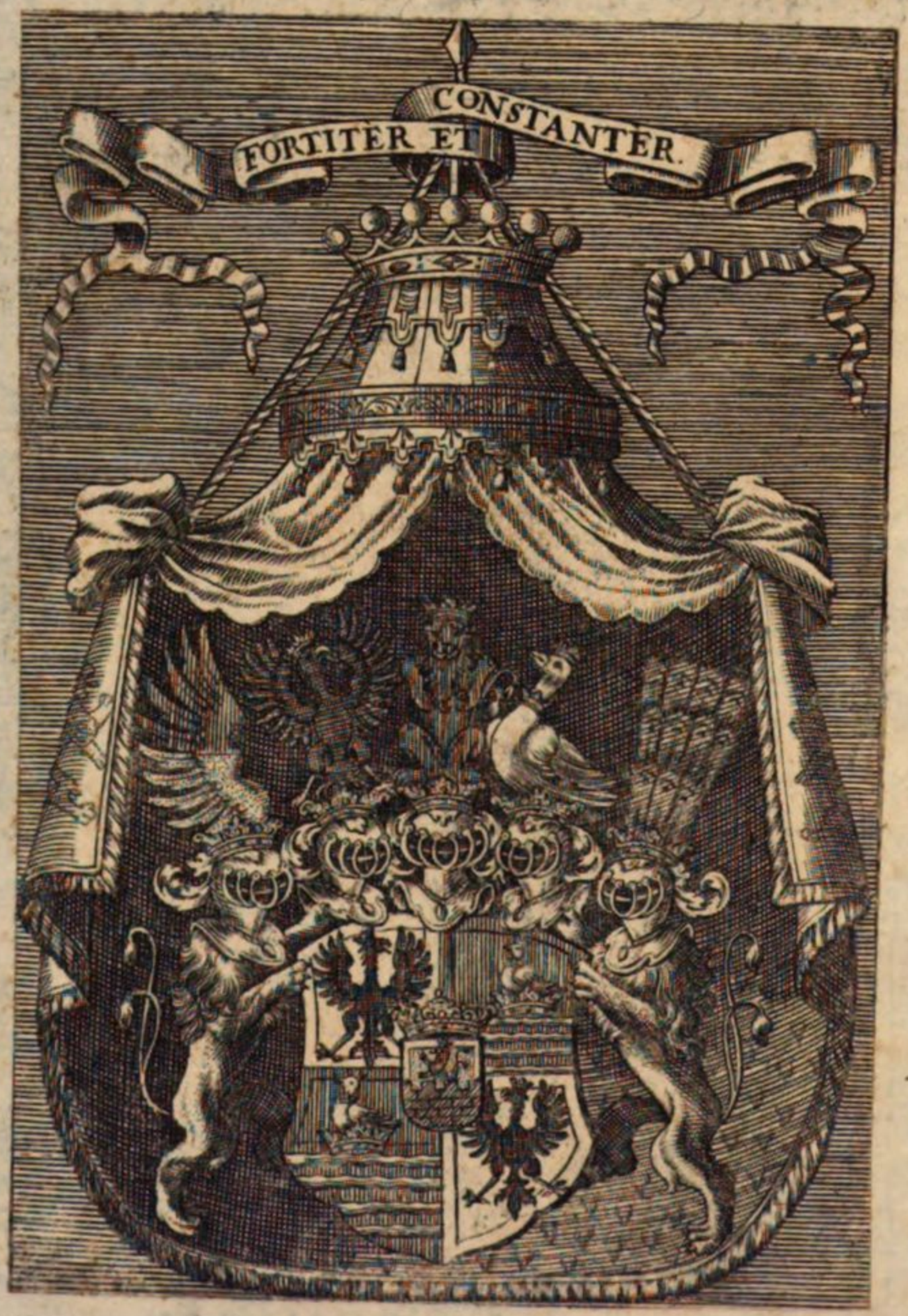
FORTITER ET CONSTANTER.

<36614157600015

<36614157600015

Bayer. Staatsbibliothek

4° J gem. 12

Christophorus Otto Comes et Dns in Schallenberg p.
Præpositus Constantiensis[a] et Canonicus Augustang p.
natus a°. 1655. 6ª Junii, horâ 8ª matutinâ in Ha-
gen prope Lintzium Austriæ Superioris, Patre, Comite
Christophoro Ernesto p. Matre, Cristinâ, natâ
Baronissâ Schiferin p. denatus a°. 17. . .

a ab a°. 1693. b ab a°. 1672, ejusdemq; Ecclesiæ
Decanus ab a°. 1721.

D. GOTHOFR. HENR. L. B. A BERGEN. I. C.

BARTHIUS est quicquid Servius et Labeo

honoré Consultissimi Senis
Stez. M. G. C. gebauerte

Mentzel sc. Lips.

D. Gottfried Barths

Ausführlicher Bericht von der

Gerade,

So wohl insgemein, als auch insonderheit

Von Fürstlicher, Gräflicher, auch anderer Herren Standes,

und derer von Ritters-Art Wittben

Fräulichen Gerechtigkeiten;

Als nemlich von der

Adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe, und Mußtheil;

Dann ferner noch von

Heer-Geräthe;

Worinne jedes dererselben bestehe, denen Rechten nach ausgeführet, nach dem Alphabethe, die darzu gehörigen Stücken specificiret, und durch Responsa JCtorum, auch unterschiedlicher Orten Statuta confirmiret und Observationibus Practicis illustriret.

Nebst einem doppelten Appendice

Derer darinne angeführten

Responsorum und Statutorum.

Leipzig,

Bey Thomas Fritschen, 1721.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

DAß der Wittben-Stand ein elendes und sehr miserabeles Leben sey, wird wohl niemand läugnen, indem die Wittben ihres Beschirmers, und Ernährers beraubet seynd, und deswegen in denen Rechten a) nicht unbillig unter die armseligen, und miserabeln Personen gezehlet werden, ohne Unterscheid, wes Standes, Würden, und Vermögens sie seynd, in Ansehung dessen, sie auch mit vielen besondern Privilegiis, und Freyheiten, so wohl ihrer Personen, als Güther wegen, begnadiget worden; Und zwar so viel ihre Personen betrifft, ist dieses wohl das vornehmste, daß zu Beförderung der Wittben-Recht, und Verkürtzung der Processe, sie, wenn sie Beklagtens Stelle vertreten, die erste Instantz vor dem Käyser selbst, oder, heute zu Tage, bey dem höchsten Gerichte des Landes-Herrns selbigen Orts, haben, also, daß, wenn sie vor ihrer ordentlichen Unter-Obrigkeit belanget werden, sie sich daselbst einzulassen nicht gehalten seynd, sondern alsobald auf die Hohe Landes Obrigkeit, und vor selbiger habende privilegirte erste Instantz sich beruffen können; Hingegen, wenn sie von jemand, auch gleich ex speciali Rescripto, vor dem höchsten Richter selbiger Lande verklaget werden, sie wieder ihren Willen für demselben zu erscheinen, und daselbst Recht zu nehmen, nicht gezwun-

a) *in L. Un. C. quando Imper. inter Pupill. vel vid.*

gen werden mögen b), sondern die Wahl haben, ob sie vor ihrer ordentlichen Unter-Obrigkeit, oder vor dem höchsten Gerichte sich stellen, und desselben Rechtlichen Ausspruche sich unterwerffen wollen, immassen die Wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg, ad interrogationem Regiminis Servestano-Anhaltini Mens. Jan. 1697. teste Illustri Dn. D. Bergero appellando c) gesprochen; welches einige nicht unbillig, auch dahin extendiren wollen, daß die Wittben, auch als Klägere, ihre adversarios vor deroselben Landes-Herren höchste Gerichte vociren, und ziehen könnten, weil solches so wohl, als wenn sie Beklagte wären, ihnen zu abbrevirung des Processes dienete, und sie auch dadurch zu schleinigerer Erhaltung ihres Rechts gelangen könnten, also ex mente, und intentione Imperatoris dieses Beneficium Juris d. L. Un. auch auf solchen Fall zu verstehen wäre, und zwar ex altero d. L. Un. Membro, in verbis: *Quod si Pupilli*, vel viduæ, aliique *fortunæ injuria* miserabiles, *judicium nostræ* Serenitatis *oraverint*, *præsertim*, cum *alicujus potentiam perhorrescunt*; *cogantur* eorum adversarii *examini nostro sui copiam facere*. Fast auf gleiche Weise, als sonst die Studiosi, utpote etiam alias inter

b) *d. L. Un.*

c) *in El. Discept. For. Tit. 4. Obs. 9. not. 3. p. 98.* junct. *Ord. Proc. Ducatus Magdeburg. de Anno 1696. c. 1. §. 12. p. m. 10. Verb:* „ Armselige Personen, als Wittben, „ sie seynd reich, oder arm, Jungfrauen, ob sie gleich Majorennes, Wäysen, Leute, „ so von der Hand des HErrn gerühret, sie vertreten Klägers, oder Beklagten „ Stelle, wenn sie auch gleich mit anderen privilegirten Personen streitig sind, „ mögen zu unserer Magdeburgischen Regierung ihre Zuflucht wohl nehmen, ꝛc. Wie denn auch der Herr Mylerus ab Ehrenbach *de Gamolog. Cap. 9. §. 6. p. 271. seqq.* von Illustribus Viduis attestiret, daß sie ihre adversarios gleich vor dem Summo Judicio Imperiali Aulico, oder Camerali, belangen können.

misera-

miserabiles personas referendi d), auf der Academia Lovaniensi in der Haupt-Stadt Löwen in Braband e) dieses besondere Privilegium haben sollen, daß, wenn sie einen Bürger verklagen wollen, sie ihre Klage wider selbigen nicht vor dem Stadt-Rathe anstellen müssen, sondern ihn vor den so genannten Conservatore der Hohen Schule belangen können. Immassen auch der vor allegirte Hr. D. Joh. Henr. Bergerus f) nicht in Abrede ist, daß diese extension billig, auch des Sereniſſimi Legislatoris menti allerdinges gemäß, und dahero nicht unbillig denen Landes-Herren zu rathen sey, daß selbige usu fori recipiret, und admittiret werden möchte; Ob er wohl darum dieselbe heut zu Tage nicht applicabel zu seyn erachtet, weil die Jurisdictiones denen inferioribus Magistratibus, mediante Investitura feudali, competireten, und also patrimoniales, h.e. pro parte Patrimonii eorum, zu halten wären, und deswegen in besondern Anschlag der Ritter-Güther gebracht würden, folglich auch selbige, per evocationem subditorum à Superiore darinne nicht turbiret werden könnten. Weil aber doch der favor Viduarum so groß ist, daß, non obstante Patrimoniali Jurisdictione, die Wittben, als Reæ, und wenn sie verklaget worden, vor ihrer ordentlichen Unter-Obrigkeit zu stehen, und daselbst sich einzulassen nicht gezwungen werden mögen, sondern ihr forum

d) *vid. Disp. M. ad d. L. Un. de Jud. Imper. Extraord. Sect. 2. §. 20.*
e) referente Authore Anon. Viatorii Germaniæ, Galliæ, & Italiæ, sub Urbe: Löwen *pag. m. 143. edit. Francofurtens. ad Mœnum. An. 1671. ap.* Joh. David Zunner.
f) *in El. Discept. For. Tit. 4. Obs. 9. not. 3. pag. 99.* junct. *p. 2. Supplem. addit. ad T. 4. §. 19. p. 1750.* & Myler ab Ehrenbach *in Gamolog. cap. 9. §. 3. p. 269.*

privilegiatum, unmittelbar vor der höchsten Landes-Obrigkeit sollen erwählen, und dahin provociren können, als sehe ich nicht, wie die blosse patrimonialis qualitas Jurisdictionis inferiorum Judicum, solches bey denen Viduis actricibus verhindern solle. Cum utriusque eadem sit ratio, idemque earum favor. Vielweniger kan mit dem Herrn Samuel Stryckio g) schlechterdinges gesaget werden, als ob dieses Privilegium fori Viduarum d. L. Un. wegen der, denen Statibus Imperii competirenden Superioritatis territorialis, so viel S. Römischen Käyserl. Majestät, und das Reichs-Cammer-Gerichte betreffe, gar nicht mehr in usu wäre, also, daß auch nicht einmahl in dererjenigen Ständen Landen, in welchen sonst ad Cameram Imperii zu appelliren zugelassen sey, die Wittben, als Reæ, dahin, als an ihr forum Privilegiatum in Prima Instantia sich wenden, und nur daselbst belanget zu werden verlangen könnten; Denn, ob wohl nicht zu läugnen, daß, nachdem heutiges Tages der Römische Käyser nicht, wie zu Zeiten des Authoris hujus Legis, Käysers Constantini Magni, absolute Macht und Gewalt über die Reichs-Lande hat, vielweniger die Stände des Reichs, wie vor diesem, auf gewisse Maße nur administratorio nomine desselben ihre Länder besitzen, und die Gerichtsbarkeit exerciren, sondern, jure Proprio, Dominii scil. utilis, mediante Investitura & contractu Feudali, acquisiti, selbige, als patrimonialem, cum Superioritate territoriali haben, so gar, daß auch sie dem Römischen Käyser und dem Cammer-

g) *in Usu ff. Modern. l. 5. T. 1. §. 31. p. m. 466.*

Gerichte nicht einmahl concurrentem jurisdictionem einräumen h) vielweniger ob Privilegium de non evocando gestatten, daß ihre Unterthanen dahin gezogen werden mögen. Jedennoch aber, weil das Privilegium L. hujus Un. nichts anders als eine quasi anticipata appellatio per saltum ist i) und denen Wittben, aus sonderbaren Mitleyden, und Erbarmen, zu gute gegeben worden, damit sie desto eher zu ihren Rechte, ohne Weitläuftigkeit gelangen, und nicht von Unter-Gerichten aufgehalten, oder von ihren mächtigern Wieder-Parthen unterdruckt werden möchten, in verbis: *præsertim cum alicujus potentiam perhorrescunt, &c.* mithin wieder solch, von GOtt selbst in Heiliger Schrifft recommendirtes, Erbarmen, und Beförderung der Wittben und Wäysen Sache wäre, wenn ihnen dieses Beneficium anticipatæ quasi appellationis, in denen Landen, und Provincien, in welchen sonst die Provocationes ad Cameram, vel Aulicum Imperatoris Judicium, zugelassen würden, so schlechterdinges abgeschlagen werden solte. Ob nun wohl Andr. Gailius k) von keinen Exempel wissen will, daß dergleichen imploratio Viduarum zu seiner Zeit in Camera jemahls recipiret worden sey, so folget doch deswegen nicht, daß es darum, gar niemahls geschehen seyn müsse, noch auch de Jure geschehen könne, cum à negatione scientiæ alicujus ad negationem actus ipsius, & Juris, non valeat consequentia. Denn, da kan seyn, daß offt entweder der Advocatus in culpa gewesen, und es nicht besser verstanden, oder aus Geitz und Eigennutz, damit ihme die Sache

h) Gailius *Obs. Pract. Libr. 1. Obs. 1. n. 42.* Carpzovius *L. 2. Resp. 19. n. 13.*
i) *v. Disp. m. de Anticipat. Cap. 3. §. 13. p. 41.*
k) *Libr. 1. Obs. Pract. 1. n. 40.*

nicht aus denen Händen gehen möchte, und er des Nutzens entbehren müste, oder, auch um den Unter-Richter nicht zu erzürnen und vor den Kopf zu stossen, dahin nicht provociret; oder auch, daß die Principalen die überaus grossen Unkosten, so in Camera zum Processiren aufgewendet werden müssen, gescheuet haben. Wiewohl im letzten Falle sie nichts destoweniger mehr Schaden, als Nutzen davon würcklich gehabt haben werden; weil doch, wenn auch in ordinario inferiori Judicio die Sache vor sie gut definiret worden, und von Gegentheilen; oder auch, wenn das Urthel wider sie ausgefallen wäre, und sie selbst, ad Cameram appelliret, sie über vorige, in prima Instantia aufgewandte Unkosten, dennoch diese beym Cam̃er-Gerichte annoch haben aufwenden müssen, und hierüber noch so viel Zeit Verlust gehabt haben werden; also halte ich in Puncto Juris allerdinges dafür, daß in denen Provincien, in welchen an die Reichs-Cam̃er intra certam Summam zu appelliren nachgelassen ist, auch die Wittben sich dieses Beneficii in d. L. Un. in casu appellabili bedienen, und nicht nur, wenn sie vor ihrer ordentl. Unter-Obrigkeit verklaget werden sie derselben Gerichte decliniren und sich auf das höchste Cam̃er-Gerichte, als ihre primam Instantiam Privilegiariam beziehen, sondern auch, wenn sie Klägerer Stelle vertreten, sie ihre Adversarios alsdenn daselbst, als vor der Bekl. höchsten Obrigkeit, anticipata quasi appellatione, belangen können 1).

1) *Conf. Disp. m. de Judic. Imper. Extraord. ad L. Un. C. quando Imperator inter Pup. Sect. 1. §. 22. & 24. p. 13. & 14.* item, Dn. Carpzovius *L. 2. Resp. 19. n. 19.* ubi & in Supremo Appellationum Judicio ita pronunciatum testatur, & pari modo à Facult. Jurid. Wittenberg. ad requisitionem Commissarior. Cæsar. Subdelegatorum Regiminis Saxon. Hildesburghusani M. Febr. anno 1697. responsum, ut videre est apud Dn. D. Casp. Henr. Horn. *Class. 12. Resp. 77. fol. m. 895.*

Der-

Dergleichen privilegirtes armseliges Recht auch die Pupillen, und Unmündige, nebst anderen in d. L. Un. erwehnten miserabeln Personen zu genüssen haben m). Ob nun wohl einige auch die Jungfern, unter denen Wittben verstehen, und sie dieser Rechts Wohlthat theilhaftig machen wollen, weil selbige als unverheyrathete Weibes-Personen iduæ wären, und in iduitate lebeten n). Jedennoch aber, weil Wittben eigentlich diejenigen Weibes-Personen heissen und genennet werden, so verheyrathet gewesen, und ihrer Ehe-Männer durch den Tod beraubet worden; Hingegen dergleichen, wider das gemeine Recht, ertheilte Privilegia stricte anzunehmen, und die Worte deroselben, nur propriè zu verstehen seynd, als können unter dem Worte Wittben, keinesweges Jungfern, qua tales, verstanden werden, es wäre denn, daß selbige keine Eltern mehr hätten, und unmündig wären, alsdenn würden sie nicht als Jungfern, sondern als Pupillen, und Unmündige, oder andere miserabele Personen, dieses Privilegii zu geniessen haben o). So viel aber der Wittben Vermögen betrift, ist selbiges in denen Rechten dergestalt privilegiret, daß sie ihres Einbringens, und sonderlich des Ehe-Geldes halber in ihrer verstorbenen Ehe-Männer gesamten Vermögen, ein dinglich Recht, und stillschweigende Hypothec cum Jure prælationis, und zwar ratione Illatorum, Paraphernalium, à tempore illationis p), wegen ihres Ehe-Geldes aber von Zeit Priesterliche Copula-

m) *d. Disp. S. 2. §. 3. & seq. pag. 19. seq.*
n) *L. 242. §. 3. ff. de Verb. sign.* & Dn. Brunnemannus *in Comm. Cod. ad d. L. Un. §. 2.*
o) Carpz. *L. 2, Resp. 19. n. 19.* conf. Daniel Gehe *tr. de Juribus & Priv. Miserab. Pers. Cap. 1. p. 4.*
p) *Ord. Proc. El. Sax. Tit. 43. pr. & §.* Was aber die Ehe-Weiber, ꝛc.

tion vollzogener Ehe q), (ob schon die Auszahlung erst lange darnach geschehen, fictione Juris retrotractionis) haben, Krafft dessen sie, sonderlich ratione des Ehe-Geldes, nach denen Käyserl. Rechten r) allen anderen Creditoribus, etiam expressas hypothecas habentibus; Nach denen Churfürstl. Sächsischen aber s) nur denen Tacitis anterioribus hypothecariis, und denen Expressis Posterioribus alleine, von Zeit ihrer Verheyrathung an, in Bezahlung Capitals und Interesse vorgezogen werden. Welche prælation und hypotheca tacita zwar, Jure communi, nur in Erb- aber nicht auch in Lehn-Güthern t) statt hat; hingegen nach Churfürstl. Sächsis. Rechten, ihnen auch ex singulari favore und commiseratione solches in Lehn-Güthern gegeben ist, cum jure retentionis, wenn auch gleich nicht vacua possessio, sondern dieselbe von des Mannes Erben præoccupiret wäre, so ist sie doch darein zu immittiren, biß sie ihres Einbringens, Leib-Gedinges, und anderer Fräulichen Gerechtigkeiten halber vergnüget worden, und hat die Nutzung daraus indessen zu genüssen u); damit sie nicht, ohne ihre Schuld, durch die Ehe-Männer, und deroselben Gläubiger, um das Ihrige gebracht werden möchten, & sic indotatæ reddantur, cum tamen publicè interfit dotes mulieribus servari w) oporteatque potius maritos creditoribus suis ex sua substantia satis-

q) *d. Ord. Proc. §.* welch der Weiber-Recht, ꝛc.
r) *in L. 12. C. qui Potior in pign.*
s) *d. Ord. Proc. El. Sax. Tit. 43. pr. junct. P. 1. Const. 28.* Carpzovius *de On. Feud. Dec. 5. pos. 7. n. 28.*
t) *Ord. Pr. El. Sax. Tit. 45. §.* Es ist aber alles dasjenige, ꝛc.
u) *v. Ord. Proc. El. Sax. Tit. 45. §.* Jedoch wo sichs begebe, ꝛc. Carpzovius *tr. de Oner. Feudal. Dec. 3. pos. 2. n. 3. & 8.* item, *Dec. seq. 4. pos. 4. n. 27.*
w) *L. 1. ff. Solut. Matrim.*

face-

facere, non de dote mulieris, quam ad ſuos victus, ſuasque alimonias mulier poſſidet; quis enim earum non miſereatur propter obſequia quæ maritis præſtant, propter partus periculum, & ipſam liberorum procreationem x). Alſo iſt auch zu Sachſen Rechte denen hinterlaſſenen Bürgerlichen Wittben, in ihrer verſtorbenen Ehe-Mäñer Verlaſſenſchafft dergeſtalt proſpiciret, daß ſie entweder nach denen Landes-Conſtitutionen den Dritten, oder Vierten Theil y) oder auch nach Gelegenheit jedes Orts Gewohnheit, und Statuten, eine gewiſſe Portionem Statutariam zu hoffen haben, welche ihnen von ihren Ehe-Männern auf keinerley Weiſe, weder per diſpoſitionem inter vivos, noch mortis cauſa geſchmählert, noch durch taxation, und Anſchlag der Güter verringert werden kan, ſondern, ſelbige ihnen absque omni onere, vel appoſitione conditionis, aut temporis, pure gelaſſen werden müſſe z), ſo gar, daß auch nicht einmahl der Kinder, oder Eltern Legitima, der Portioni Viduarum Statutariæ vorgehet, wiewohl mit dieſem Beſcheide, daß zwar die Wittib von der gantzen Maſſa Bonorum, ihre Statutariſche Portionem abziehet, jedoch aber auch die Kinder, oder Eltern, nach ſolcher Summam der gantzen Maſſæ Bonorum, gleich, als wenn die Statutariſche Portion noch nicht abgezogen wäre, das quantum Legitimæ computiren können zz). Vornemlich aber, genüſſen nach Sachſen Rechte die Wittben, ſo wohl Bürgerlichen als Adelichen Standes, darinne eine beſondere

x) *L. 12. C. qui Pot. in Pign.*
y) *Part. 3. Conſt. El. Saxon. 20.*
z) Carpzov. *P. 3. C. 7. def. 10.*
zz) Carpzov. *L. 6. Reſp. 48. n. 18. ſeqq.*

Rechtliche Wohlthat, daß sie nicht nur, nach der Ehe-Männer Tode, die in ihren Beschlüß gehabte, auch von Ehe-Männern selbst angeschaffte, Gerade-Stücken, als ihr proper-Guth vindiciren können, sondern auch schon bey ihrer Ehe-Männer Leben, dieselbe eigenthümlich bebesitzen, also, daß sie ihnen weder durch ihre Ehe-Männer, noch deren Creditores entzogen werden mögen, und sie selbige, nach ihrem Tode nicht auf ihre Ehemänner und Söhne, sondern nur auf ihre Töchter, und andere ihre Niffteln, oder Spillmagen, vererben, oder, an wen sie wollen, verschencken, oder sonst veralieniren können. Absonderlich aber, seynd die Wittben von Ritters Art, vor anderen gemeinen Bürgerlichen darinne wohl versorget, indem sie nach ihrer Ehe-Männer Absterben, über die allgemeine Gerade, noch besondere Fräuliche Gerechtigkeiten, als Leib-Gedinge, Morgen-Gabe, Mußtheil, und Adeliche Gerade zu prætendiren haben, welche ihnen, zur compensation, des, denen Söhnen, oder anderen Schwerdmagen zufallenden Heer-Geräths, und der Lehn-Güther, von deren Succession die Wittben, und Töchter ausgeschlossen werden, gegeben seynd, ungeachtet in solchen Stücken offt der gröste Theil des Vermögens bestanden, sonderlich zu denen Zeiten, da die alten Sachsen als streitbare Krieges-Helden, auf ein schönes Pferd, und Schwerd, Harnisch, und Collet, samt anderen zum Heer-Geräthe gehörigen Stücken viel gehalten; Die Gerade aber damahls nicht, wie heut zu Tage, in kostbahren Jubelen, und Kleidern bestanden, sondern, meistens nur in solchen Stücken, so das Frauenzimmer selbst von Lein oder

Wolle gesponnen und würcken lassen, also das Heergeräthe, zur selbigen Zeit, die Gerade, im Werthe, offt weit überstiegen. Weil nun fast keine Erbtheilung ist, da nicht die Gerade und Heer-Geräthe-Stücken vom Erbe zu separiren vorkommet, und sonderlich bey Fürstlichen und Adelichen Fällen, über denen Fräulichen Gerechtigkeiten Leibgedinge, Morgengabe und Mußtheile, wie nicht weniger auch über das Heergeräthe öffters Zweiffel entstehet, und denen Rechtlichen Beyständen zu entscheiden übergeben wird, und aber solches mehr ex usu fori, auch jedes Orts Gewohnheiten und Statutis, als aus denen geschriebenen allgemeinen Rechten zu erlernen ist, diese hingegen vielmahl wieder einander laufen, als habe ich nur bey meiner etliche 30. Jahr hierbevor continuirten Praxi, zu meiner Nachricht und Gebrauch, was zu einem jeden gehöre, und erfordert werde, nach und nach aufgezeichnet, und nach denen Locis Topicis in Ordnung gebracht, auch die zu jeden gehörige Stücken, mir nach dem Alphabeth specificiret, um sich daraus desto besser erhohlen zu können; Dann ferner solches alles ex Jure deduciret, und mit nöthigen Observationibus Practicis, wie auch Responsis JCtorum, und einiger Orten, wo ich in dergleichen zu thun gehabt, Statutis confirmiret; Weil nun diese meine Privat-Arbeit von einigen zu publiciren, und zum Druck zubefördern verlanget worden, habe ich, um zu erweisen, daß ich auch als ein emeritus, in Otio nicht plane otiosus, oder, nach, vor einigen Jahren bereit, aufgegebener Praxi, und Collegiis, nicht gantz und gar müßig gewesen,

wesen, sondern horis succisivis, auch vielmehr, weil ich nach des JCti Juliani Exempel in L. Pomponi 20. ff. de Fieil. libert. Discendi cupiditatem solam vivendi rationem optimam semper duxi, memor Sententiæ illius qui dixisse fertur: etsi alterum pedem in tumulo haberem, non pigeret quotidie adhuc aliquid addiscere. solchen petitis deferiret. Ich unterwerffe demnach selbige hiermit des Lesers gütigen Censur, und gönne einem andern gar gern, wenn er mit was bessern, und gelährtern dem Publico dienen könne, ich verbleibe inzwischen eines jeden

ergebenster Diener

D. Gottfried Barth.

I. N. J.

J. N. J.

General-Eingang zur Gerade.

Ob das Jus Civile Romanum noch heut zu Tage das allgemeine Recht zu nennen sey?

OB wohl sonst das Jus Civile Romanum, oder Käyserliche Recht insgemein noch heute zu Tage den Nahmen des allgemeinen Rechtens führet, so ist doch selbiges durch Veränderung des Römischen Reichs Zustandes, und nachdem, hier und da, sich ein Königreich und Provinz davon abgerissen, auch sonsten unterschiedliche Länder und Städte vermittelst gewisser Verträge, Belehnung, oder auf andere Weise ihre Freyheit, eigene Gerichtsbarkeiten, Hoheiten, oder Landes-Fürstliche Macht und Gewalt erhalten, dergestalt eingeschrencket worden, daß es nirgends in völligen Schwange verblieben, indem ein jedes Land seine eigene Sitten und Gesetze, ja gar die kleinesten Städte, und Dörffer ihre absonderliche Statuta und Dorff-Articul haben, nach welchen sie leben, und in Entscheidung streitiger Fälle sich richten. Unter solchen vom Jure Civili Romano in vielen Stücken abweichenden Rechten ist vornehmlich das Sachsen-Recht zu zehlen, welches Anfangs aus vier Theilen nemlich aus dem Schwaben-Spiegel, a) dem Sachsen-

Das Sachsen-Recht ist vom Römis. Recht gantz divers.

a) Welches aber vom Sachsen-Spiegel, weiter nicht, als was die Succession, und Appellationes betrifft, abgehet, besage Land-Recht *L. 1. art. 19. in fin.* verb. „Schwäbisch-Recht zweyet sich in nichts anders von Sächsischen Rechten, denn an Erb zu nehmen, und Urthel zu schelten.„ Denn ob wohl sonst so wohl nach Schwäbischen, als Sächsischen Rechten, die Weiber vom Erbe nicht gäntzlich ausgeschlossen worden, in Landr. *L. 1. Art. 17. n. 1. & Art. 30.* so seynd doch nachgehends im Sach-

Wie das Sächsische und Schwäbische Recht differire.

Ist zweyerley, das Alte und Neue.

Spiegel, oder, Land-Rechte, dem Magdeburgischen Weichbilde, und dem Lehn-Rechte bestunde, nachgehends aber durch die Churfürstl. Sächßl. Landes Ordnung, Constitutiones, neue Erledigungen, Ehe- und Gerichts-Ordnung, Decisiones, Edicta und Mandata von Zeit zu Zeit vermehret, und in vielen Stücken geändert worden.

Auch jenes bereit in Aur. Bulla confirmiret.

Es ist aber das alte Sachsen-Recht bereit in der güldenen Bulla des Caroli IV. Art. 5. als ein altes hergebrachtes Recht confirmiret, und des Churfürstens zu Sachsen Vicariat auf alle diejenige Orte und Lande, und dessen Enden des Heiligen Römischen Reichs, worinne das Sächsische Recht eingeführet ist, extendiret, und der Churfürst zu Sachsen gleichsam zum Beschützer, und Erhalter des Sächsischen Rechts bestellet worden. b)

Desse Beschützer der Churfürst zu Sachsen, als Vicarius Imperii, ist.

Dahero auch, wenn gleich auf denen öffentlichen

Nach Sachsen-Recht seynd die Weiber Erbloß geachtet worden, aus Haß gegen die Schwaben, durch welche sie sich verführen, und schwängern lassen.

sen-Spiegel der Schwaben Weiber Erbloß erkläret worden; welches jedoch Glossator d. l. nur von denen Weibern so mit denen in Sachsen Land eingefallenen Schwaben gezogen seynd, und die von ihnen gezeuget worden, verstehet. Arg. verbor. Landr. *L. 1. Art. 17.* „Die Schwa„ben mögen auch Weibes halben kein Erbe nehmen, dann der Schwa„ben Weiber in ihrem Geschlechte sind vor alters her alle Erblos gemacht, „durch ihre Vorfahren Missethat willen, da sie mit den Schwaben aus „dem Lande zogen. Et in seq. Art. 18. *verb.* „Durch Haß derer Weiber „die ihnen entführet und geschändet wären worden, da die Schwaben „Sachsen-Land bestritten hätten. Conf. Gloss. germ. *ad L. 1. a. 5. n. 5.* ubi. „Welches denn daher kommen ist, daß die Schwaben der Sach„sen Weiber beschlafen gehabt, und derhalben sie an denen Kindern des „Samens ungewiß gewesen, ob sie Schwäbisch oder Sächsisch wären, „darum haben sie dieselben von allem Erbe ausgeschlossen. Et in Gloss. „germ. L. 1. a. 17. Doch ist solches allein von denen Entführeten zu „verstehen, denn die sind allein Erbloß, und keine andere. Wo man „aber findet, daß die Frauen mögen Erb nehmen, da werden die ande„re verstanden, welche nicht dieses Geschlechtes sind: Also ist dieses Rech„tens Zwietracht zu entscheiden. Die Appellationes betreffend, wenn „ein Sachs ein Urthel schilt, wieder einen Sachsen, so muß er darum „fechten selb siebend seiner Genossen, wieder andere sieben, wo die mei„ste Mennige dann Sieg fichtet, die behält das Urthel. Schilt aber „ein Schwabe eines Sachsen Urthel, oder ein Sachs eines Schwa„bens, das müssen sie vor dem Könige entscheiden. Landr. L. 2. Art. 12. *conf.* Speidelii Specul. *Jur. voc.* Sachsen-Recht, Sachsen-Spiegel *fol. 1093.* & in voc. Schwaben Spiegel. *fol. 1229.*

b) Teste Arumæo *in Discurs. Jur. Publ. 18. n. 66. p. m. 180.*

Reichs-

Reichs-Tägen durch allgemeinen Reichs-Schluß und Abschiede eine Aenderung in denen Rechten geschiehet, solches dennoch das Sachsen-Recht im geringsten nicht aufhebet. Wiewohl die Chur- und Fürsten zu Sachsen wenn etwas, so dem Sachsen-Recht zu wieder, in denen Reichs-Abschieden enthalten, mehrer Sicherheit halben, bey der Unterschrifft derselben, daß solches denen Sächsischen Rechten unschädlich seyn solle, zu protestiren pflegen, c) allermassen zu Zeiten Käyser Carls des fünfften, als in dem Reichs Abschiede zu Wormbs de Ao. 1521. §. Nachdem auch 18. beschlossen worden, daß des verstorbenen Geschwister der Geschwister Kinder von der Erbschafft nicht ausschlüssen, sondern diese mit jenen zugleich im Stammtheil, oder nach denen Stämmen erben sollen; im Sachsen-Rechte hingegen ein anders verordnet ist, d) von Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen Hertzog Friechen geschehen, e) desgleichen auch der Churfürst Johannes

Welcher protestiret, so offte in Reichs-Abschieden etwas, so demselben zuwieder, beschlossen worden.

c) Vid. Georg. Schulz *in Prolegom. Inst. de Orig. Jur. Sax. §. quæ omnia.* Joh. Schilter *in Jur. Alem. Feud. Dissert. de Invest. Simultan. Princip. c. 5. §. 2. p. 245. & in Exerc. ff. 2. T. 3. th. 11. fol. m. 28.* Itterus *de Feud. Imp. c. 10. §. 9. p. m. 572.* Speidel *in voc.* Sachsen-Recht. *fol. m. 1093.* Dn. Rhetius *in Jur. Publ. L. 1. T. 1. §. 35. p. 24.*

d) Vid. Landr. *L. 1. art. 17. & L. 2. art. 20.*

e) Teste Besoldo *de Libris Jur. c. 11. fol. 51. §. modicus autem.* Carpz. *P. 3. C. 18. D. 2. n. 10. & Decis. 165. n. 7.* Speidelio *in Lex. Jur. voc.* Sachsen-Spiegel. *Tom. 1. fol. 1093. confer.* Dn. Heerold. *tract. de Jure Repræs. c. 4. Sect. 2. membr. 1. §. 3. & 4. p. m. 140. & 141.* Putat tamen Ludov. Fachsius *Differ. 25. n. 1. p. 91.* hac protestatione non indiguisse, cum Constitutio illa Carolina consuetudinem tantum nonnullorum locorum contrariam, verb. „Aller und jeder Gewohnheit, so an einigen Orten darwider seyn, und verstanden werden möchten, unverhindert, welche Gewohnheiten, aus Vollkommenheit unserer Kayserlichen Macht, und rechten Wissen, wir hiermit abthun, und vernichten. & sic non Jus scriptum corrigat. At Statutum Juris Saxonici est Jus scriptum, & quasi singulare Privilegium harum Provinciarum cui supra dicta Constitutio nihil adimit, quo fit, ut spreto Imperatorio Edicto, Jus repræsentationis, in terris, ubi vigent Saxonicæ Leges, in Collateralibus locum non habere, pronuncietur. Jacob Alemann. *tr. de Jure simult. Invest. th. 3. p. 19.* Satius tamen fuit, protestando Jus illud salvum & integrum conservare.

Ob nöthig gewesen, daß der Churfürst von Sachsen de conservando Jure Sax. wider des Caroli V. Constitution protestiret?

Georgius I. bey Errichtung des Reichs-Abschiedes An. 1654. wegen der Churfl. Sächs. Procels-Ordnung gethan, und de conservanda illa in suo vigore protestiret hat. f) Zwar ist nicht zu läugnen, daß das Sachsen-Recht, seinem Ursprunge nach, in nichts anders, als von einem ungewissen Authore, nach und nach, privato studio, zusammen geschriebenen, im Sachsen-Lande hin und wieder angemerckten Gewohnheiten bestanden, auch in gleichmäßigen sich ereignenden Fällen, darnach gesprochen worden; Es ist aber selbiges, des Herrn D. Petri Heigii, g) Meynung nach von Kayser Henrico Aucupe nachgehends confirmiret, und vermehret, auch von Ottone I. & II. bestätiget worden; Allein es hat dasselbe, weil es mit vielen Fabeln und andern unnützen Saal-Badereyen, sonderlich von denen Glossatoribus, vermenget worden, nach und nach dergestalt seine Autorität verlohren, daß es heute zu Tage weiter nicht, als so ferne es an einem Orte eingeführet ist, in Entscheidung streitiger Sachen mit Nutzen angeführet, und gebrauchet werden könne. h) Nun hat das Sachsen-Recht in denen Erb-Fällen, und Successionen unter andern auch dieses besonders, daß es einen Unterscheid unter Erbe, Gerade, und Heer-Gewette macht, also daß zwar in jenem beyderley Geschlechs Bluts-Verwandte, nach Recht der Sipzahl, zugelassen werden; zum Heer-Geräthe aber nur die Schwerdtmagen, oder Verwandte vom Vater, männliches Geschlechts; und zu der Gerade nur allein die nähesten Bluts-Freunde weibliches Geschlechts, Mütterlicher Linie, oder Spillmagen, ordentlicher

Vom Authore des Sächsischen Rechts.

Heer-Geräthe und Gerade ist durch das Sachsen-Recht eingeführet.

f) Vid. Teutscher Reichs Staat. *Tom. II. Part. 7. cap. 4. §. 1. lit. k. p. 30.* & quidem non immerito, alias Recessum illum absque reservatione & protestatione subscribendo etiam in his quæ Juri Saxonico, & Ordinationi imprimis Electorali sunt contraria, agnovisse dici posset. *a. L. 39. ff. de Pign. act. & L. 7. §. 4. ff. quib. mod. Pign.*

g) In Part. 1. *quæst. jur. 8. n. 28. p. m. 118.*

h) Teste Hartm. Pistore *P. 2. qu. 13. in fin. pag. 571. qu. 25. n. 35. p. 205.* nec non qu. 26. n. 18. p. 216. Rauchbar. *L. 1. qu. 37. n. 28.* Carpz. *P. 3. C. 35. d. 7. n. 2.* Struv. *S. J. F. c. 1. aph. 8. n. 2. p. m. 35.*

licher Weise sich ziehen, und selbige fordern können. Weil nun, so viel die Gerade betrifft, öffters viel Streit darüber entstehet, i) absonderlich da wegen Aenderung der Zeiten, und Unterscheid der Orten, der sonst vorhin zur Gerade gerechneten Sachen halber, zu mehrern mahlen Zweiffel sich ereignet; als habe der Mühe nicht unbillig werth zu seyn erachtet, diese Materie der Gerade etwas genauer zu untersuchen, und wie in ein und andern casu gesprochen worden, anzumercken. Damit aber solches desto füglicher geschehen könne, will ich zuförderst in Cap. I. von Benennung der Gerade, deren Ursprunge, auch wie vielerley selbige sey; dann in Cap. 2. von denjenigen Personen, welche Gerade verlassen und auch nehmen. In Cap. 3. worinne die Gerade bestehe, und was für Stücken darzu gehören. In Cap. 4. was vor Eigenschafft die Gerade habe, und worinne dero Formalität, oder wesentliche Theile bestehe. In Cap. 5. was vor Würckung und Recht dieselbe habe. Ferner in Cap. 6. wie die allgemeine Gerade, sich von denen, Fürstlichen, Gräflichen und andern Standes-Personen, auch Wittben von Ritters-Art denen Sächsischen Rechten nach zukommenden Fräulichen, Gerechtigkeiten, als Adelicher Gerade, Leibgedinge, Morgen-Gabe und Mußtheile entscheide. Dann in Cap. 7. in welchen Fällen keine Gerade, oder Fräuliche Gerechtigkeit statt habe, oder selbige aufhöre, und nicht gefordert werden könne. Und endlich auch in Cap. 8. vom Heer-Geräthe worinne dasselbe bestehe, und was darzu gehöre, auch wer darinne succedire, handeln.

Die Eintheilung dieses Tractats.

i) Hinc & dicterium illud. Die Gerade macht viel ungerades, welches jedoch nicht der Gerade zuzuschreiben, sondern der Boßheit zancksüchtiger Leute.

Cap. I.

Von Benennung der Gerade, deren Ursprung, auch was, und wie vielerley dieselbige sey.

§. 1.

Die Gerade ist Anfangs durch Gebrauch und Gewohnheit eingeführet.

OB wohl kein Zweifel, daß, wie die Gerade an sich selbst, von denen Sachsen, durch üblichen Gebrauch, nach und nach, eingeführet, und zuerst erfunden worden, also auch der Nahme derselben von ihnen seinen Ursprung habe, so kan man doch weder von der Zeit noch von Urheber, und Erfinder derselben etwas gewisses sagen; Zwar wird von Käyser Henrico Aucupe insgemein vorgegeben a) als ob selbiger das Sachsen-Recht vermehret, und darinnen so wohl die Gerade, als das Heer-Geräthe eingeführet, auch in gewisse Regeln und Ordnungen eingeschräncket habe, und zwar beydes occasione der bey Merseburg wider die Hunnen erhaltenen grossen Schlacht. Denn als in selbiger auch auf seiner Seite viel wackere Soldaten, und unter selbigen viel, der vornehmsten, vom Sächsischen Adel auf dem Platze todt geblieben, oder doch gefährlich blessiret worden, habe er zum faveur deroselben hinterlassenen Eheweibern, gleichsam zum Trost, und in solatium extinctorum maritorum, wegen ihrer erschlagenen, oder verwundeten Ehemänner, ihnen, und dem sämtlichen Weibes-Volcke, diese Rechts-Wohlthat der Gerade ertheilet, daß selbige solche für sich alleine haben, und darinne succediren sollen. Denen Soldaten aber, und allen deroselben Schwerdtmagen zu gute, als eine besondere Gnade und Belohnung ihrer erwiesenen Tapferkeit, auch zu animirung anderer zum Soldaten Leben, das Heer-Geräthe aufgebracht, und verordnet, daß selbiges nur auf die Agnaten, oder Schwerdtmagen alleine, verfallen solle; b) weil aber die Gerade durch eine alte undenckliche Gewohnheit, welche weder der Zeit, noch dem Urheber nach, einen gewissen Anfang hat, eingeführet wor-

Ob Henricus Auceps selbige, wie das Heer-Gewette, eingeführet habe?

a) Vid. Petr. Heigius *P. 1. qu. 8. n. 28.*
b) Dn. D. Georg. Werner. *in Dissert. de Heergewetta Cap. 1. Sect. 1.* in Append. Dn. Struvii *tr. de Successione ab intestato, p. m. 479. & 480.*

den,

den, als beruhet solches in lauter ungewissen Muthmassungen, lieget auch endlich nichts dran, wann, und von wem, solche zu erst aufgebracht worden sey.

§. 2. Das Wort Gerade wird zwar von etlichen a) von Geräthe, und dieses von dem Lateinischen Worte *parat*, corrupte *rat*, her geleitet, gleicher weise als die Wörter Unrath, Vorrath, Hausrath, Baurath, bereit, bereiten, auch davon herstammeten, weil die Gerade grösten theils in solchen Sachen bestünde, wodurch die Haushaltung angerichtet würde, massen denn Glossator des Land-Rechts b) ausdrücklich saget: **Das Wort Gerade aber heißt so viel, als Geräthe in eines Mannes Hause;** auch nichts ungewöhnliches wäre, daß Lateinische, oder anderer Sprachen, Wörter durch Einziehung, oder Veränderung ein und andern Buchstabens, dem Verstande, und der Endigung nach gleichsam zu teutsch gemacht würden, als wie mit dem Worte præbenda, Pfründe, moneta, Müntze, Κυριακὴ, Kirche, anguſtia, Angst, danse, Dantz, und anderen geschehen wäre; also auch, wenn zu dem einsylbigten Worte rat, die beyden Buchstaben g. e vorangesetzet, und das harte t in ein weiches verändert, auch der Buchstabe e angehänget würde, so käme das Wort Gerade heraus, daß es aber nicht Geräthe mit einem harten t, sondern mit einen weichen d. Gerade genennet würde, sey darum geschehen, weil Geräthe allen Hausrath heisset, Gerade aber nur etliche Stücken davon, als Betten, Leinen Geräthe und anderes, begreiffe, also zum Unterscheide mit einem weichen d Gerade geschrieben worden wäre. c) Allein dieses wäre etwas weit hergehohlet, und kommet mir fast vor, als wie jener, der den Nahmen Benjamin, von Nebucadnezar her deriviren wollen, mutando das Wort *bucad* in *Ben*, und *zar* in *min*, weil nun die übrigen beyden particulæ *ne*, *ne*, als duplex negativa so viel als *ja* bedeuteten, käme also accurat Benjamin heraus. Denn da ist ja noch nicht ausgemacht, daß das Wort Geräthe eben vom Lateinischen corrupten Worte rat, sive parat, herstamme,

Woher das Wort Gerade zu derivirẽ sey.

a) Quos inter est Dn. D. Wilh. Schmuck. *in Disp. de Gerada Lips. Ao. 1621. hab. concl. 1. lit. a.*

b) Ad *L. 1. art. 24.*

c) Ut distinguantur res Geradam constituentes ab aliis suppellectilibus cujuscunque generis. vid. D. Wilh. Schmuck. *de Disp. Gerada in fin.*

stamme, als ist vielmehr zu glauben, daß, wie die Sache, oder, die Gerade selbst von denen Teutschen (als hernach folgen wird) durch lange Gewohnheit, nach und nach eingeführet worden, also kein Zweiffel, daß auch die Benennung derselben bloß und allein von Teutschen herrühre, und ein pur lauteres teutsches Wort sey. Dahero denn die meisten dafür halten, daß die Gerade von dem Endzwecke, warum sie von denen alten zu erst eingeführet worden, ihre Benennung erhalten habe, weil dadurch ein Abseben auf die Gleichheit zwischen denen Schwerd- und Spillmagen hat gemacht werden wollen. Denn, nachdem vermöge Sachsen-Rechts die Söhne, und Schwerdtmagen das Heer-Geräthe vor denen Schwestern, und Nifteln aus der Verlassenschafft vor wegnahmen, hingegen die alten Sachsen meistens Soldaten waren, und in dem reisigen Zeige, oder Heer-Geräthe öfters ihr meistes Vermögen bestunde, welches nach der Väter, und anderer männlicher Anverwandten, väterlicher Linie, Tode, die Söhne, oder Schwerdtmagen alleine hinweg nahmen, und das weibliche Geschlechte davon ausschlossen, also eine grosse Ungleichheit dabey vorgegangen, als wären die Gerade-Stücken denen Töchtern, gleichsam zur Ersetzung dieses Schadens, und damit also sie einander in etwas gleich, mithin die Successiones derer Schwerd- und Spillmagen dadurch gerade werden möchten, zum voraus gelassen, und ihnen, als was besonders zugeeignet worden, daß also, wie die Schwerdmagen des verstorbenen bestes Pferd und Schwerd, seinen besten Harnisch, tägliche Kleider, und etliche Stücken Geräthe, als zwey Leylachen, ein Tisch-Tuch, und Hand-Qvehle, sambt einigen Hausrath, als 2. Schüsseln, Schüssel-Ring, und Fisch-Tiegel, voraus wegnehmen, die nächsten Spillmagen hingegen der verstorbenen Ornat, Kleider und Schmuck, zusambt dem Geräthe, und auch gewisse Hausraths-Stücken, als Küssen, Feder-Betten, gleichfalls zum voraus, bekommen haben. Dahero auch der Herr D. Bened. Carpzovius d) dafür hält, daß die Gerade vielmehr à paritate, seu, æquali-

d) In Disp. *de J. F. S. Dec. 6. pos. 1. n. 35. verb. ideo introducta, quo ex Edicto Prætorio æqualitas servetur, ipsa Geradæ vocula indigitante, quam à paritate sic nuncupatam rectius forsan quis dixerit, quam à verbulo germanico,* Geräthe.

tate,

tate, von der Gleichheit, als von dem Worte Geräthe, seinen Nahmen habe; Fast auf gleiche Weise, als das Wort Mußtheil à fine, & effectu, wie nicht weniger die Morgen-Gabe, aus der teutschen Sprache ihre Benennung haben. Ob nun wohl diese Meinung nicht ohne allen Grund zu seyn scheinet, jedennoch aber weil des Herrn D. Joh. Schilters e) relation nach, in den alten Wienerischen Codice des Sächsischen-Land-Rechts Lib. 1. art. 5. §. 2. die Gerade, Rade genennet wird, in verbis die Tochter so in den Hause ist unbestattet, theilet nicht „ ihre Mutter-Rade, mit der Tochter, so ausgeradet, was ihr „ aber an Erbe anstirbet, das muß sie mit der Schwester theilen, &c. „ & mox. die ungeradete Schwester theilet nicht ihrer Mutter „ Gerade mit den Pfaffen, der ein Pfründ, oder Kirchen hat; „ so wolte ich fast sagen, daß das Wort Gerade von dem deutschen Worte Rade, i. e. à. Rota hergenommen sey, weil die meisten Gerade-Stücken in Garn und Leinen-Geräthe, auch wüllenen gesponnenen Zeugen bestehen, welche von denen Weibern mit den Spinn-Rade præpariret, und zur Haushaltung, auch zu weiblicher Kleidung durch ihren Fleiß und Mühe angeschafft, und erworben seynd, also auch ihnen solche, von denen Männern, gleichsam zur Vergeltung ihres Fleisses, und häußlicher Arbeit eigenthümlich gelassen, und zugleich hiervon diese Stücken **Rade:** sivè Gerade-Stücken geneñet worden. Deñ ob wohl nachgehends viele andere Sachen mehr, und sonderlich heute zu Tage, Jubeln, Geschmeide, gold und silberne Leuchter, seidene Zeuge, Uhrẽ und dergleichen zur Gerade gezogen werden, so ist doch solches bey denen alten Sachsen, welche auf dergleichen kostbaren Schmuck und Kleidung so viel nicht gehalten, noch gewendet, nicht gewesen, f) sondern wie die Männer auf nichts mehr, als auf ein Col-

e) *In Exerc. ff. 36. th. 76. fol. m. 557.*

f) Inmassen sich gar wohl, was in simili plane de suppellectili argentea der JC. Paulus *in L. 3. §. fin. ff. de Suppell. leg.* saget, anhero schicket: Craterem „ argenteum non esse in suppellectili, nec ullum vas argenteum, secun- „ dum seculi severitatem, nondum admittentis suppellectilem argen- „ team. Welches denn auch daraus sonderlich unschwer abzunehmen, in- „ dem juxta *Gloss. Germ.* Weichbild *art. 23. n. 12.* die gantze Gerade so einer Nifftel zugestorben gewesen, und darum daselbst geklaget worden, auf

let, Harnisch, Schwerd und Pferd gehalten, also haben auch die Weiber sich simplici amictu, von den, was sie mit ihrem Spinn-Rade, an Leinen und wöllenen Zeugen ersponnen, gebrauchet, und nicht, wie heut zu Tage, alle Ellen Leinwand, und wöllene Zeuge zu Kleidern im Krahme gekauffet, sondern dergleichen alles selbst gesponnen, und würcken lassen; Fast zu gleicher Weise, als ich zu meiner Zeit in Straßburg, allwo ich Ao. 1671. biß 74 studirete, mit Verwunderung angemercket, wie auch die vornehmsten Rathsherren, ja der Ammeister (oder Bürgermeister) Weiber, mit ihren Töchtern und Gesinde öffentlich unten in Häusern, ja gar vor der Haus-Thüre, auf öffentlicher Gassen des Sommers gesessen, Garn und Wolle an Spinn-Rädern gesponnen, und das gesponnene wöllene Garn hernach zu Kleidern, Schürtzen, Regen-Tüchern, Miedern, oder so genannten Gestalten, oder Bruscht, sich färben und würcken lassen, so gar, daß man auch bey vielen vornehmen Weibern, und Jungfrauen, außer denen heiligē Festtagen, wenig von seidenen Zeugen, oder Taffend gesehen, sondern sie meistentheils in solchen, aus den, von ihnen selbst gesponnenen Garn gewürckten Zeugen, gekleidet gewesen; Leinen Zeug aber pflegten sie vollends gar nicht im Krahme zu kauffen, ja es wäre vor die gröste Schande gerechnet worden, wenn eine Frau in ihre Haushaltung, oder für sich, ihren Mann oder Kinder, eine Elle Leinwand gekauft hätte, dahero auch das Frauen-Zimmer, so wohl gemeine, als vornehme, weil es nach dasiger damahligē Tracht, in Schnür-Miedern, oder Brust-Stücken, und Brüstgen, zur Kirche und auf der Gasse gienge, nicht wie bey uns von Cadun, oder Holländischen klaren kostbahren Leinwand, sondern von anders nichts, als von ihrer selbst eigenen gesponnenen Leinwand, grosse weite, oft ziemlich blau gestärckte grobe Ermel hatten, dergleichen bey uns nicht die Mägde tragen würden. Weswegen denn auch, wenn eine Tochter

„ 20. Schock Groschen æstimiret worden. verb. N. klaget um ihre Ge-
„ rade, die ihr lieber sey denn 20. Schock Groschen, die ihr auch recht und
„ redlich angestorben sey von ihrer nächsten Nifftel. Und in seq. *n.* 32.
d. l. ist sie gar nur vor 10. Schock geschätzet worden, verb. Herr, der
„ Richter, ich klage euch über N. daß er mir eine Gerade vorhält, die mir
„ lieber wäre denn Zehen Schock, die mir von meiner rechten Nifftel ange-
„ storben ist, und bitte Gerichts und Rechts, und begehre eine Antwort, ꝛc.

aus-

ausgeradet, oder ausgestattet wurde, unter andern Hausrathe ein grosser neuer Geräth-Kaschte, (wie sie redeten) Schranck, oder Köthe, mit vielen leinen Zeuge, so die Tochter selbst in der Haushaltung mit spinnen helffen, angefüllet, in die neue Haushaltung nach vollendeter Hochzeit öffentlich, nebst andern Hausrathe mehr, auf einem Wagen solenniter unter Zulauf und Zuschauung vielen, sonderlich Weibes-Volcks geführet wurde; daß in Wahrheit heut zu Tage bey uns die geringsten Schuster- und Schneider-Töchter, Wäscher- und Näther-Mägdgen in ihren Atlassen Röcken, Brocatenen Mützen, und kostbaren Holländischen Leinwand, und Cadunen Schürtzen alle Tage viel prächtiger gehen, als damahls daselbst derer Raths-Herren und Ammeister, oder Bürge-Meister Weiber und Töchter des Sontags giengen.

§. 3.

Wie die Gerade sonst genannt wird.

Es pflegt sonst auch die Gerade von etlichen Arredium, welches so viel als Leinen Zeug heissen soll, a) genant zu werden, b) von andern aber Jocalia, Item: Weiblicher Schmuck, und Zierrath, c) welches jedoch von der Gerade darinne unterschieden ist, daß zur Gerade nicht nur die weiblichen Kleider, der Putz und Schmuck, sondern auch andere Sachen mehr, als Leinen Geräthe, Leuchter, Bücher darinnen die Frau gelesen, Küsten, Kasten, Schräncke, Tapeten und anders mehr gehören; Desgleichen nennet der Glossator des Weichbildes. d) die Gerade Paraphernalia, verbis: und Gerade heist *Paraphernale*.„ Allein auch unter diesen, eigendlich zu reden, ist ein grosser Unterscheid, indem Paraphernal- oder zu- und eingebrachte Güter in weit mehrern andern, als Gerade-Stücken, z. E. baaren Gelde, aussenstehenden Schulden, Silber-Zinn, Kupfer, Meßing, Grund-Stücken, und andern mehr, bestehen können, dahero eines Weibes Gerade-Stücken zwar wohl ein Theil ihres Ein- und Zubringens seyn können, aber nicht alle Paraphernalia, oder dem Ehemanne zugebrachte Güter Gerade zu nennen seynd. Hingegen werden die Gerade-Stücken in Lateinischen insgemein per res utensiles exprimiret, e) weil selbige gröstten Theils in solchen Stücken bestehet, mit welchen die Weibes Personen täglich umzugehen, und selbige in ihren Beschlüß und Versorgung, auch sonst zu ihrem

Warum Gerade-Stücken res utensiles genennet werden.

täglichen Gebrauche in der Haushaltung nöthig haben, als zum Exempel Betten, Leinen-Geräthe, weibliche Kleider, Geschmeide und anders mehr.

a) i. e. Pannos linteos à muliere ad virum ob usum communem illatos, ita vocem hanc explicante Dn. D. Jacobo Bornio *in Disp. de Gerada th. 1. hic Lipsi. An. 1665. M. Oct. hab.*

b) *Vid.* Glossam Latinam ad Landr. *Libr. 1. art. 24. Lit. d.* quod Dn. D. Born *in antea laudata Disp. l. c. improbat.*

c) *Vid.* D. Petri Mulleri *Disp. de Jocalibus.* Vom Weiber Schmucke, *Jenæ, An. 1686. M. Maj. hab. c. 1. §. 3.*

d) Ad Art. *23. n. 38. in fin.* quem sequitur Dn. Besoldus *in Consil. P. 4. Cons. 151. n. 90. seq. fol. 47.* ad Geradam pertinere ajens Bona Paraphernalia, item, Suppellectilia, eamque fere in rebus ad mundum, & supplectilem muliebrem pertinentibus consistere tradit sed, ut in ipso textu antea ostensum, minus recte.

e) Quanquam Jure Civili in laxiori significatu sub utensilibus esculenta, & poculenta, nec non in genere omnia ad quotidianum usum domesticum necessaria comprehendantur. *L. 12. §. 28. ff. de Fund. instruct. & L. 12. ff. de Decurion.* eaque, ante mariti mortem, propriè utensilia, item suppellectilia, & Jocalia vocari, post mortem illius autem Geradam dici ex Landr. *Lib. 3. art. 5. & 24.* itemque *ex Glossa* in Landr. *Lib. 1. art. 19. lit. c.* deducat Dn. D. Jacob. Born. *in Disp. de Gerada. th. 2.*

§. 4.

Die Beschreibung der Gerade

Die Gerade sind gewisse, von denen Eheweibern in Beschlüß habende bewegliche Stücken, a) welche denen Sächsischen Rechten, und Gewohnheiten nach, einer Wittbe nach ihres Ehemannes Tode eigenthümlich verbleiben, und überlassen b) werden müssen; oder auch einer nahen Anverwandtin, von mütterlicher Seite, weiblichen Geschlechts, nach Absterben ihrer Muhme, zufallen, c) und ihr von denen Erben vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification auszuantworten seynd. d)

a) Welche theils von einem Orte zum andern beweget, und fort getragen werden können, und insonderheit res mobiles genannt werden, Küsten, Kasten, Feder-Betten, Geräthe, Kleider, Geschmeide, Leuchter, Wasch-Kessel, und anderes mehr; theils welche sich selbst bewegen, und se moventes heissen, als bey der Adelichen Gerade, Schaafe, Gänse, und Enten;

ten; Was aber solches eigendlich für zur Gerade gehörige Stücken seynd, ist nicht nur aus dem Landr. *Lib. 1. Art. 24.* sondern auch vornehmlich aus eines jeden Orts Gebrauch und hergebrachten Gewohnheit zu entscheiden.

b) Es überkommt das Eheweib nicht erst nach ihres Ehemannes Absterben, als Wittib, die Gerade aus ihres Ehemannes Verlassenschafft, sondern sie hat das Eigenthum daran, bereit bey des Ehemannes Leben, erlanget, so bald sie selbige in ihre Gewähr, oder Verwahrung, und Beschlüß bekommen hat, dahero auch der Ehemann, ob er gleich währender Ehe solche Stücken aus seinen Mitteln, zur Haushaltung und Gebrauch selbst angeschaft, oder auch, als Wittber aus voriger Ehe schon gehabt, oder ererbet hätte, dennoch von der Stunde an, da er seiner Ehefrauen selbige in Beschlüß und Besorgung giebet, verliehret er das Eigenthum daran, und überkommet dasselbe das Weib, und hat der Ehemann keine Macht, noch Gewalt mehr darüber, kan auch ohne des Eheweibes Wissen und Willen nichts davon veralieniren, versetzen, oder verschencken, sondern wenn er solches auch de facto thut, kan sie selbige Stücken von denen Besitzern, so solche haben, ohne Entgeld, als ihr Eigenthum, auch bey seinem Leben, vindiciren, und in Anspruch nehmen, oder auch, nach seinem Tode, aus dessen Erbe die Ersetzung des Werths fodern, allermassen in folgenden sich unten mit mehrern zeigen wird; also und da diese vom Eheweibe bey des Mannes Leben, in Besitz und Beschlüß gehabten Gerade-Stücken schon ihr eigenthümlich zugestanden, ihr selbige, als ihr Eigenthum nach des Ehemannes Tode nicht unbillig (wie in Definitione enthalten) gelassen werden müssen, gestalt sie denn auch sich derselben, nach des Mannes Tode, und Verlauff des dreyßigsten, als ihres Eigenthums, von selbst anmassen kan, und selbige nicht erst von denen Erben erwarten darff, inhalts der 33sten Churfl. Sächs. *Constitution Part. 3.* Hieher gehöret, was der Herr D. Wilhelmus Schmuk *in Disp. de Gerada Lips. An. 1621. hab. th. 8. lit. b.* davon schreibet: Quid vero, an non Maritus post obitum ex bonis suis Geradam relinquit viduæ superstiti? Imo non relinquit, quod nunquàm habuit: Non igitur vidua Geradam post Mariti mortem jam primo acquirit; Sed quam ante habuit, retinet, causam enim à Marito non agnoscit, sed ex sola Juris Saxonici dispositione, vivus Maritus nec Dominium, nec Possessionem in Gerada habet, sed usum duntaxat cum uxore communem; Uxor hæc omnia, & defuncto marito, sola etiam usum. Denn ob wohl der Herr D. Modestinus Pistoris *P. 4. quæst. Illustr. 131. n. 2.* die Geradam inter res hereditarias Mariti referiret, so saget doch Dn. D. Schmuk *d. Disp. §. 9. lit. b.* quod talem descriptionem quæstioni saltim, à se ibi propositæ, accommodet: Utrum Gerada non adita, sive non agnita, ad heredes transmittatur, quasi ex Jure Communi Civili æstimatæ res Geradales meræ

Ist auch schon beym Leben des Ehemannes des Weibes Eigenthum.

Der Mann kan ohne des Weibes Consens nichts davon alieniren, ob er sie gleich angeschafft hat.

Sie kan sich nach des Mannes Tode derselben als ihres Eigenthums anmassen.

meræ sint hereditariæ, tales, quæ secundum Jus Civile extra territorium Saxonicum, ubi Geradæ Jus non viget, nullo alio quam hereditatis Jure, sicut aliæ res tam mobiles, quam immobiles, ad heredes transeant, adeoque ad quæstionem à se motam negative vult respondendum magis esse, ut scil. non agnita, non accepta Gerada transmitti nequeat, & propterea etiam illa quæstio à Modestino ibi in medio relinquitur, quam Doctissimus Additionator plene, & accurate examinat.

Die Gerade wird nicht durch Erbgangsrecht, sondern aus besonderer Verordnung der Sächsischen Rechte auf die nächste Nifftel verfället.

c) Nicht zwar nach Erbgangs-Rechte, weil die Gerade kein Erbe ist, sondern der nähesten Nifftel aus besondern Privilegio, und speciali Jure Saxonico gebühret, welches daraus erhellet, daß wenn eine Weibes-Person stirbet, und nach sich Erbe, und Gerade verläst, deren jenes sie z. e. auf ihre Brüder und Schwestern zugleich vererbet, diese aber auf ihre Schwestern, deren Töchter, oder Mutter und Groß-Mutter Schwestern, wie auch deren Descendenten, und alle andere, von mütterlicher Linie herstammende Bluts-Freunde, weibliches Geschlechts, verfället die Brüder aber, als Erben, die Erbschulden, Begräbniß- und andere Kosten alleine bezahlen müssen, und die Schwester-Töchter, oder andere Niffteln, welchen die Gerade zukommet, so lange das Erbe zureichet, hiervon nichts darzu beytragen dürffen.

Zur Bezahlung der Verstorbenen Erbschulden und Begräbniß-Kosten wird von der Gerade nichts beygetragen, so lange etwas vom Erbe übrig,

d) Anders beschreibet sie ex Georgio von Rothschüzio *in Proc. Jur. P. 3. art. 10. n. 2.* der Herr Besoldus *in P. 4. Cons. 151. n. 95. fol. 47.* also: „Gerade seynd Gaben, die denen Weibern über ihre Mittgifft gegeben werden, zu ihrem Geschmuck und Zierde dienstlich, gehörig und gebräuchlich. Und in Thesauro Jur. Pract. adaucto, *voc. 37.* Gerade *fol. 309.* saget er: „Gerade heisset, oder wird bey denen Sachsen genennet Haus-„Geräthe, und ingemein Geräthe in einem Hause. Gloss. Weichbild *Art. 23.* und in Glossa Land-Recht. *L. 1. art. 24.* in princ. Allein diese Beschreibungen schicken sich eines theils nicht auf die gantze Gerade, sondern nur auf etliche Stücken derselben. Denn die Gerade nicht nur in Geschmeide, Gezierde, Kasten, und gemeinen Geräthe bestehet, sondern auch in andern mehr, als z. e. in goldenen, silbernen, zinnern und meßingenen Leuchtern, Küsten, Kasten, Wasch-Kessel, Brau-Pfanne, Kleidern, ꝛc. anders theils Haus-Geräthe, oder Haus-Rath in einem Hause als Tische, Bäncke, Zinn, und Kupffer, nicht zur Gerade sondern zum Erbe gehören: Und ob schon sonst Ornamenta, der Schmuck, und Zierade, als Kleider, Ketten, Geschmeide, ꝛc. à mundo, von Putz und Sauberungs-Zeuge, was zur Sauberung, und Reinligkeit des Leibes gehörig, als Balsam, und andere Oliteten, wohlriechende Wasser, und deren Behältnisse, welche in denen Römischen Rechten *in L. 27. §. 10. ff. de aur. arg. mund. leg.* Matulæ genennet werden, teste Facultate Jur. Lipsi. *in Append. Resp. sub No. 51.* hierzu auch nach Sächs. Land-Rechten *L. 1. art. 24.* die Börsten, Kämme, Laugen-Töpffe, Scheren und Spiegel,

Wie Schmuck und Putz voneinander unterschieden seynd?

gel gerechnet werden, ꝛc. unterschieden seynd; daß durch jene das Weib ornatior, durch diese mundior wird, so kommen sie doch darinne überein, daß beyde, so wohl ornamenta, als mundus muliebris zur Gerade gehören. a) conf. Dn. Schilterum *Ex. ff. 39. §. 98. fol. m. 813.*

§. 5.

Wie vielerley die Gerade sey? 1) Der Eheweiber, und Nifftel-Gerade.

Ob nun wohl die Gerade an und vor sich selbst nur einerley ist, so wird sie doch 1) an Seiten derer Personen, so selbige überkommen eingetheilet, in diejenige, welche das Eheweib als Wittib, nach ihres Ehemannes Tode völlig a) erhält; Und diejenige, womit die nächste Nifftel, oder Spillmagen, und Bluts Freundin, von mütterlicher Linie, von ihrer verstorbenen Muhme, sive, Baase, oder Nifftel b) befallet wird; und dahero den Nahmen Nifftel-Gerade hat. Diese kommet mit jener darinne überein, daß, ordentlicher Weise, alle diejenigen Stücken, so zu einer Bürgerlichen Wittben Gerade gerechnet werden, auch zur Nifftel-Gerade gehören, c) es sey die verstorbene verheyrathet, oder unverheyrathet, eine Wittib oder Jungfer gewesen, ausser daß im ersten Falle des verstorbenen Eheweibes Nifftel dem hinterlassenen Ehemanne d) von denen Gerade-Stücken sein Bette e) bereiten müsse, als es stunde, da sein Weib noch lebete, und auch seinen Tisch mit einen Tisch-Tuche, und seine Banck mit einen Pfühle, und seinen Stuhl mit einen Küssen, zusambt einer Hand-Qvehle, und zwar, wenn Eheleute mehr, als an einen Orte eine angerichtete Haushaltung haben, in einen jedweden solchen Orte, da gleich die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern nur gemiethet wären, solche Stucken zurück zulassen schuldig. Ita enim Modestinus Pistoris, & Thomingius apud Dn. Richterum f) responderunt: Jedoch da euere Schwieger-Mutter „ in euren beyden Häusern, auf euren Ritter-Gute, und zu Dreß- „ den Gerade nehmen wolte, wäre sie auch in einen jeglichen „ Hause, euer Bette, als es stünde, da euer Weib seel. noch le- „ bete; Item, eure Banck mit einen Pfühle, euren Tisch mit ei- „ nen Tischlacken, und einen Hand-Tuche, und euren Stuhl mit „ einen Küssen zu bereiten schuldig.„ Wie denn auch auf gleiche Art die Herrn Schöppen zu Leipzig M. Febr. 1713. Ehrenfried Sachwaldern in Billighausen, respondiret, und noch darzu den Teller mit einer Serviette zu belegen, zuerkannt haben. *in Append. Resp.*

Die Nifftel muß dem Wittber ein breit Bette lassen.

Resp. n. 35. qv. 1. verbis. „Ein Bette, wie das stunde als das „Weib noch lebete, den Tisch mit einem Tisch-Tuche, den Teller „mit einer Salvette, die Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl „miit einem Küssen belegt und bedeckt, zusambt einer Handqueh-„le, und zwar, wenn Eheleute mehr, als an einen Orte eine an-„gerichtete Haushaltung haben, in einen jedweden solchen Orte, „da gleich die Logiementer nicht eigenthümlich, sondern gemie-„thet wären, dieses alles absonderlich zurück zulassen schuldig. Welches denn nachgehends an ein und anderen Orte vermehret worden, inmassen bey E. Löbl. Universität zu Wittenberg fol-gendes Statutum beliebet, solches auch von Sr. Königl. Majestät und Churfl. Durchl. allergnädigst confirmiret worden. Art. 6. „Stirbet aber ein Weib und hinterlässet nach sich den Mann, und „ein, oder mehr Töchter, so gebühret denenselben ebenmäßig die „volle Gerade, wie solche in vorhergehenden Articul beschrieben „wurde, jedoch, so viel die Betten betrifft, bleiben diejeni-„gen, worinne der Mann und Weib Zeit währender Ehe ge-„schlafen, nebst zweymahl überzuziehen, ingleichen die zum täg-„lichen Gebrauch verhandene Tisch-Tücher, Servietten und „Quehlen, so wohl die im Hause, ausser der Frauen-Stube be-„findliche Vorhänge, auch die Betten, darauf die Kinder, und „das Haus-Gesinde schlaffen, ingleichen die Mieth-Betten, so „der Mann vor der Ehe gehabt, oder Zeit währender Ehe an-„geschafft worden, dem Wittber billig. ꝛc. g)

a) Cujus species infra sub Cap. 3. recensebuntur. Es wird aber gesagt, völ-lig erhält, weil bey Leben des Ehemannes sie zwar Domina derselben ist, competente autem marito Geradæ usufructu, sie nur restrictum dominium hat, überkommet sie selbiges nach des Ehemannes Tode frey und völlig.

Was Nifftel sey? b) Nifftel à Nepte, seu, Neve, sive, Niffe derivatur; Besoldus in *Thesaur. Pract. Adauct. voc.* Nifftel *21. fol. 685.* ita, ut neptem ex Sorore, & ex ea descendentes fœminas denotet, *a. J. F. S. pr.* ibique Bitschius *in Comm. p. 89.* Spiell-oder Spuell-Magen aber von der Spille, oder Spindel, sive Spule, und Rocken, womit das Frauen-Volck umge-het, und daran spinnet; Dann wie die Glossa in Weichbilde *ad Art. 23. „n. 2.* saget: Ist diese eine Gespinne genannt durch ihres Ambts willen, „weil denen Frauen gleichsam angebohren ist das spinnen; und von der „Spille hat das Recht denen Weibern den Nahmen gegeben, und ist ihr Wappen

Wappen gleich wie ein Schwerd der Männer;„ wie Dn. Finckelthusius redet *in Obs. Pract. 81. n. 1. & 2. p. m. 614.* massen denn auch die Nifftеln dahero genennet werden die Gespinne. **Magen** aber heisset bey denen alten Sachsen so viel als ein Bluts-Freund, oder Bluts-Freundin, und Verwandte; Dahero wie das von der Mutter einem verwandtes Frauen-Zimmer Spillmagen genennet wird; Also hingegen die von väterlicher Linie herstammende Bluts-Verwandte, männliches Geschlechts, Schwerdmagen heissen; weil, wie Spindel und Rocken vor die Weiber, also die Schwerdter vor die Männer gehören.

Was Magen heisset.

c) Und solcher Gestalt zwischen der Eheweiber, oder Wittben volle, und zwischen der Bürgerlichen Nifftel-Gerade an sich selbst gar kein Unterscheid ist, ausser, daß bey der Adelichen Nifftel-Gerade wie in vorigen §. *lit. g.* angemercket worden, nur des Eheweibes eigenthümliche Schaafe, nicht aber die, so eine Adeliche Wittib sonst von ihrem verstorbenen Ehemanne zu hoffen hat, darzu gerechnet werden, woferne nicht durch eines Orts Statuta ein wenigers geordnet ist. *conf.* Dn. Colerus *in Proc. Exec. P. 1. c. 3. n. 27. fol. m. 94.*

d) Und zwar nur dem Ehemanne alleine, nicht aber der verstorbenen Nifftel Brüdern, oder andern Anverwandten, und Erben. Denn ob wohl in dem alten Schöppen Urthel, so an den Sachsen-Spiegel *fol. 535. b.* angedruckt zu befinden, enthalten ist: Daß von der Gerade dem Bruder „ der Spillmage ein Bette bereiten, ein paar Tisch-Tücher, und Handqvehlen geben solle;„ So attestiret doch der Herr Andreas Rauchbar. *P. 1. qv. 35. n. 2. p. 277.* daß hierauf nachgehends nicht erkannt, sondern vielmehr in der Facultät zu Wittenberg bereit *Anno 1585.* in Contrarium gesprochen worden, und zwar darum, weil in darauf folgenden Worten des angezogenen Schöppen-Urthels zu Leipzig auch diese contraire Meinung erwehnet würde, in verbis: Wiewohl etliche sagen, solches habe „ alleine statt, wenn einem Manne sein Weib stirbet, daß des Weibes „ Nifftel von der Gerade berührte Stücke geben müsse, wie auch der „ Text in art. 38. des dritten Buchs in Sachsen-Spiegel davon redet ꝛc. „ Ob nun schon diese letztere Meynung der ersten ausdrücklich nicht vorgezogen, und approbiret wird, so saget doch der Herr Rauchbar, daß solches vor tacite, eo ipso, geschehen zu seyn, zu achten wäre, weil selbige nicht improbiret sey, ja, sich auf den klaren Text in Sachsen-Spiegel *Lib. 3. art. 38.* beruffet, woselbst nur des Ehemannes erwehnet wird. Quæ opinio cum ultimo loco recitetur, approbata quoque censeretur a. *L. 12. C. de Pact.* Rauchbar *l. c. n. 10. p. 277.* Lectus autem, non rudis, intelligitur, sed opertorio inductus, nebst einem Uberzuge, weil doch einer nicht auf unüberzogenen Bette zu schlaffen pfleget; Es dörffen jedoch diese Stücken nicht eben die besten, auch nicht die schlimsten seyn, sondern ist genung, wenn selbige von mittler Gattung ausgesetzet, und geliefert

Das Bette und Tisch ist die Nifftel nur dem Wittber, nicht aber andern Anverwandten zu bereiten schuldig.

Nebst einem Uberzuge mittlerer Güte.

geliefert werden, weil denen Rechten nach, wenn einer nur in genere, ohne determination einer gewissen Speciei etwas zu geben schuldig ist, nec optimum, nec pessimum debeatur, sed mediocre saltim. *L. 35. pr. C. de Donat. & L. 37. ff. de Leg. 1. Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 49. n. 5.* Woferne aber nur zweyerley Sorten, oder nur e. g. zwey gebett Betten, zwey Tisch-Tücher, ꝛc. verhanden wären, so muß auch der Ehemann mit den geringsten zu frieden seyn, weil regulariter der debitor generis die Wahl hat, und also auch aus zweyen zu geben, welches er will. *L. 39. §. 6. ff. de Leg. 1.* Und ob wohl nicht zu läugnen, daß auch die Bett-Vorhänge mit gegeben werden müssen, teste Dn. Carpzovio *P. 2. C. 14. Def. 49. n. 5.* so halte ich doch nicht nöthig zu seyn, daß diese eben zu der Zeit, da sie, das Eheweib, noch am Leben gewesen, und also bey ihrem Ende, umbs Bette gehangen, so wenig, als aus denen Worten des Texts in Sachsen-Spiegel *L. 3. Art. 38.* als es stund, da sein Weib „ noch lebete. ꝛc.„ zu schlüssen ist, daß auch das Tisch-Tuch über dem Tische, bey ihren absterben gelegen habe, und also derselbe damit gedeckt gestanden haben müsse, alldieweil doch sonst nicht so wohl ein Bette, und Tisch-Tuch, ꝛc. in genere, und mittlerer Güte, sondern in specie, und also præcise diejenigen Stücke, so als die Frau lebete, daselbst gestanden, oder gelegen hätten, sie wären die besten, oder die geringsten, gegeben, und von dem Ehemanne angenommen werden müsten; sondern, wie bey der Gerade sonst ingemein nicht darauf eben zu sehen ist, ob selbige von der verstorbenen Nifftel getragen, oder gebraucht worden, sondern genug ist, wenn sie nur zum Gebrauch angeschafft, und darzu angerichtet worden, also ist es auch mit denen Bett-Vorhängen, ob selbige gleich, als das Weib noch lebete, nicht ums Bette gehangen gewesen, sondern im Kasten, oder Schrancke gelegen, gnug daß sie zum Gebrauch angeschafft, und aufbehalten worden seynd.

Und aus zweyen das geringste.

Zusambt den Bett-Vorhängen.

e) Land-Recht *Lib. 3. art. 38. &* Weichbild. *L. 3. a. 23.* Dahero ob schon nach dem Leipziger neuen erläuterten Statuto von der Gerade de *An. 1672. §. 1.* und in der alten Willkühr *§. 36.* nach eines Eheweibes Absterben die Betten unter den überlebenden Wittber, und die, mit ihme, wie auch in voriger Ehe erzeugte Töchter, oder Enckelin, getheilet werden sollen, in „ verbis: Verliesse aber das Weib eine, oder mehr mit dem überlebenden „ Ehemanne erzeugte Töchter, so sollen solche Töchter die verhande Betten, „ und alles leinen Geräthe mit besagten überlebenden Ehemanne, ihren „ Vater, theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die andere „ Helfte aber, so wohl allen weiblichen Schmuck, Kleider, und was sonst zur „ Gerade mehr gehörig, vor sich alleine behalten, ꝛc. Und in folgenden *§. 3.* wird von denen Stieff-Töchtern, und Stieff-Vater also disponiret: „ Daß „ eine Helffte der vollen Gerade auf den Wittber, die andere Helffte auf die „ Töchter voriger Ehe kommen und fallen solle; Kan nichts desto weni-

ger

ger der Vater, als Wittber, auch in solchen Fällen das Ehe-Bette von denen Stieff- und rechten Töchtern zum voraus prætendiren, weil doch schon, vor denen Statutis der Stadt Leipzig, dem Sächsischen Land-Rechte, und Weichbilde nach, dem Ehemanne das Ehe-Bette gebühret hat, und solches in denen folgenden Statutis nicht geändert noch aufgehoben worden also nicht unbillig unverändert und bey Kräfften verblieben. *a. L. 2. ff. qui test. fac. & L. 32. C. de Appell.* weswegen auch, als in der Vormundschaffts-Stube zu Leipzig *An. 1679.* zwischen Balthasar Lauchen, und seiner Kinder Vormunden, so wohl darüber, als über der Zurechnung der Gerade in den mütterlichen Pflicht-Theil, Streit entstanden, und von denen Vormundschaffts-Deputirten bey denen Herrn Schöppen zu Leipzig rechtlich Erkänntniß darüber eingehohlet worden, haben diese dem Vater so wohl das Ehe-Bette zum voraus, als auch die imputirung der mütterlichen Gerade in Legitimam zugesprochen, wie in Append. Resp. No. 73. zu lesen ist. Und zweifle ich nicht, daß, um eben der Ursachen willen, ein Vater auch die andern Stücken, als ein Tisch-Tuch, Banck-Pfiehl, und Stuhl-Küssen von denen Töchtern zum voraus fodern könne; Im übrigen aber, ob wohl ein Haus-Vater mehr als einen Uberzug, und ein Tisch-Tuch, um, wenn das eine in der Wäsche ist, er des andern sich bedienen könne, zu haben pfleget, und also wenigstens diese Stücken dem Vater und Wittber auch doppelt abzugeben scheinen möchten, jedennoch aber, weil das Bette nur also bereitet, als es stunde, da sein Weib noch lebete, ihme gereichet werden soll, und zur selbigen Zeit es nicht doppelt überzogen gewesen seyn kan, auch nur eines Tisch-Tuches erwehnet wird, verb. **seinen Tisch mit einem Tisch-Tuche**, also ist auch beydes nur einfach zu liefern, inmassen denn die Herrn Schöppen zu Leipzig denen Vormundschaffts Herren Deputirten in Sachen Simon Zipffels und dessen Kinder erster Ehe Vormunden M. Aug. *An. 1665.* also gesprochen: Simon Zipffel aber bey dem XIten Defecte gedoppelten Uberzug und ge- „
doppeltes Geräthe, über Tisch und Bette, zu begehren nicht berechtiget. „
Hergegen ob wohl der Vater also diese Gerade-Stücken von seinen Töchtern bekommet, jedennoch aber, wenn es hernach geschiehet, daß z. e. die Tochter mit ihrer mütterlichen Gerade begnügt seyn will, und dagegen sich der mütterlichen Erbschafft begiebet, also selbige ihren Brüdern völlig überlässet, einer aber aus denenselben von Vater, aus der mütterlichen Verlassenschafft, nur den Pflicht-Theil, oder Legitimam haben solte, fragt sichs, wie die Computation der Legitimæ anzustellen sey, und ob, wenn z. e. fünff Kinder, als eine Tochter, und vier Söhne vorhanden wären, zu Ausmachung des Pflicht-Theils die Helffte der Verlassenschafft, sive Semis, oder nur der dritte Theil, sive Triens, genommen werden solle? Ob nun wohl von vielen darfür gehalten wird, als ob nur

Der Vater nimmet das Ehe-Bette auch nach denen alten Leipziger Statutis voraus.

Ob auch das Tisch-Tuch, Banck-Pfiehl und Stuhl-Küssen? Aff.
Ob nicht Tisch-Tuch und Uberzug doppelt? Neg.

Ob die Tochter, wenn sie mit der Gerade begnügt, und der Mutter-Erbe nicht seyn will,

in Ausmachung der Legitimæ, in die Zahl der Kinder mit zu rechnen sey? Negatur communiter.

Triens darzu gerechnet werden dörffte, weil würcklich nur vier Erben übrig wären, und die Tochter, weil sie, retenta Dote accepta, vel Gerada contenta, hereditate materna abstiniret hätte, ad partem faciendam nicht unter die Erben gezehlet werden könnte, vornemlich da sonst 1) der Vater darunter zu kurtz käme, indem er der Gerade, welche er der Tochter, wenn sie mit erbete, in ihren Pflicht-Theil anrechnen könte, entbehren, und noch darzu ihre Portion (so sie doch nicht verlangete, noch bekäme) in semisse mit anrechnen, und sich, (indem der Söhne Legitimæ dadurch erhöhet würden) pro parte also abziehen lassen müste. 2) Daß der Vater hernach den Werth desjenigen, was er von der Tochter an Betten, und Geräthe von der mütterlichen Gerade bekommen, denen Söhnen an ihrer Legitima zu gute gehen, und sich dagegen an seinem Antheile zurechnen lassen müste, weil diese Stücken, in seiner Person, vor keine Gerade, sondern als Erb-Stücken, zu achten seynd, allermassen auch die Herren Schöppen zu Leipzig in dergleichen Fällen, ad interrogationem D. Henrich Zipffels M. Dec. An. 1679. also, wie in Append. Resp. sub No. 15. zu sehen, respondiret haben, so halte ich doch, in puncto Juris, die contrariam opinionem vor denen Rechten, und der Billigkeit, gemässer zu seyn, nehmlich, daß wenn eine Tochter mit ihrer Ausstattung, oder auch mit der mütterlichen Gerade begnüget ist, und sich im übrigen der mütterlichen Erbschafft enthält, oder begiebet, sie nichts desto weniger in computanda Legitima mit unter die Zahl derer Kinder zu rechnen sey, so wohl zur Vermehrung der Legitimæ, i. e. daß, ad augendum Legitimam nicht nur Triens, sondern Semis darzu genommen werde, als auch ad minuendum eam, und daß der nicht mit-erbenden Tochter auch, ihr Theil zugetheilet, und also in gegenwärtigen Falle, die Helffte nicht nur in 4. Theile, unter die 4. Söhne, sondern in fünff Portiones (die Tochter nemlich mit eingerechnet) getheilet werden müsse; Alldieweil doch die quantitas Legitimæ aus der Anzahl der Kinder, so der Vater, oder Mutter, bey ihren Absterben, zu ihren Erben verlässet, ob es nehmlich ihrer 4. und weniger; oder 5. und mehr seynd, æstimiret wird, also daß im ersten Falle nur Triens, oder, der dritte Theil, zu Ausrechnung des Pflicht-Theils; im andern aber Semis, oder, die Helffte der Verlassenschafft genommen wird. Da nun aber zur Zeit des Absterbens die Tochter würcklich in numero liberorum, und ipso Jure coheres Matris ist, hingegen erst nach verfertigten Inventario, in welchen ihre empfangene Dos, oder Gerada, unter denen Activis, als conferenda, oder in partem Legitimæ imputanda, mit angesetzet wird, sich der Successionbegiebet, haben die übrigen Mit-Erben ex momento mortis paternæ, vel maternæ, bereit ein Jus quæsitum zur semissem, ad augendum Legitimam, oder vielmehr nur ad augendum Massam constituendæ legitimæ, welches hernach die Tochter, durch ihre abstention

Sed Affirm.

ihnen

ihnen nicht entziehen kan; Und ob schon der abstinirenden Tochter von Semisse ein Theil mit zugetheilet wird, so bekommet sie doch selbigen nicht, sondern (eingerechnet deroselben conferendorum, der dotis acceptæ nemlich, oder Geradæ) an statt derselben, der Vater, gleichsam zur Ersetzung und Compensation desjenigen, so ihme durch den Semissem, und Erhöhung der übrigen Kinder Legitimæ abgehet, mithin also gleichsam compensando an ihre Stelle tritt, und die ihr zukommende Erb-Portion dafür nimmet; Weil doch, wenn die Tochter der Mutter Mit-Erbin worden wäre, der Vater ihr die mütterliche Gerade in partem hereditatis, vel Legitimæ hätte an- und zurechnen, und dagegen ihren Erbtheil, auf so hoch, dafür an sich nehmen, und behalten können, daß dahero ein anders ist, partem facere, & partem accipere. vid. *Disp. mea secunda hic Lipsi. An. 1688. hab. ad L. fin. ff. de Dot. Collat.* de Benef. Filiæ abstinendi hered. Patern. ad effectum exigendi Dotem promissam. *c. 2. §. 34.* welches jedoch nur, so viel die beweglichen Erb-Güter, derer Erbe der Ehemann alleine ist, und denen Kindern mehr nicht, als den Pflicht-Theil davon abzugeben, oder zu suppliren gehalten ist, nicht aber ratione immobilium, welche denen Kindern ipso Jure zufallen, und also der Ehemann darauf nichts compensiren kan, sondern die Töchter, ohne einige Abkürtzung der Gerade von unbeweglichen Gütern, ihren völligen Antheil bekommen, es wäre denn, daß die Mutter, de imputanda filiabus Gerada in Legitimam ein anderes disponiret hätte, in welchem Falle denen Söhnen, oder anderen Erben, die eingerechnete Gerade an Immobilibus accrescirete.

f) In tract. *de Success. ab intest. Sect. 1. Memb. 1. p. 155.*

g) Teste Dn. D. Joh. Carl. Næve *in tr. de Jure Conjug. Cap. 7. §. 66. p. 818.*

§. 6.

II. Wird in Ansehung derer verstorbenen Personen Standes die Gerade eingetheilet in Adeliche, a) und Unadeliche, oder Bürgerliche, wenn nemlich der verstorbene Ehemann einer von Adel, oder, aus Bürgerlichem Stande; desgleichen die verblichene Nifftel, entweder Adelichen, oder Bürgerlichen Geschlechts, und Standes gewesen. Ob nun wohl insgemein dafür gehalten wird, b) als ob ausser denen Gänsen, Enten, und den Wagen unter der Bürgerlichen und Adelichen Gerade kein Unterscheid sey, so ist doch, accurate loquendo, allerdings unter beyden ein grosser Unterscheid, darinnen, daß zu der Adelichen, als Adelichen, nicht die Bürgerliche gehöre, und die Adeliche so wenig unter der Bürgerlichen als die Bürgerliche

II. Adeliche und Bürgerliche.

unter der Adelichen begriffen sey; Ob schon nicht zu läugnen ist, daß die Adelichen Wittben, nach ihrer Ehemänner Absterben, über die Adeliche, auch die allgemeine, oder, so genante Bürgerliche, Gerade bekommen, nemlich, alles Schaaf-Vieh, weibliches Geschlechts, ohne Unterscheid, wo sie seynd, in Schäfereyen, oder auf den Fohrwercken, die des Mannes gewesen; Wenn aber dergleichen eine Nifftel fordert, c) nur diejenigen Schaafe welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden d). Ob auch wohl, so viel die allgemeine Bürgerliche Gerade betrifft, nichts daran lieget, es mag die hinterlassene Wittib auch eine gebohrne von Adel, oder nur von Bürgerlichen Stamme gewesen seyn, weil allhier bloß die Blut-Freundschafft, von mütterlicher Seite angesehen wird, und also gnug ist, wenn sie nur ihre Spillmagenschafft erweisen kan; so gehet doch solches nicht bey der Adelichen Gerade an, weil zur Succession in der Adelichen Gerade erfordert wird, daß die Nifftel dem Stande, und der Dignitæt nach, der verstorbenen ebenbürtig, und also auch Adeliches Geschlechts sey, und thut nichts, daß auch die defuncta der Geburth nach, nur aus Bürgerlichen Stande gewesen, weil sie durch die Heyrath eines von Adel, in den Adelstand erhoben worden, und Adelicher Weiber Recht und Gerechtigkeiten erlanget hat, e) wie unten in Cap. 5. mit mehrern an- und ausgeführet werden soll.

a) Vid. Goldbecc. tr. de Succ. Gerad. Saxon. *Ordin. 1. n. 31. seqq. p. m. 19. seqq.* Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 23.* nonnullis in locis, tantum ein gemacht Bette, uti Dn. Scabini Hallenses *M. Mart. 1624.* pronunciasse verb. „Jedoch wird euch von der Gerade ein gemacht Bette abgefolget, testatur D. Heerold *de Jure Repræs. c. 1. Concl. 1. lit. M. p. m. 25.*

b) Vid. App. Resp. No. 11.

c) Lehn-Recht *Cap. 56. ubi Gloss. n. 7.* Carpzov. de *J. F. G. Decad. 6. Pas. 2. n. 23.*

d) Nicht aber auch die Gänse, und Enten, noch den Wagen, darauf die Verstorbene zu fahren pflegen, weil diese Stücke nur denen Eheweibern aus ihrer verstorbenen Ehemänner Verlassenschafft, als ein Præcipuum, und Fräuliche Gerechtigkeit zugeleget seynd in L. R. *Lib. 1. Art. 24.* denen Nifften aber nur der verstorbenen Baase hinterlassene Schaafe. vid. Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 22.* ubi præjud. also solche, an sich selbst, Erb-Stücken, zu præjudiz des Ehemannes, oder auch der verstorbenen Söhnen,

nen und anderer Erben, von der Nifftel nicht zur Gerade prætendiret werden können.

e) Denn eine Ehefrau, weil sie mit ihrem Ehegatten ein Leib ist, wird sie ihres Ehemannes Rechts theilhafftig, und also nach dessen Todte vor eine Adeliche Wittib gehalten, in L. 13. *verb. mulieres honore Maritorum erigimus, genere nobilitamus, & forum ex eorum persona statuimus, & Domicilia mutamus.* Cod. de Dignitat: und hat also folglich auch, über die Adeliche Gerade, Morgen-Gabe, Leibgedinge und Mußtheil aus desselben Gütern, und Verlassenschafft, gleich einer gebohrnen von Adel, zu fodern. Goldbecc. de Succeſſ. Geradæ Sax. *Ord. 1. n. 5. p. 11.* Carpzov. *P. 3. C. 37. Def. 2. n. 1.* Wenn sie nur nach Art, und Recht, der Adelichen Wittben, zu succediren erwehlet, und, bey Ausmachung des Leibgedinges, Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheils, bleibet, wenn sie aber (weil der Ehemann vielleicht viel baar Geld, Silber und ander Erbe verläst) lieber zu der, denen allgemeinen Rechten, oder desselben Orts Gewohnheit, und Statuten nach, denen Wittben, Bürgerlichen Standes, geordneten Portion greiffen, oder aus des Mannes Testamento etwas von Erbe, teste Goldbeccio de *succeſſ. Gerad. Ord. 1. n. 17. p. 16.* (als Erbin, und nicht etwa nur, als Legataria) nehmen will, denn alsdenn machet sie sich derer, denen Adelichen Wittben zukommenden Gerechtigkeiten unfähig, und muß nebst allen ihren Vermögen auch die Gerade alsdenn, nach gemeinen Land-Rechten *(in P. 3. c. 20.)* mit in die Theilung bringen, woferne nicht in der Ehestifftung, oder sonst, ein anders abgeredet, und verglichen worden, denn also lautet die Churfl. Sächs. *Const. 37. Part. 3.* „ Da irgends aus Gewohnheit, oder aber aus des „ Mannes Testament, eine Frau von Ritters Art etwas von Erbe nim- „ met, so kan sie Gerade, Mußtheil, Morgen-Gabe und Leibgedinge „ nicht haben; Jedoch stehet ihr frey, sich des Erbes zu begeben, und „ ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen. „ Es wäre denn in der Ehestifftung, oder sonsten ein anders abgeredet und ihr ein Leibgedinge constituiret, oder auch nur sub pacto constituendi Dotalitium die Ehe geschlossen worden. conf. infra Cap. 5. §.

Eines von Adel Wittib Bürgerlichen Standes, kan Leibgedinge, Morgen-Gabe und Mußtheil fodern.

Woferne sie nicht nach denen Statutis oder als Testaments-Erbin, und also Jure Communi civium succediren will.

§. 7.

Ferner wird die Gerade von etlichen a) eingetheilet in die volle, und Spinn- oder Nifftel-Gerade b) welches aber nicht recht ist, weil auch die Nifftel Gerade ordentlicher Weise die völlige Gerade ist, und alle die jenigen Stücken, so sonst insgemein zur Gerade, welche denen Eheweibern nach der Männer Tode, (ausser bey denen von Adel, der Ehemänner Schaafe, Gänse, Enten, und den Wagen, darauf das Eheweib pfleget zu fahren) gezehlet werden, darzu

In volle und Nifftel-Gerade,

darzu gehören. Ein anders aber ist es, wenn an einem, oder andern Orte, die Nifftel-Gerade, welche nach absterben einer Ehefrauen deroselben Nifftel vom überlebenden Wittber fodert, in denen Statutis nur auf gewisse Stücken eingeschräncket worden, als wie c) hiebevor zu Leipzig gewesen, auch noch in Dreßden, Chemnitz, Wittenberg, Halle, Wurtzen, Naumburg, Döbeln und andern Orten mehr ist. Dahero auch einige d) selbige die halbe Gerade, andere die kleine Gerade, e) nachdem die Statuta eines Orts dieselbe determiniret, nennen. Wiewohl die Nifftel-Gerade, eben nicht die Helffte der vollen Gerade, sondern an vielen Orten weit weniger beträgt, inmassen unten in Cap. 3. §. mit mehren hiervon gehandelt werden wird. Daß also vielmehr der vollen Gerade in genere, ein Theil derselben, entgegen zusetzen ist; f) Die volle, oder gantze Nifftel-Gerade hingegen, welche der nächsten Nifftel durch absterben einer verehelichten, oder unverehelichten Baase, oder Muhme, von mütterlicher Linie, zufället; Und die geringere Statutarische, oder kleinere, Gerade, so nach eines jeden Orts Stadt-Rechten eingeführet und geordnet ist.

a) Ut à Dn. Ambrosio Schurero *tr. de Heredit. p. 26.*
b) Wie es in denen Statutis der Stadt Wurtzen in Append. Statut. sub lit. H. circa fin. genannt wird, die volle, und die kleine Gerade.
c) Vid. Hartm. Pistorem *quæst. 32. n. 9.* Thomingius *Decis. 26.* Mollerus *P. 3. C. 38. n. 12.* Carpzovius *P. 2. Const. 14. Def. 57.* Finckelthusius *Obs. Pract. 81. n. 17.* Berlich *P. 3. Concl. 38. n. 46.*
d) D. Wilhelm Schmuck *Disp. de Gerada, Lipsiæ An. 1621. hab. Part. 1. th. 7.* und in statutis Dresdensibus *Cap. 19. §. 10.* wird die Nifftel-Gerade ausdrücklich die halbe Gerade genennet; Verb. „Die Söhne, aber nach „ihrer Mutter Absterben, der nächsten Muhme mehr nicht, als die „Nifftel-oder die halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn sollen.
e) Wie in denen oben angezogenen Statutis Wurzensibus in Append. Statut. Lit. H. sie genannt wird.
f) Teste Magnif. Dn. D. Menckenio *in tract. synopt. ff. L. 38. T. 17. p. 468.* quem quidem sed sine ratione addita, notat D. Gothofr. Hartungius in *Disp. Wittenbergæ, de imputatione Geradæ in Legitimam, An. 1713. habita, cap. 2. §. 3. in fin. p. 9. verb.* non male quidem, sed præter necessitatem Nifftel-Geradam in Plenam & minus plenam divisam ab eo esse, inquiens; cum tamen certum sit iis in locis, ubi aliud Statutis haud dispositum, restrictaque Nifftel-Gerada ad certas tantum species non est, plenam Geradam cognatis, æque ac uxoribus ignobilibus, deberi;

deberi; in aliis vero, ubi certæ tantum pauciores species præstantur, ea utique minus plena est, & sic necessario illa ita dividenda.

§. 8.

Nur die Spillmagen succediren in der Gerade, und warum?

Ist also die Gerade bloß dem weiblichen Geschlechte zu gute eingeführet, und zwar, wie insgemein davor gehalten wird, darum, weil die Töchter, vor diesen, durch die Söhne vom väterlichen Erbe ausgeschlossen wurden, weil nun die alten Sachsen meistens Soldaten waren, und dem Kriege nachzogen, also ihre Söhne auch darzu anführeten, und wenn sie gleich im Kriege viel Beute gemacht hatten, die Töchter davon nichts genossen; und da der Männer vornehmstes Vermögen in einem schönen Pferde, Harnische, täglichen Kleidern, Schwerdte, einem Heer-Pfuhle ꝛc. bestunde, behielten die Söhne solche Stücken als Heer-Geräthe vor sich; also wurde hingegen denen Töchtern, gleichsam zur Vergeltung ihrer Häusligkeit, weil doch diese Sachen meist durch ihrer Hände Arbeit gefertiget, und erhalten wordē, und damit eine Gleichheit unter denen Kindern dißfalls einiger massen getroffen, mithin alle Jalousie, Zanck und Neid, unter ihnen, dadurch verhütet würde, die Gerade überlassen, zumahl da zu selbiger Zeit noch nicht so viel, wie heut zu Tage, von Golde, Silber, Geschmeide, und Jubelen, auch kostbaren Kleidern, und Spitzen vom Frauenzimmer daran verwendet wurde, und also die Gerade bey weiten nicht so viel austruge, als das Heer-Geräthe; a) allein weil diese Ursache zwar wohl sich auf die Töchter, und Vorwegnehmung der mütterlichen Gerade, nicht aber auf die Eheweiber, und derer Gerade, so währender Ehe vom Manne angeschafft worden, und sie nach dessen Tode, als ihr Eigenthum, vindiciren, schicket; so halte ich dafür, daß dahero gekommen sey, daß denen Eheweibern nach ihrer Männer Tode, und denen Töchtern nach der Mutter Absterben, die Gerade nach Sachsen-Recht darum zugeeignet worden sey; weil die Männer als streitbare Helden, und Soldaten meistens zu Felde lagen, und mit denen Söhnen im Kriege waren, also die Eheweiber mit ihren Töchtern zu Hause bleiben musten, und von denen Männern wenig, oder nichts, zum Unterhalt und zu Anschaffung Kleider, Betten, Geräthe, und dergleichen bekamen, sondern sie daheime sich alles

Warum die Gerade eingeführet worden?

durch Spinnen, Würcken, und Haus-Wirthschafft, anschaffen, und noch darzu von ihren ersponnenen denen Ehemännern zum Heer-Geräthe ein Bette, 2. Leilachen, 1. Tisch-Tuch und Hand-Qvehle geben musten, als ist nicht unbillig geachtet worden, daß weil das Eheweib die Haushaltung dirigiren, und die Töchter zum Garn-Wolle-und Leinen-spinnen, und Würcken, Feder-schlüssen, nehen, waschen, und anderer häuslichen Arbeit anhalten, und also zu Erwerbung ihrer Kleider, Geräthe und Betten anführen muste, ihr das jenige, was sie also durch ihren Fleiß, Mühe, Sorge, und Arbeit, Zeit währender Ehe angegeben, erworben, und bereitet, auch erhalten hätte, nach des Ehemannes Tode, als ihr erworbenes, und durch ihre Hände meistens errungenes Eigenthum, gleichsam zur Belohnung, und Vergeltung ihres häuslichen Fleisses, zum voraus gelassen wurde; desgleichen auch, nach der Mutter Absterben, denen Töchtern, als welche solche durch ihren Fleiß und Mühe der Mutter erwerben helffen, geschahe, um diese auch hierdurch zu desto mehrern Fleiße und Erwerbung solcher, in der Haushaltung unentbehrlicher, Sachen, damit nicht die Ehemänner alles selbst verdienen, und anschaffen dürfften, angefrischet werden möchten. Uud hatten die Söhne sich hierüber nicht zubeschweren, eines theils weil es doch der Mutter, und der Schwestern, durch spinnen, würcken, und nehen erzeugtes Eigenthum war, anders theils sie hingegen das Heer-Geräthe, und Lehn-Güter alleine bekamen, ja hiebevor die Schwestern von der väterlichen Verlassenschafft ausschlossen b) auch was sie, noch heut zu Tage, im Kriege, oder auch, durch Studiren, verdienen, und ersparen; vor sich als Castrensia, & quasi Castrensia Peculia behalten; vornemlich aber, weil doch die Söhne, wenn sie heyrathen, es wieder zu geniessen haben, indem die Braut c) ihnen so viel Geräthe, Betten, Kleider, Geschmeide, und andere, zur Gerade gehörige, von ihren Müttern, oder Nifften erbete, oder selbst geschaffte Gerade-Stücken, zum Anfang ihrer Haushaltung, mitbringen, als sie nöthig haben; Uber dieses so seynd vor alten Zeiten (wie oben §. 1. erwähnet) die Gerade-Stücken bey weiten so kostbar nicht, als sie heute zu Tage gestiegen, gewesen, sondern meistens in schlechten selbst gesponnenen, leinen und wollenen Zeugen, und daraus gemachten

machten Kleidern, Item Feder-Betten, bestanden, und wuste man da von keinen Brocad-und Damastenen-Kleidern, silbern, und goldenen Leuchtern, d) oder Uhren ꝛc. und also war solches eher zu toleriren. Ob aber nicht besser wäre, daß heute zu Tage, da das spinnen, auch bey gemeinen Haushaltungē, fast abgekommen, und wie vor eine Schande, oder doch nur vor Mägde-Arbeit geachtet wird, hingegen alles Leinen Gezeug, darzu die kostbaren Spitzen, im Krahme, aufs theuerste von denen Männern angeschafft werden müssen, auch die gemeinen wollenen Zeuge fast denen geringsten Mägden zu geringe seynd, Kleider darvon zu tragen, sondern alles seiden Zeug, Estoff, und Damast seyn muß; des kostbaren Schmucks, und anderer Stücken mehr zu geschweigen, die Gerade sambt dem Heer-Geräthe gäntzlich aufgehoben, und abgeschafft, also nicht nur die, vom Ehemanne, Zeit währender Ehe, angeschaffte Gerade-Stücken unter das vom Ehemanne verlassene Erbe gezehlet, und der Ehe-Frau mehr nicht, als etwa die ihr vom Manne geschaffte Kleider, und Anziehe-Wäsche, sambt den Geräthe, Betten, Tappeten, und andere zum Ehemanne erweißlich gebrachte Stücken, in natura, zum voraus, abgefolget, nach der Eheweiber, Zeit währender Ehe, absterben aber solche Stücken nicht vor Gerade geachtet, noch denen Töchtern oder andern Nifften, zufielen, sondern dem Ehemanne als Wittber, gleich andern erblichen Fahrniß, als Heredi mobiliari, verblieben; nach einer in Wittben-Stande verstorbenen Mutter, oder Baase Tode aber die Gerade unter die Söhne so wohl, als Töchter, wie auch, wenn deren keine verhanden, unter die Schwerd- und Spillmagen zu gleichen Theilen, als Erbe, vertheilet, und solches auch also mit den Heer-Geräthe gehalten, oder wenigstens doch, daß denen Eheweibern, nach der Männer Tode, gleichsam zur Vergeltung der fleißigen Wirthschafft, und des aus ihrem Vermögen genossenen usus fructus; des gleichen denen Töchtern nach der Mutter absterben, von denen vom Ehemanne herrührenden Gerade-Stücken, nur etwas, z. E. der dritte, oder vierdte Theil gefolget, das übrige aber zum Erbe geschlagen; oder nach der Frauen Tode, dem Ehemanne, als heredi mobiliari gelassen; und, daferne über des Ehemannes Vermögen ein Concurs entstünde, ad massam genommen würde; Gleicher Weise als mit

dem Heer-Geräthe zu geschehen pfleget, da nicht alle Pferde, alle Schwerdter, alle Kleider, ꝛc. sondern nur eine gewisse Anzahl von diesen und übrigen Stücken abgegeben werden. Fast auf gleiche Art als die Herren Schöppen zu Jena, in einen, Herrn Haubold Pflugken, Ritters, M. Oct. 1619 ertheilten Responso e) der Mutter nur den dritten Theil von der Tochter Gerade, zugesprochen, his verb. **daß der Mutter nicht mehr, als die Legitima zuständig, solche Legitima aber, als der dritte Theil, wird der Mutter von aller Verlassenschafft der Tochter, wie die Nahmen haben mag, es sey an Betten, Leinen-Geräthe ꝛc. billig entrichtet und abgefolget** ꝛc. zu geschweigen in dem Hertzogthum Lüneburg, Wolffenbüttel und Calenberg, durch eine von Hertzog Friedrich Ulrichen sub dato Wolffenbüttel d. 8. Jul. 1625. heraus gegebene Constitution, Heergewette, Gerade und Mußtheil gäntzlich aufgehoben worden, verb. **So haben Wir vor nützlich geachtet, das Heergewette, und Gerade, neben dem Mußtheil, durchaus abzuschaffen: inmassen Wir es hiermit unseren getreuen Unterthanen alleine zu gute, und Aufnahme abgeschafft.** in App. Resp. Nō. 81. p. 182. Desgleichen auch Hr. D. Richter f) vom Hertzogthum Weimar, und Volckmannus Emendatus von Sangerhausen *P. 4. c. 27. n. 25.* attestiret, wie denn auch in der Berg-Stadt Freyberg, die Gerade und Heergeräthe abgeschaffet ist; als gebe ich einem ieden zu überlegen, ob nicht dem Publico zuträglicher wäre, wenn die Gerade, gleich dem Heergeräthe, nur auf eine gewisse Anzahl, oder Portion, restringiret würde. Dergleichen in denen Görlitzer Statutis geschehen, und der Wittib nur die Helffte der Gerade zugetheilet wird, in Artic. 46. verbis: **Stirbet der Mann, so soll es zu des Weibes Willkühr stehen, sich ihres eingebrachten Guths, zusamt der halben Gerade, und ihren weiblichen Schmuck**

zu

zu halten, oder aber mag zu Kindes-Theil greiffen, der ihr auch zusamt der halben Gerade gefolget werden soll ꝛc. g) Inzwischen ist gewiß, daß an vielen Orten in Teutschland man von keiner Gerade weiß, und daselbst der Unterscheid zwischen Erbe und Gerade aufgehoben worden. h)

a) Ne itaque (ut Dn. D. Henr. Coselius *in Disp. de Gerada Wittembergæ An. 1656. hab. th. 5. lit. a.* ait) prorsus nudæ ex ædibus paternis ejicerentur, sed quædam saltim pro nova familia sua constituenda, exemplo emancipatorum apud Romanos *L. ult. C. de Emanc. L. 8. L. 9. §. 2. C. de Bon. Proscript.* à Parentibus acciperent, æquitatis sensu constitutum est, ut utensilia præciperent, maxime, quod lanam & filum tractando, nendo, texendo, neta, texta purgando, acu pingendo, ipsam & mensam, lectos, parietes, reliquaque Suppellectilia facerent instructiora, & ornatiora, & cognatæ, ad quas has res transmittant, haberent laboris hujus participes *arg. Gloss. in Art. 23.* Weichbild *L. 1. lit. d.* Legem enim olim apud Saxones fuisse, ut de terra Salica nulla portio hereditatis ad mulierem perveniret, ne hereditas à Lancea ad fusum transiret. Dn. Schmuck *in Disp. 1. de Gerada, Concl. 1. lit. b.* und ob sie wohl nachgehends auch zur Erbschafft mit gelassen worden, so ist ihnen doch nichts desto weniger die Gerade zum voraus verblieben, und zwar wie der Herr Carpzovius meinet *in Disp. de Jure Fœm. Singul. Dec. 6. n. 20. fol. m. 539.* theils aus Commiseration, weil sie vom Erbe, so die Väter verliessen, durch die Söhne ausgeschlossen worden; theils aus Respect, und Ehre gegen das Frauenzimmer: conf. *Gloss. germ.* Landr. *L. 3. art. 38. in fin. & Gloss.* Weichbild *art. 23. n. 37.* und in Landr. art. 75. n. 3. sagt: Item Glossator Germanicos: Dieses und dergleichen hat Käyser „ Fridrich von Stauffen gesatzt, damit die werthen Frauen zu begnaden, „ als welchē die Leges über das auch andere vielfältige Gunst haben, beweist. „

b) Land-Recht *Libr. 1. art. 17.* vers. Vaters und Bruders.

c) Und haben bey denen alten Sachsen nicht die Bräute dem Bräutigam eine Dotem, oder Ehegeld zugebracht, sondern es haben vielmehr die Bräutigame ihren Bräuten ein gewisses zum Ehegelde ausmachen und verschreiben müssen. *Teste* Petro Heigio *P. 1. qu. 8. n. 64. p. 124.* immassen auch bey denen Israeliten schon *Genes. 34. vers. 12.* junct. *Num. 27. vers. 8.* in Gebrauch gewesen; und bey denen Römern auch die Braut an dem Hochzeit-Tage dem Bräutigam mehr nicht als einen colum corruptum, & fusum cum stamine, einen aufgewickelten Spinnrocken, und Spindel, zugebracht habe, authore Alexandro ab Alexandro. *Libr. 4. Genial. dier. cap. 8.* D. Schmuck. *Disp. de Gerada. 1. Concl. 1. lit. b.*

d) Arg. *L. 3. §. 5. ff. de Suppell. leg.*

e) Richter. *tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 2. n. 34. p. 399.*
f) *Tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 1. M. 1. n. 60. vid.* Struv. *Ex. p. 484.*
g) v. D. Fridr. Philippi Diſp. de Succeſſ. ex Statut. Görlicenſi c. 2. ſect. 4. §. 6. p. 24.
h) D. Struv. *tr. de Succeſſ. Diſp. de Heeregewetta §. 6. lit. c. p. 435.*

CAP. II.

Von denenjenigen Personen, so nach sich Gerade verlassen und nehmen.

§. 1.

Wer Gerade verläßt u. nimmet?

GErade verlassen nur allein Weibes-Personen, sie seynd verheyrathet oder ledig. Und zwar nicht unbillig, weil das Weibes-Volck nur alleine die Gerade-Stücken, als ihr ersponnenes, und erspahrtes, auch durch fleißige Haußhaltung, und obsicht, oder auch von ihren Ehemännern geschenckt bekommenes, oder durch Erbschafft, und sonst erhaltenes Eigenthum hat, und also auch weder die Ehemänner, noch Söhne, als deren keines zur Præparirung, und Verfertigung deroselben etwas beyträget, sondern durch der Eheweiber und Töchter Hände Arbeit selbige errungen und erworben werden, einig Recht daran haben, also auch dergleichen nicht hinterlassen können; sondern wenn auch gleich Mannes-Personen einige solche Sachen, als Betten, Geräthe, Jubelen, Geschmeide, und anderes dergleichen mehr sich angeschafft, oder von andern durch Kauff, Tausch, Schenckung, oder sonst durch Erbgangs-Recht überkommen und erlanget, selbige auch vor sich in ihrem alleinigen Besitz und Beschlüß haben, so seynd doch alle solche Dinge vor keine Gerade, sondern vor blosse Erbstücken zu achten, weil kein Mann einige Gerade nach sich verlässet: Dahero diese Stücken dessen Wittbe nach seinem Tode, nicht als zur Gerade gehörige, prætendiren kan, sondern es wird, als Erbe, unter desselben Erben, Männliches und Weibliches Geschlechts, in gleiche Theile vertheilet, und kan er darüber durch ein Testament, oder Schenckung auf den Todes-Fall, seines Gefallens disponiren.

§. 2.

Ob die Ehemänner Gerade hinterlassen? Neg.

Zwar scheinet diesem zuwider, daß gleichwohl die tägliche Erfahrung lehret, wie die Weiber nach ihrer Ehemänner Tode, aus deren

deren Verlassenschafft die volle Gerade vorweg zu nehmen pflegen, und also müssen ja die Ehemänner nothwendig auch Gerade haben, und verlassen. Allein hier ist ein Unterscheid zu machen, unter Gerade-Stücken verlassen, als Gerade-Stücken, und nur als Erb-Stücken. Wie nun aber diejenigen Stücken nur vor Gerade zu achten seynd, welche das Eheweib bey ihres Mannes Leben in Besitz und Beschluß gehabt, also indem sie durch den Beschluß das Eigenthum daran erlanget hat, überkommet sie nach ihres Ehemannes Tode nicht erst dieselben von ihrem Ehemanne, sondern sie fodert und vindiciret selbige nur als ihr proper Guth, aus des Ehemannes Verlassenschafft, folglich, und da der Ehemann bey seinem Leben die Gerade-Stücken nicht gehabt, sondern selbige dem Eheweibe zugehöret haben, so kan auch nicht gesaget werden, daß der Mann dieselbige verlasse, sondern das Weib vindiciret sie nach des Mannes Tode, wo, und bey wem sie selbige findet; Und ist dieses nicht nur von denenjenigen Gerade-Stücken zu verstehen, welche das Weib zum Manne gebracht, oder von andern, Zeit währender Ehe, bekommen, oder ererbet hat; sondern auch von denen, welche der Ehemann entweder als Wittber, oder sonst schon vor sich gehabt, oder, Zeit währender Ehe selbst aus seinen baaren Mitteln angeschafft, und der Ehefrau in Besitz und Beschluß übergeben hat; Weil durch dergleichen Ubergabe das Eigenthum deroselben, als ein nach Sachsen-Rechte gültiges Geschencke, auf die Frau gebracht wird. Denn ob wohl sonst, nach allgemeinen Käyserlichen und auch Sächsischen Rechten, unter Eheleuten keine Schenckung gültig ist, so leidet doch solches nach Sachsen-Rechte bey der, vom Ehemanne geschafften, und der Frau in Beschluß gegebenen Gerade seinen Abfall, nicht zwar eben darum, weil die Gerade-Stücken meistentheils denen Weibern zum Putz und Zierde von denen Männern geschafft werden, quo ornatiores & lautius incedant, a) welches, weil es denen Ehemännern zu Ehren gereichet; ut donatio honoris causa facta inter conjuges, beständig wäre, b) wie Herr Carpzovius c) dafür hält; weil doch viel Gerade-Stücken nicht ornatus gratia getragen werden, als Betten, Geräthe, Schräncke, Leuchter, Wasch-Kessel, Tapezereyen, etc. und doch zur Gerade gehören, sondern vielmehr deßwegen, weil das Sachsen-

Resp. dubio.

Ob die Schenckung der Gerade-Stücken, als vom Ehemanne geschehen, bestehe? Affirm.

sen-Recht die Gerade denen Eheweibern, und Nifteln zur sonderbaren Güte und Wohlthat geordnet hat. d) Wird also hierzu vornehmlich der Besitz, und Beschluß derjenigen Stücken, so sonst zur Gerade gezehlet werden, an Seiten des Eheweibes erfordert, wenn selbige vor Gerade geachtet werden sollen, weil nach Sachsen-Rechte im Weichbilde *Art. 23. ibique Gloss. ex possessione* dominium præsumiret wird; Was aber nicht die Frau, sondern der Mann, in Verwahrung und Beschluß hat, wird vor Erbe, und nicht vor Gerade, geachtet. e) Bleibet also es dabey, daß keine Mannes-Person einige Gerade verlässet, f) sondern nur alleine Weibes Volck, die Eheweiber und Nifteln. Desgleichen, daß Eheweiber nach ihrer Ehemänner Tode nicht erst die Gerade von ihnen ererben, sondern deroselben Eigenthum bereits bey des Mannes Leben haben; und weil die Gerade-Stücken, als Betten, Geräthe und anders, Zeit währender Ehe, in gemeiner Haußhaltung gebraucht werden, und dahero mit andern Haußrath-Stücken vermenget seynd, das Eheweib, nach des Mannes Tode, selbige nur aus desselben Verlassenschafft separiret, und als ihr proper Gut vindiciret, denn daß deme also sey, siehet man daher, daß wenn das Eheweib vor ihrem Ehemanne verstirbet, sie die volle Gerade als ihr Eigenthum, auf ihre nächste Gespinn, oder Nifftel, verfället. g)

a) *a. L. 5. §. 10. ff. Commodat.*
b) *a. L. 40. & seqq. ff. de Donat. int. Conjug.*
c) *Tr. de Don.* Gerad. *cap. 2. §. 23. n. 94. & P. 2. C. 14. Def. 29. n. 8.*
d) Ut Dn. Hartmannus Pistoris *Lib. 1. quæst. 44. n. 8. p. m. 507.* deduxit,
„ verb. Mundus enim muliebris, & utensilia, de Jure Saxonico ad uxo-
„ rem, non tam ex donatione antea facta, quam ex Juris Saxonici
„ provisione pertinent; Et porro transmissionem horum, non tam Jus
„ ex donatione quæsitum, quam prædicti Juris dispositio operatur, usque eo, ut etiamsi res ejusmodi, uxori nunquam fuissent donatæ,
„ sed in usum saltim concessæ, quo casu de Jure Civili planum est, nihil uxori inde fuisse quæsitum, de Jure tamen Saxonico nihilominus, uxore defuncta, res hæ ad cognatam ipsius transmittantur,
„ prout hanc Juris Saxonici dispositionem supra in quæstione 31. & 32.
„ latius declaravimus. Nihil igitur refert, an, & quatenus uxori ex
„ donatione sibi facta, secundum Juris Civilis regulas quæri aliquid
„ potuerit, sed ad Jus Saxonicum saltim, quod indistincte res ad bona

utensilia

utenſilia pertinentes, cognatæ defert, reſpiciendum erit, non attento, utrum bona utenſilia à Marito provenerint, & an donatio illa ſubſiſtere potuerit, nec ne, cum hoc Jure bona utenſilia, etiam nulla donatione interveniente, in uſum ſaltim conceſſa uxori, eaque præmortua, ad cognatam ipſius transferantur. Diverſum in Morgengaba Legali obtinet, quam uxor vivo Marito prætendere nequit, nec ante eum decedens ad cognatas illam transmittit, ita enim Saxo in Land-Recht Lib. 1. Art. 38. de ea diſpoſuit: Morgengab vererbet kein Weib bey ihres Mannes Leben, noch auch darnach, ſie habe ſie denn erſt empfangen nach ſeinem Tode. Secus autem eſt in Conventionali, ſeu dono matutino, ſecundo nuptiarum die á ſponſo, ſeu, neo-marito, novæ conjugi, in præmium conſcenſionis cum ipſo thalami, dato, quod abſolutum uxoris fit dominium. Vid. infra Cap. §.

e) Vid. Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 30.* ubi præjudicia.

f) Ita enim D. Joh. Volcm. Bechmann *in Uſ. Pract. Feudali. Exoter. Exercit. 15. ad Lib. 2. tit. de fructib. Feud. §. 34. p. 412.* Geradam relinquunt mulieres, non viri, pars enim fœmineæ ſuppellectilis habetur.

g) Conf. Dn. Carpzovium tr. de Donat. Gerad. Cap. 2. n. 4. ſeqq. fol. 112.

§. 3.

Es mögen die verſtorbenen Nifteln verheyrathet oder nicht ſeyn.

Ob nun wohl alſo ordentlicher Weiſe, denen allgemeinen Sächſiſchen Rechten nach die Weibs-Perſonen, ſie ſeynd ledig, oder verheyrathet, Gerade-Stücken verlaſſen, ſo iſt doch jezuweiln an ein und andern Orten ein anders eingeführet, inmaſſen a) zu Quedlinburg ein Statutum iſt, daß nur verheyrathete Perſonen Gerade nach ſich verlaſſen, nicht aber Unverheyrathete, ſondern daß bey dieſen alles vor Erbe geachtet werde. Hingegen iſt in den Kayſerlichen weltlichen freyen Stifte zu Quedlinburg Statuto verordnet, daß nach Abſterben der Aebtißin, Prälatin, oder Dechanin, weder die völlige Gerade der Nifftel, noch das völlige Erbe denen Bluts-Verwandten abgefolget werde; ſondern von Schmuck und Zierrathe alleine die Ketten, Kleinodien, Ringe, Kleider, und leinen Geräthe, welches ein Fürſtl. Gräfliches oder Herrliches Stifts-Fräulein an ihrem Leibe zu tragen pfleget, ſambt allem Silber-Geſchirr an Schüſſeln, Becken Gieß-auch andern ſilbern Kannen, Confect-Schaalen, Tellern, Bechern und Löffeln, Kiſten- und Kaſten-Geräthe, ſo ſie mit ſich ins Stifft gebracht, oder durch Erbſchafft, und Geſchencke, oder ſonſten, jedoch nicht

von des Stiffts Aufläufften erzeuget, begriffen: Aber alles andere Bett-Gewand, leinen Geräthe, was zum Stifft und Hofhalt zu gebrauchen vorhanden, und im Stifft von diesem Einkommen und Gütern erzeuget, wie auch die übrige Verlassenschafft, an aller fahrenden Haabe, baaren Schulden, betagten Zinsen, gedroschen, und unausgedroschen Getraydig, Viehe, Küchen- und Keller-Victualien, auch Hausrath an Zinn, Kupffer, Meßing, Uhren, eisern und höltzern Gefässe, neben aller Leinwand, Betten, und Bettgewand, nichts ausgeschlossen so zum Hof- und Haußrath gehörig, sey der Successorin in Stiffte zu lassen ꝛc. b)

a) Teste Dn. D. Joh. Henr. Bergero *P. 2. Supplem. Elect. Discept. For. Conf.* 53. *p.* 1203.

b) Richter Vol. 1. Consil. Part. 1. Consil. 58. n. 32. fol. 359.

§. 4.

Nur Weibes-Personen nimmet Gerade.

Wie aber nur Weibes-Personen Gerade verlassen, also nehmen auch nur Weibes-Personen selbige, und schlüssen alles Mannes-Volck davon regulariter aus, nicht nur wie Herr D. Titius a) redet, omnes mares agnatos, sondern auch cognatos, und werden nach Absterben einer Gespinn, oder Nifftel, damit befället, unter welchen Niffteln in absteigender Linie die Töchter, oder derer Töchter, und in aufsteigender, die Mutter, oder Groß-Mutter die vornehmsten seynd, vid. in app. Respons. No. 35. und ob wohl Matthias Colerus b) der Tochter nach ihrer Mutter Tode, die volle Gerade nicht zugestehen will, sondern nur diejenigen Stücken, so ihre Mutter zum Manne gebracht, oder sie, Zeit währenden ihres Ehestandes, ererbet, oder sonst überkommen hätte, und also ihr eigenthümlich zugestanden wäre, wenn er saget: Ego circa hoc punctum sum in contraria sen„ tentia, & teneo: Daß die volle Gerade alleine dem Weibe nach „ des Mannes Tode folge, nicht aber denen Töchtern der ver„ storbenen Mutter; so gar, daß er auch *seq. n.* 34. nicht einmahl diejenigen Gerade-Stücken, die sie, die Mutter, von ihren selbst eigenen Mitteln sich angeschafft hätte, der Tochter, und anderen Niffteln, als Gerade einräumen will, wenn er spricht: quicquid earum rerum suis impensis uxor comparavit, etiamsi sit de Gerada, tamen filiæ, vel propiori cognatæ dari non oportet. Allein,

er

er ändert sich hernach bald *sequ. n. 36. p. 197.* und bekennet, daß die wiedrige Meinung denen Rechten gemässer, und bräuchlicher wäre. Und also werden allhier nur diejenigen durch die Nifteln verstanden, welche der verstorbenen von mütterlicher Seiten, und zwar, bloß und allein durch Personen weibliches Geschlechtes verwandt seynd, und denen Rechten nach cognatæ in specie genennet werden; denn ob zwar wohl auch der verstorbenen Schwester Sohnes Tochter, der verstorbenen, von mütterlicher Linie, Blutsverwandte Befreundin, und deroselben cognata ist c) jedennoch aber, weil sie ihr nicht bloß und allein von Weibes Art, oder Geschlechte, sondern vermittelst ihres Vaters, als der verstorbenen Schwester Sohne, verwandt ist, solcher gestalt sie dessen Tochter, nach den Stamme ihres Vaters geachtet wird, und also wie ihr Vater, der als eine Mannes Person, der Gerade unfähig ist, also auch sie, kein besser Recht darzu durch ihn erlanget haben kan. d) Und wie nun in successione Geradæ die blosse Gespinnschafft, und Blutfreundschafft von mütterlicher Seiten her, angesehen wird, also liegt nichts dran, obgleich eine vollbürtige Schwester, oder andere der verstorbenen Muhme, von väterlicher und mütterlicher Seite Blutsverwandte Weibes-Personen auch verhanden wäre, weil allhier auf keine doppelte, oder vollbürtige Verwandschafft gesehen wird, noch dieselbe einen nähern Grad der Blutsfreundschafft, wie sonst in Erbfällen, nach Sachsen-Rechte geschiehet, würcket; sondern die Halb-Schwester von der Mutter mit der vollbürtigen Schwester gleiches Recht hat, und mit selbiger in gleiche Theilung gehet, gestalt denn auch in denen Dreßdner Statutis *Cap. 9. §. 12.* dißfalls auf gleiche Weise disponiret ist: verb. **Daferne sichs aber begäbe, daß die verstorbene hinter sich verliesse der Mutter Schwester von voller Geburth, und der Mutter Schwester von halber Geburth, so nehmen sie dennoch, der Spille nach, die Gerade zugleich.**

Wer durch die Nifteln verstanden wird.

Die Halb-Schwester wird von der vollbürtigen nicht ausgeschlossen.

a) In Jur. Priv. Lib. 7. cap. 1. §. 14. p. 853.
b) In *Decis. 60. n. 32. p. 196.*
c) *a. §. 1. Inst. de Legit. agn. tut.* allein wie die Glossa ad Weichbild *a. 23. n. 2.*

redet, die Gerade nehmen wollen, die sollen von Spinn halben darzu „ gebohren seyn. „

d) Fast auf gleiche Art, als sonst bey Lehnsfällen, da auch die Schwester-Söhne in männlichen Lehn, nicht vor Lehnsfähig geachtet werden, ob sie schon ihrem Geschlechte nach, als Masculi, das Lehn zu bedienen vermögend wären, weil allhier auf den Ursprung und die Stamm-Wurtzel das Absehen gerichtet wird, und indem er nicht durch die männliche, sondern weibliche Linea dem Defuncto verwandt ist, er auch so wenig, als seine Mutter in dem Mann-Lehn succediren kan, und also verhält sichs auch mit der Successione in der Gerade; Diesemnach nicht sehen kan, wie der Herr D. Stryck *in not. ad Lauterbachium L. 37. T. 1. ad verb. exempla p. 824.* in edit. postrema de An. 1704. der proximæ Agnatæ successionem in Gerada tribuiren mögen. *In verbis:* Referri huc solet à quibusdam successio quæ per statutum alicui assignatur, qualis est successio mobiliaris Mariti in Saxonia, & Successio proximæ agnatæ in Gerada. Doch halte solches pro errore calami describentis, der vielleicht pro Cognatæ, geschrieben, Agnatæ.

§. 5.

Was nach dem Breßlauer Statuto die Spillmagen von der Gerade bekommen?

Was aber bißhero von Spillmagen, und daß selbige allei-
ne zur Gerade gelassen würden, gesaget worden, ist im Breß-
„ lauer Stadt-Rechte a) geändert, in verbis: Daneben denn die
„ Spillmagen in der Gerade keinen Vorzug, oder Prærogativam
„ haben, sondern darinne beyde Söhne, und Töchter, Schwerdt-
„ oder Spillmagen, wenn sich die zum Erbe gleich nahend ziehen,
„ gleichen Theil nehmen. Und also auch, wegen des Heer-Ge-
„ wettes, zwischen denen Schwerdt- und Spillmagen kein Unter-
„ scheid seyn, und die Nifftel den Mann, nach Absterben seines
„ Weibes, um die Gerade anzusprechen nicht befugt seyn solle.

Item: Nach denen Zeitzischen.

Also ist auch in denen Sächsischen Zeitzischen Statutis b) ver-
„ ordnet; Daß die nachgelassene Wittib zur Gerade behalten
„ soll, 2. Unter-Betten, 1. Ober-Bette, 2. Pfühle, 2. Küssen, 2.
„ Tücher, die besten Stücken, so ferne die verhanden seynd, auch
„ alle ihre Kleider, und weibliche Gezierden, was aber darüber
„ mehr Eigenthums verhanden, zur Gerade gehörende, soll sie
„ mit ihren Kindern, Söhnen und Töchtern, so sie mit demselben
„ Manne erzeuget, zu gleichen Theilen, nach der Personen An-
„ zahl, theilen. Da aber der Mann sonsten Kinder liesse von an-
„ dern Weibe erzeuget, so sollen dieselben an der Gerade, so sie

nach ihrer Mutter Tode bekommen, begnügt seyn: ꝛc. Wenn „
aber keine mit ihr erzeugte Kinder verhanden, behält sie die „
völlige Gerade. Hingegen wenn das Weib stirbet, und unbe- „
rathene Töchter nach sich liesse, so soll der Mann denen unbe- „
rathenen Töchtern folgen lassen, alle ihrer verstorbenen Mutter „
Kleider, und weibliche Gezierde, was aber mehr Eigenthum „
ist, das zur Gerade gehöret, davon soll dem Manne sein Bette „
bereitet, und das andere mit denen unberathenen Töchtern und „
Söhnen, nach Anzahl der Personen getheilet werden. Wenn „
sie aber seq. Stat. 17. & 18. berathene Töchter aus letzter, und „
voriger Ehe verlässet, so sollen dieselben aus ihrer verstorbenen „
Mutter Gerade zuvor haben, der Mutter Kleider und weibli- „
chen Schmuck, das übrige zur Gerade gehörige soll der Vater „
mit denen Söhnen und Töchtern theilen. Wenn sie aber nur „
aus voriger Ehe berathene Töchter hinterliesse, soll der Mann „
ihnen alle der Mutter Kleider, und darzu die Helffte ihres weib- „
lichen Gezierdes, wie auch ein Bette nechst denen besten, 2. Küs- „
sen, ein paar Leilach und eine Decke folgen lassen. Wenn keine „
Tochter vorhanden (Cap. 7. Stat. 19.) giebt er der nächsten Niff- „
tel die besten paar Kleider, auch ein Bette, nächst den besten, „
2. Küssen, ein paar Leilach, und eine Decke. Dergleichen Niff- „
tel-Gerade giebt er auch (juxta stat. 21. 22. 23. d. lit. Q.) wenn ihme
eine unberathene Tochter stirbet. Und die Söhne, wenn ihre
Mutter im Wittben-Stande ohne Töchter verfället, wie auch
die Brüder, wenn nach der Eltern Tode eine unberathene
Schwester mit Tode abgehet, und keine Schwester mehr am Le-
ben ist, wenn sie aber Schwestern verlässet, bekommen diese die
weiblichen Kleider und den andern Schmuck gäntzlich zum vor-
aus, und das andere wird unter die Brüder und Schwestern ge-
theilet.

a) In Append. Statut. Lit. E. art. 7.
b) In Append. Stat. Lit. Q. Cap. 6. Stat. 12. art. 1. & Statut. 13. Art. 2.

§. 6.

Jedoch ist zuwissen, daß wie nach allgemeinen Käyserlichen Rechten a) Kindes-Kinder, oder Enckelin, denen Groß-Eltern, an ihrer verstorbenen Eltern statt, welche sie repræsentiren, nach denen

Die Gerade wird nach denen Stämmen ver- fället.

denen Stämmen mit ihren Vettern, oder Muhmen b) succediren, und denjenigen Theil, so ihre Eltern, wenn sie annoch am Leben wären, bekämen, erlangen; Also, und da nach Sachsen-Rechte in der Gerade nichts geändert ist, wird ebenfalls dieselbe unter die überlebende Töchter, und derer verstorbenen Töchter, oder Enckelin, in gleiche Theile, nach denen Stämmen, vertheilet; c) Hingegen wie nach Sachsen-Rechte unter Seitwarts Verwandten das Jus repræsentationis bey Erbnehmung nicht statt hat, d) also ist auch solches bey der Gerade nicht zugelassen, sondern die nähere Nifftel, oder Gespinn, schlüsset die in weitern Grad Verwandte aus. Wiewohl auch nicht allezeit diejenigen Nifftel, so der verstorbenen in gleichem Gliede verwandt seyndt, zugleich zur Succession in der Gerade zugelassen werden, sondern öfters eines dem andern vorgehet als nemlich, wenn nach Absterben einer Weibes-Person sich zu deroselben Gerade so wohl ihrer Halb-Schwester von der Mutter, Tochter; als auch ihrer Mutter Schwester angiebt, ob schon beyde in gleichen und dritten Grad e) der Blutfreundtschafft mit der Verstorbenen stehen, so wird doch die Schwester-Tochter der Mutter-Schwester vorgezogen, alldieweil selbige mit der Verstorbenen, Halb-Schwester-Tochter von einer nähern Stam-Mutter, und Stipite proximiore communi, nemlich, von der verstorbenen Mutter, entsprungen seynd, indem die Successura neptis ex sorore saget: Meiner Mutter Schwester ist gestorben; da hingegen der Mutter Schwester ihre Verwandschafft einen Grad höher, nemlich: von der verstorbenen Groß-Mutter, und also ex alio remotiori stipite, cum defuncta, communi, herführen muß, wenn sie spricht; Meiner Groß-Mutter Enckelin, sive: Meiner Mutter Schwester-Tochter ist gestorben: Ob sie gleich beyde gradu pares seynd, so gehet doch die Schwester-Tochter, als welche ex uno eodemque proximiore stipite mit der defuncta entsprossen, der Mutter-Schwester vor, allermassen auch sonst in andern Erbfällen, nach Sachsen-Rechte f) es also geordnet und gehalten wird. Desgleichen auch in denen Dreßdner Statutis *Cap. 9. § 11.* ausdrücklich verordnet ist: „Daß wenn sich zutrüge, daß die verstorbene ihrer Schwester Tochter an einen, und ihrer Mutter „Schwester am andern Theil nach sich verliesse, und keine nähere

here Nifftel verhanden wäre, so hat sich die erste vor der „
Mutter Schwester die Gerade anzumassen. Jedoch attestiret „
der Herr D. *Carpzovius* g) daß ausserhalb denen Churfl. Säch-
sischen Landen der Mutter Schwester, mit der Schwester-Tochter
zugleich zum Erbe zugelassen würde. Und insonderheit bezeuget
der Herr Christoph Philipp Richter, h) daß von der Juristen
Facultät in Jena der Mutter Schwester mit der Schwester-
Tochter zur Succession in gleiche Theilung der Gerade zugelassen
werde, und bekräfftiget solches durch ein daselbst gesprochenes
Urthel. Ein anders ist nach dem Leipziger neuen erläuterten Statu-
to von Succession der Gerade de An. 1672. zu sagen, weil darinnen
Art. 3. gantz besonders verordnet ist: Daß wenn eine unvereh- „
ligte Weibes Person, oder Wittib verstirbet, und weder Va- „
ter, noch Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig, ver- „
lässet, deren Gerade nicht auf die nächste Nifftel, sondern zu- „
förderst auf ihre überlebende vollbürtige Brüder, und wenn de- „
ren keiner verhanden, auf ihre Halb-Brüder und Schwestern „
fallen solle. „ Also um so viel mehr die Schwester der Schwe-
ster-Tochter ausschlüsset, inmassen also die Herrn Schöppen
zu Leipzig an Sempronium zu Leipzig M. Sept. 1711. in Ap-
pend. Respons. No. 23. respondiret haben. Also ist in denen „
Görlitzer Statuten disponiret, daß wenn eine Jungfer, oder „
Wittib stürbe, und liesse weder Vater, noch Mutter, oder „
Groß-Mutter, aus ihrer rechten Linie, aufwarts von der „
Mutter, so nehmen alsdenn ihre rechte Geschwister weibliches „
Geschlechts die Gerade für allen andern alleine, und wo sie „
nicht verhanden, ihrer Schwester-Töchter, i) und lieget nichts „
daran, es sey die Schwester vom Vater, oder von der Mutter, „
und also von voller Geburth, oder aber von der Mutter alleine, ꝛc. „
Woferne aber die Mutter nicht verhanden, sondern ihre Groß- „
Mutter an einem, und der verstorbenen rechte Schwestern, „
oder Schwester-Töchter andern Theils, so wird die Gerade „
zwischen ihnen getheilet, daß die Groß-Mutter einen Theil, „
und die Schwestern, oder Schwester-Töchter den andern Theil „
bekommen. ꝛc. Seynd keine Schwestern, oder Schwester-Töch- „
ter vorhanden, so sollen denn der Brüder Töchter, oder Toch- „
ter-Töchter zugelassen werden. ꝛc. Wo aber auch oberzehlter Per- „
sonen

Wie nach dem neuen Leipziger Statuto.

Wie nach denen Görlitzer.

„ sonen keine verhanden, sondern der verstorbenen rechte Muhme
„ vom Vater, nimmet selbige alsdenn, in Mangel der Mütter-
„ lichen Baase, die Gerade. Wo aber diese Personen innerhalb
„ diesem Grade keine mehr verhanden, so wird die Gerade ge-
„ meinem Stadt-Fisco zugeeignet. ꝛc. Ferner Art. 45. & 46. stir-
„ bet der Mann ohne Kinder, nimmet dessen Wittib die volle Ge-
„ rade, und den halben Theil des Mannes gesambter Verlassen-
„ schafft, und die andere Helffte bekommen des verstorbenen
„ Mannes Eltern, Geschwister, oder nächsten Freunde, biß in
„ den vierdten Grad. ꝛc. Stirbet das Weib vor dem Manne
„ gleichfalls ohne Erben, so behält der Mann gleichergestalt alle
„ seines Weibes Kleider, Kleinodien, und was sonst Ge-
„ rade ist, und heisset, auch alle fahrende Haab ꝛc. Wenn sie aber
„ Kinder verlässet, bekommt der Mann von ihrem eigenen Gute
„ nur den dritten Theil, sambt der halben Gerade. ꝛc.

a) *In Novell. 118. c. 1.*

b) Jure repræsentationis, quia in ordine Descendentium gradum quæri noluit Imperator in *d. Nov. 118. c. 1.* D. Heerold. *tr. de Jure Repræs. cap. 5. Concl. 9. §. 5. n. 31. p. 281.* conf. Append. Stat. Lit. J.

c) Goldbecc *tr. de Gerada: Ord. II. Succeff. descend. n. 3. p. 31.* Welchen nicht wenig zu wieder scheinet, was im Land-Recht *a. 5.* stehet: verb. Dieses „ mag denen Tochter-Kindern nicht geschehen, daß sie gleichen Theil „ nehmen mit der Tochter in des Aelter-Vaters, oder in der Aelter-Mut-„ ter Erbe; Denn ob wohl nicht ohne, daß dieses nicht so schlechter dinges aus denen alten Römischen Rechten, nach welchen die Cognaten, von Agnaten in der Eltern, und Groß-Eltern Erbschafft ausgeschlossen worden, zu erklären ist, wie die Glossa *ad d. art. 5. lit. e.* und Goldbecc. *l. c. n. 6. p. 32.* thut, weil doch sonst nicht nur die Tochter-Kinder, sondern auch die Tochter selbst, als eine cognata von der Groß-Eltern Erbschafft ausgeschlossen seyn müste. Vielweniger kan dieses von dem Falle angenommen werden, da Eltern keine Söhne, sondern nur eine am Leben sich befindliche Tochter, und einer verstorbenen Tochter Kinder, als Enckelin, nach sich verlassen, also daß alsdenn die Tochter ihrer verstorbenen Schwester Kinder von der Groß-Eltern Erbschafft ausschlüssen solte, weil doch beyde von weiblichen Geschlechte, und cognatæ seynd, also ratione cognationis keines vor den andern einen Vorzug hat, auch die blosse proximitas gradus inter descendentes, propter Jus repræsentationis, juxta *d. Nov. 118. Cap. 1.* die Tochter-Kinder nicht excludiren kan. Vielmehr wird in *Art. 17.* L. R. *Lib. 1.* ausdrücklich gesaget,

saget, daß der Sohn, und Tochter-Kinder zugleich ihren resp. Eltern, und Groß-Eltern succediren, in verbis: Doch nimt Sohn und Tochter-Kind „ Erbe vor des Mannes Vater und Mutter, und vor seinen Schwestern, „ und Brüdern; Zwar will von einigen der Textus in *d. Art. 5. L. R. Lib. 1.* „ aus denen Worten: „ **Daß sie gleichen Theil nehmen mit der Tochter**, dahin erkläret werden, als ob selbiger nicht so wohl von „ Jure, als modo succedendi, nur rede, nemlich, daß die Tochter-Kinder zwar wohl mit der Tochter von denen Groß-Eltern mit erbeten, aber nicht also, daß sie mit ihr gleiche Theile, i. e. jedes der Tochter-Kinder, so viel als die Tochter nehmen, und also nach denen Häuptern, oder Anzahl der Personen, und nicht nach denen Stämmen succedireten vid. D. Martin Langen *in Disp. de Successione Clerici in Gerada §. 27. p. 21.* Alleine diese Auslegung kömmet mit denen Umständen des Textes gantz nicht überein; Weil darinne ausdrücklich de successione in stirpes gehandelt wird, verb. Seine hinterlassene Kinder nehmen Theil an ihres „ Groß-Vaters Erbe, gleich ihres Vettern, an ihres Vaters statt: aber „ wie viel ihrer auch sind, nehmen sie doch nur eines Mannes Theil. „ Und demnach gleich unmittelbar darauf von Tochter-Kindern diese Worte folgen: Dieses mag denen Tochter-Kindern nicht geschehen, „ daß sie gleichen Theil nehmen mit der Tochter in des Aelter-Vaters, oder „ in der Aelter-Mutter Erbe. Dahero dieses weder aus einem Vorzug „ der Söhne, oder Töchter vor Töchter-Kindern; noch vielweniger aus dem modo succedendi in stirpes, sondern aus einem gantz andern principio erkläret werden muß. Und zwar aus denen Worten *d. Art. 5.* **ehe sein Vater ihn abgetheilet.** Nemlich es redet der Text von solchen Enckeln, deren Vater gestorben ist, ehe sein Vater (und also der Enckeln Groß-Vater) **ihn von dem Erbe abgetheilet**, das ist, ehe er ihn, wie die Glossa *sub lit. h.* es erkläret, emancipiret, ausgestattet, und wegen des künfftigen Erbes abgefunden, oder wie es in **Weichbilde** *Art. 57. & 63.* juncta Glossa germ. *ad L. R. L. 1. a. 13. n. 3.* genennet wird, ihn ausgeradet hat; von dessen Kindern, weil sie noch in Groß-Väterlicher Gewalt, und also desselben sui heredes seynd, wird ohne Unterscheid des Geschlechts gesaget, daß sie denen Groß-Eltern succediren, in verbis. Nimbt der Sohn ein Weib bey des Vaters Leben, „ die ihme ebenbürtig ist, und gewinnt Kinder mit ihr, und stirbet darnach, ehe sein Vater ihn abtheilet von dem Erbe, seine hinterlassene Kinder nehmen Theil an ihres Groß-Vaters Erbe, gleich ihren Vettern, „ an ihres Vaters statt; Weil aber die Töchter, wenn sie heyrathen, aus ihres Vaters Gewalt gehen, und von selbigen ausgestattet, oder ausgeradet, und abgetheilet werden, also überhaupt vor ihr künfftiges Erbschaffts-Theil etwas haben bekommen, und derselben renunciren müssen, conf. *Gloss. latin.* Landr. *L. 1. a. 13. lit. F.* als ist dieses

die Ursache, warum hernach die Tochter-Kinder so wenig, als ihre ausgeradete Mutter, wenn sie noch am Leben wäre, mit denen unabgetheilten Söhnen, und respective Vettern, oder Mutter-Brüdern, noch auch mit der unverheyratheten, und also auch noch unausgeradeten, Tochter **gleichen Theil nehmen können in des Aelter-Vaters, oder in der Aelter-Mutter Erbe.** Gestalt denn auch eben deswegen in folgenden Worten des Textes bey der Gerade eben der Unterscheid gehalten, und gesagt wird: „ Die Tochter so in den Hause „ geblieben ist unausgegeben, theilt nicht ihrer Mutter Gerade mit der „ Schwester, die ausgeradet und vergeben ist. Jedoch was von denen abgetheilten, oder ausgeradeten Söhnen, oder Töchtern allhier disponiret wird, ist nicht von einer gäntzlichen Ausschlüssung derselben von der Eltern und Groß-Eltern Verlassenschafft zu verstehen, sondern nur von einer temporali, und so lange nemlich, biß sie dasjenige, was sie bey ihrer Abtheilung, oder Absonderung, zu ihrer Ausstattung und Ausrathung, oder Ausheyrathung bekommen, in die gemeine Erbtheilung wieder eingebracht haben per text: *in* L. R. *a.* 13. *L.* 1. *ubi Gloss. Germ. n.* 3. Denn daß sie nicht gantz von Erben ausgeschlossen seynd, erhellet aus denen folgenden Worten *d. Art.* 5. L. R. *L.* 1. **was ihnen „ aber an Erbe anstirbet, das müssen sie mit einander „ gleich theilen. „**

d) P. 3. Const. Elect. Sax. 18.

e) Denn wenn auch gleich der Mutter Schwester der defunctæ von voller Geburth verwandt wäre, die Schwester-Tochter aber nur von halber Geburth, und nur als Halb-Schwester von der Mutter, so folget doch deswegen nicht, daß die vollbürtige Mutter-Schwester einen grad näher, als der Halb-Schwester-Tochter wäre, weil ausgemachten Rechtens, daß so wenig in Lehns-Succession-Fällen die cognation, so wenig auch in successione Geradæ die agnatio, und duplicitas vinculi angesehen werde, sondern eintzig und allein erfodert wird, daß diejenige Person, so sich zur Gerade ziehen will, der verstorbenen Nifftel, oder Gespinn, das ist, deroselben von mütterlicher Seite mit Blutsfreundschafft verwandt sey, welches, wie oberwehnet, bloß und allein genung ist, woraus denn von selbst folget, daß, weil die Schwerdtmagenschafft bey der Successione Geradæ in gantz keine consideration kommet, auch die computatio graduum, nur eintzig und allein nach der cognation, oder Gespinnschafft, ausgerechnet wird, und auf die Vollbürtigkeit gantz kein besonders Absehen zu richten sey, mithin auch die duplicitas vinculi (wie sonst in Erbfällen und successione rerum hereditarium nach Sachsen-Recht zwar geordnet ist) keinen nähern grad machen, noch die unilateralitas die uterinas sorores ein Glied weiter setzen kan, sondern sie werden alle auf einerley Art, gleich durch, nur als mütterliche Bluts-

Freunde

Freunde und cognatæ angesetzet, und gerechnet, teste Goldbeccio *tr. de Gerad. de Success. transversal. n. 20. p. 63.* Dn. Richter *de Success. ab intest. sect. 3. Membr. 1. n. 117. p. 318.* solcher gestalt der Herr Matthias Colerus in *Decis. 49. n. 28. p. 147.* sich sehr vergehet, wenn er eine besondere Exceptionem à Regula hieraus machen will, daß die Gerade auf der Mutter Schwester von voller Geburth, und auf der Halb-Schwester, von der Mutter, Tochter zugleich, falle; und noch hinzu setzet: Da doch „ nach Sächsischer Computation die vollbürtige Mutter-Schwester der „ defunctæ im dritten gradu; die halbbürtige hingegen nur im vierdten „ Gliede der Bluts-Freundschafft verwandt wäre, wenn er schreibet: Se- „ cundo fallit in Gerada, quæ sorori uterinæ simili modo, ut utrin- „ que conjunctæ debetur, unde & illud est, quod Gerada defunctæ fäl- „ let zugleich auf der Mutter Schwester von voller Geburth, quæ est „ in tertio gradu, und auf ihre halbe Schwester von der Mutter Toch- „ ter, quæ secundum computationem Saxonicam est in quarto gradu. „ Zwar will von einigen der Textus in **Land-Recht** *L. 3. art. 15. in verb.* Wer da Gerade fodert, der soll vollkömmlich von Weibes halben dar- „ zu gebohren seyn, ꝛc. dahin gedeutet werden, als ob das Wort: **Voll-** „ **kömmlich**, so viel als vollbürtig hiesse; Allein daß dieses nicht sey, ist aus denen folgenden Worten: **Von Weibes halben**, leicht abzunehmen: sondern es heisset nur so viel, daß diejenige Weibes Person, so Gerade fodert, der defunctæ vermittelst lauter, von mütterlicher Seiten, verwandten Weibes Personen herstamme. Dahero Dn. Hartmannus Pistoris *Lib. 1. qu. 32. n. fin. p. m. 380.* also schreibet: Licet textus ille utatur: **Vollkömmlich**, id tamen non habet hanc „ sententiam, quasi deberet cognata utroque latere esse conjuncta, sed „ potius ita accipiendum est, quod à solis fœminis, nulla, habita masculorum consideratione, descendere, atque ita fœminarum saltim re- „ spectu, Weibes halben, vollkömmlich, conjuncta esse debeat, &c. & „ Paulo post: Tantum igitur abest, ut textus ille sententiæ nostræ re- „ fragetur, ut etiam eandem magis confirmet; Vel, potest etiam non „ incommode dici, textum, quatenus utitur dictione **vollkömmlich**, „ eo respexisse, quod partus in lucem editus, perfectus esse, & vivere „ debeat, ad hoc, ut ad successionem in bonis utensilibus admittatur. &c. „ Was aber bißhero von der Mutter Schwester gesaget worden, daß selbige mit der verstorbenen Schwester-Tochter, i. e. Sororis germanæ, vel uterinæ filia, in gleiche Theilung der verstorbenen Gerade gehe, ist zwar in Sächsischen Landen, ausserhalb dem Churfürstenthum, eingeführet, allein nach denen Churfürstlichen Sächsischen Rechten in *P. 3. C. 18.* schlüsset die Schwester Tochter, von mütterlicher Seite, der Mutter Schwester aus, ob sie schon beyde in gleichem Gradu der verstorbenen verwandt seynd, per verba Constitutionis expressa: Stürbe denn „

„ ein Mann oder Weibes Person, und verliesse hinter sich seiner voll-
„ bürtigen Schwester Kinder, und des Vaters und der Mutter voll-
„ bürtigen Brüder, und Schwester, so sollen Bruder und Schwester
„ Kinder in der Succession vorgezogen, und das Erbe auf der Geschwi-
„ ster Kinder alleine verfället werden. Carpzov. *d. Constit. 18. Def. 6. n. 4.* Welches aber jedoch als ein Jus novum correctorium, wie es nur von Bruder- und Schwester-Kindern redet, also es auch wieder das allgemeine Recht, über den klaren Buchstaben, nicht zu extendiren, *a. L. 14. & 16. ff. de LL.* Carpzov. *ad d. Const. Def. 7. n. 6.* sondern quoad successionem in Gerada nur von der Halb-Schwester Kindern alleine, nicht aber auch von Kindes-Kindern atque sic non etiam de defunctæ ex Sorore Nepotibus, vel Neptibus zu verstehen ist, juxta Carpzovium l. c. Cæterum refert Dn. D. Heerold *tr. de Jure Repræsent. c. 5. concl. 9. §. 9. p. 285.* quod in Archi Episcopatu Magdeburgensi jure duplicitatis vinculi defunctæ Soror germana, Sororem uterinam in Geradæ successione excludat.

§. 7.

Die Töchter gehen allen andern Nifteln vor.

Nachdem aber die Töchter, unter denen Gespinnen ihrer Mütter, die nächsten seynd, also werden sie auch allen andern Nifteln, ja gar der Groß-Mutter selbst, in der mütterlichen Gerade vorgezogen: Jedoch ist nach Sächsischen Land-Rechte

Verheyrathete und Unverheyrathete.

a) ein Unterscheid zu machen, ob die Töchter noch zu Hause, oder ob sie ausgeradet, das ist, ausgestattet, und verheyrathet seynd; wenn sie verheyrathet b) und also ausgeradet seynd, weil alsdann ihnen von Gerade-Stücken bereit voraus zu ihrer Ausstattung und Anstellung ihrer Haushaltung, das nöthige mit gegeben worden, als bleibet die übrige Gerade, nach der Mutter Tode, denen unverheyratheten alleine: Denn also spricht der
„ Sachse: c) die Tochter so in dem Hause geblieben ist unausge-
„ geben, theilt nicht ihrer Mutter-Gerade mit der Schwester,
„ die ausgeradet und vergeben ist. Es wäre denn, daß die aus-
geradete so viel nicht an Gerade-Stücken bekommen hätte, als jetzo, nach der Mutter Tode von derselben Gerade auf ihren Antheil käme, und das voraus empfangene zu conferiren bereit, und willig wäre, so dann müsten die unausgeradeten mit dem Erbiethen zufrieden seyn, und sie auch zur Theilung mit nehmen; welches auch heut zu Tage noch also ist, daß ausgestattete Töchter, was sie an Gerade-Stücken, und sonst, empfangen, nach der

Mutter

Mutter Tode vermittelst eines Inventarii, oder eidlichen Specification in gemeiner Gerade-Theilung conferiren müssen. Mit welchen auch übereinkommet, was in dem Lemgowischen Stadt-Rechte e) enthalten ist. *verb:* verstirbet auch eine Mutter, und verlässet eine, oder mehr Töchter, die ausgesteuert, und mehr Töchter, die nicht ausgesteuert seynd, so haben die ausgesteuerten Töchter zu der Gerade kein Recht: Der ältesten unausgesteuerten Tochter aber gebühret das Gerade, doch soll dagegen denen andern Töchtern aus der übrigen Verlassenschafft die gebührende Aussteuer zugetheilet werden: Wolte aber die älteste ausgesteuerte Tochter die Gerade mit ihren unausgesteuerten Schwestern theilen, und also auch die Verlassenschafft gleichmäßig theilen, würde ihr billig freygelassen.

a) In Land-Recht *L. 1. art. 5.*
b) Wiewol das Wort, ausgeradet, etliche also erklären, daß es so viel heisset, als bey Empfangung der Ausstattung sich des väterlichen Erbes, und fernerer Successiön in Erbe und Gerade begeben, innassen Matth. Colerus *P. 1. Dec. 62. n. 30. p. 223.* es also expliciret teste Carpzovio *P. 3. C. II. Def. 13. n. 7.*
c) Landr. *Lib. 1. Art. 5.*
d) Landr. *Lib. 1. art. 13. ibique Gloss. lat. lit. d.*
e) Cap. 11. vid. D. Georgi Werneri *Disp. An. 1655. Witenbergæ hab. de Jure succedendi in reb. exped. & utensil. th. 9. lit. c.*

§. 8.

Eheliche und uneheliche Töchter.

Weil nun bey der Gerade bloß und allein auf die Sipp- und Spillmagenschafft zu sehen ist, und so wohl die ehelichen, als unehelichen Töchter an der mütterlichen Blutfreundschafft gleichen Theil haben, und wie sie beyde eine Mutter gezeuget, also sie auch derselben leibliche Töchter, und unter sich Geschwister seynd, mithin, so wenig ihre Mutter durch den unehelichen Beyschlaff ihr Recht, und Antheil an ihrer Eltern Verlassenschafft verliehret, ob sie wohl dadurch ihre weibliche Ehre gekräncket hat, a) so wenig, und noch viel weniger kan denen Töchtern, als unschuldigen Kindern, um ihrer Mutter Fehltritt willen, ihr durch die natürliche Geburth erlangtes Gespinn- und Tochter-Recht an ihrer Mutter Gerade genommen werden, massen ja auch die Unehelige, eine Tochter ist, d) und deswegen auch

in der mütterlichen Erb- oder Verlassenschafft, nebst denen ehelichen gebohrnen Kindern zugleich succediret, und gleiche Erbschafft haben muß; c) angesehen nirgends zu Sachsen-Recht verordnet, daß nur die ehelichen gebohrne Töchter Gerade-fähig seyn solten. Und also bleibet es auch dißfalls nicht unbillig bey denen allgemeinen Käyserlichen Rechten, Inhalts derer d) die unehelichen Kinder nicht nur ihrer Mutter, sondern auch denen mütterlichen Ascendenten, und seitwärtigen Blutsverwandten succediren, so wohl wenn sie alleine seynd, als wenn sie mit andern ehlich gebohrnen Kindern, oder andern Miterben sich zu dem verledigten Erbe ziehen, und also in der Gerade solches auch um so viel mehr zu sagen, weil in selbiger die blosse Spillmagenschafft angesehen wird. Denn was der Herr Matthias Colerus e) aus dem Art. 15. Lib. 3. Land-Recht zum Grunde seiner wiedrigen Meinung anführet, schicket sich anhero gantz nicht, weil das, daselbst befindliche Wort: **Vollkommendlich**, in verbis: **welche Gerade fordert, die soll vollkommendlich seyn von Weibes halben darzu gebohren**, &c. nicht so viel heisset, als ehelich, sondern als gantz und gar, also, daß der Verstand dieser sey: daß nicht etwa die Person der verstorbenen Blutsverwandtin von Vater, z. E. der Mutter Bruder-Tochter, oder dessen Tochter Kind, sondern z. E. der Mutter, oder Groß-Mutter Schwester-Tochter, oder von diesen eine Enckelein sey f) So lieget auch nichts daran, ob die ehelich gebohrne von eben diesen beyden, nachgehends sich verehlichten, Eltern gebohren seynd, oder ob das uneheliche von einem andern, außer der Ehe, die übrigen aber in einer rechtmäßigen, mit einem dritten getroffenen Ehe gezeuget seynd, gnug daß sie alle gleich von der Mutter der natürlichen Geburth nach Spill- oder Spinn-Magen seynd, welches zur Gerade-Forderung alleine genung; So gar, daß auch die unehelichen Schwestern der ehelich verstorbenen Schwester-Töchter von der Schwesterlichen Gerade ausschlüssen, und auch dem Fisco vorgezogen werden g) und ob schon der Herr D. Sam. Stryk h) dafür hält, als ob die unehelichen Töchter zur Sächsischen Gerade darum nicht zuzulassen wären, weil heute zu Tage moribus eingeführet wäre, daß die Sacerdotalis copula.

Resp. Dn. Strykio.

oder Priesterliche Trauung zum Ehestande, als ein wesentliches Stücke, sonderlich wenn nach Statuten Rechte succediret werden solte, dergleichen die Succession in der Gerade ex Statuto Saxonico sey, erfodert würde, also daß ohne selbige keine Ehe bestehen könne; So folget doch hieraus anders nichts, als daß dergleichen Personen nicht in einer rechtmäßigē Ehe erzeuget, und also darum auch nicht ehelich seynd; aber nicht, daß dergleichen uneheliche Kinder nicht auch als wahrhaftige Spillmagen, und Töchter, in der Gerade succediren solten. Denn wie nach denen allgemeinen Käyserlichen Rechten deßwegen die unehelichen Kinder von ihrer Mütter Erbschafft nicht ausgeschlossen werden, weil sie ausser rechtmäßiger, das ist, ohne öffentlich, vor Gerichte, oder Gezeugen, erklärten Ehelichen Consens und Zuneigung, oder maritali affectione (an dessen statt heut zu Tage die öffentlichen Sponsalia, Aufgeboth, und die vor dem Priester beschehene öffentliche Erklärung, auch darauf erfolgende Copulation eingeführet ist) öffentlich vollzogener Ehe, erzeuget wären, sondern wie oben mit mehrern erwiesen worden, gleich andern ehelichen Kindern von ihren Müttern, und deroselben Eltern, und Groß-Eltern mit erbeten; Also und da in Sachsen-Rechten hierinne, wegen der Gerade nichts besonders geordnet zu befinden; Hingegen nach der allgemeinen Rechts-Regel die neuen Rechte, und Statuta allezeit also anzunehmen, und zu verstehen seynd, daß selbige weiter nicht, als in denen Puncten, worinne sie ausdrücklich das vorige alte Recht ändern, von allgemeinen Rechten abgewichen zu seyn geachtet werden, i) als ist es nicht unbillig, auch in successionibus his beym allgemeinen Rechten, nach welchen die unehelichen Kinder so wohl, als die ehelichen ihre Mütter in gleiche Theile erben, zu lassen; Zumahl da nach Sachsen-Rechte noch dieses hinzu kommet, daß die Gerada bloß, und allein die Spillmagenschafft zum Grunde hat, und der nächsten Gespinne, unter welchen die Töchter die vornehmsten, und ersten seynd k) zufället, also die unehelichen so wohl, als die ehelichen hierzu durch die natürliche Geburth ein Successions-Recht erhalten. Wie nun aber die unehlichen Kinder ihren Müttern, Groß-Müttern, auch übrigen seitwärtigen Nifteln in der Gerade succediren, also haben auch diese hinwieder von jenen, und deren Descendenten weiblichen Geschlechts solches zu hoffen. l)

a) Land-

a) **Landr.** *Lib. 1. Art. 5. verb.* „Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihres Leibes „ihre weibliche Ehre krämcken, ihr Recht verleust sie aber damit nicht, „noch ihr Erbe.

b) *a. L. 14. §. 2. ff. de Rit. Nupt.*

c) *L. 10. & 1. de Natural. liber. & L. 14. pr. C. de Legit. hered.*

d) *In §. 4. Inst. de Succeſſ. cognat.*

e) *Deciſ. 44. n. 2. & 3. p. 134.*

f) Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 58.* Denn wenn in dem Stamm-Baume, oder, Computatione der Magenschafft eine Mannes Person sich befindet, ist die Verwandschafft nicht vollkömmlich, sondern es müssen die Ascendenten in Linea cognationis in lauter Weibes-Personen **Vollkommendlich**, i. e. durchgehends nur alleine, bestehen. *Conf.* Goldbecc. *de Gerad. in ſucceſſ. Collat. n. 27. p. 65.* add. Dn. D. Struvius *in Obſ. ad Anthon. Matthei de Succeſſ. p. 446. lit. b.* massen denn auch eben deswegen nicht schlechter dinges stehet, daß sie **vollkömmlich** gebohren seyn müsten, sondern mit dem Zusatze: **Von Weibes halben darzu gebohren.** Wiewohl auch der ob-allegirte Herr Hartm. Pistoris *Lib. 1. quæſt. 32. n. fin. in fin. p. 381.* saget, daß dieses Wort **vollkommendlich**, auch von einer vollkomenen Weibes Person, so nemlich völlig an das Tage-Licht gebohren worden, verstanden werden könne, und daß nemlich diejenigen, so nicht völlig, oder vollkommen, aus Mutterleibe lebendig, sondern todt gebohren worden, die Gerade nicht ererben, noch auf ihre Nifftel bringen, inmassen auch den *l. 3. C. de Poſthum. lib.* also, de *vivo, perfecte nato*, id est, qui plene, & totus uterum maternum egressus, vivus natus est, erkläret Dn. Carpzovius *P. 3. C. 17. Def. 19. n. 7.* allwo er ein merckwürdig præjudicium, daß, um zu erfahren, ob das neugebohrne Kind wahrhafftiges Leben gehabt, ihme Pfeffer in die Nase geblasen, und gerieben worden, davon es mit der Nase mehlig geschnupfet, und darauf den Geist aufgegeben, also seine acquirirte väterliche Erbschafft auf die Mutter vererbet hat. *Conf.* Brunnemann *in Comm. ad Cod. d. L. 3. n. 9.* Richter *de ſucceſſ. ab inteſt. S. 1. M. 1. n. 11. p. 102. junct. ſupra h. c. §.*

g) Teste Goldbeccio *l. c. n. 31. & 33. p. 66.* absque discrimine, naturales. h. e. ex concubinatu natæ, an vulgo quæsitæ, seu spuriæ sint, quia omnes æque cognatæ sunt.

h) In Notis ad Lauterbach. *Comp. ff. tit. de Rit. Nupt. ad verb. ſuccedunt. p. m. 676.*

i) Quia correctiones Jurium sunt odiosæ, & facti, adeoque non præsumendæ, sed ita noviora Jura & Statuta semper explicanda, quo minus à communi Jure recedant. arg. *L. 27. ff. qui teſtam. fac. poſſ. & L. 32. C. de Appell.*

k) arg. *L. 15. pr. ff. de inoffic. Teſtam.*

l) Goldbecc. *de Gerad. & Succeſſ. Aſcend. n. 13. p. 50.*

§. 9. Ob

§. 9.

Ob aber auch bey Gräflichen Freyherrlichen, oder andern Standes-Personen, so Illustres genennet werden, die unehelichen Kinder ebenfalls dergleichen Successions-Recht in der Gerade, wie Privat-Personen, haben? wird nicht unbillig gezweifelt. Denn ob zwar wohl von einigen a) solches in genere affirmiret werden will; So ist doch bekannten Rechtens, daß die unehelichen Kinder nur alsdenn von ihren Illustribus matribus erben, wenn diese keine ehelich gebohrne Kinder verlassen b) wiedrigenfalls aber sie, die unehelichen, von ihrer Verlassenschafft, außer denen Alimenten c) nichts prætendiren können; Hingegen wenn die Mutter keine rechtmäßige Leibes-Erben sonst hinterlässet, so succediren sie nicht allein der Mutter, sondern auch denen mütterlichen Groß- und Uhr-Eltern, sambt allen Seitwärtigen Bluts-Verwandten mütterlicher Linie, ja sie schlüssen auch die Substitutos, oder instituirte Affter-Erben aus d) welches iedoch *Andr. Gailius* e) in Illustribus Personis nicht concediren will, weil nicht zu vermuthen, daß der Testator substituens auf einen solchen schimpflichen, und extraordinairen Fall gedacht, mithin unter den Nahmen Kinder, auch uneheliche verstanden, und selbige denen Affter-Erben vorgezogen haben wolle. Weil nun denen Illustribus Personis vor andern gebühret, f) auf Erbarkeit und honnettes Leben zu halten, hingegen ihnen, und der gantzen Familie schimpflich ist, uneheliche Kinder zu haben, und selbige, nebst andern ehelichen, zugleich mit zum mütterlichen Erbe zuzulassen, so ist vom Käyser JUSTINIANO g) es dahin vermittelt worden, daß die unehelich gebohrnen, Kinder alsdenn nur ihren Müttern, als Illustribus Personis, succediren können, wenn keine rechtmäßige, oder ehelich gebohrne Leibes-Erben verhanden, wenn aber einige deren am Leben seynd, die unehelichen von mütterlichen Vermögen gar nichts, weder ab intestato, noch aus mütterlichen Testamento bekommen, ja nicht einmahl was sie durch Verehrung, und Schenckung unter denen Lebendigen, von der Mutter bey Lebzeiten empfangen haben, solten behalten können, vielweniger, daß sie denen mütterlichen Groß-Eltern, oder andern Blutsfreunden, ihnen zum Schimpffe, solten succediren mögen; hingegen was also dißfals von unehelichen Kindern in

Bey Standes-Personen aber nur alsdenn, wenn keine eheliche verhanden.

Doch bekommen sie Alimenta.

Ob uneheliche Kinder auch substitutos in successione ausschlüssen?

Römischen Rechten des Erbgangs-Rechts wegen geordnet worden, ist bloß und allein von Spuriis, nicht aber von denen natürlichen, in Concubinatu gebohrnen, zu verstehen, h) als welche auch mit denen ehelichen in gleiche Erbschaffts-Theile gehen; nicht nur, weil nach dem Jure Civili der Concubinat zugelassen, i) und in gewisse Schrancken, nicht weniger als ein rechtmäßiges Matrimonium, eingeschlossen war, z. E. daß einer nicht neben seiner Concubine eine Ehefrau, k) noch auch mehr als eine Concubinam haben durffte, deswegen wurde auch in denen Käyserlichen Rechten der Concubinatus ein conjugium inæquale und licita consuetudo l) genannt; Hingegen wann ein Ehemann mit einer Concubina zu thun hatte, wurde es vor einen Ehebruch gehalten; m) desgleichen, so war nicht genung, daß einer nur so heimlich eine auf seinen Leib hielte, sondern er muste sich öffentlich erklären, daß er sie vor seine Concubinam haben wolte, denn sonst wenn er das nicht that, wurde dergleichen Beywohnung pro Stupro und vor eine Hurerey gehalten, n) wie nun aber diesemnach die unehelichen Kinder von der Illustrium Matrum Erbschafft, wenn keine rechtmäßige, oder eheliche verhanden, nicht ausgeschlossen werden, also ist auch dahero zu schlüssen, daß vielweniger denen Töchtern die Successio in Gerada alsdann zu versagen sey, weil doch auch eine uneheliche Tochter der verstorbenen Mutter nächste Spillmagen ist. Ja, ich wolte sagen, daß wenn auch gleich der verstorbenen leibliche Mutter, oder mütterliche Groß-Mutter am Leben wäre, dennoch die uneheliche Tochter ihnen, in Successione der mütterlichen Gerade vorgehen würde, weil, was von der Illustrium fœminarum unehelichen Kinder Ausschlüssung von der mütterlichen Erbschafft, in d. L. 5. C. ad SCt. Orfic. enthalten, nur allein von den casu redet, wenn andere eheliche Kinder verhanden, so Successions-fähig seynd, von Eltern und Groß-Eltern aber nichts disponiret, daß diese auch die unehelichen Kinder von der Succession ausschlüssen solten, also es als ein odiosum ultra verba, in odium der unschuldigen Kinder, nicht zu extendiren ist. Indem ich aber von Successions-fähigen ehelichen Kindern gesaget, daß selbige die unehelichen ausschlüssen solten, verstehe ich allhier insonderheit diejenigen so Gerade-fähig seynd, und zweiffle nicht

daß

daß wenn in einem Lande, und loco Domicilii Illustris defunctæ Matris, entweder keine Gerade eingeführet wäre, oder auch die Söhne Gerade-fähig wären, selbige auch die unehelichen Töchter von der mütterlichen Gerade ausschlüssen würden; wenn aber die Söhne nicht Gerade-fähig wären, die unehelichen Töchter denenselben vorzuziehen, und wenn sie gar keine Geschwister hätten, um so vielmehr auch dem Fisco, in der mütterlichen Gerade als wirckliche Cognatæ und Gespinn, zu præferiren seyn würden.

a) Goldbecc. *tr. de succeſſ. Cognat. n. 14. p. 51. & in succeſſ. transverſ. n. 35. p. 66.*

b) *Juxta L. 5. C. ad SCt. Anth. Perez. in Comm. Cod. ad d. L. 3. n. 3. p. m. 264.*

c) *L. 5. §. 4. ff. de agn. & al. Lib.*

d) Si sub conditione substituti sint, si sine liberis decesserit. arg. *l. 102. ff. de Condit. & demonstr.* Brunnem. *in Comm. Cod. ad L. 5. ad SCt. Orfic.*

e) Observ. Pract. *L. 2. Obs. 136. n. 5.*

f) Et ut verba d. L. 5. C. ad SCt. Orfic. habent. Illustribus Personis castitatis observatio præcipuum debitum, at econtrario nominari spurios, satis injuriosum est.

g) *In d. L. 5. sancimus itaque, ut neque ex testamento, neque ab intestato, neque ex liberalitate inter vivos habita, justis liberis existentibus aliquid penitus ab Illustribus matribus ad spurios perveniat.*

h) *d. L. 5. C. ad SCt. Orfic. verb. Sin autem Concubina liberæ conditionis constituta filium, vel filiam ex licita consuetudine ab homine libero habita procreaverit, eos etiam cum legitimis liberis ad materna venire bona, quæ jure legitimo in suo patrimonio possidet, nulla dubitatio est.*

i) Quin nec hodiernis moribus concubinatum penitus improbari, atque hinc etiam donationes in liberos naturales, & concubinam collatas à Collegio Juridico Jenensi confirmatas, heredesque ipsius Donatoris ab intestato, sua intentata, ex capite illiciti concubinatus, illarum revocatione, repulsos esse præjudicio testatur Dn. Richterus. *Vol. 2. Consil. 168. fol. 655. & Dn.* Struv. in *Dissert. Crim. 5. th. 33. p. m. 298.* quod vide sis in Append. Respons. No. 78.

k) *a. L. 121. ff. §. 1. de V. O. & L. ult. in fin. ff. de Divorti. it. L. un. C. de Concub. & L. ult. §. fin. C. Comm. de Manum.* Matth. Wesenbec. *in Parat. ff. ad tit. de Concub. n. 3.* & Joh. Jacob Wissenbach *Disp. 49. ff. th. II. p. 512.*

l) In *L. 3. C. de Natural. lib. L. 5. C. ad SCt. Orfic.* genannt.

M) Juxta *L. 13. pr. ff. ad L. Jul. de Adult.* wenn aber in *L. 3. ff. de Concub.* gesagt wird, quod concubinatu non committatur adulterium, so ist zu antworten,

worten, daß entweder das Wort: *Adulterium* pro stupro, oder es von non uxorato zu verstehen sey. *conf.* Dn. Wissenbach. *l. c.*

a) *In L. 3. verb. Si honestæ vitæ, & ingenuam mulierem in Concubinatum habere maluerit, sine testatione hoc manifestum faciente, non conceditur, sed necesse est ei, vel uxorem eam habere, vel hoc recusantem stuprum cum ea committere. ff. de Concub.* daß also der Concubinatus kein so inordinatus libidinosus congressus gewesen, als viele sich wohl hiervon Gedancken machen.

§. 10.

Nicht aber in Ehebruch oder Blutschande erzeugte Töchter.

Hingegen was bißhero von uneheligen, und natürlichen, in Concubinatu erzeugten, Kindern gesaget worden, will sich auf die, in Ehebruche oder Blutschande gebohrnen nicht appliciren lassen, sondern es werden diese, als aller Succession unfähige a) auch nicht zur Gerade zugelassen; und verfället dahero solche an deroselben andere rechtmäßige Bluts-Verwandte von mütterlicher Seiten, weibliches Geschlechts, und diese Succession der ehelichen, oder unehelichen Spillmagen in Gerada hat nicht nur in absteigender Linea statt bey denen Töchtern, sondern auch bey denen Enckelin, also daß die, so mit jenen zur Großmütterlichen Gerade, Jure repræsentationis, nach denen Stämmen, in die jenige portion, so ihre Mütter, wenn sie den Großmütterlichen Tod erlebet hätten, bekommen haben würde, zuzulassen seynd; dagegen müssen sie dasjenige was ihre verstorbene Mütter bereit von ihrer Mutter, und resp. Groß-Mutter, an Gerade-Stücken empfangen, in gemeine Theilung bringen, oder sich an ihrem Antheile kürtzen lassen; Und dieses hat keinen Zweiffel, wenn die Eckelin ihrer Mutter Erbin worden, und also sie durchgehends auch in denenjenigen Stücken, so sie von der Mutter, und respective Groß-Mutter, bey ihrer Ausstattung an Gerade-Stücken empfangen, repræsentiren, wenn aber sie sich der mütterlichen Verlassenschafft enthalten, und gäntzlich begeben, fraget sichs: Ob sie hernach mit der Mutter Schwestern zu der Großmütterlichen Gerade in gleiche Theile, ohne Collation, zuzulassen seynd? Die gemeine opinion gehet zwar dahin, daß weil die Enckelin, nach ihrer Eltern Tode, anders nicht als Jure repræsentationis, und beneficio der verstorbenen Eltern, mit denen avunculis, und Materteris zu der Groß-Eltern Succession kommen könten, indem sie sonst

Die Enckelin succediren jure repræsentationis.

Müssen das, was ihre Mutter, oder sie zur Ausstattung empfangen, einwerffen.

Ob die Enckelin, der Groß-Mutter in Gerada ohne collation succediren können?

sonst von diesen, als einen grad näheren Bluts-Verwandten, davon ausgeschlossen würden, und also, da sie den Vortheil der Succession ihrer Eltern genüssen wolten, müsten sie auch ihrer Eltern onus conferendi übernehmen, und dasjenige was ihre Eltern, wenn sie selbst noch am Leben wären, und mit erben wolten, sich kürtzen zu lassen gehalten seyn würden, auch mit einwerffen, welcher Meynung auch viele berühmte Jure Consulti b) beypflichten; andere hingegen c) die Enckelin in solchem Falle, auch ohne Collation desjenigen, so ihre Eltern von Groß-Eltern empfangen, zulassen, und zwar darum weil die Enckel, wenn sie mit ihren Vettern, oder Muhmen, denen Groß-Müttern succediren, nur gradum, und nicht auch personas Parentum repræsentireten, die Collatio aber sey ein onus personarum nicht graduum; Angesehen die Enckel nicht nöthig alsdenn hätten, ex jure Matrum zu succediren, indem sie vielmehr ex suis personis, beneficio abstentionis, d) als Enckel, jure proprio, succediren könten. Alldieweil aber gradus, sine personis, nicht seyn kan, sondern in diesen jener repræsentiret wird, als werden die Enckelin sich der Collation alles desjenigen, was ihre Eltern empfangen, nicht entbrechen mögen, um Gleichheit unter denen Kindern, wie die Eltern allezeit zu intendiren, denen Rechten nach, præsumiret werden, e) zu erhalten. Wann aber Groß-Eltern lauter Enckel von unterschiedenen verstorbenen Kindern hinterlassen, und derer einige sich ihrer Eltern Verlassenschafft enthalten, und davon loßgesaget, will gezweiffelt werden, ob selbige zur conferirung desjenigen, so ihre Eltern, deren Erben sie nicht worden, von Groß-Eltern, empfangen, angehalten werden könten; Der Herr D. Stryk f) negiret solches, und zwar wegen des beneficii abstentionis, g) indem sie sich der Eltern Erbschafft begeben und doch denen Groß-Eltern succediren könten. Allein dieses ist eben die Frage: Ob vermittelst des beneficii abstentionis die Kindes-Kinder sich auch der Einwerffung entziehen können? Und solches wird aus dem von ihme allegirten Lege Unica C. unde Lib. nicht erwiesen. Das beneficium abstinendi hereditate Paterna Prætorium dienet weiter nicht, als darzu, daß nicht die Kinder, als heredes necessarii Juris Civilis, von denen Creditoribus Parentum hereditariis, wie Jure

Ob auch diejenigen Enckel so sich von ihrer Eltern Erbschaft loß sagen.

antiquo civili, h) angepackt, und belanget werden können, nicht aber auch, daß sie, wenn sie denen Groß-Eltern mit anderen Kindern, oder Enckeln succediren wollen, von der Collation desjenigen, so ihre Eltern empfangen, sich loßwürcken können, wovon im Texte nichts enthalten ist. Zu dem ist bekannten Rechtens i) daß wenn lauter Enckel verhanden seynd, die Successio nicht in capita sondern in stirpes geschehen müsse, also das Jus repræsentationis in solchem Falle nicht cessiret; Daß es aber nur de repræsentatione gradus zu verstehen sey, scheinet dahero nicht glaublich, weil sie bereit alle gleiches gradus seynd, folglich es keiner repræsentation hierzu bedörffe; Also und da die Eintheilung in Stirpes, und in regard der Stämme, geschehen muß, ist unschwehr abzunehmen, daß alle aus einem Stamme entsprossene Enckel, so viel ihrer auch seynd, nur eine Person, nemlich ihren Vater, oder Mutter, vorstellen, und also nicht nur gradum, sondern auch vornemlich personam Parentum repræsentiren, k) und an deren Stelle treten, mithin auch, præstanda Parentum præstiren, und was ihre Eltern empfangen, conferiren müssen, weil sie doch kein besser Recht, als ihre Eltern, an deren Stelle sie treten, und sie repræsentiren, gehabt, prætendiren können.

a) Goldbecc. *de Succ. Gerad. cap. de Succ. cognatar. Descendent. n. 40. p. m. 42. & pag. 53. n. 25.*
b) als Carpzovius *P. 3. C. II. def. 33.* Berlich *P. 2. Decis. 247. n. 15.* Heigius *P. 1. qu. 24. n. 37. & alii.*
c) v. D. Sam. Stryk *in Disp. de Collatione succedentium cap. 2. §. 15. p. 31. n. 81. seqq.*
d) *in L. Ult. C. unde Liberi.*
e) *L. 2. L. 17. C. de Collat.*
f) *citat. Disp. th. 17. n. 91. p. 33.*
g) *in d. L. Un. C. Unde Liber.*
h) *arg. §. 2. Inst. de H. Q. & D.*
i) *in §. 6. J. de her. quæ ab intest.*
k) *Carpzov. P. 3. C. 12. def. 11. num. 5. à se dissentiens P. 3. C. 11. def. 33. n. 9.*

§. II.

Wie die Enckelin succediren.

Dann nachdem die Enckel Jure repræsentationis nur so viel bekommen als ihre Eltern, wenn sie am Leben wären, zu hoffen hätten a) und aber selbige, wenn sie noch lebeten, nothwendig

das

dasjenige, was sie von ihren Eltern anticipando empfangen, einwerffen, und sich kürtzen lassen müssen, als können auch ihre Kinder, und respective Enckel, ein mehrers nicht, als was ihre Eltern, wenn sie am Leben wären, nach Abzug dessen, so sie bereit empfangen, und in die Massam schuldig seynd, also compensando ihnen mit zugerechnet werden würde, begehren. Ja es ist viel mehr eine contradictio: Die Eltern repræsentiren wollen in commodis, und doch in incommodo collationis selbige nicht repræsentiren, noch deren Erben seyn wollen, dahero, und weil die Enckel alle Zeit, sie mögen gleich mit ihrer Eltern, Geschwister, oder unter sich, aus diversen Stämmen, concurriren, jure repræsentationis, und nicht proprio, b) succediren, so folget von selbst, daß sie auch allezeit conferiren müssen; Massen ja keine diversitatis ratio gegeben werden kan, warum die Enckel, wenn sie mit ihren Vettern, und Muhmen, oder Basen, die Groß-Eltern erben wollen, dasjenige was ihre Eltern bekommen einwerffen müsten, ob sie gleich ihrer Eltern Erben nicht worden wären, hingegen wenn sie nur allein mit andern Enckeln concurrireten, die accepta a Parentibus nicht conferiren dörfften, da sie doch in beyden Fällen anders nicht, als jure Parentum, repræsentationis, in stirpes succedireten. Und thut nichts, daß die Enckel, indem sie sich der Eltern Verlassenschafft enthalten, und abstiniren, von dem, was ihre Eltern anticipando empfangen, nichts bekommen, also auch nichts einwerffen können; c) weil allhier nicht die quæstio ist, ob die Enckel aus ihrer Eltern Verlassenschafft etwas, und wie viel sie bekommen, sondern ob nicht ihre Eltern, deren personas sie repræsentiren, und an ihrer statt die, denenselben gebührende Erb-Portion haben wollen, etwas vorweg empfangen haben, und also dasselbe in die Erbschaffts-Massam schuldig seynd, folglich darauf von denen Miterben compensiret werden kan? Hingegē das Principium, als ob die Enckel mehr nicht, als was von conferendis auf sie gekommen, einzuwerffen schuldig wären, mit nichts erwiesen ist. Ja es wäre viel unbilliger, wenn denen Enckeln das jenige was ihre Eltern schon vorweg bekomen haben, bloß darum, weil sie deroselbē Erben nicht worden, noch einmahl aus der Groß-Eltern Verlassenschafft gegeben, und denen andern armen Enckeln entzogen werden solte, da sie doch viel mehr aus Ehrerbiethung

Müssen conferiren was ihre Mütter empfangen haben.

biethung gegen ihre Eltern, deroselben Facta dißfalls vor genehm zu halten, d) und wieder sich gelten zu lassen schuldig seynd; zumahl, sie doch auch durch der Eltern Suftentation, und exhibition, solche accepta mit genossen, und sie vor ihre Personen, alsden nichts aus der Groß-Eltern Verlassenschafft zu fordern haben, sondern denenselben nur beneficio Parentum, à quibus causam succedendi habent, Jure repræsentationis personarum eorum, in stirpes succediren. Daher allerdinges mit bessern Rechts-Grunde zu behaupten ist, daß auch bey Theilung der Großmütterlichen Gerade die jenigen Enckelin, so ihrer Mutter Erbin nicht worden, sondern sich deroselben Verlassenschafft begeben haben, das jenige, so ihre Mutter an Gerade-Stücken zu ihrer Ausradung empfangen, in die gemeine Theilung der Groß-mütterlichen Gerade einzuwerffen, und zu conferiren schuldig seynd. e)

a) Per *Nov. 118. Cap. 1. verb. partem, quantam eorum Parens si viveret habuisset.*

b) *Vid.* Dn. Ludwell. *in Comm. Cod. ad Libr. 6. tit. 55. Leg. 2. p. m. 457.*

c) Welche ration der Herr D. Strykius *in Disp. de Collat. Succed. c. 2. th. 13. n. 62. p. 27.* sonderlich zum Grunde seiner contrairen Meynung brauchet und saget 1) daß weil die Einwerffung von denenjenigen geschehen müste, so Erben seyn wolten, als folge nothwendig à contrario, daß wer nicht seiner Eltern Erbe worden, auch vor selbige nichts conferiren dörffe. 2) Müsse allenfalls allhier das tempus mortis avitæ angesehen werden, ob zu der Zeit noch etwas von denen conferendis übrig, und aus der Eltern Verlassenschafft auf sie gekommen sey, oder nicht. *l. c. th. 15. n. 81. p. 31.* und da noch etwas übrig, oder die Kinder, und respective Enckel, von ihren Eltern ererbet hätten, so wären sie allenfalls ein mehrers nicht, als so viel sie davon bekommen hätten, in der Groß-Eltern Verlassenschafft einzuwerffen gehalten. Folglich 3) weil nach Sachsen-Rechte der Ehemann das, in rebus mobilibus bestehende Ehe-Geld, und Einbringen, als heres mobiliaris ererbete, und denen Kindern mehr nicht als Legitimam davon zu geben schuldig sey, als wären auch die Enckeln hernach nicht e. g. das gantze mütterliche Ehe-Geld, sondern nur, den davon empfangenen Pflichttheil in der Groß-Eltern Verlassenschafft zu conferiren schuldig *d. cap. 2. th. 14. n. 69. p. 18. seqq.* Deßgleichen, und weil nach dem Leipziger Stadt-Rechte, wenn eines Mannes Eheweib verstirbet, und Töchter aus voriger Ehe hinterlässet, der Ehemann nicht nur das Ehebette voraus, sondern auch noch die

Helffte

Helffte, der völligen Gerade nimbt, als wären auch, in solchen Falle die Enckelin hernach mehr nicht, als solche auf sie gekommene Helffte, in die Großmütterliche Verlassenschafft zu conferiren schuldig, wenn gleich die Mutter von der Groß-Mutter die völlige Gerade, bey ihrer Ausstattung, empfangen hätte, *d. l. §. 16. n. 89. p. 321.*! Wiewohl der Herr D. Strykius l. c. th. 11. n. 74. sich einigermassen zuwieder zu seyn scheinet, wenn er meinet als ob in dem Falle, wenn die Tochter nach denen Groß-Eltern stürbe, und, vermöge Statutarischen Rechts dero Ehemann partem dotis, vel Geradæ, bekäme, zwar die gantze dos, oder Gerada in der Groß-Eltern Verlassenschafft conferiret werden müste, aber nicht von Enckeln alleine, sondern von Eydam zu gleich, und also von beyden conjunctim, pro ratis acceptis portionibus; aus der vermeinten Ursache, weil die Tochter schon, bey ihrem Leben, zur dotis collation verbunden gewesen wäre, und also der Ehemann hernach seinen Antheil davon cum onere hoc bekommen hätte; Allein 1) seynd zwar Enckel, und Enckelin nichts, in ihrer Eltern, derer Erben sie nicht worden, Verlassenschafft einzuwerffen verbunden, wohl aber in der Groß-Eltern, denen sie mit succediren wollen; 2) ist eben dieses in quæstione, ob das tempus mortis avitæ zu respiciren sey, und ob nicht vielmehr die Töchter, wegen desjenigen, so sie zur Ausstattung erhalten, ihrer Eltern Schuldnerin seynd, und um die, von Eltern, unter denen Kindern, intendirte Gleichheit, solches, nach der Eltern Tode einwerffen müssen, woferne ihnen die Collation nicht ausdrücklich erlassen worden. 3) nachdem der Ehemann von seines Eheweibes verlassenen Fahrnüß, nach Verordnung der Rechte, als heres mobiliaris, und also jure suo, à momento mortis uxoris, seinen Antheil erhalten, die Kinder aber erst hernach, wenn es zur Groß-Eltern Erbschaffts-Theilung kömmet, sich erklären, mit zu erben, und also auch sich eo ipso verbinden mit einzuwerffen, als müssen sie auch solches von den ihrigen thun, und können durch diese ihre agnition, und Erklärung, nicht dem Ehemanne sein vorhero bereit erlangtes Recht, retro hinwieder entziehen. Weil doch sonst auf solche Weise, er per indirectum, wenn er z. E. seinen Stieff-Kindern zu gefallen, und damit sie denen Groß-Eltern mit succediren könten, seinen Erbtheil in der Groß-Eltern Verlassenschafft mit einwerffen müste, um seine bereit vorlängst acquirirte Erbschafft gebracht werden würde, da er aber der Schwieger-Eltern Erbe nicht mit ist, darff er auch nichts in die gemeine Theilung deroselben Verlassenschafft einwerffen. Ja es ist in effectu, und wann man es beym Lichten besiehet, ein vergeblicher Disputat-; Denn gesetzt, es hätte die Tochter z. E. 600. Rthl. Ehegeld, und Gerade, bey ihrer Ausradung bekommen, und sey vor ihren Eltern verstorben, also daß dem Ehemanne $\frac{2}{3}$. nemlich 400. Rthl. und der Defunctæ 3. oder 4. Kindern der übrige $\frac{1}{3}$. an 200. Rthl. zu ihrem Pflichttheile zu gekom-

Respondetur Dn. Strykio.

gekom̃en wäre, und hernach die gesambtē 600. Rthl. von dem Ehemañe und Kindern in die von ihr verstorbenen Groß- und respectivè Schwieger-Eltern hinterlassenē Vermögē conferiret werden müsten, so ist wohl kein Zweifel, daß aus der Groß-Eltern Verlassenschafft ein mehrers, als 600. Rthl. zur Erb-Portion zu hoffen seyn würde, denn sonst die Enckelin, zu Vermeidung der Collation, nicht mit zu erben verlangen würden. Wenn nun z. E. auf der Verstorbenen Tochter (als des Ehemannes gewesenes Eheweib, und der Enckelin Mutter) antheil, von der gemeinen beweglichē Erbschaffts Massa 1200. Rthl. kämen, behielten sie nicht allein die 600. Rthl. compensando inne, sondern bekämen auch noch so viel dazu, wovon, als von des Eheweibes Verlassenschafft der Ehemann auch $\frac{2}{3}$. zu fodern hätte, und folglich müssen so wohl von jenen, dem Ehemanne die conferirten 400. Rthl. Ehegelder zurück gegeben, als auch von diesen eben so viel, und also zusammen 800. Rthl. zugetheilet werden, denn weil er mit conferiren solte, müste er auch mit erben, und de lucro collationis participiren, consequenter es doch dahinaus läuffet, daß in der That denen Enckelin die, von den Ehemanne genossene $\frac{2}{3}$. abgiengen, und ihnen die Collation ihres Vaters nichts hülffe, sondern vielmehr schädlich wäre, da hingegen wenn sie in d. exemplo die 600. Rthl. mütterliche Ehegelder alleine conferireten, sie die übrigen 600. Rthl. als Großmütterliches Erbtheil, auch alleine bekommen würden, und dem Vater nichts davon geben dörfften, also die sonst davon demselben gebührende $\frac{2}{3}$. prosperiren, und lucriren könten.

d) *a. L. 14. C. de R. V.* juncta das Torgauische Ausschreiben Tit. welcher gestalt die Agnaten. §. Dieweil aber ꝛc. verb. „Auch der Ehrerbiethung, welche die Kinder ihren Eltern zu leisten schuldig, zu entgegen ꝛc. & in Resol. Grav. lit. von Justitien Sachen. §. 71. verb. „auch an ihme selbst der natürlichen Erbar- „und Billigkeit, auch der Ehrerbiethung, und Gehorsam, welches Gottes Gebot, und Ordnung von denen „Kindern ernstlich erfodert, gäntzlich zuwieder, wenn „ein Sohn seines Vaters Contract und Handlung anzufechten sich unterstehet ꝛc.

e) conf. Carpzovius *P. 3. C. II. def. 31. n. 10.*

§. 12.

Ob auch die Zwitter in Gerade succediren.

Zum Spillmagen werden auch diejenigen Hermaphroditen, oder Zwitter, gerechnet, welche mehr dem weiblichen als männlichen Geschlechte gleich kommen, oder, daferne kein sonderlicher Unterscheid verhanden wäre, daraus sie entweder vor Mannes- oder Weibes-Bilder zu achten wären, sie aber nach gehaltener Besichti-

Besichtigung, den weiblichen Stand erwehlet hätten; a) als werden dieselben auch vor Gerade fähig nicht unbillig zu halten seyn. *D. Georg Werner de Jur. Succed. in Reb. exped. & utensil. th. 10. lit. e.*

a) Denn ob wohl Andr. Goldbecc. de Succeff. Gerad. *Descend. n. 43. p. m. 43.* daß diejenigen qui in utroque Sexu æqualiter potentes sunt, pro masculis, utpote nobilioribus, gehalten wissen will, so ist doch solches ohne Grund, vielmehr ist zu sagen, daß weil allhier de præjudicio Sexus, & inclinatione Hermaphroditi die quæstio ist, so sey ihme vielmehr die Wahl zu überlassen, cui Sexui se addicere velit, quod haut dubie in annos pubertatis usque differendum.

Wenn kein Sexus prævaliret, kömmt es auf die Wahl desselben an.

§. 13.

So hindert auch nichts, ob die Nifftel im weltlichen oder geistlichen Stande sich befindet, nemlich wenn sie im Closter ist, und profession gethan; denn ob wohl dergleichen Person der Welt abgestorben, und also des weltlichen Rechts sich begeben zu haben scheinet a); und wie aus den Closter, nach absterben einer solchen Person keine Gerade heraus gegeben wird, b) also auch Jure retortionis da hinein keine zu folgen seyn solte; nichts desto weniger aber, weil allhier nicht so wohl auf den Stand, als auf die Blutverwand- und Spillmagenschafft das Absehen zu richten ist, als kan selbige auch von der Gerade nicht ausgeschlossen werden, c) sondern d) es bekommen die Closter-Frauen, oder Nonnen die Gerade mit ihren weltlichen Schwestern zugleich, und zwar e) ihrer devotion und Gebeths halber, um dessen willen sonst der Pfaff auch von der mütterlichen Gerade, gleich denen Töchtern, participiret.

Ob auch Nonnen?

a) Wie sonst nach dem Lehn-Rechte in 2. F. 21. monachismo Feudum, & successio Feudi amittitur, quia miles Christi factus seculi miles esse desinit.

b) Sondern alles dem Closter verbleibet, quia res ad manum mortuam perveniss cenſetur.

c) Ingressæ enim Monasterium Vestales Virgines, seu Moniales, succedendi jus in Gerada retinent, teste Carpzovio *P. 2. C. 14. def. 59.*

d) Wie das von Andrea Goldbecc. p. 27. referirte Schöppen-Urthel redet.

e) Ut Dn. Andr. Schefferus *in P. 3. quæst. Pract. 5. n. 7. p. 43. tradit.*

§. 14.

Ob auch die, welche an solchen Orten, wo keine Gerade gegeben wird, wohnet, mit succedire?

So fället auch offtmahls Zweifel vor, ob diejenigen Nifteln, welche an solchen Orten, wo keine Gerade im Brauch ist, als in Schwaben, Bayern, Henneberg und in der Marck a), im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, wie auch im gröβten Theile Thüringen, als Weimar ꝛc. b) sich aufhalten, von hier Gerade fodern können? Ob nun wohl von vielen Rechts-Gelehrten dafür gehalten wird, als ob jure retortionis selbigen auch nichts abzufolgen wäre, inmassen in der Churfl. Sächs. Constitutione 38. P. 3. ausdrücklich enthalten: **daß nicht unbillig sey, daß man wieder die Oerter, von denen man die Erbschafft, Gerade, Heergewette, und dergleichen gar nicht, oder allein eines theils folgen läßt, solches jus retortionis, oder talionis hinwieder auch gebraucht, und der Ende solche Stücke mehr, und weiter, denn sie gegeben werden, nicht folgen lasse, etc.** auch an vielen Orten in Statutis ausdrücklich verordnet, und verbothen ist, daß von welchen Orten keine Gerade abgefolget wird, an selbige auch hinwieder keine abgegeben werden solle, damit eine Gleichheit gehalten, und gleiches Recht einem, wie dem andern, wiederfahren möge c), gestalt denn in denen Statutis der Stadt Naumburg art. 28. p. 38. klar enthalten: **daß woher nach Naumburg die Gerade, und Heer-Geräthe nicht gefolget wird, dahin solle wiederum keines gefolget werden.** Da hingegen andere dafür halten, daß, weil an denen Orten, wo keine Gerade ist, sondern alles vor Erbe geachtet wird, die auswärtige Nifftel zwar solches nicht als Gerade, iedoch als Erbe, bekäme, und also in effectu doch würcklich davon nicht ausgeschlossen würde, mithin auch denen frembden darum nicht, weil man bey ihnen von keiner Gerade wisse, die Succesio in Gerada zu versagen sey d). Ob nun wohl nicht ohne, daß wenn an solchen Orten, wo keine Gerade im Gebrauch ist, und mehr Erben, sonderlich männliches Geschlechts, darunter mit seynd, die, sonst

zur

zur Gerade gehörigen Stücken, unter die sämtlichen Erben vertheilet werden, und also die, z. e. aus Sachsen, und anderen Plätzen, wo die Gerade eingeführet ist, mit-erbende Nifftel so viel davon nicht bekommet, als wenn sie selbige, als näheste Nifftel, alleine bekäme, sondern ihr ein grosses davon abgehet; Ja wenn sie nicht zugleich mit denen andern ab intestato succediret, sondern von jenen als der defunctæ näheren Bluts-Verwandten daselbst ausgeschlossen wird, sie von denen Gerade-Stücken gar nichts bekommet, und jene proximiores die gesambte Erb- und Gerade-Stücken alleine behalten, wenn es auch gleich lauter Mannes-Personen wären, weil alles daselbst vor Erbe geachtet wird, und also sie, als näheste Erben, auch alles alleine beysammen behalten; So ist doch hingegen zu erwegen, daß, wenn eine Nifftel von denen Orten, wo keine Gerade im Gebrauche ist, von einer, allhier in Sachsen verstorbenen Gespinne Gerade hohlen will, und sie nicht auch eine Mit-Erbin ab intestato, oder ex testamento ist, sie ebenfalls gar nichts, weder vom Erbe, noch von denen darunter mit steckenden Gerade-Stücken zu hoffen hat, z. e. wenn die extranea, der defunctæ Schwester-Tochter, sive, Neptis ex sorore wäre; die Sächsischen aber ihre vollbürtige Geschwister, und also ob deficiens, in Linea collaterali, jus repræsentationis der verstorbenen einen Grad näher verwandt wären, und jene ausschlössen. Denn ob zwar wohl die Gerade alsdann nicht untern Erbe, (wie an jenen Orten) allen und ieden Erben, masculis und fœminis mit zugetheilet wird, so bekommen selbige doch in solchen Falle die nechstfolgende, in denen Orten, wo Gerade gebräuchlich, sich befindende Nifftel ex Edicto Successorio e), und wenn gar keine Nifftel vorhanden wäre, alsdenn verfället erst die Gerade an die Obrigkeit, so mit Ober-Gerichten daselbst beliehen ist f), daß dahero sich hierüber niemand zu beschweren hat, nicht die ausländische Nifftel, weil selbige nicht Mit-Erbin ist, und also so wenig von denen Gerade- als übrigen Erb-stücken zu prætendiren hat. Gleicherweise, als eine remotior cognata Saxonica, a Succession hereditaria, per proximiores, in locis, extra Saxoniam sitis, ubi Gerada haut obtinet, exclusa, von Gerade-Stücken daselbst nichts zu hoffen hat. Ist sie aber eine Mit-Erbin, so bekömmet sie ihren Antheil davon unter

den Erbe mit; Auch nicht die anderen von Männlicher Linie herstammenden Mit-Erben, so mit ihr in gleichen gradu stehen, weil vielmehr durch Veranlassung dererselben, das Erbe durch die, alsdenn darzu gehörige Gerade vermehret wird, und sie unter den Erbe davon mit participiren, da sie hingegen, wenn diese Stücken die Natur der Gerade behielten, gar nichts davon zu hoffen hätten; wobey iedoch dieses noch zu erinnern, daß Jure Statutario Dresdensi singulari in solchem Falle, da die Brüder oder andere männliche Mit-Erben, mit dergleichen ausländischen Nifftel die Gerade unter denen Erbstücken mit theilen, ob schon sie diese Stücken nicht als Gerade (deren sie nicht fähig seynd,) sondern nur als andere gemeine Erbstücken, und Mobilien empfangen, dennoch sie davon, denen anderen, nähesten inländischen Niffteln, die Nifftel-Gerade abzugeben gehalten werden g); Und zweifle ich nicht, daß auch an andern Orten, Sächsischer Lande, wenn daselbst sich dergleichen casus zutrüge, ex ratione Juris communis Saxonici, die einheimischen Niffteln von der defunctæ Brüdern, oder Testaments-Erben, die ihnen unterm Erbe mit zugetheilten Gerade-Stücken Jure singulari Saxonico, illiusque provisione von der verstorbenen Nifftel ipso jure zugefallene Gerade-Stücken fodern könne, weil die Masculi der Gerade unfähig seynd, auch ein anders Erbe, ein anders Gerade ist, und kein Testaments-Erbe, qua talis, in Gerada Succesionem prætendiren kan. Nec obstat, daß ihnen in der Erbtheilung selbige zugekommen, weil solches nur jure retortionis wider die ausländische Mit-Erben geschehen, iedoch unbeschadet der Sächßl. übrigen Niffteln an ihrem Rechte. Daß also in solchem Falle, die männlichen Mit-Erben zwar in der Erbtheilung die Gerade-Stücken, als Erbstücken, mit zugetheilet bekommen, aber, als ihrem Wesen nach, würckliche Gerade-Stücken, nicht behalten können, sondern denen Sächsischen Niffteln, als intervenienten, ausantworten müssen.

a) Teste Carpzovio *P. 3. C. 30. def. 6.*
b) Dn. Richter *Decis. 140. n. 6. fol. m. 126.*
c) Atque ita pro negativa à Facultate Jenense *M. Maji. An. 1618.* nec non ab Helmstadiense, & Scabinis Hallensibus responsum refert Dn. Richter *in tr. de Success. ab intestato Sect. 1. M. n. 77. p. 165.* vid. Append. Respon-

Resonsor. No. 79. Sic etiam in Statutis Oppidi Geitensis §. 18. vid. Append. Statutor: lit. D. expresse dispositum. Der Rath soll Achtung „ haben, wenn ein Erbe, Heer-Gewette, oder Gerade verfället, wie die „ Erbnehmer Schwerdmagen, oder Nissteln geschickt seyn, wo, und „ an welchen Ende, die wohnen, oder sitzen, die solche verstorbene Ge- „ rechtigkeit zu fordern vermeinen, und so es an die Orte gefodert wird, „ da denn es wiederum in gleichen Fällen gegen Geithen nicht folgen läst, „ so sollen sie dafür seyn, daß es dahin auch nicht gegeben werde, son- „ dern wo sich der Erbe nicht damit bey ihnen niederlassen, Bürger wer- „ den und zusagen will zehen Jahr daselbst zu wohnen, so soll es dem „ Nähern in gradu, der sich solches zu thun bewilliget, folgen. Ist aber „ keiner verhanden, so soll es damit gehalten werden, wie in nähesten Ar- „ ticuln angezeiget. Deßgleichen ist in Statutis Dresdensibus cap. 9. „ §. 14. ausdrücklich verordnet, daß Gerade aus der Stadt nicht ge- „ geben werden solle, denn allein in die Städte und Stellen, da man „ sie von Alters hingegeben, und sie von denenselben Orten wiederum an- „ hero gereichet wird. „

d) Vide Carpzovium *P. 3. Const. 38. def. 6. n. 7.*

e) Teste Dn. Carpzovio *P. 3. C. 38. Def. 12.* junct. Dn. D. Joh. Carlo Nævio tr. de Jure Conjug. cap. fin. §. 118. p. m. 936.

f) Carpzov. *P. 3. C. 38. Def. 13. & 14.* und zwar darum nur denen Ober-Gerichten, damit selbige Galgen, Räder und andere Sachen, zu Bestraffung der Ubelthäter und Sauberung des Landes von dergleichen bösen Leuten halten können. Denn also redet der Glossator in **Landr.** *Art. 28. lit. b. Libr. 1.* und in **Weichbild** *Art. 59.* verb. Gerade so Erbloß stir- „ bet, wird dem Richter darum gefolget, daß er Richterliche Gewalt und „ davon Stöcke, Pranger, Galgen, Staupen und allerley Sachen, da- „ mit man Missethäter peiniget, um ihren verdienten Lohn, halten soll. ꝛc. „ Wenn aber eine Priesters-Wittib stirbet, ob schon das Consistorium die Ober-Gerichte nicht exerciret, sondern die weltliche Obrigkeit, jeden- noch aber, weil demjenigen Landes-Herrn, so die Jura Episcopalia daselbst hat, dergleichen Gerichtsbarkeit nicht zu denegiren seynd, ob er schon dieselbe nicht selbst, sondern durch die weltlichen Gerichte exerciret, also fället auch dessen Fisco Episcopali der verstorbenen Gerade nicht unbil- lig zu, teste Dn. Carpzovio *in Jurispr. Consistor. L. 3. T. 1. Def. 9. n. 11.* Hingegen observiret Herr D. Andr. Beyer in Addition. ad Dn. Carp- zovii Jurisprud. Ecclesiast. def. hac 9. fol. 196. daß Sr. Königl. Ma- jestät und Churfl. Durchl. sub dato d. 8. Julii An. 1713. ein anderes decretiret habe. Hiernechst ist, als was besonders von der Stadt Meis- sen, und Lommitsch zu wissen, daß vermöge dererselben Statuten, wenn die Gerade über 200. Gülden werth ist, selbige nicht dem Rathe daselbst, sondern dem Churfürstl. Fisco anheim falle, referente hoc ita Dn. D. Henr.

Ob das Consistorium jure retortionis die Gerade an sich nehmen könne?

Henr. Coselio *in Disp. Witembergæ An. 1656. hab. de Gerada th. 16. lit. c. in fin.*

g) Massen in Simili Facultas Jurid. Witenbergensis Claudio zu Dreßden M. Junii 1712. also in Append. Respons. No. 26. respondiret hat.

§. 15.

Wenn aber auch einheimische Töchter oder andere Nifften concurriren, wie da die Theilung zu machen sey?

Wie aber wenn defuncta auch einheimische Nifften in gleicher Verwandschafft mit der Auswärtigen zu erben ihres Vermögens ab intestato, oder Testaments weise, verliesse, soll alsdenn um der Auswärtigen willen, die gantze Gerade auch zum Erbe geschlagen, oder nur der ausländischen Antheil darein geworffen, und hernach unter alle Erben, gleich durch, vertheilet werden? Jenes scheinet darum nicht zu zulassen, weil auf solche Weise die Einheimischen, welche als Gerade-fähig, ein Jus quæsitum von Zeit des absterbens ihrer Nifftel, an der Gerade erlanget, um ihr Recht gebracht und ihnen ihr, ipso jure zugefallenes Antheil entzogen würde, weñ sie die mütterliche Gerade ihren Brüdern, oder anderen männlichen Mit-Erben, um der ausländischen Schwester, oder anderer Nifften willen, in die allgemeine Erbtheilung conferiren solten, welches doch unbillig wäre. Dieses aber will darum auch nicht wohl zu admittiren seyn, weil solches der Ausländischen zu Præjudiz gereichete, indem sie ihren Antheil der Gerade-Stücken in die gemeine Erbschaffts-Massam ziehen lassen, und hingegen von der einheimischen Gerade Antheilen nichts mit genüssen solte, solcher gestalt die Einheimischen doppelte Geradæ portiones genössen, einmahl indem sie ihren zugestorbenen Antheile, vorweg nehmen, und behielten, hernach auch der Ausländischen, ins Erbe geworffenen Antheil wieder mit theileten, so ebenfalls der Billigkeit ungemäß seyn würde. Oder, ob nicht, weil die Söhne doch auch einen wahrhafftigen Antheil von Gerade-Stücken (als welche, wegen der Ausländischen, vor Erbe zu achten wären,) unter ihrer Erb-Portione mit bekommen sollen, die Gerade zwar, nach Anzahl der sämbtlichen Erben (inclusa extranea) getheilet, der Extraneæ Antheil aber gleichsam ausgesetzet, und hernach mit denen Brüdern in gleiche Portiones getheilet werden solle; die einheimische Nifften aber hiervon weiter nichts bekämen, sondern sich mit ihren, vorhin in Erbe mit empfangenen portionibus geradicis begnügen müsten. Weil aber auf solche Weise die Ausländ-

Ausländische am übelsten daran seyn würde, wenn sie ihre Geradæ portion gleichsam zurücke geben, und selbige von neuen mit denen Brüdern, oder andern männlichen Miterben theilen müste, ungeachtet doch die gantze Gerade in der Erbschaffts-Massa unter alle Erben, Männer und Weiber, bereit vertheilet worden wäre, und die Manns-Personen nicht weniger, als die Weiber, ihre Antheile davon empfangen hätten, ob sie schon selbige nicht behalten mögen, sondern denen inländischen Miterbinnen, als alleine Geradæ-fähigen Nifftеln, hinwieder abgeben und überlassen müssen; als hat die wohl Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, attestante Dn. *Christophoro Philippo Richtero* a) es dahin temperiret, daß die Gerade zwar in so viele Theile, als Erben seynd, gesetzet, und denen Ausländischen ihr Antheil hiervon, gleich dem Erbe, abgefolget werden, der inländischen männlichen Miterben, als Geradæ incapacium, portiones aber, denen übrigen einheimischen mit-erbenden Nifftеln alleine gelassen werden solle; daß also solcher gestalt, in Ansehung der Abtheilung der Gerade-Stücken, nach der Erben Anzahl das jus retortionis exerciret, hingegen auch darinne, daß die männlichen Miterben, von würcklicher genüssung, und acquirirung der, ihnen zugetheilten Geradæ portionum von denen Nifftеln excludiret werden, das Sachsen-Recht observiret werde, ita ut partem, quidem in dividendis rebus utensilibus faciant coheredes Saxonici masculi, eam autem non accipiant, nec retineant. b)

a) P. 3. Decis. 140. n. 24. fol. m. 108.
b) Conf. in Append. Respons. No. 80.

§. 16.

Es wird aber die Gerade nach denen Statuten, und Rechten desjenigen Orts, wo der verstorbene Ehemann sein beständiges Domicilium gehabt, oder auch, wo die verstorbene Nifftel sich wesentlich, und beständig aufgehalten, a) verfället und gerechnet, ob aber einer nothwendig an selbigen Orten auch zu gleich Bürger seyn müste, darüber seynd die Gelährten noch nicht vollkommen einig, etliche halten dafür, daß wie nur Cives Romani sich des Juris Civilis zu erfreuen haben, also gingen auch Jura Statutaria, und Municipalia nur die Bürger selbiger Stadt an b) inmassen

Nach denen Statutis Domicilii wird die Gerade gerechnet.

inmassen auch der Herr *Carpzovius* c) daß von denen Herren Schöppen zu Leipzig M. Julii An. 1580. in dergleichen Falle, und da einer, so sich zwar zu Leipzig wohnhafft aufgehalten, aber nicht Bürger gewesen, nach seines Eheweibes Tode sich der Stadt Leipzig Willkühr bedienen, und der nächsten Nifftel nicht die völlige, sondern nur die, nach dem alten Leipziger Statuto geordnete Nifftel-Gerade, oder, die sogenannten sieben Stücken d), geben wollen, ihn damit abgewiesen, und zur Aus-Antwortung der völligen Gerade condemniret e), wie denn auch, wenn einer in des Churfl. Sächs. Amts Weichbilde, der Rosenthal genannt, oder in anderen unter des Ambts Gerichtbarkeit gehörigē Oertern, Häusern oder Gütern in der Leipziger Vorstadt, wohnet, und ihme seine Ehefrau, ohne Töchter, verstirbet, auf gleiche Weise also gesprochen worden f); und zweiffle ich nicht weñ auf der Vestung Pleissenburg, und so weit sich desselben District erstrecket, wie auch im Churfl. Sächs. Ambt-Hause, oder in den so genannten Böschischen Schrifftsäßigen, mit Ober- und Unter-Gerichten begnadigten Freyhause zu Leipzig in der Burg-Strasse, dergleichen Fall sich begebe, daß ebenfalls nicht nach der Stadt Leipzig Willkühr, sondern nach allgemeinen Sächsischen Rechten, und Churfl. Constitutionibus die Gerade würde gegeben und gewoñen werden müssen, es wäre denn daß der Mann, dessen Ehefrau verstorben, zugleich ein Bürger, Handels- oder Handwercksman in Leipzig wäre, Bürgerliche Nahrung triebe, und auch Bürgerliche Beschwerungen und Gaben, gleich anderen Bürgern in Leipzig mit triege g). Denn, da hätte er allerdinges auch der Bürgerlichen Freyheiten billig zu genüssen; Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denenjenigen, so auf denen Collegiis wohnen, und Bürgerliche Nahrung treiben, auch der Stadt-Obrigkeit Bürgerliche Onera mit abtragen müssen, weil doch das blosse wohnen h) auf denen Collegiis sie zu keine Academicos, und Universitäts-Verwandte machen kan, dahero dergleichen Personen, nicht weniger, als andere Bürger, die An. 1672. von E. E. Rathe zu Leipzig heraus gegebene, und von Churfl. Durchl. confirmirte Erläuterung des Leipziger Statuti von Succession der Gerade, zu genüssen haben, und also, wenn einem solchen Manne sein Eheweib, oder Tochter stirbet, darff er weder denen Töchtern die volle, noch anderen

seiner

seiner verstorbenen Ehefrauen Nifftеln, die Nifftel-Gerade ausantworten, sondern er kan sich dieser Erläuterung des Leipziger Statuti ebenfalls bedienen. Ein anderes aber wäre es, wenn einem, auf dem Collegio wohnenden illiterato, seu, non academico, so keine Bürgerliche Nahrung getrieben, noch Bürgerliche Beschwerungen getragen, sein Eheweib, oder Töchter verstürben, würde er nicht nach dem Universität- und Stadt-Statuto in Gerada succediren können, sondern nach dem allgemeinen Land-Rechte die völlige Gerade denen Nifftеln abgeben, und nach des Ehemannes Tode, die Wittib, nach der Landes-Constitution, wenn sie Portonem Statutariam Provincialem zu erwehlen willens, die Gerade conferiren müssen. Wenn aber einer, so sonst seiner Profession nach ein Universitäts-Verwandter, oder Bürger gewesen, und solche seine Profession fahren lassen, und in Fürstl. oder anderer Herren Dienste, als Rath, Ambtmann, oder anderer officiant, getreten, so verlieret er dadurch sein Bürger-Recht, oder Academische Privilegia nicht, woferne er nur nicht dem juri civitatis, vel foro Academico ausdrücklich renunciret hat. Weil dergleichen Rath- und Ambts-Verwesers Bestallungen nichts beständiges seynd, sondern dergleichen Herren-Diener offt wieder ihren Willen, und ehe sie sichs versehen, derselben entsetzt, auch in gemein nur ad interim, biß etwas besseres kommet, von ihnen angenommen werden, daß also daraus alleine keine Veränderungen des vorhin gehabten natürlichen, oder Civilen, Domicilii so gleich zu schlüssen ist, und wenn auch gleich er sich daselbst mit Immobilibus angekaufft, dieselben in Lehn bekommen, und so gar auch das Bürger-Recht allda angenommen hätte, weil auch einer an mehr, als einem Orte sein Domicilium zugleich haben kan, und hingegen die renunciationes Domiciliorum nicht zu præsumiren seynd, dahero in solchen Fällen die Wittib die Wahl hat, nach welches Domicilii Statutis sie in der Gerade succediren wolle. i) So lieget auch nichts daran, ob die Gerade-Stücken auf dem Haupt-Gute, wo sie ihr Feuer und Heerd gehabt, k) oder ob sie auf andern Stadt- und Land-Gütern, eigenthümlichen, oder gepachteten, sich befinden, sondern es wird dafür gehalten, als ob sie, gleich anderen Fahrnüssē, denen Gebeinen der Person des Verstorbenen angehangen hätten, und also

Eine Fürstl. Raths- oder Ambtmanns-Stelle ꝛc. macht keine mutationem Domicilii

Ob einer sich auch gleich wo Immobilia angekaufft.

nach des Orts Willkühr und Recht, wohin des defuncti, oder defunctæ Person gehöret, und sie ihr Domicilium gehabt hat, zu æstimiren wären. Dahero als vor ohngefähr etliche 20. Jahren einem gewissen Churfl. Sächs. allhier in Leipzig sich, ratione officii, aufhaltenden Accis-Rathe, Herr W. L. D. seine Eheliebste ohne Tochter verstorben, kamen deroselben seitwärtige Spillmagen, und prætendirten nach allgemeinen Sachsen-Rechte, die völlige Gerade, weil er als ein Churfl. Rath, und also Schrifftsäßiger Minister sich des Stadt-Rechts nicht zu erfreuen hätte; Nachdem er aber vorhin vom studiren Profession gemacht, und zu seinem Glücke bey der Academie immatriculiret gewesen, solchem foro Academico hingegen, bey Annehmung dieser Churfl. Charge und Rath-Stelle sich ausdrücklich nicht begeben hatte, und die Erläuterung des Statuti Senatus de Successione Geradæ de An. 1672. auf die Universitäts-Verwandten extendiret ist, halff ihme solche immatriculatio, daß er weder volle, noch Nifftel-Gerade abgeben dorffte; Deßgleichen auch vor wenig Jahren noch mit anderen allhier gewesenen Churfl. und König!. Bedienten geschehen, daß selbige sich, durch Hülffe der immatriculation und des fori Academici, von ausantwortung der Gerade befreyet. Ein Singulare ist zu Halle, allwo nach denen Stadt-Rechten eingeführet ist, daß, wenn der Mann gleich nicht Bürger ist, jedoch eine Bürgerin geheyrathet, und zu ihr eingefreyet hat, auch mit ihr daselbst gewohnet, er nach ihrem Tode, deroselben Gespinne mehr nicht als die Nifftel-Gerade, abzugeben schuldig ist; jedoch haben die, so in den suburbio, aufn Neu-Marcke, und Glaucha vor Halle wohnen, solches nicht zu genüssen. l) Ob wohl sonst die Vorstädte mit denen Städten gleiches Recht zu haben pflegen, und vor einen Theil der Stadt gehalten werden. Hingegen ist in den Hällischen Universitäts Privilegiis unter andern m) enthalten, daß die Universitäts Verwandten und Bediente, ingleichen derer Witben und Kinder von denen Sächsischen und Hällischen Statutis wegen der Gerade befreyet, und solche zu gemeiner Erbschafft geschlagen werden sollen.

a) Per tradita Dn. Carpzovii *P. 2. C. 14. def. 54.*
b) vid. Carpzovius *def. 53. n. 3.*

c) l. c.

c) l. c. n. 6.
d) vide supra cap. §. p.
e) Teste Carpzovio *l. c. def. 53. verb.* Ob nun gleich allhier eine Willkühr verhanden, daß ein Mann nach Absterben seines Weibes ohne Töchter, der nächsten Nifftel nicht mehr, dann alleine die Nifftel-Gerade zu geben schuldig sey. ꝛc. So hat sich doch N.N. weil er sich allhier zu Leipzig das Bürger-Recht nicht angemasset, noch der Universität zugethan gewesen, sondern, als ein forensis sich aufgehalten, solcher Willkühr nicht zu gebrauchen, sondern ist seines verstorbenen Eheweibes nähesten Nifftel die volle Gerade zu geben und solche zu lassen pflichtig v. R. w. *conf.* Jerem. Franckenberg. *Prax. Moderna L. 1. Tit. 3. p.*
f) Referente eodem l. c. n. 8.
g) Allermassen in vorerwehnten Böschischen Freyhause in specie dieses ausdrücklich bedungen worden, daß die in selbigen und dessen Mieth-Häuser etwa dann und wann wohnende Bürgerliche Handthierung treibende Mieth-Leute, und Bürger, so viel ihre Person betrifft, des Raths Jurisdiction unterworffen seynd, und Bürgerliche onera mit tragen müssen, ob schon das Haus von des Raths Jurisdiction gäntzlich befreyet ist. conf. Carpzovius *P. 3. C. 12. def. 19. & 20.*
h) Singulare est in Incolis Jure statutario Pegavienſi Cap. Wie die Gerade in und ausserhalb der Stadt Pegau gegeben und genommen wird. verb. Es soll auch mit denen Haus-Genossen, die sich im Stadt-Gerichte allhier enthalten, sie sind Bürger oder nicht, obberührter massen, in Verstallung ihrer Gerade gehalten, und um ihrent willen keine Veränderung vorgenommen noch gestattet werden. vid. Append. Statut. lit. F. „
i) Carpz. *L. 6. Resp. 38.*
k) Ita enim Matth. Coler. *Decis. 60. n. 39. & 40.* quod ampliatur procedere, etiamsi talis ornatus muliebris non extet in loco Principali Domicilii mariti, da er stets Hauß und Rauch gehalten, sed in aliis prædiis, sive rusticis, sive Urbanis, idque ea ratione, quia mobilia non circumscribuntur loco, ideoque sequuntur conditionem personæ, ad cujus dominium pertinent.
l) D. Heerold. de Jur. Repræs. Cap. I. Concl. 1. lit. m. p. 28.
m) Art. 24. referente hæc Dn. D. Bastinelleri in Disp. de succeſſ. Viduæ ex Lege Hallensi c. 1. §. 6. lit. ff. p. 29.

§. 17.

So ist auch nicht vor eine ausländische Gespinn zu achten die jenige, welche an einem solchen Orte gebohren ist, wo die Gerade gebräuchlich, sie aber in ihrer Kindheit, als eine Wayse, oder sonst, bey anderen Leuten, oder Befreundten, Gesundheit halber, wegen

Was von denen Ausländischen in Sachsen sich aufhaltenden Gespinn zu sagen.

wegen Pest, oder anderer Verfolgung auſſer Landes auferzogen worden, und sich daselbst lange Zeit aufgehalten, weil sie doch als unverheyrathet, ihr forum Domicilii naturale zur Zeit nicht verändert, und also nach denen Rechten ihrer Geburths-Stadt, allwo ihre Eltern ihren beständigen Sitz und Aufenthalt gehabt, zu achten, und also auch daselbst der Gerade fähig ist a). Und ob zwar wohl nach diesen Grund-Regeln die Frantzösischen Hugenotten, oder Reformirten Refugieux und Flüchtlinge, weil sie doch nur aus Noth in Teutschland sich reteriret, und ad tempus allda sich aufgehalten, wann aber die Verfolgung in Franckreich aufhöret, animum domum revertendi haben, folglich allhier in Sachsen und anderen Orten, dahin sie Hauffen-Weise geflüchtet seynd, ihr Domicilium in Franckreich nicht geändert, noch allhier in Teutschland beständig erwählet, und fest gesetzet haben, billig zu sagen, daß diese sich des Sächsischen Gerade-Rechts und Succession in selbiger, keines weges zu erfreuen haben solten, wenn sie auch gleich in denen Orten, wo sie sich aufhalten, der Obrigkeit ein gewisses Schutz-Geld, und einigen andern Beytrag zum oneribus publicis geben müssen, weil ein Schutz-Verwandter nur pro tolerantia, & defensione das so genante Schutz-Geld giebet, solches aber darum nicht das Bürger-Recht tribuiret, inmassen zwischen einen incolam b) oder Schutz-Verwandten, und einen Bürger ein grosser Unterscheid ist, ob sie gleich ein jährliches Schutz-Geld geben c) welches auch daraus abzunehmen, daß kein Zettelmann oder Schutz-Verwandter, pro Parochiano gehalten, noch er, wenn er gleich zu einem verledigten Kirchen-Stuhle näher, als ein Bürger ist, selbigen erlangen kan, sondern dieser ihme vorgezogen wird, allermassen das Hochlöbl. Consistorium allhier zu Leipzig in dergleichen Falle *M. Aug. 1690.* also gesprochen, und der Bürger dem Schutz-Verwandten vorgezogen d) wie nicht weniger in der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig *M. Aprilis An. 1702.* ihnen die Successio in Gerada, nach dem Leipziger Statuto, ausdrücklich abgesprochen worden. vid Append. Respons. N. 9. desgleichen auch von denen Herren Scabinis Lipsiensibus M. Julii. 1702. geschehen, indem sie in Prætorio Lips. in causa Maria Dorothea Meyerin contra Ernst Philipp Jerpen also pronunciret: Daß Kl. vor allen Dingen

Als von denen Frantzösischen Refugieux, von Italienern und anderen Frembden in Leipzig sich aufhaltenden

Und Schutz-Verwandten.

Ob selbige pro Proparochianis, und Statuten-fähig zu achten.

gen den gefoderten Vorstand der Wieder-Klage und Unkosten „ halber auf 25. Rthlr. hoch zu bestellē pflichtig, Beklagter aber auf „ die erhobene Klage sich einzulassen nicht schuldig. Deme aber „ ungeachtet hat nachgehends die Leipziger Juristen-Facultät *M. Nov. 1702.* dieses Urthel Läuterungs-Weise reformiret, worbey es auch im Hochlöbl. Appellation-Gerichte *M. Sept. 1703.* gelassen, und *Mens. Febr. 1704.* es nachmahls Leuterando bekräfftiget worden, inmassen auch das Wohl-Löbliche Land-Gerichte in der Nieder-Laußnitz ad Consultationem N. *Mense Maji 1702.* ebenfalls vor dergleichen Schutz-Verwandte gesprochen und selbige vor Statuten- und Gerade-fähig in append. Respons. No. 8. erkannt hat; Auch die Herren Schöppen zu Leipzig in Fulcran Clapparedes, eines Frantzösischen Refugieux, und Schutz-Verwandtens, auch Handelsmannes allhier Concursu M. Maji 1705. als dessen Eheweib die Gerade prætendiret, also gesprochen: verbis: **Und seynd der** Clapparedin, **von denen angegebenen Stücken, die jenigen, so ihrer Eigenschafft nach, zur Gerade gehören, billig abzufolgen.** Wie denn auch auf gleiche Weise iidem Dn. Scabini in ihren an D. Sabinum Ferdinandum Pauli M. April. 1713. ertheilten Gutachten ebenfalls also in Append. Respons. No. 10. respondiret; und als Bartholomæi Belli, eines Italiäners, allhier gewesenen Schutz-Verwandtens, und Handelsmannes Wittib, Anna Rosina Belli Tertiam Statutariam, nebst der vollen Gerade, von des Mannes Testaments-Erben Francisco Facco, und Andrea Brentano forderte, diese aber ihr solche nicht zugestehen wolten, sie hingegen sich ebenfalls darauf beruffte, daß ihr Mann ein Schutz-Verwandter gewesen, sein Schutz- und Wach-Geld, nebst Schwedischer Contribution gegeben, auch ein öffentliches Gewölbe, und Coffée Boutique, so wohl in als zwischen denen Messen im Auerbacher Hoffe allhier gehabt hätte; Wurde ad requisitionem Prætorii Lipsl. von denen Herren Scabinis M. Febr. An. 1708. erkannt, **daß Beklagter an der zuerkanten Bescheinigung sich versäumet, derowegen sie Klägerin, nebst der Gerade, den dritten Theil der geforderten Erbschafft**

auch

auch zu dem Ende darüber ein richtig Inventarium oder in dessen Ermangelung eine Eidliche Specification auszuantworten schuldig sey: Woraus denn allenthalben zur Genüge erhellet, daß auch nach den erläuterten Leipziger Gerade-Successions-Statuto de A. 1672. die forenses, und Extranei intuitu uxorum suarum zur Succession der Gerade ihrer verstorbenen Eheweiber allerdings zugelassen werden, secus ac opinatus est Dn. D. Titius, e) ungeachtet nach der Glossa im Weichbilde Artic. 21. *n. 12. fol. 49.* b erfodert wird, daß diejenige Weibes-Personen, oder Gespinn, so Gerade fordern will, müsse eine Mitbürgerin seyn, verbis: Hierauf sprechen wir ein Recht: Mag die Frau mit der Stadt Register beweisen, daß sie eine Mitbürgerin ist, und ihre Güter verschoßt habe, und das beweisen mit besessenen Leuten, bey den sie ihre Wohnung Jahr und Tag gehabt hat, so ist sie näher bey ihrer Foderung (sc. der Gerade) zu bleiben, denn daß sie der Mann davon mit seiner Wiederrede abweisen möge v. R. w. Vielweniger ist diejenige Person, welche nur an einem solchen Orte, wo keine Gerade üblich ist, Güter gepachtet, von der Gerade auszuschlüssen, wenn nur an dem Orte, wo sie gezogen und gebohren ist, oder sie ihr rechtes Domicilium hat, die Gerade gegeben und abgefolget wird. f)

a) Vid. Dn. Richter *de succeff. ab inteft. Sect. 1. membr. 1. n. 82. p. 173.*

b) Cum igitur Incola dicatur, qui in aliquem locum suum contulit Domicilium, *L. 239. §. 2. ff. de V. S.* & larem ita constituit, unde rursus, si nihil avocet, non sit discessurus, *L. 7. C. de Incol.* Forensis vero, & advena prius suum non amisisse, aliudque in loco, quo commorantur, constituisse Domicilium non censentur. Mascard. *de Probat. concl. 535. n. 26.* Sane in successione Geradæ Statuta Domicilii attendenda erunt. vid. D. H. Coselii *Disp. de Gerada th. 15. lit. c. in. fin.*

c) Siquidem protectio, jurisdictionem Patrono, Protectori, vel Advocato non tribuit. Denn Schirm und Schutz giebet keine Obrigkeit, & ideo clientes, die Schirms-Genossen, und Schutz-Verwandten non efficiuntur

ciuntur subditi, licet se alterius protectioni submittant, ait Dn. Matth. Wehnerus *in Obs. Pract. voc.* **Schirms-Verwandten.** *p. m.* 435.

d) Verbis. auf eure an uns gethane Frage, erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben in Rechten gegründet und zu erkennen seyn; Ist ohnlängst Gottfried Keck gestorben, dadurch ein Bäncklein in der Thomas-Kirche ledig worden, zu welches Lösung sich dessen Vaters Brudern-Sohn, Hanß Keck, und seiner Groß-Mutter Schwester Enckel, Johann Christoph Eberlein angemeldet. Ob nun wohl jener in vierten Grad der Blut-Freundschafft dem Verstorbenen verwandt, und also um 2. Grad näher ist, als dieser, so ihme erst in sechsten befreundet, daß also ihme vor diesen das Bäncklein zu zuschreiben wäre, scheinen möchte. D. a. u. D. dieser ein hier angesessener Bürger und Schneider, also ein perpetuus parochianus ist, welches sich bey Hanß Kecken nicht ereignet, als der, dem Anziehen nach, nur in den Schneider-Handwercke allhier stöhret, und sich beständig nicht niedergelassen, sondern, als andere, sogenante, Zettel-Leute auf eine Zeitlang allhier etwas in die Einnahme-Stube abträget, dergleichen aber, wenn sie sich gleich auf eine Zeit derer Sacrorum allhier gebrauchen, vor beständige Eingepfarrte nicht zu achten. So möchten auch bey so gestalten Sachen Eberleinen, vor Kecken, das verledigte Bäncklein wohl zu geschrieben werden. v. R. w.

e) in Jur. Privat. Libr. 7. cap. 2. §. 8. p. 877.

f) Carpzovius *P. 3. Const. 12. def. 18. n. 10.*

§. 18.

Die Descendenten schlüssen die Ascendenten, und diese die Geschwister aus.

Wie nun bißher von denen Nifteln in absteigender Linea nehmlich von Töchtern, und Enckelin gesagt worden, daß selbige allen anderen Nifteln, so wohl in aufsteigender, als seitwärtiger Linea in der Gerade vorgehen, also schlüsset auch hingegen die Mutter, und Groß-Mutter, der verstorbenen Geschwister aus a), daß solcher Gestalt hierinne, das Sachsen-Recht sich von den Römischen-Rechte, welches sonst b) der verstorbenen vollbürtigen Geschwister, und denen Eltern die Verlassenschafft in gleichen Theilen, nach denen Häuptern, zueignet, unterscheidet, und zwar, wie der Sachse c) redet, darum, **weil das Erbe nicht gehet aus den Busen, dieweil der ebenbürtige Busen da ist.** Durch den Busen aber wird verstanden die absteigende Linea der Kinder und Kindes-Kinder von der Mutter d)

a) D. J. C. Heerold. *de Jur. Repræs. Sect. 2. Membr. 1. Concl. 810. p. 135.*
b) *Auth.* Defuncto. *C. ad SC. Tertull.*
c) in Landr. *L. 1. Art. 17.*
d) *Vid. Gloss. Germ. ad d. a 17.* verb. Es gehet nicht aus den Busen add. Goldbecc. *d. tr. cap. de Succeſſ. ascendent. n. 3. p. 43.*

§. 19.

Keine Mannes-Personen erben Gerade.

Diesemnach, und da die Nifftel in der Gerade alleine succediret, so folget von selbst, daß dieselbe auf keine Mannes Personen, ja, nicht einmahl auf Söhne, oder Ehemänner verfället werde, sondern die Töchter die Söhne, und Väter, wie auch des verstorbenen Eheweibes Nifften davon gäntzlich ausschlüsse, so gar, daß die Töchter nach der Mutter Tode die Gerade voraus nehmen, und die Söhne nicht einmahl den Pflichttheil davon prætendiren können, es wäre denn, daß die Mutter sonst wenig, oder nichts, von Erbe verliesse, davon die Söhne ihre Legitimam bekommen könten; denn in solchem Falle seynd auch die Töchter von der Gerade denen Söhnen die Legitimam abzugeben, oder auch zu suppliren schuldig a), Es wäre denn, daß an ein und anderen Orte ein anderes eingeführet sey b), und daß, wenn keine Töchter vorhanden, die Söhne vor der Mutter Schwester die Gerade nehmen mögen; Dergleichen in denen Gräfl. Lippischen Städten, Lemgow, Horn, Blemberg, Saltzuffeln, und Dermald observiret wird; gestalt denn in den Lemgowischen Stadt-Rechten c), ausdrücklich enthalten, verbis: **Ingleichen mit dem Gerade, da eine Mutter verfiele, und keine Töchter nachliesse, sondern Söhne, folget das Gerade auch denen Söhnen, und schlüssen also die Söhne aus der verstorbenen Mutter Schwester, auch ihre Groß-Mutter, und alle andere Personen der Zwerg- oder auffsteigenden Linien.** Desgleichen auch nach denen Wurtzner Statuten d), die Söhne (woferne sie nicht Lehn-Güther zum voraus haben,) mit denen Töchtern in der Mütterlichen Gerade zugleich mit succediren. Also soll auch zu Herfurth eine alte Gewohnheit seyn, daß wenn eine Mutter ohne Töchter, oder Töchter Enckelin verstirbet, die Söhne, so studiren, ob sie gleich auch nur noch auf Trivial-Schulen seynd,

Ob nicht die Söhne den Pflichttheil davon bekommen?

Zu Lemgau succediren, in Ermangelung der Töchter, auch die Söhne in der mütterlichen Gerade.

Desgleichen zu Herfurth die Söhne so studiren.

seynd, die Mütterliche Gerade erben e), desgleichen so seynd auch nach denen Dreßdner f) Statutis die Söhne nicht gäntzlich von der Mütterlichen Gerade ausgeschlossen, sondern wenn sie ihrer Mutter Erben alleine sind, sie der nähesten Muhmen mehr nicht als die Nifftel- oder halbe Gerade ausantworten sollen. Wie denn auch nach denen Leipziger Stadt-Rechten g) denen Söhnen und Brüdern hierinne auch wohl prospiciret ist; indem auf die Söhne so wohl die volle, als Nifftel-Gerade von ihrer, in Witben-Stande, ohne Töchter, oder Enckelin, verstorbenen Mutter, verfället wird, verbis: **Stirbet eine Wittbe, und verlässet keine Töchter, oder Tochter Kinder** h), **so soll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder Sohns Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, do es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter, oder Groß-Mutter wäre, fallen.** Desgleichen ob wohl in d. Statut. art. 3. alsdann erst die Gerade auf die Brüder verfallen soll, wenn weder Mutter noch Groß-Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig, verhanden seynd, und Schwester Töchter, als näheste Gespinn, denen Brüdern vorzugehen scheinen, iedennoch aber weil durch dieses Statutum vom Jure Communi abgewichen wird, und es nur alleine von Schwestern, nicht aber auch von Schwester-Töchtern, redet, und diese nicht auch der defunctæ Brüdern vorgezogen werden, als müssen die Worte desselben auch stricte, und anders nicht, dann wie sie lauten, angenomen, und nur von Schwestern, alleine, verstanden werden, zumahl, ohnedem in Linea Collaterali keine repræsentatio zu Sachsen-Rechte statt hat, allermassen auch von der Wohllöbl. Juristen-Facultät zu Leipzig Sempronio M. Sept. 1711. in dergleichen Falle also respondiret worden, in Append. Respons. Nō. 23. p. 46. Wiewohl, meines wenigen Erachtens, ich dafür halte, daß in præsenti casu dahero vielmehr die Schwester Töchter von denen Brüdern auszuschlüssen seynd, weil die Brüder, als Schwerdtmagen, der Gerade nicht fähig seynd, und durch dispensation des Statuti die Schwesterliche Gerade, nicht als Gerade, sondern jure hereditario, gleich andern beweglichen Erbstücken,

Und auf gewisse masse in Dreßden.

besonders aber in Leipzig, die Söhne und Brüder.

ererben, in Linea collaterali aber das Jus præsentationis nicht statt hat, und dahero der vollbürtige Bruder in Succesſione hereditaria einen grad näher, als die Schweſter-Töchter, iſt, wie denn auch, eben deßwegen, der Halb-bürtige Bruder mit denen Sororibus conſanguineis, nach dieſen Leipziger Statuto, die Gerade in Capita zu gleichen theilen ererbet, in verbis d. Statuti art. 3. in fin. **ſo ſoll ſo wohl deroſelben volle, als Nifftel-Gerade, nicht auf die nächſte Nifftel, ſondern, zuförderſt auf ihre überlebende vollbürtige, oder aber, da deren keine vorhanden, auf ihre Halb-bürtige Brüder und Sorores conſanguineas, zu gleichen Theilen,** in capita **fallen.**

a) Atque ita Scabini Hallenſes An. 1598. M. Jan. Senatui der alten Stadt Magdeburg reſponderunt. verbis: **Der Sohn, do er ſonſten von ſeiner Mutter etwas** pro Legitima **ererbet, hat an der Gerade keinen Theil.** referente Dn. Richtero *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. §. 1. M. 1. n. 60. p. m. 137.* & Heeroldo *tr. de Jur. Repræſ. c. 5. Concl. 9. §. 3. p. 277.*

b) Cujusque enim loci conſuetudo & Statuta attendenda. a. 6. ff. de Evict.

c) *Cap. 11.* teſte Dn. Georg. Wernero Diſp. *de Jure ſucced. in reb. exped. & utenſil. th. 9. lit. b. conf.* D. Struvii tr. *de ſucceſſ. ab inteſt. p. 443.*

d) in Append. Statut. lit. H. p. 223.

e) Teſte Dn. D. Georgio Wernero in Diſp. *de ſucceſſ. in Heergewetta th. 15. lit. c. p. 463.* in Append. Struvii tract. *de Succeſſ. ab inteſt. p. 463.*

f) *Cap. 9. §. 10.* conf. Dn. Bergeri *Oecon. Jur. L. 2. T. 4. not. 15. p. 460.* add: Append. Statut. Lit. M. *Cap. 9. §. 9. p. 338.*

g) In der Erläuterung des confirmirten Statuti die Succeſſion der Gerade bey der Stadt Leipzig betreffend de An. 1672. *Art. 4.*

h) Nicht, cujuscunque Sexus, ſondern Gerade-fähigen Tochter Kinder, und alſo, pro ſubſtrata materia, Tochter-Töchter.

§. 20.

Jedoch nur Bürger-Standes, nicht aber von Adel.

Ob aber auch diejenigen von Adel, welche in Dreßden, oder Leipzig ſich wohnhafft niedergelaſſen, und beſtändig aufhalten, gleiches Stadt-Recht mit denen Bürgern, als Einwohner dieſer Städte, zu genieſſen haben, daß nach der Mütter Abſterben, wenn

wenn keine Töchter verhanden, die Söhne denen Nifften in der mütterlichen Gerade auch vorzuziehen seynd, wird nicht unbillig gefraget? Es attestiret aber Herr D. *Joh. H. Bergerus* a) daß in Hochlöbl. Appellation-Gerichte Consilio æstivo Ao. 1646. pro negativa gesprochen worden sey, und zwar darum, weil dergleichen von Adel weder zum Bürgern, noch Einwohnern eigentlich gehören, und deßwegen auch keine Bürgerliche Beschwerungen tragen, noch auch als Einwohner, oder Zettel-Leute, zu denen Stadt-Oneribus einigen Beytrag thun, sondern nur als Frembde, und andere Reisende, an solchen Orten sich aufhalten, und kein beständiges Domicilium daselbst angenommen, oder festgestellet haben. In materia successionis aber nicht auch die Statuta des Orts, wo einer gestorben, sondern, wo er sein Domicilium gehabt, zu sehen ist. Uber dieses in denen Dreßdnischen Statutis die von Adel ausdrücklich ausgeschlossen seynd. Wenn aber eine Stadt mit dem Ambte selbiges Orts die Statuta gemein hätte, und er ein Ambtssäßiger von Adel wäre, so würde er alsdenn zwar als ein Amts-Unterthaner, aber dennoch nicht, als ein Einwohner der Stadt, und incola civitatis, das successions-Recht in der Gerade, nach der Stadt Statuten prætendiren können.

a) in œconom. Jur. *L. 2. T. 4. §. 40. not. 15. p. m. 460.*

§. 21.

Ferner ist ehemahls Zweiffel vorgefallen, ob das, was in dem Dreßdnischen Statuto von Söhnen, und daß selbige ihren Müttern in der Gerade succediren können, auch auf der Töchter Söhne zu extendiren sey, und diese der Mutter Schwester Töchtern zu præferiren seynd? Allein es hat solches die Wohllöbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg M. D. An. 1684. wie der Herr D. *Joh. Balth. Wernherus* a) referiret, affirmative decidiret, und zwar darumb, weil ex mente præsumpta derjenigen so die Statuta gemacht, ob paritatem rationis, unter denen Söhnen, auch die Töchter-Söhne begriffen haben wollen; Ich aber bin vielmehr der Meinung, daß darum die Töchter-Söhne zu præferiren seynd, weil die Söhne (wie præc. §. 19. erwehnet) in der Gerade eigentlich nicht, als Gerade, sondern als in Erbe

Ob auch der Tochter Söhne der Groß-Mutter in der Gerade succediren, und die Nifftel ausschlüssen.

succediren, und aber die Töchter-Söhne näher als der Mutter Schwester Söhne, (von welchen angezogenes Decisum redet) seynd, als ist jenen, ut gradu proximioribus, auch billig vor diesen die succession zuzueignen gewesen; zugeschweigen auch jene, als Descendentes, diesen als Collateralibus, in ordine Succedendi, denen Rechten nach, vorzuziehen seynd, indem doch die Seitwärtige Magenschafft, nicht wie die absteigende Linea (nach Sachsen-Recht zu reden) aus den Busen gehet. Ja nach dem Leipziger Statuto b) werden nicht nur die Söhne, in mangelung der Töchter, zur Succession in der Gerade gelassen, sondern auch die Brüder, und Schwestern, vom Vater, verbis: Stirbet eine unverehelichte, oder verwittbete, Weibes-Person, und lässet nach sich weder Vater c), noch Mutter, noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwester, so der Gerade fähig, so soll so wohl derselben volle, als, Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige (oder aber, do deren keine verhanden) auf ihre halbbürtige Brüder, und Sorores consanguineas zu gleichen Theilen in capita fallen d) Jedoch will von einigen dieses nur von den Falle alleine verstanden werden, wann eine unverehelichte, oder verwittbete Weibes-Person verstorben, nicht aber wenn selbige verheyrathet gewesen, und der hinterlassene Wittber, wegen nicht erlangeten Bürger- und Einwohner Rechts in der hinterlassenen Gerade nicht succediret (inmassen die Herren Assessores in Niederlaußnitzer Gerichte in Append. Resp. No. 8. p. 16. in fin. gesprochen) verbis: Dennoch aber und dieweil dieser Articulus 3. mit deutlichen Worten, von denjenigen Falle redet, wenn eine unverehelichte, und verwittbete Weibes-Person verstirbet, die Worte eines Statuti aber, keine extension leiden,

Statuto Lipsiensi succediren auch Söhne, und Brüder in Gerada.

Ob auch die Söhne der verheyratheten Mutter in mangelung weiblicher descendentē in Gerada succediren?

leiden, sondern nach denen deutlichen Worten auszulegen, ihr aber, wenn der Ehemann wegen nicht erlangten Bürger-Rechts in der hinterlassenen Gerade nicht succediren solte, nach gemeinen Sachsen-Rechte darinne nachfolget, so ist diesem nach euer halbbürtiger Bruder sich derselben anzumassen, oder ihr solche mit ihme, Innhalts Statuti, zu theilen nicht befugt. v. R. w. wiewohl ich nicht begreiffen kan, warum in d. casu der defunctæ halbbürtiger Bruder von der Mutter, nicht mit der Halb-Schwester vom Vater in gleichen Theil, zur Succession in der Gerade, zugelassen, sondern von der Sorore consangvinea ausgeschlossen werdē solle, da doch in d. Statuti Lipsiensis Art. 3. ausdrücklich enthalten; **Daß wenn weder Mutter, oder Schwester, so der Gerade fähig, verhanden seynd ꝛc. Dieselbe auf ihre halbbürtige Brüder, und Sorores zu gleichen Theilen in capita fallen sollen.** Hingegen der Ehemañ weil er ex supposito, nicht Statutē- und Gerade-fähig, mithin pro non existente zu achten ist. So ist auch in denen Görlitzischen Statuten e), versehen, daß weñ eine Nifftel verhanden, als den der Brüder Töchter, oder Tochter-Töchter, zur Gerade zugelassen werden, & in seq. verbis: **Wo aber auch oberzehlter Personen (nemlich: Groß-Mutter und Schwestern, oder Schwester Töchter) keine verhanden, und der verstorbenen rechte Muhme vom Vater, welche alsdenn in Mangel der Mütterlichen Baase die Gerade nimmet.**

Ob auch nach denen Görlitzer Statuten?

a) *in Part. 1. Select. Observ. Forens. 164. p. 202.*
b) in Append. Stat. *lit. A. b. art. 3.*
c) Es solte vielmehr heissen. **Weder Mutter, noch Vater, verlässet.** Weil der Vater alsdenn erst der Tochter Gerade erbet, wenn die Mutter nicht mehr am Leben ist, denn ausser dem, bekömmt der Vater von der

der Gerade nichts, sondern die Mutter behält selbige alleine *vid.* Append. Resp. *sub. No. 5. p. 9. junct.* Dn. Bergero *in Resp. Jur. Part. 1. Resp. 1. fol. 1.*

d) Weil allhier die Sorores consanguineæ nur mit denen Halb-Bürtigen Brüdern conjungiret seynd, und ihnen dergestalt gleich geachtet werden, daß sie mit selbigen zu gleichen Theilen in Capita zur Succession gelassen werden sollen, so scheinet allerdinges glaublich zu seyn, daß wie die vollbürtigen Brüder in Successione hereditaria (dergleichen die Geradica allhier in gegenwärtigen Falle, an Seiten ihrer, ist) die Halb-Brüder ausschlüssen, und alsdenn nur diese zur Succession in der Gerade admittiret werden, wenn keine vollbürtigen Brüder verhanden seynd; also auch viel weniger die Halb-Schwestern, oder Sorores consanguineæ ein besser Recht haben können, weil, wenn die Successio in Gerada ex speciali dispositione Statuti, auf die männliche Lineam kömmt, selbige per superius deducta, nicht Jure Geradæ, sondern als blosse bewegliche Erbstücken, ihnen zufället, und also auch Jure hereditario, & modo succedendi communi, secundum graduum prærogativam, darinne succediret wird.

c) *Art. 52. vid.* Append. Statut. *lit. P. p. 358.*

§. 22.

Nach denen Weissenfelsischen Statuto ererbet der Witber seines verstorbenen Weibes, Gerade, wenn keine Töchter verhanden.

Also erbet auch nach denen Weissenfelsischen Statuten ein Mann seines verstorbenen Eheweibes Gerade, wenn keine Töchter verhanden, und giebet mehr nicht als denen Söhnen, oder deren Kindern, oder, in deren Ermangelung, deroselben Eltern die Legitimam, inmassen also von der Facultät zu Wittenberg ad interrog. Augusti Meusels Wittib, und Erben zu Weissenfels, M. Aug. 1690. teste Dn. D. *Bergero* a) gesprochen worden. Hierher gehöret auch was in der Anhältischen Landes-Ordnung Tit. 37. §. begebe sich denn vors dritte ꝛc. referente eodem Dn. D. *Bergero* b) von Adelichen Frauenzimmer disponiret, und darauf ad interrog. Prisci Javoleni a Facultate Jurid. Witemb. M. Aug. 1701. also gesprochen ist: daß, wenn eine Adel. Frau verstirbet, aber keine Töchter verlässet, so dann der überlebende Eheman der nähesten Nifftel ein mehrers nicht, als der verstorbenen Frauen tägliche Kleider, und hierüber von denen besten, noch eines, sambt allen weissen Geräthe, was die verstorbene an ihrem Leibe getragen, zu geben schuldig; das übrige aber alles Erbe seyn solle; inmassen selbige Verordnung, ungeachtet sie von der nächsten Nifftel von seitwärts verfasset ist, iedennoch zugleich

Wie auch nach der Anhältischen Landes-Verordnung, bey denen von Adel.

von

von der Mutter zu verstehen, in mehrer Erwegung, daß dar„
inne der Fall, da eine Adeliche Frau ohne Tochter verstirbet,„
erörtert zu befinden. Wie denn auch, was die Gesinde-Bet„
ten betrifft, solche in den kurtz vorhergehenden §. wenn aber vors„
andere. ꝛc. denen Töchtern, als Gerade, mit ausgedruckten„
Worten abgesprochen werden, also vielweniger der Mutter unter„
vergleichen Respect zugeeignet werden mögen, so seynd in Liviæ„
Verlassenschafft oberzehlte Stücken und ein mehrers nicht zur„
Gerade gehörig, gestalt auch die gesambte Betten darunter„
nicht zu ziehen. ꝛc.„ Deßgleichen ist merckwürdig, daß in Her-
tzogthum Bremen, vermöge des daselbst üblichen Ritter-Rechts,
nur diejenigen Frauen-Zimmer von Adel, Gerade auf ihre Niff-
teln vererben, welche verheyrathet, oder wenigstens Mannbar,
und nicht mehr bey ihren Vater seynd, sondern ihre eigene Gü-
ter haben, und administriren; dahero als eines von Adel Töch-
terlein von neun Tagen, nach ihrer Mutter verstorben, und die
Groß-Mutter, mütterlicher Lineæ, die Gerade von des Kindes
Vater gefodert, ist lange Zeit darum gestritten, auch pro, und
contra, gesprochen, endlich aber nach den Bremischen Ritter-
Rechte, selbige, atteſtante D. *Davide Mevio* c), des Kindes Va-
ter An. 1654. M. Febr. zuerkannt worden, weil das Kind noch
beym Vater gewesen, und keine eigene Güter gehabt, vielweni-
ger administriret, mithin auch keine Gerade verlassen, noch auf
ihre Nifftel, oder Groß-Mutter verfället, sondern, als Erbe, auf
den Vater; Es lautet aber das Ritter-Recht also: Gleicher„
gestalt soll es auf den Fall, da die Frau nach ihres Mannes„
Tode auf ihren Leibgedinge, oder bey ihren Söhnen verstürbe,„
und allein Söhne, und keine Töchter, oder Töchter-Töchter,„
sondern weitere Niffteln, oder Spillmagen, nach sich liesse, mit„
Ausgebung des Frauen Gerades gebahren, als auch von de-„
nen Jungfrauen, so zu ihren Mannbahren Jahren kommen,„
und bey ihren Leben selbst Hauß gehalten, und ihre eigene Gü-„
ter gehabt, und verwaltet, ein Gerade allermassen, wie die„
Frau, als oben angezogen, aus ihren verstorbenen Manns-„
Gütern nimmet, auf ihre nächste Niffteln gestellet werden. ꝛc.„

Nach den Bremischen Ritter-Rechte vererbet nur das verheyrathete oder doch Mannbahre Frauen-Zimmer, so nicht mehr beym Vater ist, die Gerade auf ihre Nifftel.

a) P. 1. Resp. 128. fol. 227.
b) l. c. P. 2. Resp. 108. No. 4. fol. 179.
c) P. 2. Decis. 40. fol. 142.

§. 23.

Die Statutarische Successio in Gerada der Söhne, ist auch von Enckeln zu verstehen.

Was aber bißhero von der Statutarischen privilegirten Succession der Söhne gesaget worden, lässet sich allerdinges auch auf die Enckel a) und übrige Descendenten Männliches Geschlechts appliciren, daß auch diese, wenn keine Töchter, oder Enckelin, verhanden, denen Müttern, und übrigen Groß-Eltern in der Gerada succediren, und die Nifftel, ja, die Groß-Mutter selbst, davon ausschlüssen, besage Leipziger Statuti *Art. 4. verb.* **Stirbet eine Wittib, und verlässet keine Töchter, oder Tochter-Töchter, so soll Dero volle und Nifftel-Gerade, auf ihre Söhne, oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, da es auch gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter, oder Groß-Mutter wäre, fallen.** Wenn aber von mehr als einen Stamme unterschiedene Kinder, Enckel oder Enckelin, und zwar von einem mehr als von andern, verhanden, oder auch ungleiches gradus wären, z. E. ein Sohn, und eines verstorbenen Sohnes Kinder, so succediren diese alsdann jure repræsentationis, nach denen Stämmen b), also daß die Enckel nur so viel bekommen, als ihr Vater, wenn er noch am Leben wäre, zu seinem Antheil prætendiren könte; Und ist kein Zweiffel, daß auch wenn zwey Erben, als ein Sohn, und zwey, oder mehr, von eines Verstorbenen Sohne, Töchter verhanden seynd, und es also zur Theilung der Gerade kömmet, die Enckelin theilen, und dem Sohne, wenn er auch gleich denen Jahren nach, älter, oder von den ältesten Sohne ein Enckel wäre, die Wahl, und das Recht zu kiesen überlassen müssen. c)

a) Ut Præjudicio Facultatis Jurid. Witemberg. hoc, quodque nepos ex filia cum filio simul admissus ad Geradam fuerit, comprobat Dn. D. Joh. Balth. Wernher. *P. 1. Observ. Forens. Obs. 144. p. 202.*
b) per *§. 6. J. de her. quæ ab int. verb.* „ Quia enim placuit Nepotes Neptesve, item

ve, item, Pronepotes, Proneptesve in Parentum suorum locum succedere, conveniens esse visum est, non in capita, sed in stirpes hereditatem dividi, ut filius partem dimidiam hereditatis habeat, & ex altero filio, duo pluresve nepotes, alteram dimidiam. *junct. Nov. 118. c. 1. verb. in his gradum quæri nolumus. conf.* D. Heerold. *tr. de Jure Repræs. c. 5. Concl. 9. §. 5. n. 31. p. 281.*

c) Constit. El. Sax. 15. Part. 3. junct. D. Heerold *l. c. Concl. 15. §. 1, n, 6. p. m. 335.*

§. 24.

Ob nun wohl also, in ermangelung der Töchter, nur die Söhne, und Töchter-Söhne, zur Succession in der mütterlichen Gerade, wenn die Mutter in Wittben-Stande verstirbet, nach dem Leipziger Stadt-Rechte, gelassen, wenn aber eine Tochter verhanden, sie durch diese, gäntzlich davon ausgeschlossen werden; So hat doch solches nur statt bey weltlichen Söhnen, wenn aber einer ein Pfaff ist, so wird derselbe zugleich mit denen Töchtern zur mütterlichen Gerade in gleiche Theilung zugelassen. Denn also saget der Sachs a). **Der Pfaffe nimmet gleichen Theil, mit der Schwester, in der Mutter-Gerade. Und zwar, wie die teutsche Glossa b) es ausleget, um ihres Betens willen, denn alle Welt genüsset ihres Betens.** Es wird aber durch einen Pfaffen verstanden derjenige der ein ordentlicher Priester ist c), oder, wie der Sachse d) redet: **Man mag keinen Mann, vor einen Pfaffen achten, er sey deñ gelährt und geweyhet, und mit einer Blatten e) gezeichnet, ehe deñ ihme die Gerade anstirbet.** Jedoch ist solches nur von solchen Pfaffen zu verstehen, so keine Pfründen, oder Kirchen f) haben. Denn so saget der Text in Landr. *L. 1. a. 5.* **Die unberathene Tochter theilet nicht ihrer Mutter Gerade mit den Pfaffen, der eine Pfründe, oder Kirchen hat.** Weil die so mit Pfründen versehen seynd, ihr reichliches Auskommen haben, und also der Gerade nicht bedörffen. Es wäre denn keine Tochter verhanden,

Die Söhne werden durch die Töchter von der Gerade ausgeschlossen.

ausgenommen die geistlichen Söhne.

So ordinirte Priester seynd.

handen, alsdenn ererbet er nichts desto weniger die mütterliche Gerade alleine g); über dieses so muß, nach den Sächs. Land-Rechte, der Pfaff unverheyrathet bleiben h). Wann er aber ein Weib nimbt, verliehret er diese Gerade-Gerechtigkeit, uud wenn er bereit vorher in der Gerade mit geerbet hat, so muß er die erhaltenen Stücken der nächsten Nifftel wieder heraus geben. Indem aber der Text in Land-Rechte i), nur von der mütterlichen Gerade redet, wenn da stehet: **Der Pfaff nimmet gleichen Theil mit der Schwester, in der Mutter-Gerade;** und dieses ein gantz besonderes, wieder die allgemeinen Sächsischen Gesetze, (vermöge deren sonst die Schwerdmagen von der Gerade gäntzlich ausgeschlossen sind, so gar, daß auch die Söhne nicht einmahl von der mütterlichen Gerade den Pflichttheil zu gewarten haben) k) lauffendes neues Recht ist, als wird selbiges auch weiter nicht extendiret; also, daß ein Pfaff, oder Geistlicher, auch nicht einmahl seines verstorbenen Eheweibes, oder Tochter, Gerade, erbet, sondern selbige entweder deroselben nächesten Niffteln, oder gar denen Gerichten überlassen muß. Und diese Succession der Priester, oder Pfarren, in deren mütterlichen Gerade, mit denen Töchtern, und respective Schwestern, hat auch noch heute zu Tage bey uns Evangelischen statt. Denn ob schon nach den Päbstlichen Rechten, zu einen solchen Geradefähigen Pfaffen, die Salbung und Beschneidung der Haare, an Haupt, und Barthe l) wie auch daß sie unverheyrathet seyn und bleiben müssen, erfordert wird; solches aber bey uns Evangelischen als eine aberglaubische, und in Gottes Wort keinesweges gegründete Päbstliche Menschen-Satzung nicht angenommen ist, sondern man vielmehr bey der Apostolischen Art, so durch ordentlichen Beruff und Ordination, auch Auflegung der Hände der Geistlichen geschiehet, und daß einer in Gottes Worte wohl gelahrt ist, auch die Heiligen Sacramenta administrire, schlechterdinges verbleibet; und wie der Ehestand GOtt nicht unangenehm, sondern vielmehr von selbigen selbst eingesetzt, und denen Geistlichen im Göttl. Worte nirgends verbothen ist, also wird auch selbigen, ob sie gleich verheyrathet sind, und ihre Priesterliche Einkünffte von ihren Diensten haben, nicht unbillig diese Rechts-Wohlthat gelassen,

Jedoch nur in der mütterlichen Gerade

Nicht aber auch der Eheweiber und Töchter.

Auch bey uns Evangelischen.

lassen, daß sie nemlich ebenfalls in der Mütterlichen Gerade mit denen Schwestern zugleich, oder auch wenn keine Schwester verhanden, alleine succediren. m)

a) Land-Recht *L. 1. art. 5.*

b) *ad d. art. 5. verb.* Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit der Schwester „ in der Mutter Gerade, und gleichen Theil mit den Brüdern an Eigen, „ und an Erbe. ꝛc. „ Und zwar, wie Glossator Germ. ad d. art. 5. n. 7. redet: Geschiehet solches um ihres Betens willen, denn alle Welt genüsset ihres Betens. ꝛc. Allein was diese Ursach anbetrifft, ist selbige in Textu nicht fundiret, sondern nur von Glossatore angehangen, weil selbige aber sehr Pfaffentzent lautet, und aus Päbstlichen Hochmuth zu Behauptung der Pfaffen Heiligkeit angeflickt ist, wird solche vor eine wahre Ursache nicht gehalten; Daß dahero vielmehr zu sagen ist, daß aus Commiseration, und übermäßiger Neigung, oder religiosa superstitione, gegen die Geistlichen, oder, zur compensation des Väterlichen Heer-Geräths, dessen sie nicht fähig geachtet werden, und weil sie nicht in Lehn-Gütern succediren können 2. F. 21. sie zur Succession in der Mütterlichen Gerade mit zugelassen werden; Angesehen allhier nur diejenigen Pfaffen, so keine Pfründe, oder Præbenden, also wenig oder nichts zu ihrer Sustentation haben, und deswegen der Gerade-Stücken, als Wäsche, Geräthe und Betten, zu ihrer bessern Pflegung wohl bedürfftig seynd; Welches auch daraus erhellet, daß nicht alle und jede Pfaffen, sondern nur diejenigen so keine Pfründen haben, der Mütterlichen Gerade theilhafftig geachtet werden, ungeachtet doch wohl alle Pfaffen, sie mögen Pfründen haben, oder nicht, sollen beten können, und auch für die Christliche Gemeinde zu beten schuldig, und die so Pfründen haben, Ambts halber um so viel mehr darzu verbunden seynd. *conf.* Dn. Georg von Rothschütz *in Proc. Jur. P. 3. art. 14. n. 21. p. 36.*

c) So in Priesterlichen Ambte und geistlichen Stande würcklich sich befinden, also gebührlicher Weise beruffen, auch per impositionem manuum Presbyterii darzu verordnet ist. Land-Recht *Libr. 1. art. 5. §.* Pfaff. Weichbild *art. 57. §.* wie auch *ibique Gloss.* D. Johann Philipp. *Libr. 3. Eclog. 23. n. 6.*

d) *d. art. 5. b. e.* ut sit doctus, ordinatus, & tonsura capitis insignitus.

e) Forcipibus enim, non novacula, tonsura perficienda est. Franc. Florens. *ad c. 4. X. de vita & hon.* Paul Laymann *Theol. Moral. L. 5. tr. 9. c. 12.*

f) Denn also saget das Landr. *L. 1. a. 5. in fin.* **Die unberathene Tochter theilet nicht ihrer Mutter-Gerade mit dem Pfaffen, der ein Pfründ hat.** Partim, quia in ejusmodi beneficiato clerico, seu Præbendato, cessat ratio indigentiæ, ob quam Geradæ maternæ, alias ut antea *sub b.* dictum, participes fiunt; partim,

& vel maxime, quia tum inter talem Clericum, & Ecclesiam, cui præpositus, spirituale conjugium initum est; Uxoratus autem Clericus Geradæ non est capax; Sed perinde ut nupta filia, eine ausgerathete Tochter, à successione Geradæ maternæ excluditur. *a. d.* Land-Recht, *L. 1. Art. 5. verb.* die Tochter so in dem Hause geblieben ist unausgegeben, theilet nicht ihrer Mutter Gerade mit der Schwester die ausgerathet, und vergeben ist.

g) Goldbecc. *de Success. Gerad. de Descendent. n. 18. & 19. p. 37.*

h) Es wäre denn die geheyrathete eine Jungfer gewesen, und er wolte wieder zur Priesterschafft kehren, so bliebe ihme die überkommene Gerade erblich, denn also spricht der Glossator in Weichbilde *ad Art. 57. n. 20. fol. m. 84.* „ Ist er denn ehe geweihet gewesen, ehe denn ihm „ die Gerade anstarb, so folget sie ihme billig, ob er ein „ Pfaff bleibet; Bleibet er aber nicht ein Pfaff, er muß „ die Gerade mit Recht wieder geben, sonderlich der Nisstel, an die, die Gerade soll gefallen seyn. Denn da er „ ein Weib nahm, da verschlug er die Pfaffheit, wäre aber „ das Weib eine Jungfrau gewesen, als sie der Pfaff nahme, und gelobet er wieder in der Priesterschafft (ob er „ das Weib überlebet) er bleibet bey der Gerade so fern, „ ob er vor geweihet wäre von den Bischoffe, Goldbecc. *l. c. n. 21. & 22.* Rothschütz. *Proc. Jur. art. 14. n. 19. p. 35. b.*

i) *in L. 1. art. 5.* & Weichbild *art. 57.*

k) *conf.* Supra præced. §. 7. Sic, cum mortua filia Pater uxori, defunctæ Matri, integram Geradam relinquere nollet, sed legitimam inde prætenderet, consulta desuper Facultas Juridica Vitembergensis M. Sept. Ao. 1685. Titiæ Lipsiam pro Matre respondit. *conf.* Append. Respons. No. 5. p. 9.

l) *Cap. 2. 4. & 5. X. de Vita & honest. Cleric.*

m) Ita enim Golbecc. de Success. Geradæ c. de secund. ordin. succed. n. 18. p. m. 37. si Clericus beneficiatus concurrat cum sorore, Soror Geradam matris cum eo dividere non tenetur. Secus verò est, si nulla extet Sotunc Clericus in Gerada solus succedit, etiamsi beneficium curatum habeat. Weichbild Art. 57. in fin.

§. 25.

Die bloße vocation ist nicht genug.

Diesemnach nicht gnug ist, daß einer die Vocation zum Priester-Ambte überkommen hat, wenn er zur Zeit der Mutter Absterben nicht auch Ordiniret ist, weil in Textu des Land-Rechts a), vornehmlich erfordert wird, daß er geweihet, oder, bey

bey uns Augspurgischen Confessions-Verwandten zu reden, ordiniret sey. Dahero die Doctores und Professores Theologiæ, desgleichen die Sonnabends-Prediger, und Catechetæ, ob sie schon Predigen, und Kinder-Lehre halten, wie auch die Canonici, weil sie auch nicht würcklich ordiniret seynd, sich dergleichen Gerechtigkeit nicht anmassen können, Hingegen ist gnug wenn der ordinirte Sohn der Mutter Tod nur erlebet, ob er gleich ehe er den Tod erfahren, oder, die ihme durch ableben der Mutter zugestorbene Gerade agnosciret, und acceptiret hat, selbst diß zeitliche verlassen, weil dergleichen agnitio nirgends verordnet ist, sondern nachdem die Mütterliche Gerade ihme, aus sonderbahrer Disposition des Sachsen Rechts zufället, so hat er auch unwissend b), das Eigenthum derselben also von der Stunde des Todes an, überkommen, und dahero so wenig, als sonst bey Vermächtnüssen, es einer ausdrücklichen agnition bedarff, sondern der Legatarius, auch ohne selbiger, das Legatum auf seine Erben bringet, also ist auch allhier gnug, daß er seine Mutter überlebet, und dadurch ipso Jure die Mütterliche Gerade aquiriret hat. Wenn er aber vor der Mutter selbst verstirbt, so haben seine Söhne daran nichts zu prætendiren, wenn sie auch gleich selbst Geistliche wären, und also es scheinen möchte, als ob sie auch Jure proprio, und vor sich selbst, dergleichen, denen Geistlichen zu gute geordnete Gerade-Gerechtigkeit, daß sie mit denen Töchtern als Enckel, in der Groß-mütterlichen-Gerade succediren könten, zu genüssen haben müsten. Allein weil diese des Sachsen-Rechts Verordnung, etwas neues und von allgemeinen Rechte abweichendes Stücke ist, folglich weiter nicht, als die Worte an sich selbst lauten, ausgedeutet werden darff c), und aber das Sächßl. Land-Recht d), ausdrücklich nur von Söhnen und Schwestern, nicht aber von Enckeln, und Vaters-Schwestern redet, also auch auf diese nicht extendiret werden mag, weil doch ein anders ein Sohn, ein anders ein Enckel e), ein anderes die Schwester, ein anders des Vatern Schwester ist, ob schon sonst in Erbschaffts-Fällen nach Verordnung der allgemeinen Rechte f), die Enckel und Enckelin in der Groß-mütterlichen-Verlassenschafft mit des Vaters, oder Mutter, Schwestern, und Brüdern, in gleiche Antheile, nach denen Stämmen succediren, so ist doch allhier in der

Noch auch daß sie Theologiæ Professores seynd.

Die agnitio des zugefallenen Gerade wird ad transmissionem in heredes nicht erfodert.

Die Enckel der Geistlichen, ob sie schon auch Geistliche seynd succediren in der Groß-Mütterlichen Gerade nicht.

Gerada

Gerada, da, durch neue Special-Dispoſition, und ſo zuſagen dispenſation, oder Privilegium, wieder die allgemeinen Sachſen-Rechte denen Söhnen, ſo Geiſtliche ſeynd, gegeben worden, daß ſie, gleich denen Töchtern von der mütterlichen-Gerade ihren Antheil haben ſollen, ſolches weiter nicht, als der Buchſtabe beſaget, zu verſtehen. Und zwar um ſo viel weniger, weil die Pfaffen unvereheliget ſeyn, und bleiben müſſen, und alſo auch von keinen Enckelin gedacht worden, noch ſelbige unter den Worte: Söhnen mit begriffen, oder verſtanden ſeyn können; Ob aber auch auf gleiche Art zu ſchlüſſen, daß, weil der Text in Sachſen-Rechte nur in Singulari redet, verbis: **Der Pfaff nimmt gleichen Theil, mit der Schweſter, in der Mutter Gerade ꝛc.** ſolcher auch nur in denen Terminis, wenn nemlich nur **ein Sohn, und eine Schweſter, verhanden,** angenommen werden müſſe, nicht aber, wenn mehr Geiſtliche Söhne, und mehr Töchter, verhanden wären, wird nicht unbillig gefraget? *Jeremias Franckenberg* g) will ſolches nur von einem Sohne, aber nicht nur von einer Tochter, oder Schweſter, verſtehen, wenn er ſchreibet: **allhier wird ausgenommen ein Geiſtlicher, der ein einiger Sohn iſt, welcher mit denen Schweſtern in der Mutter Gerade** ſuccediret. Allein in dem er contra tenorem verborum, durch die Worte: **mit der Schweſter,** die übrigen Schweſtern nicht ausgeſchloſſen wiſſen will, ſo kan man nicht ſehen, warum er nicht auch, an ſeiten der Söhne, untern Singulari, den Pluralem, oder alle Söhne, ſo Prieſter, oder Pfaffen wären, verſtanden haben wolle? Indem doch der Geiſtliche Stand, oder, wie die Gloſſa redet, die Pfaffheit, allen gemein iſt, und alſo auch allen gleich recht giebet, mithin nicht unbillig auch alle zugleich mit von der mütterlichen-Gerade mit denen Schweſtern, theil nehmen; Was aber von der mütterlichen Gerade geſaget wird, iſt als ein exorbitans a Jure communi, auf andere Perſonen als z. e. der Eheweiber, oder Töchter Gerade nicht zu extendiren h), es wäre denn, daß an einem Orte per Statuta, oder Gewohnheit, ein anderes

Wenn mehr als ein Geiſtlicher oder mehr als eine Tochter verhanden, ob und wie die geiſtlichen Söhne ſuccediren.

res eingeführet worden, also seynd nach denen Dreßdner-Statutis cap. 16. die Herren Geistlichen zur Succession ihrer verstorbenen Eheweiber Gerade zuzulassen, und seynd der Nifftel mehr nicht, als die Nifftel-Gerade davon abzugeben gehalten, wenn selbige nur unter des Stadt-Raths Jurisdiction mit unbeweglichen Güthern angesessen seynd, und attestiret der Hr. D. *Berger* i), daß also hierauf im Hochlöbl. Appellation-Gerichte zu Dreßden, Ao. 1691. gesprochen worden sey.

a) *Libr. 1. art. 5.* Dn. D. *Bergerus in Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. not. 13. p. 459.*
b) *Arg. L. 80. ff. de Legat. 2. L. 64. §. 1. ff. de Furt.*
c) Ne quidem propter paritatem rationis. *arg. L. 14. & 16. ff. de LL.* sed ita semper jura noviora sunt explicanda quo minus á communi recedant, maxime cum hic de præjudicio filiarum agatur, quibus, Jure communi, in Gerada materna jus quæsitum, quod iis citra expressa verba ademptum minime censendum.
d) *d. L. 1. art. 5.*
e) Aliter enim filii aliter nepotes appellantur §. *fin. Inst. de Testam. tut.* zumahl in præsenti casu, da de præjudicio cognatarum, der Nifftel, agitur, und also, was specialiter nur von Söhnen, und Töchtern, contra Jus commune disponiret und concediret ist, weiter nicht auf andere Personen gedeutet werden kan.
f) Jure repræsentationis *in Nov. 118. C. I. junct. §. 6. J. de Her. quæ ab intest.* & ex præsumpta Avi, vel aviæ, voluntate *a. L. 102. ff. de Condict. & Dem.*
g) *In Praxi Jur. Modern. L. 3. T. 15. p. 526.*
h) Dn. Joh. Balth. Wernher *P. 3. Obs. Forens. 21. p. m. 49.*
i) *In Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. not. 14. p. 460.*

§. 26.

Unter die Geistlichen werden auch gerechnet die Küster, und Schulmeister, welche auch mit denen Schwestern in der Mütterlichen Gerade zugleich succediren. a)

Auch die Küster und Schulmeister gehören zum Geistlichen Orden.

a) Teste Dn. D. Bergero in P. 2. Supplem. centur. 3. Consil. 55. p. m. 1486.

§. 27.

Zwar ist an vielen Orten per Statuta eingeführet a), daß wenn ein Eheweib ohne Töchter verstirbet, der Ehemann derselben völlige Gerade an sich behält; Allein wenn Söhne, oder Eltern verhanden, muß er nichts desto weniger selbigen die Legi-

Wenn ex Statuto der Ehemann die Gerade bekommet, muß er denen Kindern oder

Eltern den Pflichttheil davon geben.

timam, oder, den Pflicht-Theil, davon geben b). Denn ob wohl sonst von der Gerade, wenn selbige auf die Nifftel fällt, denen Söhnen, oder Vätern, kein Pflicht-Theil abgegeben wird c). Alldieweil aber der Ehemann an und vor sich selbst nicht Geradefähig ist, noch dadurch dergleichen wird d), wenn er Innhalts Statuti deroselben Succession überkommet, angesehen in solchem Falle die Gerade, in der Person des Ehemannes, ihre Natur, und Eigenschafft verliehret, und also er selbige nicht als Gerade, sondern als andere bewegliche Erb-Stücken, ut heres mobiliaris ererbet e), von Erb-Stücken aber er denen Söhnen, oder Eltern, allerdings die Legitimam geben muß f). Dahero auch von denen Herren Vitembergensibus g) statuiret wird, daß wenn ein Wittber, ex Statuto locali seines verstorbenen Eheweibes Gerade überkömmet, er so dann bey der Succession selbige zu conferiren, von dero Erben angehalten werden könne. Desgleichen, wenn die defuncta sonst nichts außer denen Gerade-Stücken verlassen, noch, nach Abzug der Begräbniß-Kosten so viel übrig bleibet, daß davon denen Söhnen, oder dem Vater, die Legitima vom Erbe abgegeben werden könne, müssen die gesambte Gerade-Stücken in eine consignation, und Anschlag gebracht, auch so fort die Legitima, triens nemlich, oder Semiss, davon præstiret werden h), und zwar nicht nur am Werthe, sondern, wenn der Vater, oder die Söhne, darauf bestehen, an verhandenen Gerade-Stücken in natura i). Ja es bezeuget Dn. *Struvius* k), daß, wenn eine Tochter stirbet ohne Tochter, dero Vater von ihren Kleidern, Geschmeide, und andern Gerade-Stücken, ob er sie gleich alle der Tochter selbst geschafft, nichts bekommet, sondern selbige, als Gerade, auf die näheste Nifftel verfallen, jedoch, wenn sie am Erbe so viel nicht verläst, daß er davon die Legitimam haben könne, müsse solche ihme von Gerade-Stücken gegeben werden.

a) Und also ist in dem neuen erläuterten Leipziger Statuto von Succession der Gerade de An. 1672. Art. 1. ausdrücklich enthalten: „ Wen einem Manne sein Ehe„ weib stirbet, und keine Tochter hinterlässet, so soll solches Eheweibes volle „ Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufsteigender „ Linie annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehemann fallen, und er „ dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftel Gerade auszu-

auszuantworten keines Weges schuldig seyn. Allein in denen Dreßd- „
nischen Statutis de An. 1660. *Cap. 9. §. 3. & 4.* bekommet alsdenn der
Mann nur die Helffte, und die andere Helffte muß er der nähesten Nifft-
tel ausantworten, in verbis: „Stirbet eine Frau eher, denn der Mann, „
und lässet Töchter, oder Töchter-Kinder, so nehmen dieselben allezeit „
die volle Gerade, und bekommen der Töchter Kinder so viel, als ihrer „
Mutter gebühret hätte, verlässet sie aber keine Tochter, oder Tochter- „
Töchter, so giebet der Mann der verstorbenen nächsten Nifftel, es „
sey Mutter, Groß-Mutter, Schwester, oder Muhme, allezeit nur „
die halbe, oder Nifftel-Gerade, also daß eine jegliche Mutter nach Ab- „
sterben ihrer Tochter, oder Tochter-Tochter von deroselben Ehemän- „
nern, vermöge der alten Statuten ein mehrers nicht zu fodern habe. „
Conf. Append. Statut. sub lit. M. p. 338.

b) Und zwar vermittelst eines Inventarii, oder Endlichen Specification, son-
derlich, wenn es der Stieff-Vater ist. Dahero obwohl sonst, nach dem
Leipziger Stadt-Rechte, wenn keine Tochter verhanden, des Eheweibes
volle Gerade auf den überlebenden Ehemann verfället, nichts desto we-
niger, muß er denen Söhnen die Legitimam davon geben; inmassen
die Herren Schöppen an die Vormundschaffts-Stube zu Leipzig M. Sept.
1685. in Sachen Michael Pfeiffers, contra Christian Sierichen also
respondiret: ut videre est in Append. Resp. No. 81. p. 181.

c) Weßwegen auch in simili die Hochlöbl. Juristen-Facultät in Wittenberg
ad consultationem Titiæ zu Leipzig M. Sept. 1685. also respondiret:
Dennoch aber und dieweil vermöge Sächs. Rechte die Gerade von „
dem Erbe abgesondert ist, und der nähesten Nifftel anheim fället, so gar, „
daß auch die leiblichen Söhne von der mütterlichen Gerade die Legi- „
timam zu fodern nicht berechtiget, hierüber obangezogene Willkühr „
eurem Anziehen nach, die Succession der Gerade denen Vätern alsdenn „
erst, da die Mutter nicht mehr am Leben, gestattet, und dannenhero, „
ausser obigem Fall es bey dem Innhalte Sächs. Rechte allerdinges zu „
lassen. „

d) Weil sonst er so wenig, als die Töchter denen Söhnen, davon die Legitimam
zu geben, noch auch, zu Bezahlung der Erb-Schulden, etwas beyzutra-
gen, gehalten wäre, sondern selbige vor sich, jure singulari, alleine behal-
ten könte, alldieweil aber solches nicht ist, als erhellet daraus klar, daß
er, als eine Mannes Person der Gerade nicht fähig sey, sondern nur
dieselbe, als Erbe, und heres mobiliaris, unter denen Mobilien, ex spe-
ciali dispositione, & quasi dispensatione, Statuti, mit erbet.

e) Indem er nichts desto weniger, nur jure hereditario, darinne mit succedi-
ret; Und gehöret hieher was Herr D. Wilh. Schmuck in Method. Tract.
de Gerad. Part. 1. th. 8. lit. b. schreibet: Nam, inquit, quamvis & Cle- „
ricus, itemque maritus, uxore mortua, pro consuetudine loci Gera- „

dam capiant: Ea tamen, simul ac in manus ac possessionem eorum „ devenit, Geradæ naturam amittit, inque commune, rerum mobi- „ lium jus, ac dispositionem degenerat. „ Ja es ist an manchen Orten nicht gnug, daß wenn daselbst keine Gerade statt hat, der Wittber nur alles, von seinem verstorbenen Eheweibe verlassenes Erbe, und Gerade zusammen in eine Massam bringet, und mit denen Kindern theilet, sondern wenn an solchem Orte, per Statutum die Communio bonorum unter Eheleuten obtiniret, will auch, von einigen, dem Ehemanne sein eigen Vermögen in des verstorbenen Eheweibes Verlassenschafft einzuwerffen, und mit denen Kindern zu theilen, oder wenigstens denenselben, oder denen Eltern, die Legitimam davon abzugebē zugemuthet werden. Vid. Matth. Colerus p. 1. Decis. 39. p. 124. Dergleichē auch An. 1705. in der Land-Stube allhier zu Leipzig geschehen. Deñ nachdem in den Raths-Dorffe Enderitzsch ein Statutum, oder vielmehr ein, in den Erb-Register enthaltener Dorff-Artickel, die Succession der Eheleute betreffend, dieses Inhalts sich befindet: „ Wann ein Mann, oder Weib, verstirbet, fället die Helffte der „ Güter auf den überlebenden Ehegatten, die andere Helffte aber auf „ die Kinder, und nächsten Anverwandten, und gehet, sonder Gerade- „ oder Heer-Geräths-Stücken auszuziehen, alles ins Erbe. ꝛc. Und als eines Nachbahrs, Andreä Kabitzschens, Eheweib, Regina, verstorben, übergab der hinterlassene Wittber eine Specification seines verblichenen Eheweibes gesambten vermögens, allein es wolte des hinterlassenen Unmündigen Kindes Vormund damit nicht zu frieden seyn, sondern sagte, daß vermöge Statuti, oder Dorff-Artickels, unter denen Eheleuten daselbst communio bonorum obtinirete: „ Und daß, wenn ein Mann oder „ Weib verstirbe, die Helffte der Güter auf den überlebenden Ehe- „ gatten, die andere Helffte aber auf die Kinder und nächsten Anver- „ wandten falle.

Wo communio bonorum eingeführet ist, muß auch der Ehemann sein Vermögen conferiren.

Und zwar darum, weil, wie eine Wittib, nach ihres Ehemannes Tode, wenn sie nach denen Statuten mit erben will, ihr gesambtes Vermögen mit einwerffen muß, also vi correlativorum wären auch die Ehemänner, wenn sie nach denen Statuten ihre verstorbene Eheweiber erben wolten, solches ebenfalls zu thun schuldig. Ob nun wohl der Wittber, daß das Statutum, oder der Artickel nur von des verstorbenen Theils Verlassenschafft redete, und daß nemlich der überlebende Ehegatte nur die Helffte davon bekommen solte, nicht aber von des überlebenden Ehegattens Vermögen, cum viventis nulla sit hereditas, und also nec divisio; Was aber von der Eheweiber collatione angeführet würde, wäre also jure communi expresso *in P. 3. Constitut. El. Sax. 20.* geordnet, so gar, daß auch die Gerade von der Wittib, nebst ihrem gesambten andern Vermögen, mit in des Mannes Erbschaffts-Massam eingeworffen werden müste; Dergleichen conferirung aber denen Ehemännern nirgends in Jure auferleget

get wäre, sondern sie erbeten die fahrenden Güter jure plane singulari, und als heredes mobiliares, jure proprio, ohne alle collation, beruffete sich auf den Carpzovium *P. 3. C. 20. def. 10.* und Zieglerum *de succeſſ. Conjug. §. 26. usque 34. & à n. 7. usque 8.* Allein es wurde nichts desto weniger von denen Herren Hr. Scabinis Lipſ. *M. Nov. An. 1705.* gesprochen: Daß Andreas „ Kabisch die, über seines Eheweibes Verlassenschafft, übergebene Specifi- „ cation vermittelst Eydes zu bestärcken, so wohl sein eigen Vermögen „ eydlich anzuzeigen, und so dann davon die Helffte denen Kindern aus- „ zu antworten schuldig. „ Auf eingewante Leuterung aber wurde von der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät allhier solch Urthel M. Febr. 1706. folgender gestalt reformiret: Daß Kläger sein eigen Vermögen eydlich anzu- „ zeigen nicht schuldig: Es könnte und wolte denn Beklagter, daß die an- „ gezogene Communio bonorum unter denen Eheleuten zu Euderitzsch „ beständig eingeführet, besser als geschehen, beybringen, damit würde „ er, Klägers Gegenbescheinigung vorbehältlich, in Sächs. Frist billig „ zugelassen. „ Allein der Herr D. Berger in P. 1. Supplem. E. D. F. tit. 45. p. 553. & 555. will auch die Communionem bonorum nicht vor gnug æstimiren, ad hoc, daß der Wittber sein eigen Vermögen in des verstorbenen Eheweibes Verlassenschaffts Massam zu conferiren schuldig sey, weil nach dem Tode die Communio aufhöre, und allenfalls nur der communis acquæstus, Gewinn und Verlust, zu theilen sey, die substantia bonorum aber dem Marito propria verbliebe. Welches denn auch ferner dahin extendiret worden, daß ob gleich in denen Torgauischen Statutis enthalten: Daß ein Ehegatte, nach des andern Tode sein Vermögen in die gemeine Erbschaffts-Massam des verstorbenen einwerffen, und von selbiger hernach die Helffte bekommen solle, dennoch dem überlebenden Theile ungewehret sey, des verstorbenen Erbschafft sich zu begeben, und also ohne Collation das Seinige an sich zu nehmen, und vor sich zu behalten; weil doch ordentlicher Weise niemand des andern Erbe zu seyn verbunden, auch, in erwehnten Statutis, die renunciatio, seu repudiatio hereditatis nicht verbothen, vielweniger jemand, bey lebendigen Leibe, mit einem andern sein Gut zu theilen schuldig sey, und dahero auch, daß von denen Hrn. Vitembergensibus in contrarium also gesprochen worden, per præjudicium attestiret. Und zwar nicht unbillig, indem ein Vater seinem Sohne nicht einmahl die Legitimam von seinem Proper-Gute, bey seinem Leben zu geben schuldig, geschweige sein gantz Vermögen in gemeine Theilung zu bringen, und sich gleichsam selbst seines Vermögens zu spoliiren, absonderlich wenn das Eheweib arm und unvermögend gewesen, da er doch nicht wissen kan, ob er nicht das Seinige selbst noch vor seinem Ende brauchen, und verzehren möchte. Wie der Herr Colerus *Part. 1. Decis. 39. p. m. 124. seq.* mit mehrern ausgeführet hat. Wiewohl die gemeinen Bauers-Leute öffters auf dergleichen Meynung

bestehen, inmassen ich An. 1684. & 1685. bey revidirung E. E. Raths allhier Erb-Registern auf dero Dörffern, und gehaltenen Gerichts-Tagen, auch Gräntz-Beziehung, und Untersuchung der Bauern præstandorum, Dorff-Artickeln, und Gewohnheiten, observiret, daß auf zwey Dörffern dergleichen Artickel und Gewohnheiten angetroffen worden, da es, als die Bauren gefraget wurden, wie es bey Erbschafften gehalten würde, hiesse: Wenn eines von Eheleuten stirbet, gehet (item: theilet) das andere zur Helffte. Welches die Bauern auch also auslegeten, als ob das überlebende Theil sein eigen Vermögen mit des verstorbenen Freunden theilen müste, wie sie es denn auch von 40. 50. und mehr Jahren immer so gehalten hätten; und ungeachtet ein alter Nachbahr gestehen muste, daß er von seinen Eltern, und Freunden biß 1500. fl. Güterchen ererbet gehabt, sey aber unglücklich gewesen, daß als sein erstes Eheweib, mit welcher er nicht einen fl. erheyrathet, gestorben, er gleichfals, Krafft des alten Dorffsgebrauchs, 750. fl. ihren weitläufftigen Bluts-Freunden, in andere Gerichte, abgeben müssen. Worauf er eine weitläufftige arme Befreundin vom nächsten Dorffe geheyrathet, welche nach 2. Jahren in Kindesnöthen gestorben, da er denn wieder theilen, und 375. fl. weg geben müssen, biß endlich er zur dritten Ehe geschritten, und seine Dienstmagd geheyrathet, welche aber auch nach etlichen Jahren gestorben, daß er also nur die Helffte Gütergen noch hätte, so wolte doch weder selbiger, noch die übrigen von der Gemeine, von solcher übeln Gewohnheit ablassen, sondern blieben, alles beweglichen remonstrirens derer Land-Herren ungeachtet, beständig dabey. Es hätten es ihre Vorfahren, Eltern, und Groß-Eltern also gehalten, dahero sie, und ihre Kinder auch dabey bleiben wolten, und es nicht abbringen lassen könten, es möchte etwan was anderes darhinter stecken; Denn ob wohl nicht ohne, daß von denen Dörffern, dahin sie bißher dergleichen Erbschafft abgegeben hätten, in dergleichen Fällen nichts anhero wieder folgen liessen, so wäre es doch gantz ein anders, indem es dort nicht bräuchlich wäre, daß sie was herüber folgen liessen, bey ihnen aber wäre es einmahl eingeführet, und bräuchlich, darum müste es seyn. Blieben auch auf ihrer Meinung; weswegen die Herren Deputirten, nomine Senatus, es ihnen bey einer nahmhafften Straffe untersagten, und facta Senatui relatione. Dieser die Sache vor sich nahm, auch rechtliches Erkänntnüß darüber im Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhle zu Leipzig einholete, da denn, daß E. E. Rath solche zu ihrer Unterthanen Ruin reichende übele Gewohnheit zu gestatten nicht schuldig, sondern die Widerspänstigen nachdrücklich zu bestraffen wohl befugt sey, erkannt wurde. So auch geschehen.

f) Ita enim ad interrogationem Balthasar Langens Not. Publ. C. und Pract. zu Leipzig Facultas Jur. Lipſ. M. Mart. 1709. respondit, prout videri potest in Append. Resp. No. 31. p. 69.

g) Die-

g) Diese Frage ist allbereit Tern. Trinitatis Anno. 1664. in causa Caspar Schambergers, contra Joachim Christoph Dusels Vormunden, referente hæc ita Dn. D. J. H. Bergero El. *Discept. Forens. T. 45. Obs. 6. p. 1537. not. 41.* zur discussion gebracht, und pro affirmativa das Judicium dergestalt ausgefallen: Indem vornemlich zum Grunde derselben gesetzt worden, daß die Gerade, ihrer Natur und Eigenschafft unbeschadet, demnach als Gerade, auf eine Mannes-Person nicht gebracht, sondern so dann in ein wahres Erbstück verwandelt werde, worzu kömt, daß Innhalts der 20. Constitution *Part. 3.* auch das Eheweib, wenn es dem Ehemanne succediret, die Gerade ohne Unterscheid in gemeine Theilung zu bringen schuldig, inmassen Carpzovius daselbst *def. 27.* mit mehrern ausgeführet. Bey welcher Bewandnüß, nicht abzusehen, wie salva relatorum regula, ein anders von dem Ehemanne statuiret werden könne, wie denn ebener gestalt die Tochter, wenn sie aus der mütterlichen Verlassenschafft die legitimam vom Vater, als herede mobiliari, fodert, die Gerade zu conferiren sich keines Weges entbrechen mag, worvon in der 2. *Constit. Part. 3.* deutliche Versehung geschehen. Wannenhero auch in angezogener Schamberg- und Duselischen Sache erfolget, daß Term. Trinitat. 1665. darauf voriges Urthel confirmiret, und Rechts kräfftig worden.

h) Heerold. *de Jur. Repræs. c. 5. Concl. 9. §. 4. p. 277.* & Struvius *tr. de Succ. ab intest. c. XI. §. 31. p. 267.*

i) Vid. Append. Resp. *No. 22. p. 42.*

k) *In tr. de Success. ab intest. c. 15. §. 30. p. m. 266. verbis.* Vestes & Ornamenta, quæ Pater filiæ defunctæ sua pecunia comparavit, Jure Saxonico Patri haut debentur, sed proximæ cognatæ, si tamen alia bona non adsint, legitima etiam de his debetur Patri.

§. 28.

Wenn aber ein Eheweib aus voriger, oder letzter Ehe, Töchter verlässet, gebühret selbigen, wie oben §. *19.* gemeldet, als denen nähesten Nifteln nach gemeinen Rechten, die gesambte Gerade alleine. Desgleichen auch, wenn keine Töchter noch Töchter Enckelin, oder Uhr-Enckelin a) verhanden, sondern Mutter-Schwestern, oder andere Nifteln, gehöret diesen ebenfalls die Gerade alleine. Und wenn gar keine b) Nifftel übrig, verfället dieselbe, mit Ausschlüssung des hinterlassenen Wittbers an die Ober-Gerichte; es sey denn daß durch eines Orts Statuta ein anderes verordnet wäre, dergleichen allhier in denen Leipziger Statuten Art. 1. geschehen. Massen in den Falle, wann eine

Wie nach denen Leipziger Statuten die Töchter Gerade nehmen.

Ehefrau

Ehefrau Töchter hinterlässet, ein Unterscheid gemacht wird, ob selbige aus voriger Ehe, oder mit den überlebenden Wittber erzeuget worden; Seynd sie aus voriger Ehe, so theilet der Wittber mit selbigen die volle Gerade in zwey gleiche Theile, und bekömmet er also von allen die Helffte, denn also lautet der *Art. 1. §. 3.*

„ Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überlebenden Ehe-
„ manne, jedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeug-
„ te Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den
„ Wittber oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte
„ aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Verliesse aber das Weib eine, oder mehr, mit den überlebenden Ehemanne, erzeugte Töchter, so bekommet der Vater mehr nicht, als die Helffte von Betten, und Geräthe, das übrige alles an Geschmeide, Schmuck, Kleider und andere, zur vollen Gerade gehörige Stücken verbleiben denen Töchtern alleine.

Art. 1. §. 2.

„ Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit den überleben-
„ den Ehemanne erzeigte Töchter, so sollen solche Töchter
„ die verhandene Betten, und alles Leinen-Geräthe, mit
„ besagten überlebenden Ehemanne, ihren Vater, theilen,
„ und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die an-
„ dere Helffte aber so wohl allen weiblichen Schmuck, Klei-
„ der und was sonst zur Gerade mehr gehörig, vor sich al-
„ leine behalten, inmassen denn in diesen Falle der Wittber,
„ oder Vater, von den jenigen, so ausser denen Betten und
„ Leinen-Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht
„ befugt ist.

Wann aber zweyerley, oder dreyerley Töchter, aus voriger, und letzter Ehe, sive: Stieff- und rechte Töchter am Leben seynd, ist zwar in Statuto dieser Casus absonderlich nicht decidiret, noch, wie die Theilung alsdann einzurichten, ausdrücklich disponiret worden, jedennoch aber, weil doch beyde Fälle, wenn Leibliche, und Stieff-Töchter verhanden, besonderlich entschieden seynd, als muß auch aus beyden Decisis dieser dritte Casus nicht unbillig erklähret, und erörtert werden, also, daß der hinterlassene Wittber, und respective Vater, an seinen, ex Statuto, haben-den Rechte ungekräncket verbleibet. Nemlich weil er, wenn er

mit

mit denen Stieff-Töchtern alleine theilet, die Helffte von der völligen Gerade haben muß; Hergegen von seinen leiblichen Töchtern nur die Helffte der Betten, und Geräthe, bekommet, also muß zuförderst unter denen sämbtlichen Töchtern eine General-Theilung der Gerade geschehen, und hernach, unter denen Töchtern, und den Wittber, wieder eine Special-oder Particular-Theilung vorgenommen werden, also daß die leiblichen Töchter von ihren empfangenen Antheilen die Helffte der Betten, und Geräthe, dem Vater abgeben, die übrigen empfangenen Gerade-Stücken aber vor sich behalten; Die Stieff-Töchter hingegen ihre gesambte Antheile der Gerade, mit dem Wittber, ihrem Stieff-Vater, theilen müssen, also daß hierdurch der, auf beyde Fälle, absonderlich eingerichteten statutarischen Disposition, auch in diesen dritten Falle Genüge geschiehet c), hingegen wird in denen Zeitzischen Statutis d) ein Unterscheid, unter berathenen, und unberathenen Töchtern, gemacht, also, daß denen unberathenen Töchtern so mit ihme, oder in voriger Ehe, erzeuget, der Mañ, „
alle der Mutter Kleider, und weibliche Gezierde, geben, was aber „
mehr Eigenthum ist, das zur Gerade gehöret, davon soll dem „
Manne sein Bette an solchen Stücken wie obgemeldet, bereitet „
werden. Der Mañ soll, das andere mit denen unberathenen Töch- „
tern, und Söhnen zugleich theilen ꝛc. Und sollen die Gerade-Stü- „
cken fleißig durch den Rath inventiret, und die Inventaria beym „
Rathe hinterleget werden, desgleichen soll solche Gerade in ver- „
schlossenen Truhen, oder Kasten, verwahret werden, darzu der „
Rath, und der Vater der Kinder, unterschiedliche Schlüssel ha- „
ben sollen, und soll alle Jahr, jährlich die Gerade besichtiget „
werden; wenn aber berathene, und unberathene, Töchter ver- „
handen, so sollen sie der Mutter Kleider, und weibliche Gezier- „
de zugleich theilen, jedoch also, daß die berathenen Töchter, was „
sie an weiblichen Kleidern, und Gezierden, zur Zeit ihres Eheli- „
chen Beylagers empfangen, wieder einbringen, oder sich kürtzen „
lassen sollen ꝛc. berathene Töchter, aber nehmen die mütterliche „
Kleider und Schmuck vorweg, das übrige wird unter Vater, „
Töchter, und Söhne zugleich getheilet. „

a) *Arg. L. 102. ff. de Cond. & Dem.* junct. §. *6. ff. de her. quæ ab int.*

Ob über den siebenden Grad, der mütterlichen Verwandschafft, Gerade verfället werde?

b) Andr. Goldbecc. *de Gerada. cap. fin. n. 7.* Und also ist solche Spillmagenschafft in keinen gewissen Grad eingeschrencket. Denn, ob wohl nicht „ nur innhalts der Römischen Rechte in §. *fin. de Succeſſ. cogn.* die cogna„ tio nur biß auf den siebenden Grad sich erstrecket: *verb.* Qui usque ad Sextum gradum cognationis sunt, & ex Septimo, sobrina sobrinoque nati natæve! sondern auch nach Sachen-Rechte L. R. in *Libr. 1. art. 3. verb.* „ **Die Sip endet sich in dem siebenden Gliede** ꝛc. auch in der Grafschafft Lippe, ist im Langowischen Stadt-Rechte ausdrücklich enthalten: „ Da niemand innerhalb den zehenden Gradu dem, oder der, „ abgestorbenen Verwand, übrig, und im Leben seyn würde, in den „ Falle, soll uns, unseren Erben, und Nachkommen, als hoher Obrig„ keit das gantze Heergewette, oder, Gerade, denen Rechten, und Ge„ brauche nach, gebühren, und verfallen seyn. *vid.* D. Georg Werner *Disp. de Jure succ. in reb. exped. An. 1678. in Acad. Jul. hab. §. 18. lit. a.* und deßwegen Herr D. Christoph Zobel *in Differ. Jur. Civ. & Sax. P. 3. Diff. 8. n. 19. p. 476.* statuiret, daß keine Nifftel, **ausser den siebenden Grad**, in der Gerade succediren könne; Jedennoch aber, so wenig die ſucceſſio Agnatorum in den **zehenden** Grad in d. §. eingeschrencket ist, so wenig mag auch dieses von der Succeſſione Cognatorum biß in sechsten Grad gesaget werden, weil von keinen, der beyden, die Jura determinate, und excluſivè reden, als ob nemlich die Cognati nicht über den Sechsten, und die Agnaten ausser den zehenden Grad, der Verwandschafft zu einer Erbschafft gelangen könnten, sondern nur exemplicative, und zwar ist der cognatorum nur biß auf den siebenden Grad, vermuthlich, darum erwehnet, weil nur in §. 7. *Inſt. de Grad. cognat. & L. 10. §. 16. ff. de Gradib. & affinib.* die Special-Benennung, und Namen der Verwandten, biß dahin, exprimiret seynd, und die übrigen keine solche ſpeciale Nahmen haben, sondern nur generali nomine Posterorum, der Nachkommen, angezeiget werden; von denen Agnaten aber wird *in d. §. fin. Institut. de Succ. cogn.* keines weges gesaget, daß dieselben nur biß auf den zehenden Grad succediren solten, sondern, es wird indeterminate, certus numerus pro incerto, Exempels-Weise, gesetzt, also daß die Worte: *Admitti aliquem ad hereditatem, etſi decimo gradu ſit.* so viel heissen, als wenn gesagt wäre; Es solle ein Agnatus zur Erbschafft gelassen werden, wenn er auch gleich dem defuncto in zehenden Grad i. e. gleich noch so weitläufftig, verwandt wäre: Ut eleganter hæc deduxit, & contrarium ſentientes refutavit Dn. Bachovius *in Comm. Inſt. Libr. 3. Tit. 5. de Succeſſ. cogn. §. fin. p. m. 559.* und wie sonst das Heergewette über den siebenden Sipp, so weit als man die Schwerdmagenschafft ausrechnen, und erweisen kan, gefodert werden mag, besage L. R. *Lib. 1. Art. 19.* verb. „ Der Schwa„ be nimmt Heer-Geräthe, und Erb, von seines Vaters halben, und

anderer

anderer Magen, über die siebende Sipp, als ferner immer ausrechnen „ mag, und kan, daß ihme der Mann von Schwerd halben angebohren „ sey. ꝛc. „ Also hat auch solches nicht weniger in der Gerade statt; Zumahl da auch an sich selbst Rechtens ist, in *L. 1. §. 2. & seq. ff. de Jure Fisci:* Daß der Fiscus alsdenn erst succediret, wenn kein Erbe übrig ist. *conf.* Goldbecc. *de succ. Gerad. transversal. n. 37. p. 67.* D. Joh. Philipp. *L. 3. Eclog. 29. n. 5.* Statuto urbis Görlicensis *Art. 45.* usque ad quartum tantum gradum successio admittitur. *Verb.* über diß alles soll die „ Wittib in des Mannes Verlassenschafft, und allen seinen Gütern, lie- „ genden und fahrenden, wie das Nahmen haben mag, den halben Theil „ durchaus hinweg nehmen, und den übrigen halben Theil des verstor- „ benen Mannes Eltern, Geschwistern, oder nächsten Freunden, biß im „ vierten Grad zukommen lassen. „ *Conf.* Dn. D. Fridr. Philipp. *Disp. de Success. ab intest. ex Statuto Gorlicensi c. 3. Sect. 3. §. 1. p. 32.*

c) Wie denn auf solche Weise die Herren Schöppen zu Leipzig mir unter den Nahmen Peter Fischern daselbst in simili M. Jan. 1694. respondiret, in Append. Responsorum *No. 1. p. 1.*

d) Statut. *15. & 16. art. 4. & 5.* in Append. Statut. lit Q. p. 660.

§. 29.

Ferner ist in denen Leipziger Statuten Art. 2. §. 1. folgendes disponiret. Stirbet einem Manne eine unverehelichte Toch- „ ter oder Neptis, entweder als Wittib, jedoch ohne Töchter und „ Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfer, es geschehe sol- „ ches in ihren mündigen, oder unmündigen Jahren, oder auch „ in ihrer Kindheit, und verläst keine Mutter, auch **weder halb „ noch vollbürtige Schwestern** nach sich, so soll deroselben „ volle, und Nifftel-Gerade nicht auf die näheste Nifftel, es mag „ selbige in seitwärtiger, oder, auffsteigender Linie, und also gleich „ die leibliche Groß-Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascen- „ dentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater, „ oder Großvater fallen; Und in seq. §. 2. Verliesse aber dergleichen „ unverehelichte Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige „ Schwestern von der Mutter, oder, Sorores uterinas, so sollen die- „ selben mit dem Vater die volle- und Nifftel-Gerade zu gleichen „ Theilen haben, und bekommen, also, daß die eine Helffte dem „ Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es „ seynd derselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben. Item „ in seqv. §. 3. verliesse sie aber nur halbbürtige Schwestern von „

Wie der Ehemann nach denen Leipziger Statuten in Gerade succediret

„ Vater, oder Sorores consanguineas, so soll abermahl die volle-
„ und Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon
„ ermeldte Sorores consanguineæ, nebst denen so wohl in auffstei-
„ gender Linie befindlichen Niffteln gäntzlich ausgeschlossen seyn.
Da nun also denen Vätern der unverehelichten Töchter Gerade in Leipziger erläuterten Statuto, *de Ao. 1672. art. 2. §. 2. & 3.* ausdrücklich zugeeignet wird, so ist keinesweges mit dem Hr. *D. Titio* a) contra expressa Statuti verba, solches so schlechter dinges zu negiren. Es wäre denn, daß es nur von denen alten Anno 1672. geänderten Gerade-Statutis zu verstehen seyn solte, so aber die verba temporis præsentis: *quale Statutum Lipsiæ occurrit*, nicht zu admittiren scheinen, inmassen auch aus den folgenden §. 9. solches nicht undeutlich erhellet, als woselbst er saget, daß wenn in Leipzig einem Manne seine Ehefrau verstürbe, und nach sich keine Töchter, sondern nur Ascendenten, oder seitwärtige Cognaten verliesse, alsdenn er ihnen die Nifftel-Gerade geben müste; welches zwar nach dem alten vorigen Statuto also geschehen b), vermöge dessen, wenn das Eheweib einige mit ihme, oder in voriger Ehe erzeugte Töchter hinterliesse, der Vater nicht allein denen Töchtern die völlige mütterliche Gerade überlassen, sondern auch, wenn seine mit ihr erzeugten Töchter hernach verstürben, er deroselben völlige Gerade der nähesten Nifftel ausantworten muste und nichts davon behalten konte c), wenn selbige auch gleich alle aus seinen Mitteln von des Kindes Mutter angeschafft waren d), allein dieses ist in denen neuen Statuto de An. 1672. geändert, und abgeschafft, also, daß in ersten Falle, wenn nehmlich keine Töchter verhanden, der Ehemann zwar des Weibes Gerade bekommet und weder der Groß-Mutter, noch anderen Niffteln, in auffsteigender, oder seitwärtiger Linie einige Nifftel-Gerade auszuantworten schuldig, jedoch weil er die Gerade alsdann, nicht als Gerade, sondern als Erb-Stücken überkommet, ist er denen Groß-Eltern die Legitimam auch davon abzugeben verbunden. In andern Falle aber, wenn die ver-
„ storbene Tochter Schwestern von der Mutter, Sorores uterinas
„ hinterlässet, so wird e) deroselben völlige Gerade in zwey glei-
„ che Theile getheilet, davon die eine Helffte dem Vater, die
„ andere aber denen Sororibus uterinis, es seynd deroselben eine,

oder

oder mehr, verbleibet; „ Woraus denn folget, daß keinesweges nach den heutigen neuern erläuterten Statuto Lipsiensi der Vater von der Töchter Gerade auszuschlüssen, vielmehr das neue Leipziger Stadt-Recht von ihme nicht wohl, von den alten, unterschieden worden sey.

a) In Jur. Univ. Privato, L. 2. c. 2. §. 8. p. 877. *verb.* aliquando Maritus, „ ex Statuto, cum cœteris mobilibus, etiam Geradam consequitur. *vid.* „ Carpzov. *P. 2. C. 14. def. 54.* quale Statutum Lipsiæ occurrit, *quod ta-* „ *men ad Geradam filiæ defunctæ non est extendendum.* „ Nam etsi Mater, cum Patre in successione filiæ defunctæ concurrens, Patri in Gerada præferatur, non tamen simpliciter ob id Patri omnis in Gerada filiæ successio, matre etiam mortua, deneganda est.
b) Teste Carpzov. *P. 2. C. 14. def. 51.*
c) Carpzov. *P. 2. C. 14. def. 52. n. 1.*
d) Statut. Lips. in Append. Statut. *Lit. A. b. art. 1. §. 1. p. 303.*
e) d. *Art. 2. §. 2.*

§. 30.

Die Ehemänner bekommen ex Statutis die Gerade als Erbe.

Hiernechst ist occasione dieses neueren erläuterten Geradeo Statuti d. art. 2. §. 2. anzumercken, daß, obwohl insgemein gesaget wird, daß der Ehemann, und Vater nicht Gerade-fähig wären, sondern, wenn ihnen ex dispositione Statutorum, die Gerade der Eheweiber, und Töchter, zugesprochen würde, sie selbige nicht als Gerade, (weil, ordentlicher weise, keine Person männliches Geschlechts darinne succediren könte,) sondern nur als Erbstücken und Mobilia a) überkämen, und deßwegen, wie von andern Erbstücken, also auch von solcher Gerade, denen Eltern und Söhnen, den Pflichttheil abgeben müsten b), dennoch solches nicht so schlechter dinges, sondern cum grano salis anzunehmen sey. Denn weil der Wittber mit denen Sororibus defunctæ uterinis, seiner, ohne Tochter, oder Mutter verstorbenen Tochter, deroselben hinterlassene Gerade theilen muß, inhalts der allgemeinen Leipziger Statuten, oder Willkühr §. 38. in verbis: Stirbet einem Manne eine unverehelichte Tochter, oder Neptis, ent- „ weder als Wittib, iedoch ohne Töchter, und Enckelin aus einer „ Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mün- „ digen, oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, „ und verlässet, keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige „

limitatur.

„ Schwestern nach sich, so soll deroselben volle- und Nifftel-Gerade
„ nicht auf die nächste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger,
„ oder aufsteigender Linie, und also gleich die leibliche Groß-
„ Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn,
„ sondern auf gedachten überlebenden Vater, oder Groß-Vater
„ fallen, & seq. §. 39. Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte
„ Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von
„ der Mutter, oder Sorores uterinas, so sollen dieselben mit dem
„ Vater die volle, und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben,
„ und bekommen, also daß die eine Helffte davon dem Vater,
„ die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seynd derer-
„ selben, wie gedacht, eine, oder mehr, verbleiben. Und seq. §. 40.
„ Verliesse sie aber nur halbbürtige Schwestern von Vater, oder,
„ Sorores consanguineas, so soll abermahl die volle u. Nifftel-Ge-
„ rade dem Vater alleine bleibē, und hiervon ermelte Sorores con-
„ sanguineæ, nebenst denen, so wohl in aufsteigender, als seitwärti-
„ ger Linie befindliche Niffteln gäntzlich ausgeschlossen seyn c).
Als folget nothwendig, daß der Tochter Gerade, an Seiten des Vaters, nicht vor wahrhafftiges Erbe zu achten sey, weil sonst er, als leiblicher Vater, die Geschwister von der Mutter, oder Sorores uterinas d) ausschlüssen würde; Und also diese qualitas hereditaria ein blosser color, und des Ehemannes, oder Vaters admissio ad successionem Geradæ, vor eine blosse besondere Dispensation, und pro successione privilegiaria zu halten sey. Hingegen ist bey dieser Statutarischen Successione zu wissen, daß selbige sich ausser der Stadt Weichbilde nicht erstrecke, also wenn Eheleute unter des Ambts-Gerichtsbarkeit z. E. im Rosenthal wohneten, und eines von ihnen, oder denen Töchtern, daselbst verstürbe, würde nicht nach denen Stadt- sondern nach denen allgemeinen Land-Rechten succediret werden müssen, inmassen die Herren Schöppen zu Leipzig, beym Dn. *Carpzovio* e) also erkant haben.

a) *conf.* Finckelthusius *Obs. Pract. 81. n. 24.*

b) vid. supra C. h. §. p.

c) conf. die Erläuterung des confirmirten Statuti die Succession der Gerade betreffend de An. 1672. junct. Append. Respons. sub No. 117.

d) quia

d) quia deficientibus demum ascendentibus collaterales admittuntur *Novella 118. c.3.*
e) *P.2. C.14. def.53. n. fin.*

§. 31.

Ob auch wohl sonst vollbürtige Schwestern, als vollbürtige, in Successione Geradæ in keine consideration kommen, weil allein die Spillmagenschafft darinne angesehen wird, und die halbbürtigen, mit denen vollbürtigen Schwestern zugleich in Gerada succediren a), inmassen auch in subseq. §. *3. d. Art.3.* des erläuterten Statuti Lipsiensis de An. 1672. ausdrücklich verordnet ist, daß der Vater, der verstorbenen Tochter Sororibus consanguineis præferiret wird, und ihme die volle- und Nifftel-Gerade alleine verbleibet, hingegen in præced. §. 2. mit denen uterinis die volle und Nifftel-Gerade in zwey gleiche Theile theilet, also, daß die eine Helffte davon ihme, dem Vater, die andere aber denen Sororibus uterinis, es seynd dererselben eine, oder mehr, zufället; so ist doch in dem Leipziger so wohl alten §. 38. 39. & 40. als neuen Statuto de An. 1672. §. 2. dieses Singulare, wie schon in præced. §. erwehnet, verordnet, daß, wenn „ einem Manne eine unverehelichte Tochter oder Neptis, entweder, als Wittib, iedoch ohne Töchter, und Enckelin aus einer „ Tochter, oder, als Jungfrau verstirbet, es geschehe solches in ihren „ mündigen, oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige „ Schwestern nach sich, so soll deroselben volle- und Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger, oder auffsteigender Linie, uud also gleich die leibliche „ Groß-Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus „ eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater, oder „ Groß-Vater, fallen. Und also à contrario zu schlüssen, daß „ wenn bloß vollbürtige Schwestern vorhanden seynd, selbige, die von der Schwester hinterlassene Gerade, mit Ausschlüssung des Vaters, alleine nehmen, inmassen die Herren Schöppen zu Leipzig noch jüngsthin erst M. Novembr. 1718. ad Interrog. Michael Brendels Jur. Pract. zu Leipzig respondiret. b)

Ob vollbürtige Schwestern in successione Geradæ dem Vater zu præferiren seyd?

a) Coler. *in Proc. Exec. P. I. cap. 3. n. 273. fol. 95.*
b) In Append. Respons. No. 117. p. 253.

§. 32.

§. 32.

Ob nicht auch der Halb-Schwester.

Wenn aber einem Manne eine unverehelichte Tochter verstürbe, und eine vollbürtige, nebst einer halbbürtigen Schwester von der Mutter, hinterliesse, fraget sichs: ob die vollbürtige Schwester auch die Halb-Schwester von der Successione in Gerada ausschlüsse? Ob nun wohl à pari, si non à majori ad minus, pro affirmativa zu concludiren zu seyn scheinet, indem sie propter duplicitatem vinculi dem Vater in Succesſione Geradæ vorgehet, also vielmehr der Halb-Schwester; Allein, weil in Statutis keine extenſion von einem Falle auf den andern zu machen ist, wenn gleich einerley Ursachen in beyden zu seyn scheinen, sondern die Worte deroſelben nur in denen Terminis, wie sie lauten, zu verstehen, und anzunehmen seynd, weil die Statuta à Jure Communi als ein neues Recht abweichen, und also die Worte derselben mehr zu restringiren, als zu ampliren, und in dubio, dergestalt anzunehmen seynd, quo minus à Jure communi recedant, als ist vielmehr zu sagen, daß weil doch regulariter in succeſſione Geradæ bloß und allein die cognatio anzusehen ist, und aber beyde Schwestern, die germana, und uterina, mit der defuncta, von einer Mutter herstammen, also hierinne gleiches Gradus der verstorbenen Spillmagen seynd, als kan auch die vollbürtige Schwester, vor der Halb-Schwester von der Mutter, keinen Vorzug prætendiren. Ob auch schon sonst der Vater, nach Absterben seines Eheweibes, wenn aus erster, und letzter Ehe Töchter verhanden, und die mütterliche Gerade mit selbigen theilen muß, Innhalts des, von der Gerade-Succeſſion erläuterten Statut. 1. Lit. A. b. p. 303. Art. 1. §. 2. von den, auf seine Töchter an Geräthe und Betten gekomenen Antheile die Helffte fordern kan; Die Stieff-Töchter aber ihme gar die Helffte von denen gesambten, auf ihren Antheil gekommenen mütterlichen Gerade-Stücken abgeben müssen, so ist doch solches auf diesen Fall, da der Schwester succediret wird, nicht zu extendiren, weil der allegirte §. 2. Art. 1. ausdrücklich nur von der mütterlichen Gerade disponiret, und also als etwas besonderes, und plane singulares, auf den folgenden Artickel 2. §. 1. wo von der schwesterlichen Gerade, gehandelt wird, ultra tenorem verborum, nicht gezogen werden mag. Vielleicht aus der Ursache, weil bey der mütterlichen Gerade, des

Wittbers

Wittbers, oder respective Vaters Interesse mehr, als bey der Tochter verliret, indem die mütterliche Gerade, vermuthlich von des Ehemannes Vermögen, sonderlich an Betten, und Geräthe, guten Theils angeschafft, oder vermehret worden, also nicht unbillig, daß selbiger, auch, nach deren Tode, etwas davon wieder bekomme. Dahingegen wenn eine unverehelichte, oder verwittbete Tochter stirbet, die Gerade auch anders woher, als von ihme, kommen, und vermehret seyn kan, also auch ihme davon nichts zugesprochen worden.

§. 33.

Indem aber in vorhergehenden §. 26. seq. und Cap. h. §. 34. seq. p. 109. von des Ehemañes Succession in seines Eheweibes Gerade, nach dem Leipziger neuen erläuterten Statuto, gehandelt worden, ist hierbey noch dieses zu erinnern, daß der ob-allegirte Herr D. *Titius* a) indem er von der Leipziger Ehemänner Statutarischen Successione, in der Eheweiber Gerada handelt, das alte und neue Statut mit einander ebenfalls vermenget, und sehr confundiret, wenn er saget, es müsse nach dem neuen Statuto ein Unterscheid gemacht werden, ob der Ehemann, nebst seiner verstorbenen Frauen Nifften in aufsteigender, oder seitwärtiger Linea, sich zu der Gerade-Succession ziehen wolte, oder, ob nur der verstorbenen Frauen Töchter, oder deren Descendenten, sich darzu mit angeben; In ersten Falle müste der Ehemann denen Nifften in aufsteigender, oder seitwärtiger Linea, die Nifftel-Gerade geben; in andern aber, würde wieder distinguiret. 1) Ob die Descendenten der Verstorbenen, mit dem Wittber erzeugte Töchter seynd; oder 2) ob es theils in voriger, theils in letzter Ehe, oder 3) ob es nur lauter, aus voriger Ehe erzeugte, mithin des Wittbers Stieff-Töchter, wären; Also daß wenn es mit dem Wittber erzeugte Töchter wären, so bekäme er, der Wittber, die Helffe von Betten, **und anderen zum täglichen Gebrauch gehörigen Sachen**, das übrige alles aber müsse er denen Töchtern überlassen. Allein ob wohl nicht zu läugnen, daß in solchem Falle denen Töchtern die Helffte der Betten gebühre, so stehet doch nichts von der Helffte derer, zum täglichen

Dissentitur à D. Titio.

Gebrauch gehöriger Sachen darinne, alldieweil diese als z. E. Zinn, Kupffer, Meßing, Tische, Bäncke, Spahn-Betten ꝛc. zwar Haußrath, aber keine Gerade-Stücken seynd; Haußrath, und Gerade-Stücken aber toto cœlo differiren, auch jener dem Ehemanne, als heredi mobiliari zukömmet, diese aber denen Wittben, oder auch anderen Spillmagen, aus besonderer Verordnung der Sächsischen Rechte zufället; Hingegen bekommet in diesem Falle der Vater nicht nur von Betten, sondern auch von leinen Geräthe, die Helffte; Die übrigen Gerade-Stücken aber alle muß er denen Töchtern überlassen. Denn also lauten die Worte des neuen Statuti Art. 1. §. 3. p. 307. „ Verließ aber das Weib eine, oder mehr „ mit den überlebenden Ehemanne erzeugte Töchter, so sollen „ solche Töchter die verhandenen Betten, und alles leinen Ge„ räthe, mit besagten überlebenden Ehemanne, ihren Vater, thei„ len, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen; Die an„ dere Helffte aber, so wohl allen weiblichen Schmuck, Kleider, „ und was sonst zur Gerade gehörig, vor sich alleine behalten; „ Inmassen denn in diesen Falle der Wittber, oder Vater, von „ den jenigen, so ausser denen Betten und leinen Geräthe anzu„ treffen, etwas zu fodern nicht befugt ist. Hingegen wissen die alten Statuta von keiner besondern Theilung der Betten, und leinen Geräths des Vaters mit denen leiblichen Töchtern, sondern es muste selbigen die gantze mütterliche Gerade, biß auf das Ehebette, sambt denen Vorhängen, als es stunde, da das Weib noch lebete, und auch seinen Tisch, mit einem Tischtuche, nebst einen Tellertuche, und Handquehle, dann auch die Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl mit einem Kissen bereitet, abgetreten werden b). Und dieses muste auch also gehalten werden, wenn zweyerley Ehen Töchter vorhanden waren; Wenn das Eheweib aber lauter Töchter voriger Ehen hinterlassen hätte, theilete der Ehemann mit ihnen die völlige Gerade. Allein obwohl quoad 1) nach dem alten Leipziger Statuto, denen in aufsteigender Linea verhandenen Nifteln die Nifftel-Gerade abgegeben werden müssen, so ist doch solches in den neuen de An. 1672. erläuterten Statuto von der Gerade-Succession, dergestalt geändert, daß auch nicht einmahl der Mutter, oder Groß-Mutter, viel weniger denen seitwärtigen Nifteln, die Nifftel-Gerade ge-

geben

geben werden dörffe, sondern, wenn keine Tochter verhanden, der Ehemann, als Wittber, die völlige Gerade behält, inmassen also in Art. 1. §. 1. App. Statut. lit. A. p. 303. ausdrücklich stehet: Wenn „ einem Manne sein Eheweib stirbet, und keine Tochter hinter„ lässet, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero „ Mutter, oder andere Nifftel, in aufsteigender oder seitwärtiger „ Linea annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehemann fal„ len, und er dieselbe, ohne Wiederrede, behalten, hiervon auch „ einige Nifftel-Gerade auszuantworten keinesweges schuldig „ seyn ꝛc. Deßgleichen quoad 2) daß eben dergleichen auch in andern Falle statt habe, solches ist ebenfalls, weder denen alten, noch neuen Statutis gemäß, indem jene von keiner besondern Theilung der Betten und Geräthe wusten c), diese aber keinesweges denen Stieff-Töchtern die völlige Gerade conferiren, sondern vielmehr einen Unterscheid unter Rechten und Stieff-Töchtern machen, also daß nach Anleitung beyder articulorum, ex mente præsumpta constituentium, moribus, und observantia fori, der hinterlassene Eheman, und respective Vater, in solchē Falle gleichsam doppelte Theilung anstellet, solcher gestalt, daß weñ die unterschiedener Ehen Töchter die mütterliche Gerade gleich durch unter sich getheilet, er hernach von seiner leiblichen Töchter Betten, und leinē Geräthe Antheile die Helffte, von der Stieff-Töchter Portionen aber, gleich durch, die Helffte nimmet; Also, daß er von seinen leiblichen Töchtern, zwar nur von Betten, und Geräthe, von Stieff-Töchtern aber, aller und jeder auf ihre Antheile gekommener Gerade-Stückē, die Helffte behält. Gleich als er sonst quoad 3) mit denen Stieff-Töchtern die völlige Gerade theilet, inmassen in besagten neuen Statuto Art. 1. §. 3. Lit. A. b. p. 306. ausdrücklich gesaget wird: Hinterliesse das Weib zwar keine, mit den überle„ benden Ehemanne, jedoch aber eine, oder mehr, aus voriger Ehe „ erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den „ Wittber, oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber „ auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen. „ Wie in præced. §. 32. mit mehrern ausgeführet worden.

a) In Jur. Priv. *L. 7. c. 2. §. 8. & 9. p. 877. verbis:* juxta illud (Statutum Lipsiense scil.) distinguendum est, utrum maritus cum defunctæ uxoris cognatis ascendentibus, vel collateralibus, an cum descendentibus con-

currat: Primo casu integram Geradam maritus acquirit, exceptis saltim paucis rebus, quas cognatis proximioribus præstare debet, atque hæ efficiunt Nifftel-Geradam minus plenam. &c. Secundo autem rursus interest, utrum concurrat maritus 1) cum filiabus propriis, tum partem dimidiam Lectorum, *aliarumque rerum ad usum quotidianum pertinentium accipit*, reliqua verò unà cum mundo, filiabus relinquit, an, 2) cum filiabus *propriis, & privignis, tum idem obtinere volunt.* aut 3) cum filiabus Privignis tantum, tunc plenam Geradam vitricus cum illis dividit.

b) Land-Recht L. 3. art. 38. junct. Append. Resp. No. XI. in fin. Specif. item sub No. 35.

c) Carpzov. *P. 2. C. 14. def. 52. n. 2. verb.* cui procul dubio omnis gerada, die volle Gerade, defertur.

§. 34.

Warum der Enckelin Gerade nicht auf die Groß-Mutter mütterlicher Linie, sondern auf den Groß-Vater väterlicher Linie verfalle?

Ein besonderes singulare ist auch in denen neuen Leipziger „ Statutis a), daß wenn einem Manne eine unverehelichte Toch„ ter, oder Neptis stirbet, entweder als Wittib, jedoch ohne Töch„ ter und Enckelin, aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es „ geschehe solches in ihren mündigen, oder unmündigen Jahren, „ oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch „ weder halb noch vollbürtige Schwestern nach sich, so soll dero„ selben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, „ es mag selbige in seitwärtiger, oder auffsteigender Linea, und „ also gleich die Leibliche Groß-Mutter selbst, oder aus denen „ übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten über„ lebenden Vater, oder Groß-Vater fallen. Denn was dem Vater anbelanget, hat es seine geweiste Wege, weil doch præsumptive von Vater die Gerade-Stücken meistentheils angeschafft, und von seiner verstorbenen Ehefrauen auf die Töchter verfallet worden; Warum aber in mangelung des Vaters, der Groß-Vater, und zwar, mit Ausschlüssung der Groß-Mutter, mütterlicher Lineæ (als welche allhier, wie aus denen vorgehenden Wor„ ten: nicht auf die Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger, oder auf„ steigender Linie, und also gleich die leibliche Groß-Mutter „ selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn ꝛc. zu schlüssen, zu verstehen ist) dieselbe haben soll, kan ich keine Ur„ sache finden; Angesehen ja vielmehr die mütterliche Groß-Mutter, dem väterlichen Groß-Vater vorzuziehen seyn solte, weil

selbige eine Nifftel, und nechste Spillmagen der verstorbenen ist, und also auch de Jure, in Succesione Geradæ, denen Schwerdmagen vorgehet, auch vermuthlich die Groß-Mutter ihrer Tochter, als der verstorbenen Enckelin Mutter, bey der Ausradung, oder Ausstattung, die Gerade-Stücken, gröstten theils mit gegeben, von väterlichen Groß-Vater aber wenig, oder nichts, davon geschafft seyn wird, also auch selbige der Groß-Mutter so schlechter dings nicht gäntzlich abgesprochen zu seyn scheinen solte. Und wenn man gleich sagen wolte, daß in der Person des Groß-Vaters, diese Gerade, nicht als Gerade, sondern, als Erb-Stücken zu consideriren wären, so folgete doch deßwegen nicht, daß der Groß-Vater darinne alleine succediren, und die mütterliche Groß-Mutter, so doch mit ihme gleiches gradus ist, davon gäntzlich ausschlüssen solle. So kan auch allhier die Patria, seu Avita, Potestas in keine consideration kommen, weil in Succesione Parentum selbige keine præferenz giebet, und dahero Väter und Mütter, als agnati, und cognatæ, zugleich von denen Kindern erben. Damit man aber nicht allhier ad commune ignorantiæ Asylum Legis *20. ff. de L. L.* confugiren, und sagen müsse; non omnium quæ à Majoribus Statuta sunt, dari posse rationem; so glaube ich, daß die beyden finalia vocabula: oder **Groß-Vater**, aus Ubereilung, und incuria, aut errore describentis, darzu gesetzet worden: weil doch allhier vornehmlich nur von Vätern, wie selbige ihren Töchtern, oder Neptibus in Gerada succediren, und die Nifftеln, in auffsteigender, und Seitwärtiger Linie, ausschlüssen sollen, gehandelt wird; oder es müssen diese Worte, nur von den casu verstanden werden, wenn keine Mütterliche Groß-Mutter verhanden, sondern andere seitwärtige Nifftеln, in auffsteigender Linie, als Mutter, oder Groß-Mutter Schwestern sich zur Succession in der Gerade ziehen wollen, daß alsdenn selbige von Groß-Vater, als nähern Anverwandten, præcludiret werden sollen. Hingegen wenn die Groß-Mutter von der Mutter, und der Groß-Vater von Vater concurriren, glaube ich, daß, wie in Erbe, also auch in der Gerade, kein Theil das andere ausschlüsse; nicht die Groß-Mutter den Groß-Vater, weil diese als eine Nifftel, vor denselben kein näher-Recht

haben kan; in verbis d. Statuti Lipſ. Art. 2. §. 1. **nicht auf die nächste Nifftel ꝛc.** Und auch nicht der Groß-Vater vor ihr, weil ſelbiger nicht Gerade-fähig iſt, und dahero in der Enckelin Gerade nicht als Gerade, ſondern, als in andern beweglichen Erb-Stücken ſuccediret, mithin die mütterliche Groß-Mutter, weil ſie mit ihme in gleichen gradu der verſtorbenen Enckelin verwandt iſt, auch derſelben, wie im übrigen Erbſtücken, alſo auch in der Gerade, ab inteſtato Mit-Erbin iſt; Woraus denn ferner folget, daß, wann auch gleich beyderſeits Geſchlechts, von väterlicher und mütterlicher Linie, Groß-Eltern verhanden wären, ſie, wie in anderen Erbe, alſo auch in der Gerade alsdann, nach Anzahl der Perſonen, in gleiche Theile ſuccedireten. Da nun alſo in oberwehnten Statutis Lipſienſibus denen Vätern der verſtorbenen Töchter Gerade ausdrücklich zugeeignet wird, kan ich nicht ſehen, wie ſecundum doctrinam Dn. D. *Titii* b) das neue erläuterte Leipziger Statutum nicht ſolte auf der Töchter Gerade extendiret, ſondern der Vater, von ſelbiger ausgeſchloſſen werden können, da vielmehr das contrarium darinne enthalten iſt, und die Väter zu der verſtorbenen Töchter Gerade-Succeſſion, per ſuperius deducta, allerdings admittiret werden.

a) In Append. Statut. *ſub A. a. §. 35. 36. 37. & 38. p. 303.* nec non *ſub b. Art. 1. §. 1. p. 305.*

b) In Jur. Privat. *L. 7. Cap. 2. §. 877. verbis:* quale ſtatutum Lipſiæ occurrit, *quod tamen ad Geradam filiæ defunctæ non eſt extendendum. &c.*

§. 35.

In ermangelung Töchter erben auch in Leipzig die Söhne und Brüder die Gerade.

Worbey noch dieſes in genere aus den neuen Statuto der Stadt Leipzig zu mercken, daß in mangelung der Töchter, und deren Töchter, oder Enckelin, die Söhne, und deren Enckel, die Mütterliche, und Großmütterliche, deßgleichen auch die Brüder, der verſtorbenen Schweſtern Gerade erbē. Den alſo lautet der Art. fin. 4. p. 207. „Stirbet eine Wittib und verläſſet keine Tochter, oder „Tochter-Kinder, ſo ſoll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre „Söhne, oder Sohnes-Kinder, und nicht auf die vorhandene Nifftel, do es gleich die leibliche Schweſter, oder auch die Mutter, „oder Groß-Mutter wäre, fallen. Weil nun alſo nur in ſubſidium die Söhne, und Sohnes Kinder der Groß-Mutter in Gerade ſucce-

succediren, wenn nemlich keine Tochter, oder Tochter-Kinder verhanden seynd, fraget sichs, ob denn durch **Tochter-Kinder** auch männliches Geschlechts zu verstehen seynd? Und ob nicht die so weibliches Geschlechts, als nemlich Enckelin, denen Enckeln, in ordine succedendi vorgezogen werden? Deren beydes affirmiret wird, weil die Enckelin wahrhafftige Cognatæ und Nifftelen seynd, dergleichen Spillmagen aber de Jure nur alleine in Gerada succediren. Wenn aber ein Enckel von der Tochter, dann auch von Sohne ein Enckel, und eine Enckelin verhanden wären, succedireten sie alle drey zugleich in die Häupter, weil sie alsdenn jure proprio als gleich nahe Geschwister, und Bluts-Verwandte, der Groß-Mutter succedireten. Denn, ob schon die Enckelin von Sohne, dahero zu præferiren zu seyn scheinen, weil ordentlicher weise nur auf Weibes-Personen die Gerade verfället wird; Jedennoch aber, weil alsdann zuförderst bey einer Gerade-fähigen Weibes-Person erfodert wird, daß sie der verstorbenen Nifftel, oder, Spillmagen, also von der Mutter verwandt sey, dergleichen aber von des Sohnes Töchtern nicht gesaget werden kan; Dahero vielmehr die Tochter-Söhne, und Sohnes-Kinder, männliches, und weibliches Geschlechts, zugleich, und zwar nicht jure cognationis, von der Spille, sondern, ex speciali disposition statutaria, nur jure sanguinis, und als Bluts-Verwandte, succediren; Da sie nun in gleichen gradu der verstorbenen Groß-Mutter verwandt seynd, und an Seiten ihrer, als von Mannes Linie herstammende Personen, die Groß-Mütterliche Gerade, nur wie für Erbe zu achten ist, als müssen auch die Enckel mit denen Enckelinnen nicht unbillig zur gleichen Theilung der Groß-Mütterlichen Gerade zugelassen werden. Hingegen wenn z. E. ein mündiges, oder unmündiges Frauen-Zimmer verstirbet, und nach sich weder Vater, noch Mutter, noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade-fähig, sondern nur e. g. der Mutter vollbürtige Schwester, und halbbürtige Brüder von Vater verlässet, ob wohl diese insgesambt der defunctæ in gleichen, nemlich in dritten, grad der Blutfreundschafft, verwandt seynd, jedennoch weil nach den Leipziger erläuterten Gerade-Successions-Statuto Art. 3. Lit. A. b. p. 307. ausdrücklich disponiret ist, daß in dergleichen Fällen, die Gerade nicht

Was durch Tochter-Kinder zu verstehen.

Ob der verstorbenen Halb-Bruder der Mutter vollbürtige Schwester ausschlüsse.

nicht auf die nächste Nifftel, sondern zuförderst auf die vollbürtige, oder auch halbbürtige Brüder fallen solle, als werden auch allhier diese, der Mutter-Schwester, in der Gerade-Succession nicht unbillig vorgehen.

§. 36.

Was nach denen Dreßdner Statutis der Ehemann von seiner Frauen Gerade erbet?

Hiernechst ist in denen Dreßdner Statutis a) enthalten, daß, wenn eine Ehefrau ohne Tochter, oder Tochter-Tochter stirbet, giebet der überlebende Ehemann der nächsten Nifftel Mutter, oder Groß-Mutter, nur die Helffte der Gerade. Also wenn zu Weissenfels einem Manne sein Eheweib, ohne Tochter, verstirbet, behält der Ehemann, nach denen Statutis die völlige Gerade, und ist des verstorbenen Weibes Mutter, als seiner Schwieger-Mutter, mehr nicht als die Legitimam davon zu geben schuldig b).

Was nach denen Weissenfelsischen?

Was nach der Anhaltischen Landes-Ordnung?

So vermag auch die Anhaltische-Landes-Ordnung Tit. 37. §. „Begebe sichs. Daß wenn eine Adeliche Frau verstirbet, aber „keine Töchter verlässet, so dann der überlebende Ehemann der „nähesten Nifftel ein mehrers nicht, als der verstorbenen Frauen „tägliche Kleider, und hierüber von denen besten noch eines, „sambt allen weissen Geräthe, was die verstorbene an ihrem Leibe getragen, zu geben schuldig, das übrige aber alles Erbe seyn „solle c). In denen Görlitzer Statutis aber ist dem Ehemanne, wenn die Frau ohne Erben verstirbet, die volle Gerade, zusambt der Helffte, der Frauen übrigen Gütern zugesprochen *Art.* 45.

Und nach denen Görlitzer Statuten.

„*verb:* Stirbt das Weib für den Mann gleichfalls ohne „Erben, so behält der Mann gleicher Gestalt alle seines „Weibes Kleider, Kleinodien, und was sonst Gerade ist, „und heist alle fahrende Haab ꝛc. sein eingebracht und erworben Gut aber in des verstorbenen Weibes zugebrachten Gütern soll der Mann den halben Theil nehmen und „den nächsten Freunden den andern Theil folgen lassen d). Wañ sie aber entweder mit ihrem letzten Ehemanne, oder in voriger Ehe erzeugte Kinder verlässet, so bekommet der Mañ den dritten Theil ihrer Erb-Güter, und die halbe Gerade, *Art.* 46. verbis:

„Dagegen soll, nach den Tode des Weibes, der Mann in ihrem „eigenen Gute den dritten Theil sambt der halben Gerade „bekommen, und die andern zwey Theile ihren Kindern folgen

folgen lassen. Stirbet aber der Mann und hat mit seinem „
Weibe Kinder erzeuget, und vielleicht sie zu beyden oder „
eines theils auch Kinder zuvor gehabt, so noch am Leben, „
so soll es zu des Weibes Willkühr stehen, sich ihres ein- „
gebrachten Gutes zusambt der halben Gerade und ihren „
weiblichen Schmuck zu halten, oder aber mag zu Kindes „
Theil greiffen, der ihr auch zusambt der halben Gerade „
gefolget werden soll. „

Und in Artic. 52. wird noch umständlicher also disponiret:

Stirbet der Mann und lässet hinter ihm sein Weib und Kin- „
der, so theilt sie die Gerade mit denen Kindern zugleich, „
wäre sie aber alleine, behielte sie auch die Gerade alleine, „
welches auch in Gleichnüß von denen Kindern, und Kin- „
des-Kindern **weibliches Geschlechts**, so sie alleine, „
verstanden soll werden; Hinwiederum stirbt das Weib, „
und bleibet der Mann sambt Kindern am Leben, so nim- „
met der Mann den halben Theil; Wäre er aber alleine, „
oder die Kinder alleine, wird es auch damit, wie obbe- „
schriebener massen, gehalten, und wird denen Kindern, die „
Gerade gefolget, **es seyn Söhne oder Töchter**, „
und ist hier kein Unterscheid vorhanden, sintemahl allhier „
die Gerade in gemein für fahrende Haab genommen, dem „
Erbe consolidiret wird, und dadurch seine Natur ver- „
leuert. „

a) *Cap. 9. §. 4. vid.* in Append. Statut. *lit. M. p. 338. conf. supra* §. 22. *lit. a. p. 82.*
b) v. Dn. D. Bergerus *Part. 1. Resp. 128. fol. 227.*
c) v. Dn. D. Bergerus *P. 2. Resp. 108. fol. 179.*
d) *vid.* Dn. D. Frideric. Philipp. *in Disp. de Success. ab intest. ex Statuto Gorlicensi. &c. c. 3. S. 3. §. 1. p. 33. conf.* Append. Statut. *sub. lit. P. p. 358.*

§. 37.

Weil nun also die Statuta denen allgemeinen Rechten diß- falls derogiren, daß sie denen Ehemännern, Vätern, oder Söh- nen, der Eheweiber, und respective Mütter, wie auch der Töch- ter Gerade zueignen, so ist leicht daraus zuschlüssen, daß selbige anders nicht zu Recht beständig seynd, als wenn sie von hoher

Die Statuta seynd stricte anzunehmen.

Und müssen von hoher Landes-Obrigkeit confirmiret, oder durch Rechts beständige Gewohnheit bewahret seyn.

Landes-Obrigkeit confirmiret, oder durch beständige, über Rechts bewährte Zeit eingeführte Gewohnheit bestätiget worden a), und daß selbige also zu erklären seynd, daß sie von gemeinen Rechten nicht allzuweit abgehen; Weil auch die Alten in vielen Statutis pro severitate, non dicam simplicitate, seculi illius, offt sehr incaute, und unbedachtsam disponiret, also, daß sie offt mehr, oder weniger gemeinet, als geschrieben b) als müsten auch eher die Worte gantz improprie angenommen werden, damit eine absurdität vermieden bleibe; Als z. E. wenn in Wittenbergischen Statutis c) stehet:

Quomodo explicanda sint.

Explicantur Vitembergensia Statuta

„ Stirbt ein Weib, und verläst hinter sich Mann und Kind, auf
„ solchen Fall ist der Vater seinen Kindern den dritten
„ Theil aller Güter und Verlassenschafft, neben der Gera-
„ de folgen zu lassen schuldig.

So wird nicht allein sub singulari der pluralis, und unter dem Worte **Kind**, nicht nur eines, sondern auch alle, so viel ihrer verhanden, verstanden; Hingegen was von der Gerade gesaget wird, ist nicht dahin zu deuten, als ob selbige allen, und jeden Kindern, Töchtern und Söhnen, gefolget werden solle, sondern, weil die Söhne nicht Gerade-fähig seynd, solches nur von denen Töchtern anzunehmen ist. d) Es ist aber nöthig, daß wenn eines, eine Weibes- oder Mannes-Person eines Orts Statuten-fähig seyn will, selbige allda sich wesendlich niedergelassen, und ihr Domicilium daselbst fest gestellet hat, wann aber aus einigen Umständen das contrarium, und daß sie am selbigen Orte kein Domicilium constituiret, erhellet, so werden sie auch nicht vor Statuten-fähig gehalten e). Dahero, als eines Literati in Dreßden Tochter nacher Berlin (woselbst keine Gerade im Brauche ist) an einen Rath daselbst sich verheyrathet hatte, und ihr Ehemann im Nahmen ihrer das väterliche ererbete Hauß in Dreßden verkauffen, und es dem Käuffer in Lehn reichen lassen wolte, es aber vorhero selbst in Lehn nehmen muste, solches hingegen nicht geschehen konte, ehe er das Bürger-Recht erhalten hätte, und er also hierzu dasselbe annahme, nachgehends aber, nach Absterben der Schwieger-Mutter, dessen Eheliebste, nach denen Dreßdner Statuten die mütterliche Gerade prætendirete, welche die Söhne ihr, als einer forensi nicht zu gestehen wolten,

ist

ist auf consultation des Claudii zu Leipzig, à Facultate Juridica Vitembergensi M. Junii 1712. so viel diesen Punct betrifft, also gesprochen worden: Die Livia auch mit ihres Ehemannes „ Dreßdnischen Bürger-Recht sich darum nicht behelffen mag, „ weil selbiger, dem Anziehen nach, das Bürger-Recht nur des- „ wegen, damit er seines Eheweibes Hauß in Lehn nehmen, und „ dessen Käuffern wieder auflassen können, erlanget, sich auch „ vor längst von Dreßden, allwo er niemahls ein Domicilium „ constituiret, weg begeben. „

a) Inmassen solches Herr D. Berger *in P. 2. supplem. Consil. 56. p. 1486.* durch ein Responsum Facultatis Jur. Vitemberg. de An. 1692. bekräfftiget. Ob aber dergleichen Statutarische Gerade-Succession der Ehemänner, Väter, und respectivè Söhne pro Civili, oder Prætoria, zu achten sey, wird von denen Auslegern disceptiret? Allein nachdem die Status Imperii, vi superioritatis territorialis, auch in ihren Landen neue Gesetze einführen können, so ist kein Zweiffel, daß selbige nicht weniger als der Athenienſium Statuta, *in §. 2. Inst. de J. N. G. & C.* Jus Civile zu nennen seynd, und dahero auch die Successio in Gerada pro Civili geachtet werden könne, mithin die Possessio derselben nicht wie die Prætoria intrà centum dies agnoſciret werden müsse, sondern ein gantz Jahr und Tag hierzu, nach Sachsen-Rechte, verstattet sey. conf. Dn. D. Sam. Stryk. *in Annotat. ad Lauterbach. comp. ff. L. 37. Tit. 1. verb. exempla. p. m. 824.*

Ob die Statutarische Successio pro Civili oder Prætoria zu achten sey?

b) Ità ut minus sæpe scriptum, quam dictum reperiatur. *a. L. 102. ff. de Cond. & Demonstr.*

c) *Tit.* von Erb-Gerechtigkeit *art. 2.*

d) Allermassen Herr D. Caspar Ziegler *in tr. de Succeſſ. Conjug. ex Statuto Vitembergenſi* sonderlich *§. 25. & 32. p. 15. & 18.* solches mit mehrern ausgeführet hat.

e) Juxta Dn. D. Titium *l. c. p. 877.* ubi forenses & extraneos, intuitu uxorum suarum iis non gaudere, cum Carpzovio statuit.

§. 38.

Bekommen diesemnach die Nifftеln die Gerade nach Verordnung der allgemeinen Sächsischen-Rechte, die Ehemänner, Väter, Söhne und Brüder aber aus ein und andern Particular, und willkührlichen Rechten, oder Statutarischen Verordnungen, bißweilen auch ex pacto, und conventione contrahentium, nehmlich, durch Schenckung, oder Verkauffung der Gerade, in-

Die Nifftel bekömmet die Gerade ex disposi-tione Juris communis.

Die Ehemänner, Söhne und Brüder aber

nur Jure Statutario.

Oder auch ex pacto, vel donatione.

massen denn so wohl Mann- als Weibes Personen auf dergleichen Art selbige an sich bringen können. Ob aber auch Eltern ihren Kindern von einem andern die Gerade stipuliren, und in deren Abwesenheit die Schenckung derselben beständiger Weise an ihrer statt acceptiren können, wird zwar von vielen gezweifelt? auch Herr *D. Nicolaus Christophorus de Lyncker* a) hierinne von sich selbst abgehet, wenn er einmahl decis. 97. saget; Daß ein Vater, wenn seiner abwesenden Tochter etwas geschencket würde, solche Schenckung auch ohne Mandat, im Nahmen derselben kräfftiglich acceptiren könne, obschon selbige nicht mehr in dessen väterlichen Gewalt wäre, sondern daß sie, so viel diesen, zu Beförderung ihres Nutzens gereichenden actum betreffe, pro nondum emancipata geachtet werden solle. Hingegen, in folgender 289. Decisione dergleichen Schenckung der Gerade vor gantz unkräfftig erkläret, und zwar dieses sonder Zweifel darum: Ob wohl sonst ein Vater ex præsumpto Mandato pro emancipatis liberis cum cautione rati in Gerichten zu agiren zuzulassen sey, b) dennoch allhier ein speciale mandatum ad Stipulandum,

Ob ein Vater in Nahmen seiner abwesenden Kinder die Gerade Schenckung acceptiren könne?

§. 18. *Inst. de inut. Stip.*

erfordert würde, indem die emancipirten Kinder, und Väter vor extraneis adinvicem gehalten würden. Alleine ob wohl, soviel die emancipirten Kinder betrifft, der Vater ohne Mandat ihrentwegen keinen Contract schlüssen, noch dergleichen Donationem Geradæ acceptiren kan, so ist doch ein anderes von denen, so annoch in väterlicher Gewalt seynd, zu sagen, und daß der Vater nehmlich, Krafft seiner väterlichen Gewalt, allerdinges an statt, und in Nahmen seiner Kinder, die Donationem Geradæ gar wohl acceptiren könne c), weil sie vor eine Person als dann geachtet werden. Eine Mutter aber kan wegen ermangelnder väterlicher Gewalt, dergleichen nicht thun, ja wenn sie auch gleich ihrem Ehemanne die Gerade unter dem ausdrücklichen Bedinge, mit Einwilligung ihres Curatoris, geschencket, oder verkauffet hat, daß wenn sie Töchter bekäme, er solche ihme geschenckte Gerade, denenselben zuwenden, und wieder schencken solte, er auch solches Pactum eingegangen, und demselben nach zukommen, ihr versprochen, er dennoch solchen seinen gethanen Versprechen, und pacto Contractus nach zu leben nicht obligiret ist, weil die

Eine Mutter kan ihren Kindern die Gerade nicht stipuliren.

Mutter

Mutter und Kinder ad invicem, pro extraneis gehalten werden, kein extraneus aber einem extraneo, ohne ausdrücklichen Mandato rechts-beständiger Weise, von einem andern etwas stipuliren kan, ein anderes wäre es, wenn das Eheweib sich auf den Fall, wenn sie Töchter bekommen solte, bedungen hätte, daß ihr der Ehemann, die ihme geschenckte Gerade, wieder zurück zu geben schuldig seyn solle, und wolle d).

a) *Cent. 1. Decis. 97. p. 57. & Decis. 289. p. 176.*

b) Churfl. S. Pr. Ordn. tit. 7. §. wir lassen. *add.* Dn. D. Schwendend. ad *Fibig. c. 2. §. 6. n. 8. p. 242.*

c) a. §. 4. *J. de inut. Stip. & L. 12. C. de Contrah. Stipul.* so gar, daß auch ein Vater in väterlicher Gewalt seiner Kinder, die ihnen zustehende Immobilia ohne Decret kräfftiglich alieniren und deroselben Capitalia aufkündigen, einheben, und die Debitores darüber quittiren kan, ohne daß die Kinder, wann sie zu ihrer Mündigkeit gelangen, etwas darwieder sagen, noch auch, wenn sie nach des Vaters Tode desselben Erben nicht werden, diese, ihres Vaters acta & facta revociren können, allermassen mir in simili von denen Herren Schöppen allhier sub Nomine Christian Windel *M. Oct. 1697.* in Append. Respons. *sub No. 82. p. 185.* geantwortet, und auf gleiche Weise auch M. Nov. An. 1712. denen Schönfeldischen Erben ab iisdem respondiret worden.

d) *§. 18. Inst. de inut. Stipul.* juncto Dn. Carpzovio *P. 3. c. 30. def. fin. ubi præjud.*

§. 39.

Nach welchen Orte die Successio in Gerada geschehen müsse?

Weil auch an einem Orte nicht wie an den andern in der Gerade succediret, auch an einem Orte mehr, an andern weniger zur Gerade gerechnet wird, als fället öffters Zweiffel vor, nach welchen Orts Rechten die Succession æstimiret werden solle, ob nach den Orte, wo defuncta gebohren; oder, wo sie ihr Domicilium gehabt; oder wo sie sich aufgehalten, und verstorben. Wann nun die verstorbene eine unverheyrathete Person gewesen, ist kein Zweiffel, daß die Succession nach dem loco Originis, oder, wo ihr Vater sich wesentlich aufhält, einzurichten sey, sonderlich wenn sie noch in väterlicher Gewalt gewesen, weil sie alsdenn ihres Vaters Domicilium so lange behält, biß sie, durch Verheyrathung, in des Ehemannes Forum, und Domicilium tritt, welches sie nach ihres Ehemannes Tode, biß sie sich wie-

Nach dem Domicilio Originis defunctæ.

der vereheliget, oder sonst Judicialiter sich erkläret, daß sie ihr Domicilium Originis, oder, des verstorbenen Ehemannes, verlassen, und sich an einem gewissen Orte beständig niedergelassen haben wolle. Es muß aber solche Erklärung, und Begebung des vorigen Domicilii ausdrücklich geschehen; dahero nicht gnug, wenn sie sich nur an einen andern Ort, zu ihren Befreundten oder sonst, um commoder, und wohlfeiler daselbst zu leben, oder anderer Ursachen halber, begeben, und ihr gesambtes Vermögen mit sich dahin genommen; sondern wenn sie daselbst verstirbet, wird die Succession, so wohl in Erbe als Gerade, nach ihres Ehemannes Domicilii Rechten angestellet, weil die mutatio Domicilii facti ist, und in dubio nicht præsumiret wird. Es wird aber alsdenn nothwendig erfodert, daß der Ehemann sein beständiges Domicilium an einem gewissen Orte gehabt. Dahero als einer geheyrathet, noch zur Zeit aber sich häußlich nirgends niedergelassen, sondern sich, mit seiner Frauen bey denen Schwieger-Eltern aufgehalten gehabt, und in 8. Wochen nach der Hochzeit dessen Eheweib verstorben, also die Frage entstanden, ob nach seines, des neuen Ehemannes foro Originis, und Geburtsstadt, wo ein überlebender Ehemann nur die Nifftel-Gerade abzugeben pflegte; Oder, nach des Orts-Rechten, wo er bey dem Schwieger-Vater sich aufgehalten, und sein Eheweib allda verstorben ist, woselbst die volle Gerade der Mutter gebührete, die successio in Gerada einzurichten sey? Und attestiret Herr D. *Berger* a) daß, weil des Ehemannes Vater an dem Orte, wo er gewohnet, und ihn den Sohn, gezeuget, nicht Bürger gewesen, der Ehemann selbsten aber noch kein ordentliches und beständiges Domicilium gehabt, sondern sich bey seiner Frauen Eltern nach der Hochzeit wesendlich aufgehalten, und der Verstorbenen gantzes Vermögen daselbst zu befinden gewesen, als sey von der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg erkant worden, daß auch die Successio in Gerada nach denen Rechten dieses Orts einzurichten, und der Ehemann seiner Schwieger-Mutter die volle Gerade auszuantworten verbunden sey. Ob nun um dieser Ursachen willen auch in andern Rechts-Collegiis also erkannt werden solte, lasse ich dahin gestellet seyn.

Wenn sie nicht ausdrücklich selbiges aufgegeben und geändert.

a) *P. 2. suppl. Elect. Discept. Forens. Consil. 50. p. m. 1200.* ubi Responsum.

§. 40.

§. 40.

Also wird auch nicht dafür gehalten, daß ein officialis, wenn er z. E. eine Fürstliche Raths-Charge wo annimmet, und bedienet, oder auch, ein Ambtmann wo wird, dadurch sein voriges Domicilium geändert hätte, sondern wird in dubio, und so lange er jenes nicht ausdrücklich aufgegeben, geglaubet, daß er es annoch behalten, und den animum revertendi nicht deponiret hätte, wenn er auch gleich an denselben Orte, wo er in Bestallung, oder Diensten stehet, sich unbewegliche Güter angekaufft hätte, und besässe; Dahero wenn es geschehe, daß sein Eheweib, an dem Orte, wo er in Diensten ist, mit Tode abgienge, und daselbst man von keiner Gerade, noch herede Mobiliari, wüste, hingegen wo er zuvor sein Domicilium gehabt, die Gerade und andern Mobilia dem Ehemanne zukämen, würde auch nach selbigen Orts Rechten, und Statuten, dem hinterlassenen Wittber solches zu zusprechen seyn, allermassen der Herr *Carpzovius* dieses per Responsa & Præjudicia Dn. Scabinorum Lipsiensium, & Senatus Appellationum Dresdensis also a) bekräfftiget. Deßgleichen hat auch solches statt, wenn an dem Orte, wo die Ehefrau verstorben, keine Gerade im Brauche wäre, hingegen an dem Orte, wo der Ehemann sein Domicilium vorher gehabt, und unverändert behalten, selbige eingeführet ist, auch die Töchter, oder andere Nifften, weil die Verstorbene ihres Ehemannes Domicilii theilhafftig worden, von dem hinterlassenen Wittber die Gerade fodern können, und ist er ihnen selbige vermittelst eines Inventarii, oder Eydlichen Specification auszuantworten schuldig. Gleiche Bewandnüß hat es auch mit denen Clericis, wann ein Priester, so in einer Stadt woselbst die Gerade im Gebrauche ist, gebohren worden, und als er ausserhalb befördert wird, eine Weibes-Person, auch aus derselben Stadt heyrathet, und sie also mit ihme aufs Land, oder in eine Stadt, wo keine Gerade, nach gemeinen Rechten, gegeben wird, ziehet; Denn ob wohl ein Eheweib ihres Ehemannes forum Privilegiatum Ecclesiasticum, durch Heyrathung, tanquam matrimonii Domicilium b), überkommet; Jedennoch sie dadurch ihr vorher gehabtes Domicilium Originis nicht verliehret, und dahero auch ihre Kirchen-Stühle, so sie in ihrer Vater-

Durch annehmung einer Charge, und Ambt, wird das Domicilium nicht pro mutato gehalten.

Wenn er sich auch gleich daselbst immobilia anschafft.

Eines Priesters Eheweib verziehet ihr väterlich Domicilium durch heyrathen nicht.

Behält ihre Kirchen-Stühle.

ter-Stadt, als sie geheyrathet, besessen, nicht verziehet, sondern ihr selbige offen verbleiben c) also zweiffele ich nicht, daß, wenn sie hernach ausser solcher Stadt, an ihres Ehemannes Berufs- und Wohnungs-Orte verstirbet, nicht nach denen Statutis desjenigen Orts, wo sie mit ihrem Ehemanne gewohnet, und gestorben, sondern nach denen Rechten ihres Domicilii Originis, oder Vaterstadt sie die Gerade auf ihre Nifftel verfället, und auch sie hingegen, wenn sie das Leben behält, das Recht, ihren anderen in loco Domicilii wohnenden, und daselbst sterbenden Niffteln, in der Gerade alldort zu succediren, habe, ob auch schon sonst der Magistratus Domicilii Defunctæ wieder den Ort, und dessen eingesessene, wo sie mit ihren geistlichen Ehemanne wohnet, das Jus retortionis eingeführet hätte, und nichts dahin abfolgen liesse; Weil der blosse Auffenthalt an einem Orte, und das officium publicum, nicht gleich Domicilii mutationem involviret, sondern dergleichen und andere Officiales nur pro temporariis incolis zu halten seynd. Es wäre denn, daß sie ihr voriges Domicilium aufgegeben, oder auch der Ehemann nicht mit ihr einerley Domicilium Originis gehabt hätte, sondern aus einem andern Orte gebürtig wäre, denn wie als dann derselbe sein Forum Domicilii Naturalis behält, hingegen das Eheweib durch die Verheyrathung an selbigen, dessen Domicilii theilhafftig wird, und es mit ihme gemein hat, also wird solche Verheyrathung alsdann pro mutatione und renunciatione proprii Domicilii Naturalis propter unionem conjugalem, vermöge dessen sie auch wieder ihren Willen desselben forum Originis, vel Ordinarium civile aliud, anzunehmen, und zu agnosciren gehalten ist, nicht unbillig geachtet, mithin sie eo ipso ihre vorhin gehabte Jura Domicilii Originis verliehret, uud nach ihres Ehemannes Domicilii Statutis æstimiret wird. Jedoch attestiret Dn. *Carpzovius* d) in genere, daß denen Predigern in Mobilibus, nach denen Statutis des Orts wo er sich aufgehalten, succediret werde.

limitatio.

a) In causa Christoph von Günteroths Hochfürstl. Hollsteinischen Hoff-Marschallen contra Alexander von Miltitz Erben *de An. 1638. Lib. 2. Resp. 23. & Libr. 6. Resp. 38. n. 15. seqq.* vid. Append. Resp. *No. 83. p. 186.*

b) Uti vocatur *in L. 5. ff. de Ritu Nupt.*

c) Teste Dn. D. Bergero *P. 2. Suppl. E. D. F. tit. 4. No. 18. p. m. 87. & n. 92.*

verb:

verb: Daferne M. Joh. Gottlieb H. entweder sein Domicilium vormals nicht in Leipzig gehabt, oder doch selbiges von dar wircklich und abdicative nach T. transferiret. ꝛc. „

d) In Jurispr. Consist. *Libr. 3. Tit. 1. def. 8.* ubi in subjecto Responso etiam de Gerada Clericorum conjugum demortuarum secunduun Statutum locorum habitationis Maritorum dividenda agitur.

§. 41.

Wenn Wittben sich mit ihren Vermögen an einen andern Ort wenden.

Wiewohl, was von der Officialen hinterlassenen Wittben angeführet worden, nicht auch dahin extendiret werden will, wenn selbige nach ihrer Ehemänner Tode sich mit ihren Vermögen an andere Oerter begeben, und daselbst sich häußlich niederlassen, auch alle Bürgerliche Onera mit tragen helffen, weil daraus eine Veränderung des Domicilii Originis, und ein Entschluß beständig daselbst zu verbleiben, vermuthet würde, ob sie gleich nicht auch das Bürger-Recht allda erworben hätten, inmassen solches Herr D. *Berger* a) durch ein, von der Facultät zu Wittenberg ertheiltes Responsum bekräfftiget; Denn, als des gewesenē Amtschössers zu Mutschen Wittib sich von dar, nach Pirna begeben, und allda eingemiethet, auch alle Bürgerliche Onera (doch ohne angenomenes Bürger-Recht) mit tragen helffen, und endlich gar daselbst verstorben, über deroselben hinterlassener Gerada, und der Successione in selbiger, hernach disceptiret worden, ob solche nach denen Statutis zu Pirne, oder, nach ihres Vaters Stadt-Rechte, und also nach dem foro Originis, weil sie in Pirne nur Miethweise sich aufgehalten, und sich ausdrücklich nicht erkläret hätte, diesen Ort zu ihrem beständigen Aufenthalt, und Domicilium zu erwehlen, geschehen müsse? Ist von besagter Wohl-Löbl. Facultät die Stadt Pirna pro loco Domicilii angenommen, und daß nach derselben Stadt Rechte, und nicht nach denen Statutis fori Paterni Originis, noch des Maritalis habitationis die Succession in Gerada geschehen müste, gesprochen worden. Ob nun aber daraus so gleich eine Mutatio Domicilii bey einer Wittbe zu præsumiren sey, wenn selbige in eine Stadt, um wohlfeiler daselbst zu leben, sich wendet, und allda einmiethet, auch ohne alle Nahrung oder Gewerbe, von den ihrigen lebet, und ihr von Magistratu selbigen Orts Schoß,

Contribution, Kopff- oder Vermögen-Steuer, und andere onera abgefodert, auch wohl durch execution abgenöthiget, und von ihr erpresset worden; Da doch dergleichen actus renunciationis fori Originis, und assumptionis novi Domicilii als summe præjudicialis, ohne Special-Einwilligung eines Curatoris beständig nicht geschehen mag, könnte de jure noch sehr gezweiffelt werden, jedoch wird hierauf also in Sententionando gesprochen wie aus dem Cap. I. §. 5. und denen Responsis in Append. No. 103. p. 217. mit mehrern zu ersehen ist.

a) *In P. I. Suppl. E. D. F. tit. 45. No. VI. p. 537.*

§. 42.

Das Domicilium Civile ist zweyerley, Generale und Speciale.

Nachdem nun also ausgemachten Rechtens ist, daß die Successio in Gerada nach denen Juribus loci Domicilii anzustellen sey, dieses aber zweyerley ist, vel Generale, vel Speciale hujus aut illius Civitatis. Jenes richtet sich nach denen allgemeinen Sächsischen Rechten, und Landes Constitutionibus, Innhalts derer a) die Eheweiber die Wahl haben, ob sie nach verfertigten Inventario, oder edirter Eydlichen Specification über ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschafft, zu ihren Einbringen greiffen, oder Portionem Statutariam nehmen wollen; auf jenem Falle bekommen sie, nebst ihren Einbringen, die völlige Gerade, und also nicht nur die, so sie zum Manne mit gebracht haben, sondern auch die, so währender Ehe, vom Ehemanne angeschafft worden, und sie in Beschlüß gehabt; Auf diesen aber, muß sie alle ihre Güter, zusambt der Gerade b) vermittelst eines Inventarii, oder Eydlichen Specification über die allgemeine Erbschaffts-Massam, (biß auf das Ehebette, welches sie vor sich behält c) bringen, es mögen Kinder, oder keine Kinder da seyn, und wenn keine Kinder verhanden, bekommet sie zu ihrer Statutarischen Portion den dritten Theil, wenn aber Kinder, eines oder mehr, am Leben seynd, bekömet sie nur den vierten Theil, und die übrigen $\frac{2}{3}$. oder $\frac{3}{4}$. nehmen die Kinder. Dieses seynd die Städte, oder Flecken, wo einer sich beständig zu verbleiben, nieder gelassen, oder fixam rerum suarum sedem constituiret hat, da denn nach jedes Orts eingeführten Stadt-Rechten, und Statuten, die

Succes-

Succession, wie in andern Erbstücken, also auch in der Gerade darinne reguliret wird.

a) *Part. 3. Constit. 20. ibique* Carpzovius *def. 35.*

b) Nec hic excipimus (verba sunt Dn. D. Henr. Coselii *in Disp. de Gerada th. 9. lit. h.*) Geradam, quæ consistit in proprio uxoris mundo, & „ reliquis vestibus; puta, catenis aureis, brachialibus, annulis, lino, „ aliisque ad Geradam quidem pertinentibus rebus, in Dominio tamen „ & custodia uxoris, ad ornamentum muliebre, conservatis, uti volunt „ Coler: *P. 1. Dec. 62. n. 3.* Berlich. *P. 3. Concl. 27. n. 42.* Reinh. Rosa ad „ Moller. *c. 20. p. 3. n. 66.* cum enim constitutio generaliter loquatur „ (alle ihre Güter, zusambt der Gerade) nec distinguat, nostrum non „ est distinguere; Bona enim utensilia, quia uxor in Dominio habet, „ propria ejus sunt, & hinc etiam inter bona uxoris, adeoque sub vo- „ cabulo (alle) diserte comprehenduntur, quia, qui omne dicit, nihil ex- „ cludere videtur. „ *can. Si Romanorum I. Dist. 19. & L. 68. pr. ff. de Legat. 1. add.* Carpzov. *P. 3. Const. 20. def. 27. n. 7.*

c) Teste Dn. Lynckero *in Decis. cent. 4. Decis. 334. p. m. 203.* juncto D. Wildvogel *in Disp. de Jure thalami cap. 4. §. 11. p. 31.*

§. 43.

Von Einrechnung der Gerade in Pflichtheil.

Unter andern nun ist in denen Churfürstl. Sächsischen Landes-Constitutionibus a), denen Vätern nachgelassen, ihren Töchtern die Gerade in Legitimam Mobilium mit einzurechnen. Ob schon die Legitima an sich selbst pars hereditatis ist, hingegen die Gerade nicht Jure hereditario, sondern separato, planè singulari, Jure crediti & æris alieni deferiret wird, auch deswegen als æs alienum denen Töchtern zu præstiren ist, und zwar darum, weil, nach Verordnung der Rechte, alles das, was die Kinder, vermöge einer Willkühr, oder sonsten, aus ihrer Eltern Gütern bekommen, und empfangen, mit in die Legitimam gezogen werden kan, und also, da die mütterliche Gerade der Mutter eigenthümliches Gut ist, selbige ebenfalls in Legitimam mit eingerechnet werden muß; zu gleicher weise, als auch sonst die Kinder alles dasjenige, was sie Jure Legati, Fidei Commissi, vel mortis causa Donationis, aut quocunque titulo alio bekommen, Jure Civili sich von denen Eltern in supplementum Legitimæ imputiren lassen müssen b), wenn aber die Ehefrau fahrende, und liegende Güter verlassen, also, daß die Kinder so viel,

als der Pflichttheil sonst von der gesambten Verlassenschafft, austrüge, durch die Grund-Stücken (so ihnen alleine zufallen) überkommen, so bleiben die Fahrnüsse dem Ehemanne, als heredi Mobiliari, alleine; Hingegen ist er dennoch alsdann auch denen Töchtern die Gerade, als speciali Jure Saxonico ipsis competentem, zu denen Immobilien abfolgen zu lassen schuldig.

Hat nur unter Eltern und Kindern statt.

Was aber von der Einrechnung der Gerade in Legitimam gesaget worden, hat nur zwischen Eltern und Kindern statt, nicht aber unter Geschwistern, oder andern Erben; Also kan zwar eine Mutter auch ihren Töchtern per ultimam Dispositionem die Gerade in Legitimam anrechnen, wenn sie spricht, sie wolle ihre Töchter zu Erben ihrer Verlassenschafft, jedoch nur so viel den Pflichttheil beträffe, eingesetzt, und verordnet haben, daß ihnen die mütterliche Gerade darein mit gerechnet werde, das übrige alles aber denen Söhnen, als ihren mit-instituirten Erben, alleine verbleiben solle.

Muß mit deutlichen und ausdrücklichē Worten geschehen.

Es muß aber solche anbefohlene Einrechnung in Pflichttheil, mit ausdrücklichen Worten geschehen, und ist nicht gnung, wenn z. e. denen Söhnen ein prælegatum vermacht, und verordnet worden: Daß, wenn die Söhne ihres prælegati halber aus dem Erbe nicht völlig befriediget werden könten, sie das jenige, was hieran ermangelte, von dem mütterlichen Schmucke, und Kleinodien überkommen solten; Massen alsdenn die Töchter, wenn sie durch das Prælegatum in Legitima lædiret worden, durch die mütterliche Gerade solchen defect zu suppliren nicht gehalten seynd, weil dieses alsdenn nicht sowohl eine imputatio Geradæ in Filiarum legitimam, als eine Dispositio testamentaria super minuenda Legitima, und legatum de Gerada, jure Sax. El. prohibitum wäre. c) Ob nun wohl also sonst über die Gerade in keinem letzten Willen, denen Sächsischen Rechten nach, disponiret, noch der Nifftel selbige darinne entzogen, oder sie gravireti werden kan, so ist doch diese imputatio Geradæ in Legitimam in Rechten ausdrücklich nachgelassen, und wie sonst, wenn die Mutter, so e. g. im Wittbenstande verstirbet, und die Tochter nur in Legitima zur Erbin instituiret, der imputationis Geradæ aber in Testamento nicht erwehnet hätte, die Tochter zwar nur die Legitimam von der mütterlichen Erbschafft, hingegen aber hierüber noch die Gerade absonder-

absonderlich, Jura speciali, ex provisione Legis Juris Saxonici bekäme, also nothwendig die imputatio der Geradæ in Legitimam per declarationem voluntatis in Testamento expressam, geschehen muß, daß dahero dieses nicht so wohl eine dispositio testamentaria super Gerada, als vielmehr super constituenda, & supplenda legitima, auch eine nuda declaratio modi dividendi, und nur eine blosse Anweisung des Objecti ist, wovon der, denen Töchtern schuldige Pflichttheil, permittente Lege Saxonica præstiret werden solle, indem ihnen hierdurch nichts von der Gerade entzogen wird, sondern ihnen die gantze Gerade bleibet, wenn selbige auch gleich noch drey oder vier mahl mehr, als die Legitima, betrüge.

a) *P. 3. Const. 11.*
b) Auth. Noviss. *L. 30. §. 2. & L. 35. §. 2. C. de Inoff. Test.*
c) *vid. Append. Resp. No. 48. p. 128.*

§. 44.

Eltern können nur denen Töchtern die Gerade in Pflichttheil imputiren.

Was aber von den Vater, und der Mutter gesaget worden, daß selbige die Gerade in Legitimam imputiren können, ist 1) nur von solchen Fällen zu verstehen, wenn der Rechte, oder Stieff-Vater bey seinem Leben sich mit seinen Töchtern des Mutter-Theils halber abgetheilet, und ihnen die mütterliche Gerade in Legitimam eingerechnet hat; Wenn er aber bey seinen Leben keine Richtigkeit gemacht, sondern darüber verstorben, können die andern Kinder, oder Söhne, denenselben hernach keinesweges selbige in die mütterliche Legitimam, oder Erb-Portion imputiren, sondern es muß ihnen die Legitima vom Erbe, und die Gerade noch darzu absonderlich gereichet werden, und also können auch die Söhne nach der Mutter Tode, denen Töchtern die mütterliche Gerade nicht in Legitimam, oder Erbschaffts-Portion imputiren, wenn nicht die Mutter solche imputation, oder conferirung der Gerade, befohlen a). Denn ob wohl der Vater das Recht, und die Macht gehabt, die Gerade ihnen in der Theilung, loco, vel, in partem Legitimæ anzurechnen, da er aber solches nicht gethan, wird vermuthet, daß er sich solches seines Rechts nicht habe gebrauchen, und also auch denen Töchtern die, ex dispositione, & provisione, Juris Saxonici ihnen

Nicht aber die Söhne.

gebührende und von Zeit des Absterbens seines Eheweibes an, Eigenthümlich zugefallene Gerade b) nicht habe nehmen, noch entziehen wollen; Ein anderes wäre es aber, wenn er mündlich, oder schrifftlich, etwa in einem projectirten Erb-Recessu, sich erkläret hätte, daß er denenselben die Gerade statt der Legitimæ zu- und angerechnet wissen wollen c). Vielweniger können 2) nach des Vaters Tode, oder, wenn er in Abfall der Nahrung kommen, dessen Creditores denen Töchtern selbige in Legitimam imputiren d) sondern es muß ihnen, so wohl die Legitima, materna jure tacitæ hypothecæ, & prælationis, als die Gerade, in Concursu Creditorum Paterno zuerkannt werden, und haben sich die Creditores hierüber nicht zu beschweren, als ob diese, vom Vater unterlassene Imputatio Geradæ in Legitimam, in fraudem ihrer geschehen wäre, weil dadurch dieses, der Massæ Concursus sonst zuwachsende incrementum, oder augmentum (wovon sie noch in etwas Zahlung zu hoffen gehabt hätten) entzogen würde; Indem bekannt ist e), daß ein anderes sey, acquisita alienare, ein anderes non acquirere, und daß die Pauliana actio zwar pro revocandis acquisitis alienatis, non autem pro vindicandis nondum acquisitis, atque sic nec alienatis, competire. Zwar will Herr D. *Godofr. Hartung* Prof. Jur. Extraord. Vitemb. f) dieses dem Herrn *Carpzovio*, und Herrn D. *Bergero* nicht indistinctè einräumen, sondern nur in den casu, wenn nach des Vaters Tode über sein Vermögen ein Concurs entstanden, nicht aber, wenn beym Leben desselben, ein Concurs erreget würde, und er nur absens, oder in fuga wäre, weil alsdenn der Curator Litis des abwesenden Debitoris Person præsentirete, und also auch sein Bestes suchen müste, und da ihme hauptsächlich daran gelegen sey, daß die Creditores zu frieden gestellet, mithin Debitor wieder ex Fuga zu den Seinigen sicher zurücke kommen dörffte, er sein Vermögen zusammen zu halten, und consequenter durch imputation der Geradæ in Legitimam, die bona zu Tilgung des Concursus anzuwenden verbunden wäre, als könte er nicht allein, sondern sey auch schuldig, dem Concursui zum besten, die mütterliche Gerade denen Kindern in Legitimam zu imputiren. Allein 1) vertritt Curator Litis zwar des absentis Stelle, er ist aber nicht befugt weiter zu

Noch die väterlichen Creditores.

Respondetur dissentientibus.

gehen,

gehen, als der Abwesende, wenn er zugegen wäre, thun würde. Nun ist 2) ex conjectura pietatis, & affectionis Paternæ nicht zu vermuthen, daß selbiger, als Vater, seinen Kindern das ihrige nehmen, und es Frembden geben würde. Zumahl doch 3) durch das wenige der Concurs schwerlich zu heben seyn würde, und wenn es auch 4) damit geschehen könte, so würden alsdenn entweder die Kinder es von selbst daran nicht fehlen lassen, oder es könte der Vater nur in Schrifften einkommen und sich erklären, daß er, um sich zu retten, denen Töchtern die mütterliche Gerade in Legitimam imputiret haben wolte, und da müsten es die Kinder auch wieder ihren Willen sich gefallen lassen, daß dahero allerdinges des Hrn. *Carpzovii* und Hrn. D. *Bergeri* opinion firm, und beständig bleibet, daß kein Curator Litis, qua talis, sich dergleichen imputation denen Creditoribus zu Liebe, unterstehen könne. Ein anderes wäre es, wenn er als Mandatarius absentis agirete, und ein auf die imputationem Geradæ, als actum præjudicialem, in specie mit extendirtes Mandat zu produciren hätte, alsdenn wäre kein Zweiffel daß er, vi mandati Specialis, solches thun könne, aber nicht als Curator Litis, unter welchen beyden ein grosser Unterscheid ist.

a) *conf.* Responsum Facult. Jurid. Lips. *in Appendice sub No. 48. p. 128.*
b) Carpz. *P. 3. C. 11. def. 5.*
c) *arg. L. 6. §. fin. & L. 7. in fin. ff. de inoff. Test.*
d) D. Rivinus *T. 43. En. 30. p. 1539.* Dn. Bergerus *in El. D. F. tit. 45. Obs. 6. not. 5. p. 1530.*
e) *L. 6. pr. ff. quæ in fraud. verb.* Quod autem, cum possit aliquid quærere, „ non id agit, ut acquirat, ad hoc edictum non pertinet; Pertinet enim „ Edictum ad deminuentes Patrimonium suum, non ad eos; qui id „ agunt, ne locupletentur *& §. 2. verb.* Proinde, & qui repudiavit he- „ reditatem, vel legitimam, vel testamentariam, non est in ea causa, ut „ huic Edicto locum faciat: Noluit enim acquirere, non suum proprium „ Patrimonium diminuit. „
f) *In Disp. de Imputat. Geradæ in Legitim. Cap. 4. §. 6. p. 17.*

§. 45.

Und ob wohl scheinet, daß die von der Mutter auf die Töchter verfälleten Gerade-Stücken, wenn sie annoch in natura verhanden seynd, von denen Töchtern zwar vindiciret, wenn sie aber vom Vater consumiret, oder alieniret werden, ihnen dißhalb

Ob die Töchter die von Vater alienirte Gerade-Stücken à tertiis possessoribus vindiciren können?

halb keine tacita hypotheca, wie pro bonis dotalibus, & illatis maternis zustehen könne, weil die Mutter selbige Jure Dominii, & quasi receptitiorum, in Besitz, und dem Ehemanne nicht inferiret, oder zugewandt gehabt, folglich allenfalls, als wie in rebus depositis à depositario alienatis, vel consumptis, nur ein personale privilegium hätten und in Quarta Classe, inter personaliter Privilegiatos zu lociren wären, so ist doch der Billigkeit, und analogiæ Juris gemässer, daß man denen Töchtern alsdann, nicht weniger wegen der mütterlichen, auf sie verfälleten, und von Vater in Verwahrung an sich genommenen und behaltenen Gerade, als anderer mütterlichen, oder auch von anderen Leuten ererbten, und erlangeten, vom Vater aber aus väterlicher Gewalt, zu sich in seine Verwahrung, und administration genommener Güter, ein stillschweigend Unterpfand a) zueigene, weil ja sie in väterlicher Gewalt seynd, und selbige dem Vater aus kindlichen Respect, und Furcht nicht abfodern könnten, und deßwegen ihnen auch, die exactio derselben, durch Verlauff Jahres und Tages, nicht, wie andern Nifftеln, præscribiret, und verjähret wird b). Ob aber auch die Eltern ihren Söhnen so im geistlichen Stande sich befinden, und mit denen Töchtern (wie oben gemeldet, zugleich in der mütterlichen Gerade mit succediren) die Gerade, gleich denen Töchtern in Legitimam imputiren können, daran will von einigen c) gezweifelt werden, und zwar darum, weil in der Churfl. Sächsischen XI. Constitutione Partis 3. ausdrücklich nur der Töchter erwehnet würde, *verb:* **So soll auch gleicher gestalt die Gerade in der Töchter Legitimam, eingerechnet werden.** Nun aber würden untern Nahmẽ Töchter, die Söhne niemahls begriffen d) und zwar allhier um so viel weniger, da sie Successionem in der mütterlichen Gerade, ex speciali Juris Saxonici provisione, pro beneficio singulari, bereit ex Jure Saxonico Provinciali, aus dem Land-Rechte, lange vor denen Landes-Ordnungen gehabt hätten, und also zu schlüssen sey, daß weil das Jus antiquum commune in diesem Stücke durch die Constitutionem Electoralem specialiter nicht auch, wie bey denen Töchtern geändert sey, so wäre auch denen Pfaffen ihr mütterlicher

Antheil

Antheil hierinne ungekräncket gelassen worden. Allein, obwohl der Textus Constitutionis Electoralis Saxonicæ nur von Töchtern, und also von den, was ordentlicher weise geschiehet, redet, indem nehmlich regulariter nur die Töchter, als Spillmagen, Gerade fähig seynd, nicht aber auch die Söhne, als Schwerd-Magen, und also, was die Söhne von der Mutter nicht erben, ihnen auch nicht in Legitimam eingerechnet werden kan; Hingegen ad exceptionem a regula *in d. Const. Elect. Saxon.* proposita gehöret, daß der Sohn, so ein Clericus, oder geweiheter Pfaff ist, mit denen Töchtern, in der mütterlichen Gerade, zugleich succediret e); zudem er nicht, als ein Masculus, die mütterliche Gerade mit erbet, sondern als eine, denen Töchtern hierinne, aus sonderbahrer Begnadigung, gleich gesetzte Person, zu gleichen theile zur Succession der mütterlichen Gerade mit gelassen, ihme aber kein mehrer, sondern nur gleiches Recht, als die Töchter haben, gegeben, ihme auch die imputation der Gerade specialiter nicht erlassen ist, so folget nothwendig, daß er unter dem Worte, Töchter, von der imputatione Geradæ in Legitimam, keinesweges ausgeschlossen, sondern so wenig als die Töchter, denen er in Successione Geradæ gleich zu achten ist, von der imputatione deroselben in Legitimam befreyet sey; weil nicht zu præsumiren ist, daß duo singularia circa unum idemque subjectum, citra expressam Juris dispositionem, concurriren solten, erstlich, daß er mit denen Töchtern gleichen Theil von der mütterlichen Gerade nehmen; und zum andern, sich selbige, nicht auch, wie die Töchter, in Legitimam solte imputiren lassen dörffen. Daß aber sonst unter dem Fœminino das Masculinum regulariter nicht begriffen werde, ist von den casu nur zu verstehen, wenn diversa utriusque est ratio, allhier aber der Pfaff, und die Töchter, so viel die Succession der mütterlichen Gerade betrifft, einander gleich geachtet werden, und paria Jura haben; Da er nun also Weiber-Recht genüssen will, und mit denen Töchtern, so viel die perception der Gerade betrifft, gleiches Recht hat, so kan er auch hierinne vor ihnen keine prærogativ, noch Vorzug prætendiren f); sonderlich da die Imputatio Geradæ in Legitimam vornehmlich in favorem der Väter und nicht der Töchter, eingeführet ist g). Damit er als heres mobiliaris nicht allzusehr

Wenn unter dem genere Fœminino das Masculinum nicht zu verstehen sey?

sehr graviret würde, wenn er die angeschaffte Gerade entbehren, und von Mobilien noch darzu den Pflichttheil denen Töchtern, und denen Pfaffen, abgeben solte, also, da dieses zu præjudiz des Vaters gereichen würde, wenn unter dem Worte **Tochter**, nicht auch der Pfaff verstanden werden solte, als ist selbiger ob rationis, introductæ imputationis in Legitimam Geradæ, paritatem, in besagter Constitutione Electorali sub fœminino allerdinges mit begriffen. Zugleicher weise, ob schon die verba Constitutionis nur von der **Tochter** reden, dennoch auch die Mutter, oder respective Schwieger-Mutter nicht ausgeschlossen ist, sondern, weñ sie nach Absterben ihrer Tochter, ohne Töchter, oder Enckelin, vom Eydam die Legitimam fodert, er ihr die Gerade auch darein mit an-und zurechnen kan h); zugeschweigen, auch die Constitutio nur vom **Vater** redet, daß er der Tochter die mütterliche Gerade in Legitimam imputiren könne, und doch deßwegen der Mutter ungewehret ist, dergleichen auch zu thun, wenn sie verordnet, daß die Tochter mehr nicht als die Legitimam, eingeschlossen die Gerade, von ihrem Vermögen haben solle, deßgleichen wenn sie denen Söhnen, das Heer-Geräthe in väterlichen Pflichttheil anrechnen will i), massen denn nicht nur die Gerade denen Töchtern, sondern auch das Heer-Geräthe denen Söhnen in Legitimam imputiret werden kan, indem beydes einerley Natur und Eigenschafft hat, auch die Gerade ad exemplum Heergewettæ eingeführet ist, damit eine Gleichheit unter Söhnen und Töchtern wäre, sonderlich aber darum, weil doch das Heer-Geräthe ein Theil der väterlichen Verlassenschafft, und Pars Paterni relicti Patrimonii, seu hereditatis, ist, also nicht unbillig auch in partem Legitimæ, quæ est hereditatis, zu imputiren k) ist.

'Auch das Heer-Geräthe kan denen Söhnen in Pflichttheil eingerechnet werden.

a) *Arg.* Authent. *Idem est §. fin. 4. C. de Bon. quæ lib.*

b) L. 1. C. *de Bon. quæ lib.*

c) v. D. Mart. Lange *in Disp. de Success. Cleric. in Matern. Gerad. §. 38. p. 28.*

d) Non enim filiarum nomine Masculi continentur, quin exemplo pessimum est fœmininо vocabulo etiam masculos contineri, teste Pomponio *in L. 45. pr. ff. de Leg. 2.*

e) Vel

e) Vel, ut verba textus in Land-Recht *Libr. 1. art. 5. habent:* Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit der Schwester, in der Mutter Gerade.
f) Æquiparatorum enim eadem est natura, & ratio. Carpz, *P. 3. C. 11. def. 8. n. 1.*
g) Carpz. *P. 3. Const. 11. def. 4. n. 5.*
h) Carpz. *P. 3. Const. 11. def. 8.*
i) *conf. præc.* §. & Carpz. *P. 3. C. 11. def. 9.*
k) Teste Carpzovio *l. c. def. 9.*

§. 46.

Woraus denn ferner folget, daß dasjenige quantum, so durch die Gerade in Legitimam imputiret wird, dem Vater zu gute gehe, also, daß wann eine Mutter e. g. einen Sohn, und eine Tochter, an Fahrnüß aber 3000. Rthl. und auch eine Gerade von 500. Rthl. verlassen hätte, solte zuvor der Vater denen beyden Kindern von der Fahrnüß Trientem, nemlich 1000. Rthl. als Legitimam heraus geben, also daß jedes der beyden Kinder die Helffte davon nemlich 500. Rthl. zu seinem Pflichttheile bekäme, weil aber die Tochter die mütterliche Gerade ererbet, und diese 500. Rthl. beträget, als kan der Vater ihr solche Gerade in Legitimam imputiren, und behält dagegen die, ihr sonst von Triente der Erb-Stücken gebührte Helffte vor sich; bekommet auch deßwegen der Sohn nicht mehr, als den halben Trientem, an 500. Rthl. a) wie nun aber oben Cap. 2. §. 9. p. 49. gewiesen worden, daß die Nepotes, und Neptes, wenn sie die Groß-Eltern mit erben wollen, dasjenige, so ihre Eltern, an Erbstücken, empfangen in die Massam einwerffen, und sich decourtiren lassen müssen, also auch diejenigen Töchter, oder Söhne, denen die Gerade, oder das Heer-Geräthe, von ihren Eltern, Vater, oder Mutter, in den Pflichttheil mit angerechnet worden, die æstimation derselben, und das quantum imputationis ebenfalls conferiren, oder vielmehr sich an ihrer mütterlichen, oder groß-mütterlichen und groß-väterlichen Erbschaffts-Portionibus abziehen lassen müssen. Denn obschon diese Gerade- und Heer-Geräths-Stücken, eigendlich zur groß-mütterlichen Erbschafft nicht gehören, sondern, ex speciali Juris Saxonici dispositione, denen Spillmagen zukommen, also ein gantz separates Wesen ist, so gar daß auch die Töchter, wenn sie gleich ihrer Mutter,

Das quantum Geradæ, in Legitimam imputatæ, gehet dem Vater zu gute.

oder Groß-Mutter Erbin nicht haben seyn wollen, sondern dote accepta contentæ, sich des Beneficii abstentionis bedienet, die Gerade nichts desto weniger fodern können, eben darum, weil selbige nicht Jure hereditario, sed peculiari Juris Saxonici provisione denen Töchtern conferiret wird, jedennoch aber, weil dieselbe nicht als Gerade, sondern an statt der Erbschaffts-Portion, ihr alsdann, in den mütterlichen Pflichttheil, mit zu imputiren ist, so kan auch sie sich hernach um so vielweniger der collation derselben, nicht zwar als Gerade, sondern als partis Legitimæ, entbrechen. c)

a) Portio filiæ per Geradam suppleta Patri, non fratribus accrescit, teste Carpzovio *P. 3. Const. 11. def. 4.*
b) *Arg. L. fin. ff. de Dot. Collat.*
c) *Dissent.* Carpzovius *P. 3. C. 11. def. 32.*

§. 47.

Die imputatio Geradæ hat unter Eheleuten nicht statt.

Hiernechst, was von der imputirung der mütterlichen Gerade in der Töchter Pflichttheil bißher gehandelt worden, hat unter Eheleuten nicht statt, sondern, wenn eine unverheyrathete Tochter stirbet, und beyde Eltern hinterlässet, bekommt die Mutter die Gerade alleine, das Erbe aber theilen sie beyde unter sich in gleiche Theile, und kan der Vater der Tochter Gerade seinem Eheweibe, als der verstorbenen Mutter, in ihren Erbschaffts-Antheil nicht einrechnen, weil sie, als Mutter, die Gerade, ex provisione Juris singularis Saxonici überkommet, und sie, was das Erbe betrifft, nicht nur in Legitima, sondern als völlige Mit-Erbin in der Helffte der Verlassenschafft succediret; Hingegen der Vater an der Tochter Gerade gar kein Recht hat, also, daß er auch nicht einmahl, so wenig als die Söhne, von der mütterlichen Gerade, die Legitimam davon fordern kan. Ja, ob gleich nach denen Leipziger Statuten *Art. 1.* die Väter der Gerade ihrer verstorbenen Töchter, fähig geachtet werden, so ist doch die Succession der Gerade denen Vätern, nur alsdann erst, wenn die Mutter nicht mehr am Leben, darinne gestattet, und dannenhero ausser solchem Falle es bey dem Innhalt der Sächsischen Rechte allerdings verbleibet a), wiewohl, was von der Söhne Legitima, und daß sie solche nicht von der mütterlichen Gerade

Dem Vater gebühret von der Tochter Gerade nicht die Legitima.

Ob von der Gerade denen Söhnen die

prætен-

prætendiren können angeführet worden, Herr *D. Berger* b) nur dahin restringiret, wenn die Mutter ausser der Gerade Erbgüter verlässet, davon die Söhne ihre Legitimam haben könten. Wenn aber sonst wenig, oder nichts, von Erbe verhanden, so müste auch die mütterliche Gerade in einen gewissen Anschlag gebracht, und nach demselben, denen Söhnen die Legitima davon gegeben werden; Desgleichen, wenn geschehe, daß die Tochter bald nach der Mutter auch verstürbe, und einen Sohn, und Tochter hinterliesse, hernach aber bey der Groß-Mütterlichen Erbschaffts-Theilung der Groß-Vater denen beyden Enckeln, die Großmütterliche, auf ihre, damahls, tempore mortis aviæ, noch lebende Mutter, und respectivè Tochter, ipso Jure verfallete Gerade, in Legitimam imputiren wolte, hingegen die Tochter, sive respectivè Enckelin, die gantze, von der Groß-Mutter auf ihre, kurtz darauf auch verstorbene Mutter, verfallete, und vom Groß-Vater in Legitimam ihnen imputirte Gerade alleine hinweg nehme, müste zwar der Sohn solches geschehen lassen, jedoch aber weil auf solche Weise der Sohn, oder Enckel von seiner Groß-Mutter und Mutter gar keine Legitimam bekäme, und indem die Mutter wenig, oder nichts von Erbe verlassen hätte, gantz leer ausgehen müste, als hat die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, ad Interrogationem Hanß Henrich von Heßlers M. Oct. 1687. c) vor recht, und billig erkannt, daß dem Sohne alsdenn die mütterliche Legitima, aus der, von der Groß-Mutter auf die Tochter vererbeten, Gerade, weil sonst so viel in Erbe nicht verhanden, billig ersetzt werden müsse. Was aber allhier von Söhnen gesaget wird, daß in solchen Fällen ihnen von der mütterlichen Gerade der Pflichttheil gereichet werden müsse, können die Ehemänner keinesweges auch auf sich extendiren, und wenn das Eheweib, ausser der Gerade wenig an andern Fahrnüsse hinterlassen, von der Gerade einen Antheil, als heredes Mobiliares, prætendiren. d)

mütterliche Legitima zu geben sey? Neg.

Wenn an Erbe noch so viel verhanden ist.

a) Inmassen also die Herren Scabini Lipsienses *in Appendice sub No. 48. p. 128.* ausdrücklich gesprochen.
b) in P. 1. Suppl. E. D. F. *tit. 45. No. 13. p. 576. seq.*
c) vid. *in Append. No. 50. p. 231.*
d) d. Respons. *in Append. Respons. sub No. 50. p. 231. circa finem.*

§. 48.

Die Computatio Legitimæ geschiehet nach Anleitung des Inventarii.

Jedoch ehe man von imputatione Geradæ reden kan, muß zuförderst die Legitima constituiret, und computiret werden, worzu ein zu recht beständiges Inventarium, oder Eydliche Specification über die Verlassenschafft nöthig ist, damit, man wissen könne, wie hoch sich das mütterliche Erbe erstrecke, da denn unter die Activa mit hinein gebracht seyn muß, alles dasjenige, was ein, oder anderes, der Kinder, von der verstorbenen Mutter empfangen hat, und zu conferiren schuldig ist, wann es auch gleich an sich selbst Gerade-Stücken seynd, als wann z. e. die Tochter voriger Ehe, von der Mutter über die täglichen Kleider, mit anderen köstlichen Kleidern, Schmuck, Geschmeide und Kleinodien versehen, die Tochter aber nicht erweisen kan, daß ihr die Mutter diese Stücke geschencket hat, ist sie selbige, in so weit zur Massam zu bringen schuldig, damit ihr allenfalls solche von Vater in den Pflichttheil mit eingerechnet werden können a). Ob schon sonst die Gerade an sich selbst in die gemeine Erbschafft b) nicht conferiret werden darff, sondern vielmehr inter æs alienum davon abgezogen, und also, weil die Legitima pars bonorum ist, detracta Gerada, dieselbe, pro numero liberorum, in Trientе, vel Semisse constituiret wird c). So ist auch nöthig, daß die mütterliche Gerade-Stücken durch geschworne verständige æstimatores, Mann- oder Weibes-Personen, in einen richtigen Anschlag gebracht werden, damit man wissen könne, ob dieselbe der Legitimæ gleich komme, oder ob noch was, und wie viel, daran zu suppliren sey. Wie? wenn aber der Vater entweder aus Unachtsamkeit, oder Unwissenheit denen Töchtern die Gerade nicht in Legitimam einrechnete, sondern ihnen von den Erbe, oder Fahrnüsse, die völlige Legitimam gebe, und auch die Gerade abfolgen liesse, fraget sichs ob er dasjenige, was er aus dem Erbe, an der Legitima, zu viel bezahlet, und wenn die Gerade einzurechnen nicht vergessen worden wäre, er nur so viel weniger aus Erbe, zur Legitima hätte abgeben dörffen, wieder zurück fodern könne? Ob nun wohl dasjenige was einer aus Unwissenheit, und Irrthum doppelt, oder zu viel bezahlet hat, condictione indebiti wieder gefordert werden kan d); Jedennoch aber weil die ignorantia Juris culpæ annumeriret wird, und niemand

Worinne alle conferenda unter die Activ-Schulden zu bringen seynd.

Ob der Vater, wenn er, uneingerechnet der Gerade, die völlige Legitimam abgegeben, condictione indebiti, das zu viel bezahlte wiederfodern könne?

entschul-

entschuldiget, sondern derselbe sichs selbst zu imputiren hat, daß, da er es nicht verstanden, er nicht peritiores consuliret e), und etwa einem verständigen Advocato, ein paar dutzent thlr. zugewendet hat. Dieses hingegen bekanten Rechtens ist, daß, nach der Churfürstl. Sächs. Constitution ein Vater der Tochter die mütterliche Gerade in Legitimam einrechnen könne, also, da er es nicht gethan, solches, als der Tochter zu gute, aus väterlicher Liebe, conjectura pietatis paternæ, vor geschehen zu achten ist f), angesehen doch er summo Jure ihr die Legitimam, von denen mütterlichen Erbstücken abzugeben schuldig gewesen, und die Gerade eigendlich auch bereit der Tochter, als nähester Nifftel, nach Verordnung der Sächß. Rechte, von Zeit des Absterbens ihrer Mutter zugefallen ist; Ergò, præstando de hereditate Legitimam solvit, quod summo Jure debuit, und kan so wenig, als ein Mitbürge, wenn er aus Unachtsamkeit, oder Unwissenheit, die gantze Schuld bezahlet, da er doch beneficio Divisionis nur pro rata, so viel auf seinen Antheil gekommen wäre, zu bezahlen gehalten gewesen, etwas wieder fodern g).

a) Vid. Carpz. *P. 3. C. 11. def. 11.*

b) Wohl aber in die mütterliche Gerade-Theilung, wenn die Töchter die mütterliche Gerade unter sich theilen wollen, da müssen die Ausgeradeten, oder ausgestatteten, Töchter denen andern, was sie an Gerade-Stücken von der Mutter empfangen, in die gemeine Gerade-Theilung einwerffen, deßgleichen auch diese zu Erhaltung Gleichheit unter ihnen, jenen thun müssen. Es wäre denn, daß die Mutter einer Tochter einige Stücken schlechter dinges, e. g. zum Angebinde, Geburths-Tage, zum Hochzeit-Geschencke, oder heiligen Christ, ꝛc. verehret, und geschencket hätte, dieses behielte dieselbe vor sich, als ihr Eigenthum, billig, weil doch eine Mutter auch wohl einem Kinde, vor dem andern, etwas zu schencken befugt ist, *Gloss.* in Land-Recht *Art. 13. lit. d. pr. conf.* Carpzovium *P. 3. C. XI. def. 10.*

c) *conf.* Dn. D. Horn. in Responsis Jur. *Class. 7. Responsi. 8. fol. 362.*

d) *arg. L. ult. C. de Condict. indebit.*

e) *L. 9. §. 3. ff. de Jur. & fact. ignor. L. 10. ff. de Bonor. Possess.*

f) *arg. L. 32. §. 2. ff. de Condict. indebit. verbis:* Mulier, si in ea opinione sit, ut credat, se pro dote obligatam, quicquid dotis nomine dederit, non repetit, sublata enim falsa opinione, relinquitur pietatis causa, ex qua solutum repeti non potest.

g) *arg.*

g) *arg. §. 4. J. de Fidei.* verb: Si ab uno fidejussore creditor totum consecutus fuerit, hujus solius detrimentum erit, si is, pro quo fidejussit, solvendo non sit: Et sibi imputare debet, cum potuerit juvari ex Epistola D. Adriani, sive ex Constit. Elect, Sax. *XI. Part. 3.*

§. 49.

Worbey noch dieses zu erinnern, daß, wenn dergleichen allhier in Leipzig geschiehet, allwo der Ehemann, als hinterlassener Wittber, nach dem erläuterten Statuto von Succession der Gerade, in seines verstorbenen Eheweibes Gerade mit denen Töchtern auf gewisse Masse succediret, und nach, voraus für sich, hinweg genommenen Ehe-Bette, mit denen Vorhängen, und bereiteten Tisch, mit einem Tischtuche, Serviette und Handqvele, wie auch den Stuhl mit einem Küssen, mit denen rechten Töchtern, die Betten, und das Geräthe, mit denen Stieff-Töchtern aber die völlige Gerade theilet, und also, was denen Töchtern alsdenn übrig bleibet, und sie an Gerade-Stücken bekommen, ihnen in Legitimam imputiren, und mit zurechnen kan, welches denen Ehemännern zu gute also in der Constitutione XI. Part. 3. geordnet ist, und wenn die Verlassenschafft meistens in beweglichen Erb-Stücken bestehet, und die Legitima davon abzugeben ist, muß die Gerade durch der Sachen verständige Personen in einen richtigen Anschlag gebracht werden, und so viel selbige betragen, dem Ehemanne, als heredi Mobiliari, an beweglichen Erbstücken zu gute gehet, und zur compensation gelassen werden muß. Weñ aber des Eheweibes Verlassenschafft nicht in lauter erblichen Fahrnüß bestehet, sondern auch theils Grund-Stücken darunter seynd, welche wenn sie dem Werthe nach, so viel, als das quantum Legitimæ, betragen, werden selbige denen Töchtern zwar in Legitimam zugerechnet, der Wittber aber kan alsdann von der Gerade nichts dafür prætendiren, weil er in Immobilibus kein jus succedendi hat. Hingegen, wenn der Valor Geradæ die völlige quantitatem Legitimæ nicht erreichet, muß der Wittber, was daran fehlet, von denen ihme, statt der Tochter, zur compensation der imputirten Geradæ, zu gute gehenden Erb-Stücken, ersetzen.

§. 50.

Weil aber bißher, zum öfftern, ein Unterscheid unter Erbe, und Gerade gemacht, auch gesaget worden, daß die Gerade nicht jure hereditario, sondern ex speciali Juris Saxonici provisione und Legis dispositione denen Eheweibern und Nifften zukäme, und gleichwohl diesem nicht wenig zu wieder zu seyn scheinet, wenn in Sächsischen Land-Rechte a) gesaget wird: **Ein jeglich Weib vererbet zweyerley, ihre Gerade auf ihre nächste Nifftel, und das Erbe auf den nächsten Freund.** &c. Als dienet zu wissen, daß das verbum: **Vererben,** in d. textu generaliter, latè, und impropriè, pro transmissione, & relictione Geradæ in cognatam genomen werde, allermassen auch das Wort, **Erbe,** anderswo in besagtē Sächs. Land-Rechte b) also erkläret wird, verb: **Mit welchen Gute der Mann erstirbet, das heisset alles Erbe, es sey denn Lehen;** Da er doch auch Heer-Geräthe, so nicht Erbe ist, verlässet. Ein anderes ist es, wenn dieses Wort specialiter, und proprie gebraucht wird, von denen jenigen Gütern, und Vermögen, so einer Jure hereditario auf seine Bluts-Freunde, und Anverwandten, vererbet, nicht aber die auf sie, Speciali Privilegio, und Jure Singulari, gleich der Gerade, und dem Heer-Geräthe, verfället worden, inmassen der Sachse selbst c) diese dreyerley Species *bonorum*, Erbe, Gerade, und Heer-Geräthe, also von einander unterscheidet d). Denn daß die Gerade nicht nach Erbgangs-Recht, und als Erbe auf die Wittib, oder Töchter kömmet, erhellet sonderlich daraus, daß, wenn auch gleich eine Tochter ihrer Mutter Erbin nicht mit seyn will, sondern materna hereditate abstiniret e) oder, eine Nifftel, der verstorbenen Erbin nicht ist, dennoch ihr die Gerade ungehindert verbleibet f), desgleichen daß, so lange etwas von Erbstücken ex hereditate übrig ist, sie, die Töchter, oder andere Nifften, zu Bezahlung der Schulden, nichts contribuiren dörffen, wenn gleich auch ein und andere Schuld von Erkauffung dieser Gerade-Stücken, als pretium non solutum, herrühret, und Verkäuffer an diesen Stücken, sich das Eigenthum, oder Hypo-

Wie Erbe und Gerade sich unterscheide.

Hypothec, reserviret hätte g). Denn ob sie wohl rei vindicatione, oder hypothecaria actione, von Verkäuffern belanget werden können, jedennoch aber, weil dieses eine Erbschuld, und also eigentlich, aus dem Erbe zu bezahlen ist, so seynd auch die Erben, als veri debitores hereditarii, sie, nach beschehener Litis denunciation, wieder den Creditorem zu vertreten, und wenn sie ja diese Stücken zurücke geben müsten, sie schadloß zu halten, und ihnen den Werth derselben, aus dem Erbe zu ersetzen, schuldig h). Welches denn bey denen von Adel, so Ritter-Güter haben, um so vielweniger Zweiffel hat, nachdem die descendirende Lehns-Erben, alle, Lehn und Erb-Schulden, über sich nehmen, und ex feudi fructibus bezahlen müssen, ohne, daß deswegen an denen, der Wittbe gebührenden Adelichen Fräulichen Gerechtigkeiten, an Leibgedinge, Gerade, Morgengabe, und Mußtheile, in geringsten etwas abgehen dörffe, wenn aber die Lehn-Güter nicht zureichen, können auf solchen Fall die Adeliche Gerade, Morgengabe, und das Mußtheil angegriffen werden i). Keinesweges aber die allgemeine Gerade, weil die Wittbe solche Jure Dominii behält; Es wäre denn, daß Verkauffer, wie gesagt, sich an einen, oder, anderen Stücken das Dominium, oder Hypothec, vorbehalten hätte und sich daran haltē wolte. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit der Nifftel, diese muß, wenn keine Erbstücken mehr übrig, in subsidium, von der allgemeinen Bürgerl. Gerade, weil sie selbige, jure mere lucrativo überkommet, der defunctæ Schulden bezahlen k). Im übrigen ist gewiß, daß wenn gleich eine Nifftel von der Verstorbenen Tode, nichts gewust, sondern, ehe sie selbigen erfahren, selbst auch verstorben, sie nichts destoweniger die ihr angestorbene, und zugefallene Gerade auf ihre nächste Nifftel hinwieder verfället, weil die Gerade jure, & titulo, mere singulari, deferiret wird, dahero so wenig, als die Legata l) ad effectum transmissionis, die agnition, und acceptirung deroselben nöthig hat; Indem doch nicht zu vermuthen, daß, wenn die Defuncta gewust hätte, delatam ipsi morte cognatæ Geradam fuisse, und daß ihr von der Nifftel eine Gerade zugestorben wäre, sie dieselbe nicht solte haben annehmen wollen m).

Die Nifftel transmittiret, die ihr auch unwissend zugestorbene Gerade, auf ihre Gespist.

a) *Lib. 1. a. 27. pr.*
b) *Libr. 1. art. 5. in fin.*

c) in Land-Recht *L. 1. art. 28. pr.*
d) *conf.* Jac Schulz. in Additam. ad *Modeſt. Piſtor. P. 1. qu. 14. lit. a. p. 58.*
e) *arg. L. fin. ff. de Dot. Collat.*
f) *d. L. fin.*
g) Modeſt. Piſtor. *qu. 32. n. 2. P. 1. & qu. 131. n. 8. P. 4.* Pruckner. *Conſil. 31. n. 510. & n. 23. fol. m. 545.*
h) *conf. ſupra c. §. p.*
i) *conf. ſupra c. §. p.* Dn. D. Rivinus *T. 43. En. 26. p. 1535.* & in Append. Reſponſor. *ſub No. 49. p. 129.*
k) *a. l. 80. ff. de Legat. 2. L. 5. pr. & §. 1. ff. quod dies leg. L. 64. ff. de furt.* add. Hartm. Piſtor. *Libr. 1. qu. 31. n. 5. & 16.* Colerus *Deciſ. 12. n. 58.*
l) *a. L. 30. Cod. de Fideil. j. l. 25. ff. de Prob.*

Cap. III.

Worinne die Gerade beſtehe, und was vor Stücken darzu gehören.

§. 1.

Es ſeynd zwar in Sächſiſchen Land-Rechte a) die zur Gerade damahls gehörigen Stücken deutlich ſpecificiret, jedennoch aber weil in determinirung der Gerade heut zu Tage mehr auf die Gewohnheit jedes Orts, wo ſelbige eingeführet iſt, geſehen werden muß b), indem doch die Zeiten, und Moden, in ein und andern ſich täglich ändern, alſo, und da unter die Gerade, vornehmlich des Eheweibes Putz, Kleider und Ornamenta gehören, und aber von denen, nach gemeinen Kayſerlichen Rechten c) zu den weiblichen Putz, und Zierde, gerechneten Stücken, heut zu Tage viel unbekannt, und gar nicht mehr üblich, ſondern an deren ſtatt viele andere neue Arten aufkommen ſeynd, als iſt auch die Anzahl der Sächſiſchen Gerade-Stücken, nach und nach, um ein groſſes vermehret worden, hingegen auch ein und anderes von denen alten Sorten davon abgekommen, als z. e. eine Kandel, ein Tiſch, und ein Stuhl d), item: angenagelte Leuchter e), es ſeynd aber nach den Sächſ. Land-Rechte f) die Gerade-Stücken nachfolgende: Alle Schaafe, Gänſe, Enten, Käſten mit angehangenen Lieden, alles Garn, Betten, Pfühle, Küſſen, Leilachen, Tiſchtücher, Zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter, und alle weibliche Kleider, Fingerlein, Arm-

Was im Sächſ. Landr. zur Gerade gehöret.

„ Gold, Tschappeln, Psalter, und alle Bücher die zum Gottes-
„ dienst gehören, darinn die Frauen pflegen ihr Gebeth zu lesen,
„ Südeln, Laden, Teppichte, Umhänge, Rücklachen, und alle
„ Gebände. Diß ist, was zur Frauen Gerade gehöret; Noch
„ sind mancherhand Kleinode, so ihr gebührt: Wiewohl ichs
„ sonderlich alles hier nicht nenne (als Bürsten, Kämme, Schee-
„ ren, Spiegel, alles Gewand und Lacken, geschnitten zu Frauen-
Item: Nach Sächs. Weichbilde. „ Kleidern. Und in Weichbilde stehet g): Nun höret und ver-
„ nehmet was zu der Gerade gehöret, da gehören zu alle weib-
„ liche Kleidung, und geschnitten Tuch (wüllen und leinen) das die
„ Frauen pflegen zu tragen, und in ihren Gewehren zu haben,
„ und alles Gold, und Silber, das gewürcket ist, zu Frauen-
„ Zierde, alle Fingerlein, und Vorspann, beschlagene Gürtel von
„ Seide gewürcket, Arm-Gold, und Umhäng, Seferlacher und
„ Leilachen, Badelachen, Fürhänge, Bett, Pfühle, Küssen,
„ Tischlachen, Pfannen, und alles Braugefäß, das man aus-
„ miethet, ein Wasch-Kessel, und Kästen mit angehangenen Lie-
„ dern, Flachs, Garn, es sey gesotten, oder ungesotten, Bücher
„ da die Frauen pflegen innen zu lesen, Gänse, Enten, Schaafe,
„ (die vor den Hirten gehen) wäre aber ihr Mann ein Kramer,
„ daß er zu feilen Kauff hätte, Schalaunen, und Teppichte und
„ dergleichen, des mag die Frau nicht mehr behalten, denn als
„ viel zu ihren Kramer-Gewand gehöret, oder zu den höchsten
„ ihr jegliches drey Stück: Wäre es aber ein Gast-Geb, also
„ daß er viel Betten in den Gast-Kammern hätte, so mag sie
„ davon nicht mehr behalten, denn als hievor gesprochen ist:
Desgleichen beschreibet die *Glossa* ad Lehn-Recht *Cap. 56. n. 7. fol. 129.* einer Adelichen Wittbe Gerade: *Verb.* „ Auf daß ihr nun ei-
„ gentlich wisset, was zu der Gerade gehören soll, so mercket: Zu
„ der Gerade gehören alle Schaafe, die die Frau hat, da sie ih-
„ ren Mann nahm, und die nimmt auch ihre Nifftel; Hat aber
„ der Mann selber Schaafe gezeuget, die nimmet die Nifftel nicht,
„ sondern, nach dem Tode des Mannes, so nimmt sie das Weib.
„ Denn das Weib nimmt alle Schaafe ohne Unterscheid, aber
„ nicht die Nifftel: Et pro intellectu ulteriori nota. Hätte ei-
„ ner Schaafe ausgemiethet um Nutz, die gehören auch zu der
„ Gerade, aber die Kühe die er nützen wäre zu seinem Hauß-
Gesind,

Gesind, die gehören nicht zu der Gerade (nach Weichbild Recht) „
Lehn-Recht: *Cap. 56. in Gloss. n. 7.* da hast du, daß Pferde und „
Rinder gehören zu denen Erben, und nicht zu der Gerade, und „
darum ist die Glosse falsch, die da stehet Weichbild Art. 23. Aber „
nach Land-Recht gehören sie zu der Morgen-Gabe, und alles „
feld-gänge Viehe, sie seynd um Nutz ausgethan oder nicht, „
Gäuß und Enten, und alle Federn. Wolle aber, die abgescho- „
ren ist, gehöret nicht zu der Gerade. Küsten, Schreine und „
Laden, da die Frauen ihr Haupt-Gebände inne haben, und „
sonderlich die sie selbst beschliessen, Flachs, Garn, gesotten oder „
rohe, Leinwade, es wäre denn, daß man die Leinwade auf den „
Kauff hätte gezeuget, und wolt sie wider verkauffen, und da- „
rum so spricht das Weichbild. *Art. 23. in textu & Glossa.* Wüllen „
oder Leinen, das die Frauen pflegen zu tragen, und im Brauch „
zu haben. Garn gezwirnet oder nicht, und alles Gewebe und „
Gestricke, ferner zu weiblicher Gezier gemacht, und darum ge- „
hören die Netze zu dem Erbe, sonder Meß-Gewandt, die gehö- „
ren zu der Gerade, und auch Bücher die zu Gottesdienst gehö- „
ren, ut infra dicit, die da leinen sind, und alle weibliche Klei- „
der, sie seyn genähet oder ungenähet, sie seyn leinen oder wüllen. „
Umhänge, Sperlachen, Bette, Pfühlen, Küssen, Leylachen, „
Tischtücher, oder deßgleichen Schleier und Schleirende, sie seyn „
Seiden, Leinen, oder Baumwüllen, auch aller Flachs, er sey „
gewürcket oder ungewürcket, alles Geräthe und Gezeug, das „
zu weiblicher Arbeit gehöret, Rocken, Spindel, Windel, Garn- „
rocken, Klunen da man pflegt aufzuwürcken, darzu Geräth, da „
sie es pflegen mit zu bereiten, als schirrenen Kessel, Waschkessel, „
darzu alle weibliche Zierde, Fingerlein, Vorspangen, Hefftlein, „
Kronen, Zöpffe und andere Gezierde, das Frauen-Zimmer zu- „
gehöret. Und darzu alles Haus-Geräthe, Becken, Leuchter, „
Kannen, Teppich, Badelachen, Braupfannen, und alles Brau- „
Gefässe, das man nützt um Zinß. Auch mehr, so ist noch an- „
der Geräthe das die Frauen angehöret, als Pürsten, Schee- „
ren, Spiegel, und andere Kleinodien ꝛc. Auch sollet ihr mehr „
wissen, Schweine, Kühe, Kälber, oder Stut-Pferde, die täg- „
lich zu Felde gehen, die gehören auch zu der Gerade. Span- „
net man sie aber ein, daß sie ziehen, so gehören sie zu dem Erbe. „

„ Diß iſt eine Gerade, darzu gehören auch Milch-Gefäſſe und „ etliche ſonderliche Dinge, die zu dem Dienſte Gottes gehören, „ als Meß-Gewandt, Kelch, und auch Bücher, da die Frauen „ pflegen Kurtzweil inne zu leſen.

a) *Art. 24. Libr. 1.* Cum enim Gerada Jure Civili plane fuerit ignota, ſuamque Moribus Saxonicis debeat originem, male à Gloſſatore latino in **Land-Recht** *ad d. a. 24. L. 1.* dicitur, quod ea quæ Jure Civili ad Geradam pertineant in *L. 25. §. 10. ff. de Aur. argent. mund. leg.* referantur, ſiquidem recenſita ibi ad mundum potius, quam Geradam, muliebrem pertinent.

b) Carpz. *P. 2. C. 14. def. 25.* ac proinde univerſali regula comprehendi nequeunt, ſiquidem pro Statutis civitatum, & Provinciarum Saxonicarum ex uſu, & obſervantia variant ſpecies, Carpz. *de Donat. Gerad. c. 1. n. 3. fol. 207.*

c) *in L. 25. §. 10. ff. de Aur. arg. mund.*

d) *v. Gloſſ. ad* **Weichbild** *art. 23. n. 28. fol. 51.*

e) von Schöppen-Urthel an **Land-Recht** *fol. 535.*

f) *Art. 24. Libr. 1.*

g) *Art. 23.*

§. 2.

Was zur Bürgerlichen Gerade gehöret.

Heute zu Tage aber werden insgemein bey Bürgerſtandes Perſonen zur Gerade ſolche Stücken gerechnet, welche theils (1) vom Haußrathe, als Siedeln, Küſten, Schräncke, Leuchter, Feder-Betten, Geräthe, Braupfannen und Braugefäſſe, item: Waſch-Keſſel ꝛc. theils 2) von Kleidern, alle weibliche Kleider, theils 3) von Schmuck und Zierath, als Geſchmeiden, Jubelen ꝛc. oder auch 4) vom Putze, als Schleyer, Spitzen, Hauben, Bomade, Olea, wohlriechende Waſſer, und anderes dergleichen ſo ad mundum muliebrem, oder weiblichen Putz gehöret, ſeynd. Es wäre denn, daß an einem oder andern Orte die Anzahl derſelben nur auf gewiſſe Stücke eingeſchrenckt ſey, als wie Dn. D. Chriſtoph Heerhold a), von der Stadt Halle atteſtiret, daß vermöge des vom Ertz-Biſchoffe Dn. Erneſto Duce Sax. An. 1482. confirmirten Statuti, die Wittib nach des Mannes Tode, wenn „ Kinder, Söhne, oder Töchter, und deren deſcendenten vorhanden, mehr nicht, als alle ihre Kleider, das beſte Bette, mit zwo „ Küſſen, uud mit zwo Leylachen und einer Decke voraus bekommen,

Was nach der Stadt Halle Statutis zur Gerade gehöret.

men, die übrigen vom Manne hinterlassene Fahrnüß aber ohne „
Unterscheid, es mögen selbige sonst, ihrer Natur nach, Gerade „
oder Erbe seyn, wird in zwey gleiche Theile getheilet, wovon „
sie die eine Helffte nimmet und die andere Helffte die Kinder: „
Wenn aber keine Kinder verhanden, bekommt die Wittib die „
volle Gerade, verb: Ist aber, daß der Mann und Frau keine „
Kinder zusammen haben, so soll die Frau alle ihre Radelebe „
behalten, und von dem übrigen Erbe bekommt sie Portionem „
Statutariam. „ In dem Dorffe Hoburg, ohnweit Wurtzen gele- Was in Dorffe
gen, werden zur Bauern-Gerade gezehlet alle Kalben, die ge- Hoburg.
schnittene Schweine, die Zucht-Schweine, außer eines so in der
Haushaltung bleibet b), also seynd zu Dessau wenigere Stü- Was zu Dessau.
cken zur Gerade als nach den gemeinen Sächsischen Rechten,
wie der Herr D. *Bergerus* c) bezeuget, massen teste eodem d),
in der Anhaltischen-Landes-Ordnung T. 37. §. begebe sichs ꝛc.
ausdrücklich also disponiret ist: „ Daß wenn eine Adeliche Frau
verstirbet, aber keine Töchter verlässet, so dann der überleben- „
de Ehemann der nächsten Nifftel ein mehrers nicht, als der „
verstorbenen Frauen tägliche Kleider und hierüber von denen „
besten noch eines sambt allen weissen Geräthe, was die Verstor- „
bene an ihrem Leibe getragen zu geben schuldig, das übrige aber „
alles Erbe seyn solle. Hingegen wird in Meissen, nach den „ Was zu Meissen
An. 1525. confirmirten Statutis, auch alles Küchen-Geräthe zur
Gerade gerechnet, verbis: Aber der Frauen Kleider, Gezierde „
und Geschmuck, alle Betten, Pfühle, Küssen, Leylach, auch in „
Gasthöffen Tisch-Tücher, Hand-Quehlen, Badelachen, und alle „
Leinwand geschnitten und ungeschnitten, davon mans erzeuget, „
Lein, Flachs, Garn, gesotten, und ungesotten, der Wasch-Kessel, „
Schalaunen, Teppicht, Umhänge, Tische, Siedeln, Kisten, Ka- „
sten, Laden, darine man solche Geräthe behalten, Banck-Pfühle, „
Stuhl-Küssen, Becken, Leuchter, Bücher so die Frau vor sich ge- „
brauchet und alles Küchen Geräthe ꝛc. „ Mit welchen Statutis
auch die Lommitscher von Churfürst Augusto An. 1528. die Was zu Lom-
Jovis post Festum Paschatos confirmirte Statuta überein kom- mitsch.
men, außer daß in diesen nicht der Banck-Pfühlen und Stuhl-
Küssen, der Becken, Leuchter, der Bücher, darinne die verstor-
bene zu lesen pflege, und des Küchen-Geräths nicht erwehnet ist,

attesta-

attestante hoc Dn. D. *Henrico Caselio* e). Und wie idem d. l.
„ referiret, werden nach denen allgemeinen Gewohnheiten dieser
Was zu Mühlberg. „ Lande, auch zu Mühlberg vermöge der von Churfürst Augusto
„ An. 1579. d. 25. Sept. confirmirten Willkühren, die Gerade ge-
Was zu Wittenberg. „ rechnet, des gleichen auch zu Wittenberg geschiehet, ohne daß
„ nach selbiger Stadt Statuten, auch diejenigen Stücken, so sonst
„ nur zur Adelichen Gerade gerechnet werden, als Schaafe,
„ Gänse, Enten, den Wagen, darauf das Eheweib zu fahren
„ pflegen, dann auch die Tappeten, so zur Zierath der Gemächer
„ angeschafft worden, nebst einer Kandel, zur Bürgerlichen Gera-
„ de gefolget f).

a) *In Tr. de Jure Repræs. c. 1. Concl. lit. F. p. 64. n. 85.*
b) vid. D. Georg. Bejer *Disp. de incommod. Concurs. §. 33. in not. sign. X.*
c) *in P. 2. Resp. 2. n. 8. fol. 5.*
d) *in P. 2. Resp. 108. fol. 179.*
e) in Disp. de Gerada *Wittenberg. An. 1656. habit. th. 6. circa fin.*
f) Dn. D. Coselius. *l. c.*

§. 3.

Nach denen Statutis der Stadt Grimma a), behält die
In Grimma. „ Frau nach ihres Mannes Tode zum voraus ihre Kleider, das
„ beste Bette mit zweyen Küssen, und mit zwey Leylachen, und
„ einen Decklacken, oder eine Decke, was aber da mehr eigen-
„ thums ist, soll sie die Helffte nehmen, und die andere Helffte
„ soll sie ihren Kindern lassen; wenn aber der Mann und Frau
„ keine Kinder miteinander haben, so soll die Frau alle die Ge-
„ rade mit einander behalten ꝛc. Stirbet hingegen die Frau eher
„ denn der Mann, und lässet unberathene Töchter, so soll der
„ Mann denen Töchtern die Gerade zu gute kehren, so beste er
„ kan, und mag. Ist da aber keine Tochter, so soll der Mann
„ der todten Frauen nächsten Gespinn geben, der Todten Frauen
„ beste paar Kleider, und ein Bette, nächst den besten, das sie
„ gelassen hat, zwey Küssen und ein paar Leylachen, und eine De-
„ cke, was da mehr Geräths, und Eigenthum ist, das soll der
„ Mann behalten. In derselben Weise sollen die Söhne, ob
„ sie Wittib bey ihnen stirbet, geben Gerade, ob sie keine Schwe-
„ ster haben. Ist aber eine Tochter, oder ein Pfaffe, der Witt-

ben

ben Sohn, die sollen die Gerade halb nehmen und die andern „
Brüder sollen die Helffte behalten. Wie denn auch in denen „
Geithischen Statutis b), die Frau nach ihres Mannes Tode alle „ Was zu Gelthen
ihre Kleider und Geschmuck, es sey an silbern Ketten, oder Rin- „
gen, die der Mann ihr hat machen lassen, oder sonst ihr zukommen „
seynd, mit allen andern Geschmuck, damit sich die Frauen zieren, „
und tragen, darzu ein gemacht Bette mit zweyen Küssen, mit „
zwey Leylachen, einer Decke und anderen, das sie sonst, sambt „
ihrem Manne, zu täglichen Lager gebrauchet, darzu auch ihre „
Sechswochen Geräthe behält; was aber da mehr an Bettge- „
wand, leinen Geräthe, Küssen, und anderen, das zur Gerade „
gehöret, nichts ausgeschlossen, denn allein das zum Heer-Gerä- „
the gehöret, das alles soll die Frau den dritten Theil nehmen, die „
andern zwey Theile sollen die Kinder oder des Mannes Eltern „
behalten. Hätte aber sequ. §. 9. die Frau nach ihres Man- „
nes Tode kein Kind von ihme, und seynd seine Eltern auch nicht „
im Leben, so soll die Frau, gegen des Mannes andern Freun- „
den, volle Gerade zuvor behalten ꝛc. Stirbet aber die Frau „
ehe denn der Mann, und lassen ihrer beyder Kinder, oder Kin- „
des-Kinder, und also förder in absteigender Linien, so sollen „
die Töchter, oder Mägdlein, nach rechter Sipzahl, allen Ge- „
schmuck, Sechswochen-Geräthe, und Kleider, die ihrer Mut- „
ter und Groß-Mutter gewesen seyn, zuvor behalten, und so sich „
denn der Vater, oder die Kinder verändern wolten, oder son- „
sten sich eines von andern sondern, soll dem Vater zum vor- „
aus ein gut Bette, mit Pfühl-Küssen und Leylach bestellet „
und gemacht, auch das beste Tisch-Tuch, und besten Tisch da- „
mit bedeckt, und eine Handquehle darzu gereichet, und gegeben „
werden. Was da mehr übrig ist, es sey an Bettgewandt, „
Leinwand, oder an Küssen, Geräthe, und alles zur Gerade ge- „
hörig, soll der Vater die Helffte, die andere Helffte sollen die „
Töchter und Söhne nehmen, und alles zu gleichen Theilen. ꝛc. „
Es soll aber auch der Mann §. 13. seines Weibes Töchtern von „
vorigen Manne, neben denen Töchtern, so sie mit ihme erzeu- „
get, volle Gerade von den Hauß-Geräthe, das sie ihme zuge- „
bracht und nicht bey ihme gezeuget, zu entrichten verpflichtet „ Nach denen
seyn. „ Ferner ist in denen Breßlauer Statutis verordnet: Be- Breßlauer Sta-
tuten.

„ gebe sichs denn, daß dem Manne das Weib stürbe, so soll zur
„ Gerade alleine diß verstanden werden, was ihme das Weib an
„ denen, zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht, und noch ver-
„ handen ist, das andere aber so in stehender Ehe gezeuget wor-
„ den, oder auch der Mann dem Weibe gegeben, oder machen
„ lassen, sonsten, und ohne das des Mannes Eigenthum seyn
„ und verbleiben ꝛc. und in seq. art. 17. wird bey entstehenden Ban-
„ cerotten, der Debitorum Eheweibern von Gerade-Stücken
„ ein mehrers nicht, als sie davon dem Manne zugebracht, und
„ von ihr selbst nicht verwandt, oder verbraucht worden, gefolget.

Was in Pegau.

„ In Pegau d) nimmt eine Tochter nach ihrer Mutter Tode volle
„ Gerade, wie man solche Gerade in Schöppen-Stuhle zu
„ Leipzig pfleget zu sprechen, und lässet die Tochter in diesem Fall
„ dem Vater nicht mehr, denn das Bette so zugericht, wie er da-
„ rinn bey Leben des Weibes gelegen, und ein Tischtuch, eine
„ Handquehle, ein Küssen aufn Stuhl, und ein Hollring vors
„ Heer-Geräthe, desgleichen nimmt auch das Eheweib nach ih-
„ res Mannes Tode die volle Gerade. Die Mutter, oder Groß-
„ Mutter aber bekommt von ihrer verstorbenen Tochter mehr
„ nicht, als sieben Stück zur Gerade, welches Nifftel-Gerade
„ heisset, als nemlich der Verstorbenen besten paar Kleider, es
„ sind Kirschen oder Mäntel, ein Bette nechst den besten, das sie
„ gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leilach, und eine Decke,
„ das übrige so zur vollen Gerade gehöret, nehmen der Gestorbe-
„ nen nächsten Erben zur Erbschafft. Also, wenn dem Manne
„ sein Weib stirbet, und lässet keine Töchter, die er mit ihr erzeu-
„ get hat, so darf er ihrer nächsten Gespinn nicht mehr geben,
„ denn 7. Stück, das ist Nifftel-Gerade, das andere, so zur vol-
„ len Gerade gehöret, behält er vor sich alleine. Verläst das
„ Eheweib Töchter, und diese sterben hernach auch, nehmen ihre
„ nächste Gespinn auch nicht mehr denn 7. Stücke zur Nifftel-
„ Gerade, deßgleichen auch die Schwestern, und die übrigen Ge-
„ rade-Stücken werden zum Erbe genommen. Nach denen Wurtz-

Nach denen Wurtzner Statuten.

„ ner Statutise) lauten die Wort hiervon also: Wen einem Manne
„ sein Weib stirbet, gebühren alle deroselben Kleider, Geschmuck
„ und Sechswochen-Geräthe denen Töchtern, oder Töchter-
„ Töchtern, oder da die nicht vorhanden des verstorbenen

Weibes

Weibes Mutter, da die aber auch nicht am Leben, der Groß-
Mutter von der Mutter, oder da die auch nicht vorhanden, des
verstorbenen Weibes Schwestern, jedoch, daß in alle wege ge-
gen des Weibes Eltern, und anderen Freunden, der Mann das
beste weibliche Kleid zuvor behalte; Aber die anderen zur vollen
Gerade gehörigen Stücken alle, sollen in zwey Theile getheilet
werden, darvon eines dem überlebenden Ehemann, der andere
halbe Theil aber des verstorbenen Weibes Kindern, männli-
ches, und weibliches Geschlechts, wofern die Söhne nicht Lehn-
Güter zum voraus haben, (denn die Kinder, die Lehn-Güter
zum voraus haben, sollen von der Gerade gar ausgeschlossen
seyn.) Wenn das Weib aber gar keine Freunde verlässet, be-
kommt der Mann der Verstorbenen besten Kleider eines, und die
halbe Gerade, der andere halbe Theil der Gerade aber, fället auf
den Rath. Wenn aber Töchter, oder Enckelin, oder Mutter, oder
Groß-Mutter, oder da deren auch keine vorhanden, Schwestern
verlässet, wird die Gerade in zwey gleiche Theile getheilet, da-
von der Mann einen, nebst einen der besten Kleider, zum vor-
aus bekommt, der andere aber denen Kindern verbleibet. Wenn
aber eine Wittib oder Jungfrau verstirbet, und weder Kinder,
noch Eltern, oder Schwestern verlässet, soll die näheste Nifftel
nicht mehr, als die kleine Gerade bekommen, die andern Ge-
rade-Stücken aber sollen zum Erbe geschlagen und der verstor-
benen nächsten Erben gefolget werden. Die kleine Gerade hin-
gegen bestehet in nachfolgenden Stücken, als ein paar weibli-
chen Kleidern, nemlich einen Mandel und Rock, oder, was sonst
für 2. weibliche Kleider, nächst nach dem besten derjenigen, so die
kleine Gerade gehöret, am liebsten seyn. Darzu ein Bette,
nächst nach dem besten, 2. Küssen 2. Leylachen, und eine Decke.

a) *in Append. Statut. lit. B. p. 368.*
b) *in Append. Statut. lit. D. §. 4. Th. 5. 9. 13. p. 310.*
c) *in Append. Statut. lit. E. art. 7. p. 315.*
d) *Append. Statut. lit. F. p. 318.*
e) *v. in Append. Statut. lit. H. p. 323.*

§. 4.

In der Stadt Halle in Sachsen wird Innhalts von Her- Was in Halle
zog Ernesto ertheilten Statuti a), wenn Kinder vorhanden, fol-
gende

„ gende Stücke voraus gegeben, der Wittib ihre Kleider, wie
„ auch das beste Bette, mit zweyen Küssen, zwo Leylachen, und
„ eine Decke voraus, und das übrige theilet sie mit denen Kin-
„ dern, also daß sie die eine Helffte bekommt, und die andere die
„ Kinder, seynd aber keine Kinder da, so behält sie die gesambte
Was zu Eulen- „ Gerade. Nach denen Eulenburgischen Statutis a) nimmt die
burg. „ Wittib alle ihre Kleider, das beste Bette, mit zweyen Küssen,
„ und zweyen Leylachen, mit einem Decklacken, oder einer Decke,
„ vom übrigen bekommt sie die Helffte, die andere Helffte läst sie
„ ihren Kindern; Wenn sie aber keine Kinder mit ihrem Manne
„ hat, behält sie die volle Gerade. Stirbet aber die Frau ehe
„ denn der Mann, und verläst unberathene Töchter, soll der Mann
„ denen Töchtern die Gerade zu Nutz kehren, so best er kan und
„ mag, ist aber keine Tochter da, so soll der Mann der Todten
„ nächst Gespinnin geben der todten Frauen beste paar Kleider,
„ und ein Bette, nächst dem besten das sie gelassen hat, darzu
„ zwey Leylachen, zwey Küssen, und eine Decke, und was da
„ mehr Geräths und Eigenthums ist, das soll der Mann behalten.
Nach denen „ Also nach denen Naumburger Statuten c) soll die Frau nach
Naumburgi- „ des Mannes Tode zur Gerade haben und behalten, zwey Unter-
schen. „ Betten, ein Ober-Bette, zwey Pfühle, zwey Küssen, zwey
„ Tücher, die besten Stücken, auch alle ihre Kleider und weib-
„ liche Gezierde, und was denn darüber mehr Eigenthums vor-
„ handen, zur Gerade gehörende, solle sie mit ihren Kindern,
„ Söhnen und Töchtern, mit demselbigen Manne erzeuget,
„ zugleich theilen, nach der Personen Anzahl ꝛc. & Art. seq. 2.
„ Wenn aber der Mann keine Kinder mit seiner Frauen gezeu-
„ get, oder auch sonst keine Kinder hinterlassen, soll der Frauen
„ die volle Gerade folgen. Item Art. 3. Wenn aber die Frau ehe
„ denn der Mann stirbet, und unberathene Töchter nach sich
„ liesse, soll der Mann denen unberathenen Töchtern folgen las-
„ sen zu der Gerade alle ihrer verstorbenen Mutter Kleider, und
„ weibliche Gezierde, was aber mehr Eigenthums ist, das zur
„ Gerade gehöret, davon soll dem Manne sein Bette bereitet
„ werden, und der Mann soll das andere mit denen gelassenen
„ unberathenen Söhnen und Töchtern, so von der Frauen ge-
„ bohren, zugleich theilen nach der Personen Anzahl ꝛc. damit

auch

auch seinen unberathenen Kindern die Gerade unvermindert „
bleibe, so soll dieselbe nach Absterben des Weibes durch den „
Rath fleißig inventiret, und die Inventaria beym Rathe hin- „
terleget werden, deßgleichen soll solche Gerade in verschlossenen „
Truhen oder Küsten verwahret werden, darzu der Rath und „
der Vater der Kinder unterschiedliche Schlüssel haben sollen, „
und soll alle Jahr die Gerade (damit sie nicht verderbe) besich- „
tiget werden. Wird sich auch befinden, daß die Gerade ver- „
derben wolte, so soll man die dem Vater auf gebührliche fleis- „
sige unverdächtige Wiederung an ein Geld schlagen. ꝛc. Wä- „
ren aber herathene, mit der verstorbenen Frauen voriger ehe- „
lichen Männern erzeuget, vorhanden, denen soll der nachgelas- „
sene Mann zu ihrer Mutter Gerade, alle ihre Kleider, und „
darzu die Helffte ihres weiblichen Gezierdes, und ein Bette, „
nebst den besten zwey Küssen, und ein paar Leylach, und eine „
Decke folgen lassen, doch daß dem Manne in allewege sein „
Bette zuvor bereitet werde, und daß der Mann das Ubermaß „
mit denen Töchtern und anderen Kindern zugleich theile. Zu „
Görlitz d) theilet die Wittib die Gerade mit denen Kindern „ Zu Görlitz.
zugleich, wenn sie aber alleine ist, behält sie auch die Gerade „
alleine. Deßgleichen theilet auch der Ehemann nach seiner „
Frauen Tode die Gerade beyderley Geschlechts mit denen Kin- „
dern, und wenn keine Kinder vorhanden, behält er die Gerade „
alleine. „

a) *in Append. Statut. lit. K. p.342.*
b) *in Append. Statut. lit. K. l.c.*
c) *in Append. Statut. sub lit. O. Art. 1. p.344.*
d) *in Append. Statut. lit. P. Art. 52. p.358.*

§. 5.

Also bekommt auch nach den Döbelischen Statutis die „ Was nach denen Döbelischen Statutis die Wittib an Gerade bekommet.
hinterlassene Wittib zwar, gegen Kindern, und des Mannes „
Eltern, Brüder oder Schwestern zuvor alle ihre Kleider und „
Geschmuck, es sey an silbern Spangen, Hefften, Gürteln, „
Gülden oder silbern Ketten, oder Ringen, die der Mann ihr „
hat machen lassen, oder sonst ihr zukommen seynd, mit allen „
andern Geschmuck, damit sich die Frauen zieren, und tragen, „

„ darzu auch ein gemacht Bette, mit zweyen Küssen, zweyen Ley-
„ lachen, einer Decke, und andern das sie sambt ihren Manne zum
„ täglichen Lager gebraucht, darzu auch ihr Sechswochen-Gerä-
„ the. Was aber da mehr an Bettgewand, Leinen-Geräthe,
„ Küssen und andern, das zur Gerade gehöret, das alles soll die
„ Frau den dritten Theil nehmen, und die Kinder oder des Man-
„ nes Eltern, Brüder oder Schwestern zwey Theil behalten; hat
„ aber die Frau nach ihres Mannes Tode kein Kind von ihme,
„ und seynd auch seine Eltern nicht am Leben, so soll die Frau ge-
„ gen des Mannes anderen Freunden, über vor angezeigte, und
„ erlangte weibliche Kleider, Gezierde, Geschmuck und anders
„ zu ihrer vollen Gerade zuvor behalten, ein Bette, einen Pfühl,
„ ein Küssen, ein Leylach, ein Tisch-Tuch, eine Handquehle, allen
„ Lein, Flachs, Werck, Garn rohe und gesotten, klein und grob,
„ Schalauen, Teppichten, Umhänge, die sie zu ihren Nutz ge-
„ braucht, einen Tisch, eine Siedel, einen Kasten, eine Lade, da-
„ rinnen man solche Geräthe behalten, ein Becken, und ihre Bü-
„ cher so sie vor sich gebraucht ꝛc. Ists aber Sach, daß der Mann
„ gar keine Freunde, die sich zum Erbe ziehen mögen, nach sich
„ gelassen, so soll die Frau aller Güter und Erbschafft sambt der
„ Gerade erben und behalten ꝛc. Stirbet die Frau eher denn
„ der Mann, und lassen ihre beyde Kinder, oder Kindes-Kinder,
„ und also förder in absteigender Linie, so soll die Tochter und
„ Mägdlein nach rechter Sibzahl allen Geschmuck, Sechswochen-
„ Geräthe, und Kleider, die ihrer Mutter und Groß-Mutter ge-
„ wesen, zuvor behalten, und so sich dann der Vater, oder Kinder
„ verändern, oder sonst sich eines von dem andern sondern wol-
„ ten, soll dem Vater zuvoraus ein gut gemacht, und gebettet
„ Bette mit Pfühl, Küssen, und zwey Leylachen bestallt und ge-
„ macht, auch darzu der beste Tisch bedecket, und eine Handquehle
„ darzu gereicht und gegeben werden, was da mehr übrig ist, es
„ sey an Bettgewand, Leinwand, oder an Küssen, Geräthen oder
„ alles, worüber die Gerade ist, soll der Vater zwey Theile,
„ und das dritte Theil die Töchter, oder Söhne nehmen. Ist
„ aber keine Tochter, oder Tochter-Töchter am Leben, sondern
„ der verstorbenen Frauen Schwester, Mutter, oder Groß-Mut-
„ ter, so soll der Mann von sich geben, alle des Weibes Kleider

und die Helffte der obangezeigten Gerade, wie sie der Vater „
denen Töchtern, als zuvor stehet, geben muß, so aber der ver- „
storbenen Frauen Kinder, Mutter, Groß-Mutter und Schwe- „
stern keine da ist, so soll er den nächsten Freunden, nach der „
Spindel geben, so sie von Enden und Städten ist, dahero man „
gegen Döbeln wieder Gerade folgen läst, ein paar Kleider nächst „
den besten, als ein Rock und Mantel, darzu ein Bette, nächst „
den besten, zwey Küssen, und zwey Leylachen. Was aber der „
Stücken und Geräthe nicht da ist, darff man auch nicht geben. „
Was auch mehr Frauen-Geräthe oder Haußrath vorhanden, „
ob es wohl sonsten nach Sächs. Rechten zur Gerade gehöret, so „
soll es doch dem Manne, so es gezeuget, dißfalls bleiben, des- „
gleichen auch dem Vater oder Brüdern, wo ihre Töchter, oder „
Schwestern auch also verstürben. Stirbt aber einem sein Weib, „
und läst gar keinen Freund, der sich zum Erbe oder Gerade möchte „
ziehen, nach sich, so behält der Mann alle Güter, die sie zusam- „
men gebracht, erworben, und mit einander gehabt haben, allei- „
ne, daß er dem Rathe wegen der loß-gestorbenen Gerade die „
Helffte derselbigen Gerade gebe, und die andere Helffte ihme „
dem Manne bleiben. „

§. 6.

Ohne Unterscheid des Orts, wo die Gerade-Stücken befindlich.

Weil aber öffters ein Ehemann mehr als ein Hauß, oder Gut hat, und in allen dergleichen Gerade-Stücken zu befinden seynd, fraget sichs, ob die Wittib nach ihres Ehemannes Tode alle und jede vorhandene Gerade-Stücken, oder nur diejenigen zur Gerade prætendiren könne, so in demjenigen Hause, oder, auf dem Gute zu befinden, wo sie mit ihrem Ehemane gewohnet? Ob nun wohl scheinen möchte, daß, weil zur Gerade vornemlich erfordert wird, daß das Eheweib diese Stücken in ihrem Beschluß und possesi gehabt habe, also da sie die auf andern Gütern sich befindlichen Stücken, offt nicht einmahl gesehen, geschweige in ihrem Beschluß und Verwahrung gehabt a) sie auch selbige nach des Ehemannes Tode nicht vor Gerade angeben, noch fordern könne; Nichts desto weniger aber, weil nach Sächs. Rechte, diejenigen Sachen, so an sich selbst, ihrer Art und Natur nach, zur Gerade zu rechnen seynd, von Eheleuten gemeinschafftlich

schafftlich besessen werden, und woferne der Ehemann nicht ausdrücklich sich dieselben ausgezogen, oder in seinem besondern Beschlüß vorbehalten hat, denen Sächs. Rechten nach, der Ehefrau als Gerade zukommen, ob sie schon nicht alle und jede Stücken in ihren Händen, und in absonderlicher Versorgung gehabt, als werden auch derer Sächsischen Rechts-Lehrer Meynung nach, nicht nur diejenigen Gerade-Stücken, so in dem Hause oder Gute, wo sie mit ihrem Ehemanne Hauß gehalten, und gewohnet, befindlich, sondern auch alle diejenigen Stücken, so in dessen anderen, auch außer Sächsischen Gebiethe, gelegenen Häusern, Gütern, oder Schlössern seynd, zur Gerade gerechnet, und bleiben nach des Ehemannes Tode der Wittib alleine b). Weil doch auch sie, das Eheweib, vor deren Erhaltung in genere, nebst andern mit zu sorgen gehabt, es mag an denen Orten, außer Sächsischen Gebiete, wo der Ehemann ein Gut, oder Hauß hat, auch die Gerade eingeführet seyn oder nicht, weil genug daß in loco Domicilii die Gerade im Brauche ist, und die Successio in Gerada, als rebus mobilibus, sich nach denen Legibus loci Domicilii richtet, zumahl die Wittbe in communione conjugali der Gerade-Stücken mit ihrem Ehemanne gelebet, und also bey denen Eheweibern, wenn selbige nach der Ehemänner Tode Gerade nehmen, es so viel weniger Zweiffel hat. Hingegen in der Nifftel-Gerade, welche die Nifftel nach Absterben eines Eheweibes vom Wittber prætendiret, noch eher gesagt werden könne, daß selbige ihr nicht außer Sachsen zu zugestehen wäre, weil sie eine persona extranea ist, und was propter communionem conjugalem, und Ehelicher Gemeinschafft in favorem viduarum concediret wird, auf die Niffteln, als personas extraneas sich zu præjudiz des Ehemannes nicht so gleich extendiren liesse, inmassen der Herr Matthias Colerus c) solches ebenfalls dahin restringiret. Jedoch weil der locus Domicilii in successione Geradæ tam uxorum, viduarum, quam cognatarum, unice zu attendiren ist, als zweiffle ich nicht, es werden auch alle zur Gerade gehörigen Stücken, sie befinden sich auf den Haupt- oder andern Gütern, der Nifftel müssen gefolget werden.

a) Ut Matthias Colerus *C. 1. Decis. 195. n. 2. p. 576.* statuit. Verum negandum potius Dn. D. Coselius *in Disp. sæpius citata de Gerada th. 9. lit. e.* ait,

ait, res istas non possideri à muliere ex ea ratione, quod mobilia & „
quæ eorum sequuntur naturam, qualia sunt res Geradicæ; non cir- „
cumscribantur loco *L. 16. ff. de Pecul.* sed affixa quasi intelligantur „
ossibus, ac personæ Dominorum in loco, ubi fovent Domicilium. „
Gloss. in L. §. verb. eæ vero ff. Pro socio. attestante ipso *Colero de Pr.* „
Ex P. 1. c. 3. n. 254. itaque si semel uxor easdem res à marito accepe- „
perit, ut iisdem instrueret domos possessio ipsi semper adhærebit, „
nec magis separari poterit à persona ejus, quam anima separari po- „
test à corpore; Fallit tamen hoc in ovibus quas maritus in Prædiis, „
& stabulis locorum, ubi Gerada incognita, ad agros perpetuo sterco- „
randos habet, has enim vidua, quod istarum Dominium morte de- „
mum Mariti consequatur, & de Jure, ac sub jurisdictione, ubi re- „
periuntur, esse censeantur *L. 54. §. legatum est 10. ff. de Legat. 1. L. 86.* „
de Legat. 3. Carpz. *L. 2. C. 12. def. 15.* nisi Jure retortionis Magistratus „
loci, ubi sunt, id concedat, non lucratur. Andr. Rauchbar. *P. 1. qu.* „
17. n. 25. & 26. Berlich. *P. 3. Concl. 28. n. 38.* Notanter autem dici- „
mus, si in Prædiis locorum ubi Gerada inusitata, inveniantur; aliter „
enim obtinere existimamus, si in Prædiis intra territorium Saxoni- „
cum sitis habeantur, cum sub jurisdictione Saxonica maneant &c. „

b) Matth. Colerus *de Proc. Exec. P. 1. c. 3. n. 272. fol. 94.*
c) *l. c.*

§. 7.

Die Nifftel-Gerade ist nach iedes Orts Statuten eingeschrenckt.

Und dieses hat also seine gute Richtigkeit in der völligen Gerade, welche einer Wittbe, nach ihres Ehemannes Tode, zukommt, oder auch nach Absterben einer verheyratheten, oder ledigen Nifftel dero nähesten Spillmagen anfället, und diese solche von dem hinterlassenen Wittber, oder anderen Erben fodern kan, und zwar nicht nur diejenigen Stücken so das verstorbene Eheweib zu ihrem Manne gebracht oder währender Ehe durch Erbschafft-Schenckung oder sonst überkommen hat, sondern auch alle die welche ihr Ehemann, als er sie geheyrathet, entweder bereit gehabt, oder auch nachgehends zur Haußhaltung aus seinen Mitteln angeschafft, und seiner Ehefrau in ihre Verwahrung und Beschlüß, oder Aufsicht gegeben und überlassen hat; Ausser bey Adelichen Personen, die Schaafe von welchen nur des verstorbenen Eheweibes eigenthümliche, nicht aber des Ehe-Junckern Schaafe, oder Lämmer, der Nifftel abzugeben seynd, ob gleich die verstorbene auch diese mit in Versorgung, und Obsicht gehabt a) weil aber auf solche Weise offt ein Wittber, durch

der verstorbenen Ehefrauen Nifftel fast alles angeschafften Hauß-raths-Betten, und Geräthes beraubet würde, und außer das Ehebette, als es stunde, da sein Weib noch lebete, und den Tisch mit einem Tischtuche, nebst der Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl mit einem Küssen. Wie oben Cap. I. §. 5. p. 16. erwehnet, nichts behielte, so haben an vielen Orten die Obrigkeiten durch gewisse Statuta die Nifftel-Gerade nur auf einige wenige Stücke eingeschräncket, als z. e. vor diesen, nach denen alten Leipziger Statuten, und Gewohnheiten, muste der überlebende Wittber seines verstorbenen Eheweibes nächsten Nifftеln die zwey besten Kleider, ein Bette, nächst den besten, zwey Küssen, zwey Leylachen, und eine Decke über das Bette geben. *Verb:* b) „ Nach „ der Stadt Leipzig Statuten giebt der überlebende Ehemañ seines „ verstorbenen Weibes nähester Nifftel, der todten Frauen be-„ stes paar Kleider, und ein Bette näheſt dem besten, das sie „ gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leylachen, und eine Decke ꝛc. „ Was aber sonsten zur Gerade gehörig verhanden, behält der „ Mann. Jedoch ist zu wissen, daß, ob wohl die Worte allgemein, und in genere von einem besten paar Kleidern reden, dennoch hierdurch nicht zwey vollständige Weiber-Habite, mit allen Zubehörungen, sondern nur einige eintzelne Stücken, als z. e. zween Röcke, oder zwo Schauben, oder zwey Mäntel, oder ein Rock, und Schaube, verstanden werden. Wobey der Nifftel die Wahl zugestanden, was sie von diesen sich erwehlen, und auslesen wollen c). Allein nach dem Anno. 1672. von Churfl. Durchl. Johanne Georgio II. gnädigst confirmirten neuen erläuterten Leipziger Statuto von Succession der Gerade Art. 1. §. 1. ist kein Wittber schuldig nach seines Eheweibes Tode einige Nifftel-Gerade der verstorbenen Spillmagen, wenn es auch gleich die leibliche Mutter, oder Groß-Mutter, wäre, abzugeben, sondern wenn keine Tochter verhanden, behält der Ehemann die völlige Gerade, jedoch weil in solchem Falle der Ehemann die Gerade-Stücken nicht, als Gerade, sondern, als andere bewegliche Erbstücken von seinem Eheweibe ererbet, ist er denen Söhnen, Eltern, oder Groß-Eltern, nicht weniger, als von andern Fahrnüssen, den dritten Theil, zur Legitimam, auszuantworten gehalten. d)

Nach den alten Leipziger Statuto hat die Nifftel nur gewisse Stücke von Wittber bekommen.

Die Nifftel hat die Wahl.

Nach dem neuen Statuto aber bekomt sie von ihme gar nichts

Außer die Eltern und Groß-Eltern die Legitimam.

a) Carp-

a) Carpzovius *Disp. de J. F. S. Decis. 6. post. 2. n. 18. seq.*
b) Uti verba Statuti antiqui habent apud Dn. Carpzovium. *P. 2. c. 14. Def. 51. n. 7.*
c) Teste Dn. Carpzovio *l. c. n. 9. & 11, & L. 6.* Resp. 49. n. 2.
d) Conf. Supra C. 2. §. 30. p. 101.

§. 8.

Was nach denen Wittenbergischen Statutis zur Nifftel-Gerade gehöret.

Deßgleichen gehören, nach denen Wittenbergischen Stadt-Rechten, zur Nifftel-Gerade nur das beste paar Kleider, ein Bette nächst dem besten, eine Decke, oder Ober-Bette, zwo Küssen, ein paar Leylachen, eine Wochen-Kanne, ein Tischtuch, und eine Handquehle a), und richtet also man sich, in determinirung der Gerade, nach denen Statutis, und üblichen Gebrauch, oder Gewohnheit des fori Domicilii Mariti, welch forum auch eine Wittib, nach ihres Ehemannes Tode, so lange behalten zu haben, geglaubet wird, biß sie anderswo ihr Domicilium, durch Ankauffung einiger Grund-Stücken, oder sonst, mit ausdrücklichen Worten transferiret, und geändert hat, so aber daraus alleine nicht zu schlüssen, wenn sie nur an einen anderen Ort sich mit ihrem Vermögen hingewendet hat. Wenn sie sich aber anders wohin, wo das Sachsen-Recht und Gerade üblich ist, verheyrathet, so hat sie hierdurch ihr voriges Domicilium aufgegeben, und des Ehemannes daselbst angenommen. Und thut nichts, wenn sie gleich an ihren vorigen Orte, wo die Ehemänner weder in Mobilien, noch Gerade succediren, annoch gewisse Mobilien, und sonst zur Gerade gehörige Stücken, zurücke gelassen, selbige auch daselbst bey ihrem Absterben stehen gehabt; Weil die Succession nach ihres Ehemannes, und ihr, durch dessen Erheyrathung, gemein gewordenen Domicilio, wie auch dessen Landes- oder Stadt-Rechte, und nicht nach ihren vorigen Orte, oder, wo die Sachen stehen, zu reguliren ist, indem die Mobilia der Person gleichsam anhangen; Dahero als ein Churfl. Sächs. Minister in Dreßden eine Adel. Wittbe aus der Ober-Laußnitz geheyrathet, diese aber bey ihren Absterben viel Gerade-Stücken in der Ober-Laußnitz, allwo die völlige Gerade der Nifftel zukommet, annoch stehen gehabt; Hingegen nach denen Dreßdnischen Statuten ihr nur die halbe Nifftel-Gerade gebühret, der Ehemann aber das übrige behält, und die Mutter,

Die Wittib behält ihres verstorbenen Ehemannes Domicilium, biß sie sich dessen begiebet.

oder Groß-Mutter, und Muhmen, oder seitwärtige Nifftеln davon ausschlüsset; Die verstorbene Nifftel hingegen nach denen Ober-Lausitzischen Rechten die gantze Gerade prætendiret hat, ist sie mit ihren Suchen abgewiesen worden b). Ein anderes ist es, wenn eine Wittbe, nach ihres Mannes Tode, ihr gesamtes Vermögen in andere Gerichte mit nimmt, und sich daselbst beständiglich, mit dem Vorsatze, allda zu verbleiben, niederlässet, auch alle Bürgerliche Onera mit tragen hilfft, ob sie schon das Bürger-Recht Solenniter allda nicht annimmt, maßen alsdann die Successio in Gerada, nicht nach dem Domicilio ihres verstorbenen Ehemannes, sondern nach Gewohnheit des Orts, wo sie sich häußlich niedergelassen, ob sie gleich daselbst sich nicht angekaufft hat, zu reguliren c). Es müssen aber solche Statuta, darinne denen Ehemännern, nach ihrer Weiber Tode die Gerade zum Theil, oder gantz, zugeeignet wird, weil selbige hierinne von gemeinen Sächsischen Rechten abweichen, von der hohen Landes-Obrigkeit confirmiret, oder wenigstens, durch eine über Rechts verwehrte Zeit beständig hergebrachte Gewohnheit bekräfftiget worden seyn, inmassen solches Herr *D. Berger. in P. 2. Supplem. Consil.* 56. p. 1496. durch ein Responsum F. J. V. de M. Aug. 1692. behauptet.

a) *Vid.* Disp. Dn. D. Gothofr. Struvii *de succeff. Heergewetta & Gerada An. 1678. Wittenb. hab. c. 2. m. 2.*

b) Teste Dn. Bergero *P. 2. Supplem. Consil. 44. p. 1190.*

c) Utri præjudicio F. J. Vitembergensis de M. Jun. 1621. idem Dn. D. Bergerus confirmat *P. 1. Supplem. T. 45. No. 6. p. m. 537.*

§. 9.

Vom Wittenbergischen und alten Leipziger Statutis.

Von denen Wittenbergischen, und alten Leipziger, von der Gerade disponirenden Statutis referiret Herr D. *Henricus Coselius* a) nachfolgendes: „ Vittenbergæ Cognatæ Descendentes, „ & Ascendentes, totam præcipuam habent Geradam, reliquis „ collateralibus adjudicantur cœteræ duntaxat species, ut duæ „ Vestes pretiosiores, unus lectus stratus, ab optimo secundus, „ unum stragulum, seu lecti opertorium, duo pulvinaria, duo „ linteamina, cantharus puerperæ, vas ex quo jusculum solet „ comedi, quæ duæ species argenteæ, si ejusmodi inveniuntur,

esse

esse debent, una mappa, & unum mantile reliquis speciebus » penes maritum, Patrem, vel fratres superstites, remanenti- » bus. Statuto Lips. de An. 1654. M. Dec. ab Electore Clementis- » sime confirmato, ejus verba, non ubivis obvia, cum rem illu- » strent, his non pigebit adscribere: Wenn einem Manne sein » Weib verstirbet, und dieselbe verliesse eine, mit ihme gezeugte » unberathene Tochter, welche hernachmahls gleicher gestalt un- » verehliget mit Tode abgienge, und keine vollbürtige Schwester » hinterliesse, so soll derselben Tochter Gerade nicht auf die » nächste Nifftel, sondern auf den leiblichen Vater fallen, » jedoch daß er gedachter Nifftel die bey der Stadt Leipzig ge- » wöhnliche Nifftel-Gerade hiervon ausantworte; Würde auch » eine verehelichte Tochter, nach ihres Mannes Absterben, in Witt- » benstande, ohne Tochter todes verfahren, so soll derselben Ge- » rade gleicher Gestalt (außer der Nifftel-Gerade) auf den Vat- » ter verfället werden. Daferne aber die Tochter eine, oder, mehr » halbbürtige Schwestern, von der Mutter, nach sich verliesse, » sollen dieselben, neben dem Vater, die volle Gerade, ohne Ab- » zug der Nifftel-Gerade, zu gleichen Theile haben und behalten. »

a) in *Diss. Vitembergæ hab. de Gerada th. 15. lit. c.*

§. 10.

Von Gerade-Stücken so zur Hochzeit geschencket worden.

Ob wohl sonst eine Wittib vor die Helffte des Hochzeit-Geschencks, so, nach des Ehemannes Tode, nicht mehr anzutreffen ist, nichts prætendiren kan, wenn es nicht zu Gelde angeschlagen, und vom Ehemanne statt Ehegeldes, oder Illatorum, angenommen worden, *Dec. El. Sax. 51. in fin.* so leidet doch solches seinen Abfall, wann unter solchen Hochzeit-Geschencke einige Gerade-Stücken, e.g. Leuchter, Betten, Geräthe ꝛc. gewesen, welche der neue Ehemann seiner Frau zu gebrauchen, und in ihre Gewähr gegeben, nachmahls aber dieselben von ihr wieder abgefordert, und veräussert hat, so ist sie den Werth dafür zu fordern wohl befugt. *Conf. seq. Cap. 5. §.* dahero an denen Orten wo die Collatio Geradæ nicht statt hat, diejenigen neuen Eheweiber, welche, wenn sie etwa z. e. einen Wittber mit Kindern, oder sonst eine kränckliche Person geheyrathet, und sich entweder in der Ehestifftung mit einer guten Donatione propter nuptias, oder Gegen-Vermächtnisse, prospiciret, daß sie

auf den Todes-Fall keinen Schaden an der Statutaria zu besorgen haben, nicht unweißlich thun, wenn sie nach der Hochzeit-Geschenck-Theilung, suchen, e.g. die Leuchter, Linden, Ketten, und andere denen Ehemännern durchs Loß, oder andere Theilung, zugekommene Gerade-Stücken, nach, und nach, in ihren Beschlüß, und Gebrauch in der Haußhaltung, zu überkommen, damit, wann die Männer sterben, behalten sie die in ihren Beschluß habende Gerade-Stücken, nebst ihren übrigen Vermögen, und bekommen noch dasjenige, so ihnen in der Ehestifftung verschrieben worden; oder, wenn ja allenfalls keine Ehestifftung aufgerichtet worden wäre, und sie also, nach der Ehemänner Tode, wenn sie die Statutarische Portion erwehlen möchten, die von Hochzeit-Geschencke bekommene Erbstücken einwerffen müssen, so thun sie am besten, wenn sie selbige in Zeiten vorher, mit Einwilligung ihres Mannes, veralieniren, oder in Gerade-Stücken verwandeln z. e. aus silbern Bechern, Schaalen ꝛc. Leuchter machen lassen, da sie denn hernach solche, als ein præcipuum, gleich anderen ihren Gerade-Stücken, auch behalten können, und nicht einwerffen dürffen. Oder auch, es muß die Ehefrau, wenn nach vollbrachter Hochzeit das Hochzeit-Geschencke getheilet wird, auf des Ehemannes Portion die Gerade-Stücken z. e. die silberne Leuchter, Ketten, Ringe. ꝛc. legen, und dagegen Becher, und andere Erbstücken vor sich nehmen, und aus diesen hernach sich Geradestücken machen lassen, auch sich bemühen, daß sie vom Ehemane sein Looß in ihrem Beschlüß bekommet, so verbleiben hernach selbige Stücken ihr, als in ihrem Beschlüß gefundene Geradestücken, auch eigen.

§. 11.

Bey Fürstl. Ehe-Pactis hat die reluitio der verschriebenen Wirthschaffts-Stücken statt.

So attestiret auch Herr D. *Thom. Siegfried. Ring* a) daß „ wenn in Fürstl. und Herrschafftlichen Ehe-Pactis, der Wittib „ Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil verschrieben worden, „ üblich sey, daß dergleichen Wirthschaffs-Stücken, Entblössung „ der Güter zu verhüten, nicht in natura præstiret, sondern (ut „ verba illius habent) dem Abkommen (forte potius: Dem Herkommen) nach, mit baarem Gelde redimiret werden; Wenn auch nach Absterben eines Bürgerlichen Eheweibes, der überle-

Wie es bey Bürgerstandes Wittiben zuhalten.

hende

bende Wittber, in den, mit seinen Kindern erster Ehe getroffenen Erbvergleiche die verhandene Betten käufflich mit übernommen und versprochen, denen Töchtern wenn sie zu Ehren schreiten oder es sonst benöthiget seyn würden, **an deren statt andere zu schaffen**, nachgehends aber sich wieder verheyrathet, und seiner andern Ehe-Frau diese aus voriger Ehe überkommene Betten in Beschlüß gegeben, kan zwar nach dessen Tode die hinterlassene Wittib diese in Beschlüß gehabte gesamte Betten nicht unbillig zur Gerade prætendiren, und weil ihr Ehemann, denen Töchtern **an statt derselben andere gute Betten dafür zu geben versprochen**, sie an das Erbe verwiesen werden können, daß sie daraus **an statt derselben andere gute Betten** ihnen dafür anzuschaffen, fordern möchten; Alleine es hat denen Herrn Scabinis secundum literam, & tenorem hujusmodi pacti zu sprechen nicht belieben wollen, sondern es haben vielmehr dieselben ad interogationem *Georg Friedrich Wentzels*, und *Johannis Altners*, als Vormunden *Johann Paul Schmieds* Kinder erster Ehe M. Sept. Ao. 1705. wie in App. Resp. *sub No. 84. p. 187.* zuersehen, das Contrarium erkant:

a) in *Progymnasm. Prax. Jurid p. 1. Progymnasm. 11. n. 67. p. 159.*

§. 12.

Endlich, so seynd auch etliche Stücken, welche zwar mit denen ordentlichen Gerade-Stücken grosse Verwandschafft haben, dennoch aber darunter nicht gezählet noch gerechnet werden: Als da ist Neh- und Step-Seide, Garn, so zur weiblichen Zierde nicht gehörig, Seiden und Wollen-Gewand, Harras, Vorstatt, Macheir, Zwillig, Parchend, Bubensammet, so zu weiblichen Kleidern und anderen Stücken zur Gerade gehörig, nicht verschnitten, desgleichen unverarbeitete Zobel, Marder, Kehlen, Madern und andere Futter, ob sie gleich zusammen genehet, und gestickt, aber zu weiblichen Kleidern noch nicht zugerichtet seynd. Item: Die Badetücher, der Frauen gewesener Fliegen-Wedel a), die Wochen-Kanne, der Laugen-Korb b), ungeachtet doch der Laugen-Napff

Stücken, so mit denen Geradestücken zwar grosse Verwandniß haben, aber keine seynd.

zur

zur Gerade gezehlet wird, *v. App. h. c. N. 32. p. 71. in fin. & n. 33. p. 74.* vielleicht darum, weil der Laugen-Korb mehr ad Suppellectilem zum Hauß-Geräthe, als zur Gerade, zu rechnen ist, hingegen der Laugen-Napff, gleich der Matulæ argenteæ. *conf. seq. §. 13.* ad mundum muliebrem gehöret c). Deßgleichen der Hanff, wenn derselbe nicht gewürcket noch gesponnen ist. *Vid. infra sub voc.* Hanff. ꝛc. sonder Zweiffel darum, weil, wenn er von der Frauen gesponnen, er eo ipso auch schon zum würcken, und leinen Zeug daraus zu bereiten, fertig ist; Hingegen wenn er noch roh, und ungesponnen da lieget, selbiger zu vielerley andern Dingen, als Linden daraus zu würcken, verbrauchet, oder auch an die Seiler, Schumacher, und andere Handwercker verkauffet, und von ihnen verarbeitet werden könne, inmassen denn die Seiler, wie bekannt, selbigen gröstentheils zu ihrem Handwerck aufzukauffen und zu verarbeiten pflegen, dahero derselbe auch nicht unbillig vor Erbe zu achten ist.

a) *Vid.* Richter *d. Succ. ab int. S. 1. M. 1. p. 147. & 158.*
b) Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 47.*
c) *a. L. 25. §. 10. ff. de aur. arg. mund.*

§. 13.

Was durch der Weiber ad mundum gehörige Matulam zu verstehen seye

Gleicherweise wird auch die Matula ad mundum muliebrem *in L. 25. §. 10. ff. de aur. arg.* wie schon erwehnet, referiret, aber nicht in Deutschen, der Nacht-Scherbel, oder Cammer-Becken, sondern eine ampulla Olearia dadurch verstanden wird, inmassen nicht nur Cujacius a) es also erkläret, sondern auch die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät allhier mir, untern Nahmen Valentini Victoris M. Dec. 1707. ebenfalls auf diese Weise respondiret hat, *verb.* Zum siebenden, und auf die siebende Frage: Ob wohl die zinnerne Nacht-Scherbel, weil in den *L. 25. §. 10. ff. de Arg. aur. mundo Legato* „ die Matulæ ad mundum muliebrem mit gerechnet werden, auch vor Geradestücken zu halten, es das Ansehen gewinnet. D. a. u. D. solches nicht von „ denen Nacht-Becken, sondern anderen Reinigungs-Gefässen „ zu verstehen ist. So sind gedachte Nacht-Scherbel Cajo als „ Erben billig zu überlassen. Vielweniger seynd ad mundum mulie-

muliebrem Scaphia argentea, h.e. Vasa, quæ Ventris exonerandi causa habentur, zu rechnen, warum aber nicht Scaphium sub argento legato, argenti numero habendum sit, *in L. 27. §. 5. ff. de aur. arg. mund.* scheinet wohl keine andere Ursache zu seyn, als daß daselbst argentum Signatum, i. e. baar Geld, vermacht worden sey, wie in vorhergehenden §. 4. *d. L. 27.* davon ausdrücklich die Rede ist, denn wie, so wohl Cammer-Becken, als Nacht-Stühle, von Silber seyn können, also zweiffle ich nicht, wenn einer einem sein Silber-Werck im Testamente beschieden hätte, daß auch diese Stücken, Matulæ scilicet, & Scaphia, als wahrhafftiges Silber, darunter zu verstehen seyn würden. Ferner, ob schon sonst dasjenige, so an statt eines andern Dinges Substituiret wird, die Eigenschafft, und Natur desselben, nicht weniger, als dessen Stelle, an sich nimmet, nachdem gemeinen Sprichworte: Surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatur b), so leidet doch dieses darinne seinen Abfall, wenn der Mann seiner Frauen, zu Anschaffung gewisser Gerade-Stücken, eine Summe Geldes versprochen, oder gegeben, sie aber vor deren würcklicher Anschaffung verstirbet, kan die Nifftel solch dafür Versprochenes, oder zu Erkauffung der Geradestücken gegebenes Geld nicht prætendiren c); Ein anderes wäre es vielleicht, wenn selbige Stücken beym Jubilirer, oder anderen Künstlern bereit bestellet, und in der Arbeit wären, alsdenn scheinet allerdinges noch ehender zu sagen zu seyn, daß der Ehemann das dazu versprochene Geld, zu Bezahlung dieser auf die Nifftel verfälleten Stücken hergeben müsse; Man wolte denn sprechen, daß weil dieselben noch erst in der Mache wären, und ungewiß sey, ob die Verstorbene, wenn sie am Leben wäre, selbige würde approbiret, oder nicht vielmehr sich geändert, und das Geld an sich behalten haben, also, da es noch zur Zeit würcklich nicht ist, was es seyn soll, sondern, als ein opus perficiendum, noch erst in fieri ist, dergleichen aber ante approbationem keinen völligen effect hat, noch auch die defuncta dieses unvollkommenen und unvollständigen Werckes Eigenthum acquiriret, vielweniger in Besitz, und Beschlüß gehabt, durch den dazwischen gekommenen Todes-Fall, sie ihren Willen geändert zu haben gesagt werden könnte d). Wiewohl nicht ohne, daß des verstorbenen Eheweibes Erben nichts destoweniger dem Jubilirer,

Ob, wenn defuncta beym Gold-Schmiede einig Geschmeide bestellet, es aber noch nicht geliefert ist, die Nifftel auf die Einlösung desselben dringen könne?

Jubilirer, Tapezirer, ꝛc. ob renunciationem conductionis, vor seine Mühe und Arbeit ad interesse zu stehen gehalten seyn würden. Hierzu kommet, daß, ob wohl das verstorbene Eheweib contrahiret hat, jedennoch aber, weil solches nicht von denihrigen, sondern aus des Ehemannes Beutel bezahlet werden sollen, also der Ehemann solche inperfectam Donationem, als ohnedem jure inter conjuges invalidam, mortua donataria, gar wohl hinterziehen, und weil doch des Eheweibes Contract von seinem Willen am meisten dependiret, als könnte er auch, wie præstando artifici interesse pro labore, wenn er auch schon selbst mit ihme contrahiret hätte, sich ändern, also auch seines, von seinem Willen lediglich dependirenden Eheweibes Contractui, pœnitendo, renunciren, ohne daß die Nifftel einigen Anspruch deßhalben an ihme machen könnte, weil weder sein Eheweib, noch er, mit ihr contrahiret; Vielweniger er, der Eheman, sich ihr obligiret hat, quo minus à priori voluntate, & donatione recedere velit, und also hierbey niemand, als der Jubilirer, oder andere Maistre, der das Werck verfertigen sollen, interessiret ist, und auf Ersetzung seiner Mühe, Arbeit, und Schadens dringen kan, die Nifftel aber gar keine Action wieder ihn hat.

a) *L. 10. obs. 17. n. 20. p. 441.*
b) *a. L. 54. de Jur. dot.*
c) *Teste* Dn. D. Hormio *in Resp. 8. fol. 494.*
d) Morte enim cessat voluntas *L. 4. ff. de Locat.*

§. 14.

Damit man aber endlich auch ohne grosse Mühe sehen, und in einem kurtzen Begriff beysammen finden könne, was vor Stücken zur Gerade eigentlich gehören, oder nicht gehören, ist solches in zweyen besondern Alphabetischen Specificationibus zusammen getragen worden, deren die erste sub A. diejenigen Stücken anzeiget, welche zur Gerade gehören; Die andere aber sub B. die, so zwar grosse Verwandschafft mit denen Geradestücken haben, und vielmahls Zweiffel, und disputat verursachen, aber doch darunter nicht zu rechnen seynd, in sich begreiffet.

Speci-

A.

Specificatio Alphabetica.

Der zur Gerade gehörigen Stücken.

A.

I. Armbänder.
Carpz. *P. 2. C. 14. def. 28.*

B.

II. Badekappen, so die Frau getragen. Richter *de Succeſſ. ab int. S. 1. M. 1. p. 146.* Goldbeck *de Gerad. C. 4. N. 16.*

III. Badekeſſel.

IV. Badelachen.
Richter *l. c. p. 140. 146. 159.*

V. Balſam-Büchſe, welche alſo angerichtet, und zubereitet iſt, daß ſie von dem Frauen-Zimmer zur Zierde getragen und vorgeſteckt werden können. Vid. Append. Reſponſ. *No. 34. pag. 80.*

VI. Banck-Pfühle, und **Stuhl-Küſſen,** ſo vor die Frau, und zur gemeinen Haußhaltung gebraucht worden; Nicht aber ſo der Ehemann vor ſich, und zur Zierde des Hauſes angeſchafft hat, als die Bäncke und Stühle mit Leder, Tuche, Sammet oder Pliſch beſchlagen, welche in die Stuben vor die Tiſche gehören, und vor Erbe zu rechnen ſeynd. Carpz. *P. 2. Conſt. 14. def. 41. n. 6. & 9.* juncto Append. Reſponſ. *No. 32. p. 71.*

VII. Becken, Pelves, nemlich Bade-Becken, Land-Recht *L. 1. a. 24.* aber nicht auch die Hand-Becken Carpz. *P. 2. C. 14. def. 36.* und zwar in Numero plurali, alle Becken Berger *Oecon. p. 457. not. 7.* weil nun atteſtante eodem Dn. D. Bergero *in P. 1. ſuppl. E. D. F. tit. 46. n. 4. p. 591.* die Wohl-Löbl. Juriſten-Facultät zu Wittenberg in einem, ad interrog. Friedrich Walters zu Sahlburg M. Dec. 1679. ertheilten Reſponſo, unter andern, alſo geſprochen: **Und ſeynd in der überſchickten Specification, allein die 6. Leuchter, und das kleine Becken, wie**

auch der Wachsstock-Leuchter, und der Suppen-Topff, vor Gerade zu achten ꝛc. als muß das kleine Becken vielleicht ein Bade-Becken gewesen seyn, weil doch sonst, wenn es ein Hand-Becken gewesen wäre, die Grösse, oder Kleinheit desselben, es nicht zur Gerade gemacht haben würde; Woher aber der Suppen-Topff vor ein Geradestück geachtet worden, kan ich nicht begreiffen, da ordentlicher Weise, weder Suppen-Topff, noch Suppen-Napff, Löffel ꝛc. wenn gleich das Eheweib in Sechswochen daraus gegessen, zur Gerade gehören. *vid. Append. Resp. No. 33. p. 74.* wiewohl in dem alten Schöppen-Urthel zu Leipzig, so dem Sächs. Land-Rechte angedruckt zu befinden ist, *fol. 535.* auch die Hand-Becken darunter verstanden werden *verbis:* **Teppich und Schalaunen, Hand-Becken, und angenagelte Leuchter. ꝛc.** Dahero der Herr Henric. Coselius *in Disp. de Gerada Vitembergæ habita th. 6.* nicht ohne Grund also schreibet: Usus *Articulum 24. Libr. 1.* in Sächs. Land-Rechte *verb.* Becken-Leuchter, ut & Glossam *ad Art. 56.* in Lehn-Recht *n. 7. verb.* Becken-Leuchter, indifferenter de pelvibus & candelabris loquentes ad balneares restrinxit. Hartmann Pistor. *L. 1. qu. 32.* Carpzovius *P. 2. Const. 14. def. 36. n. 4.*

VII. Behältnüße der Gerade-Stücken als Kasten, Köthen, oder Schräncke gehören zur Gerade, so gar auch ist eine mit Silber beschlagene Butter-Büchse, darinne eine vierfache Schnur Perlen und Ringe verwahret gelegen, vor Gerade erkähret worden à Facult. Jurid. Lip. in einem mir untern Nahmen Valentii Victoris N. P. C. zu Naumburg M. Dec. 1707. ertheilten Responso, quod videsis in *Append. Respons. No. 51. pag. 136.*

VIII. Betten, alle Feder Betten, so zu der Haushaltung angeschafft seynd, es mögen selbige gleich in der Haushaltung würcklich schon gebraucht, oder zum Gebrauch aufbehalten werden, ohn Unterscheid, woher sie selbige habe, und ob sie dieselben auch gleich von einer Mannes-Person ererbet, denn ob schon in der Person des Mannes solche vor Erbstücken zu achten gewesen, so haben sie doch so bald sie in der defunctæ als eines Frauen-Zimmers Besitz und Gewähr gekommen, die Natur der

Gerade ipso Jure an sich genommen, jedoch attestiret Herr D. *Richter* in *App. Resp. No. 103. p. 217.* von denen Jenischen Statutis ein anders. So ist auch von der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg ad interrog. Mevii Magdeburgensis M. Dec. 1686. teste Dn. D. J. H. Bergero *in P. 1. Resp. 21. Fol. 33.* als was besonders gesprochen, daß wenn eine Mutter, währender obhabender Vormundschafft ihrer Söhne, und administration der Lehn-Güter sich etwas von leinen Zeuge angeschafft, und verstirbet, solche leinen Geräthe nicht zur Gerade gehören, sondern von denen Söhnen vindiciret werden können. Ob auch wohl nach denen Churfl. Sächs. Landes-Constitutionibus *P. 3. Const. 20.* wenn sie ihrem Ehemanne mit, oder ohne dessen Kindern succediren will, alle ihr Vermögen, an Erbe und Gerade in des Ehemannes Verlassenschaffts-Massam einwerffen muß, *verb.* **Stirbt der Mann vor seinem Weibe, und läst nach sich Kinder von der ersten, und** (quæ particula non copulativè, seu conjunctivè, sed alternativè, seu disjunctivè stilo Juris Saxonici haut infreqventi, pro *vel* accipienda teste Dn. Carpz. *ad d. constit. 20. def. 16. n. 5.*) andern Ehe, eines oder mehr, so „ soll sein Weib ohne Unterscheid, ob sie reich oder arm, nach Be-„ zahlung der Schulden, aus allen ihres verstorbenen Mannes „ Gütern einen vierdten Theil nehmen und haben, ließ aber der „ verstorbene Mann keine Kinder, so soll seinem überlebenden „ Eheweibe aus seiner Verlassenschafft, nach Ablegung der Schul-„ den, ein Drittheil folgen, und die Frau in beyden Fällen, alle „ ihre eingebrachte, anererbte und andere Güter, zusambt der „ Gerade, in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn; „ So behält sie doch das Ehebette voraus, und darf solches nicht conferiren, noch sich von ihrer Erb-Portion abkürtzen lassen, idque tali præjudicio confirmat Dn. de Lyncker *in Decis. Jur. Cent. 1. Decis. 22. p. 16. Verb:* Conferre non tenetur vidua in ihre por-„ tionem statutariam, ihren Mahl-Schatz, Trauring, weiblichen „ Schmuck und Ehebette: noch die Kleider so nicht köstlich, sondern „ täglich zu gebrauchen seynd, wie auch dergleichen leinen Geräthe; „ Denn dieses alles behält dieselbe billig voraus. „ Alia ratio est, si Parentes filio, vel filiæ in elocatione cum vestimentis, cæterisque

terisque ornamentis, ut acceſſionem dotis dederint, vel comparaverint lectum genitalem, **das Ehren-Bette:** hunc enim in ſucceſſione Parentum, coheredibus Fratribus, utique conferre debent *vid.* Carpz. *P. 3. C. 11. def. 11. in fin. & def. 22.* id quod iterum L. B. de Lyncker *P. 1. Dec. 334.* perſpicue confirmat, hoc modo. „ Auch iſt das Ehren-Bette, ſo ihr der Vater mit gegeben, von „ ihr in die collation zu bringen, und mag darauf von einem Ehe„ Bette, ſo der Collation, bey einer vidua marito ſucceſſura, nicht „ unterworffen iſt, nicht geſchloſſen werden. Hiernechſt und ob wohl nach denen Eulenburgiſchen Statutis in *Append. Statut. Lit. N. Art. 13. pag 345.* alle Betten zur Gerade gehören, ſo iſt doch des Mannes Ehe-Bette zweymahl überzogen, und der Heer„ Pfühl ausgenommen. Wenn auch die Gerade aus einem „ Gaſthoffe, dahin zum wenigſten zwölff gemachte Betten, nach „ Weichbild-Recht, gehören, ſoll gegeben werden, und über die „ Anzahl ſolcher Betten kein Bette mehr übrig wäre, ſo wird, in „ ſolchem Falle, dem Eheweibe allein ihr Wochen-Bette, an de„ nen beſten Stücken gefolget, der Mutter aber in aſcendenti, „ oder der Tochter, in deſcendenti linea, gehöret nichts. Allein in Breßlau werden Inhalts Statutorum *Art. 7. in Append. Stat. Lit. E. p. 315.* die Betten nicht zur Gerade, ſondern zum Erbe gerech„ net. Wenn aber einem ein gebett Bette in Teſtamente oder „ Codicill vermacht worden, gehöret nach denen Breßlauer Sta„ tutis d. l. darzu ein Himmel, oder in Mangel derſelben ein Spañ„ Bette auf zwey Perſonen, ſambt folgenden Stücken, nicht den „ beſten, noch geringſten, als: Zwey Unter- und ein Ober-Bette, „ ein Pfühl, zwey Haupt-Küſſen, vier Leylach, zweyerley Zügen „ über alle Stücke überzuziehen. Was aber davon nicht da iſt, „ darf nicht erſetzt werden. In denen Dreßdner Statuten aber iſt „ verordnet, daß, weñ ein Mann, nach ſeiner Frauen Tode, die volle „ Gerade weggiebt, ihm ſein bereitetes Bette, mit zwey Uber„ zügen, zwey Tiſch-Tüchern, und zwey Hand-Quehlen, auch die „ Betten, auf welchen die Kinder, ſo an des Vaters Brodte „ ſeynd, ingleichen die Geſellen, oder das Geſinde lieget, mit „ denen Uberzügen gelaſſen werden ſollen *vid. Append. Statut. Lit. M. §. 1. p. 338.*

IX. Die-

IX. **Bienen-Stöcke**, volle, und ledige gehören um Halle unter Bauers-Leuten zur Gerade *vid. Append. Statut. Lit. K. Hallense. p.332.*

X. **Blatte, Blatteisen, Blattglocke**, gehören zur Gerade, nicht aber andere Haußraths-Stücken; Ita enim Dn. Scabini Lipsienses *in App. Respons. No.35. p.82.* & Facult. Jur. Lipf. *in Responso No.51. M. Dec. 1707. p. 136. Verb.* Zum fünfften ꝛc. judicarunt. &c.

XI. **Borten** von Seide, Golde, oder Silber, werden auch zur Gerade gezehlet. Teste Dn. Richtero *tr. de Success. ab int. p.140. 160. & 455.*

XII. **Braupfanne**, Caldarium, die man vermiethet, und nicht eingemauret ist, Weichbild. *Art. 23. & Gloss. n.23.* noch stete stille stehet, beydes muß beysammen bleiben (1) daß sie nicht Mauer-feste sey, oder stete stille stehet, und (2) daß sie pflege vermiethet zu werden, wenn eines von beyden fehlet, wird sie vor Erbe gerechnet, Carpzovius *l. c. def. 35. n. 4. & 5.* sambt denen Brau-Gefässen. Richter *tr. de Succeff. S. 1. Membr. 1. n. 69. p.140. 147. 160.* insonderheit aber wird, attestante D. Joh. Conrado Nævio *in Disp. de Gerada Saxon. Vitembergæ An. 1677. hab. th. 4.* in denen meisten Städten, in Westphalen, das Brau-Gefässe, als Pfannen, Tröge, Kühl-Fässer, Kuffen, liegende Fässer, Lägel, und alle dergleichen Geräthschafft zur Gerade gerechnet. Und dieses hat nicht nur statt, wenn eine ledige verstorbene Weibes-Person dergleichen Brau-Pfanne, und Gefässe verlässet, daß selbige die Nifftel zur Gerade prætendiren könne, sondern auch wenn der Ehemann solche gehabt, gehöret dieselbe ebenfalls der Wittbe, als ein Gerade-Stücke, und wenn diese vor ihrem Ehemann stirbet, verfället sie selbige nicht weniger, als andere zur Haußhaltung von ihrem Ehemann angeschaffte Gerade-Stücken, mit auf ihre Nifftel. Im übrigen lautet die *Glossa germ.* in Sächs. Weichbilde *ad d. a. 23. n. 23.* hiervon also: Hätte „ ein Mann eine Brau-Pfanne, die vermauert wäre, und stille „ stünde in seinem Hause, die er Nutzen wäre (alle Tage zu sei- „ ner Nahrung) mit alle dem Gefässe, das dazu gehöret; Wäre „ das auch ein Mann der damit brauete, und er solch stehend Ge- „

fässe

„ fässe hätte, das er selber zu seiner Nothdurfft brauchete in sei-
„ nem Hause, und das niemands vermiethet, diß gehöret alles
„ zu dem Erbe; Wäre es aber also, daß ers ausmiethet um Nutz,
„ so gehöret es zu der Gerade, als Pfannen und Wannen, und
„ was darzu gehöret, und das man ausmiethet, das gehöret
„ auch alles zu der Gerade.

XIII. **Bücher** zum Gottesdienst oder andere, darinne die Frau gelesen, Carpz. *P. 2. C. 14. def. 48.* Geistliche und Weltliche, denn also saget die Glossa in Lehn-Recht. *C. 36. n. 7. fol. 129. b.* **auch Bücher, da die Frauē pflegen kurtzweil in zu lesen;** Insonderheit aber erfordert auch Facultas Juridica Lipsiensis in Responso Beato Kleinen zu Leipzig M. Jul. 1713. dato, daß sie selbige Bücher auch in ihrem Beschlüß gehabt haben müsse. *Vid. Append. Respons. No. 33. p. 74.* Und zwar gehören diejenigen Bücher, so das Eheweib sich selbst angeschafft, um so vielmehr zur Gerade, ob schon der Ehemann auch darinne öffters gelesen, inmassen die Herrn Schöppen zu Leipzig mir sub nomine D. G. Barbosæ M. Mart. 1710. also in *Append. Respons. sub No. 45. p. 118.* respondiret haben: Wenn aber der Ehemann z. e. die Biblia, oder Hauß-Postill, und andere geistliche Bücher, oder auch von Artzeney, Haußhaltung, und Ackerbau, nicht allein vor die Frau, sondern in die Haußhaltung, zu gemeinen Gebrauch, der Herrschafft, Kinder, und Gesinds, angeschafft hat, seynd solche zur Gerade nicht zurechnen *vid Append. Resp. N. 6. pag. 10.* juncto Richtero *de Succes. S. 1. M. 1. pag. 150. & 157.* wie denn auch die Tauff-Bücher, Windeln und Windel-Schnüren, so die Kinder-Mütter haben, und verlassen, wenn sie selbige auszuleihen, oder zu ihrer Nahrung zu gebrauchen pflegen, gehören nicht zu der Gerade, sondern zum Erbe, wie also Dn. Scabini Lipsienses denen Deputirten zum Vormundschaffts-Sachen in Leipzig durch ihren abgeordneten Actuarium, Johann Heimpolden, in Antwort mündlichen ertheilet, in Sachen Marien Windekinds einer Kinder-Mutter den 2. Junii 1659. besage deroselben grünen Buchs *fol. Act. 194. b.* deßgleichen auch das Bücher-Treßor ist zur Gerade nicht zuziehen. *Vid. Append. Respons. sub No. 35. p. 82.*

XIV. **Bürsten**, so die Verstorbene gehabt und verlassen, gehören

gehören zur Gerade. Richter. *tr. de Succeſſ. Sect. 1. M. 1. p. 140. 147. 160. & 454. conf. Append. Reſp. No. XI. p. 18.*

XV. Frauen-Zimmer Buder-Schachtel.

V. Append. Reſponſ. No. 35. p. 82.

C.

XVI. Eiſerne Geld-CASSE

iſt auch unter denen Kiſten, Kaſten, Truhen, ſo aufgehobene Liede haben, zu verſtehen. teſte Volckmanno Emendat. *in art. Not. P. 3. c. 19. N. 2. fol. 82. add. Append. Reſp. No. 33. p. 74.* welches jedoch ich nur von der verſtorbenen Nifftel, nicht aber von des verſtorbenen Ehemannes Geld-Caſſe, und daß ſelbige auch die Wittib zur Gerade begehren könnte, einzuräumen erachte, weil ſie ja dieſe nicht in ihrem Gebrauch, und Beſchlüß, gehabt, ſondern der Mann. Es wäre denn, daß er ihr eine ſolche Geld-Caſſe zu beſſerer Verwahrung ihres Geſchmeides, und anderer Gerade-Stücken, oder auch ihres Geldes, geſchencket, und ſie alſo ſolche in ihrem Beſchlüß gehabt hätte.

XVII. Confect-Tücher.

Vid. Urthel apud D. Richter *S. 1. M. 1. p. 153.* ſeynd nicht weniger als die Tiſch-Tücher, und Servietten, Gerade.

XIIX. Corallen,

ſo ſie getragen. Richter *l. c. p. 146. & p. 160.* oder wenigſtens zum tragen angereihet ſeynd, aber nicht unangereihete, gehören zur Gerade, *v. Append. No. 35. p. 82.*

D.

XIX. Decken

über der Frauen Wagen, und Sattel, *vid.* Speidelius voc. Decke *P. 2. fol. 636.* oder über das Bette. Richter. *p. 402.*

XX. Decklacken.

Richter. *p. 146. 159. & 454.*

XXI. Deller-Tücher.

Richter. *p. 140.*

XXII. Diamanten

ſo zum tragen zugerichtet ſeynd.

E.

XXIII. Edelgesteine, Elend- oder Adlers-Klauen ꝛc. jedoch anderer Gestalt nicht, als wenn solche ebenfalls nur dermassen, daß sie vom Frauen-Zimmer getragen werden können, angereihet, angehäfftet, angeschnüret, gewürcket, oder versetzt, *vid. Append. Resp. No. 11.* nicht aber wenn sie uneingefasset seynd. Resp. No. 33. & *No. 35. p. 82.*

XXIV. Elend-Klauen, jedoch wenn solche ebenfalls dermassen, daß sie getragen werden können, angereihet, angeschaffet, angeschnüret, gewürcket oder versetzt seynd. *vid. Append. Resp. XI. in specif. Gerad. N. 35.*

XXV. Enten weibliches Geschlechts bey denen von Adel Dn. D. Horn *in Consultat. Class. 8. Resp. 30. fol. 506.* und also ausgeschlossen die Enteriche. Berger *in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 40. not. 7. p. 458.*

F.

XXVI. Sommer-Fecher.

v. App. Resp. No. XI. & No. 35. p. 18. & 74.

XXVII. Alle Feder-Betten, so zur gemeinen Haußhaltung, nicht aber zur Gastung und Wirthschafft angeschafft seynd. Weichbild *Art. 23. add.* Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 37.* ob sie auch schon noch nicht gebraucht worden, sondern nur zu Bewirthung, und Beherbergung guter Freunde, parat gehalten werden.

XXIIX. Federn geschlüssen, und ungeschlüssen. Richt. *S. 1. M. 1. p. 140. 146. 153. & 159.*

XXIX. Fingerlein.

Richter. *l. c. p. 146.*

XXX. Fingerhüte.

vid. App. Resp. No. 35. p. 74.

XXXI. Flachs, roh, und gewürckt. Carpz. *P. 2. C. 14. def. 39.* Richter *l. c. p. 147. 149. 162. & 163.* Wenn er nur eingebracht ist, denn da er noch auf dem Felde stehet, gehöret er nicht zu der Gerade. Glos. Germ. Land-Recht *L. 1. a. 24.* Colerus *Decis. 60. n. 31. p. 194.*

p. 194. ita Dn. Scabini Lipſ. M. Aug. 1685. Marien Juglern, und Sabinen Kleinhempelin in Pegau reſponderunt: Verb. Aller Flachs gebrecht, und ungebrecht, wenn er nur vom Acker gebracht iſt. *vid. App. Reſp. ſub. N. 32. p. 71.*

XXXII. Fläſchgen von Silber, oder, anderer Materie, darinne die verſtorbene Schlag-Waſſer oder dergleichen gehabt. D. Joh. Carl. Næve de Jur. Conjug. c. 7. §. 100. p. m. 897.

XXXIII. Flohr- und andere Kappen. *vid. Append. Reſp. No. XI. p. 18.*

XXXIV. Frantzen zu Weiber-Kleidern, oder anderen weiblichen Putz und Schmuck vom Ehemanne angeſchafft, ob ſie ſchon noch an nichts an- oder auf-genehet ſeynd, wenn nur das Eheweib ſelbige bey des Mannes Leben, und Tode, in ihren Beſchlüß gehabt, gehören dieſelben nach des Ehemannes Abſterben nicht unbillig zu des Eheweibes Gerade. *conf. infra ſeq. ſpecific. voc:* Frantzen.

XXXV. Frauen-Sattel.

Richter. *l. c. p. 153.*

XXXVI. Fürhänge um die Betten, und für die Fenſter.

Richter. *l. c. p. 160.*

G.

XXXVII. Garn, roh und geſotten. Richter *p. 140. 142. 147. 153. & 159.* und in Summa

XXXVIII. Alles geſponnene Garn, gezwirnet und ungezwirnet, wie auch alles Gewebe, und geſtricktes, nemlich zu weiblicher Zierde gemacht, als Bettſtriche, darein zu nehen. ꝛc. Darum gehören die geſtrickten Netze, und Garn, die nicht weiblichen Schmuck oder Zierde anlangen, zu den Erbe. Rotſchüz *in Proc. Jur. a. 12. n. 9. p. 29. b.* & Dn. Richter *de Succeſſ. S. 1. M. 1. p. 147.* verbis. Garn aber, ſo zur weiblichen Gezierde nicht gehörig, als e. g. zu Pferde- oder Fiſche- ꝛc. Netzen geſtrickt, iſt Erbe.

XXXIX. Garn-Böcke, Kuben, Kleuben oder Wirckladen, Schier-Rähmen. Richter *p. 147.*

XL. Gebände. Richter *l. c. p. 140. & 160.* verb. Gebände, und gewebete, zur weiblichen Arbeit gehörende Stücken, als Rocken, Spiegel, Bürſten, Scheeren, Würck-Rähmen, Milch-Gefäſſe.

XLI. Gänſe. Ob wohl die Gänſe und Enten insgemein zur Adelichen Gerade gezählet werden, der klare Text im Land-Rechte *L. 1. art. 24.* ſolche ausdrücklich auch dahin referiret, *in verb.* **So nimbt ſie auch alles das zur Gerade gehöret, das ſind alle Schaafe, Gänſe ꝛc.** So iſt doch vielmehr zu ſagen, daß weil dieſe Thiere feld-gängig Viehe ſeynd, und vor den Hirten mit gehen, ſelbige auch, eigentlich zu reden, nicht zur Gerade, ſondern zur Morgen-Gabe gehören, und daß die Compilatores des Land-Rechts ſich in d. Articulo mehr vorgenommen, zu weiſen, was die Frau, nach des Mannes Tode, aus deſſen Verlaſſenſchafft fodern könne, als daß ſie haben anzeigen wollen, was eigentlich Gerade, und Morgengabe, ſey, oder, quo titulo ſpeciali die Adeliche Wittbe eines und das andere, z. e. die Gänſe, Enten, Schaafe. ꝛc. accuratius loquendo, überkomme. Weil ja pro formali rerum Geradicarum erfordert wird, daß die Wittib bey ihres Mannes Leben, ſelbige in ihren Beſchlüß, nnd ſeparirten Beſitz gehabt, und aber ſolches von Gänſen, Enten, und Schaafen nicht geſaget werden kan; Sondern ſie bekommet ſelbige ex alia plane ratione, & cauſa, und ex ſpeciali Legis proviſione, aus Fräulicher Adelicher Gerechtigkeit, weil es feld-gängig Viehe iſt, und vor den Hirten getrieben wird, alſo zur fräulichen Morgengabe gehören. conf. infra ſub voc. Schaafe. Quo ſuppoſito und da zur Morgengabe nur feld-gängig Vieh, weibliches Geſchlechts, gehöret, folget von ſelbſt, daß nur die Gänſe, und Enten, nicht aber auch die Gänſerte, und Antriche dahin zu referiren ſeynd. Uber dieſes die Worte des Weichbildes *Art. 23.* und Land-Recht *L. 1. Art. 24.* in hac materia exorbitante in ſenſu ſpecialiſſimo, und ſtricte, anzunehmen ſeynd. docente Dn. D. Hornio *in Conſult. Claſſ. 8. Reſp. 30. Fol. 506.* und da ein anderes Gänſe, ein anderes Gänſerte heiſſen, der Text aber nur in ſpecie von jenen dieſes Singulaires geordnet hat, daß ſelbige zur Adelichen Gerade, oder

vielmehr

vielmehr Morgen-Gabe, gefolget werden ſollen, und, denen Rechten nach, unter den weiblichen Geſchlechte, das Männliche keinesweges mit zu verſtehen iſt, quia exemplo peſſimum eſt, fœminino vocabulo etiam maſculos contineri, *L. 45. pr. ff. de Legat. 2. L. 18. pr. & §. 4. ff. de Legat. 3.* als bleibet man auch nicht unbillig bey denen Worten, und Buchſtaben des Texts, ſo nur von Gänſen redet, worunter eigentlich zu reden, die Gänſerte nicht verſtanden werden, *teſte* Dn. D. J. H. Bergero *in Oecon. Jur. Libr. 2. T. 4. §. 40. not. 7. p. 458.* wiewohl Herr D. Henricus Coſelius *in Diſp. de Gerada Vitenbergæ An. 1656. hab. th. 6.* es von beyderley Geſchlechts-Gänſen, und Enten, verſtanden haben will, wenn er ſpricht: Omnes Anſeres, & Anates, nullo diſcrimine habito, an maſculini an fœminini ſexus ſint, ad Geradam Nobilium pertinent. Die Tochter, und Nifftel, bekömmet nur der Mutter, und verſtorbenen Nifftel Gänſe, und Enten, weiblichen Geſchlechts, das übrige aber vom beſagten Viehe ſo ihrem Vater, oder Wittber, zugeſtanden, und währender Ehe erzogen worden, mögen ſie mit beſtande nicht verlangen. *Vid App. Reſp. No. 10. p. 17. & in Append. ſtatut. lit. N. Art. pag 342. 13. n. 14.* Ob aber alle und jede Gänſe, ſo wohl die vor den Hirten getrieben werden, als die ſo zur Maſtung in Gänſe-Ställen eingeſperret ſeynd, und gemäſtet werden, darunter zu verſtehen ſeynd, könte nicht unbillig daher gezweiffelt werden, weil zur Morgen-Gabe, nur das feld-gängige Vieh, ſo vor den Hirten getrieben wird, zu rechnen iſt, und wie nach des Gloſſatoris Germanici ad Sächſ. Land-Recht *Libr. 1. Art. 24. n. 5.* Meynung *ad verb:* gemäſte Schweine ꝛc. Zum Mußtheile, nicht die auf den Koben „ ſtehende Maſt-Schweine, ſondern zum Erbe gehören, alſo auch „ die zur Maſtung eingeſperrten Gänſe nicht zur Gerade. „ Allein zu geſchweigen, was das Morgengabiſche Vieh betrifft, nicht eben durch feld-gängig Vieh ſolches zu verſtehen iſt, welches actu, und würcklich mit vor den Hirten getrieben wird, ſondern auch genug iſt, wenn es nur ſeiner zahmen Natur nach, ſo beſchaffen iſt, daß es vor den Hirten mit getrieben werden kan, & ſecundum naturam generis ſui gregatim paſci queat, und es ſonſt nur die übrigen requiſita des morgengabiſchen Viehes hat, als z. e. daß es weiblichen Geſchlechts ſey, und die Pferde un-

beseilet ꝛc. seynd, und also, ob gleich die, auf der Mastung stehende, Gänse nicht würcklich mehr mit auf die weide getrieben werden, jedennoch, weil sie vorher feld-gängig gewesen, und mit vor den Hirten getrieben worden, als haben sie nicht unbillig die einmahl gehabte feld-gängige Natur behalten, und dahero allerdinges zur Morgengabe gehören. Was die Mast-Schweine anbelanget, als ob selbige nicht zum Mußtheile gehöreten, ist dieses eine blosse privat-opinion des teutschen Glossatoris, welche in keinen Rechte gegründet, und dahero auch darauf so viel nicht zu bauen ist, sondern vielmehr iu Sächs. Land-Rechte in genere die Schweine, und also alle, und jede, sie mögen sich befinden auf den Koben, oder ausser selbigen, zum Mußtheile gezehlet werden, inmassen unten *in Cap. 6. Membr. 3.* von Mußtheile mit mehrern deduciret werden wird; Uber dieses lässet sich von Mußtheil-Stücken, auf Gerade-Stücken, als à plane diversis, eben nicht so schlechterdinges schlüssen, genug, daß die Gänse indistincte in Sächs. Land-Rechte und Weichbilde l. l. c. c. zur Adelichen Gerade referiret werden. Also werden auch nach denen Merseburgl. Statutis *in App. Statut. Lit. R. p. 368.* in genere Gänse, und Enten, zur Gerade gezehlet.

XLII. **Gehänge** i. e. angehänge, als Pamelotten, oder Pantelotten. Richter *l. c. p. 146.*

XLIII. **Geld-Beutel**, oder, **Geld-Taschen**, so das Frauen-Zimmer zu tragen pflegt; Gestalt denn also die Herren Schöppen zu Leipzig Hannibali Liborio zu Sondershoff M. Maj. An. 1689. respondiret: Die aus Seiden, Gold und Silber gewürckte, oder auch mit Bändern gezierte Geld-Beutel so das Frauen-Zimmer anzuhängen pfleget, gehören zur Gerade. *Vid.* Volckmann Emend. *P. 3. c. 19. N. 11. fol. 83.* conf. *App. Resp. No. 35. p. 82.*

XLIV. **Geräthe**, als Leinen-Geräthe, es sey selbiges bereit in der täglichen Haußhaltung gebraucht, oder nicht, als, das Kasten-Geräthe. ꝛc.

XLV. **Gewandt**, und **Lacken**, so zu Frauen-Zimmer-Kleidern zugeschnitten ist. Richter. *p. 140. & 160.* conf. *infra sub voce:* **Kleider.**

XLVI.

XLVI. Gewebe, und Gestricktes zu weiblicher Zier. Richter. *p. 147. 160. & 454.*

XLVII. Gewürckt Gold, oder Silber zur weiblichen Zier. Richter. *S. 1. M. 1. p. 147. & 160.*

XLVIII. Feuer-Gicke, so das Frauen-Zimmer in der Kirchen und sonst zur Wärme gebrauchet, weil sie zur commodité ihres Leibes dienet, gehöret, nach des Herrn D. Joh. Carol. Nevii Ausspruch *in tr. de Jur. Conjug. Cap. 7. 100. p. 898.* zur Gerade, ohngeachtet die Herren Scabini, und Facultät zu Leipzig solche sub No. 35. p. 75. & No. 51. p. 136. vor Erb-Stücken gehalten.

XLVII. Goldgülden so gekrümmet an eine Schnur gehangen, und die Frau am Halse, oder Händen getragen, Carpz. *P. 2. C. 14. def. 45.* Richter *p. 160. & 455. conf.* Statutum Ilenburgense *in Append. Statut. sub lit. N. Art. 13.* Hingegen seynd solche nach der Stadt Wurtzen Willkühr vor Gerade nicht zu achten: verb: Die Goldgülden die ein Mann seinem Weibe, oder Tochter zur Zierde und Schmuck, zum öffternmahle an eine Schnure zukrümmen pfleget, soll hiemit nicht gemeinet seyn, sondern zum Erbe gehören, es wäre denn, daß der Vater seinem Weibe, und Tochter, kräfftiger Weise zum Schmuck übereignet hätte, auf solchen Fall bleiben sie dem Weibe, oder Tochter, billig. ꝛc. Also auch als allhier ein Eheweib gehenckelte thl. an einer Schnure gehangen gehabt, und sie selbige dem Ehemanne zu versetzen leihen müssen, nach Absterben des Ehemannes aber Portionem Statutariam erkiesete, und diese versetzte angereihete gehänckelte thlr. zur Gerade prætendirte, der Kinder Vormund aber ihr solches nicht zugestehen wolte, sondern die Collation derselben urgirete, ist in Judicio Tutelari Lipsiensi in causa Johann Paul Schmids hinterlassener Wittib und Kinder Vormund M. No. An. 1705. von denen Herren Facultisten zu Leipzig ihr solches Suchen abgesprochen worden, *in Append. Resp No. 87. p. 190.* Wenn aber ein Goldstück, oder, Prust-Bild an einem Kettgen angehangen ist, ob gleich die verstorbene solches niemahls getragen, jedoch weil alle Ketten, an sich selbst, Geradestücken sind, als nimmet dieses daran hangende Goldstücke, als ein accessorium, auch die Natur desselben an sich, und wird als ein Theil der Kette,

mit

mit vor Gerade gehalten, allermassen die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig in Append. Respons. *No. 69. p. 167.* also vor Recht erkannt hat. Nach denen Wurtzner Statut. in Append. Statut. *Lit. H. p. 323.* gehören die gekrümmeten, an eine Schnur gehangene Goldstücken zur Gerade, wenn der Mann, oder Vater, seinem Weibe, oder Tochter, selbige zum Schmuck überreichet, und verehret hat.

XLIX. **Gürtel** Goldbecc. *c. 4. n. 12.* von Silber, Gold, oder, Seide. Richter. *p. 146.*

Z.

L. Haar-Nadel.
Append. *Resp. XI. in Specif. Geradæ.*

LI. Halß-Bänder.
Richter. *p. 140.*

LII. Häfftlein und Ringe.
Richter. *p. 454.*

LIII. Handschuch.
Vid Append. Resp. No. XI. pag. 18. & 35. p. 74.

LIV. Handqvelen.
Richter *l. c. p. 133. 143. 453. & 158.* ob er zwar auch erfordert, daß selbige das Weib mit ihrem Nahmen gezeichnet habe *l. c. p. 153.* und ihme hierinne Herr D. Georg Bejer in Volckmanno Emendato h. voc. *P. 3. fol. 86.* nachgefolget ist, so halte ich doch nicht dafür, daß solches nothwendig darzu requiriret werde, sondern es bloß ad bene esse, und dazu diene, daß man daraus sehen könne, daß sie selbige in ihrem Beschlüß gehabt, wenn sie aber sonst die possessionem rerum illarum bescheinigen kan, mögen sie mit ihrem Nahmen gezeichnet, oder nicht gezeichnet seyn, gehören sie als Leinen-Geräthe-Stücken zur Gerade.

LV. Hand-Tücher.
Richter. *p. 146.*

LVI. Hanff, wenn er gesponnen, sonsten aber, wenn er noch roh ist, gehöret er nicht zur Gerade v. Carpzov. *P. 2. C. 14. def. 39.*

def. 39. n. fin. aliter tamen pronunciarunt JCti Jenenſes, indem ſie allen Hanff, gebrecht, und ungebrecht zur Gerade referiret haben, in den von Herrn Richter angeführten Reſponſo *in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 4. n. 62. p. 453.* Secùs autem ſe res habet in filo, ex Cannabe facto, vel ducto, quod omninò Geradæ accenſetur, propter generalitatem textus *in d. Art. 24. L. 1.* Land-Recht *& Art. 23.* Weichbild verb: **alles Garn.** Vielweniger können die bloſſen Hanff-Körner zur Gerade gehören, wie zwar auch Dn. Richterus *l. c.* haben will, *conf. App. Reſponſ. N. 35. p. 82.* und Herr D. Henr. Coſelius die verba Gloſſæ in Lehn-Rechte *Art. 46. n. 7.* **Garn geſotten, oder rohe** etiam per filum ex Cannabe factum interpretiret *in Diſp. de Gerada th. 6.* nach denen Breßlauer Statuten aber in *Append. Statut. lit. E. Artic. 7. p. 315.* wird in genere Hanff, Werck, und Garn, zur Gerade gezehlet.

LVII. **Haſpeln.**
Vid. App. Reſp. ſub. No. 35. p. 82.

LVIII. **Hauben.** Vittæ.

LIX. **Häfftlein.**
Richter. *l. c. S. 4. M. 3. p. 453.*

J.

LX. **Inlet, oder, Vulgò, Illend,**
Richter. *p. 158.*

LXI. **Jubelen,** und Kleinodien, zu Frauen-Zimmer-Schmuck, und Zierde, zum tragen zubereitet Joh. Jac. Speidel. *Part. 2. fol. 630.* & ex eo Volckmannus Emendatus *Part. 3. fol. 86.* nicht aber ſo zum tragen noch nicht præpariret, ungefaſſet, oder ungeſetzt ſeynd. *conf. infra voc.* Perlen. &*in App. Reſp. No. 11. p. 18.* oder auch, wenn die zum tragen zugerichtete Jubelen oder Edelgeſteine, Perlen, ꝛc. nicht die Ehefrau in ihrem Beſchlüß gehabt, ſondern ſelbige nach des Mannes Tode in deſſen Gewähr befunden worden *vid.* Append. Reſponſ. *ſub No. 30. p. 60.*

K

LXII. Der Verstorbenen Kämme, und Kamm-Futter. Volckm. Emendat. *p. 3. fol. 83. vid.* App. Resp. *sub No. XI. & 33. p. 18. & p. 74.*

LXIII. Zwo Kannen gehören nach der Stadt Minden Statuten zur Gerade, referente hoc ita D. Georgio Wernero *in Disp. in Acad. Julia. An. 1678. de Success. in Gerad. & Heergewetta th. 7. lit. A.* habita apud Dn. Struv. *tr. de success. ab int. p. 437.* Desgleichen referiret Herr Georg von Rothschütz *in Pr. Jur. P. 3. art. 11. p. 27.* nach Sächs. Land-Recht eine Kanne, oder Trinck-Gefässe, so anders mehr denn eins vorhanden ist, zur Gerade. Wie auch Herr Matthias Colerus saget: „ Eine „ Kandel, ein Tisch, ein Stuhl, eine Siedel *Decis. 60. n. 31. p. 195.* „ vermöge der Stadt Minden Statuten wird von denen Becken, „ Kanten, Brapen, und Kesseln, gegeben nächst den besten bey- „ de zum Heer-Geräthe, und zur Gerade, und wenn dessen nur „ eines auf der Gewähr ist, soll darauf bleiben, und zum Heer- „ Geräthe und Gerade nicht gezogen werden. Vid. D. Georgii Werneri *Disp. de Jure Succ. in rebus expedit. & utensil. th. 7. Helmstadii An. 1654. hab.* Hingegen zehlet nach Sächs. Lehn-Rechte der Herr von Rothschütz *l. c. art. 12. n. 9. p. 30.* in genere Leuchter, Kannen, Teppicht, Badlachen zur Gerade. „ Wie denn „ auch nach Weichbilds-Recht allerhand Trinck-Gefässe, ob sie „ da sind, eine Kanne, ein Tisch, ein Siedel, ein Stuhl, ob ih- „ rer mehr sind, denn einer, gehören zur Gerade. Rothschütz *l. c. a. 13. n. 4. p. 32.* welches Herr J. J. Speidelius *in Specul. Jur. P. 2. in Specific. Geradæ fol. 636.* und Volckmannus Emendatus aus selbigen *P. 3. c. 19. fol. 88.* nur auf diejenige Kanne, so die Frau vor sich gebraucht hat, restringiren; Hernach aber sub voce Trinck-Gefässe *ll. cc.* sagen sie beyde: Trinck-Gefäß, oder Kannen. Eine Kanne oder Trinck-Geschirr, so viel man will, aus Gutwilligkeit. Welches nach der alten Art und stylo loquendi in rei veritate, nichts geredet heisset. Denn wenn es von guten Willen des Erbes dependiren soll,

soll, ob er wenig oder viel Stücken geben will, kan nicht gesaget werden, daß solche Stücken zur Gerade gehören, weil diese sonst ex necessitate von ihme præstiret werden müsten, und nicht erst à liberalitate illius erwartet werden dörffen. Bey uns aber, allhier zu Leipzig, und andern Churfl. Sächs. Oertern, werden die Kannen unter den Hanßrath gezehlet, und nicht zur Gerade, ja nicht einmahl die Wochen-Kanne, noch silberne Becher, daraus sie in Sechswochen, oder auch sonst ordentlich über der Mahlzeit getruncken *vid.* App. Resp. *No. 35. p. 74.*

LXIV. **Kasten**, mit angehängten Lieden, so aufzuheben seynd. Richter *p. 144. & 153. & 159.* in Summa, alle Kisten, Kasten, Truhen, und Laden, so aufgehobene Liede haben, es werde darinne verwahret, was da wolle, also, daß hierunter auch die eiserne, und andere Geld-Kasten zu verstehen seynd; nicht aber die Kasten so alleine zur Auszierung der Gemächer allda gestanden, ob gleich das Weib Banck-Pfühle und leinen Geräthe vor die Gäste darein geleget hat. Richter. *l. c. p. 157. junct.* App. Resp. *No. XI. p. 18.* Mit denen Kasten aber müssen auch die darzu gehörige Schlüssel und Vorleg-Schlösser ausgeantwortet werden. *conf.* Dn. D. Gothofr. Luder. Mencke *in Disp. de Reb. Geradicis th. 22. p. 32.*

LXV. **Kälber**, und **Kühe**, so täglich zu Felde gehen, gehören zur Gerade, wie die Glossa ad Lehn-Recht *c. 56. n. 7. fol. 129. b.* saget; Allein sie gehören vielmehr als feld-gängig Vieh zur Morgen-Gabe.

LXVI. **Ketten**, wenn aber der Ehemann seiner Frauen Bruch-Gold, Becher, oder andere Gold-Stücken gegeben hätte, daß sie sich Ketten, Arm-Bänder, oder sonst etwas davon machen lassen solte, ehe aber solches von ihr geschehen, der Ehemann stürbe, fraget sichs, wenn sie Portionem Statutariam erwehlete, und selbigen Orts Statuten nach, eine Wittbe die Gerade voraus behielte, mithin selbige nicht in portionem Statutariam computiren dörffte, als z. e. in Leipzig, Dreßden, ꝛc. ob sie solch Gold, oder Geld unter ihren andern Erb-Stücken in die gemeine Theilung auch mit conferiren müsse, oder ob selbiges, weil ihr der Ehemann es zu Verfertigung Gerade-Stücken gegeben,

und darzu destiniret hätte, vor Gerade zu achten, und sie also selbiges nicht zu conferiren schuldig sey? Diese Frage wirfft zwar der Herr Colerus *in Decis. 60. n. 31. p. 195.* auf, allein er beantwortet selbige nicht. Dahero ich meines Orts dafür halte, daß eine andere quæstio sey, ob diese vom Eheweibe beschehene Donatio des Bruch-Goldes gültig sey, und wenn die Wittib illata repetiren wolte, auch solch Bruch-Gold, als ihr Eigenthum behalten könne; Eine andere aber, ob das vom Ehemanne, zu Anschaffung Gerade-Stücken empfangene, und noch in natura verhandene Gold, Silber, oder Gold, vor Gerade zu achten sey, und also die Wittib, wenn sie Portionem Statutariam erwehlet, selbiges, Jure Statutario, nebst andern Gerade-Stücken vorweg nehmen könne? So viel nun die erste Frage betrifft, dieweil dergleichen Donationes inter conjuges, als ob certam causam, & modum beschehen, denen Rechten nach nicht verbothen seynd, und da der Ehemann ihr solch Geld, oder Gold zu Anschaffung einiger Ketten, und andern Schmucks verehret, solches mehr zu seiner selbst eigenen Ehre als der Ehefrau halber geschiehet, quo uxor ornatior incedat. *a. L. 42. ff. de Don. inter Vir.* als ist kein Zweiffel, daß sie solch Gold, Silber, oder Geld, alsdeñ als ihr Eigenthum behalten könne. Auf die andere Frage aber ist zu antworten, daß wie eine Wittib, so nach denen Statutis, und Jure Provinciali, ihrem verstorbenen Ehemanne succediren will, alles, was sie an Erb-Stücken hat, in die gemeine Erbschaffts-Massam einwerffen muß, also auch sie dergleichen von ihme bekommenes Gold oder Geld ꝛc. allerdings zu conferiren gehalten ist; Angesehen selbiges darum nicht die Natur und Eigenschafft des Erbes verlohren, daß es zu Anschaffung einiger Gerade-Stücken destiniret, und ihr darzu gegeben worden; weil doch genug daß selbiges noch nicht darzu würcklich verwendet, sondern noch ihr eigenthümliches Erb-Gut ist, Carpz. *P. 3. C. 30. def. 15.* und also auch nebst andern ihren Erb-Gütern conferiret werden muß. Ein anderes wäre es, wenn das Eheweib solche Erb-Stücken, e. g. dem Jubilirer bereit, noch bey Lebzeiten des Ehemannes, darauf an Zahlungs-statt, oder ex contractu innominato do ut facias, vel ex conducto, gegeben hätte, daß er ihr gewisse Gerade-Stücken, so und so schwer, dafür machen solte, weil sie alsdenn

denn per expensionem pro civiliter extinctis zu achten seynd, denn da wäre sie nichts zu conferiren schuldig, ob gleich der Jubilirer, oder Gold-Arbeiter, solche ihme in solutum gegebene Stücken in natura, noch unverändert, bey sich hätte; *arg. §. 4. Inst. de Locat. Conduct.* ja es ist vielmehr, das absonderlich bedungene Macherlohn, alsdenn aus dem gemeinen Erbe, als eine Erb-Schuld zu bezahlen. Uber dieses, wenn auch gleich der Ehemann ihr nicht einige Erb-Stücken, sich etwas von Schmucke dafür machen zu lassen, gegeben, sondern ihr nur schlechterdinges e. g. eine Kette, Armbänder, Perlen ꝛc. biß 50. 60. oder mehr thlr. hoch machen zu lassen, versprochen hätte, ehe aber es von ihme geschehen, er verstirbe, so seynd doch dessen Erben ihr nichts destoweniger solche, ex communi massa, machen zu lassen schuldig; Wäre aber keine gewisse æstimatio, und summa, ne quidem per relationem ad aliud, exprimiret worden, ist solches, als Stipulatio, & promissio incerti, ohne sonderlichen effect, indem man nicht weiß, wie hoch es am Werthe zu verstehen sey, also, daß auch dieser defect nicht arbitrio boni viri, und nach Ermäßigung ehrlicher Schieds-Leute, und Bieder-Männer auszumachen scheinet, indem sie doch nicht wissen können, quid, quale, & quantum sit, quod donatum maritus ei voluerit. Allermassen fast in simili mir unter den Nahmen D. G. Barbosa die Herrn Schöppen zu Leipzig M. Martii 1710. in Append. Respons. *sub No. 45. p. 118.* geantwortet. Fraget sichs aber, was alsdenn zu sagen sey, wenn der Ehemann einem, in auswärtige Orte, oder, z. e. in die Franckfurter, oder Leipziger Messe ꝛc. reisenden Kauffmanne, oder andern bekannten, ordre giebet, vor seine Eheliebste etwas von Putz, oder Schmuck, Kleidung, und anders einzukauffen, allein, ehe der Freund die verlangten Stücken allda gekauffet, der Ehemann verstirbet, der Freund aber, indem er von dessen Tode nichts weiß, dieselbe behandelt, ob besagte Stücken, weil sie auf des verstorbenen Ehemannes ordre, vor die Frau, gekaufft worden, deroselben auch gehören, und von denen Erben ex massa bezahlet werden müssen; Oder, ob sie in des Mannes Verlassenschafft und Erbe zu bringen seynd? Hierauf ist aus den *L. 2. & 4. ff. de aur. arg. mund. legato* zu antworten: Daß in solchen Falle das Eheweib sich deroselben nicht zu erfreuen habe,

„ weil morte mariti mutata voluntas censetur *a. L. 4. ff. de Loc.*
„ *Cond.* juncta *L. 5. verb.* Si tamen post mortem ejus, cum
„ putares eum vivere, emeris &c. non enim ejus causa videri pa-
„ rata esse, quæ jam, mortuo eo, empta fuerint. ff. de aur. arg:
Wenn aber der Freund diese Sachen noch bey Lebzeiten des Ehemanns gekaufft gehabt, ob gleich der Ehemann bald darauf verstorben, so verbleiben sie dem Eheweibe als Gerade-Stücken alleine, und muß das dafür verschossene Geld dem Freunde aus der gemeinen Massa, gleich andern Passiv-Schulden von denen Erben wieder bezahlet, und er also indemnis præstiret werden, *arg. d. L. 2.* es wäre denn, daß er, nach, von dessen Tode erlangter Wissenschafft, den Kauf geschlossen, so hat er keinen Anspruch am Erbe, quia morte mandantis, ex quo rescivit eam mandatarius, expiravit mandatum, *a. §. Inst. Mand.* und also hat er diese Stücken ohne Mandat gekauffet, und sich dahero den Schaden zuzumessen. Und dieses hat auch alsdenn statt, wenn der Mann seiner Frauen, auch nur versprochen, einen Ring, Kette, Kleid, oder ander Gerade-Stücke, auf ein gewiß quantum, machen zu lassen, das Eheweib aber, ehe solches geschiehet, verstirbet, so ist der Ehemann denen Töchtern, oder andern Nifteln, auf welche die Gerade verfället, solche anzuschaffen und auszuantworten schuldig, gleich als das Eheweib, wenn sie noch am Leben wäre, selbige Stücken von ihrem Ehemanne, oder auch nach seinem Tode, von dessen Erben zu fordern, berechtiget gewesen wäre, per tradita Dn. Carpzovii *P. 3. C. 30. def. 15.* Ja wenn ein Bräutigam seiner Braut einige, bey ihme versetzt gestandene, Ketten, Ringe, oder Perln, gegeben, hernach aber, als selbige eingelöset werden, sie von ihr wieder zurück gefordert, weil dergleichen donatio inter sponsum, & sponsam, aut conjuges, nicht gantz unkräfftig ist, als verbleibet der Ehemann ihr andere dergleichen Gerade-Stücken dafür anzuschaffen verbunden; Es wäre dann daß sie, daß selbige nicht sein eigen sondern nur bey ihme versetzt gewesen, gewust, und er sie ihr also nicht so wohl geschencket, als nur zum Gebrauch geliehen gehabt hätte. *conf.* Goldbecc. *de Succes. Gerad. Cap. de Rebus &c.* Endlich so ist auch noch zu gedencken, daß die Kette, so der Ehemann seiner Frau, als Braut, zur Morgen-Gabe verehret, nach ihrem Tode,

als

als ein Gerade-Stücke, zwar auf die Töchter, aber nicht auch auf die Nifftel falle, inmassen also Volckmannus in Art. Notar. *P. 3. fol. 94. n. 13.* schreibet: Giebt auch einer von Adel seinem „Weibe etwas zur Morgen-Gabe, das zur Gerade gehörig, und „sie stirbet darüber, so bleibet es doch deroselben Töchtern ꝛc. „Hingegen restringiret er solches nur auf die Töchter, und saget, daß die Nifftel dergleichen nicht auch prætendiren könne, und attestiret *seq. fol. 95. n. 14.* daß die Herren Schöppen allhier zu Leipzig hierauf also gesprochen hätten: Habt ihr euer Eheweib „mit einer güldenen Kette, nach beschehenen ehelichen Beylager, „zu gewöhnlicher, und rechter Zeit, da ihr zu der Morgen-Mahl-„zeit zu Tische sitzen wollen, sambt anderen Stücken zur Mor-„gen-Gabe gehörig, begabet, so hat ihre Nifftel nicht Fug die-„selbe Ketten, und andere Stücken, zur Morgen-Gabe gehörig, „von euch zu fordern, sondern ihr behaltet solche mit mehrern „Rechten. *conf.* Append. Respons. *No. 65. p. 160.* und der Herr Richterus referiret in *tr. de Success. ab intest. Sect. 1. M. 1. p. 150.* Daß die Schöppen zu Donna, authore D. Simone Pistore also gesprochen: Wo unter denen Ketten, und Kleinodien, Gehän-„gen, Halß und Armbändern diejenigen noch vorhanden, damit „ihr euer Weib seel. bemorgengabet, so wäret ihr dieselbigen „eurer Schwiegerin unter die Gerade zu lassen nicht schuldig. ꝛc.

LXVII. Küssen, Stuhl-Küssen.

Vid. Append. Resp. 32. p. 71.

LXVIII. Halß- oder Arm-Kette, Torques, vel Armillæ, Carpz. *P. 2. C. 14. def. 16.* Richterus *l. c. p. 141. 145.*

LXIX. Kittel.

Richter. *p. 146.*

LXX. Kleider, alle weibliche Kleider, ob sie schon von der ersten Frauen herkommen, dem Ehemanne aber in der Theilung zugefallen seynd, wenn er sie nur seiner andern Ehefrauen gegeben, und geschencket, nicht aber etwa bloß in Verwahrung, um selbige biß zum Verkauff, oder Erwachsung, und Gebrauch der Töchter, aufzuheben, gegeben hat. *vid.* Struvius *de Success. ab intest. in designat. rer. Gerad. pag. m. 405.* Dn. à Lyncker

Cent.

Cent. 2. Decis. 129. pag. 74. Ob aber unter dem Worte **Kleider**, nur diejenigen zu verstehen, so vollkommen fertig, und zum Anziehen zubereitet seynd; oder ob auch die so zwar zugeschnitten, aber noch nicht zusammen genähet, und fertig, sondern noch bey dem Schneider unter der Arbeit seynd, darüber wird öffters Streit erreget; denn ob wohl außer Zweiffel, daß ein Eheweib, wenn sie, nach ihres Ehemannes Tode, ihre Gerade nimmet, sie ohne Unterscheid alle von Ehemanne ihr zu Kleidern angeschaffte und gegebene Lacken, Seiden, und andere Zeuge, ob schon selbige auch noch unangeschnittene gantze Stücken wären, als ihr zur Kleidung gewidmetes, und von ihrem Ehemanne ihr in der qualität geschencktes, also von ihr bereit acquirirtes eigenthümliches Gerade-Stücke, nicht weniger, als andere ihre schon gefertigten, Kleider an sich nehmen, und behalten könne. Dergestalt daß wenn sie auch gleich Portionem Statutariam e. g. Lipsiensem aus des Ehemannes Verlassenschafft erwehlen wolte, sie dennoch diese unverarbeitete, und unzugeschnittene Zeuge, unter ihren andern Erbstücken nicht mit einzuwerffen schuldig ist, weil selbige sie zu anders nichts, als sich daraus Kleider machen zu lassen, erhalten, und eigenthümlich besitzet, also auch, in ihrer Person, selbige vor anders nichts, als vor Kleider, und jure alimentorum, zu achten, und anzusehen seynd, deswegen auch die „ Glossa in Lehn-Rechte *ad Cap. 56. n. 7.* saget: Daß alle weibliche „ Kleider, sie seynd genehet, oder ungenehet, sie seyn Leinen oder „ Wüllen, zur Gerade gehören. So fället hingegen doch vielmahl Zweiffel vor, wenn eine Nifftel von ihrer verstorbenen Muhme hinterlassenen Ehemanne, Brüdern, oder andern Erben, die Gerade fordert, ob solche unangeschnittene Gezeuge derselben darunter mit abgefolget werden sollen. Der Herr Christoph Zobel in *Different. I. C. & S. P. 3. diff. 3. n. 1. p. 453.* hält dafür, daß zwar bey der Leinwad genug sey, wenn selbige zu weiblichen Geräthe nicht zugeschnitten ist, weil alles Leinen Zeug zur Gerade gehörete, allein deßwegen folge nicht, daß auch solches von seidenen Zeugen, und andern Gewand, zu sagen sey, ob schon selbige auch gleich zu weiblichen Kleidern bereit zugeschnitten, und denen Schneidern in Arbeit gegeben seynd, weil dergleichen zu weiblichen Kleidern zugeschnittene Gewand, doch noch keine

wahr-

wahrhafftige, würckliche, zum Anziehen fertige, Kleider wären, in Statutis, und jure Singulari aber müsten die Worte proprie von **Kleidern** i. e. die, würcklich allbereit zum Anziehen fertig seynd, verstanden werden, cum in odiosis, & exorbitantibus verba ultra literam, in præjudicium maritorum, non sint extendenda; Und zwar darum, weil das leinen Zeug zwar durch der Weiber Fleiß, und Hände Arbeit, pfleget erworben zu werden, und also selbiges nicht unbillig vor ihr Eigenthum zu achten sey, nicht aber die seidenen Zeuge, Tuche und andere kostbahre Gewand, welche durch des Ehemannes baares Geld, mit grossen Kosten, angeschafft würden, und also, so lange noch keine vollkommene Kleider daraus gemacht worden, solche auch, zu præjudiz des Mannes, vor keine würckliche Kleider zu achten wären, sondern, als res mobiles dem Ehemanne, tanquam heredi mobiliari, billig verblieben, wenn er schreibet: In lino aliud est, quod mulieres solent ista, sua diligentia, & cura, parare, ideoque illis merito cedunt; Sed non sic in panno Serico, aut pretioso ornatu, videlicet in pannis, ex auro contextis, qui magno sumptu comparantur, & miseri mariti sæpè, in gratiam, & cœcum amorem, mulierum plus detrimenti, quam par est, in bonis suis patiuntur. Et seq. *n. 3. p. 453.* ego teneo, quod hujusmodi vestes pretiosæ, non perfectæ, sed tantum paratæ ad perficiendum, nur zugeschnitten, nondum autem consutæ, non pertineant ad Geradam. &c. Allein, weil gleichwohl im Weichbilde *Art. 23.* ausdrücklich stehet: **Zu der Gerade gehören, alle weibliche Kleidung, und geschnittene Tuche, Wöllen, und Leinen, das die Frauen pflegen zu tragen.** Desgleichen im Land-Rechte *L. 1. a. 24.* **Daß alles Gewand und Lacken geschnitten, zu Frauen-Kleidern zur Gerade gehöre.** Und aber dieses nicht nur von Linen, sondern von allem Gewand, und Lacken, ohne Unterscheid, es bestehe in wöllen, oder seidenen Zeugen, Tuchen, Scharlachen, Drap des Dames, Charge, und dergleichen zu verstehen ist, inmassen Dn. Speidelius, *in spec. Jur. P. 2. voc.* Lacken, *fol. 222.* das, Wort **Lacken** mit mehrern also erkläret hat, als seynd auch

solche zu Weiber-Kleidern zugeschnittene Zeuge, und Lacken, allerdinges unter denen Gerade-Stücken der Nifftel, e. g. der Tochter, Mutter, und anderen Spillmagen, mit abzufolgen, ob sie schon noch nicht von Schneider zusammen genähet, und zum Anziehen gantz fertig seynd, genug, daß der Zeug und Lacken dazu angeschafft, und destiniret, auch bereit Kleider daraus zugeschnitten seynd, und also in proxima potentia, auch wahrhafftig schon zugeschnittene Kleider seynd. teste Dn. Coselio *in Disp. de Gerada th. 6.* weßwegen auch in Eulenburgischen Statutis in Append. Statut. *Lit. N. art. 13. p. 342.* gesaget wird: **Daß des Weibes Kleider allesambt, auch was allbereit darzu zugeschnitten verhanden ist, zur vollen Gerade gehören.** Quem in modum pronunciarunt Dnn. Witenbergenses apud Dn. Hartm. Pistorem *L. 1. qu. 32. p. 350.* **alle weibliche Kleider, genehet, und ungenehet.** Und gehören alsdenn nicht nur die zugeschnittenen Kleider selbst, sondern auch die übergebliebenen Restgen zur Gerade, ita Dnn. Scabini Lipf. in Append. Respons. *No. 35. p. 82.* Hingegen muß die Nifftel dem Schneider das Macherlohn bezahlen. Allein wenn defuncta den im Krahme ausgenommenen, und zugeschnittenen Zeug, oder Lacken noch nicht bezahlet hätte, ist die Nifftel solches zu übernehmen nicht gehalten, sondern es muß solches, gleich andern Erb-Schulden des Ehemannes, ex Massa hereditatis bezahlet werden, und sie bekommet jure singulari Geradæ, ex Provisione Legis, das zugeschnittene Kleid. *conf.* supra *Cap. h. §. 10.* Wenn aber **von geschnittenen Gewand, und Lacken,** in d. Textu geredet wird, ist nicht genug, wenn nur, etliche Ellen, abgeschnittene Zeuge vorhanden seynd, oder ein Stücke Atlaß, Estoff, ꝛc. worvon etwas ab- und also nur angeschnitten ist, wie meines Wissens öffters hat vorgegeben werden wollen, sondern es müssen weibliche Kleider daraus zugeschnitten seyn. Und also thut es die blosse destinatio allein nicht, wenn die verstorbene Nifftel z. e. ein Stück Damast, oder auch nur etliche Ellen Seiden- oder Wöllen-Zeug sich zur Kleidung angeschafft hat, und solches noch also, wie es aus dem Krahme gekommen, nach ihrem

Tode

Tode unzugeschnitten gefunden wird; Weil noch ungewiß, ob defuncta solches zur Kleidung angewendet haben würde, weil sie es doch auch wohl noch vertauschen, oder wieder verkauffen können, inmassen dieses also der Herr D. Carpz. *P. 2. C. 14. def. 32. & L. 1. Resp. 95. n. 4. & 7.* durch unterschiedene von denen Herrn Schöppen zu Leipzig gesprochene Urthel bekräfftiget hat.

LXXI. **Kleinode**, Margaritas non comprehendunt, h. Jure Civili ita legentur: Sejæ vermache ich meine Kleinöden, indem communis loqnendi usus die Kleinodien von zusammengesetzten Edelgesteinen verstehet, und man von einer Schnur Perlen nicht wohl sagen kan, daß es eine Schnur von Kleinodien sey, uti pronunciasse Facultatem Juridicam Francofurtensem An. 1679. M. Maj. testatur Dn. Petr. Müllerus *in Disp. de Jocalibus Jenæ 1686. hab. c. 3. §. 14.* jedoch wird erfodert, daß die Kleinodien zum Frauen-Zimmer-Schmuck, und Zierde, zum Tragen zugerichtet seynd, gleich als oben in voc. Edelgestein, item Jubelen bereit erinnert worden.

LXXII. **Kleien, Kuben**, oder Wirckladen. Volckm. Emend. *P. 3. T. 5. in Desig. fol. 86.*

LXXIII. **Kleppelküssen.** v. Volckm. *in Art. Notar. sub Specific. Geradæ P. 3. c. 19. N. 3. fol. 83.*

LXXIV. **Knie- oder Strümpff-Bänder, Knie-Gürtel**, Perescelites, crurum ornamenta *v. App. Resp. No. 30. p. 60.* zusambt darzu gehörigen Rosen und Schnallen. *No. 35. p. 82.*

LXXV. **Krantze**, oder **Krohnen** von Golde, Silber, Perlen, oder Seiden, Richt. *p. 140. 146. & 455.* ausgenommen der Bräutigams-Krantz Carpz. *def. 46.* wenn aber die Frau selbigen bey ihres Ehemannes Absterben, in ihrem Beschlüß gehabt, so gehöret derselbe zur Gerade, wenn nur sie mit des verstorbenen Ehemannes Wissen und Willen solchen zu sich genommen hat, welches, und daß er ihr selbigen geschencket, sie in Ermangelung zulänglicher Bescheinigung, allenfalls eydlich zu erhalten schuldig. *vid.* D. Heerold. *tr. de Jur. Repræs. Cap. 1. Concl. 2. Lit. F. p. 67.* Ein anders aber wäre es, wenn er ihr selbigen nur zum Aufheben in Verwahrung gegeben hätte.

LXXVI. Gekrümmete Goldstück, oder Ducaten,

so statt einer Kette von der Verstorbenen am Halse getragen worden. Carpz. *P. 2. C. 14. def. 45.* Richter. *p. 160. & 455.* wenn nemlich selbige angehangen, oder angereihet seynd, daß sie nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten, zur Zierde gebrauchet werden können, und alsdenn werden sie doch anders nicht vor Gerade gehalten, als wenn sie die Frau zum wenigsten einmahl würcklich getragen, allermassen die Juristen-Facultät zu Leipzig mir sub nomine Beati Kleinen nach Leipzig M. Jul. 1713. respondiret hat. *v. App. Resp. No. 33. p. 71.*

LXXVII. Krohnen-Zöpffe,

Richter. *p. 146.*

LXXVIII. Kuben, Kleuen, oder Wircklade. Richter.

p. 160. conf. supra sub voc. Kleuen.

LXXIX. Kutsche, Wagen- und Kutsch-Laden,

gehören zur Adelichen Gerade, Carpz. *def. 34.* nicht aber auch die Kutsch-Pferde. Carpz. d. l. weil nur allezeit des Wagens alleine gedacht wird, und nicht auch der Pferde, dahero favore heredum, solches auch stricte nur vom Wagen alleine verstanden wird, wenn auch gleich die Kutsch-Pferde, Mutter-Pferde, oder Stutten, wären. *conf. infra Cap. sub* Morgen-Gabe & *voce:* Wagen.

LXXX. Küssen,

In App. Respons. No. 30. p. 60. Richt. *p. 140. 142. 146. 158. 159. 453.*

L.

LXXXI. Lacken und Gewand, zu Frauen Kleidern;

Hätte aber ihr verstorbener Ehemann mit dergleichen gehandelt, und Nahrung damit getrieben, gehöret es zum Erbe, biß auf drey Stücken, nach Weichbilds-Recht: ità enim *Art. 23.* „Wäre „aber ihr Mann ein Krahmer, daß er zu feilen Kauff hätte, „Schalaunen, Teppichte und dergleichen, das mag die Frau „nicht mehr behalten, denn als viel, als zu ihren Kamer-Gewand „gehöret, oder, zu dem höchsten, ihr jegliches drey Stück. Fast wie nach denen Käyserlichen Rechten, wenn einer einem seinen

Vorrath

Vorrath in Testamente vermacht/und er mit dergleichen e.g. Korn Haber/Wein ꝛc: zu handeln pfleget/ bekommet er nicht alles/ sondern nur was defunctus, zu seinen Gebrauch/ besonders aufgeschüttet hat/ woferne er aber nichts separiret gehabt/ sondern nur von gesambten Hauffen zu seiner Nothdurfft zu nehmen pflegen/ wird ihme nur so viel/ als er ein Jahr lang zu seiner Haußhaltung nöthig hat/ gereichet/ juxta *L. 4. §. 2. ff. de Penu Legat.* verb: Si quis solitus fructus suos vendere, penum legaverit: non omnia, quæ & promercij causa habuit, legasse videtur. Sed ea sola, quæ in penum sibi separabat, quod si promiscuè uti solebat, tunc, quantum ad annuum usum ei sufficeret, familiæque ejus, cæterorumque, qui circà eum sunt, legato cedet. Desgleichen saget die Glossa im Weichbild *Art. 23. n. 21.* Wenn eine verwittibte Leinweberin, Schleyer- oder Bortenwürckerin, ohne Tochter stürbe/ gehöret alles Gewebe/ und Werckzeug zur Gerade/ und müste der Nifftel abgefolget werden, verb: Also ists „ auch um die Leinweber/ da die Frau Leinwat wircket/ und ihre „ Magd/ und kein Mann/ da gehöret alles nachfolgend Geräthe „ zu der Gerade: Schleyerweberin/ und Bortenwürckerin haben „ desgleichen; Darzu gehören Scherrähmen/ Gezawe/ Scheiben/ „ Brechen/ Bleul/ gefärbte Seiden (da sie ihr Handwerck mit „ üben) und ungeferbtes Garn/ rohe/ und gesotten. Ist aber „ solches von des Mannes Handwerck/ damit er sich ernehret/ „ so gehöret diß alles zu dem Erbe. „

LXXXIII. **Lampe**, ob wohl weder in dem Sächs. Land-Rechte/ noch Weichbilde/ oder Churfl. Sächs. Constitutionen der/ aus Zinn/ Silber/ oder Meßing/ gemachten Lampen/ so auf den Tisch gesetzt werden/ dabey man so wohl als bey einem Unschlicht oder/ Wachs-Lichte sehen/ lesen/ nehen/ spinnen/ und alle andere Arbeit verrichten/ auch mit selbigen gleichwie mit andern Hand-Leuchtern von einem Orte zum andern/ und aus einem Zimmer ins andere gehen kan/ ausdrücklich erwehnet/ oder unter Gerade-Stücken gezehlet werden/ jedennoch aber/ weil selbige eben die Dienste/ als ein Leuchter thun/ und an deren statt in der Haußhaltung vielfältig gebraucht werden/ so zweiffele ich nicht/ daß selbige auch/ unter der General-Benennung/ Leuchter/ zu verstehen

seynd, sie mögen gleich auch von Golde, Silber, Meßinge, Ertze, oder anderer Materia zubereitet seyn. Gleiche Bewandnüß hat es auch mit denen Nacht-Wasser-Lampen, welche insgemein von Zinne, oder Bleche gemacht, und mit Wasser angefüllet worden, darinne ein Nacht-Licht brennet. Vielweniger ist zu zweiffeln, daß die Wachs-Nacht-Lampen unter dem Worte Leuchter mit begriffen seynd.

LXXXIII. **Laugen-Napff.** *vid. App. Resp. No. 32. in fin. p. 71. & n. 33. p. 74.* item *No. 35. p. 82.* quia ad mundum muliebrem pertinet, cum mundior inde reddatur, weil das Frauen-Zimmer sich aus solchen Näpffen zu waschen, und zu reinigen pfleget; Perinde ut matula *in L. 25. §. 10. ff. de aur. arg. mund.* i. e. nicht der Kammer-Scherbel, sondern ein ander Reinigungs-Gefässe ad mundum muliebrem, mithin auch nach Sachsen-Rechte zur Gerade referiret wird, respondente mihi sic Facultate Jurid. Lipf. *in Append. Resp. sub No. 51. p. 136. conf. supra §.*

LXXXIV. **Lämmer**, so noch saugen; so wohl alles junge Schaaf-Viehe, beydes ohne Unterscheid des Geschlechts, so nach Ableben des Mannes, von obgedachten Schaafen gefallen, sambt der Wolle, so die Schaafe, als der Mann gestorben, noch getragen; nicht aber Hämmel, Stiere, und bey des Mannes Leben abgesetzte Lämmer, männliches Geschlechts. Carpz. *P. 2. C. 14. def. 22. 23. & 24.* wiewohl meines erachtens die Lämmer, gleich des Mannes Schaafen, nicht so wohl zur Adelichen Gerade, als zur Morgen-Gabe, eigentlich gehören, wie sub voc. **Schaafen**, mit mehrern deduciret werden wird.

LXXXV. **Leuchter**, die nicht angehangen, oder angenagelt seynd. Richter. *p. 140. 147. 158. 160. 454.* nebst denen Pfängen, oder, flachen Kästgen, worinne die Leuchter, damit das Licht nicht Schaden thun soll, gesetzt werden. Volckm. Emend. *P. 3. fol. 82.* Tisch-Leuchter wenn gleich des Mannes Nahme und Wappen darauf gestochen ist. *Conf. Append. Resp. sub No. 35. p. 82.* In dem Schöppen-Urthel aber, so am Land-Rechte angedruckt ist, *fol. 535. b.* werden auch angenagelte Leuchter zur Gerade gerechnet.

Verb: **Teppich, Schalaunen, Hand-Becken, und angenagelte**

genagelte Leuchter, ihr Wasch-Kessel ꝛc. Es hat aber die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig M. Jul. An. 1713. mir sub nomine Beati Kleinen nach Leipzig *in App. Respons. No. XI. p. 18. & No. 9. p. 16.* geantwortet: Daß nicht auch die Licht-Putzen, und darzu gehörige Kästgen, *juncto App. No. 35. p. 82.* & Volckmann. Emendat. *l. c. fol. 83.* darunter zu rechnen wären. Hingegen haben die Herren Schöppen solche in Append. Resp. No. 6. p. 10. vor Gerade erkennet. Im übrigen thut nichts, ob schon die aus Silber oder anderer kostbaren Materie verfertigte Leuchter nicht zum täglichen Gebrauch, sondern nur zu Bewirthung vornehmer Gäste, oder andere Ausrichtungen angeschaft, und aufbehalten werden, gehören selbige nichts destoweniger ohne Unterscheid, als Leuchter zur Gerade. Richter. *de Success. ab intest. S. 1. M. 1. n. 71. p. 142.* Ubi in Facultate Jurid. Jenense M. Januar. 1631. ad requisitionem Johannis Freymuths zu Rudelstatt ita responsum refert: Als ihr uns berichtet, welcher gestalt unlängsten „ ein vornehmer Graf des Reichs verstorben, und seine Gemah- „ lin so Fürstlichen Standes, an einem, und zween Brüder, am „ andern Theil, nach sich verlassen, und weil nach dieses Orts „ Gewohnheit, und den aufgerichteten Ehe-Pacten die Gräfliche „ Wittbe die Gerade fodern thut, selbige auch die Herren Erben „ zwar nicht in Abrede seyn, so will doch bey Ausantwortung „ der Gerade-Stücken dieser Zweiffel vorfallen, ob auch die sil- „ berne Leuchter, derer eine gute Nothdurfft vorhanden ist, unter „ die Gerade zu rechnen. Wenn ihr denn dieses Puncts wegen „ v. R. b. g. Demnach erachten wir in Rechten gegründet, und „ zu erkennen seyn. Ob wohl alles Silber, und Gold, so nicht zu „ weiblicher Zierd und Geschmuck gemacht ist, zum Erbe gehö- „ ret, man auch güldene und silberne Leuchter nicht aufzuhän- „ gen, oder anzunageln, vielweniger täglichen zu gebrauchen „ pfleget, dennoch aber weiln allhier nicht von unvermachten „ Gold und Silber, sondern von gewissen Speciebus, nemlich von „ silbern Leuchtern gehandelt wird, und im Sachsen-Rechte kein „ Unterscheid, aus welcher Materie die Form der Leuchter zuge- „ richtet worden, zu befinden; Zudeme das Gold und Silber „ eben so wohl als Meßing, Eisen, oder Holtz, die Natur, und „ Eigenschafft hat, daß ein Heng- und dergleichen Leuchter daraus „

gemacht

„ gemacht und formiret werden kan, wenn man nicht Scheu trüge,
„ daß dadurch zu Dieberey, und anderer Ungelegenheit Ursach ge-
„ geben werden möchte, auch nicht allein man dieselben täglich
„ nützet, sondern auch viel Stücke so nur selten, und zur Zeit der
„ Gastereyen, köstlichen Ausrichtungen, und zu Ehren gebrau-
„ chet, zur Gerade gehören, so werden der Gräfl. Frau Wittben
„ angedeutete silberne Leuchter als Gerade-Stücken billig gefol-
„ get. v. R. w.

LXXXVI. **Lein.** Richt. *p. 141. 146. 153. 159. 162.* wenn es nur vom Acker bracht.

LXXXVII. Alles **Leinen Geräthe**, jedoch ist an manchen Orten per Statuta eingeführet, daß die Wittib nur etliche Stücken davon zum voraus bekomme, als in den Städt-
„ lein Geithen vi Statuti §. 4. Ein gemacht Bette mit 2. Küssen
„ und 2. Leylachen, einer Decke, und andern, daß sie sonst sambt
„ ihrem Manne zum täglichen Lager gebrauchet, darzu auch ihr
„ Sechswochen Geräthe; was aber da mehr an Bettgewand,
„ Leinen Geräthe, Küssen und andern, das zur Gerade gehöret,
„ nichts ausgeschlossen, dann allein das zu Heer-Geräthe gehö-
„ rig, das alles soll die Frau den dritten Theil nehmen die andern
„ zwey Theile sollen die Kinder, oder des Mannes Eltern behalten,
vid. infrà in Appendice Statut. sub Lit. D. p. 310. wenn auch der Mann bey seinem Leben Leinen gekaufft, und bey seinem Absterben Hembden, Halß-Krausen, Nase-Tücher, oder anders daraus zugeschnitten, aber noch nicht daran zu nehen angefangen ist, scheinet allerdinges, daß die destination des Ehemannes, und Zuschneidung dieser Stücken von solcher Würckung sey, daß selbige vor des Ehemannes würckliche Anziehe-Wäsche und Geräthe zuachten seynd, mithin zum Erbe gehören. Denn ob wohl sonst alles leinen Zeug, geschnitten, und ungeschnitten zur Gerade gehören, jedennoch aber weil solches nur vom, zu weiblichen Gebrauch, zugeschnitten Leinen zuverstehen, und gewiesen ist, daß nicht nur die zu weiblichem Gebrauch bereit an- und zugeschnittene, sondern auch die unangeschnittene Leinen zur Gerade gehören, und zwar in gegenwärtigem Falle um so viel mehr, weil doch die einmahl zugeschnittene Mannes Hembden, Hals-Krausen,

Ermel,

Ermel, in der Forme, von der Wittib füglich nicht gebraucht, noch getragen werden können, als seynd solche Stücken vielmehr vor Erbe zu achten. Jedoch seynd die zugeschnittenen Nase- oder Schnup-Tücher noch ehender unter die Gerade zu zehlen, weil deren Gebrauch utrique sexui gemein ist, und sonder einige Veränderung von der Wittib so wohl als vom Manne gebrauchet werden können. Dahero auch infra sub voce: Schnup-Tücher gewiesen wird, daß solches so gar dahin zu extendiren sey, daß wenn in einer verstorbenen Wittib Verlassenschafft von des vorher verstorbenen Ehemannes ererbeten Wäsche, als Schnup-Tücher, Hembden, Brust-Lätze, Nacht-Camisöhler, Schlaff-Mützen, Bade-Schürtzen, oder Bade-Mäntel, Handquehlen, Servietten und dergleichen, unter der defunctæ Wäsche liegend gefunden würde, und zu erweisen wäre, daß sie selbige einmahl angehabt und gebraucht hätte, ob sie gleich mit des Ehemannes Nahmen annoch bezeichnet wären, so gar auch als Gerade, der defunctæ Nifftel gefolget werden müssen. *vid. Append. Resp. No. 51. qu. 6. p. 136.* Was aber oben von ungeschnittener Leinwand gesaget worden, daß selbige auch zur Gerade gehöre, solches leidet seinen Abfall in denen Dreßdner Statutis, als worinne *C. 9. §. 1. in Append. Statut. Lit. M. p. 333.* gesaget wird. Zur vollen Gerade gehören ꝛc. **Alle zum weiblichen Geräthe zugeschnittene Leinwand. ꝛc.**

LXXXVIII. Leilachen.

Richt. *p. 140. 146. 158. 159.*

LXXXIX. Alle Leinwand, gebleicht und ungebleicht.

in Append. Resp. No. 33. p. 74.

XC. Lichtputze, sive, Putzscheeren.

vid. Responsum Dnn. Scabinorum Lipsiensium in *App. Resp. No. 6. p. 10.* Allein *No. XI. p. 18. No. 33. p. 74.* & *No. 92. p. 198.* wird selbige a Facultate Jur. Lips. zum Erbe gezehlet. *conf. supra voc:* **Putzscheeren.**

M.

XCI. Mahlschatz. So die Frau dem Manne gegeben.

Carpz. *def. 46.* Wenn es an sich selbst ein Gerade-Stücke ist,

und die Frau selbigen in ihrem Beschlüß gehabt. Volckmann Emendat. *P.3. fol.83. vid. Append. Resp. No.35. p.82.* jedoch ist sie, daß der Ehemann ihr solchen z. e. in Ketten, Ringen, oder Arm-Bändern bestandenen von ihr, als ehemahligen Braut, empfangenen Mahlschatz zurücke gegeben, und geschencket habe, zuförderst zu erweisen, oder eydlich zu erhalten schuldig vid. J. C. Herold. *de Jur. Repræs. C. 1. Concl. 2. Lit. F. p.67. conf. supra voc.* Kräntze.

XCII. Matrazzen, ita Dnn. Scabini Lipſ. Joh. Georgio Andreæ nach Naumburg responderunt M. Febr. 1713. & Ehrenfried Sachwaltern in Billichshausen M. Febr. 1713. *v. Append. Resp. No.35. p.82.*

XCIII. Medeyen. Richt. *p.146.* & Volckmann in Art. Not. l.c. was aber dieses seynd, habe nirgends finden können.

XCIV. Meß-Gewandte und Kelche gehören zur Gerade, wie Herr Georg von Rothschüz *Proc. Jur. P.3. art.12. n.9. p.30. a.* lehret.

XCV. Milch-Gefässe.

Richter. *140.146. 160.454.* undder Herr Georg von Rothschüz l.c. junct. *Append. Resp. No.33. p.74.*

XCVI. Mörsel, wird um Halle unter Bauers-Leuten zur Gerade gegeben, *v. Append. Statut. Lit. K. p.382.*

XCVII. Müffe, item: Müffgen.

vid. App. Resp. No. XI. p.18. & 35. p.82.

XCVIII. Nacht-Tisch, wenn darauf stehen Becher, Schaalen, oder andere Gefässe von Gold, oder Silber, Cristall, Corallen, Zinn, Meßing, Kupffer, gehören solche zum Erbe, dahero auch die Herren Scabini Lipſ. *in App. Respons. No.30. §. 4. p.60.* von dem Servies auf dem Nacht-Tische vor Recht erkannt haben, daß die Erb-Stücken von der Gerade zu separiren wären; Hingegen die Herren Wittenbergenses ad interrogationem der Geschwister von Schmertzing M. April. 1683. *in No. 93. App. Resp. p.203.* gesprochen: Daß alles auf dem Nacht-Tische befindliche Silber-Werck, weil es die defuncta zu ihren Zierathe

mit

mit gebrauchet, zur Gerade zu rechnen sey. Attestante Dn. Bergero *P. 2. supplem. Consil. 41. p. 1447.* hergegen hat die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig *in App. Resp. No. 33. p. 74.* den Tisch und darauf gestandene Zierath, so sonst seiner Natur, und Eigenschafft nach, unter die Gerade nicht gehörig, vor Erbe erkannt. Ob nun wohl der Herr D. Joh. Carl. Nævius in tract. de Jure Conjugum Cap. ult. §. 100. p. 898. seq. denen Eheweibern, nach der Ehemänner Tode, den mit silbern Leuchtern instruirten Nacht-Tisch, unter denen Gerade-Stücken zueignet, so hält er doch nicht dafür, daß der nähesten Nifftel dergleichen zu verstatten sey. Wiewohl, da hierinne nirgends in denen Rechten ein Unterscheid gemacht wird, weiß ich nicht, wie solches zu behaupten sey.

N.

XCIX. Nadel-Büchse, und Nehe-Nadeln.

C. Nase-Tücher.

CI. Nehe-Pult, und alles, was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Nehe-Rämen, Kleppel-Küssen, Nadel-Büchsen, Finger-Hüthe. *vid. Append. Resp. No. X. in specific. Geradæ. p. 17.*

O.

CII. Unter Bauers-Leuten wird zu Halle auch zur Gerade gegeben die Ofen-Blase, nicht aber die, aufn Kauff gebrauchte Brandtewein-Blasen. *vid.* Heerold *de Jur. Repræsent. c. 5. concl. 9. §. 2. p. m. 273.*

CIII. Ohren-Gehäncke, Ohren-Ringe, mit, und ohne Edelgesteinen versetzt. Volckmann Emendat. *P. 3. Cap. 19. n. 2. in Design. Rer. Gerad. fol. 87.*

P.

CIV. Pacifical, als gehänckelte Thaler, Ducaten, oder gold- und silberne Schau-Stücken, wenn sie gleich an einer Schnure angehangen, oder angereihet, und also zum Tragen zubereitet seynd, gehören heut zu Tage so schlechterdinges nicht

zur Gerade, woferne sie nicht auch von der defuncta, wenigstens einmahl, würcklich getragen worden, gestalt denn also die Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig mir untern Nahmen Johann Paul Schmids Wittib, und Kindern M. Nov. 1705. geantwortet. vid. *App. Resp. No. 33. p. 74. & No. 88. p. 191.* conf. Carpz. *P. 2. C. 14. def. 44.* Richter. *de Success. ab int. S. 1. M. 1. p. 146. 160. & 454.* zumahl, wenn auch aus andern Umständen erhellet, daß defuncta solche Pacificalia nicht vor Gerade gehalten, welches auch daraus zu schlüssen, wenn sie selbige nicht bey ihren andern weiblichen Geschmuck, Wäsche, oder Kleidern, sondern unter ihrer Baarschafft, beygeleget, und für einen Noth-Pfennig, aufn äuersten Fall, gehalten habe. Gleicherweise als von der Juristen-Facultät in Jena ad requisitionem Theodosii Ziebelers, und Andreæ Schröders in Glaucha M. April 1617. wie *in App. Resp. No. 91. p. 196.* zu sehen, gesprochen worden:

CV. Pantelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Oehre, oder, Häcklein haben, zu rechnen. *vid. App. Resp. No. 35. pag. 82.*

CVI. Parasoll, so nicht weniger, als Regen- und Sonnen-Hüte, oder Sonnenfecher, deren sich das Frauenzimmer zu bedienen pfleget, zur Gerade zu rechnen seynd.

CVII. Pater Noster, daran Wolffs-Zähne, Schau-Groschen und andere Stücken angereihet seynd, welche denen Kindern pflegen angehänget zu werden, und die Verstorbene es in ihrer Kindheit getragen, also damit gezieret worden. Ob nun wohl auch denen Söhnen, in ihrer Kindheit, dergleichen Pater Noster zur Zierde pflegen umgehangen zu werden, so folget doch nicht, daß deswegen selbiges gar niemahls, es werde auch gleich von einem Weibes-Bilde verlassen, vor Gerade zu achten sey. Weil doch es aus der Person desjenigen, so selbige gebrauchet, æstimiret wird, und da kein Mannes-Volck Gerade zu haben, und zu verlassen pfleget, so kan auch alsdann dergleichen Pater Noster nicht vor Gerade geachtet werden, wenn gleich vorher auch Töchtern solches Pater Noster umgehangen worden, wenn aber zuletzt denen Söhngen es gegeben, und sie damit bezieret worden, gehöret es zum Erbe, weil eo ipso, da es dem

Sohne

Sohne zugeeignet worden, die vorhin, bey denen Töchtern gehabte Natur der Gerade, in Erbe verwandelt ist. *vid. Append. Resp. No. 35. p. 82.*

CVIII. **Perlen, wenn sie angereihet seynd.** Carpzov. P. 2. C. 14. *def. 45.* Richt. *p. 142. 160. & 455. conf.* Append. Resp. *No. 35. p. 82.* Dn. D. Berger *in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 40. not. 9. p. 459.* Sunt lapilli in conchis nascentes, quos Romani Uniones appellant, Horatius Margaritas extricatas vocat JCtus in *L. 27. §. 30. ff. ad L. Aquil.* quæ trica, i. e. funiculo, sive linea nec dum erant colligatæ, ut collo circumdari possent, *ibi:* Si cum Maritus „ Uxori Margaritas extricatas dedisset in usum, eaque invito, „ vel inscio viro perforasset, ut pertusis in linea uteretur, teneri „ eam Lege Aquilia, sive divertit, sive nupta est adhuc. „ Unangereihete aber, und zum Tragen nicht zubereitete, wie auch in Püscheln annoch befindliche Perlen, und Corallen seynd Erbe, *vid.* Richter. *de Success. ab int. S. 1. M. 1. p. 44. conf. App. Resp. n. 35. p. 82.* Wenn aber eine grosse kostbare Perl von dem Schmuck, daran sie gemacht gewesen, abgebrochen, und also eintzeln gefunden worden, bleibet selbige Gerade *vid. App. Resp. n. 30. p. 60.* weil genug ist, daß sie Häcklein oder Oehren gehabt, und zum Tragen oder Anhängen eingerichtet gewesen, ob selbige gleich abgebrochen gefunden wird. *Vid. Append. Resp. n. 33. p. 74.*

CIX. Petschafft-Ring.

Richt. l. c. *p. 146.* sibi quodam modo contrarius *seqv. p. 155.* Wenn die defuncta nur ihn zur Zierde getragen hat, oder er mit Edelgesteinen versetzt ist, daß er zur Zierde, und Schmuck getragen werden können. Weil die Edelgesteine, wenn sie in Gold, oder Silber eingefaßt seynd, ein ornament werden, und zum Putz gehören, mithin also auch die Petschafft-Ringe darum alsdenn zum Schmuck und Gerade gerechnet werden: *conf. infrà sub voce* **Ringe** item Volckmannus Emendat. *P. 3. c. 19. voc. h. fol. 87.* Jedoch ist darum nicht zu zweifeln, daß, wenn defuncta einen, ohne Edelgesteinen, versetzten, goldenen Petschafft-Ring stets am Finger zur Zierde getragen, ob er gleich nicht mit Edelgesteinen versetzt ist, er nichts destoweniger auch vor ein zur Zierde getragenes Gerade-Stücke zu achten sey, *conf. seq. voc.* **Ringe:**

Dissent. Dn. Beust. *P. 2. de Matrim. c. 71.* Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 43.*

CX. **Petschaffte,** wenn sie an einem Kettgen seynd, und angehänget werden können. ita Dnn. Scabini Lipsi. M. Febr. 1713. Ehrenfried Sachwaldern zu Billighausen, *in App. Resp. n. 35. p. 82.*

CXI. **Pfanne, Braupfanne,** so nicht eingemauret ist, und vermiethet wird, conf. supra Brau-Pfanne.

CXII. **Pfänngen,** worinne die Leuchter, damit das Licht nicht Schaden thun könne, gesetzt worden, *in App. Resp n. 30. p. 60.*

CXIII. **Stutt-Pferde,** die täglich zu Felde gehen, die man nicht einspannet, gehören nach Land-Recht zur Morgengabe, und wie der Hr. Georg von Rothschütz meynet, auch zur Gerade; spannt man sie aber ein, daß sie ziehen, so folgen sie dem Erbe, *Gloss. ad* Lehn-R. *c. 56. n. 7. fol. 129.* b. Georg von Rothschütz. *Pr. Jur. P. 3. art. 12. n. 9. p. 30.* a. Allein am sichersten ist wohl zu sagen, daß sie nur zur Morgengabe alleine gehören, und nicht zur Gerade, weil alles Feldgängiges Vieh, weibliches Geschlechts, und unbeseilte Mutter-Pferde zur Morgengabe gehören.

CXIV. **Charmier-Pflästergen-Schachtel,**

Append. Respons. No. 35. p. 82.

CXV. **Pfühle,**

Richter *p. 140. 146. 158. 453.*

CXVI. **Portrait,** Contrefait-Büchsen, Chur- und Fürstl. Bildnüsse, Uhren, Balsam-Büchsen, welche also angerichtet, und zubereitet seynd, daß sie vom Frauenzimmer vorgestecket, oder in andere Wege zur Zierade getragen werden können. Volckmannus Emendatus *P. 3. fol. 82.*

CXVII. **Servietten- und Tisch-Tücher-Pressen,** inmassen also von Dnn. Scab. Lipsiensibus in einem, Hanibali Liborio zu Sondershoff An. 1689. M. Maji ertheilten Responso „ gesprochen worden. *verb:* Ferner seynd Gerade diejenigen „ Pressen, worinnen die Servietten, und übriges Tisch-Geräthe, „ so wohl andere dergleichen Dinge geleget werden; deßgleichen „ haben üdem M. Febr. 1713. Ehrenfried Sachwaltern nach Billighausen

lighausen respondiret, *verb.* so wohl die Pressen, wenn Serviet-„ ten, und andere Gerade-Stücken darein geleget worden. *vid.* „ *infra in Append. Resp. No. 2. p. 18.* Und die Juristische Facultät zu Leipzig Beato Kleinen in Leipzig M. Jul. 1713. *verb.* diejenige „ Pressen, darinne die Servietten und übriges Tisch-Geräthe, so „ wohl andere dergleichen Dinge geleget werden. vid. *Append.* „ *Respons. No. 33. p. 74. conf.* Heinr. Volckmann. Emendat. *P. 3. c. 19. No. 2. fol. 82.*

CXIIX. **Psalter**, auch andere geist- und weltliche Bücher, darinne die Frau gelesen. *vid. Append. Resp. No. 11. p. 18. No. 30. p. 60. No. 33. p. 74. & 35. p. 82.*

CXIX. **Puder-Schachtel**, Volckmann. Emendat. *P. 3. fol. 82. & in App. Respons. No. XI. p. 18.*

CXX. **Pulster**, Pulvinaria, ac culcitræ, quibus Scamna, & Sellæ insternuntur, atque lectis, & Mappis, æquiparantur. Weichbild *art. 23. &* Land-R. *L. 3. art. 38.* Carpz. *de J. F. S. Decad. 6. Pos. 3. n. 22.*

Q.

CXXI. **Qvasten**, zum Fenster- oder Bett-Vorhängen gehörig und gebräuchlich.

CXXII. **Qvählen**, Richter. *p. 140.*

R.

CXXIII. **Regen-Hut.** *vid. Append. Resp. No. 35. p. 82.*

CXXIV. **Ringe**, so an Händen zur Zierath getragen werden. Viriolæ manuum ornamenta, quarum in *L. 14. ff. de Contrah. Empt.* nec non in *L. 25. §. 10. ff. de Aur. Argent.* fit mentio, & in *L. fin. §. 2. ff. de aur. arg. mund.* ita disposuerat testatrix: Funerari me arbitrio viri mei volo, & inferri mihi, quæcun-„ que Sepulturæ meæ causa feram ex ornamentis, lineas ex „ margaritis, & viriolas ex Smaragdis. „ Die Römer hatten vielerley Ringe, und sonderlich nach denen vier Jahres Zeiten, also daß in Lentzen sie einen mit einem cerasina gemma; Im Sommer

mit

mit einem gelben Steine; mit einem rothen aber im Herbste, und mit einem weissen im Winter zu tragen pflegen. *vid.* D. Petr. Mullerus *in Disp. Jenæ M. Maj. 1686 de Jocalibus* von Weiber Schmuck *hab. cap. 2. §. 5.* Wie nun diese Arten der Ringe zur Zierath getragen worden, also ist kein Zweifel, daß, wenn ein Frauenzimmer dergleichen, und andere Ringe hätte, selbige vor Gerade geachtet werden würden. Allein was die **Petschafft-Ringe** betrifft, wird in *L. 24 ff. de V. S.* und in *L. 25. §. 10 ff. de aur. arg.* gesagt, quod annulus Signatorius ornamenti appellatione noncontineatur D. Beust. *P. de Matrim. C. 71.* & Richterus *Vol. 2. Consil. 251. n. 3. seqq. fol. m. 818.* und also ist er auch nicht vor ein Gerade-Stück zu achten, quia, qua talis, non ornatus, sed signandi, & sigillandi gratia comparari, & haberi solet, weil er nicht zur Zierde, und Schmuck zu tragen, sondern zum Verpitschiren, und Siegeln gemacht, und gebraucht wird, inmassen auch die Herren Leipziger, wie Andreas Rauchbar *Part. 1. quæst. 35. n. 11. p. 77.* bezeuget, selbigen vor kein Gerade-Stücke erkannt; Die Herren Wittenbergenses hingegen ihn unter die Gerade gerechnet; Er, und seine Herren Collegen aber, es mit denen Herren Leipzigern gehalten hätten; Alldieweil aber auch öffters etwas zu zweyerley, und also auch die Petschaffts-Ringe, so wohl zur Zierde der Finger, als zur Verpitschierung, und Versiegelung gebraucht werden können, als ist moribus Saxonicis, und durch hergebrachte Gewohnheit eingeführet, daß wenn selbige mit Edelgesteinen versetzt seynd, vermuthet wird, daß solches darum geschehen sey, daß selbige, gleich anderen, mit Edelgesteinen versetzten Stücken, als Arm- und Hals-Bändern, oder Ohren-Ringen ꝛc. zur Zierde, und Schmuck der Hände, und Finger getragen werden können, mithin deßwegen selbige auch zur Gerade gezehlet werden. Massen in der Specificatione Dnn. Scabinorum Lipsiensium der Gerade-Stücken in Append. Respons. *sub No. 11. p. 18. in med. & No. 92. p. 198.* item *No. 37. p. 89.* ausdrücklich stehet: **Der Petschafft-Ring, wenn er nicht mit Edelgesteinen versetzt ist, gehöret nicht zur Gerade, sondern zum Erbe.** Wenn nun ein Frauenzimmer sich dergleichen Petschafft-Ring machen, und mit Edelgesteinen versetzen lassen,

lassen, ob sie selbigen gleich nicht am Finger getragen, so ist doch genung, daß er also adaptiret, und mit Edelgesteinen versetzt ist, daß er von ihr zur Zierde getragen werden können, massen denn beym Gerade-Stücken nicht allezeit der würckliche Gebrauch erfordert wird, wenn nur sonst aus andern Umständen geschlossen werden kan, daß defuncta selbige vor Gerade-Stücken gehabt, und besessen, als wie, wenn sie selbst den Petschafft-Ring zum Ornament, und Putz, mit Edelgesteinen besetzen lassen, oder selbigen also, von einer Nifftel, als ein Gerade-Stücke ererbet hätte, weil doch alsdenn gnug ist, daß die Nifftel denselben in solcher qualität besessen, und er, zur Zierde, also mit Edelgesteinen ausgezieret ist, daß er auch zum Schmuck, von ihr angesteckt, und getragen werden können; Wenn aber sie sich denselben nicht selbst also mit Edelgesteinen versetzen lassen, noch ihn von einer Nifftel, sondern e. g. von ihrem Ehemanne, Vater, Bruder, oder anderen consanguineis, aut etiam extraneis masculis aliis ererbet, oder verehrt bekommen hätte, selbigen aber nie getragen, sondern in ihrem Schrancke, nebst andern, von ihrem Ehemanne, oder Bruder ꝛc. ererbeten Erb-Stücken verwahrlich aufgehoben hätte, und nach ihren Absterben selbiger von der Nifftel mit zur Gerade prætendiret würde; Fraget sichs, ob die Nifftel in ihrer Anfoderung gnugsam fundiret sey? Es scheinet zwar allerdinges solches ausser Zweiffel zu seyn, weil in der Herren Schöppen Specificatione der Gerade-Stücken, wie ob-erwehnet, ausdrücklich stehet, **daß der Petschafft-Ring, wenn er mit Edelgesteinen versetzt ist, zur Gerade gehöre, und der würckliche Gebrauch zu einem Gerade-Stücke nicht eben erfodert werde,** vielweniger, denen Rechten nach, nöthig, daß die Verstorbene sich denselben selbst habe machen lassen, sondern gnug sey, daß sie ihn besessen, und verlassen habe, und möge sie ihn gleich von Mann- oder Weibes-Personen ererbet haben, gnug, daß er ihr eigenthümlich zugehöret, zumahl, wenn kein Nahme in den Stein gestochen ist, also von der Wittbe auch, so wohl, als von ihrem Ehemanne, gebrauchet, und getragen werden können. Desgleichen wenn bey einer Weibes-Person auf Ringe Geld geborget worden, und nach deren Ab-

sterben sich selbige in derselben Verlassenschafft finden, mithin die Nifftel solche ebenfalls zur Gerade prætendiret, und zwar darum, weil niemand zur Zeit vorhanden, der dieselben einzulösen begehrte, auch vorgiebet, als ob selbige sich verstanden hätten, und defuncta dieselben præsumtive vor ihr Eigenthum gehalten, auch getragen hätte, und dahero in beyden Stücken secundum relata quærentis C. C. Krantzens Not. Publ. zu Leipzig von denen Herren Schöppen allhier, M. Dec. An. 1714. in App. sub No. 36. p. 88. pro affirmativa gesprochen worden. Als aber die Testaments-Erben mit solchen Responso nicht zu frieden seyn wollen, sondern geantwortet, wie, so viel 1) des Mannes Petschafft-Ring betrifft, die Worte der Specification: **Mit Edelgesteinen versetzt**, item: Daß nicht zu attendiren wäre, wo selbigen die Verstorbene herbekomen hätte, sondern gnug sey, daß er, bey ihren Tode, als ihr Eigenthum angetroffen worden, nicht so crude, und simpliciter, sondern legaliter verstanden werden müsten, und daß kein Pitschier-Ring, als Pitschier-Ring, zur Gerade, und ornamentum mulierum, zum Putz, gehörete, wenn er auch gleich der defunctæ Nahmen und Wappen führet, teste Ambrosio Schurero *tr. de Heredit. Tit. 16. p. 306.* geschweige der, so des Ehemannes gewesen; Die Edelgesteine aber an- und vor sich selbst selbigen nicht zur Gerade machen könten, indem sonst auch Messer, und Gabel, Löffel, Schnupff-Toback-Dose, und andere mit Edelgesteinen versetzte Erbstücken zur Gerade gehören müsten, so aber doch notorie nicht wäre; auch das blosse Eigenthum, und die Besitzung desselben hierzu nicht zulänglich sey, weil auch andere Sachen mehr bey ihrem Tode, als ihr Eigenthum, angetroffen worden, und darum doch nicht alle Gerade seynd, ja, vielmehr zu sagen sey, daß weil ein Ehemann keine Gerade hat, noch verlässet, sondern, wenn er auch gleich Wäsche, Betten, Ringe, Ketten, Uhren, und andere bey denen Weibes-Bildern sonst zur Gerade gehörige Sachen, hinterliesse, und auf sein Eheweib als Testaments-Erbin selbige verfällete, dennoch das Eheweib, ut heres testamentaria dieselben nicht als Gerade, sondern als Erb-Stücken, wie er sie in seiner Gewähr und Beschlüß gehabt, und besessen, von ihme überkäme, und die

Natur

Natur des Erbes so wenig in diesen, als anderen, seinen hinterlassenen Erb-Stücken, dadurch geändert würde, daß sie, die Wittib, selbige von ihme eigenthümlich ererbet, und besessen hätte, sondern es müste qualitas Geradica bey einem Pitschier-Ringe anders woher deriviret werden, nemlich daher: Daß sie solchen ihres Mannes ererbten, mit Edelgesteinen versetzten, Petschafft-Ring zur Zierde, und Schmuck, getragen, und also dadurch ihme die Natur des Erbes, so er bey dem Ehemanne gehabt, benommen, und facto hoc gestationis, in Gerade verwandelt habe; So aber allhier nicht geschehen, noch die Nifftel, daß dieselbige ihn getragen, erweisen könnte, und also auch selbiger die Natur des Erbes, wie er solche bey des Mannes Leben, und Tode gehabt, auch nach dessen Tode, bey der Erbin, behalten. So viel aber 2) die versetzten zwey Ringe anbelangete, acceptirten sie, daß die Nifftel gestehen müste, daß diese Ringe bey der Defuncta versetzt worden, es sey aber ihr Vorgeben etwas ungeräumtes, daß selbige sich verstanden haben solten, da doch bekannt, daß das Pactum Commissorium, (so doch allhier nicht einmahl zu erweisen) bey Pfanden nicht statt habe, daß nemlich, wenn selbige zu gesetzter Zeit nicht eingelöset werden, verfallen, oder verstanden seyn solten, zumahln *in L. fin. C. de Pact. Pign. & Cap. pen. X. de Pignor.* vielmehr die reluition, oder Wiedereinlösung inter res meræ facultatis, quæ nullo tempore præscribi possunt, referiret werde, teste Dn. Lauterbachio *ff. tit. de Pign. act. in fin. sub C. fol. 235.* add. Dn. Stephani *in Quæst. Instit. Cent. 2. qu. 33. p. 132.* Dn. Schwendendorff. *ad Eckold Com. ff. Lib. 41. Tit. 3. §. 10. p. 978.* cum Creditor in continua mala fide sit, & scientiam rei alienæ habeat, &, ut rem alienam, pignus possideat. Zu dem so sey allhier nicht so wohl auf die Ringe, als Ringe, sondern als versetzte Pfänder, und also mehr auf das darauf geliehene Geld, zu sehen, welches aber vor kein Gerade-Stücke zu achten, sondern gleich wie, wenn dasselbe eingehet, solches als Erbe, denen Testaments-Erben gebühret, und wie sie dafür stehen, und respondiren müssen, wenn sie eingelöset würden, also müste auch solch Pfand denen Erben allerdings gelassen werden, biß sie davon des darauf geliehenen Geldes, und Interesse wegen von Debitore vergnügt, und über die Ausantwortung desselben von ihme

quittiret würden, weil ja alle aussenstehende Schulden, dergleichen auch dieses Pignoratitium creditum wäre, zum Erbe, und nicht zur Gerade gehöreten. teste Dn. Carpzovio. *P. 2. C. 14. def. 31.* allwo er, daß also von Herren Schöppen zu Leipzig An. 1634. M. Jan. in simili gesprochen worden, per præjudicium attestiret. Dahero auch ad consultationem der beyden Testaments-Erben Abraham, und Gabriel Hahnens von der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät allhier M. Januarii 1715. in hac eadem causa mit bessern Grunde, wie in Append. Resp. *sub No. 37. p. 89.* zu sehen, das contrarium gesprochen worden; Denn daß die Nifftel, nicht schlechterdinges, der defunctarum cognatarum, von ihren Ehemännern ererbte Pitschier-Ringe, und Uhren prætendiren können, sondern nur alsdann, wenn die verstorbene Baase selbige würcklich getragen, haben die Herren Jenenses M. Nov. 1643. teste Dn. D. Richtero *tr. de Jur. & Ordin. Success. ab intest. S. 1. M. 1. n. 70. p. 141.* in casu simili ausdrücklich erkannt: „Daß nachfol-
„gende Stücke zu der Gerade gehören, als da sind güldene Ringe,
„Ketten, Kleinodien, jedoch woferne solche Stücken besagte
„eure verstorbene Schwester getragen, und in ihrer Verwahrung
„gehabt, desgleichen die angeschnürten Perlen, wenn sie von an-
„gedeuteter eurer Schwester am Halse getragen worden. *& in*
„*seq. p. 142.* Davon aber werden ausgeschlossen: Die ausgelie-
„henen Gelder, Kühe, Silber, und vergüldete Becher, Kannen,
„und Löffel, wenn gleich solche vorgedachte eure Schwester in
„ihren Beschlüß, Besitz, und Verwahrung gehabt, ihres ver-
„storbenen Mannes Petschafft-Ring, wie auch die andern grossen
„Ringe, so dem Ansehen nach Mannes-Personen getragen, gül-
„den Zahn-Stocher, wofern die Wittib ihn nicht getragen, un-
„angeschnürte Perlen. ꝛc. Und thut nichts, daß die Frau den
„Pitschier-Ring in ihren Beschlüß gehabt, weil die blosse posses-
„sio nicht aus Erbstücken Gerade machen kan, so wenig als da-
„rum die vom Manne ererbete Mannes-Wäsche, Schnupff-Tü-
„cher und Camisöhler vor Gerade zu achten, und von der Niff-
„tel prætendiret werden kan, wenn selbige nach der Wittben
„Tode in deroselben Beschlüß, unter ihrer weiblichen Wäsche,
„liegend gefunden wird, sondern erwiesen werden muß, daß sie
„selbige auch gebrauchet, und getragen habe, als wodurch die-

selbe

selbe erst, als von Manne ererbete pure Erbstücken, Weiber-„
Wäsche, und Geräthe werden, also ihnen durch den Gebrauch „
erst die Natur des männlichen Erbes benommen, und sie in weib-„
liche Gerade verwandelt wird; „ Inmassen auch also mir sub ficto nomine Valentini Victoris N.P.C. zu Naumburg von der Wohl-Löbl. Facultät zu Leipzig M. Dec. 1707. in Append. Resp. *sub No. 58. p. 148.* in simili respondiret worden. Worzu nicht unbillig auch zu referiren, die gekrümmete, und angehangene Rosenobel, Ducaten, Schau- und Spitz-Groschen, oder Pater Noster, welche, weil sie, als Geld, die Natur und Eigenschafft der Gerade nicht haben, anderer Gestalt von der Nifftel nicht zur Gerade prætendiret werden könne, als wenn defuncta dieselbe zum Schmuck getragen, ob sie schon angehangen, und zum tragen zugerichtet seynd. teste Dn. Carpzovio *Disp. de J. F. S. 6. Pos. 3. n. 16. seqq.* Richt. *tr. de Success. ab intest. Sect. 4. No. 36. p. 401.* Von dem Verlöbnüß-Ringe, so von der Braut Vater der Tochter, selbigen dem Bräutigam darauf zu geben, angeschaffet worden, ist dieses singulare, daß wenn in Pactis Dotalibus bedungen worden, daß die Hochzeit-Kosten, von denen versprochenen Ehegeldern, abgehen, oder conferiret werden sollen, der Verlöbnüß-Ring, alsdenn auch unter denen Hochzeit-Kosten abgezogen werden könne, oder conferiret werden müsse, ita enim in simili Facultas Jurid. Lipf. An. 1705. M. Junii Sempronio Lipsiam respondit. *Verb:* Dagegen der Ring, so zum Verlöbnüß ge-„
brauchet worden, ingemein unter die Hochzeit-Kosten gerech-„
net wird, in Ansehung, daß er zur Verheyrathung gehöret, und „
nicht so wohl darauf, was dem Bräutigam darbey vor Vor-„
theil zuwächset, als vielmehr auf die Tochter, was sie deshal-„
ben empfangen, und genüsset, zu sehen. So ist Cajus die Hoch-„
zeit-Kosten von denen 2000. Thlr. Ehegelde kürtzen zu lassen, „
nicht schuldig, allenfalls aber, und wenn er darzu verbunden „
wäre, so möchten die übermäßigen Unkosten, und was eigend-„
lich zur Hochzeit nicht gehöret, sondern sonst zu Sempronii „
Ehre, oder sein, und derer seinigen Nutzen aufgewendet wor-„
den, in Abzug nicht gebracht, der Verlöbnüß-Ring hingegen „
darzu wohl gerechnet werden. v. R. w. „ Hingegen werden nach

denen Breßlauer Statuten in App. Statut. sub lit. E. §. 7. p. 315. die Ringe nicht vor Gerade, sondern vor Erbe gehalten.

CXXVI. Der Spinne-Rocken.

Richter. *p. 147. 160. 454.*

CXXVII. Röcke, so die Frau getragen, oder zum tragen sich angeschafft hat, ja auch die nur zum Tragen für sie zugeschnitten, ob sie schon von Schneider noch nicht genehet, oder gefertiget seynd. conf supra voc: Kleider.

CXXVIII. Rücklache, oder Rücklacke und Gebände. Richter, *p. 146.*

§.

CXXIX. Sattel.

darauf die Frau geritten. Richter *tr. de Succeſſ. ab inteſt. p. 153.*

CXXX. Schachteln, „ so das Eheweib, oder auch „ die verstorbene Nifftel zu ihrem Gebrauch gehabt *v. App. Resp.* „ *No. 33. p. 74.* wenn nur Gerade-Stücken als Bänder, Spitzen „ Scharnier-Pflästergen, darinne zu befinden, oder wenigstens „ sie darzu von der verstorbenen gebraucht worden, juxta Resp. „ Facult. Jur. Lipſ. *No. 35. p. 82.* item Puder-Schachtel *vid App.* „ *Resp. XI. p. 18.*

Ob die Schaafe eigendlich zur Adelichen Gerade gehören?

CXXXI. Schaafe; Zwar werden insgemein alle Schaafe zur weiblichen Adlichen Gerade in Land-Recht *L. 1. Art. 24.* gerechnet *verbis*: So nimmt sie auch alles das zu der Gerade gehöret, das sind alle Schaafe, Gänse, ꝛc.

Negatur.

Allein, weil alles Feldgängig Vieh, weiblichen Geschlechts, so für den Hirten zu gehen pfleget, zur Morgengabe, und nicht zur Gerade, eigendlich gehöret, und aber auch Schaafe, und Gänse,

ratio.

wie notorium, Feldgängig Vieh seynd, und für den Hirten getrieben werden, so halte ich dafür, daß weil nichts ungewöhnliches, daß die Compilatores Juris Saxonici nicht allezeit gar distincte reden, sondern öffters die quæstiones mit einander confundiren, inmassen aus der Gloſſa des Lehn-R. *cap. 56. n. 7.* klar erhellet, als woselbst ausdrücklich Schweine, Kühe, Kälber, und Stutt-

Pferde,

Pferde, so täglich zu Felde gehen, zur Gerade referiret werden, da doch selbige notorie eigendlich nicht zur Gerade, sondern zur Morgengabe gehören: verbis: Auch sollet ihr wissen, Schweine, „ Kühe, Kälber, oder Stutt-Pferde, die täglich zu Felde gehen, „ die gehören auch zu der Gerade, spannet man sie aber ein, daß „ sie ziehen, so gehören sie zu dem Erbe. Also auch sie allhier die „ Gerade und Morgengabe nicht accurat von einander unterschieden haben, sondern nur dicto loco in genere anzeigen wollen, was die Adelichen Wittben, nach ihrer Junckern Absterben, von dessen hinterlassenen Vieh bekommen, nemlich alle Schaafe, und Gänse, nicht aber, quo speciali titulo, accuratius loquendo: ob als Gerade eigendlich, oder, als **Morgengabe**, Denn, wenn wahr ist, (wie es denn allerdings juxta Land-Recht L. 1. Art. 24. wahr ist) daß alles Feldgängig Viehe, weiblichen Geschlechts, so für den Hirten getrieben wird, zur Morgengabe gehöret, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Schaafe dahin zu rechnen seyn solten? Ob nun wohl an dem, daß die Adelichen Wittben, nach ihrer Junckern Absterben, alle Schaafe, Enten, und Gänse, Kühe, und Kälber, auch alle unbeseilte Mutter-Pferde, Sau-Mütter, und alles weibliches Vieh, so für den Hirten getrieben wird, aus ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschafft bekommen, so können sie doch selbige eigendlich nicht als Gerade, sondern nur als Morgengabe prætendiren, weil es Feldgängig, für den Hirten gehendes, Viehe, weibliches Geschlechts, ist. Accedit, daß ad Formale Geradæ erfordert werde, daß das Weib bey des Mannes Leben, die zur Gerade sonst gerechnete Stücken, in ihren Besitz, und Beschlüß gehabt habe, hingegen wenn der Mann, einige an sich sonst zur Gerade gerechnete Stücken, als z. e. Ringe, Ketten, Tapeten, Betten ꝛc. verliesse, dieselben aber seiner Ehefrauen niemahls zum Gebrauch gegeben, sondern selbige allezeit vor sich und in seinen Beschlüß behalten, keinesweges von der Wittib zur Gerade begehret werden können. Nun aber kan ja dieses von des Mannes eigenthümlichen Schaafen, und andern Feldgängigen Viehe, daß die Frau selbige in Beschlüß gehabt hätte, nicht gesaget werden, ob schon dieselben denen Wittben, nach der Männer Tode, gleichsam zur Vergeltung ihrer Mühe, und sorgfältigen Haußhaltung, nach

Weil sie als Feldgängig Viehe vielmehr zur Morgengabe gehören.

Explicatur mens & usus loquendi Compilatorum Jur. Sax.

Adeliche Wittben genieſſen doppelte Gerade 1) die gemeine, Bürgerliche und 2) die Adeliche, darzu des Mannes Schaafe gehören.

Hat selbige nicht in Beschlüß.

Sachsen-

Sachsen-Recht Speciali Juris dispositione unter denen Worten: **Feldgängig Viehe weibliches Geschlechts**, als Morgengabe, und Fräuliche Gerechtigkeit zugeeignet werden. Hingegen allhier, unter Gerade und Morgengabe-Stücken ein grosser Unterscheid ist; Denn wenn die Schaafe wahrhaftig Gerade-Stücken wären, und der Ehemann in Abfall der Nahrung käme, oder non solvendo stürbe, könte die Wittib desselben Schaafe gleich andern Gerade-Stücken, jure quasi proprio, ex Massa Concursus, als præcipuas vindiciren, und würde so wenig selbige als andere ihr zukommende Gerade-Stücken zur Bezahlung derer Creditorum, auch nur in subsidium, ad Massam ziehen zu lassen schuldig seyn; Nachdem aber Morgengabe, und Mußtheil in subsidium, wenn weder Erbe, noch Lehn, zu Bezahlung aller Creditorum, zureichet, mit hafften, und des Ehemannes Schaafe alsdann ebenfalls mit zur Hülffe, und zur Bezahlung des Mannes Schulden mit angewendet werden. In Ord. Proc. El. Sax. *Tit.* 43. §. und weil hierbey. verb. „ So lassen wir geschehen, daß „ die Eheweiber, wenn ihre Männer in Schulden gerathen, auch „ bey Leben derselben der Gerade, wie es bißhero bräuchlich ge„ wesen, vor allen andern Gläubigern, vergnügt werden, aber „ die Morgengabe und Mußtheil, sollen sie, weil sie de lucro „ captando, die Creditores aber de damno vitando, laboriren, „ in solchen Fällen, da des Mannes Güter zu Bezahlung derer „ Schulden nicht zureichen, weder bey seinem Leben in casu ver„ gentiæ ad inopiam, noch auch, nach seinem Tode, zu fodern „ haben, welches wir auch von des Mannes Schaafen, so sonsten zur weiblichen Gerade mit gehörig, verstanden haben wollen. ꝛc. So ist daraus allerdinges zu schlüssen, daß selbige eigendlich nicht zur Gerade, sondern nur zur Morgengabe gehören. Denn ob wohl in d. l. der Proceß-Ordnung, daß die Schaafe **zur Gerade** gehöreten, ausdrücklich auch gesaget wird in verb: **Welches wir auch von des Mannes Schaafen, so sonsten zur weiblichen Gerade mit gehörig, verstanden haben wollen. ꝛc.** So ist doch solches nicht dispositive, sondern nur relative, ex communi usu loquendi, zu verstehen,

weil

weil nicht zu præsumiren, daß der Sereniſſimus, generali, & quaſi incidentali hac formula, das Recht der Geradæ, vermöge deſſen ſelbige vor der Eheweiber Eigenthum, auch bey Leben der Ehemänner, geachtet wird, ſo gar, daß auch nicht der Ehemann das geringſte davon, wieder ihren Willen veräußern, oder verpfänden kan; Ja auch die Creditores, bey denen er ſelbige Stücke gekaufft, und nicht bezahlet hat, ſie nicht einmahl belangen können, auf einmahl über einen Hauffen geworffen und auf ſolche Weiſe die Eheweiber, zu Bezahlung ihrer Ehemänner Schulden, von ihrer Gerade angehalten haben wolte, da doch ordinarie, keine Ehefrau vor ihren Mann zu bezahlen ſchuldig. So iſt auch aus denen vorhergehenden Worten der Proceß-Ordnung: **Weil ſie de lucro captando laboriren**, unſchwehr abzunehmen, daß ſelbiger locus nicht von der Gerada, proprie ſic dicta, ſondern nur de Morgengaba, und von denen, zu ſolcher gehörigen, Schaafen rede; Weil das Eheweib, wenn ſie zur Gerade greiffet, nicht de lucro captando, und augendo Patrimonio ſuo, als vielmehr de declinanda illius diminutione, laboriret, indem ſie nach des Mannes Tode nicht erſt die Gerade acquiriret, ſondern ſelbige vorlängſt, bey ſeinen Leben, bereit gehabt, und eigenthümlich beſeſſen hat, alſo keinesweges in lucro captando verſiret, wohl aber, wenn ſie Morgengabam, und Mußtheil fodert; Weil, ſo lange der Mann lebet, ſie keines von beyden hat, noch ſich deſſen anmaſſen kan, ſondern ſelbige des Ehemannes abſolutes Eigenthum ſeynd, und dahero er dieſelben, auch unbefraget der Ehefrau, inter vivos, nach Gefallen, zu veralieniren, & ſic contrahendo æs alienum zu verobligiren, befugt iſt. Vid. poſt alleg. Goldbecc. Dn. D. Gothfr. Ludov. Mencken. *Diſp. de rebus Gerad. theſ. 16. p. 24.* jedoch nicht Teſtaments-weiſe darüber diſponiren kan, ſo wenig, als ihme über die Gerada zu teſtiren nachgelaſſen iſt, weil die Teſtamenta erſt durch den Tod des Teſtatoris beſtätiget werden, und alſo nach dem Tode deſſelben erſt zur perfection kommen, hingegen die Eheweiber auch beym Leben der Männer in compoſſeſſione conjugali der Morgengabe, und Mußtheils Stücken mit ſeynd, folglich nach deroſelben Tode die Poſſeſs retiniret, und continuiret, auch in ultimo ſtatim mortis

Explicatur Ordinatio Proceſſus Saxon.

So lange der Ehemann lebet, iſt Morgengabe und Mußtheil ſeine.

Nicht aber diſpoſitione mortis cauſa. & cur? alieniren kan.

mortis articulo, ex disposition legis, das Eigenthum auf sie transferiret wird; Solcher gestalt erst nach der Männer Tode, die zur Morgengabe und Mußtheil gehörige Stücken, wenn sie noch verhanden, denen Wittben, aus besonderer weiblichen, und fräulichen Gerechtigkeit zufallen, mithin von ihnen gesagt werden kan, daß sie alsdenn de lucro captando laborirten. Und, welches das vornehmste ist, so redet der aus der Proceß-Ordnung allegirte locus nicht von der Gerade insgemein, sondern nur in specie von der Adelichen Gerade, zu welcher des verstorbenen Ehemannes hinterlassene Schaafe, nebst denen Gänsen, Aenten, und den Wagen, ex speciali Juris Saxonici privilegio, und dispositione, als eine besondere fräuliche Gerechtigkeit, gleich der Morgengabe, und Mußtheils, gerechnet werden; Wie nun aber diese Stücken des Ehemannes Eigenthum seynd, und zu des Ehemannes Verlassenschafft gehören, also ist die Wittib auch hierinne, in so weit, in lucro captando, wenn sie solche, an sich selbst, zur allgemeinen Gerade nicht gehörigen Schaafe, ex massa hereditaria, als ein præcipuum, prætendiret, und deswegen denen Creditoribus, de damno vitando certantibus, in Concursibus nicht unbillig postponiret werde. Denn da ist nicht zu läugnen, daß die Adelichen Wittben wie schon erwehnet, zweyerley Gerade zu haben pflegen, eine, so sie mit denen Weibes-Personen Bürgerlichen Standes gemein haben, und proprie, & κατ' ἐξοχην Gerade genennet wird, welche sie als ihr Eigenthum, auch bey Leben ihrer Ehemänner, besitzen, und es sterbe der Mann solvendo, oder nicht, jure Dominii, & proprietatis selbige vor sich behalten; die andere aber, so sie nur aus besonderer Verordnung der Rechte, auf den Falle, von ihres Ehemannes Verlassenschafft fodern können, wenn selbiger bey guten Wohlstande, und ohne Hinterlassung eines Concursus verstirbt; Worbey noch dieses zu erinnern, daß, wenn auch gleich der verstorbene Ehemann, kurtz vor seinen Tode erst, die Schaafe erkaufft, und selbige noch nicht bezahlet, oder das Geld von andern darzu erborgt hätte, dennoch die Wittib selbige zu bezahlen nicht schuldig, noch zu Abführung des darzu aufgenommenen Darlehns, etwas zu contribuiren verbunden ist, sondern es müssen die Erben solches alleine über sich nehmen, und ihr die

Wenn aber der defunctus das Kauff-Geld vor die Schaafe noch schuldig ist, ob die Wittbe solches zu bezahlen schuldig?

Schaafe

Schaafe frey liefern, ita enim Scabini Hallenſes M. Apr. 1616. Daniel von Rezdorff zu Scharlippe reſponderunt, teſte Dn. Heeroldo *in tr. de Jur. Repræſ. cap. 5. Concl. 9. §. 2. n. 9. p. 271. verb.* Ob nun wohl genannter euer Bruder, und Mit-Erbe hierwieder „ anziehen will, daß euer Vater berührte tragende Schaafe vor „ etlichen Jahren von Wieprechten von Rezdorffs Wittben er„ kaufft, und das Geld darzu von andern erborget, dahero die „ Erb-Schulden deſto gröſſer worden; So iſt doch euer Bruder „ deſſen ungeachtet, ſolche Schaafe, neben denen Lämmern, ſo „ bißhero, nach geſchehenen Fall, erzeiget worden, eurer Hauß„ Frauen folgen zu laſſen, und dieſelbe der Verkäufferin, neben „ euch, aus dem väterlichen Erbe zu bezahlen ſchuldig. „ Alldieweil aber doch, communi quaſi errore, vel opinione die Schaafe zur Gerade gezehlet werden, ſo wollen wir auch ſelbige allhier darunter ſtehen laſſen, weil doch wenigſtens der verſtorbenen Adelichen Eheweiber, oder anderer Adelicher Weibes-Bilder, eigenthümliche Schaafe zur Adelichen Nifftel-Gerade gehören. Es werden aber, wie oberwehnet, zur Adelichen Gerade, vulgari ſenſu ſic dictam, gerechnet: Alle Schaafe, ohne Unterſcheid, wo ſie ſeynd, in des verſtorbenen Ehemannes Lehn, oder Erb-Gütern, Schäfereyen, oder auf denen Forwergen ſtehende, oder zur Miethe ausgethanen, mit aller Vermehrung, ſo ſich von ihres ſeel. Junckern Tode an, biß auf den dreyßigſten gefunden hat, Carpz. de J. F. S. *Dec. 6. poſ. 2. n. 25.* Richt. *S. 4. M. 4. n. 62. p. 454.* und zwar nach der Magdeburger Schöppen Ausſpruch, es ſeynd Schöpſe, Stehren, oder Hämmel; Hergegen verſtehen die Leipziger Dicaſteria nur darunter alle Schaafe, und Lämmer, die nicht Männlein ſeynd. Im Ober-Hof-Gerichte aber, wie Dn. Matth. Colerus *Dec. 60. n. 31. p. 194.* anführet, ſpricht man der Gerade nur ſolche Schaafe zu, die vor den Hirten gehen; Hingegen bezeiget die Gloſſa ad Land-Recht *L. 1. a. 24. lit. e. fol. 78. a.* daß alle Schaafe, ſie mögen vor den Hirten mit auf die gemeine Weide getrieben werden, oder nicht, zur Gerade gehören. So viel aber die Vermehrung der Schaafe, binnen den dreyſigſten betrifft, wenn die Schaafe trächtig ſeynd, und gleich nach Abſterben des Junckers allererſt, unwiſſend der Erben, zugelaſſen worden. *vid.* Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 22. in præjud. Secundo.* bekommt die Wittbe alsdenn

Von der Vermehrung der Schaafe binnen den dreyßigſten.

alsdenn ſolchen Zuwachs, vermöge ihres Eigenthums, ſo ſie an der Gerade, und alſo auch an denen Schaafen, von Zeit ihres Ehe-Junckern Abſterbens, völlig zu genüſſen hat, und ſelbige pleno Jure Dominii, ſo wohl die Schaafe ſelbſt, als auch die von ſelbiger Zeit abgenommene Wolle, überkommet. *arg. Ord. Proc. El. Sax. Tit. 43. §.* und weil hiebevor ꝛc. *in fine.* Denn alſo ſchreibet der Herr Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 23. n. 10.* nulla diſtinctio facienda, an fœtus ſint maſculini, an fœminini ſexus; Etſi enim alias oves fœminini ſexus duntaxat ad Geradam pertineant, attamen hosce fœtus uxor non Jure Geradæ, ſed Jure Dominii, & tanquam fructus pecoris ſui percipit. Hingegen der Herr Leiſerus *in Jur. Georg. L. 2. C. 14. n. 44. fol. 379.* es nicht de omnibus agnis, ante diviſionem procreatis, ſondern nur de fœminini Sexus, von Lämmern, ſo weiblich ſeynd, admittiret, und die agnos, ſo männlich mit denen Schöpſen zum Erbe referiren, wenn er ſaget: Quod de Jure Saxonico Agnæ tantum ad Geradam, Agni vero ad hereditatem pertineant, auch ſolches præjudicio ex Dn. Matth. Weſembecii *Conſil. 349. n. 5.* comprobiren will. So wird doch dadurch die, omni Jure fundirte ratio Dn. Carpzovii, nicht elidiret, quod quæ ex pecoribus noſtris naſcuntur noſtra ſint, ſine diſcrimine ſexus. Ja wenn auch gleich die Schaafe noch beym Leben des Ehe-Junckers gelammet, die Lämmer aber ſo jung und zarte ſeynd, daß ſie noch ſäugen, alſo ſich nicht ſelbſt frätzen können, ſo gehören ſie zuſambt denen alten Schaafen mit zur Gerade. Carpz. *l. c. n. 11. & in Diſput. de J. F. S. Dec. 6. poſ. 2. n. 25.* verb: Quod ſi enim fœtus ovium poſt mortem mariti, ante diviſionem inter Viduam, & heredes factam edantur, indiſtinctè hi omnes, ſive maſculini, ſive fœminini ſint ſexus, una cum ipſis ovibus viduæ cedunt, licet alias agni vivente marito procreati, tum demum ad viduam pertineant, quando tempore mortis illius nondum ejus ſunt ætatis, ut per ſe alantur, ſed matribus adhuc ſubrumantur. Und dieſes hat alſo ſtatt, wenn die Wittib nach ihres Ehe-Junckern Tode die Gerade nimmet. Wann aber eines von Adel Eheweib ſtirbet, gehören nur diejenigen Schaafe zur Adelichen Nifftel-Gerade, welche die verſtorbene eigenthümlich gehabt, und verlaſſen, ſie habe ſolche ihrem Ehemanne zugefreyhet, oder währender Ehe durch

Was von denen, vor des Mannes Tode gefallenen und noch ſäugenden Lämmern zuſagen.

Zur Adelichen Nifftel-Gerade gehören nur der Verſtorbenen eigenthümliche Schaafe.

durch Erbschafft, und sonst überkommen, oder an sich gekaufft. Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 22.* und ist der hinterlassene Wittber der Nifftel, oder Gespinn, wenn es auch gleich die Leibliche Tochter wäre, von seinen eigenen Schaafen nichts abzugeben schuldig, denn also erkähret solches die Glossa in Lehn-Rechte *Cap. 56. in verb.* Lässet aber die Frau §. auf daß ihr ꝛc. *verb*: hätte aber „ der Mann selber Schaafe gezeiget, die nimbt die Nifftel nicht, „ sondern, nach dem Tode des Mannes, so nimbt sie das Weib, „ denn das Weib nimbt alle Schaafe ohne Unterscheid, aber „ nicht die Nifftel. ꝛc. Wenn es auch gleich die leibliche Tochter „ wäre, teste Dn. Goldbecc. *tr. de Success. Geradæ Saxoniæ cap. 4. de Rebus n. 30. p. m. 81.* und thut nichts, ob der Ehefrauen Schafe à part geweidet worden, und von des Ehemannes Schaafen abgesondert gewesen, oder mit selbigen vermenget wären, und mit einander ausgetrieben worden, Goldbecc. *de Gerada l. c.* jedoch müste die Nifftel alsdenn erweisen, daß diejenigen Stücken, so sie angiebet, der Verstorbenen zugehöret hätten. a. *L. 6. & 9. ff. de R. V.* Woferne aber das Eheweib ihrem Ehemanne diese ihre Schaafe entweder unter ihren Einbringen, um einen gewissen Preiß mit zugeschlagen, oder sonst verkaufft hat, so verbleiben selbige, nach ihrem Tode dem Ehemanne, als sein Eigenthum, alleine, quia æstimatio talis inducit emptionem venditionem a. *L. 10. ff. & L. 5. C. de Jur. Dot.* behält er das Geld dafür so dann als Erbe und heres mobiliaris, wenn weder Kinder, noch Eltern, oder Groß-Eltern verhanden, wenn aber deren einige noch an Leben seynd, und die Verstorbene keine unbewegliche Güter verlassen, so zu Ausmachung der Kinder, oder Eltern, Pflichttheil zureicheten, ist er nur das daran ermangelnde allenfalls zu ersetzen, und zu suppliren gehalten, massen also in dergleichen Falle in Hochlöbl. Ober-Hoff-Gerichte allhier Term. Rem. An. 1695. gesprochen worden. teste Magnif. Dn. D. Lüdero Menckenio *in Tract. Synopt. ff. L. 38. Tit. de Success. Jur. Noviss. Fol. 468. n. 2.* & Dn. D. Bergero *in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 40. not. 9. p. 459.* Wenn aber das Eheweib nur inæstimatò, und unangeschlagen, dem Ehemanne ihre Schaafe in Dotem zugebracht hat, verbleiben ihr selbige währender Ehe eigenthümlich *arg. L. un. §. 15. C. de R. U. A.* Conf. Colerus *Dec. 60. n. 49. p. 206.* und hat

Also inæstimato oder æstimatio dem Ehemann in dotem zugebracht.

Was zu des Ehemannes usufructu der Schaafe gehöret?

der Ehemann mehr nicht als den usumfructum davon, worunter nicht nur die Wolle, sondern auch der junge Anwachs des Schaaf-Viehes gehöret; Was aber von alten Schaafen stirbet, gehet nicht dem Ehemanne, sondern dem Eheweibe, als Eigenthums-Frau, zu Schaden, und darff er solchen Abgang von seinen, vor sich, in vorigen Zeiten genossenen, oder abgesetzten jungen Schaafen und Lämmern nicht ersetzen, weil solche sein einmahl erlangtes Eigenthum worden, jedoch ist er von künfftigen Anwachs an der verstorbenen Stellen hinwieder andere Junge aufzuerziehen, und die Anzahl der Heerde, nach und nach, dadurch wieder zu erfüllen schuldig, per textum cardinalem in *L. 70. §. 4. ff. de usufr. verb*: Si forte eo tempore, quo fœtus editi sunt, nihil fuit, quod summitti deberet, num (&) post editionem, utrum ex his, quæ edentur, summittere debebit, an ex his, quæ edita sunt, videndum est: Puto autem verius ea, quæ pleno Gregè edita sunt, ad fructuarium pertinere, sed posteriorem Gregis casum nocere debere fructuario, *juncto §. 38. Inst. de Rer. divis.* Wenn aber ein Universal-Sterben unter die Heerde käme, daß sie entweder alle, oder gröstẽ theils umfielen, und also der Ehemann wohl etliche Jahre, die noch übrigen mit grossen Unkosten füttern, und erhalten müste, ehe die abgenomene Zahl von den jungen Anwachs, wieder ergäntzet werden könte, er aber lieber sich des ususfructus der noch übrigen Stücken, gar begeben wolte, ist er von denen, in guter Zeit sich gesamleten Schaafen den Schaden und Abgang der Heerde seiner Ehefrau, oder nach deren Tode der Nifftel zu ersetzen nicht schuldig, *per L. 64. ff. de usufr. verb*: Cum fructuarius paratus est usumfructum derelinquere, non est cogendus domum reficere, in quibus casibus & usufructuario hoc onus incumbit; sed & post acceptum contra eum Judicium, parato fructuario derelinquere usumfructum, dicendum est, absolvi eum debere à Judice. Weñ das Unglück nur nicht durch Verwahrlosung des Ehemannes, oder der Seinigen geschehen ist; Denn da kan er durch Aufgebung, und renunciation des Nießbrauchs sich der Ersetzung des verursachten Verlusts, und Schadens nicht entbrechen, per textum elegantem in *L. 65. pr. ff. d. t. verb.* Sed cum fructuarius debeat, quod suo, Suorumque facto deterius factum sit, reficere, non est absolvendus, licet usumfructum derelinquere

paratus

paratus sit: debet enim omne, quod diligens Pater familias in sua domo facit, & ipse facere. Es gehören aber unter solche Gerade-Schaafe, nicht diejenigen, so der, oder die Verstorbene, auf einen Wiederkauff an einen andern verkaufft, und vor Ablauff der wieder Einlösungs-Zeit verstirbet, sondern diese seynd Erbe, dahero wenn selbige zur Wiederkauffs-Zeit wieder eingelöset werden, gehören dieselben in gemeine Theilung. Quem in modum Dnn. Scabini Hallenses referente Dn. Joh. Christoph Heerolds *tr. de Jur. Repræs. C. 1. concl. 2. n. 77. p. 58.* ut videre est *in Append. Resp. No. 85. p. 189.* nec non Scabini Jenenses M. April. 1631. uti Dn. Johann Christian Leiserus *in Jur. Georg. L. 2. C. 14. n. 40. fol. 378.* attestatur, in Append. Responf. *No. 86. p. 190.* responderunt. In übrigen ist nicht nur dem Ehemanne, spe lucri dotalis, zuträglich, wenn er, wie oberwehnet, sich von seinem Eheweibe ihre eigenthümliche Schaafe um ein gewisses, als Ehegeld, oder Ein- und Zubringen, mit an- und zuschlagen lässet, weil er alsdenn, nach der Ehefrauen Tode, selbige der Nifftel nicht abgeben darff, sondern sie Jure dominii behält; Es ist auch solches vornemlich dem Eheweibe dienlich, indem sie nach ihres Ehemannes Tode unter ihren Einbringen den Werth der Schaafe bekommet, und wenn die Schaafe noch in natura verhanden seynd, auch dieselben noch darzu als Gerade prætendiren kan, weil diese alsdann nicht mehr, als die Ihrigen, sondern als des Ehemannes, zu consideriren seynd *conf.* Carpzovius *P. 3. C. 37. def. 5. n. f.* Ob nun wohl bey uns, nach Sachsen-Rechte, alle des verstorbenen Ehemannes Schaafe denen Adelichen Wittben entweder als Gerade, oder als Morgengabe, gebühren, so ist doch in der Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap. 44. §. 43.* solches nur auf die Helffte derer tragenden Schaafe restringiret, *in verbis:* „Zu der überlebenden Adelichen Wittib Gerade gehöret die Helffte derer tragenden Schaafe auf allen Schäfereyen, die des Mannes eigen gewesen, oder zur Miethe ausgethane, Gänse und Enten, auch der Wagen, darauf der Verstorbene gefahren, nebst der darzu gehörigen Kutsche, und zweyen Kutsch-Pferden" wobey tria singularia zu observiren, daß 1) der **Wagen** und **Kutsche** einander opponiret, und beyde distinctim ihr zugeeignet

geeignet

geeignet worden. Item. 2) nicht nur, wie nach Sachsen-Rechte, der Wagen darauf die Frau bey des Mannes Leben gefahren, sondern darauf der **verstorbene Ehemann** gefahren ist, darzu gerechnet wird. Denn auch 3) zwey Kutsch-Pferde zugleich gefolget werden. Endlich so will zwar der Herr D. Heerold *in tr. de Jure Repræs. c. 5. concl. 9. §. 2. p. 269.* so wohl denen Adelichen, als Unadelichen Wittben, alle des verstorbenen Ehemannes Schaafe zueignen, wenn er also schreibet: Ad uxorem vero tam Nobilem quam Ignobilem, post obitum Mariti, utensilium nomine veniunt omnes oves, fœminini sexus, non attento, utrum hæ propriæ illius, an mariti fuerint, nec, utrum in ovilibus, sive, prædiis mariti existentes, vel elocatæ reperiantur. Gloss. und Lehn-Recht *Cap. 56.* Allein es ist bekannt, daß communi opinione unter der Adelichen, und Unadelichen Gerade kein grösserer Unterscheid sey, als daß zu jener des verstorbenen Ehemannes Schaafe, Gänse, Enten, und der Wagen, darauf die Frau bey ihres Ehemannes Leben, gefahren, gehöre, nicht aber zu dieser, attestante Dn. Carpzovio *P. 2. Const. 14. Def. 24.* so wiederspricht er sich auch quodammodo *in sequ. §. 3. p. 273.* wenn er saget, daß zur Nifftel-Gerade einer verstorbenen Unadelichen Nifftel, weder der verstorbenen eigenthümlichen Schaafe, noch Gänse, Enten, und Wagen gehören, sondern nur zu einer Adelichen. Warum solten denn nun solche Stücken einer Unadelichen Wittib aus ihres verstorbenen Ehemannes, Bürgerlichen Standes, Verlassenschafft gebühren, und nicht auch einer Nifftel der defunctæ eigenthümlichen Schaafe. Cum tamen propter defectum nobilitatis eadem hic utriusque sit ratio. Es lauten aber dessen Worte also: Distingui præterea solet Nifftel-Gerada in Geradam Nobilium, & Plebejarum, ita ut inter ignobiles cognatas oves uxoris propriæ, anseres, & anates, ad Geradam non pertineant, sed tantum inter Nobiles, uti & currus, quo vecta fuit mulier nobilis, cum cistis, quæ in curru ponuntur, die Kutschladen. Und ob er wohl sich auf einige in Scabinatu Magdeburgensi gesprochene præjudicia beruffet, so reden doch selbige nur von Adelichen Personen. Jedoch werden in den Städtgen Pegau nach denen Statutis *in App. Statut. lit F. p. 318.* zur vollen Bürgerlichen Gerade referiret alle Schaafe, Gänse und Enten.

CXXXII. Schachteln, darinne Gerade-Stücken, als Bänder, Spitzen ꝛc. gelegen, item Charmier-Pflästergen-Schachtel *vid. Append. Resp. N. 35. p. 82.* und Puder-Schachtel *No. XI. p. 18.*

CXXXIII. Schalaunen. Richt. *p. 454.* denen heute zu Tage die Mantilien, item Contuche, so das Frauenzimmer in Eyl umzunehmen pflegen, und überwerffen, zu vergleichen seynd.

CXXXIV. Scheeren. Darzu gehörige Futterale. Volckmann. emend. *P. 3. fol. 83.* Wenn solche hierzu alleine gemacht seynd. *vid. Append. Respons. No. XI. p. 18. in specif. Gerad.*

CXXXV. Schleiff-Nadel.

Vid. Append. Resp. No. XI. d. p. 18.

CXXXVI. Schleppe, oder Schneppe, seu Semimitra.

CXXXVII. Schleyer.

Calauticæ.

CXXXVIII. Schmuck. Perln, so Oehren, oder Häcklein, haben, und alles, was die Frau mehr zu ihrem Schmuck entweder täglich, oder auch an Sonn- und Fest-Tagen, oder zu sonderm Gepränge träget, oder füglich tragen kan. *vid. Append. Resp. No. XI. in Specif. Ger. p. 18.*

CXXXIX. Schnupff-Tücher. Worunter auch die, so die Frau von ihrem Manne, als Testaments-Erbin überkommen, nicht weniger, als die Mannes-Hembden, Männer-Cammisöhler, und anderes Leinen, Männer-Geräthe mehr, zu rechnen seynd, wenn sie es in ihrem Beschluß gehabt, und es darinne, bey ihrem Absterben, gefunden wird, woferne nur auch von ihr diese letztere Stücken gebraucht, und getragen worden, gehören, und der Nifftel mit auszuantworten seynd, inmassen die Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig M. Dec. 1707. mir unter dem Nahmen Valentini Victoris N. P. C. zu Naumburg, respondiret hat, wie in Append. Respons. *No. 58. p. 148.* zu sehen ist. conf. supra h. §.

CXL. Schnüre, Borten.

Richter. *l. c. p. 140.*

CXLI. Schobhut, oder, Regen-Hut.
Vid. Append. Respons. No. 35. p. 82.

CXLII. Schräncke, Schreine, und Laden, darinne die Frau Geräthe gehabt, Richter. *p. 153.* Aber diejenigen, darinne nicht der Frauen Geräthe, sondern Würtze, Confect, zinnerne Becher, und Gieß-Kannen vor die Gäste, und sonst verwahret worden, gehören nicht zu der Gerade; Hartm. Pistoris *L. 1. qu. 32. p. 355.* wie auch nicht die eingemauerten Wand-Köthen.

CXLIII. Schue, und Strümpffe, und zugehörige Schu-Schnallen, sambt Knie-Gürtel, oder Strumpff-Bänder, ob gleich die defuncta solche noch nicht getragen, doch in ihrem Beschlüß gehabt. *vid. Append. Resp. No. XI. p. 18. & 35. p. 82.* conf. Volckm. Emend. *P. 3. f. 82.*

CXLIV. Bürst-Schüsseln, woraus sich das Frauenzimmer bürstet. *vid. App. Resp. No. 35. p. 82.*

CXLV. Schweine. Wie zwar die Glossa ad Lehn-R. *c. 56. n. 7. fol. 129.* haben will, wenn sie saget: „Auch sollet ihr wissen, „Schweine, Kühe, Kälber, oder Stut-Pferde, die täglich zu Felde gehen, die gehören auch zur Gerade. Allein, diese seynd vielmehr zur Morgengabe zu referiren, und die Mast-Schweine zum Mußtheile. Quo de inferius. conf. supra sub voc. Schaafe, und Stutt-Pferde.

CXLVI. Wohlriechende Hand-Seiffe.

CXLVII. Servietten, seu Mantilia. Item Servietten-Bressen. v. supra h. c. sub No. 118.

CXLVIII. Der Servies. Jedoch nur die Gerade-Stücken, so von Erb-Stücken zu separiren seynd. *vid. Append. Resp. No. 30. p. 60.*

CXLIX. Die Siedeln.
Richter. *p. 140. 159. 453.*

CL. Silber, oder Gold, zu Frauen-Zier gewürcket.
Richt. *p. 160. 140. 454.*

CLI. Spindel, oder Spillen.

CLII.

CLII. Spinnräder.
Vid. App. Respons. XI. in specif. Gerad. p. 18.

CLIII. Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebraucht werden. Volckmann. Emend. *P. 3. fol. 82. vid. Append. Resp. No. 35. p. 82.* Specula enim ad mundum muliebrem referuntur à JCto *in L. 25. §. 10. ff. de aur.* Ja auch der Küchen-Spiegel gehöret zur Gerade. *juxtà. App. Resp. No. 51. qu. 3. p. 136.*

CLIV. Spitzen, so zum Frauen-Schmucke, und Kleidung zugeschnitten. *vid. App. Resp. No. XI. p. 18.* in specific. Gerad. oder auf die Kleider gebrehmet, oder zum Tragen fertig gemacht sind. *d. Append. Resp. No. 35. p. 82.*

CLV. Ein Stuhl. Richter. *l. c. p. 140.* Die Ruhe- und Lehne-Stühle aber, desgleichen die Bäncke, mit Leder oder Tuche überzogen, welche in Stuben vor die Tische gesetzet, und gebrauchet werden, gehören zum Erbe. vid. Sententiam Scabin. Lipsi. relatam à Dn. Henr. Volckmann. *in art. Not. P. 3. C. 5. fol. 92. n. 31.*

CLVI. Der Suppen-Topff. Ist An. 1679. M. Dec. ad interrogationem Fridrich Walters zu Sahlburg von der Juristen-Facultät in Wittenberg vor Gerade erkannt worden. Hingegen hat die Juristen-Facultät zu Leipzig An. 1689. M. Maj. wie in Append. Respons. *sub. No. XI. p. 18.* zu sehen, in contrarium respondiret. Wenn auch gleich das Weib in Sechswochen daraus gespeiset hätte. *vid. Append. Resp. sub No. 30. circa fin. p. 60.*

T.

CLVII. Tapetten, so zum täglichen Gebrauch des Hauses angeschafft, und gebraucht worden, nicht aber diejenigen, so der Ehemann nur vor sich selbst, und zu sonderbahrer Zierung des Hauses, Säle, und Gemächer zu Ehren, wenn frembde Gäste ankommen, erzeiget seynd, ob der Ehemann gleich selbige dem Weibe in Verwahrung aufzuheben gegeben. Hartm. Pistoris in relato Dnn. Scabinorum Responso *L. 1. qu. Rom. Sax. 32. p. 353. & 354. vid. in Append. Resp. No. 88. p. 191. conf.* Finckelthusius. *Observ. Pr. 81. n. 66. & 67. p. 629.* Carpzovius *P. 2. C. 4. Def. 40.*

Hingegen haben die Herrn Facultisten zu Jena diesen Unterscheid nur in der Nifftel-Gerade, und wenn das Eheweib die Tapeten nicht in ihrem Beschlüß gehabt, nicht aber in der, denen Wittben, nach ihrer Ehemänner Tode, zukommenden Gerade eingeräumet, wenn sie referente Dn. Christophoro Philippo Richtero *in tr. de Success. ab intest. Sect. 1. Membr. 1. p. 160.* ad requisitionem Friedrich von Uder zu Stollberg M. April. 1633. *junct.* Dn. Joh. Volckm. Bechmann: *in Us. Pract. Feud. Exerc. 15. th. 37. p. 116.* wie *in App. Resp. sub No. 66. p. 164.* zu befinden, gesprochen. Gestalt sie denn auch pari modo M. Dec. An. 1630. ad requisitionem Gottfried von der Friedenburg teste Dn. Richtero l. c. p. 162. also respondiret: „Wiewohl hierinnen wiedrige „Meynung verhanden: Jedoch ist diese, daß die Tapete, oder „Tapet, ohne Unterscheid, wenn sie auch zu sonderlicher Zeit der „Häuser, und zu Ehren vornehmer Gäste erzeiget, und gebraucht, „nach Landüblichen Sächsischen Rechten zur vollen Gerade gehörig, vor die bewährteste zu achten, und zu halten. Dahero „die Wittbe solche, als Gerade-Stücke, bevorab dieweil die „meiste derselben so wohl auf ihre sonderbare, als des Ehejunckern Unkosten erzeiget, und neben des Junckern, auch mit ihren „Wappen gezeichnet, und bis ans Ende in ihrer Verwahrung „gehalten worden, von des Junckern Erben zu fodern wohl berechtiget. Idem dicendum de aliis hujusmodi rebus, quæ, si alias de Jure Saxonico ad Geradam spectant, proximiori cognatæ debentur, licet paterfamilias ad alium usum eas destinarit, & compararit, veluti constat ex sequenti responso Mens. Octobr. An. 1599. à Scabinis Hallensibus dato: „Ob gleich der „von Adel, davon eure Frage meldet, zu seiner Haußhaltung „vor sich, und sein Gesinde, und Gäste, Bettgewand und andere leinen Geräthe machen, auch zu dem Behuff, und daß er „seine Haußhaltung bessern wolte, Flachs spinnen, und auf „seine Belohnung Leinwand wircken lassen; So ist doch solches „alles Gerade zu achten, und gebühret der verstorbenen Schwester vermöge der Sachsen-Rechte billig. Die in denen Gemächern feste gemachte Tapeten aber werden vor zu Behörungen „zum Hause und vor Erbe gerechnet. *vid. Append. Resp. No. 27. p. 54.* desgleichen Teppichte, so nur zu gewissen Zeiten bey Ausrichtungen

richtungen ꝛc zum Gebrauche aufgehangen, oder gebraucht werden, gehören alsdenn zum Erbe, wenn sie der Mann in Beschlüß gehabt. *vid. Append. Resp. No. 30. p. 60.* mit welchen auch überein kömmt, was die Juristen-Facultät zu Leipzig M. Jul. 1713. Beato Kleinen respondiret hat. *in Append. Resp. sub No. 33. p. 74.*

CLVIII. **Tauff-Geräthe**, ausser denen Tauff-Küssen, Züchen und Wester-Hembdgen. *Append. Resp. No. 35. p. 82.*

CLIX. **Taschen**, oder **Geld-Beutel**. *Conf.* supra Geld-Beutel. *vid. App. Resp. No. 35. p. 82.*

CLX. **Tiegel**, von Ertz gegossen, item Fisch-Tiegel werden um Halle, unter Bauers-Leuten zur Gerade gegeben. Heerold. *de Jure Repr. c. 5. concl. 9. §. 3. p. 273.*

CLXI. **Ein Tisch**. Es wird zwar von Herrn Ahasvero Fritschio *in addition. ad speculum Juris Speidelii lit. G. fol. 638.* und aus selbigen von Volckmanno Emendato *in Art. Notar. P. 3. fol. 88.* auch anderen mehr, aus des Herrn Richteri *tr. de Success. ab intest. S. 1. M. 1. n. 69. p. 140. 142. & 153.* ein Tisch zur Gerade gezehlet. Nachdem aber nirgends in Sächsischen Rechten dergleichen enthalten, noch also disponiret ist, und da die Tische nicht so wohl zur Zierrade, als Haußhaltung von Weibern gebraucht werden, so scheinet wohl diese opinion ohne Grund zu seyn. Ja ich halte nicht dafür, daß der Nacht-Tisch an sich selbst zur Gerade gehöre, ob schon die darauf stehende Gerade-Stücken, ihrer Natur halber, denen Spillmagen, gefolget werden müssen. *Conf. in App. Respons. No. 30. p. 60.* so wenig als die Bett-Stollen deßwegen zur Gerade zu referiren seynd, weil Feder-Betten, Leylache, ꝛc. darinne liegen, inmassen auch also die Hrn. Scabini *in App. Resp. No. 27. p. 44.* gesprochen haben. Wobey aus denen Breßlauer Statutis *in App. Statut. lit. E. art. 71. p. 315.* annoch zu gedencken ist, was daselbst durch einen, in Testamenten, Codicillen, oder andern Geschäfften und Gaben beschiedenen, vermachten, oder gegebenen gedeckten Tisch zu verstehen sey. Nemlich: Der Tisch, welchen der Testator, oder Geber täglich » gebrauchet, sambt hernach gesetzten Stücken, nicht die besten, » noch die geringsten, als: 2. Tisch-Tücher, 2. Hand-Tücher, » 12. zinnerne Teller, 12. Teller-Tüchlein, 12. silberne, oder andere »

„ Löffel, wie die verhanden, und in täglichem Gebrauch gewesen.
„ 2. Leuchter, 1. Becken, 1. Gieß-Kanne, 2. Saltzirichen, 1. Dutzent
„ Messer, 4. Schüsseln, 2. Tunck-Schüsseln, 2. grosse Kannen, und
„ 2. kleine Kannen. Was aber daran fehlet, darf nicht ersetzt
„ werden.

CLXII. Tisch-Tücher.

Richt. *p. 133. 146. 140. 158. 159. 353.*

CLXIII. Das Nacht-Tischgen, oder, vielmehr nur

die auf demselben zur Zierde, und Gebrauch stehende Gerade-Stücken. Denn ob wohl von einigen der Tisch, oder das Gestelle selbst, nebst allem darauf befindlichen Silber-Wercke, und anderen, zum Gebrauch aufgesetzten Stücken darunter verstanden haben wollen, weil es doch ausdrücklich der Nacht-Tisch genennet würde, also, vi vocis, & denominationis, der Tisch nicht ausgeschlossen seyn könte; weil aber Tische, an sich selbsten, als Haußraths-Stücken zum Erbe gehören, und ihre Natur, oder Eigenschafft, dadurch nicht alteriret wird, wenn Gerade-Stücken darauf stehen, also kan auch der Nacht-Tisch, wie in præcedentibus, sub voce Tisch, gesaget worden, so wenig, als die Bett-Stollen, ja nicht einmahl das höltzerne Ehe-Bette, darum, weil Gerade-Stücken darinne, oder, darauf liegen, zur Gerade gehören; Dahero auch ein Silbern Körbgen, so auf dem Nacht-Tische gestanden, und darein die defuncta ihren Schmuck, Putz, und Geschmeide beym ausziehen hat zu legen pflegen, ja ungeachtet der Ehemann ihr in selbigem einen Diamant-Schmuck am Beylager zur Morgengabe præsentiret, und gegeben gehabt, deßwegen nicht von denen Hrn. Scabinis Lipsiensibus *in App. Resp. No. 30. qv. 10. p. 60. & No. 35. p. 82.* vor Gerade erkannt werden wollen; Dahingegen a Facultate Vitembergensi, ad Interrogationem derer Geschwister von Schmertzing, M. Apr. 1683. teste Dn. Bergero, *P. 2. Suppl. Discept. Forens. Consil. 41. p. 1447.* gesprochen worden: **Daß das übrige, auf dem Nacht-Tische gesambte befindliche Silberwerck, weil es euer verstorbene Schwester zu ihrem Zierrath mit gebrauchet ꝛc. ist für Gerade-Stücken billig zu achten.**

Die

Die Herren Schöppen zu Leipzig aber nicht ohne Unterscheid alles und iedes, zum Putz und Zierde auf dem Nacht-Tische stehendes Silberwerck, so nicht an sich selbst, seiner Natur nach, Gerade-Stücken seynd, darum daß sie darauf stehen, vor Gerade halten, und deßwegen auf Separirung der Erb-Stücken von Gerade, nicht unbillig gesprochen, *in App. Resp. No. 30. p. 60.*

CLXIV. **Schreibe-Tische**, so in Forme eines Schranckes gemacht seynd, und sonderlich, wenn defuncta darinne Gerade-Stücken gelegt gehabt, *vid. Append. Resp. No. 30. p. 60.*

CLXV. **Goldene, oder silberne Tressen**, ob die verstorbene gleich dieselbe noch nicht getragen, iedoch zum tragen sich angeschafft, oder aufbehalten, nicht weniger als supra die Borten.

CLXVI. **Truhen**, darzu defuncta die Schlüssel gehabt. Richter. *p. 453.*

U.

CLXVII. **Sack-Uhren**, gehören an und vor sich selbst nicht zur Gerade, woferne die verstorbene selbige nicht angehangen, zur Zierde, und Schmuck getragen, oder wenigstens, wenn sie nicht zum Tragen, und Anhängen zubereitet seynd, absonderlich, wenn sie selbige sich nicht selbst angeschafft, sondern z. e. von ihrem Ehemanne, oder einer andern Manns-Person, als ein Erb-Stücke ererbet, und nicht zur Zierde getragen hat, inmassen also die Herren Facultisten zu Leipzig ad requisitionem Abraham und Gabriel die Hahne, M. Jan. 1715. *in Append. Respons. sub No. 35. p. 82. & No. 37. p. 89.* gesprochen haben. Wiewohl der Herr D. Joh. Carl. Nævius *in tr. de Jur. Conjug. cap. 7. §. 99. p. 895.* von denen Uhrgen, welche von denen Frauen, von Condition, pflegen getragen zu werden, nicht zugeben will, daß solche unter die Gerade-Stücken gezehlet werden solten; weil sie solche, wie er saget, nicht eben zur Zierde, sondern zur commodité mit sich führeten, ob sie wohl in einigen præjudiciis darzu gerechnet worden; inmassen sie doch zu denen alten Sächsischen Gerade-Stücken, weder nach derselben expression, noch auch als Species surrogatæ

möchten

möchten gerechnet werden; und die Gerade-Stücken, gleichwohl in dubio nicht zu extendiren, sondern die nicht im Land-Rechte und Weichbilde stehen, vielmehr zum Erbe zu rechnen wären. Carpz. *P. 2. C. 14. def. 47.*

V.

CLXVIII. Vorhänge. Richter. *p. 140. 146. 159. 454.* Es sey vor denen Betten, Fenstern, oder auch vor denen Stuben- oder Saal-Thüren, welche letztern sonst *in L. pen. §. 1. ff. de V. S.* Prothyron, seu, Velamen, quo aditus ædium obtenditur. Wenn aber per Prothyron ein, vor denen Stuben verschlagener Wind-Aufhalt, oder Windfang, verstanden wird, ist solches pro parte ædium zuhalten *d. l. pen.* Auch die Vorhänge, so am Hochzeit-Tage um das Ehe-Bette gehangen, hernach aber an der Stelle andere zum täglichen Gebrauch angemacht worden, gehören zur Gerade. *vid. in App. Resp. No. 35. p. 82.*

W.

CLXIX. Wachsstock-Scheere, und Lichtbutze, ita enim Dnn. Scabini ad Interr. Joh. Georg Rößners M. Jun. „ 1698. verb. So werden der Tochter nebst der silbernen Wachs-„ Knüpe, und Putze, auch die Betten, Teppichte, und Vorhänge, „ ob sie gleich nicht täglich, sondern alleine zu Ehren gebraucht „ worden, dennoch die Mutter selbige in ihrer Verwahrung und „ Beschluß gehabt, als Gerade-Stücken billig überlassen. Die „ Bücher aber so zum gemeinen Gebrauch verhanden gewesen, „ sind zum Erbe zu rechnen. *Conf. App. Resp. No. 6. pag. 10.* add. supra voc. Butzscheeren. Item: Lichtputze.

CLXX. Der Wagen, sambt dem Wagen-Tuche. Richter. *l. c. p. 153.* und zwar nur denen Adelichen Wittben, worauf sie haben pflegen zu fahren, daferne aber deren 2. oder mehr verhanden wären, worauf sie pflegen zu fahren, fraget sichs, ob sie selbige alle, oder nur einen zur Gerade fodern könne? Ob nun wohl insgemein nur in singulari des Wagens, worauf des verstorbenen Eheweib hat pflegen zu fahren, erwehnet wird, auch der Herr D. Berger *in Discept. Forens. P. 2. Suppl. Consil. 43. p. 1189.*

p. 189. dafür hält, daß nicht alle, sondern nur einer ihr gefolget werde, so scheinet doch, so viel das Eheweib nach ihres Ehe-Junckern Absterben betrifft, weil sie durch den alleinigen Gebrauch, und Besitz des Wagens desselben Eigenthum schon bey Lebzeiten ihres Ehemannes sich acquiriret gehabt, in puncto Juris vielmehr zu sagen seyn, daß sie alle diejenigen, worauf sie, nach Gefallen, zu fahren gewohnet gewesen, jure proprietatis prætendiren, und vindiciren könne, und daß der singularis allhier, so wenig, als im Weichbilde *art. 23.* beym Wasch-Kessel (wie inferius deduciret werden wird) den pluralem excludiret, weil nicht privative, und restrictive, daß nur ein Wagen zu verstehen sey, gesagt wird. Allein mit der Nifftel hat es eine andere Beschaffenheit, weil dem hinterlassenen Wittber, und Söhnen zu grossen Nachtheile gereichen würde, wenn ihnen von der Nifftel, als einer persona extranea, also so viel Gerade-Stücken entzogen werden solten, dahero, und weil insgemein nur in singulari von Wagen, darauf die Frau gefahren, gesagt wird, daß selbiger zur Adelichen Gerade gehöre, solches auch eher stricte nur von einem, seu, de uno numero, alsdenn zu verstehen sey, inmassen das von Dn. D. Simone Pistore gefertigte Responsum Scabinorum à Dn. Hartmanno Pistore *L. 1. Quæst. Jur. Rom. Saxon. qu. 32. p. 355.* relatum, mit mehrern bekräfftiget, wenn daselbst von der Nifftel gesaget wird: Und lässet ihr eure Schwieger an den besten behangenen Wagen, sambt den Wagen-Tuche, Frauen-Sattel, und Decken, billig begnügen, und hat sich des andern Behangenen, und Rollwagens, Commet, Geschirr, und des Wagen-Pferdes, so euren Weibe geschencket worden, sie es aber euch in euer Geschirr gegeben, nicht anzumassen. „ Es wird genannt ein behangener Wagen, currus arcuatus, i. e. ein bedeckter, oder Himmeldeck-Wagen; Folglich die offenen Chaisen, und Roll-Wagen darunter nicht mit zu verstehen seynd, ob gleich die Verstorbene auf solchen hat pflegen zu fahren, jedoch die halb-bedeckten Wagen, oder Chaisen und Kaleschen, weil sie doch auch in etwas bedeckt seynd, meines erachtens davon nicht ausgeschlossen werden können; Desgleichen erfodern auch die Hällischen Herren Schöppen teste Dn. D. Joh. Christoph Heeroldo. *tr. de Jure Repræs. cap. V. Concl. 9. §. 2. p. 275.*

Muß denselben alleine, und nicht mit dem Ehemanne gebraucht haben.

Daß das Eheweib auf solchen Wagen ordinarie alleine pflegen zu fahren, wenn aber der Ehemann, oder Ehe-Juncker sich zugleich dieses Wagens zu seinen Verrichtungen gebrauchet, so gehöre er nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, weil alsdenn das Eheweib selbigen nicht in alleinigen Besitz gehabt, dergleichen aber bey denen Gerade-Stücken zuförderst nöthig ist, inmassen die Schöppen zu Halle Anno. 1607. M. Nov. referente eodem, Marien von Thüna zu Weitschütz also respondiret. verb: Hat „ euer Ehewirth Hanß von Thüna bey seinem Leben euch einen „ Kutsch-Wagen machen lassen, darauf ihr, weil ihr unvermö„ genes Leibes, bey seinem Leben zur Kirchen, und sonsten eurer „ Gelegenheit nach gefahren. Ob ihr nun gleich solches Wa„ gens, als eines Gerade-Stücks euch anzumassen gemeinet. „ Wann aber eueren selbst eigenen Anzeugen nach, euer Juncker, „ Zeit seines Lebens vorbemeldten Wagen neben euch, zu Ver„ richtung seiner Sachen, gebraucht, und die Kutsche also bey„ den Theilen gemein gewesen, so wird auch solcher Wagen viel„ mehr vor Erbe, als vor ein Gerade-Stücke geachtet, und eu„ res Junckern Brudern, als ein Erb-Stücke billig gefolget. Und An. 1616. 29. April. an Heinrich Schicken zu Schwärtz verb: „ Der behangende Wagen aber, woferne gedachter Treßkau den„ selben seinem verstorbenen Weibe nicht sonderlich zu dem Ende „ machen lassen, daß sie darauf vor sich fahren solte, so bleibet „ derselbe, wie auch die silberne Becher, Kanne, Silberwerck, „ und andere Baarschafft, es sey der Frauen geschencket, oder „ von ihr geerbet, üblichen Sächsischen Rechten nach, als Mo„ bilien, dem Ehemanne billig. v. R. w. Ob nun wohl der Herr „ D. Sigism. Finckelthaus. *in Observ. Pract. 81. n. 11. p. m. 631*: dafür

Warum nur die Adeliche und nicht Bürgerliche Wittib den Wagen bekommen?

hält, als ob keine Ursachen gegeben werden könten, warum nur die Adelichen und nicht auch die Bürgerlichen Wittben, die Kutsche, oder Wagen, darauf sie bey Lebezeiten des Ehemannes haben pflegen zu fahren, bekommen sollen, so scheinet doch nicht nur der Unterscheid des Standes, und daß einer Adelichen Dame noch wohl eher zu fahren gebühre, als einer Ehefrau Bürgers-Standes, sondern auch dieses die Ursache zu seyn, weil auf denen Land-Gütern, und Dörffern, die von Adel offt weit zur Kirchen, oder nach der Stadt, haben, auch wegen des übeln kothigen

Weges,

Weges, sonderlich das Frauenzimmer, nicht wohl fort kommen kan, also des Wagens füglich nicht entbehren mögen. Hingegen die Bürgerlichen Weiber in der Stadt dessen wohl entübriget seyn, und auf denen gepflasterten Gassen zu Fusse gehen können, folglich, wenn also die Adelichen Weiber sich des Wagens alleine bedienen, sie selbigen in Possefs haben, und dahero als ein Eigenthümliches Gerade-Stück nicht unbillig prætendiren können. Jedoch ist darunter der blosse Wagen, nicht aber auch die Kutsch-Pferde zu verstehen. Denn ob schon weder in Sächs. Land- noch Lehn-Rechte solches ausdrücklich also verordnet, jedennoch aber, weil nach allgemeiner Sächs. Lehrer Meynung solches also eingeführet, und in sententionando darauf jederzeit gesprochen worden, teste Dn. Carpzovio *P. 2. Conf. 14. def. 34. n. 1.* auch in der Materia Geradæ hauptsächlich auf die hergebrachte Gewohnheit zu sehen, und solche als ein Jus non scriptum novum à communi recedens strictissime anzunehmen ist, als bleibet man dabey billig, ob schon der Wagen, ohne Pferden, nicht zu gebrauchen ist, und diese einmahl darzu destiniret, und gewidmet, oder von Ehemanne angeschafft seynd; Denn so wenig, wenn einer einem ein Reit-Pferd verspricht, oder vermacht, der Zaum, Sattel, Pistohl-Hulfftern, und Chabraque, deswegen darzu mitgegeben werden muß, weil man auch ohne Sattel, und Zaum nicht wohl reiten kan; Desgleichen, wenn einem der Degen versprochen, oder in Testamento beschieden worden, darum nicht auch das Degen-Gehencke, ohne welches er auch nicht zu tragen ist, darzu mit gegeben werden muß, so wenig können auch deswegen die Kutsch-Pferde zum Wagen, oder Kutsche verlanget werden, in Erwegung, Pferde keine Gerade-Stücken seynd, also zu Nachtheil der Erben, selbige darzu nicht genommen werden können. Und ob wohl L. Frid. Mullerus *in Resolut. Pract. Marchic. 84. n. 13. fol. 194.* von der Marck Brandenburg attestiret, als ob daselbst Pferde, Wagen, und Trauer-Kleider, dem Landes-Gebrauch nach, aus dem Lehn der Wittben gegeben würden, und zwar zwey der besten Pferde, von denen, so in der Erbschafft sich finden, so widerspricht er sich doch bald in nachfolgenden *n. 15.* Wenn er saget, daß der Wagen und Pferde allda, anderer Gestalt der Wittben nicht gefolget würden, als wenn

Warum nicht auch die Pferde darzu?

ihr selbige in der Ehestifftung verschrieben wären; Wenn es nun ausdrücklich verschrieben seyn muß, so kan nicht gesagt werden, daß Jure Provinciali, und Landes-Gebrauch nach, selbige der Wittib gebühren, und hätte also auf solche Weise die Marck Brandenburg für andern Orten hierinnen nichts besonders, weil doch überall per Pacta dotalia solche Stücken bedungen, und der Braut verschrieben werden können. Hingegen ist in der Magdeburgischen Policey-Ordnung *Cap. 44. §. 43.* ausdrücklich verordnet, daß zwey Kutsch-Pferde darzu gegeben werden sollen. *conf. supra sub voc.* Schaafe. *in fin.* Es kan aber alsdenn nur die Wittib den Wagen prætendiren, wenn der Ehemann solvendo gestorben, denn, ausser dem, und wenn das Erbe, und Lehn zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, wird sie so wenig den Wagen, als die übrigen Adelichen Gerade-Stücken, des Ehemannes Schaafe nemlich, Morgengabe, und Mußtheil, fodern können. Ob auch wohl an dem, daß auch die Nifften, der verstorbenen Baase Wagen, zur Gerade fodern können, so ist doch solches nur von solchen zu verstehen, darauf sie hat pflegen zu fahren, wenn aber defuncta sich zwar einen Wagen angeschafft, aber, ehe sie noch darauf gefahren, verstorben, gehöret derselbe zum Erbe, und nicht zur Gerade. teste Dn. Carpzovio *P. 2. Const. 14. def. 33. n. 6.* welches denn auch, ob paritatem rationis bey denen Eheweibern, nach der Männer Tode nicht weniger also zu sagen ist. In den Hertzogthum Magdeburg ist in der Policey-Ordnung *Cap. 44. §. 55.* ausdrücklich verordnet. „Hingegen ist der „Adelichen Wittben nicht allein der Wagen, darauf sie bey ih„res Mannes Leben zu fahren pflegen, sondern auch der, darauf „der Mann gefahren, nebst zweyen Kutsch-Pferden zur Gerade „gegeben. In verb: Geisse und Enten, auch der Wagen da„rauf der Verstorbene gefahren, nebst der darzu gehörigen Kutsch-Lade, und zweyen Kutsch-Pferden. D. Baktineller *in Disp. de vid. Halens. c. 2. §. 2. lit. C. p. 93.*

CLXXI. Der Wasch-Kessel, Ahenum, er sey eingemauert, oder uneingemauert, gehöret zur Gerade.

Ob aber nur ein Wasch-Kessel, oder alle, so viel deren verhanden seynd, darzu gezogen werden können, wird öffters disceptiret, Zwar meinet Herr D. Joh. Henr. Berger *in Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. §. 45. n. 7. p. 457. & in Supplem. El. Disc. For. P. 1.*

T. 46. no. 4. p. 589. alsob nur **Ein** Wasch-Kessel, in Singulari, zu verstehen sey; inmassen auch der Wohllöbliche Schöppen-Stuhl zu Wittenberg ad Consultationem Hr. Henrich Seyfrid von Leipzig, M. Jan. 1704. also respondiret, verb: **Dann nur ein Wasch-Kessel, wann gleich mehr verhanden.** referente hæc ita B. Dn. D. Hornio, *in Consultat. Class. 8. Resp. 30. fol. 506.* und der Herr Mathias Colerus, *P. I. Dec. 60. n. 31. p. 195.* saget: **Wenn mehr denn ein Stück desselben verhanden ist: Ein Wasch-Kessel, Brau-Pfanne, ꝛc. gehöret alles zum Erbe.** Vielleicht daher, weil im Weichbilde *art. 23.* unter denen, zur Gerade gehörigen Gerade-Stücken, nur in Singulari stehet: **Ein Wasch-Kessel.** Allein weil nicht dabey stehet: **nur ein** Wasch-Kessel, als seynd dadurch die übrigen verhandenen nicht ausgeschlossen, so wenig als daraus, weil in besagtem Weichbilde *art. 23.* in una connexione beysammen, in Singulari, stehet: **Ein Wasch-Kessel und Kasten mit angehangenen Lieden etc.** zu schlüssen ist, als ob auch nicht mehr, als nur ein Kasten zur Gerade gehörete, da doch ausgemacht, daß alle Kasten, mit offenen Lieden, zur Gerade gehören. Land-R. *Lib. 1. c. 24.* zu geschweigen, das Frauenzimmer, bey grossen Wäschen, auch offt mehr als einen Wasch-Kessel nöthig hat, und zu gebrauchen pflegen. Dahero auch die Wohllöbliche Juristen-Facultät zu Leipzig, mir unter dem Nahmen Valentin Victoris, N. P. C. M. Dec. 1707. *in Append. Resp. No. 51. p. 136.* ita respondit: Zum 4. und auf die vierdte Frage, will Cajus der defunctæ nechsten Nifftel nicht mehr als einen von denen uneingemauerten „ Wasch-Kesseln, von denen eingemauerten aber gar keinen zur „ Gerade, folgen lassen und ihr verlanget, ob und wie weit er hierinnen gegründet, des Rechten berichtet zu seyn. O. n. w. daß die „ eingemauerten Wasch-Kessel pars ædium, und ad usum domestícum zu allerhand vorfallendem Gebrauch destiniret wären, „ und dahero ohne deterioration des Gebäudes nicht wohl ausgerissen werden könten, angeführet werden möchte. D. a. u. „ d. alle Wasch-Kessel zur weiblichen Handthierung und zum „

Ob alle verhandene Wasch-Kessel, oder nur einer zu nehmen sey?

„ Waschen gebraucht werden, auch die Sächsischen Rechte solche
„ ohne eintzigen Unterscheid, ob sie eingemauert sind, oder nicht,
„ unter die Gerade-Stücken mit setzen. So ist der Testamens-
„ Erbe Cajus solche allesambt der nächsten Nifftel auszuantwor-
„ ten schuldig *vid. App. Resp. No. 51. p. 136.* Wie ingleichen sub nomine
Godofredi Pogonii ab eadem Facultate mir M. Jul. 1712. also ge-
„ antwortet worden: O. n. w. scheinen möchte, daß der einge-
„ mauerte Wasch-Kessel, weil er Wand- und Mauer-feste ist, der
„ Mann auch diese und andere angezogene Stücken zeitwähren-
„ der Ehe in seine Haußhaltung geschafft, vor Erbe zu halten sey,
„ hingegen, daß die Fisch-Tiegel, Einmache-Kessel, Schöpff-Löffel
„ und die Rolle so wohl als der Wasch-Kessel, nebst dem Drey-
„ fusse, zur Gerade gehören, es dahero das Ansehen haben möchte,
„ weil doch solches alles das Weib zu ihrer Haushaltung und
„ zur conservation ihrer Gerade-Stücken gebrauchet. D. a. u.
„ d. die Wasch-Kessel ohne Unterscheid der Anzahl, und daß sol-
„ che eingemauert, oder nicht, nach allgemeiner Observanz die-
„ ser Sächsischen Lande vor Gerade-Stücken gehalten werden.
„ Hingegen die Fisch-Tiegel, Einmach-Kessel, der zu dem unein-
„ gemauerten Wasch-Kessel gehörige Dreyfuß, ingleichen die
„ meßingenen Schöpff-Löffel, und die Rolle, ungeachtet das
„ Weib solche, und insonderheit die letztere, zu Erhaltung ihrer
„ weiblichen Gerade gebrauchet, doch unter die Gerade-Stücken
„ nicht zu rechnen, so werden zwar die zwey küpfferne Wasch-
„ Kessel vor Gerade, die Fisch-Tiegel, Einmache-Kessel, der
„ Dreyfuß, der meßingene Schöpff-Löffel, und die verhandene
„ grosse Rolle, aber vor Erb-Stücken gehalten. *vid. App. Resp.*
sub No. 29. p. 58. inmassen auch, in dem mir von Hrn. Schöppen zu
Leipzig unter dem Nahmen Peter Müllers zu Dreßden M. Sept.
1693. ertheilten *in fine sequ. Lit. B.* relato responso in Plurali:
die Wasch-Kessel zur Gerade referiret worden. Weil also
der Text nur von **Wasch-Kesseln** redet, ist auch solches nur
von denen, so eigendlich hierzu angeschafft, und gebraucht wor-
den, zu verstehen. Dahero, wenn z. e. eines Färbers-Tuch-
Zeuch-Strumpff-oder Huthmachers-Eheweib sich ihres Ehe-
mannes Färber-oder Handwercks-eingemauerte Kessel, darinne
er Wolle,

er Wolle, oder andere Sachen färbete, oder, ein Huthmacher zu seinem Handwercke die Wolle zum Hüthen aufwallete, an statt der Wasch-Kessel gebrauchete, und das Wasser, beym waschen, darinne aufsieden liesse, auch wohl andern Leuten solches vergönnete, kan deswegen die Ehefrau solche Kessel, nach des Mannes Tode, nicht als Wasch-Kessel zur Gerade prætendiren, weil es keine wahrhafftige zur Haußhaltung angeschaffte Wasch- sondern Handwercks-Kessel seynd, und der Ehemann selbige zu Treibung seines Handwercks angeschafft, und destiniret hat, folglich auch er, und nicht sie, selbige im Besitz, und Beschlüß gehabt, und dahero auch nicht zur Gerade gehören können, sondern vor pures Erbe zu achten seynd; Gleicherweise als in simili Dnn. Scabin. Vitembergenses M. April. 1708. Andreæ Richtern respondiret haben, indem in der Stadt Hertzberg vermöge Statuten zum Heer-Geräthe ein Kessel, darinne einer mit Stieffel und Sporen waten kan, gerechnet wird, und der Schwerdtmagen die, von dem Verstorbenen, als einem Tuchmacher, zu seinem Handwercke, und Färbung der Wolle angeschafft, und hinterlassene Farbe-Kessel als Heer-Geräthe-Stücken prætendiret hat, er, attestante B. Dn. D. Hornio *in Consult. Class. 8. Resp. 20. fol. 492.* mit seinem Suchen abgewiesen worden, *his verbis:* Ferner „ was den eingemauerten Farbe-Kessel anlanget, selbiger vor „ ein Pertinenz-Stück des hinterlassenen Hauses zu achten, und „ also keinesweges zum Heer-Geräthe zu rechnen, in mehrer Er- „ wegung, daß eigentlich dasjenige, was ein Mann zu seiner „ Heerfarth brauchet, nach Inhalt Sächs. Rechte, hierzu gehö- „ rig, und wohl seyn kan, daß vor alten Zeiten dergleichen grosse „ Kessel, darinne man mit Stieffeln und Sporn waten können, „ von ein- und andern Ort mit ins Feld genommen, und zu ein und „ andern Bedürffnüß gebraucht worden. Endlich was von de- „ nen weiblichen Gerade gehörigen eingemauerten Wasch-Kessel „ angezogen worden, als ein sonderliches Recht auf die Färbe- „ Kessel keinesweges, und, um so viel destoweniger zu erstrecken, „ weil man die Färbe-Kessel in der Heerfarth nicht bedörfftig, „ hingegen die Weibes-Personen mit waschen öffters umzugehen „ pflegen. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß An- „ dreas Schafens Erbe Adam Kuntsche ꝛc. den Färbe-Kessel „ auszu-

Ob auch Färbe-Kessel.

„ auszuantworten nicht gehalten. v. R. w. *conf.* Dn. Bergerum *in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 40. not. 4. p. 457.* So seynd auch die Fisch-Tiegel und Einmache-Kessel unter den Nahmen Wasch-Kessels keines weges begriffen, ob schon auch in diesen, Wasser zum Waschen, kan warm gemacht werden. Vielweniger wird der zum uneingemauerten Wasch-Kessel gehörige Dreyfuß vor ein Gerade-Stücke gehalten; Inmassen auch die Wohl-Löbliche Leipziger Juristen-Facultät mit unter dem Nahmen Gothofredi Pogonii M. Jul. 1712. also respondiret: „ Die Wasch-Kessel ohn Unterscheid der Anzahl, und daß solche eingemauert, oder nicht, „ nach allgemeiner Observanz dieser Sächsischen Lande vor Gerade-Stücken gehalten werden, hingegen die Fisch-Tiegel, „ Einmache-Kessel, der, zu dem uneingemauerten Wasch-Kessel „ gehörige Dreyfuß, ingleichen die meßingenen Schöpf-Löffel, „ und die Rolle, ungeachtet das Weib solche, und insonderheit „ die letztere zu Erhaltung ihrer weiblichen Gerade gebraucht, „ doch unter die Gerade-Stücken nicht zu rechnen, so werden zwar „ **die zwey küpfferne Wasch-Kessel vor Gerade**, die „ Fisch-Tiegel, Einmache-Kessel, der Dreyfuß, der meßingene „ Schöpff-Löffel, und die verhandene grosse Rolle aber, vor Erb-„ Stücken gehalten. *vid. infrà in App. Resp. sub No. 29. p. 58.* Es wäre denn, daß in eines Orts Willkühr, oder Stadt-Rechte ausdrücklich nur ein Wasch-Kessel zur Gerade referiret würde, als im Eulenburgischen Statuto *in Append. Statut. sub lit. N. §. 13. n. 10. p. 342.* verb: **Ein Wasch-Kessel.** Jedoch wird von denen, so da meinen, als ob nur ein Wasch-Kessel zur Gerade gehöre, der Nifftel, und also auch vielmehr der Wittib, die Wahl zugestanden, ob sie, an statt des Gebrauchten, und Eingemauerten, einen andern, dem ihr die Erben dafür reichen, und geben wollen, annehmen wolle, oder nicht, inmassen Herr D. Henr. Volckmann. *in Art. Notariatus P. 3. Tit. 5. n. 27. fol. 92.* Responso Dnn. Scabinorum Lipsiensium dieses behauptet. Daß aber auch eingemauerte Wasch-Kessel zur Gerade gehören, ist ex Generalitate textus, allwo in genere Wasch-Kessel zur Gerade gezehlet werden, ohne Unterscheid, ob sie eingemauert, oder uneingemauert seynd, ohnschwer zu schlüssen. *conf. Append. Respons. No. XI. p. 18.* Und thut nichts,

Ob auch der Dreyfuß? Fisch-Kessel.

Eingemauerte Wasch-Kessel.

nichts, als ob darum die eingemauerten Wasch-Kessel nicht zur Gerade zu referiren wären, weil sie Mauer-feste, und also pars ædium, folglich auch, gleich dem Hause selbst, Erbe wären, wie der Herr D. Joh. Henr. Berger. *in Oecon. Jur. L.3. T. 81.* anführet; Weil doch dadurch die Natur der Gerade derjenigen Stücken, welche sonst, an und vor sich selbst, die Qualität der Gerade haben, dergleichen der Wasch-Kessel ist, so ohne Unterscheid und restriction in genere *juxta art. 23.* des Weichbildes, zur Gerade zu rechnen ist, nicht geändert wird; auch eben deßwegen in Lehn-Gütern, wenn selbige auf die Lehns-Erben, oder Mit-Belehnten, verfallen, die Wittben die Wasch-Kessel, sie seynd eingemauert, oder nicht, als Gerade vindiciren können, teste Dn. Carpzovio *P.3. C.31. Defin.6. n.5.* Colero *P.1. Dec. 60. n.31.* Besoldo *in Contin. Thes. Pract. voc.* **Wasch-Kessel** *n. 100. fol. 190.* Wenn aber keine Wittib verhanden, bleiben die Eingemauerten, als partes Prædiorum denen Lehns-Folgern billig. *a. L. 44. ff. de Evict.* desgleichen werden auch Köthen, Schräncke, Tresour, und andere, damit sie nicht umfallen und Schaden thun möchten, angenagelte und befestigte Gerade-Stücken, deswegen nicht zu Erbe, weil sie Wand-Schraub-oder Nagel-feste seynd; Dahero als einer Ehefrauen Hauß allhier ex capite Fidejussionis pro marito, auf Befehl der Churfl. Sächs. Cammer, subhastiret, und erstanden wurde, der Käuffer aber die Nagel-festen Köthen, Schräncke, Tressur, und insonderheit auch den eingemauerten Wasch-Kessel nebst andern zum Hause angeschafften Stücken mehr, als Pertinentz-Stücken des Hauses prætendirte, und der gewesenen Eigenthums-Frau selbige nicht abbrechen, und mit hinweg nehmen lassen wolte, die gewesene proprietaria hingegen, daß dieses Gerade-Stücken wären, und da, zumahl ihr, wieder ihren Willen, alles protestirens, und appellirens ungeachtet, über Hals und Kopff das Hauß subhastiret, und verkaufft, auch diese Gerade-Stücken ausdrücklich nicht mit, sondern nur in genere, bloß das Hauß ausgeruffen, und von Käuffern erstanden worden sey, also auch dieselben nicht vor mit verkaufft geachtet werden könten, als haben die Herren Schöppen zu Leipzig auf mein, sub nomine Petri Müllers zu Dreßden beschehenes Anfragen, M. Sept. 1693. Daß der eingemauerte Wasch-

Resp. Objectionibus.

Ob eine Frau, wenn ihr ex capite Fidejussionis pro marito ihr Hauß subhastiret worden, den Wasch-Kessel herausreissen dörffe. Affirm.

Kessel, als ein Gerade-Stücke nicht vor mit verkaufft zu achten sey, wie *in Append. Resp. sub No. 89. p. 191.* zu sehen, respondiret: Ein anders aber ist es in non necessaria, sed libera, & voluntaria ipsius uxoris, aut alterius fœminæ, ut ædium Dominæ, alienatione, weil alsdenn sie sichs zu imputiren hat, daß sie sich nicht dergleichen Stücken ausdrücklich vorbehalten, und ausgezogen, sondern das Hauß in genere, und ohne einige Ausnahme, dem Käuffer zugeschlagen hat. Und dieses hat um so viel weniger Zweiffel, wenn die gewöhnliche Formula, im Kauff-Brieffe enthalten: Daß sie ihme das Hauß mit allen dem, was darinne Erd-Nied-Wand-Mauer- und Nagel-feste ist, verkauffen. Desgleichen, wenn eine Weibes-Person in einem Testamento zur Erbin eingesetzt, einem andern aber das Hauß mit allen, was darinne Erd-Nied- und Nagel-feste ist, legiret worden, kan die instituta heres weder den eingemauerten Wasch-Kessel, noch andere befestigte Gerade-Stücken heraus nehmen. Denn also hat in simili die Wohl-Löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig Reginæ Judithæ Buxbaumin in Freyberg M. Oct. 1704. respondiret *in App. Resp. No. 90. p. 196.* Hingegen zweiffle ich nicht, daß wenn ein Ehemann sein eigenthümlich Hauß verkaufet, ob es gleich mit obiger ausdrücklicher formul geschehe, das Eheweib die eingemauerte Wasch-Kessel, wie auch die befestigte Wäsch- und weiblichen Kleider-Schräncke prætendiren, oder wenigstens, den Werth dafür von ihrem Ehemanne, oder von Hauß-Kauff-Geldern fodern könne; Weil der Ehemann, diese ihre Gerade-Stücken, ohne ihre Einwilligung nicht mit verkauffen mögen; Welches denn um so vielmehr statt haben wird, wenn diese Clausula im Kauff-Contracte nicht enthalten ist, so gar, daß auch der Ehemann alsdenn sich deswegen von Käuffern keines Anspruchs zu befahren haben kan, weil er das Hauß verkaufft mit dem, was daran seine ist, die Gerade-Stücken aber, als, die Wasch-Kessel, weibliche Geräthe- und Kleider-Schräncke gehören dem Eheweibe eigenthümlich zu, ob gleich der Ehemann sie zur Haußhaltung, aus seinen Mitteln selbst angeschafft, wenn nur die Frau selbige in Gebrauch und Beschlüß gehabt, was aber einem andern zustehet, wird nicht dafür gehalten, daß selbiges mit verkaufft worden sey. Wenn er es aber mit der ausdrücklichen

drücklichen Clauſul: **Mit allen dem, was darinne Erd- Nied- Mauer- und Nagel-feſte iſt,** verkauffet, ſo iſt er auch ſolches dem Käuffer zu præſtiren, und alle dieſe Stücken entweder in natura zu liefern, oder den Werth dafür ihme zu erſetzen ſchuldig, und kan ſich damit nicht entſchuldigen, daß er nur ſo viel, als ihme daran zuſtändig, verkaufft habe, quia etiam res aliena vendi, & emi, poteſt *L. 30. §. fin. ff. de Act. Empt.* und die verba clauſulæ hujus generalia cum effectu ſunt accipienda *L. 1. §. 2. ff. quod quisque. Jur. in alt.* alſo, und da Verkäuffer keine von dieſen befeſtigten Stücken ausgenommen, ſondern in genere ſelbige, und alſo alle, mit verkaufft hat, cum indefinita locutio æquipolleat univerſali, & contra venditorem, qui apertius legem conventioni dicere potuiſſet, und ſich in reſtrictione verborum fundiret, die Auslegung zu machen iſt. *a. L. 39. ff. de Pact.* Weil nun aber meiſtentheils es auf Geld-Schrauberey ankommet, daß zuletzt die Eheweiber die Waſch-Keſſel, und andere Nagel-feſte Gerade-Stücken heraus reiſſen wollen, als thut Käuffer am beſten, wenn er ſolche Stücken deutlich exprimiren, und ſich ſelbige mit verkauffen, auch in ſolchen Kauff-Contract das Eheweib mit ihrem Curatore conſentiren, und ihn mit unterſchreiben läſſet. Und bin ich der feſten Meynung, daß eben daher das, ſogenannte Heerde- oder Schlüſſel-Geld, aufgekommen, welches der Verkäuffer Eheweiber nach geſchloſſenen Kauff zu prætendiren pflegen, welches ſie aber nicht begehren können, wenn ſie, wie itzt erwehnt, in den Verkauff ihres Ehemannes, nebſt ihrem Curatore conſentiret. Nec obſtat, daß die Ehefrau den eingemauerten Waſch-Keſſel nicht in ihrer Verwahrung, und Beſchlüß gehabt; Alldieweil gnug iſt, daß ihr ſelbiger vom Ehemann zu ihrem Gebrauch eingeräumet, und überlaſſen worden, ſie auch ſich deſſelben zu Reinigung des Geräths, bedienet hat; So wenig als die, durch Klammern, und Bänder feſt angenagelte Schräncke, und Köthen deßwegen vor Erbe, und pro parte ædium zu halten, weil ſie angenagelt, und feſte an die Wände, oder Mauren angemacht, und befeſtiget ſeynd, ſondern gnug iſt, daß das Eheweib ſich derſelben zu ihren Gebrauch bedienet, alſo eo ipſo auch ſelbigen in würcklichen Beſitz hat, und die Poſſeſſ

Woher das Heerde- oder Schlüſſel-Geld komme?

exerciret. Ein anderes ist es, wenn die Köthen oder Schräncke eingemauert, und in die Mauer eingefaßt, und eingeschlossen, also nicht gantz daraus fort zu bringen seynd. Hingegen, wie die Schaafe, Gänse, Enten, ꝛc. nichts destoweniger zur Adelichen Gerade gehören, ob schon die Edelfrau selbige nicht selbst aus- und eintreibet, und in Beschlüß hat, sondern der Schaaf- und Gänse-Hirte, selbige auf Befehl des Ehe-Junckern, und nicht der Edelfrau, austreibet, und in Beschlüß oder Obsicht hat, er auch von Edelmanne, und nicht von der Frau angenommen worden, und von ihme seinen Hirten-Lohn empfähet; sondern gnug ist, daß diese Stücken in genere zur Adelichen Gerade gerechnet werden. Ein anderes ist es, wenn per Statuta der eingemauerte Wasch-Kessel vor Erbe zu halten ist, als in denen Wurtzener Statutis geschehen. *verb:* **Zur Gerade gehöret der Wasch-Kessel, wo er nicht eingemauert ist. ꝛc.** *vid. App. Statut. sub Lit H. p. 323.* wie auch in Dreßdner Statutis stehet in genere und indefinite: **Wasch-Kessel so nicht eingemauert.** *In Append. Statut. Lit. M. p. 338.* und in denen Breßlauer Statutis *in Append. Statut. §. 7. sub Lit. E. p. 315.* wird ebenfalls nur **Ein** Wasch-Kessel, und zwar ein uneingemauerter, zur Gerade gerechnet in *verbis:* **sambt einem Wasch-Kessel, der nicht eingemauert ist. ꝛc.** Desgleichen auch im Merseburgischen Stadt-Rechte *in Append. Statut. Lit. R. p. 368.* wird nur **eines** Wasch-Kessels gedacht.

CLXXII. Weiffe.

Richter. *p. 143. 454.*

CLXXIII. Werck, ist nach denen Breßlauer Statuten auch vor Gerade zu achten. *vid. Append. Statut. Lit. E. art. 7. p. 315.* wie auch nach denen Döbelischen *in Append. Statut. sub. lit. G. p. 321.*

CLXXIV. Wester-Hembdgen und Tauff-Küssen-Züchen, seynd Gerade. *vid. App. Resp. No. 35. p. 82.*

CLXXV.

CLXXV. Wickel-Stock, zum Spinn-Rocken gehörig.

CLXXVI. Windel-Küssen.
Vid. Append. Resp. No. XI. in specific. Gerad. p. 74.

CLXXVII. Windel-Schnur, gehöret nach der Wurtzner Willkühr zur Gerade *in Append. Statut. Lit. H. p. 223.*

Z

CLXXVIII. Der Zahnstocher, woferne die Wittib ihn getragen, sonst gehöret er nicht zur Gerade. Richt. *de Success. ab intest. S. 1. M. 1. n. 70. p. 142.* hingegen saget Volckmann. Emend. *P. 3. c. 19. no. 11. fol. 83.* Zahnstocher, und andere zu Säuberung des Mundes ietzo bräuchliche Instrumenta, so in einem Büchslein beysammen geführet werden, nebst solchen Büchslein, gehöret zur Gerade, *add. Append. Resp. No. 33. p. 74.*

CLXXIX. Zaspel.

CLXXX. Zeug, so zu weiblichen Kleidern zugeschnitten. *vid. App. Resp. No. 30. p. 60. conf. supra voce* Kleider.

CLXXXI. Ziechen, Richter: 158. 453.

CLXXXII. Zwehlen.

CLXXXIII. Alle Leinwand Zwillige, Damast und dergleichen geschnitten und ungeschnitten. *vid. Append. Resp. sub No. 30. p. 60.*

B.

Specificatio Alphabetica:

Derjenigen Stücken, so mit denen Gerade-Stücken grosse Verwandschafft haben, zur Gerade aber nicht gehören.

B.

I. **Bade-Mulde, und Bade-Wannen,** seynd Erbe. *vid. in Append. Resp. sub No. 35. p. 82.*

II. **Banck-Pfühle, und Stuhl-Küssen,** so der Ehemann vor sich, und zur Zierde des Hauses angeschafft hat. item Reise-Küssen, wie auch Tisch-Bäncke, und Tafel-Stühle mit Leder, Tuch, oder Sammet überzogen, gehören als Haußrath zum Erbe. teste Dn. Carpzovio, *P. 2. C. 14. Def. 41. n. 6. & 9.*

III. **Betten,** so in Gasthöfen vor die Gäste, wie auch diejenigen, so von andern Gast-Nahrung treibenden Bürgern nur zu Beherbergung frembder Leute, gehalten werden, Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 37.* gehören nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, allwo die Herren Schöppen in causa Laurentii, und Christophori „ Finckelthausens M. Aug. 1581. also respondiret: Ob nun wohl „ euer Vater sein Hauß in der Grimmischen Gassen der Meynung „ erkaufft, daß er darinnen Gastung halten wollen, auch nicht „ allein in währenden Märckten, sondern auch außerhalb derselben, gute Leute beherberget. Da es aber dennoch kein freyer „ Erb-Gasthof wäre, so gehören die Betten, so euer Vater darinnen erzeiget, zur Gerade billig, v. R. w. Carpzov. *d. Def. in fin.* Wird also zu einem Gastwirthe erfodert, daß er öffentliche Wirthschafft, in Bewirthung aller, bey ihm einkehrenden frembder, und reisender Leute, treibe. Denn also redet die Glossa *ad Weichbild. art. 23. n. 24.* „ Man soll niemands zu einem Gastgeber „ rechnen, er sey denn ein gemeiner Gastgeber, hielt aber einer „ Gäste nach seinem Gefallen, als ob einer einen Fürsten allein, mit „ seinem Gesinde hielt, oder einen andern Herrn, und sonst iemand mehr,

mehr, der ist kein Gastgeber, darum mag er eines Gastgebern „ Recht nicht haben, noch nützen. Wie nun aber nicht eben nö- „ thig ist, daß eines sein Hauß zu einem privilegirten öffentlichen Gasthofe von der Obrigkeit declariret worden, und ein öffentlich Zeichen habe, also machet auch das blosse Schild, oder Zeichen, an einem Hause alleine, keinen Gasthof, weil auch sonst, um anderer Ursachen willen an die Häuser gewisse Zeichen öffters gemacht, oder ausgehangen werden, damit nemlich frembde, und reisende sich darnach richten, und wenn sie sich verirret, desto leichter sich nach Hause finden, oder auch denjenigen, so in einem solchen Hause, oder ohnweit desselben wohnet, desto eher ausfragen können, sondern vielmehr das exercitium, und die profesio publica reisende Leute ordentlich, und zu aller Zeit, nicht nur in offenen Messen, sondern auch außer selbigen, einzunehmen und zu herbergen, inmassen auch also die Herren Schöppen Ao. 1590. M. Febr. Andreæ Stegern respondiret haben *in App. Resp. No. 4. p. 9.* iedoch ist um so viel weniger Zweifel, daß wenn einer über das Zeichen die Worte propria authoritate setzen liesse: **Dieses ist das Wirthshauß.** e. g. **zum goldenen Engel, etc.** selbiges Hauß alsdenn vor einen öffentlichen Gasthof, zum Faveur der einlogirten, und zu Nachtheil des Wirths, daß selbiger nemlich ex receptione denen bey ihm eingekehrten *ex L. 1. pr. & §. fin. L. 3. §. 1. & L. 7. pr. ff. Naut. Caup. Stab.* vor allen Schaden und Verlust zu stehen, auch wenn sein Gesinde den Schaden, oder Diebstahl gethan, er, actione in factum, solches dem recepto doppelt zu erstatten schuldig sey. *L. 7. §. 1. ff. Naut. caup. L. 1. §. 2. ff. Furt. adverſ. naut.* geachtet werden würde; Inzwischen aber hindert nichts, daß ein Gastwirth auch andere Nahrung und Profeßion, neben der Gastung, oder Wirthschafft treiben, und doch deßwegen sein Hauß die Gasthofs-Freyheit darinne haben könne, und daß die Gast-Betten, als pertinenz Stücken, zur Wirthschafft, und nicht zur Gerade gerechnet werden. Dahero als ein Bürger, und Becker, allhier sein Becken-Hauß, über dessen Haußthier von Steinmetzen ein Krebs vor alters eingehauen worden, nach seiner Ehefrauen Absterben vor einen Gasthof zum Krebs ausgegeben, und der Stieff-Tochter die verhandenen Betten, aus

dem

dem Vorwande, daß selbige zur Gastung angeschafft und gehalten worden, und also nicht Gerade wären, sondern beym Hause bleiben müsten, hat er zwar von der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig ad quæsita, und relata, M. Jan. 1712. ein Responsum *in App. Resp. No. 34. p. 80.* vor sich erhalten; Hergegen, als die Stieff-Tochter sich unter dem Nahmen Gothofredi Pogonii M. Jul. 1712. auch informiren liesse, wurde ihr von eben wohl ermeldter Facultät allhier, wie *in d. Append. sub No. 29. p. 58.* befindlich, in contrarium geantwortet. Desgleichen, ob wohl viel Leute in ihren Häusern einige Cammern und Betten stets parat stehen, auch besonders darzu gewidmetes Geräthe, vor, bey ihnen, dann und wenn, einsprechende, und abtretende, Frembde, haben, und solches Gast-Cammern, Gast-Betten, und Gast-Geräthe zu nennen pflegen, wenn sie aber sonst keine ordentliche öffentliche Gastung in Aufnehmung, und Beherbergung aller und jeder Reisender, treiben, verliehren deßwegen diese Betten und Geräthe nicht die Natur und Eigenschafft der Gerade. Dahero, als An. 1689. ein Bürger, und Karten-Mahler allhier, Nahmens Johann Hochmuth verstarb, und in Vormundschaffts-Actis der Kinder Vormund wieder das von der Wittib übergebene Inventarium excipirte, daß die Gast-Betten, und das Gast-Geräthe, so der defunctus besonders gehabt, und allezeit es so zu nennen pflegen, nicht mit unter denen Erb-Stücken darein gebracht worden wären; Die Wittib aber regerirte, daß ihr Mann kein Gast-Wirth, sondern nur ein Karten-Mahler gewesen wäre, ob sie schon einige Betten vor Frembde, mit ihnen negotiirende Krahmer allezeit parat gehalten hätten, und solche Gast-Betten insgemein genennet worden wären, so hätten sie doch darum nicht die Natur der Gerade verlohren. Worauf die Herren Schöppen zu Leipzig M. Dec. An. 1690. also in Judicio Tutelari gesprochen: „Es ist auch die Wittib die Gast- und Fe-„der-Betten, wie auch das darzu gehörige Geräthe in das In-„ventarium bringen zu lassen nicht schuldig. v. R. w. Also pflegen auch auf denen Edel-Höfen und Ritter-Gütern gewisse Gast-Betten, vor zu- und einsprechende gute Freunde parat zu stehen, und besonders Geräthe darzu auf behalten zu werden, welche aber deswegen auch nicht Gerade zu seyn auf hören. Hingegen seynd

auch

auch die zur öffentlichen Gastung gebrauchte Betten darum nicht vor Gerade zu achten, ob schon das Eheweib selbige in ihrer Obsicht, und Beschlüß gehabt, weil die destinirung, und der Gebrauch deroselben, zur Gastung, ihnen die Natur der Gerade benimmet, und sie zu Pertinentz-Stücken des Gast-Hauses machet, also daß selbige nicht weniger, als das Hauß selbst, vor Erbe zu achten seynd; Inmassen auch in simili, in Concursu Christian Trebsens allhier von denen Herrn Schöppen M. Febr. 1704. also gesprochen worden. verb: **Und hat der Trebsin** *fol. 56.* **beschehenes Suchen, wegen derer, bey der Gastung gebrauchten Betten, nicht statt, die andern Gerade-Stücken aber, so sie in ihrer Gewähr und Beschlüß gehabt, werden ihr billig abgefolget.** Ja es werden solche Gast-Betten, und Bett-Geräthe, propter destinationem usui perpetuo Diversorii vor ein unbeweglich Pertinentz-Stücke des Wirths-Hauses geachtet. *conf.* D. Wilh. Schmuck *in Disp. 1. de Gerada An. 1621. Lipsi. hab. th. 4. lit. c.* Ein anders aber ist es, wenn noch über die Gast-Betten, andere zur gemeinen Haußhaltung angeschaffte Feder-Betten, und Geräthe, mehr verhanden wären, welche das Eheweib in ihren Beschlüß gehabt, als da seynd diejenigen, worauf die Kinder, oder das Gesinde, Knechte, Mägde, Gesellen, oder Lehr-Jungen geschlaffen, wenn auch gleich der Ehemann selbige, als Wittber bereit gehabt, oder, wie bey Handwercks-Leuten bräuchlich, daß ein jeder Lehr-Junge, ein gebett Bette, und Uberzüge, bey Antretung der Lehr-Jahre gemeiniglich mitbringen, und dem Lehr-Meister, nach ausgestandener Lehre lassen muß, er solche Lehr-Jungen-Betten annoch hätte, und verliesse, daferne sie nur das Weib in ihren Beschlüß und Besorgung gehabt, teste Carpzovio *P. 2. C. 14. Def. 30. vid. Append. Resp. sub No. XI. p. 18.* gehören zur Gerade. Woferne aber ja gar keine andere, ausser denen Gast-Betten, und Geräthe (wie fast ohnmöglich) mehr verhanden wären, damit nicht alsdenn, das Eheweib gantz und gar aller Betten, und Geräthe beraubet würde, saget die Glossa des Weichbildes *ad art. 23. n. 24. fol. 51.* daß ihr zum wenigsten ein

gebett Betten, als sie in denen Sechswochen liegen solte, davon abzugeben sey.„verb: „Hätte ein Gast-Geber Küssen, Pfühlen, Leylachen, und andere Bett-Gewand, das gemein wäre „zu seinen Gästen, das gehöret zu dem Erbe, hätte aber die Frau „sonderlich Bett-Gewand in ihren Kasten verschlossen, das sie „auch nutzen wäre in ihren Sechswochen, und zu ihren Ehren, „das gehöret zu der Gerade, hätte sie aber das nicht, man soll „ihr ein Bett bereiten, als sie in den Sechswochen liegen solt, „jegliches Dinges drey Stück, als drey Betten, drey paar Leylach, „mit dem das darzu gehöret, also richt man sie abe, in der Gerade. So will auch Hr. D. Matth. Berlich. *P. 3. Concl. 28. n. 10.* behaupten, als wenn nicht alle, und jede, zur Gast-Wirthschafft, in Gasthöfen angeschaffte, vor frembde, und reisende Personen aufbehaltene, Betten vor Erbe zu achten, sondern die Anzahl derselben, nur auf zwölff Stücke, eingeschränckt wären, die übrigen aber gehöreten zur Gerade, und sich auf ein in Contradictorio selbst erhaltenes (jedoch nicht aufgeführtes) Præjudicium beruffet, so zweiffle ich doch, daß, in Mangelung eines klaren Textes, sich darauf zu verlassen, und von der Regula indefinita generali: Daß die Gast-Betten, ohne Benennung einer gewissen Zahl, nicht vor Gerade, sondern vor Erbe zu halten, sicher abzugehen sey. Und gehören also alle zur Gasthaltung, oder, Gasterey, angeschaffte Betten, zum Erbe. Atque hinc ita Dnn. Scabini Lipſ. ad consultationem Andreæ Stegers Lipsiam An. 1590. M. Febr. responderunt. *verb:* „Dieweil er aber euren Berichte nach, solches „nicht vor seine Haußhaltung, sondern zur Gasterey, die er eine „Zeitlang gehalten, anzeiget, so hat sich seine nachgelassene Wittib, des Bett-Gewands, und andern Geräths, so zur Gastung gebraucht worden, zur Gerade nicht anzumassen, sondern „es bleibet bey dem Erbe billig. *conf.* Dn. Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 30.* ibique Præjudicium in ordine tertium. Dahero als allhier zu Leipzig in Christian Trebsens Concursu, wie oberwehnet, des Schuldners Eheweib sich der verhandenen Feder-Betten, und gesambten Geräthe anmassete, und aus der Ursache, weil ihr Hauß kein öffentliches Gast-Hoffs-Zeichen hätte, sie auch die gesambten Betten, und Geräthe, mit ihres Ehemannes Wissen und Willen in Beschlüß gehabt, zur Gerade prætendiren wolte,

die

die Creditores aber, daß weil der Schuldner öffentliche Gastung getrieben hätte, auch bey ihme täglich Frembde logiret, und eingekehret wären, müsten selbige beym Erbe bleiben, worauf von Herren Schöppen zu Leipzig M. Febr. An. 1704. an die Stadt-Gerichte zu Leipzig, obig angeführter massen, gesprochen worden. Es wäre denn, daß an ein oder andern Orte per Statuta ein anders eingeführet, als zu Wurtzen, *in Append. Statut. Lit. H. p. 323.* woselbst alle Feder- und Spann-Betten, ohngeachtet die verstorbene Person einen Gast-Hof gehabt, oder nicht, zur vollen Gerade gezehlet werden ꝛc. oder die Anzahl der zur Gerade gehörenden Stücken eingezogen wären, allermassen in dem Städtlein Geithen die Statuta §. 5. *in Append. Statut. Lit. D. p. 310.* vermögen, daß wenn ein Gastwirth stirbet, dessen Wittben nur fünff gebett Betten, jegliches nemlich ein Unter- und Ober-Bette, mit zweyen Leylachen, einen Pfühl, und zwey Küssen von denen Gast-Betten bekommen, die übrigen aber bey dem Gast-Hofe, und Wirthschafft bleiben sollen. *conf.* Henr. Volckmann. Emend. *P. 3. fol. 82. & seq. fol. 83.* allwo er saget: Aller Haußrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck- und Stuhl-Küssen, Teppichten, Vor- und Bett-Hängen, Betten, und dergleichen, nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren, und Gepränge, auch Bewirthung frembder Gäste, gebraucht, und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beschlüß nicht überlassen wird, vor Gerade nicht gehalten werden: In Fall aber diese letzt erzehlte Sachen das Weib in ihrer Gewahrsam hat, seynd sie, unangesehen sie nur zu gewissen Zeiten gebrauchet, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen. Weil also das Exercitium Diversorii und Hospitii, die Gasthaltung und Aufnehmung, oder Bewirthung frembder Leute, die eintzige Ursache ist, warum die Gast-Betten, und Geräthe vor Erbe zu achten seynd, so folget von selbst, daß wenn ein Gast-Wirth seine Wirthschafft aufgiebet, und vor sich lebet, nach seinem Tode, die hiebevor zur Gastung angeschaffte, und zur Bewirthung frembder Gäste gebrauchte Betten und Geräthe nicht mehr vor Erbe, sondern vor Gerade-Stücken zu achten seynd, und ihre vorige Natur, so sie als Betten und leinen Geräthe, nach allgemeinen Rechten, außer den wirthschafft-

„ lichen Gebrauch gehabt, wieder an sich nehmen, mithin der „ Wittib, so selbige in Beschlüß gehabt, als Gerade-Stücken „ verbleiben. *confer.* Gloss. Germ. in Land-Recht *L. 3. n. 3.* und auf gleiche Weise haben auch mir unter den Nahmen Valentini Victoris N. P. C. zu Naumburg, die Herrn Schöppen zu Leipzig M. Dec. 1707. also geantwortet. *vid. App. Resp. sub No. 51. p. 136. conf.* Dn. Georg. à Rothschüz. *Pr. Jur. P. 3. art. 13. n. 2. p. 31. b.* verb: *Propius est, ut ad Geradam tales lectos pertinere videatur.* Nach denen Statutis des Städleins Geithen §. 7. in Append. *Statut. lit. D. p. 310.* „ sollen die Töchter, oder Mägdlein nach rechter „ Sipzahl allen Geschmuck, Sechswochen-Geräthe, und Kleider, „ die ihrer Mutter nnd Groß-Mutter gewesen seynd, zuvor be-„ halten, und so sich denn der Vater, oder die Kinder verändern „ wolten, oder sonsten sich eines von andern sondern, soll dem „ Vater zu voraus ein gut Bette, mit Pfühl, Küssen, und Ley-„ lachen bestellet, und gemacht, auch das beste Tisch-Tuch, und „ den besten Tisch damit bedecket, und eine Handquehlen darzu „ gereichet, und gegeben werden. Was da mehr übrig ist, es „ sey an Bett-Gewand, Leinwand, oder an Küssen, Geräthe, „ und alles zur Gerade gehörig, soll der Vater die Helffte, die „ andere Helffte sollen die Töchter, und Söhne nehmen, und also „ zugleiche theilen. Und so die Töchter, oder Söhne alle, oder „ eines theils unmündig wären, so soll der Vater mit Wissen „ und Willen des Raths dieselbige Gerade, oder anders, ver-„ zeichnet hinlegen, wohin es der Rath befiehlet, damit solches „ denen selben unmündigen Kindern wohl verwahrt bleibe. End-lich, ob wohl nach Churfürstl. Sächsischen Land-Rechten *in P. 3. Conf. El. 20.* verordnet, daß wenn eine Wittib ihrem Ehemanne mit, oder, ohne dessen Kindern succediren, und portionem Statutariam, den vierten, oder dritten Theil, nehmen will, sie zwar ihr gesambtes Vermögen, zusambt der Gerade, in die Erbschaffts-Massam einwerffen müsse, dennoch der Mahl-Schatz, Trau-Ring weiblicher Schmuck, und die tägliche Kleider, wie auch dergleichen Lein-Geräthe, und das Ehe-Bette ihr zum voraus gelassen werden muß; allermassen von der Juristen-Facultät zu Jena attestante Dn. à Lyncker *Cent. 1. Dec. 22. p. 16. M. Jun. 1691.* also gesprochen worden. *conf.* D. Christian Wildvogel. *in Disp. de Jur. Thalami c. 4. §. 11. p. 31.*

IV. Brat-

IV. Brat-Pfanne, Bratspieß gehören zum Haußrath, und nicht zur Gerade. *vid.* Ahasv. Fritsch in addit. *ad spec. Speidelii. lit. G. in specific. Geradæ.*

V. Brenn-Blase.
vid Append. Resp. sub No. 51. p. 136.

VI. Zucker-Büchsen
in Append. Resp. No. 35. p. 82.

VII. Butzscheere, Wachsstock-Scheere. ist zwar An. 1698. M. Jun. von Hrn. Scabinis Lipsiensibus zur Gerade *in App. Resp. sub No. 6. p. 10.* nachgehends aber An. 1713. M. Febr. *in App. Resp. sub No. 27. p. 44. & 35. p. 82.* ab iisdem zum Erbe referiret worden. Es wäre denn, daß das Responsum *sub No. 6. d. p. 10.* weil es in specie von einer silbern Wachs-Kniepe, und Butze, redet, auch nur von silbern, zur Wachs Kniepe gehörigen, Butzscheeren, das *Resp. sub No. 35. p. 82.* aber von andern gemeinen, zur Haußhaltung, als Haußraths-Stücken, angeschafften Butzscheeren, oder Lichtbutzen, zu verstehen sey. Hr. D. Johann Titius Consiliar. & Syndicus Northusanus zehlet solche ohne Unterscheid unter die Gerade in tr. von Succession und Erbfällen, Juris Northusani, & Lipsiensis Statutarii *No. 56.* in verbis: **Silberne Löffel und Wachsstock-Scheeren seynd Gerade, &c.**
conf. supra specif. A. voc. Lichtputze.

C.

VIII. Coffeé, Chocaladen-Topff, und Théé-Kanne, wie auch darzugehörige Schälgen, nebst den Feuer-Pfänngen, und Lampe. *vid. App. Resp. No. 35. p. 82.* seynd Erbe.

IX. Corallen, unangereihet. *vid. in App. Resp. No. 35. p. 82.*

D.

X. Dreyfuß, unter den Wasch-Kessel. *App. Resp. No. 29. p. 58.*

E.

XI. Edelgesteine, uneingefaßt. *vid. app. h. c. no. 35. p. 82.*

XII. Die Elle.

vid. Append. Respons. No. 35. p. 82.

XIII. Elends- und Adlers-Klauen.

vid. Append. d. No. 35.

XIV. Enten, männliches Geschlechts. sive: Enteriche. Richter. *de Succ. ab intest. S. 1. M. 1. p. m. 146.*

F.

XV. Wärm-Flaschen, so das Frauenzimmer in Winter in die Kirche und sonst, mit nimmet etc. *vid. Append. Resp. No. 51. p. 136.* weil solche nicht allein das Frauenzimmer, sondern auch die Mannes-Personen, zu gebrauchen pflegen.

XVI. Feuer-Pfänngen.

vid. Append. Respons. No. 51. p. 136.

XVII. Silbern Feuerzeug.

App. Respons. No. 35. p. 82.

XVIII. Frantzen, so unangenehet, ob sie schon zu Umhängen, um die Betten damit ziehren zu lassen, angeschafft worden, auch in des Weibes seel. Verwahrung gewesen, werden zur Nifftel-Gerade nicht gefolget, Volckmann. Emendat. *P. 3. fol. 83.* & Richter. *de Succ. ab intest. p. 157.* wohl aber gehören selbige zu des Eheweibes Gerade, wenn sie ihr der Ehemann angeschafft, und sie dieselben bey dessen Leben, und Tode, in ihrer Gewähr, und Beschlüß gehabt, weil sie durch die Besitzung derselben das Eigenthum daran erlanget, also, als das Ihrige, als Gerade mit vindiciret: *vid. supra voc.* Frantzen.

G.

XIX. Gänserte und Enteriche, gehören nicht zur Adelichen Gerade. D. Berger. *Oecon. Jur. p. 458.*

XX. Gast-Betten, und darzu gehöriges Geräthe, welche in

che in solchen Häusern, darinne gleich ohne ausgehängten Zeichen, nicht nur in offenen Messen, sondern auch außer selbigen reisende Leute zu herbergen pflegen. *vid. supra Specif. A. sub lit. B. voc.* Betten *No. 3.*

XXI. Wollen Garn.

vid. Append. Respons. No. 35. p. 82.

XXII. Geld, Silber, oder Geldes werth, wenn es

gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewidmet, oder daraus gelöset worden, gehöret nicht zur Gerade. Volckmann. Emendat. *P. 3. fol. 83.* Finckelthus. *Obs. Pr. 48. n. 16.* Denn obschon von etlichen dafür gehalten werden will, daß die Destinatio des Ehemannes oder Vaters mache, daß es vor Gerade als worzu es geeignet, und gewidmet ist, zu halten sey, arg. *L. 24. §. 2. ff. de Legat. 1. & L. 91. §. 3. ff. de Legat. 3.* item *L. 12. §. 14. ff. de Fundo instruct.* so antwortet doch hierauf der Hr. Carpzovius *P. 3. C. 30. Def. 15.* daß solches nur alsdenn statt habe, wenn einer Sachen Qvalität, und Beschaffenheit bloß von des destinirenden Willen dependiret, als z. e. wenn ein Haußwirth saget, dieses Pferd, Rind, Acker, Wiesen, Holtz, etc. soll zu diesen oder jenem Guthe, als ein Pertinenz-Stücke gehören. Denn da ist und bleibet solches ein Pferd, Rind, &c. und giebet, seiner ordentlichen Natur und Wesen nach, eben den Nutzen und Gebrauch bey diesen, als bey einem andern Gute, ohne daß es einiger Veränderung bedörffe, allein dieses kan von baaren Gelde, und Geldes werthe nicht gesaget werden, daß selbiges durch die blosse Destination, und Widmung zu Erkauffung Gerade-Stücken, seiner Natur und Wesen nach, dergestalt alteriret würde, daß es gleich andern Gerade-Stücken, eben den Nutzen und Gebrauch, nemlich zur Zierde, und Schmuck der Frauen dienen, und von selbiger getragen, oder darauf, wie auf Betten, &c. geschlaffen werden könne. Dahero nicht unbillig zu sagen, daß dergleichen Geld, und Geldes werth, die Natur des Erbes nicht verliere, noch in Gerade verwandelt werde. Woraus denn folget, daß wenn ein Ehemann seiner Ehefrauen zu Anschaffung Gerade-Stücken, baar Geld, oder andere Geldes werthe Sachen giebet, sie aber, ehe sie es darzu anwendet, verstirbet, solch Geld weder

denen

denen Töchtern, noch andern Nifteln zufället, sondern, als Erbe, dem Wittber, oder andern Erben verbleibet, iedoch muß der Ehemann nicht weniger hiervon, als von andern Erbstücken, denen Kindern, oder Eltern, den gebührenden Pflichttheil abgeben. Ein anders ist es, wenn der Ehemann seinem Eheweibe nicht etwas an baaren Gelde, oder sonsten zu Anschaffung Gerade-Stücken gegeben, sondern nur ihr ein gewisses Gerade-Stücke schaffen und machen zu lassen, versprochen, denn in solchem Falle ist er seinem Eheweibe, so wohl, als nach ihrem Tode deroselben Töchtern, oder andern Nifteln, solches anzuschaffen, und zu liefern, oder den Werth dafür zu præstiren schuldig. teste Carpz. *P.3. C.30. Def.16. n.10. junct. Append. Resp. No.45 p.118. conf. supra §.66. p.181.* wiewohl er sie denen Töchtern in den mütterlichen Pflichtheil imputiren kan; Wenn er aber nicht simpliciter ein gewiß Stücke versprochen, sondern alternative, entweder e.g. Einen Ring, Kette, ꝛc. oder 100. thlr. weil ihme, ut Debitori, alsdenn die Wahl zustehet, ob er sich zum schuldigen Werth dafür bekennen, oder selbst die Stücken anschaffen, und in natura der Nifftel liefern wolle, *arg. L. 13. ff. de Re jud.* hingegen aber er besser thut, wenn er sich zur Anschaffung derer versprochenen Stücken nicht verstehet, sondern nur debitor quantitatis verbleibet, weil die æstimatio ad instar nominis activi, ein Theil des Eheweibes Verlassenschafft ist, und selbiges also in Gelde, oder andern beweglichen Erben-Stücken bestünde, folglich ihme, als heredi Mobiliari die Successio in denenselben zukäme, als würde er in effectu der Nifftel Anfoderung dadurch gäntzlich eludiren können, indem er nicht der Nifftel, sondern seinem verstorbenen Eheweibe die versprochene Summam schuldig gewesen, von deren beweglichen Erbschafft aber er die seitwärtige Nifftel excludiret, und allenfalls der defunctæ Kindern, oder Eltern, mehr nicht, als Legitimam davon abzugeben hat, und wenn es seine, mit der defuncta, erzeugte Töchter seynd, auch ratione hujusmodi præstitæ Legitimæ die Hoffnung haben kan, daß, wenn sie in väterlicher Gewalt, oder sonst improles & intestatæ verstürben, er solchen Antheil von ihnen wieder ererben würde, da hingegen, wenn er ihnen Gerade-Stücken dafür schaffte, solche, nach der, sonderlich Stieff-Töchter, Tode, auf die seitwärtige Nifteln verfallen,

fallen, und er nichts davon wieder bekommen würde. Dahero kein Vater wohl thut, wenn er sich von des verstorbenen Eheweibes Befreundten bereden lässet, daß er denen Töchtern, von mütterlichen Geschmeide, oder andern Gerade-Stücken etwas lassen, und aufhöben solle, damit selbige (wie sie zu reden pflegen) doch noch von ihrer Mutter ein Andencken hätten; weil, wenn die Töchter hernach sterben, selbiges an die Nifften verfället; welches zwar zu Leipzig wegen des erläuterten Statuti, von der Gerade-Succession *in Append. Statut. Lit. A. b. p. 305.* nicht so leicht zu befürchten ist.

H.

XXIII. Hanff, so noch rohe, ungesponnen. *vid App. Resp. No. XI. p. 25.*

XXIV. Hundes-Halsband.
Carpzov. *P. 2. C. 14. n. 42.*

XXV. Hühner.
Weichbild *Art. 23. n. 27.*

XXVI. Allerhand Musicalische Instrumenta, als Clavicordium, Laute, Cythringen. ꝛc. Weil dieselben auch von Manns-Personen, in eben der Qualität, gebraucht werden.

K.

XXVII. Kastanietten, weil selbige nicht nur Frauen-Zimmer, sondern auch Mannes-Personen, in Tantzen, zu gebrauchen pflegen, seynd Erbe.

XXVIII. Kasten, mit aufgehobenen Lieden, Siedeln, und dergleichen, gehören vor, und an sich selber, nicht zur Gerade, sondern erlangen die Natur, und Eigenschafft derselben vornehmlich ex usu, & æstimatione, &c. wie die JCti *in Append. Resp. No. 31. p. 69.* reden; Dahero die Kasten, so alleine zur Auszierung der Gemächer vom Ehemanne angeschafft, dem Eheweibe aber nicht gegeben, noch eingeräumet worden, ob gleich selbige, hinter dessen Wissen, Banck-Pfühle, und leinen Geräthe, vor die Gäste, darein gelegt gehabt, seynd doch deswegen nicht zur Ge-

rade gerechnet worden. teste Richtero *tr. de Succeſſ. ab inteſt. p. 157.*

XXIX. Einmache-Kessel.

XXX. Kleinodien, so der Mann in seinem Beschlüß gehabt, und verlassen, da sie gleich zum weiblichen Schmuck zubereitet wären, seynd Erbe. *v. Append. No. 30. qu. 15. p. 60.*

XXXI. Körbgen von Silber, auf den Nacht-Tische, darein die defuncta hat pflegen ihren Putz, und Geschmeide, beym Ausziehen zu legen, ob auch gleich der Ehemañ ihr in solchen Körbgen einen Diamant-Schmuck, am Beylager, zur Morgengabe præsentiret und gegeben hätte. *vid. Append. No. 30. qu. 10. p. 60. & No. 35. p. 82.*

XXXII. Köthen, Schräncke, so eingemauert, oder, dergestalt, daß sie stets bey dem Hause bleiben sollen, befestiget seynd, ungeachtet Gerade-Stücken darinne verwahret liegen, gehören nicht zur Gerade juxta Resp. Facult. Jur. Lipſ. de An. 1713. M. Jul. Beato Kleinen dat. *vid. Append. Resp. No. 33. p. 74. & No. 51. in fin. p. 136.*

XXXIII. Kohlen-Pfänngen.

vid. Append. Resp. No. 51. p. 136.

XXXIV. Unangenehete Knöpffe, wovon der Herr Richterus *in P. 3. Dec. 140. n. fin. fol. 129.* also schreibet: Unaufgenehete Knöpffe von Golde, mit Diamanten versetzt, item, Knöpffe von güldenen Draht, ob auch wohl beyderley Art Knöpffe bereit hiebevor einmahl (vielleicht bey Absterben der defunctæ Mutter, oder Schwestern, oder anderer Nifftel) unter die Gerade gerechnet worden, dieweil aber dennoch dieselben zum weiblichen Schmuck eigentlich nicht zubereitet worden, gehören sie nicht zur Gerade.

XXXV. Confect-Obst- oder Citronen-Körbgen.

Append. Resp. No. 27. p. 44.

XXXVI. Der Bräutgams-Krantz, so in des Ehemannes Beschlüß gefunden worden. Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 46. conf. supr. v. h.*

XXXVII.

XXXVII. Kühe, seynd Erbe. Richter. p. 141. die Glossa aber des Lehn-Rechts. *c. 56. n. 7. fol. 129. b.* referiret sie zur Gerade. Hingegen saget Herr Georg à Rothschüz *Proc. Jur. P. 3. art. 12. n. 9. p. 30. a.* Kühe, Kälber, gehören nach Land-Recht zur Morgengabe, und zu der Gerade. *conf. supra sub voce:* Schaafe. Eigendlich aber gehören sie, als Feldgängig-weibliches Vieh, zur Morgengabe, und nicht zur Gerade.

XXXVIII. Küssen.

Richter. *p. 140. 142. 146. 148. 159. 453.*

XXXIX. Alles Küchen-Geräthe, darzu aber kein zinnern Gefässe, außerhalb dreyer zinnern Schüsseln, so täglich gebraucht worden, wird nach dem Wurtzner Statuto zur völligen Gerade gerechnet. *vid. infra in Append. Statut. lit. H. p. 323.*

XL. Kutsch-Pferde.

Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 34.*

L.

XLI. Laugen-Korb. Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 47.* wohl aber der Laugen-Napp. quod in præjud. specif. d. voc. & *App. Resp. No. XI.* Laugen-Topff *vid. App. Resp. No. 51. qu. 5. p. 136.*

XLII. Leuchter, so angenagelt seynd. Wiewohl in den, an Land-Rechte *fol. m. 535.* angedruckten Schöppen Urthel auch diese zur Gerade gerechnet werden. So aber heute zu Tage nicht statt hat.

XLIII. Hange-Leuchter, oder Cronen. e. g. in Stuben, und auf Sälen.

XLIV. Löffel, wenn gleich die Frau in Sechswochen damit gegessen, und sie in ihren Beschlüß gehabt, Richt. *tr. de Succeff. ab inteft. p. 142.* wiewohl D. Johann Titius Consiliarius und Syndicus der Stadt Nordhausen in tr. von Succession und Erbfällen Jur. Northusani, & Lipsiensis Statutarii §. 2. die zinnern und silbern Löffel zur Gerade referiret, *in verbis: n. 40.* Zur Gerade gehören zinnerne, und silberne Löffel, und Wachsstock-„ Scheeren. ꝛc.„ Jedoch contradiciret er sich, *in subsequ. n. 56.*

directo, wenn er schreibet: „ausgenommen silberne Töpfgen, „Tiegel, Tisch-Becher, Näppe, Tücher, Flaschen, Messer, Löffel. ꝛc. „gehören nicht zur Gerade.

M.

XLV. Der Mahl-Schatz, so dem Manne von der Frau gegeben worden, wenn es nicht vor sich ein Gerade-Stücke ist, und in des Weibes Beschlüß angetroffen worden. *Append. Resp. No. XI. p. 136. in specif. Gerad.* desgleichen auch der, so vom Manne der Frau gegeben worden, wenn es nicht vor sich ein Gerade-Stücke ist, und in des Weibes Beschlüß angetroffen wird. *App. Resp. No. 33. p. 74.*

XLVI. Maltz, so nicht zur Nothdurfft des Hauses, sondern allein zu dem Ende bereitet, und gedörret worden, damit Bier zum Schanck, und Verkauff, daraus gebrauet werden möchte. *vid. Append. Respons. No. XI. qv. 9. p. 136.*

XLVII. Marcken, beym Lombre-Spiel. *in Append. Respons. No. 35. p. 323.*

XLIIX. Messer, Gabel, Löffel, ungeacht solche alleine und nebst der Scheere in einem Gestöcke, oder Futteral beysammen seynd. *in Append. Resp. No. 35. d. p. 82.*

XLIX. Menagerien Bret, mit darauf gehörigen Sachen. *vid. d. no. 35.*

L. Pfeffer-Mühle. *vid. App. Resp. No. 51. p. 136.*

LI. Silberne Muscheln. *d. Resp. No. 35. p. 82.*

N.

LII. Nacht-Tisch, nebst denen, unter denen Gerade-Stücken, mit stehenden Bechern, Schaalen, Büchsen, Gläsern, ꝛc. *vid. Append. Resp. no. 35. p. 82. & no. 11. p. 131. in Specif. Gerad. verb:* „Der Nacht-Tisch und was zur Zierath darauf gesetzt wird, im

Fall

„Fall es sonst, seiner Natur und Eigenschafft nach, unter die Ge„rade nicht gehörig, etc.

LIII. Netze, e.g. Fisch-Jagd-oder Marck-Netze, seynd Erbe.

P.

LIV. Pantoffeln.

LV. Der Kinder Paternoster, Schau-Groschen, Wolffs-Zähne in Silber gefaßt, und dergleichen Schnuren, so denen Kindern mit gekrümmeten, und gehänckelten Gold- und Silber-Stücken um den Hals pflegen gehängt zu werden, wenn die defuncta solches, in ihrer Kindheit, nicht selbst getragen, und damit von denen Eltern angeputzt und geziehret worden, sondern es nur entweder gekaufft, ererbet, oder sonst bekommen hat; wenn sie es aber in ihrer Kindheit, als ein Mägdgen getragen, gehöret es, wie anderer weiblicher Schmuck, und Zierde, zur Gerade, immassen oben in Specif. Geradæ sub voc. Pater noster angeführet worden. Wenn nur nicht die Eltern solches nachdem auch einem Sohne, in dessen Kindheit umgehangen, und es zuletzt gebrauchen lassen, denn da ist es Erbe worden. confer supra §.

LVI. Petschafft-Ring, ohne Diamanten *v. supra sub voce* Ringe. Wiewohl Richterus *in tr. de Succ. ab intest. S. 1. M. 1. p. 146.* in genere den Petschafft-Ring zur Gerade referiret, welches alsdenn ihme zugestanden werden kan, wenn nemlich defuncta selbigen zur Zierde, auch ohne mit Edelgesteinen versetzt, getragen hat. *conf. supra voc.* Ringe.

LVII. Eingemauerte Brau-Pfanne.

LVIII. Stutt-Pferd, so man einspannet, Georg. à Rothschüz *Pr. Jur. P. 3. art. 12. n. 9. p. 30. a.*

LIX. Platten, und Plauen.

Vid. App. Resp. No. 35. p. 86.

LX. Sachen so zwar ihrer Natur nach sonst Gerade seynd, von dem Weibe aber nicht zu ihrem Schmuck gehabt, sondern selbige

bige Handlung damit zu treiben, oder, Pfand weise besessen. *Vid. d. App. Resp. No. 35. & 37. p. 82. & 89.*

R.

LXI. Ringe, so bey der defuncta versetzt gestanden, als ein Pfand, seynd Erbe. *vid. App. Resp. d. n. 35. p. 82. & 37. p. 89.*

LXII. Rolle. Speidel. *fol. 637.* conf. Respons. Facult. Jurid. *Lipsi. in Append. Resp. No. 9. p. 16.*

S.

LXIII. Mehl-Säcke. *Vid. App. Resp. No. 35. p. 82.*

LXIV. Seide. *Vid. App. No. 30. & 35. p. 60. & 82.*

LXV. Schachteln, darinne keine Gerade-Stücken liegen, *vid. Append. n. 30. & 35. p. 60. & 82.*

LXVI. Scherbel, silberne Nacht-Scherbel, gehören zum Erbe, ob schon in denen Rechten die matulæ argenteæ ad mundum muliebrem gezehlet werden. Ita Facult. Jurid. Lipsi. M. Dec. 1707. pronunciat. *vid. App. Resp. n. 51. p. 136.*

LXVII. Schirm auf den Heerde *vid. App. Resp. no. 27. p. 44.*

LXVIII. Seiffe zur Geräthe-Wäsche. *vid. App. No. 35. p. 82.*

LXIX. Span-Betten gehören nicht zur Gerade Carpz. *P. 2. C. 14. def. 38.* wenn gleich die Frau in Sechswochen darinne gelegen *Append. Respons. No. 33. p. 74.* jedoch werden, nach denen Wurtzener Statuten, alle Feder und Spann-Betten zur vollen Gerade gerechnet. *vid. App. Statut. lit. H. p. 323.*

LXX. Spiegel, so nicht zur täglichem Haußhaltung gebraucht werden. *vid. App. No. 35. p. 82.*

LXXI. Schräncke, zu Gewürtze, getrockneten Obst, Confect, &c. Richt. *p. 153.*

LXXII. Der Suppen-Topff, ob schon daraus so wohl

wohl das Weib / in Sechs-Wochen / als die Kinder / sonst gespeiset oder getruncken / inmassen die Herren Scabini Lipſ. *in App. Resp. sub No. XI. p. 18.* gesprochen. Hingegen haben die Herren Wittenbergenses solchen zur Gerade referiret / wie oben sub voc. Suppen-Napff in specif. sub A. angeführet worden.

LXXIII. Wochen-Stühle.

vid. App. Resp. No. 35. p. 82.

LXXIV. Wasser-Ständer.

Append. Resp. No. 27. & 51. p. 44. & 136.

LXXV. Schwenck-Kessel.

vid. App. No. 35. p. 82.

T.

LXXVI. Tauff-Geräthe, außer die Wester-Hemdgen / und Küssen Züchen *vid. App. No. 35. p. 82.*

LXXVII. Teppiche / und Tapisserеyen, so nur zu gewissen Zeiten bey Ausrichtungen zum Gebrauch aufgehangen oder gebraucht werden / gehören alsdenn zum Erbe / wenn sie der Mann in Beschluß gehabt. *vid. Append. Resp. No. 30. p. 60.* mit welchen auch übereinkommet / was die Juristen Facultät zu Leipzig M. Jul. 1713. Beato Kleinen respondiret hat *v. App. No. 33. p. 74.* add. Carpzov. *P. 2. Def. 40. n. 12.* D. Jac. Born, *in Disput. de Gerada th. 7.*

LXXIIX. Præsentier- oder Credenz-Teller.

vid. App. Resp. No. 30. & 35 p. 60. & 82.

LXXIX. Thee und Coffee, Chocoladen-Topff.

in App. Resp. No. 35. p. 85.

U.

LXXX. Sack-Uhr, so die Frau nicht zur Zierde getragen / oder / selbe wenigstens nicht zum tragen / und anhängen zubereitet ist / absonderlich / wenn sie selbige sich nicht selbst angeschafft / sondern von ihrem Ehemanne / Brüdern / oder von andern als ein Erbstücke ererbet / und nicht zur Zierde getragen hat / inmassen

inmassen also die Herren Facultisten zu Leipzig ad requisitionem Abraham, und Gabriel die Hähne M. Jan. 1715. *in Append. Resp. sub no. 37. p. 89.* gesprochen haben.

V.

LXXXI. Vorhänge, so um die Gänge in Häusern, wegen des Regens, Schnees, und Windes aufgemacht seynd, und zu Latein in *L. 17. §. 4. ff. de Art. empt.* und *L. 12. §. 17. ff. de Instruct. fund. leg.* vela cilicia genennet werden, gehören nicht zur Gerade, sondern zum Erbe als beweglicher Haußrath, und erbet selbige nach der Frauen Tode der Ehemann als heres mobiliaris *vid. Disp. Inaug.* D. Q. S. F. Rivini *de Marito herede mobiliari §. 43.*

W.

LXXXII. Wasch-These, oder anderes Wasch-Gefässe, gehöret nicht zur Gerade, sondern unter den Haußrath.

LXXXIII. Wärm-Pfanne, item Eine Bettwärm-Flasche. *vid. App. Resp. No. 35. no. 51. qv. 5. p. 82. & 136.*

LXXXIV. Wicken. *vid. Append. Resp. No. 11. qv. 9. p. 18.*

LXXXV. Wochen-Kanne ist Erbe, teste Carpzovio *P. 2. C. 14. Def. 42. n. 3.* nach denen Wurtzner Statuten aber gehöret selbige zur Gerade. *vid. in Append. Statut. Lit. H. p. 323. & in Append. Respons. sub No. 35. p. 82.*

LXXXVI. Wochen-Span-Bette, ist auch kein Gerade-Stücke, sondern Erbe. *vid. App. Resp. No. 33. p. 78.* Hingegen in der Stadt Wurtzen ist per Statuta ein anders eingeführet
„ in verb. Zum Sechswochen-Geräthe sollen gehören das Span-
„ oder, Himmel-Bette, darinne die Sechswöchnerin hat zu liegen
„ pflegen, samt dem Vorhange, er sey gemacht wovon er wolle,
„ zwey grosse Leylachen, die Kinder-Wiegen, Westerhemdlein,
„ Küssen, Feder-Bettlein, Windel-Schnur, und die Sechs-Wo-
„ chen-Kanne. *vid. Append. Statut. Lit. H. p. 323.*

LXXXVII.

LXXXVIII. Wolffs-Zahn.

Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 44. n. 6.*

LXXXIX. Bade-Wanne, ist Erbe.

vid. App. Resp. No. 35. p. 82.

Z.

XC. Zahnstocher, wenn er nicht von der Wittib, oder Nifftel, getragen worden, wird von Herren Schöppen zu Leipzig *in Append. Resp. No. 35. p. 82.* zum Erbe gezehlet; Hergegen wenn derselbe, und andere zu Sauberung des Mundes ietzo bräuchliche Instrumenta in einem Büchslein beysammen geführet worden, wird solcher nebst dem Büchslein *in Append. Resp. No. 33. p. 74.* zur Gerade referiret.

XCI. Zeug, zu weiblichen Kleidern, so nicht zugeschnitten, ist Erbe. Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 32.* vid. *App. Resp. No. 35. p. 82.* verb. Seiden und Wöllenen Zeug, woraus Kleider gemacht werden, „ wenn er hierzu noch nicht zugeschnitten ist, gehöret nicht zur „ Gerade. „

XCII. Zobel, Marder, Marderkehlen, ob sie gleich zusammen gestückt, wie auch alle andere Felle, und Futter, so zu weiblichen Kleidern noch nicht zugerichtet, gehören nicht zur Gerade, Richt. *p. 147. & fol. 158.*

Cap. IV.

Von der Gerade sonderbaren Natur, und Eigenschafft.

§. 1.

Das vornehmste, und gleichsam wesendliche, Haupt-Stücke der Natur, und Eigenschafft, der Gerade, bestehet vornehmlich darinne, 1) daß es solche Sachen seyn müssen, so zum Putz, Zierde, und weiblichen Gebrauch gehören, auch nach des Orts, wo die verstorbene Person, der Ehemann, nemlich, oder Nifftel, ihren ordentlichen wesendlichen Auffenthalt, und

Zweyerley wird zur Gerade erfodert, 1. daß selbige Sachen zum weiblichen Putz, Zierde und Gebrauch gehören,

2. Daß die Wittib, oder Nifftel dieselben in Beschluß gehabt.

Domicilium gehabt, darunter gezehlet werden. 2) Daß das Eheweib, oder, die verstorbene Nifftel selbige in ihrem Beschluß, und Besitz gehabt, dahero, wenn gleich der Ehemann, Ringe, Ketten, silbern Leuchter, Tapeten, und anderes mehr, so sonst, seiner Natur nach, an sich selbst, Gerade wären, verliesse, er aber selbige selbst, in seiner Verwahrung und Beschluß gehabt, und sie darinnen bey seinem Absterben gefunden worden, gehören dieselben nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, ob gleich er, dann und wann, selbige auch dem Eheweibe zum Gebrauch gegeben, oder geliehen hat, wenn er sie aber nachgehends von ihr wieder abgefodert, und zu sich in seinen Beschluß genommen, werden sie vor Gerade nicht geachtet. Jedoch muß in dergleichen Falle darauf vornemlich mit gesehen werden, mit was vor Meynung, und zu was Ende, der Ehemann seinem Eheweibe dieselben in

Daß ihr solche zu eigen gegeben worden.

Beschluß gegeben, oder, in seinem Beschluß behalten habe, ob er ihr nemlich solche verehret, und als eigen übergeben, oder sie ihr nur zum Gebrauch geliehen, oder auch nur zum Aufhöben, und in Verwahrung zu nehmen überlassen habe; Denn wenn jenes erwiesen werden kan, so schadet nichts, wenn gleich der Ehemann, um besserer Verwahrung halber, selbige in seinem Beschluß genommen, und sie bey seinem Tode, in dessen verschlossenen Behältnüssen gefunden worden. Hingegen wenn dieses ist, so bleibt es, als ein, dem Ehemanne, eigenthümlich zustehendes Erb-Stücke. Also, wenn ein Ehemann sich zu seinem Gebrauch Tapezereyen, Vorhänge, Betten, und Geräthe, angeschafft, oder von anderen ererbet, und solches von denen allgemeinen, zur Wirthschafft gebrauchten Betten, Geräthe, und Tapeten abgesondert, in seiner selbst eigenen Verwahrung behalten hat, ob schon sein Eheweib c. 9. das Geräthe durch ihr Gesinde mit waschen lassen müssen, so seynd dieselben Stücken vor keine Gerade zu achten. Weil die Possels, oder der Beschluß, und Gewehr, an Seiten des Eheweibs vornehmlich zur

Ob sie schon selbige mit dem Ehemanne in gemeinem Beschluß hat.

Gerade erfodert wird; Wenn aber zu denen v. g. Bett-Cammern, Geräthe-Kasten, oder Geschmeide-Köthen, beyde Eheleute Schlüssel, und also selbige gleichsam in gemeiner Gewehr und Beschluß haben; Hingegen aus anderen Umständen nicht dargethan werden kan, daß der Ehemann sich das Eigenthum

daran

daran alleine vorbehalten habe, so verbleiben sie nach des Ehemannes Tode, als des Eheweibes pro indiviso mit besessene eigenthümliche Gerade-Stücken, derselben alleine billig. Vielweniger ist zu zweiffeln, daß solche Stücken der Wittib, als zur Gerade gehörig, gebühren, wenn gleich der Mann einen Haupt-Schlüssel hat, vermittelst dessen er in alle Gemächer, Zimmer, und Behältnüsse kommen kan, wenn nur das Eheweib auch ihren eigenen, oder, welches noch besser, zu jedem Behältnüsse besondere Schlüssel, mit Wissen, und Willen ihres Ehemannes, gehabt, also auch nach Belieben zu diesen Sachen frey hat kommen können, und sie übrigens in ihrer Obsicht, und Wartung gehabt hat; Denn obwohl der Herr D. *Berger* a) außer denenjenigen Stücken, so die Wittib von ihrem Ehemanne bekommen, die Possess nicht eben vor ein nothwendig Stück der Gerade erkennen will, daß die Frau solche, ihrer Eigenschafft nach, sonst darzu gehörigen Stücken, in Besitz und Beschluß gehabt habe, sonder Zweiffel, darum, weil die übrigen zum Ehemanne gebrachte, und also bereit gehabte, oder constante matrimonio ihr zugefallene Gerade-Stücken, ihr eigenthümlich zustehen, und also, wenn auch gleich nicht sie, sondern der Ehemann selbige in Beschlüß gehabt hätte, dennoch dieselben der Wittib Eigenthum verblieben, mithin sie selbige jure Dominii inter illata zu vindiciren hätte, weil dafür zu halten wäre, daß er solche nur um besserer Verwahrung willen zu sich genommen hätte, maximè cum rerum hujusmodi donatio, ab uxore marito facta, non præsumatur, imo Jure Electorali Saxonico invalida sit; Nichts desto weniger aber schlüsset doch auch in diesem Falle das, vor, oder nach geschlossener, Ehe mediante traditione erlangte, Dominium die Possess nicht aus, also, daß wenn auch die Nifftel nicht diese Stücken in ihrem leiblichen, und würcklichen Besitz hätte, dennoch sie Possessionem earum, semel acquisitam, animo retinirete; Hingegen was das Eheweib, oder auch die Nifftel niemahls gehabt, noch besessen, das kan auch vor kein Gerade-Stücke gehalten, vielweniger von der Nifftel zur Gerade prætendiret werden; Ja, wenn auch gleich durch Absterben einer abwesenden Baase der Nifftel die Gerade ipso jure zugefallen wäre, so würde doch eo ipso auch die possess, oder das jus, propria authoritate eam

occupandi, pro ipso Jure in illam translata, gehalten, teste *Carpzovio* b) daß dahero nicht unbillig es dabey verbleibet, daß die Possess so wohl zu denen vom Ehemanne, als von andern Personen überkommenen Gerade-Stücken, vornemlich erfodert werde. Dahero wenn der Mann seiner Ehefrauen selbige, ohne Reservation des Eigenthums, in Besitz und Beschluß gegeben, allerdinges daraus zu schlüssen ist, daß solche der Frauen eigenthümlich zustehen. c) Wie hingegen, wenn der Ehemann dieselben in seinem Beschluß gehabt, dafür zu achten ist, daß er sie nicht vor Gerade gehalten, sondern als sein besonderes erbliches Eigenthum vor sich reserviret haben wolle.

Wenn der Mann, ohne Reservation, der Ehefrau Gerade-Stücken gegeben, werden sie vor geschenckt gehalten.

a) In Oeconom. *Libr. 2. T. 4. §. XI. n. IV. p. 456.*
b) P. 3. Const. 9. def. 27. n. 6.
c) Ex possessione enim præsumitur dominium *a. L. 8. §. 4. ff. si serv. vind.* Carpz. *tr. de donat. Gerad. c. 1. n. 6. fol. 208.*

§. 2.

Es muß die Übergebung der Gerade-Stücken bescheiniget,

Alldieweil aber facti ist, daß der Ehemann ihr solche Stücken in Beschluß, und Besitz abgetreten, oder ob sie nicht sich derselben, ohne dessen Wissen, und Willen, angemasset, und sie in ihren Besitz, und Beschluß genommen habe, als muß sie allerdings vorher die Übergabe derselben beybringen, welches denn entweder durch Zeugen, oder, des Ehemannes eigenhändiger consignation, his fortè verbis factam, e.g. Specificatio derjenigen Gerade-Stücken, so ich von N. ererbet, oder an Zahlungs-statt überkomen, und meiner Ehefrau übergeben habe ꝛc. oder auch allenfalls per Juramentum in supplementum, geschehen kan. Denn ob schon ausdrücklich nicht dabey gemeldet worden, daß er solche Stücken ihr eigenthümlich gegeben hätte, und deswegen der Herr D. *Zobel* a), dafür halten will, daß in solchem Falle, und wenn währender Ehe ein Mann seiner Frauen goldene Ketten, Halß, oder Arm-Bänder, Ringe, und dergleichen Schmuck gegeben, und dabey nicht ausdrücklich gesagt hätte, daß er es ihr geschencket haben wolte, solche Stücken nur vor geliehen, nicht aber vor eigenthümliche Gerade zu achten wären; absonderlich wenn der Ehemann dieselben nicht aus seinem Vermögen, oder, seiner Frauen

Oder allenfalls beschworen werden.

Dissentit D. Zobel.

wegen angeschafft, sondern sie nur zufälliger Weise, durch Erbschafft, Geschencke, oder an Zahlungs statt überkommen, und seiner Ehefrau zum Gebrauch in ihren Beschluß übergeben hätte, inmassen auf gleiche weise von der Wohllöbl. Juristen-Facultät zu Franckfurth, M. Maj. Ao. 1659. teste Dn. D. Petro Müllero b) gesprochen worden, verb. Auf die Frage: ob ihr „ die Ohren-Gehänge, welche defunctus von seiner Schwester „ ererbet, die Frau aber consensu mariti zu sich genommen, ge„ tragen und für das Ihrige gehalten, als ein Geschenck zu con„ sideriren? Erachten wir, ob gleich maritus gewollt, daß sie sich „ dergleichen Schleiffe machen lassen, nachmahls auch, da die „ ietzige ihme erblich zugefallen, er selbe der Frauen zu ihrem „ freyen Gebrauch gelassen, daraus eine Præsumtio donationis „ zu entstehen scheinet; w. a. d. eine donatio nicht præsumiret „ wird, nisi liquido de ea constet, welches fürnemlich inter „ conjuges statt findet, als unter welchen sonst die donationes „ gar verbothen, t. t. ff. de donat. int. vir. & uxor. die Frau auch „ ihr selbst zu imputiren, daß sie ihres Mannes Begehren nach, „ ihr dergleichen Schleiffe nicht machen lassen, der nachmahls „ concedirte Gebrauch auch keine donationem inferiren kan, „ quia recepta DD. sententia est, quod maritus res pretiosas „ ad usum tradendo uxori non animo donandi, sed commo„ dandi videatur dedisse, ut eo ornatior incederet, *arg. L. 5. §. 10. ff. Commod.* ideoque hæredes mariti talia repetere possunt. Joh. „ Campeg. *de dote p. 3. qv. 55. n. 2.* Rol. a Valle *lib. 1. Consil. 10. n. 12.* „ Menoch. *arbitr. quæst. lib. 2. cas. 218. n. 8.* Quod eo magis pro„ cedit, si maritus talia non comparaverit uxoris causa, sed ali„ unde ex hæreditate habuerit, ubi videtur tantum commo„ dasse. Petr. Barbos. *ad l. 34. n. 75. ff. Sol. matrim.* So halten wir „ dafür, daß die Frau selbe an sich zu behalten nicht befugt sey; „ es könte denn deutlich erwiesen werden, daß der Maritus animo „ donandi solche Schleiffen seiner Frauen überlassen; oder auch „ daß dergleichen observanz in Pommern hergebracht, daß das„ jenige, was von dem Marito der Frauen an Geschmeide über„ geben, derselben als geschenckt, bey der Theilung für ausgelas„ sen geachtet wäre etc. Jedennoch aber weil doch das Ehe„ weib diese Sachen einmahl in ihrem Beschluß, mithin ex posses- „ Respondetur ei

sione præsumtionem juris dominii vor sich hat, ist sie ohne weiterem Beweiß, quo titulo, und ex qua causa sie selbige von ihrem Ehemanne überkommen, zum Erfüllungs-Eyde, und daß nehmlich sie nicht hinterlistiger Weise, ohne ihres Ehemannes Wissen und Willen, selbige in ihren Beschluß gezogen, zuzulassen. Auf welche Art auch die Herren Schöppen zu Leipzig Ao. 1661. M. Mart. Hr. D. Rickmanns W. zu Halle, *in Append. Resp. sub no. 62. p. 154.* geantwortet.

a) in different. Sax. *P. 3. diff. 4. n. 3. p. 459. verb.* Quia semper præsumendum est, quod maritus potius commodaverit talia ornamenta, maxime, aureas catenas, torques, armillas, annulos, & similia, quam quod per ipsum uxori sint parata, ut olim sibi reservare deberet, *a. l. 5. §. interdum 10. ff. commod.*

b) in Disp. de Jocalibus *Jenæ ao. 1686. hab. c. 3. §. 13.*

§. 3.

Distinguit Besoldus.

Der Hr. D. Besoldus a) aber machet einen Unterscheid unter denen Sachen: als Kleidern, Ringen, Ketten, Kleinodien, Schmuck, und andern Zieraden, ob sie zum täglichen Gebrauch gegeben werden, oder nur zum Festtägigen Putz, und anderen Solennitäten, und saget, daß jene unter die Alimenta, so der Ehemann seiner Frauen zu præstiren schuldig wäre, gehöreten, und also nach des Mannes Tode ihr eigenthümlich verblieben, nicht aber diese, sondern es würde dafür gehalten, als ob er sie nur ihr geliehen hätte, damit sie sich, ihm zu Ehren damit putzen solte, und also müste sie, nach dessen Tode, selbige Stücken in des Ehemannes Verlassenschaffts-Massam zurücke geben, wenn auch gleich der Ehemann ausdrücklich gesagt hätte, daß er ihr dieselben geschenckt haben wolte b); weil denen Rechten nach unter Eheleuten keine Schenckung, und Donation kräfftiglich geschehen könnte c), welches zwar, nicht nur in Jocalibus, à marito uxori donatis, Jure Civili, sondern auch Jure Saxonico allerdings in aliis rebus non geradicis, ob invalidas inter conjuges donationes, seine Richtigkeit hat; Allein eine andere Beschaffenheit hat es mit der Gerade, nach Sachsen-Rechte, denn da wird, wie oben gemeldet bloß, und allein auf zweyerley gesehen,

Sed Resp.

1) ob diese Sachen ihrer Natur, und Art nach also beschaffen seynd,

seynd, daß selbige zur weiblichen Zierde, Schmuck, Putz, und Gebrauch gewidmet, oder von den Manne angeschafft, und ihr gegeben seynd; Und 2) daß sie das Eheweib in ihrem Besitz, und Beschluß gehabt habe; Und also, wenn der Ehemann ihr einmahl selbige in ihren Beschluß gegeben, und überlassen hat, werden sie von selbiger Stunde an vor ihr geschencktes Eigenthum gehalten d), so gar, daß nicht allein das Eheweib selbige nach ihres Mannes Tode, als ihr besonderes Eigenthum zu fordern hat, und vor sich behält, also daß sie auch nicht einmahl denen Kindern davon die Legitimam abzugeben schuldig, weil solche, als des Eheweibs Eigenthum, nicht unter des Mannes Verlassenschafft gehören, das väterliche Pflicht-Theil hingegen nur von des Ehemannes Vermögen gefodert werden kan; Sondern auch, wenn sie vor ihrem Ehemann verstirbet, sie selbige auf ihre nächste Nifftel vererbet. Denn daß die vom Eheweibe in Beschluß habende Gerade derselben Eigenthum auch schon bey Leb-Zeiten des Ehemannes sey, erhellet daraus, daß, wenn sie nach ihres Ehemannes Absterben zu ihrem eingebrachten Gute greiffet, sie auch nebst selbigem die völlige Gerade behält. Wann sie aber nach denen Churfürstl. Sächs. Landes-Gesetzen, und Constitutionen e) dem Ehemanne succediren, und entweder, wenn der Ehemann erster, oder anderer Ehe Kinder verlässet, den 4ten Theil oder so er ohne Kinder verstorben, den 3ten Theil erwehlet, sie alle ihre Güter, und unter selbigen auch die Gerade in gemeine Theilung bringen muß, also aus dieser Einwerffung sattsam zu schlüssen, daß die Gerade ihr Eigenthum seyn müsse; Ja was noch mehr ist, so erweiset sich solches auch daraus, daß kein Ehemann die, seinem Eheweibe einmahl, über Jahr und Tag, in Beschluß übergebene Gerade-Stücken, ihr wieder nehmen, noch, wieder ihren Willen, versetzen, oder sonst veräußern könne, und wann solches geschiehet, sie selbige von ihme, oder anderen Besitzern deroselben, als ihr Eigenthum, ohne Entgelt, vindiciren könne f). Lieget auch nichts daran, ob der Ehemann diese Stücken vor der Vereheligung bereit gehabt, oder selbige aus seinen Mitteln selbst z. e. Betten-Geräthe, Spiegel ꝛc. zum Hauß-Wesen angeschafft, oder ererbet habe, wenn er sie seinem Eheweibe nur in Besitz, und Beschluß

Die Gerade ist während der Ehe des Weibs Eigenthum.

schluß gegeben, also hierdurch das Eigenthum auf sie, nach Vermuthung der Sächs. Rechte, abgetreten hat, ob er schon dabey nicht gesagt, daß selbige ihr eigen seyn sollen, noch auch die Frau selbige würcklich gebrauchet hat g), so gar, daß auch die Nifftel dergleichen Stücken aus der verstorbenen Nifftel Verlassenschafft zur Gerade prætendiren könne h). Es wäre denn, daß er ihr diese Sachen nur zum aufheben, oder zur Verwahrung zugestellet, und gegeben, oder auch gar ausdrücklich gesagt hätte, daß z.e. den Schmuck, Ketten, Ringe, kostbare Kleider, ꝛc. er ihr nicht geschencket, sondern nur zum Gebrauch gegeben, oder geliehen haben wolte, denn auf solche Weise macht die blosse natürliche Besitzung derselben solche Sachen zu keinen Gerade-Stücken, weil von der blossen Behältnüß auf die Eigenschafft der Gerade es sich so schlechterdinges nicht schlüssen lässet, sonsten ungeräumt folgen würde, daß der gesambte Haußrath, so das Eheweib in Beschluß, und Verwahrung gehabt, für Gerade zu halten sey i). Wenn aber er ihr diese Sachen, ohne dergleichen ausdrückliche Bedingung gegeben hat, werden selbige vor schlechter dinges geschencket geachtet, iedoch weil ordentlicher Weise die Schenckungen unter Eheleuten denen Rechten nach, nicht beständig seynd, ist dem Ehemanne ungewehret, binnen Jahr und Tag, nemlich innerhalb einem Jahre 6. Wochen und 3. Tagen selbige zu wiederruffen, und sich zu erklären, daß er ihr solche nicht geschencket sondern nur geliehen habe, jedoch seynd hiervon die täglichen Kleider ausgenommen, weil selbige unter die unentbährlichen Alimenta gerechnet werden, und so wenig, als diese wieder gefodert werden können k). Wenn aber Jahr und Tag vorbey, so hat das Eheweib selbige præscribiret, weil alle bewegliche Güter, ja die Gerade selbst, nach Sachsen-Rechte, in solcher Zeit verjähret werden i). Wenn aber der Ehemann, ehe er diese Schenckung revociret, verstirbet, und also dieselbe mit den Tode bekräfftiget, mögen dessen Erben solche nicht wiederruffen. m)

Der Ehemann kan innerhalb Jahr und Tag die dem Eheweibe geschenckte Gerade revociren.

a) *Part. 3. Consil. 107. n. 14. fol. 81.*

b) Non tamen, ut Besoldus l. c. n. 18. loquitur: Ob prohibitionem legis transire in donatariam proprietatem, sed subintelligi improprie, hoc est: donare quoad usum tantum; maxime, si maritus non admodum sit dives, nec dos ita ampla, ut ex fructibus talia parari queant.

c) *L. 3.*

c) *L. 3. pr. ff. de donat. int. Vir.* ne amor conjugalis fiat venalis.
d) Carpz. *P. 2. C. 13. def. 21.* item *Constit. 14. def. 29. n. 8.* & Disp. *de donat. Gerad. th. 23. in fin.*
e) *in P. 3. Const. El. Sax. 20.*
f) *a. l. 9. ff. de R. V.*
g) Dn. Bergerus *E. D. F. P. 2. Suppl. tit. 45. §. XI. ad obs. 6. anim. adv. 5. p. 943. & 945.* ita enim alternative, ad hoc, ut rebus geradicis quid accenseatur *in P. 3. Const. El. Sax. 22. §.* Wenn aber ꝛc. requiritur, ut uxor iis usus sit, aut in possessione habuerit: verb: Wären andere Stücken „ darunter so zur Gerade gehörig, und die Frau bey ihrem Leben gebrau- „ chet oder in ihrer Verwahrung gehabt, als Ketten, Ringe, Armbän- „ der, und dergleichen, dieselben sollen denen Töchtern, da die verhan- „ den, oder, da die nicht verhanden, der nächsten Nifftel, unter Adels- „ Personen, und unter Bürgern, so ferne nach Statut oder Gewohnheit „ solche Stücke zur Gerade verordnet, von den Manne gereichet worden. „
h) Ita enim Matthias Colerus *Decis. 60. n. 42. p. 197.* propior cognata, post mortem uxoris prædecedentis ante maritum, accipiat omnem ornatum muliebrem, qui fuit defunctæ, non distinguendo an ipsamet comparaverit, aut in dotem attulerit, an vero maritus stante matrimonio compararit; Wiewohl, was er von der Gerade in dotem allata saget, nur de inæstimato illata einzuräumen ist, nicht aber de æstimato, consensu Curatoris, illata, quia tunc æstimatio emtionem venditionem inducit, mithin die Gerade vor des Mannes Eigenthum, und er nur pro quantitate æstimationis debitor gerechnet wird, und also nach seiner Frauen Absterben, als hæres mobiliaris in æstimatione succederet. *a. l. 10. ff. de Jur. dot. & l. 5. C. eod.*
i) Dn. D. Berger. *P. 2. Supplem. Consil. 41. p. 1446.*
k) Arnold. de Reyger in Thesaur. Jur. Tom. 1. voc. Donatio. fol. 783, n. 259.
l) Quo de ita Dn. D. Henr. Coselius *in Disp. de Gerada Wittenb. An. 1656. hab. th. 7.* Adeoque lubentissime concedimus, res ejusmodi Geradi- „ cas à Marito uxori, vel expresse commodato datas, vel concessas „ quidem simpliciter, non tamen semper ipsi relictas, veras res Gera- „ dicas non esse, id quod etiam ipsa nostra dicit thesis, cum civiliter „ à muliere non possideantur, non tamen hoc ad omnes res utensiles, „ quibus uxor ad sui vestitum quotidianum, & rite instituendam Oe- „ conomiam, opus habuit, illas etiam, quibus opus non habuit, mo- „ do uxori, vel expresse donatæ, sint, vel relictæ, & certo tempore „ non revocatæ extendere licebit. Tempus illud, intra quod revocare „ marito, ita concessas res, integrum sit, putamus esse unum annum, „ sex septimanas, & tres dies. Rationem hujus nostræ assertionis damus „ hanc, quod, cum omnes res mobiles hoc fatale agnoscant: *Art. 44.* „ Land-R. *l. 2.* & alias Gerada intra hoc tempus expresse præscribi „ jubeatur. *Art. 28. L. 1.* Land-R. illa etiam huic præscriptioni hoc in „

„ passu subjecta esse debeat. Caveant ergo mariti, ne clavium ne-
„ glectu ipsam supellectilis suæ negligant proprietatem, si quidquam
„ mulieris usui commodaverint, justo tempore id rursus ad se reci-
„ piant, vel claves saltim, ceu possessionis Sigilla, ipsi custodiant. &c.

1) Prohibitio enim, ut Dn. D. Bergerus *P. 2. Suppl. T. 45. No. XI. p. 943.* loquitur, intelligenda tantum 1) de simplici donatione, non item modali, cujusmodi est geradica, quia fit ad usum domesticum, seu familiarem: 2) etiamsi ea donatio esset simplex, eam tamen morte donatoris confirmari, *arg. L. 32. §. 1. & 2. ff. & C. de Don. int. Vir. L. 121. §. 2. ff. de V. O.*

§. 4.

Sie muß die Gerade in ihrem Nahmen, als ihr Eigenthum besitzen.

Woraus denn folget, daß nicht gnug sey, daß die Frau solche vom Ehemanne empfangene, ihrer Eigenschafft, und des Orts Gewohnheit nach, sonst zur Gerade gehörige Stücke, nur leiblicher Weise in Besitz, und in ihrem Beschluß gehabt, sondern sie muß selbige auch civiliter, animo sibi habendi, und als ihr eigenthümlich zustehende Sachen besessen haben; welches denn nicht von denenjenigen gesagt werden kan, welche ihr der Ehemann nur dann und wann, sich damit zu putzen, gekehen, hernach aber dieselben wieder zu sich in seinen Beschluß zurück genommen, oder wenn er sie ihr gleich in Verwahrung gelassen, sich aber, wie oben gemeldet, das Eigenthum daran ausdrücklich vorbehalten hat. Desgleichen wenn er ihr, die vor sich angeschaffte, oder gehabte Stücken nur aufzuheben gegeben, und also nicht animo donandi tradiret, die Herren Scabini Donnenses in den von Hrn. Hartm. Pistore L. 1. quæst. Jur. p. m. 355. referirten Responso also gesprochen: verb: „ Was ihr aber vor De-
„ cken, Schalaunen, Himmel- oder Vorumhänge über die Bette,
„ und Rücktücher, Tapet, Banck-Pfühle, und Küssen, Stuhl-
„ Küssen, so ihr nicht vor euer Weib, sondern euch selbst, und
„ vor eure Gäste, und zur Zierung der Gemächer, um euer Geld,
„ aus frembden Landen bestellet, ob ihr sie gleich ihr zu bewahren
„ zugestellet, aber sie doch zu täglicher gemeiner Haußhaltung
„ nicht gebraucht, sondern alleine zu Ehren, und vor ansehnliche
„ Gäste, die können vor Gerade nicht gerechnet werden. Viel-
„ weniger seynd diejenigen Ketten, Ringe und andere Gerade-
„ Stücken, so bey ihr versetzt gestanden, und bey ihrem Tode in

ihrem Beschluß, unter ihren Gerade-Stücken gefunden wor-„
den, vor wahrhafftige Gerade-Stücken zu achten, weil sie sel-„
bige nur Pfand-weise, wegen ihres daran habenden dinglichen „
Pfandt-Rechts besessen, das Eigenthum derselben aber Ver-„
setzern zustehet, mithin die Nifftel solche zur Gerade nicht be-„
gehren kan, sondern dem Ehemanne, oder anderen Erben sel-„
bige zu überlassen seynd, nach deren Einlösung, oder Distra-„
ction das darauf erborgte Geld, als eine eingegangene Schuld „
ins Erbe gehöret a). Jedoch dienet die natürliche Besitzung
der Gerade-Stücken wenigstens darzu, daß daraus die civilis
possessio præsumiret werde, und dahero die Wittib, wenn sie
e. g. die Betten, Geräthe, und andere Gerade-Stücken, bey ih-
res Mannes Leben, in ihrer administration und Beschluß ge-
habt, zu erweisen nicht nöthig hat, daß ihr Ehemann ihr selbige
Eigenthümlich übergeben, und abgetreten habe, sondern wenn
allenfalls des Ehemannes Kinder, oder andere Erben, vorwen-
den solten, als ob der Ehemann ihr solche nur zum Gebrauch
geliehen, oder zum Aufheben gegeben hätte, und es erweisen
könnten, werden sie damit gehöret; Desgleichen auch bey Ab-
sterben einer Ehefrau ebenfalls zu sagen, daß gnug sey, wenn
das verstorbene Eheweib solche Gerade-Stücken in ihrem Be-
schluß gehabt, und daß selbige der Nifftel gefolget werden mü-
sten, es könnte, und wolte denn der Ehemann erweisen, daß er
seiner verstorbenen Ehefrauen das Eigenthum derselben nicht
überlassen, sondern sich dasselbe entweder mit ausdrücklichen
Worten, oder facto ipso, indem er sie in seinen eigenen, oder
gemeinen Mit-Beschluß behalten, reserviret habe; Also der
Ehemann, zumahl wenn er Kinder aus voriger Ehe hat, oder
noch nicht weiß, wie die neue Ehefrau einschlagen, oder gera-
then möchte, wohl thut, wenn er die Schlüssel zu denen Behält-
nüssen an sich behält, und wenigstens, um von Gerade-Stücken
zum Gebrauch etwas heraus zu geben, selbige von ihme abfor-
dern lässet b); Also wann der Ehemann die Spiegel, Leuchter,
Banck- und Stuhl-Küssen, Teppiche, Vor- und Bett-Hänge,
Betten und dergleichen, so nicht täglich, sondern nur zu sonder-
baren Ehren, und Gepränge, auch Bewirthung frembder Gäste
gebrauchet, und von den Manne selbst in Verwahrung behal-

In dubio wird ex possessione naturali die civilis præsumiret.

ten, auch des Weibes Beschluß nicht überlassen worden, werden vor Gerade nicht gehalten; Im Fall aber das Weib sie in ihrer Gewahrsam gehabt, seynd sie, unangesehen sie nur zu gewissen Zeiten gebraucht worden, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen c). Jedoch ist, wie oben erwehnet, nöthig, daß sie diese Sachen von ihrem Ehemanne in Beschluß übergeben, bekommen, nicht aber ohne dessen ausdrücklichen Consens sich derselben angemasset habe; Dahero, wenn der Ehemann entweder aus voriger Ehe, oder sonst ein und ander Behältnüß, als Küsten, oder Schräncke hat, oder auch vor sich angeschafft, nachgehends aber das Eheweib, ohne seinen Willen, seinen Geräthe, und andere Gerade-Stücken, hineingeleget hätte, werden selbige zur Gerade nicht gezehlet, gestalt die Hrn. Schöppen zu Donna beym Hartmanno Pistore d) also erkannt: „Item die zwey „Schräncke, darinnen nicht der Frauen-Geräthe, sondern Würtze, Confect, zinnerne Becher, und Gieß-Kannen, vor Gäste „verwahret, und die 3. Kasten, deren einen ihr von euren Vater „seeligen ererbet, die anderen zweene von Aufspurg, und Venedig „mit gebracht, aber sie euren Weibe nicht gegeben, ob sie wohl „Banckpfühle, und keinen Geräthe vor die Gäste darein geleget. ꝛc.

Die vor vollzogener Ehe vom Bräutigam versetzte Gerade-Stücke seynd nach dessen Tode die Erben der Wittib nicht einzulösen verbunden.

Desgleichen wenn ein Ehemann vor vollgezogener Ehe einige, sonst zur Gerade gehörige, oder aus voriger Ehe ererbte Stücken gehabt, als Ringe, Ketten, silberne Leuchter, Betten, oder Geräthe, und in Wittber-Stande Geld darauf erborget, hernach aber verstirbt, kan die hinterlassene Wittib von denen Erben, keinesweges prætendiren, daß dieselben solche Erb-Schuld bezahlen, und ihr dieselben Sachen ausantworten sollen; Weil selbige vor Gerade nicht zu achten seynd, indem die Wittbe solche währender Ehe niemahls in Beschluß, oder Besitz gehabt, sondern von ihme, als damahls, in seiner Person, gewesene Erb-Stücken versetzt worden, also die Natur des Erbes biß an dessen Todt behalten, folglich selbige zum Erbe, und nicht zur Gerade gehören. Also auch wenn der Ehemann vor sich z. e. aus voriger Ehe, oder sonst ererbte, oder gekauffte, Gerade-Stücken hat, und seiner Ehefrauen dieselben gegen ein Darlehn, versetzt, ob sie gleich nach seinem Tode selbige Stücken in Besitz, und Beschluß hat, werden sie doch darum nicht vor Gerade zu achten

seyn,

seyn, weil die oppignoratio kein Titulus dominii translativus ist, folglich der Ehemann derer Eigenthum behalten, und selbige also als sein Eigenthum bey ihr versetzt hat, folglich sie dahero die Natur des Erbes nicht verlohren haben c). Desgleichen wenn eine Weibes-Person e.g. mit Leinwand, Geschmeide, oder anderen Gerade-Stücken gehandelt, kan nach derselben Tode die Nifftel solche Stücken nicht zur Gerade prætendiren, sondern es gehören dieselben zum Erbe. f)

a) Carpz. *Disp. de J. F. S. Dec. 6. Pos. 3. n. fin.*
b) Matth. Colerus *Decis. 60. n. 46. p. 199.* Carpz. *tr. de Donat. Ger. fol. 208. n. 11.*
c) Volckmann. Emend. *P. 3. fol. 83.*
d) *L. 1. qu. Jur. 32. p. 355.*
e) v. Append. Resp. No. 12. p. 31.
f) *Arg. l. 32. §. 4. de aur. arg. mund.*

§. 5.

Ist zuförderst auf den Beschluß zu sehen.

Wird also zuförderst darauf gesehen, ob das Eheweib zur Zeit ihres Ehemannes Absterben dergleichen, denen allgemeinen Rechten, und eingeführten, desselben Orts, Gewohnheit nach, zur Gerade gehörige Sachen in ihren Beschluß gehabt, oder nicht. Dahero sagt Dn. Georg von Rothschüz a). Findet man „ein Stück Gewandt in der Frauen Kasten, so folget es der Gerade, wo es aber in des Mannes Gewahren erhalten, so gehöret es zum Erbe. Woraus denn leicht zu ermessen, wie viel daran gelegen sey, daß bey Aufrichtung eines Inventarii, oder Specification über der verstorbenen Ehemänner Verlassenschafft deutlich exprimiret werde, wo, und in was vor einem Behältnüsse, ein jedes Gerade-Stücke liegend gefunden worden, und also nicht gnug sey (wie es wohl von ungeschickten, oder unbedachtsamen Notariis öffters zu geschehen pfleget) daß nur die Gerade-Stücken in ein Caput zusammen gesetzt werden, ohne daß, worinne ein iedes anzutreffen gewesen, specificè angezeiget, vielweniger, wer die Schlüssel zu selbiger Behältnüß gehabt; item, ob es in des verstorbenen Ehemannes, oder, des Eheweibes Beschluß gefunden worden sey, zugleich notiret worden. Allein, wie, wenn aus Noth der Ehemann sich der Haußhaltung annehmen

Cautela.

Ob, wenn der Mann aus Noth, sich der Haußhaltung annehmen

haltung angenommen, und e. g. Flachs, Lein ꝛc. in seinen Beschluß genommen, solche Sachen vor Erbe zu achten seynd?

men müssen, entweder daß sein Eheweib aus Einfalt, oder Wahnsichtigkeit, und Melancholie, oder wegẽ continuirlicher Kranckheit, weil sie vom Schlage gerühret, und contract zu Bette liegẽ müssen, oder sonst unbehülfflich ist, und der Haußhaltung nicht vorstehen können, hingegen der Mann alles besorgen müssen, Lein, und Flachs beschicken und spinnen, Federn schliessen, und Betten machen lassen, auch alles in seinen Beschluß genommen, nach seinem Tode aber die Wittib solche in seinem Beschluß gefundene Leinwand und Betten, oder andere Gerade-Stücken, zur Gerade haben will, ob die Kinder selbige ihr abfolgen zu lassen schuldig seynd? Hierinne haben die Herren Schöppen, und die Wohllöbliche Juristen-Facultät allhier divers gesprochen, indem jene solche Stücken vor Gerade æstimiret, diese aber selbige vor Erbe gehalten, inmassen beyde Responsa *in Append. Resp. No. 118. p. 154.* mit mehrern besagen. Ob nun wohl sonst, vermöge der Glossæ im Sächßl. Weichbilde Art. 23. n 19. ausdrücklich enthalten, daß, was in des Mannes Gewehr, oder Beschluß gefunden wird, vor Erbe zu achten sey, iedennoch aber, weil der Ehemann alsdann aus Noth sich der Haußhaltung mit annimmet, und dem Eheweibe, die ihr zugestossene Unpäßlichkeit nicht zum Nachtheil und Schaden zugerechnet werden kan, sondern wie so wohl der Ehemann mit der Frauen, als die Frau mit dem Manne, in mutuo adjutorio lebet, und eines des andern Unglück tragen helffen muß, also ist auch der Ehemann in solchen, dem Eheweibe zugestossenen Unglücks-Falle, sich der Haußhaltungs-Sorge mit anzunehmen schuldig gewesen, und quasi negotiorum uxoris gestor, diese Sachen, statt des Eheweibs, unbeschadet des ihr daran zustehenden Weiber-Rechts, in Verwahrung genommen und aufgehoben. Ein anders wäre es, wenn das Eheweib der Haußhaltung sich gantz nicht annehme, sondern alles zu Grunde gehen liesse, und negligirte, oder verschleppte, oder auch, wenn nach der Frauen Tode die Nifftel solche Stücken vom Wittber zur Gerade prætendirte, alsdenn wolte ich fast noch eher sagen, daß selbige Stücken vor Erbe zu achten wären. In übrigen hindert nichts, ob gleich nicht zu erweisen, daß die, in des Eheweibes, oder der verstorbenen Nifftel Behältnüsse, oder Beschluß gefundene Gerade-Stücken, von dem Eheweibe, oder der verstorbenen Nifftel iemahls getra-

Dissentiere Collegia.

gen

gen worden, sondern gnug ist, wenn sie so beschaffen seynd, daß sie zum weiblichen Putz, und Schmuck gehörig, auch so zubereitet seynd, daß sie getragen werden können, und in des Weibes Beschluß gewesen seynd. b)

a) in Proc. Jur. *P. 3. art. 14. n. 28. & 29. p. 37.*
b) conf. Dn. D. Richter *Decis. 140. no. 26. fol. 129.*

§. 6.

Und dieses hat also seine besondere Richtigkeit, wenn das Eheweib nach ihres Ehemannes Tode die Gerade nimmet; wenn aber nach des Weibes Absterben Töchter, oder andere Nifteln Gerade fodern, so theilen die Töchter, und Töchter-Kinder, weiblichen Geschlechts, selbige unter sich, nach denen Stämmen, jedoch ist dieses in denen Statutis der Stadt Leipzig, §. 36. & 37. und in den Ao. 1672. d. 3. Sept. erläuterten Statuto von Succession in der Gerade Art. 1. §. 2. & 3. so viel die Töchter betrifft, in so weit geändert, daß wenn diese mit den überlebenden Wittber erzeuget seynd, der Vater die Helffte der Betten und Geräths bekommet, die übrigen Gerade-Stücken aber alle er seinen Töchtern völlig überlassen muß, wenn sie aber aus voriger Ehe, und also des Wittbers Stieff-Töchter seynd, theilet er die völlige Gerade mit ihnen, wie in Cap. 3. §. mit mehrern deduciret worden. In seitwärtiger Linea aber schlüssen regulariter die nähern Nifteln die weitern aus; Hingegen ist in oberwehnten Leipziger Statutis §. 38. und in confirmato Geradæ Noviori Statuto de Ao. 1672. Art. 3. dieses singulare verordnet, daß ob wohl sonst, nach gemeinen Sächs. Rechten, die Brüder, von denen Schwestern, in der schwesterlichen Gerade, ausgeschlossen werden, solches doch nur von denen Schwestern alleine, nicht aber auch von Schwester-Töchtern a), vielweniger von andern Nifteln zu verstehen sey, sondern die Gerade alsdann zuförderst auf die überlebende vollbürtige Brüder; oder, da deren keine verhanden, auf der verstorbenen Halb-Schwestern von der Mutter, oder sorores uterinas; und da auch diese nicht am Leben, auf ihre halbbürtige Brüder, und sorores consanguineas, zu gleichen Theilen, in Capita, fallen solle. *vid* Append. Statut. *lit. A. b. Art. 3. p. 305.* Hiernechst wenn zwey Töchter, oder zwey Nifteln verhanden, muß die Aelteste theilen

Töchter und Tochter-Kinder theilen nach deren Stämmen.

Schwestern, schlüssen Jure communi die Brüder von der Schwesterliche Gerade aus. Nicht aber Statuto Lipsiensi. Desgleichen auch nicht die Schwester-Töchter.

theilen und die Jüngste lassen wehlen. b) Weil aber sonst, bey Erbtheilungen nach Sachsen-Rechte eingeführet ist, daß, wenn eine Mann- und Weibs-Person, mithin, ein Sohn, und Tochter, zu gleich Erben seynd, das Weibsbildt, oder Tochter, allezeit theilen, und dem Manne, oder Sohne die Wahl überlassen müsse, also zweiffele ich nicht, daß, wenn nach dem Leipziger Statuto ein Halb-Bruder, und Halb-Schwester vom Vater, zugleich in der verstorbenen mütterlichen, oder väterlichen Schwester Gerade-Succession concurriren, die Halb-Schwester, ohne Ansehung des jüngern Alters, theilen müsse; weil nach Sachsen-Rechte **wenn zwo ein Erbe nehmen, der Aelteste theilet und der jüngste wehlet; Wenn auch ein Mann und Weibes-Person zu einem Erbe gehören, so sol der Mann, ohne Unterscheid des Alters, die Kühr haben, und die Weibes-Person mit einem Vormunde theilen.** Nun aber bekommen diese Halb-Geschwister die Schwesterliche Gerade ex Statuto, nicht als Gerade, sondern als Erbe, jure hereditario, ut proximi consanguinei, und also muß auch darinne der Aelteste theilen, und der Jüngste, oder nach Gelegenheit, die Schwester theilen, und der Bruder wehlen. Desgleichen auch, wenn, nach Sachsen-Rechte, ein Sohn, so ein Pfaff, oder geweiheter Priester ist, in die mütterliche Gerade zugleich mit denen Töchtern succediret, und dißfalls Töchter-Recht mit genüsset, selbiger, ob er gleich älter, als die Schwester ist, dennoch das Recht zu wehlen, als eine Manns-Person, behält, weil er nur darinne denen Töchtern gleich geachtet wird, um der mütterlichen Gerade fähig zu seyn, in specie aber, so viel die Kühr betrifft, ihme solche nicht ausdrücklich benommen ist, als bleibt es dißhalb bey dem Jure communi billig. Hingegen obwohl nach gemeinen Rechten, wenn eine Wittib ohne Töchter, und Enckelin verstirbt, und nur Söhne hinterlässet, die Gerade auf die nächste Nifftel, oder Spillmagen, und wenn deren keine verhanden, an den Fiscum verfället, so ist doch in offt erwehnten Leipziger erläuterten neuen Statuto Art. 4. versehen, daß alsdenn vielmehr dero volle, und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder

Die älteste Schwester theilet, und die jüngste wehlet.

Sohns-

Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, ob es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter, oder Groß-Mutter wäre, und also vielweniger an den Fiscum fallen solle. Conf. supra Cap. 2. §. 9. p. 51. in fin. & §. 29. p. 99.

a) *v. App. Resp. No. 23. p. 46.*
b) *P. 3. Const. El. Sax. 15.*

Cap. V.

Vom Rechte, und Würckung der Gerade.

§. 1.

Vom Effect der Gerade.

DJe Würckung, und Krafft, oder, Recht der Gerade ereignet sich anders an Seiten der Eheweiber, anders an Seiten der Nifftel. So viel die Eheweiber betrifft, haben sie ihre Gerade-Stücken entweder bey ihrer Verheyrathung bereit gehabt, und zu ihrem Ehemanne mitgebracht, und da ist kein Zweiffel, daß selbige ihr wahres Eigenthum seynd; Oder sie haben selbige währender Ehe von ihren Spill-Geldern, das ist, von denen in der Ehe-Beredung sich ausgezogenen, und zu ihrer freyen disposition vorbehaltenen Gütern, zu Latein, von bonis receptitiis, angeschafft; Oder auch durch Spinnen, Würcken, und andern gehabten Zugängen sich erworben, und dieses wird ihr auch, zur Belohnung ihres Häußlichen Fleißes, und guten Haußhaltung, nicht unbillig gelassen; Oder, es hat der Ehemann solche Gerade-Stücken vor der Heyrathung aus voriger Ehe gehabt, oder in stehender Ehe von seinen Eltern, Geschwistern, und anderen, ererbet, oder aus seinen Mitteln erkauffet, und dem Eheweibe in Beschluß, und Verwahrung gegeben, und überlassen, alsdenn seynd von selbiger Stunde an solche Stücken dem Eheweibe eigenthümlich worden; Den ob schon sonst unter Eheleuten keine Schenckungen bestehen, noch unwiederrufflich seynd, so wird doch denen Sächsischen Rechten, und Gewohnheiten nach, solche Schenckung vor kräfftig gehalten, weil, wie Herr D. *Joh. Henr. Berger* a) saget, es keine schlechte, und gemeine Schenckung ist, sondern eine modalis, so nemlich zum

Warum die Schenckung der Gerade unter Eheleuten gelte

Gebrauch in der Haußhaltung geschiehet, ob gleich (wie offt schon erwehnet) der Ehemann darbey ausdrücklich nicht gesaget, daß er sie ihr geschencket, und eigenthümlich zugeeignet haben wolte, weil gnug ist, daß er ihr selbige in ihren freyen Beschluß, und Besitz übergeben, und sich die proprietät daran nicht ausdrücklich reserviret, oder selbige in seinen eigenen Beschluß genommen, und darinne behalten, oder auch, wenigstens binnen Jahr und Tag, diese Schenckung nicht wiederruffen und zurück genommen, sondern solche durch seinen Todt bestärcket habe. b)

a) *P. 2. Suppl. T. 45. No. XI. p. 943.*
b) conf. *Cap. præc. 4. §. 3.*

§. 2.

Wird des Eheweibes Eigenthum.

Woraus denn folget, daß das Weib nicht nur nach ihres Ehemannes Tode, sondern auch, wenn selbiger in Abfall der Nahrung verfället, und über sein Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet, selbige als ihr Eigenthum vor sich behalten könne a), und so wenig dasjenige, was Maritus einem andern zu der Zeit, da er noch in guten Stande gewesen, auch freye Hand und Macht, das seinige zu alieniren, gehabt, geschencket, und gegeben hat, wieder gefordert werden kan, so wenig können auch die, seiner Ehefrau geschaffte, und ihr in Beschluß übergebene Gerade-Stücken ihr von Creditoribus wieder genommen werden; Es wäre denn, daß das Eheweib mit ihrem Ehemanne colludiret hätte; daß da sie wohl gewust, daß er nicht mehr solvendo sey, er ihr selbige zu Hintergehung, Nachtheil und Betrug der Creditorum habe anschaffen müssen. Weil sie alsdenn in dolo gewesen wäre, und also als in fraudem Creditorum comparata, actione Pauliana, von ihr revociret werden könten b), wenn sie aber nicht mit ihme colludiret, und also die Creditores zu betrügen sich nicht mit ihme beredet, sondern er solche ihr von freyen Stücken, oder auch auf ihr Ansinnen, oder Anhalten geschafft hätte, ob er gleich gewust, daß er nicht mehr solvendo sey, und also animo defraudandi Creditores solche Stücken ihr geschafft, sie aber solches nicht gewust, und also auch nicht fraudis particeps gewesen, behält sie selbige als ihr Eigenthum billig. c) So ist auch nicht zu zweiffeln, daß wenn

Woferne sie nicht zum præjudiz der Creditorum mit ihren fallirenden Ehemanne colludiret.

limitatur.

das

das Eheweib hinter des Ehemannes Wissen und Willen, in dem Crahme Waaren ausgenommen, und aufgeborget, oder, bey den Jubilirer sich Ketten, Ringe, oder ander Geschmeide machen lassen, und schuldig blieben, solches vor ihre Rechnung gehen, und sie es, von den Jhrigen selbst bezahlen, oder, nach ihren Tode, die Nifftel, wenn sie diese Gerade-Stücken haben will, ob schon der Ehemann, als heres mobiliaris, seines Eheweibes übrige Verlassenschafft bekäme, und diese zur Bezahlung solcher Schulden überflüßig zureichete, bezahlen müsse d); Also auch, wen eine Ehefrau Geld geborget, und sich Gerade-Stücken dafür, ohne des Mannes Willen geschafft hätte, ist nach ihrem Absterben, der Ehemann solche Schuld zu bezahlen nicht gehalten, sondern es muß die Nifftel, so diese Gerade-Stücken fodert, selbige zu bezahlen mit übernehmen e), weil keine Ehefrau ohne ihres Ehemannes Einwilligung, und Zufriedenheit Schulden machen, mithin ihre Mobilia veräußern, und dem Ehemanne, als heredi mobiliari, per indirectum, hierdurch die Succession entziehen, oder doch, beschweren, und zu Wasser machen kan. f) Wenn sie aber unbewegliche Güter verlässet, weil sie darüber inter vivos, und mortis causa zu disponiren, auch selbige zum Theil, oder gantz zu verpfänden, und zu veralieniren, (unbeschadet des, dem Ehemanne daran zustehenden usufructus) Macht gehabt, als seynd auch deroselben heredes Immobilium solche der defunctæ Schulden nicht unbillig zu bezahlen pflichtig. Daferne sie aber ohne des Mannes Consens, selbige nur z. e. beym Jubilirer ꝛc. bestellet hätte, seynd ihre Erben solche einzulösen, und der Nifftel auszuantworten, nicht gehalten, weil, welche Stücken die defuncta noch nicht gehabt, und also auch nicht, bey ihrem Absterben, verlassen, dieselben hat sie auch auf ihre Nifftel nicht vererbet, noch verfället; sondern wenn die Nifftel ja selbige haben will, mag sie dieselbe selbst einlösen; wiewohl dieses alsdann nur Statt hat, wenn die defuncta bey den Jubilirer, oder Goldschmiede, daß er von seinen eigenen Edelgesteinen, Golde, oder Silber, einen Schmuck setzen, und verfertigen, oder, aus ihren, darzu gegebenen, anderen Gerade-Stücken, als Ringen, Ketten, eine neue façon, und form machen, umsetzen, oder ändern solte, nicht aber, wenn sie Bruch-Gold, oder Bruch-Silber, item:

Wer die beym Goldschmiede, oder Jubilirer bestellte Stücken auslösen solle?

limitatur,

Becher, Kannen, Schaalen, Knöpffe, und andere dergleichen Erb-Stücken, dem Jubilirer, oder Goldschmiede, um ein Gerade-Stücke z. e. Ringe, Armbänder, Leuchter, Spiegel-Rämen, Geschmeide-Kästgen ꝛc. daraus zu machen, gegeben hätte, denn wenn sie vor gäntzlicher Verfertigung des neuen Schmucks, oder anderer Gerade-Stücken gestorben wäre, weil alsdenn die nova forma dieser Materiæ noch nicht völlig induciret, und keine nova species geradica noch zur Zeit daraus gemacht ist, bleibet selbige nicht unbillig pro rudi materia zu achten, also nach dessen vormahliger Gestalt, und erblichen Eigenschafft, zu æstimiren, folglich nicht die Nifftel, sondern der Mann, oder andere Erben, sich derselben anzumassen haben. Wenn aber theils Gerade theils Erb-Stücken dem Goldschmiede darzu gegeben worden wären, und die bestellten neuen Gerade-Stücken daraus noch nicht fertig seynd, kan der Ehemann, als mobilium heres; oder wenn defuncta im Wittben-Stande verstorben, dero Erben allerdings die darzu gegebene Erb-Stücken vindiciren, und oblato eo quod interest, contradiciren, daß selbige nicht darzu vollends verarbeitet werden; ob sie gleich bereits gebrochen, oder darzu eingeschmoltzen wären, weil doch die eingeschmoltzene Gold- oder Silber-Stücken ihre vorige Natur des Erbes dadurch nicht verlohren, sondern gleichsam nur ad primam rudem materiam reduciret worden seynd, und noch keine nova species Geradica daraus gemacht ist, also die blosse destinatio keine novam qualitatem geradicam tribuiret; Hingegen, wenn die bestellte Gerade-Stücken zur Zeit des Absterbens bereit daraus gefertiget seynd, gehören diese der Nifftel, als Gerade billig, und muß das Macherlohn alsdenn, als eine Passiv-Schuld, aus der defunctæ gemeiner Erbschafft vom Ehemanne so wohl als übrigen Erben, von Mobilien, und Immobilien, pro rata vergnüget werden g), also die Nifftel zu deroselben Bezahlung, oder, Einlösung nichts zu contribuiren schuldig ist.

a) Eleganter de hoc ita loquitur Dn. D. Henr. Coselius *in disp. d. Gerada Vitemb. An. 1656. hab. th. 9. lit. c.* „ Equidem in conventu Misnico Constitutionum Electoralium Compilatores Viduam in subsidium debita mariti luere existimabant, prout apparet ex deliberationibus „ Lipsiensibus & Vitembergensibus *Vol. 2. P. 1. qu. 43.* à quibus Illustrissimus

Iuſtriſſimus Elector Divus Auguſtus haut diſſentiens, reclamantibus „
tamen Nobilibus, poſtea in ſcriptis Scabinatibus ſuæ ditionis pro- „
nunciare hac in re inhibuit, ipſisque, ut cauſas ejusmodi cognitioni „
ſuæ componendas relinquerent, intimavit, Fridericus Penſold in not. „
ad Matth. Coler. *P. 2. deciſ. 286. n. 195.* Cauſa præcipua diſſentientium „
compilatorum erat hæc: Quod utenſilia bona ad uxorem ex cauſa „
lucrativa venirent, debitum vero Creditores quæſiverint ex cauſa „
oneroſa; abſurdum autem ſit, Creditoribus jus ſuum perſequenti- „
bus legitimum auxilium denegare, uxori vero pro lucro certanti ſuas „
partes Leges accommodare; Verum hæc ipſorum ratio tanta non fuit, „
ut in eorum opinionem protrahere potuerit Illuſtriſſimum Conſti- „
tuentem in Ordin. Provinc. Judic. Art. 48, §. und weil hierbey. „
Falſiſſimum enim iſtud, uxorem, poſt mortem mariti ex bonis ejus- „
dem Geradam ex cauſa lucrativa capere; Petit Geradam non tan- „
quam nudum debitum ex Lege, & Juris Saxonici diſpoſitione, quale „
debitum Morgengaba, & cibaria domeſtica ſunt; Quibus de æs alie- „
num mariti defuncti in ſubſidium eſt exſolvendum. N. G. O. *Tit.* „
43. §. und weil hierbey. verb. aber die Morgengabe. ꝛc. In tantum, „
ut uxor prius, quam ſatisfactum fuerit omnibus creditoribus mariti „
chirographariis, exigere has res nequeat. Carpz. *P. 1. Conſt. 28. def.* „
94. n. 9. Sed iſtam petit tanquam bonum proprium, cujus conſe- „
cutione neque damnum ipſi accreſcit, neque lucrum, quod enim an- „
tea habuit, retinet, ut ita veriſſimum maneat, æs alienum Mariti „
viduam ne quidem in ſubſidium de Gerada ſolvere teneri. Hartm. „
Piſtor. *P. 1. qu. 31.* & ejus Frater Modeſtinus Piſtor *P. 1. qu. 22.* Chri- „
ſtoph Philipp. Richter de privil. Credit. p. m. 175. & 176. „

b) *Arg. L. 1. L. 6. §. 8. & L. 10. §. 2. & 3. ff.* quæ in fraud. Creditor:

c) *a. L. 10. §. 2. ff. d. tit.*

d) Matth. Colerus. *P. 2. deciſ. 286. n. 187. p. m. 287.*

e) Matth. Berlich. P. 3. Concl. 28. n. 68. fol. 206.

f) Dn. Mollerus *ſemeſtr. L. 2. cap. 7. p. m. 149. ſeqq.*

g) Quia æris alieni perſonalis obligatio non rem, ex cujus emtione oritur, ſed heredem ſequitur: Cognata autem non Jure hereditario ſed ſingulari Saxonico Geradam nanciſcitur, *conf.* Dn. D. Franc. Pfeil. *Conſil. 42. n. 15. & 19. fol. 101. ſeq. Diſſentit* Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 66. & L. 4. R. 66. n. 13.* ex eo, quia æquiſſimum eſſet, ad eum ſpectare onus, ad quem pervenit commodum. Verum cum æris alieni exſolutio univerſalis, defunctum repræſentantis, non ſingularis, ſucceſſoris ſit, nec cognata onere hoc gravabitur. Dn. D. Pfeil. *l. c. n. 19.*

§. 3.

Wenn mit des Ehemannes Wissen und Willen die Gerade-Stücken beym Jubilirer bestellet seynd.

Und dieses hat also seine Richtigkeit, wenn hinter des Ehemannes Wissen und Willen das Eheweib sich Gerade-Stücken machen lassen, und dieselbe schuldig blieben, wenn aber es mit des Ehemannes Willen geschehen, so ist er den Werth dafür, und das Macherlohn, aus seinen selbst eigenen Mitteln zu bezahlen gehalten, weil die Schuld alsdenn mit seinem Willen gemacht ist, also er auch selbige vor sich alleine bezahlen muß, und kan er der Nifftel solche nicht aufbürden, vielweniger deswegen denen Kindern selbige alleine anrechnen, noch von der mütterlichen Massa, oder Gerade, abziehen, wenn gleich defuncta dieselben vom Goldschmiede, oder Jubilirer, noch nicht abgeholet, mithin noch nicht in ihrem würcklichen Beschluß, und Besitz gehabt hätte. Ein anders wäre es, wenn diese Stücken nur mit seinem Willen von der Ehefrau bestellet, aber bey ihrem Absterben noch nicht verfertiget wären, denn alsdenn kan der Ehemann, quasi re adhuc integra, wieder die Vollendung der Verfertigung protestiren, weil es eine Schenckung unter Eheleuthen ist, dergleichen annoch revociret werden kan, zumahl, da in solchem Falle, defuncta dieselben auch noch nicht gehabt, und also ehe das Weib selbige in Besitz bekommen, noch vor keine Gerade-Stücken zu achten seynd; und ob wohl sonst die donationes conjugum ob causam factæ, z. e. wenn der Ehemann seinem Eheweibe zum Heiligen Christ, Angebinde, oder auffs Kind-Bette etwas verehret, versprochen, oder ihr frey gegeben hätte, sich einige Gerade-Stücken, Schmuck und dergleichen zu bestellen, und machen zu lassen, vor unwiederrufflich und gültig geachtet werden a), jedennoch aber ist dieses nur dahin zu verstehen, wenn dergleichen Schenckungen traditione consumiret seynd, und die Frau also die geschenckten Sachen in ihren Beschluß überkommen, mithin dadurch das Eigenthum daran völlig erlanget hat; keines weges aber, wenn es nur annoch in terminis nudæ conventionis, & promissionis bestehet, und also das Eheweib nur ein Jus ad rem, & actionem personalem, ex promissione contra maritum, ut aut rem promissam, aut id quod interest, præstet, hat, wie nun aber in omnibus faciendi obligationibus dem Promissori die Wahl zustehet b), also würde der Ehemann, wann er

sich

sich in solchen Falle, nach des Eheweibes Tode, ad præstationem ejus, quod uxoris interfuit, resolvirete, als heres mobiliaris sich der æstimation, als baaren Geldes, nicht unbillig alleine anzumassen haben, und der Nifftel davon nichts abzugeben schuldig seyn, weil doch die Nifftel in nominibus activis, und dergleichen aussenstehenden Personal-Schulden keinesweges succediret, sondern selbige vor Erbe zu halten seynd. Zugeschweigen noch ungewiß, ob das Eheweib, wenn sie das Leben behalten, von ihrem Ehemanne solche Versprechung exigiret haben würde, ob schon selbige, wenn sie ihren Ehemann überlebt hätte, als Wittib, diese morte mariti confirmatam promissionem, seu donationem, von dessen Erben, jure Creditricis, fodern, und wieder selbige, ad implendum promissa, condictione ex moribus klagen könnte c) so gar, daß wenn auch gleich der Ehemann in Abfall seines Vermögens, nach der Zeit, gerathen wäre, und ein Concursus Creditorum entstünde, dennoch die Wittib die æstimationem derselben, aut quod interest, gleich anderen Personal-Creditorum liquidiren, und als eine wahrhafftige Schuld ex Massa jure prætendiren könte. d)

a) Carpz. *P. 2. C. 13. def.*
b) *in L. 13. §. 1. ff. de Re judic.*
c) *vid. Respons. in App. Resp. No. 45. p. 118.*
d) Conf. in simili, de casu dotis filiæ nubenti, & Genero promissæ Dn. Carpz. *P. 1. Decis. 57. M.*

§. 4.

Wann auch geschehe, daß ein Bräutigam, oder Ehemann, einig, bey ihm versetztes, oder auch von guten Freunden erborgtes Geschmeide, Kleider, oder andern Schmuck, und Gerade-Stücken seiner Braut, als ob es sein eigen wäre, verehrete, oder in Beschluß übergebe, hernach aber solches dem Eigenthums-Herrn wieder zurück geben müste, und verstürbe, so seynd dessen Erben ihr solche Stücken aus der gemeinen Erbschafft zu ersetzen, und andere hinwieder dafür anzuschaffen schuldig. a) Deßgleichen wenn ein Bräutigam, oder auch ein Ehemann, seiner Braut, oder Ehefrauen einen Ring, Kette, oder ander Gerade-Stück giebt, hernach aber, weil es nicht gar zu köstlich ist, ihr ein besseres,

Wenn der Ehemann seiner Frau einige bey ihme versetzte Gerade-Stücke giebet, muß ihr die Gewehr geleistet werden.

besseres, so noch einmahl so viel werth seyn solte, dafür zu geben versprochen, ehe er aber solches gethan, darüber verstirbet, so seynd dessen Erben ihr das Versprochene, aus der Verlassenschafft, anzuschaffen verbunden, inmassen also von denen Herren Schöppen zu Leipzig auf meine unter dem Namen D. *G. Barbosæ* Anfrage M. Martii 1710. in simili casu gesprochen worden. b)

a) Dn. Mollerus *Semestr. L. 1. cap. 32. p. m. 94.*
b) Wie in Append. Resp. No. 45. d. p. 118. zu ersehen ist.

§. 5.

Weil nun in vorhergehenden §. 1. gesagt worden, daß das Eheweib, so bald sie von ihrem Ehemanne die geschafften Gerade-Stücken tradiret, und in ihren Beschlüß bekommen, das Eigenthum derselben erlange, so gar, daß wenn auch gleich der Ehemann das Kauff-Geld dafür annoch schuldig wäre, dennoch, nach des Mannes Tode, oder falliment, sie nicht schuldig sey, ne quidem in subsidium, etwas zu Bezahlung des Kauff-Geldes beyzutragen, weil der Verkäuffer anders nicht als ex Contractu actionem personalem venditi hat, welche nicht rem venditam, sondern nur die Person des Käuffers afficiret a), so hat hingegen solches seinen Abfall, wenn der Verkäuffer die Hypothec sich daran beym Verkauffe, vorbehalten, oder der Ehemann selbige gleich content zu bezahlen versprochen hat, denn in jenem Falle der Verkäuffer hypothecaria actione dieses sein Unterpfand, contra quemcunque Possessorem, verfolgen, in diesem aber, weil das Eigenthum so wenig auf den Käuffer, als von diesem auf dessen Eheweib, durch die Tradition gebracht worden b), kan Verkäuffer selbige von dem Eheweibe und andern tertiis possessoribus, als sein Eigenthum vindiciren c), und zwar nicht nur in subsidium, wenn nemlich des Ehemannes Massa nicht zureichet, wie Dn. *Carpzov.* d) dafür hält, sondern auch directo, & principaliter wenn der Verkäuffer, nach verflossener Zahlungs-Zeit, gleich, ohne zuvor den Ehemann auszuklagen, oder, in dessen Concursu sich mit einzulassen, und zu liquidiren, selbige vindiciren, oder auch actione hypothecaria, auf Abtretung der unterpfändlich ihme verschriebenen Gerade-Stücken, wieder das Eheweib

Wenn Venditor sich hypothecam reserviret hat, oder die Sache um content erkauft, aber nicht bezahlet worden.

weib klagen will. Denn wie die Hypothecariæ actiones reservatæ hujusmodi hypothecæ, keinesweges præviam excussionem debitoris principalis erfordern, sondern dieses ad actiones personales gehöret, dergleichen zwar Verkäuffer, wo ihme beliebete, wieder den Ehemann, wenn er solvendo, ex contractu emti venditi, auch anstellen könnte, aber nicht nöthig hat, weil ihm das reservirte Unterpfands-Recht weit zuträglicher ist, maßen actione hypothecaria, utpote Reali, der Creditor, ohne Ansehung, und Regard des Besitzers, bloß seinem Unterpfande nachgehet, und auf dessen Abtretung, biß er daraus vergnüget, klaget, also ist auch in diesen Stücke, wenn der Verkäuffer sich, biß er vom Ehemanne das versprochene Kauff-Geld für die verkauffte Gerade-Stücken bekommen, die Hypothec daran reserviret, ein gleiches zu sagen; Jedoch ist nöthig, daß von Verkäuffern alsobald beym Kauffe e) die verkauffte Stücken, biß zur Bezahlung des Kauff-Geldes, zum Unterpfande ausdrücklich bedungen, und von Käuffern placitiret f) worden, wenn aber solches erst nachgehends, und wenn der Mann solche Stücke dem Eheweibe bereit in Beschlüß gegeben, geschiehet, so kan dieses pactum ex intervallo adjectum, der Ehefrau, als jamdum dominæ, nicht præjudiciren. Ob nun wohl der Herr *Hartmann Pistoris* g) dafür hält, als, ob auch, wenn gleich Verkäuffer sich die Hypothec ausdrücklich daran reserviret hätte, das Eheweib nicht zur Bezahlung derselben angestrenget werden könnte, sondern der Ehemann alleine darum belanget werden müste, so kan doch solches weiter nicht, als de actione personali ex Contractu, als welchen nicht die Frau, sondern der Mann, mit Verkäuffern, geschlossen hat, keineswegs aber de actione reali hypothecaria eingeräumet werden. Weil doch de natura generali realium actionum, und insonderheit hypothecariæ actionis ist, daß selbige der Sachen, und dem Unterpfande anhangen und wieder alle deroselben Besitzer angestellet werden können. h) Jedoch ist nicht zu zweiffeln, daß, wenn das Eheweib dem Verkäuffer die Unterpfands-Stücken ausliefert, oder dieselben gegen Cession des Verkauffers juris und actionis, bezahlet, sie ihren Ehemann wegen Anschaffung anderer dergleichen Stücken, oder Ersetzung des dafür bezahlten

Kauff-Geldes in Anspruch nehmen, und ex donatione, conditione ex moribus, belangen, oder auch in concursu Mariti Creditorum diese ihre prætension, und bezahltes Kauff-Geld liquidiren könne, und ihr selbiges in quarta Classe inter personaliter privilegiatos zuerkannt werden müsse, weil doch der Ehemann principaliter ex Contractu emtionis dem Creditori obligiret ist, und in subsidium tantum, zu mehrerer Versicherung die erhandelten Gerade-Stücken, vor das Kauff-Geld, oppignoriret worden; Jedoch kan sich das Eheweib der Ausantwortung des Unterpfandes dadurch nicht entbrechen, daß die Massa hereditatis mariti solvendo sey, und diese Schuld aus den Erbe bezahlet werden müste, weil es aber doch eine wahrhafftige Erbschuld ist, zweiffele ich nicht, daß das Eheweib denen Erben litem denunciren, und von ihnen die Vertretung wieder den Gläubiger fodern, auch wenn solches von ihnen nicht erfolgete, und sie sich allenfalls bey der Bezahlung, oder Auslieferung der Unterpfands-Stücken, vom Creditore jura cediren lässet, sie ex jure cessio, vel negotiorum quasi gestorum actione selbige, ad restituendum cum expensis pretium, belangen könne.

a) Carpz. *P. 2. C. 14. def. 62.*

b) Aliud esset, si fidem habuisset venditor de pretio, quia tunc fidem emtoris secutus esset, atque hinc statim res vendita & tradita, emtoris facta fuisset, *§. 41. J. de R. P.*

c) *conf.* Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 64. n. 10. & Lib. 1. Resp. 93. n. 17.*

d) *l. c. n. 7.*

e) Dn. D. Sam. Stryk *in Disp. de Jure mariti in bon. uxor. c. 4. §. 14. p. 113. verbis:* „ Non autem si ex intervallo, licet breviori interjecto pignus „ fuerit constitutum, & antea de pretio fides fuerit habita. Jedoch ist solches nicht dahin zu restringiren, als ob es gleichsam eodem momento, indem der Kauff abgeredet, und geschlossen wird, geschehen müste, sondern ich erachte auch vor gnug zu seyn, wenn die Reservation, oder auch die Constituirung der Hypothec erst nach der Tradition und Abfolgung der Sachen an Käuffern, geschiehet, jedoch ehe noch der Ehemann solche Stücken der Frauen zugestellet, und in Beschlüß gegeben, alldieweil doch ausgemachten Rechtens, daß in persona Mariti dergleichen Sachen keine Gerade, sondern nur dem Ehemanne eigenthümlich zustehende Erbstücken seynd, und die Natur, oder Eigenschafft der Gerade allererst alsdenn überkommen, wenn sie dem Eheweibe in Besitz und Beschlüß vom Manne gegeben werden. Hingegen ist auch zur Beständigkeit

ständigkeit dergleichen reservirten Hypothec nicht nöthig, daß Käuffer bey Schlüssung des Kauffs gegen Verkäuffern eben sagen müste, daß er diese Sachen vor seine Liebste kauffe, und daß es deroselben Gerade-Stücken seyn solten, wie ebenfalls der Herr D. Samuel Stryk *in d. Disp. c. 4. §. 16. p. 115.* haben will, wenn er schreibet: Quod tamen „ omnino ita limitandum censui, si scil. maritus emerit, exprimendo „ coram venditore quod res emta debeat esse res utensilis. Nam, si „ suo nomine vir emerit, & proposito illo, ut esset Gerada, in mente „ retento, venditori obligaverit, habet venditor Jus hypothecæ, „ *a. L. 7. ff. de condict. ob caus. dat.* Allein weil, wie gesagt, diese erkauffte Stücken, ehe und bevor sie der Ehefrauen in Beschluß, und Besitz übergeben worden, sondern entweder gar noch in des Verkäuffers, oder doch in des Ehemannes, Händen seynd, vor keine Gerade, sondern vor pures Erbe gehalten werden, auch sonderlich der Verkäuffer, ehe er selbige dem Käuffer ausgeantwortet, das dominium derselben noch hat. *a. §. 41. J. de R. D.* junct. *L. 20. C. de Pact.* als kan er auch, bey extradition derselben, sich die Hypothec daran, consensu emtoris mariti, annoch gar wohl reserviren, und sich vor das rückständige Kauff-Geld dieselben verpfänden. Und wie Verkäuffern nichts angehet, noch sich darum zu bekümmern hat, ob der Ehemann solche Stücken vor sich, oder sein Eheweib, oder vor eine andere fremde Person kauffet, also können auch diese blossen Worte: Daß Käuffer selbe vor seine Ehefrau kauffe, Verkäuffern die Macht nicht nehmen, quam velit, contractui legem dicere, sibique pacto jus hypothecæ in rebus istis venditis reservare. Weil doch das Eheweib, ante traditionem ipsi à marito factam, kein Jus quæsitum daran hat, noch vor den Verkäuffer prætendiren kan, sondern res cum suo onere auf sie alsdann transferiret wird. *a. L. 3. C. de Servit. L. 8. §. 15. ff. quibus mod. pign.*

f) *a. L. 39. ff. de Pign. act.* juncta *L. 26. §. 1. ff. de Pign. & hyp.*

g) *L. 1. qu. Jur. 31. n. 33. p. 336. verb.* Quin imo, licet res aliqua ad bona „ utensilia pertinens, ita acquisita fuerit à marito ut, mox pro pretio „ inde persolvendo oppignorata esset, & eo nec tum persoluto maritus decederet non tamen ideo magis uxor eam redimere, ac debitum „ persolvere tenetur, sed etiamnum heredi hoc incumbere arbitrati „ sunt Domini. „ *Arg. text. L. 1. ff. de rebus eorum.*

h) *L. 3. C. de Servitut. & Aqu. L. 1. §. 4. pro secundo C. de Caduc. toll.* ungeachtet so viel an Erbe verhanden, daß diese Schuld daraus bezahlet werden könnte. Andr. Rauchbar. *P. 1. qu. 6. n. 49. & 50.* Sim. Ulric. Pistor. *in addit. ad Hartm. Pistor. P. 1. qu. 31. lit. d.* Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 64. & Libr. 1. Tit. 9. Resp. 93.*

§. 6.

Die Nifftel ist in subsidium von der Gerade die Schulden zu bezahlen verbunden.

Ob nun wohl ein Eheweib nach ihres Ehemannes Tode dessen Schulden von ihrer Gerade, nicht einmahl in subsidium, und in Ermangelung anderer Erb-Stücken zu bezahlen schuldig, so mag doch eine Nifftel sich nicht entbrechen, wann kein ander Zahlungs-Mittel verhanden, ihrer verstorbenen Muhme Schulden von der, auf sie verfälleten Gerade, abzuführen, und der verstorbenen Nifftel Ehre, und guten Nahmen in der Erden zu retten. Und zwar darum, weil dem Eheweibe auch schon bey ihres Ehewirths Leben, das Eigenthum der Gerade zustehet, und also selbige nicht erst nach des Ehemannes Tode aus dessen Verlassenschafft hat a), wie zwar Herr D. Samuel Stryk. *in Disp. de Jure Mariti in bonis uxoris, Francofurti Anno. 1685.* „*hab. c.4. §.14. p.113. verbis.* res tamen istius Geradæ, re ipsa ad„huc sunt *in bonis Mariti, & ex illis debentur* viventi quidem, ita „tamen, ut pleni dominii translationem â vivo adhuc marito „flagitare nequeat, indè est, quod uxor Geradam sine mariti „consensu in tertium transferre nequeat. &c. haben will, da doch die prohibita, in alios, sine Mariti consensu translatio, nicht à denegatione dominii, sondern â communi conjugali compossessione, & perpetua Cura uxoris maritali herkommet. Und „ob schon die Glossa in Weichbilde *Art. 23. n.13.* sagt: Daß kein „Gut Gerade seyn, oder geheissen werden mag, es sterbe denn „loß, noch sie auch niemand gefodern mag, sondern nach seinem „Tode. So redet doch selbige nicht von der Gerade, die dem Eheweibe, nach des Ehemannes Tode, zustehet, und als ob nehmlich der Ehemann, und nicht das Eheweib, währender Ehe das Eigenthum an der Gerade hätte, sondern von der Nifftel, und daß diese, ehe und bevor ihre Baase, oder Muhme verstorben, an deroselben Gerade keinen Anspruch machen könne b). Oder, es ist selbige nur von der gemeinschafftlichen Besitzung zu verstehen, weil nach Sachsen-Rechte in Land-Rechte *L.1.a.31.* Mann und Weib in gesammter Gewehr seynd, nicht aber auch in gemeinschafftlichen Eigenthume; Ausgenommen die Adeliche Gerade, Morgengabe, und Mußtheil, insonderheit aber des Ehemannes Schaafe, welche zwar, bey des Ehemannes Leben, sein

eigen

eigen seynd, nach dessen Tode aber der hinterlassenen Witthe, als, communi opinione zur Gerade, oder vielmehr zur Morgengabe, gehörig, zufallen; *Ord. Proc. Tit. 43. §.* Und weil ꝛc. *verb:* welches wir auch von des Mannes Schaafen, so sonsten zur weiblichen Gerade mit gehörig, verstanden haben wollen. Jedoch alsdenn nur wenn der Mann keinen Concurs nach sich verlassen, denn sonst werden solche zur Massam Concursus gezogen, und die Creditores in subsidium, wenn sonst nichts anders mehr verhanden, davon bezahlet; weil die Creditores de damno vitando certireten, die Wittib aber in lucro captando alsdann verlirete, und also sich nicht mit der Creditoren Schaden, aus des Ehemannes hinterlassenen Vermögen, dadurch bereichern kan. Welches hingegen von denen Bürgerlichen Gerade-Stücken nicht gesaget werden mag, als welche niemahls des Ehemannes Eigenthum, sondern, schon bey dessen Leben, der Frauen Proper-Gut gewesen, folglich auch nicht zu des Ehemannes Verlassenschafft, oder Massam hereditatis, vel bonorum inter Creditores, distribuendam gehören. Wobey jedoch dieses singulare ist, daß obschon des Adelichen Ehemannes Schaafe dessen Eigenthum seynd, dennoch er dieselben, ohne Noth, seiner Ehefrauen zu Nachtheil, nicht veralieniren, verkauffen, verschencken, oder vertauschen könne: Ita enim Dn. D. *Henricus Cocelius* c) quanquam autem dominium harum „ ovium, vivente marito, penes mulierem non sit, alienatio- „ nem tamen istarum, pro lubitu marito non concedimus, ra- „ tio est, quod hæ mulieri non ex provisione hominis, sed be- „ neficio legis nihilominus debeantur. Omne autem lucrum „ ex lege datum privatus auferre non valet. „ *No. 22. cap. 33. in fin.* Matth. Berlich. *P. 3. Concl. 9. n. 3. & 4.* & hoc etiam luculenter probat *Constit. El. Sax. 7. P. 3. in verb.* oder anders, so ihr nach „ seinen Absterben gebühret. Quæ omnia tamen intelligi vo- „ lumus, si in fraudem mulieris ista alienatio peragatur, non „ vero, si vel necessitas, vel utilitas uxoris manifesta eandem „ svadeat. Fraudi enim conjugum Jura subvenire noluerunt, „ Dan. Mollerus *ad Constit. El. 23. P. 3. n. 16.* Ergo, inductum ad „ certum effectum, non debet contrarium operari. *L. 14. ff. de adim. vel transf. leg. L. 19. ff. de Legat. 1.* Daß dahero auch der

Ehemann um so viel weniger zum præjudiz seiner Ehefrauen, der allgemeinen Bürgerlichen Gerade halber etwas disponiren, oder selbige wieder seines Eheweibes Willen, veralieniren, verkauffen, verschencken, oder vertauschen, noch auch versetzen, könne, sondern, wenn solches von ihme geschiehet, das Eheweib so wohl bey seinen Leben, als auch nach seinen Tode, solche Stücken, als ihr Eigenthum vindiciren und in Anspruch nehmen kan d); wie sie denn auch nicht des Ehemannes Schulden darvon zu bezahlen gehalten ist, ob schon der Ehemann ihr selbige in währender Ehe geschafft hätte, es wäre denn, daß solches (wie oben præc. §. gemeldet) von ihme in fraudem Creditorum zum Betrug, und Schaden, der Creditorum geschehen wäre, und sie, das Eheweib, es gewust, auch zu dem Ende die gegebene Gerade-Stücken angenomen hätte, so müste sie alsdenn dieselben, wann die Erb-Güter zu Bezahlung aller Creditorum nicht zureicheten, in subsidium wieder heraus geben, und zur Bezahlung der Schulden zuletzt mit anwenden; Wenn sie aber von ihres Ehemannes doloso proposito, und betrüglichen Vorsatze keine Nachricht, noch Muthmassung gehabt, sondern, unwissend dessen, bona fide, die ihr gekauffte Gerade-Stücken, von ihme angenommen, weil dieses keine simplex donatio ist, sondern ob causam rei familiaris, geschiehet, als kan selbige auch ut fraudulosa nicht revociret werden.

a) Hartm. Pistor. *Libr. 1. qu. 31. n. 37. p. 338.* Denn da sagt die Glossa *ad Art. 23.* Weichbild. von der Nifftel-Gerade ausdrücklich: „Kein „Gut kan Gerade seyn, oder geheissen werden, es sterbe denn loß, noch „mag sie auch niemands gefodern, bey jemands Leben, sondern nach „seinem Tode. *conf.* Dn. Hartm. Pistor. *Lib. 1. qu. 32. n. 13. p. 329.*
b) Hartm. Pistor. *P. 1. qu. 31. n. 13. p. 329.*
c) *In Disp. de Gerada Wittenbergæ An. 1656. hab. th. 9. lit. a.*
d) D. J. H. Berger *P. 2. Suppl. E. D. F. Consil. 18. p. m. 1389.*

§. 7.

Warum die Nifftel von der Gerade die Schulden bezahlen helffen müsse?

Daß aber die Nifftel ihrer verstorbenen Muhme Schulden, im Fall das Erbe nicht zureichet, in subsidium mit von der Gerade bezahlen helffen müsse, ist dieses die Ursache; weil die Nifftel, bey Lebezeiten ihrer Muhme, an deren Gerade kein Recht,

Recht, noch Anspruch hat, anders, als wenn selbige darüber nicht unter denen Lebendigen, durch Verkauffung, Schenckung, oder Tausch disponiret, und also erst nach ihrem Tode so dann, successionis quasi hereditario Iure dieselbe überkommet, folglich auch in subsidium hiervon der verstorbenen Nifftel Erbschulden zu bezahlen verbunden ist, quia Gerada quoque in bonis defunctæ fuit, talia autem non censentur, nisi quæ deducto ære alieno supersunt. a)

a) *L. 39. §. 1. ff. de V. S.*

§. 8.

Ob die Wittib die von Ehemanne verpfändete Gerade-Stücken einzulösen schuldig.

Was aber die Verpfändung der Gerade-Stücken anbelanget, ist in vorhergehenden §. 4. bereit von der Eheweiber Gerade gesagt worden, daß, weñ der Ehemañ, bey Erkauffung derselben dem Verkäuffer des darauf schuldig gebliebenen Kauff-Geldes halber die daran reservirte hypothec zugestandē, oder, sie um Contant zu bezahlen erkaufft hätte, der Verkäuffer zwar hypothecaria actione, solch sein Unterpfand von dem Eheweibe, biß er davon des rückständigen Kauff-Geldes wegen vergnüget worden, prætendiren, oder auch gar rei vindicatione selbige, nicht nur von den Eheweibe, oder Wittib, sondern auch â quocunque possessore tertio, als annoch sein Eigenthum, wieder fordern könne a), hingegen aber sie des Werths Ersetzung von ihrem Ehemann, oder, nach dessen Tode, von seinen Erben, suchen möge. *conf.* Carpzovius *de J. F. S. Dec. 6. pos. 9. n. 23.* Wann aber er die erkauffte Gerade-Stücken weder dem Verkäuffer verhypotheciret, noch dieselbe um baar Geld erhandelt hat, so ist sie zu Bezahlung des rückständigen Kauff-Geldes etwas beyzutragen nicht schuldig, sondern es ist selbiges vor eine pur lautere Personal-Erb-Schuld zu rechnen, und wenn auch das Erbe gleich nicht zureichen solte, ist sie doch zu nichts verbunden b), so wenig als wegen ihrs Ehemannes übrigen Schulden. Vielweniger kan der Ehefrau zugemuthet werden, die von ihrem Ehemanne versetzte Gerade-Stücken, Geschmeide, Betten, Geräthe und dergleichen aus ihren Mitteln einzulösen, sondern weil die Gerade-Stücken von der Zeit an, da sie selbige in ihren Beschluß, und Besitz bekommen, ihr Eigenthum worden, folglich auch der Ehemann solche, als

res

res alienas, nicht verpfänden, noch ihr selbige entziehen können; müssen also des Mannes Erben dieselben einlösen, und wo sie nicht wollen, oder sich darinne säumig erweisen, kan sie solche von denen Besitzern, als ihr Eigenthum, vindiciren.

a) conf. Carpzovius *P. 2. C. 14. def. 63.*
b) Hartm. Pistor. *l. c. qu. 31. n. 14. p. 330.*

§. 9.

Respondetur dubiis.

Und ob schon in Land-Recht *L. 1. Art. 24. in fin.* die Wiedereinlösung verpfändeter Gerade-Stücken der Wittib, der sie angehören, zugesprochen zu werden scheinet, wenn daselbst stehet: **Was auch dieses Dinges versatzt wäre, bey des Mannes Leben, das löse der, ob er wölle, dem es mit Recht angehören soll.** So ist doch ein anderes bey des Mannes Leben, ein anders von dem Manne versetzt werden; gestalt denn solches nicht von den Falle zu verstehen, wenn der Ehemann von seines Eheweibes Gerade etwas versetzt hat, sondern nur wenn etwas **bey des Mannes Leben** (nemlich von der Ehefrau selber) **versetzt worden, das solle die Nifftel, der es mit Recht angehören soll, lösen.** Und zwar nicht unbillig, denn weil das Eheweib, als Eigenthums-Frau, diese Stücken bey des Mannes Leben (mit dessen Consens) zu Nachtheil der Nifftel gar verkauffen, oder verschencken können, als hat sie auch selbige wohl verpfänden mögen, jedoch bleibet der Nifftel ungewehret, dieselben, wenn sie will, einzulösen, und als Gerade zu behalten. a) So lieget auch nichts daran, es habe das Eheweib, vor getroffener Ehe, solche Gerade-Stücken bereit gehabt, oder in währender Ehe, von ihrem Ehemanne, oder sonst, überkommen, massen in einem so wenig, als in den andern, der Ehemann zu des Eheweibes Schaden, und Nachtheil etwas disponiren kan. Denn ob gleich nach denen gemeinen Käyserlichen Rechten ein Ehemann dasjenige, so er seiner Ehefrauen währender Ehe geschencket, oder geschafft hat, nach Gefallen verkauffen, verpfänden, oder sonst wiederruffen kan.

kan b), weil keine Schenckungen unter Eheleuten kräfftig, und beständig seynd, so lange der schenckende Theil noch lebet, so hat es doch nach Sachsen-Rechte mit der Gerade eine gantz andere Beschaffenheit, indem solche dem Eheweibe eigenthümlich zustehet, und also, daß wenn sie selbige einmahl in ihrem Gewähr, über Jahr und Tag, gehabt hat, dieselbe ihr von dem Ehemanne nicht wieder genommen werden könne. Wann aber das Eheweib in solche Verpfändung und Versetzung der Gerade-Stücken consentiret, und der Ehemann mit ihrer Bewilligung darauf Geld erborget, fraget sichs, ob nach des Ehemannes Tode das Eheweib selbige einzulösen verbunden sey, oder ob solches denen Erben zukomme? Ob nun wohl einige Rechts-Lehrer c) dafür halten, daß ein Eheweib auch ohne ihres Kriegischen Vormundes Einwilligung, in die, von ihrem Ehemanne beschehene Verpfändung ihrer Gerade-Stücken, ja gar, in Verkauffung derselben kräfftiglich consentiren könne; Nachdem aber dieses eine offenbare intercessio pro marito ist, darzu bloß des Ehemannes, als zu dessen Nutzen solche Versetzung geschiehet, Autorität, und Einwilligung, nicht gnug ist, sondern eines absonderlichen Curatoris Beyseyn, und Consens erfodert wird, d) auch durch einen cörperlichen Eyd bestärcket seyn muß, also daß auch die, in der Obligation gebrauchten verba æquipollentia, **an Eydes statt**, nicht gnug seynd e) als kan auch dergleichen Verpfändung, der Ehefrau zu Nachtheil und Schaden nicht bestehen, noch ihr die, von ihrem Ehemanne versetzte Gerade-Stücken, aus ihren Mitteln, einzulösen, aufgebürdet werden, sondern es muß der Ehemann, oder dessen Erben selbige ihr lösen, oder wenn er falliret, und über sein Vermögen ein Concurs entstanden, muß die Reluitio ex massa geschehen, oder vielmehr, kan das Eheweib selbige von Creditore, bey den sie versetzt stehen, ohne einige Erstattung des darauf geborgten Geldes vindiciren f), und muß hingegen dieser seinen darauf gethanen Vorschuß in concursu liquidiren, und daselbst aus des Ehemannes Vermögen seine Befriedigung unter denen gemeinen, oder höchstens, unter denen personaliter privilegirten Gläubigern erwarten.

Ob der Ehemann die der Ehefrau geschenckte Gerade wiederruffen könne?

a) Conf. Hartm. Pistor. *Lib. 1. qu. 31. n. 13. p. 314.*
b) *L. 12. C. de donat. inter Vir. & Ux.*
c) vid. Dn. Goldbecc. von der Gerade *cap. 9. n. 88. seqq.*
d) Decis. Elect. *No. 24.*
e) Teste Dn. Bergero *P. 2. Suppl. E. D. F. Cons. 18. n. 3. p. 1388.*
f) Conf. Dn. D. Berger. *P. 2. Suppl. E. D. F. Consil. 18. n. 1. p. 1388.* & in Append. Resp. *sub No. 39.*

§. 10.

Wird des Herrn Carpzovii opinion untersuchet.

Wiewohl der Herr D. *Carpzovius* a) in solchen Fällen, wenn bloß, mit Zuziehung des Ehemannes, das Eheweib die Gerade-Stücken veralieniret oder oppignoriret, einen Unterscheid macht, ob das Eheweib nach des Mannes Tode, oder falliment, die alienation, und oppignoration ihrer Gerade-Stücken impugniret, und selbige revociret, oder ob, nach der Ehefrauen Tode, die Nifftel solches thun will. Ob nun wohl sonst eine Weibs-Person, auch ohne Curatore, und also vielmehr ein Eheweib, mit Autorität des Ehemannes, ihre Mobilia veräußern, mithin auch Geld darauf borgen kan, so leidet doch solches bey denen Eheweibern seinen Abfall, in alienirung, und Verpfändung der Gerade, weil wieder den Ehemann der Verdacht ist, daß er bloß zu seinen Nutzen darein consentiret habe, damit, wenn sie ins Geld gesetzt worden, und sein Eheweib verfället, er, als heres mobiliaris, das daraus gelösete, oder darauf erborgte Geld erbete, dahingegen er, wenn die Gerade nicht verpfändet, oder nicht veralieniret wäre, nach der Frauen-Tode, von deroselben succession gäntzlich ausgeschlossen seyn würde; Uber dieses die Eheweiber, entweder aus Zwang, Furcht, oder fälschlicher, und schmeichlerischer Uberredung von ihren Ehemännern zur Einwilligung vor induciret geachtet werden, indem sie keinen absonderlichen Curatorem dabey gehabt, der ihnen beyräthig seyn, und ihren Schaden verhüten können, dahero sie, als indefensæ, und præsumtive coactæ, vel, ob fragilitatem sexus b), dolose persuasæ, an solche alienation und oppignoration keinesweges verbunden seynd, sondern es müssen des Mannes Erben ihnen die versetzten Gerade-Stücken vom Creditore einlösen und liefern, oder, wenn sie veralieniret worden, ihnen den rechten Werth dafür, aus dem Erbe, ersetzen. Wenn aber die Nifftel dergleichen

chen alienation, und Verpfändung, ob defectum ſeparati Curatoris anſicht, und wieder den Ehemann, oder deſſen Erben, auf Wiederanſchaffung der Verkaufften, oder auf Wiedereinlöſung, der verpfändeten Gerade-Stücken, dringet, ſaget oberwehnter Herr *Carpzovius*, daß eine andere Frage ſey, ob dergleichen bloß, und allein mit Einwilligung eines Ehemannes beſchehene alienatio, oder oppignoratio Uxoris Immobilium, vel Geradæ, gültig ſey? Eine andere, wie weit ſich deſſen Krafft erſtrecke? Jene iſt keinesweges ſchlechter dings zu läugnen, ſonderlich, wenn das Eheweib darauf verſtirbt, und den Contract alſo durch ihren Tod bekräfftiget, ob ſie auch ſchon einen abſonderlichen Curatorem generalem gehabt, und ſelbigen nicht darzu gezogen, weil doch das Eheweib, als domina rerum ſuarum, Macht und Gewalt gehabt, ſelbige zu verkauffen und zu verpfänden, mithin ihre Erben und Nifteln ſolch ihr factum alienationis & oppignorationis, welches ſie bis in den Todt genehm gehalten, wieder ihren, durch den Todt beſtärckten, Willen, nicht umſtoſſen noch hinterziehen können, ſondern ſey gnug, daß der Ehemann als ehelicher Vormund darein conſentiret habe; Und zwar, ſo viel die Gerade betrifft, um ſo viel weniger. Denn nachdem einer Weibs-Perſon ihre Mobilia, auch ohne Curatore, zu veralieniren nachgelaſſen iſt c), wie vielmehr wird einer Ehefrauen, mit Einwilligung und Autorität des Ehemannes, als ihres Ehelichen Vormundes, einige d) Gerade-Stücken zu verkauffen, oder zu verſetzen, frey ſtehen, wenn ſie ſolches nur freywillig, und ungezwungen, oder, ohne hinterliſtige perſuaſion ihres Mannes thut. Desgleichen, wenn ſie mit ihrem Ehemanne ſich nicht etwa beredet, und in die Verſetzung conſentiret hat, in willens durch revocation derſelben hernach den Creditorem zu betrügen, und in Schaden zu bringen. e)

Ob das Eheweib die ohne Curatore, zu Nutz des Ehemañes, verpfändete Stücken revociren könne? Affirm.

a) *P. 2. Deciſ. 145.*
b) *a. pr. J. quib. al. lic. & l. 4. ff. ad SC. Vellej.*
c) *P. 3. Conſt. El. Sax. 15.*
d) Philipp. *ad Dec. El. Sax. No. 24. Obſ. 5. n. 12.*
e) Quia Jura noſtra non decipientibus ſed deceptis tantum ſuccurrunt *L. 2. §. 2. ff. de SC. Vell.* conf. ſupra *C. 5. §. 2. circa finem.*

§. 11.

Ob auch die Nifftel? Neg.

Diese aber ist folgender gestalt zu beantworten: daß, ob wohl 1.) die Nifftel solche Verkauffung, oder Verpfändung, nach des Weibes Tode, aus Mangel eines besondern Curatoris, nicht umstossen könne, iedoch das Eheweib bey ihrem Leben selbige gar wohl wiederruffen, ja als ihr Eigenthum vom Creditore vindiciren möge, zumahl wenn sie beybringen, oder allenfalls eydlich erhalten könte, daß der Ehemann das Geld in Empfang genommen, und es zu Tilgung seiner Schulden, oder in rem familiarem, zu seiner Handthierung, und sonst zu seinen Nutzen angewendet hätte, also in rem suam author worden wäre. Ja wenn er auch gleich der Ehefrau etwas von den darauf geborgten Gelde, gegeben hätte, so wäre sie doch allenfalls weiter nicht, als so ferne dieses zu ihrem besondern Nutzen, oder zu Bezahlung ihrer selbst eigenen Schulden gekommen, und sie also locupletior dadurch worden, gehalten; woferne aber sie es nur zu ihren Unterhalt, oder Anschaffung nöthiger alimenten, und Kleider, von ihme empfangen hätte, so wäre sie solches zu restituiren nicht schuldig, weil ein Ehemann seiner Frauen die alimenta zu geben gehalten ist, er habe nun das hierzu nöthige Geld herbekommen, oder erborget, wo er wolle. Also auch, wenn das darauf erborgte Geld zur Bezahlung, Contribution, und andere Herren-Gefälle, oder zur gemeinen Haußhaltung angewendet worden, müssen ihr die versetzten Gerade-Stücken, von annoch lebenden Ehemanne, oder nach dessen Tode, von desselben Erben eingelöset werden. Desgleichen, als ein Eheweib, zu Rettung ihres Ehemannes Ehre, einige Gerade-Stücken, an Ketten, Ringen, und andern Geschmeide vor 500. thlr. versetzet, und einen Schein darüber gegeben hatte, hernach aber, als es mit dem Ehemanne übel ablieffe, und die Frau, daß solch Geld sie nicht vor sich, sondern für ihren Ehemann erborget, und die Gerade-Stücken hätte versetzen müssen, mithin, und da zumahl Creditor hiervon gute Nachricht gehabt, es vor eine, in Rechten verbothene intercession und Verbürgung vor dem Ehemanne *a. L. 12. ff. ad SC. Vellej.* angesehen, und sie zwar den Schein zu recognosciren, denselben aber zu bezahlen, und die Gerade-Stücken einzulösen, nicht angehalten wurde. Inmassen das a Facultate

tate Juridica Lipſienſe Sigismundo Hieronymo M. Junii. 1709. ertheilte Reſponſum, in Append. Reſp. No. 39. p. 92. mit mehren beſaget. Wenn aber 2) ſie darüber verſtorben wäre, hätten die Nifteln weder vom Ehemanne, als der verſtorbenen Ehefrauen herede mobiliari, das pretium, noch von dem Käuffer, oder Creditore die Gerade-Stücken fodern können, weil die venditio morte confirmiret iſt. Allein, wenn die Gerade-Stücken nur verſetzt ſeynd, iſt denen Nifteln zwar ungewehret dieſelben einzulöſen, den Verkauff aber, oder die oppignoration, an ſich ſelbſt, mögen ſie nicht annulliren, weil, ſo viel die Oppignoration betrifft, das Eheweib ihre Gerade-Stücken gar wohl verpfänden, und dem Creditori dadurch nicht weniger ein Jus pignoris reale conſtituiren, als ſie ſelbige, ſine Curatore, gleich andern Mobilien, ihme gar verkauffen, und per traditionem in ſolutum, das Eigenthum auf ihn hätte transferiren können; Folglich die Nifteln, wenn ſie ſolche, von der defuncta verſetzte Gerade-Stücken von Creditore haben wollen, ſie ſelbige entweder ſelbſt einlöſen a), oder, wenn zu erweiſen, daß nicht die Ehefrau, ſondern der Mann dieſelben verpfändet, und das Geld dafür zu ſich genommen, den Ehemann, oder deſſen Erben zur Einlöſung anhalten müſſen b) Wenn aber das Eheweib, und nicht der Mann, ſelbige, in ihren Nahmen verſetzt, ſie auch das darauf geliehene Geld empfangen, ob ſie ſchon nachgehends ſelbiges ihrem Ehemann gegeben hätte, alſo es in effectu eine, in Rechten, unter Eheleuten unbeſtändige Schenckung, zu ſeyn ſcheinet, weil das Geld ihr Eigenthum geweſen, und ſie daſſelbige, wohin ſie gewollt, zu verwenden, oder zu verſchencken Macht gehabt, auch ſolche donation mit ihrem Tode bekräfftiget c); ja der Ehemann, wenn ſie auch gleich ſelbiges in natura noch verlaſſen hätte, daſſelbe, als heres mobiliaris, ererbet haben würde, als kan die Nifftel von ihme, oder deſſen Erben die Einlöſung nicht prætendiren; alſo, in ſolchem Falle, der Ehemann beſſer thut, daß nicht er das Eheweibes Gerade-Stücken verſetzet, ſondern ſolches das Eheweib in ihren ſelbſt eigenen Nahmen thun, und das Geld ſie darauf empfangen läſſet, inmaſſen doch bekannt, daß auch eine Weibes-Perſon, und Ehefrau, ohne Curatore Geld borgen, und etwas dafür verſetzen, oder eine Ver-

schreibung unter ihrer Hand alleine darüber ausstellen, und daraus auch executive belanget werden könne d), mithin der Ehemann alsdann dasselbe aus seinem Vermögen zu bezahlen nicht schuldig sey.

a) Land-Recht. *L. 1. Art. 24. in fin. verbis:* Was auch dieses Dinges versetzt wäre, bey des Mannes Leben, das löse der, ob er wolle, deme es mit Recht angehören soll.

b) Ita enim Dnn. Scabini Lipsienses ad requisitionem Marien und Magdalenen Geschwistern von H. Mens. Sept. Anno. 1646. „Ist eure „Schwester Anna Catharina von H. A. S. von P. Eheweib mit „Tode abgangen, und hat jetztgedachten ihren Ehejunckern an einen, dann auch ihren leiblichen Schwestern, andern Theils, be„nebst einer Erbschafft, so wohl eine Gerade, nach sich verlassen. Es „will sich aber dieser Gerade wegen, Streitigkeit ereignen, indem die „meisten Stücken daran mangeln, derer Erstattung ihr von dem über„lebenden Ehemanne begehret, welcher sich aber dazu nicht verstehen „will. Ob er nun wohl zu seinem Behelff vorgiebet, daß solche Ge„rade-Stücken mit seines verstorbenen Weibes, eurer Schwester, Vor„bewust, und Einwilligung, noch bey ihren Leben, von ihme verkaufft, „und mit dem daraus gelösten Gelde seine Schulden bezahlet, und ab„getragen worden: Dieweil ihm aber dennoch solches zu seinem selbst „eigenen Nutzen zu thun, und also Procurator in rem suam zu seyn, „nicht gebühret. So mag dennoch euch dasselbe zu Schaden und „Nachtheil nicht gereichen, sondern besagter euer Schwager ist euch „den Werth dafür gut zu thun schuldig: Es wäre denn, daß bey Ver„äußerung etlicher Gerade-Stücken sein Eheweib sich eines andern hier„zu verordneten Curatoris gebrauchet, dessen genösse er auf solchen Fall „billig. v. R. w. Dn. Carpzovius, *P. 2. Dec. 145. n. 28. fol. 345.* add. idem p. 2. Constit 16. def. 19. n. 3.

d) D. Rivinus ad Tit. 8. En. 35. p. 316.

§. 12.

Ob die Nifftel den Werth der vom Ehemanne verkauften Gerade-Stücken in dessen Concursu fodern könne?

Wenn aber, wie obgedacht, der Ehemann selbige verkaufft, oder versetzt, und das Geld in seinen Nutzen verwendet, über dessen Vermögen hingegen ein Concursus Creditorum entstünde, zweiffele ich nicht, daß die Nifftel das, dafür, oder darauf von ihme empfangene Geld in Concursu liquidiren und fordern könne, ob sie schon in lucro captando, die übrigen Creditores, aber in damno vitando zu versiren scheineten, weil doch der Mann in solchen Falle, die Alienation, oder oppignoration, bloß

bloß in sui favorem, und utilitatem unternommen, auch das Eheweib zur Einwilligung persuadiret, und induciret zu haben geachtet wird, hingegen die blosse Einwilligung, und der Consens des Eheweibes, ohne absonderlichen Curatore nicht gnug ist, solcher Gestalt das dafür, oder darauf, empfangene Geld, gleichsam die Natur der Gerade annimmet, und er an statt derselben der Nifftel dasselbe heraus zu geben schuldig ist a), mithin die Nifftel solches, als eine wahrhafftige, beym Ehemanne zu fodern habende Schuld in Concursu mit liquidiren kan. Wann aber zu erweisen ist, oder, der Ehemann allenfalls eydlichen erhält, daß er es nicht seines Nutzens wegen, sondern aus Noth, um die Frau zu unterhalten, versetzt habe, so saget die Glossa Germ. im Weichbilde *ad Art. 23. n. 30.* b) daß es die Nifftel lösen müsse; also auch wenn eine Mutter bey ihren Leben, aus Noth, einige Gerade-Stücken versetzet, und nach ihren Tode Söhne und Töchter verlässet, muß solches darauf erborgetes Geld als eine Erb-Passiv-Schuld ex communi Massa bezahlet, und das Pfand eingelöset werden, wenn es aber hernach geöffnet und befunden wird, daß Gerade-Stücken darunter seynd, müssen selbige denen Töchtern ausgeliefert werden, und können die Söhne von selbigen weder actione Mandati, noch negotiorum gestorum, dafür etwas, statt der darunter gewesenen Gerade-Stücken, prætendiren, inmassen also von der Wohl-Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig ad interrogationem meam sub nomine Johannis Renii, N. P. C. M. Mart. An. 1708. in *Append. Resp. No. 12. p. 31.* geantwortet.

a) *Decis. El. Nov. Sax. 24.* & Carpzovius *d. Dec. 145. n. 28.*

b) *Verb.* Ob ein Mann durch Nothdurfft willen, seines Weibes Kleider „ versetzt, und die Frau darnach lagerhafftig würde, und stürbe, ihre „ Nifftel fordert das Gewand von ihm, er sprech, er hätte es versetzt bey „ ihren lebenden Leib, und sonderlich, dieweil sie gesund war, und sie hätt „ das Geld verzehret auf dem Siech-Bette, & *no. 31. verb.* Wär es „ auch Sach, daß ein Mann durch seiner Frauen willen versetzen müste, „ etlich Ding, das zur Gerad, oder zu Heer-Geräthe gehöret, also, daß „ solches in Noth geschehe, das muß er beweisen mit zweyen Fingern „ auf den Heiligen, ob man ihm nicht glauben wolt, daß ers versetzt „ ohne Noth, & in *seqq. verb.* Hierauf sprechen wir ein Recht, es löse „ es der billig von dem seinen, auf dem es geerbet ist (ob ers haben will) „

von

„ von Rechtswegen. Und diß ist darum, daß es dieser von dem gemeinen
„ Gut nicht pflichtig ist zu lösen, denn der Todte war es ihr keinen pflichtig,
„ noch schuldig bey seinen Leben zu lassen, sondern hätte es wohl gar mögen
„ verthun, und darum bedarff mans von dem gemeinen Guth nicht lö-
„ sen, ob es wohl gehört in die Gerad, oder in das Heer-Gewett alldie-
„ weil es auch ward versetzt, da es noch nicht Gerade, noch Heer-Gewett,
„ worden war, sondern allererst, als er starb, und darum hat der kein
„ Recht daran, denn daß ers lösen müst ob ers haben wollt, denn das-
„ selbe hät auch der Todte müssen thun ob er lebend blieben wäre. Und
„ dasselbe Recht, das der Todte denn daran hätte, das erbt auch auf
„ diesen, dem das Gut angehöret. *conf. præc.* §. *lit. a. in fin.*

§. 13.

Wenn gleich die Söhne in die Einlösung eines, vermuthlich aus Gerade-Stücken bestehenden Pfandes nicht willigen wollen.

Ob aber, wenn die Söhne vermuthen, oder wissen, daß das versetzte Pfand, in Ketten, Ringen, oder anderen Gerade-Stücken bestehe, und dahero in dessen Einlösung nicht willigen, sondern nur geschehen lassen wollen, daß allenfalls der Gläubiger selbiges dafür behalten, oder dasselbe verkauffen, und sich davon bezahlt machen möge, sie durch die Töchter zur Einlösung aus der gemeinen Erbschaffts-Massa gezwungen werden können, daran ist wohl sehr zu zweiffeln, weil Rechtens, daß eine Nifftel, und also auch nicht weniger die Töchter, dasjenige, was bey Lebzeiten der defunctæ anderwerts Pfandweise von Gerade-Stücken versetzt worden, wenn sie selbige nicht entbehren wollen, selbst von dem ihrigen einzulösen gehalten seynd; Gesetzt aber, daß der Creditor, durch Veranlassung der Töchter, die sämtlichen Erben, der Bezahlung dieser Erb-Passiv-Schuld halber verklagete, und sich an sein Unterpfand zu halten nicht gemeinet wäre, sondern personali actione, auf Bezahlung dränge, und auch endlich wieder sie mit der Execution in bona hereditaria, oder nach beschehener Theilung, in deroselben eigene Güther verführe, allermassen denen Hypothecariis Creditoribus zu thun, ja auch von denen, ihnen verpfändeten Gütern abzulassen, und in andere Stücke die Hülffe zu suchen, so lange ihnen rei judicatæ Authoritas nicht im Wege liegt, frey stehet a). So könten doch die Söhne, oder andere Erben, wann sie allenfalls ihre ratam, zu Bezahlung dieser aufgenommenen Gelder, beyzutragen, genöthiget würden, selbige eher nicht cum protestatione de reservando contra sorores, aut cognatas alias, regressu, auszuzahlen, ge-

zwungen

zwungen werden, biß der Gläubiger ihnen, pro rata ista, seine Jura pignoris cedirete, und alsdenn könten sie doch hernach, ex jure cessio, von denen Nifteln, oder Schwestern, ihre bezahlte Antheile mediante hypothecaria actione, vel, jure reali pignoris von denen versetzten Gerade-Stücken, per indirectum wieder bekommen.

a) Churfl. Sächs. Proc. Ordn. *Tit. 39. §. fin.* quod contra Jus civile in *L. 2. C. de Pign. & L. 2. C. qui pot. in pign.* Jure Saxonico specialiter introductum esse ait Dn. Zieglerus in *Comm. ad Ord. Proc. d. §. fin.*

§. 14.

Da nun also der Ehemann seines Eheweibs Gerade nicht versetzen, noch verpfänden, kan, so ist leicht zu ermessen, daß, ob wohl sonst ein Verpachter, oder Vermiether, in allen seines Miethmannes illatis; des Mieth-Zinses halber, ein stillschweigendes Unterpfands-Recht habe, dennoch solches auf des Eheweibes Gerade sich nicht extendire, weil solche nicht dem Ehemanne, sondern der Ehefrauen eigenthümlich zustehet, hingegen der Ehemann den Mieth-Zinß zu bezahlen schuldig ist, und nicht die Frau. Jedoch will Herr D. *Coselius* a) solches nur von denenjenigen Gerade-Stücken zulassen, welche das Eheweib zuvor eigenthümlich gehabt und zum Ehemanne gebracht, nicht aber von denen, so der Mann währender Mietzeit angeschafft hätte, als welche auch sub hoc tacitæ hypothecæ pacto ad uxorem perveniissent. Allein supposito, daß die Ehefrau selbige in ihren Beschluß überkommen, so hat sie auch eo ipso das Eigenthum daran erlanget, und können dahero ihr so wenig diese, als ihre übrigen eigenthümliche Sachen, ihres Ehemannes Schulden wegen, angehalten, und in Anspruch genommen werden.

Ob ein Verpachter in denen ins Guth eingebrachten Gerade-Stücken ein stillschweigend Unterpfands-Recht habe?

a) *in Disp. de Gerada th. 9.*

§. 15.

Hier fragt sichs ferner: Wenn ein Eheweib stirbt, und nach sich Gerade- und Erb-Stücken verlässet, ob die Begräbnüß-Kosten alleine vom Erbe genommen, und also der Ehemann und Söhne selbige alleine tragen, oder auch die Nifftel pro rata von

Ob die Begräbnüß-Kosten von der Gerade zu nehmen seynd?

der, auf sie verfallenden Gerade contribuiren müsse? Ob nun wohl scheinen möchte, daß wie sonst der Ehemann, wenn sein verstorbenes Eheweib bewegliche, und unbewegliche Güter verlässet, als heres mobiliaris die Begräbnüß-Kosten nur pro rata bezahlen hilfft, und das übrige diejenigen Erben, so in denen unbeweglichen Gütern succediren, contribuiren müssen a), also auch die Nifftel zu denen Begräbnüß-Kosten, pro rata portione æstimationis Geradæ ihren Antheil zu geben schuldig wäre, jedoch aber weil die Beerdigung, und Leichen-Bestattung von des verstorbenen Erben geschehen muß, die Nifftel aber nicht Mit-Erbin ist, sondern die Gerade aus besonderer Verordnung der Sächsischen Rechte überkommet, und ihr selbige, gleich anderen Passiv-Schulden, aus der verstorbenen Verlassenschafft abgestattet, und abgefolget werden muß, als ist sie auch so wenig, als andere Creditores, oder Gläubiger, zu der Beerdigung der verstorbenen Nifftel etwas davon beyzutragen, und abzugeben schuldig, sondern es ist der Ehemann, und andere Erben, solche Kosten alleine zu tragen verbunden, daferne aber der defunctæ gesambte Verlassenschafft fast in nichts, als Gerade-Stücken, bestünde, wäre der Ehemann selbige, aus seinen Mitteln, beerdigen zu lassen, nicht schuldig, sondern vielmehr die Nifftel zur Hülffe, oder in subsidium die Begräbnüß-Kosten von der Gerade herzugeben, ex lege gratitudinis, verbunden. b) Wann aber eine Adeliche Fräulein stirbt, und ihr gewisse Ausstattungs-Gelder aus denen väterlichen Lehn-Gütern ausgemacht gewesen, und auch sie, ausser der Gerade, wenig oder nichts an Erbe verlassen hätte, davon sie ihrem Stande nach begraben werden könne, weil in solchem Falle diese Ausstattungs-Gelder denen Lehns-Folgern nunmehro, nach ihren Tode, in Lehn-Gute bleiben, als müssen diese auch alleine, auf ihre Kosten, selbige gebührend, ihrem Stande gemäß, beerdigen lassen, und ist die Nifftel, von der an sie verfallenen Gerade, nichts darzu zu geben gehalten c), sondern es seynd vielmehr die Lehnsfolger ihr, als nächster Bluts-Verwandtin, und Spillmagen, noch darzu die gewöhnlichen Trauer-Zeichen zu geben schuldig. d) Es wäre denn, daß die Verstorbene sonst so viel an Erbe verlassen, davon sie ehrlich begraben werden könne, denn in solchen Falle werden die Lehns-

folger

folger damit nicht unbillig verschonet c), wie denn auch die Eheweiber ihre verstorbene Ehemänner, wenn selbige nichts verlassen, aus ihrem Vermögen, und, wenn sie sonst nichts haben, allenfalls von ihrer Gerade begraben zu lassen, gehalten seynd. f)

a) Carpzovius *P. 3. C. 25. def. 19.*
b) *a. C. 14. §. 13. ff. de Relig. & sumt. fun.* quia quisque de suo funerandus est:
c) Carpzovius *P. 2. Const. 46. def. 23. ubi sequens præjudicium:* Ist Jungfer „ Anna Sibylla Spiegelin im 18. Jahre ihres Alters Todes verfahren; „ Ob sie nun wohl ausser der Gerade nichts nach sich verlassen, dieweil „ aber dennoch Fridrich von Spiegel ihr 2000. fl. Ehe- und Hochzeit-Geld „ schuldig gewesen, darüber er ihr biß anhero die Alimenta reichen müs- „ sen, auch nach ihren Absterben solches Geld wiederum in das Lehn ge- „ fallen. ꝛc. So ist gedachter Friedrich von Spiegel die verstorbene „ Jungfer Annen Sibyllen, auf seine Unkosten begraben zu lassen schuldig „ v. R. w. wiewohl erwehnter Herr Author hierinne von sich selbst dissentiret *in Disp. de Oneribus Feud. Dec. 3. posit. 5. n. 35. seqq.* aus der Ursache, weil dieses Ehegeld ein debitum conditionale wäre, und da sie unverheyrathet stürbe, die conditio desinire, und die Obligatio ipso jure expirire. Allein weil doch in diesen Ehe- und Heyraths-Geldern wenigstens die Legitima mit enthalten ist, und solche ohnstreitig zu ihren Erbe und Verlassenschafft gehöret, als seynd auch die Lehnsfolger, denen selbige zufallen, sie davon begraben zu lassen nicht unbillig vor schuldig erkannt worden.
d) Quia consuetudine introductum, ut etiam in concursibus Creditorum sub nomine expensarum funebrium vestes lugubres, fasciæ, & quæ in convivium funerale impenduntur, subintelligantur, teste Carpz. *P. 1. Const. 28. def. 41. Berlich. P. 1. concl. 64. n. 90. seqq.*
e) Dn. Richter. *P. 2. Decis. 78. n. 24. fol. 102.*
f) conf. Carpzovius *P. 3. C. 25. def. 7.*

§. 16.

Wie nun in vorhergehenden §. gewiesen worden, daß wenn eine unverehlichte Adeliche Weibs-Person verstirbt, und ihr aus dem väterlichen Lehn-Guthe gewisse Ausstattungs-Gelder ausgemacht worden, sie von denen Lehnsfolgern, in Ansehung der ihr ausgemachten, ihnen, und übrigen Lehns-Erben durch ihren Tod, anheimfallenden Ausstattungs-Geldern, Standesmäßig beerdiget, hingegen ihre Gerade der Nifftel, sonder einigen

Des Mannes Schaafe, Morgengabe, und Mußtheil, kan alsdenn erst zur Bezahlung der Schulden gezogen werden, weil die Lehn-Güter nicht zureichen.

gen Abgang ausgeantwortet werden müsse. Also, ob wohl, wenn über eines von Adel Vermögen ein Concursus Creditorum sich ereignet, desselben Güther aber zu aller Gläubiger Befriedigung nicht zureichen, in der Churfl. Sächß. Proceß-Ordn. Tit. 43. §. und weil hierbey ꝛc. ausdrücklich verordnet, daß die Morgengabe und Mußtheil, nebst denen, zur Adelichen Gerade sonsten mit gehörigen, des verstorbenen Ehemannes hinterlassenen Schaafen, die Eheweiber, weil sie de lucro captando, die Creditores aber, de damno vitando alsdenn laborirten, in solchen Fällen, da des Mannes Güther zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, nicht sollen zu fordern haben; so seynd doch unter denen Worten: **des Mannes Güter**, so wohl Erb- als Lehn-Güther zu verstehen, also daß, wenn einer von Adel, nach seinem Tode, seine Wittib und Söhne, nebst einen Lehn-Guthe hinterlässet, die Erb-Güther aber alleine, zu Bezahlung desselben Schulden, nicht zulänglich seynd, aus dem Lehn hingegen selbige bezahlet werden können, so dürffen alsdenn diejenigen Stücken, so zur Morgengabe, und Mußtheil gehören, wie auch des Mannes Schaafe, nicht angegriffen, noch zu Tilgung der Schulden angewendet werden, sondern es seynd dieselben der Wittiben ohne eintzigen Abbruch zu lassen. Denn ob wohl in der 46sten Churfl. Sächß. Constitutione Part. 2. die Lehns-folger, und unter denenselben gleichfalls die Söhne, aus dem Lehn bloß diejenigen Schulden, welche darauf verconsentiret, und verschrieben, oder wegen Aussteuerung der Töchter, ingleichen zu Ablegung der Leibgedinge aufgenommen, oder auch sonsten in nützliche Besserung der Lehn verwendet worden, zu bezahlen schuldig, so ist doch solche Constitution, so viel die Söhne anbelanget, in dem Torgauischen Ausschreiben Tit. welchergestalt die Agnaten und mitbelehnten ꝛc. §. da aber ein Vater ꝛc. dergestalt geändert, daß sie, die Söhne, alle und iede nomina passiva, so der Vater verlassen, aus den Lehn abzutragen gehalten seynd, also daß dißfalls zwischen denen Churfl. Sächßl. und denen gemeinen Longobardischen Lehn-Rechten in 2. F. 45. dißfalls kein Unterscheid ist a), und die Wittbe, in solchem Falle, wenn die Creditores, durch Hülffe des Lehn-Guths, bezahlet werden können, der Morgengabe und Mußtheils, so wohl des Leibgedinges, als ihres Einbringens, und der Adeli-

chen

chen Gerade halber pro Creditrice zu achten, und ihr solches ebener massen, als ein æs alienum, zu vergnügen, ungeachtet sie hierunter nicht einerley prioritât, und mit jenen allererst, nach allen, auch denen Chirographarischen, Gläubigern die Befriedigung zu gewarten hat b); also daß sie geschehen lassen muß, das die Creditores sich in subsidium an diesen Stücken, vor ihr, halten mögen, welches aber denen Söhnen, als debitoribus, nicht zu statten kommet, sondern dieselben vielmehr, ehe das Mußtheil, und Morgengabe angegriffen wird, des Vaters gantze Verlassenschafft, und allerseits Güther herzugeben schuldig seynd, in massen der oballegirte Locus der Proceß-Ordnung hierunter klare Maasse giebt, daß, wenn sonsten von des Mannes Güthern annoch etwas, davon die Gläubiger abgefunden werden können, verhanden, der Wittib das ihrige abgefolget werden solle, unter dem Worte: **Güther** aber nicht weniger das Lehn, als das Erbe zuverstehē ist; Generali enim bonorum appellatione etiam feudalia, tanquam species sub genere, continentur, maximè si textus commode hanc interpretationem recipiat, prout ita responderunt Dnn. Scabini Lipſ. M. Jul. 1673. an S. Schützen zu Langensaltza c), welches denn auch, sonder Zweiffel, in denen von verstorbenen Ehemanne angenommenen Mitbelehnten Statt hat, wenn selbige sich durch einen Revers gegen den verstorbenen, gewöhnlicher Maassen, dahin obligiret haben, daß sie zu allen Zeiten vor genehm halten wollten, wenn er, Recipient, das Guth verkauffen, verpfänden vergeleibdingen, oder „ auch denen Töchtern Ehe- und Ausstattungs Gelder darauf ver- „ machen, oder auch zu deren Ausstattung Gelder aufnehmen „ solte, nicht weniger als dessen Descendenten selbst, und andere „ Lehnsfolger, an desselben disposition, so wohl inter vivos, als „ mortis causa verbunden, auch alle übrige Onera Feudalia und „ præstanda, gleich denen Söhnen, zu übernehmen, und zu præ- „ stiren gehalten seyn wollen. „ Also daß wenn hernach kein Leibes-Lehns-Erbe verhanden, oder auch der Besitzer nicht solvendo verstorben, die Mitbelehnte, und ihre Descendenten ebenfalls die unausgestatteten, oder unverheyratheten Töchter in compensationem der, ins Lehn zurückfallenden ausgemachten Ausstat-

tungs-Gelder, ex fructibus Feudi begraben lassen müssen, ob schon sie an Gerade-Stücken so viel, als zur Beerdigung nöthig, annoch hinterliessen, wie nicht weniger der Wittben die Morgengabe, und Mußtheil-Stücken, nebst des verstorbenen Ehemannes Hinterlassene zur Adelichen Gerade gehörigen Schaafe, Wagen, Gänse, und Enten abfolgen zu lassen, und die Allodial-Schulden, vi pacti, ex feudo zu bezahlen verbunden seyn werden.

a) Dn. Carpz. *P. 2. C. 46. def. 5. Berlich. P. 2. concl. 55. n. 58.*
b) Dn. Carpz. *P. 3. Decis. 283.*
c) Referente Dn. Rivino *ad Ord. Proc. Sax. Tit. 43. Enunc. 26. p. 1537. seqq.*

§. 17.

Die Gerade kan reali und personali actione gefodert werden.

Die Mittel aber, wodurch die Gerade kan gefodert, und erhalten werden, seynd vornehmlich zweyerley, Realia, und Personalia, nachdem nemlich die Personen so selbige haben sollen, entweder der verstorbenen Eheweiber, oder Nifteln seynd. Die Eheweiber, weil sie die Gerade nicht erst von ihren Ehemännern ererben, sondern Zeit währender Ehe bereit der in Beschlüß habender Gerade-Stücken Eigenthum haben, können sie selbige, nicht nur nach ihrer Ehemänner Tode, wenn sie von deroselben Verlassenschafft separiret worden, rei vindicatione, als ihr Eigenthum fodern a), wenn auch gleich sich viel andere Gläubiger angeben, und aus ihres Ehemannes Verlassenschafft gleichfalls bezahlet seyn wolten, diese auch zu Bezahlung aller Creditorum nicht zureichete; Weil kein Eheweib ihres Ehemannes Schulden, aus ihren Vermögen, zu bezahlen verbunden ist, sondern sie können auch von allen, und jeden Besitzern, denen etwa der Ehemann einige Gerade-Stücken versetzt, verkaufft, oder auf andere Weise auf sie transferiret hat, als ihr Eigenthum, ohne Entgelt, wieder fodern. b) Ja es haben die Eheweiber auch die Macht und Gewalt, daß sie, nach ihrer Ehemänner Absterben, nicht eben erst die Gerade von dessen hinterlassenen Erben erwarten dörffen, sondern sich derselben, auch eigenmächtiger Weise, anmassen, und sie an sich nehmen mögen, ohne daß sie sich der Straffe des Edicti Divi Marci c) zu befürchten haben, oder sich ihres Anspruchs an derselben verlustig machete, weil doch sie nicht nur das Eigenthum an solchen Stücken,

Kan sich deroselben eigenmächtiger Weise anmassen.

sondern

sondern auch selbige bey ihres Ehemannes Leben in Beschlüß, und Besitz haben, also, nach dessen Tode, sich nicht so wohl der Possess derselben erst eigenmächtiger Weise anmassen, welches in besagten Edicto Divi Marci, und von Käyser Valentiniano in L. 7. C. unde vi verbothen ist d), sondern selbige vielmehr nur continuiren, oder, jure retentionis die Gerade-Stücken an sich behalten. e) Jedoch ist dieses Jure Electorali Saxonico f) in so weit eingeschräncket, daß sie solches erst nach den Dreyßigsten, mit Vorbewust der Erben, thun mögen, oder, wenn sie sich, ohne ihren Wissen, deroselben anmassen, müssen sie vermittelst eines richtigen Inventarii, oder Eydlichen Specification erweisen, daß sie ein mehrers nicht, als ihnen gebühret, genommen haben. *in verbis:* Damit aber dißfalls zwischen der Wittben, „ und denen Erben allerley Mißverstand verhütet werde, so wol„ len wir, daß die Wittib, erst nach den Dreyßigsten, obbenante „ Stücken vor sich selbst zu nehmen Macht haben soll, jedoch, wo „ solches ohne der Erben Wissen, geschehe, und sie hätte mehr, „ denn ihr zur Gerade, und Morgengabe gebühret, genommen, „ so müste sie, auf der Erben Erfordern, derowegen ein Inventa„ rium vorlegen, oder in Mangel dessen, vermittelst eines Eydes, „ was, und wie viel sie zu sich genommen, aussagen, und nach „ Gelegenheit Erstattung thun. ꝛc. „ Ob auch schon die Wittib negirete, daß sie ein mehrers, als ihr zur Gerade, und Morgengabe gebühret, genommen hätte, und die Erben sie dessen nicht überführen könnten, so hat sie sich doch dadurch, daß sie ohne der Erben Vorwissen, und Zuziehung, sich der Gerade, und Morgengabe alleine angemasset, zur edition eines Inventarii, oder eydlichen Specification graviret.

a) Ord. Proc. Elect. Sax. *T. 42. princ.*
b) arg. *L. 2. C. de Furt. conf. supra.*
c) *in L. 13. ff. quod met. cauſ.*
d) *Verb:* possessionem violenter invaserint. &c. Dominus quidem constitutus possessionem, quam abstulit, restituat possessori, & dominium ejusdem rei amittat.
e) vid. Modest. Pistoris *Illustriss. Quæst. Jur. P. 1. qu. 19. n. 4. p. 75.*
f) in Constit. El. *Sax. 33. P. 3.*

§. 18. Wie

§. 18.

Was zu einen rechten Inventario wird eine vorhergehende Versiegelung erfodert werde.

Wie nun aber zu einem Rechts-beständigen Inventario erfordert wird, daß alsobald, nach des defuncti Ableben, die Versiegelung der verlassenen Stücken vorher gegangen sey, also wird allhier nicht genug seyn, wenn die Wittib nur zu der Zeit, da sie sich der Gerade und Morgengabe anmasset, durch einen Notarium, cum duobus testibus, nach Innhalt der Churfl. Sächß. 33. Constitution aufschreiben lässet: **was, und wie viel sie zu sich genommen**, wenn nicht eine richtige obsignation, und consignation des Verstorbenen Verlassenschafft vorhergegangen, weil man sonst nicht wissen kan, was, und wie viel sich in des defuncti Verlassenschafft eigentlich befunden, und ob nicht mehr da gewesen sey. Jedoch woferne entweder die Wittib, oder die Erben des Verstorbenen Verlassenschafft behörig obsigniren lassen, die Wittib aber, ohnerwartet der ordentlichen resignation, durch Notarium und Zeugen (wen auch gleich diese die obsignation nicht mit verrichtet hätten) die Behältnüsse, darinnen die Gerade-Stücken verwahret stünden, eröffnen, und die Gerade-Stücken heraus nehmen, worinne selbige bestanden, aufschreiben, und die Behältnisse wieder versiegeln, auch dieses alles in ein Solenne Instrumentum bringen liesse, würde solches Inventarium, und Instrument alsdann schon genug seyn, die Wittib von der Eydlichen Specification zu liberiren, und woferne die Erben sonst keinen Mangel dabey anzugeben vermöchten, als daß die resignation ohne ihren Vorwissen, und Beyseyn, geschehen sey, würden sie deswegen die Wittib zu keiner Eydlichen Specification zwingen können a). Ein anderes wäre es, wenn die Erben erweisen wolten, und könten, daß ein mehrers als aufgeschrieben, oder zur Gerade gehöret hätte, heraus genommen worden wäre. Ja wenn auch gleich die Wittib des defuncti Verlassenschafft nicht mit versiegeln lassen, sondern nur die Erben alleine, so hat doch weder der, von der Wittben zur resignation und eximirung der Gerade-Stücken requirirte Notarius, wegen Eröffnung der, von Erben, und deroselben Notario versiegelten Behältnüssen, sich einiger Straffe, noch vielweniger die Wittib sich der actionis, vel exceptionis Spolii, zu befürchten,

Wenn die obsignatio vorhergezogen, kan von der Wittib die Resignatio geschehen, und die Gerade heraus genommen werde.

weil

weil jener hierinne wider seine Pflicht nicht gehandelt, noch in dem Juramento Notariatus enthalten ist, daß kein Notarius eines andern Siegel eröffnen solle, sondern er, als zu dergleichen, weder in des Käysers Maximiliani Recesse b), noch sonst, verbothenen actum resignationis, auf Begehren der Requirentin, solches verrichtet, und selbiges der Frau Requirentin, quo jure, und fundamento sie dasselbe von ihme verlanget, zu verantworten überlässet, diese aber sich damit gar wohl excusiren kan, daß die Gerichte, und Erben vielmehr, an ihr ein Spolium begangen, daß, da sie in geruhiger Possess ihrer Gerade-Stücken constante matrimonio, gewesen; die Gerichte sie darinne turbiret, ihr dieselben genommen, und zur Ungebühr mit versiegelt, auch alles gütlichen protestirens ungeachtet, ihr selbige vorenthalten hätten; quo jure nun sie ihr selbige mit versiegelt hätten, eo jure wäre ihr auch ungewehrt gewesen die Versiegelung zu erbrechen, und das ihrige heraus zunehmen, mithin dadurch die possess deroselben zu continuiren, und zu mainteniren, daß also factum facto zu compensiren wäre.

a) Dan. Moller *ad P. 3. Const. El. Sax. 33. n. 6. fol. 488.*
b) de An. 1512. *titul.* von Notarien.

§. 19.

Zumahl da öffters dergleichen obsignatio rerum Geradicarum von denen Erben, oder Creditoren, nur die Wittben, entweder als Stieff-Mütter, oder sonst aus Haß, und Feindschafft zu vexiren, und aufzuhalten geschiehet, auch hernach mit der ordentlichen Resignation, und Inventur so langsam verfahren wird, und die Gerade-Stücken meistentheils biß zuletzt verspa-ret worden, mithin vielmahls geschehen, daß inzwischen die Matte, Ratten, und Mäuse, die Feder-Betten, Geräthe, und Kleider zerfressen, oder das Geschmeide, und andere Gerade-Stücken mitlerzeit, durch Einbruch der Diebe entwendet, und die Wittib dadurch in grossen Schaden gestürtzt worden. Ja es pflegen auch öffters die Gerichte, wenn sie zur Versiegelung e. g. eines Falliten, oder sonst Verstorbenen, Verlassenschafft requiriret werden, so hart zu verfahren, daß sie alles, der Wittben protestirens, und remonstrirens ungeachtet, ihre gesambte Gerade-

Die Versiegelung der Wittben Gerade-Stücken geschiehet offt nur vexandi animo

Stücken, Betten, Geräthe, Kleider, Geschmeide, und dergleichen mit obsigniren, um nur fein viel Siegel-ob- und resignation, auch Inventur-taxation-depositen- und andere vielfältige Gerichts-Gebühren anschreiben, und ex Massa abziehen zu können, die armen Wittben hingegen, oder Töchter, etliche Jahre vergeblich lauffen, solicitiren, und Schreiben übergeben lassen, ehe sie ihnen das ihrige ausantworten, zumahl wenn etwa ein übelgesinneter Creditor aufgewiegelt worden, der wider resignation, und Abfolgung dieser, doch notorischen, Gerade-Stücken, bloß zum Auffenthalt protestiren und eventualiter appelliren müssen, biß die Gerade-Stücken, wie vor erwehnet, endlich gar verderben, oder gestohlen werden, welches in Wahrheit eine himmelschreyende Sünde ist. Dahero ich vor kein eben so grosses, und hochstraffbares Piaculum, noch pro re adeò illicita halte, daß, wenn dergleichen einer Wittbe geschiehet, selbige auch, auf gleiche Weise, per Notarium, & testes, die Gerichtlich versiegelte, Losementer öffnen, ihre Gerade-Stücken heraus nehmen, und ein Instrument darüber fertigen liesse. Denn ob wohl sonst die Gerichts-Siegel pro inviolabilibus, de jure, zu haltē seyn solten, auch allenfalls Superior dieserhalb supplicando anzugehen, und von selbigen Befehl ad resignandum, und extradendum, zu suchen wäre. a) Alldieweil aber dieses eines theils kostbar, anders theils zu langweiligen Process, und Unkosten gedeyhen würde, indem auf extrahirtes Rescript erst ein Bericht erstattet werden müste, und endlich die resolution da hinaus fallen würde, daß entweder die Gebühr verfüget werden möchte, oder allenfalls, daß zuförderst die Creditores darüber vernommen werden solten, inzwischen aber periculum in mora seyn könnte, daß alles verderben, oder gestohlen würde, und sonst durch Brand zu Schaden kommen möchte, solcher gestalt, und da die Wittbe de damno vitando zu laboriren hat, würde besser seyn, in tempore occurrere, als post vulneratam causam remedium quærere, zumahl wenn inzwischen der Richter stürbe, und 4. Schock, hin und wieder zerstreuete, Erben hinterliesse, und wieder selbige pro rata die Subsidiaria actio, durch einen kostbaren 10. oder 20. Jährigen Process angestellet werden müste. Et quod maximum, so könnte auch de Jure der Judex, und das Judicium,

Kan also die resignatio gar wohl durch einen requirirten Notarium, privata authoritate geschehen

solche

solche obsignationis relaxationem vor keine so grosse injuriam annehmen, weil sie abusu suæ Jurisdictionis, & obsignationis, solcher Sachen, so notorie zu des Ehemannes-Massam nicht gehörig, sondern dem Eheweibe Eigenthümlich zustehen, Anlaß darzu gegeben, also niemanden, als sich selber zuzuschreiben haben, daß die Wittib aus Noth, zu diesem desperaten Mittel gegriffen. Damit aber sie um so viel mehr zu entschuldigen seyn könne, thut sie wohl, wenn sie, auch nur pro forma, ut Judex eo magis constituatur in mora, ein paarmahl schrifftlich um Ausantwortung, ihrer mit-versiegelten Gerade-Stücken, vorher anhält, und de damno, ex mora, und detentione metuendo, protestiret, auch damit der Magistratus nicht sagen könne, als ob sie die Gerichts-Siegel abgerissen, und violiret hätte, kan sie die Gerichts-Siegel unverletzt daran lassen, und nur das Papier, so über das Schlüssel-Loch gehet, zerschneiden, und hernach den Notarium ad hoc requisitum es wieder cum testibus versiegeln lassen. Inmassen ich ein paarmahl es also gethan, und hat eben kein so grosses Crimen læsæ, vel contemptæ, majestatis Prætoriæ b) daraus gemacht werden können. Zumahl wenn die Wittib, oder Tochter ein grosses an Illatis, oder maternis vel avitis, aut aliis bonis von verstorbenen zu fodern haben, und solches inzwischen loco cautionis denen Creditoribus stehet.

a) Auf welche Art die Herren Scabini Lipsienses als die Stadt-Gerichte über Henrich Schedels An. 1665. durch Notarium und Zeugen bereit obsignirte Verlassenschafft, alles, der Wittbe protestirens ungeachtet, mit den Gerichts-Insiegel noch einst, über des Notarii, und der Zeugen Petschaffte, gesiegelt, ad Consultationem **Johann Georg Brustens**, L. L. St. in Leipzig M. Jul. 1665. respondiret, his verbis: Und begiebet sich indessen, daß beklagter Schedel vor etlichen Tagen verstorben, da denn die hinterlassene Wittib alsobald die obsignation ihres Mannes hinterlassenen Vermögens durch Notarium und Zeugen gebührend verrichten lassen. Es seynd aber etliche Stunden hernach obbemeldter Schuncke nebenst denen Stadt-Gerichten zu ihr, der Wittib ins Hauß kommen, und alles protestirens ungeachtet, Schunckens halber die Versiegelung noch einst verrichtet. Ob nun wohl euch nicht zukömmt, die von denen Stadt-Gerichten aufgedruckte Siegel eigenthätiger Weise abzureißen, oder durch jemand anders abreissen, und eröffnen zu lassen. D. a. d. die Wittbe obgedachtes

„ Schedels Verlassenschafft, so bald derselbe verstorben, durch ei-
„ nen Notarium und Zeugen versiegeln lassen, also Schuncken als
„ einem Frembden, und der sich der Schedelischen Erbschafft nicht
„ anzumassen, seiner habenden An-und Zusprüche ungeachtet, nicht
„ gebühret, die Erbschafft durch die Stadt-Gerichte noch einsten
„ zu versiegeln, nach mehrern Innhalt der Beylage, und eurer
„ Frage. So ist euch bey denen Stadt-Gerichten um Abschaffung
„ solcher zur Ungebühr erhaltenen Versiegelung anzuhalten; Auch da
„ sie sich in Güte hierzu nicht verstehen wollen, bey höherer Obrigkeit
„ euch dißfalls zu beschweren unbenommen, gestalt ihr auch die Stadt-
„ Gerichte zur vorhabenden Inventur Schunckens halber, wieder euren
„ Willen zu lassen nicht verbunden seyd. v. R. w.

b) Ut JCtus Paulus loquitur *in L. 9. ff. de jurisd.* junct. *L. 11. ff. de Just. & Jur.*

§. 20.

Die Wittib kan zwar eigenmächtiger Weise sich der Gerade anmassen, aber nicht die Nifftel, bey Verlust derselben.

Was aber von denen Eheweibern bißher gesaget worden, daß selbige nach ihrer Ehemänner Tode sich auch eigenmächtiger weise der Gerade anmassen, und sie als ihr Eigenthum zu sich nehmen können, das gehet bey der Nifftel nicht an, sondern es muß selbige die Ausantwortung der, von ihrer verstorbenen Nifftel hinterlassenen, und auf sie verfälleten Gerade, von der verstorbenen Nifftel Erben erwarten. Denn ob schon von dem moment an, da die Nifftel verschieden, das Eigenthum der Gerade auf die überlebende Nifftel ipso Jure, nach Verordnung der Sächs. Rechte vererbet wird, iedennoch aber so stehet selbiger so wenig, als einem Legatario, und Fidei-Commissario, auf welche ebenfalls das Dominium, alsobald von der Stunde des testatoris Tode an, ipso jure transferiret wird a), frey, ohne Verlust ihres Rechts propria authoritate die Possels derselben zu ergreiffen, und unerwartet der Erben Auslieferung, sich solche aus der Verlassenschafft selbst zu nehmen b), sondern wenn sie sich dessen unterfänget, verliehret sie dadurch alle ihre, an der verstorbenen Nifftel hinterlassenen Gerade ererbete An-und Zusprüche, Krafft des Edicti Divi Marci, inhalts dessen, allen denen, so bey einem anderen etwas zu fodern haben, bey Verlust ihrer Anforderung, auch An-und Zuspruchs verbothen ist, sich nicht selbst zu helffen, noch bezahlt zu machen, sondern durch Richterliche Hülffe ihr Recht zu suchen. c)

a) *L. 80.*

a) *L. 80. ff. de Legat. 2. & L. 64. ff. de Furt. verb.* quæ legantur recta via ab eo, qui legavit, ad eum, cui legata ſunt, tranſeunt. *junct. arg. §. 2. J. de Legat.*

b) *L. 5. C. de Legat.*

c) inmaſſen ſolches alſo lautet: *in L. 13. ff. quod met. cauſ.* Extat Decretum D. Marci in hæc verba: optimum eſt, ut ſi quas putas te habere petiones, actionibus experiaris, cum Marcianus diceret, vim nullam feci: Cæſar dixit, tu vim putas eſſe ſolum, ſi homines vulnerentur? Vis eſt & tunc, quotiens quis id, quod deberi ſibi putat non per judicem repoſcit. Quisquis igitur probatus mihi fuerit rem ullam debitoris, vel pecuniam debitam, non ab ipſo ſibi ſponte datam, ſine ullo judice temere poſſidere, vel accepiſſe, isque ſibi Jus in eam rem dixiſſe; jus crediti non habebit. Ob nun wohl einige mit den Herrn Carpzovio *P. 3. C. 33. def. 3. & 4.* item, *Conſt. 35. def. 11. & Deciſ. 169. n. 16.* dafür halten, als ob nach Sächſiſchen Rechten hierauf heute zu Tage nicht mehr zu ſprechen wäre, ſo hat doch ſo wohl Herr D. Gothofr. Svevus P. P. *in Diſp. de Edicto Divi Marci Vitembergæ M. Oct. 1701. hab.* als auch Herr D. Bergerus *in P. 2. Suppl. E. D. F. tit. 5. n. 23. not. 4. p. 166.* durch ein von der Juriſten-Facultät zu Wittenberg Johanni Langio, Lubenenſi *M. Jul. 1705.* ertheiltes Reſponſum das contrarium behauptet, geſtalt denn auch dieſer in loco allegato *No. 2. p. 164.* nachfolgendes in caſu ablatæ propria authoritate Nifftel-Geradæ von der Wohl-Löbl. Juriſten-Facultät zu Wittenberg *M. Jun. 1707.* ertheiltes Deciſum anführet, wenn er alſo ſchreibet: In Cauſa G. B. contra U. B. eaque, coram Prætorio Dresdenſi agitata. „ Cum rea confiteretur, ſe in domo actoris, qui morbo decubuit, res geradicas, ab ejus uxore prædefuncta, eademque reæ ſorore, relictas ſummoviſſe, conjunctis ſententiis placuit, pœnam amiſſionis decerni, his verbis: Inmaſſen ſie auch alles gehabten Rechts, und Anſpruchs an denen jenigen Stücken, ſo unter jenen entwendeten Sachen, zu der von M. B. verſtorbenen Tochter, an ſie verfälleten Nifftel-Gerade gehörig, durch die eigenmächtige Anmaſſung derſelben ſich verluſtig gemacht. ꝛc. „ Ob aber dieſes Decretum D. Marci ſich auch dahin erſtrecke, daß eine ſolche Nifftel nicht nur die eigenmächtig hinweg genommene Gerade-Stücken, ſondern auch alle andere, annoch zurückgebliebene, übrige Stücken verlühre, alſo um ihr geſambtes Recht, und Anſpruch, ſo ſie an der ihr zugeſtorbenen Gerade gehabt, dadurch komme, wird nicht unbillig gezweiffelt, weil in beſagten Decreto Divi Marci *L. 13. ff. quod met. cauſ.* von Creditore jus, in rem Debitoris ſibi ipſi, dicente, ausdrücklich ſtehet, Jus CREDITI NON HABEBIT, und alſo, da der Creditor ſein gantzes Jus CREDITI amittiret, ſo ſcheinet dieſes nicht nur von denen eintzeln, an ſich genommenen, Gerade-Stücken, ſondern auch

von den Jure totius Geradæ consequendæ, also von der gantzen ihr zugefallenen Gerade zu verstehen sey, quod scil. jus Geradam adipiscendi non habeat, sonderlich da auch die Gerade ein jus Universale ist. Und wie sonst in Furto vor recht geachtet wird, daß wenn einer nur etliche Stücken aus einer Kiste, oder Behältnüsse entwendet, auch der zurückgelassenen Werth in pœnam æstimiret, und er nicht nur wegen der davon gebrachten, sondern auch wegen aller übrigen, in duplum, vel quadruplum belanget werden kan, per *L. 21. §. 8. in fin. ff. de Furt.* Allein, weil doch ordentlicher Weise, die Strafe nicht grösser, als das Verbrechen zu seyn pfleget, als ist wohl billig, daß weil in dergleichen Falle die Nifftel, nur in parte delinquiret hat, sie sich auch nur des Anspruchs an denen Stücken, daran sie sich vergriffen, verlustig gemacht habe; Zu dem ein anderes in Furto, ein anderes in der, nach Verordnung der Sächsischen Rechte, der Nifftel zugefallenen Gerade ist, indem das Furtum ein weit grösseres, in Göttlichen, und Weltlichen Rechten gäntzlich verbothenes delictum ist, rem alienam, invito Domino, lucri faciendi animo, contrectare; Hingegen die Nifftel, nach Absterben ihrer Spillmagen, Baase, oder Muhme ipso Jure liberum Dominium der Gerade überkommen hat, und nur in Modo occupandi possessionem sich vergehet, und da sie mediante Judice, heredi invito die Gerade-Stücken nehmen, und sich selbige übergeben lassen sollen, sie aus eigener Macht, und ohne Richterliche Hülffe, die Possess deroselben selbst ergriffen, aber dadurch würcklich keine Contrectationem rei alienæ, wie in furto, geschiehet, begangen; Vornehmlich weil in Legatis dieses Juris ist in *L. 5. C. de Legat.* daß, wenn der Legatarius sich nicht von denen Erben die res legatas geben lässet, sondern sich deroselben selbst eigenmächtiger Weise anmasset, nicht das gantze Legatum verlieret, sondern nur so viel er davon an sich genommen hat *verb:* Non est dubium, denegari actionem Legatorum ei, *pro portione competenti* in his rebus, quas *subtraxisse* eum de hereditate apparuerit. *conf.* Dn. D. Bergerum *l.c. p. 165.*

§. 21.

Das Eheweib hat der Gerade wegen kein stillschweigend Unterpfands-Recht in des Mannes Vermögen.

Ob nun wohl also eine Ehefrau, nach ihres Ehemannes Tode der Gerade, als ihres Eigenthums sich anmassen, auch selbige von denen Erben, oder andern Besitzern, und Detentoribus jure Dominii vindiciren kan, so hat sie doch derowegen in des Ehemannes Gütern und Verlassenschafft kein stillschweigend Unterpfands-Recht, noch Hypothec, als wie wegen ihres Ehe-Geldes, und Paraphernalischen Einbringens, weil die Gerade an sich selbst eigentlich inter illata nicht gehöret, und vor kein Einbringen zu achten

achten ist, indem das Eheweib vielmehr selbige, währender Ehe, als ihr Eigenthum selbst in Besitz und administration hat, also dieselbe jure quasi receptitio besitzet; Keinem Eheweibe aber wegen dererjenigen Güther, so sie ihrem Ehemanne nicht in administration gegeben, sondern vor sich behalten hat, in bonis mariti einige Hypothec zustehet, noch, wenn selbige nicht mehr verhanden, deren Ersetzung ex Massa mariti hereditaria prætendiren kan a). Es wäre denn, daß sie die Gerade ihrem Ehemanne untern Ehe-Gelde, oder Einbringen, um einen gewissen Werth angeschlagen, mit zubracht hätte, weil alsdenn selbige Stücken nicht mehr vor des Eheweibes Gerade, sondern vor baar Geld, und des Ehemannes Eigenthum geachtet werden, er aber dem Eheweibe dafür, als Debitor quantitatis, nemlich des gesetzten Preißes, verhafftet ist, mithin sie in solchen Falle, nach des Ehemannes Tode, die noch verhandene, und vielleicht abgeführte Gerade-Stücken zurücke zu nehmen, nicht gehalten, jedoch auch selbige vor ihr Eigenthum anzusprechen, und zu vindiciren nicht befugt ist, weil sie durch die æstimationem, utpote venditionis causa tunc factam b), selbige dem Ehemanne unter dem Ehe-Gelde, oder Einbringen, eigenthümlich mit überlassen und zugeschlagen hat; Es wäre denn, daß der Ehemann nachgehends ihr solche Stücken ohne Bedingung und reservation in Beschlüß übergeben und abgetreten, sie auch selbige bey seinem Absterben in ihrer Gewähr gehabt, kan sie solche Jure Geradæ, als in ihrer Person, die Natur der Gerade wieder überkommene Gerade-Stücken prætendiren. Hingegen hat sie dafür jure Dotis, oder illatorum respectivè jus prælationis, & tacitam hypothecam, vermöge dessen sie allen andern Gläubigern, die kein älter, und besser Recht haben, in der Zahlung vorgehet c). So wird auch in den Falle, wenn ein Eheweib zu Rettung ihres Mannes (forte mercatoris) Ehre und Credit, demselbigen einige Gerade-Stücken zu Aufnehmung eines Darlehns hergegeben, ihr ein stillschweigend Unterpfands-Recht von solcher Zeit an zugesprochen d). Denn ob wohl sonst, wenn Eheweiber ihren Männern von ihren bonis receptitiis etwas leihen, sie solches Darlehns halben, in desselben Gütern kein dinglich Recht, sondern, wo sie ihnen deswegen keine Pfand-Versicherung machen lassen, sie

unter

unter die andern gemeinen Gläubiger gerechnet werden e) jedennoch aber weil die Churfl. Sächs. Proceß-Ordnung eigendlich, von Bonis uxorum receptitiis, und de Mutuo libero, & usurario voluntario redet, Gerade-Stücken hingegen proprie loquendo keine vera bona receptitia, utpote pacto demum speciali, & expressa conjugum conventione constituenda, seynd, noch auch solches Hergeben der Gerade-Stücken ein wahres mutuum voluntarium, vielweniger usurarium, gewesen, sondern indem sie solche Gerade-Stücken ihme aus Noth hat hergeben müssen, selbige nicht unbillig als ihme zu gewandte Illata, suadente æquitate, & commiseratione erga miseras uxores, und weil doch die Eheweiber, auch Zeit währender Ehe ihren Ehemännern zu aller Zeit annoch etwas als Ehe-Geld, oder zu Vermehrung ihres Einbringens, und Illatorum, nach und nach geben, und zuwenden können f); als haben auch die Hrn. Schöppen allhier dergleichen Gerade-Darlehn in designatione Creditorum unter denen tacitis hypothecariis sub lit d. in Notis mit angesetzet; Ob man aber hierauf, als auf eine beständige, und zuverläßige Regel, sich allezeit verlassen könne, lasse ich an seinem Ort gestellet seyn. Ob nun wohl ordinarie ein Eheweib in ihres Ehemannes Vermögen der Gerade halber keine tacitam hypothecam hat, so ist sie doch, ehe und bevor ihr, ihre Gerade-Stücken abgefolget werden, aus den Sterbe-Hause zu weichen nicht schuldig, und seynd die Erben ihr darinne ein gewisses Logement, jedoch nicht eben das beste, jure retentionis, ohne Entgelt, einzuräumen verbunden g), wenn nur der Wittben Einbringen, und Anforderungen in liquido bestehen, woferne aber ihre prætensiones in altiori indagine beruhen, oder durch angemaßte Nutzungen, und Erhebung einiger Lehns-Fructuum, oder anderer Einnahmen, propter compensationis exceptionem ad illiquidum gebracht worden, muß sie die Possess, gegen zulängliche caution, denen Erben räumen. h)

a) *arg.* Ord. Proc. El. Sax. Tit. 43. §. Wer aber die Eheweiber ꝛc. & Carpzov. *P. 2. C. 24. def. 4.*

b) *L. 10. ff. de Jur. Dot.*

c) Churfl. Sächs. Pr. Ordn. *Tit. 45.* §. unter andern.

d) In-

d) Inmaſſen à Dnn. Scabinis Lipſienſibus ad requiſitionem Judicii Mercatorii Lipſ. in Concurſu Johann von Rüſſels Menſ. Jan. 1700. in deſignatoria ſententia geſchahe, his verbis: 1000. thlr. Marien Eliſabethen „ des Schuldners Wittben, ſo ſie An. 1697. ihrem Ehemanne an Gerade-„ Stücken, Silberwercke, und guten Gelde zu einem Darlehn herge-„ geben haben will, vermöge ſtillſchweigenden Pfand-Rechts von ſolcher „ Zeit an, es iſt aber dieſelbige ihr Vorgeben in drey Wochen zu beſchei-„ nigen ſchuldig. „

e) Churfl. Sächſ. Pr. Ordn. *Tit. 43.* §. was aber die Eheweiber. ꝛc.

f) *§. 3. J. de Donat. verb:* dotes conſtante matrimonio non ſolum augentur, ſed etiam fiunt, & conſtituuntur.

g) *Vid.* in Appendice Reſponſum *ſub No. 88. p. 191.*

h) Uti præjudicio Facultatis Jurid. Vitenberg. confirmat. Dn. D. Bergerus *P. 1. Supplem. T. 45. No. 4. p. 533.*

§. 22.

Ob des Ehemannes uſusfructus auch ſich auf die Gerade erſtrecke?

Weil denn die Gerade dem Eheweibe auch ſchon Zeit währender Ehe eigenthümlich zuſtehet, und aber, nach Sachſen-Rechte, dem Ehemanne in allen, ſeiner Ehefrauen, eigenthümlichen Güthern der Uſusfructus gebühret, fraget ſichs, ob auch ſolcher ſich auf deroſelben Gerade-Stücken extendire, und dahero ſie vom Ehemanne gezwungen werden könne, auch ihre, zu ihm gebrachte e. g. Betten, Geräthe, und andere Gerade-Stücken in des Ehemannes Haußhaltung, zum Gebrauch, herzugeben, und abführen zu laſſen. Ob nun wohl dieſes zu Schaden, und Ruin des Eheweibes Gerade-Stücken zu gereichen ſcheinet, hingegen dem Ehemanne vielmehr, als Patri-familias zukommet, ſeine familiam mit nöthigen Haußrathe, Betten, Geräthe, Leuchtern, Waſch-Keſſeln, und andern zur Wirthſchafft gehörigen Stücken zu verſorgen, und ſelbige anzuſchaffen, angeſehen er doch auch die Nutzungen, und was durchs Geſinde in der Haußhaltung, oder anderer Handthierung erworben wird, alleine zu genüſſen hat, und dem Eheweibe davon nichts, als die nöthigen Alimenta, zukommet, jedennoch aber, weil nach Sachſen-Rechte denen Ehemännern in allen ihrer Eheweiber Güthern der Uſusfructus, oder Nießbrauch gebühret, und hiervon deroſelben Gerade nirgends ausgenommen iſt, vielmehr ſelbige, ſub nomine bonorum uxoris, allerdinges mit begriffen wird; Als bleibet es nicht unbillig in caſibus non exceptis bey der Regula, daß der Ehe-

mann, als maritalis usufructuarius omnium rerum uxoris, auch der Geradæ verum usumfructum habe. Wie nun aber auch in vero usufructu nichts hindert, daß die Nießbrauch-Stücken, durch Länge der Zeit, und öfftern Gebrauch, nach und nach abgeführet werden, auch endlich gar eingehen a), und der Proprietarius sich darüber nicht beschweren kan, wenn nur der Usufructuarius derselben nicht abutiret, oder selbige durch Verwahrlosung zu Schaden kommen lässet, also kan auch solches bey denen Gerade-Stücken dem Ehemanne das Recht nicht nehmen, selbige zu usufruiren, und in seiner Haußhaltung, oder auch Gastwirthschafft, zu Beherbergung frembder Gäste zu gebrauchen, und den Nutzen davon zu heben. Zwar machet der Herr D. *Sam. Strykius* b) einen Unterscheid, unter denen jenigen Betten, Geräthe, und andern Gerade-Stücken, so der Ehemann angeschafft, oder sonst gehabt, auch seinem Eheweibe im Beschlüß gegeben; und unter denen, so das Eheweib für sich, schon, vor getroffener Heyrath, gehabt, und zu ihrem Ehemanne mit gebracht hat, oder ihr von ihrer Mutter, Nifteln, oder anderen Freunden, nach der Zeit zugestorben, oder, ihr auf andere Weise zukommen wären, und will nur von jenen, nicht aber von diesen dem Ehemanne den Nießbrauch, oder Usumfructum zugestehen, weil die, vom Ehemanne angeschaffte Gerade-Stücken, so lange er lebete, noch ein Theil seines Vermögens wären, und nach seinem Tode erst der Ehefrau eigenthümlich zufielen. c) Hingegen diese deroselben freyes Eigenthum wären, und also, ohne ihren Willen dem Ehemanne daran der Ususfructus nicht zukommen könnte, weil juris wäre, daß der Ehemann an des Eheweibes Gerade nichts zu sprechen habe; Allein, wie darzu, daß etwas ein Gerade-Stücke sey, pro forma erfordert wird, daß es die Ehefrau in ihrem Besitz, und Beschluß gehabt, und wenn es der Mann vor sich in seinem Beschlüß behält, selbiges vor kein Gerade-, sondern vor ein blosses Erb-Stücke zu achten ist, weil keine Mannes-Person Gerade hat, noch verlässet, also wird constantissimè negiret, daß die, vom Ehemanne angeschaffte, und der Ehefrau in Beschlüß gegebene Gerade-Stücken, bey des Mannes Leben annoch ein Theil seines Vermögens seynd, sondern es seynd selbige vielmehr, wie oben sub Cap. 1. §. 2. lit. b. p. 13. deduciret,

deduciret, von der Stunde an, da das Eheweib solche von Ehemanne in ihren Beschlüß überkommen, deroselben völliges Eigenthum worden, weil ja sonst nach des Eheweibes Tode er, der Nifftel davon, als von den Seinigen, nichts abgeben dörffte, so aber doch wie oben Cap. 4. §. 5. 6. & 15. ausgeführet, geschehen muß: Und auch, wenn der Mann in Abfall seiner Nahrung kömmet, die Wittib nicht die Gerade, als ihr Eigenthum hinweg nehmen könnte, sondern selbige als ein Theil des annoch lebenden abwesenden Debitoris Güther, und Vermögen denen Gläubigern zur distraction, und zu ihrer Befriedigung überlassen müste, so aber auch nicht geschiehet. Uber dieses, wie die Eheweiber in vielen Stücken deterioris conditionis præ masculis seynd d) also ist auch solches darinne zu ersehen, daß selbige, indem sie heyrathen, und sich nichts von ihren eigenthümlichen Güthern zu ihrer freyen disposition und Nutzung ausdrücklich vorbehalten, und also bona Receptitia sich bedingen, nach allgemeinen Sachsen-Rechte der Ehemann den Nießbrauch aller ihrer beweg- und unbeweglichen Güther ipso Jure habe. e) Da nun des Eheweibes Gerade-Stücken in denen Sächsischen Rechten nirgends hiervon ausgenommen seynd, hingegen ihre gute Nutzung haben, als siehet man nicht, warum dem Ehemanne nicht auch der Usus, und Ususfructus derjenigen Stücken, so das Eheweib zu ihm gebracht, oder nachgehends ererbet, oder, sich angeschafft hat, zugesprochen werden solle; Denn ob gleich selbige dem Eheweibe, schon vor getroffener Ehe, eigenthümlich zuständig gewesen seynd, so kan sie doch deßwegen dem Ehemanne den Nießbrauch dererselben so wenig, als ihrer anderen Paraphernal-Güther, welche auch ihr eigenthümlich zugehören, versagen; Ja, wenn auch gleich das Eheweib sich die freye disposition über ihre Güther in der Ehestifftung vorbehalten hätte, der Ehemann sich doch dadurch nicht des Ususfructus begeben haben, sondern diese reservirte disposition nur allein das Eigenthum angehen würde, inmassen also die Wohl-Löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig Georgio Söldnern zu Magdeburg M. Dec. 1695. in *Append. Resp. No. 71. a. & b. p. 171.* respondiret. So wird auch allhier nicht angesehen, woher das Eheweib solche Gerade-Stücken bekommen, sondern ist genug, daß sie selbige hat, und dem

Ehemanne, Jure Maritali Saxonico, in allen des Eheweibes Güthern, der Nießbrauch zukomme.

a) *L. 15. §. 4. L. 27. §. 1. ff. de Usufr.*
b) De Jure Mariti in bonis Uxoris *Cap. 4. §. 14. p. 113.*
c) *Verbis:* „ Res tamen istius Geradæ re ipsa adhuc sunt in bonis mariti, & „ ex illis mulieri debetur viventi quidem, ita tamen ut pleni Dominii „ translationem à vivo adhuc Marito flagitare nequeat.
d) *L. 9. ff. de Stat. hom.*
e) *conf.* Disp. M. de Marito Usufructuario Saxon. *Cap. 1. 2. 6. seqq.*

§. 23.

Ob auch in Kleidern der verus ususfructus statt habe?

Weil denn nun also dem Ehemanne nicht nur der Usus der Gerade-Stücken seines Eheweibes, selbige, z. e. Betten-Geräthe, ꝛc. in seiner Haußhaltung vor sich, seine Kinder, und Gesinde zu gebrauchen, sondern auch so gar der Ususfructus, und Nießbrauch derselben, Krafft dessen sie auch von ihme an andere, selbige um gewissen Zinß zu gebrauchen, vermiethet werden können, gebühret, fraget sichs, was denn von weiblichen Kleidern zu sagen sey? Ob nun wohl außer Zweiffel a), daß auch in Kleidern, nach allgemeinen Käyserlichen-Rechten, der verus Ususfructus, und zwar so wohl in täglichen, als anderen, nur bey sonderlichen Festivitäten, oder, Solennitäten, Aufzügen, und andern Lustbarkeiten, oder auch bey Trauer-Fällen gebräuchlichen, bestehen könne, ob schon sonderlich die täglichen, durch öfftern Gebrauch endlich abgetragen, und zurissen werden, ohne daß der Usufructuarius, wenn er sie nur haußwirthlich gebrauchet und in acht genommen, den Werth derselben erstatten, oder andere dafür zu schaffen verbunden sey; Jedennoch aber wie der Ususfructus vestimentorum, so viel die täglichen Kleider betrifft, in denen Civil-Gesetzen b) dahin restringiret ist, daß der Usufructuarius zwar selbige, vor seine Person, tragen und brauchen, aber anderen nicht vermiethen, oder leihen könne; Also ist nach Sächs. Rechten von dem usufructu maritali vestimentorum uxoris Geradilium nicht weniger zu sagen, daß der Ehemann der Frauen tägliche, oder gemeine Anziehe-Kleider andern Leuten nicht vermiethen, noch leihen, und seinen Nutzen dadurch suchen könne. Allein wenn ein Eheweib gewisse kostbare Opern- oder Comœdien-

dien-Kleider, und anderen Zierath hätte, welche Stücken nur bey grossen Ausrichtungen, Hochzeiten, oder Begräbnüssen pflegen getragen zu werden, als z. e. kostbare Bräutigams- oder Braut-Kräntze von Diamanten, und Perln. Item, mit Diamanten versetzte, Braut-Brust-Lätze, oder Auffsätze, Brasilette, und anderer Schmuck; Silberne Leuchter, grosse Spiegel, und dergleichen, welche um einen gewissen Zinß pflegen bey dergleichen Ausrichtungen erborget zu werden, weil nach allgemeinen Käyserlichen-Rechten einem jeden Usufructuario, dergleichen Festivas und scenicas vestes andern zu vermiethen, nachgelassen ist, ob schon der Proprietarius selbige nicht gewohnet gewesen zu vermiethen c), als kan auch nach Sächsischen-Rechten denen Ehemännern, als der Eheweiber Vermögen Usufructuariis Saxonicis, solcher, der Gerade-Stücken, Nutzen nicht entzogen werden. Woraus denn ferner folget, daß, weil nach Sachsen-Rechte d), eine Brau-Pfanne, die man vermiethet, und nicht eingemauret ist, zur Gerade gehöret, wann das Eheweib dergleichen hat, der Ehemann die Nutzung von deroselben Vermiethung vor sich, auch wieder seines Eheweibes Willen, jure maritalis usus fructus Saxonici einheben und behalten könne.

a) per *L. 9. §. pen. Usufr. quemadm. cav.* quia cavendum, de iis finito usu restituendis, quod tantum vero, non quasi usufructui proprium esse, pluribus deducit. Dn. Bachavius *in Comm. ad §. 2. J. de Usufr. n. 5. p. 276.*

b) *L. 15. §. 4. verb: Si vestimentorum usus fructus est, dicendum, ita uti eum „ debere ne abutatur, nec locaturum, quia vir bonus ita non uteretur ff. „ de usufr. „*

c) *d. L. 15. §. 5. verb:* Licet testator commodare, non locare fuerit solitus, tamen ipsum fructuarium locaturum tam scenicam, quam funebrem vestem *ff. de usufr.* „

d) Weichbild *Art. 23. verb:* Pfannen Brau-Gefässe, daß man ausmiethet, gehöret zur Gerade. & Gloss. Germ. *ad d. Art. 23. n. 33.* Hätte ein Mann eine Brau-Pfanne, die vermauert wäre, und stille stünde in seinem Hause, die er nützen wäre (alle Tage zu seiner Nahrung) mit alle dem Gefässe das dazu gehöret. Wäre, daß auch ein Mann damit brauete, und er solch stehend Gefässe hätte, das er selber zu seiner Nothdurfft brauchete in seinem Hause, und das niemands vermiethet, diß gehöret alles zu dem Erbe; Wäre es aber also, daß ers ausmiethet um Nutz, so gehöret es zur Gerade, als Pfannen und Wannen, und was darzu gehöret, und das man ausmiethet, das gehöret auch alles zu der Gerade. „

§. 24.

Der Mann bestellet keine cautionem usufructuariam.

So mag auch nicht das Eheweib der in die Haußhaltung zum Gebrauch hergegebener Betten, Geräthe und anderer Gerade-Stücken wegen, von ihrem Ehemanne einige caution fodern, noch, nach dessen Absterben von denen Erben die Ersetzung der abgeführten und eingegangenen Stücken, oder den Werth dafür prætendiren, nicht nur darum, weil kein Eheweib wegen ihrer Illatorum von ihrem Ehemanne Caution begehren kan a); sondern auch, weil die cautiones nur in quasi usufructu statt haben, der Ehemann aber rerum Geradicarum, als z. e. der Betten, Geräthe, Braupfanne, Leuchter, Festivität-Kleider, und anderer Stücken mehr, verum usumfructum hat; ein verus usufructuarius aber zu Ersetzung des Werths, der ohne seine Verwahrlosung zu schaden gekommenen, zu nutzen gehabter Sachen, nicht gehalten ist, sondern genug ist, wenn er selbige in natura, so gut sie annoch seynd, wieder übergiebet. b) Es wäre denn, daß der Ehemann sich derselben nicht Haußwirthlich bedienet, noch selbige in guten Stande c) erhalten hätte, sondern wissentlich verderben, und zu Grunde gehen lassen. Wiewohl in solchem Falle das Eheweib sich daselbst die meiste Schuld zuzuschreiben hat, indem sie die Betten, Geräthe, ꝛc. in ihrer Obsicht, und Versorgung gehabt, also, wenn sie gesehen, daß ein und ander Stücke eingehen wollen, und Ausbesserung bedorfft, sie nicht darauf bedacht gewesen, wie sie selbiges repariret, oder durch fleißiges spinnen, federschlüssen, und anderes häußliches Gewerbe, andere angeschafft, oder ihrem Ehemanne durch fleissiges, und bescheidentliches Erinnern, und bitten darzu angehalten hat. Wenn aber doch das Eheweib zu erweisen vermöchte, daß der Ehemann, alles solicitirens ungeachtet, ihr zu trotze, die Betten, und Geräthe eingehen lassen, und weder Werck, oder Flachs, zum spinnen, noch Garn zum würcken, vielweniger Federn, und leinen Zeug, zu deren Erhaltung, und Ausbesserung kauffen wollen, als zweifle ich nicht, daß selbiger, oder dessen Erben, zur Ersetzung des Werths, der, durch seine Schuld verdorbenen Stücken angehalten werden könne; Weil doch ein jeder Usufructuarius die Nießbrauch-Sachen pfleglich gebrauchen,

chen, und als ein guter Haußwirth, selbige in guten und brauchbaren Stande zu erhalten schuldig und verbunden ist. d) Ob nun wohl an sich selbst richtig, daß der Ehemann auch den Gebrauch, und Nießbrauch, des Eheweibes Betten, Geräthe, und anderer nutzbarer Gerade-Stücken haben müsse, jedennoch aber, so behält doch das Eheweib dieselben in ihrer administration, und Besitz, dahero als zwischen zweyen, von Tisch, und Bett geschiedenen Eheleuten, M. Gottfried Mattheſium Bekl. an einen, dessen Eheweibe Marien Susannen Kl. anderen theils in Hoch-Löbl. Consistorio allhier Proceß entstunde, und das Eheweib alimenta, der Ehemann aber den Usumfructum urgirete, auch dem Eheweibe schuld gabe, daß sie ihre Mobilia, und Gerade-Stücken verschleppete, gleichwohl ihme, als Ehemanne, und heredi Mobiliari, nec non, ex Statuto civitatis Lipsiensis, successori Geradæ, an deren Erhaltung gelegen wäre, und dahero auf eine Eydliche Specification derselbe trunge, wurde am 6. Febr. 1711. folgender Bescheid ertheilet: Daß Klägerin „ in die auferlegte Specification ihres Vermögens, alles das- „ jenige, worinnen solches zu der Zeit, als der, deßhalben er- „ theilte Bescheid, eröffnet worden, würcklich bestanden, wie nicht „ weniger ihre gesambte Gerade-Stücken zu bringen, und so „ dann selbige dergestalt eydlich zu bestärcken schuldig, jedoch ist „ sie angeregte Gerade-Stücken Beklagten, zur Administration „ auszuantworten nicht verbunden. v. R. w. „

a) *L. 3. pr. ff. de Don. int. vir. & ux.*

b) *L. 9. §. pen. verb.* attamen non obligari promissorem, si eas sine dolo „ malo adtritas reddiderit. *ff. usufr. quemadm. cav.* und schicket sich anhero sehr wohl, was Hr. D. Joh. Heinrich Berger, in *P. 2. supplem. E. D. F. in Additament. ad T. 8. N. 6. abs. 6. p. 1864.* schreibet: etiam illarum re- „ rum, quæ utendo quidem non consumuntur, sed quæ paulatim de- „ teruntur, & obsolescunt, verum esse usum fructum, hoc scilicet effe- „ ctu, ut res ejusmodi, quas commemoravi in eadem specie, quamvis „ attritæ, & deteriores factæ, restituantur, hoc tamen temperamento, „ dum ne usufructuarius fuerit abusus. In quam sententiam Collegium „ Facultatis Vitembergensis in D. **Johann Heinrich Bollmanns**, Concursu ad interrogationem Prætorii Quedlinburgensis respondit, *M. Dec. 1708.* Wegen des mit liquidirten Leinen-Zeugs, Schreinen, „ und Bettwerckes, auch Zinn, Schmuck und Kleider, hat ihr, (des „

Schuldners

Schuldners Eheweibes) suchen nicht statt, jedoch ist derselben so viel „
davon annoch in natura vorhanden, von der Massa Concursus billig „
abzufolgen, sie könnte, und wolte denn, daß ihr Ehemann etwas davon „
veräusert, und dergestalt außer dem ordentlichen Nützbrauch in seinen „
Nutzen verwendet habe, bescheinigen damit würde sie in Sächsischer „
Frist billig zugelassen, und ergehet darauf ferner was recht ist. „

Rationes decidendi.

Ferner ist des Schuldners Eheweib mit ihren suchen wegen der Kinder, „
Leinen Zeugs, Zinn, und dergleichen abgewiesen worden, in Betrachtung „
daß, wenn gleich dergleichen Stücke, durante matrimonio, abgenutzet „
und verringert worden wären, der Mann doch in hoc usufructu vero „
weiter nicht, als zur restitution derer Sachen in den Zustande, darinne „
sie sich, ohne seine Schuld, nach geendigten Nützbrauch, befinden, an- „
zuhalten sey. Hujusmodi enim rerum Geradicarum maritus verum,
non quasi, usumfructum habet, atque adeo restituendo eas, quales,
finito usufructu, deprehenduntur, licet attritæ sint, omnino liberatur.

c) *L. 7. §. 2. verb.* Sarta tecta habeat: Si qua tamen vetustate corruissent, „
neutrum cogi reficere. *ff. de usufr.*

d) *d. L. 7. §. 2. verb.* Sarta tecta habeat. *ff. de usufr.*

§. 25.

Der Vater kan seiner Tochter Gerade-Stücke nicht gebrauchen, noch nutzen

Hiernechst, so solte man zwar wohl meinen, daß wie ein Vater krafft väterlicher Gewalt noch weit grössere Macht über der Kinder Vermögen hat, als die Ehemänner über der Eheweiber Güther, indem ein Vater, vi Patriæ potestatis, der Kinder aussenstehende Capitalia, auch ohne Decret, einheben a), ja derosselben bona Mobilia, und Immobilia beständig veralieniren könne, ohne daß die Käuffer sich des geringsten Anspruchs und restitutionis in integrum, von denen Kindern zu besorgen haben, wenn auch gleich diese des Vaters Erben nicht wären, sondern paterna hereditate abstinireten b); Hingegen ein Ehemann seines Eheweibes Güther, und Gerade, ohne derselben Consens, und Einwilligung ihres bestetigten kriegischen Vormundes, c) nicht veräußern, noch verpfänden kan, dennoch die väterliche Gewalt darinne der ehelichen weichet, und geringer ist, daß da die Ehemänner in rebus Geradilibus den usumfructum haben; die Väter hingegen in ihrer Töchter Gerade nicht den usum, geschweige den usum fructum, prætendiren, mithin die Gerade-Stücken weder selbst gebrauchen, noch vielweniger anderen, zu seinen Nutzen,

Nutzen, um Zinß ausleihen, und vermiethen können, sondern seynd schuldig, selbige denen Kindern zum besten zu verwahren, und aufzuheben d), wenn sie nur so beschaffen seynd, daß sie denen Kindern zu nutze erhalten werden können; e) Woferne es aber verderbliche Sachen wären, als Kleider, Beltzwerck, und andere, so durch länge der Zeit von Motten, und Würmern verzehret werden; oder auch Geschmeide, so aus der Mode kommen, und hernach wenig mehr gelten möchte, sonderlich wenn die Töchter noch jung seynd, können sie zwar selbige wohl zur alienation bringen, jedoch anderer Gestalt nicht, als prævia causæ cognitione, und auf Untersuchung der Umstände, auch hierauf von Magistratu erfolgtes Decret; inmassen also in denen Dreßdner Statutis *e. g.* §. 13. dieses Jnhalts disponiret ist: Wenn ein „ Mann, nach Absterben seines Weibes, ihrer gelassenen Töchtern „ wegen der Gerade-Stücken besorgender Verderblichkeit, „ oder, um anderer erheblichen Ursachen willen, ein gewiß Geld „ dafür vermachen, oder verschreiben lässet, so soll zwischen unsern „ Bürgern, und Schutz-Verwandten, der Contract, oder Vergleich zwar zulässig seyn, jedoch, daß es mit Vorwissen unserer, des Raths, geschehe, die Cognitio causæ vorgehe, ein Decret deßwegen ertheilet, und der, so dann geschlossene, Kauff „ unsern, des Raths Contract-Buche einverleibet werde ꝛc. wiedrigenfals, und woferne der Vater vor sich der Töchter Gerade-Stücken versetzt, oder veralieniret, ist er selbige einzulösen, und inmittelst denen Kindern genugsame Versicherung zu „ schaffen, auch die Gerade, nach dem darüber aufgerichteten Jnventario, denen Vormündern auszuantworten, und in ihre „ Gewahrsam zu überliefern, auch was an solchen Stücken mangelhafft, oder abgeführet, in gleichmäßiger Güte und Währung „ zu ersetzen schuldig. f) „ Wiewohl, was die extradition der Töchter Gerade-Stücken betrifft, der Vater bey der Possess, und Aufbehaltung der Tochter Gerade-Stücken Responso Dnn. Scabinorum Lipsiensium g) geschützt worden. h) Dahero, obschon der Vater, nach Sachsen-Rechte, an der Töchter Gerade keine Anwartung zur Succession in selbiger hat, jedennoch ist er der Schwieger Mutter, als des Kindes Groß-Mutter, dessen mütterliche Gerade-Stücken in Verwahrung, und administration

Ob der Vater seiner Töchter Gerade-Stücken verkauffen,

oder selbst käufflich annehmen könne.

nistration auszuantworten nicht gehalten. i) Wals aber die alienation der Kinder Mütterlichen, oder Großmütterlichen Gerade betrifft, wenn selbige der Vater käufflich übernehmen, und denen Kindern dafür ein Capital ausmachen will, ist wohl kein Zweiffel, daß solches ratione der verderblichen Stücken geschehen könne, wegen der anderen aber, als z.e. der silberne Leuchter, Betten, und Geräthe, quæ servando servari possent, ist nicht genug, wenn nur der Kinder Vormund darein consentiret, und der Erb-Vergleich vom Magistratu confirmiret worden, sondern, wenn die Gerade-Stücken pretiös, also etwas sonderliches betragen, ist am sichersten, daß solche emtio venditio, auf vorgehende causæ cognition, und erfolgtes Decretum Magistratus geschehe, weil doch sonst leicht gesaget werden könne, daß der Vater solches bloß zu seinem Vortheil, und zu Nachtheil der Nifftel gethan hätte, damit wenn die Tochter stürbe, er das Kauff-Geld ererbete, und also hierdurch die Nifftel von der Tochter Gerade ausschliessen könnte; Fast auf gleiche Weise, als wie sonst in dem Falle zu sagen ist, wenn der Ehemann sein Eheweib zur alienation ihrer unbeweglichen Güther, ohne Zuziehung eines absonderlichen Curatoris, bloß zu seinem eigenen Nutzen, der künfftigen Succession halber, beredet, daß alsdann das dafür empfangene Kauff-Geld vor unbeweglich, und an statt des verkaufften Immobilis geachtet wird, folglich auch es nicht der Ehemann, als heres mobiliaris, sondern die Kinder, oder andere, des Eheweibes Bluts-Freunde, als heredes Immobilium, überkommen. k) Wiewohl doch zwischen diesen, und jenen Falle noch ein mercklicher Unterscheid sich darinne zeiget, daß deßwegen bey alienirung der Grund-Stücken des Ehemannes Consens nicht genug geachtet wird, weil die præsumtio ist, daß das Eheweib nicht aus freyen Willen, sondern gezwungen, oder doch dolose zum Verkauff beredet worden, und also, wenn sie hernach das daraus gelöfete Geld entweder dem Ehemanne zuwendet, oder, es sonst übel disponirete, leichtlich darum gebracht werden könne, solcher gestalt sie und ihre Kinder, um Hauß und Geld kommen würden l), dahero nöthig, daß sie einen absonderlichen kriegischen Vormund dabey gehabt habe, weil alsdenn dafür gehalten wird, daß sie es mit selbigen reiff-

lich

lich überleget, und sie, auf Einrathen desselben, freywillig, und ungezwungen solchen Verkauff eingegangen sey. Da hingegen bey des Vaters Gerade-Kauff kein Zwang, noch persuasion an Seiten der Kinder, oder Vormünder zu besorgen, indem vielmehr von denen Vätern die Rechte eine weit bessere Vermuthung des väterlichen Affectus gegen ihre Kinder haben, und daß sie selbige nicht zu bevortheilen suchen, zumahl wenn die Gerade-Stücken um rechten Werth, und Preiß, durch dergleichen Sachen verständige Leute, angeschlagen worden seynd; Vielmehr ist ex conjectura pietatis paternæ m) zu vermuthen, daß er mit der Zeit, das Geld zur Ausstattung, und sonst zu der Töchter Nutz und besten anwenden werde. Und gesetzt, es geschehe solches in dem Absehen, damit selbige nicht nach der Töchter Tode an die Nifftel, verfallen möchten, sondern er das Kauff-Geld, als Vater, erbete, so wäre allenfalls dieses ihme nicht zu verargen, indem doch dergleichen Gerade-Stücken meistentheils von denen Ehemännern angeschafft worden seynd, also da er ohne dem währender Ehe, alle Güther mit seinem Eheweibe in Gewähr, und gemeinen Besitz gehabt, er auch nach deren Tode, beym Leben der Tochter, ein näher Recht darzu, als die Nifftel hat, mithin auch nicht unbillig ist, daß er selbige wieder an sich zubringen suche, und dieser modus in Rechten nirgends verbothen ist; Dahero auch der Herr *Carpzovius* n) durch præjudicia attestiret, daß, der Nifftel einwenden ungeachtet, dergleichen Gerichtlich confirmirter Gerade-Kauff vor beständig, erkannt, und dem Vater die Succession des Kauff-Geldes von denen Herren Scabinis Lipsiensibus zugesprochen worden. Ja, es saget die Glossa Latina im Sächsischen Land-Rechte ausdrücklich o), daß wenn ein Vater seinen Töchtern ein gewisses stücke Geld für die mütterliche Gerade in dem Erb-Vergleiche ausgemacht hätte, und die eine Tochter mit Tode abgienge, deroselben Antheil nicht auf die Schwester nach Art der Gerade, sondern auf den Vater verfalle. Am aller sichersten aber ists, wenn der Ehemann seinem Eheweibe die Gerade abkauffet, weil alsdenn nach seiner Frauen Tode er denen Töchtern nur die Legitimam vom Kauff-Gelde abzugeben schuldig, und nach einer, oder anderen Tochter Absterben, nicht zu befürchten hat, daß ihme von der

Nifftel etwas von Gerade-Stücken abgefodert werden könne. p)

a) Octav. Simoncelli *tr. de Decret. L. 3. T. 7. Inspect. 1. n. 10. p. m. 458.*

b) inmassen aus den, in Hodegeta Forens. *Cap. I. §. 28. lit. b. p. 88.* relato Dnn. Scabinorum Lipſ. reſponſo mit mehrern erhellet. Tametſi etiam liberi, majorennitati proximi proteſtentur, quodque poſt mortem Patris heredes illius eſſe nolint, adeoque res iſtas à Poſſeſſoribus ſe vindicare velle, minentur, prout in ſimili ab iisdem Dnn. Scabinis An. 1697. M. Octobr. Chriſtiano Windeln zu Leipzig reſponſum, *in Append. Reſp. ſub No. 82. p. 185.*

c) Deciſ. Elect. Nov. 24. ibique D. Joh. Philipp. *in Comm. obſ. 5. & 6.*

d) Und alſo iſt in der Stadt Döbeln Statutis verſehen: „ Daß wenn die „ Töchter, oder Söhne, alle, oder eines theils unmündig wären, ſoll der „ Vater mit Wiſſen, und Willen des Raths, die Gerade verzeichnet „ hinlegen, wohin der Rath befiehlet, damit ſolches denenſelbigen un„ mündigen Kindern wohl verwahret bleibe. *in Append. Statut. Lit. S. p. 321.*

e) Vid. Dn. D. Johann Chriſtoph Heerold *de Jure Repræſ. C. I. Concl. 1. Lit. M. p. 26.* wiewohl die Juriſten-Facultät zu Wittenberg atteſtante Dn. D. Bergero *P. 2. Supplem. E. D. For. cent. 2. Conſil. 31. p. 1155.* & Dn. D. Joh. Balth. Wernhero P. 1. Obſ. Forenſ. 96. p. 127. Joh. Chriſtiano Theophilo Advocato Dresd. M. Aug. 1707. denen Vätern, auch in der Töchter Gerade-Stücken, den quaſi uſumfructum, vi patriæ poteſtatis, zugeſprochen, und zwar in denen Stücken, ſo durch den Gebrauch ſich conſumiren, auf Art und Weiſe, wie in aliis rebus, quæ uſu conſumuntur, vel atterüntur, nemlich, prævia præſtita cautione uſufructuaria.

f) vid. Decretum Magiſtratus oppidani Lipſienſis *in Append. Reſp. ſub No. 14. a. p. 33.*

g) *d. App. Reſp. ſub No. 14. b. 33.*

h) Haut dubie conjectura pietatis paternæ, & affectus paterni, *at, quantus iſte quem nullus extraneus ſuperat L. 7. C. de Curat. Furioſ.*

i) Atque ita Facultas Vitemberg. M. Aug. 1707. referente Dn. D. Bergero *P. 2. Suppl. Conſil. 31. p. 1155.* in ſimili reſpondit, *verb:* So iſt die Schwieger-Mutter nicht befugt, dem Schwieger-Sohne des, mit ihrer Tochter erzeugten, Kindes Gerade-Stücken vorzuenthalten, v. R. w.

k) Deciſ. Nov. *El. Sax. 24.* ibique Dn. Joh. Philipp. *obſ. 6.*

l) Ne ſexus muliebris fragilitas in perniciem ſubſtantiæ earum convertatur *pr. Inſtit. quib. al. lic.*

m) *a. L. fin. C. de Curat. Furioſ. L. 102. ff. de Cond. & dem. L. 30. C. de Fideic.*

n) *P. 3. C. 30. Def. 13.*

o) *ad*

o) *ad Art. 24. tit. 9. verbis:* Si Gerada mutata sit: In promtam pecuniam, „ ut puta: Uxore defuncta pater certam pecuniæ summam offert filiabus pro Gerada, postea contingit unam ex filiabus mori, quæritur, an „ tunc ejus portio promtæ pecuniæ devolvatur ad filias, vel, an ad Patrem potius cum aliis rebus hereditariis redire debeat? Et dicendum „ est quod non devolvatur ad Sorores, sed ad patrem, propterea, quod „ mutata tunc est in aliam speciem. „

p) *Conf. P. 3. C. 30. def. 13. ibique præjud.*

§. 25.

Alleine, wie, wenn der Töchter Vormund, vielleicht auf Veranlassung, oder Contradiction der Nifteln, in die, vom Vater bey der Erbtheilung offerirte Abkauffung der Töchter Gerade nicht willigen, sondern weil es solche Stücken seynd, so nicht leicht verderben, als Betten, Geräthe, silberne Leuchter, Tapezereyen, Geschmeide, ꝛc. selbige denen Kindern aufheben will, ob nicht der Vater vom Magistratu die suppletionem consensus Curatoris dissentientis erhalten könne, wenn er anführet, wie er 1) die Gerade-Stücken, alle, oder doch meistens, geschafft habe, und also 2) unbillig seyn wolle, daß er um der Nifftel willen, selbige hinlegen, und aufheben solle, damit, wenn die Tochter in der Unmündigkeit verstürbe, die Nifftel selbige gewiß zu hoffen haben möge 3). Habe die Nifftel kein Jus contradicendi bey der Töchter Leben, indem noch ungewiß, wer zur Zeit der Tochter Absterben, die nächste Nifftel seyn, und die Gerade zu fodern haben werde a), des Vormundes Dissensus aber 4) darum auch nicht zu attendiren sey, weil er zwar seiner Pflegbefohlenen bestes zu befördern, und deroselben Schaden zu verhüten schuldig, allein da in solchem Falle, wenn der Vater die Gerade-Stücken nach dem rechten Werthe käuflich anzunehmen, und denen Töchtern ein baares Capital dafür zu geben, oder sie deßwegen genugsam zu versichern erböthig ist, der Töchter Nutzen mehr dadurch, als durch Aufhebung, oder Beybehaltung der Specierum Geradicarum befördert würde, in Betrachtung doch dergleichen Sachen, durch Länge der Zeit, verliegen, oder auch durch changirung der moden depretioriret werden, also, daß auch an dem Geschmeide wenigstens zuletzt das Macherlohn verlohren gehet, zugeschweigen des Unglücks, so durch Diebstahl,

Wenn der Töchter Vormund es mit denen Nifftel hält, und die Gerade dem Vater nicht käufflich überlassen will?

Feuer, und andere Zufälle darzu schlagen könte, deren keines die Töchter bey dem, ihnen dafür ausgemachten, und auf Grund-Stücken versicherten, Kauff-Gelde zu befürchten hätten, und hingegen, wenn sie erwachsen, und dergleichen benöthiget wären, für Geld allezeit solche Sachen wieder zu haben seynd. Daß also nicht zu zweiffeln, daß auch in solchem Falle, des Vormunds und der Nifftel Contradiction und protestirens ungeachtet, die Obrigkeit in den vom Vater offerirten Abekauff der Gerade seiner Töchter, consentiren, und selbigen confirmiren können, welches denn um so viel ehender, vielleicht aus diesen Ursachen, alsdenn geschehen würde, wenn der Vater etwas von Interessen des Kauff-Geldes denen Töchtern Jährlich zu gute gehen liesse, weil doch sonst, wenn die Gerade-Stücken also fruchtloß in natura liegen blieben, sie gar keinen Nutzen davon zu hoffen hätten; und gesetzt, es wolte auch die Obrigkeit, vielleicht zum faveur der Contradicirenden Nifftel, darein nicht consentiren, noch dergleichen Kauff acceptiren, hingegen der Töchter übriges nutzbares Vermögen so viel nicht abwürffe, daß sie davon erhalten werden könten, wer wolte denn dem Vater zumuthen, die Töchter von dem Seinigen zu unterhalten, da sie selbst so viel an Geschmeide, Silbern Leuchtern, Uhren, Leinen-Geräthe, Betten, Tapeten und anderen Gerade-Stücken hätten, daß wenn selbige ins Geld gesetzt würden, die davon erheblichen Interessen ein grosses zur alimentation beytragen könten, zweifele also nicht, daß in solchen Fällen, und da des unmündigen bestes augenscheinlich dadurch befördert würde, auch auf Ertheilung eines Decreti, und den, vom Vater offerirten Abekauff der Töchter Gerade, würde zu sprechen seyn.

Ob nicht die Obrigkeit solchen des Vormundes ermangelnden Consens suppliren könne?

a) Quem in modum Facultatem Jurid. Lipſ. respondisse refert Dn. D. Finckelthusius, *Obs. Pract. 48. n. 17. p. 371.* conf. *Append. Resp. sub No. 96. p. 209.*

§. 26.

Und also bleibet es dabey, daß ein Vater, ordentlicher weise, der Töchter Gerade-Stücken, wenn sie nicht verderblich seynd, sondern dem Kinde zu erhalten wären, und das Kind sonst mehr Vermögen hat, davon es erhalten werden könne, ohne Causæ cognition und Decret der Obrigkeit, nicht verreisen dörffe; welches

Ordentlicher Weise kan der Vater ohne causæ cognition und Decret der Tochter Gerade nicht veräußern.

ches auch der Herr D. Heerold a) dahin extendiret, daß wenn gleich die Tochter in deren alienation consentirete, oder nicht contradicirete, ja wenn sie gleich den Verkauff ausdrücklich, oder stillschweigend, actu ipso ratihabiret, und das daraus gelöfete Kauff-Geld angenommen hätte, so könte doch sie nichts destoweniger noch die verkauffte Stücken von possessoribus vindiciren, ob sie auch schon des Vaters Erbin worden, und sonst ein Erbe das Factum desjenigen, deme er succedirt, zu præstiren schuldig wäre; weil dieses nur von solchen Factis zu verstehen sey, welche nicht Jure improbiret seynd, dergleichen alienatio Geradæ aber, sey ein factum vitiosum, und nullitatis vitio laborans, also auch die Tochter daran nicht verbunden wäre. b) Hingegen scheinet nach denen Statutis der Stadt Grimme, denen Vätern eine mehrere Gewalt gegeben zu seyn, indem darinne stehet: c) **Stirbet die Frau eher, als der Mann, und lässet unberathene Töchter, so soll der Mann denen Töchtern die Gerade zu Nutze kehren, so beste er kan und mag, etc.** durch welche Worte anders nichts als freye Macht und Gewalt über die Gerade zu disponiren, und selbige, zu Nutze der Töchter, auch zu verkauffen, ob aber solches so gar generaliter, d) und nicht vielmehr auch legaliter, nur von verderblichen Stücken zu verstehen sey, nicht aber von solchen, so zu erhalten wären, und keine dringende Nothwendigkeit selbige zu verstossen, verhanden wäre, lässet sich nicht unbillig in Zweifel ziehen; weil doch facti, ob der Vater durch die Veräußerung der Tochter Nutzen befördere und ihr solche zu Nutze kehre, also nothwendig eine Causæ cognition, oder Untersuchung von dem Magistratu angestellet, und ein Decret darüber erwartet werden müsse.

a) in Tract. *de Ratif. Sect. 2. Membr. 1. n. 23. p. 98.*
b) *L. 14. C. de R. V. L. 7. C. de agric. & Censit.* Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 70.*
c) vid. *in Appendice Statut. sub lit. B. p. 308.*
d) nach der Distinction *in L. 22. C. de Adm. tut.*

§. 27. Was

§. 27.

Vielweniger kan ein Vormund oder Curator etwas verkauffen, es wäre denn verderblich.

Was aber seithero vom Vater gesaget worden, daß er der Töchter Gerade-Stücken ohne causæ cognition, und Decret, nicht indistincte veräußern, noch selbst käuflich an sich nehmen könne, das hat bey denen Vormündern vielmehr statt, massen kein Vormund, noch Curator seiner Mindelin Gerade-Stücken ohne Noth, und Vorbewust, auch Consens der Obrigkeit weder verkauffen noch vielweniger selbige selbst vor sich behalten dörffe, so gar, daß, wenn er selbige verkauffet, er nicht allein die Person, an welche dieselben veralieniret, oder versetzt worden, anzeigen, sondern auch in dessen Verbleibung den Werth derselben, samt dem angegebenen Macherlohne, auch den, von beyden aufgelaufenen Landüblichen Zinß ersetzen, und bezahlen muß a). Und

Er selbst aber kan es nicht an sich nehmẽ, oder selbst kauffen.

wenn auch gleich es solche Sachen wären, welche ohne Schaden füglich nicht aufgehoben werden können, und sonst denen Vormündern dergleichen verderbliche Fahrniß zu verkauffen nachgelassen ist b), so ist er doch nicht befugt, sich selbst solche zu verkauffen, sondern vielmehr selbige an andere, aufs theuerste, an den Meistbiethenden, zu veralieniren; weßwegen denn eine böse Gewohnheit ist, daß die Vormündere sich einbilden, als ob sie alleine nur vor den Werth der Stücken zu stehen hätten, und dahero ihren Weibern, und Kindern, der Mindelin Geschmeide, Betten, Kleider, und Geräthe zueigenen, oder sie selbige tragen, gebrauchen, und abführen lassen. Deßgleichen, so geschiehet auch darinnen denen Unmündigen offt grosser Schade, daß bey der Inventur die Erb- und Gerade-Stücken, nicht um den rechten, sondern gar geringen Werth, ja offt nicht um die Helffte taxiret, und æstimiret werden, aus der einfältigen Ursache, damit nicht ein zu groß Inventarium werden, und denen unmündigen bey Ablegung der jährlichen Vormundschaffts- und endlichen Schluß- oder Aufrechnung, allzuviel Abzug-Geld c) abgefodert werden möchte, da denn hernach geschiehet, daß ungewissenhaffte, oder einfältige Vormündere die Gerade-Stücken an sich ziehen, oder deren Eheweiber selbige zu sich reissen, und wenn hernach bey Endigung der Vormundschafft, oder Absterben des Vormundes dieselben nicht mehr vorhanden seynd,

der

der Vormund, oder dessen Erben den geringen Tax nur zu ersetzen pflegen, wodurch denn denen Unmündigen viel grösserer Schade zugezogen wird, als was das wenige Abzug-Geld die Zeit über etwa betragen hätte; Ja, es wollen öffters (aus eben der Ursache) die Vormünder, und deren Eheweiber, oder andere Befreundte viele Stücken gar nicht taxiren, sondern nur in genere aufschreiben lassen, e.g. etliche alte Hembden, Kleider, zerbrochener Haußrath, Stühle, Bäncke, ꝛc. inmassen ich vielfältig darüber, und über die geringe Taxirung der Gerade-Stücken bey Inventuren, mit denen Vormündern, und sonderlich mit denen Weibes-Personen, streiten müssen, denn es sey auch etwas so geringe als es will, ist es doch noch etwas werth, oder kan auch denen Unmündigen zum Gebrauch zu rechte gemacht, und hernach in der Vormundschaffts-Rechnung in Ausgabe abgeschrieben werden.

a) inmassen also à Dnn. Scabinis Vitembergensibus in simili ad interrogationem Paul Beckers LL. Stud. in Franckfurt M. Martii 1674. respondiret worden, teste Dn. D. Bergero *E. D. F. Supplem. P. 2. Consil. 5. p. 1068. in Appendice Respons. No. 95. p. 207.*

b) Ita enim in Ordinatione tutelari Lipsiensi §. 19. dispositum: Was auch „ von Fahrniß, als an Viehe, Pferden, Getraydig, Kleidern und an- „ dern, so etwa ohne Schaden, Gefahr und Unkosten nicht liegen, noch „ behalten werden kan, vorhanden, daß dieselben Stücken ihrem billi- „ gen Werthe nach taxiret, und dem Mündlein zum besten verkaufft „ werden. *junct. arg. L. 7. §. 1. ff. & L. 22. de Adm. tut. L. 4. C. quando Decret. op. non est.* exceptis tamen pretiosis. *conf.* Finckelthusius *Observ. Pract. 48. n. 18. p. 371.* ubi præjudicium.

c) Welches zu Leipzig besage Vormundschaffts-Ordn. §. *16. in fin.* zu Erhaltung des Judicii Tutelaris, zur Salarirung der Deputirten, und des Vormundschaffts-Actuarii, bey jährlich abzulegender Vormundschafft-Rechnung $\frac{1}{4}$. fl. nemlich 5. gl. 6. Pfenn. bey der letzten Schluß- oder Auf-Rechnung aber $\frac{1}{2}$. Gülden pro Centum von des Unmündigen Vermögen, gleichsam zur Erkänntlichkeit, und Vergeltung der, vor die Erhaltung ihres Vermögens die Zeit über ihrer Unmündigkeit, gehabten Mühe, und getragener Sorge, gegeben werden muß. Ob nun wohl dieses von Churfl. Joh. Georgio II. auf E. E. Raths Ansuchen, auch auf der dabey interessirten Wittben Antheil sub dato Dreßden den 1. Nov. 1664. extendiret, und gnädigst bewilliget worden, daß auch von derer

darbey *intereſſirten* Wittwen Antheile, von jeden hundert gleichfalls ein halber Gülden, jedoch nur *ſemel pro ſemper*, gegeben, und in die verordnete Vormundſchafft-Stube bezahlet werden ſolle. Alldieweil aber nicht deutlich exprimiret worden, was durch die Worte, derer darbey *intereſſirten* Wittwen Antheile, eigentlich zu verſtehen ſeyn ſolle, ob alle und jede, ſo wohl alte betagte, als annoch unmündige Wittben, ſie mögen gleich ex teſtamento, als Erben, oder auch in Portione Statutaria ihren Ehemännern mit ſuccediren, oder ex Pactis Dotalibus, ihr Einbringen, Ehe-Geld:r, und Gegen-Vermächtniß ꝛc. fordern, geſchahe es, daß, als ein Bürger und Krahmer allhier verſtorben, und nach ſich drey mündige Töchter, und einen unmündigen Sohn aus letzter Ehe, nebſt ſeiner Wittbe von etliche 30. Jahren hinterlieſſe, vor ſeinem Ende aber ein Teſtament aufgerichtet, und darinne nebſt ſeinen Kindern, die Wittib, zum dritten Theile ſeiner Verlaſſenſchafft zur Erbin mit inſtituiret, auch ihr nicht allein die Obſignation und eydliche Specification erlaſſen, und Sie zur Vormünderin ihres unmündigen Sohnes geſetzt; ſondern auch ihr noch ein und anderes darinne zu gute verordnet, die Wittib auch nach denen 4. Wochen, und eröfneten Teſtamente ſich erkläret, ihres Mannes Erbe nach dem Teſtamente zu ſeyn, die Vormundſchafft ihres Sohnes übernommen, und die Erbſchaffts-Theilung mit ihren mündigen Stief-Töchtern vor ſich, und cum Curatore adjuncto, in Vormundſchafft ihres unmündigen Sohnes, angetretten, nach deſſen Erfolg, und als ſie nach Verlauff zweyer Jahre die Vormundſchaffts-Rechnung über ihres unmündigen Sohnes Vermögen übergeben, hat nicht allein von des Unmündigen Vermögen $\frac{1}{4}$ fl. pro Centum, ſondern auch von ihren teſtamentariſchen dritten Antheile $\frac{1}{2}$ pro Centum gefodert werden wollen. Es hat aber die Wittib, ſo viel ihre Perſon betrifft, ſich zu keinem Abzugs-Gelde verſtehen wollen, 1) weil ſie ihrem Ehemanne ex Teſtamento ſuccedirete, 2) das Abzugs-Geld nur zur Compenſation der Mühe und Sorge, ſo die Herren Deputirten für die Unmündigen tragen ſollen, geſetzt iſt, hingegen 3) von denen majorennen Stief-Töchtern eben deßwegen nichts gefodert würde, weil ſie ihrentwegen nicht zu ſorgen, noch einige Mühe hätten. Alſo 4) da ſie, die Wittib ſelbſt alt genug wäre, auch ihren Curatorem hätte, und ſich ſelbſt beſorgete, als könte ſie nicht ſehen, wofür ſie einigen Abzug denen Vormundſchaffts-Deputirten geben ſolte. Und wenn 5) das Wort Intereſſiret, ſoviel, als etwas von der Erbſchafft bekommen, heiſſen ſolte, ſo würden ja auch die majorennen Stief-Töchter nicht haben können davon frey ſeyn, & quod maximum 6) würde dieſes inconveniens daraus folgen, daß auch alle, mit unmündigen inſtituirte Teſtaments-Erben, wenn ſie gleich 60. oder 70. Jahr alt wären, Abzug-Geld in die Vormundſchaffts-Stube geben müſten, quod ſanæ rationi minus conveniens videretur. W. ßwegen ſie ſich hierüber in der wohllöblichen Juriſten-Facultät allhier informiren laſſen,

welche

welche Mens. Dec. an. 1717. Gottfried Pogonio Jur. Pract. zu Leipzig pro negativa *in App. Resp. N. 105. p. 223.* respondiret; Deßgleichen ist zu wissen, daß obwohl, innhalts erwähnter Leipziger Vormundschaffts-Ordnung jährlich von der Mündel Vermögen $\frac{1}{4}$ pro Centum in die Vormundschaffts-Stube gegeben werden müsse, wovon die Helffte dem Rathe, der andere halbe Theil aber denen Deputirten, und Notario, zu gleichen Theilen zukommet; jedennoch aber solcher Abzug nicht von der gesammten Massa, de Jure, gegeben werden darff, sondern, wie E. E. Rath in denen an die Vormundschaffts-Deputirten An. 1596. d. 6. Julii ertheilten resolutione, quam videlis *in Append. Resp. N. 120. p. 257.* es dahin limitiret hat, daß von Kleidern, Geschmuck, Silber-Geschirr, zinnern Gefässe, und anderen Haußrathe kein Abzug gefordert, oder genommen werden solle, sonder Zweiffel darum, weil solche Gerade-Stücken und Haußrath ein fruchtloses, und, so zu sagen, todtes Capital ist, also unbillig seyn würde, wenn die Unmündigen davon jährlich Abzug geben solten, da sie doch selbst keinen Heller davon zu genüssen hätten. Vielweniger seynd die Wittben von ihren Gerade-Stücken, weil selbige ihr Eigenthum seynd, und ad Massam hereditatis Mariti nicht gehören, einig Abzug-Geld zu geben schuldig. Also ist auch über dieses verordnet, daß, „wenn der Mündlein Vermögen „ sich auf 450. fl. oder etwas drüber erstrecken würde, der Abzug auf 500. „ fl. vor voll geschehen solle; dagegen aber da sich das Vermögen auf 440. fl. „ belieffe, und also unter 450. fl. wäre, der Abzug bey 400. fl. bleiben solle. „

§. 28.

Weil nun also weder der Ehemann, noch der Vater, und Vormund, die Gerade verkauffen kan, so fraget sichs, ob denn das Eheweib, oder auch eine ledige mündige Weibes-Person, über ihre Gerade inter vivos, oder mortis causa disponiren könne? So viel nun die dispositionem inter vivos, oder die Handelung unter denen Lebendigen betrifft, so ist wohl allerdinges ein Unterscheid unter Eheweibern, und ledigen Weibes-Personen zu machen. Eine Ehefrau ob sie wohl währender Ehe ihre Gerade, auch ohne ihres Ehemannes Wissen, und Willen, auf gewisse masse, unbeschadet des Ehemannes Usus, und ususfructus, verkauffen, verschencken, vertauschen, oder auf andre Weise veräußern kan; weil doch der Ehemann, nach ihrem Tode, nichts davon zu hoffen hat a); so ist iedoch solches eines Theils nur von ihrer, zum Ehemanne mit gebrachten Gerade zu verstehen, welches ihr absolutes Eigenthum ist b), nicht aber von denenjenigen Stücken, so der Ehemann währender Ehe zur Haußhaltnng angeschafft hat.

Ob Weibes-Personen die Gerade inter vivos disponiren können,

distinguitur!

Denn ob sie wohl auch eo ipso, da der Ehemann ihr solche Stücken in Beschluß, und Gewähr gegeben, das Eigenthum daran erlanget hat, so ist doch solches nicht absolutum, sondern ex intentione, und destinatione comparantis mariti, indem er selbige zum Gebrauch in der Haußhaltung, oder zum ornament der Frauen, daß sie sich nehmlich, ihme zu Ehren, damit schmücken und seinem Stande gemäß darinne aufführen solle, erkaufft hat, dahin restringiret, daß sie selbige währender Ehe zu nichts anders anwenden, vielweniger, ohne des Ehemannes Willen, verkauffen, vertauschen, oder sonst veralieniren, und auf andere würcklich transferiren dörffe; weil sonst derselbe übel daran seyn würde, wenn er hernach immer neue Stücken dargegen anschaffen, und doch derselben alienation täglich wieder besorgen müste; hingegen, indem diese Geradestücken, zur Haußhaltung, von ihme angeschafft worden, und er also als Pater familias den Gebrauch, und Nießbrauch derselben in der Haußhaltung hat, als kan die Ehefrau auch selbige ohne seinen Willen nicht veräußern; wiewohl, weil sie doch das Eigenthum daran hat, sie selbiges zwar andern veralieniren, und cediren, aber nicht in possess übergeben könne, indem doch, wie schon erwähnet, der Ehemann den Gebrauch und Nießbrauch derselben hat c). Desgleichen, ob ihr wohl an ihren, dem Ehemann mit zu gebrachten, Gerade-Stücken das Eigenthum zustehet, woferne sie aber sich nicht, bey der geschlossenen Heyrath, die alienation derselben ausdrücklich vorbehalten hat, und solcher Gestalt dem Ehemanne nicht weniger, als in anderen Illatis, der usus und ususfructus, daran zukommet, als kan sie zwar auch über ihr Eigenthum derselben, nach Gefallen, disponiren, selbiges verschencken, oder andern cediren, jedoch unbeschadet des dem Ehemanne daran habenden Nießbrauchs; und also kan sie zeit währender Ehe die Possess derselben an niemand anders abgeben.

a) Carpzovius *de Don. Gerad. c. 2. §. 19. n. 62.*
b) *conf. supra c. 4. §. 3. p. 263.*
c) *arg. L. 63. ff. de Usufr.*

§. 29.

Limitatio, wenn der Mann

Und dieses, was von alienation des Eigenthums gesaget worden, hat regulariter statt, weil nach gemeinen Sachsen-Rechte

der

der Ehemann an des Weibes Gerade keinen Anspruch, noch Anwartschafft hat, sondern von deren Succession durch die Nifftel, oder auch, wenn dergleichen nicht verhanden ist, nach allgemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten, vom Fisco, ausgeschlossen wird, also er auch die alienation, Verkauff- oder Schenckung deroselben nicht hindern kan; Wann aber an einem Orte, durch Statuta eingeführet ist, daß der Ehemann, auch in der Ehefrauen Gerade, succediren soll, kan sie selbige weder durch Verkauff- noch Verschenckung, oder auf andere Weise dem Ehemanne entziehen, dergleichen Stadt-Recht allhier in Leipzig ist, a) Innhalts dessen, ein Unterscheid gemacht wird: Ob das verstorbene Eheweib Töchter, entweder aus voriger Ehe, oder mit dem Ehemanne, erzeuget, oder auch beyderley Arten, hinterlassen, oder nicht. Seynd Töchter, oder Enckelin von Töchtern aus voriger Ehe verhanden, so nimmet der Mann, und resp. Stief-Vater, die Helffte der völligen Gerade; wenn es aber seine leiblichen Töchter seynd, bekommet er nur von Betten und Geräthe die Helffte, die andere Helffte, samt übrigen mütterlichen Geradestücken allen, muß er denen Töchtern lassen. Wann aber das Eheweib beyderley Arten Töchter verlassen, alsdann ist folgender Gestalt zu verfahren, nehmlich erstlich, wird die Theilung unter denen Töchtern insgesamt angestellet, und hernach der Stief-Töchter Antheil hinwieder in zwey gleiche Theile getheilet, und dem Stief-Vater eines davon zugeeignet; von der leiblichen Töchter Antheile aber nimmt er nur die Helffte der Betten, und Geräthe, und wenn sie sich nicht anders vergleichen können, müssen sie darum losen. In beyden Fällen aber gebühret dem überlebenden Wittber, Stief- oder rechten Vater zum Voraus das Ehe-Bette, als es stund, da sein Weib noch lebete, weil diese Stücken ihme bereit Jure communi zugekommen, und in denen Statutis, tanquam Jure Novo Singulari, selbiges nicht aufgehoben noch geändert ist, als bleibet es dabey nicht unbillig, b) und müssen also dem Ehemanne solche Stücken zum Voraus gegeben werden. c) Wann aber de facto ein Leipziger Eheweib ihre Gerade, ohne des Ehemannes Wissen und Willen verkauffte, und darüber verstürbe, würde zwar der hinterlassene Wittber, wenn keine Töchter vorhanden, die gantze Gerade revociren können, wenn aber rechte leibliche Töchter am Leben seynd, nur die Helffte der

in selbiger auch succediret.

te der Betten und Geräths, und wenn Stief-Töchter verhanden seynd, die Helffte der völligen Gerade wieder fodern, so viel aber die übrigen Portiones betrifft, weil die Mütter denen Töchtern zu Nachtheil, die Gerade veralieniren können, die Verkauff- oder Schenckung bey Kräfften verbleiben müssen.

a) Cujus Statuti tenorem *videsis in Append. Stat. lit A a. & b. conf. supra c. 2. §. 28. p. 86.*

b) Quæ enim mutata non sunt, cur stare prohibeantur *L. 27. C. de Testam. L. 32. C. de Apell.*

c) Land-Recht *libr. 3. art. 38.* Weichbild *Art. 23.* dahero als der Vater in der Vormundschaffts-Stube allhier, nach absterben seines Eheweibes, auch das Ehebette verlangete, die Vormündere aber es ihme aber nicht geben wolten, in Causa Balthasar Lauchens Eheweibes Verlassenschafft betreffend, wurde à Dnn. Scabinis Lipsi. Maj. 1679. ad requisitionem Judicii Tutelaris Lipsiensis, der Vormundschaffts-Herren zu Leipzig, also geantwortet: „ Sprechen wir Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig vor Recht, daß „ Balthasar Lauche, das Ehe-Bette in die Gerade-Theilung, wider „ seinen Willen zu bringen nicht gehalten, sondern solches voraus weg- „ zunehmen, und der Tochter die Gerade-Stücken in die Mütterliche „ Legitimam zu imputiren wohlbefugt, v. R. w.

Das Ehe-Bette gehöret dem Manne zum voraus.

§. 30.

Die Mutter kan auch zu der Töchter præjuditz die Gerade veralieniren.

Ob nun aber wohl ein Eheweib ohne ihres Ehemannes Vorbewust und Einwilligung ihre Gerade-Stücken so schlechterdings nicht verkauffen, noch durch Schenckung oder sonst andern zuwenden kan, so ist ihr doch solches, der Nifftel zu Nachtheil, zu thun ungewehret, weil diese anders kein Recht zur Succession der Gerade zu hoffen hat, als wenn die Besitzerin selbige bey ihrem absterben annoch gehabt, und verlassen, wenn sie dieselbe aber bey ihrem Leben veralieniret, verkaufft, vertauscht, oder verschencket hat, kan die Nifftel sich hierwider nicht setzen, weil sie ihr selbige zu hinterlassen eben nicht verbunden ist. Ja, was noch mehr ist, kan auch so gar die Mutter, zu præjuditz der Töchter, die Gerade verschencken, oder auch um geringern Preiß verkauffen, weil sie, bey ihren Leben, als Eigenthums-Frau, nach Gefallen, damit zu gebahren hat, wenn solche Schenckung nur nicht zu præjuditz der Töchter Pflichttheil gereichet. Denn wenn dieselben, an anderen Erb-Stücken, so viel, als sonst die Legitima an der verschenckten Gerade betragen hätte, bekommen,

men, müssen sie damit zu frieden seyn, und, indem sie der Mutter Erbin worden, können sie deroselben Factumdonationis, morte confirmatum, nicht hinterziehen. Allein, wenn das Eheweib zur Zeit der Schenckung noch keine Tochter gehabt, und hernach eine bekommet, oder auch eine ledige Weibes-Person, wenn sie etwa kranck ist, und entweder keine Nifftel hat, oder derselben die Gerade nicht gönnen will, selbige verschencket, hernach aber wenn sie wieder gesund worden, heyrathet, und Töchter gebieret, ob wegen der erzeugten Töchter die Schenckung wiederruffen werden könne, a) wird allhier gefraget? Hierauf dienet in Antwort, daß weil denen Rechten nach, nicht dafür gehalten wird, daß jemand seinen eigenen Kindern Fremde habe vorziehen wollen, sondern, wenn er etwas wegschencket, oder sonst sich seines Rechts begiebet, geglaubet wird, daß er auf die künfftigen Kinder nicht gedacht habe, b) und deßwegen nicht nur die Kinder selbst, um derer Willen dergleichen Schenckung vor unbeständig geachtet wird, sondern auch der Donator, oder die Donatrix solche Donation revociren und hinterziehen können, welches auch der Herr D. Strauchius c) so weit extendiret, daß wenn gleich die Kinder, beym Leben des Donatoris, vor der Revocation bereit wieder verstorben wären, dennoch die Eltern solche Donation wiederruffen könten, weil selbige ipso Jure, durch die Geburt der Kinder, als sub conditione tacita: Si liberi non nascentur, facta, hinwieder revociret würde, also die Kinder nicht sowohl dieselbe erst umzustossen sich bemühen dörfften, als die schon ipso Jure durch die Geburt der Töchter, wieder aufgehobene und cassirte Schenckung nur zu allegiren, die tradirte Gerade-Stücken zurücke zu fordern, und von dem Donatario, oder von der Donataria zu vindiciren hätten. d) Ob aber auch, wenn einige Gerade-Stücken davon bereits von Donatariis verkaufft seynd, die Kinder, oder deren Mütter und Großmütter, als Donatrices, selbige à tertiis Possessoribus wieder fodern können, daran scheinet zwar nicht unbillig zu zweiffeln zu seyn, weiln die Donatio pure, ohne einige ausdrückliche Bedingung geschehen, also das Dominium auch, mediante traditione, pure auf ihn transferiret worden ist, folglich Donatarius auch potestatem alienandi res Geradicas gehabt; Allein wie in Donatione Mortis causa, wenn Donator die auf den Todes-Fall ver-

Daß durch Geburt einer Tochter die verschenckte Gerade vor wiederruffen zu achten sey.

verschenckte Sachen, dem Donatario zugleich ausgeantwortet hat, allezeit die tacita conditio resolutiva darinne enthalten ist, woferne nemlich Donator nicht des Lagers wieder aufkommen, oder der Gefahr entgehen solte, und wenn solche Conditio cessiret, die Donatio Mortis causa ipso Jure retro expiriret, und die übergebene Sachen à quocunque Possessore wieder repetiret werden könne. e) Also auch diese Schenckung der Gerade ebenfalls, unter der stillschweigenden Bedingung geschiehet, wenn nicht die Donatrix annoch Töchter gebähren möchte, daß also des Donatarii, oder der Donatariæ, per traditionem überkommenes Dominium, nur revocabile, und also kein so firmer Estat darauf zu machen ist, folglich einer bey Erkauffung der Gerade deßhalb sicherer, als bey der Schenckung seyn kan; zu geschweigen auch bey der Verkauffung der Gerade so viel Solennitäten und Requisita nicht, als bey der Verschenckung erfodert werden.

Es ist besser Gerade kauffen, als geschenckt bekommen.

a) v. Andr. Fachinæus, *controv. Jur. libr. 3. cap. 90. p. 340.* Helfr. Ulric. Hunnius, *in Resol. Jur. L. 2. tract. 4. qv. 10. p. 389.*

b) L. 30. C. de Fidei Comm. L. 102. ff. de C. & D. Joh. Wurmserus *in Nucl. Jur. controv. L. 2. T. 7. controv. 3. n. 5. p. 357.* ubi Anthonium Matthiam præsumtionem hanc Parentum pietatis conjecturæ, ad ultimas Voluntates restringentem, refutat.

c) Dissertat. *ad Pand. 8. Aphor. 31. & 32.* quo cum sentire videtur Dn. D. Schwendendörfferus *ad Eckold. tit. de Donat. §. 16. p. 912.*

d) Gestalt denn in ipsis terminis dergleichen Donatio Geradæ, ex Capite Supervenientiæ liberorum, von denen Herren Schöppen allhier ad requisitionem George Günthers, zu Leipzig M. Jul. Ao. 1633. teste Dn. Carpz. *P. 2. C. 12. Def. 40.* vor unkräfftig erkennet worden, *verb.* Ob nun wohl „ die Donatrix, bey ihren Leben, die Donation nicht revociret, sondern dar- „ über Todes verfahren, dieweil aber dennoch vorgedachte Donatio ex „ Supervenientia Filiæ ipso jure erloschen, und die Gerade der Mutter „ wiederum anheim gefallen ꝛc. So haben sich auch nunmehr die Söhne „ der geschenckten Gerade ferner nicht anzumassen, sondern es verbleibet „ dieselbe der Tochter, euren Mündlein billig, v. R. w. *conf. eundem in tr. de donat. Gerad. Cap. 6. §. 52. n. 23.*

e) *arg. Libr. 30. ff. de Mort. caus. donat.*

§. 31.

Wenn aber Donatrix im ledigen Stande ihre

Ob aber diese tacita præsumpta conditio resolutiva auch auf den Fall zu ziehen sey, wenn eine ledige Weibes-Person ihre Gerade

rade verschencket, hernach aber heyrathet, und nach denen Statutis des Orts der Ehemann in Gerada succediret, entstehet nicht weniger Zweifel? Ob nun wohl ein, von einer ledigen Weibes-Person, über ihr Vermögen aufgerichtetes Testament, so viel die Fahrniß betrifft, durch die erfolgte Heyrath, nach Sachsen-Rechte, ipso jure aufgehoben wird, weil selbiges tacitam conditionem in sich hat, si non nupserit, und aber, indem sie heyrathet, und sich die Freyheit zu disponiren, wie auch, was sie bereits disponiret hat, nicht reserviret, sie ihren Sinn geändert zu haben, und dafür gehalten wird, daß sie der Verordnung allgemeiner Rechte, selbigen Orts sich unterworffen, und also dem Ehemanne, die Successionem mobilium, gönnen wolle, folglich, wenn in solchen Orten der Mann, als heres mobiliaris, auch in Gerada succediret, a pari, was von der Supervenientia filiarum gesaget worden, auch auf diesen Fall, Si nupserit, zu appliciren das ansehen gewinnet, (a) iedennoch aber, weil ein anders ein Testament, ein anders eine Schenckung ist, indem jenes a nudæ voluntatis mutatione testatoris dependiret, die Schenckung aber ein actus inter vivos, und Contractus ist, welcher nicht a Donatrice pro lubitu revociret werden kan; sondern weil Donatarius, oder, die Donataria, ein Jus quæsitum dadurch erhalten, seynd sie wider willen davon nicht abzuweichen schuldig. Und da die Jura bloß in Casu supervenientiæ liberorum die revocationes donationum zulassen, als kan auch dieses Jus singulare, favori Liberorum potissimum introductum, ad consequentiam nicht produciret werden, (b) zumahl die rescissio contractuum odiosa ist, und also einem andern sein, ex perfecto & consummato contractu, erlangtes Jus quæsitum so leicht nicht genommen werden kan, (c) mithin der Mann auch kein besser Recht, als das Eheweib, zur Zeit der Erheyrathung, gehabt, zu prætendiren vermag; und dahero auch dasjenige was sein Eheweib im ledigen Stande, krafft ihres Eigenthums, rechtmäßig und rechtsbeständig verschencket hat, nicht wieder fodern kan; doch ist besser, wenn man auch Donatricem, dieser exceptioni, si non nupsero, ausdrücklich renunciren, und die Schenckung auf alle Fälle, es heyrathe selbige, oder nicht, einrichten lässet.

Gerade verschencket, hernach aber sich verheyrathet, und Töchter bekömmet, wird die Schenckung dadurch nicht aufgehoben.

Das Testament wird durch die Heyrath annulliret.

Warum ein Testament, und nicht auch die Schenckung, durch Verheyrathung aufgehoben wird.

a) Carpz. *P. 2. C. 12. Def. 32.*

b) *L. 14. & 16. ff. de LL.*
c) *a. L. 6. C. de Rescind. vendit.*

§. 32.

Ja es kan auch Donatarius, wenn er besorget, daß Donatrix, sonderlich nach ihrer Verheyrathung, ein oder anderes von denen ihme geschenckten, aber im Gebrauch behaltenen, Gerade-Stücken veralieniren möchte, eine eydliche Specification, und, Taxation derselben, wie auch Caution fordern. Und wenn auch gleich inter donandum die Verschenckerin sich den Usum, und Usumfructum der Gerade-Stücken auf Zeit ihres Lebens, sonder Leistung einiger caution, vorbehalten hätte, so kan sie sich doch der edirung einer Specification, und Taxation der Stücken, nicht entbrechen, weil man ja sonst nicht wissen kan, quid, quale, & quantum sit, quod donatum fuerit. Ja wenn auch sie dergleichen bey ihrem Leben nicht ediret hätte, so müste hernach, nach ihrem Tode, der Ehemann, oder andere Erben, der Donatariæ, oder dem Donatario dieselbe vermittelst einer eydlichen Specification ausantworten (a). Und wenn Donatarius erweisen kan, daß Donatrix nach der Schenckung etwas davon verkaufft, verringert, Betten, Geräthe, oder andere Stücken liederlich abgeführet, und nicht im haußwirthlichen guten Stande erhalten hat, sondern gantz und gar eingehen lassen, ist sie, oder dero Ehemann, und Erben, denen Donatariis solchen Schaden zu ersetzen schuldig, iedoch nicht eben nach dem Werthe, wie hoch sie zur Zeit der Schenckung zu æstimiren gewesen, oder in der Specification angeschlagen worden, weil doch dergleichen Sachen sich durch den Gebrauch abführen, sondern, was probabiliter sie, tempore mortis, noch werth gewesen, oder, wenn sie haußwirthlich gebrauchet worden wären, werth seyn könten, weil doch Donatrix, wenn sie (wie hier præsupponiret wird,) sich den Gebrauch, und Nießbrauch daran vorbehalten, und sich deroselben haußwirthlich gebrauchet, auch selbige gleich in etwas abgenutzet hat, und dieselben dadurch geringer worden, ist doch sie, als gewesene vera usufructuaria, diesen Abgang zu ersetzen nicht verbunden, weil sie sich ihres daran gehabten Nießbrauchs-Rechts bedienet hat.

Wenn die Gerade-Stücken deterioriret worden, wie hoch selbige am Werthe zu ersetzen,

a) *vid. in Append.* Responsum *sub N. 32. p. 71.*

§. 33.

§. 33.

Es ist besser sich inter donandum den Nießbrauch, als den Gebrauch der Gerade zu reservyren.

Hiernechst so ist zwar wohl gut, wenn eine Donatrix sich den Gebrauch der Gerade auf Zeit ihres Lebens, wie juxta præced. §. gemeiniglich geschiehet, vorbehält, sie thut aber noch besser, wenn sie an statt des **Gebrauchs**, des Worts **Nießbrauchs** sich bedienet, weil, wenn sie sich nur den Gebrauch, oder Usum, reserviret hat, sie selbige zwar vor sich gebrauchen, nicht aber andern leihen, vermiethen, und Zinß davon erhöben kan, wenn sie aber den Nießbrauch daran hat, kan sie selbige auch an andere vermiethen, und also den Zinß geniessen. Woraus denn sattsam erhellet, daß allerdinges der Donatrici zuträglicher sey, sich den Nießbrauch, als den schlechten Gebrauch, an der verschenckten Gerade vorzubehalten. Ob schon der Herr Carpzovius (a) vermeinet, als ob von der Gerade keine Nutzungen zu erheben wären, sondern nur der bloße Gebrauch deroselben zu haben sey. Wenn er also saget: Quamvis autem communi fere loquendi usu obtinuerit, ut „mulier sub prædicta conditione Geradam donans usum fru- „ctum ejus sibi dicatur reservare, minus proprie tamen hoc fit, „nec fructuum nomine quicquam capere licet ex Gerada; „rectius vero Usus rerum Geradicarum Donatrici reservatur, „qui scil. in tanto consistit emolumento, quantum utenti ad „quotidianum usum sufficit &c.“ Deßgleichen, wann Donatarius nicht bedungen, daß sie Caution bestellen solle, ist sie zwar von Bestellung einiger Caution befreyet, allein sie ist deßwegen doch (wie oberwehnet) eine Specification derselben, denen Donatariis herauszugeben schuldig, und wenn man mercket, daß nicht alles in die Specification gebracht sey, kan sie, zu deroselben eydlichen Bestärckung, und, wenn zu erweisen, daß sie vorsetzlich etwas davon unterschlagen, oder veräußert, auch der tacitæ remissionis ungeachtet, zur Caution gar wohl angehalten werden; weil probato dolo, cessat bonæ fidei præsumptio; ausser welchen Falle aber der Herr D. Carpzov. (b) es vor eine schlechte Erkänntlichkeit, und grosse Unhöflichkeit hält, wenn Donatarius von Donatrice, vor die ihme erwiesene Gutthat, Caution fordern wolte, c) zu gleicher Weise, als wie sonst ein Vater zwar, weil er den Usumfructum in seiner Kinder Vermögen, und die gute Vermuthung, denen Rechten nach, vor sich hat, daß er denen

Kindern zu schaden deroselben Güter nicht administriren werde, zu keiner Caution verbunden ist, iedennoch aber, wenn er überführet werden kan, daß er contra bonam juris præsumptionem handelt, und mit denen Gütern übel umgehet, cedit veritati præsumptio, und muß er auch cautionem usufructuariam bestellen d). Wenn aber die Schenckung schlechterdings, ohne reservat geschiehet, und Donatarius, oder Donataria, darauf dringen, muß sie selbige ihnen alsobald ausantworten, wie unten Cap. seq. §. 46. mit mehrern deduciret werden wird e).

a) Carpzovius *tr. de Donat. Gerad. c. 6. th. 53. num. 38. seqq. folm. 236.*
b) *tr. de Gerad. Don. c. 6. §. fin. n. 40.*
c) *arg. L. fin. C. de Cur. Furios. arg. L. 62. ff. de ædil. Edict.*
d) *vid. in Append.* Resp. *No. 47. p. 126.*
e) Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 8.*

§. 34.

Die Schenckung der Gerade ist entweder Gerichtlich, oder ausser Gerichtlich.

Wie nun aber die Verschenckung der Gerade entweder Gerichtlich, oder ausserhalb Gerichte geschiehet, also seynd auch gewisse Requisita und Solennia dabey zu observiren, deren einige beyden gemein, andere aber einer Art alleine eigen seynd. Gemeine seynd (1) daß die Donatrix oder Verschenckerin majorennis seyn, und das 21ste Jahr ihres Alters erfüllet haben müsse, so gar, daß auch, ausser dem, nicht genug ist, wenn gleich der Curator Minorennis consentiret, (a) oder auch der Magistratus ein Decret darüber ertheilet (b). Ja wenn sie auch gleich veniam ætatis a Principe erlanget hätte, und mündig gesprochen worden wäre, weil die Gerade mehrentheils in kostbaren Sachen, als Geschmeide, silbern Leuchtern, Betten und Geräthe bestehen, die res pretiosæ aber, so nicht verderblich seynd, quæque servando servari possunt, denen unbeweglichen Gütern gleich geachtet werden, (c) die Mündigsprechung hingegen bloß und allein den Effect hat, daß ein dergleichen, pro majorenni declarirter Minorennis, alles dasjenige allein thun kan, was er sonst mit Consens des Curatoris Minorennis thun müste; Wie nun aber kein Minorennis Consensu Curatoris unbewegliche Güter zu veralieniren vermag, also kan auch kein Mündiggesprochener dergleichen thun, woferne nicht die Concessio (d) veniæ ætatis ausdrücklich auch

Die Requisita sind entweder beyden gemein, oder einer ieden besonders.

(1) gemein ist, daß Donatrix majorennis sey.

auf

auf alienationem Immobilium mit ertheilet worden. e) Und consequenter, kan auch keine mündiggesprochene Weibes-Person ihre Gerade verschencken, wenn sie sich auch gleich einen absonderlichen Curatorem darzu bestätigen lassen wolte. (2) Wird, wie in allen andern verbündlichen Negotiis, und Contractibus, also auch in Verschenckung der Gerade, des kriegischen Vormundes Consens erfordert, f) weil keine Weibes-Person, ohne Einwilligung ihres Curatoris, sich zu etwas kräfftiglich verbinden kan.

a) Quia Curator, pro conservandis minorennium bonis laborare, non autem in dilapidationem eorum consentire minori debet, jam vero donare est perdere *L. 7. ff. de Donat.* Carpzov. *de Donat. Gerad. c. 2. §. 17. n. 28. seqq.*

b) *L. ult. verb. Cum autem Donationes à Minoribus, nec cum Decreto celebrari possint. C. si major factus.*

c) *L. 22. C. de adm. tut.*

d) Veniæ concessio est equidem de Regalibus, Majoribus, seu, Reservatis Imperatoriis, quam etiam per Comites Palatinos exercent; quanquam hodie Status Imperii ad Jus territoriale, & Superioritatem territorialem hoc Regale referant, sibique in suis territoriis tribuant, v. Frieder. Muller. *Pract. Rer. Forens. Marchic. resol. 96. n. 55. & 59. fol. 232.* Hinc Statum quendam Imperii in causa concessæ â Comite quodam Palatino ætatis veniæ ad Municipalem civitatem An. 1681. ita rescripsisse refert, Dn. D. Sam. Henr. Eckold. in Disp. de Jur. Maj. Imp. Rom. Germ. *th. 30. Lips. An. 1687. habita, verb.* „Von GOttes Gnaden Liebe Getreue, Wir haben uns aus „eurem von 12ten hujus eingeschickten unterthänigsten Berichte, und zuge„hörigen Inserate vortragen und verlesen lassen, welchergestalt der N. N. „Comes Palatinus Cæsareus sich unterstanden, nicht allein eines Bürgers „und Paruqven-Machers J. M. hinterlassenen Tochter Marien Sophien „im 19. Jahre ihres Alters, sondern auch noch zweyen anderen Bürgers„Söhnen bey euch, deren einer G. S. S. das 18de Jahr noch nicht völlig „zurück geleget, der ander aber J. C. N. vor etzlichen Wochen in das 19de „Jahr getreten seyn soll, veniam ætatis zu ertheilen, welche letztere nun„mehro von ihrem Curatore die Rechnungen abnehmen, und ihr Vermö„gen selbst disponiren wolten, und wie ihr daher beschieden zu seyn gehor„samst gebeten; Wie wir nun diß ermeldtes N. N. Beginnen mißfällig „vermercken, und dergleichen, **Uns aus Landes-Fürstl. Hoheit „zustehendes** *Regale*, weder ihm, noch sonst jemand anders zu exerci„ren, verstatten können. Also begehren Wir hiermit, Ihr wollet Krafft „dieses dergleichen Diplomata von obberührten Personen ungesäumet ab„fodern, und deren Curatoribus, daß sie, biß zu ihrer Pfleg-Befohlenen er„langten Majorennität die Vormundschafft noch ferner gebührend ver„

„walten sollen, andeuten, daran geschicht unsere Meynung. Datum N. am 30. Decembr. An. 1681.„ nec ab uno Statuum Imperii veniam ætatis impetrans in alterius territorio pro tali habetur, si actus ibi aliquis peragendus veniat, Dn. Rhetius *in Inst. Jur. Publ. L. 2. Tit. 11. §. 1. p. m. 414.* Multo autem minus Imperator, Jus veniam ætatis concedendi sibi soli in Imperio vindicans, indultam à Statibus Imperii admittet. Huc pertinet sequens de diversis duobus Statibus exemplum. Cum duæ sorores hic Lipsiæ natæ matrem, & Vitricum Berolinum Lipsia secutæ impetrata ibi, post contractum Berolini matrimonium, ab Electore Brandenburgico, utpote loci educationis, & materni tunc ibidem Domicilii Domino, ætatis venia, rationes à Tutore, & Curatore administrationis gestæ An. 1697. hic Lipsiæ exigerent, concessio illa veniæ, ultra concedentis territorium valere haut potuit; sed quia Naturale, & Paternum adhuc habebant hic Domicilium, & Immobilia, à Rege & Electore nostro Saxonico petere eam de novo debebant, & obtinebant, hoc saltim discrimine, quod ibi utrique unâ, hic autem, ob ætatis diversitatem, separatis Schedulis concessa fuerit. Formulæ utriusque tales erant: & Brandeburgicum quidem Rescriptum ita sonabat: Demnach Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. unsern gnädigsten Herrn Johanna Margaretha, und Susanna Rosina Geschwister, die Kluge, demüthigst vortragen lassen, was Gestalt sie von Jugend auf allhier bey ihrem Stieff-Vater, David Burcharden Factorn bey der Bosischen Gold- und Silber-Manufacturey sich aufgehalten, nunmehro aber ihren Sachen selbst, ohne Vormund vorzustehen gedächten, inmassen sie denn durch beglaubte Attestata beybracht, daß die älteste 18. Jahr, die jüngere aber im 17ten Jahre ihres Alters sey, mit gehorsamster Bitte, ihnen zu dem Ende Concessionem veniæ ætatis gnädigst zu ertheilen. Und dann höchst gedachte Se. Churfl. Durchl. diesem gehorsamsten Suchen in Gnaden Statt gegeben; als ertheilen Se. Churfl. Durchl. Eingangs benannten Johannen Margarethen, und Susannen Rosinen Geschwistern, denen Klugin, hiermit, und in Krafft dieses concessionem veniæ ætatis, und declariren dieselbe pro Majorennibus dergestalt und also, daß sie für Gerichte erscheinen, Klägers, und Beklagtens Person vertreten, ihre Sachen selbst administriren, mit andern kräfftiglich contrahiren, und alles dasjenige verrichten, thun und handeln mögen, was die Rechte denen Majorennibus verstatten; Gestalt denn, was sie dergestalt contrahiret, geschlossen und gehandelt, gültig, kräfftig, und verbündlich gehalten werden soll. Wornach sich dero Cammer-Gericht, und sonst männiglich gehorsamst zu achten, uhrkundlich unter Sr. Churfl. Durchl. eigenhändigen Subscription, und aufgedruckten Gnaden-Siegel. Gegeben zu Königsberg den $1\frac{3}{3}$ Julii 1697.

Friedrich. (L. S.) Ev. Danckelmann.

Saxonicum vero sic se habebat:

VOn Gottes Gnaden, Wir Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, und bekennen. Demnach Uns Susanna Rosina Klugin, daß ihr Venia ætatis ertheilet werden möchte, allerdemüthigst angelanget, und aus des Raths zu Leipzig, untern 28. Oct. jünghin allerunterthänigst eingeschickten Berichte, und Acten so viel zu befinden; daß dieselbe das achtzehende Jahr ihres Alters, biß auf wenige Zeit, erreichet, auch von solchem Verstande, sittsamen Leben, und guter Geschicklichkeit zur Haußhaltung sey, daß man wohl vertrauen könne, sie werde ihren eigenen Sachen selbst mit Nutz vorstehen können, als haben Wir diesemnach, und bey so beschaffenen Dingen, der Supplicantin Suchen in Gnaden angesehen, und die gebethene veniam ætatis ertheilet. Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses öffentlichen Briefs, und erklären mehrbemeldte Susannam Klugin pro majorenne, und mündig, dergestalt und also, daß sie hinführo vor männiglich davor gehalten, und ihr nachgelassen seyn soll, von nun an ihren eigenen Sachen, ohne einiges Menschen Widerrede selbst vorzustehen, auch frey und ungehindert, jedoch geziemender massen, alle dasjenige, was die Nothdurfft erfodert, zu beobachten, gestalt alle das, so sie forthin in solchen ihren eigenen Sachen vornehmen, thun, oder lassen wird, kräfftig und beständig seyn und bleiben soll. Zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden den 12. Nov. An. 1698.

(L. S.) Ohfrhl. von Friesen. mpp.
Johann Vogel Secr. mpp.

Alterius sororis ejusdem erat tenoris.

e) *Conf.* Dn. Brunnem. *in Comm. Cod. ad L. 3. de his qui ven. n. 8.*

f) *P. 2. C. 14. Verb.* Daß die Frau durch ihren Griechischen Vormund vor „ Gerichte in ihren Beyseyn, dem Donatario ein Verzeichniß mit Uber- „ antwortung der Schlüssel, soll übergeben lassen, welches hernach dem „ Gerichts-Buche einzuverleiben, und obgleich die donirten Stücke nicht „ gegenwärtig seyn würden, dennoch aber, weil solche Ubergabe gericht- „ lich, und in loco Judicii, Judice pro tribunali sedente, geschehen, soll sie „ kräfftig erkannt, und gehalten werden. „

§. 35.

Es muß aber der Curator von der Donatricin ordentlichen Obrigkeit ihr bestätiget worden seyn; Es wäre denn, daß die Schenckung gerichtlich, vor einem andern, als ihren Competenten, Judicio (maßen dieses als ein actus voluntariæ Jurisdictionis vor

Von was vor einer Obrigkeit der Curator zu bestätigen.

vor jedes Orts Obrigkeit ergehen kan) geschehe, so ist es auch genug, wenn von selbigen Judice, vor dem die Schenckung vorgehet, oder confirmiret wird, er zu diesem Actu donandi in specie constituiret werde. Ob nun wohl sonst einem Eheweibe, vor ihres Ehemannes Judicio Pagano, oder Erb-Gerichten, kein Curator in genere bestätiget werden kan, weil daselbst ihr Forum competens nicht ist, sondern in Judicio Mariti Domicilii ordinario, welches sie mit ihme gemein hat, a) so ist es doch ein anderes mit einem Speciali, so ad certam tantum causam, vel actum in illo Judicio celebrandum constituiret wird, weil dieser mehr der Sache, als Person, bestätiget wird, und sie eo ipso zu dieser Sache Jurisdictionem prorogiret, wenn nur vor denselben Gerichten, wo die Constitutio specialis Curatoris geschehen, der actus donationis, vel venditionis Geradæ, in Beyseyn des Actuarii, auch würcklich verrichtet wird, nicht aber, wenn ausser selbigen er abgehandelt würde. Dahero als eine Ehefrau ihre Gerade an ihren Ehemann, und Söhne, in Gegenwart, und mit Consens ihres, wiewohl ab incompetente Judice, bestätigten Curatoris, vor Richter und Schöppen, jedoch ohne Beyseyn des Gerichts-Actuarii, um 10. thlr. verkaufft hatte, und nach ihrem Tode solcher Verkauff von denen Nifteln ex Capite non legitime constituti Curatoris adhibiti, gefochten wurde, provocirten zwar sonderlich die Söhne ad Carpzovium b) und daß eine Mutter, auch ohne Curatore, mit ihren Kindern einen Contract schlüssen, und ihnen Immobilia schencken könne, weil ob conjecturam pietatis maternæ cessaret suspicio fraudis, factave ex imbecillitate sexus læsio, allein es wurde nichts destoweniger von denen Leipziger Herren Schöppen, daß der geschlossene Verkauff der Gerade nicht beständig sey, gesprochen. c)

Ob vor des Ehemannes Erb-Gerichten? N.

a) Teste Dn. Rivino *ad T. 8. En. 16. p. 305.*
b) in *P. 2. Const. 15. Def. 8.*
c) In Sachen Salome Fickerin, contra Christian Henrich Hehnel Mens. Febr. An. 1713. an Amtmann zu Schwartzenberg.

§. 37.

Zwar machet Dn. Carpzovius a) einen Unterscheid, ob Donatrix mit einem Curatore Litis bereits versehen sey, oder nicht?

nicht; in jenem Falle müste sie selbigen nothwendig darbey haben, weil er ihr einmahl darzu vom Magistratu bestätiget wäre, daß er ihr in allen ihren inn- und ausserhalb Gerichte vorfallenden Verrichtungen beyräthig seyn solle, in diesen aber sey nicht eben de essentia hujusmodi donationis, daß ihr einer darzu bestellet werde, indem 1) die Chur-Sächs. Constitutio, solches ausdrücklich nicht erfordere, als wohl bey der gerichtlichen, dabey sie nothwendig einen haben müste, weil keine Weibes-Person, ohne kriegischen Vormunde, vor Gerichte erscheinen, noch daselbst etwas handeln, oder beständig schlüssen könne, cum legitimam standi in judicio personam non habeat, & ne Judicia reddantur elusoria, dahero auch von der gerichtlichen Donatione in d. Const. gesaget würde: **Daß die Frau durch ihren kriegischen Vormunden vor Gerichte, in ihrem Beyseyn, dem Donatario ein Verzeichniß, mit Uberantwortung der Schlüssel, übergeben lasse** ꝛc. und wo sie keinen hat, der Judex ex officio ihr einen bestellen müsse; b) sondern es sey genug, daß solche extra judicial-Schenckung nur in Beyseyn zweyer, oder dreyer Zeugen, oder auch, vor Notario und Zeugen geschehe. Welches denn 2) auch dahero zu erweisen wäre, daß dabey kein lis, noch actus judicialis, vorgehe, also auch kein Curator litis darzu nöthig sey: Zumahl, 3) nach Sachsen-Rechte c), denen Wittben, und Jungfrauen, so mündig, mit ihrer fahrenden Haab, auch ohne Curatoribus nach Gefallen zu thun, und selbige zu vergeben, oder zu verschencken, nachgelassen sey; Da nun also 4) die Gerade auch in lauter Mobilibus bestünde, und solche ihr in d. *Constit. 14. P. 2.* auch extrajudicialiter zu verschencken, ausdrücklich nachgelassen, und dabey hierinne nichts neues verordnet, noch, daß ihr zu deren alienation, wie bey gerichtlichen actibus, ein kriegischer Vormund bestellet werden müsse, ausdrücklich erfodert würde, vielmehr 5) die experientia attestirte, daß auch eine Weibes-Person, wenn sie gleich bevormundet ist, ein und ander Gerade-Stücke, ohne alle Solennität, extrajudicialiter beständig verschencken könne, d). Da nun also in rebus singularibus Geradicis solches geschehen kan, sehe man nicht, warum solches nicht

Ob bey Extrajudicial-Schenckung auch ein Curator nöthig.

auch in universa Gerada, geschehen könne, und da die Constitutio Electoralis in Erzehlung der auſſer-gerichtlichen Gerade-Verschenckung requisitorum, nicht auch die Constituirung eines kriegischen Vormundes ausdrücklich erfodert hätte, komme uns nicht zu, contra intentionem Sereniſſimi Legislatoris, die Solennitates zu multipliciren, und neue einzuführen, weil, wenn Sereniſſimus auch bey der Extrajudicial-Schenckung hätte haben wollen, daß die Donatrices bevormündet seyn solten, er selbiges auch, wie bey der gerichtlichen Donatione, ausdrücklich erfodert haben würde. Weswegen auch oberwehnter Herr Autor l. c. daß dergleichen von unbevormündeten Frauenzimmer beschehene Extrajudicial-Donationes Geradæ von denen Herren Scabinis Lipsiensibus, vor kräfftig erkandt worden, per præjudicia atteſtiret. Allein, nachdem in der Churfl. Sächs. Landes-Constitutione XV. P. 2. ausdrücklich verordnet; daß dasjenige, was Weibes-Personen, in, oder auſſer Gerichte, ohne Vormünder schlüſſen, und handeln würden, damit sie sich gegen iemand verpflichten, ihnen unschädlich, und unnachtheilig seyn solle, als kan auch die Gerade-Schenckung ohne Curatore nicht beständig, noch kräfftig seyn. Und obwohl hiebevor dergleichen von unbevormündeten Weibes-Personen, geschehene Gerade-Verschenckung, für beständig geachtet worden seyn mag, so ist doch in Electoratu Saxoniæ, solches nachgehends in der Churfl. Sächs. Decis. Nov. 22. ausdrücklich geändert, und geordnet: *verb.* „Daß, nachdem denen Weibes-„Personen, vermöge XV. Constitution. P. 2. dasjenige, was sie „ohne Vorwissen, und Autorität ihrer Ehelichen, und anderer „ordentlichen Vormünden, inn- und ausserhalb-Gerichte schlüſ-„sen, und handeln, unschädlich, und unnachtheilig seyn, und sie „sich etwan aus Mangel guten Raths und Bedachts, nicht über-„eilen sollen, und aber bey einer Ubergabe, ausserhalb Gerichte, „da mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Gegenwart und „autorität des Curatoris, desto mehr vonnöthen, so lassen wir „es bey dieser letztern Meynung, so viel die künfftigen Donatio-„nes antrifft, allerdings bewenden, und wollen, daß hinführo „die, von Weibes-Personen, ausserhalb Gerichte, vor Notarien „und Zeugen, vorgehende Donationes der Gerade, woferne kein „Curator sich darbey befunden, zu Recht nicht beständig seyn,

sondern

sondern dieselbe auf solchen Fall denen nechsten Nifften, oder „ wem sie sonsten von Rechtswegen gehöret, verbleiben. „

a) *P. 2. C. 14. Def. 17.*
b) *P. 2. Const. Elect. 15. Verb.* „ Einer ieden unbevormündeten Weibes- „ Person, Amtshalber einen kriegischen Vormunden geben, und zuordnen „ sollen. „
c) in d. *P. 2. Const. 15.*
d) Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 18. D. Joh. Phillippi. ad Decis. El. Nov. 22. obs. 2. p. 427. sqq.*

§. 38.

Ob von Notario ein Curator zu dem Actu Donationis bestätiget werden könne?

Weil nun also die Constitutio Curatoris Specialis, von allen und ieden Richtern, vor denen die Schenckung vorgetragen wird, geschehen kan, und aber ein Notarius Publicus Cæsareus auch ein Richter, und Judex Chartularius ist, so fraget sichs, ob nicht derselbe præsentibus Instrumentalibus testibus, wenn periculum in mora, und man vor Gerichte nicht so geschwinde eines Curatoris Bestätigung haben kan, der Donatrici einen Curatorem zu den, vor ihme vorgehenden Actum donationis Geradæ, constituiren könne? Die Wohllöbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg hat dieses bejaet, und in zweyen von Herrn D. Joh. Balthas. Wernhero a) referirten Responsis de M. Aug. 1708. darauf also gesprochen: weil der Notarius auch ein Judex, sc. chartularius, wäre, und 2) vor ihme actus extrajudiciales, voluntariæ alias Jurisdictionis, als testamentorum confectio, & insinuatio, transactionis, ipsiusque Geradæ donationis confirmatio, Rechts-beständig verrichtet würden, b) und also da 3) dieser actus Principalis, Donatio scil. Geradæ, vor ihme vorgehen könte, so würde ihme auch wohl in consequentiam, die hierzu nöthige Constitutio Curatoris, als ein actus accessorius, & minus principalis, nicht versaget werden können; weil doch ohne Curatore die Schenckung nicht kräfftig bestehen könte, und da er als Notarius, zu derer Vollziehung requiriret worden, scheinet ihm allerdings ratione officii, ab Imperatore, mediante Comite Palatino, ipsi demandati, alles dasjenige, ohne welchen die Donation nicht beständig geschehen könte, zu thun, und zu verrichten, nachgelassen zu seyn. c) Zumahl, wenn periculum in mora ist, daß man wegen zunehmender Schwachheit der Donatricin, zur

gerichtlichen Bestätigung, so geschwinde nicht gelangen könte, gleich als sonst auch, wenn iemand ein gerichtlich Testament machen will, der Gerichts-Actuarius aber, weil er etwa weit davon, in der Stadt, wohnet, so geschwinde nicht zu erlangen wäre, und der Richter auch ohne denselben solches annimmet, und von des Testatoris Todes-Gefahr hernach attestiret, solches Testament vor beständig erhalten wird d). Worzu noch käme, daß auch der Herr D. Carpzovius e) zu statuiren schiene, daß ein zu Fertigung eines Instrumenti Syndicatus, requirirter Notarius, auch denen unbevormundeten Weibes-Personen, so von der Gemeinde seynd, Curatores, zu Erwehlung eines Syndici, bestellen könne, und also, ob paritatem rationis, solches auch wohl in Donatione Geradæ, nicht weniger zu thun berechtiget wäre. Allein, weil doch denen Weibern von ihrer ordentlichen Obrigkeit Curatores Generales, oder, von dem Magistratu, vor dessen Gerichten ein actus, vorgehet, Speciales, nach Verordnung der Rechte, constituiret werden sollen. Ein Notarius aber kein wahrhaffter Judex ist, noch Jurisdictionem hat, als kan er auch keinen dergleichen actum jurisdictionalem exerciren, damit nicht etwa das weibliche Geschlechte f) durch dergleichen übereilte unwiederrufliche Schenckung, unter denen Lebendigen, in Schaden gestürtzet, und um das ihrige gebracht werden möge, maxime, cum nec omnes Notarii sint Sancti Johannes, und die actus extrajudiciales nicht allezeit ohne allen Verdacht einer Gefährde seynd, g) massen sichs Donatarius, vel Donataria zuzuschreiben haben, warum sie nicht eher solchen actum vorgenommen, und der Donatrici einen Curatorem gerichtlich, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, bestätigen lassen. Accedit, daß, da nicht einmahl ein Notarius, ad aliquam causam juramento ad Acta constrictus, zu derjenigen Sache, so vor ihme alsdenn in Judicio tractiret werden soll, einer Weibes-Person einen Curatorem in specie, zur selbigen Sache bestätigen kan, h) wie vielweniger wird ein Notarius ad actum Donationis, coram ipso, ut teste tantum, expediendum, extrajudicialiter requisitus, solches thun können, cum nulla plane jurisdictione gaudeat, nec juramento in specie ad hoc constrictus sit. Dahero attestiret auch Herr D. Berger, i) daß in iisdem causis die wohllöbl. Juristen-Facultät zu Leipzig M. Jan. An. 1700. das

Neg.

Con-

Contrarium gesprochen, und selbiges im Hochlöbl. Appellation-Gerichte zu Dreßden A. 1705. confirmiret worden sey. Ja es will auch Herr D. Joh. Petr. Ludewig (k) nicht einmahl denen Notariis, dergleichen Potestät einräumen, wenn gleich selbige von Kayserl. Majestät selbst creiret worden wären, und in Diplomate ausdrücklich solche Macht von ihme erhalten hätten; Denn ob wohl, so viel die Kayserlichen Erb-Lande belangete, solches alsdenn nicht allerdings ohne Effect seyn würde, so könte doch ein solcher Notarius in der Stände des Heil. Römischen Reichs Landen, wegen der, einem ieden darinnen zustehenden hohen Landes-Fürstl. Macht, und Hoheit, oder Superioritatis territorialis, so hierdurch nicht wenig turbiret würde, keinen dergleichen actum, zu Præjuditz des Landes-Herrns, exerciren. Hingegen, wie einem iedem Reichs-Stande, krafft der Superioritatis territorialis in seinem Lande Notarios zu creiren frey stehe, also sey auch selbigen ungewehret, denenselben ebenfalls die Macht zu ertheilen, daß sie zu denen, vor ihnen vorgehenden, actibus, denen Weibes-Personen Curatores sollen bestätigen können, welche auch hernach, in dessen Landen, ihre beständige Gültigkeit haben, und die von denen Weibes-Personen mit dero Einwilligung vollzogene actus kräfftig, und verbündlich seyn würden. (l)

a) *in P. 1. Sel. Obs. Forens. P. 1. obs. 179. p. 284. seqq.* conf. Dn. D. Berger. *P. 2. Supplem. El. D. For. in Addit. ad T. 8. n. 2. p. 1839.*

b) conf. *Dec. El. Nov. Sax. 22.*

c) quia, qui finem vult, media quoque voluisse præsumitur. *arg. L. 2. de Jurisd.*

d) *Dec. El. Sax. Nov. 73.*

e) *In Proc. Jur. Tit. 13. art. 5. n. 75. seqq.*

f) als infirmior, & sequior sexus, actu hujusmodi extrajudiciali lædiret werden möge, & ne fragilitas sexus in perniciem Substantiæ earum convertatur. §. 2. *J. quib. al. lic.* & in *P. 2. Const. El. Sax. 15. verb.* „Damit sie aus Mangel guten Raths, und Bedachts nicht übereilet, und hintergangen werden möchten.“

g) Wie *ex Lege 3. C. comm. utriusque* zu ersehen ist, *& in Decis. El. Sax. Nov. 22. verb.* „Und aber bey einer Übergabe ausserhalb Gerichte, da mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen. ꝛc.

h) teste Dn. D. Rivino *per præjudicium Dnn. Scabin. Lips. M. Jul. 1704. Tit. 8. En. 17. p. 305.*

i) loco ſuperius citato *p. 1842.*

k) in Diſp. de Pſeudo-Tutore & Curatore Notarii, *Halæ Ao. 1712. habit. §. 17. lit. m. p. 15.*

l) *d. Diſp. §. fin. 33. p. 23.*

§. 39.

Solennia der auſſerhalb-Gerichtlichen Schenckung.

Was die auſſerhalb Gerichtliche Verſchenckung der Gerade betrifft, ſeynd die dabey zu adhibiren nöthige Solennitäten in der Chur-Fürſtl. Sächß. 14den Conſtitutione Part. 2. ausführlich vorgeſchrieben. Ob nun wohl I) des Alters, der Donatricin, darinne nicht auch ausdrücklich mit erwehnet iſt, ſo geben doch die Umſtände ohnſchwer zu ſchlüſſen, daß ſelbige majorennis ſeyn müſſe, indem darinne II) erfordert wird, daß die Schenckung mit Zuziehung eines Kriegiſchen Vormundes geſchehen ſolle; Hingegen eine Minorennis, wie ſie perſonam ſtandi, und in judicio agendi, nicht hat, alſo ſie auch keinen Kriegiſchen Vormund haben kan, ſondern nur einen Curatorem Minorennis haben muß. Und ob wohl, diſputat zu vermeiden, am beſten und ſicherſten iſt, wenn der Curator ſtracks in ipſo donationis actu mit zugezogen wird, (a) und alles mit anſiehet, und anhöret, damit ſeiner Curandin nichts zu Nachtheile darbey vorgehe, auch er derſelben erklären, und verſtändigen könne, was dieſe Schenckung auf ſich habe, und ſonderlich, wie daß ſelbige, wenn ſie einmahl geſchehen wäre, nicht zu hinterziehen ſey, alſo ſie hernach nicht mehr das Eigenthum der Gerade habe, noch damit ihres Gefallens mehr gebahren, ſchalten, und walten dörffte, ungeachtet ſie derſelben hernach ſelbſt nöthig hätte, und dahero ihme alsdann nicht etwa die Schuld geben, oder, als ob ſie es nicht verſtanden, und ihr es nicht erkläret worden wäre, ſich entſchuldigen ſolte, wenn ſie anders Sinnes werden, und es etwa ihr gereuen möchte; oder allenfalls, wenn ſie ja darauf feſt beſtünde, er ihr durch annectirung einiger reſtriction bey der Donation, als z. E. daß ſie ſich den Gebrauch, oder Nießbrauch, ohne edirung einer Specification, und Taxation, auch ohne alle Caution (b) auf Zeit ihres Lebens vorbehalten ſolle, einrathen könne. Deßgleichen, daß ſie ſich reſervire, wenn etwa die Mode im Geſchmeide, Jubelen, oder andern Stücken in der Zeit changiren ſolte, ſie ſelbige zu zerneh-

men,

men, und nach ihren Gefallen umsetzen, und ändern zu lassen, oder auch zu vertauschen, und zu verkauffen, Macht haben wolte, und solte. Dann ferner, daß Donatarius, oder Donataria schuldig seyn wolten, der Donatrici, wenn sie, e. g. des Lagers aufkommen, oder heyrathen, oder sonst die geschenckte Gerade zurück verlangen solte, ihr selbige hinwieder zurücke zu schencken, (c) oder auf andere Weise seiner Curandin Pacto aliquo, eventualiter, zu prospiciren, und ihr Bestes dabey zu observiren; So ist doch, wie Dn. D. Rivinus præjudicio attestiret (d) die persönliche Præsentz des Curatoris in ipso actu eben nicht nöthig, sondern auch genug, wenn er nur ex post facto in solche Schenckung williget, oder selbige durch seine Unterschrifft approbiret, und confirmiret, weil doch ein anders in Tutoris autoritate zu sagen sey, indem des Kriegischen Vormundes Consens, nicht ad integrandam mulieris personam, (e) wie in Pupillis der Tutorum autoritas, sondern nur per modum consilii, und nudæ approbationis, erfordert wird, hingegen so lange Curator darein nicht consentiret hat, die Curanda ex suo facto efficaciter nicht obligiret ist, also sie und ihr Curator um so viel länger Zeit gewinnen, es reifflicher zu überlegen, ob die Donatio nützlich, oder schädlich, und consensu Curatoris zu validiren sey, oder nicht, als wenn Curator gegenwärtig mit der Unterschrifft, und Consentirung übereilet würde; Weil aber allhier der Donatricin, und ihres Kriegischen Vormundes erwehnet, auch in der Gerichtlichen Ubergebung beyder Præsentz in d. Const. erfordert würde, verb. **Daß die Frau durch ihren Kriegischen Vormunden vor Gerichte, in ihren Beyseyn ꝛc.** als sey hieraus nicht undeutlich zu inferiren, daß so wohl die Donatrix, als ihr Curator selbst in Person zugegen seyn müssen, auch die Ubergabe und Schenckung deßwegen nicht durch einen Actorem geschehen könne (f). Hingegen wenn der Curator darein nicht consentiret hat, ist Donatrix, wie gesagt, an ihr Wort nicht gebunden, und ist die Donatio null und nichtig, wenn auch gleich sie selbige durch ihren Tod bekräfftiget, und nicht widerruffen hätte, sondern es können dero Nifften solche umstossen (g). Weil aber ein Mann seines Weibes ehelicher Vormund ist, von der Zeit, als sie in sein Bette tritt, (h) so fraget sichs, ob nicht selbiger die Stelle eines Kriegischen

Ob der Curator in ipso donationis actu zugegen seyn müste.

gischen Vormundes vertreten könne? Ob nun wohl in *P. 2. Const. El. Sax. 15.* ex copula: *Et*, beyder, so wohl des Ehelichen, als Gerichtlich bestätigten, Curatoris Consens erfodert zu werden scheinet, in verb. **Ihrer ehelichen, und anderer Vormunden** ꝛc. so wird doch solche copula von vielen pro alternativa, seu, disjunctiva, stylo, Juri Saxonico, non insolito, (i) angenommen, also, daß auch genug sey, wenn nur einer von beyden, entweder der Ehemann, oder der Kriegische Vormund dabey gewesen wäre; Allein, weil doch in der Constitutione *XIV. P. 2.* ausdrücklich ein Kriegischer Vormund zur Donation der Gerade erfodert wird, in Verb. **Die Frau durch ihren Kriegischen Vormunde** ꝛc. ist am sichersten bey der klaren Dispositione zu verharren (k). Jedoch will der Herr D. Carpzovius (l) des Ehemannes Consens dennoch davon nicht ausgeschlossen haben, sondern, daß beyder Einwilligung darzu adhibiret werden solle, weil nach Sachsen-Rechte (m) kein Eheweib ihres Gutes ichtwas vergeben könne, ohne ihres Mannes Willen; wiewohl er solches anderweit (n) nur dahin restringiret, wenn an einem Orte der Ehemann per Statutum Gerade-fähig wäre, also daß er als heres mobiliaris in Gerada succedirete, so sey allerdings nöthig, daß über des Curatoris Consens, und Gegenwart, auch des Ehemannes erfodert, und adhibiret werde, zumahl da er Usufructuarius Geradæ uxoris ist, und also sein Interesse hauptsächlich darunter versire, daß das Eheweib nicht hinter seinen Wissen und Willen die Gerade verschencke. *conf. sup. c. 4. §. 35.*

a) exemplo tutoris *L. 9. ff. de Auth. tut. in re præsenti.*

b) Quanquam tali casu a Donatrice Geradæ usufructuaria nullatenus cautionem exigi posse tradat Dn. Mollerus *ad Const. El Sax. 14. P. 2. n. 5. fol. 178.* & cum eo Dn. Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 7.*

Pactum de retro donando, non autem de revocando, donationi adjici potest.

c) Ab hoc Pacto de retro donando diversum est Pactum de revocando; hoc adjici nequit, quia donatio hæc simplex inter vivos, sua natura est irrevocabilis *L. 18. ff. de Donat.* & quamvis effectu in eo pacta hæc convenire videantur, quod utroque prior donatio resolvatur, differunt tamen in hoc potissimum, quod in illo principium resolutionis ex obligatione donatariæ spontanea procedat; in hoc verò à solius Donatricis voluntate, & revocatione dependeat. Cum igitur Donataria

non

non aliter, quam ſub hac conditione eam acquiſitam voluit, de ſe queri debet, quod ad redonandum, conſenſu Curatoris, ſe adſtrinxerit. conf. Dn. Carpz. *tr. de Donat. Gerad. cap. 6. §. 50. n. 8. 16. ſqq.*

d) In Appendice *Reſp. ſub No. 55. p. 144.*

e) Contrarium ſtatuit Dn. Carpzovius *in tract. de Don. Ger. c. 3. §. 30. n. 49.* „ *& 50. verb.* Curator in litem ad integrandam ſaltim mulieris, quæ „ actum gerit, perſonam accedit; non ſine inſigni effectu, quia per hoc „ in ipſo donationis actu præſens ſit, neceſſe eſt, nec valebit donatio, ſi ex poſt facto authoritas ejus acceſſerit. *arg. L. 9. §. 5. ff. de. auth. tut.*

Curatoris præſentia ad integrandam mulieris perſonam requiritur.

f) teſte Dn. Carpzovio *tr. de Don. Ger. cap. 3. §. 28. n. 35. ſqq.* ita enim ille in *P. 2. C. 14. Def. 11.* Curatoris præſentia præciſe requiritur, nec ſufficit ad Actum donationis alium quempiam ſubſtitui à Curatore.

Curatoris præſentia requiritur, nec Actor ſufficit.

g) Carpz. *l. c. §. 29. n. 44.*

h) Land-Recht *L. 1. art. 31.* verb. Wenn ein Mann ein Weib nimbt, ſo nimbt „ er ſie in ſein Gewehr, und alles ihr Guth zu rechter Vormundſchafft „ & *art. 45.* verb. Ob wohl ein Mann ſeinem Weib nicht ebenbürtig „ wäre, iſt er doch ihr Vormund, und ſie iſt ſeine Genöſſen, und tritt in „ ſein Recht, wenn ſie in ſein Bette tritt. item Land-Recht *Lib. 3. art. 45.* „ *verbis:* Der Mann iſt auch Vormund ſeines Weibes zu Hand als ſie „ ihme getrauet wird. „

i) Dn. Mollerus *P. 2. C. 15. n. 3. fol. 182.* & in Semeſtrib. *L. 3. c. 35. p. 326.*

k) Suadente Dn. Carpzovio *tr. de Don. Ger. c. 3. §. 31. n. 59. ſqq.*

l) *P. 2. C. 14. Def. 10. n. 5.*

m) Land-Recht *L. 3. a. 31.*

n) *in tr. de Donat. Ger. c. 2. th. 20. n. 67.*

§. 40.

Und ob wohl beſagte Conſtitution in angezogenen Orte, nur von der Gerichtlichen Schenckung der Gerade redet, weil eine Ehefrau allezeit vor Gerichte einen Kriegiſchen Vormund haben muß, und kein Ehemann in ehelicher Vormundſchafft derſelben agiren kan, wofern er nicht ihr ſich zum Curatorem, wenigſtens, zu ſelbiger Sache beſtätigen läſſet, oder, Cautionem de rato beſtellet; ſo iſt doch darinne unter der Gerichtlichen, und auſſer-Gerichtlichen Donation kein Unterſcheid, und weil dieſe ſo wohl, als jene, ein actus præjudicialis iſt, ſo zu der Donatricin Nachtheil, und Schmälerung ihres Vermögens, gereichet, als iſt nicht weniger in dieſer als jener, gleiche Behutſamkeit zu gebrauchen, und dahero eines Curatoris Rath dabey nöthig; Welches denn nach der neuen Churfürſtl. Sächß. Dec. 22. Verb. Und wollen,

auch bey der auſſer-Gerichtlichen Schenckung iſt ein Curator nöthig.

daß hinführo die von Weibes-Personen, ausserhalb Gerichte, vor Notario und Zeugen, vorgehende Donationes der Gerade, woferne kein Curator sich dabey befunden, zu Recht nicht beständig seyn solle ꝛc. um so vielmehr zu sagen ist. Gestalt denn nicht nur die Weibes-Personen an solche, ohne Beyseyn der Kriegischen Vormünder, vorgenommene Schenckung der Gerade, keinesweges verbunden seynd, sondern auch dero Erben nach ihrem Tode, selbige wiederruffen können, ob gleich Donatrix dieselbe durch ihren Ehemann bekräfftiget hat, weil solche contra Leges, und also an sich null und nichtig wäre. (a)

a) Carpzov. *l. cit. th. 29. n. 43.*

§. 41.

es wäre denn, daß die Minorennes solche Schenckungen mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftigten.

Und dieses hat also, denen Rechten nach, seine gute Richtigkeit, daß ordentlicher Weise eine Weibes-Person, wenn sie die Gerade Gerichtlich, oder ausserhalb Gericht verschencken will, ihre mündige Jahre erreichet haben müsse (a). Es leidet aber solches dennoch seinen Abfall alsdenn, wenn die Minorennis dergleichen Donation mit einem Cörperlichen Eyde bestärcket, weil der Eyd eine Minorennem, so viel die ermangelnden Jahre des Alters betrifft, denen Mündigen gleich setzet, ex Auth. Sacramenta Puberum. *Cod. Si adverſ. vendit.* (b) Da nun also unstreitig ist, daß keine Schenckung der Gerade ohne Curatore bestehen, noch die Donatricin vinculiren könne, wenn auch gleich selbige von Gerichten, ja in Cancellaria Principis, confirmiret worden wäre; Ja es würde solche alsdenn um so vielweniger gelten, weil keine Weibes-Person ohne Curatore etwas vor Gerichte kräfftig handeln kan, als ist nicht zu begreiffen, quo Juris fundamento die Herren Scabini Hallenses hierinne einen Unterscheid, unter verheyratheten, und ledigen Weibes-Personen, machen, und die adhibirung eines Curatoris nur auf Verheyrathete restringiren, bey denen Jungfrauen, oder Wittwen aber, die Verschenckung der Gerade, auch ohne Curatore, vor kräfftig und gültig erkennen wollen, wenn sie also gesprochen: (c)

auſſer dem ist selbige unkräfftig, wenn sie gleich in der Fürstl. Cantzley confirmiret worden.

Verb.

Verb. „ Hat Hanßen von Elbingen nachgelassene Wittib ihre
gantze Gerade vor Notarien und Zeugen, per donationem inter "
vivos An. 58. ihres verblichenen Ehemannes Brüdern, und sei- "
nen Kindern, geschencket und übergeben, welches hernacher auch "
durch den Landes-Fürsten confirmiret und bestätiget worden, "
und ist sie nunmehro vorlängsten gestorben; Ob nun gleich zur "
Zeit berührter Donation, und Ubergabe sie keinen Kriegischen "
Vormunden gehabt, und gebraucht, auch Ihro Fürstl. Gnaden "
dieselbe ferner nicht, denn so viel sie von Rechtswegen thun mö- "
gen, confirmiret und bestätiget, alles nach fernern Inhalt der "
uns zugeschickten Copey, dennoch aber, wenn sie nicht in ihrer "
Ehe, besondern im Wittwen-Stande, solche Donation, vor öf- "
fentlichen Notarien und Zeugen gethan, und vollzogen; So ist "
auch solche Donation, der darwider angezogenen Ursachen un- "
geachtet, zu Recht beständig; So viel aber die in Testamento "
ausgesetzte, und vermachten Gerade-Stücken anlanget, weil "
dieselbe euch nicht dadurch entzogen werden können, seyd ihr "
als die nächste Nifftel euch deren vermöge Sächßischer Rechte "
anzumaßen wohl befugt V. R. W. "

Durch Testament können keine Gerade-Stücken der Nifftel zu Nachtheil, vermacht werden.

a) Juxta *Const. El. Sax. 15. P. 2.*

b) Inmassen also die Wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg ad requisitionem D. Marci Nicasii zu Schönfels M. Martii 1686. respondiret, und eines Eheweibes von 16. Jahren an ihren Ehemann, mit Vollwort ihres bestätigten Curatoris vor Notarien und Zeugen beschehene, und mit einem Cörperlichen Eyde bestärckte Gerade-Schenckung vor beständig erkannt hat, teste Dn. D. Bergero *P. 1. Supplem. T. 8. p. 4. p. 129.* wie in App. Respons. *sub No. 56. p. 145.* zu lesen ist.

Juramento confirmata donatio, Marito ab uxore minorenne facta, sustinetur.

c) referente Dn. Richtero *tr. de Success. ab intest. S. 4. M. 2. n. 40. p. 403.* ad quæstionem Annen und Elisabethen, gebohrner von Weilroda, *M. Apr. An. 1597.*

§. 42.

Ferner ist nöthig III.) daß die Gerade-Stücken zugegen seynd, (a) wo nicht alle, doch wenigstens einige, und zu denen übrigen, die Schlüssel zu deroselben Behältnissen dem Donatario, oder, der Donatariæ, übergeben, und wo selbige in Küsten, Kasten, oder andern Schräncken zu befinden sind, überhaupt angewiesen, oder angezeiget werden. Und, wenn es die Zeit und Gelegenheit

wird erfodert, daß die ausser Gerichtliche Schenckung in Gegenwart der Gerade geschehe.

Ob die Kisten, und Kasten, mit Uberreichung der Schlüssel angewiesen und angezeiget werden müssen.

zulässet, kan zu mehrer Sicherheit die Person, der selbige geschencket seyn sollen, von der Donatrice, oder deren Curatore in Begleitung des Notarii und Zeugen, in die Zimmer, Stuben, oder Kammern, wo die Behältnisse stehen, geführet, und ihr dieselbe angewiesen werden. Jedoch erachte nicht eben nöthig, daß die Kisten und Kasten aufgeschlossen, und die Stücken vorgezeiget, vielweniger daß sie specificiret, oder aufgeschrieben, und inventiret werden (b). Desgleichen ob wohl in der Constitutione, beydes copulative, die præsentia rerum, und traditio derselben conjunctim erfodert zu werden scheinet, in Verbis: **Jedoch so müssen die Schlüssel alsdenn in Gegenwart der Kästen, und Thrun, darinne solche Stücke verwahret, dem Donatario, auch daneben die donirten Stücke zugestellet und übergeben werden** ꝛc. so bezeiget doch der Herr Carpzovius (c) daß die Verba: **Auch darneben:** allhier nicht copulative anzunehmen, sondern in disjunctivam zu resolviren wären, und also gnug sey, wenn auch nur eines von beyden geschehe, und daß entweder die res donatæ zugegen wären, und überwiesen würden, auch ohne Uberreichung der Schlüssel zum Kisten, Kasten und Schräncken; oder, wenn bloß und allein die Schlüssel zu deren Behältnissen in Gegenwart der Kisten, und Kasten denen Donatariis übergeben würden, weil die Schlüssel alsdenn die verschlossenen Sachen, in denen Behältnissen præsentirten, und bedeuteten; (d) also wenn die Sachen selbst zugegen seynd, es keiner præsentirlichen Gegenwart oder Vorstellung brauchete. (e) Alleine, wie? wenn die Nifftel erweisen könte, daß in denen angewiesenen Kasten, nichts von Gerade-Stücken damals gewesen; oder daß die Schlüssel, so bey dem Actu von der Donatrice dem Donatario übergeben worden, nicht die rechten gewesen, noch selbige zu diesen Gerade-Kisten und Kasten, sondern zu gantz andern Behältnissen gehöret hätten, ob deßwegen die Ubergabe und Donatio gantz und gar unkräfftig seyn solte, könte allhier gefraget werden? Hierauf antworte, daß, wenn auch allenfalls die Gerade-Stücken, wahrhafftig, wo nicht alle, doch guten theils zugegen gewesen, nach des Herrn Carpzovii (f)

iedoch ist unnöthig, daß die Kisten und Kasten aufgeschlossen werden.

explicatur Constitutio Elect.

wenn aber die übergebenen Schlüssel nicht die rechten wären, ob die Schenckung gültig?

Doctrin

Doctrin solches zur Conservation der Donation schon genug sey; weil alsdenn der Donatarius durch die ihme beschehene abtretung und Ubergabe derselben, nicht nur das Eigenthum, sondern auch zugleich die Possess, per traditionem, & apprehensionem illarum clavium; oder, wenn er auch nur ein, oder ander Stücke davon, e. g. von Betten, oder Geräthe in seine Hände nimmet, und also die Possess ergreiffet, überkommet, wenn gleich gar keine Schlüssel dabey überreichet worden, es wäre denn, daß man sagen wolte, daß er alsdann nicht die gesammte Gerade, als eine Universitatem, sondern nur die res singulares, so er von denen gegenwärtigen in seine Hände genommen, sich acquiriret hätte, da hingegen, wenn die Schlüssel zugleich übergeben worden wären, alle, ob schon zum Theil nicht gegenwärtige, zur Gerade gehörigen Stücken, und zwar nicht nur die, so Donatrix ietzo hätte, sondern auch noch künfftig anschaffen, und in ihren Beschluß überkommen, und haben möchte, vor geschenckt geachtet werden würden; Weil doch allhier der animus, und die Intention der Donatricin vornehmlich anzusehen ist, diese aber weiter, und dahin gehet, daß sie nicht nur etliche eintzele Gerade-Stücken, sondern ihre sämtliche Gerade verschencket, und übergeben haben wolle, als wird auch von Donatario, durch Ubernehmung ein und andern Stückes die universitas Geradæ, und die gantze Gerade acquiriret. Die Præsentia rerum Geradicarum aber kan niemahls weggelassen werden, noch per æquipollens, nehmlich durch Uberreichung einer Specification, oder Consignation, geschehen, weil die Gegenwart derselben in der Churfürstl. Constitutione pro forma, und vor ein Essential-Stück der ausser-Gerichtlichen Verschenckung erfordert wird, so gar, daß auch selbige nicht durch Uberreichung einer Specification, oder consignation suppliret werden könne, indem dergleichen nur in der Gerichtlichen Verschenckung ex speciali ratione, darum, nachgelassen ist, weil die Behältnisse, und Gerade-Stücken nicht füglich ins Gerichte gebracht werden können. Wenn aber die Gerichts-Personen, in der Donatricin Wohnung, die Donation annehmen, so würde, ob cessantem rationem, nicht weniger auch, als in extrajudiciali nöthig seyn, daß, wo nicht in offenbarer præsentia rerum, doch der Kisten und Kasten, oder anderer Gerade-Behältnissen, dem Dona-

Ob die Ubergebung der Schlüssel in Gegenwart der Sachen nöthig?

Ist auch gnug, wenn Donatarius ohne die Schlüssel ein Stück in die Hände nimmt, und dadurch die Possess ergreiffet.

Die Præsentia der Gerade-Stücken kan niemahls wegbleiben.

In loco Judicii ist die Ubergebung der Schlüssel, und Specification der Gerade gnug.

Aber nicht extra locum Judicii coram Deputatis, sondern es wird alsdenn auch præsentia rerum erfodert.

Donatario die Schlüssel überreichet, und nicht eine bloße schrifftliche consignation übergeben würde. Desgleichen so zweifle ich nicht, wenn auch Donatrix kranck darnieder läge, also wenigstens die Betten und Geräthe, worauf sie läge, Handquelen, Vorhänge, Teppiche, Leuchter, Kleider, an sich habende Ringe, Ketten, Perlen, und andere im Zimmer sich befindliche, unverschlossene Gerade-Stücken, auch ohne Uberreichung einiger Schlüssel durch bloße Angreiffung, und Berührung derselben, pro traditis zu halten wären, weil ja, bey Ubergebung unverschlossener herumliegender Stücken, es keiner Schlüssel bedarff; Ob wohl wegen der Kisten, Kasten, und anderer Behältnisse, darinne selbige sonst verwahret worden, oder auch darinne noch andere Gerade-Stücken mehr liegen, ein nicht unbilliger Zweifel zu machen, ob selbige alsdenn mit diesen singularibus rebus, auch pro donatis & traditis gehalten seyn könten; Es wäre denn, daß selbige ausdrücklich benennet, oder angezeiget, und zugleich überwiesen würden, verbis generalibus: daß sie ihme diese in der Stube oder Kammer, wo sie kranck liege, sich befindliche Betten, Teppiche, Handquelen, und übrigen Gerade-Stücken, zusammt denen, so in gegenwärtigen oder auf dem Saale, und Kammer, stehenden Schräncken enthalten wären, durch Uberreichung der Schlüssel zu selbigen geschenckt haben wolle ꝛc.

a) Denn also lauten die Worte der Churfürstl. Constit. *P. 2. C. 14.* iedoch " müssen die Schlüssel alsdenn in Gegenwart der Kasten und Truhen, " darinne solche Stücken verwahret, dem Donatario, auch daneben die " donirten Stücke zugestellet, und übergeben werden.

b) Dan. Moller. *ad Const. El. Sax. 14. P. 2. n. 3. fol. 178.*

c) *P. 2. C. 14. Def. 16.* videtur tamen idem *in tr. de Don. Gerad. cap. 4. §. 38. n. 43.* contrarium statuere.

d) Est enim Symbolica traditio, adeo, ut fictione Juris signum pro re signata tradita habeatur. *L. 74. ff. de C. E. V.* nec tum, per superius dicta, præcisè opus est, ut res ipsæ Geradicæ unà cum clavibus realiter, manu tradantur, cum alias non symbolica, sed vera & propria traditio esset.

e) Quid enim ficta per claves traditione opus est, ubi res ipsæ præsentes sunt, & sic fictio cedit veritati. Capzov. *P. 2. Const. 14. Def. 16. n. 10.*

f) *d. Const. 14. Def. 16.*

§. 43.

Wenn aber die bloßen Schlüssel ohne Gegenwart einiger Ge-

Gerade-Stücken übergeben würden, ob gleich durch die Schlüssel die Küsten und Behältnüsse, worzu sie gehören, und darinne die Gerade-Stücken zu befinden seynd, repræsentiret werden, also Signa pro rebus signatis anzunehmen zu seyn, scheinen möchte, so kan doch dieses das Formale Donationis extrajudicialis nicht suppliren, weil dergleichen Symbolica per claves traditio præcise in præsentia rerum geschehen muß a), wenn auch gleich Donatrix ihre Gerade-Stücken specificirte, und erzehlete, auch sich erklärete, daß sie diese und alle übrige, ihme geschencket, auch sich davon lossgesaget haben wolte. Dahero am sichersten, daß die vorgeschriebene forma donandi observiret, und in Gegenwart der Küsten und Kasten die Schlüssel übergeben werden. Wenn aber auch gleich ein error in Verwechselung der Schlüssel vorgangen wäre, so glaube ich doch nicht, daß darum diese Schenckung ungültig seyn solte, weil doch wie in vorhergehenden §. 42. bereit gedacht, allhier mehr auf die intention der Contrahentium, als auf diesen geringen Irrthum in Schlüsseln, zu sehen, und also gnug ist, daß Donatrix die intention gehabt, durch Uberreichung der Schlüssel die possess der gegenwärtigen Küsten, und Schräncke zu übergeben, und daß sie die Schlüssel vor die rechten gehalten, oder doch, daß selbige die rechten bedeuten sollen, und da nicht eben nöthig ist, daß die Küsten, und Kasten, in actu donationis, damit eröffnet werden müssen, so schadet auch nichts, daß diese vermeinte Schlüssel die Küsten und Kasten nicht geschlossen hätten, wenn mann sie hätte eröffnen wollen, sondern weil dieses doch nur eine blosse äuserliche Ceremonie ist, so kan auch genug seyn, daß diese unrechte Schlüssel die rechten repræsentiren sollen, sufficit igitur fuisse claves tametsi non genuinæ, & rectæ fuerint, und daß die Contrahenten selbige an der rechten Stelle, zu Vollziehung dieses actus der Gerade-Verschenckung, gebrauchet, dafür gehalten, und angenommen haben, also es nicht unbillig heisset, quod error hic jus faciat b). In übrigen müssen die Solennia bey der außergerichtlichen Schenckung accuratissime in acht genommen werden, so gar, daß, auch nicht in Pestzeiten einige derselben, als z. e. die Gegenwart der Küsten, und Kasten, oder der Gerade-Stücken ꝛc. davon gelassen werden können c).

Bey der ausser-Gerichtlichen Schenckung ist die Ubergabe der Schlüssel nicht genug.

Wenn auch gleich Donatrix alle Stücken ausdrücklich benennete, und cedirete.

und schadet nichts, daß die Schlüssel nicht die rechten gewesen.

a) *arg.*

a) *arg. L. 74. verb.* Si claves apud horrea traditæ sint, quo facto confestim emtor Dominium, & possessionem adipiscitur, etsi non aperuerit horrea *ff. de Contr. Empt.* wie wohl der Herr D. Brunnemann. in *Comment. ad d. L. 74. n. 5.* die Ubergebung der Schlüssel außerhalb der verkaufften Sachen, nicht gantz vergeblich zu seyn erachtet, wenn er also schreibet: Si tamen ea res absens tradatur, per traditionem clavis, vel annuli, licet possessio non transferatur, conceditur tamen facultas apprehendendi possessionem propria authoritate.

b) *L. 3. §. fin. ff. de Suppellect. leg.*

c) Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 15. n. 7.*

§. 44.

Ob die Donatio Geradæ durch einen Actorem geschehen könne?

Weil nun offt der Ubergabe der Schlüssel an Donatarium erwehnet worden, fraget sichs, ob denn Donatrix, und Donatarius, oder Donataria bey diesem actu selbst persönlich zugegen seyn müssen, oder, ob solcher actus nicht auch per Actores, oder Procuratores verrichtet werden könte? Zwar können auch sonst Donationes, nicht weniger als andere actus civiles, gar wohl per nuncios, und Procuratores, specialibus Mandatis, vel Actoriis ad hoc instructos, verrichtet werden; Allein, in Donatione Geradæ ist Inhalts der 14den Churfürstl. Sächß. Constit. *P. 2. per verba:* **Durch ihren Kriegischen Vormunde vor Gerichte in ihren Beyseyn ꝛc.** ein anders verordnet. Und ob schon dieselbe in angezogenen Worten nur von der Gerichtlichen Ubergabe redet; in der nachfolgenden ausser-Gerichtlichen aber solches ausdrücklich nicht wiederhohlet worden, so ist doch allhier ob paritatem rationis, ex intentione Serenissimi Constituentis, ein gleiches zu sagen; Denn da will der Serenissimus hierdurch dem Weibes-Volcke, so ihre Gerade an andere verschencken wollen, sonderlich prospiciren, damit nicht sie in ihrer, und deren Curatoren, Abwesenheit, hinterlistig zu Ertheilung eines Actorii beredet, oder sonst gefährlicher Weise hintergangen, und um das ihrige gebracht werden möchten; Da hingegen wenn sie selbst mit ihrem Kriegischen Vormunde zur Stelle wären, der Richter ihnen alles umständlich zu Gemüthe führen, und sie vor Schaden warnen könne; Da nun aber bey Gerichtlicher Schenckung, ihre, und des Curatoris persönliche Gegenwart nöthig ist, ungeachtet doch bey Gerichtlichen Abhandlungen kein

Betrug

Betrug noch Hinterlist zu besorgen ist, wie vielmehr wird ex Serenissimi Constituentis intentione bey auſſer-gerichtlichen Verschenckungen dergleichen erfordert werden, da die actus extrajudiciales vielen fraudibus und Betrügereyen unterworffen seynd, und insgemein pro suspectis gehalten werden; (a) Und also ist so gar der Donatricin persönliche Gegenwart, eben deßwegen, bey der Verschenckung nöthig, daß auch dieselbe nicht einmahl durch einen bevollmächtigten Mandatarium, aut actorem verrichtet werden könne, (b) ob schon andere Donationes, wenn sie auch gleich über 500. Hungarische Ducaten seynd, durch Procuratores kräfftiglich geschehen, und gerichtlich insinuiret werden können. So viel aber die Donatarien, denen die Gerade geschencket werden soll, betrifft, dörffen selbige eben nicht in Person bey der Schenckung seyn, sondern ist genug, wenn nur ein Bevollmächtigter von ihnen da ist, der die Schenckung in ihren Namen annimmet, und acceptiret; Denn wenn keiner zugegen ist, der solche Donation, und übergebene Schlüssel, oder auch die Gerade-Stücken annimmet, so ist die mündliche Schenckung, ob sie gleich cum Curatore in Gegenwart der Zeugen geschehen, unverbündlich, und kan dieselbe von der Donatrice allezeit revociret werden (c). Ja es brauchet auch gar keiner revocationis, weil die præsentia Donatariorum entweder in Person, oder per Mandatarium, und die acceptation derselben pro forma Donationis erfodert wird. Und ob gleich sonst andere Donationes per acceptationem, etiam ex post facto, supervenientem, convalidiret werden können (d), woferne nur noch res integra ist, und Donator nicht indessen pœnitiret hat, so gehet doch dieses in Donatione Geradæ nicht an, weil die præsentia, & acceptatio clavium Donatarii, vel Donatariæ, aut eorum Mandatariorum pro solenni forma extrajudicialis hujus Donationis in d. Constitutione Electorali erfodert wird. Formalia autem in ipso actu adhibenda, iisque omissis totus actus vitiatur, & nullus est. Und wie in Donationibus aliis nicht mehr res integra ist, die Schenckung zu acceptiren, wenn Donator, oder Donatrix, inzwischen gestorben, ehe Donatarius, von der ihme beschehenen Donatione Nachricht erhalten, und selbige acceptiret hat, (d) weil post mortem cessat voluntas, (e) & sic mutata per mortem voluntate,

Ob auch die Donataria oder Donatarius in Person zugegen seyn müsse?

die Donatio pro revocata nicht unbillig zu achten ist, wenn gleich die Person, der die Schenckung in ihrer Abwesenheit geschehen, nach des Donatoris Tode dieselbe acceptiret hätte (f). Ja, wenn auch gleich erweißlich wäre, daß defunctus noch kurtz vor seinem Ende die Schenckung erwehnet, und also selbige morte confirmiret hätte, quia morte nihilominus expirat, & mutatur voluntas, daß dahero auch solche Schenckung nicht in vim ultimæ voluntatis bestehen, und die Donatio Geradæ um so vielweniger alsdenn gültig seyn kan.

a) *L. 3. C. Comm. utriusque.*
b) teste Carpzovio *Disp. de Jur. Fœm. Sing. Dec. 6. Pos. 6. n. 18.* & in *tr. de Don. Ger. c. 3. §. 28. n. 35.*
c) *L. 2. §. 6. ff. de Donat. Mantica de Tacit. & Ambig. convent. l. 13. T. 7. n. 9. fol. 12. arg. L. 55. ff. de O. & A.*
d) *L. 8. C. de Obligat. & Act.* Heerold. *tr. de ratific. 1. n. 7. p. 102.*
e) *L. 4. ff. Locat. Conduct.* add. Heerold. *l. c. p. 106. n. 7. item p. 108. n. 33.*
f) Carpzov. *L. 2. C. 12. Def. 20.*

§. 45.

Ist genug, wenn Donatarius durch einen Gevollmächtigten die Schenckung acceptiret.

Wie nun aber in andern Schenckungen nöthig ist, daß die Person, der etwas geschencket, oder erlassen werden soll, entweder in Person, oder durch einen hierzu abgeordneten Gevollmächtigten zugegen sey, und solche Donation acceptiret, also ist auch, wie schon erwehnet, genug, wenn bey Schenckung der Gerade ein Mandatarius, oder Actor, statt des Donatarii, oder Donatariæ zugegen ist, und selbige acceptiret. Denn ob schon einige dafür halten wollen, als ob heute zu Tage auch ein Extraneus extraneo, ohne Mandat, stipulando etwas acquiriren könne, (a) so ist doch solches denen Principiis Juris keinesweges gemäß, noch iemahls in Rechten also geändert (b). Ja, es will der Herr von Lyncker (c) nicht einmahl einem Vater gestatten, daß selbiger im Nahmen seiner mündigen Abwesenden Tochter, die ihr, von einer tertia, geschenckte Gerade solte acceptiren können; Wiewohl er solches anderweit (d), von einer verheyratheten abwesenden Tochter, vor gültig erkennet, und also von sich selbst quodammodo recediret, wenn er saget, daß selbige quoad Jus suitatis, und so weit das Jus familiæ, & potestatis patriæ zu ihren Nutzen gereichete, pro eman-

emancipata, & extranea deßwegen, weil sie verheyrathet, nicht zu achten wäre, und daß also a Facultate Juridica Jenense gesprochen sey, præjudicio attestiret. Nachdem aber, nach Sachsen-Rechte (e), die Verheyrathung einer Tochter pro emancipatione tacita, seu Legali, zu halten ist, so finde ich nicht, wie diese Opinion in Rechten bestehen könne, ein anders aber ist es, wenn die Tochter unverheyrathet, und also noch in Väterlicher Gewalt ist, da sie, und der Vater, vor eine Person geachtet werden, mithin der Vater in Väterlicher Gewalt derselben dergleichen Acceptation allerdings verrichten kan (f); Ja es extendiret solches auch der Herr Carpzovius (g) favore pupillorum so weit, daß eine andere cognata persona, an statt eines unmündigen Kindes, die ihme geschenckte Gerade solte acceptiren können, welches aber mit dem vorhergehenden von ihme angeführten Responso, da die Mutter im Nahmen ihrer Söhne die Schenckung der Gerade acceptiret gehabt, nicht allerdinges überein kommet (h). Denn ob wohl sonsten inter cognatos, seu consanguineos, ein præsumptum Mandatum statt hat, so verstehet sich doch solches nur von solchen Personen, so ein Mandatum geben können; Pupillen aber, und Unmündige mögen solches nicht thun; und zweifele ich, daß der blosse favor pupillorum, ob quem, jus fingere, ait Carpzovius l. c. formam & solennitatem interveniſſe, eamque supplere, dergleichen operiren solle. Wenn aber der Pupillus, etiam infans adhuc, selbst persönlich zugegen wäre, die Schlüssel, und Schenckung annehme, oder sich gegen die Donatricin, e. g. mit gegebener Hand bedanckete, ob er gleich nicht verstünde, was Gerade, oder acceptiren hiesse; weil auch ein Pupill seine conditionem meliorem facere potest, und sich andere obligiren kan, (i) würde allerdings solche Schenckung bestehen. Vielweniger ist zu zweifflen, daß ein Tutor, oder Curator, nomine Pupilli, vel Minorenńis, auch alleine die acceptation verrichten könne, weil selbige, ihrer Pfleg-befohlnen Nutzen zu befördern, ratione officii, verbunden seynd. Ob auch wohl sonst kein Weibes-Bild, an statt, und im Nahmen, eines abwesenden Donatarii, die Schenckung, auch nicht mit Zuziehung, und Einwilligung ihres Curatoris, tutorio quasi, vel curatorio nomine acceptiren kan (k), so zweiffle ich doch nicht, daß ein anderes von denen Müttern, Großmüttern,

und Schwestern quæ pietatis necessitudine ductæ ad hoc ut tutrices anomalæ potentes (l) procedunt, zu sagen sey (m), ob auch schon das Kind einen besondern Vormund hätte; Und also können die Mütter, oder Groß-Mütter, wenn sie selbst Vormünderin seynd, solche acceptationes um so vielmehr, ratione officii tutorii, auch ohne Einwilligung ihrer Curatorum adjunctorum alsdenn verrichten. So behauptet auch der Herr D. Heerold (n), daß wenn Donatrix, consensu Curatoris einer absenti coram Notario & testibus ihre Gerade schencket, und durch eine von ihr abgeschickte Mannes- oder Weibes-Person dem Donatario, oder Donatariæ, daß sie ihnen die Gerade geschencket habe, mit Uberschickung der Schlüssel zum Kisten und Kasten notificiren lässet, und diese solche Schenckung acceptiret habe, solche Schenckung bestehe, wenn nur die acceptation noch eher die Donatrix verstorben, geschehen. (o)

a) Andr. Rauchbar. *P. 1. qu. 32. n. 103.* Dn. Joh. Schilter. *Prax. Jur. Rom. Ex. 43. §. 24. fol. 43.* quos refutat Dn. Stryckius *in Us. Mod. ff. l. 39. §. 3. p. m. 53. seqq. per L. 55. ff. de O. & A.*
b) Carpz. *P. 2. Const. 14. Def. 6. n. 4.*
c) *Cent. 3. Decis. 289. p. 176.*
d) *Cent. 1. Decis. 97. p. 57.*
e) *in P. 2. Const. El. Sax. 10. add. Disp. m. de Emancip. Sax. §. 4*
f) Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 6. n. 7.*
g) *d. l. n. 7.*
h) *l. c. n. 6.*
i) *pr. Inst. de auth. tut.*
k) Heerold *tr. de Ratificat. p. 102. n. 8.*
l) *arg. Novell. 118. cap. 5.*
m) *a. §. 3. J. de Suspect. Tut.*
n) *l. c. p. 100. n. 28.*
o) *l. c. p. 106. n. 7.*

Ob ein Notarius oder der Magistratus im Namen des abwesenden Donatarii die Schenckung acceptiren könne?

§. 46.

Ob aber nicht ein Notarius, cum testibus, oder auch der Judex ex officio Magistratus, an statt des abwesenden Donatarii, vel Donatariæ die Schenckung der Gerade acceptiren, und ihnen solche acquiriren könne, will zwar von einigen nicht geläugnet werden a); Allein nachdem kein Notarius, ohne beschehene Requisition, von den, in dessen Nahmen er etwas verrichten will, sein officium Notariatus exerciren kan b), kein Judex auch ohne

der

der interessenten Imploration, in einer dergleichen privat-Sache, sich einmengen soll c), wenn auch gleich des Abwesenden nahe angehörige, oder andere gute Freunde, die requisition des Notarii, oder, des Magistratus, verrichtet hätten, weil sie darzu keine Vollmacht gehabt, und dahero so wenig andere zur acceptation requiriren, als ohne Vollmacht es selbst beständig thun mögen. Woferne auch gleich Donatrix d) selbst, cum Curatore, einen Notarium requiriret hätte, der Schenckung cum testibus beyzuwohnen, und im Nahmen des abwesenden von ihr dieselbe anzunehmen, so glaube ich doch nicht, daß solche deswegen beständig, und an Seiten der Donatricin unwiederruflich sey, wenn auch schon nachgehends Donatarius dieselbe, ohne der Donatricin Beyseyn, acceptiret, und ratihabiret hätte; Weil in d. Constit. El. Sax. pro forma extrajudicialis Donationis erfodert wird, daß der Donatarius entweder selbst in ipso actu Donationis, in Person, oder, per Mandatarium zugegen sey, und die Donation acceptire, welcher Defect denn durch die ex post facto, absente Donatrice, beschehene ratihabition nicht suppliret werden könne, quia formale, per æquipollens, suppleri nequit. Noch eher wäre solches zu admittiren, wenn die acceptation, oder ratihabition, nachgehends, in der Donatricin Gegenwart, geschehe, und sie selbiger nicht wiederspreche; Hingegen erachtet der Herr D. *Heerold* e) auch genug zu seyn, wenn nur Donatrix, der Donatariæ, oder Donatario, in einem Handbrieffgen geschrieben, oder auch nur durch einen abgeschickten Bothen ihnen mündlich berichten lassen, daß sie ihnen ihre Gerade geschencket, und an ihrer statt, und in ihrem Nahmen Titiam, auch ohne Curatore, solche Schenckung hätte acceptiren lassen, so sey solches schon genug, wenn auch gleich Donatarius vel Donataria darauf nicht geantwortet, noch die Schenckung ausdrücklich acceptiret hätte, weil dergleichen acceptatio, wie oberwehnet, præsumiret würde, und nicht zu vermuthen sey, daß einer dergleichen ihme erzeigte, und zugewandte Liberalität solte ausgeschlagen haben; Woran aber nicht unbillig zu zweifeln f). Vielleicht liesse sichs noch eher defendiren, wenn Donatura vorher dem Donatario, oder, der Donatariæ notificiret hätte, daß sie gesonnen wäre, ihnen ihre Gerade zu schencken, diese aber, daß sie nicht kommen könten, sich entschuldiget, und ihr überlassen hätten,

wen sie, an ihrer statt, zu diesem actu nehmen wolte, und Donatrix requirirte hernach iemand, die Donation, statt der absentium von ihr zu acceptiren, weil sie eo ipso, wo nicht eben so deutlich und expressè, doch wenigstens tacitè, quasi in antecessum, und anticipando, die anerbothene Donation acceptiret, und in Con- oder Substituirung eines Gevollmächtigten consentiret hätten.

a) Arism. Teputi *Compend. Decis. P.* 3. *T.* 491. *cap. XI. fol.* 300. D. Heerold. *tr. de Ratif. c.* 3. *Sect.* 2. *M.* 1. *p.* 103. *n.* 3.

b) Recess. Maximil. de An. 1512. tit. Von Notarien §. und demnach ꝛc. *Verb.* die allewege darzu erbethen und erfodert werden ꝛc.

c) Judex enim non nisi imploratus officium suum impertiri debet. *L.* 4. §. 8. *ff. de damn. infect.*

d) Wie sonst Dd. Liborius a Line in Disput. Inaug. de Acceptatione sub Præside D. Matthiæ *An.* 1693. *Erfurthi hab.* §. 15. *p.* 10. dafür hält, daß alsdenn dergleichen acceptatio so kräfftig sey, daß Donans die Schenckung nicht widerruffen, noch auch der acceptant die acceptation erlassen könne. *Verb.* „ Notandum tamen, si contingat, absque mandato, voluntate „ tamen donantis, tertium acceptare, quod tunc, quamdiu de Donatarii consensu non constat, donans obligatus maneat, nec revocare „ donationem queat. Sicuti etiam medio tempore is, qui acceptavit. „ remittere eam non potest, quia hic non est adhibitus ad jus remittendum, sed ad adstringendam promissoris fidem in sustentando beneficio, insuper facit contra semel datam fidem, si promissum violare „ velit.“ Allein weil Donator donando sich nicht pure obligiret, sondern tacite nur conditionate, si scil. Donatarius acceptaverit, als kan man nicht sehen, wie, ante acceptationem, ab ipso Donatario factam, er irrevocabiliter solche Schenckung zu halten, verbunden seyn solte; Denn, indem er einem tertio Vollmacht aufträget, die Donation an statt des absentis von ihme zu acceptiren, ist er in dieser Sache gleichsam Mandans & Mandatarius, weil dieser doch, krafft der ertheilten Vollmacht, Mandantem repræsentiret; Niemand aber sich ihme selbst zu etwas verbinden kan, quo minus a priori voluntate recedere, sibique ipsi obligationem remittere possit. *arg. L.* 22. *ff. de Leg.* 3. Ein anders wäre es, wenn Donator einem etwas schenckete, mit der Condition, und unter dem Versprechen, daß er solches dem abwesenden Titio, wenn er sich melden, oder wieder kommen würde, abgeben, und abtreten solte.

e) tr. de Ratific. *c.* 2. *Sect.* 2. *Membr. I. n.* 28. *p.* 100. & *n.* 30. *p.* 102. *seqq. verb.* „ Si vel Epistola, vel nuncius donantis, ad id requisitus, vel alia interposita persona ad hoc in specie a donatore destinata interveniat, vel donatarius

„ tarius Procuratorem, aut Mandatarium, ad acceptandum donatio-
„ nem in ſpecie conſtituat, isque abſentis nomine donationem ex man-
„ dato acceptet. *L. 4. ff. de Don. &c. junct. n. 31. p. 104.*

f) Heerold de Ratific. *l. c. n.* 30. (2) *p.* 103.

§. 47.

Die Aufrichtung eines Inſtruments iſt eben nicht nöthig, doch nützlich.

IV. Ob wohl die Aufrichtung eines Inſtruments von Notario über die beſchehene extrajudicial-Schenckung der Gerade nicht eben vor ein eſſential-Stücke zu achten, ſondern gnug iſt, wenn nur vor 2. oder drey Zeugen ſolche in Gegenwart der Gerade-Stücken, und mit Uberreichung der Schlüſſel geſchehen, ſo dienet es doch ad benè eſſe, und darzu, daß alsdenn die Zeugen ſolchen actum nicht beſchweren dörffen, inmaſſen ſonſt nöthig, wenn kein Notarius darzu requiriret geweſen, und kein Inſtrument darüber aufgerichtet worden, wenn auch gleich die Donatrix, und die Zeugen einen, ohne Notario gefertigten, Aufſatz unterſchrieben, und beſiegelt hätten, weil keinem Zeugen-atteſtato, ohne Eyd, geglaubet wird; zu dem, man nicht verſichert ſeyn kan, daß dieſe Unterſchrifft der Donatricin ohne Zwang, und in præſenz der Zeugen geſchehen, oder ob es nicht etwa ein Blanquet geweſen, und nach ihrem Tode auf eine Gerade-Schenckung extendiret, oder von Zeugen, ex poſt facto, unterſchrieben worden a).

a) Carpz. *tr. de Don. Ger. c. 4. §. 35. n. 23. ſeqq.*

§. 48.

Wenn der Werth nur nicht über 500 Ducaten beträget.

V. Dörffen die geſchenckten Gerade-Stücken, dem Werthe nach, nicht über Fünffhundert Solidos, oder Ungariſche Ducaten betragen, inmaſſen denn *in d. Conſt. Elect. Sax. 14.* ausdrücklich
„ alſo ſtehet: So aber eine ihre Gerade, außerhalb Gerichts,
„ Donatione inter vivos, vergeben wolte, und die Stücke über
„ Fünffhundert Ungariſche Gülden nicht thäten austragen, ſo
„ könne es in Beyſeyn zweyer oder dreyer Zeugen, oder aber auch,
„ vor Notario und Zeugen, geſchehen. Es wird alſo der Werth, nach 500. Hungariſche Ducaten in ſpecie, ohne Agio, gerechnet, wie viel oder wenig auch ſelbige zu der Zeit gleich gegolten a). Wenn aber der Werth darüber ſich erſtrecket, fället deswegen nicht die gantze Donatio über einen Hauffen, ſondern nur ſo weit dieſelbe über 500. Ducaten werth iſt, weil nun, denen allgemei-

nen

nen Rechten nach b), keine extrajudicial-Donation, so über 500. Ducaten, dem Werthe nach, beträget, weiter, als 500. Ducaten hoch gültig ist, wenn selbige nicht gerichtlich insinuiret worden c), also auch, nach Sachsen-Rechte, nicht die Schenckung der, am Werthe 500. Hungarische Ducaten übersteigenden Gerade. Es verstehet aber der Herr D. *Carpzovius* d), durch die Gerichtliche Insinuation nicht nur die Ubergebung der, von Notario und Zeugen aufgesetzten und unterschriebenen Schenckung, zur Confirmation, obgleich selbige von Richter denen Partheyen vorgelesen würde, und Donatricin sich darzu, nebst ihrem Curatore, in allen Puncten bekenneten; sondern will haben, daß weil die extrajudicial-Schenckung der Gerade, so weit sie fünfhundert Ducaten übersteiget, denen Chur-Fürstl. Sächß. Rechten nach, (e) ungültig, und also null und nichtig wäre, folglich auch nicht durch blosse insinuationem confirmiret werden könte, sondern es bestünde die insinuatio darinne, daß der gantze actus donationis ultra quingentos solidos müste von neuen vor Gerichte mit behörigen Ceremonien wiederhohlet werden. Nachdem man aber keinen absonderlichen Text in Chur-Fürstl. Sächß. Rechten hat, darinne solches ausdrücklich also gebothen wäre; Hingegen die Gerichtliche Insinuation bloß darum eingeführet, und anbefohlen worden, damit Weibes-Personen durch solche excessive Verschenckungen nicht übereilet, hinterlistig darzu beredet, und verleitet, mithin um das ihrige gebracht werden möchten, so ist solche Wiederhohlung unnöthig; denn, ob wohl die extrajudicial-Donation so viel die Ubermaße über 500. Hungarische Ducaten betrifft, qua talis, an und vor sich, nicht gültig ist, so sehe ich doch nicht, was selbige mehr kräfftig machen könne, als wenn Donatrix mit ihrem Curatore, nebst dem Donatario, vor Gerichte erscheinet, und durch ihren Curatorem anbringen lässet, oder, selbst anbringet, wie daß sie freywillig, und ungezwungen, mit Einwilligung ihres Curatoris, ihre Gerade, wie es beygehend von Notario und Zeugen aufgesetzet worden wäre, mit Uberreichung der Schlüssel, in Beyseyn der Kisten, und Kasten, an Donatarium verschencket hätte, und darbey nochmahls zu verbleiben sich gerichtlich hiemit erkläret haben wolte, wenn sie auch gleich über 500. Hungarische Ducaten am Werthe betragen

Was durch die insinuation der Gerade verstanden werde?

tragen solte; Donatarius auch solches gegenwärtig acceptiret f). Denn da wohl-ermeldter Herr Carpzovius g) selbst gestehet, daß die gerichtlich insinuirte Schenckungen über 500. Ducaten, auch was die übermaße betrifft, bekräfftiget, und bestärcket werden, hingegen durch keinen ausdrücklichen Text erweisen können, daß hiervon nach Sachsen-Rechte die Donationes Geradæ, so über 500. Ducaten werth, ausgenommen wären, und als ob selbige gerichtlich wiederhohlet werden müsten, als bleibet man dißfalls nicht unbillig bey der Regula, biß die Exception erwiesen worden; und hindert nichts, daß die ausser-Gerichtliche Schenckung der Gerade ausdrücklich nur biß auf 500. Ducaten werth permittiret ist; Weil auch nach allgemeinen Kayserl. Rechten dieselbe in die Summe der 500. Solidorum eingeschräncket ist, und dennoch selbige, wenn sie dieses quantum übertrifft, durch die Gerichtliche Insinuation, und Confirmation convalidiret wird, also hierinne kein Unterscheid zu finden. Ein anders wäre es vielleicht, wenn dergleichen Donationes nur, wie Testamenta, verschlossen übergeben, und hinterleget würden, also daß der Richter die Contenta derselben, und daß darinne eine Donatio Geradæ, so über 500. Ducaten werth wäre, enthalten sey, nicht wüste, folglich auch zu abwendung alles übeln Verdachts die Donatricin, ob solches ihr freyer Wille wäre, nicht gründlich befragen, noch sie vor Schaden warnen könte. Hingegen ist bekannt, daß, wenn vom Kayser, oder einem Stande des Reichs einem etwas geschencket wird, es sey so groß am Werth, als es wolle, selbiges keiner Gerichtlichen insinuation bedörffe, ob superioritatem territorialem, wegen der hohen Landes-Herrschafft, vermöge dessen ein ieder Reichs-Stand in seinem territorio, auf gewisse Masse, so viel zu thun vermag, als der Kayser im Reiche, auch von seinen Landes-Gesetzen, und darinnen zu einem actu erfoderten Solennitäten befreyet ist, also daß auch ein, von selbigem vorgenommener actus, Legibus Positivis contrarius, pro Lege speciali, derogatione, oder dispensatione zu halten ist h); Solches aber, wie es nur von denen Statibus Imperii Legislatoria in suis territoriis potestate gaudentibus zu verstehen ist, also kan vielweniger ein Edelmann, oder andere Obrigkeit, ob sie auch schon mit Ober-Gerichten beliehen seynd, dergleichen sich anmassen, sondern muß wenigstens vor seinen Gerichten in Beyseyn des

Gerichts-Verwalters, und Actuarii, nebst ein oder zwey Gerichts-Personen die Schenckung insinuiren, und confirmiren lassen, widrigenfalls selbige, so weit sie 500. Solidos übersteiget, nicht beständig ist i). Im übrigen aber ist nicht nöthig, daß die insinuatio Donationis eben coram competente Judice geschehen müsse, sondern sie kan auch coram incompetente, als ein actus voluntariæ Jurisdictionis, verrichtet werden, und hindert nicht, daß in *L. 32. C. de Don.* ausdrücklich Judex competens erfodert wird, weil per competentem Judicem daselbst ein solcher verstanden wird, qui ordinariam Jurisdictionem habet, der ein ordentlich bestelltes Gerichte hat, ob schon die Personen, die Schenckerin nehmlich, und die, welcher die Gerade geschencket wird, nicht unter selbige Gerichte gehörten k).

a) Dn. Carpzovius *tract. de Don. Gerad. c.* 4. §. 36. *n.* 25. & 26.

b) in *L.* 34. §. 1. & *L.* 36. §. *fin. C. de Donat.*

c) Weil nicht zu vermuthen ist, daß einer freywillig so viel wegschencken würde. *a. L.* 25. §. 1. *ff. de Prob. Verb.* „ Quia nemo ita supinus est, ut facile suas „ pecunias jactet, & indebitas effundat, sondern vielmehr geglaubet wird, wie daß bey denen ausserhalb-Gerichtlichen, zumahl so importanten actibus, eine dolosa persuasio, Zwang, oder andere Betrügerey vorgehe, dahero erfodert wird, daß solche donatio excessiva gerichtlich insinuiret, und confirmiret werden müsse.

d) *tr. de Don. Ger. Cap.* 4. §. 37. *n.* 31. *seqq.*

e) in *d. Constit.* 14. *P.* 2.

f) Welche beyderseits persönliche Erklärung allerdings nicht weniger, als bey andern actibus præjudicialibus, nöthig. Wiewohl ich in unterschiedenen Fürstlichen Regierungen observiret, daß z. E. Transactiones, Quittungen, Hypothecen, und dergleichen, auch ohne der Partheyen Gegenwart, Recognition der Unterschrifft, und Petschafften, pflegen recipiret, und confirmiret zu werden; Weil aber darunter leichtlich durch Unterschiebung eines andern Hand, einige Gefährde vorgehen kan, habe ich mich niemahls darzu bereden lassen, sondern als ich Anno 1711. in einer, ohnweit von hier gelegenen Fürstl. Regierung, in Appellationis Instantia, mich mit der Klägerin, eines Doctoris Wittben, verglichen hatte, und den Vergleich confirmiren lassen wolte, die Herren Räthe aber vor nicht bräuchlich hielten, daß die Partheyen persönlich vorgelassen würden, sondern genug wäre, wenn der aufgesetzte Vergleich übergeben, und von ihnen confirmiret würde, ich aber darauf bestunde, daß selbiger abgelesen, und die Partheyen ihre Hand und Siegel recognosciren, auch Klägerin cum Curatore sich zum Empfang des Geldes, und darinne enthaltenen Quittung

tung mündlich bekennen müste, absonderlich da selbige eine Weibes-Person wäre, und dahero allenfalls mit dem Gelde wieder fortzugehen drohete, musten wir endlich vorgelassen, der Vergleich abgelesen, und, facta recognitione subscriptionum, & sigillorum, die Quittung vor das verglichene, und bezahlte Geld von der Klägerin, und deren Curatore, angenommen, und von dem Secretario registriret werden, in Sachen G. E. D. V. contra H. de P. Und dieses nicht unbillig, weil ja sonst der Judex nicht versichert seyn kan, daß, was darinne enthalten, der Partheyen Wille, Hand, und Siegel sey, und selbige dafür confirmiren, wenn er es nicht aus deren Munde selbst gehöret hat.

g) *d.* §. 37. *n.* 31.
h) *a. L.* 26. *C. de Don. int. Vir. & ux.*
i) vid. Carpz. *P.* 2. *C.* 12. *Def.* 16. *n.* 7. *seqq.*
k) Dn. Stryck. *in usu mod. ff. Lib.* 39. *T.* 5. §. 5. *p. m.* 56.

§. 49.

Es ist auch dergleichen außerhalb Gerichte geschehene Schenckung der Gerade, so weit sie an Werthe 500. Hungarische Ducaten Species übersteiget, dergestalt unkräftig, daß wenn auch gleich Donatrix selbige, quoad excessum, nicht zu revociren, mit einem Cörperlichen Eyde versprochen, sie dennoch daran nicht verbunden ist a), weil Lege publica solche excessivæ Donationes improbiret, und verbothen seynd, wie nun aber kein Subditus die Invalidität eines Actus abschweren, noch verhindern kan, quo minus Leges in ipsius actibus obtineant b); Zumahl, wenn, wie allhier, nicht so wohl in utilitatem privatorum, als vornehmlich publicam, etwas befohlen, oder verbothen ist; Nun aber seynd die extrajudiciales Donationes ultra quingentos solidos, dem publico zum besten verbothen, damit nicht einer durch solche prodigale Verschenckung, um das seinige gebracht werde, und an Bettelstab gerathen möge. Ob aber einer salva conscientia dergleichen beschworne Donation, so viel die Ubermasse der 500. Ducaten betrifft, revociren könne, wird von denen nicht unbillig gezweiffelt, welche ex malè intellecto *cap.* 28. *x. de Jur. jur.* darfür halten, daß alle Eyde, so ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden können, zu halten wären, und also da hieran nur ein zeitlicher Verlust der Güther, und des excessus donationis dependirte, als wäre billig, daß um des Gewissens willen, solchem Juramento nachgelebet würde, zumahl durch das Jurament eine neue Obli-

Ob auch gleich die über 500. Hungarische Ducaten sich erstreckende Schenckung eydlich bestärcket worden wäre.

Ob mit gutem Gewissen solche beschworne Schenckung wiederruffen werden könne.

gation gegen GOtt, quasi ex voto, contrahiret, und der schwerende Part sich demselben zur Strafe obligiret hätte, im Fall er nicht sein Versprechen halten würde c), und also, ob schon dergleichen Jurament einen solchen actum, Lege prohibitum, nicht validiren machen könte, so wäre doch durch solche prohibitionem Legis Civilis nicht die obligatio juratoria erga Deum, in foro conscientiæ, aufgehoben; Alleine, weil auch die weltlichen Gesetze in Conscientia ad observantiam earum die subditos obligiren, mithin, so wenig in der Unterthanen Willkühr stehet, ob sie an die, dem gemeinen Wesen zum besten von Fürsten gegebene Landes-Gesetze, gebunden seyn wollen, oder nicht, so wenig, und noch vielweniger, können sie juramento sich von der obligatione obsequii, suo Principi, & ipsius Legibus debiti, in foro animæ, seu Conscientiæ, liberiren, sondern, wenn sie, contra prohibitionem Legis, dem Juramento nachgehen, contrahiren sie eo ipso reatum in conscientia, in qua Lex prohibitiva civilis eos obligaret ad non servandum promissa. Daß aber dergleichen Jurament keines weges vim voti habe, hat vorlängst der Herr von Pufendorff d) behauptet. Fast auf gleiche Weise will auch von vielen dafür gehalten werden, daß wenn einer von Dieben, oder Räubern gezwungen worden wäre, ihnen eine grosse Summa Geldes auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, und solches niemande zu offenbahren, vielweniger es gerichtlich anzugeben, eydlich versprechen müssen, er, weil es nur zeitliche Güter betreffe, solches Jurament zu halten schuldig wäre, und salva conscientia sich dessen nicht weigern könte. Allein, ob wohl sonst (1) ein gezwungener Wille, auch, auf gewisse Masse, indem man aus zweyen Ubeln das geringste erwählet, ein Wille ist e), iedennoch aber weil dergleichen vis, metus, und coactio, promissionisque juratæ extorsio denen Göttlichen, und Weltlichen Rechten zuwider läuffet, als kan selbige auch gantz keine verbindliche Krafft haben, denn wenn man (2) sagen wolte, daß das Jurament einen nexum obligationis erga Deum ad vindictam, und zur Strafe inducire, so müsse folgen, daß GOtt der HErr sich ex malitia hominum ein Jus, contra insontes, & innocentes, ad puniendum eos, acquirirete, wie nun aber vielmehr gewiß ist, daß GOtt an solcher boßhafftigen, und gewaltsamen Unternehmung böser Leute, ein ungnä-

Ob ein gezwungener Eyd einen verbinde?

ungnädiges Mißfallen habe, und selbige keines weges billige, sondern wie er, als ein καρδιογνώστης das Hertze des jurantis ansiehet, und erkennet, daß selbiger nicht freywillig, ihn, zum Zeugen, und zur Rache, anruffet, also nimmet er sich auch dessen nicht an, noch billiget die, von Jurante invito extorquirte Obligation, so wenig, als ein gewissenhaffter ehrlicher Mann sich würde ein Jus agendi wieder denjenigen, der von bösen Leuten, in seiner præsentz, mit Gewalt gezwungen worden wäre, ihme sub formali juramento, indebite etwas zu versprechen, acquiriret haben wollen, sondern vielmehr protestiren, und nichts von ihme verlangen würde, folglich auch jurans, mit guten Gewissen alsdenn, die Zahlung unterlassen könte; So wenig hat sich auch ein solcher vi coactus in foro Dei, seu, Conscientiæ, ein Gewissen zu machen, solch Jurament nicht zu halten, weil er ex Justitia Dei versichert ist, daß selbiger dergleichen Gewaltthätigkeit vielmehr improbiren, als billigen, und sich ex vinculo hujusmodi iniquitatis ein Jus puniendi innocentem coactum, & non ex libera voluntate jurantem, habe acquiriren wollen, weil es doch heisset: **Gezwungen Eyd ist GOtt leyd.**

a) *Decis. Nov. Elect. Sax.* 26.
b) *a. L.* 55. *ff. de Legat.* 1.
c) Franzk. *Resol. Lib.* 2. *qu.* 5. *n.* 55. *seqq. p.* 76.
d) *tr. de J. N. & G. lib.* 4. *c.* 2. §. 8. *p.* 498. *Verb.* „Et, si vel maxime admittas, hoc quoque jusjurandum habere vim voti; tamen cum votum „non stringat, nisi a Deo acceptetur, unde constabit mihi, Deo probari, ut ego innocens me bonis meis spoliem, & illa in impium nebulonem conferam, ne ille gratis sceleratus fuerit? Cujus opinionem etiam defendit Dn. D. Ludovici *in Disp. de omni Juram. servando, quod salva æterna salute servari possit. Halæ* 1705. *hab.* §. 44. *p.* 33. *seqq.*
e) *a. L.* 21. *ff. quod met. caus.*

§. 56.

Die Gerichtliche Schenckung der Gerade hat nachfolgende Requisita: 1) Daß selbige entweder an öffentlicher Gerichts-Stelle geschehe, in Gegenwart, wo nicht aller Gerichts-Personen, wenigstens des Richters, und des Actuarii, a) oder, in des Richters Abwesenheit, in Beyseyn zweyer Assessorum, und des Actuarii Jurati; Wenn aber 2) Donatrix, oder, Donatarius, vel

Die Requisita der gerichtlichen Schenckung der Gerade.
1) daß sie vor Gerichte geschehe.
II) oder ausser Gerichte von

hierzu deputirten Gerichts-Personen.

Donataria, nicht vor Gerichte erscheinen könten, oder auch nicht wolten, sondern Donatrix das Gerichte zu sich, in ihr Hauß, requiriren liesse, ist nicht gnug, daß der Richter mit dem Actuario alleine kommet, sondern es müssen zwey Gerichts-Personen, und also wenigstens der Richter, und ein Assessor, oder in Mangelung des Richters, zwey Assessores b), nebst dem Actuario, darbey seyn, daß dahero zwar der Richter nicht eben præcisè darbey nöthig, der Actuarius aber niemahls davon gelassen werden könne c), weil dieser, als ad Acta juratus, die Gerichtliche Registraturen über den Actum Judicialis Donationis, und wegen der darbey gebrauchten Solennitäten, und Formalien fertigen muß d), iedoch der Actuarius alleine, ohne Assessoribus dergleichen Actum nicht vornehmen kan, es wäre denn, daß er zugleich Gerichts-Administrator sey, und ihme die Verwaltung der Gerichte vom Gerichts-Herrn aufgetragen, und übergeben wäre; denn da kan er, wenn die Gefahr des Todes verhanden, und er einen Gerichts-Schöppen so geschwinde nicht erlangen könte, gar wohl auch alleine dergleichen Schenckung der Gerade vornehmen, und würde selbige nicht weniger als Testamentorum receptiones gelten, wenn nur der Gerichts-Actuarius alsdenn pflichtmäßig attestiret, daß die Gefahr verhanden, und kein Gerichts-Schöppe zu haben gewesen sey e). Wie denn auch ohne Actuario genug ist, wenn der Gerichts-Herr, oder, die Gerichts-Frau f), in Abwesenheit des Gerichts-Verwalters, zwey Gerichts-Schöppen, zu Anhörung, und Confirmirung der Schenckung abordnet, und daß solches also, wegen zunehmender Schwachheit der Donatricin, und weil der Actuarius so bald nicht zu haben gewesen, geschehen sey, ad Acta attestirete. Wie nun aber die Donatio Geradæ ein actus voluntariæ Jurisdictionis ist, also kan selbige auch vor allen und ieden Gerichte, es sey selbiges competens, oder nicht, wie oberwehnet, kräfftiglich vorgenommen werden g). Ja, es attestiret der Herr D. Berger h), daß, wenn auch gleich aus andern benachbarten Gerichten, Gerichts-Personen, e. g. zu annehmung eines Testaments, auf den Nothfall, und wenn man selbigen Orts Gerichts-Personen, so geschwinde nicht habhafft werden könte, geholet würden, dennoch favore ultimarum Voluntatum, und

Wenn der Actuarius alleine die Schenckung annehmen könne?

vor allen ordentlichen, ob gleich nicht competenten, Gerichten, kan die Donatio Geradæ geschehen.

weil

weil periculum in mora gewesen, solch Testament beständig wäre, ob schon diese fremden Gerichte allda keine Gewalt, noch, als Gerichts-Personen, etwas zu befehlen hätten i), sondern dieser actus pro turbatione alienæ Jurisdictionis zu halten zu seyn schiene. Und also ob paritatem rationis solches auch auf annehmung der Donationis Geradæ sich gar wohl appliciren lässet. Doch muß eines solchen Richters und Actuarii Jurisdiction nicht nur zu gewissen Verrichtungen geordnet seyn, sondern ordinariam, und unumschränckte Gewalt haben; also kan keine Schenckung der Gerade vor einen Regiments-Auditeur, in Beyseyn Krieges-Bedienter, geschehen, noch selbige, ob schon der Obriste sie selbst mit unterschrieben hätte, vor eine gerichtliche Schenckung gelten, viel weniger kan ermeldter Auditeur der Donatrici einen Curatorem zu diesen actum constituiren, wenn auch gleich Donatrix eines Soldaten, oder andern, bey der Militz engagirten, und bedientens Eheweib, Wittib, oder Tochter wäre, weil die Auditeurs nur zu Kriegs-, und nicht dergleichen Civil-Expeditiones zu verrichten, constituiret seynd, inmassen die wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig also in simili gesprochen k).

Ob vor einen Auditeur &c.

a) *Decis. Elect. Nov. 73.*

b) *Verb. Const. Elect. 14. Part. 2.* „Da auch von Gerichts wegen etliche Personen erbeten und abgeschickt worden, vor welchen solche Donatio geschehe, so soll sie gleiche Wirckung haben, und davor geachtet seyn, als ob sie gerichtlich vorgenommen wäre. *arg. L. 12. ff. de Testib.*

c) *Dec. Elect. Nov. 45. Verb.* „Des Actuarii Person aber kan keines weges übergangen oder ausgelassen werden."

d) Und zwar in continenti, in Beyseyn der Gerichts-Personen, nicht aber ex post facto, nach seiner guten Gelegenheit alleine. Inmassen Herr D. Berger *in El. Disc. For. Tit. 2. Obs. 2. p. 32. & in Oecon. Jur. L. 4. T. 6. Not. 9. p. 951.* solches behauptet.

e) *Decis. Nov. Elect. Sax. 45. & 73.*

f) v. D. Joh. Philippi *ad Decis. El. Nov. 45. Obs. 2. n. 8. p. 798.*

g) Perinde ut donatio quævis alia rerum mobilium 500. Solidos excedens apud Judicem quemcunque insinuari potest, modo ordinariam habeat Jurisdictionem, a Lege scil. vel Principe ipsi concessam. Est namque actus Donationis voluntariæ Jurisdictionis, qui nec causæ cognitionem, aut partis citationem, nec Judicis Decretum requirit, quidni ergo coram quocunque Judice expediretur? Carpzov. *tract. de Don. Ger. cap. 3. §. 27. n. 27. seqq.*

h) *Lib.*

h) *Lib. 2. Supplem. Tit. 2. N. 2. ad Observ. 3. p. 29. junct. Disp. de Jurisdict. Illustr. & Nobil. Pers. exercend. §. 17.*
i) *L. fin. ff. de Jurisd.*
k) vid. *Append. Respons. No. 104. p. 221.*

§. 57.

III) Jn Gegenwart des Kriegischen Vormundes.

III.) Ist nöthig, daß die Donatricin, benebst ihrem Curatore, bey dieser Gerichtlichen Abhandlung, und Schenckung der Gerade sey, und mit vor Gerichte erscheine, Verb. *d. Constit. Elect. 14. Part. 2.* **Also und dergestalt, daß die Frau durch ihren Kriegischen Vormunden vor Gerichte, in ihren Beyseyn, dem Donatario ein Verzeichniß mit überantwortung der Schlüssel soll übergeben lassen,** &c. und ist nicht genug, wenn nur der Ehemann mit vor Gerichte erscheinet, und in die alienation consentiret, es wäre denn, daß er sich ihr wenigstens ad hunc actum zum Curatorem bestätigen liesse, weil in der Chur-Fürstl. Sächß. Constitutione pro forma ausdrücklich erfodert wird, daß ein Curator darbey sey. Und ob wohl sonst in Distractione bonorum Immobilium, wenn das Eheweib keinen besonderen Curatorem hat, des Ehemannes Consens, auf gewisse Maße, genug ist a), so wird doch allhier pro forma legali ein Curator ausdrücklich erfodert. Desgleichen IV.) daß sie dem Donatario ein Verzeichniß der Gerade-Stücken, und zwar mit Uberantwortung der Schlüssel übergebe; inmaßen die Specification, oder consignation, die Gerade-Stücken repræsentiren, und dafür gehalten wird, als wenn alle darinne aufgezeichnete Stücken in natura zugegen wären, und vermittelst selbiger dem Donatario, oder Donatariæ, symbolica hac traditione, übergeben würden. Es ist aber eben nicht von nöthen, daß alle und iede Gerade-Stücken in der Consignatione specifice benennet werden, wie der Herr Matth. Berlich. erfodert b), sondern es ist auch genug, wenn nur einige derselben darinne nahmhafft gemacht, und die general-Clausul angehänget ist, daß diese, und alle andere, auch hierinne unbenannte übrigen Gerade-Stücken darunter mit begriffen seyn solten c) v. g. also: Daferne sich auch über diese, allhier specificirte, noch einige andere Gerade-Stücken

IV) Ein Verzeichniß der Gerade-Stücken, und überreichung der Schlüssel.

mehr

mehr finden möchten, sollen selbige ebenfalls vor mit-geschenckte geachtet werden, und nichts darvon ausgenommen seyn ꝛc. Sive: Und in Summa, alle Feder-Betten, Geschmeide, Ketten, Ringe, Kleider, und alle andere zur Gerade gehörige Stücken, so ich theils ietzo bereits besitze, theils auch künfftig noch überkommen, oder mir anschaffen möchte, es befinden sich selbige, wo sie wollen, Donatario hiermit geschencket haben will ꝛc. Ob nun wohl in *d. Const. Elect. 14.* nicht enthalten, daß der Donatricin Kriegischer Vormund solche Specification nebst ihr unterschreiben solle, so dienet doch solches ad bene esse, und allen Argwohn zu benehmen, als ob sie hierzu persuadiret, oder Curatore destituta dolose induciret, und übereilet worden wäre, und weil nach Sachsen-Rechte kein Frauen-Zimmer ohne Einwilligung ihres Curatoris sich zu etwas beständig obligiren könne. Es lieget aber nichts daran, wenn auch gleich einige Erb-Stücken mit in die Specification, als Gerade-Stücken gebracht wären, weil genug, daß solches, (wie in dubio præsumiret wird) mit der Donatricin Wissen und Willen geschehen, und sie selbige vor Gerade geachtet wissen wollen. Denn wie sie über ihre Erb-Stücken, nach eigenen gefallen, zu disponiren befugt ist, so hat sie auch selbige sub titulo, & nomine Gerade-Stücken an andere zu verschencken gar wohl macht gehabt. Ich sage aber, daß solches mit ihren guten Wissen und Willen geschehen; Wenn hingegen zu erweisen wäre, daß sie aus Irrthum, oder fälschlicher Persuasion solche Erb-Stücken, z. E. die silberne Wochen-Kanne ꝛc. vor Gerade gehalten hätte, und daß, wenn sie gewust, daß es keine Gerade-Stücken wären, sie selbige nicht mit geschencket haben würde d), zweifele ich nicht, daß weil sie nur Gerade-Stücken verschencken wollen, sie diese aus Irrthum darunter gerechnete Erb-Stücken zurück fodern könne, weil doch errantis nulla est voluntas e). Und ob wohl es sonsten heisset, wenn einer etwas vor was gehalten, das es doch eigentlich nicht ist, quod error jus faciat f); so ist hingegen dieses nur in dubio, præsumptione Juris, also zu verstehen, und deswegen contrariæ voluntatis probatio nicht ausgeschlossen. Dahero allen disputat zu vermeiden, am sichersten ist, daß die clausula angehangen werde, daß wenn auch gleich ein und ander in der Specification enthaltenes Stücke eigentlich zur

Ob die Specification von ihr unterschrieben seyn müste?

Wenn Erb-Stücken mit in die Specification gebracht worden?

V. Muß die Specificatio ins Gerichts-Buch eingetragen werden.

Gerade nicht gehören solte, sie dennoch solches vor Gerade gehalten haben wolte. Denn endlich V.) daß die Consignatio, oder Specificatio der Gerade-Stücken vom Actuario dem Gerichts-Buche einverleibet werde, *d. Const. 14.* Verb. **Welches hernach dem Gerichts-Buche einzuverleiben** ꝛc. Wenn aber der Actuarius hernach unterliesse, solche Specification ins Gerichts-Buch einzutragen, oder selbige gar verlegete, oder verlohren hätte, und darüber verstürbe, oder sonst vom Dienste käme, könte dessen Negligentia denen Donatariis nicht præjudiciren, wenn nur die contenta desselben und der actus Donationis Judicialis anders woher zu bescheinigen wären.

a) *Dec. El. Nov. 25.*
b) *P. 2. Concl. 16. n. 32.*
c) *P. 2. C. 14. defin. 12.*
d) *arg. L. 72. §. 6. ff. de Condit. & demonstr.*
e) *L. 15. ff. de Jurisd. L. 7. §. fin. ff. de Suppellect. leg.*
f) *L. 5. §. fin. ff. de Suppell. leg.*

§. 58.

Die Donatio Geradæ ist entweder simplex, oder antidoralis.

Weiter ist so wohl die Gerichtliche als auſſer-Gerichtliche Schenckung zweyerley, eine, so schlechterdings, ohne Entgelt, die andere aber, so auf eine Gegenvergeltung, oder Gegenschenckung geschiehet. Von jener ist bißher gehandelt worden, und wenn nichts anders ausdrücklich abgeredet worden, wird ordinarie die Donatio Geradæ pro simplici geachtet, deren Effect sonderlich ist, daß das Eigenthum auf den Donatarium dadurch recta transferiret werde, und woferne sich Donatrix nicht den Gebrauch a) auf Zeit ihres Lebens daran vorbehalten hat, ist sie gehalten dem Donatario selbige, auf Erfordern, in natura auszuantworten, oder, wenn sie sich ja den usum, oder usumfructum vorbehalten hat, muß sie doch (wie oberwähnet *cap. h. §. 33. p. 339.*) geschehen lassen, daß die sämtlichen Gerade-Stücken in eine ausführliche Consignation, oder Specification gebracht, und per peritos rerum æstimatores taxiret werden, damit man auf allen Fall wissen könne, quid quale & quantum donatum fuerit, worinne, und in was Qualität die geschenckten

Wenn Donatrix sich den usumfructum reserviret hat, muß sie der Donatariæ, oder derselben Erben eine Specification und Taxe heraus geben,

Ge-

Gerade-Stücken eigentlich bestanden, und wie hoch sich der Werth derselben betragen habe. Wenn nun, wie insgemein geschiehet, die Donatrix sich den usum und Gebrauch, oder auch usumfructum, den Nießbrauch, auf ihre Lebens-Zeit daran vorbehält, solte zwar, nach denen allgemeinen Regulis Juris, selbige nicht weniger, als sonst alle andere usuariæ, & usufructuariæ cautionem, daß nach ihrem Tode diese Gerade-Stücken entweder in natura, oder der Werth dafür, restituiret werden solten, zu bestellen schuldig seyn, weil aber dieses nicht sonder Bekränckung der Donatricis abgehen, und vor eine schlechte Danckbarkeit für diese Schenckung, und Wohlthat, seyn würde, hält der Herr D. Carpzovius b) dafür, daß selbige darum zu keiner Caution angehalten werden könne, und attestiret, daß also die Herren Schöppen zu Leipzig An. 1626. Mens. Dec. in simili gesprochen haben. Allein, weil von Erlassung der Caution in der Churfl. Sächß. Constitutione ausdrücklich nichts enthalten ist; hingegen sonst in quasi usufructu die Cautio nothwendig præstiret, und der proprietarius, wegen seiner Anforderung des Eigenthums, dadurch sicher gestellet werden muß, als ist allerdings wohl in puncto Juris c) zu sagen, daß (wie oberwähnt c. h. §. 29.) Donatrix zur Caution angestrenget werden könne; und da Donatarius, wann nicht ein anders abgehandelt ist, stracks nach vollzogener Schenckung gar auf reale Ausantwortung der geschenckten Gerade-Stücken dringen kan d), ungeachtet solches eben eine so schlechte, ja noch schlechtere Erkäntlichkeit für die Wohlthat ist, als wenn er ihr dieselbe zum Gebrauch überlassen, und nur Caution zu seiner Sicherheit dargegen haben will, als scheinet auch um des willen Donatrix de Jure von der Caution nicht befreyet zu seyn. Jedoch halte ich nicht vor unbillig, sondern denen Regulis æquitatis, & Legibus gratitudinis gemäß, daß, weil doch sie, dem Donatario, aus sonderlicher Neigung gegen ihn, ihre Gerade eigenthümlich zugewendet, und sonder ausdrücklicher Vorbehaltung einiger Caution ihme selbige übergeben hat, auch die gute præsumtion so lange für sie militire, daß sie ihme selbige erhalten, und nichts davon veräussern, oder von abhanden kommen lassen werde, biß das contrarium beyzubringen sey, quia tunc veritas præsumtione prævalet. Accedit, daß Donatarius

Ob Donatrix Cautionem usufructuariam zu bestellen schuldig?

eo ipso, da er in den von ihm reservirten usum, vel usumfructum schlechterdinges, auf ihren bonam fidem getrauet e), sonder Zweifel aus Furcht, daß wenn er sie mit dergleichen beschwerlichen Condition würde haben belästigen wollen, sie sich hätte ändern, und die Schenckung nicht vor sich gehen lassen mögen f); also da ihme solches einmahl ohne Caution beliebet, er auch billig darbey nachgehends verbleiben muß. Ein anders ist es, in quasi usufructu, a testatore relicto, weil da nicht nur allein das Commodum Legatarii (wie allhier des Donatarii,) sondern vornehmlich des Testatoris, damit seinem letzten Willen, inhalts dessen er haben will, daß der Proprietarius, nach geendigten Nießbrauch, oder schlechten Gebrauch, gewiß das Eigenthum bekommen solle, nachgelebet werde; dahero muß allerdings die cautio quasi usufructuaria dem heredi præstiret werden g), woferne er nicht ihme dieselbe ausdrücklich erläßet h). Denn also redet die Churfl. Sächß. *Constit. 14. P. 2.* ausdrücklich nur von Usu, in Verbis: **Und in allen diesen Fällen die Donatrix ihr den Usum, und Gebrauch, auf ihr Leben, fürbehalten ꝛc.** Wiewohl der Herr Carpzovius *d. Constit. Def. 7.* mit dem Herrn Dan. Mollero *ad d. Constit. n. 5. seqq.* solches nicht unbillig auch auf Usumfructum d. l. extendiret, ungeachtet er doch sonst in Tr. de Don. Geradæ *c. 6. §. fin. n. 36. sqq.* in rebus Geradicis von keinem Usufructu Geradæ wissen will, und dahero auch nicht vor recht erkennet, daß gesaget würde: „Es habe „sich Donatrix den Usumfructum an der verschenckten Gerade „vorbehalten, sondern es solte nur heissen: den Gebrauch vor„behalten. In Verbis; „Quamvis autem communi fere lo„quendi usu obtinuerit, ut mulier sub prædicta conditione „Geradam donans, usumfructum ejus sibi dicatur reservare, „minus proprie tamen hoc fit, nec fructuum nomine quic„quam capere licet ex Gerada. Rectius vero Usus rerum Gera„dicarum Donatrici reservatur, qui scil. in tanto consistit „emolumento, quantum utenti ad quotidianum usum sufficit. „*L. 12. §. 1. ff. de Usu & Habit.* Allein weil dieses res conventionis ist, und droben *cap. hoc. 5. §. 33. pag. 339.* weitläufftig ausgeführet worden, daß auch in Gerade-Stücken ein Nießbrauch, und usus-

fructus

fructus zu haben sey, wenn z. E. die Betten, Tapeten, Braun-Pfanne, und andere Gerade-Stücken vermiethet, und also genutzet werden, so kan es bey solcher extensione auch gar wohl gelassen werden.

a) *l. 35. §. 5. C. d. donat.* Carpz. *P. 2. Const. 14. d. 8.*
b) *Tract. de Don. Gerad. c. fin. §. ult. n. 40. seqq. & ad Constit. 14. P. 2. Defin. 7. n. 4. seqq. Verbis :* „ Ne scil. ex liberalitate propria vexetur. Du„ rum namque, & incivile videretur, admittere Donatarium, peten„ tem cautionem ab ea, quæ ex liberalitate beneficium ipsi contulit. „ *L. 62. ff. de ædil. Edict. L. 28. ff. de Reg. Jur.* Ex qvo fonte generalis „ promanavit DD. regula, qvod scil. is, qvi bona sua donat, alteri, re„ tento tamen sibi usufructu tempore vitæ suæ, non sit obnoxius præ„ stare cautionem de utendo arbitrio boni viri.
c) *arg. L. 13. pr. verb.* ad omnem usumfructum pertinet. *ff. de Usufr.*
d) Teste eodem Carpzovio *P. 2. Constit. 14. Def. 8. n. 2.*
e) Et sic fiduciam in ejus fide collocavit, sibiqve adeo imputare debet, cur non apertiorem pro se conventioni legem dixerit. *a. L. 39. ff. de Pact.*
f) *arg. L. fin. §. 1. verb.* indotatam alias ducturus non fuisset. *ff. qvæ in fraud. Credit.*
g) *L. 6. ff. Ut in possess. Legat. L. 2. in fin. ff. de Usufr. ear. rer.*
h) Non enim de substantia qvasi ususfructus est, & ab herede remitti potest, licet à Testatore neqveat. v. D. Joh. Rebhan. *in Paralip. Meier Decad. 2. qv. 4. p. m. 68.*

§. 59.

Die Remuneratoria Geradæ Donatio ist, wenn Donatarius der Donatrici wieder etwas dargegen schencket; Und diese hat sonderlich statt, wenn ein Eheweib ihrem Ehemanne die Gerade zuwenden will. Denn weil unter Ehe-Leuten die Donationes simplices inter vivos ungültig seynd, damit nicht eines das andere, ihme etwas zu schencken, zwingen, oder listiglich bereden, mithin dadurch einander in Armuth stürtzen möchte; Als kan auch das Ehe-Weib die Gerade nicht durch eine pure Schenckung unter denen Lebendigen auf den Ehe-Mann transferiren, so gar, daß auch dergleichen Gerade-Schenckung, ob sie gleich durch einen cörperlichen Eyd von dem Ehe-Weibe bestärcket worden, docente Carpzovio a) nicht solle bestehen können, weil Lege publica dergleichen Donationes improbiret, und vor unkräfftig erkannt wären, also, daß sie auch nicht durch den Tod bestärcket

Wenn die Antidoralis Donatio statt habe?

werden können, und zwar, weder wider das Ehe-Weib, daß sie selbige nicht, bey ihren Leben, widerruffen, und umstossen möge, noch vielweniger wider die Nifftelu, und daß diese solcher eydlichen Bestärckung nachzuleben, verbunden wären, mithin diese Gerade-Schenckung nicht impugniren dörfften, angesehen dieses Jurament, als ein actus personalissimus, die Nifftelu, als personas extraneas, nicht obligiren, noch ihnen ihr, ex speciali Juris provisione habendes Successions-Recht, nehmen kan. Wiewohl oben *præced. §. 41. h. Cap.* aus dem Herrn Bergero durch ein Responsum Facultatis Vitembergensis gewiesen worden, daß, sogar auch eines minderjährigen Ehe-Weibes von 16. Jahren an ihrem Ehemanne, vor Notario und Zeugen, mit Vollwort ihres Curatoris purè geschehene, eydlich bestärckte Gerade-Schenckung, Krafft der *Avthenticæ Sacramenta Puberum C. Si adverſ. Vendit.* contra Cognatas, vor beständig erkannt worden. Ein anders aber ist es, wenn vom Ehe-Manne, dem Ehe-Weibe, etwas dagegen verehret wird, weil alsdenn selbige durch Verschenckung der Gerade weder ärmer, noch der Donatarius reicher wird, solcher Gestalt die Remuneratoria, oder Reciproca Donatio, vielmehr eine Permutatio, als Donatio, ist. Es ist aber die Gegenschenckung zweyerley, deren eine ob causam præteritam, ob singularia in Donatricem merita, und weil Donatarius, vel, Donataria sich um sie wohl verdienet haben, also, sie dahero ihnen, wegen vieles von ihme genossenen Guten sehr verbunden ist, geschiehet; und diese heisset eigentlich zu reden Remuneratoria, und Antidoralis; Die andere aber, so auf causam præsentem gerichtet wird, ist, wenn nemlich ihr der Ehe-Mann, oder anderer Donatarius, etwas wieder dargegen schencket, welche in specie Reciproca, genennet wird. b) Wie nun aber zur Remuneratoriam, seu Antidoralem Donationem erfodert wird, daß das vorgehende Meritum, zu dessen Vergeltung, und Recompensirung die Gerade geschencket wird, also beschaffen sey, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehen, z. E. Wenn darum ein Ehe-Weib ihrem Ehe-Manne, ihre Gerade schencken wolte, weil er ihr alle eheliche Treue und Liebe, erwiesen, sie jederzeit wohl gehalten, sonderlich aber, Zeit-währender ihrer öffters langwierigen grossen Kranckheit, unabläßlich vor sie gesorget, und viele Unkosten auf

Me-

Medicos, und Apothecker, verwendet, ꝛc. Oder eine Mutter ihrem Sohne, darum die Gerade schencken wolte: Weil er ihr von Jugend auf gefolget, und sie geehret, sich fromm und wohl aufgeführet, sive, fleißig studiret, ꝛc. Desgleichen, wenn sie einer Tochter, vor denen andern, die Gerade ob bene merita, weil sie sich jederzeit fromm, eingezogen, und erbar verhalten, auch ihr, der Mutter, in der Haußhaltung fleißig beygestanden, und in allen gefolget, remuneratoriè, schencken wolte, ꝛc. Weil dieses alles keine sonderlichen Merita zu nennen sind, sondern was geschehen, aus Schuldigkeit geschehen ist. Massen der Mann seiner Frauen sub alimentis, auch Medicamenta zu geben; und die Kinder ihren Eltern zu gehorsamen, und wohl zu leben, verbunden seynd. Ein anders wäre es, wenn der Ehe-Mann für sein Ehe-Weib unterschiedene Schulden, so sie in ihrem Wittwen-Stande gemacht, und wegen ihrer Eltern, oder wegen ihres vorigen Ehe-Mannes schuldig gewesen, bezahlet, oder weil er ihre Kinder voriger Ehe c) alimentiret, und erziehen helffen, ihr aus ihren Processen, und anderen Unrichtigkeiten geholffen, viel Reisen deßwegen gethan, und Unkosten aufgewendet, ꝛc. Daß man also nicht begreiffen kan, warum die Herren Jenenses die Antidoralem Geradæ Donationem inter Conjuges so simpliciter, in den, vom Herrn Richtero d) referirten Responso de An. 1652. M. Mart. vor ungültig erkannt haben sollen. verb. "Dieweil „ solche Donatio Antidoralis, oder Remuneratoria ist, so wird „ dieselbe zu Recht vor beständig nicht geachtet, sondern wird ge„ dachter euer Schwager euch ein richtig Inventarium über sol„ che Gerade-Stücken zu übergeben, oder vermittelst Eydes sol„ che anzuzeigen, und sambt und sonders auszuantworten, ver„ mittelst der Hülffe, angehalten, ꝛc. Da doch die Antidorales Geradæ Donationes ab Uxoribus Maritis factæ in der Churfürstl. Sächs. 14ten Constitutione P. 2. ausdrücklich approbiret seynd. Ibique Carpzov. *Defin. 2. & 3.* In Summa, es müssen die Merita so beschaffen seyn, daß einer dem andern, wo nicht civiliter, wenigstens naturaliter, & ex pudore ad antidora, in foro conscientiæ, dafür verbunden ist: Jedoch was von fleißigen studiren derer Söhne oben gesagt ist worden, scheinet wohl favore studiorum seinen Abfall alsdenn zu haben, wenn der Sohn

es

es in seinen Studiis so weit gebracht, daß er einen Gradum, oder andere Ehren-Stelle erlanget, sonderlich, weil alsdenn sie, die Mutter, auch selbst in, und durch ihn geehret wird, und also de honore hoc mit participiret, und wie sonst dergleichen Donationes adipiscendæ Dignitatis causa ab Uxoribus maritis factæ, eben umb deswillen, auch vor beständig geachtet werden e); Also kan auch die Donatio Geradæ remuneratoria zur Vergeltung dessen. e. g. Marito, constante Matrimonio in Licentiatum, vel Doctorem, aut Professorem promoto, gar wohl geschehen, wiewohl wenn auch schon diese causæ meritoriæ, an Seiten der Kinder, nicht sufficient, oder gleich gar nicht angeführet wären, wenn nur sonst, an denen formalibus Donationis kein Mangel zu finden, wird selbige doch, in vim simplicis Donationis extraneis factæ, dennoch erhalten werden können, weil genug ist, daß man daraus siehet, daß sie ihrem Sohne, oder Tochter, die Gerade geschencket habe; Und wie nun eine Donatrix, excepta conjuge, so wenig als ein Testator causam testandi, oder legandi, die causas donandi meritorias anzuführen, und zu justificiren, noch von seinem Thun jemand Rechenschafft zu geben hat, f). Also wird auch ohne selbigen, diese, als eine, unter denen Lebendigen, beschehene Schenckung der Gerade, unter Eltern und Kindern bestehen können; Zumahl da Mutter und Kinder ad invicem als personæ extraneæ zu achten seynd.

a) Carpzovius *ad P. 2. Constit. 13. def. 1.*
b) In Constitutione tamen *Elect. Sax. 13. P. 2.* promiscue hæc duo vocabula accipiuntur, ità, ut sub Remuneratoria, & antidorali, etiam Reciproca intelligatur.
c) Indem kein Stieff-Vater seine Stieff-Kinder zu alimentiren schuldig, sondern, wenn selbige nichts in Vermögen haben, allenfalls von seiner Ehe-Frau, als deroselben Mutter, restitution fodern kan. *a. L. 6. C. in qvib. caus. pign.*
d) *Vol. 2. Consil. 250. n. 15. fol. 816.*
e) *in L. 40. 41. & 42. verb.* Si uxor laticlavii petendi gratia donet, vel ut eqvestris ordinis fiat. &c. *ff. de Don. int. Vir. & Ux.*
f) *a. §. 31. Inst. de Legat.*

§. 60.

Die Solennitates, so bey andern Gerichtlichen, oder, ausser Gerichtlichen Gerade-Schenckungen insgemein in acht zu nehmen

men seynd, müssen auch bey denen Remuneratoriis Antidoralibus, und Reciprocis, besonders unter Ehe-Leuten, nicht unterlassen werden, als z. E. Daß solche mit Consens des Curatoris, in Beyseyn der Gerichte, und des Actuarii, oder vor Notario und Zeugen; Und zwar in der Judiciali mit Ubergebung einer Consignation der Gerade-Stücken, oder, in der Extrajudiciali in Gegenwart der Küsten und Kasten, auch Uberreichung der Schlüssel, a) und daß in der gerichtlichen Donatione die Specification der Gerade-Stücken ins Gerichts-Buch eingetragen werde b); auser daß in Donatione Extrajudiciali Remuneratoria, Antidorali, vel Reciproca, es keiner Gerichtlichen Insinuation bedarf, wenn selbige gleich dem Werthe nach 500. Hungarische Ducaten übertreffen. c) Und ob schon diese Gegenschenckungen ein absehen auf die Haupt-Schenckungen der Gerade haben, und selbige gleichsam compensiren, und ersetzen sollen, so wird doch eben keine so gar exacte und genaue Gleichheit darzu erfodert, und daß nicht weniger, auch nicht mehr, in der Reciproca Donatione seyn müste, wenn nur die Ubermaße an der Gerade nicht gar zu groß ist, denn sonst, so viel den Uberschuß betrifft, es vor eine unter Ehe-Leuten ungültige, einseitige Schenckung zu halten seyn, und nicht bestehen würde, inmassen Herr D. Carpzovius d) solches durch ein ausführlich Responsum derer Herren Scabinorum Lipsiensium bekräfftiget; e) So ist auch dieses bey der Antidorali, seu Remuneratoria Donatione, als was besonders anzumercken, daß, da andere Simplices Donationes Geradæ, wenn nachgehends Donatrix eine Tochter bekommet, ipso Jure, pro tacitè revocatis zu achten seynd, so gar, daß, wenn auch gleich Donatrix bey ihrem Leben solche Schenckung nicht widerrufft hätte, dennoch nach ihrem Tode die Töchter solche hinterziehen können; Ja, obschon Donatrix zur Zeit der Schenckung bereit Töchter gehabt, und also dererselben ohngeacht die Gerade gar wohl verschencken können, jedennoch, wenn sie nachgehends mehr Töchter gebieret, durch deren Geburt die Schenckung retrò resolviret wird, und wenn auch gleich selbige hinwieder verstorben, dennoch die Donatio, als ipso Jure, nativitate filiarum semel annullata, darum nicht reconvalesciret. Und dieses hat zwar ordentlicher Weise bey neu-gebohrnen Töchtern, oder

Was bey Antidorali Donatione vor Solennia zu observiren seynd.

Braucht keiner Insinuation.

Darff auch eben nicht æqual seyn.

Die simplex Donatio wird propter supervenientiam plurium filiarum revocirt.

Wenn sie auch gleich schon tempore Donationis Töchter gehabt.

Ob auch schon die Töchter vor der Mutter wieder verstürben.

Enckelin, statt, wenn aber an einem Orte eingeführet, daß auch Söhne zur Succession der Gerade, entweder zugleich, mit denen Töchtern, oder in Mangelung derselben, zugelassen werden, und die Donatrix einen Sohn zur Welt brächte, würde durch dessen Geburt die beschehene Gerade-Schenckung, ebenfalls aufgehoben, und annulliret. Also da, nach der Stadt Leipzig und Universität Willkühr §. 42. & in confirmato Statuto von Erläuterung der Gerade-Succession de Anno 1672. art. 4. ausdrücklich enthalten: daß, wenn eine Wittib stirbet, und keine Tochter, oder Tochter-Kind, verlässet, deroselben volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, da es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter, oder Groß-Mutter wäre, fallen solle, daß also, was bißher von Töchtern und Enckeln, gesaget worden, allhier zu Leipzig, auch auf die Söhne appliciret werden könne; die Donatio Antidoralis hingegen, nicht pro revocata geachtet wird, weil durch die Remuneration die Stelle der geschenckten Gerade-Stücken, qvasi permutando, ersetzt worden, und also deren Töchtern, oder, nach Gelegenheit denen Söhnen, dadurch nichts abgehet. f)

Die Antidoralis wird nicht revocivet.

a) Wenn aber die Gerade-Stücken selbst in natura würcklich überreichet, und abgegeben worden, bedarff es keiner besondern Tradition der Schlüssel. Carpzov. *de J. F. S. Dec. 6. Pos. 6. n. 42.* Es wäre denn, daß etwa noch, ausser diesen übergebenen Stücken, einige andere mehr, an einem anderen Orte, sich befänden, alsdenn wäre solche nützlich, oder wenigstens allenfals nöthig, daß in fine eine Clausula Generalis annectiret werde: Daß auch alle übrige zur Gerade-gehörige Stücken, es befinden sich auch selbige gleich wo und an welchem Orte, sie wolten, mit geschenckt und abgetreten seyn solten.

b) Carpzovius *P. 2. Const. 13. Def. 7.*

c) Qvia proprie Donatio non est, sed permutationi proxima. Carpzov. *d. Tr. c. 5. §. 48. n. 51. seqq.* Finckelthusius tamen statuit *Obs. 103. n. 22. & 24. p. 803. seqq.* Conjugum donationem remuneratoriam summam 500. aureorum excedentem, omnino judicialem insinuationem reqvirere, propter generalitatem textus in *L. 25. C. de Don.* in particula Universali, *Omnis*, nullam donationem excludente.

d) *Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 46. n. 38.* ubi & *n. 41.* „ Magna tamen, *inquit*, so„ lummodo inæqvalitas vitiat actum reciprocæ donationis, non etiam „ modicus excessus, qvi parùm attenditur, nec degenerat hinc statim

actus

„ actus antidoralis in ſimplicem donationem *L. 15. verb. ſi ſatis modi-*
„ *cum eſt ff. de Don. int. Vir.* qvia modicum, & nihil in Jure æqviparan-
„ tur. *c. 9. x. de Prob.*

e) Qvod videſis *in Append. Reſp. No. 57. p. 146.*

f) Carpzov. *l. c. cap. 6. §. 52. n. 28. ſeqq.*

§. 61.

Desgleichen / ſo muß auch das Antidorum, oder das Gegen-Geſchencke / und das reciprocè Donatum nicht ſub conditione, oder in futurum, vielweniger in caſum mortis eingerichtet werden / ſonderlich wenn dieſe Gerade-Schenckung unter Ehe-Leuten geſchiehet / weil ſo lange die Bedingung nicht erfüllet worden / pendente conditione die remuneratio auch in pendenti iſt / und noch nicht vor geſchehen geachtet werden kan / mithin dieſe Donatio, nur pro ſimplici zu halten wäre / dergleichen aber unter Ehe-Leuten nicht gültig iſt / wenn ſie auch gleich morte, oder mit einem Eyde / in Judicio confirmiret worden wäre / a) durch den Tod aber / darum ſelbige nicht beſtärcket werden kan / weil ſie alsdann nur in vim mortis cauſa Donationis, erhalten würde / die Gerade hingegen / durch keinen letzten Willen / jemand zugewendet werden kan / ſondern nur bloß und allein per Donationem inter vivos ſimplicem, vel antidoralem, & reciprocam. Es gilt aber gleich / was der Donatarius dargegen zur Vergeltung geſchencket / oder gegeben hat / Mobilia, oder Immobilia, oder auch Nomina, z. E. eine Obligation, oder andere Schuld-Verſchreibung / ſo Donatarius, oder Donataria, bey einem andern zu fodern hat / wenn ſie ihr nur ſelbige nebſt einer Ceſſion ausantworten, und würcklich überreichen. Inmaſſen denn am ſicherſten unter Ehe-Leuten iſt / wenn der Ehe-Mann ſeinem Ehe-Weibe dafür baar Geld / auſſenſtehende Capitalia, oder Silber-Geſchirr / giebet / weil er nach ihrem Tode hernach / ſolches Geld / auſſenſtehende Schulden / oder Silber / als heres Mobiliaris, unter der verſtorbenen Frauen Fahrnüß / wieder zu hoffen hat.

Muß pure und nicht mit Bedingung geſchehen.

Warum die donatio inter conjuges nicht morte confirmiret wird?

a) *vid.* Carpzov. *P. 2. Deciſ. 144. & P. 2. Conſt. 13. def. 1. confer. ſupra Cap. 6. §. 59. pag. 149.*

§. 48.

In übrigen iſt nichts daran gelegen / ob das Ehe-Weib bey völliger friſcher Geſundheit / oder kranck / auf dem Bette darnie-

Die Schenckung kan bey gesunden und krancken Tagen geschehen.

der liegend, die Gerade ihrem Ehe-Manne, oder andern antidorali Donatione schencket, wenn sie nur bey gutem Verstande sich befindet, und die übrigen Solennitäten dabey in acht genommen worden, ob sie auch gleich bald darauf verstürbe, jedoch ist in solchem Falle nicht gnug, daß der Curator denen Gerichten, der krancken Curandæ Willen eröffnet, sondern es ist nöthig, daß auch Donatrix, daß dieses, was ihr Curator vorgebracht, ihr ernster Wille sey, auf Befragen des Notarii, oder Richters, mit ihrem Ja-Worte bekräfftiget, damit der Judex versichert seyn könne, daß die Patientin auch alles, was ihr Curator in ihrem Nahmen proponiret, und gesaget, gehöret, und verstanden habe, und es ihr Wille sey; Denn, wenn solche deutliche und vernehmliche Erklärung nicht geschiehet, ist solche Schenckung nicht beständig, ob schon in der Churfürstl. Sächs. Constit. *14. P. 2.* stehet, daß es genug sey, wenn die Frau durch ihren Kriegischen Vormund, vor Gerichte, in ihrem Beyseyn, dem Donatario ein Verzeichniß mit Uberantwortung der Schlüssel, übergeben lassen; Weil eben alsdenn qvæstio voluntatis ist, ob die krancke Donatrix alles für Schwachheit habe verstehen können, was ihr Curator proponiret hat, dahero nöthig, daß selbige von Gerichten, und dem Actuario, oder, in extrajudiciali, vom Notario, in Beyseyn, und Anhörung der Instruments-Zeugen, über alles specificè, befraget, und von ihr die Bejaung angenommen werde.

Die Krancke muß ihres Curatoris Vorbringen mit ihrem Ja-Wort bekräfftigen.

§. 63.

Es muß die Gegenschenckung in continenti geschehen.

Ferner wird von denen Herren Interpretibus a) reqviriret, daß die Antidoralis Donatio, oder Gegenschenckung in continenti, und zugleich, geschehen müsse, also, daß, wenn z. E. heute der Ehe-Mann seinem Ehe-Weibe 500. Rthlr. an Gelde, Silber, oder anderen Stücken, simplici Donatione, schenckte, nach 4. Wochen aber, diese, ihme hinwieder ihr Gerade, zur Vergeltung, verehrete, solche Gegenschenckung der Gerade, nicht solte gültig seyn können; Allein, nachdem auch ex simplici Donatione, ein Donatarius dem Donatori ad Antidora, ob wohl nur naturali obligatione imperfecta, verbunden ist b), und aber ad validitatem antidoralis Donationis benè merita Donatarii, & obligatio, etiam naturalis, donatoris, gnug ist, als zweifle ich nicht, daß der-

dergleichen Gegenschenckung der Geradæ, als welche eine obligationem ad ἀντίδωρα zum Grunde hat, bestehen müsse. Noch liesse sich eher zweiflen, wenn zuerst das Ehe-Weib ihrem Ehe-Manne die Gerade schenckte, und über lange Zeit, oder gar Jahr und Tag hernach, der Ehe-Mann ihr hinwieder etwas dagegen verehrete, weil alsdenn, so lange die Antidoralis Donatio vom Ehe-Manne nicht erfolget, es pro simplici Geradæ donatione inter Conjuges invalida zu halten, und dahero nicht beständig wäre. Allein, ob wohl, in dergleichen Falle, das Ehe-Weib an die Schenckung nicht gebunden wäre, so lange sie nichts dargegen empfangen hätte, so bin ich doch der festen meynung, daß, wenn auch ex intervallo, ihr der Ehe-Mann in remunerationem, und zur Gegen-Vergeltung, der ihme, adhibitis reliqvis solennitatibus debitis, geschenckten Gerade, mit ausdrücklichen Worten etwas gegeben hätte, und sie es von ihme, in Gegenwart, und mit Einwilligung ihres Curatoris, darauf angenommen hätte, solche Schenckung der Geradæ retrò zu ihrer beständigen Vollkommenheit, gediehen wäre, also, daß, weder sie, noch ihre Erben, selbige hernach hinterziehen könten, qvia suo non omnino destituitur fundamento, dum, per antidoralem acceptam donationem, indemnis reddita est, adeo, ut indè pauperior haut facta sit. Deßgleichen, daß sonst, im Fall diese Schenckung nicht bestehen solte, der Ehe-Mann auch sein antidorale donatum, condictione causa data, vel sine causa, von ihr, oder, dero Erben, wieder fodern könte; Zumahl dieses ab Interpretibus erforderte Formale, in continenti, & uno actu, antidoralis faciendæ donationis, nullo textu Juris expresso fundiret ist. Denn ob wohl occasione der Worte *in P. 2. Const. El. 13.* **Daß sie, eo ipso, unter Ehe-Leuten alsobald vom Anfange zulässig** ꝛc. scheinet, daß, weil dergleichen, des Weibes Schenckung ipso Jure alsobald vom Anfange, eher noch der Mann ihr etwas dagegen verehret, nicht zulässig gewesen; Darum so wird erfordert, daß auch gleich anfangs, und also in continenti die Gegenschenckung geschehen müsse; Allein, dieses folget nicht; denn obschon die Schenckung, an Seiten des Ehe-Weibes, ehe sie das Gegen-Geschencke bekommen, in suspenso,

Exceptio, wenn ex post facto das schenckende Ehe-Weib, das Gegen-Geschencke darauf annimmet.

und unverbindlich ist, so wird doch die nachgehends, ex intervallo, erfolgte, und von ihr darauf angenommene Remuneration, fictione retrotractionis, ipso Jure dafür gehalten, als ob sie gleich anfangs geschehen, oder wenigstens reiteriret worden wäre, und also, da es nunmehro in eum statum pervenit, ubi incipere potuit, retrò convalescit, & convalidatur, in suspenso huc usque habita Geradæ donatio, ex nova qvasi voluntatis, per antidoralis acceptationem, declaratione, & ratihabitione c).

a) v. Dn. Carpzov. *tr. de Don. Ger. c. 5. §. 45. n. 28. fol. 227. & in P. 2. Const. 13. Def. 4.*
b) *a. L. 15. §. 11. ff. de Heredit. petit.*
c) *a. §. 4. Inst. de Milit. Testam.*

§. 64.

Ob in remuneratoria Donatione extrajudiciali eine Specificatio der geschenckten Gerade-Stücken dem Donatario übergeben werden müste?

Uber dieses scheinet zwar der Herr Carpzovius a) ad remuneratoriam Donationem Judicialem so wohl, als Extrajudicialem, zu erfodern, daß eine Specificatio, und Designatio rerum dem Donatario übergeben werde; Allein, es müssen diese Worte nicht captiret, sondern wie die folgende, und die subnectirte præjudicia gnugsam bezeugen, nur von der Gerichtlichen Schenckung alleine verstanden werden; indem, inhalts der folgenden 14den Constitution zur extrajudicial-Schenckung die Præsentia rerum, und traditio clavium cistarum, in quibus res Geradicæ contineri solent, gnug ist; Also wird auch ferner insgemein erfodert, daß zwischen der Schenckung, und Gegenschenckung einige Gleichheit sey, ob wohl eben keine so gar exacta æqualitas nöthig ist. Denn wenn eine so sehr grosse Ungleichheit wäre, als z. E. wenn das Antidorum etwa 100. Rthl. beträget, die Gerade aber wohl 1000. Rthl. werth wäre, vel vice versa, würde diese Ungleichheit eine gar zu grosse Læsion verursachen, und so viel den Uberschuß betrift, es vor eine sonderlich unter Ehe-Leuten ungültige Schenckung zu achten, und unkräfftig seyn, mithin der Ehemann, nach seines Eheweibes Tode, solche Gerade der nächsten Nifftel, vermittelst eines richtigen Inventarii, oder eydlichen Specification, auszuantworten schuldig seyn, iedoch hat er die Wahl, ob er sein Gegengeschencke in natura wieder zurücke nehmen, oder so viel, als der Werth desselben austräget, von Gerade-Stücken

dafür

dafür annehmen, und an sich behalten wolle b), inmaßen also die Herren Schöppen zu Leipzig in simili gesprochen haben c). Ob aber der excessus Geradæ Donationis pro magno, oder modico zu achten sey, will Tiraquellus nicht so wohl ex quantitate des Geschenckes, und Gegengeschenckes, als nach des schenckenden Theils Reichthum, oder Ehren-Stelle, und Dignität, dijudiciret wissen; wiewohl vielmehr andere solches dem Richterlichen arbitrio überlassen d). In übrigen, wenn so wohl die extrajudicialiter geschenckte Gerade, als das Antidorum über 500. Ducaten species beträget, ist selbige, auch ohne gerichtliche insinuation, beständig e), weil die antidoralis Donatio nicht so wohl eine Schenckung, als Vertauschung, oder Permutation ist, f) und kein Theil dadurch reicher oder ärmer wird, wie dieses sonst die vornehmste ratio prohibitæ Donationis inter conjuges zu seyn pfleget.

Antidoralis donatio braucht keiner gerichtlichen Insinuation, wenn sie gleich über 500. Solidos ist.

a) *P. 2. c. 13. Def. 7. n. 3. Verb.* „ Quod nec aliter servandum, si donatio fiat „ extrajudicialiter coram Notario & testibus, hoc insuper addito, *ut* „ *tum* claves in conspectu cistarum, & capsarum, quibus eæ res con- „ tinentur, vel etiam res ipsæ simul tradantur.

b) Merito ideo tribuitur ei electio, quia est debitor, ad restituendum obligatus, cui in alternativis datur optio *a. L. 10. §. fin. ff. de Jur. Dot. junct. L. pen. C. de Cond. Indeb.* Carpzov. *Tr. de Don. Ger. c. 5. n. 40.*

c) vid. Præjudicium *in App. Responsorum. N. 57. p. 146.*

d) Quia in Jure nihil expresse determinatum est. *a. L. 1. §. ult. ff. de Jur. Delib.* Carpzov. *l. c. n. 45.*

e) Carpzov. *l. c. n. 50.*

f) Carpzov. *P. 2. C. 13. Def. 4. n. 5.*

§. 65.

Hiernächst so folget die andere Species von der Macht und Gewalt des Frauenzimmers über ihre Gerade unter denen Lebendigen zu disponiren, solche bestehet (1) in der Veräußerung, (2) Vertauschung, (3) Übergebung an Zahlungs statt, (4) Verpfändung, und (5) Veränderung derselben. Wie nun aber zuförderst allhier ein Unterscheid unter ledigen Personen, und Ehe-Weibern zu machen ist, also giebet sich von selbst, daß die ledigen, und unverehlichten mündigen Personen freyere macht mit den ihrigen zu gebahren, und zu handthieren haben, als die verhey-

Noch mehrere Gewalt hat das Frauenzimmer, über ihre Gerade unter denen Lebendigen zu disponiren.

rathe-

ratheten, gestalt denn in der Churfürstl. Sächß. Const. 15. P. 2. ausdrücklich enthalten, **daß denen Wittben, und Jungfrauen, so mündig, mit ihrer fahrenden Haabe zu thun, dieselben, so weit die Rechte es nachlassen, zu vergeben, unbenommen seyn solle** ꝛc. Jedoch wird hierbey præsupponiret, daß solches mit Zuziehung, und Einwilligung der kriegischen Vormünder geschehe, weil keine Weibes-Person sich ohne Consens ihres Curatoris zu etwas beständig verbinden, noch contrahendo sich obligiren kan, wenn sie auch gleich solchen Contract mit einem leiblichen Eyde bestärcket hätte, weil dergleichen Obligatio Jure improbata, und also, ipso Jure null und nichtig ist; Was aber, denen Rechten nach, ungültig ist, kan durch keinen Eyd bekräfftiget werden a). Desgleichen, wenn auch sie die Verbindung und Festhaltung des, ohne Curatore geschlossenen Contracts wegen, einen Bürgen gestellet hätte, weder sie, noch der Bürge, vom Creditore nach Sachsen-Rechte belanget werden kan b). Und hat dieses destoweniger Zweifel, wenn die gantze Gerade, als eine Universitas, dergleichen dieselbe ist, veralieniret werden soll, hingegen, wenn sie, die Besitzerin, nur einzele Gerade-Stücken verkauffen, oder verschencken, will, kan solches auch nicht weniger als anderer beweglicher Güter c), ohne Curatore geschehen d); So braucht es auch keiner besondern Solennitäten darbey, und ist nicht eben nöthig, daß die Verkauffung in Gegenwart der Gerade-Stücken, Kisten, und Kasten, noch mit übergebung der Schlüssel darzu, geschehe, vielweniger bedarff es einer gerichtlichen Insinuation derselben, wenn sie, dem Werthe nach, über 500. Ducaten beträget, woferne nur nicht eine Læsio ultra dimidium dabey vorgegangen, denn wenn dieses geschehen, und nicht vorher der Werth der Gerade-Stücken untersuchet worden wäre, würde alsdenn e) der Kauff ex *L. 2. C. de Rescind. Vendit.* angefochten werden können; inmaßen auch attestante Dn. Bergero f) die wohl-löbliche Juristen-Facultät in Wittenberg ad Interrog. Gabriel Nitzschens M. Jan. 1703. also gesprochen, daß nicht nur die Verkäufferin selbst, sondern auch deroselben Erben, den Gerade-Verkauff, wenn gleich selbiger gerichtlich confirmiret worden, ex *d. L. 2. C. de Rescind. Vend.* impugni-

Die gantze Gerade kan ohne Curatore nicht verkaufft werden.

Die Verkauffung der einzeln Gerade-Stücken geschiehet ohne alle Solennität.

pugniren können. Ein anders aber wäre es, wenn dieselbe an den Ehemann verkaufft worden; denn alsdenn könten nach des Weibes Tode, die Nifteln den Kauff nicht hinterziehen, ob sie schon der verstorbenen Verkäufferin Erbin wären; sonder Zweifel, weil die defuncta beständig dabey, biß an ihr Ende, verblieben, und also præsumtive nicht gewollt, daß selbiger von iemand andern umgestossen werden solle. Ausser dem aber die Verletzung über die Helffte, wie der Herr D. Berger bezeuget g), in Gerade-Sachen weder in obacht kömmet, noch, wenn Contrahenten, sich der Ausflucht der Verletzung über die Helffte, in Gerichtlich-confirmirten Kauff-Briefe, begeben haben, statt findet.

a) Teste Dn. Carpzovio *P. 2. Const. 15. Def. 1.* Wiewohl idem *d. l. n. 11. & 13.* dafür hält, daß ob schon dergleichen Eyd wider das Churfürstl. Sächß. Recht wäre, iedennoch weil selbiger nicht wider die Erbarkeit, Natürliches, noch Völcker- vielweniger wider das Canonische Recht lieffe, *in c. 28. x. de Jurejur.* sey eine solche Weibes-Person selbiges zu halten schuldig, dero Erben aber wären daran nicht verbunden, Carpz. *l. c. Def. 4.* Hingegen ist gewiß, daß eine Weibes-Person, wenn sie ohne Curatore einen Vergleich, oder andern Contract, geschlossen, und das, worzu sie sich darinne obligiret, bezahlet hat, selbiges Condictione indebiti wieder fodern könne. Carpz. *l. c. Def. 2.* Es wäre denn, daß sie dolose contrahiret hätte, um die, so ihr getrauet, zu betrügen, so ist sie ohne Curatore obligat, und mag dasjenige, so sie darauf bezahlet, alsdann nicht wieder fodern, desgleichen, wenn sie, ohne Curatore, von ihrem Debitore Geld empfangen und quittiret hat, kan sie solches alsdenn nicht noch einmahl fodern, Carpz. *d. l. Def. 13.* Also auch, wenn eine Sächsische Weibes-Person ausserhalb Sächsischen Landen etwas, ohne ihren Curatore, schlüsset, ist sie solches zu halten schuldig, weil daselbst eine Weibes-Person ohne Curatore sich kräfftiglich obligiren kan, und keines Curatoris nöthig hat, die Gültigkeit aber einer Handlung, nach denen Rechten des Orts, wo sie geschlossen worden, æstimiret wird. *arg. L. 6. ff. de Evict. ibique Dd.*

b) Dn. Joh. Carl Nævius *de Jur. Conjug. c. 7. §. 54. p. 788.*

c) Land-R. *L. 1. art. 45. Decis. El. Nov. Sax. 24. ibique* Philipp. *Obs. 3. p. 461. &* in Append. Resp. *No. 59. p. 148.*

d) Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 18. n. 8.*

e) Juxta Dn. D. Bergerum *in P. 1. Resp. Jur. 156. fol. 272. Verb. L. 2. C. de Rescind. Vendit.* „ in venditione Geradæ locum habet, si non præcesse-„ rit cognitio pretii.

f) l. c. *P. 2. Resp. 164. fol. 289.*

g) *In P. 2. Supplem. Disc. Forens. Consil. 60. p. 1496.*

§. 66.

Die Eheweiber müssen auch des Ehemannes Consens adhibiren.

Hingegen müssen die Eheweiber, wenn sie ihre Gerade veralieniren wollen, über ihrer ordentlichen kriegischen Vormünder Consens, auch der Ehe-Männer Einwilligung darzu haben; Denn ob schon die Gerade-Stücken, so bald sie das Ehe-Weib in ihren Beschluß bekommen, ihr Eigenthum werden, so daß der Ehe-Mann sich derselben nicht anmaßen kan, noch auch, nach ihrem Tode etwas davon zu hoffen hat; Und dahero auch der Herr Carpzovius a) denen Ehe-Weibern die Freyheit giebet, ihre Gerade auch wider ihrer Ehe-Männer Willen zu verschencken, und zu veralieniren. Jedennoch aber weil denen Ehe-Männern der Usus, und Ususfructus, daran zustehet b), auch mehrentheils von ihnen zur Haußhaltung angeschaffet ist; und wenn auch gleich das Ehe-Weib, als sie ihn geheyrathet, einige Stücken eigenthümlich selbst gehabt, und ihm zugebracht hat, weil ihme doch in omnibus uxoris bonis illatis der Usus, und Ususfructus Jure Saxonico zukommet, als kan sie auch solche, ohne seinen Willen nicht vermindern, weil sonst in der Ehe-Weiber Gefallen stünde, durch alienation der Gerade-Stücken den Ehe-Mann zu obligiren, alle vier Wochen e.g. neue Betten, Geräthe, und andere zur Haußhaltung gehörige, ihr in Beschluß gegebene, Stücken, anzuschaffen. Und zwar um so viel weniger an denen Orten wo die Ehe-Männer, vermöge Statutorum, auch Gerade-fähig seynd, als zu Leipzig, Dreßden, und andern Orten mehr; Am allerwenigsten aber stehet ihnen solches frey an denen Orten, wo gar keine Gerade eingeführet ist, sondern alles unter die Mobilien gezehlet wird, der Ehe-Mann aber nicht nur Usufructuarius, sondern auch heres mobiliaris ist, dahero die Frau nicht das geringste, davon, weder unter denen Lebendigen, noch auf den Todes-Fall veralieniren kan c).

Ob die Ehe-Weiber ohne der Männer Wissen und Willen Gerade-Stücken veralieniren können?

a) Disp. de J. F. S. *Dec. 6. Pos. 6. n. 1.*
b) Confer. *sup. cap. 5. §. 22. & 23. p. 313. & 316.* wiewohl der Herr Carpzovius solche ration nicht zulassen will.
c) Conf. *D. Petr. Mullerus ad Struvii Syntagm. L. 24. T. 1. Ex. 30. th. 31. lit. y. p. 453.*

§. 67.

§. 67.

Dagegen ist auch nicht genug, wenn der Ehe-Mann des Ehe-Weibes Gerade-Stücken mit ihren guten Willen, iedoch ohne einen, absonderlich ihr bestätigten, und darein consentirenden Curatore, verkaufft, und seine Schulden damit bezahlet hat, sondern, es kan nicht allein das Ehe-Weib alsdann, wie schon offt gedacht, nach ihres Ehe-Mannes Tode, das daraus gelöfete Geld, aus des Ehe-Mannes hinterlassenen Vermögen, wieder fordern, sondern es können auch die Nifteln, wenn das Eheweib verstirbet, von den Ehe-Manne, oder dessen Erben, den Werth der verkaufften Gerade-Stücken prætendiren (a), weil dergleichen alienatio Geradæ so wenig, als die Veräußerung des Ehe-Weibes Immobilium, ohne Curatore, zu Recht bestehet, indem ein Ehe-Mann in rem suam nicht author seyn, noch die Stelle eines Curatoris vertreten, und dadurch das daraus gelöfete Geld hernach, als heres mobiliaris seines Ehe-Weibes, sich acquiriren kan, und zwar ohne Unterscheid, es habe das Ehe-Weib gleich damahls einen absonderlichen Curatorem gehabt, oder nicht; weil ausgemachten Rechtens b), daß kein Ehe-Mann des Weibes Immobilia und Gerade, zu seinem selbst eigenen Nutzen verkauffen könne, indem solches nur bloß, wegen künfftiger Succession, in pretio inde redacto, geschiehet; ohne Curatore aber keine Weibes-Person sich zu etwas verbinden kan c), ein anders wäre es, wenn der Gerade-Verkauff nicht zu des Mannes Nutzen, sondern anderer e.g. das Ehe-Weib dringender Ursachen halber, nothwendig hätte geschehen müssen d), und das Ehe-Weib keinen Curatorem hätte, alsdenn würde noch eher gnug seyn, wenn die Immobilia, oder Gerade auch bloß mit Consens des Ehe-Mannes verkaufft worden wären. Ob nun wohl nach Sachsen-Rechte, ordentlicher Weise kein Frauenzimmer einen Contract, und Verkauff, ohne Consens des Curatoris beständig schlüßen kan, so leidet doch dieses, juxta Dn. D. Joh. Balth. Wernherum e), seinen Abfall bey denen Müttern, wenn sie ihren Kindern die Gerade verkauffet, welches sie auch ohne Curatore kräfftig sollen verrichten können.

Wenn der Ehe-Mann mit seines Weibes Willen Gerade-Stücken verkaufft.

a) Inmaßen also in simili die Herren Scabini zu Leipzig gesprochen, reste Dn. Carpzovio *Part. 2. Dec. 145.*

b) *in Decis. El. Nov. Sax. 24.*

c) *P. 2. c. 25.*

d) *arg. d. Decis. Verb.* „Jedoch, wenn ein Ehe-Weib in allen ihren Sachen ihr „einen kriegischen Vormund bestätigen lassen, soll sie denselben zugleich „neben ihren ehelichen Vormunden zur Handlung ziehen und gebrau„chen Dn. D. Joh. Philipp. ad *Dec. El. Nov. 24. Obs. 5. & 6.*

e) *in Obs. Forens. P. 1. Obs. 179. pag. 286.*

§. 68.

Ob die Gerade dem Ehemanne, als Einbringen, zugewendet werden könne?

Allhier entstehet die Frage, ob auch ein Frauenzimmer ihrem Bräutigam, und künfftigen Ehe-Manne ihre Gerade um einen gewissen Anschlag als partem Dotis, und Illatorum æstimato zu bringen könne, dergestalt, daß der Ehe-Mann selbige nach der Frauen Tode behalten möge? Der Herr Carpzovius a) will solches im geringsten nicht einräumen, weil die Pacta dotalia auf das tempus mortis gerichtet würden, und also naturam testamenti, oder doch mortis causa Donationis, an sich nehmen, die Gerade aber durch keinen letzten Willen, noch andere Disposition auf den Todes-Fall der Nifftel entzogen werden könne, und dahero den Herrn Goldbeccium b), so das contrarium statuiret, widerleget; Allein eine andere quæstio ist, ob die Braut in der Ehe-Stifftung ihrem Bräutigam die Gerade auf ihren Todes-Fall vermachen könne? eine andere aber, ob nicht die Braut ihre Gerade-Stücken, nebst andern ihren Vermögen, æstimato, um einen gewissen Preiß angeschlagen, ihrem Bräutigam in dotem zubringen könne? Jenes ist allerdinges mit dem Herrn Carpzovio zu negiren, weil super Gerada keine dispositio mortis causa, seu, in eventum mortis bestehen kan, angesehen solche dispositiones erst nach dem Tode ihre Krafft und Wirckung erlangen, die Nifftel aber schon vor dem Tode a Lege, ein solch Successions-Recht an der Gerade hat, daß, wenn die noch lebende Nifftel nicht bey ihrem Leben, contractu, aut actu inter vivos alio die Gerade alieniret, und auf andere transferiret hat, selbiges in momento mortis nicht erst anfänget, und von ihr acquiriret, sondern nur continuiret wird, folglich auch sie nicht unbillig dem Ehe-Manne, alsdann vorzuziehen ist; weil die Testamenta,

und

und Donationes mortis causa erst a tempore publicationis, so vor den dreyßigsten nicht zu geschehen pfleget, ihre Krafft und Wirckung bekommen, der Nifftel Recht aber keiner Publication brauchet, sondern von dem Augenblick des Todes an, ipso Jure läufft, und continuiret wird. Dieses hingegen kan so wenig in Zweifel gezogen werden, als gewiß es ist, daß die æstimatio in Dote venditionis gratia geschiehet, mithin emtionem venditionem induciret, und der Ehe-Mann Debitor quantitatis, seu æstimationis wird, also eben so viel ist, als ob der Bräutigam ihr solche um den Preiß abgekaufft, und sie ihme selbige darum, consensu Curatoris, käufflich zugeschlagen, er hingegen das Kauff-Geld, oder den Werth desselben in Dotem brevi manu von ihr angenommen habe c); Wie nun aber sie die Gerade, an wen sie will, verkauffen kan, also ist nicht zu sehen, warum sie selbige nicht auch an ihren Bräutigam, als künfftigen Ehe-Mann, verkauffen, und æstimato ihme in dotem zuschlagen könne? Jedoch wird alsdenn nicht weniger, als wenn sie ein Grund-Stücke an ihren Ehe-Mann zu überlassen willens, erfodert, daß sie einen absonderlichen kriegischen Vormund darbey gebrauche (d); Und ob wohl sonst kein Curator Minorennis Immobilia, oder andere unverderbliche pretiosa, ohne Decreto Magistratus, veralieniren kan, er nichts destoweniger seiner Pfleg-befohlenen Gerade-Stücken, in der Ehe-Stifftung, dem Bräutigam um einen gewissen Tax, als Ehe-Geld, an- und zuschlagen könne, weil die Verheyrathung der Weibes-Personen, und die Dotis constitutio inter causas necessarias zu referiren ist, quo fœminæ nubendi conditionem inveniant e), was aber geschehen muß, braucht keines weitern Decreti, so wenig, als wenn ein Creditor auf Zahlung dringet, und die Execution in des Minorennis Immobilia ergehen lassen will; Wenn nun der Bräutigam sie anders nicht, als unter dieser Bedingung, heyrathen f), und sie von ihm nicht lassen will, kan Curator solches ohne Bedencken thun; zudem die pretiosen Gerade-Stücken nicht allerdings wohl unter diejenigen Sachen zu rechnen seynd, so unbeschadet erhalten werden können, indem durch Veränderung der Mode, selbige, wo nicht gar unbrauchbar, doch unwerther, und depretioriret werden g), hingegen der Curandæ bestes dadurch befördert wird, indem doch sie den Werth

dafür allezeit, inter illata, bey ihrem Ehe-Manne, auf alle Fälle, zu fodern hat, und der Ehe-Mann ihr andere Stücken, an Schmuck, Kleidern, Betten ꝛc. schaffen, oder wenigstens die ihm zugewandten Gerade-Stücken zum Gebrauch, und zur Haußhaltung hergeben muß; da hingegen wenn sie die Gerade-Stücken vor sich behielte, der Ehe-Mann den Usum, und Usumfructum davon hätte, also sie selbige in die Haußhaltung hergeben, oder doch das Geschmeide, und Kleider selbst abtragen, wie auch Betten, und Geräthe in der Haußhaltung abführen, und abreissen lassen müste. Accedit, daß auch die Minorennis selbst, wenn sie heyrathet, die Ausantwortung ihres gesambten Vermögens, und also auch der Gerade, nach der Leipziger Vormundschaffts-Ordnung §. 30. von ihrem Curatore fodern, also um so vielmehr, dem neuen Ehe-Manne selbige, zu ihrem Besten, mit in Dotem, umb gewissen Preiß, zuschlagen und zubringen kan; Denn also redet die allegirte Vormundschaffts-Ordnung: „Wenn nun endlich die Pfleg-Kinder zu ihren mündigen Jah„ren kommen, oder sich sonsten in Ehestand begeben, und sonder„liche Haußhaltung anstellen, so sollen die Vormünden ihren „gewesenen Mündlein, vor denen Deputirten, endliche und voll„ständige Aufrechnung, ihrer Pflegbefohlnen Vormundschafft „und Administration halben, thun, Rede und Antwort darfür „geben, und folgends ihren Pfleg-Kindern, die Güther, Baar„schafft, Fahrnüß, Schuld-Brieffe, Handels-Schuld-Journal„und Cassa-Bücher, und was ihnen sonst allenthalben gehörig, „und zuständig, und ohne Verzug überantworten, und zustel„len ꝛc.

a) *Tr. de Don. Ger. c. 1. §. 11. & 12. n. 61. seq.*
b) *Tr. de Gerad. c. 7. M. 1. n. 23. seqq.*
c) *L. 10. ff. & L. 5. C. de Jure Dot.*
d) *arg. Dec. El. Nov. Sax. 24.* Carpz. *P. 2. C. 13. Def. 10.*
e) a. *L. 1. ff. Solut. Matrim.*
f) si indotatam aliàs ducturus non est, *in L. 1. §. 1. ff. qvæ in fraud.*
g) Ita enim Dn. D. Bergerus *E. D. F. supplem. P. 1. tit. 39. N. 17. ad Obs. 13. animadv. 2. p. 402. verb.* „ at, inter res mobiles vix referendæ sunt res Ge„ radicæ, pretiosæ, cum, qvod ob subitaneam mutationem formæ facile „ inutiles fiant, tum, qvia variis periculis exponuntur; qvamobrem „ nihil vetat, qvò minùs hujusmodi res à tutore, sine necessaria causa, „ vendi possint.

§. 69.

§. 69.

Ob die Gerade in Testamento verkaufft, oder verschenckt werden könne?

Bey welcher Gelegenheit, und da im vorigen §. gesaget worden, daß die Gerade in Testamento, nicht vermacht werden könne, wird unter denen Gelehrten disceptiret, ob nicht wenigstens die Gerade in Testamento verkaufft, oder verschenckt werden möge? Es affirmiret solches der Herr Goldbecc. *tr. de Gerada*, und macht einen Unterscheid unter alienare Geradam per Testamentum, und in Testamento, jenes sey zwar verbothen, a) nicht aber dieses. b.) Allein, ihm widerspricht der Herr Carpzovius c), und saget, daß, weil ein Testament uno contextu, vollführet werden müste, und kein actus extraneus, dergleichen der Contractus Emtionis Venditionis Geradæ wäre, darzwischen kommen, noch eingemenget werden dörffte, wiedrigenfalls, das Testament nicht beständig wäre, als könte auch die Venditio, oder Donatio Geradæ darinnen, uno actu, nicht ergehen. Es wäre denn, daß, bald nach bereit absolvirter dispositione testamentaria die Schenckung, oder Verkauffung der Gerade absonderlich vorgenommen würde, also beydes nicht uno actu testamentario, sondern duobus, diversis, actibus successive geschehe, und alsdenn würde kein Zweiffel seyn, daß jeder von selbigen, absonderlich vor beständig, erkennet werden müsse. Jedoch statuiret er anderswo d) das Contrarium, und saget, daß auch allerdings die Verkauffung der Gerade in Testamento, geschehen könne, und will solches durch ein Judicatum derer Herren Schöppen, behaupten; Alleine aus denen folgenden Worten, *d. Def. 9. n. 7.* ist fast zu schliessen, daß er solches nicht simpliciter, also habe asseriren wollen, sondern mit der restriction, daß, wenn es geschehe, die Venditio Geradæ zwar bestehe, das Testament aber über einen Hauffen falle, weil kein alienus, und extraneus actus, bey Aufrichtung eines Testaments, vorgehen könne e), welches auch der Analogiæ Juris, und des Herrn Authoris voriger Meynung näher kömmet; Wie aber möglich alsdenn gewesen, daß, nach dem, vom Herrn D. Carpzovio *d. Defin. 9.* allegirten, Judicato der Ehe-Mann das, für die verkauffte Gerade bezahlte, ihme, in solchem unkräfftigen Testamento, von seinem Ehe-Weibe, wider vermachtes Kauff-Geld, habe lucriren können, ist per deducta nicht abzunehmen. Denn, wenn

das

das Testament nicht beständig gewesen, ist auch das Legatum pretii mit hinweg gefallen, weil beydes zugleich, nehmlich, das Testament, und der Verkauff, nach der hypothesi, nicht beysammen stehen können, sondern, wenn das Testament in venditionem resolviret worden, ist die Testamentarische Disposition expiriret. Man wolte denn die verba Dn. Authoris *d. n. 4.* „non „ solum contractum venditionis Jure subsistere, sed & preti„ um ex testamento maritum lucrari; &c. also verstehen, daß der Ehe-Mann zwar das Kauff-Geld lucrire, nicht aber so wohl Jure Legati, und Testamenti, als Jure communi, ut uxoris heres mobiliaris ab intestato. In übrigen kan wohl sub modo, oder conditione, eine Weibes-Person unter denen Lebendigen, zu præjudiz der Nifftel, über ihre Gerade disponiren, ob gleich erst, nach ihrem Tode, der Modus zu adimpliren wäre, und solches der Nifftel zum Nachtheil gereichete. f)

a) In *P. 2. Const. El. Sax. 14.*
b) *a. L. 26. pr. ff. de Pign. act.*
c) *Tr. de Don. Ger. c. 1. §. 12. n. 70. seqq.*
d) *P. 2. Constit. 13. Def. 9.*
e) nullo actu interveniente extraneo *L. 21. & 28. pr. C. de Testam.*
f) Teste Dn. D. Hornio *in Consult. Class. 8. Resp. 15. fol. 485.*

§. 70.

2) Wie sie vertauschet, oder 3) an Zahlungs statt gegeben werden könne.

Was nun, in Verkauffung der Gerade, Rechtens ist, das lässet sich auch (2) auf Vertauschung derselben appliciren a) und muß diese ebenfalls, consensu Curatoris, geschehen. Wie imgleichen (3) wenn die Gerade-Stücken, an Zahlungs statt, dem Creditori abgetreten werden wollen, kan solches ebenfalls anders nicht, als mit Einwilligung des Curatoris geschehen, wenn zuförderst die Schuld, zu dessen Bezahlung, die Gerade-Stücken abgegeben werden sollen, richtig ist; Denn es sonst pro specie einer Schenckung zu achten, und, wegen ermangelnder Solennitäten, nicht beständig seyn würde. So ist auch (4) kein Zweifel, daß die Weibes-Personen ihre Gerade-Stücken verpfänden, oder auch eintzeln versetzen, oder unterpfändlich verschreiben können, wenn sie nur solches für ihre selbst eigene Schuld, und nicht etwa vor ihre Ehe-Männer, oder jemand anders, gethan, es wäre

wäre denn, daß sie der, dem Frauenzimmer, und denen Ehe-Weibern zu Gute geordneten Rechts-Wohlthaten, als dem Vellejanischen Rathschlusse, Krafft dessen keine Weibes-Person sich für jemand anders in Bürgschafft einlassen könne, und wenn der Mann Debitor Principalis ist, zugleich der Avthenticæ, Si qva Mulier. *Cod. ad Sc. Vellej.* Innhalts, derer keine Ehe-Frau vor ihrem Ehe-Manne sich beständig verbürgen kan, nachdem ihnen beydes deutlich erkläret worden, begeben hätten. (5) Ist zwar eine ledige Weibes-Person, Krafft ihres, an der Gerade-habenden Eigenthumbs, selbige verändern zu lassen, wohl befugt, eine Ehe-Frau aber kan solches ohne Vorbewust, und Einwilligung ihres Ehe-Mannes, nicht thun, und da solches de facto geschiehet, ist er ihr etwas zum Unkosten beyzutragen, nicht schuldig. Vielweniger, wenn sie darüber verstürbe, und etwas darauff schuldig verbliebe, solches, als heres mobiliaris, zu bezahlen gehalten; Weil sonst ein Ehe-Weib auf solche Weise dem Ehe-Manne per indirectum die Fahrnüß, und die Succession in selbiger, nach Gefallen schwächen, und ihm durch Anschaffung überhäuffter, oder unnöthiger Gerade-Stücken, auch kostbarer Aenderung derselben, zum faveur der Nifften, entziehen könte b), sondern es müssen allenfalls die Nifften, auf welche die Gerade alsdann verfället, solche Schulden alleine abführen c)

a) Qvia Emtio venditio, & Permutatio iisdem penè Juris Regulis nituntur. *a. pr. Instit. de Locat. Cond.*

b) contra *Constit. El. Sax. 7. P. 3. 7.*

c) conf. supra *cap. 5. §. 7. p. 286.*

§. 71.

Ob auff dem Krancken-Bette die Gerade verschenckt werden kan?

Wie aber *cap. h. §. 51.* gesaget worden, daß ein Weibes-Bild ihre Gerade auch auf dem Krancken-Bette verschencken möge, also ist kein Zweiffel, daß auch solche von einer krancken Person, an ihren Ehe-Mann, oder jemand anders verkauffet werden könne, weil doch in Rechten ausdrücklich versehen a), daß auch ein Krancker, so lange er noch lebet, und bey völligem Verstande ist, unter denen Lebendigen, von seinen Vermögen, so viel er will, veräussern könne. Und ob wohl Herr D. Andreas Schäffer b) meynet, daß dergleichen Schenckung, und Verkauff, als bloß zu

Nachtheil der Nifftel, geschehen, nicht gültig sey, absonderlich, da auch die Glossa im Land-Rechte c) ausdrücklich solches behauptete, wenn sie also sagete: **Wer sein Guth alsdenn erst vergiebet, da er es nicht mehr geniessen kan, der vergiebet nicht das Seine, sondern, das seiner Erben ist.** Und attestiret durch zwey Præjudicia, daß dergleichen Verkauff von der Juristen-Facultät zu Leipzig vor null und nichtig erkandt worden sey: So ist doch solche Glossa eine unverbündliche Opinio privati Authoris, & compilatoris, welche zwar in seinen Würden zu lassen, so ferne sie nicht Juri, und rationi zu wider läuffet d); Nun aber ist ja wider Recht und Billigkeit, daß einem bey seinen Leben gleichsam bonis interdiciret, und verwehret seyn solte, als Eigenthums-Herr, bey seinen Leben, über das seinige zu disponiren, und selbiges zu veralieniren; angesehen ja die nahen Anverwandten, Schwerd- und Spillmagen, so lange wir leben, keinen Anspruch an unsern Erbe, Heer-Geräthe und Gerade, machen können, sondern das Successions-Recht, so sie zu hoffen haben, fänget erst nach unserm Tode an, und gründet sich auf die stillschweigende Bedingung, woferne einer intestatus, oder ohne vorher getroffene alienation, und Donation versterben würde; Ja, es wäre was höchst unbilliges, wenn einer auch wider seinen Willen, dasjenige, so ihme zu erwerben sauer worden, einem nächsten Freunde, der ihn heimlich gehasset, und nur täglich dessen Tod gewünschet, nothwendig lassen müste, und es nicht einem andern, der es besser umb ihn meritiret, solte gönnen dörffen. Ja, obschon im Weichbilde e) enthalten: **Daß kein Mann, noch kein Weib mögen in Siech-Bette ihres Guths ichts vergeben, das über fünff Schilling werth sey, ohne der Erben Urlaub.** So ist doch weder die Glossa im Land-Rechte, noch das Weichbild, usu recipiret, sondern wird vielmehr dergleichen, von einem Krancken, beschehene Donation, und Verkauffung, vor kräfftig, und beständig geachtet, wenn nur Donatrix, oder Venditrix noch bey gutem Verstande sich befindet, und verstehet, was sie thut, deswegen auch die Notarii in ihren Instrumentis anzuführen pfle-

pflegen, daß sie, die reqvirentin zwar Bettlägerig und schwach, jedoch bey guten völligem Verstande angetroffen hätten, wie aus derselben Reden und Gebärden, sattsam abzunehmen gewesen wäre, indem sie, ihn bey seiner Ankunfft empfangen, und sich des erscheinens wegen, bedancket, ꝛc. Und also, daß dergleichen Actus auch von Krancken, auf dem Sterbe-Bette, kräfftiglich geschehen könne, der Herr Carpzovius f) durch unterschiedene Responsa JCtorum, bewähret hat g). Zu dem, ja in der Churfürstl. Sächsischen Constitutione 14. P. 2. die Alienationes, und Donationes Geradæ, so wohl judiciales, als extrajudiciales, ausdrücklich, und zwar ohne Unterscheid der Zeit, es sey Donatrix gesund, oder kranck, nachgelassen seynd, Lege autem non distingvente, nec nostrum est distingvere h), so wenig als einem gewehret ist, auf dem Tod-Bette, über seine Erb-Stücken, und Vermögen ein Testament, oder Contract zu schliessen, ohne daß die, dadurch davon ausgeschlossene, heredes ab intestato, etwas darwider sprechen, noch sich darüber beschweren können, als ob solches zu ihrem Nachtheil und Præjudiz geschehen wäre; Wenn nur sonst die zu solchen actibus behörigen Solennia observiret worden.

a) In *L. 42. §. cum Pater. ff. de M. C. D.*
b) *P. 2. qvæst. Jur. Pract. 34. p. m. 102.*
c) *Libr. I. art. 52.*
d) *arg. L. 2.* verbis: consvetudinis ususque longævi non vilis authoritas est, verum non usque adeò sui valitura momento, ut aut rationem vincat, aut Legem. *C. qvæ sit longæ consvetud.*
e) *art. 65.*
f) *P. 2. C. 12. Def. 11. & Const. 14. Def. 4.*
g) *Dissentit* Dn. Joh. Schilterus *in Prax. Jur. Rom. in Foro Germ. Tom. 3. Libr. 39. Tit. 5. §. 14. seqq. fol. 39. seqq.*
h) *a L. 8. ff. de Publici in rem act.*

§. 72.

Obs Recht sey, das ein Eheweib dem Manne die Gerade unterm Werth verkauffe, und hernach das Kauffgeld demselben schencke?

Zwar reprehendiret, more suo, Dn. D. Sam. Stryckius a) unser Sächsisch Recht unter andern auch darinne, daß selbiges zuliesse, daß eine Ehe-Frau ihre Gerade dem Ehe-Manne untern Werth verkauffen, und hernach das Kauff-Geld dem Ehe-Manne schencken dörffte, welches er in fraudem Legis, als was unbilliges er-

dacht zu seyn vermeynet. Deme auch Herr D. Titius b) nachgefolget, und es gar noch weiter extendiret, wenn er auch vor unrecht halten will, daß, wenn ein Ehe-Weib ihre Gerade an ihren Ehe-Mann umb ein gewiß Stücke Geld verkaufft, und darauff verstirbet, er entweder ex Testamento, oder ab intestato, als heres mobiliaris, das, ihr für die Gerade bezahlte Kauff-Geld wieder erben solte. Und saget, daß dieses vom Carpzovio c) mehr durch erdichtete, als wahre Rechts-Gründe, behauptet würde, und zwar, wie er vermeynet, deswegen, weil nach denen Römischen Rechten die Schenckungen unter Ehe-Leuten nicht zugelassen wären, diese Verkauffung der Gerade aber, nichts anders als eine bemäntelte Schenckung sey, und also diese Verkauffung in fraudem Legis Civilis geschehe. Allein, zu geschweigen, daß sich à prohibitione Donationis inter conjuges, ad prohibitionem successionis ex Testamento, vel ab intestato, übel schliessen lässet; so widerspricht er sich in seinen Observationibus ad Lauterbachii Compendium ff. d) selbst, wenn er allda ausdrücklich negiret, daß Jure Romano die Donationes inter conjuges, accuratè loqvendo, prohibiret wären; und reprehendiret vielmehr diejenigen, so solches statuiren, sondern saget; daß zwar Ehe-Leuten nicht verbothen wäre, einander was zu schencken, aber der schenckende Theil wäre nur daran nicht verbunden, sondern könte allezeit, wenn er wolte, davon abspringen, und so lange er lebete, pœnitiren, wenn er aber solches nicht thäte, sondern selbige durch den Tod bekräfftigte, verbliebe auch das geschenckte denen Donatariis. Ist nun deme also, so kan ich nicht sehen, wie er sagen können, daß unser Sachsen-Recht in fraudem Legis Romanæ, die Ehe-Männer, nach ihrer Ehe-Weiber Tode, zur Succession in den, aus der verkauften Gerade, gelösten Gelde zulasse; indem gar keine connexion darinne ist. Es ist ja das Ehe-Weib Domina von ihrer Gerade, so wohl, als ihren übrigen Vermögen, und wie ihr Jure Romano (ex illius concessis) unverbothen ist, ihrem Ehe-Manne etwas zu schencken, warum nicht auch nach Sachsen-Rechte, viliori pretio ihme die Gerade zu verkauffen, und also partem pretii, oder die Übermasse daran, gleichsam zu schencken? Ja, wenn auch gleich darinne eine Differenz zu seyn, schiene, daß, da (nach seiner hy-

po-

pothesi) die Schenckungen unter Ehe-Leuten, an Seiten des schenckenden Theils, nur unverbindlich, und der Widerruffung unterworffen wären; Hingegen nach Sachsen-Rechte sie unverbrüchlich gehalten werden müsten, so wären doch jenes (wie er öffters wider unser Jus Civile abjectè redet) allenfalls tricæ Justinianeæ, vel Tribonianeæ, welche nirgends verbothen, Jure scripto, vel non scripto contrario, zu ändern und aufzuhöben, ja es ist vielmehr solches Jure Civili e), ausdrücklich nachgelassen, und also hat es auch unsern Sächsischen Gesetzgebern frey gestanden, hierinne von Römischen Rechten abzugehen, und zuzulassen, daß, weil die Ehe-Frau ihres Vermögens Eigenthümerin ist, und also selbiges so hoch, und geringe sie will, zu verkauffen Recht und Macht hat, sie es auch an ihren Ehe-Mann, umb ein wenigers, als es werth ist, mit Einwilligung ihres Curatoris gar wohl beständig verkauffen möge.

a) In annot. *ad Lauterbach. Comp. ff. L. 24. T. 1. Verb.* „ Alius contractus „ *p. m. 694. inquiens*, modo non fiat in fraudem, & tacite concurrat „ donatio, quod vero fit, in venditione Geradæ Saxonicæ, ubi uxor „ marito Geradam viliori pretio vendit, & postea pecuniam ipsi donat, „ quod sane de Jure Civili non subsistit, moribus tamen Saxonicis „ sustinetur.

b) In Jure Priv. *L. 2. c.* §. *6. & 7. p. 877.*

c) *P. 2. C. 13. Def. 9.*

d) *L. 24. T. 1. Obs. 779. p. 530. Verbis:* „ Accurate loquendo, Donationes „ Conjugum Jure Romano non prohibentur, licet ita cum Legibus „ nonnullis vulgo loquantur; nam hoc posito, morte donantis continuatoque consensu confirmari non possent, sed solum ob concessam „ pœnitendi facultatem, sunt invalidæ, ceu rectius docet *L. 32.* §. *1. ff. de Don. int. Vir.*

e) *in L. 32.* §. *fin. ff. de Legib.*

§. 73.

Denn daß er *d. l. p. 877.* darinne das Sachsen-Recht geändert wissen will, (1) daß das Kauff-Geld dem wahren Werthe der Gerade gantz gleich seyn, und (2) nach der Frauen Absterben deroselben Nifftel, loco Geradæ, anheim fallen solte, in Verbis: „ Ex quo liquet, non aliam Venditionem, ex ratione Juris „ Saxonici admitti posse, quam quæ vero, & æquali pretio ita fiat, Respondetur Dissentientibus.

„ fiat, ut in locum Geradæ alienatæ hoc ſurrogetur, ac cogna-
„ tæ acquiratur &c. fehlet nichts, als Legislatoria poteſtas, und würde in Wahrheit die höchſte Unbilligkeit ſeyn, daß, da der Ehe-Mann ſeiner Frauen die Gerade mit groſſen Koſten aus ſeinen Mitteln angeſchafft, die Ehe-Frau nicht Macht haben ſolte, ſelbige ihme durch einen Verkauff, oder remuneratoriam Donationem wieder zuzuwenden, und ſie ihme, vor ihrer Nifftel zu gönnen; Hingegen der Ehe-Mann dieſelbe der Nifftel gleichſam aufs theuerſte wieder bezahlen müſte, wenn er ihr den rechten Werth derſelben, als ein Surrogatum abgeben ſolte. Das bloſſe Jus quæſitum, und Hoffnung, ſo die Nifftel zur Succeſſion in des Ehe-Weibes Gerade hat, iſt keinesweges ſo ſtarck, daß darum nicht das Ehe-Weib ſelbige ihrem Ehe-Manne, oder einer dritten Perſon, zu dem Ende verkauffen könne, damit nicht die Nifftel ſelbige überkommen, und ihr Ehe-Mann, Brüder, oder andere Erben vom Kauff-Gelde derſelben præcludiret werden möchten, denn ſonſt würde die ungeräumte Folge a) heraus kommen, daß ohne der nächſten Bluts-Verwandten Einwilligung niemand ein Teſtament machen, oder etwas von ſeinem Vermögen veräuſern, und wegſchencken dürffte. Iſt denn das Ehe-Weib nicht ihres Vermögens Herrin? Wer hat denn bey ihrem lebendigen Leibe etwas daran zu prætendiren? Und wo iſt denn in Jure Civili einer Ehe-Frau verbothen ihrem Ehe-Manne per Teſtamentum etwas von den ihrigen, und alſo auch der verkaufften Gerade pretium, zu vermachen? Denn da geſtehet er ja ſelbſt, daß die Schenckungen unter Ehe-Leuten in Rechten nicht verbothen, ſondern, wenn ſie von parte Donante nicht wiederruffen würden, bey Kräfften verblieben; iſt dieſes nun alſo, ſo muß auch das von Ehe-Weibe dem Ehe-Manne geſchenckte, oder in Teſtamento vermachte, oder ab inteſtato unter andern beweglichen Erb-Stücken auf ihn verfälletes Gerade-Kauff-Geld, demſelben verbleiben. Daß alſo zu verwundern, wie der Herr Joh. Schilter b) dieſer widrigen, und ungegründeten Meynung operoſe inhæriren mögen. Ein anders iſt es, wo in Stadt-Rechten, wie zu Hamburg, eingeführet iſt, daß einer nur von erworbenen, aber nicht von Erb- oder, ererbeten Gute, ohne ſeiner nächſten Erben ab inteſtato, Erlaubniß oder Bewilligung

zu

zu testiren bemächtiget, sondern dasselbe seinen rechten Erben ungeschmälert zu lassen schuldig ist c).

a) contra *L. 32. ff. de Hered. instit.*
b) *l. præc. §. citato. & P. 2. Exerc. 36. §. 101. & 102. fol. 570. seqq.*
c) In Hamburger Stadt-Buche *P. 3. Tit. 1. §. 4. p. m. 286.*

§. 74.

Wenn die Mutter ihren Söhnen die Gerade schencket, und einer vor ihr stirbet, fället dessen Antheil auf die Mutter, von der aber auf die Nifftel, und nicht auff die Brüder.

Ferner, wenn eine Mutter ihren Söhnen die Gerade verkauffet, und sich den Usum derselben vorbehält, einer aber von solchen zweyen Söhnen verstürbe, fället dessen, an der Gerade gehabte Portion, auf den Vater und Mutter zu gleichen Theilen; und wenn hernach die Mutter auch verstirbet, kommet ihr, von verstorbenen Sohne, ererbtes Antheil der Gerade auf ihre Tochter, oder nach deren Tode an ihre nächste Nifftel, nicht aber auf den noch lebenden Sohn, und respective des defuncti Bruder, wie auf solche Art die wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg ad interrogationem Joh. Adam von Kottwitz auf Auerswalde Mens. Oct. An. 1696. in simili gesprochen hat. Verb. „ So erschei-
„ net dannenhero so viel, daß des Herrn Mutter Schwester, Frau
„ Anna Sophia von Wernsdorff, die Helffte der An. 1680. an
„ denselben so wohl, als dessen Bruder überlassenen Gerade zu
„ fordern wohl befugt a).

a) Referente Dn. D. Bergero *P. 2. Resp. 281. fol. 489.*

§. 75.

Wie das Frauenzimmer mortis causa über die Gerade disponiren könne.

Und so viel dann endlich von der Dispositione super Gerada inter vivos; Folget nun die Dispositio Mortis causa. Zwar solte man meynen, daß, da dem Frauenzimmer ihre Gerade unter denen Lebendigen zu verschencken, und zu verkauffen, nachgelassen ist, ihme umb so vielmehr, selbige durch Ubergabe auf den Todes-Fall, einem ihrer guten Freunde, oder Freundinnen, zuzuwenden, oder in Testamento zu vermachen, und zu legiren, frey stehen solte, in Erwegung die Dispositiones mortis causa, weil selbige zu aller Zeit widerruffen, und geändert werden können, dem weiblichen Geschlechte weniger schädlich seynd, als die Schenckung, Verkauffung, und andere alienationes inter vivos, welche,

che, wenn sie einmahl richtig geschlossen, unwiderrufflich seynd, und sonderlich, weil doch einem jeden vor seinem Ende, über das Seinige gewisse Verordnung, wie es damit, nach seinem Tode gehalten werden solle, zu machen a) nachgelassen ist; Allein nach Sachsen-Rechte b) kan durch ein Testament, oder andern letzten Willen, die Gerade der Nifftel zum Nachtheil, nicht verändert werden; Die Ursache dessen, wird von denen Interpretibus unterschiedlich referiret; Die gemeinste ist c), daß man saget, daß, weil die Nifftel, beym Leben der Nifftel, bereit ein Jus qvæsitum succedendi in Gerada, Provisione Legis, habe, welches in momento mortis cognatæ, unverrückt, in ihrer Person, ipso Jure continuiret würde, da hingegen die Testamenta erst nach den Tode, und nach den dreyßigsten, von Zeit der Publication, ihre Krafft, und Würckung erhielten, also die Nifftel hierinne ein älter, und besser Recht darzu hätte, welches ihr also nicht entzogen werden könte. Der Herr Modestinus Pistoris d) aber hält dieses vor die Ursache, weil die Gerade nicht Erbe wäre, und also auch nicht nach Erbgangs-Recht deferiret würde, sondern Jure Familiæ, und zwar, nach der Spillmagenschafft, und schliesset dahero à pari: Gleichwie kein Vasall über sein Lehn-Guth testiren kan, weil die Agnaten, und Mit-Belehnten, ein Jus qvæsitum daran haben e), also auch das Frauen-Volck nicht über die Gerade einen letzten Willen auffrichten könne. Daß aber nicht simpliciter verbothen sey, über die Gerade, wie über die Lehn-Güther, mortis causa zu disponiren, erhellet daraus, daß, wenn die nächste Nifftel in solch Testament cum Curatore consentiret, selbiges allerdinges beständig sey f). Desgleichen, wenn an einem solchen Orte, wo die Ehe-Männer (wie hier zu Leipzig, Dreßden, und etlichen andern Orten mehr,) Gerade-fähig seynd, und denen Ehe-Weibern in Pactis Nuptialibus, freye Macht und Gewalt gegeben haben, über ihre bona receptitia, an Erbe und Gerade, so wohl unter denen Lebendigen, als auf den Todes-Fall, ungehindert zu disponiren, können sie die Gerade auch per ultimam voluntatem, weme sie wollen, vermachen, wenn nur die Nifftel, oder der Ehe-Mann, auch die Testirerin überleben, denn sonst, wenn sie, oder er, vor derselben stirbet, höret ihr Consens mit ihrem Leben auf, und gilt die Disposition, der folgenden Nifftel

Warum die dispositio mortis causa über die Gerade nicht zugelassen sey?

tel zu præjudiz, nicht; Dergleichen Diſpoſitio aber ſuper Subſtantia Feudi, conſentiente licet proximiore Agnato ſine conſenſu Domini, nicht gültig iſt g).

a) arg. *pr. Inſt. ad L. Fuſ. Canin. toll.* verb: „ Satis enim inhumanum eſt, „ vivos qvidem licentiam habere totam ſuam ſubſtantiam donare: „ Morientibus autem hujus modi licentiam adimere. Et in *L. 1. de* „ *Sacr. Sanct. Eccleſ.* cum nihil magis hominibus debeatur, qvam ut „ ſupremæ voluntatis, poſtqvam jam aliud velle non poſſunt, liber ſit „ ſtylus, & licitum, qvod iterum non redit, arbitrium.

b) *P. 2. Conſt. 14. pr.*

c) Ita enim Dn. D. Gothfr. Straus, *in Diſp. de Succeſſ. Heergevv. & Gerad. c. 2. M. 2. verb:* „ Putamus nos rationem in eo latitare, qvia in illo qvaſi „ momento, qvo mulier animam exhalat, cedit dies, & ſtatim lege „ ſpeciali, & Jure Cognationis, incipit deberi Gerada, ipſiqve Jus ac- „ qviritur, undè de ea re, tanqvam aliena, diſponendi non habet po- „ teſtatem.

d) *P. 1. Qvæſt. Illuſtr. 14. n. 2. ſeq. p. 57.* junct. Dan. Moller. *L. 1. Semeſtr. cap. 11.*

e) *arg. 2. F. 45. verb:* ad Agnatos, ſi paternum, pertinebit, ibiqve D. Caſpar. Bitſchius in Comm. *h. n. 6. p. 639.*

f) Carpzov. *P. 2. C. 14. Def. 2.*

g) *1. F. 8. pr. verb:* Nulla ordinatione defuncti in Feudo manente, vel valente.

§. 76.

Ferner, wird die verbothene Diſpoſitio mortis cauſa ſuper Gerada, von denen Doctoribus a) auch dahin extendiret, daß in keiner Ehe-Stifftung, eine Braut, ihrem Bräutigam die Gerade verſprechen könne, weil (ut Dn. D. Hornius d. loqvitur) „ aus „ denen Sächſiſchen Rechten bekandt, daß die Gerade vi legis „ auf die nächſte Nifftel in articulo mortis, der Beſitzerin, ver- „ fället werde, und alſo durch einen letzten Willen, oder ſolche „ Diſpoſition, ſo erſt bey, oder, nach deſſen Tode ihren Effect ha- „ ben kan, beſagter Nifftel nicht zu entziehen iſt ꝛc. Ja, wenn auch gleich die Pacta Dotalia per modum Contractus, eingerichtet wären, und der Schwieger-Vater, darinne verſprochen hätte, daß, woferne ſeine Tochter e. g. in Jahres Friſt, ohne Leibes-Erben abſterben würde, mehr nicht, als die Kleidung hinwieder zurücke fallen ſolte, dennoch hierdurch der Vater ſeinen übrigen Töchtern, als der verſtorbenen nächſten Niffteln, nichts vergeben kön-

Ob in Pactis Nuptialibus?

können, sondern es müsten so wohl die Kleidung, als sämtlichen übrigen Gerade-Stücken auf die Schwestern fallen, und denenselben abgefolget werden b).

a) *vid.* Dn. D. Horn. *in Respons. Class. 8. Resp. 31. fol. 509.*
b) Uti Facultas Jenensis M. Octobr. 1627. respondit, referente Dn. Richtero *Tr. de Success. ab intest. S. 1. M. 1. n. 68. p. 139.*

§. 77.

Es wäre denn, daß sie um einen gewissen Preiß dem Bräutigam angeschlagen wird.

Ein anders aber ist es, wenn die Braut ihre Gerade dem Bräutigam æstimatò um einen gewissen Werth an- und zuschläget, und also mit in dotem, consensu Curatoris, inferiret, wie suprà *h. cap. §. 46.* mit mehrern ausgeführet worden, alsdenn behält er selbige, oder vielmehr die æstimation derselben, als heres mobiliaris, und ist denen Schwestern, nichts davon heraus zu geben schuldig; Hingegen kan ich nicht finden, warum nach des Herrn Adami Volckmanni Emendati Meynung a) ein Testator nicht solte de Gerada sua (wie er redet) oder, weil doch kein Ehe-Mann eigentlich Gerade hat, vielmehr von solchen Sachen, so zwar bey Frauenzimmer sonst, unter die Gerade-Stücken, gerechnet werden, der Ehe-Mann aber selbige vor sich, in seinen eigenen, und besondern Beschluß gehabt, also würckliche Erb-Stücken seynd, in Testamento disponiren, und selbige seinem andern Ehe-Weibe, oder, weme er sonst wolle, gäntzlich zuwenden können, und wie solches contra expressa Jura Saxonica, und Churfürstliche Sächs. Landes-Ordnung *in. P. 2. Const. 14.* lauffen, auch dahero diese in Testamento beschehene Disposition über die Gerade unkräfftig seyn solle, da doch die allegirte Constitutio nicht von Mannes- sondern nur von Weibes-Personen, und Nifteln redet, und selbigen darinne verbothen ist, durch Testament, oder andern letzten Willen die Gerade der Nifftel zu Nachtheil zu entziehen; indem bekandt, daß, wie schon gesaget, keine Manns-Person Gerade hat, noch verlässet, sondern alles bey ihme Erbe ist, und wenn ein Mann, auch vor sich Feder-Betten, Geschmeide, und andere, bey Weibes-Personen, zur Gerade sonst gehörige, Stücken hat, und verlässet, selbige keinesweges vor Gerade, sondern vor lauter Erbe zu achten seynd; so gar, daß wenn auch ein Ehe-Mann, vermöge eines Orts Statuten b),

Ge-

Gerade-fähig ist, so bald er selbige, nach seines Ehe-Weibes Tode, bekömmt, sie die Natur der Gerade verlieren, und vor Erbe gehalten werden, deswegen er auch dieselben, unter andern Erb-Stücken auf seine Söhne, und Töchter, oder andere Erben, zugleich verfället, und denen Töchtern, wie denen Söhnen, davon mehr nicht, als von andern Erb-Stücken, die Legitimam zu verlassen, gehalten ist; Und da nur Weibes-Personen Nifteln c) haben, nicht aber Mannes-Personen, so ist auch nicht zu begreiffen, wie vermöge dictæ Constitutionis, er nicht zum Nachtheil der Nifftel, (so er doch nicht hat, noch haben kan) die Gerade durch einen letzten Willen solte entziehen, und darüber nicht, wie über seine andere Erb-Stücken, ein Testament machen können, weil ja in seiner Person, solches eigentlich keine Gerade- sondern lauter Erb-Stücken seynd. Dahero attestiret auch der Herr D. Berger d) daß, wenn ein Ehe-Mann seiner Ehe-Frauen die Gerade abgekaufft, selbige die Natur und Eigenschafft der Gerade, verliehret, und in Erbe verwandelt wird, also er darüber, als über andere Erb-Stücken, per Testamentum, disponiren könne.

a) in Art. Notariatus *P. 1. Cap. 2. Consil. 3. §. 2. fol. 325.*
b) Wie nach denen Leipziger Statuten. vid. Appendic. Statutorum *Lit. A. a & b.*
c) Die Nifftel heisset des Weibes nächste Muhme, welche von Weibes halben, oder von der Spillseiten, ihr angehöret. *Gloss. Germ.* Land-R. *ad art. 24. Libr. 1. num 1. fol. 78. b.*
d) in Elect. Discept. For. *P. 2. Supplem. Consil. 30. §. 6. & 8. p. m. 1137. & 1145.*

§. 78.

Weil nun also, wenn die nächste Nifftel, wie præc. §. 75. erwehnet, in die Dispositionem der Testatricin, cum Curatore, consentiret, und sich also, ihres Gerade-Successions-Rechts, dadurch begiebet, selbige bestehet, a) fraget sichs, wenn in Pactis Dotalibus enthalten: Daß das Ehe-Weib, ausser dem Ehe-Gelde, von ihrem gesammten Vermögen, wie auch der Gerade, tam inter vivos, qvam mortis causa, ohne Einwilligung ihres Ehe-Mannes zu disponiren, befugt seyn solle, und nach desselben Orts Statutis der Ehe-Mann, Gerade fähig ist, ob selbiges nur von denenjenigen Gerade-Stücken zu verstehen sey, so

Wenn der Mann in pactis Dotalibus, seiner Frau, über die Gerade zu testiren, Macht giebet, wie weit solches gültig.

das Ehe-Weib bereit hat, oder auch von allen denen, so sie nach der Zeit erst überkömmet? Es referiret der Herr D. Berger b) daß die Juristen-Facultät zu Wittenberg, consulenti eam Titio zu Tocken M. Jul. 1709. daß es nur de præsentibus c) zu verstehen sey, respondiret; Die wohllöbl. Juristen-Facultät zu Leipzig hingegen, es auch d) in hac eadem causa M. Septembr. 1709. ad futuras extendiret habe. Ob nun wohl dieses, wie in præc. §. 75. zum Theil berühret worden, also geschehen kan, wenn der Ehe-Mann den Todes-Fall seines Ehe-Weibes überlebet, und sie keine Tochter, oder Enckelin, hinterlässet; Wenn aber, er entweder vor ihr, verstirbet, oder von ihr Töchter vorhanden seynd, mag solche Disposition, zu der Töchter, und deren weiblichen Descendenten Nachtheil nicht gereichen, oder gültig seyn, weil der Ehe-Mann zwar seines Rechts sich begeben, aber seiner Frauen Töchtern, oder anderen Nifteln zum Nachtheil, contra Legis prohibitionem, die Gerade nach seinem Tode, per Testamentum zu verändern, nicht Macht und Gewalt geben mögen. Gleiche Bewandnüß hat es auch, wenn eine Weibes-Person ausserhalb Sachsen, wo keine Gerade eingeführet, sondern alles Erbe ist, über ihr gantz Vermögen ein Testament gemacht hat, nachgehends aber sich in Sachsen begiebet, und daselbst wesentlich niederlässet, auch allda verstirbet, so ist das auffgerichtete Testament, so viel die Gerade betrifft, weil dieselbe der nächsten Nifftel zum Nachtheil dadurch nicht verändert werden mag, zu Recht nicht beständig e). Hingegen, wenn eine Weibes-Person an einen solchen Ort hin heyrathet, wo keine Gerade im Brauche ist, und daselbst ein Testament macht, darinne sie ihrer in Sachsen angesessenen Schwester, oder anderer Person, ihre, nach Sachsen-Rechte sonst, zur Gerade gehörigen Stücken legiret, wenn gleich einige dererselben, an einem, oder andern Orte Sächsischer Lande, zur Zeit des verfertigten Testaments, und Absterbens der Testatricin, sich befunden, auch das Testament in Sächsischen Landen, als sie sich noch darinnen auffgehalten, gemacht worden, weil nicht der locus rerum sitarum, noch testamenti conditi, sondern der Testatricin Domicilii zu attendiren ist, daselbst aber in solchen Falle, man von keiner Gerade weiß, als ist die Dispositio, und das Legatum Geradæ, allerdings

Wenn nach auffgerichtetem Testamente, ein Frauenzimmer nach Sachsen heyrathet.

dings beſtändig, und hat der Ehe-Mann, oder die Nifftel darwider nichts zu ſprechen; Und zwar um ſo viel weniger, wenn eine ſolche verheyrathete Teſtatrix, ſich in der Eheſtifftung ausdrücklich vorbehalten, über ihre Gerade, oder auch nur in genere, über ihr Vermögen, nach Belieben, unter denen Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, zu diſponiren f), alſo auch, wenn an einem Orte, die Gerade unters Erbe gerechnet wird, kan über die Gerade ſo wohl, als über andere Erb-Stücken, mortis cauſa, diſponiret werden, wenn gleich einige Gerade-Stücken an ſolchem Orte lägen, wo Gerade-Recht obſerviret würde g).

a) Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 2.* Joh. Philipp. *ad Deciſ. Nov. 22. Obſ. I. n. 11.*
b) *in Oecon. Jur. L. I. T. 3. §. 11. not. 6. p. m.* 135.
c) arg. *L. 7. ff. de aur. arg.* mund. 1. Dn. Stryck. *de Cautel. S. 3. c. 9. §. 4.* Carpzovio *P. 3. C. 1. d. 23.*
d) *arg. L. fin. C. qvæ res pign. obl.*
e) teſte Carpzovio *P. 2. C. 14. Def. 3. ubi præjud.*
f) vid. Reſponſ. Facult. Jurid. Lipſ. *in Appendic. Reſp. ſub N. 33. p. 74.*
g) Carpzovius *P. 2. Conſt. 14. Def. 3.*

§. 79.

Und wenn nun einmahl dergleichen Teſtament auf ſolche Weiſe über die Gerade, gebührend aufgerichtet worden, kan ſelbiges auch anders nicht, als durch eine anderweitige, richtige, ſchrifftliche, oder mündliche Diſpoſitionem Solennem, geändert werden; Jedoch kan ſolche revocation, durch kein bloſſes Hand-Brieffgen, oder Schreiben, geſchehen a), wohl aber mündlich, wenn Teſtatrix der inſtituirten Erbin, oder Legatariæ, præſenti, anbefiehlet, daß ſie nach angetretener Erbſchafft, oder agnoſcirten, ihr legirten, Gerade-Stücken, ſelbige, ihren Erben ab inteſtato, oder andern, ausantworten, und abtreten ſolle; Denn, da iſt kein Zweiffel, daß ſolche der Teſtatricis, alldort zugleich zugegen geweſener Erbin, Legatario, oder Legatariæ, beſchehene Befehl, in vim Fidei-Commiſſi, gelten, und ſie allenfalls, nach Abzug der Quartæ Trebellianicæ, die übrigen drey qvart abgeben, und überlaſſen, oder, nach vorgehenden Klägers Eyde, vor Gefährde ſchweren müſſen, daß defuncta ſolches, ihnen nicht fidei committiret habe; obgleich kein Zeuge, vielweniger fünffe, als ſo viel zu einem Fidei-Commiſſo ſonſt nöthig ſeynd, dabey

Die Widerruffung dergleichen Teſtaments, kan anders nicht, als durch ein Teſtament geſchehen, und nicht durch ein bloſſes Schreiben.

gewesen b). Jedoch mit dem Unterscheide, wenn beyde, Fiduciarius, und Fidei-Commissarius heres, zugegen gewesen, und die Verordnung der Krancken angehöret, das deferirte Jurament, auch vom herede, vel legatario onerato, dem Kläger zurück geschoben werden könne, qvia utriusqve tunc conscientiam tenet hoc Fidei-commissum. Wenn aber in Abwesenheit des heredis Fidei-Commissarii, solches Fidei-Commiss, dem heredi, vel legatario, befohlen worden wäre, hat die relatio Juramenti nicht statt, weil oneratus es alsdañ alleine gehöret hat, und also prævio actoris juramento calumniæ, den Haupt-Eyd, nothwendig schweren muß c). Dahero am sichersten ist, wenn der instituirte, oder ab intestato succedirende Erbe, solches vermercket, und, daß der Krancke von einigen heredipetis, zu dergleichen, oder anderen Fideicommiss, verleitet, oder blanditiis, vel importunis solicitationibus, persvadiret werden möchte, vermuthet, und er zur Krancken erfodert werden solte, er den Besuch differire, oder wenigstens eine Reise anstelle, und, biß der Patiente inzwischen verschieden, aussen bliebe.

a) d. Resp. Facult. Jurid. *Lipsi. in Append. Resp. No. 33. p. 74.*
b) *a. §. fin. Inst. de Fideic. hered. 1. L. fin. C. de Fidei-Comm.*
c) *d. §. fin. verb:* „Si heres perfidia tentus adimplere fidem recusat, negando rem ita esse subsecutam, si fidei-Commissarius Jusjurandum ei detulerit, cum prius ipse de calumnia juraverit, necesse eum habere vel Jusjurandum subire, qvod nihil tale a testatore audiverit, vel recusantem ad Fidei-Commissi universalis, vel specialis, solutionem coarctari, ne depereat ultima voluntas testatoris fidei heredis commissa. *Conf.* Dn. Lauterbach, *in Disp. de Relat. Jurisj. Th. 81. & 82. Dissentit* Dn. Carpzovius *P. 3. c. 8. Def. 40. & 41.*

§. 80.

Weder Eltern noch Nifteln, können über die Gerade testiren.

Und diese prohibitio disponendi mortis causa super Gerada, gehet nicht nur frembde Personen, als, z. E. Schwestern, und andere seitwärtige Spillmagen, oder Nifteln, sondern, auch die Mütter, und Groß-Mütter, an, also, daß auch diese nicht denen Töchtern, oder Enckelin, noch auch denen Geistlichen Söhnen, durch eine Disposition auf den Todes-Fall, die Gerade entziehen können. Jedoch wird von einigen, der Unterscheid gemacht:

macht: Ob die Töchter, oder Nifften, zugleich der Verstorbenen, im Erbe succediren wollen, oder nicht. Und daß im letztern Falle, sie an die Verordnung nicht verbunden wären, weil sie die Gerade jure proprio, ex provisione Legis Saxonicæ, bekämen; wohl aber in dem Erstern, weil sie alsdenn, als Erbin derselben, die Testatricin repræsentireten, und also ihr Factum und Dispositionem, auch agnosciren müsten a). Inmassen denn, so wohl die Wohl-löbl. Juristen-Facultät, Claudio in Dreßden M. Jul. 1712. b), als die Herren Schöppen zu Leipzig, Ulpiano zu Naumburg Mens. Januarii An. 1713. also respondiret haben c). Desgleichen, haben auch iidem Dni. Scabini, in einem, an Wolff Heinrich Wincklern zu Grimma, Mens. Octob. 1708. ertheilten Responso, über die Frage: Ob eine Mutter, in Testamento, ihrem Ehemanne, den Usumfructum ihrer Gerade, auf seine Lebens-Zeit, vermachen könne? Und ob die Töchter solcher Disposition nachzukommen, verbunden wären, also geantwortet: „Daß, wenn sie im übrigen der Mutter succediren, und dero „Erben seyn wolten, sie auch dasjenige, was wegen der Gerade „versehen, zu agnosciren, schuldig wären, das Testament auch, „mit Bestande, von ihnen nicht impugniret werden möchte d). Desgleichen auch die Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig, Mense Januarii anno 1706. Antonio Trebatio zu Zilepig, als die Mutter in Testamento verordnet hatte, daß sie zwischen dem Söhne und Tochter, eine völlige Gleichheit gehalten wissen wolte, und dahero, statt der, nach hiesigen Rechten, der Tochter zukommenden Gerade, dem Sohne ein æqvivalent aus der übrigen Erbschafft beschieden, hierauff gesprochen; „Daß der Mutter Disposition vor beständig zu halten sey, und möchte dahero der Sohn, der seiner Schwester zugefallenen Gerade halber, von ihr ein æqvivalent wohl verlangen, es wäre denn, daß „sie hierdurch, an ihrem Pflicht-Theile verletzet würde, alsdenn „möchte die mütterliche Verordnung, in so weit die Schwester „an der Legitima verletzt, vor unkräfftig geachtet werden e). Sonder Zweiffel darum, weil die Mutter der Tochter auch die Gerade in Legitimam imputiren f), und im übrigen, über ihre Erb-Stücken, nach Gefallen disponiren, und wie Stein-frembden, also auch vielmehr dem Sohne, unbeschadet der Tochter hier-

Wie aber, wenn die Töchter der Mutter Erben seynd?

hiervon zukommenden Legitimæ, ein præcipuum, oder so genanntes æqvivalent, gar wohl vermachen können, weil sie solcher gestalt nicht so wohl über die Gerade, als über ihr Erbe, disponiret, und der Tochter nicht die Gerade entziehet, sondern nur, intuitu deroselben, um Gleichheit unter ihren Kindern zu erhalten, dem Sohne vom Erbe ein æqvivalent legiret. Ein anders wäre es, wenn sie verordnet hätte, daß die Tochter dem Sohne, einen Theil von der mütterlichen Gerade abgeben solte, denn dieses wäre wider die Chur-Fürstl. Sächsis. Constitution, vermöge derer die Gerade durch Testament, oder mortis causa Donationem, der Tochter zum Nachtheil, nicht verändert werden darff. Gleicher Weise, als Facultas Jurid. Jenensis Anno 1705. Mens. Septembr. D. Christian Weidlingen zu Leipzig, in simili respondiret hat, verbis: „Im übrigen nicht zu befinden, warum eine „Mutter nicht solte von ihren Gerade-Stücken, unter ihren Kin„dern, welche, wenn sie Erben seyn wollen, der Mutter Verord„nung in allen Stücken, so weit sie an ihrem Pflicht-Theile nicht „graviret seynd, Folge leisten müssen, disponiren können; Ge„stalt auch Kinder, wenn sie nur in legitima instituiret seynd, die „Gerade in dieselbe mit einrechnen müssen, obgleich sonst dieselbe der collation nicht unterworffen, und eine Tochter, wenn die „Mutter nicht ein anderes, per Testamentum, disponiret, nebst „ihrem Erbe, auch besonders die Gerade zu nehmen, befugt ist. Wiewohl, was von der Einrechnung der Gerade, in Legitimam gesaget wird, nur alsdenn statt hat, wenn die Mutter ausdrücklich befohlen, die Gerade in Legitimam zu imputiren, nicht aber, wenn die Mutter nur simpliciter, die Tochter in Legitima, instituiret, und keiner imputationis Geradæ in eam, erwehnet hat, sondern, es wird alsdenn die Tochter die Legitimam integram, aus den Erbe bekommen, und auch die Gerade, ex dispositione Juris Saxonici, behalten.

a) *arg. L. 14. C. de* Rei Vind. Conf. Append. Respons. *No. 26. in med. item no. 27. p. 50.*
b) *Vid.* Append. Respons. *No. 26.* l. c.
c) *vid.* Append. Respons. *sub No. 27. p. 54.*
d) *vid.* in App. Resp. *No. 13. p. 32.*
e) *conf.* in App. Resp. *No. 53. p. 74.*
f) vid. supra Cap. 2. §. 45. p. 127. junct. Dn. Lynckero *Cent. 3. Decis. 281. p. 170.*

§. 81.

§. 81.

Wenn also die Mutter in ihrem Testamento, z. E. denen Söhnen eine gewisse Summe Geldes prælegiret, und darneben befohlen hätte, daß, wenn die Söhne mit baarem Gelde, ihrer prælegatorum halber, nicht befriediget werden könten, sie dasjenige, was hieran ermangelte, von den mütterlichen Schmuck und Kleinodien überkommen solten, würden die Töchter alsdenn zu Erfüllung der Prælegatorum, von der mütterlichen Gerade nichts herauszugeben, gehalten seyn, sondern müsten vielmehr, vom Erbe, noch ihren Pflichttheil haben, weil sie die Mütterliche Gerade, Jure singulari, ex provisione *Legis*, als ein præcipuum zum Voraus, nicht aber Jure hereditario, bekommen a). Und so wenig die Mutter über die Substantiam Geradæ, als der Vater über das Lehn, in Testamento inter liberos disponiren, und denen Söhnen oder Enckeln selbiges entwenden, ja nicht einmahl es inæqvaliter unter ihnen, de Jure, vertheilen kan b); Ob gleich sonst die Söhne, so dem Vater in Lehn succediren wollen, dessen facta alienationis, vel oppignorationis Feudi, zu præstiren c), und dessen Schulden daraus zu bezahlen, also beydes, Lehn und Erbe, beysammen zu behalten, oder beydes zu repudiiren, verbunden seynd. Verbis: „aut utrumqve, Feudum & „Allodium, retineant, aut utrumqve repudient, necesse est. Wiewohl in solchem Falle, die Mutter besser thäte, wenn sie die Gerade an einen tertium verkauffte, weil alsdenn, das, dafür erhaltene, oder, ihr versprochene Kauff-Geld, vor Erbe zu achten wäre, und also davon, das ermangelnde præcipuum, denen Söhnen suppliret werden könnte, und müste.

Die Mutter kan der Tochter Gerade, in Testamento nicht graviren.

a) Immassen also die Facultas Juridica Lips. Anno 1704. D. Gauchen in App. Respons. sub No. 48. pag. 126. respondiret hat.

b) *l. F. 8. Verb:* „Succedunt tantum filii æqvaliter, & Nepotes ex filio, „loco sui Patris, nulla ordinatione defuncti in Feudo manente, vel „valente; ibiqve Dn. Casparus Bitschius *in Commentar. Notab. 5. p. m. 110. seqq.*

c) Per Textum expressum *in 2. F. 45.* qvia beneficio Patris in Feudo succedunt, & causam succedendi ab eo habent, eumqve adeo repræsentant, ac proinde non magis ipsi, qvam Pater eorum, si in vivis esset, facto illius contravenire possunt. Conf. Torgauisch Ausschreiben. *tit.* Welcher Gestalt die Agnaten. §. *tit.* von Justitien-Sachen. §. Gleichwie auch zum Ein und Siebenzigsten. ꝛc.

§. 82.

Noch auch sonst per ultimam voluntatem, darüber disponiren.

Allein, ob wohl dieses also præc. §. 80. ad relata, gesprochen, und die angezogenen Testamentariæ Dispositiones super Gerada, vor beständig erkannt worden; Jedennoch aber, weil die prohibitio in der Chur-Fürstl. Sächs. Constitutione *14. P. 2.* generalis, und illimitata ist, deuchtet mir wohl die Negativa der intentioni Legislatoris näher zu kommen, indem ausdrücklich gesaget wird: **Durch Testament, oder andern letzten Willen kan die Gerade der Nifftel zum Nachtheil nicht verändert werden.** Dahero auch, die Herren Scabini Lipsienses vielmehr im vorerwehnten, dem Claudio in Dreßden Mens. Jul. 1712. über die Frage: Ob die Mutter denen Söhnen, von ihren Gerade-Stücken, als Schmuck und Ketten, zum Nachtheil der Töchter, in Testamento, vermachen könne pro Negativa, also respondiret: „Dieweil aber dennoch eine Weibs-„Person, ihre Gerade zwar in gewisser Massen, bey ihrem Le-„ben, per Contractum alieniren, und hierdurch der Nifftel ent-„ziehen, durch Testament, oder andern letzten Willen hingegen „dieselbe Innhalts der Chur-Fürstl. Sächs. Constitutionis 14. „P. 2. keines weges verändert werden kan a). Und zwar indistincte, weder die gantze Gerade, noch einige eintzele particular-Stücken deroselben, qvod enim juris est in tota, id idem est in qvavis illius parte b). Ja, ob schon eine Weibes-Person ein und andere eintzele Gerade-Stücken e. g. Arm-Bänder, Ketten ꝛc. ohne denen, bey Verschenckung der Gerade sonst zu adhiren nöthigen Solennitäten, kräfftig wegzuschencken vermag, so kan doch solches in einem Testamento, oder andern letzten Willen nicht geschehen. Es wäre denn, daß Testatrix alternativè also disponiret hätte, daß die Tochter dem Sohne, oder einem Tertio dieses oder jenes Gerade-Stücke geben, oder diesem so viel, als der Werth desselben betrüge, aus der gemeinen Erbschaffts-Massa gereichet werden solte; Weil alsdann sie, nicht so wohl über die Gerade-Stücken, als über ihre Erb-Stücken, per Testamentum disponiret, und den Werth der eintzeln Gerade-Stücken, allenfalls aus der gemeinen Erbschafft, denen Legatariis zu geben befohlen. Gestalt denn, als eines hiesigen Bür-

Auch nicht nur über einen Theil derselben.

Ob denn alternativè, entweder das Gerade-Stück, oder e. g. 50. Thlr.

Bürgers Ehe-Weib in einem auswärtigen Adelichen Gerichte auffm Lande ein Testament heimlich übergeben, und darinnen ihr voriges, mit ihrem Ehe-Manne auffgerichtetes, widerruffen, auch ihrem Sohne erster Ehe, die Helffte ihres in der Stadt allhier, mit ihrem Ehe-Manne in Lehn habenden Gast-Hoffes um 1200. Rthlr. vermacht, auch darneben verordnet hatte, daß sie des Sohnes erster Ehe, Ehe-Weibe, ihre grosse goldene Kette, oder an dessen statt 50. Rthlr. legiret haben wolte. Und aber dieses zu des Ehe-Mannes, und sonderlich der Kinder anderer Ehe, zu nicht geringen Schaden gereichete, so excipirete zwar der Ehe-Mann nach dessen Publication de dolosa defunctæ persvasione, wie auch, daß über die Gerade-Stücken, ohne seiner, als heredis Geradæ Lipsiensis Statutarii, Einwilligung, nicht habe disponiret, noch von denen übrigen baaren Gelde, von ihr die æstimation an 50. Rthlr. zu præjudiz seiner, des Ehe-Mannes, als heredis Mobiliaris vermacht werden können; Klagender Stieff-Sohn hingegen replicirte, daß die præsumtio pro Judiciali Testamento sey, und Testatrix, indem sie alternativè, entweder die Kette, oder an deren Stelle 50. Thlr. legiret hätte, sie intuitu legatæ æstimationis, nicht so wohl die Kette, als von ihrer übrigen Verlassenschafft, eventualiter 50. Thlr. legiret habe, welches ihr zu thun ungewehret gewesen wäre: Worauff von denen Herren Scabinis Lipsiensibus Mens. April. Anno 1703. in Sachen Christian Aernsters, contrà Gottfried Schäffern, eines hiesigen Bürgers, in Prætorio Lips. erkannt worden: „ Daß Bekl. wegen „ administration des von seinem Ehe-Weibe hinterlassenen hal- „ ben Hauses, von Zeit deren Absterben Kläg. richtige Rech- „ nung zu thun, auch nach Innhalt des, von ihr hinterlegten, Te- „ staments, ermeltes halbe Haus demselben, so wohl nebst ihm, „ seiner Kinder halber, gedachten Kl. Ehe-Weibe, aus der ge- „ sambten Verlassenschafft, die legirte Kette, oder an deren Stel- „ le 50. Thlr. auszuantworten schuldig. Nichts destoweniger aber, als ich nomine Rei hier wieder ex iisdem rationibus, und sonderlich auch, daß die Gerade-Stücken Lege publica commercio testantium eximiret wären, und dahero so wenig deroselben æstimation, als eines Legati Feudi gültig sey, zumahl auch Bekl. als Ehe-Mann, vi Statuti *Lipsiensis*, nicht weniger, als die

Affirmarunt Dnn. Scabini Lipſ.

Nifftel Jure Conſtitutionis, weil keine Töchter verhanden, ein Jus qvæſitum Succeſſionis in Gerada hätte, und alſo, ſo wenig ihme, als der Nifftel, zum Nachtheil, per Teſtamentum etwas davon, noch auch ihme, als heredi mobiliari von baarem Gelde die 50. Thlr. entzogen werden mögen c), Läuterung eingewendet, und die Acta nacher Wittenberg geſchickt worden, iſt von dar, Menſe Septemb. 1703. nachfolgende Reformatoria erfolget:

Negarunt Dnn. Vitembergenſes.

„ Nunmehro aus denen Acten, und derer Partheyen rechtlichen
„ Einbringen, ſo viel zu befinden, daß Bekl. geſtallten Sachen
„ nach, aus ſeines Ehe-Weibes Catharinen Verlaſſenſchafft
„ die legirte Kette, oder an deren Stelle 50. Rthlr.
„ Kl. Ehe-Weibe auszuantworten nicht ſchuldig;
„ Im übrigen aber, verbleibet es deſſen erſten gravaminis, ſo
„ wohl Kl. Läuterung, ungeachtet bey dem am 18. April. dieſes
„ 1703ten Jahres eröffneten Urthel billig. Würde nun Bekl.
„ die angegebene Bau- und Meliorations-Koſten deutlich an-
„ zeigen und beſcheinigen, inmaſſen ihme in Sächſiſ. Friſt, Kls.
„ Gegen-Beſcheinigung, und andere Rechtliche Nothdurfft, in
„ ebenmäßiger Friſt vorbehältlich, zu thun, oblieget, ſo ergehet
„ auch wegen deſſen andern gravaminis ferner was recht iſt.

Dergleichen Meynung auch der Herr Joh. Schilterus d) iſt, indem er behauptet, qvod Gerada legata, nec æſtimatio debeatur. Und alſo kan auch keine Mutter ihren Töchtern, und Söhnen, ſo Pfaffen ſeynd, die Gerade per teſtamentum entziehen noch ſchmählern, oder verringern, jedoch bezeiget der Herr D. Jacob Born e) durch ein in Scabinatu Lipſienſi geſprochenes Reſponſum de Anno 1665. Menſ. Octobr. daß in ſolchem Falle ihr, der Mutter ungewehret ſey, dieſelben in pœnam, wenn ſie der mütterlichen diſpoſition nicht nachleben würden, in ihrer übrigen Verlaſſenſchafft nur in Legitima zu inſtituiren, und das übrige Frembden zu vermachen.

a) *Vid. in Append. Reſponſ. ſub No. 28. pag. 55.*
b) Conf. Dn. Richter. *de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 4. Membr. 2. n. 40. p. 403.*
c) Conf. Dn. Finckelthuſ. *Jur. Feud. Diſp. 6. Controv. 7. p. 192.* & Schwendendorff. *ad* Eckold. *L. 30. T. 1. §. 10. p. 765.*
d) *Exerc. ff. 39. §. 27. fol. 822.*
e) *in Diſp. de Gerada Th. XI.*

§. 83.

§. 83.

Wie nun aber kein Zweiffel, daß in der Chur-Fürstl. Sächs. Constitutione XIV. bloß denen Nifteln zu gute, verordnet sey a), **daß die Gerade durch Testament oder andern letzten Willen, ihnen zum Nachtheil, nicht verändert werden dörffe;** Also ist hingegen wohl vergönnet, zu præjudiz des Fisci durch ein Testament, oder andern letzten Willen, die Gerade einem andern zu vermachen. Denn, daß nicht schlechterdinges, sondern nur der Nifftel zum Nachtheil, die Gerade durch ein Testament zu vermachen verbothen sey, erhellet daraus, daß, wenn die Nifftel in dergleichen Vermächtniß gewilliget, die Disposition gültig und kräfftig ist, ohne daß der Fiscus einigen Anspruch daran machen könne; Und also, ob wohl sonst der Fiscus derjenigen Obrigkeit, welchem daselbst, wo defuncta ihr Domicilium gehabt, die Ober-Gerichte zustehen, wenn keine Nifftel vorhanden, die Gerade fodern kan b); so ist doch solches nur von derjenigen Gerade zu verstehen, die noch vacans ist, und worüber defuncta bey ihrem Leben nicht disponiret hat; Wenn sie aber dieselbe in einem Testamento, oder anderen letzten Willen jemanden beschieden hätte, kan nicht gesaget werden, daß selbige, nach der Testatricin Absterben, vacans sey, indem vielmehr a momento mortis Geradæ legatæ Dominium auff den Legatarium, oder Legatariam, recta via, ipso jure transiret c). Und da bloß der Nifftel zu gute in d. Constit. verbothen worden, die Gerade durch einen letzten Willen zu verändern; Der Fiscus aber nicht ex ordine Cognatarum ist, so cessiret auch die prohibitionis, & favoris ratio, und hat er sich dahero dessen nicht anzumassen, indem der Fiscus vielmehr wider sich odium, als für sich favorem zu haben pfleget, und derwegen auch in dubio, & ambiguis casibus, wider ihn pronunciret wird d), daß also ob cessantem Legis rationem die prohibitio desselben nicht unbillig auch cessiret, und folglich die Gerade-Stücken, unter der Dispositione Juris Communis, so wohl Civilis, als Saxonici, nach welchen einem jeden über das Seinige inter vivos und mortis causa zu disponiren nachgelassen ist, verbleibet. Welches denn auch nicht weniger vom Heer-Geräthe gesaget wer-

Zum Præjudiz des Fisci ist vergönnet über die Gerade zu testiren.

den kan, jedoch mit dieser restriction, daß, wenn z. E. der Ehe-Mann keinen Schwerdmagen hinterlassen, noch auch das Heer-Geräthe durch einen letzten Willen jemanden vermacht hat, selbiges die Wittbe, als eine Weibes-Person, ex Edicto unde Vir & Ux. nicht vor sich behalten kan, sondern weil es wegen Mangel eines Schwerdmagens vacant ist, dem Fisco ausgeantwortet werden muß, inmassen also a Dnn. Scabinis Vitembergensibus Præfecto Dubenensi Joh. Henrico Völckeln Mens. Octob. 1685. dieselbe zugesprochen worden e). Es sey denn, daß in Statutis ausdrücklich enthalten wäre, daß, wenn die Frau ohne Nifftel stirbe, der Magistrat, alsdenn die Gerade haben solle, dergleichen in denen Döbelischen Statutis f) ist, darinne stehet: **Wenn die Frau ohne alle Spindel stirbet, bekommt der Rath die Helffte, und der Mann die andere Helffte.** Wiewohl auch dieses annoch legaliter angenommen, und cæteris paribus, de vacante adhuc Gerada, wenn nemlich defuncta nicht darüber testamento disponiret hat, verstanden werden kan. Hiernechst so halte ich auch pro excludendo Fisco dafür, daß, wenn eine Ehe-Frau ohne alle Gespinn verstirbet, der hinterlassene Wittber ex Edicto unde Vir & Uxor, auch an denen Orten, wo die Ehe-Männer in Gerada nicht mit succediren, dem Fisco zu præferiren sey. Welches dahero probabel zu seyn scheinet, weil ungeachtet Ehe-Männer ihren Ehe-Weibern, in unbeweglichen Güthern ab intestato, nicht succediren, sondern, diese an des verstorbenen Ehe-Weibes nächsten Bluts-Freunde lediglich g) verfallen, und er sich als heres mobiliaris mit der Fahrnüß begnügen lassen muß, dennoch, wenn das Ehe-Weib keine Bluts-Verwandte verlässet, und der Fiscus sich derselben anmassen will, der Ehe-Mann denselben ex Edicto unde Vir & Uxor à successione excludiret, weil Ehe-Leute in gleicher Gewähr ihrer Güther sich befinden, und also auch der Mann communione conjugali, diese der Frauen Gerade-Stücken bey ihrem Leben mit besessen, und Jure Saxonico selbige administriret, auch usufruiret hat, Ususfructus aber pars qvodammodo Dominii, ist h) also nicht unbillig, auch ex præsumpta Uxoris defunctæ voluntate, conjecturaqve pietatis, & affectionis

nis conjugalis der Wittber, als Ehe-Mann, dem Fiſco, utpote plane extraneo, & exoſo in ſucceſſione vorzuziehen iſt, jure Prætorio hodienum, in foro etiam Saxonico, adhuc obſervando, nec Jure Saxonico ullibi ſpecialiter abrogato.

a) *arg. Verb. d. Conſtit.* durch Teſtament oder letzten Willen kan die Gerade der Nifftel zum Nachtheil nicht verändert werden.
b) Carpzov. *P. 3. Conſt. 38. def. 16.*
c) *a. L. 80. ff. de Legat. 2.*
d) *L. 10. ff. de Jur. Fiſc.* Dn. D. Schwendendorff. *tr. de Action. Succeſſ. Sect. 3. Art. 8. n. 23. p. 157.*
e) teſte Dn. Bergero *El. D. F. D. 1. Tit. 45. §. 3. p. 553. Verbis:* „ Dennoch „ aber, und dieweil in gemeinen Käyſerlichen Rechten klar verſehen, daß „ der Fiſcus zu aller letzt, und wenn kein Ehe-Gatte vorhanden, zu ſucce„ diren berechtiget, von denen gemeinen, auch die Sächſ. Rechte hierin„ ne nicht abweichen. So mag ermeltes Ammt, in gegenwärtigem Fal„ le, da der Verſtorbene ſein Ehe-Weib nach ſich verlaſſen, weder ein „ Inventarium noch endliche Specification der Verlaſſenſchafft fodern, „ noch auch den übrigen Werth der Cavillerey, und die dahin verwende„ ten meliorationes, nach Abzug des Kauff-Geldes, mit der Wittben zu „ theilen, mit Beſtande Rechtens verlangen. Das Heer-Gewetta aber „ iſt mehr erwehntes Ehe-Weib, wann es zuvor darüber gehöret, und „ nichts erhebliches dawider einzuwenden hat, dem Churfürſtl. Ammte „ folgen zu laſſen ſchuldig. V. R. W.
f) *Vid. Append. Statutor. Lit. G. p. 321.*
g) Richter. *de Succ. ab int. S. 4. M. 2. n. 54. p. 409.*
h) *L. 4. ff. de Uſufr.*

§. 84.

Und ob wohl ſonſt die Prætoria ex Edicto, unde Vir & Uxor, ſucceſſio, ſeu, Bonorum Poſſeſſio juxta §. 4. & 6. *Inſt. de Bon. Poſſ.* nur binnen gewiſſer Zeit verſtattet wird, nemlich denen Eltern und Kindern in Zeit von einem Jahre, denen Agnatis, und cognatis, ſive, ſtylo loqvendi Saxonico, denen Schwerd- und Spillmagen aber, nur von 100. Tagen, und zwar utilium, ratione initii, & curſus, ſo von Zeit der Wiſſenſchafft zu lauffen anfangen, und die Feyer-Tage nicht eingerechnet werden. So verſtehet ſich doch ſolches nur von den Falle, wenn nicht derjenige, der die Succeſſion prætendiret, ſondern eine andere, dritte, frembde Perſon, die Verlaſſenſchafft in Beſitz hat; Denn da müſ-

Wie lange Zeit zur Succeſſion ex Edicto unde Vir & Uxor concediret ſey.

müssen die prætendenten die bonorum possessionem, alsdenn allerdinges binnen der gesetzten Zeit, bey Verlust der Succession, Gerichtlich suchen, verbis d. §. 6. petenda est bonorum possessio. Wenn er aber selbige bereit selbst besitzet, brauchet er nicht das officium Judicis pro obtinenda, qvam jamdum habet, possessione bonorum, zu imploriren. Ob nun wohl diese, in den §. 4. gesetzte tempora præscriptionum, so viel die Agnatos, und Cognatos, wovon der allegirte §. 4. eigentlich nur redet, betrifft, zur Zeit nirgends in Rechten auffgehoben worden, so seynd doch selbige, ultra verborum tenorem, nicht auch auf die Ehe-Leute zu extendiren, wenn zumahl das überlebende Theil in der Verlassenschafft sitzen blieben, angesehen im Sächsischen Weichbilde art. 58. ausdrücklich gesaget wird: „ Stirbet ei„ ne Frau ohne Erben, da sie keinen Erben gewunnen hat, „ mit ihrem Manne, sie erbet ihr Theil auff ihren nächsten Ma„ gen, es sey Weib, oder Mann, die ihr eben bürtig sind, hat sie „ aber derer nicht, sie erbet es auf ihren Mann, dasselbe thut der „ Mann mit seinem Theile auch ꝛc. Dahero, als Anno 1711. den 28. April. ein Leipziger Bürger ohne Erben, und Bluts-Freunde versturbe, und unter andern ein, in Lehn gehabtes Haus, am Schlosse, in der Stadt allhier verliesse, die hinterlassene Wittib aber, so in den Hause, und gesambter übrigen Verlassenschafft sitzen blieben war, nachgehends aber den 4. Jul. 1713. bey dem Rathe ex Edicto unde Vir & Uxor. um die Lehns-Reichung des Hauses ansuchete, wurde ihr von diesem exceptio deficientis Juris prætendendi universam mariti hereditatem, plus petitionis, nec non caducitatis, & vacantis Fisco delatæ portionis, opponiret, indem vielmehr, weil ihr Ehe-Mann, als Dominus ædium sine herede verstorben wäre, sie, dessen Wittib, nach der Churfürstl. Sächs. 20sten *Constitution Part. 3.* und nach denen hiesigen Stadt-Rechten, von ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft mehr nicht, als den dritten Theil zu hoffen hätte, die übrigen $\frac{2}{3}$. aber ihme, als Magistratui, und dessen Fisco zugefallen wären, weswegen er von ihr vielmehr ein Inventarium, oder eydliche Specification über ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft, und Collation ihres Vermögens gefodert, vorgehende,

bende / als ob das Edictum: unde Vir & Uxor in Churfürstl. Sächs. Landen nicht statt haben könte / sondern / weil in allegirter Landes-Constitutione der Ehe-Weiber Successiion, nach ihrer Ehe-Männer Absterben / ohne Erben auf $\frac{1}{3}$. gesetzt wäre / selbiges dadurch auffgehoben sey. Zu dem / da im §. 4. & 5. *Inst. de Bon. Possess.* pro obtinenda ex hoc Edicto Bonorum Possessione centum dies præfigiret wären / und aber sie / binnen solcher Zeit / daß sie ihres Mannes Erbin seyn wolte / sich nicht Gerichtlich erkläret hätte / also ihr allenfalls auch exceptio præscriptionis im Wege stünde; Als nun hierüber verfahren / und die Acta nach Rechtlichen Erkäntniß verschickt worden / haben die Herren Schöppen allhier zu Leipzig Mens. Januar. 1714. der Wittben / ihres Mannes Verlassenschafft / juxta Edictum Prætorium unde Vir & Uxor, wie in Append. Resp. sub No. 115. p. 250. cum rationibus decidendi, mit mehrern zu lesen / zugesprochen; Allermassen auch in simili Herr D. Franc. Pfeil. a) also schreibet: Uxor, & maritus sibi invicem succedunt, aliis cognatis non extantibus, excluso Fisco. Und also sehe ich nicht / warum nicht auch der Ehe-Mann / nach seiner Frauen Tode / wenn keine Nifftel vorhanden / den Fiscum, der mit Ober-Gerichten beliehenen Obrigkeit / von der Successione in Gerada excludiren solle. Welches denn an denen Orten / wo die Ehe-Männer / auch Söhne / und Brüder / wie allhier in Leipzig / ex Statuto b) Gerade-fähig seynd / weniger Zweiffel hat.

a) *Cent. 2. Consil. 127. fol. 66.*

b) v. App. Statut. sub. lit. A. a. & b. art. 3. & 4. p. 303. & 305. apprime huc faciunt ea qvæ tradit Dn. D. Barthol. Leonh. Schwendendorfferus *tr. de Act. Success. Sect. 2. c. 10. Art. 4. p. 133. & c. 10. art. 8. n. 23. p. 156.* & Dn. Bergerus *P. I. El. Disc. Forens. Tit. 45. §. 3. p. 552.*

§. 85.

Bey welcher Gelegenheit nicht unbillig zu fragen ist / ob ein Ehe-Weib durch Ehebruch ihre Gerade verliehre / und der Fiscus sich derselben anzumassen habe? Ob nun wohl sonst / nach denen Römischen Rechten a), der Ehe-Mann seines Ehebrecherischen Weibes Ehe-Geld / und Gegen-Vermächtniß / wie auch / wenn sie keine Kinder hat / von ihren übrigen Vermögen / oder Paraphernal-

Ob durch Ehebruch ein Weib ihre Gerade verliehre?

Güthern, so viel, als der dritte Theil des Heyrath-Guths beträget, überkommet, und behält, es mag gleich criminaliter, oder nur civiliter geklaget worden seyn. Nach denen Sächsischen Rechten b) aber ein Ehe-Weib durch Ehebruch ihr Ehe-Geld, und bewegliche Paraphernal-Güther, sambt der Gegen-Vermächtniß, und Leib-Gedinge, verliehret, auch der Ehe-Mann das Ehe-Geld, und bewegliche Paraphernalia, überkommet, nicht anders, als ob sie gestorben sey, indem sie doch pro civiliter mortua zu achten, also, solchergestalt, es an Seiten des Ehe-Mannes, pro anticipata qvasi successione viventis, zu halten ist; Jedoch bleibet ihr der Ehe-Mann, nichts destoweniger, ad dies vitæ, nothdürfftige alimenta, davon zu geben, schuldig c). So hat es dennoch mit der Gerade eine andere, und zwar diese Bewandniß, daß nicht der Ehe-Mann selbige, sondern die näheste Nifftel d), bekommet, jedoch eher nicht, als nach des Ehe-Weibes Tode, weil der Ehe-Mann den Usum, und Usumfructum deroselben, so lange sie lebet, hat, welchen sie ihme, weder directe, noch indirecte, delinqvendo scil. durch, Begehung des Ehebruchs, entziehen kan, wenn auch gleich nur civiliter, ad dissolutionem conjugii, geklaget, und er von ihr loßgesprochen worden wäre, auch er anderweit wieder geheyrathet hätte e), weil der Usus, und Usus-fructus morte demum usuarii, & usufructuarii finiuntur, und ihr der, dem Ehe-Manne ad dies vitæ competirende Nießbrauch, der Gerade, in partem pœnæ, dem Ehe-Manne aber, in vindictam, und zur Rächung, oder Rache seines erlittenenen grossen Schimpffs, zu tribuiren ist. Und hat sich die Nifftel darüber nicht zu beschweren, weil der Ehe-Mann ein älter, und rechtmässig acqvirirtes Genießbrauchs-Recht, daran hat, welches erst mit seinen, oder der Deliqventin Leben, aufthöret, also die Nifftel, sich biß dahin zu gedulten hat f); Und inzwischen sich damit vergnügen muß, daß die adultera ihr solche Gerade-Stücken, weder durch Schenckung, noch auf andere Art, veräusern könne; Und ist kein Zweiffel, daß, wie in anderen vero, und qvasi usufructu, also auch allhier, der Ehe-Mann die sämbtlichen Gerade-Stücken in eine Specification, und zugleich in einen gewissen Tax bringen lassen, auch wenn er nicht angesessen, usufructuarische Caution, bestellen müsse, damit die Nifftel der proprietät,

und

und zu hoffen habenden restitution derselben halber, gesichert seyn möge; Jedoch so wenig ein Ehe-Mann, oder, nach dessen Tode, desselben Erben der Wittib, an statt der abgenutzten, oder eingegangenen, oder auch ohne seine Schuld durch Brand, Diebstahl, und sonst von abhanden gekommenen Stücken, andere, und neue anzuschaffen, oder, den Werth dafür zu ersetzen schuldig, so wenig mag auch solches von der Nifftel, dem geschiedenen Ehe-Manne allhier, zugemuthet werden. Und ob schon sonst kein Ehe-Mann, des Ehe-Geldes und Einbringens halber, seinem Ehe-Weibe, caution zubestellen schuldig, so ist dieses allhier die Nifftel, und also keine Conjux, sondern eine persona extranea, welche niemanden ohne caution, den usumfructum rerum, maxime mobilium, & usu consumptibilium, zu lassen schuldig g). Solte aber keine Nifftel verhanden seyn, zweiffele ich nicht, daß alsdenn der Fiscus, nach des Mannes Tode, selbige, mit Ausschlüssung des Ehebrecherischen Weibes, exigiren könne. Allein, wenn an einem Orte, per Statutum eingeführet wäre, daß der Ehe-Mann Gerade-fähig sey, und die adultera vor dem Manne verstürbe, so hat die Nifftel nichts zu hoffen, sondern es behält der separirte Ehe-Mann, jure qvasi hereditario solche, nebst anderen deroselben beweglichen Güthern, billig, und vererbet selbige, nebst andern seinem Vermögen, auf seine Erben, jedoch so lange sie lebet, bleiben diese nicht weniger, als er selbst, der adulteræ die nöthigen alimenta, auf Zeit ihres Lebens, zu præstiren, verbunden.

a) in Novell. *177. c. 8. §. 2.*

b) tradente Carpzovio *Prax. Crim. P. 2. Qv. 64. n. 28. seqq.* Bergerus *E. D. F. Supplem. P. I. tit. 43. p. 523. seqq.*

c) Wie also An. 1712. Mens. Septemb. woferne sie nicht ex receptitiis, vel Geradicis, ihren nöthigen Unterhalt haben könnte, von denen Herren Scabinis Lipsiensibus gesprochen worden. in Append. Resp. No. 44. p. 115.

d) Carpzov. *l. c. n. 33.*

e) a se enim Maritum qvidem, se autem ab eo liberare non potest. *arg. L. 65. §. 2. ff. Prov. Soc.*

f) *arg. L. 35. ff.* de Usufr. legat.

g) *arg. §. 2. J. de Usufr. junct. L. 8. ff. Usufr. qvemadm. cav.*

§. 86.

Und dieses hat nicht nur also statt, wenn das Ehe-Weib des Ehebruchs bereit überführet, und condemniret worden, son-

Welches nicht nur von adulterii plene convictis, sondern auch nur von accusatis, verstanden werden will.

dern es will auch so gar solches dahin verstanden werden, daß, wenn auch sie gleich nur vom Ehe-Manne des Ehebruchs accusiret wäre, mithin noch in terminis suscipiendæ defensionis stünde, und pro obtinendo salvo conductu, durch ihre liegende Gründe, caution bestellen, und zu Führung ihrer Defension, ein Capital aufnehmen will, sie ohne des Ehe-Mannes Einwilligung, wegen des ihme zustehenden Ususfructus, solches nicht solte thun dörffen, ob sie auch schon darüber (weil bey dem allgemeinen sichren Geleite einer nicht allezeit gar zu sicher ist,) Landflüchtig werden, und indefensa bleiben, mithin bey ihrem zulänglichen Vermögen crepiren müste, ungeachtet sie in der Defension auszuführen, sich getrauete, e. g. daß sie mit Gewalt genothzüchtiget worden, und also keine würckliche Ehebrecherin zu nennen sey, welches in Warheit etwas hartes scheinet, einer solchen Person die media defensionis also zu versagen, da sie doch noch zur Zeit, weder convicta, noch confessa, hingegen annoch Domina suorum Immobilium ist; Denn gesetzt, es gienge inzwischen hierdurch, wegen der dem Caventen oder Creditori hiervon zu præstirenden Interessen, dem Ehe-Manne am Usufructu, etwas ab, so ist er ja allenfalls, dieses Abgangs wegen, sich an denen Immobilibus, in welchen er darum doch nicht seiner Frau, wenn sie auch des Ehebruchs überführet würde, succedirete, sondern dieselben, auf der Frauen näheste Bluts-Freunde, verfielen, woferne sie nicht selbige einem andern, durch Auffrichtung eines letzten Willens, vermachte, a) seiner Zeit erholen zu können, sattsam gesichert, und können deswegen ihr nicht die nöthigen Mittel, ihre Unschuld zu retten, und ihre Defension dadurch zu führen, versaget werden; Weil er ja, wie schon erwehnet, in substantia der Grund-Stücken, kein Recht hat, und wie sie selbige, auch wider seinen Willen, einem Frembden per Testamentum, vermachen kan, so siehet man nicht, warumb sie nicht auch aus dringender Noth, zu ihrer Rettung, und Defension, Geld darauff nehmen, und selbige dafür verhypotheciren, oder Caution darmit solte bestellen dörffen. Zwar will ihr alsdenn nachgelassen werden b), zu denen Defensions-Kosten, ihre überleyen Gerade-Stücken, woferne sie deren hätte, darzu anzuwenden; Alleine, wie? wenn sie nun keine überley hat? oder wenn

sie

sie auch Gerade-Stücken hätte, an selbigem Orte aber der Ehe-Mann, vi Statutorum, Gerade-fähig wäre, und also propter spem successionis futuræ, auch darein nicht consentiren wolte, solte denn darum das unschuldige Weib, bey ihrem guten Vermögen, am Erbe, und Gerade, wegen ihres eyfersüchtigen, capricieusen Mannes, contradiction, Hülff-loß gelassen werden? Dieses erachte ich in Warheit höchst unbillig, will nicht sagen, höchst unrecht, zu seyn. So zweiffele ich auch, daß der Magistratus, bey denen Umbständen, da die Frau selbst Vermögen, und sonderlich unbewegliche Güther, hätte, sie, in Unkosten, zu übertragen, schuldig seyn solle; In Betrachtung ja, kein Usufructuarius dem Proprietario verwehren kan, das Eigenthum an denen bonis usufructuariis, wenigstens dergestalt zu verpfänden, ja gar zu veralieniren, daß er, salvo usufructu, die proprietatem einem andern, entweder pure, oder wiederkäufflich verkauffen, oder demjenigen, der für ihn Caution bestellen, oder einer Inqvisitin, zur Defension, Unkosten vorschüssen will, consensu peculiaris constituti Curatoris, verpfänden, und die Zahlung des Capitals und Interesse, biß nach geendigtem Usufructu, i. e. biß nach absterben ihrer, oder ihres Ehe-Mannes, vel alterius usufructuarii, solte aussetzen dörffen, da auf solche Weise dem Usufructuario gar nichts abgienge; Dessen allen ungeachtet aber, ist nichts destoweniger von denen Herren Schöppen zu Leipzig, in tali casu, sub nomine Caspari Donatens J. Pr. zu Marck-Ranstadt, mihi, eos consulenti, Mens. August. 1709. in contrarium gesprochen worden c). Hingegen haben iidem in Johannen Margarethen W. wegen, von ihrem eyfersüchtigen Ehe-Manne, Christoph W. einem Bürger und Krahmer in Leipzig, beschuldigten Ehebruchs, vor denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, die Bezahlung der Gerichts- Alimentation- und anderer Kosten, Mens. Novembr. 1697. mir, als Defensori, viel gütiger also erkannt: „Daß die fol. 87. seqq. Vol. 2. liqvidirte Expensen, „ gestallten Sachen nach, und zwar die sub A. auf 38. Rthlr. 19. „ Gr. Dann die sub C. auf 39. Rthlr. 14. Gr. und die sub E. auf „ 5. Rthlr. 10. Gr. ferner die fol. 169. d. Vol. sub ♀. auf 3. Rthlr. „ 22. Gr. und die d. fol. sub ♄. auf 1. Rthlr. 16. Gr. zu mäßigen, „ die sub B. und D. aber ohne Abgang zu passiren, welche Chri-

„ stoph W. seines Vorwendens ungeachtet, pro rata, von seinen „ eigenen Mitteln, die übrigen aber von obbesagten seines Ehe„ Weibes, ihme zugebrachten Vermögen, abzustatten, so wohl „ mit Valtin Böttgern, wegen der, dieser biß anhero geliefferten „ Kost, und anderer Auffwendung, sich zu vergleichen, auch „ erwehntes, sein Ehe-Weib, wieder zu sich zu nehmen, und ihr „ dero Kleider auszuantworten, schuldig, v. R. w. Wiewohl die Wohl-löbl. Juristen-Facultät allhier, Mens. Maji, anno 1698. jetzt-erwehntes, derer Herren Schöppen Urthel, Läuterungs-weise, geändert, und gesprochen: „ Daraus so viel zu befinden, daß „ Christoph. W. mit der, in gedachtem Urthel zu erkannten ab„ stattung der moderirten Unkosten, so wohl aus seinen Mit„ teln, als seines Ehe-Weibes ihme zugebrachten Vermögen, „ gestalten Sachen nach, zu verschonen. Hingegen hat in simili das Collegium Facultatis Juridicæ Vitembergensis Mens. Januar. an. 1689. ad interrogationem Regiminis Cizensis meines Erachtens der Billigkeit gemässer erkannt. Verbis: „ Und „ erscheinet aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen „ so viel, daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet, Kl. „ Principalin so lange, biß sie derer, wider sie gerügten Verbre„ chen, nothdürfftig überführet, und verurtheilet worden, und „ zwar, gestalten Sachen, nach, wöchentlich mit 2. Fl. zu verali„ mentiren, wie nicht weniger die, zu Führung künfftiger „ Haupt-Defension benöthigten Unkosten, jedoch auf vorge„ hende liqvidation, und Richterliche Ermäßigung, deroselben zu „ reichen verbunden. Wenn es aber dazu käme, daß eine Ehe-Frau des Landes verwiesen würde, so attestiret Herr D. Christian Wildvogel d), daß von einer unbenannten Theologischen Facultät Mens. Septemb. anno 1707. in simili der Ehe-Mann a præstatione alimentorum loßgesprochen worden sey: addita hac ratione; „ Weilen sich ein solches Weib durch ihre eigene „ Schuld in den Stand gesetzt hätte, daß sie gegenwärtig, und „ ordentlicher Weise des Unterhalts von dem Manne nicht ge„ niessen kan: Das ist unsere Meynung, die wir in GOttes „ Wort gegründet zu seyn, erachten. Qvam decidendi rationem ich an seinem Ort gestellet seyn lasse.

b) *P. 3.*

a) *P. 3. Const. El. Sax. 6.*
b) *Vid. in* Append. Responsor. *No. 44. p. 115.*
c) *Vid. in d.* Append. Resp. *no. eodem.*
d) *in Disp. de Super vita*, von Eingeschneitel, in Corollario 2. p. 40.

§. 87.

Ob wegen der vom Weibe gemachten Schulden, die execution in die Gerade-Stücken, wider des Ehe-Mannes Willen ergehen könne?

Hiernechst fraget sichs: Wenn ein Ehe-Weib, hinter ihres Ehe-Mannes Wissen und Willen Schulden gemacht, und die Creditores auf Bezahlung dringen, ob selbige auch die execution in des Ehe-Weibes Mobilia, und Gerade-Stücken erhalten können? Wenn die Schuld, nicht Zeit-währender Ehe, sondern vorhero noch gemacht worden, ist kein Zweiffel, daß die Hülffe darauff in ihr bereitestes beweg- oder unbewegliches Vermögen, ergehen könne, ob schon solches dem Ehe-Manne zum Nachtheil, und Schmählerung des Ususfructus in Immobilibus, und zu præjudiz seines, als Ehe-Mannes, habenden Juris succedendi in Mobilibus, gereichet, weil das Ehe-Weib, schon vor der Verheyrathung, solches Geld schuldig gewesen, und also er sie, cum hoc onere, und tanto pauperiorem erheyrathet, inmassen also die Herren Schöppen zu Leipzig in simili dem Prætorio Lipsiensi in causa Georg Wagners, contra Annen Dorotheen Boßin, an. 1700. Mens. April. als nach beschehener recognition des Schuld-Scheines, und bereit würcklich vollstreckter execution in der Debitricin Haus, auch hier auf anberaumbten Termino Immissionis in selbiges, des, in termino Immissionis, intervenirenden Ehe-Mannes Protestationis, und opponirten Exceptionis Simulationis, auch, wie solches, nur sein, in vielen Processen mit ihm lebendes böses Ehe-Weib, aus Haß gegen ihn, also angestellet hätte, um ihme an usufructu zu schaden, ungeachtet, jedoch prævio prius actoris Juramento Suppletorio, auf die Immission erkannt haben a). Verb. „Würde Kläger, daß er bey der „Bekl. nach Anleitung der Verschreibung vom 25. August. an. „1694. 42. Rthlr. 16. Gr. annoch würcklich zu fodern habe, ver„mittelst Eydes erhalten, inmassen ihme vor allen Dingen zu „thun oblieget, so ist des beschehenen übrigen Vorwendens un„geachtet mit der gesuchten Immission in Intervenientens Ehe„Weibes Haus, jedoch nur auf so hoch die geklagte Foderung „sich beläufft, gebührend billig zu verfahren. Nachdem aber

Klä-

Kläger den ihme zuerkannten Eyd defert werden lassen, und der Ehe-Mann ihn deswegen contumaciret, ist Mens. Dec. 1701. erkannt worden, **daß Kl. Suchen nunmehro weiter nicht statt habe** ꝛc. Wenn aber das Ehe-Weib beweg- und unbewegliche Güther hat, und der Creditor die Executions-Vollstreckung b) in die Fahrnüß, als Hausrath, Silber, Zinn, baar Geld, oder ausgeliehene Capitalia, oder auch in die Gerade-Stücken ꝛc. verlanget, das Ehe-Weib auch, aus Boßheit, dem Manne zum Verdruß, es consentiret, halte ich doch dafür, daß der Ehe-Mann solches protestando verhindern, und daß die execution in die Grund-Stücken vielmehr geschehen möge, vorschlagen, und erhalten könne; Denn ob schon, nach der, in der Churfürstl. Sächsischen Proc. Ordnung Tit. 39. §. anfänglich zwar, ꝛc. vorgeschriebenen Ordnung, die execution zuerst in die Fahrnüß ergehen soll, alldieweil aber der Ehe-Mann, nach vollzogener Heyrath, ratione Successionis, als futurus heres Mobiliaris in der Fahrnüß, und, hic Lipsiæ auch als Successor utensilium, in der Gerade ein Jus qvæsitum erhalten, welches ihme, ohne Noth, nicht entzogen werden kan, indem noch Immobilia verhanden, daraus die Zahlung zu erheben sey, so halte ich vor billig, daß vielmehr von Immobilibus angefangen werden solle. Es wäre denn, daß Creditor eine hypothecam, auch nur conventionalem, generalem antiqviorem vor sich hätte, in welchem Falle ihme allerdinges die Wahl zu überlassen wäre, worein er die execution vollstreckt haben wolte c).

a) Confer. Hodeget. Forens. *c. 4. §. 9. lit. c. n. 26. p. 730.*
b) nach Anleitung des *L. 15. §. 2. ff. de Re jud.*
c) arg. *Ord. Proc. El. Sax. Tit. 39. §. fin.*

§. 88.

Wenn das Ehe-Weib aber während der Ehe Schulden gemacht, ob in ihre Mobilia die execution vorgehen könne?

Wenn aber Zeit-währender Ehe die Schuld von ihr gemacht worden wäre, würde die execution umb so vielweniger in die Mobilia geschehen können, ja nicht einmahl in die Immobilia, ad effectum ea distrahendi, wegen des, dem Ehe-Manne daran zustehenden Juris Ususfructus, und damit nicht ein Ehe-Weib ihrem Ehe-Manne sonst, nach Gefallen, ex malitia, die Successionem in Mobilibus intervertiren, und den Usumfructum Immobilium schmäh-

schmählern, oder entziehen könnte; Ob schon nicht zu läugnen, daß der Creditor die executionem in Immobilia, ad consequendum Jus Reale, in illis, erhalten könne, jedoch keine Immissionem ex secundo Decreto; Weil aber doch endlich der Creditor bezahlet werden muß, würde am besten seyn, wenn der Ehe-Mann, sich nach vollstreckter Hülffe, und erlangtem Jure Reali, vom Creditore, gegen Bezahlung der zuerkannten Summæ, an Capital, Interesse, und zuerkannten Unkosten, jura cediren liesse, damit er seiner Zeit, ex substantia Immobilium, die Wiederbezahlung des für sie, bezahlten capitals cum Interesse, & expensis, und a tempore solutionis, davon aufflauffender Interesse wieder fodern könne; Hingegen würde auch der Ehe-Mann nicht leicht verwehren können, daß die execution in diejenigen Gerade-Stücken, so sie, die Ehe-Frau, vor der Verheyrathung gehabt, und zu ihn gebracht, ergehe; Es wäre denn, daß an selbigem Orte ex Statuto der Ehe-Mann auch in des Ehe-Weibes Gerade succedirete; Alsdann würde in selbige so wenig, als in ihre übrige Fahrnüß die Hülffe vollstrecket, und sie distrahiret werden können. Was aber die, vom Ehe-Manne ihr angeschafften Gerade-Stücken betrifft, kan sie selbige, ohne seinen Willen, keines weges verpfänden, veralieniren, noch, vermittelst der execution, distrahiren lassen, weil sonst das Ehe-Weib, ex malitia, alles nach und nach verschleppen, und den Ehe-Mann obligiren könnte, immer neuen Haußrath, und Gerade-Stücken anzuschaffen. Und ob sie wohl selbige in ihrem Beschluß, auch zu eigen hat, so ist doch solch ihr Eigenthum nicht plane absolutum, sondern restrictum, und der Ehe-Mann, welcher diese Sachen zur Haußhaltung und Gebrauch angeschafft, nicht gäntzlich davon ausgeschlossen. Dahero, wenn de facto die Frau die Gerade-Stücken heimlich verschencket, verkaufft, oder ex negligentia verlieret, und er ihr solches nicht verzeihen, noch erlassen will, muß ihme solcher Schade von ihr, oder ihren Erben, aus deroselben übrigen Vermögen, ersetzet werden; Desgleichen, wenn sie e. g. die von ihrem Ehe-Manne bekommene Perlen, oder andere Geschmeide verderbet, zerbricht, oder gar verlieret, kan der Ehe-Mann von ihr, oder ihren Erben, sonderlich wenn er Gerade-fähig ist, Erstattung des Schadens, Legis Aqviliæ actione fordern a).

a) *arg. L. 27. §. 27. Verbis :* Si cum Maritus uxori margaritas extricatas dediſſet in uſu, eaqve invito, vel inſcio viro, illas perforaſſet, ut pertuſis in linea uteretur, teneri eam Lege Aqvilia, ſive divertit, ſive nupta eſt ad huc. *ff. ad Leg. Aqvil.* ibiqve Brunnemannus *in Comment.*

§. 89.

Der Ehe-Mann kan die vom Ehe-Weibe verſetzte Gerade-Stücken, ohne Entgelt vindiciren.

Woraus denn ferner folget, daß, wenn ein Ehe-Weib ihre Gerade-Stücken, hinter ihres Mannes wiſſen, verſetzet, und Geld darauf borget, der Ehe-Mann ſolche von denen Beſitzern, ohne Erſtattung des darauf geliehenen Geldes, jure herili, und maritalis Dominii civilis vindiciren könne, es mögen dieſe Gerade-Stücken von ihme ihr angeſchafft worden ſeyn, oder ſie ſelbige vor der getroffenen Heyrath bereit gehabt, oder auch währender Ehe ererbet, oder geſchenckt bekommen haben, nicht nur, weil das Ehe-Weib in perpetua cura, und Ehelichen Vormundſchafft ihres Ehe-Mannes iſt, mithin ſo wenig, als eine minorennis, ohne Einwilligung ihres Curatoris Gelder aufnehmen, und ihre Gerade, oder andere Erb-Stücken, verſetzen, und veralieniren kan, ſondern auch, vornemlich, darum, weil dem Ehe-Manne am meiſten daran gelegen, daß die Gerade-Stücken, und anderes, der Frauen Vermögen, beybehalten, und conſerviret werde, weil er ſonſt nicht genug würde anſchaffen, und an Verſetzten einlöſen können, alſo endlich gar zum armen Manne darüber werden müſſen; Und ob ſchon das Ehe-Weib ſonderlich der, ihme mit zugebrachten Gerade-Stücken Eigenthum hat, ſo iſt doch daſſelbe, ratione adminiſtrationis, durch die Verheyrathung dergeſtalt eingeſchrencket worden, daß ſie zwar dieſelbe eigenthümlich beſitzen, aber ohne Vorbewuſt, und Einwilligung ihrer Ehe-Männer nicht veralieniren dörffen, und zwar, das vom Ehe-Manne angeſchaffte Geſchmeide, und andere Gerade-Stücken, um ſo vielweniger, weil er ihr ſelbige honoris ſui cauſa, zu ſeinen Ehren, qvo eo ornatior incedat *a. L. 42. ff. de donat. inter Conjuges*, erkaufft, und gegeben hat, alſo auch ſie ſelbige nicht, ihres Gefallens, verſchleppen noch veräuſern kan. Maſſen dann der Sachſe in L. Rechte *L. 1. art. 31.* ſagt: **Kein Weib mag ihres eigenen Guths ichtwas vergeben, ohne ihres Mannes willen.**

junct.

junct. art. 45. Verbis: **Ob wohl ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig wäre, ist er doch ihr Vormund ꝛc.** & paulo post: **Ein Weib mag auch ohne ihres Mannes Urlaub ihr Guth nicht vergeben, noch ihr eigen verkauffen ꝛc.** Hingegen ist zu wissen, daß wenn ein Ehe-Weib mit Consens ihres Ehe-Mannes Gerade-Stücken verkaufft, und Käuffer auf das Kauff-Geld noch etwas schuldig, dieser Rückstand, nach der Frauen Tode nicht dem Ehe-Manne, als heredi Mobiliari, gleich anderen aussenstehenden Schulden, zufället, sondern der Frauen nächsten Nifteln, weil der Ehe-Mann nicht Author in rem propriam seyn, und zu seinen selbst eigenen Nutzen, damit er künfftig, als heres mobiliaris, das daraus gelöste baare Geld überkommen möchte, in die alienation nicht consentiren können, ein anderes aber wäre es, wenn sie einen Curatorem dabey gehabt, und selbiger ebenfalls darein consentiret hat, denn alsdenn bestehet nicht allein der Verkauff, sondern es hat auch der Ehe-Mann nach des Ehe-Weibes Tode, als heres mobiliaris, so wohl das erhobene, als noch aussenstehende Kauff-Geld zu hoffen, auf gleiche Weise, als sonst bey Veräuserung der Ehe-Weiber unbeweglicher Güther, wenn der Ehe-Mann nach seiner Frauen Tode das erhobene, oder noch aussenstehende Kauff-Geld, behalten, und erblich haben will, das Ehe-Weib einen absonderlichen Kriegischen Vormund, darzu mit gebrauchen muß a); Welches auch der Herr Carpzovius b) auff den Verkauff der Frauen Gerade, ausdrücklich extendiret und appliciret, auch per præjudicium Dnn. Scabinorum Lipsiensium es comprobiret.

Wenn das Weib Gerade-Stücken verkaufft, wird das annoch unbezahlte Kauff-Geld nicht pro Mobili gehalten.

a) *Decis. Elect. Sax. Nov. 24. Verb:* „Jedoch, wenn ein Ehe-Weib in allen „ihren Sachen ihr einen Kriegischen Vormund bestetigen lassen, soll sie „denselben zugleich, neben ihren Ehelichen Vormunden zu Handlung „ziehen und gebrauchen, auch wenn zu vermercken, daß der Ehe-Mann „den Contract zu seinem eigenen Nutzen geschlossen, und das unbewegliche Guth, wegen künfftiger Succession, ihme zum Besten, zu Gelde gemacht, das Ehe-Weib aber dabey keinen andern Kriegischen Vormunden gehabt, so ist sie solchen Contract zu hinterziehen wohl befugt, und „wenn sie auch solches gleich bey Lebzeiten nicht thäte, so hat dennoch des

„ dannenhero gelöseten Geldes sich der Mann nicht, sondern des Weibes „ Erben anzumassen.

b) *P. 2. Decis. 145. n. ab. Verb:* Optime a venditione bonorum Uxoris Immobilium infertur ad distractionem Geradæ, qvippe communiter consistentes in rebus mobilibus pretiosis, qvæ immobilibus æqviparantur. Math. Colerus *P. 2. Dec. 286. n. 48.* Andr. Rauchbar. *P. 1. qv. 26. n. 34. & 35.* Jacob. Schult. *obs. 19. n. 8.*

§. 90.

Die Gerade hat für dem Heer-Geräthe den Vorzug.

Schlüßlichen ist de Prærogativa Geradæ præ Heergewerta, dieses noch zu gedencken, daß die Gerade für dem Heer-Geräthe, darinnen den Vorzug habe, daß die Creditores des verstorbenen Debitoris sich allenfalls an die Heer-Geräths-Stücken halten, und selbige ad Massam Debitoris fodern können, nicht aber die Gerade-Stücken, weil diese, wie oben c. 5. §. 66. erwehnet, der Frauen Eigenthum, auch schon bey des Mannes Leben seynd, und dahero sie selbige, wenn sie vor ihrem Ehe-Manne verstirbet, auf ihre nächste Nifftel verfället, auch, auf gewisse Maße, dieselbe in stehender Ehe, verschencken und verkauffen kan a). Mithin des Ehe-Mannes Creditores daran, tanqvam in re aliena, keinen Anspruch machen können; Hingegen das Heer-Geräthe vielmehr ex rebus mariti hereditariis, genommen wird, wie ex Speciebus desselben, als des Pferds, des Schwerds, der Kleider, Schüsseln, Schüssel-Rings, und Fisch-Tiegels, abzunehmen ist, und bey Lebzeiten des Defuncti der Schwerdmagen weder possess, noch Eigenthum daran hat, vielweniger darüber disponiren kan; Folglich auch die Creditores in subsidium sich daran halten können. Denn ob wohl auch das Heer-Geräthe speciali Juris Saxonici dispositione, und singulari Legis provisione denen Schwerdmagen deferiret wird, so ist doch darinne ein grosser Unterscheid, daß das Heergewerta des defuncti Eigenthum, biß an sein Ende, verblieben, und nach dessen Tode erst auf die Schwerdmagen vererbet worden. Die Gerade hingegen nicht des Ehe-Mannes, sondern der Frauen, schon bey des Mannes Leben, gewesen, also nach dessen absterben sie sich deroselben, als ihres Eigenthums, anmasset, der Schwerdmagen aber ex causa lucrativa das Heer-Geräthe bekommet, deswegen auch nicht unbillig, daß selbiges eher nicht, biß alle

Schul-

Schulden bezahlet, ex Massa hereditaria, als ein præcipuum, von ihme prætendiret werden könne. Dahero auch D. Jacob Schultes b) hiervon also schreibet: „ adde, qvod minus Juris „ rebus expeditoriis, qvam Geradæ indultum esse videatur, si„ qvidem Geradæ exactio, antecedit exactionem rerum expe„ ditoriarum, ut sentire videtur Glossa, *in fin. art.* 23. Weich„ bild: ubi dicit: Gerade heisset das Geräthe, das da in eines „ Mannes Hause ist, und vor dem Heergewette gehet. In denen Mündischen Statutis c) ist dieses besonders, daß von denen Becken, Kanten, Grapen und Kesseln, das nächste von Besten, wenn aber nur ein Stück vorhanden, selbiges weder zum Heergewette, noch Gerade gegeben werde, sondern in Erbe verbleibet. „ Verbis: Von denen Becken, Kanten, Grapen und Keßeln, soll „ man geben nechst den besten, beyde zum Heergewette, und zur „ Gerade, und wenn dessen nur eines auff der Gewehr ist, soll es „ darauff bleiben, und zum Heergewette und Gerade nicht gezo„ gen werden.

a) Carpzov. *P. 2. Constitut. 13. def. 14.*
b) in Additam. ad Modestini Pistoris *qvæst. Illustr. Jur. P. 1. qv. 32. n. 13. p. 122.*
c) *Libr. 2. T. 4. art. 4.* Struv. tr. de Succ. ab intest. in Disp. D. Georgii Werneri de Heergewetta. §. *7. lit. a. p. m. 437.*

Cap. VI.

Von Fürstlichen, Gräflichen und anderer Standes-Personen, auch derer von Ritters-Art Wittben, Fräulichen Gerechtigkeiten, als, der Adelichen Gerade, Leib-Gedinge, Morgen-Gabe, und Mußtheile; worinne jedes bestehe, und sich von der allgemeinen Gerade unterscheide.

MEMBRUM I.

§. 1.

Nachdem bißhero von der Gerade insgemein gehandelt worden, als folgen nunmehro auch die, denen Fürstlichen, Gräflichen, und anderer Standes-Personen, auch derer von Ritters-Art Wittben, zustehende Fräuliche Gerechtigkeiten, derer viere seynd, a) als nemlich, 1.) die Adeliche Gerade. 2.) Das

Der Fräulichen Gerechtigkeiten seynd viere.

Leib-Gedinge. 3.) Die Morgen-Gabe, und 4.) das Mußtheil.

Was zur Adelichen Gerade gehöret.

1.) Zur Adelichen Gerade werden insgemein gerechnet b), des Mannes Schaafe, weiblichen Geschlechts, Gänse, Endten, und der Wagen, darauf die Wittib, bey ihres Ehe-Junckers Leben zu fahren pflegen; Welche Stücken sie, über die, dem weiblichen Geschlechte, gebührende allgemeine Gerade, bekommet; Denn die übrigen, sonst zur allgemeinen bürgerlichen Gerade gehörigen Stücken, überkommet sie nicht, als eine Wittib von Ritters-Art, Jure singulari; sondern communi, als eine andere Wittib; also, daß sie doppelte Gerade, nemlich die Allgemeine, auch denen bürgerlichen Wittben zukommende, und über selbige noch die, denen Wittben von Ritters Art, speciali Privilegio, und Legis beneficio, zugetheilte Adeliche Gerade, welche die, von Ritters-Art, Fürstlichen, und Gräflichen Standes alleine, vor andern Bürgerlichen Wittben, noch zu prætendiren haben, wie oben cap. 1. §. 6. p. 21. bereit angeführet worden; Jedoch, mit dem Unterscheide, daß die allgemeine Gerade, denen Wittben, so Adelichen, als Bürgerlichen, nicht jure hereditario, sondern dem proprio, auch schon bey ihrer Ehe-Männer Leben, est dispositione legis, Juris Saxonici, plane singulari, eigenthümlich zugehören, und also nach der Männer Tode, selbige, wo sie sie antreffen, als ihr Eigenthum, vindiciren können, und weil sie in Besitz derselben, auch schon bey der Ehe-Männer Leben, seynd, sie dieselben eigenmächtiger Weise an sich nehmen, und behalten mögen, mithin nicht erst, von denen Erben, die Ausantwortung suchen, vielweniger davon des Ehe-Mannes Schulden bezahlen helffen dörffen c). Hingegen ist die Adeliche Gerade ein Theil des Mannes Verlassenschafft, dahero kan die Wittib sich deroselben, nicht selbst anmassen, sondern muß selbige von denen Erben, durch persönliche Ansprüche, fodern, jedoch eher nicht, als biß alle Schulden bezahlet seynd, massen denn die Adeliche Gerade so wohl, als Morgen-Gabe, und Mußtheil zur Hülffe, und in subsidium, wenn weder das Erbe, noch Lehn, zu Bezahlung aller Schulden, zulänglich, und sonst nichts mehr übrig ist, hafften muß, und wenn solche alle bezahlet seynd, alsdenn erst dieselben, mit Bestande gefodert werden können. Wie so wohl oben in Cap. 5. §. 7. p. 286. als in subseqventibus, mit mehrern deduciret, zu befinden, und dahero

hero unnöthig, solches alles anhero zu wiederhohlen. Wenn aber die Erben, oder einige vermeynte Creditores, sie nur vexandi animo, untern Vorwand, als ob viel Schulden verhanden wären, und zu deren Tilgung die Verlassenschafft nicht zureichen möchte, ihr dieselben vor zu enthalten, sucheten, kan sie allenfalls, selbige, gegen Caution, gar wohl ausgeantwortet bekommen, ohne daß, wenn es auch endlich zur restitution, überhäuffter Schulden halber, käme, sie einigen, sonder ihr Verschulden, sich ereigneten casum fortuitum, zu præstiren schuldig seyn würde, cum nemo casum fortuitum, utpote vim majorem, cui resisti non potest, præstare teneatur. Jedoch ist hierbey zu wissen, daß, wenn der, oder die Verstorbene, Ehe-Mann- oder Weibes-Person, bey ihren Leben, die Schäfferey, oder Heerde Schaafe, wiederkäufflich verkaufft hat, selbige nicht zur Gerade prætendiret werden können, sondern wenn sie eingelöset werden, zum Erbe gehören; Dergleichen auch von denen eisernen Schaafen zu sagen ist, daß wenn auch selbige, nach geendigten Pacht, wieder zurück genomen werden, dieselbe vor Erbe zu achten seynd d). Im übrigen, werden unter denen Schaafen die Hämmel nicht mit verstanden e), wiewohl der Herr Finckelthusius f) saget, als ob solches heute zu Tage nicht observiret würde. Hergegen gehören in dem Hertzogthum Magdeburg g) zur Adelichen Gerade nur die Helffte derer tragenden Schaafe auf allen Schäfereyen, die des Mannes eigen gewesen, oder zur Miethe ausgethan, Gänse und Enten, auch der Wagen **darauf der Verstorbene gefahren**, nebst der darzu gehörigen Kutsch-Lade, und zweyen Kutsch-Pferden ꝛc. Durch die tragende, oder Mutter-Schaafe, werden diejenigen verstanden, so gelammet haben, und annoch zu lammen vermögend seynd. Werden also ausgeschlossen 1.) die Widder, oder Schaaf-Böcke, oder auch Stäre genannt, welche zum reiten, bey denen Trag-Schaafen, gebraucht werden. 2.) Die Hammel, so zwar männliches Geschlechts, aber verschnitten worden seynd. 3.) Die Lämmer, so in Hammel-Lämmer, welche männlichen Geschlechts, und Kälber-Lämmer, welche weibliches Geschlechts seynd, eingetheilet, und also das gantze erste Jahr hindurch, genennet werden. 4.) Die Jährlings-Hammel, und Kälber-Jährlinge, welche diesen Nahmen empfangen, nach dem sie ein völliges

Jahr

Jahr alt seynd. 5.) Die Zeit-Schaafe, und Zeit-Hämmel, welche um das andere Jahr ihres Alters herum, diesen Nahmen bekommen, und zwar jene deswegen, weil nun ihre Zeit da ist, daß sie reiten, oder lammen sollen, und auch mit Nutzen lammen können, diese aber, dieweil sie nun zeitig, und tauglich genug sind, derer alten Hammel Stelle zu vertreten. Und endlich 6.) die Mertz-Schaafe, welche weder zum reiten, noch lammen, mehr dienen, und deßhalb ausgemertzt, oder von denen anderen Schaafen abgesondert werden h).

a) *Conf.* Carpzov. *Libr. 6. Resp. 58. n. 1. seqq.*
b) *in Ord. Proc. El. Sax. T. 43.* §. und weil hiebey ꝛc. Wiewohl selbige nebst denen Gänsen und Enten, accuratius loqvendo, nach der Ehe-Männer Tode, vielmehr zu der weiblichen Morgen-Gabe, gehören, wie oben sub *voc.* Schaafe, item, Gänse, deduciret worden.
c) *conf. supra c. 3. §. voc.* Gänse.
d) *Append. Resp. No. 85. p. 189.* junct. Leisser *in Jur. Georg. Libr. 2. cap. 14. n. 40. in fin. fol. 377. & n. 43. fol. 379.*
e) Hartm. Pistor. Libr. I. qvæst. 32. n. fin. p. m. 363. & 364. verb: „ Excepti vervecibus: ausgeschlossen die Hämmel.
f) *Observ. Pract. 81. n. 81. p. 632, verb:* hodie tamen, qvod sciam, non observatur.
g) *Ord. Polit. Duc. Magdeb. c. 44. §. 43.*
h) D. Bastenelleri *Disp. de Vid. Succ. Hallens. c. 2. §. 2. lit. d. p. 93.*

§. 2.

Was durch Adeliche Wittben zu verstehen sey?

Was nun bißhero von Adelichen Wittben (worunter nicht nur diejenigen, deren Ehe-Männer von Adel, sondern auch die, so Fürsten, Grafen, und in Summa, nicht Bürgers-Standes gewesen, zu verstehen seynd) fast wie Jure Feudali Longobardico sub nomine Nobilium, Duces, & Comites comprehenduntur, und deswegen auch die Feuda Nobilia in Regalia, & Non-Regalia von Interpretibus eingetheilet werden, teste Dn. Struvio *S. J. F. c. 3. Aph. 5. p. 89. &* cum eo Dn. Stryckio *in Exam. Jur. Feud. c. 3. qv. 28. & 30. p. 60.* Wiewohl ich von dieser subdivisione nicht viel halte, sondern vielmehr sage: Daß das Feudum hauptsächlich, ratione adjunctæ qvalitatis, in Feudum Regale, & Non-Regale, und dieses hinwieder in Nobile, & Ignobile zu subdividiren sey. Weil ja Feudum Nobile, tanqvam minus, nicht

kan

kan in Regale, utpote Majus, eingetheilet werden, gesaget worden, daß selbige nach ihrer Ehemänner Tode, nebst der allgemeinen Gerade, auch die völlige Adeliche nehmen, ist an sich selbst auſſer Zweiffel; Wie denn auch, wenn das, vor ihrem Ehe-Manne verstorbene Ehe-Weib, oder eine Adeliche Wittib, Töchter verlässet, haben selbige ebenfalls so wohl Gemeine, als Adeliche Gerade zu fodern; Jedoch bekommen sie in beyden Fällen, nur der Verstorbenen eigene Schaafe, nebst ihren Gänsen, Enten, und dem Wagen, darauf die Abgelebte zu fahren pflegen a); Desgleichen auch deroselben übrige Adeliche Nifteln; Die Unadeliche Gespinn aber, kan diese nicht fodern, sondern muß sich mit der allgemeinen bürgerlichen Gerade begnügen, und behält alsdann der Ehe-Mann die, zur Adelichen Gerade sonst gehörigen Stücken, als heres Mobiliaris; oder, nach des Ehe-Mannes Tode, deroselben Erben, als partem hereditatis, wenn gleich die Verstorbene, eines von Adel Wittib, auch nur aus Bürgerlichen Stamme gewesen, und also auch deroselben Nifftel keine von Adel, sondern nur Bürger-Standes ist. Daß also an Seiten der Nifftel, wenn sie Adeliche Gerade fodern will, nöthig, daß selbige auch eine, wo nicht gebohrne, doch wenigstens auch an einen von Adel verheyrathete, oder geadelte, und also auch eine von Adel seyn müsse, weil sonst dieses dem hinterlassenen Wittber, oder anderen der Demortuæ Erben, zum Nachtheil gereichete, wenn die Unadeliche cognata, über die Bürgerliche, auch die Adeliche Gerade hinweg nehmen wolte, da doch dieselbige nur, ex singulari privilegio, denen von Adel zu gute geordnet ist b); angesehen, nach Sachsen-Rechte, daß die Spillmagen der Verblichenen ebenbürtig, so wohl dem natürlichen, als Adelichen Stande nach, sey, erfodert wird, und da denen Adelichen Wittben, und Nifteln, daß sie, nach des Mannes, oder Nifftel, Tode, über die Gemeine, noch eine absonderliche Adeliche Gerade, an Schaafen, Enten, Gänsen, und Kutsch-Wagen, aus des Ehe-Mannes Verlassenschafft nehmen können, verstattet wird, dieses, als ein speciales Privilegium auff die Unadelichen Schwestern, und Nifteln, wenn sie von jenen die Gerade erben wollen, nicht zu extendiren ist, allermassen also von der Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig, mir sub nomine Friederich Leberechten zu Langen-

saltze Mens. Januar. An. 1719. *in Append. Resp. No. 119. p. 255.* respondiret worden. Weil nun aber die übrigen Adelichen Fräulichen Gerechtigkeiten, auch mit der Gerade, grosse Verwandschafft haben, als wird von selbigen in nachgehenden besonders zu handeln, und wie sich selbige von der Gerade distingviren, zu untersuchen seyn; Und zwar

MEMBRUM II.

Das Leib-Gedinge.

Welches in doppelter, oder, nach Gelegenheit der Umbstände, und Ehe-Pacten, vierfacher Nutzung, oder, Interessen, der, dem Ehe-Manne zugewandten Ehe-Gelder, bestehet, und die Wittib solche, Zeit ihres Lebens zu geniessen hat. Im Römischen Reiche ist, unter Standes-Personen, keine gewisse quantitas Dotalitii gesetzt, sondern es bestehet in des Bräutigams freyen Willen, wie viel er seiner Gemahlin zum Leib-Gedinge ausmachen wolle, also hat Ludovicus König in Ungarn, als er des Käysers Caroli V. Schwester Mariam, sich vermählen liesse, deroselben, gegen ihme zum Braut-Schatze zugebrachten 200000. Ducaten, ihr dagegen zum Leib-Gedinge, und Jährlichen Leib-Renthen 25000. Ducaten nach seinem Tode verschrieben. Doch ist am gewöhnlichsten, daß selbiges auf doppeltes Interesse, des versprochenen, und eingebrachten Ehe-Geldes gesetzt worden c). Und solches wird insgemein Witthumb, Leibrenthen, Leibzucht, oder Leibgedinge, zu Latein, Dotalitium d), Doarium, Vitalitium, oder Victalitium, genannt, wiewohl Herr D. Adrian. Beier P. P. Jenensis d), unter Adelichen, und unter Illustres personas, einen Unterscheid machet, und bey jenen es nur ein Leib-Gedinge, bey diesen aber, es ein Witthumb nennet. Hingegen Vitalitium, seu, Victalitium, eigentlich zu reden, auch nicht einerley sind, sondern darinne differiren, daß durch Leib-Gedinge, und Witthumb, diejenigen Güther, so der Wittib nach ihres Ehe-Mannes Tode zu administriren, und zu geniessen ausgemacht, verschrieben, oder versprochen worden seynd; Durch Leib-Renthen, und Leib-Zinsen aber, diejenigen Gelder, so ihr entweder von Einkünfften, oder an doppelten Interessen ihres Einbringens jährlich zu erheben, angewiesen worden, accuratè loqvendo zu verstehen seynd, welches denn

Wie Witthum, und Leib-Renthen, differiren?

der-

dergestalt privilegiret ist, daß, wenn die gesetzten Termine nicht richtig gefallen, ihr dieselben verzinset werden müssen, weil diese Leib-Renthen, oder, Leib-Zinsen, vor keine Usura, sondern vielmehr, vor ein Capital, zu rechnen seynd, indem das Ehe-Geld durch das Leib-Gedinge absorbiret, und dem Lehn incorporiret, oder einverleibet wird; also, die Leib-Renthen, oder, die ausgemachten jährlichen doppelten Interessen, statt des Ehe-Geldes, als ein Surrogatum Dotis anzusehen, und dahero pro sorte, und als ein Capital zu achten, seynd, welches, wenn es nicht zu gesetzter Zeit bezahlet wird, das Interesse moræ davon zu entrichten ist, folglich selbiges keines weges usuræ usurarum seynd; sondern, wie die Annui reditus, die wiederkäuffliche Zinsen, vor ein Capital, und nicht pro usuris, gehalten werden, mithin, wenn selbige nicht zu rechter Zeit bezahlet worden, Land-üblich verinteressiret werden müssen, also auch die verfallene Leib-Renthen nicht weniger als ein Capital zu verinteressiren seynd, allermassen in simili a Dnn. Scabinis Lipsiensibus f) also gesprochen worden. „Daferne die Wittib, ihr eingebrachtes Ehe„Geld, gebührend bescheiniget, so seyd ihr derselben die rück„ständigen Leib-Zinsen, weil solche vor ein Capital geachtet wer„den, a tempore moræ zu verzinsen schuldig, v. R. w.

a) *Vid.* Dn. D. Bergerum, *in Oeconom. Jur. Libr. 2. T. 4. not. 9. p. 459.*
b) *Conf.* post Carpzovium *P. 2. C. 14. def. 24.* Magnif. Dn. D. Lyder Mencken, *in Tr. Synopt. ff. L. 38. Tit. 17. p. 468. Conf.* seq. §. 6.
c) Myler ab Ehrenbach de Gamolog. cap. 10. §. 11. p. 296.
d) Qvasi, qvod in compensationem Dotis, ad ipsius corporis sustentationem pacto attribuitur. Was dem Ehe-Weibe zu ihrem Leibe zugedinget, sive, bedinget wird. qvo de ita Dn. Joach. a Beust. *tr. de Jur. Connub. P. 3. Cap. 9.* Nicolaus Henelius *de Dotal. c. 2. §. 4. p. 31.* „Es heisset darum Leib-Gedinge, daß solche Vermachung mit dem Gedinge „auffgerichtet, daß dieselbige die Frau alleine auff ihr Leib und Leben haben solle, ꝛc.
e) in not. ad Schnobelii *Exerc. Feudi 6. th. 23. ad voc. Dotalitium p. m. 248.*
f) teste Dn. Carpzovio *L. 4. Resp. 54.* in causa Hansen Albrechts, und Heinrich von Bornstein, und Consorten, *Mens. Nov. 1640.*

§. 3.

Es ist also das Leib-Gedinge, eine sonderliche Rechts-Wohlthat, denen Adelichen, und anderen höhern Standes-Per- Vom Ursprunge der Leibgedinge.

sonen, zu gute, durch lange Gewohnheit, sonderlich Anfangs, unter denen Sächsischen von Adel, eingeführet, daß einer Wittben nach des Ehe-Mannes Tode, gewisse Güther, und wenigstens daß sie so viel jährlich davon zu genieſſen haben könne, als die Intereſſe von ihrem Ehe-Gelde, oder Einbringen, doppelt gerechnet a), betrüge. Daß aber, nach des Herrn Berlichii b) Meynung, die Constitutiones der Leib-Gedinge, zur Zeit des errichteten Sachsen-Rechts, noch nicht in Brauch gewesen seyn solten, ist, wie Herr Nicol. Henelius c) saget: falsissimum, immassen viel textus des Sächsischen Rechts, darinne der Weiber Leib-Gedinge, oder, Leibzucht, ausdrücklich gedacht wird, solches gnugsam erweisen, als im Land-R. *Libr. 1. art. 21. 32. 44. & Libr. 2. art. 21. item Libr. 3. art. 75. & 76.* allwo die Glossa Germanic. ad d. Art. 75. n. 3. saget: **Diß Recht (des Leib-Gedinges) hat Käyser Friederich von Stauffen gesatzt, damit die werthen Frauen zu begnaden, als welchen die Leges über das auch andere vielfältige Gunst haben beweist.**

a) Est enim duplicatus ususfructus ejus, qvod marito in dotem allatum est.
b) *P. 3. Const. 25. n. 40.*
c) *de Jur. Dotal. c. 2. §. 4. lit. b. p. 57.*

§. 4.

Leib-Gedinge muß gegeben werden, wenn es gleich in denen Ehe-Pacten nicht versprochen, noch verschrieben ist.

Wenn nur das ein- und zubringen, oder wenigstens die Versprechung deſſelben, erweißlich.

Es haben die Wittben solches Beneficium ipso Jure a), aus ihrer verstorbenen Ehe-Männer Güthern zu fodern, wenn auch gleich dieselbe, sie zu verleibdingen, ihnen nicht versprochen haben, wenn selbige nur erweisen können, wie viel Ehe-Geld, oder Heyraths-Guth, sie ihnen würcklich zugebracht, oder wenigstens zuzuwenden, versprochen haben, und das versprochene Qvantum cum intereſſe, annoch zu erlegen, erböthig seynd. Jedoch ist nicht gnug, daß die Wittib erweisen kan, daß, als sie ihren Ehe-Mann geheyrathet, sie z. E. 1000. Thlr. baar Geld gehabt, und solche ihrem Manne zugestellet, und übergeben habe, sondern es muß solches auch unter denen Nahmen Ehe- oder Ausstattungs-Geldes, Heyraths-Guths, oder Mit-Gabe, geschehen seyn. Denn ob wohl, unter dem Worte Einbringen, generaliter, und populariter loqvendo, auch das Ehe-Geld und

Hey-

Heyraths-Guth, verstanden werden kan, so ist doch eigentlich zu reden, selbiges nicht einerley, weil eine Ehe-Frau nicht nur Ehe-Gelder, sondern auch Paraphernal-Güther haben, und ihrem Manne zubringen, kan. Und wie jene von der Dotis Constitutione, so facti ist, und nicht præsumiret wird, ihre Eigenschafft und qvalität erhalten, also seynd hingegen diese, unter dem Ein- oder Zu-bringen, zu verstehen b), und dahero der Ehe-Weiber Güther vielmehr in dubio pro Paraphernalibus als Dotalibus, zu achten, gleicherweise, als das Wort **Aussteuer**, auch nicht allein de dote zu verstehen ist, sondern von allen, was der Tochter mit gegeben wird, da sie elociret und ausgestattet worden: adeo, ut si simpliciter nubat marito, nulla certa dote constituta, regulariter omnia bona, qvæ mulier habet, non pro dotalibus, sed Paraphernalibus, ita ut in illis jus prælationis non habeat, accipienda sint c). Da nun allhier, wenn ein Leib-Gedinge gefodert werden will, zuförderst nöthig ist, daß die Wittbe beybringe, wie viel sie ihrem verstorbenen Ehe-Manne, am Ehe-Gelde, würcklich inferiret, und zugewendet habe, immassen der Lehns-Folger interesse, darunter haupsächlich versiret, indem sie nach proportion desselben, das Leib-Gedinge aus dem Lehn bestellen müssen, und dagegen das Ehe-Geld im Lehn verbleiben soll, als folget hieraus von selbst, daß der Wittben illata, worauff sie beleibdinget seyn will, præcise im Ehe-Gelde, oder was der Ehe-Mann æstimato dafür angenommen hat, und nicht in blossen Paraphernalien, bestehen müssen, weil, wegen, dem Manne zugewendeten, Paraphernalien, kein Leib-Gedinge gefodert werden kan, noch auch die Lehns-Erben, zu deren restitution verbunden seynd. Denn, daß das Einbringen nur im Ehe-Gelde, oder Heyrath-Guthe bestehen müsse, erhellet daraus, daß deswegen auch Dotalitium a Dote illata, genennet wird. Weil aber die Dotis constitutio nicht allezeit mit so klaren, und deutlichen Worten zu geschehen pfleget, und deswegen diese qvalität öffters schwer zu erweisen ist, so werden auch bißweilen conjecturæ zur Hülffe, admittiret, als z. E. wie der Herr Carpzovius d) meynet, wenn einem Frauenzimmer etwas geschencket, oder vermacht worden, daß sie es, als Ehe-Geld, ihrem Bräutigam zubringen, oder auch, daß es ihr, wenn sie heyrathet, aus-

gezahlet werden solle e), und solches alsdann, ohne Meldung des Worts Ehe-Geldes, erfolget ist; wiewohl dahin stehet, wie weit solche Muthmassungen alleine zureichen werden, und ob nicht wenigstens die Wittib, daß sie es ihme mit der intention, als Ehe-Geld, gegeben, und er es auch also, in der Meynung, von ihr angenommen habe, suppletorio werde erhärten müssen. Ja, wenn auch schon die Wittib erweisen könte, daß dieses ihr, ihme zugebrachtes Paraphernal-Geld, zu Nutz und Gute des Lehns, verwendet worden wäre, würde es doch darum nicht alleine nicht für Ehe-Geld zu achten, und sie darauff zu beleibdingen seyn, sondern, nur unter denen Paraphernalibus, als gemeines Einbringen, jure tacitæ hypothecæ, absqve prælatione, gefodert werden können.

a) *P. 2. Const. El. Saxon. 44.* ibiqve Carpz. *def. 1.*
b) Ahasv. Fritsch. Supplem. Speidel. sub voc. Einbringen, *fol. 93.*
c) Fritschius *l. c.*
d) Carpzov. *de J. F. S. Dec. 4. Pos. 5. n. 35.*
e) *L. 71. Titio §. Titio genero meo. 3. ff. Cond. & Demonstr.*

§. 5.

Ob nur vor das Ehe-Geld oder auch Paraphernal-Einbringen Leib-Gedinge constituiret werden müsse.

Zwar scheinet Sereniſſimus Saxo in Const. Elect. Sax. 42. *Part. 2.* so wohl des Ehe-Geldes, als andern Einbringens wegen, der Wittib ein Leib-Gedinge geordnet zu haben, indem er beydes zusammen gesetzet, wenn er saget: **Wenn einer Frauen ein Leib-Gedinge auffgerichtet, und bestätiget worden, welches sie auch beliebet, und angenommen, daß dargegen ihre Mit-Gifft, und Einbringen, verlösche und abgehe, ꝛc.** Und in *seq. Constitut. 44.* allwo er von Einbringen alleine redet, und daß die Wittib darauff zu beleibdingen sey. In verbis: **Da die Frau bey ihres Mannes Leben gegen ihr Einbringen, welches sie darthun kan, nicht beleibdinget, und nochmahls von denen Lehns-Folgern will beleibdinget seyn, so soll ihr dasselbige folgen.** Allein, hierauff ist zu wissen, daß

das

das Wort **Einbringen**, allhier so viel, als Ehe-Geld, heisset, und also synonymice in dictis textibus gebrauchet worden, welches aus denen folgenden Worten, *d. Constitut. 44.* als worinne an statt des **Einbringens**, nur das Wort **Ehe-Geld**, alleine zu dreyen mahlen, und weiter nicht des Einbringens erwehnet wird, seine deutliche Erklärung nimmet. Welches dann auch dahero ohnschwer zu schlüssen, daß in *Constitut. præc. 42.* gesaget wird, daß, wenn die Wittib ein Leib-Gedinge angenommen, dagegen ihre **Mit-Gifft** und **Einbringen** verlöschen und abgehen solle. Nun aber absorbiret das Dotalitium nur Dotem, nicht aber des Weibes Paraphernalia, oder übriges Einbringen, als worauff sie nicht beleibdinget wird, mithin auch die absorbentia Dotalitii, sich auff dasselbige nicht erstrecken kan. Dahero der Herr D. Stryck. a) der Braut, und dero Vater nicht unbillig, auch unter Bürger-Standes-Personen, pro singulari Cautela, recommendiret, daß sie bey Auffrichtung der Ehe-Beredungen, und Ehe-Stifftungen, lieber das Wort Ehe-Geld, oder Mit-Gifft, als Einbringen gebrauchen sollen, weil die Constitutio Dotis facti wäre, und viel Disputat verursachte, auch das Ehe-Geld, bey Bürgers-Leuten, vor denen Paraphernalibus, oder schlechten Einbringen, eine prælation von Zeit der Priesterlichen Copulation, und nicht wie die Paraphernalia nur tacitam hypothecam a tempore illationis, haben.

a) tr. de Cautel. Sect. 3. Cap. 8. §. 6. & 7. pag. 529.

§. 6.

Woraus denn folget, daß, weil nach proportion des, dem Ehe-Mann zugebrachten Ehe-Geldes, das Leib-Gedinge einzurichten ist, selbiges in baarem Gelde, und in einem gewissen qvanto desselben, eigentlich bestehen müste; Jedoch, wenn es z. E. in Silber-Geschirr, Zinn, oder auch Grund-Stücken, gewesen, und dem Ehe-Manne selbige um gewissen Preiß an- und zugeschlagen worden wären, also, daß selbige, von der Zeit an, da sie dem Ehe-Manne zugebracht, und übergeben worden, vor des Ehe-Mannes Eigenthum zu achten, und er seinem Ehe-Weibe, vor

Das zugebrachte Ehe-Geld, muß regulariter in baarem Gelde bestehen.

vor dem Werth, und angeschlagenen Preiße, Debitor gewesen, solchergestalt dieselben, in Ansehung der, dem Ehe-Weibe hiervor vom Ehe-Manne schuldigen æstimation, dieselben vor baar Geld zu achten seynd, als muß auch die Wittib darauff nicht unbillig mit verleibdinget werden.

§. 7.

Ob die in dotem æstimato dem Ehe-Manne zugebrachte Stücken, denen Lehn- oder Land-Erben zufallen.

Es fraget sich aber, wenn nach des Ehe-Mannes Tode, diese taxirete, ihme in dotem zugebrachte beweg- oder unbewegliche Stücken, in natura noch verhanden wären, ob selbige zum Lehn, oder Allodio, zu rechnen seynd? Ob nun wohl scheinen möchte, daß, weil das Ehe-Geld, und æstimirtes beweg- oder auch unbewegliches Einbringen, oder Ehe-Geld, durch das Leib-Gedinge absorbiret wird, auch wenn Leib-Gedinge constituiret werden sollen, die Dotes illatæ zum Nutz des Mannes Lehn-Güther, verwendet seyn müssen, folglich, wenn die Wittib auff diese, dem Ehe-Manne in dotem æstimato zugebrachte Grund-Stücken, und Mobilia, von denen Lehns-Folgern, aus dem Lehn, mit verleibdinget seyn will, die Billigkeit erfordere, daß denen Lehns-Folgern, dargegen besagte Stücken, zur compensation, der entbehrender Nutzung, der zum Witthumb gezogener Lehn-Stücken, als ein, durch das Dotalitium absorbirtes Lehns-Antheil, in Lehn verbleiben müssen; Jedennoch aber, weil durch die æstimationem rerum in dotem illatarum, eine emptio venditio induciret wird a), mithin diese, vom Ehe-Manne, in solutum pro dote, angenommene Stücken, desselben Eigenthum worden, nicht weniger, als andere, von ihme erkauffte, und in Empfang genommene, Sachen; Dahero auch, er für den Werth, und Anschlag seiner Ehe-Frauen stehen, und wenn selbige gestohlen werden, oder im Brande, und sonst zu Schaden kommen, der Verlust des Ehe-Mannes, als Eigenthums-Herrns, alleine ist, und ihr von ihme der Werth, und æstimation nach seinem Tode ersetzt werden muß, als ist vielmehr hieraus zu schlüssen, daß diese taxirte Dotal-Stücken, wie andere, von ihme erkauffte, res allodiales, vor dessen eigenthümliches Erbe zu achten seynd, consequenter selbige nicht die Lehens-Folger, Söhne, oder Agnaten, und andere Mit-Belehnte, als ein augmentum, oder Surroga-

tum

tum partis Feudi, in Dotalitium viduæ conſtituti, zu prætendiren haben können, ſondern als allodial-Stücken, unter die geſambten Erben, männliches und weibliches Geſchlechts, zu theilen ſeynd. Und weil die Dotalitii conſtitutio pro onere Feudali zu achten, können die Succeſſores Feudales kein Surrogandum prætendiren, ſondern müſſen auch inviti ſolche Beſchwerde alleine tragen, und ſich damit tröſten, daß, wenn ſie ſtürben, ihre Wittben, und Kinder, auch dergleichen Recht zu genieſſen hätten. Und hindert nichts, daß gleichwohl Juris wäre, daß ad obtinendum Dotalitium die Verſio dotis in utilitatem Feudi, erfodert werde; hingegen wenn die, ſtatt Ehe-Geldes, mit eingebrachte und angeſchlagene Grund-Stücken, Silber, und andere Mobilien, noch in natura verhanden ſeynd, nicht geſaget werden könne, daß ſelbige ins Lehn verwendet worden wären, folglich, entweder das Leib-Gedinge nicht auch mit auff dieſelben extendiret werden könnte, und ihr ſelbige allenfalls zurücke gegeben, oder ſie, denen Lehns-Folgern, mit dem Lehn, eigenthümlich abgetreten werden müſten, weil doch ohne dem die, dotalitio abſorpta dos, Innhalts Chur-Fürſtl. Sächſ. Lehn-Rechts b), in Lehn bleiben ſoll. Verbis: **Daß dargegen ihre Mitt-Gifft und Einbringen verlöſche, und abgehe, ꝛc.** Denn, nachdem der Ehe-Mann, als er ſie um den geſetzten Preiß angenommen, ſelbige gleichſam darum erkauffet, und ſolchergeſtalt das Kauff-Geld, oder den, ihr dafür ſchuldigen baaren Werth in ſeinen Händen, und in ſeiner Nutzung behält, als iſt nicht ſo wohl auf die gewürigte, annoch vorhandene Grund- und andere zugebrachte bewegliche Stücken, welche poſt æſtimato factam illationem in dotem, nicht mehr die Ihrigen, ſondern ihres Ehe-Mannes Eigenthum ſeynd, als auf den ſchuldigen, und, brevi manu, von ſich ſelbſt, baar empfangenen Werth, diß-falls zu ſehen, von welchem nicht weniger, als von anderen baaren Ehe-Gelde, die rechtliche Vermuthung iſt, daß ſelbiges auch in des Lehns Nutzen verwendet worden ſey; daß alſo die Lehns-Folger, indem hiedurch ſo wohl, als durch des defuncti Ehe-Weibes gute Auffſicht, und adminiſtration, die Verbeſſerung, und Erhaltung des Lehn-Guths befördert wird, davon ſie an Viehe-

Zucht, und anderen mehr, seiner Zeit, wenn die Succession an sie komet, den Nutzen und Genuß ebenfalls zu hoffen haben werden; Und also bleiben die, dotis loco, dem Ehe-Manne von seinen Ehe-Weibe æstimato zugebrachten, und zugewandten Mobilien, und Grund-Stücken, als gleichsam erkauffte Allodial-Stücke, denen Land-Erben, und haben sich die Lehens-Folger deroselben nicht anzumassen, ob schon das Leib-Gedinge ihr, an Lehn-Stücken dafür, von ihnen ausgemacht worden; Weil nun also der, vom Ehe-Manne an sich behaltene Werth, und das, in seinen Nutzen, und Lehns-Besserung præsumptive, verwandte qvasi pretium, der, ihme æstimato inferirten Stücken, würcklich nicht mehr verhanden ist, als können auch die Lehns-Folger des, dafür constituirten Dotalitii wegen, daran keinen Anspruch machen. Ein anders aber ist es, wenn das, dem Ehe-Manne zugebrachte baare Ehe-Geld, noch in natura, verhanden wäre, als wofür, zu dessen compensation, und Ersetzung, das Leib-Gedinge, bestellet worden, alsdann könten solche, ins Lehn, zur Zeit würcklich noch nicht verwendete, jedoch hierzu vom Ehe-Manne empfangene, und destinirte Ehe-Gelder, denen Land-Erben nicht zufallen, sondern müsten denen Lehns-Folgern, als Dos Dotalitio absorpta, vel absorbenda, und Feudo ipso Jure incorporanda, in Lehn verbleiben; Allermassen solches der Herr Mylerus ab Ehrenbach c) in casu fere simili, durch ein præjudicium confirmiret hat, indem nach absterben des Hertzogs zu Liegnitz Friderici IV. von seiner Gemahlin, Frauen Annen, gebohrner Hertzogin von Würtenberg, ihme gegen constituirung eines Leib-Gedinges, zum Heyrath-Gute zugebrachten 32000. Gülden annoch 18674. Gülden, in einem besondern Gemach, die Scarp genannt, in natura baar gefunden worden, und die Lehns-Folger selbiges auch, als durchs Leib-Gedinge, absorbirtes Ehe-Geld, haben wolten, die Allodial-Erben aber dasselbe, als Erbe prætendiret, solches von denen Leipziger Herren Schöppen denen Lehns-Erben, pro Dotalitio zugesprochen worden, hoc modo d). „Zum andern, und auff die andere Frage sprechen wir: „Hat Hertzogen Friedrichen zur Liegnitz letztes, und drittes, „Gemahl, Frau Anna, gebohrne Hertzogin von Würtemberg, „hochgedachtem ihren Herrn, und Ehe-Gemahl 32000. Gülden

zum

zum Heyrath-Guthe, zubracht; Ob nun gleich, von solchem „
Heyrath-Guthe, bey absterben Hertzog Friederichs, noch acht- „
zehn Tausend Sechshundert vier und Siebenzig Fl. 20. Gr. „
10½. Pf. in einem Gemach, die Scarp genannt, baar befun- „
den worden, dieweil aber dennoch dagegen die Fürstl. Wittib „
auffs Lehn verleibdinget, und Ihrer Fürstl. Gnaden solch Leib- „
Gedinge würcklich eingethan worden, so bleibet vorerwehnte, „
vom Heyrath-Guthe noch übrige Baarschafft dem Lehns-Erben „
alleine billig, und die Land-Erben haben sich dero nicht anzu- „
massen.

a) *d. L. 10. ff. de R. J.* D. Myler ab Ehrenbach, *in Gamolog. cap. 14. §. 6. p. 374.*
b) *in Part. 2. Constit. Elect. 42.*
c) in Gamolog. *cap. 14. §. 6. p. 374.* & Lopoldus Albertus Schoppius *in Thesaur. Feud. pract. cap. 2. sect. 5. p. 297.*
d) referente hæc Dn. Nicol. Henelio. *de Jur. Dot. c. 5. §. 8. lit. e. p. 105.*

§. 8.

Wer Leib-Gedinge fodern könne?

Die Personen, denen das Leib-Gedinge zu bestellen ist, werden in §. 2. Adeliche, oder, höheren Standes, als Königliche, Chur- und Fürstliche oder Gräfliche Wittben, genennet. Denn, nachdem denen von Adel, und anderen Standes-Personen für anderen daran gelegen, daß ihre Wittben nach ihrem Tode nicht Noth leiden, noch um ihr Einbringen kommen möchten, welches denn gar leicht geschehen könte, indem die Adelichen Lehn-Güther, wenn keine Lehns-Erben verhanden, sonderlich aber die Mann-Lehn, hinweg- und auf die Agnaten, und Mitbelehnte fallen, oder dem Lehns-Herrn eröffnet werden, so ist durch lang hergebrachte Gewohnheit eingeführet worden, daß, weil doch dafür zu halten ist, daß des Ehe-Weibes Einbringen von den verstorbenen Manne ins Guth, und zu dessen Erhaltung verwendet worden sey, auch das Ehe-Weib durch gute Haußhaltung, und fleißige Obsicht, des Ritter-Guths Bestes befördern helffen, deroselben für ihr Einbringen ein Witthumb constituiret, und gleichsam zur Vergeltung ihrer fleißigen Haußhaltung, und conservirung des Guths, wie auch Erziehung, und Vermehrung des Viehes, und anderer Pertinentien doppelte In-

teressen von ihren Einbringen gegeben, und ihr so viel Stücken, von dem Lehn-Guthe auff Zeit ihres Lebens eingeräumet werden, welche sich auff so hoch rendiren a).

a) D. J. C. Nævius *de Jur. Conjug. c. 7. §. 60. p. 825. seqq.*

§. 9.

Wenn gleich die Wittib keine gebohrne von Ritters-Art ist.

Indem aber allhier, Adeliche Wittben erwehnet werden, verstehet sich solches nur von denen, derer verstorbene Ehe-Männer von Adel gewesen seynd; Denn, wenn gleich das Ehe-Weib nicht auch von Adelicher Geburt wäre, jedennoch aber, weil sie durch die Verheyrathung, an einen von Adel, aller derjenigen Rechten, Freyheiten, Dignitäten und Privilegien, so ihr Ehe-Mann hat, theilhafftig wird a), so hat sie auch ebenfalls das Witthumbs-Recht, wie andere Adeliche gebohrne Wittben, nach ihres Ehe-Mannes Tode, zu prætendiren, und solches durch die Verheyrathung an selbigen, erlanget, können auch ihr die Stieff-Söhne, oder Agnaten, und Mit-Belehnten, wenn sie ihr Ehe-Geld, oder Einbringen, gebührend zu erweisen vermag, das Leib-Gedinge, nebst andern Fräulichen Gerechtigkeiten b), nicht versagen; und wenn sie auch gleich unehelicher Geburt, Spuria, vel naturalis wäre, so ist sie doch durch die Verehligung, an einen ehrlichen von Adel, qvasi legitimiret, und in den Adelichen Weiber-Orden, und deroselben Rechte, versetzt, und auffgenommen worden c). Ein anders aber ist es, wenn der Mann nicht von Ritters-Art, das Ehe-Weib aber nur von Adel ist, weil sie durch Verheyrathung an einen Bürger, ihren Adelichen Stand verändert, und nach dem Manne æstimiret wird d), so gar, daß, obwohl sonst die Doctores denen Edel-Leuten, der Dignität nach, gleich geachtet werden, (unde & insigniis, ac Privilegiis Nobilium, & qvidem absqve speciali Imperatoris permissu, utuntur e); Und in den Reichs-Tages-Abschiede zu Augspurg, de Anno 1500. Tit. 22. §. 5. werden sie, der Kleidung nach, denen von Adel gleich gesetzt, in Verbis: „Item, „sollen jedermann gefaltene Hembder und Brust-Tücher „mit Golde, oder Silber gemacht, auch güldene und silberne „Hauben zu tragen, verbothen seyn, ausgeschieden, Fürsten und „Fürsten-mäßigen, auch Grafen, Herren, und die von Adel

Ob sie auch gleich unehrlicher Geburt wäre.

Wenn eine Adeliche einen Bürger heyrathet, gebühret ihr kein Leib-Gedinge.

sollen

sollen hiermit begriffen seyn, sondern sich sonst jeglicher nach „
seinem Stande, in solchen zierlich halten, und tragen, um Uber- „
maaß vermeyden, und sonderlich sollen die von Adel, die nicht „
Ritter, oder Doctores sind, Perlen, oder Gold, in ihren Hemb- „
den, und Brust-Tüchern zu tragen, abstellen, und vermeyden; „
Doch mögen die von Adel, Ritter, oder Doctores, zwo Untzen „
Silbers, und nicht darüber, in ihren Hauben tragen. & in §. seq.
6. Verbis: „ Item, Bürger in Städten, die nicht von Adel, „
Ritter, oder Doctores sind, sollen kein Gold, Perln, Sammet, „
Scharlach, Seiden, noch Zobel, oder Hermelin-Futter tragen. „
& in §. 7. Verbis: Item, die von Adel, so sie noch nicht Ritter, „
oder Doctores sind, sollen kein Gold noch Perln öffentlich tra- „
gen. Item, in §. 8. Die von Adel, so Ritter, oder Doctores „
sind, sollen kein gülden Stück tragen, doch soll es ihnen zu „
Wämbsern zu tragen, unverbothen seyn, ꝛc. f). Dennoch allhier mehr auff die angebohrne Adelschafft gesehen wird; Nachdem aber ein Doctor, der Geburt nach keiner von Adel, sondern nur ein blosser Edeler Bürger ist, als kan auch, wenn selbiger gleich ein Lehn- oder Ritter-Guth verliesse, die Wittib davon kein Leib-Gedinge, vielweniger Morgen-Gabe, oder Mußtheil, g) fodern; Ob wohl dem Ehe-Manne alsdenn ungewehret ist, mit Einwilligung des Lehn-Herrns, und der Mit-Belehnten, ihr ein Dotalitium darinne auszumachen, also, daß die Kinder, auch ohne der Mit-Belehnten, und Lehns-Herrlichen Consens, solches schlechterdinges zu halten, verbunden seynd h). So hat auch der Herr Mylerus ab Ehrenbach i) von der Haupt-Stadt Löven in Braband, als was besonderes angemercket, daß in selbiger sieben vornehme Familien wären, welche das Privilegium hätten, daß, wenn ein Unedler, Bürger-Standes, eine von selbigen Töchtern heyrathete, er durch sein erheyrathetes Ehe-Weib, ipso jure, vor geadelt geachtet, und in den Adel-Stand erhoben, auch die Kinder, so von ihnen gezeuget werden, vor, von Adelichen Eltern gebohren, gehalten würden. Und also ist kein Zweiffel, daß auch nach eines solchen, durch die Frau geadelten Mannes, absterben, an einem solchem Orte, wo das Sächs. Recht eingeführet wäre, die hinterlassene Wittib, alle Fräuliche Gerechtigkeiten, Adeliche Gerade, Leib-Gedinge, Mor-

gengabe, und Mußtheil, gleich anderen von Ritters-Art gebohrnen, aus ihres verstorbenen Ehe-Mannes hinterlassenen Vermögen, zu genüssen haben würde. Hingegen ist an vielen Orten dergleichen inæqvale inter Nobiles & Ignobiles plebejas personas conjugium, verbothen, und werden weder die, aus solcher Ehe erzeugten Söhne, vor Lehns-fähig geachtet, noch die Töchter aus dem Lehn ausgestattet, immassen im Chur-Fürstl. Brandenburgischen Hertzogthum Magdeburg, denen von Adel verbothen ist, sich an Bauers- oder Handwercks-Leute Töchter zu verheyrathen, oder daferne solches geschehe, weder die von ihnen, aus solcher Ehe erzeugte Söhne, in Lehn succediren, noch die Töchter aus denselben, einige Ausstattung zu gewarten haben, sondern das Lehn an die Agnaten, und Mit-Belehnten fallen solle; Denn also lauten die Worte des Chur-Fürstlichen Edicti, de dato Cölln an der Spree, den 30. Novembr. Anno 1697. k).

„ Wir Friedrich der Dritte, ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu
„ wissen; Nachdem uns die sämbtliche Ritterschafft des Hertzog-
„ thums Magdeburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, was
„ gestalt sich einige von Adel in jetztbemeldten unserm Hertzog-
„ thume zu Magdeburg, zu Schmählerung des Adel-Standes,
„ und zu nicht geringer Beschimpffung derer Häuser, woraus sie
„ entsprossen, mit Bauern, und anderer gemeiner, Töchtern ver-
„ eheliget, mit unterthänigster Bitte, wir solche matrimonia pro
„ morganaticis erklären, und ferner per Edictum deshalb gnä-
„ digst verordnen wolten, daß wir solcher in künfftigen Fällen
„ gnädigst deferiret. Setzen und ordnen demnach hiermit, und
„ in Krafft dieses öffentlichen Edicti, daß, wenn künfftig jemand
„ von Adel sich gelüsten lassen solte, mit Bauern, und anderer Leu-
„ te, so gar geringen Standes, und Herkommens seyn, Töchtern, sich
„ zu verehelichen, derselbe zwar, die Zeit seines Lebens, die Lehn-
„ Güther besitzen, auch Helm und Schild, behalten, die Söhne
„ aber, die in solchen Ehen erziehlet, sich dessen nicht anmassen,
„ noch zur Succession in Lehn verstattet, die Töchter auch aus
„ dem Lehn nicht ausgestattet, sondern beydes, Söhne und Töch-
„ ter, sich an dem Erbe, so ihr Vater verläst, es sey viel, oder wenig,
„ begnügen lassen, und die Lehne nach Absterben solches Besitzers
„ an die Agnaten, und Mit-Belehnten verfallen, die Erben aber

aus

aus dem Allodio, die von dem verstorbenen Besitzer gemach- „
te Schulden, so das Lehn nicht adficiren, bezahlen sollen. Es „
soll aber diese Ordnung keines weges ad casus præteritos, und „
auf diejenige, welche sich vor publicirung dieses Gesetzes, sol- „
chergestalt verheyrathet, sondern nur auf künfftige Fälle, wie „
obstehet, gezogen, und adpliciret werden. Wornach sich män- „
niglich, deme dieses zu wissen nöthig ist, gehorsamst zu achten, „
unsere Magdeburgische Regierung und Lehns-Cantzley auch „
darüber gebührend zu halten haben. Uhrkundlich unter unse- „
rer eigenhändigen Subscription, und aufgedruckten Churfürstl. „
Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, „
den 30. Novembr. 1697.

Welches hernach ab eodem Electore, & Rege sub dato Cölln an der Spree, den 23. April. anno 1709. nochmahls wiederhohlet, und etwas deutlicher erkläret worden, Verbis:

WIr Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. „
Thun kund und fügen hiemit zu wissen, welchergestalt bey „
uns die sämtl. Ritterschafft des Hertzogthums Magdeburg, al- „
lerunterthänigst fürgestellet, daß, nachdem wir laut unsers am „
30. Novembr. 1697. publicirten allergnädigsten Edicti verord- „
net, wenn jemand von Adel sich würde gelüsten lassen, mit „
Bauern und anderer Leute, so gar geringen Stan- „
des, und Herkommens seyn, Töchtern, sich zu verhey- „
rathen, derselbe zwar die Zeit seines Lebens die Lehn-Güther „
besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die „
in solcher Ehe erzielet, sich derer Lehn-Güther nicht anmassen, „
noch zur Succession in Lehn verstattet, die Töchter auch aus „
dem Lehn nicht ausgestattet, sondern beydes, Söhne und Töch- „
ter sich an dem Erbe, so ihr Vater verlassen, es sey viel oder we- „
nig, begnügen lassen, und die Lehne nach Absterben solches Be- „
sitzers an die Agnaten, und Mit-Belehnten verfallen, die Erben „
aber aus den Allodio, die, von dem verstorbenen Besitzer ge- „
machte Schulden, so das Lehn nicht afficiren, bezahlen solten, „
sich einige, von geringen Stande gefunden, welche sich nach sol- „
chen Edict an einige von Adel verheyrathet, und sich nicht nur „

bear-

„ bearbeitet, obbemeldtes unser allergnädigstes Edict zu unter-
„ brechen, sondern auch behaupten wollen, daß solches auf sie nicht
„ zu ziehen, darbey dann zugleich vorgedachte Ritterschafft aller-
„ gehorsamst gebeten, wir wolten in hohen Gnaden geruhen,
„ dieselbe bey der, zur Conservation ihrer Familien, ertheilten
„ Gnade zu erhalten, und es bey vorerwehntem Edicto unverän-
„ derlich lassen, auch damit künfftig bey denen Familien alle
„ Streitigkeiten vermieden werden möchten, durch ein öffentli-
„ ches Mandat diejenigen Personen specifice zu benennen, wel-
„ che unter denen Leuten, so gar geringen Standes und Herkom-
„ mens seyn, verstanden werden sollen. Wenn wir denn aller-
„ gnädigst geneigt seyn, unsern Adel bey denen, demselben zuste-
„ henden, Prærogativen zu erhalten, mithin auch alle Streitig-
„ keiten, so aus denen gar ungleichen Heyrathen, denen Familien
„ zum Schaden entstehen können, so viel möglich zu verhüten: So
„ lassen wir es zuförderst bey den Eingangs eingeführten, und un-
„ ter dem 30. Novemb. 1697. publicirten Edicto, wie dasselbe wört-
„ lich lautet, nachmahls einen Weg, wie den andern, allergnä-
„ digst bewenden, hiernechst aber declariren, ordnen, und wollen
„ wir, daß unter denen in solchem Edicto benahmten Leuten von
„ gar geringen Stand und Herkommen, **alle und jede Hand-**
„ **wercke**, so wohl in grossen, als kleinen Städten, verstanden,
„ und es mit deroselben Töchtern eben so, wie in solchen Edict von
„ Bauer-Töchtern verordnet ist, gehalten werden solle. Jedoch
„ daß solches auf keine casus præteritos zu extendiren sey, son-
„ dern es bey denenselben, doch ohne Consequenz aufs Zukünff-
„ tige, verbleiben müsse. Wornach sich ein jeder, deme dieses zu
„ wissen nöthig ist, und denen es sonsten angehet, gebührend zu
„ achten, wie denn auch unsere Magdeburgische Regierung darü-
„ ber gebührend zu halten wissen wird. Uhrkundlich unter unse-
„ rer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl.
„ Lehn-Siegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree
„ den 23. April. An. 1709.

Friedrich.

Gr. v. Wartenberg.

a) *L. 8.*

a) *L. 8. ff. de Senator.*

b) Als **Morgengabe und Mußtheil**, wie sie genennet werden *in P. 3. Const. El. Sax. 37.* ibiqve Dn. Carpz. *def. 2.*

c) corruſcat enim Uxor dignitate Mariti. *Novell. 105. c. 2.* ſentitqve ejus fulgorem *L. pen. C. de Nupt.* junct. *L. 13. Cod. de dignitat.* Hœping. *de Jur. Insign. c. 7. §. 8. n. 352. & 353.* Dn. D. Sam. Stryck. *Disputat. de Vidua Nobil. Marchic. c. 1. n. 29. p. 13.* Denn, ob ſchon in Sächſiſchen Land-R. *art. 45.* geſaget wird: „Ob wohl ein Mann ſeinem Weibe nicht ebenbürtig wäre, iſt er doch ihr Vormund, und ſie iſt ſeine Genöſſen, und „tritt in ſein Recht, wenn ſie in ſein Bette tritt; Wenn er aber ſtirbet, „ſo iſt ſie ledig von ſeinen Rechten, und behält dann ihr Selbſt-Recht. „nach ihrer Geburt, ꝛc. So iſt doch ſolcher Text, wie der Herr D. Goldbecc. *in Tr. de Gerada in Primo Ord. Succed. n. 4. p. m. 11.* ihn erkläret, nur von ſolchen Rechten zu verſtehen, ſo mit dem Tode des Ehe-Mannes auffhören, nicht aber von ſolchen, die nach ſeinem Tode noch dauren; Das Erb- und Wittben-Recht aber der Ehe-Weiber, fänget erſt nach des Ehe-Mannes Tode an; Oder, es kan auch ſelbiger von Mannes-Rechte, ſeu de Jure, & poteſtate Maritali verſtanden werden, als von welchen die Weiber nach der Männer Tode frey, und ledig werden, auch ihr Selbſt-Recht alsdenn behalten, das iſt, ihre ſelbſt eigene Herrin ſeynd.

d) *arg. L. 10. C. de Nupt.* Anth. Faber *in Cod. Libr. 9. Tit. 28. defin. 17. fol. m. 803.*

e) Andr. Tiraqvell. *de Nobilit. c. 5. n. 3.*

f) conf. Hulder. Eubenius *in Elect. Jur. Feud. cap. 9. §. 11. pag. 199.*

g) Carpzov. *in P. 3. Const. El. Sax. 37. def. 1. n. 1.* Diſſentit, de nobili nata, ignobili nupta, ſi maritus nobile feudum relinqvat, ſed ſine ulla allata ratione Dn. Rhetius *in Comm. Jur. Feud. ad 2. F. 15. n. 7. p. 7. m. 417.* cum tamen uxor ſeqvatur conditionem mariti. Vid. Richter *de Succ. ab inteſt. S. 4. M. 4. n. 28. p. m. 476. add.* Matth. Berlich. *P. 3. concl. 18. n. 105.*

h) *a. 2. Feud. 45.* junct. *L. 10. & 11. C. de Naturali liber.* Rothſchuz. *Proc. Jur. P. 3. art. 3. n. 4. p. 9.*

i) in Gamolog. *Cap. 5. §. 32. p. 118. Verbis:* Lovanii ſeptem Familiæ Principales, & Nobiles reperiuntur, qvæ jus ſingulare habent conferendi Nobilitatem Maritis per connubium filiarum, adeo, ut, ſi Plebejus uxorem ducat filiam ex una harum familiarum, & ipſe Maritus, & Liberi prognati, hoc matrimonio ſubito nobilitentur.

k) referente hæc Dn. D. Gebh. Chriſtiano Baſtinellero *in Diſp. de Succeſſ. Viduæ ex Lege Hallenſi. Cap. I. §. 24. lit. qqqqq. pag. 82. ſeq.*

§. 10.

Weil aber dieſe Reſcripta nur von denen Kindern reden, und

Doch scheinet darinne denen Wittben das Leib-Gedinge nicht abgeschnitten zu seyn.

selbigen alles Recht und allen Anspruch an Lehn versagen, der Wittben aber darinne nicht erwehnet wird, als fraget sichs, ob derselben auch, ihre Weibliche, und Wittben- oder Fräuliche Gerechtigkeiten, als Adeliche Gerade, Leib-Gedinge, Morgengabe, und Mußtheil, dadurch abgeschnitten seynd? Und halte ich meines Orts solches nicht dafür, weil (1) wenn Serenissimus es auch dahin hätte extendiret wissen wollen, er solches, als etwas besonderes, und als einen gantz neuen, notabeln Punct, in den letztern, sonder Zweiffel deutlich mit erwehnet, und erkläret haben würde; (2) Es der intentioni Serenissimi constituentis, dahero nicht gemäß zu seyn scheinet, weil, was von Söhnen, und Töchtern geordnet, bloß zu Erhaltung des Splendoris Familiarum, und daß die Lehn-Güther, durch der Töchter Ausstattungs-Gelder, nicht geschwächt werden möchten, mit dem Leib-Gedinge aber es, eine gantz andere Bewandniß, als mit der Töchter Heyraths-Guthe, hat, indem die Ausstattungs-Gelder, wenn sie einmahl aus dem Lehn-Guthe, als Lehn-Schulden, gezogen worden, nicht wieder zum Lehn zu hoffen seynd a); hingegen das Leib-Gedinge nach der Wittben Tode, wieder ins Lehn zurücke fället, und, was noch mehr ist, bleibet der Wittben Einbringen dagegen in Lehn, und wird durch das Leib-Gedinge absorbiret, daß also, sie dasselbe nicht ex causa mere lucrativa, wie die Töchter ihre Ausstattungs-Gelder, sondern oneroſa, zu prætendiren hat. Uber dieses, (3) die Adeliche Gerade betreffend, weil doch der Ehe-Mann ein wahrhafftiger von Adel, und sie, aus ihr, durch die Heyrath, mitgetheilter Nobilität, eine Adeliche Wittib ist, also auch zugleich das Recht der Adelichen Gerade, mit andern Fräulichen Gerechtigkeiten, ex præsumpta conjugis voluntate zu prætendiren hat, weil doch der Ehe-Mann, wenn er solches nicht gewollt hätte, als Dominus rerum suarum, die darzu gehörigen Stücken, als e. g. die Schaafe, Gänse, Enten, und Kutsch-Wagen, bey seinem Leben würde verkaufft haben, ihr auch solche Fräuliche Gerechtigkeit in dem Churfürstl. Edicto ausdrücklich nicht genommen ist, als zweiffele ich nicht, daß sie allerdinges deroselben zu genüssen habe, und ihr weder ihre Stieff-Kinder, noch andere Erben, solche streitig machen können. Was aber die andern allgemeinen Gerade-Stücken betrifft, hat es so viel-

vielweniger Zweiffel, daß ihr selbige zukommen, indem sie dieselbe, bey Lebzeiten des Mannes, in ihren Beschlüß gehabt, und also selbige bereit ihr Eigenthum gewesen, mithin nach dessen Tode, sie nicht erst das Eigenthum davon überkommet, sondern nur liberam illarum rerum administrationem b). (4) Die Morgengabe, und das Mußtheil so wenig, als die Adeliche Gerade in Lehn- sondern nur in Erb-Stücken, bestehen, hingegen die Edicta alleine, vom Lehen disponiren, mithin weder ihre eigene, noch die Stieff-Kinder, aus ihres Mannes erster Ehe, ihr darüber disputat erregen, noch ihr ihren unadelichen geringen Stand vorrücken können, und also, da ihr Vater sie pro legitima uxore agnosciret, und sie vermittelst ehelicher Antrauung in communionem Jurium Nobilitatis, auffgenommen hat, die Kinder solch Factum Patris sich gefallen lassen, und ihr, der Adelichen Wittben Fräuliche Gerechtigkeiten, auch nothwendig zugestehen müssen.

a) *L. fin. ff. de Dot. collat. Verb:* abscessit enim a bonis, &c.

b) *a. L. 11. ff. de Lib. & posthum. Verbis:* Itaqve post mortem Patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur.

§. 11.

Von Bestraffungen ungleicher Heyrathungen.

Zu denen Bestraffungen, dergleichen inæqvalium conjugiorum, ist nicht unbillig zu referiren des Caroli IV. Römischen Käysers und Königs in Böhmen, wegen der Königlichen Wittben auffgerichtete Constitution, worinne enthalten: Daß, wenn eine Königliche Wittbe, ausser ihrem Stande sich anderweit verheyrathen würde, sie nicht allein ihres Witthumbs verlustig seyn, sondern auch ins Exilium verjaget werden solle a). Desgleichen ist bekandt, daß in Franckreich, nicht nur denen vom Königlichen Geblüthe, sondern auch andern potentioribus Regni Vasallis, bey hoher Straffe, verboten sey, ohne des Königes vorgehender Einwilligung und approbation, sich zu verheyrathen, dahero als der Hertzog von Orleans, ohne seines Bruders, des Königes in Franckreich Ludewigs des XIIItens des Hertzogs von Lothringen Tochter, Margaretham, geheyrathet, er auf Befehl des Königes, sich von selbiger scheiden lassen müssen, wie der Herr Mylerus ab Ehrenbach b) dieses, und andere Exempla

mehr, anführet. Hingegen haben die Teutschen Fürsten und Stände die Prærogativ, daß sie ohne des Käysers, oder Reichs Dispensation, und Consens, sich an frembde Potentaten verheyrathen dörffen c).

a) de qvo ita Dn. Nic. Henelius *de Jur. Dot. c. 10. §. 17. p. m. 342.* Johannes Dubravius memoriæ prodidit, Carolum IV. Imperatorem ac Regem Bojemiæ legem sanxisse de Viduis Reginis, offensum nuptiis, qvas decoris qvondam, & majestatis oblitæ, impares subibant; ut, si posthac vidua Regina alii cuivis impari nupta fuerit, præter Dotalitii amissionem, exilio insuper mulctaretur.

b) in Gamolog. *c. 2. §. 5. p. 11.*

c) Nævius *de Jur. Conjug. c. 7. §. 20. p. m. 713.*

§. 12.

Ist gnug, daß der Ehe-Mann auch nur nobilitiret sey.

Was aber von Adelichen Ehe-Männern bißher gesagt worden, ist, wie oben schon §. 9. gemeldet, nicht eben von solchen zu verstehen, welche der Geburt nach Adelich, vielweniger von denen, so ihren vier Ahnen nach, von Ritters-Leuten geöohren seynd, wie der Herr Carpzovius a) fast in denen Gedancken stehet: sondern ich achte genug zu seyn, wenn er auch nur von geadelten Eltern gezeuget ist, oder auch sich selbst von Käyserlicher Majestät, in Adel-Stand erheben lassen. Denn, weil ein solcher Nobilitatus alle Jura, und Privilegia Nobilium, a fonte, und authore Nobilitatis, Imperatore nimirum, überkommet, und eo ipso in den Ritter-Stand gesetzt wird, so sehe ich nicht, warum nicht auch dessen hernach erheyrathetes Ehe-Weib, Bürgerlichen Standes, solte nach ihrem Ehe-Manne vor eine Frau von Ritters-Art geachtet, und ihr, nach desselben Tode, die, denen Adelichen Wittben, Jure Saxonico zukommende Fräuliche Gerechtigkeiten, als Adeliche Gerade, Leib-Gedinge, Morgengabe und Mußtheil gegönnet werden müssen. Denn, ob wohl in den, vom Herrn Carpzovio angezogenen Cap. 2. des Sächsischen Lehn-Rechts ausdrücklich stehet: „ Pfaffen, und Frauen, Bauern, „ und Kauff-Leute, und alle Recht-lose, und die unehelich gebohren sind, und alle, die nicht von Ritters-Art (von Vater, und „ von Aelter-Vater gebohren) sind, die sollen Lehn-Rechts darben ꝛc. & in seq. verb: Alle, die nicht von Adel gebohren, und „ des Heer-Schildes darben, ꝛc. So redet doch solches allenfalls nur von Bürgern, als ignobilibus, desgleichen kan auch

Resp. object.

sol-

solches nur in specie, von gewissen, und besondern Adelichen Privilegiis, und Exercitiis, als von Ritter-Spielen, und Tourniren, worzu nur die, so ihre vier Ahnen von Ritters-Art auffzuweisen haben, gelassen werden, occasione des erwehnten Heer-Schildes, verstanden werden. Und also zweiffele ich nicht, wenn Kauff-Leute sich nobilitiren lassen, und Ritter-Güther haben, deroselben Ehe-Weiber, so wohl bey ihren Leben, der Adelichen Würde theilhafftig seynd, als auch nach deroselben Tode, gleich anderen Adelichen Wittben, der Fräulichen Gerechtigkeiten zu genüssen haben: Verliehren auch selbige nicht, wenn gleich ihre Ehe-Männer die Handlung biß an ihren Tod beständig continuiret haben. Weil nirgends in denen Rechten geordnet, daß durch Handlung der Adel-Stand verlohren werde, immassen vielmehr das Contrarium, sonderlich in Italien, wo Baronen, und Grafen, die stärckste Handlung treiben, und die grösten Fabriqven haben, auch anhero nach Leipzig, und andere Orte handeln, inmassen ich unterschiedenen, dergleichen Comtes, von Florenz, Lucca, Venedig, und anderen Orten, in Rechts-Processen allhier, vorm Handels-Gerichte zu Leipzig, wider ihre hiesige, und andere Correspondenten, und Contrahenten, bedienet gewesen bin. Jedoch, so viel das Forum Privilegiatum betrifft, wenn dergleichen Trafficanten sich über Rechts-verwehrte Zeit desselben, nicht bedienet haben, sondern, als Handels-Leute, und gemeine Bürger, sich coram ordinario inferiore oppidano Judice in personalibus, belangen lassen, kan selbiges non-usu verlohren werden, immassen also die Herren Schöppen zu Leipzig in simili sub App. Resp. No. 114. p. 248. gesprochen haben.

Wenn sie auch gleich Handlung treiben.

Das Forum Nobilitatis privilegiatum kan verlohren werden.

a) Aus dem Lehn-Rechte *cap. 2. & Gloss. ad* Land-Recht. *Libr. I. art. 27. P. 3. C. 37. def. 1. n. fin.*

§. 13.

Jedoch, haben nur diejenige Weibes-Personen, so würcklich die Ehe mit ihren Verlobten, durch Priesterliche Copulation, und ehelichen Beylager, vollzogen, sich dessen zu erfreuen. Und also kan keine verlobte Braut, nach ihres Bräutigams absterben, ein Leib-Gedinge fodern, es wäre denn ein anderes unter ihnen abgehandelt, und ihr solches ausdrücklich, auch auf solchen Fall, versprochen worden a), sondern es bekommet selbige, solches

Nicht aber eine verlobte Braut, vor der Trauung, kan ein Leib, Gedinge begehren.

erst post thori conjugalis conscensionem, nach den Bett-Sprunge, wie es der Herr Nicolaus Henelius l. c. nennet; Vielweniger kan eine Braut, wenn sie vor der Trauung ein Kind gebiehret, und der Bräutigam, ehe er mit ihr copuliret werden können, inzwischen verstorben, ein Leib-Gedinge prætendiren, wenn sie gleich öffentliche Sponsalia celebriret haben b), indem dieses nur consensum sponsalitium, nicht aber matrimonialem (so in copulatione sacerdotali allererst, moribus nostris, erfolget) probiret, ob wohl die unschuldigen Kinder, sonderlich nach Chur-Fürstlichen Sächsischen Rechten c), dem Verstorbenen, als ihrem Vater, gleich andern ehelichen Kindern, auch in Lehn mit succediren, allein, dieses Beneficium Juris liberorum Singulare, kömmt darum keinesweges denen Müttern auch zu statten, weil nach Sachsen-Rechte, zu Vollziehung der Ehe, und daß ein Ehe-Gatte dem andern succediren, und die Jura Viduarum singularia, die Fräulichen Gerechtigkeiten, als nemlich, Gerade, Leib-Gedinge, Morgengabe, und Mußtheil, erhalten könne, die eheliche Beylegung, oder Beschreitung des Ehe-Bettes, wenigstens durch einen special-Bevollmächtigten, wie sonderlich bey Standes-Personen, Käysern, Königen und Fürsten, jezuweilen zu geschehen pfleget, und das Exempel des Käysers Maximiliani I. welcher sich die Annam des Francisci, Hertzogs in Klein-Britannien, hinterlassene eintzige Tochter, auf solche Art, an seinen Legatum, antrauen ließ, und dieser das blosse Bein, in Gegenwart vieler Personen, zu der Braut in das Bette stossen muste, gleich, als solte dieses den Beyschlaff in Vollmacht bedeuten d), bekannt ist, erfodert wird, also die blosse Priesterliche Copulation alleine darzu nicht genug ist e); Wenn aber der Bräutigam die Braut, vor der Trauung, geschwängert hätte, auch nach dem sich mit ihr trauen lassen müssen, und vor der ehelichen Beschreitung des Ehe-Bettes, entweder plötzlich verstorben, oder davon gelauffen, wäre, und hernach verstürbe, wird die anticipando beschehene conscensio thalami, utut non adeo legitime facta, subsecuta sacerdotali copula, Jure retrotractionis sustiniret, und weil das Ehe-Weib, nicht in mora conscendendi thalamum gewesen, sondern, entweder der Tod, oder ihr Ehe-Mann, durch seine bößliche deserirung es verhindert hat, als wird

Wenn der Bräutigam nach der Trauung, vor dem ehelichen Beylager stirbet, oder davon lauffet.

wird sie auch von der Succession in ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft nicht ausgeschlossen f); allein, wenn das Ehe-Weib stürbe, und Vermögen verliesse, würde Deserent zur Succession in ihren Güthern, schwerlich zuzulassen seyn. Wiewohl, was die, vor der Trauung, und Beschreitung des Ehe-Bettes, geschwängerte Braut, betrifft, nach den Tode des Bräutigams, der Herr Matth. Berlichius g), derselben auch ein Leib-Gedinge zuspricht, also, daß sie entweder, das ihr, in Ehe-Pactis, bereit ausgemachte, und verschriebene, Leib-Gedinge fodern, oder, wenn keines noch ausgemacht ist, daß ihr eines, illata dote promissa, constituiret, und gereichet werden solle, erhalten könne; Weil doch gleichwohl, sie einmahl des Mannes Verlobte sey, und das Leib-Gedinge nicht ex causa lucrativa, gefodert würde, sondern ex causa onerosa, in Ansehung der, durch das Leib-Gedinge absorbirten dotis. Und rede das Land-Recht *L. 1. art. 45. & Constit. El. August. 19. Part. 3.* nur von des Ehe-Mannes Ehren-Stande, und Dignität, dessen, das Ehe-Weib, erst nach ehelicher Beschreitung des Ehe-Bettes, theilhafftig würde, so aber, als was besonders, und a communi Jure exorbitans, sich auf das Leib-Gedinge nicht extendiren liesse; Zumahl, da, zu der Zeit, als das Sachsen-Recht geschrieben worden, die Leib-Gedinge noch nicht im Brauche, und eingeführet, gewesen wären; Vornemlich aber, weil das Weib, so bald sie dotem promissam inferiret, und die Sponsalia de Præsenti contrahiret worden, ein solch Recht, in allen des Bräutigams Güthern, und Vermögen, pro obtinendo Dotalitio erhalten hätte, welches ihr hernach durch des Bräutigams absterben, nicht entzogen werden könnte; Alleine, deme widerspricht der Herr D. Sam. Stryck. h) nicht ohne Ursache, weil vor vollzogener Ehe, kein Ehe-Geld seyn könne i), ohne Ehe-Geld aber, ordinarie, kein Leib-Gedinge gefodert werden möge. Was aber bloß zum faveur der unschuldigen Kinder, in Rechten geordnet ist, daß selbige vor ehelich gebohrne geachtet werden sollen, mag denen Eltern, die sich nicht denen Rechten gemäß verhalten, nicht zu statten kommen k), weil doch die verlobte Braut zur Zeit, keines weges des Verstorbenen angetrauetes Ehe-Weib, gewesen, und also kan sie auch, um so vielweniger, der wahrhafftigen Wittben, Recht, zu prætendiren

ha-

haben l). Zudem, per ſuperius deducta m), ohne Grund iſt, daß zur Zeit des eingeführten Sächſiſchen Rechts, die Leib-Gedinge noch nicht im Brauch geweſen wären.

a) Nicol. Henelius *de Jur. Dot. c. 2. §. 8. p. 61.*
b) ita enim ille *in Tract. de Jur. Dotal. c. 2. §. 9. p. 63.* Si Sponſus ſponſam carnaliter cognoverit, & vita defungatur ante publicam matrimonii in Eccleſia celebrationem, ſponſa tunc relicta Dotalitium capere non poteſt.
c) *in Dec. Elect. Sax. 49.*
d) Wie Herr M. Chriſtian Weiſe, im klugen Hofe-Meiſter, *cap. 3. §. 8. p. 62.* es alſo referiret.
e) Carpzov. *P. 3. c. 19. Defin. 8. n. 6.* & in Jurisprud. Conſiſtor. *L. 3. Def. 57. & Libr. 5. Reſp. 108.*
f) *Vid.* Dn. a Lyncker *Cent. 5. Dec. 405. p. 254.* ubi notabile præjudicium. *junct.* Dn. Richtero *tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 1. M. 3. n. 15. p. 198. & 199.*
g) *P. 3. Concl. 25. n. 40. fol. m. 178.*
h) *in Diſp.* de Jur. Viduæ Nobil. Marchic. *Cap. 3. n. 37. p. 55.*
i) *L. 20. Cod. de Donat. ant. nupt.*
k) *a. L. 37. ff. de Minorib.*
l) Carpzov. *d. P. 3. Conſt. 19. Def. 8.*
m) *c. h. §. 3. pag. 443.*

§. 14.

Das Leib-Gedinge kan auch in Erb-Güthern ausgemacht werden.

Ob auch wohl gemeiniglich das Leib-Gedinge aus Lehn-Güthern, ausgemacht wird, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß ſelbiges auch aus Allodial- und Erb-Güthern, beſtehen könne a), welches alsdenn ſonderlich zu geſchehen pfleget, wenn der Ehe-Mann, zur Zeit noch kein Lehn, jedoch andere allodialia, oder baare Capitalia, hat, in welchem Falle er ſeinem Ehe-Weibe, auf ſeinen Todes-Fall, entweder Immobilia, oder, gegen qvaſi uſufructuariſche caution ein Capital ad dies vitæ, an doppelten Intereſſen, zu genüſſen, ausmachen kan, immaſſen der Sachſe b) ausdrücklich alſo diſponiret: **an eignen iſt rechte Gab, und Leibzucht der Frauen, denn es ihnen daran niemand brechen mag, zu ihren Leib, und nicht an Lehn, denn es ihnen daran mancherley Weiſe gebrochen mag werden, ꝛc.** Und dieſes hat keinen Zweiffel, wenn

wenn in denen Pactis Dotalibus, oder auch Testaments-weise, es also verordnet, oder auch nur mündlich versprochen worden, daß seinem Ehe-Weibe, so viel an liegenden Gründen, daß sie doppelte Interessen an Nutzungen, daraus haben könne, oder an Capitalien noch einmahl so viel, als ihr Ehe-Geld, oder Einbringen ist, gegen caution, zum Leib-Gedinge zu genüssen, angewiesen, und abgetreten werden soll. Wenn aber deren keines geschehen, und der Mann keine Lehn-Güther, oder andere Immobilia allodialia verlassen, kan die Wittib nichts destoweniger, von denen Land-Erben, daß sie ihr ein Leib-Gedinge verschaffen, oder ein Capital, wovon sie zweyfaches jährliches Interesse 10. pro Centum zu genüssen haben könne, aussetzen, und anweisen, oder allenfalls, ihr gewisse Versicherung machen müssen, daß sie jährlich von denen Erben doppelt Interesse, ihres Einbringens, als Leib-Renthen, bekommen solle. Wenn aber die Wittib, mit solcher, der Erben anerbothenen caution, nicht zu frieden seyn, sondern das capital in ihre Hände, zur selbst eigenen administration, und Nutzung haben, auch dagegen genugsame, qvasi fructuarische, caution, dafür machen wolte, ist die Wittib allerdinges hierinne zu præferiren, weil doch vielleicht sie das capital höher nutzen könnte, auch sie, alsdann nicht alle Jahr, die verfallene Interessen, von denen Lehns-Besitzern, erbetteln, und auch wohl noch Unkosten auf Qvittungen, Boten-Lohn, oder gar Gerichts-Processe, wenden dörffte c). Und kan die Wittib wider die Erben, daß sie nicht theilen sollen, Verbothe ausbringen, oder auch die aussenstehende Capitalia mit Arest, de non exsolvendo, belegen, biß sie ihres versprochenen, oder auch, denen Rechten nach, ihres gebührenden Leib-Gedinges wegen, vergnüget. Weil einmahl das Recht, ein Leib-Gedinge zu fodern, unter die Fräulichen Gerechtigkeiten, gerechnet wird, ohne Unterscheid, ob der Mann Lehn-Güther verlassen habe, oder nicht. So gar, daß, wenn auch gleich der Ehe-Mann alsdann, seinen Kindern, und Erben zum faveur, oder, aus Jalousie, und Haß gegen seine Ehe-Frau, in Testamento geordnet hätte, daß ihr, der Wittib, mehr nicht als das Ehe-Geld bezahlet, und ihr durchaus kein Leib-Gedinge bestellet werden solle; weil, was die Rechte einmahl denen Adelichen Ehe-Weibern gegeben haben, und bey ge-

schlossener Ehe-Beredung vom Ehe-Manne ausdrücklich nicht ausgenommen worden, noch sie, die Braut, daß sie sich des Leib-Gedinges, und anderer Adelichen Fräulichen Gerechtigkeiten begeben haben wolte, sich ausdrücklich erkläret, kan der Ehe-Mann nachgehends ihr solches nicht nehmen, ja nicht einmahl die Agnaten, noch der Lehns-Herr selbst, wenn ihme das Lehn heim fället, oder verlediget wird, können ihr ein Leib-Gedinge zu bestellen, sich weigern, und entbrechen d). Jedoch ist kein Zweiffel, daß die Erben sie alsdenn, wenn kein Leib-Gedinge versprochen worden, duplicata dote, abweisen können, und da behält sie alsdenn beydes, als ihr absolutes Eigenthum e)

a) Land-R. *Lib. 3. art. 75. pr.* an Eigen-Gabe ist rechte Gab und Leibzucht. Carpzov. *P. 2. c. 42. defin. 2. n. 5.*
b) *d.* Land-R. *Lib. 3. art. 75.*
c) Henel. *de Jur. Dot. c. 5. §. 5. p. 98.* Dan. Moller. *P. 2. Const. El. Sax. 44. n. 18.*
d) Hartm. Pistor. *P. 1. qv. 4. n. 3. p. m. 42.* add. *arg. L. 22. ff. de Legat. 3.*
e) *Confer.* Berlich. *P. 2. Concl. 52. n. 14. 15. fol. m. 347.* Hartm. Pistor. *L. 1. qv. Jur. 4. n. 28. p. 50.*

§. 15.

Ob rathsam, daß die Wittbe mit doppeltem Ehe-Gelde abgefunden werde?

Wiewohl dergleichen duplicatæ Dotis Datio, nicht leicht geschehen wird. Weil ja die Erben lieber dafür so hoch Immobilia ankauffen, oder das Capital auf Grund-Stücken feste legen würden, daß sie, die Wittib, doppelte Interessen davon jährlich erhöben könnte, und da hätten sie doch, nach ihrem Tode, den Rückfall des Capitals noch zu gewarten; Noch ehender wäre dieses zu hoffen, alsdann, wenn ihr in Pactis Dotalibus, ein Leib-Gedinge in gewissen Lehn-Stücken assigniret worden, und sie auf derer Einräumung bestünde, oder auch, wenn ihr vierfaches Interesse verschrieben wäre, die Lehns-Folger aber selbige Lehn-Stücken, ihr nicht gerne zugestehen, noch überlassen, oder qvadruplicatas usuras dotis illatæ, geben wolten, sondern ihr lieber duplicatam dotem offerireten, sie auch damit zufrieden wäre, alsdenn würde sie das bekommene zwiefache Ehe-Geld, als ihr Eigenthum behalten können, wenn sie aber solches nicht acceptiren will, sondern auf Einräumung des verschriebenen, und

con-

constituirten Dotalitii bestehet, kan ihr solches nicht vorenthalten, noch das doppelte Ehe-Geld auffgedrungen werden. Hingegen ist ihr auch alsdann, wenn nemlich ihr kein Leib-Gedinge versprochen worden, ungewehret, an statt eines Leib-Gedinges portionem Statutariam zuerwehlen, oder Illata zu fordern. Denn ob wohl denen Adelichen Wittben, dieses pro singulari Privilegio zukommet, daß sie ein Leib-Gedinge fodern können. Wenn gleich bey der Verehligung nichts davon gedacht, noch solches ihr vom Ehe-Manne versprochen worden, wenn sie nur, wie oben gedacht, ihr würckliches Einbringen, erweisen kan; oder, wenn sie es einzubringen zwar versprochen, zur Zeit aber es nicht gethan, jedoch erböthig ist, es nebst der Interesse annoch auszuzahlen, so kan ihr alsdenn, wenn kein Leib-Gedinge versprochen, und sie lieber nach gemeinen Rechten, zur Statutarischen Portion greiffen, und das Jhrige einwerffen will, wider ihren Willen, weder Leib-Gedinge, noch doppeltes Ehe-Geld auffgedrungen worden.

§. 16.

Weil nun oben im §. 10. gesaget worden, daß, wenn die Wittib das versprochene, aber zur Zeit nicht bezahlte Ehe-Geld, annoch nach des Ehe-Mannes Tode, nebst dem Interesse, einbringen wolle, ihr von denen Lehns-Erben, ein Leib-Gedinge constituiret werden müsse, als entstehen hierbey zweyerley Fragen: 1.) Von welcher Zeit an, alsdann die Interessen abzustatten, ob von Zeit des versprochenen Ehe-Geldes, oder vollzogener Heyrath, oder aber, von Zeit des Ehe-Mannes absterben, an? 2.) Wer dieselben bekommen solle: Ob die Land- oder Lehn-Erben? So viel nun die erste Frage betrifft, weil das versprochene Ehe-Geld, oder, Dos promissa, vor vollzogener Ehe, noch vor kein Ehe-Geld geachtet wird a), und dahero, wenn der Bräutigam vor der Trauung verstirbet, die Braut wegen der anticipirten Auszahlung, des versprochenen Ehe-Geldes, weder tacitam hypothecam, noch jus prælationis in des Bräutigams Vermögen hat, sondern, allenfalls unter denen Personaliter Privilegiatis creditoribus, in qvarta Classe, ihre Befriedigung erwarten muß, weil ohne Ehe, kein Ehe-Geld seyn kan, sondern die Privilegia

Wer die vom versprochenen, aber nicht ausgezahlten Ehe-Gelde, schuldigen Interessen bekomme? Und von welcher Zeit an die Interessen zu ersetzen seynd?

Dotis, erst von Zeit der durch Priesterliche Copulation vollzogenen Ehe, anfangen, also, wenn gleich die Promissio Dotis, lange Zeit vor der Trauung geschehen wäre, ist doch die Wittib alsdenn weiter nicht, als von Zeit der Copulation an, die Interesse zu erlegen schuldig; weil doch die Promissio Dotis, sub tacita semper conditione, si secutæ fuerint nuptiæ, vor geschehen zu achten ist b), und von selbiger Zeit an, die Interessen Jure usus-fructus maritalis, dem Ehe-Manne gehöret hätten, also, nach dessen Tode inter relicta ipsius Activa, zu referiren seynd, wenn aber ein anderer gewisser Auszahlungs-Termin gesetzt gewesen, ist kein Zweiffel, daß, von der Verfall-Zeit an, dieselbe zu computiren seynd, ob gleich von der Ehe-Frau keine Interessen versprochen, noch vom Ehe-Manne jemahls einige gefodert worden, weil die Zahlungs-Zeit sie bereit dessen, erinnert hat c), und sie, lapsu termini solutionis, in mora constituiret worden, also auch das Interesse moræ, von selbiger Zeit an, nicht unbillig zu lauffen anfänget. Und mag die blosse unterlassene exaction des Ehe-Mannes, sie hiervon nicht befreyen, weil vermuthet wird, daß er, um keine unfriedliche Ehe sich dadurch zu machen, oder auch den Schwieger-Vater nicht zu erzürnen, die Auszahlung nicht urgiret habe; Und wenn auch gleich der Schwieger-Vater, als promissor dotis, gar in Abfall seines Vermögens, darüber kommen wäre, würde doch die Ehe-Frau ihrem Ehe-Manne in obligatione bleiben, und kan selbige sich keinesweges damit schützen, als ob ihr Mann sichs zu imputiren hätte, daß er nicht den Schwieger-Vater, da er noch solvendo gewesen, zur Zahlung angestrenget habe d), weil solches Zumuthen, der, dem Schwieger-Vater schuldigen Reverenz, und respect, zuwider gewesen wäre; Und also, würde alsdenn dieses versprochene Ehe-Geld, nicht vor würcklich inferiret geachtet werden, noch ein Leib-Gedinge dafür gefodert werden können. Ein anderes wäre es, wenn nicht der Schwieger-Vater in mora solvendi, sondern, der Mann in mora accipiendi gewesen, und den Schwieger-Vater das Capital gegen Interesse zu behalten angesprochen, mithin es in ein mutuum usurarium verwandelt hätte, hernach aber der Schwieger-Vater in Unglück verfallen wäre, würde solch Capital zwar in so weit pro soluto, & accepto, an Seiten des Mannes,

Ob die vom Ehe-Manne nicht gefoderten Interessen, vor erlassen zu achten?

nes, oder Schwieger-Sohnes, gehalten, daß desselben Land-Erben ihr, zur restitution verbunden wären; welches denn auch in dem Falle statt haben würde, wenn ihme, bey einem dritten Manne, als z. E. bey ihrem gewesenen Curatore Minorennis, oder Debitore alio, die Ehe- und Ausstattungs-Gelder angewiesen, und von ihme solche, statt baaren Geldes, acceptiret worden wären, er, der Ehe-Mann aber selbige nicht eincassiret hätte, sondern ex negligentia inexigibel werden lassen, also in mora exigendi gewesen, solches kan dem Ehe-Weibe nicht præjudiciren e). Und wenn Söhne verhanden, müssen selbige die Schuld der Väter tragen, und Dotem pro illata, halten, folglich die Wittib, ihre Leibliche, oder, Stief-Mutter, verleibdingen. Wenn aber keine Söhne verhanden, und das Mann-Lehn an die Mit-Belehnte, oder an den Lehns-Herren, verfället, müssen des Ehe-Mañes Land-Erben ihr, die, vom Ehe-Manne verabsäumete Ehe-Gelder ersetzen, und selbige denen Mit-Belehnten zahlen, allein, wenn dessen Erbschafft nicht zureichet, und sie in concursu, ledig ausgehet, seynd die Mit-Belehnte, und Successores Feudales extranei, ihr das verschriebene, oder versprochene Dotalitium zu præstiren nicht schuldig, weil das Ehe-Geld nicht gezahlt, und also auch nicht in das Lehn verwendet worden, dote autem non numerata, atqve sic etiam in utilitatem Feudi minime versa, nec successores Feudales Dotalitium Viduæ constituere pro ea tenentur f). Solte aber jedoch die Wittib annoch das versprochene Ehe-Geld, zusamt denen Interessen, von ihren Vermögen, auszahlen, und also inferiren wollen, würde sie allerdinges damit zu hören, und die Lehns-Folger ihr ein Leib-Gedinge einzuräumen, verbunden seyn.

a) *arg. Leg. 20. c. de Donat. ant. Nupt.*
b) *L. 21. & L. 48. pr. ff. de Jur. Dot.*
c) siqvidem tempus tunc interpellat pro homine *L. 12. C. de Contrah. Stipul.*
d) *L. 33. ff. de Jur. Dot. Verbis:* nec enim qvicqvam Judex propriis auribus audiet mulierem, dicentem, cur Patrem, qvi de suo dotem promisit, non urserit ad exiolutionem.
e) Hartm. Pistor. *L. 1. qv. 5. n. 8. seqq.*
f) Conf. Decis. Elect. Saxon. 55. ibiqve Dn. Joh. Philippi. Obs. 3.

§. 17.

Ob des Ehe-Mannes Qvittung gnug sey?

So ist auch nicht gnug, wenn der Ehe-Mann nur sein Ehe-Weib, über die Auszahlung des versprochenen Ehe-Geldes, qvittiret hat, woferne nicht auch die verè facta numeratio, sonst, auf andere Art, erwiesen wird, jedoch müssen die Söhne, solcher ihres Vaters confessioni, schlechterdinges glauben a), und der Wittib, das Leib-Gedinge, sonder weitern Beweiß, zugestehen, und bestellen. Wenn aber keine Qvittung verhanden, und sie das versprochene Ehe-Geld, annoch zu inferiren, erböthig ist, zu denen Interessen aber sich nicht verstehen, sondern, als ob der Ehe-Mann, indem er bey seinem Leben keine gefodert, ihr selbige tacite geschencket habe, vorgeben will, ist in præced. §. 13. bereit angeführet, daß die blosse, unterlassene exactio, keine nothwendige remission inducire, sondern auch, um anderer Ursachen willen, vielleicht, um sich keine übele Ehe zu machen, unterblieben seyn könne; und, wie lange geborget, nicht gleich geschencket ist, also auch allhier die verfallene Interessen, als welche jure maritalis, seu dotalis, usufructus, dem Ehe-Manne zugekommen seynd; woferne nicht aus anderen Umständen, die Erlassung, und Schenckung, zu probiren seyn möchte. Zwar saget der Herr D. Richter. b) qvod si usuræ à marito non fuerint petitæ, nec post mortem ejus ab ipsius heredibus exigi possint, und sich dieß-halb auf den Herrn Carpzovium c) beruffet, welcher auch ihme hierinne beystimmet, so ist doch derselbe, nach dem allegirten Responso Dnn. Lipsiensium Scabinorum, von den Falle zu verstehen, wenn der Ehe-Mann von seinem Schwieger-Vater, Ehe-Frauen, oder andern angewiesenen Debitore, das Capital des Ehe-Geldes, ohne Vorbehalt der verfallenen Interesse, erhöbet, und darüber generaliter qvittiret, auch solche Qvittung morte confirmiret, daß alsdenn die usuræ pro remissis, gehalten werden sollen, in Verbis: „Dieweil ihr selbsten berichtet, daß euer „ Vetter, bey seinem Leben, die Zinsen von der rückständigen, „ seinem Weibe versprochenen, Mitgifft, nicht gefodert, sondern „ mit den Capitaln sich abweisen, und befriedigen lassen, ꝛc. So „ verbleibt es dabey billig, und ihr seyd nunmehro die Zinsen „ einzufodern, nicht berechtiget. v. R. w.

a) *L. 10.*

a) *L. 10. §. 4. & L. 68. ff. de Jur. Dot.*
b) *in tract. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 4. M. 3. n. 30. p. 428.*
c) *P. 2. Conſt. 42. def. fin.*

§. 18.

Von welcher Zeit an die Intereſſen dotis adhuc inferendæ zu rechnen ſey?

Ob nun zwar der Herr Carpzovius ſo wohl a) als der Herr Richterus b), Erneſtus Sprengerus c), und andere mehr, insgemein ſtatuiren, daß erſt, von Zeit des Ehe-Mannes abſterben an, die Intereſſen mit der Dote, von der Wittib zu inferiren wären, auch in ſententionando darauf alſo geſprochen worden, teſte Carpzovio d) his Verbis: „Ob nun gleich das verſprochene Ehe-Geld bey ihres Ehe-Junckern Leben nicht einbracht wor„den, da aber dennoch die Wittib daſſelbe nochmahls nebens„den gebührlichen Intereſſe, von Zeit ihres Mannes abſterben „an, zu rechnen, einbringen würde, ꝛc. So wäre der Lehns-Fol„ger, ſie darauf, gegen ihr Einbringen, Land-üblichen Gebrauch „nach, zu beleibdingen ſchuldig, v. R. w. So muß doch ſolches cum grano ſalis, verſtanden werden; Denn wie kein Zweiffel, daß allhier de uſuris temporis præteriti, ſo der Ehe-Mann, Zeit-währender Ehe, bey ſeinen Leben, a tempore Sacerdotalis copulæ, aut ſtatuti ſolutionis termini, zu heben und zu genüſſen haben ſollen, die Frage iſt; alſo wird wohl niemand läugnen, daß, wenn nach des Ehe-Mannes Tode, die Wittib ein Leib-Gedinge fodert; ſie nicht ſo wohl von ſelbiger Zeit an die Ehe-Gelder zu verintereſſiren ſich anheiſchig machen, als vielmehr das Capital derſelben, baar erlegen, und inferiren müſſe. Daß alſo hieraus klar erhellet, wie kein caſus dabilis ſey, daß die mit der Mit-Gifft abzugebende Intereſſen, nur von Zeit des Mannes abſterben an, zu rechnen ſeyn ſolten. Dahero ich dafür halte, daß ſolches nur in denen Terminis dicti judicati, nemlich von dem Falle anzunehmen ſey, wenn extranei ſucceſſores Feudales, Agnaten, und Mit-Belehnte, dem verſtorbenen Ehe-Manne in Lehn ſuccediren, welche an denen, ante mortem mariti, verfallenen Intereſſen, wie ex ſeqventis qvæſtionis reſolutione, erhellen wird, nichts zu prætendiren haben, und dieſe können nun freylich, wenn ſich die Auszahlung der Ehe-Gelder, verziehet, nur von Zeit des Ehe-Mannes abſterben an, da ſie in Lehen

ſuc-

succediren, die Interessen prætendiren, dagegen muß auch das Leib-Gedinge, mit aller Nutzung von selbiger Zeit an, ihr geliefert werden. Woraus denn folget, daß eine andere qvæstio sey, ob nicht die Interesse von Zeit vollzogener Ehe, oder verflossener gesetzter Zahlungs-Zeit, biß an des Mannes Tod, gerechnet, und bezahlet werden müsse; eine andere aber ob die Lehens-Folger solche zu erheben haben.

a) *P. 2. C. 42. def. 14.*
b) *l. c. n. 29. d. p. 428.*
c) *tr. de Dotal.* cap. 4. n. 23. p. 166. seqq.
d) *P. 2. c. 44. def. 11.*

§. 19.

Wer die Interessen bekomme, ob die Lehn- oder Land-Erben?

Und also wird nunmehro auch, die andere Frage hieraus leicht zu erörtern seyn: Wer denn diese, Zeit lebenden Ehe-Mannes, zurück gebliebene Interessen zu genüssen, und zu erhöben habe, ob die Land- oder Lehens-Erben? Wie nun aber, ausgemachten Rechtens, daß diese unabgegebene Interessen, vor eine Activ- und aussenstehende Erb-Schuld, folglich pro parte hereditatis mariti, zu achten ist; also selbige, auch nothwendig, denen Land-Erben zukommen; ob schon das Capital der Ehe-Gelder, wenn solche, ad conseqvendum Dotalitium, ausgezahlet werden, denen Lehns-Folgern, zur compensation der, zum Leib-Gedinge abgebenden Lehen-Stücken, und davon entbehrender Nutzungen, verbleibet, weil doch Rechtens ist, daß die Mit-Gifft in das Lehn verwendet, auch darinne bleiben, und also auch, durch das Leib-Gedinge absorbiret werden solle. Wiewohl ich nicht dafür halte, daß durch die Lehns-Folger auch allhier, die Söhne zu verstehen, und daß selbige, die unausgezahlten Ehe-Gelder, und rückständigen Interessen, mit Ausschlüssung der Töchter, an sich alleine zu nehmen, befugt seynd, weil doch die gesamten Kinder, männliches und weibliches Geschlechts, ihren Vater repræsentiren, und wie der Vater, wenn er noch lebete, die Ehe-Gelder gegen Bestellung des Leib-Gedinges, nebst denen, von Zeit vollzogener Ehe, oder Dotis postea promissæ, verfallenen Interessen zu fodern hätte, also auch die gesamten Erben, ex persona illius, dieselben zu empfangen haben, ob schon die Söhne das

Leib-

Leib-Gedinge von ihren väterlichen Mann-Lehn alleine constituiren, und entbehren müssen, weil doch, wenn der Vater noch selbst solche Gelder eincassiret hätte, dieses Geld zum väterlichen Erbe gehöret haben würde, und dennoch auch die Söhne, nach seinem Tode, das Leib-Gedinge ex Feudo, etiam Masculino, hätten constituiren müssen. Indem die Dotalitii constitutio pro onere Feudali zu achten ist, und die Söhne, als Successores in Feudo, des Vaters Pacta, und facta, præstiren müssen a).

a) per Textum expreſſ. in 2. Feud. 45. und in den Torgauischen Ausschreiben tit. von Agnaten, und Mit-Belehnten. §. Da aber ein Vater. & seq.

§. 20.

Jedoch gehet dieses, was bißher vom Dotalitio gesaget worden, wie oberwehnet, c. h. §. 8. seqq. nur die Adelichen, oder geadelten Wittben, an, und ist solches als eine besondere Adeliche Fräuliche Gerechtigkeit auf Bürgers-Wittben, keines weges zu extendiren, wenn auch gleich der Ehe-Mann Ritter-Güther verliesse a); Daß dahero der Bürger-Standes-Personen Leib-Gedinge, allenfalls nur voluntaria, und conventionalia, der Adelichen aber nicht unbillig Necessaria, und Legalia Dotalitia zu nennen seynd. Woraus denn ferner folget, daß, weil die Adelichen Wittben, dieses Recht pro singulari Juris Privilegio haben, daß sie, wenn sie wollen, beleibdinget werden müssen, die Ehe-Männer, und deren Lehns-Erben, ihnen solches nicht disputiren, noch nehmen, oder schmählern können, sondern ihnen solches, auch wider ihren Willen, zu lassen gehalten seynd; wiewohl der Herr D. Rhetius b) einen Unterscheid, unter Kindern, und Agnaten, machet, und saget, daß jene nur alsdann ex bonis Feudalibus, ein Leib-Gedinge zu constituiren, gehalten wären, wenn der Vater seiner Ehe-Frauen ausdrücklich versprochen hätte, daß es in Lehn-Stücken ihr eingeräumet werden solte, wenn aber dieses nicht geschehen, und zulängliche Allodial-Güther verhanden wären, so solte die Wittib auch solches in Erb-Güthern anzunehmen, Jure communi schuldig und gehalten seyn; Die Agnaten aber wären zu gar nichts verbunden, er jedoch Jure Saxonico ein anderes asseriret; Immassen denn

Der Bürgerlichen Wittben Leib-Gedinge seynd nur Voluntaria, der Adelichen aber Necessaria und Legalia.

nach Sachsen-Rechte die Ausmachung eines versprochenen Leib-Gedinges, eben deswegen, weil es eine, denen Rechten nach, denen Frauen von Ritters-Art zukommende Rechts-Wohlthat ist, unter die Lehns-Schulden gerechnet wird c), also, daß, wenn auch gleich kein Leib-Gedinge von dem Ehe-Manne ausgemacht, noch versprochen worden, dennoch das Ehe-Weib ein solch Jus qvæsitum reale, wegen ihres erweißlichen Einbringens, und dahero künfftig auf den Todes-Fall, oder in casum culpæ, v. g. Mariti adulterio, zertrennter Ehe, zu fordern haben den Leib-Gedinges in den Lehn hat, daß es weder durch Verkäuserung, noch Verpfändung desselben, oder auf einige andere Weise ihr entzogen werden könne, wenn auch gleich das Ehe-Geld noch nicht bezahlet, sondern nur versprochen, und der Ehe-Mann nachgehends in Schulden gerathen wäre, auch über dessen Vermögen ein Concursus Creditorum entstünde, dennoch ihr, gegen offerirung der versprochenen Ehe-Gelder, und davon verfallenen Interessen, ein Leib-Gedinge ausgesetzt, und constituiret werden müsse d). Nec obstat, daß sie in lucro captando zu versiren scheinet, weil sie einmahl dieses, Krafft ihres Wittben-Rechts zu fordern hat, und ihr, so wenig selbiges deswegen versaget werden kan, als einer Bürgerlichen Wittbe, das Gegen-Vermächtniß, oder Donatio propter nuptias, sub hypotheca bonorum promissa e), ob sie schon auch, ratione desselben, in lucro captando versiret, und zwar einer Adelichen um so viel weniger, weil sie oneroso titulo, und mit Verliehrung ihrer Dotis illatæ, das Leib-Gedinge überkommet; indem Dos dotalitio absorbiret wird, und in Lehn verbleibet f).

Wenn gleich über des Mannes Vermögen ein Concurs entstanden.

Resp. Objectionibus.

a) Vielweniger wenn er keine besitzet, dahero zu verwundern, was es bißweilen, auch unter Promotis, vor ignoranten giebet, massen ich noch vor weniger Zeit, eine Schuld-Verschreibung in die Hände bekommen, Innhalts, derer ein Brandeweinbrenner, und Schwein-Händler, von einem Handwercks-Manne allhier, auf sein Haus in der Vorstadt allhier 1200. Rthlr. sub hypotheca judiciali erborget, darinne die Frau cum Curatore, Juris Doctore, ihrer priorität renunciret, mit denen Worten: Daß sie sich aller, und jeder, Rechts-Wohlthaten, als des Vellejanischen Rath-Schlusses, und des Leib-Gedinges, samt allen andern weiblichen Gerechtigkeiten begeben haben wolle, ꝛc. o tempora, o mores!

b) In Comm. *J. F. 2. F. 15. n. 27. pag. 420.* Thomingius *Consil. 15. pag. 1. n. 3. fol. 176.*

c) *P. 2.*

c) *P. 2. Const. Elect. 46.*
d) *Vid.* Erneſtus Sprengerus *tr. de Dotalit. c. 1. n. 122. p. 43.* Mevius *P. 7. Deciſ. Wiſm. 129.* qvia depauperatio Mariti non eſt modus tollendi Privilegium Viduæ Nobili debitum. *Confer.* Dn. Rhetius *in Comm. Jur. Feud. ad L. 1. T. 15. n. 42. p. 422. Diſſentit.* Dn. Richter, *in Velitat. Academ. 39. th. 20. fol. 775.*
e) Churfürſtl. Sächſ. Proc. Ordn. *tit. 43. §.* So wollen wir.
f) *P. 2. Conſt. El. 42.*

§. 21.

Wie nun ein Ehe-Mann, ſeinem Ehe-Weibe, das Jus inferendi cum uſuris dotem promiſſam, & petendi Dotalitium directo nicht nehmen, noch verſagen kan, alſo auch nicht indirecte, contrahendo æs alienum, ſo wenig als das verſchriebene Gegen-Vermächtniß; Wiewohl Herr D. Richter a), cum Carpzovio b) das Contrarium ſtatuiret; ich halte aber nicht dafür, daß, in Puncto Juris, ihr ſolches abgeſchlagen werden könne; weil doch einmahl ihr, als Viduæ, ein Dotalitium gebühret, und ihr das Recht zukömet, daß ſie dotem promiſſam, nondum ſolutam, cum intereſſe offerendo, ein Leib-Gedinge ex Feudo fodern könne; alſo ſehe nicht, wie die Lehns-Erben, und Lehns-Folger, noch auch die Creditores ihr ſolches Recht nehmen mögen, zumahl ſie dagegen dotem illatam in Lehen behalten, oder auch promiſſam, nondum illatam, cum uſuris, von ihr alsdann bekommen, und die, tempore mortis verfallene Intereſſe, ad Maſſam concurſus, gehören, auch nach ihrem Tode das Leib-Gedinge an ſie zurücke fället, alſo keinen oder ſchlechten Schaden leiden; Daß alſo das Ehe-Weib allerdinges, auch bey entſtehenden Concurſu Creditorum, über ihres annoch lebenden, und vielleicht ausgetretenen Ehe-Mannes Vermögen, die Ausmachung eines Leib-Gedinges, prætendiren, und, über die nöthigen Alimenta, auch ſo viel erhalten könne, daß, ſie in Deſignatione mit lociret, und ſelbiges ihr dergeſtalt zuerkannt werden müſſe, daß ſo viel, als dazu nöthig, auszuſetzen ſey, daß, auf den Todes-Fall ihres Ehe-Mannes, ſie deſſen perception verſichert ſeyn könne c). Ob nun wohl zuförderſt die Wittib die Dotis illationem zu erweiſen hat, ſo brauchet es doch alsdann keines weitern Beweiſes der illation, wenn der Ehe-Mann ihr bey ſeinem Leben, zumahl mit conſens der

Es kan die Wittib auch, bey entſtehenden Concurſu ſich zur illation des verſprochenen Ehe-Geldes offeriren.

Reſp. Richtero und Carpzovio.

Exceptio.

Mit-Belehnten, und des Domini Feudi ein Leib-Gedinge ausgemacht hat d). Also auch, wenn gleich notorium, daß die Wittib ihrem Ehe-Manne keine dotem inferiret habe, so ist doch, so viel die Söhne, und Erben, betrifft, genung, wenn nur defunctus ihr solche Summam zugestanden, und ihr dafür ein Leib-Gedinge versprochen hat, qvia etiam sine dote Dotalitium constitui potest e); Ja, wenn auch gleich von einer Herren-Standes Wittbe, Vidua illustri, bekannt, daß selbige wenig, oder nichts zu ihrem verstorbenen Ehe-Herrn gebracht, dennoch ihr aus seinem Vermögen ein Leib-Gedinge, oder Witthumb, auf Richterliche Ermäßigung, zu ihren honetten Unterhalt, und menagirung des Defuncti Ehre f), constituiret werden muß. Allein, was von Kindern, und Erben gesaget worden, gilt nicht wider den Lehn-Herrn, und die Mit-Belehnten g). Wenn auch ein Mann seiner Ehe-Frauen, an statt des Dotalitii, Jährlich ein gewisses an Gelde, als Leib-Renthen, zu erheben, ausgemacht, und sie vor deren Erhebung verstirbet, so können nichts destoweniger dero Erben pro rata temporis, selbige fodern h).

a) In Velitat. Academ. *Disp. 30. de Dotalitio th. 20. fol. 775.*
b) *P. 2. c. 44. defin. 13.*
c) Dn. D. Ring. *in Progymnasm. XI. Part. 1. n. 49. p. m. 149.* Dn. Rhetius *in Comm. Jur. Feud. 2. F. 15. n. 42. p. 422.*
d) Richter. *de Success. ab intest. cap. 4. M. 3. n. 17. & 18. p. 423.*
e) Myhler. ab Ehrenbach *in Gamolog. Cap. 6. §. 9. p. 487.*
f) cum in Vidua adhuc durare censeantur vestigia matrimonii, si honestam vitam duxerit; siqvidem Lex considerat non tam paupertatem viduæ, qvam opprobrium Mariti defuncti, cujus manes contristantur qvasi, si uxor post mortem ejusdem in egestate degeret. Myler. ab Ehrenbach *l. c. cap. 13. §. 8. p. 357.*
g) Richter. *l. c. n. 32. p. 428.*
h) Volckmar. Bechmann. *in Us. Pract. Feud. Exercit. 15. ad L. 2. th. 24. pag. 409.*

§. 22.

Wie hoch die Summa des Leib-Gedinges zu setzen sey.

Wie hoch aber das Leib-Gedinge eigentlich zu bestellen sey, davon ist in Sächsischen Rechten eben nichts gewisses determiniret, sondern, wie das Legale Dotalitium, Juris non scripti, seu consvetudinarii ist, also muß man sich darinne nach jedes

Orts

Orts Gewohnheit richten; Jedoch, woferne an einem, oder andern Orte, nicht etwas besonders, eingeführet ist, insgemein solches nur pro duplicato usufructu gehalten, und also das Leib-Gedinge so hoch gesetzet wird, daß es noch einmahl so viel Interesse abwirfft, als sonst das Einbringen getragen hätte, z. E. Wenn 1000. Rthlr. das eingebrachte Ehe-Geld wäre, müssen vor 2000. Rthlr. Güther, so nach Abzug aller Unkosten 100. Rthl. netto, an Land-üblichen Interessen abgeben, zum Witthumb eingeräumet, oder, ihr jährlichen so viel baar gelieffert werden, also, daß die Wittib doppeltes Interesse von ihren Einbringen, nemlich 10. pro Centum jährlich zu genüssen habe; welches letztere denn eigentlich Leib-Renthen, Leib-Zinsen, oder Witthumbs-Gelder zu nennen seynd. Ob nun wohl über die qvantität der Interessen, unter denen Gelehrten, noch ein grosser Streit ist, indem einige nicht nur doppelte, sondern vierfache Zinsen haben wollen, dergestalt, daß von 100. Rthlr. zwantzig Rthlr. jährlich gefielen, mithin vor 1000. Rthlr. eingebrachtes Ehe-Geld, Güther, so 4000. Rthlr. werth wären, und so hoch sich Land-üblich an 200. Rthlr. jährlich verintereſſireten, zum Leib-Gedinge ausgemacht werden müsten, immassen denn Adam. Volckmann. a) ausdrücklich schreibet: als ob, nach Sächsischen Rechten, das Leib-Gedinge vierfache Zinsen, der Mitgifft ausmachete, und also von 1000. Rthlr. Mitgifft 200. Rthlr. jährliche Revenuen müsten erhoben werden können; welcher Meynung auch der Herr Struvius ist b), in Jurisprudentia Roman. Germ. Forens. Verb: Uxori dotalitium constituitur hoc modo, ut ratione dotis „ illatæ qvadruplum in reditibus ipsi post mortem mariti con- „ cedatur, ut ex feudo præstetur, v. g. si Dos sint Millia thale- „ rorum ducenta annuatim loco dotalitii constituuntur; Vel „ Viduæ certum aliqvod Feudum, ut loco dotalitii eo utatur, „ conceditur. Ungeachtet er doch in den daselbst allegirten Syntagmate Juris Feudalis c), nur duplicatas usuras admittiret, wenn er saget: Usuras pro qvantitate illatæ dotis duplicatas „ computandas esse. Und in *no. 1. d. p. 511.* erkläret er es also. e. g. Si pro dote dati sunt marito mille floreni; dextantes usuræ, „ sive ratione bis mille florenorum reditus, scil. centum floreni „ annui, Viduæ, ex feudalium bonorum fructibus, qvoad vixe- „ rit; relinqvendi.

a) In Art. Notariat. *P. 1. Sect. 8. n. 24. fol. 188.*
b) *L. 1. T. 8. §. fin. p. 39.*
c) *Cap. 14. Aph. 11. n. 1. p. 511.*

§. 23.

Wie es komme, daß qvadruplicatæ usuræ zu præstiren seynd?

Allein, es ist allhier ein Unterscheid zu machen, inter Legale, und Conventionale Dotalitium; Wenn entweder gar kein Leib-Gedinge, oder auch nur in genere, das Ehe-Weib zu verleibdingen, versprochen worden, so ist durch lang hergebrachte Gewohnheit eingeführet, daß nur duplicatus ususfructus verstanden werde, nemlich, a) doppelte Zinsen 10. pro Centum gerechnet; Wenn aber per Pacta, und Stipulationes ein Dotalitium ausgemacht wird, können nach Gefallen die Zinsen auch erhöhet werden. Und dieses geschiehet öffters auf solche Weise, daß, wenn Pactis Dotalibus die Braut, oder dero Eltern, Vormündere, oder andere Freunde, dem Bräutigam ein gewisses Ehe-Geld, zum Exempel, 1000. Rthlr. auszahlen, oder mitzugeben versprechen, und er solches acceptiret, dagegen aber seiner Braut per donationem propter nuptias, 1000. Rthlr. zum Gegen-Vermächtniß gelobet, also, daß sie solchergestalt zusammen 2000. Rthlr. Capital, als ein constitutum Liqvidum, zu fodern haben solte, und er sie, auf so hoch, zu verleibdingen sich obligiret, da denn freylich qvadruplicatæ usuræ, nemlich 200. Rthlr. præstiret, oder ihr so viel an Lehn-Güthern zu genüssen, eingeräumet werden müssen, daß sie davon jährlich vierfache Interessen, nemlich 200. Rthlr. Uberschuß zuerheben haben könne. Doch muß man zuförderst des Orts Gewohnheit und Rechte ansehen. In der Marck Brandenburg, haben die Jungfrauen vor denen Witt-Weibern hierinne einen grossen Vorzug; Denn, wenn einer eine Jungfrau heyrathet, die muß er auf qvadruplicatas usuras verleibdingen; Eine Wittib aber nur auf 10. pro Centum: Immassen die Churfürstliche Brandenburgische Landes-Constitution b) solches ausdrücklich haben will; Und thut nichts, daß dergleichen duplicatæ, und multo magis qvadruplicatæ usuræ pravitatem usurariam zu redoliren, scheinen, weil solches doppeltes Interesse, denen Rechten nach, zugelassen ist, indem es eigentlich kein Interesse, sondern gleichsam eine Gegen-Schenckung,

In der Marck Brandenburg bekommen Jungfrauen qvadruplicatas: Wittben aber nur duplicatas usuras.

und

und remuneration, vor die, vom Ehe-Gelde genossene Nutzungen ist, dahero auch die Dotalitia, wenn sie auf so hoch, und also gleich über 500. Ducaten werth bestellet seynd, einiger Gerichtlichen insinuation so wenig, als antidorales Donationes aliæ, nöthig haben, sondern ohne Unterscheid beständig seynd, ob schon sonst, die Donationes propter nuptias, das Gegen-Vermächtniß, wenn es über 500. Ungarische Ducaten ist, Gerichtlich insinuiret werden muß, sonderlich, was des Ehe-Mannes Theil betrifft, und so ferne er über 500. Ungarische Ducaten Vortheil davon zu hoffen hat c). In der Grafschafft Burgund aber, ist eingeführet, daß eine Wittib nach des Mannes Tode, über ihr Ehe-Geld, annoch den dritten Theil so viel, als das Ehe-Geld beträget, an statt Witthumbs Gelder zum Gebrauch und Nutzen, auf Zeit ihres Lebens, bekommet d). Allein, in der Marck Brandenburg, wird ein Unterscheid gemacht, „ ob die Frau, oder Wittib, zuvor auch einen Mann gehabt, oder nicht, wenn sie lediges „ Standes geheyrathet, muß sie auf 20. Fl. pro Centum jährliche „ Nutzungen, halb an Gelde, und halb an stehenden Pächten; „ Wann sie aber verheyrathet gewesen, mit 10. pro Centum „ jährlicher Nutzung, nach Märckischer Währung, halb an „ Pächten, und halb am Gelde, verleibgedinget werden, einen „ Wispel Rocken, oder Gersten, zu 8. Märckische Fl. Haber zu „ 4. Fl. Märckisch, angeschlagen, und dazu die Frau mit einem „ Trauer-Kleide, und Wohnung, auf ihre Lebens-Zeit versehen „ auch ihr, nebst einen bedeckten Wagen mit zwey guten „ Pferden gegeben werden, e). In Comitatu vero Burgundiæ „ moribus receptum est, ut vidua tertiam partem qvantitatis „ dotis allatæ pro Doario habeat, ac verbi gratia, si uxor tria „ millia Francorum Dotis nomine attulerit, eadem post Mariti „ mortem, ultra restitutionem Dotis allatæ, adhuc a Mariti he- „ redibus summa mille Francorum numeretur, qva uti, frui, ad „ dies vitæ possit.

a) Carpzov. *l.c. n.7.* & Struv. *S.I.F. c.14. Aph.9. n.1. p.511.*

b) Qvam vide sis in Appendice Statutor. *sub Lit. L. p.334.*

c) *juxta* Ernestum Sprengerum *de Dotalit. c.2. n.141. & 142. p.123.* & D. Sonnemann. *in Jur. Novell. ad Nov. 127. Cap.2. p.m.843.*

d) Vid.

d) Vid. Append. Statut. *Lit. L. p. 334.*
e) Myler. ab Ehrenbach, Gamologia *c, 12. §. 1. p. 322.*

§. 24.

Wer die Wahl hat Leib-Gedinge-Stücken zu determiniren?

Weil nun, wie ob erwehnet, das Leib-Gedinge ordentlicher Weise, aus Lehn-Güthern bestellet wird, als stehet zwar wohl, wenn in Pactis Dotalibus, keine gewisse Lehn-Stücken dazu ausgesetzt, und versprochen worden, denen Lehns-Folgern, als Debitoribus, die Wahl zu, was sie vor Ländereyen der Wittib hierzu assigniren, und anweisen wollen, a). Es ist aber solches legaliter, und civiliter, zu verstehen, nicht, als ob die Lehns-Erben ihr, etwas zum Verdruß, von singulis Feudi partibus einen Theil, an unterschiedenen, oder, entfernten Orten gelegene eintzele Stücken, darzu abzutreten, sich offeriren könnten, sondern es müssen solche Güter, wo möglich, in einem Streiche, und ohnweit des Haupt-Guths liegen; auch allenfalls arbitrio Judicis, die constitutio, und Einrichtung des Leib-Gedinges, gemacht werden. Dahero schreibet auch Lucas de Penna b), daß die Wittbe, solche Güther fodern könne, welche ihr am nähesten, und commodesten gelegen seynd, desgleichen saget der Herr Fachsius c), daß der Wittbe von den Lehns-Erben, solche Güther zum Leibgedinge eingeräumet werden müssen, **die da ehrlich, ruhsam, und der Frauen am besten gelegen seynd.** Doch will der Herr Petrus Peckius d) nicht allezeit vor rathsam achten, daß die Wittib gewisse Güther zum Leib-Gedinge fodere, absonderlich, wenn zu besorgen, daß die Lehns-Erben ihr, aus Feindschafft, geringe, und unnutzbare Stücken anweisen würden; svadiret vielmehr, daß sie sich gewisse baare Leib-Renthen, an jährlichen doppelten Interessen stipuliren, und sich deshalb aufs Lehn versichern lassen solte. Weil sie auf solche Weise weit mehr ihres doppelten ususfructus versichert seyn könnte, und keinen Mißwachs, Kriegs- und anderen Schaden besorgen dörffte, sondern ihr die verschriebene jährliche pensiones vom Lehns-Besitzer bezahlet werden müssen, es möchten dieselben die Güther, so hoch haben genüssen können, oder nicht, ohne einigen remiss, so wenig, als ein anderer Creditor usurarius von Capital, oder Interessen,

essen, wegen Mißwachs, oder anderen Schaden, seinem Debitori etwas zu erlassen verbunden ist, e). Ob aber auch die Lehns-Erben, statt der Leib-Gedings-Güther, wider ihren Willen, sich zu jährlichen baaren Leib-Renthen verstehen müssen, will einiger Massen dahero zweiffelhafftig scheinen, weil ihnen, als Debitoribus, die Election, de Jure, gebührete; Allein, ob wohl nicht zu läugnen, daß in alternativis obligationibus ordinarie, die Wahl penes Debitorem sey, welches, von beyden, er præstiren wolle, factum, aut, qvod interest f), so lässet sich doch solches auf gegenwärtigen casum, da de constituendo Dotalitio gehandelt wird, nicht appliciren, weil der Wittib aus den Lehn duplicatus ususfructus, sive duplicatæ usuræ Dotis illatæ, zum Leib-Gedinge gebühren, welches denn nicht eben in administratione, und Nutzung gewisser Lehn-Stücken, nothwendig bestehen muß, sondern auch, als præstandæ annales usuræ, gleich anderen Interessen von Darlehen, oder Erbe-Geldern, an baarem Gelde abzuführen ist; Zumahl allhier mehr auf favorem Viduarum, denen zu gute das Leib-Gedinge, pro singulari Juris beneficio, eingeführet worden, als auf den Lehns-Erben zu regardiren ist, also nicht in deren odium, und Schaden, detorqviret werden kan. Und also auch denen Wittben dißfalls die Wahl nicht unbillig zu lassen, ob sie sich mit der administration, und Wirthschafft einiger Lehn-Stücken, beschweren, oder statt derselben, von Lehns-Erben jährliche Leib-Renthen sich verschreiben lassen wolle, dessen sich denn die Lehns-Erben auch nicht zu weigern Ursach haben, indem sie doch der Wittben dotem illatam, im Lehn-Guthe haben, also selbige, cum spe lucrandi suo tempore illius sortem, nutzen, mithin zur compensation derselben, auch die Interessen davon nicht unbillig abzugeben schuldig seynd. Wenn aber die Wittbe einmahl Lehn- oder andere Grund-Stücken zum Leib-Gedinge angenommen, muß sie hernach dabey bleiben, und kan nicht variiren, oder baare Leib-Renthen fodern; Hingegen, wenn sie der beschwerlichen administration loß seyn will, kan sie selbige verpachten, oder auff andere Weise zu nutzen suchen.

a) *arg. L. 10. §. fin. ff. de Jur. Dot.*
b) Citante eum Dn. Nic. Henelio *tr. de Jur. Dot. c. 5. §. 15. p. 120.*
c) *Consil. 6. n. 11.*

d) Tr. de Testam. Conjug. *L. 1. c. 33. n. 6. seq. p. 129.*
e) Peckius *l. c.* & Henelius *d. l. conf. infr. §. 41. h. cap.*
f) *a. L. 13. ff. de Re jud.*

§. 25.

So wohl in Feudis Imperii Regalibus, als Non-Regalibus kan das Leib-Gedinge verschrieben werden,

Ferner, kan nicht nur in Feudis Non-Regalibus, sondern auch in Regalibus Imperii Feudis, in Reichs-Fahnen-Lehen, ein Leib-Gedinge, oder Witthumb, bestellet werden, inmassen dann der Herr Baron von Seckendorff a) angemercket, daß Fürstliche Wittben hiebevor auch gewisse Antheile, von Reichs-Fahn-Lehn-Güthern, mit allen Rechten, auch Hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit, und Herrligkeiten, zum Witthumb, oder Leib-Gedinge ausgemacht, und eingeräumt bekommen haben, welches er durch das Exempel der Elisabethæ Hassiacæ, des Johann Hertzogs zu Sachsen, Wittben, welche das Ammt Rochliz, und andere in Meißen gehabte Ländereyen, als Witthumb besessen gehabt, bestärcket, jedoch ist b) nicht zu rathen, daß denen Wittben dergleichen Landes-Portiones cum Jure, & Superioritate territoriali, item, mit Städten, oder Schlössern zum Witthumb eingeräumet werden, dahero man auch siehet, daß insgemein nur gewisse Leib-Renthen, in parata pecunia qvotannis ex solvenda, denen Wittben Illustrium Personarum, auf den Todes-Fall verschrieben werden c). Ob nun wohl also, in Reichs-Lehn auch Dotalitia bestellet werden können, und müssen, so hat doch solches nur statt in weltlichen Lehen, nicht aber in denen, so Geistliche Dignitäten an sich haben, als da seynd, die Bischoffthümer; welches zwar bey denen Pontificiis, weil die Bischöffe nicht heyrathen dörffen, ausser Zweiffel ist; bey denen Evangelischen postulirten Administratoribus Episcopatuum aber, als welche heyrathen mögen, wollen einige das contrarium statuiren; Allein, weil in selbigen jure electionis, seu postulationis singulari, succediret wird, ist der folgende Postulatus zu dergleichen Dotalitii præstation, nicht verbunden, wo nicht das Witthumb, mit consens, und approbation des Capituli geschehen, und selbiges in die Postulation eingeschlossen worden wäre; Also auch, wenn die Wittib erweisen könnte, daß ihr Ehe-Geld zu Nutz und Besten des Bißthumbs verwendet worden, könnte sie, die Wittib, alsdenn

Ob auch in Geistlichen Reichs-Lehen?

denn de in rem verso actione selbige vom Successore fodern; Also ist hingegen kein Zweiffel, daß in secularisirten Bischoffthümern, die Witthumbs-Bestätigung nicht allein statt habe, sondern auch, von hinterlassenen Wittben, aus selbigen gefodert werden könne d). So will auch, nechst etlichen anderen Doctoribus, der Herr Henelius e), daß nicht nur in Eigenthümlichen, sondern auch in Fidei-Commissarischen Güthern, Leib-Gedinge bestellet werden könnten, welches aber der Herr Fachinæus f) nicht unbillig negiret, weil ja das Leib-Gedinge erst nach des Ehe-Mannes Tode anfänget, da das Fidei-commiß aufhöret, also jenes in diesen unmöglich bestehen kan. Denn, ob wohl die Avth. *Res quæ. &c. Cod. Commun. de Legat. & Fidei-Comm.* dahin gedeutet werden will, als ob auch zu einem Leib-Gedinge Fidei-commissarische Güther verschrieben werden könnten; so redet doch selbiger Text nur von Ehe- und Ausstattungs-Geldern, so von der Braut dem Bräutigam ausgemacht werden, nicht aber vom Gegen-Vermächtniß, so der Bräutigam seiner Braut, nach seinem Tode, auf Zeit ihres Lebens doppelt zu genüssen zu haben verspricht. Weil nun das Ehe-Geld, nur biß auf der Ehe-Frauen absterben dauret, und mit deroselben Leben auch das Fidei-commissum auffhöret, als kan auch gar wohl die Dos in Fidei-commisso, auf der constituentin, als Fiduciariæ heredis, Lebens-Zeit constituiret werden; Solte aber der Schwieger-Vater, als heres Fiduciarius von Fidei-commisso, dem Eydam eine Dotem mitgeben, und dieser solche unwissend annehmen, müste, nach des Schwieger-Vaters Tode, und hierdurch sich endigenden Fidei-commissi der Tochter, oder, dem Eydam, aus dessen Verlassenschafft, Ersetzung geschehen; Hätte aber der Eydam, oder die Tochter, solche mit Fidei-commiß beschwerte Güther, wissentlich, ohne protestation, cum hoc onere angenommen, so hätten sie deswegen keine eviction zu prætendiren g).

Ob auch in Fidei-commissis?

Affirm. Henelius.

Negat Fachinæus.

a) in Hist. Luth. *Lib. 3. sect. 17. §. 65. addit. lit. c.*
b) juxta monitum Dn. Nicolai Henelii *de Dotal. c. 5. §. 16. p. 121.*
c) Dn. D. Horn. *in Jurisprud. Feudal. c. 21. §. 9. p. 511.*
d) Dn. D. Horn. *l. c. §. 10. pag. 511.*
e) *de Jur. Dot. c. 5. §. 9. lit. k. p. 110.*
f) *in Controv. Jur. L. 4. c. 47. p. m. 416.*
g) *a. L. 1. C. de Jur. Dot.*

§. 26.

Das Leib-Gedinge wird entweder unter denen Lebendigen, Pactis, oder durch letzten Willen ausgemacht.

Und also, geschiehet die constituirung des Leib-Gedinges von den Ehe-Manne, oder, an statt desselben, von dessen Vater zur compensation des Ehe-Geldes, und zwar nicht nur, wie es meisten theils pfleget, in denen Pactis Dotalibus, oder Ehe-Beredungen, und Ehe-Stifftungen, sondern auch durch Versprechungen nach der Hochzeit, ja gar durch letzten Willen, wenn der Ehe-Mann in seinem Testamento, dieses, oder jenes Stücke Guth, dem Ehe-Weibe, als künfftiger Wittib, zum Leib-Gedinge vermacht, welcher Ehe-Beredung, Versprechung, und Disposition

Auch ohne consens der Agnaten und des Lehn-Herrns.

nicht nur die Kinder, sondern auch die Agnaten, und Mit-Belehnten, ja der Lehns-Herr selber, nachzukommmen verbunden seynd, weil moribus eingeführet ist, daß ein Vasall, auch ohne Vorbewust, und Einwilligung, der Mit-Belehnten, und des Lehn-Herrns, Leib-Gedinge ausmachen könne, immassen also reste Magnif. Dn. D. Lüd. Menckenio, von der Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig noch Mens. Decembr. 1705. gesprochen worden a), weil solches vor eine Lehn-Schuld geachtet wird b), wenn er nur nicht das, selbigen Orts, gebräuchliche qvantum, duplicatarum, nemlich usurarum, überschreitet. Denn, ob wohl die Söhne, wenn ein mehrers, auch qvadruplo plures usuræ, vom Vater versprochen worden, solch väterliches promissum, so weit sie nicht in legitima dadurch verletzt worden, zu halten schuldig seynd, c), so kan doch selbiges die Agnaten, und den Lehn-Herrn, wenn sie nicht auch des Constituenten Land-Erben worden, nicht verbinden, d); Es wäre denn, daß die Agnaten, oder simultanee investiendi, vermittelst gewisser Reversalien, anticipando, dem Possessori freye Macht gegeben hätten, nach Gefallen das Guth zu veräusern, zu verpfänden, oder, so hoch er will, zu verleibdingen, in welchen Falle es eben keines weitern special-consensus, deroselben, bey constituirung des Leib-Gedinges bedarff. Also auch, wann ein Lehn-Herr gleich Anfangs einem ein Lehn-Guth, mit der ausdrücklichen concession, giebet, daß er darauff seine künfftige Ehe-Liebste verleibdingen, und versichern möge, brauchet es weiter keines absonderlichen Lehns-Herrl. Consenses, und confirmation, des constituirten Leib-Gedinges, sondern, wenn der Vasallus seiner Ehe-Frauen solch Lehn-Guth zum Leib-

Ge-

Gedinge verschrieben, ist solches auch ohne Confirmation des Lehn-Herrns beständig, e). Ja, wenn der Bräutigam seiner Braut, in Pactis Nuptialibus, ein Leib-Gedinge ausgemacht, und Lehens-Herrlichen Consens darüber anzuschaffen versprochen hat, solches aber nicht gethan, und verstorben, kan die Wittib auch selbst denselben suchen, welchen denn weder der Dominus noch die Agnaten, ihr de jure versagen können, weil moribus Saxonicis die Dotalitii constitutio, wie schon offt erwehnet, unter die Lehn-Schulden referiret wird, f). Und dahero der Herr D. Stryck. g) solche clausulam promissoriam pro singulari cautela in conficiendis Pactis Dotalibus recommendiret, und attestiret, daß denen Wittben, in der Marck Brandenburg, als ein besonderes Privilegium in den Recessu Provinciali de Anno 1611. gegeben sey, daß sie alsdenn, nach ihrer Ehe-Männer Tode, auch selbst vom Lehns-Herrn die confirmation, und Lehns-Herrl. consens impetriren können. Ob schon sonst ordinarie in der Marck Brandenburg kein Lehn-Mann seinem Ehe-Weibe, ohne des Lehn-Herrns consens, und confirmation, nicht einmahl, das sonst ordentliche, und gewöhnliche Dotalitium soll ausmachen können, h).

a) in Disp. de qvantitate Dotalit. *Sax. §. 21. p. 36. junct. P. 2. Const. El. Sax. 42.* & Dn. D. Leisserus in Jur. Georg. *L 1. c. 35. n. 24. fol. 181.* „ qvia Dotalitii constitutio est onus feudale, qvod defuncto marito, licet ab eo „ nunqvam fuerit promissum, heredes feudales in Feudo constituere „ Jure obligantur, etiamsi alia supersint bona hereditaria; adeo, ut „ vix unqvam consensum Proximorum super Dotalitiis in Aula Electorali Saxonica confirmatis suo tempore reqvisitum fuisse, Mollerus se „ meminisse asserat, nisi supplicans consensum Agnatorum literis expressum ultro, & simul transmiserit. Mollerus *ad Const. El. Sax. 42. P. 2. num. 11.* junct. App. Statut. *Lit. L. pag. 334.*

b) *P. 2. Const. El. Sax. 46.*

c) Carpzovius *P. 2. Const. 42. def. 5.*

d) *arg. 2. F. 45. l. 14. C. de R. V.*

e) Dn. Rivinus *T. 43. Enunc. 21. p. 1531.*

f) Leisserus *in Jur. Georgi. Libr. 1. cap. 35. n. 26. fol. 181.*

g) in tract. de Cautelis. *Sect. 2. cap. 8. §. 32. p. 553.*

h) L. Fridric. Müller. *in Pract. Rer. Forens. Marchic. Resolut. 83. n. 34. fol. 192.*

§. 27.

Unter Standes-Personen, pfleget durch Pacta familiarum, eine gewisse qvantitas Dotalitiorum nur zugelassen zu seyn.

Wie denn auch bey einigen, sonderlich Illustribus, Familiis, durch gewisse Pacta, und Vergleiche, eingeführet ist, daß nur biß auf eine gewisse Summam, und darüber nicht, bey hoher Straffe, Leib-Gedinge verschrieben werden dörffen; immassen von der Hoch-Gräflichen Promnitzischen Familia der Herr Henelius a) also schreibet: „Zum Zehenden, soll keiner von Promnitz, unserer Vettern, der dieser Succession theilhafftig, und in die Administration kömt, sein Ehe-Gemahl auff die Pfand-Fürstenthümer über 1000. Rthlr. Groschen zu verleibdingen, und zu versorgen Macht haben, sondern, es soll ihm hiermit gantz verboten, und abgeschnitten seyn. Es soll auch keines Gemahl einigerley Gerade, Morgen-Gabe, oder Mußtheil, aus unsern verlassenen Fürstenthümern zu fodern befugt seyn, vielweniger ihr zugelassen werden, sondern die Leib-Gedinge auff andere, ihrer, der Vettern, Lehn- und Erbe-Güthern, geschehen. Sic etiam Comitum de Mansfeld Pactum Familiæ idem qvoqve exhibet, qvo dispositum est: „Daß keiner seinem Gemahl mehr, als achthalb hundert Gülden, jährlichen Auffhebens, vermachen, auch nach eines Herrn Tode, die Wittfrau nicht mehr denn 400. Fl. Morgen-Gabe, und 1000. Fl. vor alle Gerade, bekommen solle, hätte aber eines Gemahl über 10000. Fl. eingebracht, möchten ihr 1200. Fl. jährlichen auffheben, dagegen vermachet werden, mit dieser, gegen einander, beschehenen Verpflichtung, daß, welcher Graf dasselbe überschreiten würde, desselben Güther, sollen dem andern Grafen verfallen seyn, und solten auch, vor Käyserl. Majestät, Erklärung in der Acht seyn. Solches haben sie durch Käyser Maximilianum bestätigen, und confirmiren lassen. Wo aber dergleichen Pacta, und prohibitiones nicht seynd, da stehet jedem frey, so hoch er will, doppelt, oder vierfach, seinem Ehe-Weibe, in casum viduitatis, ein Leib-Gedinge zu verschreiben; Dahero, weil hierinne in denen Rechten nichts eben ausdrücklich determiniret ist, offt mehr, offt weniger, als das doppelte Ehe-Gelds-Interesse beträget, constituiret wird, b), worinne es der Donationi propter nuptias, oder, dem Gegen-Vermächtnüsse sehr nahe kommt, weil selbige auch nicht eben der Doti gleich seyn muß, sondern nach

Be-

Belieben mehr / oder weniger seyn kan / c). Jedoch seynd die Agnaten und Mit-Belehnten / wenn sie nicht zugleich des Ehe-Mannes Erben seynd / den Uberschuß zu præstiren nicht verbunden / als wohl die Söhne / und andere Erben d).

a) *De Jur. Dotalit. cap. 5. §. 11. & lit. b. p. 115.* Magn. Dn. D. Mencke *de Dotalit. Qvantitate §. 18. p. 31.* & Dn. Gothofredus Christianus Leisserus, *in Jure Georg. L. 1. c. 35. n. 19. fol. 180.* ubi itidem ait: Daß vermöge auffgerichteter Pactorum Familiæ, keiner befugt seyn solle, künfftig seine Ehe-Liebste höher, als biß auff 6000. Rthlr. zu verleibdingen. Conf. Myler. ab Ehrenbach *in Gamolog. C. 12. n. 12. p. 337.*

b) Dn. D. Sam. Stryck. de Cautel. *Sect 3. cap. 8. §. 34. p. 538.*

c) *L. 9. C. de Pact. convent.*

d) Carpzov. *P. 2. c. 42. def. 5. n. 7.* ibiqve *præjud.*

§. 28.

Wie aber / wenn eine beleibdingete Wittbe zur andern Ehe schreitet / und dem andern Ehe-Manne / ihr / von vorigem verstorbenen Ehe-Manne / überkommenes Leib-Gedinge / statt Ehe-Geldes zubringet / und sie dagegen auf doppelt / oder wohl gar auff vierfach so hoch / nach der Landes-Art / und selbigen Orts Gewohnheit / verleibdinget seyn will / oder / der Ehe-Mann ihr ein Leib-Gedinge dafür versprochen hätte / also dadurch sein Vermögen ziemlich erschöpffet werden würde / fraget sichs / ob nicht die Kinder / ex capite metuendæ læsionis in legitima, oder auch die Mit-Belehnten / und Lehns-Folger / darwider protestiren / und solches verhindern könnten? Allhier ist zuförderst die Præjudicial-Qvæstio auszumachen / ob dergleichen zugebrachtes Leib-Gedinge / vor ein solch Einbringen und Heyrath-Guth zu achten sey / darfür ein Leib-Gedinge bestellet werden müsse? Der Herr Hartmannus Pistoris a) will solches nicht zugestehen / und erweiset es durch ein / von der Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochenes Responsum, und zwar dahero / weil das Leib-Gedinge nicht weniger / als die Donatio propter nuptias ratione qvantitatis, dem Einbringen gleich seyn solle; Nun aber / hätte es mit dem Ehe-Gelde und Einbringen / diese Beschaffenheit / (1) daß selbiges darum vor eine Lehns-Beschwerung zu achten wäre / weil / der Rechtlichen Vermuthung nach / dasselbe vor / in das

Wenn eine Wittib ihr Leib-Gedinge / dem neuen Ehe-Manne in dotem zubringet / und darauf verleibdinget werden soll.

Lehn

Lehn verwendet, geachtet würde, so aber allhier notorie nicht wäre, indem ja die, zum Leib-Gedinge, ihr in voriger Ehe ausgesetzte, und dem neuen Ehe-Manne, von ihr in dotem zugebrachte Lehn-Stücken, nach des andern Ehe-Mannes Tode, noch in natura, wie sie vorhin gewesen, unverändert übrig wären, und die Wittbe, so lange sie lebete, selbige zu genüssen hätte. (2.) Das Einbringen de Jure, nach des Weibes absterben in Lehn verbleiben solle, tali casu aber solches nicht geschiehet, sondern diese zugebrachte Leib-Gedinge-Stücken, alsdenn in ihres vorigen Ehe-Mannes Lehn-Guth, zurücke fielen, also der Wittber alsdenn, von seiner Frau gar nichts behielte. Und ob er wohl, Zeitwährender Ehe, das ihme zugebrachte Leib-Gedinge zu genüssen hätte, so habe er doch solches nicht, als zur compensation, des ihr, von ihme dafür bestellten Leib-Gedinges, und der, ihme eigenthümlich zugewandten Ehe-Gelder, sondern Jure communi, als maritalis usufructuarius, aller, des Weibes, so wohl eigenthümlicher, als Fidei-commissarischer, oder usufructuarischer Güther, zu genüssen, welches ihme nicht könnte versaget werden, wenn auch gleich an kein Dotalitium zu gedencken wäre; Allein, weil doch gleichwohl, nicht nur ausgemachten Rechtens ist, daß pro omni dote, tam in proprietate b) qvam solo usufructu consistente c), ein Dotalitium gefordert werden kan d), sondern auch, der Ehe-Mann, Zeitwährender Ehe, die Nutzungen des Einbringens einnimmet, und solche irrevocabiliter sich acqviriret, auch nach des Ehe-Weibes Tode selbige behält, und auf seine Erben transmittiret e), welche fructus sich öffters, sonderlich qvadruplicatarum usurarum, auf ein grosses betragen können; als ist nichts unbilliges, daß in compensationem ejusmodi perceptorum fructuum, ihr, nach des Mannes Tode ein Leib-Gedinge dafür constituiret werde, indem ja leicht zu ermessen, daß er diese erhobene Fructus, und reditus zu Nutze, auch besserer Bestellung, und Erhaltung des Lehn-Guths verwendet habe, solcher gestalt selbige, denen Lehns-Folgern auch zu Guthe gekommen, und sich dahero, dieselben, auch um so viel weniger darüber zu beschweren haben; Und ob schon solches der Herr Carpzovius f) ohne der Agnatorum, oder Mit-Belehnten Einwilligung vor nicht beständig halten will; so saget er doch, daß die

Kin-

Kinder des Vaters factum schlechterdinges hierinne agnoscirẽn, und præstiren müsten; Weil bey Lebe-Zeiten der Eltern dieselbe keine legitimam, und læsionem in selbiger, prætendiren, noch denenselben contradiciren können, cum viventis nulla sit hereditas, nec legitima. Hingegen ist dieses Singulare alsdann darbey, daß wenn ein Concursus Creditorum über des Mannes Vermögen entstehet, die Wittib allenfalls nur, in so weit die ordinaria, und Land-übliche Qvantitas, des, vom Ehe-Manne, ihr versprochenen Leib-Gedinges, sich erstrecket, nemlich ad decuplas usuras usqve, tacitam hypothecam, cum Jure Prælationis, habe, und damit in der andern Classe, ut surrogatum dotis, seu, dos repræsentativa, lociret; ratione des excessus aber nur in qvarta Classe, unter denen personaliter Privilegiatis, gleichsam, als ein Theil verschriebener alimenten, mit angesetzt g). Ausser diesen Fall aber, und wenn der Ehe-Mann solvendo verstorben, seynd dessen Kinder, und Erben, solch des Defuncti factum promissionis, zu halten, und der Wittben auch den excessum nachzugeben, und zu ersetzen, schuldig h).

a) *P. 1. qvæst. Jur. Rom. & Sax. 14. n. 10. seqq. p. 119. seqq.*
b) *L. 31. proprietati* nudæ. *4. ff. de Jure Dot.*
c) *L. Dotis 7. §. si ususfructus. 2. L. Si ususfructus 66. L. 78. §. 1. 23. ff.* de Jur. Dot.
d) *arg. Avth. Dos data. pr. C. de Donat. ante nupt.*
e) Carpz. *L. 6. Resp. 55.*
f) *P. 2. Const. 42. Def. 6.*
g) Dn. D. Lud. Mencke *in Disp. de Qvantitate Dotalitii §. 24. p. 42.* Dn. D. Berger. *in E. D. F. tit. 43. obs. 3. not. 1. p. 1455.* Carpzovius *P. 1. c. 28. def. 93. n. 10. & Lib. 4. Resp. 5. & Resp. 26. n. 25.*
h) Carpz. *P. 2. c. 42. Def. 5. n. 7.*

§. 10.

Ob nun wohl der Herr D. Berger a) nicht in Abrede ist, daß auch eine Wittib ihr, vom verstorbenen Ehe-Manne habendes, Leib-Gedinge, dem neuen Ehe-Manne in dotem zu bringen, und sich darauff von ihme, oder dessen Erben, und Lehns-Folgern verleibdingen lassen könne; So will er doch dem Herrn Carpzovio nicht zugeben, daß der neue Ehe-Mann des, ihme zugebrachten Dotalitii, völligen usumfructum, und alle daraus erhebliche Nutzungen, oder Einkünffte zu genüssen, und Jure ususfructus mari-

Ob der neue Ehe-Mann, des ihme in Dotem zugewendten Leib-Gedinges völlige Nutzungen sich, pleno jure proprietatis, acqvirire? Neg. Dn. Bergerus.

maritalis für sich zu behalten hätte; sondern will, daß, gleich wie in Metalli-fodinis uxorum, der Ehe-Mann die daraus kommenden Ausbeuten, nicht vor sich behalten könnte, sondern selbige, dem Ehe-Weibe in augmentum Dotis, & Illatorum, eigenthümlich verblieben, und der Ehe-Mann nur den usumfructum deroselben zu genüssen hätte, weil es keine fructus renascentes wären b), also habe auch ein solcher Ehe-Mann nicht die völligen Revenuen, des, aus voriger Ehe, ihme zugebrachten Leib-Gedinges, oder, der, ihr jährlich aus des verstorbenen Ehe-Mannes Leib-Gedinge, baar zu entrichtenden Leib-Renthen, vor sich eigenthümlich zu behalten, sondern nur den Nießbrauch davon, die Substantia, oder æstimatio, derselben aber, sey des Ehe-Weibes Eigenthum, als ein Theil, und Vermehrung ihres Einbringens, und proper-Guths c); Und zwar, (I.) a natura des Leib-Gedinges, weil dasselbe statt Ehe-Geldes, dem Ehe-Manne zugebracht würde, und also auch, als ein Surrogatum die Natur der Dotis, in cujus locum surrogaretur, behalten müste; Nun aber, hätte es mit dem Ehe-Gelde diese Beschaffenheit, daß das Ehe-Weib Domina Naturalis, desselben bliebe d), und der Ehe-Mann nur als qvasi, vel Vice-Dominus Civilis e), den Nüßbrauch der daraus erheblichen Proventuum hätte, also sey es auch in dem, Dotis loco inferirten Leib-Gedinge nicht anders zu sagen, (II.) ab intentione Viduæ, welche diese zu seyn geachtet würde, daß sie wolle, daß ihr die Substantia alles desjenigen, so sie ihrem Manne zuwendete, unverrückt verbliebe, und der Ehe-Mann nur mit denen Zinsen, davon zu frieden seyn, folglich, nur fructuum dotalitii, qvasi usumfructum f), haben solle.

Affirmat Dn. Carpzovius.

Allein, es scheinet doch pro Domino Carpzovio, vielmehr zu sagen zu seyn, 1.) daß, was von Bergwercks-Gruben, und deren

Resp. Dubiis.

Ausbeuten, aus der Chur-Fürstl. Sächsischen Constitutione, angeführet worden, singularis exceptio a regula sey, darum, weil die Ausbeuthe mehr res fortunæ, und donum Dei, als ordentliche fructus, oder jährliche Nutzungen zu achten seynd, und zwar favore der Bergwercke, propter pretium redituum metalli, præprimis auri, vel argenti-fodinarum, und weil doch die Ausbeuthen nicht so wohl pro fructibus proprie ita dictis, darauff eine gewisse Rechnung zu machen sey, wären, als vielmehr, wie ge-

gedacht, pro rebus fortunæ, und pro dono DEI ſingulari, mithin auch, vor ſolche bewegliche Güther, oder Capitalia zu achten ſeynd, gleich denen, welche dem Ehe-Weibe durch Schenckung, oder Erb-Fall, währender Ehe, ſucceſſive zugekommen wären, alſo, qvoad ſubſtantiam, dem Ehe-Weibe eigenthümlich zugehöreten, und als ein Theil ihres Einbringens, oder, pro augmento dotis, vel illatorum, zu halten wären, wovon zwar conſtante matrimonio, der uſusfructus dem Ehe-Manne zukäme, die Ausbeuthen aber, ratione proprietatis, als eine Vermehrung, und augmentum ihres Einbringens, und neues Capital, dem Ehe-Weibe eigenthümlich verblieben, daß alſo, was von Bergwercks-Ausbeuthen, in d. Conſt. Elect. Sax. ſpecialiter, contra Regulam communem uſusfructus maritalis, diſponiret iſt, auff dergleichen caſum dotalitii novo marito in dotem allati, nicht zu appliciren zu ſeyn ſcheinet, cum exceptio confirmet Regulam in caſibus non exceptis. Ob aber dieſes, was aus der Chur-Fürſtl. Conſtitutione, von Bergwercks-Ausbeuthen geordnet iſt, auch auff die Nutzung aus dem blaufarben Wercke zu extendiren ſey, iſt ehemahls diſceptiret, und von der Facultate Juridica Wittenbergenſe g) negative geſprochen worden, weil die Conſtitutio Electoralis Saxonica 25. P. 3. expreſſe, nur von Metalli-fodinis, und von ausgehauenen Ertzen, redete, dergleichen aber die blaue Farbe nicht wäre, noch auch dieſer color cœruleus, alſo ausgegraben, ſondern aus der ausgegrabenen Materia, mit gäntzlicher Veränderung derſelben, ausgekocht, und præpariret werden müſte; Hingegen Silber, Zinn, und ander Metall aus denen Berg-Gruben, in natura, ausgehauen würde, und alſo zwiſchen beyden ein offenbarer Unterſcheid wäre, auch der Ehe-Mann deswegen ſich derſelben Jure uſusfructus nicht anzumaſſen habe, mithin ad dotalitium hiervon ſo generaliter nicht zu concludiren ſey.

Ob auch von blaufarben Wercke die reditus dem Ehe-Manne zukommen.

a) E. D. F. *tit. 43. obſ. 3. not. 2. p. 1458.*
b) *P. 3. Conſt. El. Sax. 25.*
c) Faſt wie in ſimili vom Uſufructu Paterno in Feudis liberorum. Phil. Paſchalis *tr. de Patr. Poteſt. P. 1. c. 3. n. 8. fol. 59.* ſtatuiret.
d) *L. 30. C. de Jur. Dot.*
e) *arg. L. 4. ff. de uſufr.*

f) *arg. L. 1. ff. de usu & usufr. leg.*
g) Referente Dn. J. B. Wernhero, *P. 1. Observ. Forens. 28. p. 40.*

§. 30.

III. Respondetur objectioni.

(III.) Bliebe ihr, wie schon præced. §. erwehnet, das, dem neuen Ehe-Manne in dotem zugebrachte Leib-Gedinge auch nach desselben Tode, Zeit ihres Lebens ungekräncket, ob sie schon, durch anderweitige Verehligung, sich des ususfructus nach Sachsen Rechte, tacite begeben, und ihn auff den neuen Ehe-Mann gebracht hat, da doch Dos illata Dotalitio absorbiret, und dem Lehn incorporiret werden soll; Allein, wenn man solches darum, nur auff die Nutzung der Revenuen restringiren, und nicht auch auff deroselben Substantiam es extendiren wolte, würde der Ehe-Männer ususfructus, in ihrer Ehe-Weiber Vermögen, endlich so sehr eingeschräncket werden, daß ausser den Nahmen, wenig, oder nichts, davon übrig bleiben würde. Ja, es würde endlich gar dahin kommen, daß auch der Ehe-Mann seinem Ehe-Weibe, den, aus Vermiethung der Logiamenter in ihrem Hause, ꝛc. erheblichen Haus- oder Mieth-Zinß, und die, von Ehegeldern genossene Interessen, würde berechnen, und restituiren müssen.

Distingvitur.

Jedennoch aber, stelle ich dahin, ob man nicht ex æqvitate mediam viam eligiren, und sagen könne, daß, wenn das in Dotem inferirte prioris Conjugii Dotalitium, in gewissen jährlichen baaren Leib-Renthen, so ihr von denen Lehns-Erben præstiret werden müsten, bestünde, weil alsdenn solche Gelder bereits, an sich selbst, ein besonders, und pures Capital seynd, und der Ehe-Mann dadurch keine Mühe, noch hazard, hat, sondern gleichsam wie sponte sua qvotannis qvasi nascentes fructus, & certi, civiles reditus an baarem Gelde gefallen, nach des Herrn D. Bergers Meynung selbige pro augmento Dotis, & substantiæ illatorum, zu achten seyn solten, und dahero der Ehe-Mann nur die Nutzung desselben, und Genüssung der Interessen davon, haben könne, die Substantia aber der Ehe-Frau, als eigenthümliches Guth und Vermehrung des zugebrachten Ehe-Geldes, und Einbringens, verbleibe; Woferne aber ihr gewisse Lehn-Stücken in Besitz, und administration abgetreten worden, daß sie selbige, so gut sie kan, genüssen möge, und sie, solch ihr Leib-Gedinge, dem an-

andern Ehe-Manne in dotem inferirte, weil die Nutzungen grösten theils auff der Haußhaltung, und ungewissen zufälligen Einkommen beruheten, also, so gewiß, und parat nicht seynd; Zu dem über Einnahme und Ausgabe, weitläufftige Rechnungen geführet werden müsten, auch wegen Wetter-Schäden, und anderer Unglücks-Fälle, so firmer Staat darauff nicht zu machen ist, sondern alles auffn Glück, oder doch meistens in fructibus incertis und Wirthschafft beruhete, als könnten darinne wohl des Herrn D. Carpzovii Ausspruche nach, die erübrigten Einnahmen, dem Ehe-Manne, in præmium laboris, & curæ, als Domino Dotis Civili, gelassen werden, zumahl er doch selbige nicht titulo lucrativo, sondern satis oneroso, in compensationem onerum matrimonialium & laboris, und also, ob causam, zu genüssen hat.

§. 31.

Uberhaupt ist nicht zu läugnen, daß ein Mann, so Kinder hat, besser thut, daß, wenn er eine reiche Wittib, oder andere ledige Person, zu heyrathen willens ist, und diese, ihme eine gewisse Dotem zu inferiren, versprochen, er, seinen Kindern zu gute, mit seiner Braut, gewisse Ehe-Pacta auffrichte, in welchen sie sich des Leib-Gedinges begiebet, und nach des Bräutigams, als ihres zukünfftigen Ehe-Mannes, Tode, mit einer gewissen Portione bonorum zufrieden zu seyn, sich cum Curatore ausdrücklich erkläret; Denn sonst, wo dergleichen Erklärung nicht erfolget, sie allezeit das Recht hat, gegen beschehene reale illation ihres versprochenen Ehe-Geldes, und Einbringens ein Leib-Gedinge von ihme, oder, seinen Lehns-Erben zu fodern, welches ihr hernach nicht versaget werden kan; Non obstante, daß er Jure maritali den Usumfructum ihres gesamten Vermögens, auch ohne dem schon gehabt hätte, und also eben, nicht schuldig zu seyn, scheinen möchte, ihr zur compensation ein Leib-Gedinge dagegen zu vermachen; Denn ob wohl bey Bürger-Standes Ehe-Leuten solche ration statt findet, und es alsdenn mehr Civilitatis, als necessitatis ist, Donationem propter nuptias dare, oder, etwas zum Gegen-Vermächtniß zu versprechen, oder zu verschreiben, so ist doch dem Adelichen Frauenzimmer hingegen pro singulari

Am besten ist es vor einen Wittber, wenn er in Pactis Nuptialibus, die Braut sich des Leib-Gedings-Rechts begeben lässet.

Privilegio, und zur Fräulichen Gerechtigkeit dieses gegeben, daß sie, auff Verlangen, vergeleibdinget werden müssen, ob sie solches bey der Verheyrathung gleich nicht bedingen, noch auch, zur Zeit, etwas, Dotis nomine, dem Ehe-Manne würcklich inferiret hätten, wenn sie ihme nur wenigstens Dotem promittiret haben, und erböthig seynd, selbige, benebenst denen Zinsen, annoch würcklich einzubringen a). Hingegen, wenn in Pactis dotalibus der Succession wegen, einige Abrede geschehen, muß es dabey verbleiben b); Denn sonst freylich es wohl recht heisset: Reiche Weiber, arme Kinder c), wenn die Väter ein starck Leib-Gedinge, auch wohl noch darzu sub qvadruplicatis usuris, ausmachen müssen, und hernach zeitlich sterben, ehe sie das Einbringen recht genossen; Hingegen die hinterlassenen Wittben, jung, frisch, und gesund seynd, also nicht zu hoffen, daß in 30. 40. und wohl mehr Jahren, das Leib-Gedinge ins Lehn zurück fället, wiewohl in solchen Fällen, denen Lehns-Folgern noch einiger Massen zu statten kommet, daß, wenn ein Ehe-Weib, dem Ehe-Manne zwar das Ehe-Geld zugebracht hat, ihr aber noch kein Dotalitium constituiret, noch versprochen worden, jedoch sie, nach des Ehe-Mannes Tode, eines fodert, und haben will, die Lehns-Folger, sich dadurch dessen entbrechen können, wenn sie der Wittib ihr Einbringen doppelt abzugeben sich offeriren, welche duplicatam dotem die Wittbe, auch wider ihren Willen anzunehmen gehalten ist, dergleichen aber auch von Lehns-Folgern (wie oberwehnet h. c. §.) selten zu geschehen pfleget, weil alsdann solch Geld pleno Jure der Wittib eigen wird, und die Lehns-Folger alle Anwartung daran verlieren; Da hingegen, wenn sie ihr ein Leib-Gedinge bestellet hätten, und die Wittbe darauff verstürbe, selbiges wieder an sie zurück verfiele, d).

a) Carpz. *P. 2. C. 44. def. 1.*
b) *P. 2. Const. Sax. 42.*
c) *Vid.* Sprenger. *de Dotalit. c. 3. n. 38. p. 152.*
d) Carpz. *P. 2. c. 44. def. 7.*

§. 32.

Ob nun wohl die Wittib, wo sie nicht duplicata dote abgefunden wird, ein Leib-Gedinge fodern kan, und wenn also sie dar-

darauff bestehet, ihr solches an gewissen Grund-Stücken einge-räumet, oder, wenn sie es verlanget, ihr gegen caution das baare capital, selbiges zu genüssen, ausgeantwortet, oder ihr anständige Versicherung, wegen jährlich zu empfangen habender Leib-Renthen, oder Leib-Zinsen, gemacht werden muß, so können doch im Gegentheil die Lehns-Folger, wenn sie ihr Einbringen lieber wieder haben will, ihr das Leib-Gedinge wider ihren Willen nicht auffdringen, sondern sie seynd ihr alsdenn ihre Illata, als eine Lehn-Schuld, aus den Lehn zu restituiren schuldig. So ist ihr auch in solchem Falle, wenn nemlich kein Leib-Gedinge versprochen worden, unverbothen, das Leib-Gedinge fahren zu lassen, und entweder ihr Einbringen, oder Portionem Statutariam zu erwehlen, a); Und zwar ihr Einbringen, wenn gleich in denen Ehe-Pactis ihr schon ein gewisses Leib-Gedinge verschrieben, oder ausgemacht worden wäre, wenn sie sich nur desselben nicht, nach des Ehe-Mannes Tode, bereits angemasset, und es in Besitz genomen, oder sonst nochmals sich erkläret hätte, darbey zu verharren; Portionem Statutariam aber, kan sie alsdann nur erwehlen, wenn ihr in der Ehe-Beredung kein Leib-Gedinge verschrieben oder bedungen worden. Conf. infra §. 40. Wie denn auch, wenn die Wittbe, ehe und bevor sie sich erkläret hat, ob sie ein Leib-Gedinge haben, oder, wenn keines constituiret, noch promittiret worden, sie nach ihren illatis greiffen, oder, Facta collatione, Portionem Statutariam erwehlen wolle; Massen denn auch, wenn sie ihrem Ehe-Manne, ehe und bevor sie sich erkläret, im Tode folgete, deroselben Kindern die illata zu repetiren, nicht aber Portionem Statutariam zu fodern, nachgelassen wird, b).

Das Leib-Gedinge kan der Wittib nicht auffgedrungen werden, wenn sie ihr Ehe-Geld wieder haben will.

Die Lehns-Folger müssen die illata wieder aus dem Lehn bezahlen.

So lange sie nach des Mannes Tode nicht Leib-Gedinge erwehlet, kan sie Portionem Statutariam, oder illata, fodern.

Desgleichen auch ihre Kinder können illata repetiren, aber nicht Statutariam erwehlen.

a) Carpz. *P. 2. c. 44. def. 8.*
b) Carpz. *P. 2. c. 44. def. 4.*

§. 33.

Und dieses Recht, Leib-Gedinge, gegen inferirtes, oder auch nur versprochenes, und annoch, nebst Interesse offerirtes Ehe-Geld, zu fodern, erlanget das Ehe-Weib, nach des Herrn Berlichii a) und Herrn Leisseri b) Meynung, so bald sie ihrem Ehe-Manne angetrauet worden, wenn gleich derselbe, ehe er noch das Ehe-Bette mit ihr beschritten, verstorben wäre, weil sie doch

Ob von Zeit der copulation, oder der Beschreitung des Ehe-Bettes an, das Leib-Gedinges-Recht anfange?

von

von Zeit der Trauung an, des Mannes Ehe-Frau gewesen, und also, nach desselben Tode auch, sie wahrhafftig dessen Wittib sey, und nach seinen Nahmen genennet wird, folglich nicht unbillig, auch hierinne, Wittben-Recht genüssen solte. Alleine, Jure Electorali Saxonico c) ist wohl ein anders zu sagen, und daß die Conscensio thalami geschehen seyn müsse, per verba constit. Elect. Sax. 19. P. 3. **Unsere verordnete halten dafür, daß der Oerter, da Sachsen-Recht gehalten wird, das Beylager, oder das Bette-Beschreiten erfolgen muß, wenn dasselbe geschehen, und eines stirbet, so soll alsdann dem überlebenden, das folgen, was die Ehe-Stifftung, Statut, Gewohnheit oder das Recht ihnen giebet;** Denn da ist unläugbar, daß nach Sachsen-Rechte, die Ehen, was den effectum succedendi anbelanget, sola conscensione thalami consummiret werden, nach dem Land-R. *L. 1. art. 45.* **Sie tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt.** Im übrigen, wenn ein Wittber eine reiche betagte Frau heyrathet, und befürchtet, daß sie, nach seinem Tode, statt des ihr verschriebenen, oder versprochenen Leib-Gedinges ihr Ehe-Geld, und Einbringen, wieder fodern möchte, um denen Ihrigen solches zuzuwenden, und also es seinen, aus voriger Ehe erzeugten Kindern, oder anderen Freunden, entziehen möchte, muß er in Pactis Dotalibus sie, cum curatore, sich verbinden lassen, daß sie nach seinem Tode, bey dem, ihr ausgemachten Leib-Gedinge verbleiben, und solches, statt ihres Ehe-Geldes annehmen, auch ihr Ehe-Geld, oder Einbringen nicht verlangen, noch wieder fodern wolle, und alsdenn stehet ihr nicht frey, das Leib-Gedinge fahren zu lassen, und ihr Ehe-Geld wieder zu begehren, dahero saget der Herr D. Sam. Stryck. d), daß eine solche Braut besser thue, wann sie an statt eines Leib-Gedinges, sich nur etwas zum Gegen-Vermächtniß verschreiben lasse; Weil alsdann sie beydes, ihr Ehe-Geld, und Gegen-Vermächtniß fodern, und erblich behalten könne. Jedoch zweiffele ich nicht, daß wenn auch gleich in denen Pactis Dotalibus einer Wittib ein Gegen-

Ver-

Vermächtniß, und über dieses noch ein Leib-Gedinge verschrieben worden wäre, also, daß, weil sie z. E. ihrem Bräutigamme, und künfftigem Ehe-Manne 1000. Thlr. Ehe-Geld zuzubringen versprochen, er ihr dagegen 1000. Thlr. zum Gegen-Vermächtniß vermacht, und sie auff beydes, also zusammen auff 4000. Thlr. zu verleibdingen gelobet, und daß er ihr z. E. das Dorff Grasegrün, sambt dem darauff befindlichen Herrn-Hause, wie auch darzu behörigen Feldern, Wiesen, Teichen, Holtz, und Waldungen, zum Leib-Gedinge hiemit verschrieben haben wolle, ꝛc. Sie dennoch, nach dessen Absterben, das Leib-Gedinge fahren lassen, und ihre 1000. Thlr. Ehe-Geld zusamt denen 1000. Thlr. Gegen-Vermächtniß, unbeschadet der übrigen Fräulichen Gerechtigkeiten, als der Adelichen Gerade nemlich, Morgen-Gabe, und Mußtheils fodern könne. Weil doch das Gegen-Vermächtniß, auch ohne Leib-Gedinge bestehen kan, und beydes, separatis, und distinctis stipulationibus, versprochen worden, also nicht eben nothwendig connexa seynd, und beysammen bleiben müssen. Inmassen von der Wohl-löblichen Juristen-Facultät zu Leipzig, mir in simili also Mens. Februar. 1719. gesprochen worden e). Wiewohl die Herren Schöppen zu Leipzig, hiebevor, f) daß, wenn ein Adeliches Ehe-Weib von ihrem Ehe-Manne nicht verleibdinget worden, und sie nach dessen Absterben ihr, ihme zugebrachtes Ehe-Geld wieder fodern wolle, sie sich ihrer Fräulichen Gerechtigkeiten verzeihen, und begeben müsse, vor Recht erkannt haben. Conf. seq. §. 33. Hingegen die Herren Hallenses JCti mit besserem Rechte das Contrarium behauptet, g).

a) *Pract. Concl. 25. conf. supra §. 12. h. cap.*
b) In Jure Georg. *L. 1. c. 35. n. 56. p. 186.*
c) *P. 3. c. 19.* ibiqve Carpzovius *def. 8. n. 6.*
d) de Cautel. *Sect. 3. c. 8. §. 28. p. 550.*
e) *in App. Resp.* No. 121. p. 257.
f) Anno 1551. M. Dec. *in App. Respons. No. 125.* p. 267.
g) *in Append. Resp.* No. 129. p. 274.

§. 34.

Nun dann hieraus sattsam erhellet, daß denen Adelichen Wittben, zu einer besondern Rechts Wohlthat geordnet sey,

Stehet in der Wittben Willkühr, ob sie das ihr ausgemachte Leib-Gedinge fahren lassen, und zu ihrem Einbringen greiffen wolle.

daß sie, nach ihrer Ehe-Männer Tode, aus deroselben Lehn-Güthern, Leib-Gedinge fodern können, wenn auch ihnen gleich keines ausdrücklich versprochen worden, und der Ehe-Mann in einen Concurs verfallen wäre, und aber invitis beneficium nicht obtrudiret werden kan, als stehet in der Ehe-Frauen, oder, Wittben, Willen, ob sie, auch das ihr bereit versprochene, oder gar in denen Ehe-Pactis ausgemachte, und determinirte Leib-Gedinge, nach des Ehe-Junckern Tode, fahren lassen, und nur ihr Einbringen, und Gegen-Vermächtniß, fordern, oder, bey dem Dotalitio verbleiben wolle. Denn ob wohl sonst, bey Successionibus Conjugum, vor allen Dingen darauff gesehen wird, ob Pacta dotalia verhanden, und darinne der Succession halber gewisse Verordnung geschehen, in welchem Falle denenselben stricte nachzugehen ist a); So ist doch in der Chur-Fürstl. Sächsischen Constitutione 44. Part. 2. denen Wittben von Ritters Art zu gute, wegen des, ihnen in der Ehe-Stifftung ausgemachten Leib-Gedinges, ein anders ausdrücklich verordnet, und daß in der Frauen Willkühr stehen solle, ihr eingebrachtes Ehe-Geld wieder zu fodern, oder aber das Leib-Gedinge anzunehmen, weil, was ihr zu gute geschehen, nicht zu ihren Schaden ausgeleget werden kan. b). Wenn sie nur nicht, consensu Curatoris, sich in Ehe-Pactis der repetitionis Dotis illatæ ausdrücklich begeben c), oder, nach des Ehe-Mannes Tode, das ihr constituirte Dotalitium erwehlet, und würcklich in Besitz genommen hat; Denn, alsdann kan sie ordinarie nicht variiren, und Illatam Dotem wieder fodern, so wenig, als sie, nach einmahl erkießten Ehe-Gelde, selbiges fahren lassen, und das Dotalitium fodern kan d); Es wäre denn, daß sie in der Wahl sehr lædiret, oder, dolo ad hoc inducta, oder minorennis sey, oder eine andere wichtige Ursache verhanden wäre, darum sie in integrum restituiret werden könne, e) wie sq. §. mit mehrern deduciret werden wird. Also auch, wenn nach constituirten Leib-Gedinge, das Ehe-Weib vor ihrem Ehe-Manne verstirbet, weil alsdenn das Leib-Gedinge zum würcklichen effect, und Nutzung, nicht gediehen ist, behält der Mann, als heres mobiliaris, das ihme eingebrachte Ehe-Geld billig, jedoch ist er der Frauen Kindern, oder Eltern, Legitimam davon zu geben, denen Lehens-Folgern, und Agnaten aber nichts zu reichen verbun-

bunden, ob schon das Ehe-Geld sonst vor, dem Dotalitio incorporiret, geachtet wird, weil doch dem Ehe-Weibe, wann sie den Tod ihres Ehe-Mannes erlebet, frey gestanden hätte, illatam dotem zu erwehlen, also auch ihren Kindern, und Erben, selbige nicht von Agnatis genommen werden kan, f) weil alsdenn erst Dos pro incorporata Feudo, eigentlich zu achten ist, wenn die Wittib Leib-Gedinge erwehlet, und ex Feudo es würcklich annimmet, also dadurch, das EheGeld absorbiret wird, und erlischet, g); Hergegen in Marchia Brandenburgica, wird in solchen Fällen der Frauen Erben nur der halbe Theil davon zurück gegeben, die andere Helffte aber, verbleibet dem Ehe-Manne, woferne er sich dessen nicht, bey Lebzeiten seines Ehe-Weibes, begeben, h).

a) *Const. El. Sax. 20. P. 3.*
b) *L. 6. C. de LL.*
c) *P. 2. Const. El. 42.*
d) Carpzov. *P. 2. c. 44. defin. 5. n. 2. & 3. Verb:* „ at, si dotalitium Vidua semel agnoverit, & acceptaverit, tum nec ipsa, nec heredes ejus do- „ tem amplius repetere possunt, utpote Mariti bonis Jure Dotalitii in- „ corporatam. *P. 2. C. 42.* Sicuti nec econtra, si Viduæ, qvæ semel Do- „ talitium reprobavit, dotemqve repetiit, denuo ad Dotalitium con- „ fugere, dotemqve inferre licet.
e) Carpzov. *l. c. n. f.*
f) Struv. *S. J. F. c. 14. A. 15. p. 513.*
g) *P. 2. Const. El. Sax. 42.*
h) Attestante Dn. Stryckio, *in disp. de Vidua Nobili Marchica. cap. 2. n. 42. seq.* & in Disp. *de Jure Viduæ Sax. in Feud. c. 1. §. 93. p. 52.*

§. 35.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Doctores in der qvæstione, ob die Wittbe, wenn ihr kein Leib-Gedinge versprochen, sie auch keines verlanget, sondern ihre Illata, oder Ehe-Gelder wieder haben will, und ihr in der Ehe-Stifftung ein Gegen-Vermächtniß verschrieben worden, sie sich mit dem blossen Ehe-Gelde begnügen lassen müsse, oder ob sie auch zugleich das Gegen-Vermächtniß, und die Adelichen Fräulichen Gerechtigkeiten, als die Adeliche Gerade, Morgengabe, und Mußtheil fodern könne? unterschiedlicher Meynung seynd. Die Herren Schöppen

Ob die Wittib, weil sie ihr Ehe-Geld fodert, auch das Gegen-Vermächtniß begehren könne?

zu Leipzig, haben der Wittib zwar die Wiedererstattung des Ehe-Geldes, und Abfolgung der Adelichen Gerade, aber nicht auch das Gegen-Vermächtniß, Morgengabe, und Mußtheil ad consultationem Hans Georg Krausens N. P. C. und Jur. Pract. zu Torgau Mens. Maj. 1719. a) zusprechen wollen; Ohngeachtet doch die Adeliche Gerade, mit der Morgengabe, und Mußtheile, als ebenfalls Fräulichen Gerechtigkeiten, gleiches Recht und Eigenschafft haben, und die gesambten Fräulichen Gerechtigkeiten, denen Wittben von Ritters Art, als sonderbare Beneficia Juris, und Begnadigungen speciali Dispositione ertheilet worden; also nicht zu sehen, warum jene, und nicht auch diese, der Wittib zugehören solten. Was aber die allgemeine Bürgerliche Gerade betrifft, ist kein Zweiffel, daß sie der Wittib, als ihr Eigenthum, gebühre. Und da die Wittib sich das Gegen-Vermächtniß besonders stipuliret, und der Bräutigam ihr solches, ohne die geringste Erwehnung des Leib-Gedinges, und reflexion auff selbiges, schlechterdinges promittiret hat, dasselbige auch mit der Dote illata in genauer Verwandschafft, und Verbündniß stehet, und deswegen mit selbiger ejusdem naturæ, und juris, æstimiret wird, also nicht unbillig, des Promittentis sponsi Lehns-Folger, und Lehns-Erben, solch factum promissorium, nicht weniger ratione donationis propter nuptias, und Gegen-Vermächtniß, als Dotis, ob connexitatem, und paritatem Juris zu præstiren schuldig zu seyn, scheinen solte. Die Wohl-löbliche Juristen-Facultät in Wittenberg aber hat, ad interrogationem ejusdem Hans Georg Krausens zu Torgau, Mens. Junii Anno 1719. b), zwar auch der Wittib, das Gegen-Vermächtniß abgesprochen, die Adeliche Gerade, Morgengabe, und Mußtheil aber ihr dagegen, nebst dem zurück verlangten Ehe-Gelde, zuerkannt; und das Gegen-Vermächtniß darum nicht, weil nur denen Lehns-Folgern nachgelassen sey, die Wittib mit doppelten Ehe-Gelde abzuweisen, und sich von præstation des Leib-Gedinges loß zu machen, nicht aber auch der Wittib die Macht gegeben wäre, von denen Lehns-Folgern dotem, und donationem propter nuptias zugleich zu fodern, und sie wider ihren Willen zu zwingen, beydes zugleich abzugeben; zumahl, da sie, die Lehns-Folger, in das verschriebene Gegen-Vermächtniß ihren Consens

nicht ertheilet hätten. Allein, da die Mit-Belehnte, wenn sie gleich auch in die Ehe-Pacta, und in das darinne versprochene, an der Wittib verstorbenen Ehe-Mann ausgezahlte, Ehe-Geld, und der Wittib dagegen verschriebenes Leib-Gedinge, ihren consens nicht ertheilet, dennoch nichts desto weniger zur præstation der Illatæ dotis, oder Dotalitii, verbunden seynd, weil ihr consens dazu nicht eben nöthig ist, indem diese præstationes inter onera Feudalia zu referiren seynd, also die Dos illata, und Donatio propter nuptias, dergestalt mit einander combiniret zu seyn scheinen, daß sie tali casu nicht füglich separiret werden mögen; Zumahl, da die donationes propter nuptias zum besseren Auskommen, wie auch zur remuneration, und Vergeltung, der, præsumptive ins Lehn verwendeten, Ehe-Gelder, und davon genossener, ins Guth convertirter, Nutzung versprochen worden, mithin, da die Lehns-Folger von solcher versione Dotis in utilitatem Feudi, das commodum zu genüssen haben, und die dadurch vermehrten meliorationes Feudi an sich behalten, sie auch meines erachtens zur restitution des verschriebenen Gegen-Vermächtnisses verbunden zu seyn gehalten werden mögen; Allermassen auch die Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Halle Mens. August. 1719. Henrico Rennern, Not. Publ. Cæs. und Jur. Pract. zu Leipzig also c) respondiret haben. Am allersichersten aber ist es, wenn in Ehe-Pactis ausdrücklich bedungen wird, daß sie, die Braut, zusammen an Ehe-Gelde, und Gegen-Vermächtnisse von ihme, und seinen Land- oder Lehns-Erben, so, und so viel, e. g. 4000. Thlr. als ein richtiges Liqvidum, und constituirtes Debitum, unbeschadet ihrer weiblichen Adelichen Gerechtigkeiten, Gerade, Morgengabe, und Mußtheils zu fodern haben solle, ꝛc. Denn, wenn dieses geschehen, und sie nach dessen Tode ihr Ehe-Geld, und Gegen-Vermächtniß zu nehmen erwehlet, muß ihr von denen Lehns-Folgern beydes, nebst denen Fräulichen Gerechtigkeiten, Adelichen Gerade, Morgengabe, und Mußtheil, gegeben werden; und zwar nicht unbillig, weil die Fräulichen Gerechtigkeiten, mit der Dote und Donatione propter nuptias keine Verwandschafft haben, sondern gantz diversa Jura seynd, indem jene, gestalten Sachen nach, ex Feudo à Successoribus Feudalibus, diese aber ex Allodio, von Land-Erben, præ-

stiret werden müssen d), daß dahero um so vielmehr zu sagen, daß die Fräulichen Gerechtigkeiten ihr von denen Land-Erben alsdann nicht versaget werden können, inmassen die Wohl-löbl. Juristen-Facultät in Leipzig mich sub nomine George Strobachen Jur. Pract. zu Grimme Mens. Februar. 1719. dessen also e) belehret hat.

a) Besage App. Resp. No. 128. p. 271.
b) in App. Resp. No. 127. p. 270.
c) in App. Resp. No. 129. p. 274.
d) D. Horn. in Jurisprud. Feudal. c. 21. §. 12. p. 513.
e) in App. Resp. No. 121. p. 257.

§. 36.

Ob wegen des, dem Ehe-Weibe constante matrimonio, zugefallenen Vermögens, der Ehe-Mann ihr ein Leib-Gedinge zu bestellen schuldig?

Bey welcher Gelegenheit nicht unbillig gefraget werden kan: Ob auch alsdann der Ehe-Mann seiner Frauen ein Leibgedinge zu bestellen gehalten sey, weñ sie, das Ehe-Weib, bey ihrer Heyrathung nichts gehabt, und also auch nichts zum Manne gebracht, Zeit währender Ehe aber, ihr, durch Erbschafft, oder sonst einige 1000. Thlr. zugefallen, welche sie ihme, anderer Gestalt nicht, als Ehe-Geld, und gegen Ausmachung eines Leibgedinges zuwenden will, er hingegen, umb vielleicht seinen Söhnen voriger Ehe, oder Brüdern, nicht wehe zu thun, und das Lehn nicht zu beschweren, oder auch, anderer Ursache halber, solches nicht eingehen will, jedoch auff dem, vermöge Sächsischer Rechte, ihme, als Ehe-Manne, gebührendem usufructu, dieser, ihr zugefallenen, Erbschaffts-Gelder, bestehet, sie aber, ihme solchen nicht anders einräumen will? worauff ich zu antworten vermeyne, daß, ob wohl, sonst auch einem Ehe-Weibe, ein Leibgedinge zu constituiren sey, ob sie gleich, bey der Ehe-Beredung, sich keines bedungen, sondern schlechterdinges ihrem Ehe-Manne das Ihrige inferiret, und als Heyrath-Guth zugewendet hat, auch dos constante matrimonio constituiret, und inferiret werden kan; Jedennoch aber, weil das Leibgedinge zur compensation des Ehe-Geldes duplicato usufructu ejus, qvod marito in dotem illatum est, geordnet ist, in solchem Falle aber, da die Ehe-Frau so arm gewesen, daß sie nichts zum Ehe-Manne gebracht, kan sie auch zur Vergeltung dessen, kein Dotalitium prætendiren, absonder-

derlich, da auch wohl der Ehe-Mann sie, eben deswegen geheyrathet, weil sie arm gewesen, also er auch ihr dagegen kein Leibgedinge ausmachen, und sein Vermögen den Seinigen dadurch entziehen dörffen, weil es doch heisset: Leib-Guth schwindet das Haupt-Guth a), dem Ehe-Manne aber, nach einmahl vollzogener Ehe, kein Ehe-Geld auffgedrungen, noch er zu Ausmachung eines Witthumbs gezwungen werden kan, woferne nicht, vor geschlossener Ehe, ein gewisses Ehe-Geld demselben, wenigstens versprochen, oder dergleichen, Zeitwährender Ehe, wenn ihr durch Erbschafft, oder sonst etwas zufallen solte, annoch zu aller Zeit, gegen Bestellung eines Leibgedinges dem Bräutigam, als ihrem künfftigen Ehe-Manne, zu inferiren, und zu zuwenden frey stehen solte, bedungen worden; Denn, wo deren keines geschehen, ist der Ehe-Mann, solch ihme offerirtes Ehe-Geld titulo Dotis, von ihr, wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig, noch er, und seine Lehns-Erben, ihr ein Leibgedinge dagegen zu bestellen gehalten, und muß das Ehe-Weib nichts desto weniger, ihme das ererbete Geld, und Vermögen zu usufruiren überlassen, weil, nach allgemeinen Sachsen Rechte, der Ehe-Mann aller des Ehe-Weibes Güther, so wohl Dotalium, als Paraphernalium usumfructum hat, also, daß ihme davon nichts vorenthalten werden, noch auch das Ehe-Weib, die, ihr, nach vollzogener Ehe, zufallende Erbschafft-Güther, mit dem Bedinge, daß sie selbige für sich, als ihr absolutes Eigenthum, selbst zugebrauchen und zu nutzen, also reservato sibi cum proprietate usu, & usufructu, agnosciret haben wolle, acqviriren kan b).

a) vid. Henr. Newenhan. *de Jur. Viduar. Disp. 3. th. 2. lit. b. p. 79.* Myhler. ab Ehrenbach *Gamolog. cap. 14. §. 3. p. 370.*

b) *Conf.* Append. Respons. *No. 2. p. 4. seqq.*

§. 37.

Denn, ob wohl ein Ehe-Weib sich bona receptitia bedingen mag, so muß doch solches vor vollzogener Ehe, ja, vor der Verlobung, geschehen, weil nach solcher Zeit, sie, zu Præjudiz ihres verlobten, und künfftigen Ehe-Mannes, darüber also zu disponiren keine Macht mehr hat, qvia sub pacto hoc contracta sponsalia non sunt, nec ducturus eam sic fuisset, a). Hingegen kan-

Zu welcher Zeit sich ein Ehe-Weib Receptitia reserviren kan?

fänget sich von selbiger Zeit an, sein künfftiges Ehe-Mannes-Recht zu fundiren, und zu radiciren, Krafft dessen, er in seiner Verlobten, als seines künfftigen Ehe-Weibes, gesamten Vermögen, den usumfructum überkommet, und sie das Ehe-Weib künfftig hin, in seine Vormundschafft tritt, also ohne dessen consens, über den usumfructum ihres Vermögens, zu des Bräutigams künfftigen Nachtheil, zu disponiren nicht vermag, sondern selbigen ihme nothwendig lassen muß. Weßwegen denn auch der Herr D. Myhlpfort b), und mit ihme der Herr D. Horn c) als eine besondere cautel, denen Herren von Adel, und anderen Herren-Standes, recommendiren, daß, wenn sie reiche Dames heyrathen wollen, sie sich kein groß Ehe-Geld zubringen lassen, sondern nur etwas weniges, und das übrige, als ein Paraphernal-Guth, und zugebrachtes Einbringen, annehmen sollen, weil sie alsdenn nur über das Ehe-Geld, nicht aber auch über das übrige Einbringen d) ein Leibgedinge auszumachen, unbeschadet des, ihnen in denen Paraphernalibus ipso Jure zukommenden ususfructus, gehalten wären. Ja, wenn auch einer eine Wittib heyrathete, und diese ihr, aus voriger Ehe, an Lehn-Stücken habendes Leibgedinge, ihme, in dotem zubringet, und ihn die Nutzungen davon jährlich erheben lässet, seynd dessen Kinder, nach seinem Tode, der Wittib solche daraus erhabene Nutzungen zu ersetzen, nicht schuldig, weil der Verstorbene, selbige nicht, als Ehe-Geld, sondern als Paraphernal-Guth, jure suo, ususfructus scilicet maritalis, pro sustinendis matrimonii oneribus, & pro labore, als Ehe-Mann, erhoben, und unwiderrufflich sich acqviriret hat, also seine Kinder und Erben, ihr dafür nichts zu restituiren schuldig seynd. Dahero allenfalls die Braut wohl thut, wenn sie in der Ehe-Beredung ihr ausdrücklich vorbehält, daß, wenn sie, heut oder morgen, durch Erb-Fälle, oder, auff andere Weise zu Mitteln kommen solte, sie ihrem Ehe-Manne annoch einig Ehe-Geld zuzuwenden, und der Herr Bräutigam solches anzunehmen, auch ihr dagegen ein Leibgedinge auff so hoch, als selbiges seyn würde, zu bestellen schuldig seyn wolle, und solle; und ist nicht genug, wenn nur in genere gesaget worden, daß, wenn die Braut ihme künfftig ein mehrers zuwenden würde, er, der Bräutigam, als künfftiger Ehe-Mann,

ihr

ihr dagegen Versicherung machen wolle, weil eines Theils er nicht so gleich, als Ehe-Geld, solches anzunehmen, gehalten, anderes Theils durch die versprochene Versicherung nicht eben ein Leibgedinge zu verstehen ist, sondern auch eine anderweitige caution darunter gemeynet seyn könne; Wie denn auch also dasjenige, so sie nach der Zeit, ohne Benennung Ehe-Geldes ihme zuwendet, nicht vor Ehe-Geld, sondern vor blosses Paraphernal-Guth geachtet wird, und also um so viel weniger ein Dotalitium dafür nothwendig zu constituiren ist. Dahero, als in dergleichen Falle der Bräutigam, von der Braut Vater, 2300. Rthlr. als Ehe-Geld mit bekommen, und er in der Heyraths-Notel, oder Ehe-Stifftung, ihr so viel dagegen versprochen, und sie also auff 4600. Rthlr. unbeschadet der Fräulichen Gerechtigkeiten, Gerade, Morgengabe und Mußtheils, zu verleibdingen gelobet hätte, mit dem Versprechen, daß, wenn sie, die Braut, ihme künfftig ein mehrers zuwenden solte, er ihr dafür zulängliche Versicherung machen wolte, auch sein Ritter-Guth ihr auff die 4600. Rthlr. zum Leibgedinge unterpfändlich verschrieben, und Lehns-Herrl. consens darüber ausgewürcket, nachgehends aber die Braut, als Ehe-Frau, nach ihrer Eltern Tode, ihrem Ehe-Manne noch biß 10000. Thlr. baares Geld zugewendet hatte, weil der Bräutigam ihr hierüber kein Leibgedinge absonderlich verschrieben, sondern nur, daferne sie ihme fernerhin ein mehrers zuwenden solte, ihr zulängliche Versicherung zu machen, in der Ehe-Stifftung versprochen hatte, konnte der, über die 4600. Thlr. Ehe-Geld, und das dafür verschriebene Leibgedinge, erhaltene Lehns-Herrl. Consens darauff nicht auch extendiret werden, vielweniger wolten diese, ohne Ehe-Geldes Titul, ihme zugewendete Paraphernal-Gelder von der Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig e) vor eine Lehn-Schuld agnosciret werden. Ein anders aber ist es, wenn das Ehe-Weib gewisse Leib-Renthen, aus voriger Ehe, jährlich zu höben hat, und selbige, dem neuen Ehe-Manne statt Ehe-Geldes verschreibet, werden dieselben pro annuo Dotis, oder illatorum augmento gerechnet, und hat der Ehe-Mann selbige nur zu usufruiren. Vid. supra §. 28.

a) *L. I. §. 1. ff. qvæ in Fraud. Credit.* junct. Append. *Respons. No. 2. pag. 4.*
b) *tr. de Cautel. Jur. Feud. cap. 10. p. 33.*

c) in Jurisprud. Feudal. *cap. 21. p. 510.*
d) Nicol. Henelius *de Dotalit. c. 3. §. 27. lit. e. pag. 93.* & Carpzov. *P. 3. c. 20. defin. 38.*
e) in App. Resp. *No. 121. in fin. p. 257.*

§. 38.

Es muß die würckliche illatio Dotis geschehen seyn.

Weil aber das Leibgedinge zur compensation des Ehe-Geldes, gleich einem Gegen-Vermächtnisse, constituiret wird, als wird vornemlich erfodert, daß das Ehe-Weib ihrem Ehe-Manne, ein gewisses Ehe-Geld würcklich zugewendet, oder wenigstens versprochen habe, und solches, wie offt gedacht, annoch mit Interesse auszuzahlen, erböthig sey, denn, wenn deren keines geschehen, kan sie auch nach des Ehe-Mannes absterben kein Leib-Gedinge begehren, ob sie gleich sich erböthe, ein gewisses quantum dotis nomine einzuwerffen, und dagegen ein Dotalitium, von doppelten, oder vierfachen Interessen zu fordern a). Wie aber die Illatio Dotis zu erweisen sey, darüber wird öffters disputiret. Ob nun wohl die Kinder ihres Vaters, oder Groß-Vaters Geständniß, und Qvittung vor genug erkennen, und nach derselben, des Vaters, oder Groß-Vaters Wittibe verleibdingen müssen, so haben doch weder die Agnaten, noch Mit-Belehnten, vielweniger aber die Creditores, sich damit begnügen zu lassen Ursach, wenn auch gleich der Ehe-Mann solche seine Qvittung mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftiget hätte, wohin gehöret, was dißhalb in der Magdeburgischen Gerichts-Ordn. *Cap. 50. M. 1. pr.* his verbis disponiret ist: **Es muß aber der Beweiß wider die Gläubiger nicht auf des Ehe-Mannes blosse, oder auch eydliche, Bekänntniß, sondern im würcklichen, und wahrhafftigen Einbringen (dabey gleich wohl unnöthig, daß es eben in des Mannes Güther verwandt) gegründet seyn, sonst hat das Weib sich dieses Privilegii nicht zu erfreuen,** b), sondern es muß die würckliche Auszahlung, und der Empfang des verstorbenen Ehe-Mannes anderer Gestalt, nemlich, durch Zeugen, so bey der Auszahlung gewesen, oder durch ein vom

Wie solche zu erweisen.

vom Notario darüber auffgerichtetes Instrument, erwiesen werden, also, daß auch nicht lapsus Præscriptionis Dotium allhier statt findet; Wenn aber vom Ehe-Manne, seiner Frau ein Leib-Gedinge, mit Consens des Lehn-Herrns, und Einwilligung der Agnaten, oder, Mit-Belehnten bereit constituiret worden, brauchet es keines weitern Beweises, ob sie etwas, oder, wie viel sie ihrem Ehe-Manne am Heyrath-Guthe würcklich zugewendet habe, sondern ist genug, daß mit der Agnaten Consens das Leib-Gedinge einmahl bestellet worden ist c).

a) Georg. Rothschüz. *Proc. Jur. P. 3. Art. 1. n. 17. p. 5. b.*
b) Richter. *in tr. de Privil. credit. c. 3. Sect. 1. n. 27. p. m. 233.*
c) Qvia Dotalitium esse potest etiam sine Dote. Richter. *de Success. Sect. 4. Membr. 3. n. 17. p. 423.* Hartmann. Pistoris *Lib. 1. qvæst. 4. n. 8. pag. 43.* Struvius *Synt. J. F. c. 14. l. 12. p. 512.*

§. 39.

Zwar will auch insgemein die Versio in Feudum, und daß das Ehe-Geld zu Nutze des Lehns angewendet worden sey, von vielen erfodert werden, a), weil die Lehns-Folger ex Feudo das Dotalitium præstiren müsten; Allein, es wäre etwas höchst unbilliges, wenn die Ehe-Weiber Versionem in Feudum, erweisen solten, da doch nirgends in Jure dieses, sondern nur die realis illatio, von ihnen erfodert wird, indem ja die Ehe-Weiber, ob defectum conjugalis Imperii, von ihren Ehe-Männern keine Rechenschafft fodern können, wo sie das Geld hin verwenden; Dahero zwar insgemein gesaget wird, daß præsumptione Juris, als ob die Ehe-Gelder ins Lehn, und dessen Erhaltung, angewendet worden wären, so lange geglaubet werden solte, biß die Lehns-Folger ein anders erwiesen hätten. Ja, es will der Herr D. Sam. Stryck. b) nicht einmahl zugeben, daß die Agnaten, mit des contrarii probatione, belästiget werden solten, sondern, es müste die Wittib Versionem Dotis in Utilitatem Feudi, schlechterdinges erweisen; Allein, wie, wenn auch diese selbige nicht erweisen könnte, oder die Lehns-Folger beybrächten, daß der Ehe-Mann die, ihme von der Frau ausgezahlten Ehe-Gelder, zu andern unnöthigen Dingen angewendet, verdepensiret, und verspielet, oder es auff Wechsel-Briefe weggeliehen hätte, und von

Die Verwendung aber des Ehe-Geldes ins Lehn, ist von ihr nicht zu erweisen.

Ob die Agnaten das contrarium zubeweisen zu zulassen seyn?

Debitoribus darum betrogen worden wäre, oder auch selbiges an Erkauffung Allodial-Grund-Stücken angeleget hätte, solte darum das arme Weib um ihr Recht, Leib-Gedinge zu fodern, kommen? Wie Herr D. Richter c), und der Herr D. Stryck. l. c. dafür halten wollen. In Wahrheit, dieses wäre etwas höchst unbilliges; dahero auch der Herr Georgius von Rothschütz d) hiervon also schreibet: „Mulier nobilis infert dotem in Feu-„dum, & sic Jus sibi tacitum qværit; imputet ergo sibi mari-„tus, si forte dotem in Feudi utilitatem non converterit; „mulieri certe nocere non debet, qvæ, qvod debebat, fecit, „præsertim cum Mariti rationem non soleant mulieribus red-„dere eorum, qvæ faciunt. Und die Herren Scabini Lipsien-ses haben in Append. Resp. No. XI. pag. 18. ausdrücklich viel-mehr respondiret: Daß in Rechten, und zwar præsumptione Juris, & de Jure, welche keine probationem contrariam zulieſſe, davor gehalten würde, daß die versio würcklich erfolget sey. Ein anders wäre es, wenn das Ehe-Weib nicht dem Ehe-Manne die Dotem übergeben, sondern z. E. an dessen Allodial-Creditores es selbst bezahlen lassen, oder zu reparirung eines Allodial-Gebäudes, zu Erlangung einer Dignität, und Erkauffung einer Civil- oder Militair-Charge, kostbare Reit- oder Kutsch- (nicht aber Acker-) Pferde, schöne Schildereyen, und anderen Galanterien, ꝛc. hergegeben hätte, oder andere Wechsel- und Allodial- oder des Ehe-Mannes gemachte Spiel-Schulden, davon bezahlet hätte; Denn, da sie alsdann nicht einmahl die Intention gehabt, es dem Ehe-Manne zuzuwenden, sondern vielmehr selbst in culpa gewesen, daß das Ehe-Geld nicht dem Lehn zu Nutze gekommen, sondern zu andern Dingen, von ihr selbst, an andere, als ihren Ehe-Mann, ausgezahlet, oder assigniret worden, als hat sie alsdann sichs selbst zuzurechnen, daß sie es nicht viel mehr dem Ehe-Manne, zu seiner freyen disposition, zugestellet, und überlassen hat; Denn, wenn dieses geschehen wäre, so würde sie von aller Verantwortung frey gewesen seyn, wenn gleich der Mann das Geld, darnach zu solchen Dingen verwendet, oder sonst liederlich verthan hätte, weil sie ihm doch nicht vorschreiben können, wie er die Gelder administriren solle. Also auch, wenn zu erweisen, daß, ob wohl in Pactis Dotalibus der Ehe-Mann,

Limitatio.

als

als ob er die versprochene dotem baar empfangen, gestanden, und quittiret hätte, denoch aber die würckliche Auszahlung nicht erfolget sey, sondern sie, die Wittib, das Capital etwa an einen ihrer Freunde abgegeben, oder sonst wo feste geleget hätte, und ihme nur, die davon gefälligen jährlichen Interessen gereichet worden wären, alsdann muß die Wittib, wenn sie nach ihres Ehe-Mannes Tode ein Leib-Gedinge haben will, die aussen stehende Gelder auffkündigen, und ins Lehn verwenden, oder denen Lehens-Folgern auszahlen, wie von dergleichen Casu also zu des Herrn Hartmanni Pistoris Zeiten e) gesprochen worden. Dahingegen, wenn sie das Ehe-Geld, dem Ehe-Manne zugestellet, und er es ausgeliehen hätte, selbiges alsdenn ins Erbe gehörte, und denen Allodial-Erben zukäme; Die Lehns-Erben aber nichts desto weniger der Wittib ein Leib-Gedinge ausmachen müsten. Ob nun wohl, wenn, wie oberwehnet, erweißlich wäre, daß die Ehe-Gelder nicht ins Lehn-Guth, sondern, von ihr, zu Bezahlung des Mannes Erb-Schulden, verwendet worden, die Agnaten und andere Lehns-Folger, ihr ein Leib-Gedinge aus dem Lehn zu bestellen, nicht schuldig wären, würden jedoch die Söhne, und Land-Erben, nichts destoweniger, ihr, ex allodio eines zu verschaffen verbunden seyn f).

a) Struvius *S. J. F. c. 14. aph. 10. n. 3. p. m. 510.*
b) tract. de succeff. ab inteft. *Disp. 4. §. 10. p. 326.*
c) Velitat. Academ. *Disp. 39. de Dotalitio, th. 21. fol. 776.*
d) *l. c. n. 22. p. 7. b.*
e) *Libr. I. qv. 4. n. 18. p. 47.*
f) *juxta* Berlichium *P. 3. Conclus. 50. n. 33. fol. m. 334.*

§. 40.

So kan auch der Wittib nicht præjudiciren, wenn sie ihrem Ehe-Manne eine, und andere, ausstehende gute Schuld, mit inferiret, und cediret, der Ehe-Mann auch selbige, statt baaren Geldes, von ihr angenommen, solche aber hernach nicht eincassiret, und inexigibel werden lassen, wenn nur dieselbe, zur Zeit der cession, und illation vera nomina, gewesen, und die Debitores noch vor solvendo gehalten worden, also auch præsumptive pro exigibilibus ad huc tum zu achten gewesen, und die Lehns-

Wenn der Ehe-Mann das angewiesene Ehe-Geld nicht eincassiret hat, sondern inexigibel werden lassen.

Erben, ihr des Dotalitii Constitutionem darum nicht versagen können a). Jedoch, wenn z. E. die Braut dem Bräutigam, ihr, beym Vater, oder Mutter, oder auch bey denen Groß-Eltern stehendes Vermögen, in dotem, überwiese, und cedirete, der Bräutigam auch selbiges, statt baaren Geldes annehme, die Zahlung aber, alles solicitirens ungeachtet, von denen Eltern nicht erfolgete, und sie darüber in Unglück und lapsum bonorum verfielen, also, daß der Ehe-Mann hernach, ex Concursu wenig, oder nichts, bekäme, könnten allerdinges, nach seinem Tode, dessen Söhne und Agnaten sich mit der Exceptione non factæ solutionis, & realis dotis promissæ illationis wider die, von der Wittbe gefoderte Constitutionem Dotalitii schützen, wenn gleich das Ehe-Weib ihrem Ehe-Manne imputiren wolte, daß er die Zahlung nicht in Zeiten, da die Eltern noch in gutem Stande gewesen, mit Ernst, und durch Richterliche Hülffe von ihnen gesuchet, und eingetrieben hätte, weil dieses, der, denen Schwieger-Eltern schuldigen Reverenz zuwider gewesen wäre, deswegen auch der JCtus Ulpianus b) gar schön saget: nec qvicqvam Judex propriis auribus audiet Mulierem dicentem, cur Patrem, qvi de suo Dotem promisit, non urserit ad exsolutionem, non minus, cur ipsum non convenerit; Recte itaqve Sabinus disposuit, ut diceret, qvod Pater, vel, ipsa mulier promisit, Viri periculo non esse.

a) Richter. tr. *de Succeſſ. ab int. P. 4. M. I. n. 28. p. 427.*
b) *in L. 33. ff. de Jur. Dot.*

§. 41.

Wenn das angewiesene Leib-Gedinge sich so hoch nicht verinteressirete, als es de Jure solte, kan sie illata repetiren, oder, ad supplementum agiren.

Limitatio.

Ob nun wohl die Constitutio qvantitatis Dotalitii meistentheils res conventionis zu seyn scheinet, und dahero mehr, oder weniger, als gewöhnlich, beliebet werden kan, so wird doch solches, sonderlich, was die geringere Summam betrifft, nur in so weit zugegeben, wenn das Ehe-Weib die geringe Beschaffenheit der, ihr zugeschriebenen, oder, von ihr angenommenen Leib-Gedinge-Stücken gewust, und ihr ausdrücklich gesaget worden, daß die Güther sich nur auff so ein weniges, und nicht auff das gewöhnliche Qvantum Dotalitiorum, nemlich, auff 10. pro Centum,

tum, verintereſſiren würden, und ſie, deme ohngeachtet, dennoch damit, cum a) Curatore zu frieden geweſen wäre, wenn aber dieſe Umſtände ihr verſchwiegen worden, und die Güther ordentlicher Weiſe ſich ſo hoch nicht verintereſſireten, als die, durch Gewohnheit eingeführte Qvantitas der Leib-Gedinge erfoderte, iſt ſie durch die bloſſe Annehmung, und Beliebung der ihr aſſignirten Lehn-Stücken, als ex errore geſchehen, daran nicht verbunden, ſondern es ſtehet bey ihr, ob ſie ad ſupplementum legitimæ qvantitatis agiren, oder ihr Ehe-Geld repetiren, und ihr Gegen-Vermächtniß fodern, wolle b); Deßgleichen, wenn zum Leib-Gedinge zu greiffen ſie gefährlicher Weiſe induciret, und beredet worden, oder auch nur, dazumahl annoch minorennis geweſen, kan ſie noch zurücke treten, und dotem illatam repetiren c). Ferner, ob wohl ordentlicher Weiſe das Ehe-Geld durch das Leib-Gedinge abſorbiret, und verſchlungen wird, auch, wenn die Wittib einmahl das Leib-Gedinge angenommen hat, ſie nicht wieder umkehren, und ihr Einbringen, oder Mit-Gifft fodern, vielweniger, nach ihrem Tode, ihre Erben, das eingebrachte Ehe-Geld, prætendiren können; So iſt doch ein anders alsdenn, wenn in Pactis Dotalibus ausdrücklich bedungen worden, daß, unbeſchadet der Mitgifft, und daß auch dieſe, nach des Mannes Tode, über das Leib-Gedinge der Wittben zurück gegeben werden ſolle; denn in ſolchem Falle, muß allerdinges denen Pactis nachgegangen, und ihr beydes, ſo wohl das Dotalitium conſtituiret, als auch zugleich ihr Einbringen ausgeantwortet werden d).

Ex pacto muß auch über das Leib-Gedinge das Ehe-Geld reſtituiret werden.

a) *a. P. 2. Conſt. 15.*
b) Uti Reſponſo ex Hartmanno Piſtore comprobat Magnif. Dn. D. Luder. Menckenius *in Diſput. de Qvantitate Dotalitii, th. 17. p. 30.*
c) Vid. Dn. Carpz. *l. c. Conſt. 44. def. 5. in fin.*
d) *P. 2. Conſt. El. Sax. 31. Verbis:* „Da aber derowegen, wie es zu halten, „gewiſſe Pacta und Vereinigungen auffgerichtet, dieſelben müſſen zuförderſt in acht genommen, und darauff geſprochen werden. *Conf.* Carpzovii *Diſp. de J. F. S. Def. 5. Poſ. 8. n. 32.*

§. 42.

Welches jedoch der Herr Carpzovius a) nur von ſolchen Ehe-

Gel-

Ob auch das nur versprochene Ehe-Geld alsdann darunter zu verstehen sey?

Geldern, die bereit dem Ehe-Manne bey seinem Leben würcklich eingebracht, und ausgezahlet seynd, nicht aber, so nur versprochen, und nicht bezahlet worden, verstanden haben will, weil nach Sachsen Rechte, und Gewohnheit der doti promissæ, non solutæ, nur dieses pro singulari Privilegio, gegeben sey, daß, wenn die Wittib selbiges annoch, nach des Ehe-Mannes Tode, cum interesse auszahlet, ihr ein Leib-Gedinge dafür eingeräumet werden, die Dos aber dagegen denen Lehns-Folgern in Lehn verbleiben, und durch das Leib-Gedinge absorbiret werden solle; Weil nun dergleichen Gewohnheit dem Juri communi zu wider wäre, müste selbige strictissime verstanden werden, und könnte also nicht auff andere casus speciales, licet similes, extendiret werden, inmassen er solches durch ein Responsum derer Leipziger Herren Schöppen confirmiret hat. Wiewohl in der That einerley zu seyn scheinet, ob die Wittib das, dem Ehe-Manne bereit inferirte Ehe-Geld, aus dem Lehn zurück empfange, oder das, noch nicht an ihn bezahlte an sich behalte, und sich es selbst, brevi manu, compensando, bezahle, indem doch gnug ist, daß vi pacti sie selbiges, nebst dem Leib-Gedinge zurück bekommen solle, ja ich wolte vielmehr sagen, daß in solchem Falle, ehender noch dieses pactum retinendi dotem promissam statt habe, als in dote marito illata, cum facilius admittatur retentio, & compensatio, qvam concedatur repetitio & restitutio, und da ihr das majus, die Wiederzurückfoderung, nemlich, des Ehe-Geldes, pacto concediret worden, so sey ihr auch das minus, die retentio desselben, nicht verwehret; Zudem ja die Lehns-Folger, wenn die Wittib, statt des Leib-Gedinges, ihr eingebrachtes, und dem Ehe-Manne zugewendetes Ehe-Geld erkieset, und wieder haben will, selbiges ihr, ex Feudo abgeben müssen, ob gleich noch so viel am Erbe verhanden wäre, also, da sie, solchergestalt selbiges, wenn es gleich würcklich einbracht wäre, nicht behalten könnten, ihnen nichts verschlüge, ob sie es ihr baar aus dem Lehn wieder erstatteten, oder sie, die Wittib dasselbe compensando sich selbst vergnügen liessen; Es wäre denn, daß man sagen wolte, daß, weil, wenn das Ehe-Geld würcklich inferiret worden, præsumptione Juris dafür gehalten würde, daß selbiges zu des Lehn-Guths Besten verwendet worden sey, mithin die Lehns-

Fol-

Folger daſſelbe im Guthe zu genieſſen hätten, und alſo durch Zurückgebung deſſelben keinen ſo groſſen Schaden leiden würden, als wohl geſchehe, wenn ſie des Ehe-Geldes, und der Nutzung deſſelben, im Guthe entbehren müſten; Zugeſchweigen, was noch nicht gegeben wäre, auch proprie nicht wieder zurück gegeben werden könte. Wiewohl, wenn man es beym Lichten beſiehet, es dennoch auff eines hinaus lauffen, auch wohl dem Lehns-Folger, offt noch ſchwerer werden dörffte, wenn er das, dem Ehe-Manne eingebrachte, und nicht, zu ſonderlichem Nutz des Lehn-Guths verwendete Ehe-Geld, der Wittib baar reſtituiren müſſe. Ob nun auch wohl allenfalls dieſes alſo ordinarie in Agnatis, & ſimultanee inveſtitis, ſeu, Succeſſoribus Feudalibus extraneis, weniger Zweiffel haben möchte, ſo glaube ich doch, daß, wenn die Lehns-Folger, entweder die Pacta Dotalia, als Mit-Belehnte, mit unterſchrieben, oder deren Majores, und Anteceſſores, auch zugleich des Ehe-Mannes Land-Erben, ex Teſtamento, oder, ab inteſtato worden, und noch vielmehr, wenn Deſcendentes maſculi, aut, tenore Inveſtituræ, fœminæ, in Lehn ſuccediren wollen, daß ſelbige dieſes, des defuncti Pactum Dotale halten, und der Wittib, über das ausgemachte Leib-Gedinge, auch die, dem Ehe-Manne verſprochene, unausgezahlte Ehe-Gelder, laſſen müſſen, b). Und hält der Herr D. Barthol. Leonh. Schwendendœrffer c) dieſes Pactum, daß nemlich der Wittib mit, und nebſt dem Leib-Gedinge auch ihr Ehe-Geld wieder gegeben werden ſolle, vor ein Gegen-Vermächtniß, und pro donatione propter nuptias. Ob nun wohl auch in Dotalitio, præprimis, ſub qvadruplicatis uſuris, conſtituto, allezeit eine Donatio propter nuptias, oder ausdrückliche Gegen-Vermächtniß d) ſchon mit enthalten iſt, ſo hindert doch ſolches nicht, daß darum nicht auch dieſe Special-Convention, wenigſtens, als eine Vermehrung des vorigen Gegen-Vermächtniſſes, oder auch, als ein Pactum promiſſorium, von denen Erben præſtiret und gehalten werden müſſe.

a) *in P. 2. Cap. 44. def. 12.*

b) *L. 14. Cod. de Rei vindic.* & textum Cardinalem, *in 2. F. 45.*

c) *in Annotat. Juris Feud.* ad Lucubration. *J. R. Exerc. 14. §. 25. Verbis:*

Dos penitus extinguitur, &c. cum Dn. Mevio *in P. 1. Decis. 173. n. 3. fol. 83.*

d) Wie supra §. 34. zu sehen.

§. 43.

Es kan auch die Wittib, ex pacto, das angenommene Leib-Gedinge zurücke geben, und ihr Ehe-Geld wieder fodern, und doch die genossene Nutzung vor sich behalten.

Hiernechst, so extendiret auch der Herr D. Berger. a) solches dahin, daß, wenn in Ehe-Pactis, die Wittib zwar ein Dotalitium ausgemacht bekommen, darneben aber ihr frey gestellet worden, daß, wenn sie nach ihres Ehe-Mannes Tode das Leib-Gedinge auch gleich schon angenommen, und einige Zeit besessen, und genutzet hätte, sie dennoch Macht haben solle, selbiges, retentis, suo Jure interea perceptis, fructibus, hinwieder fahren zu lassen, und ihr Einbringen zu fodern, alsdann die Lehns-Folger ihr nicht allein solches zu restituiren schuldig, sondern auch, wenn z. E. auff verdoppelte Dotem, und vierfache Interesse hoch, ihr ein Dotalitium constituiret worden wäre, und sie, die Wittib, das angenommene Leib-Gedinge, wieder auffgebe, und ihr Ehe-Geld foderte, die Lehns-Folger aber sich mit Auszahlung desselben auffhielten, und säumig erwiesen, sie, der Wittib, nicht nur zu einfachen, sondern zu vierfachen Interessen, nemlich 20. pro Centum biß zur Auszahlung des Ehe-Geldes, in pœnam moræ obligiret wären, und zwar, so lange sie lebete, und solches nicht unbillig, weil doch sie dagegen die, auff so hoch sich verinteressirenden Leib-Gedings-Stücken wieder zurück bekommen, und statt ihrer zu Nutzen hätten; Wenn aber sie, die Wittib, darüber, ehe ihr die würckliche Auszahlung ihres, zurück gefoderten, Ehe-Geldes geschehe, verstürbe, ihren Erben nur das Capital, und verfallene vierfachen Interessen, biß an ihren Tod, von Zeit aber ihres Absterbens an, nur die ordentlichen einfachen Zinsen, fünffe pro Centum, als ein Interesse moræ ihren Erben bezahlet werden dörfften, weil mit ihrem Leben sich das Leib-Gedinge, und die vierfachen Interessen endigten, aber die Ehe-Gelder alsdann, als ein schlechtes Capital, Land-üblich verinteressiret werden müsten, inmassen er, der Herr von Berger, solches præjudicio Senatus Appellationum Judicii Electoralis Dresdensis, de Ao. 1705. confirmiret. Ob schon der Herr D. Rivinus b) das contrarium dahero behaupten will, weil Ao. 1678. in eodem Appellationum Consilio

Wie lange die vierfachen Interessen zu præstiren, ob nur biß auff die beschehene Aufkündigung, oder erfolgte Bezahlung?

silio Inhalts des, im Herlungwitzischen Concursu, gehaltenen Protocolli, daß alsobald, von Zeit der Auffkündigung, und nicht erst von der erfolgten Auszahlung an, die doppelten oder vierfachen Interessen auffhöreten, wenn er, aus gedachtem Protocollo, nachfolgendes referiret: Uber der Frage: „Ob die doppelte Verzinsung der Ehe-Gelder alsofort cessire, wenn dasselbe auffgekündiget worden, oder aber, mit dergleichen, biß zur würcklichen Bezahlung continuiret werden müste? Ist der Schluß dahin gefallen: Daß, so bald die Auffkündigung geschehen, der Successor Feudi nur simplices usuras zu præstiren gehalten sey, indem die doppelten Zinsen nur darum præstiret würden, weil die Lehns-Folger vor der Auffkündigung die Hoffnung hätten, es würde Dos in Feudo verbleiben, und mit demselben consolidiret werden, nach beschehener Auffkündigung aber, nehme sie naturam mutui an sich, und könnten also citra vitium usurariæ pravitatis, usuræ duplicatæ nicht gefodert werden. Da nun aber das, vom Herrn von Berger angeführte Præjudicium viel neuer ist, folget von selbst, daß solches jenem vorzuziehen sey, accedente præprimis ea ratione, ne alias mora, & morositas, non dicam malitia, successoris Feudalis ipsi proficua, Viduæ vero nocumento esse possit c). Das Erste statuiret Herr D. Rivinus.

a) *E. D. F. Part. 2. Supplem. Tit. 43. obs. 3. not. 2. p. 1457. ubi:* „Qværitur, inqvit, utrum ante exsolutionem Dotis, â Vidua peti possint „ usuræ qvadruplicatæ, an simplices tantum? Resp. qvadruplicatas „ peti posse; idqve in pœnam moræ, in solvendo contractæ; Vidua, „ cum dotem repetit, ita demum fructu dotalitii se abdicasse censetur, „ si receperit dotem: Dotis repetitio non tollit Dotalitium, sed exso- „ lutio: Imputet sibi successor in Feudo, qvod prompta dotis solu- „ tione id non effecerit, ut Dotalitium protinus expiraret. „

b) *Tit. 43. En. 11. p. 1522.*

c) *arg. L. 25. ff. de Pign. act.*

§. 44.

Diesemnach, halte ich, in Puncto Juris, & æqvitatis, des Herrn D. Bergeri Meynung vor in Rechten, und der Billigkeit gegründeter zu seyn, und daß allhier nicht so wohl darauff zu sehen sey, was die Lehns-Folger vor der Auffkündigung gedacht, Das andere aber Herr D. Berger.

sondern, was sie bey, und nach derselben dencken sollen, nemlich: Daß, weil die Wittib, wegen ihres Leib-Gedinges, und dahero, als eine Lehn-Schuld, zu fodern habender doppelten, oder auch vierfachen Interessen, ein Jus reale in Lehn habe, sie, die Lehns-Folger, vor allen Dingen, wenn sie von deren præstation loß seyn wolten, die auffgekündigten Ehe-Gelder bezahlen müsten, so lange aber solches nicht geschehe, sie in obligatione der, in Rechten, oder in Pactis Dotalibus gesetzten Interessen, der Wittib, so lange sie lebete, und nicht bezahlet wäre, verbleiben würden. So würde es auch, zu der Wittben nicht geringem Præjudiz, und Nachtheil gereichen, wenn von der Auffkündigung an, die, ihr morose zurück behaltene Ehe-Gelder, in ein schlechtes einfaches mutuum usurarium, ohne ihr Wissen und Willen, verändert, und ihr also, die, ex provisione Legis, als eine sonderbare, Jure Reali, privilegirte Rechts-Wohlthat, zukommende doppelte, oder ihr, ex pacto, & conventione versprochene vierfache privilegirte Interessen, in ein schlechtes unprivilegirtes simplex mutuum usurarium, und Jus personale verwandelt werden solte, also, daß sie hernach, von der genossenen Nutzung, Administration-Rechnung ablegen, selbige sich defectiren lassen, und endlich eydlich bestärcken, auch sich mit einfachen, Land-üblichen Zinsen, vergnügen, und ihr der Uberschuß, oder Saldo der Administrations-Rechnung, und fructuum perceptorum, dem Sorti, und Summæ dotis, & illatorum decurtiren, mithin, particularem solutionem, auff etliche Jahre hinaus annehmen, inzwischen aber Vorschuß thun, Mühe und Sorge, auch Verantwortung, auff sich haben müste. Welches ihr nicht zuzumuthen ist, sondern sie continuiret ihr Recht, und Possess cum duplicatis, vel qvadruplicatis usuris in contumaciam Debitorum, biß sie ihres Einbringens wegen, von Lehns-Folgern völlig vergnüget worden. Ich verstehe aber dieses von solchem casu, wenn die Wittbe bereit in possessione, und perceptione Dotalitii gewesen, nachgehends aber ex pacto variiret, und relicto Dotalitio illata fodert, denn, wenn sie gleich Anfangs das Dotalitium repudiiret, und ihr Ehe-Geld zurücke fodert, kan sie freylich ob repudiationem Dotalitii, keine usuras Dotalitiarias duplices, vel qvadruplices fodern; Jedoch ist deßwegen nicht zu sagen, daß diese illa-

illata, von Zeit der Auffkündigung, naturam mutui annehmen, sondern vielmehr, als ein Jus reale, Doti, & illatis Uxorum, conceſſæ legalis hypothecæ, cum Intereſſe, auff des Ehe-Mannes gesambte Verlassenschafft, an Erbe, und Lehn hafften. *Conf.* Chur-Fürstliche Sächsische Proceß-Ordn. *Tit. 45.* §. jedoch, wo sichs, ꝛc.

§. 45.

Indem aber, in vorhergehenden §. gesaget worden, qvod Dotalitio conſtituto, & acceptato dos abſorbeatur, i. e. Daß durch das Leib-Gedinge das Ehe-Geld verschlungen werde, und verlösche, also, daß, wenn die Wittib, nach angenommenen Leib-Gedinge, auch gleich, bald nach ihres Mannes Tode, verstürbe, ihre Kinder, und Erben, von eingebrachten Ehe-Geldern nichts wieder zu hoffen hätten, ist noch dieses zu erinnern, daß zwar der Herr D. Titius a) solches nur von denen qvadruplicatis uſuris, oder vierfachen Leib-Zinsen zulassen wolle, wenn er, wiewohl ohne einiger Specialitatis adjecta ratione, also schreibet: Aliqvando qvadruplicatarum uſurarum reditus conceduntur, qvo facto, Dos, vidua mortua, repeti neqvit, idqve jure moderno in Saxonia obtinet. Allein, daß nicht nur in qvadruplicatis uſuris, sondern auch, in duplicatis Dos illata Dotalitio abſorbiret werde, ist ex generalitate Conſtitutionis Electoralis Saxonicæ 42. Part. 2. weil keine diverſitatis ratio gegeben werden kan, nicht undeutlich zu schlüssen, indem darinne ausdrücklich gesaget wird: **Unsere Räthe, Facultäten und Schöppen-Stühle halten es richtig, und unzweiffelhafftig seyn; Wenn einer Frauen ein Leib-Gedinge auffgerichtet, und bestätiget worden, welches sie auch beliebet, und angenommen, daß dargegen ihre Mit-Gifft und Einbringen verlösche, und abgehe.** Inmassen auch solches also uſu recipiret ist, und darauff in contradictorio qvotidie gesprochen wird; Daß also das Jus modernum in Saxonia, davon, und als

Diſſentitur à Dn. D. Titio.

ob nur in qvadruplicatis usuris Dos absorbiret würde, nichts weiß b). So ist auch zu verwundern, wie Emendator Volckmanni Notariat-Kunst c) darauff gekommen, daß er also geschrieben: **Und zwar, müssen nach gemeinen Rechten, die Einkünffte des Leib-Gedinges so starck seyn, als doppelte Land-übliche Zinsen, von Ehe-Geldern, z. E. die Mitgifft wäre 1000. Thlr. so muß das Leib-Gedinge jährlich auf 100. Thlr. sich belauffen, und nach der Wittben Tode, deren Erben das Capital der 1000. Thl. wieder erstattet werden; Nach Sächs. Rechten aber, muß das Leibgedinge vierfache Zinsen der Mitgifft ausmachen, und also von 1000. Thlr. Mitgifft, 200. Thlr. jährliche Revenuen erhoben werden, dahingegen das Capital verlischt, und nach der Wittben Tode nicht weiter gefodert werden darff.** Und also unter Gemeinem, und Sachsen-Recht einen Unterscheid macht; doch aber nicht erkläret, was er durch das Gemeine Recht verstanden haben wolle; dahingegen bekannt, daß das Leib-Gedinge bloß und allein vom Sachsen Rechte eingeführet ist, und zwar, daß das Leib-Gedinge nur ein doppelter ususfructus, nemlich 10. pro Centum seyn solle, von vierfachen Zinsen aber, nirgends im Sachsen-Rechte etwas disponiret ist; sondern diese meræ voluntatis, und conventionis seynd. Vielweniger, ist weder in einigen, so genannten, Gemeinen, noch Sächsischen, Rechten verordnet, daß, wenn 10. pro Centum gerechnet worden, wie er saget: **Nach der Wittben Tode deren Erben das Capital der 1000. Thlr. wieder erstattet werden solle.** Dahingegen vielmehr in der Chur-Fürstlichen Sächs. Constitutione 42. Part. 2. in genere disponiret wird; **Daß durch das Leibgedinge die Mitgifft, und Einbrin-**

bringen verlösche und abgehe, in Verbis: Wenn einer Frauen ein Leib-Gedinge auffgerichtet und bestellet worden, welches sie auch beliebet, und angenommen, daß dargegen ihre Mitgifft, und Einbringen verlösche und abgehe; Mithin nach der Wittben Tode deroselben Erben nichts zu erstatten sey. *Conf.* Land-R. *Libr. I. art. 32.* & Carpzovius *ad dict. const. 42. def. 3.* In der Marck Brandenburg hingegen wird dieser Unterscheid gemacht, wie der Herr D. Rhetius d) attestiret, daß nemlich, wenn auff vierfaches Interesse das Leib-Gedinge constituiret wäre, alles ins Lehn zurück fiele, wenn es aber nur doppeltes Interesse getragen hätte, bliebe zwar das Gegen-Vermächtniß im Lehn, das Ehe-Geld aber müsse der Wittben Erben heraus gegeben werden.

a) *Jur. Privil. L. II. c. 12. §. 12. p. 1445.*
b) teste Dn. Berlichio, *P. 2. Concluſ. 50. n. 76. seqq.* & Carpzovio *P. 2. C. 42. defin. 3.*
c) *Part. I. sect. 8. n. 24. fol. 188.*
d) in Comm. ad Jus Feudal. *L. I. T. 15. n. 38. p. 421. seq. conf. infra hoc cap.*

§. 46.

Wenn nun also dem Ehe-Weibe in Pactis Dotalibus, oder sonst, ein Leib-Gedinge versprochen, oder ausgemacht worden, so ist solches entweder in unbeweglichen Lehn- oder Erb-Güthern, oder in einer gewissen Summa Geldes, und andern Mobilien geschehen; Es sey nun auff welche Art es wolle, so hat doch das Ehe-Weib bey Lebzeiten des Mannes dasselbe nicht zu geniessen, sondern, es muß sich selbige, mit der blossen stillschweigenden, oder auch expressen Hypothec, und Jure prælationis, à tempore sacerdotalis copulæ, & conscensionis thalami a), indessen, biß zu des Mannes erfolgendem Tod, begnügen; So bald aber der Fall geschiehet, erlanget sie das Recht, sich des Leib-Gedinges Jure usufructus anzumassen, ita enim Saxo b): bey des Mannes Leben haben sie allein ihr Geding, und nach seinem Tode,

Die würckliche Nutzung des Leib-Gedinges, fänget erst nach des Ehe-Mannes Tode an.

Tode, so ist denn erst daran ihr recht Lehn zu ihrer Leib-Zucht, h. e. Dotalitium vivente marito est tantum res conventa, conditionata, ac qvasi debita mulieris, post mortem autem mariti fit ipsius, ad usumfructum qvod attinet c). Und ob wohl sonst kein usufructuarius eigenmächtiger Weise den ihme in Testamento vermachten, oder auch versprochenen usumfructum in Besitz nehmen kan, sondern selbigen von denen Erben, oder Promittenten erwarten muß d), so hat doch die Wittib ein weit mehrer Recht, als ein anderer schlechter und gemeiner usufructuarius, weil sie das Dotalitium nicht Jure successionis, und facto Mariti defuncti, sondern ex speciali Privilegio, und also jure proprio überkommet, und dahero auch sie sich desselben entweder eigenmächtig anmassen, oder actione, vel retentione, nach Gelegenheit der Umbstände, es zu erhalten suchen kan e). Zudem, sie schon bey Leben ihres Ehe-Mannes im Besitz der Güther mit gewesen, und also nach dessen Tode daraus zu weichen nicht schuldig ist, sondern die Possess der ihr zum Leib-Gedinge constituirten, oder doch verhaffteten Güther, continuiren kan; Folglich nicht nöthig hat, dieselbe erst von denen Erben zu bitten; Und obwohl ihr solches anders nicht als nach den Dreyßigsten, in der Constitut. Elect. 33. P. 3. Sax. nachgelassen zu seyn scheinet, so verstehet sich doch selbiges nur dahin, daß sie ohne Verantwortung, i. e. ohne sich zur edition eines Inventarii, oder Eydl. Specification der angemaßten Stücken zu obligiren, es binnen den Dreyßigsten nicht wohl thun mag; Wenn sie aber, durch Notarium und Zeugen, über die occupirten Stücke ein Inventarium, und Instrument, auffrichten lassen, oder, allenfalls, vermittelst Eydes, was, und wie viel sie zu sich genommen, anzuzeigen erböthig ist, hat sie sich dadurch keines weges ihres Leib-Gedinges verlustig gemacht f), zumahl, das Dotalitium loco alimentorum ist, und deswegen auch Leib-Zucht, oder Leib-Renthen, genennet werden, deren sie auch binnen den Dreyßigsten zu ihrer Sustentation nöthig hat, und nicht entrathen kan; Deßwegen sie auch stracks, nach des Ehe-Mannes Tode, alle Früchte, wenn sie auch gleich noch pendentes seynd, zu geniessen hat g), welches zwar nach Sachsen Rechte h)

Warum die Wittib sich des Leib-Gedinges eigenmächtig anmassen kan?

Wer die Früchte zu geniessen habe?

in

in fructibus naturalibus, als Wiesewachs, Obst, und dergleichen, weil selbige alsdenn noch pro parte fundi, & arborum æstimiret werden, seine ungezweiffelte Richtigkeit hat i); Die industriales aber, als Feld-Früchte, Korn, Weitzen, Gerste, ꝛc. bekömmt sie alsdenn nur, wenn die Felder, bey des Mannes Leben, noch nicht völlig bestellet, besäet, und mit der Egde bestrichen seynd; Jedoch, wenn dieses letztere nur alleine noch nicht geschehen, so hat sie zwar die Erndte zu geniessen, hingegen, muß sie des Mannes Erben, den Saamen, Acker-Lohn, und andere Unkosten, erstatten k); Woferne aber dieses beydes erfolget, so haben des Ehe-Mannes Erben die Erndte zu hoffen l), ita enim Saxo im Land-R. m): **Stirbet die Frau nach der Saat, als die Egde das Land bestrichen hat, die Saat ist ihres Mannes, oder ob sie ohne Mann geblieben, ihren Erben.** Item n): **Also seynd auch die Früchte auff dem Leib-Gedinge der Erben, und nicht des Herrn, oder deren, die das Angefälle daran haben, ꝛc.** Weil alsdenn der Mann die meiste Arbeit verrichtet, und also dessen Erben auch, in præmium laboris, curæ, & culturæ defuncti, die Früchte davon zu erheben haben, auff gleiche Weise, wie sonst, wenn der Ehe-Mann nach Sachsen-Rechte, usumfructum bonorum Uxoris maritalem hat, und das Ehe-Weib verstirbet, ihme als viduo, und usufructuario, oder, dessen Erben nach seinem Tode, von der verstorbenen Frauen, hinterlassenen, durch den Ehe-Mann bestellten Feldern, die Früchte gebühren; und also werden selbige, um so vielmehr, von dessen eigenen, dem Ehe-Weibe zum Leib-Gedinge, auff seinen Todes-Fall, ausgemachte Lehn- oder erbliche Grund-Stücken, seinen Erben alsdann zufallen; Also auch, da ein Garten, bey des verstorbenen Leben, gerodet, besäet, geharcket ist, folgen die Garten-Früchte denen Erben; Desgleichen die fructus civiles, als nemlich: **Was an gewissen Zehenden, Pächten, und Einkommen, auff, und aus denen Lehn-Güthern seynd, wenn die zur Zeit des verstorbenen Ehe-Mannes betagt gewesen, folgen selbige**

Was von fructibus civilibus, und

bige dessen Erben, wie auch alles dasjenige, so an Zinsen, oder Korn-Pächten, innerhalb den Dreyßigsten fällig, oder betaget wird, gehöret auch denenselben o). Und wenn die jährlichen Pacht- und andere Zinsen, seu census, bey ihrem Absterben noch nicht gefällig seynd, müssen selbige ihren Erben pro rata temporis gereichet und abgegeben werden p). Wenn aber auff solchen Leib-Gedinge-Stücken ein Weinberg wäre, und der Ehe-Mann stürbe vor- oder in dem Tage Urbani, nemlich, den 25. Maji, so hat die Wittib die Weinlese zu geniessen, wenn er aber den Tag Urbani überlebet, so haben dessen Erben, sich deroselben alleine anzumassen; Jedoch ist in Thüringen ein längerer Termin, und gehet die Ruhr-Zeit über 6. Wochen weiter hinaus q).

von der Weinlese zu sagen.

a) Carpzov. *P. 2. C. 24. Def. 2.* qvia in locum dotis succedit, wiewohl der Herr D. Berger *in Oecon. Jur. Lib. 1. Tit. 3. §. 12. not. 3. p. 137.* solches nicht einräumen will, weil auch nicht das Privilegium dotis in bonis Feudalibus, à die contractarum nuptiarum, sondern erst, von Zeit der Lehns-Herrl. Confirmation anfienge, videtur tamen opinio Dn. Carpzovii utiqve *in Ord. Proc. Elect. Sax. Tit. 45.* §. Jedoch, wo sichs begebe, daß des Schuldners Ehe-Weib, von denen Erb-Güthern nicht abgefunden werden könnte, sie auch zuvorn nicht beleibdinget, so soll ihr alsdann, ꝛc. ihre Mit-Gifft aus dem Lehn wieder erstattet werden, ꝛc. nec non seq. §. Es träget sich ꝛc. Verbis: Die Töchter, wofern sie sich an denen Erb-Güthern nicht zu erholen, auch in dem Lehn ein solch Recht haben sollen, daß sie alles dasjenige, was ihnen zu ihrer Ausstattung von ihrem Vater hero, zustehet, vor allen anderen ihrer Brüder Gläubigern, ob dieselben auch gleich ausdrückliche Verpfändung auff das Lehn erlanget, befriediget werden, und sich deßwegen an das Lehn, ob es schon in andere Hände kommen wäre, halten mögen, ꝛc. fundata; juncto Dn. Zieglero *in Comment. ad d. Tit. Ord. Proc. p. 276. & 277.* nec non Dn. D. Martini *in Comment. ad d. Ord. Proc. §. 11. n. 2. p. m. 1487.*

b) In Land-R. *L. 3. Art. 75.*

c) Interprete Nicol. Henelio *tr. de Dotal. cap. 7. §. 1. p. 169.*

d) Qvia Legatum est Donatio quædam à defuncto relicta ab herede præstanda. *pr. J. de Legat. L. 1. §. 1. ff. qvor. Legat.* adeo ut propria authoritate Legatum occupans eo privandus sit. *L. 5. C. de Legat.*

e) Berlich. *P. 3. Concl. 46. n. 8.* Modestin. Pistoris *L. 1. qv. 19. n. 7.* L. Fridr. Müller. *Resolut. Marchic. Pract. 85. n. 17. fol. 197.*

f) Teste Carpzovio *d. Const. 33. def. 4.*

g) *a. L. un. §. 7. C. de R. U. A.* Dn. Leisserus *in Jur. Georg. L. 1. cap. 35. n. 34. fol. 182.*

h) *P. 3.*

h) *P. 3. Conſt. Elect. Sax. 32. conf. L.* Gottfr. Chriſtian. Leiſſerus *in Jure Georg. l. c.* ſecus, qvam Jure Feudali Longobardico, qvo decedente ante Martium Marito omnes omnino fructus illius anni ex feudo, provenientes ad viduam; poſt Calendas Martii vero, usque ad finem Auguſti ad heredes mariti pertinent, non vero ad Agnatos, vel Dominum. *a. 2. F. 28. cap. his conſequenter*, ibique Dn. Caſpar Bitſchius *in Comment. n. 4. p. m. 537.*

i) Carpzov. *P. 3. C. 35. def. 24.*

k) Carpzov. *P. 3. C. 32. def. 11. & 12.*

l) *arg. Conſt. Elect. Sax. 32. P. 3.* ibique Carpzov. *Def. 10. & def. 12.* ubi præjudic. Colerus *Deciſ. 60. n. 22. p. 193.*

m) *Lib. 3. Art. 76.*

n) Land-R. *L. 2. Art. 58. Gloſſ. lit. b.*

o) Carpzov. *P. 3. C. 32. def. 11. & 12.*

p) L. Frider. Mulleri *Pract. Rer. forenſ. Reſol. 89. n. 15. fol. m. 209.*

q) Teſte Carpz. *P. 3. C. 32. def. 8. n. 8. & 11.*

§. 47.

Hingegen in denen Nutzungen, ſo zwar auch ad induſtriales fructus referiret werden, aber weder Beſäung, noch der Egde-Beſtreichung, oder Ruhr, wie in Weinbergen, bedörffen, als die Milch, Wolle, Bierbrauen, Jagden, Vogelfang, Stein- oder Kreydebruchs, a) oder andere Gruben-Nutzungen, gehet es nach denen allgemeinen Longobardiſchen Lehn-Rechten, auch in Chur-Fürſtl. Sächſ. Landen, alſo, daß, wenn der Ehe-Mann nach dem Martio, vor Endigung des Auguſti verſtirbt, alsdenn ſolche Nutzungen nicht die Wittib, ſondern des Ehe-Mannes Lehn- oder Land-Erben überkommen; und können dieſe, das gantze Jahr hindurch Bier brauen, Jagen, die Wolle von Schaafen abnehmen, auch Milch von Kühen, und Ziegen verkauffen; Wenn er aber nach dem Auguſto, vor dem Martio Todes verfahren, hat die Wittib dieſes alles allein zu genieſſen b). Wegen der Fiſcherey wird es in dubio damit alſo gehalten, daß, weil nach dreyen Jahren die eingeſetzte Fiſch-Bruth zu ihrem rechten Wachsthum gekomen zu ſeyn, geachtet wird, und dahero alsdenn erſt die Teiche pflegen gefiſchet zu werden, ein Unterſchied gemacht wird, ob der Ehe-Mann vor anderthalb Jahren, von der Zeit an, da der Teich beſetzet worden, verſtirbet, und alsdenn bekommt die Wittbe die gantze Fiſcherey, in denen zum Leib-

Wie auch von ſolchen induſtrialibus, ſo keine Egde-Beſtreichung noch Ruhr brauchen.

Was es mit der Fiſcherey vor Bewandnüß habe?

Gedinge gehörigen Teichen, wenn er aber nach anderthalb Jahren Todes verfähret, so haben dessen Erben sich der Fischerey alleine anzumassen c), jedoch dürffen des Ehe-Mannes Erben alsdenn nicht den Teich gantz reine ausfischen, sondern müssen ihn nur Haußwirthlich nutzen, und also denselben, nach Ermäßigung Fischerey-Verständiger Hauß-Wirthe, von junger Bruth nothdürfftig besetzt, der Wittib überlassen. In der Marck Brandenburg ist ein besonders Recht eingeführet, daß, wenn den Tag nach Margarethä die Wittib verstirbt, so bekommen ihre Erben alle Früchte, wenn sie aber vor Margarethä mit Tode abgehet behalten selbige die Lehn-Folger. Die Weinlese aber, gehöret denen Lehns-Folgern zu, wenn die Trauben zur Zeit der Wittben Absterbens noch an denen Stöcken stehen. Hingegen die Pensiones, Zinsen, und dergleichen, wenn Vidua vor den Tag Martini verstirbt, fallen denen Lehns-Erben zu, wenn sie aber nach Martini stirbet, so behalten sie der Wittben Erben d). Wovon ex Constitutione Provinciali 15. P. 3. nachfolgendes der Herr D. Samuel Stryck e) referiret: „Wenn einer von Adel „ stirbt, und liesse seine Wittbe, welche zum Theil, oder gar auff „ sein Lehn-Guth verleibgedinget wäre, die behält das stehende „ Korn im Felde, so wohl, als die nächsten, auff Martini, nach sei„ nem Absterben, fallhafftige Pächte, und Zinsen, beym Leib-Gu„ the, ohngeachtet, ob ihr Hauß-Wirth vor, oder nach Marga„ rethen, wie in der Mittel-Marck und Priegnitz, Jacobi, wie in „ der Alt-Marck, oder, Laurentii, wie in der Uckermarck, obsservi„ ret wird, verstorben, das Korn in der Scheunen aber, und was „ davon ausgedroschen, behalten des Mannes Erben, und sollen „ davon die Winter-Saat, auch so viel Stroh und Heu, daß die „ Witt-Frau davon ihr Vieh den Winter über ausfüttern kan, „ deßgleichen den Mist, beym Guthe lassen.

a) Restringit tamen hæc Dn. Leisserus *l. c. n. 39. f. 183.* ad eas Metalli fodinas, creti fodinas, & Lapidicinas, qvæ ejus sunt naturæ, ut renascantur, *a. L. 17. §. 13. ff. Solut. matrim.* Num vero metalla, creta, & lapides, seu marmora, semel eruta, & excisa renascantur, ut Dn. Leiserus *l. c.* credere videtur, valde dubito. Nonnulli vero statuunt ad ipsam tantum pertinere usumfructum pecuniæ, ex proventibus metallicis perceptæ, qvam Doaria pro lubitu fœnori exponere, & hoc modo qvotannis

annis ejusdem usuras percipere posset: addita hac modificatione, modo vidua Doaria istis metallicis reditibus ita utatur, qvo illorum substantia, finito dotalitio heredibus mariti illustris integra, & salva, relinqvatur. Nam, si venæ metallicæ locando per conductorem consumerentur, proprietas, & dominium directum, post Viduæ Doariæ decessum omnino inutile foret heredibus proprietatis. Berlich. *Pract. Concl. 35. n. 21. P. 3.* limitat tamen hoc Myler ab Erenbach *in Gamolog. C. XI. §. 4. p. 304. & 305.* ita ut Doaria Illustris lapidibus, aut marmore exempto ad ædificia sua temperate uti possit, ac exinde habitationem Doariam reficere qveat. Et *§. seq. 9. p. 316.* in noviter a Doaria inventis, vel apertis metallifodinis, & lapidicinis, fructus excisos, etsi non renascantur metalla, & lapides ei tribuit; verum ita, ut, licet fructuosior inde reddatur fundus, impensas tamen aperiendarum metallifodinarum causæ rogatas, sub nomine sumtuum meliorationis, Besserungs-Kosten, repetere neqveat, sed compensare eas cum utilitate inde percepta, vel sperata, debeat, cum fructus percipiendi gratia eas fecerit, *arg. L. 7. §. 13. ff. sol. Matrim.* Glebas vero terræ ex Palude bituminosa effossas, qvæ ad Solem exsiccatæ ignem præbent, vulgo Torff, dictas, ad fructus non renascentes idem Dn. Leisserus *l. c. n. 40. fol. 183.* cum Domino Mylero ab Ehrenbach *l. c. p. 304.* refert. Conf. Brunnem. *ad L. 7. §. 13. n. 16. ff. sol. matr.* multo minus igitur metalla, lapides, &c. pro renascentibus haberi possunt. Nihilominus tamen hujusmodi bituminosæ Paludis terram Doariæ esse, ab eaque effodi, & vendi posse docet Dn. Myler ab Ehrenbach *l. c. cap. 9. p. 315.*

b) Carpzov. *P. 3. Const. 32. def. 9.*
c) Carpzov. *l. c. def. 26. n. 8. & def. 27.*
d) vid. Disput. D. Sam. Stryck. *de Jure vid. Sax. in Feud. c. 1. §. 97. p. 53.*
e) D. Stryck. *in Disput. de Vidua Nobili Marchica c. 3. n. 46. p. 56.*

§. 48.

Was die Wittib vor Jura und Actiones habe, das Leib-Gedinge zu überkommen.

Wie nun aber die Wittib, wenn ihr von ihrem Ehe-Manne ein Leib-Gedinge, von gewissen Grund-Stücken, ausgemacht ist, nach ihres Mannes Tode das Recht hat, dasselbige propria authoritate zu occupiren a). Also hat sie auch pro Dotalitio, etiam non promisso, consequendo einen Anspruch, oder Conditionem ex moribus, an ihres Ehe-Mannes Lehn, und derselben Besitzer, anzustellen, wenn sie nur die realem illationem ihrer Mit-Gifft, oder wenigstens, daß sie solche, ihme zuzubringen, auff eine gewisse Summe, versprochen habe, erweisen kan. Denn auch auff diesem letztern Fall, wenn sie dotem promissam

cum usuris, von Zeit der vollzogenen Heyrath an, (wenn die Promissio zuvor geschehen, sonst aber nur von Zeit der Versprechung an) annoch würcklich auszahlet, muß ihr ein Leib-Gedinge, das doppelt so hoch sich verinteressiret, von Lehens-Folgern constituiret werden b). Ja, wenn auch gleich nach des Ehe-Mannes Tode über dessen Verlassenschafft gar ein Concursus Creditorum entstünde, und sie, wegen ihrer illatorum, noch nicht beleibdinget wäre, hat sie doch dieserwegen in ihres Mannes Vermögen ein stillschweigend Unterpfand, Krafft dessen, sie unter denen hypothecariis, vor allen andern Creditoribus, so kein älter und besser Recht erweisen können, aus denen Lehen-Güthern, Landes-Gebrauch nach, verleibdinget werden muß; Indem das Leib-Gedinge nicht weniger, als das Ehe-Geld, an dessen Stelle es surrogiret wird, eine stillschweigende hypothec cum Jure prælationis hat, und zwar, wie der Herr Henelius c) bezeuget, in allem des Ehe-Mannes, zur Zeit der Heyrath gehabten Vermögen, Krafft dessen sie, die Wittib, wider alle und jede Besitzer, solch ihr Leib-Gedings-Recht hypothecaria actione prosequiren kan, jedoch dergestalt, daß, weil sie nur hypothecam generalem hat, ihr exceptio ordinis & excussionis opponiret werden könne, und sie also zuvor bescheinigen müste, daß, so viel ihr Ehe-Mann sonst nicht verlassen habe, daß sie davon beleibdinget werden könne, als von diesem, in Anspruch genommenen Lehn, oder Erb-Stücken d). Im massen denn in simili coram Senatu Lipsiensi, noch unlängst also in Sachen Actorn Johannen Reginen Seeberin, Bekl. an einen, Catharinen Sophien Wagnerin, Klägerin, am anderen Theile, in Consilio Appellationum Dresdensi, gesprochen worden, indem Nicolaus Zehe der Klägerin Anno 1697. zum Vormund constituiret worden, weil nun selbiger, sein, tempore susceptæ Curatelæ, gehabtes Hauß, allhier in Leipzig an der Bekl. Ehe-Mann Hans Georg Seebern seel. währender Vormundschafft verkaufft, und Gerichtlich ihm in Lehn gegeben, nachgehends aber Anno 1716. verstorben, und der Kläg. als seiner gewesenen Pflegbefohlnen, einen Vormundschaffts-Rest von 3136. Rthlr. schuldig verblieben, hat Kläg. wider Bekl. hypothecariam actionem angestellet. Ungeachtet nun Beklag. Exceptionem generalis tantum hy-

hypothecæ, & excuſſionis, atque hinc nondum competentis actionis opponiret, weil Kl. nur generalem hypothecam in bonis Tutoris gehabt, und daraus, ante excuſſum debitorem principalem, ejusque hereditatem relictam wider Bekl. als tertium poſſeſſorem ſingularem, nicht actione hypothecaria ſo gleich klagen könte, als wohl ſonſt ex ſpeciali hypotheca geſchehen kan, und daß alſo Kl. zuförderſt erweiſen müſte, daß Curator defunctus ſo viel nicht verlaſſen hätte, daß ſie bezahlt werden könte, indem notorium, daß er ein groß Hauß in Leipzig von 12. biß 15000. Thlr. und im Halberſtädtiſchen, ein koſtbar Saltzwerck, von etliche 30000. Thlr. werth, nebſt andern Immobilien, und Meublen verlaſſen hätte, alſo nach Anleitung des Imperatoris in *L. 47. pr. ff.* de Jure Fiſci, *junct.* Ord. Proc. Elect. Sax. Tit. 44. §. und daß deſſen heredes zuförderſt ausgeklaget werden müſten, ob ſie, die Klgrin. als antiquiſſima hypothecaria privilegiata Creditrix, nicht ex ipſius bonis bezahlet werden könne; Denn, wenn deſſen Verlaſſenſchafft zu ihrer Befriedigung zureichete, ſo hätte ſie nicht nöthig, ſich an Bekl. zu halten, weil doch ſie, Bekl. allenfalls weiter nicht, als nur in ſubſidium obligiret ſey, ein anders wäre es, wenn in ſpecie dieſes Hauß zur hypothec verſchrieben worden wäre, ſo aber ſey es nur conſveta generalis hypotheca, ſo haben doch, über Verhoffen, die Herren Scabini Lipſienſes ſolches nicht attendiren wollen, ſondern Bekl. daß ſie ihres Vorwendens ungeachtet, ſich ſub Pœna confeſſi, & convicti, auff die Klage einlaſſen ſolle Menſ. Novemb. 1716. condemniret, und ſolches Menſ. Februar. 1717. Leuterungs Weiſe, cum refuſione expenſarum confirmiret. Nachdem aber Bekl. an S. Königl. Majeſtät und Chur-Fürſtl. Durchl. allerunterthänigſt appelliret, iſt Menſ. Mart. Anno 1718. im Hochlöbl. Appellation-Gerichte, juxta petita erkannt worden: Daß vor allen Dingen Appellat, daß Nicolaus Zehens Verlaſſenſchafft nicht ſolvendo ſey, und ſeine Principalin ihre Forderung davon nicht erlangen könne, in Sächſ. Friſt, Appellantens Gegen-Beſcheinigung, Eydes delation und anderer Rechtl. Nothdurfft, in ebenmäßiger Friſt vor-

vorbehältlich beyzubringen schuldig, und ergehet darauff der allbereit justificirten Appellation halber, ferner was Recht ist. Solch Urthel auch in der Leuterung seqventi Termino confirmiret worden.

a) Struv. *S. J. F. c. 14. aph. 14.* Carpzov. *L. 4. Resp. 20.* Dn. Gastel. *in Spec. Jur. c. 25. n. 193. p. 420.*
b) *Conf.* præced. §. *add.* Sprenger. *de Dotalit. cap. 1. n. 118. p. 42.*
c) de Jur. Dotal. *c. 12. §. 4. & 5. p. 457.*
d) Henelius de Dotal. *c. 12. §. 6. p. 459.*

§. 49.

Ob, und woher, Leib-Gedinge ein dinglich Recht und Verzugs-Recht habe?

Und ob schon der duplicatus ususfructus, auch ein lucrum zu seyn, und dahero so wenig, als sonst das Gegen-Vermächtniß, a) einige hypothec und prælation, an und vor sich, vor denen Creditoribus, so de damno vitando certiren, zu haben scheinen möchte, so ist doch ein grosser Unterscheid unter Gegen-Vermächtniß, und Leib-Gedinge; Jenes ist ein merum lucrum, indem es mit- und über das Ehe-Geld, dieses aber an statt, und in compensationem, & retributionem des Ehe-Geldes gefordert, hingegen die dos dadurch absorbiret wird b), weil die Constitutio Dotalitii, und Ausmachung eines Leib-Gedinges, vor eine Lehn-Schuld, und inter onera realia, ex Feudo præstanda zu rechnen ist, so gar, daß wenn auch gleich so viel am Erbe übrig, daß davon die Leib-Renthen abgestattet werden könten, dennoch solches aus dem Lehn geschehen müsse c). Und also hat sie auch vielmehr pro constituto Dotalitio ein Jus Reale Hypothecæ Legalis, und realem, hypothecariam scilicet actionem, ebenfalls, von Zeit des Kirchgangs und der Copulation an, wie in dote, an dessen Statt das Leib-Gedinge geachtet wird, ob schon erst nach der Zeit das versprochene Ehe-Geld eingebracht worden, weil alsdenn dis Privilegium Juris Realis, und prælationis Dotalitii, gleich des Ehe-Geldes, ad tempus sacerdotalis copulæ retrotrahiret, und dafür gehalten wird, als ob es zur selbigen Zeit bereit constituiret worden wäre d).

Wird vor eine Lehn-Schuld gerechnet.

a) Chur-Fürstl. Sächsis. Proceß-Ordnung Tit. 43. §. Es wollen.
b) Carpzov. *P. 2. c. 28. def. 93. & Libr. 4. Resp. 26.*

c) Carpz.

c) Carpz. *Tract. de Oner. Vasall. Feud. Dec. 4. pos. 3. n. 3.* Modest. Pist. *Tom. 3. cons. 5. n. 13.* Rosenthal *de Feud. Tom. 2. Cap. 10. Concl. 45. n. 2. 9. & 13. fol. 330. seq.*

d) *a. P. 2. C. El. Sax. 24. junct.* Dn. Carpzov. *P. 3. C. 19. Def. 8. & 10. num. 9. & 11.*

§. 50.

Welches aber der Herr David Mevius a) nicht von allen und jeden Leib-Gedingen, sondern nur von denenjenigen, so zur Compensation des Ehe-Geldes dergestalt constituiret worden wären, daß selbige an statt des Ehe-Geldes seyn, und dieses dadurch auffgehoben, und absorbiret seyn, nicht aber von solchen, da zugleich, neben dem Leib-Gedinge auch das Ehe-Geld der Wittib zurück gegeben werden solle, weil alsdenn das Dotalitium nicht pro dote, sondern nur pro donatione propter nuptias, und vor ein Gegen-Vermächtniß zu achten wäre, dergleichen aber, als mera lucra, in Rechten b) weder hypothecam tacitam, noch prælationem hätten, solchergestalt zwar das Pactum de restituenda simul dote den effect hätte, daß das Ehe-Geld, Krafft des stillschweigenden Unterpfands-Rechts, und Juris prælationis in Concursu anzusetzen, das Leib-Gedinge aber als ein merum lucrum, erst nach Bezahlung aller Creditorum, gefodert werden könne, weil unbillig wäre, daß die Wittib hierinne denen Creditoribus, so dem Debitori ihr baar Geld geliehen oder sonst creditiret hätten, also de damno vitando certireten, in der Zahlung vorgezogen werden solte, da doch gnug, daß sie, recipiendo dotem illatam, indemnis, und Schad-loß gehalten würde; Allein 1.) ist auch in denen, ohne dergleichen ausdrücklichem Pacto, auffgerichteten Leib-Gedingen eine tacita quasi, vel jure præsumta donatio propter nuptias, oder, Gegen-Vermächtniß in compensationem dotis facta, favore sponsæ, futuræ Viduæ, enthalten, um derer Willen auch nicht nur einfache, sondern doppelte Interessen, gleichsam wie von zweyen Capitalien, von Phernalibus, oder Ehe-Gelde, und anti-phernalibus, so vom Ehe-Manne ihr dargegen verschrieben worden, præstiret werden, und dennoch stehet der Herr Mevius d. l. dem simplici, ohne dergleichen special-Pacto, sub duplicato usufructu constituirten Leib-Gedinge, als surrogato Dotis, die tacitam hypothecam,

Respondetur Dn. Mevio.

cum jure prælationis in Concurſibus, zu / ungeachtet doch die Wittbe auch ratione duplicati uſusfructus ejus quod marito in dotem attulit, quodammodo in lucro captando verſiret. Ob nun wohl dieſes damit excuſiret werden will, daß dagegen nach ihrem Tode, das Ehe-Geld im Lehn verbliebe, ſo weiß ich doch nicht, ob nicht auch dieſes pactum damit ſalviret werden könne, daß der Ehe-Mann dagegen das Ehe-Geld, Zeit währender Ehe, offt viele Jahre genoſſen, und præſumptive, ſelbiges zu des Lehns Beſten verwendet hätte, alſo in compenſationem dieſes ins Lehn verwendeten, und auch darinne, nach der Frauen Tode verbleibenden Genuſſes, des Ehe-Geldes Reſtitution, verſprochen habe; daß ſolchergeſtalt das Leib-Gedinge in ſeinem Werthe verbleiben müſſe, und die Repetitio dotis, vielmehr auch ex cauſa oneroſa, zur Compenſation der, lange Zeit, genoſſenen Nutzungen, des eingebrachten Ehe-Geldes, zu fodern ſey.

a) *P. 1. Deciſ. 173.*

b) Chur-Fürſtl. Sächſ. Proceß-Ordnung, Tit. 43. §. So wollen wir, ꝛc.

§. 50.

Ob das Dotalitium ein dominium utile ſey?

Ob nun wohl der Herr Leiſſerus a) das Dotalitium vor ein utile dominium Rerum feudalium, in Dotalitium conſtitutarum, ausgeben will, ſonder Zweiffel darum, weil die Wittib, durch ihr zugebrachtes, und ins Lehn verwandtes, zurück bleibendes Ehe-Geld, ſelbiges gleichſam erkauffet, jedennoch aber, weil das Dotalitium eigentlich anders nichts, als ein duplicatus uſusfructus iſt, immaſſen er in kurtz vorhergehenden Worten es ſelbſt alſo nennet, kein uſufructuarius aber Dominium utile, ſondern nur ein Jus dominio proximum, hat b), als kan es auch pro dominio utili nicht wohl ausgegeben, vielweniger ohne contradiction, mit dem Herrn Mylero ab Ehrenbach c) geſagt werden, daß nach des Ehe-Mannes Tode die Wittib des Leib-Gedinges Eigenthum überkomme, und ſie ſelbiges als uſufructuaria zu beſitzen anfange. Weil uſusfructus formalis Dominio contradiſtingviret wird, und wer nur uſufructuarius iſt, nicht auch zugleich proprietarius ſeyn kan, quia res propria nemini ſervit d). Denn ob ſchon, darinne es dem Eigenthum nahe kömt-

kömmet, daß, wie das Ehe-Geld des Ehe-Weibes propre Guth ist, und das Leib-Gedinge an dessen Stelle ihr dafür verordnet, auch das Ehe-Geld dadurch absorbiret, und verzehret wird, also das Dotalitium, gleich dem Ehe-Gelde, wie die Dos, jure quasi surrogationis, des Ehe-Weibes eigen worden zu seyn, das Ansehen haben möchte e), dahero es auch loco dotis bey Concursen, wie oberwehnt, in der andern Classe angesetzet wird f); Jedennoch aber, weil die Natura, und substantia ususfructus deswegen nicht alteriret, noch mutiret wird, daß die Wittbe titulo, satis qvidem oneroso, mit absorbirung ihrer Dotis, das Dotalitium erlanget, und vice Dominæ zu genieſſen hat, indem der Titulus acquirendi extra rem ist, und substantiam rei comparandæ nicht ingrediret, auch Jure Civili so wohl, der ususfructus, offt titulo oneroso; als, Jure consvetudinario Germanico, der Dotalitius acquiriret, und constituiret wird, als verlieret auch deswegen dieser nicht seine ordentliche Natur und Eigenschafft des ususfructus; vielweniger wird derselbe in utile dominium verwandelt; weswegen auch der Herr Nicolaus Henelius g) das Leib-Gedinge nicht so wohl vor ein dominium utile der Leib-Gedinge-Stücken, und des Eigenthums derselben, halten will, als nur vor einen Theil desselben, und pro dominio saltim possessionis, oder, wie der Herr Mylerus ab Ehrenbach h) redet: habet dominium quoddam, non quidem ipsius rei, seu proprietatis, sed Juris, quod in ea habet. Allein, so wenig einem andern usufructuario civili deswegen ein dominium utile zu tribuiren ist, weil er vice proprietarii die Früchte und Nutzungen zu erheben, und zu genieſſen hat; noch auch e. g. die Servitus pascendi pars dominii darum zu nennen ist, weil dem Prædio dominanti die Huth und Weyde auff des proprietarii Feldern zustehet, so wenig kan auch darum derer Wittben Witthumbs-Recht vor ein Theil des Eigenthums, und der Possess, ausgegeben werden, weil sie die Witthumbs-Stücken, auff Zeit ihres Lebens besitzet, und zu genieſſen hat, sondern es ist und bleibet dasselbe anders nichts als ein duplicatus ususfructus dotalitius ejus, quod marito in dotem allatum est. Welches denn daraus klärlich erhellet, daß auch die Wittben in vielen Stü-

cken kein beſſer Recht als insgemein ein uſufructuarius zu haben pflegen.

a) in Jure Georg. *c. n. 35. fol. 182.* D. Ring. *in Progymnaſm. Part. 1. Prog. 11. n. 30. p. 147.*

b) *a. L. 4. ff. de Uſufr. & L. 22. pr. verb:* quaſi domino actio *ff. de Aqv. & aqv. pluv.*

c) in Gamolog. *cap. 12. §. 11. p. 360. Verbis:* mortuo demum marito, Illuſtris uxor, vidua facta, dotalitii dominium utile acquirit, & uſufructuaria eſſe incipit, in ihrem Witthum, ut eo utatur, fruatur, durante vita, ihr Lebenlang, ꝛc.

d) *L. 26. ff. de Serv. Præd. urb. & L. 10. ff. Comm. Prædior.*

e) *Conf.* Magn. Dn. D. Luder Mencken. *in Diſput. de Dotalit. quantit. §. 15. pag. 26.*

f) Chur-Fürſtl. Sächſ. Proceß-Ordn. *Tit. 43. §.* ſo wolten wir, *in fin. add.* Dn. D. Bergerus *Elect. diſcept. Forenſ. Part. 2. Supplem. ad d. Tit. Ord. Obſ. 3. p. 1454.* Carpzov. *P. 1. C. 28. def. 93. & Libr. 6. Reſp. 47. n. 8.*

g) de Dotal. *cap. 8. n. 2. p. 223.*

h) *in Gamolog. cap. 11. §. 8. p. 313.*

§. 52.

Die Wittib muß Caution beſtellen.

Dann 1.) muß ſie ſo wohl, als ein anderer Uſufructuarius, oder Uſufructuaria, cautionem beſtellen, daß ſie die, zum Leib-Gedinge ihr eingeräumten, Grund-Stücken pfleglich und Haußwirthlich nutzen wolle, und daß nach ihrem Tode, ſelbige denen Lehns-Folgern unbeſchadet wieder abgetreten, und reſtituiret werden ſollen a). Wiewohl der Herr Nic. Myler ab Ehrenbach b) ſaget: daß dergleichen bey Standes-Perſonen nicht pflege obſerviret zu werden, und ungeachtet er viel Leib-Geding- und Witthums-Verſchreibungen unter Händen gehabt, er dennoch in keiner dergleichen Cautions-Præſtation gefunden hätte; welches vielleicht dahero gekommen, weil inter Illuſtres perſonas meiſtentheils nur gewiſſe, aus einigen Aemtern, oder Städten erhebliche jährliche baare Leib-Renthen angewieſen werden. 2.) Kan ſie ſo wenig, als ein anderer uſufructuarius, vel uſufructuaria die Grund-Stücken verändern, noch neue Gebäude darauff aufführen, ja nicht einmahl die, von ihrem Ehe-Manne bereit angefangenen, vollends ausbauen, z. E. die auffgerichteten

Wän-

Wände, rudes Parietes, überseulen, und ein neues Dach darüber machen c). Und ob wohl dieses eine blosse Abgunst zu seyn scheinet, indem ja solches zu Verbesserung des Guths, und Vermehrung der Nutzung desselben gereichet, so hat doch die Wittib sich eben darum nicht darüber zu beschweren, weil doch die Leib-Gedings-Stücken, denen Nutzungen nach, schon so angeschlagen worden, daß sie daraus das Ehe-Geld doppelt, oder auch gar vierfach verinteressiret haben kan, und also über keinen Schaden oder Abgang dißhalb zu klagen hat, weil doch die Lehns-Folger ihr zu einem mehreren nicht verbunden seynd, wenn sie auch gleich solche Uberseulung, oder andere neue Gebäude auff ihre Unkosten, ohne einige Wiederbegehrung derselben, machen lassen wolte; Gnug, daß sie, der angeschlagenen Nutzung nach, ihr gebührendes Interesse davon schon zu erheben hat; Hingegen je mehr Gebäude und Wohnungen daselbst seynd, je mehr Volck sich darinne auffhalten würde, solches Gelauffe aber dem Proprietario, wegen Feuers-Gefahr, und anderer Ungelegenheit, unanständig seyn könte d). Ein anders aber ist es, wenn sie unverändert der substantiæ loci auff andere Art die Nutzungen zu vermehren sich bemühet, als z. E. den zum Leib-Gedinge gehörigen Garten besser einrichten, oder das Bier kräfftiger, und angenehmer, oder auff eine andere Art brauen, und die Reisenden in der Schencke wohl accommodiren, Weinberge anlegen, Schäfereyen anrichten, wüste Teiche schlämmen, und besetzen, oder sonst auff andere Weise durch ihren Fleiß, und Sorgfalt die Nutzung des Leib-Gedinges zu erhöhen sich angelegen seyn lässet, ist ihr solches ungewehret, und können die Lehns-Folger deswegen nichts prætendiren, wenn sie auch gleich zehenfaches Interesse dadurch lucrirete e).

Die Fruchtnüssung zu vermehren stehet ihr frey.

a) Est satisdatio de rebus dotalitiis, ad modum bonæ matris familias, i. e. salva earum substantia, utendi fruendi, iisque finito dotalitio restituendis. *a. pr. J. de Usufr. L. 13. pr. ff. de usufr. Conf.* Carpzov. *P. 2. Const. 42. def. 7.* Wiewohl Sprengerus *in Tr. de Dotalitio c. 7. n. 28. seqq. pag. 214.* sie von der præstatione cautionis, wie auch von Auffrichtung, und Ausstellung eines Inventarii mit Andrea Rauchbaro *P. 1. qv. 30. n. 8. seqq. p. 208.* immunem pronunciren will, welches aber nur in dem Falle zuzulassen ist, wenn sie keine Güther zu administriren, sondern nur von Lehns-Folgern jährliche Leib-Renthen zu erheben hat, nicht aber,

wenn ihr gewisse Güther zum Leib-Gedinge übergeben seynd; Da denn allerdinges auch ein Inventarium auffzurichten ist, damit man wissen könne, was sie empfangen, und wie sie es zu seiner Zeit wieder zu lassen hat. Teste Dn. Carpzovio *de On. Feud. Dec. 4. pos. 2. n. 8.* Denn ob wohl der Herr Rauchbar *d. l.* sein Haupt-Argument daher nimmet, daß, weil der Ehe-Mann seinem Ehe-Weibe pro dote keine Caution zu præstiren schuldig, also auch das Ehe-Weib nicht pro Dotalitio, welches loco dotis ist; Allein, dem Ehe-Manne, als Dotis Domino ist a Lege *in L. fin. C. Ne Fideij. Dot.* die Cautio pro Dote erlassen, ob præsumptionem pro ipso militantem bonæ fidei; aber nirgends denen Witt-Weibern, wider welche vielmehr in Jure die suspicio malæ administrationis ist, und sonderlich, wenn sie verliebet werden, und wieder heyrathen wollen, da sie vitam cum bonis liberorum novis maritis in dotem libenter afferrent. *L. 22. C. de Adm. Tut.*

b) Myler ab Ehrenbach *in Gamol. Cap. 12. §. 12. p. 361.*
c) *a. L. 44. & 61. ff. de usufr.* Dn. Leisserus *in Jur. Georg. L. 1. c. 35. n. 42. fol. 184.* Myler ab Ehrenbach *in Gamolog. Cap. XI. §. 7. p. 310.*
d) *conf.* Brunnem. *in Comm. ff. ad L. 13. §. 4. n. 14. de usufr.*
e) *L. 13. §. 7. ff. de usufr. junct.* App. Resp. *No. 123. p. 263.*

§. 53.

Sie muß die Gebäude in Dach und Fach erhalten.

Jedoch, muß sie 3.) die Gebäude in Dach und Fach, oder in baulichem Wesen, erhalten a), darzu ihr attestante Dn. L. Friderico Mullero b) der Lehns-Folger, aus den zum Leib-Gedinge gehörigen Gehöltzen, Bau-Holtz folgen lassen muß, immassen er solches durch ein præjudicium Cameræ Electoralis Berolinensis confirmiret. 4.) Allein, ob wohl sonst ein Usufructuarius civilis, wenn die Gebäude einfallen, abbrennen, oder vom Winde umgeschmissen werden, selbige wider Willen des Eigenthums-Herrns, nicht wieder auffbauen darff, ob er es auch gleich auff seine Unkosten, und ohne dafür etwas wieder zu begehren, thun wolte c), weil er die Güther nur in dem Stande, wie sie damahls gewesen, auff Zeit Lebens, zu geniessen überkommen hat, der proprietarius aber ihme die Gewehr der substantiæ rei usufructuariæ, und daß selbige, so lange usufructuarius lebet, dauren solle, zu leisten nicht verbunden ist, hingegen dem Proprietario künfftig daran gelegen seyn könte, daß kein Gebäude allda stünde d; Jedennoch aber hat die Wittbe darinne ein besser Recht, daß sie nicht alleine, unbefragt der Lehns-Folger, solche ein-

Die Wittib hat ein gröſſer Recht als ein gemeiner anderer usufructuarius.

eingefallene, oder, ohne ihre, und der Ihrigen, Verwahrlosung abgebrandte Gebäude wieder auffbauen, und nutzen, sondern auch sie, und ihre Erben, die Bau-Kosten auff Haußwirthliche Ermäßigung, als Meliorations-Kosten, so weit sich die Nutzungen derselben erstrecken, von denen Lehns-Folgern, quasi negotiorum gestorum actione, wieder fodern könne, oder es müssen diese leiden, daß sie solche Gebäude, gegen einen billigen jährlichen Boden-Zinß, besitzen, oder selbige hinwieder abbrechen, und weg führen lassen möge e), weil doch billig, daß, wie sie, die Lehns-Erben, das Ehe-Geld im Lehn behalten wollen, sie auch der Wittib, zur Compensation desselben, die Leib-Gedings-Stücken, in brauchbaren Stande gewehren müssen; Denn ob sie wohl selbige, wie andere usufructuarii, in baulichem Wesen erhalten muß f), so ist sie doch keinen Haupt-Bau zu führen schuldig, und also müssen die Lehns-Erben ihr solche, ohne ihre Verwahrlosung eingefallene, oder abgebrandte Gebäude wieder bauen, oder wenn sie solches selbst thut, ihr die auffgewandte Unkosten, cum Interesse, wieder erstatten, weil doch ihr die Nutzung der Leib-Gedinge-Stücken, an doppelten Interessen, dem Anschlage gemäß, gerechnet werden muß, und wenn sie die, von Sturm-Winden, oder Erdbeben eingeworffene, oder auch abgebrandte Gebäude, aus ihren Mitteln, wieder auffbauet, ihr, die hierzu verwendete Unkosten, als Meliorations-Kosten, cum interesse, nicht unbillig zu restituiren seynd. Und also ist vielweniger zu zweiffeln, daß die Adelichen Wittben die, zur Morgen-Gabe gehörigen Gezäune, oder gerichtete, unausgebauete Gebäude vollends ausbauen dörffen, weil selbige ihnen eigenthümlich zukommen, und wenn solches von ihnen selbst geschiehet, und die Lehns-Folger selbige hernach haben wollen, sie ihnen die Bau-Kosten, als offenbahre meliorationes auff verständiger Hauß-Wirthe Ermäßigung restituiren, oder vielmehr, das erbauete Gebäude abkauffen, und bezahlen, oder zulassen müssen, daß sie selbige abtragen, und anders wohin transferiren möge g).

Und kan sie und ihre Erben die Meliorationes von Lehns-Folgen wieder fodern.

Die auff Ausbauung der Morgen-Gabe-Gezimmer verwandte Unkosten müssen ihr ersetzt werden.

a) *l. L. 7. §. 2. ff. de usufr.*

b) *in Pract. Rer. For. Resol. 86. n. 13. fol. 201.*

c) *l. L.*

c) *a. L. 7. §. 1. & 2. ff. de usufr. junct.* Arnold a Reyger *in Thesaur. Pract. voc. Ususfr. n. 87.*

d) *L. 44. & 61. ff. de usufr.*

f) quod ut Dn. Nicolaus Henelius *de Dotalit. c. 9. §. 2. pag. 258.* loquitur: communiter ad ea restringunt, quæ tectis, & claustris spectantur, ostiis, fenestris, macerie, sepibus, vel, ut vernaculo sermone loqui amamus: Die Güther in Dach und Fach zu halten, h. e. die Gebäude an Ofen, Thüren, Fenstern, Leim-Wänden, Zäune, Dachungen, und was dergleichen seyn mag, wie ein fleißiger Haus-Wirth thun soll, jährlich zu bessern, und das so lange zu erhalten, als es sich erhalten lassen will. Hujusmodi igitur refectio si quidem modica sit, viduæ, magna autem proprietario incumbit: a quo & petere eam vidua, aut si necessitate nimium irruente ipsa impenderit, licet ante, ob moræ periculum non denunciaverit, repetere potest.

g) *2. Feud. 28. c. 51.* si Vasallus *junct. L. 38. ff. de R. V.* immassen hierinne das Jus Saxonicum a Jure civili abgehet, wie Herr D. Zobel *in different. Jur. civ. & Sax. Part. 2. diff. 53. n. 1. p. 419.* mit mehrern deduciret.

§. 53.

Ein anderes ist in Lehns-Meliorationibus der Vasallen.

Und thut nichts, daß nach Sachsen-Rechte a) die in Lehn-Güther verwandte meliorations-Kosten b), zur Erbauung des Ritter-Sitzes, Ställe, Scheunen, Schäffereyen, und andere Gebäude, von des zuletzt verstorbenen Vasallen Land-Erben nicht gefordert werden können, massen solches in usufructu, wie der Herr Carpzovius redet c), seinen Abfall leidet, und sonderlich in dotalitio, den die Wittib ex causa onerosa, an Statt und in compensationem ihrer ins Lehen verwendeten, und incorporirten Mit-Gifft, an doppelten jährlichen Leib-Zinsen, zu ihrer alimentation, und Unterhalt, constituiret bekommen hat; Zugeschweigen die angezogene Chur-Fürstl. Sächs. Constitutio 31. Part. 3. auch nur von Vasallen redet, welche ein pinguius, und plenius Jus utilis dominii, in heredes suos feudales transmissibile, haben, und also sie, und ihre descendentes masculi, dessen lange Zeit, quasi compensando genossen haben, oder geniessen können, hergegen eines andern gemeinen usufructuarii, wie auch, der Wittben Leib-Gedinges-Recht, mit deren Tode auffhöret, mithin unbillig seyn wolte, wenn Proprietarius sich mit des usufructuarii, und in præsenti casu die Lehns-Folger mit der Wittben, und derer Erben Schaden, bereichern solten. Wie denn

auch

auch, was von Vasallen, und Lehn-Güthern aus der Sächsischen Constitution angeführet worden, als ein, von allgemeinen Longobardischen Lehn-Rechte d) abgewichenes neues Recht, nur von aufferbaueten Gebäuden, wovon es, denen Worten nach, nur redet, nicht aber von andern, ad perpetuam prædii utilitatem eingerichteten Verbesserungen, und meliorationibus, z. E. vor Teiche anzulegen, oder zu verbessern, Brunnen zu graben, Wasser-Läuffte zu machen, oder durch Röhren dahin zu leiten; Item, Wind- oder Wasser-Mühlen anzurichten e), ꝛc. angenommen wird, und diese von Lehns-Folgern denen Land-Erben, der Nutzung nach, auff Haußwirthliche Ermäßigung, ersetzen müssen; Und also ist die Wittib auff ihrem Leib-Gedinge, die abgebrannte, oder eingefallene Gebäude hinwieder auffzubauen, um so vielmehr befugt, und wenn sie solches thut, kan sie, oder ihre Erben, (wie obgemeldet) die auffgewandten meliorations-Kosten, de in rem verso, oder, quasi negotiorum gestionis actione, von denen Lehns-Folgern wieder fodern f); Woferne sie aber solchen Vorschuß nicht selbst thun will, kan sie wider die Lehns-Besitzer des Haupt-Guths, ad restaurandum ædes combustas, vel collapsas, oder, auff anderweitige baare Ersetzung des Abgangs, an denen jährlichen, ihr assignirten doppelten Zinsen, oder Nutzungen des Leib-Gedinges, klagen, massen die Lehns-Folger ihr allerdings die Gewähr, daß sie von den Leib-Gedinge-Stücken 10. pro Centum jährliche Nutzungen gewiß zu geniessen haben könne, zu leisten verbunden seynd, wenn sie nur nicht Schuld an ruinirung dieser Gebäude hat, und solche nicht durch zeitige reparatur, oder andere Haußwirthliche Obsicht und Sorge, hätten erhalten werden können g), weil das Leib-Gedinge nach denen Nutzungen, der, zur Compensation der inferirten Ehe-Gelder, zu recht gesetzten, oder eingeführten doppelten Zinsen, angeschlagen wird, und also auch diese abgebrandte, oder, umgefallene Gebäude, mit in Anschlag gekommen seynd, und wenn, ohne ihr Verschulden, selbige ruiniret worden, ihr der Schaden, und Abgang nicht unbillig ersetzet werden muß, weil sie alsdenn in damno vitando versiret, indem sie ihre Dotem, die durch das Leib-Gedinge absorbiret wird, verlieren, und auch die Nutzungen, der abgebrandten, oder, durch Sturm-Winde um-

umgeworffenen Gebäuden, entbehren solte, sondern, wie sie zur compensation des Leib-Gedinges, das Ehe-Geld in Lehn behalten wollen, also, sie auch nicht unbillig, ihr dagegen das Leib-Gedinge in brauchbarem Stande, dem Anschlage nach, erhalten müssen, und wie sie, wenn die Wittbe baare Leib-Zinsen zu fodern, und die Lehns-Folger, die Leib-Gedinge-Stücken selbst in Besitz hätten, und dergleichen Unglück darzu kommen wäre, selbige repariren müsten, also auch sie, dieselben der Wittib zu restauriren schuldig seynd. Nicht weniger als ein Locator dem Conductori, pro mercede, dergleichen Setzung, der abgemietheten Gebäude, in brauchbaren Stand, restituiren, oder wenn es der Miether oder Pachter selbst thut, ihme die Unkosten wieder erstatten muß. Ob nun wohl deme also, daß die Wittib, die auff neu-aufferbauete Gebäude, gewandte Unkosten, als meliorations-Kosten, von denen Lehns-Folgern wieder zu fodern befugt ist, so saget doch der Herr Richterus h), daß er keiner Wittib eben rathen wolle, neue Gebäude auffzuführen, und hernach die Gefahr zu lauffen, ob, und wenn, sie von denen Lehns-Folgern, mit grossem Streit, und Unkosten, etwas wieder bekommen würde. Allein, ob sie durch Anstellung einer ordentlichen Action wider die Lehns-Folger, daß selbige, ihr, die umgefallenen, oder abgebrandten Gebäude wieder auff bauen, oder die entbehrte Nutzung ihr ersetzen sollen, eher, und mit wenigern Kosten, zu den Ihrigen gelangen könne, daran zweiffele ich gar sehr, und wolte ich lieber, zu Erspahrung der Unkosten, und des Processes, rathen, daß sie und ihre Erben jure retentionis, die Leib-Gedinge-Stücken, so lange detiniren solten, biß ihr, und ihren Erben, von Lehns-Folgern, entweder die verlegten meliorations-Kosten ersetzt, oder der entbehrten Nutzung halber, das Interesse præstiret worden, qui enim habet actionem, multo magis habet exceptionem, & jure pensationis suum consequi potest.

a) *Part. 3. Const. Elect. Sax. 31. Verbis:* „ Dieweil aber die Sächs. Lehn-
„ Rechte klar verordnen, daß die Gebäude, so auff den Lehn-Grund ge-
„ setzt worden, dem Lehn-Herrn, oder dem Lehns-Folger auff den Fall,
„ ohne einige Erstattung mit dem Lehn-Grunde bleiben, und zukom-
„ men sollen, ꝛc.

b) Cum

b) Cum quibus non confundendi die Reparatur-Kosten, quos usufructuarius ipse ferre tenetur.

c) *P. 3. Const. 31. defin. 9. junct.* Brunnem. *in Comm. ff. ad L. 7. §. 2. ff. de Usufr. n. 13.* Jedoch kan kein gemeiner usufructuarius von melioration-ibus Interessen fodern, weil er, Zeit-währenden usus fructus die Nutzungen davon erhoben, und genossen, also sich nicht eines doppelten Vortheils der Zinsen nemlich, und Nutzungen, anmassen kan: Ein anders aber ist es in usufructu Dotalitiario, weil die Lehns-Erben, ihr, in Compensationem Dotis illatæ, & in Feudum versæ, das Leib-Gedinge dergestalt gewähren müssen, daß sie doppelte, oder, nach Gelegenheit, vierfache Interessen, Zeit Lebens, davon erheben könne, folglich auch ihr die, ohne ihren, oder, der Ihrigen, Verwahrlosung abgebrandte, vom Winde, oder Erdbeben, und also vi majori, cui resisti non potuit, umgerissene Gebäude wieder auff bauen, und wenn in Unterbleibung dessen, sie, die Wittbe, selbige selbst wieder aus ihren Mitteln auff bauet, sie solchen Vorschuß utili negotiorum gestorum actione, von Lehns-Folgern wieder fodern, und zugleich davon, als, quasi ex mutuo, die Interessen prætendiren kan. Dahingegen in anderen usufructibus der Proprietarius denen Usufructuariis zu keiner Restauration verbunden ist, und wenn sie allenfalls die Wiederaufferbauung aus eigenen Kosten verrichteten, sie solches bloß ihres eigenen Nutzens wegen thun, atque sic suum, non alienum negotium gerunt, und deswegen auch keine Interesse von Bau-Kosten begehren können, sondern sich bloß mit dem genossenen Gebrauch, und Nutzung der wiedererbaueten Gebäude begnügen müssen. Dn. D. Bergerus *in El. D. F. Tit. 40. §. 15. p. 1339.*

d) *in d. 2. F. 28. c. si Vasallus.*

e) Denn ob wohl der Herr Nielius tr. de Dotalitio *cap. 11. §. 12. pag. 443.* schreibet: qvod mola tam navalis, quæ aquis innatat, instar Cimbæ, quam alata Pnevmatica pro Immobilibus habeantur, & feudalibus heredibus cedant. So ist doch solches allenfalls nur von Lehn-Güthern, und Vasallen, welche dergleichen darauff erbauet, zu verstehen, und nach deren Tode, unter denen Lehn- und Land-Erben darüber Streit entstehet, ob selbige vor Lehn- oder Erb-Stücken zu halten wären. Wiewol der Herr D. Richterus *in tr. de Success. ab intest. Sect. 3. Membr. 1. n. 90. p. m. 302.* nicht gnug zu seyn erachtet, daß eine Wind-Mühle auff dem Lehn-Guthe befindlich wäre, und deswegen vor ein Pertinenz-Stück des Lehn-Guths zu achten sey, wenn nicht dieselbe im Lehn-Briefe ausdrücklich mit stehet, indem in Scabinatu Jenensi Mens. Octobr. 1637. ad requisitionem Hansen Wilhelms von Thumbshirn zu Ponitz also gesprochen wäre: **Ist eine Wind-Mühle verlassen worden, die zwar auff des Ritter-Guths Grund und Boden stehet, aber im Lehn-Briefe nicht gesetzet ist, so ist dieselbe**

für Erbe, und nicht für Lehen zu halten. Also sind vielweniger diejenigen Stücken, so zum Lehn-Guthe als Bey-Stücken erkaufft, und über Rechts verwährte Zeit darbey gebraucht, und genutzet worden, vor Lehns-Stücken zu achten, woferne selbigen nicht vom Lehns-Herrn die Natur des Erbes benommen, und sie in Lehn verwandelt, mithin dem Lehn einverleibet worden seynd, allermassen also die Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Jena Mens. April. Anno 1626. ad quæstionem Rudolph Wilhelm Worm zu Henchelheim teste eodem Dn. Richtero l. c. respondiret: **Wenn gleich eine Mühle, etliche Acker Holtz, und andere Stücken von vielen Jahren zum Lehn erkaufft worden, und über Rechtsverwährte Zeit bißhero immerzu bey dem Lehn gewesen, so seynd sie doch dahero allein vor Lehen nicht, sondern vor Erbe, zu achten und zu halten.**

f) Guid. Pap. *Decis. 169.* D. Richter *in Velitat. Academ. Disp. de Dotalitio* §. *39. fol. m. 787.*

g) *a. L. 7. §. 2. verb:* neutrum cogi reficere *ff. de usufr.*

h) Loco antea citato §. 39. his *Verbis:* Nolo tamen svasor esse Viduæ, ut in Feudali fundo, quem, dotalitii nomine possidet, de novo exstruat ædificium, id enim in foro Saxonico sine ulla expensarum refusione ad Dominum ea defuncta, seu Successores pertinet pleno Jure. Land-R. *L. 2. Art. 21. Verb:* **Wird es aber ledig seinem Herrn, er nimmt das Gebäude mit, samt dem Lehn.** quod confirmatum ab Illustrissimo Saxone *Const. 31. P. 3.* **Daß die Gebäude dem Lehns-Folger, ohne einige Erstattung, mit dem Lehn-Grunde bleiben und zukommen sollen.**

i) *L. 18. §. fin. ff. Commodat.*

§. 54.

Kan aus der Waldung, wenn es Schlage-Holtz ist, Brenn- und Bau-Holtz hauen lassen.

Wenn auch zum Leib-Gedinge Holtz gehöret, und selbiges also cum sylvis, mit Holtzungen, und Waldungen constituiret worden, ist zu sehen, ob es sylva cædua, Schlage-Holtz, oder non-cædua, seu, pascua, gehegt Holtz, sey; ist es Schlage-Holtz, so kan sie nicht alleine zu reparirung der alten Gebäude, sondern

Auch davon verkauffen.

auch zu Aufferbauung neuer Gebäude, ja zum Feuer-Holtze, und gar zum Verkauff, Haußwirthlich hauen lassen, und es solchergestalt nutzen a), wenn auch gleich defunctus maritus solch Holtz geschonet, und nichts draus hauen lassen b); Wenn es aber kein Schlage-Holtz ist, sondern nur zur Mastung, oder Huthung, und des Wildes wegen, geheget wird c), mag sie zwar

Nicht aber, weil es kein Schlag- sondern zur Mastung, oder Wild-Bahn gehegtes Holtz ist.

wohl

wohl Bau-Holtz daraus, zu nöthigen Gebäuden des Guths hauen, und fällen lassen, darff aber nichts davon verkauffen; denn, also haben die Herren Schöppen zu Leipzig, in den, dem Sachsen-Spiegel angedruckten Urthel, Tit. vom Leib-Gedinge fol. 535. gesprochen: Sie ist aber verpflichtet, solches Guth an „ Gebäuden, und andern Nutzungen, in seinem Wesen zu erhal- „ ten, und bleiben zu lassen, also, daß es in seiner Substanz nicht „ geringert wird, doch kan sie Brenn-Holtz zu ihrer Nothdurfft, „ zu Feuer-Werck, und auch zu verkauffen, wohl lassen abhauen, „ und damit, als mit andern gewöhnlichen Nutzungen ihres „ Leib-Gedinges, ihren Frommen schaffen, doch also, daß solches „ ohne Verwüstung des Guths geschehe, und sie sich darmit hal- „ te, als ein jeglicher fleißiger Hauß-Wirth, in seinen Lehn-Gü- „ thern, sich zu verhalten pfleget; Aber Bau-Holtz mag sie nicht „ mehr, denn zu nothdürfftigen Gebäuden des Guths fällen las- „ sen. Und ob daselbst nichts anders denn Bau-Holtz (und al- „ so nicht häuig, Nieder- oder Reiß- und Brenn-Holtz) wäre, „ so möchte sie desselbigen Bau-Holtzes zu ihrem Feuerwerck, „ und also zu ihrer Nothdurfft (immassen ihr voriger Hauß- „ Wirth gethan) wohl brauchen, aber desselbigen nichts ver- „ kauffen, oder verkauffen lassen, v. R. w. d). Ja, es saget der Herr Nicol. Myler ab Ehrenbach e), daß der Proprietarius de- nen Illustribus Viduis jährlich etliche Fuder Brenn-Holtz zu ge- ben, verbunden sey, nicht aber auch Kohlen, weil nach gemeiner Redens-Art, unter dem Worte, Holtz, Kohlen, nicht gemeynet, noch verstanden würden, cum ex communi loquendi verbo: li- gni, carbones non veniant.

a) *L. 9. §. 7. 81. §. 1. ff. de usufr.*
b) Sprenger *de Dotalit. c. 6. n. 28. p. 191. & num. 30. p. 192.*
c) *L. 30. ff. de V. S.* Bruckman. *Vol. I. R. 4. num 221. seqq.* Andr. Knichen de Vestitur. Paction. *P. 2. Cap. 2. n. 15.*
d) Dn. Leisserus *in Jure Georg. L. 1. c. 35. n. 41. fol. m. 184.* Ahasv. Fritsch. *de Jure Boscandi, M. 3. §. 4. n. 17. p. 12.*
e) Nic. Myler. ab Ehrenbach *in Gamolog. cap. XI. §. 6. p. 251. & 309.*

§. 55.

Ob nun wohl also die Wittib, ausser dem Nothfall, und or-

dentlicher Weise, Bau-Holtz aus gehegten Wäldern schlagen zu lassen, und es zu verbrennen, oder zu verkauffen, nicht befugt, so ist ihr doch ungewehrt, sich der übrigen Nutzungen des Waldes, als der Mastung, des wilden Obsts, der Blätter, und der Weyde zu gebrauchen. Da denn sonderlich die Eichel-Mastung, ein grosses abwerffen kan, immassen der Herr Speidelius a) von dem Reinhards Walde in Hessen referiret, daß eine so grosse Menge Eicheln darinne wachsen, daß jährlich über zweymahl hundert tausend Schweine darinne gemästet werden könten, und die Einkünffte davon über dreyßig Tausend Gülden sich betrügen. Und ob gleich der Wittib in specie, und ausdrücklich dergleichen Nutzungen nicht übergeben worden wären, so hat sie doch jure quasi utilis Dominii, & Vice-Dominæ, vel potius, ut usufructuaria dotalitia b) Krafft ihres Witthumbs-Rechts, sich solcher Nutzungen auch zu bedienen, cum illimitata concessio illimitatum, & plenum, producat effectum c). Und wenn auch gleich die Lehns-Folger bey constituirung des Leib-Gedinges sich die Jagden ausgezogen hätten, weil das jus glandis legendæ cum jure venandi keine Connexion hat d), sondern dem Herrn des Waldes, oder Holtzes e), zukommet, dessen Stelle die Wittib, in Erhebung der Nutzungen aus solchen Leib-Gedinge-Stücken, verwaltet, und desselben Fruchtniessungs-Recht zu gebrauchen hat; woferne aber die Lehns-Folger sich die Jagden, Jurisdiction, und commoda Jurisdictionalia, Straffen, Lehnwahr, und dergleichen nicht vorbehalten, kan sie alles dieses zu ihrem Nutzen und Vortheil auch genieſſen, und gebrauchen f). Wie nicht weniger gleich anderer Usufructuariorum das Jus Patronatus exerciren g). Jedoch, so viel die Jurisdiction betrifft, haben sie in dubio keinesweges omnimodam, sondern nur inferiorem; Ja es recommendiret vielmehr der Herr Mylerus ab Ehrenbach h) vor eine merckwürdige Cautel, daß nicht einmahl Herren, Standes-Wittben eine mehrere Gerichtbarkeit, als sie, bloß zur Beschirmung ihrer Personen, Guth, und Ehre, zu Erhaltung der Unterthanen und Bedienten in Gehorsam, nöthig haben, die Ober-Gerichte aber keinesweges ertheilet werden sollen, zumahl sie ihnen ohne dem nichts nütze, sondern mehr schädlich seynd, wegen der, bey Peinlichen Fällen erfoderten gros-

Hat jedoch die Huthung und Eichel-Mastung darinne zu gebrauchen.

grossen Unkosten; Uber dieses, indem sie, als Frauenzimmer, doch alles nur durch andere expediren lassen müsten, leichtlich Mißbräuche, und abusus Jurisdictionis darbey vorgehen könnten; Dahero in Schlesien gewöhnlich, daß bey Einrichtung des Leib-Gedinges-Instruments, die Ober-Gerichte, und Hohen Jagden, nemlich, Hirschen, Schweine, alles roth und schwartz Wildpret ausdrücklich ausgenommen, jedoch der Wittbe, insgemein, etliche Deputat-Stücken jährlich gelieffert würden, hac adjecta clausula: **Daß der Fürstlichen Frau Wittbe, wegen ihres Witthumbs, jährlich gewisse Stücken, von roth und schwartzen Wildpret, vom Forst-Ämte, darinnen sie geschossen, gelieffert werden sollen.** Im übrigen, und weil sie also die Gerichte mit bekommet, müssen die Unterthanen an sie gewiesen, und sie die Wittib, von ihnen gehuldiget werden, welches denn auch bißweilen, annoch bey Lebzeiten der Ehe-Männer geschiehet, ita enim Dn. Mylerus ab Ehrenbach: Sæpius contigit, ut, adhuc vivente Principe Marito, subditi Prædii Dotalitii, **die Witthumbs-Unterthanen, uxori Illustri homagium eventualiter præstent, quod eidem, Viduæ factæ, gehorsam, hold, und gewärtig seyn wollen,** i. e. fideles, & obedientes esse velint.

a) in spec. Jur. *voc.* Holtz und Waldung *fol. 611. ex* Klockio *de æar. L. 2. §. 2. n. 47.*
b) *a. L. 4. ff. de Usufr. add. præc. §.*
c) *arg. L. 16. ff. de A. R. P.*
d) quo pertinet Facultatis Jurid. Vitembergensis Senatui Qvedlinburgensi Mens. Nov. 1687. in simili datum Responsum. *Verbis:* „ Wann nun gleich auff Seiten des Stiffts vorgewendet wird, daß dasselbe in solchem Gehöltze das Jagd-Recht, und dahero auch die Eichel-Mast, als ein Consequens des Jagd-Rechts zu geniessen habe, ꝛc. d. a. n. d. in dem, Euch ertheilten Lehn-Briefe, deutlich enthalten, daß Euch das Stein-Holtz mit allen Nutz- und Zubehörungen geliehen, und darinne ein mehrers nicht, als die Huth und Trifft auff dem Steinberge, samt einer Steinkuhle, und ein Schock Mauer-Steine, ausgenommen, und vorbehalten seyn solle, wordurch denn Euch alle andere Nutzungen, und darunter auch die Eicheln, nebst dem Eigenthum überlassen worden, die Eichel-Mast auch, bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, zu der „ Jagd-

„ Jagd-Gerechtigkeit eigentlich nicht gehöret, und dieselbe regulariter „ dem Eigenthums-Herrn des Gehöltzes zustehet, allermassen ihr auch „ bey der perception des wilden Obsts, so doch auch zur Mastung gehö- „ ret, ꝛc. jederzeit geruhig gelassen worden, so seyd ihr der Eichel-Mast in „ dem Stein-Holtze, Euch nach belieben anzumassen befugt, und das „ Stifft, ist Euch darinne, Eintrag zu thun nicht berechtiget, v. R. w. Dn. D. Berger. *in P. 1. Supplem. E. D. F. Consil. 88. p. 861.*

c) De hoc ita Leisserus *in Jure Georg. L. 3. c. 16. n. 19. fol. m. 394.* Si in magna copia glandes proveniant, vocatur volle Mast, alias, halbe Mast, Spreng-Mast, pertinentque ad eum qui jus Foresti habet, vel ad dominum sylvæ, quia in eis magna domini utilitas versatur, & hujusmodi fructus sunt pars sylvæ, qua de causa etiam in quibusdam locis quintum caput habet Dominus pro pastu. Non tamen glandes ad porcorum saginam prodesse idem ait, *d. fol. n. 20.* nisi quoque eo tempore in sylvis, & saltibus copia certi generis vermium adsit, quos vorant, ut calor a pasta glande temperetur, nec in saginatione porcorum succulos, & porcos minores contineri appellatione aliorum porcorum.

f) *Conf.* Schrader *de Feud. P. 2. pr. Part. 9. Sect. 3. n. 69. fol. 532.*

g) Finckelthus. *de jure Patron. c. 6. n. 22. p. 155.* Brunnemann. *de jure Eccl. L. 2. c. 8. §. 15. p. 425.*

h) in Gamolog. *c. XI. §. XI. p. 318. & 319.*

i) *l. c. cap. XI. §. 2. p. 402.*

§. 56.

Kan das Leib-Gedinge verpachten.

So kan sie auch entweder das Leib-Gedinge selbst administriren, oder, es an andere verpachten a), und also die Possess, und das Exercitium Juris dotalitii andern abtreten, und überlassen, und als ein Affter-Lehen übergeben b), ja, auch auff Zeit ihres Lebens einem solches cediren c). Dergleichen Verpfändung aber ohne Lehns-Herrlichen, und der Agnaten Consens beständiger Weise schwerlich geschehen kan d), auch denen Lehns-Folgern offt zu grossen Schaden gereichet, und deswegen der Herr Mylerus ab Ehrenbach e) solches sehr disvadiret, wenn er also schreibet: Ast, quam periculosæ sint hujusmodi oppignorationes, non solum, historiarum monumenta, sed etiam quotidiana experientia contestatur; dum creditores jus suum, vel, ut ægre faciant debitoribus, vel, ut solutionem, quam ab Illustribus, ob conveniendi difficultatem consequi vix possunt, ab aliis obtineant, in potentiores, & plerumque vicinos principes, transferre solent, cum maxima debitorum

rum Illuſtrium, & familiæ univerſæ ex qua illi deſcendunt, jactura, welches auch auff gewiſſe Maſſe dahin extendiret wird, daß auch Vidua, auff Leib-Gedings-Stücke eine ſervitutem e. g. eine Trifft, einen Weg, conſtituiren könne, ſo lange nemlich ſie lebet; Denn ob wohl dergleichen ſervitutes reales, ſua natura, perpetuæ ſeynd, und ad tempus tantum nicht conſtituiret werden können f), dennoch ſelbige mit ihrem Leben ipſo jure auffhören, weil ihr Leib-Gedings-Recht länger nicht währet, und alſo es nicht unbillig heiſſet: quod ceſſante jure dantis, reſolvatur jus accipientis, faſt auff gleiche Weiſe, als ſonſt ein Ehe-Mann, auff Zeit ſeines Lebens, und ſo lange die Ehe beſtehet, auff den fundum dotalem eine ſervitut, per pacta, bringen, oder negligentia præſcribiren laſſen kan, welche aber, wenn durch den Tod, oder ſonſt, die Ehe getrennet wird, auffhöret g). Wiewohl dieſes eigentlich keine vera ſervitus, ſondern nur eine perſonalis conceſſio exercitii Juris, loco Doariæ, v. g. paſcendi iſt, und dahero nicht ſo wohl fundum prædii dotalitii, als nur perſonam Doariæ afficiret, mithin kein Jus reale tribuiret, ſondern nur obligationem & actionem perſonalem contra concedentem operiret h). Weil conceſſio ſervitutis proprie ita dictæ, à parte concedentis ad ſervandum promiſſa, vel præſtandum intereſſe i), Dominium præſupponiret, & quidem abſolutum, adeo, ut nec utile Vaſallorum ſufficiat, k) prout latius hæc Dn. D. Balth. Wernher erudite l) deduxit. Desgleichen, wenn ſie zur andern Ehe ſchreitet, kan ſie ſolches dem neuen Ehe-Manne, ſtatt Ehe-Geldes zuwenden m). Alleine, pure es zu veralieniren, oder, zu verringern, ſtehet ihr nicht zu, weil ſie nur uſufructuaria, aber nicht proprietaria deſſelben iſt, dahero auch denen Wittben nicht zugelaſſen wird, auff ihrem Leib-Gedinge Leibeigene Unterthanen Laß- oder Loß- und Frey-Briefe zu ertheilen, damit nicht die Güther deſert, und die Unterthanen vermindert werden, mithin die Mannſchafft im Lande geſchwächt wird n). Wenn aber die Wittbe ohne ihre Schuld in äuſerſte Noth verfiele, und ſich anders nicht, dann durch Diſtraction des Leib-Gedinges retten könte, weil doch auch in ſolchen caſibus ſummæ neceſſitatis, Fideicommiſſa, ja gar Feuda zu veralieniren, nachgelaſſen iſt o), ſo ſcheinet auch im Witthumbe ſolches nicht weniger ſtatt zu finden, jedoch, daß zuförderſt denen Lehns-

Kan in äuſerſter Noth das Leib-Gedinge auf gewiſſe Maße verkauffen.

Erben, solches an sich zu lösen, angebothen werden müsse, wenn sie es aber nicht verlangen würden, der Superior sie in die alienation zu consentiren zwingen könne p). Hingegen, wann ein Schatz im Leib-Gedinge von einem Frembden ohngefehr gefunden wird, hat sie sich dessen nicht zu erfreuen, sondern es wird derselbe unter die Lehns-Folger, als Eigenthums-Herren, utili dominio gaudentes, und den Inventorem vertheilet q). Ja, wenn sie auch gleich selbigen selbst gefunden hätte, bekommet sie doch mehr nicht, als die Helffte davon, gleich einem andern Inventori non-domino; Und wenn sie data ad hoc opera ihn suchen und ausgraben lassen, gehöret er denen Lehns-Besitzern alleine. Desgleichen, was im Witthumbs-Guthe nicht wieder wächset, oder ad Regalia gehöret, solches darff sich keine Wittbe anmassen, z. E. wird Fürstlichen, oder anderen Hohen Standes Witthen nicht verstattet, im Witthumb Schürffen, einschlagen, Gänge entdecken, oder gar Stollen treiben zu lassen, oder wenn ein Marmor-Bruch, und dergleichen, sich entdecket, indem solches keine beständige fructus fundi sind r), sondern, ein Corpus separatum constituiret, ohne was der Wittib beym eröffneten Bergwercke an gewissen Kuxen, und Berg-Theilen, wenn sich die Gänge zumahl veredelen solten, gegönet werden, welche ihr doch nur, so lange sie lebete, verbauet, nach ihrem Tode aber an die Lehns-Folger, als Grund-Herrn, mit zurück fallen würden. Also will auch nicht der Hr. Carpzovius s), daß die accessiones fundi dotalitii extrinsecæ, als der Anwachs, oder, alluvion, der Wittib zu gute kommen, sondern die Nutzung dererselben, dem Eigenthums-Herrn gehören sollen. Nachdem aber in usufructu communi alio, Juris worden t), daß, wie, wenn der Fluß allmählig vom fundo etwas abgespühlet, und weggeführet hat, den Schaden der usufructuarius tragen muß, also hingegen, wenn demselben etwas angeleget ist, solcher Nutzen dem usufructuario nicht unbillig auch zu gönnen ist, immassen solches der Herr Carpzovius selbst u) præjudicio confirmiret hat. Und dieses hat auch in Alvei mutatione statt, also, daß das Eigenthum zwar, desselben Stückes, denen proprietariis gehöret, der ususfructus aber dem usufructuario zukömmt w), als, præsumptione Juris, ein vormahliges Theil des fundi usufructuarii. Jedoch ist solches nicht ad Insulam in flumine natam zu extendiren, quia illa esset veluti

Wenn aber ein Schatz gefunden wird, muß selbiger mit denen Lehns-Folgern getheilet werden.

pro-

proprius fundus, cujus uſusfructus ad fructuarium non pretineret x).

a) Joh. Volck. Bechmann *in uſu Pract. Feudali, Exerc. 15. th. 11. p. m. 404.*
b) Henelius *de Jure Dotalit. c. 8. §. 10. p. 244.*
c) *arg. §. 3. J. de uſufr.* juncto Dn. Mylero ab Ehrenbach *in Gamolog. cap. 11. §. fin. p. 320.* Nicolaus Henelius *de Jur. Dotal. c. XI. §. 16. p. 253.*
d) *a. 2. F. 55.*
e) *de Gamolog. Cap. XI. §. fin. p. 320.*
f) *L. 4. pr. Verb:* Servitutes ipſo quidem jure, neque ex tempore, neque ad tempus, neque ſub conditione conſtitui poſſunt, &c. *ff. de Servitut.*
g) *L. 5. ff. de Fundo Dotal.* junct. *l. 17. ff. eod. conf.* Richter. *Diſp. 39. §. 29. fol. 781.*
h) *arg. L. 8. pr. ff. de Servitut.*
i) *arg. L. 13. ff. de Re Judic.*
k) *arg. L. 15. §. fin. ff. de uſufr.*
l) *in Select. Obſervat. Pract. Part. I. obſ. 223. p. m. 463.*
m) Vid. ſupra §.
n) Chur-Fürſtl. Sächſ. Ober-Laußnitzer Unterthanen und Geſinde-Ordnung, Art. 4. n. 1. *Verb:* So viel die Leib-Gedings-Frauen betrifft, ſollen dieſelben gleichergeſtalt die Unterthanen auff denen Leib-Gedings-Güthern ihrer Pflichten loß zu zehlen, nicht Macht haben, ꝛc.
o) vid. Roſenthal *de Feud. Part. 1. c. 9. M. 1. concl. 3. n. 8. fol. 9.*
p) juxta doctrinam Dn. D. Stryckii, *in Diſp. de jure Vid. Sax. in feud. c. 1. §. 89. p. 50.* Roſenthal. *l. c.*
q) *§. 39. J. de R. D. add.* D. Stryck. *d. Diſp. §. 90.*
r) D. Joh. Carl Nævius *tr. de Jur. Conjug. cap. fin. §. 78. p. m. 843. ſeq.*
s) *de J. F. S. Decad. 8. poſ. 5. num. 10.*
t) *in L. 9. §. 4. ff. quibus mod. uſusfr.*
u) *L. 1. Reſp. 45.* & cum eo Dn. Leiſſerus *in Jur. Georg. L. 1. cap. 42. n. 31.*
w) *d. L. 9. §. 4. Verb: & placuit alluvionis quoque uſumfructum ad fructuarium pertinere, ff. quemad. uſusfr.*
x) *arg. §. 23. Inſt. de Rer. Div.* Leiſſerus *l. c. n. 16.*

§. 57.

Muß levem culpam præſtiren.

Und den Abgang an Schaafen durch die folgende erziehlende erſetzen.

Weil nun die Wittib Haußwirthlich, nach Art einer fleiſſigen und beſorgenden Hauß-Mutter das Leib-Gedinge gebrauchen, und adminiſtriren muß, iſt leicht zu ermeſſen, daß ſie levem culpam, und zwar, in abſtracto, zu præſtiren gehalten ſey, nicht aber leviſſimam a), weil doch kein Uſufructuarius mehr als levem culpam zu præſtiren ſchuldig b), dahero, wenn ſie Schäffereyen mit bekommen hat, muß ſie an ſtatt derer abſterbenden Stücken, von den zuhoffenhabenden Anwachſe, ſo viel andere auffzie-

ziehen, & sic in locum demortuorum capitum alia summittere debet c). Von denen vorhero, als die Heerde noch gantz, und vollständig gewesen, abgesetzten Stücken aber, ist sie den darauff erfolgten Abgang zu ersetzen nicht gehalten, weil sie dazumahl selbige Stücken, sich pleno jure bereit acquiriret gehabt. Hingegen, wenn ein groß Sterben unter die Heerde Schaafe, oder unter das Horn-Vieh käme, also, daß fast alle Stücken umgefallen wären, und sie dahero etliche Jahr lang die übrigen umsonst füttern müste, ehe sie ex fœtura futura die Anzahl wieder würde ergäntzen können, also, sie zu Erspahrung der Unkosten, die noch übrigen Stücken lieber auch vollends gar fahren lassen, und sich der Heerde-Nutzung begeben wolte, dürffte sie die umgefallenen Stücken nicht ersetzen, weil dieser Schaden casui fortuito, den niemand zu gelten schuldig, zuzuschreiben wäre, und könte dennoch, sie die, bey gesunder, und vollständiger Heerde, ihr abgesetzte, und gesammleten Stücken, wie viel derselben auch gleich an der Zahl wären, vor sich, als ihr rechtmäßig acquirirtes Eigenthum behalten d), und sich im übrigen ihres Nießbrauchs-Rechts an der Heerde begeben; welches auch alsdenn statt findet, wenn, ohne Verwahrlosung, viele Stücken von Schaafen, oder andern Viehe, gestohlen, oder durch Einfall der streiffenden Soldaten entführet, oder auch vom Wetter erschlagen worden, da sie denn solchen Schaden zu tragen, und anstatt der ermangelnden, andere abzusetzen, und auffzuerziehen nicht gehalten ist e). Wie nun aber billig, daß derjenige, so den Nutzen von einer Sache hat, auch die Beschwerung tragen müsse, und sonst ein anderer Civilis usufructuarius ebenfalls die onera realia über sich nehmen muß f); als ist kein Zweiffel, daß, ob eandem rationem, auch nicht weniger die Wittib, als Dotalitii usufructuaria darzu verbunden sey, jedoch nur pro rata g), und unbeschadet ihres völligen ususfructus dotalitii. Es verstehet sich aber dieses nur von solchem Leib-Gedinge, welches die Wittib in Besitz und Administration hat, nicht aber von Vitalitiis, oder, blossen Leib-Renthen, wenn der Wittben keine Leib-Gedings-Stücken in administration abgetreten, sondern selbige von Lehns-Folgern behalten, und ihr nur dagegen jährlich ein gewisses quantum am Gelde oder sonst am Getrayde, und andern Victualien, als alimenta, zu reichen verschrieben worden h).

Nicht aber von denen bereit zu guter Zeit abgesetzten.

Sie wolte denn sich der Schäfferey-Nutzung begeben.

Muß pro rata die onera tragen.

a) Spren-

a) Sprenger. *Tract. de Dotalit. cap. 8. p. 242. n. 66. & 67.* a ſe quodammodo diſſentiens præced. *num. 1. p. 207.* ubi Viduam teneri, ait, rebus „ in quibus eſt dotalitium conſtitutum, adhibere maximam curam, „ cuſtodiam, & diligentiam, & facere quæ diligentiſſimus Pater- vel „ Mater familias facere poſſet & deberet, *a. L. 14. Verb: ea quæ diligens Pater-familias in ſuis rebus præſtare ſolet, &c.* exigitur, *ff. de Pign. actione*; quæ lex tamen expreſſe tantum non niſi de culpa levi loquitur.

b) *a. L. 9. §. 2. & L. 65. pr. ff. de uſufr.*

c) *L. 70. §. 4. Verb:* puto autem verius, ea quæ pleno grege edita ſunt ad „ fructuarium pertinere *ff. de uſufr.*

d) *L. 64. & 65. ff. de uſufr.*

e) *a. l. pen. C. de Pact.*

f) *L. 7. §. 2. ff. de uſufr.*

g) L. Fridr. Muller. *Reſolut. Marchicar. 86. n. 18. ſeqq. fol. 201.* Carpzovius *P. 3. C. 16. def. fin.*

h) D. Richter, *in Velitat. Acad. Diſp. 39. §. 38. fol. m. 783.*

§. 58.

Und zwar, ſo hat dieſes in denen oneribus ordinariis, weil ſie im Anſchlage der Leibgedinge-Stücken abgezogen ſeynd, weniger Zweiffel, als in denen Extraordinariis, worüber öffters zwiſchen denen Eigenthums-Herrn, und uſufructuariis Streit entſtehet: Maſſen denn, als im Chur-Fürſtenthum Sachſen die Vermögen-Steuer auffkam, die Frage entſtund, ob dieſes onus extraordinarium intuitu der fructuum percipiendorum, oder proprietatis abzugeben wäre? Jenes ſchiene daher probabler zu ſeyn, weil die Gaben ex fructibus, und nicht ex ſubſtantia abgegeben werden müſten, und alſo zu ſagen ſey, daß der Uſufructuarius, und nicht der Proprietarius, ſolche über ſich zu nehmen ſchuldig wäre; allermaſſen auch die Wohl-löbliche Juriſten-Facultät zu Wittenberg pro Proprietario D. Georgio Neandern, Jur. Pract. in Dreßden Menſ. Sept. 1709. reſpondiret a). Hingegen kan uſufructuarius repliciren, daß die Vermögen-Steuer nicht die Nutzungen, ſondern den Werth der Proprietät, und alſo des Vermögens reſpicire; Allein, weil propter abſcedentem uſumfructum die Proprietät ſchon gnug graviret, und imminuiret wird, auch deswegen der uſusfructus pro parte Dominii, und pro quaſi dominio zu rechnen iſt, *in L. 4. ff. de uſufr.* als hat die Wohl-löbliche Juriſten-Facultät zu Halle ſub

Ob aber auch extraordinaria onera?

hoc temperamento eidem Mens. Octobr. 1709. respondiret: Daß so wohl der Proprietarius, als der Usufructuarius conjunctim selbige tragen müsten b). Ob aber in usufructu Dotalitio nicht vielmehr pro vidua zu sprechen, und dem Proprietario, oder Lehns-Folger solche onera alleine zu tragen, auffzuerlegen sey, daran wolte ich fast nicht zweiffeln c). Weil mit anderen Civil-usufructibus es eine andere, und diese Bewandtniß hat, daß sie mehrentheils lucrosi, oder doch nicht so onerosi, als der dotalitius, seynd, angesehen, durch diesen die Ausstattungs- oder Ehe-Gelder, und Einbringen, gäntzlich absorbiret werden, und die dos illata gleichsam wie ein Dar-Lehn, gegen doppelte Interessen, ins Lehn-Guth verwendet ist, also die Wittbe jure quasi Crediti, die gewöhnlichen Land-üblichen doppelten, oder sonst verschriebenen Interessen, des eingebrachten Ehe-Geldes, bey denen Lehns-Folgern zu fodern hat, folglich auch dieselben, gleich anderer Debitorum oder Debitricum, ohne Abzug einiger, von der substantia Dotalitiorum prædiorum, præstirenden onerum die völligen Interessen zu gewähren schuldig seynd, in Gegentheil aber, wenn die Wittib von ihren fructibus die Vermögen-Steuer geben solte, sie ja nicht duplicatas usuras, sondern tanto minus, geniessen würde. Ob nun wohl die Wittib, wenn sie das Guth ruiniret, und zu Schaden kommen lässet, denselben zu ersetzen schuldig ist, auch das Guth, gleich anderen Usufructuariis in Dach und Fach erhalten, und repariren muß, so kan sie doch die meliorationes reales, und wider des Lehns-Folgers Consens, darein verwandte unnöthige Besserungs-Kosten, so schlechterdinges nicht wieder fodern d). Ein anders aber ist es, wenn sie nur ohne vorher eingeholte Einwilligung der Lehns-Folger, das Guth melioriret hat, die Lehns-Folger solches auch gewust, und ihr nicht widersprochen, noch ihr Einhalt gethan, sondern sie immer fortfahren lassen; Denn als dann seynd sie ex tacito consensu, non contradicentes, so weit sie dadurch reicher worden, und der Nutzen sich erstrecket, zur restitution der auffgewandten Meliorations-Kosten, æquitate hoc suggerente, utili negotiorum gestorum obligatione verbunden e), wenn nur die meliorationes adhuc extantes, und denen Lehns-Folgern, nach ihrem Gebrauch, nützlich seynd f) e. g.

Wenn

Wenn sie das steinigte Erdreich mit grossen Kosten gesaubert, und das verwilderte holtzigte Land ausgereutet, und fruchtbar gemacht, si terras nemorosas, saxosas, aliterve infructiferas ad fertilem culturam reduxerit g). Denn, daß dergleichen denen Wittben nachgelassen sey, beweiset der Hr. Nic. Myler ab Ehrenbach h), daher, weil, wie dem Ehe-Manne frey stehet den fundum dotalem fructuosiorem, und nutzbarer zu machen, ob schon solches mit Veränderung der speciei fundi geschiehet i), als wie, wenn er ein Stück Holtz aushauen, ausrotten, und zu Felde machen lässet k), also könne auch solches der Doariæ, oder Wittib, in den, in compensationem dotis, ihr zu nutzen, und zu geniessen übergebenen Leib-Gedinge, nicht versaget werden, woran ich aber zweiffeln wolte, wenn die Lehns-Folger contradicireten, und das Holtz seiner Zeit besser zu nutzen gedächten, oder der Jagden wegen solches nicht zulassen wolten. Weil doch der Wittib nicht schlechterdinges, ihren Nutzen, und Proventus zu vermehren nachzulassen ist, weil schon diese Stücken, dem Anschlage nach, auff doppeltes Interesse zu nutzen sind; Ein mehrers aber die Lehns-Folger ihr zu præstiren, oder zu gewähren nicht gehalten seynd.

a) quod Responsum *videsis in App. Respons. No. 60. p. 150.*
b) *vid. Append. Respons. No. 61. p. 152.*
c) cum Dn. Richtero *Tract. de success. ab intest. sect. 4. M. 3. n. 41. p. 432.*
d) *a. L. fin. C. de N. G.* junct. *L. 40. ff. Mandat.* Myler ab Ehrenbach in Gamolog. *Cap. 12. §. 12. p. 361.* „Ego sane inquiens cautionem hanc inter Illustres personas Imperii usu servari vix est, ut credam, cum eandem in nullis Dotalibus tabulis, quæ ad manus mihi venerunt, unquam legerim. Et hanc cautionem, eo minus observari in Familiis Imperii Illustribus, & hoc me commovet, quod Viduæ Illustri Dotalitii nomine communissime certæ pensiones annuæ ex bonis Feudalibus solvantur, relicta horum administratione, quoad superioritatem, territorii domino, ceu proximo Agnato: sicut mecum quoque transit Carpzovius *P. 2. C. 42. def. 7. add.* Fridr. Pruckmann. *Vol. I. Consil. 47. n. 125. fol. m. 714. Conf. pluribus* Dn. Nævius *de Jur. Conjug. c. fin. §. 79. p. 845.*
e) *a. L. 3. §. 4. & L. 6. §. 3. ff. de N. G.* Dissentit quoad Jus Marchicum & Cameræ Electoralis Brandenburgicæ Berolinensis L. Fridr. Mullerus *Resolut. Pract. March. 89. n. 8. fol. 209.*

f) *a. L.*

f) *a. L. 10. §. 1. in fin. junct. L. 11. ff. eod.*
g) Henelius *de Dotal. c. 11. §. 12. p. 437.*
h) *in Gamolog. c. XI. §. 8. p. 313.*
i) *L. 7. §. 13. ff. sol. Matr.*
k) *arg. L. fin. ff. de Jure Dot.*

§. 59.

Wenn gewisse jährliche baare Leib-Renthen verschrieben, die Lehns-Folger aber mit der Abgabe nicht fortkommen können, ist die Wittib nichts zu erlassen schuldig.

Und dieses scheinet also in denen, auff Grund-Stücken bestellten Leib-Gedingen, ausser allen Zweiffel zu seyn a). Allein, wenn nicht Immobilia, sondern, gewisse jährliche Zinsen, zum Leib-Renthen verschrieben wären, die Besitzer aber der Lehn-Güther, wegen Kriegs-Unruhe, Mißwachs, Brand, oder anderer ruinirung der Güther, mit der Abgabe nicht fort kommen können, fraget sichs, ob die Proprietarii den Schaden alleine zu tragen, und der Wittib usurarum dotalitiarum debitores verbleiben, oder, ob die Wittib nicht die grosse Mitleidenheit, allgemeine Noth, und calamität pro rata, mit tragen helffen, und etwas an ihren Zinsen remittiren müsse? Der Herr Carpzovius redet denen Lehns-Folgern das Wort, und bekräfftiget solches mit einem Responso der Herren Schöppen zu Leipzig b), ex ea potissimum decidendi ratione, weil die Leib-Renthen, als ein ususfructus, von der Fruchtnüssung præstiret werden müsten; wenn nun tempore belli, aut sterilitatis die Güther nicht zu nutzen wären, könten die Lehns-Folger von nichts, auch nichts geben. Allein, ein anders ist der ususfructus, ein anders was statt desselben überhaupt versprochen worden; Die jährlichen baaren Leib-Renthen, seynd nicht eigentlich der ususfructus Feudi, sondern eine, absonderlich dafür, transigendo, & stipulando verglichene und versprochene quantitas, und capital; Massen die verschriebenen jährlichen Leib-Renthen, nicht eben præcise von diesem, oder jenem Lehns-Stücke zu bezahlen seynd, sondern, es ist ein Vasallus dafür ihr debitor quantitatis, und mag er die jährlichen Zahlungs-Mittel hernehmen wo er wolle, von diesen, oder vorigen Jahrs-Einnahmen, und andern seinen Vermögen; Und da er, der Lehns-Folger, die Lehn-Stücken selbst alle in Besitz, und Gebrauch hat, muß er den Schaden, als ein personalis debitor quantitatis c), billig alleine tragen, und sich mit der Hoffnung besserer Zeiten, quodque fertilitas subsequen-

quentium annorum ſterilitatem præſentis, vel præteritorum ſit compenſatura, vergnügen a), denn, wie er, der Wittib keine mehrere Leib-Renthen giebet zu Friedens-Zeiten, und in guten Jahren, alſo kan er auch von derſelben nicht verlangen, daß ſie bey Krieges-Zeiten, oder auch, wenn Mißwachs einfället, von ihren Leib-Renthen ihme etwas erlaſſen, und ſie ſelbſt dadurch an alimentis Noth leiden ſolle.

a) Richter. *de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 3. n. 41. p. 433.*
b) *in tr. de Aſylo Debitorum cap. 2. §. 41. n. 337.*
c) *a. L. 5. C. de Pign. & Hypothec.*
d) *L. 8. C. Locat. & L. 17. C. de uſur.* Dn. Richter. *tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 3. num. 41. pag. 434.* & Magnificent. Dn. Mencken. *in dict. Diſp. §. 14. pag. 24.*

§. 60.

Sie bedarff keiner Belehnung und inveſtitur noch Renovation.

Weil aber das Leib-Gedinge, wie ſupr. §. 14. p. 464. & 24. p. 480. erwehnet, regulariter aus den Lehn errichtet werden muß, fraget ſichs, ob Vidua vom Domino Feudi, darüber die Inveſtituram ſuchen, und wenn in manu dominante eine Aenderung vorgehet, renovationem derſelben erlangen müſſe? Ob nun wohl einige, occaſione des Sächſiſ. Lehn-Rechts a), ſolches atteſtante Andrea Rauchbaro affirmiren b), ſo iſt doch daſſelbe eben nicht nöthig, weil auch ohne des Lehn-Herrns Conſens, der Wittib ein Leib-Geding gebühret, und aus dem Lehn beſtellet werden kan, und wie der Mann, und die Agnaten, die Lehn an dieſem Leib-Geding-Stücken haben und behalten, alſo wird ſolch Dotalitium durch ſie mit bedienet, und braucht keiner abſonderlichen Inveſtitur, noch Renovation, an Seiten der Frauen; Kan auch ihr nichts ſchaden, wenn gleich der Mann, oder die Agnaten ſich an der Lehns-Folge verſäumeten, oder ſonſt eine Feloniam begiengen, wie §. . deduciret worden; Weil die Dotalitia, Jure præprimis Electorali Saxonico c), inter onera Feudalia gezehlet werden, und alſo, wenn auch das Lehn gleich dem Domino anheim fiele, weil doch das Ehe-Weib ein jus quæſitum in Feudo reale, pro retinendo ſemel conſtituto, etiam ſine Domini conſenſu, dotalitio, hat, würde es ohne Zweiffel heiſſen: res tranſit cum ſuo onere, und daß ihr das factum negligentiæ, aut

Feloniæ Mariti, nicht an ihrem Leib-Gedinge schaden könne, zumahl ihre illata im Lehn stecken, und unbillig wäre, daß der Dominus, oder, die Agnati, sich mit ihrem Schaden bereichern solten. Jedoch ist auff alle Fälle am allersichersten, wenn die Pacta Dotalitia in die Lehns-Curien, zur confirmation eingeschicket worden seynd; Und wenn sie sich ja ex abundanti auch darüber belehnen liesse, wäre doch solches eigentlich nicht so wohl vor eine Investitur, als blosse Lehns-Herrliche confirmation, und consens zu halten; dahero auch sie, weder vor eine Vasallin zu achten, noch wie gesagt, zur renovation, und servitia Feudalia dem Lehn-Herrn obligiret wäre, sondern sitzet nur darinne jure Viduali, als quasi Creditrix pro Dote in Feudum præsumptive versa, und als usufructuaria Legalis ad dies vitæ.

a) *Cap. 56. & 76.* wie auch Gloss. ad Land-Recht *L. 3. art. 76.*
b) *P. 1. qv. 30. n. 19. p. 209.*
c) *P. 2. Const. 46.*

§. 61.

Das Witthumb währet so lange sie lebet.

Solch Leib-Gedinge der Wittben nun tauret, 1.) so lange, als sie leben; Weil es ein Ususfructus ist, der biß an Tod der usufructuariorum währet. Und hindert nichts, daß es ein Witthumb genennet wird, also nur der Wittben-Stand regardiret zu werden scheinet, folglich mit der anderweitigen Verheyrathung es auffhören müsse; indem diese Benennung daher rühret, weil bey des Mannes Leben sie sich dessen nicht zu gebrauchen hat, sondern erst nach desselben Tode, von Zeit ihres Wittben-Standes an; Denn, da das eingebrachte Ehe-Geld durch das Leib-Gedinge erlischt, und auffgehoben wird, mithin sie dessen, Zeit ihres Lebens entbehren muß, wäre ja unbillig, wenn sie des Leib-Gedinges, als des Surrogati, Dotis absorptæ, länger nicht, als auff Zeit ihres Wittben-Standes zu genieſſen haben solte. Denn, ob sie wohl, wenn sie sich wieder verheyrathet, vor ihren Unterhalt, und alimentation nicht zu sorgen hat, also der finis, warum die Dotalitia denen Wittben hauptsächlich constituiret werden müssen, auffhöret; so könte doch leicht geschehen, daß ihr anderer Ehe-Mann in Unglück verfiele, und dergestalt in Abfall der Nahrung geriethe, daß sie zugleich mit ihme

Ratio.

Noth

Noth leiden müste, welches aber doch wider die intention ihres verstorbenen Ehe-Mannes, und primorum constituentium præsumptive lauffen würde. Weil aber dieses nur ein Requisitum Naturale Dotalitii, nicht aber Essentiale ist, so folget von selbst, daß solches Pacto expresso contrario, oder auch consvetudine, vel constitutione contraria geändert, und dasselbe, bloß auff die Zeit des Wittben-Standes eingeschräncket werden könne. Immassen auch, wie der Herr Mylerus ab Ehrenbach a) bezeuget, sonderlich bey Standes-Personen bräuchlich, daß denen Ehe-Pactis und Witthumbs-Constitutionibus die clausula gemeiniglich angehangen zu werden pfleget: „Woferne unsere geliebte Frau Gemahlin, ihren Witthumbs-Stuhl verän- „ dern, und sich anderwärts verehlichen solte, daß alsdenn auff „ solchem Fall, dieser bestimmte Witthumbs-Sitz, mit samt al- „ ler Zugehör, wieder unsern rechten natürlichen Erben zu- und „ heimfallen solle, ꝛc. Oder, wie ermeldter Author b) sonst schreibet: ad evitandas omnes futuras concertationes Pactis Dotalibus in primo matrimonio hisce formalibus caveri solet: Da sichs aber zutrüge, daß unsere Hertzliebste Gemahlin, „ Fräulein Ingeltrudiß, nach unserm tödtlichen Abgang, den „ Wittib-Stand verändern, und sich anderwärtig verheyrathen „ würde, alsdenn solle es zu unsers Hertzog Engelbrechts Er- „ ben Belieben und Gefallen stehen, Ihre Gnaden von deroselben Witthumb-Sitz mit 30000. Gülden zugebrachtes Hey- „ rath-Guth aus- und ab-zulösen; jedoch, daß Ihre Gnaden „ ein halb Jahr zuvor mit ihren besiegelten Briefen die Lösung „ ankünden, ꝛc. Welches denn auch bißweilen gar zuträglich ist, weil sonst geschehen könte, daß die Wittib sich hinwieder an einen potentiorem, oder andere, widerwärtige, Person verheyrathete, welcher neue Ehe-Mann in Güthern sässe, auch hernach, nach ihren Tode, denen Lehns-Erben, ihres vorigen Ehe-Mannes, die restitution der Witthumbs-Stücken schwer machen, oder ihnen einen langweiligen Processt, der etwa pro forma, prætendirten Meliorations-Kosten halber, daran geben, also, sie nach Belieben auffhalten, und vexiren könte; Dahero am besten ist, wenn das Witthumb an gewissen jährlichen Leib-Renthen ausgemacht, und versichert worden. Wenn aber doch das

Witthumb per pactum expressum auff den Wittben-Stand, und biß sie ihren Wittben-Stuhl verrückt, eingeschränckt worden, höret zwar alsdenn das Witthumbs-Recht auff, und ist Sie, die im Besitz, und administration gehabte Witthumbs-Stücke zu räumen, und des Haupt-Lehn-Guths Besitzern abzutreten, diese hingegen, seynd ihr nichts destoweniger alsdenn, das Ehe-Geld zu restituiren schuldig.

a) in Gamolog. *c. 9. §. 14. p. 281.*
b) *d. tr. c. 14. §. 8. p. 378.*

§. 62.

In der Marck Brandenburg endiget sich das Leib-Gedinge nach der Heyrath.

Gleicher Weise endiget auch sich in der Marck Brandenburg das Dotalitium, so bald die Wittib, sich wieder verheyrathet a), damit die Lehn-Güther nicht allzusehr graviret, und geschwächet würden. Immassen auch, im Königl. Preußis. Pommern, das Leib-Gedinge mit denen secundis Nuptiis auffhöret, jedoch das eingebrachte Ehe-Geld, auff gewisse Masse der Wittib zurück gegeben wird, und binnen gewisser Frist eingeschränckt ist; Nemlich: daß, wenn sie innerhalb drey Jahren, von Zeit des genossenen Leib-Gedinges, sich wieder verheyrathet, sie drey Theile, wenn sie aber nach drey Jahren, binnen sechs Jahren, zur neuen Ehe schreitet, sie nur zwey Theile, nach sechs Jahren aber gar nichts vom Ehe-Gelde wieder heraus bekommet, sondern, dos pro Dotalitio absorpta geachtet wird. Es ist aber die Wittib alsdann, wenn sie sich wieder verheyrathen will, solches ihres verstorbenen Ehe-Mannes Lehns-Erben anzukündigen, und ihr Heyraths-Guth zu fodern, gehalten, und, wenn solches geschehen, eher nicht aus dem Leib-Gedinge zu weichen schuldig, biß sie ihres Ehe-Geldes wegen vergnüget worden. Jedoch, was von absorbirung des Ehe-Geldes gesaget worden, ist nicht auch auff Paraphernalia, und anderes der Wittben Vermögen, als worüber das Leib-Gedinge nicht bestellet gewesen, zu extendiren, sondern selbiges muß ihr, ohne einigen Abzug gefolget werden b). Jedoch, ist auch nicht genung, wenn die Wittbe von neuen nur sponsalia gehalten, die Ehe aber durch Priesterliche Copulation noch nicht vollzogen worden, und der Bräutigam darüber verstorben,

weil

weil alsdenn sie noch würcklich eine Witthe, und keine Ehe-Frau ist, mithin zur Zeit den Wittben-Stuhl, noch nicht völlig verrücket hat. Immassen also von der Wohl-löblichen Juristen-Facultät in Wittenberg, Anno 1698. attestante Dn. D. Hornio c) gesprochen worden. Und zweiffele ich nicht, daß, wenn auch gleich schon die Einsegnung und copulation geschehen, das Ehe-Bette aber noch nicht beschritten wäre, dennoch das Leib-Gedinge nicht auffhöre; Ja, wenn auch gleich der neue Bräutigam seiner Verlobten, in der, mit ihr, bey der Versprechung auffgerichteten Ehe-Stifftung ein Leib-Gedinge, oder Witthumb, auch auff den Fall, wenn er gleich vor der Priesterlichen copulation und Beschreitung des Ehe-Bettes, forte im Kriege, oder auff der Reise, oder sonst versterben solte, verschrieben hätte, weil doch, wenn der Fall sich ereignet, sie, die Braut, darum noch nicht des Bräutigams Ehe-Weib, und Wittib, zu nennen, sondern noch würcklich ihres ehelich angetrauet gewesenen, vorhin verstorbenen, Ehe-Mannes hinterlassene Wittib, und das von Bräutigam ihr hoc pacto constituirte Leib-Gedinge vor ein Donativ, oder Legatum (nachdem die Pacta Nuptialia per modum contractus, oder, ultimæ voluntatis, eingerichtet seynd) zu achten ist; Weil sie durch die Sponsalia ihren Wittben-Stuhl zwar zu rücken angefangen, aber nondum secuta conscensione thalami, drum noch nicht völlig, nach Sachsen-Rechte, verrückt hat.

a) Richter. *de Success. ab intest. S. 4. M. 2. n. 38. p. 430.* Dn. Bergerus *Elect. Disc. Forens. T. 43. obs. 3. n. 3. p. 1458.*
b) Dn. Rhetius *in Comm. Jur. Feud. L. 1. T. 15. n. 13. seqq. p. m. 418.*
c) in Jurisprud. Feudal. *c. 21. §. 11. p. 512.*

§. 63.

Sonsten aber höret ordentlicher Weise das Leib-Gedinge mit dem Leben des Ehe-Weibes auff, und seynd deroselben Erben selbiges, wenn es in gewissen administrirten Grund-Stücken bestanden, in dem Stande, wie defuncta es überkommen, hinwieder zu lieffern schuldig, dahero sie, die Wittib, wohl thut, wenn sie solchenfalls, ihr Anfangs die Güther, vermittelst eines Inventarii, oder unterschriebener Specification, übergeben, oder, selbst durch Notarien und Zeugen ein Inventarium auffsetzen, und

Höret eigentlich mit dem Leben auff.

nnd ein Instrument darüber verfertigen lässet, damit bey Wiederabtretung dererselben, es desto weniger Streit, und Disputat braucht. Wiewohl ihre Erben, jure retentionis, daraus zu weichen, eher nicht schuldig sind, biß ihnen alle erweißliche Meliorations-Kosten, und was sie sonst zu fodern haben möchten, restituiret worden. Wenn aber das ausgemachte Leib-Gedinge nicht in Lehn- oder anderen Grund-Stücken, sondern nur in gewissen baaren jährlichen Leib-Renthen bestanden, und die Wittib vor der Verfall-Zeit, und Zahlungs-Termin verstirbet, können ihre Erben, pro rata temporis, biß an ihren Tod, die verfallenen Renthen von Lehns-Folgern fodern. Ja, wenn auch gleich erst nach dem Tode, binnen den Dreyßigsten einige Termine gefällig seynd, gehören selbige deren Erben a). Also bezeuget auch der Herr Mylerus ab Ehrenbach b), daß bey Gräflichen, Fürstlichen, und höhern Standes-Personen, nach anderweitiger Verheyrathung, das Witthumb meistentheils auff höre, und daß sie, die Wittib, dasselbe, accepta dote illata, abtreten müsse, oder, wie die gewöhnliche formula lautet: **Sie wird mit dem zugebrachten Heyrath-Guthe, von dem Witthumb hinweg gelöset** c); sonder Zweiffel darum, weil Fürstliche Leib-Gedinge sich ordentlicher Weise weit höher, als duplicatæ Dotium usuræ, und offt auff etliche 1000. Rthlr. sich erstrecken, und so viel Güther darzu assigniret, und verschrieben seynd, mithin die Söhne, und andere Lehns-Erben, die Nutzungen deroselben, so lange entbehren müsten, und entkräfftet würden, sonderlich, wenn es noch junge und frische Dames wären. Damit nun diese nicht allzusehr dadurch graviret werden möchten, muß die Wittib sich mit der, im Wittben-Stande erhobenen Nutzung, und Zurückempfang ihres Ehe-Geldes begnügen; Zumahl, da sie nubendo in eine andere Familie kommet, und also nicht mehr zu Ehren ihres verstorbenen, sondern des nunmehro erheyratheten neuen Ehe-Mannes, lebet, und also auch, von ihme unterhalten und ernähret werden muß. Wie denn auch der Herr Mylerus d) saget: viros Illustres constituentes Dotalitium pactis Dotalibus hanc clausulam communiter adjicere solere: „Woferne unsere Frau Geliebte Gemahlin, ihren Witthumb-

thumb-Stuhl verändern, und sich anderwärts verehlichen sol- „
te, daß alsdenn, auff solchem Fall, dieser bestimmte Witthumb- „
Sitz, mit samt aller Zugehör, unsern rechten natürlichen Erben „
wieder zu- und heimfallen solle, ꝛc. Jedoch referiret idem l. c. pag. 377. Daß die Königin Elisabetha, des Königes in Böhmen Wenceslai, des älteren, Gemahlin, als sie, nach Absterben ihres Gemahls, sich hinwieder an Rudolphum, Hertzog zu Oesterreich, verheyrathet, sie nicht allein ihr Leib-Gedinge behalten, und es zu ihrem neuen Ehe-Gemahl gebracht, sondern auch, nach dessen Absterben, selbiges, auff ihre Lebens-Zeit behalten habe.

a) Bechmann. *in us. Pract. Feud. Exercit. 15. §. 24. & 25. pag. 409. Verba:* Si moritur Vidua Nobilis, & pensiones dotalitiæ intra trigesimum „ fiunt exigibiles, tunc non pertinent ad successores feudales, sed hæ- „ redes allodiales.
b) De Gamolog. *cap. 14. §. 2. p. 376. & 377.*
c) uti loquitur Petr. Mullerus *in Disput. de odio secundar. Nuptiar. cap. 2. th. 3. in fin. p. 13.*
d) *d. l. c. 9. §. 14. pag. 281.*

§. 64.

Ob auch wohl sonst ordentlicher Weise der Wittben Erben das Ehe-Geld nicht wieder fodern können, indem solches, durch das Leib-Gedinge erlischet, und absorbiret wird, jedennoch aber, wenn in Ehe-Pactis die Wittib ihr ausdrücklich reserviret, und stipuliret hat, daß nach geendigten Leib-Gedinge ihr, oder ihren Erben, das eingebrachte Ehe-Geld zurück gegeben werden solle, ist kein Zweiffel, daß solches auch geschehen müsse a), wo nicht von Lehns-Folgern, wenn nemlich diese nicht in solche reservation, und Pactum consentiret haben, oder, in der Marck Brandenburg solches Pactum, wenigstens, vom Lehns-Herrn nicht confirmiret ist b): doch von denen Land-Erben ex allodio, weil diese das factum antecessoris, cui succedunt, adimpliren, und alles dasjenige præstiren müssen, worzu defunctus, den sie repræsentiren, verbunden gewesen c). Im übrigen, wenn also durch Absterben der Besitzerin, das Leib-Gedinge verlediget wird, fället selbiges, wenn es aus Lehn-Stücken bestanden, an die Lehns-Folgere, wenn es aber von Allodial-Güthern eingeräumet gewe-

Bißweilen kan auch ex pacto das Ehe-Geld von der Wittben Erben wieder gefodert werden.

wesen, an die Land-Erben, zurücke d); Jedoch, macht der Herr D. Rhetius e) nach denen Brandenburgischen Rechten einen Unterscheid, ob das Leib-Gedinge in doppelten, oder in vierfachen Zinsen bestanden habe; Wenn es auff doppelte Interessen gerechnet, und angeschlagen worden, so höreten zwar die Interessen auff, allein das Ehe-Geld bliebe der Frauen Erben moribus Brandenburgicis heraus zu geben; Wenn es aber vierfache Zinsen abgeworffen hätte, würde die Dos durch das Leib-Gedinge absorbiret, und bliebe im Lehn, also, daß der Frauen Erben nichts heraus bekämen; Weil so viel an Interessen davon genossen worden wäre. Welches zwar alsdenn noch eher zu sagen ist, wenn die Wittib etliche Jahre die vierfachen Zinsen genossen, wie aber? wenn sie bald nach ihrem Ehe-Manne auch verstürbet? würden alsdenn die Erben schlecht zurechte kommen. Wiewohl dergleichen fatalität casui fortuito zuzuschreiben wäre, nec incertitudine eventus, damnum in considerationem venit f). In der Neu-Marck Brandenburg aber, überkäme das Ehe-Weib gar an denen Leib-Gedings-Stücken das Eigenthum, und vererbete selbige nach ihrem Tode, auff ihre Erben, attestante eodem Dn. Rhetio g), wiewohl er eigentlich nicht vom Leib-Gedinge zu reden scheinet, sondern nur vom Gegen-Vermächtniß, seu, de donatione propter nuptias, welche der Frauen Verbesserung pfleget genennet zu werden. Und dieses, was bißher vom Tode der Frauen gesaget wird, will Herr Mylerus ab Ehrenbach h) nur vom natürlichen Tode verstehen, nicht aber, wenn selbige ins Kloster gienge, und also civiliter stürbe, sive, mundo emoriatur, der Welt abstürbe, und daß alsdenn das Kloster in ihr Recht trete, weil das Leib-Gedinge zur compensation der in Lehn verbleibenden Ehe-Gelder zu ihrer bessern Sustentation ausgemacht, und also statt der alimentation ist, deren sie auch in Kloster nöthig hat, weil sie noch wahrhafftig in natürlichen Leben ist.

a) *teste* Dn. D. Christ. Gastelio *in Specul. Jur. cap. 25. n. 193. p. 421.*

b) Fridr. Muller. *in Pract. Marchic. Resolut. 88. n. f. fol. 207.* In Saxonia autem, si modus non excedatur, Agnatorum consensus non æque exigitur. Hartm. Pistoris *L. 1. qu. 4. n. 7.* In Marchia vero speciale Privilegium competit viduæ, ut etiam post mortem mariti adire Principem,

pem, & ab eo conſenſum ſuper conſtituto dotalitio petere poſſit per Receſſ. Provincial. de anno 1611. vid. D. Sam. Stryck. *de cautel. contr. S. 3. c. 8. §. 32. p. 513.*

c) *arg. 2. F. 45.* junct. *L. 14. C. de R. V.*

d) D. Ring. *in Progymnaſm. Part. I. Prog. 11. n. 39. p. 148.*

e) *in Comm. J. F. L. 1. Tit. 15. n. 38. p. 421. ſeqq.* Pruckmann. *Vol. 2. Conſ. 1. n. 440. fol. 65.* Hartm. Piſtor. *P. 1. qu. 4. n. 23. ſeqq.*

f) L. 34. §. 4. *Verb:* incertus fortunæ eventus. *C. de Donat.* add. Myler. ab Ehrenbach *de Gamolog. cap. 14. §. 5. p. 372.*

g) *d. l. n. 41. p. 421.*

h) *in Gamolog. cap. 14. §. 2. p. 369.* Conf. Leiſſerus *in Jur. Georg. L. 1. c. 35. n. 47. fol. 185.*

§. 65.

Durch Renunciation, wenn ſie ſich deſſen in der Ehe-Stifftung, oder auch nachgehends begiebet.

II.) Kan auch die Wittib ſich deſſelben begeben, entweder bald anfangs, bey der Ehe-Beredung, in Pactis Dotalibus, wenn ſie ſich, nach gnungſam ihr vorher beſchehener deutlicher Erklärung, was ein Leib-Gedinge, und übrigen Fräuliche Gerechtigkeiten, als Adeliche Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, ſey, auch, worinne der Nutzen derſelben beſtehe, Conſenſu curatoris ausdrücklich dahin obligiret, daß ſie nach ihres Ehe-Mannes Tode mit ihren Illatis, oder Gegen-Vermächtniß zu frieden ſeyn, und kein Leib-Gedinge, noch andere Fräuliche Gerechtigkeit begehren wolle; oder auch, nach ihres Mannes Tode, tacite, wenn ſie zu ihrem Einbringen greiffet. Welches ſie denn auch thun kan, es ſey ihr in Pactis Dotalibus ein Leib-Gedinge verſprochen, oder auch gar gewiſſe Lehn-Stücken darzu ausgeſetzt, und verſchrieben worden, ſie auch, nebſt ihrem Curatore, oder Vater, ſolche acceptiret, und damit zu frieden geweſen, auch die Ehe-Stifftung mit ihnen unterſchrieben hat; wenn ſie nur nach ihres Mannes Tode, ſolch, ihr verſchriebenes Leib-Gedinge, noch nicht würcklich in Poſſeſſ genommen, oder vom neuen, cum Curatore ſich nicht erkläret, dabey zu verharren, und alſo ſelbiges dadurch agnoſciret hat. Und thut nichts, daß in der Chur-Fürſtlichen Sächſiſchen 42. Conſtitutione Part. 2. ausdrücklich ſtehet: **Daß, wenn einer Frauen Leib-Geding auffgerichtet und beſtätiget worden, welches ſie auch beliebet und**

angenommen, dargegen ihre Mit-Gifft und Einbringen verlösche und abgehe. Weil solches, wie der Herr D. Berlichius a) es gar wohl erkläret, von würcklicher Annehmung in Besitz zu verstehen ist, wenn er also schreibet: de eo solum casu id intelligi debet, si mulier post mortem mariti Dotalitium agnovit, apprehendit, & actu tenet, quod jure dotem repetere non possit, &c. Nec obstat d. Const. 42. P. 2. Verb: beliebet und angenommen, quia verba illa cum effectu sunt accipienda, quando scil. mulier Dotalitium, non solum in Pactis Dotalibus approbavit, sed etiam, post mortem mariti, ejus possessionem actu apprehendit, & ita realiter tenet, & possidet. Weil doch die Dotalitii constitutio eine sonderliche, denen Adlichen Witben zu gute, geordnete Rechts-Wohlthat ist, daß ihnen, wenn sie es verlangen, für ihre, denen Ehe-Männern eingebrachte Mit-Gifft, Leib-Gedinge, von denen Lehns-Folgern bestellet, und eingeräumet werden müssen, und zwar, noch einmahl so hoch, als die Mit-Gifft sich beträget, daß sie also, nach Abzug der onerum, ihre Mit-Gifft doppelt verinteressiret, mithin selbige, jährlich auff 10. pro Centum zu nutzen haben können, und also, was dißfalls ihnen zu gute geordnet, zu ihrem Schaden gereichen würde, wenn sie nicht die Wahl behalten solten, ihre Mit-Gifft, und Einbringen zu erwählen, und würde ihnen solch beneficium mehr zur Last, als Nutzen gegeben seyn, sonderlich, wenn sie etwa kränckliche, oder alte, Dames wären, und sich mit der Wirthschafft, oder Haußhaltung, nicht beschweren wolten, oder, wenn sie Töchter, und arme Freunde hätten, denen sie gerne zu ihrer Ausstattung, und Unterhalt etwas ausmachen, und zuwenden möchten, also, darum ihre Ehe-Gelder und illata, lieber zurück nehmen wolten; Zudem ja, jedweden nachgelassen, sich seines ihme zu gute verordneten, Rechtens, zu begeben, und also, wird auch einer Wittib ungewehret seyn, der doppelten Nutzung ihrer, dem Ehe-Manne zugewandten Ehe-Gelder zu renunciren, und mit ihrer einfachen Mit-Gifft zu frieden zu seyn. Welches denn auch

dahin

dahin zu extendiren ist, daß, wenn die Wittbe, ehe sie sich, ob sie nemlich, zu dem Leib-Gedinge kiesen, oder ihr Ehe-Geld wiederfodern wolle, erkläret, verstirbet, deroselben Erben ihr eingebrachtes Heyrath-Guth, von denen Lehns-Folgern suchen können b).

a) *P. 2. Concl. 52. n. 10.*
b) Carpzov. *P. 2. C. 44. def. 4.*

§. 66.

Ob die Wittib das Leib-Gedinge fahren lassen, und Portionem Statutariam fodern könne?

Ob aber auch eine Wittbe sich des Leib-Gedinges, oder anderer Fräulichen Gerechtigkeiten, wie auch ihrer Mit-Gifft begeben, und an dessen statt Portionem Statutariam erwählen könne? Darüber seynd die Doctores unterschiedlicher Meynungen. Ich, meines wenigen Orts, halte dafür, daß pro diversitate casuum auch diversimode zu sprechen sey; Und daß, wenn vom Ehe-Manne, der Frau, kein Dotalitium versprochen, noch constituiret worden, sie, nach desselben Tode zwar, die Wahl habe, ob sie ein Leib-Gedinge, nebst andern Fräulichen Gerechtigkeiten, fodern, oder ihre Mit-Gifft wieder zurück nehmen, oder aber, Portionem Statutariam erwählen wolle, weil doch Juris communis ist, daß die Wittben insgemein die Freyheit haben, entweder nach ihrem Einbringen zu greiffen, oder Statutarische Portion zu nehmen. Damit nun die Adelichen Wittben nicht weniger Recht, als die geringsten Bürgerlichen Wittben, hätten, kan ihnen, wenn sie ihr Vermögen am Erbe und Gerade in des Ehe-Mannes Verlassenschafft einzuwerffen erböthig seynd, die Freyheit zur Statutarischen Portion zu greiffen, alsdann nicht versaget werden: Wenn aber, in Pactis Dotalibus, ihr ein Dotalitium versprochen, oder auch constituiret worden, und sie solches cum Curatore, oder, ihres Vaters, in dessen väterlicher Gewalt sie ist, consens beliebet, und angenommen, kan sie zwar nichts destoweniger, annoch zu ihrem Einbringen greiffen, und das, ihr versprochene, oder ausgemachte, Leib-Gedinge fahren lassen, aber nicht portionem Statutariam erkiesen; weil einmahl die Ehe-Stifftung verhanden, welcher allenfalls, wenn sie nicht dotem illatam repetiren will, mit constituirung eines Leib-Ge-

dinges nachgegangen werden muß, immassen in der Chur-Fürstlichen Sächs. 42ten Constitution Part. 2. ausdrücklich verordnet: **Daß, wann einer Frauen ein Leib-Gedinge auffgerichtet, und bestätiget worden, welches sie auch beliebet, und angenommen, daß dargegen ihre Mit-Gifft, und Einbringen, verlösche, und abgehe. Da aber derowegen, wie es zu halten, gewisse** Pacta, **und Vereinigungen auffgerichtet, dieselbige müssen zuförderst in acht genommen, und darauff gesprochen werden.** Denn, da kan seyn, daß der Ehe-Mann vielleicht aus voriger Ehe Kinder, und sein meistes Vermögen von deroselben Mutter hat, und also denenselben, durch anderweitige Verheyrathung nicht gern allzu wehe thun, und seiner künfftigen Wittib die Successionem, in portione Statutaria, lassen will a); oder auch aus andern besondern Ursachen, nicht ohne alle Ehe-Beredung, und Bedingung, zur anderen Ehe schreiten wollen, sondern gewisse Ehe-Pacta mit seiner Braut auffgerichtet; Wenn nun dieses geschehen, und der Ehe-Mann, bey seinem Absterben, ein grosses Erbe verliesse, also, daß die Wittib, durch das ihr ausgemachte Leib-Gedinge, bey weiten nicht so viel, als Portio Statutaria, wenn keine Ehe-Stifftung errichtet worden wäre, betragen hätte, bekommen würde, kan sie sich deswegen de Læsione nicht beschweren, wenn auch gleich selbige ultra dimidium sich erstreckte b), weil es allhier heisset: hoc, & non alio, pacto defunctus eam in uxorem duxit, und wie sonst *in L. fin. §. 1. in fin. ff. quæ in fraud. cred.* stehet: alias ducturus eam non fuisset. Jedoch ist allhier zuförderst nöthig, wenn sie in der, præprimis constante matrimonio, auffgerichteten Ehe-Stifftung der Statutarischen Portion renunciret, daß ihr, bey Auffrichtung der Ehe-Stifftung, was Portio Statutaria sey, ausführlich erkläret werde, und sie also hierauff sich derselben, wissentlich, und ausdrücklich, begebe, denn, wenn die certioratio nicht vorher gegangen, ob auch gleich die Ehe-Stifftung Gerichtlich confirmiret worden, weil das Frauenzimmer die Rechte, und der, ihnen darinne

zu

zu gute geordneten, Wohlthaten, nicht kundig ist, würde die renunciatio, utpote ignoti, ohne effect seyn, dahero in simili von denen Herren Schöppen zu Leipzig, in Sachen Frauen Rosinen Belli Kl. contra Andream Brentani und Franciscum Facco Bekl. als auch in der Ehe-Stifftung nur der renunciationis des Senatus Consulti Vellejani, und Avth. si qua mulier, d. Tit. wie auch der portionis statutariæ, læsionis ultra dimidium, vis, & metus, itemque persuasionis dolosæ, rei non sic sed aliter gestæ und simulationis, und zwar alles meistens nur mit lateinischen Worten erwehnet, keinesweges aber darinne enthalten wäre, daß ihr, was Portio Statutaria sey, erkläret worden wäre, die Wittbe hierwider excipirete, daß sie kein Latein verstanden hätte, ihr auch solches nicht erkläret worden wäre, in Prætorio Lipsiensi Mens. August. anno 1707. erkannt wurde: Daß Bekl. binnen Sächs. Frist erweisen solte, daß Klägerin bey Auffrichtung und confirmation, der, mit ihrem verstorbenen Ehe-Manne getroffenen, Ehe-Stifftung, ihres sonst zugestandenen, und zuvorhero bereits erlangten Succession-Rechts, in dessen künfftiger Verlassenschafft, ꝛc. genugsam erinnert und certioriret worden sey, ꝛc. Bekl. aber solches nicht erweisen konte, ungeachtet in judicio pagano, in quo confirmata fuerant pacta Dotalia, drey Doctores Juris bey diesem actu gewesen, 1.) der Actuarius, 2.) der Frauen Curator, und 3.) des Ehe-Mannes Mandatarius, wurde der Gerichtlich confirmirten Ehe-Stifftung, und, darinne beschehenen renunciation der Portionis Statutariæ ungeachtet, der Klr. denen hiesigen Statuten nach, der dritte Theil ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft zugesprochen wurde.

a) *Facit huc arg. 2. F. 29.*

b) Carpzov. *P. 3. C. 20. def. 1. 2. & 3.*

§. 67.

Defenditur Carpzovius contra Richterum,

Beschuldiget zwar Herr D. Christoph Richterus a) den Herrn D. Carpzovium, als ob er ad Constit. Elect. Sax. 44. Part. 2. def. 8. lehrete, daß einer Adelichen Wittib frey stünde, das ihr, in Ehe-Pactis verschriebene, und constituirte Leib-Gedinge, nach ihres Ehe-Mannes Tode, zu repudiiren, und dage-

gen Portionem Statutariam zu erwählen; Allein, wenn man den allegirten locum Carpzovii recht ansiehet, ist klar daraus zu ersehen, wie der seelige Mann nur von dem Casu redet, wenn kein Leib-Gedinge verschrieben, noch bedungen worden, und daß alsdenn der Wittib frey stünde, entweder ein Leib-Gedinge zu fodern, oder nach ihrem Einbringen zu greiffen, oder auch, Portionem Statutariam zu erwehlen; Keinesweges aber von dem Falle, wenn in Ehe-Pactis ihr ein gewisses Leib-Gedinge bedungen, versprochen, oder gar an gewissen Stücken ausgemacht, und constituiret worden, mit welchen sie, nach ihres Ehe-Mannes Tode zu frieden seyn solte, und wolte; es wäre denn, daß selbige, ehe sie, das ihr verschriebene Leib-Gedinge, nach des Mannes Absterben, in würcklichen Besitz genommen, sich dessen begebe, und ihr Einbringen wieder haben wolte, welches ihr alsdenn, wie oben ausgeführt, nicht versaget werden kan a); Allein, Portionem Statutariam vermag sie alsdenn nicht prætendiren. Es wird aber nach des Ehe-Mannes Tode, eine deutliche Erklärung erfordert, ob sie ein Leib-Gedinge haben, oder zu ihrem eingebrachten Ehe-Gelde greiffen wolle; und ist nicht genung, wenn die Wittib, nach ihres Ehe-Mannes Tode, in dessen Verlassenschafft sitzen blieben, daß deswegen daraus geschlossen werden wolte, als ob sie desselben Erbin worden, oder das Leib-Gedinge stillschweigend acceptiret hätte b). Wenn sie aber einmahl ihr Einbringen wieder verlanget, oder, wenn kein Dotalitium constituiret, noch promittiret ist, Portionem Statutariam, consensu Curatoris, erwählet; Desgleichen, wenn sie, das ihr von Lehns-Folgern ausgemachte, und angewiesene Leib-Gedinge, angenommen hat, stehet ihr nicht frey davon wieder zurück zu treten, oder zu variiren c).

a) Carpzov. *P. 2. C. 44. defin. 2. & 3.* Nec intelligitur constitutum Dotalitium aliter acceptatum, quam si post mortem mariti realiter apprehensum fuerit: atque hinc repudiare Dotalitium adhuc, & repetere dotem potest, quia tunc non de lucro captando, sed de damno vitando certat, L. Frider. Mullerus *in Pract. Rer. Forens. Resol. 87. n. 8. 13. & 18. fol. 205.*

b) Fridr. Muller. *in Pract. March. Forens. Resolut. 87. n. 28. ubi:* hinc filius, & vidua diu possidens & administrans bona Patris, & Mariti præ-

de-

defuncti, non ſtatim pro herede, aut dotalitium acceptante æſtimatur, quia alio titulo, puta pignoris, pacti, aut retentionis poſſidere, & retinere illa poteſt. *L. un. C. de R. U. A.*

c) Joh. Volckm. Bechmann. *in Uſ. Pract. Feud. Ex. 15. th. 11. p. 104. & th. 42. p. 418.* Leiſſerus *in Jur. Georg. Lib. 1. cap. 35. n. 28. fol. 181.*

§. 68.

So zweiffle ich auch nicht, wenn bey der Ehe-Beredung nur in genere vom Bräutigam verſprochen worden, die Braut, als ſein künfftiges Ehe-Weib, zu verleibdingen, ob gleich noch kein Leib-Geding würcklich ihr ausgemacht, und determiniret worden, die Wittib nach des Ehe-Mannes Tode Portionem Statutariam nicht prætendiren könne, weil ſub pacto hoc, conſtituendi ſcil. Dotalitium, contractum eſt matrimonium, und da, nach proportion des Einbringens, oder Ehe-Geldes, wie hoch das Dotalitium, nach Landes-Gebrauch, zu beſtellen ſey, leicht zuermeſſen iſt, ſelbiges, ſenſu legali, pro conſtituto zu achten ſey, und daher die Wittib portionem ſtatutariam nicht kieſen könne, ob ſie wohl dennoch, noch die Wahl hat, ein Leib-Gedinge, oder ihre Illata zu nehmen, wenn ſie aber ſtirbet, ehe ſie ſich erkläret, ob ſie das Leib-Gedinge haben, oder ihr Ehe-Geld nehmen wolle, und Kinder zu Erben hinterläſſet, können ſelbige auch von denen Lehns-Folgern das Mütterliche Ehe-Geld, ex Feudo fodern a). Wie aber, wenn das Ehe-Geld nicht gar zu ſtarck wäre, der verſtorbene Ehe-Mann hingegen, e. g. der Kinder Stief-Vater, ein groſſes am Erbe hinterlaſſen hätte, alſo die Portio Statutaria, das Ehe-Geld, weit übertreffen würde, ob die Kinder nicht, das Ehe-Geld in Feudo laſſen, und an ſtatt ihrer Mutter von des Stief-Vaters Land-Erben Portionem Statutariam prætendiren könten? Ob nun wohl ſonſt, in allodialibus, denen Kindern, und andern Deſcendenten, eine beſondere Rechts-Wohlthat præ Aſcendentibus, collateralibus, & extraneis heredibus b), das jus optionis zugeſtanden wird, daß ſie, entweder ihrer verſtorbenen Mutter Ehe-Gelder, und illata fodern, oder Statutariam portionem nehmen können; ſo hat doch ſolches alsdenn nur ſtatt, wenn keine Ehe-Stifftung verhanden, und darinne der Succeſſion halber, nicht beſondere Verordnung ge-

Wenn auch in genere nur die Braut zu verleibdingen verſprochen worden, kan ſie zwar dotem aber nicht Statutariam wählen.

geschehen, weil dieser alsdenn zuförderst nachgegangen werden muß c). Allein, in gegenwärtigen Leib-Gedings-Fällen, hat es eine andere Bewandtniß. Denn, entweder, es ist der Wittib in Ehe-Pactis, oder sonst ein Leib-Gedinge, auch nur in genere, versprochen worden, oder nicht. Ist ihr eines versprochen, oder, verschrieben worden, so haben die Kinder zwar, gleich ihrer Mutter, wenn sie noch am Leben wäre, das Recht, die Mütterlichen Ehe-Gelder von Lehns-Folgern, unbeschadet der übrigen Fräulichen Gerechtigkeiten, der Adlichen Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheils, zurück zu fodern c); Portionem Statutariam aber, können sie so wenig, als ihre Mutter prætendiren, weil davor gehalten wird, daß der Ehe-Mann eben deswegen mit ihr, eine Ehe-Beredung auffgerichtet, und ihr ein Leib-Gedinge versprochen, weil er nicht gewollt, daß sie, von seinem Vermögen Portionem Statutariam haben, und seinen Kindern, oder, andern Erben, so viel davon entgehen solte. Zumahl, er auch nicht wissen können, ob, und wie, die Heyrath noch gerathen möchte; Und also, können auch die Kinder nach ihrem Tode kein mehrers Recht zu prætendiren haben, immassen auch, der Herr D. Nævius d) hiervon also schreibet: „Wenn eine Adeliche Wittib, die Ehe-Steuer „würcklich einbracht, hingegen die Ehe-Stifftung und Leib-Ge„dinge nicht erfolget, und der Ehe-Mann darüber verstürbe, so „wohl das Lehn auff einen Mit-Belehnten verfiele, so ist dieser „die Wittbe, auff ihr Begehren, annoch zu verleibdingen, ver„bunden; Daferne aber dieselbe, selbst die Leib-Renthen nicht „verlangete, sondern ihr Einbringen wieder haben wolte; so „wird ihr hierinne die Wahl gelassen, worzu sie greiffen wolle, „welche Wahl auch ihren Kindern, wenn sie stürbe, frey stehet, ꝛc.

a) Carpzov. *P. 2. C. 44. def. 4.*
b) *d. Const. Elect. Sax. 20. Verba:* Wenn zwischen Ehe-Leuten Ehe-Stifftungen beredet, und auffgerichtet ꝛc. worden, daß denselben nachgelebet werden soll.
c) *v.* App. Resp. *No. 127. p. 270. seq.*
d) *de Jure Conjug. cap. fin. §. 77. p. 841.*

§. 69.

Wie aber, wenn keine Ehe-Pacta auffgerichtet, oder keines Leib-

Leib-Gedinges erwehnet worden, ihr, der Wittib, frey stehet, entweder ein Leib-Gedinge zu begehren, oder Illata zurücke zu nehmen, oder, nach allgemeinen Landes-Rechten zur Statutarischen Portion zu greiffen, dagegen aber auch, auff den letztern Fall, alle das Ihrige, an Erbe und Gerade, in gemeine Massam zu conferiren, und sich der übrigen Fräulichen Gerechtigkeiten zu verzeihen, weil sie alsdenn nicht jure Nobilium, sondern nur communi viduarum civilium, succediret, so ihr in solchem Falle ungewehret ist; Also können auch ihre Kinder, nach ihrem Tode, entweder ihre Ehe-Gelder, aus dem Lehn, mit welchen sie per illationem, & præsumptam versionem in Feudi utilitatem, incorporiret seynd; Ob schon die optio meræ voluntatis uxoris gewesen, und post mortem illius voluntas auffgehöret hat, weil doch Mutter und Kinder gleichsam vor eine Person geachtet werden a); und, vivis parentibus rerum, seu bonorum, parentum quasi domini jamdum sunt, deswegen auch ihnen von Eltern die legitima nicht genommen werden kan, also, daß sie nach der Eltern Absterben nicht so wohl proprietatem, als nur liberam rerum parentum administrationem erlangen b), solchergestalt jure quasi proprio die Wahl haben, oder Statutariam Portionem fodern. Wenn aber die Wittib keine Kinder, sondern Geschwister, oder andere seitwärtige, oder auch, in auffsteigender Linea, Bluts-Freunde, zu Erben ihres Vermögens hinterlässet, wird diesen zwar keinesweges gestattet, die Ehe-Gelder von Lehns-Erben zu fodern, indem sie einmahl ins Lehn verwendet, und durch selbiges absorbiret seynd, jedoch sagt der Herr Carpzovius c), daß sie von des verstorbenen Ehe-Mannes Land-Erben die, der Wittbe zugekommene Statutarische Portionem, facta collatione illius bonorum, prætendiren können. Allein, weil es auff solche Weise geschehen könte, daß, wenn der defunctæ Ehe-Gelder, und übrige conferenda nicht viel betrügen, die collaterales, viduæ heredes, durch die Portionem Statutariam mehr, als die Kinder, wenn derer am Leben wären, durch Zurückfoderung des Ehe-Geldes bekommen, und also hierinne melioris conditionis, als die Kinder, seyn würden, solches aber der intentioni des verstorbenen Ehe-Mannes, welcher eben deswegen mit seiner Ehe-Frau eine Ehe-Stifftung auffgerich-

Die Kinder haben die Wahl, ob sie das Ehe-Geld wieder fodern, oder Portionem Statutariam erkiesen wollen.

tet, oder ihr ein Dotalitium versprochen hat, weil er præsumtive nicht Gewalt, daß die Wittib nach seinem Tode Portionem Statutariam haben, und dadurch seinen Kindern, Eltern, Geschwistern, oder anderen seinen Bluts-Freunden, an seiner Verlassenschafft so viel abgehen, und extra familiam, auff der Wittben-Freunde gebracht werden solle, schnurstracks zuwider seyn würde; so halte ich nicht dafür, daß denen seitwärtigen Freunden, und anderen Erben, die allgemeine Portio Statutaria so schlechterdinges zuzusprechen, sondern vielmehr, ex præsumpta defuncti mariti voluntate, dergestalt zu moderiren sey, daß zwar dieselben Portionem Statutariam bekommen, jedoch mehr nicht, als das eingebrachte Ehe-Geld betrüge, computatis simul defunctæ reliquis, alias conferendis bonis; Weil doch die Portio Statutaria pars hereditatis ist, und dahero aus dem Lehn nicht gefodert werden kan, sondern genung ist, daß diese Portio aus den Erbe, gleichsam, wie an statt des Ehe-Geldes, und also secundum Proportionem, und quantitatem desselben, eingerechnet der conferendorum, ihnen gereichet wird, exigente hoc ita æquitate, etsi Jure deficiamur. Bey welcher Gelegenheit der Herr D. Sam. Stryck. d), denenjenigen, so alte reiche Dames heyrathen wollen, als eine besondere Cautel recommendiret, daß sie in der Ehe-Stifftung, bey Ausmachung des Leib-Gedinges, selbige, der Zurückfoderung des Ehe-Geldes renunciren, und, daß sie bey dem Leib-Gedinge schlechterdinges verbleiben wollen, sich cum Curatoribus obligiren lassen, weil sonst zu besorgen, daß sie, nach des Ehe-Mannes Tode, das Ehe-Geld erwählen, und selbiges hernach, ihren Freunden, oder anderen Liebhabern zuwenden möchten; Weil aber dieses, auch bey jungen Weibern, und noch eher, zu vermuthen, kan solches pro generali, und communi cautela gebrauchet werden.

a) *L. ult. C. de Impub. & al. Substit.*
b) *a. L. n. ff. de Lib. & posthum.*
c) Carpzov. *L. 6. Resp. 59. n. 16. seq.*
d) *in tr. de Cautel. contr. Sect. 3. c. 8. §. 28. p. 550.*

§. 70.

Im übrigen, dienet denen Adelichen Wittben zu wissen, daß, wenn

wenn bey ihrer Heyrathung kein Leib-Gedinge bedungen, oder abgeredet worden, und sie also, nach ihrer Ehe-Männer Tode, Statutarische Portionem zu erwählen befugt seynd, die Ehe-Männer aber, nachdem sie selbige geheyrathet, sich ein Ritter-Guth angekauffet haben, stehet ihnen zwar nichts destoweniger frey, nach der Ehe-Männer Tode, annoch ein Leib-Gedinge zu fodern, wenn sie aber lieber Statutariam Portionem erwählen wollen, muß ihnen auch, von diesem erkauften Ritter-Guthe Portio Statutaria gereichet werden, wenn es auch gleich nur ein Mann-Lehn wäre; weil sie schon, von Zeit der Heyrath an, ein Jus quæsitum ratione successionis, in des Ehe-Mannes Vermögen gehabt, und ihnen also nicht freygestanden, währender Ehe durch Verwandlung derer baaren Gelder, oder anderer Erb-Güther in Lehn-Stücken, ihnen die Statutarische portionem zu verringern, oder zu entziehen, als muß ihnen auch, von denen ins Lehn verwendeten Kauff-Geldern, der Statutarische Antheil, nach Anzahl der Kinder $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{4}$. abgegeben werden, immassen also, auff Anfragen des Sempronii, vom Scabinatu Vitembergensi Anno 1680. Mens. Octobr. gesprochen worden a). So wenig als vice versa die Ehe-Weiber zu præjudiz der Ehe-Männer, als usufructuariorum maritalium, heredumque mobiliarum, und zu intervertirung deroselben zu hoffen habenden succession, ihr baar Geld, an Erkauffung unbeweglicher Güther, oder Grund-Stücken, ohne dessen Einwilligung und consens anzuwenden, befugt seynd, sondern, die von ihnen erkauften Grund-Stücken, vor beweglich Guth, und baar Geld geachtet werden b).

Können von Zeit währender Ehe erkauften Ritter-Guthe, auch Portionem Statutariam fodern, wenn kein Leib-Gedinge versprochen.

a) teste Dn. D. Bergero *Part. 2. Supplem. Discept. For. tit. 45. Suppl. 9. ad obs. 6. animadv. 2. p. 937.*

b) Carpzov. *Part. 2. Constit. 15. defin. 15. & P. 3. Const. El. 7.* Berlich. *P. 3. Const. 9. n. 23. & 25. seqq.*

§. 71.

III.) Es ist auch an einigen Orten denen Wittben eine gewisse Frist gesetzet, binnen welcher sie sich erklären müssen, ob sie ein Leib-Gedinge, oder ihre Illata wieder zu haben verlangen; Also müssen in Neu-Marck-Brandenburg, die hinterlassenen

In der Marck-Brandenburg müssen die Wittben sich binnen gewisser Frist erklären, ob sie

illata repetiren, oder ein Leib-Gedinge haben wollen.

Wittben, so ihr Einbringen wieder zu fodern gemeynet sind, innerhalb sechs Wochen, über ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft, ein Inventarium übergeben, und sich erklären, ob sie ihre Illata wieder haben wollen, oder nicht a); Hingegen hat nach Sachsen Rechte die Wittbe 30. Jahr, Jahr und Tag Zeit, binnen welcher sie das Leib-Gedinge zu suchen berechtiget ist. Denn ob schon hiebevor die Herren Schöppen zu Leipzig gesprochen, als ob die actio petendi Dotalitium in Jahr und Tag, nach Ablauff des Dreyßigsten, von Zeit des Ehe-Mannes Absterben an, præscribiret würde, so ist doch vielmehr zu sagen, daß, weil das Leib-Gedinge nichts anders als ein ususfructus ist, selbiges auch, gleich anderer servitutum, und jurium, tam personalium quam realium, eher nicht als nach 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen verjähret werden könne b); Jedoch zweiffele ich nicht, daß allenfalls die Wittib per indirectum, durch Hemmung, oder adimirung der administration, und provocation ad se declarandum, dahin gebracht werden könne, daß sie sich auch binnen solcher Zeit erklären müsse, ob sie das Leib-Gedinge haben, oder, wenn kein Leib-Gedinge versprochen, Portionem Statutariam, facta collatione, erwählen wolle.

Nach Sachsen Rechte aber, hat sie 30. Jahr, Jahr und Tag.

a) Dn. D. Stryck. *Disp. de Vidua Nobil. March. c. 2 n. 14. p. 23.*
b) Matth. Coler. *Consil. 41. n. 1. & 36.* Dan. Mollerus *Constitut. Sax. 44. n. 17. fol. 341.* Carpz. *P. 2. C. 44. def. 6. n. 5.* Sprenger. *de Dotalit. cap. 8. n. 52. p. 237. seqq.*

§. 72.

Ob nun wohl, wenn einer Wittib von ihrem Ehe-Manne kein Leib-Gedinge verordnet, noch versprochen worden, ihr auff Begehren nichts destoweniger von denen Lehns-Folgern (wie obgemeldet) ein Leib-Gedinge ausgemachet werden muß; Jedoch in solchem Falle diese die Wahl habe, ob sie ihr ein Leib-Gedinge vom Lehn einräumen, oder ihre eingebrachte dotem restituiren, und noch einsten so viel dagegen, als donationem propter nuptias, also dotem duplicatam, abgeben wollen, womit sie sich allenfalls abweisen lassen muß, welches beydes sie hingegen alsdenn, als ihr absolutes Eigenthum behält, und nach Gefallen, so wohl inter vivos, als mortis causa darüber disponiren, und

Wenn aber kein Leib-Gedinge ausgemacht noch versprochen, muß sie sich duplicata dote abweisen lassen.

und selbiges auff ihre Erben transmittiren kan; Immassen oben bereit erwehnet worden a). So ist doch in der Marck Brandenburg ein anderes dißfalls eingeführet, und verordnet, daß, wenn die Lehns-Folger, zu Erspahrung des Dotalitii, ihr duplicatam dotem auszahlen, sie zwar ihre dotem eigenthümlich bekommet, die donationem propter nuptias hingegen, nur auff Zeit ihres Lebens zu geniessen hat, nach ihrem Tode aber, selbige ins Lehn zurücke fället, immassen Herr Lic. Fridericus Muller b) daß also in Camera Brandenburgica Mens. Septembr. 1612. gesprochen worden, attestiret, Verba: Ob wohl die producirte Ehe- „ Stifftung, nicht hat können wegen Mangel der Siegel, und „ Subscription passiret werden, so gebühren doch viduæ ihre ein- „ gebrachte 1000. fl. erblich heraus zu geben, darnach sollen ihr „ 1000. fl. an einem gewissen Ort beleget werden, davon der Witt- „ ben jährlich, Zeit ihres Lebens, an statt der Gegen-Vermächt- „ niß, die Zinsen gereichet werden. Ferner, ist nach denen Marck-Brandenburgischen Rechten, denen Adelichen Wittben, auch darinne ein grösserer Vortheil, als in Sächsischen, gegönnet, daß, da in Sächsischen Rechten, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung c), nur in dero Lehns-Folger Willen stehet, ob sie „ die Wittbe, duplicata dote, abfinden wollen, die Wittib aber „ solches von ihnen, wider ihren Willen nicht erzwingen könne, „ sondern allenfalls, wenn sie sich des Dotalitii begiebet, simpli- „ ci dote vergnügt seyn, oder, Dotalitio non promisso, Statu- „ tariam portionem, facta collatione bonorum, ergreiffen müs- „ se; Hingegen im Brandenburgischen, denen Wittben frey ste- het, an statt ihres Leib-Gedinges, nebst der Wohnung, ihr Ehe-Geld, mit einen, gleich so hoch Wiederlegungs-Gelde, von denen Lehns-Folgern zu fordern, in welchem Fall sie, das Ehe-Geld auch auff ihre nächste Freunde vererbet, aber das Wiederlegungs-Geld, und Wohnung, nach ihrem Tode, wieder zurück ins Lehn-Guth fället d).

In der Marck-Brandenburg aber, hat sie nur die donationem propter nuptias auff Zeit ihres Lebens zu genüssen.

a) Carpz. *P. 2. C. 44. def. 7.*
b) in Pract. March. *Res. 87. n. 4. fol. 204.*
c) Conf. supra *c. 5. §.*
d) *in Append. Statut. lit. l.*

§. 73.

Wenn Vidua statt eines Leib-Gedinges doppeltes Ehe-Geld bekommet, wird solches ihr absolutes Eigenthum.

Diesemnach, also zwar regulariter, wie vorerwehnet, Sächsischen Rechtens ist, daß eine Wittib, wenn sie ihre Dotem Illatam, und das ihr verschriebene, oder, versprochene **Gegen-Vermächtniß** nimmet, solches beydes, als ihr völliges Eigenthum überkommet, und darüber, so wohl unter denen Lebendigen, als auff den Todes-Fall, nach Gefallen, disponiren könne, und wenn sie intestata stirbet, auff ihre Bluts-Freunde, und Erben, selbiges vererbet, so will doch offtmahls über den Verstand, und Auslegung der Worte der Ehe-Stifftungen, und Pactorum Nuptialium, seu, Dotalium, Zweiffel entstehen, ob dadurch ein Leib-Gedinge, oder nur ein gemeines Gegen-Vermächtniß oder ἀντιφέρνη, zu verstehen sey, immassen dergleichen casum der Herr D. Carpzovius a) in his terminis referiret,

Dissensus B. Carpzovii und D. Schilteri,

da in der Ehe-Beredung also gestanden: **Daß die Braut** dem Bräutigam 2000. **Gülden** Ehe-Gelder würcklich zugebracht **hätte, der Bräutigam** aber ihr, nach seinem Absterben, **wegen dieser** empfangenen 2000. Gülden Ehe-Geld, zum **Gegen-Vermächtniß** gleichfalls 2000. fl. **vermacht,** und dabey Versicherung gethan haben **wolle,** daß, nach **seinen Tode,** sie entweder zu ihrem **Leib-Vermächtniß** der S. Unterthanen, welche um 4000. fl. erkaufft, greiffen, oder aber ihr das **Einbringen,** und Gegen-Vermächtniß, jährlich 15. fl. **mit** 1. fl. **verzinset werden sollen.** Als nun die Braut, nach ihres Ehe-Junckern Absterben die S. Unterthanen erwählet, haben die Söhne, als Lehns-Erben, solche S. Unterthanen vor ein Leib-Gedinge gehalten wissen wollen, und den Rückfall ins Lehn prætendiret, die Töchter, hingegen selbige vor ein blosses, der Verstorbenen vor 4000. fl. angeschlagenes Gegen-Vermächtniß, mithin für der Mutter Eigenthum, und Erbe ausgegeben, auch hierinne von denen Herren Schöppen zu Leipzig b) Beyfall erhalten, und zwar darum, weil 1.) es kein Leib-Geding,

Leib-

Leib-Zucht, oder Witthumb, sondern ausdrücklich nur ein **Gegen-Vermächtniß** genennet worden. Hingegen 2.) in der Ehe-Beredung nicht bedungen worden, daß solches nach ihrem Absterben im Lehn bleiben solle; Vielweniger 3.) darinne verordnet, daß, nach Leib-Gedinges Art, und Eigenschafft das 100. mit 10. verintereſſiret werden dörffen. Welchem Reſponſo derer Herren Schöppen Herr D. Joh. Schilter c), aus nachfolgenden Urſachen widerſpricht, weil 1.) in der Ehe-Beredung ausdrücklich das Leib-Vermächtniß der S. Unterthanen, welche noch einmahl ſo hoch, als das Ehe-Geld geweſen, erkaufft worden, gedacht würde. 2.) Die Eigenſchafft des Leib-Gedinges an ſich ſelbſten mit ſich führete, daß es nach der Wittben Tode ins Lehn zurück falle, dahero dißfalls, keine ausdrückliche Verſehung von nöthen geweſen wäre. Und ſey 3.) nur ex accidenti geſchehen, daß dieſes conſtitutum dotalitium ein Gegen-Vermächtniß genennet worden. 4.) Das Gegen-Vermächtniß aber der jährlichen 15. fl. mit 1. fl. verzinſet, nur alternative, auch 5.) ſine pacto de lucranda, & transmittenda ſorte ad heredes conſtituiret, und 6.) von der Wittib nicht erkieſet worden ſey. Dahero er vielmehr ein ander Reſponſum, nach ſeiner Meynung in Append. Reſp. No. 116. p. 252. in Contrarium auffgeſetzet.

a) *Part. 2. Dec. 168. conf. Append. Reſp.* No. 116. p. 252.
b) teſte Carpzovio *l. c. Append. Reſp.* No. 115. p. 250.
c) *P. 2. Exerc. ff. 36. §. 87. & 88. fol. m. 563. & 564.*

§. 74.

Allein, ob wohl quoad 1.) nicht zu läugnen, daß in der Ehe-Beredung, auch das Wort **Leib-Vermächtniß**, enthalten ſey; ſo iſt doch eines Theils nicht erwieſen, daß ſolches nothwendig eben ſo viel heiſſen müſſe, als Leib-Gedinge; anderes Theils, ſelbiges vielmehr ex antecedentibus zu expliciren, und zu reſtringiren iſt; Nun aber wird es gleich anfangs ein Gegen-Vermächtniß genennet, und wie kein Zweiffel, daß in dubio, und wenn de mente contrahentium Zweiffel entſtehet, zuförderſt auff den Vortrag, und auff die præmittirten Verba contractus initialia zu ſehen, und daraus die intentio contrahentium zu neh-

Reſpondetur Dn. Schilzero.

nehmen sey, also, da gleich Anfangs, diese, vom Bräutigam, der Braut dagegen vermachte 2000. fl. ausdrücklich ein Gegen-Vermächtniß genennet worden, kan das hernach gebrauchte Wort: **Leib-Vermächtniß**, auch von nichts anders, als **von Gegen-Vermächtniß**, und nicht vom Leib-Gedinge, favore sponsæ, verstanden werden, weil doch diese beyden Stücke, Dotalitium nemlich, und, Donatio propter nuptias, Leib-Gedinge, und Gegen-Vermächtniß, toto cœlo, von einander differiren. Denn, ob wohl ein Leib-Gedinge, pro parte dimidia, auch aus einem, der Doti illatæ meistentheils gleich gesetzten Gegen-Vermächtnisse, zu bestehen, und deswegen doppelte Zinsen 10. pro Centum, abzuwerffen pfleget; so ist doch nicht gleich zu sagen: daß auch ein Gegen-Vermächtniß an- und vor sich, ein Leib-Gedinge sey, indem auch Bürgerliche Ehe-Weiber, Gegen-Vermächtnisse zu haben pflegen, die von Ritters-Art aber nur, Leib-Gedinge. Desgleichen, daß das Gegen-Vermächtniß, nach des Ehe-Mannes Tode, der Ehe-Frauen, als Wittben, absolutes Eigenthum wird, und ihr, nebst ihrem Einbringen, ausgeantwortet werden muß, welches sie, nach ihrem Gefallen, administriren, veralieniren, und darüber testiren, oder auch solches, ab intestato, auff ihre Erben transmittiren kan; Hingegen sie, vom Leib-Gedinge, blossen doppelten usumfructum, Zeit ihres Lebens, zu geniessen hat, und deswegen, das eingebrachte Ehe-Geld, durch das Leib-Gedinge verzehret, und absorbiret wird, mithin sie, die Wittib, weder etwas davon veralieniren, noch, nach ihrem Tode, auff ihre Kinder, oder andere Freunde, vererben kan. Und solchergestalt, in diesem Stücke das Gegen-Vermächtniß weit besser, als ein Leib-Gedinge ist, und dahero auch nicht unbillig in dubio, die Verba Pactorum, favore viduarum, eher pro donatione propter nuptias, und Gegen-Vermächtniß, als pro Dotalitio, oder Leib-Gedinge, anzunehmen sind; Massen denn auch, ausser allen Zweiffel, daß nicht nur Bürgerliche Wittben Gegen-Vermächtniß haben, und von ihren Ehe-Männern in pactis dotalibus, gegen ihre, ihnen zugebrachte Ehe-Gelder, hinwieder so viel, und mehr, zum Gegen-Vermächtniß versprochen werden könne, und testante experientia auch, ohne, daß sie nach ihrer

Ehe-

Ehe-Männer absterben, zu befürchten haben dörffen, daß darum, weil das Gegen-Vermächtniß, und Ehe-Geld, in quanto, einander gleich wären, die Wittib solches, statt eines dotalitii, sich von denen Erben, forte privignis, anrechnen lassen müste, also, daß sie nicht das Eigenthum, sondern nur den Nießbrauch desselben, auff Zeit ihres Lebens haben solte; Da doch vielmehr die Constitutio Dotalitii facti ist, und, indem selbiges renunciationem juris, & proprietatis importiret, und daß sie sich des Eigenthums, an ihren illatis begeben, und nur den Nießbrauch des Gegen-Vermächtnisses, auff Zeit ihres Lebens, haben wolle, nach ihrem Tode aber, beydes ins Lehn zurücke, und nicht auff ihre Erben fallen solle, expressis verbis geschehen seyn müsse, weil doch dergleichen renunciatio juris, bey Frauenzimmer um so viel weniger zu præsumiren ist, indem sie præsumptionem ignorantiæ juris vor sich haben, und dahero absque certioratione prævia, ihrem juri nicht renunciren können, also, diejenigen, so solches Gegen-Vermächtniß vor ein Leib-Gedinge ausgeben wollen, sichs zu imputiren haben, daß sie nicht deutlicher geredet, sondern, den obscuren, und ambiguum terminum **Leib-Vermächtniß**, gebrauchet, und nicht zu mehrer Erklärung, wenigstens des Rückfalles, zugleich erwehnet haben, cum contra eum facienda sit interpretatio, qui apertius loqui potuisset, & non fecit a), renunciationesque jurium in fœminis non præsumantur.

a) *L. 39. ff. de Pact.*

§. 75.

Quoad 2) ist dieses eine illatio ex probando adhuc præsupposito, indem ja noch in quæstione ist: Ob durch das Wort **Gegen-Vermächtniß**, item, **Leib-Vermächtniß**, in der angeführten Ehe-Beredung, ein Leib-Gedinge zu verstehen sey. Zumahl auch, (wie schon erwehnet) bey Adelichen nichts ungewöhnliches ist, daß auch ohne Leib-Gedinge, ein blosses Gegen-Vermächtniß, denen Ehe-Weibern, in Ehe-Pactis verschrieben wird. Zugeschweigen, vielmehr in dubio nicht zu vermuthen, daß ein Ehe-Weib, mit Begebung des Eigenthums ihres Resp. ad 2.

eingebrachten Ehe-Geldes, sich bloß mit doppelter Interesse werde wollen abspeisen lassen, absonderlich, wenn sie Kinder hat, daß also, in dicto casu, die Wittib die vor 4000. fl. erkauffte S. Unterthanen, nicht als Leib-Gedinge, sondern als Gegen-Vermächtniß, erwählet haben wird.

Resp. ad 3.

Quoad 3.) ist vielmehr zu sagen, daß dieses Gegen-Vermächtniß, nur ex accidenti, und abusu loquendi ein Leib-Vermächtniß in sequentibus Verbis genennet sey. Und wie der Herr D. Schilter selbst das Wort **Gegen-Vermächtniß**, des Consulentens confusioni imputiren will, also könte mit gleichen, wo nicht mehrern, Rechte, das obscure Wort, **Leib-Vermächtniß**, denselben zugeschrieben werden. Weil ja, Gegen-Vermächtnisse, proprio loquendo nicht so viel, als ein Leib-Gedinge heisset, und also vielmehr dasselbe allhier, in sensu suo proprio, & maxime famosiori anzunehmen, und das folgende Wort, **Leib-Vermächtniß**, auch darnach zu expliciren ist. Zumahl dieses obscure Wort, vielmehr ex antecedenti, vom Gegen-Vermächtnüsse, in favorem sponsæ, contra proferentem, nemlich contra sponsum, nur vom Gegen-Vermächtnisse zu verstehen ist, quia sibi imputare debet, quod non apertius locutus sit a).

a) *arg. L. 39. ff. de Pact.*

§. 76.

Resp. ad 4. & 5.

Quoad 4. & 5.) Soll darum, durch das Wort Gegen-Vermächtniß, und die gesetzte jährliche Verzinsung desselben 15. fl. mit 1. fl. vor Leib-Gedinge zu achten seyn, weil solches nur alternative also constituiret wäre, da doch, die vor 4000. fl. erkauffte S. Unterthanen, auch nur alternative ordiniret, und also ex eadem ratione, nicht vor Leib-Gedinge zu halten seynd. Und da, quoad 5.) deswegen die 15. fl. jährliche Verzinsung, mit 1. fl. kein dotalitium, sondern nur vor ein schlechtes, und gemeines Gegen-Vermächtniß zu halten seyn sollen, weil sie sine expresso pacto de transmittenda in heredes, & lucranda sorte constituiret wären, so folget auch è diverso, daß, weil die vor 4000. fl. erkauften S. Unterthanen, auch ohne expresso pacto restituendi illos

illos post mortem hæredibus feudalibus, verordnet worden, selbige auch nicht vor ein Leib-Gedinge zu achten, noch, nach der Wittben Tode denen Lehns-Folgern hinwieder abzutreten seynd, weil eben dieses das κρινόμενον ist, ob diese 4000. fl. ein Leib-Gedinge, oder nur ein Gegen-Vermächtniß seynd, und ex falso præsuppositio die natura, und conditio tacita, de recidendo post mortem Viduæ in Feudum, ihme beygeleget wird. Die 6te ratio schlüsset gar nichts, weil ja die Wittib vi pacti beydes nicht nehmen können, sondern nur eines davon nothwendig erwählen müssen, aber darum folget nicht, daß die erkieseten, ihr, für ihre 2000. fl. Ehe-Geld, und 2000. fl. verschriebenes Gegen-Vermächtniß, vermachten 4000. fl. vor kein Ehe-Geld, und Gegen-Vermächtniß mehr, sondern, vor ein Leib-Gedinge zu achten wären, und also nicht auff der Wittib Erben, sondern zurücke auff die Lehns-Folger fallen müsten. Diesemnach allerdings folget, daß, wie in dubio, res magis libera, quam Fideicommisso onerata creditur, also auch, wenn in der Ehe-Beredung nicht ausdrücklich bedungen worden, daß die in compensationem dotis, zum Gegen-Vermächtniß, verschriebene Stücken, vor Leib-Gedinge zu achten seyn sollen, oder wenigstens der Rückfall, oder caution, erwehnet worden, also, daß aus diesen, oder anderen Umständen geschlossen werden könne, daß ein Leib-Gedinge intendiret worden sey, die conventio vielmehr nur vor ein blosses Gegen-Vermächtniß zu achten, mithin derer Herren Schöppen Urtheil, allerdings in jure & facto gegründet, und des Herrn Schilteri Ausspruche vorzuziehen sey.

§. 77.

IV.) Werden vom Herrn Georgio von Rothschütz a) aus der Glossa im Lehn-Rechte *cap. 31. Gloss. germ. n. 4.* zwölff Ursachen erzehlet, warum ein Weib ihre Leib-Zucht, oder Leib-Gedinge verliere, *Verb*: 1.) Ob sie fruchtbare Obst-Bäume abhauen „ liesse, darzu werden gerechnet, Eichen, Buchen, Wein-Stöcke, „ Feigen-Castanien-Aepffel-Birn-Bäume, und alles das nütze „ Früchte träget. 2.) Ob sie Leute von einem Guthe weisen „ liesse, so darzu gebohren seynd, und wolte das Guth also ver- „ wüsten. 3.) Wenn sie die Leib-Zucht aus ihren Gewehren läs- „

a) Nach der Glossa im Sächsischen Lehn-Rechte seynd 12. Ursachen, darum eine Wittbe ihres Leib-Gedinges verlustig wird.

„ set. 4.) Ob sie redte (i. e. verriethe) wider das Reich, das „ müsse sie aber selb siebende überzeuget werden. 5.) Ob sie Ehe„ breche, darinnen sie bey ihres Mannes Lebtagen begriffen wä„ re. 6.) Ob sie ihres Mannes Todes remete, i. e. darauff trach„ tete, und ihn ums Leben zu bringen sich unterstünde, und sol„ ches unläugbar befunden, oder, gnugsam zu Recht erweiset „ würde. 7.) Ob sie mit frembden Männern badete, ohne ih„ res Mannes Willen, verholen, und des gemeldet würde. 8.) „ Ob sie des Nachts aussen bliebe unehrlich, der Mann schlüge, „ oder triebe sie denn aus, das ist, 9.) ob sie wider etliche Gebot „ ihres Mannes thäte, lotterte (h. e. luxuriose viveret) wider sei„ nen Willen. 10.) Wenn sie ihren krancken Mann boßhaffti„ ger Weise verlässet. 11.) Wenn sie die Unterthanen mit un„ gewöhnlichen Dienstbarkeiten beschweret. 12.) Verschweret „ die Frau ihr Leib-Gedinge mit gebräuchlicher Herrlichkeit, nach „ dem Vellejanischen SCto; sie muß es halten. Wiewohl, was die 1. 2. 3. 11. und 12te Ursache betrifft, glaube ich nicht, daß heute zu Tage darum das Leib-Gedinge würde verlohren werden, sondern, es würde die Wittib nur ad interesse zu stehen schuldig seyn.

a) *in Proc. Jur. P. 3. art. 5. n. 1. seqq. p. 13.*

§. 78.

Durch Ehebruch verlieret sie das Witthumb.

Und also verlieret die Wittib auch das Recht ein dotalitium nach ihres Mannes Tode zu fodern, und macht sich dessen unwürdig, wenn sie bey Lebzeiten ihres Mannes einen Ehebruch begehet, der Ehe-Mann auch solches geeyffert, und ihr nicht verziehen hat, wenn er es aber gewust, und nicht geklaget, sondern darüber verstorben, können dessen Erben, oder Lehns-Folger, ihr solches nicht versagen, wenn sie auch gleich das adulterium erweisen wolten, weil dafür gehalten wird, als ob er, ihr Ehe-Mann, es ihr verziehen habe, und es deswegen nicht geahndet hätte, ein anderes aber wäre es, wenn der Ehe-Mann es nicht gewust, weil alsdenn auch keine remissio vermuthet werden kan, noch zu præsumiren ist, daß, wenn er es gewust hätte, er ihr solche grosse, auch nach dem Tode währende, Beschimpfung erlassen haben würde a), zugeschweigen nicht nur zum Schimpff des defuncti, sondern auch der Erben, und Lehns-Folger,

ger, ja des Lehns-Herrns selbst, gereichen würde, wenn dergleichen Ehebrecherin die Lehn-Stücken besitzen solte; Wiewohl der Herr Carpzovius das contrarium statuiret, ex præsumpta mariti, si sciviſſet, remiſſione, vix ac ne vix quidem præsumenda b), Ungeachtet er doch per subjectum præjudicium attestiret, daß eben deswegen, als einer sein Ehe-Weib zur universal-Erbin seines Vermögens, in Testamento, eingesetzt gehabt, nach dessen Tode, und von ihr bereit angemaßter Erbschafft aber, offenbar worden, daß sie Zeit währender Ehe, unwissend ihres verstorbenen Ehe-Mannes, mit mehr denn einer Mannes Person, Ehebruch und fleischliche Unzucht getrieben, ihr, von denen Herren Schöppen zu Leipzig, auff Anfragung Herrn Enoch Pöckels zu Leipzig Menſ. Auguſt. Anno 1581. die Verlassenschafft ab- und des verstorbenen Ehemannes Erben ab intestato *arg. L. 4. & 7. C.* de Hered. Instit. zugesprochen, und sie also, ad excludendum Fiscum, zwar nicht, ut indigna, sed ut ejusmodi persona, quæ ex errore testatoris instituta est heres, derselben verlustig erkannt worden; da er doch nicht die geringste diversitatis rationem anzugeben vermocht, vielmehr eadem, utroque casu, decidendi, & condemnandi causa, adulterii scilicet, anzutreffen ist. Vielweniger mag sie zum Leib-Gedinge gelassen werden, wenn, durch ihre Schuld, sie von ihrem Ehe-Manne geschieden worden c). Wenn aber ohne ihre Schuld culpa mariti, puta ob impotentiam, aut adulterium mariti geschieden wird, behält sie ihre Leib-Zucht d).

a) Constitut. Elect. Sax. 21. *P. 4.* ibidemque Carpzovius *def. 5. seqq.* Sprengerus *Tract. de Dotalit. c. 8. n. 16. p. 227.* Mylerus ab Ehrenbach. *in Gamolog. c. 12. §. 10. Dissentit* Berlich. *P. 3. concl. 50. n. 93. fol. 341.*
b) *Part. 4. c. 21. def. 6. n. 2.*
c) Sprenger. *d. tr. de Dotalit. c. 8. n. 20. p. 228.*
d) Land-R. *L. 3. a. 74.*

§. 79.

Ob nun wohl Ernestus Sprengerus a) solches so weit extendiret, daß, wenn ihr auch gleich, nach des Mannes Tode, das Witthumb bereit ausgemacht, oder abgetreten worden wäre, und sie hernach in Wittben-Stande 5) unzüchtig lebete, hurete, oder zu Falle käme, sie das Leib-Gedinge und Ehe-Geld eben so

Nicht aber, wenn sie nach des Mannes Tode im Wittben-Stande unzüchtig lebet.

verliere, als wenn sie in währender Ehe Ehebruch begangen hätte, ita enim ille: Finitur Dotalitium, si vidua post mortem mariti fornicatur, vel aliter luxurioſe vivit, hoc enim modo æque dotem, dotalitium, & omnia lucra quæ consequitur, aut consequi posset ex bonis mariti, amittit, ac si vivo marito adulterium commisisset. Welches zwar nach denen Regulis Juris Civilis, an denen Orten, wo selbiges observiret wird, in den Falle, wenn sie in währenden Trauer-Jahre, (als worvon die von ihme allegirte *Authentica*, Ilsdem pœnis. *C. de Secund. nupt.* eigentlich nur redet) solch böses, und unzüchtiges Leben führet, allenfalls zugestanden werden kan b); Weil, wie erwehnter Author c) redet, sie durch dergleichen Ubelthat nicht nur sich prostituiret, sondern vornemlich, ihren Ehe-Mann in der Erde schimpffet, und wie sie Zeit ihres Wittben-Standes über, des Ehe-Mannes Ehre, und Privilegia genüsset, gleich als ob er noch im Leben wäre, also a contrario sensu zu schliessen sey, daß sie durch dergleichen böses Leben sich dessen allen unwürdig machte, zumahl da auch Jure Civili *in L. 1. C. de Secund. Nupt.* eine Wittbe, wenn sie binnen den Trauer Jahre wieder heyrathet, alle, von ihrem verstorbenen Ehe-Manne ererbete Sachen, und Vermächtnüsse, verlieret, weil doch fornicari intra annum luctus plus sit, quam ad secunda vota convolare; Allein, nach Sächsischen Rechten ist vielmehr d) das contrarium zu behaupten, eines Theils darum, weil in selbigen e) ausdrücklich versehen, daß ein Weib zwar durch Unkeuschheit ihres Leibes, ihre weibliche Ehre kräncke, ihr Recht aber dadurch nicht verliere, noch ihr Erbe; anders Theils, weil auch ein Ehe-Weib nicht gleich, wegen begangenen Ehebruchs, ihr Erbe, und weibliche Gerechtigkeiten, verlieret, wenn der verstorbene Ehe-Mann solches gewußt, und nicht geeyffert, sondern dissimulando es ihr verziehen hat f), das Ehe-Weib auch, nach ihres Ehe-Mannes Tode, auſſer Ehe, und soluta ist, also mehr sich, und ihre Ehre, durch dergleichen, währendem Trauer-Jahre, begangene Hurerey, als ihren, vor ihr, durch den Tod, geschiedenen Ehe-Mann, schimpffet; Hingegen in

Sach-

Sachsen Rechte auf dergleichen, im Trauer-Jahre begangene Scortation, die amissio Dotalitii nirgends gesetzt ist, also dergleichen odiosa und pœnalia Juris Civilis ad privationem Dotalitii, moribus Saxonicis introducti, nicht zu extendiren ist, ob schon sie, ab alia pœna arbitraria nicht zu absolviren seyn wird; als bleibet es nicht unbillig dabey, daß dergleichen, intra annum luctus corpore quæstum faciens vidua, utpote viro soluta, nach Sächsischen Rechten zwar ihre Ehre kräncke, aber drum ihr Erbe, und also auch nicht ihr Leib-Gedinge verliehre. Weil dieses kein Ehebruch ist, denn, wo keine Ehe mehr ist, da kan auch kein Ehebruch geschehen, quia adulterium est thori violatio. Dahero auch, der allegirte Text, aus dem Sächsischen Land-Rechte Libr. I. art. 5. nicht von verehlichten Weibes-Personen, und also nicht vom Ehebruche, sondern nur vom unverheyratheten Weibes-Volcke, Jungfern, oder Wittben, mithin von schlechter Hurerey redet g), Deßwegen auch nur von einem **Weibe**, i. e. fœmina, nicht aber von einem **Ehe-Weibe**, de uxore, item: nicht nur vom Ehebruche, sondern nur von **Unkeuschheit**, seu de stupro, und fornicatione saget, daß sie dadurch ihre weibliche **Ehre** (nicht aber **Ehe**,) kräncke; Also auch nicht vom Leib-Gedinge, und daß sie solches durch Unkeuschheit verliehre, redet h). Weil nun also die verba textus generalia seynd, daß sie nemlich ihr Erbe, das ist, ihre eigenthümlichen Güther nicht verliere, so halte ich auch, daß darunter, das von ihrem verstorbenen Ehe-Manne, empfangene Leibgedinge zu verstehen sey, weil selbiges auch ihr jure ususfructus, & juxta nonnullos utilis quasi dominii zugehöret, und von ihrem Ehe-Manne ob præterita bene merita, zur Vergeltung nemlich der, Zeit währender Ehe über, ihme erzeugten Treue und Liebe zugeeignet worden; welches durch die, nach geendigter Ehe, in ledigen Stande, und Trauer-Jahre erlittene Schwängerung, sie nicht, wie schon gemeldet, so wohl des verstorbenen Ehe-Mannes, von den sie morte soluta ist, als ihre eigene Ehre krämcket, folglich auch dieses ihr, jure ususfructus, zustehendes Erbe, dadurch nicht verlieret. Nichts destoweniger hat die Wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Jena i) einer Adelichen Dame, welche sich im Wittben-

Stan-

Stande von ihrem Verlobten, nachgehends aber, noch vor ihrer Niederkunfft, geheyratheten Bräutigam schwängern lassen, das Leib-Gedinge, nicht aber auch das Einbringen, und Ehe-Geld, abgesprochen, wenn sie Mense Septembr. Anno 1623. Friderico Oelßnizzen also respondiret hat: „Hat die Wittbe mit einer „ledigen Adels-Person sich verehliget, und ist drey Wochen nach „gehaltenem ehelichen Beylager eines Kindes genossen. Die-„weil nun sie sich, so ungebürlich im Wittben-Stande erzeuget, „und ihrem Adelichen Geschlechte einen solchen Schimpff, und „Schmach zugezogen; So seyd ihr zwar wohl, solch verschrie-„benes Gegen-Vermächtniß, (quod per Dotalitium interpretatur Dn. Richterus l. c.) nicht aber zugleich ihr Heyraths-Guth einzuziehen, befugt. Und Mense Septembr. An. 1619. k) haben iidem JCti Jenenses an Justinum F. zu Rudolstadt, in Puncto incestus, da eine Adeliche Dame sich von ihres verstorbenen Junckers Halb-Bruder über $1\frac{1}{2}$. Jahr, nach jenes Tode, schwän-„gern lassen, erkannt, daß die Wittbe sich dadurch ihres Leib-„Guths, und was sie von ihrem vorigen Junckern, und Ehe-„Manne bekommen, nicht aber zugleich dasjenige, so sie zu ihm „gebracht, und ihr Eigen gewesen, verlustig gemacht. v. R. w. Hingegen scheinet die Juristen-Facultät zu Leipzig, in eodem casu das contrarium gesprochen zu haben, in verbis sententiæ Mens. „Mart. 1628. latæ l): So mag ihr dasjenige, was ihr einmahl ver-„willliget, (nemlich Leib-Gedinge) nicht entzogen, noch auch ih-„res Ehe-Mannes Nahmens sich zu gebrauchen, verwehret wer-den m). Im Gegentheil, haben die Herren Schöppen zu Leip-zig, einen Unterscheid gemacht: Ob binnen den Trauer Jahre, oder nach denselben, die Schwängerung geschehen, also, daß in ersten Falle, sie alle, von ihrem verstorbenen Ehe-Manne habende commoda verliere, nicht aber in letztern. Allein, es dissenti-ren noch biß dato die Herren Jenenses von denen Herren Lipsien-sibus n). Jedoch bezeuget der Herr Berlichius o), daß die ge-schwängerte Wittbe, dadurch dem Verlust des Leib-Gedinges entgehen könne, wenn sie sich ihren Stupratorem heyrathete, welchem aber oberwehntes, derer Herren Jenensium Respon-sum, schnur stracks zu wider. Also verlieret die Wittbe das Leib-Gedinge um so viel weniger, wenn sie sich nur im Trauer-Jahre

an

an einen andern verheyrathet, ob sie wohl von aller Straffe nicht befreyet ist, daß sie, ohne dispensation sich also zeitlich verheyrathet p).

a) Nebst andern von ihme allegirten *Dd. tr. de Dotalit. c. 8. n. 20. seqq. pag. 288. seq.*

b) *Confer.* Carpzovius *Pr. cr. P. 2. qv. 65. n. 62.*

c) *l. c. n. 23. p. 230.*

d) *Conf.* post alios allegatos Newenhahn *de Jurib. ac Privileg. viduitatis Dissert. 8. th. 3. lit. a. p. 243.*

e) Im Land-R. *Lib. 1. art. 5. Verb:* Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihre „ weibliche Ehre krämcken, ihr Recht verleist sie damit nicht, noch ihr „ Erbe.

f) Sub qua ibi tam virgines, quam viduæ subintelliguntur teste Carpzovio *l. c. n. 50.*

g) Carpz. *l. c. n. 65. & n. 70.*

h) Vid. Andr. Rauchbahr. *P. 1. qv. 47. n. 36. p. 357.*

i) teste Dn. Bechmanno *in usu Pract. Feudal. Ex. 15. th. 40. p. 418.* ita loquente: quando vidua indecore vivit, & v. g. se ab alio imprægnari „ patitur, tunc assignatum Dotalitium, sed tamen non Dotem ipsam, „ amittit. *add.* Dn. D. Christoph. Philipp. Richter. *in tr. de success. ab intest. S. 4. M. 3. n. 70. p. m. 460.*

k) Theodoric. *in Colleg. Crim. cap. 6. Aph. 5. n. 20. p. 839.*

l) referente eodem Bechmanno l. c. *th. 44. p. 419. Verb:* Vidua nobilis si „ imprægnatur ab alio, non amittit dotem, nec etiam potest prohiberi „ quo minus utatur cognomine prioris mariti. *junct.* Dn. Carpzovio *P. 2. Decis. 181.*

m) Petr. Theodor. *in Colleg. Crim. Pract. cap. 6. n. 126. pag. m. 789. dissentit* Carpz. *in Prax. Crim. P. 2. qv. 65. n. 49. seqq.*

n) teste Dn. D. Georgio Beyero *in Disp. de Concub. intra tempus luctus Mens. Novembr. Anno. 1700. Lips. hab. cap. 3. §. 7. & 8. Verb:* videtur in Saxonia Electorali Carpzovii, in Ducali Dissentientium opinio prævalere.

o) *P. 4. Concl. 31. n. 26. Verb:* hoc tamen restringendum erit, nisi vidua „ cum suo Stupratore matrimonium contrahat, tunc enim in honorem „ matrimonii viduæ parcitur, ita, ut nec dotem, nec donationem pro- „ pter nuptias, nec aliud quodvis lucrum perdat, etiamsi statim intra „ annum luctus inhoneste vixerit, & stuprum perpetraverit. „

p) Struv. *tr. de Success. ab intest. cap. 19. §. 2. p. 338.*

§. 80.

Durch Ehebruch wird das Leib-Gedinge verlohren.

Inzwischen bleibet es allerdinges darbey, daß ein Ehe-Weib, durch Begehung eines Ehebruchs ihres Leib-Gedinges ver-

verlustig werde a), und zwar nicht unbillig, weil sie das Leib-Gedinge von ihrem Ehe-Manne, als ein Beneficium, gleichsam zur Vergeltung ihrer ehelichen Liebe, und Treue, ex pacto, & conventione, aus ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft, nach dessen Tode, zu hoffen haben soll, da sie aber an ihme untreu, und ehebrüchig wird, macht sie sich solcher zu hoffen habenden Wohlthat selbst unwürdig, indem unbillig wäre, daß der Ehe-Mann vor diese seine Wohlthat, den ihme, von seiner Ehe-Frauen, durch Ehebruch, zugezogenen Schimpf, zur Vergeltung haben, und sie aus seinen Güthern, nach seinem Tode, das Leib-Gedinge genieſſen solte b). Welches denn bey Lebzeiten des Ehe-Mannes, so viel weniger Zweiffel hat, indem das Ehe-brüchige Ehe-Weib ihr Ehe-Geld, und Einbringen, oder Paraphernalien, jedoch unbeschadet der, denen Kindern, oder Eltern, nach der Ehe-Frauen erfolgten Todes-Fall, davon gebührenden Legitimæ, wie oberwehnet, verlieret, und so viel die Fahrniß betrifft, selbige auf den Ehe-Mann, ipso jure, verfället c), nicht anders, als ob sie gestorben wäre; von unbeweglichen Güthern aber, wie auch von der Gerade, behält er nur den usumfructum, so lange sie lebet, weil dem Ehe-Manne jure maritali, der usus-fructus zukommet, welchen, wie auch die Succession in Mobilibus, kein Ehe-Weib, demselben, weder directe, per contractum, oder per testamentum, noch vielweniger indirecte, committendo adulterium, entziehen kan d). Die unbeweglichen Güther aber, fallen deroselben nähesten Erben, und Bluts-Freunden, deßgleichen die Gerade der nähesten Nifftel, nach ihrem, oder des Ehe-Mannes Tode, zu e). Es wäre denn, daß an selbigem Orte, wo sie ihr Domicilium gehabt, vermöge Statuten, denen Ehe-Männern, nach der Ehe-Weiber Tode, wen keine Tochter, oder Enckelin, von derselben verhanden, die Gerade zufiele, wie allhier zu Leipzig, und einigen andern Orten mehr, alsdann hätte sich der Mann in diesem Falle, auch deroselben anzumassen f). Was aber vom Ehebruche allhier gesaget worden, hat auch in Desertione malitiosa statt, weil diese auf einem præsumpto adulterio sich allezeit gründet, so wohl an Seiten der entlauffenen, und flüchtigen Ehe-Weiber, als Ehe-Männer, also, daß von des flüchtigen Güthern, dem unschuldig verlassenen Theile, die nach denen Statuten

Wie auch per desertionem malitiosam.

ihme

ihme zukommende Erb-Portion, oder was ihnen sonst, auf den Todes-Fall, in der Ehe-Stifftung verschrieben worden, nicht anders, als ob der flüchtige Ehe Gatte gestorben wäre, abgefolget werden müsse, wenn nur der angestellte Desertion-Processs zum Ende, und der deserirende Theil der böslichen Verlassung überführet, und pro desertore malitioso, vel desertrice malitiosa, condemniret, auch die Ehe getrennet worden g). Wenn aber nur sponsalia propter desertionem malitiosam sponsi, vel sponsæ, dissolviret worden, kan der unschuldige Theil von des schuldigen Vermögen, nichts, als restitution der aufgewendeten Processs-Unkosten, fodern h).

a) Carpzov. *Pr. Crim. qv. 64. n. 31.*
b) Immassen also à Facultate Juridica Jenensi gesprochen worden, *teste* Dn. D. Lynckero. *Part. 5. Decis. 444. p. 279.* & Carpzovio *L. 6. Resp. 109.*
c) Carpzov. *Pr. Crim. qv. 64. n. 28. Part. 4. Const. 21. Def. 1. n. 11.*
d) Carpz. *P. 3. C. 26. def. 20. n. 1.*
e) *Vid.* Append. Responss. *No. 44. p. 115.* junct. Rauchbar. *P. 1. qv. 47. n. 37. p. 357.* & Carpzovio *P. 3. Const. 26. def. 22. item P. 3. C. 21. def. 2.*
f) Carpz. *P. 4. c. 21. def. 2. n. 7. & 8.*
g) Carpz. *P. 3. C. 26. def. 9. & 10.*
h) Carpz. *l. c. def. 24.*

§. 81.

Jedennoch aber, kan nicht gleich ein begangener Ehebruch daraus geschlossen werden, wann die Wittbe, z. E. $\frac{1}{2}$. oder circa $\frac{3}{4}$. Jahr, nach des Mannes Tode ein Kind bekommet, und der Mann lange Zeit kranck darnieder gelegen, ejusque infirmitatis fuerit, ut concumbere haut potuerit a). Denn ob wohl möglich, daß währender Mannes Kranckheit einer sie so kräfftig, und nachdrücklich getröstet haben könne, oder, daß sie vielleicht vor Betrübniß, und öfftern Erinnerung ihres verstorbenen Ehe-Herrns in ihrer Einsamkeit, also, ex superveniente impressione b), oder nächtlicher Erscheinung ihres verstorbenen Ehe-Mannes, und imaginatione c), geseegnetes Leibes davon worden, jedennoch aber, weil von dergleichen betrübten Wittben, alles gutes zu præsumiren ist, über dieses Papinianus JCtus d) saget, daß auch offt beydes wahr seyn könne, daß die Frau l. v. eine

Wenn die Wittib circa $\frac{3}{4}$. Jahr nach des Mannes Tode darnieder kommet, ist sie nicht gleich eines Ehebruchs zu beschuldigen.

Hure, und dennoch der Mann des Kindes Vater sey, und daß, weil das Kind doch in der Ehe, oder wenigstens, im Trauer-Jahre, gebohren worden, selbiges præsumptione Juris & de Jure dergestalt pro legitimo zu halten sey, ut nulla admittatur contrarii probatio e); Ja, wenn auch gleich die Mutter selbst in Actis professa crimen adulterii fuisset f).

a) *L. 6. ff. de his qui sui vel al. Jur.*

b) Dergleichen Anno 1659. allhier in Leipzig geschehen, denn da hat Paul Schröter, ein Leipziger Bürger, als er aufn Tod kranck gelegen, die Stadt-Gerichten zu sich erfodern lassen, und vor ihnen ein Testamentum Nuncupativum aufgerichtet, darinne aber den ventrem, oder, das im Mutter-Leibe seines hoch-schwangeren Ehe-Weibes verschlossene Kind præteriret, als er nun von dem Stadt-Richter gefraget worden, warum er solches thäte? hat er in Gegenwart seiner hoch-schwangern Ehe-Frau geantwortet: daß er das Kind nicht vor das Seinige erkenne, indem er über Jahr und Tag auf seinem Tod- und Krancken-Bette gelegen und sie nicht berühret, hingegen sie, mit allerhand jungen Purschen, die Zeit über, auf denen Dörffern herum gelauffen, und manche Nacht nicht ins Haus kommen wäre, also das Kind von ihme nicht seyn könte. (per *L. 6. ff. de his qui sui vel.*) auch dabey geblieben, und gebeten wieder seine Frau, des, an ihme begangenen Ehebruchs halber zu inquiriren, und ihr, nach seinem Tode, weder Portionem Statutariam, noch Gerade folgen zu lassen. Nachdem nun 4. Tage nach dessen absterben sie eines Sohnes genesen, und die Stief-Kinder, weder sie, noch das Kind zur Succession in desselben Verlassenschafft, mit lassen wollen; Hingegen die Wittib hierwieder eingewendet, daß nicht genug sey, daß ihr Ehe-Mann, auf anstifften ihrer Feinde, sie eines Ehebruchs beschuldigen, und das Kind nicht pro Suo erkennen wollen, da doch dieses Kind in legitimo matrimonio gebohren sey, cum Pater sit, quem Nuptiæ demonstrant *L. 5. ff. de in jus vocand.* und also das testamentum, ob agnationem sui heredis, pro rupto zu erklären, und daß ihr Kind, gleich denen anderen, zur väterlichen Verlassenschafft zuzulassen sey, ihr aber, die ihr zukommende Statutarische Portion gereichet werden solle, zu erkennen gebethen; Worauf in Prætorio Lipſ. M. Nov. 1659. a Dnn. Scabin. Lipſ. erkannt worden:

„ Daß Paul Schröters aufgerichtetes Testament, durch dessen Soh-
„ nes Johann Pauls beschehene Geburt gäntzlich rumpiret und aufge-
„ hoben worden, derowegen dessen Verlassenschafft unter die Kinder,
„ erster und anderer Ehe in gleiche Theile billig vertheilet, davon aber zu-
„ förderst klagender Wittib der dritte Theil, gegen conferirung alles ihres
„ Vermögens, wie auch der Gerade abgefolget wird. v. R. w.

c) Wie

c) Wie ein solch Exempel oder Fabel der Herr Georg Philipp Harßdörffer in dem Schau-Platze Lust- und Lehr-reicher Geschichte hist. 152. erzehlet: Daß ohnweit Grenobel ein Frantzösischer Edelmann, Nahmens Hieronymus Augustus de Monticon, vom Könige in Franckreich ein Lehn-Guth Aigvenere genannt, gehabt, welcher, als er mit den Cardinale Valettio in Elsaß gereiset, er daselbst verstorben, nach vier Jahren aber darauf, hat dessen hinterlassene Wittib zu Hause einen Sohn gebohren, welchen sie, nach ihres Ehe-Mannes Zunahmen, und Emmanuelem genennet, also vor dessen Kind ausgegeben, auch ihme desselben Lehn-Guth zugesprochen wissen wollen, aus dem Vorwand, als ob ihr verstorbener Ehe-Mann einesmahls des Nachts zu ihr in ihr Bette gekommen, und ihr ehelich beygewohnet hätte, davon sie schwanger worden wäre, und diesen Sohn gebohren hätte, allein, es hat der Magistrat denselben, nicht vor des verstorbenen ehelichen Sohn erkennen wollen; Von dessen Ausspruch aber die Mutter an das Parlament zu Grenobel appelliret, und nachdem sie durch vier Kinder-Mütter, und so viel Medicos, beygebracht, daß es gar wohl möglich wäre, daß eine Wittib auch, aus blosser Einbildung, und starcker *impression* schwanger werden könte, hat das Parlament dieses Kind vor den rechtmäßigen Erben des Verstorbenen, declariret, und ihme seines vermeinten Vaters verlassenes Ritter-Guth, und gesamtes Vermögen, d. 14. Februar. An. 1637. zugesprochen. Etliche Jahr aber darauf, hat die Sorbonna zu Pariß, dieses Decretum Parlamenti annulliret, und das Kind vor einen Bastard erkläret, ꝛc. *Conf.* D. Tob. Granzii *tr. de Defens. Inquisitor. c. 5. M. 2. Sect. 3. Art. 3. n. 350. fol. 548.*

d) *in L. 11. §. 9. ff. de Adult.*
e) Andr. Gail. *L. 2. obs. 97. n. 7. & 8. p. m. 482.*
f) *L. 29. §. 1. ff. de Probat.*

§. 82.

Vielweniger das vom ersten verstorbenen Ehe-Manne erhaltene Leib-Gedinge.

Da nun also, nach Sachsen Rechte, keine Wittib, wenn sie auch gleich nach ihres Ehe-Mannes Tode, währender Trauer-Jahre, sich schwängern lässet, ihr Dotalitium, und andere weibliche Gerechtigkeiten verlieret, also, wird sie desjenigen Leib-Gedinges, so sie aus erster Ehe erlanget hat, um so vielweniger verlustig, wenn sie in ihrem andern Ehe- oder Wittben-Stande zu Falle kommet, weil allenfalls, mehr der noch lebende andere, oder auch zuletzt verstorbene, als der vorige Ehe-Mann dadurch geschimpffet worden wäre, allermassen auch die, so sonst, als ob propter stuprum, intra annum luctus commissum, das Dotali-

tium verlohren würde, statuiren; hierinne gleicher Meinung seynd a). Was aber von Ehe-Weibern oben gesagt worden, daß selbige durch Ehebruch, ihr Leib-Gedinge verlieren, solches wird auch dahin verstanden, wenn ihr gleich von der Hohen Landes-Obrigkeit die Todes-Straffe erlassen würde, weil solche aggratiatio denen Agnatis, und Domino, quorum interest, nicht zum Nachtheil ihres Juris quæsiti geschehen kan. Ja, es wollen auch einige, daß solche Straffe der amission des Leib-Gedinges, auch in præsumpto adulterio statt habe, dergleichen ist, wenn die Frau einen andern geiler Weise, luxurioſe, geküsset, oder, nach des Ehe-Mannes dreymahliger Warnung, einer, bey ihr in verbothener Umarmung, und actibus adulterii præparatoriis propinquioribus angetroffen würde b), wenn sie, (wie es Herr Georg von Rothschütz c) nennet,) **lotterte**, wider des Mannes Willen. Ob nun wohl auch nach Schärffe des Sachsen Rechts d), ein Weib ihres Leib-Gedinges, dadurch sich verlustig macht, wenn sie negiret, daß es Leib-Gedinge-Guth sey, sondern es vor ihr eigen, und proper-Guth, ausgiebet, oder es als eigen an einen andern veralieniret, so zweiffele ich doch, daß heute zu Tage es ihr, nach solchen rigeur würde abgesprochen werden, so wenig, als nach dem Jure Civili dem usufructuario ob cessionem ususfructus extraneo factam, sondern es würde auch nur die alienatio pro nulla declariret, & quod nihil tantum actum sit, gesprochen werden e).

Ob ihr gleich von der hohen Landes-Obrigkeit Guade wiederführe.

a) Sprenger. *l. c. n. 27. p. 231.*
b) *arg. 1. Feud. 5. pr. conf.* D. Stryck. *dict. Disp. c. 1. §. 100. p. 54.*
c) in Proc. Jur. *Part. 3. art. 5. n. 9. p. m. 13. b.*
d) Im Land-R. *lib. 1. art. 32. Verb:* „ spreche sie aber, daß es ihr eigen wäre, „ und könt das nicht beweisen, wird sie davon geweist mit Recht, oder „ liesse sie es auch sonst aus ihren Gewehren, denen Erben zu Schaden, „ sie hätte beyde eigen und Leib-Geding daran verlohren.
e) *a. §. 3. J. de usufr. Verb:* nihil agitur. *junct. L. 66. ff. de Jur. Dot.*

§. 83.

Hingegen ob wohl sonst in Mannes Personen, nicht eben so grosse Keuschheit, als wie bey Frauen Volcke erfodert wird; Dahero auch eine Braut deswegen die Ehe mit ihrem Bräutigam

Ob die Braut so wohl, als der Bräutigam, auf Trennung der

gam

gam zu vollziehen sich nicht weigern kan, weil sie erfahren, daß er hiebevor ein Specimen abgeleget, und eine geschwängert, oder sich mit einer heimlich versprochen habe a); allermassen sonst der Bräutigam, wenn die Braut dergleichen gethan, die dissolutionem Sponsaliorum suchen kan b). So haben doch die Hnn. JCti Hallens. c) auch der Braut solches thun zu können zugesprochen: Jedennoch aber, weil ein Ehe-Mann seinem Ehe-Weibe zu gleicher Treue verbunden, und wenn er dawider handelt, nicht weniger, als sein Ehe-Weib, ehebrüchig wird, also, da er sich von ihr, eo ipso selbst separiret, und getrennet hat, wird dafür gehalten d), daß sie auch bey seinem Leben ihr Ehe-Geld, Gegen-Vermächtniß, und Leib-Gedinge, oder auch, nach Gelegenheit, Statutariam Portionem, nicht anders, als ob er bereit todt wäre, aus seinen Güthern fodern könne. Und wenn das Ehe-Weib stirbet, verlieret er alle seine Jura successionis in ipsius hereditate e); Desgleichen, auch die exactio Dotalitii vom Ehe-Weibe geschehen könte, wenn er, wegen einer begangenen Missethat ins Exilium verjaget, und seine Güther confiscirt würden f). Wann aber der Ehe-Mann, als Vasallus, eine feloniam begienge, und ihme das Lehn abgesprochen würde, fraget sichs, wie es mit dem Leib-Gedinge zu halten sey? Und erachte ich meines Orts, daß, weil moribus die Dotalitii constitutio eingeführet, und also Juris Saxonici Non-Scripti ist, denen Ehe-Weibern, ob jus, ex momento Sacerdotalis copulæ, quæsitum, solches Delictum unschädlich sey, nicht nur, wenn ihr bereit ein gewiß Leib-Gedinge constituiret, und verschrieben worden, sondern auch, wenn solches noch nicht geschehen, jedoch das Ehe-Weib ihrem Ehe-Manne Dotem inferiret, oder wenigstens zuzuwenden versprochen hat, und parat ist, solche cum Interesse annoch zu inferiren, und denen Lehens-Folgern auszuzahlen, so seynd sie gehalten ihr ein Dotalitium zu constituiren; sie wolten dann in diesen letzterm Falle ihr duplicatam dotem restituiren, damit müsse sie sich alsdenn, nicht unbillig, begnügen lassen. Jedoch, wenn der Ehe-Mann in personam Domini eine Felonie begehet, kan sie zwar nicht verwehren, daß der Lehns-Herr, das verfallene Lehn-Guth, und mit demselben die, zum Leib-Gedinge ausgesetzten, Lehn-Stücken einziehe g), und so lange der Ehe-Mann lebet, behal-

versprochenen Ehe klagen könne, wenn der Bräutigam eine Person geschwängert.

Wenn der Ehe-Mann Ehebruch begehet, kan das Eheweib, nicht weniger, als wenn er todt wäre, das Leib-Gedinge fodern.

behalte, nach dessen Tode aber, ist er ihr die Leib-Gedinge-Stücken hinwieder abzutreten, oder zu præstiren verbunden, nicht weniger, als denen Agnaten, und Mit-Belehnten, das gantze Lehn-Guth. Wiewohl das Ehe-Weib besser thut, wenn sie, præcautionis ergo, sich bey solchen entstehendem Unglücks-Falle die repetitionem Dotalitii, oder constituirung desselben, protestando, reserviret, auch die Possess im Lehn retiniret, und continuiret, wo nicht lieber gleich anfangs die Ausmachung des Leib-Gedinges in der Lehns-Curia confirmiren lässet; auf welchen Fall ihr billige Versicherung, auch in Concursu, super bonis Mariti orto, zu machen ist, daß sie nach des Mannes Tode sich der versprochenen jährlichen Leib-Zinsen, auf ihre Lebens-Zeit, und anderer weiblichen Gerechtigkeiten, als der Adelichen Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheils halber daran erhohlen könne h).

a) Carpz. *P. 4. Const. 20. def. 13. num. 7.*

b) Conf. Dn. D. Schwendend. *ad Eckold. L. 23. tit. 1. §. fin. p. 591.*

c) referente hæc ita D. Casp. Math. Mullero P. P. in Disp. Rostockii de Sponsalib. sine testib. Mens. Novembr. 1701. hab. cap. 1. §. 11. pag. 26. ex Dn. D. Sam. Stryckii Disp. de Dissensu Sponsalitio, ubi tamen ne verbulum quidem de hoc invenitur. „ Hat der Herr seine Tochter an A. „ H. S. vermittelst öffentlicher Sponsalien versprochen, nachhero aber er„ fahren, daß derselbe sich kurtz vorhero mit einer andern heimlich verlo„ bet, auch dieselbe, bey Verlust seiner Ehren und Seligkeit, die Ehe mit „ ihr zu vollenziehen, versichert; Ob nun wohl die Sponsalia publica „ von solcher Verbindlichkeit seynd, daß das zurücktretende Theil ad „ consummandum wohl angehalten werden kan, indem aber A. H. S. „ sich per juratam promissionem mit einer andern verlobet, ob gleich „ solches wider seines Vaters Willen geschehen, und daher diese Sponsa„ lia pro clandestinis, & invalidis zu achten, dieses auch bey demselben „ ein leichtsinniges, und unbeständiges Gemüthe anzeiget, A. H. S. in „ dolo gewesen, daß er solches verschwiegen, so erscheinet allenthalben „ so viel, daß der Herr nebst seiner Tochter, gnugsame Ursachen haben, der „ ehelichen Verlobung zu renunciren.

d) *Vid.* Sprengerus *de Dotal. c. 1. n. 9. p. 8. seqq.* Carpz. *P. 4. c. 21. def. 3.*

e) Richter. *de Success. ab intest. S. 4. M. 4. n. 41. p. 480.* Henr. Newenhan. *tr. de Jurib. & Priv. Viduit. Dissert. 8. th. 2. lit. a. p. 233.* Myler ab Ehrenbach *in Gamolog. Cap. 6. §. 15. pag. 485.*

f) quia talis proscriptus pro mortuo habetur, §. 7. *J. de Societ.* Hingegen

das

das Dotalitium, und die darzu ausgesetzten Güther dem Ehe-Weibe pro alimentis tacite hypotheciret seynd, Dn. Mylerus ab Ehrenbach *in Gamolog. cap. 14. §. 11. p. 381.*

g) in ultionem suæ injuriæ *2. feud. 24. §. 2. Cap. denique sæpe. &c.*

h) Immassen von denen Herren Schöppen, also, in simili gesprochen worden, attestante Dn. Carpzovio *P. 3. Decis. 281. num. 21. & 23. Verbis:* Wegen des Gegen-Vermächtnisses aber, und anderer weiblichen Gerechtigkeit, hat ihr Suchen nicht statt, jedoch wird derselben billige Versicherung gemachet, damit, auf begebenden Todes-Fall, sie sich der versprochenen jährlichen Leib-Zinsen, anf ihre Lebtage, und anderer Gerechtigkeit daran erholen könte, ꝛc.

§. 84.

Weil der Mann Land-flüchtig ist, muß ihr das Leib-Gedinge eingeräumet werden.

Ja, wenn sie illationem Dotis erweisen kan, und der Mann Land-flüchtig ist, oder sonst nichts in bonis hat, davon sie ihren Unterhalt haben könte a), zweiffele ich nicht, daß, weil doch einmahl die Dos illata, præsumptive, ins Lehen verwendet, und der Ehe-Mann, pro civiliter mortuo, zu achten ist, daß ihr die assignirten Leib-Gedinge-Stücken cediret, und zu ihrem Unterhalt, oder wenigstens, so viel hierzu nöthig, gelassen werden müssen, es sey die Felonia in ipsum Dominum, oder, in extraneum, puta internecione fratris sui, oder, traditione hominis, seu, Con-Vasalli, begangen worden, weil doch unbillig wäre, daß das Ehe-Weib culpa Mariti, & Dote, & Dotalitio, beraubet werden; Ja, nach ihrem Tode das Ehe-Geld in Lehn bleiben, und sie inzwischen, bey ihrem Leben, Noth leiden solte. Es wäre denn, daß, im ersten Falle, wenn nemlich in ipsum Dominum die Felonia committiret worden, und das Dotalitium ein grosses betrüge, der Lehn-Herr ihr einen zulänglichen jährlichen Unterhalt, nach ihrem Stande, und pro quantitate Dotis illatæ ausmachete, oder ihr, nach Gelegenheit, wenigstens ihre Dotem, wo nicht duplicatam doch simplicem ausantwortete b). Denn wenn das Leib-Gedinge so groß wäre, daß es jährlich weit mehr abwürffe, als sie, zu ihrer honetten Sustentation nöthig hätte, z. E. Wenn es auf vierfache Zinsen gestellet, und verschrieben wäre, weil doch der Dominus Feudi in Casu Feloniæ, das ihme heimgefallene Lehn, so lange der Vasallus am Leben ist, völlig zu geniessen hat, und solchergestalt, in dessen Stelle, und Recht

Denn der Ehe-Mann Feloniam committiret.

tritt, consequenter auch, den Uberschuß der Nutzungen, von denen Leib-Gedinge-Stücken, nach Abzug der nöthigen alimentation-Kosten, des Vasalli Ehe-Weibes, nicht weniger, als der Ehe-Mann selbst, wann er zugegen wäre, zu erheben, und folglich auch dem Ehe-Weibe, die nöthigen Sustentations-Kosten davon abzugeben hat. Nach des Mannes Tode c) aber, muß der Lehn-Herr, oder, wenn Agnaten, und Mit-Belehnte vorhanden seynd, auf die das Lehn verfället, müssen selbige, ihr, die völligen Witthumbs-Stücken, so viel davon ihr verschrieben worden, oder, wenn nichts abgeredet ist, de Jure, ihr sub duplicatis usuris gewisse Stücken abtreten, und zurücke geben, oder, sonst gewisse Versicherung, und Anweisung, auf so hoch machen, daß sie ihre Witthumbs-Gelder, an doppelten Interessen zu erheben haben könne d). Wenn aber die Felonia, nicht immediate in ipsum Dominum Feudi, sondern in extraneum committiret worden, kommet zwar das Lehn an die Agnaten, oder Mit-Belehnten e), biß auf das Leib-Gedinge, welches dem Ehe-Weibe, quasi mortuo civiliter Marito, verbleibet, und ihr völlig einzuräumen ist; weil doch das Dotalitium für eine Lehn-Schuld, welche auch die Agnaten, ob sie schon nicht in dessen constitution gewilliget, zu præstiren schuldig seynd, gehalten wird, also dem deserirten Ehe-Weibe, solches nicht vorenthalten können. Was aber bißher von des Ehe-Mannes begangenen Begönstigungen, und darauf erfolgten confiscation seiner allodial- wie auch Verlust der Lehn-Güther, gesaget worden, das hat auch statt in der Person des Ehe-Weibes, und ihres Leib-Gedinges, also, daß, wenn sie z. E. eines criminis læsæ Majestatis überführet, und sie Land-flüchtig worden wäre, das Leib-Gedinge, so lange sie nach des Mannes Tode lebet, dem Fisco verbleiben, von diesem aber, nach ihrem Tode, denen Agnatis oder Mit-Belehnten es wieder abgetreten werden müsse f).

Desgleichen, wenn auch das Ehe-Weib ein crimen læsæ Majestatis begehet.

a) *Conf.* Lic. Fridr. Muller. *Pract. Resolut. Marchic. 85. n. 9. fol. 197.*
b) *Novell. 134.*
c) Vera, vel putativa, seu, præsumpta, wenn er das 70. Jahr seines Alters erfüllet hat, non quidem Lege aliqua expressa, sed consvetudine recepta. Denn ob wohl der Herr D. Sigism. Finckelthusius *obs. Pract. 100. n. 11.*

n. 11. Daß ein abwesendes hundert Jahr alt seyn müsse, wenn er vor todt zu achten seyn solte, aus dem *L. 56. ff. de Usufr. L. 8. ff. de usu & usufr. leg. & L. 23. C. de SS. Eccl.* behaupten wollen; So ist doch von ihme der Herr D. Carpzovius *in P. 3. Cap. 15. def. 57.* abgegangen, weil in dd. LL. nur dieses gesaget wird, daß ein Mensch nicht vermuthet würde über hundert Jahr zu leben; nicht aber, daß ein Mensch nothwendig præsumiret würde 100. Jahr zu leben. *Conf.* Brunneman. *in Comm. ad d. L. 23. n. 14.* Und gründet sich dagegen derselbe auf den 90. Psalm. v. 10. *Verb:* Unser Leben währet 70. Jahr, und setzen also das 70ste Jahr pro termino vitæ hominum, non quidem longissimo, at tamen longævo, magisque communi, & frequentiori, immassen auch hierauf also in sententionando gesprochen wird, teste D. Carpzovio *l. c.* Die Stadt Torgau erfodert in ihren Statutis zweyerley darzu, daß einer vor todt geachtet werden könne, (1.) daß in 30. Jahren, Jahr, und Tage man keine Nachricht von ihme gehabt habe, und (2.) daß er das 70ste Jahr seines Alters erfüllet. *Verba* Statuti a Dn. D. Finckelthusio *obs. Pract. 10. n.* 10. relata hæc sunt: Wenn eine Person sich von hinnen, in die Fremde begeben, von deren Leben oder Tod in 30. Jahren, Jahr und Tag nichts gewisses hat können erfahren werden, und kundlich ist, daß zu der Zeit, da seine nächste Erben ab intestato sein Vermögen ihnen abfolgen zu lassen, ansuchen, die abwesende Person das 70ste Jahr ihres Alters überschritten haben müste: So soll nicht vermuthet werden, als ob dieselbe noch am Leben wäre, und demnach seinen Erben an Empfahung solcher Verlassenschafft kein Einhalt geschehen, dieselbe auch derowegen einigen Vorstand zu bestellen nicht pflichtig seyn.

d) *Vid.* Schraderum *in tr. de Feud. L. 2. P. 9. Sect. 9. Qv. 39. n. 75. seqq. fol. m. 639.*

e) *2. Feud. 26. Cap. si Vasallus culpam 2. Feud. 37.*

f) Conf. D. Sam. Stryck. *Disp. de Jure viduar. Sax. c. 1. §. 106. p. 56.*

§. 85.

Ferner, ob wohl, wie oben cap. h. §. 65. erwehnet, kein Zweiffel, daß 5.) ein Ehe-Weib, oder Wittib, sich Leib-Gedinge zu fodern begeben könne, und daß solches auch tacite alsdenn geschiehet, wenn sie ex testamento, ihrem verstorbenen Ehe-Manne succediren will, oder auch, nach Gelegenheit, Portionem Statutariam erkieset a). So ist doch ein anders, wenn der Ehe-Mann sie nicht in Testamento zur Erbin mit eingesetzet, sondern ihr nur ein Legatum vermacht hat, weil sie alsdenn jure personæ extraneæ, non-heredis, solch Vermächtniß, titulo singu-

Die Renunciatio Dotalitii ist entweder tacita, oder expressa.

Wenn sie ihrem Ehe-Manne als Testaments-Erben succediret, kan sie kein Leib-Gedinge fodern, nicht

aber, wenn er ihr nur ein Legatum vermacht hat.

gulari überkommet b), oder auch, wenn der Ehe-Mann ihr mortis causa etwas geschencket hat; theils, weil die mortis causa donationes, denen Legatis in allen gleich geachtet werden c); theils, weil die Chur-Fürstl. Sächs. Constitutio 37. P. 3. nur von Erbschafften redet d); und also, wenn sie das Legatum fordert, sie sich deswegen des Leib-Gedinges, Morgen-Gabe, und Mußtheils nicht verlustig macht, jedoch thut sie sicherer, wenn sie allen Disputat zu vermeiden, das Legatum cum protestatione, unbeschadet des Leib-Gedinges, von denen Erben suchet, und annimmet. Ja, wenn auch gleich der Ehe-Mann, sie in re certa, zur Erbin mit instituiret hätte, weil dergleichen heres pro Legatario, denen Rechten nach, zu achten ist, und deswegen er auch, so wenig, als andere Legatarii, zu Bezahlung der Passiv-Schulden etwas beytragen darf e), sondern die universal-Erben alleine, müssen selbige bezahlen, weil in re certa institutus heres, nur eventualiter talis ist, wenn nemlich, die andern universal-Erben nicht wollen, oder nicht können, Erben seyn, also, wenn tempore mortis testatoris, kein institutus heres universalis mehr verhanden ist, succediret dieser, in re certa institutus, in universa hereditate f). Und also, wenn dieser Casus tempore mortis testatoris existirte, und in re certa instituta vidua in universa Mariti hereditate, ihrem Ehe-Manne succediren wolte, zweifle ich nicht, daß sie sich alsdenn, der Fräulichen Adelichen Wittben-Gerechtigkeiten, dadurch verlustig machen würde; Wie aber, wenn sie sich alsdenn der Erbschafft begeben, und, protestando, nur pro legataria gehalten seyn, auch die rem certam pro legato annehmen, und die übrige Verlassenschafft denen heredibus ab intestato überlassen wolte? Ob wohl primo intuitu scheinen möchte, als ob sie solches nicht thun könte; weil, wie kein paganus pro parte intestatus succedere potest g), also auch, kein heres institutus pro parte succedere, & non succedere possit; Jedennoch aber, weil testator sie nur in re certa heredem instituiret, und sie also nur, als eine Legatariam consideriret hat; Als wird auch ihr nicht zu verdencken seyn, wenn sie, bloß, als Legataria, in re ista certa, ex testamento, clausula Codicillari præprimis eventualiter firmato, succediren, und das übrige denen heredibus ab intestato überlassen will, und also

würde auch ihr solches an ihrem Witthumbs-Rechte, und dessen exaction nichts præjudiciren, wenn sie zumahl, zum Uberfluß, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß sie anders nicht, als Jure Legatariæ, nicht aber heredis, desuper protestando, ihr Vermächtniß fodere, und auch also, hernach die Erben darüber quittiret.

a) *P. 3. Const. El. Sax. 37. ibique* Dn. Carpzovius *def. 4.*
b) *Vid.* Carpz. *P. 3. Const. 37. Def. 8. & 9.*
c) §. *1. J. de Donat.* Carpz. *P. 3. Const. 38. Def. 8. n. 7.*
d) Carpz. *P. 3. Const. 37. Def. 8. & 9.* junct. D. Christian Hieron. Mühlpfort, *in Cautel. Feud. caut. 17. lit. b. p. 51.*
e) *L. 13. C. de Hered. instit.* Conf. Dn. D. Bergeri *Philocal. Fori in Comment. 2. ad d. L. 13. C. de Hered. Inst.* §. *22. seqq. p. 66.* add. App. Respons. *No. 102. p. 215. & 103. p. 217.*
f) D. Casp. Henr. Horn. *in Disp. Class. 16. Sect. 23. fol. 1271.*
g) *L. 7. ff. de R. J.*

§. 86.

Ob nun wohl also, eine Adeliche Wittib nicht zugleich, als Testaments-Erbin ihres verstorbenen Mannes succediren, oder auch, Portionem Statutariam, und Leib-Gedinge, Morgen-Gabe und Mußtheil fodern könne, so leidet doch solches seinen Abfall, wenn in der Ehe-Stifftung ein anders ausdrücklich pacisciret, oder, der Ehe-Mann in Testamento, ausdrücklich verordnet, daß sie so wohl, was er ihr in Testamento vermacht, als auch Statutariam Portionem, und andere Gebührniß, oder Fräuliche Gerechtigkeit an Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, aus seiner Verlassenschafft zu nehmen, und zu fodern befugt seyn solle; wenn er nur solvendo verstorben a), und nicht etwa einen Concursum Creditorum hinterlassen hat; denn, ob sie wohl, auch in solchen Falle, die gemeine Bürgerliche Gerade, so viel sie deren in ihrer Gewähr, und Beschlüß gehabt, an sich nehmen kan, so bleibet doch die Adeliche zurücke; als des Mannes Schaafe, Gänse, Enten, und die Kutsche, wie auch die Morgen-Gabe, und Mußtheil, weil diese Fräuliche Gerechtigkeiten, nach Bezahlung aller Schulden, von den, was übrig ist, allererst præstiret werden b).

Adeliche Wittben kötten nicht zugleich als Erben ihres Ehe-Mannes succediren, und der Fräulichen Gerechtigkeit genieſſen.

a) Carpzov. *P. 3. C. 37. Defin. 7. n. 4. & 6.* junct. Matth. Berlichio, *P. 3. Concl. 49. n. 9.*

b) Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordn. *Tit.* 43. §. und weil hierbey.

§. 87.

Ob die Wittib zu consentiren schuldig, wenn der Ehe-Mann das Witthums-Guth verkauffen will?

Wie aber endlich, wenn der Ehe-Mann, oder der Lehns-Folger das Lehn, und mit denselben die, der Wittib, verschriebene und eingeräumte Leib-Gedinge-Stücken, mit Einwilligung des Lehn-Herrns, verkauffen, und der Ehe-Frau, oder Wittib, ein Æquivalent, oder, ander Leib-Gedinge dafür ausmachen will, fraget sichs, ob das Ehe-Weib, oder, die Wittib, darein zu consentiren, und andere Stücken dafür anzunehmen, und dargegen die Leib-Gedinge-Stücken, zu räumen und abzutreten, gehalten sey. Ob nun wohl Herr D. Petrus Heigius a) solches affirmiret, wenn sie von Lehns-Folgern, anderweit mit gleichgültigen Stücken versorget würde, also, daß ihr nichts daran liege, wenn sie eben die Nutzung von selbigen, als von vorigen, haben könte b), jedennoch aber, weil die Wittib, in den ihr einmahl constituirten Leib-Gedinge, ein dinglich Recht erlanget, welches ihr, wider ihren Willen, nicht entzogen werden kan, so wenig, als ein Debitor von seinem Creditore, sein versetztes Unterpfand verlangen, und an statt desselben, ein anderes, ob gleich eben so gutes, ihme, wider seinen Willen, obtrudiren kan c), weil sonst ein morosus debitor, sich dadurch mit der Zahlung in infinitum aufzuhalten suchen würde, da er hingegen, durch alienation dieses offerirten surrogandi, und Bezahlung, des darauf erborgten Geldes, selbiges einlösen könte; Jedoch, ist solches vielleicht eher noch zu admittiren, wenn ihr zwar einige Lehn-Stücken zum Leib-Gedinge, in der Ehe-Stifftung verschrieben, oder versprochen, nach des Ehe-Mannes Tode aber, ihr noch nicht eingeräumet, und traditet worden, weil sie alsdenn noch kein solch firmum, und radicatum jus reale hat, sondern nur ad constituendum Dotalitium personali actione, wider die Lehns-Erben, oder Lehns-Folger klagen kan, da glaube ich, daß noch eher die Lehns-Folger zu hören seynd, wenn sie ihr andere Stücken, eben von der Qualität, Güte, und Nutzung anweisen, und sie darauf verleibdingen wollen. Es wäre denn, daß selbige abgelegen, und ihr nicht so

bequem, als jene wären, weil sie alsdenn darunter Schaden litte, hingegen sie sub pacto hoc, und nicht anders, die Heyrath eingegangen d), mithin, sie auch wider ihren Willen, davon so schlechterdings abzuweichen, nicht schuldig ist. Und ob wohl nicht zu läugnen, daß sie ad adimplendum promissa, & ad constituendum in Feudo illo Dotalitium agiren kan, jedoch, weil die Obligationes ad facta allezeit, interpretatione Juris, alternativæ seynd e), und der Debitor offerendo interesse, sich à præstatione facti, & traditione liberiren kan f), so ist nicht zu zweiflen, daß auch allhier die Lehns-Folger, præstando interesse, sich, à constituendo Dotalitio in Feudo, liberiren können; Es wäre denn, daß Consensu Domini, ihr, das Dotalitium auf die Lehn-Stücken, sub Hypotheca verschrieben wäre, alsdenn könte sie auch hypothecaria actione, selbiges fodern. Ob schon auch sonst, ausser dem, die Leib-Gedinge nach Sachsen Rechte unter die onera g) Feudalia referiret werden, weil solches eigentlich nur dahin zu verstehen ist, daß ex Feudo selbige constituiret, und die Lehns-Folger, ja, der Lehn-Herr selbst, nicht aber die Land-Erben, darzu verbunden seynd, keinesweges aber, daß selbige an- und vor sich selbst, ein Jus reale importirten. Herr D. Joh. Volckm. Bechmann h) saget, daß, wenn der Ehe-Mann seiner Ehe-Frauen, ein Leib-Gedinge auf sein Lehn-Guth ausgemacht hat, hernach aber solches veralieniret, und sich ein ander Ritter-Guth erkauffet, wäre das neu-erkauffte Lehn-Guth dafür Jure hypothecæ, und pro onere feudali verhafftet, und gienge seiner Zeit die Wittib, in selbigen allen denen Creditoribus, so keine ausdrückliche ältere Verpfändung, und Vorzugs-Recht, auf denselben hätten, in der Zahlung vor, und bekräftiget solches, durch ein, von der Juristen-Facultät in Jena, gesprochenes Urthel. Ob aber deswegen der Käuffer, und Besitzer des vorigen Lehns, wenn zu den anderweit erkauften Lehn-Guthe, ein Unglück kommen solte, sicher seyn könte, daß nicht die Wittib selbiges, in Anspruch nehmen könte, daran zweifle ich gar sehr, daß dahero Käuffer wohl thut, wenn er die Wittib in solchen Verkauf, des, ihr zum Leib-Gedinge constituirten, oder zustehenden Lehn-Guths, cum Curatore consentiren, und, sich ihres daran habenden Leib-Gedings-Rechts begeben lässet.

a) *P. I.*

a) *P. 1. quæſt. Jur. 28. pag. 381. ſeqq.* & Sprenger. *Tr. de Dotalitio Cap. 8. n. 85. pag. 247.*

b) Richter. *in Velit. Academ. 39. th. 28. Verbis:* „ Si uxori in alio, æque „ idoneo, compenſatio fieri poſſit. Land-R. *L. 3. Art. 76. Gloſſ. n. 8. Verb:* „ Es ſey denn, daß man ihn deſſelben Guths Wiederſtattung beweiſen möge.

c) *L. 9. §. 3. ff. de Pignor. act.* Ludwell. *Diſp. Inſt. XI. th. 12. lit. a. Diſſentit* Bachovius *ad Treutlerum Vol. 2. Diſp. 1. th. 9. lit. a. Verb:* quod ſi creditor &c. *p. m. 24.*

d) *a. L. fin. §. 1. Verb:* „ alias ducturus eam non fuiſſem. *ff. quæ in fraud. Credit.*

e) *a. L. 13. ff. de Re jud.*

f) *a. L. 17. C. de Fid. Inſtrum.*

g) *P. 3. Conſt. 46.*

h) In uſu Pract. Feud. *Exot. Exerc. 15. §. 23. p. 408.*

MEMBRUM III.

Die Morgen-Gabe.

§. 1.

Die Morgen-Gabe iſt zweyerley. Conventionalis und Legalis.

MOrgen-Gabe, iſt eigentlich zu reden dasjenige Geſchencke, ſo der Bräutigam ſeiner Braut, und nunmehrigen neuen Ehe-Frau, früh morgens, nach gehaltenem ehelichen Beylager am andern Hochzeit-Tage, ehe er zur Mahlzeit mit ihr gehet, gleichſam zur Vergeltung, des mit ihme gehaltenen Nacht-Lagers, in pretium ipſi ſolutæ Zonæ virgineæ, giebet, und ſchencket. z. E. eine goldene Kette, oder andere koſtbare Stücken a). Und dieſes könte alſo eine Freywillige, und Willkührliche, auch Allgemeine Morgen-Gabe genennet werden, welche, ſo wohl die von Adel, als Bürger, ihren neuen Ehe-Weibern geben und verehren können; und nicht nur können, ſondern auch, wie der Herr D. Schœpfer b) mit dem Herrn Mylero ab Ehrenbach, dafür hält c), müſſen, ſo wohl der neue Ehe-Mann ſelbſt, als auch deſſen Vater für ihn, weil ſolches, alſo, ſonderlich bey Standes-Perſonen, moribus eingeführet, und gewöhnlich ſey, ob es ſchon in keinen Geſetze ausdrücklich befohlen, noch eine beſondere Conſtitution deswegen verhanden wäre, ſo ſey doch der neue Ehe-Mann ex lege gratitudinis ad ἀντιδωρον; und zur

Com-

Compensation der genossenen Liebes-Vergnügung hierzu verbunden; Der Vater sey nicht weniger ad donum hujusmodi Morgengabicum für den Sohn, als seinen Töchtern, Dotem zu geben schuldig, weil in denen Rechten d) ausdrücklich verordnet wäre, quod omnino paterni officii sit, dotem, vel ante nuptias donationem pro sua dare progenie. Wiewohl, da es keine determinirte Quantitatem hätte, solches auf boni viri arbitrium ankommen würde; Welches zwar in Personis Illustribus, unter denen es also bräuchlich seyn soll, an seinen Ort gestellet wird; Daß aber solches auch bey andern, wie der Herr D. Schœpffer d. l. zu statuiren scheinet, in genere statt haben solte, kan ich nicht gläuben, weil es ein Geschencke seyn soll, dergleichen Liberalität aber, à libera voluntate dependiret, und niemand abgezwungen werden kan e); immassen der Herr D. Schœpffer. *l. c. n. 15. p.* 37. sich selbst nicht wenig hierinne zu wider zu seyn scheinet, indem er saget: daß die Wittib, nach des Mannes Tode, nichts darfür fodern könne, wenn ihr nicht von defuncto, oder dessen Vater, etwas versprochen worden wäre.

a) Land-Recht *Lib. 1. art. 20.*
b) *in Disp. de Juven. virgin. Privil. Sax. 3. n. 13. p. 36.*
c) *in Gamolog. c. 16. §. 2. & 3. p. 415.*
d) *in L. fin. C. de Dot. Prom.*
e) D. Stryck. *tr. de cautelis S. 3. c. 8. §. 42. p. 575.*

§. 2.

Gesetzt jedoch, es wäre also wo eingeführet, fraget sichs: Ob denn ohne Unterscheid, allen und jeden, neuen geheyratheten Ehe-Weibern, dergleichen gebühre, es mögen selbige Jungfern, oder Wittben gewesen seyn? Zwar will von einigen, denen Witt-Weibern, dergleichen Morgen-Gabe zu prætendiren, nicht zugestanden werden, weil solche, zur Vergeltung der, durch den Beyschlaf verlohrnen Jungferschafft, eingeführet wären. Hingegen, wird von andern vielmehr a) das contrarium behauptet, und daß nicht so wohl die amissio virginitatis, als die delibata pudicitia, und eheliche Beywohnung, oder Vermischung, die Ursache derselben sey, welche mit Wittben so wohl, als mit Jungfrauen geschehe. Woraus denn von selbsten folget, daß derje-

Ob nur Jungfern, oder auch Wittben, Morgen-Gabe gebühre?

nigen Meinung keinesweges gegründet sey, welche sagen: daß, wenn ein Junggesell eine Wittib heyrathete, nicht er derselben, sondern, sie vielmehr ihme, zur Vergeltung seiner, ihr, durch die geleistete eheliche Pflicht, aufgeopfferte Junggesellenschafft zu einer Morgen-Gabe verbunden wäre b); Denn, wie beym Frauenzimmer ordentlicher Weise, eine mehrere Castität zu præsumiren ist, also nicht unbillig, auch der Junggeselle, weil er durch die eheliche Beywohnung, ihres Leibes theilhaftig worden, und deroselben Keuschheit genossen, ihr zu einer Liebes-Vergeltung hinwieder gehalten ist. Weil sonst, wenn bloß der Verlust der Jungfer- und Junggesellenschafft, die eintzige Ursache der Morgen-Gabe wäre, würde folgen, daß, wenn ein Junggeselle eine Jungfer heyrathete, sie beyderseits mit einander zugleich aufheben müsten, und die Braut von ihrem Bräutigam keine Morgen-Gabe zu hoffen hätte, da doch vielmehr die tägliche Erfahrung lehret, daß der Bräutigam der Braut, und nicht die Braut dem Bräutigam Morgen-Gabe zu geben pfleget. Ja, wenn auch eine sehr verliebte Wittbe c) ihrem neuen Ehe-Manne, so sie, als einen frischen Junggesellen geheyrathet, eine Morgen-Gabe pro labore, & opera nocturna, gebe, würde solches nicht so wohl vor eine Morgen-Gabe, als andere gemeine Schenckung zu rechnen seyn.

Ob der Bräutigam, wenn er ein Junggeselle ist, und eine Wittib heyrathet, auch Morgen-Gabe fodern könne?

a) D. Schrœter *in Disp. Jenæ An. 1672. hab. de Jure viduar. th. 57.* Dn. Myler. ab Ehrenbach *l. c. c. 16. §. 5. & 6. p. 420.*

b) ex natura correlatorum. Vid. D. Schœpffer *Disput. de Juvenum Virginum Privilegiis*, **vom Junggesellen-Rechte** *c. 3. n. 16. p. 37.* Besoldus *in Thes. Pract. sub voce* **Morgengab.** item Myler. ab Ehrenbach *in Gamolog. Princ. c. 16. §. 4. p. 418.* ob præstitum primum thalami rudimentum.

c) *arg. L. 22. circa fin. Vers:* quæ plerumque novis maritis, &c. *C. de Admin. Tut.*

§. 3.

Morgengaba Legalis.

Eine andere aber ist Morgengaba Legalis, welche denen Rechten und Landes-Gewohnheiten nach, moribus eingeführet ist, auch ohne Zuthuung, oder Einwilligung der Ehe-Männer denen Ehe-Weibern, unter denen von Adel, Frey-Herrlichen, Gräf-

Gräflichen und höhern Standes-Personen, ipso Jure, gebühret. Wie nun aber jene, die Morgengaba vulgaris, oder communis, an keine gewisse Stücken verbunden ist, sondern, weil sie ex mera liberalitate, als ein freywilliges Geschencke herrühret; Also ist kein Zweiffel, daß selbige, so wohl in Mobilibus, als Immobilibus, bestehen könne, woferne die geschenckten Stücken nur nicht über 500. Hungarische Ducaten werth seynd, oder, alsdenn allenfalls Gerichtlich insinuiret, und confirmiret worden, wiedrigenfalls dieselbe, so viel den Uberschuß betrifft, nicht beständig seyn würde; Und ob wohl, ad firmitatem Contractus, und Donationis Immobilium, nicht eben nöthig, daß selbige, wenn sie unter 500. Ducaten ist, Gerichtlich confirmiret werde, sondern auch auſſer dem, ad producendum obligationem, und actionem ad adimplendum promissa, kräfftig ist, so wird doch die Gerichtliche confirmation nur darum erfodert, daß das Eigenthum derer Immobilium in Donatarium transferiret werde, deswegen auch dergleichen confirmation vor keinen andern Gerichten, als worunter die geschenckten Grund-Stücken liegen, ad hunc effectum geschehen kan a); ob schon sonst die insinuationes Donationum so 500. Ducaten excediren, als actus voluntariæ Jurisdictionis, vor allen und jeden ordentlichen Gerichten ergehen könne. Wiewohl nach dem Sächs. Land-Rechte b) denen Bürgern Standes-Personen nicht ohne Unterscheid, was, und wie viel, sie gewollt, denen neuen Ehe-Weibern zur Morgen-Gabe zu schencken freygelassen worden, sondern, solches nur auf gewisse Stücken restringiret gewesen, in Verbis: **Alle, die von Ritters Art nicht seynd, mögen ihren Weibern nicht mehr geben zur Morgen-Gabe, denn das beste Pferd, oder Viehe, das sie haben.** Also hat hingegen diese, die Legalis, ihre besondere Stücken, so darzu gerechnet werden, und denen Adelichen Wittben, nach ihrer Ehe-Männer Absterben, als ein Præcipuum gefolget werden müssen, nemlich, wie der Sachse im Land-Rechte saget c): **Nun vernehmet, was ein jeglich Mann von Ritters Art mög**

Warum die unter 500. Ducaten würdige Morgengaba Immobilium Gerichtlich zu confirmiren sey?

Vor was Gerichten die insinuation geschehen müsse?

Bürgern seynd im Sächs. Land-Rechte, nur gewisse Stücke zu schencken geordnet.

seinem Weibe zu Morgen-Gab geben, des Morgens, als er mit ihr zu Tisch gehet vor essens, ohne der Erben Laub: Er mag ihr geben einen Knecht, oder Magd, die bey ihren Jahren seyn, gezäunt Zimmer und Feldgängig Vieh, ꝛc. Und zwar weiblichen Geschlechts d), z. E. Kühe mit denen Kälbern, Ziegen, Schweine und Sau-Mütter, die für den Hirten gehen. Und, wie das in Volckmanno Emendato e) referirte Urthel der Herren Schöppen zu Leipzig de Anno 1629. besaget: „Gehöret zur „Morgen-Gabe alles Feldgänge Viehe, weiblichen Geschlechts, „als Kühe, Kälber, Ziegen, und Schweine, das sind Säuen, so „vor den Hirten lauffen, und unbeseelte Pferde, als Mutter-„Pferde, die täglich auf die Weide gehen, und die man nicht „eingespannet, wenn sie auch gleich zur Stutterey, und Zucht „auf dem Guthe gehalten, und also gleichsam, wie zum selbigen „Prædio destiniret, und pro pertinentibus geachtet zu werden „scheinen f), darzu alle Zäune, Zaun-Stöcken, Gärten, und „Gezimmer das nicht gerichtet noch vollbracht, sondern nur ein-„geschnitten, gezäpt, und gebohret ist, darzu denn ferner auch „die jungen Füllen, so vor der Theilung jung worden, und die „Kühe, so frembden Leuten vermiethet gewesen, gehörig seynd, „und was der Mann Anfangs am Gelde und Geschmuck dem „Weibe zur Morgen-Gabe gegeben hat.

a) Carpzov. *L. 5. Resp. 57.*
b) *Libr. 1. art. 20. in fin.*
c) *l. c.*
d) Land-R. *L. 1. art. 24. add.* Carpzovius *P. 3. C. 23. Def. 20. n. 5.* Die Ursache aber, warum nur Viehe weiblichen Geschlechts zur Morgen-Gabe gerechnet würde, will der Herr Carpzovius *in Disp. de Jur. Fœm. Sing. Dec. 7. Pos. 1. n. 30.* von Gleichheit des Geschlechts, seu, à paritate Sexus cum fœminis deriviren; Allein zugeschweigen, daß Weibes-Volck lieber mit männlichen, als weiblichen Geschlechts-Personen umzugehen, und ihren Zeit-Vertreib zu haben pflegen, so wolte ich vielmehr glauben, daß es daher gekommen, weil die Wittib, als eine vermuthlich, gewesene fleißige Hauß-Mutter, Zeit-währender Ehe, mit dem Vieh weiblichen Geschlechtes mehr umgangen, z. E. Gänse, Enten zum Brüten gesetzet, Kühe,

Kühe, Ziegen melcken lassen, und die Wolle von Schaafen abgenommen, oder, abnehmen lassen, und davon zur Haußhaltung gesponnen, oder doch das Gesinde zum spinnen, und würcken, angehalten haben, also, ihr gleichsam zur Vergeltung, ihrer Mühe und Fleisses, dieselben gelassen worden.

e) *P. 3. c. 20. fol. 95.*
f) Richter. *de Succeſſ. ab int. Sect. 4. M. 3. n. 53. p. 445.*

§. 4.

Was zur Legalischen Morgen-Gabe gehöre, nach des von Rothschützens Meinung. und Coleri.

Hierzu zehlet noch, Herr Georg von Rothschütz a) die Harcken, item, alles Gebäude, das da ungerichtet, oder zwar gerichtet, aber nicht gedecket ist. Hingegen attestiret Herr Matthias Colerus b) daß die Herren Magdeburgenses statuirten, „ daß alles Feld-gängige Viehe, es sey weiblich, oder männlich, „ wenn es nur zu Felde gehet, als Kühe, Kälber, Ziegen, Böcke, „ (welche zwey letztern doch die Leipziger Collegia zum Erbe viel- „ mahl zehleten,) Feldgänge Schweine, die vor den Hirten ge- „ hen, alle unbeseelte Pferde, die man noch nicht eingespannet, „ item: Mutter-Pferde, addunt (pergit idem Dn. Colerus) Magdeburgenses: sie seyn Hengste oder Wilden. Sed Lipsienses „ tantum restringunt auf weiblich Viehe, denn, an männlichen „ Viehe, mag die Frau nichts haben; Spannet man sie aber ein, „ oder werden geritten, so gehören sie nicht zur Morgen-Gabe, „ sondern zum Erbe, wie auch, alle männliche Pferde, so ziehen, „ oder nicht, darzu alle Gezäume und Zimmer c), die bey des „ Mannes Leben ungerichtet, und unverbracht seyn blieben, „ wenn aber die Gebäude gerichtet, tunc pertinent zum Erbe, „ oder Lehen d). Jedoch will die Glossa *ad d. l.* Land-R. *l. c.* es da- Ob die gezimmerte Gebäude indistincte zur Morgen-Gabe gehören? Neg. Gloss. hin restringiren, daß, alsdenn, nur denen Adelichen, und höhern Standes-Wittben, die zugehauene Gebäude zur Morgen-Gabe gefolget werden solten, wenn sie keine Leib-Gedinge, und darinne kein Zimmer zu ihrer Wohnung hätten, damit sie doch im trockenen liegen könten, denn also schreibet Glossator *d. l.* Sed pro clariore intelligentia præsentis articuli memento antiquitus „ ideo apud Saxones ita introductum fuisse, quod ædificia carpentata uxoribus, maritis defunctis, relinqui deberent, ut, si „ minus dotalitii nomine de domo illis prospectum foret, haberent tamen, bonis maritorum exutæ, materiam cæsam, ex „ qua aliquam ædificarent, ne sub dio pluviæ ac ventis expo- „

„ sitæ jacere viderentur. Collige ergo à contrario sensu, quod „ si domum in qua honeste commorari possint, sibi relictam „ habeant, eam ipsis non deberi, sed reliquam sequi hereditatem, secundum Jus commune, & textus præcedentes manifeste liquet. Allein, es bezeuget Colerus *l. c. n.* 59. daß das contrarium usu observiret, und wegen der Generalitatis textus, denen Wittben indistincte, sie seynd beleibdinget, oder nicht, die Morgen-Gabe, und also auch, alle darzu gehörigen Stücken, als das Zimmer, an zugehauenen Gebäuden, und Zäunen, nebst dem Leib-Gedinge, unter denen, singulari Jure, ihnen gebührenden Weiblichen, oder Fräulichen Gerechtigkeiten e) gelassen werden, cum lege non distinguente, nec nostrum sit distinguere f).

Sed affirmat Colerus.

a) *Proc. Jur. P. 3. art. 17. n. 1. p. 42.*
b) *Decis. 60. n. 58. p. 202. seq.*
c) Land-R. *lib. 1. art. 24.*
d) Land-R. *lib. 1. art. 20.*
e) *Constit. El. Sax. P. 3. Const. 33. & 37.*
f) *arg. L. 8. ff. de Publ. in rem act.*

§. 5.

Was durch Mutter-Pferde zu verstehen sey?

Unter denen in vorhergehendem §. zur Morgen-Gabe gerechneten Mutter-Pferden, werden alle Stutten, oder Struntzen verstanden, wenn auch gleich selbige, auf denen Stuttereyen zur Zucht gehalten werden a). Desgleichen, ob wohl die beseilten Stutten, i. e. so zum Ziehen ordentlich gebraucht werden, zur Morgen-Gabe nicht gehören, sondern zum Erbe, so ist doch solches nur von denen zu verstehen, welche ordentlich darzu bestimmet seynd, und darauf gehalten werden, daß also das blosse Einspannen, und Ziehen, alleine nicht gnug ist, wenn etwa aus Noth, in Manglung anderer, gesunder, und zulänglicher Pferde, in der Erndten-Zeit, oder sonst, bey gutem Wetter, zu Bestellung der Felder, selbige dann und wann zur Hülffe, mit eingespannet werden, weil solches alsdenn, ausserordentlicher Weise, geschiehet, und gnug ist, daß sie ordentlich darzu nicht gehalten, noch gebraucht worden; also, wenn gleich auch die Stutten eben nicht zur Stutterey erzogen worden, mit der Zeit auch, wenn sie zu ihren völligen Wachsthum, und Kräfften gelangen, zur Acker-Arbeit, und

Fuhr-

Fuhren gebraucht werden sollen; Ja, ob schon dergleichen junge Füllen in der Saam- oder Erndten-Zeit, aus Noth, mit vorgespannet werden, jedennoch, weil noch zur Zeit, sie in der Qualität nicht seynd, daß sie ordentlich in der Haußhaltung zum Ziehen, Acker- und anderer Arbeit gebraucht werden, sondern, noch wahrhaftig unbeseilte junge Füllen seynd, als verbleiben selbige der Wittbe, unter der Morgen-Gabe billig. Desgleichen, wenn auch nach des Ehe-Junckern Tode, binnen denen vier Trauer-Wochen, also, noch vor der Theilung, die trächtigen Stutten würffen, ob schon noch jacens hereditas ist, und vor den dreyßigsten die Wittben sich der Morgen-Gabe nicht anzumassen haben, seynd doch solche junge Füllen, ob sie gleich Männlein wären, der Wittben zu lassen, weil die eigenmächtige Anmassung der Possess nur verbothen, aber nicht das Recht, was zur Morgen-Gabe, und Mußtheil gehöret, zu fodern; weil sie nun das Recht, und weibliche Gerechtigkeit, schon von Zeit ihres Ehe-Mannes Absterben an, nicht weniger, als ein Legatarius, gehabt, als gehöret auch ihnen, als Eigenthums-Frauen, dieser Zuwachs von Pferden, oder Füllen, weil selbige, zur Zeit des Ehe-Junckern Todes bereit in ventre matrum suarum, gleichsam, als ein Theil derselben, schon gewesen, mithin auch ohne Unterscheid, es seynd selbige weibliches oder männliches Geschlechts, der Wittib billig verbleibe, cum ventrem sic sequatur partus, qui tum in utero fuit b); Indem aber die Strüntzen, oder Stutten, Feldgängig seyn müssen, so saget Herr Georg von Rothschütz c), daß daraus abzunehmen sey, daß wilde Pferde, die man allezeit nicht hat, und also auch der Hirte nicht täglich mit aus- und eintreibet, hierzu nicht gehören; Durch wilde Pferde aber, seynd die zu verstehen, so in denen Wäldern, und Höltzern, Tag und Nacht zur Weide gelassen werden; Wiewohl der Herr D. Finckelthusius d) durch das Wort **wilde**, in genere Mutter-Pferde verstehet, und pro Synonymo des Worts: **Mutter-Pferde**, hält, so aber der Intentioni und menti des Saxonis nicht gemäß zu seyn scheinet. Desgleichen, ob wohl durch unbeseilte Stutten, nur diejenigen verstanden werden, welche uneingespannet seyn, mithin zur Fuhre, und Acker-Arbeit nicht gebraucht

braucht worden; So extendiret doch solches der Herr Matthias Wehnerus e) auch aufs reiten, und daß selbige nicht geritten würden; wenn er saget: **Unbeseilte Pferde, die man noch nicht eingespannet hat. Spannet man sie aber ein, oder, werden sie geritten, so gehören sie nicht zur Morgen-Gabe, sondern zum Erbe, ꝛc.** Welches sonder Zweiffel auch, nur von denen zu verstehen ist, welche zum ordentlichen Reiten gehalten, und erzogen werden, nicht aber, wenn sie nur dann, und wann, im Nothfall, zum Reuten gebraucht werden. Nach der Policey-Ord. des Hertzogthums Magdeburg c. 44. §. 54. aber, wird denen Adelichen Wittben nur die Helffte alles Feld-gängigen weiblichen Viehes, als Kühen, mit denen noch säugenden Kälbern, Ziegen, Schweinen, und Sau-Müttern, die vor den Hirten gehen; Item, die Helffte derer Mutter-Pferde, so täglich auf der Weyde gehen, und die man nicht einspannet, ꝛc. zur Morgen-Gabe gefolget. Es gehöret aber dergleichen weibliches Vieh, alsdenn nur zur Morgen-Gabe, wenn es zur Haußhaltung angeschafft, und gehalten worden, nicht aber, um damit zu handeln, dahero, wenn einer von Adel wegen, bey seinem Ritter-Guthe habenden, überflüßigen Wiesewachs jährlich darein Vieh schlüge, und damit handelte, würde solches, nach des Ehe-Junckern Tode, nicht zur Morgen-Gabe gezogen werden können f), welches denn auch, in denen hinterlassenen Stuttereyen, und zum Verkauff allda habenden Strüntzen nicht anders zu sagen seyn wird.

a) Vid. Bechmanni *Usus Pract. Feud. Exotic. Exerc. 15. §. 37. p. 413.*

b) Ita enim Dn. a Rothschuz *in Proc. Jur. art. 17. num. 3. p. 42.* Sed quid „ de illis equabus dicendum est, quibus Paterfamilias, quandoque ne- „ cessitatis tempore usus est, utputa in messe, an ideo ad viduam non „ pertinebunt, quia nec quotidie in agro pastæ sunt? pro vidua re- „ sponsum in Scabinatu Lipsiensi esse tradit D. Mollerus *in Lib. 2. Se- „ mestrium cap. 43. n. 1. p. 25.* Verb: sed pro vidua responsum; ubi „ etiam n. 3. hæc addit, quod non tantum ipsæ equæ, verum etiam „ equuli, quos ante trigesimum, vel tempus divisionis equæ enixæ „ sunt, viduæ cedant.

c) *l. c. n. 2.*

d) *Obs.*

d) *Obſ. Pract. 23. n. 19. p. 164.*
e) *in Obſ. Pract. voc.* Morgengab. *p. 379.*
f) D. J. C. Nævius *in tr. de Jure Conjug. C. ult. §. 93. in fin. p. 881.*

§. 6.

Weil alles gezäunte Zimmer zur Morgen-Gabe gehöret, so fraget ſichs, was eigentlich darunter zu verſtehen ſey? Zwar ſaget der Herr D. Caſp. Henr. Hornius in ſeinen Reſponſis a): Daß alles verhandene Bau-Holtz, es mag zu einem gewiſſen „ Bau deſtiniret geweſen ſeyn, oder nicht, jedoch das Brenn- „ Holtz nicht darunter zu verſtehen ſey. Es ſey aber die Wittib „ diejenigen Unkoſten, ſo nach des Mannes Tode, auf Beſchla- „ gung des Holtzes, und deſſen Anführung gewendet, und zu ih- „ ren Nutzen gereichet, denen Erben zu erſtatten pflichtig. Hin- „ gegen, erkläret ſolches der Gloſſator Germanicus b) des Sächſi- ſchen Land-Rechts vielmehr alſo: Gezäune und Zimmer iſt „ aufgehauen Holtz, als Bäume, oder Stämme, zu einem Dorf- „ Gebäude, oder Hof, zugleich das, ſo aufgerichtet, und doch „ noch ungekleibet iſt, und das, welches noch nicht aufgerichtet, „ noch ein vollbauet Hauß iſt, ſondern, allein in einander ge- „ töhnet, gebohret, und gezäpfft iſt; Dieſe Deutung giebt der „ Text ſelbſt, wer ihn recht vernimmt, denn, er ſaget allein von „ Zimmern, und nicht von einer vollkommenen Wohnung, ꝛc. „ Welche interpretatio, auch dem textui Juris Saxonici am näch- ſten zu kommen ſcheinet, weil ja unzugehauenes Bau-Holtz nicht gezimmert, auch noch ungewiß iſt, ob es noch vom defuncto zu einem Gebäude würde gebraucht worden ſeyn. Und ob wohl atteſtante Dn. Matthia Colero c) anderswo geſaget wird, daß geſchnitten, gehauen, und ungehauen Holtz, wenn es gleich „ zum Bau des Ritter-Guths gehauen, ſo wohl, als der Vor- „ rath an Mauer- und Werck-Steinen, zum Erbe gehöret. Lipſ. „ Deciſ. 7. 32. Vol. 2. ſo iſt doch ſolches nur von dem Caſu zu ver- „ ſtehen, wenn keine Wittib verhanden, und alſo auch, nicht von „ der Morgen-Gabe die Rede iſt, ſondern nur zwiſchen Land- „ und Lehens-Erben über dergleichen Gezäune, oder zugehauen „ Holtz, Streit entſtehet, ob ſelbiges zum Erbe, oder Lehn gehöre, und da wird es vor Erbe gehalten. Desgleichen, ob ſchon die

Was gezäunete Zimmer ſeyn.

Glossa Sax. d) solches nur auf diejenigen Wittben restringiren will, welche kein Leib-Gedinge, oder doch dabey keine Wohnung haben, also, damit sie nicht unter freyen Himmel liegen müsten, ihnen solch gezimmertes Gebäude zugeeignet worden wäre, ne exutæ bonis maritorum sub dio, pluviæ ac ventis expositæ, jacere cogantur; Da hingegen, wenn sie bereit eine Wohnung auf dem Leib-Gedinge mit bekommen, sie dieses gezimmerten Gebäudes nicht nöthig hätten. Allein, solches ist wie præced. §. 4. bereit deduciret, usu nicht recipiret, teste eodem Colero l. c. Weil ein anders ist, das, aus Lehn-Stücken bestehende Leib-Gedinge, ein anders die Morgen-Gabe, und was darzu gehöret. Jenes wird zur Compensation des eingebrachten, und durch das Leib-Gedinge absorbirten Ehe-Geldes, ihr, auf Zeit des Lebens, zu geniessen gegeben; Dieses aber, haben die Adelichen Wittben, als besondere Weibliche, oder Fräuliche Gerechtigkeiten, ex speciali Juris Saxonici provisione, und dispositione eigenthümlich zu hoffen, also beydes diverso Jure zu fodern, folglich auch, eines, ohne regard das andere, ihnen zu præstiren ist, und nicht præcise von einander dependiren.

a) *Class. 8. Respons. 30. fol. 505.*
b) ad L. R. *Lib. 1. art. 20. n. 8.* oder, wie sie der Herr Richterus *tr. de Success. ab intest. S. 4. M. 3. n. 51. pag. 444.* beschreibet: „Hæc Morgengata „consistit in omnis generis pecudibus, fæmellis, sepibus, & carpentatis „ædificiis, gezäunten Zimmern.
c) *Decis. Germ. P. 1. Dec. 60. n. 60. p. 203.*
d) Coler. *l. c. p. 203.*

§. 7.

Sie kan das gezimmerte Gebäude verkauffen, oder anderswohin führen lassen.

Und also, da die gezimmerten Gebäude, gleich andern zur Morgen-Gabe gehörigen Stücken, nach deren, von Land-Erben, beschehenen Ausantwortung, und Abfolgung der Wittben Eigenthum worden, ist kein Zweiffel, daß, wenn sie selbige selbst nicht auf- und ausbauen wolle, ihr dieselben anderen, Krafft ihres daran habenden Eigenthums, zu verkauffen, oder anders wohin zu transferiren, und führen zu lassen, ungewehret sey; welchen aber die in præced. §. 6. angeführte Glossa des Land-R. nicht wenig zu wider zu seyn scheinet, indem es aufgehauen

Holtz

Holtz **zu einem Dorf-Gebäude** genannt wird. Allein, daraus folget nicht, daß auch præcise solch **Dorf-Gebäude** auf dem Leib-Gedinge gebauet werden müste, und nicht auch anders wohin geführet, oder verkauft werden dörfte, indem es einmahl ihr absolutes Eigenthum ist. Eher wolte ich glauben, daß, wenn defunctus sich zu einem vorhabenden Stadt-Gebäude, auf dem Ritter-Guthe gezäunte Zimmer zuhauen lassen, und selbiges gezäpfft verlassen hätte, solches vermöge der Worte: **zu einem Dorf-Gebäude** nicht zur Morgen-Gabe könne gezogen werden; vielweniger, wenn er ein in der Stadt dergleichen zugehauenes Gebäude hinterlassen hätte, ob schon Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, aus allen, des defuncti Güthern, ihr gefolget werden müsse. Wie denn aber, wenn sie auf dem Lehn-Guthe, an dem Orte, wohin der Verstorbene es setzen zu lassen Willens gewesen, selbiges aufbauen will, und sich zu einem jährlichen Boden-Zinß offeriret, fraget sichs: Ob die Lehns-Erben solches, wider ihren Willen, geschehen zu lassen verbunden seynd. Ich halte es nicht dafür; weil sie, an Lehns-Grunde, zur Morgen-Gabe keinen Anspruch hat, ob sie schon das, auf dem Lehn-Guthe, gezimmerte Holtz, als bewegliche allodial-Stücken, aus besonderer provisione Legis zur Morgen-Gabe fodern kan, niemand aber gezwungen werden mag, einen andern auf seinem Grund und Boden ein Gebäude setzen zu lassen, und einen Boden-Zinß dafür anzunehmen; Wofern aber defunctus das gezimmerte Gebäude allbereit errichtet, jedoch unausgemauert, oder unausgeklebet, oder auch nur gedöhnet, gebohret und gezäpffet, verlassen hätte, wolte ich eher gläuben, daß die Lehns-Folger ihr die Ausbauung desselben allda gestatten, und von ihr, und ihren Nachkommen, einen jährlichen Boden-Zinß dagegen annehmen müsten, ob schon, sonst die von Vasallen, auf den Lehns-Gründen erbaueten Gebäude, pro parte fundi Feudalis zu achten seynd, und nicht auf die Land-Erben verfallen, noch sie solche, als Meliorationes angeben, und dafür etwas prætendiren können. Jedoch, wenn z. E. das errichtete Gezimmer in Scheunen, Ställen, oder anderen, auf dem Lehn-Guthe unentbehrlichen Gebäuden bestünde, mithin ohne besorglicher Confu-

sion, turbation, und Zanckes nicht wohl der Wittib zu überlassen wären, so zweifle ich nicht, daß die Wittib alsdenn sich der Billigkeit bescheiden, und, entweder die Gezimmer einreissen, verkauffen, oder anders wohin transferiren, oder auch denen Lehns-Besitzern, auf Bau-Verständiger Würderung, und Taxation, käuflich überlassen müsse.

§. 8.

Ob eine Wittbe so kein Ehegeld dem Manne zugebracht, die Fräulichen Gerechtigkeiten prætendiren könne?

Ob auch wohl in dem Falle gezweiffelt werden wollen, wenn die Wittib zu ihrem Manne nichts gebracht, noch sie ihme etwas einzubringen versprochen, oder auch, ihr Einbringen, und daß sie ihr hiebevor versprochenes Ehe-Geld, dem Ehe-Manne würcklich zugebracht, und ausgezahlet habe, nicht erweisen kan, und deswegen die Lehns-Erben, ihr auch kein Leib-Gedinge zu bestellen verbunden seynd, ob sie alsdann sich der Weiblichen, oder Fräulichen Gerechtigkeiten, der Adelichen Gerade nemlich, Morgen-Gabe, und Mußtheils zu erfreuen hätte? so attestiret doch der Herr Carpzovius a) daß eben darum, weil dieses gantz diversa Jura, und Privilegia Viduarum Nobilium, ab invicem præcise non dependentia, wären, von denen Herren Schöppen zu Leipzig, ihnen solches zugesprochen worden; Denn, ob wohl eine Adeliche Wittib, dadurch sich ihrer Fräulichen Gerechtigkeit der Morgen-Gabe und Mußtheils, verlustig machet, wenn sie ihrem, de Jure zu fodern habenden, Leib-Gedinge renunciret, und keines begehret, sondern Portionem Statutariam erwählet, oder, aus ihres Ehe-Mannes Testamento Erbe nimmet b), darum, weil sie alsdenn, nicht Jure singulari Nobilium Viduarum Feudali, nach Ritter-Wittben-Art, sondern, nach allgemeiner Land-Erben-Arth, und also auch, nicht nach Lehn- sondern Land-Rechten, Jure Communi succediret, in welchem Falle sie auch, nicht die Adeliche Weibliche, oder Fräuliche Gerechtigkeiten, Adeliche Gerade nemlich, Morgen-Gabe und Mußtheil fodern kan. Massen in der Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Constitution c) ausdrücklich also verordnet ist, **Da irgend aus Gewohnheit, oder aber, aus des Mannes Testament eine Frau von Ritters Art etwas vom Erbe nim-**

nimmet, so kan sie Gerade, Mußtheil, Morgen-Gabe, und Leib-Gedinge nicht haben; jedoch, stehet ihr frey, sich des Erbes zu begeben, und ihrer Fräulichen Gerechtigeit zu gebrauchen, ꝛc. Aus Ursachen, weil sie, wenn sie Portionem Statutariam erwählet, alle das Ihrige, an Erbe und Gerade in die allgemeine Erbschaffts-Massam, als dessen Erbtheil die Statutaria Portio ist, einwerffen muß, und nichts vor sich eigenthümlich haben, noch behalten kan; Und, wenn sie dessen Testaments-Erbin wird, sie nicht nach Ritters-Art, und Recht, sondern, nach allgemeinen Landes-Rechten succediret, und also auch, sich dieser Adelichen Fräulichen Gerechtigkeiten nicht anzumassen hat; Es wäre denn, daß entweder in Pactis Dotalibus ausdrücklich versehen wäre, daß, auf des Ehe-Mannes Todes-Fall, die Wittbe nebst der Portione Statutaria, oder Testamentarischen Erbe, auch Weibliche Gerechtigkeit, Adeliche Gerade, Leib-Gedinge, Morgen-Gabe und Mußtheil zugleich zu nehmen befugt seyn solle, oder auch der Ehe-Mann in Testamento solches also ausdrücklich verordnet hätte, daß sie, unbeschadet ihres Leib-Gedinges, und anderer Fräulichen Gerechtigkeiten, auch seine Land-Erbin mit seyn, oder ihme zugleich ex testamento solte succediren können d). Dahin denn die folgenden Worte, der angezogenen Constitutionis, gehen: **Es wäre denn in der Ehe-Stifftung oder sonsten anders abgeredet und verglichen worden, ꝛc.**

a) *Lib. 6. Resp. 58. n. fin. & in Disput. de J. F. S. Decad. 7. Pos. 6. n. 10. seqq.*
b) Carpz. *P. 3. C. 37. Def. 4. & 5.*
c) *d. Const. 37. P. 3. conf.* Carpz. *ad d. Const. Def. 3. & 5.*
d) *Conf.* Carpz. *d. Const. 37. Def. 7. n. 6.*

§. 9.

So kan auch ihr das Leib-Gedinge, und die übrigen weiblichen Gerechtigkeiten nicht versaget werden, wenn sie nicht von ihrem Ehe-Manne zur Erbin eingesetzt, sondern, ihr nur ein Legatum in Testamento vermachet a), oder auch (wie oberwehnet)

Wenn sie nur ein Legatum von ihrem Ehe-Manne vermacht bekom-

men, oder in re certa instituiret ist, hat sie die Fräulichen Gerechtigkeiten zu geniessen.

net) sie nur in re certa zur Erbin instituiret worden, weil heres, in re certa institutus, pro Legatario tantum habetur b). Was aber bißhero, von der Statutarischen Portione gesaget worden, daß die Wittib sich, durch deren Erwählung, der Adelichen Gerade, Leib-Gedinge, Morgen-Gabe, und Mußtheils verlustig macht, ist nicht auf repetitionem Dotis zu extendiren; Denn, ob wohl nach allgemeinen Land-Rechten, denen Wittben frey stehet, ihr Ehe-Geld, und Illata, wieder zu nehmen, oder Portionem Statutariam zu erkiesen, und also, in beyden, gleiches Recht zu obtiniren scheinet, indem sie auch, durch Erwählung ihres Ehe-Geldes, Jure Communi, gleich denen Wittben Bürger-Standes, succediret, und also, so wenig die Fräuliche Gerechtigkeiten, als ein Leib-Gedinge fodern könne; Jedennoch aber, weil die Adelichen Wittben, die Fräulichen Gerechtigkeiten, als distincta, & plane singularia, Juris beneficia haben, welche von dem Leib-Gedinge gantz nicht dependiren, vielweniger das Ehe-Geld zur compensation deroselben inferiret worden, also auch durch selbige nicht absorbiret wird, sondern, als diversa Jura ihr verbleiben, die gemeine Gerade, nemlich jure proprietatis, die Fräulichen Gerechtigkeiten aber, als die Adeliche Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, aus besonderer Verordnung der Sächsischen Rechte zu fodern haben, folglich auch sie, sonder Verlust der Fräulichen Gerechtigkeiten, sich des Leib-Gedinges, wenn es auch gleich schon in Ehe-Pactis ihr ausgemacht, und constituiret worden wäre, begeben, und ihre Illata, oder, Ehe-Geld, nebst dem, ihr versprochenen, und bedungenen Gegen-Vermächtniß, fodern könne, weil das Gegen-Vermächtniß diversa stipulatione ihr gebühret, und also mit dem Ehe-Gelde, in cujus compensationem promissa est, ihr, als ein connexum, und accessorium debitum gegeben werden muß, nicht aber, durch die Fräulichen Gerechtigkeiten, wie durch das Leib-Gedinge das Ehe-Geld, und Gegen-Vermächtniß, absorbiret wird, weil, wie oberwehnet, die Jura Viduarum Nobilium muliebria, dißfalls mit dem Leib-Gedinge hierinne keine Gemeinschafft haben, sondern, denen Adelichen Wittben dieses vor eine besondere Rechts-Wohlthat gegeben ist, daß sie das, denen Rechten nach, ihnen gebührende Leib-Gedinge fahren lassen, und ihr Einbringen fodern,

dern, auch die, ihnen diverſo jure zuſtehende, Fräuliche Gerechtigkeiten darneben behalten können, wie præcedenti Membro 1. mit mehrern deduciret worden.

a) Carpzov. *P. 3. C. 37. Def. 9.*
b) *L. 13. C. de Hered. inſtit.* conf. *ſupr. cap. præc. §. 27. p.*

§. 10.

Des Mannes Schaafe gehören zur Morgen-Gabe.

Nachdem aber, im vorgehenden §. 1. geſaget worden, daß alles Feld-gängige Vieh weibliches Geſchlechts, das für den Hirten gehet, zur Morgen-Gabe gerechnet werde, ſo iſt von ſich ſelbſt zu ſchlüſſen, daß ſolches, de Jure, auch von des Mannes Schaafen, Gänſen und Enten zu verſtehen ſey, weil dieſe auch für den Hirten getrieben werden, ob ſchon dieſelben insgemein zur Gerade pflegen gerechnet zu werden, eigentlich aber vielmehr zur Morgen-Gabe gehören, per ſuperius deducta in ſpecificatione rerum Geradicarum, ſub voce **Schaafe**, c. 3. p. 206. ſqq. item in voce **Gänſe** und **Enten**, d. cap. Wie aber oben bey der Gerade, ſub d. voce **Schaafen**, aus der Policey-Ordn. des Hertzogthums Magdeburg, als ein Singulare angemercket iſt, daß in ſelbigen Hertzogthume nicht alle Schaafe, ſondern nur die Helffte zur Adelichen Gerade gegeben werden, alſo, wenn ſelbige nicht zur Gerade, ſondern zur Morgen-Gabe gerechnet werden, auch nur ſo viel, darzu zu geben ſeynd, denn alſo lauten die Worte *in d. Ordin. Pol. c. 44. §. 54.* Zur Morgen-Gabe ſoll denen Adelichen Wittben, welchen dieſelbe alleine gebühret, in „ Zukunfft gegeben werden, die Helffte alles Feld-gängigen „ weiblichen Viehes, als Kühe, mit denen noch ſaugenden Kälbern, Ziegen, Schweinen, und Sau-Müttern, die vor den Hirten gehen. Item, die Helffte derer Mutter-Pferde, ſo täglich „ auf der Weyde gehen, und die man nicht einſpannet, ꝛc. „ Ferner, iſt in d. Ordin. Polit. Magd. c. 44. §. 53. ausdrücklich verordnet, daß die Adelichen Wittben nur alsdenn erſt Morgen-Gabe bekommen ſollen, wenn keine Söhne verhanden, in Verb: Wir ſetzen und ordnen auch hiermit, daß Morgen-Gabe, wo „ leibliche Söhne verhanden, in unſerm Hertzogthum Magde- „

burg

burg hinführo nicht soll gegeben werden, wo aber keine Söhne verhanden, alsdenn, hat eine Adeliche Wittibe, Morgen-Gabe zu genüssen, ꝛc.

§. 11.

Nur Adeliche Wittben haben Morgengabam Legalem zu fodern, ob sie schon, der Geburt nach, nicht von Adel seynd.

Jedoch, haben nur derer verstorbenen von Adel Wittben, die Morgengabam zu hoffen, ohne Unterscheid, ob sie von Adelichen oder Bürgerlichen Stande, und Herkommen, seynd, weil allhier bloß des Mannes Adel angesehen wird, indem die Ehe-Frau durch ihren Man, aller Dignitäten und Gerechtigkeiten, ipso Jure, theilhaftig wird, also, daß auch nicht nöthig, daß der Ehe-Mann sie adeln, oder in den Gräflichen oder Fürstlichen Stand, durch Käyserliche Majestät erheben lasse, sondern, wenn solches geschiehet, es nur ein Uberfluß ist, und zu Verhütung allerhand besorglichen Streits, ratione successionis, gesuchet wird a). Hingegen, wenn eine von Adel, sich an einen Bürger verheyrathet, verlieret sie hierdurch ihre Fräuliche, oder Weibliche Gerechtigkeit, und wird nach dem Ehe-Manne vor unedel geachtet, und also kan sie auch keine Morgen-Gabe begehren b).

a) *Vid.* Author des Teutschen Reichs-Staats, *P. I. c. 15. §. 4. p. m. 319.*
b) Colerus *Decis. 60. n. 76. seq. p. 207.* Conf. *supra Cap. §.*

§. 12.

Ob eine Adeliche Dame, wenn sie einen Bürger heyrathet, ihren Adelstand verliere?

Was aber gesagt worden, daß, wenn ein Adelich Frauenzimmer, an eine Person Bürgerlichen Standes, sich verheyrathet, sie die Jura Nobilium verliere, wird solches von einigen, nicht de perpetua, sondern nur, de temporali privatione, seu, suspensione Jurium, auf die Zeit, so lange der Mann lebet, verstanden, wenn aber derselbe verstürbe, würde sie jure quasi postliminii, wieder in Adelichen Stand restituiret, also, daß, wenn wegen derer Adelichen Erbschafften, etwas besonders, wo constituiret wäre, auch ihr daselbst, als einer Adelichen Person alsdenn, succediret würde, immassen Magnificus Dn. D. Johan. Henr. Mylius a) also hiervon schreibet: „Fœmina genere suo „nobilis, si vero ignobili nupserit, nobilitatem non omnino „amittit, quin mortuo marito, juribus paternis, iterum gaudet, „& ubi de fœminarum Nobilium hereditate peculiare quid con-

constitutum est ei tanquam Nobili succeditur. Und atteſtiret zugleich præjudicio Facultatis Jurid. Lipſ. de An. 1702. M. Febr. Daß, als eine dergleichen Wittbe verſtorben, und eine mit einem Prieſter erzeugte eheliche Tochter, nebſt zweyen Adelichen Schweſtern, zuſamt einer Gerade hinterlaſſen, an ſelbigen Orte aber ein Statutum geweſen wäre, daß keine andere, als Adeliche Perſonen Gerade verlaſſen, und darinne ſolten ſuccediren können, dahero ex hoc ipſo fundamento nicht der Tochter, ſondern, denen Schweſtern der verſtorbenen Gerade zugeſprochen worden ſey; worzu denn vielleicht nicht wenig beygetragen haben mag, daß gleichwohl die Schweſtern noch würcklich von Adel geweſen, und ſie ihr alſo, jure ſanguinis ſororino nobilis, in Gerada ſuccediret ſeynd, welches ad excludendum Fiſcum nicht unbillig vor zulänglich geachtet worden. Suppoſito nun hoc, daß eine ſolche Adeliche Weibes-Perſon, nach ihres Unadelichen, oder, Bürgerlichen-Ehemannes Abſterben, ihre vorigen Adelichen Fräulichen-Gerechtigkeiten, und Privilegia wieder bekäme, immaſſen das Land-R. *L. 1. art. 45.* faſt nicht undeutlich dahin zu ziehen iſt, in Verb: **Wenn der Mann ſtirbet, ſo iſt ſie** (das Weib nemlich) **ledig von ſeinen Rechten, und behält dann ihr Selbſt-Recht nach ihrer Geburt.** Es wäre denn, daß man ſolches nur de poteſtate maritali, und daß, nach des Mannes Tode, ſelbige aufhöre, verſtehen wolle; ſo folget daraus von ſelbſt, daß, wenn dergleichen Unadeliche Wittib, von ihrem Ehe-Manne Schaafe ererbet, oder ſonſt gehabt hätte, und in Wittben-Stande verſtürbe, die Schaafe, und übrigen Adelichen Gerade-Stücken, der nächſten Adelichen Nifftel, zufallen müſſen.

a) *In Diſput. Select. For. Concluſ. Lipſ. Anno 1703. Menſ. Jul. hab. Concluſ. 2. pag. 3.* quod itidem refert Magnif. D. Lud. Mencke, *in Jur. Controv. Decad. 7. Controv. 4.*

§. 13.

Ob die Wittib wegen der Morgen-Gabe ein dinglich Recht habe?

Ob nun wohl ſonſt die Donationes propter Nuptias, cum Dote, groſſe Verwandſchafft haben, und gleiches Rechtens æſtimiret werden a), alſo ſcheinen möchte, daß die Morgengaba, wel-

welche nach Sächsischen Rechten, anders nichts, als Jure Civili, ſpecies Donationis propter nuptias, iſt, auch, wie Dos ipſa, eine ſtillſchweigende Pfand-Gerechtigkeit, in des Ehe-Mannes Vermögen, cum Jure prælationis habe; Jedennoch aber, weil keine ſtillſchweigende Verpfändung anders ſtatt hat, als, wenn ſie durch ausdrückliche Verordnung der Rechte gegeben iſt, dahero ſie auch hypotheca legalis genennet wird, und, aber weder Jure Civili, noch Saxonico, der Donationi propter nuptias, & promiſca Morgengabæ in ſpeciali expreſſa diſpoſitione, das Recht einer ſtillſchweigenden Verpfändung beygeleget iſt, ſondern, weil das Ehe-Weib reſpectu derſelben, in lucro captando verſiret, ſie auch Jure Civili, vor andern Creditoren, keinen Vorzug hat, woferne ſie ſich nicht in der Ehe-Stifftung eine ausdrückliche hypothec beſtätigen laſſen, welches auch Jure Electorali Saxonico, alſo in Morgengaba gehalten wird, immaſſen in der Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Proceß-Ordnung b) „ausdrücklich verordnet: Daß, wenn ein Mann, bey ſeinem Leben in Unglück und Schulden gerathen, und ſeine Haab und „Güther, zu Bezahlung derſelben, nicht zureichen würden, daß „die Ehe-Weiber, ihres Gegen-Vermächtniſſes halber, mit denen „andern gemeinen Gläubigern, die ſonſt keine Verpfändung haben, in gleichen Rechte ſtehen, und neben denenſelben, wie ſichs „nach Anzahl eines jeden Schulden gebühret, befriediget werden ſolle; Es wäre denn ein Weib, dieſes Gegen-Vermächtniſſes halber, durch eine ausdrückliche Verpfändung, beſtändiglich verſichert worden, auf welchen Fall ſie deſſen, von der „Zeit an, da ſolche Verſicherung aufgerichtet, billig genöſſe, ꝛc. Hingegen, in Archi-Epiſcopatu Magdeburgenſi, hiebevor ex Ordinatione Proceſſus, des Herrn Adminiſtratoris Auguſti c), haben die Adelichen Wittben, in Concurſu Creditorum, wegen der Morgen-Gabe und Mußtheile, vor andern Creditoribus, ſich eines Juris prælationis zu erfreuen gehabt. In Verbis: „In „Morgen-Gabe, Mußtheile, und Gerade, iſt eine Adeliche Wittbe, andern Creditoren vorzuziehen. Welches aber, in der Chur-Fürſtlichen Brandenburgiſchen, im Hertzogthum Magdeburg, An. 1686. publicirten Proceß-Ordn. d) hinwieder geändert worden, in Verbis: „In Gegen-Vermächtniß, Morgen-Gabe,

Muß-

„ Mußtheile, und Zeit stehender Ehe, erworbener Gerade, wie „ auch in Hauß-Gelde, und Eingeschnetel, ist eine Wittbe de„ nen Creditoren anderer Gestalt nicht vorzuziehen, als, so weit sie vor denenselben ausdrücklich versichert worden, welches auch in der Altenburgischen Proceß-Ordn. e) also verordnet ist, in „ Verbis: Vielweniger soll sie, der Morgen-Gabe und Muß„ theil halber, solches Jus prælationis gebrauchen, sondern, sol„ che, erst nach Befriedigung aller Creditorum ihr gereichet „ werden.

a) *L. 9. C. de Pact. convent.*
b) *Tit. 43. §.* So wollen wir, ꝛc. Berlich. *P. 1. Concl. 65. n. 88.*
c) *cap. 50. class. 9. p. 11.* Conf. Dn. D. Heerold *de Jure Represent. c. 1. Concl. 1. p. 55.*
d) *cap. 49. class. 2. §. 28. p. 173.*
e) *P. 1. Cap. 18. §. 7. n. 2. p. 129.*

§. 14.

Morgen-Gabe und Mußtheil hat die Wittib erst nach Befriedung aller Creditorum zu hoffen.

Weil aber die Morgen-Gabe, und Mußtheil, pars hereditatis, & bonorum ist, und Jure nostro Electorali Saxonico, wie oberwehnt, erst nach Befriedigung aller Creditorum gefodert werden kan, so ist wohl leicht zu schlüssen, daß, wenn der Ehe-Mann in Abfall seines Vermögens geräth, und wider ihn, ein Concursus Creditorum entstehet, sie, diese, ihre Weibliche Gerechtigkeit, nicht prætendiren könne, quia viventis nulla est hereditas a); woferne aber, in Ehe-Pactis, die Morgen-Gabe, um ein gewisses Stücke Geld, angeschlagen, und der Ehe-Frau das Lehn, mit Consens des Lehn-Herrns, und der Mit-Belehnten, dafür zur hypothec verschrieben worden, alsdenn wird sie Inhalts der Chur-Fürstlichen Sächs. 72ten neuen Decision, allen andern Gläubigern, so keine ältere ausdrückliche, oder stillschweigende, Verpfändung haben, im Concursu vorgezogen b), welches jedoch, nicht dahin zu verstehen ist, als ob, nach erfolgter Designation, und Distribution, ihr solche, vor Morgen-Gabe, und Mußtheil verschriebene, und verhypothecirte Summa Geldes, aus der Massa müste abgefolget werden, gleich, als sie wohl ihr Ehe-Geld, und Einbringen, in casu vergentis ad inopiam mariti, aus dem Concurs alsobald erheben kan, weil sie ihr Ehe-Geld, und Einbringen, Jure dominii, und proprietatis, als das

Jhrige, wiederfodert, und, da ihr Ehe-Mann pro civiliter mortuo zu halten ist, und sie sich selber von den Jhrigen erhalten muß, als kan ihr auch, solch, ihr Ehe-Geld, und Eigenthum, an sich zu nehmen, regulariter nicht versaget werden c); Es wäre denn, daß der abwesende Ehe-Mann, wider die Abfolgung dieses Geldes, unter den Vorwand, daß selbiges, eine grosse Summa betrüge, und er besorgete, daß das Ehe-Weib dasselbe, liederlich verschwenden, oder, ihme zum Nachtheil, heimlich ihren Freunden zustecken möchte, ihme aber, als Ehe-Manne, und heredi mobiliari, aufn Todes-Fall, wegen künftiger Successiion, wenn seine Frau sterben solte, und weil er auch animum revertendi hätte, seinen Creditoren zu gute, damit er desto eher, mit ihnen alsdenn sich setzen, und accordiren könte, an desselben conservation gelegen wäre, protestirete; in welchem Falle sie, ohne Zweiffel, nur so viel, als zu ihren jährlichen Unterhalt nöthig, davon bekommen, oder, da das Capital gegen sichere Hypothec ausgeliehen, und ihr von Interessen, zulängliche alimenta abgegeben, was aber an Interessen übrig, denen Creditoribus, anstatt des Ehe-Mannes, als Debitoris, angewiesen werden würde. Welches auch, sonder Zweiffel alsdann geschehen muß, wenn gleich der Mann nicht protestirte, weil doch derselbe würcklich noch am Leben, und usufructuarius dotis ist, also deductis, uxori præstandis, alimentis necessariis, der Uberrest von den Interesse denen Creditoribus, vice mariti, zustehen würde. Gleiche Bewandniß würde es auch mit der, ihr versprochenen, und zuerkannten, Morgen-Gabe haben.

a) *L. 1. ff. de hered. vel act. vendit.*
b) *d. Decis. El. Sax. 72. ibique* Dn. Joh. Philippi.
c) *L. 21. ff. Sol. Matrim. conf.* Rauchbar. *P. 1. qu. 33. n. 14. p.*

§. 15.

Es wird ihr in Concursu ein Capital ausgesetzt, wenn ihr eine hypothec verschrieben.

Allein, weil die Morgen-Gabe, und Mußtheil, erst nach des Ehe-Mannes Tode, aus dessen Vermögen, nach Bezahlung aller Schulden, auch der gemeinen chirographarischen Gläubiger, Befriedung, indem Vidua respectu derselben, ad instar legatarii, in lucro captando versiret, zu præstiren seynd, der flüchtige Ehe-Mann aber noch am Leben ist, und also ihme, bey lebendigen Leibe nicht succediret werden kan, als wird ihr zwar, wenn in

Pactis

Pactis Dotalibus, oder sonst ihr, der Morgen-Gabe, und Muß-theils wegen, eine Hypothec verschrieben worden, in Designatione ein Capital hierzu ausgesetzt, damit sie, nach ihres Ehe-Mannes Tode, dessen gesichert seyn könne, so lange aber der Mann noch am Leben ist, hat sie dasselbe nicht zu fodern, noch zu geniessen, sondern, ihr Ehe-Mann, und, an dessen statt, desselben Creditores haben die Interessen davon zu erheben, wenn sie aber des Mannes Tod erlebet, hat sie sich desselben anzumassen a). Ein besonderer Casus ist, den Illustris Dn. D. Bergerus b) in solchem Falle, da der Mann in Armuth gerathen, und ihme, als ob er nicht ehrlicher Geburt wäre, von Agnaten sein Ritter-Guth evinciret, und abdisputiret worden, also, daß er mit seinem Ehe-Weibe in höchster Dürftigkeit gelebet, und sie, das Ehe-Weib, dahero von der Wohl-löblichen Juristen-Facultät zu Wittenberg zu wissen verlanget, ob sie nicht wider die Agnaten, als Besitzere des Guths, quasi mortuo civiliter marito, ohngeachtet sie ihn gleich nicht pro legitimo agnato agnosciren wolten, auf extradirung ihrer Ehe- und Paraphernal-Gelder, wie auch der Gerade, nebst dem Gegen-Vermächtniß, Morgen-Gabe, und Muß-theil klagen, und solches bey ihres Mannes Leben, mit Bestandstande Rechtens, aus dem Lehen fodern könne, gefraget, ist hierauf, von derselben affirmative gesprochen worden, wie in Appendice Responsorum No. 109. pag. 242. mit mehrern zu lesen. Bey welcher Bewandniß nicht zu begreiffen, wie Emendator Volckmanni in Arte Notariatus c) schreiben mögen: Daß, wenn „ das Erbe nicht zureichete, zwar die Gerade und Heer-Geräthe, „ (jedoch mit Unterscheide, nachdem die Schuld vom Manne, oder „ Weibe herrührete) herhalten müste, Morgen-Gabe und Muß-„ theil aber dessen befreyet wäre, ꝛc. Da doch ausgemachten Rechtens, daß Morgen-Gabe, und Mußtheil, des Ehe-Mannes Eigenthum, und folglich pars relictæ istius hereditatis, & bonorum ist, und in subsidium davon auch die Schulden bezahlet werden müssen, wie in der Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordn. d) ausdrücklich enthalten ist.

Specialis Casus.

Dissentitur ab Emendatore Volckmanni.

a) Carpz. *P. 3. Decis. 281. n. 19.* Caspar. Ziegler. *in Comment. ad Ord. El. Sax. Proc. Tit. 43. p. 260. Verb:* weder bey seinem Leben, ꝛc.

b) *P. 1. Supplem. E. D. F. ad Tit. 45. obs. 6. p. 534.*

c) *P. 3. c. 21. n. 24. fol. 99.*
d) *Tit. 43.* §. Und weil hierbey, ꝛc.

§. 16.

Wie die Decisio El. Nov. 72. erkläret.

Weil aber die angezogene Chur-Fürstl. Sächs. Neue Decisio 72. nur von dem Casu redet, wenn der Ehe-Mann vor die Morgen-Gabe, und Mußtheil, eine gewisse Summe Geldes verschreibet, und das Lehn, consensu Domini, und Agnatorum dafür verhypotheciren lässet, als scheinet, daß eine Conventional-Hypothec allhier nicht gnug sey, weil solches, sonst zu Præjudiz der Creditorum, welche pro declinando damno laboriren, gereichen würde; Allein, ob wohl dergleichen conventional-hypothec, das feudum selbst nicht afficiren würde, jedennoch aber, weil die Morgen-Gabe in lauter Mobilibus, & se moventibus Allodialibus, e.g. in Feld-gängigen Viehe, Zaun-Stecken, Gezäunen, und zugehauenen, gezäpfften Zimern bestehet, welche allerdings auch sola conventione verpfändet, oder verhypothecirt werden können, als zweifle ich nicht, wenn auch gleich nur in genere in Ehe-Pactis, Morgen-Gabe, und Mußtheil, inæstimato sub hypotheca bonorum, versprochen worden wäre, daß die Wittib, bey entstandenen Concursus über ihres Ehe-Mannes Vermögen, Krafft dieser conventional-hypothec, allen andern Creditoribus, so kein älter, und besser Recht in Mobilibus dociren können, in Allodio, und sonderlich, in denen verhandenen Morgen-Gabe-Stücken, vorzuziehen sey. Und hindert nichts, wenn z. E. die Kühe, und ander Viehe, zum Lehns-Inventario, von denen Lehns-Erben, und Lehns-Folgern, prætendiret werden wolten, also, als Pertinenz- Stücken des Ritter-Guths, folglich, als pars integrans Feudi anzusehen wären, mithin, die conventional-hypothec, selbige so wenig, als die substantiam feudi selbst, afficiren könte, quia quod Juris esset in toto, idem etiam in quavis illius parte, weil dergleichen Inventarien-Stücken, vor Pertinentibus eines Lehn- oder Ritter-Guthes eben nicht zu achten seynd, absonderlich, wenn sie defunctus, nicht mit dem Guthe, als Pertinenz-Stücken überkommen, oder uno pretio erkauft, sondern, sie nach der Zeit, sonderlich aber constante matrimonio, selbst angeschafft hat, weil alsdenn, selbige, die

Auch Conventional - hypothec ist gnug.

allo-

allodialische Natur behalten, und folglich, die, der Ehe-Frau verschriebene conventional-hypothec, alsobald, tempore contractus, traditione consummati, sich auch auf dieselbe extendiret hat a).

a) teste Dn. Carpzovio *Libr. 5. Resp. 26.* Joh. Schilter. *Exerc. 30. th. 130. fol. 431.* atque ita respondit Facultas Jurid. Vitemb. Joh. Georg Bocken zu Leipzig Mens. Mart. 1706. D. a. u. d. unter dem Wort Lehn, das Inventarium, Pertinentiarum nomine, regulariter non continetur, also „ selbiges, nebst denen übrigen Meliorationibus, denen Land-Erben billig verbleibet.

§. 17.

Freywillige Morgen-Gabe ist der Frauen völliges Eigenthum.

Die willkührliche Morgen-Gabe, welche die neue Frau am andern Hochzeit-Tage, von ihrem Ehe-Manne verehret bekommet, ist ihr absolutes Eigenthum; Und kan in ihrem Wittben-Stande darüber, unter denen Lebendigen nach Gefallen disponiren, und auch, wenn selbige in Erb-Stücken bestehet, mortis causa, wem sie will, dieselbe vermachen, nicht aber, weñ es Gerade-Stücken seynd, weil über dergleichen zu testiren nicht zugelassen ist. Wenn aber, sie, vor ihrem Ehe-Manne stirbet, so verfället sie dieselbe, unter ihren anderen beweglichen Erb-Stücken, auf ihren Ehe-Mann, jedoch, wenn sie Kinder, oder nur Eltern verlässet, unbeschadet deroselben Pflicht-Theil; Die Gerade-Stücken hingegen transmittiret, sie ordinarie auf die nächste Spillmagen, woferne sie nicht, dieselbe, bey ihrem Leben noch verschencket, verkaufft, oder sonst veralieniret hat. Bey welcher willkührlichen Morgen-Gabe jedoch, dieses Singulare von einigen angemercket wird, daß, wenn das Ehe-Weib Ketten, oder andere Gerade-Stücken zur Morgen-Gabe bekommen, und ohne Töchter verstürbet, die Nifftel diese Ketten, oder, andere dergleichen Stücken, ob sie gleich ihrer Natur nach, Gerade-Stücken seynd, zur Gerade nicht prætendiren könne, sondern, selbige dem Wittber lassen müste, allermassen solches in Volckmanno Emendato a), durch ein, von denen Herren Schöppen zu Leipzig gesprochenes Urthel confirmiret wird; Die Legalische Morgen-Gabe aber, wie sich selbige, bloß auf des Mannes Todes-Fall gründet, und alsdenn, aus dessen Verlassenschafft denen Wet-

Die Morgen-Gabe-Kette ist nicht zur Gerade zu zehlen, sondern fället auf den Wittber.

bern,

bern, aus Verordnung der Rechte, gebühret, also haben die Ehe-Weiber, bey der Ehe-Männer Leben, sich dererselben Stücken keines anzumassen, sondern, müssen sich bloß, mit der Hofnung, biß nach der Männer Absterben, begnügen lassen, und, daß sie alsdenn, vermöge ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, als Wittben, die, zur Morgen-Gabe gehörigen Stücke, so viel deren noch verhanden seyn werden, zu hoffen haben. Alleine, so lange der Mann lebet, ist er dieser Stücken Eigenthums-Herr, und kan damit, seines Gefallens gebahren, selbige veralieniren, oder sonst consumiren, als z. E. Kühe, Schaafe, Ziegen, Gänse, Enten, schlachten, und verzehren, und kan sie, das Ehe-Weib, dahero nicht, wie für veralienirte Gerade-Stücken, von dem Ehe-Manne, oder dessen Erben, Ersetzung fodern.

a) *P. 3. cap. 20. n. 14. fol. 95.* junct. Responso Scabinorum Donnensium apud Dn. Richterum *in tr. de Success. ab intest. S. 1. M. 1. p. 150.* & Dn. Heerold *de Jur. Repræs. c. 1. concl. 1. lit. F. p. 66. & 67.*

§. 18.

Ob der Ehe-Mann die Morgengabe-Stücken, durch ein Testament andern vermachen könne?

Ob aber der Ehe-Mañ in Testamento darüber disponiren, und der Ehe-Frauen zu Præjudiz, z. E. Schaafe, Kühe, und ander Feldgängiges zur Morgen-Gabe gehöriges Vieh, weibl. Geschlechts, einem andern vermachen könne, wird nicht ohne Ursach gezweiffelt? Denn, ob er wohl das Dominium über selbiges Vieh hat, und deswegen es bey seinem Leben veralieniren, oder sonsten der Ehe-Frauen zum Præjudiz consumiren kan; so halte ich doch in puncto Juris die Negativam vor wahrhaftiger, und daß hierinne die Morgen-Gabe, mit der Gerade gleiches Recht, und Eigenschafft habe, also auch über jenes so wenig, als über diese a), per testamentum von ihme disponiret werden könne, weil doch ein Testament erst nach des Testatoris Tode, und nach desselben Publication, seine völlige Krafft, und Würckung hat, hingegen der Ehe-Weiber Fräuliche Gerechtigkeiten, und Morgen-Gab-Recht, stracks in momento ultimi vitæ halitus, und indem dem Ehemanne die Seele ausfähret, anfänget, also, vor dergleichen Legatariis, ein potius Jus, oder Vor-Recht hat, welches ihr hernach, durch die, post mortem, eröfnete disposition, nicht entzogen werden kan;

kan; Zumahl sie bereit, bey ihres Ehe-Mannes Leben selbige communione conjugali in Compossessione gehabt, mithin dieselbe, nach dessen Tode in Besitz behält, und also die Possessio Morgengabæ, mit den, ex Dispositione Juris Saxonici, ihr, in momento mortis Mariti zukommenden Dominio consolidiret wird. Woraus denn ferner folget, daß auch nicht einmahl der Werth solcher legirten Morgen-Gabe-Stücken, denen Legatariis aus dem Erbe zu ersetzen sey, weil denen Sächsischen Rechten nach, solche so wenig als die Gerade-Stücken zu vertestiren nachgelassen zu seyn erachte; Es wäre denn, daß Testator ausdrücklich verordnet, daß, im Fall, denen Legatariis diese Stücken nicht geliefert werden könten, oder solten, ihnen der Werth dafür von herede aus dem Erbe abgestattet werden solle, weil alsdenn, nicht so wohl super rebus Morgengabicis, als super æstimatione illarum ex hereditate præstanda primario disponiret worden; also, wenn der Ehe-Mann sein Ritter-Guth auf etliche Jahre verpachtet, und die Kühe, Schweine, Fehr-Mütter, und dergleichen Vieh, weibliches Geschlechts, um ein gewiß Geld taxiret, ins Inventarium gebracht, und dem Pachtmanne eingethan hat, vor Endigung des Pachts aber stirbet, müssen die Erben, ihr, die mitvermiethete Kühe, und anderes zur Morgen-Gabe gehöriges Feld-gängiges Vieh, weibliches Geschlechts, in natura verschaffen, und ist sie mit den Inventarien-Taxe, sich begnügen zu lassen nicht gehalten. Hingegen, seynd die Erben, dem Pachtmanne gehörige Ersetzung zu thun schuldig b).

Ne quidem æstimatio deletur.

a) Inhalts Chur-Fürstl. Sächsis. *Constit. 14. Part. 2.*

b) *Vid.* Berlichius *P. 3. Concl. 28. n. 97.* ubi Facult. Jurid. Lipsc. Responsum.

§. 19.

Und diese Legalische Morgen-Gabe, kan nicht weniger als das Mußtheil, aus allen, des verstorbenenen Ehe-Mannes Güthern, es mögen selbige Lehn oder Erbe, eigen, oder nur gemiethet seyn, es liegen auch selbige wo sie wollen, in- oder ausser Sachsen, gefodert werden, wenn auch gleich an selbigen, ausser Sachsen gelegenen, Orten, Morgen-Gabe und Mußtheil nicht eingeführet wären, auch der Ehe-Mann dieselben Güther nicht

Morgen-Gabe ist aus allen Güthern zu folgen.

bewohnete, sondern, selbige verpachtet hätte, wenn er nur in Sächsischen Landen sich wesendlich aufgehalten, weil dieses vor keine zum Lehn-Guthe gehörige Lehn- oder Pertinenz-Stücken zu halten seynd, und also selbige nicht von Lehn, sondern, nur aus dem Lehn, als daselbst befindliche Allodial-Stücken, gleich denen Gerade-Stücken, gefodert werden; Ob schon Herr Georg von Rothschütz das contrarium statuiret a). Wannenhero diese Stücken, als Fahrnüß der Person des Ehe-Mannes inhæriren, und darinne, nach denen Rechten des Orts, wo er sein ordentliches Domicilium gehabt, succediret wird, quia non loco hæres circumscribuntur, sed personis Dominorum inhærent b), jedoch dergestalt, daß, wenn aus gepachteten Güthern, die Morgen-Gabe-Stücken, als Kühe, Schaafe, Ziegen, Schweine, und dergleichen, genommen werden, zuföderst die, mitgepachteten Inventarien-Stücken, so viel davon noch in natura verhanden seynd, ausgesetzt, und dem Verpachter gelassen werden müssen, was aber daran ermangelt, gestorben, oder, vom Defuncto veralieniret, und sonsten consumiret worden, wird nach dem Inventarien-Taxe, oder Werthe, von denen Erben ersetzet, und ist die Wittib hierzu, nichts zu contribuiren schuldig, wenn auch gleich, von dem mitgepachteten Viehe, ex fœtura fœminina, einige andere Stücke abgesetzet, und erzogen worden wären, ist sie doch so wenig davon, als ein usufructuarius de fœtura gregis in locum deficientium capitum, etwas zurücke zu lassen verbunden c), sondern, es ist solches verhandene Vieh, weibliches Geschlechts, der Wittib zur Morgen-Gabe, billig zu folgen; Hingegen, muß die Wittib, nach proportion, den schuldigen Pacht-Zinß mit bezahlen helffen. Warum aber nicht die Morgen-Gabe-Stücken, wie die allgemeine Gerade, supra Cap. §. von Abgebung des Pacht-Zinses befreyet, und die Erben selbigen, nicht auch alleine abzuführen schuldig seynd, ist dieses die Ursache: weil die Anschaffung einer Miethe, und Wohnung, wo er und das Ehe-Weib mit ihrer Fahrnüß und Menage, sich auf halten können, inter onera matrimonii gehöret, also auch er, ex hoc suo Contractu, und seine Erben, den Hauß-Zinß aus seinem Vermögen, und Mitteln bezahlen muß. Weil nun die Gerade-Stücken, nicht des Ehe-Mannes, sondern des Ehe-Weibes, auch schon währender

Ehe,

Ehe, seynd, darum, so ist auch sie, zu Abführung des, von ihrem Ehe-Manne, ex conducto, schuldigen Mieth-Zinses, so wenig, als andere, ihres Ehe-Mannes Schulden, von ihrer Gerade etwas beyzutragen schuldig. Eine andere Beschaffenheit aber, hat es mit der Adelichen Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, welche Stücken des Ehe-Mannes eigenthümliche Erb-Stücken seynd, und der Wittib nicht eher, als nach Bezahlung aller Schulden gebühren, folglich auch der Ehe-Mann, selbige zur Zeit der Pachtung, eventualiter, vor den Pacht-Zinß, nebst seinem andern Vermögen, tacite mit obligiret hat, also auch, nach dessen Tode, die Wittib selbige, anders nicht, als cum hoc onere contribuendi ratam, zu hoffen haben kan; Zumahl, da auch Rechtens, daß ein Verpachter in omnibus, ac singulis Conductorum Illatis pro mercede tacitam hypothecam, cum Jure retentionis, habe, und also, er auch die Adeliche Gerade- Morgen-Gabe- und Mußtheil-Stücken, nicht eher abfolgen zu lassen schuldig ist, biß er des Pacht-Zinses völlig vergnüget; Hingegen, ist nicht zu zweiffeln, wenn Vidua solchen bezahlet, sie entweder ex Jure cessio, oder auch Negotiorum gestorum utili actione, was sie, über die ihr, pro rata zugekommenen Summen, bezahlen müssen, von denen Erben wieder fodern könne. Hingegen, wenn der Ehe-Mann essende Waare, oder Getränckе, zur Erhaltung des Gesindes angeschafft, oder Viehe, als Schaafe, Kühe, Schweine, Stutten-Pferde, zu Bestellung der Felder, und Einsammlung der Früchte gehalten hätte, würden selbige, nach des Herrn Rauchbars d) Meinung, vor Pertinenz-Stücken des Guthes gerechnet, und der Wittib zur Morgen-Gabe, und Mußtheil nicht gefolget, in Verbis: hujus generis sunt cibaria, quæ „ pro familia, & quærendorum fructuum, aut cogendorum, vel „ conservandorum gratia istic parantur, ut sunt oves, vaccæ, „ equæ, porci, & similes res, quæ alioquin Jure Saxonico Viduæ „ Nobili debentur. Ob nun wohl die beseilten Stutt-Pferde, so zum Ackerbau daselbst gehalten, und zur Bestellung der Felder, auch Einführung der Früchte gebraucht worden, darunter passiret werden können, so sehe ich doch nicht, wie die Schaafe und Kühe, ausser ad stercorandum agrum, sonderlich aber, wie die Schweine darzu nützen können; und wenn auch gleich

alle diese Stücken zur Erhaltung der Familiæ angeschafft wären, so können sie doch deswegen, so wenig, als das verhandene Getrayde, Fleisch- und andere essende Waaren, oder Getränckе, weil die Familia auch davon erhalten werden kan, von der Morgen-Gabe und Comestibilibus ausgeschlossen werden. Vornemlich aber, werden diejenigen vor Pertinenz-Stücken gehalten, so zu Versorgung der Schlösser, und Vestungen, also, perpetui usus gratia, und zu immerwährenden Gebrauch daselbst aufgeschüttet, oder in Magazin beybehalten werden, mithin ex destinatione pro parte Prædiorum zu halten seynd e)

a) refutatus a Dno. Carpzovio *de J. F. S. Dec. 7. Pos. 4. n. 12. seqq.*
b) Andr. Rauchbar. *P. 1. qu. 17. n. 22. p. 125.*
c) *a. L. 70. ff. de Usufr.*
d) *l. c. n. 23.*
e) Berlich. *P. 3. Concl. 48. n. 17. & 18.*

§. 20.

In Jahr und Tag verjähret die Morgen-Gabe.

Endlich, so muß auch die Morgen-Gabe, gleich andern Mobilibus, binnen Jahr und Tag, von Zeit des abgelauffenen dreyssigsten gefodert werden, wenn aber solches nicht geschiehet, wird selbige vor verjähret geachtet, und kan ferner nicht prætendiret werden, woferne nicht, wenigstens selbige extrajudicialiter gefodert worden, weil alsdenn, ob malam fidem ex interpellatione ortam, die Præscriptio der Morgengabæ, so wenig, als der Geradæ vollführet werden kan, sondern, pro interrupta gehalten wird, immassen hiervon in cap. fin. sub Contrariis, mit mehrern gehandelt werden wird a). Hingegen, wenn das Ehe-Weib bey der Ehe-Beredung sich überhaupt für die Morgen-Gabe, Adeliche Gerade, und Mußtheil, ein Stücke Geld sub titulo: als Schmuck-Geld, stipuliret hat, wird dessen exaction, nicht auch binnen Jahr und Tag, sondern, gleich andern actionum personalium erst in 30. Jahren, Jahr und Tag præscribiret, und können auch nicht die Töchter, wie in Gerade-Stücken, einigen Vorzug daran, vor denen Söhnen prætendiren, sondern, es haben alle Kinder gleichen Theil davon zu hoffen b).

Schmuck-Geld, wird in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen erst verjähret.

Wird unter die Kinder gleich getheilet.

a) Carpzov. *de J. F. S. Dec. 7. pos. 9.*
b) Vid. Dn. D. Bergerus *P. 2, Supplem. Consil. 51. p. m. 1201.*

§. 21.

§. 21.

So wird auch durch Ehebruch die Morgen-Gabe von denen Ehe-Weibern verschertzet, woferne nicht der Ehe-Mann bey seinem Leben ihr solchen Fehl-Tritt verziehen, und sichs nicht ad animum revociret hat a). Insonderheit aber, kan das Matutinale Donum condictione sine causa, vom neuen Ehe-Manne, zurück gefodert werden, wenn nach vollendeter Hochzeit, und genauer observirung, der ereigneten Umstände sich befände, daß die Braut bereit frembdes Fleisch gekostet, und schwanger sey, weil doch alsdann der Mann dergleichen geschwächte Braut gar von sich zu lassen, und zu divortiren, befugt ist, wenn er nur von dem Moment an, da er ihren Zustand vermerckt, sich von derselben enthält, und nicht ferner ehelich beywohnet. Ein anders aber wäre es in dem Casu, wenn der Mann, wegen Schwachheit, oder anderer Umstände, seine Schuldigkeit nicht zu leisten vermöchte; So könte alsdenn die Frau nichts destoweniger, die ihr zugestellte Morgen-Gabe, velut in præmium, & solatium patientiæ, behalten, und damit nach belieben disponiren; Woferne sie aber ob impotentiam, auf gäntzliche Ehe-Scheidung klagen wolte, so würde es, wie Herr D. Nævius b) redet, alsdenn heissen: „quod resoluta re principali resolvantur & accessoria.

Wird dessen durch Ehebruch verlustig.

a) teste Carpzovio *Pr. Cr. P. 2. qu. 64. n. 32. Conf. cap.* §.

b) tr. de Jur. Conjug. cap. fin. §. 92. p. 879.

Specificatio Alphabetica,
Dererjenigen Stücken, so zur Morgen-Gabe gehören.

Hühner, ob sie wohl auch unter das Viehe Weibliches Geschlechts gehören, so wollen doch die gemeinen Teutschen Hauß-Hühner, so wenig zur Morgen-Gabe, als zur Gerade, gerechnet werden, absonderlich weil sie nicht für den Hirten gehen, *conf. Gloss. ad Artic.* 23. Weichbild *n.* 27. hingegen, weil die Welsche Kalekutsch-, oder Trutt-Hühner vor den Hirten so wohl, H.

wohl, als die Gänse, und Enten getrieben werden, halte ich dafür, daß sie nicht weniger als diese darzu zu zehlen seynd, jedoch nur die Hühner, nicht aber auch die Trutt-Hähne, quia Galli sub Gallinis non comprehenduntur. *a. l. 45. pr. ff. de Legat. 2.*

R. **Kühe** mit denen **Kälbern**, Carpz. *P. 3. const. 33. def. 20.*

p. unbeseilte, **Mutter-Pferde**, so täglich auf die Weyde gehen, und die man ordentlich noch nicht eingespannet. Carpz. l. c.

S. Des Ehe-Mannes **Schaafe**, conf. *Membr. hoc. II. §. 4. p.*

Schweine, oder **Sau-Mütter**, die für den Hirten gehen. Carpz. l. c.

Stutten, oder Strüntzen, sive, Mutter-Pferde.

V. Alles **Vieh**, weibliches Geschlechts, jedoch, wenn dasselbe trächtig ist, und binnen den dreyßigsten, oder in denen vier Trauer-Wochen, wirfft, gehören die jungen ohne Unterscheid, sie seynd männliches oder weibliches Geschlechts, zur Morgen-Gabe, jure fructuum, und accessionum, wie der Herr D. Carpzovius *P. 3. C. 33. Def. 22. n. 4.* & Dn. Mollerus *Semestr. L. 2. cap. 43. p. 23.* redet, welches in Morgengaba etwas singulaires ist. Denn, daß solches in der Gerada, beym Schaafen also gesaget werden könne, ist die Ursache, daß die Gerade der Frauen eigenthümlich zustehe, auch schon bey des Mannes Leben, und also ihr der Anwachs allerdinges, jure Dominii, zukommet. Allein die Morgen-Gabe hat sie keinesweges als Eigenthum zu fodern, sondern es gehören selbige Stücken eigentlich dem Manne, eigenthümlich zu, dahero dessen Creditores davon in subsidium bezahlt werden müssen, ob sie schon der Wittib ex speciali Legis provisione, als eine Adeliche Fräuliche Gerechtigkeit, wenn des Mannes übrige Verlassenschafft, zu Bezahlung aller Creditoren zureichet, zukommen, und gefolget werden müssen. Conf. *Ord. Proc. Elect. Sax. T. 43. §.* und weil hierbey, ꝛc.

Z. **Ziegen.**
Zäune.
Gezäunet.

Zaun-

Zaunstecken, ut ex Responso Scabinorum Lipſ. refert Volckmann Emendat. *P. 3. fol. 95. n. 16. in fin.*

Zimmer, Land-R. *L. 1. art. 20. in fin. Gloſſ. Germ. n. 8.* das zwar zugehauen, und gezäpt, aber noch nicht gerichtet, oder, wenn es gleich gerichtet, doch noch ungekleibet, i. e. noch nicht ausgeklebet, oder ausgeſtackt, und ausgemauert iſt. Es wird aber ſolches nur von gezimmerten, und alſo von höltzern zugehauenen Gebäuden verſtanden, nicht aber auch von ſteinern Gebäuden, und angeſchafften zugehauenen Bruch-Steinen, wie im Weichbilde Art. 22. ausdrücklich geſaget wird.

MEMBRUM IV.

Von Muß-Theil.

§. 1.

Mußtheil, woher es ſo genañt wird?

Mußtheil, wird genannt von **Müſſen** und **Theilen**, weil die Commeſtibilia, und Poculenta, unter die Wittib und Erben getheilet werden müſſen, alſo, daß keines von beyden, ſelbige alleine behalten könne, ſondern die Wittib eine Helffte, und die Erben die andere Helffte, davon bekommen müſſen; Iſt alſo das Mußtheil eine beſondere Sächſiſ. Rechts-Wohlthat, und Adelicher Wittben, weibliche, oder Fräuliche Gerechtigkeit, vermöge derer, ſie von allen, ihrer verſtorbenen Ehe-Männer, gehofften Speiſen, ſo viel derer nach den dreyſigſten, oder, nach denen vier Trauer-Wochen h. e. wie es Volckmannus Emendatus a) erkläret: **Nach einen Monath, oder vier Wochen, und zwey Tagen, da der Mann geſtorben, zu welcher Zeit man zu inventiren pfleget, noch übrig ſeynd, die Helffte zu fordern haben.**

Ob wohl darinne im Mußtheile, oder Commeſtibilibus die Zeit des Ehe-Mannes Abſterbens angeſehen wird, daß nur diejenigen Stücken, ſo bey deſſen Tode würcklich aufm Hofe, oder in der Behauſung deſſelben ſeynd, darzu gerechnet werden, nicht

aber

aber von denen Früchten, so noch auf dem Felde, in der Erde, stehen, ob sie auch gleich bald hernach, und binnen denen 4. Wochen noch einbracht, oder an Erb-Zinsen binnen den dreysigsten gefällig, und bezahlet werden. *P. 3. Const. El. Sax. 34. Verb:* So „ gebühret der Frauen solches alleine von deme, welches zur Zeit „ des Mannes Absterben, in seinem Hofe, oder Behausung gewe„ sen, und darum, wenn Wein, Korn, oder anderes, so zum Muß„ theil gehöret, bey des Mannes Leben noch auf dem Felde ge„ standen, und doch folgends innerhalb den dreysigsten einkom„ men, solches gehöret dem Erbe allein, und hat sich die Frau da„ ran keines Mußtheils anzumassen b). Weil nun also zum Mußtheil nöthig, daß die darzu gehörigen Stücken, tempore mortis, in des Mannes Hofe oder Possess gewesen, so folget nothwendig, daß, wenn der Ehe-Mann bey seinem Leben, Korn, Wein, oder Bier, Fleisch, ꝛc. weggeliehen hat, daß er anders dafür, in instehender Erndte, Weinlese, oder, zur Schlacht-Zeit, ꝛc. so viel wieder bekommen solle, bey seinem Absterben aber es ihme nicht bereit wieder restituiret worden, ob es gleich binnen denen vier Wochen geliefert würde, davon kein Mußtheil gefodert werden könne c). Jedoch ist genug, wenn er einmahl selbige in Besitz bekommen, ob er gleich tempore mortis, es in seinem Hofe, oder Hause nicht mehr liegen gehabt, noch verlassen, sondern, z. E. Geträyde, Butter, Käse, ꝛc. in die Stadt, oder sonst zu verkauffen weggeschickt gehabt, weil doch der Ehe-Mann, ob schon nicht corpore amplius, doch animo die einmahl acquirirte possessionem, derselben Stücken behalten hat, cum multo facilius quædam retineantur, quam acquirantur. Wenn es nur bey seinem Absterben noch nicht würcklich von denen, so es zum Verkauff von ihm empfangen gehabt, verkaufft gewesen, denn, wenn solches geschehen, ob gleich die extradition noch nicht erfolget, so gehöret das dafür schuldige pretium zum Erbe, und nicht zum Mußtheil, heredes enim perfecta venditione speciei debitores sunt, nec pretium naturam frumenti induit. Die blosse destinatio aber ad vendendum, ist nicht genug d), daß darum, das zum Verkauff aufgeschüttete Geträyde, und andere zum Mußtheil sonst gerechnete Stücken, nicht zur Haußhaltung, sondern zum Verkauff bestimmet seynd, weil genug, daß er es noch un-

unverkaufft in seiner Gewähr und Disposition gehabt, also noch sich ändern, und anders darüber disponiren können. Wenn aber gewiß ist, daß er solche Stücken nicht zur Haußhaltung, sondern zum Verkauff angeschafft, und aufbehalten habe, als z. E. das Bier, so nicht vor die Haußhaltung, sondern die Schencken damit zu belegen, oder sonsten zu verhandeln, und zu verführen, gebrauchet worden; wie nicht weniger der Vorrath, so verhanden, wenn der Mann bey seinem Leben die Güther verkauffet, gehöret nicht zum Mußtheil, sondern zum Erbe e).

a) *In arte Notar. P. 3. c. 21. n. 7. fol. 95.*
b) Conf. Carpzovius *P. 3. C. 34. Def. 4. 5.*
c) Conf. Carpzovius *l. c.*
d) arg. *L. 3. C. de Furt.*
e) Ita responsum a Facultate Juridica Lipſ. in App. Resp. *No. 11. p. 18.*

§. 2.

Ja, wenn auch gleich der Ehe-Mann, gewisses Saamen-Geträyde zur Bestellung, und Bereitung der Felder, absonderlich beygeleget, und aufgeschüttet hätte, vor der Saam-Zeit aber verstürbe, hat die Wittib nichts destoweniger hiervon Mußtheil zu fodern, ob schon dieses Saam-Geträyde zur Besäung der Felder, gewidmet gewesen a), weil gnug, daß es würcklich noch nicht darzu, zur Zeit des Absterbens, angewendet worden, sondern, noch aufm Hofe gelegen, und also, vor gehofftes Geträyde zu achten ist, wovon der Wittib Mußtheil gebühret. *arg. Const. El. Sax. 32. Verb:* Da aber die Witt-Frau, nach Absterben des Lehn-Mannes, ehe sie ihres Mußtheils vergnüget, die Aecker wieder besäen läst, von den, so zum Mußtheil gehöret, solches müssen ihr die Lehns-Folger, vor den halben Theil des Saamens wieder erstatten. Was aber oben, von denen im Felde, annoch stehenden Früchten gesaget worden, daß selbige nicht zum Mußtheil gehöreten, ist nicht nur von denen, annoch in der Erde, oder auf dem Halme, stehenden, sondern auch, von denen allbereit ab-

Das zur Besäung der Felder aufgeschüttete, und separirte Geträydig.

gemeyeten, auf denen Ackern annoch liegenden, oder gar in Mandeln stehenden Früchten, zu verstehen. Denn, ob wohl, was bereit abgehauen, auf dem Felde damahls gelegen, oder auch, in Garben, oder Mandeln, gestanden, vor acquiriret gehalten wird, ex quo enim fructus separati sunt a solo, non amplius pars fundi, & proprietarii, sed usufructuarii esse censentur. Jedennoch aber, weil zum Mußtheil nicht genug ist, daß die Cibaria, dem Verstorbenen eigenthümlich zugestanden, sondern auch, vornemlich erfodert wird, daß selbige in des Ehe-Mannes Hofe, oder Beschluß, und Gewähr, tempore mortis, gewesen seynd, dahero es auch deswegen gehöfte Speisen genennet werden. Da nun, die auf dem Felde, annoch liegende, abgemeyete, oder in Mandeln stehende, Garben, und Früchte, zur Zeit des Todes, nicht in des verstorbenen Ehe-Mannes Hofe, und Verwahrung, noch Gewähr gewesen, als können auch selbige, nicht vor gehöfte Speisen gehalten, und zum Mußtheil gerechnet werden. Wiewohl der Herr Matthias Berlichius b) das contrarium statuiret, vom Herrn Carpzovio aber, ex his ipsis rationibus c) widerleget worden. Ferner will zwar der Herr Berlichius d) mit Herrn Andr. Rauchbaro e) dem Herrn Colero nicht zugeben, daß die Wittib von denenjenigen, gehöften Speisen, so in anderer Herren Landen gelegenen Güthern, zur Haußhaltung, und Vorrath, auch zur jährlichen Unterhaltung des Gesindes daselbst, gewidmet wären, Mußtheil prætendiren könne, weil die Statuta Saxonica, sich ausser Sachsen nicht erstreckten, und dahero, was in Sächsischen Landen zur Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, gerechnet würde, als Schaafe, Kühe, Mutter-Pferde, Schweine, und dergleichen, denen Wittben, ausserhalb Sächsischen Landes nicht zukäme; weil aber res mobiles, & se moventes, ossibus Maritorum inhærere dicuntur, und die Successio in den Fahrnüß, nach denen Rechten des Orts, wo der Ehe-Mann sein wesentliches Domicilium, Feuer und Heerd, gehabt, reguliret werden muß, als ist auch nicht auf den Unterscheid des Orts, sondern alleine, auf die Person des Ehe-Mannes, und dessen forum Domicilii, hierinnen zu sehen, weswegen denn auch, auf gleiche Art die conventional-Hypothecen, so in Sachsen ausgestellet, oder Arresta, so in loco domicilii angeleget wor-

worden, gehen auf alle Mobilia, sie mögen sich in, oder, ausser Sachsen Lande befinden, wo sie wollen, weil sie doch ad Massam debitoris gehören, also auch zum Mußtheile allhier, es wäre dann, daß solche Esculenta, und Poculenta, so zur Erndten-Zeit vor das Gesinde, Trescher, und dergleichen, erkaufft, und eingeleget worden, als z. E. wenn defunctus tempore messis, ein Bier, ꝛc. vor die Schnitter, und Hand-Arbeiter, so das Getrayd einsammlen sollen, erkaufft, und selbiges, zu dem Ende aufbehalten worden. Weil aber, wie oberwehnt, Mußtheil, nicht von dem, was zur Zeit des Mannes Absterben, an Victualien vorhanden gewesen, sondern, nur von dem, was nach den dreyssigsten übrig ist, gegeben wird, als folget von selbst, daß, was binnen den dreyßigsten, in der Haußhaltung consumiret wird, dafür die Wittib, pro rata dimidia, keine Ersetzung prætendiren könne, quia intra tricesimum de cibariis familia defuncti debet alimentari de Jure Saxonico, ut hoc tempore de alio Domino sibi providere queat, ut loquitur Dn. Carpzovius f).

Speise und Tranck, so vor das Gesinde angeschafft worden, gehören nicht zum Mußtheil.

a) nec destinatio illa alterat naturam frumenti. Dn. Richterus *tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 3. n. 57. p. 449.* Dissentit Colerus *P. 1. Decis. 60. n. 68. p. m. 205.*

b) *P. 3. Concl. 47. n. 7.* & cum eo Richterus *tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 3. n. 56. p. 446.*

c) *P. 3. C. 34. Def. 4.*

d) *P. 3. Concl. 48. n. 18. fol. 318.*

e) *P. 1. qu. 17. n. 23. p. 125.*

f) *P. 3. C. 34. Def. 2. n. fin.*

§. 3.

Es können aber nur alleine, derer von Adel hinterlassene Wittben, Mußtheil fodern, Bürger-Standes Wittben hingegen, mögen dergleichen nicht prætendiren, ob gleich ihre Ehe-Männer Ritter-Güther verliessen a), denn also saget Serenissimus Saxo b): **Zum Mußtheil gehöret alle gehofte Speise, so nach den dreyßigsten übrig, und die Witt-Frau, so von Ritters Art ist, daran den halben Theil haben soll.** Jedoch, weil hier so wenig, als bey der

Wittben, Bürger-Standes, können kein Mußtheil fodern.

Morgen-Gabe, so auch eine Adeliche Fräuliche Gerechtigkeit ist, erfodert wird, daß sie, die Wittib, eine gebohrne von Adel sey, sondern genug ist, wenn ihr verstorbener Ehe-Mann nur von Ritters Art, h. e. ex ordine Equestrium ist, und darinne gebohren, oder auch von Käyserlicher Majestät, in den Adel-Stand erhoben, und geadelt gewesen, weil auch alsdenn des Mannes Schild das Ehe-Weib zu allen Adelichen Wittben-Gerechtigkeiten erhöhet.

a) Berlichius *P. 3. Concl. 48. n. 10. fol. m. 317.*

b) *In Part. 3. Constit. 34.*

§. 4.

Was durch gehofte Speisen verstanden werde.

Es werden aber unter den Mußtheil verstanden, alle Escu-lenta und Poculenta, alle gehofte a) Speisen, cibaria domestica b), so nach den dreyßigsten übrig sind, nemlich c) die Helffte alles Weines, Biers, Meeths, oder Kofends, und andern Getränckes, alles Fleisches, gesaltzen, und ungesaltzen, Speck-Seiten, Schincken, Schuldern, Würste, Mast-Schweine, Karpen, Hechte, groß und klein, und andere Fische, was derer vor die Haußhaltung in Kasten, Reusern und Heldern gestanden, nicht aber in denen Teichen, item, Heringe, wie auch die Helffte alles Geträydigs an Korn, und Weitzen, es sey unausgetroschen, in der Scheunen, oder in Körnern, auf denen Böden, darzu alle Erbsen, und Linsen, Maltz, Hirsen, Graupen, Bohnen, Möhren, Pastinack-Wurtzeln, Selleri, Artschocken, Rüben, und Rübe-Saamen, Kraut, Kohl, Mohn, Graupen, Gritze, Schwaden, Butter, Schmaltz, Käse, Qvarck, Saltz, und die Helffte alles gehüßlichen Hauß-Vorraths in allen Häusern des Verstorbenen, was zum Essen und Trincken dienende, und darzu verschafft ist, auch das aufgeschüttete Lager-Geträydig, was nach den dreyßigsten in des Mannes Scheunen, auf denen Böden, und auf denen Gemächern an Körnern überblieben, ingleichen die Helfte des Geträydigs; so, bey des Junckerns Leben, verkaufft werden sollen, und nicht geschehen, oder auch (wie oberwehnt, §. 1.) schon würcklich verkauft, aber noch nicht dem Käufer überantwortet worden, sondern auf den Boden geblieben d); Es wäre denn,

denn, daß es dem Käuffer zugemessen, und von ihme nur, beym Verkäuffer, in Verwahrung zurück gelassen, oder auch nur in Beschluß genommen, und also die Possess desselben ergriffen e) worden. Allein, Gersten, Hopffen, Heyde-Korn und Wicken, gehören neben dem Haber zum Erbe f). Hanff-Körner hingegen, werden zum Mußtheil gerechnet g). Ob nun wohl, in vorangezogener Chur-Fürstl. Sächs. *Constit. 35. P. 3.* die Gersten, und der Hopffe von Mußtheile ausgeschlossen, und zum Erbe gerechnet werden h), so ist doch solches nicht also in genere, von allen schlechterdinges anzunehmen, sondern nur von Gerste, als Gerste, und so ferne selbige noch in der Qualität, als sie erwachsen, und ausgetroschen gewesen, ist, und nicht zu andern Sachen, oder Gebrauch, als z. E. zum Backen i) gemahlen, oder zum Brauen vor den Herrn-Hof præpariret, gedörret, oder gemaltzet worden; denn die gedörrete Gerste, hordeum coquendæ cerevisiæ gratia madefactum, & resiccatum, zu teutsch, Maltz, seu, Polenta, dictum, gehöret zum Mußtheil, ob wohl der Herr Colerus k) auch das Maltz zum Erbe referiret, wenn er schreibet: **Maltz, Gerste, und Haber, gehören zum Erbe, ꝛc.** Weil aber gemaltzte Gerste, eigentlich keine Gerste mehr, sondern Maltz, in specie, zu nennen ist, immassen er auch selbst in d. locutione sua **Gerste**, und **Maltz**, als, duas diversas, & distinctas species, einander opponiret hat, wenn er gesaget: **Maltz, Gerste, und Haber, ꝛc.** Hingegen die Churfürstl. Sächs. Constit. 35. P. 3. nur von **Gerste** redet, und selbige nur vor Erbe gehalten wissen will, als bleibet man auch bey denen eigentlichen Worten deroselben, und daß nur **Gerste**, als **Gerste**, in proprio suo significatu acceptum, nicht aber auch die vom Herrn Colero derselben selbst contra distinguirte Species **Maltz**, seu, Polenta, darunter zu verstehen sey, nicht unbillig. Jedoch nur dasjenige, so zur Haußhaltung, und zu Brauung des Tisch-Trancks aufbehalten worden; Dahero, wenn einer von Adel, durch eine besondere, von undencklichen Jahren l) hergebrachte Gewohnheit, oder auch erlangtes Privilegium, m) Pactum, Præscription, oder sonst quocunque justo

titulo das Recht zu maltzen, sive Polentam conficiendi, Bier zum Verkauf zu brauen, selbiges durch seine Schenck-Wirthe zu verzapffen, oder auch gantze Fässer, und Tonnen, in andere Dörffer zu verlassen, erlanget, oder vom Landes-Herrn damit beliehen worden n), und er darzu, oder auch zum Verkauf, in Vorrath gemaltzte Gerste aufgeschüttet hätte, gehöret solche zum Erbe, und nicht zum Mußtheile o). Hingegen, ist denen von Adel, ausser solchen Falle, nemlich, von Hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit erlangter Concession, oder, immemorialis præscriptionis, darum nicht vergönnet, Gerste zum Verkauf zu maltzen, und damit zu haudeln, wenn aber dergleichen, de facto, von ihnen heimlich geschiehet, und nach deren Tode solches gefunden wird, weil doch ungewiß, ob er es nicht selbst noch, wenn er das Leben behalten hätte, zum Brauen gebrauchet haben würde, zweifle ich nicht, daß selbiges alles, weil es doch einmahl zu brauen zubereitet, und nicht mehr Gerste, sondern, Maltz zu nennen ist, nicht unbillig auch, als Poculentum, zum Mußtheile zu nehmen sey; Ob schon der Verstorbene nicht recht daran gethan, daß er die Gerste zum Verkauf gemaltzet hat p); Genug, daß es Maltz ist, ob schon, wenn es zum vorhabenden Gebräude zum Schencke-Bier, oder Verkauf-Bier gedörret worden wäre, es zum Erbe gehöret hätte. So bezeuget Klockius q), daß in Schlesien, der Rath zu Breßlau, jus emendi, vendendique lupuli, den Hopffen-Kauf und Verkauf alleine habe; desgleichen, der Herr Ahasv. Fritschius r), daß, in der Grafschafft Schwartzburg, die Stadt Königsee, das monopolium polentam conficiendi, & vendendi, das Maltz-machen, und den Maltz-Handel, binnen einen gewissen District, als ein besonderes Privilegium, habe. Ob nun wohl, also eigentlich, nur dasjenige Maltz, und Bier, zum Mußtheile zu rechnen ist, welches zu des Verstorbenen Haußhaltung præpariret und gebrauet worden, ut potui familiæ inserviret, so ist doch ein anders in Legato victualium zu sagen, unter welchen alles Maltz, es sey zum Schenck-Biere, oder vor den Herrn Hof, und Tisch-Trunck gedörret, oder auch das Bier gebrauet worden, zu verstehen ist, weil doch alles Maltz zum Bier-Brauen præpariret ist, und also nichts destoweniger, als das Bier selbst, ad poculenta gehöret s).

a) Der

a) Der Herr Richterus *in tr de Succeſſ. ab inteſt. S. 4. M. 2. n. 64. pag. 457.* nennet es **gehäufte** Speiſen; Der Herr Volckmann. *in Arte Notar. Part. 3. cap. 20. n. 14. fol. 97.* aber, **geſchaffte** Speiſen; Allein, denen Sächſiſchen Rechten, und ſonderlich der Conſtitutioni *Elect. Sax. 34. Part. 3.* nach, werden ſelbige wohl mit beſſerm Rechte, **gehoffte** Speiſen genennet, ab aula, ſeu prædio defuncti, weil ſie bereit in des Defuncti Hof, und Beſchlüß, oder Beſitz, bey ſeinem Tode überbracht ſeynd, Verbis dictæ Conſtitut. **So gebühret der Frauen allein, von den, welches zur Zeit des Mannes Abſterben in ſeinem Hofe, oder Behauſung geweſen.** Item, in Land-R. *L. 1. Art. 22. Verb:* **In jeglichem Hofe ihres Mannes.** Sic & in plurali dicuntur: **Hof-Speiſen**, vel **gehöffte Speiſen**, ſeu, cibaria domeſtica, cum Dno. Carpzovio *in Diſput. de J. F. S. Dec. 7. th. 2. n. 19.* Durch das Wort, **Hof**, aber, wird nicht eben ein Edel-Hof verſtanden, ſondern, allerley Gebäude, und Häuſer, darinne dergleichen Geträyde, und andere zum Mußtheil gehörige Stücken aufbehalten, und aufgeſchüttet werden können, es ſeynd ſelbige auf dem Lande, oder in Städten, Vid. Carpzov. *Part. 3. C. 36. Def. 3.* ubi in præjud. Verb: „ Nicht al„ lein auf dem Hauſe, Hofe, und Forwercke, ſondern auch auf allen andern ſeinen Häuſern, ꝛc. eigenen, oder auch nur gepachteten. Carpzov. *l. c. def. 6.*

b) Es werden genennet **gehoffte Speiſen**, nicht in ſenſu proprio, ſeu ſpecifico, quatenus cibaria tantum intelligerentur, prout Dn. Berlichius *Part. 3. Concl. 48. n. 1. fol. 316.* ea interpretatur per **Eſſende Speiſen**, ſed in laxiori ſignificatu, ita, ut poculenta non excludat. *arg. P. 3. Conſt. 36. Verb:* **Dieweil man ſie zum Eſſen und Trincken gebrauchet.** *Vid.* Carpzov. *de J. F. S. Dec. 7. Poſ. 3. n. 9.*

c) Wie Volkmann. l. c. ſie ſpecificiret, allwo er jedoch auch allen **genüßlichen Haußrath**, (vielleicht, **Vorrath**,) darunter referiret; Desgleichen zweifle ich, daß auch nach ſeiner Meinung, **Lein**, mit Recht darzu zu zehlen ſey, ob ſchon von denen Herren Schöppen zu Wittenberg. die Hanf-Körner pro Comeſtibilibus, wie obgemeldt, darzu gerechnet worden, weil doch keines von beyden zu Eſſen dienet, noch darzu angeſchafft wird, ſo weiß ich auch nicht, was Emendator Volckmanni *fol. 97.* mit denen inſerirten Worten haben will: „ Was an Körnern über„ blieben, und in zwiſchen des dreyßigſten nicht eingeſchafft iſt, oder „ ſonſten verliehen, ꝛc. Denn, wenn es ſo viel heiſſen ſoll als: ſo binnen den dreyſigſten nicht ab- und eingebracht iſt, ſo iſt ja aus der Conſt. Elect. Sax. *34. P. 3.* bekandt, daß dasjenige, ſo nicht bey Abſterben des Ehe-Junckerns auf dem Herrn-Hofe geweſen, ob es gleich innerhalb den dreyßigſten einkomme, nicht zum Mußtheil gehöre. Wenn es aber (wie es ſcheinet) ſo viel heiſſen ſoll, als **angeſchafft**, oder eingekauft iſt, da

hat es keinen Zweiffel, daß, was innerhalb den dreyßigsten von neuen angeschafft worden, nicht zum Mußtheile gezogen werden könne, weil nur das, so zur Zeit des Absterbens, aufm Hofe gewesen, und was nach den dreyßigsten, davon annoch übrig ist, darzu gefodert werden kan; Deßgleichen, wenn der Ehe-Mann Getrände verliehen hat, und ehe er es wieder bekommet, stirbet, weil selbiges noch nicht gehofet ist, gehöret es nicht zum Mußtheil. Carpz. *P. 3. C. 34. Def. 5. & 6.*

d) D. Berger. *in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 44. not. 2. p. 469.*

e) Weil durch solche admensuration die traditio, und durch die Verwahrung, oder, Verschlüssung, die acceptatio und apprehensio possessionis geschiehet, *a. L. 25. §. 5. ff. de Contr. Emt.* junct. *L. 8. pr. ff. de Peric. & Commod.* immassen also von der Wohl-löblichen Wittenbergischen Juristen-Facultät ad interrog. des Herrn Cräyß-Hauptmanns von Vietzthumb *Mens. Nov. 1693.* teste Dn. D. Hornio *Respons. Jur. class. 8. Resp. 9. fol. 474. & 475.* gesprochen worden. *Verb:* „Es wäre denn, daß oft-„ ermeldtes Getrände, dem Käuffer durch Zumessung, oder auf andere „ Art übergeben worden, und nur bloß, zur Verwahrung, in des Ver-„ käuffers Hause, und Hofe liegen blieben, also das Eigenthum, und der „ Besitz, auf jenen würcklich kommen, auf solchen Fall, hat es dabey bil-„ lig sein Bewenden, und ist die Wittib, die beschehene alienation anzu-„ fechten, oder die Helffte erwehnten Getränides zu fodern nicht be-„ fugt.

f) Constit. Elect. Sax. *35. Part. 3.* Ambrosius Schurerius *tr. de Succeff. ab inteft. p. 36.* & Schneidew. *Comm. ad Inft. de Heredit. quæ ab inteft. def. n. 42. fol. m. 427.* Matthias Colerus *P. 1. Dec. 60. n. 68. & 69. pag. 205.* Matth. Colerus *de Alim. L. 1. c. 11. n. 69. & n. 78.* Richterus *de Succeff. ab inteft. Sect. 4. Membr. 4. n. 59. & 62. p. 450. & 452.*

g) vid. D. Berger. *in Oecon. Jur. l. c. p. 469.* ubi Scabinos Wittebergenses ita pronunciasse testatur.

h) Und zwar auf Angebung Herr Georgii a Rothschuz, des Hertzogs Heinrich zu Sachsen, gewesenen Cantzlers, *in Proc. Tit.* vom Erbe. *Art. 25. n. 3. p. m. 58.* cujus fere solius authoritatem Illustrissimus Elector Augustus in hoc secutus est. teste Dan. Mollero *ad d. Constit. n. 1. lit. a. fol. m. 493.*

i) Denn ob wohl auch Gerste zum Essen, und Brod davon für Menschen zu backen, dienet, immassen im Evangelio der fünff Gersten Brodte, wormit der Heyland 5000. Mann abgespeiset hat, erwehnet wird, weil aber die Gerste, so lange sie ungemahlen ist, wie auch das Heyde-Korn, nicht allein zum Brauen und Backen, vor Menschen, sondern auch zur Mastung der Schweine, und Kühe gebraucht wird, als ist beydes von Serenissimo Saxone *in d. Constit. Elect. Sax. 35.* nicht vor Mußtheil, sondern, vor Erbe erkläret worden, *in Verbis:* „Etzliche aber haben sie vor

Erbe

„ Erbe gehalten, aus Ursachen, daß man alle Gersten, Heyde-Korn, und „ Hopffen nicht pflegt zu essen, und zu verbrauen, sondern etzliches da„ von zu verkauffen, etzliches für die Schweine und Kühe zu gebrauchen. Ein anders aber ist es mit dem Maltze, welches aufn Verkauf zu machen, und aufzuschütten verbothen, mithin, zu nichts anders als zum Bier-brauen gebraucht wird, und also ad poculenta zu referiren ist. teste Dn. Carpzovio *de J. F. S. Dec. 7. Pos. 3. n. 41.* Matthias Berlichius *P. 3. Concl. 48. n. 39. fol. 320.*

k) *Part. 1. Decis. 60. n. 68. p. m. 205.*

l) vid. Dan. Mollerus *ad Constit. Elect. Sax. 35. n. 5. fol. 494.* Denn, weil das Brau-Recht, wie auch das Maltzen, und das gebrauete Bier zu verkauffen, oder Schenck-Stätte anzurichten, juxta Dn. D. Bergerum *in Proc. Summar. §. 18. p. m. 103.* unter die Regalia Principum gezehlet wird, dergleichen Jura Regalium aber anders nicht, als durch eine, von undencklichen Jahren, hergebrachte Gewohnheit præscribiret werden können, als erfodert auch, das jus braxandi, eine gleichmäßige Verjährung, immassen in der Landes-Ordnung Hertzogs Augusti, de dato Dreßden d. 1. Octobr. An. 1555. tit. Brauen, Schencken, ꝛc. ausdrücklich ent„ halten, *in Verb:* Aber, die solch Brauen, und Mältzen, über Men„ schen Gedencken, und verwährte Zeit Rechtlich herbracht haben, ꝛc. So gar, daß, wenn auch das Guth, gleich ausser der Meile lieget, und es dadurch keiner Stadt zu nahe zu seyn scheinet, dennoch, denen Besitzern desselben, zu brauen, und Bier zu verkauffen, oder, verzapffen zu lassen, nicht vergönnet ist, weil Brau-Maltze- und Schenck-Stätte anzurichten, zu denen Regalien gehöret, und von Hoher Landes-Obrigkeit erhalten werden muß, also zwar, die mit herum liegende Städte, wider sie, kein Jus prohibendi haben, aber doch solches, von ihnen, dem Superiori, ad inquirendum denunciret, und vom Cammer-Fiscale, ob interesse publicum, so wohl, auf Erlegung der, in der Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung, Tit. Brauen, Schencken, ꝛc. *in Verbis:* „ Da sich aber jemand „ unterstünde, neue Schenck-Stätte, und Kretzschmarr, Ausspannun„ gen, und Gastungen, da vor Alters keine gewest, aufzurichten, der soll „ Uns **Ein Hundert Gülden** zur Straffe verfallen seyn, ꝛc. gesetzte Pœn der Hundert Gülden, als auch auf Unterlassung und Abschaffung des Brauens, Maltzens, und Schenckens, agiret werden kan. *Conf.* D. Berger *l. c.* wiewohl idem Dn. D. Bergerus *in P. 2. Supplem. Discept. Forens. Tit. 20. N. 9. p. m. 477.* hierbey erinnert, daß nicht gleich auf diese Straffe der Hundert Gülden, von denen Herren Schöppen zu Leipzig erkannt werde, woferne nicht eine Commination vorher gegangen. Immassen selbige, auf Anfragung des Ambtmannes zu Meissen, in causa des Cammer-Procuratoris, contra Christian Bernhard M. von B. M. August. 1700. also respondiret: „ Daraus so viel zu befinden, daß

„ Martin Wegnitz gestalten Sachen nach, mit der, in der Landes-Ord-
„ Ordnung gesetzten Straffe, derer 100. fl. zwar zu verschonen, er ist
„ aber des Bier-Schancks, so lange, biß sein Gerichts-Herr das angezo-
„ gene Befugniß, gebührend dargethan, bey Vermeidung gedachter
„ Straffe, sich gäntzlich zu enthalten schuldig.

m) Jedoch, daß selbiges, von der Hohen Landes-Obrigkeit confirmiret sey. Dn. Joh. Balthas. Wernher. *P. 1. Obs. Forens. 277. p. 532.* Und ist nicht genug, wenn einer, mit einer, binnen der Meile gelegenen Stadt, sich verglichen hat, daß er auf seinem Guthe brauen, eine Schenck-Stätte haben, und sein, oder ander frembdes Bier daselbst verzapffen, Faß- oder Tonnen-weise verkauffen, oder verführen dörffe. Denn, ob wohl die paciscirende Städte, diesen, ihren Pactis, und Conventionibus, vor sich nicht zu wieder leben, noch denenselben das Brauen, und Schencken, daselbst verwehren können, so kan doch der Princeps, zu dessen Regalien dergleichen concession gehöret, durch den Cammer-Fiscal, gestallten Sachen nach, wider die Impetranten, so wohl, wegen der, auf die Ubertreter in der Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung gesetzte 100. fl. Straffe, als auch auf Cassation des Vergleichs, und verursachte Unkosten klagen, und das den Landes-Gesetzen zu wider gebrauete Bier, und Brau-Gefässe hinweg nehmen, und confisciren lassen, angesehen, doch die, in der Meilen gelegene Städte, das, beyn Ausfallen und visitiren gefundene Bier, zu confisciren, mitzunehmen, oder die Fässer zu zerschlagen, befugt seynd. Immassen der Rath zu Leipzig, dergleichen Privilegium de Anno 1634. & 1658. auch ohne requisition des Schössers, oder anderer Gerichts-Herrn, ersuchen, auszufallen, und das Bier hinweg zu nehmen hat, auch solches beständig exerciret. *vid. Statut. Lipsiens. No. 28. p. m. 276. & 283.* Hingegen, haben die Herren Wittembergenses d. 18. Aug. 1666. dem Ambtmanne in Merseburg, D. Joh. Fridrich Bergern, referente Dn. D. Hornio *in Respons. Class. 2. R. 25. fol. 127.* respondiret: Daß
„ die Städte auf denen Dörffern daselbst, frembde Biere, denen Schen-
„ cken, ohne Anmeldung und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit des
„ Orts wegzunehmen nicht befugt seynd. Und zweifle ich nicht, daß auch die paciscirende Städte, wegen unternommenen Eingriffs in das Hochfürstl. Regale, und Concession des Bier-Schancks, ebenfalls arbitrarie bestrafft werden können. Ob nun wohl das Maltzen, Bier-Brauen, und Schencken, darum, denen von Adel untersaget ist, weil es vor eine Bürgerliche Nahrung geachtet, und dadurch denen Städten aufzuhelffen, gesuchet wird, so stehet doch nicht einem jeden Bürger zu, sich dieses Juris prohibendi, wider die von Adel zu gebrauchen, und selbigen, vor sich das Maltzen, Bier-Brauen, Schencken, Gastung, und Ausspannung zu verwehren, sondern es kommet solches nur der gantzen Stadt, und dem Magistratui derselben, mithin nicht singulis, sondern uni-

universis zu, so gar, daß auch nicht die gesambte Brauer-Innung, oder so genannten Brau-Erben, und Gast-Wirthe alleine klagen können, sondern, es muß solches die gantze Stadt, und der Magistratus, nomine derselben, thun, wiedrigenfalls, Bekl. von der Klage, immassen sie anbracht, absolviret werden. teste Dn. D. Bergero *l. c. §. 17. p. 100. & 103. & in P. 2. Supplem. Discept. For. Tit. 20. No. 9. p. m. 477.* Wie denn auch, aus eben der Ursache, weil Brauen, und Bier-schencken eine Bürgerliche Nahrung ist, nur denen Städten, wider die in der Meile gelegene von Adel, und andere Land-Leute; aber nicht denen von Adel, wieder andere von Adel das Jus prohibendi zustehet. Immassen der Herr D. Berger solches, durch ein, in dem Appellation-Gerichte, contra tres conformes Sententias gesprochenes ausführliches præjudicium bewähret, *in E. D. F. in Additam. ad T. 20. p. 1902. seqq.* Desgleichen, ob wohl regulariter in Bier- Brau- und Schenck-Sachen keine Possess statt hat, verstehet sich doch solches nur contra Principem, weil solches, pro actu lege publica prohibito, & sic mere turbativo, also allegans pro malæ fidei possessore, gehalten wird; nicht aber contra civitatem, sondern, wenn einer 30. Jahr, Jahr und Tag in possessione vel quasi, des Brauens, und Schenckens gewesen, kan er sich wider selbige, damit schützen, teste Dn. D. Bergero *tr. de Possessor. §. 18. p. 104.* Hingegen, wird auch die Brau-Gerechtigkeit, solo non usu verlohren, wenn die Brau-Stätte aufgebauet, und das Schenck-Hauß stehet, aber in so langer Zeit nicht darinnen gebrauet worden. Ein anders ist es, wenn das Brau-Hauß, oder, Schencke abgebrandt, oder, zu Krieges-Zeiten verheeret, oder, eingefallen wäre, l. c. add. Gothofr. Christiani Leiseri *Jus Georg. L. 3. cap. 21. n. 12. seqq. fol. m. 700.*

n) Nemlich, von Hoher Landes-Obrigkeit, als welcher alleine Jure Regalium, dergleichen Freyheit zu ertheilen, zukommet; Jedoch ist kein Zweiffel, daß auch durch Affter-Lehn, solche Gerechtigkeit zu Maltzen, und zu Brauen, in Sub-Vasallum, vom Subinfeudante, transferiret werden könne, weil alsdenn, dieselbe nicht von neuen ertheilet, sondern, als eine, auf dem Lehn haftende, Gerechtsame, und dinglich Recht, mit denen Affter-Lehn-Stücken abgetreten, oder vielmehr, nur das exercitium desselben, statt seiner, zu treiben, vergönnet wird. Jedoch, dienet allhier zu wissen, daß die Brau- oder Schenck-Gerechtigkeit, auf dem Stücke, darauf sie hergebracht, verbleiben müsse, und nicht von einem auf das andere verleget werden könne; immassen in denen Lubeccischen Statutis, solches ausdrücklich verbothen ist, und zwar, wie der Herr David Mevius *in Jure Lubec. P. 3. T. 12. n. 5. seqq. fol. m. 741.* angemercket, nulla alia ex causa, quam ex ignis periculo, atque iis incommodis, quæ inde vicini sentiunt, welches er auch, nicht nur auf Bier-brauen, sondern auch aufs Maltz dörren, ob eandem rationem, extendiret. Was aber

bißher von verbothener Translation, und transportirung der Brau-Gerechtigkeit, und Erbauung neuer Schenck-Stätte, wo vorhin keine gewesen, gemeldet, ist nicht dahin zu verstehen, als ob einer von Adel, der auf seinem Ritter-Guthe mit Brau-Gerechtigkeit, und Erb-Kretzschmarn beliehen ist, seine baufällige, eingefallene, oder abgebrandte Schencke, oder Brau-Hauß, nicht auf einem andern Platze in seinen Gerichten neu aufbauen, und etwa näher, gegen die Land-Strasse zu, rücken lassen dörffe, ob schon, solche dem Nachbar etwas näher kömmet, und ihme, an der Ausspannung, und Einkehrung reisender Leute Schaden, mithin an der Nahrung Abbruch thun würde, und deswegen derselbe, sich über ihn beschweren, auch gleich den Fiscal wider ihn zu klagen aufhetzen wolte, so würde doch desselben Suchen ohne effect seyn, weil dieses keine neuerliche Erbauung einer Schenck-Stätte, sondern nur eine renovation, und reparatur der vorigen alten ist, und da ædificans, auf seinem Guthe, in genere, die Brau- und Schanck-Gerechtigkeit hat, und selbige an dem Platze, worauf die alte abgebrannte, oder eingefallene, vorher gestanden, keinesweges restringiret ist, also heist es auch nicht unbillig, quod Jus habendi popinam, tanquam incorporale, totum sit in toto fundo, & in qualibet ejus parte, *a. L. 9. Verb.* per quamlibet ejus partem, &c. *ff. de Servitut.* Und, indem ein jeder auf seinen Grund und Boden, ob schon auch, mit des Nachbars Ungemach, zu Beförderung seines Nutzens, bauen darf, so kan auch der Nachbar ihn, wegen Entgehung einiges vorhin, aus seinen in der Nähe habenden Kretzschmar, genossenen Vortheils, nicht belangen, *a. L. 29. pr. ff. ad Leg. Aquil.* Immassen also, in dergleichen casu translatæ popinæ, & diversorii von der Wohl-löblichen Juristen-Facultät zu Jena, referente Dn. D. Richtero *Vol. 1. Part. 1. Consil. 55. n. 10. seqq. fol. 339. seqq.* gesprochen worden.

o) Carpzov. *P. 3. C. 35. Def. 9.* Conf. Append. Resp. *No. XI. qu. 9. Verb. p. 18. seqq.* „ Das Bier, das nicht vor die Haußhaltung, sondern, die „ Schencken damit zu verlegen, oder sonsten zu verhandeln, gebrauen „ ist, mag zum Mußtheil nicht gerechnet werden.

p) *arg. L. 1. §. 1. ff. de Feriis.* Verb: *Sententia valebit, tametsi Prætor non recte fecerit.*

q) *tr. de ærar. L. 2. cap. 26. n. 12.*

r) *tr. de Monopol. cap. 10. n. 78.*

s) Quem in modum respondit Facultas Juridica Witemberg. Mens. Sept. 1707. Martin Haupten zu Dessau. prout videre est in Append. Respons. *No. 122. p. 260.* Endlich, ob wohl alles, was zum Essen dienlich, zum Mußtheil gerechnet wird, und dahero auch comestibilia genennet werden, so gehören doch Hühner, und Tauben, nicht darzu, tradente hoc Dn. Leisero *de Jure Georg. L. 2. c. 17. n. fin. fol. 401.* Ambrosio Schurero

de

de hered. ab inteſt. Tit. 4. pag. 36. Verb: „ Alle Hühner, Kappaun, „ Pfauen, gehören zum Erbe. Richter. l. c.

§. 5.

Zwar wollen ihrer viel a), die Maſt-Schweine alsdenn nur zum Mußtheil gerechnet wiſſen, wenn ſelbige geſchlachtet, und zerhauen ſeynd, nicht aber die, ſo noch lebendig in der Maſtung, auf den Koben, ſtehen; und beruffen ſich dißfalls auf die Gloſſam Germ. Land-R. *L. 1. art. 24. Verb:* **Gemäſte Schweine: verſtehe welche geſaltzen und zu Stücken getheilet ſeynd. Denn die Maſt-Schweine auf den Koben, gehören zum Erbe, denn Mußtheil iſt allerley Speiſe, welche ein Mann zu ſeiner Nothdurfft in Vorrath geſchlagen, und geſchaffet hat.** Conf. Weichbild *art. 24. fol. 52.* Allein, die Worte in **Vorrath geſchlagen,** heiſſen nicht eben ſo viel, als todt geſchlagen, oder in Vorrath ſchlachten, denn, ſonſt würde es wohl im Texte des Land-Rechts, als was beſonderes, ſeyn deutlicher exprimiret worden, ſondern es heiſſet nur ſo viel, als zum Vorrath deputiren, oder widmen, wie man ſaget: Etwas zum Guthe, zur Haußhaltung, ſive: zur Handlung **ſchlagen,** welches denn daraus klärlich erhellet, daß im Land-Rechte *L. 1. art. 24.* ausdrücklich ſtehet: **Gemäſte Schweine gehören zum Mußtheil, ꝛc.** ohne Unterſcheid, ob ſie bereit geſchlachtet, und zerhauen ſeynd, oder, ob ſie lebendig auf dem Koben in der Maſtung noch ſtehen. Ja, es iſt ſolches auch, aus der Connexion des vorhergehenden zu ſchlüſſen, daß, wie alle lebendige Schweine, die noch **vor den Hirten gehen,** und **Zucht-Schweine** insgemein genennet werden, zur Morgen-Gabe gehören, hingegen nur, die gemäſten ausgenommen ſeynd, und zum Mußtheil gerechnet werden, alſo auch, vi oppoſitionis, alle gemäſte, lebendige, auf den Koben, in der Maſtung noch ſtehende Schweine, **zum Mußtheil gehören,** in Verbis: **Gemäſtete Schweine**

Von lebendigen gemäſteten Schweinen, ob ſelbige zum Mußtheil gehören?

aber gehören zu dem Mußtheile b). Wie denn auch in der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg, *cap. 44. §. 55. in fin.* selbige ausdrücklich darunter gerechnet werden, in Verbis: **Mast-Schweine, ob sie gleich noch ungeschlachtet seyn, gehören zum Mußtheile, ꝛc.** Wie aber nur, die mit vor den Hirten noch lauffende, Fähr-Mütter, zur Morgen-Gabe zu zehlen seynd c), also halte ich dafür, daß alle gemästete Schweine, ohne Unterscheid, männliches, und weibliches Geschlechts, zum Mußtheil gehören. Jedoch, wird im Hertzogthum Magdeburg, wie die Morgen-Gabe, also auch das Mußtheil, nur alsdann, denen Adelichen Wittben zugestanden, wenn keine Söhne verhanden, *d. Ord. Pol. cap. 44. §. 53. Verb:* „Wir setzen, und „ ordnen auch hiermit, daß Mußtheil, wo leibliche Söhne ver„ handen, in unserm Hertzogthum, hinführo nicht soll gegeben „ werden; Wo aber keine Söhne verhanden, alsdenn hat eine „ Adeliche Wittib Mußtheil zu genüssen, ꝛc.

a) Wehnerus *in Observat. Pract. voc.* Mußtheil *pag. m. 376.* Schurer *tr. de Heredit. Tit. 4. p. 34.* Matth. Coler. *Decis. 60. n. 68. p. 205.* Berlich. *Part. 3. Concl. 48. n. 30.*

b) Carpzov. *P. 3. Const. 35. Defin. 2. & Disp. de J. F. S. Dec. 7. Pos. 3. n. 11.* Leisser. *in Jur. Georgic. L. 2. c. 16. n. 22. fol. 394.*

c) Jacob Alemann. *de Simult. Invest. No. 29. p. 165.*

§. 6.

Hopffe gehöret nicht zum Mußtheil.

Von Hopfen ist dieses Speciale, daß, ob schon derselbe insgemein, zum Bier-brauen pfleget gebrauchet zu werden, dennoch selbiger, wenn er gleich vom Defuncto zum Brauen aufgeschüttet gewesen, nicht zum Mußtheil gerechnet wird, in Const. Elect. Sax, 35. P. 3. Verb: „Etliche seynd der Meinung gewesen, es „ solten die drey Stücke, Gersten, Hopffe, und Heyde-Korn, zum „ Mußtheil gehören, dieweil man sie zum Essen und Trincken ge„ brauchte; etzliche aber, haben sie vor Erbe gehalten, aus Ur„ sachen, daß man alle Gersten, Heyde-Korn, und Hopffen, nicht „ pflegt zu essen, und zu verbrauen, sondern, etzliches darvon zu „ verkauffen, etzliches für die Schweine, und Kühe zu gebrau„ chen; Den Hopffen aber, setzen etliche zum Mußtheil, wenn er,

„ da der Mann starb, aufgeschüttet gewesen, etzliche setzen ihn „ ohne Unterscheid zum Erbe. Damit nun disfalls eine Gewiß„ heit gemacht sey; So haben Wir unsern Hof-Gerichten, Fa„ cultäten, und Schöppen-Stühlen, an statt, und in Krafft einer „ Constitution auferlegen lassen, daß sie Gerste, Hopffe, und „ Heyde-Korn, denen Land-Erben alleine, ohne Unterscheid, als „ Erbe zusprechen sollen, ꝛc. Und zwar, so viel den Hopffen betrifft, aus der Ursache, weil nicht aller Hopfe zum eigenen Bierbrauen alleine erbauet, und aufgeschüttet wird, sondern auch zum Verkauf, oder zu Schanck-Bier, so aber nicht zum Mußtheil gehöret. Die Gerste, und das Heyde-Korn aber, werden auch darum, in d. Constitutione Electorali, nicht zum Mußtheil gerechnet, weil man nicht alle pfleget zu essen, sondern auch, etzliches davon zu verkauffen, etzliches für die Schweine, und Kühe zu gebrauchen, und selbige damit zu mästen; Was nun, nicht alleine zur Speise der Menschen, sondern, zur Nahrung, und Handel, damit zu treiben dienet, wird zum Mußtheil nicht gezehlet a); Wenn aber Heyde-Korn gemahlen, und zu Grütze gemacht worden, gehöret selbiger zum Mußtheil b). Quia ex quo mola contusum, & pulti præparatum est frumentum Saracenicum, das Heyde-Korn, definit esse frumentum, & in farinam commutatur. Non minus ergo, quam farina, inter Comestibilia erit referendum; ita enim Glossa ultim. in art. 28. Weichbild, Verb: **Grütze gehöret zum Mußtheil, ꝛc.**

a) Conf. Carpzov. *P. 3. C. 35. Def. 6. n. fin. Def. 8. n. 10. & def. 9.*

b) Carpzov. *l. c. Def. 10. n. 4. Verb.* Si mola contusum sit, & pulti præparatum, definit esse frumentum, & in farinam commutatur.

§. 7.

Die Wittib bekömt die Helffte vom Mußtheil.

Es müssen aber die Erben, alle gehofte Speisen, mit der Wittbe theilen, und ihr, von allen durchgehends, ohne Unterscheid, es seynd auch derselben, so viel ihr wollen, die Helffte abfolgen lassen, und nicht nur so viel, als auf ein Jahr, zur Unterhaltung nöthig ist. *per verba Constit. Elect. Sax. 36. P. 3.* Etliche „ wollen das Mußtheil, oder die cibaria domestica, also mode„ riren, und einziehen, daß darzu nicht mehr gehören soll, denn, so

viel

„ viel derer auf ein Jahr, zu des verstorbenen Mannes Noth-
„ durfft, und seiner Haußhaltung nöthig gewesen, und, daß da-
„ von der Frauen die Helffte, und die Ubermaß denen Erben fol-
„ gen solle. Aber, unsere Schöppen-Stühle, sprechen der Frauen
„ ohne Unterscheid zu, alles, was von den halben Theil zum
„ Mußtheil gehörig, und nach den dreyßigsten verhanden, und
„ übrig ist, dabey Wir es auch bleiben lassen. Und zwar, nicht
nur von denen Güthern, so er in Sachsen besessen, sondern auch,
so anderswo ausserhalb Sächsischer Lande gelegen, und vom
Ehe-Manne nicht bewohnet worden, wenn er nur in Sachsen ge-
wohnet hat, weil Locus, und Leges Domicilii dißfalls attendiret
werden a), und also, muß ihr auch, aus denen, ausserhalb Sach-
sen verlassenen Güthern, das Mußtheil gereichet werden, weil
denen Adelichen Wittben, in genere, von allen, ihrer verstorbe-
nen Ehe-Männer, Güthern, nach Sachsen-Recht solches gebühret
b), und zwar, nicht nur aus denen Adelichen Lehn- sondern auch
Erb-Güthern. Allein, ob auch wohl der Wittben, von gepach-
teten Güthern, das Mußtheil gefolget werden muß, so haben
doch hingegen die Herren Scabini Lipsienses, nicht unbillig d),
ihr auch, wie §. præced. erwehnet, den Pacht-Zinß pro rata da-
von, wie von der Adelichen Gerade, und Morgen-Gabe, zu be-
zahlen auferleget. So zwar in Morgen-Gabe, und Mußtheile,
als welche Stücken sie erst, nach des Mannes Tode, aus dessen
Verlassenschafft, wenn selbige, nemlich, zu aller Gläubiger Be-
friedigung zureichet, überkommet; im Fall aber, die übrige Ver-
lassenschafft, am Erbe, und Lehn-Güthern, nicht zulänglich, diese,
Inhalts Chur-Fürstl. Sächs. Proceß-Ordnung Tit. 39. §. und
weil, ꝛc. in subsidium, mit dafür haften; Hergegen aber ist, wie
Hr. D. Heerold e) bezeuget, und oben §. 13. p. 618. bereit angeführet
worden, in Archi-Episcopatu Magdeburgensi f) der Morgen-
Gabe, Mußtheile, und Gerade, ein Jus prælationis tribuiret,
his Verbis: „ In Morgen-Gabe, Mußtheile, und Gerade, ist
„ eine Adeliche Wittbe, andern Creditoren vorzuziehen. Wenn
„ aber Lehn-Güther verhanden, müssen die Lehns-Erben, De-
„ scendenten nemlich, unbeschadet, der Wittben Morgen-Gabe,
„ und Mußtheile, die Schulden vom Lehn bezahlen g). Und
wenn sie sich, wegen der Adelichen Gerade, Morgen-Gabe, und
Muß-

Auch von ihres Mannes Güthern ausser Sachsen gelegen.

Wenn sie auch gleich nur gepachtet seynd, jedoch muß sie pro rata den Miethzinß zahlen helffen.

Mußtheil eine Hypothec consensu Domini, & simultanee Investitorum constituiren lassen, ist sie auch dieserwegen, in Concursu, unter denen Hypothecariis, der Zeit nach, zu lociren h). Die allgemeine Gerade aber, weil selbige, bey Lebzeiten des Ehe-Mannes schon, der Frauen eigen ist, also, nach dessen Tode, sie selbige, Jure dominii, & proprietatis, vindiciret, und ihres Mannes Creditores, sich daran nicht halten können, mithin, von ihr auch kein, vor des Ehe-Mannes Ableben, aufgelauffener Pacht-Zinß, gefodert werden kan, sondern, Verpachter solchen, in ihres Ehe-Mannes Concursu Creditorum, liquidiren, und suchen muß. Also kan auch, die Wittib, ausdenen, von ihrem Ehe-Manne, gepachteten Güthern, nicht eher, als nach den, aus dem Erbe, oder Lehn, ersetzten Inventario, Morgen-Gabe, und Mußtheil, fodern i).

Von der Gerade aber ist sie zum Mieth-Zinß nichts zu contribuiren schuldig.

Mußtheil kan eher nicht, als nach ersetztem Inventario gefodert werden.

a) Berlichius *P. 3. Concl. 48. n. 12. fol. 317.*
b) Carpz. *P. 3. C. 36. Def. 4.*
c) Berlich. *l. c. n. 109. fol. 212.*
d) apud Dn. Carpzovium *d. Constit. 36. Def. 7.*
e) de Jur. Repræsent. *cap. 1. Concl. 1. lit. A. p. m. 55.*
f) in Ordin. Proc. Dn. Administratoris Augusti *cap. 50. Class. 2. p. 110.*
g) *a. 2. F. 45.* add. Dn. D. Rivinum *T. 43. Enunc. 26. p. 1535. & in* Append. Respons. *No. 49. p. 129.*
h) Carpzov. *Decis. 281.*
i) Carpz. *P. 3. C. 36. Def. 7.* ubi præjudicium.

§. 8.

Im übrigen, ist oben bereit cap. h. §. 15. p. 621. bey der Morgen-Gabe a), aus dem Herrn Bergero, ein præjudicium angeführet worden, daß auch ein Ehe-Weib, bey ihres Mannes Leben, wenn er in grosse Dürfftigkeit gerathen, und die Agnaten das Ritter-Guth an sich gezogen haben, von diesen, Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, aus selbigen Güthern, fodern könne. Hingegen, wenn der Ehe-Mann mit einem andern, einen Contractum Socidæ geschlossen, und selbigen, z. E. einige Kühe, oder Schaafe gegen eine jährliche Quantität Butter, oder Käse, um einen gewissen Preiß angeschlagen, und vermiethet hat, welches eiserne Kuhe, und eiserne Schaafe, genennet werden, hat die Wittib eben auch die Helffte, von denen, für die Nutzung gelie-

Weil der Mann in grosse Dürfftigkeit verfället, kan Morgen-Gabe und Mußtheil von Agnaten gefodert werden.

Desgleichen von Nutzungen des eisernen Viehes.

ferten Stücken, wenn solche zur Zeit des Ehe-Mannes Todes eingegangen seynd, zu genüssen, nicht aber, wenn selbige nur, bey Lebzeiten des Ehe-Mannes gefällig gewesen, und noch rückständig, oder, erst nach dem Tode bezahlet worden. Desgleichen, hat sie auch vom zurück gebliebenen Zinß-Geträyde, ob schon dasselbe, bey des Ehe-Mannes Leben, bereit betaget gewesen, nichts zu hoffen, weil sie nur vom gehoften, und in würcklichem Besitz des Mannes gewesenem Geträydig, und gehoften Speisen, Mußtheil zu gewarten hat, nicht aber von aussenstehenden Schulden b).

Limitatur.

Nicht aber vom rückständigen Zinß-Geträydig.

a) *præced. Membr. 3. §. 9. seqq.*
b) Carpzov. *P. 3. C. 34. Def. 5.*

§. 9.

Also gehören auch nicht zum Mußtheil diejenigen esculenta, und Poculenta, so der Ehe-Mann nicht zum täglichen, und gemeinen Gebrauch, sondern, nur aufn Fall der Noth, sich dessen daselbst bedienen zu können, wohin angeschafft hat, als z. E. ins Magazin, auf ein Schloß, oder Vestung, welche Geträyde, Speise, und Getränckе, alsdenn nicht weniger, als die daselbst befindliche, zur Defension desselben, angeschaffte armatur, Stücken, Geschütz, und andere amunition, vor ein unbeweglich Stück desselben Orts, zu achten seynd a).

Nicht aber von dem, was nur auf den Nothfall geschafft ist.

a) Berlich. *P. 3. Const. 48. n. 17. fol. 318.*

§. 10.

Denn, ob wohl Herr Matthias Berlich. a), und andere Rechts-Lehrer b) dafür halten, als, ob nicht eben zum Mußtheile erfordert würde, daß, die darzu gehörigen Stücken, zur Zeit des Ehe-Mannes Absterben, in dessen würcklichem Besitz und Hofe gewesen seyn müsten, sondern auch gnug wäre, wenn z. E. das Geträydig, als Korn, und Waitzen, ꝛc. nur umgehauen, ob schon noch nicht eingeführet, und in die Scheune gebracht sey; desgleichen die Korn-Pächte, und das Zinß-Geträydig, so dem Ehe-Manne auf einen gewissen Tag gebracht werden solle, und vor seinem Ende, bereit verfallen, oder betaget wären, immas-

Es müssen die Mußtheil-Stücken, zur Zeit des Ehe-Mannes absterben, in dessen würcklichem Gewehr und Besitz seyn.

massen die Herren, JCti Jenenses teste Dn. D. Richtero l. c. Anno 1630. Mens. Decembr. ad Consultationem Gottfried von der Friedeburgk also geantwortet: **Wenn bey Absterben des Ehe-Mannes, Korn-Pächte, und Geträydig-Zinsen, auf gewisse Zeit gefällig, und deren Lieferungs-Termin vorüber, ungeachtet, sie von denen Censiten noch nicht erschüttet, oder geliefert, so seynd sie doch, dem Korne und Geträydig, so auf dem Boden zu finden, oder sonst verhanden, gleich zu achten, und solchem nach zum Mußtheil der Wittben zuständig nicht unbillig zu rechnen, v. R. w.** So haben doch die Herren Facultisten zu Leipzig, und mit denenselben, der Herr D. Carpzovius c), das contrarium dahero statuiret, weil im L. R. L. 1. Art. 22. ausdrücklich gesaget würde: **Nach diesem muß die Frau mit denen Erben mußtheilen, alle Hof-Speise, die nach dem dreyßigsten überbleibet, in jeglichem Hofe ihres Mannes, oder, wo er sie hätte, in seinen Gewehren.** Und auch dahero die comestibilia gehoffte Speisen genennet werden. Die Herren Schöppen zu Jena hingegen, der Wohl-löbl. Leipziger Juristen-Facultät hefftig widersprochen, und deroselben ertheiltes Responsum überaus weitläuftig, und mit sehr empfindlichen Expressionen refutiret; welches aber hernach die Wohl-löbl. Leipziger Juristen-Facultät kürtzlich, und gründlich, jedoch bescheidentlicher, beantwortet d), und gewiesen, daß eine andere Frage sey, ob die abgehauenen, und auf dem Felde liegende Früchte, pro parte fundi, noch zu achten, oder, des verstorbenen Ehe-Mannes Eigenthum seynd; Desgleichen auch, ob das betagte, aber noch nicht gelieferte Erb-Zinß-Geträydig, zu des verstorbenen Ehe-Mannes Verlassenschafft gehöre; Eine andere aber, ob solches gehauene, und auf dem Felde, annoch liegende, oder auch in Mandeln stehende Geträydig, wie ingleichen,

das betagte, aber zurück gebliebene Zinß-Geträydig, zum Mußtheile gehöre, jenes sey wohl unläugbar, aber nicht dieses: und ob schon sonst gesagt würde, quod qui actionem habet, rem ipsam habere videatur.

L. 15. ff. de R. J.

So wäre doch solches nur fictione Juris, zu verstehen, wie aus dem Worte: *videtur*, abzunehmen sey; dahingegen, in rei veritate, die andere bekandte Rechts-Regel statt finde: minus esse actionem habere, quam rem.

L. 204. ff. de R. J.

und könne demnach die fictio nicht mehr operiren, und stärcker seyn, als die Statuta und hellen Disposiciones, mit sich bringen, und verordnen, welche dißfalls, veram possessionem, erfodern, und haben wollen. Zugeschweigen der Herr Berlichius e) selbst ausdrücklich also schreibet: Illa autem cibaria, quæ post mortem mariti demum inferuntur in curia, & domo Mariti esse non dicuntur, ideoque Mariti vidua ab illis in totum excluditur.

a) *P. 3. Concl. 47. n. 2. seqq.*
b) Coler. *decis. 60. n. 69.* Richterus *de succ. ab int. S. 4. M. 4. n. 56. p. 448. & n. 59. p. 450.*
c) *P. 3. Const. El. Sax. 34. def. 4.*
d) Wie beyder Responsa beym Herrn Ahasvero Fritschio in Supplem. Speideliano, sub voc. Korn-Pächte à fol. 674. usque fol. 683. weitläufftig zu lesen seynd.
e) *Part. 3. Concl. 47. n. 4.*

§. II.

Binnen Jahr und Tag verjähret es.

Es muß auch die Wittib solch Mußtheil binnen Jahr und Tag, von dem dreyßigsten Tage an, nach ihres Mannes Tode, bey Verlust desselben, fodern a). Sie darf aber sich, de Jure dessen, nicht selbst eigenmächtig anmassen, so wenig, als ein Legatarius, oder Fideicommissarius des Legati, oder fideicommissi b). Jedoch, wenn sie es auch thäte, verliehret sie deswegen doch nicht ihr Recht, zu selbigen, sondern, sie ist allenfalls, vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification, was, und, wie viel sie zu sich genommen, anzuzeigen schuldig, kan aber nach Gelegenheit

Wird wegen eigenmächtiger Anmassung desselben nicht verlustig.

wohl

wohl deswegen willkührlich bestraffet werden, absonderlich, wenn sie selbiges nicht von denen Erben vorher gesuchet hat c). Allein, wenn sie es von denen Erben, auch nur pro forma, und dicis gratia, gefordert, und diese, sie mit der Theilung aufhalten, oder auch, wenn ihr, von ihrem Ehe-Manne kein Leib-Gedinge ausgemacht worden, und die Erben, ihr, die constituirung desselben, muthwillig verzögern, kan sie sich des gantzen Mußtheils gebrauchen, und davon zehren, wiewohl der Herr Berlichius d) in solchem Falle vor rathsam hält, daß sie vielmehr die Erben, ad divisionem Comestibilium provocirete, weil sie alsdann, ihren halben Antheil gantz behielte, und biß sie abgefunden, von der Erben anderen Helffte, oder auch, wenn diese nicht zureichete, von andern Erb-Stücken, ihre alimenta nehmen könte e), weil die Erben ihr so lange, biß sie ihres Leib-Gedinges, Morgen-Gabe, und Mußtheils, völlig abgefunden worden, die alimenta, aus dem Erbe, zu geben schuldig seynd, und sie, de suo, darzu nichts zu contribuiren verbunden ist. Unter denen alimentis und Unterhalt aber, werden verstanden, so viel ihr zur Leibes-Nothdurfft, und Kleidung, nöthig ist, ungeachtet derselbe die Helffte ihres Mußtheils übertreffe f).

So lange die Wittib mit Abgebung des Mußtheils aufgehalten wird, kan sie von der Erben Helffte, unbeschadet ihres Antheils, zehren.

a) Land-R. *L. 1. art. 28.* Joh. Zanger. *de Except. P. 3. cap. 10. n. 53. p.* Carpz. *P. 3. Const. 37. def. 10.*

b) Denn ob wohl ein Legatarius darinne ein mehrer Recht hat, daß er ipso jure dominium rei legatæ habe, *L. 80. ff. de Legat. 2.* Die Wittben aber, ratione Morgengabæ, & comestibilium kein Jus reale, sondern nur, ein Jus personale, contra heredes haben, so ist doch in so weit die conditio viduarum besser, daß sie allen Legatariis, dieser Fräulichen Gerechtigkeiten halber præferiret, und als Creditrices hereditariæ angesehen werden, deswegen auch ihnen die Erben keine Falcidiam davon abziehen können, Carpzov. *de J. F. S. Dec. 7. pos. 8. n. 7.* Und dahero auch, weil denen Erben so viel nicht daran gelegen, wenn die Wittben auch gleich, propria authoritate, Morgen-Gabe und Mußtheil an sich nehmen; Zumahl sie auch mit ihren Ehe-Männern, in compossessione rerum hereditariarum gewesen, und jure retentionis, biß sie abgefunden, selbige abzutreten nicht schuldig seynd, sie auch darum nicht, wie die Legatarii, *L. 5. C. de Legat.* ihren Anspruch verlieren.

c) Carpzov. *P. 3. C. 33. def. 4. n. fin.*

d) *P. 3. Concl. 47. n. fin. & concl. 48. n. 5. fol. 314. & 316.*

e) *Conf.* Dn. Moller. *P. 3. C. 34. n. 2. fol. 491.*
f) teste Dn. Richtero *tr. de succ. Sect. 4. M. 3. n. 56. p. m. 447.*

§. 12.

Können aber nicht zugleich das Hochzeitgeschencke fodern.

Und warum?

Weil nun also das Mußtheil, wie auch die Morgen-Gabe, und Leib-Gedinge, als Fräuliche Gerechtigkeiten, Jure singulari, und denen Wittben von Ritters-Art gebühren, als können sie auch nicht zugleich die Helffte des Hochzeit-Geschenckes, aus ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft fodern a), weil dieses Juris communis allodialis, seu provincialis ist, daß denen Ehe-Weibern, wenn sie illata repetiren, auch das halbe Hochzeit-Geschencke prætendiren können, niemand aber zugleich, utroque Jure, communi ignobilium, und singulari, Nobilium, succediren kan.

Vererben das Mußtheil auf ihre heredes.

Wenn auch die Wittib, ehe sie das Mußtheil von Erben ausgeantwortet bekommen, verstorben, und theils eheliche, und theils uneheliche Kinder, männliches, oder weibliches Geschlechts, hinterlassen hat, sie solche, ihr, zu ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, an Morgen-Gabe, und Mußtheil, gebührende Güther, auf alle, zu gleichen Theilen vererbet b).

Wenn gleich die Wittib kein Leib-Gedinge verlanget, kan sie nichts destoweniger ihre Fräuliche Gerechtigkeit fordern.

Im übrigen, ob wohl eine Adeliche Wittbe, wenn sie ihrem Ehe-Manne kein Ehe-Geld versprochen, noch zugewandt hat, nach dessen Tode kein Leib-Gedinge fodern mag, so bleiben ihr doch die übrigen besondere Fräuliche Gerechtigkeiten, als Adeliche Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, nach ihres Mannes Tode zu suchen, ungewehret c).

a) teste Dn. Joh. Volck. Bechmann *in usu Pract. Feudal. Exerc. 15. ad L. 2. Tit. de Fruct. feudal. §. 38. pag. 417.* ubi tale refert Dnn. Scabinorum Lipsi. Responsum de anno 1630. Mens. Septembr. *Verb:* „ Da sie aber „ dennoch, nach Ritters Art, aus des verstorbenen Güthern, ihrer Fräu„ lichen Gerechtigkeit halber, abgefunden seyn wolte, so wäre sie die „ Helffte gedachten Silberwercks, als des Hochzeit-Geschenckes, zu fodern „ nicht berechtiget.

b) Allermassen Herr Andr. Goldbecc. in den, dem Tractatui de success. Geradæ annectirten Schöppen-Urthel, *num. 5. p. 20.* attestiret: Daß An. 1557. Mens. Septembr. also gesprochen worden: „ Und hat des Wei„ bes uneheliche Tochter, an solchen, Fabian Weissenfelß Güthern, kei„ nen Theil, was aber seiner hinterlassenen Wittben, aus solchen, seinen „ Güthern, zu ihrer Fräulichen Gerechtigkeit gebühret, und ihr eigen-

thüm-

„ thümlich zugestanden, das hat sie auf alle ihre Kinder, und also auch
„ auf die Töchter, so sie ausserhalb der Ehe erzeuget, verfället; So hat
„ auch die unehliche Tochter so wohl Theil an ihrer Mutter hinterlasse-
„ nen Gerade, als die anderen, ihre eheliche Töchter, v. R. w.

c) Carpzov. *Libr. 6. Resp. 58.*

§. 13.

Ob der Mann, per Testamentum, über die zum Mußtheil gehörigen Stücken disponiren könne?

Da nun, wie offt erwehnt, die Wittib, vom Mußtheile die Helffte bekommen muß, fraget sichs; Ob der Ehe-Mann, nicht etwas davon im Testamente, andern vermachen, und also, der Wittib dadurch, ihre Helffte schmählern könne? Zwar, ist nicht zu läugnen, daß das Mußtheil des Ehe-Mannes Eigenthum sey, und er also, die darzu gehörigen Stücken, nach Gefallen verkauffen, vertauschen, oder verschencken könne, und, daß ihme solches, das Ehe-Weib nicht verwehren möge, so wenig, als ihme sein übriges Vermögen, inter vivos, zu distrahiren, und zu veralieniren, um deswillen verbothen ist, weil dessen Wittib, nach seinem Tode Portionem Statutariam, zu hoffen hat, weil, so lange er lebet, sie, daran kein Recht noch Anspruch hat, sondern, nach dessen Tode erst, würcklich selbiges anfänget, folglich auch, er, darüber seines Gefallens zu disponiren, Macht hat; Dieweil aber, das Mußtheil unter die Fräulichen Gerechtigkeiten, denen Wittben, in Sächsischen Rechten zu gute geordnet ist, und selbiges, eo momento, da der Ehe-Mann verstirbet, und sie zur Wittben wird, ihr ipso Jure zukömmt, hingegen das Testament erst, post trigesimum, & publicationem, zu der Interessenten Wissenschafft, zu gelangen pfleget, als folget hieraus von selbst, daß denen Wittben, ihr, morte mariti, erhaltenes Vorrecht, durch das, ex post facto eröfnete, und dadurch, auf gewisse Masse, zur Vollkommenheit allererst gelangende Testament, nicht entzogen werden könne, sondern, ihnen die Helffte des Mußtheils, unbeschadet gelassen werden müsse, und über selbiges, so wenig, als über die Gerade, auf den Todes Fall, ihnen zum Nachtheil disponiret werden mag, ob schon der Ehe-Mann bey seinem Leben, inter vivos, einen Theil desselben, als Korn, Wein, und andere comestibilia alieniren, oder oppignoriren, und auf andere nach Gefallen hätte transferiren können, nachdem er aber solches nicht gethan, ist es nicht unbillig, sub dispositione Juris,

qua

qua viduæ, a momento mortis mariti, jus in iis quæsitum est, verblieben, und hat ihr solches, per Testamentum, nicht entzogen werden können, massen die comestibilia inter debita, ex Legis dispositione necessaria, referiret werden, nicht weniger, als die Portio Statutaria. Bey welcher Gelegenheit gefraget wird, wenn der Ehe-Mann z. E. Vierzehn Faß Wein verliesse, und hiervon seinem Ehe-Weibe zwey Faß, und Titio auch zwey vermacht hätte, wie die Helffte dieser potulentorum anzustellen sey, und wie viel Faß die Wittib davon bekomme, ob Neune, nemlich 7. als die Helffte, der 14. Faß, und 2. Faß als ein Legatum? Und respondiret der Herr D. Berger a) daß sie nur 7. Faß in allen bekomme, und zwar darum, weil dieses ein debitum necessarium wäre, in necessariis debitis aber Rechtens sey, daß, wenn etwas legiret würde, in dubio dafür zu halten sey, als ob selbiges in compensationem dicti debiti vermacht wäre, woferne nicht ausdrücklich gesagt worden, daß sie solche, ihr legirte zwey Faß über, die ihr zukommende Helffte haben solte. Wiewohl ich dahin stelle, ob nicht selbige auch darum nicht absonderlich gefordert werden könten, weil subtilitate Juris, super comestibilibus mortis causa, nicht disponiret werden mögen. Der Herr D. Caspar Henrich Horn hingegen referiret, daß von denen Wittenbergischen Herren Schöppen, in dergleichen casu, M. Junii 1704. der Wittib über die Helffte der 7. Faß, noch 2. Faß zugesprochen worden sey, weil sie die Helffte als Mußtheil, ex Dispositione Legis, und nicht aus des Testatoris Verordnung, jure singulari, hat, also ihr, auch, davon nichts abgehen kan, das Legatum aber der 2. Faß, ihr, aus des Ehe-Mannes übrigen Verlassenschafft, darunter auch die andere Helffte des Mußtheil-Weines, an 7. Fassen, gehören, præstiret werden müsse, wenn sie also gesprochen: „ Will der Herr, ob die von „ seinen Vater seiner Wittben, und Tochter, legirten 4. Faß „ Wein, von dem verhandenen Weine, vor allen Dingen abzufolgen, und hernach, erst die Commestibilia mit der Wittben, und Tochter zu theilen, des Rechten belehret seyn? Ob nun „ gleich angeführet wird, daß dißfalls dem Buchstaben des Testaments nachzugehen, dem Testatori, auch von den Seinen „ etwas zu legiren, nachgelassen, und insonderheit, was die

Wit-

Wittib betrifft, es das Ansehen gewinnet, daß, weil der Wein „
zum Mußtheil gehöret, und die Wittib solchen, ex Legali disposi- „
tione zu fodern befugt, das Legatum animo compensandi „
geschehen. Carpz. *P. 3. Const. 13. def. 29. n. 6.* Dieweil aber den- „
noch die Wittbe, an ihrem Antheile der commestibilium, in „
momento mortis Mariti, ein jus quæsitum erlanget, und da- „
hero ihr solches, durch eine Testamentarische Verordnung auf „
keine Wege entzogen, oder dasjenige, was ihr, ex legis disposi- „
tione, und nach der, in denen Ehe-Pactis, ihr gelassener Frey- „
heit, gebühret, mit einem onere, oder Legato beschweret wer- „
den können, vielmehr dergleichen Legata, von des defuncti „
Erben, darunter die Wittib nicht ist, abzutragen; dann, in den „
Väterlichen Willen deutlich enthalten, daß der Wittben, unbe- „
schadet dessen, was in der Ehe-Stifftung verordnet, 2. Faß „
Wein gelassen werden sollen. So ist vor allen Dingen der „
Wittib, die Helffte von dem, post trigesimum verhandenen „
Weine zu entrichten, und seynd so dann, von der übrigen Helff- „
te, die legirten 4. Fasse zu vergnügen, v. R. w. Welches auch „
denen Rechten, und der Billigkeit gemässer zu seyn scheinet. In-
zwischen folget hieraus, daß, wenn der Ehe-Mann bey seinem
Leben, Morgen-Gabe- oder Mußtheil-Stücken, z. E. einige Faß
Weine, oder etliche Stücken Vieh, weibliches Geschlechts ver-
setzt, und Geld darauf erborget hätte, die Erben solche Schuld
bezahlen, mithin diese Pfänder einlösen, und der Wittben die
Helffte davon, zum Mußtheil abgeben müssen, und stehet nicht
in der Erben Gewalt, ob sie die Pfänder denen Creditoribus
vor die Schuld lassen wollen, weil diese pignora tempore mor-
tis, noch in bonis mariti gewesen, folglich auch, unter dessen ge-
hofte Speisen, und zum Mußtheil gehören, also auch der Wit-
tib davon, der halbe Theil gebühret, und zwar, nicht nur etwa,
von dem Uberschusse des Pfands Werths, sonst hyperocha ge-
nannt c), sondern, von dem gantzen quanto substantiæ, und Wer-
the desselben.

a) *in P. 1. S. D. F. Tit. 45. No. 12. n. 3. p. 570.*
b) in Disp. de Die Trigesimo *in fin. p. 64. Vitemb. hab. Mens. Junii 1706.*
c) *in L. 20. ff. qui pot. in pign.*

§. 14.

Im Fürstenthum Braunschweig, ist Gerade, Heer-Geräthe und Mußtheil aufgehoben.

In dem Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelischen und Calenbergischen Theile, hat Hertzog Fridrich Ulrich, Anno 1625. d. 8. Julii, nebst der Gerade und Heergewette, auch das Mußtheil gäntzlich abgeschafft a).

a) Wie aus denen vom Herrn Henr. Hahnio *in Obs. ad Wesenbecii Paratit. L. 24. Tit. 1. No. 4. in fin. p.m. 256. & 257.* allegirten Ordinationibus Politicis und Respons. Facult. Jurid. Helmstadiensis in App. Resp. sub No. 81. p. 182. mit mehrern zu ersehen ist.

§. 15.

Durch Ehebruch macht sich die Wittib des Mußtheils unwürdig.

Schlüßlich, so macht auch das Ehe-Weib durch begangene Untreu an ihrem Ehe-Manne, und Ehebruch, sich des Mußtheils und anderer Fräulichen Gerechtigkeiten unwürdig, und kan selbiges nach ihres Ehe-Mannes Tode, nicht fodern a). Im übrigen ist zu wissen, daß Gerada, Morgengaba, und Mußtheil, eigentlich vor keine Lehn-Schulden zu achten, und deswegen nicht von Lehn, sondern von Land-Erben, de Allodio, abzugeben seynd, es wäre denn, daß mit Einwilligung des Lehn-Herrns, und der Lehns-Erben, ex pacto, ein anders eingeführet und verglichen worden b).

a) Carpzov. *Pr. Cr. qu. 64. n. 32.*
b) Dn. D. Horn. *in Jurisprud. Feud. cap. 21. §. 12. in fin. p. 513.*

§. 16.

Der Wittben Hauß-Gelder und Eingeschneitel.

Endlich, so hat mit diesen Fräulichen Gerechtigkeiten, das so genannte **Hauß-Geld**, und **Eingeschneitel**, eine grosse Verwandtschafft. Denn, da pfleget offt zu geschehen, daß die Wittben noch über das Leib-Gedinge, jährliche Hauß- oder Mieth-Zinß-Gelder bekommen, ob sie gleich auf dem Leib-Gedinge eine Wohnung, oder, unter der Morgen-Gabe gezäunte Zimmer haben, desgleichen, ob sie schon genug zu ihrem Unterhalt an Mußtheile, von allerhand essenden Waaren, und Getränckе, empfangen haben, dennoch ihr, noch ein gewisses an allhand Victualien, Supervita, oder Eingeschneitel genannt, verschrie-

schrieben wird. Allein, es ist keines von beyden, unter die Lehns-Schulden zu rechnen, weil selbige, nicht dem Lehn, und Lehns-Folgern, zu Nutze, sondern, nur alleine denen Ehe-Weibern, als Wittben, zu gute, usu eingeführet, und dahero nur vor blosse Schenckungen und Versprechungen, der Ehe-Männer, zu achten seynd, also, daß, wenn die Lehns-Folger, oder der Lehns-Herr darein nicht consentiret haben, selbige auch, aus dem Lehn nicht gefordert werden können; wiewohl der Herr D. Finckelthaus a) meinet, daß nur das Eingeschneitel von denen Land-Erben; das Hauß-Geld aber, ex Feudo, von Lehns-Folgern, alsdenn præstiret werden müste, wenn das Ehe-Geld dem Ehe-Manne, von der Ehe-Frau, würcklich ein- und zugebracht worden; allein, wenn das Ehe-Weib entweder gar nichts dem Ehe-Manne zugebracht, oder die versprochene dotem nicht würcklich ihme, inferiret hätte, könte solches nicht von Lehns-Folgern, und aus dem Lehn gefordert werden, jedoch, wären die Land-Erben, dasselbe, als eine Erb-Schuld, ex allodio, zu geben schuldig. Und also hat auch die Wittib, dieses Eingeschneitels, und Hauß-Geldes halber, weder ein dinglich Recht im Lehn, noch ein Jus prælationis, deshalb zu prætendiren b), es wäre denn, daß die Lehns-Folger auch zugleich Land-Erben wären, und der Ehe-Mann dieselben, darzu in specie obligiret hätte, alsdenn zweifele ich nicht, daß sie solche auch aus denen fructibus Feudi jährlich abgeben, und bezahlen müsten c). Wenn aber des Feudi ausdrücklich darbey nicht erwehnet worden, ist solche promissio vor eine blosse Erb-Schuld zu achten, und aus dem Erbe, ihr, der Wittib ein Capital hierzu auszusetzen, von welchen sie so viel an jährlichen Interessen zu erheben hat, als ihr zum Hauß-Gelde, oder Eingeschneitel, vom Ehe-Manne versprochen worden, allermassen noch unlängst in Senatu Appellationum Electorali Dresdensi, in des Henrichs von Bünau auf Lichtewalde Schuldt- und Priorität-Sache d. 10. Septembr. des 1718ten Jahres also erkannt worden: **IV. 1500. fl. vor die weibliche Gerechtigkeit der Bünauischen Wittib Frau Christinen Sophien von Bünau, wie auch 100. fl. wel-**

che derselben auf ihre Lebens-Zeit, und so lange sie den Wittben-Stand nicht verändert, jährlich besage der Ehe-Stifftung §. 3. abzustatten, zu welchem Ende das darzu benöthigte Capital auszusetzen, und zwar beydes nach dem Zinnschen Fuß, oder nach dem Leipziger Fuß mit Aufgelde 12½. von Hundert, vermöge der am 16ten Februar. 1678. erhaltenen conventional-hypothec, jedoch nur von dem Fahrnüß. Es ist aber das Hauß-Geld anders nichts als ein jährlicher Hauß-Zinß zu Anschaffung einer Wohnung.

a) *P. 3. Decis. 350. n. 5.*
b) Carpz. *L. 6. Resp. 6.*
c) *arg. 2. F. 45.* junct. Carpzovio *de J. F. S. Decad. 7. pos. ult. n. 21. seqq.*

§. 17.

Warum das Hauß-Geld verstattet wird.

Ob nun wohl die Wittib, wenn ihr das Leib-Geding in Lehn-Güthern constituiret worden, zugleich ein Logiament bekommet, und unter der Morgen-Gabe, auch alle gezäunte Zimmer und gerichtete Wohn-Gebäude a) ihr geliefert werden, also, sie darinne ihre Wohnung haben kan, mithin keiner andern habitation nöthig zu haben, und folglich auch ihr kein Hauß-Geld zu geben zu seyn scheinet; über dieses, und wenn auch das Leib-Gedinge, gleich nur in baaren Leib-Renthen ihr ausgemacht würde, weil doch selbiges in doppelten Interessen bestünde, und also sie hiervon, sich schon ein Logiement und Wohnung mie-

Resp. dubiis.

then könnte b), jedennoch aber, weil doch, wenn ihr über das Leib-Gedinge ausdrücklich, auch Hauß-Geld, und also beydes, Leib-Gedinge, und Hauß-Geld, versprochen worden, die verba cum effectu, und also anzunehmen seynd, daß selbige etwas operiren, und nicht umsonst gesetzt zu seyn scheinen, zumahl beydes, ex diverso jure, zu præstiren ist, jenes das Leib-Gedinge und Morgen-Gabe, ex dispositione Legis, dieses, das Hauß-Geld aber, ex stipulatione Uxoris, & ex promissione mariti spe-

speciali; Gesetzt nun, es könnte die Wittib auch, auf den Leib-Gedings-Güthern, wohnen, so ist ihr doch ungewehrt, auch ausser selbigen, sich in einer etwa nahe anliegenden Stadt, oder andern ihr beqvemen, und ihr plaisirlichem Orte, ein Zimmer zu miethen, da sie zu gewissen Zeiten, als z. E. im Sommer, oder in der Messe, und sonst ihren Abtritt nehmen, und sich dann und wann daselbst, zu ihrer Ergötzung, aufhalten könne c). Zudem, ob schon die zur Morgen-Gabe gehörige gezäunte Zimmer, zur Wohnung zugehauen seynd, so seynd sie doch darum noch nicht auch ausgebauet, und zur Wohnung völlig zubereitet; ob schon ihr ungewehret ist, selbige vollends auszubauen, zu bewohnen, oder zu vermiethen, und sonst ihres Gefallens, als ihr Eigenthum zu nutzen; Hingegen, wenn die Wittib entweder von Lehns-Folgern ein gewiß Capital, davon sie die jährlichen Interessen, als Hauß-Geld zu geniessen haben solle, ausgesetzt, oder ihr dafür ein Hauß gekaufft worden, hat sie alsdenn dieses, nur Zeit ihres Lebens zu geniessen, nach ihrem Tode aber, höret dasselbe auf, und fället das, ihr gegen Caution zugestellte Capital, oder das ihr zur Wohnung angeschaffte Hauß, hinwieder ins Lehn zurücke, immassen solches Herr L. Fridr. Muller. in Resol. Pract. Marchicis d) præjudicio confirmiret hat.

a) *Vid. Cap. præc. 6. §. 4.*
b) Dn. D. Berger. *in Philocal. Fori p. m. 228.*
c) *arg. L. 22. §. 1. Verb:* aliis & aliis temporibus Domo uti, &c. *ff. de usu & habitat.*
d) *Resol. 89. n. 4. fol. 208.*

§. 18.

Fast gleiche Bewandtniß hat es mit dem Eingeschneitel, welches ebenfalls eine besondere Versprechung einiger, zum bessern jährlichen Unterhalt und Auskommen nöthiger Stücken, als z. E. einige Scheffel Korn, Weitzen, Gersten, Hafer, ꝛc. etwas von Viehe; als Ochsen, Kälber, Schweinen, Gänsen, Reb-Hühner, Lerchen, Endten, Hasen, Fische, Item: Bier, Wein, Gewürtze, Obst, Holtz, Heu, ꝛc. welche ihr ebenfalls, von des Ehe-Mannes Erben, jährlich geliefert werden müssen, und sie deswegen, von ihnen gnugsam zu versichern ist a); Ob aber wohl

Eingeschneitel worinne das bestehe.

von einigen, solche promissio des Eingeschneitels, nur von denen Adelichen Wittben verstanden haben wollen, welche ihren Ehe-Männern, Ehe-Gelder würcklich zugebracht, und zugewendet haben, nicht aber von denen, so entweder gar nichts zu ihren Ehe-Männern an Ehe-Gelde gebracht, oder, was sie ihme versprochen, nicht bezahlet haben. Jedennoch aber, wenn die promissio super vitæ, ohne Bedingung, und nicht, in ausdrücklicher Absicht des Ehe-Geldes geschehen ist, weil alsdenn das Eingeschneitel mit dem Ehe-Gelde keine Verwandschafft hat, sondern, von selbigen gantz divers ist, und auf einer besondern promissione ob causam beruhet, welche an und vor sich selbst kräfftig gnug ist, eine obligation, und Exaction zu würcken, als ist vielmehr allerdinges zu sagen, daß auch der Wittib das versprochene Eingeschneitel zu geben sey, ob selbige, gleich ihrem verstorbenen Ehe-Manne keine Ehe- oder Ausstattungs-Gelder zubracht habe, inmassen der Herr D. Christianus Wildvogel b), solches mit mehrern bekräfftiget hat. Jedoch, woferne sie ein gewisses Ehe-Geld ihrem Ehe-Manne versprochen, und nicht ausgezahlet hat, ist kein Zweiffel, daß die Erben, die, von Zeit vollzogener Heyrath, hiervon verfallene Interessen fordern, und ihr solche auf das Eingeschneitel compensiren können. Es wäre denn, daß der Ehe-Mann ihr selbige erlassen hätte, oder in mora accipiendi gewesen wäre.

a) Berlich. *P. 3. Dec. 358. n. 4.*

b) in disp. de Supervita vom Eingeschneitel, Jenæ Ao. 1713. M. Sept. hab. *c. 3. §. 5. p. 29. seq. & cap. 4. §. 1. p. 32. seqq.*

§. 19.

Eingeschneitel höret auf, wenn sie wieder heyrathet.

Wie nun dieses Eingeschneitel, bloß zur sublevirung der Wittbe in ihrem Wittben-Stande, und zu dero bessern Unterhalt, und Auskommen geordnet wird, also höret selbiges auf, so bald sie ihren Wittben-Stuhl verrücket, und sich wieder verheyrathet, weil sie alsdenn ihre Versorgung und Sustentation, von ihrem neuen Ehe-Manne zu hoffen hat. Ein anders ist es im Leib-Gedinge, welches als ein duplicatus ususfructus, ex causa onerosa, mit Zurücklassung, und Verlierung des, ins Lehn ver-

wen-

wendeten Ehe-Geldes, der Wittib auf Zeit ihres Lebens, nach Verordnung der Sächsischen Rechte, zukommet, und also, durch anderweitige Verheyrathung, nicht aufhöret; dahingegen dieses Eingeschneitel, ex mera liberalitate, und also, ex causa lucrativa herrühret, mithin die Erben, dadurch nicht wenig graviret werden, indem sie nichts dargegen, wie die Lehns-Erben im Leib-Gedinge, zu genüssen haben; auch, nach der Verheyrathung, sie in aliam familiam kommet a), mithin, nicht dem verstorbenen Ehe-Manne mehr zu Ehren lebet, sondern, ihrem neuen Ehe-Manne, dessen Nahmen sie auch annimmt, und führet, also, nicht unbillig auch, von selbigen ihre alimenta, und Unterhalt suchen muß, mithin des verstorbenen Ehe-Mannes Erben, sie fernerweit zu unterhalten, nicht zugemuthet werden kan. Desgleichen macht sie sich dieses, ihres Ehe-Mannes beneficii unwürdig, durch Ehebruch, oder, anderes, böses und wohllüstiges Leben, oder, wenn sie sich gar schwängern lässet, und also, ihren Ehe-Mann in der Erde schimpffet b). Schlüßlichen, so pfleget auch öffters zu geschehen, daß die Eltern, denen unverheyratheten Töchtern, über ihr Erbtheil zur Ausstattung, noch ein gewisses Eingeschneitel am Viehe, Geträyde, und anderen, zur Haußhaltung dienenden Sachen, vermachen, wenn aber selbige, ehe sie sich verheyrathen, sterben, haben ihre Erben davon nichts zu hoffen, weil dieses Legatum tacite conditionatum ist, wenn sie nemlich heyrathen würden. Da aber solches nicht erfolget, verfallen sie nichts davon auf ihre Erben. Ob nun wohl, was diß-falls bißher, vom Eingeschneitel gesagt worden, vornemlich von Adelichen Wittben zu verstehen ist, jedennoch aber, weil es res meræ liberalitatis, und conventionis ist, auch Bürgerliche Ehe-Weiber sich von ihren Ehe-Männern Eingeschneitel, stipuliren können. Ja, es mögen auch die Ehe-Weiber auf ihren Todes-Fall ein Eingeschneitel ihren Ehe-Männern gar wohl versprechen, oder in Ehe-Pactis verschreiben c).

Wird durch Ehebruch verlohren.

a) fit enim nubendo caput novæ, & finis, prioris mariti, familiæ, *L. 195. §. ult. ff. de V. S.*

b) Dn. D. Wildvogel, *l. c. cap. 5. §. fin. p. 39.*

c) Wie Herr D. Wildvogel *Disp. de Supervita cap. 2. §. 2. pag. 19.* ausgeführet hat.

For-

Formular, Einer Ehe-Stifftung, und Leib-Gedinges-Verschreibung.

Im Nahmen GOttes! sey hiermit wissend:

DEmnach, der Wohlgebohrne Herr Adam von Blaufeldt, Erb- und Gerichts-Herr zu Grünau, und Ehrenberg, auf vorgehendes andächtiges Gebet, durch sonderbare Direction des Allerhöchsten, zu des Wohlgebohrnen Herrn Henrichs von Rothschütz, auf Liebenthal und Hirschberg, Fräulein Tochter, die Wohlgebohrne Fräulein **Sibyllen**, bißhero eine eheliche Affection getragen, und er von selbiger gegen ihn nicht weniger Neigung verspüret, als ist mit beyderseits vornehmen Eltern, als des Herrn Bräutigams Herrn Vaters, des Wohlgebohrnen Herrn Abrahams von Blaufeldt, und dero Frau Mutter, der auch Wohlgebohrnen Frauen Even von Blaufeld, gebohrner von Goldtberg, dann auch der Fräulein Braut Herrn Vaters, des Wohlgebohrnen Herrn von Rothschützens auf Liebenthal und Hirschberg, nebst dessen Frau Gemahlin der Wohlgebohrnen Frauen Lucretien von Roth-Schützin, aus dem Hochadelichen Geschlechte, der von Reichen auf Silberschnur, Einwilligung und Genehmhaltung, dato nachfolgende Ehe-Beredung abgehandelt und geschlossen worden. Nemlich: Es versprechen die Wohlgebohrnen Eltern von Rothschütz, auf des Herrn Adams von Blaufeld zu Grünau und Ehrenberg, beschehene geziemende Anwerbung an sie, ihre zugleich gegenwärtige Fräulein Tochter, **Sibyllen**, dem Wohlgebohrnen Herrn Adam von Blaufeldten, im Nahmen GOttes zu einen Gespons, und künfftigen Ehe-Gemahl, und wünschen dabey GOttes reichen Seegen, und alles Wohlergehn, welches der Herr Adam von Blaufeld, danckbarlichst acceptiret, und verspricht, diese ihre, ihme versprochene Fräulein Tochter Sibyllen, als seine künfftige Ehe-Gemahl zu lieben, und zu ehren, sie seinem Stande gemäß zu versorgen, und zu unterhalten, auch sie in keiner Noth zu verlassen; Dagegen auch Herr Henrich von Rothschütz, im Namen seiner

Fräu-

Fräulein Tochter ihn aller Gegen-Liebe, und ehelichen Treue versichert, immassen sie beyderseits Verlobte, solches nochmahls einander, mit gegebenem Hand-Schlage, bekräfftiget. Hierauf hat der Herr von Rothschütz seinem zukünfftigen Herrn Eydam, dem Herrn Adam von Blaufeldten Zwey Tausend Gülden zum Heyrath-Guthe, und Ehe-Gelde mitzugeben, und nach beschehener Priesterlichen Copulation, ihme solche alsobald, baar in einer Summa, an guter unverruffener gangbarer Müntze, Meißnischer Währung, auszuzahlen, bey Verpfändung seines gesamten Vermögens, versprochen. Wie nun der Herr Bräutigam, der von Blaufeldt, solches Versprechen danckbarlichst angenommen, als will er, zu Bezeugung seiner, gegen seine geliebte Fräulein Braut, habenden Affection, mit Genehmhaltung seines Herrn Vaters deroselben nicht allein **Fünffhundert Gülden** Meißnisch zur Morgen-Gabe gelobet, sondern auch **Zwey Tausend Gülden** zum Gegen-Vermächtniß hiermit verschrieben haben, dergestalt und also, daß sie zusammen **Vier Tausend Gülden** am Ehe-Gelde und Gegen-Vermächtniß, unbeschadet der Fräulichen Gerechtigkeiten, Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheils, nach seinem Tode zu fordern haben solle; Da ferne sie aber, lieber beleibdinget seyn wolte, als wolle er ihr, mit Consens seines Herrn Vaters, auf solchem Fall ein Leib-Gedinge, von dem Ritter-Guthe Ehren-Preiß an guten zulänglichen, und gelegenen Lehn-Stücken, als den untersten Herrn-Hof, daran gelegenen Garten, Ställe, und Scheunen, zusammt dem Schaaf-Viehe, Kühen, und Pferden, nebst Schiff und Geschirr, Feldern, Wiesen, Teichen, und Heldern, Gehöltze und Waldungen, Trifften, und anderen, zu solchen Stücken gehörigen Gerechtigkeiten, wie auch Bier zu brauen und zu verschencken oder zu verführen, benebst dem untern Erb-Kretzschmar, das Brau-Hauß, und darzu gehörige Brau-Gefässe, also, daß selbige dem Anschlage, der gewöhnlichen Nutzung nach, sich auf **Vierhundert Gülden**, mithin vierfach, das 100. nemlich mit 20. verintereßiren, auch alles durch Lehn-Verständige Hauß-Wirthe abgetheilet werden soll. Jedoch, soll unter solcher Nutzung keines-

weges die Gerichtsbarkeit, und was dem anhängig, desgleichen nicht das Jus Patronatus, noch die Jagden, mit zu verstehen seyn; Hingegen aber, sollen die Lehns-Folger ihr, wenn sie Dero Gerichte um Hülffe anruffen, und ersuchen lassen wird, ihr, ohne Abfoderung einiger Sportuln, zu ihrem Rechte schleunigst verhelffen. Woferne auch ihr, wenn sie die Leib-Gedinges-Stücken angenommen, selbige zu behalten, nicht belieben möchte, solle ihr frey stehen, binnen 3. Jahren, von Zeit, da sie selbige, in Besitz und Administration bekommen, sie denen Lehns-Folgern hinwieder abzutreten, und ihr 4000. fl. eingebrachtes Ehe-Geld und Gegen-Vermächtniß, nebst denen 500. fl. Morgen-Gabe, dafür zu fodern, es solle auch sie, eher nicht aus denen Güthern zu weichen schuldig seyn, sondern die quadruplicatas usuras, so lange, biß sie gäntzlich abgefunden, daraus zu genüssen haben; Desgleichen auch ihre Erben, wenn sie, die Wittib, nach beschehener Denunciation, binnen denen dreyen Jahren versterben möchte. Uber dieses, wenn sie seinen Tod erleben, und das Leib-Gedinge behalten solte, verspreche Er Ihr, so lange sie im Wittben-Stande verbleiben würde, jährlich fünff und zwantzig Gülden Hauß-Geld, und zum Eingeschneitel jährlich noch drey vierspännige Fuder Heu, und so viel Grummet, zehen Scheffel Hafer, zehen Scheffel Gersten, und so viel Waitzen, sechs Metzen Erbsen, einen fetten Stier, oder 10. fl. an Gelde, zwey gute fette Schweine, ein Oster-Lamm, zwey fette Hämmel, zwey Martins Schaafe, acht Michaels-Hühner, acht Gänse, und vier Schock Eyer, drey Schock Gersten- und Hafer-Stroh, zwey Schock Schütten, und zwey Schock Wirr-Stroh, wie auch sechs Klafftern harte Holtz, und acht Schock Reißig Holtz, welches alles ihr von den Lehns-Folgern auf ihren Sitz jedesmahl geliefert werden solle. Woferne sie auch ihme an Paraphernalien ein mehrers zuwenden solte, will er ihr dafür ebenfalls zulängliche Versicherung zu verschaffen verbunden seyn, massen er sein gesammtes Vermögen an Lehn und Erbe ihr zum ausdrücklichen Unterpfande eingesetzt, und Lehns-Herrliche Confirmation, und Consens darüber auszubringen versprochen haben wolle. Gestalt denn, des Herrn Bräutigams Herr Vater, Herr Abraham von Blaufeldt, nicht alleine solche, seines

Herrn

Herrn Sohnes, Versprechung, und Verschreibung des Leib-Gedinges auf dem Ritter-Guthe Ehrenpreiß, in allen approbiret, sondern auch sich dafür, als Selbst-Schuldner, mit Begebung der Ausflucht der Excussion, verbürget, welches alles die verlobte Fräulein von Rothschütz, nebst ihrem Herrn Vater acceptiret. Zu Urkund ist dieses zu Pappier gebracht, und von allerseits Interessenten, in Beyseyn und Einwilligung Herrn Sebastian von Grünroth, und Johann von Schwartzwaldts, als beyderseits Mit-Belehnten, eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Hochadelichen angebohrnen Insiegel bekräfftiget worden. So geschehen in Ehrenberg den 20. Aug. Anno 1719.

(L.S.) Adam von Blaufeldt, auf Grünau und Ehrenberg, als Bräutigam, mppr.

(L.S.) Sibylla von Rothschütz, als Braut.

(L.S.) Abraham von Blauseldt, auff Grünau und Ehrenberg, als Vater des Bräutigams, mppr.

(L.S.) Henrich von Rothschütz, auff Liebenthal u. Hirschberg, als der Braut Vater.

(L.S.) Sebastian Grünroth, als des Herrn von Blaufeld, Mit-Belehnter und Zeuge.

(L.S.) Joh. von Schwartzwaldt, ebenfalls als Mit-Belehnter und Zeuge.

SPECIFICATIO ALPHABETICA, Des Mußtheils.

Aniß.
Aepffel.
Austern.
Bier. *Vid.* Richter. *Tr. de succeſſ. ab inteſt. Sect. 4. M. 4. n. 55. p. 450. 452.*
Bohnen. Richter. *l. c. Sect. 4. M. 3. n. 56. p. 148. 450.*
Brücken.
Butter. Richt. *l. c. M. 4. n. 59. p. 450. & 452.*
Citronen.
Confect.
Erbſen. Richter. *l. c. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448. & 450.*
Eßig.
allerhand Essende Waaren.
Fenchel.
Fiſche. Richter. *l. c. p. 450. & 452.* eingeſaltzene und uneingeſaltzene, nicht aber die in Teichen ſeynd. Richt. l. c.
Fleiſch. Richter. *S. 4. M. 3. p. 457.*
Gemänge. Richter. *S. 4. M. 3. n. 56. p. 448.* was aber dieſes ſeyn und heiſſen ſoll, hat er nicht exprimiret.
Gemaltzte Gerſten. Richter. l. c.
Getränckе. Richter. *l. c. p. 457.*
Geträydig, an Korn Waitzen. Richter. *S. 1. M. 3. p. 446.* wenn ſelbiges gleich zum Verkauff vom Lande in die Städte geſchicket worden, aber zur Zeit des Ehe-Mannes Abſterben noch unverkaufft geweſen. Carpz. *P. 3. C. 34. def. 7.*

Aller-

Allerley **Gewürtze.**
Eingelegte **Gorcken.**
Graupen. Richter. *S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.*
Grütze. *P. 3. C. 35. def. 10.*
Hanff. juxta Richterum *l. c. n. 59. pag. 450.* & Volckmann. Emendat. *P. 3. c. 24. p. 57.* Nachdem aber Hanff nicht gegessen wird, kan nicht sehen, wie er inter esculenta könne gezehlet werden.
Heringe. Matth. Coler. *de aliment. L. 1. c. 11. n. 69.*
Hirse. Richter. *S. 4. M. 3. n. 56. p. 448. & 450.*
Honig.
Käse. Richt. *S. 4. M. 4. n. 59. p. 450. & 452.*
Kirschen, und
Kirschmuß.
Kofend. Coler. l. c.
Korn. Richter. *S. 4 M. 3. p. 448.*
Allerley **Küchen-Kräuter, als getreugte Salbey, Rosemarien,** und dergleichen.
Krebse.
Kümmel.
Kwarg. Coler. *L. 1. de Alim. c. 11. n. 69.*
Lein. juxta Richterum *l. c. S. 4. M. 4. n. 59. pag. 450. & 452.* & Volckmann. Emend. l. c. Da man aber Lein nicht isset, kan nicht begreiffen, wie selbiger unter die gehofte Speisen zu rechnen sey.
Linsen. Richt. *S. 4. M. 3. n. 56. p. 448. & 450.*
Maltz, so zum Bierbrauen, und zur Haußhaltung gemacht worden, nicht aber zum Verkauff.

Mast-Schweine geschlachtet, oder ungeschlachtet, wenn sie gleich noch auf dem Koben stehen, Richter. *S. 4. M. 4. n. 59. p. 450. & 452.* Carpz. *P. 3. C. 35. def. 2.*

Mehl.

Mohn. Richter. l. c.

Möhren.

Morgeln.

Nüsse.

Allerley frisches, und getreugtes Obst, als Aepffel, Birn, ꝛc.

Pfeffer.

Pflaumen.

Pflaumen-Muß.

Pommerantzen.

Qvitten

Rettig.

Rüben und

Rüb-Saamen. Richt. *l. c.* Coler. *L. 1. de Alim. c. 11. n. 69.*

Saffran.

Saltz. Matth. Coler. *l. c.*

Schincken. Coler. *l. c. n. 69. & 70.*

Schmaltz. Richt. *l. c. S. 4. M. 3. p. 457.*

Speck und Speckseiten. Richter. *S. 4. M. 4. n. 59. p. 450. & 452. it. p. 457.*

Trauben, Wein-Trauben.

Waitzen. *S. 4. M. 3. p. 448. & 450.*

Würste. Matth. Coler. *l. c. c. 11. n. 69. & 70.*

Zucker.

Cap. VII.

Von denen Fällen, da die Gerade, und Fräulichen Gerechtigkeiten, nicht statt haben, oder auch aufhören.

§. 1.

Dieses geschiehet entweder, interitu rerum Geradicarum, durch Untergang der Gerade-Stücken, oder, durch Veranlassung dererjenigen Personen, so die Gerade in ihrem Besitz, und Beschlüß gehabt, oder dererjenigen, welche selbige zu hoffen haben. Der Untergang aber der Gerade-Stücken, ist entweder natürlich, wenn selbige, e. g. Betten, Geräthe, Kleider, und anderes, abgeführet, und zerrissen werden, oder verbrennen, civiliter aber, werden sie für untergangen gehalten, wenn sie z. E. von der Besitzerin verkaufft, vertauscht, oder verschencket, oder auch der Besitzerin, von bösen Leuten gestohlen worden: Hingegen, ist das blosse Versetzen, und Verpfänden nicht genug, sondern, wenn die Eigenthums-Frau dererselben, verstirbet, verfället sie das Eigenthum an ihre Töchter, oder andere Niffteln; jedoch, seynd nicht der verstorbenen Erben, sondern die Niffteln, so selbige haben wollen, sie einzulösen schuldig a).

Der Untergang der Gerade ist zweyerley, naturalis, oder civilis.

a) Wie oben *in cap. 4. §. 9. 10. & 11.* deduciret worden.

§. 2.

Ferner, so verliehren auch die Gerade-Stücken die Natur der Gerade, wenn sie das verstorbene Frauenzimmer verkaufft hat, wenn gleich, das dafür erhaltene Kauff-Geld, annoch in natura verhanden, wird selbiges dennoch, nicht mehr vor Gerade geachtet a); desgleichen, wenn sie um einen gewissen Preiß, dem Ehe-Manne, in Pactis Dotalibus, angeschlagen, und æstimiret worden, verlieret selbige ebenfalls die Natur der Gerade, und wird vor Erbe gehalten b). Woraus denn folget, daß, wenn eine Frau ihre Gerade, so sie gegenwärtig bereit hat, oder auf einigerley Weise noch vermehren, und bey ihren Leben überkommen

Wenn sie dem Ehe-Manne æstimato inferiret wird, verlieret sie die Natur der Gerade.

men möchte, an ihren Ehe-Mann verkaufft, oder, antidorali donatione, judiciali, vel coram Notario, & testibus, ihme schencket, sich aber, ad dies vitæ, den usum, oder usumfructum reserviret, solche Gerade-Stücken für Erbe zu rechnen seynd, sie mag illata repetiren, oder ihrem Ehe-Manne mit succediren, und Statutariam Portionem nehmen wollen, muß sie selbige in die Erbschaffts-Massam (salvo licet reservato sibi a defuncto Marito usu, vel usufructu) einwerffen, und wenn solches von ihr geschiehet, und sie also Portionem Statutariam davon bekommet, sie zwar solche Statutarische erhaltene Portion, als Erbe empfänget, allein, es nimmet hernach selbige Portion von der Stunde an, da sie dieselben Stücken in ihren Beschlüß genommen, die Natur und Qualität der Gerade wieder an, und verfället sie nach ihrem Tode, als Gerade-Stücken, auf ihre Spillmagen. Wenn aber sie solche Collation, der, dem verstorbenen Ehe-Manne verkaufften Gerade (weil vielleicht selbige niemand urgiret hat,) unterlässet, und nachdem sie wieder heyrathet, dem neuen Ehe-Manne diese, inzwischen von ihr, oder ihrem neuen Ehe-Manne, vermehrte Gerade schencket, oder verkauffet, können die Kinder erster Ehe, Söhne, und Töchter, weil diese alienatio mala fide, geschehen, nach ihrem Tode, vom Stief-Vater, vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification, nicht nur nach der Qualität, und æstimation, wie selbige zur Zeit des Absterbens ihres Vaters, oder auch der Mutter, sondern auch, wie sie von Zeit des ersten Ehe-Mannes, als ihres Vaters, Tode an, biß zur Zeit der Mutter Absterbens, in höchstem Preiße, und Werthe, gewesen, dieselbe fodern. Und hindert nichts, daß die Gerade in der andern Ehe durch des andern Ehe-Mannes Liberalität vermehret worden. Weil dieses einmahl res conventionis, und lege contractus venditionis, cum priore marito initi, ausdrücklich also bedungen worden, daß sie nur ad dies vitæ, den Gebrauch haben, das verkaufte Eigenthum aber, dem verstorbenen Ehe-Manne bleiben solle, und hat sich der andere Ehe-Mann allenfalls selbst zu imputiren, daß er ihr solche vermehrte Stücken angeschafft, und sie ihr so pure hingegeben, und sich nicht vielmehr, acceptis reversalibus, das Eigenthum, an solchen Vermehrungs-Stücken, reserviret, oder selbige, in seinen Beschlüß be-

Die Wittib muß die, dem Ehe-Maste verkauffte Gerade, als Erbe, in dessen Verlassenschafft abgeben.

Weñ sie aber solches nicht thut, sondern selbige an ihren andern Ehe-Mann, oder sonst verschenckt, oder verkaufft, muß der Werth, so hoch in der Zeit sie am meisten gewesen, dafür ersetzt werden.

Der Werth wird gefodert, quanti interea plurimi fuerit.

behalten, und ihr sie nur zum Gebrauch geliehen, denn wenn dieses geschehen, könten die Kinder erster Ehe an dem augmento derselben keinen Anspruch machen. Allermassen die Juristen-Facultät zu Erffurt in simili also gesprochen c).

a) Hartm. Pistor. *Part. 1. qu. 32. p. 351.*
b) Modestinus *Pistor. P. 1. qu. 21. p. m. 78.* Mollerus *Semestr. Libr. 2. qu. 6.* Carpz. *P. 3. C. 30. Def. 13. & 14.*
c) *Vid.* Append. Responsor. *No. 43. p. 114.*

§. 3.

Weil nun die, vom ersten Ehe-Manne, der Ehe-Frau abgekaufte Gerade, in persona Mariti, emtoris, vor Erbe zu achten ist, als folget von selbst, daß der Ehe-Mann nicht allein selbige, als Erb-Stücken, ab intestato, auf seine Kinder, und Erben, transmittiren, sondern auch über selbige, bey seinem Leben, so wohl inter vivos, als mortis causa, und Testaments-Weise, gleich, als über andere seine Erb-Stücken, disponiren könne, ob schon das Ehe-Weib dieselben, zu ihrem Gebrauch und Nutzung, in ihren Beschlüß und Besitz, gehabt, und biß an ihr Ende behalten hätte, weil sie selbige, nicht als Eigenthums-Frau, sondern nur jure reservati usus, vel ususfructus, als usuaria, oder usufructuaria, also, im Nahmen, und an statt ihres verstorbenen vorigen Ehe-Mannes, folglich, als rem alienam, dieselbe besessen. Gestalt er denn auch, so wohl über selbige, als andere, seiner Frauen niemahls übergebene, sondern, vor sich, in seinem alleinigen Beschluß behaltene, sonst an sich selbst, ihrer Natur nach, würckliche Gerade-Stücken, als Geschmeide, Betten, und Geräthe, ꝛc. ein Testament, oder Schenckung auf den Todes-Fall, machen kan a). Auf gleiche Weise kan auch, per indirectum geschehen, daß über die Gerade in Testamento disponiret, und selbige, per Fidei-Commissum, von des Ehe-Weibes Spillmagen weg- und auf andere gebracht werden könne; wenn nemlich eine Ehe-Frau keine Kinder, sondern nur Schwestern, oder Mutter-Schwestern, und andere cognatas hat, sie aber denenselben, ihre Gerade nicht gerne gönnen will, vielleicht auch, weil der Ehe-Mann ihr das meiste aus seinen Mitteln angeschafft hat, muß sie dem Ehe-Manne selbige verkauffen, oder,

In der Person des Ehe-Mannes seynd die von der Ehe-Frau erkaufte Gerade-Stücken, Erbe.

Per indirectum kan über die Gerade Fidei-commissarie disponiret werden.

antidorali Donatione, schencken, alsdann kan er selbige, ihr, als seinem Ehe-Weibe, per Testamentum, vermachen, und, weil es in seiner Person Erb-Stücken seynd, nach Belieben sie, Fidei-Commisso, belegen, nach ihrem Tode, solche gesamte Gerade-Stücken, oder auch einen Theil davon, weme er will, zu überlassen, und auszuantworten befehlen. Desgleichen, wenn eine Ehe-Frau ihrem Ehe-Manne, alle ihre volle, und Nifftel-Gerade, so sie hat, und künftig erlangen möchte, consensu Curatoris verkaufft, hernach aber der Ehe-Mann, als er sterben wollen, in seinem Testamente dem Ehe-Weibe einige Ketten, und Ringe, legiret, werden selbige unter die verkauffte futuram Geradam nicht gerechnet, sondern, es wird dafür gehalten, daß der Testator dißfalls von seinen Rechten abgewichen und diese Stücken der Wittben zum Andencken, pleno Jure, habe überlassen wollen, inmassen dann in dergleichen Falle Facultas Juridica Witembergensis Mens. Jun. 1698. b) ita respondiret: **So seynd unter der verkaufften Gerade, alle dasjenige, was sie Zeit ihres Lebens, als Gerade acquiriret, insonderheit, die aus des verstorbenen Mannes Verlassenschafft, ihr zugefallene Schaafe, Gänse, Enten, und der Wagen, allerdings, nicht aber die legirten Ketten, und Silber-Geschirr, so zu Gerade-Stücken worden, zu rechnen, v. R. w.**

a) Dn. D. Bergerus *E. D. F. P. 2. Supplem. Consil. 30. p. m. 1145.*
b) teste Dn. D. Casparo Henr. Hornio *in Cons. Class. V. Resp. 7. fol. 237. seqq.*

§. 4.

In subsidium müssen auch des verstorbenen Ehe-Mannes Schulden von der Adelichen Gerade bezahlt werden.

So kan auch kommen, daß durch des Ehe-Mannes überhäufte Schulden, die Adeliche Gerade gäntzlich, oder zum Theil consumiret, und zu Tilgung derselben, in subsidium, angewendet werden müsse. Ich sage aber: in subsidium, wenn nemlich keine Erb- oder Lehn-Stücken mehr verhanden seynd, so zur Bezahlung zureicheten; denn so lange am Erbe, oder Lehn etwas

was übrig, kan der Wittib, oder dero Nifftel, die Adeliche Gerade nicht entzogen, noch verringert werden a), sondern, weil sie ein gantz besonders Jus quæsitum in Gerada Nobilis Mariti, vel defunctæ cognatæ, hat, welches ihr nicht jure hereditario, sondern speciali Juris Saxonici provisione, zukommet, hingegen denen Erben, die Erbschaffts Schulden zu bezahlen, oblieget, wenn auch gleich dieselben zum Theil von erkaufften, und vom Ehe-Manne, oder, der verstorbenen Adelichen Nifftel, auf credit angeschafften Gerade-Stücken herrühreten; Wenn aber das Erbe nicht zureichet, ist die Nifftel, weil sie in lucro captando verliret, nicht nur mit der Adelichen, sondern auch allgemeinen Gerade, so wohl, als die Bürgerlichen Nifftеln, in der allgemeinen Bürgerlichen Gerade, in subsidium dafür gehalten; Die Adelichen Wittben aber, ob sie wohl, so viel die Adeliche, von ihrem Ehe-Manne, zu hoffen habende, Gerade betrifft, ebenfalls in subsidium, und wenn vom Erbe und Lehn nichts übrig, die Schuld, so weit selbige zureichet, davon mit bezahlen zu helffen schuldig, so seynd sie doch hingegen, von ihrer allgemeinen Gerade nichts darzu zu geben verbunden, weil selbige ihr proper-Guth ist, von den Jhrigen aber für ihre Ehr-Männer etwas zu bezahlen nicht gehalten seynd, ob schon sie dieselben, meist von ihnen angeschafft bekommen hätten, und solche noch nicht bezahlet wären, es hätte sich denn der Verkäuffer ebenfalls, bald anfangs, bey extradirung der Stücken, die hypothec daran, biß zur Bezahlung des bedungenen Kauf-Geldes, reserviret. Woraus denn folget, daß, weil der Schwerdmagen, nicht auch bey Lebzeiten des Agnaten, an dem Heer-Geräthe desselben, das Dominium, wie das Ehe-Weib, an der allgemeinen, oder, Bürgerlichen Gerade, sondern nur, eine ungewisse Anwartschafft zu selbigen hat, und dasselbe pars Massæ Mariti hereditariæ ist, auch das Heer-Geräthe, in subsidium, zur Bezahlung der Schulden genommen, und angewendet werden könne; Dergleichen auch, bey denen von Adel von der Morgengaba und Mußtheile, weil die Wittben, ratione derselben in lucro captando seynd, die Creditores aber de damno vitando laboriren, nicht unbillig zu sagen ist b).

Wenn das Erbe nicht zureichet, muß die Nifftel bezahlen helffen.

Limitatur.

a) Carp-

a) Carpzovius, *P. 2. Const. 14. Def. 65.*
b) Modestin. Pistoris *P. 1. qu. 32. n. 13. p. 122.*

§. 5.

Das Heer-Geräthe hat weniger Recht als die Morgen-Gabe und Mußtheil.

Ob nun wohl das Heer-Geräthe mit der Morgen-Gabe und Mußtheil darinne gleich kommet, daß selbiges auch der Schwerdt-Magen pro lucro aus des verstorbenen Verlassenschafft acquiriret, so ist doch, nach des Herrn D. Jacob Schultes a) Meinung, das Heer-Geräthe weniger als die Adeliche Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil hierinne privilegiret, indem in Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel, eher zum Heer-Geräthe, als Morgen-Gabe, und Mußtheil gegriffen wird, massen *in Gloss. in fin. art. 23.* des Weichbilds ausdrücklich stehet: **Gerade heist das Geräthe, das da in eines Mannes Hause ist, und vor dem Heer-Gewette hergehet.** Sonder Zweiffel, wie der Herr Modestinus Pistoris b) dafür hält, darum, weil die Wittib die Morgen-Gabe, und Mußtheil gleichsam zur compensation, und Vergeltung ihrer, bey der Haußhaltung gehabten Sorgfalt, und Mühe, bekommet; Der Schwerdmagen aber, als ein tertius extraneus, gar nichts zur acquisition, oder, conservation der Heer-Geräths-Stücken, contribuiret hat. Ob auch wohl einer Adelichen Wittib frey stehet, wenn ihr in der Ehe-Beredung kein Leib-Gedinge verschrieben, noch auch versprochen worden, selbiges, nebst der Morgen-Gabe und Mußtheil, fahren zu lassen, und Portionem Statutariam, aus ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft zu erwählen, und gleichsam nach gemeiner Art einer unadelichen, denen allgemeinen Landes-Gesetzen nach, zu succediren, so kan sie doch alsdann so wenig, als andere Unadeliche Wittben, zugleich die Gerade fodern, sondern muß selbige nebst ihrem andern Vermögen in die gemeine Theilung bringen. Weil wenn eine Frau von Ritters-Art etwas von Erbe nimbt, i. e. Jure hereditario, sive, nach Erbgangs-Recht, dem Ehemanne succediret, so kan sie Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge nicht haben c).

Wann die Wittbe Statutarische Portion erwählet, kan sie keine Fräuliche Gerechtigkeit prætendiren.

a) *in addit.* ad Modestin. Pistoris *P. 1. qu. 32. n. 13. seqq. p. 122. Verb:* adde, quod

„ quod minus Juris rebus expeditoriis, quam Geradæ indultum esse „ videatur, siquidem Geradæ exactio antecedit exactionem rerum „ expeditoriarum.

b) *d. qu. 32. n. 8. p. 120.*

c) *Constitut. Elect. Sax. 37. ibique* Carpzov. *Def. 4. conf. supra §.* Dn. de Lyncker *Cent. 2. Dec. 153. p. 88.*

§. 6.

Desgleichen wird auch die allgemeine Gerade, pro civiliter extincta gehalten, wenn selbige verändert, und in aliam speciem bonorum, scil. hereditariorum, verwandelt worden, z. E. wenn goldene, oder, silberne Ketten, Arm-Bänder, Ringe, Leuchter, ꝛc. eingeschmoltzen, oder Becher, Löffel, Schaalen, Suppen-Näpffe, oder Kannen daraus gemacht worden, ohne Unterscheid, ob solche Massa hinwieder in vorige Form gebracht werden könne, oder nicht, weil eine solche zusammen geschmeltzte Massa alsdenn zwar, ein Klumpen Gold, oder Silber, aber keine Ketten, Ringe, Leuchter seyn würde, und die daraus gemachten Becher, Löffel und Schaalen, keine Gerade, sondern Erb-Stücken seynd, und also die Natur und Eigenschafft der Gerade, eo ipso, verlohren haben. So thut auch nichts, quo casu solche Zerschmeltzung geschehen, ob mit der Besitzerin guten Willen, oder ohne denselben, von ohngefähr, durch Feuers-Brunst, oder, wenn ihr solche, von Dieben entwendet, und von ihnen zerschlagen, oder eingeschmoltzen worden, und die Besitzerin selbige Stücken vor ihrem Ende wieder bekommen, und also aufgehoben hat, weil genug, daß der Gold- oder Silber-Klumpen keine Kette, noch Ring, Arm-Band, oder Leuchter ist, sondern blosses Gold, oder Silber, so nicht zur Zierde getragen werden kan, und also, als rudis materia, zum Erbe gehöret a); gleicher Weise, als wenn ein Frauenzimmer Ringe, Agraffen, Ohren-Gehencke, Hals-Bänder, und andern Schmuck, durch den Jubilirer, oder Goldschmied zernehmen, und die Diamanten, oder andere Steine heraus brechen lassen, um entweder, andere dafür hinein zu setzen, oder selbige, nur in bessere Form zu fassen, ehe aber solches vom Jubilirer geschiehet, sie darüber verstürbet, ob schon der Goldschmied selbige, bereit in der Arbeit gehabt, gehören solche, heraus genommene, Diamante, oder andere Steine, keines-

Durch Veränderung.

Durch Zerbrechung, oder Einschmeltzung.

Oder Zernehmung.

nesweges zur Gerade, sondern zum Erbe b); Vielweniger seynd zur Gerade zu zehlen, rohe, oder auch gleich schon geschnittene, geschlieffene, und polirte Diamanten, oder andere uneingefaßte Edelgesteine, sonder Zweiffel darum, weil noch ungewiß, ob selbige würcklich, und unfehlbar zu Gerade-Stücken würden gebraucht worden seyn, ungeachtet dieselben auch vorhin schon eingefaßt gewesen, und vom Frauenzimmer, in Ringen, Arm- oder vorstecke-Rosen getragen worden, wenn sie nur beym Absterben der Nifftel uneingefaßt gefunden worden c), immassen denn auch der Herr D. Richterus d) Responso Dnn. Scabinorum Lipsiensium attestiret, daß in der defunctæ Verlassenschafft gefundene Knöpffe von Golde mit Diamanten versetzt, so wohl auch Knöpffe von goldenen Drathe, ob selbige gleich hiebevor schon einmahl unter die Gerade gerechnet gewesen, dennoch vor Erbe gehalten worden, welches auch iidem Dnn. Scabini auf ander Geschmeide mehr, als güldene Schmeltz-Rosen, Stiffte, und güldene Körner extendiret haben, wenn sie An. 1613. Mens. Dec. denen Bucherischen Erben zu Leipzig also respondiret e):

Uneingefaste Edelgesteine gehören nicht zur Gerade.

Daß die güldenen Schmeltz-Rosen, desgleichen die Stiffte, unangenehete goldene Knöpffe, unangenehete Körner, unangenehete, und unversetzte Perlen, gekrümmte Gold-Gülden, weil solche nicht aufgenehet, angereihet, angehefftet und unangewürcket seynd, nicht zur Gerade, sondern zum Erbe gehören, ꝛc.

Also ist auch notorium, daß angereihete Perlen, solche um den Hals, oder, Arme, tragen zu können, zur Gerade gehören, wenn sie aber unangehangen, oder unangereihet gefunden werden, seynd sie Erbe, und lieget ebenfalls nichts daran, daß selbige vorher angereihet gewesen, und von der Verstorbenen öfters getragen, auch nur zu dem Ende abgereihet worden, weil sie selbige an einem andern Faden befestigen, und wieder anreihen, oder zierlicher, und ordentlicher schnüren wollen; weil gnug, daß sie biß an der defunctæ Tod unangereihet geblieben, und also gefunden worden. Ja, wenn auch gleich die Verstorbene schon angefangen hätte, die abgezogenen Perlen wieder anzureis-

Unangereihete Perlen gehören nicht zur Gerade, ob schon sie wieder angereihet werden sollen.

reihen, und bereit mit einem Theile fertig worden wäre, würden doch deswegen die noch unangereiheten nicht vor Gerade zu achten seyn, weil doch noch ungewiß bleibet, ob sie selbige gewiß, und unfehlbar vollends angereihet, und angeschnüret, oder nicht etwa verkauffet, vertauschet, oder sonst veralieniret haben würde. So halte ich auch nicht dafür, daß die, zum Theil anzuhangen angefangene eintzele Stücken für Gerade zu halten seynd, weil selbige noch nicht völlig angereihet, und zum tragen adaptiret worden, daß sie eine Schnur Perlen, Corallen, ꝛc. genennet, und um den Hals, oder Hände, gehangen, und zur Zierde also getragen werden können.

a) Ita enim D. Henr. Coselius *in Disput. de Gerada th. ult. lit. c.* Quando „ catena vel armilla conflatur, Massa illa ad Geradam non pertinet, „ sed ad res hereditarias. L. R. *Lib. 1. art. 24. verb:* aber ungewürckt „ Gold und Silber gehöret der Frauen nicht an, ꝛc. *ibique Gloss. Germ. n. 3.* Weichbild *art. 26. pr.* alles Gold und Silber, ꝛc. „ etiamsi ad hoc „ destinata sit, ut alia inde species, ad Geradam pertinens, conficia„ tur, & antequam fiat, mulier decedat, quia adhuc aurum rude, & „ ad ornamenta muliebria non elaboratum (ungewürckt Gold *art. 24.* „ *L. 1.* L. R.) cui ad Geradam non pertinenti sola mulieris voluntas, & „ intentio qualitatem rerum Geradilium dare nequit. Carpzov. *P. 2. C. 30. def. 15.* Wiewohl andere, und insonderheit Herr D. Heerold *tr. de Jure Repræs. c. 5. Concl. 9. §. 11. p. 292.* das contrarium statuiren, wenn er also schreibet: „ Massa conflata non amplius ad Geradam, „ sed Hereditatem pertinet, L. R. *Lib. 1. art. 24. in Gloss.* nisi species „ in hunc finem confletur, ut alia inde species Geradica conficiatur, „ & antequam fiat, mulier decedat. *a. L. 17. §. fin. L. 19. §. 1. ff. de Action. Empt.* Allein, weil doch z. E. eingeschmeltzte goldene Ketten, oder Arm-Bänder, woraus z. E. Leuchter gemacht werden sollen, die Qualität der Ketten, und Arm-Bänder, durch die resolution, verlohren, und noch zur Zeit keine Leuchter, sondern ein unförmlicher Gold-Klumpen, & Aurum, vel Argentum infectum ist, so halte ich nicht dafür, daß in puncto Juris, die blosse destinatio, und intentio demselben die Qualität und Eigenschafft der Leuchter geben, und es solchergestalt zu Gerade-Stücken machen könne. Weil doch wie gesagt, noch zur Zeit es keine Leuchter seynd, auch defuncta vor ihrem Ende sich noch hätte ändern, und so wohl Becher, oder andere Erb-Stücken, als Leuchter, daraus hätte machen lassen können; also in der Ungewißheit man vielmehr dabey bleibet, daß weil es noch zur Zeit eine Gold- oder Silber-Massa, und keine Leuchter seynd, selbige auch nicht vor Gerade geachtet werden könne.

Also

Also im Gegentheil, wenn einer in seinem Testamente einem sein Silber-Geschirr legiret hat, hernach aber, aus einigen Bechern, Lavoir, Tellern, Wochen-Kanne, oder Krügen, ꝛc. Leuchter, Wachsstock-Scheeren, Bücher-Schaalen, ꝛc. der Frauen machen lässet, und darüber verstirbet, kan der Legatarius dieser Stücken Ersetzung, von denen Erben nicht prætendiren, ob schon die Leuchter in natura verhanden, und ad pristinam rudem materiam reduciret werden könten, sondern, wird dafür gehalten, als ob er sich in so weit geändert, und das Legatum Argenti, um so viel habe vermindern wollen. *a. L. 24. §. 1. Verb:* Minuisse ei legatum intelligitur. *ff. de adimend. vel transf. Leg.*

b) *arg. L. 6. §. 1. in fin. verb:* „ nam quod in sua specie non permansit, „ quodammodo extinctum est. Ut interim omittam, quod etiam dissolutione, ac permutatione tali, voluntas quoque videatur mutata. *ff. de Aur. Argent.*

c) vid. in App. Respons. No. 33. p. 72.

d) *P. 3. Decis. 140. n. 26. fol. 129.*

e) teste Dn. Carpzovio *P. 2. C. 14. Def. 54. n. 8.*

§. 7.

Es wäre denn daß die Perlen-Schnur ohngefehr zerrissen worden, oder die Diamanten casu, wider der Besitzerin Willen abgebrochen wären.

Was aber von ausgebrochenen Diamanten, Steinen, und Perlen bißher gesaget worden, daß selbige, wenn sie also abgebrochen, ausgestochen, oder abgereihet, nach dem Tode gefunden worden, zur Gerade nicht gehöreten, verstehet sich nur von dem Falle, wenn defuncta es selbst abbrechen, ausstechen, zernehmen, oder abreihen lassen, nicht aber, wenn es von ohngefehr abbreche, oder die Perl-Schnuren zerrissen, und dieselben also von Faden abgefallen wären, dahero auch die Herren Schöppen zu Leipzig, auf Requisition der Frey-Frau von Kallenbergin hinterlassener Erben, in simili also respondiret a): Zum 7ten, „ u. a. d. 7. Fr. Ist bey einem Diamant-Schmuck, an einem „ Brust-Stücke, eine schöne runde, auf 100. Rthlr hoch geschätzte „ Perl angehencket gewesen, bey der Inventur aber davon abgebrochen, gefunden worden, deswegen sie dann nunmehro auch „ unter das Erbe gezogen werden will; Ob nun wohl sonst die „ Perlen, so nicht angereihet, und also zu Frauenzimmer-Schmuck „ nicht gebraucht werden können, unter die Gerade nicht gehörig. D. a. d. in gegenwärtigem Falle, diese Perle würcklich „ an dem Schmucke angemacht gewesen, und also getragen, „ nachgehends aber nur ungefähr davon abgerissen worden, im-

mas-

„ massen denn die Helffte des Oehrleins sich noch daran befun-
„ den, n. m. i. d. B. u. d. Hr. Frage. So wird sie auch noch-
„ mahls vor Gerade billig gehalten, ꝛc. Also zweifle ich auch nicht, wenn defuncta bey Zerbrechung der Ringe, Ketten, oder Abreihung der Perlen, in faveur der Nifftel ausdrücklich protestirete, daß solches keinesweges darum geschehe, daß solche Stücken vor Erbe, und nicht mehr vor Gerade geachtet werden solten, indem sie selbige nur ändern, anders setzen, oder anreihen lassen, ihnen aber dadurch keinesweges die Natur und Eigenschafft der Gerade benommen, sondern, sie vielmehr ihr ausdrücklich vorbehalten haben wolte, wenn sie auch gleich darüber versterben solte, daß alsdenn selbige, annoch vor Gerade-Stücken zu achten seyn würden; Denn ob wohl sonst der blosse Wille, und die Destinatio aus Erbe keine Gerade-Stücken machen kan b), so ist doch ein anders, die Natur des Erbes in Gerade verwandeln, ein anders die Natur, Qualität und Eigenschafft der an sich selbst gewesenen Gerade-Stücken, vor Zernehmung, und Zerbrechung derselben, protestando reserviren, und contestiren, daß sie dadurch diesen Stücken die Eigenschafft und Natur der Gerade nicht benommen haben wolle. Wie aber, wenn defuncta eine getragene goldene, oder andere Uhr dem Uhrmacher zu repariren gegeben, und dieser selbige, zur Zeit des Absterbens gäntzlich zernommen hätte, ob zwar solche zernommene Stücken, als Räder, und Gehäuse, nur Theile der gewesenen Uhr, aber keine Uhr seynd, jedennoch aber, weil sie nicht zu dem Ende zernommen worden, daß die Räder, und übrige Theile zu etwas anders gebraucht werden, und also, es keine Uhr mehr seyn solle, sondern, vielmehr nur darum, daß selbige repariret, und verbessert, oder ausgeputzt, mithin eine gute Uhr bleiben, und tauerhafter werden möge, folglich die Natur der Gerade, solcher zernommenen Uhr, nicht benommen wird; desgleichen, wenn die verstorbene Nifftel, dem Schneider, Kleider zu ändern, oder zu wenden gegeben, und dieser, selbige, zur Zeit ihres Absterbens bereit zertrennet, und in die Farbe, oder Presse, gegeben hätte, scheinet zwar auch, daß die zertrennten Stücken Tuch, oder Zeug, nur Theile von Frauenzimmer-Kleidern, aber keine Kleider seynd, consequenter auch, als Kleider, nicht zur

Es wäre denn, daß sie bey der Zerreihung protestiret hätte.

Zum Ausbessern zernommene Uhren.

Nicht aber zertrennete Kleider.

Gerade prætendiret werden können. Allein, weil sie doch zu Weiber-Kleidern einmahl zugeschnitten, und in der Forme annoch verhanden seynd; Hingegen auch gnug ist, wenn nur Lacke, oder Zeug, zu Weiber-Kleidern zugeschnitten, ob schon noch nicht zusammen genehet ist, wie in der Specificatione Geradæ, sub voce: **Kleidern**, mit mehrern deduciret worden; und diese zertrennete Kleider, bereit dem Schneider in die Arbeit gegeben seynd, als werden selbige, die Natur der Gerade dadurch nicht verlohren haben. Wenn aber dieselben, darum zertrennet worden, daß sie keine Frauenzimmer-Kleider mehr seyn, sondern e. g. zu einem Mannes Kleide, Veste, oder Schlaf-Peltz, und dergleichen, gebraucht werden sollen, da halte ich allerdinges dafür, daß selbige nicht mehr vor Gerade, sondern vor Erbe zu achten, woferne aber ungewiß, warum selbige zertrennet worden, die Kleider auch noch nicht dem Schneider übergeben, sondern die zertrenneten eintzeln Stücken nur, in der Verstorbenen Verlassenschafft, beygelegt befunden worden, weil selbige wohl eintzele Theile, von gewesenen Kleidern, aber keine Kleider seynd, und man nicht wissen kan, ob sie zum Verkauf, oder damit andere Kleider auszuflicken, oder, worzu sie sonst aufgehoben worden, alsdenn gehören sie vielmehr zum Erbe, als Gerade. Ferner, wenn die bißher uneingemauert gewesene, und vermiethete Brau-Pfanne eingemauert worden, wird selbige nicht mehr zur Gerade, sondern, zum Erbe zu zehlen seyn c).

Limitatur.

a) *Vid. Append. Respons. No. 30. p. 60.*
b) Carpz. *P. 3. Const. 30. def. 15. n. 7.*
c) Carpz. *P. 3. C. 31. Def. 6.*

§. 8.

Durch Verschenckung höret sie auf.

Wie aber oben im cap. 5. §. 41. seqq. weitläuftig gewiesen worden, daß die Besitzerin der Gerade über selbige, unter denen Lebendigen, nach Gefallen zu disponiren, und dieselbe, so wohl durch eine Gerichtliche Ubergabe der Nifftel, jedoch unter adhibirung, gewisser hierzu, nach Sachsen Rechte erfoderten Solennitäten, zu præjudiciren, freye Macht habe, also können solche Verschenckungen, nicht nur an Seiten der nächsten Nifftel, unter

ter die contraria, der ihr von Rechtswegen gebührenden Gerade gezehlet werden; sondern auch respectu derjenigen Personen, der die Schenckung geschehen, wenn die Schenckerin nicht die behörigen, und denen Rechten nach erfoderte Solennitäten darbey in acht genommen hat, und also, wegen des, sich hierbey ereigenden Mangels, die Schenckung nicht beständig seyn kan, als wenn z. E. so wohl die Gerichtliche, als auſſer-Gerichtliche Schenckung ohne Curatore, und diese nicht, in Beyseyn zweyer, oder dreyer Zeugen, oder aber auch nicht in Beyseyn eines Notarii, und Zeugen, die Uberreichung der Schlüssel in Gegenwart der Küsten, und Kasten, darinne die Gerade-Stücken verwahret zu werden pflegen, geschehen, folglich diejenige Person, der die Gerade geschencket worden, selbige nicht überkommet; Ob auch wohl sonst ordentlicher Weise die Schenckung, wenn auch schon der Donatarius, oder die Donataria, gleich nach völlig vollbrachten actum, und also, vor der Schenckerin, verstürbe, die Schenckung, als unter denen Lebendigen geschehen, nicht hinweg fället, sondern auf des Donatarii Erben, oder der Donatariæ Spillmagen transferiret wird, weil auf den Todes-Fall die Donatio Geradæ nicht gerichtet werden kan; Jedennoch aber, so geschiehet auch bißweilen wegen desjenigen Theils, deme die Gerade geschencket, oder verkaufft, worden, vor der Schenckerin erfolgenden Absterben, daß wider der verschenckenden, oder auch verkauffenden Nifftel intention, Willen, und Meynung, die hintangesetzte Nifftel offt, noch zur Succession deroselben, dennoch gelanget; als wenn z. E. eine Mutter zwey, oder mehr Söhne, aber keine Töchter hätte, und ihrer nächsten Nifftel, ihre habende Gerade nicht gerne gönnen wolte, dahero selbige, bey ihrem Leben, durch eine Schenckung unter denen Lebendigen ihren Söhnen zuwendete, oder auch verkaufte, einer aber hernach, vor ihr ohne Kinder verstürbe, und solchergestalt dessen portion unter anderen seinem Vermögen, nach Erbgangs-Recht, auf die Mutter zurück fiele, würde nach der Mutter Tode diese Helffte, der vormahls an die Söhne verschenckten Gerade, nicht auf den überlebenden andern Sohn verfallen, sondern auf die nächste mütterliche Nifftel, ob gleich der verstorbenen Mutter intention gewesen, ihr solche, durch die Veräuserung zu entziehen, weil durch

des einen Sohnes Absterben, vor der Mutter die Sache in andern, und solchen Stand gekommen, wie es vor der Schenckung, oder Verkauffung gewesen, und also, muß des verstorbenen Sohnes, an die Mutter zurück gefallener Gerade-Antheil der Mutter nächsten Nifftel abgefolget werden a). Gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn eine Schwester ihren Brüdern die Gerade schenckte, oder verkaufte, einer aber von ihnen, vor ihr, ohne Kinder und intestatus verstürbe, würde ebenfalls dessen Antheil auf die Schwester, und seinen überlebenden Bruder, ab intestato, unter andern Erb-Stücken mit verfallen, und nach der Schwester Tode hernach, der, vom Bruder ererbete Gerade-Stücken Antheil, auf die Nifftel dennoch kommen, und kan sich der überlebende Bruder, dieses Antheils alleine nicht anmassen, wenn gleich auch ihnen beyden die Gerade pro partibus indivisis, und jeden in solidum geschencket, oder verkauffet worden wäre; weil allhier der verstorbene Bruder, einmahl solche Donation acceptiret, und also, da er weder unter denen Lebendigen, noch auch auf den Todes-Fall darüber disponiret, sondern, solchen seinen Antheil der Gerade, auf die Schwester, und Bruder, ab intestato, oder in seiner Person, vielmehr selbige als Erbe, verfället hat; mithin diese Gerade-Stücken hernach, in der Person der Schwester, oder Mutter, die Natur der Gerade wieder an sich genommen, und in successione die Spillmagen, denen Schwerdtmagen vorgezogen werden. Ja, wenn auch gleich sub hoc expresso pacto, die Schenckung der Gerade geschehen wäre, daß, wenn der Bruder vor ihr versterben solte, dem andern Bruder alsdenn die gantze Gerade eigenthümlich seyn, und bleiben solle, würde solches dennoch ohne effect seyn, weil dieses Pactum speciem dispositionis mortis causa, & Fideicommissi, haben würde, dergleichen aber in der Gerade nicht statt haben kan. Non obstat *L. un. C. de Liberal. Imper. Soc.* weil dieser Text nur von einem solchen besondern casu redet, wenn von der Hohen Landes-Obrigkeit zweyen etwas geschencket worden, und einer von ihnen ohne Kinder verstürbe, daß alsdenn dessen Portion nicht auf seine andere Erben, ab intestato, verfallen, sondern, dem Condonatario alteri verbleiben solle b).

Resp. ad L. un. C. Si liberal. Imp.

a) Dn.

a) Dn. Richter. *Tom. 2. Consil. 250. fol. 818.*
b) *Vid.* Dn. D. Joh. Rebhahnii *Disput. ad d. L. un. An. 1676. Argentorati habita §. 4. p. 13.* ubi varias verborum: „ *nullo herede relicto, &c.* interpretationes recenset, & ultimo de liberis explicat.

§. 9.

So ist auch kein Zweiffel, daß, weil ein jeder seinen, so wohl bereit habenden, als zukünfftigen Rechten renunciren kan a), auch einer Weibes-Person sich der Succession in der Gerade zu begeben frey stehet, nicht nur denen unverheyratheten, Jungfrauen, und Wittben, sondern auch, denen Ehe-Weibern. Ob aber nun wohl jene, wenn sie ihre mündige Jahre erreichet haben, auch ohne Curatore, ihre beweglichen Güther verschencken, verkauffen, oder sonst veräusern können, so mögen sie doch ohne Consens, und Einwilligung ihrer constituirten b) Kriegischen Vormünder, ihre gesamte Gerade, oder gröstten Theil derselben, ohne Curatore, und ohne derer, in der Chur-Fürstl. Sächs. Constit. 14. P. 2. erfoderten Solennitäten nicht verschencken, wohl aber nur ein, und anderes eintzeles Stücke davon, als z. E. einige Ringe, Ketten, Arm-Bänder, Perlen, und anderes mehr c); Desgleichen, wie eine ledige Weibes-Person, auch ohne Curatore ein mutuum kräftiglich aufnehmen kan d), also zweifle ich nicht, daß sie auch ohne selbigen, eintzele Gerade-Stücken, zum præjudiz der Nifftel, versetzen, und unterpfändlich verschreiben könne, also, daß hernach die Nifftel, wenn sie selbige haben will, solche selbst von den Ihrigen einlösen müsse, es wäre denn, daß sie dieselben aus Noth, dringender Schulden halber, hätte versetzen müssen e); diesemnach folget, daß auch kein unverehelichtes Frauenzimmer, sich ohne Curatore der Successionis Geradæ, beständig begeben könne f).

Renunciatione cum Curatore.

Sie kan auch ohne Curatore eintzele Stücken versetzen.

Auch Unverheyrathete können sich nicht ohne Curatore der Gerade begeben.

a) *L. pen. C. de Pact.*
b) Ein anders aber wäre es, wenn sie gar keinen Curatorem hätten; denn, alsdenn saget Dn. Carpzovius *P. 2. C. 14. Def. 17. n. 4.* könten sie auch ohne Curatore, ihre gantze Gerade extrajudicialiter verschencken; worinne aber die Facultas Jurid. Lipf. dem Scabinatui *d. l. n. fin. 13.* nicht unbillig widersprochen, weil dergleichen Verschenckung eine alienationem und obligationem induciret, kein Frauenzimmer aber nach Sachsen-Rechte, sich ohne Consens eines Curatoris zu etwas obligiren kan,

also kein Zweiffel, daß selbige auch dergleichen Gerade-Verschenckung zu halten unverbunden sey, ob schon, wenn sie beständig dabey verharret, und morte selbige confirmiret, deroselben Nifften solche deswegen nicht würden revociren können, weil gnug, daß Donatrix selbige, nicht zu widerruffen begehret hat.

c) Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 18. n. 8.*

d) Carpz. *P. 2. C. 15. Def. 14.* adde sis Appen. Resp. No. 99. p. 211. & 100. p. 213.

e) *a. §. 12. J. de Legat.*

f) Vid. App. Resp. sub No. 99. & 100. p. 211. & 213.

§. 10.

Ob auch die Braut in Ehe-Pactis sich der Gerade begeben könne?

Ob aber auch ein Frauenzimmer in Ehe-Pactis, sich der Gerade begeben könne, wird unter denen Doctoribus vielfältig disceptiret, der Herr D. Petrus Mullerus a) saget, daß in Pactis Dotalibus von der Gerada nichts disponiret werden könne; Denn, entweder wären die Pacta per modum Contractus, oder ultimæ voluntatis gemacht; Im ersten Falle, weil dergleichen Contractus erfoderte, daß die Gerade-Stücken würcklich, und solenniter, dem Donatario, mit Uberreichung der Schlüssel zu denen zugleich gegenwärtigen Kisten und Kasten, also, mithin hierdurch das Eigenthum deroselben, dem accipienti zugeeignet werde; Die Ehe-Stifftung hingegen, die translationem Dominii suspendirete, also, daß sie erst, durch des Ehe-Weibes Tode bekräftiget würden b) als könten selbige, der Gerade wegen nicht bestehen; wie denn auch, auf den andern Fall, weil die Gerada per ultimam voluntatem, und Donationem Mortis causa, nicht vergeben werden könte, auch die, auf solche Art eingerichteten Pacta, um so vielweniger gelten würden; welcher Meynung auch der Herr Carpzovius, bereit seiner Zeit, gewesen, und deswegen die opinionem, daß Pactis Dotalibus super Gerada tractiret werden könne, pro valde periculosa gehalten c). Allein, es widerspricht sich darinne Herr D. Petr. Mullerus d), wenn er saget: „ quærendæ, non quæsitæ, Geradæ renunciari „ in Pactis dotalibus posse. Da nun also die Gerada, so ein Ehe-Weib constante matrimonio, in Beschlüß bekommet, tempore pactorum ante-nuptialium, annoch quærenda ist, so kan man nicht sehen, warum nicht in der Ehe-Beredung dieses, in favour

Wird auf des Herrn D. Mullers Distinction inter quæsitam & quærendam Geradam geantwortet.

veur, e. g. des Bräutigams Kinder voriger Ehe, oder auch des künftigen Ehe-Mannes selbst, mit bedungen, und abgehandelt werden könne, daß die Braut sich erklären müsse, daß sie das Geräthe, Betten, Geschmeide, und andere Gerade-Stücken, so sie Zeit-währender Ehe, in ihrer Versorgung und Beschlüß haben, und bekommen möchte, vor keine Gerade-Stücken halten, noch selbige, nach ihres Ehe-Mannes Tode, als Gerade zu prætendiren befugt seyn wolle, sondern, alle diese und andere Stücken, ob sie schon sonst ihrer allgemeinen Natur nach, Gerade wären, vor Erbe gehalten werden, auch der Bräutigam, als künftiger Ehe-Mann darüber gleich, als über andere seine Erb-Stücken, so wohl unter denen Lebendigen, als auf den Todes-Fall zu disponiren, freye Macht behalten solle, der gestalt, daß auch nach deren Tode, diese renunciatio quærendæ Geradæ von der Nifftel, als in præjudicium ihrer, geschehen, nicht impugniret werden könne e). Die quæsitam Geradam betreffend, so lasse ich gar gerne zu, daß sie sich derselben, so wenig, als des Ehe-Geldes, so schlechterdinges begeben könne f); Jedennoch aber, zweifle ich nicht, daß, wenn selbige, um einen gewissen Preiß angeschlagen, und dem Bräutigam Dotis, vel Illatorum Paraphernalinm nomine mit zugewendet, und dabey ausdrücklich bedungen würde, daß sie, die Braut, und künfftige Ehe-Frau nach ihres Mannes Tode von diesen ihren, demselben æstimato inferirten, Gerade-Stücken, wenn sie auch gleich selbige, zur Zeit ihres Ehe-Mannes Absterben, und vorher, in ihrem Beschlüß, Gebrauch, und Verwahrung gehabt haben würde, nichts als Gerade, wieder zu fodern, berechtiget seyn wolle, noch solle; massen denn auch dergleichen Pacta, öfters also eingerichtet werden, und selbige der Braut in so weit gar nützlich seynd, weil die æstimatio rerum Geradilium emtionem venditionem inducirt g), das Dominium auf den Bräutigam transferiret, also, daß, wenn selbige hernach abgenutzet, oder abgeführet, gestohlen oder sonst verderbet worden, der Schade des Ehe-Mannes, und nicht der Frauen, ist h); Dahingegen, wenn sie selbige vor sich behält, der Ehe-Mann den Usum und Gebrauch derselben, z. E. der Betten, und des Geräths, ꝛc. in der Haushaltung hat, und ob sie schon dadurch abgeführet werden, sie, die Wittib,

den-

dennoch nach des Ehe-Mannes Tode keine Ersetzung darfür fodern kan i). Daß also hieraus allerdinges erhellet, daß auch der quæsitæ Geradæ in Pactis Dotalibus renunciret werden könne.

a) *in not.* ad Struvii *Syntagma Jur. Civ. Ex. 30. L. 24. T. 1. th. 31. No. VI. lii. O. p. 455.*
b) Gail. *L. 2. Obs. Pr. 126. n. 6.*
c) *tr. de Don. Gerad. c. 1. §. 11. n. 63. seqq. fol. m. 211.*
d) *l. c. in præc. lit. V. p. 454.*
e) Carpzov. *tr. de Don. Ger. c. 2. §. 16. n. 26.*
f) Cum interfit uxorum, ne indotatæ reddantur. *L. 1. ff. Sol. Matrim.*
g) *a. L. 10. ff. de Jure Dot.*
h) quia res perit suo Domino. *L. 9. C. de Pign. act.*
i) *vid. supr. c. 5. §. 24. p. 318.*

§. 11.

Auch ohne Vorbewust und Einwilligung der Gespinn.

Und brauchet es bey dergleichen renunciatione quærendæ vel quæsitæ Geradæ, der Gespinn Einwilligung gantz nicht a); denn, ob wohl Herr D. Christoph Zobel b) ausdrücklich erfodert, daß die nächste Nifftel in Verschenckung der gesammten Gerade, nicht gäntzlich übergangen, sondern, derselben wenigstens etwas davon, loco quasi legitimæ zugewendet werden solle; So ist doch solches wider die klare Chur-Fürstl. Sächs. 14de Constitution P. 2. Verb: **Durch die Ubergabe unter denen Lebendigen;** & sic inter vivos: **kan die Gerade der Nifftel entzogen werden** c). Denn ob wohl in der Glossa in Lehn-Recht Cap. 57. n. 10. gesaget wird: **Ihr sollet auch wissen, daß kein Weib ihre Gerade vergeben mag, ohne der nächsten Gespinn Willen, weder ihrem Manne, noch jemanden, noch auch keiner ihrer Nifftel, &c.** So ist doch solches nur de Donatione, oder Dispositione mortis causa, zu verstehen, welche anders nicht, als mit Einwilligung der nächsten Nifftel geschehen kan d). Was aber von der Gespinn bißher gesagt worden, daß ihr consens zur alienation und Verpfändung der Gerade-Stücken nicht nöthig

thig sey, sondern auch ohne selbigen, von der Besitzerin geschehen könne, ist dahin zu restringiren, wenn nur die Besitzerin von solchem Verstande ist, daß man gewiß seyn könne, daß solche alienation, oder renunciation, mit ihren ausdrücklichen, oder wenigstens, weil selbige, zu dero scheinbarlichen Nutzen, und Besten, gereichen würde, vermuthenden Willen geschehe; Dahero, als einem Manne sein Ehe-Weib im Kind-Bette verstorben, und ein Töchterlein von 12. Tagen, nebst einer kostbaren, ihr, von ihrem Ehe-Manne angeschafften Gerade hinterlassen, er aber, weil das Kind sehr schwach worden, besorget, daß, wenn es gleichfalls verstürbe, dessen Nifftel die, von der Mutter auf daßselbe verfällete, kostbare Gerade, fodern möchte, ist er Willens gewesen, diesem seinem 6. Wochen Kinde einen Vormund bestätigen zu lassen, und selbigem des Kindes mütterliche Gerade abzukauffen, aus der Ursache, weil viel Stücken darunter wären, welche, wenn sie bis zu des Kindes Mündigkeit aufbehalten werden solten, entweder verderben, oder, wenigstens, ausser Mode kommen, und im Preiße verringert werden würden. Hingegen, das dafür erhebliche Geld mehr, und höher genutzet, mithin ihr künftig auch, mehr und bessere Stücken dafür angeschafft werden könten. Ob nun wohl sonst ein Vormund seiner Pfleg-Befohlnen Gerade-Stücken, wenn sie zumahl ohne besorglichen Schaden, und Nachtheil, nicht wohl zu erhalten seynd, auch ohne special-Decret e) verkauffen mag; auch sonst der dreyßigste nur denen Erben zu nutze dergestalt privilegiret ist, daß selbige binnen solcher Zeit von Creditoribus, oder andern nicht molestiret, noch in Anspruch genommen werden dörffen, einem jeden aber, sich seines, ihme zu gute geordneten Rechts zu begeben ungewehret ist, also auch der Vormund wohl befugt zu seyn scheinet, binnen den dreyßigsten, vor des Pfleg-Befohlnen Erbe, und Gerade zu sorgen, und selbige zu administriren, auch die Mobilia nach Gefallen zu distrahiren, und die Gerade an den Vater, zu verkauffen; Allein, es haben die Herren Schöppen zu Leipzig, in ihrem darüber eingeholten Responso f), solches nicht approbiren wollen, eines Theils, weil dieser Verkauf nicht zu des Kindes, sondern allein zu des Vaters Besten, damit, wenn das Kind in seiner Unmündigkeit verstürbe, die Ge-

Ob constituto impuberi filiæ Curatore der Vater demselben die Gerade der Töchter abkauffen könne?

rade nicht an die Nifftel verfallen, sondern, ihme verbleiben möchte, angesehen gewesen wäre; anders Theils, weil binnen den dreyßigsten weder Vormundschaffts-Bestätigung, Inventur, noch Veräuserung, vorgenommen werden könnte. Wie nun aber, wenn der Vater, nach vorgehender, durch unpartheyische, derer Sachen verständige Leute, beschehene Würderung, und æstimation der Gerade-Stücken, ein grösseres pretium dafür gebe, der Nutzen des Kindes offenbar wäre, folglich die erste ratio dadurch gehoben würde; Also ist die andere annoch in quæstione, indem die Vormundschaffts-Bestätigung, binnen den dreyßigsten in Rechten nirgends verboten ist, mithin ich der festen Meynung bin, daß dergleichen Bestätigung, und Gerade-Verkauf, de Jure, gar wohl geschehen, und bestehen könne, immassen auch also die Wohl-löbl. Juristen-Facultät allhier, in casu plane simili in App. Resp. sub No. 96. p. 209. auf die Validität dergleichen Gerade-Kaufs, gesprochen hat: Ja ich wolte sagen, daß, wenn auch dergleichen Constitutio Curatoris difficultiret, und der Gerade-Verkauf vom Magistratu nicht zugelassen werden wolte, der Vater dennoch, in väterlicher Gewalt, dieser seiner Tochter einem andern, deroselben mütterliche Gerade, pure, oder widerkäuflich, rechts beständig verkauffen könne, weil doch ein Vater, vi patriæ potestatis, eine weit mehrere Gewalt, als ein Curator, und keiner constitutionis judicialis nöthig hat, auch ohne Decret der Kinder Güther verkauffen kan. conf. supra cap. §. & Dn. D. Joh. Balthas. Wernher *Part. 2. Obser. Forens. 248. pag. 626.*

a) *Vid.* Dn. D. Petr. Muller. *in annotat. ad* Dn. Struvii *Syntagm. J. C. Ex. 40. L. 39. T. 5. th. 6. lit. n. p. 51.*

b) in addit. ad Gloss. lat. *in* L. R. *Lib. 1. art. 27. n. 3. Verb:* tutum est in Practica, ut in tali casu proximæ cognatæ aliquid relinquatur de Gerada, secundum facultatem ipsius, alias talis cognata posset querulari, quod nota.

c) Carpzov. *P. 2. C. 13. Def. 2. & 3. & tr. de Don. Gerad. c. 2. §. 16. n. 21. fol. m. 213.* D. Georg. Werner. *in Diss. de Jur. Succ. in Heergevvetta th. 16. lit. c.*

d) Carpzov. *de Don. Gerad. c. 2. §. 16. n. 22.*

e) *V. supra c. 4. §. 21.*

f) *Vid.* Append. Responsor. sub No. 67. p. 165. juncto Dno. Carpzovio *P. 3. Dec. 284.*

§. 12.

§. 12.

Ein besser Recht haben die Ehe-Männer an denen Orten, wo selbige, vermöge Stadt-Rechts, entweder mit denen Töchtern, oder nur in Ermangelung deroselben, die Gerade erben. Denn, ob wohl die Ehe-Weiber, sich der, ihnen Zeit-währender Ehe zugefallenen Erbschafft, und Gerade, auch ohne ihrer Ehe-Männer Einwilligung enthalten, und selbige zu acquiriren unterlassen können; ungeachtet solches denen Ehe-Männern zum præjudiz gereichet, indem ihnen der Ususfructus, und respective künftige Succession, daran ipso Jure zukäme, durch die repudiation aber selbiger, ihme entzogen wird a): weil, was noch nicht in bonis Uxorum ist, die Ehe-Männer auch den Usumfructum daran nicht prætendiren können. Und ob wohl die Ehe-Weiber, ohne ihrer Ehe-Männer Consens, sonderlich, an denen Orten, wo per Statutum, die Männer in Gerada succediren b), ihre Gerade nicht alieniren können, so ist doch ein anderes acquisitam Geradam alienare, ein anders delatam non acquirere c), und also mögen sie nicht ohne der Ehe-Männer Consens, etwas von der bereit acquirirten, vor- oder nach vollzogener Ehe, von ihren Eltern, Ehe-Männern, oder sonst von andern, woher es wolle, erlangten Gerade, verschencken, verkauffen, oder sonst veralieniren; Jedoch, wird eben nicht erfodert, daß in ipso actu alienationis des Ehe-Mannes Consens adhibiret werde, sondern ist genug, wenn er auch in antecessum, oder, ex intervallo, darein gewilliget, weil der Consensus derselben nicht, wie des Curatoris, authoritatis gratia, ac pro forma, & solennitate actus, sondern nur, wegen seines hierunter versirenden Interesse, Ususfructus, und Successionis requiriret wird d); dahero, wenn Jure Statutario dem Ehe-Manne, nach der Ehe-Frauen Tode die Gerade zukommet, kan er alsdenn die, ohne seinen Consens unternommene alienation revociren. Wenn aber er, vor seinem Ehe-Weibe darüber verstirbet, kan weder diese, noch, nach deroselben Tode ihre Nifftel, um deswillen, die in übrigen, authoritate Curatoris solenniter beschehene Donation, oder andere alienation, widerruffen, oder umstossen e). Hingegen, wenn eine Wittbe aus voriger Ehe, eine Tochter hätte, und nachdem sie sich anderweit bereit verlobet, vor der Trauung, annoch,

Ehe-Weiber können auch ohne Willen der Ehe-Männer sich abtiniren von der ihnen zufallenden Gerade.

Die bereit acquisitam kan kein Ehe-Weib ohne des Mannes Consens alieniren.

als Braut, deroselben, von ihrer habenden Gerade etwas zuwenden, oder sonst, unter denen Lebendigen darüber disponiren wolte, sey sie solches, nach der Herren Schöppen zu Leipzig Ausspruche f), zu thun wohl befugt, wiewohl solches nicht ohne allen Zweiffel zu seyn scheinet, weil die Ehe-Männer, durch die pure geschehene desponsation, ein solch Recht erlanget, daß sie die Gerade-Stücken, nach der Verlobten Absterben, nicht als Gerade, deren sie an- und vor sich unfähig seynd, sondern, vi Statutorum, als Erbe, ut futuri heredes mobiliares, ererben, und also, sie ihnen selbige so wenig, als andere bewegliche Erb-Stücken, per dispositionem inter vivos entwenden kan, weil sie solches vor der Verlobung sich vorbehalten, und bedingen sollen, da aber die Versprechung, hoc pacto, nicht geschehen, kan der Bräutigam nicht unbillig de Jure suo protestiren, quia alias pacto hoc eam haut dubie ducturus non fuisset g); Und wie post Sponsalia, pure contracta, eine Braut, weder von ihrem bereit habenden Vermögen, noch von deme, so ihr durch Erbschafft, oder sonst künfftig noch zufallen solte, etwas, sich zu ihrer freyen Disposition, Nutzung, und Gebrauch ausziehen, und vorbehalten kan, ob sie gleich mit der ausdrücklichen Bedingung, und anders nicht, die Verlassenschafft angetreten, oder, das ihr zugekommene angenommen hätte, als daß sie solches vor sich, als bona receptitia behalten, selbige zu nutzen, und darüber, so wohl unter denen Lebendigen, als auf den Todes-Fall, nach Gefallen, zu disponiren sich ausdrücklich vorbehalten haben wolle h). Also, wenn der Ehe-Mann an einem Orte nach denen Statutis in des Ehe-Weibes Gerade succedirete, weil alsdenn die Gerade, wie schon erwehnet, an Seiten des Ehe-Mannes, nicht vor Gerade, sondern, vor bewegliches Erbe zu achten ist, vermag sie so wenig von selbiger, als von anderen beweglichen Erb-Stücken, sich etwas, ohne ihres Mañes Einwilligung, zu ihrer freyen Disposition vorbehalten, vielweniger verschencken i), wiewohl der Herr Carpzovius auch das Gegentheil statuiret, wenn er *in tract. de Don. Gerad. in Corollario. 3.* saget: „Non obstat Statutum Lipsiense Geradam superstiti Marito deferens, quo minus Sponsa, in præjudicium „Sponsi, ceu futuri Mariti, distrahere eam valeat; Per Testa„mentum vero sponsæ, successio in reliquis mobilibus haut

adi-

„adimitur futuro Marito, wiewohl ohne einiger beygefügter ratione Juris. Sonder Zweiffel aber darum, weil des Bräutigams, als künfftigen Mannes Successions-Recht in der Braut, als seines künfftigen Ehe-Weibes, Güthern, erst von der Zeit anfähet, da er mit ihr das Ehe-Bette beschritten, vorhero aber sie, als eine ledige Weibes-Person, ihre bewegliche Güther, Erbe, und Gerade, auch ohne Curatore frey zu veräusern Macht hat. Allein, weil doch der Bräutigam, durch die Verlobung schon ein solch Recht, im Fall, Er folgender ehelichen Copulation, und Beylagers, erlanget, daß ihme die künftige Succession in seiner Verlobten, nachmahligen Ehe-Frauen, Fahrnüß (wofür auch in der Person des Ehe-Mannes die Gerade, an denen Orten, wo nach Stadt-Recht die Ehe-Männer von selbiger participiren, zu achten ist) nicht entstehen, noch genommen werden kan, also, ob spem successionis, post sponsalia jam dum radicatam, die Braut nicht mehr Macht hat, dieselbe, zum præjudiz des Bräutigams, als künftigen Ehe-Mannes, zu veralieniren, oder zu verringern; Testaments-Weise aber, kan sie darum keine Verordnung machen, weil ein Testament erst durch den Tod der Testatricin bestätiget wird, zur selbigen Zeit aber sie bereit im Ehe-Stande ist, und also dem Ehe-Manne, als heredi mobiliari, dadurch die Successio Mobilium nicht intervertiret werden könne; Wenn aber in denen Ehe-Pactis ausdrücklich enthalten wäre: daß das Ehe-Weib, ausser dem Ehe-Gelde, von ihrem gesammten Vermögen, wie auch von der Gerade, tam inter vivos, quam mortis causa, ohne Einwilligung ihres Ehe-Mannes zu disponiren befugt seyn solle; fraget sichs, ob dieses Pactum nur von denenjenigen Güthern, und Gerade-Stücken, so sie, die Braut, zur selbigen Zeit schon gehabt, oder in genere von allen, jetzigen, und künfftigen, zu verstehen sey? Der Herr D. Bergerus referiret k), daß die Wohllöbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, nur von quæsitis, die Leipziger aber auch von quærendis, es verstanden habe; welches letztere auch, ich vor denen Rechten gemäß zu seyn erachte, weil sie alsdenn in genere, die Gerade zu ihrer disposition (wie sie selbige, nemlich alsdenn haben wird,) vorbehält, die Gerade aber, eine universitas ist, quæ crescit & decrescit. Weswegen auch sub generali appella-

tione bonorum, non præsentia tantum, sed & futura continentur l).

a) Dahero als Johann Mirsch in seinen, beym Stadt-Gerichten allhier zu Leipzig am 17. Martii 1698. übergebenen, und am 15den Maji anno 1705. publicirten letzten Willen, unter andern seiner Wittib die obsignation, und eydliche Specification, seiner Verlassenschafft erlassen, seinen Kindern aber, solchem seinem letzten Willen in allen nachzuleben, alles Ernstes anbefohlen hatte, annexa clausula, daß widrigenfalls, sie biß auf die Legitimam excludiret, und weiter nicht instituiret seyn solten. Die beyden Töchter erster Ehe auch, hierwieder nicht gesprochen, jedoch der einen Ehe-Mann vor sich, wider die Stief-Schwieger-Mutter ex capite læsionis des, ihme, als Ehe-Manne und usufructuario seines Ehe-Weibes Vermögens zukommenden Ususfructus halber, in Prætorio Lipsiensi Klage erhoben, und von ihr eine eydliche Specification über des verstorbenen Schwieger-Vaters Verlassenschafft gefodert, selbigem aber die Schwieger-Mutter exceptionem non competentis actionis opponiret, indem er vor sich, weil er kein Erbe wäre, kein jus, Inventarium, vel juratam Specificationem exigendi, hätte, sondern allenfalls dessen Ehe-Weib, da sie aber selbst sich nicht movirete, noch klagete, und er durch ihr Stillschweigen an seinem Interesse lædiret zu seyn vermeynete, hätte er allenfalls es mit selbiger auszumachen; worauf à Dnn. Scabinis Lipsi. Mens. Novembr. 1705. in Sachen Johann Jacob Kürstens, contra Reginam Mirschin erkannt worden: Daß Bekl. auf die erhobene Klage, immassen sie einbracht, sich einzulassen nicht schuldig. Cujus decisi rationes M. Januar. 1706. in Append. Respons. No. 107. p. 239. & 108. p. 240. sunt redditæ.

b) Carpzov. Tr. *de Don. Ger. c. 2. §. 20. n. 64. & P. 3. c. 7. def. 6.*

c) *arg. L. 6. pr. & §. 2. ff. quæ in fraud.* Berlich. *P. 1. Decis. 51.*

d) Carpzov. *de Don. Ger. c. 2. §. 21. n. 74.*

e) in Append. Responsor. *Num. 1. p. 1.*

f) Heerold *de Ratif. c. 3. M. 1. p. 99. n. 25.*

g) *arg. L. fin. §. 1. ff. quæ in fraud. Credit.*

h) quem in modum Dnn. Scabini Lipsi. mihi sub nomine Mariæ Wernerin, Mens. Jul. anno 1694. responderunt: *Vid.* Hodeget. Forens. *c. 3. §. 21. lit. b. p. 597.*

i) *Vid.* Append. Resp. *No. 2. p. 4.*

k) in Oecon. *Jur. L. 1. tit. 3. §. 11. not. 6. p. 135.*

l) *arg. L. fin. C. quæ res pign. oblig. junct. L. 34. pr. ff. de pign. & hypoth. §. 21. lit. b.) p. 597.*

§. 17.

§. 13.

So ist auch ad contraria Donationis Geradæ, nicht unbillig zu referiren, wenn Donatrix nachhero eine Tochter, oder Enckelin von derselben, bekommet, weil alsdenn per supervenientiam filiæ, die Donatio ipso Jure resolviret wird, nicht nur, ut inofficiosa, quoad Legitimam, sondern auch gantz und gar a); weil nicht zu præsumiren, daß sie ihren leiblichen Kindern die Gerade habe entziehen, und Frembden zuwenden wollen b); Vielmehr dergleichen Schenckung allezeit die stillschweigende Bedingung in sich hat, wenn Donatrix keine weibliche Descendenten überkommen, und verlassen solte; so gar, daß, wenn auch gleich die Mutter, oder Groß-Mutter bey ihrem Leben die Schenckung nicht widerruffete, dennoch selbige, durch den Tod derselben, nicht confirmiret würde, weil sie die Rechte bereit, in momento der Geburt, der weiblichen Descendentin, ipso Jure, aufgehoben, und zernichtet haben, dergestalt, daß das Eigenthum derselben, alsobald auf die schenckende Mutter, oder Groß-Mutter zurücke fället, mithin, vor ein Stücke der Mütterlichen, oder Groß-Mütterlichen Verlassenschafft geachtet wird, und also, nach ihrem Tode die Tochter, und Enckelin selbige, als einen Theil der, auf sie verfälleten Verlassenschafft, von denen Donatariis vindiciren können. Immassen Herr Carpzovius c) solches per præjudicium erhärtet hat. Ob nun wohl die Revocatio Donatæ Geradæ propter liberos, postea natos, allerdinges nachgelassen wird, so ist doch auch genug, wenn nur die Kinder würcklich d) zur Welt gebohren worden, ob sie gleich, bald nach der Geburt, oder wenigstens vor der schenckenden Mutter, oder Groß-Mutter wieder verstorben seynd, weil dergleichen Schenckung anders nicht, als unter der stillschweigenden Bedingung, woferne ihr keine Töchter, oder Enckelin nach der Zeit gebohren werden solten, geschiehet; So bald nun aber eine Tochter, oder Enckelin, gebohren wird, ist die Schenckung, ipso jure, vom momento nativitatis an, vor annulliret, und pro tacite revocata, vel resoluta, zu halten, wie denn auch res donata, quasi pro retro Donatrici tradita, geachtet wird; Wiewohl der Herr D. Schwendendœrfferus in aliarum rerum Donationibus e) mit dem

Durch Geburt einer Tochter wird die Schenckung der Gerade aufgehoben.

Ob gleich diese vor der Donatrice wieder sterben.

dem Herrn Strauchio, und Zesio einen Unterscheid macht, ob die res donatæ dem Donatario würcklich bereit übergeben worden, oder nicht, also, daß in jenem Falle nur alsdann die Schenckung zu annulliren sey, wenn Donator vor Absterben der Tochter, oder Enckelin, die Schenckung zu revociren angefangen hätte. Wenn aber die revocatio unterlassen worden, weil alsdenn die Ursache, um deren Willen die Schenckung widerruffen würde, nemlich die Kinder, nicht mehr vorhanden wären, also der Donator, oder die Donatrix tacendo, die Donation, viventibus liberis, approbiret hätte, als könnten sie auch, nach deroselben Tode, sie nicht widerruffen; Hingegen, wenn die Uberlieferung der geschenckten Stücken noch nicht geschehen, weil durch die Geburt der Kinder, quasi existente tacita conditione, die Donatio ipso Jure expirirete, und Donantes alsdann selbige bereit in ihren Händen, und gleichsam wieder an sich genommen hätten, als bedörfte es auch keiner weitern revocation. Nun lässet man diese Distinction in revocandis, aliis donationibus an seinem Ort gestellet seyn, es ist aber selbige in Donatione Geradæ, so viel das andere Membrum distinctionis betrifft, darum nicht füglich zu applicíren, weil die Gerade-Schenckungen allezeit, wo nicht die würckliche realem, doch quasi, seu Symbolicam traditionem, der Gerade-Stücken, nicht nur, bey der ausser-Gerichtlichen, in præsentia rerum, mit Ubergebung der Schlüssel, sondern auch, bey der Gerichtlichen, durch Uberreichung einer Specification, und der Schlüssel zum Kisten, und Kasten, nothwendig, und pro formali requisito erfodern, also, folglich die Hinterziehung derselben, allezeit vor der Kinder Absterben geschehen müsse. Weil aber in d. l. 8. ausdrücklich gesaget wird, daß stracks, durch die Geburt der Kinder, die Schenckung ipso Jure aufgehoben würde, und das, auf den Donatarium transferirte Eigenthum, ad Donatorem von selbst revertire, so halte ich nicht dafür, daß die, bey Lebzeiten der Kinder unterlassene revocation der geschenckten Gerade verhindern könne, daß selbige, nicht nach der Kinder Tode geschehen möge; zumahl, wenn, wie insgemein geschiehet, die Verschenckerin sich, auf Zeit ihres Lebens, den Gebrauch der Gerade-Stücken reserviret, und selbige, facta ipsi retro traditione, in ihren Händen,

und

und Gewähr behalten hat, weil, wenn Donatrix Töchter, oder Enckelin nach der Schenckung überkommen, oder ihr gebohren werden, sie, conjectura pietatis maternæ, vel avitæ, dafür gehalten wird, daß sie deroselben wegen, die Schenckung auch tacendo habe vor revociret gehalten haben wollen.

a) *a. L. 8. Verb:* & postea susceperit liberos, totum, quicquid largitus fuerat, revertatur in ejusdem Donatoris arbitrio, ac ditione mansurum, &c. *C. de Revoc. Donat.*

b) *a. L. 102. ff. de Cond. & Dem. L. 1. §. 1. C. de Instit. & substit. L. 30. C. de Fidei-Comm.* Carpz. *Tr. de Don. Ger. c. 6. §. 52. n. 23. seqq.*

c) *P. 2. C. 14. def. 19.*

d) Carpz. *l. c. def. 20.*

e) *a. L. 21. C. Mandat.*

§. 14.

Wie aber, wenn die Mutter, oder Groß-Mutter, zu der Zeit, da sie ihre Gerade verschenckt, bereit eine Tochter, oder Enckelin hat, hernach aber ihr derer mehr gebohren werden, fraget sichs: Ob um dieser letztern willen, die Schenckung auch, denen zuvor gebohrnen zu gute, widerruffen werden könne? Ob nun wohl an dem, daß die revocatio Donationis, wie schon erwehnet, conjecturam pietatis zum Grunde habe, weil nicht dafür gehalten wird, daß das schenckende Theil, wenn es vermuthet hätte, daß es noch Kinder bekommen würde, einem Frembden das Seinige zugewendet, und seinen Kindern entzogen haben solte a). Weil aber im gegenwärtigen Falle, da die Schenckerin bereit eine Tochter, oder Enckelin hat, und dennoch die Gerade an eine frembde Person verschencket, nicht gesaget werden kan, daß vermuthlich sie nicht eine frembde Person, ihrer leiblichen Tochter, oder Enckelin, habe vorziehen wollen b); So halten ihrer viel c) dafür, daß die Revocatio ob supervenientiam filiarum, vel Neptium, alsdenn nicht statt haben könne; Alleine, weil doch die postea natæ, zur Zeit der Schenckung ungebohren gewesen, also, ob Donatrix wohl, von denen bereits gebohrnen gewust, und denenselben die verschenckte Gerade entziehen wollen, so kan doch solches von denen postea natis, von welchen sie noch nichts gewust, nicht gesaget werden, son-

Wenn auch gleich zur Zeit der Schenckung Donatrix schon eine Tochter gehabt.

dern, es bleibet alsdenn allerdinges bey der allgemeinen præsumptione Conjecturæ Pietatis maternæ, & avitæ, Krafft deren die Schenckerin vermuthet wird, daß sie ihren Kindern vielmehr, als frembden Leuten, das Ihrige gönnen wollen; Dahero auch sie, und die, nach dem, anderweit gebohrne Töchter, oder Enckelin, die Schenckung gar wohl widerruffen können, nicht nur, daß die Nachgebohrne davon hernach Theil nehmen, sondern auch, die zur Zeit der Schenckung, bereit gebohren gewesene; Denn, ob diese wohl für sich die Schenckung nicht hätten umstossen können, so genüssen sie doch das Recht der Nachgebohrnen mit, fast wie in der querela inofficiosi Testamenti, wann Fratres consanguinei ihres verstorbenen Bruders Testament, wegen einer zum Erben eingesetzten, anrichtigen, und unehrlichen Person d), anfechten, und umstossen, die fratres uterini, alsdenn auch der Victoriæ mit zu genüssen haben, weil durch diese querel es ad casum intestati kömmet, und es dafür geachtet wird, als wenn niemahls einig Testament gemacht worden wäre, also beyderseits Halb-Brüder zugleich, wie auch mit der vollbürdigen Brüder Kindern erben, ob schon die uterini vor sich nicht hätten querelam anstellen können e.) Und also, weil durch die Geburt der andern Töchter, die gantze Schenckung von sich selbst, auch ohne der Eltern ausdrückliche Revocation aufgehoben wird, und die geschenckten, auch bereit ausgehändigten Stücken, ipso Jure, zurück an die Schenckerin fallen, mithin selbige, als deroselben Eigenthum zu achten seynd, und wieder retro vindiciret werden können; auch, da gleich solches von ihnen, bey ihrem Leben nicht geschehe, dennoch solch Recht auf ihre Erben gebracht würde, wenn auch schon vor der Schenckerin Tode, die nachher gebohrne Töchter, oder Enckelin, hinwieder verstorben, und bloß die Ersten vor der Schenckung gebohrne, noch am Leben wären. Denn ob wohl einige dafür halten, als ob durch das Absterben dieser Kinder, die ihrentwegen, denen Rechten nach, vor aufgehoben geachtete Schenckung, in vorigen Stand wieder gekommen wäre, und die Donatio reconvalescirete, zumahl, wenn die Schenckerin dieselbe nicht ausdrücklich wiederruffen hätte; jedennoch aber, weil durch die Geburt mehrerer Töchter, oder Enckelin, die Donatio einmahl

mahl ipso Jure annulliret ist, also, daß, von selbigem moment an, die verschenckten Stücken wider die Ihrigen, und ihr Eigenthum, worden f); Als kan vielmehr auch solche Schenckung anders nicht, als durch ausdrückliche Wiederholung bekräfftiget werden, weil keine neue Schenckung præsumiret wird g).

a) *L. 30. C. de Fidei-C. & L. 102. ff. de Cond. & Dem.*

b) Conjecturis enim locus non est, ubi adest veritatis testimonium in contrarium.

c) Also saget Fachinæus *L. 3. c. 77. in fin. p. 338.* Daß alsdenn die Donationes nicht Jure conjecturæ pietatis, sondern, nur als inofficiosæ, quoad legitimam revociret werden könnten. Ja, Matth. Stephani *Cent. 2. quæst. Instit. 47. lit. A. p. m. 145.* negiret schlechterdinges, daß, wenn Donator, zur Zeit der Schenckung schon Kinder hat, er hernach, wegen der, nach der Schenckung ihme gebohrnen, die Schenckung wiederruffen könne, wenn er *d. l.* also schreibet: quid, si cum donaret, liberos habuit? Non potest prætextu aliorum, qui postea nati sunt, donationem revocare ullo modo.

d) *L. 27. C. de inoff. Testam.*

e) *a. L. 6. §. 1. ff. de Inoff. Testam.* ibique Brunnemannus *conf.* Lauterbach *in Comp. ff. L. 5. T. 2. lit. s. p. 107.*

f) *d. L. 8. Verb:* Si postea susceperit liberos, totum, quicquid largitus fuerat, *revertatur*, in ipsius donatoris arbitrio, ac Ditione mansurum.

g) Nam, *inquit* Fachinæus *L. 3. Controv. Cap. 90. p. 340.* „ Si natis liberis „ donatio effectum non habet, & res donatæ ad ipsum donantem „ revertuntur, jam sunt ipsius Donatoris propriæ effectæ, ergo requi„ ritur nova donatio, ut ad donatarium rursus deveniant, neque „ enim in suspenso esse potest rei donatæ dominium, atque adeo „ ipsa donatio, pendereque a vita, vel morte liberorum susceptorum, „ potest.

§. 15.

Weil auch die unehelichen Töchter, oder Enckelin, so wohl, als die Ehelichen, unter der Schenckerin Kinder zu rechnen, und der Gerade fähig seynd a), als ist kein Zweiffel, daß, wenn der Schenckerin, nach verschenckter Gerade eine uneheliche Tochter, oder Enckelin gebohren wird, ebenfalls auch, durch deren Geburt die Schenckung, vor aufgehoben zu achten sey. Denn, ob schon nicht zu läugnen, daß, wenn eine Tochter zu Falle kommet, deroselben Mutter, über dergleichen Enckelgen, schlechte Freude

Es mögen die neugebohrne Töchter ehelich oder unehelich seyn.

haben werde, und also leicht zu erachten, daß auch die Conjectura pietatis avitæ, gegen dergleichen uneheliches Pflantzgen so groß nicht seyn könne, daß dadurch die Schenckung pro tacite revocata zu achten sey. Jedennoch aber, weil doch die Naturalis σοφγὴ, die Præsumption hat, daß niemand sein eigenes, auch uneheliches Fleisch, dergestalt hassen solle, daß er selbigem auch extraneos solte vorziehen wollen, zumahl doch das arme Kind unschuldig ist, und die Töchtergen meistentheils, von ihren ungewissenhafften Liebhabern, unter allerhand contestationen, und Ehe-Versprechungen, ex fragilitate sexus, oder auch, um das Jungfräuliche Joch vom Halse loß zu werden, sich zum Beyschlaf verleiten lassen; und wie die Mütter, und Groß-Eltern, Mütterlicher Linie, die uneheliche Kinder in Testamentis zu Erben einsetzen, oder, ab intestato mit succediren lassen müssen, also ist auch, denen Rechten nach, nicht zu vermuthen, daß sie selbige, von der revocatione Donationis Geradæ ausgeschlossen haben wollen. Allein, hier entstehet ferner die Frage, weil in dem *L. 8. C. de Revoc. Don.* von würcklich schon gebohrnen Kindern geredet wird, was denn von dem Falle zu sagen sey, wenn Donatrix zwar, zur Zeit der Schenckung, noch keine Kinder, oder Enckelin hätte, aber doch sie, oder ihre Tochter, schwangern Leibes wäre, ob alsdenn Donatrix, wenn sie, oder ihre Tochter, hernach mit einer Tochter niederkommet, auch solche Schenckung der Gerade wiederruffen könne? Ob nun wohl Donatrix, vermuthlich zu der Zeit gewußt, daß sie schwanger gehe, und also auch leicht dencken können, daß sie so wohl eine Tochter, als Sohn, zur Welt bringen könnte, und doch dessen ungeachtet, die Gerade verschencket, also nicht gesaget werden könne, daß sie nicht an den Fall gedacht haben werde, daß sie eine Tochter bekommen möchte; Weil aber doch, die ungebohrnen Kinder, nur in favorabilibus, wenn von ihrem Nutzen gehandelt wird, nicht aber, in odiosis, wenn was zu ihrem Schaden, und Nachtheil gereichen kan, denen bereit gebohrnen gleich geachtet werden, so lässet auch der Favor eorum nicht zu, daß die, von ihrer Mutter, oder Groß-Mutter, nude & simpliciter geschehene Verschenckung der Gerade, vor unwiederruflich gehalten, und ihr, als ihrer Mutter, oder Groß-Mutter nächster Spillmagen, und Succes-

cessoren in der Gerade, per indirectum, geschadet werden solte; Vielleicht hat sie auch vermeinet, daß sie mit einem verlangten Sohne schwanger gienge. Ein anders wäre es, wenn sie ausdrücklich sich auf den Fall, wenn sie auch gleich eine Tochter, oder Enckelin, bekommen solte, der Hinterziehung der Schenckung, mit Einwilligung ihres Curatoris, begeben hätte.

a) *Conf. supra Cap. 2. §. 8. p. 45. seqq.*

§. 16.

Denn, ob wohl einige dafür halten, als wenn die Eltern, oder Groß-Eltern der revocationi Donationis ob supervenientiam Liberorum, zum Nachtheil der Kinder, nicht beständig renunciren könnten, aus der Ursachen, weil solche revocation denen Kindern zum Besten, in dem offt allegirten *L. 8. C. de. Rev. Don.* concediret wäre, also die Eltern zwar, sich ihrer eigenen Rechte begeben, aber der Kinder Rechte, selbigen zu schaden, nicht renunciren könnten, welches auch der Herr Andreas Gailius a), und Johann Kœppen b) dahin extendiren, daß, wenn auch gleich die Schenckung, und dessen beständige Haltung, vermittelst Eydes, bestärcket worden wäre, dennoch die Kinder, als denen zu gute die Rescissio nachgelassen würde, solche juratam matris Donationem, nichts destoweniger umstossen könnten; Jedennoch aber, weil das præsuppositum, als ob dieses Juris Beneficium, vornemlich denen Kindern zu gute in Rechten geordnet wäre, dem *L. 8. C. de Revoc. Don.* keinesweges gemäß ist, indem vielmehr darinne ausdrücklich gesaget wird, daß, wenn nach der Schenckung Kinder gebohren würden, ex præsumpta voluntate der Eltern, die geschenckten Sachen, nicht auf die Kinder, sondern auf die Eltern, und in derer Vermögen, ipso Jure, zurücke fallen c), *in Verbis:* & postea susceperit liberos, totum, quicquid largitus fuerit, revertatur in ejusdem Donatoris arbitrio ac ditione mansurum, so folget von selbst, daß, wie die Eltern, bey ihrem Leben, über ihr ander Vermögen, unbeschadet der Kinder Legitimæ, disponiren, selbiges verteſtiren, und verschencken, also auch denen, wegen der Kinder Geburt, ihnen de Jure wieder anheim fallenden verschenckten

Ob der revocationi renunciret werden könte.

Güthern, und ihnen zustehenden Juri revocandi donationem, allerdinges gar wohl, auch wider der Kinder Willen, renunciren können; Solchergestalt die Kinder, nicht Jure proprio, sondern nur Jure Parentum hereditario, ob præsumptam Parentum voluntatem, und wegen der stillschweigenden Bedingung, daß die Schenckung gelten solle, woferne keine Kinder dem Donatori, oder der Donatrici, gebohren werden würden, die von ihren Müttern, oder Groß-Müttern verschenckte Gerade, nach deren Tode, widerruffen können. Da nun aber der Donator, oder die Donatrix, mit ausdrücklichen Worten, sich der Widerruffung, auf solchen Fall, begeben, so kan auch die stillschweigende Bedingung, alsdenn keine statt mehr finden d), und können folglich die Kinder, weder bey der Eltern Leben, noch, nach deren Tode, Jure hereditario, dasjenige widerruffen, was die Eltern bey ihren Leben freywillig aus ihrem Vermögen absolute verschencket, und bey ihrem Absterben nicht mehr gehabt haben.

a) *L. 1. Obs. Pr. 40. n. 12. p. m. 78.*
b) *in Obs. Pract. 99. n. 6. & 7.*
c) Eckold *in Comp. ff. L. 39. Tit. 5. §. 16. p. 913.*
d) Dn. D. Bergerus *in Oeconom. Jur. L. 2. T. 2. §. 29. not. 7. p. 283.*

§. 17.

Nicht nur die Mutter, sondern auch die Töchter die Schenckungen revociren.

Wenn aber, ohne ausdrücklicher Renunciation die Schenckung geschehen, und eine Tochter, oder Enckelin gebohren würde, kan nicht nur die Mutter, oder Groß-Mutter, wegen Entstehung der stillschweigenden Bedingung, und dahero ipso Jure resolvirter Donation, bey ihrem Leben die verschenckte Gerade vor sich wiederruffen, sondern, es können auch die neugebohrne Töchter, oder Enckelin, wenn die Mutter, oder Groß-Mutter, solche Schenckung nach der Geburt ausdrücklich nicht ratihabiret hat, revociren; nicht zwar, jure proprio, sondern, Jure Successionis repræsentativo, ex persona matris; ja, wenn auch

Und dero Erben oder Spillmagen,

diese hinwieder nach der Donatricin verstürben, vererben sie solch ihr Revocations-Recht, auf ihre näheste Spillmagen. Wenn aber die Mutter im Wittben-Stande, einer ihrer Töchter, oder auch einem Sohne, die Gerade geschencket, hernach aber wie-

wieder heyrathete, und in anderer Ehe Töchter zeugete, kan die, denen Töchtern, oder Söhnen erster Ehe, durch eine Schenckung unter denen Lebendigen, zugeeignete Gerade, derer Töchter anderer Ehe wegen, nicht wiederruffen werden, weil der offt angezogene *L. 8. C. de Revoc. Don.* nur von dem Falle redet, wenn einer extraneæ personæ etwas geschencket worden, die Kinder erster Ehe aber keine extranei, sondern, ihre leibliche Kinder seynd, es wäre denn, daß die Töchter anderer Ehe, oder postea natæ filiæ, dadurch an ihrem Pflicht-Theile verkürtzet würden, alsdenn könnten sie, ad Supplementum, agiren a); Hingegen zweiffele ich nicht, wenn eine Schwester im ledigen Stande, die Gerade ihrem Bruder schencket, hernach aber heyrathet, und eine Tochter gebieret, die beschehene Donatio zu rescindiren sey, weil Geschwister invicem personæ extraneæ seynd, siquidem liberorum numero non continentur.

Nicht aber kan die Schenckung, so einer Tochter oder Sohn geschehen, revociret werden.

Wohl aber die, so einer Schwester oder Bruder geschehen.

a) Finckelthus. *Obs. Pr. 60. n. 26. seqq. p. m. 472.*

§. 18.

Was nun seithero von der Revocatione Donationis Geradæ, wegen nachhero gebohrner Töchter, oder Enckelin, weitläuftig deduciret worden, hat nur statt in Donatione simplici, nicht aber, in Antidorali, weil diese eigentlich vor keine Schenckung zu halten ist, indem Donatrix eben so viel dagegen bekommen hat, und also nicht ärmer dadurch worden a), vielweniger kan die verkaufte Gerade von Töchtern widerruffen werden, weil die Mutter, wie über andere ihre Sachen, also auch über die Gerade, Krafft ihres daran habenden Eigenthums, freye Macht inter vivos zu disponiren, und selbige zu verkauffen, zu vertauschen, oder an Zahlungs statt, ihren Gläubigern zu übergeben hat b). Wenn sie auch gleich ihrem Ehe-Manne selbige, ehe sie noch eine Tochter bekommen, verkaufft hat, weil nur die Schenckungen, nicht aber die Verkäuffe, und andere Contracte, zu schlüssen unter Ehe-Leuten verboten, oder vielmehr vor unverbündlich geachtet werden c). Also kan auch, weder die Donatrix, noch dero Kinder, und Erben, die Schenckung widerruffen, wenn nach der Geburt die Donatrix selbige, cum Curatore rati-

Die Revocatio ob supervenientiam filiarum, hat nicht statt in donatione antidorali.

Noch im Verkauffe.

Oder nach ex post facto beschehener ratihabition.

ratihabiret, und also von neuem bekräftiget hat, es sey denn, daß dieselbe inofficiosa wäre, und die Kinder in Legitima dadurch lædiret würden. Denn, ob wohl die Legitima sonst nur pars hereditatis ist, die Gerade aber, nicht Jure hereditario, sondern singulari plane Legis Provisione, nach Sachsen-Recht, deferiret wird, und zwar, denen Töchtern, nicht als Töchtern, sondern, als nähesten Spillmagen, und Nifteln, jedennoch aber, wenn Donatrix so viel am Erbe nicht verliesse, daß die Töchter (computata in partem quantitatis bonorum Gerada) ihre gebührende Legitimam haben könnten; So ist allerdings auch, ex benigna interpretatione, und æquitate, zu sagen, daß wenigstens ad Supplementum Legitimæ, die Donatio Geradæ, als inofficiosa revociret werden könne, fast auf gleiche Weise, als sonst auch denen Söhnen von Töchtern, in Mangelung zulänglicher Erbstücken die Legitima aus der Gerade erfüllet werden muß d).

Weil auch gleich die geschenckte Gerade so gar viel nicht beträget.

So lieget auch nichts daran, ob die geschenckte Gerade-Stücken wenig, oder viel betragen, weil zur revocation der Schenckungen, wegen der Donatrici gebohrner Kinder, die Rechtliche Vermuthung entstehet, daß, wenn sie gewußt, daß ihr noch Töchter, oder Enckelin gebohren werden solten, sie die Schenckung nicht vorgenommen haben würde. Ob wohl sonst einige Rechts-Lehrer wollen, daß, wenn die Revocationes Donationum statt haben solten, das quantum der geschenckten Sachen, die Helffte des Schenckenden Vermögens, oder, wie andere wollen, wenigstens den vierdten Theil desselben betragen müste; So wird doch in sententionando darauf nicht gesehen e).

a) Carpz. *P. 2. C. 14. def. 20.*
b) *a. L. 21. C. Mandat.*
c) Wie der Herr D. Joh. Balthas. Wernher. *Select. observ. Forens. Vol. 2. P. 3. obs. 139.* p. 414. solches Responso Facultatis Juridic. Vitembergensis an Joh. Mich. Schlägeln N. P. C. in Dreßden de An. 1714. Mens. Jul. confirmiret.
d) Uti post Richterum *in Tr. de Success. ab intest. S. 1. M. 1. n. 60. p. m. 137.* & Struvium *Ex J. C. 18. n. 25.* præjudicio attestatur Dn. Bergerus *E. D. F. Supplem. P. 1. T. 45. No. 13. p. 576.*
e) teste Dn. D. Bergero *in E. D. F. Suppl. P. 1. Consil. 28. p. m. 720.*

§. 19.

§. 19.

Indem aber also weitläufftig ausgeführet worden, daß Supervenientia Descendentium Fœminarum, die Schenckung, ipso Jure widerruffen werde, so wird allhier zum voraus gesetzt, daß solche Descendenten, vivæ nascantur, und zwar perfecte, Die Töchter müssen lebendig zur Welt gekommen seyn.

a) nicht eben perfecti, nemlich, ohne defect, oder excess der Natur, v. g. nicht ohne Hände, ohne Finger, Füsse, blind, item, mit zwölf Fingern, zwey Köpffen, drey Aermen, oder drey Füssen, ꝛc. Denn, wie dieser Fehler der Natur, und dem Wesen des Menschen nichts benimmet, wenn sonst nur im übrigen, selbige das Wesen, und Gestalt eines Menschen haben b). Perfecte autem nati, i. e. plene nati; werden diejenige verstanden, so aus der Mutter Leibe lebendig zur Welt gebracht seynd, ob sie gleich in der Kinder-Mütter Händen, ausser Mütterlichem Leibe, verschieden, und die vier Wände nicht beschrien, immassen sonst das Sächs. Land-Recht *L. 1. art. 20.* und 33. erfodert. Wenn nur aus der Bewegung, Athem-Holung, oder sonst, auf einige Weise abzunehmen ist, daß selbiges annoch das Leben habe, ob es gleich in continenti darauf verschieden, weil alsdenn genug ist partum vivum in lucem prodiisse, ad hoc, sive: darzu, daß das Kind, e. g. des kurtz vorher verstorbenen Vaters, oder anderer nahen Bluts-Freunde Erbschafft, oder Gerade, acquiriret, und selbige hernach, auf seine näheste angehörigen Erben, oder auch Nifften, nach seinem Absterben verfället; So gar, daß in dergleichen casu, um zu erforschen, ob ein Leben im Kinde sey, oder nicht, demselben Pfeffer in die Nase geblasen, und gerieben worden, worüber es, nachdem es zweymahl mit der Nase gar mählig geschnupffet gehabt, verstorben, und also, seine acquirirte väterliche Erbschafft auf die Mutter gebracht, immassen solches, durch ein, im Schöppen-Stuhle zu Leipzig, hierauf also gesprochenes Præjudicium, Carpzovius bezeuget hat. *P. 3. c. 17.* Sub imperfectis autem liberis, verstehet auch der Herr D. Richter c) die frühe- und unzeitigen Kinder.

a) *L. 3. C. de Lib. & Posthum.*
b) *L. 14. ff. de Stat. hom. & L. 38. ff. de V. S.* Joh. Gœddæus *in Comm. ad d. L. 38. n. 3. 12. seqq. p. 462.*

c) *in tr. de Succeſſ. ab inteſt. S. 1. M. 1. n. 12. ſeq. p. 102.* ubi ita in Dicaſterio Jenenſi Menſ. Jul. 1626. ad requiſitionem Margarethæ Nicol. Bambergs reſponſum eſſe refert: Da eures Sohnes Martin Bambergs Weib, Barbara ein gantz Viertel Jahr vor der Geburt-Zeit eine Tochter zur Welt gebracht, und iſt ſolches Kind unzeitig geweſen: ſo hat daſſelbe von ſeinem Vater Martin Bamberg nichts geerbet.

§. 20.

Wenn auch die Groß-Mutter vor der ſchwangern Tochter Niederkunfft verſtirbet, wird durch die gebohrne Enckelin die Schenckung derſelben wiederruffen.

Weil denn nun, durch die Geburt der Töchter, oder Enckelin, ipſo Jure, auch ohne Zuthuung, und ausdrücklicher revocation der Mutter, oder Groß-Mutter, die beſchehene Gerade-Schenckung annulliret, und aufgehoben wird, als folget von ſelbſt, daß, wenn auch die Groß-Mutter, gleich vor der Tochter Niederkunfft verſtürbe, und dieſe eine Tochter gebieret, nichts deſtoweniger ob præſumptæ pietatis avitæ conjecturam die Donatio, als per nativitatem neptis, & ſic, deficiente conditione tacita, ipſo Jure ſublata, wiederruffen werden könne.

§. 21.

Ob durch Verheyrathung die, in ledigem Stande verſchenckte Gerade, vor tacite revociret zu achten ſey?

Hierbey entſtehet nicht unbillig die Frage; Wenn ein lediges Frauenzimmer, Jungfrau, oder Wittib, ihre Gerade an jemand verſchencket, hernach aber heyrathet, und zwar keine Tochter erzeuget, an dem Orte aber, wo ſie mit ihrem Ehe-Manne ſich häußlich niedergelaſſen, und ihr Domicilium hat, denen Ehe-Männern, nach daſigem Stadt-Rechte, die Succeſſion, in der Ehe-Weiber Gerade, zukäme, ob alsdenn, nach der Frauen Abſterben, der überlebende Wittber, auch die verſchenckte Gerade wiederruffen könne? Ob nun wohl zu der Zeit, als ſie die Gerade verſchencket, ſie freye Macht gehabt, darüber inter vivos, nach Gefallen, zu diſponiren, und alſo auch, ſelbige zu verſchencken, mithin, was ſie zur Zeit ihrer Verheyrathung nicht mehr gehabt, noch verlaſſen, dero hinterlaſſener Ehe-Mann auch, von ihr nicht ererben, und ſo wenig, als ſie ſelbſt, dieſelbe revociren zu können, ſcheinen möchte. Jedennoch aber, weil auch in dieſem Falle, die Schenckung, unter der ſtillſchweigenden Bedingung, vor geſchehen zu achten iſt, wenn nemlich ſie nicht ihren Stand verändern, und heyrathen würde, angeſehen der Ehe-

Mann

Mann, von Zeit vollzogener Ehe, und Beschreitung des Ehe-Bettes an, in des Weibes Gerade so wohl, als in allen anderen Mobilien, ein solch Recht daselbst erlanget, Krafft dessen ihme, als Futuro heredi Mobiliari, in allen beweglichen Güthern die Succession gebühret, es bestehen selbige in Erb- oder Gerade-Stücken; angesehen diese, der Ehe-Mann nicht als Gerade, sondern, als Erbe a) überkommet, und die Gerade alsdenn, in der Person des Ehe-Mannes, gleich anderen Erb-Stücken, geachtet wird. Und thut nichts, daß sie selbige, im ledigen Stande verschencket hat, dergleichen aber, regulariter nicht wiederruffen werden kan; weil die stillschweigende Bedingung, durch die Verheyrathung expiriret, und aufhöret; zu gleicher Weise, als wie, wenn ein ledig Frauenzimmer, in loco Domicilii, ausserhalb Sachsen über ihre Erb-Stücken ein Testament gemacht hat, und hernach in Sachsen heyrathet, das Testament, so viel die beweglichen Güther betrifft, pro revocato gehalten wird b), ob schon sie, zu der Zeit, und an selbigem Orte, freye Macht gehabt, darüber zu testiren, weil solches anders nicht, als sub tacita conditione, rebus sic stantibus c), wenn sie nemlich daselbst bleiben, und ausserhalb Sachsen sich verheyrathen, und sterben würde, vor geschehen geachtet wird, indem sie, conjectura amoris conjugalis, nicht vermuthet wird, daß sie auf den Fall der Verheyrathung in Sachsen gedacht, und ihrem künftigen Ehe-Manne, solch eheliches Successions-Recht, als heredi Mobiliari, dadurch habe entziehen wollen, und zwar, um so viel weniger, weil das Testament erst, durch ihren Tod bestätiget wird, zur Zeit ihres Absterbens aber, sie nicht Macht gehabt, dem Ehe-Manne, als heredi Mobiliari, von ihren beweglichen Güthern etwas zu entwenden, vielmehr durch consentirung in die Heyrath, und deroselben anhangendes Jus maritale, sie ihren vorigen Willen, und dispositon, vor geändert zu haben geachtet wird, wie nun er, nach seiner Frauen Tode, die geschenckte Gerade-Stücken, jure retentionis an sich behalten kan, also zweiffele ich nicht, daß er auch, die bereit bey der Donatione ausgeantworteten wieder fodern könne; und stehet dahin, ob nicht Donatrix selbst, noch bey ihrem Leben, nach vollzogener

Heyrath, ja, auch dero Ehe-Mann, constante matrimonio die Schenckung *arg. d. l. 8. Cod. de Revoc. Don.* revociren könne.

a) *Vid. supra Cap. 2. §. 30. p. 101.* junct. *h. c. §. 16.*
b) Carpzov. *P. 2. Cap. 14. def. 3.*
c) *a. L. 38. pr. ff. de Solut.*

§. 22.

Wenn auch gleich die clausula de non revocando annectiret worden.

Ja, wenn auch gleich die Schenckung, sub expressa clausula de non revocando, und daß selbige, es sterbe Donatrix im ledigen, oder verheyratheten Stande, zu aller Zeit, und an allen Orten, beständig bleiben, und aus keinerley Ursachen, es haben selbige Nahmen wie sie wollen, wiederruffen werden solle, geschehen wäre, so zweiffele ich doch nicht, daß, non obstante hac clausula, die Schenckung, durch die Verheyrathung, aufgehoben werde, weil allhier, de præjudicio tertii, nemlich des Ehe-Mannes, gehandelt wird, ohne dessen special-Consens, und ratihabition die Schenckung nicht bestehen kan. Denn, ob wohl in præced. §. 16. in fin. sub revocatione ex capite supervenientiæ filiarum, vel Neptium gesaget worden, daß, wenn in Donatione Geradæ, die Mutter, oder Groß-Mutter, der Wiederruffung der Gerade, auch auf den Fall, wenn ihnen gleich noch Töchter, oder Enckelin, gebohren würden, renunciret hätten, dieselbe hernach, weder von denen Verschenckerinnen selbst, noch von ihren Töchtern, oder Enckelinnen, wiederruffen werden könne; So ist doch zwischen jenem, und diesem Falle, ein mercklicher Unterscheid. In jenen, kan darum die schenckende Mutter, oder Groß-Mutter, die Donation nicht revociren, weil durch die Geburt der Töchter, oder Enckelin, die Schenckung ipso Jure, wegen entstehender stillschweigender Condition, resolviret, und aufgehoben wird, also, daß, von selbigem moment an, die verschenckte Gerade wieder zu der Mutter, oder Groß-Mutter Eigenthum kehret, und sonder einige ausdrückliche Acceptation, oder retrotradition, vor ein Theil ihres Vermögens wieder geachtet wird; Dahero, wie sie über ihr gesamtes übriges Vermögen, nach Gefallen disponiren, selbiges verkauffen, oder sonst veralieniren,

und

und auf andere transferiren kan; also ist ihr auch ungewehret, die einmahl verschenckte Gerade nicht zu wiederruffen, und sich ihres, sonst de Jure habenden Rechts, die verschenckte Gerade, wegen ihrer, nachhero gebohrner Töchter, oder Enckelin zurücke zu nehmen, durch besagte clausulam de non revocando zu begeben; weil bloß, ihr alleiniger Verlust darunter versiret, und ihr frey stehet, acquirere nolle a): und die Kinder, als ihre Erben, solch ihr factum nicht impugniren können. Allein, weil in diesem Falle, die Renunciation hauptsächlich, zu des Mannes Nachtheil gereichen würde, indem ihme, deficiente filia, die Gerade, als Erbe, gehöret b). Eines andern Rechten aber, niemand zu renunciren vermag. Uber dieses, dergleichen clausula per indirectum verhindern könnte, daß ein Frauenzimmer keine gute Gelegenheit zu heyrathen, so leicht finden würde, weil, wie ohne alles Heyrath-Guth c), gar selten eine anständige Heyrath getroffen wird, also, würde auch niemand eine solche Jungfer, oder Wittib heyrathen, von welcher er wüste, daß sie ihre jetzige, und zukünftige Gerade, mit der ausdrücklichen Condition verschencket hätte, daß sie selbige nimmermehr, weder, wenn sie sich verheyrathete, noch, wenn sie Töchter bekäme, zu wiederruffen befugt seyn wolte, und er also wüste, daß er nicht allein nach ihrem Tode, von ihr nicht eine Feder ererben würde, sondern auch, wenn er ihr etwas, von Gerade-Stücken, währender Ehe geschafft hätte, noch darzu sehen müste, daß die Donataria auch, dieses hinweg nehme. So wenig nun ein Frauenzimmer, pacto de non nubendo sich obligiren kan, daß sie nicht heyrathen dürffe, so wenig kan auch dergleichen clausula de non revocando, donationi Geradæ adjecta, weil sie die Heyrathung verhindert, kräftig und beständig seyn.

a) *a. L. 6. pr. & §. 2. ff. quæ in fraud. Creditor.*
b) *Conf.* Finckelthus. *obs. 81. n. 24. seqq.*
c) *a. L. 1. ff. Solut. Matr.*

§. 23.

So entschuldiget auch die Simplicitas sexus Fœminei die Donatricem, und daß sie nicht verstanden, noch gnugsam überleget Resp. objectioni.

leget hätte, was dieses auf sich habe, und daß weil sie den Gebrauch, und possess der Gerade-Stücken unverrückt behalten, vielleicht gemeinet, daß sie solche, wie andere Schenckungen, auf den Todes-Fall, jederzeit vor ihrem Ende hinwieder aufheben, oder zurücke nehmen könnte; Hingegen, die Rechte vielmehr wollen, daß, weil das Frauen-Volck, öfters sich zum Schaden etwas resolviret a), der Richter dafür sorgen solle, ne fragilitas sexus muliebris in perniciem Substantiæ earum convertatur b). Als kan auch diese Clausul, dem Ehe-Manne, sein, durch die Heyrath erlangtes, Ehe-Mannes-Recht nicht nehmen, daß er die, von seinem Ehe-Weibe, verschenckte Gerade, als heres mobiliaris, nicht solte prætendiren können; wenn auch gleich, selbige von ihr eydlich bestärcket worden wäre, weil dieses Jurament den Ehe-Mann, als einen tertium, jure singulari Statutario in Gerada, utpote, respectu ejus, mere hereditaria, succedentem, nicht obligiren kan. Cum Jusjurandum sit actus personalissimus, personam jurantis non egrediens, allhier aber, de Jure tertii, mariti scilicet, agiret wird, deme dadurch nicht præjudiciret werden kan, indem vielmehr dergleichen Pacta, und Juramenta tacitam semper clausulam haben, salvo Jure tertii c), zugeschweigen dergleichen Eyd, das Jus Publicum Statutarium, evertiren, und zwischen Ehe-Leuten Uneinigkeit verursachen würde, also, contra bonos mores wäre d); Ob wohl sie, wenn sie den Ehe-Mann überleben, und unverheyrathet bleiben solte, selbige nicht so leichte würde wiederruffen können. Am besten aber ist es, wenn ein unverheyrathetes Frauenzimmer, nicht so schlechterdinges ihre Gerade verschencket, oder verkauffet, sondern, sub Pacto Resolutivo e) de redonando, in casum reconvalescentiæ, vel si nupserit, aut quandocunque Donatrici libuerit, ita: Nemlich; Es wolle N. ihre gesamte Gerade, an Geschmeide, Kleidung, Betten, Geräthe, und was sonst mehr darzu gehöret, und sie entweder bereit hat, oder noch künftig hin überkommen, oder sich anschaffen möchte, durch eine Schenckung unter denen Lebendigen, mit Einwilligung, ihres zugleich zugegen gewesenen Curatoris, Herr N. dem Herrn N. (oder Frauen N.) übergeben haben, immaassen sie denn, in Gegenwart der, in denen, in ihrer Stube, Kammer, und Saale stehenden, und ihr angewiesenen

Schrän-

Schräncken, Kisten und Kasten, verwahrlich gelegenen Geschmeide, Kleider, Betten, Geräthe, Spiegel, Tapeten, ꝛc. dem Hrn. N. die Schlüssel zu selbigem überreichet, und mit denenselben, das Eigenthum der Gerade-Stücken übergeben, jedoch zugleich, sich nicht allein auf Zeit ihres Lebens, den Nießbrauch deroselben, vorbehalten, sondern auch, ausdrücklich bedungen haben wolle, daß Donatarius, Herr N. gehalten seyn solle, wenn sie wieder gesund werden, oder heyrathen würde, oder auch, zu welcher Zeit, es der Donatrici gefällig seyn solte, diese gesamte Gerade-Stücken, ihr hinwiederum zu schencken (sive: hinwieder um den Preiß käuflich zu überlassen) wie nun Donatarius Herr N. solche Schenckung mit Danck acceptiret hat, also hat er auch zugleich versprochen, und sich dahin obligiret, daß er, und seine Erben, schuldig und gehalten seyn wollen und sollen, ihr sothane Gerade, auf Begehren hinwieder zurück zu schencken, oder, um den Preiß hinwieder zu überlassen, ꝛc. Welches Pactum der Herr Carpzovius f) als eine besondere Cautelam vors Frauenzimmer recommendiret, damit sie nicht, durch unbedungene Schenckungen, entweder gar um die Gerade kommen, oder wenigstens, wenn ihr das Heyrathen unverhofft, (indem die Stunden, sonderlich beym Frauenzimmer, nicht alle gleich seynd,) ankäme, und sie die Gerade bereit überliefert hätte, nicht mit grossem Disputat selbige, wieder zu hoffen haben dörffe.

a) Sæpe enim contra commodum proprium laborare inveniuntur *L. 4. C. de Sponsal.*

b) *pr. Inst. quib. al. lic.*

c) *vid.* Christoph. Besoldi Consil. Tubing. *P. 4. Consil. 152. n. 139. fol. m. 50. & n. 153. fol. 51.*

d) Wie der Herr Carpzovius *P. 2. c. 13. def. 1. n. 6.* in simili von der, dem Ehe-Manne contra legem Publicam, vermittelst Gerichtlichen Eydes bestärckten Schenckung der Gerade, also redet: tale Juramentum everteret Jus Publicum, ac Conjugum concordiam, ut, vel propterea, ne jure quidem Canonico, servandum sit.

e) *a. L. 2. & 3. C. de Don. sub modo.*

f) *Tr. de Don. Geradæ c. 6. §. 1. n. 14. fol. 230.*

§. 24.

Wenn ein Ehe-Mann, mit der Intention, seinem Ehe-Weibe viel

Wenn zum Betrug des Mannes Creditorum, die Anschaffung der Gerade geschehen.

viel Gerade-Stücken anschafft, daß er seinen Creditoribus dadurch schaden möge, weil solches in fraudem Creditorum geschiehet, müssen davon, in subsidium, des Mannes Schulden bezahlet werden a), wenn nur das Ehe-Weib fraudis conscia gewesen, und mit ihrem Ehe-Manne in fraudem Creditorum colludiret hat, nicht aber, wenn sie nichts von ihres Ehe-Mannes bösen Vorsatze gewust, sondern er ihr selbige, z. E. zur Messe, Heiligen Christ, Angebinde, oder sonst verehret, und angeschafft hat b). Allein, in der Chur-Fürstl. Brandeburgischen Proceß-Ordn. c) wird, bey entstehenden Concursen, denen Ehe-Weibern mehr nicht, als diejenigen Gerade-Stücken, so sie, vor ihrer Verheyrathung, gehabt, und zum Ehe-Manne bracht, zugesprochen, was aber währender Ehe von Ehe-Männern angeschafft worden, darinne wird sie denen Creditoren nicht vorgezogen, in Verbis: **In Gegen-Vermächtniß, Morgen-Gabe, Mußtheil, und Zeit-stehender Ehe erworbenen Gerade, wie auch, in Haus-Gelde, und Eingeschneitel, ist eine Wittbe denen Creditoren anderer Gestalt nicht vorzuziehen, als so weit sie vor denenselben ausdrücklich versichert ist.**

Und das Ehe-Weib mit ihrem Ehe-Mañe colludiret hat.

a) Hartm. Pistoris *P. 1. qu. 31. n. 37.* Dan. Mollerus *L. 2. Semestr. Cap. 44. n. 3. p. m. 237.*

b) Carpzovius *P. 1. Const. 13. def. 20.*

c) *Cap. 48. Class. 2. §. 28. p. 173.*

§. 25.

Die Wittben können der Successioni in Gerada renunciren.

Wie aber ein jeder sich seines Rechts begeben kan, also ist auch kein Zweiffel, daß das Ehe-Weib, und die Nifftel, wie auch der Ehe-Mann, der Successioni in Gerada renunciren können. Es muß aber solche renunciation in specie geschehen, dahero, wenn gleich in genere der Erbschafft renunciret worden, wird doch die Successio in Gerada darunter nicht verstanden a). Desgleichen, wenn eine Mutter auf der Tochter Todes-Fall sich der Succession deroselben begiebet, kan sie dennoch auf erfolgten

Renunciatione speciali, nicht generali.

Fall

Fall die Gerade deroselben annoch fordern b). Wie denn auch die Glossa des Land-R. c) saget: **Daß ein Ehe-Weib mit Einwilligung ihres Ehe-Mannes und Curatoris, ihre Gerade zu GOttes Ehre, und andern Piis causis, auf ihren Todes-Fall vermachen könne, jedoch, daß sie inzwischen selbige, Zeit ihres Lebens gebrauchen, und wenn nach ihrem Tode, sich jemand von ihren Erben angeben solte, der dieselben an sich lösen wolte, selbiger ex æquitate damit zuzulassen sey.** Auch, wenn der Ehe-Mann in Testamento, über die Statutarische Portion, und Gerade testiret, und das Ehe-Weib, auch ohne Curatore, darein williget, wird von vielen d) dafür gehalten, daß diese, des Ehe-Weibes Einwilligung kräftig, pro renunciatione Geradæ, zu achten sey, und, daß sie nach des Ehe-Mannes Tode, darbey verharren müsse; woran ich aber jederzeit gezweiffelt, weil doch kein actus uxori præjudicialis, dergleichen die Renunciationes Jurium alle seynd, ohne der Curatorum Approbation bestehen kan e). Und, so wenig das Ehe-Weib, zum Nachtheil der Nifftel, durch einen letzten Willen selbst, über die Gerade disponiren kan, so wenig kan auch der Ehe-Mann, mit ihrer Einwilligung, wenn auch gleich der Curator, nebst ihr, darein consentiret hätte, solches thun, indem er doch nicht mehr Recht alsdenn haben kan, als sein Ehe-Weib selbst gehabt hätte. Wenn aber ja der Ehe-Mann besorget, daß nach seiner Ehe-Frauen Tode, die Nifftel deroselben Gerade bekommen möchte, selbige aber ihr nicht gerne gönnen wolte, wird am besten seyn, daß er ihr, adhibito Curatoris consensu, dieselbe abkauffet, und ihr den Gebrauch deroselben, ad dies vitæ, überlässet, das Eigenthum aber, per legatum, oder fideicommissum, einem andern seiner guten Freunde, zuwendet, denn, weil alsdenn selbige, die Natur der Gerade in des Ehe-Mannes Person verliehret, und die Gerade-Stücken, vor des Ehe-Mannes eigenthümliche Erb-Stücken geachtet werden, kan er, wie über sein ander Vermögen, also auch darüber, nach Gefallen

Ob eine Frau ohne Curatore consentiren könne, daß ihr Mann in Testamento ihre Gerade einem andern legiren möge?

Die renunciatio Geradæ muß mit ausdrücklichen Worten geschehen.

disponiren. Es muß aber die Renunciatio der Gerade, von dem Ehe-Weibe, mit ausdrücklichen, und deutlichen Worten geschehen, und ist dahero nicht genung, wenn in Pactis Dotalibus nur stehet, daß die Braut, nach ihres Ehe-Mannes Absterben, mit dem, ihr, an statt der Statutarischen Portion, überhaupt ausgemachten quanto zu frieden seyn, und aus ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft weiter nichts verlangen wolle, weil dieses nur vom Erbe zu verstehen ist. Nachdem aber die Gerade, nicht pars hereditatis mariti, sondern, des Ehe-Weibes Eigenthum, schon Zeit währenden Ehe-Standes, ist, und also, nach Absterben des Ehe-Mannes, selbige, ex speciali Juris Saxonici provisione hat, und als ihr Eigenthum behält, hat sie sich durch

Bey einem Brautigam aber ist auch die generalis genug.

diese General-Renunciation deroselben so wenig, als ihrer übrigen eigenthümlichen Güther begeben. Welches jedoch, bey denen Ehe-Männern, an denen Orten, wo selbige auch, in der Gerade ihrer Ehe-Weiber, mit succediren, nicht statt zu haben noch eher gesaget werden kan, wenn sie sich erkläret haben, mit den, ihnen, von ihren Bräuten zugewandten Stücke Geldes, ꝛc. nach ihrem Tode zu frieden zu seyn, und von ihrer übrigen Verlassenschafft, weiter nichts zu verlangen; Weil ein Ehe-Mann, ex Statuto, die Gerade, nicht als Gerade, sondern als Mobilia, und als partem hereditatis mit ererbet, vom Erbe aber sich alsdenn loßgesaget, und mit dem, ihme zugebrachten Ehe-Gelde, ꝛc. zu frieden zu seyn, sich erkläret hat. Also auch, von der Gerade so wenig, als von übrigen Erb-Stücken etwas mehr prætendiren kan; weil unter dem Worte, Verlassenschafft, alsdenn auch, die Gerade, als Erbe, mit begriffen ist. Jedoch, ist in dergleichen Falle am sichersten,

Cautela.

daß der Braut Vater, oder andere deroselben nahe Anverwandten, die Ehe-Pacta, in vim Contractus, einrichten lassen, auch, als compaciscentes, selbige mit unterschreiben, und eo ipso, diese, des Bräutigams Erklärung, acceptiren, also, hierdurch vor sich, und ihre Erben, ein solch Recht erlangen, daß er auch nicht einmahl hernach, mit consens seines Ehe-Weibes, von diesen Ehe-Pactis abgehen, noch sein Ehe-Weib, ihn, zu præjudiz ihres Vaters, und der compaciscirenden Befreunde, seiner obligation erlassen, oder ihme, per Testamentum, das Ihrige zuwenden könne. Allermassen in simili, von der Juristen-Fa-

cul-

cultät in Franckfurt an der Oder, d. 13. Decembr. 1677. f) also gesprochen, und das Testament vor ungültig erkannt worden. Dergleichen auch Anno 1659. Mens. Decembr. von der Juristen-Facultät zu Leipzig geschehen g). Hingegen, wenn die nahen Anverwandten, entweder gar nicht, oder nur als Zeugen, und nicht als compaciscenten h) dabey gewesen, können sie nicht verwehren, daß der Vater, in die Aufhebung und cassirung der Ehe-Pacten, consentiren möge; Wenn er aber, vor ertheiltem consens verstirbet, werden solche Pacta, auch respectu der nahen Anverwandten, als z. E. Brüder, und Schwestern, durch den Tod dergestalt confirmiret, daß die Ehe-Leute ihnen zum præjudiz nichts disponiren können. Wenn sich aber Braut und Bräutigam, in Ehe-Pacten ausdrücklich vorbehalten, die Ehe-Stifftung nach Belieben, mit beyderseits Verlobten Einwilligung zu ändern, gantz, oder zum Theil aufzuheben, und einander von ihren übrigen Vermögen, durch eine Schenckung unter denen Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, und letzten Willen etwas zuzuwenden, heisset es nicht unbillig: quod provisio hominis tollat provisionem legis, wenn gleich die Ehe-Pacta von Eltern, als compaciscenten, oder Befreunden mit geschlossen, und unterschrieben worden. Desgleichen, wenn einer eine Wittbe mit Töchtern heyrathet, und in der Ehe-Stifftung verabredet worden, daß, nach des Ehe-Weibes Tode, er, der Ehe-Mann, ausser ein gewisses quantum, von ihrer Verlassenschafft, nichts zu prætendiren haben, und insonderheit die Gerade, ihren, aus voriger Ehe, erzeugten Töchtern verbleiben solle; wenn die Töchter aber, vor der Mutter stürben, und an selbigen Orten die Ehe-Männer, ex Statuto, die Gerade ihrer Ehe-Weiber ererbeten, weil alsdenn diejenigen Personen, in quarum favorem renunciatio facta, nicht mehr am Leben, und im Wege seynd, kan die renunciatio dem Ehe-Manne, als hinterlassenem Wittber, an der Successione in Gerada uxoris demortuæ nichts hindern i).

a) Carpz. *P. 2. C. 14. def. 2.*

b) vid. D. Henr. Newenhahn *Tr. de Jurib. ac Privileg. viduitatis Dissert. 4. th. 3. lit. V. p. m. 117.*

c) *L. 1. art. 27. lit. f. fol. 85. in fin. Verb:* potest vero mulier consensu mariti, & auctoritate legitimi Curatoris interveniente suam Geradam „ quo-

„quoque ad honorem DEI, vel alias pias cauſas in eventum ſuæ mortis „legare, eaque interim nihilominus, quoad vivat, libere uti.

d) Quos inter etiam Dn. Carpzovius *P. 3. C. 7. def. 15. n. 2.* Verb: „quamvis uxor blanditiis maritalibus ad conſentiendum inducta ſit, modo perſuaſiones doloſæ, nec non metus abfuerint. *d. l. & def. 16.* conf. Dan. Moller. *P. 2. Semeſtr. c. 6. n. 4. p. m. 184. Verb:* quod faciius Juri quærendo & adhuc incerto, quale Statutariæ Portionis eſſet, „quam perfecte quæſito renunciari poſſet, unde nec uxorem conſentientem marito de bonis illatis, aut Gerada teſtanti conſentire poſſe. add. Dn. D. Horn *in Sentent. Claſſ. 7. Reſp. 1. fol. 350.*

e) *arg. P. 2. C. 15. Verb:* „Gleicher Geſtalt ſoll auch denen Weibes-Perſonen dasjenige, was ſie, ohne Vorwiſſen und authorität ihrer ehelichen „und anderer verordneter Vormünder, in- und auſſerhalb Gerichten „ſchlüſſen, und handeln, damit ſie ſich gegen jemand verpflichten, unſchädlich und unnachtheilig ſeyn.

f) Referente illud Reſponſum, multis ambagibus, & allegationibus refertum D. Sam. Stryckio *in Tr. de Cautel. Sect. 3. cap. 8. §. 26. pag. 542. ſeqq.*

g) Wie in Hodegeta Forenſi *cap. 3. §. 20. lit. f. p. 608.* præjudicio confirmiret worden.

h) *a. L. 39. ff. de Pign.*

i) *arg. cap. 60. X. de Appell.* add. Joan. Petri Surdi. *Deciſ. 252. n. 4. fol. m. 653.*

§. 26.

Ob pro renunciatione zu halten, wenn der Bräutigam ſaget: es brauche keiner Eheſtifftung, er verlange nichts? Neg.

Hergegen wird pro renunciatione nicht gehalten, wenn der Bräutigam keine Ehe-Stifftung aufrichten will, ſondern er, wenn von der Braut, oder ihren Freunden die Errichtung einer Ehe-Stifftung, gegen ihn erwehnet wird, antwortet: **Es brauche keiner Ehe-Stifftung, denn er nichts von ihr, noch den Ihrigen verlange,** weil ſolches zweydeutig geredet iſt, und alſo ausgeleget werden kan, nemlich, er verlange nichts von ihr, was ihm nicht, denen Rechten nach, zukomme, und gebühre, ſondern, daß er es bey der diſpoſitione der Rechte laſſen wolle, die Renunciationes Juris aber deutlich geſchehen müſſen a). Ja, wenn auch gleich der Bräutigam in denen Ehe-Pactis verſprochen, mit einer gewiſſen portione hereditatis, oder Summa Geldes vergnüget zu ſeyn, und weiter nichts zu begehren, ſo iſt doch ſolches nur vom Erbe, nicht aber, von

von der ihme, forte ex Statuto, zukommenden Gerade zu verstehen, immassen der Herr D. Sigm. Finckelthusius b) also schreibet: etiamsi maritus in pactis dotalibus promiserit, se velle "certa portione pecuniæ, scil. mille florenorum, contentum "esse: nam nihilominus maritus sibi in Gerada non præju-"dicat; sed necesse est, ut maritus verbis claris, expressis, "perspicuis, & in specie Geradæ mentionem faciat, alias enim "salva est juxta Statutum successio in Gerada, & Nifftel-Ge-"radam saltem proximæ cognatæ tradere tenetur." Darum, wenn auch gleich in denen Ehe-Pactis bedungen worden, daß, dasjenige, so beyderseits Ehe-Leute in währender Ehe erwerben würden, ihnen gemein bleiben solle, dennoch solches, auf die Nutzung des Ehe-Weibes Vermögen nicht zu ziehen, noch sich der Bräutigam dadurch, des, ihme ex dispositione Juris speciali, als Ehe-Mañe, alleine zustehenden usus fructus, begeben hat c). limit. §. præc. p. 714. Ja, wenn auch gleich, die Braut in der Ehe-Beredung, sich über ihr Vermögen, die freye disposition, unter denen Lebendigen, und auf den Todes-Fall, vorbehalten hat, so ist doch solches, bloß von dem Eigenthum zu verstehen, nicht aber auf den usumfructum, und administration desselben, zu extendiren, sondern, es verbleibet beydes dem Ehe-Manne alleine d). Desgleichen, wenn das Ehe-Weib, sich zwar gewisse Receptitia, und freye disposition über selbige, vorbehalten hat, ehe sie aber darüber disponiret, verstirbet, verbleiben die Mobilia (und allhier zu Leipzig auch die Gerade) dem Ehe-Manne, als heredi Mobiliari, ex præsumpta uxoris, desuper non disponentis, voluntate völlig e).

a) *vid.* in Append. Responsor. *No. 2. p. 4.* conf. Dn. D. Berger *in Resp. Jur. Part. 2. Resp. 143. fol. 241.*
b) *Obs. Pract. 81. n. 26. p. 659.*
c) *vid.* Append. Responsi. *No.* 71. p. 171.
d) *vid.* Append. Responsi. *No.* 72. p. 173.
e) *vid.* Hodeget. Forens. *c. 3. §. 21. lit. h. p. 611.*

§. 27.

Ob der Schwieger-Vater in Ehe-Pactis sich den Rückfall sei-

Hierbey fraget sichs, wenn der Schwieger-Vater bey Ausstattung seiner Tochter, in denen Ehe-Pactis ausdrücklich bedinget, daß, wenn seine Tochter vor ihrem Ehe-Manne, ohne Lei-

uer Tochter Mit-Gabe ſtipuliren könne?

bes-Erben verſterben möchte, alsdenn alle ihre Silber-Geſchirr, Geſchmuck, Kleider, und Kleinodien, wie ſelbige, in einem darüber aufgerichteten, von dem Bräutigam, zu dem Ende, unterſchriebenen Inventario ſpecificiret wären, an der Braut Vater, oder deſſen Deſcendenten, verfallen, und von dem Eydam, als Ehe-Manne, ihnen zurück gegeben werden ſollen, ob, wenn der Caſus exiſtiret, der Schwieger-Sohn dieſem pacto nachzukommen, gehalten ſey? Und ob die Schwieger-Tochter, denen Pactis Dotalibus zu wider, dieſe Gerade-Stücken, bey ihrem Leben, dem Ehe-Manne ſchencken könne? Jenes iſt zu affirmiren, weil doch pacta, und conventiones gehalten werden müſſen, und, indem der Schwieger-Vater, ſub hoc modo, mit der ausdrücklichen Bedingung, und reſervation, dieſe Ausſtattung gethan, und ſich den Rück-Fall, von ſeinem Eydam, ausdrücklich ſtipuliret hat, derſelbe auch ſolches beliebet, ſo hat dem Vater, durch der Tochter unternommene Schenckung, ſein Recht, nicht intervertiret, und entzogen werden können, wie der Herr D. Chriſtian Beſoldus a) von einem Fürſtlichen Hauſe, weitläuftig ausgeführet hat; Denn ob wohl dieſes Gerade-Stücken ſeynd, deren Succeſſion der Vater, de Jure, nicht fähig iſt; Weil aber der Vater ſelbige vorher, als ſeine eigenthümliche Erb-Stücken gehabt, und ſub expreſſa hac conventionis Lege, & hoc modo, ſeu onere, eas, ſuo tempore, & exiſtente caſu, reſtituendi, der Tochter bey der Ausſtattung, dieſelben mit gegeben, und ſie, nebſt ihrem Ehe-Manne, darein conſentiret hat, hat der Vater ſelbige, nicht Jure Succeſſionis, ſondern, ex ſtipulatu, & promiſſione, und reſervatione, zu fordern, immaſſen auch alſo, à Dnn. Tubingenbus, auf den Rück-Fall geſprochen worden. Es ſeynd aber die Verba conventionis behutſam einzurichten, und auf reſervationem des Schwieger-Vaters, und deſſen ſtipulation, nicht aber nur, auf des Bräutigams, oder, deſſen Vaters Promiſſion zu ſtellen, daß ſelbiger, oder deſſen Vater, verſprochen hätte, im Fall das Ehe-Weib, und reſpective Schwieger-Tochter, ohne weibliche Leibes-Erben abgehen ſolte, die Gerade-Stücken vom hinterlaſſenen Wittber, an der verſtorbenen Vater, und reſpective Schwieger-Vater, zurück zu geben ſchuldig ſeyn wolte, weil alsdenn dieſes pactum, reſpectu derer Defunctæ Nifften, ohne

effect

effect seyn würde, indem sie, die Tochter, einmahl das Eigenthum dieser Gerade-Stücken, von ihren Eltern überkommen hätte, welche hernach, nach ihrem Tode, auf ihre Nifften, ipso Jure, verfället wären, mithin die Schwieger-Eltern, oder derer Erben, bloß actionem personalem, wider den Eydam, ad interesse, wiewohl dubio & incerto effectu, haben würde b); Desgleichen, wenn die verba pactorum, also eingerichtet wären, daß, woferne die verheyrathete Tochter **ohne Leibes-Erben** versterben würde, die Gerade hinwieder zurück fallen solte, und die Tochter zwar einen Sohn, aber keine Tochter hinterliesse, würde die Gerade nicht zurücke, sondern, auf der verstorbenen Nifftel, fallen, weil sie doch einen Leibes- (ob wohl nicht Gerade-fähigen) Erben verlassen. Gestalt denn, Herr D. Richterus c) solches, durch ein, von der Jenischen Juristen-Facultät Anno 1627. Mens. Oct. Senatui zu Neumarck ertheiltes Responsum confirmiret hat, so dieses Inhalts ist: **Ist Philipp Alckens, Bürgers bey Euch, eheliche Hauß-Frau Magdalena, kurtz verruckter Zeit Todes verblichen, und in währendem Ehe-Stande, einen jungen Sohn erzeuget, welcher noch am Leben. Ob nun wohl in der Ehe-Beredung, so vor dem Kirch-Gange aufgerichtet worden, sein Schweher-Vater, Wolff Land-Graff versprochen, daß, woferne seine Tochter Magdalena, in Jahres-Frist, ohne Leibes-Erben absterben würde, die Kleidung hinwieder zurück fallen solten: So werden doch alle, der verstorbenen Magdalenen Kleidung und andere Gerade-Stücke ihren hinterlassenen vollbürtigen Schwestern, wegen der Gerade, billig gefolget, v. R. w.** Ein anders aber wäre es, wenn also wäre gesetzt worden: Woferne die Tochter, ohne weibliche Leibes-Erben versterben würde, alsdenn der Schwieger-Vater sich, an der, ihr mit gegebenen Gerade, den Rück-Fall

an

an ihn reſerviret, oder, daferne ſie einen Sohn erzeugen würde, daß alsdenn die Gerade auf denſelben verfallen, oder ihme, dem Vater, hinwieder zurück gegeben werden ſolte, mit reſervation des Eigenthums derſelben, bedungen haben wolte; Weil alsdenn die Gerade, nicht Jure ſucceſſionis, ſondern, ex pacto reſervationis, & ſtipulatione, Jure reſtitutionis promiſſæ, auf den Vater und Sohn zurücke fället. Was aber erwehnter Herr D. Richter in vorhergehendem ſaget; quod per patris pactionem filiabus non poſſit Gerada auferri, nec hujusmodi pacto iis præjudicari, kan ſo ſchlechterdinges keines weges eingeräumet werden. Denn, entweder, er verſtehet per pactiones patris, pacta dotalia, tempore Sponſaliorum cum uxore inita, oder pactiones, poſt mortem uxoris, cum filiarum Curatoribus ſuper materna Gerada, celebratas. Quoad 1.) ſehe ich nicht, warum die contrahirenden Perſonen, Braut, und Bräutigam, ihren künftigen Kindern und Töchtern, nicht auch in der Gerade, ſolten paciſcendo præjudiciren können, wenn z. E. ſie dergeſtalt ſich verglichen hätten, daß, weil der Ehe-Mann die Gerade angeſchafft, ſive, aus voriger Ehe, oder von ſeinen Eltern ererbet hätte, ſelbige, nach ſeines Ehe-Weibes Tode, nicht auf die Töchter, ſo ſie erzeugen möchten, fallen, ſondern, ihme, als ſein hiermit reſervirtes Eigenthum verbleiben ſolle. Welches pactum denn nicht undienlich iſt, damit nicht, wenn die Tochter ſtürbe, und eine Tochter hinterlieſſe, dieſe aber in ihrer Kindheit, oder Unmündigkeit auch verfiehle, die Gerade alsdenn ihren Nifteln abgegeben werden müſſe; Dahero am beſten, daß allenfalls der Ehe-Mann ſeiner Ehe-Frauen, auch mit Ubergehung der Töchter, die Gerade abkaufft, oder ſich ſelbige Gerichtlich, oder auſſer-Gerichtlich, antidorali Donatione ſchencken läſſet, damit er nicht befürchten dörffe, daß ihme, nach ſeiner Töchter Abſterben deroſelben Nifteln, die Gerade hinweg nehmen könnten.

a) *Part. 4. Conſil. 151. n. 98. ſeqq. fol. m. 48.*
b) *a. L. 13. ff. de. Re jud.*
c) *Tr. de Succeſſ. S. 1. M. 1. n. 68. p. 139.*

§. 28.

Ob schon die Schwerdmagen, durch die Nifteln, von der Succession der Gerade gäntzlich ausgeschlossen werden, so verstehet sich doch solches nur von denenjenigen Schwerdmagen, denen aus des verstorbenen Verlassenschafft kein Pflicht-Theil gebühret, als Brüder, und andere seitwärtige Freunde, nicht aber, von solchen Personen, welchen denen Rechten nach, die Legitima gehöret, als Söhnen, oder Sohnes Kindern, und Eltern, nemlich, so ihre völlige Legitimam haben müssen. Zwar hat die Wohllöbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg a) vor Recht erkannt, daß, weil vermöge Sächsischer Rechte die Gerade von dem Erbe dergestalt abgesondert sey, und der nächsten Nifftel anheim falle, sogar, daß auch die leiblichen Söhne von der Mütterlichen Gerade Legitimam zu fodern, nicht berechtiget wären, also, daß, wenn eine Mutter einen Sohn, und Tochter hinterlässet, den Sohn aber nur in Legitima instituiret hätte, die Tochter die Gerade vorweg nimmet, und der Sohn, davon nichts, zu seinem Pflicht-Theil fodern könne; So hat doch dieselbe nachgehends ad interrogationem Hans Heinrich von Heselers Mens. Octobr. An. 1681. solches dahin restringiret, wenn sonst an Erbe so viel vorhanden, als zur Legitima nöthig, wenn sie b) also gesprochen: Wenn gleich nach Sachsen-Rechte, vorgedachter massen, die “ Gerade allein denen Töchtern, und nächsten Nifteln zukömmt, “ die Söhne aber und Schwerdmagen, sich derselben keineswe- “ ges anzumassen haben; Dennoch aber, und, daferne eine Mut- “ ter, ausser der Gerade, sonst keine Erb-Stücken verläst, daraus “ die hinterlassenen Söhne ihre Mütterliche Legitimam erlan- “ gen könnten, alsdenn die Söhne ihre Legitimam von der Ge- “ rade zu gewarten haben, und denenselben, solche daraus billig “ ersetzet wird,

Richter *de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 1. Membr. 1. no. 60.* Struv. *Exerc. 18. n. 25.*

und zwar dergestalt, daß die Gerade in einen gewissen Anschlag “ gebracht, und nach demselben die Söhne abgefunden werden. “ Goldbecc. *de Gerad. cap. 6. num. 11.* So wird auch denen Her- “ ren Söhnen, die Mütterliche Legitima aus der Gerade, wenn “ sonsten so viel am Erbe nicht verhanden, billig ersetzet. Des- “ glei-

Ob von Gerade und Heer-Geräthe die Legitima abzugeben sey?

gleichen haben auch die Scabini Hallenſes, dem Vater von der Tochter Gerade, die Legitimam in ſubſidium, wenn dieſelbe ſonſt nichts an Mütterlichen, oder, anderen Erb-Güthern verlaſſen, zugeſprochen c). Und alſo, muß um ſo vielmehr an denen Orten, wo ex Statuto, der verſtorbenen Ehe-Weiber Gerade, denen Ehe-Männern zufället, von der Gerade auch, denen Söhnen ihr Pflicht-Theil, von Vätern abgegeben, und die Gerade-Stücken, in einen gewiſſen Anſchlag gebracht, und darnach das quantum Legitimæ computiret werden, immaſſen die Herren Schöppen zu Leipzig d) alſo erkannt haben. Jedoch, iſt der Vater, oder Ehe-Mann, das Ehe-Bette, mit in die Specification und Gerade-Theilung zu bringen, nicht gehalten, ſondern, es verbleibet ihme ſelbiges, als eigen, beſonders e). Ob aber auch wohl ſonſt, nach denen Leipziger Statutis f), ein Vater, ſeiner verſtorbenen Tochter, Gerade erbet, ſo iſt doch ſolches nur, von dem Falle zu verſtehen, wenn die Mutter nicht mehr am Leben iſt, wenn aber die Mutter noch lebet, bekommet dieſe, als nächſte Nifftel, die Gerade alleine, das Erbe aber, theilet ſie mit ihrem Ehe-Manne zu gleichen Theilen, und kan alsdenn der Ehe-Mann, als Vater, von der Tochter Gerade, keinen Pflicht-Theil prætendiren g), es wäre denn, daß die Tochter ſonſt wenig, oder nichts am Erbe verlaſſen hätte, wovon, nach Abzug der Begräbniß-Koſten, und anderer Schulden, der Vater, die ihme gebührende Legitimam haben könnte, in welchem Falle, weil doch der Eltern, ſo wohl als der Kinder, Legitima, nicht weniger, als andere Schulden, auch in ſubſidium, von der Gerade zu bezahlen iſt, als folget nothwendig, daß auch alsdann ſelbige, wie oberwehnet, in einen gewiſſen Anſchlag gebracht, und vom Triente derſelben, ihme, dem Vater, die Helffte gereichet, oder wenigſtens, ſo viel an Erb-Stücken, zum Pflicht-Theile, fehlet, davon ſuppliret werden müſſe.

Das Ehe-Bette verbleibet dem Vater, oder, Ehe-Mann.

Die Mutter ererbet der Töchter Gerade alleine, und nicht die Väter, mit, wenn ſie ſchon auch nach denen Statuten Gerade-fähig ſeynd.

a) *vid.* Append. Reſponſ. *ſub No. 5. p. 9.* junct. *No. 16. p. 38. & 22. p. 45.*
b) arreſtante Dn. Bergero *in E. D. F. Suppl. P. 1. Tit. 45. no. 13. p. 576.* add. Dn. Struvius *S. J. C. Ex. Th. 24. n. 11.*
c) D. Heerold *de Jur. Repræſ. cap. 5. concl. 9. §. 4. p. 276.*
d) *vid.* Append. Reſp. *No. 72. p. 173.*
e) uti reſponderunt Dnn. Scabini Lipſ. in App. Reſp. *ſub No. 73. p. 174.*

f) in

f) in Append. Statutor. *sub lit. A. art. 1. & 2.*
g) *vid.* Append. Resp. *sub No. 5. p. 9.*

§. 29.

Der Ehe-Mann muß auch von der Gerade der Schwieger-Mutter Legitimam geben.

Ob auch wohl ausgemachten Rechtens ist, daß, weil die Ehe-Männer, wenn sie nach eines Orts Statuten, in ihrer, ohne Töchter, oder Enckel, verstorbenen Ehe-Weiber Gerade succediren, selbige nicht in der qualität als Gerade, sondern, gleich andern fahrenden Erb-Stücken, als heredes mobiliares überkommen, und dahero, alles in eine Massam zusammen schlagen, und denen Kindern so wohl, als, wenn keine verhanden, denen Schwieger-Eltern die Legitimam davon abgeben müssen a), so weiß ich doch nicht, wie ich so unglücklich gewesen, daß, vor denen Stadt-Gerichten allhier, in Sachen Heinrich Dösens, Bürgers, und Loh-Gerbers allhier, contra Magdalenen Neumannin, als der Eydam, nach Absterben seines Ehe-Weibes ohne Kinder, wider die Schwieger-Mutter klagete, und von ihr, über das, was sie von seines Ehe-Weibes Erb- und Gerade-Stücken bey sich haben solte, ein Inventarium, oder eydliche Specification foderte; Beklagte hingegen, auch von ihme, über seines Ehe-Weibes Verlassenschafft, dergleichen verlangete, und nach dessen Erfolg, ihr, die Mütterliche Legitimam vom Erbe, und Gerade, auch ausgeantwortet haben wolte, dessen Kläger sich von der Gerade weigerte, weil Inhalts Leipziger Statuti, dem überlebenden Ehe-Manne, des Weibes Gerade alleine zukäme, wenn gleich die leibliche Mutter annoch am Leben wäre, also, daß er derselben auch nicht einmahl die Nifftel-Gerade zu geben schuldig sey; Ungeachtet ich nun, nomine Socrus regerirte, daß der Ehe-Mann die Gerade zwar, von seiner Ehe-Frau überkäme, aber nicht als Gerade, sondern, als andere Erb-Stücken, und also, wie er von anderen rebus mobilibus hereditariis, die Legitimam denen Eltern abgeben müste, also auch von diesen, sonst zur Gerade eigentlich gehörigen Stücken; wurde doch, nescio quo infelici fato, Mense Julii Anno 1693. à Dnn. Scabinis Lipsiensibus (wiewohl ohne damahls addita decidendi ratione) erkannt: Dieweil Bekl. auf die Klage geantwortet, ꝛc.

derowegen dieselbe dasjenige was sie von Klägers verstorbenen Ehe-Weibes Mobilien an Erb- und Gerade-Stücken zu sich genommen, oder sich angemasset, jedoch nach Abzug der, ihr von jenen zustehenden Legitimæ, in Ermangelung eines richtigen Inventarii, vermittelst einer eydlichen Specification Klägern auszuantworten schuldig.

Ja es wurde Mens. Oct. 1694. solch Urtheil Leuterando ab iisdem confirmiret. Weil nun die arme Frau die Mittel nicht hatte, auch die Sache an sich selbst nicht so groß meritirete, es in höheres Judicium zu treiben, muste sie aus Noth lieber den Schaden über sich gehen lassen, als mehrere Unkosten, ultra rerum pretia, aufzuwenden.

a) vid. Append. Respons. *No. 22. p. 45. & No. 54. pag. 142*, junct. *No. 72. pag. 173.*

§. 30.

Die Mutter kan auch per Testamentum dem Sohne, so ein Priester ist, die Gerade nicht entziehen.

Weil auch ein Clericus und ordinirter Priester, mit denen Schwestern in der Mütterlichen Gerade, wie oben *c.* 2. §. 19. weitläuftiger ausgeführet worden, in gleiche Theile succediret, kan ihme solches, ex dispositione Juris, erlangtes Recht keines weges durch einen letzten Willen entzogen werden, wenn auch gleich die Mutter in Testamento die Gerade denen Töchtern alleine vermacht, und ausdrücklich verbothen hätte, daß der Sohn nichts davon haben solte; woferne aber sie die Straffe darauf gesetzet, daß, wenn er, solcher, ihrer Verordnung zu wider leben, und etwas von der Gerade prætendiren würde, er weiter nicht, als in Legitima instituiret seyn solte, in solchem Falle kan er zwar nichts destoweniger seinen Antheil von der Mütterlichen Gerade fodern; hingegen hat er von übrigen Mütterlichen Erbe, ein mehrers nicht, als den Pflicht-Theil zu hoffen, immassen also die Herren Schöppen zu Leipzig ausdrücklich gesprochen, teste Dno. D. Jacobo Bornio a). Wenn aber ein Cle-

Clericus seinen Statum Clericalem verändert, und ein Laye wird, so kan er nicht in der Mütterlichen Gerade mit succediren; Ja, wenn er als ein Priester von der Gerade participiret hat, und hernach das Priesterthum verlässet, oder einiger Begönstigung halber, davon abgesetzet wird, muß er die empfangene Gerade wieder zurücke geben. Denn also redet Glossator German. im Weichbilde b): Und darum solt ihr wissen, stirbt " ein Gerad also loß von einer Frauen, und wolt sich ein Cle- " ricus darzu ziehen, er soll geweyhet seyn, und soll sein Format " beweisen. Ist er denn ehe geweyhet gewesen, ehe denn ihme " die Gerade anstarb, so folget sie ihme billig, ob er gleich ein " Pfaff bleibet; Bleibt er aber nicht ein Pfaff, er muß die Ge- " rade mit Recht wieder geben, sonderlich der Nifftel, an die die " Gerade solt gefallen seyn.

Wenn er seinen Priester-Stand verlässet, muß er den von der Mütterlichen Gerade empfangenen Antheil zurück geben.

a) in Disput. de Gerada th. 11. vid. Append. Respons. *No. 74. p. 174.*
b) *Art. 57. no. 20. & 21.*

§. 31.

So wird auch die Schenckung der Gerade, wegen Undanckbarkeit verlohren, wenn der Donatarius, oder die Donataria, gegen die Donatricem sich undanckbarlich erzeiget; jedoch ist nöthig, daß die causa ingratitudinis eine, von denen, so in *L. fin. C. de Revoc. Donat.* enthalten seynd, sey, wenn nemlich diejenige Person, der die Gerade geschencket worden, die Donatricem hefftig, mündlich, oder schrifftlich injuriret, sie z. E. eine Canaille, f. v. eine Vettel, oder Hure, alte Hexe, Leute-Betrügern, eine Kupplerin, Diebin, item; Sie habe ein Hur-Kind gehabt, ꝛc. heisset, es mag selbige zugegen, oder abwesend seyn, wenn auch gleich das, ihr Schuld gegebene Delictum, e. g. daß sie zu Falle kommen, gestohlen, ꝛc. wahr wäre, weil doch genung ist, daß sie selbige damit zu schimpffen gesuchet, und die Wahrheit des schimpflichen Vorwurfs nicht entschuldiget a). Vielmehr aber hat diß statt in real-Injurien, wenn er, oder sie, der Donatarius nemlich, oder die Donataria, sich an ihr vergreiffet, sie geschlagen, gestossen, oder nach ihr geworffen, ob er sie gleich nicht getroffen b). Desgleichen, wenn Donatarius, oder Donataria

Durch Undanckbarkeit wird einer der geschenckten Gerade verlustig.

Ob gleich der schimpfliche Vorwurf wahr wäre.

der Donatrici, an ihrem Vermögen zu schaden gesuchet, z. E. wenn Donatrix ihr etwas anvertrauet, diese aber es läugnet, und nicht wieder geben wollen c). Und noch vielmehr, wenn sie ihr nach dem Leben getrachtet, mit Gifft vergeben, oder sie sonst tödten wollen, oder sie eines capitalis criminis accusiret, und dergleichen mehr.

a) Convitii enim veritas, uti à pœna non excusat, ita nec à revocatione donationis liberat, *a. L. 2. C. de Injur.*

b) *a. L. 15. §. 1. ff. de Injur.*

c) Prout tali casu donatam Geradam revocatam esse in causa Annen Sibyllen, verwittbeten von Taubenheim, contra Anastasien Sibyllen von Einsiedel, allegato ex Dn. Joh. Georgii Heroldes *Consil. Decis. 26. Responsi. 3.* præjudicio probat Dn. D. Frid. Philippi, *in Disput. de Revocand. Donat.* cui junge sis Append. Responsi. No. 139. p. 292. & No. 140. pag. 297.

§. 32.

Ob durch Ehebruch das Ehe-Weib das Ehe-Geld, Gegen-Vermächtniß und Paraphernalia, auch Leib-Gedinge, Morgen-Gabe und Mußtheil verliehre?

Ob nun wohl ein Ehe-Weib, durch Ehebruch, ihren Ehe-Mann nicht wenig schimpffet, und deswegen auch, nach Sachsen Rechte, es klage der Ehe-Mann gleich civiliter, auf Ehe-Scheidung, oder criminaliter, das Ehebrecherische Weib, nicht unbillig, über das, ihme zugewendete Ehe-Geld, auch des, ihr in Ehe-Pactis verschriebenen Gegen-Vermächtniß, oder sonst, denen Rechten nach zu fodern habenden Leib-Gedinges, Morgengabe, und Mußtheils, als Fräulicher Gerechtigkeiten, verlustig wird, also, daß sie, nach ihres Ehe-Mannes erfolgendem Todes-Fall, deren keines zu hoffen hat, es wäre denn, daß der Ehe-Mann, wenn er den Ehebruch gleich gewust, dennoch darüber nicht geeyffert, noch sich dessen, wo nicht Gerichtlich, doch wenigstens, gegen andere Leute, beklaget hat, i. e. non indignatus, nec de eo conquestus sit, sondern, es ihr entweder ausdrücklich, oder tacendo, und dissimulando, ipsive cohabitando a), verziehen und pardonniret hat b). Weil nun, nach Sachsen Rechte, der Ehe-Mann nach der Frauen Tode, die beweglichē, oder auch unbeweglichen, in gewissem Preiße, und æstimato, ihme zugebrachte Heyraths-Güther, als Heres Mobiliaris erbet, und denen Kindern, wenn keine zulängliche Immobilia sonst verhanden seynd, mehr nicht als Legitimam zu ge-

Limitatio.

geben schuldig ist, also behält er auch, in casu adulterii, & dissoluti matrimonii, solche bona Immobilia æstimato in dotem ipsi illata, ist auch denen Kindern, deficientibus bonis aliis, eher nicht, als nach der Mutter Tode, die Legitimam davon auszuantworten verbunden, sondern hat auch, die, auf die Kinder fallende unbewegliche Paraphernal-Güther, biß dahin, jure ususfructus maritalis, semel acquisiti, zu genüssen, zu nutzen, und zu gebrauchen. Und dieses hat nicht nur bey denen Ehe-Männern statt, sondern auch, wenn sie vom Ehebruche Nachricht gehabt, und darüber geeyfert, oder auch, sich nur extrajudicialiter, gegen ihre Bekannte, über das, ihnen von ihren Ehebrecherischen Ehe-Weibern zugefügte Unrecht, und Schimpf, beschweret, und beklaget haben c), vom Tode aber, ehe sie klagen können, übereilet worden, bey deroselben Erben, als welche ebenfalls der Ehebrecherin Mit-Gifft, Gegen-Vermächtniß, Leibzucht, ꝛc. einziehen können, jedoch ihren Kindern nach der Ehebrecherin Tode, von der eingezogenen Mit-Gifft, und beweglichen Paraphernalien, Legitimam abgeben müssen d). Was aber, in besagter Chur-Fürstl. Constitution von des Ehe-Mannes Erben, also disponiret ist, verstehet sich nur von Kindern, so wohl, die er in voriger, als in stehender Ehe, mit der Ehebrecherin erzeuget, und deren Descendenten, nicht aber von seitwärtigen Erben, ab intestato alias successuris, vielweniger von extraneis testamentariis e).

Was vor Erben verstanden werden.

a) vid. Præjud. apud Dn. Carpz. *Pr. Cr qu. 64. n. 23.*
b) *Const. Elect. Sax. 21. Part. 4.* Carpz. *Pr. Crim. qu. 65. n. 19.*
c) *Const. Elect. Sax. 21. P. 4.* Dn. D. Bergerus *in E. D. F. Suppl. P. 1. Tit. 43. qu. 2. p. 524.*
d) Wie contra Dn. Mollerum, und Berlichium weitläuftiger ausgeführet hat, Dn. Carpzovius *Pr. Cr. qu. 65. n. 23. & 28. seqq.*
e) per tradita Dn. Carpzovii *Pr. Cr. qu. 64. n. 35. seqq.*

§. 33.

Desgleichen ist solche amissio bonorum, ausser Sachsen nicht auch auf die Paraphernalia zu extendiren, indem die *Nov. 117. c. 8.* nur vom Dote, und Donatione propter nuptias; nicht aber auch von Paraphernalibus redet, also dieses pœnale, als ein odiosum, ad non expressa, nicht zu extendiren ist a); Angesehen

Ob ausser Sachsen auch, wegen Ehebruchs die Paraphernalia verlohren werden?

Jure

Jure Civili, der Ehe-Mann, in bonis uxoris paraphernalibus, gar kein Recht, und weder usum, noch usumfructum, ja, nicht einmahl administrationem hat, sondern, der Frauen absolutes Eigenthum sind, als kan er auch invita ipsa, sich deren nicht anmassen, vielweniger, hat sie sich deren, durch ihren Ehebruch verlustig gemacht. Hingegen, weil nach Sachsen-Rechte, der Ehe-Mann, nach seines Ehe-Weibes Absterben, heres mobiliaris illius ist, als kan er auch, Jure anticipatæ quasi successionis, nach dissolvirter Ehe, die beweglichen Paraphernalien ebenfalls behalten b); und ist nach der Ehe-Frauen erfolgten würcklichen Tode, in Ermangelung zulänglicher, unbeweglicher, und anderer Güther, ihren Kindern mehr nicht als den Pflicht-Theil davon abzustatten schuldig c). Jedennoch aber, so viel die Gerade betrifft, wird zwar insgemein dafür gehalten, als ob ein Ehe-Weib sich auch deroselben, durch Ehebruch, verlustig mache d). Allein, wenn man solches genau überleget, scheinet es in Rechten keinen Grund zu haben. Denn, so wenig nach dem Jure Civili, das Ehe-Weib durch Ehebruch die paraphernalia verliehret, weil der Mann an selbigen gar keinen Anspruch, ja nicht einmahl administrationem noch usumfructum, vielweniger gar einig Successions-Recht hat; So wenig kan solches auch, nach Sächsischen Rechten, von der Gerade gesaget werden. Zwar will der Herr Carpzovius e) daß Adeliche Ehe-Weiber durch Ehebruch, die Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil, verliehren, „ Verbis: quin & omne lucrum, quo sibi ex Pacto, vel Statu- „ to, vel consuetudine alias, mortuo marito obveniret, amittit. „ Unde fit, quod mulier Nobilis in his terris etiam utensilia, „ Sponsalitiam largitatem, & domestica cibaria, sibi ex bonis „ mariti debita, propter adulterium perdat. Allein, dieses ist nicht von der allgemeinen Gerade, sondern nur von der Adelichen, nemlich nur von der Ehe-Männer Schaafen, weibliches Geschlechts, so die Adelichen Wittben nach dem Tode ihrer Ehe-Männer bekommen, desgleichen von Gänsen, Enten, und den Wagen, darauf sie bey Lebzeiten ihres Mannes gefahren f); Welches daraus abzunehmen: daß er von utensilibus, ex bonis mariti debitis redet; Nun aber seynd die andern gemeine Gerade-Stücken schon beym Leben des Ehe-Mannes ihr Eigenthum,

Item, die Gerade.

thum, und bekommt sie selbige nicht erst ex bonis mariti, sondern vindiciret sie, als ihr Eigenthum, auch bey Lebens-Zeiten des Ehe-Mannes, und in den, über dessen Vermögen entstehendem Concursu; Hingegen des Mannes Schaafe, Gänse, Enten, und der Wagen, seynd des Mannes Eigenthum, und also kan auch von diesen nur gesaget werden, daß sie selbige aus des Mannes Vermögen bekomme, deswegen kan auch eine Adeliche Wittbe die Schaafe, Morgen-Gabe, und Mußtheil in Concursu Creditorum, ehe und bevor alle creditores vergnüget, nicht fodern g), weil sie dieserwegen in lucro captando, die creditores aber in damno vitando versiren; und also kan auch das Ehebrecherische Ehe-Weib, aus ihres Ehe-Mannes-Güthern diese Stücken nicht pro lucro prætendiren, als sie wohl ihre allgemeine übrige, ihr eigenthümlich zustehende, Gerade, an sich zu nehmen, und zu behalten, vermag. Was aber von Schaafen, Morgen-Gabe und Mußtheil, gesaget worden, ist, ob identitatem rationis, auch von Wagen, Gänsen, und Enten zuverstehen.

a) Carpz. *P. 4. C. 21. def. 1. & in Pr. Crim. qu. 64. n. 22. seqq.*
b) Carpz. *qu. 64. n. 28. seqq.*
c) *Pr. Crim. qu. 64. n. 35. & 36.*
d) Carpz. *l. c. n. 8. seqq.*
e) Carpz. *l. c. n. 32.*
f) *Vid.* Append. Resp. *no. 11. qu. 7.* in med. p. 18. seqq.
g) Ord. Pr. Elect. Sax. *tit. 43. §.* Und weil hieben, ꝛc.

§. 34.

Und ob sie wohl selbiges dahin restringiren wollen, daß nicht der Ehe-Mann alsdenn, sondern die nächste Nifftel die Gerade bekäme, a) so ist doch solches nur von der Ehebrecherin, oder des Ehe-Mannes, vor ihr, erfolgenden Todes-Falle zu verstehen, nicht aber, als ob bey ihrem Leben die Nifftel, sich derselben Gerade anmassen, und selbige prætendiren könne, sondern, wie dem Ehe-Manne der usus, und ususfructus Immobilium adulteræ, auch nach erfolgter Ehe-Scheidung, so lange sie lebet, verbleibet, also auch der Nieß- und Gebrauch der Gerade, als der Betten, Geräthe, Spiegel, Leuchter, Köthen, Kasten, und anders mehr; Und wenn der Ehe-Mann stirbet, behält das abgeschiedene

Der Ehe-Mann behält die Gerade, so lange die Ehebrecherin lebet.

dene Ehe-Weib nichts destoweniger die Gerade vor sich, und haben die Nifteln in einer Ehebrecherin Gerade nicht mehr Recht, als in einer andern honetten Nifftel. Und also, wie die adultera das Eigenthum der Gerade nicht verliehret, also ist ihr auch ungewehret, nach ihres Ehe-Mannes Tode, die Gerade durch Verschenckung, Verkauffung, und andere Actus inter vivos, der Nifftel zu entziehen, weil die Nifftel sich bloß mit der Hoffnung begnügen muß, wenn solches von der adultera nicht geschiehet. Wenn aber an einem Orte, per Statuta, denen Ehe-Männern die Successio in ihrer Ehe-Weiber Gerade, nachgelassen wird, ist kein Zweiffel, daß allda die Ehe-Männer alsobald, noch bey der Ehebrecherischen Weiber Leben, nebst denen Ehe-Geldern, und beweglichen Paraphernalien, auch dieselbe, als ihr proper-Guth zu sich nehmen, und behalten können; jedoch muß der Ehe-Mann alsdenn, ex bonis sic acquisitis Dotalibus, & Paraphernalibus mobilibus, der Ehebrecherin, woferne sie nicht zulängliche bona receptitia hat, davon sie leben könne, die alimenta reichen, immassen also, von denen Leipziger Herren Schöppen Meins. Septembr. Anno 1712. in simili gesprochen wurde. Wie aber, wenn das Weib bona receptitia, gewisse, bewegliche, und unbewegliche Güther, zu ihrer freyen administration, Genüß, und disposition, so wohl unter denen Lebendigen, als auf den Todes-Fall, in der Ehe-Stifftung sich ausgezogen hat, ob nicht alsdann diese, ihr, zu ihrem Unterhalt gelassen werden müssen? Und ob sie darüber, zu præjudiz des Mannes, inter vivos, oder auch, per testamentum disponiren könne? quæritur. Auf beydes erachte ich, sey mit Ja, zu antworten. Auf jenes darum, weil er einmahl sich des ususfructus in diesen Güthern begeben hat, also ihr, dem, ob wohl Ehebrecherischen, Ehe-Weibe, selbigen nicht nehmen kan. Dieses aber deswegen, weil er ihr die freye disposition über dieselbe überlassen hat, und muß sich mit der Hoffnung begnügen, daß, wenn sie entweder ohne disposition, oder, ob destitutum testamentum, aut casum alium, intestata verstürbe, er alsdenn in denen Fahrnüssen, als heres mobiliaris, ab intestato succediren könne.

a) Carpz. *P. 4. C. 21. def. 2.*

§. 35.

§. 35.

Ferner ist zwar auch wieder eine Wittib, so sich bald nach des Mannes Absterben, im Trauer-Jahre schwängern lässet, nicht wenig Verdacht, daß sie auch bey seinem Leben, ihme nicht gar zu getreu gewesen seyn möge, indem sie den Ehe-Mann in der Erde so prostituiret; jedennoch aber, weil dieses alsdenn ein blosses stuprum, und fornicatio ist, worauf die amissio bonorum, und vielweniger Geradæ, nirgends zur Straffe gesetzet worden, zumahl, da sie die Bürgerliche Gerade nicht vom Ehe-Manne geerbet, sondern, selbige bereit, bey desselben Leben, eigenthümlich gehabt, wie oben beym Leib-Gedinge cap. 6. §. 35. pag. 500. junct. cap. 2. §. 2. pag. 31. mit mehren deduciret worden a). Solchergestalt dergleichen Wittbe zwar, ihre Ehre krähnket, aber ihr Recht verliehret sie damit nicht, noch ihr Erbe, und Gerade. Wiewohl der Herr de Lyncker von einer Adelichen Wittib die sich kurtz nach ihres Mannes Tode, von einer geringen Person schwängern lassen, das contrarium statuiret, und daß auch also darauf in der Juristen-Facultät zu Jena Mens. Sept. Anno 1680. gesprochen worden, attestiret b); Man wolte denn solches ebenfalls nur von der Adelichen Gerade verstehen, welche sie, aus ihres Ehe-Mannes Verlassenschafft, als Wittib, bekommen, und zurück geben müste.

Ob eine Wittib, wenn sie sich im Trauer-Jahre schwängern lässet, die Adeliche Gerade und übrigen Fräulichen Gerechtigkeiten verliere?

a) *Conf.* Gloss. Germ. Land-R. *L. 1. a. 5.* Verb: Ein Weib. in fine. Andr. Rauchbar. *P. 1. qu. 47. n. 37. p. m. 357.* Carpz. *Pr. Cr. qu. 64. n. 17.*

b) *Cent. 5. Decis. 44. p. 279. his verbis:* Eine Adeliche junge Wittbe hat "
sich kurtz nach ihres Mannes Tode, von einem Jäger-Purschen schwän- "
gern lassen. Deswegen kan sie nicht ins Zucht-Haus gethan werden, "
sondern, wird mit einer ziemlichen Geld-Buße beleget; und hat sich "
dadurch der, nach ihres Mannes Tode, ihr zugestandenen weiblichen "
Gerechtigkeit, an Leibzucht, oder Gegen-Vermächtniß, Gerade, Mor- "
gen-Gabe, oder Leib-Geld, und Mußtheil, verlustig gemacht. Jedoch, "
wird ihr, was sie ihrem Manne zugebracht, oder sonst ihr eigen gewe- "
sen, billig wieder heraus gegeben, und erstattet. Der Stuprator aber, "
weil er eine Vornehme von Adel zu Falle gebracht, wenn er zuförderst "
darüber, vernommen, oder edictaliter citiret worden, und ungehor- "
sam ausbleibet, ist auf zwey Jahr des Landes zu verweisen, Mens. "
Sept. 1680.

§. 36.

Von der Wäsche oder Kleidern der Verstorbenen, kan ohne der Nifftel Einwilligung derselben im Sarge nichts angezogen werden, ob gleich die Todte es vor ihrem Ende befohlen.

Hiernächst fraget sichs, ob denn dadurch der Nifftel, die Gerade geschmählert werden könne, wenn die Verstorbene auf ihrem Tod-Bette befohlen, ihr im Sarge, z. E. das beste Kleid, oder, die beste Wäsche mit kostbaren Spizzen anzuziehen, Ketten, Ringe, oder ander Geschmeide anzustecken, oder umzuhängen, und ihre hinterlassene Erben, solches hernach gethan? Ob wohl diese Gerade-Stücken der Verstorbenen Eigenthum gewesen, und sie bey ihrem Leben, unter denen Lebendigen, darüber zu disponiren, selbige zu verkauffen, und zu verschencken freye Macht gehabt, jedennoch aber, weil solches nur, so lange sie lebet, angehet, hingegen, wenn sie auf den Todes-Fall, und wie es mit ihren Gerade-Stücken, nach ihrem Tode gehalten werden solle, Verordnung machen will, kan solches nicht bestehen, immassen in der Chur-Fürstl. Sächs. Constitutione 14. Part. 2. ausdrücklich enthalten: „Durch Testament, oder andern letzten „ Willen, kan die Gerade der Nifftel zum Nachtheil nicht ver„ ändert werden; Weil in momento mortis das Eigenthum der Gerade, nach Verordnung der Sächsischen Rechte, auf die Nifftel verfället wird, hingegen dergleichen Verordnungen auf den Todes-Fall, wie andere letzte Willen, erst durch den Todes-Fall bestätiget werden, und nach dem Tode, ihre Krafft erhalten, also ohne der Nifftel consens, nach dem Tode, von der Gerade nichts zu der Verstorbenen Beerdigung genommen werden kan, sondern, wenn solches de facto, von denen Erben, oder anderen Anverwandten, geschiehet, müssen sie der Nifftel diesen Abgang ersetzen, und wenn sie sonst, an Erbe, so viel verlassen, daß ihr, ein dergleichen Kleid, und anderes Stück, ihrer Verordnung nach, angeschafft werden kan, muß solches allenfalls vom Erbe, und nicht von der Gerade, genommen werden, so gar, daß auch nicht der Ehe-Mann solches alsdenn zu thun befugt ist; Wenn sie aber, das Ehe-Weib, am Erbe sonst wenig oder nichts verlassen, können allerdinges die Leichen- und Begräbniß-Kosten, von der Gerade, zur Hülffe, und in subsidium, genommen werden, und ist der Ehe-Mann, so weit die Gerade zureichet, von den Seinigen zur Bestattung nichts her zu geben verbunden a), quia quisque de suo sepeliendus b), und ein Ehe-Mann zwar wohl das

Ehe-

Ehe-Weib, so lange sie lebet, bey gesunden und krancken Tagen, zu unterhalten, auch mit Medicamenten zu versorgen, schuldig, weil diese unter die alimenta gerechnet werden; Nach dem Tode aber, wie sie keine alimenta mehr nöthig hat, also auch diese, des Ehe-Mannes Pflicht in so weit aufhöret, daß er sie, wenn Gerade-Stücken verhanden, de suo begraben zu lassen, nicht schuldig, jedoch ist er auch nicht befugt, sein Trauer-Kleid, und Mantel darvon abzuziehen c). Ob schon im Gegentheil denen Ehe-Weibern, nach der Männer Tode, aus deroselben Verlassenschafft, Trauer-Kleider, und Trauer-Zeichen gegeben, und auch bey entstandenen Concursen passiret werden müssen; Weil Ehe-Weiber ihre Männer zu betrauren schuldig seynd d): Hingegen von denen Ehe-Männern, in Jure nostro, nicht ein gleiches gesaget werden will e). Ein singulare ist es, daß, wenn derer Kinder Stief-Vater vor alimentation seiner Stief-Kinder, jährlich ein gewisses transigendo ausgemacht worden, er auch nach seines Ehe-Weibes, als der Kinder Mutter, Tode, denen Stief-Kindern, de suo, Trauer-Kleider machen zu lassen, verbunden sey, weil die Kinder ihre Mutter betrauren müssen, und also die Trauer-Kleider vor nöthig zu achten seynd, ob schon auch der Stief-Vater, kurtz vorher denen Kindern neue, bunte Kleider, hätte machen lassen, und also sie alsdenn, gleichsam wie doppelt kleiden müste. Dahero, als in Vormundschaffts-Actis allhier zu Leipzig, Frau Dorotheen Stephanin Verlassenschafft betreffend, der Wittber eben dieser Ursach halben, weil er die Kinder kurtz vorhero, vi transactionis, bunt gekleidet hatte, der Stief-Kinder Trauer-Kleider unter die Passiv-Schulden bringen, und von der Massa uxoris defunctæ hæreditaria, abziehen wollen, ist von denen Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Novembr. 1694. erkannt worden: **Daß Johann Stephani seines Vorwendens ungeachtet, was er vor der Stief-Kinder Trauer-Kleider angesetzt, aus der Rechnung zu lassen schuldig.**

a) *vid.* D. Richteri *Vol. 2. Consil. 251. n. 4. fol. m. 819.*

b) *L. 14. §. 13. ff. de Relig. & Sumpt. Fun.*

c) *vid.* Append. Respons. *No. 75. p. 175.*
d) *vid.* Append. Respons. *No. 76. p. 176.* adde sis Dn. Bergerum *P. 2. Suppl. Elect. D. F. Tit. 42. N. 4. p. 850. seqq.*
e) *in L. 9. Princ. & L. 11. §. 2. ff. de his qui notant. infam.*

§. 37.

Wie auch bißweilen der Ehe-Frau, des Ehe-Mannes Schulden wegen, die in Beschluß habende Gerade-Stücken angesprochen werden können.

Also kan auch offt geschehen, daß einer Wittib ihre Gerade-Stücken in Anspruch genommen werden, wenn nemlich sie, selbige zwar Zeit währender Ehe von ihrem Ehe-Manne bekommen, er aber dieselbige, etwa aus voriger Ehe, von seinem Ehe-Weibe, Jure Statutario ererbet hat; hingegen, entweder noch, wegen seines vorigen Ehe-Weibes etwas, auch aus deroselben blosser personal-obligation, oder auch gar, aus einer stillschweigenden, oder ausdrücklichen hypothec, e. g. der Kinder ausgemachtes Mutter-Theil, schuldig ist, oder auch, wenn er vor geschlossener anderen Ehe, da er auf Freyers-Füssen gegangen, Geld, sub conventionali hypotheca aufgenommen, oder sonst Schulden gemacht hat; da denn die Creditores hernach, wenn sie ihn ausgeklaget, und die Execution ergehen lassen wollen, auch die, zur Zeit der, sub hypotheca contrahirten Schuld, gehabten, e. g. von seinem verstorbenen vorigem Ehe-Weibe ererbeten, oder sonst im ledigen, oder Wittber-Stande, angeschafften, und nachgehends seiner andern Ehe-Frauen zugewendete Gerade-Stücken, pro objecto Executionis angeben können, quia res istæ geradiles transierunt cum hypothecæ onere ad uxorem; Dahero denen Creditoribus, so die obsignationem bonorum Debitoris suchen, nicht allezeit zu verdencken ist, weñ sie auch des Ehe-Weibes, oder, der Wittben Gerade-Stücken, oder andere, vor ihr Eigenthum angegebene Sachen, etwas genau durchsehen, ob nicht aus der Zeichnung, aufgestochenen Nahmen, Wappen, oder Jahr-Zahle, zu erkennen sey, daß selbige von der vorigen Frauen herkommen, oder, vom Debitore, vor der andern Heyrath angeschaffet worden seynd: Also die älteren Hypothecarii einen Anspruch daran machen könnten. Hingegen thun diejenigen Frauen, oder Jungfrauen, wenn sie Wittber heyrathen, und von selbigen des verstorbenen Ehe-Weibes, oder auch, gleich von ihme selbst, im ledigen, oder Wittber-Stande, angeschaffte

Ge-

Gerade-Stücken, in ihrem Beschlüß übergeben bekommen, zu ihrem Vortheil, wenn sie untern prætext der changirten Mode, oder andern ersonnenen Vorwand, dieselben verändern, vertauschen, oder verkauffen, oder z. E. aus silbern Leuchtern, Baade-Becken, Bücher-Beschläge, und dergleichen andere Gerade- oder auch Erb-Stücken, als z. E. Becher, Teller, Schüsseln, Kannen, Ketten, Arm-Bänder daraus machen lassen, weil alsdenn selbige, nicht mehr pro in natura existentibus, sondern, pro civiliter extinctis, propter novam inductam formam, & specificationem, sonderlich, wenn auch ander, etwan ihr eigen, Silber dazu mit, zur Vermehrung genommen worden, geachtet werden, und die Creditores an denen daraus gemachten neuen Stücken keinen Anspruch haben können.

§. 38.

Die Gerade verfället auch auf der, ante-agnitionem verstorbener Nifftel, Spillmagen.

Wie aber, wenn die Nifftel bald nach der Muhme, oder noch eher, verstirbet, ehe sie jener Tod erfahren, und also, ehe sie noch, die ihr zugestorbene Gerade agnosciret hat, fragt sichs, ob derselben Töchter, oder andere Spillmagen selbige fodern können? Welches keinesweges zu läugnen, weil die Gerade nicht Jure hereditario, sondern, singulari Juris Saxonici dispositione deferiret wird, dahero, so wenig in Gerada, als in Legatis, die agnitio, ad effectum transmissionis, nöthig ist a). Ob schon sonst in hereditate à defuncto nondum agnita, ein anderes pfleget gesaget zu werden, authore Dn. Bergero b).

a) Modest. Pistoris, *P. 4. qu. 131.* ibique Jacob Schulz *in not. n. 219. seqq. p. m. 59. seqq.* Hartm. Pistoris *Libr. 1. qu. 31. n. 5. & 16.* Matth. Colerus *P. 1. Decis. 12. n. 58.*

b) *in P. 2. Suppl. tit. 45. Cons. 55. p. 1206.*

§. 39.

Ob, wenn aus Unwissenheit einer, an statt der Nifftel-Gerade, die völlige Gerade abgegeben hat, conditione inde-

Ob wohl auch sonst ausgemachten Rechtens ist, daß, wenn einer einem mehr als ihme gebühret, aus Irrthum gezahlet, oder gegeben hat, derselbe solch indebite solutum, vel datum, condiciren kan, so will doch von einigen nicht zugestanden werden, daß, wenn ein Wittber, nach seiner Ehe-Frauen Tode, der Nifftel, die gantze Gerade ausgeantwortet hat, hernach aber erführe, daß

dici das zu viel gegebene repetiren könne?

daß er, nach selbigen Orts Statuten nur etliche wenige, zur Nifftel-Gerade gehörige Stücken abzugeben schuldig gewesen wäre, er die, aus Unwissenheit zu viel ausgeantwortete Gerade-Stücken, wieder fodern könne, ungeachtet doch *in L. 36. ff. Fam. herciſc.* und *in L. 8. C. de Collat.* das Contrarium ausdrücklich enthalten ist. Denn ob sie wohl *ad L. 36.* einen Unterscheid machen wollen, unter ungleich theilen, mit einen, so wahrhafftiger Mit-Erbe ist, und mit den, so keiner ist, folglich, aus Irrthum, ihme ein Theil gegeben wird, so ihme mit keinem Rechte gebühret. Allein, es zweiffelt der Herr Modestinus Pistoris a) an dieser distinctione gar sehr, und zwar nicht unbillig, quia error excludit consensum, und das Gegentheil in dolo gewesen ist, daß er mehr prætendiret, und genommen hat, als ihme zukommen. Und wie sonst, wenn ein Bruder den andern in der Väterlichen Erb-Theilung hintergehet, und etwas vom Gelde, oder sonst unterschläget, und ihn lædiret, wider den andern, auch nach vollendeter Theilung, klagen kan, daß er das hinterhaltene annoch zur gemeinen Theilung bringen, und ihme, auch seinen Antheil davon geben müsse b); Also sehe ich nicht, warum solches nicht auch in der Gerade-Theilung statt finden solte.

a) *Part. 4. qu. 174. n. 16. p. 326. & Consil. 5. qu. 1. n. 7. fol. 69.*
b) *in L. 35. ff. de Pact.*

§. 40.

Wenn die Wittbe in administratione der Güther sitzen blieben, ist ihr die Gerade eher nicht abzufolgen, biß sie administration-Rechnung abgeleget, oder, wenn sie mit erben will, ihr Vermögen eydlich conferiret hat.

Woraus denn ferner folget, daß, weil die Wittben insgemein die vier Trauer-Wochen über, oder auch noch länger, die administration der Güther haben, und die Haußhaltung verwalten, sie hernach administration-Rechnung ablegen, oder, wenn sie Portionem Statutariam erwählen, ihr Vermögen eydslich anzeigen, und einwerffen müssen; hierzu aber hernach offt schwer zu bringen seynd, als seynd die Erben ihr eher nichts, weder vom Erbe, noch Gerade, abfolgen zu lassen gehalten, biß sie solchen nachgekommen, immassen dem Prætorio Lipsiensi, in Sachen Rosinä Bellin, contra Andream Brentano und Conf. die Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg Mens. Junii 1708. also gesprochen: Daß Klägerin, Rosina Bellin, ihr

ihr Vermögen, vermittelst Eydes anzuzeigen und zu conferiren schuldig, immassen ehe und bevor solches geschehen, Bekls. Principalen deroselben, weder an Erbe, noch Gerade, etwas abfolgen zu lassen verbunden, v. R. w. Ja, nicht einmahl ihr Einbringen, oder Gegen-Vermächtniß, ob selbiges gleich in continenti liquidum ist, weil eo ipso, da sie Administration-Rechnung abzulegen hat; ob evidentem compensationem, ihr liquidum ad illiquidum gebracht ist. Daß dahero denen Erben nicht zu verdencken, wenn sie pro coërcenda eventualiter, und, ad reddendum administrationis rationes, adigenda vidua, sie ihre Gerade-Stücken alsdenn mit obsigniren, inventiren, und taxiren, auch ihr selbige eher nicht, als biß nach abgelegter, und justificirter Administrations-Rechnung, oder, bestellter zulänglicher Caution, abfolgen lassen. Cautela.

§. 41.

Hiernächst ist auch bekannt, daß, wann aus einem Orte Erbe, Gerade, oder Heer-Geräthe, wo anders hingeführet wird, der Magistratus Jure Fisci, ein gewisses zum Abschuß, Abzug, oder Nach-Steuer fodern könne, welches denn an einem Orte mehr, oder weniger, als an andern zu seyn pfleget; Also ist auch von der Gerade im Hertzogthum Braunschweig, in einem, zwischen den Hertzog Julium, und den Rath zu Braunschweig Anno 1569. die Laurentii getroffenen Vergleiche §. 8. dieses enthalten: Wenn jemand, so unter fremder Herrschafft gesessen, eine Erb-„ schafft, Heergewette, oder Gerade, aus dem Fürstenthum hin-„ weg ziehen, oder, fodern wolte, soll derselbe davon den drit-„ ten Pfennig in denen Gerichten lassen, daraus er es fordert, ꝛc.„ Also, haben fast auf gleiche Weise das Dom-Capitel zu Magdeburg, und der Stadt-Magistrat daselbst, Anno 1575. Donnerstags nach Cantate, sich dahin verglichen: Daß vom Heer-„ Geräthe und Gerade **Zehen Gülden**, von jeder Person, so„ deren eines fodert, sollen gegeben werden. Weil aber dergleichen Jus Detractus ein odiosum ist, kan regularirer solches auf Abzug-Geld muß auch von der Gerade gegeben werden.

Kinder, und Eltern nicht extendiret werden, weil die Kinder bereit bey der Eltern Leben von deroselben Vermögen Eigenthum participiren, und nach deren Tode, nicht so wohl erst das Eigenthum, als nur die freye administration desselben, überkommen b), und also auch die Töchter von der Mütterlichen Gerade; Niemand aber, von seinem Eigenthum Abzug-Geld zu geben schuldig, immassen Herr D. Heerold c) solches von der Gerade, durch ein besonderes Responsum bestärcket hat. Es wäre denn, daß an einem Orte ein anderes per Statutum, à Superiore confirmatum, eingeführet sey. Und also, ist de Jure nicht genug, daß eine Unter-Obrigkeit, sich bloß auf eine, bey ihnen, über Rechts verwährte Zeit, gehaltene Gewohnheit, und exercirtes jus detractionis Gabellæ, oder Abzug, beruffen wolle, sondern, selbige muß zuförderst erweisen, daß, an dem Orte, wohin die Erbschafft, oder Gerade geführet werden soll, hiebevor auch schon, das jus detractus, wider dieses Orts Unterthanen daselbst, einmahl also gebrauchet habe; Denn, alsdenn kan erst dieser Magistratus auch jure retortionis Abzug fodern, ehe aber nicht; „Dahero ob wohl T. der Gerichts-Verwalter zu R. sich „auf eine beständige Gewohnheit beruffen, daß, so offt eine Erb„schafft, Gerade, und Heer-Geräthe, in andere Gerichte gefolget werden sollen, dem Gerichts-Herrn zuvor ein gewisses Abzugs-Geld davon habe entrichtet werden müssen; Dennoch die Wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg, solches nicht vor gnug erachtet, woferne nicht zuvor erwiesen werden könte, daß der Magistratus selbigen Orts, wo die Gerade oder Heer-Geräthe hingefolget werden soll, sich auch dergleichen Rechtens gegen die Einwohner zu R. insonderheit, jemahlen gebraucht, und in solchen Fällen eine gewisse Nach-Steuer und Abzug von ihnen genommen hätte d). Weil dieses eine species Juris Retorsionis ist, so aber, wie schon erwehnet, nicht statt hat, woferne nicht zuvor dergleichen auch von der Obrigkeit des andern Orts wider dieses Obrigkeits Unterthanen jemahls gebrauchet worden; immassen dahin gehöret, was in der Chur-Fürstl. Sächs. 38. Constitut. P. 3. dißfalls disponiret ist: in Verbis: **Wenn aber eine Stadt solch Recht wieder ein, oder mehr ge-**

Limitatur.

gewisse Städte niemahls ins Werck gerichtet hätte, so könnten solche Städte und Oerter hinwieder des Juris Retorsionis gegen dieselbige Stadt auch nicht gebrauchen, ꝛc. Zumahl, da in præsenti casu von der Wittbe Töchtern, oder anderen Nifteln, die Gerade nicht Jure hereditario, sondern, ex speciali Juris Saxonici dispositione; Ja, die Wittbe selbige, Jure proprietatis, bereit bey ihres Ehe-Mannes Leben gehabt, und also dieselbe, als ihr Eigenthum behält; Wenn aber die Nifteln erweisen können, daß jemahls von selbigem Orte keine Gerade anhero gefolget worden, kan der Magistratus hiesiges Orts, der Nifftel zum Nachtheil, sich des Juris Retorsionis nicht begeben, sondern, muß nolens, volens, selbiges auch exerciren, weil die Portion der Gerade, oder Erbschafft, alsdann Jure Retorsionis; nicht der Obrigkeit zufället, sondern der Nifftel, oder in Erb-Fällen, der Erbschaffts-Theil denen übrigen Erben, jure quasi non decrescendi, bleibet e).

a) Richter. *Tr. de Success. ab intestat. S. 5. M. 12. pag. 491.* & Dn. D. Georg. Werner. *in Dissert. de Success. Heergevvetæ & Geradæ c. 3. n. 7.*

b) *L. 11. ff. de Lib. & posthum. Verb:* „ Itaque post mortem Patris non he„ reditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum admini„ strationem consequuntur.

c) *v. de Jur. Repræs. cap. 5. Concl. 9. §. 5. pag. 282. conf.* Append. Respons. *No. 138. p. 292.*

d) *vid.* Append. Respons. *No. 77. p. 176.*

e) Berlich. *P. 3. Concl. 51. n. 31. & 34.* Carpzov. *P. 3. C. 38. def. 11. & 12.*

§. 42.

Ja, es können auch die Unterthanen nicht von der Gerade, oder Erbe, ohne der Obrigkeit desselben Ortes Vorbewust, und Consens, etwas abfolgen lassen; immassen, insgemein in denen Statutis solches ausdrücklich bey des Raths willkührlicher Straffe, ja, bey Ersetzung des Werths deroselben, dem Rathe, wie in Dreßdner Statutis, verbothen wird a). Wenn aber keine Nifftel verhanden, wird die hinterlassene Gerade vor caduc gehalten, und gehöret dem Fisco, derjenigen Obrigkeit, so daselbst die Ober-Gerichte hat, wenn gleich Söhne, Brüder, oder andere

Wenn keine Nifftel verhanden, wird die Gerade vor Caduc gehalten, und fället dem Fisco anheim.

Ein anders ist nach denen Leipziger Statuten.

Schwerdmagen verhanden seynd; welches jedoch in denen Leipziger Statutis b), so viel die Söhne, und Brüder betrifft dergestalt geändert ist, daß, wenn eine unvereheligte, oder verwittbete Weibes-Person stirbet, und lässet nach sich weder Vater noch Mutter, noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig; So soll, so wohl deroselben volle, als Nifftel-Gerade, nicht auf die nächste Nifftel, sondern, zuförderst auf ihre überlebende, vollbürtige, oder aber, (da deren keine verhanden) auf ihre halb-bürtige Brüder, und Sorores consanguineas zu gleichen Theilen, in capita fallen. Stirbet aber eine Wittib, und verlässet keine Töchter, oder Tochter-Kinder, so soll dero volle- und Nifftel-Gerade, auf ihre Söhne, oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, da es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter, oder Groß-Mutter wäre, fallen. Hingegen ist ein Speciale in denen Wurtzner Statuten c). „Daß weder volle, noch Nifftel-„Gerade auf Dörffer gefolget wird, wenn gleich diese die Gerade in der Stadt folgen lassen, woferne nicht die Person von „Dorffe in die Stadt ziehen, Bürger werden, und zehen Jahr „lang allda wohnen wolle. Was aber vom Jure Retorsionis gesagt worden, daß das zurück bleibende Antheil von der Gerade, oder Herr-Geräthe, nicht dem Fisco, sondern der nächsten Nifftel, oder Schwerdmagen, zukomme, hat nicht statt; in quasi Retorsionis Jure Albinagii, sondern, wenn ein Schwerd- oder Spillmagen in Franckreich, und zugehörigen Landen sich niedergelassen, und daselbst wohnet, wird selbiger, wenn es auch gleich ein Sohn, oder Tochter ist, nicht zur Erbschafft zugelassen, sondern, wie in Franckreich dasjenige, so einem Frembden, und Ausländischen (der nicht ein Schottländer, Schweitzer, oder zu Orleans immatriculirter Scholaris ist) in der Theilung zukommet, vom Königlichen Fisco, Jure Albinagii eingezogen wird, also auch in Teutschland dergleichen Jus quasi Albinagii Jure retorsionis, dergestalt hinwieder contra Galliæ Regis subditos exerciret wird, daß selbige Portion nicht der Unter-Obrigkeit, so die Ober-Gerichte hat, noch der nächsten Nifftel, oder Schwerdmagen zufället, sondern der Hohen Obrigkeit selbiger Lande zukommet, immassen Herr D. Joh. Heinrich Berger, solches durch

Limitatur quoad Jus Albinagii.

ein

ein Responsum Facultatis Juridicæ Wittebergensis confirmiret d). Hingegen ist nicht gnug, wenn auf blosse, von einer Stadt-Obrigkeit an die andere ertheilte Reversalien, Gerade, oder Heer-Geräthe, an einen solchen Ort, wo man von dergleichen gar nichts weiß, abgefolget wird, daß dadurch das Jus retorsionis vor fundiret zu achten sey, und dieser actus, hernach zum Nachtheil der Männlichen Erben, oder Nifteln, daselbst allegiret werden könne, daß sie in Abgebung, und Abfolgung dieser Stücken, wider Willen gezwungen werden könnten e). Desgleichen, wenn an einem Orte der nächsten Gespinn mehr nicht, als die Nifftel-Gerade abgefolget wird, ist jure tetorsionis auch von hier nicht mehr zu geben, die Übermasse aber, so sich nach ausgesetzter Nifftel-Gerade, an denen verledigten Gerade-Stücken befindet, verbleibet denen nächsten Erben, und die Gerichte haben daran keinen Theil, noch Forderung. Allermassen in Scabinatu Hallensi, Mens. Octobr. An. 1599. ad requisitionem Hansen von Loosen, sel. Erben zu Schwanitz, also gesprochen worden f).

a) *Vid.* Append. Statut. *lit. M. Cap. 8. §. 3. pag. 338.* allwo in denen Dreßdener *Statutis* gesagt wird: „So offt ein Mann in dieser Stadt, aus „der Bürgerschafft, und anderen, so dem Rathe unterworffen, verstirbet, und lässet keinen Schwerdmagen, der des Heer-Geräths fähig; „So fället es dem Rathe anheim. Wer nun solches dem Rathe zu „Schaden, und ohne dero Vorwissen, ausgeben wird, der soll solches „dem Rathe, von dem Seinigen zu ersetzen schuldig seyn.

b) *vid.* App. Statut. *lit. A. art. 3. & 4. p. 1.*

c) *vid.* Append. Statut. *lit. P. p. 358.*

d) *P. 2. E. D. F. Tit. 45. addit. 2. pag. 2047. conf. Append. Respons. No. 38. pag. 91.*

e) *vid. Append. Respons. No. 7. p. 12.*

f) ut videre est apud Dn. Richterum *in tr. de Success. ab intest. Sect. 1. M. 1. n. 82. p. m. 171.*

§. 43.

Ob über den siebenden Grad die Gerade, und Heer-Geräthe gegeben wird.

Die Gerade und das Heer-Geräthe, scheinet zwar nur biß in das **Siebende Glied** können gefordert zu werden, weil nach dem Sächs. Land-Rechte a) sich die **Sipp** in solchem Grade en-

endiget, in Verbis: **Die Sipp endet sich in dem Siebenden Gliede Erbe zu nehmen,** b) ꝛc. Allein, so wenig nach dem Jure Civili c) sich darum die Succession im **Zehnden** Gliede endiget, weil in dem §. *fin. J. de Success. Cogn.* gesaget wird: „Agnationis Jure admitti aliquem ad hereditatem etsi decimo „gradu sit. D. i. Daß einer zur Erbschafft gelassen werden solle, „wenn er auch gleich dem Verstorbenen im Zehnden Grade verwandt wäre; noch deswegen einer, der im XIten und weiterm Gradu ihme verwandt ist, ausgeschlossen wird, indem nur numerus certus pro incerto gesetzet worden, zu gleicher Weise als man sonst insgemein zu sagen pfleget, etsi decies hoc dixeris, sive: Und wenn du es gleich zehnmahl i. e. gleich noch so viel mahl, sagtest, so glaube ich es doch nicht. Ja, es kan auch diese Redens-Art vom Decimo gradu successionis, also erkläret werden, daß dadurch, nicht so wohl die Computatio Decimi gradus, als denominatio graduum, & personarum, verstanden werde; Nemlich, weil, wie in sequ. tit. de Grad. Cognat. zu sehen, die Gradus nur ad septimum usque, sobrino sobrinæque propiorem, ihre besondere Nahmen, und Benennungen haben, die übrigen aber nur generali nomine Posterorum comprehendiret werden d). Also auch *in d. §. fin.* nur gesaget wird, daß, wenn auch gleich einer, über den nominatum, sive, speciali nomine benannten septimum Gradum, im zehenden Gliede, ihme, des Defuncti ex Sobrino Sobrinave natus, natave nepos, Pronepos vel abnepos, aut ulterior consanguineus sey, so solle er zur Succession gelassen werden. Und wie *in §. 3. Instit. de Legit. agn. succ.* und *in §. fin. Inst. de servil cogn.* die Successiones in Erbe, in infinitum, etiam longissimo gradu conjunctis verstattet werden, also auch, ob paritatis rationem in Gerada, ad excludendum Fiscum, als welcher alsdenn nur succediret, wenn gar kein Verwandter, oder, in Geradæ Successione keine Nifftel, verhanden ist e); Und dieses bekräfftiget auch das Sächs. Land-R. *L. 1. Art. 19.* Verb: **Der Schwab nimmt Heer-Geräthe und Erbe von seines Vaters halben, und anderer Magen, über die Siebende Sipp, als fern**

er

er immer ausrechnen kan, und mag daß ihme der Mann vom Schwerdhalben angebohren sey, oder, als fern er gezeigen mag, daß einer seiner Vorfahren, oder jenes Vorfahren, seines Vorfahren Heer-Geräth vor Gericht gefodert, oder genommen habe.

a) *L. 1. Art. 3.*
b) D. Georg Werner. *in Disput. de Reb. Expedit. th. 18. lit. a. p. m. 475.*
c) *§. fin. Inst. de Success. Cogn.*
d) *§. 7. Inst. de Grad. Cogn.*
e) Goldbecc. *de Succ. Gerad. tit. de Success. Cognat. transversal. n. 42. seqq.*

§. 44.

Die Caduca-Gerada und Heergewetta gehöret denen Ober-Gerichten.

Wenn aber endlich gar niemand von Schwerd- und Spillmagen verhanden, auf die das Heer-Geräthe, oder Gerade verfallen könnte, so gehören selbige der Obrigkeit zu, welche an demselben Orte die Ober-Gerichte hat. Denn also stehet im Land-Recht a), Verbis: „Was solches Dinges Erb-loß stirbet, als „**Heer-Geräthe, Erb-** oder **Gerade**, das soll man ant„worten dem Richter, oder Frohn-Boten, ob er es heischet nach „den dreyßigsten, ꝛc. Und im Chur-Fürstenthum Sachsen in der Constitut. D. Augusti b), Verb: Da aber kein Erbe verhan„den, sollen dieselben Güther, **Erbschafft, Gerade, Heer„gewette**, und dergleichen (prout verba Rubri & Nigri so„nant) der Obrigkeit des Orts, da sich der Fall begeben, bleiben. Es wird aber unter solchem Orte derjenige verstanden, wo der, oder die Verstorbene ihren beständigen Auffenthalt, und Domicilium gehabt, ob sie gleich an einem andern Orte sich auf einige Zeit, als wegen Pest, Krieg, oder Gesundheits halber, aufgehalten, und daselbst, oder anderswo, verstorben c); Daß also, durch das Wort **Fall**, nicht der Todes-Fall, sondern der caducitatis casus, nemlich Domicilii, wo sie Erb-loß verfallen ist, verstanden wird, denn also haben in simili casu Anno 1628. Mens. Novembr. die Herren Schöppen zu Leipzig ad Sculteti Hallensis requisitionem, wegen der Jungfer Benignen von

Drocks-

Drocksdorff Gerade d), gesprochen, Verb: „Weil gedachte „Jungfer nur eine Zeit lang wegen der Kriegs-Gefahr sich nach „Merseburg gewendet, ihre Güther aber, so sie zu Halle gehabt, „nicht veräusert, noch ihr Domicilium, darauf man in succes- „sione mobilium, vornemlich zu sehen, daselbst verändert; So „hat sich auch, weder der Rath zu Merseburg, noch der verstor- „benen Erben männliches Geschlechts, obangeregter Gerade „anzumassen, sondern, es wird dieselbe denen Gerichten zu Halle, „als der ordentlichen Obrigkeit, auf ihr gebührliches Ansuchen „billig abgefolget. Und da nicht einmahl diejenige Obrigkeit, so nur mit Unter-Gerichten beliehen ist, dergleichen Recht hat, daß ihr in solchen Fällen die Gerade, und das Heer-Geräthe zu- stirbet, so kan um so vielweniger, ein Dorf-Gerichte, Richter und Schöppen sich dergleichen anmassen; Jedoch, ist im Her- tzogthum Braunschweig, und einigen anderen benachtbarten Orten e) eingeführet, daß die Dorf-Richter, des Verstorbenen, Pferd, oder Ochsen, nehmen, der Pfarrer aber den Haushahn, und der Küster eine Bratwurst bekommet. Hingegen, als zwischen denen Gerichts-Herrn zu Crimmzschau an einem, und denen Vorstehern des GOttes-Hauses daselbst, andern Theils, Streitigkeit entstanden, welchen, nemlich unter ihnen, das Heer- Geräthe, oder Gerade, wenn kein Schwerdmagen, oder Nifftel, verhanden, zukommen solte; ist dieselbe Anno 1597. durch die darzu verordnete Chur-Fürstl. Commissarien dergestalt, mit der Partheyen Einwilligung verglichen, und beygeleget worden, daß hinführo, auf solchen Fall, die, in der Stadt Crimmitzschau verledigte Gerade, und Heer-Geräthe, oder aber, der Werth da- für der Kirchen, und dem GOttes-Hause zukommen, und eigen- thümlich verbleiben solle, immassen denn auch hierauf, von de- nen Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Mart. An. 1643. und in- sonderheit, daß solches nicht nur von denen, so in der Ring- Mauer wohnen, sondern auch von denen so in denen Vor-Städ- ten sich aufhalten, weil die Vor-Städte mit der Stadt ein Cor- pus machen, auch alle Privilegien und Gerechtigkeiten zugleich, mit andern Bürgern, genieссen, dahero auch unter den Nahmen, der Stadt, mit begriffen sind, zu verstehen sey, gesprochen wor- den f). Es wird aber darum dem Richter, der die Ober-Ge-

richs-

richte hat, solche Erb-loß gestorbene Gerade, und Heer-Geräthe „ gegeben g), daß sie Richterliche Gewalt haben sollen, und davon „ Stöcke, Pranger, Staupen, und allerley Sachen, damit man „ Missethäter peinigen soll, um ihren verdienten Lohn, unterhalten „ sollen. Wie denn auch, wenn eines Canonici, oder Professoris, und anderen Universitäts-Verwandtens Tochter stirbet, und keine Nifftel verlässet, die Gerade nicht dem Episcopo, oder Magistratui Superiori, sondern, dem Capitulo, und der Academie zufället; Welches auch von einigen, auf andere licita Collegia, oder Innungen, als der Handels-Leute, und Künstler, wie auch der Consiliariorum extendiret wird, daß selbige dem Fisco in successione vorgiengen, teste Dn. Struvio h), von Herrn Johann Kœppen aber i) nicht eingeräumet werden will, sondern er vielmehr attestiret, daß solche opinion (wie er redet,) usu practico nicht observiret werde. So wird auch von denen Geistlichen, und Priestern, in Jure Civili k) disponiret, daß, wenn sie ohne Erben, und Disposition, versterben, die Kirche deroselben Verlassenschafft haben solle; Welches auch sonder Zweiffel von der gantzen Gerade zu verstehen ist, weil der Fiscus alsdenn, in locum deficientium cognatarum, und also, jure illarum, in Gerada succediret, immassen auch, in denen Statutis Dresdensibus l) also disponiret worden, Verbis: Gerade soll man aus „ der Stadt, und deroselben zugehörigen Gebiethe nicht geben, „ denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters „ hingegeben, uud sie von denselben Orten wiederum anhero ge„ reichet, oder künftig nach Gelegenheit zu geben bewilliget, und „ fället auf solche Wege, wenn die Gerade bey Leb-Zeiten be„ ständiger Weise nicht allbereit veralieniret, oder, keine Spill„ magen in der Stadt verhanden, so der Gerade-fähig, oder „ doch an solchen Orten seßhaftig wären, dahin die Gerade nicht „ gefolget würde, dieselbe dem Rathe dieser Stadt anheim, und „ zwar so viel, als derselben Person, oder Nifftel, gebühret „ hätte, als welche an der Nifftel, oder Spillmagen Stelle succediren, ꝛc.

a) *L. 1. Art. 28.*

b) *Part. 3. Const. 38.*

c) Carpzov. *P. 3. Conſt. 12. def. 13.*
d) Referente Dn. Chriſtophoro Heeroldo *de Jure Repraſ. cap. 1. Concl. 2. §. 18. p. 84.*
e) Teſte Dn. Richtero *Tr. de ſucceſſ. ab inteſt. Sect. 5. Deciſ. 2. n. 34. p. 498.* & D. Georg. Werner, *Diſſert. de Heergewette Saxon. cap. 2. Sect. 5. p. 498.*
f) atteſtante Dn. Carpzovio *P. 1. Deciſ. 2. n. 25.*
g) Wie die Gloſſa Germ. des Sächſ. Weichbildes *Art. 59. n. 4.* redet: *add.* Carpzovius *Pr. Crim. P. 3. qu. 109. no. 70. ſeqq.*
h) *in Tr. de ſucceſſ. ab inteſt. cap. 15. §. 18. p. 255. & §. 23. p. 255.*
i) *P. 2. Dec. 7. n. 83.*
k) *L. 20. C. de Epiſc. & Cler.*
l) *Cap. 9. §. 14. Append. Statut. lit. M. p. 338.*

CAP. VIII.

Von Heer-Geräthe.

§. 1.

Zu denen Cognatis, und Affinibus der Gerade, iſt mit gutem Rechte zu referiren das Heer-Geräthe, als welches mit Selbiger eine groſſe convenienz hat, auch über ſelbiges ſo wenig, als über die Gerade durch einen letzten Willen diſponiret werden kan; Hingegen bey Verſchenckung deſſelben, eben die Solennia, als bey der Gerade, adhibiret werden müſſen, jedoch ſonderlich ratione Subjecti, und Objecti von einander differiren, indem jene nur von Nifteln, oder, Spillmagen, dieſes aber alleine vom Schwerdmagen verlaſſen, und Succeſſione acquiriret wird; Jene, meiſtens in weiblichen Schmuck, und Zierade-Stücken, dieſes hingegen in einigen, zur armatur, und Feld-Zügen nöthigen beweglichen Sachen beſtehen; immaſſen aus folgendem mit mehreren zu vernehmen ſeyn wird.

§. 2.

Woher das Heer-Geräthe genannt wird.

Heer-Geräthe, wird alſo genennet, von Heer, und Geräthe, oder Geräthſchafft, ſo ein Soldat mit ins Heer, oder Feld nimmet; Wird auch ſonſten genannt Heer-Gewette, und

heiſ-

heisset **Gewette** allhier so viel, als Leib-Gurth, sive, Cingulum militare a). Denn, also saget Glossator Germanicus im Sächs. Lehn-Rechte, Cap. 56. n. 8. Verb: **Und sein Gewette, das ist, sein Gürtel-Gewandt, &c.** Zu Latein, res expeditoriæ, ad expeditionem bellicam necessariæ, genannt, dieses seynd gewisse Stücken, welche, als ein besonderes Privilegium, und Rechts-Wohlthat, nach Sachsen-Rechte, denen Mannes-Personen zum Heer-Zug, wenn sie nemlich in Krieg ziehen, als zu ihrem täglichen nöthigen Gebrauch, unentbehrliche Dinge, mit gegeben werden. Und heissen selbige das **Heer-Geräthe**, nicht eben von Leinen Geräthe, ob schon viel von selbigen darunter mit begriffen ist, sondern, von dem Worte **rath**, welches so viel heisset, als parat, wie aus dem Worte **Haußrath, Vorrath, &c.** erhellet, item: **Geräthschafft**, i. e. das einer zu seiner Handthierung brauchet, z. E. ein Handwercks-Pursche seine Instrumenta opificii sui; Also, ein Krieges-Mann diese Heer-Geraths-Stücken, zu seiner Heer-Fahrt, oder zu seinem Heer-Zug, nöthig hat.

a) Dahero auch in Jure Civili gesaget wird, quod miles cingendus habeatur pro cincto. *a. L. pen. ff. de Milit. Testam.*

§. 3.

Wer dessen Urheber gewesen.

Der Ursprung des Heer-Geräths, wird dem Käyser Henrico Aucupi, der Vogler genannt, weil er besondere Lust an Vogel-Stellen gehabt, zugeschrieben, welcher, nachdem er die Hunnen überwunden, und bey Meerseburg geschlagen, das Sachsen-Recht in Schwang gebracht, und der Miliz zum Besten darinne vermehret, daß er das Heer-Geräthe, als ein besonderes Recht eingeführet, und wie Herr Petrus Heigius a) referiret, geordnet haben soll, daß selbiges dem Erstgebohrnen Sohne, und dem ältesten Schwerdmagen, zum voraus zukommen solle, und zwar, darum, weil diesen vor andern, die Beschwerung obliege, daß sie zu Felde ziehen müsten, also auch, sie dagegen diesen Vortheil des Heer-Geräths, zu genüssen haben solten. Wiewohl dieses, was

vom Erstgebohrnen Sohne, und ältesten Schwerdmagen, angeführet wird, nicht allerdinges vom gantzen Heer-Geräthe, sondern, nur vom besten Schwerdte, welches dem ältesten Sohne, oder Schwerdmagen, zum Voraus gebühret, zu verstehen ist, die anderen Stücken aber, allen Schwerdmagen gemein seynd. Es wäre denn, daß an einem Orte, über Rechts verwährte Zeit, und, wie die Herren Scabini Hallenses, in App. Respons. No. 112. pag. 247. gesprochen: „Zehen Jahr es unverrückt also gehalten wor„den, daß auf beschehene Todes-Fälle, jederzeit der älteste „Schwerdmagen das Heer-Geräthe alleine genommen, und die „Jüngeren davon ausgeschlossen hätte.

a) *P. 1. qu. 8. n. 29. p. 118. Verb:* „Ludos igitur equestres ad excitanda no„bilitatis studia, instituit, in Urbes, Oppida civiliores, in pagis antea „degentes, deduxit, juri dicundo, & legibus, idoneos magis magis„que reddidit, atque cumprimis Jus Saxonicum hac in parte auctius „effecit, ut rerum expeditoriarum singulare jus, & in his successio „filio primogenito, & agnato Seniori præcipua esset, propterea quod „in bellis obeundis, onus militiæ his præcipue incumberet, & vi„cissim hoc rei commodum præ cæteris concedendum videretur.

§. 4.

Heer-Geräthe, verlassen nur weltliche Mannes-Personen.

Es verlassen aber nur alleine Mannes-Personen Heer-Geräthe, und keine Weibes-Bilder, sondern, bey denenselben, gehören solche Heer-Geräths-Stücken, theils zum Erbe, theils, was das Bette, und leinen Zeug betrifft, zur Gerade; und zwar, nicht ohne Ursache, weil, wie das Weibes-Volck, zum Kriege und Waffen untüchtig ist, und deswegen auch in Lehn-Güthern (als welche ihren Ursprung vom Kriege haben) von der Succession, ordentlicher Weise, ausgeschlossen wird; Also haben, und verlassen sie auch kein Heer-Geräthe, so gar, daß, wenn auch gleich, eine Adeliche, oder andere, höheren Standes, Dame, ein Kunckel-Lehn, oder auch ein Krumstabs-Lehn, besässe, und dabey, zu Ausrüstung eines Mannes, und præstirung der, auf dem Lehn haftenden Ritter-Dienste, Harnische, Schild, und Helm, samt dem Ritter-Pferde, und übrigen Heer-Geräths-Stücken, jederzeit, biß an ihr Ende parat gehabt; dennoch solche Stücken, in ihrer Person, vor kein Heer-Geräthe geachtet werden, sondern, sel-

selbige, wie schon erwehnet, theils Erbe, theils Gerade, verbleiben. Ob nun wohl also, ordentlicher Weise, nur Mannes-Personen, Heer-Geräthe verlassen, so leidet doch solches seinen Abfall in denen Clericis, und Geistlichen Personen a), weil diese nur mit Geistlichen Waffen, in der streitenden Kirche, zu kämpffen haben, und, indem sie der Welt abgestorben, auch deswegen nach den Longobardischen Lehn-Rechten, nicht Lehns-fähig seynd, desierunt enim esse milites seculi, qui facti sunt milites Christi b), oder wie die Glossa *L. 1.* Land-R. sub *art.* 17. redet: **Denn, sie haben ihren Heer-Schild mit der Pfaffheit niedergeleget.** Und dahero auch keine res expeditorias, oder Heer-Geräthe, hinterlassen können. Zu denen Geistlichen aber, werden auch gezehlet, die Küster, und Schulmeister, welche ebenfalls kein Heer-Geräthe verlassen. Hingegen, obwohl das Heer-Geräthe des verstorbenen Agnaten, oder Schwerdmagen, nach Verordnung der Sächsischen Rechte, zufället, und gebühret, jedennoch aber, weil die Geistlichen keine Weltliche Waffen haben, noch führen dörffen, so können sie auch kein Heer-Geräthe, als Schwerdmagen, weder von ihrem Vater, noch Brüdern, oder anderen Agnaten, ererben. Also, daß, wenn der älteste Sohn ein Geistlicher, ein Priester, Schul-Diener, oder Küster ist, der nächst-folgende älteste Laye, vom Väterlichen Heer-Geräthe, das Schwerd voraus bekommet, und die übrigen Stücken unter die, so weltlichen Standes seynd, in gleiche Theile getheilet werden c). Ja, weñ auch gleich ein Geistlicher, Pastor, vel, Ludimoderator, Paganus, sich ein Reut-Pferd hielte, darauf nach seinem entlegenen Filial zu reuten, oder auch als, in Kriegs-Diensten sich befindlicher Pastor campestris, als ein Feld-Prediger, ein Reut-Pferd hätte, und solches nach seinem Tode hinterliesse, würde selbiges darum doch nicht vor ein Heer-Pferd geachtet werden, weil ein Priester nicht reuten, sondern, wie die Apostel in alle Welt, und also die Pastores Pagani, in ihre Filiale, zu predigen das Evangelium, de Jure, zu Fusse gehen sollen. Hingegen haben sie das Beneficium, daß sie mit ihren Schwestern, der Mutter, in der Gerade succediren. Hiernächst, ob schon die Schwerdmagen, i. e. von Väterlicher Linea herstammende Ver-

Nicht aber Geistliche.

Noch Küster und Schulmeister.

Dagegen succediren sie der Mutter in der Gerade.

wandte, Männliches Geschlechts, das Heer-Geräthe, ererben, so ist doch in denen Görlitzer Statuten d) ein anderes eingeführet, „ und verordnet, daß das Heer-Geräthe folgen solle denen nächs„ sten, des verstorbenen Mañes Erben, oder Erbnehmern, Männ„ liches Geschlechts, sie seynd von Söhnen, oder Töchtern, Brü„ dern, oder Schwestern, doch, daß die, so von wegen der Söhne, „ Brüder, oder Vettern darzu gehören, denen, die von Töchteren, „ oder Schwestern kommen, allewege sollen vorgezogen werden.

a) Carpz. *P. 3. C. 38. def. 39.*
b) ut Feudista loquitur *in 2. F. 21.*
c) Dn. D. Bergerus *P. 2. Supplem. Consil. 55. p. m. 1486.*
d) in Append. Statut. *lit. P. art. 55. pag. 538.*

§. 5.

Warum der älteste das Schwerd voraus bekommet.

Nachdem aber denen Schwerdmagen darum das Heer-Geräthe gebühret, weil selbige vermuthlich, in ihrer Väter Fußstapffen treten, und, nach ihren Exempel, auch in Krieg gehen, und als defensores domus & familiæ paternæ, mit vor die Freyheit des Vaterlandes fechten werden, und sonderlich der Aelteste unter ihnen der anderen Jüngeren Vormund, und Defensor seyn muß, als bekommet derselbe auch das Schwerd voraus, das übrige aber wird unter alle Agnaten, oder Schwerdmagen, in gleiche Theile getheilet a). Verb: **Wo ihrer zwey, oder drey, zu einem Heergewette gebohren seynd, der älteste nimmet das Schwerd, zuvor, das andere theilen sie alle zugleich.** Denn, ob wohl der Herr Speidelius b) einen Unterscheid machen will, unter dem Väterlichen, und Brüderlichen Heer-Geräthe, beydes aber dem Erstgebohrnen Sohne, und Erstgebohrnen Bruder alleine zueignet, wenn aber andere Agnati, in gleichem gradu verhanden wären, und das Heer-Geräthe foderten, alsdann nur selbiges unter alle zugleich getheilet werden solte; wenn er also schreibet: Heergewette „ duplex est: Paternum, quod à Patre acquirit filius primoge„ nitus, natuque maximus. Fraternum, quod à Fratre ad fra„ trem primogenitum, vel primum natura aut ordine pervenit.

Utri-

Utriusque ratio eſt, tum prærogativa perſonalis, qua & in „
aliis gaudet primogenitus; aut primogenito ſuccedens, tum „
onus familiæ, quod præ reliquis ſuſtinet primogenitus; ſolus „
enim tenetur ire in bellum, & reliqua onera patrimonialia, „
perſonalia, & familiæ perferre; Unde etiam olim ſolus in „
Feudis ſuccedebat, quod & adhuc, teſte Treutlero *Conſil. 34.* „
n. 11. in Italia, Gallia, Dania, aliisque locis ſervatur. &c. &c. „
und in ſequentibus ſpricht er: „ Si vero nulli extant filii, ſed
plures Agnati ejusdem gradus, tum illi dividunt res expedi- „
torias, ita tamen, ut Senior gladium retineat. „ So contradi-
ciret er ſich doch darinne, daß er 1.) in Paterna, und fraterna, Reſpondetur Speidelio.
denen Erſtgebohrnen, das gantze Heer-Geräthe zuſpricht, und
alſo eo ipſo, das vorher gemachte Diſcrimen aufhebet. 2.) Daß
er die Agnatos denen fratribus opponiret, da doch die Fratres
Agnati invicem ſeyn, und alſo es dabey bleibet, daß auch inter
fratres, ſo wohl, als andern remotioribus Agnatis, das Heer-
Geräthe, ausgenommen das beſte Schwerd, ſo dem Aelteſten
voraus bleibet, in gleiche Theile getheilet wird; Und daß, wenn
einer ohne Söhne ſtirbet, aber etliche Brüder verläſſet, dieſe, als
des verſtorbenen Bruders nächſte Schwerdmagen, oder, Agna-
ten, das Brüderliche Heer-Geräthe unter ſich theilen, biß auf
das beſte Schwerd, ſo den älteſten unter ihnen zum voraus ge-
bühret. Und ob zwar wohl der Herr Colerus c) atteſtiret, als
ob ſeiner Zeit die JCti Lipſienſes ebenfalls geſprochen hätten,
daß das gantze Heer-Geräthe der älteſte Sohn, als der nächſte
Schwerdmagen, alleine nehme, ſo bezeuget doch die heutige Er-
fahrung das contrarium d).

a) *L. 1.* Land-R. *art.* 22. Petr. Heigius *Part. 1. qu. 8. n. 29.*
b) in Specul. Jur. voc. Heergewette *fol. 580. n. 72.*
c) *P. 1. Deciſ. 203. no. 25. p. 594.*
d) teſte Dn. Carpzovio *P. 3. C. 38. def. 36.*

§. 6.

Nec obſtat, daß in dem Articulo ſeq. 23. d. Lib. I. Land- Wird das Land-
Recht geſaget wird: Wo die Söhne binnen ihren Jah- Recht erkläret,
ren ſeynd, ihr älteſter ebenbürtiger Schwerdmagen
nimmt

nimmt das Heer-Geräthe alles zu sich, ꝛc. Weil solches von dem Casu nur zu verstehen ist, wenn die übrigen Söhne, **noch binnen ihren Jahren,** das ist, binnen ihren **unmündigen Jahren** seynd, so nimmt der Aelteste, als deroselben legitimus tutor, und administrator ihres Vermögens, indessen, die, ihnen zukommende Heer-Geräths-Stücken, zu sich in seine Verwahrung, biß sie zu ihren Jahren, nemlich, **mündigen Jahren,** kommen, da muß er sie ihnen, nebst anderen ihren Erb-Güthern hinwieder ausantworten, immassen es also die *Glossa Latina ad d. art. 22. L. 1.* Land-R. in Verbis: **Und ist** (der älteste nemlich) **der Kinder Vormund davon, biß sie zu ihren Jahren kommen, so soll ers ihnen darnach wieder geben,** a) erkläret; Diese Prærogativa aber des ältesten Sohnes, ist kein jus personalissimum, sondern, ein transitorium in Descendentes, dahero, wenn einer stirbet, und verlässet vom Erstgebohrnen Sohne Enckel, nebst noch anderen Söhnen, so gebühret doch des ältesten Sohnes Söhnen, das beste Schwerd voraus, wenn selbige auch gleich viel jünger, als ihres Vaters übrige Brüder, ja, gar noch unmündig seynd, ob sie schon nicht ihrer Väter Brüder Vormündere, und Defensores seyn können, weil solches nicht die alleinige Ursache dieses Privilegii, sondern, als ein besonderes Vorzugs-Recht, des Erstgebohrnen ist, und wie die Nepotes, wenn sie denen Groß-Eltern succediren, jure repræsentationis, an ihrer verstorbenen Eltern Stelle, also auch hierinne, in solch ihr Recht treten. Und schadet nichts, daß, wenn zweene Mann Heer-Geräthe nehmen, der älteste theilet, und der jüngste wählet b). Weil alsdann, nicht auf die erste Geburt, sondern, auf das Alter der Personen gesehen wird, also daß, wenn ein Enckel vom ältesten Sohne, mit des Vatern Bruder, der den Enckel an Jahren übertrifft, concurriret, nicht der Enckel Jure repræsentationis, sondern, des Vatern Bruder, theilen muß, und die Enckel, wenn sie jünger an Jahren seynd, wählen. Weil dieses Jus dividendi, & optandi, ein magis personale, nec transitorium in heredes ist, und bloß auf die Anzahl der

Dieses, des ältesten Recht, wird auch auf die Männlichen Descendenten vererbet.

Respons. Objectioni.

der Jahre, arg. Verb: d. Constit. 15. P. 3. **Wenn auch eine Mann- und Weibes-Person zu einem Erbe gehören, so soll der Mann, ohne Unterscheid des Alters die Kühre haben,** nicht aber auf das Recht der ersten Geburt gerichtet ist; zugeschweigen, allhier zu der Enckel præjudiz gereichen würde, wann sie nicht jure repræsentationis des, von ihren Vater, von Zeit der Geburth an erlangtes Recht, præcipuum scil. habendi gladium, haben solten c). Es bekommen aber dasselbe die Enckel alle zusammen, und nicht der Aelteste unter ihnen nur allein, weil sie alle, conjunctim, ihren Vater repræsentiren, also auch gleiches Recht haben, ob schon sonst im Väterlichen Heer-Geräthe der älteste Sohn, vor denen anderen die Prærogativam hat, daß er das beste Schwerd voraus bekommet, so ist doch ein anderes bey Enckeln, weil dort der Senior filiorum, jure proprio, alleine, allhier aber, alle Enckel zusammen, jure repræsentationis, das Schwerd zum voraus zu prætendiren haben, und was in filiis statt hat, nicht eben auch allezeit von Nepotibus gesaget werden kan, cum aliter filii aliter Nepotes appellentur d).

Die Enckel alle zusammen, und nicht der älteste unter ihnen, erbet das Schwerd.

a) v. Carpz. *P. 3. Const. 38. def. 31. n. 6. seqq.*
b) *P. 3. Const. El. Sax. 15.*
c) *conf.* Dn. Carpzovium *P. 3. C. 38. def. 36. n. 4.*
d) *arg. §. fin. Inst. de Testam. Tutel.*

§. 7.

So kommet auch nur denen **Schwerdmagen,** d. i. denenjenigen Mannes-Personen das Heer-Geräthe zu, die einem von Väterlicher Linie verwandt seynd, nicht aber nur von der Mutter, dahero, weil allhier die blosse agnation angesehen wird, so hat auch kein vollbürdiger Bruder, vor seinem Halb-Bruder vom Vater einigen Vorzug in dem Brüderlichen Heer-Geräthe, sondern succediren beyde zugleich, eben, als wie in Successione derer Nifftel-Gerade bloß auf die Spillmagenschafft gesehen wird, und dahero auch die Halb-Schwester von der Mutter, mit der Vollbürtigen, in gleiche Theile succediret. Jedoch, wenn

Wer Schwerdmagen heisse?

die Schwerdmagen nicht unter einerley Obrigkeit, mit dem Verstorbenen, gesessen gewesen, muß man sehen, ob von dorther auch Heer-Geräthe gegeben wird, oder nicht; denn sonst wäre auf den letzten Fall, auch von hier dahin, jure retortionis, keines abzufolgen, und behielten dessen Theil die anderen Schwerdmagen, und wenn der excludendus der älteste von Geburt wäre, bekommet der nächstfolgende das Schwerd voraus. Ja, es ist in des Städtleins Geithen Statutis a) ausdrücklich versehen, „daß, wenn der, so Erbe, oder Heer-Geräthe fodert, nicht in „Geithen, wohnhafft ist, er sich daselbst niederlassen, Bürger „werden, und zusagen solle Zehen Jahr daselbst zu wohnen, „wiedrigenfalls solle es dem Nähern in gradu, der sich solches „zu thun bewilliget, folgen. Dergleichen auch, in denen Wurtzner Statutis enthalten ist b). Und ob wohl hiebevor, nur die vom Adel Heer-Geräthe verlassen, und darinne anderen succediret haben, so ist doch solches nachgehends auch unter Bürger-Standes-Personen, ja gar unter Bauern, eingeführet worden, ob schon Herr Andr. Goldbecc. b) saget: Daß der Bauern Wittben, nur nach denen allgemeinen Landes-Rechten, des verstorbenen Ehe-Mannes Kindern, ein Bette bereiten dörften, ein mehrers aber von ihr, nicht gefodert werden könnte, so muß man doch hierinne, sich nach jedes Orts, von hoher Landes-Obrigkeit confirmirten c) Statuten, oder über Rechts verwehrte Zeit, hergebrachte, beständige Gewohnheit, oder auch, aufgerichtete und confirmirte Dorf-Articul, vornemlich richten; Massen denn an vielen Orten, man weder von Gerade, noch Heer-Geräthe weiß, als in dem, E. E. Rathe allhier, zustehenden Dorffe Euderitzsch, ist, vermöge Erb-Registers in E. E. Raths-Land-Stube, in denen Dorff-Articuln, dieses enthalten; „Wenn ein „Mann, oder Weib, verstirbet, fället die Helffte der Güther, auf „den überlebenden Ehe-Gatten, die andere Helffte aber, auf „die Kinder, und nächste Anverwandten, und gehet, sonder „Gerade, oder, Heer-Geräths-Stücke auszuziehen, alles ins Erbe, ꝛc. Desgleichen, ist in dem Lemgowischen Stadt-Rechte Cap. II. auch verordnet, „daß des Heer-Geräths auch die „Töchter, und Mütter theilhaftig seyn, und dagegen dem Richter Ein, im Heiligen Reiche gangbarer, Thaler gegeben wer-

So wohl Adeliche als Bürgerliche Schwerdmagen succediren im Heer-Geräthe.

werden solle e). So vermag auch das Breßlauer Statutum Art. 7. daß wegen des Heer-Geräths, zwischen denen Schwerd- und Spillmagen kein Unterscheid seyn solle f).

a) *Vid. Append. Statut. Lit. D. pag. 310.*
b) *Vid. Append. Statut. Lit. H. pag. 323.*
c) *de Succeſſ. Geradæ Saxon. Cap. de Speciebus n. 8. p. m. 86. Verbis:* Limitatur hæc Concluſio primo, ut locum habeat tantum in uxore viri „ Nobilis, ſecus eſt in uxoribus ruſticorum. Ruſticorum enim uxo- „ res coguntur ſecundum jus provinciale liberis defuncti mariti parare „ lectum, cum ab ejus conditionis fœminis expeditoria non petantur. „
d) D. J. H. Berger *in Oecon. Jur. L. 1. T. 1. §. 18. not. 1. p. 12.*
e) vid. Struvius *de Succeſſ. ab Inteſt. Diſſert.* D. Georg. Werner *Diſſert. de Jur. Succeſſ. in Heergevvetta §. 9. lit. b. p. 443. & 453.*
f) *In Append. Statut. lit. Q. pag. 360.*

§. 8.

Worinne das Heer-Geräthe beſtehet

Es werden aber, nach des Herrn D. Alemanni a) Meinung nachfolgende Stücken darzu gerechnet: „ Das beſte Pferd, geſattelt, und gezäumet, mit aller Zugehör; Des Verſtorbenen „ tägliche Kleider, das ſind: Mantel, Rock, Hoſen, Wammes, „ Hembde, Strümpffe, Schuhe, Gürtel, Taſche, Meſſer, Rock, „ Leib-Gürtel, und was er darinne getragen; Item, Huth, Nie- „ der-Kleid, der beſte Harniſch, ſamt, was zu eines Mannes „ Leib gehörig, als Pantzer, Jacke, Schappe, Krebs, Bein-Waf- „ fen, Arm-Waffen, Handſchuhe, ein Hinter-Zeug, Pompheys, „ und Schild, ein Schwerd, ein Spieß, ein Heer-Pfühl, das „ iſt, ein wohlbereitetes Bette, nach den beſten, zwey Leila- „ chen, eine gute Decke darüber, ein Haupt-Küſſen, ein Tiſch- „ Lachen; Ferner, ein Hand-Faß, und Hand-Becken, ein groſ- „ ſes und ein kleines: eine Hand-Qvehle, ein Stuhl mit einem „ Küſſen, ein Keſſel, und Keſſel-Hacke. „ Hingegen, wird nach allgemeinem Gerichts-Brauche Sächſiſcher Lande b), nur zum Heer-Geräthe gefolget, und denen Schwerdmagen zugeſprochen: 1.) Das beſte Pferd; 2.) der beſte Harniſch zu eines Mannes Leib; 3.) das beſte Schwerd; 4.) des Mannes tägliche Kleider; 5.) ein Heer-Pfühl, das iſt, ein Bette, nächſt den beſten, nemlich, ein Küſſen, und zwey Leilachen; 6.) ein Tiſch-Tuch;

7.) zwo zinnerne Schüsseln; 8.) ein Fisch-Tiegel; 9.) eine Hand-Qvehle, und 10.) ein Holl-Ring, oder Schüssel-Ring. Dahero auch das Heer-Geräthe insgemein, mit einem Worte, die **Neun**, oder inclusive, des Harnisches, die Zehen Stücken genannt werden; jedoch, werden an manchen Orten noch mehr darzu gerechnet, als nach denen Wurtzner Statutis c): „Der Petschir-„ Ring, wie auch die Bücher, welche der Mann für sich gebraucht „ hat, wäre aber einer ein Prædicant, oder Rechts-Verständiger, „ oder Schul-Diener, oder dergleichen, gewesen, so sollen dessel-„ ben Bücher, wenn er keine Kinder, oder jemand anderes in ab-„ steigender, der auffsteigender Linea männliches oder weibli-„ ches Geschlechts, oder aber Bruder, oder Schwester, nach sich „ verläst, nicht zum Heer-Geräthe, sondern zum Erbe, gehören, „ sintemahl er dieselben, nicht fürnemlich für sich, sondern, an-„ dern Leuten, dadurch zu dienen, gebrauchet. Im Fall aber „ Kinder, oder andere, in absteigender Linea, desgleichen Bru-„ der, oder Schwester, verhanden, sollen solche Bücher, allzumahl „ auch zum Heer-Geräthe gehören.

a) *tr. de Jure Simult. Invest. qu. 9. p. m. 179.*

b) Land-R. *Libr. 1. art. 22.* und Weichbild *art. 25.*

c) *in Append. Statut. sub lit. H. pag. 323.*

§. 9.

Ob auch Stutten unter dem Nahmen Pferde verstanden werden?

Weil nun 1.) ein Pferd in Masculino genere darzu gehöret, als seynd hiervon die Mutter-Pferde, oder Stutten, ausgeschlossen a), alldieweil selbige, sich zu Kriegs-Diensten nicht schicken, und wenn andere Pferde, sonderlich, Hengste, nebst ihnen im Felde zu gehen, oder zu stehen, kommen, nur Unordnung, und confusion daraus erfolget, also leichtlich Trennung, und Schaden, dadurch der gantzen Armée zugezogen, auch die anderen Pferde, wenn sie Stutten riechen, zu wiehern pflegen, und also, wenn ein heimlich Dessein, in der Stille auszuführen, vorfiehle, selbiges, durch das wiehern verrathen würde b), zugeschweigen solche, bey denen von Adel, zu der Wittben Morgen-Gabe gehören, und dahero, um so vielweniger, von Agnaten zum Heer-Geräh-

räthe prætendiret werden können. Und, ob wohl der Herr Carpzovius c) diejenigen Stutten, so zum reiten gewöhnet wären, oder auch zum Heerfahrts-Wagen gebraucht worden, von Heer-Geräthe nicht allerdinges ausschlüssen will, so ist doch solches, wegen obigangeführten Ursachen, ungewiß, und allenfalls, nur von Bürger-Standes-Personen, Heer-Geräthe, zugelassen werden könnte; jedoch, attestiret Herr D. Heerold d), daß die Herren Scabini zu Halle, Mens. Januar. 1637. gesprochen: Daß das Mutter-Pferd, so der Verstorbene, als ein Soldat in „Krieges-Zügen gebrauchet, mit zum Heer-Geräthe gezogen „werden könne; Wenn aber Defunctus kein Soldat, oder die „Stutten, und Mutter-Pferde, nicht zu Heer-Fahrten ge-„braucht worden, so gehöreten sie zum Erbe.„ Müssen also selbige, entweder Hengste, oder Wallachen seyn; und folglich, werden auch diese nur, alsdann zum Heer-Geräthe gerechnet, wenn sie von solchen Gewächse, und Alter seynd, daß sie geritten werden können, auch des Zaumes, und Sattels gewohnet seynd, dahero, Herr D. Berlich. e) die Hengst-Füllen von anderthalb Jahren darunter nicht gezehlet wissen will, und solches durch ein Responsum Dnn. Scabinorum Lipsiensium confirmiret hat. Jedoch ist eben nicht nöthig, daß es Reut-Pferde seynd, sondern, wenn auch gleich selbige, zum Fuhren, oder andere Haus- und Feld-Arbeit, von Verstorbenen gebraucht worden, also, wenn einer von Adel, auf seinem Ritter-Guthe, zu Bestellung der Ritter-Hufen, oder ein Handels-Mann, zu An- und Abführung, oder Schleiffung seiner Waaren, desgleichen auch, ein anderer Bürger, oder Bauer, zu seinem täglichen Gebrauch, Pferde gehalten, und verlassen, haben die nähesten Schwerdmagen das Recht, eines von selbigem, zum Heer-Geräthe auszulesen, es sey dasselbe auf dem Haupt-Guthe, wo der Verstorbene gewohnet, oder auf einen andern, wenn es auch gleich nur gepachtet wäre; Und thut nichts, wenn schon der Verstorbene sich ein besonderes Reut-Pferd, ja, gar eines zum Ritter-Pferds-Diensten angeschafft gehabt, und verlassen hätte, seynd doch deswegen die Agnaten nicht verbunden, selbiges, nothwendig zu nehmen, weil ihnen das beste gebühret, mithin, ihnen die Wahl zustehet, zu welchem sie greiffen wollen, so gar, daß eben deswegen

Wenn es auch gleich kein Reit-Pferd ist.

auch die Kutsch-Pferde davon nicht ausgeschlossen seynd, ob schon das Gespann dadurch zerrissen würde; Ja, wenn auch gleich nicht das beste eben erwählet würde, sondern, ein geringeres, die Erben aber ihnen, lieber ein anderes, und besseres, geben wolten, weil gnug, daß ihnen dieses anstehet, und vielleicht zu ihren Nutzen dienlicher ist f), als das bessere. Und dieses hat zwar wenigern Zweiffel, wann die Agnaten in eligendo einig seynd, wenn aber einer dieses, der andere ein anderes haben will, und sie sich nicht darüber vergleichen können, müssen sie unter sich loosen, wer von ihnen die Wahl haben solle g.) Es wäre denn, daß an einen, oder anderen Orte, ein anders durch eine beständige, über Rechts verwährte Zeit, hergebrachte Gewohnheit, eingeführet sey, als wie Herr D. Berger h) attestiret, daß an einigen Orten alsdenn nur das beste Pferd zum Heer-Geräthe genommen werden kan, wenn ihrer drey verhanden seynd, wenn aber deren nur zwey, oder gar nur eines verhanden wäre, gar keines zum Heer-Geräthe gefolget würde.

a) Carpz. *P. 3. C. 38. def. 26.*
b) Finckelthus. *Obs. Pr. 23. n. 14. p. 163.*
c) *P. 3. C. 38. def. 26. no. fin. & 29.*
d) *tr. de Jure Repræs. Cap. 5. Concl. 10. §. 1. p. 296.*
e) *in P. 1. Decis. 24. p. m. 50.* Finckelthus. *Obs. Pr. 23. n. fin.*
f) *arg. §. 33. Verb:* „ eripit electionem adversario, &c. *item*, licet vilissimum sit, quod quis petat. *Inst. de Action.*
g) *arg. §. 23. Inst. de Legat. Verbis:* „ Si plures sint, & inter se circa optandum dissentiant, alio aliud corpus eligere cupiente, fortunam esse „ hujus optionis Judicem, & sorte hoc esse dirimendum, ut ad quem „ sors pervenerit, illius sententia in optione præcellat.
h) *P. 2. Supplem. in Additam. ad tit. 45. No. 5. p. 2062.*

§. 10.

Nicht aber Pferde, damit einer ums Lohn fähret, oder selbige vermiethet.

Jedoch, werden hierunter nicht diejenigen Pferde verstanden, so der Verstorbene nicht zu seiner eigenen Arbeit vor sich, sondern, zu Dienste anderer Leute, gehalten hat, als z. E. anderen Leuten ums Lohn die Aecker zu pflügen, und zu bestellen. Item, Fuhr-Leute, Kärner, Mieth-Kutscher, Postmeister, Postilionen, Pferde-Vermiether, Item, Roß-Händler, oder Roß-

Täuscher a); Dahin gehöret, was die Glossa Germ. *ad L. 1.* Land-Recht *art. 27.* saget: Also verlässet ein jeglicher Acker-Mann „ das beste Pferd, so ferne er eigene Aecker hat. Dann, welche „ keine eigene Aecker haben, sondern, sich mit ihren Pferden täg- „ lich nehren, und allein, um ihres Leibes-Nahrung willen, „ Pferde halten, als, damit sie täglich um Lohn fahren, die ge- „ ben, noch vererben, kein Heergewette; immassen die Glossa Germ. *ad* Land-Recht *L. 1. art. 27. Verb.:* welcher Mann ꝛc. hiervon also judiciret: Ein jeglicher Acker-Mann das beste Pferd, so „ fern er eigene Aecker hat. Denn, welche keine eigene Aecker „ haben, sondern, sich mit ihren Pferden täglich nähren, und al- „ lein, um ihres Leibes Nahrung willen, Pferde halten, als, da- „ mit sie täglich um Lohn fahren, die geben, noch vererben, kein „ Heer-Gewette. Ein anderes aber ist es, wenn einer auch selbst eigene, oder auch nur gepachtete Felder zu bestellen hat, und wenn er damit fertig ist, auch anderen Nachbaren ums Lohn ackert und pflüget; angesehen, ja ohnedem die Pferdner, und Hüfner, denen Häußiern, oder Hintersassen, ihre Felder, mit ihren Pferden, ums Lohn zu bestellen, schuldig; Hingegen aber auch, diese nicht befugt seynd, ihre Felder, durch jemand anders, als durch die Pferdner, und Hüfner, bestellen zu lassen, und nichts destoweniger, das beste Pferd von ihren Pferden, zum Heer-Geräthe (wo anders an selbigem Orte, das Heer-Geräthe eingeführet ist,) abgegeben werden muß. Also zweiffele ich auch nicht, wenn ihrer zwey, deren einer Felder, aber keine Pferde, der andere hingegen Pferde, und keine Felder hätte, dergestalt in Gemeinschafft treten, daß der, so Pferde hätte, des andern Felder e. g. um die Helffte pflügen, und bestellen solte, daß, ob wohl ein solcher Besteller, pro colono partiario b), und gleichsam vor einen Vermiether seiner Pferde, der, an statt des Mieth-Zinses, von dem andern einen Theil der Früchte überkäme, zu achten zu seyn, folglich auch, bey ereigendem Todes-Falle, keines von diesen Pferden, zum Heer-Geräthe, gefodert werden zu können, scheinet; Jedennoch aber, weil auch umgekehret, auf gleiche Weise gesaget werden kan, daß der Besitzer der Felder, dem andern seine Felder, und derer Nutzung, gleichsam mit der condition verpachtete, daß er selbige alleine bestellen, und ihme

Limitatus.

Wenn aber einer mit seinen Pferden des andern Felder e. g. um die Helffte bestellet.

statt

statt des Pacht-Zinses einen Theil der Früchte geben solle. Und aber, nicht eben nöthig, daß die Felder, so einer mit seinen Pferden ackert, und bepflüget, ihme eigenthümlich zustehen müssen, sondern auch genug ist, wenn dieselben, gleich nur gepachtet seynd, und er sie zu seinem Nutzen bestellet, als kan auch dieses, daß er die erbaueten Früchte nicht alleine behält, sondern, seinem Consorten, und respective Verpachter, einen Theil davon, statt des Pacht-Zinses, abgiebet, diese Pferde zu Mieth-Pferden machen, und ihnen die Heer-Geräths-Qualität benehmen, indem er ja, pro parte in sui commodum, und communis quæstus gratia, die Gemeinschafftlichen Felder, mit seinen Pferden bestellet hat, welches zu einem Heer-Geräths-Pferde allerdinges genung ist. Nach denen Wurtzenischen Statutis c) aber, soll das Pferd nicht aus der Stadt gefolget werden, sondern, in Mangel Einheimischer, oder daselbst wohnender Erben, solle es E. E. Rathe heimfallen.

a) Carpz. *l. c. def.* 27.
b) *a. l.* 8. & 21. *C. Locat. Cond.*
c) *Append. Statut. Lit. H. pag.* 323.

§. 11.

Sattel und Zeug.

So wird auch nicht das blosse Pferd, sondern selbiges gesattelt und gezäumet gegeben, und zwar, wie das beste Pferd, also auch der beste Sattel, und Zaum. Ob aber auch die Steig-Biegel, Pistohl-Hulfftern, und Schabaracke darzu? wird nicht unbillig gefraget, jedoch meines Erachtens auch zu affirmiren seyn, weil diese Stücken an den Sattel im Reuten fest gemacht und angeschnallet, also auch vor cohærenz- und pertinenz-Stücken desselben allerdinges zu achten seynd. Und zwar, wie es das beste Pferd seyn muß, also auch die besten, und pretieusesten Pistohl-Hulfftern, und Schabracke, jedoch ohne Pistohlen, weil selbige, weder ein connexum des Sattels, noch der Hulfftern seynd, sondern, ohnbeschadet derselben heraus genommen werden können, und auch allezeit daraus genommen, auch absonderlich aufbehalten, und verwahret, die Pistohl-Hulfftern und Schabracken aber daran pflegen gelassen, und in oder vor den Stalle mit aufgehangen zu werden.

§. 12.

§. 12.

II. Das beste Harnisch, zu eines Mannes Leib, optima armatura, e. g. ein Schild, ein Brust-Stücke, oder auch ein gantzer Küraß, und Sturm-Haube. In denen Geithenischen Statutis a) aber, wird ein Unterscheid gemacht, ob mehr, oder nur ein Harnische verhanden seynd, oder nicht. Im ersten Falle, wird dem Schwerdmagen einer zum Heer-Geräthe gefolget, im andern aber, muß selbiger beym Hause bleiben. Das Harnisch.

a) *v. App. Statut. Lit. D. §. 7. p. 310.*

§. 13.

III. Das beste Schwerd, so nicht eben der Güte, sondern auch, dem Werthe nach, das beste ist, und dem Schwerdmagen am besten gefället, oder anstehet; Also, wann z. E. unterschiedene Degen verhanden seynd, als nemlich einige Spatzier- oder kleine Galanterie-Degen, mit Silbern Gefässen, und Beschlägen, andere aber grosse, starcke, rechte gute Soldaten-Degen, von guten Klingen, und starcken stählern, oder eisern Gefässen, stehet dem ältesten Agnaten frey zu erwählen, welchen er wolle. Weil aber nur des Schwerdtes erwehnet wird, seynd die Erben, das sonst darzu gehörige Degen- oder Wehren-Gehencke, Baltheus dictum, nicht mit zu geben gehalten a), weil dieses ein jus plane singulare ist, und also auch nur, in terminis, in quibus loquitur, vom Schwerdte nemlich, nicht aber auch nothwendig vom Degen-Gehencke angenommen werden muß; Fast auf gleiche Weise, als wie, wenn einer, über einen andern den Degen entblösset, verliehret er denselben, und verfället selbiger, wenn keine Verwundung damit geschehen, an den, so die Erb-Gerichte daselbst hat, wenn er aber einen damit verwundet, gehöret derselbe dem, der mit denen Ober-Gerichten beliehen ist; jedoch, nur der blosse Degen, und nicht auch die Scheide darzu, eben deswegen, weil im Land-R. *L. 1. art. 62.* nur allein des Schwerds gedacht würde, in Verbis: **Wer sein Schwerd zuckt, ꝛc.** b). Und also wäre es auch, als ohnedem ein pœnale stricte, nur nach denen Worten, von gezogenen, oder entblößten Degen alleine, anzunehmen; Hingegen, weil das Heer- Was durch das beste Schwerd zu verstehen sey. Nicht auch das Degen-Gehencke.

Geräths-Schwerdt nicht zur Straffe genommen wird, sondern jure Succeſſionis, es dem älteſten Schwerdmagen zukommet, wird ſolches benignius quodammodo erkläret, und die Scheide davon nicht ausgeſchloſſen. Alſo wird auch alternative an manchen Orten, als im Städtlein Geithen c), ein Schwerd, oder Meſſer. It. in Wurcenſibus Statutis d) ein Schwerd, oder Lang-Meſſer, welches auch eine Plätze genennet würde, darzu genommen. Ob nun wohl atteſtante Dno. Carpzovio das Degen-Gehencke nicht mit zuerkannt wird, ſo könnte doch vielleicht, wenn man der Gloſſæ im Lehn-Rechte Cap. 56. n. 8. welche ſaget: „**Zu Heer-Geräthe** gehören zwo Becken, ein Tiſch-Tuch, „ ein Küſſen, ein Heer-Pfühl, des Mannes Harniſch gantz und „ gar, der beſte, der verhanden iſt, zu eines Mannes Leibe, das „ beſte Pferd, geſattelt und gezäumet, des Mannes Schwerd, „ und ſein Meſſer, **darzu ſein Gewette**, das iſt, **ſein Gürtel-Gewand**, ꝛc. nachgehen wolte, nicht ohne allen Grund, dieſe Worte: **Gürtel-Gewand**, gar wohl auch von Degen-Gehencke angenommen, und ex veritate theoretica, noch wohl vielleicht behauptet werden können; Indem ſie, mit dem Schwerdte immediate connectiret werden; Allein, die Herren Schöppen zu Halle, haben ſolches Wort **Gürtel-Gewand**, gar von Silbern Gürteln, ſo der defunctus ornatus gratia, täglich zu tragen pflegen, interpretiret, wenn ſie e) Menſ. Novemb. Anno 1598. Hans Müllers Wittben zu Halle, alſo reſpondiret: **Daß auch ein Silbern Gürtel, ſo der Mann täglich getragen, zum Heer-Geräthe gehöre**, ꝛc. Ob aber ein Soldat ornatus gratia, einen Silbern Gürtel in der Heer-Fahrt täglich tragen werde, oder getragen habe, zweiffele ich gar ſehr; Hingegen, weil er den Degen täglich zu tragen nöthiger hat, als des Silbern Gürtels, glaube ich, daß durch den Gürtel-Gewand, gar füglich das Degen-Gehencke verſtanden werden könne. So iſt auch ein ſingulare bey denen Scharf-Richtern, daß, ob ſelbige, gleich ihr Richt-Schwerd nicht ſtets an der Seiten tragen, ſondern anderer gemeiner Degen ſich gebrau-

Auch Richt-Schwerdter.

brauchen, wenn sie solche bey ihren Absterben verlassen, dennoch dem ältesten Schwerdmagen frey stehet, aus denen, in der Verlassenschafft, sich befindlichen Richt-Schwerdtern eines zu nehmen f), weil doch stehet, daß das beste Schwerd, zum Heer-Geräthe gehören solle, wenn er auch gleich seiner Profession nach kein Nach-Richter, oder Scharf-Richter ist. Desgleichen, werden auch unter denen Worten: **das beste Schwerd**, die Hirsch-Fänger, und Sebel, weil auch die, so zum Gebrauch, und defension im Kriege, so wohl als andere Schwerdter gebrauchet werden können, nicht auszuschlüssen seyn.

a) Carpz. *L. 1. Tit. 9. Resp. 96. n. 13.*
b) vid. Matth. Colerus *P. 1. Decis. 162. p. 500.* Carpz. *Pr. Cr. 3. qu. 109. n. 52. & 54.*
c) *v. in Append. Statut. Lit. D. pag. 310.*
d) *v. Append. Statut. Lit. H. pag. 323.*
e) attestante D. Heerold *d. l. c. §1. p. 295. in fin.*
f) *vid.* Jerem. Franckenberg. *in Prax. Moderna Libr. 3. No. 15. p. 525.* Joh. Philippi *Us. Pract. L. 3. Tit. 4. Eclog. 23. n. 3. p. 575.*

§. 14.

IV. Des Mannes tägliche Kleider, nemlich, Rock, und Hosen, so eigentlich zu Bedeckung des Leibes gehören, nicht aber auch Strümpffe, Schuhe, Mantel, und Huth, weil nur des Kleides erwehnet ist, und die übrigen Stücken, dem eigentlichen Wort-Verstande nach, keine Kleider heissen, sondern, ihre besondere Nahmen haben, und denen Kleidern entgegen gesetzt werden; massen das Wort, Vestis, von velando, quod corpus velet, & tegat, genennet wird a); welches aber eigentlich nur von denen Kleidern gesaget werden kan; Denn, ob wohl auch der Mantel, als ein velamentum, und tegumentum corporis, anzunehmen ist, so wird doch mit dem Mantel, nicht so wohl der Leib, als die Kleider, immediate, bedecket, und also, ob es auch gleich ein, zum Reisen angeschaffter Reuter-Mantel wäre, und defunctus ihn täglich getragen hätte, dennoch selbiger, vor kein Kleid zu achten, noch zum Heer-Geräths-Kleide zu zehlen sey. Gestalt denn, die Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, auch nicht den Trauer-Mantel, so er täglich getragen, darzu ge-

Was unter dem Worte täglicher Kleider zu verstehen sey?

rechnet wissen wollen; hingegen aber doch die Winter-Kleider, Stieffeln und Mütze, so defunctus auf Reisen, und sonst zu Winters-Zeit getragen, zum Heer-Geräthe gezehlet b) hat. Es seynd aber darum, nur die täglichen Kleider, zum Heer-Geräthe genommen, weil, wenn einer zu Felde gehet, er sich nicht zu putzen pfleget, sondern, wie er täglich, und stündlich, zum Marche hat fertig seyn müssen, also seynd auch die täglichen Kleider, nemlich, ein Collett, oder anderer täglicher Rock, darzu gnug geachtet worden, ob er auch schon mehr, und bessere Sonn- oder Feyertags- und Ehren-Kleider hinterlassen. Vielweniger seynd darunter zu rechnen, die Ketten, Ringe, Arm-Bänder, und andere dergleichen Schmuck, so er etwa täglich getragen, und an sich gehabt hat; Denn solche Stücken zwar wohl, pro ornatu, nicht aber pro vestimento, zu halten seynd, immassen auch, also von denen Herren Schöppen zu Leipzig, in simili teste Dno. Carpzovio c) gesprochen worden. Jedoch, hielte ich dafür, wenn defunctus, z. E. seines Fürstens, oder andere Bildniß, Wappen, oder Ordens-Zeichen, ꝛc. an seinem täglichen Kleide, feste gemacht, angenehet, oder angebunden gehabt, und also täglich getragen hätte, es auch bey seinem Absterben noch daran befunden worden, daß solches pro parte vestimenti illius, gar wohl gehalten werden könne d). „ Nach denen Wurtzner Statutis e), „ werden zum Heer-Geräthe gerechnet, des Verstorbenen täg„ liche beste Kleider auf einen Leib, als was er auf einmahl pfle„ get um, und anzuziehen, und aufzusetzen, wenn er an einem „ Werckel-Tage in die Kirche, oder auf den Marckt gehen wol„ len; Die andern Kleider des verstorbenen Mannes, sollen er„ ben, und zuvor nehmen die Söhne, oder Sohns-Söhne, oder „ andere, in absteigender Linie Männliches Geschlechts, und „ Stammes, und in Mangel derer, die Väter, oder andere in „ auffsteigender Linie Männliches Stammes, da aber die auch „ nicht wären, sollen die Männlichen Kleider (ausgenommen „ die, so, wie zuvor gemeldet, zum Heer-Geräthe gehören) zum „ Erbe geschlagen werden. Fast auf gleiche Art, als in Naumburgischen Statutis f) enthalten ist, nemlich: Wenn ein Mann „ Söhne und Töchter nach sich lässet, so folgen denen Söhnen „ des Vaters Kleider voraus; verläst er aber keinen Sohn,

Warum nur tägliche Kleider?

sol-

sollen die Töchter, oder Erbnehmen, dem nächsten Schwerd-„
magen folgen lassen, des Mannes tägliche Kleider, nemlich,„
seinen Rock, Hosen, und Wambs, das andere soll zum Erbe ge-„
schlagen werden. Welches auch iisdem Verbis, in Zeitzischen Statutis g) also disponiret ist.

a) *a. L. 23. §. 1. ff. de aur. arg. mund.*
b) *v. Append. Resp. No. 101. p. 214.*
c) *L. 1. Resp. 97. n. 4. seq.*
d) *a. §. 26. Inst. de R. D.*
e) *in Append. Statut. Lit. H. p. 323.*
f) *in App. Statut. Lit. O. p. 344.*
g) *in App. Statut. Lit. Q. cap. 8. Statut. 25. pag. 360.*

§. 15.

V. Ein Heer-Pfühl, das ist, ein Bette nechst den besten, nemlich, ein Küssen, uud zwey Leilachen, welches in denen Statutis der Stadt Geithen, also erkläret wird: **Der Heer-Pfühl, das seynd zwey Betten, ein Pfühl, und ein Küssen, ꝛc.** a). Ob nun wohl insgemein, ein vollständig Gebett, Bette pfleget gegeben zu werden, so ist doch der Erbe darzu nicht verbunden, indem in Sachsen-Rechte b) die Stücken ausdrücklich benennet seynd, nemlich, **ein Küssen, oder Pfühl, und** V. Der Heer-Pfühl.

VI. **Zwey Leilachen**, wiewohl eigentlich nur eine Leilache, oder (wie man es insgemein nennet) ein Bett-Tuch, nach Inhalt des Land-Rechts, *d. l.* darzu gehöret; Ein Küssen, oder Pfühl, aber darum, daß er solches unter das Haupt legen, und die Leilachen über das Stroh, oder Heu, darauf er im Felde lieget, decken könne. Und wie in textu des Sächsischen Rechts keines Ober- oder Deck-Bettes erwehnet wird, also ist auch stricto Jure niemand dergleichen abzugeben schuldig. Ja, es ist wider die vermuthliche Intention des Sächsischen Legislatoris, indem ein Soldate zwar wohl ein Küssen, und ein, oder zwey Leilachen, aber nicht ein gantz Bette, von Ober- und Unter-Betten, sampt Haupt-Küssen, nebst einem Pfühl, und anderen Stücken, als zwey Leilachen, Tisch-Tuch, Hand-Qvehle, Fisch-Tiegel,

Schüssel-Ring, ꝛc. mit sich auf dem Pferde führen, oder, auf dem Rücken tragen, und fortbringen kan. Wiewohl nach der Teutschen Glosse im Sächs. Lehn-R. *Cap. 56. n. 8.* „die Wittib „ein Bette bereiten soll, als es stunde bey ihres Mannes Le„ben, seinen Tisch mit einem Tisch-Lach, seine Banck mit einem „Pfühle, seinen Stuhl mit einem Küssen; welches aber, wie in Marginalibus angemercket worden, nur de Jure antiquo zu verstehen ist. Jedoch, ist nach denen Dreßdnischen Statutis, ein Ober- und Unter-Bette, nechst den besten, darzu zugeben. c) Ob aber auch ein Uberzug über das Küssen? Weil dessen nicht auch ausdrücklich im Land-Rechte l.c. mit erwehnet worden, kan niemand auch dergleichen, wider seinen Willen, darzu zu geben, mit Recht angehalten werden; Wiewohl nach denen Statutis Hallensibus, alles überzogen seyn muß, referente Dn. D. Heeroldo d). Ob nun zwar wohl sonst, was an Heer-Geräths-Stücken ermangelt, von Erben nicht ersetzet werden darf, so ist doch ein anderes mit denen Heer-Geräths-Betten, und Geräthe, weil diese eine Wittbe von ihren Gerade-Stücken, zu suppliren schuldig, wenn auch gleich der verstorbene Ehe-Mann keine Betten, noch Geräthe, zu seiner Frau gebracht, vielweniger Zeit währender kurtzer Ehe, angeschafft hat, weil solche die Wittib von ihren eigenen Gerade-Betten, und Geräthe zu geben gehalten ist, immassen also von Wohl-löbl. Schöppen zu Wittenberg gesprochen worden e). In denen Wurtzner Statutis aber f), wird der Heer-Pfühl also erkläret: **Der Heer-Pfühl, das seynd zwey Betten, und Küssen, zwey Leiblachen, ꝛc.**

a) *vid. in App. Statut. Lit. D. pag. 310.*

b) L.R. *L. 1. art. 22. Verbis:* „So soll die Frauw zu Heergewette geben, ihres Mannes Schwerdt, das beste Pferd, gesattelt, und den besten Harnisch auf eines Mannes Leib, das er in seinen Gewähr hatte, da er „starb: Darzu soll sie geben ein Heer-Pfühl, das ist, ein Bette, und „ein Küssen, und ein **Leylach**, ein Tisch-Lacken, zwey Becken, das „sind zwo Schüsseln, und eine Hand-Qvehl, und des Mannes tägliche „Kleider, ꝛc.

c) *vid. Append. Statut. Lit. M. p. 338.*

d) *tr. de Jur. Repræs. cap. 5. Concl. 10. §. 1. p. 296.*

e) teste

e) teste Dn. D. Bergero *P. 2. Supplem. ad Tit. 45. additam. 3. p. 2063.* ubi Scabinatus Vitembergensis præjudicium. *conf. Append. Resp. no. 70. in fin.*
f) *in Append. Statut. lit. H. pag. 323.*

§. 16.

VII. Ein Tisch-Tuch, mittelmäßiger Grösse, und Güthe nicht von besten, noch von geringsten a). VII. Ein Tisch-Tuch.

a) *arg. L. 37. ff. de Legat. 1.*

VIII. Zwey Schüsseln, oder, wie sie der Sachse nennet: zwey Becken, ob aber selbige eben von Zinn seyn müssen, davon ist im Texte des Sächsis. Land-Rechts nichts enthalten, vielmehr, wenn der Lateinischen Gloſſæ *ad. L. 1.* Land-R. *Art. 22. lit. f.* zu glauben, ist gnug, daß sie auch nur vom Holtze seyn, daß im Feld-Lager daraus gegessen werden könne, und Herr Georg von Rothschütz, a) saget also: So soll die Frau zur Heergewette ihres Mannes, ein Schwerd geben, und das beste Pferd, gesattelt, den besten Harnisch, so er hatte zu eines Mannes Leibe bey seinen Gewehren, darzu soll sie geben ein Heer-Pfühl, das ist, ein Bette und ein Küssen, ein paar Leilach, und ein Tisch-Tuch, und zwey Becken (das sollen seyn zwey höltzerne Schüsseln, da man aus isset, und eine Zwehl; das ist ein gemein Heer-Gewette, ꝛc. Welches denn auch dahero nicht improbabel scheinet, eines Theils, weil die höltzern Schüsseln leichter, als die schweren, vom Zinne, fortzubringen gewesen; anders Theils, weil zur selben Zeit die Leute, und Soldaten, nicht so delicat gewesen, daß sie nicht pro simplicitate, vel severitate illius seculi supellectili argentea, vel stannea, nondum utentis, aus höltzern Schüsseln, wie auch auf höltzern Tellern, gegessen hätten b). Heute zu Tage aber, werden zinnerne gegeben, wenn welche verhanden, wenn aber, z. E. Bauern keine verlassen, sondern, nur thönerne, müssen auch solche, statt jenen gereichet werden, also stehet in Statutis Civitatis VIII. Zwey Schüsseln.

Gei-

Geitensis §. 7. c) zum Heer-Geräthe sollen zwey zinnerne, und so deren nicht verhanden, höltzerne Schüsseln folgen.

a) *in Proc. Jur. Part. 3. art. 22. n. 6. p. 51.*
b) fast wie der JCtus redet, *in L. 3. §. 1. in ff. de Supell. leg. Verb:* nec interest, cujus materiæ sint res, quæ sunt in suppellectili. Sed craterem argenteum non esse in suppellectili, nec ullum vas argenteum, secundum seculi severitatem nondum admittentis Suppellectilem argenteam.
c) *in App. Statut. lit. D. pag. 310.*

§. 17.

IX. Ein Fisch-Tiegel. IX. Ein Fisch-Tiegel, oder Fisch-Kessel, wenn einer verhanden ist, wo aber nicht, darf der Werth desselben nicht ersetzet werden. Nach denen Hertzbergischen Statutis, wird ein Kessel, darinne einer mit Stieffeln und Sporen waden kan, zum Heer-Geräthe gegeben, wenn aber kein Fisch-Kessel da ist, kan der Färbe-Kessel dafür nicht gefodert werden a).

a) ita Facultas Vitemberg. respondit, attestante Dn. Bergero, *in Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. §. 40. not. 4. p. 457.*

X. Eine Hand-Qvehle. X. Eine Hand-Qvehle, sie sey von Leinwad, oder Zwillich; Und

XI. Schüssel-Ring. XI. Ein Hohl- oder Schüssel-Ring, damit die Schüsseln mit dem Essen im Felde, darauf gesetzt werden können, und nicht auf der blossen Erde stehen dörffen.

§. 18.

Die Anzahl der Heer-Geräths-Stücken, ist an manchem Orte gröſſer. Und dieses seynd also die Zehen, oder vielmehr (inclusive des Harnisches, oder, Leib-Stücks) Eylf Stücken, so nach Sächsischen Land-Rechte, zum Heergewette gesetzt seynd; Hingegen ist nicht zu läugnen, daß an vielen Orten die Anzahl derselben vermehret worden. Also wird in denen Dreßdnischen Statutis des Vaters Pitschier-Ring, unter das Väterliche Heer-Geräthe gerechnet, und dem ältesten Sohne zum Voraus zugetheilet a). Desgleichen muß auch, nach denen Geithischen b) und nach denen Wurtzenischen c) Statutis des verstorbenen Mannes Pitschier-Ring, zum Heer-Geräthe gegeben werden.

Als nach denen Dreßdner Statutis.

Nach denen Geithischen und Wurtzner.

In

In denen Hällischen Statuten aber, werden nachfolgende Stücken d) zum Heer-Geräthe gerechnet; Ein Schwerd, Pferd, „ das beste Harnisch, ein Stock, Mantel, Hosen, und Wambs, „ nicht das beste, auch nicht das geringste, ein Bette, ein Pfühl, „ ein Küssen, alles überzogen, zwo Schlaf-Tücher, eine Decke, „ ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, ein Heer-Kessel, darein „ zum wenigsten, eine Hose Wasser gehet, eine Viertels-Kanne, „ darinne theilen sich die nähesten Schwerdmagen zu gleichen „ Theilen, das Schwerdt aber, nimmt der älteste zuvor weg. „ Nach denen Hällischen.

Und zu Hervord in Westphalen, werden nachfolgende Stücken darzu gerechnet e). Verb: Zu Hervord giebt man zu Heer- „ Geräthe, das beste Schwerd, das beste Pferd, gesattelt, mit „ den Zaume, das beste Harnisch zu eines Mannes Leibe, ob da „ mehr Waffen wären, und wäre da nicht mehr, so bleibet es „ unter der Gewähr, darnach giebt man einen Heer-Pfühl, und „ zwey die besten Schlaf-Lacken, und die besten Decken, ein Küs- „ sen auf den Stuhl, ein Heer-Küssen, ein Handvaß, zwo Be- „ cken, eine Hand-Qvehle, ein Tisch- oder Tafel-Lacken, ein „ Schincken- oder Schulter-Kessel, alle Flaschen die man führen „ mag, so zu tragen seynd gemacht, die aber mit Eisen seyn be- „ hangen, gehören nicht darzu; Sattel-Vasse, silberne Schaa- „ len, Gürtel, Taschen- und Steck-Messer, Finger-Ringe, die er „ pflag zu tragen, Geschmeide, so er trug auf seinen Kleidern, „ darzu giebt man alle eines Mannes geschaffene Kleider, beyde, „ Linnen und Wöllen, ein Hand-Beil, einen Sack, eine Sichel, „ und die Pfennig-Kisten, darzu er den Schlüssel trug. Nach „ der Stadt Minden Statutis f), gehören zu Heer-Geräthe ge- „ machte und geschnittene Kleider, die er brauchte, als er lebete, „ sein Schwerdt, das beste Pferd gesattelt, das beste Harnisch „ das er hatte zu eines Mannes Leib, da er starb, in seiner Ge- „ währe, eine Schwerd-mäßige Kiste, ein Heerpell, das ist, ein „ Bette, ein Küssen, zween Linnen-Lacken, ein Tisch-Lacken, ein „ Schwartz-Kessel, zween Becken, zwo Kannen, zwo Grapen, „ ein Dweln, ein Sack und Seckel. Zu Lemgow g). Ein Ober- „ und Unter-Bett, nechst dem besten, ein Deck-Bette, ein paar „ Bett-Lacken, nechst dem besten, ein Poel mit der Büeren, ein „ Küssen mit der Büeren, Tisch-Hand-Tuch, das Schwerd, und „

Nach denen Hervordischen.

Nach denen Mindischen

Nach denen Lemgowischen.

„ andere Gewähr, als Büchsen, Pistohlen, Spieß, Hellebarten,
„ ausserhalb des Hand-Gewehrs, welches im Hause verbleibet,
„ eine Kiste, so in Eisen, Haspen stehet, daferne zwey verhanden
„ seyn, alle Kleider, es sey Wand, Seiden, Sammit, oder Peltz-
„ Werck, alle Hembde, Kragen, Mützen, Hoeth-Kräntze,
„ Schnaub-Tücher, und alles anders, was der Mann getragen
„ hat, alle silbern und güldene Ringe, Dolche, und Leib-Gürtel,
„ Arm-Bänder, güldene, und silberne Ketten, und Hals-Ban-
„ de, so er am Leibe getragen, ein Kessel, ein Poett, ein Sack, ein
„ Seckel, ein Stoehl und Küssen, auch Tuffeln, und Schuhe;
„ Ist es ein Zimmermann, so gehöret darzu ein Hand-Beil, oder
„ ist es sonst ein Handwercks-Mann, gehöret darzu sein Princi-
„ pal-Stücke, womit derselbe sein Handwerck getrieben. In

Ferner nach denen Wurtzern.

Wurtzen disponiren die Statuta also: Stirbet ein Ehe-Mann
„ h), so gebühret das Heer-Geräthe seinen Söhnen, oder Soh-
„ nes-Söhnen, und anderen in absteigender Linien Männli-
„ chen Geschlechtes, und Stammes, oder, da die nicht verhanden,
„ dem Vater, und da der auch nicht am Leben ist, dem Groß-
„ Vater, oder andern nächsten Schwerdmagen, und da gar keine
„ verhanden seynd, dem Rathe, jedoch, daß davon das überle-
„ bende Weib ihres Mannes besten Kleider eines, wie oben ver-
„ meldet worden, gegen des verstorbenen Eltern, und anderen
„ nächsten Freunden, so wohl auch gegen dem Rathe, zuvor hin-
„ weg nehme, ꝛc. in verbis:

Was zum Heer-Geräthe folgen und gehören soll.

„ Zum Heer-Geräthe soll allhier zu Wurtzen folgen und gehö-
„ ren, das beste Pferd, gesattelt und gezäumet, ein Schwerd,
„ oder Lang-Messer, der Petschier-Ring, des Verstorbenen beste
„ tägliche Kleider, auf einen Leib, als was er auf einmahl pfle-
„ get, um und anzuziehen, und aufzusetzen, wann er an einem
„ Werckel-Tage in die Kirchen, oder auf den Marckt gehen wol-
„ len, und der Heer-Pfühl, das seynd zwey Betten, ein Küssen,
„ zwey Leilachen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, ein Banck-
„ Pfühl, ein Stuhl-Küssen, alles nächste nach dem besten, zwee-
„ ne Teller, und ein Becken; Es sollen auch allhier zu Wurtzen

zum

zum Heer-Geräthe gehören, die Bücher, welche der Mann für „
sich gebrauchet hat, wäre aber jemand ein Prædicant, oder „
Rechts-Verständiger, oder Schul-Diener, oder dergleichen, „
gewesen, so sollen desselben Bücher, wenn er keine Kinder, oder „
jemandes anders in absteigender, oder aufsteigender Linie „
Männliches, oder Weibliches Geschlechtes, oder aber Brüder, „
oder Schwestern, nach sich verlässet, nicht zum Heer-Geräthe, „
sondern zum Erbe gehören, und damit, wie mit anderer Erb- „
Stücken Theilunge, gebahret werden, sintemahl, er dieselben „
ben nicht fürnemlich für sich, sondern, andern Leuten dadurch „
zu dienen, gebrauchet; In Mangel aber der Kinder, oder an- „
derer, in absteigender, oder aufsteigender Linien; Desgleichen „
Bruders oder Schwesters, sollen alle solche Bücher allzumahl „
auch zum Heer-Geräthe gehören, das Pferd aber, soll aus der „
Stadt nicht gefolget werden, sondern, in Mangel einheimischer, „
oder hier wohnender Erben, Einem Erbaren Rathe zuständig „
seyn, was aber deren Stücken, so nicht verhanden seyn, die „
darf man auch nicht geben, aber der Harnisch soll nach der „
Stadt-Ordnung, wie denn der Rath auf ein jeglich Haus ge- „
setzt, bleiben, und aus dem Hause nicht verändert, noch ent- „
frembdet werden; wo aber mehr Harnische verhanden, denn „
auf ein Haus gehöret, so soll er auch zum Heer-Geräthe gehö- „
ren, die anderen Kleider des verstorbenen Mannes, sollen er- „
ben, und zuvor nehmen, die Söhne, oder Sohnes-Söhne, oder „
andere in absteigender Linie, Männliches Geschlechtes und „
Stammes, und in Mangel derer, der Vater oder andere, in „
aufsteigender Linien Männliches Stammes; Da aber die „
auch nicht wären, sollen die Männlichen Kleider ausgenom- „
men, die so, wie zuvor gemeldet, zum Heer-Geräthe gehören, „
zum Erbe geschlagen, und damit, wie mit andern Erb-Güthern „
gehalten werden. Und in denen Statutis der Stadt Geithen §. In Städtlein Geithen.
7. soll zum Heer-Geräthe folgen, oder gehören ein Schwerdt i), „
oder Messer, der Petschier-Ring, des Mannes beste tägliche „
Kleider, Bücher, die der Mann vor sich gebraucht, und der „
Heer-Pfühl, das sind zwey Betten, ein Pfühl, ein Küssen, „
zwey Leilachen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, ein Banck- „
Pfühl, ein Stuhl-Küssen, und zwey zinnerne, und so der nicht „

„ verhanden, höltzerne Schüsseln, alles nächst den besten, wann „ aber derer Stücken gar keine verhanden seynd, das darf man „ auch nicht geben. Aber der Harnisch soll nach der Stadt- „ Ordnung, wie denn der Rath auf ein jegliches Haus gesetzet, „ bleiben, und nicht aus dem Hause verändert werden, wo aber „ mehr Harnische, denn auf ein Haus geordnet, verhanden wä- „ ren, so soll er auch zum Heer-Geräthe gehören und folgen.

Nach denen Pegauischen.

In der Stadt Pegau Statuten k) stehet also: „ Das Heer-Ge- „ räthe, wie es zu recht gesprochen, und im Brauch ist, giebt man „ einem jeden Schwerdmagen, inn- und ausserhalb der Stadt, „ der sich am nächsten darzu ziehen kan, in allen graden, usque „ ad infinitum, so weit sich die erstrecken mögen, da sich aber kein „ Schwerdmagen zum Heer-Geräthe ziehen kan, nimmt es das „ Gerichte, und der Rath läst beyde, das Heer-Geräthe, und die „ Gerade obbemeldter massen, wie es unterschiedlich beschrieben, „ an die Oerter, daher man es ihnen wieder gegen Pegau giebt, „ folgen, ohne das giebt man keine aus der Stadt.

Was zum Heer-Geräthe gehöret.

„ Ein Pferd, ein Schwerdt, den besten Harnisch zu eines Man- „ nes Leibe, ein Bette nächst dem besten, zwey Leilach, ein Küs- „ sen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, des Mannes tägliche „ Kleider, zwo zinnerne Schüsseln, einen Fisch-Kessel, ein Hohl- „ Ring, das ist, Kessel-Hacke, was nicht da ist, kan man auch „ nicht geben.

a) Dn. D. Bergerus *in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. §. 40. §. 3. p. 457.*
b) *vid. Append. Statut. Lit. D. p. 310.*
c) *in App. Statut. Lit. H. p. 323.*
d) teste D. Christoph Heeroldo, *de Jur. Repræs. c. 5. Concl. 10. §. 1. pag. m. 290.*
e) referente Dn. D. Georgio Wernero *in Disp. de Jure succed. in reb. Exped. th. 6. lit. b. p. m. in Append. tr.* Struv. *de Success. ab intest. 433.*
f) *Lib. 2. Tit. 4. art. 3.* teste Dn. D. Wernero *l. c. p. 434.*
g) *ibid. p. 434.*
h) *v. App. Statut. sub Lit. H. p. 323.*
i) *in App. Statut. sub D. p. 310.*
k) *v. App. Statut. sub Lit. F. p. 318.*

§. 19

§. 19.

Endlich so ist auch an vielen Orten das Heer-Geräthe abgeschafft, und gehet alles ins Erbe, und in gleiche Theilung, dagegen wird auch aus anderen Orten dahin keines gefolget; immassen denn insgemein in denen Statutis verboten, an diejenige Oerter kein Heer-Geräthe, jure retortionis, abfolgen zu lassen, woher keines wieder zu hoffen ist. Also ist zum Grossen Hähngen, ein Statutum, vermöge dessen die Gerade in dem Fall, wenn sie aus der Stadt an frembde Oerter abgefodert wird, nicht gantz, besondern alleine nur an etzlichen Stücken gefolget werden darf a). Desgleichen ist in denen Zeitzischen vom Julio Episcopo confirmirten Jure Statutario *art. 26. Tit.* vom Heer-Geräthe verordnet: Daß man dem nächsten Schwerdmagen, aut eo „ deficiente, dem Rathe, in den gemeinen Beutel *per art. 27.* „ alleine des Mannes tägliche Kleider, nemlich einen Rock, Ho„ sen, und Wammes folgen, und den aufgesetzten Harnisch bey „ dem Hause bleiben lassen solle b). „ Weil aber doch die Innwohner dererjenigen Lande, oder Städte, wo kein Heer-Geräthe im Brauche ist, wenn das Heer-Geräthe in loco domicilii defuncti, zum Erbe geschlagen wird, und sie zugleich Erben mit seynd, in der Erbtheilung ihrer Portion davon, zwar nicht als Heer-Geräthe, jedoch als Erbe, bekommen, so ist nicht unbillig, daß dieselben auch ihres Orts, wo Heer-Geräthe im Brauch ist, ebenfalls hinwieder mit zur Theilung desselben zugelassen werden, jedoch mit diesem Unterscheide, daß, wann z. E. der Erben viere, nemlich zwey Weibes- und zwey Mannes-Personen wären, die Theilung dergestalt einzurichten ist, daß, wie, wann der Fall an einem solchen Orte geschehen wäre, wo kein Heer-Geräthe eingeführet ist, das Heer-Geräthe unter denen Erben, nach Anzahl derselben, in vier Theile eingetheilet würde, und gleichwie, wenn es z. E. 200. Thlr. werth wäre, jedes der Erben 50. Thlr. zu seinem Antheile bekäme, also der, an selbigem Orte seßhaftige Schwerdmagen, auch an dem Orte, wo Heer-Geräthe bräuchlich ist, nur so viel bekäme; weil aber die Weibes-Personen allda nicht Heer-Geräths-fähig seynd, und die übrigen ¾. nemlich 150. Rthlr. dem andern Schwerdmagen alleine verbleiben, immassen also in simili, von der Gerade, daß die Herren Wit-

Wo das Heer-Geräthe abgeschafft ist, dahin wird es auch nicht gefolget.

Nach Grossen Hähnigen Statutis, wird es aus der Stadt nicht gantz abgefolget.

Nach denen Zeitzischen.

Wenn in foro domicilii defuncti alles vor Erbe geachtet wird, bekommen die Schwerdmagen, wenn sie Erben mit seynd, ihren Antheil nur als Erbe davon.

Ob und wie die Frembden, von denen Orten, wo kein Heer Geräthe ist, sondern alles im Erbe gehet, zur Succession im Heer-Geräthe zuzulassen seynd.

tenbergenſes, wie Herr D. Richter. c) und Herr Carpzovius d) per præjudicium atteſtiren, geſprochen. Wenn aber ein, an anderen Orten ſich befindlicher Schwerdmagen kein Erbe des Defuncti allhier mit iſt, veluti frater à defuncti filiabus, vel Neptibus ibi excluſus, und doch das Heer-Geräthe allhier haben wolte, könte er noch eher jure retortionis davon præcludiret zu ſeyn, ſcheinen, weil doch alsdann auch ſeines Orts, da man von keinem Heer-Geräthe weiß, nichts davon denen hieſigen Schwerdmagen, ſo nicht zugleich Mit-Erben ſeynd, anhero gefolget wird; Nichts deſtoweniger aber, wenn doch an ſelbigen Orten, das Heer-Geräthe vor Erbe geachtet, und in einer Maſſa unter die ſämbtlichen Erben mit vertheilet, alſo denen Einheimiſchen ſo wohl, als Auswärtigen ihre Antheile davon zugetheilet, auch, ob ſchon nicht als Heer-Geräthe, doch als Erbe, abgefolget wird, als ſchadet nichts, daß dieſer weitläuftige Schwerdmagen, wegen der nähern Bluts-Verwandten, allhier nicht zugleich des Defuncti Erbe mit iſt; Genug, daß doch an ſeinem Orte die Heer-Geräths-Stücken mit abgefolget werden, ob ſchon er das Unglück allhier hat, daß er als conſanguineus remotior, à proximioribus, aut etiam teſtamentariis heredibus extraneis, von der Succeſſione hereditaria excludiret wird. Weil er aber doch des, allhier verſtorbenen Schwerdmagen iſt, und in propoſito caſu die Enckelin, oder heredes teſtamentarii extranei, allhier kein Heer-Geräthe zu prætendiren haben, halte ich dafür, daß, wenn er der eintzige Schwerdmagen wäre, ihme auch das gantze Heer-Geräthe alleine abzufolgen ſey e). Man wolte denn ſagen, daß, wie in dergleichen, an ſeinem Orte, ſich ereigenden Fällen, die allhier, in Sachſen, wohnende, aber nicht zugleich alldort mit-erbende Schwerdmagen, nichts vom Heer-Geräthe zu hoffen haben, alſo auch der, an ſelbigem Orte ſich aufhaltende, Schwerdmagen, allhier keines fodern könne, ſondern daſſelbe Jure caducario, denen allhieſigen Ober-Gerichten anheim fiele; oder, wenn remotiores Agnati, an des Defuncti Orte, wo Heer-Geräthe im Brauche iſt, verhanden wären, der proximior excluſus extraneus, pro non exiſtente, zu halten ſey; Mithin ſelbigen, ex Edicto ſucceſſorio ſolches zukäme, oder wenigſtens dieſe es mit ihme theilen müſten, weil doch an ſeinem Orte,

Wie aber, wenn ſie nicht Mit-Erben ſeynd?

Orte, auſſer Sachſen, oder, wo ſonſt kein Heer-Geräthe bräuchlich, die Heer-Geräths-Stücken, auch als Erbe, getheilet würden; Alleine, weil doch an ſeinem Orte, die allhieſigen Schwerdmagen, wenn ſie zugleich Mit-Erben ſeynd, vom Heer-Geräthe nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern in der Erb-Theilung ihre Portion davon, als Erbe, bekommen, alſo, vice verſa, auch er allhier, wenn ſonſt kein Schwerdmagen, mit deme er das Heer-Geräthe zu theilen hätte, verhanden, auch die Erben, præprimis fœminæ, nichts davon prætendiren könnten, er daſſelbe alleine haben muß, ob er ſchon des alldort defuncti Agnati nicht Mit-Erbe iſt, weil doch in caſu propoſito, die Neptes e. g. oder andere heredes teſtamentarii, daran kein Recht haben, und das Heer-Geräthe mit dem Erbe allhier keine Verwandtſchafft hat, ſondern ſpeciali Juris Saxonici proviſione jure Agnationis, denen Schwerdmagen zufället, ohne Unterſcheid, wo ſelbige wohnhaft ſeynd, daß alſo ſolch Heergewetta, exiſtente hoc Agnato, keinesweges pro caduca geachtet, noch vom Magiſtratu vindiciret werden könne, quin potius caſu hoc contra Fiſcum ſit pronunciandum; auch nicht von denen Enckelin, als Erben, weil keine fœmina allhier Heer-Geräthe prætendiren kan, ob ſchon an jenem Orte ſelbiges vor Erbe geachtet wird, weil die Statuta ultra limites locorum ſuorum ſe non exſerunt. Hingegen, da allhier der ausländiſche Agnatus proximior iſt, können die remotiores ex Edicto ſucceſſorio, auch keine Anfoderung machen, vielweniger, iſt er mit ſelbigem, nach ſeines Orts Statuten, das Heer-Geräthe zu theilen ſchuldig, weil dieſelben allhier nicht recipiret ſeynd, ſondern, ſecundum Jura hujus loci, darinne ſuccediret wird. Ein anderes wäre es, wenn pares gradu Agnati concurrireten, mit welchen er doch in partem admittiret werden müſte, weil auch an ſeinem Orte dieſe nicht excludiret würden. Wenn aber in dergleichen Fällen, der Magiſtratus ſelbigen Orts die Heer-Geräths-Stücken vor ſich einzöge, und behielte, alsdenn könnte auch der Magiſtratus, des allhier Verſtorbenen, ein ſolches jure retortionis ebenfalls thun f), wiewohl in ſolchem Falle, vielmehr das Edictum Succeſſorium, de Jure, billig ſtatt haben ſolte, und alſo, wenn der Ausländiſche, der näheſte Schwerdmagen wäre, würde alsdenn das Heer-Geräthe

auf

auf den nächstfolgenden innländischen, und nicht auf den Fiscum verfallen g). Es wird aber nur vor einen Ausländischen gehalten, der an einem solchen Orte, wo der Magistratus kein Heer-Geräthe abfolgen lässet, sondern es selbst an sich nimmet, sein ordentliches Domicilium hat, nicht aber der, welcher nur an solchen Orten, sich entweder Gesundheit, oder Amts halber, oder anderer Ursachen wegen, aufhält.

a) Richter. *tr. de Succeſſ. S. 1. M. 1. n. 81. p. 172.*
b) teste Dn. Struvio *tr. de Succeſſ. ab inteſt. Diſſert.* D. Georgii Werneri *de Heergevvetta Saxon. c. 1. Sect. 2. p. 483.*
c) *in Part. 3. Deciſ. 140. n. 24. fol. m. 128.*
d) *Part. 1. Deciſ. 23. n. 33. ſeqq.*
e) *a. P. 3. Conſt. Elect. Saxon. 38. in fine:* „ Denn, wer solte es sonst nehmen; „ Der Magistratus könnte solches nicht thun, weil ein Schwerdmagen, „ verhanden; auch nicht die Schwestern, als welche nicht capaces re- „ rum expeditoriarum seynd, und zwar um so vielweniger, da sie an je- „ nem Orte von Brudern, auch ad Successionem in Heergewetta, „ wiewohl nicht, als Heer-Geräthe, sondern unterm Erbe, mit zugelas- „ sen werden.
f) *P. 1. Deciſ. 23.* Rauchbar. *Part. Poſt. qu. 19. n. 7. ſeq.*
g) Richter. *de Succeſſ. S. 3. M. 1. n. 114. p. 317. Verb:* „ Si proximior pro- „ pter Jus retortionis non est illius capax, tunc Successorius ordo ob- „ servatur.

§. 20.

Heer-Geräthe wird in Jahr und Tag verjähret.

Es muß aber das Heergewette, gleich der Gerade, binnen Jahr und Tag a), von Zeit des dreyßigsten b), oder auch, von Zeit erlangter Wissenschafft des Todes c) angefodert werden, es wäre denn, daß die Söhne aus Ehrerbiethung, und reverenz gegen ihre Mutter, oder Groß-Mutter, auf dessen Ausantwortung zu dringen, angestanden hätten d), ausser dem Falle aber, von vielen, für nicht gnug gehalten werden will, daß der Schwerdmagen selbiges, wie auch die Nifftel, die ihr zugestorbene Gerade, ausserhalb Gerichte, binnen Jahr und Tag gefodert habe, sondern es müste solches Gerichtlich geschehen, eine ordentliche Klage übergeben, wie auch Termin und Citation ausgewürcket worden seyn e), es wäre denn, daß der- oder, diejenige, so extrajudicialiter darüber angesprochen, und gemahnet wor-

Ob die ausser Gerichte beschehene Foderung des Heer-Geräths und Gerade gnug sey?

Limitatur.

worden, die Ausantwortung dem interpellanti versprochen, und ihn darauf vertröstet f), oder auch gar etwas davon in Abschlag abgegeben, und also hierdurch die Schuld desselben agnosciret hätte. Und zwar darum, wie der Herr Carpzovius g) redet: „quia præscriptio annalis rerum mobilium in foro Saxonico „sola citatione interrumperetur, præprimis autem Statutaria, „qualis Geradæ, & Heergewettæ esset. Welches der Herr Daniel Mollerus h) auch so gar dahin verstanden haben will, daß auch nicht genug sey, wenn z. E. die Nifftel sich beym Richter, oder Magistratu über den Besitzer der Gerade beschwerete, daß ihr e. g. der Wittber, seines verstorbenen Ehe-Weibes, als ihrer gewesenen Schwester, Gerade; oder, daß die Wittib, ihme, dem Agnato, ihres verstorbenen Ehe-Mannes, als e. g. seines gewesenen Bruders, oder anderen Schwerdmagens Heer-Geräthe, auszuliefern sich weigere, und die Obrigkeit auf ihr Ansuchen, den Besitzer, oder die Besitzerin so wohl, als die Nifftel, oder Schwerdmagen, vor Gerichte fodern liesse, und zwischen ihnen die Güte versuchte, dieselbe aber sich zerschlüge, und darüber Jahr und Tag verlieffe, weil dieser Vorbescheid, und Verhör, nur extra formam Processus, & Judicii geschehen wäre, hingegen nöthig sey, daß, binnen Jahr und Tag, eine rechte formale Klage übergeben, Termin extrahiret, und Citation an Bekln. auf die, zugleich in Abschrifft beygelegte Klage sich einzulassen, und zu antworten, ausgefertiget würde.

a) Exemplo aliorum Mobilium, quæ anno & die præscribuntur. Carpzov. *P. 2. C. 3. Def. qu. & 12.* junct. Land-R. *L. 1. a. 28.*

b) Quia intra trigesimum molestari in luctu existens vidua, vel heredes, non potuerunt. D. Georg. Werner. *Dissert. de Jure succed. in Heergevvetta th. 15. l. d. p. 468.* Richter. *P. 1. Dec. 21. n. 56.* Carpz. *P. 2. C. 3. Def. 12.*

c) L. R. *Libr. 3. art. 15.* Weichbild *art. 28.*

d) Moller. *Semestr. L. 2. c. 6. n. 5. p. 149.* Berlich. *P. 2. Decis. 287.* Wenn sie „auch gleich nicht mehr in Väterlicher Gewalt gewesen wäre, weil doch „die Ehrerbiethung, und dero Respect gegen die Eltern dadurch nicht „aufhöret, *arg. L. 33. ff. de Jur. Dot.* junct. *App. Resp. No. 3. pag. 7.*

e) Judicio Carpzovii *L. 6. R. 106. n. 8. seqq.* Dan. Moller. *Semestr. Libr. 2. c. 11. p. 157. Verb:* „quia præscriptio annalis rerum Mobilium in foro „Saxonico sola citatione interrumperetur, præprimis autem Statu„taria, qualis hic Geradæ, & Heergewettæ esset. Carpzov. *P. 2. C. 7.*

Defin. 6. Arnold. Reyger. *in Thesaur. Jur. voc. Gerada. num. 13. fol. 2047.*

f) e. g. Wenn die abwesende Nifftel an ihn geschrieben, oder durch Notarien und Zeugen die Gerade von ihme gefodert, er auch sie in seinem Antwort-Schreiben zur Gedult ermahnet, und ihr die Gerade nicht vorzuhalten vertröstet, oder auch, gegen den Notarium und Zeugen sich erkläret, ihr dieselbe auszuantworten, und etwa nur noch um einige Frist gebeten, und über solche Antwort ein Instrument gefertiget worden. *conf.* Richter. *de Succ. S. 1. M. 1. n. 76. p. m. 163.* Ubi præjudicia.

g) *Lib. 6. R. 106. n. 8.*

h) *In Semestr. L. 2. c. 11. p. 157.*

§. 21.

Es wird aber zur Præscription der Geradæ bona fides erfodert.

Allein es verstehet der Herr Carpzovius per præscriptionem rerum Mobilium, nicht den blossen Zeit-Verlauf eines Jahres und Tages, sondern er fodert zuförderst auch darzu bonam fidem, cum justo titulo, und daß eam possidens, nicht anders wisse noch glaube, als daß die Gerade, sive, Heergewetta niemand andern, als ihme, oder ihr zugehöre, wenn nun aber z. E. des verstorbenen Ehe-Weibes Schwester sich extrajudicialiter, bey den Wittber meldet, und die ihr zugefallene Schwesterliche Gerade von ihme, oder des verstorbenen Ehe-Mannes Bruder, von ihr, das Heer-Geräthe fodert, überkommt er, oder sie, alsdann scientiam rei alienæ, seu, Geradæ ad defunctæ conjugis sororem, oder Heergewettæ Mariti, ad ejusdem fratrem, pertinentis, und also werden sie dadurch in mala fide constituiret a), mithin, wird die præscriptio interpellatione hac extrajudiciali interrumpiret. Und wenn es, des Herrn Molleri Meinung nachgehen solte, würden die Leute gleichsam, wie mit Gewalt zum Processen gezwungen, und die authorität der Gerichte, so auf des Imploranten Ansuchen, deu Vorbescheid, und gütlichen Vergleich angestellet, und tentiret haben, nicht wenig prostituiret, indem e. g. die cognata für ihme angebracht, daß ihre Schwester, als des Besitzers Ehe-Frau, ohne weibliche Descendenten gestorben, und Viduus ihr deroselben, auf sie, als nächste Nifftel, verfallene Gerade, auszuantworten sich weigere; Der Wittber aber, daß ihr solche gebühre, negirete, und sich also zu nichts verstehen wolte, da doch diese imploratio Judicis, und

der

der, vom Richter selbst darauf angestellte Vorbescheid mehr als eine nuda extrajudicialis interpellatio ist, und da implorat negando geantwortet, die interruptio dadurch, Litis quasi contestatione, um so vielmehr, eo ipso, erfolget ist. Weswegen auch der Herr D. Berger b) eben darum die interpellationem extrajudicialem pro interruptione præscriptionis, nicht unbillig hält, weil sie scientiam rei alienæ induciret, und den Besitzer, in mala fide constituiret c). Zumahl, da nirgends in Sächsischen Rechten, ad interrumpendum talem præscriptionem præcise eine Gerichtliche interpellatio, actio, libellus, und citatio erfordert wird; Doctoribus aber privatis, dergleichen formalia, und fatalia, zu erdencken, uud einzuführen keinesweges zukommet, sondern, nur Legislatoribus. Ob nun wohl die contrarium sentientes Doctores, sich *in L. 2. C. de Annal. Except.* fundiren wollen, auch auf die Leipziger Wechsel-Ordnung, und deren §. 32. als worinnen ausdrücklich verordnet, daß binnen Jahr und Tag, von der Verfall-Zeit, aus eigenhändigen Wechsel-Brieffen, die Wechsel-Klagen angestellet werden sollen, provociren, so lassen sich doch diese Jura, utpote diversa, & plane singularia, anhero gantz nicht appliciren, weil selbige nicht allein von gantz anderen materien, sondern auch nur von solchen casibus reden, da der debitor absens, vel in fuga ist, wie ex Verbis *d. L. 2.* ut nemini absentia adversarii sui noceat, klar erhellet; und die Wechsel-Ordnung ebenfalls von fugitivis, vel latitantibus debitoribus redet, und also Creditor, provocando Debitorem ad Judicium, pro interrumpenda præscriptione, & conservandis temporalibus actionibus, vel exceptionibus suis zu laboriren, und zu vigiliren hat; allhier aber von adversariis præsentibus gehandelt wird, da eine cognata, oder ein Agnatus extrajudicialiter, vom Possessore, vel Detentore, die angestorbene Gerade, oder, das ihme zugefallene Heer-Geräthe, fodert, wodurch der Besitzer derselben scientiam rei alienæ überkommet, und eo ipso in mala fide constituiret wird, folglich nicht præscribiren kan, weil die Præscriptio in pœnam res suas negligentium eingeführet ist, wer aber von der Niftel Tode, und Anfalle der Gerade, oder Heer-Geräths nicht weiß, oder vom Detentore

die Gerade, oder das Heer-Geräthe extrajudicialiter fodert, dem kan auch keine negligentia exigendi Geradam, vel Heergewettam, beygemessen werden. Im übrigen aber, wenn die Gerade, oder das Heer-Geräthe nicht gefodert worden, wird nicht nur wider die nächste Nifftel, und den Schwerdmagen, die Gerade, und das Heer-Geräthe binnen Jahr und Tag præscribiret, sondern auch, wider den Fiscum, als welcher hierinne kein mehrer Recht als die Nifftel, und der Schwerdmagen haben kan. Jedoch ist dieser annus, wie schon erwehnet, ratione initii utilis, und läuffet keinem eher, als von Zeit erlangter Nachricht von des Schwerdmagens Tode an.

a) *L. 20. §. 11. ff. de H. P.*
b) *In Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. n. 16. p. 460.*
c) *L. 20. §. 11. ff. de Hered. Petit.*

§. 22.

Es wird aber scientia, ad interrumpendum præscriptionem erfodert.

Es wird aber allhier nicht qualiscunque scientia genung seyn, sondern certa, & indubitata erfodert werden; also, daß, wenn eine frembde unbekandte Person käme, und sich e. g. vor des verstorbenen Ehe-Weibes weitläuftige Nifftel, oder, vor einen Schwerdmagen des verstorbenen Ehe-Mannes sich angeben, und deroselben Gerade, oder Heer-Geräthe, begehrten, die Besitzere der Gerade, oder Heer-Geräths, deswegen nicht gleich in mala fide, dadurch constituiret werden würden, weil doch nicht einem jeden Prætendenten alsobald zu glauben ist, daß er derjenige sey, vor den er sich ausgiebet, und wenn nun nach solcher extrajudicial-interpellation, Jahr und Tag verfliessen würde, glaube ich allerdings, daß dergleichen Person hernach, ab ulteriori actione, vermittelst der exceptionis præscriptionis, zu præcludiren seyn würde, und daß also, in solchen Fällen, ad interrumpendum præscriptionem, eine Gerichtliche interpellatio, das ist, eine formale Klage angestellet werden, und citation ergehen müsse; Wie denn auch in Westphalen, in der Stadt Minden, durch ein Statutum a) verordnet ist, daß die interpellatio, und Foderung der Gerade, oder Heer-Geräths Gerichtlich geschehen müsse, Verb: Heergewette, und Gerade sol-

Nach denen Mindischen Statuten ist judicialis interpellatio nöthig.

sollen innerhalb Jahr und Tage Gerichtlich gefürdert und geeschet werden, in Fall solches nicht geschehe, bleibet es auf der Gewehr, und wird zu Erbe.

a) *L. 2. T. 4. art. XI.* vid. D. Georgii Werneri *Disp. de Heergevvetta, &c. th. 15. lit. b. in tract.* Dn. Struvii *de succeſſ. ab inteſt. p. m. 467.*

§. 23.

Doch zweifle ich nicht, wenn die unbekandte Cognata, oder der frembde Agnatus, extrajudicialiter interpellantes in continenti, durch Obrigkeitliche Atteſtata aus denen Kirch- und Tauf-Büchern, oder sonst ihre Anverwandtschafft beybrächten, und selbige dem Poſſidenti vorzeigten, daß hierdurch die præscriptio, auch ohne Gerichtliche angestellte Klage, und Citation, interrumpiret würde, indem hieraus die- oder derselbe, certam scientiam Geradæ, vel Heergewettæ, ad interpellantes, pertinentis bekäme, und in mala fide, præscriptionem impediente, dadurch conſtituiret würde, zumahl Jure Canonico a) bona fides, h. e. scientia rei alienæ ad ultimum usque finem erfodert wird. Vielweniger glaube ich, daß alsdann, der bloſſe Verlauf der Sächsischen Jahres-Frist die exaction der Gerade ausschlüssen könne, wenn die Nifftel e. g. den Wittber extrajudicialiter, um Ausantwortung der Gerade gütlich anspricht, er auch mit ihr sich in Tractaten zwar einlässet, weil sie aber über das quantum nicht einig werden können, sich dieselben zerschlagen, und inzwischen das Jahr darüber verläufft, weil ja e. g. der Wittber weiß, daß die Gerada der defunctæ Schwester gehöret, und ihr dieselbe nicht hat abgeben wollen, also in apertiſſima mala fide iſt, folglich auch nicht præscribiren mag. Welches denn ob paritatis rationem in Heergewetta, wider die Wittib, oder andere weibliche, oder Teſtaments-Erben, des verſtorbenen Schwerdmagens, auch also, pro interrumpenda præscriptione annali, zu sagen iſt. So kan ich auch ferner nicht sehen, wie e. g. einem Ehe-Manne, dem seines Ehe-Weibes Gerade, ex Statuto zufället, die exceptio præscriptionis nach Verflieſſung

Wenn die Nifftel oder der Agnat ihre Spill- oder Schwerdmagenschafft aus den Tauf-Büchern in continenti bescheiniget.

eines Jahres, einiger Meinung nach, opponiret werden könne, sondern halte es pro casu infrequenti, si non vix dabili, indem ja der Ehe-Mann, nach seines, bey ihme verstorbenen, Ehe-Weibes Tode, deroselben Gerade bereit in Besitz zu haben pfleget, und also ihme keine negligentia exactionis imputiret werden kan, cum contra possidentem non currat præscriptio. Zugeschweigen an solchen Orten, die Ehe-Männer, wenn sie ex Statuto vel consuetudine in Gerada succediren, nicht die Gerade, als Gerade, derer sie als Mannes-Personen unfähig seynd, sondern, als Erb-Stücken, Jure heredum mobiliarium b) überkommen, und deswegen auch der verstorbenen Ehe-Frauen Kindern, oder, wenn deren keine verhanden, derselben Eltern den Pflicht-Theil davon abgeben, und bey computirung der Legitimæ die Gerade-Stücken mit, unter denen Erb-Stücken, in eine Massam bringen müssen, allermassen aus dem Responso sub No. 31. pag. 69. mit mehrern zu ersehen ist. Folglich auch, gleich der gesamten Verlassenschafft, solche, erst binnen 30. Jahren, Jahr und Tag, sub hereditate, mit præscribiret werden.

a) *In Cap. ult. X. de Usucap. & Præscript.*
b) Dn. Finckelthusius *Observ. Pract. 81. n. 24.* junct. *in Append. Resp. no. 20. pag. 42.*

§. 24.

Filiæ aliæque cognatæ Fiscum in Heergewetta excludunt.

Was aber bißher, wegen des verjährten Heer-Geräths vom Jure Fisci gesaget worden, ist nach des Herrn D. Heerolds a) Ausspruche, nur dahin zu verstehen, wenn keine Töchter, oder anderweitige Nifteln verhanden, auf welche wenigstens ex Successorio Edicto, der Anfall desselben gekommen wäre, weil durch die Præscriptionem annuam, nur die qualitas expeditoria verjähret würde, also, daß selbiges nachgehends vor Erbe zu achten, und die Erben solche Stücken præ Fisco zu behalten berechtiget seynd, immassen Dnn. Scab. Hallenses Anno 1569. also

Nach Verlauf eines Jahres, wird die qualitas Heergewettica præscribiret, und es vor Erbe gehalten.

gesprochen: Verb: **Im Fall aber der Schwerdmagen des Defuncti Heer-Geräthe, in Jahr und Tag nicht fodern solte, sondern sich deren verschweigen würde,** als-

alsdenn hätte sich des Defuncti Töchterlein desselben vor Erbe anzumassen gut Fug. Und dieses hat also seine ungezweiffelte Richtigkeit, wenn ein remotior Agnatus, als z. E. des Vaters Bruder, oder Brudern Sohn, sich an dem Heer-Geräthe versäumet hat, daß selbiges denen Töchtern verbleibet, wenn aber ein Sohn das Väterliche Heer-Geräthe, von denen Schwestern, binnen Jahr und Tag nicht gefodert hat, so können die Töchter sich desselben, alleine nicht anmassen, sondern, weil es die Natur und Eigenschafft des Heer-Geräths verlohren, und zu Erbe worden ist, als kan der Sohn, ob er sich schon als Schwerdmagen am Heer-Geräthe versäumet, dennoch von selbigen, als nunmehrigen Erbe, so wenig, als von anderen Erb-Stücken, vor Ablauf 30. Jahren, Jahr und Tage, ausgeschlossen werden, sondern, er gehet mit denen Schwestern, darinne in gleiche Theilung. Wie aber, wenn einer testatus verstorben wäre, und die Agnati sich am Heer-Geräthe versäumet hätten, fraget sichs, ob der Testaments-Erbe, in diesen, vormahls Heer-Geräths-Stücken, nunmehro aber erblichen Fahrnüssen, succediren, und den Fiscum ausschlüssen solle? Meines Erachtens, halte ich dafür, daß der Testaments-Erbe alleine vorgehe, weil doch Jure universali, selbigem alle, so wohl bewegliche, als unbewegliche Güther des Testatoris zukommen, und, da nun, durch die Verjährung, das Heer-Geräthe die Natur, und Qualität, der beweglichen Erb-Stücken an sich genommen, als können selbige auch anders nicht, als ein Theil der beweglichē Erbschafts-Stücken, consideriret, und dem heredi testamentario, Jure non decrescendi, zuerkannt werden, denn die Agnati, qua tales, können daran kein Schwerdmagen-Recht prætendiren, weil es kein Heer-Geräthe mehr ist, sondern bewegliches Erbe, und, da ein Universal-Testaments-Erbe verhanden, können die Schwerdmagen davon nichts zu hoffen haben. Cum nemo paganorum duplici Jure, multo minus pro parte testatus, & pro parte intestatus decedere nec succedere possit. *L. 7. ff. de R. J.* Hingegen, wenn der Vater, sich an seines verstorbenen Sohnes Heer-Geräthe, annali præscriptione, versäumet hätte, wäre selbiges ebenfalls als Erbe nunmehro zu achten, und folglich verfiele solches jure he-

Und verfället solches, so wohl auf die Söhne, als Töchter.

Wie auch von Söhnen auf beyderseits Eltern, oder Groß-Eltern.

hereditario, auf beyderseits Eltern; Desgleichen auch mit der Gerade, geschehen würde, wenn die Mutter intra annum & diem, der verstorbenen Tochter Gerade nicht gefodert hätte, und also würde auch, die Qualitas geradica, vor præscribiret, und die Gerade vor Erbe, geachtet werden, mithin, auf beyderley Geschlechts-Eltern, oder Groß-Eltern, und, wenn deren keine verhanden, auf die seitwärtige Bluts-Verwandte zu gleichen Theilen verfallen, auch der Fiscus von selbiger excludiret werden. Was nun also, vom verjährten Heer-Geräthe gesagt worden, hat, wie schon erwehnet, auch in der Gerade statt, also, daß, wenn eine Nifftel sich an der Gerade versäumet, und keine remotior mehr verhanden, auf welche sie ex Edicto Successorio, intra alium annum Saxonicum, à tempore scientiæ mortis, devolviret wäre, nach Jahr und Tag selbige ebenfalls die Natur, und Qualität der Gerade verlieret, und vor Erbe zu achten ist, mithin der verstorbenen Erben weibliches und männliches Geschlechts verbleibet; oder auch, wenn keine Bluts-Verwandte verhanden, auf der defunctæ Testaments-Erben, und nicht auf den Fiscum, verfället. Also auch, wenn des verstorbenen Ehe-Weibes Nifftel binnen Jahr und Tag von den Wittber die Gerade nicht abfodert, behält er selbige, als bewegliche Erb-Stücken, jure successionis, maritali.

Ingleichen die Gerade von Töchtern oder Enckelin.

Item, auf beyderseits Bluts-Verwandte zu gleichen Theilen.

Nicht weniger auf die Testaments-Erben.

a) *De Jur. Repræs. c. 5. Concl. 10. §. 5. p. 302.*

§. 25.

Nachdem nun das Heer-Geräthe nicht weniger, als die Gerade, aus besonderer Verordnung, und Dispositione singulari Juris Saxonici, herrühret, und wie diese denen Spillmagen, also jenes denen Schwerdmagen zufället, und gebühret, mithin gleiches Recht miteinander haben, und man dahero gemeiniglich von einen, auf das andere zu schlüssen pfleget a), als kan auch über das Heer-Geräthe so wenig, als über die Gerade, durch einen letzten Willen, ohne des nächsten Schwerdmagens, speciale Einwilligung, rechts beständig, disponiret werden, es wäre denn, daß selbiger darein ausdrücklich consentiret hätte b); Hingegen, wie die Gerade unter denen Lebendigen, so wohl Dona-

Gerade und Heer-Geräthe haben gleiches Recht.

Uber das Heer-Geräthe, kan nicht durch einen letzten Willen disponiret werden.

natione ſimplici, als remuneratoria, verſchencket, oder auch verkauft, und vertauſchet werden kan, alſo auch das Heer-Geräthe, jedoch müſſen bey der Schenckung eben die Solennia, als bey der Gerade, adhibiret, und zwar in Judiciali, præſentibus Donatore, und Donatario, oder Donataria, eine Specification, oder conſignation der Heer-Geräths-Stücken, überreichet werden; Die auſſer-gerichtliche aber, muß in Gegenwart der Heer-Geräths-Stücken, und Ubergebung derſelben, oder, da ſie ſich in einem gewiſſen Behältniſſe befinden, mit Uberreichung der Schlüſſel zu ſelbigen, und des Donatarii Annehmung derſelben, geſchehen; Jedoch, iſt in beyden nicht nöthig, daß diejenigen, denen ſelbige geſchencket werden, eben in Perſon ſolche Schenckung acceptiren, ſondern, es kan daſſelbe ebenfalls, wie in Donatione Geradæ, durch einen hierzu ſpecialiter Bevollmächtigten, oder auch durch dero Eltern, oder Vormündere geſchehen. Hingegen, iſt nicht genug, wenn gleich, in Abweſenheit des Donatarii, oder Donatariæ, der Donator ſtipulata manu, auch gar Gerichtlich, angelobet hat, die beſchehene Donation unverbrüchlich zu halten, weil zu dergleichen Verſchenckung der Gerade, und Heer-Geräths, als ein weſentliches Stücke erfodert wird, daß, bey der auſſer-gerichtlichen, in Gegenwart der geſchenckten Stücken, Kiſten, oder Kaſten, durch Ubergebung der Schlüſſel an Donatarium, vor Notario und Zeugen, in der Gerichtlichen aber, durch Uberreichung der conſignation, und Specification, der Heer-Geräths-Stücken, vor dem Richter und Actuario, die tradition derſelben an ihn geſchehe; alſo Donatarius, oder Donataria entweder ſelbſt in Perſon, oder, per Mandatarium, aut Actorem, ſelbige annehmen, und acceptiren muß, dergleichen Solennia nicht unterbleiben können, wie hiervon Herr D. Heerold *de Jure Repræſ. c. 5. Concl. 10. §. 5. pag. m. 301.* per præjudicia atteſtiret. *conf. App. Reſp. No. 113. p. 247.*

a) Dn. D. Heerold. *de Jure Repræſ. c. 5. Concl. 10. §. 5. p. 302.*
b) *conf.* Carpz. *P. 2. C. 14. Def. 2.*

§. 26.

So lieget auch nichts daran, ob ſolche Schenckung bey geſunden, oder krancken Tagen vorgenommen werde, wenn nur der Krancke noch bey geſundem und völligem Verſtande iſt, und vor No-

Wenn auch gleich die Schenckung auf dem Tod-Bette geſchiehet.

Notarien und Zeugen, oder auch nur vor zwey, oder drey Zeugen alleine, solcher actus Donationis vollendet worden, ob gleich Donator bald darauf verstorben, die Zeugen aber solches hernach eydlich bekräftigen; Wenn aber von Notario und Zeugen ein Instrument darüber aufgerichtet worden, braucht es keines Beschwerens; wie denn auch genug ist, wenn der Donator in præsentia duorum testium, dem Donatario die, zugleich gegenwärtigen, Heer-Geräths-Stücken übergiebet, und darüber einen schrifftlichen Schenckungs-Schein, benebst zweyen Zeugen unterschrieben, ausstellet; Jedoch will der Herr Carpzovius a) dergleichen Unterschrifft, cum Curatore, bey Schenckung der Gerade, so schlechterdinges nicht vor sufficient achten, sondern, wenn einiger Zweiffel dabey wäre, könnte selbige anders nicht bestehen, als wenn die Zeugen auch es eydlich bekräftigten, quia non testimoniis, sed testibus credendum esset b). Weil dieses ein, der Nifftel zu Nachtheil gereichender actus sey, und man nicht gewiß seyn könne, daß wahrhaftig alles also frey, und ungezwungen, auch in Gegenwart der Gerade-Stücken, Kisten und Kasten geschehen sey; und also, eben dergleichen auch, ob paritatem rationis, bey Schenckung des Heer-Geräths nicht weniger nöthig seyn würde. Jedoch zweiffele ich nicht, wenn auch gleich inzwischen der eine unterschriebene Zeuge verstürbe, und der andere, so noch am Leben wäre, daß alles, wie beschrieben, in seiner, und des verstorbenen anderen Zeugens Gegenwart, also warhaftig geschehen wäre, vermittelst Eydes bekräftigte, alsdenn so wohl die Gerade- als Heer-Geräths-Schenckung erhalten werden könne, allermassen in dergleichen Fällen, Testamenta Nuncupativa, und Codicilli, auch vor beständig erachtet werden c). Wenn auch nur ein noch überlebender Zeuge eydlich ausgesaget, daß alles, wie es in Testamento, oder in der, per modum ultimæ voluntatis, aufgerichteten Ehe-Stiftung, enthalten, wahrhaftig also, in Beyseyn seiner, und der verstorbenen Zeugen ergangen sey. Dahero am sichersten, daß ein Notarius, nebst zweyen hierzu in specie erbetenen Zeugen d) darbey gebrauchet, und von selbigen ein Instrument darüber, zum künftigen Beweiß, aufgerichtet werde; Beym Verkauffe aber, bedarf es eben, weder Zeugen, noch Gegenwart der Heer-

Wenn ein Zeuge inzwischen stirbet.

Ob auch beym Verkauffe einige Solennitäten nöthig?

Heer-Geräths-Stücken, sondern ist genug, wenn auch nur beyderseits einen Verkauf zu Pappier gebracht, und unterschrieben haben, ob schon auch ohne Zeugen, quia scriptura, & manus alienatoris propria sufficiens probatio est.

a) *tr. de Donat. Ger. t. 4. n. 14. & 15. fol. 222.*
b) *arg. L. 3. §. 3. ff. de Testib.*
c) teste Carpzovio *P. 3. C. 3. Def. 41.* junct. *Append. Respons. No. 64. p. 157.*
d) nisi enim specialiter ad hoc rogati à Notario fuerint, instrumentum non subsistit. *conf. Append. Respons. d. No. 64. p. 157.*

§. 27.

Das Ehe-Weib ist das vom Ehe-Manne, für erkaufte Gerade, noch schuldige Kauf-Geld zu bezahlen nicht schuldig, noch auch der Schwerdmagen für das Heer-Geräthe.

Ferner, wie oben cap. 5. §. 5. pag. 280. seqq. von der Gerade gesaget worden, daß, wenn der Ehe-Mann seinem Ehe-Weibe Gerade-Stücken gekauft hat, und noch etwas vom Kauf-Gelde darauf schuldig ist, selbiges das Ehe-Weib, weder vor, noch nach seinem Tode zu bezahlen schuldig sey, sondern es unter andern Passiv-Schulden aus dem Erbe bezahlet werden müsse, also verhält es sich ebenfalls auch mit dem Heer-Geräthe; Dahero, wenn der Verstorbene, z. E. das erkaufte Heergewette-Pferd, nicht völlig bezahlet hat, sondern, einen Theil des Kauf-Geldes darauf noch schuldig blieben, und selbiges, binnen einer gewissen gesetzten Zeit zu bezahlen versprochen, vor Ablauf des Zahlungs-Termins aber stürbe, fället dieses Pferd dem nächsten Schwerdmagen, oder, wenn keiner verhanden, der Obrigkeit, so die Ober-Gerichte daselbst hat, frey, und ohne der Schuld, anheim, und muß Verkäuffer sich an die Erben halten, und von ihnen die Zahlung suchen; Weil es alsdenn eine, ex contractu Emtionis Venditionis herrührende, blosse actio personalis ist; es wäre denn, daß Verkäuffer sich an dem Pferde die Hypothec, oder, gar das Eigenthum, biß zur Bezahlung des schuldigen Kauf-Geldes, vorbehalten hätte, denn da könnte er alsdenn erst wider den Besitzer desselben, des rückständigen Kauf-Geldes halber, hypothecarische actionem, oder auch, rei vindicationem anstellen a); ausser dem aber Verkäuffer denselben in Anspruchs zu nehmen nicht vermag, immassen Herr D. Franciscus Pfeil b) solches pro Fisco, deme, in Ermangelung der Schwerdmagen, das verhandene Pferd, worauf defunctus noch einen Theil des, auf gewisse Termine zu bezahlen versprochenen, Kauf-

Geldes schuldig gewesen, anheim gefallen, also decidiret, und contra venditorem gesprochen. Welches denn auch dahin zu extendiren seyn wird, wenn gleich auch noch andere Pferde, von gleicher Güte verhanden wären, weil Verkäuffer an dem Pferde keinen Anspruch, sondern nur actionem personalem, ex Contractu emti venditi, hat; Und dem Schwerdmagen, oder auch dem Magistratui, die freye Wahl zustehet, nach welchem er will, zu greiffen; Hingegen kan auch der Magistratus sich nicht beschweren, wenn defunctus, kurtz vor seinem Tode, alle seine Pferde verkauffet hat, als ob es in fraudem Judicii, & Fisci, und zu præjudiz dessen Jurium facta alienatio wäre, weil er als Eigenthums-Herr solche zu verkauffen, zu aller Zeit bey seinen Leben, befugt gewesen; Und ob auch gleich der Käuffer das Kauf-Geld noch nicht dafür bezahlt hätte, so kan doch der Magistratus sich daran so wenig, als an die verkaufte Pferde, selber halten, sondern, es verbleibet selbiges, als eine aussenstehende Activ-Schuld, denen Erben billig, wie solches also in simili die Wohl-löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig c) bekräftiget hat.

Der Schwerdmagen hat die Wahl unter denen Pferden.

Der Schwerdmagen, und auch der Fiscus ist zu Bezahlung des rückständigen Kauf-Geldes nichts zu contribuiren schuldig.

a) res enim tunc transit cum suo onere, *L. 8. §. 15. ff. qui pot. in pign.*
b) *Consil. 42. fol. m. 98.*
c) *M. Nov. anno 1703. in App. Resp. No. 63. p. 156.*

§. 28.

Also ist im Hertzogthum Braunschweig, und benachbarten Orten obig bereit erwehnter massen, durch Gewohnheit hergebracht a), daß, wenn einer ohne Schwerdmagen verstirbet, der Dorf-Richter, oder Schultze des Verstorbenen Pferd, oder Ochsen, der Pfarrer den Haus-Hahn, und der Küster eine Brat-Wurst bekommet; Wie denn auch, in dem allhier bey Leipzig gelegenen Raths-Dorffe Lindenau, und Leitsch die Gewohnheit seyn soll, daß, wenn ein Mann ohne Sohn, oder Enckel, verstirbet, dem Pfarrer der beste Haus-Hahn, wenn aber ein Weib, ohne Tochter, oder Enckelin, mit Tode abgehet, ihme die beste Henne gegeben werden müsse. Hingegen, ist nach denen Lemgowischen Stadt-Rechten b) dem Richter ein guter species-Reichs-Thaler zu geben, in Verb: **Das Heergewette aber, soll nunmehro nach dem neulichen erhaltenen Gräflichen Privilegio in diesem Falle** (wenn nemlich kein Sohn ver-

Zu Braunschweig, bekömt der Dorf-Richter, der Pfarrer, und Küster, besondere Stücke.

han-

handen) auf die Töchter, oder auch, da gleich keine Töchter, sondern Tochter-Kinder verhanden, auf dieselben, und in Mangel deren auf die Eltern verfallen, und vererbet, und dagegen dem Richter gegen Einantwortung desselben, stets ein genehmer, und im Heiligen Reiche gangbarer Thaler gegeben werden. Schlüßlichen, ob wohl sonst, wenn keine Söhne, noch Schwerdmagen verhanden, das gantze Heer-Geräthe dem Magistratui, so daselbst die Ober-Gerichte hat, anheim fället c), so ist doch in denen Naumburgischen Statutis d) ein anders versehen, und bekommt der Fiscus mehr nicht davon, als des Mannes tägliche Kleider, nemlich einen Rock, Hosen und Wambs, das andere wird zum Erbe geschlagen, jedoch muß der aufgesetzte Harnisch beym Hause verbleiben. Und nach der Zeitzischen Willkühr e) gebühret dem Fisco nur die Nifftel-Gerade, und das übrige gehet ins Erbe; wenn aber gar kein Erbe verhanden, bleibet die gantze Gerade dem Rathe. Jedoch ist nicht genug, daß nur kein Schwerdmagen verhanden ist, wenn der Fiscus sich des Heer-Geräths anmassen will, sondern es ist nöthig, daß gar kein Erbe, weder männliches, noch weibliches Geschlechts Legitimus, noch Testamentarius übrig sey, weil der Fiscus nur, in bonis caducis & vacantibus succediret, dergleichen aber diejenigen nicht seynd, worüber der Verstorbene, mortis causa, disponiret hat; Denn, wie die prohibitio dispositionis ultimæ voluntatis, über das Heer-Geräthe, nicht absoluta ist, sondern, nur respectiva, nemlich, daß zu præjudiz, und Nachtheil der Schwerdmagen, selbiges, nicht per testamentum vermacht werden kan; welches daraus erhellet, daß, wenn es mit Einwilligung des nähesten Schwerdmagens geschiehet, sothane Disposition beständig wird, also, da der Fiscus nicht ex numero Agnatorum, auch sonst kein Schwerdmagen verhanden ist, das Heer-Geräthe sub dispositione Juris Civilis communis verbleibet, und dasselbe, gleich anderen Fahrnüssen, so wohl inter vivos, als mortis causa alieniret, und auf andere transferiret werden kan, ohne, daß sich der Fiscus hiewieder moviren, noch als

Anderes in Naumburgischen Statuten.

Desgleichen in Zeitzischen.

ob solches zu seinem Nachtheil geschehe, beschweren kan, indem vielmehr, alsdenn, da keine vacantia bona verhanden seynd, contra Fiscum, in lucro captando versantem, zu pronunciren ist.

a) Vid. Richter. *tr. de Success. ab intest. Sect. 3. Dec. 2. n. 34. p. 498.*
b) D. Georg. Werner. *in Disp. de Heergevvetta th. 9. lit. b.* in Struvii *tract. de Success. ab intestat. p. m. 443.*
c) *Libr. I. Land-R. art. 28.*
d) in Append. Statut. *Lit. O. art. 27. p. 344.*
e) in Append. Statut. *lit. Q. cap. 9. Statut. 26. p. 360. seqq.*
f) *L. 10. ff. de Jur. Fisci* B. Dn. D. Barthol. Leonh. Schwendendœrff. *de Act. Success. Sect. 3. Art. 8. p. m. 152. conf. supra C. b. §. 23.*

§. 29.

Ob auch Vasallis, & Conductoribus Feudorum, das Heer-Geräthe anheim falle?

Indem aber bißher zum öfftern gesaget worden, daß, wenn keine Nifftel, noch Schwerdmagen verhanden, die Gerade, und das Heergewette dem Fisco, derjenigen Obrigkeit, welcher an dem Orte, wo die verstorbene Person ihr Domicilium gehabt, die Ober-Gerichte zustehen, fraget sichs, ob denn nur dem vero illius loci Domino, Directo, vel Utili; Oder, ob auch denen Conductoribus, itemque usufructuariis, solches zufalle? Wie nun aber kein Vasallus, so nur in genere mit denen Gerichten, und nicht auch, in specie, mit Ober- und Unter-Gerichten, sive etiam: mit allen Gerichten, Oberst und Niederst, beliehen, oder belehnet worden, sich der Ober-Gerichte anzumassen hat, weil in dubio, die Superior seu Alta Jurisdictio, als res majoris momenti, so des Menschen Leib und Leben angehet, nicht pro translata gehalten, sondern also anzunehmen ist, quo minus restringatur Superioris potestas, & lædatur, vel periculo exponatur interesse publicum, und also nur von Unter- oder Erb-Gerichten a). Es wäre denn, daß die formula loquendi dabey gebraucht worden, **mit allen und jeden Gerichten**, quia qui omne dicit, nihil excludit b) also um so vielweniger ein Pachter dergleichen Ober-Gerichte, und deren Nutzung prætendiren kan, wenn nur simpliciter ihme das Guth mit denen Gerichten, und nicht mit allen, und jeden Gerichten, cum omnimoda Jurisdictione, verpachtet worden c), am allerwenigsten aber, kan ein usufructuarius, ne quidem Paternus, vel maritalis bonorum liberorum, & Uxoris, dergleichen sich anmassen, ob

schon

schon deroselben ususfructus Legalis, ab ipso Jure concessus, ist, und also kan der Vater zwar in Väterlicher Gewalt seiner Kinder, und der Ehe-Mann nomine, & vice uxoris, die Ober-Gerichte exerciren, und administriren, aber nicht in seinem eigenen Nahmen, und jure proprio, sondern, nur jure personarum Principalium, utpote Dominorum, quorum personis jus illud tantum concessum. Weil nun aber auch ein Vasall Utile Feudi Dominium hat, und wenn er mit Ober-Gerichten beliehen worden, ist kein Zweiffel, daß selbiger auch, dergleichen Erb-loß-gestorbenes, und vacantes, Heer-Geräthe, und Gerade, an sich nehmen könne. Wenn aber einer, an unterschiedenen Orten, Güther hätte, und ohne Agnaten verstorben wäre, wird nur ein Heergewette dem Magistratui Domicilii abgefolget. Ita enim Jacob Schultes d): videtur quidem mihi, utut quis multa „ bona, & quidem in diversis locis sita, relinquat, eum tamen „ non nisi unas expeditorias, seu, unum Heergewette relin- „ quere; Memini quoque Scabinos Lipsienses haut ita pridem „ ex facto consultos respondisse, cum quidam sub uno Do- „ mino Feuda habuisset, sub alio autem domicilium, atque in „ domicilii loco defunctus esset, solum Dominum eum, in „ cujus territorio mortuus erat, res expeditorias petere posse, „ in casu, quando Vasallus nullum agnatum reliquit. „ Hergegen saget idem in annotat. über des Herrn Georgii von Rothschüz *Processs. Jur. P. 3. art. 23. n. 13. pag. 54.* „ declara hoc procedere in rebus expeditoriis plebejorum, secus si miles „ moriatur, tum enim eas accipit Dominus Feudi, ubicunque „ in suo territorio reperiantur. Et si forte miles ille sub diversis „ Dominis Feuda habeat, tum quilibet Dominus eas „ percipit, quas in suo Feudo offendit. Welches letztere mit der vorigen additione ejusdem ad Modestinum Pistorem nicht allerdinges wohl übereinstimmet.

a) Carpz. *Part. 2. Cap. 40. def. 6. Dissentit. in Disput. Feud. Decis. 4. th. 24.*
b) Andr. Knichen. *de Vestitur ar. Paction. Part. 2. Cap. 1. n. 49. seqq. fol. m. 399.*
c) Richter. *tr. de Success. ab intest. Sect. 3. Membr. 2. n. 125. pag. 322.*
d) *in addit. ad* Modest. Pistoris *Part. 2. qu. 54. n. 5. p. 203.*

I. Sup-

I. SUPPLEMENTUM.

Cap. II. §. 27. p. 89.

Verb: Selbigen die Legitimam davon geben, ꝛc.

OB nun wohl diesem entgegen zu seyn scheinet, 1) daß z. E. in dem Leipziger An. 1672. erläuterten, von Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst confirmirten Statuto, von Succession der Gerade, art. I. gleichwohl ausdrücklich enthalten, daß der Ehe-Mann die volle Gerade behalten solle, in Verbis: **Daß, wenn einem Manne sein Ehe-Weib stirbet, und keine Tochter hinterlässet, deroselben volle Gerade, ungeachtet dero Mutter, oder andere Nifftel, in aufsteigender, oder seitwärtiger Linie, annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehe-Mann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keinesweges schuldig seyn solle.** Und also 2) da die Mutter als nächste cognata nicht einmahl die Nifftel-Gerade zu hoffen hat, vielweniger der Vater, von der verstorbenen Tochter vollen Gerade etwas prætendiren könne. Dahingegen 3.) der Ehe-Mann dasjenige, so sonst nach gemeinem Sachsen-Rechte, die nächste Spillmagen zu prætendiren gehabt, zu genüssen hat, und mithin eben so wenig, als die nächste Cognata, von solchen Gerade-Stücken, die Legitimam Parentum, zu erfüllen verbunden zu seyn; Auch 4) die opinio Dd. quod Legitima Statuto gravari haut possit, quodque Legitima tum quoad materiale, tum quoad Formale, Juris Naturæ esset, auf einen Irrthum gegründet zu seyn, schiene, deswegen auch 5) in Part. 3. Constit. Elect. Sax. 12. die Vermünderung der Legitimæ per Statutum nachgelassen wäre. Und da 6) Jure Sax. die Pfaffen ad Geradam maternam, zugelassen würden, sehe man nicht, warum nicht auch per novam Legem, & Statutum hoc Lipsiense, die überlebende Ehe-Männer, ihrer verstorbenen

benen Ehe-Weiber Gerade, als Gerade-fähig hätten erkläret werden können. Zumahl 7) e. g. der Vater alsdenn von Erbe die Legitimam salvam, und noch mehr überkomme. Und wie 8) wenn diß Statutum Lipsiense nicht wäre, der Vater, sich gefallen lassen müste, daß die nächste Nifftel in der Gerade succedirete, also, da 9) Statuto hoc, der Ehe-Mann, die Jura proximæ Cognatæ erhalten, der Vater auch an der Gerade nichts zu prætendiren habe. 10) Und ob schon Carpzovius *L. 6. Resp. 49.* attestiret, daß die Gerade denen Söhnen pro Legitima materna hafte, so sey doch solches nur in subsidium zu verstehen, wenn sonst nichts, weder von Immobilibus noch Mobilibus verhanden wäre, davon die Legitima zu erhalten sey, wenn aber sonst zulängliche Erb-Stücken übrig wären, könnte von der Gerade nichts begehret werden. So ist doch dagegen zu erwegen, daß quoad 1) die generalis dispositio dieses Statuti Legaliter, und nach denen Principiis Juris Saxonici zu verstehen sey, salva nimirum Legitima, und daß, da der Pflicht-Theil, und dessen Supplementum davon denen Eltern, ausdrücklich nicht abgesprochen worden, ist solches auch so schlechterdinges nicht zu statuiren, zumahl in der Churfürstl. Sächs. Constitutione XII. Part. III. klar versehen, daß, wenn durch ein Statutum an einem Orte dem überlebenden Ehe-Manne, des verstorbenen Ehe-Weibes Verlassenschafft zueignet, und der, denen Eltern sonst gebührenden, Legitimæ, nicht gedacht wird, denen Eltern nichts destoweniger der Pflicht-Theil von des verstorbenen Theils Verlassenschafft, abgegeben werden solle, per Verba expressa:

> Es seynd an vielen Orten Statuta, und Gebräuche, wenn Mann, oder Weib verstorben, daß alsdenn der überlebende Ehe-Gatte des verstorbenen Verlassenschafft behält, und **alle, desselben Blutsfreunde davon ausschleust,** Derowegen haben unsere Verordnete sich verglichen, wann der verstorbene Ehe-Gatte **nach sich, Vater** oder Mutter am Leben verliesse, und die Gewohnheit, oder Statut des Orts wäre general, und gemein, also, **daß darinnen von der Legitima nichts gemeldet würde,** so solle auf den Fall die Legitima, oder der dritte Theil des verstor-

benen Kindes Verlassenschafft denen Eltern folgen und zuerkannt werden.

Folglich auch, in diesem Statuto Lipsiensi generali, die Väterliche Legitima, von der verstorbenen Tochter Gerade, nicht aufgehoben worden. Quoad 2) ist ein anderes Nifftel-Gerade, ein anderes die Legitima. Dahero à diversis ad separata nicht geschlossen werden kan, daß, weil von der Mutter keine Nifftel-Gerade gefodert werden könne, auch dem Vater keine Legitima gegeben werden dörffe. Daß aber die Legitima, in so weit sie à Parentibus Liberis, aut Parentibus à Liberis, statt der alimenten, zu præstiren ist, quoad materiale Jure Naturæ debeatur, kan wohl mit Recht niemand läugnen. Quoad 3) & 4) genüsset zwar der Ehe-Mann, das Materiale successionis in rebus ad Geradam uxoris alias pertinentibus, aber nicht sub Formali & qualitate Geradæ, sondern, weil er, als ein masculus, der Gerade nicht fähig ist, nur jure mobilium maritali, selbige, als andere bewegliche Erb-Stücken, von welchen er, gleich als von anderen Fahrnüssen, denen Kindern und Eltern den Pflicht-Theil abzugeben schuldig ist a). Und ob wohl quoad 5) die Verminderung der Legitimæ nach Sachsen-Rechte zugelassen, so ist doch solche in dem Lipsiensi Statuto, nach Verordnung der Constitutionis Elect. Sax. XII. P. III. ausdrücklich nicht geschehen. Quæ igitur mutata non sunt, cur stare prohibeantur b). Quoad 6) werden die Pfaffen zwar zur Succession der Mütterlichen Gerade zugelassen, aber nicht cum exclusione Parentum à Legitima, ex Gerada supplenda. Denn ob wohl nova Lege & Statuto solches vielleicht hätte geschehen können, so mag doch à posse ad esse, nicht geschlossen werden, sondern ist genug, daß es in den Statuto Lipsiensi novo, ausdrücklich nicht geschehen, und folglich es bey den allgemeinen Rechte, quo Parentibus de singulis mortuæ filiæ relictis bonis debetur Legitima, dißfalls gelassen worden. Quoad 7) wie zu der verstorbenen Tochter Verlassenschafft auch deroselben Gerade unstreitig gehöret, also, wenn von selbiger nicht auch tertia portio zum Pflicht-Theil genommen, oder, wenigstens von denen Erb-

a) Carpz. *L. 6. Resp. 49. n. 14. 17. 18. 20. 21. 25. 27. & 28.* ubi præjudicio id confirmat.

b) *a. L. 27. C. de Testam. & L. 32. §. fin. C. de Appell.*

Stif-

Stücken ersetzt wird, die Legitima keinesweges integra præstiret werden kan. Quoad 8) ist eine andere Frage, was zu sagen sey, wañ das Statutum nicht wäre, ein anderes, wie solches, nachdem es einmahl also nur generaliter, eingeführet, zu verstehen sey? Und ob wohl nicht zugestanden werden will, daß die Gerade in Persona Mariti nicht als Gerade, sondern als Erb-Stücken und Fahrnüß zu consideriren sey, also auch davon, gleich von diesen, der Pflichttheil denen Eltern abgegeben werden müsse, so ist doch solcher diversus respectus nichts Neues, angesehen auch wenn eine Mutter von ihren Söhnen, oder einen Enckel, und andere Mannes-Personen Leinen-Geräthe, oder andere zur Gerade sonst, an sich selbst, gehörige Stücken ererbet, oder verehret bekommet, selbige zwar vorher bey denen Mannes-Personen lauter Erb-Sücken gewesen, sobald aber, als sie die Mutter oder andere Weibes-Personen selbige bekommen, sie die Natur des Erbes verliehren, und in Gerade-Stücken, ipso Jure verwandelt werden; also der Ehe-Mann, wenn er nach seiner Frauen Tode, vi Statuti, die Gerade deroselben ererbet, dieselbe, in seiner Person, auch nicht mehr vor Gerade, sondern, vor blosse Mobilien, und Erb-Stücken zu æstimiren seynd, weil er, als eine Mannes-Person eigentlich keiner Gerade fähig ist, und also, ex persona illius, die qualitas Geradica, in selbigen aufhöret, und in Erbe verwandelt wird. Daß dahero quoad 9) der Ehe-Mann zwar wohl an statt der proximæ Cognatæ, aber nicht in personalia illius Jura, succediret, mithin, die sonst in persona uxoris, & cognatæ, zur Gerade gehörigen Stücken, als blosse Fahrnüß, und nicht als Gerade überkommet. Quoad 10) ist darinne kein Unterscheid, ob Immobilia, oder Mobilia alia hereditaria, ad Legitimam sufficientia, verhanden seynd, weil der Ehe-Mann, qua talis, der Gerade nicht fähig ist, und also er dieselbe auch nicht als Gerade, sondern als ander bewegliches Fahrnüß, ex Statuto, hoc generali überkommet, wovon juxta Constitut. Elect. Saxon. XII. Part. III. unstreitig denen Söhnen auch die Legitima gereichet und suppliret werden muß, und deswegen auch Jure Electorali Saxonico P. III. Const. XI. der Ehe-Mann denen Töchtern selbige in Legitimam imputiren kan, unerachtet dieselbe sonst nur von Erbe zu præstiren ist, und da die Wittbe selbst, wenn sie in Portione Statutaria, ihrem Ehe-Manne succediren will, die Gerade in Massam hereditatis

communem, Jure Electorali communi, conferiren muß, der Ehe-Mann auch hiervon, nicht unbillig denen Söhnen, die Legitimam zu geben, und zu suppliren schuldig. Dahero man diß-falls bey den Jure communi, Inhalts dessen, denen Kindern, de universa bonorum defunctæ matris substantia, der Pflicht-Theil gebühret, billig verbleibet. Diesem allem aber ungeachtet, ist von der Wohl-löbl. Juristen-Facultät zu Halle Mense Januar. Anno 1718. Theophilo zu Leipzig, also in contrarium gesprochen worden: Ist Lucia - - - des Sempronii Ehe-Weib ohne Kinder verstorben, und hat nebst jetzt gedachten, ihrem Ehe-Manne ihren leiblichen Vater, Carolum, an Vermögen aber 60000. Rthlr. baares Geld, und eine Gerade, jedoch keine immobilia verlassen; Da nun Carolo sein Pflichts-Theil, Sempronio aber nach Sachsen-Recht die Mobilia, wie auch besage, des in Copia beygefügten Leipziger Statuti, die Gerade unstreitig zustehen; So will jener mit solcher legitima à 2000. Rthlr. nicht zu frieden seyn, sondern stehet in denen Gedancken, daß auch die Gerade in solche legitimam computiret, und mithin der dritte Theil derselben, ihme abgefolget werden müsse, dannenhero denn derselbe belehret seyn will:

Ob Carolus von der Luciæ - - - hinterlassenen Gerade, tertiam partem loco legitimæ mit Recht zu fordern, oder aber, Sempronius, vi Statuti, dieselbe allein, und vor weg zu nehmen befugt sey?

Ob nun wohl Carolus, zu Behauptung seines Rechts anführet, 1.) daß die legitima summe privilegiata sey, und durch ein Statutum nicht verringert oder gravirt werden könne.

Mynsing. *Cent. 6. Obs. 44.*

Hiernechst auch 2.) das Statutum Lipsiense, dem Ehe-Manne zwar die Gerade seiner verstorbenen Ehe-Frau überlasse, allein nicht tanquam res geradicas, als deren ein Mann nach Sachsen-Recht unfähig ist.

Sächs. L. R. *art. 24. Lib. I. vers.* von des Pfaffen Guth *& art. 15. Lib. 3.*

Sondern tanquam res hereditarias, in quas degenerant, simul ac ad viros, vel per donationem, vel per Statutariam successionem pervenerunt,

Moller. *L. 2. Semestr. Cap. 6. n. 1.* Goltb. *de Gerada Cap. ult. n. 109.* Carpz. *L. 6. Tit. 5. resp. 49. n. 11. seq.*

Wor-

Woraus denn zu folgen scheinet, daß diese dem Manne zugehörigen Gerade-Stücken, nicht weniger als andere res hereditariæ in legitimam gerechnet, und mithin der dritte Theil derselben, dem noch lebenden Vater abgefolget werden müsse;

Dennoch aber, und dieweil 1) das Statutum Lipsiense mit klaren Worten besaget, daß dem hinterbliebenen Ehe-Manne, die volle Gerade seiner verstorbenen Ehe-Frau heimfalle, und zwar 2.) dergestalt, daß auch dero Mutter, oder Nifftel, in aufsteigender, oder seitwärtiger Linie, nicht einmahl eine Nifftel-Gerade ausgeliefert werden solle, woraus denn 3) von selbst folget, daß vielweniger der Vater an solcher Gerade etwas mit Recht prætendiren könne, zumahl da 4) die intention bey solchem Statuto gantz unstreitig dahin gegangen, daß künftig der überlebende Ehe-Mann, dasjenige, so sonst nach gemeinem Sachsen-Rechte, die nächste Spillmagen zu prætendiren gehabt, zu genüssen haben, und mithin eben so wenig, als die nächste Cognata, von solchen Gerade-Stücken die legitimam parentum zu erfüllen verbunden seyn solte, siquidem surrogatum sapit naturam ejus cui surrogatur; welchem allem 5) die obigen rationes dubitandi keinesweges entgegen stehen, immassen, was die erste anbetrifft, die Meynung, quod legitima Statuto gravari, imminuique haud possit, sich auf den Irrthum gründet, quod legitima tum quoad materiale, tum quoad formale sit juris naturæ, von welchem irrigem Wahn aber, nicht nur die berühmtesten Rechts-Lehrer, als:

Hahn. *Diss. de Legit. th. 21. seq.* Schilt. *Exerc. ad ff. XIV. th. 83. seq.* Stryck. *Cautel. Test. Cap. 17. membr. 2. n. 3.*

Sondern auch der Glorwürdigste Chur-Fürst Augustus, ausdrücklich abweichet, als welcher verordnet, daß diejenigen Statuta, welche die Legitimam vermindern, ihre Gültigkeit haben, und nach denenselben gesprochen werden solle.

P. 3. Const. El. 12. §. Desgleichen wann.

Welche Bewandniß es auch 6) mit der andern ratione dubitandi hat, in mehrerer Erwegung, daß das præsuppositum, als ob die Gerade-Stücken dem überlebenden Ehe-Mann, nicht tanquam res geradicæ, sed tanquam hereditariæ heimfallen, aus keiner andern Ursach, von den Sächs. Rechts-Lehrern angenommen worden, als weil sie geglaubet, daß ein Mann der Gerade, als Gerade, absolute unfähig sey. Welches aber um so vielweniger

gesaget werden kan, da das gemeine Sachsen-Recht selbst von diesem Principio abgewichen, und die Pfaffen ad Geradam zugelassen, und man folglich keine raison sehen kan, warum nicht per novas leges & Statuta mehrere Exceptiones gemacht, und auch die überlebende Ehe-Männer, der Gerade, als Gerade, hätten fähig erkläret werden können. Welches denn, in den Leipziger Statuto, durch welches dem Ehe-Manne die volle Gerade mit klaren Worten zugetheilet wird, ausdrücklich geschehen;

Als sind wir der Meynung, daß Carolus von Luciæ hinterlassener Gerade, den dritten Theil loco legitimæ, nicht fordern könne, sondern Sempronius dieselbe, vi Statuti, allein und vorweg zu nehmen, wohl befugt sey. Von Rechts wegen.

Desgleichen auch von denen Herren JCtis Jenensibus Mense Maji eod. An. eidem Theophilo folgender massen geschehen, verb: Als derselbe uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt Caroli - - Tochter des Sempronii Ehe-Weib Lucia - - - ohne Kinder verstorben, und nach sich ihren leiblichen Vater Carolum, und ihren Mann Sempronium nebst 60000. Rthl. baar Geld und eine Gerade, jedoch keine Immobilia verlassen; da nun Jure Saxonico der Sempronius heres mobiliaris ist, und ihme über diß die Gerade, nach mit übersendetem Leipzigischem Statuto sub A. gehöret, hingegen ihrem Vater dem Carolo nur die Legitima, so in tertia parte bestehet, zukömmet, so will Carolus nicht allein von denen 60000. Thl. den dritten Theil, so ihm zugestanden wird, sondern auch, von der Gerade tertiam partem, haben. Dannenhero gefraget wird:

Ob Carolus von der Luciæ - - hinterlassenen Gerade, ebenermassen tertiam partem loco legitimæ, wie von denen 60000. Thlr. bekommen müsse? oder ob nicht Sempronius vi Statuti, die Gerade vorweg nehme?

Wenn denn hierüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden, demnach sprechen wir für Recht:

Ob wohl die Legitima durch ein Statutum nicht aufgehoben werden kan, auch da, nach dem Statuto Lipsiensi, der maritus die Gerade bekömmet, solche nicht, als res geradicæ, sondern als hereditariæ mobiles considerirt zu werden, also dem Vater von der Gerade tanquam mobilibus, der dritte Theil ebenermassen zubehörig zu seyn, scheinen möchte, immassen auch

Carpz. *Lib. 6. resp. 49.*

deci-

decidiret, daß, wenn die Kinder aus der Väterl. Erbschafft ihre Legitimam nicht erlangen können, solche aus der Gerade so dem marito nach jetztermeldten Statuto gebühret, suppliret werden müsse.

Alldieweil aber 1) in gegenwärtigen Falle Carolus, in Legitima nicht gekräncket wird, massen er von denen $\frac{60.}{m.}$ Rthlr. tertiam partem, nemlich $\frac{20.}{m.}$ Rthlr. überkömmet, und wenn 2) das Statutum Lipsiense nicht wäre, Carolus sich gefallen lassen müste, daß die nächste Nifftel in der Gerade succedirete, welchem nach 3) da der maritus nach dem Statuto die Jura proximæ cognatæ erhalten, und derselben surrogiret worden, Carolus an der Gerade nichts zu prætendiren hat, zumahl, da 4) ermeldetes Statutum der verstorbenen Mutter, wenn selbige gleich noch am Leben ist, von der Gerade ausschliesset, der Vater um so viel weniger solche fordern mag, im übrigen 5) der Carpzovius im allegirten Responso von dem Falle redet, wenn der Sohn seine Legitimam weder aus den Immobilibus noch mobilibus erhalten kan, und daß so dann die Gerade in subsidium hafte, welcher Casus in præsenti nicht verhanden ist, zudem 6) die Legitima per Statutum zwar nicht gäntzlichen aufgehoben, jedoch diminuiret werden kan.

Carpz. *P. 3. C. 12. defin. 1. 2. & 5.*

So ist dannenhero Carolus von der Luciæ hinterlassenen Gerade tertiam partem, loco legitimæ, wie von denen $\frac{60.}{m.}$ Rthlr. zu fordern nicht befugt, sondern es verbleibet Sempronio, vi Statuti Lipsiensis, die Gerade alleine billig, von Rechts wegen.

* * *

II. SUPPLEMENTUM.

Ad Cap. V. §. 90. p. 436. Verb:

Antecedit exactionem rerum expeditoriarum.

Zwar scheinet diesem nicht wenig zu wieder zu seyn, wenn im Land-R. *L. 1. art. 24.* gesaget wird, daß erst nach dem Heergewette die Gerade genommen werden solle, in verbis:

„ Nach dem Heergewette soll das Weib nehmen ihre Morgen-Gabe, dar ge-
„ hören zu alle Feld-Pferde, Rinder, Ziegen, und Schweine, die vor den
„ Hirten gehen, und gezeunet Zimmer. Gemäste Schweine aber gehö-
„ ren zu den Nutztheil, und alle Hof-Speise in jeglichen Hof ihres Man-
„ nes. So nimmt sie auch alles das zur Gerade gehöret, das
„ sind alle Schaafe, Gänse, Kasten, mit angehangenen Liedern, alles
„ Garn, Bett-Pfühlen, Küssen, Leilachen, Zwelen, Badlachen, Becken,
„ Leuchter, und alle weibliche Kleider, Fingerlein, ꝛc.

junct. Matth. Colero *Part 1. Decis. 203. n. 6. p. 592. Verb.:* quarto relinquit res expeditorias, vulgo, das Heergewette Land-R. *L. 1. art. 27*, & hæ

debea-

debeantur agnato etiam antequam ſatis fiat mulieri de ſua dote, & præ aliis Juribus muliebribus, für anderer Fräulichen Gerechtigkeit. Land-R. *L. 1. art. 24.*

Allein, zu geſchweigen der Herr D. Berlich. a) darauf alſo antwortet: „ Daß „ zwar die Agnaten in exactione des Heer-Geräths vorgeſetzt wären, nicht aber „ jure prælationis, und privilegii ordinis, ſondern bloß und allein, ratione digni- „ tatis, quia maſculi præcederent fæminas b). So wird daſelbſt, nicht eine gewiſſe Ordnung vorgeſchrieben, wie eines dem andern vor- oder nachgehen ſolle, ſondern, es wird nur ſimpliciter, ohne einigen regard der præcedentz, ordine ſolum ſcripturæ, und tranſitus ab una materia adalteram, weil vorhero *in art. præc. 22. & 23.* alleine von den Heer-Geräthe, wenn, und weme ſelbiges abzufolgen ſey, gehandelt worden, ſaget der Sachſe ordine transeundi ad Materiam Geradæ; **Nach den bißher *tractirten* Heer-Geräthe, ſoll das Weib nehmen ihre Morgen-Gabe, ꝛc.** Hiernechſt, ſo wird *in d. art. 24.* nicht von der Gerade insgemein gehandelt, welche der Wittben Eigenthum, auch ſchon bey ihres verſtorbenen Ehe-Mannes Leben geweſen, und alſo nicht erſt nach des Mannes Tode von demſelben überkommet, deswegen auch ſelbige, ohne alle Beſchwerde behält, und nichts davon zu Bezahlung des Ehe-Mannes Schulden, ja, nicht einmahl zu deſſen Leich-Beſtattung, abgeben darf; ſondern, er redet vornemlich nur, von denen Fräulichen Gerechtigkeiten, Adelichen Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, in Verbis:

> Nach dem Heer-Geräthe, ſoll das Weib nehmen ihre **Morgen-Gabe, ꝛc.** item: Gemaſte Schweine aber, gehören zu dem **Mußtheil, ꝛc.** porro auch alles, das zur **Gerade** gehöret, das ſind alle **Schaafe, Gänſe, ꝛc.**

Nun aber iſt bekannt, daß dieſe Adeliche Gerade eher nicht zu præſtiren iſt, als biß alle Erb-Schulden bezahlet worden, weil ſelbige anders nichts, als pure Erb-Stücken ſeynd, auſſer, daß ſie in ſo weit privilegirt worden, daß ſie, ſo lange, als etwas vom Erbe, und Lehn übrig, nicht zu Nachtheil der Wittib, zu Tilgung der Erb-Schulden, verwendet werden können, und dahero auch in ſubſidium, wenn das übrige Erbe und Lehn, zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, nur zur Hülffe mit darzu genommen werden kan, worvon auch alsdann, das Heer-Geräthe nicht gäntzlich befreyet iſt, ſondern, wenn auch erwehnte Fräuliche Gerechtigkeiten, die Adeliche Gerade, nemlich, Morgen-Gabe und Mußtheil, nicht zureichete, ad Maſſam Concurſus gezogen, mithin auch hierinne, die Adeliche Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, dem Heer-Geräthe præferiret wird.

a) *Part. I. Concl. Practic. 65. n. 32. fol. m. 404.*
b) *arg. L. 45. ff. de Legat. 2.*

):o:(

Appen-

APPENDIX,

Einiger allegirten Responsorum, in so weit daraus das Thema demonstrandum erwiesen wird, ob schon im übrigen unterschiedene einander zuwider, auch aliena darinne mit enthalten seynd.

Nō. I.

Ein Informat-Urthel, aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig, de An. 1694. Mens. Jan. an Peter Fischern zu Leipzig.

ALs ihr uns Abschrifft einer Ubergabe unter denen lebendigen mit Sign. ⊙ bemercket, benebenst drey unterschiedenen Fragen zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt.

Demnach sprechen wir Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht, anfänglich und auf die erste Frage,

Ist ohnlängst allhier zu Leipzig ein Eheweib Dorothea genannt, todes verfahren, und hat nebenst dem Ehemanne, eheliche, so wohl von ihme, als ihr in erster Ehe erzeugte Töchter nach sich verlassen, weil nun eine ansehnliche Gerade von ihr verhanden, so will der Theilung halber, und auf was maße solche zwischen dem Wittber und denen Töchtern anzustellen, Zweifel fürfallen.

1. Wenn zweyer- oder mehrerley Töchter aus letzter und vorigen Ehen verhanden, wie zwischen selbigen u. dem Wittber nach dem Leipziger Statuto die Gerade zu theilen?

Ob nun wohl dieser Casus, da leibliche und Stieff-Töchter zugleich concurriren, mit ausgedrückten Worten in hiesigen von der Gerade geordneten Statuten nicht enthalten ist, allermassen der §. 2. von leiblichen Töchtern alleine, und von denen Stieff-Kindern absonderlich der 3. §. redet, also daß derselbe pro omisso zu achten, folglich nach gemeinen Land-üblichen Rechten zu decidiren sey, und bey solcher Bewandniß der Ehemann gar nichts von solcher Gerade zu erlangen scheinen möchte, wie sie denn ausser Willkühr, nach Sachsen-Recht, allein die nechste Nifftel befället.

Dieweil aber dennoch in angezogenen beyden §§. der Gerade Statuten, was der Wittber so wohl in Ansehung der Leiblichen, als Stieff-Töchter, überkommen solle, deutlich versehen, und daß ein anders, in dem casu, wenn beyderley Töchter verhanden sind, zu observiren sey, nicht zu befinden, noch zu vermuthen, daß die Statuentes, auf solchen Fall, den Ehemann von der Gerade gäntzlich ausschliessen wollen, sondern vielmehr die Interpretation also zu machen, daß derselbe unter dem, was in beyden §§. exprimiret ist, enthalten sey, und was so dann, wenn Stieff-Töchter, oder leibliche Kinder alleine da sind, statt findet, nicht weniger auch, wenn sie concurriren, zu beobachten, in fernerer Betrachtung der concursus dererjenigen Personen, von welchen in einem Statuto absonderliche Versehung geschehen, an und vor sich selbst diversitatem casus, dergestalt, daß er pro omisso gehalten werden müsse, so schlechter dinges nicht inferiret, noch dafür zu halten, daß allhier um der concurrirenden leiblichen Töchter willen, die Stieff-Töchter die Gerade vor voll bekommen, jene aber obgeneralitatem §. 2. die Helffte des Leinen Geräthes nichts destoweniger mit dem Vater theilen solten, dannenhero die Worte, so im dritten §. anzutreffen, und dem Ansehen nach dessen disposition nicht auf den Fall, wenn die verstorbenen keine leibliche Töchter verlassen, restringiren, nicht exclusive, sondern vielmehr ampliative anzunehmen, nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Frage,

So wäre in gegenwärtigem Falle, zwischen Dorotheen hinterbliebenen Ehemanne und Töchtern die Gerade dergestalt zu theilen, daß solche in gleiche portiones, nach Anzahl derselben gesetzet, und von der Stieff-Töchter ratis die Helffte der vollen Gerade, von der leiblichen Töchter Antheilen aber nur das halbe leinen Geräthe, dem Wittber überlassen werde.

Zum andern und auf die andere und dritte Frage, sprechen wir ꝛc. ꝛc.

2. Ob ein Eheweib ihrem Manne einige einzele Gerade-Stücken donatione simplici morte confirmata schencken könne? N.

Hat obbenañte Dorothea denjenigen Perlen-Schmuck, welchen sie zum Mahlschatze bekommen, ihrem Ehemanne per donationem inter vivos wiederum geschencket, und übergeben, iedoch daneben, daß solcher in einem güldenen mit Perlen besetzten Hals-Bande, einem paar dergleichen Arm-Rosen, und ein paar Ohren-

Gehencke

Gehencke bestehen, gemeldet. Nachdem aber auch eine Agraffe darzu gehörig, und in der Verlassenschafft vorhanden ist, so wollet ihr an einem Theile, ob diese Ubergabe beständig sey, andern theils aber, ob Krafft derselben auch die Agraffe dem Wittber zukomme, des Rechten berichtet seyn.

3. Ob generali appellatione z. e. des Schmucks auch alle pertinenz-Stücken begriffen seynd, i. e. die Agraffen? N.

Ob nun wohl in gegenwärtigem Falle nicht von der gantzen Gerade, oder einiger portion derselben als re universali, sondern nur von einen oder mehrern gewissen Stücken, so sonsten darzu gerechnet werden, gehandelt wird, diesemnach daß die in der 14. Constitution P. 2. vorgeschriebene Solennitäten dabey nicht observiret worden, keines weges zu consideriren, sondern gnung zu seyn scheinet, daß Dorothea, da sie mit ihrem Ehemanne etwas zu dessen Besten abhandeln wollen, ihren Curatorem darzu gebrauchet, und hernach diese ihre Ubergabe morte confirmiret, hierüber der Wittber, daß der gantze Perlen-Schmuck, wie er solchen seinem Eheweibe zum Mahl-Schatze gegeben, ihm wieder geschencket worden, und auf die Benennung der Stücken, weil solche nicht taxative, sondern exemplificative geschehen, nicht zu sehen sey, vorwendet. Dieweil aber dennoch die Donationes conjugum simplices, so ferne sie per mortem donantis convalidiret, werden, die Eigenschafft einer mortis causa donationis an sich, nehmen, über die Gerade aber durch einen letzten Willen gar, nicht disponiret werden mag, und Dorothea ihre Ubergabe auf gewisse Stücke restringiret, in dubio auch, und nach Gelegenheit dieses Falles, daß die enumeratio rerum donatarum nur exemplificative geschehen, nicht zu praesumiren, zumahl da von einem gewissen Schmucke gewisse Stücke wohl separiret, und absonderlich getragen werden mögen, nach mehrern Innhalt der Beylage, und eurer Frage.

So möchte die angegebene donation vor beständig nicht geachtet, noch die Perlen-Agraffe darunter verstanden werden, es wäre denn, daß die verstorbene Ehefrau selbige zugleich mit zu verschencken gemeynet gewesen, und solches beyzubringen, auf solchen Fall würde sie, wenn sonst die donation gültig, dem Ehemanne gleicher gestalt nebenst denen andern Stücken billig ausgeantwortet, von Rechts wegen.

Nō. II.

Ein Informat-Urthel aus dem Churfürstl. Sächß. Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1694. M. Jul. an Marien Wernerin zu Leipzig.

Ob eine Wittbe nach gegebenen Jaworte, und desponsation ihren Bräutigam zu Eingehung einer Ehestifftung zwingen u. sich bona Receptitia ausziehen könne? N.

Auf euere an uns gethane drey unterschiedene Fragen, Sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig anfänglich, und auf die erste Frage, vor Recht, habt ihr euch mit Augusto Fischern einem Crahmer allhier ehelich versprochen, und weil ihr aus erster Ehe eine Tochter am Leben habt, seyd ihr gewisse pacta dotalia mit diesem eurem künfftigen Ehemanne aufzurichten, und von dem usu fructu und mobilibus zu eurer disposition euch etwas zu bedingen gemeynet, dazu sich aber derselbe nicht verstehen will. Ob ihr nun wohl dafür haltet, daß weil noch zur Zeit die Sponsalien durch Priesterliche Copulation nicht vollzogen sind, dieses euch zu thun, annoch frey gelassen sey, und der Bräutigam, was ihr in Vorschlag bringen möchtet, einzugehen sich nicht entbrechen könne, in Betrachtung, daß der usus fructus samt dem nach Sächsischen Rechten in der Fahrnüß zustehenden Jure successionis eher nicht als nach consummirten matrimonio seinen Anfang gewinnet, diesemnach er sich auf ein Jus quaesitum dißfalls nicht beziehen könne, und zwar um so viel weniger, da er auch eurem Berichte nach, soofft ihr von der Ehestifftung etwas gegen ihm gemeldet, immerzu diese Worte: Was braucht es der Ehestifftung, ich begehre von ihr nichts, von sich hören lassen, woraus ihr, als ob er sich seines Rechts, so er in eurem Vermögen zu gewarten gehabt, begeben, inferiren wollet.

Dieweil aber dennoch die Sponsalia zwischen euch und obbenannten Fischer ein mahl richtig und pure geschlossen sind, und ihr die Ehe mit ihm zu vollziehen, um des willen, daß er eine Ehestifftung einzugehen Bedencken träget, euch keines weges entbrechen könnet, in Betrachtung dergleichen pacta in derer paciscenten freyen Willen beruhen, und niemand darzu gezwungen werden kan, sondern ihr euch selbst beyzumessen habt, daß daferne ihr bona receptitia vor euch zu behalten, und des Ehemannes Recht einzuschrencken gemeynet gewesen, solches nicht vor dem Ehegelöbniß

löbniß gethan, und also euch re integra prospiciret, im übrigen die geführten Reden pro renunciatione usus fructus & juris mobiliaris keines weges anzunehmen, weil nicht allein dergleichen renunciatio deutlich geschehen muß, sondern auch, indem Fischer keine Ehestifftung begehret, solches dafür, daß er es bey der disposition der Rechte lassen wollen, wohl angenommen werden mag, nach mehrern Innhalt eurer Frage,

Renunciatio generalis: Er verlange nichts von ihr, schliesset nicht aus die Successionem Legalem.

So ist euer Bräutigam Augustus Fischer wider seinen Willen gewisse Ehe-pacta mit euch einzugehen nicht verbunden.

Zum andern, und auf die andere und 3te Frage sprechen wir ꝛc. ꝛc. Verlanget ihr ferner zu wissen, ob ihr vor oder nach vollzogener Ehe wider obbemeldten eures Bräutigams Willen eure Gerade gantz oder zum theil der Tochter erster Ehe schencken, und übergeben, auch weil ihr von eurer Mutter noch eine Erbschafft zu hoffen habet, deshalben so wohl ietzo, als bey künfftig sich ereignenden Anfall vor der agnition, daß ihr solche als bona receptitia zu eurer freyen Nutzung, und Disposition behalten wollet, protestiren, oder auch, eurer Tochter zu gute, von der Mütterlichen Hereditât gäntzlich abstiniren könnet.

Ob nun wohl scheinen möchte, daß wie sonsten nach gemeinen Sächß. Rechten ieder Weibes-Person die freye disposition über ihre Gerade zustehet, also daß sie nach ihrem Gefallen solche der nechsten Nifftel, der sie sonst nach ihrem Tode zufiele, entziehen, und durch Verkauff oder Übergabe unter denen lebendigen alieniren kan, also auch dem Ehemanne, wenn ihm in denen hiesigen Statuten, auf den Fall, da er mit der Stieff-Tochter concurriret, die halbe Gerade geeignet wird, solche Succession anders nicht, als unter der Bedingung, wenn die Frau nicht darüber disponiret, zukomme, gestalt doch diese denen Weibern gegebene Gewalt in dem Statuto nirgends aufgehoben, solchemnach dasselbe secundum Jus commune zu interpretiren, wie denn auch die Gerade, so lange die Frau am Leben ist, und sie in ihrem Besitz hat, anders nicht, als Gerade consideriret werden mag, folglich sie damit nach Art der Gerade umgehen, und was sonst in andern rebus mobilibus, die, nach Sachsen-Recht, dem Ehemanne, nach des Weibes Tode, zufallen, statt hat, anhero keines weges appliciret werden kan. Ferner, und so viel die Mütterliche Erbschafft belanget,

langet, ihr in denen Gedancken stehet, daß weil euer künfftер Ehemann, ehe und bevor dieselbe euch befället, daran kein Recht, oder Anspruch hat, euch dahero unverwehrt sey, selbiger mit gewißer Bedingung des usus fructus, und freyen disposition zu adquiriren, und dergestalt der Ehemann daran kein Recht weiter, als so ferne es die beschehene adquisition zulässet, zu prætendiren vermöge, welche adquisitio denn euch um so viel mehr freygelassen seyn müsse, da euch nach Verordnung der Rechte von der Erbschafft gar zu abstiniren unverwehret ist.

Der Ehemann bekommet nach dem Leipz. Statuto die Gerade als Mobilien.

Dieweil aber dennoch der Ehemann der Gerade gantz unfähig ist, diesemnach er dißfalls die Helffte derer sonst dazu gehörigen Stücken ex statuto nicht in solcher Qualität, sondern gleich andern mobilien so vor Gerade nicht gehalten werden, nach gemeinen Sächsischen Rechten überkommet, und das Statutum auf diese maße zu interpretiren, bey welcher Bewandnüß obgleich die Frau die Gerade, so lange sie lebet, als Gerade hat, und behält, dennoch in Ansehung des Mannes und seines, der Succesion wegen, daran habenden Rechts dafür nicht geachtet werden mag, sondern es mit deren Helffte eben die Beschaffenheit hätte, als mit der andern Fahrniß, die die Frau zu præjudiz des Mannes nicht veräußern kan, welches Recht er zusamt dem Jure usus fructus, & administrationis nach vollzogener Ehe erhält, und in allem, was die Frau hat, oder erlanget, exerciret, dannenhero zwar was nicht würcklich in ihren bonis sich befindet, von solchem Jure marituli nicht afficiret wird, dagegen auch ihre protestation auf eine solche Art, dadurch des Ehemannes Recht vermindert werden soll, nichts würcken kan, und dißfalls unter dem casu, da sie gäntzlichen der deferirten Erbschafft sich enthält, und wenn sie im Gegentheil dieselbe zwar antreten will, iedoch zugleich solches zum Nachtheil des Mannes restringiren, und einrichten will, ein grosser Unterscheid anzutreffen, in Betrachtung, daß zwar jenes die Rechte verstatten, aus Ursachen, weil des Mannes Jura sich auf des Weibes Vermögen erstrecken, und nondum acquisita darunter nicht zu rechnen, das letztere aber in fraudem Juris in adquisitis uxoris competentis geschiehet, und selbigen zu nahe tritt, also daß vielmehr eine solche declaratio pro non adjecta zu achten, und ohne effect ist, gestalt denn dergleichen protestationes weiter nicht als zu Erhaltung

Das Weib kan auch wider des Mannes Willen sich der ihr zugefallenen Erbschafft begeben, und selbige repudiiren, nicht aber, zu præjudiz des Mannes als Receptitia bona sich acquiriren.

tung eines bereits zustehenden, oder Erlangung eines in denen Rechten zugeeigneten Juris, etwas würcken, eines tertii jura hingegen nicht krämcken, noch verringern mögen, noch dadurch ein, sonst nicht zustehendes, Recht adquiriren mögen, nach mehrern Innhalt eurer Frage.

So seyd ihr zwar, wenn euch eine Erbschafft befället, von derselben zu abstiniren, oder solche zu repudiiren, so wohl vor der Verehligung mit eurer Gerade unter den lebendigen zu disponiren, und solche eurer Tochter zu übergeben, wohl befugt, Zeit währender Ehe hingegen möget ihr dergleichen mit der Gerade zu des Mannes præjudiz mit Bestande euch nicht unternehmen, inmassen ihm auch durch die vorhabende protestation der usus fructus Administration und Succession in denen Erbschafften, so euch constante matrimonio zufallen möchten, und ihr adquiriren wollet, nicht zu entziehen, von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit ꝛc.

Nō. III.

Ein Informat-Urthel aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1677. M. April. an Mariam Gundermannin zu Leipzig.

Auf eure an uns gethane Frage sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig vor Recht,

Hat euer verstorbenes Eheweib ihre Mütterliche Gerade von ihrem Vater Hanß Raxen nicht erlangen können, und nach ihrem Tode, weil sie keine Tochter hinterlassen, vermöge hiesiger Statuten selbige auf euch verfället, weswegen ihr auch, nachdem der Vater 36. Wochen nach eurer Frauen gleichfalls todes verblichen, dieselbe in dessen Erbschafft gefordert, welche euch aber verweigert worden. Ob nun wohl fürgewendet wird, daß indem euer Eheweib die mütterliche Gerade binnen Jahres Frist gerichtlich nicht gefodert, selbige verjähret, auch weil solche bey ihren Lebzeiten in ihre Gewahrsam nicht kommen, sie unter ihre Gerade nicht zu ziehen.

Ob die mütterl. Gerade weil sie vom Vater binnen Jahr u. Tag nicht gefodert worden, vor verjähret zuachten sey? N.

Dieweil aber dennoch euer Eheweib das Eigenthum an der Mutter Gerade alsobald nach ihrem Tode erlanget, und nach der

Die Töchter erlangen gleich nach der Mutter Tode das Eigenthum der Gerade.

Zeit

Zeit die darzu gehörigen Stücke allerdings vor eures Eheweibes Gerade zu achten, im übrigen die præscriptio denen Kindern so wider ihre Eltern nicht geklaget, keines weges zu opponiren, nach mehrern Innhalt eurer Frage,

So wird auch mehr ermeldten eures Eheweibes mütterliche Gerade euch von dero Vatern Erben billig ausgeantwortet, v.R.w.

Nō. IV.

Ein Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1590. M. Febr. an Andream Stegern in Leipzig.

Als ihr uns Copey einer Vergleichung aus dem Raths-Buche allhier um ein Verzeichniß etlicher Zinse benebenst zweyen unterschriebenen Fragen, und euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt.

Demnach sprechen wir Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig, und erstlich auf die erste Frage vor Recht;

Hat euer Schweher Thomas Freund nunmehro seeligen Ao. 1576. als er euch seine Tochter Margarethen ehelichen versprochen, drey hundert Gülden Ehe-Geld mit zu geben zugesaget, und ist euch darüber noch zwey hundert Sieben siebentzig fl. ihr Großmütterlich Erbe zu erlegen schuldig gewesen, und weil er euch solch Geld dazumahl wegen seines Unvermögens nicht entrichten können, habt ihr unterdessen zu eurer Nothdurfft von anderen Betten um Verzinsung, wie auch noch etlich Geld aufnehmen müssen,

Dotis promissæ etiam usuræ debentur.

Ob nun gleich gedachter euer Schweher über etlich Jahr hernacher euch die Haupt Summa, iedoch eintzeln, bezahlet; Da er sich aber der Zinsen halber mit euch nicht verglichen, oder ihr euch derselben begeben hättet, wäret ihr von der Zeit an, als berührtes Geld fällig gewesen, die bräuchlichen Zinse als Jährlich fünff aufs Hundert, sonderlich da eurem Berichte nach, eures Weibes Geschwister vergleichen Zinse auch gesucht hätten, zu fodern wohl befugt.

Zum andern und auf die andere Frage sprechen wir:

Ob gleich gedachter euer Schweher einen stattlichen Vorrath

an Bettgewandt, und andern darzu gehörigen Geräthe nach sich verlassen. Dieweil er aber eurem Berichte nach, solches nicht vor seine Haußhaltung, sondern zur Gasterey, die er eine Zeit lang gehalten, erzeiget. So hat sich seine nachgelassene Wittbe des Bettgewandts und ander Geräths, so zur Gastung gebraucht worden, zur Gerade nicht anzumassen. Sondern es bleibet bey dem Erbe billig. Alles v. R. w.

Nō. V.

Ein Informat-Urthel aus der Juristen-Facultät zu Wittenberg de Ao. 1685. M. Sept. an Titiam in Leipzig.

Nach der Töchter Tode succediren die Mütter in der Gerade alleine, und können die Väter davon keine Legitimam prætendiren.

Ist eure Tochter Caja in Wittben-Stande ohne erzeugte Erben todes verfahren, und hat euch und euren Ehemann Titium als ihre leibliche Eltern nach sich verlassen. Als nun besagter Cajæ auf euch beyde durch Erbgangs-Recht verfällte Erbschafft zu gleichen Theilen vertheilet werden soll, will euer Ehemann Titius mit der Helffte des hinterlassenen Erbes sich nicht begnügen lassen, sondern auch über diß das Pflicht-Eltern Theil von der vollen Gerade fodern, nach mehrern Innhalt eures Berichts.

Wenn nun gleich ermeldter Titius fürwenden möchte, daß nach Verordnung der gemeinen Rechte ihme als Vatern die Helffte der gantzen Verlassenschafft gebühre, ferner die neue Willkühr der Stadt Leipzig die Väter der Gerade ihrer verstorbenen Töchter fähig mache, und da auch gleich eine Mutter annoch verhanden, iedennoch demselben davon das Pflicht-Theil nicht benommen werden könne.

Dennoch aber und dieweil vermöge Sächß. Rechte die Gerade von dem Erbe abgesondert ist, und der nächsten Nifftel anheim fället, so gar, daß auch die leiblichen Söhne von der mütterlichen Gerade die Legitimam zu fordern nicht berechtiget, hierüber obangezogene Willkühr euren Anziehen nach die Succession der Gerade denen Vätern alsdenn erst, da die Mütter nicht mehr am Leben, gestattet, und dannenhero außer obigen Fall es bey dem Innhalt Sächß. Rechte allerdings zu lassen.

So möget ihr eurem Ehemanne das vermeynte Pflicht-Theil von der angeregten Gerade abfolgen zu lassen mit Bestande nicht angehalten werden, sondern ihr seyd deroselben euch völlig anzumaßen wohl befugt. v. R. w.

Nō. VI.

Ein Informat-Urthel aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1698. M. Jun. an Joh. Georg Rößnern zu Leipzig.

Um andern und auf die andere Frage sprechen wir ꝛc. Ist euer Pflegbefohlner Johann Gottlob Schiele durch die aufgerichteten Pacta dotalia, und erfolgtes Codicill an der mütterlichen legitima lædiret worden, und es will darüber, ob nicht das Supplementum derselben von dem Stieff-Vater allein gesuchet werden könne, Zweifel fürfallen. Ob nun wohl die Gerade, von welcher vermöge der Ehestifftung Nicolaus Zehe einen, und die Tochter die andern zwey Drittel haben soll, excesiv groß seyn soll, und daß hierinnen die læsion mit beruhet, scheinen möchte, dieweil aber dennoch das supplementum legitimæ aus der Erbschafft gereichet wird, Zehe aber kein Erbe, am allerwenigsten der eintzige ist, auch die Gerade zur Erbschafft nicht gehöret, nach mehrern Innhalt der Beylage, und eurer Frage. So ist euer Pflegbefohlner das Supplementum legitimæ maternæ nicht von dem Stieff-Vater alleine, sondern aus der gantzen Erbschafft zu suchen schuldig.

Das Supplementum Legitimæ muß aus der gantzen Verlassenschafft gefodert werden.

Zum dritten ꝛc. Seynd nachfolgende Stücke, nemlich: eine Nußbaumerne grosse Köthe, so der verstorbene Schiele mit seinem Wappen machen lassen, eine silberne Wachs-Kneipe und Butze, item Teppichte, und Vorhänge, so man nicht täglich gebrauchet, desgleichen Bücher, so gedachter Schiele nicht so wohl vor die Frau, als zum gemeinen Gebrauch angeschafft, verhanden, und ihr verlanget zu wissen, ob solche zur Gerade gehörig, und der Sohn davon auszuschliessen sey?

Ob nun wohl diejenigen Kisten, so keine aufgehobene Lide haben, an und vor sich selbst zur Gerade nicht gehören, und die Nußbaumerne Köthe, aller Vermuthung nach dem verstorbenen

ersten Ehemanne zugestanden, hiernechst die allein zu Ehren gebrauchte Vorhänge ebenfalls vor keine Gerade-Stücken regulariter geachtet werden, hingegen Bücher darinnen die Frau gelesen, darzu zu rechnen, daferne aber dennoch nach Schielens Tode die Zehin die Nußbaumen Köthe überkommen, und darinnen Gerade-Stücken, die Teppichte und Vorhänge, auch ob sie gleich nicht täglich gebraucht, dennoch in ihrer Verwahrung und Beschluß gehabt, und die Bücher, davon gemeldet wird, eurem Berichte nach zu gemeinen Gebrauch des gantzen Haußwesens angeschaffet worden, nach mehrern Innhalt eurer Frage, so werden der Tochter nebst der silbernen Wachs-Kneipe und Butze, auch die Bette, Teppichte und Vorhänge als Gerade billig überlassen, die Bücher aber so zu gemeinen Gebrauch verhanden gewesen, sind zum Erbe zu rechnen.

Silberne Wachs-Kneipe und Butze, gehören zur Gerade.

Bücher so zu gemeinem Gebrauch geschafft, seynd Erbe.

Zum fünfften will verlauten, daß die verstorbene Zehin so wohl in ihrer Kranckheit als zuvor unterschiedliche mahl gesagt: Mein Sohn Gottlob soll einen von meinem besten Schmuck haben, auch kurtz vor ihrem Absterben: Mein Sohn, ich wolte dich wohl mit nehmen, weil es aber nicht seyn kan, so solst du doch einen von meinem besten Schmuck haben, und es wird gefragt, ob nicht dieses pro fideicommisso, welches durch Zeugen beyzubringen, oder allenfalls dem Wittber der Eyd deferiret werden könte, zu achten sey. Ob nun wohl sonsten entweder vor 5. Zeugen dergleichen fideicommiss wohl geordnet werden mag, oder auch, wenn nur dem Heredi und legatario etwas zu præstiren anbefohlen worden, er solches erfüllen muß.

Ob wenn die Mutter auf ihrem Tod-Bette gesagt, e.g. mein Sohn soll einen von meinem besten Schmucke haben, vor ein beständig Fideicommiss zuachten sey? N.

D. a. d. über die Gerade, so speciali Jure deferiret wird, keine Dispositio ultimæ voluntatis mit Bestande geschehen kan, nach mehrern Innhalt eurer Frage, so mag auch dieser der verstorbenen Zehin Wille vor ein beständig Fideicommiss nicht geachtet werden.

Zum 6. hat Z. ein Inventarium über seiner Frau Verlassenschafft aufrichten lassen, und ihr verlanget, daß er selbiges vermittelst Eydes bestärcken solle, dessen er sich doch weigert, und allenfalls etl. 1000. thlr. die er vor sein verstorbenes Eheweib bezahlet, und sie nicht in eine übele Nachrede zu setzen, bißhero nicht angegeben, darein zu bringen drohet. Ob nun wohl Z. nach der Frauen tödlichen Hintritt so fort vom Notario und Zeugen versiegeln, und

hernach das Inventarium aufrichten lassen, und daß er die Vormünder nicht mit dazu gezogen, dasselbe so schlechter dings nicht mangelhafft machen könte, und weil er bißher die angegebenen etl. 1000. thlr. verschwiegen, und unter denen nominibus passivis im Inventario nicht mit angesetzet, ihr ihn derselben verlustig achten wollet.

Wenn einer nicht alles versiegeln lassen, sondern auch nur einige Stücken unversiegelt gelassen, ist er die Specification zu beschweren schuldig.

Dieweil aber dennoch euren Bericht nach Zehe nicht alles obsigniren lassen, sondern 4. Köthen unversiegelt blieben, also beym Inventario ein Defect, um deswillen es vor richtig nicht zu achten, sich ereignet, im übrigen daß er bey dessen Verfertigung den seiner Frauen gethanen Vorschuß nicht angegeben, eine renunciation seiner Anforderung nicht mit sich führet, weniger in den Rechten in dergleichen Fällen diese Straffe, daß der Gläubiger des Crediti verlustig seyn solle, darauf gesetzt zu befinden. So möchte ernannter Zehe das Inventarium eydlich zu bestärcken sich nicht entbrechen, es bleibet ihm aber den prætendirten Vorschuß aus dem Erbe zu suchen ungewehret.

Wenn einer beym defuncto einen Vorschuß zu fodern, und selbigen bey der Inventur nicht angegeben, hat er sich dessen nicht verlustig gemacht.

Nō. VII.

Facult. Witemberg. ad interrog. Casp. Theodor. Nesii Jur. Pract. zu Dreßden M. Jun. 1689. ex D. Casp. Henr. Hornii Resp. Jur. Class. 8. Resp. 2. fol. m. 464.

Daß das Jus repræsentationis Jure Civili in Collateralibus statt habe.

Ob, und wie weit die von einer Stadt, da die Gerade nicht eingeführet ist, ertheilte Reverſales zulänglich seynd, daß auch

ES Caja unlängst zu Erfurth verstorben, und hat zwey leibl. Brüder, nebst eines verstorbenen Bruders, und dreyer Schwester Kindern ab intestato hinter sich verlassen, ungeachtet nun zu besagten Erfurth die Gerade nicht üblich, wollen doch die hinterbliebenen Schwestern Töchter, welche vermöge der Käyserl. Rechte jure repræsentationis zu dieser Erbschafft auch mit gehören, dasjenige aus der Cajæ Verlassenschafft, so sonst nach Sachsen-Rechte zur Gerade gerechnet wird, voraus hinweg nehmen, und sich dißfalls auf einige von dem Rath zu Erfurth ausgestellte Reverse beziehen, nach mehrern Innhalt eures Berichts und der Beylage. Wenn nun gleich der Cajæ aus ihrer zu Halle verstorbenen Schwester Semproniæ Verlassenschafft die

Gerade-

Gerade-Stücken abgefolget worden, der Rath zu Erfurth auch gegen die Landes-Regierung zu besagten Halle, in einem Schreiben sub dato 12. Febr. 1666. und in einem andern vom 19. Febr. 1666. sich dahin erkläret, daß sie auf begebenden Fall, da die Gerade Stücken nach Halle vererbet würden, insonderheit auch auf der Cajæ begebenden Todes-Fall deren Gerade-Stücken der nechsten Nifftel, ungeachtet selbige zugleich auch nicht Erbin wäre, ebenfalls abfolgen lassen wolten; D.a.u.d. durch diese Erklärung weder die Gerade zu Erfurth eingeführet werden, noch der Cajæ Erben, welche nach des Orts, wo die Verstorbene ihr Domicilium gehabt, Rechten und Willkühr succediren, einiges Nachtheil zuwachsen können, in Erwegung dieselben hierbey nicht gehöret, oder von ihnen darinne gewilliget worden; Uber dieses des Raths zu Erfurth erstere Erklärung nur dahin gehet, daß sie denen Hällischen Weibes-Personen diejenigen Mobilia, so sie nebst andern Mit-Erben aus gemeiner Erbschafft bekommen, und sonderlich zu Halle zur Gerade gehörig, folgen zu lassen erböthig, die andern aber also beschaffen, daß sie entweder nur auf den Fall, wenn die Caja gar keinen Erben verlassen, und die Erbschafft dem Fisco heimgefallen, zu verstehen, oder allen falls der Rath zu offtbesagten Erfurth von der Cajæ nächsten, und zu Halle wohnenden Nifftel ad interesse daraus wohl belanget werden möchte: So erscheinet daraus allenthalben soviel, daß des Raths zu Erfurth gethane Erklärung und Reverse zwar an und vor sich selbsten zu Recht vor unbeständig nicht zu achten; Es mögen aber dieselbe der Cajæ männlichen Erben zum Nachtheil nicht angezogen werden.

casu existente von selbigem Orte die Gerade abgefolget werden müste.

Nō. VIII.

Informat aus dem Land-Gerichte in der Nieder-Laußnitz de Ao. 1702. M. Maj.

Ist vor einiger Zeit eure Schwester Sempronia in Leipzig verstorben, und hat weder leiblichen Vater noch Mutter noch auch einige Kinder, sondern nebst ihrem Ehemanne, und euch zwey Geschwister, als einen halb bürtigen Bruder von der Mutter, und halbbürtige Schwester vom Vater, nebst einer Gerade hinterlassen, welcher sich der verstorbene Ehemann eintzig

und allein anzumassen gemeynet, und ihr wollet, ob solches mit Recht geschehen könne, vergewissert seyn, nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts, und der Beylage.

Ob nun wohl in dem von euch beygefügten Statuto der Stadt Leipzig denen Ehemännern, wenn ihre Eheweiber verstorben, die Succession in der Gerade, anders nicht, als wenn sie daselbst würcklich das Bürger-Recht erlanget, zuzutheilen scheinet, eurer verstorbenen Schwester Ehemann aber, das Bürger-Recht daselbst nicht erlanget, vielmehr dasselbe auf Erfodern des Raths abzulehnen, und dilation deswegen gesucht, also denen bürgerlichen Beschwerungen sich entzogen, sonsten aber vermöge derer Rechte die Einwohner zwar des Schutz-Rechts geniessen, nicht aber derer Commodorum municipalium fähig seyn, wie denn in denen neuen Landes-Erledigungen de Ao. 1661. deswegen ein grosser Unterscheid inter civem & incolam gemacht worden, solch Recht aber euer Schwester Ehemann, dahero daß er der Stadt-Obrigkeit unterworffen gewesen, auch zu dem Ende Wach-Geld geben, nicht erlanget hat, massen solches hiervon keinesweges dependiret, die im Eingange des beygelegten Statuti gesezte Worte: **Bürger und Einwohner** von Bürgern, so wesentlich in Leipzig wohnen, nicht aber von Incolis qua talibus zu verstehen seyn, welches die nachfolgenden Worte des Statuti, da derer **Bürger** allein gedacht, sattsam zu erkennen geben. Uber dieses auch die Interpretatio Statuti ex Jure Communi zu machen, in welchem aber incolæ und cives derer Nutzung halber einander nicht gleich gesetzet, sondern vielmehr von einander unterschieden worden, allenfalls auch das Wort: **Einwohner auf die** Academicos zu deuten, welche Erklährung abermahls aus denen Worten **Bürger und** Universitäts-**Verwandten**, da dieses letztere vor das Wort Einwohner substituiret sey, erhelle. Dennoch aber und dieweil so gleich in introitu der Confirmation des beygelegten Statuti deutlich die Worte **Bürger** und **Einwohner** befindlich, und generaliter gesetzet seyn, und aus der Folge nicht erhellet, daß es hernach auf diejenigen, so das Bürger-Recht zu Leipzig würcklich erlanget, alleine restringiret worden, welches so wohl

Ob nur die Bürger des Statuti Lipsiensis Gerade fähig sind?

die Worte des ersten und andern Articuls da in genere, wenn ein Ehemann verstirbet, gesetzet worden, anzeigen, als auch insonderheit der dritte Articul anzuzeigen scheinet, gestalt aus dessen disposition erhellet, daß die Succesion in der Gerade, bey einem verehlichten pro casu non dabili gehalten, und dannenhero nur von derer unverehlichten und Wittben-Succesion etwas verordnet, euer Schwester Ehemann auch das Bürger-Recht so fort nicht erhalten, solches aber anzunehmen sich erkläret, weiln auf des Raths Erfordern er nur einige Dilation gesuchet, indessen doch sich zur Abstattung des Wach-Geldes, so allerdings eine bürgerliche Beschwerung, verstanden, und also daß er das Bürger-Recht zu gewinnen, im Sinne gehabt, daraus sattsam abzunehmen, die Schutz-Verwandten auch von commodis municipalibus so schlechter dings nicht ausgeschlossen sind, die Erörterung derer Landes-Gebrechen de Ao. 1661. zwar wohl unter Bürgern und Einwohnern Unterscheid machet, bey diesem casu aber da von denen verbis statutorum nicht abzugehen, sondern selbige denen Rechten nach stricte, und prout jacent zu interpretiren, derer Einwohner, wie oben angeführet, mit ausdrücklichen Worten gedacht wird, und also jene Rechts-Disposition hieher nicht zu appliciren: Ferner die in mehr allegirten Statuto enthaltene Worte **Bürger** und **Einwohner** keine interpretationem dubiam leiden, daß man dißfalls ex Jure communi, da unter denen Bürgern und Einwohnern ein Unterscheid gemacht wird, dieselbe hernehmen müste, die Zusammensetzung derer Bürger und Universitäts-Verwandten aus den vorhergehenden Worten, worinnen daß sich die letztern mit denen erstern conformiret, erinnert wird, zu erläutern, und die vorher mitgenannten Einwohner der Stadt Leipzig mit nichten excludiret. So erscheinet dannenhero so viel, daß eurer verstorbenen Schwester Mann dieses Statuti für unfähig nicht zu achten, noch auch seines verstorbenen Eheweibes Gerade auszuantworten verbunden, ihr köntet denn entweder daß die Ao. 1654. und 1659. vormahln bey der Stadt Leipzig confirmirte gewesene Statuta die Gerade belangende, als worauf sich eure Beylage bezogen, auf diejenigen so das Bürger-Recht würcklich erlanget, alleine restringiret gewesen, und folglich die letztere confirmation und disposition aus denen erstern zu interpre-

Neg. sondern auch andre Einwohner u. incolæ, wenn sie nur Wach-Geld, als eine bürgerliche Beschwerung abstatten.

Resp. auf die Landes Gebrechen de a. 1661.

limitatio,

terpretiren, oder daß bißhero in Leipzig, die andern Einwohner, die würcklich das Bürger-Recht nicht erlanget, sich dieses Statuti nicht zu erfreuen gehabt, sondern in contradictorio ein anders Rechtskräfftig erkannt, und also contrariam usualem interpretationem über rechts verwehrte Zeit, wie recht, beybringen, so genösset ihr desselben auf solche Fälle billig vor eins. Hiernechst und auf die andere Frage halten wir in Rechten gegründet zu seyn.

Explicatur Artic. 3. Statuti Lipsiensis, und daß solcher nur von unverehlichten verstorbenen Weibes-Personen und Witthen zu verstehen sey, nicht aber daß einem Eheweibe fratres u. sorores consangvineæ in Gerada succediren können.

Macht aus dem dritten Articul der Beylage und dessen letztern Worten der verstorbenen Sempronіæ hinterlassener halbbürtiger Bruder zugleich nebst euch, und zur helffte auf die hinterlassene Gerade Ansprüche, wenn der Ehemann darinne nicht succediren solte; und ihr wollet, ob er solches mit bestande thun könne, und ihr dieselbe mit ihm zu theilen schuldig, berichtet seyn. Ob nun wohl in dem angeführten dritten Articul der Beylage die letztern Worte klare Masse zugeben scheinen, daß wenn eine Weibes-Person verstürbe, und nach sich weder Vater noch Mutter noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig, hinterliesse, daß also denn selbigen sämbtlich auf ihre halbbürtige Brüder und sorores consangvineas zu gleichen Seiten in capita fallen solte. Dennoch aber und dieweil dieser Articul mit deutlichen Worten, von demjenigen Falle redet, wenn eine unverehlichte und verwittbete Weibes-Person verstürbet, die Worte eines Statuti aber, wie allbereit erinnert, keine extension leiden, sondern nach denen deutlichen Worten auszulegen, ihr aber, wenn der Ehemann wegen nicht erlangten Bürger-Rechts in der hinterlassenen Gerade nicht succediren solte, nach gemeinem Sächß. Recht darinnen nachfolget, so ist diesemnach euer halb bürtiger Bruder sich derselben anzumassen, oder ihr solche mit ihm Innhalts des Statuti zu theilen nicht befugt, v. R. w.

Nō. IX.

Informat aus der Juristen-Facultät zu Leipzig M. April. Ao. 1702.

Wenn ein Innwohner gar keine Bürgerliche

Ist eure Schwester Sempronia vor einiger Zeit allhier todes verfahren, und hat nach sich euch, und ihren Ehemann nebst einer Gerade verlassen, es will aber, auf weme solche zukomme,

Zweifel vorfallen. Ob nun wohl vermöge eines, bey der Stadt Leipzig verhandenen Statuti, des Eheweibes volle Gerade, wenn sie ohne Töchter verstürbet, auf dero überlebenden Ehemann fallen solle, und denn an dem, daß dem Berichte nach Sempronia keine Töchter erzeiget, also was massen derselben Gerade, deren Ehemann sich anzumassen hätte, es das Ansehen gewinnet, bevorab, da er an diesem Orte bißanhero sich befunden, auch solche Zeit über der Stadt-Obrigkeit unterworffen gewesen.

Beschwerung mit träget, ist er der Gerade nicht fähig.

Dennoch aber und dieweil vermöge der Rechte, nur allein diejenigen, welche an dem Orte, da sie sich aufhalten, das Bürger-Recht, oder domicilium erlanget, und also die gemeinen Beschwerden mit tragen helffen, die in denen daselbst habenden Statutis enthaltene Vortheile zu geniessen haben, welches bey der Semproniæ Ehemanne nicht anzutreffen, massen er, als ihm das Bürger-Recht angemuthet worden, dessen, wie auch der gemeinen Bürden, gäntzlich sich zu entziehen bemühet, also ermeldter Statuten und desjenigen, so einer deren zu geniessen hat, niemahls fähig, noch dergleichen Recht, dadurch daß er allhier sich aufgehalten, und der Stadt-Obrigkeit unterworffen gewesen, erlanget worden, massen dasselbe hiervon keinesweges dependiret. So hat auch besagter Gerade der Semproniæ Ehemann sich nicht anzumassen, sondern es wird euch billig abgefolget, v. R. w.

Nō. X.

Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1713. M. April. an D. Sabinum Ferd. Pauli in Leipzig.

Auf seine an uns gethane Frage sprechen wir ꝛc. haben einige aus Franckreich entwichene Handels-Leute und andere Personen, welche der Reformirten Religion zugethan sind, bißhero etliche Jahr lang ihre wesentliche Wohnungen in der Stadt Leipzig gehabt, und ihre Nahrung getrieben, weil nun bey denenselben sich öffters zuträget, daß ein Ehegatte vor dem andern mit Tode abgehet, so will ob das überlebende Theil dem verstorbenen nach hiesigen Statuten succediren, Zweifel vorfallen; ob nun wohl dieselben das Bürger-Recht nicht erlanget, noch

nach Verfassung derer Churfl. Sächß. Landen in Ansehung ihrer Religion dessen fähig sind. Da aber dennoch die Statuta nicht nur diejenigen, die sich durch geleistete Bürger-Pflicht der Stadt-Obrigkeit unterworffen, sondern auch alle andere Einwohner, welche der Stadt-Obrigkeit unterworffen, in der Stadt ihr Domicilium haben, und der Bürgerlichen Nahrung und Schutzes halber sich auf halten, auch daselbst einer andern Jurisdiction nicht unterworffen sind, obligiren, obgedachte Einwohner Frantzösischer Nation aber, allhier ihr Feuer und Heerd haben, Bürgerliche Nahrung treiben, und dem Rathe ein jährlich Schutz-Geld darfür entrichten, dahero sie als incolæ derer Statuten und daher kommenden Rechten fähig sind, nach mehrern Inhalt eurer Frage, so succediren obbemeldte Personen Frantzösicher Nation einander nach hiesigen Statuten an Erbe und Gerade billig, v. R. w.

Die Frantzösische Refugieux, wenn sie allhier Feuer u. Heerd haben, u. Jährliches Schutz-Geld geben, succediren auch ihren Eheweibern nach dem Statuto in der Gerade

Nō. XI.

Informat der Juristen-Facultät zu Leipzig de Ao. 1689. M. Maj. an Hannibal Liborium zu Sondershoff.

Ist im abgewichenen Jahre Cornelius von Mitternicht verstorben, und hat einen Sohn Anastasium, ingleichen 2. Töchter Marien Emerentzien, und Udemiam Henriettam, hinter sich gelassen; Nachdem er nun zu vorhero einen letzten Willen aufgerichtet, und in demselben die Verordnung gethan, daß eine iedwede dieser Töchter 2000. fl. Ehegeld, ingleichen 1000. fl. zur Hochzeit und Schmuck, auch dergestalt beyde zusammen 6000. fl. bekommen, da hingegen die übrige gantze Verlassenschafft an Lehn und Erbe dem Sohn verbleiben solte; Und aber es sich ferner begeben, daß ehe und bevor die Töchter ausgestattet, der Sohn ebenfalls ohne Leibes-Erben mit Tode abgangen, und dahero die Töchter nunmehro bey denen Agnaten, so im Lehn succediren, die 6000. fl. fordern, so will Zweifel entstehen, ob ietzt berührte Successores feudi an den aufgerichteten letzten Willen verbunden, und dahero ein so hohes Quantum abzustatten pflichtig, oder wieviel eigentlich die Töchter dißfalls zu prætendiren berechtiget?

Ob

Ob nun wohl an einem Theil ein Vater seinen Sohn, auch so viel das Lehn betrifft, auf gewisse masse graviren mag, also und dergestalt, daß er daraus ein mehrers, als insgemein die Rechte verordnen, abstatten muß, andern theils auch unterschiedene bewehrte Rechts-Lehrer der Meynung seyn, daß aus denen Sächsischen Lehnen, von einem iedweden 1000. fl. so das feudum würdig, einer Tochter 50. fl. gereichet werden müssen, da denn wenn dieser opinion nachgegangen werden solte, im gegenwärtigen Fall, weil eurem Anziehen nach, des Cornelii und Anastasii Lehn-Guth 30000. fl. würdig, eine iedwede Tochter 1500. fl. zu gewarten haben würde.

Wie hoch die Ausstattung der Töchter ex Feudo zu constituiren ist?

D. a. d. u. d. denen Agnatis und Mitbelehnten durch ein Testament, oder andern letzten Willen, nicht præjudiciret werden kan, sondern dieselbe sich blosser dinge billig an dasjenige, was in Rechten versehen, halten, und die Lehns-Rechte, wie auch der Landübliche Brauch klare masse geben, daß wenn in einer Adelichen Familie durch gewisse pacta, oder sonst beständig nichts hergebracht, das Quantum, nach welchen die Töchter auszustatten von den Lehns-Herrn, und in dessen Curia feudali zu determiniren sey, gestalt denn die angezogene opinio Dd. weder in communi noch Saxonico Jure Feudali gegründet, auch als eine gewisse Regul in üblicher observanz nicht gehalten wird, sondern vielmehr hierbey auf unterschiedene Umstände, ob nemlichen der Vater in einem sonderlichen Ehren-Stande gelebet, oder nicht; ob er von seinem allodial-Vermögen viel oder wenig in das Feudum verwendet; ob die Töchter außer dem Mittel entweder allbereit besitzen, oder noch zu gewarten haben, und dergleichen mehr, ein genaues Absehen genommen wird.

Und seynd zwar die Söhne aber nicht die Agnaten an des Vaters disposition gebunden.

So seynd auch des Anastasii Lehn-Vettern des Cornelii disposition hierunter schlechter dinge zu agnosciren nicht gehalten, sondern es ist vielmehr das Quantum der Ausstattung von dem Lehns-Herrn nach Befinden zu setzen.

Z. a. u. a. d. 2. Fr.

Hat bey des Cornelii von Metternicht tödlichen Hintritt in dessen Verlassenschafft sich ein starcker Vorrath von Getreydig, auch andern Erb-Stücken gefunden, also, daß wenn die Töchter mit dem Sohne Anastasio zu gleichen Theilen in solchem Erbe

gelassen worden, auf eine iedwede ein ziemliches kommen wäre, dannenhero ihr vorietzo, ob sie nicht das väterliche Testament nochmahls umzustossen befugt? berichtet seyn wollet. Ob nun wohl auch denen Kindern ihrer Eltern Testamente, nach Gelegenheit, und wenn entweder die behörigen requisita darinnen nicht beobachtet, oder sie mercklich hierinnen verkürtzet, anzufechten nachgelassen.

Wenn Kinder nicht in Legitima læditet, können sie der Eltern Testament nicht umstossen, auch allenfalls nur zu Erfüllung der Legitimæ klagen.

D. a. u. d. Cornelius von Metternicht gleichwohl die 3000. fl. denen Töchtern wie allbereit erwehnet, zur Ausstattung beschieden, und solches pro heredis institutione in Rechten gehalten wird. Hiernechst auch nicht zu befinden, daß sonsten von denen Requisitis, so bey einer dispositione inter liberos desideriret werden, etwas unterlassen; Im übrigen ein Kind, wenn es seine Legitimam titulo Institutionis honorabili erlanget, wider den väterlichen, oder mütterlichen letzten Willen nichts sprechen kan, auch dem Ansehen nach der Corneliusischen Töchter Legitima, welche nach Gelegenheit dieses Falls, da der Kinder drey, der dritte Theil desjenigen was ein iedes ab intestato haben können, ist, sich höher nicht beträget.

So seynd auch offtermeldte Töchter das väterliche Testament umzustossen nicht berechtiget, sondern da ihnen ja ein mehrers gebühret, nur ad supplementum legitimæ zu klagen befugt.

Z. d. u. a. d. 3. Fr.

Will ferner gezweifelt werden, wenn die Töchter das väterliche Testament gäntzlich fahren lassen, und sich an das Erbe halten wolten, daraus auch ihren Antheil erhielten, ob nichts destoweniger sie ein gewisses aus dem Lehn zu ihrer Ausstattung fordern könten?

Ob nun wohl die Ausstattung derer Töchter aus dem Lehn, ein solches onus feudi ist, welches auch die Agnaten agnosciren und gelten lassen müssen.

Die Töchter können nur alsdenn aus dem Lehn die Ausstattung suchen, wenn kein zulänglich Erbe vorhanden.

D. a. u. d. Hiebevor nur das Lehn in Subsidium, nemlich wenn die Töchter aus dem Erbe so viel nicht bekommen, daß sie ehrlich und standmäßig ausgestattet werden könten, hafftet;

So möchten auch des Cornelii von Metternicht Töchter, wenn sie ihre elocation aus dem Erbe erhielten, bey denen Lehns Successoren anietzo etwas mit Bestande nicht suchen.

Z. v.

Z. v. u. a. die 4. Fr.

Hat Anastasius nach seines Vaters des Cornelii Tode Ulricam Eleonoram von Mandelsloh geheyrathet, auch mit derselben eine gewisse Ehestifftung, darinnen ihr Vater Cæsar 1500. fl. zum Ehegelde ihme Anastasio mitzugeben versprochen, dieser hingegen seiner Verlobten 1500. fl. zum Gegenvermächtniß, ingleichen 1000. fl. zum Hauß-Gelde, wiewohl gegen Caution des Rückfalls verschrieben. Alldieweil nun die 1500. fl. Ehegeld noch zur Zeit nicht bezahlet, so entstehet die Frage, ob, wenn des Anastasii nunmehrige Wittbe, solches anietzo noch offeriret, die Lehnsfolger es anzunehmen, und dargegen nach Innhalt der Ehestifftung jährlich 300. fl. zum Leib-Zinsen abzustatten schuldig?

Wenn die Wittib die ihrem Ehemanne versprochene Dotem oder Einbringen benebst dem Interesse denen Lehns-Folgern auszuzahlen erböthig, seynd selbige ihr ein Leibgedinge zu constituiren schuldig.

Ob nun wohl zur Auszahlung und würcklichen Illation, Jahr und Tag in der Ehestifftung gesetzet, und diese Frist vorlängsten verflossen.

D. a. u. d. vermöge Landüblicher Sächß. Rechte auch nach Verlauff der bestimmten Zeit die Auszahlung und Illation, wenn nur das Interesse moræ zugleich mit erleget wird, geschehen kan, und so dann des Weibes Jura nicht anders, als wenn der abgehandelte Termin præcise observiret worden, bey Kräfften bleiben. So seynd auch des Anastasii Lehns-Folger von der Wittbe, wenn sie die 1500. fl. nebst dem Interesse moræ offeriret, solche anzunehmen, und dargegen die Leib-Zinsen Innhalts der Ehestifftung abzuführen verbunden.

Z. f. u. a. die 5. Frage.

Wird ferner in Zweifel gezogen, ob die Wittbe, weil bißhero das Ehegeld nicht ausgezahlet, nichts destoweniger in ihres Mannes Lehn-Guthe expressam hypothecam, so lange, biß sie von denen Lehns-Folgern dessen, so ihr in der Ehestifftung verschrieben, befriediget, habe und behalte?

Ob das Eheweib, weil schon das Ehe-Geld noch nicht ausgezahlet, im Lehn-Guthe hypothecam habe.

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte, daß weil die Wittbe, oder der Vater dem beschehenen Versprechen nicht nachkommen, die Lehns-Folger ebenmäßig an dasjenige, worzu sie sich verschrieben, weiter nicht gehalten.

D. a. u. d. die begangene mora, wie allbereit erwehnet, nochmahls purgiret werden kan, und, wenn die Ehe-Gelder offeriret werden, die Lehns-Folger solche annehmen müssen, und solche

Auszahlung nach Verordnung der Rechte retrotrahiret, auch davor gehalten wird, als wenn sie tempore debito geschehen. Im übrigen es allerdings scheinet, daß eine ausdrückliche Hypothec in der Ehestifftung verschrieben. So bleibet auch solche billig bey Kräfften, und hat sich die Wittbe derselben, biß sie ihre völlige Befriedigung erhalten, zu erfreuen.

Z. s. u. a. die 6. Frage.

Wollet ihr ferner des Rechtens berichtet seyn, ob, wenn nun gleich das Ehegeld ausgezahlet, nicht aber entweder durch Abführung gewisser Lehn-Schulden oder sonsten ins Lehn verwendet würde, gleichwohl daß die Illation würcklich geschehen, gesaget werden könte?

D. a. u. d. Das Ehegeld unter andern auch dieses Privilegium hat, daß wenn es entweder dem Ehemanne, oder auch nach dessen Tode, denen Lehns-Folgern ausgezahlet, das Eheweib oder Wittbe, um die würckliche versionem in feudum sich weiter nicht zu bekümmern hat, sondern im Rechten, und zwar præsumtione Juris & de Jure, welche keine probationem contrariam zulässet, davor gehalten wird, daß die versio würcklich erfolget. So wird auch also bald nach geleisteter Zahlung eine solche versio billig statuiret.

Z. S. u. a. die 7. Frage.

Ist in der zwischen dem Anastasio und seinem Eheweibe aufgerichteten Ehestifftung unter andern abgehandelt, daß diesem, dem Eheweibe, auf begebenden Todes-Fall, so wohl ihr eigenthümliche als die sonst, vermöge der Churfl. Sächß. Constitution denen Adelichen Weibern zukommende Gerade gefolget, iedoch so viel die letztere betrifft, in ihrer Willkühr, ob sie selbige in natura, oder dafür 1200. fl. nehmen wolle, gestellet werden solle. Und begehret ihr diesemnach informiret zu seyn, was unter der Gerade eigenthümlich begriffen, und von der Wittbe gefordert werden könte? So werden hierzu vornemlich folgende Stücke gerechnet:

Specificatio Geradæ:

Alle Küsten, Kasten, Truhen und Laden, so aufgehobene Lide haben, es werde darinnen bewahret, was da wolle, also daß hierunter

unter auch die eisernen und andere Geld-Kasten zu verstehen, ingleichen die Siedeln, dann alle Behältnüsse, darinnen die Frau ihre Kleider, Geräthe, Zierath und Geschmeide verwahrlich enthalten, und worzu sie die Schlüssel gehabt, ohne Unterscheid, ob sie aus Holtz, Silber, oder einer andern Materie gemachet und gefertiget, als da seynd Köthen, Kästlein, Schachteln, Schräncke und dergleichen, unangesehen sie in einer Form eines Tisches, oder andern Haußraths zubereitet, inmassen auch nichts daran gelegen, daß etwa zugleich Erbstücke darinnen aufgehoben worden: Es wäre denn, daß die Gerade von dem überlebenden Eheweibe aus des verstorbenen Ehemannes Verlassenschafft, und darunter ein Schranck oder anderes Behältniß, worinnen der Mann zugleich seine auch also zum Erbe gehörige Sachen gehabt, und diese des Weibes darinnen befindliche Gerade-Stücken, an Anzahl und Grösse überstiegen, weil auf solchem Fall dergleichen Behältnüsse vor Erbe billig zu halten. Ferner seynd Gerade diejenigen Pressen, worinnen die Servietten und übriges Tisch-Geräthe so wohl andere dergleichen Dinge geleget werden. Alles Garn, rohe, und gesotten, Lein, Flachs, gebrechet und ungebrechet, wenn er nur vom Acker abgebracht, alle Leinwand und Zwillich, geschnitten und ungeschnitten, alle Feder-Betten, wenn gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlaffen, oder auf der Reise gebrauchet worden, da sie nur das Weib in Beschließ gehabt, alles leinen Geräthe, an Bett-Tüchern, Zügen, Tisch- und Taffel-auch Teller und Schnupffs-so wohl Bade-Tücher, Bade- und Haar-Mänteln, Hand-Qvälen, Schleyern, Brüstgen, Hemden, Schürtzen, Halß-Kragen, Halß-Tücher, Ermelgen und dergleichen, alle Federn, geschlossen und ungeschlossen, alle Um- und Vor-auch Bett-Behänge, Teppiche, und Tapezereyen, Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, Stuhl-Kappen auch Tecken und Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebrauchet werden, die Bade-Becken, Leuchter, so nicht angehänget, als da seyn, Wachsstock und andere Tisch-Leuchter, sie seyn aus Silber, Zinn, Meßing, Crystallen oder sonsten woraus gearbeitet, wenn gleich des Mannes Nahmen und Wapen darauf gestochen, ingleichen die Pfänngen oder flachen Kästgen worinnen die Leuchter, damit das Licht nicht schaden thun soll, gesetzet werden. Die Brau-

Pfanne

Pfanne die man vermiethet/und nicht eingemauret/noch stets stille stehet/ der Wasch-Kessel er sey eingemauret/ und sonst befestiget oder nicht/alle weibliche Kleider/an Ober-und Unter-auch Schlaff-Röcken/Hosen/Strumpff-Bändern/ oder sie haben Nahmen sonst wie sie wollen/ sie seyn von wollenen/ leinen/ seidenen oder hährnen Zeige gemachet/ allerley Stirn-Bande/ Zöpffe/ Schleiff-Nadeln/ Flohr-und andre Kappen/ Müffe/ Hals-Zobeln/ Handschuhe/ Strümpffe/ Schuhe/ auch darzu gehörige Rosen und Schnallen/ alles Tuch/ Zeug und Gewandt/ woraus das immer bereitet/ alle zwirne/seidene/ auch güldene/ silberne und andere Spitzen/so zum Frauenzimmer-Schmuck und Kleidung zugeschnitten. Alles Geschmeide an Gold und Silber/ mit Edelgesteinen versetzet oder nicht/ als da seynd Ringe/ Ketten/ Halß-und Arm-Bänder/Arm-Rosen/ oder andere Portraitte, Ohren-Gehäncke/ Haar-Nadeln/ Vorsteck-Rosen/ Contrefait, Büchsen/ Chur-und Fürstl. Bildnüsse/ Uhren/ auch Balsam-Büchßgen/welche also angerichtet und zubereitet/ daß sie von dem Frauenzimmer vorgestecket/ oder in andere Wege zur Zierde getragen werden können. Allerley Pendelotten/ worunter auch die grossen Perlen/ so Ohren-oder Häcklein haben/ zu rechnen/ und was die Frau mehr zu ihrem Schmuck/ entweder täglich/ oder auch an Sonn-und Festtagen/ oder zu sondern Gepränge träget/ oder füglich tragen kan/ wenn sie dessen gleich eines und das andere je zu Zeiten den Mann gebrauchen lassen/ iedoch in ihrem Gewahr behalten. Alles Gold und Silber zur Frauen Zierde gewürcket/ Perlene Krántze/auch des Bräutigams Krantz/ wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird/ Perlen/ Corallen/ Edelgesteine/ Elends-Klauen/ iedoch anderer gestalt nicht/als wenn solche dermassen/daß sie getragen werden können/ angereihet/angehefftet/geschnüret/ gewürcket und versetzet seyn/ Pacificale, oder silberne und güldene Schau-Pfennige/ gekrümmete Ducaten oder andere güldene Müntze/ ingleichen güldene und silberne Körner und Rosen/ wenn nemlich diese Stücke auf Kleider versetzet/ an eine Schnure angereihet/ oder sonsten zum Tragen zubereitet. Inmassen denn bey diesen Sachen ingesambt nicht eben der würckliche Gebrauch/und daß sie die Frau getragen/ sondern nur die Zubereitung und daß sie füglich nach der üblichen Mode getragen werden können/erfordert wird. Wenn aber selbige

zwar

zwar aufgehefftet, angereihet, oder sonst an einander gemacht, und auf etwas befestiget, jedoch sich nicht in der Beschaffenheit befinden, daß sie nach Gelegenheit der ietzigen Zeiten zur Zierde gebrauchet werden könten, sie anders nicht vor Gerade zuhalten, als wenn sie die Frau zum wenigsten ein mahl würcklich getragen, alle Borten und Güntel, beschlagen und unbeschlagen, die aus Seiden, Gold und Silber gewürckte, oder darmit auch Bändern gezierte Geld-Beutel, so das Frauenzimmer anzuhengen pfleget. Der Laugen-Napff, Poudre-Schachtel, Windel-Küssen, das Blanckscheid, der Sonnen-Fecher, alle Bücher, darinnen die Frau gelesen, sie seynd geistlich oder weltlich, alle weibliche Gebäude und Gewebe, item: was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Rocken, Spinn-Räder, Weiffen, Haspeln, Würck- und Näh-Rehmen, Kleppel-Küssen samt der Zugehör, Scheeren nebenst darzu gehörigen Futteralen, wenn solche hierzu alleine gemachet, Nadeln und Neh-Küssen, Neh-Pulte, Nadel-Büchsen, Finger-Hüte, Wirtel, Spindeln, wie auch Bürsten, Kämme, Kamm-Futter, Zahnstocher, und andere zu Säuberung des Mundes jetzo bräuchliche Instrumenta, so in einem Büchslein beysammen geführet werden, nebenst solchen Büchslein, wohlriechende Seyffe, Milch-Gefässe, ohne erwegen, ob sie in denen ordentlichen Wohn- oder denen Garten Häusern und Land-Güthern, eigenthümlich, oder gepachteten, auch einzeln, oder in mehrer Anzahl anzutreffen. Hierüber werden bey denen von Adel absonderlich, und über vorher erzehltes zur Gerade gerechnet, alles Schaaff-Vieh weibliches Geschlechts, und zwar, weñ die Wittbe aus des verstorbenen Ehemanns Erbschafft Gerade nimet, ohne Unterscheid, wo derselbe solche, auf dem Hofe da er gewohnet, Forwergen, Schäfereyen oder sonsten gehabt. Wenn dergleichen aber eine Nifftel fordert, nur die, welche dem Weibe eigenthümlichen zugestanden. Alle Gänse, Enten, und der Wagen, welchen die Frau zum stetigen Gebrauch gehabt, außer welchen Stücken unter der Bürgerlichen und Adlichen Gerade kein Unterscheid ist. Sonsten aber mögen die Schräncke und Köthen, welche eingemauret, oder dergestalt, daß sie stets beym Hause bleiben sollen, befestiget, ungeachtet Gerade-Stücken darinnen verwahret, ingleichen die Behältnüsse, so dem Manne zugestanden, und darinne mehr Erbe als Gerade enthalten, der Hanff, wenn derselbe nicht gewürcket oder

Welche Stücke nicht zur Gerade gerechnet werden.

Was durch Gast-Häuser zu verstehen sey?

gesponnen ist, die höltzerne Span- oder eiserne Himmel- und zusammen gelegte Reise-Betten, wenn gleich die Frau in Sechs-Wochen darinnen gelegen, wie auch die Feder-Betten, und zugehöriges Geräthe, welche in solchen Häusern, darinnen auch ohne ausgehenckten Zeichen nicht nur in offenen Messen, sondern iederzeit allgemeine Gastung getrieben wird, gebrauchet werden: Dann ferner die Chronen, Arm- und flache Wand-Leichter, Licht-Butzen, Handt-Becken, und darzu gehörige Gieß-Kannen Bade-Mulden und Bade-Wannen, des Weibes Wochen-Kanne, Suppen-Näpffe, silberne Töpffgen, Tiegel, Tisch-Becher, Flaschen, und andere Gefässe von Silber, Zinn, Meßing, Kupffer, ob schon daraus so wohl das Weib als die Kinder entweder in sechs Wochen, oder sonst gespeiset und getruncken, oder anderweit in der Haußhaltung geführet, Messer, Gabel und Löffel, ungeachtet solche nebenst der Scheere in einem Besteck und Futteral beysammen, der Frauen Hundes Halß-Band, der Mahl-Schatz, welcher dem Manne gegeben worden, wenn es nicht vor sich ein Gerade-Stück ist, und in des Weibes Beschließ angetroffen, Wolffs-Zähne und Schau-Groschen, benebst denen Zubehörungen, welche denen Kindern angehenget, und insgemein Paternoster genennet werden, das Pathen-Geld, der Laugen-Korb und Krug, der Petschafft-Ring, wenn er nicht zugleich mit Edelgesteinen versetzet, der Nacht-Tisch, und was zur Zierrath darauf gesetzet wird, im Fall es sonst seiner Natur und Eigenschafft nach, unter die Gerade nicht gehörig, alle Schildereyen und Gemählde, baares Geld, da es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewiedmet, oder daraus gelöset wäre, wöllen Garn, ungebrauchte Seide, unangenehete Frantzen, wöllene, seidene oder härne Zeige, so zu Weiber-Kleidern nicht zugeschnitten, unangereihete und zum Tragen nicht zubereitete Perlen, und Corallen, uneingefaßte Edelgesteine, auch Elends- und Adlers-Klauen, item dergleichen Sachen, welche zwar sonst Gerade seyn, von dem Weibe aber nicht zu ihrem Schmuck, sondern Handlung damit zu treiben, oder Pfand-weise besessen, gemeine Uhren, und darzu gehörige Gehäuse, die Kleider und das Geschmeide, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bißweilen der Frauen zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen, und verschlossen, auch endlich aller Haußrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck- und Stuhl-

Küssen,

Küssen, Teppichen, Vor- und Bett-Hängen, Betten und dergleichen, nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren und Gepränge, auch Bewirthung frembder Gäste gebrauchet, und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beschließ nicht überlassen wird, vor Gerade nicht gehalten werden. Im Fall aber diese letzt erzehlte Sachen das Weib in ihrem Gewehr hat, seynd sie, unangesehen sie nur zu gewisser Zeit gebrauchet, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen. Was auch von denen erzehlten Gerade-Stücken nicht verhanden, mag denen Erben nicht abgefordert werden: inmassen gleichfalls die Nifftel, wenn sie nach eines Weibes Absterben die Gerade nimmet, hiervon dem überlebenden Ehemanne ein Bette, wie das stunde, als das Weib noch lebete, den Tisch mit einem Tisch-Tuche, den Teller mit einem Serviet, die Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl mit einem Küssen beleget und bedecket, samt einer Hand-Qvehlen, und zwar wenn Eheleute mehr, als an einem Orte eine angerichtete Haußhaltung haben, in einem iedweden solcher Orte, da gleich die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern gemiethet wären, dieses alles absonderlich zurück zu lassen schuldig.

Z. a. u. a. d. 8. Frage.

Was zur Morgen-Gabe gehöre?

Ist in berührter Ehestifftung Cornelii nunmehriger Wittbe auch die Morgen-Gabe verschrieben. Man ist aber, was hierunter zu verstehen, nicht einig.

Ob nun wohl sonsten die Morgen-Gabe zweyerley, nemlich conventionalis und legalis ist, und unter jener zwar ein gewisses Geschenck, welches der Braut entweder des andern Hochzeit-Tages von dem Bräutigam ingemein verehret, oder in der Ehestifftung verordnet worden, unter dieser aber solche Stücke welche die Sächß. Rechte auf begebenden Todes-Fall eines Mannes von Ritter-Art, aus dessen Verlassenschafft der hinterbliebenen Wittben geeignet, zu verstehen seynd. D. a. d. angeregte Ehestifftung sich ausdrücklich auf die Churfl. Constitution beziehet, und diesem nach von der legali anzunehmen ist.

So wird hierunter folgendes begriffen; Alle Mutter-Pferde, die noch nicht eingespannet worden, sondern annoch auf der Weide gehen, alle Kühe, sambt denen Kälbern weiblichen Geschlechts, Ziegen, auch Zucht-Schweine, und zwar so viel derselben auf des

verstorbenen Mannes Güthern, es sey derselben eines oder mehr, eigenthümlich oder gepachtet, anzutreffen. Was aber von dergleichen Vieh männlichen Geschlechts vorhanden, mag vor Morgen-Gabe nicht geachtet werden, sondern verbleibet denen Erben billig; Es wäre denn, daß es allererst nach des Mannes Absterben binnen den 30ten gefallen: Maßen denn so dann es der Wittbe ebenmäßig billig gefolget wird.

Z. n. u. a. d. 9te Frage.

Worinne das Mußtheil bestehe?

Soll des Anastasii Wittbe vermöge der Ehestifftung auch das Mußtheil haben. Und entstehet dannenhero die Frage, was hierzu eigentlich nach Sachsen-Recht gehörig?

Ob nun wohl in vorigen Zeiten hierüber unter denen Sächß. Rechtslehrern vielerley Zweifel gewesen.

D. a. u. d. solcher theils durch die Churfl. Constitutiones, theils durch die Landübliche Observanz entschieden, und hierunter alles in Richtigkeit gesetzet.

So ist nunmehro unter dem Mußtheil folgendes zu verstehen: der halbe Theil aller und jeder gehofften, d. i. in des verstorbenen Mannes jeglichen Hof und Behausung, so wohl Forwercken, er habe derer eines oder mehr, vor dessen tödtl. Hintritt gebrachten Speise an Korn, Weitzen und Erbsen, es sey solches getroschen oder ungetroschen, und derogestalt in denen Scheunen oder auf den Böden, auch da es zu besäung der Felder gewiedmet, und gebrauchet werden sollen an Erbe oder Lehn, inn- oder auserhalb Landes, eigenthümlich oder nur gepachtet, habe, auch daselbst gewohnet oder nicht, Maltz, Hirse, Graupen, Grietze, denn die Helffte alles geschlachteten Fleisches, gesaltzen und ungesaltzen, Speck-Seiten und Mast-Schweine, ingleichen alle Fische groß und klein, was der vor die Haußhaltung in Kasten, Reisern oder Hältern stehet, nicht aber derer so in Teichen verhanden: denn die Helffte von Butter, Schmaltz, Käsen, getruckneten und grünen Obst und insgemein allen zur Kost und Speise angeschafften und eingesamleten Vorrath. Ferner die Helffte alles Getränckes, an Wein, Bier, Kofend, Meth, und wie es immer Nahmen haben mag, so viel dessen allen nemlich von Kost und Getränckе, nach dem 30sten übrig, es sey viel oder wenig auch ohne Unterscheid, ob der Vorrath auf den Güthern erzeiget, gezinset, oder in andere Wege angeschaffet, auf ein oder virtel Jahr hinaus zureichen möchte, oder auch dessen ein solcher

cher Uberfluß, daß nothwendig ein Theil, oder gleich das meiste verkaufft werden müste. Item, ob eines oder das andere hiervon zu Marckte, und zum Verkauff in die Städte geschicket, daselbst aufgeschüttet, oder eingesetzet. Da hingegen mögen hierunter Gersten, Hopffen, Heyde-Korn, Wicken, das Maltz, so nicht zur Nothdurfft des Hauses, sondern allein zu dem Ende bereitet und gedorret, damit Bier zum Schanck und Verkauff daraus gebrauet werden möchte, wie auch das Korn und Wäitzen, so zwar noch bey des Mannes Leben geschnitten, auch in Garben, aber noch nicht in dessen Hof und Behausung würcklich eingebracht, das Zinß-Getreydig, so zwar gefällig, aber bey des Mannes Leben noch nicht erschüttet. Ingleichen was ausgeliehen und noch nicht wieder erstattet. Wie nicht weniger der Vorrath so vorhanden, wenn der Mann bey seinem Leben die Güter verkauffet, das Bier, so nicht vor die Haußhaltung, sondern die Schencken damit zu belegen, oder sonsten zu verhandeln, mag anhero nicht gerechnet werden.

Z. z. u. a. d. 10te Frage.

Was unter Fräul. Gerechtigkeit zu verstehen sey?

Ist in offtbesagter Ehestifftung ferner enthalten, daß die Gerade, Morgen-Gabe, Mußtheil, und andere zur Frauen Gerechtigkeit gehörige Stücken, der Wittben vergnüget werden sollen, dahero, was unter solcher Frauen Gerechtigkeit zu verstehen gezweiffelt wird.

Ob nun wohl es scheinen möchte, daß Anastasius seinem Eheweibe und ietziger Wittbe über ermeldte Gerade, Morgengabe und Mußtheil noch etwas sonderliches zueignen wollen.

D. a. u. d. wenn, wie allhier geschehen, eine Ehestifftung aufgerichtet, die überlebenden Eheweiber, weder vermöge gemeiner, noch Land-üblicher Sächß. Rechten über dasjenige, was in vorhergehenden weitläufftig beschrieben, ein mehrers nicht fordern können. So lässet auch des Anastasii Wittbe sich hieran billig vergnügen, und mag allhier unter denen Worten: andere zur „Frauen Gerechtigkeit gehörigen Stücken ꝛc. etwas anders, als was ihr Krafft der Ehestifftung gehörig, mit Bestande nicht begehren.

Z. letzten und auf die 11te Frage.

Hat Anastasius kurtz vor seinem Absterben auf seinem Tod-Bette, folgende Verordnung seinem Beicht-Vater dictiret, und eigenhändig unterschrieben:

In Nomine JEsu!

Ao. 1684. den 18. Decembris.

Erinnerung oder letztes Begehren an meine Hertz-vielgeliebte Ehefrau, das ist dasjenige, so ich nach meinem Tode zu thun verlange:

Ob einer vor seinem Beicht-Vater ein Testament machen könne? N.

Erstlich, so bleibet nun ohne dem sie als meine hinterlassene hertzvielgeliebte Frau Udemia Eleonora von Metternicht, und ihre von GOtt noch verschlossene Leibes-Frucht meine eintzige Erben, wie ihnen denn auch alle dasjenige gebühret und zustehet, und vermahne sie hiermit kürtzlich, es wolle dieselbige, woferne der Allerhöchste sie mit einer lebendigen Frucht, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, durch gnädige Entbindung seegnen wird, sie dasselbige Kind in aller Gottesfurcht zuförderst, insonderheit in der wahren reinen Lutherischen Religion, der auch ich zugethan gewesen, und hernach bey völligem Verstande, so viel ihr GOtt Mittel hierzu giebet, bestens wolle erziehen ꝛc.

Nachdem sichs nun hierauf zugetragen, daß die Wittbe keines lebendigen Kindes genesen; So entstehet die Frage, ob nicht dieselbe, Krafft angezogener Verordnung oder letzten Willens, vor die eintzige universal-Erbin ihres Mannes zu achten, und dessen Schwestern hiervon ausschliesse, diese aber sich an denen ihnen verschriebenen Ausstattungs-Geldern allerdings vergnügen lassen müssen?

Ob nun wohl dem verstorbenen, seinem Eheweibe und nunmehriger Wittbe, über dasjenige, so ihr Innhalts der Ehestifftung gebühret, auch sein gesambtes Erbe zuzuwenden gar wohl frey gestanden hätte, und hiernechst über einen iedweden letzten Willen, so weit es nur vermöge der Rechte geschehen kan, billig gehalten wird.

D. a. u. d. Bey vorerwehnter des Anastasii disposition alle Requisita gäntzlich ermangeln, und die vorgeschriebenen Solennitäten gar nicht beobachtet, so mag auch die Wittbe daraus einiger Succession sich nicht anmassen, sondern es bleibet die Verlassenschafft des Defuncti Schwestern, jedoch nach Abzug der Wittben oben angezeigter Gebührniß, alleine billig. A. v. R. w.

Nō. XII.

Informat aus der Juristen-Facultät zu Leipzig de Ao. 1708. M. Mart. an Johann Renio, N. P. zu Leipzig.

Ob die von der Mutter aus Noth versetzte Gerade-Stücke von denen Töchtern alleine eingelöset werden müssen; und wie wenn ex communi Massa sie von Vormündern eingelöset worden, ob die Söhne von Töchtern ihre ratam wieder fodern können?

IST Anna Rosina R. verstorben, und hat nach sich sieben Kinder, als vier Töchter und drey Söhne verlassen; Nachdem sie nun bey ihrem Leben unterschiedliche goldene Ringe, Perlen und anderes mehr gegen ein Darlehn von 100. thlr. Pfandweise versetzet, und solches Pfand nach ihrem Tode von deren Kinder Vormünder aus gemeiner Erbschaffts-Massa zwar eingelöset, hingegen aber bey Eröffnung desselben daß es meist in Gerade-Sücken bestanden sich befunden, so fället bey euch Zweifel vor: Ob nicht die Söhne der Annen Rosinen R. was auf ihren Antheil zu Einlösung gedachten Pfandes verwendet, von ihren Schwestern wieder fordern könten und diese jenen solches zuerstatten schuldig wären?

Ob nun wohl die nechste Nifftel, wenn sie einer verstorbenen Weibes-Person in der Gerade succediret, dasjenige was hiervon bey Lebezeiten der defunctæ anderwerts Pfandweise versetzet worden, selbst einzulösen gehalten, und die übrigen Erben eben nicht schuldig seyn, die dißfalls gemachte Schuld zu bezahlen, in Erwegung, daß die versetzten Gerade-Stücken cum onere auf die cognatam gebracht worden, und also wenn diese selbige repetiren oder erben will, sie dasjenige vor sich bezahlen muß, was bey andern darauf geborget worden, die Creditores auch selbige nicht eher, biß sie bezahlet, herzugeben und auszuantworten verbunden.

Dennoch aber und dieweil dem Anführen nach, im gegenwärtigen Fall das von Annen Rosinen R. bey ihrem Leben aus Noth versetzte Pfand aus gemeiner Erbschaffts-Massa wieder eingelöset, und was darauf von der verstorbenen geborget gewesen, vor eine gemeine Erb-pasiv-Schuld gehalten worden, auch nachdem hierdurch die zugleich mit versetzt gewesenen Gerade-Stücken eingelöset, und zu der verstorbenen Mutter übrigen Verlassenschafft und Vermögen wieder gebracht worden, deren hinterlassene Töch-

ter

ter sich solcher vor denen Söhnen ex Jure singulari gar wohl anmassen, und allein darinne succediren können, hingegen aber wider dieselben wegen beschehener Einlösung denen Söhnen kein Jus agendi zustehet, weil sie diesen weder ex mandato, noch negotiorum gestione oder ex alio contractu obligiret seynd.

So möchten auch der R. Söhne von ihren Schwestern der eingelösten von ihrer Mutter aus Noth versetzt gewesenen Gerade-Stücken halben, etwas mit Bestande nicht prætendiren, von Rechts wegen.

Nō. XIII.

Informat der Schöppen zu Leipzig de Ao. 1708. M. Oct. an Wolff Heinrich Müllern in Grimma.

Als ihr uns Abschrifft eines letzten Willen benebenst 2. Fragen zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt. Demnach sprechen wir Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig anfänglich, und auf die erste Frage vor Recht.

Habt ihr, nebst eurem verstorbenen Eheweibe, Annen Marien am 28. Novembr. Ao. 1706. einen letzten Willen aufgerichtet, und gerichtlich insinuiret, es wollen aber eure Kinder, nachdem ihr euch anietzo anderweit zu verehligen gesonnen, solchen impugniren, und ihr begehret belehret zu seyn, ob solches mit Bestande geschehen könte?

Ob nun wohl angeführet werden will, daß eure Frau weder bey Aufrichtung des Testaments, noch Uberreichung an die Gerichte mit einem kriegischen Vormunde versehen gewesen, hiernechst der Gerade-Stücken halber, daß euch der usus fructus derselben auf eure Lebenszeit verbleiben, und wider euren Willen davon etwas auszuantworten nicht gehalten seyn sollet, disponiret hätte, welches vermöge der Rechte beständiger Weise nicht geschehen können?

Dieweil aber dennoch die Frau bey Verordnung eines letzten Willen so wenig als bey dessen Insinuation den Consens eines Curatoris nöthig hat, sondern ohne denselben damit wohl verfahren kan. Und ob zwar in einem Testamente weder die Gerade veräußert, noch der nechsten Nifftel præjudiciret werden mag, dennoch

noch solches das gantze Testament nicht invalidiret, hingegen die Kinder, wenn sie im übrigen der Mutter succediren, und derer Erben seyn wollen, auch dasjenige, was wegen der Gerade versehen, zu agnosciren, keines weges aber zu hinterziehen befugt sind.

Ob wenn die Mutter über die Gerade in Testamento disponiret hat, solches die Töchter, als Erben der Mutter, impugniren können? N.

So mag auch das angeregte von eurer Frau aufgerichtete Testament mit Bestande nicht impugniret werden.

Zum andern, und auf die 2. Frage, sprechen wir: Befahret ihr euch, es möchten eure Kinder dasjenige, was ihr, und eure Frau außer denen Gerade-Stücken währenden Ehestandes erworben, euch abfordern, und in die gemeine Erbschafft zu bringen intendiren, weshalber ihr zu wissen verlanget, ob sie dißfalls fundiret seyn möchten? Ob nun wohl dieselben vorschützen dürfften, daß alles, was eure Ehefrau erwerben helffen, ihr Eigenthum worden, und zu ihrer Verlassenschafft gehörig seyn müste. Dieweil aber dennoch dem Anziehen nach euer Eheweib nichts zu euch gebracht, und ob sie gleich bey Beobachtung der Haußhaltung und sonst allen gehörigen Fleiß angewendet, dadurch auch ein ziemliches erübriget, dennoch solches nicht ihr, sondern euch acquiriret worden; So sind auch eure Kinder euch solches in der verstorbenen Ehefrau Verlassenschafft zu bringen, und mit ihnen zu theilen, anzuhalten nicht befugt, v. R. w.

Ob dasjenige, so das Eheweib währender Ehe in der Haußhaltung sich gesammlet, nach ihrem Tode unter ihre Verlassenschafft zu rechnen, und der Wittber denen Kindern etwas davon zu geben schuldig? Neg.

Nō. XIV.

E. E. Raths zu Leipzig gegebene Weisung de Ao. 1665. d. 9. Aug.

DEmnach Hannß Finsinger, und Hannß Schmid, in bestätigter Vormundschafft Tobias Frischmannes dreyer unmündiger Kinder, mit Nahmen: Paul, Christiana und Tobias Frischmann sich beschweret, wie er die von seiner nunmehro seeligen verstorbenen Haußfrauen Catharinen, Paul Strumpffs hinterlassene Tochter auf ihr Mündlein Christinen Frischmann vermöge der Sächß. Rechte auch dieser Land- und Stadt Herkommen und Gewohnheit verfällte Gerade bey seiner nunmehro anderweit geschehenen Verehligung seines Gefallens zu nutzen, zu gebrauchen, und abzuführen sich unterstehen dörffte, inmassen

inmassen sie denn solches von andern Leuthen gehöret, und erfahren müssen, welches ihnen dermahleinsten, zuförderst wenn ihr Mündlein zu vollständigen mannbahren Jahren gelangen würde, zu verantworten schwer fallen, und der daraus entstehende Schaden niemand anders als ihnen zuwachsen könte, derowegen gebethen, ihn Frischmann dahin zu halten, daß er seines vorigen Weibes hinterlassene Gerade vollständig ihnen denen Vormunden in ihre Gewahrsam ausantworten, auch was an Stücken abgeführet und abgenutzet, gebührende Erstattung derselben geschehen möge. Wider welch Anbringen Tobias Frischmann angezogen: erstlich, daß er seine mit seinem ersten Eheweibe erzeigte Tochter Christinen in seinem Brodte habe, und derselben ihren täglichen Unterhalt reiche und gebe, derowegen ihme auch nach Verordnung derer Rechte solches seines, so wohl als der andern Kinder habendes, und von ihme ausgemachten Mutter-Theils Abnutzung und Gebrauch gebührend zustehe, auch fürs andere, der nechsten Nifftel, an der Gerade einige actio noch nicht zuständig sey, weil seine Tochter noch am Leben, und aber einem lebendigen nicht succediret werden könte. Fürs dritte, an Gebrauch und dispositon, seiner Güther keiner bey seinem Leben gehindert werden solle, dahero auch zum vierdten er wohl befugt seiner Tochter einen Vormunden darzu zu bestätigen, ein richtig inventarium über denen hinterlassenen Gerade-Stücken aufrichten zu lassen, und auf vorgehende gebührende Würderung solche an sich zu verkauffen, und die abgehandelte Kauff-Gelder dargegen seiner Tochter gerichtlichen auszumachen und zu verschreiben. Wie er denn dessen auch aus ietzo angezogenen Ursachen auf seine Belernung Rechtlichen Beyfall bey der löblichen Juristen-Facultät erhalten; Auch endlich und zum fünfften die ietzo sich beschwerende Vormunden der Gerade halben allbereit für unsern verordneten Vormundschaffts-Herrn eines gewissen Kauffs nach Innhalt des Inventarii mit ihnen verglichen, seiner Tochter Gerade ihm darauf und gegen anerbothene genungsame Caution ausgeantwortet, dahero ihn bey solchen allen zu schützen und bey seiner Tochter an sich erkaufften Gerade, gegen Versicherung des Kauff-Geldes, gebührlichen Hand zu haben, und die Vormunden von ihren Anbringen und Begehren

abzu-

abzuweisen gebethen. Die Vormunden aber der zuletzt von Tobias Frischmann angezogenen Erkauffung ihres Mündlings Gerade nicht allein starck wider sprochen, solcher nicht geständig gewesen, sich auch auf die bey unsern zu denen Vormundsschafft Sachen Deputirten aufgerichteten Vergleichung selbst beruffen, und daß aus selbiger keine Verkauffung der Gerade, sondern allein dieses zu befinden seyn würde, daß die hinterlassene Gerade dem Vater in seine Verwahrung gelassen, keinesweges aber verkaufft, vielweniger Erblichen und Eigenthümlichen überreichet worden. So gebe auch solche Vergleichung in Buchstaben deutlich und klar, daß die Gerade dem Vater allein zu Erhaltung guter correspondenz und freundlichen Willens in custodiam und Verwahrung gegeben, keinesweges aber verkaufft, oder seines Gefallens zu nutzen und zu gebrauchen überlassen worden. Wie denn auch sie die Vormunden sich wohl zu bescheiden wüsten, daß keinem lebendigen könne succediret werden, dahero auch ietzo keine actio von der nechsten Nifftel, der Gerade halben, wider ihn angestellet würde, sondern allein sie, die Vormunden, daß ihren Mündlein zum Nachtheil und zu ihrer schweren Verantwortung der Vater der ihnen vertrauten Gerade sich anmassete, und dieselbige durch seines ietzigen Weibes Gebrauch als sein Eigenthum nutze und abführe, sich beklagten, und ihn nochmahls zu Ausantwortung der vollständigen Gerade-Stücken außerhalb derjenigen, so vermöge und nach Innhalt des Inventarii ihnen aus gewissen Ursachen überlassen worden, anzuhalten gebethen. Frischmann aber voriges sein Einbringen anderweit wiederhohlet, und sich darbey zu schützen gleichfalls Ansuchung gethan. Wenn denn nach fleißiger Berathschlagung und Erwegung dieser irrigen Sachen, nebst derselben Umstände E. E. Rath so viel befunden, daß ob es zwar nicht ohne, daß vermöge des von Beklagten eingehohlten rechtlichen Erkäntnisses ein Vater billig gegen Reichung des Unterhalts seines Kindes gebührenden Mutter-Theils sich nützlichen gebrauchen, auch keiner an Nutzung, Gebrauch und disposition seiner Güther zu hindern. Weil aber dennoch diese ietzige Irrung nicht die mütterlichen Erb-Güther, sondern die hinterlassene Gerade betrifft, welche vermöge der Sächß. Rechte Verordnung denen Erb-Güthern nicht gleich zu achten, dahero

Ob der Vater der Töchter mütterl. Gerade-Stücke usufruiren und gebrauchen könne? Ist von E. E. Rathe negative decretiret.

auch der Vater solche vor sein eigen Guth, so er seines Gefallens zu nutzen und zu gebrauchen, oder auch darvon zu disponiren Macht habe, nicht anzuziehen, auch nicht die Nifftel, welcher noch keine action ratione Geradæ gebühret, sondern die Vormunden pro conservatione derselbigen ihren Mündlein zum Besten die Beschwerung des Abnutzes und Gebrauches der Gerade vor- und anbracht, über dieses es keiner ferneren Bestätigung des Vormünden bedürfftig, weil auf sein, Tobias Frischmanns, als des Vatern bittliches Ersuchen wie andern seinen Kindern, also auch der hinterlassenen Tochter gnungsame qualificirte Vormunden bestätiget, so von ihme dem Vater selbst approbiret, und zur confirmation vorgestellet worden, sich auch aus der, vor denen verordneten Vormundschaffts-Herren zwischen dem Vater, und denen verordneten Vormunden über dem Mutter-Theil, und der Gerade halben aufgerichtete Vergleichung einiger Kauff der Gerade nicht zu befinden, auch ohne diß denen Vormunden, ohne unsern des Raths sonderbaren Vorwissen, Decret und Einverwilligung auch dringender Noth, die Gerade so wenig als andere Erb-Güther zu verkauffen nicht gebühret, über dieses die vorhandenen Gerade-Stücken also beschaffen, daß sie, biß das Mündlein seine mannbare Jahre vollend erreichet, demselbigen zum Besten und zu ihrer Mutter Gedächtniß wohl erhalten werden könne. Als hat E. E. Rath in Erwegung dieser und anderer Umstände folgende Weisung gethan:

Und auf die Auslieferung derselben an die Vormünder gesprochen.

Daß Tobias Frischmann bey so beschaffenen Sachen, und nachdem er nunmehro zur andern Ehe geschritten, seiner Tochter Vormunden die von ihrer Mutter hinterlassene Gerade, nach Besage des darüber aufgerichteten Inventarii auszuantworten, und in ihre Gewahrsam zu überliefern, auch was an solchen Stücken mangelhafft, oder abgeführet, in gleichmäßiger Güte und Währung zu ersetzen schuldig; Und seynd die Vormünder solche Gerade-Stücken eines oder mehr, bevoraus diejenigen, derer Verderb in Zeit des Mündels minderjährigen Jahren nicht zu vermuthen, dem Vater wider ihren Willen, oder auch ohne unser des Raths, als der ordentlichen Obrigkeit, vorhergehendes Decret zu verkauffen nicht pflichtig, sondern es wird solche Gerade dem Mündlein zum Besten biß zu seiner Mündigkeit in guter Verwahrung

Auch die alienation der Gerade-Stücken denen Curatoribus inhibiret worden.

wahrung billig beygesetzet. Zu Uhrkund ist diese Weisung denen Partheyen in derselben Beyseyn gebührlichen publiciret und eröffnet worden.

Nō. XV.

Ein Informat der Herren Schöppen zu Leipzig de Ao. 1679. M. Decembr. an D. Heinrich Zipffeln.

Ob, wenn vier Söhne und eine Tochter vorhanden, die Tochter aber nach der Mutter Tode mit der Gerade zufrieden ist, und von der übrigen mütterl. Verlassenschafft nichts verlanget, die Legitima der Söhne Semis oder nur Triens sey?

Ist Ao. 1678. Maria N. verstorben, und hat ihren Ehemann an einem, 4. Söhne am andern, eine Tochter 3ten theils benebst 1000. Rthl. baar Geld, vor 500. Rthl. Mobilien, vor 400. Rthl. Geschmeide und Kleider, und denn vor 100. Rthl. Betten und Geräthe nach sich verlassen. Weil nun die Tochter die Gerade-Stücken vor sich behalten, und sich solche in legitimam nicht imputiren, sondern vielmehr im übrigen die gantze Erbschafft fahren lassen will, so entstehet die Frage: Ob die hinterlassene 4. Söhne die Helffte, oder nur den 3ten Theil der mütterlichen Verlassenschafft zu ihrer Legitima und Pflichttheil fordern können? Ob nun wohl, wenn ein Sohn der väterlichen und mütterlichen Erbschafft renunciret, desselben portion denen andern Kindern accrescіret und also es das Ansehn gewinnet, daß in dem Fall, wenn die Tochter sich ihres mütterlichen Erbtheils begeben, und davor mit derselben Gerade sich vergnügen lassen will, der übrigen Kinder Legitima nichts destoweniger die Helffte bleiben solle. Dieweil aber dennoch dieses bey der Tochter, wenn dieselbe anstatt ihres Pflicht-theils etwas anders, dotem nemlich, oder die Gerade, so sie sonsten respectu des Vaters sich in legitimam imputiren lassen müste, bekommet, nicht statt findet, indem in solchem Falle vermöge der Rechte, und bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach dafür gehalten wird, daß dadurch der numerus liberorum minuiret, und verringert werde, in Betrachtung, daß sonsten dem Vater, als welcher nicht allein der imputation der Gerade in legitimam respectu der Tochter sich begeben, sondern auch noch hierzu ein ziemliches von seiner portion denen andern Kindern nachgeben müste, nicht wenig zu kurtz geschehe, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So lassen sich auch obgedachte 4. Söhne mit dem dritten Theil der mütterlichen Verlassenschafft an statt

Pro Triente tantum pronunciarum.

der legitimæ billig begnügen, und sind die Helffte davon zu begehren nicht befugt, iedoch werden dem Vater diejenigen 50. thlr. so er an denen Betten und Geräthe vermöge hiesiger Statuten bekommet, in sein Antheil billig mit imputiret und angerechnet, von Rechts wegen.

Nō. XVI.

Urthel der Schöppen de Ao. 1662. den 1. Oct. an die Vormundschafft-Stube zu Leipzig.

Auf ergangene Wechsel-Schrifften, Vormunden Joachim Christoph Dusels an einem, Caspar Schambergern andern theils in puncto des von Duseln geforderten Mutter-Theils, erkennen E. E. Raths der Stadt Leipzig Deputirte zu denen Vormundschaffts-Sachen auf gehabten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht: daraus so viel zu befinden, daß C. S. weil er kein Inventarium behöriger massen aufgerichtet, seines verstorbenen Eheweibes gantze Verlassenschafft zusamt der Gerade, Schatz-Pathen-Geld, und was sie von der Rostischen Erbschafft erlanget, in eine richtige Specification zu bringen, und solche mit seinem Eyde zu bestärcken schuldig, iedoch ist ihm sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten unbenommen. Wenn nun ein richtiges quantum selbiger Verlassenschafft beygebracht, so haben sich Joachim Christoph Dusel und sein verstorbener halbbürtiger Bruder, dessen Vater nunmehro in sein Recht tritt, der Immobilien anzumassen, die Mobilien aber verbleiben dem überlebenden Ehemanne C. S. billig. Es ist aber derselbe ihnen auf den Fall sie von Immobilien ihre gebührende legitimam, (so der dritte Theil ist der gantzen Verlassenschafft, darinnen auch die Gerade, so nach dieses Orts Statuto dem Manne zukommet, mit einzurechnen,) nicht vollständig befriediget werden mögen, den Abgang von solchen Mobilien zu ergäntzen schuldig, und werden die Begräbniß-Kosten von Schambergen und dem Sohne zugleich, iedoch pro rata bezahlet und abgestattet.

Der Stieff-Vater muß die Specification seines Weibes Verlassenschafft eydlich bestärcken.

Jure Statutario Lipsiensi muß der Vater denen Söhnen auch von der mütterlichen Gerade die Legitimam geben.

Nō. XVII.

Ein Informat der Schöppen zu Leipzig de Ao. 1665. M. Januar.

SAt Frau Catharina Margaretha Haubolds von Schleunitz zu Königs-Martte und Zotteritz Eheweib anderer Ehe nicht allein ein gerichtlich Testament aufgerichtet, und darinnen ihren ietzt gedachten Ehewirth zu einem vollkommenen Erben ihrer Paraphernal-Gelder, auch alles ihres anderen Vermögens eingesetzet, so denn ihme die Gerade-Stücken, samt und sonders vor 100. thlr. vor denen Gerichten käufflich überlassen, darbey eine richtige Specification aller Stücken zu überlieffern versprochen, iedoch ihr derselben Gebrauch auf ihr Leben protestando vorbehalten, hingegen die davor baar empfangenen 100. thlr. auf ihren ereigneten Todes-Fall dem Ehemanne hinwiederum vermachet.

Es hat sich aber begeben, daß der von Schleunitz der testatricin Todt nicht erlebet, sondern allbereit vor etlichen Jahren verstorben, und 4. Söhne erster Ehe, als natürliche Erben hinterlassen, deme die testatricin erst jüngsthier in der Sterblichkeit gefolget, da denn zwar kein Zweifel, daß die Testatricin ihre Paraphernal-Gelder und die 100. Rthl vor die erkauffte Gerade, nicht auf ihre 4. Stieff-Söhne, als des von Schleunitz leibliche Kinder erster Ehe, sondern auf ihre Erben ab intestato gefället, jedoch seynd besagte 4. Söhne in denen Gedancken, daß ihnen dennoch die ihrem Vater verkauffte Gerade verbleibe. Ob nun wohl der Wittben Erben vorwenden, der Kauff über der Gerade wäre zugleich im Testament, welches zu Recht nicht gültig, geschlossen, es könte auch keine Gerade durch eine Übergabe auf den Todes-Fall, oder, durch ein Testament auf einen andern gebracht werden, die Verkäufferin hätte die 100. Rthl. Kauff-Geld nicht behalten, sondern dieselben ihrem Ehemanne alsobalden solcher gestalt wiederum zugewandt, daß er sie durch eine Übergabe mortis causa haben solte, hierüber lieffe eine enormissima læsio mit unter, in dem die verkaufften Gerade-Stücken wohl 2. biß 300. Rthl. wonicht mehr, würdig, da hingegen das Kauff-pretium nur 100. Rthl. sey, und doch

Ob in einem Testamento ein

Verkauff der Gerade geschehen könne, also, daß weñ auch gleich das Testament ob destitutionem nicht beständig wäre, dennoch der Gerade-Kauff beständig bleibe. Affirm.

doch die Verkäufferin, oder derer Erben dasselbe nicht behalten, sondern dem Abkäuffer verbleiben solle, dieweiln aber dennoch eine Gerade zwar durch ein Testament, oder Ubergab auf den Todes-Fall nicht veräußert, doch bey Aufrichtung eines Testaments verkaufft, und der Kauff dem Testament einverleibet werden mag, da denn nicht auf das Testament, sondern auf den getroffenen Kauff zu sehen, welcher, wenn gleich das Testament, wie auch die beschehene Schenckung des Kauff-Geldes auf den Todes-Fall wegfället, dennoch vor sich selbsten als ein Contractus inter vivos beständig verbleibet, hierüber die Exceptio læsionis, weil der Kauff über der Gerade gerichtlichen geschlossen, die Verkäufferin auch ungeacht sie noch etliche Jahr nach des Käuffers Todt gelebet, sich einiger læsion nicht beschweret, sondern vielmehr bey dem getroffenen Verkauffe biß an ihren Tod bewenden lassen, nicht statt hat, nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Frage; So sind auch des Käuffers Söhne erwehnter Gerade-Stücken, nach ihrer Stieff-Mutter Absterben, anstatt ihres Vaters, als Käuffers, welcher sie nach Erbgangs-Recht auf sie gebracht, sich anzumassen wohl befugt, v. R. w.

Die Exceptio læsionis ultra dimidium hat nicht statt, weñ die venditio Geradægerichtlich confirmiret, oder die Venditrix den Contract morte confirmiret hat.

Nō. XVIII.

Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1663. M. Novembr.

ALs ihr uns eine speciem facti benebenst etlichen Privat-Acten überschicket, und euch ꝛc. ꝛc. Hat eure seel. Schwester Frau Catharina Margaretha Schleinitzin gebohrne Schönbergin, unterm 23. August. 1656. im Churfl. Ambte Koyn vor den nunmehro seeligen Ambt-Schösser daselbst ihren damahligen Ehemann Haubolden von Schleinitz seel. nicht allein ihr sämtliches Vermögen durch einen letzten Willen zugewendet, sondern auch ihre Gerade-Stücken welche sich weit über 1000. fl. am Werth erstrecket, vor 100. thlr. sub pacto reservati ad dies vitæ usus fructus verkauffet, und hernach damit ihre Schwestern ja nicht eines Hellers Werth von ihr erlangen möchten, diese 100. thlr. und actu ihren Mann per donationem mortis causa wiederum zugewendet, nach Innhalt des hierüber aufgerichteten

Instruments

Instruments sub A. Nachdem aber dieser ihr Ehemann ihren Todt nicht erlebet, und dessen hinterlassene Söhne von ihr der Stieff-Mutter ex ultima dispositione nichts erlangen können, haben sie nach Deroselben etliche Jahre darauf erfolgten Todes-Fall, euch wegen eurer seeligen Schwester ihrem Vater verkauffter Gerade-Stücken gerichtlichen belanget. Ob ihr nun wohl darwieder excipiret, daß vermöge Churfl. Sächs. Constitution die Gerade von einem Ehe-Weibe ihrem Ehe-Manne per donationem nicht zugewendet, noch dieselbe per venditionem vilissimo pretio factam & consequenter in fraudem legis celebratam & ipso Iure nullam, geschehen, und über dieses solcher Contract pro simulato zu halten. D. a. n. d. dieser Verkauff der Gerade in Beyseyn des Curatoris gerichtlich geschehen, die Donatrix auch bey ihrem Leben die enormissimam læsionem nicht urgiret, sondern es bey dem einmahl vollzogenen Kauffe bewenden lassen, und allhier nicht so wohl auf die Donation der Gerade, als das Kauff-pretium zu sehen, welche donation den Kauff an sich selber nicht annulliret, so seyd ihr gestalten Sachen nach, die von eurer Schwester seeligen verlassene, und ihrem Ehe-Manne verkauffte Gerade-Stücken Deroselben Stieff-Söhnen auszuantworten schuldig.

Ob nicht der Gerade-Verkaufferin Erben des Kauffers Erben die Gerade-Stücken auszuantwortē schuldig? Affirm.

Ob schon enormissima læsio dabey vorgangen, wenn nur Verkaufferin nicht ad rescissionem geklagt.

Nō. XIX.

Informat der Juristen-Facultät zu Leipzig de Ao. 1702. M. Oct. an Sempronium zu Leipzig.

Weil eine Mutter zweyen Söhnen ihre Gerade conjunctim schencket, und einer vor ihr verstirbt, verfället dessen Antheil nicht auf den Bruder, als condonatarium, sondern auf die Mutter zurück, und nach deren Absterben auf ihre Spillmagen.

SAt Johann Ernst von Kreutleben auf wenigen Sommern Fürstl. Sächs. Hoff-Raths zu Jena Ehe-Weib Frau Brigitta gebohrne von Ketteritz nunmehro seelige 1557. ihren beyden Söhnen, Caspar und Wolff Friedrich von Treutleben, weil sie keine Tochter mit gedachten ihrem Ehe-Manne gezeuget, ihre gantze Gerade, so sie damahls gehabt, und auch künfftig bey ihrem Leben ferner erzeigen möchte, mit ratification und Einwilligung ihres von der hohen Obrigkeit bestätigten Kriegischen Vormundes Gangolff Tengels auf Schönstätt und Ostermünde, neben einem Verzeichniß der Gerade-Stücken, so wohl auch der Schlüssel zu Küsten, Kasten, und Kammern, darinne

dieselbige verwahret gewesen, und gegenwärtig eröffnet worden, daß man sie augenscheinlich vorhanden gesehen, durch eine Uebergabe unter denen lebendigen vor gehegtem und ausgeruffenem Gerichte eigenthümlich übergeben, und zugestellet, welche beschehene Ubergabe und eigenthümliche Zustellung berührter Gerade obbenannte beyde Gebrüdere von ihrer Mutter auch alsobald zu Danck angenommen, und hernacher derselben die überreichten Schlüssel zu der übergebenen Gerade solche die Zeit ihres Lebens, besten Willens und Gefallens zu nutzen und zu gebrauchen, wiederum überantwortet, und zugestellet, alles nach mehrern Innhalt der übersendeten Copey und eurer Frage.

Ob nun wohl solche Ubergabe ihrer Solennitäten halber zu recht kräfftig. D. a. d. hernach der jüngste Bruder unter vorgedachten beyden Gebrüdern vor seiner Mutter mit Tode abgangen, so hat er seinen Antheil des Eigenthums obberührter mütterliche Gerade-Stücken, Innhalts Churfl. Sächs. Constitution auf seinen Vater und Mutter zugleich gebracht, und vererbet, welches Antheil hernach so viel der Mutter davon gebührende Helffte anlanget, durch derselben Absterben auf ihre Schwestern als Gerade verfället worden, und der noch lebende Bruder hat sich solcher Helffte des in eurer Frage darwieder gethanen Fürwendens ungeacht, nicht anzumassen. v. R. w.

Nō. XX.

Informat der Herren Schöppen zu Leipzig, de An. 1704. an Gabriel Heckerlingen Not. Publ. und Jur. Pr. zu Leipzig.

Auf Eure an Uns gethane Vier unterschiedene Fragen Sprechen wir Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig anfänglich und auf die erste Frage.

Der Ehemann ob er wohl nach denen Leipziger Statuten, wenn keine Töchter vorhanden, die Gerade ererbet, iedennoch weil er selbige nicht

Ist Anna, Christian Brummers Ehe-Weib todes verblichen, und hat nach sich ihren ietzernannten Ehe-Mann wie auch ihres, vor ihr verstorbenen, Sohnes Salomon vier Kinder, Marien, Sybillen, Georgen und Henrichen nach sich verlassen. Nachdem sie nun unterschiedliche Gerade-Stücken an Kleidern, Geschmeide, Betten, Geräthe, auch Geld zu ihrem Ehe-Mann gebracht,

theils

theils auch Zeit währender Ehe aus des Mannes Mitteln sich angeschaffet. So will anjetzo, ob der überlebende Ehe-Mann seinen Enckeln den dritten Theil davon zu geben schuldig? Zweifel entstehen. Ob nun wohl aus denen hiesigen Statuten von der Succession der Gerade angeführet wird, daß da einem Mann sein Ehe-Weib stirbet, und keine Tochter hinterlässet, so solle solches Weibes volle Gerade auf deren überlebenden Ehe-Mann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hievon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten keines weges schuldig seyn. Dieweil aber dennoch der Wittber die Gerade-Stücken nicht, als Gerade, sondern gleich andern Mobilien von seinem verstorbenen Weibe ererbet, und dannenhero denen Kindern und Kindes-Kindern die legitimam, so in dem Falle, wo der Kindes-Kinder nur 4. sind, der dritte Theil ist, davon zu reichen schuldig, nach mehrern Innhalt eurer Frage.

als Gerade, sondern als bewegliche Erbstücken bekommet, ist er denen Söhnen die Legitimam davon zu geben verbunden.

So wäre Christian Brummer von denen sämtlichen Mobilien und also auch von denen Gerade-Stücken den dritten Theil seinen Enckeln, zu ihrer Groß-Mütterlichen Pflicht Theile, auszuantworten pflichtig.

Zum andern und auf die andere Frage sprechen wir v. R. Ist dieser jetztgedachten Brummerischen Kinder Groß-Vater mütterlicher Seiten David Müller ebenfalls noch am Leben, und fället dahero diese Frage vor, welcher von denen beyden Groß-Vätern solche unerzogene Vater- und Mutterlosen Wäysen zu sich zu nehmen, und zu versorgen verbunden? Ob nun wohl beyde Groß-Väter denen Enckeln in gleichen gradu verwandt, auch wenn eines von diesen versterben möchte, sie zugleich des Erbes sich anzumassen hätten, dahero unbillig seyn wolte, wenn einer vor dem andern mit der Auferziehung und Verpflegung beschweret würde. Dieweil aber dennoch die gemeinen Rechte dißfalls klare Masse geben, daß dem Groß-Vater von der Mutter die Versorgung seiner Tochter Kinder nicht eher anzusinnen, als wenn der Vater, und Väterliche Groß-Vater nicht mehr vorhanden, oder unvermögend wären, welches denn in Sächs. Rechten nicht aufgehoben, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So möchte sich der Groß-Vater vom Vater seines Sohns Kinder zu sich zu nehmen und zu verpflegen mit Bestande nicht entbrechen.

Wann Eltern versterben, und unmündige Kinder verlassen ist zuforderst der Groß-Vater vom Vater, und weñ dieser verstirbet, der Groß-Vater von der Mutter die Enckel zu sich zu nehmen, und zu verpflegen schuldig.

Zum dritten und auf die dritte Frage und vierdte sprechen wir: Wollet ihr ferner wissen, wenn eines dieser unmündigen Kinder versterben würde, ob dessen Vermögen auf dessen Geschwister oder auf einen der Groß-Väter verfalle; und ob nicht bey derer Groß-Väter Leben eines und das andere seinem Geschwister durch einen letzten Willen seine Verlassenschafft bescheiden könne? Ob nun wohl nach gemeinen Kayserlichen Rechten die Geschwister mit denen Groß-Eltern in capita succediren, hiernechst unmündige Kinder, und zwar die Knaben ehe sie das 14. Jahr, die Mägdlein aber das 12. Jahr vollkömmlich erfüllet, wenn es auch gleich mit Autorität und Genehmhaltung ihrer Vormünder geschehe, Testamenta zu machen nicht vermögen.

Dieweil aber dennoch Innhalts Sächs. Rechte Collaterales von denen Ascendentibus schlechter-dings ausgeschlossen werden, diese aber ihrer verstorbenen Enckel Güter ohne eintzigen Unterscheid, ob sie solche von Väter- oder Mütterlicher Seiten erlanget, unter sich vertheilen. Im übrigen nach erlangter pubertät auch ohne Einwilligung ihrer Vormünder biß auf der Groß-Eltern legitimam von ihrem Vermögen auf den Todesfall zu disponiren befugt, nach mehrern Innhalt eurer Frage.

Die Enckeln wenn sie das 14. Jahr, und die Enckelissen das 12te überlebet, können auch wieder ihrer Vormünder willen Testamente machen, jedoch unbeschadet der Groß-Eltern legitima.

So gehöret derer in der Unmündigkeit versterbenden Enckel Erbschafft ab intestato denen überlebendē Groß-Eltern mit Ausschliessung der Geschwister alleine, jedoch wenn sie nach Unterscheid des Geschlechts das 12. und 14. Jahr erfüllet, ist ihnen, dafern sie die Groß-Eltern wenigstens in legitima zu Erben einsetzen, einen letzten Willen aufzurichten und zwey drittel ihrer Verlassenschafft ihrem Geschwister, oder wem sie sonst gemeinet, zu bescheiden unbenommen. v. R. w.

Nō. XXI.

Ein Informat der Herren Scabinorum Lipsiensium de Ao. 1709.

Ist vor einiger Zeit Johannes verstorben, und hat nebst seinem Eheweibe Rosetten vier von ihr erzeigte Kinder, hierüber seinen annoch lebenden Vater Christophorum, an Vermögen aber ein weniges, also, daß die Kinder davon ihre Alimenta

Alimenta nicht haben können, nach sich verlassen, dannenhero ob nicht Christophorus ihnen was sie darzu bedörffen, zu reichen schuldig sey, Zweifel fürfället.

Ob uun wohl derselbe anführet, daß im Fall eines von ob erwehnten 4. Kindern in ihrer Unmündigkeit oder auch hernach ohne Kinder verstürbe, deren Mutter, und daferne sie nicht mehr am Leben, der Groß-Vater mütterlicher Seite, Mævius nebst ihnen succedirte, also auch zuförderst die Mutter und wenn diese es nicht in Vermögen haben solte, er und Mævius zugleich die Alimentation über sich nehmen müsse. Dieweil aber dennoch das onus alimentandi Vermöge der Rechte zuförderst dem Vater, und dessen Ascendenten oblieget, die Mutter aber nebst ihren Eltern nur in Subsidium darzu verbunden ist, auch von der Succession und deren Ordnung in materia alimentorum kein beständiger Schluß zu machen, gestalt dieselbe auf Ungewißheit der begebenden Fälle beruhet, also vielmehr auf den Vorzug und Ansehen des Vaters und dessen Eltern, welchen sie bey der Familie vor der Mutter und deren Eltern haben, zu sehen ist, nach mehrern Innhalt eurer Frage, so mag Christophorus seines Sohnes Johannes hinterbliebene vier Kinder ohne der Mutter Rosettä und ihres Vaters Mævii Beytrag zu unterhalten sich mit Bestande nicht entbrechen. v. R. w.

Der Groß-Vater vom Vater muß die Enckel zu unterhalten alleine über sich nehmen, ob schon die Mutter und der Mütterl. Groß-Vater auch gutes Vermögen hätten, und die Mutter näher verwandt wäre, die beyden Groß-Eltern auch ihnen zugleich succedireten.

Nō. XXII.

Ein Informat aus dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig de Ao. 1704.

Ist Sempronia Titii Eheweib ohne Leibes-Erben todes verfahren, und es will der Ehemann nach hiesigen Statuten die volle Gerade vor sich behalten, derselben hinterlassene Mutter Seja hingegen stehet in denen Gedancken, daß ihr davon die Legitima entrichtet werden müsse, dannenhero ihr ob Titius den dritten Theil derselben, und zwar in natura auszuantworten schuldig, oder ob sie allenfalls mit dem Werthe desselben abgefunden werden könne, berichtet seyn wollet.

Denen Schwieger-Eltern gebühret die Legitima von der ohne Kinder verstorbenen Tochter Erbe und Gerade.

Ob nun wohl das hiesige Statutum denen Ehemännern die Gerade schlechter dings zueignet, und die Mutter davon gänt-

lich ausschlüsset, auch regulariter von der Gerade kein Pflicht-Theil gegeben wird, allermassen sie nicht als Erbe, sondern Jure singulari verfället, dannenhero es auch das Ansehen gewinnet, als ob allenfalls, und wenn gleich die legitima gefordert werden könne, dennoch die Gerade-Stücken nicht eben in natura auszuantworten wären, sondern gnung sey, woferne die Eltern nur ihren Pflicht-Theil in æstimatione erlangeten.

Und zwar der dritte Theil in natura und nicht in æstimatione.

Dieweil aber dennoch die Ehemänner der Gerade an sich selbst gantz unfähig sind, diesemnach wenn sie solche von ihren verstorbenen Eheweibern überkommen, und darinnen succediren, solches nicht so wohl in der Qvalität der Gerade, als vielmehr in Betrachtung des sonst nach gemeinen Sächßischen Rechten zustehenden Juris mobiliaris geschiehet, also daß auf diese Masse das Statutum, wenn es denen nechsten Nifteln die sonst zukommende successionem in Gerada mindert, selbige nur per consequentiam dem Ehemanne eignet, und sie des Juris mobiliaris darinnen genüssen lässet, allermassen ohnedem die Statuta so viel möglich also zu interpretiren, damit sie denen Juribus am wenigsten derogiren. Nach welchen denn unstreitig ist, daß der Ehemann in der Fahrniß diejenigen, denen die legitima zukommet, und durch immobilia nicht vergnüget wird, zur Succession neben sich so viel den Pflichts-Theil betrifft, und zwar regulariter in ipsis rebus hereditariis oder substantia testatoris zulassen muß, also daß er den Werth wider seinen Willen anzunehmen nicht verbunden, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So ist Titius seiner Schwieger-Mutter Sejæ von der Gerade, welche sein Eheweib Sempronia verlassen, die legitimam und zwar in natura auszuantworten pflichtig. v. R. w.

Nō. XXIII.

Ein Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1711. M. Sept. an Sempronium zu Leipzig.

Der verstorbene Bruder schlüsset in successione Geradæ der

DEr Tria, eine hiesige Bürgers Frau ohnlängst mit Tode abgangen, und hat einen theils ihren Bruder Cajum, andern theils aber ihrer verstorbenen Schwester Sejæ Töchter, aller-

allerseits bürgerlichen Standes nebenst der vollen Gerade nach sich verlassen, welcher Cajus sich anzumassen, und besagter Schwester Kinder davon auszuschliessen gemeynet; und will demnach, ob Cajus in seiner Intention gegründet, oder ob nicht vielmehr der Sejæ Töchter die Gerade abzufolgen sey? gezweifelt werden. Ob nun wohl sonsten nach gemeinen auch Chur-Sächsischen Rechten, der verstorbenen Schwester und dero Töchter, als Nifftel, die Gerade gehörig, welche auch alle Mannes-Personen und die Weibes-Personen, so von diesen gebohren seyn, davon ausschliessen. verstorbenen Schwester Tochter aus.

Land-Recht *Lib. 1. Art. 27.*
Weichbild *Art. 23.*
Constit. Augusti 14. P. 2. ubi Carpz. Def. 27.
Andr. Goldbeck in tr. de Gerada, c. 5. n. 5. & 11.

Und allhier nicht so wohl auf den nechsten Grad, oder duplicatem vinculi, als vielmehr auf des verstorbenen Frauen nechste Nifftel ein Absehen zu richten,

Carpz. d. Def. 27. n. 34.

so wohl in confirmirten Statuto Lipsiensi vom 3. Sept. Ao. 1672. daß auf die verstorbenen Schwestern die Gerade fallen soll, zugleich mit versehen, folglich daß derselben Töchter so schlechterdings nicht auszuschliessen wären, es das Ansehen gewinne.

D. a. u. d. die gemeinen Rechte durch absonderliche Willkühr öffters pflegen aufgehoben zu werden,

Carpz. ad d. Const. 14. Def. 54. n. 12.

allhier auch in angezogenen Leipziger Statuto Art. 3. ausdrücklich ersehen:

> Daß wenn eine unverehlichte Weibes-Person oder Wittbe stürbet, und weder Vater, noch Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig, verlässet, deren Gerade nicht auf die nechste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige Brüder, und wenn deren keine verhanden, auf ihre Halb-Brüder und Schwestern fallen solle.

Wodurch denn von denen gemeinen und Chur-Sächsischen Rechten deutlich abgewichen, und was von denen Schwestern in angeregten Statuto angeführet, solches auf die Schwester-Töchter nicht zu ziehen, zumahl nach Sächsischen Recht nicht undeutlich verord-

verordnet, daß in linea collaterali bey dem Erbe und Gerade kein Jus repræsentationis statt finde,

d. Const. 18. P. 3. §. Wir wollen. *ubi Carpz. Def. 3. n. 2.*

welches als ein Jus singulare keine interpretationem extensivam, sondern nur restrictivam leidet,

l. 14. ff. de LL.
l. 162. ff. de reg. Jur.
Andr. Goldbeck de Gerada c. 2. n. 17. seq. p. 15.
Georg. Franzk. ad tit. ff. d. LL. n. 3. 83. & seq.

auf gegenwärtigen casum dahero die Frage sich nicht so wohl appliciren lässet.

So ist der Triæ Gerade auf ihren vollbürtigen Bruder alleine verfället, und dieser der Sejæ Tochter darvon was auszuantworten nicht verbunden. v. R. w.

Nō. XXIV.

Informat aus der Juristen-Facultät zu Wittenberg de An. 1684. M. Dec. an Michael Steinbrechern in Leipzig.

Nach denen statutis Dresdensibus succediren die Söhne in der Mütterl. Gerade, und wenn keine Schwester oder Schwester-Tochter vorhanden seynd, geben sie der nähesten Muhmen mehr nicht, als die Nifftel-Gerade heraus; welches aber auf die Tochter-Söhne nicht zu extendiren ist.

WEnn gleich Maria Catharina Körnichin vorwendet, daß sie der Marien Müllerin nechste Nifftel sey, und nach gemeinem Sachsen-Rechte des verstorbenen Weibes volle Gerade auf die nechste Nifftel falle, solches auch in denen Dreßdenischen statutis nirgend geändert, noch ein anders darinnen versehen sey, und was der Hoffmannische Vormund aus denselben cap. 9. §. 10. zu Behauptung seiner Intention anführet, allein von des verstorbenen Weibes Söhnen, nicht aber der Tochter Söhnen handele, daß nemlich die Söhne, wenn sie keine Schwestern, oder Schwester-Töchter am Leben haben, nach ihrer Mutter Absterben, der nechsten Muhme mehr nicht, als die Nifftel-Gerade zu geben schuldig seyn sollen, welches aber darum auf der Töchter Söhne nicht zu extendiren, alldieweil die Statuta nach dem eigentlichen Wort-Verstande, und allein von dem Fall, der darinnen exprimiret ist, angenommen und erkläret werden müssen, auf einen andern aber der Gleichheit halber sich keines weges extendiren lassen. Dennoch aber, und dieweil

die

die Dreßdenischen Statuta von dem gemeinen Sachsen-Rechte so viel die Gerade belanget, ziemlich weit und fürnemlich in diesem Punct abgewichen, daß sie die Manns-Personen derselben fähig machen, und nicht zu zweiffeln, daß nachdem die Söhne darinnen zur Succession in der Gerade auf gewisse masse gelassen werden, die Meynung gewesen, daß auch dieselben und fürnemlich der Tochter Söhne ein gleiches Recht darzu haben solten, gestalt denn bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach auch in denjenigen Statuten, welche von dem sonst eingeführeten Recht abweichen, eine weitere Erklärung, bevorab wenn die Sache favorabel, gar wohl statt findet, und solches um so viel desto mehr, wenn das Statutum denen gemeinen Käyserlichen Successions-Rechten näher tritt, wie denn in diesem Fall, nach denselben so wohl der Sohn, als der Tochter Sohn, der Mutter Schwester Tochter billig vorgezogen wird, so erscheinet daraus so viel, daß Maria Catharina Körnichin ein mehrers als die Nifftel-Gerade aus der verstorbenen Marien Müllerin Verlassenschafft zu fordern nicht berechtiget, von Rechts wegen.

Nō. XXV.

Ein Abschied aus dem Consistorio zu Leipzig de Ao. 1711. d. 6. Febr. in causa Marien Susannen Mathesin contra M. Gottfried Mathesium.

Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze M. Gottfried Mathesii Beklagtens an einem, dessen Eheweibes Marien Susannen Klägerin andern theils geben wir Verordnete des Chur- und Fürstlichen Sächß. Consistorii zu Leipzig diesen Bescheid.

Daß Klägerin in die auferlegte Specification ihres Vermögens alles dasjenige, worinnen solches zu der Zeit, als der deshalben ertheilte Bescheid eröffnet worden, würcklich bestanden, wie nicht weniger ihre gesamte Gerade-Stücke zu bringen, und so denn selbige dergestalt eydlich zu bestärcken schuldig, iedoch ist sie angeregte Gerade-Stücken Beklagten zur administration auszuantworten nicht verbunden, v. R. w.

Das Eheweib ist schuldig ihre sämtl. Gerade-Stücken auf des Ehemanns Begehren in eine Specification zu bringen und selbige eydlich zu bestärcken.

Nō. XXVI.

Informat aus der Wittenbergischen Juristen-Facultät de Ao. 1712. M. Jun. an Claudium in Dreßden.

Ob Jure Retorsion. eine, die an solchem Orte, wo keine Gerade bräuchlich, angesessen ist, à successione Geradæ auszuschliessen sey?

Und was nach dem Dreßdnischē Statuto zu sagen sey?

IST Caja eine Frau, so in Dreßden gewohnet, verstorben, und hat drey Kinder, Titium, Liviam und Sempronium, hinter sich gelassen; Nachdem nun aber Livia sich außer Landes, und zwar nach Berlin vormahls verheyrathet, auch daselbst nebst ihrem Ehemanne und Töchtern ihre wesentliche Wohnung hat, will Zweifel vorfallen, ob, und wie weit selbige die von ihrer Mutter hinterlassene Gerade überkommen, und erlangen könne, nach mehrern Innhalt des, uns zugeschickten Berichts. Wenn nun gleich Anfangs der Liviæ die Statuten der Stadt Dreßden, und zwar ex cap. 9. §. 14. entgegen gesetzet werden, nach welchen die Gerade aus der Stadt nicht zu geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hingegeben, und sie von demselben Orte wiederum anhero gereichet, oder künfftig nach Gelegenheit zu geben bewilliget, dergestalt, daß wenn die Gerade bey Lebzeiten beständiger weise nicht allbereit veraliniret, oder keine Spillmagen in der Stadt verhanden, so der Gerade fähig, oder doch an solchen Orten seßhafft wären, dahin die Gerade nicht gefolget würde, dieselbe und zwar so viel als derselben Person oder Nifftel gebühret hätte, dem Rathe zu Dreßden als welcher an der Nifftel, oder Spillmagen Stelle succediret, heimfallen sollen; Hiernechst an dem, daß die Livia an einem solchen Orte sich befindet, wo gar keine Gerade üblichen, und also auch keine von daraus nach Dreßden gefolget werden könne, dahero die Livia quoad successionem Geradæ vor gantz unfähig gehalten werden will, und es das Ansehen gewinnet, daß entweder der Rath zu Dreßden nach Innhalt des §. 14. cap. 9. an der Liviæ Stelle treten, und die volle Gerade bekommen, oder weil der angezogene 14. §. nach Innhalt desselben final clausul iedoch so viel ꝛc. auf die Doctores nicht zu ziehen, solche dem Fisco Principis anheim fallen müsse, gestalt denn aus denen Rechten bekannt, daß wenn wegen des Juris retorsionis der nächsten Anverwandtin Gerade nicht gefolget wird, auch keine andere fähige Nifftel verhanden,

handen, nicht defunctæ männliche Erben, sondern die Obrigkeit, welcher das verstorbene Weib unterworffen gewesen, die Gerade an sich zu nehmen befugt.

Carpz. P. 3. C. 38. D. 13. 15.

Die Verstorbene auch eines Doctoris Wittbe, und also ungeacht sie propter possessionem immobilium statuten-fähig gewesen, unter des Landes-Herrns Jurisdiction immediate sich befunden.

Juxta cap. 1. §. Cap. 16. Stat. Dresd.

Hingegen die Livia anzuführen weiß, daß ihr Ehe-Herr vormahls das Bürger-Recht in Dreßden erlanget, also so wohl vor sich als sein Ehe-Weib der Dreßdenischen Statuten, nach Innhalt des §. 4. cap. 1. schlechter dings auch ad successionem Geradæ fähig worden, gestalt denn nicht unbekannt, daß jemand an zweyen Orten so wohl in einem, als auch in diversis territoriis, die Jura Civitatis erlangen können. Im übrigen die Rechtsgelehrten unter sich nicht einig, ob in dem Fall, wenn die defuncta an einem Orte da die Gerade üblich als hoc casu in Dreßden verstorben, die proxima cognata aber an einem solchen Orte, wo gar keine Gerade ist, sondern dasjenige was sonst zur Gerade zu rechnen vor Erbe gehalten, und unter demselben an Manns- und Weibs-Personen mit abgefolget wird, dergleichen in der Marck, und zu Berlin geschiehet

Schepliz. Consvetud. March. P. III. tit. 1. n. 6.

das Jus retorsionis exerciret, und die nechste Anverwandtin davon ausgeschlossen werden könne, inmassen solches

Coler. Dec. 55.
Berlich P. 3. Concl. 51. n. 14.
Finckelth. Obs. 81.

schlechter dinges bejahen, da hingegen andere solches simpliciter verneinen

Struv. d. Vind. priv. cap. 2. aph. 33.
Bruckm. Vol. 1. Cons. 31. n. 86. 87.
Hartm. Pist. Obs. 43.

quæ sententia late propugnatur in Disput. de retorsione Juris sub Dn. Stryckio habita 1691. cap. 4. n. 33. seqq.

Dennoch aber und dieweil der §. 14. c. 9. Stat. Dresd. aus vorhin angezogenen Ursachen, und weil von selbigen die Do-

ctores ausgenommen, keines weges zum Fundament in dieser Sache gesetzet werden kan, hiernechst besagte Dreßdnische Statuten im übrigen, wo dergleichen exception sich nicht befindet, weil die defuncta in Dreßden Immobilia besessen, auf die Verfällung derselben Vermögens wohl zu appliciren, in §. 10. cap. 9. aber deutlich enthalten, daß wenn die Söhne keine Schwester oder Schwester-Töchter am Leben haben, sie nach ihrer Mutter Absterben der nächsten Muhme mehr nichts als die Niftel- oder die halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn sollen, also das übrige an sich behalten können, und dahero der Gerade nicht gäntzlich unfähig seyn, in dergleichen Fällen auch, wo die proxima cognata propter Jus retorsionis zur Succession der Gerade nicht gelangen kan, solche nicht so fort der Obrigkeit oder Fisco anheim fället, sondern denen, so nach dem ordine successorio folgen, zu überlassen.

Wenn das Jus Retorsionis wo statt hat, fället nicht die portio, als quasi vacans dem Fisco heim, sondern denen die in ordine succedendi proximiores seynd.

Carpz. d. Def. 13.

gestalt denn in berührten Fällen da die Schwester oder Schwester-Töchter ob Jus retorsionis a Geradæ successione excludiret werden, selbige in der That pro non existentibus oder mortuis zu achten, weiter die Livia mit ihres Ehe-Mannes Dreßdnischen Bürger-Recht sich darum nicht behelffen mag, weil selbiger, dem Anziehen nach, das Bürger-Recht nur deswegen, damit er seines Ehe-Weibes Haus in Lehn nehmen, und dessen Käuffer wieder auflassen könne, erlanget, sich auch vorlängst von Dreßden, allwo er niemahls ein domicilium constituiret, wegbegeben, darbey aber dasjenige, was zu Conservation des Bürger-Rechts cap. 1. §. 5. der Statuten, erfordert wird, nicht beobachtet. Im übrigen bey der oben angezogenen streitigen Frage die sententia media derjenigen, so solche in dem casu, wenn die Niftel, so sich sonst zur Gerade ziehen kan, zugleich der defunctæ Erbin ist, verneinet, auf dem besten Grunde beruhet, in Erwegung, daß das Jus retorsionis auf Beybehaltung des Juris æquabilitatis gegründet, da hingegen so denn gantz keine Ungleichheit sich ereignet, wenn an dem Orte, wo keine Gerade ist, dasjenige, was man an andern Orten vor Gerade hält, unter dem Erbe mit abgefolget wird, wie denn diese opinion

Distinguitur, ob die Extranea zugleich mit im Erbe succeditet, und da wird sie nicht ausgeschlossen von der Gerade; wenn sie aber nicht Mit-erbin ist, kan sie auch nichts

Carpz. P. 3. C. 38. D. 6. & Dec. 23.

Goldbeck

Goldbeck de Gerad. Cap. 9. n. 63. 74.
Modest. Pistor. Vol. 2. Cons. 11. n. 68.
Stryck de Success. ab intest. Diss. 1. c. 4. §. 31.
& ll. m. ff. tit. quod quisque Jur. §. 3.

prætendiren, weil auch alsdann die unsrigen bey ihnen nichts davon bekommen.

behaupten, auch von uns vormahls hiernach gesprochen worden

D. Berger. P. II. Resp. 108. p. 180.

so erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Liviæ nebenst $\frac{1}{3}$ von der Erbschafft auch $\frac{1}{3}$ von der Gerade abzufolgen, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber denen beyden Söhnen jedoch dergestalt, daß sie davon der nächsten fähigen Muhmen die Niftel-Gerade aushändigen, zu überlassen. Vor eins.

Auf die andere Frage sprechen wir vor Recht,

Ob die Kinder, wenn die Mutter im Testamente über die Gerade disponiret, solchem nachzukommen gehalten seyn. Affirm.

Wird vorgegeben, als ob die defuncta kurtz vor ihrem Ableben eine disposition unter ihren Kindern gemachet, und daß unter ihnen Gleichheit gehalten, insonderheit aber das Gold, Ketten und Schmuck so aus des andern Mannes Erbschafft herrührte, in gleiche Theile getheilet werden solte, verordnet, und es will Zweiffel vorfallen, ob dergleichen disposition quoad res geradicas zu recht beständig, oder einen effect haben könne? Ob nun gleich dasjenige was von Gerade-Stücken die Verstorbene aus ihres letzten Mannes Verlassenschafft erlanget, bey ihr vor Gerade zu achten gewesen, auch bekannt, daß nach Sächs. Rechten insonderheit der 14. Constit. P. 2. durch Testament, oder andern letzten Willen die Gerade der Niftel zum Nachtheil nicht verändert werden könne, gestalt denn, wie die Sächs. Rechts-Lehrer zu behaupten wissen, der proxime cognatæ in momento mortis das dominium derselben acquiriret wird, diesemnach es das Ansehen gewinnet, daß wenn gleich diese Disposition zu erweisen, die volle Gerade auch sonst an die Liviam alleine kommen könte, dennoch sothane Disposition keinen effect haben möge.

Dieweil aber dennoch die Livia ihrer Mutter Erbin worden, und aus denen Rechten bekannt, daß ein Erblasser, so wohl res heredis, als auch plane alienas legiren könne.

L. 67. §. 8. ff. de Leg. 2. §. 4. J. de Legat.

Der Erbe auch dieses des defuncti Willen pro parte hereditaria nachzuleben schuldig,

l. 10. l. 149. ff. d. R. J.
L. 14. C. de R. V.

in dergleichen Fall aber, da die defuncta die Gerade-Stücken auf gewisse masse unter die drey Geschwister gleich getheilet wissen wollen, selbige in der That solche denen Söhnen pro duabus tertiis legiret, im übrigen nichts ungewöhnliches, daß dasjenige, was directo nicht bestehet, per indirectum einigen effect erlangen kan, so erscheinet daraus allenthalben so viel, daß obangezogene Disposition wenn sie zu erweisen, vor unkräfftig nicht zu achten, v. R. w.

Nō. XXVII.

Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1713. M. Januar. an D. Ulpianum zu Naumburg.

FUr Gerade hingegen pflegen nicht gerechnet zu werden ꝛc. Körbgen zu Confect, Obst oder Citronen, die darzu gehörige Rincken, Eßig- und Oel-Fläschgen, oder Krügelgen, und Saltz-Mästen, Thee, Coffee und Chocoladen-Topff ꝛc. Licht-Butzen und darzu gehörige Kästgen, Schirm auf dem Heerde, Wasser-Ständer, Braten-Wender. Desgleichen werden die in denen Gemächern feste gemachte Tapeten, vor Zubehörungen zum Hauß und vor Erbe gerechnet.

Zum andern und auf die andere Frage: Hat der verstorbenen von Adel Ehemann bey deren Leben einen letzten Willen aufgerichtet, darinnen derselbe 3000. thlr. über ihre Erb-portion zu ihrer Disposition vermacht, darauf auch das verblichene Eheweib solche 3000. thlr. in einem aufgerichteten letzten Willen unter ihre gesambte Kinder vertheilet, iedoch darbey denen Söhnen gewisse Betten, mit zugehörigen Geräthe, auch einiges Zinn, Meßing, Kupffer und Meublen legiret, und es entstehet die Frage: Ob die Töchter sothane mütterliche disposition insonderheit mit Ausantwortung derer Gerade-Stücken nachzukommen schuldig, oder widrigen falls der hinterlassene Wittber das Vermächtniß derer 3000. thlr. zu widerruffen befugt. Ob nun wohl die Gerade der nechsten Nifftel, welcher die Rechte solche gönnen, durch letzten

Willen

Willen regulariter nicht entzogen werden mag. D. a. d. auf den Fall, wenn die Tochter oder eine andere Nifftel, auf welche die verlassene Gerade durch Satzung der Rechte fället, zugleich der defunctæ Erbe ist, dieselbe sich nicht entbrechen kan, dieser Verordnung und Willen zu agnosciren. Im übrigen auch, da die verstorbene Mutter die vom Ehemanne ihr zugedachte 3000. thlr. aus dessen letzten Willen als ein Vermächtniß haben sollen, vor denselben aber verstorben, hierdurch das legatum gar expiriret, noch die Ehefrau, als legataria, bevor sie selbiges durch des Mannes Absterben selbst erworben, hierüber weiter disponiren können, sondern es bloß auf dieses freyen Willen ankommt, ob er die 3000. thlr. denen Töchtern zahlen will, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So seynd die Töchter ihrer Mutter Verordnung zu folge denen Söhnen die verschaffte Gerade-Stücken abfolgen zu lassen verbunden, der hinterlassene Wittber auch mag wider Willen zu Auszahlung derer, seinem verstorbenen Eheweibe legirten 3000. thlr. nicht angehalten werden, v. R. w.

Wenn die Tochter oder andere Nifftel der Testatricin Erbin seyn, müssen sie auch die über die Gerade gemachte disposition agnosciren.

Wenn Legatarius vor dem Testatore verstirbet, expiriret das Legatum.

Nō. XXVIII.

Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1712. M. Jul. an Claudium in Dreßden.

HAt Caja, so zu Dreßden gewohnet, bey ihrem Absterben zwey Söhne, Titium und Sempronium und eine Tochter Liviam hinterlassen, welche letztere vor guter Zeit sich nach Berlin verheyrathet, und wiederum zwo Töchter, davon die eine gleichfalls verehliget ist, erzeuget; und es hat der Amtmann, den die Caja, in Abwesenheit der beyden Söhne, vor ihr Kranken-Bette zu sich ruffen lassen, auf dieser Begehren denen Söhnen hinterbracht, daß Schmuck, Gold und Ketten aus des andern Mannes Erbschafft herkommende, unter die 3. Geschwister in gleiche Theile getheilet werden sollen, und entstehet anjetzo die Frage: Ob der Cajæ hinterlassene Gerade gantz, oder zum Theil auf die Liviam, oder auf die Söhne, oder auch an den Rath als Obrigkeit des Orts gefallen sey? Ob nun wohl die Söhne auf der Mutter auf ihrem Sterbe-Bette gegen den Amtmann erklärten letzten Willen, vermöge dessen ihnen ein gleicher Antheil

der

der Gerade mit denen Schwestern von der Verstorbenen zugedacht worden, sich beziehen, davon ausser dem Amtmann auch andere Frauens-Personen Meldung thun, und da gleich solcher vor ein gerichtlich Testament, weil der Amtmann weder einen Actuarium noch Schöppen bey sich gehabt, nicht anzunehmen, doch eine Mutter über ihr Vermögen unter ihren Kindern auch nur vor zwey Zeugen männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne deren vorhergegangene reqvisition, und andere Solennitäten beständiger Weise mündlich testiren kan, und einer Wittwe dispositionauch über ihre Gerade bey ihren Lebezeiten nicht gäntzlich untersaget ist, hiernechst weil zu Berlin, allwo Livia wohnhafft ist, gar keine Gerade üblich, und also dergleichen von daher nach Dreßden nicht einmahl zugewarten ist, nicht unbillig wäre jure retorsionis die Abfolgung von Dreßden dahin ebenfalls zu versagen, zumahl da der Stadt Dreßden von der hohen Landes-Obrigkeit gnädigst confirmirten Statuta cap. 9. §. 14. ausdrücklich verordnet, daß Gerade aus der Stadt nicht gegeben werden sollen, denn alleine in die Städte und Stellen, da man sie von Alters hin gegeben, und sie von denselben Orthen wiederum anhero gereichet wird, gestalt denn auch der Liviæ hier wieder nicht zustatten kommen mag, daß ihr Ehe-Mann vor 8. Jahren in Dreßden Bürger worden, und das ihr, aus des Vaters-Erbe zugefallene Haus in Lehn genommen, nachdem dieser solch Haus niemahls bewohnet, sondern also fort weiter verkauffet, hingegen Livia mit demselben durch dessen Erheyrathung sie ihr forum und domicilium originis in Dreßden verlohren hat, von so viel Jahren her, so wohl vor als nach Annehmung besagten väterlichen Hauses sich beständig in Berlin aufgehalten, und die aus denen Statuten angezogene Worte in denen folgenden sich nicht undeutlich dahin erklären, daß krafft dieses Juris retorsionis alle diejenigen die nur an solchen Orten seßhaftig wären, dahin die Gerade nicht gefolget würde, deren unfähig seyn sollen, zu geschweigen daß auch besagter Liviæ Ehe-Mann, wie ihm Innhalts §. 5. cap. 1. derer Statuten bey Verlust des gewonnenen Bürger-Rechts jährlich zu thun obgelegen, diese 8. Jahr her die behörige 12. gl. niemahls abgegeben hat, dannenhero ihr der Liviæ auch ihre Kirchen Stühle genommen

Mütterl. Verordnung unter denen Kindern ist auch vor 2. Zeugen männliches oder weibl. Geschlechts auch über die Gerade beständig.

und

und in andere verlöset worden. Ferner auf dergleichen Fall zwar der Rath zu Dreßden Innhalts des allegirten Statuti regulariter das Befugniß hat, daß derselbe an einer solchen Niftel oder Spiel-Magens Stelle succediret, und so viel als derselben Person gebühret hätte, ihme von der Gerade anheim fället. Darwieder aber Titius und Sempronius als Doctores, wieder die solches Privilegium nicht exerciret werden soll, durch die Worte des Statuti selbst sich wohl schützen mögen.

Und wenn bey so bewandten Umständen Livia von der Gerade zu excludiren wäre, die beyden Brüder solche entweder in Ansehung des 10. §. d. Statuti cap. 9. aus welchen daß auch die Söhne deren nicht gantz unfähig seyn sollen, zu schlüssen, gäntzlich vor sich prætendiren oder doch suchen möchten, daß die Gerade in gemeinem Erbe verbleiben und also nicht weniger davon, als von andern Erb-Stücken jeden ein drittel zukommen solle. Dieweil aber dennoch eine Weibes-Person ihre Gerade zwar in gewisser masse bey ihrem Leben per contractum alieniren, und hierdurch der Niftel entziehen, durch Testament, oder andern letzten Willen, hingegen, dieselbe Innhalts

keines weges verändert werden kan, über dieß auch aus eurer Frage nicht erscheinet, daß Caja ihren Willen, worzu sie die Amts-Gerichts-Personen erwartet, da sie vor deren Ankunfft verstorben, würcklich und vollkommen in Beyseyn anderer Zeugen nuncupiret habe, ausser dem doch der dißfalls gehabte blosse Vorsatz, und die mit dem Amtmann hierüber vorläufftig gehabte Discurse weder die Krafft eines letzten Willens, noch auch in Ermangelung einer erfolgten acceptation von der andern Seite die Würckung einer Ubergabe, oder anderer Handlung unter denen Lebendigen haben, bey welchen allen auch von der Caja nicht so wohl der gesamten Gerade, als insonderheit nur einigen Goldes und Ketten, dergleichen sie doch nicht verlassen, und des Schmucks erwehnet worden, und wie solchem nach aus einer Mütterlichen Verordnung Titius und Sempronius einiges besondern Rechts an dero Gerade, welches der Tochter genommen, und ihnen gegeben worden wäre, sich nicht zu rühmen haben: Also auch das, dem Rathe zu Dreßden zustehende Jus retorsionis

nis jener an ihrem Jure succedendi, welches ihr, als der nechsten Nifftel dißfalls die allgemeinen Sachsen-Rechte mit Ausschlüssung derer Söhne gönnen, nicht hinderlich seyn kan, nachdem aus denen letztern Worten des aus den Dreßdnischen Statuten angezogenen 14. §. erscheinet, daß die von Adel, Doctores und Hof-Bediente von demjenigen, was in erwehnten 10ten und vorhergehenden 13ten §. enthalten, ausgenommen seyn, und also besagter Rath des darinnen gedachten Juris retorsionis wider dergleichen Personen sich nicht gebrauchen solle. Hiernechst wenn auch die Schwester vermöge eines dergleichen der Obrigkeit zustehenden Rechts von der Gerade ausgeschlossen werden solte, dennoch auch auf solchen Fall denen Brüdern als welche der Gerade, da sie an einem Orte einmahl eingeführet ist, in keine Wege fähig sind, sondern der fernern nechst anverwandten Niftel, die des Orts, da sich der Fall zugetragen, oder anderswo, da die Gerade hinwiederum gefolget wird, gesessen, zufallen müste. Allermassen denn auch, ob schon in dem 10ten §. des Dreßdnischen Statuti cap. 9. verordnet zu befinden, daß die Söhne, wenn sie ihrer Mutter Erben alleine sind, der nechsten Muhmen mehr nicht, als die Nifftel oder halbe Gerade ausantworten sollen, dennoch nicht gesagt werden mag, daß dadurch denen allgemeinen Rechten zuwider denen Söhnen in andern Fällen, und besonders wenn sie mit denen Schwestern im Erbe concurriren, ein Recht an der Mutter Gerade zugeeignet worden sey. So möchte weder der Rath zu Dreßden noch auch Titius und Sempronius der Cajæ hinterlassener Gerade gantz oder zum theil sich anmassen, sondern die Livia solche völlig wohl fodern. von Rechts wegen.

In dem Dreßdnischen Statuto seynd die von Adel, Doctores und Hof-Bediente excipiret, daß wider selbige das jus retorsionis nicht statt habe.

Nō. XXIX.

Responsum Facult. Jur. Lips. de Ao. 1712. M. Jul. an Gothofr. Pogonium in Leipzig.

OB nun wohl scheinen möchte, daß der eingemauerte Wasch-Kessel, weil er Wand- und Mauer-feste ist, der Mann auch diese und andere angezogene Stücken Zeit währender Ehe in seine Haußhaltung geschafft, vor Erbe zu halten sey, hingegen

gen daß die Fisch-Tiegel, der Einmache-Kessel, Schöpff-Löffel und die Rolle, so wohl, als der Wasch-Kessel nebst dem Dreyfuß zur Gerade gehören, es daher das Ansehen haben möchte, weil doch solches alles das Weib zu ihrer Haußhaltung und zur conservation ihrer Gerade-Stücken gebrauchet. D. a. u. d. die Wasch-Kessel ohne Unterscheid der Anzahl, und daß solche eingemauret, oder nicht, nach allgemeiner Observanz dieser Sachsen-Lande vor Gerade-Stücken gehalten werden, hingegen die Fisch-Tiegel, Einmache-Kessel, der zu dem uneingemauerten Wasch-Kessel gehörige Dreyfuß, ingleichen die meßingene Schöpf-Löffel und die Rolle, ohngeachtet das Weib solche, und insonderheit die letztere zu Erhaltung ihrer weiblichen Gerade gebrauchet, doch unter die Gerade-Stücken nicht zu rechnen, so werden zwar die zwey küpfferne Wasch-Kessel vor Gerade, die Fisch-Tiegel, Einmache Kessel, der Dreyfuß, der meßingene Schöpf-Löffel, und die vorhandene grosse Rolle aber vor Erbstücken gehalten. D. a. u. d. dergleichen Jura und res incorporales insgemein inter immobiles gerechnet werden, inmassen auch deswegen die Backgerechtigkeit von der Obrigkeit besonders in Lehn genommen werden muß, welche Lehns-Reichung in rebus mobilibus allodialibus sonst nicht zu geschehen pfleget, so ist die Backgerechtigkeit gestalten Sachen nach pro re immobili zu halten. D. a. u. d. dem Anführen nach des verstorbenen Weibes Haus niemahls ein öffentlicher Gast-Hof gewesen, also daß so wohl in als ausserhalb der Messen alle ankommende frembde Leute als in einem öffentlichen Gast-Hofe darinnen einkehren mögen, sondern nur in Meß-Zeiten privilegio nundinarum, wie iedwedem Innwohner, also auch ihr Frembde in ihr Hauß einzunehmen und zu beherbergen nachgelassen, und auf dem auf dem Hause gemachten Fisch-Zeichen eben kein beständiger Schluß zu machen, daß es ein öffentlicher Gast-Hof sey, gestalt denn bekannt, daß sonderlich in grossen Städten öfters die Besitzer ihre Häuser mit gewissen Zeichen bemercken lassen, damit Frembde und andere so darinne ihre Verrichtung haben, sich solcher Wohnung Situation desto besser erkundigen können, gestalt auch, als das Weib das Hauß sub hasta erstanden, und darüber nebst ihren Ehe-Manne von der Obrigkeit des Orts die Lehn erhalten, dasselbe weder als

Alle Waschkessel, sie sind eingemauret oder nicht gehören zur Gerade ohne Unterscheid der Anzahl.

Nicht aber auch der Dreyfuß.

Und Rolle.

Die Jura, als Gast-hofs- item Back-Gerechtigkeit werden inter res Immobiles computiret.

Das bloße, über das Haus gemachte Zeichen macht keinen Gasthof.

ein Gasthof subhastiret, noch ihnen mit der Gast-Gerechtigkeit in Lehn gereichet worden, auch der Mann und sein Weib in dem Hause niemahls öffentliche Gast-Wirthschafft, sondern jener sein Becker-Handwerck iederzeit öffentlich getrieben, und noch treibet. So seynd die von dem verstorbenen Weibe verlassene Betten nebst dem dazu gehörigen weiblichen Geräthe, ungeacht solche zu Bewirthung frembder Leute in Meßzeiten mehrentheils gebraucht worden, nicht vor Erbe sondern vor Gerade zuhalten.

Nō. XXX.

Responsum Scabinatus Lipſ. de An. 1689. an den Kallenberg. Herrn Sohn in Dreßden.

Zum dritten und auf die dritte Frage seynd unterschiedne schöne Teppichte, Stuhl-Kappen, so man über die Stühle ziehen und wieder weg nehmen, ausheben und verschlüssen kan, Vorhänge, Bett-Decken und Madratzen vorhanden, welche der Herr Sohn daher zum Erbe zu ziehen gemeinet, weil sie nicht täglich, sondern nur zu Zeiten bey Kind-Tauffen und andern grossen Ausrichtungen, auch Anwesenheit hoher Personen, und vieler vornehmen Freunde und Gäste zur Zierde gebraucht worden. Ob nun wohl sonsten dergleichen Sachen, wenn sie nicht zum täglichen Gebrauch, sondern nur zu besondern Gepränge, und Bewirthung vornehmer Gäste angeschaffet worden, zur Gerade nicht gehörig.

Die zu besondern Gepränge und Bewirthung vornehmer Gäste angeschafte Tapeten, gehören alsdenn nicht zur Gerade, wenn sie der Mann in Beschlüß hat.

D. a. d. solches nur auf dem Fall, wenn sie von dem Manne erkauffet und in Verwahrung behalten, keines weges aber wenn sie das Weib in Beschlüß gehabt, statt findet, inmassen sie denn also ohne Unterscheid, sie werden gleich täglich, oder nur zuweiln gebraucht, zur Gerade gehörig, allhier auch die Frau Mutter selbige jedesmahl in Verwahrung gehabt, und biß an ihr Absterben behalten, ja was noch mehr ist meistentheils von den ihrigen angeschaffet und selbst zubereiten lassen.

So verbleiben oberzählte Sachen als Gerade-Stücken denen Frau Töchtern billig, und mag der Herr Sohn sich hierzu mit Beskande nicht ziehen.

Zum vierten und auf die 4te Frage haben sich unter den

mütterlichen und der Frau von Lützelburg ausgehändigten Gerade-Stücken zwey kleine gantz silberne Augspurgische getriebene Schmuck-Kästlein, deren eines 3. Mrk. 8. Loth, und das andere 3. Mrk. und 4. Loth gewogen, so wohl eine dergleichen Schaale gefunden, welche von dem Frauenzimmer insgemein auf die Nacht-Tische gesetzet, und dahinein der bey dem Ausziehen abgelegte Schmuck als worzu sie vornehmlich gemachet, geleget und verwahret zu werden pfleget, und es will der Herr Sohn solche gleichfalls zum Erbe haben.

Ob nun wohl die Schale zur Gerade gar nicht gehörig, und in denen Kästlein bey der Inventur kein Schmuck, sondern nur allerhand Brieffe angetroffen worden.

Das Schmuck-Kästgen gehöret zur Gerade, ob gleich bey der Inventur kein Schmuck, sondern nur andere Sachen, darinne gefunden worden.

D. a. v. d. Sie zu Bewahrung des Geschmeides vornehmlich gefertiget, darzu von der Frau Mutter erkauffet, auch würcklich gebrauchet worden, und diesemnach darauf, daß bey dem Absterben hievon ohngefähr nichts darinne gefunden worden, schlechter Dinge nicht zubestehen nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage,

So werden auch besagte Kästlein denen Frau Töchtern als Gerade billig gefolget, die Schaale aber ist bey dem Erbe zu lassen.

Zum fünfften und auf die 5te Frage sprechen wir ꝛc. Seynd etliche Behältnisse verhanden, darinnen Erb- und Gerade-Stücken zugleich verwahrlich befunden worden, und entstehet die Frage, ob sie zum Erbe oder zur Gerade gehörig, inmassen die Frl. Töchter selbige schlechter ding zur Gerade ziehen, der Herr Sohn aber einen Unterscheid, ob mehr Erb- oder Gerade-Stücken darinne enthalten worden, machen will.

Ob nun wohl sonsten eine gemeine Regul des Sächß. Rechts ist, daß alle solche Behältnisse, darinne die Frau ihre Kleider, Zierath und Geschmeide verwahrlich gehabt, zur Gerade gehörig, und es also das Ansehen gewinnen will, daß gnug sey, wenn nur ein oder das andere Stück darinne aufgehoben, auch nichts daran gelegen, daß andere Sachen zugleich dahin eingeleget werden.

D. a. d. wenn sothane Behältnisse vor und an sich selber zur Gerade nicht gehörig, als da seynd Kasten mit aufgehobenen Lieden, Siedeln und dergleichen, sie die Natur und Eigenschafft

Wenn Behältnüsse nicht ihrer Natur nach Gerade-Stücken seynd, werden sie ex usu æstimiret, und gesehen, ob mehr Erb- oder Gerade-Stücken darinne seynd.

deroselben eintzig und alleine ex usu & æstimatione erlangen, und diesemnach allerdings darauf zu sehen, worzu sie vornemlich gebrauchet, auch ob der meiste Theil mit Gerade oder Erbe angefüllet gewesen, u. m. i. d. B. u. d. Hr. Fr. So wird im gegenwärtigen Fall auch dieser Unterscheid billig gehalten, und wenn die streitigen Behältnisse von sich selbst nicht Gerade-Stücken seynd, das meiste aber so darinnen bewahret, Erbe ist, solche ebenmäßig zum Erbe gerechnet.

Zum sechsten und auf die 6te Frage:

Ist ferner ein silbern vergoldetes also genanntes Serviez in einem höltzern mit rothen Leder überzogenen und hin und wieder vergoldeten Futteral vorhanden, worüber gleicher gestalt, ob es Erbe oder Gerade sey, Streit entstehet.

Wenn in einem Serviez und Futteral Erb- und Geradestücken beysammen stecken, und zum Nacht-Tisch gebraucht worden, müsten die Gerade-Stücken separiret werden.

Desgleichen gehöret das Kästlein zum Erbe.

Ob nun wohl unterschiedene Gerade-Stücken an Bürsten, Kämmen, Scheeren, Spiegeln und Leuchtergen darinnen zu befinden, und solche von der verstorbenen zu Ausziehrung ihres Nacht-Tisches gebrauchet worden, dannenhero es die Fräulein Töchter schlechter dinge unter die Gerade ziehen wollen, bevoraus, da es nicht füglich zertheilet werden kan.

D. a. d. die übrigen darinne befindliche Sachen vor und an sich selbsten unstreitige Erb-Stücken seyn, und die Natur und Eigenschafft der Gerade, darum daß sie bey Gerade-Stücken gelegen, oder zugleich in einem solchen Kästlein verwahret worden, keines weges annehmen, hierüber nirgends gegründet, daß alles dasjenige, womit die Frau den Nacht-Tisch ausgeziehret, Gerade sey, weil sonsten folgen wolte, daß dergleichen Tisch selbsten, oder die Schildereyen so auch darauf pflegen gesetzet zu werden, unter die Gerade zu zehlen wären, welches aber durchaus nicht statt findet; Endlich die Erb-Stücken bey einem solchen Serviez die Gerade-Stücken weit übersteigen nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Frage. So mögen auch die Fräulein Töchter ein mehrers, als die Gerade-Stücken mit Bestande nicht begehren, sondern seynd das übrige zusamt dem Kästlein in dem Erbe zu lassen schuldig.

Zum 7. und auf die siebende Frage: Ist bey einem Diamantenen-Schmuck an einem Brust-Stücke eine schöne runde auf 100. Rthlr. hoch geschätzte Perle angehencket gewesen, bey der Inventur

tur aber davon abgebrochen, gefunden worden, deswegen sie denn nunmehr auch unter das Erbe gezogen werden will; Ob nun wohl sonst die Perlen so nicht angereihet, und also zu Frauenzimmer Schmuck nicht gebraucht werden können, unter die Gerade nicht gehörig. D. a. d. in gegenwärtigen Fall die Perle würcklich an den Schmuck angemacht gewesen, und also getragen, nachgehends aber nur ungefehr davon abgerissen worden, inmassen denn die Helffte des Oehrleins sich noch daran befunden, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage. So wird sie auch nochmahls vor Gerade billig gehalten.

Die von einem Schmuck ohngefähr abgebrochen gefundene Perlen ꝛc. seynd Gerade.

Zum 9. und auf die 9te Frage. Seynd etliche Tapezereyen vorhanden, welche die Frau Mutter vor ihr eigen Geld erkaufft, und zum Theil in ihren Beschlüß gehabt, theils aber zu Bekleidung ihres Herren Zimmer in Dreßden dargeliehen, und es wollen dieselben von denen Herren Söhnen in das Erbe gezogen werden.

Ob er nun wohl anführet, daß sie nicht allerseits zum täglichen Gebrauch angeschafft, auch sonsten Rechtens, daß die Tapezereyen, welche nur zu gewissen Zeiten gebrauchet werden, nicht unter die Gerade, sondern unter das Erbe gehörig.

D. a. d. dieses nur so fern statt findet, wenn der Mann solche erkauffet, und in seiner Verwahrung hat, die gegenwärtigen aber, wie bereits angeführet, die Frau Mutter angeschafft, und so viel derer zu Bekleidung der Zimmer in Dreßden nicht angewendet, in ihrem Beschlüß behalten, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Hn. Frage. So werden auch angeregte Tapeten allerdings vor Gerade billig gehalten.

Tapeten, so nur zu gewissen Zeiten u. Ausrichtungen gebrauchet worden, wenn sie von der Frau angeschafft und in Beschluß behalten worden, gehören zur Gerade.

Zum 10. und auf die 10te Frage: Haben sich in der mütterlichen Verlassenschafft auch zwey von Silber getriebene Schaalen Augspurgischer Arbeit, wie auch ein Zier vergoldeter durchbrochener flacher Korb mit 2. Henckeln ohne Deckel fast in Form einer Schaale gemachet, gefunden, worüber ob sie zum Erbe oder Gerade zu rechnen, ebenfalls Zweifel entstanden.

Ein flacher hencklichter silberner Korb gehöret zum Erbe, obgleich derselbe zur Ausziehrung des Nacht-Tisches gebraucht, auch der Mann seiner Braut an seinem Beylager

Ob nun wohl die Fräulein Töchter diese Stücken dannenhero vor Gerade ausgeben wollen, weil sie zu Ausziehrung des Nacht-Tisches gebrauchet, und darauf Schmuck, Flohr-Kappen, Handschuhe, Fächel, Müffe, und andere dergleichen Frauenzimmer-Galanterien bey dem An- und Ausziehen geleget, insonderheit in dem

Korbe

in selbigen einen Diamant-Schmuck zur Morgen-Gabe überschickt hat.

Korbe der Herr von Lützelburg seiner Frau Gemahlin einen Diamant-Schmuck auf einem Sammet- und Atlas-Küssen gehefftet, an seinem Beylager zur Morgen-Gabe præsentiret.

D. a. d. wie allbereit erwehnet, dasjenige womit der Nacht-Tisch ausgekleidet wird, unter die Gerade da es sonst vor u. an sich selbst nicht darzu gehöret, schlechter dings nicht zu zehlen, ein Silber-Geschirr auch seiner Eigenschafft nach nicht Gerade ist, und dero Natur eintzig und allein darum, weil etwa Gerade-Stücken darauf geleget, nicht annimmt, in Ansehung zwar alle Behältnüsse, worinne Gerade-Stücken verwahrlich aufgehoben werden, der Gerade folgen, dergleichen Verwahrung aber in einem solchen flachen Gefässe mit nichten geschehen kan, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage.

So seynd auch so wenig die silbernen Schaalen als der Korb vor Gerade zu halten.

Zum eilfften und auf die 11te Frage: Hat ferner die Frau Mutter einen Schreibe-Tisch, welcher, als ein Schranck, darinnen unterschiedene Schub-Laden, und worinnen meistentheils Gerade-Stücken geleget, zubereitet, welcher auch hin und wieder mit Silber beschlagen, hinterlassen. Ob nun wohl die Tische keine Gerade-Stücken seyn.

Schräncke in Form eines Schreibe-Tisches bereitet, gehören zur Gerade.

D. a. d. dieser nicht ein gemeiner Tisch, sondern ein warhaffter rechter Schranck ist, so zu Beschliessung der Gerade-Stücken gebrauchet, über dieses denen Fräulein Töchtern in der mit dem Herrn von Lützelburg getroffenen Transaction übergeben, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage,

So wird auch dieser Tisch denen Fräulein Töchtern als ein Gerade-Stücke und dero Eigenthum billig gefolget.

Leuchter mit des Ehemannes Wapen bezeichnet, seynd Gerade, wenn sie nur das Weib in Beschluß gehabt.

Zum zwölfften und auf die 12te Frage: Hat der Herr Vater unterschiedene Leuchter, so nicht angehenget werden, mit seinem Wappen bezeichnen lassen, und wollen solche deswegen vor Erb-Stücken geachtet werden.

Ob nun wohl vorgegeben wird, daß daraus ein sonderbares Kennzeichen des, dem Herrn Vater zustehenden Eigenthums, abzunehmen.

D. a. d. dergleichen Leuchter ungeachtet sie dem Manne eigenthümlich zustehen, wenn sie zum gemeinen Gebrauch in der Hauß-

haltung angeschaffet, und der Frauen Verwahrung überlassen werden, Gerade seynd; und durch Aufprägung eines Wappens, oder andern Zeichens ihre Eigenschafft nicht verliehren, die Frau Mutter auch solche in ihrem Beschließ gehabt, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage.

So mögen auch dieselben, so wohl alle andere Leuchter, sie mögen von Silber, Zinn, Meßing, Crystalln, oder anderer Materien seyn, denen Fräulein Töchtern als Gerade-Stücken nicht vorenthalten werden.

Zum 13. und auf die 13te Frage: Hat die Frau Mutter dero Hn. Ehe-Gemahl so wohl zu Dreßden, als Budißin und auf etlichen seiner Güther gewisse Betten gehalten, damit wenn er der Orthen kommt, er dieselben zu seiner Ruhe gebrauchen können, ietzo will gezweifelt werden, ob dieselben sambt zugehörigen Uberzügen unter die Gerade mit zu rechnen.

Alle Betten, wenn sie nicht zu einem Hause, oder Guthe ausdrücklich gewiedmet seynd, gehören zur Gerade.

Ob nun wohl vorgewendet werden will, daß sie bey täglicher Haußhaltung nicht gebraucht, sondern entweder zu denen Ritter-Güthern oder sonsten denen übrigen Logiamentern gehörig.

D. a. d. alle und iede Betten, wenn sie zu öffentlicher Gastung, oder sonsten zu einem Hause oder Guthe ausdrücklich nicht gewiedmet, sie mögen gleich vor die Herrschafft, oder das Gesinde, oder auch vor die Gäste, und nur unterweilen gebrauchet worden seyn, unter die Gerade gehörig, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage.

So können auch die gegenwärtigen hiervon mit Bestande nicht ausgeschlossen werden.

Zum 14. und auf die 14te Frage: Hat die Frau Mutter unter andern Leinwand und Zwillig hinterlassen, aus welchen nachgehends auf Befehl des Herrn Vaters unterschiedenes Tisch- und Bett-Zeug verfertiget worden, welches nunmehro ebenfalls zu dem Erbe geschlagen werden will.

Ob nun wohl seiden und wöllen Zeug, woraus Kleider gemacht werden, wenn er hierzu noch nicht zugeschnitten, keine Gerade ist.

D. a. d. mit der Leinwand und Zwillig es eine andere Bewandniß hat, und beydes, es sey gleich angeschnitten oder nicht,

Alle Leinwand und Zwillig, ob gleich der Vater

Tisch- und Bett-Zeug da raus machen lassen, gehöret als Gerade denen Töchtern alleine.

Gerade ist, auch dergestalt die Leinwand und Zwillig, woraus erwehntes Bett- und Tisch-Zeug gemachet, denen Fräulein Töchtern unstreitig zuständig gewesen, und nochmahls durch die daran gewürckte Arbeit ihnen nicht entzogen werden können, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage. So verbleibet auch dieses alles denenselben, als ihr eigenthümliche Gerade-Stücken billig.

Ein mit Kleinodien versetzter Saphir-Stein, ob er von denen väterl. Groß-Eltern herkommet, wenn der Vater aber ihn seiner Frau in Beschluß gegeben hat, gehöret denen Töchtern als Gerade.

Zum 15. und auf die 15te Frage: Will sich der Herr Sohn eines Saphirnen mit 29. Diamanten carmesirten Kleinodes anmassen, unter dem Vorwand, daß der Saphirne Stein von seinen väterlichen Vor-Eltern herrühre.

Ob nun wohl ein Kleinod, welches der Mann verlässet, und in seinem Beschlüß gehabt, da es gleich zum weiblichen Schmuck zubereitet, allerdings Erbe ist. D. a. d. im gegenwärtigen Falle der Herr Vater angeregten Saphir-Stein zusamt denen darum versetzten Diamanten der Frau Mutter gegeben, und biß an ihren Tod in ihre Gewahr und Beschlüß gelassen, sie die Frau Mutter auch solchen zum öfftern getragen, über dieses alles der Herr Vater das gantze Kleinod nach der Frau Mutter Absterben in das über dero Verlassenschafft aufgerichtetes Inventarium verzeichnen lassen, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage; So ist auch dieses Saphirne Kleinod als ein Gerade-Stücke denen Fräulein Töchtern billig zu überlassen.

Der blosse Nahme probiret kein Eigenthum.

Zum 16. und auf die 16te Frage: Finden sich unterschiedene zinnerne Schüsseln, Teller und andere dergleichen so wohl aus Kupffer und Meßing gemachte Sachen, so der Herr Vater mit derer Fräulein Töchter Nahmen und Wappen bezeichnen lassen, und stehen dannenhero dieselben in denen Gedancken, daß sie solche als das Ihrige an sich zu nehmen, befugt.

Ob nun wohl (sonsten auch aus dem Nahmen und Wappen, welcher auf ein oder ander Stücke gezeichnet auf gewisse masse das Eigenthum præsumiret wird) so viel abzunehmen, daß der Herr Vater die, angeregter massen, bezeichnete Sachen denen Fräulein Töchtern bey künfftiger Ausstattung mit zu geben entschlossen gewesen.

D. a. d. solches anderer gestalt nicht, als in dubio, und wenn mehr Vermuthung concurriren, statt findet, allhier aber unläugbar,

bar, daß der Herr Vater dieses alles verfertigen lassen, und ob er gleich der Meynung gewesen seyn mag, es denen Fräulein Töchtern zuzuwenden, iedennoch solcher sein Vorsatz noch zur Zeit nicht zu Wercke gerichtet, sondern das Eigenthum bey ihm verblieben, und hernachmahls denen Fräulein Töchtern zu ihrer Ausstattung über Haupt etwas gewisses beschieden worden, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage.

So seynd sie auch von denen Zinnernen, Meßingenen und Küpffernen Geschirren und Gefässen, wenn hierunter nicht etliche ihrer Eigenschafft und Natur nach, als Bade-Becken, Leuchter ꝛc. Gerade seynd, ihrer darauf geprägten Nahmens und Wappens ungeacht, an sich zu ziehen nicht berechtiget.

Zum 17. und auf die 17te Frage: Haben sich so wohl in der Frau Mutter, als der Frau von Lützelburg Verlassenschafft unter andern auch gefunden allerhand silberne Töpffgen, Suppen-Schälgen, silberne Tiegelgen zu Brey und andern Bedürffniß, silberne und vergöldete Kännichen, Becher und Fläschgen, nebst hierzu gehörigen Credenz-Tellern, dann ferner silberne Gieß-Kännichen und Becken, it. Frauenzimmer-Messer, Gabel und Löffel gefunden.

Messer, Gabel, Töpffgen ꝛc. ob Defuncta solche gleich in Sechs-Wochen gebraucht, seynd Erbe.

Ob nun wohl diese Sachen wohl gedachte Frauen eintzig und alleine vor sich theils täglich, zur Früh-Suppe, und bey der gewöhnlichen Mahlzeit, theils an fremden Orthen und bey grossen Ausrichtungen auch wohl in ihren 6. Wochen gantz alleine gebrauchet, eines und das andere davon auf den Nacht-Tisch gesetzet, und alles biß an ihr Ende in ihrer Verwahrung gehabt, inmassen der Herr Vater es auch in das mütterliche Inventarium bringen lassen.

D. a. d. dergleichen Stücken ihrer Eigenschafft nach Erbe seynd, und darumb, daß sie von denen Frauenzimmer alleine gebrauchet, und iedesmahl unverrückt in dero Beschluß verblieben, sowohl daß sie ins Inventarium eingetragen, die Qualität der Gerade nicht angenommen, in Erwegung sonst daraus folgen wolte, daß eine Weibes-Person keine erbliche Mobilien besitzen könte, wie denn ebenfalls der Gebrauch zum Nacht-Tische wie oben bereits angeführet, ingleichen in denen 6. Wochen hierzu nichts thut, sintemahl auch die Wochen-Kannen Erbe seynd, und hier-

unter in Manglung klarer Rechte, oder einiger beſtändiger Gewohnheit keine Extenſion zu machen, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage. So bleibet dieſes alles dem Herren Sohne, als Erbe, alleine billig.

Anwartſchafft ſub clauſula, daß die Lehn in caſum aperturæ die Natur des Lehns verliehren, und in blattes Erbe, und Allodien verwandelt ſeyn ſolte, conceſſa, ex Reſponſo Dn. Scabinorum, läſſet zugleich die Tochter mit dem Sohne in feudis apertis, oder heimgefallenen Lehn.

Zum 18. und auf die 18te Frage: Hat ſo wohl bey der ietzt-regierenden, als voriger in GOtt ruhender Churfl. Durchl. zu Sachſſen der Herr Vater unterſchiedene Anwartungen an gewiſſe in dem Marggrafſthum Ober-Laußnitz liegende Ritter-Güther vor ſich und ſeine **Leibes-Erben** unterthänigſt ausgebethen, und die gnädigſte Conceſſion dergeſtalt erhalten, daß alle die Lehn- und Ritter-Güther ſo er hierdurch erlangen möchte, in Caſum aperturæ die Natur des Lehns verliehren, und in blattes Erbe und Allodial verwandelt ſeyn ſolten, nachdem nun in der väterlichen Diſpoſition ausdrücklich verordnet, daß der Herr Sohn die gantze Erbſchafft, Muſchkau mit allen Zugehörungen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, wie auch alle zuerkauffte, und durch Churfl. hohe Begnadigung herbey gebrachte Güther, ſo wohl alle nomina, jura und actiones, ſie ſeynd ietzo vorhanden, oder künfftig erwartend, in Summa nichts außer die zur mütterlichen Gerade gehörigen Mobilien ausgeſchloſſen, vor ſich alleine behalten und beſitzen ſolle; ſo entſtehet die Frage? Ob wenn künfftig ein oder das andere von denen angeregter maſſen zur Anwartung verſchriebene Lehn apert würde, die Fräulein Töchter nebſt dem Herrn Sohne ſich der Succeſſion darinne zu getröſten haben.

Ob nun wohl angeführet werden kan, daß die verſchriebene Expectanz, indem ſie auf lauter Ritter-Güther ertheilet, dem Hn. Sohne alleine zu gute kommen, in Anſehung daß zwar ſonſten das Wort **Leibes Erben** nicht alleine die Söhne ſondern auch die Töchter in ſich begreiffet, gleichwohl aber pro ſubſtrata materia zu erklären und auszulegen, und dieſemnach weil bey denen Ritter-Güthern die Söhne alleine der Succeſſion fähig, die Töchter hierunter nicht zu verſtehen, auch da allenfalls die Deutung auf ſie zu ziehen, dennoch zum wenigſten dem Sohne der Vorzug vor dem weiblichen Geſchlechte gehöre, hierüber aus dem väterlichen Teſtament gnungſam abzunehmen, daß deſſen Will und Meynung geweſen, die Töchter davon gäntzlichen auszuſchlieſſen

indem

indem ja unter denen Worten alle nomina, Jura und Actiones so dem Herrn Sohne zugetheilet, allerdings auch das Jus ad rem ex concessa expectiva resultans, zu verstehen.

D. a. d. wie vorhin angezogen, wenn dem Hrn. Vater bey concession der Expectanz die absonderliche Begnadigung geschehen, daß die Güther in casum aperturæ die Eigenschafft des Lehns verliehren, und also fort in Erbe verwandelt werden solten, bey welcher Bewandniß denn kein Zweifel, daß nachdem das general-Wort Leibes-Erben gebrauchet, die Töchter nicht weniger als der Sohn, und also beyde zugleich zur Succession vociret worden, die väterliche disposition auch diese deswegen nicht ausschliessen mag, weil solche bloß auf die Jura und actiones, welche dem Herrn Vater und Frau Mutter zuständig gewesen, gerichtet, hingegen die Fräulein Töchter aus der gnädigst verliehenen Expectanz ein Jus proprium ratione successionis acquiriret, welches ihnen gar nicht oder doch anderer gestalt, als durch klare deutliche Worte, so aber dißfalls ermangeln, nicht entzogen werden mögen; zu geschweigen, daß der Herr Sohn geschehen lassen, daß die Fräulein Schwestern nebenst ihm zugleich der Lehn Folge gethan, auch eine gewisse diese Lehn betreffende abgelassene protestation mit vollzogen, nach mehrern Innhalt der Beylage und der Herren Frage.

So werden auch künfftig die Fräulein Töchter auf begebende Fälle nebst dem Herrn Sohne zugleich in solchen Güthern zur Succession billig gelassen, a. v. R. w.

Nō. XXXI.

Informat aus der Leipziger Juristen-Facultät de Ao. 1709. M. Mart. an Balthasar Langen N. P. C. in Leipzig.

Ob der Ehemann der Schwieger-

Es ohnlängst eine Frau allhier in Leipzig mit Nahmen Rosina ohne Kind verstorben, und hat einen theils ihren Ehemann, andern theils aber dero Mutter, samt einem Vermögen an fahrender Haabe und Gerade-Stücken, so sie ihrem Ehemanne vormahls zugebracht, nach sich verlassen; und da nun die überle-

Mutter von seines ohne tochter verstorbenen Eheweibes hinterlassenen Gerade den Pflicht-Theil abgeben müsse? Aff.

überlebende Mutter von der Tochter Erbschafft den dritten Theil an statt des Pflicht-Theils verlanget: als will vorietzo ob die Gerade dahin gleichfalls zu rechnen, oder nicht vielmehr der Ehemann solche zum voraus bey sich behalten könne? gezweifelt werden.

Ob nun wohl die legitima alleine vom Erbe abzustatten, dahin aber die Gerade, welche dem Eheweibe und nechsten Niffel Jure singulari gebühret, nicht zu rechnen, und dahero, als wenn dem Ehemanne die Gerade, welche wenn keine Töchter vorhanden, ex statuto Lipsiensi de An. 1672. §. 1. ihme alleine zukommet, zum voraus verbleiben müsse, der Mutter aber das Pflicht-Theil davon nicht gegeben werden dürffte, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil die Gerade, wenn solche der Ehemann ex statuto überkommet, bewährter Rechtlehrer Meynung nach, nicht Gerade bleibet, sondern solche in Erbe verwandelt wird, vom gantzen Erbe aber das Pflicht-Theil abzustatten ist, daraus nun fliesset, daß was de Jure singulari ex statuto allhier angeführet, seinen mercklichen Abfall leidet. So ist auch in gegenwärtigem Fall der Ehemann von der Gerade seines verstorbenen Weibes Mutter die legitimam abzustatten schuldig.

Wann die Mutter von ihres Ehemannes aussenstehenden Schulden etwas erhoben, ist sie der Tochter oder nach deren Absterben dem Eydam Rechnung abzulegen schuldig.

Zum andern und auf die andere Frage hat mehr besagte Rosinä Mutter nach Absterben ihres Mannes auf dessen hinterlassene activ-Schulden unterschiedenes erhoben, davon sie aber der Tochter nichts ausgeantwortet, sondern alles beysammen behalten, und wollet dahero, ob selbige ihren Eydam nicht Rechnung davon ablegen, und einigen Antheil abstatten, oder solche auf ihre Forderung sich zurechnen lassen müsse? des Rechtens berichtet seyn.

Ob nun wohl mehr gedachte Rosina bey Lebezeiten von solchen eingegangenen Schulden von ihrer Mutter nichts verlanget, und dahero, als wenn sie sich des Anspruchs daran begeben, der Ehemann auch nichts weiter prætendiren können, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil euren Anziehen nach, die Tochter von der väterlichen Schuld niemahls beständig sich loß gesaget, dergleichen renunciationes auch durch ein blosses Stillschweigen

schweigen nicht zu erweisen, vielmehr allhier zu vermuthen, daß Rosina aus respect gegen ihre Mutter derselben dißfalls nichts abgefordert, und sie dahero ihr Recht an denen Schulden annoch beständig behalten habe, welche nunmehro nach deren Absterben auf ihren Ehemañ als heredem mobiliarem bracht und verfället.

So ist auch die Mutter ihrem Eydam über die erhobenen väterlichen Schulden richtige Rechnung abzulegen, auch der Tochter den davon zustehenden Antheil so weit solche in liquido beruhet, deren Ehemanne abzustatten, oder nach Gelegenheit dißfalls an ihrer Gegenforderung sich daran kürtzen zu lassen verbunden, a. v. R. w.

Nō. XXXII.

Informat aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1685. M. Aug. an Marien, Joh. Andr. Zieglers und Sabinen Kleinhempelin Christian Kleinhempels Ehetweib zu Pegau.

Zum andern und auf die andere Frage sprechen wir: Fället zwischen euch und obgedachter eurer verstorbenen Schwester Ehemanne der Gerade halber Streit und Irrthum vor, in dem ihr die volle Gerade begehret, euer Schwager aber euch nur gewisse Stücke davon, oder die Nifftel-Gerade abfolgen lassen will. Ob nun wohl derselbe sich auf der Stadt Pegau Statuta gründet, vermöge welcher ein Ehemann nach seines Weibes Tode deren Freunden allein die Nifftel-Gerade zu geben schuldig, auch hierüber angeführet, daß sein Hauß an der Rinckmauer läge, und Bürgerliche Beschwerung trage, ingleichen, daß er die meisten Gerade-Stücken seiner Frau selbst geschaffet; Dieweil aber denoch gedachter Berckmann kein Bürger zu Pegau ist, und sowohl derselbe als auch dessen Wohn-Hauß nicht dem Rathe sondern des Ambts Jurisdiction und Bottmäßigkeit unterworffen, auch dahero der Sadt Pegau Statuten nicht fähig ist, derohalben wegen Succession des Weibes Gerade er sich nach den gemeinen Sächß. Rechten zu reguliren hat, wie denn auch ihm nicht zu statten kommen mag, daß er die meisten Gerade-Stücken seiner Frau geschaffet, denn genung ist, daß die Frau solche zu ihrem Gebrauch, und in

In Pegau, wenn einer nicht Bürger ist, noch sein Hauß dem Rathe, sondern des Ambts Jurisdiction unterworffen ist, muß er seiner verstorbenen Frauen völlige Gerade dero Nifftel abgeben.

in ihrer Verwahrung gehabt, nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Fragen. So ist auch mehr gedachter euer Schwager euch als seines Weibes leibliche Schwester die volle Gerade vermittelst einer eydlichen Specification seines Einwendens ungeacht auszuantworten pflichtig.

Zum dritten und auf die dritte Frage sprechen wir, wollet ihr ferner berichtet seyn, welche Stücke zur Gerade eigentlich gehören, nach mehrern Innhalt eurer Frage, so werden darunter insgemein nachfolgende Stücke gerechnet: Alle Kisten, Kasten, Truhen und Laden, so aufgehobene Liede haben, wie auch Siedeln, denn alle Behältnisse, darinnen die Frau ihre Kleider, Geräthe, Zierath und Geschmeide verwahrlich enthalten, und worzu sie die Schlüssel gehabt, ohne Unterscheid, ob sie aus Holtz, Silber, oder einer andern Materien gemacht und gefertiget, als da seynd Ketten, Kästlein, Schachteln, Schräncke, und dergleichen, unangesehen sie in einer Form eines Tisches oder sonsten also zubereitet, daß sie auch in andere Wege in der Haußhaltung zu gebrauchen, inmassen ebenmäßig nicht daran gelegen, daß etwa zugleich Erbstücke darinne aufgehoben worden, wenn nur diese die zu der Gerade gehörige Sachen an der Anzahl und Grösse nicht übersteigen, alles Garn, roh und ungesottene, Lein, Flachs, gebrecht und ungebrecht, alle Leinwand und Zwillich geschnittene und ungeschnittene, alle Feder-Betten, wenn gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlaffen, oder solche auf der Reise gebraucht worden, daferne sie nur das Weib in Beschluß gehabt, alles Leinen Geräthe an Bett-Tüchern, Zichen, Tisch- und Tafel- auch Teller- und Schnupff-Tücher, so wohl auch Bade-Tücher, Bade- und Haar-Mänteln, Hand-Qvehlen, Schleuern, Brüstgen, Hembden, Schürtzen, Halß-Kragen, Halß-Tücher, Ermelgen, und dergleichen, alle Federn geschlossen und ungeschlossen, alle Um- und Vorhänge, Teppichte und Tapezereyen, Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, Stuhl-Kappen, auch Decken, und Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebraucht werden, die Bade-Becken, Leuchter so nicht angehänget, als da seyn die Wachs-Stöcke und andere Tisch-Leuchter, sie seyn aus Silber, Zinn, Meßing, Crystallen oder sonsten woraus gearbeitet, wenn gleich des Mannes Nahmen oder Wappen darauf gestochen, die

Specification der Gerade-Stücken.

Brau-Pfanne die man vermiethet, und nicht eingemauret, noch stetig stille stehet, den Wasch-Kessel, er sey eingemauret und sonst befestiget, oder nicht, alle weibliche Kleider sie seyn von Wolle, leinen, seidenen oder härnen Zeuge gemacht, allerley Stirn-Bande, Zöpffe, Schleiff-Nadeln, Flohr- und andere Kappen, Müffe, Hals-Zobeln, Handschue, Strümpffe, Schuhe auch darzu gehörige Rosen und Schnallen, alles Tuch, Zeug und Gewand, woraus das immer bereitet, zu Frauen-Kleidern zugeschnitten, zwirne, seidene auch goldene, silberne und andere Spitzen, so zum Schmuck und Kleidung zugeschnitten, alles Geschmeide, aus Gold und Silber, es sey mit Edelgesteinen versetzet oder nicht, als da seynd Ringe, Ketten, Halß- und Arm-Bänder, Ohren-Gehäncke, Haar-Nadeln, Vorsteck-Rosen, Contrefait, Büchsen, Chur- und Fürstl. Bildnisse, Uhren, auch Balsam-Büchsen, welche also eingerichtet und zubereitet, daß sie von denen Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgestecket werden können, allerley Pendelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Ohren oder Häcklein haben, zu rechnen, und was die Frau mehr zu ihrem Schmuck träget, wenn sie gleich dessen eines und anderes ie zu Zeiten dem Manne gebrauchen lassen, iedoch in ihrer Gewehr behalten, alles Gold und Silber zur Frauen-Zierde gewürcket, Perlene Krantze, auch der Bräutigams Krantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird, Perlen, Corallen, Edelgesteine, Elend-Klauen, iedoch anderer gestalt nicht, als wenn solche dermassen, daß sie getragen werden können, angerichtet, angehefftet, geschnüret, gewürcket und versetzt seyn, Pacifical oder silberne und güldene Schau-Pfennige, Gold-Stücken mit Ohren, oder Häcklein, gekrümmete Ducaten, ingleichen silberne und göldene Körner und Rosen, wenn nemlich diese Stücken auf Kleid versetzt, an eine Schnur angereihet, oder sonsten zum Tragen zubereitet, massen denn bey diesen Sachen ingesamt nicht eben der würckliche Gebrauch, und daß sie die Frau getragen, sondern nur die Zubereitung, und daß sie füglich getragen werden können, erfordert wird, alle Borthen und Gürtel, beschlagen und unbeschlagen, die mit Golde und Silber auch Bande gezierte Geld-Beutel, so das Weibes-Volck anzuhengen pfleget, der Laug-Napff, Puder-Schachtel, Nadel-Küssen, das Blanckscheid, der Sonnen-Fächer, alle Bücher darinnen die Frau

hat geleſen, ſie ſeynd geiſtlich oder weltlich, alle weibliche Gebäude und Gewebe, item was zur weiblichen Arbeit gehörig, als Rocken, Spinn-Räder, Weiffen, Haſpeln, Würck- und Näh-Rahm, Kleppel-Küſſen, ſamt der Zugehör, Scheeren nebſt darzu gehörigen Futteralen, wenn ſolches hierzu alleine gemacht, Nadel- und Neh-Küſſen, Neh-Bulde, Nadel-Büchſen, Finger-Hüthe, Würtel, Spindeln, wie auch Bürſten, Kämme, Kamm-Futter, item Milch-Gefäſſe. Hierüber werden bey denen von Adel zur Gerade gerechnet alles Schaaf-Vieh weiblichen Geſchlechts, und zwar wenn die Wittib aus des verſtorbenen Erbſchafft Gerade nimmet, ohne Unterſcheid wo die ſeynd in Schäffereyen oder auf Forwergen, die des Mannes geweſen, wenn dergleichen aber eine Nifftel fordert, nur die, welche dem Weibe eigenthümlich zugeſtanden, alle Gänſe, Endten, und den Wagen, worauf die Frau fähret, außer welchen Stücken unter der Bürgerlichen und Adelichen Gerade kein Unterſcheid iſt. a. v. R. w.

Nō. XXXIII.

Reſponſum aus der Juriſten-Facultät zu Leipzig de Ao. 1713. M. Jul. an Beatum Klein zu Leipzig.

HAt Frau Anna Sabina von Oppel in ihrem hinterlaſſenen und nach dem Extract ſub A aufgerichteten letzten Willen ihrer Schweſter Fr. Dorotheen Sophien von Pereß, gebohrner von Münckewitz, die Gerade nebſt ſonſt einem legato beſchieden, und nachdem zwiſchen der verſtorbenen Ehemanne als inſtituirten univerſal-Erben Herrn Bernhard Wilhelm von Oppel, und obgedachter von Pereß dieſer legirten Gerade-Stücken halber Streit entſtanden, inmaſſen beyderſeits Partheyen ihre dubia gegen einander ſchrifftlich aufgeſetzet, demnach wollet ihr, was eigentlich vor mobilia denen Rechten, und zugleich gegenwärtigen Teſtament gemäß aus denen beygefügten Inventariis ſub ☉ ☽ und ♂ von dem herede an die legatariam als Gerade heraus zu geben ſeyn, und ob nicht auch die Anhänge-Uhr darzu gehöre, ſo Frau teſtatrix zur Zierade bey ſich geführet, des Rechtens berichtet ſeyn.

Ob nun wohl Frau Anna Sabina von Oppel in ihrem Teſta-

ment

ment besage Extracts sub A ausdrücklich gesetzet, daß ihre Schwester Dorothea Sophia von Pereß dasjenige was nach alter Sächsischer Gewohnheit zur Gerade gerechnet wird, außer dem von ihrem Ehemanne empfangenen Versprechungs-Ring, welchen sie ihm wieder verkauffet, und ausgeschlossen derjenigen Stücke, welche nicht eigentlich zum weiblichen Schmuck und Zierde gehören, als Uhren, Silberwerck und dergleichen Dinge mehr, beschieden seyn solte. Hiernechst bey Determinirung derer Gerade-Stücken man auf consuetudinem loci wo die testatrix ihr domicilium gehabt, das Absehen zu richten, und daß daher, was nicht nach alter Sächsischer und des Orts, wo die verstorbene gelebet, Gewohnheit, sondern nur neuerlich zur Gerade gerechnet, und was nicht eigentlich zum weiblichen Schmuck und Zierde gehöret, als besagte Uhren, nicht prætendiret werden könte, es das Ansehen gewinnet.

Die consuetudo Domicilii anzusehen.

Dennoch aber dieweil die Gerade nach Sachsen-Recht eingeführet, und hernach durch die Churfürstl. Sächsischen Constitutiones confirmiret worden, und also kein Unterscheid unter das Alte und Neue Sachsen-Recht der Gerade halber zu machen, und in loco domicilii keine Gerade üblich, testatrix hingegen über die Gerade in Sächsischen Landen und wie sie nach Sachsen-Recht eingeführet, disponiret und also besage dieses Rechts sowohl nach denen Inventariis sub ☉ ☽ und ♂ folgende Stücke zur Gerade gehören. Nemlich alle Tapeten, Tapezereyen, Betten, Tisch- und Bett-Zeug, alle Vorhänge um die Betten, geschnitten und ungeschnitten, folglich auch ungebleichte Leinwand, Leinen, Damast, Zwillich, alle weibliche Kleider, und Leinen-Zeug, alles Zeug und Gewand, so zum Schmuck und Kleidung zugeschnitten, alle Leuchter, so nicht angehänget, als da seynd Wachsstöcke und Tisch-Leuchter, sie seynd aus Silber, Zinn, Meßing, Crystallen oder sonst woraus gearbeitet, Schachteln, alle Bücher, worinne die Frau gelesen, sie seind geist- oder weltlich, wenn die Frau selbige in ihrem Beschluß gehabt. Die Uhr mit einem Jaspis Gehäuse, dergleichen silbern blau amulirte Uhr in Grösse eines 4. gl. Stückes, eine goldene Uhr, dabey ein Hacken mit Diamanten und mitten ein Schmaragd daran hänget, zumahl die letztere so beschaffen, daß sie zur Zierde getragen werden können, und also von dem legato

Alles Gewand zu Kleidern zugeschnitten.

Schachteln.

nicht auszuschlieſſen, ferner ein Corallen-Hertz mit Diamanten, ein grün golden Schwamm-Büchßlein mit Diamanten beſetzt, ein gülden Pettſchafft wie Todten-Köpffe, ein Ohr-Gehäncke, ein gölden Vorhäng-Schlößgen mit einem Schlüſſelgen, ingleichen alles Geſchmeide aus Gold und Silber, es ſey mit Edelgeſteinen verſetzet oder nicht, als da ſeynd: Ringe, Ketten, Halß- und Arm-Bänder, Arm-Roſen, oder andere Portraite, Haar-Nadeln, Vorſteck-Roſen, Contrefaiten, Chur- und Fürſten-Bildnüſſe, Balſam-Büchßlein, welche alſo eingerichtet, und zubereitet, daß ſie von dem Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgeſtecket werden können, allerley Pendelotten, worunter auch die groſſen Perlen, ſo Ohren oder Häcklein haben, zu rechnen, und was die Frau mehr zu ihrem Schmuck entweder täglich, oder auch an Sonn- und Feſttagen, oder zu ſondern Gepränge träget, oder füglich tragen kan, wenn ſie deſſen gleich eines und das andere iezuweilen dem Manne gebrauchen laſſen, iedoch in ihrem Gewehr behalten, alle Gold- und Silber-zur Frauen-Zierde gewürckte Perlen-Kräntze, auch des Bräutigams Krantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird, Perlen, Corallen, Elend-Klauen, iedoch anderer geſtalt nicht, als wenn ſolche dermaſſen, daß ſie getragen werden können, angemacht, angehefftet, geſchnüret, gewürcket und verſetzet ſeyn, pacificata oder göldene und ſilberne Schau-Pfennige, Goldſtücken mit Oehren oder Häcklein, gekrümmete Ducaten, ingleichen göldene und ſilberne Körner und Roſen, wenn nemlich dieſe Stücke auf Kleider verſetzet, an einer Schnure angereihet, oder ſonſt zum Tragen zubereitet, inmaſſen denn bey dieſen Sachen insgeſambt nicht eben der würckliche Gebrauch, und daß ſie die Frau getragen, ſondern nur die Zubereitung und daß ſie füglich getragen werden können, erfordert wird, wenn aber ſelbige zwar angehefftet, angereihet, oder ſonſt an einander gemacht, und auf etwas befeſtiget, iedoch ſich nicht in der Beſchaffenheit befinden, daß ſie nach Gelegenheit der ietzigen Zeiten zur Zierde gebrauchet werden können, ſie anders nicht vor Gerade zu halten, als wenn ſie die Frau zum wenigſten einmahl würcklich getragen, alle Borthen und Gürtel beſchlagen und unbeſchlagen, die mit Seiden, Gold und Silber auch Sammet und Bändern gezierte Geld-Beutel, ſo das Weibes-Volck anzuhängen

Alles Geſchmeide es ſey mit Edelgeſteinen verſetzt oder nicht.

Geld-Beutel zum Anhängen.

gen pfleget, der Laugen-Napff, Buder-Schachtel, Windel-Küssen, das Blanckscheid, die Sommer-Fächer, item was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Rocken, Spinn-Rocken, Weiffen, Haspeln, Würck- und Näh-Rähmen, Kleppel-Küssen samt denen Scheeren, und darzu gehörigen Futteralen, wenn solche hierzu allein gemacht, Nadel- und Neh-Küssen, Neh-Pulte, Nadel-Büchsen, Finger-Hüte, Spindel, Bürsten, Kämme, Kamm-Futter, Zahn-Stocher und andere zu Sauberung des Mundes ietzo bräuchlichen Instrumenten, so in einem Büchßlein zusammen geführet werden, Milch-Gefässe, und zwar ist nichts daran gelegen, ob sie in denen ordentlichen Wohn- oder denen Garten-Häusern und Land-Güthern anzutreffen, alle Küsten und Kasten, Truhen und Laden, so aufgehobene Liede haben, es werde darinnen verwahret, was da wolle, also, daß auch hierunter der eiserne, und andere Geld-Kasten zu verstehen, wie auch die Siedeln, denn alle Behältnüsse, darinnen die Frau ihre Kleider, Geräthe, Zierath und Geschmeide verwahrlich gehalten, und worzu sie die Schlüssel gehabt, ohne Unterscheid, ob sie aus Holtz, Silber, oder einer andern Materie gemacht und gefertiget, als da sind, Köthen, Kästlein, Schräncke und dergleichen, unangesehen sie in einer Form eines Tisches oder andern Haußrathes zubereitet, inmassen ebenmäßig nichts daran gelegen, daß etwan darinnen Erbstücke zugleich aufgehoben worden, wenn nur diese die zur Gerade gehörigen Sachen an der Anzahl und Grösse nicht übersteigen, diejenigen Pressen, darinnen die Servietten und übriges Tisch-Geräthe so wohl andere dergleichen Dinge geleget werden, Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, Stuhl-Kappen, auch Tecken und Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebrauchet werden, die Pfännichen, worinnen die Leuchter, damit das Licht nicht Schaden thun kan, gesetzet werden, die Brau-Pfanne, die man vermiethet und nicht eingemauret, noch stets stille stehet, der Wasch-Kessel, er sey eingemauret oder sonst befestiget oder nicht, und unter Adelichen Personen der Wagen, welchen die Frau zum steten Gebrauch gehabt. Hingegen mögen die Schräncke und Köthen, welche eingemauret, oder dergestalt, daß sie stets beym Hause bleiben sollen, befestiget, ungeachtet Gerade-Stücken darinne verwahret, ingleichen die Behältnisse, so dem Manne zugestanden,

Eiserne Geld-Kasten.

Leuchter-Pfännen.

darinnen mehr Erbe als Gerade enthalten, die höltzerne Span- oder eiserne Himmel-Betten, wenn gleich die Frau in 6. Wochen darinnen gelegen, denn die Cronen, Arm- und flache Wand-Leuchter, Licht-Putzen, Hand-Becken, mit darzu gehörigen Gieß-Kannen, Bade-Mulden, und Bade-Wannen, des Weibes Wochen-Kanne, Suppen-Napff, silberne Töpffgen, Tiegel, Tisch-Becher, Flaschen und andere Gefässe, von Silber, Zinn, Meßing, Kupffer, ob wohl daraus so wohl das Weib als die Kinder entweder in Sechs-Wochen oder sonst gespeiset und getruncken, die bey der Haußhaltung geführte Messer, Gabel und Löffel, ungeachtet solche nebst der Scheeren in einem Futteral beysammen, der Frauen Hundes Halß-Band, der Mahl-Schatz, welcher von dem Manne gegeben worden, wenn es nicht vor sich ein Gerade-Stück ist, u. in des Weibes Beschluß angetroffen wird, Wolffs-Zähne und Schau-Groschen, benebst den zugehörigen, welche denen Kindern angehänget, und ingemein Pater-Noster genennet werden, der Nacht-Tisch, und was zur Zierath darauf gesetzet wird, im Fall es sonst seiner Natur und Eigenschafft nach unter die Gerade nicht gehörig, alle Schildereyen, Gemählde, baares Geld da es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewidmet, oder daraus gelöset, Perlen und Corallen, uneingefaßte Edelgesteine, auch Elends- und Adlers-Klauen, item dergleichen Sachen, welche zwar sonst Gerade sind, von dem Weibe aber nicht zu ihrem Schmuck, sondern Handlung damit zu treiben, oder Pfandweise besessen, gemeine Uhren und darzu behörige Gehäuse, die Kleider und das Geschmeide, welches der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bißweilen der Frauen zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen, und verschlossen, auch endlich alle der Haußrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck- und Stuhl-Küssen, Teppichen, Vor- und Bett-Hängen, Betten und dergleichen nicht täglich, sondern nur zu sonderbahren Ehren- und Gepränge, auch Bewirthung fremder Gäste gebrauchet, und von dem Manne selbst in Verwahrung gehalten, auch des Weibes Beschluß nicht überlassen worden, im Fall aber die letzt erzehlten Sachen das Weib in ihrem Gewahr gehabt, seynd sie, unangesehen sie nur zu gewissen Zeiten gebrauchet, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen.

So

So ist Frauen Annen Sabinen von Oppel hinterlassener Wittber, und von ihr eingesetzter Erbe ihrer Schwester die ihr in dem Testamente vermachte Gerade nach denen specificirten Stücken, in so weit sie dieselbe nach sich gelassen, besage der Sächsischen Rechte auszuantworten schuldig, er aber mit obberührter davon ausgeschlossener Stücken Uberliefferung zu verschonen.

Zum andern und auf die andere Frage: Hat die Frau testatricin viel Gerade-Stücken außer denen Sächsischen Landen in dem Brandenburgischen territorio besessen, und eigenthümlich gehabt, demnach will Zweifel entstehen, ob auch solche Gerade-Stücke Innhalts des Testaments und derer Rechte der Legatariæ gehören.

Ob nun wohl Frau Anna Sabina von Oppel auf dem Guthe Haselberg, so in der Marck-Brandenburg lieget, gewohnet, und die meisten pretiosa nach Berlin in Sicherheit gebracht worden, wie aus dem Inventario zu sehen, und in dem Brandenburgischen territorio keine Gerade eingeführet ist, und daß daher die Legataria die daselbst befindliche Gerade nicht fordern könne, scheinen will. Dennoch aber und dieweil die Frau von Oppel ihre Disposition in Sächsischen Landen verfertiget, und daß ihre Schwester nach alten Sächsischen Rechten die Gerade haben solle, ausdrücklich verordnet, der locus domicilii auch, wo keine Gerade eingeführet, berührte disposition nicht hindern kan, vielmehr voluntas testatricis dißfalls plene & benigne in causa favorabili zu interpretiren, keines weges aber auf andere auswärtige Statuta loci, indem testatrix selbst in ihrem Testament auf die Sächsischen Jura sich beziehet, zu restringiren, zumahln aus der Beylage sub D. fascic. 1. fol. 23. zu ersehen, daß sie schon in pacto dotali die Gerade nach alten Sächsischen Herkommen der cognatæ zugewandt, folglich sich in ihrem Testament nach denen Sächsischen Rechten schlechter dings gerichtet.

Wenn eine uxor Marchica in Churfl. Sächßl. Landen ein Testament macht, und darinne ihre Gerade Sächsischen Rechten legiret, müssen auch die in Brandenburgischen liegende Gerade Stücken dem Legatario geliefert werden.

So seynd auch die Gerade-Stücken, so in dem Brandenburgischen Lande, absonderlich in Berlin zu befinden, vermöge des Testaments und derer Rechte der Legatariæ auszuantworten.

Zum letzten und auf die dritte Frage wollet ihr wissen, ob zur vollen Gerade bey Adelichen Personen auch die Schaafe gehören?

Ob nun wohl die Frau testatrix in ihrem Schreiben fascic. 1. fol. 25. an ihre Schwester ausdrücklich gedencket, daß die Schaafe und Kühe so wohl als andere zu dem Guthe Haselberg gehörige Inventarien-Stücken bey solchem Guthe verbleiben, und mit nichten unter die Gerade gerechnet werden solten, und daß es dabey sein Bewenden haben müsse, geschlossen werden möchte.

Es kan kein Testament durch ein blosses, an den Erben geschriebenes Hand-Briefgen wiederruffen werden.

Dennoch aber und dieweil die Frau von Oppel ihrer Schwester dasjenige, was nach alter Sächsischer Gewohnheit zur Gerade gerechnet wird, vermacht, welches sie auch in angezogenen ihrem Schreiben wiederholet, und nach besagter Sächß. Gewohnheit bey Adelichen Personen auch die Schaafe weiblichen Geschlechts zur Gerade gehören, und zwar wenn die Wittbe aus des verstorbenen Mannes Erbschafft Gerade nimmet, ohne Unterscheid, wo die seyn auf dem Hofe, da er gewohnet, auf den Schäfereyen, oder auf Forwercken, hingegen wenn dergleichen eine Nifftel fordert, nur die, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden, ausgeschlossen derer Hämmel begehren kan, und da einmahl die Frau von Oppel ihrer Schwester die Gerade in ihrem Testament beständiger Weise vermacht, solch Vermächtniß durch ein blosses Schreiben nicht zu hinterziehen vermag:

Die Nifftel überkomet nur der verstorbenen eigenthümliche Schaafe.

So ist auch die Frau von Pereß diejenigen Schaafe weiblichen Geschlechts, so ihre Schwester zum Ehemanne gebracht, als ein Legatum zu fordern wohl berechtiget. a. v. R. w.

Nō. XXXIV.

Responsum Facultatis Juridicæ Lipſ. de Ao. 1712.

M. Jun.

HAt Johann George Hauffe mit seinem Eheweibe Margarethen ein Hauß in Leipzig zum rothen Krebs genannt, gemeinschafftlich besessen, es auch zugleich in Lehn und Würden erhalten, so dann das Eheweib ihrem Mann in einem letzten Willen die ihr zustehende Helffte dergestalt beschieden, daß er ihrer Tochter Kindern, Reginen Elisabeth Stöckelin, und Anton Ulrich Lincken, iedem 1000. thlr. und der Stöckelin Tochter, Margarethen Elisabeth 500. thlr. heraus geben solte; Worauf das

Eheweib

Eheweib verstorben, und es ist ein ziemlicher Vorrath an Betten und Geräthe in erwehnten Hause verhanden, welche Regina Elisabeth Stöckelin fordert, demnach entstehet die Frage, ob besagte Betten und das darzu gehörige weisse Geräthe zur Gerade zu rechnen.

Ob nun wohl die Betten und Geräthe so eine Frau bey ihrem Absterben in Beschluß hat, ordentlicher weise zur Gerade gehören, und daß in einem Hauß ein Zeichen aushänget, und währenden Märckten frembde Leute darinnen beherberget werden, solches besonders in Leipzig, als in einer Handels-Stadt, da die solennen Messen besuchet werden, keinen Gasthof macht, also daß darinnen befindliche Betten und darzu gebrauchte Geräthe zur Gerade zu rechnen scheinen will. Dennoch aber und dieweil dem Anziehen nach in besagten Hause öffentliche Gastung, so wohl in- als außerhalb denen Messen getrieben, eine gewisse Allmosen-Büchse, gleichwie in andern Gasthöfen in Leipzig geschiehet, dahin gegeben, mit Einlegung des frembden Biers es nicht anders, als wie in denen übrigen Gasthöfen gehalten worden, so wohl Hauffe sich als ein Gastwirth aufgeführet, auch in dieser Qualität die zum Hause gehörige Contracte geschlossen, also das ausgehangene Zeichen des rothen Krebses, daß es ein Gasthof sey, anzeigen soll, ingleichen gewisse Kammern zur Gastung ausgesetzet, und die Feder-Betten beständig darzu gewiedmet, auch sonst anderer gestalt nicht gebraucht sind, hiernechst diese Betten bey Subhastation des Hauses allbereit vormahls unter gewissen numeris mit ausgeruffen, und dem Licitatori mit adjudiciret worden, solchem nach dieselben vor pertinenz-Stücken besagten Gasthofs zu achten, ferner beyde Eheleute das Verzeichniß dieser Betten und Geräthe als zum Gasthofe gehörig unterschrieben, und in dem ehemahls aufgerichteten testamento reciproco selbige vor Gast-Betten erkläret, und daß sie dergestalt in dem Gasthofe bleiben sollen, die Hauffin ihrer Tochter und Stöckelin gesaget, welchem Geständniß diese als dero Erben nachzukommen verbunden, und allenthalben daraus so viel zu schliessen, daß das Hauß zum rothen Krebs vor einen Gasthof zu halten, hingegen die Betten und andere darzu gehöriges Geräthe, so in einem Gasthofe für die Gäste gebraucht werden, zur Gerade nicht gehören. So ist Regina

Wenn in einem Hause öffentliche Gastung so wohl in- als ausserhalb denen Messen getrieben wird, gehören die Betten nicht zur Gerade.

Wenn die Betten mit dem Hause subhastiret und erstanden worden, seynd sie vor pertinenz-Stücken zu achten.

Die verstorbene Ehe-Frau die Betten vor Gast-Betten in ihrem aufgerichteten Testamento erkläret, und daß sie dergestalt in dem Gasthofe bleiben sollen befohlen,

gina Elisabeth Stöckelin besagte Betten und Geräthe zur Gerade zu ziehen nicht befugt. v. R. w.

Nō. XXXV.

Responsum Scabin. Lipsi. de Ao. 1713. M. Febr. an Ehrenfried Sachwaltern in Billichshausen.

Als ihr uns eine Specification einigen Silber-Geschirres mit Sign. ⊙ bemercket, benebst dreyen unterschiedenen Fragen zugeschicket, darauf sprechen wir ꝛc.

Anfangs auf die erste und dritte Frage ist Juliana eine von Adel verstorben, und hat nach sich drey verheyrathete Töchter, darbey auch eine stattliche Gerade verlassen, und ihr wollet, was darunter gehörig, auch in der specification sub ⊙ begriffen, des Rechten berichtet seyn.

Ob nun wohl an unterschiedenen Orthen dißfalls gewisse Gewohnheiten und Statuta, Krafft welcher ein und das andere Stück, so sonst keine Gerade ist, darunter gezogen wird, denen denn daselbst billig nachzugehen.

Specificatio dererjenigen Sachen so zur Gerade gehören.

Daferne a. d. ein anders mit Bestande nicht eingeführet, so werden insgemein nachfolgende Stücke, wenn sie verhanden, hierzu gerechnet; Alle Küsten, Kasten, Truhen und Laden, so aufgehobene Liede haben, wie auch die Siedeln, denn alle Behältnüsse, darinne die Frau ihre Kleider, Geräthe, Zierath und Geschmeide verwahrlich enthalten, und worzu sie die Schlüssel gehabt, ohne Unterscheid ob sie aus Holtz, Silber oder einer andern Materia gemacht und gefertiget, als da seynd Köthen, Schreibe- und Bette-Tische, die als ein Schranck zugerichtet, und Gerade-Stücken darinnen aufgehoben, so wohl die Pressen, wenn Servietten und andere Gerade-Stücken darein geleget werden, Kästlein, Schachteln, Schräncke und dergleichen, unangesehen sie in Form eines Tisches oder sonst also zubereitet seynd, daß sie auch, in andere Wege in der Haußhaltung zu gebrauchen, allermassen ebenmäßig nicht daran gelegen, daß etwa zugleich Erb-Stücke darinne aufgehoben worden, wenn nur diese die zur Gerade gehörige Stücke an der Anzahl und Grösse nicht übersteigen, alles Garn, flächsene, roh und gesotten, Lein, Flachs gebrecht und ungebrecht, wenn er nur von Acker abgebracht,

alle

alle Leinwand, Zwillig, Damast und dergleichen geschnitten und ungeschnitten, alle Feder-Betten, wenn gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlaffen, oder solche auf der Reise gebraucht worden, daferne sie nur das Weib in Beschließ gehabt; Alles Leine Geräthe, an Bett-Tüchern, Ziechen, Tisch- und Taffel- auch Teller- und Schnupff-so wohl Bade-Tüchern, Bade- und Haar-Mäntel Handqvehlen, Schleyern, Brüstgen, Hemden, Schürtzen, Hals-Kragen, Hals-Tüchern, Ermelgen, Tauff-Küssen, Ziechen, Wester-Hembden und dergleichen, alle Federn geschlossen und ungeschlossen, alle Um- und Vorhänge, auch diejenigen so nur am Hochzeit-Tage um das Ehe-Bette gehangen, hernach aber an der Stelle andere zum täglichen Gebrauch angemachet worden, Teppichte, Matratzen, Bett-Decken und Tapezereyen, Banck-Pfühl und Stuhl-Küssen, Stuhl-Kappen auch Decken, und Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebraucht werden, die Bade-Becken, Leuchter so nicht angehenckt, als da seynd Wachs-Stöcke und andere Tisch-Leuchter, sie seynd aus Silber, Zinn, Meßing, Crystallen oder sonsten woraus gearbeitet, wenn gleich des Mannes Nahmen und Wappen darauf gestochen, die Brau-Pfanne, die man vermiethet und nicht eingemauret noch stetig stille stehet, der Wasch-Kessel, er sey eingemauret oder sonst befestiget oder nicht. Alle weibliche Kleider sie seyn von Golde oder Silber gewürcket, Wollen, Leinen, Seiden oder Härnen Zeuge gemacht. Allerley Stirn-Bande, Zöpffe, Schleiff-Nadeln, Flohr und andere Kappen, Müffe, Halß-Zobeln, Handschuhe, Strümpffe, Schuhe, Knie-Bänder, auch darzu gehörige Rosen und Schnallen, alles Tuch, Zeug und Gewand woraus das immer bereitet, zu Frauen-Kleidern zugeschnitten, auch überbliebene Restgen, item zwirne, seidene, göldene, silberne, und andere Spitzen, so zum Schmuck zugeschnitten, oder auf die Kleider gebrehmet, oder zum Tragen fertig gemacht; alles Geschmeide aus Gold und Silber, Stahl und andern Metaillen, es sey mit Edelgesteinen versetzt, oder nicht, als da seynd, Ringe, Petschafft-Ring, wenn er mit Edelgesteinen versetzet, Petschaffte wenn sie an einem Kettgen und angehänget werden können, Ketten, Hals- und Arm-Bänder, Ohren-Gehänge, Haar-Nadeln, Vorsteck-Rosen, Contrefait-Büchsen, Creutze, Ancker, Chur- und Fürstl.

Uhren, so die Frau getragen.

Bildnisse, Uhren, so die Frau getragen, und die Frau in Beschließ hat, auch Balsam-Büchsen, welche also angerichtet, und zubereitet, daß sie von dem Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgestecket werden können; Allerley Pantelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Oehre, oder Häcklein haben, zu rechnen, und in Summa was die Frau mehr zu ihrem Schmucke trägt, oder in vorigen Zeiten getragen, wenn sie dessen gleich eines, und das andere je zu Zeiten, dem Manne gebrauchen lassen, jedoch in ihrer Gewähr behalten, alles Gold und Silber zur Frauenzier gewürcket, Perlene Cräntze, auch der Bräutigams-Crantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden worden, Perlen, Corallen, Edelgesteine, Elends- und Adlers-Klauen, jedoch anderer gestalt nicht, als wenn solche dermassen, daß sie getragen werden können, angereihet, angehefftet, geschnüret, gewürcket und versetzt seyn, Pacifical oder goldene und silberne Schaupfennige, Gold-Stücken mit Ohren oder Häcklein, gekrümte Ducaten, ingleichen goldene und silberne Körner und Rosen, wenn nemlich diese Stücken auf Kleider versetzet, an eine Schnure angereihet, oder sonst zum tragen zubereitet, inmassen denn bey diesen Sachen insgesamt nicht eben der würckliche Gebrauch, und daß sie die Frau getragen, sondern nur die Zubereitung und daß sie füglich getragen werden können, erfordert wird. Alle Borden, und Gürtel, beschlagen und unbeschlagen, die mit Gold und Silber auch Bänder gezierte Geld-Beutel oder Taschen, so das Weibes-Volck anzuhängen pfleget, der Laugen-Napff, Buder-Schachtel, Schachtel zum Pflästergen, Windel-Küssen, das Blanckscheid, Sonnen-Fecher, Regen-Hüthe, alle Bücher, welche der Frau eigenthümlich zustehen, und darinne dieselbe gelesen, sie seynd geistlich oder weltlich, alle weibliche Gebäude und Gewebe, item was zur weiblichen Arbeit gehörig, als Rocken, Spinn-Räder, Weiffen, Haspeln, Würck- und Näh-Rähmen, Kleppel-Küssen, samt der Zugehör, Scheeren nebst darzugehörigen Futteralen, wenn solches hierzu alleine gemacht, Nadel und Näh-Küssen, Näh-Pulte und Nadel-Büchsen, Finger-Hüthe, Wiertel, Spindel, wie auch Bürsten, Bürst-Schüsseln, Kämme, Kamm-Futter, item Milch-Gefässe, hierüber werden bey denen von Adel zur Gerade gerechnet, alles Schaaff-Vieh,

weibli-

weiblichen Geschlechts, und zwar wenn die Wittib aus des verstorbenen Erbschafft Gerade nimmet, ohne Unterscheid, wo die seyn, in Schäffereyen, oder auf Herbergen, die des Mannes gewesen, wenn dergleichen aber eine Nifftel fordert, nur die, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden, alle Gänse, Endten, und der Wagen, worauf die Frau fähret, ausser welchen Stücken unter der bürgerlichen und adelichen Gerade kein Unterscheid ist. Sonsten aber mögen die Schräncke und Köthen welche eingemauret, oder dergestalt, daß sie stets beym Hause bleiben sollen, befestiget, ungeachtet Gerade-Stücken darinnen verwahret, ingleichen die Behältnisse, darinne mehr Erbe als Gerade enthalten, der Hanff wenn derselbe nicht gewürcket, oder gesponnen, die höltzerne Spann- oder eiserne Himmel- und zusammen gelegte Reise-Betten, wenn gleich die Frau in 6. Wochen darinnen gelegen, die Zeug-Rollen, die Bleche zum Abstreichen, das Bücher-Tresor, wie auch die Feder-Betten, und zugehöriges Geräthe, welche in solchen Häusern, darinne gleich ohne ausgehengte Zeichen nicht nur in offenen Messen, sondern jederzeit öffentliche Gastung getrieben wird, gebrauchet werden, denn ferner die Cron-Arm- und flache Wand-Leuchter, Licht-Putzen, und darzu gehörige Kästgen, Hand-Becken, und darzu gehörige Gieß-Kannen, Bade-Mulden, und Bade-Wannen, des Weibes Wochen-Kanne, Suppen-Näpffe, silberne Töpffgen, Näpffgen, Tiegel, Tisch- und Wein-Becher, Credenz-Teller, Coffée-Topff, Théé-Kanne, darzu gehörige Schälgen, silberne Feuer-Pfänngen, nebst der Lampe, Saltzmästgen, Præsentir-Teller, mit Silber beschlagene Krüge, Menagerie-Bret, mit darauf gehörigen Sachen, Schwenck-Kessel, silberne Muscheln, Zucker-Büchsen, Gläser mit Silber beschlagen, silberner Eßig-Krug, silbern Feuer-Zeug, Zahn-Stocher, Flaschen, Suppen- auch andere Schaalen, Servies Körbgen, Petschafft, Kapseln, Gehäusse, silberne Elle, Wärm-Pfanne, Schachteln, wenn keine Gerade-Stücken darinne zu befinden, noch dazu gebraucht worden, Feuer-Kicke, Marquen beym L'hombre-Spiel, und andere Gefässe, von Gold und Silber, Crystall, Corallin, Zinn, Meßing, Kupffer, wenn es auch auf der Frauen Nacht-Tisch gestanden, und sie so wohl als die Kinder entweder in 6. Wochen oder sonst daraus gespeiset

Licht-Putzen und darzu gehörige Kästgen sind Erbe.

Schachteln, so nicht zu Gerade-Stücken gebraucht worden.

und getruncken, oder anderwerts in der Haußhaltung geführet, Messer, Gabel, Löffel groß und klein, ungeacht solche alleine oder nebst der Scheere in einem Gestecke, oder Futteral beysammen, der Frauen Hundes-Halsband, der Mahl-Schatz, welchen die Frau in baarem Gelde empfangen, und derjenige, welcher dem Manne gegeben worden, wenn es nicht vor sich selbst ein Gerade-Stücke ist, und in des Weibes Beschließ angetroffen, Wolffs-Zähne und Schau-Groschen, benebenst denen Zugehörungen, welche denen Kindern angehänget, und insgemein Pater noster genennet werden, das Pathen-Geld, der Laugen-Korb, und Krug, Blatte und Platt-Eisen, Wasch-Seiffen- und Mehl-Säcke, Tauff-Geräthe, ausser denen Tauff-Küssen- Ziechen, und Wester-Hembdgen, Wochen-Stühle, der Pettschafft-Ring, wenn er nicht zugleich mit Edelgesteinen versetzt wird, im Fall es sonst seiner Natur und Eigenschafft nach unter die Gerade nicht gehörig, alle Schildereyen und Gemählde, baar Geld da es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewidmet, oder daraus gelöset, wöllen Garn, ungebrauchte Seyde, unangenehete Frantzen, seidene oder hährne Zeuge, so zu weiblichen Kleidern nicht zugeschnitten, unangereihete, und zum tragen nicht zubereitete auch in Püscheln annoch befindliche Perlen, und Corallen, uneingefaßte Edelgesteine, so wohl Elends- und Adlers-Klauen, item dergleichen Sachen, welche zwar sonst Gerade seynd, von dem Weibe aber nicht zu ihrem Schmuck, sondern Handlung darmit zu treiben, oder Pfands-Weise besessen, andere Uhren, und darzu gehörige Gehäusse, so die Frau nicht getragen, die Kleider und das Geschmeide, welches der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bißweilen der Frau zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen, und verschlossen, auch endlich alle der Haus-Rath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck- und Stuhl-Küssen, Tappezereyen, Vor- und Betthänge-Betten und dergleichen nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren und Gebrauch auch Bewirthung frembder Gäste gebrauchet, und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beschließ nicht überlassen wird, vor Gerade nicht gehalten werden, im Fall aber diese letzt erzehlte Sachen das Weib in ihrem Gewehr hat, seynd sie, unangesehn sie

nur

nur zu gewissen Zeiten gebrauchet, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen, was aber von denen erzehlten Gerade-Stücken nicht vorhanden, mag auch von denen Erben nicht gefordert werden, inmassen gleichfalls die Nifftel worunter auch die leibliche Tochter zu verstehen, wenn sie nach eines Weibes Absterben die Gerade nimmt, hiervon dem überlebenden Ehemanne ein Bett wie das stunde, als das Weib noch lebte, den Tisch mit einem Tisch-Tuche, den Teller mit einer Serviette, die Banck mit einem Pfhüle, und den Stuhl mit einem Küssen belegt und bedeckt, zusambt einer Handquehle, und zwar wenn Eheleute mehr als an einem Ort eine angerichtete Haushaltung haben, in einem iedweden solchen Ort, da gleich die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern gemiethet wären, dieses alles absonderlich zurück zu lassen schuldig.

Wann das Weib diejenigen Sachen, so nicht täglich, sondern nur zu gewissen Zeiten zum gepränge gebraucht werden, in ihrem Beschluß hat, seynd selbige Gerade.

Z. a. und a. d. a. Frage wollet ihr, ob nicht Julianen Tochter, auch von denen übrigen Güthern allwo sie zwar nicht beständig gewohnet, auch die daselbst befindliche Gerade-Stücken, welche die Mutter allezeit, so lange sie gelebet, in ihrer Verwahrung, und Beschließ gehabt, sondern auch was von Schaafen, Endten, Gänsen, und dergleichen vorhanden, zu prætendiren befugt? berichtet seyn.

Ob nun wohl unterschiedene Fälle vorhanden, da diejenigen Sachen, welche sonst eigentlich vor Gerade zu halten, dennoch als Gerade-Stücken nicht gefordert werden können, und es also das Ansehen gewinnet, als ob die Töchter von denen Güthern, da deren Mutter sich wesentlich nie aufgehalten, etwas als Gerade nicht erlangen könten; Hiernechst alles Schaaf-Vieh, weiblichen Geschlechts, ingleichen Gänse und Endten ohne Unterscheid, wo die sind, regulariter zur Adelichen Gerade gehören.

Dieweil aber dennoch eurem Vorgeben nach Juliana die Gerade-Stücken, so auf denen andern Güthern, woselbst sie sich sonst wesentlich nicht aufgehalten, in ihrem Gewehr gehabt, und der Ort wo selbige befindlich an und vor sich selbst keinen Unterscheid machet, hingegen was von Schaafen, Gänsen und Endten verordnet, nur auf den Fall, wenn die Adeliche Frau aus ihres verstorbenen Mannes Verlassenschafft die Gerade suchet, zu verstehen, außer dem aber, wenn die Nifftel, oder Tochter selbige verlanget, nur der verstorbenen Frauen eigenthümliches darunter zu

ziehen,

ziehen, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So seynd auch Juliană Töchter die Gerade-Stücken welche ihre Mutter in Verwahrung gehabt, auf denen Güthern, darauf sie wesentlich nicht gewohnet, ingleichen ihr eigenthümliches Schaaf-Vieh weiblichen Geschlechts, auch Endten und Gänse von ihrem Vater zu fordern wohl befugt, das übrige aber von besagtem Viehe, so ihrem Vater zustehet, mögen sie mit Bestande nicht verlangen. A. v. R. w.

Nō. XXXVI.

Ein Responsum aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig de Ao. 1714. M. Dec. an C. C. Krantzen zu Leipzig.

Ist ohnlängst Christina eines hiesigen Bürgers Wittib verstorben, und hat nach sich vermöge ihres aufgerichteten Testaments ihres vormahligen Ehemannes beyde Brüder Gallum und Gallinaceum zu Erben ihrer Verlassenschafft eingesetzet, ihrer leiblichen Schwester aber 100. thlr. legiret, welche auch die gewöhnliche Nifftel-Gerade überkommen, bey deren Ausantwortung hingegen sich einiger Zweifel hervor gethan, indem der Christinen Erben in denen Gedancken stehen, daß der verhandene Petschafft-Ring mit Diamanten versetzet, drey silberne Pocale und vergüldete Kelch-Becher, ingleichen ein Glaß mit einem silbernen vergüldeten Fusse, zwey Ringe, der Frauen Messer mit silbernen Hefften, und ein Futteral samt einem silbernen Löffel darunter nicht gehöre, und ihr wollet, was dißfalls Rechtens, berichtet seyn. Ob nun wohl des Mannes Petschafft-Ring unter die Gerade regulariter nicht gehöret, Christina auch selbigen damahls als Erbin ihres Ehemannes überkommen, und die Ringe dem Vorgeben nach bey derselben versetzet worden, also daß wenn sie selbigen gleich getragen, doch unter die Gerade nicht zu rechnen, hergegen der verhandene Becher nicht als Tisch-Becher anzusehen, indem die verstorbene bey Lebzeit ihres Mannes solche nebst dem Glase auf ihrer Köthe stehen gehabt, und nach dessen Tode darinnen keine Aenderung getroffen. Im übrigen das

Gestäck

Gestöck silberne Messer und Löffel von ihr bey Hochzeiten und Ehren-Gelacken gebraucht worden.

D. a. d. was oben vom Petschafft-Ring erwehnet, in dem Fall, wenn selbiger mit Diamanten oder andern Edelgesteinen versetzet, seinen Abfall leidet, und allerdings so dann vor ein Gerade-Stücke zu halten, auch hierbey nicht zu attendiren, wo selbigen die verstorbene her bekommen, indem genung, daß selbiger bey ihrem Tode als ihr Eigenthum angetroffen worden. Hiernechst, dem Vorgeben nach, die Ringe sich verstanden, niemand verhanden, der etwas daran prætendiret, und sie selbige öffters getragen, auch vor ihr Eigenthum gehalten, die Becher, Gläser, Messer, Gabel und Löffel, wenn gleich die letzten drey in einem Futteral beysammen liegen, unter die Gerade-Stücken nicht gehören, und demnach hierbey auf des Eheweibes Gebrauch gar nicht zu sehen, weil dieser, daß deswegen ein Erbstücke vor Gerade zu achten, keinesweges zu würcken vermag, nach mehrern Innhalt eurer Frage.

Ob der vom Manne ererbte, mit Edelgesteinen versetzte Petschafft-Ring unter des Eheweibes, als Witben, Gerade gehöre? Affirm.

So ist der verstorbenen Schwester der Petschafft-Ring mit Diamanten versetzt, ingleichen die verhandenen Ringe, wenn selbige verstanden, und dieselbe den Eigenthum daran erlanget, von deren Erben als Gerade billig auszuantworten, die silbernen Becher mit silber beschlagenen Glaß, silberne Messer, Gabel und Löffel in einem Futteral aber mögen darunter nicht gerechnet werden. v. R. w.

Ob bey der defuncta versetzte Ringe sich verstehen können, und wenn sich zur Einlösung niemand angiebet, vor Gerade zu achten? Affirmatum utrumque.

Nō. XXXVII.

Responsum Facult. Jurid. Lipsi. de Ao. 1715. M. Januar. an Abraham und Gabriel die Hahne in Leipzig.

Ist vor einigen Wochen Christina eures Bruders, Meister Daniel Hahns, Bürgers und gewesenen Huthmachers allhier nachgelassene Witthe todes verfahren, und hat euch, ihres Ehemannes Brüder, in ihrem testamento zu Erben eingesetzet, ihrer Schwester aber aus gewissen Ursachen nur ein legatum von 100. thlr. samt der Gerade hinterlassen. Nun haben sich, bey der Inventur ihres vor 6. Jahren verstorbenen Ehemannes Erbschafft, ein Petschafft-Ring, so mit Diamanten besetzet, eine Sack-

Ob der vom Manne ererbte,

mit Edelgesteinen versetzte Petschafft, wenn selbiger von der Wittib zur Zierath nicht getragen worden, dennoch vor Gerade zu rechnen sey? Neg.

Uhr und 2. Ringe mit Diamanten gefunden, welche Stücke alle die verstorbene von ihrem Ehemanne als dessen Testaments universal-Erbin bekommen, ihre Schwester aber dieses als Gerade prætendiret, demnach wollet ihr, ob sie in ihrer Meynung gegründet, des Rechtens berichtet seyn.

Ob nun wohl der Frauen Petschafft-Ring, absonderlich wenn er mit Edelgesteinen versetzet ist, ingleichen andere Ringe, samt der Sack-Uhr, so von der Frauen zum Zierath getragen worden, zur Gerade gerechnet zu werden pfleget, und daß im gegenwärtigen Falle solche Stücke, da Daniel Hahns Wittbe nach ihres Mannes Tode dieselben aus dessen Erbschafft, als seine universal-Erbin bekommen, hernach bey ihrem Leben in ihrem Beschluß und Verwahrung gehabt, die Natur des Erbes verlohren, und die Qualität der Gerade an sich genommen, es das Ansehen gewinnet.

Ob die vom Manne ererbte Sack-Uhr vor der Wittben Gerade zu achten, wenn sie dieselbe zur Zierde nicht getragen? Neg.

D. a. u. d. den Petschaffts-Ring Daniel Hahnens Wittbe nicht vor sich machen lassen, sondern derselbe ihres verstorbenen Ehemannes gewesen, und er denselben vor sich gebrauchet, und getragen, von welchem sie selbigen nachgehends als ein Erbstücke überkommen, und nach dessen Tode niemahls angestecket, und des Mannes Petschafft-Ring, indem er nicht zur Zierde von der Frauen gebrauchet worden, die Eigenschafft des Erbes behalten; hiernechst die Sack-Uhr der defunctæ Ehemanne eigenthümlich zugestanden, und die Wittbe nach seinem Tode solche von ihm geerbet, und nicht zu befinden, daß sie dieselbe als weibliche Zierde angehangen, oder daß sie füglich getragen werden können, vielmehr die Wittbe dieselbe in ihrem Kasten und Behältniß verschlossen liegen lassen; und was die zwey mit Diamanten versetzte Ringe betrifft, da sich vermöge des darbey gelegten Zettels, daß solche versetzt gewesen, gefunden, und man also auf besagte Ringe, nicht als Ringe, sondern als versetzte Pfänder, auch das darauf geliehene und noch schuldige Geld zu sehen, welches vor keine Gerade zu achten, sondern wenn es von dem Schuldner wieder bezahlet wird, als Erbe denen Testaments-Erben gebühret, und von ihnen das Pfand hinwieder ausgeantwortet werden muß, zumahln die aussen stehende Schulden vor sich zur Erbschafft gehören.

Ob die bey defunctæ versetzte Ringe vor Gerade-Stücken zu rechnen? Neg.

So

So seynd der berührte Petschafft-Ring, die Sack-Uhr und versetzte 2. Ringe vor Gerade nicht zu achten, noch der defunctæ Schwester, als Gerade-Stücken abzufolgen. v. R. w.

Nō. XXXVIII.

Responsum Facult. Jurid. Witteberg. ex Dn. Bergeri Part. 2. Supplem. tit. 45. p. 2047.

Ist euer Groß-Mutter Servia E. in N. verstorben, einen unter Frantzösischer Regierung in Briesach wohnenden Sohn, und euch als ihr Tochter-Kind verlassend, da nun nach derselben Tode der Sohn seiner geschehenen renunciation ungeachtet, sich per Mandatarium zur Erbschafft angemeldet, ihr auch mit demselben euch in eine Theilung eingelassen, und ihn also pro herede agnosciret; Nachhero aber berichtet worden, daß, weil der Sohn unter dem König in Franckreich angesessen, demselben wegen des bekannten Juris Albinagii und dahero entstehenden retorsion, solche Erbschafft nicht gebühret, daher ob dessen rata an euch oder den Fiscum verfallen, gezweifelt wird.

Wenn nun gleich in diesen Landen eingeführet, daß, wenn wegen des Juris retorsionis so wohl die Gerade als andere Erb-Stücke nicht abgefolget werden, solche nicht dem Fisco, sondern der nächsten Nifftel oder Erben gebühren per tradita.

Carpz. P. 3. Const. 38. def. 11. seq.

Ob Fürsten des Reichs wider die Frantzösische Unterthanen sich des Juris Albinagii bedienen, und der in ihrem territorio verstorbenen Güther, als bona Caduca zu ihrem Fisco ziehen können? Affirm.

Dennoch aber und dieweil es mit dem Jure albinagii eine andere Beschaffenheit hat, indem die, einem frembden angefallene Güther nicht dem nächsten Anverwandten, ob derselbe gleich in Franckreich wohnet, auch nicht einer Unter-Obrigkeit, sondern allein dem fisco regio anheim fallen

Molin. ad Consuet. Paris. Tit. 1. §. 43. Gloss. 1. n. 182. in fin.
Tholos. Syntagm. Jur. Univ. l. 3. c. 12. §. 12.

Das Jus retorsionis aber eine absolute Gleichheit mit sich führet, und es dahero mit denen an einen Frantzösischen Unterthanen verfallenen Güthern auf eben solche Art gehalten werden muß;

So sind wir der Meynung, daß solches eurer Mutter Bruder sonst gebührendes Antheil dem Landes-Herrn angefallen sey. v. R. w.

Nō. XXXIX.

Responsum Facultat. Jurid. Lipſ. de Ao. 1709. M. Jun. an Sigismundum Hieronymum, Jur. Pract. zu Groſsno.

Es hat D. Moſel ſein Eheweib dahin vermocht, daß ſie zu Errettung ſeiner Ehre unterſchiedene theils von ihren eigenen, theils ihm von ihrer Stieff-Tochter Gerade-Stücken an göldenen Ketten, und andern Geſchmeide hergegeben, und hierauf bey Caſtel Gottfried Fabern 500. thlr. erborgen laſſen, auch ihren Schein dieſem darüber ausſtellen müſſen ꝛc. worauf anietzo nachfolgende zwey Fragen entſtanden: 1.) Ob Faber von ihr die Bezahlung der 500. thlr. fordern könne? ꝛc. ꝛc. Ob nun wohl ſie, das Eheweib, den ausgeſtellten Schein zu recognoſciren ſich nicht entbrechen kan, iedennoch aber weil dem Anziehen nach das erborgte Geld nicht vor ſie, ſondern vor ihren Ehemann kommen, ſie auch dem Vorgeben nach, nicht freywillig, ſondern aus Zwang und Perſuaſion ihres Ehemannes dieſes Pfand hergegeben, als iſt ſie die darauf von Fabern erborgten 500. thlr. zu bezahlen nicht ſchuldig.

Ob das Eheweib wenn ſie für ihrem Ehemann Gerade-Stücke verſetzet, um ihn zu retten, und einen Schuld-Schein darneben ausſtellet, ſelbigen bezahlen müſſe?
Negatum.

Z. a. u. a. die andere Frage:

Wollet ihr berichtet ſeyn? Ob das Eheweib ihren Mann zur Einlöſung der für ihn verſetzten Gerade-Stücken anhalten und verklagen laſſen könne? Ob nun wohl der Ehemann ihr über dieſe 500. thlr. einen Schein ausgeſtellet, und darinne bekennet, als ob ſie ihme dieſe 500. thlr. als Illata zugewendet habe, und zwiſchen Eheleuten nicht leicht Proceß zu geſtatten ꝛc.

D. a. u. d. dem Anſehen nach, die D. Moſelin niemahls geſinnet geweſen, etwas von ihrem, oder ihrer Stieff-Tochter Gerade-Stücken zu veräußern, oder das hiervor erhaltene Geld ihrem Ehe-Manne als illatum zuzubringen, ſondern was ſie dißfalls gethan, bloß zu Rettung ihres Ehe-Mannes Ehre, auf deſſen perſuaſion u. harte Vorſtellung, zu thun veranlaſſet worden, einem Eheweibe auch, daferne währender Ehe der Ehemann in Abfall ſeiner Nahrung kommt, und dabey beſorgen muß, daß ſie an dem, dieſem zugebrachten Heyraths-Guthe und andern illatis deßhalben periclitiren, und darum gebracht werden möchte, unbenommen, auch

durante

durante matrimonio von demselben, und aus dessen Vermögen dergleichen wieder abzufordern und zu suchen, welches der D. Moselin um so viel mehr zu gestatten ist, weil ihr Ehemann in ziemlicher Schulden-Last bereits stecken mag, und daraus sich nicht so leichtlich wickeln dörffte. So ist auch D. Mosel die von seiner Ehefrauen Gerade vor ihn bey Fabern versetzten Stücke von seinen eigenen Mitteln wieder einzulösen und ihr zu verschaffen schuldig, mag auch deswegen im Verweigerungs-Fall von derselben gar wohl verklaget werden. a. v. R. w.

Ob ein Eheweib ihren Ehemann zur Einlösung der für ihn versetzten Gerade-Stücken, anhalten lassen könne? Affirmatum.

Nō. XL.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. de Ao. 1686. M. Nov. an D. Q. S. R. nach Budißin, benebst der Urthels-Frage.

Es hat weiland Fr. Ursula Brigitta, Frau von Rechenberg ꝛc. ihren auch seel. Herrn Gemahl, weyland Herrn Johann Wolffgang Frey-Herrn von Rechenberg, am 7. Septembr. Ao. 1659. als sie damahls noch keine Tochter, sondern allein zwey Söhne mit ihm erzeugt gehabt, ihre weibliche Gerade verkaufft, über welchen actum emtionis von hierzu requirirt gewesenen Notario Publ. ein Instrument aufgerichtet, so von denen beyden Principal-Contrahenten und denen adhibirten, und dem Kauff-Contractui zugegen gewesenen Zeugen unterschrieben worden, nach Innhalt der beyliegenden Copien sub A. Als nun einige Jahre hernach diese beyden Eheleute und Contrahenten mit Tode abgegangen, und 2. junge Herren, nebst einer post contractam emptionis venditionis Geradæ erzeugten Fr. Tochter, jedoch allerseits unmündige Kinder, nebst einigen Lehn- und Erb-Güthern, Fahrnüß und andern Vermögen hinter sich verlassen, und vor unlängster Zeit der ältere Herr Sohn, so nunmehr seine majorennität erreichet hat, auf die Theil- und Erbfoderung sowohl der väterlichen als mütterlichen Verlassenschafft provociret, ereignet sich alsbald eine quæstio præjudicialis zwischen denen Herren Söhnen und respective Herrn Vormunden am andern Theil: Indem die Herren Söhne der seel. Fr. Mutter, an den auch seel. Herrn Vater verkauffte

Gerade in das väterliche Vermögen zu computiren, und davon als von einem väterlichen Erbe der Frau Schwester allein den 3 Theil folgen zu lassen. Die Fr. Schwester aber den zwischen ihrer Fr. Mutter und Herrn Vater dißfals getroffenen Kauff-Contract im Stande des Rechtens unkräfftig zu seyn erachtet, u. derowegen diese verkauffte mütterliche Gerade mit Ausschliessung ihrer Herren Brüder allein zu behaupten und zu erlangen vermeynet, aus nachfolgenden Ursachen, weil vors 1.) die weibliche Gerade denen Töchtern von ihren Müttern ex speciali provisione Juris Sax. dessen man sich im Herzogthumb Schlesien, allwo die seel. beyden Contrahenten ihr Domicilium gehabt haben, zu gebrauchen pfleget, zustehet und gebühret.

Und ob gleich 2.) die Weiber befugt sind, ihre weibliche Gerade in præjudicium sowohl derer leibl. Töchter, als anderer Spillmagen per contractus inter vivos zu veräußern. So ist doch vors 3.) deutlich exprimiret, daß dergleichen Contractus vel alienationes anderer Gestalt nicht als mit Consens und Autorität eines hierzu confirmirten, oder nach Observanz des Herzogthumbs Schlesien erbethenen Curatoris zu recht beständig seyn können. Welches dann vors 4.) sonderlich in præsenti casu von nöthen ist, da ein Eheweib ihrem Ehemanne die weibliche Gerade verkaufft und zugewendet hat. per tradita

Carpz. p. 2. C. 13. d. 10. quod in tantum procedere probat. d. p. 2. C. 14. d. 11.

quod præsentia curatoris præcise requiratur, nec sufficiat actalem actum alienationis alium quempiam a Curatore substitui. An welchem consensu & authoritate Curatoris aber vors 1.) in gegenwärtigem Falle ein defectus visibilis vorhanden, indem

I. Das über den angeregten Kauff-Contract von dem Notario aufgerichtete Instrument, Innhalts der Copien sub A. von der Fr. Mutter und Venditricin Herrn Vormunden, welcher vor etl. Jahren diese Sterblichkeit gleichfalls verlassen hat, nicht unterschrieben zu befinden ist. Und obgleich

II. Von Seiten derer Herren Brüder eingewendet werden wolte, es wäre gleichwol der aufgerichtete Kauf-Contract und das darüber verfertigte, von so vielen vornehmen Chevallieren, auch anderen ehrlichen Leuten, welche dem Kauff-contractui zum Zeug-

niß

niß adhibiret, und gegenwärtig gewesen wären, unterschrieben und untersiegelt, auch dadurch, daß der Herr von Callenberg, als der Fr. Verkäufferin erbethener Herr Curator dem Contractui persönlich beygewohnet, und hierzu seinen Consens und Authoritat adhibiret gehabt, hoffentlich zur Gnüge dargethan worden, inmassen denn in dem beyliegenden Instrument diese deutliche Verba formalia enthalten seyn:

> Es hätte Fr. Ursula Brigitta, Fr. von Rechenberg, durch ihren ad hunc actum erbethenen kriegischen Herrn Vormunden Tit. Hn. Curt Reinicken, Frey-Herren von Callenberg, welcher sich wegen übernommenen Curatorii durch ein absonderlich Schreiben, so dem Notario originaliter vorgezeiget worden, und dasselbe bey seinen Händen behalten hätte, deutlich und verständlich fürbringen lassen, ꝛc.

So asserirten doch die noch überlebenden Zeugen, welche das Instrument zum Zeugniß unterschrieben haben, daß der Herr von Callenberg, als der Fr. Verkäufferin erbethener Litis-Curator dem Verkauff der Gerade persönlich nicht beygewohnt, und sie die Zeugen das ihnen vorgelegte Instrument allein zu dem Ende unterschrieben hätten, weil sie bey dem actu emtionis & venditionis persönlich zugegen gewesen wären. Woraus denn so viel erschiene, daß der Notarius einen offenbahren Ungrund asseriret, indem er den absentem Curatorem pro præsente angegeben hätte. Ungeachtet ferner

III.) In des Notarii hinterlassenen Brieffschafften, nachdem diese Zwistigkeit sich unlängst herfür gethan, von dessen Erben nachgesucht, und das copialiter sub B. beyliegende Schreiben de dato 12. Mart. Ao. 1659. gefunden worden, so würde doch solch Schreiben zu Solennisirung des Actus venditionis Geradæ nicht sufficient seyn, weil der Herr von Callenberg in solchem Schreiben klärlich bekennet:

> Er wäre von der Fr. von Rechenberg, welche ihrem Hrn. Gemahl ihre Gerade tit. emti & venditi zu überlassen resolviret wäre, ad hunc actum zum Curatore ersucht und erbethen worden.

und derowegen ihm allerdings gebühret hätte, dem Actui persönlich beyzuwohnen, und genau zu untersuchen, ob die Venditio Geradæ seiner Curandin nützlich sey oder nicht, cum authoritatis adhibendæ

adhibendæ finis in eo consistat, ne quid detrimenti pupillus vel curanda patiatur, arg.

pr. §. 1. & 2. T. de auth. tut. l. 4. C. eod. P. 2. Const. Elect. 15. in pr. ibi: damit sie aus Mangel guten Raths und Bedachts nicht übereilet und hintergangen werden möchten ꝛc.

welches aber durchaus nicht geschehen, sondern gäntzlich unterlassen worden. Ob auch gleich dieser erbethene Herr Curator in eben diesem Schreiben meldet:

Es habe der Fr. von Rechenberg ihr Anbringen und gefaßte Intention, als ein zuläßiges, in denen Rechten gegründetes, und tota die practicirliches Mittel unter Christl. vertraulichen Eheleuten herfürblickender affection nicht unbillig befunden, und derowegen sothane Curatel willig übernommen ꝛc.

So hat er doch *a.*) in solchen vorhabenden Kauff-Contract expresse nicht consentiret, sondern allein den mehr besagten Notarium requiriret:

Der Frau von Rechenberg ihren Vortrag und Begehren zu Folge, ein ordentliches Instrument nebst allen dazu nöthigen requisitis mit adhibirung der zugehörigen Zeugen, zu verfertigen ꝛc.

Und wenn gleich *b.*) aus denen in solchem Schreiben nachfolgenden Worten:

Wobey ich mich verbinde, solches alles nicht allein zu ratihabiren, sondern auch mit seiner eigenen Unterschrifft und Herrlichen Innsiegel zu bekräfftigen.

Ein formalis consensus in istum Contractum erzwungen werden könte. So ist doch offenbahren Rechtens, quod tutores & Curatores consensum suum præsentes actui, qui geritur, adhibere debeant, per epistolam autem interponere nequeant, per text. expr.

in §. 2. ib. Tutor autem statim in ipso negotio præsens debet author fieri, si hoc pupillo prodesse existimaverit, post tempus vero vel per epistolam interposita authoritas nihil agit. T. de aut. tut. & cur.

Es möchte zwar hierwieder regeriret werden, der allegirte Textus rede allein de nullitate consensus, qui post tempus contractus

per

per epiſtolam transmiſſam interponitur, wir aber verſirten allhier in einem andern caſu, ubi conſenſus ante contractus celebrationem per epiſtolam transmiſſus eſt. Da denn die Rechts-Lehrer davor halten, quod Curatoris conſenſus non tantum in ipſo actu, ſed etiam ante contractum recte adhibeatur, per tradita.

Carpz. p. 2. Conſt. 15. def. 30. n. 4. & 7.

Allein es wird hierauf geantwortet, daß nicht allein der conſenſus, ſondern auch die authoritas Curatoris zu ſolennirung eines weiblichen Contracts pro forma erfordert werde, recte

docente Carpz. d. p. 2. C. 15. d. 30. n. 6.

Quanquam itaque Conſenſus per epiſtolam explicari poteſt, authoritas tamen per epiſtolam interponi nequit per tradita:

Brunnem. ad l. obligari 9. §. 5. n. 3. ff. d. aut. & conſ. Tut. & cur.

wie ſolches die klaren Textus

in d. §. 2. T. de auth. Tut. & d. l. 9. §. 5. ibi: tutor ſtatim in ipſo negotio præſens debet author fieri, poſt tempus vero aut per epiſtolam interpoſita ejus authoritas nihil agit.

Wenn auch ferner von Seiten derer Herren Gebrüder von Rechenberg

ex *Carpz. p. 1. deciſ. 97. n. 5. 8. & ſeqq.*

regeriret werden wolte, quod conſenſus Curatoris firmiter præcedere poſſit, ſi mulier contractui, ipſius nomine celebrato, conſentiat, eumque ipſo facto approbet. So würde doch hierauf zu antworten ſeyn: Es ſchiene nicht allein dieſe des Carpzovii opinio ſehr gefährlich, weil nicht die Weiber denen ihrentwegen von ihren Curatoribus geſchloſſenen Contractibus, ſondern die Curatores denjenigen negotiis und Contractibus, welche von denen Weibern geſchloſſen werden wollen, conſenſum & authoritatem adhibiren ſollen, und alſo eine dergleichen præpoſteratio vel inverſio in Jure ſchwerlich zu behaupten ſeyn dürffte, ſondern es ſey auch in hypotheſi dergleichen Caſus allhier nicht verhanden, indem der Herr von Callenberg nomine ſeiner Frau Curandin und derſelben Herrn Gemahl keinen Kauff-Contract über die Gerade jemals beſchloſſen, ſondern alleine ihre hierunter führende intention nicht unbillig befunden, und den Notarium erſuchet: Er möchte hierüber ein Inſtrument abfaſſen, welches Herr Curator ratihabiren, ſubſcribiren und ſubſigniren wolte.

Welches letztere doch, scil. die ratihabitio, subscriptio & subsignatio niemahls erfolget, sondern gäntzlich unterlassen, und also von dem Herrn Curatore allein ein consensus ad contrahendum ertheilet, der geschlossene Contract aber weder per subsecutum consensum, vel ratihabitionem ipsius, perfectioniret, noch per interpositionem authoritatis curatoriæ solennisiret worden.

Hingegen halten die Herren Gebrüder von Rechenberg und Herr Curator dafür, daß die in ihrer Erbschafft verhandene mobilia und Gerade ihrer Frau Schwester alleine nicht gebühren, sondern in das väterliche Vermögen allerdings zu computiren, und sie ihre ratas davon zu prætendiren wohl befugt seyn, darum weil die Frau Mutter dero Herrn Gemahl, als ihrem Herrn Vater, alle weibliche Gerechtigkeit oder Gerade pretio certo interveniente Erb- und eigenthümlich verkaufft, siquidem per venditionem uxor geradam in maritum alienare valet.

Carpz. p. 2. c. 13. d. 9. n. 1.

Dieser Verkauff nun werde behauptet aus dem sub lit. A. beygelegten Instrumento emtionis venditionis, und Hochgedachten Frey-Herrn von Callenbergs seel. an den Notarium zu Aufrichtung des ietzt berührten Instrumenti, ergangenen requisition-Schreiben, sub lit. B. woraus denn klar erschiene, daß die Frau von Rechenberg

I. Den Herrn Land-Vogt von Callenberg ad hunc actum als Curatorem selbst ordentlich ersucht und gebethen.
II. Derselbe diese Curatel auch willig übernommen, und in die vorstehende Handlung consentiret.
III. Den Notarium selbst zu Aufrichtung eines ordentlichen Instrumenti in forma solennissima requiriret, und
IV. nebst der ratihabition auch zu Bekräfftigung solches actus sich ausdrücklich verbunden. Allermassen dieses alles aus angezogenem requisition-Schreiben expressis verbis zu vernehmen.

Dessen ungeachtet aber will der Fräulein der Herr Curator wider diesen Verkauff unterschiedene objectiones moviren, und davor halten, daß derselbe nicht gültig sey,

1.) darum, ob hätte der Frau Verkaufferin Herr Curator darinn nicht consentiret; Sed Rsp. das contrarium ist aus dem allegirten

girten Schreiben sub B. gnugsam zu ersehen, als darinnen Herr Curator seinen Consens tam verbis, quam facto declariret; verbis: daß er seiner Frau Curandin Verlangen, weil er solches nicht unbillig befunden, nicht hindern mögen, sondern dasselbe mit persönlicher Gegenwart mehr zu authorisiren gewünschet, auch zu dessen ratihabition und confirmation sich expresse obligiret.

Facto, ex quo & lex Civilis consensum inducit

Struv. Syntagm. Jur. Civ. Ex. 6. th. 31. in f.

Daß er zu Beförderung solches Contracts den Notarium selbst ersuchet, ein ordentlich Instrument darüber aufzurichten.

2.) Wird objiciret ex *Carpz. p. 2. c. 13. d. 10.* ac si curator authoritatem non præstiterit. Sed Rsp. Auctor factus est negotii exinde, quia illud ipsum non modo approbavit, sed & instrumentum super eo confici curavit, siquidem autoritatem interponere, est, negotium confirmare, hoc autem est, autorem fieri

l. 3. ff. de tut. & cur. aut. Vinn. ad pr. T. de aut. Tut.

sicut alias tutoris saltim est, autoritatem præstare, curatoris vero consensum adhibere.

Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 31. th. 40.

3.) Wird objiciret ex *Carpz. p. 2. c. 14. d. 11.* quod curator non fuerit præsens. Præsentia autem Curatoris ad talem actum alienationis præcise requiratur. Rsp. Carpzovius ibi agit de Geradæ donatione, quæ inter conjuges prohibita t.t. ff. & C. de don. inter V. & U. Non de Venditione, ex qua ad uxorem pretium, ex donatione autem nihil redundat. Siquidem donare est rem perdere. Ne uxor exinde damnum sentiat, fortean persvasionibus inducta, ideo ad donationem præsentia Curatoris præcise requiritur. Diversitas enim rationis Diversum facit Jus.

Decian. Cons. 43. vol. 2. n. 19. seqq.

4.) Wird *arg. pr. §. 1. & 2. J. de aut. tut. l. 4. C. eod. & p. 2. Const. El. 15. pr.* weiter opponiret, quod authoritatis adhibendæ finis in eo consistat, ne quid detrimenti pupillus vel curanda patiatur. Sed Rsp. der erste Text handelt *a.*) allein de pupillo (de quo hic non quærimus) & non de muliere annis majore, qua cum nobis negotium intercedit, quæ personæ valde invicem differunt. *b.*) Ibi placuit Imperatori pupillum sine tutoris authoritate, non obligari, nec emere, vendere, hereditatem adire, &

quidem ideo, ne quid damni pateretur, quod mulieribus autem non prohibitum. Siquidem per Jus Commune non minus quam moribus integrum eſt fœminis contrahere, nec his dantur ex eo curatores

l. 6. C. de renov. donat. l. ſi uxor 12. C. de pignor. Mev. p. 3. deciſ. 335.

imo transigere ſuper lite, etiam ſine curatoris authoritate, qua tunc non indigent.

Mev. p. 5. deciſ. 99.

c.) Autoritas eſt favore pupillorum, (ergo non mulierum) introducta, Pomereſch. ad pr. J. d. t. Der andere Text in Conſt. El. 15. p. 2. pr handelt nur de fœminis, quæ inopes conſilii ex imbecillitate judicii ſunt. Conſtitutio quippe curatoris ex jure ſpeciali proficiſcitur per Statutum, & exinde ſaltem nata eſt, ut ne fœmina talis ſibi ſit nocumento.

Carpz. in Proceſſ. Jud. Civ. T. 5. a. 3. n. 65.

Illuſtriſſimus ſiquidem Elector Sax. imbecillitati mulierum conſulere voluit, & id, quod ab ipſis ſine curatore actum eſt, eatenus invalidum eſſe jubet, ut illis obeſſe non debeat. Valere autem actum voluit, ex quo non ſentiunt damnum.

Carpz. p. 2. C. 15. d. 17. n. 2. 3.

Quæ imbecillitatis ratio deficit in fœminis Illuſtribus, tum propter innatam quaſi & ex converſatione cum viris prudentibus diuturna acquiſitam ſapientiam, tum quod conſiliarios ſuos ad latus habeant, quorum ope & ſuffragio adjutæ non facile impingere queant.

Carpz. in Proc. d. t. 5. a. 3. n. 66.

Weil nun die Frau von Rechenberg als venditrix eine perſona illuſtris, darneben mit hohem Verſtande begabt, majorennis geweſen, ihren beſondern Rath und Hauptmann, nebſt andern vornehmen Leuten um ſich gehabt, auch ex venditione Geradæ keinen Schaden gelitten, ſondern derſelben uſum fructum ad dies vitæ behalten, und ein anſehnliches pretium dagegen genoſſen, ſo wird der obangezogene Text auf ſie nicht wohl zu appliciren ſeyn. Ratio enim ubi diverſa, ibi diverſum Jus, præſertim in ſingularibus, in quibus quicquam præter aut contra rationem Juris communis conſtitutum eſt.

Mev. p. 7. deciſ. 6. n. 3.

& ceſſante ratione legis, ceſſat & ipſa lex l. 6. §. 2. ff. de jur. patron. l. 32. ff. de pact.

5.) Objicitur textus in §. 2. J. de aut. tut. quod tutores & curatores conſenſum ſuum præſentes adhibere debeant, per epiſtolam autem interponere nequeant. Rſp. quemadmodum (1.) rubrica d. t. ſaltem de tutorum authoritate eſt concepta, Curatorum autem ibi nulla fit mentio, ita (2.) in citat. §. 2. qui alias textus ſpecialis & de favore pupilli eſt, ne verbulum quidem habetur de curatore, minus de ejusdem conſenſu. Videtur autem hic commiſſa fallacia compoſitionis.

6.) Wird zwar von Seiten des Fräuleins nicht allein dieſes concediret, quod curatoris conſenſus non tantum in ipſo actu, ſed etiam ante contractum recte adhibeatur, docente *Carpz. p. 2. C. 15. d. 30. n. 4. & 7.* Dergleichen denn in præſenti caſu von der Frau von Rechenberg Hn. Curatore ante venditionem Geradæ geſchehen iſt. Sondern auch dieſes, quod conſenſus per epiſtolam explicari poſſit, welches denn hier ebenfalls geſchehen, da der Venditricin Herr Curator in ſeinem Schreiben an den Notarium ſeinen Conſens ertheilet; Allermaſſen auch ſonſten Rechtens, quod conſenſus per epiſtolam nuntiumve poſſit ſignificari

l. 2. pr. ff. d. part. Struv. Syntagm. Jur. Civ. Ex. 6. th. 34.

Jedennoch aber wird 7.) objiciret, *l. 9. §. 5. ff. de aut. tut. & cur. ibique Brunnem. & text. in d. §. 2. J. de aut. tut.* quod, quanquam conſenſus per epiſtolam explicari poſſit, autoritas tamen per epiſtolam interponi nequeat. Rſp. primo uterque textus loquitur iterum tantum de autoritate tutoris in negotiis pupilli a præſente præſtanda. De curatore autem ejusque authoritate plane nihil refert. Tacente itaque Lege, & nos taceamus. Notanter enim differunt tutor & pupillus: Curator & curanda, wie oben n. 4. deduciret. Itaque a diverſo male fit illatio, & diverſitas rationis diverſum facit Jus. Deinde nihil impedit, quo minus & ante negotium autoritas curatoris poſſit interponi, ſiquidem hoc ipſum ſtatuit

Carpzov. p. 2. c. 15. d. 30. n. 4. & 7.

Was wolte nun in Zweifel ſtellen, daß Frau Venditricin Herr Curator per epiſtolam hanc ſub B. autor & cauſa venditæ Ge-

radæ, und dieſer Contractus ſeinem Conſens und Authorität alleine zuzuſchreiben ſey? Denn wenn er nicht hätte darein conſentiret, ſolch vorhabend negotium approbiret, und zu deſſen ratihabition ſich verbunden, ſo wäre ſolcher Contract nicht vor ſich gangen. Autoritatem enim interponere, eſt negotium approbare, hoc autem eſt autorem fieri, wie oben ex l. 3. ff. de aut. tut. erwieſen iſt.

Endlich und vors 8.) wird objiciret, ob hätte der Fr. von Rechenberg Herr Curator den Verkauff der Gerade nicht ratihabiret. Reſp. deſſen gantzes Schreiben zeiget klar, daß er ſeiner Fr. Curandin vorhabendes negotium allerdings vor billig befunden, einen Notarium hierzu ſelbſt abſonderlich requiriret, und ſich zur ratihabition expreſſis verbis verbunden. Ratihabitio autem per quamvis approbationem fit

Mev. p. 3. Deciſ. 32. n. 1.

& non expreſſe modo, ſed etiam tacite facto aliquo, ex quo colligi poteſt conſenſus.

Idem p. 2. Deciſ. 140. n. 7.

Und auf ſolchen ertheilten Conſens nun iſt die venditio Geradæ geſchehen, ein Inſtrumentum darüber verfertiget, und von etlichen vornehmen Leuten als gegenwärtigen requirirten Zeugen unterſchrieben und beſiegelt worden. Welches denn auch ſonder allem Zweifel von dem Herrn Curatore, (wiewohl die Subſcriptio curatoris nirgends erfordert wird) würde damahls geſchehen ſeyn, wenn er nicht teſtante epiſtola ſub B. propter negotia publica & privata hieran verhindert, und folgends dieſer Sterblichkeit entnommen worden wäre. Was nun meine Hochgeehrte Herren dißfalls denen Rechten gemäß, und darinnen gegründet befinden werden, ſolches bitte ich unſchwer ausführlich zu berichten, welches mit danckbarer remuneration pro ſtudio & labore erkennet werden ſoll.

Budißin, d. 3. Nov. Ao. 1680.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. de Ao. 1681. M. Jun. auf vorhergehende Frage.

ALs ihr uns Copien eines von Notarien und Zeugen aufgerichteten Inſtrumenti publici, und Schreibens, mit lit. A. und B. bemercket, benebſt einer Frage zugeſchickt, und unſer Rechts Belehrung darüber gebethen.

Demnach erachten wir nach fleißiger Verleſung und Erwegung derſelben darauf in Rechten gegründet und zu erkennen ſeyn.

Daß die Verkauffung der Gerade ohne perſönlicher Gegenwart des Curatoris nicht gültig ſey, ob ſchon er vorhero in einem abſonderlichē Schreiben in den vorhabenden Verkauff conſentiret hat.

Hat die Wohlgebohrne Frau Urſula Brigitta Frau von Rechenberg, gebohrne Freyin von Löben, hiebevor am 17. Sept. Ao. 1659. Ihrem Ehe-Gemahl dem Wohlgebohrnen Herrn Johann Wolffgangen, Frey-Herrn von Rechenberg ihre Gerade vor und um 500. thlr. nach Anleitung des ſub lit. A. vor Notarien und Zeugen hierüber aufgerichteten Inſtrumenti publici verkaufft. Nachdem nun kurtz darauf dieſe beyden Eheleute nach einander verſtorben, und unter andern zwo junge Herren, auch ein Fräul. Tochter nebſt einem ziemlichen Vermögen an Lehn und Erbe nach ſich gelaſſen. So will anietzo zwiſchen denen verordneten Vormünden ietzt berührter Herren Söhne an einem, und der erwehnten Fräulein Tochter, andern theils, ſich einiger Streit wegen obverkauffter Gerade ereignen, und zu förderſt von offt ernannten Fräulein Tochter Vormunden, ob der hierüber getroffene Contract zu Recht beſtändig ſey? gezweifelt werden.

Ob nun wohl insgemein eine Ehefrau ihre Gerade-Stücken ihrem Ehe-Mann zu verkauffen wohl befugt, in gegenwärtigen Fall auch mehr beſagter Frey-Herr von Rechenberg und deſſen Ehe-Gemahl das über angeregten Kauff-Contract ausgefertigte Inſtrument nebſt denen hierzu erbethenen 5. Zeugen, eigenhändig unterſchrieben, und beſiegelt, ſo wohl Herr Curt Reinicke Frey-Herr von Callenberg, Innhalt des ſub lit. B. producirten Schreibens, als obermeldter Frauen von Rechenberg Curator den Notarium zu Annehmung und Abfaſſung des ſtreitigen Kauff-Contracts erſuchet und requiriret, und dergeſtalt es das Anſehen gewinnet, daß dieſer einmahl beſchehene Kauff zu Recht beſtän-

beſtändig, und nunmehr von der verſtorbenen Frau Verkäufferin Erben nicht gefochten noch hinterzogen werden möge.

Dennoch aber und dieweil offt berührter Frauen von Rechenberg gedachter Curator Herr von Callenberg ſelbſt bey obaufgerichteten und vollzogenen Kauff-Contracte nicht gegenwärtig geweſen, und dißfalls ſeine Einwilligung und Vollwort ipſo actu keines weges interponiret, zumahlen das ſub lit. B. befindliche Schreiben am 12. Mart. 1659. und alſo längſt vor der am 17. Sept. ietzt beniemten 1659. Jahres geſchloſſenen Kauff-Handlung abgelaſſen, auch darinn mehr beſagter Herr von Callenberg ſelbſten, daß er ſolchem ſtreitigen Kauff-Actui nicht beywohnen können, geſtanden. Hingegen vermöge Sächßl. Rechte ein Eheweib ohne Beyſeyn, und Conſens ihres abſonderlich hierzu verordneten Vormundes ihre Gerade ihrem Ehemanne nicht veräußern mag.

So iſt auch dergeſtalt obige von ermeldter Frau von Rechenberg fürgenommene Verkauffung ihrer Gerade zu Recht unkräfftig, und nunmehro erwehntes Fräulein Tochter ſich ſolcher hinterlaſſenen Gerade-Stücken alleine anzumaſſen wohl befugt. v. R. w.

Nō. XLI.

Reſponſum Scabin. Lipſ. M. Jul. 1682. an D. Q. S. F. R. aus Hr. D. Rivini Enunc. p. 318. verbis:

HAt die Wohlgebohrne Fr. Urſula Brigitta Freyhin von R. dero Ehegemahl Herrn Johann Wolffgang Frey-Herrn von R. ihre Gerade vor und um 500. thl. gantzer Kauff-Summa, vor Notarien und Zeugen am 17. Sept. Ao. 1659. käufflich überlaſſen; Nachdem nun hierauff der Herr Käuffer und nach ihm die Frau Verkäufferin todes verfahren, und eine Tochter und zweene Söhne nach ſich gelaſſen; So will anjetzo, obangeregter Kauff zu recht beſtändig, und dieſemnach die Gerade in gemeine Erbtheilung zu ziehen, oder der Frau Tochter alleine verbleibe, Zweifel entſtehen; D. n. w. angeführet werden möchte, daß die Frau von R. ſolche Gerade ihrem Ehegemahl vor Notarien und Zeugen niemahl verkauffet, dero Herr Curator, Herr Curt Reinicke

nicke Frey-Herr von C. auch von diesem Handel gute Wissenschafft gehabt, und erwehnten Notarium zu Aufrichtung eines Instruments über solchen Kauff am 12. Mart. 1659 schrifftlich requiriret, und darbey, daß er alles vor genehm halten wolle, sich erkläret. D. a. d. wohlermeldter Herr Curator bey dem Kauffe und in ipso actu nicht mit zugegen gewesen, und hierzu seine autoritatem interponiret, vielweniger um des Contractus essentialia als quantitatem pretii worinnen der Fr. Verkäufferin Nachtheil fürnehmlich beruhen können, gewust und solche approbiret, welches alles doch zu eines Weibes dergleichen Handlung wenn selbige gültig seyn soll, nach Sächßl. Recht nothwendig erfordert wird; Und wiewohl ferner vorgegeben werden möchte, daß von einer Herrn-Standes Person ohne Zuthun eines Curatoris ein Contract beständig geschlossen werden könne, dennoch solches nur von denenjenigen, so bestalte Regirungen haben, und mit gnugsamen Räthen versehen, zu verstehen, welches sich in gegenwärtigem Fall bey der Fr. Verkäufferin nicht befindet. So ist auch der zwischen dem Frey-Herrn von R. und dessen Frau Gemahlin über dero Gerade getroffene Kauff zu recht nicht beständig, und verbleibet dannenhero diese der Fr. Tochter alleine billig. v. R. w.

Wenn der Curator nicht bey dem actu des Verkauffs der Gerade gewesen, ob er gleich sich vorher gegen den zum Verkauff requirirten Notarium schrifftlich erkläret hat, alles vor genehm zu halten, ist die venditio nicht gültig.

Weibes-Personen Herren-Standes brauchen alsdenn keinen Curatorem, wenn sie bestalte Regierungen haben.

Nō. XLII.

Responsum Facultatis Jurid. Lipſ. in eadem causa M. Julii Ao. 1682.

dito ex Facultate Jurid. Lipſ.

OB wohl insgemein einer Ehefrauen ihre Gerade-Stücken nach Gefallen zu veräussern, und ihrem Ehemanne zu verkauffen gestattet wird, allhier auch der Wohlgebohrne Herr Johann Wolffgang, Frey-Herr von R. und dessen Ehe-Gemahl den über die streitige Gerade unter sich auf 500. thlr. hoch getroffenen und abgeredeten Kauff-Contract vor Notarien und Zeugen besage des dißfalls aufgerichteten Instrumenti Publici am 17. Sept. 1659. eigenhändig unterschrieben und besiegelt;

Hiernechst ermeldter Frauen von R. Curator, Herr Curt Reinicke Frey-Herr von C. den Notarium zu Annehmung und Abfassung obigen Kauff-Contracts, in einem deswegen an ihn am 12. Martii 1659. absonderlich ergangenen Schreiben requiriret,

auch darinnen solches alles genehm zu halten, und seines Orths mit seiner Unterschrifft zu bekräfftigen sich verpflichtet; Uber diß berührte Fr. von R. eine Herrn-Standes-Person, welche dann bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach ohne autorität eines curatoris frey contrahiren mögen, und dergestalt dem Ansehen nach, angeregter Kauff-Contract zu recht gültig und beständig. D. a. u. d. dieses nur von solchen Fœminis illustribus, welche eine Regierung, und dergestalt auch ihre Räthe haben, zu verstehen, dergleichen aber die Frau von R. nicht gewesen; Hiernechst dero vorerwehnter Hr. Curator der von C. bey obangeführter Aufrichtung und Vollziehung dieser Kauff-Handlung persönl. nicht gegenwärtig gewesen, noch seinethalben jemand hierzu bevollmächtiget, und dißfalls seine Einwilligung und Vollwort in ipso actu hujus Contractus keinesweges interponiret, ingleichen besagtes Schreiben ein halb Jahr vor dem streitigen Kauff-Contract vorhergegangen, hingegen vermöge Sächßl. Rechte, ein Eheweib ohne Beyseyn und Consens ihres hierzu absonderlich bestätigten Vormundes ihre Gerade-Stücken an ihren Ehemann beständiger weise nicht veräußern mag; So ist auch dißfalls offt gedachte von der Frauen von R. an ernannten ihren Ehe-Herrn beschehene Verkauffung ihrer Gerade zu Recht unkräfftig, und nunmehro deroselben hinterbliebenes Fräulein Tochter, oder die Frau von R. sich solcher alleine anzumassen wohl befugt. v. R. w.

Absonderlich da allhier des Curatoris consensus generalis ein halb Jahr vorhero in den an Notarium d. 12. Mart. ertheilet, und den 17. Sept. 1659. der Actus venditionis erst celebriret worden.

item ex Facultate Jurid. Viadrina.

Ut & Facultas Juridica Viadrina d. 10. Jul. 1680.

Auf die erste Frage: Weil 1.) nach Sächs. Recht, welches des Orts gebräuchlich, ein Contract eines Weibes ohne ausdrücklichen Consens ihres Curatoris nicht beständig, sondern für null und nichtig geachtet wird, 2.) In diesem Casu weder das Instrumentum venditionis meldet, noch sonst dem Berichte nach erweißlich, daß der Frey-Herr von C. seel. welcher als Curator ad eum actum angegeben, ausdrücklich in den Verkauff in ipso actu gewilliget und solchen autorisiret, 3.) auch eines Weibes Kinder einen Contract, der von ihrer Mutter sine Curatore celebriret, ob sie gleich derselben Erben seyn, als einen Actum, der zu Recht ohnedem gar nicht bündig, zu halten nicht schuldig seyn; So ist auch dieser von der Frl. von R. Fr. Mutter sine Consensu Curatoris geschehene

Kinder können ihrer Mutter, ohne Curatore, unternommenen Gerade-Verkauff nach deroselben Tode fechten, ob sie gleich der Mutter Erben worden.

hene Contractus und Verkauff der Gerade zu Recht nicht beständig, noch sich das Fräulein demselben nachzukommen gehalten.

Die andere Frage betreffend: weil 1.) wie im Bericht angeführet, daß der Frey-Herr von C. dem Actui persönlich nicht beygewohnet, 2.) in Instrumento nicht einmahl angeführet, daß der Herr Curator, wie doch nach Sächß. Recht erfordert wird, in den Actum ausdrücklich consentiret, und ihn autorisiret. 3.) weil ausdrücklich nach gedachten Rechten erfordert wird, daß ein Curator den Contractum in ipso actu autorisiren müsse, nicht genung ist, wenn er gleich per Epistolam allein consentiret;

So halten dafür, wenn gleich dergleichen Schreiben, darinnen der Frey-Herr von C. in diesen Contractum als absens consentiret, aufgefunden würde, es dennoch ad validitatem actus nicht zureichen werde. v. R. w.

In alio tamen postea casu quodammodo mutavit Sententiam suam Facult. Jurid. Lipſ. M. Jul. 1702. an Nicolaum Petri zu Dreßden.

Contrarium respondit Facultas Jurid. Lipſ.

HAt Hannß Dietrich von M. nachdem er mit Frauen U. P. damahls verwittibten von S. sich vereheliget, in Ansehen, daß er wohl keine Kinder mit ihr zeugen möchte, sie auch von Gerade-Stücken wenig zu ihme bringen würde, und sie sich doch im Schmucke seinem Stande gemäß aufführen solte, dahero er zu dessen Anschaffung ein ehrliches wenden müste, so er seinen damahls ausgestatteten beyden Töchtern nicht gerne entziehen wolte, mit ihr den 17. Decembr. 1685. über die volle Gerade, so sie damahls gehabt, und noch in Zukunfft erlangen würde, einen Kauff geschlossen, davor er ihr 200. thlr. baar bezahlet, darneben ihr auf Lebenszeit der ususfructus vorbehalten worden; Diesen Kauff haben sowohl beyde Eheleute, als der Fr. von M. Curator George Rudolph von L. und noch ein Beystand unterschrieben, ist auch den 30. Dec. von der Churfl. Sächs. Landes-Regirung confirmiret worden, worauff er ihr nach und nach kostbare Gerade-Stücken, insonderheit einen doppelten Diamantenen Schmuck, ingleichen vor 1200. thl. runde Perlen, auch andere Stücke angeschaffet, und so offt sie etwas neues von ihm bekomen,

hat er es seinen Töchtern erster Ehe in Gegenwart der Stieff-Mutter gezeiget und ihnen zugeredet, daß sie es gut seyn lassen, und ihr diese Freude gönnen solten, weil sie solche Stücke heute oder morgen wieder zu gewarten hätten, welches diese auch also in Gegenwart fremder Gäste bey der Mahlzeit und sonst, nichts darwider sprechende, angenommen und es biß zu ihres Ehe-Herrn Tod darbey bewenden lassen; Als sich nun bey der Inventur der Gerade-Kauff gefunden, haben Ao. 1698. die Töchter erster Ehe daraus eine summarische Klage angestellet, und eine eydliche Specification über die Gerade, wie auch Cautionem usufructuariam von der Wittben gefordert, da sie denn kurtz vorher ihren Curatorem abgedancket, und ihr einen andern bestätigen, auf beyder Antwort und recognition diese beyden exceptiones, daß nemlich ihr damaliger Curator bey Schliessung des Contracts nicht gegenwärtig gewesen, sondern der Auffsatz ihme erst hernach auf sein Guth Stauchitz zur Unterschrifft zugeschicket, und denn, wie sie bey demselben über die Helffte verkürtzet worden, vorschützen, den damahligen Kriegischen Vormund, Hansen Rudolph von L. ad perpetuam rei memoriam eydlich abhören lassen, und solch Zeugnis bey der Gegen-Bescheinigung übergeben, worauff aber in dem am 23. Aug. 1701. gesprochenen End-Urtheil der Gerade-Kauff vor beständig erkannt, und der Beklagtin darüber eine Specification zu ediren aufgeleget, jedoch sie mit der eydlichen Bestärckung derselben, sowohl der usufructuarischen Caution noch zur Zeit verschonet worden. Als nun beyde Theile darwieder Leuterung eingewendet, ist am 4. Febr. dieses 1702. Jahres ein Interlocut erfolget, daß Beklagte vor allen Dingen vermittelst Eydes erhalten, und daß ihr Curator vor seiner Unterschrifft des am 17. December. 1685. geschlossenen Gerade-Kauffs bey solchem ihr nicht beyräthig gewesen, und sie also denselben ohne sein Vorwissen eingegangen, schweren solle, ꝛc. Wieder welches die Klägerinnen Leuterung eingewendet, und fället bey der Prosecution Zweiffel vor: Ob sie sich einer Reformatoriæ zu getrösten haben möchten. O. n. w. der Beklagtin gewesener Curator eydlich ausgesaget; Daß als der Gerade-Contract in Dreßden geschlossen worden, er nicht gegenwärtig gewesen, und dergestalt seiner Curandin mit gnugsamen Rathe und Beystande

Wenn der Curator zwar nicht beym actu venditionis ist, aber nach zwischen denen Eheleuten geschlossenē und unterschriebenen Contract, ihme derselbe auch zu seiner Unterschrifft auf sein Land-Guth überschickt worden, ist der Contract nicht ungültig.

in

in dieser Sache nicht zustatten kommen, sondern ihme nach diesen getroffenen Handel der Contract erst zur Unterschrifft auf sein Guth zugeschickt und darneben angeführet worden, daß wenn dieses testis omni exeptione majoris deposition, sintemahl er itzo nicht mehr ihre Curatel auf sich hätte, also ihme die Sache nichts mehr angienge, mit der Beklagtin Juramento Suppletorio bestärcket würde, die Unbeständigkeit dieses Gerade-Kauffs zur Nothdurfft erwiesen wäre, inmassen denn in der Churfl. Sächs. Const. XV. Part. 2. enthalten, daß derer Weibes-Personen Handlungen anderer Gestalt nicht, als wenn sie solche mit Vorwissen ihrer Curatoren eingegangen, und diese ihnen beyräthig gewesen, vor beständig gehalten würden

per verb. Dict. Const. damit sie aus Mangel guten Raths und Bedachts nicht übereilet, it. was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen, und anderer Vormunden ꝛc.

Welches denn im gegenwärtigen Fall, da nach diesem geschehenen Handel der Aufsatz dem kriegischen Vormunde zur Vollziehung zugeschicket worden, und solche dergestalt erst erfolget, nicht in Acht genommen worden; Sicut enim autoritas tutoris statim a præsente in ipso negotio interponi debet.

L. 9. §. 5. ff. de autorit. tut. §. 2. Inst. eod.

ita idem in Curatore etiam statuendum est, maxime cum autoritatis in dicta Constitutione fiat mentio,

Dan. Moller. ad Const. El. Aug. 15. part. 2. n. 38.
Carpz. ibid. Def. 30. n. 4. seq. & Def. 31.
Joachim. Wibelius de Contract. Mulier. C. 6. n. 51. seqq.

inmassen denn der von L. in seiner Aussage selbst bekenne, daß er von diesem gantzen Handel vorher nichts gewust, es wäre denn, daß bey der Mahlzeit, und sonst nur etwa in Discursen davon gedacht worden, welches er so wenig als eines Traums sich erinnere; Consensus autem præsupponit exactam rei, quæ geritur, scientiam, sine qua nec consilium dare commode, nec consentire valide Curator potest.

arg. L. 8. 9. C. de Jur. & Fact. ignor.
Andr. Tiraquell. de LL. Connubial. Gloss. 8. n. 179.
Mevius ad Jus Lubec. Lib. 1. Tit. 10. art. 1. n. 23. seq.

außer dem und wenn er darum zu Rathe gezogen worden wäre, er die clausulam cassatoriam aufn Todes-Fall ihres Ehe-Herrn,

wohl hätte lassen einrücken; darneben wäre sie auch darbey weit über die Helffte verkürtzet, gestalt sie denn alle ihre Juwelen, Kleinodien, Ketten, Arm-Bänder, Ringe, Edelgesteine, Perlen und ander Geschmeide, welches sich nicht auf ein tausend Thaler, sondern weit höher belieffe, nur um 200. thlr. ihrem Ehe-Manne verkauffet, und dannenhero, wenn gleich noch der Kauff bestehen solte, er propter enormissimam læsionem rescindiret, und wieder aufgehoben werden könte.

L. 2. C. de rescind. vendit. & ibi Dd.

Dennoch aber und dieweil der von L. als er das Zeugniß abgeleget, allbereit 78. Jahr alt gewesen, und dahero hohen Alters und entfallenen Gedächtnisses wegen, was vor 13. Jahren und drüber vorgegangen, sich nicht wohl erinnern können, massen er denn solches ad interr. gen. 2. & Art. 2. ejusque interr. 1. 2. in seiner Antwort selbst gestanden: Senes autem oblivioſi existunt, maxime, si de iis interrogentur, quæ ante aliquot annos gesta sunt, licet eorum sæpe recordentur, quæ in Juventute sensibus perceperunt.

Rutger Ruland de Commiss. part. 2. tit. 2. c. 17. n. 9.
Paul Zachias Quæst. Med. Legal. lib. 2. tit. 1. qv. 7. n. 48.
Stryck. de Jure Sensuum Diss. 9. cap. 2. n. 67.

und als er ferner befraget worden, ob zu selbiger Zeit, da dieser Gerade-Kauff vorgegangen, ein Convent und er dabey in Dreßden gewesen, sich dessen nicht eigentlich zu besinnen gewust, deme doch, wie auch seiner fernern assertion, daß er zur Zeit der Unterschrifft allda sich nicht befunden haben solle, das Steuer-Atteſtat, vermöge welches er biß auf den 31. Decembr. 1685. die Auslösung bekommen, nicht wenig entgegen stehet; Testi vero dubitative deponenti non est credendum,

Bart. in L. 2. §. item Labeo. n. 5. de aqv. pluv. arc.

non enim potest facere apud alios, quod ipsi dicenti non sit firmum.

Carol. Molin. in Consvet. Paris Lib. 1. §. 5. n. 27.
Tabor ad Axiom. Barbos. lib. 18. c. 15. Axiom. 13.

und denn dadurch, daß nachdem er kurtz vor diesem angezogenen Proceß der Curatel sich begeben, und hernach dasjenige, davon er vorher nicht gewust, als Curator unterschrieben zu haben vorgiebet, da er doch sich dessen erst vergewissern, und was er darbey

zu

zu erinnern gehabt/vorher thun/oder die Unterſchrifft gar verweigern ſollen/ propriam turpitudinem allegiret/und deswegen mit ſeinem Zeugniß dißfalls nicht zu hören iſt/ nam teſtem, propriam turpitudinem allegantem non eſſe audiendum, ſcribit

Bald. in L. ſi duo Patroni 13. §. 2. in fin. ibi nec pati Judex eum debet ff. de jure jur.
Vivius commun. opinion. lib. 2. opin. 285.

præſertim ſi hoc vergat in præjudicium tertii,

arg. L. 30. C. de transact.
L. 4. C. de revocat. donat.
c. inter dilectos 8. juxta de donat.
Modeſt. Piſtor. L. 4. quæſt. 104. n. 19.
Tabor ad Barboſ. Axiom. lib. 18. c. 33. n. 5.

geſchweige/ daß er pro teſte omni exceptione majore, deshalben der Erfüllungs-Eyd ſtatt finden ſolle/ zu achten wäre; nam hoc caſu juramentum ſuppletorium non defertur,

per L. 3. C. de reb. cred.
L. 31. ff. de jurejur. cap. fin. X. eod.

ſed reus potius, utpote actore nihil probante, abſolvendus,

L. 4. C. de edend.
Vinn. Lib. 1. quæſt. 44. in fin.
Gail. L. 1. obſ. 108.
Tulden. ad Tit. C. de R. C. n. 7. 8.
Mynſing. Lib. 1. obſ. 68. & paſſim Dd.

dargegen der unterſchriebene und vom Beklagten recognoſcirte Contract, daß alles mit Conſens und Vorwiſſen des kriegiſchen Vormundes vorgegangen/ deutlich beſaget/ und demſelben/ da ein anders nicht erwieſen/ Glauben gegeben werden muß/ ſcribens namque ea, quæ ſcripto comprehenſa, & in eo contenta ſunt, ſciviſſe, approbaſſe, confirmaſſe & ratificaſſe cenſetur,

Barb. Locuplet. L. 17. c. 60. Axiom. 1.
Tuſchus Lit. S. Concl. 561. n. 12.
Carpz. P. 2. Deciſ. 121. n. 14.

& arguit ſubſcriptio conſenſum ſcribentis,

L. 18. ff. de adopt.
L. 11. ff. de except.
Brunnem. Cent. 3. Deciſ. 27. in fin.
Nic. de Paſſeribus de Script. priv. l. 3. pr. n. 79.
Gabriel de Prob. L. 1. Concluſ. 9. n. 12.

& pro

& pro inſtrumento tali ſemper eſt præſumtio,

§. fin. J. de Fidejuſſ.

cui tamdiu ſtandum, donec error fuerit probatus,

L. 2. C. plus valere, quod agitur.

qui in continenti & extemplo probari debet,

Nic. de Paſſeribus Lib. 1. quæſt. 4. n. 108.
Coler. de Proceſſ. execut. part. 3. cap. 1. n. 130.

quod hic non factum, geſtalt die Fr. von M. nach der Zeit und wenn ihr Ehe-Herr in Beyſeyn ſeiner Töchter und anderer Leute etwas von Gerade-Stücken übergeben, und die Töchter darbey zur Gedult und Zufriedenheit, weil ſie es nach der Stieff-Mutter Tode doch bekommen würden, ermahnet, es alſo gut ſeyn laſſen, das gegebene auf dieſe Weiſe angenommen, und dadurch ſo offt den vorher beliebten Kauff approbiret: quia tacens tum conſentire & ratificare actum creditur, ſi ultra taciturnitatem intervenit actus aliquis poſitivus,

Barboſ. Locupl. L. 18. c. 1. Axiom. 6. Lim. 2.

& diuturna ſcientia una cum longa taciturnitate conſenſum inducit,

Idem Limit. 11. & ibi complures allegati.
L. ult. C. ſi major fact. alienat. ſine decreto fact. ibique Dd.

ſonſt aber dasjenige, ſo in gemeinen Rechten de autoritate a præſente tutore præſtanda geordnet, auf die Curatores mulierum Saxonicos ſich nicht wohl appliciren läſſet, als welche nicht ad integrandam perſonam mulierum, wie die Tutores pupillorum, ſondern nur als Rathgeber, welche ihnen mit ihrem Beyſtande ſo wohl vor als nach geſchloſſenen Handlungen beyſpringen, und ſelbige mit vollziehen mögen, denenſelben beygeordnet ſeynd; quorum conſenſum non præciſe in ipſo negotio requiri, ſed & ante, vel poſt illud recte intervenire, exemplo Curatorum, qui minoribus dantur, Dd. ſtatuunt,

Vultej. L. 1. Jur. Rom. cap. 25. n. 21.
Hilliger L. 3. Donell. enucl. cap. 21. Lit. A.
P. Gregor. Synt. Jur. Univ. Lib. 12. c. 1. n. 9.
Ludvvell. ad Weſenb. tit. de aut. & conſ. tut. & cur. n. 5. adverba: apparet tamen non ſine cauſa.
Fomann Diſp. ad Inſt. 5. th. 16. Lit. C.
Hering. tract. de Fidejuſſ. cap. 7. n. 421.
Socinus L. 1. Conſil. 15. n. 1. ſeqq.

und dahero auch unterschiedene Actus nach Anleitung der Churfl. Sächß. Constitution gar ohne dieselben von denen Weibes-Personen beständig geschlossen werden können.

dict. Const. 15. p. 2. verbis: Wie denn auch denen Weibern und Jungfrauen ꝛc. *ibique Carpzov.*

Dahero denn auch der in besagter Constitution vorkommende Terminus autoritatis von dem Consensu Curatorum, wie sonst in dieser materia geschicht, anzunehmen, und also ein negotium, wenn gleich hernach dem Curatori das Instrumentum super negotio confectum zu unterschreiben zugesendet wird, zu Recht gar wohl beständig ist, arg. eorum, quæ tradit

Carpz. P. 2. Const. 15. Def. 32.
Berlich. P. 2. Concl. 18. n. 22.
Sande Lib. 2. Decis. Fris. tit. 4. Def. 3.
Herbaj. rerum quotid. cap. 13. §. 18.
Wibel de Contract. Mulier. C. 6. n. 63. ibique citati.

Außer deme gar viele Handlungen derer Weiber, so deren Curatoribus, wegen Verhinderniß und anderer Ursachen halber in ihre Häuser zu unterschreiben zugesendet worden, nicht ohne grosse Verwirrung vieler Sachen und Nachtheil derer Contrahenten umgestossen werden müssen; Dargegen das angezogene Remedium

L. 2. de rescind. vendit.

im gegenwärtigen Fall der Beklagtin nicht zu statten kömmet, in Ansehen sie in ihrem Gegen-Beweise die Læsion nicht dargethan, vielmehr aus dem von Klägern zum Acten gegebenen Verzeichniß zu sehen, daß sie zur Zeit der getroffenen Heyrath gar wenige, und in schlechten Werthe bestehende Gerade-Stücken gehabt, das meiste aber von ihrem Ehe-Herrn ihr hernach auf die Condition, wie in dem Gerade-Kauff enthalten, und also die in dem Instrumento emtionis erzehlte Stücken, nicht allein von denen damahls gegenwärtigen, sondern noch künfftig anzuschaffenden zu verstehen, folglich sie in dem ihr gezahlten pretio derer 200. thlr. auf keine Wege verkürtzet worden; Absonderlich aber, gleich wie bey dem Kauff einer Erbschafft, weil selbige ab- und zunehmen kan, dieses remedium L. 2. cessiret,

arg. L. 10. 11. 14. ff. de hered. vel act. vend.
Mornac. ad L. 4. C. d. tit.
Jos. a Sand Decis. Fris. L. 3. tit. 4. Def. 15.

also es mit der Gerade gleichmäßige Bewandschafft hat, welche als eine universitas rerum zu- und abnimmt, und folglich derselben kein gewisser Preiß gesetzet, noch hernach, daß einer darinnen lædiret worden, gesaget werden kan,

Carpz. P. 2. Const. 13. Def. 11.

so haben auch die Frauen Klägerinnen einer Reformatoriæ, vermöge welcher Fr. Beklagte zu dem Erfüllungs-Eyde bey so gestalten Sachen nicht zuzulassen, sondern der Kauff nach Anleitung des erst gesprochenen Urthels beständig bliebe, sich wohl zu versehen v. R. w. Et hæc Reformatoria in Supr. Appel. Judicio subsecuta est Term. æstivo 1702. Nunmehro ꝛc. daß Bekl. Principalin zu dem ihr zuerkanten Eyde nicht zuzulassen, sondern es bey dem libellirten Gerade-Kauff billig bleibet. v. R. w.

Nō. XLIII.

Responsum Facultat. Jurid. Erffurthensis, de Ao. 1683. M. Nov. an Johann Jacob und Gottfried Mentzern Gebrüdern in Leipzig.

DEmnach uns auch sie über obiges berichtet, daß sie ietzo erst in Erfahrung bracht, welcher gestalt ihre Mutter ihrem Herrn Vater seel. die Gerade den 3ten Martii Ao. 1653. so viel sie deroselben dazumahl in Beschließ gehabt, oder noch künfftig erzeigen möchte, durch eine Ubergabe und Geschencke inter vivos beständig, und unwidersprechlich zugeeignet, iedoch daß sich dieselbe auf ihr Leben den Nutz und Gebrauch vorbehalten, dargegen ihr dero maritus per Remunerationem 2000. thlr. zugestellet, mehrern Innhalts des sub lit. AA. uns überschickten Instruments, nachgehends aber sich begeben, daß die Fr. Mutter, nachdem sie ad secunda vota geschritten gewesen, ihren zweyten Ehe-Herrn deme von Uffelln, ihre Gerade auch verkaufft, welcher sie auch ietzo und zwar vermuthlich um ein ansehnlichs vermehrter, als sie tempore primæ donationis gewesen, in Händen hat. Dahero sie uns auch ferner befragen wollen, welcher gestalt sie diese Gerade mit Bestande vindiciren mögen, nachdem die Frau Mutter ihr Vermögen, (worunter die Gerade mit begriffen) der väterlichen Verlassenschafft eingeworffen, und tertiam

Wenn ein Eheweib ihre Gerade donatione antidorali ihrem Ehemanne geschenckt, iedoch sich den usum fructum reserviret, hernach aber mortuo marito wie-

statuta-

statutariam erkohren, auch nach des seel. Vaters Tode den jüngsten Bruder geerbet: Ob sie nemlich dieselbe in dem quanto zu fordern habe, wie die Gerade tempore mortis maternæ gewesen?

der heyrathet, und dem neuen Ehemann die Gerade auch verkaufft, an & quomodo liberi prioris matrimonii eam vindicare possint?

Hierauf achten wir nun prævia collegiali deliberatione auch vor Recht: Alldieweil in denen Sächsischen Rechten versehen ist, daß eine Ehefrau ihrem Ehemanne die Geradam unwiederrufflich verkauffen könne.

Carpz. Part. 2. Const. 13. Def. 1.

Ja auch nicht alleine die gegenwärtige und bereits acquirirte Gerade, sondern auch nondum quæsita & acquirenda alieniret werden können,

Dan. Moller 2. Semestr. 6. n. 2.

Also ihre Mutter die Geradam, tanquam rem alienam detiniret, und ad secundum Maritum nicht transferiren können, sondern so bald sie animum sibi habendi, & in alium transferendi angenommen, malæ fidei possessor worden: Contra malæ fidei Possessorem autem, rem minuentem aut consumentem, quanti plurimi res toto tempore usque ad restitutionem fuit, agiret werden kan: Als stehet in ihrer Willkühr tempus mortis paternæ oder maternæ, oder intermedium auszuwehlen, und als die Gerade am höchsten gestanden, zu repetiren, zumahln ihre Frau Mutter tanquam usufructuaria gar nicht befugt gewesen, davon etwas zu vermindern, sondern hat deren Substanz quocunque tempore hæc aucta fuit, in salvo lassen müssen: Wie ihr denn auch a tempore cessantis ususfructus, scilicet a morte matris, das Interesse von solcher Gerade vom ietzigen detentore nicht unbillig zu fordern gehabt. v. R. w.

Mater ut malæ fidei possidens & alienans ist gehalten die Gerade in dem Werthe, was selbige die Zeit über am meisten gegolten, zu ersetzen.

Nō. XLIV.

Responsum Scabin. Lipsi. de Ao. 1709. M. Aug. an Caspar Donathen Jur. Pr. zu Marck-Ranstadt.

Ist Regina, eines Bürgers in einem gewissen Städtlein Eheweib, von einem bey ihr in ihres Ehemannes Abwesenheit einqvartiret gewesenen Königl. Schwedischen Officierer, als sie einstens kurtz vor dem Aufbruch Abends auf ihn warten müssen, und er betruncken nach Hause kommen, mit Gewalt

genothzöget worden, inmassen sie von diesem Beyschlaff schwanger worden, und eines Kindes genesen. Nachdem nun darauf mit der Inquisition wider sie verfahren, ihr auch, auf eingehohltes rechtliches Erkäntniß, gegen Bestellung eines Vorstandes auf Funffzig Fl. hoch ein Special sicher Geleithe ertheilet werden sollen, hat sie durch ihre Grund-Stücke, so sie an selbigem Orthe eigenthümlich besitzet, die auferlegte Caution leisten wollen, worwider aber ihr Ehemann unter dem Vorwande, daß ihm nicht nur der Nießbrauch davon zustehe, sondern über dieses ihr Vermögen an beweg- und unbeweglichen Güthern des begangenen Ehebruchs halber ihme anheim gefallen, und sie darüber weiter nicht zu disponiren, noch etwas darauf zu nehmen Macht habe, protestiret, die Obrigkeit des Orts auch selbigen darunter gefuget, daß also sie einen andern angesessenen Bürger zum Caventen zu stellen genöthiget worden. Weil sie nun diesem hinwiederum mit ihren immobilibus Sicherheit zuschaffen, versprochen, auch, nachdem sie bereits über Inquisitional-Articul vernommen, zu Führung ihrer Defension etwas Geldes benöthiget, und daher, so wohl zu andern Ausgaben, ein Capital auf ihre liegenden Gründe zu nehmen, oder etwas davon zu veräussern, gesonnen, die Gerichte aber, wegen der von ihrem Ehemann dagegen eingewandten protestation solches zu verhängen Bedencken tragen, so verlanget ihr, ob nicht selbige, nicht nur in die Gegen-Versicherung auf 50. fl. hoch, sondern auch in die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks zu Führung ihrer Defension, zu consentiren schuldig, und ob der Ehemann wegen der erlittenen Schwängerung die Succession an Erbe und Gerade, auch allen der Frauen beweg- und unbeweglichen Güthern mit Bestande prætendiren könne, berichtet zuseyn.

Ob ein, wegen Ehebruchs beschuldigtes Eheweib, zu Erhaltung eines sichern Geleits durch ihre liegende Gründe caution bestellen, und zu Führung der defension und andern nöthigen unkosten etwas von Immobilibus veralieniren oder oppignoriren könne, invito marito? Negatur.

Ob nun wohl an einem Theil ihr anführet, daß gleichwohl Regina das Eigenthum ihrer unbeweglichen Güther zustehet, und unbillig seyn wolte, wenn sie bey habenden guten Vermögen dennoch wegen des dem Manne zukommenden Mißbrauchs, oder eingebildeten Succession-Rechts, Noth leyden, und indefensa bleiben solle, dadoch der favor defensionis vor sie militire, und davon die Erhaltung ihres Lebens und gesunden Leibes dependire, dennoch diese alienatio pro necessaria, und dergleichen

Casus

Casus pro fortuito, und vi majore zu achten, sie aber die dadurch entstehende Schmählerung des ususfructus maritalis zu gelten, nicht verbunden sey, sondern gleichwie ihr die benöthigten alimenta von ihren Grundstücken nicht zu versagen, also eben so wenig ihr dasjenige, so zu Leistung der auferlegten Caution und ihrer Defension nöthig, davon zu nehmen, verwehret werden könne, zumahl der Ehemann hier de lucro captando, sie hingegen de damno vitando certire, hingegen; Was den andern Punct betrifft, wenn ein Eheweib an ihrem Ehemanne untreu wird, und Ehebruch begehet, sie denen Sächsischen Rechten nach, sich nicht nur des Heyraths-Guts, sondern auch der Paraphernalium, auf gewisse Masse verlustig macht, und demnach, daß der Ehemann sich der Succession davon ohne Unterscheid anzumassen habe, es das Ansehen gewinnet.

Dieweil aber dennoch, obschon das Eigenthum der Grund-Stücken Reginæ gehöret, jedoch der Mann den Usumfructum daran hat, welcher ihm durch der Frauen Factum, und Verbrechen nicht geschmählert noch entzogen werden mag, so gleichwohl nothwendig erfolgen müsse, woferne ein Theil davon zu Bestellung Caution, oder Aufbringung der Defensions-Kosten veräussert, oder verpfändet werden solte, und obschon der favor defensionis allerdinges groß, jedoch derselbe dahin, daß einem Tertio an seinem einmahl erlangten Rechte Eintrag gethan, oder solches entzogen werde, keinesweges zu erstrecken, die vorhabende alienation auch pro absolute necessaria nicht ausgegeben werden mag, indem die Caution ihr nicht schlechter dings, sondern nur dafern sie ein special frey sicher Geleite haben will, auferleget, dagegen, wofern sie sich an dem gemeinen begnügen läst, sie deren nicht gebraucht, und zu denen Defensions-Kosten sie entweder ihre überleyen Gerade-Stücken, wofern sie deren hat, anwenden kan, oder bey dessen Ermangelung der Richter inzwischen, biß zu Austrag der Sache, selbige übertragen muß, vielweniger, da, der rechtlichen Vermuthung nach, ihr eigenes delictum hierunter mit versiret, und sie sich des wieder sie streitenden Verdachts wegen an ihrem Mann begangener Untreue, noch zur Zeit nicht entbrechen, sondern dieses allererst auf Ausführung beruhet, dieser Fall pro casu fortuito, & vi majore nicht

zu achten, mit denen Alimentis aber es eine gantz andere Bewandniß hat, indem der Mann gleich Anfangs der Ehe weiß oder wissen soll, daß er als Maritus sich solche dem Weibe zu reichen, verbündlich mache, welches aber von dergleichen Caution und Unkosten, als hier, nicht gesaget werden kan, hierüber Reginæ Ehemann dißfals eigendlich nicht de lucro captando, sondern pro Jure quæsito conservando, certiret, folglich justam contradicendi causam vor sich hat; Endlich nach Sachsen-Recht die Gerade nicht auf den Ehemann, sondern auf die nechste Nifftel verfället wird, jener auch an des Weibes unbeweglichen Gütern den blossen Nießbrauch hat, und die Succession davon dieser letztern heredibus ab intestato zukömmt, ein Mann auch, wegen des von seiner Frau begangenen Ehebruchs kein mehrers Recht, denn er sonst, woferne sie mit Tode abgangen, zu geniessen haben, erlanget, nach mehrern Innhalt euerer Frage:

Adulteræ Gerada fället der nechsten Nifftel, und nicht dem Ehemanne zu. So erhält auch der Ehemann an des Weibes Grund-Stücken des Ehebruchs halber kein Erb-Recht.

So möchten die Gerichte, daß sie Reginæ Ehemanns Contradiction ungeachtet zu obgedachten Veräusserung oder Verpfändung ihren Consens ertheilen sollen, nicht angehalten werden, gedachter Ehemann aber, wenn jene gleich des Ehebruchs überführet würde, doch an der Gerade und Grund-Stücken einig Erb-Recht nicht behaupten, sondern er ist an den usumfructum der letztern, so wohl im übrigen und ausser der Gerade, an der Successione Mobilium sich begnügen zu lassen, schuldig. v. R. w.

Nō. XLV.

Responsum Scabinatus de An. 1710. M. Mart. an D. G. Barbosa zu Leipzig.

HAt Titius seinem Eheweibe ein paar Diamantne Ohren-Gehencke vor ungefehr 40. thl. zum heiligen Christ verehret, und weil sie ihm nicht gefallen, deroselben nachgehends noch ein paar bessere zu schaffen versprochen, auch hierauf nach denen Weyhnachts-Feyertagen ein paar vor 80. thl. gebracht, als aber auch diese ihme nicht gefällig gewesen, bey dem Jubilirer in Beyseyn seines Eheweibes ein paar andere mit diesen Worten bestellet, daß er sie hübsch machen lassen solte, wenn

sie

sie auch noch einmahl so viel als die ersten, und auch noch etwas drüber kosten solten, welches auch dieser zu thun versprochen; Inmittelst seynd Titii beyde Kinder verstorben, und hat derselbe, deren verhandenes Pathen- und Spaarbüchsen-Geld seinem Eheweibe mit diesen Worten verehret; Weil ich ihr ein paar Ohren-Gehencke beym Jubelirer bestellet habe, so will ich ihr dieses Geld darzu verehret haben, daß sie selbige damit bezahlen möge, welches auch diese acceptiret, und das Geld angenommen, ehe aber die Ohren Gehencke fertig worden, ist Titius gleichfalls verstorben, und nachdem die Wittbe aus dessen Verlassenschafft Portionem Statutariam erwehlet, will hierüber, ob dieselbe das ihr von defuncto verehrte Pathen- und Spaarbüchsē-Geld zu conferiren, die Erben aber ihr die von ihrem Ehemanne versprochene Ohren-Gehencke, auch wenn der Jubelierer selbige zu verfertigen nicht gemeynet könten anzuschaffen gehalten werden? Zweiffel vorfallen; Ob nun wohl das erhaltene Pathen- und Spaarbüchsen-Geld zu Anschaffung gedachter Ohren-Gehencke, und also zu Gerade-Stücken von Titio destiniret, und es also das Ansehen gewinnen will, als ob es hierdurch der Natur des Erbes entnommen, und folglich die Wittbe solches zu conferiren nicht gehalten wäre; Hiernechst obgedachte Ohren-Gehencke noch nicht gefertiget, und also die von dem Ehemanne, Titio, gemachte Hoffnung, selbige künfftig anzuschaffen, zu keinem effect gekommen, zumahl da noch zur Zeit kein gewisser Preiß eigentlich gemachet, und noch ungewiß, ob der Jubelirer, bey dem sie bestellet, selbige zu fertigen in willens sey! Dieweil aber dennoch der Kinder Pathen- und ander gut Geld, wenn das letztere zum Weiblichen Schmuck accommodiret, und von der Frau getragen, auch in ihrem Gewähr gefunden worden, keines weges unter die Gerade gehöret, das Geld auch, so zu Anschaffung eines Gerade-Stücks destiniret, gleicher Gestalt davor nicht zu achten; Im übrigen Titius seinem Eheweibe ein paar Diamantne Ohren-Gehencke vor 80. thl. und etwas drüber versprochen, welches an sich selbst verbindlich, und dessen Erben zu præstiren gehalten seynd, bey dem Versprechen hingegen kein Absehen auf des Jubelirers Person, und daß nothwendig derselbe und kein anderer selbige fertigen solle, das Absehen gerichtet worden, nach mehrern

Wenn der Ehemann seinem Eheweibe zu Anschaffung gewisser Gerade-Stücken ein stücke Geld giebet, wird solches nach dessen Tode vor keine Gerade gerechnet, sondern, wenn sie portionem Statutoriam erwählet, muß sie es conferiren.

Wann der Mann seinem Ehweibe einen Schmuck von gewissen Werthe machen zu lassen verspricht, und darüber verstirbet, muß solcher aus dem Erbe bezahlt werden.

Und wenn der Jubelirer favori heredum den übernommenen Schmuck zumachen recusiret, muß selbiger durch einen andern gemacht werden.

rern Innhalt eurer Fragen; So ist zwar Titii hinterlassene Wittib das von ihrem Ehemanne erhaltene Pathen- und Spaarbüchsen-Geld, in gemeine Erbschafft zu bringen, verbunden, es seynd aber dessen nachgelassene Erben derselben ein paar Diamantne Ohren-Gehencke vor 80. thl. und etwas drüber anzuschaffen schuldig. Zum andern, und auf die vierdte Frage Sprechen wir, hat Titii Eheweib eine Bibel in folio mit Silber beschlagen sich angeschaffet, und es will, ob selbige unter die Gerade-Stücken zu rechnen? gleichfalls Zweiffel vorfallen; Ob nun wohl der Ehemann in derselben öffters gelesen, dieweil aber dennoch Titii Wittbe obbemeldte Bibel selbst angeschaffet, selbige stets auch bey ihres Ehemannes Tode, in ihrer Verwahrung gehabt, und darinnen gelesen, in welchem Falle dergleichen Bücher unter die Gerade zu rechnen, wenn gleich der Ehemann selbige je zuweilen gleichfalls gebrauchet, nach mehrern Innhalt euerer Frage; So seynd auch Titii Erben, der hinterlassenen Wittbe, die vorhandene Bibel mit Silber beschlagen, als ein Gerade-Stücke abfolgen zu lassen verbunden.

Die Bücher so das Weib sich selber angeschafft, bleiben ihr als Gerade, ob schon der Mann auch darinne gelesen.

Zum dritten. ꝛc. ꝛc.

Auch die Betten worauf die Stieff-Kinder geschlaffen, und die Stieff-Mutter selbige, mit des Ehemanns wissen und willen in ihrer Gewähr und Besitz gehabt, gehören zur Gerade.

Letzlich und auf die sechste Frage sprechen wir: Wollet ihr ob diejenigen Betten, worauff Titii Kinder geschlaffen, unter die Gerade gehören? Ferner berichtet seyn; Ob nun wohl Titii Erben vorwenden, daß dessen hinterlassene Kinder, biß an des Vaters Ende darauff geschlaffen und ihnen das Lager zu geben schuldig gewesen, auch dergestalt ex præsumta paternæ pietatis conjectura selbige ihnen zu lassen wären.

Dieweil aber dennoch die Wittib dem Anführen nach die sämtlich verhandenen Betten, mit des Mannes Wissen und Willen, in ihren Gewähr und Besitz bekommen, und darinnen biß an sein Ende behalten, derselben aber, daß die Kinder darauf gelegen, nicht schädlich seyn kan, nach mehrern Innhalt eurer Frage, so seyn auch obbemeldte Betten, darauf die Kinder geschlaffen, unter die Gerade mit Bestande zu rechnen, v. R. w.

Nō. XLVI.

Ein Responsum Scabinatus Lipſ. de M. Aug. 1708. an Heinrich Ehrlichen zu Leipzig.

Urthels-Frage:

Es beſaget beygehende Abſchrifft ſub ⊙ wie Titia und Sempronius Eheleute einen Kauff über ihre Gerade und Heer-Geräthe unter ſich Anno 1702. d. 2. Maji extra judicialiter aufgerichtet. Und zwar Anfangs verkaufft Titia ihre volle und Nifftel-Gerade an ihren Ehemann Sempronium mit Conſens ihres Curatoris um und vor 20. Species thlr. iedoch cum reſervatione uſusfructus, & poteſtatis reluendi, übergiebet auch dem Ehemanne die Schlüſſel zu denen in Beſchluß habenden Gerade-Stücken.

Vom Verkauff der Gerade cum pacto de reluendo.

Desgleichen verkaufft Sempronius in eodem Emtionis Documento ſeiner Ehefrauen Titiæ ſein Heer-Geräthe in verbis:

So viel er ietzo hat, und noch künfftig durch Göttl. Gnade erlangen möchte, an einem beſten Pferde, geſattelt und gezäumet, einem Schwerdte, Schilde, Bette nach dem Beſten, zwey Leilachen, einem Küſſen, einem Tiſch-Tuche, einer Qvele, dem täglichen Kleide, 2. Schüſſeln, einem Fiſch-Tiegel, einem Hohl- oder Schüſſel-Ringe.

Wie auch des Heer-Geräths.

um und vor Zehen Species thl. welche ſie ihme baar dafür bezahlet, und er ihr dagegen den darzu gehörigen ſilbernen Degen übergeben hat. Dieſen unter ſich aufgerichteten und unterſchriebenen Contract habē ſie nicht nur d. 12. Maj. 1702. darauf in die Stadt-Gerichte zu Dreßden zur Confirmation übergeben, und ſich ſchrifftlich nochmahls darzu bekennet; ſondern auch Ao. 1704. d. 28. Oct. als Titia kranck darnieder gelegen, die Stadt-Gerichte zu ſich in ihr Hauß erfordern laſſen, und als dieſe daſelbſt erſchienen, durch der Frau Titiæ Curatorem ihnen vortragen laſſen, was maſſen denen Löbl. Stadt-Gerichten nicht unbewuſt, wie ſie, beyde Eheleute, hiebevor einen unter ſich aufgeſetzten Gerade- und Heer-Geräths-Kauff zur Gerichtlichen Confirmation in Schrifften übergeben hätten; Nun ſie dann beyderſeits nochmahls darbey zu verharren gemeynet und entſchloſſen wären, ſelbigen in der That vor ihnen zu wiederhohlen, und ſich darzu zu bekennen; Als ha-

ben die Stadt-Gerichte solchen Contract öffentlich abgelesen/und nachdem sich die Contrahenten darzu bekennet/auch Titia ihrem Ehemanne von neuem gegen Bezahlung 20. thlr. Kauff-Geldes die Schlüssel zu denenjenigen Behältnissen/darinne vorietzo die Gerade-Stücken zu befinden seyn möchten/ ihrem Ehemanne Sempronio übergeben/und dieser hingegen ihr/der Titiæ, seinen silbernen Degen und Schlüssel gegen Empfangung 10. thlr. Kauff-Geldes überreichet/und einander über den Empfang der Kauff-Gelder reciproce quittiret/ auch beyde bey diesem getroffenen Contract beständig zu verharren mit gegebener Gerichtl. Hand-Gelöbniß versprochen/welches also die Stadt-Gerichte registriret. Nachdem nun Titia ohnlängst verstorben/und dero unmündigen Cognatæ Vormunden Abschrifft von diesem Gerichtl. confirmirten Verkauff der Gerade erhalten/ereignet sich darbey ratione formalium dieser Zweifel:

1.) Daß keine Zeugen bey diesem Contracte gewesen.

2.) Zwar darinnen stünde/ daß Titia dem Sempronio die Schlüssel zu denen gegenwärtigen Kasten/Laden/Truhen/Schräncken und andern Behältnissen/darinne die Gerade-Stücken verwahrlich enthalten werden/ alle ausgeantwortet und eingehändiget hätte. Allein weil doch nicht zu vermuthen/

3.) daß alle die Kasten und andere Behältnisse/darinne die Gerade-Stücken verwahret gewesen seyn sollen/ vielweniger

4.) die Feder-Betten/Leinen-Geräthe und Kleider/in der Stube/darinnen dieser Actus venditionis vollzogen worden/zugegen gewesen/so wenig/als bey dem Verkauff des Heer-Geräths das Pferd in der Stube gewesen seyn würde; Vielmehr

5.) erweißlich/daß Betten in etlichen Kammern/ die Geräth-Köthen und Kleider-Schräncke auf dem Unter- und Ober-Saale/ und also außerhalb der Stube/darinne sie contrahiret/gestanden; Hingegen 6.) beym Verkauff der Gerade nicht weniger als bey der Donation derselben in der Churfl. Sächß. Constitution die præsentia rerum pro forma essentiali erfordert wird ut de deliberato & serio venditricis animo eo magis constare possit. Und also hätte wenigstens 7.) aus denen außer der Stube auf denen Böden/Kammern und Sälen gestandenen Schräncken und Behältnissen etwas von Betten/Geräthe/Kleidern/Geschmeide und

andern

andern Gerade-Stücken in die Stube, da venditrix gewesen, transferiret, oder doch nur in præsentia testium Donatarius an die Schräncke und Behältnisse geführet, selbige eröffnet und gezeiget werden sollen, zu dem Ende, damit man auch gewiß seyn können, daß die dem Donatario übergebene Schlüssel diejenigen gewesen, so zu denen Behältnissen der Gerade-Stücken gehöret hätten. So aber, da 8.) nur in genere von Schlüsseln geredet ist, hingegen kein certus numerus deroselben exprimiret worden, der Schräncke und Behältnisse aber viel und zu iedem vermuthlich ein absonderlicher Schlüssel nicht dem Emtori mit übergeben worden, deroselben Gerade-Stücken auch ihme nicht vor tradiret zu achten seynd; absonderlich da 9.) bekannter Rechte nach, die traditio clavium alsdenn erst ihren effectum transferendi Dominium hat, si in re præsenti fiat

L. 1. §. pen. ff. de a. l. am. poss.

& apud horrea in quibus merces conditæ

L. 74. ff. de contr. empt.

Und obschon 10.) sie den Kauff gerichtlich confirmiren lassen, so wären doch dergleichen solennia darbey ebenfalls nicht adhibiret worden, noch die confirmatio in præsentia rerum geschehen. Uber dieses 11.) die Gerade etliche 100. thlr. werth ist, und doch nur vor 20. thlr. verkaufft worden, also ob læsionem enormissimam ungültig ist. Dargegen wendet Sempronius ein, daß quoad 1) zu einem Kauffe eben keine Zeugen erfordert würden, qvoad 2.) wären diese solennia præsentiæ rerum Geradicarum & traditionis clavium in der Churfl. Constitution P. 2. C. 13. & 14. nur in Donatione Geradæ erfordert, nicht aber auch in venditione Geradæ. Und ob wohl in dem Kauff-Brieffe, daß die traditio clavium in præsentia rerum geschehen sey, erwehnet worden wäre, so sey es doch nur ex abundanti und superfluo geschehen, nicht aber, daß es eben de necessitate venditionis hätte geschehen müssen. Qvoad 3. & 4.) sey solches auch nur in donatione Geradæ nöthig, allhier aber in venditione gnug, daß venditrix die Betten, Geräthe und Kleider in ihrem Beschluß gehabt, ob schon qvoad 5.) selbige nicht in der Stube, sondern in Cammern, Böden und auf denen Sälen gestanden. Qvoad 7.) & 8.) sey die apertura und Auffschlüssung der Behältnüsse nir-

gends verordnet, vielweniger die traditio clavium beym Verkauffe nöthig gewesen, also auch nichts daran liege, ob es die darzu gehörige oder andere Schlüssel, desgleichen ob es alle, oder weniger gewesen wären. Was qvoad 9.) ex Jure Civili angeführet würde, sich anhero nicht appliciren liesse, auch allenfalls nur ad transferendum Dominium, nicht aber ad perfectionem contractus gehörete. So sey auch qvoad 10.) gnug, daß dieser Kauff gerichtlich wiederholet und confirmiret worden. Qvoad 11) aber in emtione Geradæ keine æqvalitas pretii, & æstimationis erfordert würde, darzu die Contrahenten der læsioni und L. 2. C. de Resc. Vend. renunciret hätten, auch morte venditricis der Kauff confirmiret wäre. Weil nun Vormund seiner Unmündigen gern, ob und wie weit dieser Gerade-Verkauff gültig sey oder nicht des Rechtens berichtet seyn möchte; Als bittet er ihn cum rationibus dubitandi & decidendi hochgeneigt zu informiren. ꝛc. ꝛc.

Responsum Scabinatus Lipsiensis auf vorhergehende Frage.

Haben zwey Eheleuthe Titia und Sempronius einen Kauff-Contract über ihre Gerade und Heer-Geräthe den 2. May An. 1702. unter sich aufgerichtet, also daß das Eheweib ihrem Ehemanne mit Consens ihres Curatoris die volle und Nifftel-Gerade vor 20. thl. in specie, jedoch mit Vorbehalt des Ususfructus, und der Reluition auf ihre Lebens-Zeit verkauffet, und demselben alle Schüssel zu denen im Beschluß habenden Gerade-Stücken übergeben. Es haben auch dieselben den Contract den 28. Octobr. An. 1704. von ihrer ordentlichen Obrigkeit gerichtlich confirmiren lassen. Nachdem nun das Eheweib ohnlängst verstorben; So will, ob angeregter Gerade-Kauff zu Recht beständig und solche dem Ehemanne als Käuffern verbleiben müsse, Zweiffel vorfallen. Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß bey dessen Vollziehung keine Zeugen noch die verkauften Gerade-Stücken insgesammt gegenwärtig gewesen, also einige Solennität dabey nicht beobachtet worden, da doch nicht allein die Churfl. Sächs. 14. Constitution P. 2. bey der Ubergabe

der

der Gerade, wenn sie ausserhalb Gerichte geschiehet 2. oder 3. Zeugen, und daß die Schlüssel in Gegenwart derer Kästen und Truhen, darinnen solche Stücken verwahret werden, zu deren Beständigkeit erforderte sondern auch nach Verordnung der gemeinen Rechte

In L. 1. §. pen. ff. de acquir. vel amitt. possess.
Et L. 74. ff. de contr. empt. Vend.

die Traditio Symbolica, so durch Ubergebung derer Schlüssel, oder dergleichen geschiehet, anders nicht die possession und das Dominium wircken möge, als wenn solche per symbolum tradiret werden solten, vorgehet, daß aber in gegenwärtigem Falle dergleichen geschehen, nirgends zu befinden, noch glaublich, daß alle Küsten, Laden, Truhen, Schräncke und dergleichen Behältnüsse, darinnen die Gerade-Stücken verwahret werden, sowohl alle Feder-Betten, Leinen-Geräthe und Kleider in der Stube, und dem Ort, wo der Contract seine perfection erlanget, so wenig, als das zum Heer-Geräthe gehörige Pferdt gegenwärtig gewesen, folglich der Ehemann als Käuffer, durch die blosse Ubergebung derer Schlüssel die wirckliche possession nebst dem Eigenthum nicht acqviriren können; Daferne aber die Gerade in Dominio & possessione des verstorbenen Eheweibes biß an ihren Todt verblieben, so sey sie auf die nechste Nifftel bey ihrem Absterben verfallen, und stehe dem Ehemanne als Käuffer mehr nicht als Actio personalis wider ihre Erben ad implementum Contractus oder præstationem ejus qvod interest zu.

Dieweil aber dennoch in Rechten nicht gegründet ist, daß zu Vollziehung eines Kauff-Contracts über die Gerade gewisse Zeugen erbethen und gebrauchet werden müssen, und dergestalt solches vor eine Solennität, so zu der Beständigkeit des Negotii nöthig, nicht zu achten. Die angezogene Churfl. Sächßl. Constitution auch bloß von der donatione Geradæ handelt, und auf den Verkauff derselben nicht zu ziehen ist; Hiernechst oben erwehnter Kauff-Brief mit klaren Worten bezeiget, daß bey Ubergebung derer Schlüssel die Behältnüsse, darinnen die verkauffte Gerade gelegen, zugegen gewesen, und wohl seyn kan, daß die sämtliche Gerade darinnen aufbehalten worden, gleichwie auch dieselben vor gegenwärtig zu achten, wenn sie gleich

Zum Verkauff der Gerade oder Heer-Geräths brauchet es keiner Zeugen, ist auch weder præsentia rerum noch traditio clavium nöthig.

auſſer der Stube, wo die Vollziehung des Contracts vorgegangen, ſich befunden, die Verkaufferin aber ſolche vor, oder nach Ubergebung derer Schlüſſel dem Käuffer gezeiget, welches zu Erlangung der poſſeſs, und des Eigenthums, zumahl wenn es eine Univerſitatem, dafür die Gerade zu achten, betrifft, gnug iſt, hierüber der reſervirte uſusfructus nichts anders als eine traditionem brevis manus, durch welche das Dominium, und Poſſeſſio Civilis transferiret werden kan, andeutet, und alſo, was in denen angezogenen legibus von der traditione naturali verordnet iſt, allhier nicht ſtatt, und ſolcher Geſtalt der Ehemann das Eigenthum der Gerade allerdings acquiriret hat, nach mehrern Innhalt der Beylage, und euerer Frage.

So iſt beſagter Kauff-Contract vor beſtändig zu achten, und der Ehemann die Gerade der nechſten Nifftel auszuantworten nicht ſchuldig. v. R. w.

Nō. XLVII.

Ein Reſponſum Facult. Jurid. Lipſ. an Chriſtian Seideln und Conſ. zu Pegau, de An. 1704. M. Januar.

ANfangs auf die erſte Frage: Hat euer Vater Johann Seydel, euch, die ihr allerſeits nicht mehr in väterlicher Gewalt ſeyd, zu eurem Mutter-Theil ein Stück Wieſe und Geweydigt, der rothe Rock genannt, abgetreten, und ſich deſſen Nießbrauch auf Lebenszeit vorbehalten, iedoch bißhero daſſelbe Haußwirthlich nicht gebrauchet, abſonderlich mit Abhauung groſſer Eich-Bäume und Erlen mercklichen Schaden gethan, dahero ihr zu wiſſen verlanget, ob nicht ſolches ihm, vermittelſt Gerichtlichen Verboths, gewehret werden möge?

Ob ein Vater, wenn er ſich den Nießbrauch in ſeiner emancipirten Kinder Wieſen und Feldern reſerviret hat, befugt ſey groſſe Eichbäume zuſchlagen?

Ob nun wohl ein Uſufructuarius nicht nur des Graſes, ſondern auch der Holtz-Nutzung ſich zu bedienen befugt, und der Schlagung groſſer Eich- und anderer Bäume, ſo ſchlechter dings ſich zu enthalten nicht verbunden, ſondern ihm zum Brennen und Verkauff an andere, Holtz fällen zu laſſen, geſtalten Sachen nach, und wenn ſolches haußwirthlich geſchicht, keinesweges zu verwehren.

Dem-

Demnach aber und dieweil, dem Anziehen nach, euer Vater das Stücke Wiese und Geweydigt, über die sonst gewöhnliche Nutzung des Grases, so er jährlich um 60. fl. vermiethet, und Reiff-Stäbe, davon er alle Jahre 20. fl. haben kan, ingleichen der Weidenen Ruthen und anderen Buschen Holtzes, gebrauchet, und die in geringer Anzahl vorhandene grosse Eichen und Erlen vor einem Jahre an 21. Stücken, heuer aber allbereit 12. derselben fällen und Brennholtz daraus schlagen lassen, hiernechst angeregtes Stück Guth um und um mit der Groß-Elster umgeben, und öffters ins Wasser zu bauen ist, daher zu besorgen, daß es mit der Zeit an dem hierzu benöthigten Holtze ermangeln dürffte, auch, werden usumfructum hat, dessen nach des Guthes Art und Eigenschafft pfleglich sich zu gebrauchen schuldig.

So ist auf verständiger Haußwirthe Ermäßigung auszusetzen, wie weit euer Vater des Holtzens sich bedienen könne, und mag ihm die überflüßige Abholtzung wohl Gerichtlich verbothen werden.

Zum andern und auf die andere Frage: Ist von eurem Vater damahls, als er euch den so genannten Rothrock an statt des Mutter-Theils zugeeignet, keine cautio usufructuaria bestellet, und wollet ihr, ob er nicht darzu noch angehalten werden möge, berichtet seyn.

Ob nun wohl ein Vater wegen des Nießbrauches, so ihm seiner väterlichen Gewalt halber zustehet, keine absonderliche Caution zu leisten verbunden, auch da ihr mit seinem Versprechen, das Guth pfleglich zu halten und zu bauen, friedlich gewesen, daß angeregte Caution vor erlassen zu achten, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil die Wiese und das Weydigt nicht das mütterliche Vermögen ist, sondern statt des schuldigen Muttertheils euch von dem Vater abgetreten worden, ihr auch nicht mehr in väterlicher Gewalt stehet, und dieser Nießbrauch bloß aus dem mit euch, denen Kindern, getroffenen Vergleiche herrühret, in welchem Falle der Vater von der Cautione usufructuaria nicht befreyet, inmassen denn auch deren Erlassung ausdrücklich nicht beliebet. So ist euer Vater, auf euer Begehren, Cautionem usufructuariam zu bestellen pflichtig. A. v. R. w.

Nō. XLVIII.

Nō. XLVIII.

Responsum Facultatis Jurid. Lipſ. an D. Gauchen, de Ao. 1704.

SAt R. C. eine Wittbe vor ihrem Abſterben ein Gerichtlich Teſtament verfertigen laſſen, worinnen ſie zwar ihre zwee ne Söhne und drey Töchter zu ihren wahren und univerſal-Erben eingeſetzet, zugleich aber ihrem älteſten Sohne 1000. fl. und dem jüngſten 1400. fl. zum Voraus, an baarem Gelde vermachet, auch über diß verordnet, daß daferne ihre beyden Söhne mit baarem Gelde, ietzt beſagten ihres prælegati halber, nicht befriediget werden könten, ſie dasjenige, was hieran ermangelte, von dem mütterlichen Schmuck und Kleinodien überkommen ſolten. Nachdem nun die Teſtatrix in allem außer der Gerade über 4571. fl. nicht verlaſſen, und alſo nach Abzug der denen Söhnen prælegirten 2400. fl. die Helffte, ſo im gegenwärtigen Fall, da fünff Kinder verhanden, die Legitimam beträget, nicht übrig verbleibet, ſo will derſelbe, ob denen drey Töchtern, damit ihnen ihre mütterliche Pflicht-Theile nicht verkürtzet würden, die denenſelben aus der Mutter Verlaſſenſchafft zukommende Gerade-Stücken hierauf imputiret werden könten, des Rechten berichtet ſeyn.

Ob eine Mutter ihren Söhnen eine gewiſſe Summa zum Voraus vermachen, und dabey diſponiren könne, daß wenn das Erbe nicht zureichete, das ermangelnde von dem mütterl. Schmucke und Kleinodien ſuppliret werden ſolle?

Negatum.

Ob nun wohl vermöge Churfl. Sächß. Eilfften Conſtitution Part. 3. denen Töchtern die Gerade auf ihre aus der mütterlichen Verlaſſenſchafft ihnen zukommende Legitimam kan imputiret werden, daß es alſo ſcheinen möchte, wie auch im gegenwärtigen Fall dergleichen imputatio ſtatt hätte.

Dennoch aber und dieweil erwehnte Conſtitution nur von dem Caſu redet, wenn die Töchter mit dem Vater in ihrer Mutter Verlaſſenſchafft concurriren, und alſo derſelben die Brüder ſich wider ihre Schweſtern nicht bedienen können, in Erwegung, daß ſolche Conſtitution denen Vätern zum Beſten wider die Töchter promulgiret, und demnach mehr zu reſtringiren als zu extendiren iſt. So möchten auch der verſtorbenen R. C. Söhne ihren Schweſtern die ihnen aus ihrer Mutter Verlaſſenſchafft zukommenden Gerade-Stücken, auf ihre Legitimam keinesweges imputiren.

Die Brüder können denen Schweſtern die Gerade nicht in den mütterl. Pflicht-Theil einrechnen.

Nō. XLIX.

Nō. XLIX.

Responsum Scabin. Lipſ. M. Jul. 1673. an S. Schultzen, zu Langen-Saltze.

Ist Cajus einer von Adel verſtorben, und hat nach ſich 6. Söhne und 2. Töchter, wie auch ſeine Wittib dritter Ehe, zuſamt einem Ritter-Guthe, etzliche tauſend Scheffel Frucht, 1300. Schaafe, unterſchiedene Pferde, ſowohl ander Rind- und Schwein-Vieh, ingleichen gewiſſe Paſſiv-Schulden hinterlaſſen; Nachdem nun vom Erbe auſſer denen erzählten Stücken nichts vorhanden, ſeynd die Söhne hiervon die Schulden abzuführen gemeinet, es will aber ſolches die Wittbe nicht zu geben, mit Vorwand, daß die Helffte der Früchte zum Mußtheil, die Pferde, Rind- und anderes Vieh zur Morgen-Gabe, die Schaafe aber zur Gerade, und dergeſtalt ihr Jure proprio gehörig, alſo daß hiervon ihr zum Nachtheil an die Gläubiger nichts bezahlet werden könte, zumahl da in der Churfl. Proceß-Ordn. Tit. 43. §. und weil hierbey ꝛc. deutlich verſehen, daß das Weib alſo dann erſt die Morgen-Gabe und Mußtheil zu fordern nicht befugt ſeyn ſolte, wenn des Mannes Güther zur Zahlung nicht zureichen, hingegen allhier ein anſehnliches Ritter-Guth, aus welchem die Gläubiger gnügliche Befriedigung erlangen könnten, verhanden.

Die zur Adel. Gerade gehörigen Schaafe, Morgen-Gabe und Mußtheil, können alsdann nur von Creditoribus angegriffen werden, wenn ſonſt weder Erbe mehr, noch Lehn vorhanden iſt.

O. n. w. die Söhne hierwieder vorſchützen, daß, vermöge der 46ſten Churfl. Sächßl. Conſtitution Part. 2. die Lehns-Folgere, und unter denenſelben gleichfalls die Söhne aus dem Lehn bloß diejenigen Schulden, welche darauf verconſentiret und verſchrieben, oder wegen Ausſteuerung der Töchter, ingleichen zu Ablegung der Leib-Gedinge aufgenommen, oder auch ſonſten in nützliche Beſſerung der Lehn verwendet, zu bezahlen ſchuldig, die aber, welche ihr verlaſſen, dergeſtalt nicht bewandt, und alſo hierunter keines weges zu ziehen, inmaſſen auch der aus der Proceß-Ordnung angeführte Text, und das darinne befindliche Wort Güter alleine von den Erb-Güthern, und nicht von dem Lehne zu verſtehen, alſo daß deſſelben Meynung dieſe ſey, daß wann des Mannes Erb-Güther zur Zahlung derer Schulden nicht zu-

länglich, die sonst zur Morgen-Gabe und Mußtheil gehörige Stücken darzu anzuwenden, und die Wittib auf diesem Fall selbige zu fordern nicht berechtiget. D. a. d. Vorberührte 46. Constitution, so viel die Söhne anlanget, in dem Torgauischen Ausschreiben tit. welcher gestalt die Agnaten und Mitbelehnten §. da aber ein Vater bey seinem Leben ꝛc. dergestalt geändert, daß sie, die Söhne, alle und jede nomina passiva, so der Vater verlassen, aus dem Lehn abzutragen schuldig, also daß dißfalls zwischen denen Churfl. Sächßl. und denen Gemeinen Lehn-Rechten kein Unterscheid,

Carpz. Part. 2. C. 46. D. 5.
Matth. Berlich. P. 2. Concl. 55. n. 88. seq.

und obgleich auch in diesem Falle, das Lehn nur eventualiter hafftet, und das Erbe zuförderst excutiret werden muß,

Dict. Ord. Torg. it Carpz. & Berlich dd. loc.

also daß ihr dannenhero inferiren wollet, daß eben diese zum Mußtheil und Morgen-Gabe gehörige Sachen als Erb-Stücken, vor allen Dingen anzugreiffen seyn; Jedennoch es an dem, daß die Wittib auch wegen der Morgen-Gabe und des Muß-Theils, sowohl als des Leib-Gedings, ihres Einbringens und der Gerade halber pro Creditrice zu achten, und ihr ebener massen, als ein æs alienum zu vergnügen, ungeachtet sie hierunter nicht einerley prioritat hat, und mit jenen allererst nach allen, auch denen Chirographarischen Gläubigern die Befriedigung zu gewarten.

Die Wittib wird ihres Witthums, Morgengabe und Mußtheils halber pro creditrice geachtet.

Carpz. Part. 3. Decis. 283.

also daß sie geschehen lassen muß, daß die Creditores sich in subsidium an diese Stücken vor ihr halten mögen, welches aber denen Söhnen als Debitoribus nicht zu statten kömmet, sondern dieselben vielmehr, ehe das Mußtheil und das übrige angegriffen wird, des Vaters gantze Verlassenschafft und allerseits Güther herzugeben schuldig, inmassen denn der oballegirte locus der Proceß-Ordnung hierunter klare Masse giebet, daß wenn sonsten von des Mannes Güthern annoch etwas, davon die Gläubiger abgefunden werden können, vorhanden, der Wittib das ihrige abgefolget werden solle, unter dem Worte **Güther** aber nicht weniger das Lehn als das Erbe zu verstehen: Generali

enim bonorum appellatione etiam feudalia tanquam species sub genere continentur, maxime si textus commode hanc interpretationem recipiat.

So seynd auch die Söhne der Wittib, worvon eure Frage meldet, alles was zur Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil gehörig, auszuantworten, und die passiv-Schulden aus dem Lehn abzutragen schuldig. v. R. w.

Nō. L.

Responsum Facult. Jurid. Wittebergensis ad interrogationem Hanß Heinrichs von Heßler, M. Oct. Ao. 1687.

Ob die Groß-mütterliche Gerade denen Neptibus ex filia in Legitimam imputiret werden könne?

WEnn gleich des Herrn Eheliebste deren Frau Mutter Erbschafft nicht angetreten, noch antreten können, indem sie wenig Tage nach derselben Todes verblichen, und also die mütterliche Verlassenschafft bey dem marito, dem von Zehmen, biß derselbe sich mit seinem Sohne, und der Tochter Kinder Vormunden verglichen, in dem Stande, wie sie zur Zeit des Absterbens gewesen, verblieben, und daraus inferiret werden will, daß des Herrn Kindern die Groß-Mütterliche Gerade nicht in legitimam imputiret werden können, indem die Constitutio Electoralis Saxonica

Part. 3. num. 11.

allein von denen Töchtern redet, daß denenselben die Gerade in Legitimam gerechnet werde, und solche Constitutio auf die Töchter-Kinder nicht zu extendiren, wie denn nicht zu leugnen, daß, wenn die Constitution solches nicht expresse verordnet, es allerdings schwer zu behaupten seyn würde, bevorab da die Gerade nach Sächsischen Rechten der Tochter nicht Jure hereditario, ut Filiæ, sed peculiari Jure ut proximæ Cognatæ, ex legis magis, quam hominis, Dispositione gebühret,

Die Tochter bekommt die mütterliche Gerade nicht als Tochter, sondern als nechste Nifftel.

Dan. Moller add. Const. n. 2.
Hartmann. Pistoris Part. 1. q. 31. n. 5.

und also dieselbe destoweniger in die Legitimam, als welche pars hereditatis ist, einzurechnen, die Constitution auch um so viel mehr zu restringiren wäre.

Dieweil aber dennoch die Gerade, so eine Mutter nach sich läßt, auf die Tochter verfället,

Moller. d. l. n. 11.

und die Tochter, wenn sie gleich solche mütterliche Gerade wegen allzufrühzeitigen Absterbens noch nicht würcklich habhafft worden, dieselbe ferner auf ihre Töchter vererbet, si quidem Gerada, etiam non agnita, ad heredes transmittitur,

Modestin. Pistor. q. 131. & ibi
Jac. Schultes n. 219.

und dergestalt die Nifftel an ihrer Mutter Stelle in Einhebung der Groß-Mütterlichen Gerade tritt, also kein ander Recht, als ihre Mutter gehabt, vor sich anführen kan, die Mutter aber ihrer Mutter-Gerade in die Legitimam ihr einrechnen zu lassen sich nicht entbrechen mögen,

d. Constit. 11.
Andr. Goldbeck. de Geradu c. 6. n. 3. seq.

in noch mehrer Erwegung, daß die imputatio geradæ in legitimam ex parte filiarum dem hinterlassenen marito zum besten, damit die ihme gehörigen mobilia nicht allzu sehr geschwächet werden möchten, nach Sachsen Recht eingeführet worden.

Andr. Rauchbar. p. 2. q. 17. n. 27.
Carpzov. part. 3. Const. 11. def. 2.

Solches aber nicht geschehen würde, wenn die Nifftel ein ander Recht, als ihre Mutter, haben solte.

So erscheinet daraus so viel, daß der von Zehmen seiner Tochter Kindern die Geradam aviæ in legitimam zu imputiren wohl befugt.

Es wird die Groß-mütterl. Gerade in Legitimam der Tochter gerechnet, ob gleich der Enckel auf solche Weise nichts bekäme.

Gleiche Bewandniß hat es bey der dritten Frage mit des Herrn Sohne, denn ob schon angeführet werden will, daß der Fr. von Zehmen Gerade, wenn sie in die legitimam imputiret werden solte, eben so viel, als die Legitima sonst beträgt, ausmachen würde, und wenn solches des von Zehmen Neptis, des Herrn Tochter alleine wegnähme, derer Bruder, indem derselbe der Gerade nicht fähig wäre, aus seiner Groß-Mutter Verlassenschafft gar kein Pflichts-Theil erlangen dörffte, cum sexus masculinus haud capax sit Geradæ.

Land-R. *lib. 1. art. 27. & lib. 3. art. 15.*
Goldb. de Gerada cap. 5. n. 5.
Moller. lib. 1. semestr. 5. & 6.

Demnach

Demnach aber und dieweil des Herrn Sohn seiner Groß-Mutter nicht immediate, sondern mediante persona matris, als welche zu der Zeit, da die Groß-Mutter gestorben, noch gelebet, succediret, und er also mehr seiner Mutter als Groß-Mutter Erbe ist, auch dahero in seiner Mutter Recht tritt, und ein mehrers, als dieselbe gehabt, nicht begehren kan, cum successor non debeat esse melioris conditionis, quam ipsius autor

l. 175. §. 1. de R. Jur.

& nemo plus juris in alium transferre possit, quam ipse habuerit,

l. 54. de R. J. & ibi Jacob Gothofred.

so ist ermeldter des Herrn Sohn den Pflichts-Theil aus seiner Groß-Mutter Verlassenschafft von dem von Zehmen zu fordern nicht berechtiget, sondern er lässet sich an dem, was seiner Mutter daraus zugeeignet worden, und ihme von derselben Verlassenschafft gebühret, billig begnügen.

Auf die vierdte Frage erkennen wir vor Recht: wenn gleich nach Sachsen-Recht vorgedachter massen die Gerade allein denen Töchtern und nechsten Nifften zukömmt, die Söhne aber und Schwerd-Magen sich derselben keinesweges anzumassen haben.

Wenn eine Mutter außer der Gerade wenig oder nichs an Erbstücken verläßt, können die Söhne auch von der Gerade die Legitimam fodern.

Dennoch aber und daferne eine Mutter außer der Gerade sonst keine Erbstücken verläßt, daraus die hinterlassenen Söhne ihre mütterliche Legitimam erlangen könten, alsdenn die Söhne ihre Legitimam von der Gerade zu gewarten haben, und denenselben solche daraus billig ersetzet wird.

Richter. de Success. ab intest. Sect. 1. membr. 1. n. 60.
Struv. exerc. 18. n. 25.

und zwar dergestalt, daß die Gerade in einem gewissen Anschlag gebracht, und nach demselben die Söhne abgefunden werden.

Goldbec. de Gerad. cap. 6. n. 11.

So wird auch des Herrn Sohne die mütterliche Legitima aus der Gerade, wenn sonsten so viel im Erbe nicht verhanden, billig ersetzet.

Auf die fünffte Frage erachten wir Rechtens seyn: Ob wohl nach Sachsen-Recht das Ehe-Geld nebenst andern Mobilien auf den überlebenden Ehemann fällt,

Schneidevv. ad tit. Inst. de hered. quæ ab intest. def. sub rubr. de success. Jur. Sax. in marit. & ux. n. 28.

und ſolches um ſo viel mehr, wenn der von Zehmen ſeinem Eheweibe, wie zu vermuthen, gegen die empfangene Ehe-Gelder, ein gewiſſes Leib-Gedinge verſchrieben. Quo caſu dos, quam intulit mulier ad maritum, ita commixta eſt cum dotalitio, quod uxori conſtituitur in compenſationem, ut ea defuncta heredes ejus, ſive deſcendentes, ſive adſcendentes nullam poſſint petere legitimam. Solius enim mariti lucro cedit tota dos.

Matth. Coler. deciſ. 57. n. 57.

In Erwegung quod per dotalitium conſtitutum dos exſpiret, nullaque ejus repetitio ſit, neque mulieri ipſi neq; heredibus ejus.

Dan. Moller. ad part. 2. conſt. 42. n. 2.

Wenn das verleibdingte Eheweib vor dem Manne ſtirbet, muß denen Kindern vom eingebrachten Ehe-Gelde der Pflicht-Theil gegeben werden.

Dieweil aber dennoch des von Zehmen Eheweib, ehe ſie ſich des Leib-Gedings, ſo ihr verordnet geweſen, gebrauchen können, vor ihrem Ehemann verſtorben, und alſo das vermachte Leib-Geding ſeine Krafft nicht erreicht.

Hartm. Piſtor. part. 1. q. 4. n. 27.

Dahero auch das Ehe-Geld unter die bona materna zu referiren, und aus denſelben die legitima zu ſuppliren iſt, cum eo tempore mulier deceſſerit, quo dotalitio nondum uti potuerit, & ſemper, antequam utatur dotalitio, ſit in arbitrio mulieris, utrum dote ſua contenta eſſe & dotalitio renunciare velit.

Hartm. Piſtor. obſ. 11.

Carpz. part. 2. Conſt. 42. def. 4.

Bevorab, da das Ehe-Geld unter die Mobilia, ſo die Mutter gelaſſen, und deren marito, ſonſt zukommen, zu rechnen iſt, & ſic maritus dotem in pecunia conſiſtentem lucratur, non quia dos eſt, ſed quia res eſt mobilis.

Weſenbec. ad Schneidevv. Inſt. de donat. §. ult.

aus denen mobilibus aber, da keine immobilia verhanden, wie oben angeführt, denen Kindern die Legitima gereichet werden ſoll.

So erſcheinet daraus ſo viel, daß der von Zehmen ſchuldig ſey, ſeiner Tochter Legitimam zugleich auch aus dem von ſeinem Weibe ihrer Mutter erlangten Ehe-Gelde ſo wohl als aus andern Mobilien zu conſtituiren.

Ob ſchon das Weib wenig an Erbſtücken verlaſſen, kan doch

Auf die ſechſte Frage ſprechen wir vor Recht: Wenn gleich des Herrn Eheweib über die Gerade, ſo ſie von ihrer Mutter ererbet, wenig an andern Mobilien hinterlaſſen, und der Herr vermeynet,

meynet, daß dahero ihme ein gewisses Antheil von solcher Gerade gebühre.

der Ehemann deswegen von der Gerade nichts begehren.

Dennoch aber und dieweil die Mannes-Personen nach Sachsen-Recht der Gerade nicht fähig seyn, wie oben allbereit ausgeführt, sondern dieselbe der nechsten Nifftel anheim fällt.

So ist auch der Herr ichtwas an seiner Eheliebsten Gerade zu prætendiren nicht berechtiget, sondern er läßt sich an den übrigen nachgelassenen Mobilien billig begnügen. Cum maritus post mortem uxoris omnia ejus bona mobilia lucretur, ita ut nihil prorsus earum rerum excipiatur, præter utensilia.

Schneidevv. ad §. fuerat Instit. de act. n. 77.
G. Schulz. ad Inst. rubr. de quarto ord. succed.

Die Nifftel kan sich der Gerade begeben.

Auf die siebende Frage erachten wir zu erkennen seyn, wenn gleich die Gerade zur Erbschafft oder Verlassenschafft eigentlich nicht gehöret, auch pro re hereditaria nicht gehalten werden kan.

Hartm. Pistor. obs. 12. n. 10. & 20.

Dennoch aber und daferne die nechste Nifftel oder deren Vormünder ihren daran habenden Rechten sich begeben, und solche Gerade nicht als Gerade, sondern als Erbe agnosciren, und dieselbe in die gemeine Erbschafft einverleiben wolte, so möchte ihr solches nicht verwehret werden, cum quilibet juri pro se introducto renunciare queat.

L. 29. C. de Pact.
L. 51. C. de Episc. & Cler.

Es möchte auch auf solchen Fall so wohl der von Zehmen, als auch dessen Sohn darein zu willigen sich nicht entbrechen, quia quod mihi non nocet, & alteri prodest, facile est concedendum

per vulg.

Wobey doch nicht zu übergehen, daß die Vormünder bey der dergleichen renunciationibus behutsam zu verfahren schuldig, nec enim licet tutori renunciando diminuere jus pupilli.

l. 22. C. de pact.
l. 7. §. 3. ff. pro emptor.
Menoch. consil. 632. n. 9.

Tum demum autem id licet, quando recta administratio postulat, & quando utile est pupillo, præsertim accedente propinquorum consensu & autoritate judiciali.

Gloss. in L. 22. ff. de administr. tut.

Nō. LI.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. ad interrogationem Valentini Victoris N. P. C. zu Naumburg, M. Dec. 1707.

ANfangs auf die erſte Frage: Hat der ohne Kinder verſtorbene Chriſtianus N. ſein Eheweib zur univerſal-Erbin ſeiner Verlaſſenſchafft eingeſetzet, welche etliche Monathe darauf ebenfalls verſtorben, und Cajum zum Erben inſtituiret, und befinden ſich in ſolcher Erb- und Verlaſſenſchafft allerley Stücke, über welche, ob ſie unter die Gerade oder das Erbe zu rechnen ſeyn, zwiſchen der verſtorbenen ihrer nechſten Nifftel und dem eingeſetzten Teſtaments Erben Cajum Streit entſtehet, dahero ob die verhandenen Teutſche, Geiſtliche, und weltliche Bücher, die Bibel, Poſtillen und Lutheri Schrifften, auch Gebet- und andere Teutſche Theologiſche Bücher vor Gerade oder Erbe zu achten? ihr berichtet ſeyn wollet.

Ob die Bücher des verſtorbenen Ehemannes, wenn die Frau vor, oder nach des Mannes Tode darinne zu leſen pflegen, zur Gerade gehören? Affirm.

Ob nun wohl der Ehemann ſolche Bücher bey ſeinem Leben angeſchaffet, und gebrauchet hat, und ſie dergeſtalt gemeiniglich unter das Erbe gerechnet werden. Dennoch aber daferne das Eheweib vor oder auch nach ihres Mannes Tode in einigen deroſelben zu leſen, oder ſich daraus etwas vorleſen zu laſſen pflegen.

So hat ſich doch derer Nifftel ſolcher, als Gerade, wohl anzumaſſen.

Zum andern und auf die andere Frage: Sind einige Spiegel unterſchiedener Gröſſe, wie auch Feder-Betten, und andere Leinen-Geräthe vorhanden, welche Cajus als Erb-Stücken vor ſich verlanget, ſo ihm aber die Nifftel nicht zugeſtehen will.

Nach aufgegebener Wirthſchafft ſeynd die Gaſt-Betten, Spiegel ꝛc. vor Gerade zu halten.

Ob nun wohl Spiegel, Betten, und andere Geräthe, ſo zur Bewirthung frembder Gäſte, oder auch zu ſonderbaren Ehren und Gepränge angeſchafft und gebrauchet werden, vor Erbe zu achten, und ſolches im gegenwärtigen Fall um ſo viel mehr ſtatt zu haben ſcheinet, da Chriſtianus N. Gaſtung gehalten.

Dennoch aber und dieweil, dem Anziehen nach beydes der Ehemann, als auch deſſen Eheweib, bereits etliche Jahre vor ihrem Tode die Wirthſchafft wiederum eingeſtellet, und ein gantz eingezogen privat-Leben geführet haben.

So

So sind die Spiegel, worunter auch der Küchen-Spiegel gehöret, samt denen Betten und andern Geräthe vor Erbe nicht zu halten.

Zum dritten und auf die dritte Frage: Befinden sich unter des Christiani N. Wittib Verlassenschafft auch einige hangende Schlage- samt andern Sack-Uhren, von deren Qualität, und ob selbige unter die Erb- oder Gerade-Stücken zu zehlen, ihr berichtet seyn wollet.

Ob nun wohl sonsten nur diejenigen Uhren, so von dem Frauenzimmer zur Zierde getragen zu werden pflegen, unter die Gerade mit gehörig, die hangenden Schlag- auch andere gemeine Uhren aber davon billig ausgeschlossen sind, und zum Erbe gerechnet werden.

Hangende Schlag-Uhren gehören nicht zur Gerade.

Dennoch aber und daferne eurem Anziehen nach bey euch eine Rechts-beständige Gewohnheit vorhanden, Krafft welcher alle Uhren, so eine Weibs-Person verlässet und in ihrem Beschließ gehabt, vor Gerade zu achten. So sind dieselben der nechsten Nifftel billig abzufolgen.

Zum vierdten und auf die vierdte Frage: Will Cajus der defunctæ nechsten Nifftel nicht mehr als einen von denen uneingemauerten Wasch-Kesseln, von denen eingemaureten aber gar keinen zur Gerade folgen lassen, und ihr verlanget, ob und wie weit er hierinnen gegründet, des Rechten berichtet zu seyn.

Ob nun wohl, daß die eingemauerten Wasch-Kessel pars ædium, und ad usum domesticum zu allerhand vorfallenden Gebrauch destiniret wären, und dahero ohne deterioration des Gebäudes nicht wohl ausgerissen werden könten, angeführet werden möchte.

Alle Wasch-Kessel sie seynd eingemauret oder nicht, gehören zur Gerade.

Dennoch aber und dieweil alle Wasch-Kessel zur weiblichen Handthierung und zum Waschen gebrauchet werden, auch die Sächß. Rechte solche ohne eintzigen Unterscheid ob sie eingemauret sind oder nicht, unter die Gerade-Stücken mit setzen.

So ist der Testaments-Erbe Cajus solche allesamt der nechsten Nifftel auszuantworten schuldig.

Zum fünfften und auf die fünffte Frage: Hat Christian N. verstorbene Wittib unter andern auch eine Wäsch-Rolle, Blat-Eisen, und Blatt-Klocken, eine kleine Pfeffer-Hand-Mühle, so die defuncta in der Küchen gebraucht, eine küpfferne Brenn-Blase,

Kohl-Pfänngen, Feuer-Schippe, eine Bettwärm-Pfanne, Feuer-Zange, Schincken-Kessel, einen kupffernen und einen meßingenen Einmache-Kessel, dergleichen Kiecke, einen kupffernen grossen Bade-Krug, dergleichen Wasser-Ständer, Laugen-Topff zum auswaschen, eine Porcellaine Gieß-Kanne nebst darzu gehörigen dergleichen Becken, Fenster- und Bett-Vorhänge verlassen, welche Cajus der Nifftel zum Gerade nicht abfolgen lassen will.

Blatt-Eisen, Blatt-Glocke, Fenster- u. Bett-Vorhänge seynd Gerade.

Ob nun wohl die Blatt-Eisen und Blatt-Glocken, auch Fenster und Bett-Vorhänge zur Gerade gehören.

So sind doch die übrigen oberzehlte Stücke, als gemeiner Haußrath unter das Erbe zu rechnen.

Zum sechsten und auf die sechste Frage: Verlanget ihr zu wissen, ob die bey der verstorbenen Wittib gefundene Manns-Hembder, Schnupff-Tücher, Männer-Camisöler und andere Leinen Männer-Geräthe mehr vor Erbe oder Gerade zu achten.

Ob nun wohl dergleichen Männer-Geräthe außer die Schnupff-Tücher, wenn sie gleich mit des Mannes Nahmen gezeichnet sind, gemeiniglich und wenn ein Mann verstirbet, vor Erbe zu halten.

Ob ererbte Männer-Wäsche vor Gerade zu achten?

Dennoch aber und dieweil solch Geräthe allhier in des überlebenden Eheweibes Beschließ befindlich gewesen. So wird es, woferne es nur von ihr auch gebrauchet worden, zur Gerade billig mit gezogen.

Nacht-Becken seynd keine Gerade.

Zum siebenden und auf die 7de Frage: Ob wohl die Zinnerne Nacht-Scherbel, weil in dem L. 25. §. 10. ff. de Arg. Aur. mundo &c. Legato die matulæ ad mundum muliebrem mit gerechnet werden, auch vor Gerade-Stücken zu halten, es das Ansehen gewinnet.

Explicatur L. 25. §. 10. ff. de Aur. Arg.

Dennoch aber und dieweil solches nicht von denen Nacht-Becken, sondern andern Reinigungs-Gefässen zu verstehen ist.

So sind gedachte Nacht-Scherbel Cajo als Erben billig zu überlassen.

Zum achten und auf die achte Frage: Fordert der verstorbenen nechste Nifftel zu deren Gerade-Stücken auch die silberne Wachsstock-Scheeren, einen grossen Meßingenen Hange-Arm-Leuchter, nebst denen andern Meßingenen Wand-Leuchtern, und die eintzeln Meßingene Tillen, so ihr aber Cajus nicht einräumen will.

Ob nun wohl in dem Sächß. Land-Rechten L. 1. Art. 24. alle Leuchter ohne Unterscheid zur Gerade gerechnet werden.

Dennoch aber und dieweil durch lang hergebrachte Gewohnheit, zeithero nur die Wachs-Stock-Tisch- und andere Leuchter, so nicht angehänget zu werden pflegen, sie mögen von Silber, Zinn, Meßing, oder andern Materie seyn, vor Gerade geachtet werden.

So sind obgedachte grossen Meßingenen Hänge-Arm- auch Wand-Leuchter darvon billig auszunehmen.

Hänge-Arm- u. Wand-Leuchter seynd keine Gerade.

Zum neundten und auf die neundte Frage: Ob wohl güldene Trau-Ringe, grosse und kleine silberne Pantzer-Kette um den Leib, nebst der Erbs-Kette, und die mit Silber beschlagene Butter-Büchse, weiln eine vierfache Schnure Perln, und Ringe darinnen verwahret gelegen, nebst solchen Perlen und Ringen, wie auch das Ring-Futteral mit denen 2. Ringen, die in Pappier gewickelten breiten Spitzen, und das eiserne Geld-Kästgen mit dem Liede, zusamt denen darinnen gefundenen Gerade-Stücken der Nifftel billig abzufolgen sind.

Eine mit Silber beschlagne Butter-Büchse, weil eine Schnure Perlen u. Ringe darinnen gelegen, ist mit zur Gerade gerechnet worden.

ir. Ein Eisern Geld-Kästgen zu samt denen darinne gefundenen Gerade-Stücken.

So hat doch selbige des verstorbenen Mannes und Weibes Pietschier-Ringes, wofern solche nicht etwan mit Diamanten oder andern Edelgesteinen versetzet, noch des durchbrochenen Zier- vergüldeten silbernen runden Körbgens, wie auch der Kleider-Schräncke, in welchen nur etwas von Gerade-Stücken gewesen, sich nicht anzumassen.

Der Pitschier-Ring ohne Diamanten versetzt, gehöret zum Erbe.

Zum letzten und auf die zehende Frage: Verlanget ihr, ob der Kutsch-Wagen, darinnen die Verstorbene öffters gefahren, unter das Erbe oder Gerade zu rechnen? belehret zu seyn.

Ob nun wohl nach Absterben eines von Adel, dessen hinterlassene Wittib die Kutschen, auf welcher sie zu fahren pflegen, als Gerade mit überkömmet.

Dennoch aber und dieweil ausdrücklich gemeldet wird, daß der verstorbene Christian N. keiner von Adel gewesen, und außer obigen Falle der Kutsch-Wagen nicht Gerade ist.

Keiner Unadelichen Wagen gehöret zur Gerade.

So wird derselbe auch Cajo billig überlassen. Alles von Rechts wegen.

Nō. LII.

Ein Responsum Scabinorum Lipsiens. de M. Januar. Ao. 1681.

Wenn der Mann der Frau das Hauß zur Helffte mit in Lehn giebt, sie aber vor ihn verstorben, ist er, der Mann, solches zu halten nicht verbunden.

HAt Christian Leonhard Franckens Eheweib ermeldten ihrem Ehemann 150. thl. Heyrath-Guth wie auch 20. thl. an dem halben Hochzeit-Geschencke zugebracht, hergegen er ihr sein sämtlich Vermögen, insonderheit sein vorm Thore gelegenes Hauß zu einem ausdrücklichen Unterpfand verschrieben, und über das die Lehn an der Helffte solchen Hauses aufgegeben, und ihr in Lehn und Würden reichen lassen. Wann dann unlängst sie Todes verfahren, und nebenst dem Ehemann einen im ledigen Stande erzeugten Sohn nach sich gelassen; Als wollet ihr, wie viel demselben von ihrem Vermögen zu seinem Theil zukomme berichtet seyn.

Ob nun wohl ingemein nach der Mutter Tode die unbeweglichen Güther auf die Kinder zu fallen pflegen, das verstorbene Weib besagter massen das halbe Hauß in Lehn bekommen.

Dieweil aber dennoch allhier das halbe Hauß ungeachtet der ertheilten Lehn, des verstorbenen Weibes Eigenthum so schlechter dings nicht geworden, indem dergleichen Belehnung unter Eheleuten nach Gewohnheit und Herkommen dieser Stadt nur allein die Würckung einer Ubergabe aufn Todes-Fall hat, und indem sie des Mannes Tod nicht erlebet, er daran weiter nicht gebunden, und die ergangene Schenckung zu wiederruffen vermag, nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Frage.

So hat auch der außer der Ehe erzeugte Sohn des halben Hauses sich nicht anzumassen, es wird ihme aber, unangesehen ihme besage des mit dem Ehemanne aufgerichteten Vergleichs, an statt der Mütterlichen Legitimæ mehr nicht als 20. fl. ausgemacht werden, weil er hierinnen nicht verkürtzet werden können, der dritte Theil von dem eingebrachten Guthe, Erbe und Gerade auch halben Hochzeit-Geschencks, nach bezahlten Schulden billig abgefolget, v. R. w.

Die Legitima wird nach Bezahlung aller Schulden gerechnet.

Nō. LIII.

Nō. LIII.

Ein Responsum Facultat. Jurid. Lipſ. an Antonium Trebatium zu Zipelig M. Januar. 1706.

HAt eure Mutter, Julia Druſilla von Durlando, etliche Jahre vor ihrem Ende eine Verordnung unter ihren Kindern aufgerichtet, darinn ſie zwiſchen euch und eurer Schweſter Jana Clara Trebatia, eine völlige Gleichheit gehalten, und an ſtatt der ihr, nach hieſigen Rechten, zukommenden Gerade, euch ein Æquivalent aus der übrigen Erbſchafft beſchieden, und wird gezweiffelt, ob ſolche Diſpoſition zu Rechte beſtehen möge.

Ob nun wohl, daß dieſe Verordnung über die Mütterliche Gerade geſchehen, und desfalls vor unverbindlich zu achten ſey, indem ſolche durch ein Teſtament, oder andern letzten Willen nicht veräußert noch derjenigen Perſon, welcher ſie zufället, entzogen werden mag, auch eurer Mutter Diſpoſition mit ihrem Nahmen nicht unterſchrieben iſt, ſowohl die Tochter und ihr ausdrücklich mit Vor- und Zunahmen nicht benennet ſeyd, ſondern die Nahmen nur mit denen literis initialibus J. C. T. und A. T. exprimiret zubefinden, und, weil die Mutter euch zum voraus etwas vermachen wollen, dabey aber kein gewiſſes quantum beniemet, daß die Diſpoſition unvollkommen und ungültig ſey, auch ihr ein æquivalent gegen die, eurer Schweſter zukommende Gerade, nicht verlangen möget, zumahlen beſagte Gerade der Schweſter dergeſtalt zuſtehet, daß ſie auch zu Ausmachung eures Pflichttheils nicht mit in Anſchlag gebracht werden muß, es das Anſehen gewinnet.

Der Mutter eigenhändige Diſpoſition gilt auch ununterſchrieben.

Wenn auch gleich der Kinder Nahmen nur literis initialibus geſchrieben.

Dennoch aber und dieweil eure Mutter Julia Druſilla ihren Nahmen zu Anfang der Diſpoſition geſetzet, und dieſelbe mit eigener Hand durch und durch geſchrieben, auch begehret, daß ſie als eine Theilung und Diſpoſition unter ihren Kindern, gelten ſolle, die Gerade aber der Tochter nicht entzogen, ſondern ſie ihres Erbes Eintheilung dergeſtalt vorzunehmen befohlen, daß der ihr von GOtt beſcherete Seegen unter die Kinder gleich getheilet würde, auch eine gewiſſe Summe nicht exprimiret noch füglich ſetzen mögen, in Betrachtung, daß ſie eine Gleichheit einzuführen gemeynet,

Wenn die Mutter nur anfangs der Diſpoſition ihren Nahmen geſetzt.

Wenn ſie, auch ohne exprimirung einer ge-

wissen Summe, eine Gleichheit zu halten befohlen.

meynet, und der Werth der Gerade-Stücken veränderlich ist, auch die Gerade bey ihrem Leben vermehret und vermindert werden können, deswegen sie nach ihrem Tode das Quantum, so zu der Kinder Vergleichung dienet, dem Vermuthen nach, ausmachen zu lassen, und nicht zu beniemen, entschlossen, hiernechst die Benennung der Tochter und des Sohnes, wenn auch gleich die ersten Buchstaben ihrer Nahmen ermangelten, keine Ungewißheit veranlasset, angesehen so gar der Irrthum, im Nahmen eines Legatarii, Erben oder Fidei commissarii, woferne er sonst deutlich beschrieben ist, demselben in denen Rechten unschädlich fället, darneben zur Beständigkeit eines Vermächtnisses nicht schlechterdings erfordert wird, daß eine Summe ausgeworffen werde, sondern gnug ist, daß solche nach Anleitung der mütterlichen Disposition ein gewisses betrage, welches allhier auf so hoch sich erstrecket, als der Vortheil, so der Tochter sonst durch die Gerade zukäme, sich beläuffet, das ihr aus dem gemeinen Erbe zum Voraus zu nehmen berechtiget seyd.

Ob alsdenn die Tochter dem Sohne, intuitu der ihr zugefallenen mütterl. Gerade, ein æquivalent zu geben schuldig.

So ist euerer Mutter Disposition vor beständig zu halten, und möget ihr, der eurer Schwester zugefallenen Gerade halber, von ihr ein æquivalent wohl verlangen, es wäre denn, daß sie hierdurch an ihrem Pflicht-Theile verkürtzet würde, alsdenn möchte die mütterliche Verordnung in so weit euere Schwester an der Legitima verletzt, vor unkräfftig geachtet werden. v. R. w.

Nō. LIV.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. Balthasar Langen, Jur. Pract. zu Leipzig, M. Martii, 1709.

Ob der Wittber nach Leipziger Stadt-Rechte denen Schwieger-Eltern auch von der Gerade den Pflichttheil zu geben gehalten? Affirm.

Anfangs auf die erste Frage: Ist ohnlängst eine Frau allhier zu Leipzig mit Nahmen Rosina ohne Kinder verstorben, und hat einen theils ihren Ehemann, andern theils aber dero Mutter, samt einem Vermögen, an fahrender Habe, und Gerade-Stücken so sie ihrem Ehemanne vormahls zugebracht, nach sich verlassen, und da nun die überlebende Mutter von der Tochter Erbschafft den dritten Theil an statt des Pflicht-Theils verlanget, als will vorietzo, ob die Gerade gleichfalls dahin zu rechnen, oder nicht vielmehr der Ehemann solche zum Voraus bey sich behalten könne? gezweifelt werden.

Ob

Ob nun wohl die legitima alleine vom Erbe abzustatten, dahin aber die Gerade, welche dem Eheweibe und nechsten Nifteln Jure singulari gebühret, nicht zu rechnen, und dahero als wenn dem Ehemanne die Gerade, welche wenn keine Töchter verhanden ex Statuto Lipsiensi de Ao. 1672. §. 1. ihme alleine zukommet, zum Voraus verbleiben müsse, der Mutter aber das Pflicht-Theil darvon nicht gegeben werden dürffte, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil die Gerade, wenn solche der Ehemann ex statuto überkommet, bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, nicht Gerade bleibet, sondern solche in Erbe verwandelt wird, vom gantzen Erbe aber das Pflicht-Theil abzustatten, daraus nun fliesset, daß was de Jure singulari ex Statuto allhier angeführet, seinen mercklichen Abfall leidet;

So ist auch im gegenwärtigen Fall der Ehemann von der Gerade seines verstorbenen Weibes Mutter die legitimam abzustatten schuldig, und mag sich derselbe solcher zum voraus nicht anmassen.

Zum andern und auf die andere Frage: Hat mehr besagter Rosinen Mutter nach Absterben ihres Mannes auf dessen hinterlassene Activ-Schulden unterschiedenes erhoben, davon sie aber der Tochter nichts ausgeantwortet, sondern alles beysammen behalten, und wollet dahero, ob selbige ihrem Eydam nicht Rechnung davon ablegen, und einen Antheil abstatten, oder solche auf ihre Forderung sich zurechnen lassen müsse? des Rechtens belehret seyn.

Die Schwieger-Mutter ist von der Tochter väterl. Erbtheil, dem Schwieger-Sohne administration-Rechnung abzulegen schuldig.

Ob nun wohl mehr gedachte Rosina bey Lebzeiten von solchen eingegangenen Schulden von ihrer Mutter nichts verlanget, und dahero als wenn sie sich des Anspruchs davon begeben, der Ehemann auch nichts weiter prætendiren könne, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil, eurem Anziehen nach, die Tochter von denen väterlichen Schulden sich niemals beständig loß gesaget, dergleichen renunciationes auch, durch ein blosses Stillschweigen nicht zu erweisen, vielmehr alhier zu vermuthen, daß Rosina aus Respect gegen ihre Mutter derselben dießfalls nichts abgefordert habe, und sie dahero ihr Recht an denen Schulden annoch beständig behalten, welches nunmehro nach deren Absterben

sterben auf ihren überlebenden Ehemann als heredem mobiliarem bracht und verfällt.

So ist auch die Mutter ihrem Eydam über die erhobenen väterlichen Schulden richtige Rechnung abzulegen, auch der Tochter den davon zustehenden Antheil, so weit solcher in liquido beruhet, deren Ehemann abzustatten, oder nach Gelegenheit dißfalls an ihrer Gegenforderung sich daran kürtzen zulassen verbunden. Alles von Rechts wegen.

Nō. LV.

Pro valida quoque habenda est donatio mulieris, licet absens fuerit curator in ipso donationis & judicialis insinuationis actu. (Ex Dn. D. Rivin. Enunc. p. 329.)

Ob eine, in Abwesenheit des Curatoris beschehene Schenckung gültig, wenn Tages darauf der darüber aufgerichtete Aufsatz von der Donatrice cum Curatore unterschrieben und zu Gerichtl. Confirmation ins Gerichte übergeben wird? Affirm.

ITa judicatum in Suprem. Appell. Judicio Term. æstivo 1683. in causa, Sophien Elisabethen von S. contra Marien Sophien von S. und Saren Elisabeth von M. illi enim donaverat avia Catharina Margaretha von C. in præsentia quinque testium, domum, hortum, ut & res quasdam geradicas, ac subsequenti die instrumentum ab ipsa, & curatore, nec non donataria subscriptum judicialiter insinuaverat; defuncta donatrice occupaverant hujus sorores res donatas, donationemque pro infirma venditaverant, præprimis ex eo, quod Curatoris præsentis autoritas pro forma, & substantiali solennitate requiratur, nec sufficiat consilium, & consensum antecedere negotium, vel sequi, sed hoc non obstante lata sententia: Daß C. M. von C. an Impetrantins Principalin beschehene donation zu Recht beständig, dahero beyde Impetraten derselben die darinne begriffene Häuser und Gärten abzutreten, und in Lehn zu verschaffen, auch die darauf hafftende Schulden pro rata aus der C. Verlassenschafft zu bezahlen, so wohl die zugleich mit geschenckten Mobilien, so viel sie derselben nicht allbereit in Besitz hat, ihr Impetrantin auszuantworten verbunden; die in dieser Sache beyderseits aufgewandte Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander billig compensiret und aufgehoben.

Quæ

Quæ confirmata Term. Hyem. 1684. Eingewendter Leuterung ungeachtet ꝛc. Term. æstivo ejusdem anni: Ober-Leuterung ungeachtet ꝛc.

Nō. LVI.

Responsum Facult. Jurid. Witemberg. an D. Marc. Nicasium zu Schönfels, de M. Mart. 1686.

HAt Wolff von Carlwitz zu Schönfels, im Ertz-Gebürgischen Kreyße für ohngefähr anderthalb Jahren Joachim Berndts von Schönberg zu Limpach eheleibliche Tochter Nahmens Christinen Charlotten geheyrathet. Nachdem nun diese von gedachten ihrem Ehemanne sich schwanger befunden, hat sie mit Vollwort ihres bestätigten Curatoris ihre weibliche Gerade um und für 100. thlr. baares Geld mit Vorbehalt der Fruchtnieſſung auf ihre Lebenszeit vor einem Notario und zweyen Zeugen erwehnten ihrem Ehemanne verkauffet, worbey denn auch die Ubergebung der Schlüssel und andere Solennitäten beobachtet, so wohl darüber von dem Notario publico ein Instrumentum aufgerichtet worden, dieweiln aber nachher, ob diese Verkauffung der Gerade, indem Christina Charlotte von Carlwitz zur Zeit dieses Kauff-Contracts nur 16. Jahr und also noch minderjährig gewesen, zu Recht beständig, Zweifel fürgefallen, hat dessen ohngeacht dieselbe von dem einmahl getroffenen Kauff nicht abweichen wollen, sondern vielmehr anderweit coram Notario & testibus solche Verkauffung mit Einwilligung ihres Curatoris, in Beyseyn ihres Ehemannes wiederhohlet, und mit einem Eyde bestärcket, gestalt sie einen darauf insonderheit gerichteten Eyd leiblich geschworen und abgeleget, nach mehrern Innhalt eures uns zugeschickten Berichts und der Beylage.

Ob eine Minorennis ihrem Ehemanne zu præjudiz der Nifftel die Gerade verkauffen könne, wenn sie selbigen zu halten mit einem Cörperl. Eyde coram Notario und testibus versprochen? Affirm.

Wenn nun gleich wider solche Verkauffung der Gerade angeführet werden möchte, daß vieler Rechts-Lehrer Meynung nach eine Weibes-Person so noch minderjährig, ihre Gerade nicht verschencken, noch sonst veräußern könne, wenn gleich ihres Curatoris Vollwort darzu käme, oder auch die Obrigkeit vermittelst eines decreti darein williget.

Carpzov. de Don. Gerad. d. 17. seqq.

Ferner die Verkauffung der Gerade durch der minderjährigen Frauen deswegen erfolgten Eydschwur zwar, so viel ihre Person betrifft, verstärcket und kräfftig gemachet würde, daß sie darvon nicht abweichen, noch darwider restitutionem in integrum erlangen könte, ihren nechsten Nifteln aber solche eydliche Bestärckung nicht nachtheilig seyn, und dadurch solcher ungültige Contract, respectu ihrer ebenmäßig zu Recht beständig und bündig gemachet werden möchte.

add. Carpzov. P. 2. Const. 15. Def. 1.

Dennoch aber und dieweil die Contracte und alienationes der minderjährigen Personen, so sonst zu Recht nicht beständig, durch die erfolgte eydliche Bestärckung nach Innhalt der von euch angezogenen Auth. Sacramenta puberum C. Si adversus vendit. convalidiret werden, und bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin gehet, daß durch den Eydschwur sonderlich der, wegen des minderjährigen Alters, sich sonst ereignende Defect sattsam ersetzet, und Krafft desselben der getroffene Contract und Veräußerung so wohl für Recht beständig geachtet wird, als wenn solche a majorenne beschehen.

Franzk. Libr. 2. Resol. 5. n. 4. sqq.

Uberdiß die nechsten Nifteln an ihrer Muhmen Gerade noch kein Jus quæsitum erlanget, sondern selbiger Anfall bloß in Hoffnung zugewarten, so aber durch erfolgte beständige Veräußerung gäntzlich dahin fället;

So erscheinet dannenhero allenthalben so viel, daß die von Christinen Charlotten von Carlwitz in ihrer Minderjährigkeit an ihrem Ehemanne beschehene Verkauffung der Gerade vermittelst der erfolgten eydlichen Bestärckung zu Recht beständig, und von derselben nechsten Nifteln auf begebenden Todes-Fall mit Bestande Rechtens nicht hintertrieben werden könne. v. R. w.

Nō. LVII.

Responsum Scabin. Lipſ. ad requisitionem Christiani Zihammers, M. Febr. 1641. (ex Dn. Carpzovii tr. de donat. Gerad. cap. 5. §. 46. n. 38.)

Ist eine Adeliche Frau auf dem Lande, von welcher euer Frage meldet, ohne Leibes-Erben Todes verfahren, und hat

hat ihren Ehe-Junckern an einem, dann ihre leibliche Schwester am andern Theil, benebenst einer Erbschafft und stattlichen Gerade nach sich verlassen, worauf bemeldte Schwester die Gerade-Stücken, vermittelst eines beständigen Inventarii, oder eydlichen Specification von dem überlebenden Ehe-Juncker gefordert, welcher aber darwider mit einer donation, dadurch ihm sein verstorbenes Eheweib ihre Gerade den 29. Octobr. Ao. 1636. zugeeignet, sich zu behelffen gemeynet, gestalt er auch Abschrifft solcher Uebergabe produciret. Ob nun wohl dieselbe unter den lebendigen mit Zuziehung eines Curatoris auf Seiten der Donatricin, wie auch nebens Uberreichung der Schlüssel und einer sonderbahren Specification gerichtlichen geschehen, wogegen ihr der Ehe-Juncker zur Remuneration eine obligation auf 800. thlr. benebens den 4. jährigen Zinsen davon in continenti verehret, und also bey dieser donatione antidorali die gebührenden Solennitäten meistens in Acht genommen worden; Dieweil aber dennoch unter der geschenckten Gerade und darfür cedirten obligation der 800. thlr. benebens denen vierjährigen Zinsen, gantz keine æquivalenz und Gleichheit, so doch in dergleichen donationibus reciprocis unter denen Eheleuten hochnöthig, vorhanden, indem allein die Ketten, Arm-Bänder, Bildnisse, Kleinodien und Umhänge dem blossen Golde und Gewichte nach über 1500. thlr. austragen, darüber auch die Perlenen Ketten auf 800. thlr. geschätzet, die andern pretiosa an Hals-Bändern, Ringen, Edelgesteinen, Perlen, so wohl 24. gebette Betten, und in grosser Anzahl befindliches Geräthe, Schaafen, Braut-Wagen, und was unter Adelichen Personen zur Gerade gehörig, sich auch auf ein sehr hohes belauffen, also, daß die geschenckten Gerade-Stücke ohngefährlich in die 8000. thlr. würdig, und die gegen verehrte obligation der 800. thlr. benebst denen vierjährigen Zinsen viel mahl übertreffen, so mag dahero beniemte Ubergabe als eine donatio Geradæ antidoralis unter denen Eheleuten allerdings nicht bestehen, sondern es ist der überlebende Ehemann seines verstorbenen Weibes Gerade dero Schwester, als der nechsten Nifftel, vermittelst eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification auszuantworten schuldig, iedoch wird ihme seiner Beliebung nach entweder solche obligation der 800. thlr. und vierjährigen restirenden Zinsen

Donatio Antidoralis Geradæ so dem Ehemanne geschiehet, muß nicht allzu ungleich seyn.

wieder ausgeantwortet, oder doch so viel Gerade-Stücke, so dem Werth nach selbige Summe erreichen, billig inne gelassen. von Rechts wegen.

Nō. LVIII.

Responsum Facultat. Jurid. Jenensis, an Justinum F. zu Rudelstadt, M. Sept. Ao. 1619. (ex Dn. Struvii tract. de Succes. ab intest. cap. 19. p. 339.)

Durch Blut-Schande verliehret eine Wittib ihr Leib-Gedinge, aber nicht ihr Einbringen.

Auf die 2. unterschiedliche zwey Fragen sprechen wir anfangs auf die erste vor Recht: Hat eine Adeliche Wittib, so anietzo ihr Leib-Gedinge, welches von ihrem seel. Juncker ihr aufgerichtet, bewohnet, sich nach ihres Junckern Tode außerhalb der Ehe schwängern lassen, und kurtz verrückter Zeit eine junge Tochter zur Welt gebracht, und als sie deshalber zur Rede gesetzet worden, sich zu erklären und anzuzeigen, von wem sie solch Kind hätte, oder wer dessen Vater sey, wäre von ihr diese Antwort erfolget, daß sie von keinem andern, denn ihres vorigen Junckern Halb- oder Stieff-Bruder (sintemahl sie von der Mutter vollbürtige, vom Vater aber halbe Brüder gewesen) dißfalls wüste, mit deme sie sich vor der Zeit, und also lange nach ihres Junckern seeligen Tode verlobet, darauf der Beschuldigte vorbeschieden, und hierüber vernommen, der sich hierzu nicht allein bekannt und gestanden, sondern auch ebenmäßig vorgeben, wie er sich mit der Wittib schon vor anderthalb Jahren verlobet: Ob nun gleich der Beschuldigte dieselbe zu ehelichen anhalten thut, so ist doch die Obrigkeit dißfalls zu dispensiren, und solches nachzugeben nicht befugt, sondern es seynd beyde Personen des begangenen Incestus halben mit der ewigen Landes-Verweisung, gestalten Sachen nach, zu belegen; Inmassen denn die 2. Frage betreffend, die Wittbe dahero sich zugleich ihres Leib-Guths, und was sie von ihrem vorigen Juncker und Ehemanne bekommen, nicht aber zugleich desjenigen, so sie zu ihm gebracht, und ihr eigen gewesen, verlustig gemacht, v. R. w.

Nō. LIX.

Nō. LIX.

Responsum Scabinat. Lipſ. an Jacob Schneidern zu Gerau, de Ao. 1702. M. Febr.

HAt Maria von ihrer in der Unmündigkeit verſtorbenen Tochter ererbeten Vater-Theile, das vom Vormunde geſamlete, auf 5000. Rthl. hoch angeſtiegene Intereſſe ihrem Sohne zu Erkauffung eines Hauſes, jedoch nur extrajudicialiter geſchencket, und dabey das Abſehen gehabt, daß, wenn er einmahl Kinder bekommen möchte, ſolches denenſelben zu einem großmütterlichen Andencken verbleiben möchte. Nachdem nun ſie vermercket, daß ſie ihre intention nicht erreichen dörffte, gleichwohl vor ihre Enckel es gerne erhalten wolte, ſo iſt ſie ſolche donation entweder gäntzlich, oder doch zum theil zu revociren geſonnen. Ob nun wohl ermeldte Maria einen Curatorem hat, dieſer hingegen von angezogener Schenckung nichts gewuſt, noch darein conſentiret, gleichwohl eine Weibes-Perſon ohne Curatorn ſich beſtändiger weiſe nicht obligiren, noch ohne Unterſcheid etwas von dem ihrigen veräußern kan, in gegenwärtigem Fall auch in conſideration kommet, daß ſie die Schenckung nicht vorgenommen haben werde, wenn ſie gewuſt, daß ihre intention wegen der Enckel ſie nicht erreichen ſolte, worzu kommt, daß die Schenckungen, ſo über 1000. Rthl. ſich erſtrecken, nicht beſtehen, wenn ſelbe nicht gerichtlich inſinuiret, welches in gegenwärtigem Fall ermangelt.

Ob eine Groß-Mutter die in Abſicht auf die Enckel, dem Sohne gethane Schenckung, wegen des Sohnes übler Haußhaltung wiederruffen könne?

Reſp. wenn es mit der ausdrücklichen expreſſion, daß ſolche Schenckung denen Enckeln zu gute geſchehen, ſonſt nicht.

D. a. d. Maria dißfalls kein ſolch negotium vorgenommen, wodurch ſie ſich zu etwas verbindlich gemacht, von ihrer fahrenden Haab auch denen Weibes-Perſonen, ohne des Curatoris Einwilligung regulariter etwas zu veräußern, und zu verſchencken, unverwehret, und was bey denen verehligten wegen des Mannes Intereſſe anders ſich ereignet, anhero nicht zu ziehen, weil dem Berichte nach Marien Schenckung, ſo ihrem Sohne geſchehen, mit ihres Ehemannes Vorbewuſt erfolget, ſie auch die donation nicht mit der condition, daß dieſelbe ſeinen künfftigen Kindern zu gute kommen, und ſolch quantum denenſelben verbleiben ſolte, beleget, und ihre im Sinne behaltene intention keinen effect haben kan, im übrigen die über 1000. Rthl. anſteigende Schenckungen,

Ein Frauenzimmer kan auch ohne Curatore etwas von ihren beweglichen Sachen wegſchencken, aber nicht eine Ehefrau ohne des Mannes Einwilligung, nach denen Leipziger Statuten.

Die Schenckung über 500. Ducaten, kan nur, so viel die übermasse betrifft, wiederruffen werden.

wenn sie nicht gerichtlich insinuiret, nicht gäntzlich, sondern nur so viel die Ubermasse betrifft, wegfallen, und unbeständig sind, nach mehrern Innhalt eurer Frage, so möchte Maria die ihrem Sohne beschehene Donation nicht gäntzlich revociren, solche aber wegen der Ubermasse, und so weit sie 1000. Rthl. oder 500. Ducaten übersteiget, wohl hinterzogen werden. v. R. w.

Nō. LX.

Responsum Facult. Jurid. Witemb. an D. Georg. Neandern, Jur. Pr. in Dreßden, M. Sept. Ao. 1709.

Wenn der Vater zweyen Söhnen ein Lehn-Guth hinterläst, iedoch dergestalt, daß in Ansehung desselben ein ieder seinen fünff Schwestern 600. fl. heraus geben solle, einer aber ohne Lehns-Erben verstirbet ob dessen unabgeführter Antheil vor eine Erb- oder Lehn-Schuld zu achten sey? Affirm. prius.

Auf die erste und andere Frage erachten wir in Rechten ergründet; Hat euer Vater Joh. George Zimmermann, welcher Ao. 1683. verstorben, und nebst einem ansehnl. allodial-Vermögen das Ritter-Guth Kiebitz hinterlassen, bey seinen Lebzeiten euch und euren Bruder Johann Sigismund dahin disponiret, daß ihr jeder von denen 5. Schwestern 600. fl. binnen 3. Jahren nach seinem Ableben, in Ansehung des auf euch verstammten Lehn-Guths Kiebitz, bezahlen wollet, einen Revers ausgestellet; Nachdem nun gedachter euer Bruder gleichfalls ohne männlichen Lehns-Erben verstorben, also dessen Antheil an dem Guthe Kiebitz auf euch ebenmäßig verfället worden, hingegen derselbe der einen Schwester des obangezogenen Revers halber annoch 400. fl. Capital und 342. fl. davon aufgelauffene Interessen restiret, will euch dißfalls die Bezahlung ingleichen die Erstattung desjenigen, was euer Bruder bereits auf solche Schuld bezahlet, von dessen hinterbliebenen beyden Töchtern als Land-Erben angesonnen werden, dahero ihr, ob ihr darzu verbunden, durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn wollet, nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts der Beylage. Weñ nun gleich die Land-Erben in denen Gedancken stehen, daß dieses eine Lehn-Schuld sey, dergleichen aber ein jeder Lehns-Folger abzuführen verbunden, debita enim Feudalia à quolibet successore Feudali ac possessore præstanda veniunt.

Hartm. Pistor. 2. qv. 6. n. 66.
Heig. L. 2. Qu. 20. n. 45.
Richter. Dec. 78. n. 15. & 17.

Zumahln

Zumahln euer Vater zu Erkauffung angeregten Guths, und ſonſt ein groſſes Theil ſeines Vermögens angewendet. Quoties autem in comparationem feudi quis maximam bonorum ſuorum partem impendit, ſucceſſores ejus Feudales tenentur illis, qui per eandem læſi ſunt,

Thom. Dec. 2. n. 34.
Iac. Schult. in Addit. ad Modeſt. Piſt. P. 3. Q. 122. n. 99.
Berlich. P. 2. C. 55. n. 75.

Hiernechſt es das Anſehen gewinnet, daß ihr nebſt eurem Bruder in obgedachten Revers wegen des euren Schweſtern verſprochenen quanti euren Conſens nicht nur eurer ratæ halber, ſondern auch wegen des Bruders Joh. Siegismunds ertheilet, in welchen Fall der Lehns-Succeſſor auch die, ohne des Lehns-Herrn Conſens auf das Lehn verſicherte Schulden zu bezahlen pflichtig, Agnatus enim eo ipſo, dum in oppignorationem feudi conſentit, etiam non ſubſecuto domini conſenſu, quando feudum ad ipſum devolvitur, ex ſuo aſſenſu creditori obſtrictus eſt.

Dec. Elect. Nov. 67.
Dan. Moller. ad P. 1. Conſt. El. 46. n. 17.
Andreas Rauchbar. P. 1. q. 45.
Georg. Schulz. Syn. Jur. Feud. c. 8. n. 168.

Cum nemini contra factum ſuum venire liceat L. 25. ff. de adopt. ibique DD. L. 14. C. de R. V. Et ſicut agnati in alienationem feudi licet domino inſcio ac inconſulto conſentientes ab ejus revocatione excluduntur c. 1. d. alienat. feud.

Hartm. Piſtor. P. 1. qv. 6. 7.

ita etiam ad ſolutionem debiti intuitu cujus ipſorum conſenſu feudum oppignoratum eſt, merito compelluntur

Schrader. d. Feud. P. 8. c. 5. n. 2.
Hartm. Piſtor. Qu. 48. n. 13.

Dennoch aber und dieweil gedachte Schuld für keine Lehns-Schuld zu achten, in Erwegung, daß obgleich der darüber ausgeſtellte Revers, darinnen die Verpfändung ſo wohl der Lehn als allodial-Stücke enthalten, confirmiret worden, dennoch der Lehns-Herrliche Conſens dißfalls ermangelt, als welcher aus der bloſſen confirmation nicht geſchloſſen werden mag, Dominus feudi enim quodvis negotium tanquam Judex confirmare, non autem

Der Lehnsherrl. Conſens wird nicht aus der bloſſen confirmation eines actus erwieſen,

autem in illud conſenſum ſuum præſtare intelligitur, niſi hunc ſpecifice expreſſerit

Carpzov. L. 4. Reſp. 29.
Struv. S. J. F. c. 13. §. 7. n. 4.
Berger. El. Diſc. F. T. 46. obſ. 4. not. 1.

Hiernechſt daß ihr in diejenige Verpfändung derer bonorum feudalium ſo von eurem Bruder in angeregtem Revers geſchehen, gewilliget, nicht zubefinden, alſo was oben aus der 67. Deciſion angeführet, dißfalls nicht appliciret werden kan, in mehrer Erwegung, daß eure Unterſchrifft und übrigen Facta, deren in dem Revers Meldung geſchiehet, nur von euerer rata, keines weges aber von demjenigen, worzu ſich euer Bruder darinnen verbündlich gemacht, anzunehmen, in omni enim actu atque negotio ea interpretatio amplectenda eſt, quæ efficit, ut quis ſibi minus præjudicet

arg. L. 18. in fine ff. de Aedil. Edict.
L. 6. §. 4. de pecul. leg.
Menoch. Conſ. 31. n. 52.
Paris. Conſ. 96. n. 22. L. 3.
Crævett. Conſ. 35. n. 33.

Dieſemnach nichts anders als ein factum obligatorium perſonale eures Bruders übrig bleibet, deſſen Krafft auf euch als ſucceſſorem ſingularem ſich nicht erſtrecket, ſingularis enim ſucceſſor nullam ab anteceſſore ſuo dependentiam habet, nec ejus perſonam repræſentat.

§. 11. J. de Teſtam.
L. 120. §. ult. ff. de Leg. 1.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß ihr zu Bezahlung der obangezogenen Schuld nicht verbunden, weniger dasjenige, was euer Bruder, bey Lebezeiten darauf bereits bezahlet, deſſen hinterlaſſenen Erben zu erſtatten ſchuldig. v. R. w.

Nō. LXI.

Reſponſum Facult. Jurid. Hallenſ. D. Georgio Neandern, M. Octobr. 1709.

SAt Sempronius ein anſehnliches Vermögen an mobilibus und immobilibus verlaſſen, und in ſeinem Teſtament ſeiner

seiner Eheliebste nebst einem Theil seines baaren Vermögens den usumfructum von dreyen Güthern und einer Mühle sambt allen pertinentien legiret. Nachdem nun ohnlängst in Chur-Sachsen die Vermögen-Steuer angeordnet, so entstehet die Frage, zwischen der Frau und dem Stieff-Sohn, wer unter ihnen von diesen immobilibus usufructuariis die Vermögen-Steuer entrichten solle? Ob nun wohl die Vermögen-Steuer ex proprietate vocis demjenigen, welchem das Vermögen eigentlich zustehet, oblieget, und von einem usufructuario nicht gesaget werden kan, daß die bona usufructuaria zu seinem Vermögen oder Patrimonio gehören, zumahl, da ohnedem das Jus usufructuarii gantz unbeständig ist, und ab incerto mortalitatis eventu dependiret, weil solches Recht mit dem Tode völlig erlöschet, und der Wittib nicht hinderlich seyn kan, daß sonst ein usufructuarius alle onera fructuum, und also auch die Tributa selbst über sich nehmen müsse.

Ob der Proprietarius, oder Usufructuarius die Vermögen-Steuer von Immobilibus geben müsse?

L. 4. ff. de Censib.
Cavalcan. Tr. de usufr. mul. relict. n. 160.

Zu welchem onere auch die Vermögen-Steuer dem Ansehen nach, zu referiren, denn hieselbst ein Unterscheid zu machen, inter onera fructuum & onera proprietatis seu patrimonii, in dem erstern Fall, wenn auf den jährigen Zuwachß oder die jährlichen Einkünffte eine extraordinair-Steuer angeleget würde, so ist der usufructuarius selbe zu tragen verbunden, wie davon viele Exempel anführet

Cavalcanus d. Tr. n. 161. seqq.

wenn aber auf den Werth derer Güther etwas geschlagen wird, selbiges hat eigentlich mit dem usufructu keine connexion, weil solche Steuer nicht secundum proportionem fructuum, sondern nach dem Einkauff, oder Werth derer Güther angeschlagen wird; da nun von dem Werth der Güther ein usufructuarius nichts participiret, so scheinet dahero unbillig, daß er zu dergleichen onere etwas conferiren soll.

Wenn aber hierbey ferner erwogen wird, daß gleichwohl die æstimatio prædiorum dadurch vermindert wird, wenn einer nur den blossen Eigenthum, nicht aber die Nutzung davon hat, und dahero derjenige, welcher das commodum geniesset, dadurch das pretium proprietatis vermindert worden, aller Billigkeit nach zu dem onere was auf die Güther schlechter dings und nicht in specie

auf den bloſſen Eigenthum geleget wird, etwas beyzutragen verbunden iſt, zumahln auch auf gewiſſe maſſe der uſusfructus pro parte dominii zu achten iſt.

l. 4. ff. de uſufr.

Unde etiam ſi a poſſeſſore domus vel prædii exigantur collectæ, ſecundum æſtimationem ipſius prædii vel domus, quæ tamen vel oppignorata, vel fructus etiam pro uſuris obligati, iniquum eſſet hunc ſolum collecta gravare, uti ex

Klockii Tract. de ærario Lib. 2. c. 53. n. 46. monet
Speidel in Spec. Jur. Polit. Sub voce Steuer. *Verſ. errant itaque &c.*

Ab utroque collectam hujusmodi eſſe ſolvendam.

So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß die Vermögen-Steuer nicht alleine von dem Stieff-Sohne als proprietario, auch nicht allein von der Frau Wittiben als uſufructuaria, ſondern von beyden conjunctim abzutragen ſey. v. R. w.

Nō. LXII.

Reſponſum Dnn. Scabinorum Lipſienſium an Herr D. Rickmanns Wittib zu Halle M. Mart. An. 1661. ex Dn. D. Heeroldo de Jur. Repræſ. Cap. 1. Concl. 2. lit. F. pag. 65. & 66.

Wie durch Eheſtifftung der Braut die Gerade itzige und künfftige noch erziehlende verſchrieben werden könne.

IHr An. 1642. als ihr euch mit D. Joachim Rickmannen verehlichet, eine Eheſtifftung aufgerichtet worden, und der Gerade halber auf den Todesfall dieſes verglichen, daß nach eures Ehemannes Abſterben an Gerade-Stücken dasjenige, ſo ihr damahls allbereit gehabt, oder noch künfftig ererben, überkommen oder zeigen würdet, euch gefolget werden ſolle. Nachdem ihr nun nach eures Ehemannes Abſterben die Gerade-Stücken des Orts Gebrauch nach, gefodert, und unter andern einen Kaſten darinnen euer Geſchmeide und Sachen, ingleichen einen Schranck darinnen eure Kleider, und ein Kettlein und Armbänder, die ihr zwar eurem Ehemanne hiebevor zum Mahlſchatze gegeben, er aber ſelbiges euch wider geſchencket, und ihr hernach ſtetswährend in Beſitz gehabt, ſpecificiret, wollen euch dieſelben nicht gefolget werden. Q. n. w. vorgewendet wird, daß

ihr

ihr die Gerade-Stücken nicht, wie sie des Orts gewöhnlich, sondern aus der Ehestifftung fordern, und dannenhero erstlich beweisen müsset, daß diese Stücke ihr entweder zu eurem Ehemanne gebracht, oder in währender Ehe ererbet, oder überkommen, oder von dem eurigen erzeiget, welches weil es von euch nicht geschehen, sondern vielmehr offenbahr, daß der Kasten von eurem Ehemanne, aus der Hammelischen Verlassenschafft erkaufft, auch in demselben, nebst euren Sachen, etwas von Manns-Kleidern befunden worden, über diß alles dasjenige, so in währender Ehe gezeiget, nach Sachsen-Rechte dem Manne zustünde, ihr euch solcher Gerade-Stücken mit Rechte nicht anmassen könntet.

D. a. d. Die Ehestifftung klahr besaget, daß alle diejenigen Gerade-Stücken, so ihr entweder gehabt, oder nochmahls überkommen, und erzeigen würdet, euch verbleiben solten, und darbey nicht gemeldet, daß ihr solche von eurem eigenen Vermögen, erzeigen soltet, auch nach land-üblichen Sächsischen Rechten, da gleich die Ehestifftung nicht vorhanden, der Wittben die volle Gerade gebühret, darzu alle Gerade-Stücken, so die Wittbe in ihrem Beschlüß gehabt, gehörig, ohn angesehen daß sie von dem Ehemanne erkaufft und erzeiget worden, auch an diesem allen nichts hindert, da gleich ein Mannes-Kleid unter demselben befunden worden, weil selbiges davon gesondert, und nichts desto weniger das übrige euch gelassen werden kan; Ihr auch in gegenwärtigem Fall die Schlüssel zu dem Kasten und Schrancken, und also die darinnen enthaltenen Sachen in eurer Gewähr gehabt, nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Frage. So mögen euch auch oberwehnte Gerade-Stücken ingesammt so ihr zur Zeit eures Ehemannes Absterben in Beschließ gehabt, da sie gleich von ihm erzeiget worden, nicht vorenthalten werden, das Kettlein und Armbänder aber, so ihr ihme zum Mahlschatze gegeben, habt ihr euch mit Bestande nicht anzumassen, ihr köntet und woltet dann vermittelst cörperlichen Eydes erhalten, daß er ihr selbige hinwieder geschencket, darzu ihr gestalten Sachen nach, weil es in eurem Besitz befunden wird, zu zulassen seyn möchtet, daß solch Kettlein und Armbänder, von eurem Ehemanne, noch bey seinem Leben, euch wieder geschencket worden, auf solchen Fall wird es, als euer Eigenthum, euch billig gelassen. v. R. w.

Ob das Wort, erzeigen, so viel heisse, als aus selbst eigenen Mitteln anschaffen?

Die dem Manne zum Mahlschatz gegebene Kette, Armbänder ꝛc. kan die Wittbe ohne Erfüllungs-Eyd nicht zur Gerade prætendiren.

Nō. LXIII.

Respons̃um Facult. Jurid. Lipſ. M. Novbr. 1703.

ISt Frantz Schmaltz, Einwohner zu Trebnitz verſtorben, und hat nach ſich eine Mühle, ein Guth, und Aecker hinterlaſſen, welche theils nach Deuben, theils nach Salitz, theils nach Tautenburg und theils nach Willſchütz zinſen und lehnen, auch dieſes alles auf ſeine Tochter Margarethen, Andreen Herlings Eheweib nach Erbgangs-Recht verfället, und wie ſie bey denen Lehns-Herrn die Lehn geſucht, haben ſolche von ihr Lehn-Geld verlanget, deſſen Abgabe ſie ſich geweigert, demnach wird gezweiffelt, ob dieſelbe zu Abſtattung angeregten Lehn-Geldes angehalten werden möge.

Ob die Kinder von denen von ihren Eltern ererbeten Güthern Lehn-Geld zu geben ſchuldig?

Neg.

Ob nun wohl an Seiten der Lehn-Herrn angeführet wird, es hätten die vorigen Beſitzer das Lehn-Geld abgetragen, und daher, daß ſie entweder durch die Verjährung das Recht die Lehn-Wahre zufordern, erlanget, oder doch in der Poſſeſſ der Abforderung derſelben ſich befänden, ſcheinen möchte.

Dennoch aber und dieweil den Anziehen nach, die vorigen Beſitzer der Güther, ſo der Herlingen zu gefallen, ſolche jedesmahl von Frembden erkaufft, hingegen ſie dieſelben von ihrem leiblichen Vater ererbet, und in der erſten Belehnung mit begriffen, dannenhero beſage der Churfl. Sächßl. Conſtit. 1. kein Lehn-Geld zu geben gehalten, folglich die Lehn-Herrn dißfalls weder in poſſeſſorio noch in petitorio gnugſam gegründet,

So iſt Margaretha Herlingen das geforderte Lehn-Geld zu entrichten nicht ſchuldig.

Ob wenn defunctus das Heer-Geräths-Pferd kurtz vor ſeinem tode verkauft, der Agnatus oder Gerichts-Herr daſſelbe als in fraudem ipſorum venditum prætendiren könne?

Zum andern und auf die andere Frage hat Frantz Schmaltz unter der Gerichtsbarkeit des von Borlegſch zu Teuchern gewohnet, und keine Agnaten verlaſſen, die ſich des Heer-Geräths anmaſſen könten, auch derſelbe bey ſeinem Leben die Pferde an ſeiner Tochter Sohn vor 20. Rthl. verkauffet, nichts deſtoweniger will der von Berlegſch unter dem Heer-Geräthe ein Pferd ausgeantwortet haben, und verlanget ihr zu wiſſen, ob er daſſelbige zu fordern berechtiget ſey?

Ob nun wohl Frantz Schmaltz vor das verkauffte Pferd den

vergli-

verglichenen Werth erhalten, und, als wäre dieſer Kauff bloß dem Gerichts-Herrn zum Nachtheil, damit er kein Pferd zum Heer-Geräthe bekommen ſolte, geſchloſſen worden, zumahlen er in ſeiner allbereit anhaltenden Schwachheit dieſen Verkauff vorgenommen, es ſich anſehen läſſet. Neg.

Dennoch aber und dieweil das Geld ſo vor die verhandelten Pferde an Frantz Schmaltzen bey ſeinem Leben gezahlet, weder an ſtatt der Pferde zu rechnen, noch daß die Sum. der 20. Rthl. in ſeinem Erbe noch zu befinden, erhellet, und da das verglichene Kauff-Geld würcklichen entrichtet, auch er ſich zum Kauffe in Gegenwart gewiſſer Gerichs-Perſonen bekennet, und das baare Geld darvor empfangen, hiernechſt die zwey Pferde mit allen was zum Ackerbau und Pferde-Geſchirr gehöret, ſo wohl Wagen und Pflug, ſambt denen Zugehörungen von dem Verkäuffer ſeiner Tochter, Söhnen, Tobias und Andreſſen zugeeignet ſeyn, dannenhero kein Pferd in Frantz Schmaltzens Erbe mehr übrig; So iſt der von Berlegſch unter denen Heer-Geräth-Stücken ein Pferd zu fordern nicht befugt. A. v. R. w.

Nō. LXIV.

Reſponſum Facultat. Jurid. Lipſ. M. Aprill. 1691. an Anton. Immigen Jur. Pr. zu Leipzig.

COnfecta erant Pacta Dotalia à Notario adhibitis duobus Inſtrumentalibus teſtibus, nec non Curatore ſponſæ, ſponſique fratre, & ut verba Pactorum qvidem habebant, in vim contractus; Verum quia ſub mentione hereditatis & mutuæ ſucceſſionis hereditariæ erant concepta, mortua poſt multos annos uxore dubitabatur, num in vim contractus ſubſiſtere poſſint, & annon quinque potius teſtes adhibendi fuiſſent, dum in modum ultimæ voluntatis in illis de inſtitutione heredis & ſucceſſione diſpoſitum fuiſſet; Quia vero & Notarius, & ambo Inſtrumentales teſtes cum ſponſæ Curatore ad plures abiiſſent, ſolo ſuperſtite ſponſi, tum in actu deſponſationis ſimul præſente, fratre pactisque Dotalibus ſub nomine, als des Bräutigams Beyſtand, ſimul ſubſcripto, quærebatur, annon favore ultimarum voluntatum Pacta illa Dotalia connumeratis in teſtes

Notario, Curatore, fratre, cum duobus Instrumentalibus, ut quinarius inde eveniret numerus, conservari possent, si superstes frater jurato confirmaret, & se & reliquis subscriptis præsentibus tum omnia ut instrumento contineretur, esse peracta. Affirmandum hoc putavi occasione Domitianæ quæstionis in L. 27. ff. qui test. fac. mihique adstipulabatur Incluta Facultas Lipsiensis Juridica eam sub nomine Antonii Immigen Jur. Pr. Lipsiensis, consulenti M. April. An. 1691. ita respondens:

Ob eine Ehestifftung so coram Notario & testibus wie auch der Braut Curatore und des Bräutigams Beystandes in modum ultimæ voluntatis aufgerichtet worden, erhalten werden könne?

SAt An. 1661. August Joachim mit seiner damahligen Braut, Marien Stepperin eine Ehestifftung aufgerichtet, und wie es auf eines und des andern Todes-Fall der Succession halber zwischen ihnen beyden gehalten werden solte, Verordnung gethan, und wollet ihr vorjetzo, ob solche Ehe-Pacta vor beständig zu achten, der dabey interessirende Theil daraus seine Intention behaupten könnte, des Rechten berichtet seyn?

Ob nun wohl dieselben, weil darinnen nicht de quota bonorum Versehung geschehen, sondern vielmehr, wie ein Ehegatte dem andern auf ereigneten Todes-Fall nach Abzug der legitimæ, so beyderseits damahls noch lebenden Eltern vorbehalten worden, erben, und des Verstorbenen sämbtliches Vermögen überkommen solte, verordnet worden, pro contractu inter vivos keines weges zu achten, hingegen aber, weil erwehnte Ehestifftung nur zwo Zeugen unterschrieben, es das Ansehen gewinnet, wie solche als ein letzter Wille keines weges bestehen könnte, in Betrachtung daß hierzu fünf Zeugen nothwendig erfordert werden, zudem auch von den unterschriebenen Zeugen keiner mehr am Leben, so, was zwischen obbemeldten Personen der Succession halber, abgeredet, und verglichen worden, eydlich bestärcken könte, und dahero es dißfalls an Beweiß zu ermangeln scheinet, zumahl da aus des Notarii aufgerichteten Instrumente nicht zu ersehen, wie die daselbst unterschriebene Zeugen von ihm als Instruments-Zeugen iemahls requiriret worden, daß dannenhero jetzt besagten Instrumento vollständiger Glaube nicht beyzumessen.

Affirm: Weil alsdenn der No-

Dennoch aber und dieweil so viel gleichwohl erhellet, daß beyderseits verlobte und zweyen hierzu absonderlich erforderten

Zeugen

Zeugen ingleichen so wohl der Braut Curatorn Hannß Dörffern, als des Bräutigams Beystand Johann Müllern die aufgerichteten Ehe-Pacta abgeredet und geschlossen haben sollen, und demnach, wenn zu den absonderlich erbethenen zweyen Zeugen die übrigen darbey mit gewesenen Personen nebst dem Notario gerechnet werden, der numerus quinque testium allhier gar nicht ermangelt, zumahl da ein Notarius gleichwie bey einem solennen Testamente also vielmehr bey dergleichen Ehestifftung gar wohl Zeugens Stelle mit vertreten kan, auch weil eine Weibes-Person ohne Curatore einen letzten Willen, oder Ehe-Pacta aufrichten und schlüssen mag, der Stepper, ein Curator, ebenfalls vor einen Zeugen mit zu achten; Uber diß aber wenn der nochlebende Johann Müller, so auf Seiten des Bräutigams bey Aufrichtung mehr erwehnter Ehestifftung persöhnlich gewesen, und was der Succession halber unter beyden Verlobten abgeredet und beliebet worden, selbst angeführet, daß dieses alles wie in dem hierüber verfertigten Instrumento enthalten, wahrhafftig vorgegangen, eydlich aussagen und bestärcken würde, alsdenn die in den Zweiffel gezogene Ehestifftung dergestalt semiplene beygebracht, und erwiesen, daß der hieraus agirende Theil zum Erfüllungs-Eyde allerdings zu lassen.

tarius und der Braut Curator nebst des Bräutigams Beystand vor Zeugen passiren können?

So wäre auch selbige auf solche Masse vor beständig zu achten, und möchte der dabey interessirende Theil seine Intention daraus gar wohl behaupten.

Wenn auch gleich nur einer von diesen Personen noch am Leben wäre und eydlich bestärckte, daß dieses also wie beschrieben in Beyseyn der 5. Personen wahrhafftig ergangen wäre; Würde dieses ad Suppletorium genug seyn,

Similiter cum Ao. 1687. decumbens aliqua fœmina coram Notario & Septem testibus nuncupasset testamentum, Notariusque desuper Instrumentum, nullis adhibitis testibus Instrumentalibus confeciſſet, idque postea ea propter impugnaretur à Dnn. Scabinis Lipſ. M. Aug. 1688. ad responsionem Dnn. Deputatorum ad tutelare Senatus Lipsienſis Judicium in Actis Gertrauden Lutherin ita pronunciatum: Würden zwey oder drey Zeugen, so bey einer Aufrichtung des Fol. 4. befindlichen Testamens gewesen, daß alles was darinne enthalten, also vorgangen, vermittelst Eydes bestärcken, so bleibet es bey demselben billig, und hat Johann Thomæ Friedels Vormunden Suchen dißfalls nicht statt.

Quo

Quo facto cum tres isti examinati variarent, Notarius interveniendo petiit, ut omnes Septem sub jure jurando ad Articulos speciatim, & distinctim interogarrentur. M. Febr. An. 1689. ab iisdem Dnn. Scabinis respondebatur: Daß vor allen Dingen die bey dem fol. 4. befindlichen Testament gebrauchte Zeugen allerseits vermittelst Eydes darüber, und wie es damit eigendlich zugegangen, zu vernehmen, auch zu solchem Ende das Testament in gewisse Artickel zu verfassen, ergehet darauf ferner was Recht ist.

Quo facto cum longe aliter deposuissent: Iidem M. Apr. 1689, sic pronunciarunt: Daraus so viel zu befinden, daß das fol. 4. befindliche Testament vor beständig zu achten, und diesemnach schlechter Dinges nunmehro dabey billig zulassen.

Et in simili Omissorum Instrumentalium testium casu eidem Collegio Tutelari in Actis Salomon Melichs M. Febr. 1691. pronunciabatur. Daß vor allen Dingen 2. oder 3. derer Zeugen, so das, vor Salomon Melichs angegebene Testament, unterschrieben und besiegelt, vermittelst Eydes darüber, ob in ihrer Gegenwart gedachter Melich, daß in angezogenen Document sein letzter Wille enthalten, er deßhalber solches am Ende so wohl als auf allen Seiten unterzeichnet sich erkläret, und daß zu Bestetigung dessen die Zeugen es gleicher gestalt vollziehen solten, begehret habe, zu befragen, ergehet darauf ferner was Recht ist. v. R. w.

Nō. LXV.

Responsum Scabinatus Lipsi. ex Dn. Hartm. Pistore. Lib. 1. Quæst. Rom. Sap. 32. p. 353. seqq. conf. seq. Resp. N. 88.

Als ihr uns zu erkennen gegeben, welcher Stück halben, die da nach Absterben eures lieben Weibes seeligen, ihre Mutter von wegen der Gerade fordert, ihr mit ihr einig und welcher halben ihr auch mit ihr irrig, und fürnemlich etlicher nahmhafter Stücke halben, die ihr nicht für sie, noch zu gemeiner Haushaltungs-Nothdurfft, sondern zu euren Ehren, und

vor

vor etliche Gäste aus fremden Landen bestalt, aber ihr gleichwohl sie zu verwahren gegeben, sie auch dieselben mit ihren Nahmen gezeichnet, und daß ihr nach eurer Mutter seel. Absterben von euren Schwestern zum Heer-Pfühle bekommen, und von den Vormunden euer Schwester auch seeligen Tochter umb hundert Gülden erkaufft, biß zu ihren mannbahren Jahren zu verzinsen, und die Zinse in 48. fl. aufgelauffen, ob es einer Versetzung gleich zu achten, als seynd auch sonsten Bette, Küssen, Pfühle, Trillet, Leilach und Leinwand, die ihr aus dem Niederland bestalt, mit eurem Wapen gezeichnet, darauf unter denen von Adel der Brauch seyn soll, daß sie zur Gerade nicht gehören, desgleichen auch eure liederne Reiß-Bette, Pfühle und Küssen, und was ihr im Hause zu Dreßden zu desselbigen Nothdurfft gehabt, von eurem Weibe nicht darein gezeuget, noch auch sie darinnen Haus gehalten, item die Wollen, Schaulaunen, Himmel oder Umbhänge über die Bette, Rück-Tücher, Tappete, Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, die ihr vor euch selbst und zu sonderlicher Zierung eurer Häuser nicht aber zu gemeiner Haußhaltung erzeuget, ob ihr sie wohl eurem Weibe in Verwahrung gegeben, welche noch nicht gebraucht, noch zugericht, und ungeschnitten, als da sind etzliche Baumwollene streiffigte Tücher, daraus man Tapet auf Tische oder Umhänge an die Wände kan schneiden, wöllen Garn und Frantzen, daraus Tapet zu stricken. Nun habt ihr auch zweyer Schräncke und dreyer Kasten halber, die ihr eurem Weibe nicht gegeben, sie aber gleichwohl Banck-Pfühle und Leinen Geräthe vor die Gäste darein geleget, Bedencken, und aller Meßing-Becken und Gieß-Kandel halben, auch von wegen der behangenen Roll-Wagen, so über den, darauf euer Weib gefahren, vorhanden, von wegen eines Wagen-Pferdes, so ihr geschenckt, und sie es euch in euer Geschirr gegeben, it. um die Kommet und Geschirr, so sie vor ihren Wagen machen lassen, ein Papagey, mit zwey Gebauern, ein silbern Becher, so ihr geschenckt, zinnerne Becken und Leuchter, so ihr aus dem Nieder-Lande bestalt, unverarbeitet Gold, Silber, Seiden und Baumwollen, Gewandt, Harres, rohen Sammet, Macheier, Zwillich, Barchent, Zobel, Marder, Marder-Kehlen, und andere Futter und Felle, Gemählde, gehauene, gegossene und geschnitzte Bilder, gemahlte Taffeln der Frauen, und andere Contrefaiten,

Von Stücken so nur zu Ehren, und Bewirthung frembder und vornehmer Gäste angeschafft seynd, wie weit sie zur Gerade gehören.

Fliegen-Wedel, Artzney, Haußhaltung und Ackerbaues, Bücher, Bibel, Hauß-Postill und andere geistliche Bücher, so ihr nicht vor euer Weib, sondern euch selbst, und eurem Gesinde erzeuget, ihre Register, Rechnungen, Schuld-Zettul, Verzeichniß und Send-Briefe, baar Geld und Schuld, so von denen Stücken herkommen, welche wo sie die Frau nicht anworden, in die Gerade gehöreten, und gebethen, euch des Rechtens darauf unterschiedlichen und klärlichen zu berichten. Sprechen wir Schöppen zu Donau vor Recht: Wo unter denen Ketten und Kleinodien, Gehängen, Halß- und Arm-Band der ihr mit euer Schwieger einig, diejenigen noch vorhanden, damit ihr euer Weib seeliger bemorgengabet, so wäret ihr dieselbigen eurer Schwiegerin unter der Gerade zu lassen nicht schuldig. Als thut ihr auch den Petschafft-Ring, eure Hembden, Bad-Geräthe und Kleider, die ihr sie habt lassen gebrauchen, aber gleichwohl nicht gerecht machen, selbst darvon sondern, inmassen denn eure Liederne Reiß-Bette, Pfühl und Küssen, so ihr zu Feld-Zügen und anderer eurer Nothdurfft gebraucht, ob sie wohl euer Weib zuweiln auch genützet, zur Gerade nicht gehören, darfür denn das Hauß-Geräthe im Hause zu Dreßden, darinnen euch euer Weib nicht beygewohnet, noch es hinein gezeuget, auch zu achten. Hätte sie aber von deme, so sie hinein gezeuget, und in ihrer Verwahrung gehabt, etwas darinnen gelassen, so hätte sich die Schwiegerin, desselben anzumassen, doch müste sie euch eure Tische, Bette, Bäncke und Stühle darvon, wie sonst gewöhnlich, bestellen und zurichten, als folget ihr auch, was ihr von euren Schwestern nach eurer Mutter seeligen Absterben bekommen, und von der einen zuvor verstorbenen Tochter erkaufft, dieweil es zu gemeiner Haußhaltung gebraucht, sie es in ihrer Verwahrung gehabt, und ist die Kauffs-Verschreibung also gestellt, da sie Innhalts derselbigen, der Fall mit den beyden Töchtern zugetragen, und ihr ihnen gleich als nache, als andere ihre Erben gewesen, euch euer Antheil an solchem Kauff-Gelde heimgestorben, und es also der Versetzung gar nicht zu vergleichen. Was ihr aber vor Decken, Schaulaunen, Himmel, Vor- oder Umhänge über die Bett- und Rücke-Tücher, Tappet, Banck-Pfühle und Küssen, Stuhl-Küssen, so ihr nicht vor euer Weib, sondern euch selbst, und vor eure Gäste, und zur Zierung der Gemache um euer Geld, aus frembden Landen bestellet,

Die dem Weibe gegebene Morgengabe-Stücken seynd der Nifftel zur Gerade nicht zugeben.

Was der Mann nicht vor sein Weib, sondern vor sich und vor

bestellet, ob ihr sie gleich ihr zu bewahren zugestellet, aber sie doch zu täglicher gemeiner Haußhaltung nicht gebraucht, sondern alleine zu Ehren, und vor ansehnliche Gäste, die können vor Gerade nicht gerechnet werden, sondern dieweil die Teppichte, mehrentheils also zugericht, daß man sie anhängen, und wiederum kan abnehmen, und die Baumwollenen streiffigten Umhänge in der einen Gast-Stube darzu abgeschnitten, und recht gemacht, desgleichen auch die Teppicht und Rück-Tücher, damit etliche Tische und Wände vor Gäste stets gezieret gewesen, und noch seynd, samt dem, so hierzu und zu gemeiner Haußhaltung gezeuget, aber noch nicht gebraucht worden, und was noch ungemachet, und zu Vor- oder Umhängen, Decken oder Tapeten nicht geschnitten, desgleichen auch das wüllene Garn und Frantzen, so ihr aus dem Nieder-Lande darzu bestellet, daß Teppicht und Umhänge daraus gestricket, und damit die Betten gezieret, item die zweene Schräncke, darinnen nicht der Frauen Geräthe, sondern Würtze, Confect, zinnerne Becher und Gieß-Kannen vor Gäste verwahret, und die drey Kasten, deren einen ihr von eurem Vater seeligen ererbet, die andern zweene von Augspurg und Venedig mit gebracht, aber sie eurem Weibe nicht gegeben, ob sie wohl Banck-Pfühle und Leinen Geräthe vor die Gäste darein geleget, und läßt ihr eure Schwieger an den besten behangenen Wagen, sambt dem Wagen-Tuch, Frauen-Sattel und Decken billig begnügen, und hat sich des andern behangenen von Roll-Wagens, Kommet-Geschirr und des Wagen-Pferdes, so eurem Weibe geschencket worden, sie es aber euch in euer Geschirr gegeben, noch auch des Papagoy, samt den zweyen Gebauern, des silbernen Bechers, ob er ihr gleich geschenckt, baar Geldes und Schulden, auch von denen Stücken gemacht, welche wo sie wären unverändert blieben, zur Gerade gehöret hätten, Gemählde, gehauene, gegossene und geschnitzte Bilder, gemahlte Taffeln, Contrefaiten, auch der Frauen selbst, Fliegen-Wedel, Artzney, Haußhaltung- und Ackerbaues-Bücher, Bibel, Hauß-Postill, so ihr nicht vor die Frauen, sondern euerm Gesinde erzeuget, sie auch dieselben nicht allein für sich gebraucht, Register, Rechnungen und Schuld-Zettel nicht anzumassen, desgleichen des unverarbeiteten Goldes und Silbers, Seiden, und Baumwöllen, Gewandt, Harras, rauchen Sammet,

seine Gäste oder Zierung der Gemächer angeschafft, ob er sie ihr gleich zur Bewahrung zugestellet, aber sie doch nicht zu täglicher gemeiner Haußhaltung gebraucht, gehören nicht zur Gerade.

Frantzen, Garn und Teppichte so noch nicht zugeschnitten, Schräncke darinnen nicht Frauen-Geräthe, sondern Würtze, Confect, ꝛc. verwahret worden, seynd nicht Gerade.

Haußhaltung- und Ackerbaues-Bücher seynd keine Gerade-Stücken.

Macheier, Zwillich, Barchent, Zobel, Marder, Marder-Kehlen und ander Fell und Futter, die da nicht anfänglichen vor die Frau zu ihrem Geschmuck gekaufft, noch davon überblieben. v. R. w.

Nō. LXVI.

Responsum Facult. Jenens. de M. Decembr. 1612. ex Volem. Bechmanno tract. de usu Pract. Feud. Exerc. 15. §. 37. p. 414.

Specification der Sachen so zur Gerade gehören.

UNd gehören nach Landüblichen Sächsischen Rechten zu der vollen Gerade alle Schaafe ohne Unterscheid wo dieselben seyn, in den Schäffereyen oder in Forbergen, desgleichen alle Gänse, Endten, Kisten und Kasten mit aufgehobenen Liede, Laden, Truhen und Siedeln, darinnen eure Pfleg-Frau ihre Gezierde und Schmuck behalten, und darzu sie die Schlüssel gehabt, alles Garn rohe und gesotten, Lein, Flachs, Hauff, so eingesammlet gewesen, alle Leinwand geschnitten, und ungeschnitten, alle Betten, Küssen, Pfühle, und Leilach, Tischlacken und Qvehlen, (jedoch davon ausgeschlossen die Stücke so zum Heer-Geräthe gehörig, und denen nechsten Agnaten zuständig, als nemlich ein Tisch-Tuch, ein Heer-Pfühl zusamt zweyen Becken, des Mannes besten Harnisch zu eines Mannes Leibe, seinem Schwerdte und dem besten Pferde, gesattelt und gezäumet,) alle Federn geschlissen und ungeschlissen, Bade-Becken, Decke-Lacken, Umbhänge und Vorhänge umb die Bette und Schaulaunen, Schleuer, Leichter die nicht angehangen seyn, ein Wasch-Kessel, Brau-Pfanne, die man pflegt zu vermiethen und nicht eingemauret ist, noch stets stille stehet, alle Tapeten, darzu alle weibliche Kleider genehet und ungenehet, sie seyn leinen, wöllen, oder Seiden und alles Tuch zu Frauen-Kleidern geschnitten, item alle weibliche Gezierde, und Kleinodien, Ketten, Vorgespan, Armbänder, Ringe, Fingerlein, Hefftlein, darzu Pacifical- Medaillen, güldene oder silberne, so eure Pfleg-Frau getragen und in Gewähr gehabt, alles Gold und Silber zur Frauen Gezierde gewircket, Perlen-Cräntze, und Perlen-Schnuren, darzu denn die an einer Schnure gekrümmte Gold-Gülden und andere Hals-Bänder, alle Gürtel und Borden von

Perlen,

Perlen, oder mit Silber beschlagen, so wohl auch die Bücher darinnen die Weiber pflegen zu lesen; Item alle weibliche Gebäude und Gewebe zu weiblicher Arbeit gehörig als Rocken, Weiffen, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Wirck-Rahmen, Milch-Gefäß und der Wagen darauf das Weib gefahren. Zur Morgen-Gabe aber gehören alles Feldgänge weibliches Vieh, Feldgänge Schweine die vor den Hirten gehen, alle unbeseilte Pferde die man noch nicht eingespannet, item die Mutter-Pferde, darzu alle Gezäume, Zimmer und Gebäude, so bey des Mannes Leben ungerichtet, und unverbracht seyn blieben, welche unverbrachte Gebäude aber, da deren verhanden, euer Pfleg-Frauen, weil ihr in der Ehestifftung der Habitation halber Versehung geschehen, dißfals nicht zufordern. Zum Muß-Theil gehöret endlich die Helffte aller Hoff-Speise, welche zur Zeit des Mannes begebenen Todes-Fall vorhanden gewesen, und nach dem dreyßigsten überblieben, als nemlich an allem Fleisch, gesaltzen und ungesaltzen, von gemästen Schweinen, so zerhauen und zerleget, Speck-Seiten, Hechte, Karpen, groß und klein, was vor die Haußhaltung in Kästen, Reusen, oder Hältern nicht aber in Teichen gestanden; Würste, Heeringe, alles Getränckte Wein und Bier, Kofend, alles Getraidig an Korn und Wäitzen, (nicht aber an Gersten, Hopffen, und Heyde-Korn, welch Getreydig zum Erbe gehörig) es sey gedroschen oder nicht, auf dem Boden, oder in der Scheunen, woferne solches nicht zum Saamen und Bestellung der Felder aufgeschüttet oder ausgethan und verliehen, denn solch Getreydig zum Muß-Theil nicht zu rechnen. Item Erbsen, Hiersen, Graupen, Rübesaam, so eingesammlet, item Butter, Schmaltz, Käse, Honig und aller genießlicher Vorrath so zu essen und zu trincken dienet.

Milch-Gefäß.

Was zur Morgengabe gehöre.

Gezäume gehören nicht darzu, wenn ihr in der Ehestifftung der Habitationhalber Versehung geschehen.

Was Mußtheil sey.

Nō. LXVII.

Responsum Dn. Scabinor. Lipſ. ex Carpzov. P. 3. Dec. 284. n. 16.

IST vor zehn Tagen euer Hauß-Frau in 6. Wochen verstorben und hat ein Töchterlein so nur 12. Tage alt nebst einer iemlichen kostbaren Gerade die von dem Eurigen meisten theils geschaffet, hinterlassen,

Ob der Vater seinem 6. Wochen Kinde einen Curatorem den dreyßigsten bestellen, u. dem-

selben des Kindes Gerade abkauffen könne?

Weil nun solches 6. Wochen Kind auch nicht wohl auf ist, seyd ihr entschlossen, demselben einen Vormund bestätigen zu lassen, und so dann die Gerade an euch zu erkauffen. Weil aber der dreysigste von eures Eheweibes Tode an zu rechnen noch nicht abgelauffen, begehret ihr zu wissen, ob auch binnen solcher Frist ein Vormund euren Töchterlein könne verordnet, die Inventur vorgenommen, und so dann ein beständiger Kauff der Gerade halber geschlossen werden. Ob nun wohl der dreysigste denen Erben so ferne zu gute verordnet, und in Rechten eingeführet, dessen sich auch der Erbe hinwiederum wohl begeben kan.

Negatum.

Dieweil aber dennoch alhier euren Töchterlein zum bestens nichts gehandelt wird, sondern solche Handelung alleine euch zu gute gemeinet ist ꝛc. So mag auch noch zur Zeit die Vormunds Bestätigung, Inventur und Veräusserung, der Gerade binnen dem dreyßigsten nicht genommen werden v. R. w.

Nō. LXVIII.

Responsum Judicii Appell. Dresd. in der Metznerischen und Füllischen Gerade-Sachen de M. Maj. 1709.

Wenn das Eheweib die, ihrem ersten Ehemañe verkauffte Gerade ihrem andern Ehemanne decis um geringern Preiß verkaufft, ob nach ihrem Tode nicht der andere Ehemañ selbige um den ersten Preiß zu bezahlen schuldig.

Erkennen von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor Recht. Daß was Klägers erstes Gravamen seiner eingewendeten Leuterung betrifft, nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß den libellirten Werth der Gerade Beklagtens und mit Beklagtens Principalen nicht nach dem zwischen Statz Friedrich von Fullen und seinem Eheweibe Annen Catharinen darüber sich verglichenen Kauff-Gelde an 1500. fl. sondern nach dem in dem zwischen derselben und ihrem ersten Ehemann Jacob Metznern aufgerichteten Donation enthaltenen pretio der 2000. thlr. Klägers Principalen zu entrichten schuldig, und es dahero dißfalls bey denen am 10. Sept. 1707. und 14. Martii des jüngst abgewichenen 1708ten Jahres eröffneten und in his actis fol. 46. & 114. befindlichen Urthel billig.

Nō. LXIX.

Nō. LXIX.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. M. Oct. 1689. an Ulrich von Neitberg auf Plauſchwitz, in Specificatione Geradæ.

Alle Spiegel ſo in gemeiner Haußhaltung gebrauchet worden, alle Leuchter ſo nicht zur Zierath aufgehänget, als da ſeynd Wachs-Klemmen und andere Tiſch-Leuchter ꝛc. Die Pfännigen, oder flachen Käſtgen, worinne die Leuchter, damit das Licht keinen Schaden thun ſoll, geſetzt werde, it. die Nacht-Lampen ꝛc. Alle Küſten, Kaſten, Truhen und Laden ſo aufgehobene Liede haben, es werde darinne verwahret was da wolle, alſo daß darunter auch die eiſerne und andere Geld-Kaſten zu verſtehen, ingleichen die Siedeln und alle Behältniſſe, darinne der Frauen Kleider, Geräthe, Zierath und Geſchmeide verwahrlich enthalten, ſie auch darzu die Schlüſſel gehabt. Desgleichen ſeynd die Preſſen, worinne die Servietten, Tiſch-Tücher und übriges Tiſch-Geräthe ſo wohl andere dergleichen Dinge geleget werden, vor Gerade zu achten ꝛc. Die höltzern Span- und Himmel- auch eiſerne und zuſammen gelegte Reiſe-Betten aber, wenn gleich die Frau in Sechs-Wochen darinne gelegen, ꝛc. Licht-Putzen mit den zugehörigen Käſtgen ꝛc. it. die Wärm-Flaſchen und dergleichen Pfänngen ſamt denjenigen, ſo heute zu Tage Giecken genennet werden ꝛc. Der Kinder Pater Noſter ꝛc. Unangeſchnittene Zeuge, Wollen Garn, ungebrauchte Seide, unangenehete Frantzen ꝛc. Leuchter, Banck- und Stuhl-Küſſen, Teppichen, Vor- und Bett-Hängen, Betten, Spiegel und dergleichen, ſo nicht täglich ſondern nur zu ſonderbaren Ehren und Gepränge, auch Bewirthung frembder Gäſte gebrauchet, und von dem Manne in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beſchließ nicht überlaſſen werden, ſeynd ingeſamt vor Gerade nicht zu halten. Im Fall aber dieſe Stücken das Weib in ihrer Gewähr hat, ſeynd ſie unangeſehen ſelbige nur zu gewiſſer Zeit gebrauchet worden, ebenmäſſig unter die Gerade zu rechnen ꝛc. Wenn die Nifftel Gerade nimmet, iſt ſie dem überlebenden Ehemanne hiervon ein Bette, wie es ſtunde als das Weib noch lebete, und zwar wenn Eheleute

Was zur Gerade zu rechnen ſey.

mehr,

mehr, als an einem Orthe eine angerichtete Haußhaltung haben, an einem iedweden derselben Orthen, unangesehen die Logiamenter nicht eigenthümlich sondern nur gemiethet wären, dergleichen Stücke zu lassen schuldig.

Ob Goldstücken zur Gerade gehören? N.

Z. v. u. a. die 4te Frage: Hat eure Mutter unter andern etliche grosse und kleine Gold-Stücken verlassen, welche eure Schwester mit der Gerade gleichfalls wegzunehmen gedencket. Ob nun wohl dieselbe Oehre haben und also beschaffen, daß sie füglich getragen werden mögen, darbey auch eines deroselben mit Perlen ausgeziehret, und also das Ansehen hat, als wenn solche ebenmäßig Gerade-Stücken wären.

D. a. u. d. dergleichen Gold-Stücke nach jetziger Zeit unter das Geschmeide nicht pfleget gerechnet zu werden, welches um so viel mehr allhier statt findet, weil solche eurem Anziehen nach die verstorbene niemahls an ihrem Leibe getragen, so doch bey denen sonst ungewöhnlichen Stücken, wenn selbige anders unter die Gerade zu rechnen zum wenigsten einmahl erfordert wird. So seynd auch ermeldte Gold-Stücken vor Gerade nicht zu achten, noch hat sich eure Schwester deroselben als Gerade mit Bestande anzumassen.

Zum 5. und auf die 5te Frage: Finden sich bey obgemeldten Gold-Stücken noch dergleichen eines, so an einem göldenen Kettlein angehäncket, und will dahero ob solches vor Gerade zu achten sey, gleichfalls gezweifelt werden.

Es wäre denn, daß es an einer Kette hange.

Ob nun wohl die verstorbene solch Gold-Stücke niemahls an ihrem Leibe getragen, noch dasselbe bey ihrem übrigen Geschmeide in Verwahrung gehabt. D. a. u. d. das Kettlein an und vor sich selbst ein Gerade-Stücke ist, also daß die Eigenschafft demselben nicht allererst durch den würcklichen Gebrauch beygeleget werden dürffe, das daran hangende Gold-Stück aber, als das accessorium dessen Natur mit annimmt, und darnach geachtet werden muß, so ist auch solches Gold-Stück mit dem Kettgen vor Gerade billig zu halten, und dahero eurer Schwester mit denen übrigen Gerade-Stücken nicht zu versagen.

Zum 6. und auf die 6te Frage: Ist in offt angeregter mütterlichen Disposition auch dieses enthalten, daß daferne eure Schwester unverehlichet mit Tode abgienge, derselben eure älteste

Tochter

Tochter substituiret seyn solte, deswegen denn, ob jene von ihrem ererbten Vermögen mit Bestande etwas veräußern könne, gezweifelt werden will.

Ob nun wohl solcher letzter Wille ein Fideicommissum in sich enthält, in welchem Falle aber derjenige, so damit beschweret, die freye Disposition nicht hat, sondern vielmehr zu Versicherung des Fidei Commissarii zu Bestellung gnugsamer Caution angehalten wird.

Wenn Fidei commissor über die Gerade disponiret, kan Fiduciarius inter vivos selbige veralieniren.

D. a. u. d. eurer Mutter Verordnung dahin eingerichtet, daß nur dasjenige, was ihre Tochter bey ihrem Absterben verlassen würde, auf ihre Enckelin als eure Tochter vererbet werden solle, in welchem Fall aber vermöge der Rechte, der Geradæ Fiduciarius die freye Macht unter den lebendigen zu disponiren behält. So ist auch besagte eure Schwester dasjenige, so sie von ihrer Mutter ererbet, zum Nachtheil eurer Tochter, doch allein unter denen Lebendigen zu verschencken, oder sonst zu veralieniren wohl befugt.

Zum letzten und auf die 7te Frage: Wollet ihr endlich des Rechten berichtet seyn, ob unter dieses Fidei Commissum auch die Gerade, so eure Schwester von ihrer Mutter überkommen zu ziehen sey.

Das Fidei commiss aber hat über die Gerade nicht statt.

Ob nun wohl das Fidei Commissum gantz general und in demselben die Gerade nicht ausgenommen worden. D. a. u. d. auf den Todes-Fall von der Gerade nichts verordnet werden mag, und dahero eben nöthig eurer Mutter disposition alleine von dem Erbe anzunehmen. So ist auch das darinne begriffene Fidei Commiss auf die Gerade nicht zu ziehen, inmassen gleichfalls eure Tochter weil sie eurer Schwester Nifftel nicht ist, derselben Gerade anderer gestalt, als wenn solche ihr verkaufft, oder durch eine Ubergabe unter denen lebendigen geschencket wird, auch sonsten sich nicht zu getrösten hat. A. v. R. w.

Nō. LXX.

Responsum Scabinatus Wittebergensis ad interrogationem David und Daniel Gebrüdere von K. M. Decembr. Ao. 1681. ex Dn. D. Bergeri P. 2. Supplem. Addit. ad Tit. 45. p. 2062. seq.

IST euer Bruder Christian K. weyland Amt-Schreiber zu R. den 5. Aprilis 1680. Todes verfahren, und seine Wittib und einer eintzigen Tochter nebst einem Hause daselbst und einem Land-Guthe im Dorffe D. nach sich verlassen. Als ihr nun nach Verlauff des 30sten von der Wittib und derselben Vormunde das Heer-Geräthe gefordert, will so wohl wegen eines Pferdes, so ihr von dem Land-Guthe haben wollet, als wegen des Bettes und Küssen, auch weil ermeldte Wittib kein Inventarium aufrichten lassen, anietzo Zweifel fürfallen, n. m. J. ꝛc.

Das beste Pferd zum Heer-Geräthe.

Wenn ihr nun gleich für euch anführet, daß vermöge der üblichen Gewohnheit insgemein ein gesatteltes Pferd in diesen Sächsischen Landen zu dem Heer-Geräthe gehörig, und deren zwey auf eures verstorbenen Bruders hinterlassenen Guthe zu D. verhanden, auch derselbe bey seinem Leben 2. Pferde auf erwehntem Guthe und ein Reit-Pferd in der Stadt gehalten, dieses aber $\frac{1}{4}$. Jahr für seinem Tode auf das Guth gethan, und dargegen eines daselbst verkauffet, so euch zum Nachtheil geschehen.

Von einer Gewohnheit, daß wenn 3. Pferde da seynd, das beste zum Heer-Geräthe, wenn aber nur 2. oder eins vorhanden, keines gegeben werden solle.

Dennoch aber und dieweil eurem Berichte nach in denen Gerichten zu K. worunter eures Bruders Guth zu D. gelegen eine Gewohnheit und Herkommen vorhanden, daß wenn 3. Pferde auf einem Guthe befindlich, iederzeit das beste, hingegen da deren nur 2. vorhanden, keines zum Heer-Geräthe abgefolget werden solle, über dieses denen Rechten nach, diejenigen Stücke, so zum Heer-Gewette gehören, und nach des verstorbenen Tode in der Erbschafft nicht befindlich, auch denen nächsten Schwerd-Magen nicht gegeben, noch ersetzet werden dürffen, dann endlich, daß euer verstorbener Bruder das eine Pferd von seinem Guthe euch zur Gefährde veräußert, nicht zu vermuthen;

So erscheinet dannenhero so viel, daß ihr von eures Bruders Wittben ein Pferd unter dem Heer-Gewette mit zu fordern nicht berechtiget vor eins.

Auf eure andere Frage erkennen wir: Ob gleich eures Bruders Wittbe vorwendet, daß ihr verstorbener Ehemann keine Betten zu ihr bracht, also sie darvon diejenigen Stücken, so sonst zum Heer-Geräthe gehöreten, nicht ausantworten könte.

Dennoch aber und dieweil bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, die Wittib den Heer-Pfühl, oder Bett und Küssen,

von ihren Gerade-Stücken zu suppliren, und den nächsten Schwerdt-Magen auszustellen pflichtig; So mag auch eures verstorbenen Bruders Wittib der Ausantwortung solcher Stücke mit Bestande Rechtens sich nicht weigern, wie denn dieselbe nicht weniger, weil sie eurem Berichte nach, kein Inventarium aufrichten lassen, die zum Heer-Geräthe gehörige Stücken, so bey ihres Ehemannes Absterben verhanden gewesen, vermittelst eydlicher Specification anzuzeigen, und euch auszuantworten pflichtig. A. v. R. w.

Ob gleich der Mann keine Betten gehabt, muß doch die Wittib von ihrer Gerade den Heer-Pfühl geben.

Nō. LXXI.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. M. Novembr. 1695. an Georg Söldnern, Raths-Kämmerern in Magdeburg.

Habt ihr den Usumfructum von eures Eheweibes Vermögen biß anhero würcklich genossen; Nachdem nun diese euch solches darum ferner nicht gestatten will, weil sie in den Gedancken stehet, als wenn ihr desselben in der mit ihr am 8. April. 1678sten Jahres aufgerichteten Ehestifftung euch begeben hättet; So will, ob solches von euch geschehen, gezweifelt werden.

Ob nun wohl bey Aufrichtung besagter Ehestifftung unter andern dieses, wie dasjenige, so beyderseits Eheleute in währender Ehe erwerben würden, ihnen gemein bleiben solle, abgeredet worden, und diesemnach als wenn unter solchen Erwerb auch die von des Eheweibes Vermögen herrührende Nutzung mit begriffen, und dergestalt dieselbe ebenmäßig unter beyde Eheleute gleich zu vertheilen wäre, scheinen könte. Dennoch aber und dieweil dasjenige, so in der angezogenen Ehestifftung des Erwerbs halber zu befinden, bloß allein das Eigenthum solcher Güther, welche in währender Ehe von neuen erlanget werden möchten, angehet, und also auf die angeregte Nutzungen, als die dem Ehemanne ex dispositione Juris gehören, nicht zu ziehen, noch daß er solchem renunciiret haben wolle, zu vermuthen. So mag auch, daß ihr in der angezogenen Ehestifftung des Ususfructus von eures Weibes Vermögen euch begeben hättet, mit Bestande nicht vorgegeben werden. Dannenhero wider ermeldte Pacta des Gegenbeweises zu gebrauchen euch unbenommen. v. R. w.

Ob wenn in der Ehestifftung stehet, daß, was in währender Ehe erworben werden würde, gemein seyn solle, solches auch den usumfructum angehe? Neg.

Eadem Facultas Juridica Lipſ. ad interrogationem ejusdem Georg Söldneri, Menſe ſeq. Dec. 1695. inter alia reſpondit.

ZUm dritten, und auf die dritte Frage: Wollet ihr berichtet ſeyn: Ob euch von eures Eheweibes ſämtlichem Vermögen der Uſusfructus, nebſt der freyen Adminiſtration zukomme? Ob nun wohl eines theils das Eheweib in ermeldter Eheſtifftung die freye Macht über ihre Güther, außer denen auf ihren Todes-Fall euch verſchriebenen 1200. thlr. zu diſponiren, und euch ferner güthig zu thun ſich vorbehalten, andern theils aber darinnen unter andern dieſes: wie dasjenige was beyderſeits Eheleute in währender Ehe erwerben würden, ihnen gemein bleiben ſolle, abgeredet worden, und dieſemnach, als wenn unter ſolcher vorbehaltenen diſpoſition und Erwerb auch die von des Eheweibes herrührende Nutzung mit begriffen, und dergeſtalt dieſelbe ebenmäßig unter beyde Eheleute gleich zu vertheilen wäre, folglich ſolche euch allein nicht zukommen könne, es das Anſehen gewinnet. Nam ſi dominium rerum conſtante matrimonio acquiſitarum ex pacto communicatur inter conjuges

Hector Felicius tr. de Societate cap. 27. n. 43.
Sande L. 2. T. V. def. 6.

quanto magis idem dicendum erit de fructibus, præſertim, quia tanquam acceſſiones rem principalem ſequuntur.

L. 40. §. 4. ff. de contrah. empt.
L. 26. ff. de Uſur.

Dennoch aber und dieweil nach Verordnung der Rechte einem Ehemanne der Uſusfructus in des Eheweibes Vermögen zuſtehet

Die vom Eheweibe ſich reſervirte freye diſpoſition ihres Vermögens iſt nur vom Eigenthum, nicht auch vom uſufructu zu verſtehen.

Land-Recht *Lib. 1. art. 31.*
Rauchbar. P. 1. qv. 2. n. 45.
Carpz. P. 2. C. 15. def. 15. n. 1.

deſſen ihr in der angezogenen Eheſtifftung euch nicht begeben, auch daß ſolches geſchehen, weder aus des Eheweibes vorbehaltenen freyen Diſpoſition über ihre Güther, noch der abgeredeten Communion des ererbten und Erwerbes zu ſchlüſſen, maſſen dieſes weiter nicht, denn daß das Eheweib von dem Eigenthum diſponiren möge, ſich erſtrecket, auf den uſumfructum aber, als welcher ex legis diſpoſitione dem Ehemanne zuſtehet, nicht zu ziehen,

und dergestalt, wie das Eheweib bey angeregtem reservat, da sie den Nießbrauch ausdrücklich nicht excipiret, denen gemeinen Rechten sich conformiren wollen, darfür zu halten, verba enim pactorum ita sunt interpretanda & intelligenda, ut, quoad ejus fieri possit, Jus Commune minus lædatur.

cap. 8. X. de Consvet.
L. 2. ff. de Noxal. act.

So mag auch der Ususfructus von eures Eheweibes sämtlichem Vermögen, nebst der freyen administration euch wohl zukommen, und ihr dahero bey der Possess vel quasi desselben wohl geschützet werden. A. v. R. w.

Nō. LXXII.

Ein von Hn. Scabinis Lipſ. an die Vormundschafft-Stube zu Leipzig, in Sachen Michael Pfeiffers contra Christian Sierichen M. Sept. 1685. gesprochenes Urthel.

Auf übergebene Wechsel-Schrifften Michael Pfeiffers an einen, Christian Sierichs andern theils, so ihr uns übergeben ꝛc.

Sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Daraus so viel zu befinden, daß Christian Sierich seines Vorwendens ungeachtet, auch seines verstorbenen Eheweibes verlassene Gerade-Stücken zu specificiren, solche in derselben übrige Erbschafft zu conferiren, und diesemnach das quantum seines Kindes legitimæ zu erhöhen schuldig. Im übrigen aber hat Michael Pfeiffers Suchen nicht statt. v. R. w.

Der Vater muß auch nach denen Leipziger Statuten denen Söhnen von des Eheweibes Gerade den Pflicht-Theil geben.

Nō. LXXIII.

Ein von Herren Schöppen zu Leipzig in Actis, Balthasar Lauchens Eheweibes Verlassenschafft betreffende, an die Vormundschafft-Stube ertheiltes Responsum, de Ao. 1679. M. Maj.

ALs ihr uns Acta Balthasar Lauchens Eheweibs Verlassenschafft betreffende, beneben einer Frage übergeben, und euch des Rechten darüber zu belernen gebethen habt. Demnach sprechen wir Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht.

Der Ehemann behält das Ehe-Bette voraus.

Daß Balthasar Lauche das Ehe-Bette in die Gerade-Theilung wider seinen Willen zu bringen nicht gehalten, sondern solches voraus wegzunehmen, und der Tochter die Gerade-Stücken in die mütterliche Legitimam zu imputiren wohl befugt. v. R. w.

Kan auch der Tochter die Gerade in Legitimam imputiren,

Nō. LXXIV.

Ein Responsum Dn. Scabin. Lipſ. ex Disp. D. Jacob Bornii de Gerada §. 11.

HAt eure Mutter von ihren Güthern ein Testament aufgerichtet, und weil sie euch nebst ihren Töchtern, euren Schwestern nach sich verlassen, so hat sie einem jeden von ihrem Vermögen eine gewisse portion zugeeignet: Ob sie nun wohl denen Töchtern die volle Gerade vermacht, mit diesem Anhange, daß woferne ihr als ein Priester solchen letzten Willen streitig machen würdet, ihr ein mehrers nicht als die legitimam von ihrer Verlassenschafft haben soltet.

Wenn die Mutter in Testamente über die Gerade disponiret und im Fall die Tochter oder geistl. Söhne solchem nicht nachkommen würden, selbige biß auf Legitimam excludiret vom Erbe, ist solche dispositio beständig.

Dieweil aber dennoch die Rechte keinen letzten Willen von der Gerade aufzurichten zulassen, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So ist auch solches euer Mutter Testament, so viel ihre Gerade anlanget, zu Recht nicht beständig, und werdet demnach ihr als ein Clericus nebenst euren Schwestern zur Succession in der Gerade zu gleichen theilen billig zugelassen, jedoch seyd ihr auf solchen Fall weil ihr das mütterliche Testament fechtet, nach dessen Innhalt euch ein mehres, als der gebührenden Legitimæ, aus der andern mütterlichen Erbschafft anzumassen nicht befugt, v. R. w.

Nō. LXXV.

Sententia Dn. Scabin. Lipſ. in Actis Prætorii Lipſ. Heinrich Deſens, contra Magdalenen Naumannin, M. Jul. Ao. 1693. & M. Oct. 1694.

DAß Beklagte dasjenige, was ſie von Klägers verſtorbenen Eheweibes Mobilien an Erbe und Gerade-Stücken zu ſich genommen, oder ſich angemaſſet, jedoch nach Abzug der ihr von jenen zuſtehenden legitima in Ermangelung eines richtigen Inventarii, vermittelſt einer eydlichen Specification Klägern auszuantworten pflichtig. item: Die unter denen Paſſiv-Schulden vor Bier und Gläſer, ſo wohl vor den Hochzeit-Bitter, und Aufwärter, ingleichen zu ſeiner Trauer-Kleidung angeſetzte Poſten aber, geſtalten Sachen nach daraus zu laſſen ſchuldig.

Ob der Wittber der Schwieger-Mutter von der Gerade den Pflicht-Theil zu geben ſchuldig? Negatum.

Ob der Mann ſein Trauer-Kleid von des Weibes Verlaſſenſchafft abziehen könne? Neg.

Nō. LXXVI.

Reſponſum Dn. Scabin. Lipſienſ. Johann Fabern, N. P. C. in Pegau, M. Jun. Ao. 1708. datum.

IST ohnlängſt Sempronius Todes verblichen, und hat nach ſich ſeine Wittbe, wie auch 8. Kinder, ſo er theils mit derſelben theils in der erſten Ehe erzeuget, nach ſich verlaſſen. Nachdem nun dieſe in dem vom Vater aufgerichteten teſtamento nur in legitima zu Erben eingeſetzet worden, ſo iſt bey der Beerdigung derer Trauer-Kleider halber, ob ein mehrers denen Söhnen aus erſter Ehe als ein Flohr und denen Töchtern ein Schleyer, ſo wohl jener Eheweiber Trauer-Zeichen aus der väterlichen Verlaſſenſchafft zu reichen ſey, Streit entſtanden, dahero ihr, was dißfalls Rechtens, berichtet ſeyn wollet.

Was vor Trauer-Zeichen der Wittib u. Kindern dero aus gemeinen Erbe zu geben ſeynd.

Ob nun wohl denen gemeinen Rechten nach nur dasjenige, was auf den verblichenen Cörper gewendet wird, vor Begräbniß-Koſten zu achten, folglich daß wer Trauer-Kleider verlangete, ihm ſolche ſelbſt zu ſchaffen gehalten ſey, ſcheinen will, hiernechſt die Wittib wegen ihrer Kinder vorwendet, daß dieſelben noch klein und unerzogen, alſo ihnen ein groſſes Nachtheil daraus

erwach-

erwachsen würde, wenn ihrem Halb-Geschwister Trauer-Kleider aus der gemeinen Erbschafft gefolget werden solten.

Dieweil aber dennoch vorlängst durch eine Gewohnheit dieser Lande eingeführet, daß die Kleidung der Wittben und Kinder unter denen Leichen-Unkosten so gar, wenn gleich der verstorbene eine grosse Schulden-Last hinterlassen, passiren, dißfalls auch kein Unterscheid zu machen, ob gleich derer Erwachsenen Kleider ein mehrers kosten als der kleinen unerzogenen, gestalt dem defuncto zu Ehren die Trauer unumgänglich angeleget, auch aus der Verlassenschafft angeschaffet wird, und wenn derselbe in gegenwärtigem Fall nicht gewollt hätte, daß seinen Kindern erster Ehe die benöthigten Kleider und deren Weiber die Trauer-Zeichen hätten sollen gegeben werden, er seine Meynung, wie es damit zu halten, in der aufgerichteten letzten Verordnung so wohl als wegen der Succession würde entdecket haben, im übrigen die Kinder letzter Ehe kein præjudiz mit Bestande anführen können, weil omne æs alienum, worunter auch die Begräbnis-Kosten zu rechnen, zuförderst von der Heredität zu kürtzen, ehe und bevor, wie hoch dieselbe sich belauffe, gesagt werden mag, und um destoweniger sich allhier zu beschweren haben, da dem Anziehen nach ihnen die Kinder erster Ehe eben so viel an baarem Gelde, als ihre Kleider kosten, aussetzen zu lassen, erböthig sind, nach mehrern Innhalt eurer Frage; So sind die Kinder erster Ehe aus ihren eigenen Mitteln ihnen die Trauer-Kleider anzuschaffen nicht gehalten, sondern es werden ihnen solche, so wohl denen Eheweibern die Schleyer aus ihres Vaters Verlassenschafft ehe und bevor die legitima computiret wird, nicht unbillig gereichet, v. R. w.

Auch der Söhne Eheweibern seynd aus des verstorbenē Vaters Verlassenschafft Schleyer zu reichen.

Nō. LXXVII.

Responsum Facult. Jurid. Witemb. ad interrog. Ludolphi T. Gerichts-Verwaltern zu R. M. April. 1677. respondit. (ex D. Bergeri Elect. Disc. For. P. II. Supplem. ad tit. 51. n. 1. 2. p. 2075.)

Hat

HAt Christoph R. Einwohner zu R. seine 3. leibliche Töchter hiebevorn ausgestattet, jeder 50. fl. mitgegeben, und sie damit wegen ihres väterlichen Erbtheils derogestalt gäntzlichen abgefunden, daß nach seinem Tode sie weiter nichts an Vater-Theile zu fordern haben solten, und es haben dieselbe solches willig angenommen, auch deren eine Anna Elisabeth nacher G. sich verheyrathet, und gedachte 50. fl. daselbst in ihren Nutzen verwendet. Nachdem nun ermeldter R. darauf Todes verfahren, so will anietzt des Gerichts-Herrn Verwalter wegen beniemter 50. fl. von Annen Elisabeth ein gewisses zum Abzug und Nachsteuer fordern, dessen sie sich aber verweigert, nach mehrern Innhalt eures uns zugeschickten Berichts.

Wenn nun gleich besagter Verwalter für sich anführen will, daß zu R. eine beständige Gewohnheit verhanden, daß, so offte eine Erbschafft, Gerade und Heer-Geräthe in andere Gerichte gefolget werden sollen, dem Gerichts-Herrn zuvor ein gewisses Abzug-Geld davon entrichtet werden müsse, und mehr beniemte 50. fl. nicht so wohl vor Mittgifft, als einen Erbanfall zu achten.

Dennoch aber und dieweil dergleichen Gewohnheiten bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach auf die Eltern und Kinder nicht zu ziehen

Kinder und Eltern seynd vom Abzug-Gelde frey.

Rauchb. P. 1. quæst. 5.
Berl. P. 3. concl. 52. n. 24. Carpz. P. 3. c. 38. d. 19.

so ist der Gerichts-Herr zu R. von denen 50. fl. so mehr ermeldte Anna Elisabeth R. von ihrem Vater überkommen, den Abzug zu fordern nicht berechtiget. Vor eins.

Auf eure letzte Frage sprechen wir vor Recht: Ist Andreas H. zu U. unter denen R. Gerichten ohnlängsten Todes verfahren, und hat unterschiedenes an beweglichen und unbeweglichen Güthern, nebenst seiner Wittiben und leiblichen Bruder als Erben hinterlassen; Inmassen sie auch solche gütlichen unter sich getheilet, und hat die Wittib dasjenige, so ihr vermöge des Orts Willkühr zukommen, an sich genommen, und es will anietzo, da gedachte Wittib durch anderweite Verehligung nacher K. sich zu wenden, und dasjenige, so sie von ihrem Manne ererbet, aus denen R. Gerichten hinweg, und dahin zu führen gesonnen, der Gerichts-Herr nicht allein den Abzug davon fordern, sondern begehret auch dabey,

bey, daß sie ein eydliches Verzeichniß beniemter Erbschafft ausantworten solte, damit vermittelst desselben die geforderte Nachsteuer und Abzug angeschlagen werden könne, worzu sie sich aber nicht verstehen will.

Wenn nun gleich der Gerichts-Herr obgedachte Gewohnheit auch sonst ein und anders fürwenden wolte.

Wenn nicht erwiesen, daß der Magistrat des Orts, wohin eines ziehet, oder die Erbschafft transferiret werden soll, von des andern Orts Unterthanen iemahls Abzug gefodert, so kan auch von selbigen keines gefodert werden, ob gleich sie sich auf eine Gewohnheit beziehen wolten.

Dennoch aber und daferne nicht dargethan, und erwiesen werden möchte, daß der Rath zu K. sich dergleichen Rechtens gegen die Einwohner zu K. insonderheit iemahln gebraucht, und in solchen Fällen eine gewisse Nachsteuer und Abzug von ihnen genommen.

So wäre die H. Wittib von demjenigen so sie aus ihres verstorbenen Mannes Güthern ererbet, und anietzo nacher K. führen will, den geforderten Abzug oder Nachsteuer zu erlegen nicht verbunden, noch zu Ausantwortung der begehrten eydlichen Specification anzuhalten v. R. w.

Nō. LXXVIII.

Responsum Scabinorum Hallensium an Joachim Müllern zu Gleina, M. Febr. Ao. 1612.

Kinder seynd keinen Abzug zu geben schuldig.

IST eures Eheweibes Mutter im Ertz-Stiffte Magdeburg verstorben, so hat sie ihre Gerade, und was darzu gehöret, auf ihre Tochter verfällt; Und ob gleich sonst in Aembtern Coburg ein Gebrauch seyn mag, da, außer dem Ambte etwas an Erbe oder Gerade iemahls abgefolget wird, daß derselbe etwas zum Abzuge geben muß, kan doch solche, ohne diß unbillige Gewohnheit, auf die Erbschafft oder Gerade, so von denen Eltern auf die Kinder kommet, nicht gezogen werden ꝛc. ꝛc.

Nō. LXXIX.

Responsum Facultatis Jenensis Juridicæ in causa derer Grafen von Schwartzburg, M. Maj. Ao. 1618. (ex Dn. Richtero in tr. de Succes. ab intest. §. 1. M. 1. n. 77. p. 165.)

Ist

Ob jure retorsionis an die Orthe, wo keine Gerade in Brauche, auch keine gefolget werden könne?

IST vor wenig Wochen eine Gräfliche Wittib auf ihrem Witthum Todes verblichen, und hinter sich keine Leibes-Erben, sondern eine einige vollbürtige Schwester neben etlichen Mobilien, so zum Erbe und Gerade gehörig, verlassen, darauf zwar die Herrschafft des Orts, denen das Witthum eigentlich zuständig, wohlgedachter Frau Schwester alles was zum Erbe gehörig nicht aufzuhalten gedencket, sondern folgen zu lassen bedacht, so fällt aber hierbey der Gerade halber Zweifel vor, weil die Frau Schwester in diesen Landen nicht, sondern in Schwaben seßhafftig, an welchem Orthe man von keiner Gerade weiß, auch dieselbe daselbst weder genommen noch gegeben wird, ob nemlich die Herrschafft, als Eigenthums- und Gerichts-Herrn, auch die Stücke so zur Gerade gehörig, abfolgen zu lassen schuldig? Ob es nun wohl anfangs etlicher Rechts-Lehrer Schluß und Meynung nach, damit fast das Ansehen haben und gewinnen will, als ob in solchem Fall, da nemlichen keine Nifftel, in Sächsischen Lande, allda man Gerade nimmt und giebt, in gradu remotiori verhanden, andere auswärtige, und an den Orthen, da die Gerade ungebräuchlich, gesessene Nifftel, benebens der gesamten ihr ohne das angefallenen Erbschafft auch zugleich diejenige Stücke, so nach Sächß. Rechten zur Gerade gehörig, zu fordern berechtiget, weil nicht allein die Gerade, ob sie gleich nicht Erben, doch unter denen beweglichen Güthern mit begriffen, mit dem Erbe vermenget, und darvon genommen, auch wenn sie darbey verbleibet, hiedurch die Erbschafft wichtiger gemacht, und in etwas vermehret wird, sondern auch den nechsten auf Sächsischen Boden gesessenen Nifftеln die völlige und gantze Erbschafft, welche ihnen außerhalb Sächsischen Gebiethe und Landen angestorben, ohne einigen Abbruch und Abzug derer sonsten nach Sächß. Rechten zur Gerade gehörigen Stücken, und also unter und benebens dem Erbe, auch die darbey gefundene Gerade abgefolget wird ꝛc. Dahero es auch der Billigkeit nicht ungemäß scheinet, daß hinwiederum denen auswärtigen Muhmen und Nifftеln in Erbfällen auf Sächsischen Boden und Gebieth ebenmäßiges Recht und Gerechtigkeit wiederfahre, und verstattet werde, bevorab weil im gegenwärtigen Falle das domicilium und die Herrschafft, da die Gräfliche Wittib gestorben, Reichs- und Käy-

ſerliche Lehn, wie dann auch ſich die Obrigkeit und Gerichts-Herrn des Juris retorſionis gegen, und wider die auswärtige Nifftel, welche zugleich nächſte Erbin, dahero nicht anzumaſſen, daß auch bey ſolcher der Sachen Beſchaffenheit, da das Jus talionis nachgelaſſen, vermöge Churfürſtl. Sächß. Conſtitution die Gerade, Heer-Geräthe, und dergleichen nicht ſtracks der Obrigkeit, Erben inner- oder außerhalb Landes (iedoch an den Orthen von dannen man die Gerade gleichwohl abfolgen läſſet) ſeßhafftig, folgen ſollen; dennoch aber weil der Gerade nach üblichen Sächſiſchen Rechten und Churfürſtl. Conſtitutionen gar eine ſonderbare Art und Eigenſchafft zugeſchrieben wird, welche durch das Jus retorſionis in das Erbe nicht verwandelt werden kan, alſo daß auch ſolche Gerade-Stücken beneben, und unter der völligen Erbſchafft auf die Agnaten und andere, der ausländiſchen Nifftel Mit-Erben, männlichen Geſchlechts, wenn dero einer oder mehr verhanden, gebracht werden könten (inmaſſen ein ſolches aus etlicher Anfangs gedachter widriger Meynung folgen und geſchloſſen werden wolte) ſondern vielmehr kan die vom Erbe angezogene Gerade gäntzlich abgeſondert, und darvon dermaſſen unterſchieden werden, daß in ſolchen gewiſſen Gerade-Stücken die Weibes-Perſonen einander nicht nach gemeinen Erbgangs-Rechten, ſondern auf gar eine beſondere Art, Weiſe und Satzungen ſuccediren, darbey denn auch dieſes vornemlich in gemein eingeführet und hergebracht, daß die auswärtige Nifftel des Orts ſeßhafftig, da man entweder von keiner Gerade weiß, oder von dannen nicht abfolgen läſſet, gleicher Weiß anders woher und in Sächſiſchen Landen, da man ſonſten Gerade giebt und nimmt, deroſelben beſonderbaren gewiſſen Stücken nicht fähig werden, ſondern ſolche der Obrigkeit des Orts, da ſich der Fall begeben, anheim kommen, und bleiben ſollen, zudeme, ob ſchon der Nifftel auf Sächß. Boden geſeſſen, die vollſtändige angeſtorbene Erbſchafft, auch von andern außerhalb Sächß. Bothmäßigkeit gelegenen Orten, ohne Abzug der Gerade-Stücken gefolget wird, doch nicht beneben und unter deroſelben Erbſchafft die Gerade, als Gerade, und wie dero Natur und Eigenſchafft mit ſich bringen. Sondern als Erbe, ingleichen ihr auch nicht, als der nechſten Nifftel ſondern als nechſten darzu gehörigen Erbin, nach

Erbgangs-

Erbgangs-Rechten zukommet: Sintemahl ohne das vernünfftig, daß an denen Orten und Enden, da man von der Gerade überall nichts weiß, dieselben nicht genommen und gegeben, noch denjenigen, so für sich nichts ist, einige Qvalität und Eigenschafft beygemessen und zugeschrieben werden könne, über dieses in der Herrschafft, da die Gräfliche Frau Wittib Todes verblichen, bißhero nichts wenigers als in andern Aembtern der Graffschafft, das Sächsische Recht, sonderlich was weibliche Gerechtigkeit unter denen von Adel anlanget, durchaus observiret und gehalten wird. Als erscheinet aus diesen und andern in der, uns zugefügten und von unsern Actuario vidimirten Deduction mit mehrern angeführten motiven, rationen, fundamenten, privilegiis und autoritatibus so viel, daß etzlicher widriger Meynung und darbey angezogenen Schein-Gründen ungeachtet, vermöge üblicher Sächß. Rechten, und Churfl. Sächß. Constitution euere gnädige Herrschafft als Magistratus loci, die Gerade-Stück, welche ob wohl gedachte Gräfl. Frau Wittib wohl seeligen Andenckens nach sich verlassen, jure retorsionis zu sich zu nehmen wohl befugt, und der nechsten Nifftel darvon etwas folgen zu lassen, unverbunden, v. R. w.

Nō. LXXX.

Responsum Facultatis Witemberg. relatum a Dn. D. Joh. Frid. Richtero in *P.* 3. Dec. 140. n. 24. fol. 128.

Ob die Gerade an die Orte, wo keine Gerade statt hat, abzufolgen sey?

IST die Hochwohlgebohrne Frau Eleonora Magdalena, Frau von der Schulenburg, gebohrne Gräfin zu Solms, ohngefähr vor drey viertel Jahren Todes verblichen, und hat zwey Schwestern, als die Durchl. Hochgebohrne Frau, Frau Sophien Marien, Marggräfin zu Brandenburg, und denn Fräulein Annen Marien, gebohrne Gräffin zu Solms, nebenst einer ansehnlichen Gerade hinter sich verlassen, und es wolten sich nunmehro unter denselben solcher Gerade wegen darum etzliche Irrungen erreichen, weil die Frau Marggräffin zu Bayreuth, woselbst keine Gerade üblich, das Fräulein aber in dem Marg-

graffthum in der Laußnitz gesessen, dannenhero hoch ermeldtes Fräulein auch der Frau Marggräffin ihren sonst zuständigen halben Antheil der Gerade juris retorsionis nach Bayreuth nicht abfolgen zu lassen, sondern die gantze Gerade vor sich alleine zu behalten gemeinet ist, nach mehrern Innhalt eures Berichts. Wenn nun gleich die Frau Marggräffin darwider einwendet, daß obwohl zu Bayreuth keine Gerade gebräuchlich, dennoch die gemeine Erbschafft, worunter auch die Gerade begriffen, in die Sächsische Lande von ihnen abgefolget würde, dahero auch das Jus retorsionis dißfalls keine statt finden könne, sondern die Gerade ihr gleicher Gestalt nacher Bayreuth abgefolget werden möchte. Dennoch aber und dieweil die Gerade in Sächsischen Landen nicht vor gemein Erb-Guth zu achten, hierüber auch in gegenwärtigem Fall eine grosse Ungleichheit zu spühren, indem, wenn die Frau von der Schulenburg im Marggraffthum Bayreuth gestorben wäre, das Fräulein von Solms gar ein wenig es, und nur den 6ten Theil von der Gerade zu gewarten gehabt, weil noch vier Herrn Brüder vorhanden, welche dieselbe der Bayreuthischen Gewohnheit nach unter der gemeinen Erbschafft zu gleichen Theilen erlanget hätten. So erscheinet daraus so viel, daß hochermeldtes Fräulein von Solms sich dieses fals des Juris retorsionis wider die Frau Marggräffin zu Bayreuth zu gebrauchen wohl befugt, und also derselben ein mehrers nicht, als den 6ten Theil von der Frau von Schulenburg hinterbliebenen Gerade abfolgen zulassen schuldig v. R. w.

Rsp. nur in so weit als die Sächsischen an selbigem Orthe unter dem Erbe von der Gerade participiren.

Nō. LXXXI.

Extract aus des Hertzogs von Lüneburg CHRISTIANI Policey-Ordnung Tit. 26. und darauf von der Helmstädtischen Juristen Facultät gesprochenes Urthel.

MAn hat in viele Wege mit höchstem Abgang, Nachtheil, und Schaden, eine zeitlang her erfahren, daß die Todes-Fälle an Heer-Gewette, Frauen-Geräthe und Muß-Theil so viel abgetragen, daß es menniger so bald nicht vergeß-

vergessen, oder verwinden können, oder mögen, weiln dann solche Stücke den gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten gar unbekant, und die Sächsische Rechte darinnen deswegen Verordnung gethan, in unsern Landen nicht gehalten werden; So haben wir uns mit unsern getreuen Landständen, nach lang reiflich und wohlerwogenen Sachen dahin vereinbahret, und verglichen, daß hinführo in unsern Fürstenthumben und angehörigen Graf- und Herrschafften durchaus kein Heergewette, Frauen-Geräthe oder Mußtheil gezogen, sondern alles den Erben, oder, wem es sonsten vermachet, und gebühret, abgefolget werden soll. Idemque plane vult gemina prædictis Constitutio D. Friderici, in Ducatu Wolferbytano & Calenbergico publicata, Ao. 1625. d. 8. Jul. quæ paucis obvia hic inseri meretur. Ita vero habet:

VOn GOttes Gnaden Wir Friedrich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, denen von der Ritterschafft, Ober-Hauptleuten, Groß-Vögten, Drosten, Beschlossen, Beambten und Schuldheisen, Bürgermeistern und Räthen in den Städten und allen denen, so unsertwegen zu thun und zu lassen, zu gebieten und zu verbieten haben, auch allen andern unsern Unterthanen insgemein vom höchsten biß zum niedrigsten in Gnaden zu wissen: Ob wir uns wohl erinnern, wie es biß dahero in unsern Fürstenthumen, Graf und Herrschafften an denen Orten da die Gerade, Mußtheil und Heergewette gezogen, gehalten, und durch lange und alte eingeführte Gewohnheit, und nicht nach Sachsen-Rechte, welches in unsern Gerichten aufgehoben, an gehörende Oerter gefolget, wir es auch dabey hätten bewenden lassen, weil Neuerung so viel möglich im Regiment zu meiden. Jedoch weil wir gleichwohl täglich befinden, auch in andern Chur- und Fürstenthumen geklaget wird, daß je bisweilen unter dem Schein der Gerade denen Söhnen selbst wie auch denen Creditorn allerhand vortheilhaffte Dinge zugewiesen, auch die Lehrer der Rechte darinne nicht einig, wie sie denn in vielen Fällen von einander stimmen, und was vor Stücke in die volle auch Nifftel-Gerade gehören,

in

in welcher Zeit die zu fordern, auch an den Orten, da Gerade, Mußtheil und Heergewette am meisten in Gebrauch ist, von einer Meil, Amt und Stadt vor der andern nicht gleich genomen und gezogen, und welches am allermeisten in gute Obacht zu nehmen, daß Häuser, Vorwercke und Güther geschwächt, und die Geschlechter in Verderben gerathen: Auch sehen, daß vor vielen Jahren in benachbarten Fürstenthumben, Heer-Gewette, Frauen-Gerade und Mußtheil gäntzlich aus dem Grund, daß da die Sächß. Rechte in den Fürstenthumben nicht gehalten, sondern abgeschaffet: So haben wir vor nützlich und nöthig erachtet, in unserm Fürstenthumb Wolffenbüttel und Calenbergischen theils auch angehörigen Graf- und Herrschafften das Heer-Gewette und Gerade neben dem Mußtheil durchaus abzuschaffen, inmassen Wir es hiermit Unsern getreuen Unterthanen allein zu gute und Aufnahme abgeschaffet, und den Erben oder weme es gehöret oder vermacht, hinführo in künfftigen Fällen gefolgt, darnach auch in Unsern Gerichten allemahl gesprochen und erkannt werden soll, wornach sich ein ieder zuachten und den Gehorsam seynd Wir in Gnaden zu erkennen geneigt. Datum auf Unserer Veste Wolffenbüttel am 8. Jul. 1626. Juxta quam itaque in Collegio Facultatis Helmstad. respons. R. V. K. M. Octobr. Ao. 1650. verbis: Daß dasjenige was die gemeinen Rechte in Transferirung der Gerade zu præjudiz der nechsten Nifftel Behuff des Agnaten verordnen, nemlich daß solcher durch ein Testament nicht, sondern allein durch eine donation unter denen lebendigen geschehen müsse, im Fürstenthum Braunschweig, worinnen die Sächsischen Rechte vermöge Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung und Land-Tages Abscheide gäntzlich abgeschaffet, und allein nach gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten zu sprechen gebothen, nicht üblich, zu mahl da auch durch eine Fürstl. Constitution de Ao. 1625. d. 8. Julii dasjenige, was die Sächß. Rechte wegen Heer-Gewette, Mußtheils und Gerade verordnen, in specie gäntzlich cassiret und aufgehoben. Alldieweil wir aber ob dem Bericht vermercken, daß von etzlichen will in Zweifel gezogen werden, ob auch berührte Fürstl. Constitution, so weit sie von der Gerade disponiret, in observanz kommen. So ist Unser Rechtliches Erachten, daß diejenige so etwa im Fürstenthum Braunschweig die Gerade an die

In dem Fürstenthum Wolffenbüttel und Calenbergischen Theil ist die Gerade, Heer-Gewette und Mußtheil gäntzlich abgeschafft.

In Fürstenthum Braunschweig seynd die Sächsischen Rechte gäntzlich abgeschafft.

Jedoch könne daselbst die Ge-

die Agnaten zu alieniren gemeint, durch Brauchung einer donation unter den lebendigen, gerichtlich oder außer Gerichte sich am besten verwahren mögen. v. R. w.

rade durch eine Schenckung unter denen lebendigen alieniret werden.

Nō. LXXXII.

Responsum Dn. Scabin. Lipſ. an Christian Windeln, Ao. 1697. M. Oct.

HAt Johann B. den 16. Jul. 1691sten Jahres das Hauß zur güldenen G. vor sich und in väterlicher Gewalt seines Sohnes Bartholomäi an Christian Sp. verkaufft, und 1000. thlr. als bemeldten seines Sohnes Mutter-Theil darauf stehen, auch das Hauß zur Hypothec darvor verschreiben lassen. Nachdem nun Sp. euch besagtes Hauß verhandelt, B. aber nach Verfliessung der ehemahls zur Zahlung bestimmten Frist die Abstattung verlanget, habt ihr ihm solche geleistet, darüber von ihm in väterlicher Gewalt des Sohns Qvittung und Verzicht so wohl von der Stadt-Obrigkeit Cassation der auf dem Hause dißfalls hafftenden Pfand-Gerechtigkeit erhalten, es läßt sich aber der jüngere B. vernehmen, daß er damit nicht zufrieden, des Vaters Erbe dermahleinst zu werden nicht begehre, auch weil er nur 22½. Jahr alt, restitutionem in integrum wider das, was vorgangen, zu suchen gemeinet sey, und ihr begehret, ob selbiger derer 1000. thl. halber an eurem Hause mit Bestande etwas suchen könne, berichtet zu seyn.

Ob ein Vater seines in väterlicher Gewalt annoch habenden Sohnes, eine sub hypotheca auf einen Hause stehendes Capital, ohne vorgehendes Decret, in väterlicher Gewalt, aufheben könne, und der Besitzer, wider die Kinder sicher sey? Affirm.

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß die Auszahlung des Geldes und Aufhebung der Hypothec im 1692sten Jahre, in welchen der Sohn seine mündigen Jahre noch nicht erreichet, geschehen, das in Rechten gesetzte Quadriennium noch nicht verflossen, gleichwohl ihm durch cassation des Unterpfandes, und die beschehene Auszahlung, dafern er etwan bey dem Vater sich zu erhohlen nicht getrauet, Schaden zugezogen würde, aus welchen allen denn, daß die Wiedereinsetzung in vorigen Stand annoch gesuchet werden könte, es das Ansehen gewinnet, zumahl da vor der Auszahlung kein Obrigkeitliches Decret nach Anleitung des §. fin. J. quibus alienare licet vel non, ausgewürcket, wodurch sonst allererst eines unmündigen Schuld nur völlige Sicherheit

erlanget. Dieweil aber dennoch Johann B. in väterlicher Gewalt seines Sohnes das Geld exigiret, die Qvittung ausgestellet, und die Pfand-Gerechtigkeit aufheben lassen, der allegirte Text aber nur von denen Vormündern handelt, also auf gegenwärtigen Fall nicht zu ziehen, indem einem Vater in seiner Kinder Güthern ein weit gröſſer Recht als denen tutoribus in derer Mündel Vermögen, und so gar der ususfructus zustehet, dennoch Krafft dessen ihn die aussenstehende Schulden einzucassiren, und zu seinem Nutzen anzuwenden frey stehet, folgends es zu eurer Liberation keines vorhergehenden decreti gebraucht, zu geschweigen, daß denen Kindern wider der Eltern facta, wenn sie schon deren Erben nicht worden, gleichwohl ohne Unterscheid die restitutionem in integrum nicht zu statten kommt, nach mehrern Innhalt der Beylage und eurer Frage.

So möchte Bartholomäus B. derer von seinem Vater erhobenen 1000. thlr. halber an eurem Hause mit Bestande ferner nichts suchen v. R. w.

Nō. LXXXIII.

Responsum Scabin. Lipsienſ. ad requisit. Ernst Christoph von Güntheroths, ex Dn. Carpz. L. 6. Resp. 38. n. 15.

Die bloſſe Bestallung bey einen Fürstl. Hofe induciret nicht Domicilii mutationem.

IST euer Ehefrau Margaretha Justina von Miltitz, Alexander von Miltitzens, weyland auf Scharffenberg nachgelassene Tochter Ao. 1638. in des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichens zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwigk und Hollstein ꝛc. Residenz zu Gottdorff Todes verblichen, und hat euch ihrem Ehemann eines und ihre fünff Geschwister als drey Brüder und zwo Schwestern anderes theils benebenst etlichen tausend Gülden an Ehe- und andern auf den väterlichen Güthern und sonst zinßbar stehenden Geldern nach sich verlassen. Ob ihr nun wohl etzliche Jahre her, hochermeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hollstein vor einen Hof-Marschall und Stall-Meister, vor und nach der Verehligung, unterthänig aufgewartet, und von deroselben, wegen eurer treuen geleisteten

Dienste,

Dienste, mit einer Behausung im Fürstenthum Schleßwigk begnadet worden, inmassen ihr denn auch euer Eheweib, als ihr sie Ao. 1634. geheyrathet, in Hollstein mit euch geführet, und sie daselbsten sich aufgehalten, und von dieser Welt abgefordert worden, dahero es das Ansehen gewinnen will, daß nach desselben Orts Statuten und Rechten, es der Succession halber gehalten werden müsse. Dieweil aber dennoch weder das Eigenthum des Hauses, noch dergleichen Ambts-Bestallung ein domicilium mit sich bringet, und ihr und eure verstorbene Hauß-Frau in dem Lande zu Meissen gebohren und erzogen, und nicht allein eurem Berichte nach, sondern auch vermöge der euch allergnädigst ertheilten Fürstl. attestation, dieses Gemüths, in dero Fürstenthum Hollstein oder Schleßwig ein Domicilium zu constituiren, und euch häußlichen zu setzen, niemahls gewesen, noch die Zeit der Bedienung euch dessen vernehmen lassen, sondern vielmehr animum revertendi iederzeit gehabt, und also das domicilium originis behalten, welches denn insonderheit aus der aufgerichteten Ehestifftung, darinnen ihr ein Stück Guths im Churfürstenthum Sachsen anzukauffen gewilliget, gnungsam erscheinet, worzu ferner kommt, daß in mehr berührter Ehestifftung ausdrücklichen versehen, daß eures Eheweibes Ehe-Gelder, nebst allen andern ihr Vermögen und Baarschafften, immittelst, und biß so lange ihr ein Stück Guths in diesen Landen erkauffen würdet, in denen Güthern, dahin sie geliehen, und sonsten zinßbar stehen und verbleiben solten, in dergleichen Fällen aber, und wenn die mobilia an einem gewissen Orte zu verbleiben destiniret, derselben Succession nach dem Ort, da sie befunden werden, zu reguliren. So verbleibets auch bey Verordnung der Sächsischen Rechte diß-falls billig, dannenhero die von euer Ehe-Frauen an Mobilien und aussenstehenden Geldern hinterlassene Erbschafft auf euch gebracht und verfällt worden. v. R. w.

Woferne der Minister nicht sich, daß er daselbst sein Domicilium constituiret haben wolte, erkläret hat.

Dahero auch wenn das Eheweib stirbet, der Mann nach denen Statutis Domicilii succediret.

Nō. LXXXIV.

Responsum Scabin. Lipſ. ad interrog. Georg Friedrich Mentzels und Johann Altners zu Leipzig, M. Sept. 1705.

HAt Hannß Paul Schmid, Bürger und Jubelirer allhier in dem mit seiner Kinder erster Ehe Vormunden aufgerichteten Vergleiche sich dieser Worte:

Weil von denen Betten mir als Vater die Helffte zukommen, als erkläre ich mich hierbey, an statt der andern Helffte, meinen Töchtern zukommenden Betten, wenn eine von ihnen zu Ehren schreiten solte, oder sonst solches benöthiget, einer ieden ein gutes Bette, als ein Barchend Ober-Bette, zwey Küssen und zwey Pfühle, iedoch ohne Uberzüge auszuhändigen, auch da eine Tochter vor der andern versterben solte, so dann obige Betten auf das überlebende verfallen solte.

Wenn der Vater der unmündigen Töchter Betten annimmet, und ihnen bey ihrer Verheyrathung andere dafür zu geben versprochen, darüber aber verstürbet, muß denen Töchtern von denen verhandenen Betten die Ersetzung geschehen, obschon die Wittib selbige in ihrem Beschluß gehabt.

gebrauchet; Nachdem nun derselbe ohnlängst verstorben, und die überlebende Wittbe die sämtlichen vorhandenen Feder-Betten zur Gerade prætendiret, so wollet ihr, ob nicht solche zum Erbe gehören, und daraus denen Kindern ihre vom Vater verschriebene Stücke zu reichen berichtet seyn.

Ob nun wohl die Schmiedische Wittib vor sich anführet, daß der verstorbene die Betten von seinen Kindern erster Ehe um einen gesetzten Tax angenommen, und an statt derselben ihnen, wenn sie zu Ehren schreiten würden, andere gute Betten dafür zu geben versprochen, hiernechst habe sie die anderthalb Jahr über, da sie mit einander in der Ehe gelebet, die Betten in ihrem Beschließ gehabt, solche geändert und gestopffet, wären auch deren so viel Stücke von der Art nicht verhanden, wie selbige in den übergebenen Schreiben denen Töchtern vom Vater verwilliget worden, bey welcher Bewandniß diese aus dem Erbe die æstimation derselben zwar zu fordern wohl befugt, die sämtlichen Betten hingegen ihr der Wittben als Gerade verbleiben müssen.

D. a. D. Der defunctus besage gerichtlicher Registratur in Vormundschaffts Actis fol. II. b) ausdrücklich angelobet, einer jeden derer dreyen Töchter ein gut vollständig gebett Bette, von denen verhandenen zureichen und zu geben, folglich die Betten so sonst nur zur Helffte denen Töchtern eigenthümlich nach ihrer Mutter Tode angefallen, ihnen von dem Vater insgesambt dergestalt zugeeignet worden, daß ihnen daraus die Versprochenen ausgehändiget werden sollen, diesem nach die Stieff-Mutter damit,

mit, daß sie zeit währenden Ehestandes die Betten, so denen Kindern auf gewisse massen zugestanden, in Beschluß gehabt, solche geändert und gestopffet, sich keines weges zu behelffen hat, gestalt ein mehrers, als was nach der Töchter, zur mütterlichen Gerade ausgesetzten Betten übrig verbleibet, dem andern Eheweibe nicht zukommen mögen, jedoch vor Erbe, so auch denen Söhnen zu theil werden müste, dahero nicht zu achten, weil der Maritus als er sich anderweit verehliget, solche in seinen absonderlichen Beschlüß nicht genommen, noch das Eigenthum daran ihm ausdrücklich bedungen, sondern vielmehr zum täglichen Gebrauch vor die Gesellen, Jungen, Mägde, und Kinder hersauffer gelassen, nach mehrern Inhalt euer Frage. So wären denen Töchtern die ihnen vom Vater gerichtlich verwilligte Stücken daraus abzufolgen, und sie deren æstimation aus der übrigen Verlassenschafft zu suchen nicht gehalten; der Uberrest hingegen wird der Wittbe nicht unbillig abgefolget.

Die Betten worauf die Gesellen, Jungen, Mägde und Kinder geschlaffen gehören zur Gerade.

Nō. LXXXV.

Responsum Dn. Scabinor. Hallens. ex Dn. Heerold de Jure repræs. p. 58.

DJeweil auch der Verstorbene von Adel noch bey seinem Leben die Schäfferey einem andern von Adel widerkäufflichen verkaufft, so können solche Schaafe zur Gerade nicht gerechnet werden, weniger denen Töchtern allein zukommen, sondern es wird die Zeit des Wiederkauffs dem Käuffer billig ausgehalten, und haben alsdenn die gesambten Erben die Schäfferey wider an sich zulösen, und gehet dieselbe gleicher Gestalt in gemeine Theilung, und zwar nicht unbillig, weil die Widereinlösung alsdenn aus dem Erbe geschiehet, so gehöret auch das wieder eingelösete nicht unbillig darfür wider ins Erbe. Und ob wohl sonst auch die vermietheten Schaafe zur Gerade gehören, so leidet doch solches seinen Abfall bey denen eisernen Schaafen, welche dem Conductori um einen gewissen Preiß angeschlagen werden, und der Locator die Wahl sich vorbehalten hat, ob er nach verflossener Pacht-Zeit die Schaafe oder den in Anschlag gebrachten Preiß darfür fordern wolle. Weil doch in des Verpachters

Die von Ehemanne widerkäufflich verkauffte Schäferey gehöret nicht zur Gerade; sondern weil sie eingelöset wird, gehet sie ins gleiche Erbe.

Deßgleichen die eiserne Schaafe.

pachters Willen stehet, ob er den Werth oder Schaafe fordern wolle, der Werth aber unstreitig Erbe ist, hingegen wenn auch gleich die Schaafe zurück genommen werden, dennoch weil das Eigenthum solcher Schaafe auf den Besitzer transferiret worden, auch dahero nicht in specie, sondern in genere zu restituiren seynd, als können dieselben auch nicht mehr vor des verstorbenen Ehemannes, sondern vor von denen Erben gleichsam Erkauffte oder Ertauschte, und um den Anschlag in solutum angenommene Schaafe geachtet werden. ꝛc.

Nō. LXXXVI.

Responsum Scabin. Jenens. M. Aprill. 1631. ex Dn. Leisseri Jure Georgico L. 2. c. 14. n. 40. fol. 378.

Eiserne Schaafe gehören zum Erbe, und nicht zur Gerade.

IST euer Vater H. O. von T. am 6. Dec nechst abgewichenen Jahres verstorben, und hat unter andern auch etliche eiserne Schaafe, jedes Stück um 25. gl. angeschlagen, an unterschiedlichen Oertern aussen-stehende hinterlassen, welche er dergestalt auf 3. Jahr lang um Zinß ausgethan, daß ihme von jeden Noß-3. gl. 6. pfen. an statt 1. Pfund Wolle jährlich gegeben werde, und bey Endigung und Ausgangs solcher drey Jahr ihme freystehen solte, ob er wider andere Schaafe nehmen, oder vor jedes Stück 25. gl. gewarten wolle. Ob nun wohl eures Vaters seeligen Wittbe eure Stieff-Mutter solche, und benahmendlich diejenige, so weibliches Geschlechtes in ihre Gerade ziehen will. So sind doch dieselbe gestalten Sachen nach zum Erbe gehörig, und werden auch billig abgefolget v. R. w.

Nō. LXXXVII.

Responsum Facult. Jurid. Lipf. M. Novembr. 1705. an Johann Paul Schmids hinterlassene Wittbe und Kinder Vormund in Leipzig.

Angehangene gehenckelte thl. wenn sie nicht vom Eheweibe

DIe Wittib auch die gehenckelten Rthlr. wenn sie solche gleich vorhero ehe sie versetzet worden, an einer Schnuren gehangen, dadurch nicht vor Gerade-Stücken zu achten, indem

indem selbige jetziger Zeit nicht zum Schmuck getragen zu werden pflegen, noch von ihr also angetragen worden, so bleiben auch selbige in gemein Erbe billig v. R. w.

getragen worden, bleiben im Erbe.

Nō. LXXXVIII.

Responsum Facultatis, Jurid. Lipſ. an Barbarium Philippum Jur. Pr. in Leipzig. Ao. 1710. M. April.

Anfangs auf die erste Frage, ist Titius vor nunmehro fast Jahres Frist verstorben, und hat nach sich seine Kinder erster und anderer Ehe, nebst seinem Eheweibe hinterlassen. Nachdem aber selbiger auf seinem Tod-Bette etliche wenige Stunden vor seinem Ende seinen halben Antheil der Handlung an Cajum seinen Compagnion dergestalt um ein gewisses verkaufft, daß **wenn er wieder aufkommen möchte, der Kauff null und nichtig seyn solte**, daferne er aber **sterben würde, derselbe bey völliger Krafft verbleiben**, auch Käuffer das Kauff-Geld in gewissen Terminen bezahlen und bis zu gäntzlicher Abführung es verinteressiren solle; Da denn nach dessen Absterben die Verlassenschafft theils in diesen unbezahlten Handlungs-Kauff-Geldern theils in einem Hause und Mobilien bestanden, worauf nach denen 4. Wochen die Wittib Portionem Statutariam erwehlet, und sich zu conferirung ihrer Güter anerbothen, auch ad divisionem provociret. Es hat aber wegen ein und anderer unter denen Erben entstandenen Zwistigkeit bis dato zur Theilung nicht kommen wollen, inzwischen **hält sich die Wittbe in ihres Ehemannes Wohn-Hause auf, und verlanget ihre Abfindung**, wie auch die Abfolgung ihrer ins Inventarium mitgebrachter und verschlossener Gerade-Stücken; demnach wollet ihr, ob die Wittbe bis zu ihrer völligen Befriedigung so wohl ihrer portionis Statutariæ als auch der Gerade Jure retentionis frey und **ohne Entgeld** in des Mannes verlassenen Wohnhause **stehen bleiben könne**, des Rechten berichtet seyn.

Daß die Wittib Jure retentionis solange freye Wohnung und Alimenta haben müsse, biß ihr die Gerade und übrige Erbschaffts-Portion abgefolget worden und einige incidente quæstiones mehr.

Ob

Ob nun wohl in der Churfürstl. Sächßl. 25. Constitution p. 2. der portionis Statutariæ ausdrücklich nicht gedacht wird, die Wittbe auch dieserhalb noch kein gewisses quantum vor sich hat, sondern solches erst bey künfftiger Theilung zu determiniren, und also daß sie sich dißfalls keines Juris retentionis in ihres verstorbenen Ehemannes Vermögen gebrauchen, vielmehr wenn sie daraus nicht weichen wolte, gleich andern Mieth-Leuten einen billigen Haus-Zinß dafür erlegen müste, scheinen will.

Dennoch aber und dieweil die Wittbe wegen des Ihrigen und ihrer weiblichen Gerechtigkeit, darunter auch derjenige Antheil so ihr nach den Statuten gebühret, mit begriffen, in des verstorbenen Mannes Gütern das Jus retentionis zukommet, und solcher Antheil nach den Sächsischen und Statutarischen Rechten dem Quanto nach, seine Gewißheit hat, die Wittbe auch, wenn sie portionem Statutariam erwählet, die Mitgifft und Illata in die gemeine Erbschafft bringen muß.

So ist auch des Titii nachgelassene Wittbe sich des Juris retentionis bis zu ihrer Befriedigung der Statutarischen Portion zu gebrauchen wohl befugt.

Zum andern und auf die andere Frage, begehret die Wittbe diejenigen **Stube, Kammer und andere** Logiamenter **darinnen sie mit ihrem Manne**, als er noch gelebet sich befunden, weiter ohne Entgeld zu bewohnen, und wollen die Erben ihr solches nicht verstatten, sondern verlangen von ihr einen Mieth-Zinß mit dem Anführen, daß sie sich in einem geringern Logiament wohl aufhalten könnte, dannenhero wollet ihr wissen, ob die Wittbe in ihrer Meynung gegründet sey.

Ob nun wohl nach der 33ten Churfl. Sächßl. Constitution p. 3. die Wittbe mit dem Manne bey seinem Leben in gleicher Gewähr gesessen, und daher, daß sie die vorige Wohnung noch weiter vor sich behalten und darinnen so lange, biß sie ihrer weiblichen Gerechtigkeit halber vergnüget, und ihr die völlige Gerade abgefolget worden, bleiben könnte, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil der Wittben **die nothdürfftige Wohnung**, und in Ansehung des Gegenwärtigen der Sachen Zustandes bis zu ihrer Abfindung zukömmt, und sie das

Jus

Jus retentionis auch in einer geringen Stube und Kammer wohl exerciren kan, auch denen Erben nicht zuzumuthen, daß sie ihr hierzu die besten Logiamenter hergeben. So mag auch des Titii Wittbe, wenn sie die vorige Wohnung behalten will, **sich eines billigen Mieth-Zinses nicht entbrechen, widrigenfalls sie mit einer geringen Stube und Kammer sich befriedigen zu lassen schuldig.**

Zum dritten und auf die dritte Frage verlanget die Wittbe von Zeit des Absterbens ihres Ehemannes aus dem gemeinen Erbe die Alimenta vor sich, ihr Gesinde, Essen und Trincken, auch Holtz, Licht, Gesinde-Lohn und was sonst zum Alimenten gehöret, biß zu ihrer völligen Abfindung, es verweigern sich aber des Titii Erben solche ihr zugeben, deswegen Zweifel entstehet, ob sie hierzu verbunden.

Ob nun wohl die Stieff-Kinder des Titii nachgelassener Wittben anführen, daß sie vor sich und von ihren eigenen Mitteln lebeten, und also scheinen möchte, daß die Wittbe sich selbst ohne Beytrag aus dem Erbe verpflegen müste.

Dennoch aber und dieweil die Churfl. Sächßl. Landes-Gesetze einer Wittben bis sie ihrer weiblichen Gerechtigkeit halber vergnüget, **das Jus retentionis und die Alimenta ausdrücklich verstatten**, denen Stieff-Kindern aber dergleichen Recht nicht zustehet.

So ist auch des Titii Wittbe biß zu ihrer Abfindung aus ihres Mannes Güthern den nöthigen Unterhalt zu begehren wohl befugt.

Nō. LXXXIX.

Responsum Scabinor. Lipſ. M. Sept. An. 1693. an Peter Müller in Dreßden.

Ob das Eheweib, wenn sie für ihren Ehemann gut gesaget, und ihr deßwegen ihr

IST Catharinen Magdalenin Hauß in Dreßden, wegen einer darauf hafftenden Schuld subhastiret, und von Davide um 5600. Rthl. erstanden worden; Nachdem nun hierauf die Stadt-Gerichte daselbst der Schuldnerin solch Hauß zu räumen

Hauß subhastiret worden, den eingemaureten Wasch-Kessel und den zinnern Ausziehe-Aercker aus dem Hand-Fasse, wie auch die mit eisern Bändern oder Hacken angenagelte Kleider-Köthe und Schräncke, heraus nehmen könne?

räumen auferleget, und sie in Begriff ist, die darinnen befindliche Mobilien daraus zu schaffen, darunter aber etliche auf Leinwand und Holtz gemahlte Bilder, so zu Auszierung eines Saals und Bekleidung einer Wand aufgemachet, grosse meßingene hohle Ofen-Füsse, und Knopffen, so man zum Zierath um die eiserne Füsse und Schrauben des Ofens setzet und anschraubet, denn grosse dergleichen Wand-Schrauben in der Stuben, einen grossen Braten-Wender so im Gewichte gehet, etliche gläserne Vorsetz-Fenster, eine Kleider-Köthe, und andere Schräncke, die Lager in Kellern, zwey eingemauerte Wasch-Kessel, neue Dach-Ziegel, ein groß zinnern Hand-Faß, mit einem zinnern Kessel, und Wand-Blatte, unterschiedene lange Tisch-Blätter, so über die Anricht-Tische geleget zu werden pflegen, ein höltzern Tresor, und Gläser-Schranck, und ein groß lang und starck Seil mit einem eisern Hacken, damit man schwere Sachen in die Höhe zu ziehen pfleget, sich befinden. So will anietzo, ob sie die Schuldnerin solche mit hinwegnehmen könne, oder selbige nicht dem Käuffer Daviden verbleiben, Zweifel entstehen.

Die zu Zierung des Saales aufgemachte Bilder, meßingene Knöpffe und hohle Ofenfüsse, Wandschrauben befe igte Köthen, Schräncke, Tressur, Vorsetz-Fenster, die eingemauerte Wasch-Kessel und neue Dach-Ziegel. ꝛc. seynd in den sub hasta erstandenen Häusern nicht zu lassen.

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß diese Sachen insgesamt zum Gebrauch und besserer Beqvemlichkeit des Hauses angeschaffet, also zu dem Hause gehören, und folglich dem Käuffer desselben gelassen werden müssen, auch nicht ohne, daß diejenigen Stücke welche mit Leisten oder sonst dergestalt in das Gebäude und die Wände befestiget, und von dem vorigen Eigenthums-Herrn zu dem Ende dahin angeschaffet worden, daß sie unverrückt allda verbleiben sollen, auch so beschaffen, daß sie nicht so leicht und ohne deformität oder Schaden derselben weggenommen, oder daraus nicht füglich entrathen werden könten, als der grosse Braten-Wender, das grosse Hand-Faß, und die Keller-Lager allerdings bey dem Hause zu lassen.

Dieweil aber dennoch die übrigen Stücke insgesamt entweder zum Zierath, als die Bilder, meßingene Knöpffe, Ofen-Füsse und Schrauben, ingleichen die langen Tisch-Blätter angeschaffet, oder damit sie nicht etwa umfallen und Schaden thun möchten, angenagelt, als die Köthen, Schräncke u. Tresor, und gleich denen Vorsetz-Fenstern, ohne allen Schaden und Ubelstand des Gebäudes hinweg gethan werden mögen, denn die Wasch-Kessel zur Gerade gehörig,

gehörig, und diese nicht mit subhastiret worden, die erkaufften neuen Dach-Ziegel hingegen noch nicht gebrauchet, weniger auf die Dächer geleget, und also pro parte ædium nicht zu achten, und ob gleich das mit angegebene Seil mit dem eisern Hacken an den Aufzug fest angemachet, doch solches dem Berichte nach von dem Miethmanne ohne der Eigenthums-Frauen Willen geschehen, und dieser ihr dadurch nicht præjudiciren können, nach mehrern Innhalt eurer Frage.

So werden auch die in dem von Davide sub hasta erstandenen Hause sich befindende sämtliche Bilder, Köthen, Schräncke, und Tresoure, ungeachtet sie mit Nägeln an die Wand befestiget worden, so wohl die meßingenen Schrauben, grosse hohle Ofen-Füsse und Knöpffe, die Vorsetz-Fenster, die Wasch-Kessel, die neuen Dach-Ziegel, die langen Tisch-Blätter, und das grosse Seil der vorigen Besitzerin abgefolget; der grosse Braten-Wender, das Keller-Lager, und das Hand-Faß hingegen, außer der Ecker, bleiben bey dem Hause, und dergestalt Daviden billig. von Rechts wegen.

Nō. XC.

Ein Responsum Facult. Jurid. Lipſ. M. Oct. 1704. an Reginen Buxbaumin in Freyberg.

Hat euer Vetter vor seinem Abschiede einen letzten Willen aufgerichtet, und euch unter andern sein Hauß zu Freyberg mit diesen Worten:

6. legire und vermache ich mein Hauß auf der Meißnischen Gasse allhier, mit allem was darinnen Erd-Nied- und Nagelfest ist, meiner Muhmen Frau Reginen Judithen Buxbaumin ꝛc. ꝛc.

beschieden, nichts destoweniger haben die Testaments-Erben eine Rolle die im Hause gewesen, und angehefftete Zierathen, einige an die Wände angenagelte Schräncke, so wohl die mit Banck-Eisen an die Mauer befestigte Köthen, und dergleichen angemachte Sachen abreissen und wegschaffen lassen. Demnach wollet ihr wissen, ob sie solches mit Recht thun können. Ob nun wohl die Rolle auf einem gemauerten Fusse gestanden, und daß derselbe

Wenn einem ein Haus mit allem was darinne Erd- Nied- und Nagelfeste, legiret worden, werden die Köthen und Schräncke, so angehefftet ste-

hen, vor mit-legiret gehalten. Nicht aber die darinnen stehende Rolle.

deswegen also zugerichtet wäre, damit besagte Rolle zu immerwährendem Gebrauche des Hauses dienete, scheinen will, hiernechst dasjenige was zur Zierde eines Hauses, oder beqvemer Nutzung halber angenagelt, oder angehefftet ist, vor ein Pertinenz-Stück des Gebäudes nicht also bald zu achten, folglich daß die in dem Hause befestigte obangeregte Sachen von denen Testaments-Erben weggeschaffet werden mögen, es das Ansehen gewinnet. D. a. u. d. ermeldte Rolle auf den gemaureten Fusse mit nichts befestiget, dannenhero die Vermuthung, daß sie zu dem Hause gehöret, ermangelt, und auch in dem angeführten letzten Willen, was in dem legirten Hause Nied- und Nagel feste ist, vermacht, welches allerdings die mit Banck-Eisen, Nägeln und dergleichen Art angehefften Stücken unter sich begreifft; So haben besagte Testaments Erben der Rolle zwar sich wohl anmassen können, alleine die übrigen oberzehlten Stücke sind sie abzureissen und wegzuschaffen nicht befugt gewesen. v. R. w.

Nō. XCI.

Responsum Facult. Jurid. Jenens. an Theodosium und Andream Schrötern in Glauche, M. April. Ao. 1617. (ex Richteri Consil. Vol. 2. Cons. 166. fol. 641. seq. P.P.)

Ist am 28. Decembr. des abgelauffenen 1616. Jahres, Catharina, Jacob Hoffmanns nachgelassene Wittbe bey euch zu Glaucha unter des Ambts Giebichsteins Gerichten Todes verblichen, und ihre Verlassenschafft an Erb-Güthern, immobilien und Fahrnüß auf eure beyde Eheweiber ex testamento verfället, ihren nechsten Nifteln aber die Gerade auszusetzen, und folgen zu lassen befohlen. Darauf sichs aber, als die Verlassenschafft eröffnet, und inventiret worden, befunden, daß die verstorbene Wittbe in einem weissen Kasten, darinnen Mannes-Kleider, Hosen und Wammes, Mantel, Hembder, Kragen, Schnupff-Tücher verwahrlich behalten worden, in dem Bey-Kästlein zum baaren Gelde, welches in leinene Säcke eingemacht, und etliche hundert Gülden ausgetragen, drey unzugebundene schwartze

schwartze von Seiden und Zwirn gewürckte Schnuren, mit gekrümmten Rosenoblen und Ducaten, desgleichen eine weisse Schnur 14. Ellen lang, daran 7. Sch. Spitzgröschlein gekrümmet, und je zwischen drey oder 24. Spitz-Gröschlein ein alter Thaler gehenget, welcher ihr vor dessen Lorentz Scheibe nebenst etlichen Betten, weissen Geräthe, und andern Mobilien legiret, von ihr aber Zeit ihres Lebens nicht vor weiblichen Geschmuck oder Zierde am Halse getragen worden, gelegt gehabt. Ob nun gleich die nechsten Nifteln, welche die Gerade fordern, vermeynen, daß diese an Schnüren angekrümmte Gold-Gülden, an gebeugten Spitz-Groschen, und mit Oehren zugerichtete und angehängte Thaler, so wohl die Betten und Geräthe, so die Hoffmännische Wittib von Lorentz Scheiben ererbet, zur Gerade gehören.

Ob gekrümmete angereihete Gold-Gülden u. Spitz-Gröschlein vor Gerade zu achten, wenn defuncta sie nicht zur Zierde getragen, noch beym Geschmeide, sondern bey ihrem Gelde liegen gehabt?

Neg.

Dennoch aber und dieweil eurem Berichte nach die verstorbene Hoffmännische Wittbe diese gekrümmte Gold-Gülden u. Spitz-Groschen zum baaren Gelde selbsten geleget, und dadurch ihren Willen, daß sie diese Stück zum Erbe gewiedmet, von Gerade separiret, und vor Erb-Stücke geachtet, gnungsam erkläret hat. Uber dieses der Sächsischen Rechte erfahrner Lehrer Meynung nach erfordert wird, daß die gekrümmten Gold-Gülden oder Pacifical, (so sie vor Gerade gehalten, und unter Gerade-Stücken gerechnet werden sollen) die verstorbene Frau an ihrem Halse oder Armen getragen haben solle, Die Hoffmännische Wittib aber solche Gold-Stücken und Silber an ihrem Halse zum weiblichen Zierath niemahls gebraucht oder getragen, und denn diese Gold-Gülden, Spitz-Groschen und andere ihm zugetheilte Gerade-Stücke nach Lorentz Scheibens Mutter tödtlichen Abgang in eine andere speciem hierdurch verwandelt, daß sich Bruder u. Schwester vermöge der mütterlichen Disposition, derer Copien ihr uns sub lit. A. zugeschicket, in diese Gerade zugleich getheilet, hernacher auch von Lorentz Scheiben als Erbe auf gedachte Hoffmännische Wittib Legati titulo transferiret worden, als werden auch nunmehro aus diesen und andern von euch angezogenen motiven die specificirten Gold- und silberne Stücke vor Erbschafft billiger geachtet, und euren Weibern als denen instituirten Erben vor denen Nifteln gefolget. v. R. w.

Nō. XCII.

Specificatio Geradæ ex Volckmanno emendato P. 3. c. 19. fol. 82.

Was vor Sachen zur Gerade gezehlet werden.

ALle Küsten, und Kasten, Truhen, und Laden, so aufgehobene Liede haben, es werde darinnen verwahret, was da wolle, also daß hierunter auch die eiserne, und andere Geld-Kasten zuverstehen, ingleichen die Siedeln, dann alle Behältnisse, darinnen die Frau ihre Kleider, und Geräthe, Zierath und Geschmeide verwahrlich enthalten, und worzu sie die Schlüssel gehabt, ohne Unterscheid, ob sie aus Holtz, Silber, oder einer andern materie gemacht, und gefertiget, als da sind Köthen, Kästlein, Schachteln, Schräncke und dergleichen, unangesehen sie in einer Form eines Tisches oder andern Hauß-Raths zubereitet. Inmassen auch nichts daran gelegen, daß etwa zugleich etwas von Erbstücken darinnen aufgehoben worden. Es wäre denn daß die Gerade von dem überlebenden Ehe-Weibe, aus des verstorbenen Ehemanns Verlassenschafft, und darunter ein Schranck, oder anderes Behältniß, worinnen der Mann zugleich seine auch also zum Erbe gehörige Sachen gehabt, und diese des Weibes darinnen befindliche Gerade-Stücken an Anzahl und Grösse übersteigen, weil auf solchen Fall dergleichen Behältnüsse vor Erbe billig gehalten. Ferner sind Gerade, diejenigen Pressen, worinnen diejenigen Servietten und übriges Tisch-Geräthe, sowohl andere dergleichen Dinge geleget werden; Alles Garn rohe, und gesotten, Lein, Flachs, gebrecht und ungebrecht, wenn er nur von dem Acker abgebracht; alle Leinwand, und Zwillig, geschnitten, und ungeschnitten, alle Feder-Betten, wenn gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlaffen, oder auf der Reise gebrauchet worden, da sie nur das Weib in Beschließ gehabt, alles Leinen Geräthe, an Bett-Tüchern, Züchen, Tisch- und Tafel- auch Teller- und Schnupff- so wohl Bade-Tüchern, Bade- und Haar-Mänteln, Hand-Qvehlen, Schleyer, Brüstgen, Hemden, Schürtzen, Hals-Kragen, Hals-Tüchern, Ermelgen und dergleichen. Alle Federn geschlossen und ungeschlossen, alle Um- und Vor- auch Bett-Hänge, Teppiche und Tapezereyen, Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen, Stuhl-Kappen,

auch

auch Decken und Spiegel, so täglich in gemeiner Haußhaltung gebrauchet werden, die Bade-Becken, Leuchter, so nicht angehenget, als da seyn Wachs-Stöcke und andere Tisch-Leuchter, sie seyn aus Silber, Zinn, Meßing, Crystallen oder sonsten woraus gearbeitet, wenn gleich des Mannes Nahmen und Wappen darauf gestochen, ingleichen die Pfännigen, oder flache Kästgen worinnen die Leuchter, damit das Licht nicht Schaden thun soll, gesetzet werden; die Brau-Pfanne die man vermiethet, und nicht eingemauret, noch stets stille stehet, der Wasch-Kessel, er sey eingemauret und sonst befestiget oder nicht, alle weibliche Kleider an Ober- und Unter- auch Schlaff-Röcken, Hosen, Strumpff-Bändern, oder sie haben Nahmen sonst wie sie wollen, sie seyn von wollenen, leinen, seidenen oder härenen Zeuge gemacht, allerley Stirn-Bände, Zöpffe, Schleiff-Nadeln Flohr und andere Kappen, Müffe, Hals-Zobeln, Handschuhe, Strümpffe, Schuhe und darzugehörige Rosen und Schnallen alles Tuch, Zeug und Gewand, woraus das immer bereitet, zu Frauen-Kleidern zugeschnitten, alle zwirne, seidene auch güldene, silberne und andere Spitzen, so zum Frauenzimmer-Schmuck und Kleidung zugeschnitten, alles Geschmeide aus Gold und Silber mit Edelgesteinen versetzet oder nicht, als da sind Ringe, Ketten, Hals- und Arm-Bänder, Arm-Rosen, oder andere Portraite, Ohrengehänge, Haar-Nadeln, vorsteck-Rosen, Contrefait-Büchsen, Chur- und Fürstliche Bildnisse, Uhren, auch Balsam-Büchsen, welche also angerichtet, und zubereitet, daß sie von dem Frauenzimmer vorgestecket, oder in andere Wege zur Zierde getragen werden können, allerley Pendelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Ohren, oder Häcklein haben, zu rechnen, und was die Frau mehr zu ihrem Schmuck entweder täglich oder auch an Sonn- und Fest-Tagen, oder zu sondern Gepränge träget, oder füglich tragen kan, wenn sie dessen gleich eines und das andere je zu zeiten dem Manne gebrauchen lassen, jedoch in ihren Gewahr behalten. Alles Gold und Silber zur Frauen-Zierde gewürcket, Perlen-Cräntze, auch der Bräutigams-Crantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird, Perlen, Corallen, Edelgesteine, Elends-Klauen, iedoch anderer Gestalt nicht, als wenn solche dermassen, daß sie getragen werden können, angereihet, angehefftet, geschnüret, gewürcket, und versetzet seyn, Pacificale oder

silberne

silberne und güldene Schau-Pfennige, Gold-Stücken, mit Oehren oder Henckeln, gekrümmte Ducaten, oder andere güldene Müntze, ingleichen güldene und silberne Körner und Rosen, wenn nemlich diese Stücke auf Kleider versetzet, an eine Schnure angereihet, oder sonst zum Tragen zubereitet, inmassen denn bey diesen Sachen nicht eben der würckliche Gebrauch, und daß sie die Frau getragen, sondern nur die Zubereitung, und daß sie füglich nach der üblichen Mode getragen werden können, erfordert wird; Wenn aber selbige zwar angehefftet, angereihet, oder sonst aneinander gemacht, und auf etwas befestiget, iedoch sich nicht in der Beschaffenheit befinden, daß sie nach Gelegenheit der ietzigen Zeiten zur Zierde gebrauchet werden können, sie anders nicht vor Gerade zu halten, als wenn sie die Frau zum wenigsten würcklich einmahl getragen, alle Borten und Gürtel beschlagen und unbeschlagen, die aus Seiden, Gold und Silber gewürckte oder damit, auch Bändern, gezierte Geld-Beutel, so das Frauenzimmer anzuhängen pfleget; Der Laugen-Napff, Buder-Schachtel, Windel-Küssen, das Blanckscheid, der Sonnen-Fecher, alle Bücher, darinnen die Frau gelesen, sie seynd geistlich oder weltlich, alle weibliche Gebäude und Gewebe, it. was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Rocken, Spinn-Räder, Weiffen, Haspeln, Würck- und Neh-Rähmen, Kleppel-Küssen samt der Zugehör, Scheeren nebst den darzu gehörigen Futteralen, wenn solche hierzu alleine gemacht, Nadel- und Nehe-Küssen, Nehe-Pulten, Nadel-Büchsen, Finger-Hüthe, Wirtel, Spindeln, wie auch Bürsten, Kämme, Kamm-Futter, Zahn-Stocher, und andere zu Sauberung des Mundes ietzo bräuchlichen Instrumenten, so in einem Büchßlein beysammen geführet werden, nebenst solchen Büchßlein, wohlriechende Seyffe, Milch-Gefässe, ohn Erwegen, ob sie in denen ordentlichen Wohn- oder denen Garten-Häusern und Land-Güthern, eigenthümlichen oder gepachteten, auch eintzeln oder in mehrer Anzahl anzutreffen.

Hierüber werden bey denen von Adel absonderlich und über vorher erzehltes zur Gerade gerechnet, alles Schaaf-Vieh weiblichen Geschlechts, und zwar wenn die Wittbe aus des verstorbenen Ehemannes Erbschafft Gerade nimmt, ohne Unterscheid wo die seyn, auf dem Hofe, da er gewohnet, Forwerge, Schäffereyen,

oder

oder sonsten gehabt. Wenn dergleichen aber eine Nifftel fordert, nur die, welche dem Weibe eigenthümblichen zugestanden. Alle Gänse, Endten, und der Wagen, welchen die Frau zum stetigen Gebrauch gehabt, außer welchen Stücken unter der Bürgerlichen und Adelichen Gerade kein Unterscheid ist.

Sonsten aber mögen die Schräncke und Köthen, welche eingemauert, oder dergestalt, daß sie stets beym Hause bleiben sollen, befestiget, ungeachtet Gerade-Stücken darinnen verwahret, ingleichen die Behältnisse, so dem Manne zugestanden, und darinnen mehr Erbe als Gerade enthalten, der Hanff, wenn derselbe nicht gewürcket, oder gesponnen, die höltzerne Spahn- oder eiserne Himmel- und zusammen gelegte Reise-Betten, wenn wenn gleich die Frau in 6. Wochen darinnen gelegen, wie auch die Feder-Betten und zugehöriges Geräthe, welche in solchen Häusern, darinnen, auch ohne ausgehengte Zeichen, nicht nur in offenen Messen, sondern jederzeit allgemeine Gastung getrieben wird, gebraucht worden. Denn ferner die Cronen-Armenflachen Wand-Leuchter, Licht-Putzen, Hand-Becken, und darzu gehörige Gieß-Kannen, Bade-Mulden und Bade-Wannen, des Weibes Wochen-Kanne, Suppen-Näpffe, silberne Töpffgen, Tiegel, Tisch-Becher, Flaschen und andere Gefässe von Silber, Zinn, Meßing, Kupffer, ob schon daraus so wohl das Weib als die Kinder entweder in 6. Wochen oder sonst gespeiset und getruncken, oder anderweit in der Haußhaltung geführet, Messer, Gabel und Löffel, ungeachtet solche nebenst der Scheere in einem Besteck und Futteral beysammen, der Frauen Hundes Hals-Band, der Mahl-Schatz, welcher dem Manne gegeben worden, wenn es nicht vor sich ein Gerade-Stücke ist, und in des Weibes Beschluß angetroffen worden, Wolffs-Zähne und Schau-Groschen, benebenst denen Zugehörungen, welche denen Kindern angehenget, und insgemein Pater Noster genennet werden, das Pathen-Geld, der Laugen-Korb und der Krug, der Petschafft-Ring, wenn er nicht zugleich mit Edelgesteinen versetzet, der Nacht-Tisch, und was zur Zierath darauf gesetzet wird, im Fall es sonst seiner Natur und Eigenschafft nach unter die Gerade nicht gehörig, alle Schildereyen, und Gemählde, baares Geld, da es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewiedmet, oder daraus ge-

löset, wöllen Garn, ungebrauchte Seiden, unangenehete Frantzen, wöllene, seidene oder härene Zeuge, so zu Weiber-Kleidern nicht zugeschnitten, unangereihete und zum Tragen nicht zubereitete Perlen und Corallen, uneingefaßte Edelgesteine, auch Elends- und Adlers-Klauen. It. dergleichen Sachen, welche zwar sonst Gerade seyn, von denen Weibern aber nicht zu ihrem Schmuck sondern Handlung damit zu treiben, oder Pfands-Weise besessen, gemeine Uhren, und darzu gehörige Gehäuse, die Kleider und das Geschmeide, welche der Mann selbst in der Verwahrung gehabt, und nur bißweilen der Frauen zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen, und verschlossen, auch endlich allen Haußrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Banck- und Stuhl-Küssen, Teppichen, Vor- und Bett-Hängen, Betten und dergleichen nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren und Gepränge, auch Bewirthung frembder Gäste gebrauchet und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beschluß nicht überlassen wird, vor Gerade nicht gehalten werden.

Im Fall aber diese letzterzehlte Sachen das Weib in ihrer Gewahrsam hat, seynd sie, unangesehen sie nur zu gewissen Zeiten gebrauchet, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen. Was auch von denen erzehlten Gerade-Stücken nicht vorhanden, mag denen Erben nicht abgefordert werden, inmassen gleichfalls die Nifftel, wenn sie nach eines Weibes Absterben die Gerade nimmet, hiervon dem überlebenden Ehemanne ein Bette wie das stund, als das Weib noch lebete, den Tisch mit einem Tisch-Tuche, den Teller mit einem Serviett, die Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl mit einem Küssen belegt, und bedecket, sambt einer Handquehlen, und zwar, wenn Eheleuthe mehr als an einem Orthe eine angerichtete Haushaltung haben, in einem jedweden solcher Orthe, da gleich die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern gemiethet wären, dieses alles absonderlich zurücke zu lassen schuldig.

Die Nifftel muß dem Wittber ein Bette, wie das stund als das Weib noch lebete, den Tisch mit einen Tisch-Tuche, den Teller mit einer Serviette, die Banck mit einem Pfühle, und den Stuhl mit einem Küssen, zusambt einer Hand-Qvehle, lassen.

Nō. XCIII.

Responsum Facultat. Jurid. Wittemb. de M. April. An. 1683. an die Geschwister von Schmertzingen ex Dn. D. Bergeri P. 2. Supplem. Conf. 41. p. 1446.

Ob schon der Ehemann die Gerade-Stücken selbst gehabt, oder geschafft, gehören selbige doch zur Gerade, und nach des Weibes Tode deroselben Nächsten.

IST eure Schwester Dorothea Hippolitha von Rommel, gebohrne von Schmertzing vor ungefehr einem viertel Jahre zu Gabelentz in diesem Churfürstenthum Sachsen liegend, Todes verfahren, und hat so wohl unterschiedene Gerade-Stücken als andere Mobilien, und darneben ihren gewesenen Ehemann Obrist-Lieutenant Friedrichen von Rommel wie auch zwey mit demselben erzeigte Söhne, als Erben, euch aber, als ihre beyde nechste Nifften hinterlassen. Und es will anjetzo, was von denen vorhandenen Mobilien zum Erbe oder der Gerade gehöret, Zweiffel fürfallen, nach mehrern Inhalt eures uns zugeschickten Berichts und der Beylage.

Wenn nun gleich der Obrist-Lieutenant Rommel vorwenden möchte, daß er seiner verstorbenen Ehefrauen heres mobiliaris denen Sächsischen Rechten nach worden, er auch von denen in der Specification sub lit. A. befindlichen Mobilien die meisten Zeit währenden Ehestandes aus seinen Mitteln geschaffet, hingegen weil eure Schwester, als sie verstorben, sich nicht bey gedachten ihrem Ehemanne aufgehalten, und die specificirte nach ihrem Tode gefundene Mobilia in ihrem Beschlüsse gehabt, es das Ansehen gewinnen will, als ob selbige ingesambt für Gerade-Stücken zu achten.

Dennoch aber und dieweil in denen Sächsischen Rechten die Gerade eingeführet, und also derer darzu gehörigen Stücken der Ehemann als heres mobiliaris sich nicht anmassen, noch sich darmit, daß selbige von seinen Mitteln erkaufft worden, indem dißfalls nicht auf die Anschaffung sondern auf die Eigenschafft und Gebrauch solcher beweglichen Stücke, und ob das Eheweib selbige in Beschließ gehabt, zu sehen, behelffen kan, ferner eures Orts von dem blossen Behältnisse auf die Eigenschafft der Gerade es sich nicht schliessen lässet, sonsten ungereimt folgen würde,

daß der gesambte Hausrath, so das Eheweib in Beschließ und Verwahrung gehabt, für Gerade zu halten.

So erscheinet dannenhero so viel, daß ihr dem Obrist-Lieutenant Rommeln nachfolgende Stücke, die 2. alte und zwey neue Pferde-Geschirr, 11. silberne Löffel, so in dem Schrancke bey dem Nacht-Tische zugleich gefunden worden, die Lade mit dem Porcellanen-Gefässe, ingleichen die Kasten mit dem Kupffer, Messing, und zum Zinn-Wercke, ausser einer Kanne, dem Wasch-Kessel und Leuchtern, so zur Gerade gehören, ferner die 2. Dutzend zinnerne Teller, 1. Dutzent zinnerne Schüsseln, 1. grossen zinnernen Bier-Krug, und 1. zinnerne Flasche, so wohl das Zelt-Bettgen, jedoch ohne denen darinnen befindlichen Feder-Betten, die 7. Gemählde, das Kästlein mit 9. Gläsern, die 7. silberne und 1. vergüldetes Schau-Stücke, nicht weniger von denen 4. gemachten Betten das Ehe-Bette, wie es bey eurer Schwester Lebzeiten gewesen, denn endlich was an baaren Gelde, es sey Gold oder Silber, auch Obligationen vorhanden, als Erbe auszuantwortschuldig, die übrigen in der Specification sub lit. A. befindlichen Stücken aber ingesambt und unter denselben auch das bey dem Nacht-Tische übrige befindliche Silber-Werck, weil es eure verstorbene Schwester zu ihrem Zierrathe mit gebrauchet, ingleichen das silberne Uhrgen, daferne eure verstorbene Schwester es getragen, die Spiegel, Teppichte, Madratzen; zumahln diese letztere heute zu Tage an statt der Betten pflegen gebraucht zu werden, für Gerade-Stücken zu achten, und ihr dahero als eurer verstorbenen Schwester nechste Nifften an euch zu behalten wohl berechtiget. v. R. w.

Eine zinnerne Kanne scheinet zur Gerade referiret worden zu seyn.

Silber-werck aufn Nacht-Tische.

Wenn defuncta das ührgen getragen, gehöret sie zur Gerade.

Madratzen.

Nō. XCIV.

Responsum Scabin. Lipsienſ. an Johann Georg Andreä in Leipzig M. Febr. 1713.

DEr Frau Julia, Daniels von F. Eheweib ohnlängst verstorben, und hat ihren Ehemann nebst einigen mit ihme erzeigten Töchtern, und einer ansehnlichen Gerade, nach sich verlassen. Nachdem nun der Ehemann sich mit denen Töchtern derselben halben abzutheilen willens, wollet ihr, ob diejenigen

gen Leuchter, so nur bey sonderbaren Ausrichtungen, oder bey Anwesenheit frembder Gäste, zum Zierrath gebraucht worden, desgleichen die Wochen-Kanne, und das Porcellan unter die Gerade-Stücken gehören, des Rechtens berichtet seyn. Ob nun wohl daraus, daß selbige nicht zum täglichen Gebrauch angeschaffet worden, und daß sie vor Erbe zu achten behauptet werden will, auch nicht ohne, daß bey dergleichen Stücken, ob selbige der Mann seinem Eheweibe ad usum familiarem, in Besitz und Beschließ gelassen, zu sehen, dahero auch Frauen Julianen ihre silberne Wochen-Kanne, weil sie solche in denen 6. Wochen, und das Porcellan so sie in der Haushaltung gebrauchet, auch beydes iederzeit in ihrem Beschließ gehabt, unter die Gerade gezehlet werden will. Dieweil aber dennoch die Leuchter ihrer Natur nach insgemein vor Gerade-Stücken geachtet werden, es mögen gleich dieselben täglich, oder nur zuweilen bey Ausrichtungen und Bewirthungen frembder Gäste gebraucht worden seyn, wenn nur das Eheweib selbige in ihrem Beschließ behalten, und der Ehemann nach geendigten Gebrauch jedesmahl nicht wieder in seine Verwahrung genommen, inmassen denn diese Leuchter in der verstorbenen Juliä Verlassenschafft und Beschluß gefunden worden, im übrigen die Wochen-Kanne und Porcellan denen Sächsischen Rechten nach zur Gerade nicht gehörig, auch der blosse Gebrauch und Beschluß des Eheweibes einer Sache nicht die Qualität der Gerade giebet, wenn nicht dieselbe sonst ihrer Natur und Eigenschafft nach vor Gerade zu achten ist; So mögen auch die zur besondern Ausrichtung und Bewirthung frembder Gäste angeschaffte in der Verstorbenen Beschlusse befundene silberne Leuchter von denen Töchtern zur Gerade wohl prætendiret, die Wochen-Kanne, und das Porcellan aber darunter nicht gezogen werden.

Leuchter so nur bey Ausrichtung und Bewirthung frembder Gäste gebraucht werden, wenn sie nur die Frau in Beschließ gehabt, gehören zur Gerade.

Der blosse Beschliß macht keine Gerade, wenn nicht die Sache an sich selbst, ihrer Eigenschafft nach Gerade ist.

Wochen-Kanne und Porcellan ist keine Gerade.

Z. a. u. a. d. a. Fr. Wollet ihr berichtet seyn, ob die auf den Güthern befindliche Gesinde-Feder-Betten zum Erbe oder Gerade gehören. Ob nun wohl, daß die Gesinde-Betten zum täglichen Gebrauch bey dem Guthe destiniret, folglich vor dessen Inventarien-Stücken, welche dabey nothwendig bleiben müssen, zu achten wären, angeführt werden möchte, wie denn die Betten in diversoriis publicis eben um deswillen denen Nifteln nicht zufallen.

Ob auf denen Land-Güthern die Gesinde-Betten zur Gerade gehören, oder ob sie vor Inventarien-Stücken zu achten seynd.

D. a. D. Insgemein alle Feder-Betten so das Eheweib in ihrem Beschließ gehabt, ohne Unterscheid, ob das Gesinde, oder jemand anders darauf zu schlaffen pflegen, zur Gerade gerechnet werden, und die verstorbene Julia alle diese Gesinde-Feder-Betten in ihrem Beschluß gehabt, es auch mit denen Gast-Betten in öffentlichen Herbergen eine andere Bewandniß hat, indem jene bloß zur Haushaltung wegen des hierzu benöthigten Gesindes, diese aber um Gastung der in dem Hause treibenden Beherbergung reisender Personen willen, also wegen eines gewissen Gewerbes angeschaffeten in Ansehung dessen vor Pertinenz-Stücken gehalten werden, so mögen auch obige zur Haushaltung angeschaffte Gesinde-Feder-Betten vor Erb-Stücken nicht geachtet werden.

In Gasthöfen werden die Gast-Betten vor Pertinenz-Stücken geachtet, weil sie zum Gewerb und Wirthschafft und nicht bloß zur Haushaltung angeschaft seynd.

Z. D. u. a. d. d. Fr. will Zweiffel vorfallen, ob diejenigen Tapeten, welche zur Zeit Fr. Juliä Absterben nicht aufgemacht, oder aufgehenckt gewesen, ingleichen Bett-Vorhänge, Madrazzen, Bett-Decken, ein grosser Schranck, ingleichen ein Kasten von Nußbaumen-Holtz, denn einige grosse zum Aufputz gehörige Spiegel, Stuhl-Kappen, so abgenommen werden können, Vorhänge und was sonst ad ornamentum gehöret, auch in den Parade-Zimmern befindlich, und insonderheit zum Aufputzen und Zierrath derer Zimmer angeschafft worden, auch theils erst nach der defunctæ Absterben zum Aufputz in denenselben, so bey ihrem Leben noch nicht fertig gewesen, gesetzet worden, vor Gerade zu achten seynd? Ob nun wohl die Tapeten und Spiegel, wie auch Bett-Vorhänge, Madrazzen, Bett-Decken, und Stuhl-Kappen, zur Zeit des Absterbens der Juliä noch nicht zu dem Gebrauch, worzu sie angeschafft worden, würcklich angewendet gewesen, folglich auch, als ob sie die Qualität der Gerade noch nicht angenommen, sondern vielmehr die Natur der Erb-Stücken annoch gehabt, scheinen möchten, zumahl auch der Ehemann zu allen diesen Zimmern und Köthen, worinne selbige verwahret gestanden, vermittelst des Haupt-Schlüssels kommen können. D. a. d. bey dergleichen Sachen nicht allezeit der würckliche Gebrauch erfordert wird, sondern genung ist, wenn dieselbe auch nur darzu angeschafft, und dergestalt eingerichtet seyn, daß sie jederzeit gebraucht werden können, und das Weib selbige in ihrem Beschluß

gehabt,

gehabt, und aber Julia dem Anziehen nach zu allen denen Zimmern und Behältnissen, darinnen diese Stücke befindlich gewesen, wie auch zu dem grossen Nuß-Bäumen Schranck und Kasten ihre absonderliche Schlüssel gehabt, und dahero daß ihr durch des Ehemannes Haupt-Schlüssel die Possesl und der Beschließ dieser Gerade-Stücken entzogen worden sey, nicht gesaget werden kan; so mögen auch solche Tapeten, Spiegel, Bett-Vorhänge, Madrazzen, Bett-Decken, und Stuhl-Kappen denen Töchtern als Gerade-Stücken nicht vorenthalten, der Nuß-Bäumerne grosse Schranck und Kasten aber alsdenn nur, wenn darinne Gerade, oder doch mehr Gerade als Erb-Stücken sich befinden, vor Gerade, daferne aber die darinne mitgelegene Erb-Stücken jene übertreffen, vor Erbe billig geachtet werden. v.R.w.

Wenn gleich der Mann zu allen denen Zimmern, und Behältnissen auch einen Haupt-Schlüssel, sie aber ihre besondere Schlüssel gehabt.

Nō. XCV.

Responsum Scabin. Wittenb. an Paul Beckern in Franckfurt M. Martii. An. 1674. referente Dn. D. Bergero. in E.D.F. Suppl. 2. Conf. 5. p. 1068.

JEst Christoph Reinheber ein Kauffmann zu Franckfurt Ao. 1662. verstorben, und hat nach sich 2. Häuser, ein Bauer-Guth, eine blaue Farben-Mühle, und darzu gehörige Berg-Theile zu Schneeberg, wie nicht weniger eine Färberey, nebenst einer Handelung und andern Fahrniß an Baarschafft, pretiosis, Waaren, Schulden und Hausrath und dergleichen, dabey auch 4. Kinder erster und ander Ehe, nemlich einen mündigen Sohn Christianen, und einen unmündigen Johannem, sambt zwey verheyratheten Töchtern Sybillen und Margaretha Reginen als Erben verlassen, welche die gantze Erbschafft unter sich extrajudicialiter getheilet, da denn unter andern das eine Haus und Bauer-Guth denen beyden Töchtern, die Farben-Mühle und Zubehörungen aber, nebenst der Handelung Caspar Ohlhufen einem extraneo käufflich zugeschlagen, darüber ein Erb-Vertrag aufgerichtet, und von denen sämtlichen Erben, auch des unmündigen Curatore, beliebet, unterschrieben und besiegelt worden, als nun hierauf der unmündige Johannes in abgewi-

chenen

chenen 1673. Jahre mit Tode abgangen, und seine gantze Verlassenschafft auf seinen eintzigen Bruder ab intestato verfället, dieser auch binnen vier Wochen hernach gleichfalls verstorben, und nach sich vier unmündige Kinder verlassen, so haben deren bestätigte Vomündere beyder Erbschafften sich angemasset, auch von des unmündigen Johann Reinhebers Vormunde die Vormundschaffts Rechnung abgenommen, darbey sich denn befunden, daß durch obangezogenen Erb-Vertrag der damahlige unmündige Johann Reinheber ziemlich lædiret, inmassen zu Verkürtzung seines Antheils desselben Vormund in die alienation und Uberlassung der blauen Farben-Mühlen, und darzu geschlagenen pertinentien, ingleichen des Hauses, und Guths überhaupt, und ohne vorgehendem Inventario der darinnen befindlichen Mobilien, um einen allzugeringen Werth consentiret, wie er denn auch des unmündigen Schwestern die Collation der Hochzeit und Heyraths-Unkosten so über 1000. Rthlr. sich betragen, gegen Erlegung 200. Rthlr. erlassen, und endlich 1000. fl. aus solcher Erbschafft *ad pias causas* verwilliget, da doch deswegen keine dispositio defuncti verhanden gewesen, n. m. J. ꝛc.

Wenn nun gleich des unmündigen Johann Reinhebers Verlassenschafft anfänglich auf seinen Bruder Christian kommen, dieser aber den oberwehnten Erb-Vertrag selbst vor sich, in dem er schon seine voigtbahre Jahre erreichet, allenthalben beliebet und vollnzogen, und also dem Ansehen nach selbigen, wenn er länger gelebet, nicht impugniren können, dannenhero solches seinen Kindern denen jetzigen unmündigen oder deren Vormündern gleicher Gestalt nicht vergönnet zu seyn scheinet, indem sie in ihres Vaters-Stelle treten, und kein besser Recht als der Vater haben, vielweniger dessen Factum zweiffelhafftig machen oder gar umstossen mögen.

Ob wenn einer lædirt ist, und stirbet, der Vergleich von dessen Erben ange-

Dennoch aber und dieweil die Rechte ingemein denen Successoribus der unmündigen das beneficium restitutionis in integrum verstatten, Christian Reinhebern auch ex persona seines unmündigen Bruders Johannis, als dessen Jura auf ihn verfallen, den mehr erwiederten Erb-Vergleich anzufechten unbenommen gewesen, inmassen dadurch desselben proprium factum

ctum nicht gestritten wird, und also seinen Kindern solches ebenmäßig nicht nachtheilig seyn kan.

fochten, und restitutio in integrum gesucht werden könne?

So erscheinet dannenhero so viel, daß daferne angeführtermassen die in der Theilung beschehene Læsion an Seiten des verstorbenen unmündigen beyzubringen, der darüber aufgerichtete Erb-Vergleich zu Recht nicht beständig, sondern wider denselben die jetzige unmündige und dererselben Vormündere die Restitution zu suchen, oder des verstorbenen unmündigen Reinhebers Vormund nach gezogenen solchen defect rechtlich zu gelangen wohl befugt. v. R. w.

Affirm.

Nō. XCVI.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. ex Dn. Sigism. Finckelthusii Obſ. Pract. 48. n. 17. p. 371.

Wie und auf was Weise der Vater seiner unmündigen Töchter Gerade käufflich annehmen, und denenselben ein Stück Geld dafür ausmachen könne?

ISt euer Weib gestorben, und hat eine mit euch erzeugte Tochter hinterlassen, welcher ihr neben der Gerade alle dasjenige, so euer Weib zu euch bracht, zum Muttertheil ohne einigen Auszug ausgemacht, und die vollständige von den eurigen in der Ehe gezeugten Gerade gelassen, darauf ihr euch anderweit verehliget, und weil wegen väterlicher Gewalt euch der ususfructus eures Töchterleins Güther zustehet, sich auch befindet, daß sie die Gerade-Stücken noch nicht brauchen könne, seyd ihr gemeynet, solche auf vorhergehende gebührliche Taxation an euch zu kauffen, und ihr solch Geld zu verschreiben, damit wenn sie sich bey eurem Leben verehlichen, oder auch ihr zuvor versterben würdet, sie dasselbe oder dergleichen Gerade in gleicher Anzahl und Güthe zu voraus ohne einige Collation bekomme.

Ob nun wohl sonsten ingemein versehnen Rechtens, daß die Gerade zum Nachtheil der nechsten Nifftel nicht veräußert werden könne.

Dennoch aber und dieweil noch ungewiß, wer zur Zeit eures Töchterleins Absterben die nechste Nifftel seyn, und die Gerade fordern und heben möchte, auch weil einem lebendigen nicht succediret werden kan, noch der Nifftel zur Gerade einige actio zuständig ist, so seyd ihr auch, aus ietzo und andern von euch angeführten Ursachen, eurem Töchterlein hierzu, und zu richtiger

Es könne der Vater seiner unmündigen Toch-

ter einen Curatorem bestätigen lassen, und demselbē die Gerade abkauffen.

Inventirung, einen sonderlichen Vormunden bestätigen zu lassen, und von ihm die Gerade-Stücken, auf vorgehende Würderung zu kauffen, und die abgehandelte Kauff-Gelder, obgesetzter massen ihr Gerichtlichen auszumachen, und zu verschreiben wohl befugt. v. R. w.

Nō. XCVII.

Responsum Scabin. Lipſ. in causa coram Prætorio Lipſ. Johannā Margarethā Wehrfeldin contra Christoph Wehrfelden, M. Aug. Ao. 1694.

Ob der Ehemann so sein Eheweib eines Ehebruchs beschuldiget præstito ab uxore purgatorio die Unkosten pro rata zu tragen, und die übrigen von des Weibes illatis zu bezahlen schuldig? Affirm. a Dnn. Scabinis.

ALs dieselben uns Liquidationes aufgewandter Unkosten und was Johanna Margaretha Wehrfeldin darwider eingewendet, und wie auch Valtin Böttger gesuchet, Christoph Wehrfeld hingegen darauf geantwortet, sambt denen sonst dißfalls ergangenen Acten in vier unterschiedenen Voluminibus und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen haben.

Demnach sprechen wir Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht.

Daß die fol. 87 seq. Vol. 2. liquidirte Expensen gestalten Sachen nach und zwar die sub A. auf 38. thlr. 19. gl. dann die sub C. auf Neun und dreyßig thlr. 14. gl. und die sub E. auf fünff thlr. 10. gl. ferner die fol. 169. d. Vol. sub ♀. auf drey thlr. 22. gl. und die d. fol. sub ♄ auf ein thlr. 16. gl. zu mäßigen, die sub B. und D. aber ohn Abgang zu passiren, welche Christoph Wehrfeld seines Vorwendens ungeachtet, pro rata von seinen eigenen Mitteln, die übrigen aber von obbesagten seines Eheweibes ihm zugebrachten Vermögen abzustatten, so wohl mit Valtin Böttgern, wegen der dieser bißanhero gelieferten Kost und andern Aufwendung sich zu vergleichen, auch erwehntes sein Eheweib wieder zu sich zu nehmen, und ihr dero Kleider auszuantworten schuldig. von Rechts wegen.

Nō. XCVIII.

Nō. XCVIII.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. in eadem cauſa M. Octobr. Ao. 1694.

Negatur a Facultate Juridica Lipſienſe.

ALs ſie uns Churfl. Sächß. Gnädigſte Befehlige in Originali, und was Chriſtoph Wehrfeld wider das fol. 173. Vol. 2. eingehohlte Urthel eingewendet, ſamt denen wider deſſen Eheweib Johannen Margarethen ergangenen Inquiſition, und andern beygelegten Acten in Sechs unterſchiedenen Voluminibus, nebenſt einer Frage zugeſchicket, und ſich des Rechtens darüber zu berichten gebethen. Demnach erachten wir nach fleißiger Verleſung und Erwegung derſelben darauf in Rechten gegründet, und zu erkennen ſeyn: Daraus ſo viel zu befinden, daß Chriſtoph Wehrfeld mit der in gedachten Urthel zuerkanten Abſtattung der moderirten Unkoſten, ſo wohl aus ſeinen Mitteln, als ſeines Eheweibes ihme zugebrachten Vermögen, geſtalten Sachen nach, zu verſchonen. Im übrigen aber wird es bey dem vermeldten Urthel nochmahls billig gelaſſen. Es ſeynd auch die fol. 230. angegebene Gerichts-Gebühren auf 2. thlr. 7. gl. zu mäßigen und von Wehrfelden abzuſtatten. v. R. w.

Nō. XCIX.

Responsum Facult. Jurid. Hallenſis an die Erbare Cajam zu Leipzig, M. Nov. 1697.

HAben Sempronius und Caja bey ihrer Verheyrathung Ao. 1688. gewiſſe Pacta dotalia vor 5. Zeugen aufgerichtet, und darinnen beliebet, daß wann Sempronius vor der Caja verſterben ſolte, dieſe ihre illata und Gerade, nebſt 3000. rthlr. Gegen-Vermächtniß heraus bekommen ſolte, da hingegen Caja der ihr ſecundum Statuta loci zuſtehenden Succeſſion, nehmlich tertiæ partis bonorum mariti, worinn iedoch die illata zu computiren, renunciret. Da nun Sempronius verſtorben, will Caja belehret ſeyn:

Ob ſie an ſolche ohne beſtätigten Curatore getroffene Pacta verbunden, oder ob ſie davon abtreten und ihrem verſtor-

benen Ehemann secundum Statuta loci succediren könne?

Ob Ehestifftungen von einem Frauenzimmer ohne Curatore aufgerichtet werden können?

Affirm.

Ob nun wohl eingewandt werden möchte, daß die præsentia Curatoris bey Aufrichtung derer Pactorum dotalium de jure Saxonico nicht von nöthen, in Erwegung, daß solche in Gegenwart naher Anverwandten und Freunde aufgerichtet worden,

Carpz. P. 2. Constit. 15. def. 11.

über dem gegenwärtige pacta von Johann Corbimann Poßnern, als Curatore mit unterschrieben, welcher wenn er ja dazumahl nicht gerichtlich confirmiret gewesen, dennoch als der Cajæ Beystand billig zu consideriren ist;

W. a. d. hieselbst nicht die Frage ist, ob die Constitutio dotis in pactis dotalibus facta sine Curatore bestehen könne, von welchem Fall der Carpzovius allein redet, sondern ob die renunciatio successionis Statutariæ ohne Consens eines ordentlichen Curatoris Rechts-beständig geschehen könne, welches letztere weil es eine apertam læsionem mit sich führet, billig zu negiren ist, cum ad omnem validam renunciationem fœminæ Curatoris Consensu opus sit,

Ob sie aber auch darinne der Successionis Statutariæ sich begeben könne?

Neg.

Carpz. P. 2. Const. 15. def. 22.
Wibel. de Contr. Mulier. c. 3. §. 6. n. 64.

hierwider auch nicht hindert, daß die Frau noch kein jus perfecte quæsitum gehabt, sondern solches post mortem demum mariti acquiriren würde, cui juri acquirendo facilius renunciatur,

Carpz. P. 1. C. 7. def. 15. n. 7. & 8.

inmassen bey diesem Casu wohl zu erwegen, daß diese pacta dotalia nicht vor der Hochzeit, sondern 6. Wochen hernach erstlich vollzogen, woselbst die Caja bereits ein certum jus succedendi in portionem Statutariam gehabt, also daß es ihr per testamentum mariti nicht benommen werden können.

Sonderlich weil dieselbe nach der Hochzeit ausgerichtet worden.

Berlich. P. 3. Concl. 9. n. 4. & Concl. 26. n. 24.

Und kan dieses daher pro Jure demum quærendo nicht gehalten werden, weil es ungewiß gewesen, ob Sempronius vorher sterben würde, denn diese Conditio præmorientis mariti zwar die Successionem Statutariam conditionalem machet, es ist aber aus denen Rechten bekannt, quod conditio eatenus interim jus tribuat, ne alter pendente eventu in certo discedere queat ab illo negotio,

negotio, nam quod sub conditione fit, jam est aliquid ab initio quasi conceptum, licet nondum natum,

L. 26. ff. de Stipul. Serv.
Carpz. P. 3. C. 9. def. 18. n. 3.

& quod conditione tandem existente illa retrotrahatur ad initium actus gesti ut ille pro puro reputetur.

L. Si filius fam. 78. ff. de V. O.
Gail. L. 2. Obs. 2. n. 1.

Wie denn auch solcher Ursache halber nach Sachsen-Rechte bekannt, daß eine Ehefrau, derer Güther in lauter Mobilien bestehen, kein Testament machen kan, weil solches zum præjudiz der, dem Marito zustehenden portionis statutariæ oder successionis mobiliaris geschehen würde, da doch ebenfalls hieselbst ungewiß, ob der Mann die Frau überleben werde.

Carpz. P. 3. Const. 7. def. 3. & 4.
Reusner de Testam. P. 2. C. 33. n. 11.
Coler. P. 2. Decis. 286. n. 185.

Und ist hierbey ferner zu erwegen, daß diese renunciatio Successionis statutariæ per nuptias jam quæsitæ nur gar simpliciter ohne gnugsame Certioration und ohne Eyd geschehen, welches doch Jure Communi nöthig ist, it. ohne certioration und ohne Eyd.

per cap. quamvis 2. X. de pact. in 6to.
Gail. L. 2. Obs. 39. n. 23.

Wie denn auch diese Meynung in Electoratu Saxoniæ gleicher gestalt recipiret, ut hæc renunciatio non aliter valeat, quam si juramento confirmata sit,

Berlich. P. 2. Concl. 43. n. 5.
Carpz. P. 2. Const. 15. def. 6. n. 8. & 9.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die obgedachte Ehestifftung der Cajæ ratione portionis statutariæ nicht entgegen stehe, sondern sie derselben ungeachtet, die tertiam partem statutariam aus ihres verstorbenen Mannes Güthern zu fodern wohl befugt sey. v. R. w.

Nō. C.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. an Sempronium zu N. M. Decembr. 1698.

Ob ohne Curatore, præsente Matre, Avo und 5. Zeugen die renunciation der Statutarischen Portion bestehen könne?

ALs ihr uns Abschrifft einer Ehestifftung benebenst einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen, demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Ist zwischen Sempronium und Cajam, bey ihrer beyderseits beschehenen ehelichen Verlobung eine gewisse Ehestifftung in Gegenwart ihrer Mutter und Groß-Vaters auch hierzu mit erforderten fünf Zeugen, jedoch ohne der Cajæ darbey gehabten Kriegischen Vormunden aufgerichtet, worinen unter andern, daß wen Sempronius vor der Caja mit Tode abgehen würde, also dann sie das ihm zugebrachte Vermögen, und die Gerade-Stücken auch hierüber 3000. Rthlr. zum Gegenvermächtnisse bekommen, und darmit begnüget; hingegen hiervor die, nach des Orths Statuten ihr zugestandene Erb-portion ferner keines weges zu fordern befugt seyn soll, ausdrücklich verwilliget und abgeredet; Und als nun nach der Zeit sichs ereignet, daß der Ehemann Sempronius verstorben, und ein ziemliches an Güthern nach sich verlassen, wovon dessen hinterbliebene Wittib Caja, ein weit mehrers aus desselben Verlassenschafft nach des Orths verordneten Statutarischen portion zuerwarten gehabt, als sie sonsten aus angeregter Ehestifftung bekommen könne, so will nunmehro Caja an diese Ehe-pacta ferner nicht gehalten seyn, sondern was in denen Statuten des Orths ihr gebühret, vor sich fordern, und wollet ihr anjetzo ob solches mit Bestande geschehen könne, von uns berichtet seyn?

O. n. w. bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, die Ehepacta auf Seiten der Eheverlobten Weibes-Personen, ohne ihres Kriegischen-Vormundes Vorwissen und Einwilligung gar wohl getroffen und vollzogen werden können, auch vornehmlich derselben darzu gezogenen Eltern, oder anderer naher Anverwanten Gegenwart an statt des ermangelnden Curatoris gnugsam zuseyn gehalten wird.

D. a. u. d. solches nur bey dergleichen Ehe-pactis, so zwischen denen Ehelichverlobten Personen vor wircklich erfolgter ihrer Verehelichung getroffen eintzig und allein statt findet, hingegen

Wenn die Ehestifftung nach

allhier in oberwehnter Ehestifftung allererst etliche Monath nach des Sempronii und Cajæ beschehener Verheyrathung und con-

sumirten Ehe vollzogen, Caja auch damahls inihres Ehemannes Sempronii Gütern allbereit ein gewisses Successions-Recht nach des Orths Statuten vor sich erworben, und acquiriret gehabt, dessen denn sie sich ausdrücklich begeben müßen, vermöge der Rechte und Churfl. Sächßl. Landes Constitution 15. P. 2. aber eine Weibes Person ihren einmahl erlangten Juribus quæsitis ohne ihres Kriegischen Vormundes Vollwort und Einwilligung mit Bestande keines weges renunciren kan, solche und andere von deroselben ohne des Curatoris Consens und Vorwissen vorgenommene Renunciations-und andere dergleichen Actus auch gantz ungültig und unverbindlich seyn sollen.

der Hochzeit aufgerichtet wird, muß der Curator darzu gezogen werden.

So ist auch Caja von mehr besagten Ehe-Pactis hierwieder abzuweichen, und die dißfals aus ihres Ehemannes Verlassenschafft ihr zukommene Statutarische portion zu suchen und zu fordern wohl befugt. v. R. w.

Nō. CI.

Ex Dn. Hornii Resp. Facult. Witemberg. Class. 8. Resp. 20. fol. 492. ad interrog. Andreæ Richters, d. 20. April. Ao. 1698.

DA a. u. d. ein Trauer-Mantel keines weges ordentlich zu aller und ieder Zeit, sondern nur bey vorfallenden Begräbnissen und Trauer-Fällen gebraucht zu werden pfleget, also zu denen täglichen Kleidern nicht gerechnet werden kan; die Winter-Kleider hingegen, deren einer alle Jahr zu Winters Zeit täglich benöthiget, darzu billig zu zehlen, dergleichen auch, zumahl bey solchen Leuten welche öffters auf Märckte, oder ihrer Handthierung halber sonst verreisen müssen, von denen Stiefeln gesagt werden mag: Deßgleichen die Mütze so derselbe Winters-Zeit täglich getragen. ꝛc.

Ob die Winter-Kleider, Stiefeln und Mütze zum Heer-Geräthe zu uehmē.

Nō. CII.

Responsum Facult. Jur. Lipsi. an Sempronium, Ao. 1703. Mens. Januar.

Als

Wer nur in einer gewissen Summe oder Sache zum Erben mit eingesetzt worden, wird pro Legatario gehalten, und darff nichts zu Bezahlung der Passiv-Schulden beytragen.

ALs ihr uns Abschrifft eines letzten Willens benebenst Sechs unterschiedenen Fragen zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen, demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Und anfangs auf die erste Frage; Ist Sempronius ein wohl begütherter Kauffmann vor $2\frac{1}{2}$. Jahren verstorben, und hat eine Wittbe benebenst 5. Kindern, darunter eine Tochter mit Nahmen Sophia sich befindet, hinterlassen, nachdem er vorhero ein Testament gerichtlich niedergeleget, darinne er obgedachte seine Kinder insgesambt zu Erben eingesetzet, und darneben verordnet, daß die hinterbliebene Wittbe den dritten Theil seines Vermögens als die Portionem Statutariam nebst der vollen Gerade und Genießbrauch seiner beyden Häuser und Land-Güther sambt denen darinnen sich befindenden Mobilien so lange sie am Leben und ohnverheyrathet bleiben würde, haben, hingegen ihr Eingebrachtes und sonst erworbenes Guth zu conferiren, oder des ihr ausgesetzten legati halben Caution zu bestellen nicht schuldig seyn solte.

Was aber erst bemelte Grund-Stücken anlanget, ist ferner von Sempronio also disponiret worden, daß dem jüngsten Sohne das eine Haus dem mittelsten das andere, und allen dreyen zusammen die Land-Güther, jedoch erst nach ihrer Mutter Tode und gegen Erlegung eines gewissen Quanti in communem Massam hereditatis anheim fallen, und wenn einer von ihnen ohne männliche Erben verstürbe, der nechste agnate, oder da dergleichen nicht mehr vorhanden, die übrigen Geschwister nach einer von ihme gemachten Eintheilung darinne succediren solten; Und weil er sein übrig Vermögen besage einer beygefügten Bilanz nach Abzug derer Schulden und Prælegatorum auf 94640. Rthl. angegeben hat, nach Abzug der Wittbe dritten Theil an $31546\frac{2}{3}$. Rthl. die Erb-Portion eines jedweden Kindes $12218\frac{2}{3}$. Rthl. betragen, worbey er dem Aeltesten Sohne und seinen 2. Töchtern die Collation, und zwar jenem, was er ihm wegen seiner Reise und Heyrath gekostet, diesem aber, was er zu ihrer Ausstattung Hochzeit und sonsten verwendet, gäntzlich erlassen, hingegen denen jüngsten beyden Söhnen jeden 5000. Rthl. in compensationem derer Conferendorum vermachet. Weil

sich

sich nun bey der Erbschafft unterschiedene Passiv-Schulden finden, indem Sophiä nebst ihrem Ehemanne 2000. Rthl. in denen Ehe-Pactis versprochenes Ehe-Geld und die Wittib 2710. Rthl. als ihr Einbringen fordert, hierüber 1742. Rthl. 20. gl. Begräbniß kosten aufgewendet, und noch mehrere auf 2411. Rthl. 11. gl. hochansteigende Schulden vorhanden sind, so will ob Sophia zu Abstattung derselben ihre ratam mit beyzutragen verbunden, Zweiffel entstehen. Ob sie nun wohl zu Erbin nebst ihren Geschwister eingesetzet ist, und dergestalt was ihr zugetheilet worden titulo institutionis erlanget ein jeder Erbe auch die Passiv-Schulden pro rata zu bezahlen insgemein verbunden ist. D. a. u. D. Sophia vermöge des Väterl. Testaments nur eine gewisse Summa Geldes zu ihrem Erbtheil erhält, und dergestalt nicht in alle Jura ihres verstorbenen Vaters succediret, allermasse der Titulo institutionis in dergleichen Falle bey denen Kindern nur so viel würcket, daß dieselben pro præteritis nicht zu achten, und was sonsten zu Erhaltung des Väterlichen Testaments die Erb-Einsetzung nach sich ziehet, ihnen ungeachtet so in re certa instituiret sind, nichts desto weniger zukommet, die Actiones hingegen in Ansehung, daß sie mit dem was ihnen beschieden ist, zufrieden seyn müssen, weder active noch passive transferiret werden, sondern sie, insoweit, pro legatariis zu halten, welches bey denen Mit-Erben um so viel weniger Zweiffel hat, die der Vater mit Abtragung derer onerum hereditariorum beschweret, obberührte 12218. Rthl. 16. gl. auch dem Berichte nach nicht einmahl den Pflicht-Theil betragen, welcher nach Abzug derer Schulden und also ohne alle Beschwerung verbleiben muß, worüber sich denn Sempronii sämbtliche Erben verglichen, und Sophiä diese Post als ihre Legitimam eingeräumet haben. So ist sie zu obgedachten Passiv-Schulden etwas beyzutragen nicht verbunden.

Nō. CIII.

Responsum Facult. Jurid. Hallensis an Cajum Antonium Lucifer M. Aug. 1712.

In Re certa institutus pro Legatario habetur, nec ad exsolvendum æs alienum quid confert.

HAt Theodorus ein Testament aufgerichtet / und nachdem er in selbigem seine Schwester Sybillam mit deutlichen Worten zu seiner Erbin eingesetzet / dergestalt / daß sie Universal Erbin seiner gantzen Verlassenschafft / es bestehe dieselbe / worinnen sie auch wolle / sey und bleibe; Hat er alsbald darauf dieser institution folgende Worte angehängt:

Hierbey aber ist mein Wille, daß sie ꝛc. Mario, welchen ich auch hiermit als Erben eingesetzet haben will, ein tausend Rthl. ausstellen solle.

Und wird nunmehro gefraget:

Ob Marius über die exprimirte 1000. thl. die übrige Erbschafft mit Sibilla zu theilen befugt sey / oder nur als ein Legatarius mit denen 1000. thl. zu frieden seyn müsse?

Ob nun wohl es scheinen möchte / daß Marius in denen obberührtem Worten von Theodoro gar deutlich instituiret worden / und die dabey specificirte 1000. thl. **als ein Voraus und Præcipuum** bekommen solle; und dannenhero auch Marius von einem berühmten Collegio dißfalls ein beyfälliges Responsum sub A erhalten;

Dieweil aber dennoch bey genauer Erwegung der Intention des Testatoris allenthalben hervor leuchtet / daß Marius aus seiner Erbschafft nur tausend thlr. haben solle; theils der Sybillæ clara determinatio legum zu statten kömmt / immassen was des Testatoris Intention belanget / derselbe Sybillam nicht nur **zur wahren sondern auch zur Universal-Erbin seiner gangen Verlassenschafft, es bestehe dieselbe, worinnen sie wolle,** eingesetzet / und durch die darauf folgende Worte / **hierbey aber ist mein Wille** ꝛc. sich deutlich genung erkläret / daß er damit **die institution zur Universal-Erbin nicht aufheben** (welches aber nothwendig geschehen würde / wenn Marius, als coheres pro dimidia instituiret worden wäre) sondern nur dem Mario 1000. thlr. von der Universal-Erbin gezahlet wissen wolle. Und ob wohl die Worte / daß Marius

auch

auch hiermit zum Erben eingesetzet seyn solle, einige Würckung haben müssen, dennoch so fort nicht daraus zu schliessen, daß der Testator Marium in parte dimidia hereditatis habe instituiren wollen, sondern des Testatoris Intention nach den Verstand haben, daß Marius intuitu der vermachten 1000. thl. heres seyn solle, (de cujus juris hereditarii efficacia videantur Dd. ad L. 13. statim citandam) und also eben so viel ist, als wenn Testator nach Römischer Art gesaget hätte: „Sybilla ex asse heres esto; Marius 1000. Thalerorum heres esto; in solchem Fall aber um so viel weniger daran zu zweiffeln, daß Marius über die 1000. thlr. da Sybilla Erbin worden, nichts fodern könne, ie deutlicher dieser casus in

l. 13. C. de heredibus instituendis pro Sybilla decidiret ist,

dergestalt, daß wenn der Testator auch Sybillam nur in triente und Marium in 1000. thlr. instituiret hätte, Sybilla dennoch Universal-Erbin seyn, und Marius nur als legatarius zu consideriren seyn würde,

Explicatur L. 13. C. de Her. instit.

Arg. d. l. 13. verbis ex certa parte vel sine parte,
Wissenbach. ad d. l. 13. C.

geschweige denn, da Testator mit so deutlichen und significanten Worten die Sybillam zur Universal-Erbin benennet; Ferner bey dieser deutlichen decision der in praxi in hoc Capite unstreitig recipirten legum Justiniani nicht nöthig ist, testimonia Doctorum dißfalls weitläufftig anzuführen, sondern überhaupt

Dd. omnes ad. d. l. 13.

nachgeschlagen werden können; und allbereit in dem Responso sub C. dergleichen Testimonia zum Uberfluß beygesetzet, daselbst auch zugleich die übrigen rationes decidendi des Responsi sub A. gründlich und ausführlich beantwortet worden, und wir unsers Orts dieselben breiteren Innhalts anzuführen auch zu wiederlegen, auch um deswegen bedencklich halten, weil wir uns gäntzlich versichern, daß wenn das berühmte Collegium bey Verfertigung des Responsi sub A. sich nur des

allegirten l. 13. C.

erinnert hätte, es bey dessen so klaren und deutlichen Worten

ohne Zweiffel pro Sybilla würde respondiret haben, es müste denn seyn, daß der Herr Referente bey der Institution des Marii die Worte des Testatoris also verstanden, Marius heres esto, Mario do lego centum, gleich als wenn der Testator in zweyen propositionibus gesagt hätte:

Hierbey aber ist mein Wille, daß Marius auch mein Erbe seyn, und ihm Sybilla 1000. thlr. ausstellen solle,

Da doch in der clausula quæstionis nur eine proposition enthalten, und die Worte:

Welchen ich auch hiermit als Erben eingesetzet haben will,

in einer proposition bey dem subjecto derselben Mario gesetzet sind, und also keinen andern sensum haben können, als: „Sybilla „Mario, ut heredi 1000. thaleros dare damnas esto, oder welches einerley ist: Marius in 1000. thaleris heres esto, zumahlen da die gegentheilige Explication. (Sybilla heres ex asse esto, Marius heres esto, Mario do lego 1000. thaleros) eine offenbare contradiction intuitu Testatoris præsupponiret, indem alsdann Marius tanquam sine parte institutus ex dimidio wäre instituiret worden, und also Sybilla heres ex asse sine evidentissima absurditate nicht immediatè vorher gesetzet werden können, dergleichen Contradictiones aber, und zwar die in uno contextu immediate auf einander folgen, von keinem Testatore, oder homine sanæ mentis zu præsumiren sind, sondern verba testamenti vielmehr in dubio also expliciret werden müssen, ne sequatur absurdum.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Marius über die 1000. thl. aus des Theodori Erbschafft weiter nichts fordern könne.

Zum andern hat Theodorus in besagtem Testamente ausser denen dem Mario vermachten 1000. thlr. noch andere legata vermachet, bey deren meisten der instituirten Erbin Sybillæ nicht ausdrücklich mit Nahmen gedacht worden, bey dem einen aber hat der Testator folgende Worte gebraucht

Daß nach Verfliessung der vier Wochen die Frau Schwester (Sybilla) von seinem bereitesten vermögen an Jungfer Marien Sophien 1000. thlr. ausstelle und bezahle,

und

und wird gefraget, wann ja Marius quoad quæstionem primam seine intention erhalten solte, wer denn alsdenn die Legata zahlen müste?

Ob nun wohl, wenn nach unserer decision der ersten quæstion, Marius nur mit 1000. thl. als ein Legatarius zu frieden seyn muß, ohne Zweiffel Sybilla, tanquam heres unica & universalis auch alle übrige Legata zahlen müste, ob schon bey denenselben ihr Nahme nicht ausdrücklich exprimiret worden;

Dieweil aber dennoch, wenn quoad primam quæstionem Marius seine Intention erhalten solte, die Sache in einen gantz anderen Stand gerathen müste, indem sodann zwey heredes singuli in dimidia instituti seyn würden, in dergleichen Fällen aber bekannten und gemeinen Rechtens, daß wenn mehr heredes, als einer verhanden, alsdann alle Legata simpliciter & absque denominatione certi heredis relicta, von denen heredibus insgesammt pro rata ihrer Portionen gezahlet werden müssen, im Fall aber der Testator einen heredem in specie angeredet, daß er die Legata zahlen solte, alsdann auch dieser alleine von seiner Portione hereditaria, das Legatum abzutragen verbunden sey; Als erscheinet daraus, daß im Fall Marius pro Coherede Sybillæ erkannt werden solte, alsdann Sybilla das Legatum der 1000. thlr. an Jungfer Marien Sophien alleine, die übrigen aber Marius zur helffte mit zutragen schuldig sey, von Rechts wegen.

Nō. CIV.

Responsum Facultat. Jurid. Lipſ. an Reginen Elisabeth Gärtnerin, und Annen Margarethen Welschin M. Maj. Ao. 1700.

Ob vor einem Auditeur eine gerichtliche Verschenckung der Gerade geschehen könne?

IST Sophia, M. Fridrich Schmids, Pfarrers zu Tauche Eheweib, eure leibliche Schwester vor etlichen Wochen ohne Leibes Erben verstorben, da ihr denn, als die nächsten Nifften, zu ihrer Gerade euch angemeldet, da hingegen D. Johann Gottfried Böringer und dessen Eheweib, solche aus einer Schenckung begehret. Nachdem nun diese ein Instrumentum Donationis von denen Artillerie-Gerichten zu Dreßden so

den 6. Aprill 1697. gefertiget worden, zu solchen Behuff vorgezeuget, als will nunmehro, ob dieselbe vor beständig zu achten, Zweiffel vorfallen. D. n. W. dergleichen Schenckung ein Actus voluntariæ jurisdictionis ist, welche vor jeder Gerichts-Obrigkeit insinuiret werden kan, und dahero scheinen möchte, als wenn auch dieselbe vor angezogenen Gerichten vorzutragen und zu confirmiren gewesen wäre, zumahl da einen Theils solche vor dem Auditeur Christian Gottlieb Wilcken, in Beyseyn dreyer Artillerie Verwandten, als dem Ober-Zeug-Wärter, dem Zeug-Diener und dem Fourirer ergangen, auch das Instrument von dem Herrn Obersten selbst mit unterschrieben sey, andern Theils aber derer Solennitäten halber, was sonst zu einer Gerichtlichen Schenckung erfodert wird, allhier zu befinden, indem die Donatrix eine Specification der Gerade-Stücken nebenst dreyen Schlüsseln zu den Behältnissen, worinne solche verwahret, übergeben, und noch hierzu sich ad hunc actum einen Curatorem bestätigen lassen, darneben die Donatarii die Donation gegenwärtig acceptiret, zu geschweigen, daß auch dergleichen Schenckung ausser Gerichts, ohne gewisse Gerichts-Personen gefertiget werden mögen.

D. a. u. D. ein Regiments-Auditeur einig und allein zu Kriegs-Verrichtungen, und was dem anhängig, pfleget verordnet und vereydet zu werden, ausser dem aber keinen andern Actum vornehmen kan, folglich solche Gerade-Schenckung zu seiner expedition nicht gehöret, noch dahin zu ziehen weniger demselben frey gestanden, der Mag. Schmiedin einen Curatorem dißfalls zu bestätigen, bevoraus, da dem Anziehen nach, das Artillerie-Gerichte dazumahl mit Gerichts-Personen nicht besetzt gewesen, angesehen, die angezogenen Artillerie-Verwandten zu denen Gerichten nicht gehöreten, noch dißfalls vereydet wären, die blosse Unterschrifft des Herrn Obersten aber, dergleichen Actum keines weges befestigen mögen. Hiernechst nicht zu befinden, daß die Schenckung in Beyseyn der Trunen und Kasten, worinne die Gerade enthalten gewesen, vorgenommen, welches doch in hiesigen Landen, wenn anders dieselbe ausserhalb Gerichts bestehen soll, ausdrücklich erfordert wird.

So ist auch solche Gerade-Schenckung vor beständig nicht zu achten. v. R. w.

No. CV.

Nō. CV.

Responsum Facult. Jur. Lipſ. an Gottfried Pogonium N.P.C. und Jur. Pr. zu Leipzig de Ao. 1717. Mens. Decembr.

Ob eine ex Teſtamento ihrem Ehemanne ſuccedirende majorenne Wittib von ihrer Erb-Portion in die Vormundſchafft-Stube Abzug-Geld zu geben ſchuldig ſey?

ISt vor zweyen Jahren Sempronius ein Bürger zu Leipzig verſtorben, und hat ſein Eheweib nebſt einem mit ihr erzeugten unmündigen Sohne, und dreyen mündigen Kindern aus voriger Ehe hinterlaſſen, ſo wohl in ſeinem Teſtamente beſagtes ſein Eheweib und ſämbtliche Kinder zu Erben ſeines Vermögens, dergeſtalt, daß die Wittbe den dritten Theil deſſelben überkommen, und darneben, was er ihr in währender Ehe an Gerade-Stücken und anderen Sachen verehret, behalten, die übrigen zwey Drittheil aber unter ſeine vier Kinder vertheilet werden ſolten, eingeſetzt, auch gedachtes ſein Eheweib zur Vormünderin ihres Sohnes verordnet. Nachdem nun auf Sempronii erfolgten tödtlichen Hintritt allerſeits inſtituirte Erben bey deſſen letzten Willen verharret, die Wittbe auch die Vormundſchafft ihres Sohnes übernommen, und ſich ſambt einem Curatore adjuncto von dem Rathe zu Leipzig beſtätigen laſſen, desgleichen als von denen mündigen Erben ad diviſionem provociret worden, mit denenſelben und erwehnten Curatore adjuncto die Theilung der Erbſchafft angetreten, wie nicht weniger darüber einen Receſs aufgerichtet, und ſolchen zur gewöhnlichen ratification und confirmation übergeben, auch nachgehends wegen obhabender Vormundſchafft ihres Sohnes behörige Rechnung abgelegeᵗ, ſo begehren von ihr die Deputirte zu denen Vormundſchaffts-Sachen in Leipzig, daß von jedem hundert nicht nur der Unmündige von ſeinem Vermögen jährlich einen Orts-Gülden, biß zu Endigung der Vormundſchafft und Ablegung der Schluß-Rechnung, ſondern auch ſie von ihrem erhaltenen Erbtheil einen halben Gülden, iedoch nur ein vor allemahl, bezahlen ſolle, demnach verlanget ihr was desfalls Rechtens, berichtet zu ſeyn.

Ob nun wohl ermeldete deputirte auf eine von Churfürſt Johann Georgen den II. ſub dato Dreßden am 1. Nov. 1664.

beſche-

beschehene Erklährung des XVI. Articuls der Vormundschaffts-Ordnung worinnen S. Churfürstl. Durchl. dieses Abzugs-Geld gnädigst approbiret, sich beziehen.

D. a. u. d. berührte Erklährung nicht von allen und jeden Wittben ohne Unterscheid, sondern, wie die Worte lauten, nur von denen dabey Interessirten handelt, hingegen diejenigen, so von ihren verstorbenen Ehemännern zu Erben mit eingesetzet worden, darunter nicht verstanden werden mögen, in Erwegung daß sie nicht deterioris conditionis als andere mündige Mit-Erben so mit Unmündigen concurriren, von welchen dergleichen Abzugs-Geld, dem Anführen nach, nicht gefordert wird, seyn können, ein Statutum auch, zumahlen, wenn dasselbe von denen gemeinen Rechten abgehet, damit hieraus nichts unbilliges erfolge, zuerläutern. So ist Sempronii Wittbe als eine Mit-Erbin aus dessen hinterlassenen Testamente in gegenwärtigem Falle, das von ihrem erlangten Erbtheile vor ihre Person verlangte Abzugs-Geld in die Vormundschaffts-Stube zu Leipzig zu geben nicht schuldig. v. R. w. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Nō. CVI.

Responsum Facultatis Jurid. Academiæ Pragensis an Gottlieb Millich Advoc. in Schweidnitz. M. Junii Ao. 1692.

Urthels-Frage:

Ob von eines verstorbenen ausländischen Sohnes Testaments-Erben Abzug-Geld prætendiret werden könne, von der Erb-Portion, so defunctus nach seines vor etlichē 20. Jahren verstorbenen

SElbe belieben Hochgeneigt ihnen nachgesetzten Casum zu Dero rechtlichen Ausspruch dienstlich vortragen zulassen: Es ist in abgewichenen 1691sten Jahr zu Liegnitz in Schlesien ein Kauffmann Titius Todes verblichen, und hat neun Kinder zu Erben hinter sich gelassen, unter welchen der eine Sohn Javolenus bereits vor 11. Jahren in Hamburg, der andere Lucius in Leipzig vor 3. Jahren ihre Domicilia figiret, und die väterliche Handlung in selbigen Orten fortgesetzet haben: Nach des Vaters Ableben befindet sich bey der Inventur und Theilung seiner Verlassenschafft, daß bey jetzt erwehnten seinen zweyen

als

ausländischen Söhnen die väterlichen Effecten höher anlauffen, als ihre Erb-Portiones austragen, und sie dahero ihren cohæreden zu Ausgäntzung derer ratarum einige remissen zu thun verbunden gewesen, daß übrige aber als ihre gehörige Erb-Portiones innen behalten. Nun entstehet die Frage: Ob von diesen retinirten Erbschafft-Ratis sie den von dem Liegnitzischen Magistrat prætendirenden Abzug zu entrichten schuldig seyn? Da

1. Die Bürger zu Liegnitz von Weyl. Hertzog Boleslao Ao. 1332. aller Detractions-Beschwerung per speciale Privilegium sub A liberiret seyn, welches auch auf die Bürgers-Kinder, cum Pater & filius in favorabilibus pro una eademque habeantur persona, diese auch allerdings pro Civibus Originariis zu halten sonder Zweiffel zu extendiren ist: So wird

2. In liberis vel suis heredibus mehr eine Continuatio & retentio Dominii debitumque naturale quam aditio hereditatis præsupponiret.

L. 6. §. interdum. ff. d. acquir. vel omitt. hered.
L. 1. §. 7. ff. si quis omis. caus. test.
L. un. C. de imponend. Lucrat. defer. lib. 10.

Ex qua ratione.

3. Die Glossa in C. pastoralis 28. in Verb. quasi de lucro X. de decim. lehret: Filium patri succedentem, licet de omni re quæ ad aliquem gratuito titulo pervenit, decima solvi debeat, ad decimæ solutionem non obligari. Wie ihn denn auch

4. Die Rechts-Lehrer à præstatione Laudemii liberiren

Jason. in L. fin. n. 41. C. de Jur. Emphyt.
Alex. lib. 5. Cons. 5. n. 3.
Cravett. Cons. 215. n. 9. und

5. In genere communiter asseriren, quod statutum generaliter hereditatibus vel dominii acquisitioni, lucro aut quæstui tributum, vectigal vel gabellam imponens in liberis parentum successoribus locum non habeat

Imola. n. 3. Jas. n. 11. & Dd. in. L. 11. ff. de lib. & posth.
Dec. in L. f. n. 10. cum seq. C. de Edict. D. Had. toll.
Tiber. Deciam. Vol. 1. Resp. 34. n. 10. & Vol. 3. Resp. 126. n. 8.
Gomez. Tom. 1. Variar. resolut. c. 9. n. 18.

welches um so vielmehr in gegenwärtigen Casu statt finden müste, da

Vaters Tode an ausser Landes gelegenen in händē bereit gehabten wahren und aussen-gestandenen Schulden, zugetheilet und assigniret werden? Oder ob nicht selbige sich damit schützen können, daß eine Obrigkeit nur von dem, so aus seinen Gerichten abgeführet würde, nicht aber von dem, so ausser denselben ist, Abzug fodern könne.

6. Die Bona paterna, ſo denen ausländiſchen Söhnen zugefallen, extra territorium und jurisdictionem Magiſtratus detractionem prætendentis befindlich geweſen, ad quæ ejusmodi Jura Municipalia & ſtatuta non extenduntur

Arg. L. f. ff. de Jurid. L. 27. pr. ff. de tutel. & cur. dat. ab his. L. 4. C. de Jure fisci Lib. 10.
Landr. libr. 3. art. 29.
Gail. L. 2. obs. 124. per tot.
Moller. lib. 1. ſemeſtr. c. 29. per tot.

in mehrer Erwegung ohne diß

7. Die Statuta ejusmodi detractionem inducentia odioſa ſeyn.

Card. Tuſch. tom. 4. Pract. Concl. lit. G. Concl. 3. n. 1. ſeq.
Jacob Schultes in addit. ad Modeſtin. Piſtor. P. 3. qu. 124. n. 122. ſub. fin. Dahero

8. Sie auch nicht præſumiret werden, ſondern wie zu recht zu dociren ſeynd, in ſpecie aber bey gegenwärtigen Caſu, dem oberwehnten Boleslaiſchen Privilegio niemahlen renunciret, noch ſelbiges durch eine anderwertige Rechts-beſtändige proviſion abrogiret worden. Wie denn auch in Regno Bohemiæ nulla ſtatuta valida, quæ non à Rege Bohemiæ confirmata, aut ab immemoriali tempore deſuper judicatum fuerit.

Inſtruct. Reg. Appell. art. 29. So hat es

9. Mit dem zu Leipzig wohnenden Lucio bereits ſeine Richtigkeit, da zwiſchen der Cron Böhmen mit ihren incorporirten Provincien, und denen Chur-Sächßl. Landen das Jus detractionis aboliret und abgethan worden.

Teſte Dn. de Weingarten in faſciculo divers. Jur. Lib. 1. part. 3. pag. 154.

10. Mit dem zu Hamburg wohnenden Javoleno aber würde es auch keine Schwürigkeit abgeben, indem ob zwar daſelbſt der Abzug von denen Bürgern gefordert wird, die Schutz-Verwandten hiervon befreyet ſeynd. Wie ſich dann erwehnter Javolenus ausdrücklich mit dem reſervato, von dem Abzug befreyet zu ſeyn, unter den Schutz des Hamburgl. Magiſtrats begeben, und hierüber von ſelben Recognition erhalten, keines weges aber Bürger-Recht gewonnen, dahero ihm einig prætendirendes jus retorſionis nicht ſchaden könnte, welches auch wieder denjeni-

denjenigen Ort, wo dergleichen Jus detrahendi in uſu, ſolches aber gegen einen andern Ort niemalen uſurpiret worden, nicht exerciret werden kan.

Moller. ad Conſt. Elect. Sax. P. 3. Conſt. 38. n. 7.
Berlich. part. 3. Concl. 51. n. 27.

So aber von der Stadt Hamburg gegen die Stadt Liegnitz niemahl in Brauch geweſen: Nec præſumitur Civitas aliqua hanc conſuetudinem exercuiſſe contra aliam, niſi probetur.

Carpz. Part. 3. conſt. 38. def. 9.

Wie nun hierüber einer Hochlöbl. Juriſten Facultät wohlgegründetes Reſponſum cum rationibus dubitandi & decidendi unterdienſtl. von mir ausgebeten wird, ſo verharre ich hiervor lebensl.

Privilegium Boleslai Ducis Lignicenſis über den freyen Abzug de An. 1332.

In nomine Domini Amen.

AD univerſorum tam præſentium quam futurorum notitiam hujus ſcripti teſtimonio volumus devenire, quod nos Boleslaus DEI gratia Dux Sileſiæ, Dominus Lignicenſium promittimus, unà cum Filio noſtro Wenceslao, data fide & ſine dolo, fidelibus noſtris Civibus Lignicenſibus ipſos circa ſingula Jura ad ipſam civitatem Ligniz ſpectantia conſervare, quæ Privilegiis noſtris, patris noſtri, noſtrorumque progenitorum piæ recordationis, valeant demonſtrare, promittimus etiam data fide, & ſine omni dolo, quod ſuper omnibus cauſis inter nos & parte una, & Cives noſtos Lignicenſes parte ex altera, per quemcunque modum ortis & cauſatis uſque ad diem hodiernum, & de omnibus controverſiis eis parcendo indulſimus, liberos & ſolutos dimittendo ipſos & omnes, qui pro eisdem cauſis ſuſpecti fuerant, ad noſtram gratiam benignè & vultu gratuito reſumentes. Inſuper promittimus datâ fide, & ſine omnis doli captione, quod ſi quis de noſtris civibus Lignicenſibus, volens ratione manſionis alias ſe transferre, cauſa rationabili Criminis ante receſſum non præventus, talis per nos, noſtros officiales rebus & perſona nullatenus debeat impediri. Addicimus etiam præſentibus promittendo

data fide & ſine dolo, de cætero quamdiu vixerimus, ad inconſueta ſubſidia nobis facienda prædictos noſtros Cives Lignicenſes nullatenus coarctabimus, requirendo & exigendo nec petitiones inſolitas ipſis debeamus irrogare. In cujus rei teſtimonium præſentibus noſtrum ſigillum eſt appenſum. Actum Ligniz Dominicâ ante Feſtum Mariæ Magdalenæ, Anno Domini Milleſimo trecenteſimo triceſimo ſecundo, præſentibus noſtris fidelibus militibus Stephano de Parſchowiz, Vicentio de Schildberg, Guerniro de Staſchaw, Alberto Abſcaz, Pezkone de Nuſteriz, Jocone Buſewoy, Joſcone Dobendorff, Gawino Abſcaz, Alberto Bauero, Nicolao de Schildberger, Francone Baſewoy & Gerlavo noſtræ Curiæ Notario, qui præſentia habuit in Commiſſo.

Conſilium à Domino.

WIr Rector Magnificus, Decanus, Senior und andere der Kayſerl. und Königl. Carolo-Ferdinandeiſchen Prägeriſchen Univerſität J. U. Doctores und Profeſſores Publici und Ordinarii reſpectivè Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. Räthe, des Prägerl. Ertz-Biſchoffl. Conſiſtorii Aſſeſſores, und geſchworne Lands-Advocaten im Königreich Beheimb, Regii Fiſci Adjuncti, des Ritterlichen Ordens S. Johannis Hierosolymitani Cantzlar ꝛc. ꝛc.

Haben beykommende facti ſpeciem, welche alſo lautet: Es iſt in abgewichenen 1691ten Jahre zu Liegnitz in Schleſien ein Kauffmann Titius Todes verblichen, und hat 9. Kinder hinter ſich zu Erben gelaſſen, unter welchen der eine Sohn Javolenus bereits vor 11. Jahren in Hamburg, der andere Lucius in Leipzig vor 3. Jahren, ihre Domicilia figiret, und die Väterliche Handlung in ſelbigen Orten fortgeſetzet haben. Nach des Vaters Ableben befindet ſich bey der Inventur und Theilung ſeiner Verlaſſenſchafft, daß bey jetzterwehnten ſeinen ausländiſchen zweyen Söhnen die Väterliche Effecten höher anlauffen, als ihre Erb-Portionen austragen, und ſie dahero ihrem Cohæreden zu Ausgäntzung derer ratarum einige Remeſſen zuthun verbunden geweſen, das übrige aber als ihre gehörige Erb-Portionen innen behalten, ſambt der daraus entſtandenen ad reſolvendum uns

aufge-

aufgetragenen Rechts-Frage: **Ob von diesen retinirten Erbschaffts-Ratis, sie dem Liegnitzischen Magistrat prætendirten Abzug zu entrichten schuldig seynd?** Collegialiter reiflich erwogen, und dieselbe aufgelöset, wie folget: Wir wollen aber für allen supponiren.

1. Daß gedachte Stadt Liegnitz das ihr sub anno 1332. verliehene Privilegium Boleslai Ducis (Krafft dessen denen alldasigen Bürgern der freye Abzug oder Abfahrt mit ihren habenden Gütern verliehen worden) vel per legitimum statutum, vel per contrariam consuetudinem, quæ vim legis obtinet, völlig cassiret und aufgehoben, und solches à parte Civitatis erwiesen werden könne: Non potest enim Magistratus exercere jus detractionis, antequam id statuto vel consvetudine introductum probaverit.

Carpz. in definit. forens. P. 3. C. 38. def. 19.

Dann wäre dieses nicht, und solte ermeldtes indultum annoch in suo antiquo vigore & viridi observantia seyn. So sehen wir nicht wessentwegen man mit dieser Frage tanquam in causa indubia von der Facultät einige decision verlanget und begehret hätte: Sintemahln gar nicht zu zweiffeln, daß der in quæstione gesetzte Javolenus und sein Bruder aus denen in specie facti angezogenen Ursachen (quod liberi civium eodem Jure, quo eorum parentes gaudeant) dieses Privilegium zu geniessen hätten: Daß also die gantze Frage nur hierinnen:

Ob vorbedeuter Liegnitzer Magistrat das quæstionirte Abzug-Geldt in casum da allda obbedeutes indultum Boleslai aboliret und nicht mehr in Schwang, von dem Javoleno und seinem Bruder fordern möge? nothwendig beruhen müsse: Supponiren.

2. Daß in der Stadt Hamburg das Jus detractionis respectu derer daselbstigen abziehenden Bürgern und Schutz-Verwandten eben so wie zu Liegnitz eingeführet sey: Dann solte selbtes alldort nicht in Gewohnheit seyn, so würde von dem abziehenden Javoleno auch wegen der Abfahrt nichts erfordert werden können

Wehn. pract. obs. lit. x. sub rubr. Nachsteuer ꝛc. *pag. m. 519.* ubi hunc articulum inter casus exceptos ponit in verbis:

Die von einer Herrschafft unter eine Obrigkeit ziehen, dessen Obrigkeit keine Nachsteuer nimbt von ihren abziehenden Unterthanen, so sich unter des ersten Herrschafft begeben, entrichten auch kein Abzug-Geld.

Welches nun gleich wie es der Billigkeit gemäß und in dem fast in allen Orthen in Schwang gehenden Jure retorsionis gegründet ist: also supponiren wir

3. Daß die von denen abwesenden zweyen Söhnen ihren übrigen cohereden zu Ausgäntzung derer ratarum verlangte rimessen würcklich und dergestalt geschehen: daß von derer abwesenden Gebrüdern effecten, oder legitima noch so viel, daß sich die Stadt wegen ihres prætendirenden Gerechtsambs, daran halten könte, noch in loco seyn: dann solten selbte ihre Erb-Portiones allbereits auſſer Land erzogen, und nichts mehr in dem Liegnitzischen zu suchen oder zu verlieren haben, so würden auch die allda verbleibende Coheredes (es wäre dann daß vor Ausfolgung der Erbtheilen selbten von Gericht aus, Verbot zugekommen) vor die absentes, cum alteri per alterum iniqua conditio inferri non debeat & res inter alios acta, alteri nec prosit nec obsit, mit ihren ratis nicht zu stehen: noch vor selbige zu hafften, sondern der alldasige Magistrat daß er nicht vigiliret, die effecten gehemmet, und außer Land gehen lassen, sich selbsten zu imputiren haben.

Quibus ita præmisis nun zu Erledigung der Frage selbst, **ob nehmlich** (supposito daß gleich wie zu Liegnitz, also auch zu Hamburg und Leipzig das Jus detractionis eingeführet, und beeden Gebrüdere noch so viel effecten im Lande, daß hievon der Abzug geschehen möge) **vorgedachte Stadt Liegnitz die dasige Erb-portiones inhalten und hievon die Nachsteuer begehren möge,** zu gelangen: Hat es zwar anfangs das Ansehen, gleich als ob erstgedachte Stadt in ihrem Gesuch darum nicht gegründet wäre, weiln

1. Wann auch einiges statutum in contrarium obhanden seyn möchte, durch solches dem Privilegio Boleslai (weilen er tempore

tempore conceſſionis der rechtmäßige Oberherr geweſen) nicht derogiret werden hätte können.

Cum lex Superioris per inferiorum tolli nequeat Clem. 2. de Elect. Siquidem inferiori in Superiorem nulla ſit Jurisdictio L. 13. §. 4. ff. ad Sct. Trebell.

um ſo vielmehr, weilen

2. Dergleichen ſtatuta ſtrictæ interpretationis und alſo, ut Juri communi (als in welchen derley Nachſteuer unbekannt) quam minime derogent, zu nehmen ſeynd

L. 11. §. 1. ff. de mun. & honor.
C. 8. §. cæterum X. de conſvetud.

ſtatuta enim ſicut reſcripta ad alios caſus extendenda non ſunt

L. 20. §. 1. ff. de teſt. milit.

Probandaq; in individuo, maxime ſi â Jure communi abhorreant

L. quod non ratione 29. ff. de LL.
Carpz. P. 3. C. 28. def. 9.

Folgbar um ſo viel weniger auf die außerhalb des territorii ſtatutarii verharrende, und zwar bereits vor dem Todesfall emigrirte Perſonen und deren effecten extendiret werden möge: Ja es will ſcheinen, ob wäre

3. Der Stadt Verlangen in caſu propoſito ſo gar der Natur und Eigenſchafft des Juris detractionis zuwieder:

Cum jus detractionis locum habeat quando certa portio defalcatur de bonis quæ ex territorio alicujus loci ſeu ſtatus in aliud territorium transferuntur exigiturque ab eo qui domicilium mutat.

Teſte Nicol. Myler de ſtat. c. 63. n. 1.

Zumahlen aber weder Javolenus, noch auch Lucius von Liegnitz nacher Hamburg oder Leipzig nichts transferiret, als will folgen, daß auch mehr gedachter Lignitzl. Magiſtrat von ihrer Erbſchaffts-Portion etwas zu begehren, oder zu fordern in nichten befugt ſeye. Und man laſſe es dahin geſtellet ſeyn, es möge die Nachſteuer von einem Fremden, ſo in dem Liegnitziſchen etwas erben wolte, und das Jus retorſionis nicht dociren könte, mit Recht begehret werden. So ſcheinet doch

4. Derley detraction nur reſpectu hereditatum & perſonarum extranearum, nicht aber (wie ſich allhier der caſus ereignet)

eignet) reſpectu portionis legitimæ & heredum ſuorum ſtatt zu haben nicht nur

Quod liberi vivis parentibus rerum paternarum quodammodo domini ſint, & quaſi ad propria bona vocentur (wie in ſpecie facti wohl ausgeführet) ſondern auch darum quod legitima ſit portio legibus debita quæ non tam ex arbitrio patris, quam proviſione legis & jure naturæ debetur, ita ut gravari non poſſit, per tradita

Gail. lib. 2. obs. 122. n. 7. & 119. n. 3.

welches denn eben die Urſache zu ſeyn ſcheinet, warum

5. Etliche Authores zwiſchen denen Eltern und Kindern dißfalls einen Unterſcheid machen, und die letztere allerdings davon befreyet halten.

Ita Carpz. P. 3. C. 38. def. 19. ubi n. 11. ait.

At non contra defuncti liberos, niſi expreſſe aliud de liberis & parentibus ſit ſancitum citans.

Andr. Rauch. p. 5. qu. 15.

Berlich. part. 3. concl. 52. n. 24. & 25. Accedit quod

6. Per probata in ſpecie Facti ſub n. 3. 4. 5. Die Kinder weder die ſonſten, ab omni lucro honeſto exigirende decimas, noch laudemia, oder einige vectigalia vel gabellas (wann ſelbe auch per ſtatutum generale vor die Erbfälle imponiret würden) von ihren natürlichen Pflichts-Theilen zu bezahlen ſchuldig ſeyn, folgbar auch ſie Gebrüdere von dieſem Abzug wenigſtens quoad legitimam illis debitam, derley immunität dem anſehen nach zu genieſſen hätten; In ferner Betrachtung, weiln

7. Die bona paterna ſo denen ausländiſchen Söhnen zugefallen, bereits extra territorium & Jurisdictionem Magiſtratus detractionem prætendentis ſcilicet Lignicenſis befindlich geweſen, ad quæ per probata in ſpecie facti ſub n. 6. ejusmodi Jura municipalia, & ſtatuta, nicht zu extendiren wären, beſonders weiln ſo viel

8. Den Lucium betrifft, zwiſchen der Cron Boheimb mit ihren incorporirten Provincien und denen Chur Sächßl. Landen das Jus detractionis aboliret und abgethan, der Javolenus aber pro

9. Ausdrücklich mit dem reſervato von dem Abzug befreyet zu ſeyn

zu seyn unter dem Schutz des Hamburgl. Magistrats sich begeben, und hierüber von selbten recognition erhalten, keines weges aber Burger-Recht gewonnen hätte, daß also selbten, weder das Jus retorsionis noch sonsten was im Weg stehen könnte.

Nun so lassen wir zwar diese und dergleichen motiva juris in ihrem Werth und Unwerth bewenden, erachten aber, daß wenn sich die Sache juxta casus supra suppositos verhalten solte, wenigstens der sich in Hamburg niedergelassene Javolenus sich sothaner Abzug-Gelder, und zwar darum nicht zu unterbrechen haben würde: weiln

1. Unwidersprechlich wahr, daß ein jeder Civis vel Incola so das Bürger-Recht in einer Stadt, allwo das Jus detractionis eingeführet ist, auffsagen, und sich anderstwo niederlassen will, dem Magistratui loci, oder der Gemeinde einen gewissen Antheil seines Vermögens (quæ portio pro diversitate locorum est varia) entrichten, und sich mit gewisser Nachsteuer Abzug- oder Abfahrt-Geld auskauffen müsse.

Ita cit. Wehn. pract. obs. Lit. N. sub verb. Nachsteuer *in princ.*

Dann obgleich dieses onus wie oben schon berühret, in denen allgemeinen Rechten unbekannt; so ist doch nicht zu zweiffeln daß selbtes per inveteratam consuetudinem (wie es denn auch per totam fere Germaniam, und in denen mehresten Reichs-Städten üblich) siquidem juris tantum humani & positivi sit, ut pulchre deducit.

Carpz. P. 3. C. 38. def. 19. n. 5. 6. 7. 8. & seq.

Und ob zwar in zweyerley Begebenheiten, als nehmlich 1) in resignatione seu mutatione domicilii) das ist wenn das Bürger-Recht aufgekündiget wird 2) si res hereditariæ ex testamento vel ab intestato extra territorium transportantur (das ist wenn man an frembden Orthen erbt und solche Erbschafft aus dem Lande oder Gebiethe bringen, und führen will) eingeführet werden möge.

Nun so seynd die in quæstione gesetzte zwey Brüdere noch bey ihres Vaters Leb-Zeiten (wie die species facti zu vernehmen giebet) allbereits abgezogen, folgbar ist gewiß, daß sie durch den würcklichen Abzug des per nativitatem, habitationem vel ori-

ginem erworbenen Jncolatus, und des Juris civilis ſich begeben und ſelbten tacite, & ipſo facto renunciret haben, folgbar extranei worden; alſo zwar, daß wenn ſie etwas eigenes gehabt hätten, die Nachſteuer von ihnen gefordert werden hätte können. Seynd ſie nun aber tempore mortis paternæ pro Extraneis & emigratis zu halten, und wollen anjetzt nach ihres Vaters tödtlichen Hintritt andern Mit-Erben gleich in Väterlicher Erbſchafft ſuccediren, und ihr Erb-Antheil auſſer Land und in ein ſolches Orth, wo die Abzug-Gelder juxta ſuppoſita in Schwange, transportiren. So finden wir nicht, warum bey ſolchen Umſtänden, die Stadt ſothane Nachſteuer von ſo gedachten anderſt wohin tranſportirenden Erb-Antheilen zu fordern nicht bemächtiget ſeyn ſolte.

Legitima enim eſt pars hereditatis per ea quæ tradit Zoes. ad ff. de inoff. teſt. n. 112.

Daß ſolchemnach, was hierinnfalls circa legata & hereditates in communi teſte cit.

Wehn. dict. loc. fol. mihi 518.

Herkommens, ein ebenmäßiges de legitima (weiln ſelbe à regula nirgends ausgenommen) ſtatuiret werden müſte.

Nam cum jura inter hereditatem totam vel partem. Item an ex teſtamento, an ab inteſtato delata ſit? non diſtinguant, nec nos diſtinguere debemus, per vulgare. Worzu kommet

2. Daß die ihnen emigrirten Brüdern zukommende effecten, vivo patre, ſelbten noch nicht eigenthümlich ſondern dem Vater zugehörig geweſen. Folgbar ſie filii mit denen ihnen anticipirten rimeſſen bey des Vaters Leb-Zeiten, vielmehr peculii profectitii als proprio nomine negotiiret zu haben ſcheinen: Welches denn auch die Urſache iſt, daß ſie nach des Vaters Ableben ſich zu deſſen Erben angegeben, und dasjenige, was ſie in vivis überkommen, der Maſſæ hereditariæ inferiren und denen übrigen coheredibus die Collationem bonorum thun müſſen. Seynd nun ſolche bona nicht filialia, ſondern paterna geweſen, und durch des Vaters Todes-Fall, ihnen Kindern jure ſucceſſionis erſt zugefallen, ſo fället der Schluß von ſelbſten, daß bey transferirung dieſer Erbtheilen in aliud territorium, der Stadt

in Be-

in Begehrung der Nachsteuer in nichten præjudiciret werden möge, wozu stösset daß

3. Die gedachte Erbs-Effecten von dem Vater bey gemeiner Stadt erworben worden, dahero billich ist, daß wofern selbte anderst wohin transportiret werden wolten, der Stadt auch ihre portio consuetudinaria davon ex regula: Qui sentit onus, sentiet & commodum, abgefolget werde. Pro

4to Giebet die Vernunfft selbsten, daß diese bey des Vaters Lebs-Zeiten emigrirte Gebrüdere, nicht melioris conditionis, als die so nicht emigriret und mit gemeiner Stadt annoch heben und legen, zuhalten seyn.

Nun so ist aber ausser allen Zweiffel, daß so fern einer oder der andere aus ihnen, anjetzt nach des Vaters Ableben, mit seinem ererbten Antheil sich anderst wohin transferiren, und ausser Landes begeben wolten, die Abzugs-Gelder von seinem Antheil unvermeidentlich entrichten müste, daß solchemnach ein ebenmäßiges respectu derer so allbereit vorhero schon abgezogen, zu statuiren seye: Uber dieses wird

5. Aus solcher prætendirenden Befreyung ein handgreifliches, und zwart in specie dieses inconveniens erfolgen, daß ein Vater, wann er eines oder alle seine Kinder, se vivo in der Frembde ansäßig machen möchte, in fraudem civitatis, seine allerwärtige Effecten solcher gestalt ausser Land ziehen, und ihnen sein gantzes Vermögen in die Hände spielen könnte; denn man setze dem Fall, daß er einem jeden in vivis, so viel rimessen übermache, daß ausser der legitima in loco domicilii nichts mehr übrig verbleibe: Nun so würde bey solchen Umständen eine solche privilegirte Stadt, die Abzugs-Gelder, weder von denen hiebevor außer dem Land gethanen rimessen, noch auch von der legitima und also von dem gantzen Vermögen weder eines Creutzers zu hoffen haben. Welches nun aber gleichwie nicht nur in elusionem der eingeführten Gewohnheit, sondern auch der Billigkeit selbsten (indem ein solcher melioris conditionis, als einer so mit Auffsagung des Bürger-Rechts, aus erheblichen Ursachen zu migriren hätte) zuwieder seyn würde. Also hindert nichts quoad

Rationem dubitandi primam per statuta subditorum, legi

ſuperioris derogari non poſſit. Dann 1. das Indultum Boleslai nicht in forma legis ſed ſimplicis privilegii (cui privilegiati cum eorum favorem intendat renunciare poſſunt) verliehen worden iſt, und da auch dieſes nicht wäre, ſo wird doch ſupponiret, daß das quæſtionirte Jus detractionis per inveteratam conſuetudinem, in der Stadt Liegnitz eingeführet ſey. Und ob zwar nicht ohne daß ad

Rationem dubitandi 2. Die ſtatuta locorum ſtrictè genommen werden müſſen, und vielbemeldtes Jus detractionis in jure communi unbekannt ſey, ſo iſt doch in denen rationibus decidendi ſchon remonſtriret, daß weiln ſelbes nur Juris humani poſitivi, tanquam ſuper caſu in Jure Communi omiſſo, per loci conſuetudinem gar wohl eingeführet werden könne, auch juxta ſuppoſitum imum nicht nur in der Stadt Liegnitz, ſondern in den mehriſten Städten des Heil. Röm. Reichs eingeführet ſey. Ad

Rationem dubitandi 3. wird geantwortet, daß (wenn anderſt juxta ſuppoſitum tertium zu Complirung der völligen legitima Javolenus und ſein Bruder ex maſſa hereditaria noch etwas in Liegnitz zu ſuchen, und ſolches anderſtwohin auſſer Land transferiren wolten) dieſe ratio dubitandi von ſelbten zerfallen, ja wenn auch dieſes nicht wäre, ſondern ein jeder aus ihnen Gebrüdern, an anticipirten quotis bereits ſo viel, als ſich eines jeden legitima betragen möchte, empfangen; folgbar in dem Liegnitziſchen nichts mehr zu ſuchen, oder zu verlieren hätten, ſo würde dennoch an anticipirung ſo gedachter Effecten, um die Nachſteuer nach des Vaters Abſterben (jedoch in cujuslibet domicilio) prætendiren zu können ſchon genug ſeyn, obwohln per deducta die übrige Mit-Erben ſo anweſend pro abſentibus zu haſften in keinerley Wege ſchuldig wären. Mit eben desgleichen wird die

Ratio dubitandi 4ta abgefertiget, daß nemlich die ſtatuta & conſuetudines locorum, hierinnfals inter heredes ſuos & Extraneos. Item inter hereditatem & legitimam keinen Unterſcheid machen, folgbar ſchon deducirter maſſen das Jus detractionis, nicht minder in legitima & reſpectu ſuorum, quam Extraneorum heredum ſtatt haben muß; wie denn auch daß die legitima

gitima nicht graviret werden könne: solches nur von dem Erblasser, cum nemo facere possit, quod minus leges in testamento suo locum habeant, nicht aber de legislatore aut consuetudine (quæ vim legis habet) vel lege ipsa zuverstehen ist. Ja weiln mehr bemeldte detractio auch in bonis propriis des migranten Statt hat; so ist wenig daran gelegen ob die Kinder bey des Vaters Hinscheiden, ad bona propria, vel quasi propria beruffen werden. Daß ad

Rationem dubitandi 5tam zwischen Eltern und Kindern etwelcher Rechts-Gelehrten Meynung nach hierinnfalls ein Unterscheid zu machen, thut von diesen der ad hunc passum obangeführte

Carpz. P. 3. C. 38. def. 19. n. 14.

selbsten wieder abweichen, sagend:

Quod ab onere deductionis de bonis aliunde transferendis nec liberi immunes sint. Wie denn auch was ad

Rationem dubitandi 6. de immunitate à solvendis ab hereditate decimis, laudemiis & gabellis angeführet wird, hievon ad jus detrahendi portionem â bonis alio transferendis tanquam à separatis, es sich gar nicht argumentiren lässet; weiln die decimæ, laudemia und dergleichen, ob longe alios fines, nemlich vel propter perceptionem sacramentorum vel recognitionem dominii directi (mit welchen aber das Jus detractionis die geringste Connexion hat) præstiret zu werden pflegen, dahingegen die Nachsteuer von denen abführenden Gütern, worunter insgemein die Erbschafften mit begriffen seynd, abgefordert wird. Eben desgleichen evinciret nichts, daß ad

Rationem dubitandi 7. die bona paterna, so denen ausländischen Söhnen zugefallen, bereits extra territorium & Jurisdictionem Magistratus detractionem prætendentis, zu Zeit des Väterlichen Ablebens befindlich gewesen wären, dann supposito etiam, daß diesem also, so folget doch nicht daraus, daß hierumben besagter Magistrat die Abzugs-Gebühr, von ihr der Emigranten auch extra territorium befindlichen Effecten nicht prætendiren möge per tradita cit.

Carpz. d. part. constit. 38. def. 19. n. 10.

ubi statuit Posse Magistratum domicilii jus detractionis exercere, in mobilibus

bilibus vel nominibus etiam extra territorium exiſtentibus quod hæc perſonam ſequantur. citans And. Rauchb. p. 1. qu. 17. Und gleich nun ſo viel ad

Rationem dubitandi 8. den zu Leipzig ſubſiſtirenden Lucium betrifft, wenn dieſem alſo, daß das Jus detractionis zwiſchen dieſen vereinigten Ländern, deſſen Fundament die Erbvereinigung zwiſchen der Cron Böheimb ſambt denen incorporirten Landen, und des Hauſes Sachſen zu ſeyn ſcheinet, abolire, es dabey ſein verbleiben haben muß; Alſo finden ad

Rationem dubitandi 9. dieſes allein daß Javolenus zu Hamburg dato nicht gewohnet, ſondern ſich nur unter gedachter Stadt Schutz begeben, und von der Nachſteuer befreyet zu ſeyn Recognition erhalten, nicht für ausgebig, noch ſo weit, daß er ſich hierum der Abfahrt-Gelder entziehen möchte, relevirlich zu ſeyn, angeſehen wann er (1.) ſeine intention erreichet, ihme nach Habhafftwerdung ſeines Erbtheils, ſich in der Stadt Hamburg ſeßhafft zu machen, und allda das Bürger-Recht zu gewinnen, in alle Wege unwerth ſeyn würde, der Revers aber kan, (2.) der Stadt Liegnitz hierum in nichten vorträglich ſeyn, weiln nicht zu glauben noch zu hoffen, daß er Javolenus von dannen wieder abziehen, und in ſein Vaterland, ſo er einmahl verlaſſen, ſich wieder verfügen werde.

Und dieſes iſt, ſo wir dem Herrn Conſulenten auf ſein freundliches Erſuchen zur kürtzlichen Nachricht anzeigen laſſen wollen, achten daſſelbige auch (iedoch ſalvo rectius ſentientium Judicio) denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu ſeyn. Zu Urkund deſſen, iſt gegenwärtiges Conſultum mit unſerm Ordinari-Facultät-Inſiegel und gewöhnlicher Unterſchrifft bekräfftiget worden. So geſchehen Prag, den 10. Junii Ao. 1692.

Johann Heinrich TURBA,
D. Prof. & p. t. Facult. Jurid. Decanus.

(L.S.)

Rudolphus Scharff à Lindenfels,
Univ. Prag. Synd. & Notarius.

No. CVII.

Nō. CVII.

Responsum Dn. Scabin. Lipſ. ad Conſultat. J. J. Kirſt, und Conſ. zu Leipzig, M. Januar. 1705.

ALs ihr uns Abſchrifft eines letzten Willens benebſt dreyen unterſchiedenen Fragen zugeſchicket ꝛc.

Hat Johann Mirſch vor denen Stadt-Gerichten allhier am 17. Martii des 1698. Jahres ſeinen letzten Willen übergeben, welcher nach ſeinem erfolgten Todes-Fall am 15. May dieſes 1705. Jahres publiciret worden. Nachdem nun zwiſchen deſſen hinterbliebenen Wittben Reginen Hungerin und den beyden Töchtern erſter Ehe Zweiffel entſtehet. Ob jene dieſen eine Eydliche Specification der gantzen Verlaſſenſchafft zu ediren ſchuldig, oder ob nicht vielmehr die jenige, ſo ſolche fordert, uſque ad legitimam davon zu excludiren. So wollet ihr was dißfalls Rechtens berichtet ſeyn.

Ob ein Ehemann ohne Zuziehung ſeines Eheweibes von der Schwieger-Mutter, ſeines maritalis uſus-fructus halber ein Inventarium oder eydliche Specification über des verſtorbenen Schwieger-Vaters Verlaſſenſchafft fodern könne?

Ob nun wohl dem Teſtator, ſeinen beyden Kindern und ihren Curatoren Eydl. Specification von ſeinem Eheweibe zu fodern ausdrücklich verbothen, auch wenn eine oder die andere wider dieſen letzten Willen ſich moviren und einigen Widerwillen machen würde, ſelbiges von der Erbſchafft biß auf die Legitimam excludiret und enterbet, auch das übrige ſo derſelben zukäme, auf die übrige Erben fallen, und ſie ſich darein gleich theilen ſollen.

D. a. d. ſolches Verboth in Anſehung, daß die meiſte Verlaſſenſchafft in Immobilien und Schulden beſtehe, geſchehen, auch Teſtator das gute Vertrauen zu ſeinem Eheweibe gehabt, daß ſie alles treulich anzeigen, und den Kindern zum Nachtheil nichts verſchweigen würde, daher auch dieſem die Macht gegeben alles in eine Specification mit der Mutter Genehmhaltung zu bringen: Die Obligation hingegen, welche nirgends in den letzten Willen verbothen die Stieff-Mutter durchgehends bey dem gantzen Vermögen nicht verwilligen wollen, ſondern nur einige der verhandenen Brieffſchafften den Eydmännern derer Töchter gegeben, und in einem Kaſten ſo in der Mutter Verwahrung geblieben, mit ihren Privat-Petſchafften verſiegeln laſſen, welche Siegel nach verfloſſenen 4. Wochen nicht nur verletzt befunden,

ſondern

sondern auch aus demselben einige Bücher, so der eine Eydmann selbst hinein geleget, weg und in den Kasten nicht zu befinden gewesen, auch des Tages vor seinem Tode das Schränckgen, worinne sonsten seine scripturen befindlich, eröffnet angetroffen worden, welches Anlaß zu einem wiedrigen Verdacht giebt, vornehmlich da die Massa nach der Wittben Angeben sich etwa auf 9000. Rthlr. belaufft, da doch, wenn nur die liegenden Gründe, so er vor wenig Jahren vor seinem Tode verkaufft, gerechnet werden, er wenigstens 16. biß 17000. thlr müsse verlassen haben, überdiß annoch bey seinem Leben, wie jedes seiner Kinder biß 10000. thl. bekommen werde, gegen unterschiedenen heraus gelassen, im übrigen die Vermuthung daß der Testator auf den Fall, wenn erheblicher Verdacht einer Veruntrauung wider die Wittib vorhanden, ihr die Eydliche Specification nicht würde erlassen haben, und weil die Tochter annoch Minder-Jährig, die Obrigkeit dafür zu sorgen hat, daß nicht so wohl auf des Testatoris im letzten Willen befindliche Worte, als vielmehr auf des Unmündigen, oder Minder-Jährigen Nutzen gesehen werde, n. m. i. der Beylage und e. f.

So möchte der Mirischen Wittben nach Befindung der Umstände, und wenn die angezogenen Indicia darzuthun, die Edition eines eydlichen Verzeichnisses über ihres verstorbenen Mannes Verlassenschafft wohl auferleget, die Kinder aber um deßwillen biß auf den natürlichen Pflicht-Theil davon nicht ausgeschlossen werden. v. R. w.

Nō. CVIII.

Ein über diese Frage gesprochenes anderweitiges Informat-Urthel. Ob der Schwieger-Sohn von der Schwieger-Mutter ein Inventarium oder Eydl. Specification über des Schwieger-Vaters Verlassenschafft, seines usufructus wegen fordern könne?

Responsum Dn. Scabinorum Lipſ. ad interrogationem Joh. Antonii zu Leipzig, M. Jan. Ao. 1706.

HAt Hans Mirisch allhier An. 1698. ein Testament aufgerichtet, darinne er sein Eheweib Reginen, nebst seinen beyden Töchtern erster Ehe Marien und Dorotheen zu Erben ernennet, und darneben verordnet, daß weil seine meiste Verlassenschafft in Immobilien und aussenstehenden Schulden bestände, davon gedachte seine beyde Kinder gute Wissenschafft hätten, sie und ihre Vormünderе von der Wittben eine Eydliche Specification seiner Verlassenschafft zu suchen nicht befugt, derjenige

jenige von seinen Erben auch, so wider diesen seinen letzten Willen handeln und disputiren würde, biß auf die Legitimam exherediret seyn solte. Nachdem nun solches dergestalt angenommen werden will, daß wenn gleich die Kinder, oder eines von ihnen der gesetzten Straffe sich unterwerffen wolte, jedennoch die Eydliche Specification nicht gesuchet werden könte, sondern die Wittib damit schlechter Dinges verschonet bleiben müste, so wollet ihr anitzo, ob solche Meynung in denen Rechten gegründet, berichtet seyn. O. n. w. Der Testator die Ursache, weßhalber er die Eydliche Specification zu suchen verbothen, in seinem Testament deutlich ausgedruckt, nemlich daß seine Kinder von der Beschaffenheit seines Vermögens gute Wissenschafft hätten, also, daß denenselben dem Väterl. letzten Willen schlechter Dinges nachzukommen, und denenselben in keinerley Wege darwieder zu handeln obliege, ihnen auch solches nicht zu verstatten, es das Ansehen gewinnet, hiernechst angeführet werden möchte, daß die in Fall der Contravention dem Testamento einverleibte Straffe der exhæredation usque ad Legitimam schon so denn vor verwircket zu achten, wenn sie mit Hindansetzung schuldigen Respects und Gehorsams gegen ihren Vater seinen letzten Willen zu disputiren, und in Zweiffel zu ziehen sich unterstanden, wenn gleich solcher disputat keinen Effect hätte, inmassen auch durch gegenwärtige disposition die Kinder sonst nicht graviret, indem ihnen $\frac{2}{3}$. der Verlassenschafft assigniret, da ihnen doch zur Legitima mehr nicht als $\frac{1}{3}$. gehöret, und nicht zu vermuthen, daß die Erlassung der Eydlichen Specification so viel Schaden ihnen zuziehen werde, als wenn sie nur mit einem Drittel zu frieden seyn müssen, diesemnach, daß sie ohn ein beständiges Interesse litigiren, folglich mit ihrer Klage nicht zu hören, es scheinet.

D. a. d. Die Rechte auch denen Eltern nicht verstatten, durch ihre Dispositiones die Kinder an ihrer Legitima zu graviren, und solches zu erkennen man das quantum der gantzen Verlassenschafft eigentlich wissen muß, solches auch nach Anleitung der Rechte anderer gestalt nicht, als vermittelst eines Inventarii, oder Eydlichen Specification geschehen kan, diesemnach wann eines oder mehr Kinder usque ad Legitimam exherediret seyn solten, selbigen diese, ohne einige Verkürtzung folgen, und ob sie

solche würcklich erhalten, aus dem Inventario oder Eydlichen Specification erhärtet werden muß, die Intention des Testatoris nicht dahin gerichtet, daß sein letzter Wille allenthalben seinen Effect erreichen möge, und auf den Gegenfall die Straffe der exhæredation gesetzt, dannenhero wenn solche statt haben solte, der disputat cum effectu geschehen muß, und beruhet der Contradicenten Interesse eben darinne, daß sie eigentlich wissen möchten, was sie denen Rechten nach zu gewarten haben, nach mehrern Inhalt der Beylagen und eurer Frage. So möchten zwar die Mörrischen Kinder wann sie ihres Vaters Testament zuwieder eine Eydliche Specification verlangen, alleine mit der Legitima wohl abgewiesen werden, und das übrige der Wittben zuwachsen, in solchen Fall hingegen eine Eydliche Specification zu ediren, diese sich nicht entbrechen kan, v. R. w.

Nō. CIX.

Responsum Facult. Jurid. Witemberg. ad consultationem Annæ Catharinæ de Göhren, Friderici de Möllendorff uxori redditum. Mens. Jan. An. 1678. à Dn. D. J. H. Bergero in P. 1. suppl. T. 45. Obs. 6. p. 534. relatum.

Wenn der Ehemann in Armuth geräth, kan das Ehe-Geld, Gerade, Morgē-Gabe und Nutztheil von denen Vettern aus dem Lehn gefodert werden.

HAben vor ohngefähr 3. Jahren des alten Fritzen von Möllendorff Söhne, ihren Vetter euren Ehemann, so in einem Dorffe mit ihnen gewohnet, gröblich injuriret, weßwegen er bewogen worden, dieselben in der Fürstl. Regierung zu Halle rechtlich zu belangen. An statt aber daß dieselben Litem contestiren sollen, haben sie eurem Ehemanne, als ob er nicht echt und recht gebohren, quæstionem status moviret, und die Sache soweit getrieben, daß auß dem processu injuriarum ordinario ein inquisitorius, und sie darauf in eures Ehemannes Güther, worinnen alle Mobilia an Viehe und Haus-Geräthe geblieben, immittiret worden. Dieweil nun dadurch euer Ehemann in höchstes Armuth gerathen, und sich nebenst euch kümmerlich bey andern Leuten aufhalten muß, wollet ihr berichtet seyn, ob nicht die Vettern, so in eures Ehemanns Güther gerichtlich

lich immittiret worden, euch euer eingebrachtes Gut, aus demselben zu erstatten schuldig, nach mehrern Inhalt eures Berichts und der Beylage. Wenn nun gleich euer Ehemann sich annoch beym Leben befindet, und ein Eheweib sonsten bey des Mannes Leben ihr Ehe-Geld und eingebrachtes Gut wieder zu fordern nicht berechtiget, erwehnter euer Ehemann auch des Guths, so er innen gehabt, sich anzumassen nicht befugt gewesen, und die Vettern dahero ihn billig daraus gesetzt.

D. a. u. D. Ein Eheweib auch auf den Fall, wenn derselben Mann in Armuth fällt, ihr eingebrachtes Gut und Weibliche Gerechtigkeit, vermöge der Rechte zu fordern wohl befugt.

L. 29. C. de jure dot.
Rauchb. p. 1. qu. 33.
Saison ad Consuet. Turonens. tit. 25. art. 33.

euch auch eures Ehemannes Schuld zu büssen nicht zugemuthet werden kan, und unbillig seyn will, daß da eures Mannes Güther von euern Vermögen angebauet worden, dessen Vettern dieselben ohne Entgeld besitzen sollen, so seynd sie euch, dafern ihr euer eingebrachtes Gut, wie ihr solches eurem Ehemanne geliefert, oder daß solches in die Güter verwendet worden, erweißlich machen möget, nicht allein das Ehe-Geld, sondern auch die Paraphernalia und Gerade, nebenst dem Gegen-Vermächtniß, Morgen-Gabe und Muß-Theil heraus zu geben schuldig. v. R. w.

Nō. CX.

Responsum Facult. Jurid. Jenens. ad Interr. Justini zu Rudelstatt M. Sept. 1619. in Dn. Struvii Tr. de Success. ab intest. c. 19. §. 2. p. 339.

Durch Ehebruch wird die Wittib des Leib-Gedinges, und was sie vom Ehemanne bekommen, verlustig.

UF d. z. unterschiedliche zwey Fragen sprechen wir Anfangs und uf die Erste vor Recht: Hat eine Adeliche Wittbe, so anitzo ihr Leib-Geding, welches von ihrem seel. Junckern ihr ufgerichtet, bewohnet, sich nach ihres Junckern Tode, ausserhalb der Ehe, schwängern lassen, und kurtz verruckter Zeit eine junge Tochter zur Welt gebracht, und als sie deßhalber zur Rede

gesetzet, sich zu erklären und anzuzeigen, von weme sie solch Kind hätte, oder wer dessen Vater sey, wäre von ihr diese Antwort erfolget, daß sie von keinem andern, denn ihres vorigen Junckern Halb- oder Stieff-Bruder (sintemal sie von der Mutter vollbürtige, vom Vater aber halbe Brüder gewesen, dißfalls wüste, mit deme sie sich vor der Zeit und also lange nach ihres Junckern seel. Tode verlobet, darauf der Beschuldigte vorbeschieden, und hierüber vernommen, der sich hierzu nicht allein bekannt und gestanden, sondern auch ebenmäßig vorgegeben, wie er sich mit der Wittib schon vor anderthalb Jahren verlobet: Ob nun gleich der Beschuldigte, dieselbe zu ehelichen anhalten thut, so ist doch die Obrigkeit dißfalls zu dispensiren und solches nachzugeben, nicht befugt, sondern es seynd beyde Personen des begangenen incestus halben mit der ewigen Landes Verweisung, gestallten Sachen nach zu belegen. Inmassen denn die 2. Frage betreffend die Wittbe dahero sich zugleich ihres Leib-Guts, und was sie von ihrem vorigen Junckern und Ehemann bekommen, nicht aber zugleich desjenigen, so sie zu ihm gebracht, und ihr eigen gewesen, verlustig gemacht. v. R. w.

Nō. CXI.

Responsum Facultat. Lipſ. ad Interr. Johann Paul Förstern, Jur. Pr. in Kiehl M. Nov. 1693.

Als ihr uns Abschrifft einer Ehestifftung mit Lit. A. bemercket, sambt einer Frage zugeschicket, und euch des Rechtens darüber zu berichten gebethen; Demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Hat Ao. 1669. Titius, ein vornehmer von Adel sich mit Mevia in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen, und gewisse Ehe-Pacta mit derselben aufgerichtet, worinnen die Braut und deren Vater Cajus wegen künfftiger Succession sich mit Titio nicht nur dergestalt vereiniget und paciſciret, daß daferne dieser der Meviæ Tod überleben, und selbige ohne Leibes-Erben versterben würde, deren Eingebrachtes sowohl am Braut-Schatze als anderen wiederum an ihre nechste Erben, dahin es von GOtt und

Rechts

Rechts wegen gehörte, hinfallen und vererbet werden solte, also und dergestalt, daß mehrgedachte Mevia keines weges berechtiget und bemächtiget seyn solte und könne, dagegen durch Testament, Donationes inter vivos, oder mortis causa, oder einigerley disposition und alienation, wie es Nahmen haben möge, zu handeln, massen sie sich dessen allen aufs kräfftigste und bündigste begeben, und verziehen ꝛc.

sondern auch über diß unter einander verabredet, daß woferne nach GOttes willen sichs begeben solte, daß nach der Eltern Tode der Braut Bruder, oder Schwester, ohne Leibes-Erben verstürben, oder keine Männliche Eheliche Leibes-Erben von dem Vater Herr Cajo verhanden wären, dem Titio und dessen Haus-Frau der Meviæ ihre Erbgerechtigkeit, gleich andern Brüdern und Schwestern an solcher Erbschafft reserviret und übernommen, auch da ein Bruder oder Schwester ohne Leibes-Erben nach der Eltern Tode versterben würde, der Meviæ ihr nach Erbgangs-Recht gebührender Antheil von deren Verlassenschafft unverweigerlich vorbehalten seyn und bleiben solle,

Nachdem nun der Meviæ Bruder Johannes nach seiner Eltern Tode ohne Kinder verstorben, und seine Erbschafft vermittelst aufgerichteten Testaments, auf seine annoch lebende Brüder alleine transferiret, stehet Mevia in den Gedancken, daß ihr durch besagtes Testament nicht præjudiciret werden könte, sondern vielmehr Innhalt obangezogener Ehe-Pacten ihr Antheil von ihres verstorbenen Bruders Verlassenschafft, abgefolget werden müste.

O. n. w. dieselbe ihre Intention daher zu behaupten gemeinet, daß gleichwie sie von ihrem Vermögen auf keinerley Weise etwas verwenden könne, sondern solches alles, wenn sie ohne Leibes-Erben versterben, ihren Brüder und Schwestern ab intestato überlassen müssen, also auch ihre Brüder zu dergleichen dadurch verbunden gewesen, weil der Vater Cajus derselben ihr Erb-Recht an ihrer Geschwister Vermögen, in der zwischen ihr und ihrem Ehemanne Titio aufgerichteten Ehestifftung ausdrücklich vorbehalten, auch vermuthlich dißfalls eine Gleichheit unter

seinen Kindern gehalten wissen wollen, daß also es das Ansehen gewinnet, wie der Mevia ihr Bruder Johannes durch sein aufgerichtetes Testament ihr nichts entziehen können, zumahl derselbe nebenst seinem übrigen Geschwister offt angeführte Ehestifftung dergestalt beobachtet, daß sie Inhalt solcher, wegen ihres verstorbenen Bruders, nach Caji und dessen Ehefrauen Tode der Meviæ 5000. Rthl. bezahlet, so ebenfalls der Vater Cajus verordnet und haben wollen.

D.a.u.D. In der Ehestifftung, so zwischen Meviam und Titium aufgerichtet, weder der verstorbene Johannes noch die übrigen Cajischen Kinder mit einigen Fidei-Commiss ausdrücklich beschweret worden, solches auch, wenn es gleich Cajus intendiret, um so viel weniger geschehen können, weil erwehnte Ehestifftung weder pro Testamento paterno, noch auch andern letzten Willen zu halten, indem, soviel jenes betrifft, keine heredis institutio darinnen anzutreffen, auch der Numerus quinque Testium, so doch regulariter ad omnem ultimam voluntatem erfordert wird, dabey ermangelt, zu dem auch keines von des Caji Kindern, ausser die Meviam, in offtgedachte Ehestifftung gewilliget, und dahero so schlechter Dinges weder dieselbe in gesambt, noch absonderlich der eine Sohn Johannes dergestalt graviret werden können, daß er mit seinem Vermögen nicht, wie er gewollt, frey disponiren können; über diß nicht folget, daß weil des Caji Kinder in einem Puncte dessen Willen darinnen nachgelebet, daß sie der Meviæ wegen des, bey Leb-Zeiten der Eltern verstorbenen Bruders 5000. Rthl. bezahlet, auch deßwegen dieselben ihren Antheil so sie aus ihrer Geschwister Verlassenschafft ab intestato zu hoffen gehabt, ohnverweigerlich lassen müssen, weil diese Puncte gantz separat seyn und von einem zu dem andern keine gewisse Folgerung zu machen, zumahl da was die bezahlten 5000. Rthl. betrifft, des Vaters Verordnung pro simplici donatione zu achten, welche durch dessen Todt bestätiget worden, die reservatio aber portionis ab intestato debitæ in gratiam Meviæ facta, weder in vim Contractus noch ultimæ cujusdam voluntatis gelten kan.

So mag auch Mevia ihres Bruders Johannis Testament im gering-

im geringsten nicht umstossen / vielweniger aus dessen Verlassenschafft etwas ab intestato mit Bestande fordern. v. R. w.

Nō. CXII.

Responsum Scabinor. Hallensium an Clemen Geissen zu Ammendorffs M. Nov. Ao. 1606. referente Dn. Heeroldo in Tr. de Jure Repræs. c. 5. Concl. 10. §. 4. p. m. 299.

Die Gewohnheit im Heer-Gewette zu succediren wird in zehen Jahren præscribiret.

FUndans se in consuetudine provinciali sive locali, illud tanquam quid facti probare debet. Roderic. Suarez. in procem. LL. forens. n. 1. hinc Dn. Scabin. Hallens. d. Mens. Novembr. An. 1606. hoc modo responderunt &c. Wofern ihr durch zwo oder drey beglaubte Zeugen oder sonsten erweisen köntet / daß im Amte Giebichenstein / oder auch in dem Dorffe / da ihr eure Wohnung habt / beständiglich eingeführet / und es ein zehen Jahr also unverruckt bißher gehalten worden / daß auf beschehene Todes-Fälle iederzeit der älteste Bruder das beste Pferd und andere Stück zum Heer-Geräthe gehörig allein genommen / und die jüngsten Brüder darvon ausgeschlossen / so hättet ihr euch solcher Gewohnheit billig zu erfreuen / und wären die Brüder euch solche Stücke / ungeachtet was die Sachsen-Rechte sonsten dißfalls disponiren und ordnen / folgen zu lassen schuldig.

Nō. CXIII.

Responsum Scabin. Hallens. ad requisitionem Herr Ober-Born-Meister Salomon Heerolds hinterbliebenen Agnaten d. 27. Aug. Ao. 1657.

Ohne Acceptation kan keine Gerade- oder Heer-Geräths-Schenckung bestehen.

MOdo res præsentes vel eorum designatio donatario præsenti & acceptanti Judicialiter, vel coram Notario & Testibus tradantur, prout responderunt dicti Dn. Scab. Hallen. verb. sent. Wann gleich das Heer-Geräthe durch eine Uebergabe unter den Lebendigen / den nechsten Schwerd-Magen / gleich wie dadurch nach üblichen Sachsen-Recht die Gerade der nechsten

sten Gespinnen, könte entzogen, und auf niemand anders gebracht werden: Ob auch wohl in diesem Fall der Donator die Donation unverbrüchlich zu halten, den Gerichts-Schuldheissen in Beyseyn des Notarii Handheischig angelobet hat; J. d. u. d. aus solcher Ubergabe nicht zu vernehmen, daß bey solchen Actu entweder der Donatarius, des Donatoris Tochter-Sohn Christoph Ritter selbsten, oder seinet wegen sonsten jemand zugegen gewesen, und die Ubergabe acceptiret hätte; Dahero auch ihm zugleich einige Tradition derer zum Heer-Geräthe gehörigen Stücken, durch würckliche Uberreichung dergleichen Stücke oder Ausstellungen derer Designation nicht geschehen ist, noch können; Dergleichen Solennia und Requisita aber, wie bey Ubergabe der Gerade unter den Lebendigen, also auch bey dergleichen Übergabe des Heer-Geräths, gestalt das Argument von der Gerade aufs Heer-Geräthe, nach gemeiner Sächsischer Rechts-Lehrer Meynung gültig und kräfftig, da sie beständig seyn sollen, nicht unbillig genau in acht zu nehmen, und dann des Schultheissen von Donatore angenommenes Handheischig Angelöbniß mehr pro solenni ex parte Judicis, als daß dadurch des Donatarii requirirte acceptatio solte suppliret, und dero Defect versetzet seyn, zu achten ist. Als mag obgedachte eures Vetters Salomon Heerolds an seiner Tochter Sohn Christoph Rittern beschehene Übergabe des Heer-Geräths, zu Recht nicht bestehen; Sondern habt euch dessen billig anzumassen, und seyd es mit allen darzu gehörigen Stücken, so viel deren bey eures Vettern Ableben noch vorhanden gewesen, nach dem dreysigsten abzufordern; Wie auch die, à tempore moræ euch entstehende Nutzungen zu suchen und zu begehren befugt.

Nō. CXIV.

Responsum Scabin. Lipſ. ad Interr. Gottfried Müllern, Hochfürstl. Sondershäusischen Regierungs-Secretario M. Aug. 1697.

HAben N. N. Gebrüder von Käyser Carln dem Fünfften in Ao. 1549. einen Adels-Brieff erhalten, des Standes aber öffent-

öffentlich sich niemahln angemasset, sondern noch wie vor der Handelschafft obgelegen, nachdem nun von denen Nachkomen itzo einige nach Franckfurt am Mayn sich gewendet, und daselbst des Adelstandes sich gebrauchen, und zugleich des in gedachten Adel-Brieff verliehenen Privilegii fori bedienen wollen, so will ihnen daran nichts eingeräumet werden;

Die Nobilität wird non usu proscribiret.

O. n. w. Der Adel-Brieff nicht nur auf die damahlige acquirentes gerichtet, sondern zugleich darinnen ihre Leibes-Erben, und derer Erbens-Erben, für und für in den Stand des Adels gesetzet worden, also es scheinet, daß der bißher unterlassene Gebrauch dieser prærogativ denen jetzt lebenden nicht schädlich seyn könne; Im übrigen in besagten Brieff ihnen zugleich das Recht ertheilet, daß sie alleine von ihrer Kayserlichen Maj. oder dem Kayserl. Cammer-Gerichte in Anspruch genommen werden, von dem Rothweil. und anderen des Reichs und Kayserlichen Gerichten hingegen exempt seyn solten.

D. a. d. Von der Zeit an, da der angezogene Adels-Brieff ertheilet worden, bereits in die anderthalb-hundert Jahre verflossen, und die gantze Zeit über, die N. N. vor Personen Bürgerlichen Standes sich aufgeführet, und Bürgerliche Nahrung getrieben, also das ihnen ertheilete Privilegium non usu vorlängst erloschen, inmassen denn dergleichen Freyheiten, wann über Rechts verwehrte Zeit sie nicht gebrauchet werden, da es doch wohl geschehen können, hinwieder expiriren, in gegenwärtigen Falle auch nicht zu befinden, daß durch renovation der erlangte Stand conserviret worden, biß die N. N. dessen würcklich zu gebrauchen vor dienlich erachtet; Im übrigen das dem angezogenen Adels-Brieff einverleibete Privilegium fori, keines weges auf eine exemption von der ordentlichen unmittelbaren Obrigkeit Jurisdiction gerichtet, sondern vielmehr ausdrücklich das Gegenspiel, und daß sie vor andern ihren rechten Herrn und ordentlichen Gerichten, darunter sie gesessen oder je zu Zeiten sitzen werden, belanget werden solten, darein enthalten, inmassen auch exemptiones vor der Reichs-Stände Patrimonial-Gerichte Ihre Kayserl. Maj. nicht zu ertheilen, in der Wahl-Capitulation zu versprechen pflegen, nach mehrern Inhalt der Beylage und eurer Frage.

Ob das denen Nobilibus gegebene Privilegium fori præscribiret werden könne?

So möchten N. N. des Adelstandes aus dem angezogenen Adels-Briefe sich nicht gebrauchen, weniger gegen ihre ordentliche Obrigkeit, worunter sie wohnhafft, mit dem Privilegio fori sich behelffen, v. R. w.

Nō. CXV.

Responsum Dn. Scabinorum Lipſ. ad requiſitionem Senatus Lipſienſis in cauſa Fiſcalis d. Senatus contra Marien Simonin, M. Junii An. 1714. conf. D. Fridr. Friſii Diſput. de Bonorum poſſeſſ. Unde Vir & Uxor hic Lipſ. An. 1715. habita §. 37. p. 32.

Ob nicht der Ehemann, wenn ſein Eheweib keine Spill-Magen verläſſet, ex Edicto unde vir & uxor, die Gerade, und ſämbtliche Verlaſſenſchafft prætendiren könne.

Auf Vorbringen ꝛc. ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß beſagter Simonin des beſchehenen Einwendens ungeachtet, das von ihrem Manne hinterlaſſene Haus in Lehn zu reichen, und ihr darüber gewöhnlicher Schein gebethener maſſen zu ertheilen v. R. w. quæ etiam in rem judicatam tranſiit, additæ ſunt rationes decidendi hujus tenoris.

Ob wohl bemeldeter des Raths Syndicus anführet, daß auſſer denen Eltern und Kindern derjenige ſo bonorum poſſeſſionem ſuchen wollen, wenn ſie auch gleich im Beſitz der Verlaſſenſchafft ſich befinden, dennoch innerhalb 100. Tagen ſich diß-falls Gerichtlich zu erklären ſchuldig, welches aber die Simonin unterlaſſen, und allererſt nach Verlauff mehr als 2. Jahren ſeint ihres Mannes Tode mit dem fol. 1. befindlichen Schreiben einkommen, alſo ſie ſich der ihr ex edicto Prætoris zuſtehenden ſucceſſion unde vir & uxor verluſtig gemacht, und dieſe da weder Kinder noch Anverwandten intra decimum gradum vorhanden, der Obrigkeit Krafft ihnen zuſtehender Ober-Gerichte, biß auf das der Wittben zur Statutariſchen portion zukommende dritte Theil anheim gefallen ſey, geſtalt denn nicht ohne, daß unterſchiedene Rechts-Lehrer, das ſo von der Declaration intra centum dies verordnet, auch auf den Fall, wenn ein Ehegatte in Entſtehung anderer Erben ſich zu deſſen Vermögen mediante remedio

bonorum

bonorum possessionis ziehen will, erstrecken, er auch ferner anführet, daß die Simonin mit dem so im Weichbilde Art. 58. enthalten, sich nicht zu behelffen habe, weiln das Sächßs. Recht nur so weit es würcklich recipiret und durch Gewohnheit bestätiget, gelte, und wenn darauf gesehen werden wolte, vielmehr die Disposition des folgenden Articuls von Erblosen Gütern der Obrigkeit zustatten kommen müssen; Inmassen dann ferner nicht ohne, daß der Simonin Entschuldigung, daß sie erstlich erwarten müste, ob einige Verwandten von denen Verstorbenen sich angeben möchten, und also allenfals nicht nur 100. sondern 300. Tage ihr zu verstatten diese auch nicht continui, sondern utiles über daß sie als eine Weibes Person die Rechte nicht verstehe, gleichwohl damahls keinen Curatorem gehabt, und so gleich indefensa gewesen, nichts thun würde, da auch 300. Tage, wenn sie gleich auf gewisse masse als utiles zu achten, dennoch vor Ubergebung des Schreibens längst verstrichen, sey auch sich selbst beyzumessen, daß sie sich keinen Curatorem bestätigen lassen, noch peritiores consuliret.

D. a. d. Daß die declaration zu der bonorum possessione ex capite unde vir & uxor auf das spacium der 100. Tage eingeschrencket seyn solle, in denen Rechten nirgends ausdrücklich verordnet, indem dasjenige, was §. 4. Inst. de B. P. enthalten bloß von der Successione agnatorum & cognatorum handelt dahin auch L. 2. C. qui admitti ad bon. possess. possunt gehet, und L. f. C. d. t. auf die statuta jure prisco tempora sich beziehet, von welchen, daß etwas auf oberzehlten Fall verordnet, nicht zu befinden, hierüber dergleichen dispositiones pœnales dadurch jemandes ihm sonst zukommenden Rechts verlustig geachtet werden soll, odiosæ und ultra tenorem verborum nicht füglich zu extendiren, also dasjenige, was in denen Sächßl. Rechten Weichbild Art. 58. verordnet, dem juri communi conform, und da auch von denen Sächßl. Rechts-Lehrern in des verstorbenen Ehemannes Gütern der Vorzug vor dem Fisco, der hinterlassenen Witthen zu unterschiedlichen mahlen zuerkannt worden, um so vielmehr pro receptione desselben in diesem Stücke zu præsumiren, diesemnach die von der Simonin fol. 1. beschehene declaration pro intempestiva nicht zu halten, noch bey solchen Umständen

die bona vacantia mit Bestand zu rechnen, nach mehrern Inhalt der übergebenen Acten und ihrer Frage. So ist von uns gesprochener massen billig erkannt worden.

Nō. CXVI.

Responsum Dn. Scabinorum Lipſ. de An. 1646. M. Oct. ex Dn. Carpz. P. 2. Deciſ. 168.

Ob in dubio etwas vor ein Gegen-Vermächtniß, oder Leib-Gedinge zu achten sey?

SAt eure Mutter A. B. von A. eurem Vater B. C. von R. als sie sich mit ihme verehlichet 2000. Gulden Ehe-Gelder würcklich zugebracht, und gewisse Pacta Dotalia darüber aufgerichtet, darinne ihr nach des Ehe-Junckern Absterben, wegen der empfangenen 2000. fl. Ehe-Geld zum Gegen-Vermächtniß gleichfals 2000. fl. vermacht, und dabey Versehung gethan worden, daß nach seinem Tode die Wittbe, eurer Mutter, entweder zu ihrem Leib-Vermächtniß der S. Unterthanen, welche um 4000. Gülden erkaufft worden, greiffen, oder aber ihr das Einbringen und Gegen-Vermächtniß Jährlich 15. fl. mit 1. fl. verzinset werden sollen: Und es hat bemeldte eure Mutter, nach des Vaters Absterben die S. Unterthanen angenommen. Nachdem sie aber nunmehro auch Todes verfahren, wollen die Söhne als Lehns-Erben sich derselben alleine anmassen. Ob sie nun wohl zu Behauptung solches Befugnisses sich auf die landübliche Gewohnheit beruffen, vermöge welcher das Leib-Gedinge nach der Wittben Absterben wiederum in das Lehn, und denen Lehns-Erben anheim fället, dieweil aber dennoch in der Ehe-Beredung keines Leib-Gedinges gedacht, noch daß solches nach ihrem Absterben in Lehen bleiben solle, Versehung gethan worden, dahero euers Vaters Verordnung vor ein blosses Gegen-Vermächtniß, so der Wittib eigenthümlich zukömmt, zu achten, weil zumahl, wie in denen Adelichen Leib-Gedingen gebräuchlich, das 100. nicht mit 10. verzinsset werden dürffen. ꝛc. So haben sich demnach vorerwehnte Söhne, und Lehns-Erben der 4000. fl. alleine anzumassen nicht fug, sondern ihr werdet nebens ihnen, als sämbliche Land-Erben zu denenselben nach denen Stämmen, solches unter euch zu vertheilen billig zugelassen v. R. w.

Des Herrn D. Joh. Schilteri Responsum in Exerc. ff. 36. §. 88. Tom. 2. f. m. 564.

OB nun wohl in der Ehe-Beredung keines Leib-Gedinges gedacht, noch daß solches nach ihrem Absterben in Lehn bleiben solle, Versehung gethan worden, dahero solche Verordnung vor ein blosses Gegen-Vermächtniß, so denen Wittben eigenthümlich zukommet, geachtet werden will; Carpz. Decis. 168. weil zumahl, wie in Adelichen Leib-Geding gebräuchlich, das 100. nicht mit 10. verzinset werden dürffen; dieweil aber dennoch ausdrücklich in gemeldter Ehe-Beredung das Leib-Vermächtniß der S. Unterthanen, welche noch einmahl so hoch, als das Ehe-Geld gewesen, erkaufft worden, gedacht wird, und die Eigenschafft des Leib-Gedinges an sich selbsten mit führet, daß es nach der Wittben Todesfall ins Lehn zurück falle, dahero es keiner ausdrücklichen Versehung von nöthen; das Gegen-Vermächtniß aber der Jährlichen 15. fl. mit 1. fl. verzinset nur alternativè, auch sine pacto de lucranda & transmittenda sorte ad heredes constituiret, auch von der Wittben nicht erkieset worden, so haben sich demnach der Wittben Land-Erben der 4000. fl. Leib-Vermächtniß anzumassen nicht fug, sondern es fallen solche in das Lehn, und dem Lehns-Erben billig wieder anheim. v. R. w.

Nō. CXVII.

Responsum Scabin. Lipſ. an Michael Brendeln Jur. Pract. zu Leipzig, de M. Nov. 1718.

Ob vollbürtige Schwestern den Vater in der Successione Geradæ, ex statuto Lipsiensi, ausschliessen?

IST vor einigen Wochen E. S. unverehlicht verstorben, welche nebst ihrem Vater G. L. zwey vollbürtige Schwestern B. E. und R. E. hinterlassen, und es will über dero Gerade, ob sie dem Vater allein, oder mit Ausschliessung dessen den Schwestern, oder beyden zugleich zugefallen, Zweiffel entstehē.

O. n. w. eurem Berichte nach theils Gerade-Sücken von der vorher verstorbenen Mutter herkommen.

D. a. d. das Leipziger Statutum in §. 38. 39. und 40. von der Succession in der Gerade wie sie in dem Falle, wenn eine unverehelichte Tochter nach ihrer Mutter verstirbet, geschehen solle, gar deutlich disponiret, daß nehmlich der Vater nur so dann,

wenn keine andere als Halbbürtige-Schwestern da sind, dieselbe zur Helffte, und dafern entweder allein Sorores consanguineæ, oder gar keine Schwestern, weder halb noch vollbürtige verhanden, die völlige und Nifftel-Gerade allein haben solle, inmassen von dem Casu, wenn die verstorbene vollbürtige Schwestern verlassen, daß der Vater mit ihnen concurriren, oder diese ausschliessen solle, ausdrücklich nicht verordnet zu befinden, diesemnach solches nach denen gemeinen Sächsischen Rechten zu erörtern, bey welchen denn kein Unterscheid, wo die Gerade herkommen, gemachet wird, nach mehrern Innhalt der zugeschickten Frage.

So bleibet C. S. hinterlassene Gerade denen beyden Schwestern B. E. und R. E. alleine billig v. R. w.

Nō. CXVIII.

Ex Berlichio Part. 3. Concl. 28. n. 82. Ita Scabini Lipsienses M. Januar. An. 1627. ad requisitionem Christoph von Heldorffs zu Ulmsdorff hinterlassene Land-Erben pronunciarunt.

Wenn der Ehemann, wegen seines Weibes Unbehülfflichkeit die Wirthschafft allein versiehet, ob das Geräthe Lein, Flachs ꝛc. vor Gerade zu halten.
Affirm. Scabini

OB gleich euer Vater bey seinem Leben, dieweil eure Stieff-Mutter zur Haushaltung etwas unbehülfflich gewesen, und derselben nicht vorseyn können, solche allein geführet, und sonderlich viel Lein, und Hanff gesäet, den Flachs beschicken lassen, in seine Gewahrsam genommen, die Leinwad in seine Kasten geschlossen und die Schlüssel darzu behalten, nach mehren Innhalt eurer Fragen; So ist doch solcher Lein, Flachs und Leinwad nichts desto weniger für Gerade zu achten: Derowegen auch eure Stieff-Mutter solcher Stück, ungeachtet sie solche niemahls in ihre Gewähr bekommen, sich anzumassen wohlbefugt: Der Hanff aber verbleibet euch, denen Land-Erben billig. v. R. w. Contrarium tamen Juris-Consulti Lipsienses M. Febr. An. 1627. ad consultationem eorundem referente eodem sic responderunt.

Ist euer respectivè Vater und Groß-Vater verstorben, und euch an einem, und eure Stieff-Mutter am andern Theile, beneben einem ansehnlichen Erbe und Gerade-Stücken hinter sich verlassen; Dieweil eure Stieff-Mutter zur Haushaltung etwas unbe-

unbehülfflich gewesen, und solcher nicht vorstehen können, hat euer Vater, und respectivè Groß-Vater dieselbige geführet, und sonderlich viel Lein und Hanff gesäet, den Flachs beschicken lassen, in seine Gewahrsam genommen, spinnen und würcken lassen, die Leinwad in seine Kasten geschlossen, und die Schlüssel behalten; Ob nun es das Ansehen haben will, daß derselbige Lein, Flachs, Hanff, Leinwad und dergleichen, die sonst nach Sachsen-Rechte zur Gerade gehören, vor Gerade-Stücken anzugeben, und derselben eure Stieff-Mutter sich anzumassen, und ihr müssen gefolget werden: Deñoch aber und dieweil euer Vater und respectivè Groß-Vater obberührte Gerade-Stücken und anderes in seine Gewähr genommen gehabt, und nach seinem Tode in seiner Gewähr befunden, die Frau aber in ihren Gewähren und Beschlüssen nicht gehabt, so gehören auch solche Gerade-Stücken nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, demnach seyd ihr auch, als euers Vaters und respectivè Groß-Vaters-Kinder und Nepotes derselben Gerade-Stücken, näher zu dem Erbe, als die Stieff-Mutter zu behalten befugt, und hat die Stieff-Mutter sich derselben Stücken nicht anzumassen v. R. w.

Negavit Facultas Juridica Lipſ.

Nō. CXIX.

Responsum Facultatis Juridicæ Lipſ. ad Consultat. Fridrich Lebrechten, N. P. C. zu Langen-Saltze de M. Januar. 1719.

Hat ein vornehmer von Adel Ferdinand von Lilgenstein eines Bürgers-Tochter geheyrathet; Nachdem er nun über 20. Jahr mit ihr im Ehestande gelebet, und sie ihm 5. Söhne gebohren, ist sie vor einigen Monathen ohne Töchter verstorben, unter andern aber 250. St. von einem guten Freunde ererbete Schaafe verlassen, da sich denn derselben Schwester eines gemeinen Bürgers Eheweib als nächste Nifftel und Erbin der Gerade gemeldet, und von dem Wittber nicht allein die völlige allgemeine, sondern auch die besondere Adliche Nifftel-Gerade nehmlich der verstorbenen Schwester, Schaafe, Enten, Gänse, und behangenen Wagen, darauf die Defuncta zu fahren pflegen,

Ob eine Bürgerl. Schwester könte von der verstorbenen Adel. Schwester die Adeliche Gerade erben.

pflegen, gefordert, demnach wollet ihr, ob dieselbe in ihrer Meinung gegründet, des Rechten berichtet seyn.

Ob n.w. die Nifftel angeführet, daß sie der verstorbenen Leibliche Schwester von der Mutter und nach Sachsen-Recht versehen sey, daß der nechsten Gespinn die Nifftel-Gerade zufalle, nirgend aber in denen Rechten ein Unterscheid unter Adlichen und Bürgerlichen Niffteln gemacht, sondern nur erfordert würde, daß eine der Defunctæ nächste Nifftel sey, wie denn auch die Worte: ebenbürtig, allhier anders nichts hiessen, als von einer Stamm-Mutter, und also ex eadem linea materna gebürtig und verwandt seyn, gestalt auch bey der Adlichen so wenig als bey der allgemeinen Bürgerlichen Gerade zu fragen sey, wer der verstorbenen die Gerade-Stücke geschaffet habe, sondern gnug sey, wenn sie selbige gehabt, und hinterlassen, und da der Ehemann dieselben dem Eheweibe einmahl zur Versorgung übergeben und den Wagen zum Gebrauch zugestanden, solche Stücke allerdinges zur Gerade zu rechnen wären, und der Ehemann dieselbe als Erbe nicht prætendiren könte, und daß daher der verstorbenen Schwester nicht allein die gemeine, sondern auch Adeliche Gerade zu fordern berechtiget sey, es das Ansehen gewinnet:

D. a. u. d. Der verstorbenen Schwester keine von Adel, sondern nur Bürgerstandes ist, und nach Sachsen-Recht, daß die Spillmagen der Verblichenen ebenbürtig, sowohl dem natürlichen als Adelichen Stande nach sey, erfordert wird, und da denen Adlichen Wittben daß sie nach des Mannes Tode über die gemeine noch eine absonderliche Adeliche Gerade an Schaafen, Enten, Gänsen, auch Kutschwagen nehmen können, verstattet, dieses als ein speciales Privilegium auf die unadelichen Niffteln und Schwestern, wenn sie jenen erben wollen, nicht zu extendiren.

So ist des von Lilgensteins verstorbenen Adlichen Weibes, deren noch lebende unadeliche Schwester die Adeliche Nifftel-Gerade von dem Wittber Ferdinand von Lilgenstein zu fordern nicht berechtiget, sondern sie lässet sich an der gemeinen Bürgerlichen Gerade billig begnügen. v. R. w.

Nō. CXX.

Nō. CXX.

Extract aus einem alten Manuscripto über die von Hertzog Friedrich Willhelmen in Vormundschafft Churfürst Christian hinterlassene Printzen sub dato Torgau den 21. Febr. 1593. confirmirte Leipziger Vormundschaffts-Ordnung; Und von E. E. Rathe zu Leipzig etlicher über selbige von Dero Vormundschaffts-Deputirten movirter Dubiorum, beschehenen Resolutionibus, verbis:

Resolutio: Wie es mit dem Abzug soll gehalten werden, facta à Senatu die 6. Julii. 1596.

Ein erbar Rath erkläret sich, daß der Abzug in gemein de tota substantia hereditatis beschehen soll, von beweglichen, und unbeweglichen Gütern, Erbe-Geldern, Haupt-Summen und Zinsen, aussenstehenden Schulden, so exigibilia, aber von Kleidern, Geschmuck, Silber-Geschirr, zinnern Gefäß, und anderen Hausrathe soll kein Abzug gefodert, oder genommen werden; So läst es auch ein Erbar Rath bey der Herrn Deputirten Bedencken beruhen: Nemlich, do der Mündlein Vermögen sich auf 450. fl. oder etwas drüber erstrecken würde, daß das Abzug uf 500. fl. vor voll beschehen soll, hinwiederum auch, do sich das Vermögen auf 440. fl. verlieffe, und unter 50. fl. were, daß der Abzug bey 400. fl. bleiben soll.

Worvon in der Leipziger Vormundschafft-Stube Abzug-Geld, und wie viel gefodert werden könne.

Nō. CXXI.

Responsum Facult. Jurid. Lipf. an Georg Strohbachen, Jur. Pr. in Grimme, M. Febr. 1719.

Und Anfangs auf die erste Frage. Hat Titius einer von Adel Anno. 1696. Jungfer Barbaren N. Bürgerlichen Standes geheyrathet, und mit derselben und ihrem Vater mit Einwilligung derer Mitbelehnten eine Ehestifftung aufgerichtet,

Ob eine Adeliche Wittib, wann sie kein Leib-Gedinge, sondern dotem illatam erwehlet, auch

das Gegenvermächtniß fodern könne.

gerichtet / das Lehn-Gut Osterode auf gewisse Maße zum Unterpfande eingesetzt / und unter andern folgender Gestalt auf des Titii Absterben sich verglichen:

Dergestalt und also / daß sie zusammen am Ehe-Geld und Gegen-Vermächtniß von ihme oder seinen Land oder Lehns-Erben 4600. thlr. als ein richtiges Liquidum und Constitutum debitum unbeschadet ihrer Weibl. Adel. Gerechtigkeiten / Gerade / Morgengabe und Mußtheils zu fordern haben / auch nicht eher aus seines des Herrn Bräutigams Gütern und Vermögen zu weichen schuldig seyn solle / biß sie daraus völlig vergnüget. Daferne ihr auch lieber ein gewisses Dotalitium und Leib-Gedinge an statt dieser 4600. Rthl. zu haben belieben möchte / soll ihr jederzeit frey stehen / auf so hoch dergleichen aus seinen Lehn-Gütern zu prætendiren / und ihr solches hiermit auf so hoch an dem Gute Osterode verschrieben und über das Gegen-Vermächtniß oder über das eventualiter verschriebene Leib-Gedinge bey Churfürstl. Durchl. gnädigsten Consens auszuwürcken / auch daferne über die 2300. Rthl. Ehegeld ihm seine Liebste künfftig annoch etwas zuwenden wolte / ihr gleichfalls dafür zulängl. Versicherung zu machen krafft dieses versprochen haben wolte. Welches alles die Jungfer Braut und Dero Herr Vater danckbarlich acceptiret.

Und es ist Titius verstorben / und hat nach sich diese seine Wittbe / einen Sohn und 4. Töchter hinterlassen / so wohl Titii Eheweib ihme ausser dem Gegen-Vermächtniß an Ehegeld und Paraphernalien über 10000. Rthl. zugebracht / und es will dieselbe das Ehegeld und Gegen-Vermächtniß / die inferirte paraphernal-Gelder und übrige Weibl. Gerechtigkeiten suchen / und hingegen das Leib-Gedinge fahren lassen; als entstehet Zweiffel / ob ihr solches in Rechten zu thun verstattet. Ob n. w. ordentlicher Weise denen Adel. Wittben das Leib-Gedinge gebühret / und das Gegen-Vermächtniß nur verzinset wird / und nach dem Tode der Wittwen wieder zurück ins Lehn fällt / also / daß in der Wittbe Willkühr nicht bestehe / das Leib-Gedinge fahren zu lassen / und das Ehegeld und Gegen-Vermächtniß zu fordern / scheinen will.

D. a. u. D. in der Ehestifftung deutlich enthalten / daß Titii

Wittbe

Wittbe nach ihres Ehemannes Absterben das Gegen-Vermächtniß an 2300. Rthl. lucriren solle, welches per pacta dotalia gar füglich geschehen können, ihr auch die Wahl gelassen worden, ob sie ein Leib-Gedinge fordern wolle oder nicht, also daferne dieselbe solches nicht verlanget, sie sich dieses favoris wohl begeben kan.

So ist Titii Wittbe das Ehegeld und Gegen-Vermächtniß an 4600. Rthl. zufordern befugt.

Zum andern und auf die andere Frage.

Wollet ihr wissen, ob Titii Wittbe auch die Gerade, Morgen-Gabe, und Mußtheil suchen könne?

Ob auch Morgen-Gabe und Mußtheil.

Ob n. w. wann eine Wittbe ihrem Ehemann nicht succediret, sondern schlechter Dinges nach ihren illatis greiffet, und solche repetiret, derselben auch die Morgen-Gabe und Mußtheil nicht gebühret, als welches nur einer Adel. Wittib, die ihrem verstorbenen Ehemann succediret, gehöret, und vor die statutarische Portion gerechnet wird.

D. a. u. D. in denen Pactis dotalibus deutlich abgehandelt, daß Titii Wittbe nach seinem Tode nicht allein die 4600. Rthl. Ehegeld und Gegen-Vermächtniß, sondern auch die Gerade, Morgen-Gabe und das Mußtheil haben, und was sie ihm ferner zuwenden würde, wieder zurück bekommen solte, welches durch eine Ehestifftung gar wohl verglichen werden kan, inmassen die 37. Const. El. Part. 3. von dem Falle redet, wenn eine Frau von Ritters Art, nach Gewohnheit Erbe nimmt, nehmlich wenn sie in portione statutaria succediren will, auf welchen Fall sie die andern Fräulichen Gerechtigkeiten verlieret, oder, daferne sie ihrem Ehemanne gar nicht succediren wolte, da sie gleichfalls des Mußtheils und der Morgen-Gabe sich anzumassen nicht berechtiget wäre, in gegenwärtigen Fall aber Titii Wittbe aus der mit ihm errichtetẽ Ehestiftung ihre Abfindung suchet, inmassen dieser Casus in der angeführten Constitutione Electorali ausgezogẽ.

So ist Titii Wittbe so wohl die illata und das Gegen-Vermächtniß, als auch Mußtheil und die Gerade und Morgen-Gabe zufordern befugt.

Zum letzten und auf die dritte Frage.

Hat Titii Wittbe Barbara über das Ehegeld annoch ihrem

Ehemanne einige tausend Rthl. an paraphernalien zugebracht, und ihr wollet, ob sie solche aus dem Lehn und von denen Lehns-Erben wieder zu fordern befugt, des Rechten belehret seyn.

Ob n. w. wenn ein Eheweib ihrem Ehemanne paraphernalia inferiret, und dieselben ins Lehn verwendet werden, daß sie als Wittbe von den Lehns-Folgern, solche wieder fordern könne, es das Ansehen gewinnet, zumahl allhier die Mit-Belehnten in die Ehe-Beredung consentiret, und Titius darinne versprochen, was sie ihm über das Ehegeld annoch zubringen würde, ihr dafür zulängliche Versicherung zu machen; Hiernechst ein Sohn insonderheit nach dem Torgauischen Ausschreiben, wenn das Erbe nicht zureichet, die Väterliche Schulden aus dem Lehn zu bezahlen verbunden, also, da Titius einen Sohn gelassen, daß Titii Wittbe die illata aus dem Lehn fordern könne, scheinen will.

D. a. u. D. Titius wegen des jenigen, was ihm sein Eheweib über die Ehegelder zubringen wird, das Lehn-Gut Osteroda zur hypothec nicht verschrieben, sondern nur, daß er dieserhalben zulängliche Versicherung machen wolle, versprochen, hingegen das pactum de hypotheca constituenda keine hypothec giebet, auch der Lehns-Herrl. Consens, da die Constitutio pignoris ermangelt, dahin nicht zu extendiren, und daß die illata in das Lehn verwendet worden, oder Titii Erbschafft zu Bezahlung derselben nicht zureiche, nicht angeführet ist, und in Titii Willkühr bestanden, wie er seinem Eheweibe die versprochene Versicherung bestellen wollen oder können.

So ist Titii Wittbe die paraphernalia aus dem Lehn- und Lehns-Folgern so schlechter Dinge zu fordern nicht befugt, sondern sich dieser wegen an das Erbe zu halten schuldig. v. R. w.

Nō. CXXII.

Responsum Facultat. Jurid. Lipſ. an Christian Starcken Studiosum in Merseburg M. Maji. 1696.

Ob die Enckel ihrer Eltern accepta in das Groß-Väterl. Erbe conferiren müssen.

Ist Mævius ein Handelsmann unlängst verstorben, und hat etliche Söhne und Töchter an einem, und des vor ihm verstorbenen Sohnes Titi zwey Kinder am andern Theil, nebenst einer Erbschafft nach sich gelassen; Nachdem nun dieses

Titus

Titus bey Lebenszeiten seines Vaters nicht nur 1500.thlr zu seinem Studiren und Promotionen, sondern auch außer dem noch 100. thlr zu Abführung einer wieder ihn angestellten inquisit. ingleichen etliche 100.thlr. vor, bey dem Vater ausgenommene Cram-Wahren, so auch zum Theil zu dessen Begräbniß verwendet worden, ferner 105.thlr. 12.gl. geliehen Geld und überdiß 203.thlr 3.gl. welche Mævius als Bürge für den Sohn bezahlen müssen, sowohl 50.thlr. zu Bezahlung etlicher Gläubiger, erhalten, als stehen nun des Mævii Söhne und Töchter in denen Gedancken, daß ihres Brudern Kinder alle diese Posten, außer was auf Studien verwendet worden, zu conferiren, oder sich an ihrem Erbtheil kürtzen zu lassen, verbunden, worzu sich aber des Titi Kinder nicht verstehen, sondern vielmehr ihr Groß-Väterliches Erbtheil verlangen, deswegen ihr, welcher in seiner Meinung gegründet, des Rechten berichtet seyn wollet.

Ob nun wohl die Enckel, wann sie dem Groß-Vater succediren, an ihres Vatern oder Mutter Stelle treten, nam si quis descendentium liberos reliquit, illius filii, aut filiæ, descendentes in proprii parentis locum succedant & tantam de hereditate morientis accipiant partem, quantam eorum parens, si viveret, habuisset,

Nov. 118. C. 3.

Welches allhier um so viel mehr, weil des Titus Kinder mit ihres Vatern Geschwister concurrirten, statt zu finden scheinen will

per 5. 6. de hered. quæ ab intest. defer.

Und diesemnach was dessen Vater von dem Groß-Vater, bey Lebzeiten erhalten, sie wieder zu der gemeinen Erbschafft zu bringen, verbunden wären,

L. 7. ff. de dot. collat.

cum inter liberos & nepotes quoad collationem nulla adsit differentia.

L. 17. l. 19. C. de Collat.

Dahero dann auch unterschiedene Rechtslehrer dahin schliessen, quod nepotes qui cum patruis, avunculis aut materteris avo succedant, ea quæ eorum pater aut mater accepit, licet ea non amplius extent, & nihil ad eosdem de iis pervenerit, conferre teneantur

Modeſtinus Piſtor. Cons. 23. n. 5. & ſeq.
Matthæus Berlich. p. 2. Dec. 247.
Bened. Carpz. P. 3. Conſt. 11. Def. 33.
Joh. Brumm. ad Ll. f. C. und. liber.
Antonius Theſaurus deciſ. 237. n. 25.

Demnach aber und dieweil ſolches alſo denn ſtatt findet, wenn die Enckel ihrem leiblichen Vater ebenfalls ſuccediren, quoniam hoc caſu filius cum patre una perſona intelligitur,

L 14. C. de rei vind. L. 7. C. de Euict.
L. f. C. d. impub. & ali. ſubſt.

Hier aber Titus vor ſeinen leiblichen Vater Mævium mit Tode abgegangen, da denn deſſelben Kinder ſich des Titi Erbſchafft begeben, und folglich nicht in Anſehung ihres Vaters, proprio Jure zur Groß-Väterlichen Erbſchafft gelanget, nepotes enim repudiantes hereditatem paternam, non jure patris, ſed ex ſua perſona, intercedente Prætoris beneficio avo ſuccedunt,

l. f. C. und. liber.

angeſehen in gegenwärtigem Fall, die repræſentatio des Vaters, nicht ſo wohl der Perſon, als dem Gradu nach geſchiehet,

Carpz. P. 3. Conſt. 11. Def. 33. n. 9.
Anton. Faber. in Cod. lib. 2. tit. 3. Def. 14. n. 28.

in cujus ergo perſonam aliquis non ſuccedit, in ejus etiam perſonam non confert, cum nemo ex alterius facto regulariter adſtringatur niſi vinculum hereditatis intercedat.

Ferdinand Vaſquius in Tract. de Succeſſ. creat. libr. 35. p. 3. limit. 34. n. 274.

Quemadmodum enim pater abſtinendo á paterna hereditate, ab onere collationis ipſe ſe liberare poteſt, ita & nepos abſtinendo ſe ſui patris hereditate & proprio jure avo ſuccedendo. Collatio enim non gradui, ſed perſonæ quæ accepit, cohæret.

Adam. Struv. in Not. ad Ant. Matthæi de ſucceſſ. c. 17. th. 20. in f.
Carpz. d. l. n. 9.
Ant. Faber. d. l. n. 28.

Dannenhero auch andere Rechtslehrer, mit weit beſſern Gründen behaupten, daß in dergleichen Fällen, die Collatio allerdings ceſſirte,

Volckmarus Bechman in Com. ad tit. ff. d. collat. obſ. 11. n. 69.
Samuel Stryck de ſucceſſ. ab inteſt. diſput. 11. C. 2. th. 15.
Ferdinand. Vaſquius d. n. 274.

So

So seynd auch des Titus zwey Kinder dasjenige, was ihr Vater bey Lebzeiten von Mævio erlanget, zu conferiren oder sich an ihrem Erbtheil kürtzen zu lassen, nicht verbunden,

Zum andern und auf die andere Frage.

Wollet ihr ferner berichtet seyn, ob des Titi Kinder, ihres Vatern Gläubiger zu bezahlen, angehalten seyn könten

Ob nun wohl besagte Creditores vermeinen, daß weil die Mutter des Titi Bücher, Kleider und andere Mobilien sich angemasset, und verkauffet, und das gelöste Geld zur Auferziehung der Kinder mit angewendet, diese dahero ihres Vaters facta zu vertreten, gehalten wären, nam pro qua parte quis defuncto succedit, pro ea quoque parte ejus factum impugnare nequit.

Arg. l. 10. l. 149. ff. d. R. J. l. 7. ff. d. evict.
Brunnem. ad. l. 14. C. de rei vind. n. 2.

Demnach aber und dieweil, eurem Anziehen nach, des Titi Kinder ermeldten ihres Vaters Erbschafft sich niemahls angemasset, und dergestalt desselben Gläubigeren sich nicht verbindlich gemachet, welches auch dadurch, „daß die Mutter des Titi Bücher, „Kleider und andere Mobilia veräussert, und die Kinder darvon erzogen, keines weges zu schliessen, sintemahl die Anmassung einer Erbschafft von desjenigen, der vor den Erben gehalten werden soll, eigenen Erklärung und Facto herrühren muß.

S. f. J. d. hered. qual. & diff.
David. Moebius P. 1. decis. 72.

Welches aber allhier ermangelt, so mögen auch des Titii Kinder zu Bezahlung, ihres Vaters Gläubiger keines weges angehalten werden, alles von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Nō. CXXIII.

Responsum Facultatis Jurid. Lipſ. an Johann Christoph Sutorium zu Halle Mens. Dec. An. 1707.

HAt Titius Ao. 1698. von der Fürstl. Cammer zu Albanien ein gewisses Ambt, mit allen Pertinentien, Nutzungen und Beschwerungen, auch Einkünfften auf 6. Jahr gepachtet,

Ob die Vermehrung der Nutzungen gepachteter Güter zugelassen, und der

Pachter solche vor sich alleine behalten kan.

pachtet, und sind, bey Ablauf dieser Zeit, von angeregter Cammer gewisse Commissarien abgeschicket, dieses Ambt zu revidiren, und die Nutzungen, so bey zu Ende gehender Pacht-Zeit sich befinden würden, in einen anderweitigen Anschlag zu bringen, welches auch erfolget, und haben die Commissarii gewisse Posten in eine Specification gesetzet, und daneben insgemein angezogen, daß solche Nutzungen, die in dem Anschlage, des mit Titio geschehenen Contractes, nicht benennet, und doch von dem Ambtmanne eingehoben worden, bey Schliessung vorigen Contracts nicht bekannt gewesen, sondern nur durch die jetzige revision sich geäussert hätten, derowegen es das Ansehen gewinne, daß sie nicht mit erpachtet worden, vielmehr er derselben, und der in der Beylage sub B. n. 8. und 9. angegebenen, sich nicht anmassen sollen, also deshalben Erstattung zu thun schuldig sey, darwieder Titius in genere und in specie mit seiner Nothdurfft einkommen, und will derselbe wissen, ob die defecte vor gnüglich abgelehnet zu achten.

Ob nun wohl insgemein angeführet, daß der Pacht auf die Nutzungen gerichtet worden, wie sie in einen gewissen Anschlag gebracht, daher, daß die übrigen von ihm, als ein Uberschuß, zu berechnen wären, insonderheit aber jährlich 185. fl. an Saltz-Pacht-Geldern eingehoben sind, und in dem Contracte ausdrücklich die Saltzschancks-Einkünffte, ausser zu Gerolylvia, ausgenommen, auch 34. fl. 11. gl. 4½. pfen. an gezahlten Wach-Geldern, ingleichen das Getrayde-Fuhrlohn von 1684. fl. 10. gl. 6. pfen. nicht passiret, und zusammen eine Summa von 3814. fl. 1. gl. 4½. pfen. defectiret wird, in Betrachtung, daß die Unterthanen die Schloßthor-Wache zu verrichten schuldig gewesen, und die Fuhren nur auf gewisse Masse, nehmlich zu Verführung des Zinß-Getraydes, nach dem Amts-Erbbuche, und wohl hergebrachter observantz, und also in natura zu gebrauchen überlassen, hiernechst die Straff-Gelder, in Sachen, die vor dem Pachte anhängig gemacht und gerüget, indem die Straffe allbereit vorher, des geschehenen Verbrechens halber, verwürcket, dem Ambtmanne nicht zustünden, so wohl daß, da in dem beygefügten Anschlage 16. fl. 11. gl. 3. pfen. Baukosten, benennet sind, und Pachter die darinn beniemten Beschwerungen über das Pacht-Geld

über-

übernommen, und daneben zu Erhaltung der Mühlen in Dach und Fach, auf seine Unkosten, sich verstanden, daß auf Reparaturen oder Gebäude diese 16. fl. 11. gl. 3. pf. zu verwenden gewesen, und, daferne dasselbe nicht geschehen, solche der Kammer abzustatten wären, scheinen will.

Dennoch aber und dieweil der gemachte Anschlag der Nutzungen zum Fundamente des Pachts nicht also gesetzet ist, daß der Pachter ein mehreres zu erheben nicht befugt seyn solte, sondern ihm die Ambts-Gerechtigkeiten und Nutzungen der gestalt überlassen, wie sie bißhero würcklich gehoben worden, oder genutzet werden können, sollen und mögen, nichts als die Landes-Fürstliche Hoheit ausgeschlossen, woraus abzunehmen, daß die Vermehrung der Nutzungen nicht verbothen sey, deßwegen dem Pachter solche vor sich zu behalten, unverwehret, auch nicht zu befinden, daß hierüber von denen Ambts Unterthanen Beschwehrde geführet, dannenhero diese Exceptio de jure tertii so schlechter Dings keine statt hat, auch die erblichen Gefälle dem Pachter ausdrücklich mit zugeschlagen, und wann gleich die Saltzschancks-Nutzung, ausser zu Gerosylvia, dem Pachter nicht gestattet, dennoch dieser Zugang, vermittelst des beygefügten Fürstl. Rescripts von 12. Sept. 1699. nach vorher beschehener Erkundigung der Umstände, ihm zugewendet, und mit denen defectirten Wach-Geldern es diese Bewandniß hat, daß allbereit lange vor der Verpachtung zu der Schloßthor-Wache einen gewissen Mann zu halten beliebet, und die Unterthanen der Befreyung von der Wache wegen, den Unterhalt von 34. fl. 11. gl. 4½. pfen. vor ihm bewilliget, und ins Ambt erleget, welcher dem Pachter, so den Thorwärter erhalten, gebühret, hiernechst die Fuhren in Geld nicht verwandelt sind, sondern, auf der Unterthanen Verlangen, durch einen Vergleich, an statt derselben, sie, um ein gewisses Geld, geleistet, und dergleichen Contract in denen Rechten zugelassen, die Straff-Gelder aber denjenigen billich zuzueignen, unter dessen Pachte sie erkannt und dictiret worden, indem alsdann erstlich sich zur Gnüge äussert, ob und wie weit ein gerügtes Verbrechen straffbar sey, und solches gleichfalls, dem Anziehen nach, bey Endigung des ietzigen Pachtes also gehalten ist, und was die Baukosten der Ziegelscheine betrifft,

Die Straff-Gelder gehören nicht dem Verpachter zu, sondern dem Pachter, in dessen Pacht-Zeit dieselben zuerkant und determi-

nirt worden, ob gleich der Inquisitions-Proceß vor den Pacht anhengig worden.

betrifft, im Anschlage 16. fl. 11. gl. 3. pfen. als eine Summe, die ohngefähr auf den Bau der Ziegelscheine gewandt werden müste, angesetzet, dieser Punct aber in dem Pacht-Contracte dadurch gehoben, daß die Erhaltung der Ziegelscheune in Dach und Fach, von dem Pachter insgemein, und also auch, wann sie sich über 16. fl. 11. gl. 3. pfen. belieffe, übernommen ist, auch daß, dieses Vergleiches ungeachtet, bemeldtes quantum zu Haupt-Reparaturen oder Gebäuden jährlich aufgehoben werden sollen, nicht erhellet, welches doch, auf diesen Fall, der verpachtenden Fürstl. Cammer deutlich zu exprimiren obgelegen.

So sind die general-und special-Defecte, wann es sich dem Anziehen gemäß befindet, gnüglich abgelehnet. v. R. w. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Nō. CXXIV.

Responsum Scabin. Lipſ. an Christian Fredersdorfen, Diaconum zu Zwenckau. M. Febr. 1694.

Die Gerade gehöret der Nifftel, wenn gleich der Ehemann alles selbst geschafft hat.

IST euer Eheweib Maria, am 13. Decembr. des abgewichenen 1693sten Jahres, ohne Kinder Todes verblichen, und hat nach sich ihre Gerade und eine Wiese verlassen: Nachdem nun fünffe ihrer Geschwister sich anitzo bey euch angegeben und die volle Gerade nebenst der Wiese fordern, so wollet ihr, ob ihr, ihnen solche abfolgen zu lassen schuldig, berichtet seyn.

Ob ihr nun wohl anführet, daß als ihr euer Eheweib geheyrathet, sie ausser dem Ehebette, sehr wenig zu euch gebracht, ihr auch mit der Mit-Gabe, so 50. fl. gewesen, gantzer 5. Jahre in Ruhe stehen müssen, und An. 1690. aus der übrigen gantzen Erbschafft mehr nicht als ein viertel Landes vor 97. fl. 18. gl. 20. fl. 3. gl. 6. pfen. von dem verkaufften Hause, und 13. thlr. 9. gl. von Wittiben Gelde bekommen, hingegen die besten Gerade-Stücken vor euer Geld, so ihr in eurem Ambte erworben, angeschaffet, und nachdem ihr das ererbte viertel Landes verkauffet, und das Geld davor in euern Händen gewesen, dennoch An. 1692. euern Eheweibe die gedachte Wiese vor 65. fl. baares Geldes erkauffet, und ihr erb-und eigenthümlich zuschreiben lassen, diese auch sich etliche Jahr her, so wohl gegen euch als gegen andere Leute und

ihr

ihr Geschwister selbst, daß alles euer sey, und wenn sie sterben mögte, verbleiben solle, sich vernehmen lassen; Uber diß kurtz vor ihrem Ende gegen die Wehe-Mutter auf Befragen in Beyseyn zweyer Weibes-Personen, und ihrer Schwester Sabinen, so damahls gleich kranck nicht weit von ihr im Bette gelegen; Es soll alles meinem Herrn, gesaget, bey welcher Bewandniß euch unbillig zu seyn scheinet, wenn ihr eures Weibes Geschwister die volle Gerade und Wiese abtreten sollet.

D. a. D. Die Gerade ohne Unterscheid, ob sie das Weib zum Manne gebracht, oder im währenden Ehestande angeschaffet, ausgenommen das Ehebette, wie es bey des Weibes Leben stunde, der nähesten Nifftel regulariter auszuantworten ist, hiernechst der überlebende Ehemann mehr nicht als das Fahrniß lucriret, und die Immobilia denen Erben verbleiben, woferne nicht ein anders durch eine Ehestifftung, letzten Willen, oder sonderbarer Statuten eines Orts versehen, dergleichen aber in gegenwärtigem Falle nicht vorhanden, allermassen auch eures Weibes geführte Reden, weil sie nicht testandi animo geschehen und die erforderten Solennitäten darbey nicht in acht genommen worden, von keiner Würckung seyn, noch der verstorbenen Geschwister etwas entziehen können, nach mehren Inhalt eurer Frage.

So möchtet ihr euch der Ausantwortung der Gerade und Abtretung der Wiese an eures Weibes Geschwister nicht entbrechen; Es wäre denn, daß diese sämbtliche oder zum Theil sich beständiger weise auf ein Gewisses mit euch verglichen, auf dem Fall sind sie ein mehrers zu fordern nicht befugt. v. R. w.

Nō. CXXV.

Aus der Schöppen Urtheil zu Leipzig von Succession der Gerade, so insgemein des Andr. Goldbecii Tract. von der Gerade angedruckt ist. Tit. von Succession der Weiber. Nō. 6. pag. 7.

Nō. VI.

Weiber von Ritters-Art so ihr eingebracht Gut wieder nehmen, müssen sich der Weiblichen Gerechtigkeiten verzeihen. Resp. Frauen Apoloniæ gebohrner Gräfin von Ruppin, Frau zu Herstadt. M. Dec. An. 1552.

Wenn dos illata repetiret werde, können die Fräulichen Gerechtigkeiten nicht gefodert werden.

E. W. haben E. Gn. ihrem Ehemanne, einem von Adel 5000. fl. baar zum Ehe-Gelde zubracht, dagegen er des Vermögens schwerlich seyn soll, E. Gn. gebührlich beleibgedingen zu lassen, wo nun solche Leib-Bezüchtigung verblieben, und nicht geschehen, so haben E. Gn. wohl fug, nach seinem Absterben solche fünff tausend Gülden zugebrachtes Ehegeldes auch an den Ort, da es angeleget, wieder zu fordern, damit E. Gn. bestes zu schaffen, und auf den Fall gebühret E. Gn. sich anderer ihrer Fräulichen Gerechtigkeiten zu verzeihen und zu begeben. v. R. w.

Nō. CXXVI.

Responsum Facultatis Jurid. Lipſ. an Sempronium zu Leipzig Mens. Mart. 1720.

Ist Cajus bereits um Weynachten des 1717. Jahres verstorben und hat nach sich seine Witthe Semproniam nebst zweyen Söhnen und einer Tochter Mevia, sonst aber kein Vermögen gelassen, immassen auch Sempronia, nachdem die Kinder mündig worden, zu Ausantwortung einer Eydlichen Specification nicht angehalten worden, und in ¾. Jahren darauf Todes verfahren ist, so eine feine Gerade an Betten, Ketten, Ringen, Perlen, Weissen-Geräthe und dergleichen, auch etwas Zinn hinterlassen, welches letztere die zwey Söhne mit Mevia getheilet; Dannenhero Mevia die Tochter vermöge Sächß. Rechte alle Gerade-Stücken vor sich zubehalten gemeinet, und fället Zweifel vor, ob sie denen Söhnen von den Gerade-Stücken das Pflicht-Theil abzustatten, gehalten sey?

D. n. w. denen Söhnen das Heer-Geräthe und denen

Töchtern

Töchtern die Gerade als eine absonderliche universitas rerum zufället, und einer Tochter neben dem Erbe auch die Gerade zu fordern, nachgelassen. P. 3. C. El. 37. sowohl dieselbe Krafft absonderlicher Verordnung. P. 3. C. El. 11. Wenn der Vater die Mobilia nimbt, und denen Töchtern davon das Pflicht-Theil giebet, ihnen in legitimam imputiret wird, auch die Erbschulden von der Gerade nicht abzutragen sind, und daferne die Töchter bey dem Vater, so alle seine Baarschafft an ein neues Lehn angeleget, daraus dem Werthe nach ihr Pflicht-Theil, besage Const. El. Nov. 2. verlangen, sie mit dem verringerten Quanto derselben, indem sie nur auf den dritten, oder vierdten Theil des Erbes gesetzet, vergnüget seyn müssen, demnach das einige Supplementum Legitimæ, in diesem Falle von Semproniæ Brüdern aus deren Gerade nicht begehret werden möge,

Quia Legitima ex Gerada solvi non solet. Carpz. P. 3. C. El. Dec. 2. conf. Horn. Resp. 4. Class. 8. p. 468.

es sich ansehen lässet.

Da u.d. die Legitima vornehmlich bey denen Kindern pro ære alieno legali, maximum favorem merente, gehalten wird. L. 8. §. 15. ff. de inoffic. Testam. Nov. 1. c. 1. §. primum &c. und dieselbe denen Kindern ex universa Substantia Matris zu entrichten. L. 36. C. de inoffic. Testam. worunter die Gerade auf gewisse Maasse zu rechnen, indem sie darüber, als ihrem Eigenthum mit verkauffen, verschencken, nnd dergleichen Alienation inter vivos verfahren mag, auch das Pflicht-Theil denen Kindern ungekräncket und unverletzt zu lassen, sie mögen ex Testamento oder ab intestato succediren. L. 8. L. 30. §. 1. L. 32. C. de inoffic. Testam. und dem Anziehen nach weder der Vater noch die Mutter auf die Söhne ichtwas, zu Erlernung einer Profession, gewendet, die letztere aber fast alles, was sie erworben, an Gerade-Stücken geleget, welches denen Söhnen zu grossem Nachtheil gereichet, so gar, daß eines Sohnes Portion am erhaltenen Zinn kaum 5. bis 6. Rthl. betragen, sowohl ein Ehemann, der auch ex Jure singulari in die Mobilia succediret, denen Kindern davon das Pflicht-Theil zu erfüllen, gehalten, und was bey der Lehns-Folge disponiret, auf Conservation der Lehn-Güter und das Aufnehmen der Adelichen Familien vornehmlich abgesehen,

auch ein Feudum novum in Legitimam imputiret zu werden pfleget, und solcher billigen Meynung

Baro de Lyncker in Resol. Jurid. Cent. 3. Resol. 291.
Joh. Henricus Berger. in Supplem. 1. ad Elect. Discept. For. ad Tit. 45. Ord. P. S. p. 573. seq.

beypflichten, und daß darauf gesprochen worden, bekräfftigen. ꝛc.

So seyn Meviæ Brüder von derselben in Ansehung der Gerade, Supplementum Legitimæ zu suchen, und daß sie in Anschlag mit gebracht werden, zu verlangen wohl befugt. v. R. w.

Nō. CXXVII.

Responsum Facult. Jurid. Wittenberg. an Hans Georg Krausen Jur. Pr. in Torgau M. Jun. 1719.

Ob eine Adel. Wittib über ihr Ehegeld, auch das Gegen-Vermächtniß fordern könne?

WEnn gleich die Mit-Belehnte, dafern sie in ein verschriebenes gewisses Leib-Gedinge nicht consentiret, noch als Lehns-Folger dasselbe, wie der Verstorbene sich verpflichtet, zu præstiren gemeinet, so dann der Wittben ihre eingebrachte Dotem wieder, und noch eines so viel, heraus zu geben schuldig, und, daß sie dahero darzu nicht weniger in demjenigen Fall, da die Wittbe das Dotalitium nicht verlanget, sondern ihr eingebrachtes Ehegeld wiederfordert, verbunden, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil nach denen Churfürstl. Sächßl. Lehn-Rechten die Wittbe nach ihres Ehemannes Tode aus denen Lehn-Gütern nur eines von beyden, nehmlich entweder Dotalitium, oder dotis illatæ restitutionem mit Bestande suchen kan, hingegen die Mit-Belehnten das verschriebene Gegen-Vermächtniß und Dotem zugleich, wenn sie solches nicht ausdrücklich bewilliget, der Wittben aus denen Lehn-Gütern zu geben und abfolgen zu lassen nicht schuldig, sondern nur die Wittbe zu beleibdingen, oder, wenn diese lieber das Ehegeld zurück haben will, ihr solches zu erstatten pflichtig,

Const. Elect. 44. P. 11.

gestalt denn auch insonderheit zwischen diesen Fällen ob die Wittbe das Dotalitium, oder ihre Dotem zurück begehret, und, ob sie zu beleibdingen, oder ihr Dos und noch eins soviel heraus zu geben

in An-

in Ansehung ihres Alters und Zustandes ein merklicher Unterscheid zu befinden, und was um des willen obberührter massen in favorem derer Mitbelehnten eingeführet, und ihnen zu thun frey stehet, in eorum odium nicht auszulegen, noch ihnen als eine Schuldigkeit aufzubürden,

conf. Hartm. Pistor L. 1. Qv. 4. n. 28.

im übrigen die Mit-Belehnte und Lehns-Folger in gegenwärtigen Fall in die Ehe-Pacte und das darinnen verschriebene Gegen-Vermächtniß keinesweges ihren Consens ertheilet, mithin selbige wieder sie nicht anzuziehen,

So erscheinet daraus allenthalben soviel, daß die Wittbe ihre eingebrachte 2000. thl. Ehegelder und die in denen Ehe-Pactis ihr verschriebene 2000. thlr. Gegen-Vermächtniß von denen Lehns-Folgern zugleich zu fordern nicht berechtiget, vor eins.

Auf die andere Frage erachten wir Rechtens seyn.

Ob nebst dem Ehegelde auch die Fräulichen Gerechtigkeiten gefodert werden können!

Wenn gleich seines Rechts sich zu begeben und insonderheit auch denen Ehe-Leuten ihrer Successioni legitimæ zu renunciren unbenommen,

Dieweil aber dennoch allhier, daß Caji von Rothenhahns hinterlassene Wittbe der Gerade, Morgen-Gabe und dem Muß-Theil, welche Dinge ihr noch über das dotalitium jure Successionis legitimæ allerdings gebühren,

Const. Elect. 33. P. III.

sich begeben, weder aus denen Ehe-Pactis, noch sonst zubefinden, und im übrigen nach Innhalt der 44ten Constitution P. II. wenn von der Wittbe Dos illata zurück gefordert wird, nur das dotalitium cessiret und wegfällt.

So ist obgedachte Wittbe nebst ihren eingebrachten Ehe-Geldern die Gerade, Morgen-Gabe, und das Mußtheil gebührend zu suchen wohl befugt.

Nō. CXXVIII.

Responsum Scabin. Lipsiensium an Hans Georg Krausen Jur. Pract. in Torgau. M. Maji. 1719.

Ob die Adel. Wittben nebst ihrem Ehegelde auch Gegen-

DAt Cajus von Rothenhahn ein Sächischer von Adel, als er sich verehlicht, seiner Ehefrau in einer Eheberedung gegen

vermächtniß und Fräuliche Gerechtigkeiten fodern können.

gegen die ihm würcklich eingebrachte 2000. thlr. Ehegelder anderweitige 2000. thlr. und dergestalt ein Leib-Geding verschrieben, sowohl nachgehends ohne Hinterlassung Leibes-Lehns-Erben dieses Zeitliche gesegnet, hierauf aber die Wittbe besagtes Leib-Geding von denen Lehns-Folgern anzunehmen verweigert, und vielmehr 4000. thlr. an Einbringen und Gegen-Vermächtniß, hierüber auch die gemeine und Adeliche Gerade, nebst der Morgen-Gabe und Mußtheil gefordert, welches ihr die Lehns-Folger nicht zugestehen wollen, und ihr verlanget, was dißfals Rechtens? berichtet zu seyn.

Ob nun wohl der Wittbe entgegen zustehen scheinet, daß sie einmahl in denen Ehe-Pactis auf das verschriebene Leib-Gedinge sich weisen lassen, und da bey dergleichen Successions-Fällen, zuförderst, auch ehe man, was sonst rechtens wäre, untersuchet, auf conventionem partium, wessen sich diese vereinigt, zu sehen, die Ehe auch anders nicht, als auf diese ausdrückliche condition geschlossen worden, und von solchen inter vivos celebrirten Contractu abzuweichen keinem derer Interessenten frey stehet, wofern aber ja die Wittbe ein anders auszuführen vermeynete, sie deßwegen die Land-Erben, und keines weges die Successores feudales, welche die Ehe-Gelder nicht empfangen, auch nicht beneficio defuncti, sondern des primi acquirentis das Lehn überkämen, belangen, allenfalls aber, wenn ihr Dotem zu erkiesen frey gelassen würde, gleichwie die Morgen-Gabe sambt dem Mußtheile, also nicht weniger die Gerade, als eine ebenmäßige Weibliche Gerechtigkeit, so nach Anleitung der Churfürstl. 33. Constit. Part. 3. jenem gleich geachtet, fahren lassen müste. Dahingegen die Wittbe in denen Gedancken stehet, daß wenn sie gleich nicht zu dem Leib-Gedinge kiesete, dennoch ihr deßwegen die übrigen ob-erwehnten Weiblichen Gerechtigkeiten nicht entzogen werden könnten, da solche denen Adelichen Wittben einmahl geordnet, und nirgends ihnen zu reichen verboten, auch wenn eine Wittbe die Ehe-Gelder repetirete und dergestalt diese dem Lehne nicht verblieben, zwar das Leib-Gedinge aus eben der Ursache cessirte, solches jedoch auf Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil als etwas absonderlich so nicht in compensationem dotis, sondern ex commiseratione gegen die Wittben

gereichet

gereichet zu werden pflege, nicht extendiret werden möchte, welches unter andern daraus erhelle, weil sodann, wenn eine Frau dem Manne kein Ehegeld zugebracht, also auch nach dessen Tode kein Leib-Gedinge prætendiren könte, dennoch Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil bekommen müste; hierüber wenn man ihr das Ehegeld abfolgen liesse, solches nothwendig auch dessen Wiederlage, so demselben zu æquipariren, nach sich zöge, und jene ohne diesem nicht, in gegenwärtigem Casu auch um so viel weniger angenommen werden dürffte, weil die Wittbe bereits vor etliche zwantzig Jahren dotem ausgezahlet, und selbige, nebst denen über das alterum tantum genossenen Nutzungen, denn Lehn zu gute kommen wäre.

Dieweil aber dennoch aus der Frage nicht zu ersehen, daß die Wittbe jemahls der repetitioni dotis renunciret, und ohne der ihr sonst zustehenden Wahl, sich schlechterdings und privativè an das Leib-Gedinge weisen lassen, vielmehr da dieses ihr zum besten constituiret, ihr mit dessen Zurücklassung die repetitionem dotis, ehe und bevor sie zum Leib-Gedinge gegriffen, Innhalts der 42ten Constit. part. 2. zu erwehlen keinesweges zu versagen, noch ihr postulatum pro contraventione pactorum nuptialium anzunehmen, auch da ihre, das feudum afficirende, jura aus der beschehenen Illation, und daher, vermöge derer Rechte, folgenden Verwendung zu des Lehns besten herrühren, und die Mit-Belehnten zu gehöriger Satisfaction verbinden, damit an das Erbe wieder Willen sich weisen zu lassen nicht schuldig, dem ungeachtet jedoch zugleich weder das Gegen-Vermächtniß, noch die zur Morgen-Gabe und Mußtheil gehörige Stücke zu fordern befugt, indem, was das erstere anlanget, zwar denen Lehns-Folgern, wenn sie der præstation des dotalitii sich zu entbrechen gesonnen, dotem nebst der Wiederklage abzutragen vergönnet, und die Wittbe solches auf diese Masse anzunehmen gehalten, diese aber beydes zusammen wieder derer Lehns-Folger Willen zu fordern, und dergestalt selbigen das Gegen-Vermächtniß, als ein lucrum, welches eben deswegen den Nahmen donationis propter nuptias führet, pleno jure ihr zu eignen, und dadurch des sonst zu erwartenden Rückfalls sich zu begeben, anzusinnen mit Bestande nicht vermag; soviel aber die Morgen-Gabe und

das Mußtheil betrifft, dieſe præſtationes zur Verſorgung der Wittbe aus dem Lehn gehören, wofern ſie jedoch ſolche vornemlich im Leib-Gedinge beſtehende Verſorgung, wenn ſie gleich aus einer commiſeration mit herkäme, fahren läßt, und als Creditrix die Mitgifft begehret, eines mit dem andern, es mag die Illatio vor kurtz oder lang geſchehen ſeyn, als worinnen die Rechte keinen Unterſchied machen, nicht prætendiren kan, die gemeinen Sächſiſchen Rechte auch, welche per jura Electoralia nirgends geändert, ſelbige dazu nicht admittiren, vielmehr durch bewährter Rechtslehrer Meynung, und übliche, abſonderlich in Lehns-Sachen viel beytragende Gewohnheit auch in dieſen Landen beſtätiget werden, gleichwohl hierunter der perception der Gerade etwas zu benehmen nicht gemeynet, weil derer Weiber jura diß-falls, ſo gar bey derer Männer Lebzeiten ſtärcker radiciret, und auf eine ſpeciem proprietatis anzielen, dieſemnach ſolche denenſelben nebſt dem Ehe-Gelde gegönnet, in der obangezogenen Conſtit. 33. Part. 3. auch mehr nicht als de modo perceptionis, auf dem Fall, wenn alles zuſammen gefordert werden kan, nicht aber, daß eines ohne dem andern nicht zu præſtiren, diſponiret; Gleichwie ebenfalls das Vorgeben, als ob eine Frau, wenn ſie das Ehe-Geld erſt nach des Mannes Tode würcklich inferiret, ihre Beleibdingung nicht fordern könne, ſo wenig als was die Wittbe allhier daraus zu inferiren gedencket, fundiret.

So mögen zwar die Lehns-Folger des Abtrags derer Ehe-Gelder und Abfolgung der Gerade an Caji von Rothenhahn hinterlaſſene Wittbe ſich nicht entbrechen, noch bloß auf der præſtation des Leib-Gedinges beſtehen; Zu Abſtattung des Gegen-Vermächtniſſes, Morgen-Gabe und Mußtheil hingegen ſind ſie mit Beſtande nicht anzuhalten. Von Rechtswegen.

Nō. CXXIX.

Reſponſum Facult. Jurid. Hallenſis an Henricum Rennern N. P. C. & Jur. Pract. zu Leipzig. M. Aug. Ao. 1719.

Ob Adeliche Wittben ihr Ehegeld, Ge-

HAt ein gewiſſer Sächſiſcher von Adel Cajus von Rothenhahn, als er ſeine Eheliebſte Juliam vor mehr als 20. Jahren

Jahren geheyrathet, mit ihr eine Ehestifftung aufgerichtet, darinnen sie ihme 1000. thlr. Ehe-Geld verschrieben, auch selbige zu dessen Empfang und Händen würcklich geliefert, worgegen derselben gedachter Cajus 500. thlr. Gegen-Vermächtniß versprochen und verschrieben, also daß sie nach seinem Todt 1500. thlr. zu fordern haben solte, da aber nunmehro ihr Ehe-Herr verstorben, und die Lehns Folger jetzt erwehnte 1500. thlr. bezahlen sollen, so weigern sich dieselbe diese Bezahlung und Abfindung, weil sie schon etwas bey Jahren, und allzulang mehr leben dörffte, zu præstiren, unter dem Vorwand, daß sie selbige an Beleibdingen, oder, daferne sie auf ihre Mitgifft zu dringen entschlossen das Gegen-Vermächtniß abzuziehen berechtiget, welches sie allenfalls von denen Land- und nicht von denen Lehns-Erben gebührend fordern möchte, dahero nunmehro 2. Fragen entstehen:

gen-Vermächtnis, und herrliche Gerechtigten füglich fodern können?

1. Ob die Adeliche Wittib sich mit den 500. thlr. Gegen-Vermächtniß an die Land-Erben weisen zu lassen schuldig sey?

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß weil Julia ohne der Agnaten und Lehns-Folger klaren Consens sich 500. thl. Gegen-Vermächtniß versprechen und verschreiben lassen, diese auch an den Versprechenden, oder diejenige, so den Versprechenden repræsentiren, und also an die Land-Erben verweisen lassen müsse, sintemahl die Agnaten ihre Erbfolge nicht so wohl von der Juliæ Ehe-Herrn, als ex providentiæ & pacto majorum erhalten, folglich das factum desselben zu præstiren nicht schuldig, sondern daferne Julia dabey zu acquiesciren nicht gemeinet, diese sich allenfalls an die Land-Erben halten müste;

Jedennoch aber und dieweil die illatio dotis gewiß, dazu aber der Agnaten Consens nicht erfordert wird, und dann in Sachsen üblich, daß gegen die Mit-Gabe ein Gegen-Vermächtniß zugesaget und verschrieben werde,

Georg. Schulz. Synops. Jur. Feud. Cap. VIII. n. 246.

welches die Agnaten um so viel weniger verhindern mögen, je gewisser es ist, daß durch den eingebrachten und in dem Gute vermuthlich verbleibenden Dotem das Lehen nicht wenig gebessert werde, anbey bekandt, daß, wer die Commoda verlanget, auch die incommoda tragen müsse, und also, da jetzund der Juliæ Ehe-Herr vor ihr verstorben, höchst-billig, daß derselben von denen

Agnaten ihr Eingebrachtes sambt der donatione propter nuptias gereichet werde, allermassen auch auf den Fall, wann Julia eher, als Cajus ihr Ehemann Todes verfahren wäre, derselben Mitgabe von 1000. thlr. in dem Lehen verbleiben müssen, auch sonsten Rechtskündig, daß wann der Wittib kein Dotalitium constituiret wird, derselben die Agnaten ihre Mitgabe samt der Donatione propter nuptias heraus zugeben schuldig seyn,

Georg. Schultz l. cit. n. 236. Hartm. Pist. L. 1. quæst. 4. n. 28.

deme nicht zuwieder, daß im gegenwärtigen Fall die Lehens-Folger der Wittib Juliæ ein dotalitium constituiren wollen, welches aber dieselbe anzunehmen verweigert, in Betrachtung, daß es nicht bey ihnen stehet, was sie derselben geben wollen, sondern die gantze Sache lediglich auf die Wahl der Wittib ankommet, ob sie den in das feudum inferirten dotem und das dem doti correspondirende Gegen-Vermächtniß wieder fordern, oder vor beydes ein Leib-Geding annehmen wolle,

Georg. Schultz. l. c. n. 229.

und da ihr nun das erste, nicht aber das letzte beliebet, und die Mit-Gabe mit der Widerlage vergesellschafftet bleiben muß, welches nach Sächsischen Rechten daher offenbahr wird, weil die duplicatæ usuræ nach der Mit-Gabe und Gegen-Vermächtniß zugleich gerechnet werden,

Stryk. de succeſſ. ab Inteſt. diſſert. IV. Cap. 11. n. 15.
Berger. Resol. Lauterbach. p. 542.

und im übrigen niemand leugnen kan, daß die Agnaten solche duplicatas usuras, daferne sie die Wittib verleibdingen wolten, zu præstiren pflichtig, mithin unwiedersprechlich, daß da nun jetztgedachte usuræ cessiren, indessen doch dos und donatio propter nuptias, als weswegen die Zinsen verdoppelt zuwerden pflegen, der Wittib bleiben müssen;

Als ist nicht abzusehen, warum die Lehens-Erben mit der donatione propter nuptias verschonet bleiben wollen, und die Abtragung solcher Wiederlage auf die Land-Erben geweltzet werden möge.

Bey der andern Frage.

Ob nicht Julia über die 1500. thlr. Ehe-Gelder und Gegen-Vermächtniß auch die denen Adelichen Wittben nach Sächsischen

sischen Rechten zukommende Fräuliche Gerechtigkeiten, als nemlich die Adeliche Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil fordern könne?

Will zwar einiger Zweiffel daher entstehen, daß weil die Glossa des Sächsischen Land-Rechts Lib. I. Art. 31. besaget, daß wann eine Wittbe ihr eingebrachtes Gut oder Mitgifft wieder fordert, sie darneben andere Weibliche Gerechtigkeiten, nemlich die Gerade, Mußtheil und Morgen-Gabe, nicht auch suchen könne; Andere Doctores aber dahin gehen, daß zwar dergestalt sie das Mußtheil und Morgen-Gabe fahren lassen müsse, die Gerade aber ihr gleich einer Bürgerlichen Wittib gebühre,

Lynker decis. DXCVIII. part. II. p. 85.

wieder andere aber vermeinen, daß das Dotalitium von obgedachten weiblichen Gerechtigkeiten keines weges möge getrennet werden, folglich Julia wann sie das Dotalitium nicht haben will, keines von allen solchen Vortheilen sich zu erfreuen zu haben scheinet;

Jedennoch aber und dieweil die angeführte glossa wenig oder nichts gilt, auch noch dazu in derselben nichts anders zu befinden, als daß dem Weibe nebst dero Leibzucht, die Morgen-Gabe, Mußtheil und Gerade gereichet werden müsse, hieraus aber keines weges folget, daß wann die Wittbe die Leibzucht fahren lässet, sothane Gerechtigkeiten ihr nicht gebühren solten, allermassen ein elender Schluß ist, die Frau kan ihre Mitgabe nebst der Leibzucht, Gerade, Mußtheil und Morgen-Gabe nicht fordern, darum kan sie ohne die Leibzucht ihre Mitgabe sambt offt erwehnten Fräulichen Gerechtigkeiten mit Bestand des Rechtens nicht verlangen, absonderlich da diese gar keine connexion weder mit dem Leibgedinge, noch der Mitgabe haben, gestalt diese einem Adelichen Weibe gefolget werden müssen, wann sie auch keinen Heller zu ihrem Manne gebracht, die Leibzucht aber ex feudo in compensationem dotis, und hingegen die Gerade, Mußtheil und Morgen-Gabe aus dem allodio zu præstiren, indem solche Gerechtigkeiten alle weder eine compensatio dotis noch dotalitii seyn, und daher den Land-Erben gar nicht angehet was die Lehns-Folger und Agnaten zu geben schuldig, oder würcklich geleistet haben, wozu noch kommt, daß die Gerade insge-

mein für des Weibes Eigenthum gehalten werde, das Muß-theil aber der Frau deswegen bleiben muß, weil durch ihren Fleiß die gehöffte Speisen angeschaffet worden, und im übrigen die Morgen-Gabe derselben deshalb eigen bleiben muß, weil sie des Mannes Genoßin, da sie in sein Bett getreten, worden ist, welches denn lauter solche Ursachen und Beweiß-Gründe sind, wodurch deutlich zu Tage geleget wird, daß offt-erwehnte Fräuliche Gerechtigkeiten mit dem Leibgeding und Mitgifft keine Verbindung, mit hin Julia allerdings von den Land-Erben dieselbe den Rechten nach zu fordern annoch befugt sey, ohnerachtet dieselbe von den Lehns-Erben ihre Mitgabe sambt dem Gegen-Vermächtniß baar empfangen. Von Rechtswegen.

Nō. CXXX.

Extract aus Hr. Johann Christian Lünigs Reichs-Archiv. Vertrag und Ehe-Beordnung zwischen Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen, und Fräulein Sibyllen, gebohrner Hertzogin von Gülich, Cleve und Berg. ꝛc. de An. 1526.

Hertzog Johann Friedrichs zu Sachsen Ehe-stifftung.

DAß unser des Churfürsten Sohn, Hertzog Johanns Friedrich, dergleichen unser Hertzog Johannsen und Marien, Hertzogin zu Cleve und Gülich, älteste Tochter, Fräulein Sibylla, einander zum Sacrament der heiligen Ehe haben sollen, derselben unser Tochter, wollen wir Hertzog und Hertzogin zu Cleve und Gülich, fünff und zwantzig tausend Gülden, in guten gängen und wichtigen Rheinischen Gold-Gülden Churfürstlichen Schlages, und ob die Bezahlung solcher Mitgifft, nicht mit Rheinischen Gülden gäntzlich bezahlet könte werden, soll unter solcher Bezahlung der halbe Theil mit Doppel-Ducaten, Nobeln, Engelotten, Chronen, Lawen nach Wiederung wie die zu Franckfurth gelten, genommen werden, auf den Tag und Zeit, wann das Eheliche Beylager gehalten, zu Heyrath-Gelde entrichten, und bemeldten unsern lieben Oheimen und Schweher, dem Churfürsten zu Sachsen, und unsern zukünfftigen Eydam, dodurch ihre L. billig und wohl genüget, zu handen stellen, und

dencklich ohne allen Verzug bezahlen. Wir wollen auch dieselbe unsere liebe Tochter Fräulein Sibyllen, mit stattlichen und ehrlichen Geschmuck und andern, auch mit einem silbern Geschirr, wie einer Fürstin eiget und gebührt, versehen und abfertigen. Dargegen wollen wir der Churfürst von Sachsen ꝛc. Dieselbe unsers Sohns zukünfftige Gemahl, jährlich mit fünff tausend und sechshundert Gülden beleibzüchtigen lassen, und in solche Summa des jährlichen Einkommens der Leibzucht sollen keine Rente oder Nutzung, so sich in Leibzucht nicht anzuschlagen gebühren, gezogen oder angegeben werden. Und wiewohl wir in unserm Chur- und andern Fürstenthumen, drey Oerter, nemlich Eisenach für einen, Colditz und Leißnegk vor den andern, Schweinitz und Seidaw vor dem dritten, auf welchen die Leibzucht vermacht solt werden, haben vor schlagen lassen, also und mit dem Maß, daß unsers Oheimen und Schwähers, des Hertzogen, und unsrer Muhmen und Schwägerin der Hertzogin von Cleve Räthe, unter solchen Aembtern die Wahl der Leibzucht haben solten, und welcher Ort ihnen gefällig, daß auf denselbigen die Leibzucht aufgericht würde, mit Anbietung, ob solch Ambt die Summa, fünfftausend und sechshundert Gülden jährlich Rent, nicht ertragen würde, daß von andern unsern Churfürstl. oder Fürstl. Einkommen, dasselbige solte ergäntzet und zu gnüge erfüllet werden. Wiederum ob die Ambt, so zu Leib-Gedinge angenommen, höher und mehr, denn die benennte Summa, ertragen würden, solte die Ubermaß am füglichsten davon abgezogen, doch dermassen und also, daß in alle Wege die jährlichen Renten sich auf fünfftausend sechshundert Gülden erstrecken solten, aber aus dem daß die Clevischen Räthe um die Erbauung der Behausung auch Gelegenheit derselben nicht gewust, ist endlich abgeredet und bewilliget, daß es mit der Vollziehung des Leib-Guts, biß daß gemeldter unser Sohn, dieselbe seiner zukünfftigen Gemahl heim bringen würde, bestehen soll; Alsdann sollen Ihre Liebten vor sich selbst, oder durch die ihren besehen lassen, an welchen unter den angezeigten Aembtern Ihr Lieb wollen die Leibzucht haben, und wo alsdenn Ihrer Lieb solliches am gefälligsten, wollen wir oder unsere Erben förderlichsten und ohne Wegerung solche Leibzucht, mit gnugsamer Verschreibung aufrichten

richten und vollziehen, Ihrer Liebe auch denselbigen angenehmen Ort, mit aller Gerechtigkeit und Herrlichkeit verpflichten, ausgeschlossen die Jagd, darzu soll Ihre Liebe der Fischereyen, auch unser Wälde, zu Brenn- und Bau-Holtz, zu Nothdurfft der Gebäuden, des Wiedem-Sitz, zu gebrauchen haben, auch klein Wild, als Haasen und Feder-Thier, sollen Ihrer Lieb fahen zu lassen vorbehalten seyn. Wir wollen Ihrer Lieb auch zu Unterhaltung Ihrer Lieb Fürstlichen Küchen, als denn zwantzig Stück Hirsch oder Wildprät, zwantzig guter Schwein, dreyßig Rehe, ein jegliches wenn es zu seiner Zeit am besten ist, überantworten und zuzustellen verordnen. Wann es dann der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen also schicken würde, daß unser des Churfürsten Sohn, eher dann dieselbige S. Liebe zukünfftige Gemahl mit Tode abgehen würde, alsdann und nicht eher soll Ihrer Liebe solch Vermächtniß, dasselbige ihr Lebenlang zu gebrauchen zuständig seyn und bleiben, und dasselbige wie Leibzuchts Gewohnheit ist, zugenieſſen haben. Ob auch der Allmächtige bemeldtem unsern Sohn und Tochter keine Erben verleihen, unangesehen, welches der Allmächtige am längsten fristen würde, ist abgeredt, daß kein Wiederfall am Heyraths-Gut wieder hinter sich fallen, sondern bey dem Hause zu Sachsen, ohne alle Forderung und Aussprache bleiben soll. Wir obgedachter Churfürst, oder unsere Erben wollen, und sollen auch Ihrer Liebe ein Silber-Geschirr, wie sich dann einer Fürstin gebühret, und bey dem Hause zu Sachsen gebräuchlich Herkommen ist, dergleichen Bett-Gewand, dadurch sie sich ihrem Stande nach zu erhalten hat, sambt dem Getreydicht, und allem Vorrath, so auf den Häusern Ihrer Liebe zur Leibzucht vermacht, auch desgleichen Ihrer Liebe Kleinoter und Silber-Geschirr, so Ihr Lieb mit sich bringen würdet, darzu die, so Ihrer Lieb geschencket, oder von unsern Sohn, Hertzog Hanß Friedrichen gegeben werden, oder Ihre Liebe selbst machen lieſſen, folgen lassen. So denn durch Schickung des Allmächtigen Ihre Liebe unsern Sohn überleben würden, soll Ihrer Liebe das Leib-Geding, nach Ausgang vier Wochen, sambt allen dem, so auf solchen Schlossen, wann der Fall geschicht, seyn würdet, eingeräumet werden, das dann die Zeit ihres Lebens Ihre Liebe sollen zu gebrauchen haben, würde sich

aber

aber begeben, daß Ihre Liebe, nach solchem tödtlichen Abgang ihres Herrn und Gemahls, sich wiederum verehlichen würde, alsdann soll in unsers des Churfürsten zu Sachsen, und unser Erben und Nachkommen Willen und Gefallen stehen, ob wir Ihre Liebe auf dem Leib-Guthe ihr Lebenlang wollen lassen, oder sie darob lösen, und dißfalls, wenn wir oder unser Erben, oder Nachkommen, Ihre Liebe zu lösen willens, soll Ihre Liebe mit fünfftausend Gülden an guten unverschlagenen richtigen Golde, von berührtem Leib-Guthe gelöst werden. Wann wir auch die Ablösung zu thun geneigt, sollen wir oder unsere Erben, solches Ihrer Liebe ein halb Jahr zuvor verkündigen, und so die Aufkündigung geschicht, alsdann sollen wir, unsere Erben und Nachkommen, die Lösung zu thun verpflichtet seyn; So denn die Lösung geschicht, soll ihre Lieb auf die bestimmte Zeit gegen Uberantwortung fünff und zwantzigtausend Gülden das Leib-Guth abtreten, und Ihrer Liebe Vermächtniß-Briefe überantworten. Dagegen Ihre Liebe wiederum und zu Erfüllung der funffzig tausend Gülden, soll ein ander Verschreibung übergeben werden, auf fünff und zwantzig tausend Gülden lautende in zweyen Jahren, und jedes Jahres dreyzehend halb tausend Gülden zu Leipzig oder Erffurt zu entrichten, und soll in Ihrer Lieb Gefallen stehen, der benannten beyden Oerter einen, da Ihre Lieb der Bezahlung erwarten wollen, anzuzeigen, doch daß solche Anzeige allwegen ein halb Jahr zuvorn von Ihrer Lieb beschehe. Es sollen auch dieselbigen fünff und zwantzig tausend Gülden, dieweil die unbezahlt, jedes Jahres, nach Landes Gewohnheit, fünff Gülden auf hundert zu rechnen, verzinset werden.

Nō. CXXXI.

Ein dito aus dem Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. II. der IVten Abtheilung, erster Absatz Diplom. 80. fol. 381. seqq. Hertzog Fridrich Wilhelms zu Sachsen Altenburg Ehestifftung erster Ehe mit der Princeßin Sophien zu Würtenberg de An. 1583.

WIr Hertzog Ludwig zu Würtenberg sollen / und wollen auch Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen der gemeldten unserer Schwester Fräulein Sophiä zum Heyrath-Guth geben 32000. Gulden / zu funfzehen Batzen / oder Sechzig Creutzern gerechnet / und darzu sie mit Kleidern / Kleinodien / Geschmucken / Silber-Geschirr und anderen wie bey dem Hause Württenberg Herkommen ist / und einer Fürstin gebühret / versehen / und Hertzog Fridrich Wilhelmen. ꝛc. bemeldtes Heyrath-Gut auf obgemeldten Hochzeit-Tag / oder in einer halben Jahres-Frist gleich darnach / gegen gebührlicher und verglichener Quittung liefern lassen / daselbst auch alsdenn wiederum Versorgniß / und was noth ist / dargegen empfahen. Es soll auch Fräulein Sophia mit Bewilligung obbemelten Ihres Herrn und Gemahls / Hertzog Fridrich Wilhelms / den Tag vor den Ehelichen Beyschlaff / wie einer Fürstin gebühret / sich ihres Väterlichen / Mütterlichen / Brüderlichen und Vetterlichen Erbes und nachgelassener Güter / biß nach Absterben des letzten Herrns des Stammes und Nahmens Württenberg gnugsamlich / und wie sich zu Recht gebühret / Inhalt der Notul, so derhalben darüber begriffen ist / verzeihen. Solche obgedachte Summe zugebrachtes Heyraths-Guts / nemlich 32000. Gulden / wollen wir / der Churfürst zu Sachsen durch unsern Vetter und Pfleg-Sohne Hertzog Fridrich Wilhelmen. ꝛc. der Ehe-genandten Fräulein Sophiä wiederlegen mit 32000. Gülden / obgemeldter Währung / macht in einer Summa zugebaartes Heyraths-Guts und Wiederlegung 64000. fl. die sollen und mögen nach ländlicher Achtung eines jeden Jahrs / als sie von 20. fl. Haupt-Guts einen Gülden zu Gült Jährlichen eintragen / macht 3000. fl. an Gült / die zu ihrer beeder E. L. Fürstl. Stand und Auskommen dienen sollen. Derselbigen Gült und Nutzung von zugebrachten Heyraths-Gut und Wiederlegung sollen und wollen wir / der Churfürst von Sachsen (Hertzog Augustus) im Namen wie oben stehet / verweisen auf sein / unsers Vetters und Pflege-Sohns Schloß / Städte und Aemter / Dornberg und Cahmberg mit allen ihren ein und zugehörigen Dörffern / Weylern / Häynin / Mühlin / Vorwercken und anderen Wohnungen mit Gebäuen / Leuten / Gülten / Renten ꝛc. ꝛc. Es soll auch Fräulein Sophiä / da sie ihr Witthum besitzen würde /

zu ihren

zu ihren Hof-Brauch, Brenn- und Bau-Holtz gnug nach Nothdurft gegeben und gefolget werden. ꝛc. ꝛc. Wo aber der Oeffnung und Reise halben, da unsere Erben dessen Ursacher wären, es wäre durch Brunst oder in andere Wege, Fräulein Sophia zu ihren Wittbenthum einigen Schaden empfinge, so soll Ihrer Liebden der mit andern so guten Stücken, Schlössern, Gütern und Gülten von unsern Erben verglichen werden, als diejenige gewest seyn, zu halben Jahres Frist darnach, ungefährlich nach Ihrer Lieben Erfodern. Es soll auch die obgemeldte Fräulein Sophia unsern Erben bey solcher Ihrer Lieben Wittbenthum, und nachgemeldten Morgen-Gabe, auch Schloß, Städten, Aemtern und Gerichten, darzu vorerwehnet mit ihren Leuten, Gütern, Renten, Gülten und Nutzen gegen männiglich geschützt und geschirmet werden, gleich anderen Ihren Landen und Leuten, wo sie Recht vor denselben unsern Erben und Dero Räthen ungefährlich erleiden will und mag. ꝛc. Wo auch Sie die obbemeldte Ehe-Gemahlin in ihrer beeder Leben sämbtlich Schulden gemacht hätte, die sollen von Hertzogs Fridrich Willhelm zu Sachsen, nähesten Erben, nach Vermögen der Verschreibung, so darüber besiegelt geben worden, bezahlt, und ausgerichtet werden, und also Fräulein Sophia mit solchen Schulden gar nichts zu thun haben. Was aber Fräulein Sophia nach annehmenden Wittbenthum für Schulden gemacht hätte, und unbezahlt verliesse, sollen Ihre näheste Erben des Wiederfalls ausrichten und Hertzog Fridrich Wilhelms Erben damit unbeläſtiget bleiben. Es soll auch seine, Hertzog Fridrich Wilhelms Liebden Fräulein Sophien Dero Gemahlin, den Morgen, da E. L. bey ihr geschlaffen haben, bemorgengaben mit 8000. fl. obbemeldter Wehrung, davon sie eines jeden Jahres 400. fl. zu gült oder den Werth, nach Anschlag Herren-Gülten, wohl gehaben möge, die auch Ihr Liebden Jährlich nutzen und genüssen mag. Darum solle Ihre Liebden auch verwiesen und versorget werden mit Briefen und Siegel, auf gedachtes Schloß, Städt und Aemter, Dornburg und Camburg, oder da künfftig einiger Mangel daselbst vorfiele, Ihro Liebden auf andern unsern gewissen Fällen nothdürfftiglich versehen, daß Sie des alles sicher und wohlhabend sey, und dermassen, ob Ihre Liebden die nicht wieder auf ihre ehe-

gemeldte Kinder, und Dero nähesten Erben wenden und bringen würde, daß Sie sich denn solcher Morgen-Gabe Freyheit der geschriebenen Rechte, darinnen etwan das Senatus Consultum Vellejanum die Frauen zu solchen größlich befreyet, und bedacht hat, belieben, ungefährlich. ꝛc.

Nō. CXXXII.

Extract aus Johann Christian Lünigs, R. A. l. c. Diplom. 87. fol. 392. seq. Ehestifftung zwischen Hertzog Johann Philipps zu Sachen Princessin Schwester Annen Sophien und Hertzog Carolo Fridrico zu Münsterberg, de An. 1618.

WAnn dann solch Eheliches Beylager geschehen ist, so sollen und wollen wir Johann Philipp Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg gedachten unsern freundlichen lieben Vetter, Hertzog Carl Friedrich zu Münsterberg in einer halben Jahres Frist von dato des Hochzeit-Tages an zu rechnen, 20000. fl jeden Gülden zu 21. gl. an guter landüblichen, und im hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen gäng und geber Müntze (jedoch ohne Verzinsung) gen Leipzig freundlich ohne S. Liebden Kosten und Schaden, zu rechten Heyrath-Gut gegen gebührliche Quittung entrichten und bezahlen. Auch die obgedachte unsere freundliche liebe Schwester, Fräulein Anna Sophia, mit ihren Kleinodien, Kleidern, Geschmücken, Silber-Geschirr und andern, wie einer Fürstin von Sachsen wohl gebühret, ehelich abfertigen. Dagegen sollen und wollen wir Hertzog Carl Fridrich, alsobald solch Ehelich Beylager geschicht, bemeldtes Fräulein Annen Sophien Hertzogin zu Sachsen mit einer Fürstl. Morgen-Gabe, wie solches Herkommens, als nemlich folgenden Tages nach dem Fürstl. Beylager mit einem Hals-Bande von 3000. fl. und dann 3000. fl. Haupt-Geldes mit hundert funffzig Gulden Jährlichen von dato an zu verzinsen, jeden Gulden zu 21. Meißnische Groschen gerechnet, versehen und begaben, damit Ihre Liebden handeln, thun und lassen mögen, nach

derſel-

derselben besten Gefallen, und wie Morgen-Gab Recht und Gewohnheit ist. Darbey denn auch sonderlich abgeredet, daß wir Ihrer Liebden anstatt der Verzinsung von solcher Morgen-Gab zu desto mehr Anzeigen unsers gegen derselben tragenden geneigten Willens Jährlich, und eines jeden Jahrs besonders dreyhundert Gülden, und dann siebenzig fünff Gülden quartaliter zu täglichen Hand-Geldern haben zu gebrauchen, reichen und geben lassen; die auch Ihre Lieben jederzeit Dero Gefallens ausgeben, und damit zu thun und zu lassen Macht haben solle. Doch soll solch Hand-Geld so bald Ihre Lieben Dero Wittbenthum, nach unsern Absterben beziehen, allerdinges gefallen und abseyn.

Nō. CXXXIII.

Responsum Facultatis Jurid. Lipſ. an Fridrich Walthern zu Saalburg. M. Dec. 1679.

Ob unter Fürstl. Personen die Gerade statt habe?

SAt Julia eine Fürstliche Person vor etlichen Jahren an einem Orte dieser Lande, allwo die Gerade üblich, zu ihrer Frau Schwester der Titiæ sich begeben, mit dem Vorsatze, die Zeit ihres Lebens daselbst wesendlich zu verbleiben; als nun dieselbe an solchem Orte, nach der Zeit verstorben, und ihren Herrn Bruder Cajum, sambt drey Frauen Schwestern Miam, Titiam, und Semproniam, ingleichen von der vierten, der Livia zween Herren Söhne, nebst einem ziemlichen Fahrniß nach sich gelassen, will gezweiffelt werden, ob in diesen Sächsischen Landen auch bey Fürstl. Personen die Gerade statt habe. Ob nun wohl von denenselben in gemeinen Sächsischen Rechten absonderlich nichts zu befinden, die Gerade auch, und was davon geordnet, ex dispositione Legis positivæ alleine herrühret, an welche aber Fürstl. Personen nicht gebunden sind. D. a. u. D. in angezogenen Sächsischen Rechten, unter Fürstl. und anderen Standes Personen bey diesem Falle kein ausdrücklicher Unterscheid gemacht wird, und im übrigen nur diejenigen Fürstl. Personen, welche entweder selbst, oder Dero Eheliche Fürstl. Gemahlin in würcklicher Regierung gewisser Land und Leute begriffen, solchen Legibus positivis nicht unterworffen seynd, so hat bey

denen jenigen Fürstl. Weibes Personen, welche entweder unverehliget sterben, oder bey ihren Leben in gewisser Regierung nicht gestanden, die Gerade allerdings statt.

Zum andern u. a. d. a. F. wollet ihr ferner berichtet seyn, ob auch absonderlich in gegenwärtigen bey der Julia sich ereigenden Falle die Gerade gefodert werden könne. Ob nun wohl zu derselben nachgelassenen Frau Schwestern ausserhalb Landes, allwo die Gerade nicht üblich, sich befinden, und weil an solchen Orten alles vor Weibliche Fahrniß gerechnet wird, es das Ansehen gewinnen dörffte, daß auch die Julia keine Gerade nach sich gelassen haben könne. D. a. u. D. euren Berichte nach da eine von der Juliæ Frauen Schwestern die Titia in diesen Landen an einem Orte, da die Gerade herbracht, sich wesendlich befindet, so hat solche Gerade auch in gegenwärtigen Falle ebener massen statt, es sind aber der Juliæ auswärtige Frau Schwestern dererselben sich anzumassen nicht befugt, sondern es wird solche, weil die Titia selbiger alleine fähig, dieser auch alleine vor voll billig abgefolget.

Zum dritten u. a. d. d. F. fället ferner Zweiffel vor, welche Stücken in gegenwärtigen Falle zur Gerade gehörig oder nicht. Ob nun wohl, was in der Juliæ Verlassenschafft befindlich, so wohl der Materie, als der Arbeit wegen sehr kostbar seyn mag. D. a. u. D. das Sachsen-Recht hierunter auf den blossen eines und des andern sein Absehen richtet, und nach solchen, ob dieses, oder jenes zur Gerade gehörig, alleine urtheilet, so wird auch die Sonderung der Gerade vom Erbe in gegenwärtigen Falle, nach bemeldten Sachsen-Rechte allerdinges vorgenommen; Unter denen von euch angegebenen Stücken aber mehr nicht, als die 6. Leuchter und das kleine Becken, jedoch das letztere nur auf den Fall, woferne die Julia solches zu ihrem waschen und baden gebrauchet, gerechnet.

Nō. CXXXIV.

Responsum Facultat. Jurid. Lipſ. an Hanß Dietrich Ebersbachen zu N. M. Sept. An. 1681.

Zum

Zum dritten und a. d. d. F. hat des Titii Wittib sich von ihrem Ehemanne weg gewendet, worüber und ehe er selbige wieder zu sich genommen, derselbe verstorben, dannenhero ob die nachgebliebenen Erben, der Wittben so wohl ihre, dem Ehemanne zugebrachte, als auch zur Zeit stehender Ehe, in der Haushaltung erzeigten, und andere ihr zum täglichen Gebrauch überlassene Gerade-Stücken der Wittib auszuantworten schuldig, Zweiffel entstehen will. Ob nun wohl, wenn ein Weib den Eheman böslich verläst, dieselbe auf gewisse Masse, sonderlich vermöge landüblicher Rechte ihres Einbringens, und der Weiblichen-Gerechtigkeit sich verlustig macht, auch allhier der Ehemann nach dem sie, die Frau weg gewesen, die Gerade wiederum in seinen Beschluß genommen haben mag, als es fast scheinet, daß selbige ihre Eigenschafft wieder verlohren. d. a. u. d. eurem Anziehen nach des Titii Eheweib denselben malitiose nicht deseriret, sondern vielmehr durch seine übele Bezeigung sich anders wohin zu wenden gezwungen worden, auch diesemnach die de facto beschehene Anmassung ihr an ihrem Eigenthums-Befugniß, nicht nachtheilig seyn möge, bevoraus, da sie zuvorhero, und als sie aus dem Hause zu weichen, ihr vorgesetzt, alle Gerade-Stücken inventiren lassen; So seynd auch des Titii Erben offt besagter Wittben, dero zurück gelassene, gesambte zugebrachte, und in wehrender Ehe angeschaffte oder sonst ihr zum Gebrauch des Hauswesens gegebene Gerade-Stücken, auszuantworten verbunden. Zum vierten u. a. d. v. F. will ferner Zweiffel entstehen, ob die Erben der Wittben diejenigen Gerade-Stücken, so sie zurücke gelassen, itzo aber nicht mehr vorhanden seynd, wiederum zu ersetzen angehalten werden können? Ob nun wohl der Ehemann die Verwahrung über sich zu nehmen nicht schuldig gewesen, auch dannenhero, wann etwas ohngefähr verlohren, oder, durch den täglichen Gebrauch gerichtet worden, weder er, noch die Erben davor stehen dürffen. D. a. u. daferne der Ehemann sich eines und des andern angenommen, und solches entweder veräusert, oder sonst durch sein Verschulden verderben, oder von abhanden kommen lassen, so möchten dessen Erben sich dißfalls der Erstattung mit Bestande nicht entbrechen. Zum fünfften u. a. d. f. F. wollet ihr gleichfalls des Rechten berichtet seyn, ob die vor dem Absterben

Ob, wenn ein Eheweib sich von ihrem Ehemanne, wegen seines wunderlichen humeurs von ihme zu ihren Freunden wendet, sie pro desertrice der Gerade verlustig zu achten sey?

Ob das Verfallene aber noch nicht geschütte-

te ZinßGetreyde zum Mußtheil gehöre?

Abſterben des Mannes vorhandenen Maltze; ingleichen, das, bey Lebzeiten deſſelben fällig geweſene, aber nicht eingebrachte Zinß-Geträyde, ſo wohl die vorhandene Würtze zum Mußtheil gehörig ſey? D.n.w. das Maltz aus Gerſten zubereitet, die Gerſte aber in der Churfl. Sächßl. Conſtitutione 35. Part. 3. ohne Unterſcheid vor Erbe gehalten wird, nächſt dem einerley zu ſeyn ſcheinet, ob das Zinß-Getreyde würcklich erſchüttet, oder bey Lebzeiten des Zinß-Herrns nur fällig geweſen, in Anſehung deſſen denn etliche Rechts-Lehrer juxta Richterum de ſucceſſu ab inteſt. Sect. 4. M. 3. n. 56. in fin. der Meynung ſeynd, daß dergleichen Geträyde zum Mußtheil gehörig, ſonſt aber, wegen des Gewürtzes, und ob es darunter zu rechnen, etwas gewiſſes in Sächſiſchen Rechten nirgends verordnet. D.a.u.d. Die Gerſte im angezogenen Orthe aus dieſer Urſache unter das Erbe gezehlet iſt, weil ſolche an ihr ſelbſt, mehrentheils und vornehmlich zu Fütterung des Viehes gebrauchet, hingegen das Maltz zu dem Ende, damit man einen Trunck zu Nutz und Unterhalt des Menſchen daraus bereiten könne, zugerichtet wird, und dadurch dergeſtalt die vorige Eigenſchafft verlieret; Hiernächſt die Rechte dieſer Sächſiſchen Lande bey dem Getraydig, wenn es zum Mußtheil gezogen werden ſoll, daſſelbe auf des Ehemannes Boden oder Scheuren, und alſo in ſeinem würcklichen Gewähr geweſen, ausdrücklich erfodern, übrigens aber insgemein aller im Hauſe befindliche, zum Eſſen und Trincken der Menſchen dienende Vorrath, welcher ausdrücklich nicht ausgenommen, zum Mußtheil gehörig, in Erwegung deſſen auch das vorhandene Saltz, welches auf gewiſſe Maaſſe der Würtze nicht ungleich, dahin gezogen wird. So mag auch das Maltz, wofern es nicht darzu, daß Bier auf den feilen Kauff daraus gebrauet werden ſoll, bereitet worden, ingleichen das Gewürtze, im Fall es nicht etwa zur Artzney, oder andern Gebrauch auſſer der Speiſe angeſchafft, jedes zur Helffte zum Mußtheil allerdinges, das bey Lebzeiten des verſtorbenen Mannes gefällige, und würcklich nicht erſchüttete Zinß-Getrayдig aber dafür keines weges gehalten werden.

Ob die vorhandene Würtze, und das Saltz auch zum Mußtheil gehöre.

Maltz gehöret zum Mußtheil.

Item: Saltz.

limitatur.

Nō. CXXXV.

Responsum Facult. Jurid. Lipſ. an Hanß Clauſen zu Leiſenau. 1682.

So iſt die Reichiſche Wittib ihrer Söhne nachgelaſſenes Heer-Geräthe ingeſambt dem Schuel-Ambte zu Grimme auszuantworten ſchuldig. Es wäre dann, daß das vorhandene Pferd ein Mutter-Pferd ſey, und es möchte das Schuel-Ambt, wie es durch eine beſtändige und unverbrüchliche Gewohnheit im Dorffe Klein-Bothen eingeführet, daß auch Mutter-Pferde zum Heer-Geräthe jederzeit gereichet worden, nicht beybringen können, auf ſolchen Fall verbliebe ihr daſſelbe billig. Z. a. u. a. die a. F. hat Peter Reichens Wittib das unter dem bemeldten Heer-Geräthe befindliche Pferd einem benachbarten Bauer um 28. thlr. verkaufft, welche ſie dem Schuel-Ambte auch allenfalls vor daſſelbe zu entrichten erböthig. Es will aber ſolches damit nicht zu frieden ſeyn, ſondern entweder das Pferd in natura ausgeantwortet, oder dafür 40. thlr. bezahlet haben. Ob nun wohl dieſelbe vorwendet, daß ſie nach ihrer Kinder Tode das Pferd länger nicht erhalten können, ſondern daſſelbe nothwendig verkauffen müſſen. D. a. u. D. ſo bald ihr letzterer Sohn verſtorben, das Schuel-Ambt des vorhandenen Pferds Eigenthums-Herr worden, und dergeſtalt die Reichiſche Wittib rem alienam unbefugter weiſe verkaufft, ſolchen getroffenen Kauff aber das Schuel-Ambt wieder Willen vor genehm zu halten, oder ſich mit dem von ihr beliebten pretio vergnügen zu laſſen, nicht verbunden, ſondern, wenn ſie das Pferd länger ja nicht erhalten können, ſie ſolches dem Eigenthums Herrn unerfodert überliefern ſollen. So mag auch mehr bemeldtes Schuel-Ambt mit denen angezogenen 28. thlr. wieder Willen ſich begnügen zu laſſen nicht angehalten werden, ſondern es iſt die Reichiſche Wittib demſelben entweder das beſagte Pferd wieder anzuſchaffen, und in natura auszuantworten, oder nach dem Werthe, als ſolches von der Sachen verſtändigen Perſonen angeſchlagen, und taxiret wird, zu bezahlen ſchuldig. v. R. w.

Ob ein Mutter-Pferd zum Heer-Geräthe gefodert werden könne?

Wenn die Wittib oder Töchter das Heer-Geräths-Pferd verkaufft, ob der Fiſcus mit dem Kauff-Gelde vergnügt zu ſeyn ſchuldig?

Nō. CXXXVI.

Responsum Facultatis Jurid. Lipſ. an die Frau von Taubenheim gebohrne von Belzig Wittbe zu Boden M. Maj. An. 1677.

Wegen nicht von donataria erfülleten Condition kan die Gerade-Schenckung wiederruffen werden.

ALs ihr uns vidimirte Abschrifft einer Ubergabe unter denen Lebendigen, und anderen Beylagen nebst einer Frage zugeschickt, und euch ꝛc. ꝛc. habt ihr Frauen Anastasien Sibyllen, Henrichs von Einsiedel zu Syra Eheweibe eure Gerade An. 1675. mit gewissen Bedingungen, und zugleich Vorbehalt des ususfructus geschencket, auch würcklich übergeben. Nachdem ihr nun dieselbe zu eurem Gebrauch von ihr begehret, will sie solche in euer Gewähr nach Boden nicht folgen lassen, dannenhero seyd ihr willens solche Donation zu wiederruffen, und die geschenckte Gerade wieder zu fordern; Ob nun wohl ihr bey ermeldter Schenckung euch gerichtlich erkläret, daß ihr solche fest, und unverbrüchlich halten, so wohl nicht revociren, oder ändern wollet. D. a. u. D. auch die Frau von Einsiedel dasjenige, was sie bey dieser Schenckung beliebet, und versprochen, nicht erfüllet, sondern vielmehr darwieder gehandelt, indem sie euch die Gerade zu eurem Gebrauch, den ihr euch doch biß auf euer Leben ausdrücklich vorbehalten, nicht abfolgen lassen will, und dadurch zugleich verhindert, daß die Designation dererjenigen Gerade-Stücken, welche ihr Frauen Annen Sybillen Ludwigs von Döringenbergs-Eheweibe zugewendet, nicht könne verfertiget werden. So seyd auch so wohl ihr, als euere Erben von der Frauen von Einsiedel die ihr geschenckte Gerade wieder zu fordern wohl befugt. v. R. w.

Nō. CXXXVII.

Responsum Facult. Jurid. Wittemberg. de M. Junii An. 1719. an Even Röberin nachgelassene Erben Catharinen Sophien Schimmerin und Consorten, zu Weissenfels.

Ferner

Ob die Söhne den von der verstorbenen Mutter um ein sehr geringes unternommenen Gerade-Verkauff ex L. 2. C. de Rescind. Vendit. impugniren können.

Ferner auf die fünffte Frage sprechen wir vor Recht. Hat eure Resp. Mutter, und Groß-Mutter ihrer einen Tochter so auswärtig wohnet, den 3ten Theil ihrer Gerade vor 4. thlr. bey ihrem Leben verkaufft, und es entstehet daher o Zweiffel:

Ob diese Gerade-Stücken beständiger weise verkaufft werden können, und ob nicht vielmehr allenfals der Kauff wegen des sehr geringen Pretii zu impugniren sey?

Wann nun gleich des Orts, wo solche Gerade verkaufft, in denen Statutis versehen seyn soll, daß die einem auswärtigen zufallende Gerade ausser der Ring-Mauer nicht abzufolgen, und das geringe pretium den Kauff selbsten nicht unbindig, und nichtig macht, über diß es scheinen möchte, daß, da ihr der Verkäufferin Erben seyd, solcher Gerade-Kauff weder wegen des geringen Preises, noch sonsten von euch angefochten werden könne, dennoch aber und dieweil angezogenes Statutum nur von demjenigen Falle handelt, da die Gerade-Stücken durch Erbgangs-Recht zufallen, und gegenwärtig dieselben, da sie bereits beym Leben verkaufft, und dadurch qualitatem geradicam verlohren, davor nicht zu achten noch besagtes Statutum von diesem Falle redet, hiernechst, wenn das Pretium so geringe, daß es eine Verletzung über die Helffte bey sich führet, dem Verkäuffer das Remedium ex L. 2. C. de Rescind. Vend. zukommet, und der Gerade-Verkauff darvon nirgends ausgenommen; Endlichen diese Action, denen Erben so wohl als dem Verkäuffer selbsten zuständig, und jenen die Verletzung, wieder ihres Erblassers Contract zu urgiren, um so viel weniger verwehret, als so gar selbsten der Erblasserin, als Verkäufferin, solches zu thun nachgelassen gewesen; So ist zwar obermeldter Gerade-Kauff vor beständig zu achten, nichts desto weniger aber euch, im Fall ihr euch durch selbigen über die Helffte des rechten Werths verletzt befindet, daß entweder der ermangelnde Werth vollends nachgezahlet, oder die verkauffte Stücken zurücke gegeben werden, zu suchen unbenommen.

Nō. CXXXVIII.

Scabini Hallenſes An. 1612. d. 13. Febr. an Joachim Müllern zu Gleina.

ISt eures Weibes Mutter im Ertz-Stifft Magdeburg verſtorben ſo hat ſie ihre Gerade, und was darzu gehöret, auf ihre Tochter verfället; Und ob gleich ſonſt im Ambte Leburg ein Gebrauch ſeyn mag, da auſſer dem Ambte etwas an Erbe oder Gerade jemands abgefolget wird, daß derſelbe etwas zum Abzuge geben muß, kan doch ſolche ohne das unbillige Gewohnheit auf die Erbſchafft oder Gerade, ſo von denen Eltern auf die Kinder kommet, nicht gezogen werden.

Nō. CXXXIX.

Reſponſum Facultat. Jurid. Jenenſ. an Frau Annen Sybillen verwittbete von Taubenheim, gebohrne von Beltzig zu Bedra. M. Jun. 1677.

Ob wegen nicht adimplirter, der donationi Geradæ adjicirter Condition, pacti aut modi die Donatio revociret werden könne?

ALs ihr uns Copiam gerichtlich inſinuirter Donation und traditionis Geradæ inter vivos, nebſt einer Frage zugeſchickt, und dabey berichtet, welcher geſtalt ihr aus ungezwungenen freyen Willen eure Gerade Frau Anaſtaſien Sybillen von Rabiel Henrichs von Einſiedel zu Syra Haus-Frauen zwart unwiederrufflich, jedoch mit reſervation des uſus-fructus vitalitii und gewiſſer adjicirter Fidei-Commiſſariſchen Condition de reſtituenda dimidietate an Frauen Annen Sybillen von Wangenheim, Hr. Ludwigs von Doringenbergs Ehelieb-ſte, auch mit bedingter Deſignations-und Separations-Verfertigung geſchencket und übergeben, was maſſen auch die Donatarien nebſt obgenannten ihren Ehelichen Vormunden, dem von Einſiedel in die adjicirte Condition conſentiret, und ſolche wörtlichen Inhalts unweigerlich zu adimpliren verſprochen, auch euch den vorbehaltenen uſum vitalitium aller eurer Gerade-Stücken ungehindert zu laſſen, gerichtlich zugeſaget; Deſſen allen aber ohngeachtet, beyderſeits wieder dieſe gerichtliche Zuſage

sage euch nicht nur eure Gerade, und deren Gebrauch, ohne einige Ursache vorenthielte, und euch dieselbe nicht wieder von Syra in euer Gewahrsam nacher Boden folgen lassen wolten, sondern verhinderten auch, daß ihr die reservirte Separations-Designation nicht verfertigen köntet, und also die, der Donation adjicirte Condition nicht zu adimpliren gedächten. Ja, wolten über dieses auch euch eure Ubrigen, ihnen verwahrlich anvertraueten Mobilien nicht wieder von Syra in eure Gewahrsam abfolgen lassen, deßwegen ihr auch im Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig actionem Depositi directam wider den von Einsiedel angestellet, und einen Bescheid, daß er sich darauf einlassen solle, wider ihn erhalten; Wenn ihr denn bey so gestalten Sachen vorberührte gerichtliche Donationem & Traditionem Geradæ inter vivos zu widerruffen gemeinet, und darüber unsere rechtliche Meynung, cum rationibus dubitandi & decidendi gebeten. Demnach erachten wir nach fleißiger Erwegung vor Recht: Ob es wohl scheinen möchte, daß ihr nicht befugt, angeregte Donation zu revociren, in Betracht 1) quod semel perfecta Donatio inter vivos nullo modo revocari possit, L. 3. §. ult. pr. C. de Revoc. Don. Sicut enim fuit ab initio sibi liberum donare, ita nunc desine postulare, ut donatio, quam perfeceras, revocetur, sunt verba Rescripti Imp. in L. 6. C. de Revocand. Donat. zumahl 2) wirckliche Traditio und Ubergabe dieser Gerade-Stücken geschehen, quæ Dominium transtulit, & ex non Domino, Dominum facit L. 20. C. de Pact. 3) Ob schon wolte angeführet werden, daß hier eine Donatio sub Modo vorhanden, welche nicht adimpliret, also ob fidem ruptam condictio & revocatio ex L. fin. C. de Revoc. donat. statt finde, so scheinet doch, solches könne in keine Consideration gezogen werden, dieweil so viel die restitutionem dimidietatis der Frauen von Wangenheim, oder Doringsbergerin anbetrifft, der casus, und eventus mortis Donationis noch nicht erfolget, dahero ante tempus selbige restitution nicht beschehen darff. Den usum reservatum anbelangend, kan die hierunter begangene mora noch allezeit purgiret werden, Ripa d. L. fin. C. de Revoc. Don. n. 110. seqq. saltim æquitate Canonica. Denn in modo adjecto geschiehet ob non implementum nicht so leicht privatio aut revocatio com-

modi, wie in conditione proprie ſic dicta, adjecta; cum modus debeat impleri per viam compulſionis, data actione ad compellendum obligatum, ad implendum; conditio vero per viam excluſionis, i. e. ſi non impleat, excludatur ſtatim ab initio.

ita Baldus in caſu. dudum n. 27. de Elect. à Dol. Menoch. Conſil. 131. n. 11.

Es werden ſich auch 4.) leicht einige cauſæ und Ausflüchte bey der Donatarien finden, ſo fidei ruptæ præſumptionem abwenden, quacum talis ſine dolo eſſe nequit: cauſa autem fatua quoque & injuſta à dolo excuſat. L. igitur §. 1. de Lib. cauſ. Den. Conſ. 170. n. 2.

Rationes Decidendi.

Deſſen iedennoch ungeachtet, halten wir dafür, daß Frau Donatricin angeregte ihre Donationem inter vivos wohl aufheben, und wiederruffen könne, ſintemahl 1.) an dem, und klaren Rechtens, quod in donatione ſub modo, qualis eſt, quando ea Lege fit donatio, & ea lege res traditur, ut retradatur, ut donatrix eo utatur tempore vitæ, ea Lege ſpreta, conditioneque, ſeu modo neglecto, revocandæ donationis facultas concedatur actione præſcriptis verbis, vel per condictionem L. 3. C. de Cond. ob cauſ. L. 9. C. de Donat. Nun aber iſt hier klar dieſer Lex und modus adjiciret, daß Frau Donatricin ſich der geſchenckten Stücken Lebenslang gebrauchen, auch eine Deſignation machen mögen, vermittelſt welcher ſeparation die ſeparation der Helffte, und dermahleinige reſtitution an die Frau von Doringeberg geſchehen ſoll, in welche Condition auch die Donataria mit emphatiſchen Worten conſentiret, verbis: **in die** adjudicirte condition conſentiret, **und ſolche wörtlichen Innhalts unweigerlich zu** adimpliren **verſprochen, auch den bedingten** uſum vitalitium **ungehindert zu laſſen, zugeſaget.** Welchen allen weil nun zuwider gelebet, die Sachen vorenthalten, der uſus vitalitius gehemmet, die Deſignations-Verfertigung auch verhindert, ſo folget dahero, daß dieſe Revocatio wohl zuläßig ſey. Nicht weniger erſcheinet aus ſolchen allen, daß auch ex capite ingratitudinis Innhalts L. fin. C. de Revoc. donat. berührte Donation aufgehoben, und wiederruffen

fen werden möge. Causa enim in d. L. fin. expressa est, si quosdam conventionis donationi im positas, quas donationis acceptor spopondit, is minime implere voluerit, injustissimum enim esset, ait Imper. in L. 1. C. d. t. fin. hinc ex hac ipsa causa revocatur donatio ipso Jure, cum omnino maxima ingratitudo ea sit, pacta non servare, aut iis contravenire, ut ex Bartol. ad. d. l. f. C. de Revoc. don. docet Anton. Faber in Cod. L. 8. Tit. 36. def. 12. Eoque omnia 3.) in tantum vera sunt, etsi in Donatione adjectum sit pactum de non revocanda donatione, etiam ex causa ingratitudinis, eo enim non obstante revocatio conceditur, cum pactum hoc sit contra bonos mores Bologsett L. f. C. de Pact. n. 9.

Rananus Cons. 26. n. fin. & illam opinionem dicit communem Rube Cons. 64. n. 1. Ferner 4.) kan von der Fr. Donatrice mora in nostro casu nicht purgiret werden, prout in terminis tradit Franc. Vivius in Sylv. Comm. Opin. 1. p. 213. n. 4. generaliter enim constat, eum, qui modum non implet, privari relicto sibi commodo, nec purgatio moræ admittitur, quando interpellatio præcessit, & tamen contraventio vel denegatio facta. Cravett. Consil. 59. n. 1. & 7. Menoch. Cons. 131. n. 5. 11. 20. faciunt huc, quæ tradit Ant. Fabr. in Cod. d. L. def. 12. neque hac in parte, inquit, refert, licet alias multum referat, an modus sit adscriptus, an conditio, quandoquidem etiam modo non impleto, non tantum condictio datur Donatori, sed etiam vindicatio ex Impp. constitutionibus. Ja es mögen 5) auch berührte Rechts-Lehrer, wenn auch schon die Donatricin ob hanc causam præsentem ultimam scil. in d. L. fin. C. de Revoc. Donat. contentam selbst bey Leben die Donation nicht wiederruffen, dennoch dero Erben solches thun könten cum hoc jus speciali ratione ad heredes Donatoris transmittatur, late post alios Franc. Vivius d. l. op. 213. n. 3. Lib. 1. wiewohl allen künfftigen Streit zu vermeiden die Fr. Donatricin besser thun würde, wenn sie per realem & le itimam revocationem judicialiter factam ihre Meynung und Willen, hierüber eröffnete, nec enim superflua quoque cautela nocet. juxta Regulam communem. Hierwieder nun nichts thut, was oben pro ratione dubitandi berühret worden. Denn ad 1) Respondetur: Daß die daselbst angeführten

Jura

Jura Regulam machen, allhier aber Limitatio & exceptio vorhanden, und dieſes bekräfftiget ipſe Imp. in d. L. f. C. de R. D. verb. generaliter ſumimus. uſque inveniatur. Ad 2) Reſp. daß dieſe traditio eventualis und limitata ſey, alſo eher nicht Krafft habe, als nach dem Tode der Donatricin; Nachdem nun etwas hierzwiſchen kommen, ſo das gantze Werck vernichtet, und dieſen eventum verhindert, ſo kan ſothane traditio eventualis nichts operiren, cum limitata cauſa limitatum etiam producat effectum L. 16. ff. de A. R. D. L. 63. de Contr. Empt. L. 7. ff. de his quæ in Teſtam. del. ad 3.) Reſp. daß, und welcher geſtalt denen Pactis, und Conditionibus der Ubergabe zuwieder gelebet, iſt ſchon angeführet, und wird ex ſpecie facti præſupponiret, daß aber mora nicht purgiret werden könne, iſt ratione Decidendi 4. deduciret. Zumahl allbereit interpellatio vorgangen, und L. f. C. de R. D. auch eo caſu die Widerruffung zuläſſet, quando donatarius minime implere voluerit; alſo, daß deſſen recuſatio facta interpellatione gnug iſt. Vid. Galganett. d. Condit. P. 2. c. 6. qu. 7. Cravett. Conſ. 59. nec ingratus ſemel pœnitentia ſua tali eſſe deſinit Bald. in L. ſi quis non dicat 4. C. de Epiſc. & Cleric. ad 4) Reſp. daß die Donatarien ſich vom dolo hierunter keines weges loßwürcken mögen. Quomodo enim abeſſe dolus poteſt ab eo, qui non vult reſtituere quod tamen reſtituere debet, ipſeque ſancte promiſit, die angeführte Regula, quod fatua & injuſta cauſa à dolo excuſet, gleichwie ſie nicht allzurichtig Baldus in caſ. cum Bertoldus Conſ. 2. de Re jud. Colber in L. Plagii 14. C. ad Leg. Fab. de Plag. alſo wird ſie auch von denen, ſo ſolche approbiren, dahin limitiret und verſtanden, ſi habeat quis probabilem ſimplicitatem à dolo excuſantem. Zaſ. conſ. 12. Vol. 1. nec ad pœnam Legalem vel ſtatutariam ea extendenda, à qua non niſi juſta & legitima cauſa excuſat. Poſt Jaſ. in L. juſte. Col fin. ff. de acqu. poſſ. A. Gabr. comm. concl. Tit. de Malef. L. 7. Concl. 8. n. 79. welches wir hiermit vermelden wollen.

Ordinarius Decanus, Senior
und andere Doctores der Juriſten Facultät in der Univerſität in Jena.

Nō. CXL.

Nō. CXL.

Responsum Facultatis Jurid. Helmstadiensis M. Junii An. 1677. an Fr. von Taubenheim.

ALs uns Decano Seniori und anderen Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Fürstl. Julii Universität zu Helmstädt beyverwahret wieder zurück kommende Facti Species, nebst beygefügter gerichtlichen Donation zugeschicket, und über diese Frage: Ob rebus sic stantibus die Fr. Donatricin, und ihre Erben befugt, die sub certo modo & conditione geschehene Donationem & traditionem Geradæ ob ingratitudinem & non servatam Legem Donationis zu revociren, unsere in Rechten gegründete Meynung cum rationibus dubitandi & decidendi zu eröffnen gebethen worden. Demnach ꝛc. Erkennen darauf vor Recht: Ob zwar 1) alle von sonderlichen Stücken, so nach Sachsen-Recht zu einer Ubergabe oder Verehrung der Gerade unter denen Lebendigen erfodert werden, sich bey gegenwärtiger Donation befinden. Massen denn 2.) dieselben von der Fr. Donatricin in Gegenwart der darzu abgeordneten Gerichts-Personen, auch ihres darzu bestellten Curatoris bey voller Vernunfft, und mit guten Vorbedacht, mit Uberreichung der Specification der verehrten Gerade-Stücken verrichtet worden.

Goldbec de Gerada c. 7. m. 1. n. 20. seq.
Carpz. Jurisp. P. 2. C. 14. def. 4. & 9.

Ferner 3.) die Frau Donataria in Gegenwart ihres Eheliebsten des von Einsiedel, als Ehelichen und Kriegischen Curatoris die beschehene Ubergabe also fort acceptiret, und angenommen, ejusmodi enim acceptatio ad omnem donationem Jure Civili validam requiritur.

L. 55. ff. O. & A. L. 1. L. 19. §. 2. ff. de Don. L. 26.
C. eod. Trentacinc. L. 3. Tit. de Don.

Uber dem 4.) die Frau Donatrix der Fr. Donatarien die Schlüssel zu denen Behältnissen und Verwahrung in signum factæ realis traditionis persöhnlich überantwortet, und dergestalt die Donatio quæstionis nicht allein quoad perfectionem primam, sondern auch secundam & per traditionem gerichtlich confirmiret worden. Nun aber 5.) in Rechten nicht zugelassen, eine legitimo

modo vollzogene Donation zu revociren. L. 17. 18. 19. ff. L. 2. C. de R. D. ſo gar, quod nec per Reſcriptum Principis donatio rite perfecta tolli poſſit.

L. 5. C. de R. D.

Es wäre denn 6) daß eine donation ſub certa conditione abgeredet und beliebet würde, die angefügte Bedingung aber nicht erfolgte. Cum donatio ſub conditione facta non prius effectum habeat, quam ſi conditio fuerit ſubſecuta

L. 4. §. f. C. de Don. ſub mod.

oder aber 7.) daß der Donatarius ſich gegen ſeinen Wohlthäter und Donatorem aus einer Urſache, ſo in L. fin. C. de R. D. ausdrücklich enthalten, undanckbar und der Verehrung unwürdig erwieſen, welches beydes denn in gegenwärtigem Falle, dem Anſehen nach, ſich nicht findet. Oder auch 8.) daß eine Donation ſub modo vollzogen wäre, und der Donatarius den angefügten modum zu erfüllen ſich verweigert, quo caſu illa donatio per conditionem revocari poteſt.

L. 3. C. de cond. ob cauſ.

Ob nun wohl 9) der quæſtionirten Donation dieſer modus beygefüget, daß nach der Fr. Donatricin Tode die Fr. Donataria die Helffte ſolcher übereigneten Gerade Fr. Annen Sybillen von Wangenheim, Herr Ludwigs von Döringenbergs Eheliebſten ausſtellen ſolte; Dieſer caſus & modus ſich aber noch zur Zeit nicht begeben, demnach gewinnet es das Anſehen, daß die Donatio quæſtionis ſo wenig aus dieſer, als andern Urſachen revociret werden könne; Dieweil aber dennoch 1.) die Fr. Donatricin an denen überreichten und ſpecificirten Stücken der Gerade ihr ausdrücklich den uſum vitalitium beſage Inſtrumenti Donationis ausbedinget, und 2) die Fr. Donataria vermittelſt ihres Herrn Eheliebſten und Kriegiſchen Vormundes, des von Einſiedel, ſelbigen der Frau Donatricin ungehindert zu laſſen verſprochen, jedoch 3.) deſſen ungeachtet die bey ihnen in Verwahrung niedergeſetzte Gerade, ſambt anderen Mobilien, contra expreſſam conventionem donationi inſertam der Fr. Donatricin wieder abfolgen zu laſſen ſich beyderſeits weigern, dergeſtalt, daß ſie Fr. Donatrix dißfalls actionem Depoſiti im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig anzuſtellen iſt genöthiget worden. Da nun 4.) unſtreitigen Rechtens daß eine Rechts-beſtändige Donation gar wohl revociret

werden

werden kan, si Donatarius conventionem in scriptis donationi impositam, quam, acceptando donationem suspendit, minime velit implere

L. ult. C. de R. D.
Perez ad Cod. d. T. n. 5.

oder auch 5.) si non levem jacturam bonis Donatoris inferat

per d. L. ult. C. de R. D.

so sich allhier gleichfalls findet, nachdemmahl der von Einsiedel, und dessen Eheliebste der Fr. Donatricin andere Mobilia, so sie nebst der Gerade ihnen nacher Syra verschlossen in Verwahrung anvertrauet, welche denn aller Vermuthung nach, nicht geringe seyn mögen, gleichfalls nicht will wieder abfolgen lassen. Ferner 6) diese und andere in mehr gedachten L. ult. C. de R. D. enthaltene Ursachen, pro tam justis & legitimis revocandæ donationis causis zu halten seyn, ut licet iis expresse fuerit renunciatum, tamen renunciatio non debet respicere causas de futuro, ex quo dolus inducitur, sed de præterito; nec valet renunciatio quæ inducit causam delinquendi.

Cardin. Tusch lit. D. Concl. 711. n. 3.

Wiewohl um zwar 7.) dilucida argumenta ad ejusmodi causas probandas, ehe man zur revocation gelangen kan, in mehr ermeldten Lege erfodert worden

d. L. ult. in verbis: si fuerint in judicium dilucidis argumentis.

So befinden sich doch 8.) selbige auch in gegenwärtigem Falle, in Betrachtung daß die Frau Donatricin, da sie nicht den usum Vitalitium der Gerade, noch ihrer andern niedergesetzten Mobilien entbehren wollen, genöthiget ist, den von Einsiedel und dessen Eheliebste im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig deßwegen zu belangē. Welches denn 9.) deliberatum & perseverantem animum ingratum à parte Donatariæ gnugsam an den Tag giebet. Diesem ferner 10.) hinzukommet, daß die Fr. Donatricin, die vermittelst ihres Herrn Eheliebsten und Kriegischen Vormundes versprochene Condition und modum, nach der Fr. Donatricin Tode zu erfüllen gantz und gar nicht müsse gewillet seyn, weil sie nicht einmahl den blossen usum Vitalitium der Gerade der Fr. Donatricin selbst bey ihrem Leben, versprochener massen verstatten, noch ihre andere niedergesetzte Mobilien ohne gerichtliche Belangung heraus geben will, qui autem ipsi Donatrici solum Geradæ usumfructum & re-

ſtitutionem rerum depoſitarum denegat, multo eò minus poſt Donatricis mortem dimidiam Geradæ partem quoad proprietatem extraneæ perſonæ reſtituet, nam ſi id, de quo magis videtur ineſſe, non ineſt, nec etiam id, de quo minus.

Nicol. Everhard in Loc. Topic. Legali 16. à Majori.

Da nun aber 11.) eine Verehrung unter denen Lebendigen und ſub modo geſchehen, wenn ſolcher Modus nicht impliret werden will, gar wohl in Rechten wiederum aufgehoben werden kan, non quidem ex ſimplici pœnitentia, ſed propter fidem ruptam, & quia hæ donationes videntur incidere in Contractum innominatum, Do, ut facias, per condictionem ex L. 3. C. de Condict. ob cauſam

Struv. Exerc. 40. th. 18.

ſo gar, daß auch eine Eccleſia, cui ſuo modo aliquid fuit donatum, ſelbſt zu erfüllen, ſchuldig iſt.

Card. Tuſch lit. C. d. concluſ. 711. n. 22.

Endlich 12.) revocatio donationis propter conventionem ſive modum non impletum, nicht allein ipſis Donatoribus, ſondern auch deren Erben zugelaſſen iſt.

Brunnem. ad L. ult. C. de Rev. don.
Mulin. de Juſt. & Jur. def. 28. n. 4.

Cum alias actio pro revocanda donatione competens, extra hunc caſum, in heredes non tranſeat, quia tendit ad vindictam, ſicut actio injuriarum, niſi fuerit præparata.

Perez. C. d. Tit. n. 5.

Alſo halten wir dafür, daß bey ſo geſtalten Umſtänden und aus angeführten Urſachen die Fr. Donatricin wie auch ihre Erben die quæſtionirte Donation zu revociren wohl befugt ſeynd. v. R w.

Nō. CXLI.

Extract aus einem von E. Wohl-Löblichen Juriſten-Facultät zu Leipzig in Sachen des am 10. Sept. 1718. verſtorbenen Hr. Henrich Willhelms Grafen zu Solms auf Sonnewalde, Lehn- und Land-Erben An. 1719. ertheilten Reſponſo.

Um a. u. a. d. a. Frage. Iſt in der von Hr. Graf Henrich Willhelmen Grafen zu Solms auf Sonnewalde mit ſeiner Gemahlin

Gemahlin Frauen Johannen Christianen gebohrner Freyin von Friesin, auch mit Lehn-Herrlichen Consens getroffenen Ehe-Beredung nnter andern enthalten:

Weiln gebräuchlich, daß, nach dem Beylager, einer Gräflichen Braut gewisse Morgen-Gabe pfleget überreichet zu werden, so hat an statt dessen gedachter Herr Graf seiner Hertzgeliebten tausend Thaler zu einer Morgen-Gabe dergestalt versprochen, daß nach seinem Todes-Falle solche 1000. thlr. von denen Herren Lehnfolgern, gleich nach den dreyßigsten ihr baar bezahlet, immittelst aber von dem Herrn Grafen Ihr Jährlich mit 10. von hunderten, damit sie, nach ihrem Gefallen gleichfalls zu disponiren hat, verinteressiret, auch, da die Herren Lehns-Erben, oder Lehns-Folger nach des Herrn Grafens Todes-Fall damit säumig, solche 1000. thlr. biß zur Abführung gleichfalls Jährlichen mit 100. thlr. zu verzinsen schuldig seyn, wie denn auch solche biß dahin auf Sonnewalde ebener massen stehen und hafften solten.

Es verweigern sich aber die Gräflichen Solmischen Lehns-Folgere solche 1000. thlr. und von der Zeit an, da der Possessor Feudi mit Tode abgegangen, den Zinß mit 10. pro Cent abzuführen. Ob nun wohl dieselben vorwenden, es wären selbige nur der Frau Gräfin, wenn sie ihres Gemahls Tod erlebet hätte, von denen Lehns-Folgern abzustatten gewesen, und sey von denen Erben in der Ehestifftung bey der Morgen-Gabe keine Erwehnung geschehen, und weil bey ihrem Leben sie 10. pro Cent genossen, so habe es gleiche Bewandniß, wie mit dem Dotalitio, welches in Ansehung der doppelten Verzinsung nach des Eheweibes Absterben cessiret, und denen Lehns-Folgern zu gute gehet, d. a. u. d. mit dieser Morgen-Gabe es eine gantz andere Bewandniß, als mit dem Leib-Gedinge hat, bey welchem letztern das Eheweib Dotem illatam, & in Feudum versam verliehret, und an statt dessen in casum mortis davon, und von dem Gegen-Vermächtniß die Verzinsung, also duplicatas usuras zu gewarten hat, und wenn sie des Ehemannes Tod nicht erlebet, dieses Recht, so denen Wittben alleine Jure singulari und propter Dotem, zukommet, auf die Erben nicht transferiret werden kan, wie denn der Ehemann das Ehe-Geld nach Sachsen-Rechte, nach des Weibes

Tode lucriret, dagegen die Morgen-Gabe eine solche liberalität ist, deren Dominium die Donataria also fort adquiriret, und bey Ihrem Absterben auf die Erben verfället, daß also, wenn es in re mobili bestehet, der Maritus, als heres mobiliaris solches erhält. In gegenwärtigem Falle aber, in denen Ehe-Pactis ausdrücklich zu befinden, daß der Herr Graf ausser denen 4000. thl. Ehe-Gelde sonsten nichts von ihr erben, sondern daferne sie darüber nicht disponiret, ihren nächsten Erben; jedoch wenn Kinder verhanden, ihme der Nießbrauch von der gantzen Verlassenschafft, biß an sein Ende verbleiben solle, daß also nunmehro nach dessen tödtlichen Hintritt die Gräflichen Kinder, als ihrer Fr. Mutter Erben, die derselben verschriebene Morgen-Gabe sich keines weges appliciren lässet, vielmehr der excessus usurarum pro illicito fœnore zu achten, also das jus hypothecæ darauf contra Legis prohibitionem sich nicht erstrecken kan. So mögen die Gräflichen Herren Lehns-Folgere auch diese Post, nebst denen, jedoch nur Landüblichen Zinsen, aus dem Lehn, denen Land-Erben abzuführen sich nicht entbrechen. v. R. w.

* * * * * * * *

Nō. CXLII.

His addenda Pars Responsi Facult. Jurid. Lipsi. sub Nō 134. in fine, inter describendum omissa.

Alles Schaaf-Vieh weibliches Geschlechts, nimmet die Adeliche Wittib aus des verstorbenen Mannes Erbschafft ohne Unterscheid, ob dieselben auf denen Schäfereyen, oder auf Forwercken zu befinden; ingleichen alle Gänse und Endten, so wohl den Kutschwagen auf welchem die Wittib bey ihres Mannes Leben, entweder mit demselben zugleich, oder alleine gefahren; die davor gespannet gewesene Pferde aber seynd zur Gerade nicht gehörig. v. R. w.

APPEN-

APPENDIX
STATUTORUM NONNULLORUM.
Lit. A. a.

Extract aus denen Leipziger Statuten, wie solche Jährlich bey Aufführung des neuen Raths der Burgerschafft pflegen vorgelesen und publiciret zu werden.

§. 35.

WAnn einem Manne sein Eheweib stirbet, und keine Tochter hinterlässet, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufsteigender, oder seitwärtiger Linie annoch vorhanden, auf dero überlebenden Ehemann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keines weges schuldig seyn.

§. 36.

Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehemanne erzeugte Töchter, so sollen solche Töchter die verhandene Betten, und alles leinen Geräthe mit besagtem überlebenden Ehemann, ihrem Vater, theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die andere Helffte aber, sowohl allen weiblichen Schmuck, Kleider, und was sonsten zur Gerade mehr gehörig, vor sich allein behalten, inmassen dann in diesem Falle der Wittber, oder Vater, von demjenigen so außer denen Betten und leinen Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt ist.

§. 37.

Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überlebenden Ehemanne, jedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittber, oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

§. 38.

§. 38.

Stirbet einem Manne eine verehelichte Tochter, oder Neptis, entweder als Wittib, jedoch ohne Tochter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfer, es geschehe solches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige Schwestern nach sich, so soll deroselben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nechste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger oder auffsteigender Linie, und also gleich die leibliche Großmutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen.

§. 39.

Ferner, verliesse dergleichen unverehelichte Weibes-Person eine, oder mehr halbbürtige Schwestern von dero Mutter oder Sorores uterinas, so sollen dieselben mit dem Vater, die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen, also daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seynd deroselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben.

§. 40.

Verliesse sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater, oder Sorores consangvineas, so soll abermahl die volle und Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon ermeldte Sorores consangvineæ nebst denen, so wohl in auffsteigender als seitwärtiger Linie befindlichen Nifftеln gäntzlich ausgeschlossen seyn.

§. 41.

Stirbet eine unverehelichte, oder verwittbete Weibes-Person, und lässet nach sich weder Vater noch Mutter, noch Grosse-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig, so soll so wohl deroselben volle als Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige (oder aber, ob deren keine verhanden) auf ihre halbbürtige Brüder und Sorores consanguineas zu gleichen theilen in Capita, fallen.

§. 42.

Stirbet eine Wittib und verlässet keine Tochter oder Toch-

ter-

er-Kinder, so soll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder Sohnes Kinder und nicht auf die verhandene Nifftel, da es gleich die leibliche Schwester, oder auch die Mutter, oder, Grosse-Mutter wären, fallen.

Lit. A. b.

Statutum Lipsiense von der Gerade de An. 1672.

VOn Gottes Gnaden, wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun kund, nachdem uns unser liebe getreue der Rath zu Leipzig unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen sie vor nöthig, und denen Bürgern und Einwohnern daselbst zuträglich befunden, das hiebevorn von ihnen aufgerichtete, und von unsers in Gott hoch seelig ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gnaden 1654. confirmirte, auch von uns als jetzo regierenden Chur- und Landes-Fürsten untern dato den 15. Martij Anno 1659. renovirte Statutum, die Gerade belangend, in etwas zu ändern und zu erläutern, worzu sie dann um so vielmehr veranlasset worden, weiln seit dem die Universität daselbst dergleichen auch aufgerichtet, darinnen aber etwas weiter, als sie, der Rath, gegangen, mit welcher sie sich nunmehro conformiret, damit in Zukunfft auf begebende Fälle zwischen beyderseits Bürgern und Universitäts-Verwandten hierunter eine Gleichheit gehalten werde, mit gehorsamster Bitte, wir wolten dasselbe anderweit bestätigen, daß wir das Suchen angesehen, und angeregt Statutum confirmiret haben, welches dann von Worten zu Worten lautet, wie hernach folget.

Artic. I.

§. 1. Wenn einem Manne sein Eheweib stirbet, und keine Tochter hinterlässet, so soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter, oder andere Nifftel, in aufsteigender, oder seitwärtiger Linie annoch vorhanden, auf dero überlebenden Ehe-

Wenn das Eheweib keine Tochter hinterlässet, behält der Mann die Gerade.

mann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten keines weges schuldig seyn.

Wenn eine mit dem überlebenden Ehemanne erzeugte Tochter vorhanden, bekömt der Mann die Helffte Betten und Geräthe.

§. 2. Verliesse aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehemann erzeugte Töchter, so sollen solche Töchter die verhandene Betten, und alles Leinen-Geräthe mit besagten überlebenden Ehemanne, ihrem Vater, theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die andere Helffte aber, so wohl allen Weiblichen Schmuck, Kleider und was sonst zur Gerade gehörig, vor sich alleine behalten, inmassen denn in diesem Falle der Wittber, oder Vater von demjenigen, so ausser den Betten und Leinen-Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt ist.

Mit denen Stief-Töchtern aber theilet er die völlige Gerade.

§. 3. Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überlebenden Ehemanne, jedoch aber eine, oder mehr, aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittber, oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Artic. II.

Von einer unverheyratheten Tochter oder Enckelin, wenn keine Mutter noch Schwester vorhanden, erbet der Vater oder Groß-Vater die Gerade und schlüsset die Groß-Mutter aus.

§. 1. Stirbet einem Manne eine unverehlichte Tochter, oder Neptis, entweder als Wittib, jedoch ohne Töchter, und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mündigen, oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verläst keine Mutter, auch **weder halb- noch vollbürtige Schwestern** nach sich, so soll deroselben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nechste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger, oder auffsteigender Linie, und also gleich die leibliche Groß-Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater, oder Groß-Vater fallen.

Die Sorores uterinæ succediren mit dem Vater in Gerada zur Helffte.

§. 2. Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von der Mutter, oder, Sorores uterinas, so sollen dieselben mit dem Vater **die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben** und bekommen, also daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seyn derselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben.

§. 3.

§. 3. Verliesse sie aber nur **halbbürtige Schwestern vom Vater**, oder Sorores consangvineas, so soll abermahl die volle und Niffel-Gerade **dem Vater alleine bleiben**, und hiervon ermeldte Sorores consanguineæ, nebenst denen so wohl in auffsteigender als seitwärtiger Linie befindlichen Niffteln, gäntzlichen ausgeschlossen seyn.

Die Consanguineæ aber werden vom Vater ausgeschlossen.

Artic. III.

Stirbet eine unverehelichte, oder verwittibte Weibes Person und lässet nach sich weder Vater noch Mutter noch Grosse-Mutter von der Mutter, noch Schwestern, so der Gerade fähig, so soll so wohl deroselben volle als Nifftel-Gerade nicht auf die nechste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige (oder da deren keine verhanden) auf ihre halbbürtige Brüder, und Sorores consanguineas, zu gleichen Theilen in capita fallen.

Wenn eine unverheyrathete Weibes Person ohne Eltern verstirbet, fället die Gerade auf die halbbürtige Brüder und Sorores consanguineas in capita.

Artic. IV.

Stirbet eine Wittib, und verlässet keine Tochter, oder Tochter-Kind, so soll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, da es gleich **die leibliche** Schwester, oder auch **die Mutter**, oder Groß-Mutter wäre, fallen.

Wenn eine Wittib ohne Tochter oder Tochter-Kind stirbet, erben die Söhne und Sohnes-Kinder die Gerade, und schliessen die Mutter oder Groß-Mutter und Schwestern aus.

Confirmiren, ratificiren, und bestätigen auch vorhergesetztes Statutum aus Landes-Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen, und wollen daß demselben in allen und ieden Puncten, Clausuln, Inhalt, und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Treulich sonder Gefährde. Zu Urkund haben wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und unser grösser Insiegel wissentlich daran hängen lassen, geschehen und gegeben zu Dreßden, am dritten Monats-Tag Septembris nach Christi JEsu unsers lieben Herrn, einigen

Erlösers und Seligmachers Geburt, im eintausend, sechshundert und zwey und siebenzigsten Jahre.

Johann George, Churfürst.

Reinhard Dietrich, Freyherr
von Taube.

(L. S.)

C. Schindler. S.

Lit. B.

Statutum Civitatis Grimmensis de An. 1395. Die Gerade betreffend.

WIr Willhelm von Gottes-Gnaden, Marggraff zu Meissen, in dem Osterlande und zu Landesberg, Land-Graff in Thüringen und Pfaltz-Graff zu Sachsen, bekennen öffentlichen, thun kund mit diesem Brief, daß die bescheiden Leute, Bürgemeister und Rath zu Grimma, unsere liebe Getreue von ihr und der gantzen Gemeine wegen vor uns kommen seynd, und haben uns vorgelegt, wie daß sie sich gemeiniglich arm und reich vereiniget, und verwillkühret haben, eine Willkühr unter einander zu halten in unserer Stadt zu Grimma, und der zu gebrauchen, als die von Leipzig ihrer Stadt der gebrauchen, in solcher Masse, als hernach geschrieben stehet.

Was die Frau von Gerade voraus bekommt.

Zum ersten um die Gerade, die Frau soll zum ersten behalten alle ihre Kleider, das beste Bette mit zweyen Küssen, und mit zwey Leilachen, und einem Decklacken, oder eine Decke, und was da mehr Eigenthums ist, soll sie die Helffte nehmen, und die andere Helffte soll sie ihren Kindern lassen. Ists aber, daß Mann und Frau keine Kinder mit einander haben, so soll die Frau alle die Gerade behalten, ohne Silbern Gefäß und Gülden, und was der Mann zu seinem Nutz hat gebrauchen lassen, und gezeuget, das soll folgen zu dem Erbe und nicht zu der Gerade. Aber Gebäude, Pretzschen, Fingerlein und dergleichen,

da sich

da sich die Frauen mit zieren, soll sie behalten. Stirbet die Frau eher denn der Mann, und lässet unberathene Töchter, so soll der Mann denen Töchtern die Gerade zu Nutze kehren, so beste er kan und mag. Ist da aber keine Tochter, so soll der Mann der todten Frauen nechsten Gespinnin geben, der todten Frauen beste paar Kleider, und ein Bette, nechst den Besten, daß sie gelassen hat, zwey Küssen und ein paar Leilacken, und eine Decke, was da mehr Geräths und Eigenthum ist, das soll der Mann behalten. In derselben Weise sollen die Söhne, ob sie Wittbe bey ihnen stirbet, geben Gerade, ob sie keine Schwester haben. Ist aber eine Tochter, oder ein Pfaffe der Wittben Sohn, die sollen die Gerade halb nehmen, und die andern Brüder sollen die Helffte behalten. Diese Willkühr soll jedermann halten bey zehn Marcken, wer die breche, daß der zehn Marck sollen verfallen seyn der Stadt, und haben uns gebethen, daß wir ihnen das Willkühr als vorgeschrieben stehet, bestätigen wollen, das haben wir ihre redliche Bitte angesehen, und haben ihnen die Willkühr in alle derer massen als obgeschrieben stehet bestätiget, und bestätigen ihnen auch die von unser Fürstl. Gewalt gnädiglich mit diesen Brieffe, daß sie die festiglich und unverruckt ewiglich in unser Stadt halten sollen, und haben zu Urkunde unser Insiegel wissendlich an diesen Brieff lassen hängen, der geben ist zu Grimma nach Gottes Geburth dreyzehn hundert Jahr darnach in dem 95. Jahre an dem nechsten Dienstage nach Valentini.

Was der Mann nach Absterben der Frau von der Gerade zu gewarten.

Was der Mann, wenn keine Tochter verhanden, der nächsten Nifftel giebet.

Wenn Söhne oder Töchter oder ein Pfaff verhanden, bekommen die Töchter und Pfaff die eine Helffte, die andere aber die Söhne.

Lit. C.

Statutum des Dorffs Euderitzsch de Successione Conjugum, so in dem Erb-Register in der Land-Stube über das Dorff zu befinden lautet.

WEnn ein Mann oder Weib verstirbet, fället die Helffte der Güther auf den überlebenden Ehegatten, die andere Helffte aber auf die Kinder und nächsten Anverwandten, und gehet, sonder Gerade oder Heer-Geräths-Stücke auszuziehen, alles ins Erbe.

Im Dorffe Euderitzsch hat weder Gerade, noch Heer-Geräthe statt.

Lit. D.

Extract aus denen Statutis der Stadt Geithen.

Was die Wittib zum Voraus von der Gerade behält.

SO soll auch eine Frau, die ihres Mannes Todt erlebet, in alle Wege gegen den Kindern (so sie mit einander gezeuget,) und des Mannes Eltern zuvor behalten alle ihre Kleider und Geschmuck, es sey an Silbern Ketten oder Ringen, Spangen, Hefften, Gürteln, oder Güldene Ringe, die der Mann ihr hat machen lassen, oder sonst ihr zukommen seynd mit allen andern Geschmuck damit sich die Frauen zieren, und tragen, darzu ein gemacht Bette, mit zweyen Küssen, mit zweyen Leilachen, einer Decke, und andern, daß sie sonst sambt ihrem Mañe zu täglichen Lager gebrauchet, darzu auch ihr sechs Wochen-

Von übrigen über nur den Drittentheil und die Kinder wey Theil.

Geräthe. Was aber da mehr an Bettgewand, Leinen-Geräthe, Küssen und andern das zur Gerade gehöret, nichts ausgeschlossen, denn allein das zu Heer-Geräthe gehörig, das alles soll die Frau den dritten Theil nehmen, die andern zwey theil sollen die Kinder oder des Mannes Eltern behalten.

§. 5. Hätte aber die Frau nach ihres Mannes Tode kein Kind von ihme, und seynd seine Eltern auch nicht im Leben, so soll die Frau gegen des Mannes andern Freunden volle Gerade zuvor behalten. Es hätte denn der Mann irgend einen Gast-Hof bewohnet, und darinne verstorben, so sollen der Frau fünff gebette Betten, als jegliches Bette eines unter, das andere ober mit zweyen Leilachen, einen Pfühl und zwey Küssen zugericht, folgen.

Wenn der Mañ kein Kind verlässet, bekommt die Wittib die völlige Gerade.

Was eine Gastwirthin von Gast-Betten und Geräthe bekommet.

Und was sonst von Betten noch mehr darinnen verhanden, sollen bey den Gast-Höfen nach aller Nothdurfft zugericht bleiben, und mit in Erbkauff, oder wo sich die Fälle begeben, gezogen werden.

Was zur Gerade daselbst gerechnet wird.

Und was sonst zur Gerade mehr gehöret NB. nemlich der Frauen Kleider, Gezierde, alle Tisch-Tücher, Hand-Qvelen, Badelachen, und alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten, davon man es erzeuget, Lein, Flachs, Garn, gesotten und ungesotten, der Wasch-Kessel, Siedel, Küsten, Kasten, Laden, darinnen man solch Geräthe behält, Banck-Pfühle, Stuhl-Küssen Becken, Leuchter die nicht angehangen sind, Bücher so die Frauen vor sich brauchen, und alles Küchen Geräthe, doch daß die

Alles Küchen-Geräthe.

Frau

Frau den Schwerdmagen, oder weme sonst das Heer-Geräthe zuständig, oder gebühret, den Heer-Pfühl davon bereite (wie hernach wird angezeigt) damit ein offener Gast-Hof nicht so lauter ausspoliret wird, das soll der Frauen folgen. Was aber in den Krahm oder zum Handel gehöret, und nicht in der Frauen Verwahrung zu Erhaltung des Haus-Geräths gewesen, dasselbe soll zum Erbe und nicht zur Gerade gerechnet, auch damit gehalten werden, wie von andern Erb-Güthern oben vermeldet.

§. 6. Ist es aber Sache, daß der Mann gar keine Freunde, die sich zum Erbe ziehen mögen, nach sich gelassen, so soll die Frau zwey Theil der Güter sambt voller Gerade behalten, aber den dritten Theil der Erb-Güter und was zu Heer-Geräthe gehöret, das soll sie dem Rath folgen lassen.

Wenn der Mann keine Bluts-Freunde verlassen, bekommt die Frau von allen $\frac{2}{3}$. der übrige $\frac{1}{3}$. nebst dem Heer-Geräthe fället dem Rathe zu.

§. 7. Das Heer-Geräthe nehmen die Söhne, so deren keiner verhanden, der nächste Schwerdmagen, aus denen Städten und von denen Enden, da man wieder Heer-Geräthe folgen läst, also daß man es in rechter Zeit mit gewissen Kundschaffter fordere, ist aber kein Sohn oder gnugsamer Schwerdmagen vorhanden, alsdenn soll man das Heer-Geräthe dem Rathe überantworten, der soll es halten Jahr und Tag, das ist ein Jahr und sechs Wochen, nach Jahr und Tag aber soll der Rath solch Heer-Geräthe zu gemeinen Nutzen anwenden.

Das Heer-Geräthe fället der Obrigkeit zu, wenn kein Schwerdmagen sich darzu angiebt binnen Jahr und Tag, welches erkläret wird durch ein Jahr und sechs Wochen.

Zum Heer-Geräthe soll folgen oder gehören ein Schwerd oder Messer, der Pitschier-Ring, des Mannes besten täglichen Kleider, Bücher die der Mann vor sich gebraucht, und der Heer-Pfühl, das sind zwey Betten, ein Pfühl, ein Küssen, zwey Leilachen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, ein Banck-Pfühl, ein Stuhl-Küssen, und zwey zinnerne und so der nicht vorhanden, höltzerne Schüsseln, alles nechst den besten, wenn aber der Stücke gar keine vorhanden seynd, das darf man auch nicht geben. Aber der Harnisch soll nach der Stadt-Ordnung, wie denn der Rath auf ein iegliches Haus gesetzet, bleiben und nicht aus dem Hause verändert werden, wo aber mehr Harnische, denn auf ein Haus geordnet, verhanden wären, so soll er auch zum Heer-Gewette gehören und folgen.

Was zum Heer-Geräthe allda gerechnet wird.

Die andern Kleider des verstorbenen Mannes sollen erben und zuvor nehmen die Söhne, wo aber derer keiner verhanden, so gebüh-

Des Mannes Kleider nehmen die Söhne, oder

die nähesten männlichen Descendenten.

so gebühren sie zuvor demjenigen, so in absteigender Linien Mannes Geschlecht verhanden nach rechter Sipzahl, so aber der nicht wären, sollen dieselben Kleider, ausgeschlossen, daß so wie vorgemeldet, zum Heer-Gewette gehören, zum Erbe in zwey Theil getheilet werden, davon der Frauen ein Theil, und das andere Theil den nächsten Freunden zustehen soll.

Ein Weibes-Bild verlässet Gerade und Erbe.

§. 8. Ein jegliches Weib vererbet nach ihrem Tode zweyerley, ihre Gerade an nechste ebenbürtige Nifftel, die ihr von einem Weibe und der Spindel halber zugehöret, darnach das Erbe an die nähesten Freunde es sey Mann oder Weib, damit soll es, wie folget, gehalten werden.

Was der Vater denen Töchtern oder Enckelin von der Gerade heraus zu geben hat.

§. 9. Stirbet die Frau ehe denn der Mann, und lassen ihre beyder Kinder oder Kindes-Kinder, und also förder in absteigender Linien, so sollen die Töchter oder Mägdlein nach rechter Sipzahl allen Geschmuck, sechs Wochen-Geräthe, und Kleider, die ihrer Mutter und Groß-Mutter gewesen seyn, zuvor behalten, und so sich denn der Vater oder die Kinder verändern wolten, oder sonsten sich eines von andern sondern, soll dem Vater zum voraus ein gut Bette, mit Pfühl, Küssen und Leilachen bestellet und gemacht, auch das beste Tisch-Tuch und besten Tisch damit bedecket, und eine Handquehlen darzu gereichet und gegeben werden. Was da mehr übrig ist, es sey an Bett-Gewand, Leinwand oder an Küssen, Geräthe, und alles zur Gerade gehörig, soll der Vater die Helffte, die andere Helffte sollen die Töchter und Söhne nehmen, und also zu gleichen Theilen. Und so die Töchter oder Söhne alle oder eines Theils unmündig wären, so soll der Vater mit Wissen und Willen des Raths dieselbige Geräthe oder anderes verzeichnet hinlegen, wohin es der Rath befiehlet, damit solches denenselben unmündigen Kindern wohl verwahret bleibe.

Die berathenen Töchter müssen die empfangenen Gerade-Stücken conferiren.

§. 10. Es sollen aber die Berathenen und ausgegebenen Töchter mit den Unberathenen in der Gerade zu gleicher Theilung nicht kommen, dieselben haben denn zuvor auch soviel empfangen, als viel die Bestatteten zu ihrer Abfertigung erlanget haben.

Was der Mann der verstorbenen Frauen Schwester, Mutter

§. 11. Ist aber keine Tochter oder Tochter-Tochter im Leben, sondern der verstorbenen Frauen Schwester, Mutter, oder Groß-Mutter, so soll der Mann von sich geben alle des Weibes Kleider

der

der und die Helffte der Gerade, wie sie der Vater denen Töchtern, als hiebevor stehet, geben müssen; So aber der verstorbenen Frauen Kinder, Mutter, Groß-Mutter, und Schwestern keine da ist, so soll der Mann der nechsten Frauen denen nach der Spindel geben, so sie von den Enden, Städten ist, daher man gegen Geithen wiederum Gerade folgen läst, nemlich ein paar Kleider, nechst den beyden als einen Mantel, ein Rock, ein Bette nechst den Besten, zwey Küssen, zwey Leilachen, eine Decke, was aber der Stück oder Gerade nicht da ist, da darf man auch nicht geben. Was auch mehr Frauen-Geräthe oder Hausrath da ist, ob es wohl sonsten nicht nach Sächß. Rechten zur Gerade gehöret, so soll es doch dem Manne der es gezeuget, dißfalls verbleiben.

oder Mutter muß. Groß- geben

Das übrige behält er vor sich.

§. 12. Stirbet die Frau ehe denn der Mann, die Jungfrauweise oder sonsten ohne Kinder zu ihrem Manne kommen ist, und läst nach sich Kinder, die sie mit einander gezeuget, und sich bey Leben der Mutter nicht verehliget haben, so soll der Vater, alldieweil er seinen Wittberstand nicht verrückt, als vor mütterlich Erbe, ausserhalb der Kinder gebührliche legitima nichts zu geben verpflichtet seyn, ist es aber Sache, daß sich der Vater verändert, so sollen die Kinder in denen Gütern, die Mann und Weib mit einander erworben, vor Mutter-Theil den dritten Theil haben und bekommen. Hat aber der Kinder Mutter dem Vater etwas redliches zubracht, also daß sich die Helffte desselben zugebrachten Gutes (es sey beweglich oder unbeweglich) hoch erstrecket, denn der dritte Theil durchaus, so sollen die Kinder dieselbe Helffte ihrer Mutter-Güter vor Mutter-Theil haben, und also soll es auch gegen der verstorbenen Frauen Eltern gehalten werden.

Mütterliches Erbe ist der dritte Theil.

Wenn die Frau aber ein grosses zu ihm bracht, die Helffte.

§. 13. Seynd aber nach der Frauen Absterben nicht Kinder, noch ihre Eltern, sondern ihre sonst angebohrne Freunde vorhanden, so soll ihnen der Mann von wegen seines Weibes Erbe von denen Güthern, die ihme die Frau zubracht, oder sie mit einander erworben, den dritten Theil zu geben verpflichtet seyn, und die andere zwey Theil sambt deme, so er zuvor gehabt, oder von seinen Freunden ererbet, vor sich behalten. Hat aber ein Mann eine Wittbe, die da zuvor Kinder hat, von einem andern Manne erzeuget, genommen, und sie stirbet ehe denn der Mann, so be-

Wenn keine Kinder noch Eltern vorhanden, muß der Mann denen nähesten Anverwandten den dritten Theil geben.

hält der Mann seine eigene Güter zuvor, und an seines Weibes Gütern die sie ihm hat zubracht, und nicht beständiglich übergeben hat, sie seynd ererbet, (als den dritten Theil) oder sonsten auf sie kommen, oder weil sie bey ihme in der Ehe gestanden, an sie gefallen, nicht mehr, denn den halben Theil, und der andere halbe Theil soll ihren gelassenen Kindern, Eltern, oder so die nicht vorhanden, andern ihren nechsten ebenbürtigen Freunden nach Vermöge und Inhalt unsers Vettern Macht-Spruchs derohalben ausgegangen, folgen. Es soll aber auch dißfalls der Mann seines Weibes Töchtern vom vorigen Manne, neben denen Töchtern, so sie mit ihm erzeuget, volle Gerade von dem Hausgeräthe, das sie ihme zubracht, und nicht bey ihme gezeuget, zu entrichten verpflichtet seyn.

Denen Stief-Kindern aber giebet er den halben Theil heraus.

Denen leiblichen und Stief-Töchtern gehöret die völlige Gerade, von dem so sie dem Manne zugebracht.

§. 14. Wiederum aber nimbt die Frau einen Mann, der vorhero Kinder hat, stirbet der Mann, so behält sein Weib von allen seinen Gütern, sie seynd fahrend oder liegend, den dritten Theil, und was sie ihm zubracht, und von wegen der Gerade ihr zuvor zuständig, wie erstlich angezeiget.

Wenn der Mann stirbet bekommt das Weib $\frac{1}{3}$. von allen seinen Gütern, zusamt ihrem Einbringen und die Gerade.

§. 15. Stirbet aber dem Manne sein Weib, und lässet gar keine Freunde, die sich zum Erbe oder Gerade ziehen möchten, nach sich, so behält der Mann alle Güter, die sie mit einander erworben, alleine daß er dem Rathe von wegen der loßgestorbenen Gerade, als so viel entrichte, als zuvor angezeiget, daß er denen Töchtern, so sie mit einander erzeuget, geben soll. Hat ihm aber die Frau etwas zubracht, so soll er davon den dritten Theil dem Rathe zustellen, und sich darum mit ihm vertragen.

Wenn die Frau ohne Bluts-Freunde stirbet, behält der Mann alles, wegen der loß gestorbenen Gerade muß er dem Rathe ein gewisses geben.

§. 16. Es soll aber Mann und Weib durch diese Willkühr nicht verbothen seyn, sondern ohne männiglich Verhinderniß frey und nachgelassen seyn, daß eines dem andern mehr oder weniger auflasse, und nach seinem Tode zu haben übergebe, jedoch daß solches mit Wissen und Willen des Raths und von ihren Gerichten geschehe. Denn ein Rath soll in allen obberührten Stücken und Fällen Aufsehen haben, und sonderlich, so der Vater ungehorsame ungerathene, verthuliche oder sinnlose Kinder, oder Freunde hätte, bey denen zu befahren wäre, daß sie ihre Mutter-Theile nicht wohl zu ihren Frommen, und Besten gebrauchen würden, und wollen also den Vater dringen, und um Mutter-

Doch stehet Eheleuten frey einander auch ein mehrers zu vermachen.

Der Vater ist nicht schuldig liederlichen und verthulichen Kindern das

Theil

Theil anstrengen, dadurch der Vater zum Verderb kommen möchte, denn alsdann soll der Vater nicht verpflichtet seyn, bey Zeit seines Lebens, solchen ungerathenen Kindern oder Freunden Mutter-Theil ausserhalb der Legitima zu geben.

Mutter-Gut auszuantworten, ausser die Legitimam.

§. 17. Wo aber sonst ein Weib oder Mann verstirbet, das da keine Ehegenossen nach sich läst, soll das nachgelassene Heer-Geräthe oder Gerade sich nach Ordnung Land-Läuffiger Sächß. Rechte vererben und verfallen, ist aber Niemands verhanden, der sich dazu ziehen mag, und stirbet also gantz Erbloß, oder würde in gebührlicher Zeit nicht gefördert, und wäre nicht mehr würdig denn 200. fl. so soll es dem Rath verbleiben; sonsten aber und wenn es mehr würdig, gebühret es uns aus Fürstl. Obrigkeit.

Wenn eines Erblos stirbet und die Gerade oder Heer-Geräthe nicht über 200. fl. werth ist, gehöret es dem Rathe; wenn es aber drüber werth ist, der Landes Obrigkeit.

§. 18. Der Rath soll auch Achtung haben, wenn ein Erbe, Heer-Gewette oder Gerade verfället, wie die Erbnehmen, Schwerd-Magen oder Nifteln geschick seyn, wo und an welchen Ende, die Wohner, oder Sitzer, die solche verstorbene Gerechtigkeit zu fordern vermeinen, und so es an die Ort gefodert wird, da denn es wiederum in gleichen Fällen gegen Geithen nicht folgen läst, so sollen sie darfür seyn, daß es dahin auch nicht gegeben werde, sondern wo sich der Erbe nicht damit bey ihnen niederlassen, Bürger werden, und zusagen zehen Jahr daselbst zu wohnen, so soll es den Nähern in gradu, der sich solches zu thun bewilliget, folgen. Ist aber keiner verhanden, so soll es damit gehalten werden, wie in nechsten Articuln angezeiget.

De jure retorsionis.

Es wäre denn, daß ein extraneus sich daselbst niederliesse und 10. Jahr allda wohnete.

Lit. E.

Breslavienſe Statutum.

Artic. 7.

Von der Gerade, Erbe und Heer-Geräthe.

WEil denn auch offtmahls der Gerade, Erbe und Heer-Gewette gedacht wird, so ist zu wissen, daß nach des Mannes Absterben zur Gerade gehöret alle des Weibes Kleider, Fräuliches Gebäude, Schmuck und Kleinodie, Ketten, Ringe, Armbänder, Gürtel, Messer, Messer-Scheiden, Wetschger, Corallen, Perlen, güldene, silberne, sammete, und andere

Was in Breßlau zur Gerade gerechnet wird.

Borten, oder Gewerbe, so zu der Frauen Zier und Kleidung gemacht, gezeuget, oder gegeben, und in ihrem Beschlüß gewesen, desgleichen auch aller Lein, Flachs, Hanff, Werck, Garn, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, Bette, Pfühl, Küssen, Leilach, Ziehen, Schleyer, Teppicht, Bettdecken, Um- und Vorhänge, Tisch- und Hand-Tücher, messene und zinnerne Handbecken und Leuchter, so nicht angehangen, oder angenagelt (doch ausgenommen dessen, damit der Mann handthieret, oder in Gasthöfen nicht zum täglichen Gebrauch, sondern vor die Gäste gezeuget, welches zum Erbe gehöret:) Item alle Kasten, Küsten, Laden oder Truhen, darinnen die Frau ihre Kleider, Geschmuck und Geräthe gehalten, Bücher, daraus sie zu lesen und zu beten pflegte, Bürsten, Scheeren, Spiegel, Rocken, Spillen, Weifen, Wirckrämen, sambt einem Wasch-Kessel der nicht eingemauret ist. Was nun über diese erzehlte Stücken sonsten verhanden, es sey von Gelde, Schulden, Kleinodien, silbern oder gülden Geschirr, Perlen, **Ringe, Ketten**, Bechern, Löffeln, zinnern, küpffern, meßing, ehrnen oder höltzern Gefäß, Schüsseln, Kannen, Teller, Tiegel, Mörsel, Kasten, Tische, Bäncke, Span- und Himmel-Betten, Banck-Pfühlen, Rösten, Bratspiessen und andere Fahrniß, Haus- und Küchen-Geräthe, wie das mit sondern Nahmen genennet werden möchte, befunden wird, das gehöret alles zum Erbe, und ist in die Gerade keines weges zu rechnen, ohngeachtet ob sichs bißweilen begiebet, daß die Weiber dermassen Geld, Gold und Silber, gemacht und ungemacht, Kleinodia, Silber-Geschirr, Löffel, Perlen, und anders auf gut Vertrauen der Männer, unter Händen, und in ihrem Beschlüß haben, welches ihnen dißfalls zu keinem Behelff oder Vortheil gezogen, noch gebraucht werden soll. Begebe sichs denn, daß dem Manne das Weib stürbe, so soll zur Gerade alleine diß verstanden werden, was ihme das Weib an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht und noch vorhanden ist, das andere aber, so in stehender Ehe gezeuget worden, oder, auch der Mann dem Weibe gegeben, oder machen lassen, sonsten, und ohne das des Mannes Eigenthum seyn und verbleiben. Daneben denn die Spillmagen vor den Schwerdmagen in der Gerade keinen Vorzug oder Prærogativam haben, sondern darinne beyde Söhne und

Betten in Gasthöfen so zum täglichen Gebrauch gehalten werden.

Ein ungemauerter Wasch-Kessel.

Was allhier von Ringen und Ketten gesaget wird, scheinet dem, was in pr. gesaget worden è diametro zu wieder.

Nach des Weibes Tode, werden die dem Manne zugebrachte Gerade-Stücken, nicht die, so währender Ehe gezeuget worden, vor Gerade gerechnet.

Schwerd- und Spillmagen er-

und Töchter / Schwerd- oder Spillmagen, wenn sich die zum Erbe gleich nahend ziehen, gleichen Theil nehmen; Und also auch wegen des Heer-Gewettes zwischen den Schwerd- und Spillmagen kein Unterscheid seyn, und die Nifftel den Mann nach Absterben seines Weibes um die Gerade anzusprechen nicht befugt seyn solle.

ben zugleich Gerade und Heer-Geräthe.

Die Nifftel aber kan vom Ehemanne nicht Gerade fodern.

Artic. 8.

Was zu einem gedeckten Tisch und Gebetten-Bette gehöret.

Es hat sich offtmahls zugetragen wenn in Testamenten, Codicillen, oder andern Geschäfften und Gaben einem ein gedeckter Tisch, oder Gebett-Bette, bescheiden, vermacht, oder gegeben worden, daß derohalber Irrungen, was darzu gehören solle, fürgefallen: Damit nun diesem auch abgeholffen werde, so soll hinfüro darzu verstanden, und wo die Stück alle in der Verlassenschafft befunden, gegeben werden, wie hernach folget. Zu einem gedeckten Tische, der Tisch, welchen der Testator oder Geber täglich gebraucht, sambt hernach gesetzten Stücken, nicht die besten, noch die geringsten, als:

Was unter einen legirten gedeckten Tische, oder, Gebett-Bette gehöret.

2. Tisch-Tücher.
2. Hand-Tücher.
12. Zinnerne Teller.
12. Teller-Tüchlein.
12. Silberne oder andere Löffel, wie die vorhanden, und in täglichen Brauch gewesen.
2. Leuchter.
1. Becken.
1. Gieß-Kanne.
2. Saltzirichen.
1. Dutzent Messer.
4. Schüsseln.
2. Tunck-Schüsselein.
2. Grosse Kannen.
2. Kleine Kannen.

Zu einem Gebetten-Bette aber, ein Himmel- oder in Mangel desselben ein Span-Bette auf zwey Personen, sambt folgenden Stücken nicht den besten, noch geringsten, als:

2. Unter-Bette.
1. Ober-Bette.
1. Pfühl.
2. Haupt-Küssen.
4. Leilach.

Zweyerley Ziechen über alle Stücke überzuziehen.

Sind aber berührte Stück zu obgemeldten gedackten Tisch, oder Gebett-Bette aller nicht verhanden so dürffen sie auch, was daran mangelt, nicht gegeben, noch ersetzet werden.

Artic. 17.

Von Bancorotiren.

In concursu Creditorum gehet das Weib nur wegen des Heyraths-Guts und Paraphernalien vor, mit dem Gegenvermächtniß aber gehet sie unter denen Chirographariis.

Wo des Mannes Guth zu Abzahlung der Creditorn nicht reichet, daß dem Weibe vor denen Gläubigern ein mehres nicht gebühren noch folgen soll, denn allein das was sie an Heyrath-Gut, Paraphernalien, und sonsten zum Manne gebracht hat, und liquidiren kan, wegen ihres Gegen-Vermächtniß aber oder Donation propter Nuptias, soll sie denen Gläubigern nicht vorgehen, sondern mit denen Chirographariis in gleichen Rechten stehen, auch die Gerade (außer der Stücke, so sie daran dem Manne zugebracht, und von ihr selbst nicht verwandt, oder verbraucht) zu folgen nicht befugt seyn.

Hat auch nur ihre dem Masse zugebrachte Gerade-Stücken zu fodern.

Lit. F.

Extract aus den Pegauischen Statutis.

* * *

Wie die Gerade in und außerhalb der Stad Pegau gegeben und genommen wird.

Die Tochter nimmet die volle Gerade, und lässet mehr

Eine jegliche Tochter nimbt nach ihrer rechten Mutter Tode volle Gerade, wie man solche Gerade im Schöppen-Stuhl zu Leipzig pfleget zu sprechen, und lässet die Tochter in diesen

sem Fall dem Vater nicht mehr denn das Bette also zugerichtet, wie er darinnen bey Leben des Weibes gelegen, und ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, ein Küssen aufn Stuhl und ein Hol-Ring vors Heer-Geräthe.

nicht dem Manne, als das bereitete Bette, Tisch-Tuch, Hand-Quehle, Küssen und Schüssel-Ring.

Ein jedes Weib, wenn sie ihres Mannes Tod erlebet, die nimbt auch die obgemeldte volle Gerade, und in diesen und allen hernach folgenden Fällen giebet man nur ein eintzliches, wie dem Vater geschiehet, zu denen andern Stücken ins Heer-Geräthe.

Die Wittib nimmet volle Gerade.

Die Mutter oder Groß-Mutter nimbt von ihrer gestorbenen Tochter nicht mehr denn 7. Stück zur Gerade, welches Nifftel-Gerade heißt, als nemlich der gestorbenen besten paar Kleider, es sind Röcke, Kürschen oder Mäntel, ein Bette nechst dem besten, das sie gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leilach, und eine Decke, das übrige so zur vollen Gerade gehöret, nehmen der gestorbenen nechsten Erben zur Erbschafft.

Die Mutter und Groß-Mutter aber nur Nifftel-Gerade oder die 7. Stück

Stirbt dem Manne sein Weib, und läßt keine Töchter, die er mit ihr erzeuget hat, so darff der Mann ihrer nechsten Gespinn nicht mehr denn 7. Stücken, das ist Nifftel-Gerade geben, das andere, so zur vollen Gerade gehörig, behält er im Erbe vor sich allein.

Der Wittber wenn keine Tochter verhanden, giebt den nechsten Gespinn die Nifftel-Gerade.

Stirbt aber dem Manne sein Weib und läßt Töchter eine oder mehr, die sterben hernach auch, von denenselben Töchtern nehmen ihre nechste Gespinn nicht mehr denn 7. Stücke zur Nifftel-Gerade gehörig, und das übrige so zur vollen Gerade gehöret, nehmen dero gestorbenen nechsten Erben zur Erbschafft.

Wenn Töchter nach der Mutter sterben, bekommen die Gespinn nur die 7. Stücken, das übrige bleibet im Erbe.

Eine Schwester von der andern nimbt nicht mehr denn 7. Stücken zur Nifftel-Gerade gehörig, das übrige so zur vollen Gerade gehörig, nehmen der verstorbenen nechste Erben.

Deßgleichen die Schwestern.

Weñ eine Gerade ohne einige Gespiñ verfället wird, wie denn oft geschiehet, so nimbt das Gerichte in dem Fall die volle Gerade.

Wenn keine Gespinn verhanden, verfället die Gerade an das Gerichte.

Es soll auch mit denen Haußgenossen, die sich im Stadt-Gerichte allhier enthalten, sie sind Bürger oder nicht, obberührter massen in Verfällung ihrer Gerade gehalten, und um ihrentwillen keine Aenderung vorgenommen noch gestattet werden.

Es mögen die verstorbenen Bürger oder nur Hausgenossen seyn.

Und ob hierinnen ein Mißverständniß vorfallen möchte, so soll man sich desselben an Rath zu Leipzig erkunden, und wie es daselbst gehalten, soll es hierinnen auch gemeinet und gehalten werden.

Heer-

Heer-Geräthe.

Das Heer-Geräthe wie es zu Recht gesprochen und im Brauch ist, giebt man einem ieden Schwerdmagen, in und außerhalb der Stadt, der sich am nechsten darzu ziehen kan in allen graden usque ad infinitum, so weit sich die erstrecken mögen, da sich aber kein Schwerdmagen zum Heer-Geräthe ziehen kan, nimbt es das Gerichte.

Heer-Geräthe ist nur an solche Oerter abzufolgen, woher man auch zu bekommen pflegt.

Und der Rath läst beyde das Heer-Geräthe und die Gerade obbemeldter massen wie es unterschiedlich beschrieben an die Oerter, daher mans ihnen wieder gegen Pegau giebet, folgen, ohne das giebt man keine aus der Stadt.

Was zur vollen Gerade gehöret.

Was zur vollen Gerade gehöret alle Schaafe, Gänse, Enten, Küsten, Kasten, Laden, Thrunen, darinnen die Frauen ihre Gezierde und Geschmeide beschlüssen, alles Garn roh und gesotten, Lein, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, Pfühl, Küssen, Leilachen, Tischlach, Hand-Qvehlen, Schleyer, Kittel, Bade-Kappen, die die Frauen tragen, und in ihren Gewähr haben, Decklach, Badelach, Ringlach, Fürhänge, Umhänge, Sperlachen, Teppicht, Schaulaunen, Becken, Leuchter, die nicht angenagelt, oder angehangen, ein Wasch-Kessel, Milch-Gefäß, und weibliche Kleider und Gezierde, Fürspan, Ringe, Fingerlein Hefftlein, Hohlband, Ketten, silberne und güldene, Perlene Kragen und Perlene Bändel, Corallen, und andere Schnüre, so die Frauen tragen, silberne Gürtel und seidene Borten, mit Gold und Silber beschlagen, alle weibliche Gebäude, Scheeren, Spiegel, Weiffen, Bürsten, und Wirckrahmen, was nicht verhanden, das darf man auch nicht geben.

Was zum Heer-Geräthe gehöret.

Die Heer-Geräths-Stücken.

Ein Pferd, ein Schwerd, den besten Harnisch zu eines Mannes Leibe, ein Bette nechst dem Besten, zwey Leilach, ein Küssen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, des Mannes tägliche Kleider, zwo zinnerne Schüsseln, einen Fisch-Kessel, ein Holring, das ist Kessel-Hacke, was nicht da ist, kan man auch nicht geben.

Lit. G.

Extract aus der Stadt Döbeln Statutis de An. 1703.

EIn jeglicher Mann vererbet nach seinem Tode zweyerley, das Erbe an seine Leibes-Erben, oder nechste ebenbürtige Freunde, er sey Mannes- oder Weibes-Bild, darnach das Heer-Geräthe, an den nächsten Schwerdmagen, darmit es auch wie hernach folget, soll gehalten werden.

So sich zwey verehligen, und haben Güter zusammen bracht, oder mit einander erworben, viel oder wenig, stirbt der Mann, und läst Weib und Kinder, die sie mit einander erzeuget, so erben und theilen sie die Güter, so zu Erbe und Erbrecht gehören, also das Weib nimmt den dritten Theil, und die Kinder zwey Theile, und also soll es auch gegen der verstorbenen Vater, Mutter, und andern in der aufsteigenden Linien, als der Groß-Eltern, gehalten werden. Wo aber der verstorbene keine Kinder, Kindes-Kinder, noch jemands in der absteigenden, oder aufsteigenden Linien auch nicht Bruder oder Schwester, seithalben, sondern andere angebohrne Freunde sambt seinem Weibe nach sich läst, so behält die Frau gegen denselben die Helffte aller Güter und die andere Helffte bleibet des Mannes nechsten Freunde. So soll auch die Frau die des Mannes Tod überlebet, in alle Wege gegen Kindern und des Mannes Eltern, Brüder oder Schwestern zuvor behalten alle ihre Kleider und Geschmuck, es sey an silbern Spangen, Hefften, Gürteln, güldenen oder silbernen Ketten oder Ringen, die der Mann ihr hat machen lassen, oder sonst ihr zukommen seynd, mit allen andern Geschmuck, damit sich die Frauen zieren und tragen, darzu auch ein gemacht Bette, mit zweyen Küssen, zweyen Leylachen, einer Decke, und andern, das sie sambt ihrem Manne zum täglichen Lager gebraucht, darzu auch ihr Sechs-Wochen-Geräthe, was aber da mehr an Bett-Gewand, leinen Geräthe, Küsten und andern, das zur Gerade gehöret, das alles soll die Frau den dritten Theil nehmen, und die Kinder oder des Mannes Eltern, Brüder oder Schwestern, zwey Theile behalten. Hat aber die Frau nach ihres Mannes Tode kein Kind von ihme, und seynd auch seine Eltern nicht am Leben, so soll die Frau gegen des

Wo Kinder verhanden nimmet die Wittib $\frac{1}{3}$.

Und wenn keine Kinder verhanden bekommen die Groß-Eltern auch $\frac{1}{3}$.

Wenn weder Kinder, noch Eltern oder Geschwister, sondern nur andere Bluts-Freunde verhanden seynd, bekommt sie die Helffte.

Und behält in beyden Fällen einige Gerade-Stücken zum voraus.

Von übrigen Gerade-Stücken gehöret ihr $\frac{1}{3}$.

Mannes andern Freunden über vorangezeigte und erlangte weibliche Kleider, Gezierde, Geschmuck und anders, zu ihrer vollen Gerade zuvor behalten, ein Bette, einen Pfühl, ein Küssen, ein Leylach, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, allen Lein, Flachs, Werck, Garn, rohe und gesotten, klein und grob, Schaulaunen, Teppichten, Umhängen, die sie zu ihrem Nutz gebraucht, einen Tisch, eine Siedel, einen Kasten, eine Lade, darinne man solch Geräthe behalten, ein Becken, und ihre Bücher so sie vor sich gebraucht, was aber in den Crahmen oder Handlung gehöret, oder sonsten vom übrigen Eigenthum des Hauses, an Betten, Küsten, Kasten, Laden, Span-Betten, Pfühlen, Küssen, Tüchern, Leylachen, Tisch-Tüchern, Hand-Quehlen, Badelachen, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, Kesseln, Pfannen, zinnern und höltzern Gefässe, Küchen-Geräthe, an Speise, Getränckе, Geträydig, Viehe, wasserley das sey, und alles andere Eigenthum und Vorrath so zur Gerade und Heer-Geräthe nicht ausgesetzet, soll mit in die Erbtheilung gezogen werden.

Wenn aber der Mann gar keine Freunde verlässet, behält die Frau alle Güter und Gerade.

Ists aber Sach, daß der Mann gar keinen Freund, die sich zum Erbe ziehen mögen, nach sich gelassen, so soll die Frau aller Güter und Erbschafft sambt der Gerade erben und behalten. Was aber zu Heer-Geräthe gehöret, soll sie dem Rathe, der es zu gemeinen Nutzen wendet, folgen lassen und überantworten. Stirbt die Frau, ehe denn der Mann, und lassen ihre beyde Kinder, oder Kindes-Kinder, und also förder in absteigender Linien, so soll die Tochter und Mägdlein nach rechter Sipzahl, allen Geschmuck, Sechswochen-Geräthe und Kleider die ihrer Mutter und Groß-Mutter gewesen, zuvor behalten, und so sich dann der Vater oder Kinder verändern, oder sonsten sich eines von den andern sondern wolten, soll dem Vater zu voraus ein gut gemacht und gebettet Bette, mit Pfühl, Küssen und zwey Leylachen bestallt und gemacht, auch darzu der beste Tisch bedecket, und eine Handqvehle darzu gereichet und gegeben werden, was da mehr übrig ist, es sey an Bett, Gewandt, Leinwand, oder an Küssen, Geräthe, oder alles, was über die Gerade ist, soll der Vater zwey Theile, und das dritte Theil die Töchter oder Söhne nehmen; und so die Töchter oder Söhne alle vor eines Theils unmündig wären, soll der Vater mit Wissen und Willen

Das Heer-Geräthe hingegen fället dem Rathe zu.

Stirbet die Frau vor dem Manne und verlässet Töchter, bekommen diese den Schmuck und einige Gerade-Stücke voraus, das übrige theilen sie mit dem Vater.

Der Vater aber nimmet der Unmündigen Antheile zu sich in Verwahrung.

des

des Raths, dieselbige Gerade, oder anders verzeichnet, hinlegen, wohin der Rath befiehlet, darmit solches denselbigen unmündigen Kindern wohl verwahret bleibe.

Es sollen aber die Berathete oder ausgegebene Töchter mit der Unberathenen in der Gerade zu gleicher Theilung nicht kommen, dieselbigen haben denn zuvor auch so viel empfangen, als die Bestatteten zu ihrer Abfertigung erlanget haben.

Die ausgestatteten Töchter müssen die empfangene Gerade-Stücken conferiren.

Ist aber keine Tochter, oder Tochter-Töchter am Leben, sondern der verstorbenen Frauen Schwester, Mutter oder Groß-Mutter, so soll der Mann von sich geben alle des Weibes-Kleider, und die Helffte der obangezeigten Gerade, wie sie der Vater denen Töchtern als zuvor stehet, geben muß, so aber der verstorbenen Frauen Kinder, Mutter, Groß-Mutter und Schwestern keine da ist, so soll er den nechsten Freunden nach der Spindel, geben, so sie von Enden und Städten ist, dahero man gegen Döbeln wieder Gerade folgen läst, ein paar Kleider nechst dem besten, als ein Rock und Mantel, darzu ein Bette, nechst dem besten, zwey Küssen, und zwey Leilachen, was aber der Stücken und Geräthe nicht da ist, darff man auch nicht geben.

Wenn aber keine Töchter verhanden, bekommet die Mutter oder Groß-Mutter nur gewisse Stücken.

Die Gespinn aber bekommen nur Nifftel-Gerade, das übrige alles verbleibet dem Manne alleine.

Was auch mehr der Frauen Geräthe oder Hausrath vorhanden, ob es wohl sonsten nach Sächs. Rechten zur Gerade gehöret, so soll es doch dem Manne so es gezeuget, dißfalls bleiben, desgleichen auch dem Vater oder Brüdern, wo ihre Töchter oder Schwestern auch also verstürben.

Stirbt aber einem sein Weib, und läst gar keinen Freund, der sich zum Erbe oder Gerade möchte ziehen, nach sich, so behält der Mann alle Güter die sie zusammen gebracht, ervorben und mit einander gehabt haben, alleine daß er dem Rathe wegen der loß-gestorbenen Gerade die Helffte derselbigen Gerade geben, und die andere Helffte ihme dem Manne, bleiben.

Wann aber auch keine Gespinn, giebt der Mann dem Rathe die Helffte von der loß-gestorbenen Gerade.

Lit. H.

Ex Statutis Wurzensibus.

Weme das Heer-Geräthe nach der Ehemänner Tode gebühre.

Wer Heer-Geräthe bekommet

STirbet ein Ehemann, so gehört das Heer-Geräthe seinen nachgelassenen Söhnen, oder Sohnes-Söhnen und andern

dern in absteigender Linien männlichen Geschlechts und Stammes, oder da die nicht verhanden, dem Vater, und da der auch nicht am Leben ist, dem Groß-Vater oder andern nächsten Schwerdmagen, und da gar keine verhanden, seynd dem Rathe, jedoch daß davon das überlebende Weib ihres Mannes beste Kleid eines, wie oben vermeldet worden, gegen des verstorbenen Eltern und andern nechsten Frauen, so wohl auch gegen dem Rathe zuvor hinweg nehme.

Wenn kein Schwerdmagen verhanden, behält die Wittib des Mannes bestes Kleid.

Was zum Heer-Geräthe folgen und gehören soll.

Was zum Heer-Geräthe gehöre?

Zum Heer-Geräthe soll allhier zu Wurtzen folgen und gehören das beste Pferdt, gesattelt und gezäumet, ein Schwerdt, oder lang Messer, der Pitschir-Ring, des Verstorbenen tägliche beste Kleider auf einen Leib, als was er auf einmahl pflegt um und anzuziehen und aufzusetzen, wenn er an einem Werckel-Tage in die Kirchen oder auf den Marckt gehen wollen, und der Heer-Pfühl, das seynd zwey Betten, ein Küssen, zwey Leilachen, ein Tisch-Tuch, eine Hand-Qvehle, ein Banck-Pfühl, ein Stuhlküssen alles nechst nach den besten, zweene Teller und ein Becken: Es sollen auch allhier zu Wurtzen zum Heer-Geräthe gehören die Bücher, welche der Mann für sich gebraucht hat, wäre aber jemand ein Predicant oder Rechts-Verständiger, oder Schul-Diener oder dergleichen gewesen, so sollen desselben Bücher, wenn er keine Kinder oder jemands anders in absteigender Linien männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder aber Bruder oder Schwester nach sich verläst, nicht zum Heer-Geräthe, sondern zum Erbe gehören, und damit wie mit andern Erb-Stücken Theilung gebahret werden, sintemahl er dieselben nicht fürnehmlich für sich, sondern andern Leuten dadurch zu dienen, gebrauchet. Im Fall aber Kinder oder andere in absteigender Linien oder auffsteigender Linien, desgleichen Bruder oder Schwester verhanden, sollen solche Bücher allzumahl auch zum Heer-Geräthe gehören, das Pferdt aber soll aus der Stadt nicht gefolget werden, sondern in Mangel einheimischen oder hier wohnenden Erben, einem Erbaren Rathe zuständig seyn. Was aber dero Stück nicht vorhanden seyn, die darff man auch nicht geben, aber der Harnisch soll nach der Stadt-Ordnung, wie dann der Rath

Der Priester, Rechts-Gelehrten, und Schul-Diener Bücher gehören auch zum Heer-Geräthe, denen Descendentibus und Ascendentibus männliches oder weibliches Geschlechts, wie auch denen Brüdern und Schwestern.

Das Pferd soll aus der Stadt nicht gefolget werden.

Ein Harnisch soll beym Hause

auf

auf ein jegliches Haus gesetzt, bleiben, und aus dem Hause nicht verändert noch entfrembdet werden. Wo aber mehr Harnische vorhanden, denn auf ein Haus gehöret, so soll er auch zum Heer-Geräthe gehören. Die andern Kleider des verstorbenen Mannes sollen erben, und zuvor nehmen die Söhne oder Sohnes-Söhne, oder ander in absteigender Linie männliches Geschlechts und Stammes, und in Mangel derer, der Vater oder andere in auffsteigender Linie männlichen Stammes, da aber die auch nicht wären, sollen, die männlichen Kleider ausgenommen, die so, wie zuvor gemeldet, zum Heer-Geräthe gehören, zum Erbe geschlagen und damit wie mit andern Erb-Gütern gehalten werden.

bleiben, die andern aber zum Heer-Geräthe folgen.

Die Kleider nehmen die Söhne oder Eltern.

Da ein Weib keine Freunde verliesse, was alsdenn dem Manne gebühre, und wem die Ubermaß heimfalle.

Stirbet aber ein Weib, und lässet gar keine Freunde hinter sich, die sich vermöge dieser Willkühr zu Erbe ziehen mögen, so behält der Mann sein eingebracht Gut, und alle seine männliche Kleider benebst seines Weibes besten Kleid eines, und der halben Gerade zuvor, von den andern hinterlassenen Gütern aber wie sie heissen oder seyn mögen, soll er drey Theil für sich behalten, und den vierdten Theil zusambt dem andern halben Theil der Gerade dem Rathe zustellen.

Was der Mann von seinem Weibe erbet, wenn sie keine Freunde hinterlässet.

Weme die Gerade gebühret nach des Weibes Absterben.

Stirbt ein Eheweib, so gebühren alle des verstorbenen Weibes Kleider, Geschmuck und Sechswochen-Geräthe ihren nachgelassenen Töchtern, oder Tochter-Töchtern, oder da die nicht verhanden, des verstorbenen Weibes Mutter, da die aber auch nicht am Leben der Groß-Mutter von der Mutter, oder da die auch nicht verhanden, des verstorbenen Weibes Schwestern von der Mutter zuvor aus, jedoch daß in alle Wege gegen des Weibes Eltern und andern Freunden, der Mann wie im vorigen Articulo vermeldet,

Was die Töchter von der Mutter erben.

Der Mann behält, gegen des Weibes Eltern, das beste Kleid zuvor, die übrigen Gerade-Stücken bekommet der Mann zur Helffte, und die andere Helffte die Kinder männliches und weibliches Geschlechts.

das beste weibliche Kleid zuvor behalte, aber die andern zur vollen Gerade gehörigen Stücken alle, sollen in zwey Theile getheilt werden, davon eines gebühret dem überlebenden Ehemanne, der andere halbe Theil des verstorbenen Weibes Kindern (die sie mit ihren überlebenden oder vorigen ihren Männern erzeiget) sie sind männlichs oder weibliches Geschlechts, woferne die Söhne nicht Lehn Güther zum voraus haben, (denn die Kinder die Lehn-Güter zum voraus haben sollen, von der Gerade gar ausgeschlossen seyn) oder ihren Kindes-Kindern, und da niemand in absteigender Linie vorhandē, ist des Weibes Mutter oder der Groß-Mutter von der Mutter, oder da der auch keine lebendig, des verstorbenen Weibes Schwestern. Liesse aber ein Eheweib hinter sich keine Kinder weiblichen Geschlechts, noch sonsten jemandes in absteigender oder auffsteigender Linien, und auch keine Schwester, sondern ihre Söhne oder Sohnes Kinder und ihren Mann, so sollen des verstorbenen Weibes Söhne den halben Theil von allen ihren weiblichen Kleidern, Geschmuck und Sechs-Wochen-Geräthe, so wohl als von andern zur Gerade gehörigen Stücken bekommen, und den andern halben Theil der Mann behalten, da aber auch niemand in absteigender oder auffsteigender Linien männliches Stammes und auch keine Schwester noch Söhne oder Sohns-Söhne vorhanden ist, so giebt der Mann andern seinen nechsten seithalben verwandten Nifften nicht mehr denn die kleine Gerade und was alsdenn von denen Stücken, die sonst vermöge dieser Willkühr zur vollen Gerade gehören, vorhanden ist, soll dem Manne in denen Fällen, wenn der kleine Gerade von sich geben muß, alleine bleiben und zustehen.

Es wäre denn, daß die Söhne Lehn-Güter zum voraus hätten.

Wenn keine Descendenten noch Ascendenten weibliches Geschlechts noch auch Schwestern verhanden, wird die Gerade unter die so männliches Geschlechts und den Mann getheilet.

Denen seitwärtigen Nifften aber giebt der Mann nur die kleine Gerade.

Was zur vollen Gerade und Sechs-Wochen-Geräthe gehöre.

Zu voller Gerade soll allhier zu Wurtzen gehören alle weibliche Kleider, Geschmuck und Sechs-Wochen-Geräthe auch alle Feder- und Spann-Betten, ohngeachtet ob die verstorbene Person einen Gast-Hof gehabt, oder nicht, desgleichen alle Pfühle, Küssen, Leylachen, Tisch-Tücher, Hand-Qvehlen, Badelachen und alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten, und wovon man

Auch Gasthofs-Betten gehören zur vollen Gerade.

man es zeuget, Lein, Flachs, Garn rohe oder gesotten, der Wasch-Kessel wo er nicht eingemauret ist, Schaulaunen, Teppichte, Umhänge und den besten Tisch, desgleichen auch diejenigen Siedeln und Kasten, darinnen man solche Gerade behalten thut. Item Banck-Pfühle, Küssen, Becken, Leuchter die nicht angehenget seyn, Bücher, so die Frau vor sich gebraucht, und alles Küchen-Geräthe, dazu aber kein zinnern Gefässe außerhalb dreyer zinnern Schüsseln, so täglich gebrauchet, gerechnet und gezogen werden, jedoch daß dem Manne davon sein Bette und Tisch dermassen wie in vorigen Articul gemeldet ist, bereitet, und zuvor bestellet, auch die zum Heer-Geräthe und Heerpfühle gehörigen Stücke demjenigen, so es gebühret, davon gerechnet werden; Was aber in Cramen und zum Handel gehöret, und in der Frauen Verwahrung zu Unterhalt der häuslichen Nahrung gewesen, soll zum Erbe und nicht zur Gerade gehören, und damit, wie von andern Erb-Gütern in dieser Willkühr gemeldet ist, gehalten werden, und soll unter und bey dem weiblichen Schmuck verstanden werden silberne Spangen, Heffte damit sich Frauen ziehren und zu tragen pflegen, die Goldgülden aber, die ein Mann seinem Weibe oder Tochter zur Zierde und Schmuck zum öftermahlen an eine Schnur zu krümmen pfleget, soll hiermit nicht gemeinet seyn, sondern zu Erbe gehören. Es wäre denn, daß der Vater seinem Weibe und Tochter kräfftiger Weise zum Schmuck überreichet hätte, auf solchen Fall bleiben sie dem Weibe oder Tochter billig. **Zum Sechs-Wochen-Geräthe** sollen gehören das Spann- und Himmel-Bette, worinnen die Sechs-Wöchnerin hat zu liegen pflegen, sambt den Vorhängen, es sey gemacht wovon es wolle, zwey grosse Leylachen, die Kinder-Wiegen, Wester-Hembdlein, Küssen, Feder-Bettlein, Windel-Schnur, und die Sechs-Wochen Kanne; Was aber sonsten an diesen und oberzehlten zur Gerade gehörigen Stücken nach jemandes Absterben nicht verhanden seyn, die darff man abermahls nicht geben.

Der eingemauerte Wasch-Kessel wird nicht zur Gerade gegeben.

Alles Küchen-Geräthe, nebst drey zinnern Schüsseln.

Was unter weibl. Schmuck verstanden werde.

Worinne das Sechs-Wochen Geräthe bestehen solle.

Auch das Spann-Bette und Wochen-Kanne.

Was zur kleinen Gerade gehöre.

Zur kleinen Gerade soll vermöge Wurtzenischer Willkühr gehören ein paar weibliche Kleider nechst nach dem besten, als

ein

ein Mantel und Rock, oder was sonsten für 2. weibliche Kleider nechst nach dem besten derjenigen, so die kleine Gerade gehöret, am liebsten seyn, darzu ein Bette nechst nach dem besten, 2. Küssen, 2. Leylachen und 1. Decke, was aber der Stück nicht da ist, darff man auch nicht geben.

Von ledigen Weibesbildern Absterben.

Stirbt eine Wittbe, oder Mägdlein oder Jungfrau, so soll dasjenige was vermöge dieser Willkühr zum Erbe und voller Gerade gehöret, denen so nach Ordnung Landüblichen Sächs. Rechten sich am nechsten darzu ziehen werden, jedoch so viel die Gerade anlanget, mit dieser Erklärung, da nach einer Wittben oder auch eines Mägdleins oder Jungfrauen Absterben niemand in absteigender Linie weiblichen Geschlechts, auch niemand in auffsteigender Linie weiblichen Geschlechts und Stammes, und auch der verstorbenen Person Schwester keine am Leben ist, so sollen alsdenn die andern nechsten Niffteln nicht mehr denn die kleine Gerade bekommen, die andern Stück aber sollen (so sonst vermöge dieser Willkühr zu voller Gerade gehören) in solchen Fall zum Erbe geschlagen, und der Verstorbenen nechsten Erbin gefolget werden.

Wie man sich gegen aus- und unausgestatteten Kindern in der Theilung verhalten soll.

Verliesse auch jemand es wäre Mann oder Weibes Personen, Kinder hinter sich von seinem Leibe gebohren, deren einstheils berathen, oder ausgestattet wären, eines theils aber nicht, so sollen die berathene oder ausgegebene Kinder mit denen noch unausgestatteten Kindern zu gleicher Theilung nicht zugelassen werden, es haben denn dieselben auch zuvor so viel empfangen, als die ausgestatteten zu ihrer Abfertigung erlanget und bekommen gehabt.

Die ausgestatteten Töchter müssen conferiren.

Wohin man Erbe, Heer-Geräthe, und Gerade folgen lassen soll.

Es soll und will auch ein Rath Achtung haben, wenn sich ein

ein Erbe, Heer-Geräthe oder Gerade verfället, wie die Erbnehmen, Schwerdmagen und Nifteln geschickt seyn, und an welchem Ende sie wohnen, oder sich enthalten, die solche verstorbene Gerechtigkeit zu fordern vermeinen, denn es soll kein Heer-Geräthe, desgleichen auch weder volle noch kleine Gerade auf Dörffer von hinnen gegeben werden, ungeachtet ob die auf den Dörffern solche Stück in gleichen Fall anhero folgen lassen, aber das Erbe soll an alle Orten folgen, es sey gleich Städte oder Dörffer, woferne es dieselben mit gleichen Fall wiederum anhero folgen lassen, ohne das soll es sonst auch nicht gereichet werden, und wenn sichs zuträget, daß derjenige, welchen das Erbe, Heer-Geräthe oder Gerade gehöret, an einem solchen Ort, dahin man solche Stücke von hinnen nicht folgen lässet, gesessen oder wohnhafft ist, und derselbe allhier sich nicht will nieder lassen, Bürger werden, zehen Jahr lang allhier zu Wurtzen wohnen, zu sagen, so sollen solche Dinge und Stücke, dem nähern in Gerade, der sichs zu thun verwilliget, ob er an denen Orten wohnet, dahin man solche Stücke von hinnen folgen lässet, zugestellt und übereignet werden, und da niemandes verhanden, soll es wie in vorhergehenden Articul angezeiget, damit gehalten werden.

Wer Gerade oder Heer-Geräthe fodern will, muß Bürger werden und 10. Jahr allda wohnen.

Lit. I.

Statutum Archiepiscopatus Magdeburgensis. Ubi Reverend. Capitulum Jurisdictionem exercet referente Dn. Heerholdo de Jure repræs. c. 5. concl. 9. §. 2. p. 269. a verb. in Archiep.

SIc in districtu Archiepiscop. Magdeb. ubi Reverendum Capitulum Jurisdictionem exercet, ad Geradam pertinent: Alle ihre Schaafe und Gänse, eine Lade, eine Kiste, darinnen die Gerade zu beschlüssen, alle das Garn und aufgeschnittene Leinwand, alle ihre Betten, Pfühle, Tischlacken, Qvelen, Bettlacken, alle ihre weiblichen Kleider, Becken, Leuchter, ein Fingerring, und ein Haspel, und alle Bücher, die zum Gottes-Dienst gehörig, und die Frauen pflegen darinnen zu lesen, Schachtel, Umhang, Ruggelacken, alle Gebäude, alles gewürckte Gold und

Silber, so sie selbst getragen, es sey an geprägten oder schlechten, eine Quartiers Kanne, zwey höltzerne Schüsseln, Wocken, Spillen, Spiegel, eine Bürste, eine Wanne, die Scheeren, und ein Kessel, da man das Garn darinnen siedet. In der Stadt Magdeburg gehöret zur Gerade: Der beste Mantel, beste Peltz oder Rock, ein Unter-Bette, ein paar Bettlacken, ein Pfühl, ein Haupt-Küssen, eine Bett-Decke, alles nechst dem besten. Was zur Magdeburgischen Fräulichen Gerade am Neumarckte gehöret, erhellet aus folgenden Attestato; Demnach das Fürstliche Magdeburgische Ambt der Möllen-Voigtey um designation der Fräulichen Gerade, wie dieselbe allhier am Neumarckt herkommenden Gebrauch nach gegeben und ausgeantwortet werde, ersuchet worden; Als seynd die Registraturen nachgeschlagen, da sich folgende Stücke in besagter Frauen Gerade, welche nicht eine von Adel, befunden haben. 1. Ihren besten Mantel. 2. Ihren besten Rock mit dem Silber-Werck, als sie am Oster-Tage hat getragen, oder ihre beste paar Kleider. 3. Ein Bette nechst den besten. 4. Eine Decke nechst der besten. 5. Ein paar Küssen, das seynd die aller besten, die sie an ihren Ehren-Tagen gebraucht hat. Dieses zu Urkund mit des Amts der Möllen-Voigtey Insiegel bedruckt. Actum Magdeburg den 6. Junii Anno. 1624.

Ein Kessel darinne man das Garn siedet.

Et pag. 282. de Jure repræsent. quoad Geradam in Archi Episcopatu etiam inter Collaterales locum habet. a §. 7. usque p. 284. In archiepiscopatu Magdeburgensi aliisve in locis, ubi prædicta Constitutio Carolina observatur, etiam Geradam Jure repræsentationis deferri Cognatis in linea Collaterali haud dubito, assentientibus Dominis Scabinis Hallens. Mense Jan. An. 1599. quorum verba an Henning Lützauen, Clausen seel. Sohn. Cum rem satis illustrent, huc apponere lubet: Ob gleich die cum consensu Procerum Imperii promulgirte Constitutio Carolina, dadurch hiesiger Oerter das Jus Repræsentationis unter Bruder und Bruders-Kinder dem Juri Cæsareo und Civili verglichen, von der Gerade in specie nichts disponiret. Weiln aber solche Constitution inter specialem oder singularem & generalem successionem nichts distinguiret, und dann Rechtens, daß auch in statutis, Privilegiis, Beneficiis, sive agatur ex legis sive hominis dispositione, sive ex ultima voluntate, sive ex contractu,

contractu, sive disposition sit universalis, sive particularis, wenn auch gleich per statutum der proximior genennet und beruffen, obberührte Repræsentation dißfalls statt, bißher auch jederzeit also tam in rebus expeditoriis, quam utensilibus nicht allein pronunciret, sondern auch in denen Gerichten die streitigen Partheyen dahin gewiesen worden. Derowegen in dem angedeuteten Fall die Schwester-Töchter mit der noch lebenden Schwester zur Gerade billig verstattet und zugelassen worden, und hat der Einwurff, daß in Statutis der nepos appellatione filii, oder liberorum, nicht begriffen, weil solches wieder die öffentlichen Rechte, auch niemahls in favorabilibus also, sondern das contrarium pronunciret, und ihr mit Ungrunde berichtet worden, nicht statt. Item Anno 1610. M. Oct. An J. L. Canonicum zu Magdeburg: Verb. so hat sie solche ihre Gerade vermöge dieser Lande üblichen Rechte nicht allein auf die beyden überlebenden Schwestern, sondern auch zum dritten Theil auf die Schwester-Töchter verfället. Et An. 1639. M. Febr. an Anthonius Pabst, in Vormundschafft Anna Christina Großschubs. Similiter An. 1663. an Johann Friedrich Repschen, LL. Stud. verb. Ob nun wohl nach Sächs. Rechten die leibliche Schwester eines Grades näher denn der Schwester Kind, und diese, Krafft solcher Rechte durch jene von der Succession excludiret und ausgeschlossen würden, auch etliche Rechts-Lehrer Kayser Carls des fünfften Constitution zu Wormbs de An. 1521. wo sie gleich recipiret, deñoch auf die sonderbahre Successiones, die allein im Sachsen-Recht gegründet seyn, und daraus herfliessen, dergleichen Succession dann sich bey der Gerade befindet, nicht extendiret, noch verstehen lassen wollen; Jedennoch aber und dieweil ermeldte Constitution general ist, und in dem Ertz-Stiffte Magdeburg allezeit diese Interpretation gehabt hat, daß die in derselben begriffene Repræsentation auch in Statutis, Privilegiis, Beneficiis, sive agatur ex hominis, sive ex legis dispositione, sive ex ultima voluntate, sive ex Contractu; sive dispositio sit universalis, sive particularis, statt habe, bißhero auch jederzeit also, tam in rebus expeditoriis, quam utensilibus pronunciret, sondern auch in denen Gerichten die streitenden Partheyen dahin gewiesen worden; So mag Krafft solcher Constitution vermittelst des Juris Repræ-

Ob das Jus Repræsentationis auch in linea Collaterali statt habe?

ſentationis ſo wohl der verſtorbenen Schweſter Tochter A. S. v. B. ex æquis partibus ſich ziehen, und die Schweſter der Schweſter Tochter nicht ausſchlüſſen v. R. w. Vid. Frid. Bruckm. fol. 1. Conſ. 31. quæſt. 1. n. 1. 2. 3. uſque ad n. 46. n. 49. verſ. probabit itaque ubi admittit repræſentationis ſucceſſionem in rebus Geradicis, in quibus locis talis conſuetudo extat.

Lit. K.

Statutum Hallenſe ex Dn. Heerholdo l. c. p. 272. & 273.

QUoad Geradam Uxorum in Civitate Hallenſium ex Statuto ſingulari Reverendiſſimi & Sereniſſimi Domini Archiepiſcopi Magdeburgenſis, & Ducis Saxoniæ Dn. Erneſti &c.&c. pientiſſimæ memoriæ de An. 1482. rubr. von Gerade diſtinguitur, utrum maritus relictis liberis vel abſque liberis præmortuus fuerit. Priori caſu vidua nomine Geradæ pro præcipuo habet: Alle ihre Kleider (ſunt verba Statuti) das beſte Bette, mit zweyen Küſſen, und mit zwo Leylachen und eine Decke, reliqua mobilia indiſtincte cum liberis, ſive filii, ſive filiæ ſint, dividit, juxta verba ſtatuti: Was aber mehr Eigenthums iſt, das ſoll ſie die Helffte nehmen, und die Helffte ihren Kindern laſſen. Poſteriori vero caſu, plenam Geradam lucratur ex verbis Statuti: Iſt es aber, daß Mann und Weib keine Kinder haben, ſo ſoll die Frau all ihr Radeleven behalten. Species vero, quæ tunc in Civitate Hallenſi ad plenam Geradam pertinent, enumeravi ſupra cap. 1. Concl. 2. n. 89. p. 65. reliqua mobilia mariti heredibus debentur, juxta verba ſtatuti: Sondern ſilberne und güldene Gefäſſe und was der Mann zu ſeiner Behuff hätte gewercken laſſen, und gezeuget, das ſoll folgen zu dem Erbe, und nicht zu der Gerade; aber Gebäude, Borten, Fingerlein, und desgleichen, da ſich die Frauen mit zieren, ſoll ſie behalten. Jung. ſupra cap. 1. Concl. 2. n. 85. 86. 87. ſeq. p. 64. Unter Bauers-Leuten wird insgemein zur Gerade gegeben, alle Weibes-Kleider, als Röcke, Schauben, Mäntel, Kittel, Jacken, Hembden, Küttelchen oder Brüſtlein, kleine, mittel und grobe Leinwand, Schürtzen, Schleyer, Mützen, Bareth, Bändgen, Ringe, alle Feder-

Was der Mann an Gerade angeſchafft, gehöret zum Erbe.

Bauers-Leuten Gerade worinne ſelbige beſtehe.

Betten,

Betten, Pfühle, Küssen, Tisch-Tücher, Hand-Qvehlen, Vorhänge, zwey-oder drey-blätterichte Leylachen, oder grosse Tücher, Tauff-Tücher, Kasten, Laden, Kabaussen, oder Kappeln, Cramfässe, Krautfässe, alle Söde-und andere Faß, Viertel, da man Trincken auffüllet, Tranen, Hecheln, Rieffeln, Backtröge, Spann-Betten, Wasch-Kessel, meßingene Becken, Mörsel, Tiegel, von Ertz gegossen, Fisch-Tiegel, Schaaf-Scheeren, ungesattelte Pferde, Kälber so nicht trächtig, alle Bienen Stöcke, voll oder ledig, Schweins-Müttere geschnitten oder nicht, alle Gänse, sie seyn auf der Mast, oder nicht, alle Schaafe, Lein, und Knoten, allen Flachs, Hiersen, Garn, gesotten oder ungesotten, ein Würckzeug mit aller Zugehörung, Borten, Gürtel, Hauben, alle Spann-Betten, Siedeln, Mulden, Töpffe, Schüsseln, Teller, Rüben, Kraut-Eisen, Stoß-Eisen und Kuch-Eisen, alles Milch-Gefäß, Federn, geschliessen oder ungeschliessen, grosse Tücher, und die Blasen in Ofen, non vero die, auf den Kauff gebrauchte Brantewein-Blasen.

Atque ita responsum fuit in Scabinatu Hallensi An. 1616. M. April. an Heinrich Schicken his verb. daß nach üblichen Sächsischen Rechten zur Gerade in diesem Fall gebühre, die Schaafe, so das Weib zu ihrem Mann gebracht, alle Gänse und Enten, Kasten, Laden und Truhen, da die Frau ihre Kleider, Gezierde und Geschmuck innen gehabt, und beschlossen, alle weibliche Kleider, genehet und ungenehet, Seiden, Leinen und Wüllen, Schleyer, Küttel, Bade-Kappen so die Frau getragen, alle Betten, Pfühle, Küssen und Leylach. Item Tisch-Tücher und Hand-Tücher, Decklacken und ander Leinen-Geräthe, Leinwand geschnitten und ungeschnitten, (doch, daß dem Manne sein Bette als es stunde, da sein Weib noch lebte, und seine Banck mit einem Pfühle, sein Tisch mit einem Tisch-Tuche, und sein Stuhl mit einem Küssen bereitet werde,) alle Teppichte und Tapete, alle weibliche Zierde und Kleinodien, ihre Ketten, Ringe, Stifte, Perlen, Bänder, Corallen, und andern Schmuck, so sie getragen, silberne und güldene Gürtel und seidene Borten, Arm- und Hals-Bande, desgleichen aller Lein, Flachs, Garn, Gold- Silber- und ander Gewebde, Weiffen, Rocken, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Würck-Rahmen, alles Milch-Gefässe, Federn,

Leuchter die nicht angenagelt (silberne und andere) Brau-Pfannen, so man pflegt auszumiethen, ein Wasch-Kessel, die Bücher, daraus die Frau zu lesen und zu beten pfleget. Ad Nifftel-Geradam etiam pertinent die Schnur Rosenobel, und die mit Wapen bezeichnet Banck- und Stuhl-Küssen, non vero die silberne Löffel und Sechs-Wochen-Kanne, item, das in stehender Ehe erzeugte Viehe, prout Domini Scabini Hallenses M. Jan. An. 1597. Frau E. A. v. Ullebens uxori responderunt. Item Hunde-Hals-Bänder mit Silber beschlagen, Petschafft-Ring, Schau-Groschen, Pathen-Geld, Wolffs-Zähn in Silber eingefaßt, unangeregte Perlen, Körner, und gekrümbte Gold-Gülden, Bräutgams-Crantz und Mahl-Schatz, Laugen-Korb, Spann-Betten, Gast-Geräthe und Teppichte prout pluribus deducit Dn. Carpz. P. 2. C. 14. D. 37. seqq.

Lit. L.

Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Constitutio super Dotalitio, quam exhibet Dn. Cancellar. Distelmeyer in volum. Constitut. Provinc. Brandenb. P. 3. c. 7. sub Rubrica **von der Frauen von Adel Verleibdingung** prout eam refert Dn. D. Sam. Stryck in Disp. de vidua Nobili March. c. 3. n. 29. seqq. p. 48. verb.

WElcher eine von Adel freyet, der soll, wenn er gleich solches sich nicht in der Ehestifftung verpflichtet hat, schuldig seyn, seine Hauß-Frau in und bey Auszahlung des zugesagten Ehegeldes gegen demselben also verleibdingen, daß die, wenn er sie in ihrem Jungfrau-Stande genommen, vor ein jedes hundert Gülden eingebrachtes Ehegeld 20. fl. gewiß jährliches Einkommens habe, und sie die Helffte davon jährlich an gewissen Pächten den Wisp. Habern zu 4. fl. und den Wisp. Rocken und Gersten zu 8. fl. gerechnet, die andere Helffte aber an gewissen stehenden Geld-Zinsen bekommen möge, darzu soll er ihr ein Hof uffn Lande, oder ein Haus in der nechst gelege-

nen

nen Stadt, darinnen sie die Zeit ihres Lebens nach seinem Stand und Vermögen eine ehrliche Wohnung haben mag, vermachen. So soll sie auch nach seinem Absterben von seinen Lehns-Folgern mit einem ehrlichen Trauer-Kleide, auch einem bedeckten Wagen und zum wenigsten mit zwey guten Pferden versehen, und in seinem Gute so lang geruhlich gelassen werden, biß ihr solches alles gebührlich erstattet und ausgereichet werde. Freyet aber einer von Adel eine Wittbe, so soll er ihr gegen dem, was sie ihm zum Ehegelde zubringet, auf jedes 100. fl. eingebrachtes Ehegeld nicht mehr denn 10. fl. gewisses jährliches Einkommens, halb anstehender Pächter, und die andere Helffte am Geld-Zinse zu Leibgedinge vermachen, und es sonsten ihrer Wohnung, Trauer-Kleider und Wagens halber, wie hiebevorn gemeldet auch gehalten werden.

In der Marck muß einer Adel. Wittib eine Wohnung auffm Lande ein Haus in der nähesten Stadt gelassen werden.

Item. Ein bedeckter Wagen mit 2. guten Pferden.

So sollen auch in beyden Fällen verlassener Wittben ihre Kleider und Geschmuck, Ketten, Kleinod und was sie ihrem Juncker an Kisten und Kasten-Geräthe zugebracht, gefolget, und ihr dasselbe durch ihres verstorbenen Junckern Leute, biß in ihrer verordneten Behausung oder die sie selbsten erkauffen würde, hingeführet werden, darüber sie auch aus ihres Junckern Gütern (ohngeacht was in unsere Landes-Constitution verordnet,) weder die Helffte der Güter, noch ihr Ehegeld und sonsten nichts mehr zu fordern haben soll, und das so hier oben gemeldet, soll in unsern Landen ein bräuchliches Leibgedinge seyn, welches einer von Adel seiner Haus-Frauen, auch ohne seiner Brüder und nechsten Vettern Verwilligung, vermachen mag, es soll auch ein solch Leibgedinge, es sey in der Ehestifftung beredet, oder nicht, in unser Cantzelley jederzeit confirmiret, und darüber gebührliche Leibgedings-Briefe mitgetheilet werden.

Und da einer von Adel stirbet, der sein Weib also bey seinem Leben nicht beleibdinget hat, so wollen wir, wenn sie was sie ihrem verstorbenen Juncker, an Ehegelde zugebracht, bescheiniget, dieselbe als der Landes-Fürst also beleihen lassen.

Wolte aber einer von der Ritterschafft, der nicht Söhne hat, seine Haus-Frau über dieses auch mit einem Ackerbau oder andern Lehn-Güthern beleibzüchtigen, der soll solches mit seiner nechsten Agnaten und Lehns-Folger Bewilligung thun, und

Beleibdingung muß mit der nähesten Agna-

ten Bewilligung geschehen.

und ohne dieselbe soll solche Beleibdingung nichtig und unkräfftig seyn, wir wollen auch darüber keine Leibgedings-Briefe geben lassen. So soll auch denen, welche ihre Haus-Frauen stattlicher und reichlicher, denn wegen ihres eingebrachten Ehegeldes gebühret, versorgen wollen, dasselbe von ihrer Baarschafft zu thun unbenommen seyn.

Also soll auch derer von der Ritterschafft verlassenen Wittben frey stehen, an statt ihres Leibgedings, nebenst der Wohnung, und andern so hiebevorn benannt, ihr Ehegeld mit einem gleich so hoch Wiederlegungs-Gelde, von den Lehns-Folgern zu fordern, in welchem Fall sie das Ehegeld auch auf ihre nächsten Freunde vererben, aber das Wiederlegungs-Geld und Wohnung wieder zurück ins Lehn-Gut wieder fallen soll, die Partheyen hätten sich denn eines andern verglichen.

Stehet der Wittib frey an statt des Leibgedinges ihr Ehegeld in duplo vom Lehns-Folger zu fodern.

Similis quoque reperitur Constitutio, ab alio quodam autore incerto, qui similiter Volumen Constitut. March. jussu Electorali post illas jam à D. Distelmeyero consignatas, conscripsit, prodita, quam, cum in quibusdam à præcedente differat, in aliis vero conveniat, cum Monito ordinis Equestris huic subjungere libet. Extat vero P. 3. C. 31. hisce verbis. Weil die von Adel schuldig ihre Frauen zu verleibdingen, als soll es den alten Gebrauch damit also gehalten werden, auf jedere 100. fl. sollen jährlich Nutzungen 20. fl. halb an Gelde, und die andere Helffte an stehenden Pächten, einen Wisp. Rocken oder Gersten zu 8. Märckische fl. Habern zu 4. fl. Märckisch angeschlagen, und dazu die Frau mit einem Trauer-Kleide, und Wohnung auf ihre Lebezeit versehen, und so lange in seinem Gute geruhig gelassen werden, biß ihr alles gebührlich ausgerichtet und erstattet wird.

Auf jeder 100. fl. sollen sie mit 20. fl. verleibdinget werden halb an Gelde und halb an Pächten.

Da aber die Frau zuvor einen Mann gehabt, und von demselben mit einem Leibgedinge versehen, so sollen von jeder 100. derselben 10. fl. Nutzung nach Märckischer Währung, halb an Pächten, und die andere Helffte an Geld und Leibgedinge vermacht, und es sonst ihrer Wohnung und Trauer-Kleider halber, wie hieroben gemeldet, auch gehalten werden. Solche Vermahnung soll jederzeit gehalten werden, die Lehns-Folger willigen darein oder nicht, es soll auch ein solches Leibgedinge es sey in Ehestifftung beredt oder nicht, in unser Cantzelley jederzeit confirmiret,

Wenn sie aber vom vorigen Ehemanne bereit verleibdinget ist, nur 10. pro 100. fl.

firmiret, und darüber gewöhnliche Leib-Gedings Brieffe mitgetheilet werden, und wenn einer von Adel stirbt, der sein Weib also bey seinem Leben nicht beleibzüchtiget, so wollen wir, wenn sie, was sie ihrem verstorbenen Juncker an Ehegelde zugebracht, bescheiniget, dieselbe als der Landes-Fürst darauf beleihen, höhere Vermachung aber soll ohne Consens des Lehn-Herrns und der Lehns-Folger keine Krafft haben, auch darauf nicht erkannt noch gesprochen werden. Es soll aber denen, welche ihre Haus-Frauen stattlicher, und reichlicher denn ihnen ihres eingebrachten Ehegeldes halber gebühret, versorgen wollen, dasselbe von ihrer Baarschafft zu thun hiemit unbenommen seyn. Als soll auch denen von der Ritterschafft verlassenen Wittben frey stehen, und an statt ihres Leibgedinges nebst der Wohnung und andern so hierneben benannt, ihr Ehegeld mit einem gleich so hoch Wiederlegungs-Gelde von den Lehns-Folgern zu fordern, in welchen Fall sie das Ehegeld auch auf ihre nechsten Freunde vererben, aber das Wiederlegungs-Geld und Wohnung soll wieder zurück ins Lehn-Gut fallen, die Parthen hätten sich denn selbst eines andern verglichen. Doch soll denen Frauen offen stehen, nach dem Tode ihres Junckern die Vermächtniß anzunehmen, oder an statt derselben ihr eingebrachtes Geld, und noch halb so viel damit zu thun und zu lassen, von den Lehns-Folgern zu fordern.

Das wieder gefoderte Ehegeld transmittiret die Wittib auf ihre nicht aber das duplum.

Hæc ipsa Constitutio cum reliquis à Serenissᵗ. Elect. Johanne Georgio communicata statibus Provincialibus Marchiæ, quo ante publicationem monerent, quæ eidem addenda vel detrahenda existimaverint; ubi ab ordine Equestri sequentia fuisse monita percepimus.

Es wird vor gut angesehen, daß das Korn etwas höher möchte gesetzet, als etwan jeden Wisp. Rocken und Gersten gestrichen Maaß zu 10. fl. weissen Hafern den Wisp. zu 6. fl. rauchen Haber zu 4. fl. Auch neben dem Trauer-Kleide ein bedeckter Wagen, und zum wenigsten 2. der besten Wagen Pferde, inmassen denn solches der Herr Cantzler in seinen Constitutionibus (hæc est illa, quam nos antea conceptis verbis allegavimus,) also gesetzet, und auch fast allenthalben also gebräuchlich, der Wittben gefolget, und denn diese letzte Clausul: Doch sollen der Frauen

offen stehen ꝛc. gantz und gar ausgelassen werden möge, damit man nicht zanckſüchtigen Leuten durch ſolche vielfältige Mittel zu allerley Weitläufftigkeit Anlaß und Urſach gebe.

Lit. M.

Extract ex Statutis Dresdenſibus, referente D. Struvio, de Succeſſ. ab inteſtat. Ex. 2. de Heergewetta Saxonica, c. 1. Sect. 2. p. 482.

DResdæ vigore cap. 8. §. zum Heer-Geräthe 1. p. 31. Statutorum, à Sereniſſimo Electore Johanne Georg. II. Clementiſſime de 1. Martii An. 1660. confirmatorum pertinet ad Heergewettam des Mannes Pferd geſattelt und gezäumet, ſein Schwerdt oder Degen, ſein beſter Harniſch, welchen er gehabt zu ſeinem Leibe mit aller Zugehör, dafern er nicht zum Hauſe verordnet, ein Armbruſt mit aller Zugehörung, ſeine tägliche Kleider, ein Ober- und Unter-Bette nechſt dem beſten, ein Haupt-Küſſen, zwey Leylach oder Bett-Tücher, ein Tiſch-Tuch, ein meßing- oder kupffern Becken, eine zinnerne Schüſſel, eine Hand-Quelen, und ein Keſſel oder Fiſch-Tiegel. Und in folgenden Cap. IX. wird von der Gerade folgender geſtalt diſponiret.

Ein Armbruſt gehöret zum Heer-Geräthe.

Ex Statutis Dresdenſibus. An. 1660. Cap. 8. vom Heer-Geräthe §. 1. p. 32.

Zum Heer-Geräthe gehöret des Mannes Pferd geſattelt und gezäumet, ſein beſtes Schwerdt, oder Degen, ſein beſter Harniſch, welchen er gehabt zu ſeinem Leibe, mit aller Zugehör, dafern er nicht zum Hauſe verordnet. Ein Armbruſt, mit aller Zugehörung, ſeine tägliche Kleider, ein Ober- oder Unter-Bette nächſt den beſten ein Haupt-Küſſen, zwey Leylach oder Bettücher, ein Tiſch-Tuch, ein meßing- oder küpffern Becken, eine zinnerne Schüſſel, eine Hand-Qvehle und ein Keſſel oder Fiſch-Tiegel: Was aber nicht verhanden, darff durch andere Stücken nicht erſetzt, noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 3. Ferner iſt zu wiſſen, daß aus dieſem Weichbilde das Heer-Geräthe nirgend hingegeben wird, denn allein an die Oerter, von

von dannen es vor alters her gegeben worden. So offt derohalben ein Mann in dieser Stadt, aus der Bürgerschafft und anderen so dem Rathe unterworffen, verstirbet, und lässet keinen Schwerdmagen der des Heer-Geräths fähig. So fället es dem Rathe anheim. Wer nun solches dem Rathe zu Schaden und ohne Dero Vorwissen ausgeben wird, der soll solches dem Rath von dem Seinigen zu ersetzen schuldig seyn.

CAPUT IX.

Von der Gerade.

§. 1. Zur vollen Gerade gehören alle der Verstorbenen gelassene Kleider, aller Zierrath und Geschmeide, zum Fräulichen Schmuck gehörig, alle zum weiblichen Geräthe zugeschnittene Leinwand, alle Kisten, Kasten und Laden darinne sie ihr Geräthe, und darzu sie die Schlüssel gehabt; Alle Feder-Betten, Pfühle, Küssen und Leylach, Tisch-Tücher, Hand-Qvehlen, (jedoch daß in dem Fall, wenn der Mann die volle Gerade weg giebt, sein bereitetes Bette mit zwey Uberzügen, zwey Tisch-Tüchern, und zwey Hand-Qvehlen, auch die Betten auf welchen die Kinder, so an des Vatern Brodte seynd, ingleichen die Gesellen oder das Gesinde liegt, mit denen Uberzügen ihme gelassen werde) alle Schleyer, Hauben, eingesammelten Leinwand und Flachs, Garn, rohe und gesotten, Fürhänge um die Betten, Wasch-Kessel, so nicht eingemauert, silberne Gürtel, güldene, und silberne Ketten, Ringe, Armbändern gekrümmete und an eine Schnuren gereihete Gold-Gulden, Rosenobel oder Ducaten, güldene Schmeltz-Rosen, ingleichen Stiffte, Gold-Körner, Perlen und Corallen, wann solche die Frauen getragen. Perlne-Cräntze, Bändgen, Schnüren, seidene Borten, seidene oder wöllene Zeuge, daferne solche zu weiblichen Kleidern zerschnitten seynd, alle weibliche Instrumenta und Werck-Zeuge, als Rocken, Spillen, Weiffen, Scheeren, Hecheln, Spiegel, Bürsten, Würck-Rähmen, Bücher darinne die Frauen pflegen zu lesen, und anders an Golde und Silber zu weiblicher Zierde gewürcket. Was nun hierinne nicht beniehmet, das alles gehöret zum Erbe, und nicht zur Gerade.

§. 2. Zur Nifftel, oder halben Gerade gehören nicht (wie es biß-

es bißhero etzliche haben auslegen wollen) der Frauen zwey beste Kleider mit aller Zugehör, sondern die besten zwey Stücke davon als ein Rock und eine Schaube, oder zwey Röcke, oder zwey Schauben, also daß die Nifftel darunter die Wahl hat, und entweder diese, oder sonst zwey andere Stück, als einen Rock und ein Leibstücke, oder Rock und Schürtze, oder dergleichen erwehlen mag: Ingleichen gehöret auch darzu ein Ober- und Unter-Bette nechst den besten, so sie gelassen, überzogen, zwey Küssen und ein paar Leylach oder Tücher; Was aber nicht verhanden, darff nicht ersetzt, noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 3. Stirbet eine Frau eher denn der Mann, und lässet Töchter oder Tochter-Kinder, so nehmen dieselben allezeit die volle Gerade, und bekommen der Tochter Kinder, so viel, als ihrer Mutter gebühret hätte.

§. 4. Verlässet sie aber keine Tochter, oder Tochter Tochter, so giebt der Mann der verstorbenen nechsten Nifftel, es sey Mutter, Groß-Mutter-Schwester, oder Muhme, allezeit nur die halbe oder Nifftel-Gerade, also, daß eine jegliche Mutter nach Absterben ihrer Tochter oder Tochter-Tochter von deroselben Ehemännern vermöge der alten Statuten ein mehrers nicht zu fodern.

§. 5. Hingegen wenn eine Jungfrau verstirbet, und ihre Mutter ist noch am Leben, so nimmet dieselbe die volle Gerade.

§. 6. Verlässet sie aber keine Mutter, sondern die Groß-Mutter, und der Vater ist noch am Leben, so giebt er derselben nur die halbe Gerade.

§. 7. Also nehmen auch der verstorbenen Tochter Schwestern bey des Vatern Leben nur die halbe Gerade; Ist aber der Vater nicht mehr vorhanden, so nehmen sie die volle Gerade.

§. 8. Also wenn eine verehlichte Tochter nach ihres Mannes Absterben im Wittbenstande ohne Tochter Todes verfahren würde, und ihr Vater wäre noch am Leben, so soll er nur die halbe Gerade der nähesten Nifftel heraus zu geben schuldig seyn.

§. 9. Daferne aber solche ausgestattete und im Wittbenstande verstorbene Tochter eine, oder mehr leibliche Schwestern nach sich verliesse, sollen dieselben nebenst dem Vater die volle Gerade zu gleichen Theile, nemlich, der Vater die Helffte, und die

die Schwestern die andere Helffte nehmen, die aber weiteres Grads seyn, bekommen nur die Nifftel-Gerade.

§. 10. Gleicher gestalt sollen auch die Söhne, wenn sie keine Schwester oder Schwester-Töchter am Leben haben, nach ihrer Mutter Absterben der nächsten Muhmen mehr nicht, als die Nifftel- oder die halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn.

§. 11. In den übrigen, und wenn sichs zutrüge, daß die Verstorbene ihre Schwester-Tochter an einem: Und ihrer Mutter Schwester am andern Theile nach sich verliesse, und keine nähere Nifftel verhanden wäre. So hat sich die erste vor der Mutter-Schwester der Gerade anzumassen.

§. 12. Daferne sichs aber begebe, daß die Verstorbene hinter sich verliesse der Mutter-Schwester von voller Geburth, und der Mutter-Schwester von halber Geburth; So nehmen sie dennoch der Spille nach die Gerade zugleich.

§. 13. Wenn ein Mann nach Absterben seines Weibes ihren gelassenen Töchtern wegen der Gerade-Stücken besorgender Verderblichkeit, oder um anderer erheblichen Ursachen willen, ein gewiß Geld dafür vermachen, oder verschreiben lässet; So soll zwischen unsern Bürgern und Schutz-Verwandten der Contract oder Vergleich zwar zulässig seyn, jedoch, daß es mit Vorwissen unserer des Raths geschehe, die cognitio causæ vorgehe, ein Decret deßwegen ertheilet, und der, so denn geschlossene Kauff unserm, des Raths Contract-Buche einverleibet werde.

§. 14. Gerade soll man aus der Stadt und derselben zugehörigen Gebiethe nicht geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hingegeben, und sie von denselben Orten wiederum anhero gereichet, oder künfftig nach Gelegenheit zu geben bewilliget, und fället auf solche Wege, wenn die Gerade bey Lebzeiten beständiger Weise nicht allbereit, veralieniret, oder keine Spielmagen in der Stadt verhanden, so der Gerade fähig, oder doch an solchen Orten seßhafftig wären, dahin die Gerade nicht gefolget würde, dieselbe dem Rathe dieser Stadt anheim, und zwar so viel als derselben Person oder Nifftel gebühret hätte, als welche an der Nifftel, oder Spielmagen Stelle succediren. Jedoch so viel diese beyde letztern §. §. anlanget, des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unsers gnädigsten

Herrn Räthe, auch die von Adel, Doctores und obbemeldte Hof-Bediente hievon ausgenommen.

Lit. N.

Statutum Eulenburgense.

VOn GOttes Gnaden, Wir Margaretha, gebohrne vom Hause Oesterreich, Hertzogin zu Sachsen, Landgräfin in Thüringen, und Marggräfin zu Meissen, Wittbe, bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun kund öffentlich mit diesem Brief vor jedermänniglichen, nachdem unser lieben getreue der Rath und Gemeine zu Eilenburg unter ihr um verstorben Recht, nemlich Gerade ein Willkühr und Gewohnheit gehabt, die ihnen schwer und schädlich gewesen ist, und uns gebethen haben, ihnen solche Gewohnheit zu verneuen und zu verändern, auf Weise und Form, wie es damit in unser Stadt zu Grimma gehalten wird; So haben wir angesehen, ihr fleissiges Bitten, und ihnen dieselbe ihre Gewohnheit verneuert. Inmassen unsere Vorfahren Fürsten seel. Gedächtniß der Stadt zu Grimma gegeben haben, zum ersten um die Gerade, daß eine Frau soll behalten alle ihre Kleider, das beste Bette, mit zweyen Küssen, und zweyen Leylachen mit einem Decklacken, oder einer Decke, und was mehr Eigenthums ist, soll sie die Helffte nehmen, die andere Helffte ihren Kindern lassen; Ist aber daß Mann und Frau keine Kinder mit einander haben, so soll die Frau alle Gerade behalten an silbern Gefässe und gülden, und was der Mann zu seinem Nutz hat würcken lassen, und gezeuget, das soll folgen zu dem Erbe, und nicht zu der Gerade; aber Gebäude, Batzen, Fingerlein und dergleichen, da sich die Frau mit zieren, soll sie behalten; stirbt die Frau eher denn der Mann, und läßt unberathene Töchter, soll der Mann denen Töchtern die Gerade zu Nutz kehren, so best er kan, und mag, ist aber da keine Tochter, so soll der Mann der Todten nechst Gespinnin gegeben, der todten Frauen beste paar Kleider, und ein Bette nechst den besten, das sie gelassen hat, darzu zwey Leylachen, zwey Küssen, und eine Decke und was da mehr Geräths und Eigenthums ist, das soll der Mann behalten. In derselben Weise sollen die Söhne, ob

Die Wittib behält das beste Bette und von übrigen die Helffte.

Wenn aber keine Kinder verhanden, nimmt sie die volle Gerade.

ne, ob sie Wittbin bey ihnen stirbet, geben Gerade, ob sie keine Schwester haben. Ists aber eine Tochter oder Priester der Wittiben, die sollen die Gerade halb nehmen, und die andern Brüder sollen die Helffte behalten, obbemeldte Willkühr geben und bestätigen wir unserer Stadt Eilenburg gegenwärtiglichen Krafft dieses Briefes, die sie hinfort unverrückt unter einander halten sollen, bey einer poen, wer das brechen, oder darwieder thun wird, daß derselbe der Stadt **Zehn Schock gl.** soll verfallen; ohn alles Gefährte. Zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff lassen hängen, der gegeben ist zu Altenburg nach Christi Geburth vierzehen hundert und im vier und achtzigsten Jahre am Dienstage Octava trium Regum.

Aufs neue confirmiret von Hertzog Friedrich und Johann Gebrüdern zu Torgau am Dienstage S. Bartholomäi, des heiligen Zwölff Bothen Tages nach Christi unsers lieben HErrn Geburth funfzehen hundert und im 12ten Jahre.

Artic. 13.

Was zur vollen Gerade allda zu rechnen.

Zur vollen Gerade gehören nachfolgende Stücke 1.) des Eheweibes Kleider alle sambt, auch was allbereit darzu geschnitten vorhanden ist. 2.) ihr Schmuck und Geschmeide, sonderlich das gekrümmete Geld, so sie an Halse, oder an den Händen getragen hat, auch die Perlen und andere Borten, eintzelne Perlen aber oder die so alleine an den Faden Schnure hangen, und nicht getragen sind, die geöhrten und angeschnürten Thaler oder Groschen aber, die man gemeiniglich mit den anhängenden Wolffs-Zähnen Kinder-Pater noster nennet, sind nicht Gerade. 3.) alles Leinen-Geräthe, geschnitten oder ungeschnittene Leinwand, wenn auch gleich des Mannes Zeichen daran stünde. 4.) alle Betten, außer des Mannes Ehe-Bette 2. mahl überzogen, und ohne den Heer-Pfühl. Hierbey ist aber in acht zu nehmen und zu mercken, wenn die Gerade aus einem Gasthofe, da hinein zum wenigsten 12. gemachte Betten nach Weichbild Recht gehören, soll gegeben werden, und über die Anzahl solcher Betten, kein Bette mehr übrig wäre, so wird in einem solchen Fall dem Eheweibe allein ihr Wochen-Bette an den besten Stücken gefolget, der Mutter aber in ascendenti oder Tochter in descendenti linea gebühret nichts,

Die Wittib bekommt ihr Wochen-Bette voraus.

man

man wolte es ihr denn gutwillig geben. 5.) Federn, geschliessen oder ungeschliessen, 6.) Garn, rohe oder gesotten, gezwirnt oder ungezwirnt, Item Flachs, und Hanff, so nicht auf dem Felde stehet. 7.) Küssen, Köthen und Kasten, und Siedeln, darinnen sie ihre Kleider und Geräthe verschlossen gehabt. 8. Vorhänge vor die Betten 9) Ein Stuhl mit den Küssen. 10.) Ein Wasch-Kessel 11.) Ein meßing- oder zinnern Bade-Becken. 12.) Eine zinnerne Kanne. 13.) Ihre Bet-Bücher, Spiegel, Bürsten, und Kämme. 14.) Zucht-Gänse und Zucht-Enten, auch die Zucht-Schaafe, gelde Fersen und Fehr-Mütter.

Ist ex Statutis der Stadt Eilenburg extrahiret An. 1700.

Lit. O.

Ex Statutis Numburgensibus de An. 1561.

Artic. 1.

Was eine nachgelassene Frau nach ihres Mannes Tode zur Gerade haben und behalten, und wie sie sich mit ihren und von vorigen Weibern vorhandenen Kindern theilen soll.

DJe nachgelassene Frau soll nach ihres Mannes Tode zur Gerade haben und behalten zwey Unter-Betten, ein Ober-Bette, zweene Pfühle, zwey Küssen, zwey Tücher, die besten Stücke, so ferne die verhanden seyn, auch alle ihre Kleider und weibliche Gezierde. Und was denn darüber mehr Eigenthums verhanden, zur Gerade gehörende, soll sie mit ihren Kindern, Söhnen und Töchtern, mit demselbigen Manne erzeiget, zugleich theilen, nach der Personen Anzahl. Da aber der Mann sonsten Kinder liesse, von andern Weibern erzeuget, so sollen dieselbigen an der Gerade, so sie nach ihrer Mutter Absterben bekommen, begnügig seyn, und an dieser ihrer Stieff-Mutter Gerade kein Theil haben, da aber die Kinder voriger Ehe dieselbige nicht bekommen hätten, so sollen sie dieselbe, da sie vorhanden laut des dritten nachfolgenden Articuls, nachmahls zuvor hinweg nehmen, da sie aber nicht mehr vorhanden wäre, soll sie aus dem Erbe erstattet werden.

Artic.

ARTIC. 2.

Wo aber der verstorbene Mann keine Kinder von ihr und von seinen vorigen Weibern hinter ihm gelassen, was ihr für Gerade und dann zum Erbe gefolget werden soll.

WO aber der verstorbene Mann mit seiner gelassenen Frauen keine Kinder gezeuget, oder auch sonst keine Kinder hinter ihm gelassen hätte, so soll der gelassenen Frauen die volle Gerade folgen, ausgeschlossen silbern und gülden Gefäß, und was der Mann zu seinem Nutz hat gewürcket und gezeuget, dasselbe soll folgen zu dem Erbe, und nicht zu der Gerade, aber Gebäude, Preißigen, Fingerlein und dergleichen, da sich die Frauen mit zieren, soll sie behalten. So sollen auch gülden oder silberne Fingerlein, Ringe, Edelgestein, Pacem und Beth-Bücher, auch andere Lateinische und Teutsche Bücher, geheffte und gewürckte Gezierde mit Golde, Silber oder Perlein, die der Mann bey seinem Leben vor sich gehabt, und gebrauchet, und in seiner Gewahrsam vor sich behalten, zum Erbe und nicht zur Gerade folgen.

ARTIC. 3.

Was der Mann, so die Frau eher stirbet, und unberathene Töchter von ihm oder ihren vorigen Männern erzeuget, nach sich liesse, ihnen an Gerade folgen lassen, er aber zu gewarten haben, und wie sich sonst gegen sie verhalten solle.

SO aber die Frau eher, denn der Mann stirbt, und unberathene Töchter von demselbigen Manne, oder andern ihren Männern vorhin gezeuget, nach sich liesse, so soll der Mann denen unberathenen Töchtern folgen lassen zu der Gerade alle ihrer verstorbenen Mutter Kleider und weibliche Gezierde, was aber Eigenthumbs ist, das zur Gerade gehöret, davon soll dem Manne sein Bette an solchen Stücken wie bey dem ersten

Articul gemeldet, so ferne dieselbigen verhanden, bereitet werden, und der Mann soll das andere mit denen gelassenen unberathenen Söhnen und Töchtern so von der Frauen gebohren, zugleich theilen nach Personen Anzahl und soll auch seinen unberathenen Kindern, mit seiner verstorbenen Frau erzielet, ihren gebührenden Theil der Gerade zu Nutze kehren, so best er kan, und mag, und den andern unberathenen Kindern, die seine verstorbene Haus-Wirthin vorhin mit den andern ihren ehelichen Männern erzeuget, oder derselben Vormunden und Verwehsern so sie unmündig seyn, soll er ihren gebührlichen Theil folgen lassen. Damit auch seinen unberathenen Kindern die Gerade unvermindert bleibe, so soll dieselbe nach Absterben des Weibes durch den Rath fleißig inventiret, und die Inventaria beym Rathe hinterleget werden, desgleichen soll solche Gerade in verschlossenen Truhen oder Kisten verwahret werden, darzu der Rath und der Vater der Kinder unterschiedliche Schlüssel haben sollen, und soll alle Jahr jährlichen die Gerade (damit sie nicht verderbe) besichtiget werden. Würde sich auch befinden, daß die Gerade verderben wolte, so soll man die dem Vater uf gebührliche fleißige unverdächtige Würderung an ein Geld schlagen, und soll der Vater das Geld den Kindern zu ihren mündigen Jahren, wenn sie es bedürffen, davon zustellen, würden sie es aber bey Leben des Vaters nicht fordern, so sollen sie es nach dem Tode des Vaters in seinen Gütern zuvor haben, und soll der Vater in beyden Fällen den Kindern solch Geld gnugsam verschreiben lassen.

Verderbliche Stücken soll man dem Vater zu einem gewissen Preiß zuschlagen.

ARTIC. 4.

Da unberathene und berathene Töchter vorhanden, wie sie ihrer Mutter Gerade zu theilen.

So aber unberathene und berathene Töchter vorhanden wären, so sollen sie der Muter Kleider und weibliche Gezierde zugleich theilen, jedoch also, da die berathene Töchter an weiblichen Kleidern und Gezierden zur Zeit ihres Ehelichen Beylagers etwas von denen Eltern empfangen oder bekommen hätten, daß sie solches wiederum einbringen oder ihnen wiederum

rum abkürtzen lassen, in dem Werthe wie sie es erstlichen empfangen.

ARTIC. 5.

Wenn allein berathene Töchter vorhanden, was sie sollen zu voraus haben und nachmahls mit Vater und Brüdern von einerley Geburth zu theilen schuldig seyn.

Töchter nehmen die Kleider und Schmuck zum voraus, das übrige wird unter den Vater, Töchter und Söhne zugleich getheilet.

ALso soll es auch gehalten werden, wenn allein berathene Töchter vorhanden sind, daß sie die Kleider und Geschmuck sollen zuvor nehmen, was so dann mehr Eigenthums zur Gerade verhanden, das soll unter Vater, Töchter und Söhne zugleich getheilet werden, doch da die berathene Töchter zuvor an solchen Stücken der Gerade etwas empfangen, daß sie solches wiederum in die Theilung conferiren, oder ihnen abziehen lassen.

ARTIC. 6.

Wenn aber berathene Töchter vorhanden, von einer Mutter und zweyen Vätern, wie sie mit ihrem Vater und Brüder theilen sollen.

WAeren aber berathene Töchter mit ihme und auch andern Männern vorhin erzeuget, vorhanden, so sollen die berathene Töchter in ihrer verstorbenen Mutter Gerade zuvor haben, der Mutter Kleider und weiblichen Geschmuck, das andere zur Gerade gehörig, soll der Vater mit denen obbenandten Söhnen und Töchtern zugleich theilen, wäre aber kein Sohn vorhanden, so soll der Vater gleichwohl mit denen Töchtern die übrige Gerade zugleich theilen, doch daß ihme sein Bette in allem Fall zuvor bereitet werde.

Artic. 7.

Wenn aber berathene Töchter alleine vorhanden von vorigen ehelichen Männern, wie sich der nachgelassene Mann mit seinen Stieff-Töchtern wegen ihrer Mutter Gerade auch der Ubermaß halben mit denen andern Kindern zu vergleichen.

Was der Stief-Vater denen Stief-Töchtern von der Gerade geben müsse.

WAeren aber berathene Töchter allein mit der verstorbenen Frauen vorigen ehelichen Männern erzeuget, vorhanden, denen soll der nachgelassene Mann zu ihrer Mutter Gerade alle ihre Kleider und dazu die Helffte ihres weiblichen Gezierdes, und ein Bette nechst den besten, zwey Küssen, und ein paar Leylach und eine Decke folgen lassen, doch daß dem Manne in allwege sein Bette wie oben im dritten Articul begriffen, zuvor bereitet werde, und daß der Mann das Ubermaß mit denen obgemeldten Töchtern und andern Kindern, so derer vorhanden, zugleich theile.

Artic. 8.

So aber keine Töchter vorhanden, weme alsdenn die Gerade gebühre und das andere übrige.

Was, wenn keine Töchter da seynd, der Mutter oder Groß-Mutter gebühret.

ISt aber keine Tochter vorhanden, so soll der Mann seiner verstorbenen Frauen nechsten Nifftel, obs auch gleich der verstorbenen Frauen Mutter oder Groß-Mutter wäre, zur Gerade geben, seiner verstorbenen Frauen best paar Kleider unvermindert des Gezierdes, so von Silberwerck oder andern solchen Kleidern angenehet ist, auch ein Bette nechst den besten, das sie gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leylach und eine Decke, doch daß der Mann sein Bette nach vorgemeldter Maasse des dritten Articuls zuvor bereitet bekomme, und er das andere übrige an Gerade behalte, und da Söhne vorhanden, solches mit ihnen zugleich theile, nach Personen Anzahl.

ARTIC. 9.

Wie aber wenn eine Tochter verhanden, und auch bald nach ihrer Mutter verstürbe, was der Vater oder Wittber der nechsten Nifftel zur Gerade aushändigen soll.

WAere es auch, daß einem Manne sein Weib stürbe, die eine unberathene Tochter mit ihme gezeuget, hinter sich liesse, so dieselbe auch stirbet, so soll der Vater derselben Tochter nechsten Nifftel die Gerade geben, in der Weise, als er die geben solte, wenn sein Weib keine Tochter hinter ihr gelassen hätte, nemlich das beste paar Kleider, ein Bette nechst dem besten, das sie gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leylach und eine Decke, darein die Kleider und Bette, so die Tochter von der Mutter ererbet, mit sollen gemeinet seyn.

Was nach der Tochter Tode der Nifftel zu geben ist.

ARTIC. 10.

Gleicher weise, wenn eine Mutter als Wittbe bey ihren Söhnen verstürbe, was der verstorbenen nechsten Nifftel zur Gerade soll gegeben werden.

UNd in derselben Weise sollen auch die Söhne, ob ihre Mutter Wittibe bey ihnen verstürbe, und keine Tochter hinter ihr liesse, ihrer verstorbenen Mutter nechsten Nifftel, sie sey der verstorbenen Mutter oder Groß-Mutter, die Gerade geben, nemlichen, ihrer verstorbenen Mutter beste paar Kleider, und ein Bette, nechst dem besten, das sie gelassen hat, zwey Küssen, ein paar Leylach und eine Decke.

ARTIC. 11.

Wenn aber eine Mutter als Wittib bey ihren Söhnen und Töchtern verstürbe, was die Töchter zuvorbehalten, und mit denen Brüdern theilen sollē.

WAere es aber, daß die Mutter Wittbe bey ihren Kindern verstürbe, und liesse hinter ihr Söhne und Töchter, so

sollen die Töchter die weiblichen Kleider gäntzlich und den andern weiblichen Schmuck zuvor behalten, und was ferner Eigenthums zur Gerade gehörende vorhanden ist, sollen Bruder und Schwester zugleich theilen nach Personen Anzahl.

ARTIC. 12.

So eine unberathene Schwester nach ihrer Eltern Tode bey ihren Brüdern verstürbe, was dieselben zu gewarten, und wem sie die Gerade zu geben, so aber die Verstorbene eine oder mehr Schwestern liesse, was ihnen zum voraus folgen soll.

DA auch eine unberathene Schwester nach des Vaters und Mutter Tode bey denen Brüdern versterben würde, und keine Schwester mehr nach sich liesse, so sollen die Brüder ihrer nechsten Nifftel, da auch dieselbe gleich eine Groß-Mutter der Verstorbenen, oder ihr sonst in aufsteigender Linien verwandt wäre, zur Gerade geben: der verstorbenen Schwester beste paar Kleider, ein Bette nechst dem Bette, so sie gelassen, zwey Küssen, ein paar Leylach und eine Decke. Da aber die Verstorbene eine oder mehr Schwestern liesse, so sollen denselbigen die weiblichen Kleider und der Geschmuck gäntzlich zu voraus folgen, und das andere soll unter Brüder und Schwestern gleich dem eilfften Articul getheilet werden.

ARTIC. 13.

Weme die Gerade heimfalle, wenn keine Weibes-Person vorhanden, und daß die so auf der Freyheit wohnen oder in den Vorstädten alle vor Bürger gehalten werden sollen.

STirbet einem seine Mutter, Weib, Tochter, Schwester oder andere weibliche Personen, und lässet niemands der von Rechts wegen die Gerade erbet, so soll dem Rathe die gantze Gerade heimfallen, doch also, daß sie dieselbige alsdann, so ferne Bürger- oder Bürgers-Kinder verhanden, die sich

nicht

nicht an andern Orten mit Weib und Haus allbereit seßhafftig gemacht, zum Erbe schlagen, und denselbigen folgen lassen. Und es sollen in Austheilung solcher Gerade alle vor Bürger gehalten werden, die auf der Freyheit wohnen, oder in denen Vorstädten, doch so ferne dieselbigen Gerichts-Herren, denen die Obrigkeit zustehet, sich mit Anfall der Gerade gegen denen Bürgern zu Naumburg auch gleicher gestalt halten werden. Und da auch gleich eine auswärtische oder fremde Nifftel verhanden, so soll es gleichwohl mit Austheilung der Gerade nach gemeldter Ordnung gehalten werden, und also zu verstehen seyn, als ob gar keine Nifftel vorhanden sey, oder wäre, es wäre denn Sache, daß man derselben Ende, da die Nifftel wohnet, die Gerade auch anhero folgen liesse, auf den Fall soll ihr die Nifftel-Gerade, laut des achten Articuls gereichet werden.

Artic. 14.

Wie es in Gasthöfen mit der Gerade soll gehalten werden.

WEiln es sich auch oftmahls zuträgt, daß Gastgeben mit Tode abgehen, die zu ihrer Haushaltung viel Leinen und ander Geräthe sonsten zur Gerade gehörig, einschaffen, damit nun dißfalls keine Weitläuftigkeit vorfallen möge, thun wir hiermit setzen und ordnen, daß es, da Gastgebe oder Gastgebin verstürben, allermaß und gestalt mit Empfahung der Gerade soll gehalten werden, wie in den vorhergehenden Articuln, sonderlich aber in dem dreyzehenden gesetzet und gemeldet ist worden.

Artic. 15.

Was ein unbegabtes Weib aus ihres Mannes Verlassenschafft zu gewarten.

1. WEnn er keine Kinder gelassen.
2. Da er Kinder gelassen und der nur drey.
3. So der aber mehr denn drey.
4. Wann von dem vorigen Weibe Kinder aber von der letzten keine.

5. Wenn

5. Wenn zweyerley Kinder als von der ersten und der andern Frauen.

Von Weiber Portione Statutaria.

So ein Mann stürbe, und hätte sein Weib nicht begabt, ließ er denn keine Kinder mit ihr gezeuget, hinter ihme, so soll der Frauen der dritte Theil seiner gelassenen Güter folgen, und darff auf den Fall ihr Gut nicht conferiren, sondern behälts zuvorn. Liesse er aber mit derselben erzeugte Kinder, und der nicht über drey, so soll die Frau an seinen Gütern auch dritten Theil nehmen, liesse er aber mehr denn drey mit ihr erzeugte Kinder, alsdenn soll sie an seinen Gütern haben Kindes Theil, jedoch also, daß die Frau, wo sie den dritten oder Kindes Theil nehmen will, ihre Güter mit einbringe, ihr soll aber gleichwohl frey gelassen werden sich des Statuts zu gebrauchen, oder ihr eingebracht Gut sambt der Gerade nach dem ersten Articul zu nehmen, und sich des Mannes Gütern zu verzeihen. Und da sie zu ihrem Einbringen kiesen würde, so soll ihr auf den Fall halb Kindes Theil aus des Mannes Gütern neben der Gerade, wie obgemeldet, folgen, damit sie nicht vergebens dem Manne beygewohnet.

Wenn aber von den vorigen Weibern Kinder vorhanden, und von der letzten keine, so soll die Frau in ihres Mannes Gütern den dritten Theil haben, sambt der Gerade, wie oben bey dem ersten Articul, und das Ihrige in die Theilung conferiren, doch daß sie die Option habe, das Ihrige zu behalten, und sich des dritten Theils zu verzeihen, und wenn sie solches thut, so soll sie aus des Mannes Gut nebst ihren Einbringen und Gerade, wie obstehet, halb Kindes Theil haben, damit sie nicht umsonst beym Manne gewesen.

Wenn zweyerley Ehen Kinder vorhanden, bekommt das Weib $\frac{2}{3}$. von ihrem Einbringen und noch Kindes Theil von des Mannes Verlassenschafft.

Wo aber der Mann Kinder mit seinem letzten Weibe, auch Kinder von seinen vorigen Weibern erzeuget, hinter ihm liesse, auf den Fall soll das Weib zwey Theil von ihrem Einbringen, und darzu Kindes Theil in des Mannes Gut haben.

Das dritte Theil aber ihres Einbringens soll unter die Kinder neben andern ihren väterlichen Erbe getheilet werden, es soll aber gleich wohl der Frauen die Option frey stehen, sich des Statuts zu halten, oder aber zu ihrem Einbringen und Gute zu kiesen sambt der Gerade wie beym ersten Articul, und auf den

Fall

Fall, da sie zu ihrem Gute kieset, soll ihr ein halb Kindes Theil aus des Mannes Gute folgen, neben ihrem Einbringen sambt obgemeldter Gerade.

Artic. 16.

So aber der Kinder eines oder mehr hernach verstürben, was die überlebende Mutter und Geschwister von denen zu gewarten.

SO aber der Kinder eines oder mehr hernach versterben würde, so soll desselbigen, oder derselbigen absterbender Kinder, oder Kindes Theil auf die Mutter und andern Geschwister nach Personen Anzahl fallen, und von dem letzten Kinde die Helffte auf die Mutter, die andere Helffte auf des Vaters nechste Freunde, soferne dieselbigen des Vaters nechste Freunde Bürger und Bürgers-Kinder sind, so auch eine geistliche Person in der Stadt oder beym Stifft wesentlich vorhanden, da sich der Fall zugetragen, der des verstorbenen Kindes Vater nechster Freund wäre, der soll von solcher Erbschafft nicht ausgeschlossen werden, und soll solche Succession des Vaters nächsten Freunde in diesem Fall weiter nicht gehen denn biß auf den dritten Grad der angebohrnen Freundschafft inclusive nach Sächs. Rechten zu rechten, und auf den Fall da des verstorbenen Vater solche angebohrne Freundschafft in tertio gradu nicht hätte, so soll des verstorbenen Kindes Erbtheil der Mutter gäntzlich in Schooß fallen.

Wenn nach des Vaters Tode ein Kind verstirbet, fället dessen Verlassenschafft auf die Mutter und Geschwister.

Des Vaters Freunde aber succediren nur mit der Mutter biß in dritten Grad.

Artic. 17.

Desgleichen wie es mit denen Groß-Eltern und mit des verstorbenen Kindes Brüdern und Schwestern zu halten.

DEsgleichen soll es auch mit der Kinder Groß-Eltern gehalten werden, also wo das verstorbene Kind keine Mutter, sondern eine Groß-Mutter, oder Groß-Vater und Schwestern oder Brüder verliesse, daß der Groß-Vater oder Groß-Mutter (sie wären dem verstorbenen vom Vater oder Mutter

Desgleichen auch mit Groß-Eltern und des verstorbenen Enckels Geschwistern es also zu halten.

ter verwandt) neben den andern Geschwistern des verstorbenen Kindes nach Personen Anzahl, oder da kein Geschwister vorhanden, neben andern des Kindes Vaters und Mutter Freunden in obgemeldtem dritten Grad zur Helffte der verstorbenen Kindes Erbe sollen gelassen werden. Jedoch sollen diese beyden Articul den Verstand haben, so ferne die gemeldten nechsten Freunde des letztern Kindes Bürgere oder Bürgers-Kindere, oder Nachbar auf der Freyheit und in der Vorstadt, oder derselbigen Kinder oder geistliche Personen wie oben sind. Da sie aber nicht vorhanden, so sollen die Mutter und Groß-Eltern vermöge gemeiner Sächsischen Rechte das Kind allein erben.

Wenn nur die nächsten Vaters Freunde Bürger oder Bürgers-Kinder seynd, sonst erben die Mütter und Groß-Mütter alleine.

Artic. 18.

Die in absteigender Linie sollen allen Collateralibus vorgezogen werden.

De jure repræsentationis der Descendentium.

So aber einer sterben, und Kinder oder Kindes-Kinder nach sich verlassen würde, so sollen die Kindes-Kinder, und alle die in absteigender Linie dem Verstorbenen verwandt, so wohl als die Kinder allen den verstorbenen Eltern oder Geschwistern oder andern seithalben verwandten Freunden vorgezogen werden. Und da Kinder oder Kindes-Kinder verhanden, sollen die Kindes-Kinder an ihrer Eltern statt neben des verstorbenen Kindern zugleich, jedoch nicht nach Personen Anzahl, sondern nach dem Stamme zu rechnen zugelassen werden, also daß die Kindes-Kinder in ihrem Theil so viel bekommen, als ihrem Vater oder Mutter, da sie den Fall erlebet, gebühret hätte.

Artic. 19.

Was ein unbegabter Mann aus seines verstorbenen Weibes Gütern zu fodern.

Der Mann bekommt $\frac{1}{3}$. und die Kinder oder nächesten Freunde. $\frac{2}{3}$.

Stürbe einem Manne sein Weib, und ist von derselben bey ihrem Leben nicht begabet, so soll der Mann in allen ihren Gütern zum Erbe gehörende den dritten Theil haben, zwey Theil aber folgen ihren verlassenen Kindern oder nächsten Freunden.

Artic. 20.

Wie vollbürtige Brüder und Schwestern mit Bruder- oder Schwester-Kindern succediren sollen.

Vollbürtiger Geschwister-Kinder erben zugleich mit denen vollbürtigen Geschwister nicht aber die halb-Geschwister.

STirbt einer ohne Kinder und Eltern, und lässet nach sich Brüder oder Schwestern von voller Geburth und voller Brüder oder Schwester Kinder, so sollen die vollen Brüder oder Schwestern Kinder an statt ihrer Eltern mit den Brüdern oder Schwestern voller Geburth zugelassen werden, also daß sie von des verstorbenen Erbe so viel bekommen, als ihrem Vater oder Mutter, so sie den Fall erlebet, gebühret hätte, und soll in solchem Fall der halbe Bruder oder halbe Schwester an des verstorbenen Erbe keinen Theil haben.

Artic. 21.

Wie Schwester- oder Bruder-Kinder ihres Vatern Bruder oder Schwestern erben sollen.

DJesse aber der Verstorbene keinen Bruder oder Schwester von voller Geburth, sondern allein Bruder- und Schwester-Kinder, so sollen dieselbigen, dieweil sie dem Verstorbenen gleich nahe verwandt des Verstorbenen Erbe, vermöge der neuen Kayserl. Constitution unter sich zugleich nach Personen Anzahl austheilen.

Artic. 22.

Wie halb Geschwister mit Bruder oder Schwester Kindern von voller Geburth succediren sollen.

DA aber der Verstorbene neben solchen zuvor verstorbenen Bruder und Schwester Kindern von voller Geburth auch halbe Brüder und Schwester verliesse, so sollen dieselbigen neben den Bruder- und Schwester-Kindern von voller Geburth zugleich und nach denen Häuptern zugelassen werden.

Artic. 23.

Wie halbe Brüder und Schwestern theils vom Vater, theils von der Mutter, die verstorbene Brüder oder Schwestern erben sollen, und wie das sonst Uberkommene und Erworbene zu theilen.

Halb-Geschwister vom Vater succediren in väterlichen, von der Mutter aber in mütterlichen Gütern.

Wo Jesse aber der verstorbene alleine Halb-Brüdere und Schwestern, der eines theils ihme vom Vater, eines theils ihm von der Mutter verwandt, so sollen die halben Brüder vom Vater die Güter, so vom Vater des Verstorbenen herkommen, und die halben Brüder von der Mutter ihre mütterlichen Güter erben, was aber der Verstorbene sonsten überkommen oder erworben, das soll zwischen solchen seinen halben Brüdern, sie seynd dem Verstorbenen von Vater oder Mutter verwandt, gleich getheilet werden.

Artic. 24.

Das Halb-Geschwister soll des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwestern vorgezogen werden.

Da aber der Verstorbene halbe Brüder oder Schwestern, und Vater- oder Mutters Brüdere oder Schwestern nach sich lassen würde, so sollen die halben Brüder oder Schwestern, sie seynd gleich dem Verstorbenen vom Vater oder Mutter verwandt, des verstorbenen Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern vorgezogen werden.

Artic. 25.

Wo aber gar keine Geschwister vorhanden, soll der näheste Bluts-Verwandte Freund erben, und wie, da ihm viel gleich nahe verwandt wären.

Wo aber kein Bruder noch Schwester weder von voller noch halber Geburth vorhanden, so soll alsdenn allewege der nächste Bluts-Verwandte Freund des verstorbenen Erbe

nehmen,

nehmen, oder da ihm gleich viel nahe verwandt, sollen dieselbe alle zugleich erben.

ARTIC. 26.

Um das Heer-Gewette soll es wie nachfolget, gehalten werden.

Was denen Söhnen nach des Vaters Tode zuvor ausfolgen, da aber keine vorhanden, der nächste Schwerdtmagen zum Heer-Geräthe haben soll.

Die Söhne bekommen des Vaters Kleider zum Heer-Geräthe voraus.

STirbt der Mann und lässet Söhne und Töchter nach sich, so sollen den Söhnen ihres Vaters Kleider zu voraus folgen, liesse er aber keine Söhne, sollen die Töchter oder Erbnehmen dem nächsten Schwerdtmagen folgen lassen des Mannes tägliche Kleider, nemlich: Einen Rock, Hosen und Wammes, das andere soll zum Erbe geschlagen werden, doch soll der aufgesetzte Harnisch bey dem Hause verbleiben.

ARTIC. 27.

Weme das Heer-Geräthe heim falle, wenn kein Sohn noch Schwerdtmagen vorhanden.

DEsgleichen ob ein Mann verstürbe, und weder Söhne noch Schwerdtmagen nach sich liesse, so soll dem Rath in gemeinen Beutel für Heer-Gewette folgen des verstorbenen tägliche Kleider, wie denn solches dem nächsten Schwerdtmagen, so der vorhanden gewest, obgemeldeter Meynung gebühret hätte, das andere zum Heer-Gewette gehörig, soll zum Erbe geschlagen werden, doch daß der aufgesetzte Harnisch bey dem Hause verbleibe.

ARTIC. 28.

Woher nach Naumburg die Gerade und das Heer-Geräthe nicht gefolget wird, dahin soll wiederum keines gefolget werden.

Jus retorsionis.

WEiln aber in vielen umliegenden Städten, Herrschafften, Gerichten und Obrigkeiten der Gebrauch, auch üblich und Gewohnheit ist, daß sie niemanden weder Gerade noch Heergewette ausserhalb folgen lassen; So soll dergleichen nun und hinfür der kein Bürger noch Einwohner der Stadt Naumburg auch weder Gerade noch Heergewette an die Oerter und Enden da man keine herein giebet, noch folgen lässet, auch nicht reichen, geben noch folgen lassen.

Lit. P.

Ex Statutis Görlicensibus referente hæc T. Dn. D. Fridr. Philippi in Disp. de Succes. ab intest. ex Statuto Görlicensi An. 1703. M. Mart. Lipsiæ hab.

Artic. 45.

DJe gantze vollkommene Gerade an Kleidung, Kleinodien und andern allen, so vermöge der Stadt Willkühr zur Gerade gehören, zuvoraus frey und ledig empfangen. Uberdieses alles soll sie in des Mannes Verlassenschafft, und allen seinen Gütern, liegenden und fahrenden wie das Nahmen haben mag, den halben Theil durchaus hinweg nehmen, und den übrigen halben Theil des verstorbenen Mannes Eltern, Geschwistern, oder nächsten Freunden biß in den vierten Grad zukommen lassen. ꝛc. Stirbet das Weib für den Mann gleichfalls ohne Erben, so behält der Mann gleicher gestalt alle seines Weibes Kleider, Kleinodien und was sonst Gerade ist, und heist, alle fahrende Haab. ꝛc.

Artic. 46.

Stirbet der Mann, und hat mit seinem Weibe Kinder gezeiget, und vielleicht sie zu beyden, oder eines theils auch Kinder zuvor gehabt, so noch am Leben so soll es zu des Weibes Willkühr stehen, sich ihres eingebrachten Gutes zusambt der halben Gerade, und ihrem weiblichen Schmuck zu halten, oder mag zu Kindes Theil gegriffen, der ihr auch zusambt der halben Gerade

gefolget

gefolget werden soll. Dagegen soll nach dem Tode des Weibes der Mann in ihrem eigenen Gute den dritten Theil sambt der halben Gerade bekommen, und die andern zwey Theile ihren Kindern folgen lassen.

ARTIC. 52.

Stirbet der Mann und lässet hinter ihme sein Weib und Kinder, so theilet sie die Gerade mit denen Kindern zugleich, wäre sie aber alleine, behielte sie auch die Gerade alleine, welches in Gleichniß von denen Kindern, und Kindes-Kindern weiblichen Geschlechts, so sie alleine, verstanden soll werden; hinwiederum stirbt das Weib und bleibet der Mann sambt Kindern am Leben, so nimbt der Mann den halben Theil, wäre er aber alleine, oder die Kinder alleine, wird es auch damit, wie obgeschriebener massen gehalten, und wird denen Kindern die Gerade gefolget, es seyn Söhne oder Töchter, und ist hier kein Unterscheid verhanden, sintemahl allhier die Gerade in gemein für fahrende Haab genommen, dem Erbe consolidiret wird, und dadurch seine Natur verlieret. ꝛc. Stirbet eine Jungfrau oder Wittib, und liesse weder Vater noch Mutter, oder Groß-Mutter aus ihrer rechten Linie aufwärts von der Mutter, so nehmen alsdann ihre rechte Geschwister weibliches Geschlechts die Gerade für allen andern alleine, und wo sie nicht verhanden, ihrer Schwester Töchter, und liegt nicht an, es seyn die Schwestern vom Vater oder Mutter, und also von voller Geburth, oder aber von der Mutter alleine ꝛc. Woferne die Mutter nicht verhanden, sondern ihre Groß-Mutter an einem, und der verstorbenen rechten Schwestern, oder Schwester-Töchter andern Theil, so wird die Gerade zwischen ihnen getheilet, daß die Groß-Mutter ein Theil, und die Schwestern oder Schwester-Töchter den andern Theil bekommen. ꝛc. Sind keine Schwestern noch Schwester-Töchter verhanden, so sollen denn der Brüder Töchter oder Töchter-Töchter zugelassen werden. ꝛc. Wo aber auch oberzehlter Personen keine verhanden, und der Verstorbenen rechte Muhme vom Vater, welche alsdenn in Mangel der mütterlichen Baase die Gerade nimbt. Wo aber diese Personen innerhalb diesen Graden keine mehr verhanden, so wird die Gerade gemeinem Stadt-Fisco zugeeignet.

Die Wittib theilet die Gerade mit denen Töchtern.

Der Wittber aber mit Söhnen und Töchtern.

ARTIC. 55.

ARTIC. 55.

Heer-Geräthe nehmen die männliche nächsten Bluts-Freunde von Brüdern und Schwestern.

Das Heer-Geräthe soll alleine folgen denen nächsten, des verstorbenen Mannes Erben, oder Erbnehmen männliches Geschlechts. ꝛc. Sie seyn von Söhnen, oder Töchtern, Brüdern, oder Schwestern, doch daß diese, von wegen der Söhne, Brüder oder Vettern darzu gehören denen, die von Töchtern oder Schwester kommen, alle Wege sollen vorgezogen werden.

d. Artic. 55. verb. fin.

Alle erzehlte Stücke zu der Gerade oder Heer-Geräthe gehörende sollen ziemlich, nicht das Geringste auch nicht das Beste gegeben werden.

Lit. Q.

Extract aus der Fürstlichen Sächsischen Stadt Zeitz Statutis.

CAPUT SEXTUM

De Successione Geradæ.

XII. Statutum in Ordin. Statut.

ARTIC. 1.

DJe nachgelassene Frau, soll nach ihres Mannes Tode zur Gerade haben und behalten 2. Unter-Betten, 1. Ober-Bette, 2. Pfühle, 2. Küssen, 2. Tücher die besten Stücke, so ferne die vorhanden seyn, auch alle ihre Kleider und weibliche Gezierden, und was dann darüber mehr Eigenthums verhanden, zur Gerade gehörende, soll sie mit ihren Kindern Söhnen und Töchtern, mit demselben Manne erzeuget, zugleich theilen, nach der Personen Anzahl, da aber der Mann sonsten Kinder liesse von andern Weibern erzeuget, so sollen dieselben an der Gerade so sie nach ihrer Mutter Absterben bekommen, begnügt seyn, und an dieser ihrer Stieff-Mutter Gerade kein Theil haben, da aber die Kinder voriger Ehe dieselbige nicht bekommen hätten, so sollen dieselbigen, da sie verhanden, laut des 3ten nachfolgenden Articuls nochmahls

mahls zuvor hinweg nehmen, da sie aber nicht mehr vorhanden wäre, soll sie aus dem Erbe erstattet werden.

XIII. Statutum in Ordine Statutorum 2. Art.

Wann keine Kinder vorhanden, was das Weib vor Gerade haben soll.

WO aber der verstorbene Mann mit seiner gelassenen Frau keine Kinder zeuget, soll der gelassenen Frauen die volle Gerade folgen, ausgeschlossen silbern und gülden Gefässe, und was der Mann zu seinem Nutzen hat gewürcket und erzeuget, dasselbe soll folgen zu dem Erbe, und nicht zur Gerade, aber Gebäude, Preusigen, Fingerlein und dergleichen, da sich die Frauen mit zieren, soll sie behalten, so sollen auch güldene und silberne Fingerlein, Ringe, Edelgesteine, Pacem und Gebet-Bücher, auch andere lateinische und teutsche Bücher gehefftet oder gewürckte, Gezierde mit Silber, Gold oder Perlen, die der Mann ohne seinem Leben vor sich gehabt, und gebraucht, und in seinem Gewähr vor sich behalten hat, zum Erbe und nicht zur Gerade folgen.

XIV. Statutum in Ordine Statutorum 3. Art.

Wann das Weib stirbet, was dem Manne und ihren Kindern gebühret.

WO aber die Frau eher denn der Mann stirbet, und unberathene Töchter vor demselbigen Manne oder andern ihren Männern vorhin gezeuget, nach sich liesse, so soll der Mann, denen unberathenen Töchtern folgen lassen, zu der Gerade, alle ihrer verstorbenen Mutter Kleider und weibliche Gezierde, was aber mehr Eigenthum ist, das zur Gerade gehöret, davon soll dem Manne sein Bette an solchen Stücken, wie bey dem ersten Articul gemeldet, so ferne dieselben vorhanden, bereit werden, und der Mann soll das andere mit den gelassenen unberathenen Töchtern und Söhnen, so von der Frauen gebohren, zugleich theilen, nach Personen Anzahl, und soll auch seinen unberathenen Kindern mit seiner gestorbenen Frauen gezeuget, ihren gebührenden

Theil der Gerade zu Nutze kehren, so beste er kan und mag, und denen anderen unberathenen Kindern, so seine verstorbene Haus-Wirthin vorhin mit den andern ihren ehelichen Männern gezeuget hat, oder derselben Vormünde und Verweser, so sie unmündig seyn, soll er ihnen gebührlichen Theil folgen lassen, damit auch seinen unberathenen Kindern die Gerade unvermindert bleibe, so soll dieselbe nach Absterben des Weibes durch den Rath fleißig inventiret werden, und die Inventaria beym Rathe hinterleget werden, dergleichen so soll solche Gerade in verschlossenen Truhen oder Kasten verwahret werden, darzu der Rath und der Vater der Kinder unterschiedliche Schlüssel haben sollen, und soll alle Jahr jährlichen die Gerade, damit sie nicht verderbe, besichtiget werden, würde sich auch befinden, daß die Gerade verderben wolte, so soll man die dem Vater uf gebührliche fleissige unverdächtige Wiederung an ein Geld schlagen, und soll der Vater das Geld denen Kindern zu ihren mündigen Jahren, wenn sie es bedürffen, davor zustellen. Würde sie es aber bey Leben des Vaters nicht fordern, so sollen sie nach dem Tode des Vaters in seinen Gütern solches zuvor haben, und soll der Vater in beyden Fällen den Kindern solch Geld gnugsam versichern und verschreiben lassen.

XV. Statutum in Ordine Statutorum 4. Art.

Wann unberathene und berathene Töchter vorhanden, wie es mit der Gerade zu halten.

So aber unberathene und berathene Töchter vorhanden wären, so sollen sie der Mutter Kleider und weibliche Gezierde zugleich theilen, jedoch also, daß die berathenen Töchter an weiblichen Kleidern und Gezierden zur Zeit ihres Ehelichen Beylagers etwas von den Eltern empfangen, oder bekommen hätten, daß sie solches wider einbringen, oder ihnen wiederum abkürtzen lassen, in dem Werth wie sie es erstlich empfangen.

XVI. Statutum in Ordine Statutorum Art. 5.

Wann alleine berathene Töchter verhanden, wie es mit der Gerade zu halten, sic loquitur statutum.

ALso soll es gehalten werden, wann allein berathene Töchter verhanden seynd, daß sie die Kleider und Schmuck sollen zuvor nehmen, was alsdenn mehr Eigenthums zur Gerade verhanden, das soll unter Vater, Töchter und Söhnen zugleich getheilet werden, doch da die berathene Töchter zuvor an solchen Stücken der Gerade etwas empfangen, daß sie solches wiederum in die Theilung conferiren oder ihnen abziehen lassen.

XVII. Statutum in Ordine Statutorum. 6. Art.

berathene Töchter von zweyen Männern, wie die in der Gerade succediren.

WAeren aber berathene Töchter mit ihme und auch andern Männern vorhin gezeuget, vorhanden, so sollen die berathenen Töchter in ihrer verstorbenen Mutter Gerade zuvor haben, der Mutter Kleider und weiblichen Geschmuck und andere zur Gerade gehörig, soll der Vater mit den Söhnen und obgedachten Töchtern zugleich theilen, wäre aber kein Sohn verhanden, so soll der Vater gleichwohl mit denen Töchtern die übrige Gerade zugleich theilen, doch daß ihme sein Bette, in allem Fall zuvor bereitet werde.

XIIX. Statutum in Ordine Statutorum 7. Art.

Berathene Töchter alleine vom ersten Manne verhanden, was sie zur Gerade haben sollen.

WAeren aber berathene Töchter alleine mit der verstorbenen Frauen vorigen Ehelichen Männern gezeuget, vorhanden, denen soll der nachgelassene Mann zu ihrer Mutter Gerade, alle ihre Kleider, und darzu die Helffte ihres weiblichen Gezierdes und ein Bette, nächst denen besten, 2. Küssen und ein paar Leylach und eine Decke folgen lassen, doch daß dem Manne in alle Wege sein Bette wie oben im dritten Articul begriffen

griffen zuvor bereitet werde, und daß der Mann das Übermaaß mit denen obgemeldten und andern Kindern, so da vorhanden, zugleich theile.

SEPTIMUM CAPUT.
De
Succession der nähesten Nifftel in der Gerade.

XIX. Statutum in Ordine Statutorum 8. Art.

IST aber keine Tochter vorhanden, so soll der Mann seiner verstorbenen Frauen nehesten Nifftel, ob es gleich der verstorbenen Frauen Mutter oder Groß-Mutter wäre, geben zur Gerade seiner verstorbenen Frauen beste paar Kleider, unvermindert, das Gezierde so von Silberwerck oder anderen solchen Kleidern angemachet ist, auch ein Bette nähest dem besten, das sie gelassen hat, 2. Küssen, ein paar Leylach und eine Decke, doch daß des Mannes sein Bette nach vorgemeldter Maasse des 3. Articuls zuvorn bereitet werde, und er das andere übrige an Gerade behalte, und da Söhne verhanden, solches mit ihm zugleich theile, nach Personen Anzahl.

XX. Statutum in Ordine Statutorum 9. Art.

Wann eine unberathene Tochter verstürbe, was zur Gerade gebühret.

WAere es aber auch, daß einem Manne sein Weib stürbe, die eine unberathene Tochter hinter sich liesse, so dieselbe auch stirbet, so soll der Vater derselbigen Tochter nähesten Nifftel die Gerade geben in der Weise, als er die geben solte, wenn sein Eheweib keine Tochter hinter sich gelassen hätte, nemlich das beste paar Kleider, ein Bette, nechst den besten, das sie gelassen hat, 2. Küssen, ein paar Leylachen und eine Decke, darein die Kleider und Bette, so die Tochter von der Mutter ererbet, mit sollen gemeinet seyn.

XXI. Statutum in Ordine Statutorum 10. Art.

Wann eine Wittbe verstirbet, was der Nifftel zur Gerade gegeben werden soll.

UND in derselben Weise sollen auch die Söhne, ob ihre Mutter Wittbe bey ihnen verstürbe, und keine Töchter hinter ihr liesse, ihrer verstorbenen Mutter nähesten Nifftel, sie sey der verstorbenen Mutter oder Groß-Mutter, die Gerade geben, nemlich ihrer verstorbenen Mutter beste paar Kleider, und ein Bette, neheſt den besten das sie gelassen hat, 2. Küssen, ein paar Leylachen und eine Decke.

XXII. Statutum in Ordine Statutorum Art. 11.

Wann die Mutter Wittbe stirbet, und läst Söhne und Töchter.

WAere es aber, daß die Mutter Wittbe bey ihren Kindern verstürbe, und liesse hinter ihr Söhne und Töchter, so sollen die Töchter die weiblichen Kleider gäntzlich und den andern weiblichen Schmuck zuvorn behalten, und was ferner Eigenthums zur Gerade gehörende, verhanden ist, sollen Brüdern und Schwestern zugleich theilen, nach Personen Anzahl.

XXIII. Statutum in Ordine Statutorum Artic. 12.

Wann eine unberathene Schwester bey denen Brüdern verstürbe, und liesse keine Schwester, wie die Nifftel-Gerade zu geben.

DA auch eine unberathene Schwester nach des Vaters und Mutters Tode bey denen Brüdern versterben würde, und keine Schwester nach sich liesse, so sollen die Brüder ihrer nechsten Nifftel, da auch gleich dieselbe eine Groß-Mutter der verstorbenen, oder ihr sonsten in auffsteigender Linie verwandt wäre, zur Gerade geben, der verstorbenen Schwester besten paar Kleider, ein Bette, nach den besten, so sie gelassen, 2. Küssen, und ein paar Leylach, und eine Decke. Da aber die verstorbene

eine oder mehr Schwestern liesse, so soll demselbigen die weiblichen Kleider und der andere Geschmuck gäntzlich zuvoraus folgen, und das andere soll unter Brüdern und Schwestern gleich dem 11. Artic. getheilet werden.

XXIV. Statutum in Ordine Statutorum Artic. 14.

Wann ein Gastgeber verstirbet, was für Gerade gegeben werden soll.

WEil sichs auch offt zuträgt, daß Gastgeber mit Tode abgehen, die zu ihrer Haushaltung viel Leinen und andere Geräthe sonsten zur Gerade gehörig, einschicken, damit nun dißfalls keine Weitläufftigkeit vorfallen möchte, thun wir hiermit setzen und ordnen, daß es, da der Gastgeber oder Gastgeberin verstürbe, aller Massen und Gestalt mit Empfangung der Gerade soll gehalten werden, wie in denen vorgehenden Articuln, sonderlich aber wie es im 13. Art. gemeldet und gesagt worden, in andern Fällen, da sonsten Bürger oder Bürgerinnen versterben, gehalten würde, wie oben gemeldet ist.

OCTAVUM CAPUT.
De
Successione des Heer-Geräths.

XXV. Statutum in Ordine Statutorum Art. 26.

STirbet der Mann und läst Söhne und Töchter nach sich, so sollen die Töchter denen Söhnen ihres Vaters Kleider zu voraus folgen lassen, liesse er aber keine Söhne, so sollen die Töchter oder Erbnehmen, den nächsten Schwerdmagen folgen lassen des Mannes tägliche Kleider, nemlich einen Rock, Hosen, Wammes, das andere soll zum Erbe geschlagen werden, doch soll der ausgesetzte Harnisch beym Hause bleiben.

NONUM CAPUT.

De Successione Fisci.

Was dem Rath zu Zeitz von Gerade und Heer-Geräthe gebühret.

XXVI. Statutum in Ordine Statutorum 13. Art.

STirbet einem seine Mutter, Weib, Tochter, Schwester oder andere weibliche Personen, und liesse niemand der von Rechts wegen die Gerade erbete, so will sich der Rath zu Zeitz an der Nifftel-Gerade, wie oben im 10. Art. vermeldet ist, begnügen lassen, ob sie wohl befugt wären, nachdem sie das Angefallen der gantzen Gerade an sich erkaufft, sich zu der gantzen Gerade zu halten, welches sie sich ihrer Bürgerschafft zu gute begeben, und dennoch bewilliget haben, daß die andern Stücke zur Gerade gehörig, der verstorbenen Person Erben bleiben sollen, doch daß dieselben Erben, Bürger oder Bürgers-Kinder allhier seyn, und sich allbereit an andern Orten mit Haus-Nahrung nicht eingelassen haben, verliesse auch die verstorbene Person gar keine Erben, so bleibet die gantze Gerade dem Rath, da auch gleich die verstorbene Person eine Nifftel lassen würde, die ausserhalb der Stadt gesessen, so soll es doch die Meynung haben, als ob gar keine Nifftel vorhanden, es wäre denn Sache, daß man von dem Orte, wo die Nifftel wohnet, die Gerade auch zuvorn anhero hätte folgen lassen, auf den Fall so soll man der ausländischen Nifftel die Nifftel-Gerade vermöge des 10. Art. auch folgen lassen.

XXVII. Statutum in Ordine Statutorum 27. Art.

Vom Heer-Geräthe.

DEsgleichen ob ein Mann verstirbet, und weder Söhne noch Schwerdtmagen nach sich liesse, so soll dem Rath in gemeinen Beutel für Heer-Geräthe folgen, des verstorbenen tägliche Kleider, wie denn solches dem nähesten Schwerdtmagen, so da verhanden gewest, obgemeldter Meynung, gebühret

ret hätte, das andere zum Heer-Geräthe gehörig, soll zu den Erben geschlagen werden, doch daß der ausgesetzte Harnisch beym Hause bleibe.

DECIMUM CAPUT.
De
Jure Retortionis.

Wie weit das Jus Retortionis oder talionis statt haben solle, in Fällen, die Gerade und Heer-Geräthe belangende.

XXVIII. Statutum in Ordine Statutorum 28. Art.

WEil aber in viel ausliegenden Städten, Herrschafften, Gerichten und Obrigkeiten, der Gebrauch auch üblich und Gewohnheit ist, daß sie niemande, weder Gerade noch Heer-Geräthe ausserhalb ihrer gebührenden Obrigkeit und Gerichten, reichen noch folgen lassen, so soll dergleichen nun und hinförder keinem Bürger und Einwohner der Stadt Zeitz auch weder Gerade noch Heer-Geräthe, an die Ort und Ende da man keine hierein giebt, noch folgen läst, auch nicht geben, reichen noch folgen lassen.

Lit. R.

Verzeichniß dererjenigen Stücke, welche nach denen Statuten der Stadt Merseburg, zum Heer-Geräthe und weiblichen Gerade gehörig.

DAs Heer-Gewette, das ist, des Mannes beste Pferdt, gesattelt und gezäumet, sein Schwerdt und Schild, sein bester Harnisch, den er gehabt hat zu seinem Leibe, seine tägliche Kleider und ein Heer-Pfühl, das ist, ein Bette nächst dem besten, ein Küssen, zwey Leylach, ein Tisch-Tuch, zwey Becken oder Schüsseln, eine Hand-Quehl, ein Kesselein oder Fisch-Kessel, und ein Kessel-Haken oder Hohl-Ring, doch gehört dem ältesten Sohne, wenn er des jüngsten Vormund seyn muß, davon

von das Schwerd zu voraus; So nimmt des Verstorbenen gelassene Wittbe, über ihr Leib-Gedinge frey alles das zu Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil gehöret.

Zur Gerade gehören:

Alle Schaafe, Gänse, Enten, Kisten, Kasten, Laden und Truhen, darinnen die Frau ihr Gezierde und Geschmeide beschliessen, alles Garn, rohe und gesotten, Lein, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, Pfühle, Küssen, Leilach, Tisch-Lach, Hand-Qvehlen, Schleyer, Kittele, Bade-Kappen die die Frauen tragen, und in ihren Gewähren haben, Deck-Lache, Bade-Lache, Rinck-Lache, Fürhänge, Umhänge, Sper-Lachen, Kulien, Teppicht, Schalaunen, Becken, Leuchter die nicht angenagelt oder anhangen, und ein Wasch-Kessel, und eine Brau-Pfanne die man ausmiethet und nicht eingemauert ist, Milch-Gefäß, und weibliche Kleider und Gezierde, Vorspann, Ringe, Fingerlein, Hefftlein, Gesellschafft, Hals-Band, Ketten, silbern und gölden, Perlen-Krantze und Perlein, Bändlein, Corallen, und andere Schnüre die die Frauen tragen, silbern Gürtel und seidene Boorten mit Golde oder Silber beschlagen, Pacifical, so die Frauen an ihr getragen, der Roll-Wagen, darauf die Frauen gefahren, alle weibliche Gebäude, Geräthe, Scheeren, Spiegel, Weiffen, Bürsten.

NOTA:

Davon muß dem Manne sein Tisch und Bette bestellet bleiben.

Concordare vidit Avthentico.

L. Joh. Christian Kümmel, mppr.
Episcopo Ducalis Consistorii quod est Merseburgi Assessor ejusdemque Senatus ac Civitatis Syndicus.

Merseburg, den
13. September
1717.

Lit. S.

Extract aus denen Altenburgischen von dem Herzog Fridrichen zu Sachsen-Gotha, Anno 1690. d. 24. Febr. confirmirten Statutis.

ARTICULUS II.

Heer-Gewette und Gerade belangend.

Stirbt ein Mann oder Weib, und lassen in der Stadt und denen unter des Raths Jurisdiction gehörigen Vorstädten, keinen Schwerd- oder Spillmagen, so soll das Heergewette oder Gerade, von wegen der Stadt auf das Rath-Haus zu Besserung des gemeinen Nutzens, nach alten Herkommen gefordert, und genommen, und aus der Stadt keinesweges abgefolget werden.

Da aber anderer Orten sich Schwerd- und Spillmagen finden, und nach rechter Sippzahl zu solchem Heergewette, Gerade oder auch Erbe ziehen würden, solle ihnen solches gegen Altenburg auch abgefolget, und gewisse Vergleiche mit einem oder dem anderen Ort von dem Rathe aufzurichten, vor gut befunden wird, ungehindert auch folgen und gegeben werden; Was aber, und welche Stück zum Heer-Geräthe und Gerade gehörig, gefordert und gegeben werden sollen, die sind hernach unterschiedlich verzeichnet.

ARTICUL. III.

Zum Heer-Gewette gehöret:

Ein Pferd gesattelt und gezäumet, so zum Kriege gebrauchet werden kan, oder solch Pferd mit zwantzig Gülden zu lösen, und nicht Wagen- oder Karn-Pferd.
Ein Schwerd.
Der beste Rock, Hosen, Wammes, Leib-Rock oder Mantel, als der Verstorbene an einem Feyertage getragen.
Ein Heer-Pfühl oder Bette.
Ein Kisten.
Ein Leinlacken, oder Bet-Tuch.
Ein Tisch-Lacken oder Tisch-Tuch.
Eine Hand-Qvehle.

Ein

Ein Zinnern oder Meßing Hand-Becken.
Ein Kessel mit einem Kessel-Hacken.
Silber-Werck, ob das verhanden 6. Loth.
Eine Taschen, Wetzschter, oder Beutel.
Gürtel- oder Degen-Gehencke.
Ein Huth.
Eine Kappe oder Mütze.
Ein baar Handschuhe.

Was aber derer Dinge in eines Mannes Munde nicht verlediget ist, und die Frau oder Erben desselben nicht haben, die darf man auch nicht geben, da man aber sie eines oder mehr Stücke unbelanget nicht wolte lassen, mögen sie sich dererselben, mit einem Eyde entbrechen. Was aber an Rüstung oder Gewehr vorhanden, darvon bleibet der Harnisch neben einer Musquete, und Pique, beym Hause.

ARTICUL. IV.

Zur Gerade gehöret:

DEr verstorbenen Frauen Kleider, nemlich:
Ein Kirsche, Mantel oder Schaube.
Ein Rock.
Ein Hals-Koller, oder Hals-Kragen.
Eine Jacke, Hartz-Kappe, oder lauges Wambs, als sie an einen Feyer-Tage getragen.
Ein Bette.
Ein Küssen.
Ein Leilach oder Bett-Tuch.
Ein Tisch-Lacken oder Tisch-Tuch.
Eine Hand-Qvehle.
Eine Bade-Becken.
Ein Bett-Vorhang.
Eine Kiste oder Kasten.
Ein Pareth oder Mütze.
Eine seidene oder andere Haube, so zur Zeit getragen wird.
Schleyer, Ermel, Schürtzen, jedes ein paar.
Ein Schürtz, oder Umhang.
Silber-Werck, ob das vorhanden, 6. Loth.

Was aber der Dinge nicht vorhanden, darf man nicht geben. Da man aber den Mann um ein oder mehr Stücke unangelanget nicht wolte lassen, mag er sich deren, mit seinem Eyde entbrechen.

Diese verzeichnete zu Heer-Gewette und Gerade gehörige Stücke sollen wegen der Verabfolgung nachfolgender massen gemeinet, und zu verstehen seyn, daß wo keine Leibes-Erben Männlichen oder Weiblichen Geschlechtes verhanden, und solche Gerechtigkeit an die Vettere, und Muhmen, oder in Mangelung derer, so in der Stadt, oder unter des Raths Jurisdicton gehörigen Vorstädten gebohren, an die Obrigkeit verfallen wird, daß alsdann die bestimmte Stücke unter diejenigen, so gleichen gradus sind, ohne Unterscheid des Alters ausgenommen des Schwerds, welches dem ältesten Schwerdmagen gebühre, zu vertheilen, und werden die Halb-Brüder und Halb-Schwestern, wie auch Vettern, und Muhmen, von denen Vollbürtigen nicht ausgeschlossen; Wann aber Kinder beyderley Geschlechts hinterlassen werden, hat weder Heer-Geräthe noch Gerade statt, sondern, es werden alle Stücke in gemeine Erbschafft geschlagen; Wann aber nur Söhne verhanden, ist die Gerade denen Nifteln, und da allein Töchter verlassen werden, das Heer-Gewette denen Schwerdmagen, ingleichen das Heer-Geräthe und Gerade denen Groß-Eltern, wenn gleich leibliche Eltern die Erbschafft nehmen, abzufolgen; Wer aber in der seitswerts Linien erbet, der kan weder Heer-Geräthe noch Gerade nehmen, sondern überlässet solche, den in gradu nächst folgenden Erben; Und wenn ein unmündig oder Wochen-Kind stürbet, befället dasselbe mit denen allhier gebräuchlichen, und oben specificirten Heer-Gewettes und Gerade-Stücken den nächsten Schwerd- und Spillmagen, auf Masse, wie oben gemeldet.

Register.

A.

Abfolgung der Gerade an fremde Orte, ob bloſſe reverſalien der Unter-Obrigkeit genug? pag. 741

Abgang, an Leib-Gedinges-Schaafen, den ordinairen, muß die Wittbe von künftigem Anwachſe erſetzen 548. ſie wolte ſich denn der Nutzung der Schäferey gantz begeben ibid.

Abgereihete Stücke, e. g. Perlen, Coralien, oder Gold-Körner gehören nicht zur Gerade 677. 678. 679. gehören aber darzu, wenn es ohne der Beſitzerin Willen geſchehen, und ohngefehr abgeriſſen worden 680

*Abſtini*ren von der zugefallenen Gerade, können die Weiber auch ohne ihrer Ehe-Männer willen 691

Abzug-Geld, oder Nachſteuer, muß von der Gerade gegeben werden 737. wer ſolches geben muß? nicht Kinder noch Eltern 737. 738. wer es fordern könne ibid.

Abzug-Geld, bey Ablegung der jährlichen Vormundſchafts- und bey der Schluß-Rechnung zu Leipzig 328. 329. lit. c. beträgt jährlich $\frac{1}{4}$. Gülden pro Cent. 329. 331. und bey der Schluß-Rechnung $\frac{1}{2}$. Gülden 329. wird auch extendiret auf den Antheil der dabey intereſſirten Wittib ibid. wie ſolches zu verſtehen? eine Rechts-Frage und Spruch darüber 330. wird von Gerade-Stücken, die ein todt Capital ſeynd, nicht entrichtet 331

Academie bekömmt die caduce Gerade 745

*Acceptir*ung der zugeſtorbenen Gerade, iſt ad transmiſſionem in proximas cognatas nicht nöthig 138

*Acceptir*en muß der Donatarius vel Donataria die Schenckung der Gerade eben nicht perſönlich 361. iſt genug wenn es nur per Mandatarium geſchicht 362. ob ein Magiſtrat (ohne requiſition) in Nahmen des abweſenden Donatarii vel Donatariæ es thun kan? 364. der Vater kan im Nahmen der Kinder die Donationem Geradæ acceptiren 116. eine Mutter aber kan dergleichen nicht thun 116

Actione reali & perſonali kan die Gerade gefordert werden 300. actione in factum, kan der Gaſtwirth belanget werden 239. actio petendi Dotalitium, verjährt nicht in Jahr und Tagen, ſondern erſt in 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen 572

Actiones und Jura der Nifftel reſpectu des Leib-Gedinges 525. 527. Actio petendi Dotalitium eſt hypothecaria 528

Activ-**Schulden**, in Inventario, bey der Computatione Legitimæ, ſind alle Conferenda, auch Gerade-Stücken unter die Activ-Schulden zu bringen 134

Actor, ſiehe *Mandatarius*.

Actuarius muß bey der Gerichtlichen Schenckung der Gerade nothwendig ſeyn 374. wenn er Gerichts-Adminiſtrator und Periculum in mora, kan er die Donation auch wohl alleine annehmen ibid. muß die Specification der Gerade-Stücken dem Gerichts-Buch einverleiben 378. doch kan ſeine Negligenz denen Donatariis nicht præjudiciren ibid.

Adel, die von Adel, ſo in Dreßden oder Leipzig wohnhaft, haben ſich der Statuten nicht zu erfreuen 77. bey denen von Adel im Anhaltiſchen, ererbet der Wittber die Gerade, wenn keine Töchter vorhanden 80

Adel-Stand, wird durch Handlung nicht verlohren 461. ob wohl Non uſu das Forum privilegiatum Nobilitatis ibid. den Adel-Stand & Jura nobilium verliehret eine Adeliche Dame wenn ſie einen Bürger heyrathet 626. jedoch nicht gäntzlich 626

Adelich, von der Adelichen Gerade

Cap. I. & VI. der Haupt-Unterschied zwischen der Adelichen und Bürgerlichen Gerade 216. 438. von der Adelichen Gerade, Leib-Gedinge, Morgen-Gabe oder Mußtheil 437. ꝛc. 699. was regulariter darzu gehöret 438. was für Schaaf-Vieh darzu gehöret 439. die wiederkäuflich verkaufte Schaafe gehören nicht darzu ibid. auch nicht die eisernen Schaafe ibid. der Adelichen Gerade mag sich die Wittbe nicht selbst anmassen, 438. die vorenthaltene von Creditoribus muß gegen Caution ausgeantwortet werden 439. Singularia der Adelichen Wittben-Gerade, nach Magdeburgischer Policey-Ordnung 215. zur Adelichen Nifftel-Gerade gehören nur die eigenthümliche Schaafe der Defunctæ 211

Adelich Frauenzimmer, nur das verheyrathete, oder doch Mannbahre, verläßt Gerade im Hertzogthum Bremen 81. Fräulein müssen die Lehns-Folger Standesmässig beerdigen lassen 298. 299. eine Braut kan vor der Trauung kein Leib-Gedinge fordern 461. Gerade wird beschrieben 21 Unterschied von der Bürgerlichen 21. 22 216. 438

Adeliche *Dame*, ob sie den Adel-Stand & jura Nobilium verliehre, wenn sie einen Bürger heyrathet? 616

Adeliche Wittben Töchter und Niffteln geniessen doppelte Gerade 207. 210. nur die Adelichen Wittben können Morgengabam Legalem fordern 626. wenn sie gleich keine gebohrne von Adel ibid. können aber nicht zugleich das Hochzeit-Geschencke zur Helffte fordern, wie Bürgerliche 654. und warum? ibid. mögen, wenn sie gleich kein Leib-Gedinge verlangen, dennoch ihre Fräulichen Gerechtigkeiten fordern 658. die Wittib, wenn sie auch gleich keine gebohrne von Adel ist, mag Leib-Gedinge fordern 452. die einen Bürger geheyrathet kan kein Leib-Gedinge fordern 452. seynd im Magdeburgischen in Concursu Creditorum allen andern vorgegangen 618. Gerade aus der Glossa zum Lehn-Rechte 140 vid. plura sub **Wittbe.**

Adlers Klauen sind Erbe 246

Administration der Güther, wenn solche die Wittbe gehabt, ist ihr die Gerade nicht eher abzufolgen, bis sie Rechnung abgelegt 736. macht daß die administrans vidua nicht eher mit erben kan, sie habe denn ihr Vermögen eydlich conferiret ibid.

Aeltest, der Aelteste von denen Schwerdmagen bekömmt das Schwerd vom Heer-Geräthe zum voraus 750. der älteste theilt, der jüngste wählt, wie das beym Heer-Geräthe zu verstehen sey? 752. dessen Recht wird auch auf die männlichen Descendenten vererbet ibid. dem ältesten Agnaten stehet frey, den besten Degen zu wählen 761. 763. die älteste Schwester theilet die Gerade und die jüngste wählet 272

Aepffel gehören zum Mußtheil 668

Æqual, jult æqual darf eben die Donatio remuneratoria & reciproca nicht seyn 385. doch wird auch keine allzu grosse inæqualität passiret 390

Ætas, wie alt ein Abwesender seyn müsse, wenn er vor todt gehalten werden könne? 595. Ætatis venia, ob die zu denẽ reservatis Imperatoris oder ad superioritatem territorialem Statuum gehöre 341. gilt nur in des Landes-Herrn territorio 342. merckwürdiger Casus ist nicht suffisant sondern die Donatrix muß Majorenn seyn 341. 342. 343

Affter-Erben, ob und wann die unehlichen Kinder die Affter-Erben ausschliessen 49. & 51. lit. d.

Agnaten, sind der Wittib des Mannes Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil aus den Güthern folgen zu lassen schuldig 649. der älteste theilet der jüngste wählet, wie

wie dieses Recht beym Heer-Geräthe zu verstehen 752. ohne des nächsten agnaten Consens kan über das Heer-Gewette mortis causa nicht disponirt werden 784
Agnitio hereditatis, wird in der Gerade ad transmissionem Juris succedendi in hæredes & proximas cognatas nicht erfordert 87. 138. & 735
Albinagium, Jus Albinagii bey der Gerade 740. Jure Gallico fällt die caduce Gerade dem Landes-Herrn zu 740
Alieniren, veralieniren kan die Mutter die Gerade zu der Töchter præjudiz 334. wenn nur dadurch der Töchter Legitima nicht lædiret wird ibid. Ob Ehe-Weiber und ledige Weibes-Personen die Gerade veralieniren können 331. 332. negatur, wo der Mann nach den Statuten in der Gerade succediret 334. ob die Braut etwas von der Gerade, ohne Consens des Bräutigams veralieniren könne 692. veralieniren kan der Mann nichts von der Gerade ohne der Fr. Consens 13. lit. b. die vom Vater veralienirte Gerade-Stücken können die Töchter vindiciren 127
Alienation der Gerade, ob die Frau wegen Ermangelung des Consens ihres Mannes nach dessen Tode solche revociren kan 691. der Töchter Gerade vom Vater sine causæ cognitione und Decret der Obrigkeit ist null und nichtig 327
Alimenta, bekommen die unehelichen Kinder der Standes-Personen von ihrer Mutter-Verlassenschafft 49. müssen der Wittben von denen Erben gegeben werden, biß zu ihrer völligen Abfindung 653. und zwar ohnbeschadet ihrer Helffte am Mußtheil ib. was alles darunter zu verstehen ibid. veralimentiren muß der Ehe-Mann die Ehebrecherin 730. Ob die Ehebrecherin ihre bona receptitia zum Unterhalt behält? 730
Allgemein ist das Jus Civile Romanum, heut zu Tage aber ist es in vielen geändert 1
Das Allgemeine Käyserliche Recht, ändert das Sachsen-Recht nicht in Jure repræsentationis 37. in der Succession derer unehlichen Kinder im Mütterlichen Erbe 46
Allgemeines Sächsis. Recht, nach diesem succediren in der Gerade nur die Nifteln 115
Allgemeines Longobardisches Lehn-Recht, von denen fructibus industrialibus oder Nutzungen des Leib-Gedinges 522
Allodial-Güther, ob die, in dotem zugebrachte Mobilien Allodial- oder Lehn-Güther sind 448. 449. im Allodio hat die Wittibe in Concursu den Vorzug vor allen Creditoribus 620. die allgemeine, oder Bürgerliche Gerade wird beschrieben 21. was für Stücken regulariter darzu gehören 142
Ob *Alternative*, donatrix per ultimam voluntatem über die Gerade-Stücken disponiren kan? 419
Amt, die unter des Amts zu Leipzig Gerichtbarkeit wohnen, geben und nehmen Gerade nach allgemeinen Recht, nicht nach den Leipziger Statuten 66. seq.
Angehängte, Pamelott, oder Pantelott, gehören zur Gerade 174
Angehänckelte, oder **angereihete** Thaler an einer Schnur, ob und wenn die zur Gerade gehören 195. 196. Conf. Pacifical. angehängte, oder gekrümmte Ducaten sind Gerade 188
Angenagelte Leuchter gehören nicht zur Gerade 190. befestigte Gerade-Stücken aber werden deswegen nicht Erbe 233
Angereihete Stücke, ob die zur Gerade gehören 678. 679. unvollkommen, und nur anzureihen angefangene Stücke ob sie zur Gerade gehören 679. Edelgesteine sind Gerade 170. ꝛc. Corallen gehören zur Gerade 245. unangereihete gehören nicht dazu 269
Anhalt, Anhaltische Landes-Ordnung von der

der Succession des Witthers in der Gerade bey denen von Adel 80. 81. was der Mann im Anhaltischen von seiner Frauen Gerade erbt 112
Aniß gehört zum Mußtheil 668
Antidoralis Donatio, oder Remuneratoria hat sonderlich unter Ehe-Leuten statt 381. ist vel stricte sic dicta, vel reciproca 382. Solennia der Donationis antidoralis 384 385. die Extrajudicialis donatio braucht keine Gerichtliche Insinuation, wenn gleich die Gerade über 500. Ducaten beträgt 391
Appellation, warumb? differentz des alten Sächs. und Schwäbischen Rechts ib. lit. a.
Artzney- und Land-Güther-Bücher gehören nicht zur Gerade 168
Arredium, so nennen einige die Gerade 12. lit. b. soll so viel als leinen Zeug heissen ibid. lit. a.
Auditeur, ob die Gerade-Schenckung vor einen Regiments-Auditeur zu Rechts-beständig sey 375
Aufkündigung, nur biß zur Aufkündigung sind die usuræ quadruplicatæ zu præstiren 515
Aurea Bulla, confirmirt das alte Sachsen-Recht 2
Ausländisch, vor ausländisch ist nicht zu achten die wo Gerade bräuchlich gebohren aber auisser Landes erzogen worden 70
Auslösen, wer die beym Gold-Schmiede, oder Jubilirer bestellte, oder ausgenomene Gerade-Stücken auslösen müsse? 161. 275 wenn sie wieder Wissen und Willen des Mannes aufgeborget ibid. wenn sie mit desselben Wissen und Willen bestellt seyn 278
Austern gehören zum Mußtheil 668
Aussteuer, das Wort ist nicht allein de dote, sondern von allen, was der Tochter zur Ausstattung mit gegeben wird, zu verstehen 445
Auswärtige Nifftel, die an Orten wohnet, wo keine Gerade gefolget wird, ob sie succediret in der Gerade 60. Respons. Facult. Jenens. pro negativa 62. & 63. lit. c. wenn Einheimische und Auswärtige in gleicher Verwandschafft verhanden, wie da die Theilung zu machen 64. 65. Ob ausländische Schwerdmagen, ad successionem des Heer-Gewettes zu admittiren? 773. von des Ehe-Mannes auch ausser Landes verlassenen Güthern, bekommt die Wittbe Mußtheil 648

B.

Bade-Kappen, so die Frau getragen, sind Gerade 166
Bade-Kessel und Bade-Lachen, gehören zur Gerade 163
Bade-Mulden und Bade-Wannen sind Erbe 238
Balsam-Büchse gehöret zur Gerade, wenn sie vorgesteckt oder getragen werden kan 163
Banck-Pfühle und Stuhl-Küssen sind nicht alle Gerade 163. viele gehören als Hausrath zum Erbe 238
Bauern-Gerade, im Dorfe Hohburg bey Wurtzen 143. Um Halle wird unter Bauers-Leuten die Ofen-Blase zur Gerade gegeben 195
Bau-Holtz, alles zugehauene und gezäpfte Bau-Holtz behält die Wittbe zur Morgen-Gabe 609. und mag es verkauffen oder anderst wohin verführen lassen 610. 611
Becken, nemlich Bade-Becken gehören zur Gerade 163. aber die Hand-Becken nicht ibid. wiewohl Respons. Scabinorum auch die mit darunter gezehlet worden 164
Begraben, Standes-mäßig müssen die Lehns-Folger die Adelichen Fräulein begraben lassen, wenn die Ausstattungs-Gelder im Lehn-Guthe bleiben 298. lit. c.
Begräbniß-Kosten darf der Ehe-Mann von der Verstorbenen Gerade nichts nehmen 732. 733. ob und wenn solche von der

der Gerade zu nehmen vergönnet 732. dürffen von der Gerade nicht, als nur in subsidium genommen werden ibid. dazu trägt die Nifftel-Gerade nichts bey, so lange noch etwas vom Erbe übrig 14. ob die Nifftel darzu pro rata contribuiren müsse? 298

Behältnisse der Gerade-Stücken, Kisten, Köthen und Schräncke, gehören zur Gerade 164

Benjamin derivirt einer von Nebucadnezar 7

Bescheinigen, die Ubergebung der Gerade-Stücken zum Besitz und Beschlüß muß mit des Ehe-Mannes eigenhändiger Specification bescheiniget 260. oder allenfalls beschworen werden ibid.

Beschlüß und Besitz wird zur Gerade erfordert 32. was der Mann in Beschlüß hat, wird für Erbe geachtet ibid. auf den Beschlüß und Besitz kommt es mit den Gerade-Stücken vornemlich an 269. Gast-Betten, wenn selbige gleich die Frau in Beschlüß gehabt, sind Erbe 241. alle andere aber, so sie in Beschlüß gehabt, sind Gerade ibid. Gerade-Stücken so defuncta nicht in Beschlüß gehabt, gehören zum Erbe. 258

Beschreibung der Gerade 12. Leib-Gedinges 443. Morgen-Gabe 600. und Mußtheils 631. aliæ definitiones in der Gerade, refutantur 14. lit. d. der Wittben-Gerade 15. der Nifftel-Gerade ibid. der Adelichen Gerade 21. der Bürgerlichen Gerade ibid. Leib-Renthen 442

Beschworne Geradeschenckung kan, so viel die Ubermaasse der 500. Hungarischen Ducaten betrifft, mit gutem Gewissen revociret werden 371

Besitz, wird vornemlich zu den Geradestücken erfordert 260

Besoldus negirt der Frauen das Dominium über viele Gerade-Stücken 262. respondetur eidem 263

Beste, das beste Schwerd gehöret zum Heer-Gewette 761. was durch das Beste zu verstehen sey ibid.

Bette, ein bereit Gebett Bette gehöret dem Wittber von der Nifftel-Gerade 15. benebst Uberzug 17. und Vorhängen 18. unter zweyen wird das geringste gegeben ibid. wenn mehrere verhanden, muß es mittlerer Güte seyn ibid. was zu einem gebetten Bette gehöret nach Breßlauer Statuten 166. ein gebett Bette wird gemeiniglich zum Heer-Pfühl gegeben 765. gehört aber stricto jure nicht dazu ibid.

Bett-Tuch gehöret zum Heer-Geräthe ibid. Decke-Bette gehöret stricto jure nicht darzu 765. Ober- und Unter-Bette wird nach denen Dreßdener Statuten zum Heer-Geräthe gegeben 766

Bett-Vorhänge, und **Bett-Uberzug**, werden nur einfach von der Nifftel-Gerade verabfolget 19

Ehe-Bette behält die Wittbe voraus, und darf es ad Portionem Statutariam nicht mit conferiren 165. anders verhält sichs mit dem Lecto Genitali, vulgo dem Ehren-Bette 166

Ehe-Bette nimmt der Vater und Stief-Vater voraus von der Gerade nach Leipziger Statuten 19

Wochen-Spaan-Bette, ist Gerade zu Eulenburg 166. 242

Betten, alle Betten gehören zur Gerade 164. 244. werden nach den Leipziger Statuten unter Vater und Töchter getheilet 96. alle Betten gehören zur Gerade nach Eulenburger Statuten 166. ausgenommen des Mannes Ehe-Bette zweymahl überzogen, benebst dem Heer-Pfühl ibid. werden nicht vor Gerade, sondern für Erbe geachtet zu Breßlau 166. wenigstens zwölf gemachte

machte Betten gehören nach Weichbilds-Rechte zum Gast-Hofe 166
Gast-Betten zur öffentlichen Wirthschafft im Gast-Hofe, gehören nicht zur Gerade, sondern zum Erbe 238. gehören als Pertinenz-Stücken zur Wirthschafft und Wirths-Haus 239. wie sie dann in Concursu expresse dafür erkannt worden 241. verbleiben Erbe, wenn sie gleich die Frau in Beschlüß gehabt ibid. alleine Kinder- und Gesinde-Betten, und andere, so die Frau in Beschlüß gehabt, sind Gerade ibid. auch die Lehr-Jungen-Betten 241. alle Betten zur Gasthaltung sind regulariter Erbe 242. an manchen Orten aber gehören sie per Statuta zur Gerade ib. als zu Wurtzen 243. zu Geithen bekommen die Wittben der Gast-Wirthe fünf gebette Betten zur Gerade ibid. und, wenn ausser den Gast-Betten sonst keine verhanden, zum wenigsten ein Gebett Bette, oder ihr sechs-Wochen Bette 242
Gast-Betten, und Gast-Geräthe bleiben Gerade und gehören nicht mit zum Erbe 240. wenn Defunctus damit keine öffentliche Wirthschafft getrieben, als auf Edel-Höfen und Ritter-Güthern ibid. die Gast-Betten werden Gerade-Stücken, wenn Defunctus vel Defuncta die öffentliche Wirthschafft aufgegeben 243
Feder-Betten zur Gastung oder Wirthschafft angeschafft, sind nicht Gerade, sondern Erbe 170
Bewegliche Stücken, siehe Mobilien.
Beweiß, zum Beweiß der würcklichen illationis Dotis ist des Mannes Quittung nicht genug 506. wenn sie auch gleich mit einem cörperlichen Eyde bekräftiget wäre ib.
Bezahlen darf die Wittbe nicht die rückständigen Schulden von Gerade-Stücken 280. nisi venditor hypothecam sibi reservaverit oder die Gerade-Stücken um paar Geld behandelt worden ibid.
Bier gehöret zum Mußtheil 668
Blau-Farbenwerck, die reditus davon kommen dem Ehe-Manne zu, & cur? 491
Bluts-Freunde und Verwandte hiessen stylo vet. Sax. **Magen** 17
Bohnen, gehören zum Mußtheil 668
Bona Caduca, siehe *Caduca*.
Bona receptitia, Spill-Gelder ob die Ehebrecherin ihre Bona receptitia zum Unterhalt behält 730. ob sie damit dem Manne zum Præjudiz nach Gefallen disponiren könne ib.
Brandenburg, Chur-Brandenburgische Landes-Constitutiones vom Leib-Gedinge der Jungfern und Wittben 478. 479. in der Marck-Brandenburg muß sich die Witthe binnen sechs Wochen erklären, entweder zu dem Eingebrachten oder zum Leib-Gedinge zu greiffen 571. in der Marck-Brandenburg höret das Leib-Gedinge auf, so bald die Wittbe sich wieder verheyrathet 556. hat die Wittbe Donationem propter nuptias Zeit Lebens zu geniessen 573
Brat-Pfanne, **Brat-Spieß**, gehören zum Hausrath 245
Bratwurst, bekömmt der Küster von denen bonis Caducis im Braunschweigischen 744
Braunschweig, im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg ist die Gerade, Heer-Geräthe und Mußtheil gäntzlich abgeschafft 658. wie es im Hertzogthum Braunschweig mit der caducen Gerade gehalten wird 744
Brau-Pfanne, eingemauerte ist keine Gerade 682
Brau-Pfanne, uneingemauerte, gehöret zur Gerade 167. wird bißweilen samt den Brau-Gefässen vor Erbe gerechnet 167
Brau-Geräthschafft, wird in den meisten Städten in Westphälischen vor Gerade gehalten ibid.
Brau-Recht, justi u. acquirendi tituli desselben, qui nam? 637. muß vor der Hohen Landes-Obrigkeit confirmiret 642. oder per præ-

præscriptionem immemorialem verjähret seyn 641. und hat regulariter contra Principem keine possess statt 643. wohl aber contra civitatem ibid. wird solo non usu verlohren ibid.

Brau- und Maltz-Recht, Brau-Maltz- und Schenck-Stätte anzurichten, gehöret zu denen Regalien Hoher Landes-Obrigkeit 641. Ob die von Adel, das Brau-Recht, per Pactum, mit einer binnen der Meile gelegenen Stadt acquiriren mögen? 642

Braut, verlobte Adeliche kan, wenn der Bräutigam vor der Trauung stirbet, kein Leib-Gedinge fordern 461. wie auch, wenn der Bräutigam entläufft 462. 463. nach alten Sachsen-Rechte hat der Bräutigam die Braut dotiren müssen 29. lit. c. Ob sie etwas von der Gerade, ohne Einwilligung des Bräutigams veräusern könne? 692. Ob sie von ihren Vermögen, ohne Consens des Bräutigams disponiren könne? ibid. Ob sie von der Gerade testiren kan? 693. wenn die Braut sich die freye disposition über ihr Vermögen vorbehält, wie weit solches dem Manne præjudicire oder nicht 717

Bräutigam, die vom Bräutigam vor der Ehe versetzte Gerade-Stücken, sind nicht vor Gerade zu achten 265

Bremen, im Hertzogthum Bremen, verlassen nur die Verheyratheten unter denen von Adel Gerade 81

Bremisch Ritter-Recht von denenjenigen Personen, die Gerade verlassen 81

Brenn-Blase, gehöret nicht zur Gerade 245

Breßlau, was nach Breßlauer Statuten die Spillmagen von der Gerade bekommen 36. was zu Breßlau zur Bürgerlichen Gerade gehöret 146. nach Breßlauer Statuten sind die Betten Erbe, und keine Gerade 166

Breßlauer *Statutum* hält im Heer-Geräthe unter den Schwerd- und Spillmagen keinen Unterschied 755

Breßlau, was nach Breßlauer Statuten zum gebetten Bette gehöret 166

Bruder, der halbbürtige, erbet die Gerade zu gleichen Theilen, mit denen Sororibus Consanguineis nach Leipziger Statuten 76. Ob der Halb-Bruder, der Mutter vollbürtige Schwester ausschlüsset, nach Leipziger Statuten 111

Brüder, gehen nach Leipziger Statuten denen Schwester-Töchtern vor in der Gerade, und warum? 75. Die Brüder, der in Wittben-Stande verstorbenen, erben in Ermangelung der Töchter die Gerade nach Leipziger Statuten ib. auch der Brüder Töchter, werden per Statuta auch zur Succession admittiret 79

Brust-Bild an einem Kettgen, wird für Gerade geachtet 176

Buder-Schachtel, Frauenzimmer Buder-Schachtel ist Gerade 169

Bücher, Geistliche und Weltliche sind Gerade, wenn die Frau dieselben, in ihrem Beschlüß und Gebrauch gehabt 168. aber nicht Geistliche, Artzney- und Haußhaltungs-Bücher, so der Mann zum gemeinen Gebrauch angeschafft ibid. Die **Tauf-Bücher** der Kinder-Mutter, gehören nicht zur Gerade 168. das Bücher-Tressur auch nicht ibid.

Bürger muß der seyn, der die Jura civitatis geniessen will 66. oder wenigstens bürgerliche Onera tragen ibid. aliud obtinet zu Pegau in der Gerade mit den Haus-Genossen 69. desgleichen zu Halle 68. der Bürger wird dem Schutz-Verwandten vorgezogen bey acquisition des Kirchen-Stuhls 70. 73

Bürgerliche Gerade wird beschrieben 21. Haupt-Differenz von der Adelichen Gerade 21. 22. 216. was für Stücken zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade re-

gulariter gehören 142. zu Breßlau 146. zu Dreßden 143. zu Döbeln 149. zu Eulenburg 148. zu Grimma 144. zu Geithen 145. zu Halle 142. zu Lommitsch, Meissen und Mühlberg 144. zu Naumburg 148. Pegau 146. Wittenberg 144. zu Wurtzen 147. zur bürgerlichen Wittben-Gerade gehören des Mannes Schaafe nicht 216. zu Pegau gehören auch die darzu ibid.

Bürgerliche Wittben, warum bey denen der Wagen keine Gerade ist, wie bey Adelichen 226. 227

Bürsten, so die Verstorbene gehabt, gehören zur Gerade 168

Butter-Büchse, mit Silber beschlagene, gehöret zur Gerade, als ein Behältniß der Gerade-Stücken 164

Busen, durch den Busen, werden im Land-Rechte die Descendenten von der Mutter verstanden 73

Butz-Scheere, wird von Herren Schöpen theils zur Gerade, theils zum Erbe referiret 245

C.

C*Aduc*, Bona Caduca, wie es im Hertzogthum' Braunschweig aufm Lande damit gehalten wird 744. *Caduc* ist die Gerade, wenn keine Nifftel verhanden 739. 740. ein anders ist in den Leipziger Statuten geordnet 740. und in den Wurtzner ibid. fällt dem Landes-Herrn zu 740. *Caduce* Gerade und Heer-Gewette, bekommt in Crimmitzschau die Kirche 744. bekömt die Academie 745

Canonici sind nicht Gerade-fähig 87

Capitulum, mit dessen Consens muß das Leib-Gedinge in dem Geistlichen Reichs-Lehn verschrieben werden 482. bekömmt die caduce Gerade 745

Geld-*Casse*, eiserne, gehört zur Gerade 169. ist nur zu verstehen von der Defunctæ Geld-Casse ibid.

Cautel, nöthige, vor den Notarium, bey Aufrichtung des Inventarii, oder Specification der Gerade-Stücken 269. vor ein ledigs Frauenzimmer, wenn es die Gerade verschencken will 710. 711. wegen der Gerade, die nicht auf die Kinder kommen soll 720. vor die Frauen und Jungfern, wenn sie Wittber heyrathen 734. Cautel wegen der Gerade-Stücken des neuen Mannes, oder des verstorbenen Weibes 734. Cautel pro Donatrice bey der Gerade-Schenckung 339. vor den Ehe-Mann bey der Frauen Einbringen an Ehe-Geldern, und Paraphernal-Güthern 504. zu menagirung der Gerichts-Siegel bey der privata autoritate unternommenen Resignation 307

Caution, kan der Donatarius von der Donatrice fordern 338. kan die Frau wegen ihres eingebrachten vom Manne nicht fordern 318. Cautiones haben nur statt in quasi usufructu ibid. Ob Donatrix cautionem usufructuariam zu stellen verbunden 379. stellt der Mann nicht wegen der Gerade-Stücken 118. muß die Wittbe beym Leib-Gedinge stellen 532

Chur-Fürst, die Chur-Fürsten zu Sachsen sind Protectores des Sachsen-Rechts 3. protestiren wider die Reichs-Abschiede pro conservando Jure Saxonico 4

Citronen gehören zum Mußtheil 668

Clausul, General-Clausuln der Specification geschenckter Gerade-Stücken 376. seq.

Closter, daraus wird keine Gerade verabfolget, aber doch ins Closter, cur? 59

Coffée- Chocolade- und *Thée-***Zeug**, sind keine Gerade-Stücken 245

Cognatio, darnach wird einig und allein die computatio Graduum angestellt bey der Gerade 42. lit. e. über den 7. Grad hat zwar keine Verwandschafft statt wohl aber die Gerade exaction 98

Cognatæ, in specie, wer die seyn, nach denen Sächs. Rechten 35. darunter gehöret der Verstorbenen Schwester Sohnes Tochter nicht

nicht 35. Cognatæ in Heergewetta excluduntur 782
Collegia, das bloſſe wohnen auf denẽ Collegiis macht keinen zum Univerſitäts Verwandten 66. lit. h. Die Non-Academici auf denen Collegiis zu Leipzig, ſuccediren weder nach denen Univerſität- noch Stadt-Statutis in der Gerade 67. ein anders iſt es mit denen, ſo daſelbſt wohnen, aber Bürgerliche Nahrung treiben, und Bürgerliche onera mit tragen 66
Communio bonorum unter Ehe-Leuten, an Orten, wo die gebräuchlich, muß der Wittber ſein eigen Vermögen conferiren 92
Compilatores Juris Saxonici confundiren öffters die Gerade und Morgen-Gabe-Stücken 206
Computatio Graduum, wird bloß nach der Cognation angeſtellt 42. lit. e.
Computatio Legitimæ, geſchiehet nach Anleitung des Inventarii 134. alle conferenda, auch Gerade-Stücken, werden unter die activ-Schulden gerechnet ibid. wobey die Gerade-Stücken durch geſchworne Leute zu taxiren ſind 134
Concubinatus, iſt nach Römiſchen Rechten conjugium inæquale, & licita conſuetudo 50. lit. h. k. in concubinatu erzeugte Kinder ſuccediren ihrer Mutter im Erbe und Gerade 45. ꝛc. 52. auch bey Standes-Perſonen 49
Concurs, in concurſu Creditorum muß den Töchtern ſo wohl die Legitima als die Gerade bleiben 126. werden die Gaſt-Betten vor Erbe erkannt 241. kan die Nifftel den Werth, der vom Ehe-Manne verkauften Gerade-Stücken prætendiren 294. wird das Leib-Gedinge unter die Lehn-Schulden gerechnet 474. muß der Wittben das Leib-Gedinge doch bleiben, oder auch ausgemacht werden 474. Reſpondet objectionibus diſſentientium 474. ſeq. in Concurſu Creditorum hat die Wittib noch Jus illationis, des verſprochenen Ehe-Geldes, 475. Es hat auch die Wittbe die Wahl, ob ſie das Leib-Gedinge fahren laſſen, und zu ihrem Einbringen greiffen will 498. 499. regulariter hat die Wittbe in Morgen-Gabe vor andern Creditoribus keinen Vorzug 618. aber im Magdeburgiſchen haben zu des Herrn Adminiſtratoris Archi-Epiſcopatus Zeiten, die Adeliche Wittben vor allen Creditoren den Vorzug gehabt. Itzo aber können ſie erſt nach Befriedigung aller Creditoren, Morgen-Gabe und Mußtheil fordern 619. Es wäre deñ ihr in Ehe-Pactis eine hypothec verſchrieben 620. Im allodio mobiliari macht die Conventional-hypothec, daß die Wittbe allen andern Creditoren vorgezogen wird ibid. Curator litis abſente debitore parente, kan die Gerade in Legitimam nicht imputiren 126. 127.
Condictionem indebiti, hat der Vater nicht, wenn er die Gerade in Legitimam zu imputiren vergeſſen 134. Ob dieſe bey der Theilung der Nifftel-Gerade ſtatt hat? 735. 736
Confect gehört zum Mußtheil 668. Confect-Tücher ſind Gerade 169
Conferiren muß die Frau alle ihr Vermögen in die Erbſchaffts-Maſſam, wenn ſie mit denen Kindern erben will 165. 244. das Ehe-Bette darf ſie nicht conferiren ibid. ingleichen den Mahl-Schatz, Trau-Ring, weiblichen Schmuck, tägliche Kleider und das leinen Geräthe, behält ſie billig voraus ibid. & 244. conferiren muß der Wittber, ſein eigen Vermögen, an Orten wo communio bonorum unter Ehe-Leuten eingeführet 92. die Gerade an ſich wird in die Erbſchafft nicht conferiret 134. aber wohl, wenn die Töchter die mütterliche Gerade, unter ſich theilen wollen 135. lit. b. conferiren müſſen die

Enckelinnen, was ihre Mütter an Gerade-Stücken empfangen 55. wenn die Enckelinnen sich von der Eltern Erbschafft loßsagen, ob sie conferiren müssen 53. müssen die ausgestatteten Töchter, wenn sie zur Theilung der Gerade admittiret seyn wollen 44.45. muß der Wittber auch die ererbte Gerade 90.92. eydlich conferiren muß die Wittwe bey Abforderung der Gerade, wenn sie die Güter administriret hat 736

Conferenda, alle Conferenda sind im Inventario unter die Activ-Schulden zu bringen 134

Confirmiren, ob Donatricis Curator vor des Mannes Erb-Gerichten confirmiret werden kan 344

Confirmation, warum die Gerichtliche Confirmation bey der Morgengaba Immobilium nöthig 603. vor was für Gerichten dieselbige geschehen müsse ibid.

Conjectura, quando ei locus non sit 699. Conjectura pietatis paternæ, ob und wie sie bey der vergessenen Imputation der Geradæ in Legitimam statt hat? 135

Conjugium, ein Conjugium inæquale ist der Concubinat nach Römischen Rechten 50. lit. k. & h. inter Nobiles & ignobiles, ist an manchen Orten verboten 454. im Hertzogthum Magdeburg durch 2. edicta 454.455. Bestraffung solcher ungleichen Heyrathen 459. vid. plura unter Heyrath.

Consens, des Lehn-Herrns und der Agnaten ist zur Bestellung des Leib-Gedinges nicht nöthig 484. des Mannes bey Veräuserung der Gerade, kan in antecessum und ex intervallo geschehen 691 des Curatoris muß in ipso actu verhanden seyn ibid. Ob wegen dessen Ermangelung nach des Mannes Tode die Frau oder ihre Nifftel die alienation der Gerade revociren kan 691. des Bräutigams, ob der zur Veräuserung der Gerade nöthig 692.

Consens, ohne des Mannes Consens, kan die Frau die Gerade nicht veralieniren 691. ob die Frau Geradestücken ohne des Mannes Consens veralieniren könne 394. wenn gleich des Curatoris Consens verhanden 394. ohne der Frauen Consens kan der Mann nichts von der Gerade veralieniren 13. lit. b. ohne des Curatoris, ist Donatrix an ihr Wort nicht gebunden 351. ohne des nächsten Agnaten, kan vom Heergewette nichts vermacht werden 784. suppliren kan die Obrigkeit den Consens des Vormunds 326. mit Consens des Capituls, muß in Geistlichen Reichs-Lehn das Leib-Gedinge verschrieben werden 482

Copulation, ob die Jura Dotalitii von der Copulation an oder vor der Conscensione thalami zu rechnen 495.496. von der Copulation an, werden die Interessen gerechnet von versprochenen Ehe-Geldern 467. auch das Interesse Moræ 468

Corallen so Defuncta getragen, gehören zur Gerade 169. unangereihete gehören nicht zur Gerade 245

Creditores, können sich im Concurs an die Gerade nicht halten 274. woferne die Frau nicht etwa zum Præjudiz der Creditoren mit dem Ehe-Manne colludirt ibid. 712. gehen der Frauen in den Adelichen Gerade-Stücken vor 729. die Creditores zu betrügen schaffen die Männer manchmahl den Weibern Gerade-Stücken an 712. ob die Weiber alsdenn davon mit bezahlen müssen ibid. können denen Töchtern nach des Vaters Tode die Gerade nicht in Legitimam imputiren 126. respondetur Dissentientibus 127. wenn alle Creditores befriedigt, kan erst Morgen-Gabe und Mußtheil gefordert werden 619

Crimmitzschau, daselbst bekommt die Caduce Gerade die Kirche 744

Culpam levem muß die Wittbe, ratione des Leib-Gedinges præſtiren 547
Curator, von was für einer Obrigkeit derſelbe zu beſtätigen 343. Curator Specialis ad actum Donationis der Gerade kan von keinem Notario conſtituiret werden 347. muß Gerichtlich von denen Gerichten, wo der Actus vorgehet, conſtituiret werden 348. Ob ſolches vor des Ehe-Mannes Erb-Gerichten geſchehen kan? 344. Ob der Curator in ipſo actu Donationis zugegen ſeyn müſſe 351. 352. Ejus præſentia requiritur, nec Actor aut Mandatarius ſufficit 353. keine Schenckung der Gerade kan ohne Curatore beſtehen 354. weder die Judicialis ohne Kriegiſchen Vormund 345. noch die extrajudicialis 344. ſeq. Diſſentit Carpzovius 346. ſed reſpondetur eidem 346. ſine Curatore kan die gantze Gerade nicht verkauft werden 392. eintzelne Gerade-Stücken mögen ſine Curatore verkauft werden ibid. aber Mütter können ohne Curatore ihren Kindern die Gerade verkauffen 395. Curator iſt auch bey der Donatione extrajudiciali nöthig 353. ſine Curatore gilt keine Verſchenckung der Gerade, wenn ſie gleich in Cancellaria Principis confirmirt wäre 354. Negarunt hoc Scabini Hallenſes von unverheyratheten Weibes-Perſonen 355. Curator litis kan, abſente debitore, beym Concurs denen Kindern die Gerade nicht imputiren in Legitimam 126. 127
Contractus Socidæ, was er ſey? 649. von denen Nutzungen ex Contractu Socidæ gehöret die Helffte zum Mußtheil ibid. & 650

D.

D'Ecken, Wagen-Sattel- und Bette-Decken gehören zur Gerade 169
Decke-Lacken, und Teller-Tücher gehören zur Gerade ibid.
Degen, ſo über einen andern gezuckt worden, verfället an die Erb-Gerichte 761. wen einer damit verwundet worden, verfällt er an die Ober-Gerichte ibid. aber nur der bloſſe Degen ohne Scheide ibid.
Degen-Gehencke gehöret nicht mit zum Heer-Geräthe 761. 762
Derivationes des Worts Gerade 7. 8. vom Geräthe 7. vom adjectivo gerade 8. rationes hujus derivationis 9. lit. d. kommt von dem teutſchē Worte Rade her 9. curieuſe Derivation des Worts Benjamin von Nebucadnezar 7
Deſſau, was zu Deſſau zur Bürgerlichen Gerade gehöret 143
Deteriorirte Gerade-Stücken, wie hoch ſie am Werthe zu erſetzen 338
Determinirung, die Determinirung der Gerade-Stücken richtet ſich nach jedes Ortes Statuten und Gewohnheiten 139
Detractus bey der Gerade 737
Diamanten gehören zur Gerade, wenn ſie zum tragen aptiret ſind 169
Dinglich Recht hat die Morgen-Gabe nicht 618. item, der Wittben Haus-Gelder 659
Diſpoſitio, Diſpoſitionem Geradæ inter vivos hat das Frauenzimmer über die Gerade, als ihr abſolutes Eigenthum 331. 391. Jedoch unbeſchadet des uſusfructus des Ehe-Mannes 332. alſo über die zur Haushaltung, oder zum Ornament der Frau angeſchaffte Gerade-Stücken nicht ibid.
Diſpoſitio Geradæ inter vivos der Mutter zum Præjudiz der Töchter 334. geſchweige derer übrigen Nifften ibid. limitatur zu Leipzig und allen andern Orten, wo der Mann auch in der Gerade ſuccediret 233. ſecunda Species diſpoſitionis Geradæ inter vivos begreifft 5. Stücke unter ſich 391. freye diſpoſition wenn ſich die Braut über ihr Vermögen vorbehält, wie weit es dem Manne præjudiciret oder nicht 717. Diſpoſitio tam inter vivos, quam mortis cauſa

causa, wenn solche der Frauen in Dotalibus Pactis erlaubet, wie es zu verstehen 693
Dispositiones mortis causa über die Gerade sind nicht so schädlich als die alienationes inter vivos 407. warum sie nicht permittiret sind 408. Ne quidem in Pactis Dotalibus licitæ 409. es wäre denn, daß die Braut die Gerade dem Bräutigam um einen gewissen Preiß anschlüge, und mit in dotem inferirte 410. Testatrix kan über die gantze Gerade nicht disponiren 418. auch nicht über ein Theil derselbigen ibid. wohl aber alternative 419. dissentiunt hic JCti in Respons. 419. 420. ad dispositionem mortis causa wird der nächsten Nifftel consens erfordert 784
Divisiones der Gerade 15 ꝛc. 24.
Döbeln, was zu Döbeln zur Bürgerlichen Gerade gehöret 149. was die Wittbe daselbst an Gerade bekommt 140
Domicilium & Forum Mariti sequitur Vidua 117. 155. es wäre denn daß sie solches ausdrücklich aufgegeben 118. 155. woraus dieses zu schlüssen 155. Domicilium civile kan einer an mehr Orten zugleich haben 67. Ob durch anderswo erlangtes Bürger-Recht das vorige mutiret wird ibid. locus Domicilii principalis quis? 67. & 69. lit. k. Wittbe hat die Wahl, nach welches Domicilii Statutis sie succediren will 67. das Domicilium Originis wird mutirt durch Verheyrathung 117. bleibt, wann der Ehe-Mann sich noch nirgends häußlich niedergelassen 118. nach denẽ Statutis Domicilii wird die Gerade gerechnet 65. wer Jura Domicilii, oder civitatis geniessen will, der muß Bürger seyn, oder doch Bürgerliche Onera mit tragen 66. singulare quid hic obtinet Statutis Pegaviensibus von Hausgenossen 69. Ingleichen zu Halle, wenn der Wittber nicht Bürger ist 68. locus Domicilii ist in successione Geradæ uxorum, viduarum & cognatarum unice zu attendiren 152. Mutationem domicilii civilis beym Bürger- und Universitäts-Verwandten macht kein officium publicum 67. auch nicht, wenn sich einer an frembden Orten angekaufft ibid. & 119. der blosse Auffenthalt an einem Orte macht kein neu Domicilium 120. das Väterliche Domicilium verzieht eines Priesters Ehe-Weib nicht durch heyrathen 119. wenn Wittben sich mit ihrem Vermögen anderswo häußlich niederlassen, ob Mutatio Domicilii zu præsumiren 121. Domicilium civile rursus est vel Generale vel speciale 122
Domina, ist das Weib über die Gerade-Stücken schon bey des Mannes Leben 13. hat aber noch kein Dominium plenum und liberum wegen des Ehe-Mannes usus-fructus 15. 16. lit. a.
Donatio. Donationem Geradæ, mag der Vater im Nahmen und an statt der Kinder gar wohl acceptiren, 116. aber die Mutter kan es nicht thun ibid.
Donationem morte Mariti confirmatam kan die Wittbe ex Massa hæreditatis illius prætendiren 279. pro Donatione erborgter oder versetzter Gerade-Stücken müssen die Erben der Frau die Gewehr leisten ibid. Donatio Geradæ kan durch keinen Bevollmächtigten geschehen 360. ist entweder simplex oder antidoralis 378. hæc antidoralis quotuplex 382. Extrajudicialis ultra 500. Solidos ist dem publico zum Besten verboten 367. 368. und also ungültig, nisi accedat die Gerichtliche Insinuation 368. wenn sie auch gleich mit einem cörperlichen Eyd confirmiret worden 371. Ob dergleichen Beschworne mit guten Gewissen, so viel die Ubermasse betrifft, könne revocirt werden ibid. Donatio Geradæ simplex minus solennis soll nicht bestehen können, licet juramento confirmata sit 381, 382. antidoralis donatio ist viel-

ist vielmehr eine permutation 382. antidoralis & reciproca dürffen eben nicht juſt æqual seyn 385. ſimplex wird propter ſupervenientiam plurium filiarum reſolvirt ibid. wenn auch gleich die Töchter vor der Mutter wieder verſtürben ibid. auch nativitate filii, wo die Söhne per Statuta Gerade-fähig ſind 386. aber antidoralis wird nicht revociret ibid.

Donatio Geradæ, ſine Curatore gilt nicht, wenn ſie auch in Cancellaria ipſius principis confirmirt wäre 354. Negarunt hoc Scabini Hallenſ. von unverheyratheten Weibes-Perſonen 355. inter Conjuges, warum ſie morte nicht confirmiret wird? 387. remuneratio, ob die in continenti geſchehen müſſe? 388. 389. Antidoralis extrajudicialis braucht keiner Gerichtlichen Inſinuation 391. wenn ſie gleich über 500. Ducaten beträgt ibid. bedarf keines Inventarii, oder Specification der Gerade-Stücken 390. es müſte denn die Ungleichheit des Antidori zu groß, und die Læſion zu enorm ſeyn 390. Judicialis vor einen Regiments-Auditeur errichtet, iſt nicht gültig 375. Donatio Geradæ kan wiederruffen werden, nicht nur von der Wittben, ſondern auch von denen Töchtern 702. und deren Erben ib. kan aber nicht wiederruffen werden, wenn ſie einer Tochter oder Söhne geſchehen 703. wohl aber, wenn ſie Schweſtern oder Brüdern geſchehen ibid. inofficioſa kan in ſupplementum Legitimæ wiederruffen werden 703. 704. ob und wie ſie von einer Verheyratheten wiederruffen werde 707. 708. wie ſie am füglichſten von einer unverheyratheten Perſon geſchehen könne 710. wird durch Geburt einer Tochter wieder aufgehoben 695. wenn das Kind auch gleich vor der Donatrice wieder ſtirbet ibid.

Donatio propter nuptias, muß Gerichtlich inſinuirt werden, wenn ſie mehr als 500. Ungariſche Ducaten beträgt 479. hat cum dote gleiche Jura 617

Donatarius, vel *Donataria*, ob ſie perſönlich zugegen ſeyn müſſen 361. Nomine der Abweſenden, kan ein Mandatarius die Donation acceptiren 362. 364. ob ſolches Magiſtratus loci, oder ein Notarius thun könne? ibid. Donatarius kan von der Donatrice Caution fordern 338. müſſen dem Donatario vel Donatariæ die Schlüſſel zu denen Gerade-Behältniſſen übergeben werden 356

Donatrix muß die Gerade-Stücken ſpecificiren und taxiren laſſen, licet uſumfructum ſiti reſervaverit 338. 339. 379. muß majorenn ſeyn 340. Venia ætatis iſt nicht genug 341. iſt an ihr Wort nicht gebunden, ſo lange der Curator noch nicht conſentiret hat 351. ob Donatricis Curator vor des Mannes Erb-Gerichten conſtituiret, und confirmiret werden kan? 344. muß nebſt dem Curatore ſelbſt gegenwärtig ſeyn 360. in Donatione judiciali ibid. noch vielmehr in der extrajudiciali 361. warum dieſes ſo geordnet? 360. thut beſſer wenn ſie ſich an ſtatt des uſus den uſumfructum reſerviret 339. Ob ſie cautionem uſufructuariam zu ſtellen ſchuldig? 379

Dorf, Dörffer haben ihre abſonderliche Statuta, oder Dorf-Artciul 1

Dorf-*Articul*, nach denen muß man ſich richten 754. in dem Raths-Dorffe Eyderitzſch von der Succeſſion der Ehe-Leute 92. dergleichen in noch 2. andern Dörffern 94. werden abgeſchafft vom Magiſtrat als ſchädliche Gewohnheiten ibid. Dorf-Articul, von der Bauern-Gerade zu Hohburg bey Wurtzen 143. von der Gerade und vom Heer-Geräthe zu Eyderitzſch 754

Dorf-Richter in Braunſchweigiſchen bekomen etwas von der Gerada caduca 744

Dos, Dotis illatio muß durch Zeugen erwieſen werden 506. des Mannes Quittung iſt nicht

ist nicht genug ibid. oder durch ein förmlich darüber aufgerichtetes Instrument 507. Interesse dotis adhuc inferendæ von welcher Zeit an solche zurechnen 471. die unbeleibdingete Wittbe behält die ihr ausgezahlte Dotem duplicatam regulariter eigenthümlich 574. Dissent. Carpzovius & Schilterus ibid. quibus respondetur 574 = = = 578. = = = duplicata Dote muß die Wittbe zu frieden seyn, weñ ihr keinLeibgedinge ausgemacht noch versprochen 572

Dotalia Pacta, wenn vermöge derselben, die Frau von ihrem gesamten Vermögen, auch von der Gerade, tam inter vivos quam mortis caussa disponiren kan, wie das zu verstehen? 693

Dotalitium ist kein Dominium utile 530. sondern anders nichts als ein duplicatus usus-fructus 531. 532. = = = & actio illud petendi verjähret eher nicht als nach 30. Jahren, Jahr und Tag 572. Dotalitio constituto & acceptato dos absorbetur 517. D. Gottl. Gerh. Titius concediret solches nur von denen usuris quadruplicatis ibid. respondetur ejus rationibus 517. 518. die quantitas dotalitii, seynd doppelte, oder auch vierfache Interessen, wird gemeiniglich per pacta familiarum determiniret 486. 487. Dotalitia, dürffen nicht eben Gerichtlich insinuirt werden 479. der Werth mag seyn so hoch er will ibid. sind necessaria und Legalia 473

Dreßden, daselbst bekommt der Wittber die Helffte von des Ehe-Weibes Gerade 91. succediren die Geistlichen nicht nur in der mütterlichen, sondern auch in der Ehe-Weiber Gerade 89. was zu Dreßden zum Heergeräthe gehöret 768. Dreßdener *Statuten* von der Succession der Vollbürtigen, und der Halb-Schwester in der Gerade 35. geben der Schwester Tochter den Vorzug vor der Mutter Schwester 39. schliessen die Söhne nicht gäntzlich aus von der mütterlichen Gerade 75. ob dieses zu extendiren auf der Töchter Söhne? 77. derselben mögen sich die von Adel, die allda wohnen, nicht bedienen 77

Dreyfuß, unter den Waschkessel gehöret zum Hausrath, und nicht zur Gerade 232. 245

Ducaten, gekrümmete, an einer Schnur, ob sie zur Gerade gehören 175. über 500. Ungarische Ducaten darf die auſſer-gerichtliche Schenckung der Gerade nicht betragen 367. 368. 371

E.

Edelgesteine sind Gerade, wenn sie angereihet, versetzet, gefaßt, oder sonst zum tragen aptirt sind 170. uneingefaßte gehören nicht zur Gerade 678

Edictum Divi Marci, dessen Innhalt und Effectus in jure 308. 309. zwey Chur-Brandenburgische Edicta contra conjugia inter Nobiles & ignobiles 455

Ungleiche Ehen mit geringen Bürgers Töchtern seynd in Brandenburgischen, denen von der Ritterschafft verbothen 454. seqq. It. denen Königl. Böhmischen Wittben 459

Ehe-Bette gehöret dem Manne zu von der Gerade nach Leipziger Statutis 334. verbleibet dem Manne und Vater besonders, daß in Supplementum Legitimæ nichts davon abgegeben wird 722

Ehebruch, durch Adulterium verliehret das Weib ihre Gerade 425. 426. 427. 728. Adulterii accusata quoque nec dum convicta 428. durch Ehebruch wird das Witthum oder Jus Dotalitii verlohren 580 wenn gleich sonst der Delinquentin von der Landes-Obrigkeit Gnade wiederführe 590. wenn der Mann Ehebruch begehet, kan das Weib schon bey seinem Leben ihre illata und Leibgedinge fordern 591. Ehebruch macht, daß die Ehebrecherin alle ihre Jura propter Dotem, Paraphernalia, &c. Morgengabe, ꝛc. verliehret 726. wenn nur der Mann sich deswegen beklaget, welches

ches eben nicht judicialiter seyn darf 726. 727. Ob deswegen auch ausser Sachsen die Paraphernalien verlohren werden ibid. wenn die Frau solchen begangen, behält der Mann die Gerade, so lange als die Frau lebet 729. 730. hindert nicht, daß die Ehebrecherin nach des Mannes Tode nicht mit ihrer Gerade nach Gefallen solte disponiren können 730. macht, daß der Ehemann an Orten, wo er in der Gerade succediret, solche gleich behalten kan 730. die Ehebrecherin, die sonst nichts hat, muß der Ehe-Mann, der die Mobilia lucriret, veralimentiren ibid. Ob die Ehebrecherin ihre bona receptitia zum Unterhalt behält? ibid. ob sie damit dem Manne, zum præjudiz nach ihren Gefallen disponiren könne? 730

Ehe-Gelder, ob es rathsam, die Wittbe mit doppelten Ehe-Gelde abzufinden? 466. 467. wenn es versprochen, aber nicht ausgezahlt worden? Item, wer von der dote promissa non soluta verfallenen Interessen zu heben 468. ob die Lehn- oder Land-Erben? 472. von welcher Zeit die Interessen Dotis adhuc inferendæ zu rechnen 471. zur Probation der Auszahlung, ist des Ehe-Mannes Quittung nicht hinlänglich 470

Ehe-Leute, unter denen hat Imputatio Geradæ in Legitimam nicht statt 132

Eheliche und uneheliche Töchter vid. Kinder.

Ehe-Mann hat keine Gerade 30. verläßt auch keine 31. ob er der Frauen Gerade-Stücken rechtkräftig verschencken kan? ibid. bekommt ex Statutis die Gerade als Erbe 103. wie dieses zu verstehen 101. erbet nach Görlitzer Statuten die volle Gerade nebst der Helffte von der Frauen übrigen Güthern 112. 113. nach Dreßdener Statutis von der Frauen Gerade nur die Helffte 112. die völlige Gerade nach Weissenfelsischen Statuten, und giebt der Schwieger-Mutter nur die Legitimam davon ib.

Ehe-Mann, was der Mann erbet von der Gerade im Anhaltischen 112. Ehe-Männer, Söhne und Brüder, bekommen Gerade vel Jure Statutario, vel donatione, vel pacto 116. wenn der Mann, als Bräutigam, der Braut und künftiger Ehe-Frauen erborgte oder versetzte Gerade-Stücken verehret, muß ihr die Gewehr dafür geleistet werden 279. wenn er mit der Frauen Bewilligung Gerade-Stücken verkauft, so kan sie nach seinem Tode den Werth derselben, von des Mannes Verlassenschafft prætendiren 395. der Mann hat den verum usumfructum auch von Gerade-Stücken 312. und darf keine cautionem usufructuariam stellen 318. ist der Frauen, wegen des ihr durante matrimonio zugefallenen Geldes, kein Leib-Gedinge zu bestellen schuldig 503. kan per testamentum über die Mußtheil-Stücken nicht disponiren 655. 656. 657. behält die Gerade, so lange die Ehebrecherin lebet 729. erbet die Gerade ex Statuto, nicht als Gerade, sondern, als andere Erb-Stücken 723. als heres mobiliaris 792. seqq. 796. seqq. kan die, der Frauen einmahl geschenckte Gerade nicht revociren 289

Ehe-*Pacta*, ob in denenselben der Gerade könne renunciret werden? 686

Ehe-Stifftung, Formular einer Ehe-Stifftung, und Leibgedings-Verschreibung 664. 665. wenn darinn sich die Anverwandten als Compaciscenten mit unterschreiben, alsdenn, können selbige ohne ihren Consens nicht geändert, noch aufgehoben werden, ein anders ist es, wenn sie nur als Zeugen mit unterschrieben 715. wenn der Bräutigam keine verlanget, ob er seinen Juribus maritalibus renunciret habe 716. Ob der Schwieger-Vater sich darinn den Rückfall seiner Tochter Mitgabe und Gerade stipuliren könne? 717. 718. Ob die Tochter denen Ehe-Pactis zuwider die Gerade-Stücken dem Manne schencken könne?

könne? 718. darinnen können Braut und Bräutigam ihren künftigen Kindern, wegen der Gerade præjudiciren 719

Ehe-Weib erbet die Gerade nicht, sondern separiret und vindiciret sie nur 32. unterwirfft sich durch die Heyrath des Ehemannes Foro und Domicilio 117. eines Priesters-Ehe-Weib, verziehet ihr väterlich Domicilium durch nicht Heyrathen 119. und behält ihre Kirchen-Stühle in der Stadt 120. hat regulariter wegen der Gerade keine hypothecam tacitam in des Mannes Vermögen 310. 311. 312. kan sich der Gerade eigenmächtiger Weise anmassen 302. Ob die Frau Gerade-Stücken, so zum Nutzen des Mannes, sine Consensu Curatoris verpfändet sind, vindiciren kan? 291. Ob und wie sie inter vivos über die Gerade zu disponiren vermag? 331. kan ohne des Mannes Wissen und Willen keine Gerade-Stücken veralieniren 331. 332. 334. 394. 691. kan noch bey des Mannes Leben, die Gerade, Morgengabe, und Mußtheil von den Agnaten aus denen Gütern fordern 649

Ehe-Weiber, u. Wittben-Gerade 15. seq.

Eichel-Mast, gehöret der Wittbe in allen zu dem Leibgedinge gehörigen Holtzungen 542

Eigenmächtig, die Wittbe kan sich der Gerade eigenmächtig anmassen 302-307. die Nifftel aber nicht, bey Verlust derselben 308. die Wittbe soll sich de Jure des Mußtheils nicht anmassen 652. lit. b. doch, wenn sie es thut, verliehret sie deswegen ihr Recht nicht ibid.

das **Eigenthum** der Gerade-Stücken wird durch Ubergabe zum Besitz und Beschlüß auf die Frau gebracht 31. ist also selbige währender Ehe des Weibes Eigenthum 263. Dos duplicata, ist regulariter der Wittben absolutes Eigenthum 574. Morgen-Gabe und Mußtheil aber, sind währender Ehe des Mannes Proper-Guth 209. 655

Einbringen, ob die Gerade dem Mañe als Einbringen zugewendet werden köñe? 396. 397. darunter werden, vulgo, so wohl das Heyraths-Geld, als auch die Paraphernalia verstanden 444. Ob auch vor das Paraphernal-Einbringen Leib-Gedinge ausgemacht werden muß? 446. das zugebrachte an Ehe-Gelde, muß regulariter in baarem Gelde bestehen 447. die zugebrachten beweg- und unbeweglichen Stücke, ob sie nach des Ehe-Weibes Tode zum Lehen, oder Allodio zu rechnen? 448. zur illation des versprochenen Einbringens, ist die Wittbe auch bey entstehenden Concurs annoch zu admittiren 475. wenn die Wittbe ihre illata wieder haben will, kan ihr das Leib-Gedinge nicht aufgedrungen werden 495. ob sie zugleich das Gegen-Vermächtniß fordern könne, wenn sie zu ihren Eingebrachten greiffet, und das Leib-Gedinge fahren lässet? 499. 500. ex Pacto kan die Wittbe auch über das Leib-Gedinge ihre illata fordern 511. Ob unter denen Illatis nur das würcklich zugebrachte, oder auch, das nur versprochene zu verstehen sey? 512. 513. das Ehe-Weib, kan wegen ihres Einbringens keine Caution von dem Manne fordern 318. Einbringen und Leib-Gedinge kan die Frau auch bey des Mannes Leben fordern, wenn er Ehebruch begangen 591. vor Einbringen ist die Gerade nicht zu achten 311

Eingemauerter Wasch-Kessel gehöret zur Gerade 233. noch vielmehr die uneingemauerten 228. den eingemauerten kan die Wittbe von den Mit-Belehnten vindiciren 233. und darf ihn die Wittbe heraus reissen, wenn das Haus ex capite fidejussionis pro Marito sub hasta verkauft wordē 233. 234

Eingeschneitel, oder supervita derer Adelichen Wittben, was darunter verstanden wird?

wird? 658. 661. 662. das versprochene muß der Wittben gegeben werden, wenn sie gleich dem Manne keine Ehe-Gelder zugebracht 662. höret auf, wenn sie sich wieder verheyrathet ibid. wird durch Ehebruch verlohren 663. können sich auch dergleichen Bürger-Weiber stipuliren ibid. Es mögen auch die Ehe-Weiber ihren Männern solche verschreiben ibid.

Einheimisch, wenn einheimische und auswärtige Nifften, in gleicher Verwandschafft zur Gerade concurriren, wie da die Theilung zu machen? 64.65

Einlösen, wer die verpfändeten Geradestücken wieder einlösen müsse? 287.289. Ob die Wittbe, die vom Manne versetzten Gerade-Stücken einzulösen schuldig ist? 289

Einrechnung der Gerade, siehe *Imputatio*.

Einwerffen, siehe *conferiren*.

Einzelne Gerade-Stücken, können ohne Curatore verkauft werden 392

Eiserne Geld-Casse der Frauen gehöret zur Gerade 169. Schaafe, gehören bey denen von Adel zur Gerade, oder vielmehr zur Morgen-Gabe 439. Eisern Vieh, was darunter verstanden wird? 649. Nutzungen davon, gehören zum Mußtheil 650. und der Wittben zur Helffte 649

Elend-Klauen sind Erbe 246. an einer Schnur, oder sonsten so aptiret, daß sie getragen werden können, sind Gerade 170

Elle, gehöret nicht zur Gerade 246

Eltern, nur denen Eltern ist die Imputatio Geradæ in Legitimam permittiret 126

Enckel, Statutarische Succession derer Enckel und übrigen Descendenten 82. seqq. Enckel von unterschiedenen Stämmen und ungleichen Gradibus, succediren Jure repræsentationis ibid. derer Geistlichen Enckelin erben nicht in der Großmütterlichen Gerade 87. alle zusammen, und nicht der älteste, erben das Schwerdt 753

Enckelinnen succediren Jure repræsentationis in der Großmütterlichen Gerade 38. müssen conferiren, was sie oder ihre Mutter an Gerade-Stücken zur Ausstattung empfangen ibid. & 55. Ob nicht die, so sich von ihrer Mutter Erbschafft loß sagen, sich der Collation entbrechen können? ibid. & 53. Ob sie vor denen Enckeln in der Gerade einigen Vorzug haben 111. die Enckelin theilet, und der Sohn wählet 82. Ob, und wenn die Enckelinnen, die von der Mutter verschenckte Gerade wiederruffen können? 696. 697. 698. auch uneheliche Enckelinnen, können die von der Groß-Mutter verschenckte Gerade revociren 700

Enten, weibliches Geschlechts, gehören zur Adelichen Gerade 170

Erbe, Succession im Erbe, nach Sachsen-Recht 14. lit. c. dabey hat das Jus repræsentationis unter Seitwarts-Verwandten nicht statt 38. Erbe, Gerade und Heer-Gewette, wem solche nach Sachsen-Rechte zukommen 4. Erbe und Gerade wie sie sich unterscheiden 14. lit. c. & 137. wenn an Erbe wenig oder nichts verhanden, so muß denen Söhnen die Legitima von der Gerade gegeben werden 133. vor Erbe werden geachtet, die Gerade-Stücken so der Mann im Beschlüß hat 32. Erbe denotat, sensu proprio & speciali, bona tantum hæreditaria 137. generali, bona quævis ibid. zum Erbe gehören die wiederkäuflich verkauften Schaafe und Schäferey 439. item, die eisernen Schaafe ib. item, Gerste, als Gersten 637. und die gemaltzte Gersten, so zum Verkauf in Vorrath aufgeschüttet worden 638. Haber, Hopffen, Heyde-Korn und Wicken seynd Erbe, 637. das Heer-Gewette, wenn es verjähret worden 782. verfället alsdenn so wohl auf Söhne, als auf die Töchter 783. 784. Gerade-Stücken, so Defuncta nicht in Beschlüß und Besitz gehabt, gehören

hören zum Erbe 258. angenagelte und befestigte Gerade-Stücken, werden deswegen nicht Erbe 233. Erbe und nicht Gerade, sind die zur öffentlichen Wirthschafft gebrauchte Gast-Betten 242. anders ist es, wenn Defunctus vor seinem Tode noch die Wirthschafft aufgegeben 243

Erbe, zum Erbe gehöret von der Adelichen Gerade der Wagen, wenn der Mann sich dessen auch ordentlich gebrauchet hat 226. der gantz neue Wagen, den defuncta sich machen lassen, aber noch nie gebraucht hat, gehöret nicht zur Adel. Nifftel-Gerade 228

Erben, unter den Erben werden bißweilen nur die Kinder verstanden 727. obsigniren, inventiren, taxiren die Gerade-Stücken, wenn die Frau administriret hat 737. die Erben müssen die noch nicht bezahlte Gerade-Stücken bezahlen 138. müssen der Wittib die Gewehr leisten vor erborgte oder versetzte Gerade-Stücken 279. der Mann kan die Donation der Gerade wiederruffen, aber dessen Erben nicht 264. Von der Erben Mußtheil zehrt die Wittbe im Fall der Verzögerung 653

Erben, die Frau erbet die Gerade-Stücken nicht, sondern separiret und vindiciret sie nur 32. Der Ehemann, Söhne und Brüder erben regulariter keine Gerade, sondern überkommen selbige per Statuta, donationes oder pacta 112. 116. Vererben, das Wort, wird im Landrechte generaliter & improprie pro relictione Geradæ genommen 137. ein ieglich Weib vererbet zweyerley ibid.

Erb-Gerichte, ob Donatricis Curator specialis ad actum donationis Geradæ, vor des Mannes Erb-Gerichten, constituiret werden kan 344

Erbschuld, das rückständige Kauffgeld vor verkauffte Gerade-Stücken, ist eine blosse Erbschuld 287. ingleichen die so genannten Hauß-Gelder der Adelichen Wittben 659. Zu Bezahlung der Erbschulden trägt die Gerade nichts bey, so lange das Erbe zureichet 14. Wenn gleich darunter etliche Posten als pretium non solutum vor Gerade-Stücken mit sind 137

Erbsen, gehören zum Mußtheil 668

Erbstücken, wenn dergleichen mit in die Specification der Gerade-Schenckung wissendlich gebracht worden, werden zur Gerade gerechnet 377

Erklärung, siehe Explication.

Erndte, die erste nach des Mannes Tode auf den Leibgedinge, ob solche der Wittbe oder denen Erben zuständig 521

Esculenta & potulenta gehören zum Mußtheil 631. allerhand essende Waaren gehören zum Mußtheil 668. Von welcher Zeit an der Vorrath an Victualien gerechnet wird 632. 633. siehe Victualien.

Eßig gehört zum Mußtheil 668

Eulenburger Statuten giebt von denen Wasch-Kesseln nur einen zur Gerade 232. was zu Eulenburg zur bürgerlichen Gerade gehöre 148

Execution, ob die, invito Marito in die Gerade-stücken ergehen kan, wenn die Frau Schulden gemacht 431. 432. seq.

Expeditoriæ Res 746. 747. sqq. siehe **Heergewette.**

Explicatio des Landrechts von der Verfallung der Gerade nach denen Stämmen 40. lit. c. 41. principium woraus dieser Text zu erklären 41. Articuli. 15. Lib. 3. **vollkömmlich** von Weibes halben dazu gebohren, was es heisse 43. lit. c. 46. 48. lit. f. Lib. 1. Art. V. der Pfaffe nimmt gleichen Theil ꝛc. 84. 88. Lib. 1. Art. 27. ein ieglich Weib vererbet zweyerley 137. Lib. 1. Art. 17. weil der Erbe nicht gehet aus den Busen 73. Erklärung des Land-Rechts Lib. 1. Art. 24. ob derselbe von der Gerade oder Morgen-gabe zu verstehen 172. 799. 800. Explicatur ulterius mens, & usus loquendi com-

compilatorum des Land-Rechts Artic. 24. 207. der Proceß-Ordnung tit. 43. §. und weil hierbey 208. 209. der Decisionis Elect. Nov. LXXII. Constit. XIV. Electoralis von übergabe der Schlüssel bey der Donatione Geradæ 356. Explicatio des Land-Rechts Lib. 1. Art. 23. seq. Lib. 8. C. de Revocat. Donation. 701. Constitut. Elector. XXI. Part. IV.

Explicatur Glossa ad Lehn-R. c. 57. n. 10. 688

Eyderitsch, Dorff-Articul von Succession der Eheleute 92. von der Gerade und Heergeräthe 754

F.

Färbe-Kessel gehöret weder zur Gerade 231. noch zum Heer-Geräthe 768

Federn, geschlissen und ungeschlissen, sind Gerade 170

Feder-Betten, alle zur Haußhaltung angeschaffte Feder-betten sind Gerade, 170. auch die noch nie gebrauchten. ibid. auch die Gast-betten zur Bewirthung guter Freunde 170. siehe **Betten**.

Feldgängig, alles feldgängige Vieh, weiblichen Geschlechts, als Schaafe, Schweine, Kühe, Gänse ꝛc. gehöret vielmehr zur Morgengabe als zur Gerade 207. 604. 605

Feld-Prediger, dessen Reut-Pferd gehöret nicht zum Heergeräthe 749

Fenchel, gehöret zum Mußtheil 668

Feuda, sowohl in Non-Regalibus als in Regalibus Imperii Feudis kan Leibgedinge verschrieben werden 482. in geistlichen Reichslehn muß es mit Consens des Capituls geschehen ibid.

Feuergicken, gehören zur Gerade 175. werden in verschiedenen Respons. vor Erbstücken gehalten ibid.

Feuerpfännigen, und silbern Feuerzeug gehören nicht zur Gerade 246

Fidei-Commiß kan auf gewisse maße auch über die Gerade gemacht werden 673. 674. hingegen kan in Fidei-Commissarischen gütern kein Leibgeding verschriebē werden 483

Fingerlein und **Fingerhüte** gehören zur Gerade 170

Fische gehören zum Mußtheil 636. nicht aber die in Teichen sind 668

Fischerey, wie es in dubio damit zu halten zwischen denen Erben und der Wittwe auf den Leibgedinge 523

Fisch-tiegel oder **Kessel** gehöret zum Heer-geräthe 768. wenn keiner vorhanden darff er nicht ersetzt werden ibid.

Fiscus, wenn die Gerada dem Fisco anheim fällt 40. wenn keine Cognatæ oder Nieffeln vorhanden 95. 739. 740. Nicht an den Stadt- sondern an den Churfürstlichen Fiscum verfällt die Gerade, zu Meissen und Lommitsch, wenn sie über 200. gülden beträgt 63. Contra Fiscum hat die præscription der Gerada und Heergewette statt 780. Fiscum excludunt Filiæ, aliæque cognatæ in Heergewette 782. was er nach den Naumburgischen Statuten vom Heergewette bekömmt 789. was nach dem Zeitzischen ibid. succediret im Heergeräthe 789. wann gar kein Erbe da ist, und also die bona vacantia seyn ibid. hat nichts beym Heergeräthe zu sprechen, wenn der verstorbene per testamentum consentientibus Agnatis darüber disponiret hat 790. Bekömmt nur ein Heergewette, wenn gleich mehr als eines an unterschiedenen Orten, und in diversis Prædiis verlassen wordē 791

Flachs, aller, gebrechter und ungebrechter, gehöret zur Gerade 170. der noch auf dem Felde stehet, gehöret nicht dazu 171

Fläschgen, silberne Schlagwasser-Fläschgen, und dergleichen, sind Gerade 171.

Wärm-Flaschen gehören nicht zur Gerade 246

Fleisch gehöret zum Mußtheil 668

Flohr- und andere Kappen sind Gerade 171

Fœminium sub se non comprehendit masculinum, & cur non? 129

Forderung der Gerade und Heergeräthe, muß binnen Jahr und Tag, iedoch nicht eben Gerichtlich, geschehen 776.777. Gerichtliche wird von einigen ad interrumpendam præscriptionem Geradæ & Heergewettæ requiriret 780. inprimis zu Minden ibid.

Forenses, Unterschied zwischen denen Forensibus oder Extraneis und denen Incolis oder Bürgern 72. lit. b. werden nach Leipziger Statuten zur Succession in der Gerade ihrer verstorbenen Weiber admittiret 70.71.72

Formular einer Ehe-Stifftung, und Leibgedings-Verschreibung 664. seqq.

Forum & jura Domicilii Mariti behält die Wittib, so lange sie sich dessen nicht ausdrücklich begiebt 155. woraus das letzte zu schliessen ibid. privilegiatum Nobilitatis kan non usu verlohren werden 461

Franzen, angenehete, und unangenehete, die defuncta in ihren Beschließ gehabt, gehören zur Wittben-Gerade 171. unangenehete werden zur Nifftel-gerade nicht gefolget 246

Französische Flüchtlinge, siehe Refugiéz.

Frauen-Sattel gehöret zur Gerade 171

Frauenzimmer, dessen sonderbare Häußlichkeit bey den alten Sachsen 10. 27. hat über die Gerade dispositionem inter vivos 391. dieselbe begreifft fünferley ibid. unverehlichtes kan sine Curatore der Gerade nicht renunciren 686. lit. f. unverheyrathetes hat freyere Macht und Gewalt, mit dem ihrigen zu gebahren 392. siehe **Weibes-Personen.**

Fräuliche Gerechtigkeiten, Fürstlicher, Gräflicher und anderer Stands-Personen, deren sind vornemlich viere 437. behalten die Adelichen Wittben, wenn der Mann auch nur nobilitirt ist 460. Ob die Wittbe dieselben und zugleich das Gegenvermächtniß fordern könne, wenn sie zu ihren Einbringen greifft 499.500. Ob die, so nichts zum Manne gebracht, Fräuliche Gerechtigkeiten prætendiren könne 612. Die Adeliche Wittbe kan solche nicht prætendiren, wenn sie dem Leibgedinge renunciret, und portionem Statutariam erwählt 612. 613.676. behält selbige, wenn ihr nur ein Legatum im Testamente vermacht ist 614. behält die Adel. Wittib, wenn sie gleich kein Leibgedinge verlanget 654. verliehret dieselbe Wittbe nicht, wenn sie sich im Trauer-Jahr schwängern läßt 589. 731. dazu wird das Haußgeld, und die supervita der Wittwen insgemein gerechnet 658. doch ist keines von beyden unter die Lehns-schulden zu zehlen 659

Fremde, ob und wie die Fremden, von Orten, wo kein Heer-geräthe ist, im Heer-geräthe succediren 773. wie, wenn sie nicht Mit-Erben sind? 774.775

Fructus Naturales des Leib-gedings, stracks nach des Mannes Tode, hat die Wittbe alle zu geniessen 520. die erste Erndte nach des Mannes Tode, ob die der Wittbe oder den Erben gehöre? 521. wie es mit der Weinlese gehalten wird 522. Fructus industriales reliqui, mit denen gehet es nach allgemeinen Longobardischen Lehn-Recht 523. Civiles Fructus, so innerhalb den dreyßigsten gefällig, behalten die Erben 522. conf. **Nutzungen.**

Füllen, alle junge Füllen so binnen den vier Trauer-Wochen geworffen worden, gehören zur Morgen-gabe 607

Fürhänge, Betten- und Fenster-Fürhänge sind Gerade 171

G.

Gänse gehören nicht zur Adelichen Gerade, sondern zur Morgen-gabe 172. werden aber insgemein dahin referiret ibid. Die zur Mastung in Ställen, oder Koben eingesperrte, ob sie zur Gerade oder Mußtheil gehören 173. 174

Gastgeber oder Gastwirth, muß öffentliche

liche Wirthschafft treiben 238. 239. muß den Eingekehrten vor allen Schaden und Verlust stehen 239. kan actione in factum belangt werden ibid. kan neben der Wirthschafft auch wohl andere Handthierung treiben ibid.

Gasthof, das blosse Schild oder Zeichen macht keinen Gasthof 239. sondern das Exercitium und die Profession ibid. wenn einer propria autoritate über sein Hauß die Worte: diß ist das Wirthshauß, v. g. zum goldenen Engel, setzen lässet, so wird selbiges vor einen öffentlichen Gasthof, wenigstens zu Nachtheil des Wirths geachtet, daß er in factum actione, zu Ersetzung des Schadens, denen bey ihnen Einkehrenden, obligiret ist ibid.

Gastbetten, siehe unten voc. **Betten.**

Gebäude, neue aufzuführen auf dem Leibgedinge ist der Wittbe nicht vergönnet 532

Gebrauch, der würckliche, wird eben nicht schlechterdings zur Gerade erfordert 201. 270. 271. die Gebräuche, und Gewohnheit der alten Sachsen sind der Ursprung der Gerade 6

Gegen-vermächtniß, ob die Adeliche Wittbe, wenn sie zu ihrem Einbringen greifft, auch dasselbige fordern könne? 500. 501

Gegenwärtig muß Donatrix seyn, cum Curatore, bey der Donatione Geradæ judiciali, und warum? 360. und vielmehr in der extrajudiciali 361. ob auch der Donatarius aut Donataria in Person zugegen seyn müssen? 361. 364

Gehofte Speisen, was darunter verstanden 637. lit. b. und was darzu gerechnet wird 638. 639

Geistliche, die Söhne der Geistl. theilen mit denen Töchtern die Mütterliche Gerade 83. erben dieselbige in Ermangelung derer Töchter gantz alleine 84. Jedoch nur die mütterliche Gerade 84. 88. Zu Dreßden aber succediren die Geistlichen auch in ihrer Eheweiber Gerade 89. was für Geistliche Söhne Gerade-fähig sind 86. 87. Wenn einer zwar vociret, aber noch nicht ordiniret ist, der ist nicht Gerade-fähig 86. Wenn mehr Söhne vorhanden, so Priester wären, und mehr Töchter, ob und wie die Söhne alsdenn in der Gerade succediren 88. Dieses Recht erbet nicht auf die Enckel in der Groß-mütterlichen Gerade 87. ob ihnen die Gerade, gleich denen Töchtern, in Legitimam imputiret werden kan? 126. 127. geistliche Personen succediren nicht im Heergeräthe 748. aber wohl in der mütterlichen Gerade 749. Doctores und Professores Theologiæ, Canonici, Catecheten, Sonnabends-Prediger ꝛc. sind nicht Gerade-fähig 87

Geistliches Reichs-Lehn. vid. *Feudum.*

Geithen, Geithische Statuten verabfolgen zwar zum Heer-geräthe nur einen Harnisch 761. wenn aber mehr nicht, als einer vorhanden, so muß solcher beym Hause bleiben. ibid. rechnen zum Heergeräthe zwey zinnerne, und, in Ermangelung derer, zwey höltzerne Schüsseln 768. Zu Geithen gehören auch die Gast-Betten per Statuta zur Gerade 243. was daselbst zum Heer-geräthe gerechnet wird 768. 771. 772

Geld, versprochenes, oder zu Erkauffung der Geradestücken der Defunctæ würcklich gegebenes Geld gehöret nicht zur Nifftel-Gerade 161. 162

Geldbeutel oder **Geldtasche** gehöret zur Gerade 174

Geld-Casse, eiserne, gehöret zur Gerade, aber nur der Defunctæ ihre 169

Gemänge, und **gemaltzte** Gersten gehören zum Mußtheil 668

das Wort **Gerade** ist ein pur Teutsches Wort 6. 8. deriviren einige von Geräthe 7. so aber falsch ibid. Soll von dem adjectivo: **Gerade** herstammen 8. rationes

dieſer derivation ibid. *Carpzovius* und die meiſten halten es mit dieſer Meinung 8. 9. lit. d. iſt von dem Wort: Rad herzuleiten 9. wird die Rade genennet in einem uhralten Codice MSto des Land-Rechts ibid. was die Gerade mehr vor Nahmen hat 11.

Gerade iſt durch Gebrauch und Gewohnheit eingeführet 6. iſt eine alte undencklíche Gewohnheit 8. wenn und von wem ſolche eigentlich eingeführet, iſt ungewiß 6. 7. ſoll Kayſer Henric. Auceps in faveur der Eheweiber inque ſolatium extinctorum in prælio Maritorum eingeführet haben 6. warum die Gerade eingeführet worden 25. 29. macht die Succeſſiones derer Schwerdt- und Spillmagen gleich und gerade 8. 25. macht ſonſt viel ungerades 5. lit. i. warum ſo viel Zanck und Streit über der Gerade entſtehet? 5

Gerade iſt kein Erbe 14. lit. c. 32. trägt zu denen Erbſchulden und Begräbniß-Koſten nichts bey, ſo lange das Erbe zureicht 4. lit. c. dazu wird heut zu tage weit mehr gerechnet als ehemahls 9. Exempel einer gantzen Gerade aus dem Weichbild, die nur 10. Schock Groſchen beträgt 10. lit. f.

Gerade hat reſpectu der Söhne nichts unbilliges 26. betruge ſonſt vor alters bey weiten ſo viel nicht, als das Heergeräthe 25. 29. lit. a.

Gerade wird beſchrieben 12. andere definitiones von der Gerade werden examiniret 14. lit. d. iſt an und vor ſich nur einerley 15. wird aber eingetheilet 15 ⇔ 24. I. in Anſehen der Perſonen, ſo Gerade bekommen 15 ⇔ 21. in die Eheweiber- oder Wittben- und in die Nifftel-Gerade. II. reſpectu des Standes derer Perſonen, ſo Gerade verlaſſen, 21 ⇔ 23. in die allgemeine oder bürgerliche 21. und in die adeliche ibid. & 22. III. in die volle und Nifftel-Gerade 23. oder beſſer: in die volle Nifftel-Gerade und in die geringere oder kleine Nifftel-Gerade 24. die halbe oder kleine Gerade, was dieſey ibid.

Gerade iſt an vielen Orten gar aufgehoben 28. 29. ob nicht beſſer wäre, wenn dieſelbe heut zu Tage auf gewiſſe Stücke, e. g. bloß auf den dritten oder vierdten Theil reſtringiret würde 27. erbloſe oder caduce, fällt an die Ober-Gerichte und an den Fiſcum 61. 63. wenn keine Nifftel vorhanden 95. ob ſolche über den ſiebenden Grad verfället werde 98. dürffen die Väter den Töchtern dieſelbe in Legitimam mobilium mit einrechnen 123. erbt der Mann an vielen Orten, weñ die Frau ohne Töchter verſtirbt 89

Gerade verlaſſen nur Weibes-Perſonen, und warum? 30. 32. verheyrathete und unverheyrathete 33. keine Manns-Perſonen nehmen ſolche, 32. lit. f. ſondern nur Weibs-Perſonen 34. wird nach denen Stämmen verfället 37. ſeqq. Succeſſion in der Gerade nach dem neuen Leipziger Statuto 39. Ob auch die Zwitter in der Gerade ſuccediren 58. 59. geht nicht nach Erbgangs-Recht 14. lit. c. 137. an und vor ſich wird nicht conferiret in die gemeine Erbſchafft 134. wohl aber in die mütterliche Gerade-Theilung der Töchter unter ſich 135. lit. b. allgemeine oder bürgerliche worinnen ſie beſtehe, und was vor Stücken dazu insgemein und vornehmlich gehören 139. 142. an vielen Orten wird die Anzahl per Statuta reſtringiret ibid. bürgerliche Gerade zu Halle, ibid. Breßlau 146. Görlitz 149. reliqua vid. ſuo loco, & conſer. bürgerliche Gerade.

Gerade, von deren beſondern Natur und Eigenſchafften cap. IV. 257 ⇔ 273. Zweyerley, Beſchluß, und Beſitz wird an Seiten der Frauen zur Gerade erfordert 257. 258. iſt währender Ehe der Frauen Eigenthum 263. Jura oder Gerechtſame der

der Gerade 273. kan actione reali & personali gefordert werden 300. ist nicht vor Einbringen zu achten 311. hat in vielen für dem Heergewette einen Vorzug 436. 437

Gerade, wenn sie dem Mann verkaufft wird, höret auf Gerade zu seyn, und ist vor Erbe zu achten 671. 673. kan über dieselbe Fidei-Commissario modo disponiret werden 673. wenn eine Frau selbige ihren Geschwistern und andern Cognaten nicht gönnen wolle, was zu thun? 673. 674. Adeliche davon müssen in subsidium des Mannes Schulden bezahlet werden 674. 675. zur Gerade gehören unangereihete Perlen nicht 678. und ungefaßte Edelgesteine ib. ob die Stücke dazu gehören, die man anzuhängen und anzureihen angefangen 679. verliehret ihre Natur und Eigenschafft, wenn sie verkaufft wird 671. wenn sie dem Manne æstimiret, inferiret wird ibid. weñ sie dem Mann verkaufft wird ibid. was rechtens? 672. wie aber, weñ die, dem ersten Mann verkauffte Gerade von der Donatrice jure reservati ususfructus an sich behalten hat, und wenn sie sich wieder verheyrathet, selbige von dem neuen Ehemanne vermehret wird ibid. eine Cautel vor denselben 673. die allgemeine wird pro extincta gehalten, wenn sie in eine speciem bonorum hæreditariorum verwandelt wird 677. 679. lit. c. Wenn die Gerade-Stücken zerbrochen, oder eingeschmeltzet werden 677. wenn sie zernommen, oder abgereihet 677. 678. wenn dieses wider der Besitzerin willen, oder cum protestatione geschehen, so bleiben sie Gerade 680. 681. Gerade bleibt die Uhr, welche zum ausbessern zernommen 681. auch die zertrennten Kleider, ibid. aber nicht allezeit. 682

Gerade bleibt die uneingemauerte Brau-Pfanne nicht, wenn sie eingemauert wird 682. höret auf Donatione ibid. 683. erhält die nechste Mitteln bißweilen ohngefehr ob man ihr solche gleich entziehen wollen 683. die gesammte können unverheyrathete ohne Curatore nicht verschencken 685. darinn dissentiret *Carpzov.* ibid. lit. b. aber wohl einzelne Stücke verpfänden, und versetzen ibid. ob zum præjudiz der Mitteln? ibid. ob in Ehe-pactis der Gerade kan renunciret werden 686. ob der Vater dieselbe filiæ impuberi abkauffen könne? 689. 690. von der Zugefallenen können die Eheweiber abstiniren, auch sine consensu Maritorum 691. die Zugefallene kan kein Eheweib sine consensu Mariti veralieniren ibid. ob eine Braut dieselbe veräusern kan? 692. 693. ob sie darüber testiren kan? 693. wenn per pacta dotalia ausgemacht, daß sie darüber inter vivos & mortis causſa disponiren mag, ob es von der Gerada quæsita oder quærenda zu verstehen 693. von der Distinction inter Geradam quæsitam und quærendam 686. 687. seqq. 693

Gerade welche der Ehemann in fraudem Creditorum angeschafft, was dabey Rechtens 712. davon muß die Frau des Mannes Schulden bezahlen helffen, wenn sie mit darum gewust ibid. nach Brandenburgischem Recht hat die Frau vor denen Creditoribus keinen Vorzug in der Gerade, so ihr der Ehemann geschafft oder verehret, sondern nur in ihrer mitgebrachten ibid. der Mann kan selbige im letzten Willen nicht vermachen, ob schon das Eheweib cum Curatore darein gewilliget 713. diese Renunciation muß von der Braut mit deutlichen, und ausdrücklichen Worten geschehen 714. von dem Bräutigam nur generaliter 714

Gerade, ob sich der Schwieger-Vater den Rückfall derselben stipuliren kan? 718. ob die Braut einem solchen pacto zuwider, sie dem Manne schencken kan? ib. wegen der sel-

ben kan Braut und Bräutigam paciſciren, daß dieſelbe nicht auf ihre künfftige Kinder falle 720. davon muß die Legitima, wenn das Erbe nicht zureichet, abgegeben werden 721. davon muß der Ehemann der Schwieger-Mutter die Legitimam geben 723. erbet der Mann nicht als Gerade, ſondern als heres mobiliaris 723. 792. ſeqq. 796. ſeqq. der Vater von denen Töchtern in ſupplementum legitimæ 722. die bürgerliche verliehret die Frau durch Ehebruch nicht 728. die adeliche, verliehret die Ehebrecherin ibid. bekömt die Frau aus ihres Manns Vermögen 729. kan die Frau eher nicht fordern, biß alle Creditores vergnügt ſind ibid. der Ehebrecherin behält der Ehemann ſo lange ſie lebet ibid. wer ſie nach der Ehebrecherin Tode bekömt ibid. lucrirt der Ehemann, wenn er ſonſt ex Statuto in der Gerade ſuccediret 730. wird ohne Conſens der Nifftel nicht geſchmälert, wenn gleich die Verſtorbene Kleider, Wäſche ꝛc. mit in den Sarg verlanget hat 732. Gerade caduca, und wenn? 739. 740. gehöret denen Ober-Gerichten 743. ob ſie über den ſiebenden Grad gegeben wird? 741. iſt in Eyderitſch nicht gebräuchlich 754. ob ſie erſt nach dem Heergewette gewonnen wird? 799. 800

Gerade-fähig ſind die Refugiez und andere Schutzverwandten zu Leipzig 71. die Vorſtädter zu Glaucha vor Halle aber nicht, ob und wie die Zwitter Geradefähig 5. deßgleichen ſind die Geiſtlichen Söhne, iedoch nur der mütterlichen Gerade fähig 84. zu Dreßden auch der Eheweiber Gerade 89. welche geiſtliche Perſonen Gerade-fähig ſind oder nicht 86. 87. unter die Fähigen werden auch die Schulmeiſter und Küſter gerechnet 86. Die Canonici, Doctores & Profeſſ. Theologiæ, Catecheten ꝛc. aber nicht 87

Gerade-Schenckung, Verſchenckung der Gerade wird præſumiret, wenn der Mann ſine reſervatione der Frau dieſelbe in Beſchluß und Beſitz gegeben 260. 264. Diſtinguit *Beſoldus* 262. ſed Reſpondetur eidem 263. kan der Ehemann innerhalb Jahre und Tag revociren 264. 289. aber deſſen Erben nicht ibid. Donatio der Gerade gilt unter Eheleuten 273. iſt durch die Geburt einer Tochter vor wiederruffen zu achten 335. ſolches iſt nicht von der damahls ſchon gebohrnen Tochter zu verſtehen 697. ſondern von denen hernach gebohrnen ibid. doch nimmt die vorher gebohrne Tochter mit denen revocirenden Schweſtern Theil daran 698. kan von ehlichen und unehlichen Töchtern wiederruffen werden 699. 700. auch wenn die Töchter gleich tempore donationis noch in utero materno geweſen 700. es hätte ſich denn Donatrix genauer deßwegen, und zwar cum Curatore erkläret 701. ob die im ledigen Stande verſchenckte Gerade durch Verheyrathung vor revociret zu achten ſey? affirmatur 706. 707. wenn auch gleich die Clauſula de non revocando annectiret worden 708. Solennia oder Requiſita der Gerichtlichen Schenckung der Gerade 373. ſeqq. der auſſergerichtlichen 350-372. die auſſergerichtliche vor einen Regiments-Auditeur ob ſie gültig? 385. vid. plura unter Donation.

Gerade-Stücken, warum ſolche im Lateiniſchen res utenſiles genennet werden? 11. 12. was eigentlich Gerade-Stücken ſeyn, iſt nach denen Statutis Domicilii defuncti aut defunctæ zu determiniren 67. 68. gehören der Frauen als Eigenthum bey des Mannes Leben 13. 31. und kan der Mann ohne ihren Conſens nichts davon veralieniren ibid. lit. b. die der Mann in Verwahrung und Beſchluß hat, werden vor Erbe geachtet 32. alle Gerade-Stücken müſſen der Frau verabfolget werden 67. 157.

67. 157. sie mögen auf den Haupt- oder andern Gütern befindlich seyn ibid. wie auch der Nifftel 152. davon muß die Legitima præstiret werden 90. öffters nicht nur am Werthe, sondern in natura ibid. die vom Vater alienirten Gerade-Stücken können die Töchter vindiciren 127. 128. müssen inventiret werden bey der Imputatione in Legitimam, und durch geschworne Leute taxiret 134. Schuld vor Gerade-Stücken müssen die Erben bezahlen 138. etliche sind abgekommen 139. Gerade-Stücken nach dem alten Sächsischen Land-Recht ib. nach dem Sächsischē Weichbild 140. Universali regula comprehendi nequeunt 142. die vornehmsten der bürgerlichen oder allgemeinen Gerade ibid. der Adelichen Wittben-Gerade 140. Gerade-Stücken, so Hochzeit-Geschencke gewesen, wenn sie nicht mehr verhanden, kan die Wittbe den Werth dafür fordern 157

Gerade-Stücken, alle Behältnisse der Gerade-Stücken, als Kasten, Köthen, ꝛc. gehören zur Gerade 164. angenagelte und befestigte Gerade-Stücken, werden deswegen nicht Erbe 233. noch, wann des Weibes Haus der, vor dem Ehe-Manne geleisteten Bürgschafft wegen, sub hasta verkaufft wird, vor mit verkaufte Stücken geachtet 234. die so Defuncta nicht in Beschlüß und Besitz gehabt, gehören zum Erbe 255. 258. wenn solche der Mann in seinem Beschlüß hat, seynd sie vor Erbe zu achten 270. wenn hinter des Mannes Wissen und Willen Gerade-Stücken bestellet, oder ausgenommen worden, wer das Macher-Lohn ꝛc. bezahlen müsse 275 == 278. wenn sie mit des Mannes Wissen und Willen ausgenommen und bestellt, muß der Mann den Werth oder Macher-Lohn bezahlen 278. ein anders wäre es, wenn sie noch nicht fertig, und er wider die Verfertigung protestiret ibid. deteriorirte, wie hoch solche am Werth zu ersetzen 338. müssen bey der Donatione Geradæ extrajudiciali zugegen seyn, und angewiesen werden 355. in judiciali sufficit Specificatio, und Uberreichung der Schlüssel 376. eintzelne, können ohne Curatore verkauft werden 392. von denen Gerade-Stücken muß die Frau begraben werden 733. davon darf der Mann sein Trauer-Kleid nicht abziehen ibid. können bißweilen der Ehe-Frau des Mannes Schulden wegen in Anspruch genommen werden 734. werden von des Mannes Creditoribus bißweilen genau durchgesehen ibid. werden auf die Spillmagen transmittiret, wenn gleich die Nifftel ante agnitionem, & acceptationem verstorben 735. läßt man der Wittben, welche die administration der Güther gehabt, eher nichts abfolgen, biß sie Rechnung abgeleget 736. von Gerade-Stücken, so ein todt Capital, wird zu Leipzig in die Vormundschafft-Stube kein Abzug-Geld entrichtet 331

Gerade-Theilung, zwischen verheyratheten und unverheyratheten Töchtern 45. unter einheimischen und auswärtigen Nifteln von gleicher Verwandschafft 64

Gerade-Verkauf, ob es recht, daß die Frau dem Manne die Gerade unterm Werth verkauffet, und hernach das Kauf-Geld schencket? Affirmatur. 403. 404. Dissentiunt Stryckius & Titius inque fraudem legis fieri censent 405. quibus respondetur.

Gerade-Kauf-Geld, das von der Frauen dem Mann geschenckte, vermachte, oder auch ab intestato, auf ihn verfällte, verbleibet de Jure dem Mann 405. 406

Gerechtigkeiten, die Fräulichen Gerechtigkeiten, derer Standes-Personen 437. kan die Adeliche Wittbe nicht prætendiren, wenn sie Portionem Statutariam erwählet

wählet 676. siehe Fräuliche Gerechtigkeiten

Gerichts-Buch, demselben muß die Specification der Gerade einverleibet werden 378

Gerichtliche Donation kan ohne kriegischem Vormund nicht geschehen 345. ob bey der Ausser-Gerichtlichen auch ein Curator nöthig? Respondetur affirmative 346. 353. Dissentit Carpzovius 345. 346. Requisita der extra-judicial-Schenckung 350. 351. müssen alle accuratissime observiret werden 359. eben kein Essential-Requisitum ist die Aufrichtung eines Instruments 367. hat aber doch den Nutzen, daß die Zeugen nicht erst schweren dürffen ibid. keine Extrajudicialis die über 500. Ungarische Ducaten beträgt, ist gültig 367. 368. wenn sie nicht Gerichtlich insinuiret worden ibid. wenn sie gleich eydlich bestärcket wäre 371. Ausser-Gerichtliche Forderung des Heer-Geräths und der Gerade, ist ad interrumpendam præscriptionem genug, u. wird denen contrarium sentientibus respondiret 776. 777

Gerichte, denen Ober-Gerichten gehöret die caduce Gerade 743. und warum? 745. siehe Fiscus.

Gerichte, wenn sie verpachtet, ob das Genus auch die Ober-Gerichten unter sich begreiffen 790. die Formul mit allen und jeden Gerichten, was solche zu bedeuten habe ibid. nur Magistratus Domicilii, succediren im Heer-Gewette, wenn einer an verschiedenen Orten Güther hat, und ohne Agnaten verstirbt 791

Gerichte, vor allen ordentlichen, ob gleich nicht competenten, Gerichten kan die Gerichtliche Donatio Geradæ geschehen 474. die Gerichtliche Insinuation der Extrajudicialis ist nöthig, wenn die Gerade über 500. Ungarische Ducaten beträgt 368. und warum? 369. die Dotalitia dürffen nicht eben Gerichtlich insinuiret werden 479.

Gerichtliche, die Resignation der Gerade, darf die Wittbe nicht erwarten 304. 306. Gerichtliche Interpellation oder Forderung, wird ad interrumpendam præscriptionem Geradæ & Heergewettæ nicht eben, wohl aber nach denen Statutis der Stadt Minden erfodert 776. 777. 779. 780

Gerichts-Siegel, wie die bey der privata autoritate unternommenen Resignation zu menagiren 307

Geschmeide, ob die Nifftel die Einlösung desselben, wenn Defuncta solches bereits beym Goldschmied oder Jubelirer bestellet gehabt, vom Manne oder Erben prætendiren könne, und wie, wenn der Wittber wider die perfectionirung derselben protestiret? 161

Gerste, als Gerste, gehöret zum Erbe 637. Maltz aber gehöret zum Mußtheil 638. Gemaltzte, und zum Verkauf aufgeschüttete, ist Erbe ibid.

Geträydig, aufgeschüttetes Saamen-Geträydig, gehöret zum Mußtheil 633 was sonst an aufgeschütteten, und unausgedroschenen Geträydig nach den 30sten übrig, gehöret zum Mußtheil 636. Gersten, Hopffen und Haber gehören nicht dazu 637. aber wohl gemaltzte Gerste ibid.

Zinß-Geträydig, das rückständige, gehöret nicht zum Mußtheil 650

Gewand, zu Frauenzimmer Kleidern zugeschnitten, gehören zur Gerade 174

Feuer-Gicken, werden vom Herrn Nævio zur Gerade, von Herren Schöppen und Facultät zu Leipzig aber, zum Erbe gezählet 175

Wie die *Glossa* im Lehn-Rechte Cap. 57. Num. 10. zu verstehen 688. Glossator Latinus referiret unrecht, zur Gerade ea quæ ad mundum Muliebrem jure Civili referuntur

tur 142. des Glossatoris Papentzende raison von der Gerade-Gerechtigkeit derer Geistlichen Söhne 85
Görlitz, nach denen Görlitzer *Statuten*, behält die Wittbe nur die Helffte der Gerade 28. theilet also dieselbe mit denen Kindern zugleich 140. mit denen Kindern theilet der Wittber die Gerade 40. Statutum von Verfällung der Gerade 39. von der Successione Fisci in der caducen Gerade 40. admittiret auch der Brüder Töchter zur Succession der Gerade 79. zu Görlitz erbt der Mann die völlige Gerade benebst der Helffte von der Frauen übrigen Güthern 112. 113. was zu Görlitz zur allgemeinen oder Bürgerlichen Gerade gehöret 149. **Görlitzer** *Statutum* hat was sonderliches wegen des Heer-Geräths 750
Gold-Gülden an einer Schnur, so die Frau getragen, sind Gerade 175. sind zu Wurtzen regulariter Erbe ibid.
Gold-Stücken, oder **Brust-Bilder** an einem Kettgen, werden für Gerade geachtet 176
Grad, ob über den siebenden Grad der Verwandschafft die Gerade und Heer-Geräthe gegeben wird 98. 741
Grimma, was zu Grimma zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade gehöre 144
Grossen Hayn, daselbst wird das Heer-Geräthe nicht gantz aus der Stadt gefolget 775
Grossen Hähnichen, allda wird Gerade und Heer-Geräthe nicht gantz verabfolget 773
Groß-Mutter, auch dieser werden die Töchter vorgezogen in der mütterlichen Gerade 44. so gar auch die unehelichen, exteris paribus 50. die Enckel derer Geistlichen succediren in der Groß-mütterlichen Gerade nicht 87
Grütze gehöret zum Mußtheil 647. 669
Gürtel, Gürtel-Gewand, wird zum Heer-Geräthe gerechnet 762. Ob darunter das Degen-Gehencke verstanden werden könne 761. 762
Güther, auch von denen ausser Sachsen gelegenen Güthern bekommt die Wittbe Mußtheil 648. auch von gepachteten Güthern ibid.

H.

Haar-Nadeln sind Gerade-Stücken 176
Halb-bürtig, der halb-bürtige Bruder nimmt nach Leipziger Statuten die Gerade zu gleichen Theilen mit denen Sororibus Consanguineis 76. ob derselbe die vollbürtige Schwester der Mutter ausschliesse? 111
Halle, Statutum singulare zu Halle von der Gerade, in faveur des Wittbers der nicht Bürger ist, jedoch eine Bürgers-Wittbe heyrathet 68. vermöge dessen giebt der Wittber nur die Nifftel-Gerade ibid. dessen haben aber die Vorstädter aufm Neumarckt und Glaucha, ꝛc. nicht zu geniessen ibid. **Hällische** Universitäts-Verwandte und Bediente, ingleichen ihre Wittben und Kinder geben keine Gerade 68
Halle, Gerade-Stücken zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade zu Halle 143. was daselbst zum Heer-Geräthe gehöret 769
Hals-Bänder sind Gerade 176. **Hundes-Hals-Band** gehöret zum Erbe 249
Hand-Becken, siehe **Becken**.
Hand-Quehlen, Hand-Tücher gehören als leinen Geräthe-Stücken mit zur Gerade 174. sie mögen mit der Frauen Nahmen bezeichnet seyn, oder nicht ibid. Eine ⁂ gehöret zum Heergeräthe 768
Handschuh gehören zur Gerade 176
Hanf, wenn er noch roh, und ungesponnen, gehöret nicht zur Gerade 249. wohl aber, wenn er gesponnen 177. so wohl gebrechter als

ter als ungebrechter, per Responsa, zur Gerade referiret wird 177. vielweniger die Hanf-Körner ibid. gehören zum Mußtheil 669. Hanf-Körner, werden von einigen zum Mußtheil gerechnet 637. 639. lit. c. nach Breßlauer Statuten, wird Hanf, Werck und Garn zur Gerade gerechnet 177

Harnisch, gehöret zum Heer-Geräthe 761. wenn nur einer verhanden, wird er zu Geithen nicht mit dazu gefolget ibid. was zum Harnisch gerechnet wird ibid.

Haspeln sind Gerade 177

Hauben, gehören zur Gerade 177

Haus, Frey-Haus, das, so genennte Böschische, mit Ober- und Unter-Gerichten begnadigte zu Leipzig nimmt und giebet Gerade nicht nach Leipziger Statuten 66. anders verhält sichs mit dessen Mieth-Leuten, wenn sie Bürger sind, oder Bürgerliche Nahrung treiben, und Onera tragen ibid. & 69. lit. g.

Haus-Gelder, derer Wittben, gehören zu den Fräulichen Gerechtigkeiten 658. warum das Haus-Geld verstattet wird 660. 661. fallen nach der Wittben Tode wieder ins Lehen zurücke 661

Hausgenossen, geniessen zu Pegau das Stadt-Recht von der Gerade, gleich den Bürgern 69

Haus-Hahn, des Verstorbenen in casu bonorum caducorum bekommt der Pfarrer im Hertzogthum Braunschweig 744. Desgleichen der Pfarrer in Lindenau und Leitzsch, wenn ein Mann ohne Sohn, oder Enckel stirbt 788

Hausrath, was für Hausrath zur Bürgerlichen Gerade gehöre 142

Häußlichkeit des Frauenzimmers bey denen alten Sachsen 9. 27. Item, derer Straßburger 10

Henne, die beste, bekommt der Pfarrer in Lindenau und Leitzsch, wenn ein Weib ohne Tochter oder Enckelin verstirbet 788

Heerde-Geld, Heerde- oder Schlüssel-Geld, wie, und woher solches aufgekommen 235

Heer-Geräthe, oder Heer-Gewette, soll Käyser Henricus Auceps zur Belohnung der Tapfferkeit eingeführet haben 6. worbey denen alten Sachsen der Männer bestes Vermögen 25. dasselbe erben nur die Schwerdmagen 6. kan denen Söhnen in Legitimam imputiret werden 130. ist im Braunschweigisch- und Lüneburgischen gäntzlich abgeschafft 658. woher keines zu hoffen, dahin wird keines gefolget 773. wird nicht gantz aus der Stadt gefolget nach denen Grossen Hänischen, und Zeitzischen Statutis 775. ob Frembde, von solchen Orten, wo kein Heer-Geräthe im Brauch ist, zur Succession zu admittiren? 773. verjähret in Jahr und Tage 776. 782. Qualitas Heergewettica expiriret so dann, und wird das Heergewette für Erbe gehalten 782. verfället dahero so wohl auf Söhne als Töchter 783. auf beyderseits Eltern oder Groß-Eltern 784. auf beyderseits seitwärtige Bluts-Verwandte ibid. und zwar zu gleichen Theilen ibid. wenn keine verhanden, auf des Defuncti Testaments-Erben ibid. und nicht auf den Fiscum. Uber das Heer-Geräthe kan ohne des nächsten Agnaten Consens nicht Rechts beständig testiret werden 784. Heergeräthe und Gerade haben fast gleiches Recht 784. Ob davon die Schulden des Defuncti in subsidium müssen bezahlet werden? 675. ist weniger privilegiret, als Morgengabe und Mußtheil 676. Heer-Geräthe, ob es über das siebende Glied gegeben wird? 741. 742. in Crimmitzschau bekömmt die Kirche das Caduce 744. woher es den Nahmen hat 746. wer dessen Urheber gewesen 747. verlassen nur Manns-

Manns-Personen 748. und zwar nur Weltliche ibid. Ursache warum? ibid. nicht Geistliche 749. auch nicht Küster und Schulmeister 749. dazu gehört das Reut-Pferd derer Geistlichen nicht ibid. darinnen succediren nur die Manns-Personen väterlicher Linie 749. 750. so wohl die Adelichen als Bürger 754. doch ist in Görlitzer Statuten ein anders verordnet 750. darvon bekommt der älteste das Schwerdt ibid. und warum? 750. darin succediren auch Bauern 754. ist aber in Eyderitsch nicht ibid. Dorf-Articul zu Eyderitsch wegen des Heer-Geräths 764. dessen sind Töchter und Mütter fähig nach Lemgowischen Stadt-Rechte 754. darinnen ist nach Breßlauer Statuten zwischen den Schwerd- und Spillmagen kein Unterscheid 755. worinnen das Heer-Geräthe bestehe ibid. wird insgemein die **Neun** Stücke genannt 756. Ob Stutten dazu gehören? ibid. und warum nicht? ibid. darzu gehöret ein Pferd masculini generis ibid. darf nicht eben ein Reut-Pferd seyn 757. es darf kein Lehn- oder Miethpferd seyn 758. doch bißweilen weñ um die Helffte eines anderen bestellet wordē 759. Ob das beste Pferd? 790. Pistohl-Hulfftern gehören dazu 760. nicht die Pistohlen ibid. Schabracke gehöret auch darzu 760. dessen **Verschenckung** erfordert eben die Solennia als bey der Gerade 785. **Gerichtliche** ib. und **aussergerichtliche**. Die **Verkauffung** braucht keine Solennität, kan ohne Zeugen schriftlich geschehen 787. das vom Defuncto **verkaufte**, aber noch schuldige, darf der Schwerdmagen nicht bezahlen, 787. und warum nicht? ibid. es hätte sich denn der Verkäuffer die hypothec, oder das Eigenthum daran, biß zur Bezahlung, reserviret 787. und so wird es auch gehalten, wenn der Fiscus succediret ibid. der Schwerdmagen hat unter denen Pferden die Wahl 788. wenn der Verstorbene alle seine Pferde verkauft hat, kan sich weder der Schwerdmagen noch der Fiscus beschweren ibid. auch das rückständige Kauf-Geld von dem Debitore nicht fordern, sondern es gehöret denen Erben ibid. jedoch, kan darüber zum præjudiz der Schwerdmagen, kein letzter Wille aufgerichtet werden 789. aber wohl wenn die Schwerdmagen consentiren ibid. Ob es in casu bonorum caducorum nur dem Domino directo, und utili, oder auch denen Conductoribus, und usufructuariis zufalle? 790. wenn mehr als ein Heergewette in diversis Prædiis, und locis verlassen wird, und keine Agnaten verhanden, ob der Magistrat doch nur eines bekommt? 791. Ob das Heergewette vor der Gerade genommen wird 796. 799. seqq.

Heergewette-Stücken, sind nach Sachsen-Recht 10. oder 11. 768. an manchen Orten mehr per Statuta ibid. als zu **Dreßden, Geithen, Wurtzen**, ibid. zu Halle, Heerword, Minden, Lemgow, 769. was zum Heergeräthe folgen soll nach Wurtzener Statuten 770. 771. zu Geithen 771. 772. nach Pegauischen Statuten 772

Heringe, gehören zum Mußtheil 669

Heer-Pferd, davor wird das Reut-Pferd eines Feld-Predigers nicht geachtet 749. warum die Stutten auch nicht davor zu halten 756

Heer-Pfühl, Heer-Geräthe-Stücken zum Heer-Pfühl 765. zum Heer-Pfühl wird insgemein ein vollständig Gebett Bette gegeben ibid. ist aber keine Schuldigkeit ibid. was nach Wurtzener Statutis unter dem Heer-Pfühl verstanden wird 766

Heerword, oder **Herfurt**, allda erben die Söhne, die studiren, die mütterliche Gerade, wenn keine Töchter verhanden 74

Helffte, nur die Helffte von des Ehe-Weibes Gerade erbt der Mann zu Dreßden 112. die Helffte von der Frauen übrigen

Verlassenschafft samt der völligen Gerade erbet der Mann zu Görlitz 113. nur die Helffte von der Gerade behält die Wittbe zu Görlitz 28. die Betten und Geräthe theilet nach denen Leipziger Statuten der Wittber mit denen Töchtern, und die völlige Gerade mit denen Stief-Töchtern 96. seqq. zur Helffte gehört der Schatz, so auf dem Leib-Gedinge gefunden wird, denen Lehns-Folgern, und nicht der Wittbe 546. die Helfte von allen zum Mußtheil gehörigen Stücken bekommt die Wittbe 647

Heres, als heres mobiliaris succediret der Ehe-Mann in der Gerade 90. 792. seqq. 296. seqq.

Hermaphrodit, ob die Gerade-fähig? 59. und wie weit? ibid. haben die Wahl, wenn kein Sexus prævaliret, zu welchem sie sich rechnen wollen 59. lit. a.

Hertzberg, Statura zu Hertzberg von dem Heergewette-Kessel, der so groß seyn muß, daß einer mit Stiefel und Spohren darinne waden kan 768

Heyrath, ungleiche ist im Magdeburgischen durch zwey besondere Churfürstl. Brandenburgische Edicta verboten 455. Straffen wegen ungleicher Heyrath 459 durch heyrathen an einen andern Ort, wird das Domicilium Originis ordinarie verzogen, oder mutirt 117. diejenigen Weibes-Bilder, so Priester heyrathen, verziehen ihr väterlich Domicilium nicht 119. durch Heyrath wird das Testament, so viel die Jahrnüß betrifft, annulliret 377. siehe *Conjugium*.

Hirschfänger und Sebel gehören auch mit zum Heergeräthe 763

Hirse gehöret zum Mußtheil 669

Hochzeit, Hochzeit-Geschencke gehöret zur Helffte der Wittibe, dafür kan sie, wenn es Gerade-Stücken gewesen, und nicht mehr verhanden, den Werth fordern 157. selbiges können die Adelichen Wittben nicht fordern 654. und warum nicht? ibid.

Hochzeit-Kosten, unter die kan der Verlöbniß-Ring mit gerechnet werden 205

Hohburg bey Wurtzen, Gerade-Stücken zur Bauern-Gerade daselbst 143

Holtz, oder, **Waldung**, **Schlag-Holtz**, hat die Wittbe auf dem Leib-Gedinge zu Brenn- und Bau-Holtz auch zum Verkauf zu nutzen 540. **Gehegt Holtz**, aber weiter nicht, als zu nöthigen Gebäuden des Gutes 541. doch hat sie überall die Huth und Eichel-Mast darinn 542

Honig gehöret zum Mußtheil 669

Hopffen, gehöret nicht zum Mußtheil, und warum nicht? 646

Hühner gehören nicht zur Gerade 249. auch nicht zur Morgen-Gabe 629. wohl aber die Trut-Hühner 630. aber die Trut-Hähne nicht ibid.

Huth, die Huth- und Eichel-Mast hat die Wittbe im Schlag- und Hege-Holtz, auf dem Leib-Gedinge 541

Hypothec, hypothecam tacitam hat der Verpachter in allen des Mieth-Mannes illatis 297. solches extendiret sich nicht auf die Gerade-Stücken ibid. keine hypothec hat regulariter die Frau in des Mannes Vermögen, wegen der Gerade 310. 311. ob, und woher das Leib-Gedinge hypothecam tacitam habe vor allen Creditoribus 526. 527. 528. Hypothec auf Gerade-Stücken 734. auch nur Conventionalis giebt in Allodialibus der Wittbe die præferenz vor allen Creditoren 622

J.

Jäger-Pursch, der eine junge Adeliche Wittbe geschwängert, ist auf zwey Jahr des Landes verwiesen worden 731

Jahr, binnen Jahr und Tage verjähret die Gerade u. Morgengabe 628. & 781. seqq.

Jahres-Zeiten, nach denen vier Jahres-Zeiten changirten die alten Römer ihre Ringe 199

Illata, siehe **Einbringen**.

Illatio Dotis muß würcklich geschehen seyn, wenn die Wittbe Leibgedinge fordern will 506. am besten thut der Mann, wenn er nur etwas weniges loco Dotis, und das übrige alles als Paraphernal-illata annimmt 504. wie die würckliche illatio dotis zu beweisen 506. muß durch Zeugen erwiesen werden ibid. oder durch ein darüber aufgerichtetes zu Recht beständiges Instrument 507

Illustres, personæ illustres, siehe Standes-Personen. 49

Immatriculation bey der Universität befreyet von der vollen und Nifftel-Gerade 68. merckwürdiger Casus ibid.

Imputatio ist eine dispositio testamentaria nicht so wohl de Gerada als de supplenda Legitima 123. 124. Geradæ ist in favorem der Väter eingeführet 129. hat unter Ehe-Leuten nicht statt 132. muß declaratione voluntatis in Testamento expressa geschehen 124. alias bekommt die Tochter noch über die Legitimam die Gerade absonderlich 125. ist nach Sachsen-Rechte nur dem Vater und der Mutter erlaubet 124. 125. die Söhne können nach der Mutter Tode denen Schwestern die Gerade nicht imputiren 125. auch nicht die Creditores nach des Vaters Tode 126. zwar will dieses so schlechterdings von vielen nicht zugestanden werden 126. sed respondetur dissentientibus 127. auch kan es kein Curator Litis thun, in Abwesenheit des Vaters, als debitoris, noch sonsten jemand beym Concursu 126. 127

Imputiren dürffen nur die Väter die Geradam in Legitimam denen Töchtern 123. 124. 125. 126. auch denen Söhnen kan das Heergewette in Legitimam imputiret werden 130. Ob auch denen Söhnen derer Geistlichen die Gerade in Legitimam imputiret werden kan 127

Imperfecti Liberi, ob die unzeitigen Kinder 705

Impubes Filia, ob selbige die Gerade Rechts beständig veräusern könne? 689. ob sie die Gerade ihrem Vater constituto ad hoc Curatore verkauffen könne ibid. ob solches auch vi patriæ potestatis ohne Curatore geschehen möge? p. 690. siehe *Minorennis*.

Incolæ, quomodo Incolæ a forensibus differant 72. lit. b.

Inlet, vulgo *Illend*, ist Gerade 177

Insinuation, Gerichtliche ist nöthig bey der Donatione extrajudiciali, wenn die Gerade mehr als 500. Ungarische Ducaten beträgt 368. warum dieses eingeführet 369. darf eben nicht coram competente judice geschehen 370. muß auch ein Edelmann observiren, wenigstens vor seinen Erb-Gerichten 369. keiner Gerichtlichen Insinuation braucht die extrajudicialis remuneratoria 385. Donatio propter nuptias, muß ebenfalls Gerichtlich insinuiret werden, wenn der Werth über 500. Ungarische Ducaten ist 479. die Dotalitia aber, sie mögen seyn, so hoch sie wollen, dürffen nicht Gerichtlich insinuiret werden ibid. bey der antidorali Gerada ist sie ebenfalls nicht nöthig 391. Alleine die simplex extrajudicialis muß schlechterdings Gerichtlich insinuiret werden, soll sie anders gültig seyn 367. 368

Instrument, ist eben kein essential- und Hauptrequisitum bey der auffergerichtlichen Donatione Geradæ 367. hat aber doch diesen Nutzen, daß die Zeugen den actum nicht erst beschweren dürffen ibid. durch ein zu Recht gültiges Instrument muß die würckliche illatio dotis erwiesen werden 507. Instrumentum *Notariorum*, darzu müssen zwey Zeugen genommen werden. 786. und diese testes müssen rogati seyn 787. *Privatum* derer Personarum agentium aut contrahentium 786. 787. dazu werden keine Zeugen erfordert ibid.

Instrumenta, die musicalischen Instrumenta, als, Laute, Clavichordium, &c. gehören zum Erbe, nicht zur Gerade, und warum? 249

Interessen, wer die schuldigen Interessen vom versprochenen, aber nicht bezahlten Ehe-Gelde nach des Mannes Tode bekömmt 467. von welcher Zeit an dieselben zu rechnen 468. sind vor erlassen nicht zu achten, wenn sie gleich der Ehe-Mann nicht gefordert 469. Usuræ dotis adhuc inferendæ von welcher Zeit an sie zu rechnen 471. wer solche erhebe, ob die Lehns- oder die Land-Erben 472. das Interesse moræ wird ebenfalls von der Copulation an gerechnet 468. Usuræ quadruplicatæ, wie lange die zu præstiren 514. nur biß zur Aufkündigung, ita sentit D. Rivinus 515. oder biß zur erfolgten Bezahlung 514. 515. Ita statuit Illustris Dn. de Berger 516

Interessen, die vierfachen biß zu ihrer Bezahlung kan die Wittbe von denen Lehns-Folgern prætendiren 514. Usuras quadruplicatas bekommen nur die Fräulein in der Marck-Brandenburg zum Leibgedinge 478. 479. die Leib-Renthen müssen wie baares Capital verinteressiret werden 443

Inventarium, ein zu Recht beständiges ist zur Computation der Legitimæ nöthig 134. darinne sind alle *Conferenda*, auch die Gerade-Stücken unter die Activ-Schulden zu bringen ibid. das Inventarium muß die Wittib erst ersetzen, ehe sie Morgengabe und Mußtheil fordern kan 649

Inventarium, im Inventario über des Mannes Verlassenschafft ist zuförderst wohl an zu mercken, wo ein jedwedes von denen Gerade-Stücken verwahret oder liegend angetroffen worden 269. zu dessen edition oder eydlichen Specification ist die Wittbe obligiret, wenn sie sich der Gerade eigenmächtig, ohne Zuziehung derer Erben angemasset 303. wenn das Inventarium Rechtsbeständig seyn soll, muß die Versiegelung gleich nach des Defuncti Ableben geschehen 304

Inventirt, und durch geschworne Leute müssen die Gerade-Stücken taxiret werden 134

Investitur, keine Investitur bedarf das Leibgedinge 553

Innwohner, unter des Amts Weichbild, im Rosenthal, in denen Vorstädten und anderen Orten zu Leipzig, unter des Amts Gerichtbarkeit, mögen sich der Stadt Leipzig Statuten von der Gerade nicht bedienen 66

Irrthum bey der Theilung der Nifftel-Gerade, ob er Condictionem indebiti würcke 736

Iocalia, so nennen manche die Gerade 11

Jubelen, zum tragen aptirte sind Gerade 177. aber nicht die uneingefaßten, ꝛc. ibid. siehe, **Edelgesteine**, **Kleinodien**, **Perlen**.

Jungfern bekommen in der Marck-Brandenburg usuras quadruplicatas zum Leibgedinge 478. 479. die zu Falle kommen, sind bißweilen zu entschuldigen 700

Jungferschafft, kan nicht die Ursache der Morgengabe seyn 602. Ob die Morgengabe nur Jungfern, oder auch Wittben gehöre 601

Junggeselle kan keine Morgengabe fordern, wenn er sich an eine Wittbe verheyrathet 602

Juramentum Suppletorium, darzu muß die Wittbe zum Beweiß ihres Eigenthums über die Gerade admittiret werden 262. Donatio Geradæ a Minorenne facta juramento confirmatur 354

Jus Civile Romanum, ob es heut zu Tage noch allgemein zu nennen 1. Jus novum & correctorium, ist wider das allgemeine über den klahren Buchstaben nicht zu extendiren 44. 47. 48. lit. i. Jure repræsenta-

sentationis succediren die Kindes-Kinder 37.55.56. die Enckel von unterschiedenen Stämmen 82. solches hat nach Sachsen-Recht unter Seitwarts-Verwandten beym Erbe nicht statt 38. vielweniger bey der Gerade ibid. Jus repræsentationis importiret die Collation bey der Gerade 55. Jure communi schliessen die Schwestern die Brüder aus in Successione Geradæ 271

Jus Dotalitii per adulterium amittitur 580
Jus prohibendi, frembde Biere einzuführen, und zu verzapffen, hat der Rath zu Leipzig, auch sine requisitione des Schössers, oder anderer Gerichts-Herren das Bier wegzunehmen 642

Jura Civitatis, wer die geniessen will, muß Bürger seyn 66. oder doch Bürgerliche Onera mit tragen ibid. singulare quid Jure Statutario Pegavienſi de Incolis & Forensibus in Successione Geradæ 59. itemque Hallensi 68. Jura Geradæ ex parte Uxorum & Cognatarum 273.437. Jura & actiones der Adelichen Wittbe respectu des Leib-Gedinges 525.526.527. fast gleiche Jura haben Gerade und Heer-Geräthe 784.786

Ipso jure, wird die Donatio Geradæ ob Supervenientiam liberorum aufgehoben 698. 699

K.

Käse gehören zum Mußtheil 669

Kannen, zwo, gehören zur Gerade nach der Stadt Minden Statuten 178. nur eine Kanne nach Sächsischem Land-Recht ibid. Leuchter und Kannen in genere nach Sächsischem Lehn-Recht ibid. alle Trinck-Gefässe nach Weichbilds-Recht 178. welches viele nur auf die Kanne restringiren, die Defuncta vor sich gebraucht ibid. gehören insgemein zum Hausrath und nicht zur Gerade 179. ja nicht einmahl die Wochen-Kanne ibid.

Kastanietten sind Erbe 249.

Kasten, Siedeln, und dergleichen, sind an und vor sich nicht Gerade 249. werden Gerade ex usu & æstimatione ibid.

Kasten, alle Kisten, Kasten, Laden, Geld-Kasten, eiserne und andere, gehören zur Gerade 179. samt denen Schlüsseln, und Vorlege Schlössern dazu ibid. excipiuntur diejenigen, so bloß zur Parade, und Auszierung der Gemächer da gestanden 179.249.

Kälber und Kühe gehören vielmehr, als Feld-gängig Vieh zur Morgen-Gabe, als zur Gerade 179.251

Kauffen, Gerade kauffen ist besser als geschenckt bekommen 336. wenn der Ehe-Mann die Gerade unterm Werth kauft, ob solches in fraudem Legum geschehe? 403. seqq. - 407

Kauf-Geld, vor Gerade-Stücken nach des Mannes Tod, ist die Wittbe zu bezahlen nicht schuldig 280. und muß ihr solches, wenn sie es bezahlet, wieder gut gethan werden 282. vor Gerade-Stücken ist eine pur lautere Erb-Schuld 287. Kauf-Geld aus der Gerade, wird nicht vor Gerade geachtet 671. so der Verstorbene vors Heer-Pferd oder andere Heergewette-Stücken schuldig ist, darf weder der Schwerdmagen noch der Fiscus bezahlen 787.788. Hingegen kan auch weder der Fiscus noch die Schwerdmagen das schuldige Kauf-Geld von dem Käufer einfordern 788. sondern die Erben, als eine Activ-Schuld 788. Ob es recht sey, daß die Frau dem Manne die Gerade unterm Werth verkaufe, und das Kauf-Geld demselben schencke 403. seqq. Dissentiunt Stryckius, Schilterus & Titius 404. 405. quibus respondetur 405.406

Kelche und Meß-Gewandt gehören zur Gerade 194

Einmache-Kessel gehöret nicht zur Gerade 250

Kessel, die Wasch-Kessel sind Gerade 228. die Färbe-Kessel und andere sind Erbe 230. 231. Kessel, oder Fisch-Tiegel gehöret zum Heer-Geräthe 768. wenn kein Wasch-Kessel verhanden, kan der Färbe-Kessel nicht dafür gefordert werden ibid. Kessel, darinn einer mit Stieffeln und Sporen waden kan, wird zum Heer-Geräthe gegeben nach Hertzbergischen Statuten 768

Kind, lebendig gebohrnes, perfecte & plene nati quinam? 48. f. 705. die vier Wände beschreyen, ob solches zu perfecte oder plene natis erfordert wird 705. **Neugebohrnes Kind**, wenn es gleich in der Kinder-Mutter Händen verstirbet, acquiriret doch Gerade und ander Erbe 705. merckwürdige Probe mit Pfeffer in die Nase zu blasen, oder zu reiben, ob ein Leben in dem Kinde sey 48. lit. f. 705. Notabler Casus und Rechts-Spruch Scabin. Lipsi. ibid.

Kinder, eheliche und uneheliche haben gleichen Antheil an der Gerade 45. die unehelichen Kinder erben bey Standes-Personen nur alsdenn, wenn sonst keine ehelichen verhanden 49. anders ist es bey Privat-Personen 45. denen succediren die Unehelichen so wohl alleine, als auch mit ehelich-Gebohrnen zugleich 46. der Mutter und mütterlichen Ascendenten ibid. ob dieselben auch die After-Erben à Successione ausschliessen 49. 51. lit. d. Differenz nach Römischen Rechten unter Spuriis und unehelichen Kindern 50. **im Ehebruch erzeugte** succediren nicht in der Gerade 52

Uneheliche Kinder sind unschuldig 700. die noch im Mutter-Leibe, haben den favorem, daß die Mutter ihrentwegen die Donationem Geradæ wiederruffen kan ibid. es hätte sich denn Donatrix eines andern ausdrücklich erkläret 701

Kinder, haben die Wahl, ob sie der Mutter Eingebrachtes wieder fordern, oder Portionem Statutariam erkiesen wollen 569

Kinder-Mütter, Tauf-Bücher, Windeln und Windel-Schnuren so sie ausleihnen, und zu ihrer Nahrung brauchen, sind Erbe 168

Stief-Kinder, wenn der Stief-Vater der Stief-Kinder alimentation ex pacto und transactione übernommen, muß er auch denenselben Trauer-Kleider beym Absterben ihrer Mutter schaffen 733

Kirche, zu Crimmitzschau bekömmt sie die Geradam und Heergewettam caducam 744. succediret nach dem Jure Civili in bona caduca derer Geistlichen 745

Kirchen-Stühle, dabey werden Parochiani oder Bürger denen Schutz-Verwandten vorgezogen 70. 73. Kirchen-Stühle in der Stadt behält eines Dorf-Priesters Ehe-Weib 120. jedoch nicht schlechterdings ibid.

Kirschen, und **Kirschmuß** gehören zum Mußtheil 669

Kleider, alle weibliche Kleider gehören zur Bürgerlichen Gerade 142. alle weibliche zugeschnittene Kleider 183. ob auch die, so noch nicht fertig sind, darunter gehören? 184. Ob auch die zur Kleidung destinirte Lacke, seidene und andere Stücken Zeuge? ibid. affirmatur 185. 186. auch die übergebliebenen Restgen davon gehören zur Gerade 186. Vestimentorum uxoris Geradilium ususfructus maritalis 316. 317. des Mannes **tägliche Kleider** gehören zum Heer-Geräthe 763. was eigentlich darunter zu verstehen ibid. ob dazu der Mantel und Reise-Mantel zu rechnen ibid. **Winter-Kleider** werden zum Heergeräthe gezehlet 764. warum nur die täglichen Kleider? ibid. pro parte derselben, werden die angeheftete Wappen, Portraite und Ordens-Zeichen geachtet 764. **tägliche Kleider**, zum Heer-Geräthe nach Wurtzener

tzener Statuten ibid. nach Naumburger Statuten 765. **Kleider zertrennete**, ob und wenn solche Gerade bleiben oder nicht 681. 682

Kleinode gehören zur Gerade 187. darunter werden die Perlen nicht mit gerechnet ibid. was vulgo darunter verstanden werde ibid.

Kleinodien, so der Mann in seinem Beschlüß gehabt, und verlassen, sind Erbe 250.

weibliche **Knie-Gürtel** oder Strumpf-Bänder sind Gerade 187. samt darzu gehörigen Rosen und Schnallen ibid.

Knöpffe, güldene, mit Diamanten versetzte, und andere **unangenehete**, gehören nicht zur Gerade 250

Königsee, hat in einem gewissen District das Monopolium mit dem Maltz-Handel 538

Körbgen, silberne, auf dem Nachtisch, gehören nicht zur Gerade 250. Confect-Obst- oder Citronen-Körbgen, gehören auch nicht zur Gerade ibid.

Köthen, Schräncke, die eingemauerte gehören nicht zur Gerade 250. wenn es gleich Behältnisse der Gerade-Stücken seynd ibid.

Kosend gehöret zum Mußtheil 669

Kohl-Pfännngen gehören nicht zur Gerade 250

Korn gehöret zum Mußtheil 669

Krancke kan Gerade verschencken 388. wenn sie nur noch mit ihrem Ja-Wort des Curatoris Vorbringen bekräftigen kan ibid.

Kräntze gehören zur Gerade 187. ausgenommen der Bräutigam-Krantz ibid. doch auch dieser, wenn ihn die Frau in Beschlüß gehabt, und beschweret, daß ihr der Ehe-Mann selbigen geschencket 187

Krebse gehören zum Mußtheil 669

Krohnen, von Gold, Silber und Seide gehören zur Gerade 187. item, die **Krohnen-Zäpffe**, **gekrümmte** Gold-Stücken, oder Ducaten, werden für Gerade geachtet, wenn die Defuncta solche getragen 188

Küchen-Geräthe, wird alles nach dem Wurtzener Statuto zur völligen Gerade gerechnet 251

Küchen-Kräuter, gehören zum Mußtheile 669

Kühe, seynd Erbe 251. oder wenigstens nicht zur Gerade, sondern wie alles andere Feld-gängige Vieh zur Morgengabe zu referiren ibid.

Kümmel gehöret zum Mußtheil 669

Küster succediren auch mit denen Schwestern zugleich in der mütterlichen Gerade 89. bekommt im Braunschweigischen von denen bonis caducis eine Bratwurst 744

Kutsche, Wagen- und Kutsch-Laden gehören zur Adelichen Gerade 188. aber nicht die Kutsch-Pferde ibid. wenn es auch gleich Stutten oder Mutter-Pferde wären, sondern gehören allenfalls zur Morgengabe ibid. die übrigen Kutsch-Pferde aber sind Erbe 251

L.

LAcken, und **Gewand** zu Frauen-Kleidern angeschaffte sind Gerade 188. Erbe aber, wenn der Mann damit gehandelt ibid. Conf. **Kleider, Zeuge.**

Lampe, die Lampen werden im Land-Recht ausdrücklich unter die Gerade-Stücken mit gerechnet 189. güldene, silberne, und meßingene sind alle unter dem General-Nahmen **Leuchter** begriffen 189. 190. vide **Leuchter.**

Lämmer gehören zur Adelichen Gerade, oder vielmehr zur Morgengabe 190. siehe **Schaafe.**

Land-Recht nimmt das Wort vererben generaliter & improprie 137. das Wort Erbe ibid. wie die Worte: vollkommentlich

lich von Weibes halben dazu gebohren, zu verstehen 43
Land-Recht, ein Theil des alten Sachsen-Rechts 2. lit. a. Libr. I. artic. 24. wird erkläret 799. 800. verschiedene andere Stellen erkläret, siehe unter *Explication.*
Laugen-Korb, gehöret nicht zur Gerade 251. wohl aber der **Laugen-Napf** ꝛc. 190. nicht auch der Laugen-Topf 138
Lebendig, Kind ist, wenn es nur einiger massen lebendig auf die Welt kommen, ob es gleich alsobald wieder gestorben 705. siehe **Kind**.
Ledige Weibes-Person kan ohne Curatore Geld aufnehmen 685
Legalis, Legalische Morgengabe, was darzu gehöre 603. Legalem können Adeliche Wittben fordern, wenn sie gleich keine gebohrne von Adel 616. aber doch Adeliche Wittben seynd ibid.
Legatum, die Gerade kan vom Manne einem andern nicht vermacht werden, wenn gleich die Frau consentiret 713. an *Victualien*, darunter ist das Maltz mit begriffen 638
Legatarius kan sine agnitione & acceptatione expressa das Legatum auf seine Erben transmittiren 87. itemque Legataria 136. wenn ein Krahmer seinen Vorrath einem andern vermacht, was, und wie viel er bekommt? 189
Legitima, die Legitimam muß der Wittber von der mütterlichen Gerade geben 90. und zwar vermittelst des Inventarii, oder eydlicher Specification 91. wird regulariter von der Gerade nicht gegeben 90. muß aber öfters an Gerade-Stücken gegeben werden, nicht nur am Werthe, sondern in natura ibid. & 95. lit. i.
Die *Computation* geschiehet nach Anleitung des Inventarii 134. Computation des Pflichttheils, wenn die Tochter dem Erbe renunciret hat 19. seq. Legitimam müssen bißweilen die Töchter denen Söhnen von der Gerade geben, oder doch suppliren 74. Ad ejus Supplementum kan die Donatio Geradæ ut inofficiosa revociret werden 703. 704. wenn gleich die verschenckte Gerade nicht viel beträgt ib. muß von der Gerade abgegeben werden 521. derselben Supplement bekömmt auch der Vater von der Gerade, wann die Mutter nicht mehr am Leben ist, denn sonst die Mutter dieselbe gantz alleine erbet 722. Legitimam muß der Ehe-Mann vi Statuti in Gerada succedens der Schwiegermutter auch von der Gerade geben 723. Legitima Parentum, ob die von der Gerade müsse gegeben werden, wenn der Mann succediret 792 ꝛc. 799. Ob sie juris naturalis sey? 792-799. Ob sie per Statuta verringert oder geschmälert werden könne ibid. muß mit der Nifftel-Gerade nicht confundiret werden 794. über ihre Legitimam bekommt die Tochter auch noch die Gerade, wenn nicht die Imputatio Geradæ in Legitimam expressis verbis mit im Testamente stehet 125. wenn Gerade in Legitimam soll imputiret werden, so muß declaratio voluntatis expressa im Testamente verhanden seyn 124. Ob denen Geistlichen Söhnen die Gerade in Legitimam, wie denen Töchtern, imputiret werden kan? 127. wenn der Vater, ex errore, die völlige Legitimam, uneingerechnet der Gerade, verabfolget hat, ob er Condictionem indebiti wider die Tochter anstellen kan? 134. ob die Söhne Legitimam von der mütterlichen Gerade prætendiren können? 133. muß denen Söhnen, wenn das Erbe nicht zureichet, von der Gerade gegeben werden ibid. nur die Legitimam verabfolget der Mann der Schwieger-Mutter nach Weissenfelsischen Statuten 112. welches in denen neuen Leipziger-Statutis nicht abgeschafft, daß der Wittber denen Eltern, und Groß-Eltern, von der Tochter als seines

seines verstorbenen Ehe-Weibes Gerade geben 154
Lehens-Erben haben als Debitores die Wahl was sie der Wittib zum Leibgedinge anweisen wollen 480. ob sie sich wider ihren Willen zu baaren Leib-Renthen, statt der Güter, zu verstehen schuldig? 481. müssen die Illata oder Ehegelder ihr, auf Begehren, aus dem Lehn wieder bezahlen 495
Lehens-fähig sind die Schwester-Söhne nicht im Mann-Lehen 36. lit. d.
Lehens-folger müssen der Wittbe die, in das Leibgedinge verwandten Meliorations-Kosten wieder erstatten, so hoch sie zu nutzen 535. ingleichen die aufgewendete Unkosten zur Ausbauung der Morgengabe-Zimer ib. der, auf dem Leib-geding gefundene Schatz gehöret dem, so ihn gefunden, zur Helffte, und die andere Helffte denen Lehens-folgern 546. gantz alleine aber, denen Lehns-Besitzern, wenn die Wittbe solchen data ad hoc opera ausgraben lassen ibid. ihnen ist die Wittbe denen Lehns-Inhabern, wenn sie wegen Krieg, Brand oder andern Ruin mit Abgabe der Leib-Renthen nicht fortkommen können, zu remittiren nichts schuldig 552
Lehn-Güter, wenn die zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, muß Morgengabe und Mußtheil dazu mit beytragen 479
Lehn-Recht allgemeines Longobardisches von den Nutzungen des Leibgedinges 523
Lehn-Schulden, darunter ist die Ausmachung des Leibgedinges mit zu rechnen 474. 528
Leibes-Erben, unter Leibes-Erben und weiblichen Leibes-Erben ist ein Unterscheid 719. **weibliche**, wenn diese in Ehestiffungen genannt werden, was es zu bedeuten habe wegen des Rückfalls der Gerade an den Schwieger-Vater? 719
Leib-Gedinge wird vor eine Lehn-Schuld gerechnet 528. 474. wird gemeiniglich auf doppelt Interesse des versprochenen und eingebrachten Ehegeldes gesetzt 442. Wie **Leibgedinge, Witthum** und **Leibrenthen** differiren ibid. **Leibgedinge** dessen Beschreibung 443. Ursprung, den rechnet die Glosse des Lehn-Rechts von Kayser Friedrich von Stauffen 444. muß gegeben, oder ausgemacht werden, wenn es gleich in denen Ehe-pactis nicht verschrieben ist ibid. ob es nur vor das Ehe-geld, oder auch vor Paraphernal-illata constituiret werden müsse? 446. Wer **Leibgedinge** fordern könne 451. die Adeliche Wittbe ibid. wenn sie gleich keine gebohrne von Adel ist 452. Ja auch wenn sie gleich spuria vel naturalis wäre ibid. anders verhält sichs, wenn eine Adeliche einen Bürger geheyrathet 452. 453. dergleichen Conjugia mit geringen Bürgern im Brandenburgischen gäntzlich verbothen 455. Die beyden deßfalls ergangenen scharffe Mandata 455. 456. doch scheinet darinnen der Wittbe das Leibgedinge nicht abgeschnitten zu seyn 458. wenn der Mann gleich nicht Adelich gebohren, sondern nur nobilitiret ist, so verbleiben der Wittbe alle Fräuliche Gerechtigkeiten 460. **Leibgedinge** kan keine verlobte Braut fordern, vor der Trauung 461. wie, wenn der Bräutigam nach der Copulation vor dem Beylager verstirbt oder davon läufft 462. 463. kan auch aus Erbgütern ausgemacht werden 464. Legalia und Necessaria sind die Adelichen Dotalitia 473. wird im Concursu über des Mannes Vermögen unter die Lehns-Schulden gerechnet 474. wie hoch es zu bestellen 476. 486. insgemein wird die Summa so hoch gesetzet, daß die Witibe jährlich usuras duplicatas von ihren Einbringen zu geniessen hat 477. ob vor 1000. Rthl. Einbringen 4000. Leib-Gedinge ausgemacht werden können? ibid. wenn dieses

ses nöthig 478. bekommen in der Marck Brandenburg solche nur die Fräulein ibid. & 479

Leibgedinge kan auch in Feudis Imperii Regalibus verschrieben werden 482. ob auch in Geistlichen Reichs-Lehn? ibid. aber in Fidei-Commissarischen Gütern nicht 483. wird vom Manne oder dessen Vater vel pactis vel Testamento ausgemacht 484. auch die ordentlichen doppelten Zinßen ohne Consens der Agnaten und des Lehn-Herrns ibid. ist gemeiniglich per pacta familiæ unter Standes-Personen auf eine gewisse Summe restringiret 486. ob auch für das, statt Ehegeldes zugebrachte dotalitium bey der andern Ehe ein Leibgedinge bestellet werden müsse? affirmatur 488. rationes dubitandi 487. ob der neue Ehemann den völligen usumfructum hat, von dem ihme in dotem zugewendeten Leibgedinge 489. Neg. Illustr. Berger. 490. Affirmat Carpzovius 489. Respondetur affirmative 490. 491. kan der Wittbe nicht obtrudiret werden, wenn sie portionem Statutariam, oder ihre illata fordert 495

Leib-Gedinge, Jus Dotalitii, ob solches von der Copulation, oder à Conscenfione thalami angerechnet wird 495. 496. im Concurs stehet der Wittbe frey, ob sie zu ihren Illatis greiffen, oder Leibgedinge wählen wolle 498. ob der Mann wegen des Zeit, währender Ehe, seiner Ehe-Frauen zugefallenen Vermögens Leibgedinge zu bestellen schuldig? 502. 503. das angewiesene, wenn es sich nicht zulänglich verinteressiret, kan die Wittbe illata wieder fordern, oder ad Supplementum agiren 510. die würckliche Nutzung des Leibgedinges fängt erst nach des Mannes Tode an 519

Leibgedinge hat ein stillschweigend Unterpfands-Recht cum jure prælationis 526. ob und woher dieses komme? 528. Holtz und Walding so dazu gehöret, wie weit die Wittbe solches nutzen darff? 540. 541. verkauffen mag im äussersten Nothfall die Wittbe auf gewisse Maße das Leibgedinge 545

Leibgedinge, bedarff keine Investitur noch Renovation 553. durat regulariter ad dies vitæ der Wittben 554. 557. warum dieses? 555. bißweilen aber ist es vel consuetudine vel pacto expresso nur auf die Zeit des Wittben-Standes eingeschrencket 555. in der Marck Brandenburg so bald sie wieder heyrathet 556. dessen kan die Wittbe sich selbsten begeben *vel expresse*, durch Renunciation in pactis dotalibus 561. *vel tacite*, wenn sie nach des Mannes Tode zu ihrem Einbringen greifft ibid. XII. Ursachen warum die Wittbe dessen verlustig wird 579. wird durch Ehebruch bey des Mannes Leben verlohren 580. warum? 585. 586. per desertionem malitiosam 586. 587. wenn der Mann solches verkauffen will, ob die Frau zu consentiren schuldig 598. 599

Leibrenthen, accurate loquendo was sie seyn? 442. wie sie vom Leibgedinge unterschieden ibid. müssen verzinset werden wie ein Capital 443. daran ist die Wittbe ob calamitatem publicam, oder wegen andern ruins derer Güter den Lehns-folgern nichts zu remittiren schuldig 552

Lein gehöret zum Mußtheil 669

Leinen Geräthe neues und gebrauchtes, ist Gerade 174. nur etliche Stücken davon werden zu Geithen zur Gerade gegeben 192

Leinewand gehöret zur Gerade 193. nur die zugeschnittene Leinwand gehöret nach Dreßdner Statuten zur Gerade 193. alle Leinewand, gebleichte und ungebleichte gehöret regulariter zur Gerade 193

Leinen Zeug oder **Geräthe**, so die Mutter währender Vormundschafft und Adminis-

miniſtration derer Lehn-Güter angeſchafft oder erzeuget, gehöret nicht zur Gerade 165
Leipziger Statuten, das neue erleuterte von Verfallung der Gerade 18. lit. e. 39. nach denen behält der Vater das Ehebette zum voraus von der Gerade 19. lit. e. laſſen denen Söhnen die Mütterliche Gerade in Ermangelung derer Töchter 75. Theilung der Gerade zwiſchen den Wittber und denen Stief- oder rechten Töchtern 96. 97. laſſen, dem Wittber wenn keine Kinder oder Eltern vorhanden, die völlige Gerade 90. admittiren die Brüder zur Succeſſion in der Gerade 110. auch die halb-bürtigen Brüder und Schweſtern vom Vater 75. den Vater in der Gerade ſeiner unverehlichten Töchter, wenn weder Kinder noch dero Mütter am Leben 99. den Groß-Vater, wenn die Enckelin unverheyrathet verſtirbt 108. deren können ſich die, ſo nicht Bürger ſind, oder keine Bürgerliche Onera tragen, nicht bedienen 66. lit. e. ingleichen die Inwohner in des Amts Weichbild, im Roſenthale, oder andern Orten unter des Amts Jurisdiction ibid. Item die auf der Pleiſſenburg und deren Diſtrict wohnen ibid. Inwohner des Böſchiſchen Frey-Hauſes in der Burgſtraße ibid. ſiehe **Freyhauß**, ingleichen die Inwohner auf den Univerſitäts-Collegiis 67. Leipziger Statuten von der caducen Gerade die Söhne und Brüder betreffend 740
Leitſch, Raths-Dorff bey Leipzig hat eine beſondere Gewohnheit, wenn ein Mann ohne Schwerdt- oder eine Frau ohne Spillmagen ſtirbt 788
Lemgow, zu Lemgow ſuccediren die Söhne, in Ermangelung der Töchter, in der Mütterlichen Gerade 74. **Lemgowiſch** Stadt-Recht kömmt mit dem Land-Recht überein von der Gerade-Theilung zwiſchen verheyratheten und unverheyratheten Töchtern 45. hat etwas ſonderliches wegen des Heergewettes 788. Lemgowiſch Statutum admittiret die Töchter und Mütter zum Heergeräthe 754
Leuchter gehören zur Gerade 190. vor dieſen auch die **angenagelten** ibid. heut zu Tage aber werden ſelbige nicht darzu gerechnet 251. **Hange-Leuchter** oder Cronen ſind Erbe ibid. auch die **Tiſch-leuchter** mit des Mannes Nahmen und Wappen 190. **ſilberne** und alle andere, ohne Unterſchied, wenn ſolche gleich nicht zum täglichen Gebrauch, ſondern nur zu Bewirthung vornehmer Gäſte angeſchafft 191. 192
Lex, 25. ff. de argent. & aur. mundo male applicatur auf die Gerade 142. explicatur 160. 190. was durch die ad mundum muliebrem darinnen referirte Matulam zu verſtehen? 14. lit. d. 159. 190. Actio ex L. 2. C. de reſcind. venditione in Gerada non competit proximæ cognatæ 404. 405. ſeqq. Lex unic. C. de Liberal. Imper. wird erkläret 684
Lichtputzen und **Putzſcheeren** gehören nach der Herren Schöppen Ausſpruch zur Gerade 193. nach der Facult. Lipſ. Reſponſ. aber zum Erbe 193
Lindenau, Raths-Dorff bey Leipzig, beſondere Gewohnheit, wenn ein Mann ohne Sohn oder Enckel, und ein Weib ohne Tochter oder Enckelin verſtirbt 788
Linſen gehören zum Mußtheil 669
Lippe, in denen Gräflich-Lippiſchen Städten erben in Ermangelung derer Töchter auch die Söhne die Mütterliche Gerade 74
Löffel gehören nicht zur Gerade 251. wenn gleich die Frau in Sechs Wochen damit gegeſſen, und ſie in ihren Beſchließ gehabt ibid. & 252
Lommitſch, allda verfällt die caduce Gerade nicht an die Ober-Gerichte, ſondern an den Chur-Fürſtl. Fiſcum wenn ſie über 200. Gülden beträgt 63

M.

Macherlohn muß der Mann bezahlen, wenn defuncta die Gerade-Stücken mit seinem Wissen und Willen bestellet 278

Magdeburg, in Magdeburgischen sind die ungleichen Ehen inter Nobiles & ignobiles gäntzlich verboten 454. 455. die beyden deßwegen ergangene Chur-Fürstl. Edicta ibid. doch wird denen Wittben das Leibgedinge ausdrücklich nicht abgesprochen 458. gehet die Adeliche Wittbe mit der Gerade und Leibgedinge im Concurs allen andern Creditoren vor 613. gehören auch zwey Kutsch-Pferde zur Adelichen Wittben-Gerade 228

Magen, heisset Stylo vet. Saxon. ein Verwandter oder Bluts-Freund 17

Spillmagen, Ursprung des Nahmens 4. 17. Erben die Gerade 4. 8. warum nur die Spillmagen alleine in der Gerade succediren? 25.34.36. was sie von der Gerade bekommen nach denen Breßlauer Statuten 36. nach Zeitzischen Statuten 36.37

Spillmagenschafft, darauf wird bey der Succession in der Gerade hauptsächlich gesehen 59. ist nicht vollkommen, wenn in der Computation der Verwandschafft eine Manns-Person vorkömmt 48. plur. vid. unter **Gerade**, *Cognatio*, *Successio*.

Schwerdt-Magen, Origo & sensus nominis 4.17. erben das Heergeräthe 4. 8. *Magistrat*, ob derselbe nomine absentis Donatarii donationem Geradæ, sine speciali requisitione, acceptiren kan 364. wie und wenn der Magistrat in Heergeräthe succedire 789.791. siehe *Fiscus*, **Obrigkeit**.

Mahlschatz, den die Frau dem Manne gegeben, gehöret zur Gerade 193. wenn es an und vor sich schon ein Gerade-Stück ist ibid. und die Frau selbigen in Beschluß gehabt ibid. oder wenn die Frau erweisen, oder eydlich erhärten kan, daß ihr der Mann solchen wieder zurück gegeben und geschencket habe 194

Majorem muß die Donatrix seyn 340. Venia ætatis ist an und vor sich nicht genug 341. Donatio ab uxore Minorenne marito facta sustinetur, si juramento confirmata fuerit 355. siehe *Ætas*.

Malz gehöret gewisser maßen zum Mußtheil 637.669. aufgeschüttetes zur Haußhaltung und zum Tischtrunck 637, das im Vorrath aufgeschüttete zum Verkauff gehöret zum Erbe 638.252

Malzmachen, und **Malz-Handel**-Monopolium, hat die Stadt **Königsee** in einem gewissen District. ibid.

Mansfeldische pacta Familiæ der Grafen von Mansfeld, wie hoch das Leibgedinge zu bestellen 486

Mantel gehöret nicht zur täglichen Kleidung 763

Reuter-Mantel ist nicht zum Heergeräthe zu zählen 763. auch nicht der **Trauer-Mantel** ibid.

Mandatarius die Donatio Geradæ kan per Actorem, oder Mandatarium nicht geschehen 360. acceptiren aber nomine absentis Donatarii vel Donatariæ kan er die Donationem Geradæ 364

Marder und **Marderkehlen**, nebst allen andern Fellen und Futter, gehören gewisser maßen zur Gerade 257

Marquen zum Lombre-Spiel gehören nicht zur Gerade 252

Mast-Schweine, ob die zum Mußtheil gehören 645. affirmatur 670

Matratzzen sind Gerade 194

Matulæ werden in L. 25. ff. mit zum weiblichen Putz gerechnet 14. lit. d. Was durch die Matulas in d. L. 25. de aur. argent. mundo muliebri annumeratas verstanden werde 160. 190

Messer, Gabel und Löffel gehören nicht zur Gerade 252

Meßgewand und Kelche gehören zur Gerade 194
Meissen, die caduce Gerade zu Meissen, die über 200. Gülden beträgt, fällt nicht dem Rath zu, sondern an den Chur-Fürstlichen Fiscum 63. Was nach Meißner Statuten zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade gehöret 144
Mehl, gehöret zum Mußtheil 770
Meliorations-**Kosten**, müssen der Wittbe von denen Lehens-Erben refundiret werden 585
Menagerien-**Bret** mit allen Pertinenzien, gehöret nicht zur Gerade 252
Merseburg, die Merseburger Schlacht und Victorie wider die Hunnen soll den Kayser Henric. Aucupem zur Einführung der Gerade, und des Heergeräthes veranlasset haben 6
Mieth-Leute des Böschischen Frey-Hauses, wenn sie bürgerliche Onera tragen, und bürgerliche Nahrung treiben, die geben und nehmen Gerade nach Leipziger Stadt-Recht 66. 69. lit. g. in allen des **Miethmannes** illatis hat der Verpachter hypothecam tacitam 297
Mieth-Pferde, Lehn- und Mieth-Pferde gehören regulariter nicht zum Heergeräthe 758. bißweilen aber doch 759
Milch-Gefaße gehören zur Gerade 194
Minden, Statuta zu Minden erfordern ad interrumpendam præscriptionem Geradæ und Heergewettæ gerichtliche Interpellation 780
Minorennis Donationem Geradæ Marito factam juramento confirmare debet 354. plura siehe *Impubes*.
Mobilien seynd res se moventes vel res mobiles 12. lit. a. æstimantur secundum jura Domicilii defuncti vel defunctæ 67. 68. 155. in dotem zugebrachte Mobilien und Immobilien ob solche Allodial- oder Lehen-Güter seynd 448. 449
Möhren gehören zum Mußtheil 670
Mörsel gehören zur Bauern-Gerade, um Halle 194
Mohn gehöret zum Mußtheil 638
Monopolium der Stadt **Königsee** mit Maltz 638
Morgengabe und **Mußtheil**, wenn die zur Bezahlung der Schulden mit contribuiren müssen 300. 301. 675. Bedeutung des Nahmens 600. ist vel Legalis vel voluntaria, sive communis & vulgaris ibid. ob sie nur denen Jungfern oder auch denen Wittben gehöre 601. kan der Bräutigam nicht fordern, wenn er eine Wittbe heyrathet 602. Legalis was sie sey ibid. Conventionalis, vulgaris oder communis quæ? 603. kan in Mobilibus und Immobilibus bestehen ibid. warum die Morgengabe Immobilium gerichtlich zu confirmiren ibid. was zur Legalischen Morgengabe gehöre 603. 604. 605. ob die gezimmerten Gebäude indistincte zur Morgengabe gehören ibid. alle Füllen, männliches und weibliches Geschlechts, so binnen den dreyßigsten fallen, gehören dazu 607. alles Feld-gängige Vieh weiblichen Geschlechts 604. 605. die Schaafe werden sonst zur Adelichen Gerade gerechnet, gehören aber eigentlich zur Morgengabe 615. die Legalem können nur Adeliche Wittben fordern 616. Wenn sie gleich nicht Adelich gebohren ibid. Morgengabe und Mußtheil können erst nach Befriedigung aller Creditorum gefordert werden 619. die **freywillige** ist der Frauen völliges Eigenthum 623. **Morgengabe-Kette** ist nicht zur Gerade zu zehlen, sondern fällt auf den Wittber, und nicht auf die Nifftel ibid. **Morgengabe-Stücke**, ob der Mann solche per Testamentum andern vermachen könne 624. müssen aus allen Gütern verabfolget werden 627. verjähret binnen Jahres-Frist 628. wird gleich getheilet unter die

Söhnen. Töchter 628. Alphabetische Specification der Morgengabestücken 629.631
Müffe, und Müfgen, gehören zur Gerade 194
Mühlberg, was zu Mühlberg zur bürgerlichen Gerade gehöret 144
Mühle, Pfeffer-Mühle, gehöret nicht zur Gerade 252
Mundus, **der Putz**, ea quæ Jure Civili Romano ad mundum muliebrem pertinent male Geradæ accensentur 142. ad mundum muliebrem gehöret der Laugen-Napp 190. item *Matula* in L. 25. ff. de aur. argent. mund. oder Reinigungs-Gefäße ib. was de Jure Civili ad Mundum muliebrem gehöret 138. was heut zu Tage? 142
Muscheln, silberne gehören nicht zur Gerade 252
Mußtheil, Ursprung des Nahmens 631 dessen Beschreibung ibid. hat die Wittbe vom aufgeschütteten Saamen-Getraydig 633. die bürgerlichen Wittben können keines fordern 635. **Mußtheil-Stücken** werden specificiret 636.637. ob die ungeschlachteten, noch auf den Koben stehende Mast-Schweine dazu gehören? 645. von allen so dazu gehöret, bekomt die Wittib die Helfte 647. auch von denen auswärtigen Gütern des Mannes 648. und von denen gepachteten ibid. wie auch die Helffte von denen Nutzungen des eisernen Viehes 649. aber nicht von rückständigen Zinß-Getraydig 650. auch nicht von Victualien die nur auf den Nothfall angeschafft sind 650.
Mußtheil-Stücke müssen zur Zeit des Todes-falls im Hofe oder würcklichen Besitz seyn 650. 651. verjähret in Jahr und Tage 652. wird auf die hæredes transmittiret 654. ist des Mannes Eigenthum 655. ist abgeschafft im Braunschweigischen 658. wird durch Ehbruch verlohren ibid. Specification des Mußtheils 668. ob die Wittbe davon des Mannes Schulden in subsidium müsse bezahlen helffen 675
Mutter, und **Groß-Mutter** schliessen die Geschwister der defunctæ von der Gerade aus 73. kan ihren Kindern die Gerade nicht stipuliren 116. 117. kan im Testamente der Tochter Gerade nicht graviren 417. noch sonst mortis caussa darüber disponiren 418. erbet derer Töchter Gerade alleine, und nicht die Väter, ob sie schon auch nach denen Statutis Geradefähig sind 722. es wäre denn, daß der Vater die Legitimam sonst nicht haben könnte ibid. kan dem Sohne, der ein Priester ist, die Gerade per Testamentum nicht entziehen 724. denen **Müttern** succediren die unehelichē Kinder so wohl alleine, als mit denen ehelichē zugleich in der Gerade 46. aber bey Standes-Personen nur alsdenn, wenn keine ehelichen Kinder verhanden 49. können ihren Kindern die Gerade ohne Curatore verkauffen 395. können die Gerade zu der Töchter præjudiz veralieniren 334. biß auf die Legitimam ibid. die **mütterliche** Gerade erben zu Heervord die studirende Söhne 74. erben die Geistlichen alleine 84. mit denen Töchtern zugleich 83. jedoch nur die mütterliche Gerade 84. 88.
Mutter-Pferde gehören zur Adelichen Gerade, oder vielmehr zur Morgengabe 606. die zum ziehen ordentlich gebraucht werden, gehören zum Erbe ibid.

N.

Nachsteuer, siehe **Abzug-Geld.**
Nacht-Tisch, ob derselbe, nebst dem darauf befindlichen Silber-Werck für Gerade zu achten 194. 252
Nadel-Büchse, Nehe-Nadeln, und **Nehe-Pult**, und dergleichen, gehören zur Gerade 195
Nasen- oder Schnup-Tücher gehören zur

zur Gerade 195. auch die mir zugeschnittenen 193
Naumburg, was daselbst zur Bürgerlichen Gerade gehöret 148. was für tägliche Kleider zum Heergewette 765. was der Fiscus daselbst vom Heergewettt bekommt 789
Netze, Pferd- oder Fisch- Jagd- Marck- Netze sind Erbe 171. 253
Nifftel, Bedeutung des Wortes 16. lit. b. muß Adelichen Geschlechtes seyn in der Adelichen Gerade 22. wer durch die Niffteln verstandē wird 35. die Vornehmsten seynd die in linea Ascendente u. Descendente 34. die nähere excludiret alle andere 38. allen andern Niffteln, ja gar der Groß- Mutter gehen die Töchter vor 44. Unterscheid unter Verheyratheten und Ledigen, der dabey zu observiren ibid. Auswärtige, die an Orten wohnen, wo keine Gerade gegeben wird, ob solche succediren in der Gerade 60. 61. 62. wie, wann Einheimische und Auswärtige von gleicher Verwandtschafft concurriren, die Theilung zu machen 64. 65. für auswärtig ist die nicht zu achten, die in Sachsen gebohren, aber ausser Landes erzogen ist 69. 70.
Nifftel, die nächste, succediret in der Gerade ex Dispositione juris Communis 115. transmittiret in heredes, die ihr, auch unwissend, zugestorbene Gerade 138. ihr müssen alle Gerade- Stücken auf den Haupt- und andern Güthern verabfolget werden 152. kan das, zu Erkauffung Gerade- Stücken der Defunctæ von dem Manne versprochene, oder schon gegebene Geld nicht prætendiren 161. Ob sie die Auslösung, der beym Goldschmiede, oder Jubelirer bestellten Gerade- Stücken prætendiren kan? ibid. Ob, wenn die Stücke beym Goldschmiede bereits in der Arbeit? ibid. & 162. ihr gehören die ererbeten Pitschier- Ringe nicht, es wäre denn, daß Defuncta solche zur Zierde getragen 201. 204. Ob, und wenn die Nifftel von der Gerade die Schulden mit bezahlen müsse? 675. ohne ihren Consens dürffen der Defunctæ keine Kleider mit in Sarg gegeben werden, ohnerachtet sie solches befohlen 732. die nächste erhält die Gerade bißweilen ohngefehr, ob man ihr selbe gleich durch Verschenckung entziehen wollen 683. eigenmächtig kan sie sich der Gerade nicht anmassen, bey Verlust derselben 308
Nifftel-Gerade wird beschrieben 15. kommt regulariter mit der Bürgerlichen Wittben-Gerade überein 15. Unterschied unter der Adelichen Nifftel- und Bürgerlichen Wittben-Gerade 17. lit. c. 22. lit. d.
Nifftel- Gerade muß dem Wittber ein bereit Gebett Bette, einen Tisch gedeckt, Serviette, Polster, ꝛc. lassen 15. aber nur dem Wittber, denen anderen Anverwandten nicht 17. lit. d. item, den Teller mit einer Serviette 16. lässet Tisch- Tuch und Bett- Uberzüge nur einfach 17. ist an manchen Orten per Statuta limitiret 24. volle Nifftel- Gerade und die kleinere Gerade, was die sey?
Nifftel-Gerade, die nach dem alten Leipziger Statuto geordnete 66. 154. nur die Nifftel- Gerade verabfolget zu Halle der Wittben 68. nach dem neuen erläuterten Leipziger Statuto, giebt der Wittber gar keine 154. wohl aber denen Eltern und Groß- Eltern die Legitimam ibid. was nach Wittenbergischen Statuten dazu gehöre 155. muß mit der Legitima nicht confundiret werden 794. zur Adelichen Nifftel-Gerade gehöret der neue Wagen nicht, wenn Defuncta noch nie darauf gefahren 228
Nifftel muß in Subsidium der Defunctæ Schulden mit von der Gerade bezahlen 284. warum dieses so ist? 286. 287. ob sie in Concursu Creditorum den Werth der vom Manne veralienirten Geradestücken

cken wieder fordern kan? 294. ob sie die Begräbniß-Kosten pro rata mit tragen müsse? 298

Nonnen können von der Succession in der Gerade nicht ausgeschlossen werden 59

Notarius, nöthige Cautel für denselben bey Aufrichtung des Inventarii über des Ehe-Mannes Verlassenschafft 269. Ob er Curatorem specialem zu dem Actu Donationis Geradæ constituiren könne 347. Negatur 348. Ob er nomine absentis Donatarii vel Donatariæ Donationem Geradæ acceptiren kan 364

Nüsse gehören zum Mußtheil 670

Nutzungen, wie weit die Wittbe das zum Leibgedinge gehörigen Schlag- und Heege-Holtz nutzen darf 540. 541. Fructus ex Contractu Socidæ gehören zum Mußtheil 649. gehören zur Helffte der Wittben 649. siehe *Fructus*

O.

Ober-Gerichte, an die verfällt die Caduce Gerade und Heergewette 61. 95. 743. und warum? 63. lit. f. 95. 745.

Obrigkeit kan des Vormunds Consens in venditione Geradæ suppliren 326. ohne deren Wissen und Consens kan der Vater regulariter der Tochter Gerade nicht verkauffen 327. Multo minus der Vormund, siehe *Magistrat*.

Obsignatio, bonorum Debitoris bey der sind die Creditores nicht zu verdencken, wenn sie der Frauen oder Wittben Gerade-Stücken etwas genau durchsehen 734. eine Cautel dagegen ibid.

Obst, allerley gehöret zum Mußtheil 670

Ofenblase wird zur Bauern-Gerade um Halle gegeben 195

Officium Publicum an frembden Orten importirt keine mutationem domicilii 120. weder beym Bürger noch bey denen Universitäts-Verwandten 67

Ohren-Gehencke, Ohren-Ringe mit und ohne Edelgesteine sind Gerade 653

Onera, die ordinaria vom Leibgedinge muß die Wittbe tragen 548. Ob auch die extraordinaria? 549. 550

Ordens-Zeichen, Wappen und Portraite an denen täglichen Kleidern, werden pro accessorio & pro parte vestimenti gehalten 764

Ort, siehe *Domicilium*.

P.

Pacht, Pacht-Zinß muß die Wittbe von der Adelichen Gerade, Morgengabe und Mußtheil pro rata mit tragen 648. aber nur von der Adelichen, von der allgemeinen ist sie nichts zu contribuiren schuldig, und warum? 649

Pacifical, seynd gehenckelte Thaler, Ducaten, oder andere gold- und silberne Schaustücken, die angereihet, oder sonst zum tragen aptiret seyn 195. gehören so schlechterdings nicht zur Gerade ibid. wohl aber wenn Defuncta sie würcklich getragen 196. oder sonst zu schliessen, daß Defuncta solche vor Gerade gehalten ibid.

Pactum de retro vendendo & de revocando differunt 352

Pacta familiarum determiniren gemeiniglich quantitatem Dotalitii wie hoch 486. 487. Pacta familiæ der Grafen von Promnitz 486. der Grafen von Mannsfeld ibid.

Ehe-*Pacta*, am besten thut der Wittber, wenn er die Braut sich des Leibgedinges begeben lässet 493. ex pactis dotalibus ist bißweilen auch noch über das Leibgedinge das Einbringen der Wittben zu restituiren 511. Ob auch die nur versprochenen illata? 512. 513

Pantelotten, oder *Pamelotten*, gehören zur Gerade 196

Pantoffeln gehören nicht zur Gerade 253

Papenzende raison von der Succession der

der Geistlichen Person in der mütterlichen Gerade 85
Paraphernal, Paraphernale nennen manche die Gerade 11
Paraphernal-Güther was sie seyn 11. grosser Unterschied zwischen der Gerade und Paraphernalibus ibid. & 12. lit. d. dafür sind in dubio derer Ehe-Weiber bona vielmehr als pro Dotalibus zu achten 445. ob vor das Paraphernal-Einbringen Leibgedinge ausgemacht werden muß 446. am besten thut der Mann, wenn er wenig loco Dotis, die übrigen illata aber alle, als Paraphernal-Güther annimmt 504. verliehret die Ehebrecherin in Sachsen 727. 728. an selbigen hat der Ehe-Mann de jure civili kein Recht, wie in Sachsen 728. auch nicht einmahl die administration 728
Parasoll gehören zur Gerade 196
Parochianus, kein Schutz-Verwandter wird pro Parochiano gehalten 70. 73. lit. d. hat bey acquirirung des Kirchen-Stuhls regulariter vor denen Schutz-Verwandten die Prærogativ 70
Pater noster gehöret zur Gerade 196. wird Erbe, wenn es zuletzt einem Söhngen angehencket worden 197. 253. die gekauften oder ererbeten gehören nicht zur Gerade 253
Pegau, wie die Gerade inn- und ausserhalb der Stadt Pegau gegeben und genommen wird 69. die Hausgenossen, geniessen in Succession der Statuten wie die Bürger ibid. zu **Pegau** gehören zur Bürgerlichen Wittben-Gerade auch die Schaafe 216. was zu Pegau zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade gehöret 146. was daselbst zum Heergeräthe gerechnet wird 772
Perception, die würckliche des Leib-Gedings fänget sich erst nach des Mañes Tode an 519
Perlen gehören zur Gerade, wenn sie angereihet 197. unangereihete aber nicht ibid. & 678. ob sie gleich wieder angereihet werden solten 678. **grosse Perle** die von dem Schmucke abgebrochen, bleibet Gerade ibid.
Personæ illustres, wer so genennet wird 49. siehe **Standes-Personen.**
Perschaffte gehören zum Erbe 198. **Perschafft-Ringe** in genere gehören zur Gerade 197. 253. soll nicht zur Gerade gehören 200. 201. 253. ohne Diamanten oder Edelgesteine zum Erbe 252. siehe **Ring.**
Petschier-Ring an denen vom Manne ererbeten, hat die Nifftel keine Anfoderung 201. 204. es wäre denn, daß Defuncta solche würcklich zur Zierde getragen ibid. des Vaters wird nach denen Dreßdener, Geithischen, und Wurtzener Statuten zum Heergeräthe gezehlet 768
Pfaffe, heißt nach altem Land-Rechte ein ordinirter Priester 83. lit. c. Papentzende Ursache, ihrer Gerade-Gerechtigkeit 85. lit. b. verba: **Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit der Schwester.** explicantur 83. 84. requisita derselben, wenn sie Gerade-fähig seyn sollen 84
Pfanne und **Pfänngen** zu denen Leuchtern gehören zur Gerade 197. Brau-Pfanne so nicht eingemauert ist ibid. die eingemauerte ist Erbe 253
Pfarrer im Hertzogthum Braunschweig, bekommen in casu caducorum bonorum des verstorbenen Haus-Hahn 744. desgleichen auch in Lindenau und Leitzsch, wenn ein Mann ohne Schwerdmagen, und eine Henne, wenn das Weib ohne Spillmagen verstirbet 788
Pfeffer gehöret zum Mußtheil 670
Pfeffer-Mühlen gehören nicht zur Gerade 252
Pferd, Stutten, oder Mutter-Pferde gehören zur Adelichen Gerade 198. Zug-Pferde zum Erbe ibid. 253. gehören viel-

vielmehr zur Morgen-Gabe als zur Gerade ibid. & 630
Kutsch-Pferde, warum dieselben nicht auch nebst dem Wagen zur Adelichen Wittben-Gerade mit gehören 227. ein paar Kutsch-Pferde gehören nach Magdeburgischer Policey-Ordnung ausdrücklich darzu 228
Mutter-Pferde, die zum Zuge ordentlich gebraucht werden, gehören zum Erbe 606
Reit-Pferd derer Priester, Feld-Prediger, und Küster, gehöret nicht zum Heer-Geräthe 749. Ob unter dem Nahmen Pferd auch die Stutten verstanden werden, wenn vom Heer-Geräthe die Rede ist 756. das zum Heer-Geräthe gehörige darf weder der Schwerdmagen noch der Fiscus succedens bezahlen, wenn es der Defunctus noch schuldig, sondern die Erben 787. und warum? ibid. & 788. ein anders ist, wenn sich der Verkäuffer die hypothec, oder gar das Eigenthum biß zur Bezahlung reserviret hat 787. unter denen Pferden hat der Schwerdmagen und Fiscus die Wahl 788. wenn der Verstorbene alle seine Pferde veralieniret hat, kan sich deswegen weder der Schwerdmagen, noch Fiscus darüber beschweren 788. weder Fiscus noch Agnate kan vom Käuffer das noch schuldige Kauf-Geld dafür fordern ibid. sondern es gehöret denen Erben ibid.
Heer-Pferd, 749. darf nicht eben ein Reit-Pferd seyn 757. aber kein Lohn- oder Mieth-Pferd 758. Limitatio 759. Ob Sattel und Zeug darzu gehören 760
Pflaumen, und Pflaumen-Muß gehören zum Mußtheil 670
Pflichttheil, siehe *Legitima*.
Pfühle gehören zur Gerade 198
Pistohlen gehören nicht zum Heer-Geräthe 760
Pistohl-Zulffrern gehören zum Heer-Geräthe ibid.
Platten und Planen gehören nicht zur Gerade 253. in App. Resp. No. 35. p. 60.
Pleissenburg, die Innwohner auf der Vestung und ihren District geben und gewinnen nicht nach Leipziger Statuten Gerade 66
Pomerantzen gehören zum Mußtheil 670
Portionem Statutariam, kan die Adeliche Wittibe fordern, wenn kein Dotalitium versprochen, noch constituiret worden 563. wiedrigenfalls kan die Wittbe oder Braut wohl dotem, aber nicht Portionem Statutariam erwählen 565. Kinder haben die Wahl, ob sie Portionem Statutariam oder der Mutter Eingebrachtes erkiesen wollen 569. 570. Portio Statutaria muß der Wittbe, auch von den, währender Ehe erkauften Ritter Guthe verabfolget werden, wenn kein Leib-Gedinge versprochen 571. wenn die Wittbe Portionem Statutariam wählet, kan sie die Fräulichen Gerechtigkeiten nicht prætendiren 612. Portio Statutaria wird in gewissen Stücken zur Gerade gerechnet. 672
Portrait an dem täglichen Kleide, wird pro accessorio & pro parte Vestimenti gehalten 764. die so aptiret sind, daß sie vom Frauenzimmer vorgestecket oder sonst getragen werden können, gehören zur Gerade 198
Possess wird vornemlich zu denen Gerade-Stücken erfordert 260. siehe **Beschlüß** und **Besitz** ex possessione naturali wird in dubio die civilis præsumiret 267. hat regulariter bey dem Brau-Recht contra Principem nicht statt 643. wohl aber contra civitatem ibid.
Præscribiren, die actio petendi Dotalitium, wird erst in 30. Jahren, Jahr und Tage præscribiret 572. das Mußtheil wird binnen Jahr und Tag verjähret 652. und wird hernach zu gleichen Theilen, auf Söhne und Töchter vererbet 654. die Mor-

gen-

gen-Gabe in Jahr und Tag 628. die præscribirte Morgen-Gabe wird auf Söhne und Töchter zu gleichen Theilen vererbet ibid. das Heergewette nach Verlauf eines Sächsischen Jahres 782. 783. Præscription der Gerade und des Heer-Geräthes, darzu wird bona fides cum justo Titulo erfordert 778. pro interruptione præscriptionis ist die interpellatio extrajudicialis zu achten 779. Præscriptio qualitatis Geradicæ 784. & Heergewetticæ ibid. ad interrumpendam præscriptionem Geradæ & Heergewettæ ist scientia certa & indubitata nöthig 780. consequenter auch gemeiniglich Gerichtliche Interpellation ibid. wird nach denen Statuten der Stadt Minden expresse erfordert ibid. 781. die Gerade und Heergewette, wird nach Verlauf eines Jahres præscribiret auch wider den Fiscum 780. Schmuck-Geld verjähret erst in 30. Jahren, Jahr und Tage 628. die immemorialis hat beym Brau-Recht statt contra civitates 643. aber regulariter nicht contra Principem ibid.

Præsenz der Gerade-Stücken, ist ein Essential-Stück bey der Donatione Geradæ extrajudiciali 357. ist auch bey der judiciali, die coram Deputatis geschiehet, nöthig ibid. des Judicis persönliche Gegenwart ist bey der Gerichtlichen Donatione Geradæ eben nicht absolut nothwendig 374. aber wohl des Actuarii ibid. Præsenz des Curatoris wird bey aller Verschenckung der Gerade unvermeidlich erfordert 376. und ist nicht genug, wenn nur der Ehe-Mann erscheinet, und consentiret 376

Præsumiret wird die Donation der Gerade-Stücken, wenn der Mann solche der Frau sine reservatione übergeben 260. 264. Dissentit Besoldus 262. Respondetur ejus rationibus 263

Pressen, zu Servietten, Tisch-Tüchern, ꝛc. gehören zur Gerade 199

Priester, Succession derer Priester in der mütterlichen Gerade alleine, oder mit denen Schwestern zugleich 85. jedoch nur in der Mütterlichen 87. müssen sich die Geradam in Legitimam imputiren lassen 128. 129. siehe **Geistliche**.

Privilegium, ob die Weiber in Concursu Creditorum der Gerade wegen haben 712. derer Universitäts-Verwandten und Bedienten zu Halle wegen der Gerade 68

Proceß-Ordnung, rechnet des Mannes Schaafe zur Gerade 208. wie solches zu verstehen ibid.

Prommitz, Pacta familiæ derer Reichs-Grafen von Prommitz de quantitate Dotalitii 486

Protestiren, die Chur-Fürsten zu Sachsen protestiren wider die Reichs-Abschiede pro conservando jure Saxonico 3. 4. 5

Psalter, darinnen die Frau gelesen, gehöret zur Gerade 199. siehe **Bücher**.

Puder-Schachtel gehöret zur Gerade 199

Pulster gehöret zur Gerade ibid.

Putz, was von Putz zur allgemeinen, oder Bürgerlichen Gerade gehöret 142. Sachen die zwar sonst Gerade, aber die Frau nicht zum Schmuck gehabt, sondern entweder Pfandweise besessen, oder Handlung damit getrieben, gehören nicht zur Gerade 253. 254

Q.

Quählen gehören zur Gerade 199

Qualitas, Geradica und Heergewettica werden præscribiret 784

Quantum, das quantum Geradæ in Legitimam imputatæ gehet dem Vater zu gut 131

Quarg gehöret zum Mußtheil 669

Quasten zum Fenstern oder Bett-Vorhängen gehören zur Gerade 199

Qvedlinburg, daselbst verlassen nur die verheyratheten Weibes-Personen Gerade 33

Stifft-Qvedlinburg, dessen Statuta lassen weder völlige Gerade der Nifftel, noch völliges Erbe denen Bluts-Verwandten abfolgen 33. 34

Qverela, die die querelam *inofficiosi Testamenti* nicht anstellen können, die können doch mit denenjenigen erben, denen sie zustehet 698

Qvitten gehören zum Mußtheil 670

Qvittung des Mannes ist ad probationem der würcklichen illationis Dotis nicht genug 506. wenn sie gleich mit einem cörperlichen Eyd bekräfftiget ist ibid.

R.

REbhahn, Johan. wie er L. unic. C. de Liberal. Imper. erkläret 685. lit. b.

Receptitia bona, verliehret die Ehebrecherin nicht 730. mit denen mag die adultera nach Gefallen disponiren ibid. erbet der Mann, wenn es Mobilia, und die Frau, auch die Ehebrecherin, nicht schon darüber disponiret hat ibid. verbleiben der Ehebrecherin zu ihrem Unterhalt ibid.

Rechnung muß die Wittbe, wenn sie die Güther administriret hat, erst ablegen, eher läßt man ihr die Gerade nicht abfolgen 736

Recht, das **Sächsische** und **Schwäbische** differiren hauptsächlich in Successionibus und Appellationen 1. lit. a. nach allgemeinen Sächsischen Rechten bekommen die Niffteln die Gerade 115

das **Römische Recht** ist heut zu Tage durch die Statuten überall sehr eingeschrenckt 1

Land-Recht, von der Verfallung der Gerade wird erklärt 40. lit. c. de successione in Stirpes 41

Refugiez, die Reformirten sind zu Leipzig Statuten- und Gerade-fähig 70. 71

Regen-Huth gehöret zur Gerade 199

Reichs-Abschied, wider den zu Worms in puncto Successionis in hæreditate hat Churfürst Fridericus Sapiens protestiret 3. wider den de anno 1654. Churfürst Joann. Georgius I. wegen der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung 4. lit. f.

Relution der bestellten oder auf Borg ausgenommenen Gerade-Stücken 275 - 278. siehe **auslösen**.

Remedium ex L. 2. C. de rescindenda Venditione in Gerada proximæ cognatæ non competit 403. seqq.

Remittiren, ob der Mann die Interessen vom Ehe-Gelde remittiret, wenn er solche nicht gefordert 469. an ihren Leib-Renthen ist die Wittbe propter calamitatem publicam oder anderen Ruin derer Güther denen Lehns-Folgern zu remittiren nichts schuldig 552

Remuneratoria & reciproca donatio Geradæ quomodo differant 385

Renovation, das Leib-Gedinge bedarf keiner Investitur noch Renovation 553

Renunciren, des Leib-Gedinges begiebt sich die Wittib vel expresse, per renunciationem in pactis dotalibus 561. vel tacite, wenn sie zu ihren illatis greifft ibid. Renunciation der Gerade cum curatore 685. Ob in Ehe-Pacten der Gerade kan renunciret werden 686. kan ohne Vorbewust und Einwilligung der Gespinn geschehen 688. ein unverehelichtes Frauenzimmer kan der Gerade nicht renunciren 685. 686. lit. x. renunciren kan man revocationi Donationis 701. aber nicht ein verheyrathet Frauenzimmer in præjudicium mariti 708. 709. auch nicht eydlich 710. Weiber und Ehe-Männer können der Successioni Geradæ renunciren 712

Renunciation der Geradæ muß in specie auf die Gerade gerichtet seyn 712. 713. nicht nur in genere auf die Erbschafft ibid.

muß

muß von der Braut expreſſis verbis geſchehen 714. Generalis Geradæ renunciatio iſt beym Bräutigam genug ibid. nöthige Cautel dabey ibid. Renunciation des Mannes auf die Succeſſion der Gerade hindert ihn bißweilen doch nicht daran 715. pro renunciatione Succeſſionis Geradæ wird nicht gehalten, wenn der Bräutigam ſagt: **es brauche keiner Eheſtifftung, er verlange nichts von ihr.** 716

Repræſentation Jure repræſentationis ſuccediren Kinder, Enckel und Enckelinnen von diverſis ſtirpibus und ungleichen gradibus 38. 82. hat nach Sachſen-Recht in Linea Collaterali nicht ſtatt 38. 75

Requiſita, oder Solennia der auſſergerichtlichen Gerade-Schenckung 350. 351. dabey müſſen alle Solennitäten ſtrictiſſime beobachtet werden 359. der Donationis Judicialis iſt die Specification derer Gerade-Stücken, und die Uberreichung der Schlüſſel nöthig 376. ſiehe *Solennia*.

Reſervation, Gerade-Stücken ohne Reſervation vom Manne der Frau übergeben, werden vor geſchenckt gehalten 32. lit. d. & 273.

Reſignation, kan von der Wittib, vermittelſt Notarii und Zeugen, geſchehen, und die Gerade-Stücken heraus genommen werden 304. öfters auch privata authoritate 306. wie dabey die Gerichts-Siegel zu menagiren 307

Reſtgen von ſeidenen und anderen zu weiblicher Kleidung deſtinirten Zeugen, gehören zur Gerade 186

Reſtringiren, reſtringiret iſt an vielen Orten per Statuta die Anzahl der Gerade-Stücken 142. Ob es beſſer, daß man die Gerade heut zu Tage biß auf den dritten, oder vierdten Theil reſtringire 27. reſtringirt iſt bißweilen das Leib-Gedinge pactis vel conſuetudine nur auf die Zeit des Wittben-Standes 555. 556

Retorſio, ob die Nonnen jure retorſionis von der Gerade zu excludiren? 59. ingleichen der auswärtigen Nifftеln, die an Orten, wo keine Gerade gegeben wird, wohnen 60.

Jure retorſionis wird dahin kein Heer-Geräthe gefolget, woher keines zu hoffen iſt 775. retorſionis jus bey der Gerade und dem Abzug-Geld 738

Rettig gehören zum Mußtheil 670

Revociren kan der Mann regulariter die der Frauen geſchenckte Gerade nicht 238. 289. mag die Frau die zum Nutzen des Mannes ſine Curatore verpfändeten Gerade-Stücken revociren 291. Ob die Beſchworne Extrajudicial-Schenckung der Gerade revociret werden kan? 371. Donatio ſimplex Geradæ wird propter ſupervenientiam plurium filiarum revociret 385. item: nativitate filii, an Orten, wo die Söhne Gerade-fähig 386. die antidoralis kan nicht revociret werden ibid. ob die Frau oder Nifftel die Veräuſerung der Gerade ohne des Mannes Conſens revociren kan? 692

Revocation der verſchenckten Gerade, hat conjecturam pietatis zum Grund 697. hat auch ſtatt, wenn Zeit der Schenckung Donatrix ſchon eine Tochter gehabt ibid. und die zur Zeit der Schenckung ſchon gebohrne Tochter participiret mit denen hernach gebohrnen 698. geſchichet ipſo jure ſupervenientia filiarum 698. 699. eo ipſo können die vor der Schenckung gebohrnen Töchter, ſolche revocation, vi ſucceſſionis, anſtellen, wenn die nach der Schenckung gebohrnen vor der Wiederruffung verſtorben ibid. reconvaleſciret nach etlicher Meinung, wenn die Perſonen, ſo da revociren können, nicht revociret haben, und darüber verſtorben ibid. der revocationi Donationis Geradæ ob ſupervenientiam Liberorum kan renunciret werden 701.

Revocation der verſchenckten Gerade geſchie-

schiehet von denen Kindern nicht jure proprio, sed hæreditario, ob præsumptam parentum voluntatem 702. kan von Müttern und Töchtern geschehen ibid. und von denen Erben ibid. findet statt, wenn die Donation der Schwester oder Bruder geschehen 703. findet nicht statt, wenn sie einer Tochter oder Sohne geschehen ibid.
Revocatio Donationis Geradæ ob supervenientiam Liberorum hat nicht statt, in Donatione antidorali 703. auch nicht in Verkauffung, Vertauschung, noch in donatione in solutum ibid. Ob nicht, wenn die Donatrix nach der Kinder Geburt solche ratihabiret hat? 703. 704. jedoch in Supplementum Legitimæ 704
Revocation, erfordert, daß die fœminæ Descendentes lebendig und vollkommen zur Welt gekommen seyn 705. findet statt, wenn gleich die Groß-Mutter vor der Niederkunft der schwangern Tochter verstirbt 706. geschicht tacite, wenn sich Donatrix verheyrathet 706. 707. Ob die bereits extradirte Stücken können revociret werden? 707. 708. wenn gleich die Clausul de non revocando annectiret worden ibid. Revocation, derselben kan in præjudicium Mariti nicht renunciret werden 710. auch nicht eydlich ibid. hat statt wegen Undanckbarkeit und Beschimpffung 725. ob auch gleich der Vorwurf wahr wäre ibid.
Reut-Pferd, die Geistlichen Personen haben kein Heer-Pferd 749
Richter, dessen Præsenz ist eben nicht absolut nothwendig bey der Gerichtlichen Donatione Geradæ 374
Richt-Schwerdt, eines gehöret zum Heer-Geräthe 763
Ringe, so bey der Defuncta als ein Pfand versetzt gestanden sind Erbe 254. alle, die zur Zierrath getragen werden, sind für Gerade zu achten 200. die Römer changirten die Ringe nach denen vier Jahres-Zeiten 199. **Petschafft-Pitschier-Ring** qua talis gehöret nicht zur Gerade, sondern zum Erbe 200. wenn er nicht mit Edelgesteinen versetzt ist ibid. ererbter Pitschier-Ring, den Defuncta nie getragen, ob der zur Gerade oder zum Erbe gehöre 201. wenn er auch mit Edelgesteinen versetzt? ibid.
Verlöbniß-Ring kan unter den Hochzeit-Kosten mit abgezogen werden 205
Ritrer-Recht im Hertzogthum Bremen, von denenjenigen Personen, so Gerade verlassen 81
Der Spinne-Rocken gehöret zur Gerade 206
Röcke, angeschaffte, auch nur zugeschnittene sind Gerade-Stücken 206
Rolle gehöret nicht zur Gerade 254
Rosenthal, Innwohner unter des Amts Weichbild im Rosenthal geben und nehmen Gerade, nicht nach Leipziger Statuten, sondern nach allgemeinem Rechte. 66. lit. e.
Roßmarin gehöret zum Mußtheil 669
Rüben und Rübe-Saamen gehören zum Mußtheil 670
Rückständig, das rückständige Kauf-Geld vor Gerade-Stücken ist die Witthe nicht zu bezahlen schuldig 280. wenn sie solches bezahlet, muß es ihr wieder ersetzet werden 282. ist eine pure Erb-Schuld 287. rückständiges Zinß-Geträydig gehöret nicht zu denen gehoften Speisen 650. auch nicht zum Mußtheil ibid.

S.

Sachsen haben die Gerade erfunden und eingeführet 6
Sachsen-Recht weicht in vielen Stücken vornehmlich vom Römischen Rechte ab 1. macht der Schwaben Weiber erb-loß 2. lit. a. und warum? ib. ist von dem Schwäbischen vornehmlich in Erbfällen und Appellationen unterschieden 1. lit. a. ist an sich zweyerley 2. das alte Sachsen-Recht

Recht 2. die vier Theile desselben ibid. sind lauter colligirte Gewohnheiten und Gebräuche Sachsen-Landes 4. dessen Autor oder Compilator ist ungewiß 4. sollen es Kayser Henric. Auceps und die beyden Ottones vermehret, und confirmiret haben ibid. hat seine Autorität grossen theils wegen der unnützen Saalbadereyen derer Glossatorum verlohren 4. das alte Sachsen-Recht, wo und in wie weit dasselbe annoch gültig ibid. wird confirmiret in der Güldenen Bulle 2. das neuere **Sachsen-Recht** und dessen Theile ibid. weder das alte noch andere kan durch Reichs-Abschiede aufgehoben oder geändert werden Unterschied nach Sachsen-Recht zwischen Erbe, Gerade, und Heer-Geräthe 14. lit. c. dessen Protector ist der Chur-Fürst zu Sachsen 2. 3

Sachsen-Spiegel, so wurde das alte Sächsische Land-Recht genennet 2. uhralter Codex MStus in der Kayserl. Bibliothec nennet die Gerade Rad 9

Mehl-Säcke gehören nicht zur Gerade sondern zum Haußrathe 254

Safran gehöret zum Mußtheil 670

Salbey gehöret zum Mußtheil 669

Saltz gehöret zum Mußtheil 670

Sarg, wenn Defuncta in denselben Kleidern begraben seyn will, ob die Gerade der Nifftel dadurch geschmälert werden könne? 732

Weiber-Sattel gehöret zur Gerade 206

Sattel und Zeug ob es zum Heergeräthe gehöret 760

Schaafe werden communi opinione zur Adelichen Gerade gerechnet 206. 211. gehören aber eigentlich zur Morgengabe 206. 210. das schuldige Kauffgeld vor die Schaafe müssen die Erben bezahlen, die Wittbe nicht 210. Es gehören der Wittbe alle Schaafe, die sich in die mortis biß auf den 30sten finden 211. ob alle Schafe ohne Unterschied ibid. ob die Lämmer auch mit dazu gehören 212. zu der Adelichen Nifftel-Gerade gehören nur der Verstorbenen eigenthümliche Schaafe 212. 213. wenn es auch gleich die leibliche Tochter wäre ib. Was alles zu dem Usufructu derer Schaafe gehöre 214. unter die Gerade-Schaafe gehören die wiederkäuflich verkaufften nicht 215. im Magdeburgischen bekommt die Wittbe nur die Helffte derer tragenden Schaafe auf allen Schäfereyen ibid. & 439. gehören nur zu der Adelichen, nicht aber zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade 216. anders ist es ex Statuto Pegavienſi ibid. die **eisernen Schaafe** sind Erbe 439. Was für Schaaf-Vieh nicht zur Adelichen Gerade gehöre 439

Schäferey, die wiederkäuflich verkauffte gehöret nicht zur Gerade, sondern zum Erbe 439

Schabracke gehöret zum Heergeräthe 760

Schachteln, zu Charmir-Pflästergen, zu Bändern, Spitzen ꝛc. gehören zur Gerade 207. darinnen keine Gerade-Stücken gehören zum Erbe 254

Puder-Schachtel des Frauenzimmers gehöret zur Gerade 169

Schalaunen, heut zu Tage Contuchen, und Mantilien gehören zur Gerade 217

Schatz der auf dem Leibgedinge gefunden wird, gehöret zur Helffte denen Lehens-folgern nicht der Wittben 546. gantz, wenn die Wittbe solchen data, ad hoc, opera graben lassen ibid.

Schenckung unter Eheleuten, ist sonst weder nach Kayserlichen noch Sächsischen Rechten Rechts-beständig 31. 703. der **Gerade-Stücken** vom Ehemann ist Rechts-kräfftig ibid. und warum? 32. lit. d.

Schenckung der Gerade unter Eheleuten gilt 273. Requisita und Solennia communia

nia & judiciali & extrajudiciali donationi Geradæ 341. seqq. wird durch die Heyrath nicht aufgehoben 337. gegenwärtig müssen die Gerade-Stücken seyn bey der extrajudiciali 357. bey der judiciali in loco judicii ist es an Uberreichung der Specification u. derer Schlüssel genug ib. nisi coram Deputatis in privata Donatricis domo fiat ib.

*Solennit*äten oder Requisita der Gerichtlichen Gerade-Schenckung 373. seqq. der auser-Gerichtlichen 350--373. jene kan auch extra locum judicii geschehen 373. 374. vor denen darzu nöthigen Deputatis von Gerichts-Personen ibid. eben die Solennitäten die bey der Gerade-Verschenckung nöthig, erfordert auch die Schenckung des Heergeräthes 785. wie viel Gerichts-Personen zu der extrajudiciali seyn müssen 374. des Actuarii Gegenwart dabey ist nothwendiger als des Richters ibid.

Scheer, Scheeren-Futterale, gehören zur Gerade 217

Scherbel, silberne Nacht-Scherbel gehören zum Erbe 254

Schild oder **Zeichen** alleine macht kein Hauß zum Gast-Hof 239. wenn einer die Worte: **das ist das Wirths-Hauß zum** ꝛc. darüber setzet, der macht aus seinem Hauß einen publiquen Gast-Hof zu seinen Schaden ibid.

Schincken gehören zum Mußtheil 670

Schleif-Nadel, Schleppe, Schleyer, gehören zur Gerade 217

Schlüssel zu denen Behältnissen der Gerade-Stücken müssen dem Donatario vel Donatariæ extradiret werden 356. wenn die unrechten übergeben worden, ob die Donation gültig? ibid. & 359. Ob derselben Uberreichung nöthig 357. ist alleine bey der Donatione extrajudiciali nicht sufisant 359. es müssen wenigstens auch einige Gerade-Stücken zugegen seyn, und extradiret werden 355. die übrigen aber können wohl nebst überreichung der Schlüssel angezeiget und angewiesen werden 356

Schmaltz gehöret zum Mußtheil 670

Schmuck und **Putz** gehören beyde zur Gerade 14. sind nicht einerley ibid. lit. d. Schmuck an Geschmeide, Jubelen ꝛc. gehöret zur Gerade 142, 217

Schmuck-Geld, was es sey? 628. verjähret erst binnen 30. Jahren ibid.

Schnüre und **Borten** sind Gerade 217

Schnupftücher gehören zur Gerade 217. auch die nur zugeschnittenen für dem Mann 192. 193

Schob-hut oder **Regen-hut** gehöret zur Gerade 218

Schräncke, nicht alle gehören zur Gerade 218. Gewürtz- Obst- und Confect-Schräncke nicht 254

Schue und **Schue-Schnallen** gehören zur Gerade 217. 218

Schüssel, Bürst-Schüsseln gehören zur Gerade 218. zwey Schüsseln oder Becken, gehören zum Heergeräthe 767. ob höltzerne, zinnerne, oder thönerne? ibid. & 768. zwey zinnerne, oder in Ermangelung deren, zwey höltzerne gehören zum Heergeräthe 462

Schüssel-Ring gehöret zum Heergewette 768

Schulden müssen in Subsidium von der Gerade bezahlet werden 284. dazu müssen Morgengabe, Mußtheil, und von der Adelichen Gerade des Mannes Schaafe auch contribuiren 300. 301. 438. wenn die Erb- und Lehn-Güter nicht zureichen ibid. wenn die Frau Schulden gemacht, ob die Execution wider des Mannes willen in die Gerade-Stücken ergehen könne? 431. 432. 433. des Mannes Schulden müssen auch von der Gerade in Subsidium bezahlet werden 674. und können deßwegen auch bißweilen die Gerade-Stücken, so die Frau

in

in Beschluß gehabt, in Anspruch genommen werden 734
Schulmeister und Küster sind Geradefähig 80
Schutz-Geld, wofür es entrichtet werde, 70. tribuiret niemanden das Bürger-Recht 68
Schutz-Verwandte, denen wird die Succession in der Gerade zuerkannt 71. Differentz unter Bürgern und Schutz-Verwandten 68. lit. c. regulariter sind selbige weder Statuten- noch Gerade-fähig, es wäre denn, daß sie bürgerliche Onera mit getragen 70
Schwängern, die Wittben, die sich im Trauer-Jahr schwängern lassen, ob sie die Adeliche Gerade verliehren? 731
Schweine gehören vielmehr zur Morgengabe, als zur Adelichen Gerade 218
Mast-Schweine gehören zum Mußtheil 645
Schwerdt, das beste, gehöret zum Heergeräthe 761. was durch das beste Schwerdt verstanden wird ibid. das Degengehäncke kan nicht mit dazu gerechnet werden 762. dasselbe bekömmt der älteste Schwerdt-Magen vom Heer-geräthe 750. warum? ibid. dasselbe erben die Enckel jure repræsentationis alle zusammen, und nicht der älteste unter ihnen alleine 753
Nicht-Schwerdter, eines davon gehöret auch zum Heergeräthe 763
Schwerdt-Magen, ob die Schulden des Defuncti vom Heergewette in Subsidium mit bezahlen müssen? 675. so wohl die Adelichen als Bürgerlichen succediren im Heergeräthe 753. 754. dem ältesten stehet frey den besten Degen zu wählen 763. dessen Recht wird auf die männlichen Descendenten vererbet 752. der älteste theilet, der jüngste wählet, wie dieses zu verstehen ibid. siehe unter **Magen**.
Schwester, die Mutter und Groß-Mutter excludiren der Defunctæ Schwestern in Successione Geradæ 73. schliessen Jure communi die Brüder aus von der Schwesterlichen Gerade 271. aber die Schwester-Töchter nicht. ibid. wie denn auch nach dem Leipziger Statuto die Brüder mit den verstorbenen Schwestern zugleich mit succediren d. l. die älteste Schwester theilet, die jüngste wählet 270
Halb-Schwester wird von der vollbürtigen in der Gerade nicht ausgeschlossen 35. theilet auch sine respectu ætatis, wenn sie nach den Leipziger Statuto in der Gerade mit dem Halb-Bruder concurriret 272
Schwester-Söhne werden in Männlichen Lehn nicht vor Lehns-fähig geachtet 36. lit. d. Schwester-Sohnes Tochter ist ipso jure der Gerade gantz und gar unfähig 35
Schwester-Tochter, die wird per Respons. Facult. Jenens. in der Gerade mit der Schwester zu gleichen Theilen admittiret 39. anders verhält sichs nach dem neuen Leipziger Statuto von der Gerade ibid. auch die Brüder haben vor der Schwester-Tochter den Vorzug zu Leipzig in Successione Geradæ 75. ingleichen die unehlichen Schwestern haben vor ihnen den Vorzug 46. die unehlichen Schwestern gehen auch dem Fisco vor ibid. lit. g. die Schwester-Tochter wird der Mutter Schwester vorgezogen in der Gerade 38. auch in andern Erbfällen secundum Jus Saxonicum ibid. aber ausser Chur-Sächsischen Landen hat sie keine prærogativ 39
Seiffe, wohlriechende Hand-Seiffe gehöret zur Gerade 218. ordinaire Wasch-Seiffe nicht 254
Servies auf dem Nacht-Tische, gehöret zur Gerade 218. doch nur die Gerade-stücken so darunter sind ibid.
Servietten und *Servietten*-Pressen, gehören zur Gerade 218
Seide, seidene Zeuge, und andere, so zur weib-

weiblichen Kleidung angeschafft, gehören zur Gerade 184. 185. auch die Restgen davon 186
Siedeln gehören zur Gerade 218
Silber, gewürcktes, gehöret zur Gerade 218
Silberwerck auf dem Nacht-Tisch, ob es zur Gerade zu rechnen? 194
Simplicitas Sexus fœminei, ob die bey Verschenckung der Gerade zum præjudiz des Mannes entschuldige? 709. 710
Singulare Statutis Pegaviensibus de successione Incolarum & Forensium in Gerada 69. item in Hallensibus 68. plura siehe *Statuten*.
Socida, Contractus Socidæ, was es sey 649
Sohn, die Söhne können von der Gerade nicht einmahl den Pflicht-Theil prætendiren 74. lit. a. Statutarische Succession der Söhne in der mütterlichen Gerade 74. zu Wurtzen ibid. Die Studirende erben zu Heervord die mütterliche Gerade ibid. gewisser maßen auch zu Dreßden 75. Söhne und Brüder erben zu Leipzig Gerade, wenn die Mutter als Wittbe verstirbt. ibid. derer Töchter und Söhne werden nach denen Dreßdener Statuten in der Gerade der Mutter Schwester-Töchtern præferiret 77. ex quanam ratione ibid. ob und wenn auch die Söhne der Verheyratheten in der Gerade succediren 78. Par est ratio mit der Statutarischen Succession der Enckel und übrigen männlichen Descendenten 82. doch nur in Ermangelung derer Töchter und Enckelinnen ibid. Söhne derer Geistlichen erben die mütterliche Gerade entweder gantz alleine, wenn keine Töchter vorhanden 83. oder mit ihren Schwestern zu gleichen Theilen ibid. Ursachen, warum? 85. lit. b.
Söhne succediren zu Lemgow und andern Gräflich-Lippischen Städten in Ermangelung derer Töchter in der mütterlichen Gerade 75
Solennia Requisita und Solennitäten der auser-Gerichtlichen Verschenckung der Gerade 350. 372. müssen alle quam strictissime observiret werden 359. der Gerichtlichen Donationis Geradæ 373. seqq. Solennia Donationis Antidoralis 384. seq. Solennitäten, die bey Schenckung des Heergeräthes in acht zu nehmen 785. kommen mit denen bey der Donatione Geradæ überein ibid.
Sonnenfecher gehöret zur Gerade 170
Spanbetten gehören nicht zur Gerade 254. doch zu Wurtzen gehören alle Feder- und Spanbetten zur vollen Gerade 254
Specification der Gerade-stücken und überreichung der Schlüssel, ist ein Requisitum der Gerichtlichen Verschenckung der Gerade 376. ob selbe von der Donatrice und Vormund unterschrieben seyn müsse 377. General-Clausuln der Specification 676. wie, wenn Erb-stücken mit darein gebracht worden? 377. muß vom Actuario ins Gerichts-Buch eingetragen werden 378. Alphabetische Specification der Gerade-stücken 168-238. der strittigen Gerade-stücken 238-257. der Morgengabe-stücken 629-631. der Mußtheil-stücken 668. 669. in der Specification der Gerade-stücken soll die circumstantia loci, wo es angetroffen worden, fleißig angemercket werden 269. ad Specificationem & æstimationem rerum Geradicarum edendam ist Donatrix obligiret 338. 339. eydliche Specification ist die Wittbe nicht schuldig, wenn sie gleich cum Notario & testibus die Gerade-stücken unerwartet der Gerichtlichen Resignation heraus genommen 304
Speck und Speck-Seiten gehören zum Mußtheil 670
Speisen, das Wort begreifft in laxiori significatu alle Victualien, auch die potulenta unter sich 639. gehofte Speisen, was dadurch verstanden wird 637. was

alles

alles dazu gerechnet wird ibid. 638. 639. darunter gehöret nicht das rückständige Zinß-Getraydig 650. auch nicht die Victualien, so nur auf den Nothfall angeschafft sind ibid.
Spiegel gehören zur Gerade 219. auch der Küchen-Spiegel ibid. die nicht zur täglichen Haußhaltung gebraucht werden, seynd excipiret 254
Spillmagen und **Spillmagenschaft** siehe unter **Magen.**
Spindel oder **Spillen** gehören zur Gerade 218
Spinnrad dessen schämen sich die fürnehmsten Dames in Straßburg nicht 10. Spinnräder gehören zur Gerade 219
Spitzen gehören zur Gerade 219
Spurii, Spurios schliesset das Römische Recht nicht aus von der Erbschafft 50. Viduæ etiam Spuriæ competit jus dotalitii 452. differenz unter unehlichen Kindern und Spuriis nach dem Jure Romano 50
Stadt, Stadt-Recht, siehe *Statu*ten.
Städte, die in der Meile gelegenen haben das Jus prohibendi Bier zu brauen und zu verzapffen, wider die Dörffer und Adelichen Güter 641. 642
Stämme, de Successione in stirpes redet das Land-Recht 40. nach den Stämmen theilen Töchter und Töchter-Kinder die Gerade 271
Stand, in der Gerade wird nicht sowohl auf den Stand als auf die Spillmagenschafft gesehen 59
Standes-Personen, was Standes-Personen sind 49. unter denen erben die unehlichen Kinder ihre Mütter und Mütterlichen Ascendenten 46. wenn keine legitime nati vorhanden 49. im Fall dessen können sie ausser denen alimenten nichts prætendiren 50. die Wittwen derer Stands-Personen von hohem und niedern Adel haben Leibgedinge zu fordern 451. per pacta familiæ ist das Leibgedinge unter Standes-Personen auf eine gewisse Summe restringiret 486. gemeiniglich wird es so hoch bestellt, ut usuræ redundent duplicatæ 486
*Statu*ten, besondere, hat iedes Land und Stadt 1. darnach richtet sich zuförderst Decisio Judicis ibid. auch die Dörffer haben ihre Dorff-Articul ibid. der Stadt Leipzig lassen das Ehe-Bette dem Vater von der Gerade zum Voraus 19. ob auch Tischtuch, Stuhl-küssen ꝛc. 19. lit. e. und theilen die Betten zwischen Vater und denen Töchtern 18. **Dreßdener** lassen der Halbschwester mit der vollbürtigen gleiche Theile an der Gerade 35. geben in Gerada der Schwester-Tochter die Prærogativ für der Mutter Schwester 39. **Görlitzer** restringiren die Wittben-Gerade zur Helffte 28. lassen dem Wittber nur die halbe Gerade 40. von der Successione Geradæ 39. **Breßlauer** geben den Spillmagen in der Gerade vor den Schwerdmagen keinen Vorzug 36. **Zeitzisch** Statutum von der Wittben- und Nifftel-Gerade ibid. **Das neue Leipziger** von der Succession der Gerade 18. 38. 39. der **Stadt Quedlinburg** von denjenigen Personen die Gerade verlassen 33. des **Stiffts Quedlinburg** von der Succession im Erbe und Gerade 34. der Universität Wittenberg von der Nifftel-Gerade 16. der **Stadt Geithen** von Verabfolgung der Gerade an auswärtige Orte 63. **Meissen** und **Lommitsch** de Successione Fisci 63. verbiethen an vielen Orten die Verabfolgung der Gerade dahin, wo keine gegeben wird 60. **Dreßdener** verabfolgen an die Orte, wo keine Gerade gegeben wird, auch keine 63. zu **Pegau**, wie die Gerade inn- und ausserhalb der Stadt Pegau gegeben und genommen wird 69. *Statu*ten und Gerade-

fähig, werden die Schutz-Verwandten zu Leipzig geachtet 71. sind die unter des Amts Weichbild wohnhaffte nicht 68. ingleichen die Vorstädter zu Halle auch nicht ibid. item die Inwohner zu Glaucha vor Halle ibid.

Jura Statutaria, ob sie nur die Einwohner des Orts, die Bürger sind, angehen? 66. schliessen zu Pegau auch die Haußgenossen von der Gerade nicht aus die nicht Bürger sind 69. auch zu Halle den Wittber nicht, der nicht Bürger ist, wenn er nur eine Bürgerin geheyrathet 68. deren Worte sind in dubio so auszulegen, quo minus a jure communi recedant 104. Statutum Senatus Lipsiensis de Successione Geradæ wird auch auf die Universitäts-Verwandten extendiret 68

Die *Statuten* müssen von hoher Landes-Obrigkeit confirmiret werden 114. sind strictissimæ Interpretationis ibid. der **Dreßdener und Leipziger** haben die von Adel, so allda wohnhafft, nicht zu geniessen 69. *Statutarisch*e Succession derer Enckel und übrigen Descendenten 82

Statuten admittiren auch der Brüder Töchter zur Succession in der Gerade 79. der *Universität* **Wittenberg** von der Nifftel-Gerade 16. der **Stadt Wittenberg** von der Nifftel-Gerade 155. nach **Zeitzischen** succediret der Wittber in der Frauen Gerade 36. 37. sed cum limitatione quadam ibid. zu **Döbeln** von der Wittben Gerade 140. Leipziger von Verfällung der Gerade zwischen dem Wittber und Stief- oder rechten Töchtern 96. 97

Statuten schräncken die Nifftel-Gerade ziemlich ein 153. warum der Magistrat dergleichen Statuten gemacht 154. Ex Statutis bekommt der Ehe-Mann die Gerade als Erbe 101. 103. **Dreßdener** von der Succession der vollbürtigen und Halb-Schwester in der Gerade 35. excludiren die Söhne nicht gäntzlich von der mütterlichen Gerade 75. von Söhnen, ob solches auch auf der Töchter-Söhne zu extendiren? 77. lassen dem Wittber die Helfte von des Ehe-Weibes Gerade 91. **Dreßdener** *Statutum* von der Succession derer Geistlichen, so wohl in der mütterlichen, als in ihrer verstorbenen Ehe-Weiber Gerade 89. von der Caducen Gerade 745. lassen dem Ehe-Manne nur die Helfte von der Frauen Gerade 112. **Naumburger** *Statuten*, von der Succession des Fisci im Heergewette 789. **Zeitzische**, von eben diesen ibid. Die **Leipziger** von der Caducen Gerade 740. die **Wurtzener** ibid. zu **Weissenfels** von der Succession des Mannes in der Frauen Gerade 112. **Görlitz** ibid. 113. Statuten von **Gerade-Stücken**, die zur allgemeinen oder bürgerlichen Gerade gehören, zu **Halle** 142. **Dreßden** 143. **Meissen** 144. **Lommitsch, Mühlberg, Wittenberg** ibid. **Grimma** ibid. **Geithen** 145. **Breßlau** 146. **Pegau** ibid. **Wurtzen** 147. **Eulenburg, Naumburg** 148. **Görlitz** 149. **Döbeln** ibid. Statuta Domicilii darnach wird die Gerade gerechnet 65. ihre absonderlichen Statuta oder Dorf-Articul haben auch die Dörffer 1. 92. 94. doch werden solche öfters von der Obrigkeit als schädliche Gewohnheiten abgeschafft ibid.

Statutaria portio, wird zur Gerade 672. wenn die erwählet wird, so kan die Adeliche Wittbe die Fräulichen Gerechtigkeiten nicht prætendiren 676

Statutum, **Leipziger**, daß die Gerade nicht dem Fisco heimfällt 740. **Wurtzener** wegen der Gerade ibid. was es zum Heer-Geräthe rechnet 756. **Dreßdener**, daß die Gerada caduca dem Rathe gehöre 745

Statuten vom Heer-Geräthe, Görlitzer, hat was sonderliches wegen der Succession im Heer-Geräthe 750. Lemgower 754. Breßlauer statuiren kein Heer-Geräthe 755. Naumburger wegen des Heergewettes 789. Zeitzische wegen des Heer-Geräths ibid. Dreßdener 768. Hällische, Heerwordische 769. Lemgowische 770. der Stadt Minden 769. Geithen 771. 772. Grossen Häyn 775. Pegau 772. Wurtzen 771. Zeitz 773. 775

Stieffeln, seynd von der Juristen-Facultät zu Wittenberg zum Heer-Geräthe gezehlet 763

Stief-Vater muß die Trauer-Kleider in gewissem Falle, denen Stief-Kindern aus seinem Vermögen geben, die Mutter zu betrauren 733. ob er ihnen gleich kurtz vorhero bunte machen lassen ibid.

Stipuliren, die Mutter kan ihren Kindern die Gerade nicht stipuliren 116. 117

Strümpffe, der Nifftel Strümpff-Bänder sind Gerade-Stücken 187. samt darzu gehörigen Rosen und Schnallen ibid.

Stuhl, die Ruhe- und Lehn-Stühle gehören nicht zur Gerade, sondern zum Erbe 219

Stuhl-Küssen gehören nicht alle zur Gerade 163. viele gehören als Hausrath zum Erbe 238. Wochen-Stühle gehören nicht zur Gerade 255

Stutten, ob sie zum Heer-Geräthe gehören, und unter denen Heer-Pferden mit zu verstehen? 756. warum nicht? ibid.

Subhastiren, wenn des Mannes Haus sub hasta verkauft worden, werden die Gerade-Stücken vor excipiret geachtet 234

Succession im Erbe nach Sachsen-Rechte 14. lit. c. dabey hat das Jus repræsentationis unter Seitwarts-Verwandten nicht statt 38. in der Gerade, gehts nicht nach Erbgangs-Recht, sondern nach besonderer Verordnung des Sachsen-Rechts 14. lit. c.

Succession in der Gerade nach dem neuen Leipziger Statuto 39. ordentliche Verfällung der Gerade nach Sächsischen Land-Recht 40. 95. lit. c. unehelicher Kinder bey Privat-Personen 45. 48. bey Standes-Personen 49. & lit. g. derer Enckelin in der Gerade 52. in Successione Geradæ wird die Computatio Graduum einig und alleine nach der Cognation gerechnet 42. lit. e. die Halb-Schwester von der vollbürtigen nicht excludiret 35

Succession derer Töchter in der Gerade nach Leipziger Statuten 96. der Innwohner im Rosenthal, uñ andern unter des Churfürstlichen Amts Leipzig Jurisdiction gehörigen Orten und Häusern in der Leipziger Vorstadt 66. lit. f. auf der Vestung Pleissenburg ibid. im Amt-Hause ibid. in den sogenannten Böschischen Frey-Haus ibid. wird denen Refugiez abgesprochen 70. doch nachgehends wieder zuerkannt 71. derer Geistlichen in der mütterlichen Gerade 83. 85. Statutarische Succession zu Leipzig erstrecket sich nicht ausser der Stadt Weichbild 102. ist auch von Enckeln und übrigen männlichen Descendenten zu verstehen 82. auch der Brüder Töchter succediren per Statuta in der Gerade 79. Eyderitscher Dorf-Articul von Succession derer Ehe-Leute 92. Successio Geradæ nach welchen Ortes Rechten sie zu determiniren 117. Statutarische Succession derer Manns-Personen in der Gerade 76-78. in successione Geradæ viduarum & cognatarum ist locus Domicilii unice zu attendiren 152. des Mannes in der Gerade nach Dreßdener Statuten 112. nach Weissenfelsischen ibid. nach Görlitzer Statuten 113. im Anhaltischen 112. der Successioni Geradæ kan

kan ein Frauenzimmer renunciren 685. das Unverehelichte nicht, sine Curatore ibid. & 686. lit. x. Succession derer Frembden und Auswärtigen ein Heer-Geräthe 773. 774. 775. der Ehe-Mann succediret in der Gerade, nicht als Gerade, sondern als heres mobiliaris 792. seq. 796. seq. Successio Geradæ kan bißweilen statt haben, ob gleich der Mann darauf renunciret hat 715

Supervita, derer Adelichen Wittben, was es sey 661. was darzu gerechnet wird 658. 662. höret auf wenn die Wittbe heyrathet ibid.

Suppen-Topf, ob der zur Gerade gehöre? 219. regulariter nicht 164. noch auch der Suppen-Napf und Löffel, wenn gleich die Frau in sechs Wochen daraus gegessen ibid. hingegen wird er per Responsum darzu gerechnet ibid.

Suppliren kan die Obrigkeit Consensum Curatoris beym Verkauf der Gerade an den Vater 325

Suppletorium, zum Juramento Suppletorio ist die Wittbe zu admittiren 262. zum Beweiß ihres Dominii über die Gerade-Stücken 262

Synonymia Geradæ 11. & Notis.

T.

Täglich, tägliche Kleider gehören zum Heer-Geräthe 763. was eigentlich darunter verstanden werde ibid. was nach Wurtzener Statuten 764. nach Naumburger Statuten 765

Tapetten, die zum täglichen Gebrauch angeschafften, gehören zur Gerade 219. die zum Putz und Zierrath aber angeschafften nicht ibid. Dissentiunt Doctores & Responsa 220

Tasche, siehe **Geld-Beutel.**

Tauf-Bücher derer Kinder-Mütter gehören nicht zur Gerade, sondern zum Erbe 168

Tauf-Geräthe, ausser Wester-Hembde und Tauf-Küssen-Züche gehöret nicht zur Gerade 221. & 255

Teller und Serviett wird dem Wittber von der Nifftel-Gerade zugesprochen 16. *Præsentier-* oder *Credenz-***Teller** gehöret nicht zur Gerade 255

Teppiche und **Tapezereyen** so der Mann im Beschlüß gehabt, gehören zum Erbe 255

Testament, Gerade kan nicht vermacht werden 397. Ob sie im Testamente verkauft oder verschenckt werden könne? 399. weder Eltern noch Nifftеln können über die Gerade testiren 414. die Mutter kan im Testamente derer Töchter Gerade nicht graviren 417. zum Præjudiz des Fisci ist vergönnet über die Gerade zu testiren 421. Ob der Mann per Testamentum etwas vom Mußtheil vermachen könne? 655. Negatur 656. 657. Ob der Mann über die Morgengabe-Stücken testiren könne? 624. 625. Ob die Braut ohne Consens des Bräutigams von der Gerade testiren könne? 693

Testament-**Erben** der Defunctæ succediren im Heergewette, nicht der Fiscus, wenn selbiges verjähret ist 784

Testamentum wird quoad Mobilia stillschweigend wiederruffen, wenn Testatrix heyrathet 707. der Mann kan über der Frauen Gerade nicht testiren, wenn sie gleich cum Curatore consentiret 713. dadurch kan die Mutter dem Sohne, der ein Priester ist, die Gerade nicht entziehen 724. aber wohl die übrige Erbschafft biß auf die Legitimam, woferne er die Gerade denen Töchtern nicht alleine lassen wolte ibid.

Thaler, ein species-Thaler bekommt in Lemgow der Richter wegen des Heergewettes, wenn ein Mann ohne Sohn verstirbet 788

Thée- Coffée- und *Chocolade-* **Topf**, gehöret nicht zur Gerade 255
Theilung der Gerade zwischen verheyratheten und unverheyratheten Töchtern 45. unter einheimischen und auswärtigen Nisteln 64. nach Leipziger Statuten zwischen Vater und Stief-Vater 96. und zwischen Vater Stief- und Rechten Töchtern 97. der Töchter in die mütterliche Gerade 135. die älteste Schwester theilet die jüngste wählet 272. die Halb-Schwester theilt, wenn sie mit dem Halb-Bruder bey der Gerade concurriret sine respectu ætatis ibid.
Theologiæ, Doctores und Professores sind nicht wie sonst die Geistlichen, Gerade-fähig 87
Tiegel, von Ertz, gehören zur Gerade 221
Fisch-Tiegel, wird unter Bauers-Leuten um Halle zur Gerade gegeben ibid.
Fisch-Tiegel oder **Kessel**, gehöret zum Heer-Geräthe 768. wenn keine verhanden darf er nicht ersetzet werden ibid.
Tisch, ein Tisch wird zur Gerade gezehlet 221. gehöret an und vor sich nicht zur Gerade ibid. ein im Testamente vermachter gedeckter Tisch, was dazu nach Breßlauer Statuten gehöre ibid. der Tisch an sich gehöret als Hausrath zum Erbe 221. 222. Tisch- und Tisch-Tuch behält der Wittber von der Nisstel-Gerade 16
Nacht-Tisch, das **Nacht-Tischgen** gehöret zur Gerade 222. einige rechnen auch den Tisch, oder das Gestelle dazu ibid. nicht alles, auf dem Nacht-Tisch stehende Silberwerck gehöret zur Gerade 223. sondern nur die Gerade-Stücken, so darunter befindlich ibid.
Schreibe-Tisch, ob der zur Gerade gehöre 223
Tisch-Tuch, mittelmäßiger Güte und Grösse gehöret zum Heer-Geräthe 767
Tisch und Tisch-Tuch bekommt der Wittber von der Nisstel-Gerade 16. item, Teller und Serviett ibid.
Tochter, wenn sie sich von der mütterlichen Erbschafft loßsaget, und nur Gerade nimt. ob dieselbe in Computatione Legitima mit zu rechnen 20. communiter negatur ibid. sed affirmatur 21. & lit. e.
Der **Tochter** Gerade erbet regulariter die Mutter 80. der Vater alsdenn erst, wenn die Mutter nicht mehr am Leben ist 79. durch Geburt einer Tochter, wird die Donatio Geradæ wiederruffen 695. wenn das Kind gleich vor der Donatrice wieder verstirbet ibid.
Töchter, wurden vor Alters vom väterlichen Erbe von denẽ Söhnen gäntzlich ausgeschlossen 25. 26. nur die verheyratheten oder mannbaren Töchter verlassen unter denen von Adel im Hertzogthum Bremen Gerade 81. Succession der Töchter in der Gerade nach denẽ **Leipziger** Statuten 96
Stief-Töchter, mit denen theilet der Vater die Gerade 86. die Rechten Töchter lassen dem Vater von der Gerade nur die Helffte an Betten und Geräthe 96. Stief- u. Rechte Töchter wenn die mit den Wittber concurriren, wie sie Gerade erben nach Leipziger Statuten ibid. & 97. in Ermangelung derer Töchter succediren in Leipzig auch die Söhne und Brüder in der Gerade 110. denen Töchtern ist in Concursu Creditorum so wohl die Gerade als Legitima nicht abzusprechen 126. ihnen können die Creditores, die Gerade, nicht in Legitimam imputiren ibid. können die veralienirte Gerade-Stücken vindiciren 127. 128. Ob und wenn sie die von der Mutter verschenckte Gerade revociren können 696. 697. 698. 699. Eheliche und Uneheliche können die verschenckte Gerade revociren, wenn sie nach der Donation gebohren worden 699. die Töchter und Tochter Kinder theilen nach den Stämmen 271. anders ist es quoad filias nach Leipziger Statuten ibid. wenn zwey Töchter, oder

zwey Nifteln verhanden, so theilet die älteste und die jüngste wählet 272
Transmissio in hæredes, ob solche in der Gerade ante agnitionem & acceptationem geschehen könne 735
Trauben gehören zum Mußtheil 670
Trauern müssen die Ehe-Weiber um ihren Mann 733. die Männer um ihre Weiber nicht ibid.
Trauer-Jahr, Wittben so sich in demselben schwängern lassen, ob sie die Gerade verliehren 731
Trauer-Kleid, darf der Mann von den Gerade-Stücken nicht abziehen 733. oder nehmen ibid. mögen die Ehe-Weiber von der Männer Verlassenschafft nehmen ibid. muß certo Casu der Stief-Vater denen Stief-Kindern de suo machen lassen ibid.
Trau-Ring, siehe **Mahl-Schatz** und **Ringe**.
Tressen, goldene oder silberne, zum tragen angeschaffte, gehören zur Gerade 223
Truhen, darzu Defuncta die Schlüssel gehabt, gehören zur Gerade 223

U. V.

Ubergebung, durch die Ubergabe zum Beschlüß und Besitz werden die Gerade-Stücken der Frauen eigen 31. der Schlüssel, ob die bey der Donatione Geradæ nöthig 356. 357. ob solche bey der aussergerichtlichen suffisant? 359
Uhr, Uhren sind an und vor sich keine Geradestücken 223. 255
Sack-Uhren, ererbete, so Defuncta nicht getragen, sind keine Gerade ibid. 255. 256. zernommene zum ausbessern, ob sie Gerade verbleibet 681
Undanckbarkeit, macht, daß die Donataria die geschenckte Gerade verliehret 725
Universität-**Verwandte**, das blosse wohnen auf denen Collegiis macht keinen Universitäts-Verwandten 66. verliehren die Academischen Privilegia nicht durch Antretung auswärtiger Dienste 67. merckwürdiger Casus davon 68. Verwandte und Bediente zu Leipzig, geben weder volle noch Nifftel-Gerade ibid. desgleichen zu Halle ibid.
Untergang, *Interitus*, der Gerade ist vel naturalis, vel civilis 671. wenn sie verkauft wird ibid. seqq. wenn die Geradestücken zerbrochen, zernommen, abgereihet, u. s. w. 677. 678. 679. wenn sie verschencket wird 682. 683. wenn ein Frauenzimmer derselben cum Curatore renunciret 685. in Ansehung eines Clerici; wenn er seinen Statum Clericalem verändert 725. geschiehet durch Undanckbarkeit und Injurirung 725. wenn gleich der schimpfliche Vorwurf wahr wäre ibid. ob solcher dadurch geschiehet, wenn die Verstorbene befohlen, ihre Kleider mit in den Sarg zu geben? 732. ob durch die Begräbniß-Kosten ibid.
Unter-Pfand, Unterpfands-Recht, siehe *Hypotheca*
Unverheyrathete, Töchter nehmen zum Voraus von der Gerade allen Schmuck, und alle Kleider der Mutter nach Zeitzischen Statutis 97. der unverehelichten Töchter Gerade, verbleibt nach dem Leipziger Statuto denen Vätern 100. wenn sie keine Mutter noch vollbürtige Schwestern nach sich verlassen 99. von denen erbet die Mutter die Gerade allein, das Erbe aber theilen beyde Eltern unter sich zur Helffte 132. **unverehelicht Frauenzimmer** kan die gesamte Gerade ohne Curatore nicht verschencken 685. sich auch der Succession in Gerada nicht begeben ibid. kan eintzelne Stücke von der Gerade versetzen 685. ob in præjudicium der Nifftel ibid.
Unvollkommene Kinder, sind auch die frühzeitigen 705

Unzeitige Kinder, ob sie pro imperfectis zu halten? 705
Usus fructus Maritalis ob sich solcher auf die Gerade erstrecke 313. Dissentit D. Sam. Stryckius 314. Respondetur eidem 315. Ob er in uxoris Geradilibus statt habe 316. 317. die Väter haben in der Töchter Gerade nicht einmahl den Usum, geschweige den Usumfructum 320. 321. Ob der neue Ehe-Mann den völligen Usumfructum des ihme in dotem zugewendeten Leibgedinges acquirire 489. 490. Dotalitium nil aliud est quam usus fructus duplicatus ejus, quod marito in dotem allatum est 530-534. doch hat die Witthe ein gröser Recht, als ein anderer Usufructuarius 534. besser thut die Donatrix wenn sie sich den usumfructum reserviret, als nur den Usum 339. Usumfructum will Herr D. Sam. Stryck dem Ehe-Manne nicht von allen Gerade-Stücken concediren 314. seqq.
Usufructuarius, ob ihm auch das Heergeräthe heimfalle 790. kan die Ober-Gerichte proprio nomine nicht exerciren ibid.
Usufructuariam Cautionem stellt der Mann nicht wegen der Geradestücken 318. 320
Usuræ duplicatæ dotalitii 477. quadruplicatæ, wenn? 478 siehe *Interessen*.

V.

Vasall, der mit denen Ober-Gerichten beliehen, succediret in bona vacantia, 791. und also auch im Heergeräthe wenn keine Schwerdmagen verhanden 792
Vater, kan vor die Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind, Gerade stipuliren 116. dem Vater gebühret die Legitima nicht von der Tochter Gerade 132. Ob er Condictione indebiti agiren kan, wenn er ex errore vel ignorantia denen Töchtern die Gerade nicht in Legitimam imputiret. 134. hat zwar vi patriæ potestatis, weit grössere Macht über der Kinder, als der Mann über der Frauen bona 320. doch aber den usum nicht von denen Geradestücken 321. geschweige den Usumfructum ibid. Ob, und wie, er die Geradestücken der Töchter verkauffen können? ibid. ist nicht gehalten der Schwieger-Mutter, des Kindes Gerade zu lassen, oder auszuantworten 322. lit. i. Ob er selbst der Kinder mütterliche oder Groß-mütterliche Gerade, künftig annehmen kan? 322. Ob er suppletionem Consensus Curatoris vom Magistratu erhalten könne, wenn derselbe die Gerade der Töchter ihme nicht käuflich überlassen will? 325. Ob er seiner filiæ impuberi die Gerade abkauffen könne? 689. 690. kan regulariter der Tochter Gerade, ohne Vorwissen und Decret der Obrigkeit, nicht verkauffen 327. kan jedoch der Tochter die Gerade in Legitimam mit imputiren 123. aber declaratione expressis verbis facta 124
Groß-Vater, derselbe erbet nach Leipziger Statuten der unverehelichten Tochter Gerade, mit Ausschliessung der Groß-Mutter 100. 101. seqq. doch nur in Ermangelung des Vaters ibid.
Veräuserung und Verkauffung der Gerade 392. seqq. die gesammte Gerade, mag ohne Curatore nicht verkaufft werden ibid. aber wohl einzelne Geradestücken ibid. Ehe-Weiber müssen auch noch über der Curatoren Consens ihrer Männer Einwilligung haben 394. Ob die Gerade im Testamente vermacht 397. verkauft, oder verschenckt werden könne? 399. kan auch auf dem Krancken-Bette verkanft werden 401. 402. Objectionibus aus der Glossa im Land-Recht respondetur 402. 403. Ob es recht sey, daß eine Frau ihrem Manne die Gerade unterm Werth verkauffe 403. seq. und hernach das Kauf-Geld demselben schencke ibid. Dissentiunt Stryckius & Titius 404. quibus respondetur 405. 406

Veräuserung der Gerade, kan ohne des Mannes Willen nicht geschehen 691
Verkaufte Gerade, die dem Manne verkaufte Gerade, muß die Wittibe als Erbe in dessen Verlassenschafft abgeben 672. wenn sie solches nicht thut, was alsdenn Rechtens? ibid. wenn sie vom neuen Ehe-Mann vermehret worden, quid juris? ibid. Cautel von dem neuen Ehe-Mann 660.673
Verkäuffe, sind unter Ehe-Leuten nicht verboten 703. **Verkäuffer** kan die nicht bezahlten Geradestücken vindiciren 280. **verkauffen** kan der Vormund ohne Vorwissen und Decret der Obrigkeit derer Pupillen Gerade nicht 328. **verkauffen** kan die Wittbe gewisser Massen das Leibgedinge im Nothfall 545
Verheyrathet, nur verheyrathete Weibes-Personen verlassen Gerade zu Qvedlinburg 33. unter denen von Adel im Hertzogthum Bremen 91. Verheyrathete wiederruffen stillschweigend die im ledigen Stande geschehene Donation der Gerade 707.708. wenn gleich die Clausul de non revocando darzu gesetzet worden 708.709
Verlobung, nach der Verlobung ist das Testament der Braut über die Gerade ungültig 693. nach derselben hat der Bräutigam das Jus succedendi als heres mobiliaris 692. kan die Braut weder von der Gerade noch von ihren anderen Vermögen was veräusern ibid. & 692.
Verlöbniß-Ring kan unter denen Hochzeits-Kosten mit abgezogen werden 205
Vermächtniß, siehe **Gegen-Vermächtniß**
Vermehrung der Geradestücken, wenn sie dem neuen Ehe-Manne schädlich 672
Verpachtung der Gerichte in genere, wie solche zu interpretiren 790
Verpachter, hat hypothecam tacitam in allen des Mieth-Mannes illatis 297. aber nicht in denen eingebrachten Geradestücken der Frau ibid.
Verpachten kan die Wittbe das Leibgedinge 745
Verpachtete Güther, auch von denen bekommt die Wittbe Mußtheil 648
Verpfändung der Gerade macht keinen Interitum civilem derselben 671.
Verpfändete Gerade-Stücken zum Nutzen des Mannes sine Curatore kan die Frau revociren 291. ist die Wittbe einzulösen nicht schuldig 287. wer dieselben einlösen müsse ibid. 288. 289. nicht die Erben, sondern die Nifftel 671
Verschenckung der Gerade, dadurch erhält die Donatrix und Donataria nicht allemahl ihren Zweck 683. nemlich solche der nächsten Nifftel zu entziehen ibid. der Gerade, so im ledigen Stande geschehen, ob sie durch Verheyrathung tacite widerruffen wird 706. wie sie von unverheyratheten Personen am besten geschehen könne 710
Versetzte Geradestücken, vom Bräutigam, noch vor vollzogener Ehe, sind vor Gerade nicht zu achten 268. wenn der Ehe-Mann einige bey ihme versetzte Geradestücken seinem Weibe verehret, muß ihr die Gewehr geleistet werden 279. die von der Frau Zeit währender Ehe versetzte, kan der Mann ohne Entgeld vindiciren 434
Versiegelung der Wittben-Geradestücken geschiehet offt nur vexandi animo 305.306
Verzeihung des Ehebruchs, worinnen solche besteht 726. macht daß die Ehebrecherin ihre jura bonorum nicht verliehrt ibid.
Vicariat, **Chur-Sächsisches**, wie weit sich solches extendiret? 2
Victualien, darunter gehören so wohl esculenta als potulenta 625. was von Victualien zum Mußtheil gehört 631.635.636.

die zum Mußtheil gehören werden gehoffte Speisen genennet 639. woher diese Benennung ibid.
Legatum von *Victualien*, darunter ist das Maltz mit begriffen 638. Victualien ins Magazin, und alle andere, nur auf den Nothfall angeschaffte, gehören nicht zum Mußtheil 650
Vieh, alles Feld-gängige, gehöret vielmehr zur Morgengabe als zur Adelichen Gerade 207. alles Feld-gängige, weiblichen Geschlechts, gehöret zur Morgengabe 604. 605. 630. und wenn dasselbe trächtig ist, gehören die jungen ohne Unterschied des Geschlechtes zur Morgengabe ibid. aber nur die so vor den dreyßigsten gefallen ibid.
Vindiciren kan der Mann die ohne sein Wissen und Willen versetzte Geradestücken 434. kan die Wittbe die eingemauerten Wasch-Kessel als Geradestücken von denen Lehns-Folgern 233. aber nur die Wittbe, nicht auch die übrigen Erben der Gerade ibid. kan Venditor die baar erhandelten, aber nicht bezahlten Geradestücken vindiciren 280. wie auch die Töchter die von dem Vater veralienirte Gerade 127. 128
Völlig, die völlige Gerade bekommt an vielen Orten per Statuta der Wittber 89. 90. behält der Mann nach Weissenfelsischen Statuten 112
Vollbürtig, die vollbürtige Verwandschafft kommt bey der Gerade nicht in consideration, wie sonst in Erbfällen 35. 42. vollbürtige Geschwister und Eltern gehen de jure Romano in gleiche Theile 73. aber in der Gerade haben die ascendenten vor ihnen den Vorzug ib. vollbürtige Schwestern succediren mit denen halbbürtigen in der Gerada zugleich) 103. ob sie dem Vater zu præferiren? ib. ob sie die Halb-Schwester ausschlüssen 104
Vollkömmlich, von Weibes halben dazu gebohren, was es heisse 43. wird weitläuftiger erkläret 43. 46. 48. lit. f.
Vorhänge, vor Betten, Fenster, Stuben-Thüren gehören zur Gerade 224. auch die Vorhänge am Hochzeit-Tage um das Ehe-Bette gehangen ibid. Vorhänge um die Gänge in Häusern gehören, nicht zur Gerade, sondern zum Erbe 256
Vormund, dessen Consens bey Verkauffung der Töchter an den Vater, kan die Obrigkeit suppliren 326. kan der Töchter Gerade ohne Vorbewust und Consens der Obrigkeit nicht veräusern 327. 328. es wären denn verderbliche Sachen 328. lit. b. muß es an den meistbiethenden verkauffen ibid. darf solche nicht selbst kauffen, ibid. siehe *Curator*.
Vormundschaffts-Stube, Leipziger, zu deren Salarirung muß ein gewisses Abzug-Geld entrichtet werden 328. 329. $\frac{1}{4}$. Gülden pro Centum jährlich bey Ablegung der Vormundschaffts-Rechnung 329. 331. $\frac{1}{2}$. Gülden aber pro Cent. bey der endlichen Schluß-Rechnung 329. von Gerade-Stücken, die ein todt capital seynd, wird kein Abzug-Geld entrichtet 331
Vorrath, Legatarius, dem ein Krahmer seinen Vorrath vermacht, was, und wie viel er bekommt 189
Vorstädte, haben mit denen Städten regulariter gleiches Recht und Statuten 68. anders ist es mit denen Vorstädtern zu Halle wegen der Stadt-Statuten von der Gerade ibid.

W.

Wachsstock-Scheere und silberne Licht-Putze, gehören zur Gerade 224
Wagen, bedeckete Wagen, gehören zur Adelichen Wittwen-Gerade 224. ob nur einer, oder mehr? ibid. & 225. alleine die Nifftel muß nur mit einem zu frieden seyn ibid.

ibid. darunter sind die offenen Chaisen nicht zu verstehen 225. manche wollen, daß das Eheweib solchen ordinaire alleine gebraucht habe, in Brandenburgischen ist auch genug, wenn nur der Ehemann auf selbigen alleine gefahren ist 226. 228. weñ der Mann sich dessen ordentlich und zu seinen Verrichtungen auch gebrauchet, gehöret er zum Erbe ibid. warum nur bey Adelichen Wittben, und nicht auch bey Bürgerlichen, der Wagen zur Gerade gehöret? 226. 227. warum die Kutsch-Pferde nicht darzu gerechnet werden? 227. zwey Pferde müssen nach Magdeburgischer Policey-Ordnung ausdrücklich darzu gegeben werden 228. Ein neuer Wagen, darauf die Verstorbene noch nie gefahren, gehöret nicht zur Nifftel-Gerade, sondern ist Erbe 228

Wagen-Tuch, gehöret zur Gerade 224

Wände, die vier Wände beschreyen 705. Ob solches zu lebendig gebohrnen Kindern erfordert wird? ibid.

Wanne, Bade-Wanne ist Erbe 257

Wärm-Flaschen gehören nicht zur Gerade 246

Wärm-Pfanne gehöret nicht zur Gerade 256

Wasch-Gefäße gehöret nicht zur Gerade sondern zum Haußrath 256

Wasch-Kessel, eingemauert und uneingemauerte, gehören zur Gerade 228. der eingemauerte ist per Statuta bißweilen Erbe, 236. als zu Wurtzen, Dreßden u. Breßlau ibid. Ob nur einer, oder alle, so viel deren vorhanden? 229. Es wäre denn per Statuta nur einer ausgemacht 232. deßgleichen auch zu Merseburg 236. nur die Wasch-Kessel sind Gerade, die Färbe- und andere Kessel sind Erbe 230. 231. vielweniger gehört der Dreyfuß zu den uneingemauerten Wasch-Kessel 232. nur einẽ giebt das Eulenburger Statutum ibid. der eingemauerte ist auch Gerade 233. denselben kan die Wittbe in Lehn-Gütern vindiciren ibid. aber nur die Wittbe, nicht die andern Erben ibid. darff heraus gerissen werden, wenn das Hauß sub hasta verkaufft worden

Wasser-Ständer gehöret nicht zur Gerade 233

Werth, den Werth für Gerade-Stücken, so Hochzeit-Geschencke, kan die Wittbe fordern, wenn solche nicht mehr vorhanden 157. für die veralienirten Gerade-stücken, ob die Nifftel in Concursu Creditorum solchen fordern könne 294. wie hoch die deteriorirten Gerade-stücken an Werthe zu ersetzen 338. die Verkauffung der Gerade an den Ehemann unterm Werth geschicht nicht in Fraudem Legis 404. seq. Dissentiunt Stryckius & Titius 405. quibus respondetur 406. der Werth der verkaufften, oder verschenckten Gerade wird bißweilen gefordert quanti intera plurimi 672. 255

Weiber-Schmuck, so nennen manche, wiewohl unrecht, die Gerade 11. den Weibern hat Henricus Auceps die Gerade in solatium extinctorum in prælio maritorum ertheilet

Weibs-Personen verändern ihr Domicilium originis durch Heyrathen 117. wenn anders der Ehe-Mann sich häußlich nieder gelassen 118. Die so Priester heyrathen, verziehen ihr väterlich Domicilium nicht 707. 708. nur diese verlassen Gerade, 30. und warum? 32. sie seyn ledig oder verheyrathet 33. nur **Verheyrathete** verlassen Gerade zu Quedlinburg 33. nur diese nehmen Gerade, und schliessen alle Manns-Personen, Agnatos und Cognatos davon aus 34. unverheyrathete Weibs-Personen sollen die Gerade sine Curatore verschencken können 355. **Ledige** Weibs-Person kan ohne Curatore Geld aufnehmen 6

685

Wein-

Weinlese auf dem Leibgedinge, die erste nach des Mannes Tode, ob solche der Wittbe oder denen Erben zustehe 522
Weintrauben gehören zum Mußtheil 670
Weissenfels, daselbst ist der Wittber Erbe zur Gerade, in Ermangelung der Töchter 80
Weitzen gehöret zum Mußtheil 670
Werck, ist Gerade zu Breßlau und Döbeln 236
Westerhemdgen und Tauf-Küssen-Ziechen sind Gerade ibid.
Wicken gehören nicht zur Gerade 256
Wiederruffen, siehe *Revociren* und *Revocation.*
Windeln und Windel-Schnüre, wenn sie Erbe, und wenn sie Gerade sind, 168
Windel-Küssen gehört zur Gerade 237. Windel-Schnure gehört zu Wurtzen zur Gerade ibid.
Wirck-Laden gehören zur Gerade 187
Wirths-Hauß, siehe **Gast-Hof**
Wittenberg, der Universität besondere Statuta von der Nifftel-Gerade 26. Wittenbergisch Stadt-Recht von der Nifftel-Gerade 155. was zu Wittenberg zu der bürgerlichen Gerade gehöre 144
Witthum, Leib-geding und Leib-renthen, ob und wie sie differiren? 442
Wittwe behält nur die Helffte von der Gerade nach den Görlitzer Statuten 28. behält des Ehemannes Domicilium und Forum 117. wenn sie solches nicht ausdrücklich aufgiebt 118. 155. hat inter plura die Wahl nach welches Domicilii Statutis sie succediren will in der Gerade 67. zu Görlitz theilet sie mit denen Kindern die Gerade zugleich 140. ob sie alle und iede Gerade-Stücken aus allen Häusern und Gütern des Defuncti bekömmt? 151. was sie nach denen Statutis der Stadt Döbeln an Gerade bekömmt? 140
Wittwe, ob sie die von dem Manne verpfändeten Gerade-stücken einzulösen schuldig 287. 288. nimmt Gerade auf dem Haupt-Gute, u. allen andern Gütern 151. kan für Gerade-stücken, so Hochzeit-Geschencke gewesen, den Werth prætendiren 157. kan sich der Gerade eigenmächtiger Weise anmaßen 302. kan ohnerwartet der Gerichtlichen Resignation, vermittelst Notarien und Zeugen die Gerade-stücken heraus nehmen 304. auch privata autoritate 306. und ist deßwegen zur eydlichen Specification nicht zu zwingen 304. Wittwe mag Portionem Statutariam oder illata fordern 495
Wittwe, Adeliche, bekommt ausser der adelichen Gerade auch noch die allgemeine oder bürgerliche 22. Adeliche bürgerlichen Standes hat durch die Heyrath adelich gebohrner Frauen Rechte und Gerechtigkeiten 22. hat ausser der Gerade auch noch Leibgedinge, Morgengabe und Mußtheil zu fordern 23. lit. e. Adeliche muß von der adelichen Gerade des Mannes Schulden in Subsidium mit bezahlen 675. aber nicht von der allgemeinen ibid. kan das Leibgedinge fahren lassen, und nach ihren Einbringen greiffen 498. ob sie sodann auch das Gegenvermächtniß fordern könne 499. 500. ex pacto kan sie auch über das Leib-gedinge ihr Einbringen fordern 511. kan sich eigenmächtig des Leibgedinges anmaßen 520. Adeliche, die sich an einen Bürger verheyrathet, der gebühret kein Leibgedinge 452. 453. die keine gebohrne von Adel hat Leibgedinge zu fordern 452. Wittwe mag ex pacto das angenommene Leibgedinge zurücke geben, und ihr Eingebrachtes fordern, und behält doch die genossene Nutzung 514. kan von den Lehns-folgern, wenn sie sich mit der Zahlung säumig erweisen, die vierfachen In-

tereſſen biß zur Auszahlung prætendiren ibid. gemeſſet alle Fructus Naturales des Leib-gedinges ſtracks nach des Mannes Tode 520. aber die Induſtriales und Civiles nicht alle ſchlechterdings 521. 522. der Wittwe Jura, und Actiones reſpectu des Leibgedinges 525-527. ob die Wittwen auch Morgengabe fordern können? 601. darff keine neuen Gebäude auffführen auf den Leibgedinge 532. muß aber doch die Gebäude in Dach und Facher halten 534. muß Cautionem uſufructuariam ſtellen 532. hat aber mehr Recht als ſonſt ein Uſufructuarius 535. kan das Leibgedinge verpachten 544. Ja im Nothfall auf gewiſſe maaße verkauffen 545. muß levem culpam præſtiren 547. auch die Onera ordinaria 548. ob auch die extraordinaria onera vom Leibgedinge 549.550. die Wittbe kan das Leibgedinge fahrē laſſen, und portionem Statutariam fordern 563. auch von den, Zeit währender Ehe erkaufften Ritter-Gute 571. muß ſich duplicata dote abweiſen laſſen, wenn kein Leibgedinge ausgemacht, noch verſprochen 572. in der Marck Brandenburg hat ſie Donationem propter nuptias nur Zeit Lebens zu genieſſen 573. behält ſonſt regulariter dotem duplicatam als abſolutes Eigenthum 574. Carpzov. & Schilter. ſtatuiren das Contrarium, quibus reſpondetur 574-578. Wittwe verliehret das Jus Dotalitii durch Ehebruch 580. durch liederlich und unzüchtig Leben nach des Mannes Tode nicht 581.582.583. Wittwe, die ſich im Trauer-Jahr ſchwängern laſſen, verliehret die Adelichen, und übrigen Fräulichen Gerechtigkeiten nicht 589. 731. Der Herr de Lyncker ſtatuirt das Contrarium ibid. man wolte denn ſolches nur von der Adelichen Gerade verſtehen ibid. Adeliche Wittwe, die ein Jäger-Purſch geſchwängert 731. wenn ſie in adminiſtration derer Güter geſeſſen, wie es mit Abfolgung der Gerade zu halten 736. warum durch Ehebruch? 585. 586. Item per deſertionem malitioſam 586. 587. behält alles gezimmerte Bauholtz zur Morgengabe 609. und mag es verkauffen oder anders wohin führen laſſen 610. 611. ob die, ſo nichts zum Manne gebracht, Fräuliche Gerechtigkeiten prætendiren könne? 612. macht ſich deren verluſtig, wenn ſie portionem Statutariam erwählet ibid. hat wegen der Morgengabe kein dingslich Recht 618. ein anders, wenn ihr der Morgengabe und Mußtheils wegen einer hypothec verſchrieben worden 621. hat in Allodial-ſtücken die præferenz, auch hypotheca tantum conventionali 622. bürgerliche Wittwe kan kein Mußtheil fordern 635. die Adeliche bekommt die Helffte an Mußtheil 647. bekommt Mußtheil auch von denen Gütern auſſer Sachſen gelegen 648. von eigenen und gepachteten Gütern, doch muß ſie den Pacht-Zinß pro rata von der Adelichen Gerade, Morgengabe und Mußtheil mit tragen helffen ibid. muß erſt das Inventarium erſetzen, ehe ſie Morgengabe und Mußtheil fordern kan 649. aber nicht von der allgemeinen Gerade ibid. hat die Helffte von Nutzungen des eiſernen Viehes ibid. hat kein Mußtheil von Victualien, ſo nur auf den Nothfall angeſchafft ſind 650. auch von den rückſtändigen Zinß-getraydig nicht ibid. ſoll ſich des Mußtheils de jure nicht eigenmächtig anmaßen 652. verliehret aber doch ihr Recht nicht, wenn ſie es thut ibid. zehret bey Verzögerung der Erben von derer Erben Mußtheil ohnbeſchadet ihrer Helffte 653. vererbet das Mußtheil auf ihre heredes zu gleichen Theilen 654. lit. b. mag, wenn ſie gleich kein Leibgedinge verlan-

langet, nichts destoweniger ihre Fräuliche Gerechtigkeiten fordern ibid. macht sich durch Ehebruch des Mußtheils verlustig 658. kan ihre Fräulichen Gerechtigkeiten nicht prætendiren, wenn sie portionem Statutariam erwählet 676. muß die onera ordinaria vom Leibgedinge pro rata tragen 548. an & Extraordinaria? 549. Adelicher Wittwen Hauß-Gelder und Eingeschneitel, was dadurch zu verstehen 658-662

Priester-Wittwe, deren erb-lose Gerade verfällt an das Consistorium 63

Wittwen, wenn sie sich mit ihren Vermögen an andern Orten häußlich niederlassen, nach welchen Foro oder Domicilio die Succession in der Gerade geschehe 121

Wittwer, succediret in der Frauen Gerade nach Zeitzischen Statuten 36. 37. muß sein eigen Vermögen conferiren an Orten, wo die Communio bonorum unter Eheleuten eingeführet 92. erbet zu Weissenfels die Gerade, wenn keine Töchter vorhanden 80. wie auch in Anhaltischen bey denen von Adel 81. verabfolget zu Halle mehr nicht als die Nifftel-Gerade, ob er schon nicht Bürger ist 68. dem Wittwer bleibt ein gebett Bette von der Nifftel-Gerade 15. der Tisch mit einen Tisch-tuche ibid. auch wird ihm der Teller mit einer Serviette beleget 16. an vielen Orten bekommt er ex Statuto die völlige Gerade 89. 90. lit. a. theilt die Gerade zur Helffte mit denẽ Stief-Töchtern nach Leipziger Statutis 96. was er nach denenselben bekommt, wenn rechte Töchter vorhanden ibid. deßgleichen wenn Stieff- und rechte Töchter vorhanden 96. 97. giebt nach den Leipziger Statuten gar keine Nifftel-Gerade 154. aber denen Eltern und Groß-Eltern die Legitimam davon ibid.

Wochen-Feder-Bette, ist Gerade, und wie? wenn ausser denen Gast-Betten sonst keine verhanden 166. 242

Wochen-Kanne, ist regulariter Erbe 236. gehöret nach Wurtzener Statuten zur Gerade ibid.

Wochen-Span-Bette ist Erbe 236. zu Wurtzen ist es per Statuta Gerade ibid.

Wolffs-Zahn gehöret nicht zur Gerade 237

Würcklich muß die illatio Dotis geschehen seyn, wenn die Wittwe Leibgedinge prætendiren will 506. der würckliche Gebrauch wird eben nicht schlechterdings zur Gerade erfordert 270. 271

Würste gehören zum Mußtheil 670

Wurtzen, Wurtzener Statuten von Verabfolgung der Gerade 740. vom Heergeräthe 756. 768. 770. 771. was nach Wurtzener Statuten zu dem Heer-Pfuhl gehöret 768. zu Wurtzen gehören auch die Gast-Betten per Statuta zur Gerade 243. succediren die Söhne mit den Töchtern zugleich in der mütterlichen Gerade 74. was daselbst zu der bürgerlichen Gerade gehöre 147. dazu wird die **Wochen-Kanne** gerechnet 236. ingleichen das Sechswochen-Bette ꝛc. ibid. die angereiheten Goldgülden und Gold-stücke sind Erbe 175. Wurtzener Statuten von der caducen Gerade 740. was zu Wurtzen zu den täglichen Kleidern, die zum Heergeräthe gehören, gerechnet wird 764

Z.

Zahnstocher gehöret zur Gerade, wenn Defuncta solchen getragen 237. ausser dem wird er zum Erbe gezählet 257

Zäune und Zaunstecken gehören zur Morgengabe 631

Zeitz, Sächsisch-Zeitzische Statuten von der Gerade 36. 37. admittiren den Wittwer mit zur Succession bey der Frauen Gerade 96. sed cum limitatione quadam ibid.

zu Zeitz wird das Heergewette gantz aus der Stadt gefolget 775. was daselbst der Fiscus von Heergeräthe bekommt 789
Zettel-leute, siehe Schutzverwandte.
Zeug zu weiblicher Kleidung zugeschnitten, gehöret zur Gerade 237. wenn er nicht zugeschnitten, zum Erbe 257
Zeuge, die zur weiblichen Kleidung destinirte seidene, und andere, gehören zur Gerade 184. 185. 186. auch die übergebliebenen Restgen davon 186
Ziechen und Zwehlen sind beydes Gerade 237. Tauff-Küssen-Ziechen sind Gerade 236
Zimmer, alles gezäunete Zimmer gehöret zur Morgengabe 609. was darunter verstanden wird 631. die Wittwe kan die gezimmerten Gebäude verkauffen, oder anders wohin führen lassen 610. 611. doch muß sie den Erben die auf das Bauholtz verwandte Unkosten erstatten 609
Zinß-Getraydig, das rückständige gehöret nicht zum Mußtheil 650
Zobel und alle andere Fell und Futter, wenn sie zu weiblichen Kleidern noch nicht zugerichtet, sind keine Gerade 257
Zucker gehöret zum Mußtheil 670
Zucker-Büchsen gehören nicht zur Gerade 245
Zwitter, siehe Hermaphrodit

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Gottfried,

D. Gottfried Barths Ausführlicher Bericht von der Gerade So wohl insgemein, als auch insonderheit Von Fürstlicher, Gräflicher, auch anderer Herren Standes, und derer von Ritters-Art Wittben Fräulichen Gerechtigkeiten; Als nemlich von der Adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe, und Mußtheil; Dann ferner noch von Heer-Geräthe ... ; Nebst einem doppelten Appendice

Leipzig 1721

4 J.germ. 12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509213-7
VD18 14392690